Das

Staatsrecht der Preußischen Monarchie.

Vierter Band.

Das Staatsrecht

der

Preußischen Monarchie.

Von

Dr. Ludwig von Rönne,

Appellations=Gerichts=Vize=Präsident a. D.

Discite justitiam moniti et non temnere divos!
Virgil. Aen. VI, 620.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.

Vierter Band.

Verwaltungsrecht.

Zweite Abtheilung.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1884.

Vorwort zum vierten Bande.

Der fünfte Band der vierten Auflage des Werkes soll, wie ich in dem deren erstem Bande vorangestellten Vorworte vom April 1881 bemerkt habe, die Darstellung des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes der Körperschaften der Selbstverwaltung — der Provinzen, Kreise und Gemeinden — enthalten. Ich glaubte damals voraussetzen zu dürfen, daß die betreffende für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ergangene Gesetzgebung in nicht ferner Frist auf die übrigen Provinzen der Monarchie übertragen werden würde. Diese Erwartung hat sich indeß bis jetzt nicht erfüllt, indem seither nur für die Provinz Hannover neue Kreis- und Provinzial-Ordnungen erlassen, dagegen die im §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Aussicht gestellten Kreis- und Provinzial-Ordnungen für die Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westphalen und die Rheinprovinz noch nicht ergangen sind. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Erlaß dieser Gesetze sich in nicht ferner Zeit als unerläßlich zeigen wird, und daß daher eine Darstellung des betreffenden gegenwärtigen Rechtszustandes der Gefahr unterliegen würde, schon bei ihrer Veröffentlichung veraltet zu sein. Diese Erwägung hat mich veranlaßt, das Erscheinen des fünften Bandes noch aufzuschieben. In Folge dessen haben die jetzt vorliegenden vier Bände einen vorläufigen Abschluß gefunden, und deshalb sind demselben ein Gesammtregister und die bezüglichen Nachträge und Berichtigungen für diese vier Bände beigegeben worden.

Berlin, im September 1884.

von Rönne.

Inhalts-Uebersicht
des vierten Bandes.

Zweite Abtheilung.
Die Gegenstände der Staatsverwaltung.

Erster Abschnitt.
Die Verwaltung der Rechtspflege.

Erstes Kapitel.
Die Civilrechtspflege.

Erster Titel.
Die streitige Civilrechtspflege.

Zweiter Titel.
Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Zweites Kapitel.
Die Strafrechtspflege.

Drittes Kapitel.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung der Polizei.

Erster Unterabschnitt.

Zweiter Unterabschnitt.

Dritter Unterabschnitt.

Vierter Unterabschnitt.

Die Hauptgegenstände der Polizeiverwaltung.

Erstes Kapitel.

Die Fremden- und Paßpolizei.

Zweites Kapitel.

Von den polizeilichen Einrichtungen und Maßregeln in Bezug auf verdächtige Individuen und insbesondere auf Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue.

Drittes Kapitel.

Die Armenpolizei und Armenpflege.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Von der Sorge für die Armen (Armenpflege).

Erstes Stück.

Zweites Stück.

Drittes Stück.

Viertes Stück.

Fünftes Stück.

Viertes Stück.

Von der Hinwegräumung der Krankheitsursachen.

Fünftes Stück.

Achtes Kapitel.

Von dem Schutze des Vermögens der Staatsbürger.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Verhütung zufälliger Vermögensverletzungen.

Neuntes Kapitel.

Dritter Abschnitt.

Die Pflege und Förderung der Interessen der Staatsbürger.

Erster Unterabschnitt.

Die Pflege und Förderung der materiellen Interessen.

Erstes Kapitel.

Sorge für die Urproduktion.

Erster Titel.

Die Landeskultur- und Agrargesetzgebung.

Erstes Stück.

Die Beseitigung der in Betreff der freien Verfügung über das Grundeigenthum bestandenen Beschränkungen und Hindernisse der Landeskultur.

Zweites Stück.

Anordnungen zum Schutze und zur Förderung der Landwirthschaft.

I. Die Gesetzgebung über das Wasserrecht.

III. Positive Anordnungen zur Förderung der Landwirthschaft.

Zweiter Titel.

Die Forstwirthschaft.

Dritter Titel.

Der Bergbau.

Zweites Kapitel.

Sorge für die Gewerbeindustrie.

Erster Titel.

Aufhebung früherer Beschränkungen des Gewerbebetriebes.

Erstes Stück.

Zweites Stück.

Drittes Stück.

Viertes Stück.

Fünftes Stück.

Sechstes Stück.

Zweiter Titel.

Dritter Titel.

Stehender Gewerbebetrieb.

Erstes Stück.

Zweites Stück.

Erforderniß besonderer Genehmigung.

Dritter Titel.

Die Fachschulen.

Vierter Titel.

Die Universitäten.

Zweites Kapitel.

Vierter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung.

Erstes Kapitel.

Das Etatswesen.

Zweites Kapitel.

Das Staatsvermögen.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Die Domainen insbesondere.

Erstes Stück.

Verfassung der Domainen.

Zweites Stück.

Verwaltung der Domainen.

Dritter Titel.

Drittes Kapitel.

Die Staatseinnahmequellen.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Dritter Titel.

Die Staats-Steuern und Abgaben.

Erstes Stück.

Zweites Stück.

Die direkten Steuern.

Drittes Stück.

Die indirekten Steuern.

Viertes Stück.

Fünftes Stück.

Sechstes Stück.

Siebentes Stück.

Viertes Kapitel.

Die Staatsausgaben.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Fünftes Kapitel.

Das Staats-Kassen- und Rechnungswesen.

Zweiter Theil.

Das Verwaltungsrecht.

Zweite Abtheilung.

Die Gegenstände der Staatsverwaltung.

Zweiter Theil

Das Vermögensrecht

Zweite Abtheilung

Die [illegible]

Zweite Abtheilung.

Die Gegenstände der Staatsverwaltung.

Erster Abschnitt.

Die Verwaltung der Rechtspflege.[1]

Vorbemerkung.

1) Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen verfassungsmäßig die Rechtspflege in Preußen verwaltet werden soll, sind bereits im Verfassungsrechte[2] erörtert worden.

2) Die Darstellung des Organismus der Gerichtsbehörden ist gleichfalls bereits in der ersten Abtheilung des Verwaltungsrechtes[3] vorgetragen worden.

3) Die gesammte Rechtspflege zerfällt ihrem Gegenstande nach in die Civil- und Strafrechtspflege, und die erstere umfaßt wiederum die bürgerlichen streitigen Rechtssachen (streitige Civiljustiz) und die freiwillige Gerichtsbarkeit.[4]

Erstes Kapitel.

Die Civil-Rechtspflege.

Erster Titel.

Die streitige Civil-Rechtspflege.

§. 268.

I. Allgemeine Grundsätze.

I. Alle Civil-Rechtsstreitigkeiten sind in der Regel durch die dazu bestellten ordentlichen Gerichte des Staates zu verhandeln und zu entscheiden.[5] Die Bestimmungen

---

[1] Ueber den Begriff und die Bestandtheile der Justizgewalt überhaupt vgl. Bd. I, §. 102, S. 454 ff.

[2] Vgl. Bd. I, §§. 103—108, S. 458 ff.

[3] Vgl. Bd. III, §§. 237—251, S. 334 ff.

[4] Vgl. Bd. I, §. 102, sub V, S. 458.

[5] a) Die Eigenmacht zur Geltendmachung eines Privatrechtes ist in der Regel unerlaubt (A. L. R., Einl. §. 77). Die Selbsthülfe ist jedoch in folgenden Fällen gestattet: a) wenn die Staatshülfe zu spät kommen und der wegen Mangels rechtzeitiger Hülfe zu besorgende Schade unersetzlich sein würde (§. 78 a. a. O.); b) um sich im Besitze zu behaupten (A. L. R., 7, §§. 141—145). — [Das A. L. R. (II, 20, §§. 157—159) stellte die unerlaubte Selbsthülfe als ein selbstständiges strafbares Vergehen hin; das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 und das Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund bezw. das D. Reich kennen ein solches Vergehen nicht; die

darüber, in welchen Fällen die Kompetenz der Gerichte ausgeschlossen und die Entscheidung von Streitigkeiten an Verwaltungsbehörden, beziehungsweise Verwaltungsgerichte, übertragen ist, sowie über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten, sind bereits im Verfassungsrechte erörtert worden.[1]

II. Zur Wiederherstellung eines unstreitigen Zustandes braucht nicht nothwendig die Staatshülfe, d. h. die Entscheidung durch die von der Staatsgewalt angeordneten Gerichte, angerufen zu werden, sondern es kann der Streit auch durch außergerichtliche Mittel ausgetragen werden. Hierher gehören:

A. Das Institut der Schiedsmänner.[2]

Auf Anregung der Provinzialstände der Provinz Preußen, welche es für erwünscht und zweckmäßig hielten, ein Mittel aufzufinden, wodurch Prozesse vermieden und ungewisse Rechtsverhältnisse ohne Zutritt richterlicher Hülfe festgestellt werden könnten, und diesen Zweck durch Bestellung von Schiedsrichtern zu erreichen glaubten, welche dies Amt unbesoldet als Kommunalamt verwalteten, erging auf Grund der zu einem Versuche ermächtigenden Kabinetsorder v. 13. Dez. 1826 die Verordnung der Minister des Innern und der Justiz v. 7. Sept. 1827 über die Einrichtung des neuen Schiedsmännerinstituts in Ost- und Westpreußen.[3] Ausgedehnt wurde demnächst das Institut durch die Verordnung derselben Minister v. 26. Sept. 1832 auf Schlesien, einschließlich der Grafschaft Glatz und der Oberlausitz[4], und auf die Provinz Brandenburg[5], auf Grund der Kabinetsorder v. 14. Aug. 1832, auf die Provinz Sachsen durch die Verordnung v. 11. April 1834[6], auf Grund der Kabinetsorder v. 15. Febr. 1834, auf die Provinz Pommern nebst Rügen durch die Verordnung v. 13. Juni 1834, auf Grund der Kabinetsorder v. 7. Juni 1834[7], auf die Provinz Posen durch die Verordnung v. 7. Juni 1841.[8] Anlangend die Provinz Westphalen, so ist hier das Institut zuerst durch die Verordnung der Minister des Innern und der Justiz v. 31. Juli 1847[9], auf Grund der Kabinetsorder v. 12. Juli 1847[10] im Kreise Tecklenburg eingeführt worden; das Gesetz v. 4. März 1855[11] hat aber demnächst bestimmt,

---

Selbsthülfe kann nur als widerrechtliches Eindringen in fremdes Besitzthum, oder als Beschädigung, oder als Entwendung verfolgt werden, wobei dann der Entschuldigungsgrund, welchen der §. 78 der Einl. zum A. L. R. anerkennt, auch noch im heutigen Rechte zur Anwendung kommt.] — Auch ist es nicht als verbotene Selbsthülfe anzusehen, wenn Jemand von dem gesetzlichen Pfändungsrechte zur Sicherung des Beweises und des Ersatzes von zugefügtem Schaden oder der Abwendung gedrohten Schadens Gebrauch macht (A. L. R., I, 14, §§. 413 ff.).

b) In gewissen Fällen steht den Verwaltungsbehörden ausnahmsweise das Recht zu, sich ohne vorherige richterliche Entscheidung gesetzlicher Zwangsmittel zur Geltendmachung ihrer Ansprüche zu bedienen, in welchen Fällen jedoch dem Betroffenen der Rechtsweg, insoweit nicht ausdrückliche Gesetze denselben ausschließen, unbenommen ist. (Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 100, S. 438 ff.)

[1] Vgl. Bd. I, §§. 105, 106, S. 485 ff. und Bd. II, §. 154, S. 330 ff.

[2] a) Ueber die Entstehungsgeschichte des Instituts vgl. die ausführliche Darstellung in den Motiven des Entwurfs einer Schiedsmannsordnung in den St. B. des Herrenh. 1878—79, Bd. II, Aktenst. Nr. 5, S. 4 ff.

b) Aus der älteren Literatur über das Institut vgl.: Janke, Ueber das Schiedsmannsinstitut im Preuß. Staate (Berlin, 1835), und dessen Abhandl. über Preußens Kommunalwesen ꝛc., Bd. I, S. 246 ff. u. S. 353 ff., und Bd. II, S. 101 ff. — Starke, Darstellung der bestehenden Gerichtsverf. ꝛc., S. 411 ff. — Reusch, Ueber die Wirksamkeit der Preuß. Schiedsmänner (Jur. Wochenschr. 1846, S. 213). — Ueber das Institut der Schiedsmänner und dessen Erweiterung (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 400 ff.). — Cleinow, Ueber das Preuß. Schiedsmannsinstitut (in der Monatsschrift für Deutsches Städte- u. Gemeindewesen, Jahrg. VII, H. 10).

[3] Vgl. Königsberger Amtsbl. 1827, S. 279, Gumbinner Amtsbl. 1827, S. 858, Danziger Amtsbl. 1827, S. 399, Marienwerd. Amtsbl. 1827, S. 359.

[4] Vgl. Breslauer Amtsbl. 1833, S. 27, Liegnitzer Amtsbl. 1833, S. 19, Oppelner Amtsbl., Beil. zu Stück V des Jahrg. 1833.

[5] Vgl. Potsdamer Amtsbl. 1833, S. 27, 69, 110, Frankfurter Amtsbl. 1833, S. 91.

[6] Vgl. Magdeburger Amtsbl. 1834, S. 143, Merseburger Amtsbl. 1834, S. 149, Erfurter Amtsbl. 1834, S. 166.

[7] Vgl. Stettiner Amtsbl. 1834, S. 187, Cösliner Amtsbl. 1834, S. 155, Stralsunder Amtsbl. 1834, S. 296.

[8] Vgl. Posener Amtsbl. 1841, S. 351, Bromberger Amtsbl. 1841, S. 786, Beilage, Just.-Min.-Bl. 1841, S. 230.

[9] Vgl. Münstersches Amtsbl. 1847, S. 284, Just.-Min.-Bl. 1847, S. 271.

[10] Vgl. G. S. 1847, S. 323.

[11] Vgl. G. S. 1855, S. 181. — Vgl. den

daß es auch denjenigen Kreisen der Provinz, in welchen die Kreisstände darauf antragen, durch Königliche Verordnung zu Theil werden könne, und in Folge dessen ist es durch den Erlaß v. 28. Febr. 1859 [1] noch in 28 Kreisen [2] und durch Erlaß v. 8. Sept. 1865 [3] noch in 4 Kreisen [4] der Provinz und im Kreise Bochum durch den Erlaß v. 11. Dez. 1872 [5] eingeführt worden. Eine weitere Ausdehnung hatte das Institut der Schiedsmänner vorläufig nicht erhalten. Zwar wurde in §. 12 der Verordnung v. 26. Juni 1867 über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein [6] bestimmt, daß zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten das Institut der Schiedsmänner im Wege der Justizverwaltung eingeführt werden könne, und dieselbe Bestimmung enthält der §. 2 der Verordnung v. 26. Juni 1867 über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen [7], sowie der §. 2 der Verordnung v. 26. Juni 1867 über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthume Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen [8]; allein von dieser Ermächtigung ist Seitens der Justizverwaltung kein Gebrauch gemacht worden, weil das Institut in Folge seiner Entstehung als eine provinzielle Einrichtung betrachtet worden ist, welche nur nach Maßgabe des lokalen Bedürfnisses auf besonderen Antrag der Provinzialvertretung zu gewähren sei. [9] Die Frage nach der allgemeinen Einführung des Instituts trat indeß dadurch in den Vordergrund, daß die Deutsche Strafprozeßordnung im §. 420 die Bestimmung getroffen hat, daß bei allen im Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen die Erhebung der Klage zwischen Parteien, welche in demselben Gemeindebezirke wohnen, erst zulässig sei, nachdem von einer Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden, wobei es der Landesjustizverwaltung überlassen worden ist, die Behörden, welche als Vergleichsbehörden wirken sollen, zu bezeichnen, beziehungsweise solche Behörden, wo sie noch nicht bestehen, ins Leben zu rufen. Da nun in dem größeren Theile des Staatsgebietes die Vergleichsbehörde im Sinne der Strafprozeßordnung als Institut der Schiedsmänner bereits bestand, so wurde die Ausdehnung des letzteren auf diejenigen Theile der Monarchie, welche dasselbe noch entbehrten, beschlossen. Diese Ausdehnung ist indeß nicht durch Ministerialverfügung, sondern durch das Gesetz v. 29. März 1879 (Schiedsmannsordnung) [10] erfolgt, welches den Schieds-

---

Entwurf dieses, mit Genehmigung der beiden Kammern erlassenen, Gesetzes und die Kom.-Ber. darüber, sowie die betr. Verhandlungen im Plenum in den St. B. der II. K. 1854—55, Bd. III, S. 83—86, und Bd. I, S. 63, 164—166, 321, desgl. der I. K. 1854—55, Bd. II, S. 68—69, und Bd. I, S. 110, 129—131. — Drucks. der II. K. 1854—55, Bd. I, Nr. 30, u. Bd. II, Nr. 59, desgl. der I. K. 1854—55, Bd. II, Nr. 50 u. 59.

[1] Vgl. G. S. 1859, S. 102.

[2] Nämlich in 11 Kreisen des Reg.-Bez. Arnsberg (Altena, Berleburg, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamm, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen und Soest), in 10 Kreisen des Reg.-Bez. Minden, (Bielefeld, Büren, Halle, Herford, Höxter, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbruck), und in 7 Kreisen des Reg.-Bez. Münster (Ahaus, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf).

[3] Vgl. G. S. 1865, S. 1042.

[4] Nämlich in den Kreisen Arnsberg, Iserlohn, Beckum und Borken.

[5] Vgl. G. S. 1873, S. 17.

[6] Vgl. G. S. 1867, S. 1075. — Bezüglich Lauenburgs vgl. Extraausgabe des Wochenbl. für Lauenburg 1869, S. 1.

[7] Vgl. G. S. 1867, S. 1085.

[8] Vgl. G. S. 1867, S. 1094.

[9] Vgl. die Motive des Entwurfes einer Schiedsmannsordnung in den St. B. des Herrenh. 1878—79, Bd. II, Aktenst. Nr. 5, S. 6.

[10] a) Vgl. G. S. 1869, S. 321 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Begründung) in den St. B. des Herrenh. 1878—79, Aktenst. Nr. 5, S. 1 ff., den Ber. der Justizkom. v. 16. Dez. 1878 (ebendas., Aktenst. Nr. 47, S. 116 ff.), und die Verhandl. darüber in den Sitz. des Herrenh. v. 19. Dez. 1878 (St. B. des Herrenh. 1878—79, Bd. I, S. 60—67) u. v. 13. Febr. 1879 (ebendas., S. 135—138); ferner den Ber. der Kom. des Abg.-H. v. 3. Febr. 1879 in den St. B. des Abg.-H. 1878—79, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 233, S. 1700 ff., und die Verhandl. darüber in den Sitz. v. 10. Jan., 7. u. 15. Febr. 1879 (St. B. des Abg.-H. 1878—79, Bd. I, S. 519—523 u. Bd. II, S. 1143—51 u. 1171, und S. 1445.

b) Zur Ausführung der Schiedsmannsordn. sind ergangen: C. R. des Justizmin. u. des Min. des Inn. v. 9. Juli 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 235, Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 207), C. R. derselben Min. v. 27. Aug. 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 304, Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 209), C. R. derselben Min. v. 11.

männern das bisherige Gebiet ihrer Thätigkeit unverkürzt erhalten und zugleich das bisherige Verfahren mit den Anforderungen des neuen Prozeßrechtes in Einklang gebracht hat.[1] Die Bestimmungen der Schiedsmannsordnung sind im Wesentlichen folgende:

1) Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen; kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden; selbstständige Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet (§. 1, Abs. 1 und 2 der Schiedsmanns-Ordn. v. 29. März 1879). Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt: a) in denjenigen Städten, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, durch diesen, in den übrigen durch den Bürgermeister; b) für die Landgemeinden durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen (§. 1, Abs. 3 a. a. O.). Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen: a) wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat; b) wer nicht in dem Schiedsmannsbezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt; c) wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat; d) wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (§. 2, Abs. 1 a. a. O.). Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amts der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde (§. 2, Abs. 2 a. a. O.). Bestimmte Gründe berechtigen zur Ablehnung, beziehungsweise Niederlegung des Amtes; unbegründete Weigerung der Uebernahme oder der unbegründeten Niederlegung des Amtes wird mit stärkerer Heranziehung zu den Gemeinde-, beziehungsweise Kreisabgaben und Ausschluß von der Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde bestraft (§§. 8, 10 a. a. O.). Die Wahl der Schiedsmänner erfolgt durch die Gemeindevertretungen, für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke durch die Kreisvertretungen[2], für selbstständige Gutsbezirke durch den Gutsvorsteher, auf drei Jahre (§. 3 a. a. O.). Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichtes, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben (§. 4 a. a. O.). Sie werden bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet[3] (§. 5 a. a. O.). Sie haben bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten (§. 6 a. a. O.). Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht in aufsteigender Folge dem Präsidenten des Landgerichtes[4], dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Justizminister zu. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäftes zu rügen. Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt (§. 7 a. a. O.). Ein Schieds-

---

März 1880 (Just.-Min.-Bl. 1880, S. 52, Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 50), C. R. derselben Min. v. 5. März 1881 (Just.-Min.-Bl. 1881, S. 42, Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 45) und (abändernde) C. R. derselben Min. v. 8. April 1882 (Just.-Min.-Bl. 1882, S. 87, Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 63).

c) Ueber die Schiedsmannsordn. vgl.: P. Florschütz, Die Schiedsmannsordnung v. 29. März 1879. Gesetz, Motive u. Ausführungsverfügungen, mit n. Geschäftsanweisung u. Mustern z. Gebrauche für die Schiedsmänner, 9. Aufl. (Berlin, 1882). — F. Fagiewicz, Die neue Preuß. Schiedsmannsordnung, als prakt. Handbuch (Wiesbaden, 1879). — W. Turnau, Die Schiedsmannsordnung v. 29. März 1879, mit Ergänz. u. Erläut. (Berlin u. Leipzig, 1879). — G. Eberty, Handbuch für Schiedsmänner, 2. Aufl. (Strehlen, 1881).

[1] Die Motive zu den §§. 45—47 des Entw. der Schiedsmannsordn. v. 29. März 1879 bemerken, daß, da dieses Gesetz das Institut der Schiedsmänner in allen Beziehungen neu ordnet, hieraus die Aufhebung der betreffenden in den einzelnen Provinzen bisher in Kraft gestandenen Verordnungen von selbst folge (St. B. des Herrenh. 1878—79, Bd. II, Aktenst. Nr. 5, S. 14, S. 1).

[2] In der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen (vgl. §. 3, Abs. 2 der Schiedsmannsordnung).

[3] Vgl. hierzu §§. 1—3 des C. R. v. 27. Aug. 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 304, Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 209).

[4] Derselbe hat die Befugniß, die gesammte Amtsverwaltung der Schiedsmänner einer Revision zu unterziehen (vgl. §. 4, des cit. C. R. v. 27. Aug. 1879, und das C. R. v. 8. April 1882 (Just.-Min.-Bl. 1882, S. 87, u. Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 63).

mann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll; er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden. Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den Ersten Civilsenat des Oberlandesgerichtes, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung des Betheiligten (§. 9 a. a. O.). Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten. Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmanne oder Stellvertreter zu übertragen (§. 11 a. a. O.). Das Verfahren vor den Schiedsmännern ist kosten- und stempelfrei; nur Schreibgebühren und baare Auslagen werden berechnet (§§. 40—44 a. a. O.). Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamtes fallen der Gemeinde zur Last (§. 45 a. a. O.).

2) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche auf Antrag einer Partei statt; in Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt (§. 12 a. a. O.). Zuständig ist der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat; ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig (§. 13 a. a. O.). Zu einer amtlichen Thätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§. 11) befugt (§. 14 a. a. O.).[1] Gegen die Partei, welche nicht erscheint, ohne dies spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage dem Schiedsmanne angezeigt zu haben, kann der Schiedsmann eine zur Gemeindekasse fließende Geldstrafe von 50 Pfennig bis 1 Mark verhängen (§. 22 a. a. O.). Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmann ist eine mündliche (§. 23 a. a. O.). Der Schiedsmann kann im Einverständniß mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören; zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen, und zur Abnahme eines Parteieneides ist der Schiedsmann nicht befugt (§. 24 a. a. O.). Der Schiedsmann führt ein Protokollbuch, in welches die zu Stande gekommenen Vergleiche oder ein kurzer Vermerk über das Nichtzustandekommen aufzunehmen sind (§§. 25—28 a. a. O.). Aus dem vor einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleiche findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt[2], wobei die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung finden (§. 32 a. a. O.).

3) Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Schiedsmann die zum Zweck der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde (§. 33 a. a. O.). Wegen Beleidigungen ist, vorausgesetzt, daß die Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen, die Erhebung der Privatklage erst zulässig, nachdem von dem Schiedsmanne, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, die Sühne erfolglos versucht worden ist (§. 35 a. a. O. und §. 420 der D. Strafprozeß-Ordn.). Für Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen ist der Sühneversuch statt von dem Schiedsmanne von dem Rektor (Prorektor) und in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus) der betreffenden Hochschule vorzunehmen (§. 39 a. a. O.).[3]

B. Das Institut der Schiedsrichter.

1) Die Parteien können, insoweit sie berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen, die Vereinbarung treffen, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle.[4] Ist

---

[1] Ueber die Fälle, in welchen der Schiedsmann von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, vgl. §. 15 der Schiedsmanns-ordn.; über die Fälle, wo derselbe die Ausübung seines Amtes abzulehnen verpflichtet ist, vgl. §. 16 a. a. O., und wo er die Ausübung seines Amtes abzulehnen berechtigt ist, §. 17 a. a. O.

[2] Vgl. §. 706 der D. Civilproz.-O. über die Befugniß der Landesgesetzgebung zu solcher Bestimmung.

[3] Vgl. hierzu das C. R. des Justizmin. v. 22. Aug. 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 251).

[4] Vgl. §. 851 der D. Civilproz.-O. — Ein schiedsgerichtliches Verfahren ist bei dem Reichsgerichte nur dann einzuleiten, wenn der Schiedsspruch demselben von dem Reichskanzler in

in dem Schiedsvertrage eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.[1] Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.[2] Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruches die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten.[3] In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.[4] Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen; zur Vereidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen oder zur Abnahme eines Parteieneides sind die Schiedsrichter nicht befugt.[5] Diese Handlungen sind vielmehr, falls sie von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtet werden, auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.[6] Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein Anderes bestimmt.[7] Der Schiedsspruch ist, nachdem er unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern unterschrieben und den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zugestellt ist, unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.[8] — Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.[9] Seine Anfechtung kann nur aus gesetzlichen Gründen binnen der Nothfrist eines Monats durch eine auf Aufhebung desselben gerichtete Klage bei dem in dem Schiedsvertrage bestimmten, beziehungsweise bei dem für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches zuständigen Gerichte erfolgen.[10] Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist, welches nicht zu erlassen ist, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruches beantragt werden kann.[11] Auf Schiedssprüche, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die vorgedachten Bestimmungen entsprechende Anwendung.[12]

2) Die Schiedsgerichte, vor welche in den Gesetzen vielfach gewisse Streitigkeiten unter Ausschluß des Rechtsweges verwiesen werden, sind keine organisirten Gerichte. Sie unterliegen, insoweit es sich bei ihrer Zuständigkeit um eigentliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne der Reichsjustizgesetze handelt, der vorerwähnten Vorschrift in §. 872 der Deutschen Civilprozeßordnung, und insoweit sie Angelegenheiten erledigen, die zur ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht gehören, bestehen sie unverändert fort. Hierher gehören folgende Bestimmungen:

a) In Feuersozietäts-, Eisenbahn- und Versicherungsangelegenheiten, bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Ablösung der Reallasten, bei Gemeinheitstheilungen, Meliorationssachen u. s. w. ist die Entscheidung von Streitigkeiten durch Schiedsrichter theils gestattet, theils vorgeschrieben und das dabei zu beobachtende Verfahren durch besondere Bestimmungen geregelt.[13]

Folge eines Beschlusses des Bundesrathes oder in anderer Veranlassung übertragen oder auf Grund eines Schiedsvertrages unter Genehmigung des Reichskanzlers vom Reichsgerichte übernommen wird. Handelt es sich um Streitigkeiten privatrechtlicher Natur unter Privatpersonen, so ist die Uebernahme des Schiedsspruches abzulehnen. Schiedssprüche sind von den vereinigten Civilsenaten zu fällen, wenn nicht bei Uebertragung des Schiedsspruches eine andere Bestimmung getroffen ist. (Vgl. §. 19, Abs. 2 der Geschäfts-O. des Reichsgerichts v. 8. April 1880, D. Centralbl. 1880, S. 190.)

[1] Vgl. §. 854 der D. Civilproz.-O.

[2] Vgl. ebendas. §. 858.

[3] Vgl. ebendas. §. 860, Abs. 1.

[4] Vgl. ebendas. §. 860, Abs. 2.

[5] Vgl. ebendas. §. 861.

[6] Vgl. ebendas. §. 862.

[7] Vgl. ebendas. §. 864.

[8] Vgl. ebendas. §. 865.

[9] Vgl. ebendas. §. 866.

[10] Vgl. ebendas. §§. 867, 869—871.

[11] Vgl. ebendas. §. 868.

[12] Vgl. ebendas. §. 872.

[13] Vgl. V. v. 30. Juni 1834, §§. 32 ff. (G. S. 1834, S. 109); K. O. v. 7. Nov. 1845 (G. S. 1845, S. 726); Statut v. 15. Mai 1843, §§. 32—34 (G. S. 1843, S. 275, 279); v. 26. Febr. 1844, §. 10, und v. 11.

b) Außerdem können die Regierungen auch bei **Zerstückelungen von Grundstücken**, desgleichen bei **neuen Ansiedelungen** ein schiedsrichterliches Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über die Regulirung und Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie über die Gemeinde- und Korporationsverhältnisse eintreten lassen.[1] Endlich sollen

c) Streitigkeiten in **Rennangelegenheiten** in erster Instanz mit Ausschließung der ordentlichen Gerichtsbehörden von den Schiedsgerichten der einzelnen Rennvereine, und wenn die Parteien sich bei dem Ausspruche derselben nicht beruhigen, in zweiter und letzter Instanz von einem oberen Schiedsgerichte[2] entschieden werden, welches in Berlin seinen Sitz hat und gegen dessen Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel stattfindet. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Kabinetsorder v. 5. Okt. 1846[3] und den Erlassen v. 27. Mai 1861[4] und 1. Okt. 1879[5] enthalten.

§. 269.

II. Uebersicht der Civilprozeßgesetzgebung.

I. Der Preußische Staat entbehrte bis zum Zustandekommen der Deutschen Civilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877 einer für den ganzen Umfang desselben geltenden einheitlichen Civilprozeßordnung; es waren, abgesehen von den Jadegebieten[6], in Betreff des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sechs verschiedene Rechtsgebiete zu unterscheiden, nämlich: 1) dasjenige der Allgemeinen Gerichtsordnung, umfassend die Provinzen Brandenburg, Pommern (mit Ausschluß des Bezirkes des vormaligen Appellationsgerichts zu Greifswald[7]), Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen, und die zum Regierungsbezirke Düsseldorf gehörigen landräthlichen Kreise Essen, Duisburg und Rees; 2) dasjenige der Verordnung v. 21. Juli 1849, umfassend die Bezirke des vormaligen Appellationsgerichtes zu Greifswald und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, und die Hohenzollernschen Lande; 3) dasjenige des Französisch-Rheinischen Rechtes, umfassend den Bezirk des vormaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln; 4) dasjenige der Verordnung v. 24. Juni 1867, umfassend das Gebiet der durch das Gesetz v. 20. Sept. 1866 und die beiden Gesetze v. 24. Dez. 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M., des vormaligen Oberamtsbezirkes Meisenheim[8] und der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf[9],

---

Mai 1844, §. 36 (G. S. 1844, S. 131, 322); Regl. v. 22. Mai 1846, §§. 82—94 (G. S. 1846, S. 187); G. v. 2. März 1850, §§. 11 ff. und G. v. 2. März 1850, Art. 14 (G. S. 1850, S. 84 u. 143); G. v. 11. März 1850 (G. S. 1850, S. 147, 214, 264); Statut v. 24. Juli 1850, §. 63 (G. S. 1850, S. 388), Statut v. 30. Mai 1853, §. 38 (G. S. 1853, S. 340), Regl. v. 26. Sept. 1859, §. 57 (G. S. 1859, S. 491), Statut v. 4. April 1864, §. 39 (G. S. 1864, S. 193), G. v. 12. Mai 1851, §§. 8 ff. (G. S. 1851, S. 266). Vgl. Sydow, Die Zulässigkeit des Rechtsweges (Berlin, 1860), S. 37, §. 42, u. S. 50, §. 63.

[1] Vgl. G. v. 3. Jan. 1845, §§. 21, 26 (G. S. 1845, S. 29, 30).

[2] Dasselbe besteht aus einem von dem König zu ernennenden Vorsitzenden, einem Rathe des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, einem Rathe des Justizmin. und sechs technischen, von den Vorständen sämmtlicher Rennvereine von drei zu drei Jahren zu wählenden Mitgliedern oder deren Stellvertretern.

[3] Vgl. G. S. 1846, S. 482.

[4] Vgl. G. S. 1861, S. 344.

[5] Dieser Erl. ist abgedruckt in den Amtsblättern derjenigen Verwaltungsbezirke, in welchen Rennvereine bestehen, z. B. in dem Amtsbl. der Regierung zu Potsdam von 1879, S. 475.

[6] Vgl. über diese die Verordn. v. 5. Nov. 1854 (G. S. 1854, S. 595), v. 6. Okt. 1858 (G. S. 1858, S. 543), v. 5. Febr. 1869 (G. S. 1869, S. 343) und v. 23. März 1873 (G. S. 1873, S. 120).

[7] Nämlich des Reg.-Bezirkes Stralsund.

[8] Das früher zur Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörige Oberamt Meisenheim ist zum Gerichtsbezirke des Appellationsgerichshofes zu Köln gelegt worden und es sollen in demselben die für den Landgerichtsbezirk Koblenz zur Anwendung kommenden Gesetze über die Kompetenz und das Verfahren der Justizbehörden gelten (V. v. 13. Mai 1867, G. S. 1867, S. 700).

[9] Die vormalige Enklave Kaulsdorf wurde dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Naumburg einverleibt und es sollen in derselben dieselben Gesetze, welche für das gedachte Departement in Kraft stehen, in Geltung treten (V. v. 22. Mai 1867, G. S. 1867, S. 729).

mithin die Bezirke der vormaligen Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden; 5) dasjenige der Provinz Hannover, und 6) dasjenige des Bezirkes des vormaligen Appellationsgerichtes zu Frankfurt a. M.

A. Vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts bestand in dem damaligen Gebiete des Preußischen Staates keine für das ganze Land geltende Civilprozeßordnung; das prozessualische Verfahren in Civilstreitigkeiten war vielmehr durch partikulare Gerichtsordnungen geregelt.[1] Subsidiarisch galten neben den Territorialgerichtsordnungen die reichsgesetzlichen Prozeßnormen. Nachdem Kaiser Franz unterm 31. Mai 1746 ein unbeschränktes privilegium de non appellando ertheilt hatte, begann die allgemeine Reform, und es erging zunächst unterm 31. Dez. 1746 die „Konstitution, wie die Prozesse in Pommern nach dem Plane des Königs in einem Jahre in allen Instanzen zu Ende gebracht werden sollen". Aus derselben wurde bald darauf ein „Projekt eines Codicis Fridericiani Pomeranici" für Pommern unterm 6. Juli 1747, und unterm 3. April 1748 ein „Projekt eines Codicis Fridericiani Marchici" öffentlich bekannt gemacht, gleichzeitig jedoch in den Marken und in Pommern, 1751 auch in Ostpreußen, als Prozeßordnung provisorisch eingeführt. Im Jahre 1781 erschien eine völlig umgearbeitete auf einer ganz neuen Maxime beruhende Prozeßordnung, unter dem Titel: „Corpus juris Fridericianum, erstes Buch, von der Prozeßordnung", welche mittelst Publikationspatents v. 26. April 1781 eingeführt wurde.[2] Im Jahre 1792 wurde diese Prozeßordnung, mit Berücksichtigung der seitdem gemachten Erinnerungen und ergangenen Ergänzungen und Abänderungen umgearbeitet, unter dem Titel: „Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten" herausgegeben und durch das Publikationspatent v. 6. Juli 1793 wurden die Gerichte und Parteien angewiesen, sich nach dem Inhalte derselben zu achten. Anfänglich wurde die Allgemeine Gerichtsordnung in die damaligen gesammten Preußischen Lande, ohne Ausnahme[3] oder Einschränkung, eingeführt. In die später erworbenen Landestheile erfolgte die Einführung ebenfalls bald nach der Besitznahme. Nachher hat die Allgemeine Gerichtsordnung das Schicksal des Allgemeinen Landrechtes getheilt, und ist dann wieder eingeführt in die durch den Tilsiter Frieden von dem Staate losgerissenen, im Jahre 1814 wieder erworbenen Provinzen. Von den neuerworbenen Landestheilen haben sie die ehemals Sächsischen Länder, die ehemals Schwarzburg-Rudolstädtischen Aemter Heringen und Kelbra, das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie und Hückengrund) und die beiden Grafschaften Wittgenstein erhalten.[4] Uneingeführt blieb sie in den Gerichtsbezirken des (vormaligen) Appellationsgerichts zu Greifswald, des (vormaligen) Justizsenates zu Ehrenbreitstein und des (vormaligen) Appellationsgerichtshofes zu Köln, sowie in den Hohenzollernschen Landen und in dem Jadegebiete, ferner in den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. — Mit der Publikation der Allgemeinen Gerichtsordnung haben in denjenigen Landestheilen, wo dieselbe in Kraft trat, alle älteren Prozeßgesetze ihre Geltung verloren. Sie besteht aus drei Theilen.[5] Der erste Theil enthält die Prozeßordnung, der zweite umfaßt das gerichtliche Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten, der dritte die Vorschriften über die Pflichten der Justizbedienten. Mittelst Patents v. 4. Febr. 1815 ist ein Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung publizirt worden, welcher die seit dem Jahre 1793 erfolgten Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen enthält. Die Allgemeine Gerichtsordnung ist jedoch,

---

[1] Vgl. das Geschichtliche in meinen Ergänz. u. Erläuter. der Preuß. Rechtsbücher, 5. Ausg., Bd. III, S. 3 ff.

[2] Das Wesentliche dieses neuen Prozeßgesetzes war die Abschaffung der Verhandlungs- und Eventualmaxime, und die Einführung eines unbestimmten Untersuchungsverfahrens ohne ein gehörig bestimmtes Beweisverfahren. Diese Idee rührte von dem nachmaligen Großkanzler v. Carmer her, welcher zum Nachfolger des, aus Anlaß des bekannten Müller-Arnoldschen Prozesses, in Ungnade gefallenen Großkanzlers v. Fürst ernannt und von König Friedrich II. mit der Entwerfung einer neuen Prozeßordnung und eines allgemeinen Gesetzbuches beauftragt worden war.

[3] Das Stift Quedlinburg war damals noch kein Preuß. Landestheil, sondern stand nur unter dem Schutze des Königs. Daher konnte hier die Einführung nicht erfolgen.

[4] Die betreffenden Publ.-Patente sind in meinen Ergänz. und Erläut. der Preuß. Rechtsbücher (5. Ausg.), Bd. III, S. 10 ff., aufgeführt.

[5] In zwei Bänden.

in Ansehung des darin vorgeschriebenen Verfahrens, in ihrer Grundlage und Maxime, wesentlich abgeändert worden durch die neueren Prozeßgesetze, nämlich: a) die Verordnung v. 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß [1], nebst der dazu ertheilten Instruktion v. 24. Juli 1833 [2], b) die Verordnung v. 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civilprozessen. [3] Außerdem sind eine Anzahl wichtiger Gesetze und Verordnungen erlassen, wodurch das Verfahren in einzelnen Stücken umgeändert worden ist und viele Titel der Allgemeinen Gerichtsordnung gänzlich außer Kraft gesetzt und durch neue Vorschriften ersetzt worden sind. [4]

B. In dem Bezirke des (vormaligen) Appellationsgerichtes zu Greifswald war bis zum Jahre 1849 das Prozeßverfahren der Gerichte im Wesentlichen nach den Vorschriften des gemeinen Deutschen Prozesses geregelt, und theils durch spezielle Instruktionen, theils durch allgemeine Landgerichtsordnungen näher festgestellt. [5] Ebenso war in denjenigen Landestheilen, welche den Gerichtsbezirk des (vormaligen) Justizsenates zu Ehrenbreitstein [6] bildeten, das gemeine Deutsche Prozeßrecht die Grundlage für das bürgerliche Streitverfahren, und daneben kamen auch hier die für die verschiedenen einzelnen Landestheile erlassenen Prozeßverordnungen in Betracht. — Die Staatsregierung erachtete es im Jahre 1849 für erforderlich, in jenen Landestheilen, in Ausführung des durch die Verfassungsurkunde [7] gebotenen Prinzips der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, das Verfahren nicht allein von allen dem Prinzip der Oeffentlichkeit widerstrebenden Formen zu befreien, sondern auch eine durchgreifendere den schleppenden Gang desselben beseitigende Verbesserung desselben eintreten zu lassen. Schon die Verordnung v. 2. Jan. 1849 über die anderweitige Organisation der Gerichte [8] hatte daher (im §. 32) für Neuvorpommern und den Ostrhein den Erlaß einer besonderen Verordnung in dieser Richtung vorbehalten. Demzufolge erging demnächst die Verordnung v. 21. Juli 1849 über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein [9], welche, unter Auf-

---

[1] Vgl. G. S. 1833, S. 37.

[2] Vgl. v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLI, S. 437.

[3] Vgl. G. S. 1846, S. 291.

[4] Die wichtigsten dieser Verordnungen sind: a) die V. v. 14. Dez. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (G. S. 1833, S. 302), nebst deren Dekl. v. 6. April 1839 und der dazu erlassenen Instr. v. 7. April 1839 (G. S. 1839, S. 126 ff.), b) die V. v. 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen (G. S. 1834, S. 31), c) die V. v. 4. März 1834 über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß (G. S. 1834, S. 39), an welche sich die V. v. 2. Dez. 1837 über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe (G. S. 1837, S. 219), die V. v. 21. Okt. 1838 über das Aufgebot von Spezialmassen nach erfolgter Subhastation (G. S. 1838, S. 498) und die V. v. 6. April 1839, betr. das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen (G. S. 1839, S. 125) anschließen, an deren Stelle demnächst die Subhastations-O. v. 15. März 1869 (G. S. 1869, S. 421) getreten ist, d) die Konkurs-O. v. 8. Mai 1855 (G. S. 1855, S. 321), nebst dem G. v. 12. März 1869, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-O. v. 8. Mai 1855 (G. S. 1869, S. 465).

[5] Vgl. das Nähere hierüber in Starke's Beitr. zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung in dem Preuß. Staate, Thl. I, S. 267 ff. Außer der Königl. Tribunals-O. v. 30. Sept. 1656, der Hofgerichts-O. v. 18. Dez. 1672 und der Justizverordn. v. 8. Okt. 1810 sind besondere Gerichtsordnungen ergangen für das Königl. Konsistorium zu Greifswald, für die Städte Stralsund (1670 u. 1720), Greifswald (1707) und Garz (1747), und für die Kreisgerichte (1806), neben welchen die Landgerichtsordnungen in subsidium zur Anwendung kamen, und wo auch diese nicht genügen, die Vorschriften des gemeinen Prozesses, die Reichsgesetze und insbesondere der jüngste Reichsabschied von 1694 entschieden.

[6] Dieser Bezirk (ostrheinischer Theil des Reg.-Bez. Koblenz — mit Ausnahme eines Theiles des Kreises Altenkirchen) bestehend aus sieben verschiedenen Landestheilen, nämlich aus den vormals Gräflich Sayn'schen Besitzungen, aus den vormals Kurkölnischen und Kurtrierschen Besitzungen, aus dem Gebiete der vormaligen Reichsstadt Wetzlar, aus dem vormals Nassau-Weilbachschen Justizamte Atzbach, aus den Fürstl. Solms'schen und den Fürstl. Wied'schen Besitzungen (vgl. das Nähere in Starke's Beitr. zur Kenntniß des bestehenden Gerichtsverfahrens in dem Preuß. Staate, Thl. I, S. 246 ff.).

[7] Vgl. Art. 92 der Verf.-Urk. v. 5. Dez. 1848.

[8] Vgl. G. S. 1849, S. 1 ff.

[9] Vgl. G. S. 1849, S. 307. — Diese V. hat nachträglich die Genehmigung beider Kammern erhalten (Bekanntmach. des Staatsmin. v. 23. Febr. 1850, G. S. 1850, S. 67). — Vgl. den Entwurf dieser V. nebst den dazu gehörigen Motiven im Just.-Min.-Bl. 1849, S. 69 ff., und die Kom.-Ber. und Verhandl. darüber in beiden Kammern in den St. B. der I. K. 1849—50, Bd. V, S. 2246 ff., und der II. K. 1849—50, Bd. V, S. 2973 ff.

hebung der bisherigen Prozeßvorschriften, soweit diese den Bestimmungen der Verordnung entgegenstehen, ein Verfahren eingeführt hat, welches sich im Wesentlichen an die für diejenigen Landestheile, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, erlassenen Verordnungen v. 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 anschließt. Durch den §. 1, Nr. 3 des Gesetzes v. 30. April 1851 [1] wurde hiernächst die Verordnung v. 21. Juli 1849 auch für die Hohenzollernschen Lande in Kraft gesetzt. [2]

C. In dem Bezirke des (vormaligen) Appellationsgerichtshofes zu Köln wurde im Wesentlichen die bei der Vereinigung der Rheinprovinz mit der Preußischen Monarchie vorgefundene Französische Justizverfassung beibehalten. Es kamen daher hier für das Verfahren in Civilstreitigkeiten die Vorschriften der Rheinischen Civilprozeßordnung und des dritten und vierten Buches (Art. 437—648) des Rheinischen Handelsgesetzbuches zur Anwendung. [3]

D. Für die Bezirke der (vormaligen) Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden hat die Verordnung v. 24. Juni 1867 [4], unter Aufhebung der bisherigen Prozeßvorschriften, soweit diese den Bestimmungen der Verordnung entgegenstehen, ein Verfahren eingeführt, welches im Wesentlichen den Bestimmungen der für die Bezirke des (vormaligen) Appellationsgerichtes zu Greifswald und des (vormaligen) Justizsenates zu Ehrenbreitstein erlassenen Verordnung v. 21. Juli 1849 entspricht. [5]

E. Was die Provinz Hannover betrifft, so blieb nach der Einverleibung des vormaligen Königreiches Hannover das für dasselbe geltende Civilprozeßrecht im Wesentlichen unverändert bestehen. Dasselbe beruht auf der Allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung für das Königreich Hannover v. 8. Nov. 1850 [6], nebst dem Gesetze v. 27. Juli 1852, betreffend die Anordnung eines Mahnverfahrens für geringe Schuldsachen [7], welche Gesetze in einigen Punkten abgeändert worden sind durch das Gesetz v. 3. März 1857, betreffend die Abänderung der §§. 54 und 61 der bürgerlichen Prozeßordnung [8] und das Gesetz v. 31. März 1859, betreffend Abänderungen der das bürgerliche Prozeßverfahren bezielenden Gesetze. [9] Das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen ist durch das Gesetz v. 1. März 1869 [10] anderweitig geregelt worden.

F. Was endlich den Bezirk des (vormaligen) Appellationsgerichtes zu Frankfurt a. M. betrifft [11], so bildete hier das gemeine Deutsche Prozeßrecht so wie sich dasselbe nach der Frankfurter Stadtreformation und erlassenen Spezialgesetzen und Verordnungen entwickelt hat, die Grundlage des Verfahrens. Die Verordnung v. 13. Dez. 1819 [12] hat eine hierauf gegründete „Verordnung über das bis zur Abfassung und Publizirung einer neuen Gerichts- und Prozeßordnung bei den Gerichten einzuhaltende Verfahren"

---

[1] Vgl. G. S. 1851, S. 188.

[2] In den Hohenzollernschen Landen ist durch das G. v. 31. Mai 1860 (G. S. 1860, S. 214) und in dem Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein durch das G. v. 3. Febr. 1864 (G. S. 1864, S. 40) auch die Konkurs-O. v. 8. Mai 1855 in Kraft gesetzt worden.

[3] a) Die beiden ersten Bücher des Rheinischen Handelsgesetzbuches sind durch den Art. 60 des Einführungsgesetzes v. 24. Juni 1861 zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzb. (G. S. 1861, S. 473) aufgehoben worden. Die das Verfahren bei den Handelsgerichten betreffenden Bestimmungen der Art. 437 ff. des Rheinischen Handelsgesetzbuches haben Abänderungen erlitten durch das G. v. 9. Mai 1859 (G. S. 1859, S. 208 ff.).

b) Die wesentlichsten Gesetze, durch welche die Rheinische Civilprozeß-O. modifizirt worden ist, sind die K. O. v. 16. Mai 1845, betr. die Ernennung von Substituten für Richterkommissarien (G. S. 1845, S. 270) und das G. v. 11. Mai 1855 (G. S. 1855, S. 548). Gänzlich aufgehoben sind die Vorschriften der Rheinischen Civilprozeß-O., Thl. I, Buch 5, Tit. 12 und 13 über die Beschlagnehmung unbeweglicher Güter, an deren Stelle die Subhastations-O. v. 1. Aug. 1822 (G. S. 1822, S. 195) getreten, welche indeß in vielen Punkten durch die K. O. v. 9. April 1836 (G. S. 1836, S. 171) und v. 11. Dez. 1841 (G. S. 1842, S. 15) und durch das G. v. 18. April 1855 (G. S. 1855, S. 521) abgeändert worden ist.

[4] Vgl. G. S. 1867, S. 885.

[5] Das G. v. 15. März 1869 (G. S. 1869, S. 485) hat einige Abänderungen der V. v. 24. Juni 1867 angeordnet.

[6] Vgl. G. S. für Hannover 1850, Abth. I, S. 341.

[7] Vgl. ebendas. 1852, Abth. I, S. 171.

[8] Vgl. ebendas. 1857, Abth. I, S. 21.

[9] Vgl. ebendas. 1859, Abth. I, S. 235.

[10] Vgl. G. S. 1859, S. 357. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den St. B. des Abg.-H. 1868—69, Anl.-Bd. II, Nr. 116, S. 897 ff.

[11] Vgl. J. H. Bender, Handbuch des Frankfurter Civilprozesses (Frankf. a. M. 1854).

[12] Vgl. Gesetz- u. Stat.-Samml. für Frankfurt a. M., Bd. II, S. 111 ff.

als „vorläufige Sammlung, Ergänzung und Abänderung der betreffenden älteren Gesetze" publizirt, welche indeß durch neuere Gesetze und Verordnungen mehrfach abgeändert worden ist.[1] Nach der Vereinigung des Gebietes der Stadt Frankfurt a. M. mit der Preußischen Monarchie hat die Verordnung v. 12. Dez. 1866[2] die Aufhebung der Vorschriften über den zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision, angeordnet, und nachdem, zufolge der Verordnung v. 3. Okt. 1866, sub III[3] an Stelle des Oberappellationsgerichtes zu Lübeck als oberster Gerichtshof das Obertribunal zu Berlin getreten war, hat die Verordnung v. 12. Dez. 1866[4], unter Aufhebung der Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht zu Lübeck, das Verfahren in den der Zuständigkeit des Obertribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt anderweitig geregelt.

II. Nach der Bestimmung des Art. 4, Nr. 13 der Verfassung des Deutschen Reiches gehört die gemeinsame Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren zur Kompetenz des Reiches, und in Folge dessen hat die Reichsgewalt die Herstellung einer gemeinsamen Civilprozeßordnung für das Reich beschlossen. Durch die Civilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877[5] nebst Einführungsgesetz zu derselben v. 20. Jan. 1877[6] ist das Verfahren vor den Deutschen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und durch die Konkursordnung v. 10. Febr. 1877[7] nebst Einführungsgesetz zu derselben v. 10. Febr. 1877[8] auch das Konkursverfahren einheitlich geregelt worden. Zur Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung ist das Ausführungsgesetz v. 24. März 1879[9] und zur Ausführung der Deutschen Konkursordnung das Ausführungsgesetz v. 6. März 1879[10] ergangen.

Was insbesondere

A. die Civilprozeßordnung[11] betrifft, so zerfällt dieselbe in zehn Bücher. Das erste Buch enthält die allgemeinen Bestimmungen in drei Abschnitten, nämlich im Abschnitte I von den Gerichten, im Abschnitte II von den Parteien und im Abschnitte III von dem Verfahren. Das zweite Buch enthält die Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz und zwar im Abschnitte I über das Verfahren vor den Landgerichten und im Abschnitte II über das Verfahren vor dem Amtsgerichte. Das dritte Buch handelt von den Rechtsmitteln, und zwar im Abschnitte I von der Berufung, im Abschnitte II von der Revision und im Abschnitte III von der Beschwerde. Sodann folgen das vierte Buch (von der Wiederaufnahme des Verfahrens), das fünfte Buch (vom Urkunden- und Wechselprozeß), das sechste Buch (von Ehe- und Entmündigungssachen), das siebente Buch (von dem Mahnverfahren). Das achte Buch handelt von der Zwangsvollstreckung, das neunte Buch von dem Aufgebotsverfahren und endlich das zehnte Buch von dem schiedsrichterlichen Verfahren.

---

[1] Die abändernden Gesetze und Verordnungen sind insbesondere folgende: a) V. v. 13. Dez. 1831, betr. die Vereinfachung des Verfahrens bei dem Stadt- und Landjustizamte (Ges.- u. Statut.-Samml., Bd. V, S. 8); b) G. v. 5. Nov. 1833, betr. die Abänderung einiger Punkte der Prozeß-O., in specie Fristen (a. a. O., S. 113); c) G. v. 22. Nov. 1842, betr. privilegirte Einreden im Civilprozeß (a. a. O., Bd. VIII, S. 21); d) G. v. 15. Juni 1847, betr. eine Zusatzbestimmung zum Art. 72 der Prozeß-O. (a. a. O., S. 196); e) G. v. 23. Mai 1848, über das bei Zeugenvernehmungen im Civilprozeß zu beobachtende Verfahren (a. a. O., S. 253); f) G. v. 7. Nov. 1848 über das Verfahren in bürgerl. Rechtssachen (a. a. O., S. 282), dessen §§. 57, 58 und 70 demnächst durch das G. v. 13. Febr. 1849 (a. a. O., Bd. X, S. 213) wieder aufgehoben worden sind.

[2] Vgl. G. S. 1866, S. 791.

[3] Vgl. G. S. 1866, S. 606.

[4] Vgl. ebendas. S. 795 ff.

[5] Vgl. R. G. Bl. 1877, S. 83 ff.

[6] Vgl. ebendas. S. 244 ff.

[7] Vgl. ebendas. S. 351 ff.

[8] Vgl. ebendas. S. 390 ff.

[9] Vgl. G. S. 1879, S. 281 ff.

[10] Vgl. G. S. 1879, S. 109 ff.

[11] In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. (Vgl. §. 5 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.) — Vgl. mein Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 102, sub III, B, 2, S. 21, u. sub III, B, 5, S. 34.

Die Civilprozeßordnung geht, was das Verfahren betrifft, von der Verhandlungsmaxime aus. Die Gerichte handeln also in der Regel nur auf Antrag der Parteien; sie sind nicht befugt, über diese Anträge hinauszugehen, Einreden, Gegeneinreden, Beweismittel, welche die Partei nicht geltend gemacht hat, zu ergänzen und thatsächliche Verhältnisse, welche aus den Verhandlungen des Rechtsstreites nicht hervorgehen, bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Das Gesetz hat jedoch andererseits Sorge getragen, insbesondere durch ein ausgedehntes und scharf durchgeführtes richterliches Prozeßleitungsamt für die mündliche Verhandlung in der Gerichtssitzung, daß die Verhandlungsmaxime eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Bedeutung erhält und einer Ausartung derselben, wie sie auf dem Gebiete des gemeinen Prozeßrechtes hervorgetreten war, vorgebeugt werde. Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche. Die Parteien sind verpflichtet, sich in den Prozessen vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz in der Regel durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten zu lassen (Anwaltsprozeß), wogegen in den Ausnahmefällen und in den Rechsstreitigkeiten vor den anderen Gerichten erster Instanz die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen können. Wer eine richterliche Entscheidung erwirken will, welche stets auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu erfolgen hat, hat die Gegenpartei in eine bestimmte, von dem Vorsitzenden des Gerichtes bezeichnete Sitzung laden zu lassen, und zwar mittelst Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem die Gegenpartei von dem in der Sitzung zu stellenden Gesuche und den für dasselbe sprechenden Gründen in Kenntniß gesetzt wird. Die Gegenpartei ist bei Vermeidung der Kosten der Verzögerung des Prozesses verpflichtet, der vorladenden Partei vor dem Termin eine Gegenerklärung zustellen zu lassen, in welcher sie mittheilt, ob und welche Gründe sie dem in der Sitzung zu stellenden Gesuche entgegenzusetzen beabsichtige. In dem anberaumten Termine stellen die Parteien ihre Anträge und verhandeln zur Sache. Diese Regel ist eine allgemeine; sie gilt für alle Rechtsstreitigkeiten, für jede Instanz, deren Verfahren überhaupt ein mündliches ist, für die Hauptsache, wie für Zwischenstreitigkeiten, für jede Art der mündlichen Prozedur. Für das Verfahren vor den Amtsgerichten ist eine Abweichung insofern zugelassen, als die Gegenpartei auf einen ordentlichen Gerichtstag ohne vorgängige Bestimmung desselben durch den Vorsitzenden geladen werden kann, die Gegenpartei auch nicht bei Vermeidung der Kosten der Verzögerung des Prozesses verpflichtet ist, der Partei vor dem Termine eine Gegenerklärung zustellen zu lassen.

Im Anwaltsprozesse, wie in dem Verfahren vor dem Amtsrichter erfolgt die Entscheidung auf Grund einer den gesammten Stoff umfassenden mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte. Keine formale Schranke von der Klage bis zum Endurtheile hemmt den Recht sprechenden Richter; nur die Klageschrift und in den oberen Instanzen die Anträge haben einen bindenden, andere Schriften nur einen vorbereitenden Charakter. That- und Rechtsfrage werden gemeinsam verhandelt; mit den Behauptungen sind die Beweise zu verbinden. Die Entscheidung über die Beweislast wird vertagt, bis das Endurtheil dieselbe nothwendig macht. Für das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise gibt es keine ausschließende Fristen; alles, was vor dem Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung vorgebracht wird, muß gehört und erwogen werden. Auch die Beweisanordnungen des Gerichtes sind nur prozeßleitend, nicht bindend; es gibt keine Beschränkung des Beweises, auch nicht des Zeugenbeweises, und die Beweiswürdigung ist bis auf wenige, namentlich durch die Heiligkeit des Eides und die Nothwendigkeit der Sicherung des Urkundenbeweises gebotene, ausnahmefrei von gesetzlichen Beweisregeln. Auch in der Berufsinstanz können neue Thatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, und in der Revisionsinstanz ist die Angabe der als verletzt erachteten Rechtsnorm nicht erforderlich. Durch diese wesentlichen Einrichtungen des Deutschen Civilprozesses, wozu noch die Sorge für möglichst vollständige und unvermittelte Wahrheitserforschung in öffentlich mündlicher Verhandlung vor allen erkennenden Richtern, sowie das Fragerecht an Parteien, Sachverständige und Zeugen für alle Richter und die Parteien selbst kommen, will die Prozeßordnung die Herrschaft des materiellen Rechtes über das Prozeßrecht herbeiführen. Für besonders verwickelte oder umfangreiche Rechtsstreitigkeiten, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung

oder ähnliche Verhältnisse betreffen, kennt übrigens die Prozeßordnung (§§. 313—319) ein von dieser Grundlage abweichendes vorbereitendes Verfahren erster Instanz vor einem beauftragten Richter, in welchem Thatsachen oder Beweise, die aus Versäumniß vor dem beauftragten Richter nicht schriftlich festgestellt sind, bei der mündlichen Verhandlung von dem erkennenden Gerichte nicht zugelassen werden.

Von diesen allgemeinen Grundzügen ausgehend stellt die Civilprozeßordnung in ihrem zweiten Buche das Verfahren in erster Instanz dar. Der erste Abschnitt betrifft das Verfahren vor den Landgerichten und behandelt dieses ausführlich und erschöpfend, so daß die Vorschriften des zweiten Abschnittes über das Verfahren vor den Amtsgerichten nur die Abweichungen und Besonderheiten enthalten, welche für das Verfahren bei diesen bestehen. Die Anordnung der Vorschriften des ersten Abschnittes beruht auf der Erwägung, daß das Verfahren durch das Gebot der Verbindung der Beweise mit den Behauptungen beherrscht wird, daß der Beweisbeschluß nur die Bedeutung einer prozeßleitenden Verfügung hat, daß die Beweisaufnahme einen Theil des Verfahrens bildet, und daß folglich das mit der Erhebung der Klage beginnende Verfahren erst durch das Endurtheil geschlossen wird. Der erste Titel des ersten Abschnittes regelt das Verfahren bis zum Urtheile, der zweite Titel beschäftigt sich mit dem Urtheile, während der dritte Titel das Versäumnißverfahren, das Versäumnißurtheil und den Einspruch behandelt. Die Vorschriften des ersten Titels gewähren ein klares und übersichtliches Bild über den Gang des Verfahrens von der Erhebung der Klage ab bis zum Urtheile, indem sie dem regelmäßigen Laufe des Verfahrens folgen und zugleich alle Besonderheiten und alle die Beweisaufnahme bezielenden Vorschriften umfassen. Um indeß die Uebersichtlichkeit nicht zu gefährden, sind verschiedene Vorschriften, welche an sich Bestandtheile des ersten Titels sind, in besonderen Titeln[1] zusammengestellt, so daß im ersten Titel an den entsprechenden Stellen auf diese Vorschriften verwiesen worden ist. Der zweite Titel des ersten Abschnittes handelt von dem Urtheile. Den Anforderungen des mündlichen Verfahrens entspricht es, daß der Prozeßstoff einer mündlichen Verhandlung ein thunlichst beschränkter sei, nicht zu Vielerlei und zu Verschiedenartiges umfasse, daß die Möglichkeit leichter Uebersicht gegeben und daß die behufs Abgabe eines Urtheils erforderliche Würdigung des in einer mündlichen Verhandlung vorgelegten Prozeßstoffes dieser der Zeit nach so nahe folge, als es die Bedürfnisse nur gestatten. Diese Erwägungen haben dahin geführt, neben den den Rechtsstreit in seiner Totalität erledigenden Urtheilen auch Theilurtheile und Zwischenurtheile zu gestatten und diesen Urtheilen eine den Richter und die Parteien bindende Kraft beizulegen. Die Prozeßordnung behandelt ferner im dritten Titel des ersten Abschnittes den schwerwiegendsten Fall prozessualen Ungehorsams der Parteien, nämlich die totale Versäumniß der Verhandlung, als Voraussetzung und Grundlage des Versäumnißurtheils, und im natürlichen Anschlusse daran den ausschließlich zur Beseitigung von Versäumnißurtheilen gewährten, nicht devolutiven und aus diesem Grunde den Rechtsmitteln nicht angereihten Rechtsbehelf des Einspruches. Die charakteristischen Prinzipien aber, auf welchen das Verfahren auf totale Versäumniß beruht, sind einerseits das Präjudiz des Verzichtes auf den Anspruch, welches gegen den Kläger, und das Präjudiz der affirmativen Litiskontestation, welches wider den Verklagten als spezielle Folge seiner Versäumung in dem Versäumnißurtheile realisirt wird; zum Anderen die formale und provisorische Natur des Versäumnißurtheils, wie solche in der Zulässigkeit des Einspruches hervortritt.

Was die Rechtsmittel betrifft, von welchen das dritte Buch der Civilprozeßordnung handelt, so werden darunter diejenigen prozessualischen Rechtsbehelfe begriffen, wodurch Entscheidungen, welche die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, von einem höheren Richter angefochten werden können. Damit scheiden aus der Reihe der Rechtsmittel die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Einspruch, die Nichtigkeitsklage

[1] Nämlich in den Tit. 4—12. Diese Titel enthalten: Tit. 4 das vorbereitende Verfahren in Mahnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnliche Prozesse; Tit. 5 Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme; Tit. 6 Beweis durch Augenschein; Tit. 7 Zeugenbeweis; Tit. 8 Beweis durch Sachverständige; Tit. 9 Beweis durch Urkunden; Tit. 10 Beweis durch Eid; Tit. 11 Verfahren bei der Abnahme von Eiden; Tit. 12 Sicherung durch Beweis.

und die Restitutionsklage. Die Wiedereinsetzung bezweckt, die Folgen der Versäumung einer Nothfrist zu beseitigen und die Anfechtung einer durch Ablauf der Nothfrist rechtskräftig gewordenen Entscheidung zu ermöglichen; über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht. Der Einspruch gehört zur Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, welches das Ungehorsamsurtheil erlassen hat, und hat nicht rechtskräftige Urtheile zum Gegenstande. Die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage richten sich stets gegen rechtskräftige Urtheile und gehören nicht zur Zuständigkeit eines höheren Richters. Von der Wiedereinsetzung handelt die Prozeßordnung im Zusammenhange mit den Folgen der Versäumung (im vierten Titel des ersten Buches), von dem Einspruche im Zusammenhange mit dem Ungehorsamsurtheile (im dritten Theil des zweiten Buches). Die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage, welche in gleicher Weise, wenn auch aus verschiedenen Gründen, die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens bezwecken, bilden den Gegenstand eines besonderen, nämlich des vierten Buches der Prozeßordnung; fast sämmtliche Prozeßnormen sind diesen beiden Klagen gemeinsam. Als Rechtsmittel kommen dagegen in Betracht die Berufung, die Revision und die Beschwerde. Unter diesen Rechtsmitteln ist die Beschwerde von einer mehr untergeordneten, nebensächlichen Bedeutung; dieselbe dient dem doppelten Zwecke, das System der Rechtsmittel zu ergänzen und durch Ausscheiden nebensächlicher Streitpunkte den Stoff des Rechtsstreites für die übrigen Rechtsmittel und damit das Verfahren selbst zu vereinfachen. Da die Rechtsmittel der Berufung und Revision nur zur Anfechtung der nach verhandeltem Rechtsstreite unter den Parteien ergehenden Endurtheile bestimmt sind, so bedarf es eines weiteren Rechtsmittels für die Fälle, in welchen ohne Endurtheil die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens verfügt oder aufgehalten wird, ferner für die Fälle, in welchen nur die Ausführung eines Endurtheils in Frage steht, endlich für die Entscheidungen, welche Personen außer den Prozeßparteien betreffen. Wenn die übrigen auf mündlicher Prozedur beruhenden Rechtsmittel nur solche Entscheidungen zum Gegenstande haben, welche nach vorgängiger mündlicher Verhandlung im Verhältnisse der einen Partei zur anderen erfolgte sachliche Entscheidungen enthalten, so fallen dem Gebiete der Beschwerde solche Entscheidungen anheim, welche entweder eine mündliche Verhandlung nicht voraussetzen oder einen Streit zwischen den Parteien und dritten Personen bezielen oder eine sachliche Entscheidung nicht enthalten. Nur ganz ausnahmsweise sind Entscheidungen, auf welche diese Kriterien nicht passen, dem Rechtsmittel der Beschwerde unterworfen, weil die untergeordnete Bedeutung der Entscheidungen die Anwendung der einfacheren Prozeßformen rechtfertigt. Die Zulassung der Anfechtung einer Entscheidung durch Beschwerde gestattet zugleich den Ausschluß der Einwirkung jedes anderen Rechtsmittels (§§. 473, 510 der Civilprozeß-Ordn.) und daher läßt die Prozeßordnung die Beschwerde gegen die Entscheidung solcher untergeordneter Streitpunkte zu, deren entgegengesetzte Entscheidung, von nur mittelbarem Einflusse auf die Entscheidung der Hauptsache, doch ein anderes Verfahren in derselben bedingen würde, so daß der Aufschub der endgültigen Entscheidung störend einwirken müßte. Daher verweist die Prozeßordnung (im §. 530) in Betreff der Zulässigkeit der Beschwerde in erster Linie auf die in der Prozeßordnung besonders hervorgehobenen Fälle und schließt hieran die generelle Bestimmung, daß die Beschwerde gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen stattfindet, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. Uebrigens ist die Beschwerde zugelassen ohne Rücksicht darauf, ob in der Sache selbst ein Rechtsmittel (Berufung oder Revision) statthaft ist, und es entscheidet über die Beschwerde das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht. Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurtheile statt, und zwar gegen alle Endurtheile erster Instanz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Rechtsstreites oder der Beschwerde, nur mit der Ausnahme, daß die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig ist, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Die Landgerichte sind die Berufungsgerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten[1]; für die Verhandlung und Ent-

[1] Vgl. §. 71 des D. Gerichtsverfassungsgesetzes (vgl. Bd. III, §. 238, S. 345).

scheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte sind die Oberlandesgerichte zuständig.[1] Der Charakter des Rechtsmittels der Berufung ist der eines novum judicium; der Rechtsstreit wird vor dem Berufungsgerichte in den durch die Anträge der Parteien bestimmten Grenzen von Neuem verhandelt; die neue Verhandlung umfaßt eine vollständige Erörterung und Würdigung des Rechtsstreites in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung; die Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel ist unbeschränkt gestattet. Die Revision findet nur statt gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile. Ihre Zulässigkeit ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt. Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt: a) insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichtes oder die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt; b) in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.[2] Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision ist das Reichsgericht zuständig.[3] Die Revision ist ein wie die Berufung freigestaltetes, jedoch auf die rechtliche Würdigung des Rechtsstreites beschränktes Rechtsmittel. Dieselbe kann regelmäßig[4] nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus erstreckt, beruhe. Das Gesetz ist aber verletzt, wenn eine „Rechtsnorm" nicht oder nicht richtig angewendet ist. Wird die Revision begründet gefunden, so hebt das Revisionsgericht das angefochtene Urtheil auf; erfolgt die Aufhebung des Urtheils wegen eines Mangels des Verfahrens, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird. Es folgt hieraus die Nothwendigkeit, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht ist alsdann verpflichtet, die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde liegt, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden: a) wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß erfolgt und nach letzterem die Sache selbst zur Endentscheidung reif ist; b) wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzuständigkeit des Gerichtes oder wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges erfolgt; jedoch kann auch in diesen Fällen die Sache zur anderweiten Behandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, wenn für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen in Frage kommt, auf deren Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann.

Die Unterscheidung zwischen einer ordinären und summarischen Prozedur ist der Civilprozeßordnung fremd, da das ordentliche Verfahren sich vermöge seiner Elastizität den verschiedenartigen Streitsachen genügend anpaßt. Ebenso ist auch ein Besitzprozeß als besondere Prozeßart der Gerichtsordnung unbekannt.[5] In Berücksichtigung der Nothwendigkeit einer beschleunigten Rechtshülfe oder der eigenthümlichen Gestaltung des zur Entscheidung stehenden Rechtsverhältnisses ist jedoch in folgenden Fällen ein besonderes Verfahren zugelassen:

1) Im Urkunden- und Wechselprozesse können durch Urkunden nachweisbare Forderungen auf Geld, Werthpapiere und vertretbare Sachen verfolgt werden. Dabei ist dem Verklagten vorbehaltlich besonderer Geltendmachung anderweiter Einwendungen

---

[1] Vgl. §. 123 des D. Gerichtsverfassungsgesetzes (vgl. Bd. III, §. 238, S. 347).

[2] Vgl. hierüber §. 70, Abs. 2 des D. Gerichtsverfassungsgesetzes (vgl. Bd. III, §. 238, S. 345).

[3] Vgl. §. 135 des D. Gerichtsverfassungsgesetzes (vgl. Bd. III, §. 238, S. 349).

[4] Ueber die Ausnahmen vgl. §. 6 des Einführ.-Ges. v. 30. Jan. 1877 zur D. Civilproz.-O., und dazu: V. v. 28. Sept. 1879, betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (R. G. Bl. 1879, S. 299, vgl. R. G. Bl. 1880, S. 98), nebst Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 11. April 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 102).

[5] Der §. 232, Abs. 2 derselben hat jedoch die Kumulation der Besitzklage und der Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, untersagt.

nur ein beschränktes Vertheidigungsrecht eingeräumt. Der Kläger erlangt hiermit eine beschleunigte vorläufige Rechtshülfe. Für Wechselklagen ist außerdem die Zuständigkeit des Gerichts des Zahlungsortes und eine kürzere Einlassungsfrist vorgeschrieben.[1]

2) Forderungen von Geld, Werthpapieren und vertretbaren Sachen, denen Gegenleistungen nicht gegenüberstehen, können im Mahnverfahren vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden. Dasselbe besteht in einem Zahlungsbefehl, den der Richter für vollstreckbar erklärt, wenn nicht innerhalb zwei Wochen widersprochen wird.[2] Der Vollstreckungsbefehl hat die Bedeutung eines Versäumnißurtheils.[3]

3) In Ehesachen ist das Landgericht zuständig und wegen des öffentlichen Interesses eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zugelassen. Der Klage auf dauernde oder zeitweilige Trennung (Ehescheidung) und auf Herstellung des ehelichen Lebens muß ein Sühneversuch vor dem Amtsgerichte vorausgehen. Außerdem kann eine Ehe von Amtswegen durch die Nichtigkeitsklage oder auf Antrag durch die Ungültigkeitsklage angefochten werden.[4]

4) Im Entmündigungsverfahren kann Geisteskranken oder Verschwendern auf Antrag der Betheiligten durch Beschluß des Amtsgerichtes die Verfügungsfähigkeit entzogen werden.[5]

5) Das Aufgebotsverfahren besteht in einer öffentlichen gerichtlichen Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten mit der Wirkung, daß ihre Unterlassung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat.[6] Zuständig ist das Amtsgericht.[7] Voraussetzungen und Wirkungen bestimmt, abgesehen von den reichsgesetzlich behandelten Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und Konnossamenten[8], die Landesgesetzgebung[9], welche die Civilprozeßordnung in gewissen Grenzen ausschließen oder ersetzen darf.[10]

Die Civilprozeßordnung regelt im achten Buche (§§. 644—822) die Zwangsvollstreckung (Exekution). Die regelmäßige Voraussetzung der Zwangsvollstreckung bildet ein Urtheil, welches rechtskräftig geworden oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist[11] und mit der Vollstreckungsklausel versehen sein muß.[12] Die Vollstreckung erfolgt

---

[1] Vgl. §§. 555—567 der Civilproz.-O.

[2] Vgl. §§. 628—643 ebendas.

[3] Vgl. §. 640 ebendas.

[4] Vgl. §§. 568—592, 774 ebendas., und Ausführ.-Ges. v. 24. März 1879, §. 8.

[5] Vgl. §§. 593—627 der Civilproz.-O., §. 10 des Einführ.-Ges. zu derselben.

[6] Vgl. §§. 823—850 der Civilproz.-O.

[7] Vgl. §. 23 des D. Gerichtsverf.-Ges.

[8] Vgl. §§. 837—842 der Civilproz.-O., D. Wechsel-O., Art. 93 u. D. Handelsgesetzb., Art. 301, 302.

[9] Die Civilproz.-O. findet demzufolge ihre Ergänzung in den §§. 20—27 des Ausführ.-Ges. v. 24. März 1879, welche ihrerseits die Ergänzung zahlreicher Einzelgesetze bilden.

[10] Vgl. §. 11 des Einf.-Ges. zur Civilproz.-O. — Vgl. P. Daube, Das Aufgebotsverfahren nach Preuß. Recht (Berlin, 1882).

[11] Die Zwangsvollstreckung findet auch aus anderen Titeln, als Endurtheilen statt, nämlich aus den dem Rechtsmittel der Beschwerde unterliegenden Entscheidungen und aus Vollstreckungsbefehlen, ferner aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreites seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theiles des Streitgegenstandes vor einem Deutschen Gerichte, beziehungsweise vor dem Amtsgerichte abgeschlossen sind, ferner aus Urkunden, welche von einem Deutschen Gerichte oder von einem Deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Auch ist die Landesgesetzgebung nicht gehindert, auf Grund anderer, als der in den §§. 644, 702 der Civilproz.-O. bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften von den Bestimmungen der Civilproz.-O. über die Zwangsvollstreckung zu erlassen, was auch auf Hypothekenurkunden Anwendung findet (vgl. §. 706 der Civilproz.-O.). — Ueber die Zulässigkeit der gerichtlichen Zwangsvollstreckung aus dem vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleiche vgl. oben §. 268, sub II, A, 2, S. 7.

[12] a) Die Civilproz.-O. behandelt nur das gerichtliche Vollstreckungsverfahren; die administrative Exekution und die von den Gerichten oder gerichtlichen Beamten den Verwaltungsbehörden zu leistende Rechtshülfe liegt außerhalb der Prozeßordnung. Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 100, sub III, C, S. 441 ff.

b) Die Civilproz.-O. trifft auch keine besonderen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus, die Gemeinden und andere kommunale Verbände, sowie gegen Korporationen. Insoweit es sich um die Verfolgung dinglicher Ansprüche handelt, fehlte es an Gründen, Abweichungen von den allgemeinen Vor-

unter Leitung der Amtsgerichte[1] durch die Gerichtsvollzieher.[2] Beim Tode des Schuldners wird sie in den Nachlaß fortgesetzt; die Einwendungen des Benefizialerben bestimmt das bürgerliche Recht.[3] — In bewegliche Sachen erfolgt die Zwangsvollstreckung (Mobiliarexekution) durch Pfändung, mit welcher der Gläubiger ein Pfandrecht erlangt. Wenn die Pfändung zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht, so ist der Schuldner zur Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses (Inventars) und zur Bekräftigung desselben durch den Offenbarungseid (Manifestationseid) verpflichtet, und kann im Weigerungsfalle hierzu durch Haft angehalten werden. Dagegen ist die Schuldhaft aufgehoben.[4] In Forderungen und andere Vermögensrechte geschieht die Vollstreckung, indem das Amtsgericht dem Drittschuldner die Zahlung an den Schuldner untersagt. Forderungen aus Wechseln und anderen übertragbaren Papieren werden durch Inbesitznahme der letzteren gepfändet; bei Pfändung der Forderungen auf Sachen sind letztere abzunehmen und gleich verpfändeten körperlichen Sachen zu verwerthen. — Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist zwar gleichfalls den Amtsgerichten übertragen, übrigens aber wegen ihres Zusammenhanges mit dem Eigenthums- und Hypothekenrechte der landesrechtlichen Regelung überwiesen[5], welche sowohl über den Begriff des unbeweglichen Vermögens, als über das einzuhaltende Verfahren Bestimmung trifft; letzteres aber kann durch Versteigerung (Subhastation), Verwaltung (Administration) oder hypothekarische Eintragung und Immission zum Austrage gebracht werden.[6] — Die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe bestimmter Sachen erfolgt bei beweglichen Gegenständen durch deren Abnahme, erforderlichen Falls unter Auferlegung des Offenbarungseides, bei unbeweglichen durch Außerbesitzsetzung. Handlungen sind auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten zu bewirken, oder soweit dieses nicht möglich, ebenso wie Unterlassungen, durch Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft zu erzwingen.[7] Eine vorläufige Sicherungsmaßregel der Zwangsvollstreckung bildet der dingliche oder persönliche Arrest, falls es sich um Geldforderungen handelt[8], und die einstweilige Verfügung, wenn eine Individualleistung oder Regelung eines streitigen Rechtszustandes in Frage steht.[9]

---

schriften eintreten zu lassen. Insoweit dagegen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Betracht kommen, ist es für nothwendig erachtet worden, der Landesgesetzgebung Raum für Beschränkungen zu gewähren. Wegen solcher Forderungen gegen den Fiskus oder gegen Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, die Zwangsvollstreckung zu gestatten, konnte nach den Verhältnissen der einzelnen Bundesstaaten sich als unangemessen darstellen, und die Zulassung der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden und andere kommunale Verbände konnte dahin führen, daß die denselben obliegende Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten gestört wird. Daher hat der §. 15, Ziffer 4 des Einführ.-Ges. zur Civilproz.-O. bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Armenverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, unberührt bleiben (vgl. die Begründung des Entw. der Civilproz.-O. in den St. B. des Reichst. 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 6, S. 554—555). — Vgl. A. G. O., I, 35, §. 33, I, 24, §. 45, Anh., §. 153, I, 24, §. 33, Anh., §. 242; Rhein. Ressortregl. v. 20. Juni 1818, §. 25 und die bei Oppenhoff, Die Preuß. Gesetze über die Ressortverh., S. 279 u. 287 cit. Französisch-rechtlichen Vorschriften.

[1] Vgl. Bd. III, §. 238, S. 338, Note 14.

[2] Vgl. Bd. III, §. 241, S. 360 ff.

[3] Vgl. §§. 693—696 der Civilproz.-O. Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger, welches der Benefizialerbe beantragen kann (erbschaftliches Liquidationsverfahren) ist für das Gebiet des A. L. R. (I, 9, §. 457) auf Grund des §. 11 des Einführ.-Ges. zur Civilproz.-O. neu geregelt durch das G. v. 28. März 1879 (G. S. 1879, S. 293).

[4] Vgl. B. G. v. 29. Mai 1868 (B. G. Bl. 1868, S. 237).

[5] Vgl. §§. 755—757 der Civilproz.-O.

[6] Vgl. das G. v. 4. März 1879, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (G. S. 1879, S. 102 ff.), welches die bestehenden Vorschriften mit der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung in Einklang gesetzt, übrigens aber dieselben nicht geändert hat. Diese Vorschriften sind vorzugsweise in den Hypothekengesetzen und in den Subhastationsordnungen enthalten. Vgl. die Subh.-O. v. 15. März 1869 (G. S. 1869, S. 421) und die Rheinische Subh.-O. v. 1. Aug. 1822 (G. S. 1822, S. 195) nebst K. O. v. 9. April 1836 (G. S. 1836, S. 171) u. v. 11. Dez. 1841 (G. S. 1842, S. 15).

[7] Vgl. §§. 769—779 der Civilproz.-O.

[8] Vgl. §§. 796—813 ebendas.

[9] Vgl. §§. 814—822 ebendas. und §. 16, Ziffer 4 des Einführ.-Ges.

B. Die Konkursordnung[1] zerfällt in zwei Theile, von denen der erste das sogenannte materielle Konkursrecht, der zweite das formelle Verfahren normirt, indem sie von der Unterscheidung in einen kaufmännischen und einen gemeinen Konkurs Abstand nimmt. Die Aufgabe des ersten Theiles ist es, die Einwirkungen der Eröffnung des Konkursverfahrens auf die davon betroffenen Rechtsverhältnisse festzustellen, insbesondere also die Fragen zu beantworten, welche Rechte die mehreren Gläubiger auf das unzulängliche Vermögen erwerben, wie diese Rechte sich auf gewisse von dem Gemeinschuldner vor oder nach der Eröffnung des Konkurses vorgenommenen Rechtshandlungen äußern, wie weit und in welcher Ordnung die Gläubiger aus dem Vermögen ihre Befriedigung erlangen können, und in welches rechtliche Verhältniß die Gläubiger durch die Eröffnung dieses Verfahrens zu dem gemeinsamen Schuldner und zu dritten Personen treten. Die Konkursordnung löst diese Fragen im ersten Buche in acht Titeln. Zunächst wird im Allgemeinen der Gegenstand und die Wirkung des Konkursverfahrens bestimmt (Titel 1). Daran reihen sich im Besonderen die Vorschriften über die Wirkung der Eröffnung des Verfahrens auf die Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner zu einer Zeit vorgenommen hat, zu welcher ihm das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen noch zustand, um zu bestimmen, inwieweit dieselben erfüllt werden können oder müssen (Titel 2), oder unter welchen Voraussetzungen sie im Interesse der Gläubiger anfechtbar sind (Titel 3). Im Titel 4 wird bestimmt, inwieweit die in dem Vermögen des Gemeinschuldners faktisch befindlichen, ihm aber rechtlich nicht zugehörigen Gegenstände aus demselben auszusondern und den berechtigten Personen, die als solche nicht Konkursgläubiger sind, herauszugeben sind, wobei das Aussonderungsrecht der Ehefrau des Gemeinschuldners von hervorragender Bedeutung ist. In den Titeln 5—8 wird die verschiedene Rechtslage aller derjenigen Personen normirt, welche an das in Beschlag genommene Vermögen Ansprüche zu erheben haben. Diese zerfallen in zwei Klassen, nämlich solche, welche nicht verpflichtet werden können, ihre Befriedigung im allgemeinen Konkursverfahren zu erzielen, und solche, welche nur in diesem ihre Befriedigung erhalten dürfen. Zur ersten Klasse gehören diejenigen, welche einen besonderen Anspruch auf bestimmte einzelne Vermögensstücke haben und daher diese zu ihrer Befriedigung verwendet verlangen; sie haben das Recht auf eine abgesonderte Befriedigung (Titel 5), sodann diejenigen, welche durch Aufrechnung mit ihrer Schuld an den Gemeinschuldner ihren Anspruch an ihn befriedigen können (Titel 6), endlich die sogenannten Massegläubiger (Titel 7), welche vorweg aus der Konkursmasse zu befriedigen sind, weil ihre Ansprüche in Bezug auf die letztere rechtsgültig erst nach der Eröffnung des Verfahrens und in Folge derselben entstanden sind. Der Titel 8 endlich erörtert die Natur und die Rangordnung der Ansprüche der zweiten Klasse, — die Verhältnisse der Konkursgläubiger, d. h. derjenigen, die nur im Konkurse ihre Befriedigung erlangen können. — Der zweite Theil der Konkursordnung normirt in dem zweiten Buche derselben das Verfahren. Nach einleitenden allgemeinen Bestimmungen (Titel 1), welche die Zuständigkeit und Thätigkeit des Gerichtes, die Stellung des Gemeinschuldners, des Konkursverwalters, der Gläubiger und ihres Ausschusses, also der in und bei dem Verfahren betheiligten Personen charakterisiren, und einige allgemeine Vorschriften über das Verfahren geben, wird die Eröffnung des Verfahrens geregelt (Titel 2); es werden die Vorkehrungen, durch welche die Theilungsmasse (Titel 3) und die Schuldenmasse (Titel 4) ermittelt und festgestellt wird, von den Bestimmungen unterschieden, nach denen das Verfahren seine Erledigung findet (Titel 5—7). Unter diesen nehmen die Vorschriften über die Vertheilung (Titel 5) und über den Zwangsvergleich (Titel 6) eine hervorragende Stellung ein. An diese regelmäßigen Bestimmungen reihen sich die abweichenden Vorschriften über besonders geartete Konkurse (über Aktiengesellschaften, Genossenschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, über einen Nachlaß, und über die Wirkung eines

---

[1] In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Konkurs-O. nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten (vgl. §. 7 des Einführ.-Ges. zur Konkurs-O.).

im Auslande eröffneten Konkurses) an (Titel 8). — Endlich enthält die Konkursordnung in einem dritten Buche (§§. 209—214) die auf den Konkurs bezüglichen Strafbestimmungen, wodurch die betreffenden Vorschriften der §§. 281—283 des Reichsstrafgesetzbuches aufgehoben werden.

Zweiter Titel.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§. 270.

I. Von der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen. [1]

I. Die mit dem Namen der „freiwilligen Gerichtsbarkeit" bezeichnete Abtheilung der Rechtspflege des Staates hat die Aufgabe, sowohl der Entstehung von Rechtsstreitigkeiten und Verletzungen des Eigenthumsrechtes der Staatsbürger möglichst vorzubeugen, als auch dahin zu wirken, daß Verletzungen der Gerechtigkeit durch das positive Recht selbst vermieden oder daß begründete Rechte besonders gesichert werden. Zu diesem Zwecke sind gewisse Rechtsgeschäfte und die Rechtsangelegenheiten gewisser Personen, bei denen wegen rechtlicher oder thatsächlicher Schwierigkeit der Verhältnisse Verdunkelung oder Benachtheiligung besonders zu besorgen stehen, theils einer nothwendigen, theils aber auch nur einer von dem Befinden der Betheiligten abhängigen Einwirkung des Staates durch die von diesem hiermit beauftragten Behörden und Beamten, zum Theil der Gerichte, unterworfen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit umfaßt daher erstlich das Recht, Rechtshandlungen, die nicht streitig sind, zu vollziehen, zu beglaubigen und zu bestätigen [2], sodann aber auch die Sorge für diejenigen Personen, welche nach den Gesetzen unter Vormundschaft genommen werden müssen, die Regulirung von Verlassenschaften, die Direktion des Grundbuch= und Hypothekenwesens und Führung der Grundbücher und Hypothekenbücher [3], und das Hinterlegungswesen.

II. Die Geschäfte dieser freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in Preußen theils den Gerichten, theils anderen Behörden und Beamten übertragen.

§. 271.

II. Von der Vollziehung, Beglaubigung und Bestätigung gewisser Rechtshandlungen insbesondere. [4]

I. Nach den Grundsätzen der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Allgemeinen Landrechtes zerfallen die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in solche, welche nach gesetzlichen Vorschriften vor Gerichten vollzogen werden müssen, und solche, zu deren gerichtlichen Vollziehung die Parteien sich, mehrerer Gewißheit und Beglaubigung

---

[1] Vgl. Bd. I, §. 103, S. 458, sub V, und insbesondere über die Stellung der Materie im öffentlichen Rechte die Note 8 a. a. O. — Vgl. auch Klüber's Oeffentl. R. des D. B. (4. Aufl.), §. 379, S. 578 und Grotefend, Das D. St. R. der Gegenwart, §. 87, S. 79 ff. — W. H. Puchta, Handbuch des gerichtl. Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2 Thle. 2. Ausg. (Erlangen, 1831, 1832). — F. Oesterley, Versuche aus dem Gebiete der s. g. freiwill. Gerichtsbarkeit (Hannover, 1830).

[2] Vgl. A. L. R., II, 17, §. 5.

[3] Vgl. die Einl. zum Thl. II der A. G. O.

[4] Vgl. Meerkatz, System. Darstellung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Berlin, 1843). — C. F. Koch, Formularbuch und Kommentar zum Notariatsgesetz für instrumentirende Gerichtspersonen und Notarien, mit kurzen Angaben über die Erfordernisse der einzelnen Urkunden und mehreren als Anhang beigefügten Tarinstrumenten. 8. Ausg. (Berlin, 1870). — H. Rößler, Der allgem. Gerichtsordn. für die Preuß. Staaten zweiter Theil, betr. das Verfahren in nicht streitigen Sachen, insbesond. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den jetzt noch geltenden Bestimmungen mit den späteren Gesetzen 2c. (Breslau, 1860).

halber, aus freiem Willen entschließen. Einige derjenigen Handlungen, deren gerichtliche Vollziehung die Gesetze verordnen, müssen nothwendig bei dem gehörigen Richter vorgenommen werden; bei anderen steht es den Parteien frei, dieselben bei einem jeden gehörig besetzten Gerichte vorzunehmen. Endlich gibt es aber auch solche Handlungen, bei welchen die Gesetze den Parteien die Wahl lassen, ob sie dieselben gerichtlich, oder vor einem Notarius vollziehen wollen.[1] — Zu den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören auch die Aufnahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verordnungen[2], die Vornahme von Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen[3], die Aufnahme von Taxen beweglicher und unbeweglicher Sachen[4], die Erklärungen über den Austritt aus der Kirche[5], die Ertheilung von Attesten und Ausfertigungen[6], die Füh-

---

[1] a) Vgl. A. G. O., II, 1, §§. 1 u. 2. — Die jurisdictio voluntaria wird in dieser Beziehung auch eingetheilt in die jur. voluntaria mera und die jur. voluntaria mixta. Zur Ersteren gehören solche Handlungen und Rechtsangelegenheiten, welche keiner Untersuchung (causae cognitio) bedürfen, bei welchen es auf eine bloße Beglaubigung ankommt und welche daher von jedem Richter ohne Kompetenz vollzogen werden können; sie machen eigentlich das den Gerichten beigegebene Notariat aus (A. L. R., II, 17, §§. 48—54). Die Andere hat Handlungen und Rechtsgeschäfte zum Gegenstande, welche zu ihrer Gültigkeit die obrigkeitliche Genehmigung (Bestätigung), dazu eine vorherige Untersuchung (causae cognitio) und deshalb Kompetenz erfordern (A. L. R., II, 17, §§. 55—60 u. Anh. §. 147).

b) Die Vorschriften darüber, welche Handlungen nothwendig gerichtlich, und zwar entweder vor einem bestimmten (kompetenten) Richter oder vor jedem (von den Parteien auszuwählenden) Richter, vollzogen werden müssen, und welche Handlungen nothwendig entweder gerichtlich oder vor einem Notarius vollzogen werden müssen, sind, was die landrechtlichen Rechtsgebiete betrifft, theils in der A. G. O., Thl. II, Tit. 1, theils in dem A. L. R. enthalten. Diese Bestimmungen haben indeß durch neuere Gesetze mehrfache Abänderungen erlitten, insbesondere durch das G. v. 23. April 1821 wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge über unbewegliche Güter (G. S. 1821, S. 43) und durch das G. v. 11. Juli 1845 über die Form einiger Rechtsgeschäfte (G. S. 1845, S. 495).

[2] Nach den Vorschriften des A. L. R., Thl. I, Tit. 12, §§. 66 ff. muß in der Regel jedes Testament oder Kodizill vom Testator selbst dem Gerichte übergeben oder zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden. Ueber das Verfahren des Gerichts, beziehungsweise der kommittirten Gerichtspersonen bei der Auf- und Abnehmung, sowie bei der Publikation letztwilliger Dispositionen enthalten das A. L. R. a. a. O. und die A. G. O., Thl. II, Tit. 4, umständliche Anweisungen. — Ueber die privilegirten Testamente vgl. A. L. R., I, 12, §§. 175 ff. und über die Förmlichkeiten der militairischen Testamente insbesondere das G. v. 8. Juni 1860 (G. S. 1860, S. 240) und §. 44 des Reichsmilitairges. v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. 1874, S. 57).

[3] Ueber die Fälle, wo die Gerichte von Amtswegen oder auf den Antrag von Interessenten sich der Siegelung eines Nachlasses, beziehungsweise der Aufnahme eines Nachlaßinventariums zu unterziehen haben, sowie über das Verfahren bei der Vornahme von Siegelungen und Aufnahme von Inventarien vgl. die Vorschriften in der A. G. O., Thl. II, Tit. 5, und im A. L. R., I, 9, §§. 461 ff., und II, 18, §. 354 ff. — Ueber Siegelung und Inventur in Fällen des Konkurses: Konkurs-O. v. 10. Febr. 1877, §§. 112—116.

[4] Das Verfahren bei der Aufnehmung gerichtlicher Taxen ist durch die Vorschriften der A. G. O., Thl. II, Tit. 6, geregelt. Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Abschätzung von Grundstücken von geringerem Werthe sind die G. v. 15. Juni 1840 (G. S. 1840, S. 131) und v. 4. Mai 1857 (G. S. 1857, S. 445) ergangen. — Für die Abschätzung adliger Güter sind die Taxationsprinzipien der landschaftlichen Kreditsysteme maßgebend (vgl. deren Zusammenstellung in meinen Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher, 5. Ausg., Bd. III, S. 685, zur A. G. O., II, 6, §§. 12, 13). Die Taxen solcher Güter werden in denjenigen Provinzen, worin landschaftliche Kreditsysteme errichtet sind, in der Regel durch die betr. landschaftlichen Kreditdirektionen aufgenommen (vgl. A. G. O., II, 6, §. 13, u. I, 52, §. 14, u. K. O. v. 1. Juli 1834, G. S. 1834, S. 88). In Betreff der Provinz Posen vgl. K. O. v. 29. Nov. 1835 (G. S. 1835, S. 223), Rev. Tax.-O. v. 6. Juli 1840 (G. S. 1840, S. 263), K. O. v. 30. Nov. 1840 (G. S. 1841, S. 1), K. O. v. 3. Aug. 1845 (G. S. 1845, S. 594), u. K. O. v. 23. Sept. 1847 (G. S. 1848, S. 17).

[5] Vgl. G. v. 14. Mai 1873 (G. S. 1873, S. 507). — Vgl. Bd. II, §. 142, S. 154, Note 2.

[6] Die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden gehört zu den Gegenständen, welche der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen (Art. 4, Ziffer 12 der Reichsverf.). In dieser Beziehung hat das Reichsgesetz v. 1. Mai 1878 (R. G. Bl. 1878, S. 89) bestimmt, daß Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, zum Gebrauche im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht bedürfen, und daß zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde,

rung der Erwerbschaftsregister[1], der Muster-, Handels- und Schiffahrtsregister[2], und die Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren.

II. Diese Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind den Amtsgerichten übertragen[3], neben welchen den Notarien[4] die Befugniß zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit insoweit zusteht, als nicht nach gesetzlichen Vorschriften die gerichtliche Aufnahme oder Beglaubigung solcher Rechtsgeschäfte nothwendig ist.

III. Zu den den Gerichten obliegenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörte in denjenigen Landestheilen, welche bis zum Jahre 1866 das Gebiet der Monarchie bildeten, mit Ausschluß des Bezirkes des (vormaligen) Appellationsgerichtshofes zu Köln, auch die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zustand, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; desgleichen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, sowie die Eintragung der gedachten Akte in die darüber gerichtlich zu führenden Register.[5] Ebenso werden den Gerichten der vorgedachten Landestheile auch die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden, und die Eintragung der betreffenden Akte in die darüber zu führenden gerichtlichen Register, übertragen.[6] In den zum Bezirke des (vormaligen) Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen gehörte die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle überall nicht, und daher auch nicht in Betreff der Dissidenten und Juden[7], zum Ressort der Gerichte, sondern es war die Führung der Civilstands- (Personenstands-)Register anderen Beamten übertragen.[8] — In der Provinz Hannover lag den Amtsgerichten ob, die Ehen zwischen Personen, welche einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zur Trauung mit bürgerlicher Wirkung ermächtigt sind, nicht angehören, durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register, und zwar auch in denjenigen Fällen, wenn nur eines der Brautleute einer solchen Religionsgesellschaft angehört, durch Eintragung in ein Register zu beglaubigen.[9] — In dem ehemaligen Kurfürsten-

---

oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt, oder aufgenommen sich darstellt, die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs genügt. — Vgl. Vertrag v. 25. Febr. 1880 mit Oesterreich-Ungarn, betr. Anerkennung der Urkunden öffentlicher Behörden und Beamten (R. G. Bl. 1881, S. 4) und Vertrag v. 13. Juni 1881, wegen Ausdehnung dieses Vertrags auf Bosnien und die Herzogowina (R. G. Bl. 1881, S. 253).

[1] Vgl. in Betreff der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften §. 70 des Ges. v. 4. Juli 1868 (B. G. Bl. 1868, S. 432) u. Ausführ.-G. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf.-Ges., §§. 25, 30, 69, 109 (G. S. 1878, S. 235 ff.); in Betreff der Wassergenossenschaften §. 13 des Ges. v. 1. April 1879 (G. S. 1879, S. 299).

[2] Vgl. Ausführ.-G. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf.-G., §§. 25, 30, 69, 109 (G. S. 1878, S. 235 ff.). — Vgl. Bd. III, §. 238, S. 340 ff.

[3] a) Vgl. Bd. III, §. 238, sub II, A, S. 336 ff., 338. — Vgl. §. 24 des D. Gerichtsverf.-Ges. und Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 (G. S. 1878, S. 230 ff.), §§. 25—32.

b) Ueber die Zuständigkeit der Dorfgerichte, der Schöffengerichte in den Bezirken der Landgerichte zu Neuwied und Limburg, der Feldgerichte im Bezirke des ehemaligen Herzogthums Nassau, bezw. im Landbezirke der ehemals freien Stadt Frankfurt, und der Ortsgerichte im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Kassel, bezw. in den ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen in Betreff von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. Bd. III, §. 244, sub II, 4, S. 366—367.

[4] Vgl. unten §. 275.

[5] Die Bestimmungen hierüber enthält die V. v. 30. März 1847, betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß (G. S. 1847, S. 125). — Vgl. Bd. II, §. 142, S. 156, Note 1.

[6] Die Bestimmungen hierüber sind in den §§. 8—22 des Ges. v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (G. S. 1847, S. 263) enthalten.

[7] Vgl. den Eingang der V. v. 30. März 1847 und §§. 22 des Ges. v. 23. Juli 1847 über die Verhältn. der Juden.

[8] Nämlich den Bürgermeistern oder den statt derselben von der Behörde damit beauftragten Gemeindebeamten (Städte-O. für die Rheinprovinz, v. 15. Mai 1856, §. 57, G. S. 1856, S. 425, Gemeinde-O. für die Rheinprovinz, v. 23. Juli 1845, §. 108, G. S. 1845, S. 550, und G. v. 15. Mai 1856, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, Art. 26, G. S. 1856, S. 442).

[9] Vgl. die V. v. 29. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1685).

thume Hessen hatte das Gesetz v. 29. Okt. 1848[1] die Civilehe allgemein eingeführt und die Untergerichte mit der Aufnahme der betreffenden Akte und der Führung der Ehestandsbücher beauftragt; durch die Verordnung v. 13. April 1853[2] wurde indeß die bürgerliche Ehe für die Mitglieder der bestehenden christlichen Kirchen wieder abgeschafft, und es beschränkte sich daher die Zuständigkeit der Gerichte in dieser Beziehung nunmehr auf die Eheschließung von Dissidenten und Juden. Im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. war die Führung der Standesbücher dem Stadtgerichte überwiesen worden.[3]

Nachdem indeß die Staatsregierung zu der Ueberzeugung gelangt war, daß die allgemeine Einführung der obligatorischen Civilehe, in Verbindung mit der staatlichen Feststellung des Personenstandes ein nicht abzuweisendes Bedürfniß sei, erging für die ganze Monarchie mit Ausnahme des Bezirkes des (vormaligen) Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Gebietes der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. das Gesetz v. 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung[4], welches, unter Einführung der obligatorischen Civilehe, die Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle ausschließlich den vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Geburts-, Heiraths- und Sterberegister übertrug. An die Stelle dieses Preußischen Gesetzes ist dann das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung[5] getreten, durch welches die obligatorische Civilehe und die Führung der Standesregister durch vom Staate bestellte Standesbeamte als Institute sämmtlicher Staaten des Reiches vorgeschrieben wurde.[6] Nach diesem Gesetze erfolgt die Bildung der Standesamtsbezirke, sowie die Bestellung der Standesbeamten, sofern nicht in letzterer Hinsicht ein Anderes gesetzlich bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.[7] Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standes-

---

[1] Vgl. G. S. für Kurhessen 1848, S. 133.

[2] Vgl. ebendas. 1853, S. 33.

[3] Vgl. das G. v. 19. Nov. 1850 (Gesetz- und Statutensamml. für Frankfurt a. M., Bd. X, S. 345) und G. v. 16. Sept. 1856, §. 33 (a. a. O., Bd. XII, S. 248).

[4] Vgl. G. S. 1874, S. 95 ff. und dazu Bd. II, §. 142, S. 168, Note 3.

[5] a) Vgl. R. G. Bl. 1875, S. 23 ff. und dazu Bd. II, §. 142, S. 168 ff., desgl. mein Staatsr. des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I, §. 18, sub III, S. 179—183.

b) Vgl. P. Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875. Mit Kommentar in Anmerk., 2. Aufl. (Berlin, 1879). — P. Friedenthal, Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875 (Berlin, 1875). — R. Lachmann, Das Reichscivilehegesetz. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875. Mit Erläut. ꝛc. (Dresden, 1875). — O. Philler, Das D. Reichscivilehegesetz. Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875. Mit einem Kommentar ꝛc. (Berlin, 1875). — J. Völk, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875. Mit Einl. u. Kommentar (Nördlingen, 1875). — K. Weber, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875. Mit Einl. u. Erläut. (Erlangen, 1875). — W. Hartmann, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875, nebst der Ausführungsverordnung des Bundesrathes v. 22. Juni 1875 und den in den Einzelstaaten ergangenen Ausführungsgesetzen u. Instruktionen (Berlin, 1876). — v. Sicherer, Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875 erläutert (Erlangen, 1879). — Wohlers, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875, nebst den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen, Instruktionen und Entscheidungen des Bundesrathes und der Preuß. Ministerien, nach den Ministerialakten bearb. (Berlin, 1879).

[6] a) Der §. 72, Abs. 1 des Ges. v. 6. Febr. 1875 bestimmt, daß für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn erfolgt.

b) Durch das G. v. 6. Febr. 1875 werden die Bestimmungen des Ges. v. 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande (B. G. Bl. 1870, S. 599) nicht berührt, und es kann der Reichskanzler einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des D. Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen (§. 85 des Ges. v. 6. Febr. 1875).

[7] Vgl. §§. 2 u. 3, Abs. 1 des Ges. v. 6. Febr. 1875. Die höhere Verwaltungsbehörde, welcher

beamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.[1] In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher[2] der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist; der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.[3] Die Gemeindebehörde kann jedoch die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen, in welchem Falle die Ernennung derselben, beziehungsweise die Bestellung der Stellvertreter, durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erfolgt.[4] Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.[5] Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.[6] Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt, und es ist ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden[7] verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.[8] Die etwa erforderliche Entschädigung der von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.[9] Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.[10] Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Staates kostenfrei geliefert.[11] In den Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.[12]

---

nach den §§. 2—6 des Ges. die Bildung der Standesamtsbezirke, die Bestellung der Standesbeamten und stellvertretenden Standesbeamten, sowie die Ertheilung der in §. 4, Abs. 1 u. 2 a. a. O. erwähnten Genehmigung zusteht, ist der Oberpräsident (vgl. Bekanntmach. der Min. des Inn. u. der F. v. 1. Dez. 1875, Min.=Bl. d. i. V. 1875, S. 275, Just.=Min.=Bl. 1875, S. 271), und in den Hohenzollernschen Landen, zuf. der V. v. 7. Jan. 1852, die Bezirksregierung.

[1] Vgl. §. 3, Abs. 2 des Ges. v. 6. Febr. 1875. — Der Ernennung von emeritirten Geistlichen zu Standesbeamten steht ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen (R. der Min. des Inn., der J. u. der geistl. Ang. v. 19. Aug. 1874, Min.=Bl. d. i. V. 1874, S. 196).

[2] Vorsteher der Gemeinde in dem hier in Rede stehenden Sinne ist in Gemeinden mit kollegialischem Vorstande der Bürgermeister als der Vorsitzende des letzteren (vgl. die Bekanntmach. der Min. des Inn. u. der J. v. 1. Dez. 1875, Min.=Bl. d. i. V. 1875, S. 275, Just.=Min.=Bl. 1875, S. 271).

[3] Vgl. §. 4, Abs. 1 des Ges. v. 6. Febr. 1875.

[4] Vgl. §. 4, Abs. 2 u. 3 a. a. O.

[5] Vgl. §. 4, Abs. 4 a. a. O.

[6] Vgl. §. 5 a. a. O.

[7] Ein jeder Gemeindevorsteher oder Gutsvorsteher ist verpflichtet, für denjenigen Bezirk, zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten zu übernehmen. Diese Verpflichtung kann durch den Umstand, nicht beseitigt werden, daß der betreff. Gemeinde- oder Gutsvorsteher zugleich unbesoldeter Amtsvorsteher ist. Eine Entschädigung hat ein solcher Gemeindevorsteher oder Gutsvorsteher nur von den zu dem Bezirke seines Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden (Gutsbezirken), keineswegs aber vom Staate zu beanspruchen (R. der Min. des Inn. v. 29. Jan. 1875, Min.=Bl. d. i. V. 1875, S. 34).

[8] Vgl. §. 6, Abs. 1 u. 2 des Ges. v. 6. Febr. 1875. — Eine Erzwingung der Uebernahme dieser Aemter durch Exekutivstrafen empfiehlt sich nicht, sondern es sind nach protokollarischer Vernehmung des renitenten Verpflichteten und bei erklärter Weigerung desselben die Geschäfte einem Dritten zu übertragen und die hierdurch entstehenden Kosten von dem Renitenten durch Administrativexekution einzuziehen (R. des Min. des Inn. v. 3. Aug. 1874, Min.=Bl. d. i. V. 1874, S. 165).

[9] Vgl. §. 7, Abs. 1 des Ges. v. 6. Febr. 1875. — Nach Abs. 2 u. 3 a. a. O. sind die im §. 6, Abs. 2 u. 3 bezeichneten Beamten berechtigt, für ihre Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen, und es erfolgt die Festsetzung durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

[10] Vgl. §. 7, Abs. 4 des Ges. v. 6. Febr. 1875.

[11] Vgl. §. 8 a. a. O. — Den Gemeinden, welche die sächlichen Kosten der Standesämter zu tragen haben, fließen dagegen auch die in Gemäßheit des Gesetzes zur Erhebung gelangenden Gebühren und Strafen zu (§. 70 a. a. O.).

[12] Vgl. §. 9 a. a. O.

Den Gemeinden im Sinne des Gesetzes v. 6. Febr. 1875 werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleichgeachtet.[1] Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen, von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt.[2] Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen, welche letztere für den einzelnen Fall den Betrag von 100 Mark nicht übersteigen dürfen.[3] Wenn der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ablehnt, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden.[4] Die von den Standesbeamten außer den drei Standesregistern (Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister) zu führenden Nebenregister[5] sind von ihm nach Ablauf des Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben nach erfolgter Prüfung dem Gerichte[6] zur Aufbewahrung zuzustellen hat.[7] Geburten sind innerhalb einer Woche, die Vornamen der Geborenen binnen längstens zwei Monaten anzuzeigen; verpflichtet zur Anzeige ist der Vater, die Hebamme, der Arzt, jede andere zugegen gewesene Person und die Mutter.[8] Eheschließungen, welche im ganzen Deutschen Reiche an dieselben Erfordernisse geknüpft sind[9], können rechtsgültig nur nach vorherigem Aufgebote durch eine in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Standesbeamten abgegebenen Erklärung geschlossen werden.[10] Vor diesem Zeitpunkte sind religiöse Ehefeierlichkeiten unzulässig.[11] Sterbefälle sind spätestens am folgenden Wochentage vom

---

[1] Vgl. §. 10 a. a. O.

[2] a) Vgl. §. 11, Abs. 1 a. a. O.

b) Nach Maßgabe der §§. 58, 107, Abs. 2 des Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf.-Ges., des §. 11, Abs. 1 des Reichsges. v. 6. Febr. 1875 und der Ziffer 3 der Bekanntmach. der Min. des Inn. u. der J. v. 1. Dez. 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 275, Just.-Min.-Bl. 1875, S. 271) ist die Behörde, welche die Aufsicht über die Standesbeamten zu führen hat, im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten, im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Frankfurt a. M. die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständige Behörde. In den Landgemeinden des Geltungsbereiches der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 ist es, entsprechend dem §. 7 des Ges. v. 9. März 1874 (G. S. 1874, S. 95), der Kreisausschuß, bezw. das Verwaltungsgericht, und außerhalb des Geltungsbereiches der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872, sowie in den Stadtgemeinden — entsprechend dem §. 7 a. a. O. — die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständige Behörde. Für den Geltungsbereich der Kreisordn. v. 13. Dez. 1872 bestimmt der §. 160 des Zuständigkeitsges. v. 26. Juli 1876 (G. S. 1876, S. 297), daß die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in den Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken von dem Kreisausschusse, in höherer Instanz von dem Provinzialrathe und dem Min. des Inn., in den Stadtgemeinden von dem Bezirksrathe (für Berlin von dem Oberpräsidenten, vgl. §. 170, Ziffer 1 a. a. O.), in höherer Instanz von dem Provinzialrathe und dem Min. des Inn. geführt wird.

c) Mit Rücksicht auf die vom 1. Okt. 1879 eingetretene anderweitige Organisation der Gerichte hat das C. R. der Min. der J. u. des Inn. v. 1. Juli 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 140, Just.-Min.-Bl. 1879, S. 154) bestimmt: a) daß, wenn wegen Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung der Standesbeamten Beschwerde geführt wird, oder wenn die Berichtigung einer Eintragung erfolgen soll (§§. 11 u. 66 des Ges. v. 6. Febr. 1875), das Landgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, als Gericht erster Instanz zuständig ist, b) daß als Gericht erster Instanz, welches die Nebenregister aufzubewahren hat (§. 14, Abs. 2 a. a. O.), im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln das Landgericht, in den übrigen Theilen der Monarchie das Amtsgericht, innerhalb dessen der Standesamtsbezirk liegt, wenn aber der letztere mehreren Gerichtsbezirken angehört, dasjenige Gericht, welches der Justizmin. in Uebereinstimmung mit dem Min. des Inn. bezeichnet, und c) daß die zu a und b den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten von den Civilkammern erledigt werden.

[3] Vgl. §. 11, Abs. 2 des Ges. v. 6. Febr. 1875.

[4] Vgl. §. 11, Abs. 3 ebendas. — Ueber die Zuständigkeit des Gerichts in dieser Beziehung vgl. die Note 2, sub c.

[5] Vgl. hierüber §. 14, Abs. 1 des Ges. v. 6. Febr. 1875.

[6] Vgl. hierüber die Note 2, sub c.

[7] Vgl. §. 14, Abs. 2 des Ges. v. 6. Febr. 1875.

[8] Vgl. §§. 17—27 u. 28 a. a. O.

[9] Vgl. §§. 28—39 u. 77 a. a. O. — Die Dispensation von Ehehindernissen (§. 40 a. a. O.) erfolgt, wenn es sich um die Wartezeit der Wittwe handelt, durch das Amtsgericht (V. v. 17. Jan. 1877, G. S. 1877, S. 4, und Allerh. Erl. v. 7. Sept. 1879, Just.-Min.-Bl. 1879, S. 366), sonst durch den Justizmin. (V. v. 24. Febr. 1875, G. S. 1875, S. 97).

[10] Vgl. §§. 41—55 des Ges. v. 6. Febr. 1875.

[11] Vgl. §. 67 a. a. O.

Familienhaupte oder Eigenthümer des Sterbehauses dem Standesbeamten anzuzeigen; eine vorherige Beerdigung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.[1]

Mit dem Personenstande steht die Führung bestimmter Familien- oder Geschlechtsnamen im Zusammenhange. Die Veränderung dieser Namen erfordert staatliche Genehmigung.[2]

§. 272.

III. Das Vormundschaftswesen.

I. Die Einrichtung des Vormundschaftswesens beruhte im Preußischen Staate bis zum Erlaß der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 auf ganz verschiedenartigen, sich widerstrebenden Prinzipien. In dem Gebiete des gemeinen Deutschen Rechtes bildete das Römische Recht in der Lehre von der Vormundschaft insoweit die Grundlage, als im Wesentlichen das Rechtsverhältniß zwischen dem Vormunde und dem Bevormundeten, die Verwaltung, die Vertretungspflicht, d. h. die zwischen Beiden bestehende Obligation oder die eigentlich privatrechtliche Seite des Verhältnisses nach den Grundsätzen des Römischen Rechtes normirt war. Da jedoch das Vormundschaftsrecht eins der wenigen Gebiete ist, auf welchen die Reichsgesetzgebung thätig gewesen ist, so ist durch sie, welche wenigstens theilweise älteres Deutsches Recht festhielt, dem gemeinen Rechte eine prinzipielle Auffassung der Vormundschaft gegeben worden, welche besonders durch die eigenthümliche Ausbildung der Obervormundschaft in Deutschland vom Römischen Rechte abweicht. Dem letzteren ist nämlich eine eigentliche Staatsaufsicht über die Vormünder fremd geblieben; diese hat sich vielmehr in Deutschland entwickelt, und zwar ging sie aus dem alten Königsschutze in die Landeshoheit über, und wurde als ein Theil derselben aufgefaßt. Je mehr der Familienschutz wegen der veränderten Staatseinrichtungen in den Hintergrund trat, desto mehr dehnte sich die Obervormundschaft aus, und als endlich durch die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 vorgeschrieben wurde, „daß ein jeglicher Vormund sich der Vormundschaft nicht unterziehen solle, die Verwaltung sei ihm denn zuvor durch die Obrigkeit dezerniret und befohlen", wurde hierdurch im gemeinen Rechte die Vormundschaft aus einer Familiensache zu einer Anstalt des Staates, bei welcher der letztere die Familie nur insoweit benutzt, als er es zur Erreichung seiner Zwecke für zuträglich hält. Obgleich daher das gemeine Recht verschiedenen Personen ein Recht zur Vormundschaft gibt, so wird doch das Amt des Vormundes selbst immer erst vom Staate übertragen, wobei es demselben freisteht, nach einer anzustellenden Untersuchung den im Testamente oder Vertrage ernannten oder durch das Gesetz zur Vormundschaft berufenen Personen die Bestätigung zu versagen, wenn er dieselben nicht tauglich findet. Diese gemeinrechtliche Auffassung des vormundschaftlichen Amtes liegt auch den sämmtlichen Deutschen Partikularrechten, insbesondere auch dem Allgemeinen Landrechte, zum Grunde. Dennoch ist bei dieser Auffassung der Obervormundschaft im gemeinen Rechte der Grundsatz gewahrt worden, daß die obervormundschaftliche Behörde nicht selbst Vormünderin sei; es beschränkt sich ihr Wirkungskreis vielmehr auf die Bestätigung und die Bestellung der Vormünder und auf die Aufsicht über dieselben; sie greift selbst handelnd nur in bestimmt vorgeschriebenen Fällen ein. Diese Funktionen hat der Staat in der Regel den Gerichten beigelegt und so ist die Obervormundschaft ein Ausfluß der Civilgerichtsbarkeit und insbesondere ein Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit geworden. Das Allgemeine Landrecht, welches sich bei seiner Auffassung der Obervormundschaft dem gemeinen Rechte anschließt, hat aus diesem das Institut der durch die Gerichte ausgeübten staatlichen Oberaufsicht und den Grundsatz der Bestellung der Vormünder durch die Behörde aufgenommen, welche bereits der Ordnung von Vormündern und Vormundschaften v. 23. Sept. 1718[3] zu Grunde

---

[1] Vgl. §§. 56—60 u. 68 a. a. O.

[2] Vgl. hierüber Bd. I, §. 37, sub III, B, 3, S. 158 und Reichsstrafgesetzb., §. 360, Ziffer 8.

[3] Vgl. Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 465 ff.

gelegt worden waren; dasselbe ist indeß in seiner Ausbildung der Obervormundschaft noch einen Schritt weiter gegangen, als das gemeine Recht. Während in letzterem der Schwerpunkt der Verwaltung und Erziehung in der Person des Vormundes selbst blieb, verlegte das Allgemeine Landrecht ihn in die oberaufsehende Behörde, indem es an die Spitze des ganzen Vormundschaftsrechtes den Satz stellte, „daß die des Schutzes bedürftigen Personen unter die besondere Aufsicht und Vorsorge des Staates zu stellen seien“[1], demgemäß die Oberaufsicht des Staates strenger machte, mehr ins Detail ausdehnte und das Amt des Vormundes als einen staatlichen Auftrag stärker betonte. Damit war nicht nur der Einfluß der Familie auf die Vormundschaft bis auf einzelne Ausnahmen, wenn die nächsten Anverwandten der Pflegebefohlenen aus eigenem Antriebe handeln, oder von Amtswegen zugezogen werden sollen[2], im Ganzen gebrochen, sondern der Vormund selbst in eine untergeordnete und bei allen Schritten abhängige Stellung gedrängt worden.

Auf einem ganz anderen Standpunkte, wie das gemeine Recht und das Preußische Landrecht steht in Betreff der Auffassung der Vormundschaft überhaupt und der Obervormundschaft insbesondere das Rheinisch-Französische Recht.[3] Zwar vertritt auch hier der Vormund die ganze Persönlichkeit des Bevormundeten und hat daher ohne dessen Zuthun dessen persönliche und Vermögensrechte wahrzunehmen; ein wesentlicher Unterschied in der Handhabung der Kontrole findet sich jedoch schon darin, daß bei jeder Vormundschaft ein Gegenvormund ernannt werden muß[4], welcher den Vormund beständig überwacht und für dessen etwa nothwendig werdende Vertretung und Absetzung sorgt. Prinzipiell am bedeutendsten tritt jedoch der Unterschied des Rheinisch-Französischen von dem gemeinen und Preußischen Rechte in der Wirksamkeit der Familie hervor, welche in dem Familienrathe eine feste Organisation erhalten hat. Der Familienrath faßt theils Beschlüsse, theils gibt er Gutachten ab; insbesondere gibt er die für die Verwaltung im Allgemeinen erforderlichen Vorschriften, ertheilt für die wichtigeren Fälle die besondere Erlaubniß zum Handeln und macht — unter gewissen Voraussetzungen — den Minderjährigen mündig, wie er ihn auch wieder entmündigen kann. Er ertheilt aber auch einfache Gutachten über den Geisteszustand der Personen und über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit gewisser Geschäfte. Das Gericht ist zwar auch im Rheinisch-Französischen Rechte die Oberaufsichtsbehörde; seine Einwirkung als solche ist jedoch nur ausnahmsweise eine verwaltende, indem ihm nur die wichtigsten Beschlüsse des Familienrathes zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Außerdem entscheidet das Gericht freilich auch die streitig gewordenen Fragen, dieses aber nur in Folge seiner allgemeinen Stellung und seiner Verpflichtung zum Rechtsprechen überhaupt. In beiden Fällen, das Gericht mag einen Beschluß fassen oder ein Urtheil sprechen, ist der Instanzenzug eröffnet. Durch die erwähnte Wirksamkeit des Familienrathes ist die Familie in den Vordergrund, der Staat aber zurückgetreten. Der Friedensrichter, wenngleich Organ des Staates, ist doch Mitglied des Familienrathes und stimmt neben den sechs anderen Mitgliedern.

Das Rheinisch-Französische Vormundschaftsrecht fand in dem Bereiche des (vormaligen) Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung; in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Koblenz (Bezirk des [vormaligen] Justizsenates zu Ehrenbreitstein)[5], mit Ausnahme der Gräflich Hatzfeldschen Grafschaft Wildenburg, in welcher ebenfalls Rheinisch-Französisches Recht Geltung hat, und in dem Bezirke des (vormaligen) Appellationsgerichtes zu Greifswald galt das gemeine Deutsche Recht mit gewissen par-

[1] Vgl. A. L. R., II, 18, §§. 32, 33. — Ueber die leitenden Gesichtspunkte bei der Abfassung des landrechtlichen Vormundschaftsrechts (Thl. II, Tit. 18), vgl. den Bericht von Suarez in dessen Schlußvorträgen (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLI, S. 184 ff.).

[2] Vgl. A. L. R., II, 18, §§. 97—100, 111, 314, 444, 559, 615, 622, 714, 817, 820, 857, 927, 987.

[3] Vgl. Rheinisches Civilgesetzbuch, Art. 371—515.

[4] Vgl. Art. 420 a. a. O.

[5] In diesem Bezirke gehörten die Vormundschafts- und Kuratelsachen zum Geschäftskreise der Schöffengerichte, welche aus einem Richter des betreffenden Kreisgerichts, als Vorsitzenden, einem Schultheißen und einer Anzahl Schöffen bestanden. Vgl. Bd. III, §. 244, sub II, S. 366 ff.

tikularrechtlichen Einzelheiten. Was die Hohenzollernschen Lande betrifft, so galt in Hohenzollern-Sigmaringen die Waisenordnung v. 24. Febr. 1822 mit ihren Ergänzungen v. 26. März 1833, v. 29. April 1840 und v. 25. Juli 1848, und in Hohenzollern-Hechingen die Waisenordnung v. 14. Juni 1837, sowie das Gesetz v. 28. Sept. 1848. Für die Leitung der Vormundschaften bestanden in diesen Landestheilen sogenannte Waisen- oder Pflegegerichte[1], welche in jedem Orte eingerichtet waren und aus dem Ortsvorsteher und von der Gemeindevertretung, beziehungsweise von den stimmfähigen Gemeindemitgliedern gewählten Waisenrichtern gebildet wurden. Denselben gebührte die Einleitung der Vormundschaft, sowie die gesammte Verwaltung des Vermögens, die Sorge für die Person und Erziehung der Mündel, und die Beaufsichtigung des Vormundes, unter der oberen Leitung und Kontrole des Kreisgerichtes.

Dem Vormundschaftswesen in den im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen lag, wie in dem Gebiete des Allgemeinen Landrechts, im Wesentlichen gemeines Recht zu Grunde.

Die Provinz Schleswig-Holstein hatte besondere Vormundschaftsordnungen[2], und zwar galten dort vier verschiedene Gesetze, nämlich für das Herzogthum Schleswig die Vormünderordnung v. 19. März 1742[3], für das Herzogthum Holstein die Vormünderordnung v. 13. Sept. 1743, welche nach dem Reskripte v. 19. Okt. 1767 auch auf die vormals Fürstlich Plönschen Landestheile ausgedehnt worden war, für den ehemals gemeinschaftlichen Antheil des Herzogthums Holstein die Ordnung v. 28. Sept. 1767, und für den Großfürstlichen Antheil von Holstein die Ordnung v. 18. Dez. 1769. Diese vier Gesetze sind indeß in ihrer Anordnung und Fassung, sowie in den meisten ihrer Bestimmungen größtentheils gleichlautend, so daß in der That, mit Ausnahme von Einzelheiten, das Vormundschaftsrecht in dieser Provinz ein gleiches war. Das gemeine Recht kam subsidiarisch zur Anwendung, die Leitung der Vormundschaften und Kuratelen gehörte zu den Obliegenheiten der Amtsgerichte.[4]

In der Provinz Hannover[5] hatte eine Verordnung v. 1. Mai 1801, wegen Einführung einer Instruktion für Vormünder auf dem Lande, in einzelnen Theilen der Provinz, mit Ausschluß der Städte, das Vormundschaftswesen geregelt; diese Instruktion besaß jedoch keine Gesetzeskraft.[6] In den Fürstenthümern Osnabrück und Hildesheim galt ein besonderes Vormundschaftsrecht, in der Stadt Osnabrück bestanden lokale Vorschriften. Außerdem waren einzelne Verordnungen erlassen.[7] Das gesammte Vormundschaftswesen gehörte übrigens zur Kompetenz der Amtsgerichte.[8]

In dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen[9] war das gemeine Recht, wie es durch die Reichsgesetzgebung und durch die Gewohnheit ausgebildet worden, die Grundlage des Vormundschaftsrechtes. Uebrigens gehörte das Vormundschaftswesen zur Kompetenz der Amtsgerichte.[10]

---

[1] Dieselben beruhen auf den Fürstl. Hohenzollernschen Waisenordnungen v. 24. Febr. 1822 und v. 14. Juni 1837. — Vgl. das Nähere darüber in dem Aufs. v. Evelt in der Preuß. Gerichtszeit., Jahrg. 1861, Nr. 5, 6, S. 18 ff.

[2] Vgl. hierüber Falk, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. V, Abth. 1, §§. 93—104, S. 53 ff. und Paulsen, Schleswig-Holsteinisches Privatrecht, S. 299 ff.

[3] Die V. v. 25. Juni 1869 (G. S. 1869, S. 290) hat, unter Aufhebung des §. 22 der Vormünderordn. v. 19. März 1742, anderweitige Bestimmungen über das Honorar der Vormünder getroffen.

[4] Vgl. §. 15, sub I, 3 der V. v. 26. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 1076).

[5] Vgl. Grefe, Hannover's Recht, 3. Aufl., Bd. II, §. 26, S. 64 ff.

[6] Zufolge der V. v. 7. Dez. 1821 (G. S. für Hannover 1822, Abth. I, S. 51) galt jedoch die V. v. 1. Mai 1801 im Fürstenth. Osnabrück, und zufolge der V. v. 25. Okt. 1825 (a. a. O. 1825, Abth. III, S. 276) in der Grafschaft Bentheim, sowie zufolge der V. v. 10. Mai 1833 (a. a. O. 1833, Abth. III, S. 110) im Herzogthum Aremberg-Meppen und in der Vogtei Emsbüren.

[7] Hierher gehören: V. v. 18. Nov. 1828, betr. die Exkusationsgründe (G. S. für Hannover 1828, Abth. I, S. 123); Dekl. v. 12. Juni 1841 für Ostfriesland, betr. die Ausleihung der Depositalbestände (a. a. O. 1841, Abth. III, S. 54); G. v. 22. Nov. 1842 für die Landestheile des Preuß. Rechts, betr. die Ausleihung von Pupillengeldern (a. a. O. 1842, Abth. I, S. 241).

[8] Vgl. G. v. 31. März 1859, Art. I, §. 5 (G. S. für Hannover 1859, Abth. I, S. 207).

[9] Vgl. v. Meibom und Roth, Kurhessisches Privatrecht, S. 520 und Klauhold, Kurhessisches Rechtsbuch §§. 189 ff., S. 112 ff.

[10] Vgl. V. v. 26. Juni 1867, §. 5, sub I, 3 (G. S. 1867, S. 1086).

In dem vormaligen Herzogthume Nassau beruhte das Vormundschaftsrecht gleichfalls auf dem durch die Reichsgesetzgebung und Gewohnheit ausgebildeten gemeinen Rechte; es bestand jedoch eine Instruktion für die Vormünder und Kuratoren vom Jahre 1780[1], welche durch die Ministerialverordnung v. 5. Juni 1816[2] näher erläutert worden war und mehrere Abweichungen vom gemeinen Rechte enthielt. Auch fanden sich einzelne Bestimmungen, besonders über die Anlegung von Mündelgeldern, in verschiedenen Verordnungen zerstreut.[3] Ebendasselbe gilt bezüglich des vormaligen Amtes Hessen-Homburg, für welches durch die Vormünderinstruktion v. 20. Jan. 1838[4] besondere Vorschriften ertheilt worden sind. In dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau und des vormals Großherzoglich Hessischen Amtes Homburg waren gleichfalls die Amtsgerichte für die Anordnung und Leitung der Vormundschaften und Kuratelen zuständig.[5]

Dasselbe Verhältniß fand in Frankfurt a. M. statt.[6]

II. Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform des bestehenden Vormundschaftsrechtes war längst anerkannt[7], und die Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875[8] hat, unter Aufhebung der Vorschriften des gemeinen Deutschen Rechtes, des Allgemeinen

---

[1] Vgl. Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. I, S. 75.

[2] Vgl. a. a. O., Bd. II, S. 69 u. Verordn.-Bl. für Nassau, 1816, S. 134.

[3] Hierher gehören: Ed. v. 21. Mai 1781, betr. die Verwaltung des Vermögens Abwesender (Verord.-Samml. für Nassau, Bd. I, S. 49), V. v. 9. Aug. 1825, betr. die Stellung der Vormundschaftsrechnungen (a. a. O., Bd. IV, S. 163 und Verordn.-Bl., S. 73), V. v. 7. Febr. 1826, betr. die Exkusationen (Verordn.-Samml. Bd. IV, S. 164 und Verordn.-Bl., S. 113), V. v. 27. Dez. 1866, betr. die Ausleihung der Pupillengelder (Verordn.-Samml., Bd. IV, S. 166 und Verordn.-Bl., S. 157), V. v. 31. Mai 1854, betr. die Pflichten der aufsehenden Vormünder (Verordn.-Bl., S. 62).

[4] Vgl. Amtsbl. für Hessen-Homburg v. 25. Febr. 1838, Nr. 8 und Archiv der Hessen-Homburg. Gesetze u. Verordn., S. 209, Nr. 172.

[5] Vgl. V. v. 26. Juni 1867, §. 5, sub I, 3 (G. S. 1867, S. 1095).

[6] Vgl. Bender, Handbuch des Frankfurter Privatrechts, S. 157 ff.

[7] Schon im Jahre 1851 hat das Justizministerium den „Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Vormundschaften und Kuratelen in Preußen, mit Ausschluß des Bezirkes des Appellationsgerichtshofes in Köln" (mit Motiven) im Just.-Min.-Bl. 1851, Nr. 19, S. 178 ff. veröffentlicht und zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert. Dieser Entwurf glaubte den Zweck unter Festhaltung der seitherigen Einrichtungen ohne Schaffung einer ganz neuen Vormundschaftsordnung erreichen zu können; es wurden indeß so erhebliche Bedenken gegen diesen Entwurf erhoben, daß demselben keine weitere Folge gegeben worden ist. — Auf veränderter Grundlage wurde demnächst im Jahre 1870 im Justizministerium ein „Entwurf eines Gesetzes über das Vormundschaftswesen" ausgearbeitet, welcher (mit den erläuternden Motiven) im Buchhandel (in der Königl. Oberhofbuchdruckerei) erschienen ist. Dieser Entwurf beabsichtigte bereits, ein gleiches Vormundschaftsrecht für das Gebiet des Staates einzuführen und hat von den Grundsätzen, welche in den verschiedenen Rechtsgebieten bis dahin zur Anwendung kamen, diejenigen aufgenommen, welche der politischen und sozialen Entwickelung des Staates, sowie den fortgeschrittenen Verkehrs- und Vermögensverhältnissen in entsprechender Weise Rechnung tragen. Unter Berücksichtigung der über diesen Entwurf eingegangenen Gutachten und Beurtheilungen desselben in besonderen Schriften und Abhandlungen, wurde sodann vom Justizministerium ein neuer Entwurf aufgestellt, welcher in der Session 1873—74 bei dem Abg.-H. eingebracht, jedoch nicht erledigt wurde (vgl. diesen Entw. nebst Erläut. in den St. B. des Abg.-H. 1873—74, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 94, S. 375 ff.). Dieser Entwurf wurde mit unwesentlichen Abänderungen in der Session 1874—75 anderweitig von der Staatsregierung eingebracht.

[8] a) Vgl. G. S. 1875, S. 431 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Erläuter.) in den St. B. des Herrenh. 1874—75, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 7, S. 15 ff., den Kom.-Ber. des Herrenh. v. 6. März 1875, ebendas., Aktenst. Nr. 39, S. 132 ff., den Kom.-Ber. des Abg.-H. v. 3. Mai 1875 in den St. B. des Abg.-H. 1874—75, Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 311, S. 1845 ff., ferner die Verhandl. in den Sitz. des Herrenh. v. 13., 15., 16., 17., 18. u. 19. März 1875 und v. 24. Mai 1874 (St. B. des Herrenh. 1874—75, Bd. I, S. 71—93, 95—119, 121—144, 145—167, 169—194, 211, 392—397), und in den Sitz. des Abg.-H. v. 8. April 1875 (St. B. des Abg.-H. 1874—75, Bd. II, S. 1041—43) und v. 8. u. 10. Mai 1875 (ebendas., Bd. III, S. 1787—88 u. S. 1823).

b) Aus der reichhaltigen Literatur über die Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 sind hervorzuheben: H. Dernburg, Das Vormundschaftsrecht der Preuß. Monarchie nach der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875, 2. Aufl. (Berlin, 1876). — O. Löwenstein, Die Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 mit den darauf bezüglichen Gesetzen v. 12., 19. u. 21. Juli 1875, 2. Aufl. (Berlin, 1878). — Eine vollständigere Aufführung der betr. Literatur vgl. in meinen Ergänz. u. Erläuter. des A. L. R., 6. Ausg., Bd. IV, S. 534, Note 1 u. S. 1050 (zum A. L. R., II, 18).

Landrechtes und der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, des Rheinischen Civilgesetzbuches und der in den einzelnen Landestheilen geltenden Ordnungen und Gesetze über das Vormundschaftswesen, welche in der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind[1], für die ganze Monarchie[2] ein einheitliches Vormundschaftsrecht geschaffen.

Die Vormundschaftsordnung unterscheidet die Vormundschaft über Minderjährige, über Großjährige und die Pflegschaft. Eine Vormundschaft über Minderjährige ist einzuleiten, sobald die väterliche Gewalt über dieselben fortfällt (§§. 11—15). Ueber Großjährige wird eine Vormundschaft eingeleitet, wenn diese für geisteskrank oder Verschwender erklärt, oder durch Taubheit, Stummheit, Blindheit oder längere Abwesenheit an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind. Der Vater ist in diesen Fällen gesetzlicher Vormund (§§. 81—85). Eine Pflegschaft (Kuratel) wird bestellt, wo die Vertretung einer Person nur für ein einzelnes Geschäft oder für einen begrenzten Kreis von Angelegenheiten erforderlich wird. Diese Fälle treten ein, wenn die väterliche Gewalt oder Vormundschaft aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen kollidirender Interessen nicht ausgeübt werden kann, was auch gilt, wenn das Interesse einer Leibesfrucht oder eines unbekannten Erben wahrgenommen werden muß (§§. 86—91). — Dem Vormunde liegt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels, sowie die erforderliche Vertretung desselben ob, soweit nicht für gewisse Angelegenheiten ein Pfleger bestellt ist (§. 27). In Bezug auf die Vermögensverwaltung wird der Vormund durch den Gegenvormund kontrolirt (§§. 26, 31). Die Gemeinde überwacht durch den Waisenrath das persönliche Wohl und die Erziehung des Mündels (§§. 52—54). Das Vormundschaftsgericht bestellt den (nicht gesetzlichen) Vormund (§. 24), führt über die gesammte Thätigkeit desselben mit Hülfe des Gegenvormundes und des Waisenrathes die Aufsicht (§. 51), entsetzt den Vormund oder Gegenvormund, welcher sich pflichtwidrig erweist (§. 63) und hat bei bestimmt bezeichneten Rechtshandlungen zur Herstellung der vollen Wirksamkeit seine Genehmigung zu ertheilen (§§. 41, Abs. 2, 44, 48). Zur Sicherung des Mündels gegen Untreue des Vormundes dienen, außer dem Institute des Gegenvormundes, die Rechnungslegung (§§. 56, 57) und das Recht des Vormundschaftsgerichtes, Sicherheitsbestellung zu fordern (§. 58) und die amtliche Verwahrung von Kostbarkeiten und gewissen Werthpapieren, beziehungsweise die Außerkurssetzung der letzteren anzuordnen (§. 60). Das Interesse der Familie ist berücksichtigt, indem die von den Eltern benannten Personen, die Mutter und die Großeltern als durch das Gesetz zu Vormündern berufen bezeichnet sind und nur unter besonderen Umständen übergangen werden können (§§. 17, 18); ferner durch die Vorschriften über gutachtliche Anhörung von Verwandten und Verschwägerten (§§. 55, 61, 64), und endlich durch das Institut des Familienrathes, welcher unter dem Vorsitze des Vormundschaftsrichters unter gewissen Umständen an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes tritt (§§. 71—80). Als gesetzliche Vormünder, welche der Bestellung nicht bedürfen, bezeichnet das Gesetz: für bestimmte Fälle den Vater des Mündels, ferner den Vater der unehelichen Mutter, endlich die Vorstände gewisser Verpflegungsanstalten (§§. 12, 13).

Als Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht des Wohnsitzes zuständig.[3]

---

[1] Vgl. §. 102 der Vorm.-O. v. 5. Juli 1875.

[2] Im Kreise Herzogthum Lauenburg gilt die Vormundschafts-O. gleichfalls zuf. §. 4, Ziffer 4 des Ges. v. 25. Febr. 1878 (G. S. 1878, S. 99).

[3] Vgl. §§. 1—10 der Vormundschafts-O., und §. 26 des Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf.-Ges. — Vgl. dazu: C. R. des Justizmin. v. 20. Nov. 1875 zur Ausführung der Vorm.-O. (Just.-Min.-Bl. 1875, S. 241 ff.) und über die geschäftliche Behandlung der Vormundschaftssachen den Aufsatz von Kurlbaum im Just.-Min.-Bl. 1875, S. 248 ff.

§. 273.

IV. Das Verlassenschaftswesen. [1]

I. Die Regulirung der Verlassenschaften gehört zu den Geschäften der Amtsgerichte. [2]

II. Das betreffende Auseinandersetzungsverfahren [3] ist zusammengesetzt aus Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Prozeßhandlungen. Der Streit über das Recht der Theilnahme muß vorab im Wege des ordentlichen Prozesses entschieden und kann nicht im Theilungsverfahren ausgemacht werden. [4] Während dieses Streites können indeß auf Antrag sachdienliche Verfügungen getroffen werden, wodurch die Verdunkelung oder Verbringung des streitigen Gegenstandes abgewendet wird. [5] Sind die Theilnehmungsrechte unstreitig oder ausgemacht, und findet keine außergerichtliche Theilung statt, so steht einem jeden Theilnehmer frei, auf gerichtliche Auseinandersetzung anzutragen. [6] Der Antrag auf gerichtliche Erbtheilung muß bei dem Erbschaftsgerichte angebracht werden. Das Gericht setzt, unter Einforderung der zur Regulirung erforderlichen Grundlagen [7], einen Termin zur Regulirung der Sache an, wozu die sämmtlichen Interessenten vorgeladen werden. [8] Nach Beschaffung der Grundlagen wird mit den Parteien verhandelt: a) über den Legitimationspunkt, und der dabei etwa entstehende Streit zuvörderst zum Prozeß verwiesen, bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung dann das Verfahren ausgesetzt bleibt; b) über die Ausmittelung und Feststellung der Erbschaftsmasse, wobei wiederum die etwa in dieser Beziehung entstehenden Streitigkeiten im Rechtswege zum Austrage gebracht werden müssen; c) über die Art der Theilung, und d) über die Berechnung der Antheile selbst und deren Anweisung. [9] Alle streitig werdenden Punkte sollen in Einem Verfahren verhandelt werden. [10] Während über die Streitpunkte verhandelt und entschieden wird, hat das Hauptverfahren über die unstreitigen Punkte [11] seinen Fortgang. [12] Nach erfolgter Feststellung der vorbereitenden Punkte durch Vereinbarung der Interessenten oder rechtskräftige Entscheidung entwirft der Kommissarius den Theilungsplan, über welchen sodann die Interessenten vernommen werden und nach dessen Anerkennung oder Berichtigung den Erbrezeß abschließen und vollziehen [13], womit das Geschäft beendet ist. [14]

Ein ähnliches Verfahren findet bei anderen von den Interessenten beantragten gerichtlichen Auseinandersetzungen statt, insbesondere bei der Absonderung des Lehens oder Fideikommisses vom Allodium [15], und bei der Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten. [16]

In dem Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln kommen bei Erbschaftstheilungen die Bestimmungen der Art. 815—842 des Rheinisch-Französischen Civilgesetzbuches zur Anwendung. Ueber das Verfahren hierbei hat das Gesetz v. 18. April 1855 [17] das

---

[1] Vgl. Clemens, Das Rechtsverfahren in Nachlaßangelegenheiten (Breslau, 1836). — A. Strey, Das Verfahren in Nachlaßsachen nach den Vorschriften des A. L. R., der A. G. O. und der dazu ergang. abändernden, ergänz. und erläut. Verordnungen (Berlin, 1858). — Maerker, Die Nachlaßbehandlung, das Erb- und Vormundschaftsrecht, die Hinterlegungsordnung ꝛc., 9. Aufl. (Berlin, 1882).

[2] Vgl. §§. 26 u. 28, Ziffer 2 des Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf.-Ges.

[3] Die Vorschriften darüber sind in dem Tit. 46, Thl. I der A. G. O. enthalten. Ueber das (zulässige) vorbereitende Verfahren vgl. §§. 313—319 der D. Civilproz.-O., welche Vorschriften jedoch (zuf. des §. 469 ebendas.) auf das Verfahren vor den Amtsgerichten keine Anwendung finden.

[4] Vgl. A. G. O., I, 46, §§. 3 u. 5.

[5] Vgl. a. a. O., §§. 3, 29, 30 a. E.

[6] Vgl. a. a. O., §§. 8, 34. — Vgl. A. L. R., I, 17, §. 82.

[7] Es müssen insbesondere das Inventarium des Nachlasses, das Verzeichniß der Konferenden, die Administrationsrechnungen vorgelegt oder erfordert werden. Vgl. A. G. O., I, 46, §. 10.

[8] Vgl. a. a. O., §. 9.

[9] Vgl. a. a. O., §§. 11, 12.

[10] Vgl. a. a. O., §. 22.

[11] Z. B. zur Versteigerung der Mobilien, Abschätzung der Immobilien, Vorladung der Erbschaftsgläubiger Behufs Liquidirung und Empfangnahme ihrer Forderungen.

[12] Vgl. §. 24 a. a. O.

[13] Vgl. a. a. O., §. 25.

[14] Im Falle verweigerter Genehmigung und Vollziehung muß darüber vor dem erkennenden Gerichte verhandelt und von diesem entschieden werden. Vgl. Reskr. v. 3. März 1833 in meinen Ergänz. und Erläut. der Preuß. Rechtsbücher, 5. Aufl. (Bd. III, zur A. G. O., I, 46, §. 11).

[15] Vgl. A. G. O., I, 46, §§. 26—32.

[16] Vgl. A. L. R., II, 1, §§. 743 ff.

[17] Vgl. G. S. 1855, S. 521.

Nähere angeordnet und insbesondere (in Art. 1) vorgeschrieben, daß in dem Urtheile, durch welches der Theilungsklage stattgegeben wird, geeigneten Falles in Gemäßheit des Art. 823 des Civilgesetzbuches ein Richter zum Kommissar zu ernennen und ein Notar mit den Geschäften des Theilungsverfahrens zu beauftragen sei. Ueber das Verfahren der Notarien, sowohl bei dem gerichtlichen, als bei dem außergerichtlichen Theilungsverfahren, und über die Konkurrenz der Gerichte bei dem Theilungsverfahren enthält das erwähnte Gesetz ausführliche Vorschriften.

III. In Betreff der Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen gilt für den ganzen Umfang der Monarchie das Gesetz v. 12. März 1869 [1], nach welchem jeder gesetzliche Erbe (Intestaterbe) befugt ist, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gerichte anzutragen, und nach welchem dafür dasjenige zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufene Gericht, im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat, zuständig ist. Ueber das dabei zu beobachtende Verfahren ertheilt das gedachte Gesetz ausführliche Bestimmungen.

§. 274.

V. Das Grundbuch- und Hypothekenwesen. [2]

I. In denjenigen Landestheilen des Preußischen Staates, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, beruhte bis zum 1. Okt. 1872 die Grundbuch- und Hypothekeneinrichtung auf den Grundsätzen des letzteren und auf der Hypothekenordnung v. 20. Dez. 1783, welche nicht bloß in den zur Zeit ihres Erlasses zur Monarchie gehörigen Provinzen galt, sondern durch spätere Publikationspatente auch in den mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser [3], im Großherzogthum Posen, dem Kulm- und Michelauerkreise und der Stadt Thorn [4], in den mit dem Preußischen Staate vereinigten, zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften [5], im Herzogthum Sachsen [6] und im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg [7], eingeführt worden ist. [8] Dagegen ist dieselbe nicht in Geltung getreten in dem Her-

---

[1] a) Vgl. G. S. 1869, S. 473. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1868—69, Bd. II, S. 20, Aktenst. Nr. 7, und den Ber. der Justizkom. des Herrenh. ebendas., S. 178, Aktenst. Nr. 33, ferner den Ber. der Justizkom. des Abg.-H. v. 3. Febr. 1869 in den St. B. derselben 1868—69, Anl.-Bd. III, S. 1382, Aktenst. Nr. 248, desgl. die Plenarverhandlungen darüber in den St. B. des Herrenh. 1868—69, Bd. I, S. 76 ff. u. S. 395 ff., und des Abg.-H. 1868—69, Bd. II, S. 1615 ff. — P. Wachler, Gesetz, betreffend Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen v. 12. März 1869 (Berlin, 1869).

b) Der §. 26 des Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 (G. S. 1878, S. 235) bestimmt ausdrücklich, daß „die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen" mit zum „Verlassenschaftswesen" gehört, und die Motive zum §. 18, Ziffer 4 des Entwurfs dieses Gesetzes (vgl. St. B. des Abg.-H. 1877—78, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 60, S. 544, Sp. 2) bemerken, daß der Ausdruck: „Verlassenschaftswesen" namentlich die Ausstellung von Erbbescheinigungen, die Erbschaftsauseinandersetzungen, und die Siegelung in Sterbefällen umfasse.

[2] Vgl. H. Dernburg u. F. Hinrichs, Das Preuß. Hypothekenrecht (Leipzig, 1877).

[3] Vgl. Patent v. 22. Mai 1815 (G. S. 1815, S. 185).

[4] Vgl. Patent v. 4. April 1818 (G. S. 1818, S. 20).

[5] Vgl. V. v. 25. Mai 1818, §. 4 (G. S. 1818, S. 45).

[6] Vgl. V. v. 16. Juni 1820 (G. S. 1820, S. 101).

[7] Vgl. V. v. 31. März 1834 (G. S. 1834, S. 47). — In Betreff des Berghypothekenwesens in diesen Landestheilen vgl. V. v. 28. Febr. 1845 (G. S. 1845, S. 100).

[8] Die erste vollständige und allgemeine Einführung der Hypothekenbücher in den damaligen Provinzen des Staates erfolgte durch die allgem. Hypoth.- und Konkurs-O. v. 4. Febr. 1722 (C. C. M. Tom. II, Abth. 2, S. 103). Die demnächst für Schlesien erlassene Hypoth.-O. v. 4. Aug. 1750 (N. C. C. etc. 1753, Nr. 32), welche sich nur auf Formalien bezieht, wurde durch C. R. v. 25. Sept. 1750 (C. C. M. Cont. IV, Nr. 103, p. 263, 265 ff.) auch den übrigen Provinzen als Norm vorgeschrieben. Bei der Revision des Codicis Fridericiani, mit

zogthume Pommern nebst Fürstenthume Rügen (Bezirk des [vormaligen] Appellationsgerichts zu Greifswald), in dem Gerichtsbezirke des (vormaligen) Justizsenates zu Ehrenbreitstein, in dem Gerichtsbezirke des (vormaligen) Appellationsgerichtshofes zu Köln, in den Hohenzollernschen Landen und in den Jadegebieten, und ebensowenig in den im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheilen, mit Ausnahme von Ostfriesland.

Der Standpunkt der Hypothekenordnung v. 20. Dez. 1783, welche den Hauptendzweck der Grundbucheinrichtung in Feststellung der Eigenthumsrechte und des Kredits der Besitzer unbeweglicher Grundstücke und in der Sicherung des Publikums bei den darauf gemachten Anlehen erkennt [1], ist im Wesentlichen der, daß sie nur die Formen feststellt, dagegen aber die Grundsätze über Erlangung, Uebertragung und Aufhebung des Eigenthums und der hypothekarischen und anderweitigen dinglichen Rechte dem materiellen Rechte überweist. Die drei Stützpunkte, durch welche die Hypothekenordnung der Anforderung einer höchst möglichen Sicherheit der Realberechtigten Genüge zu leisten sucht, sind: die Oeffentlichkeit (Publizität), die Besonderheit (Spezialität) und die Gesetzlichkeit (Legalität) der zu versichernden Forderungen. Seit Erlaß der Hypothekenordnung hatten sich indeß die Verhältnisse wesentlich verändert. Einerseits hatten die Zertheilung und der Umsatz der Grundstücke außerordentlich zugenommen, andererseits hatte der Geldmarkt sich mehr und mehr von dem schwerfälligen und kostspieligen Hypothekenverkehre abgelenkt, und dem gegenüber wurde es für ein dringendes Bedürfniß erachtet, dem sinkenden Realkredite wieder aufzuhelfen. Zu dem Ende war es erforderlich, das Verfahren von allen lästigen Förmlichkeiten zu befreien, welche unbeschadet der durch die Hypothek gebotenen Sicherheit entbehrt werden konnten, und die Verschiedenheiten der Gesetzgebung zu beseitigen, welche dem Verkehrsgebiete der Hypotheken unnöthige Schranken zogen. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine völlig neue Grundbuchgesetzgebung [2] erlassen worden, welche eine vollständige Neuerung des materiellen und formellen Hypothekenrechtes herbeigeführt hat. Zunächst nur für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechtes und der Hypothekenordnung v. 20. Dez. 1783, mit Ausschluß der Gebietstheile der Provinz Hannover, ergangen, ist diese Gesetzgebung demnächst auf die Mehrzahl der übrigen Rechtsgebiete ausgedehnt worden. Die betreffenden Einführungsgesetze sind folgende: a) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiete v. 23. März 1873 [3]; b) Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen v. 26. Mai 1873 [4]; c) Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein v. 27. Mai 1873 [5]; d) Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebietes, v. 28. Mai 1873 [6]; e) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Be-

---

welcher man seit dem Jahre 1751 etwa 25 Jahre lang beschäftigt war, wurde beschlossen, auch eine neue Hypoth.-O. zu erlassen. Dieselbe ist von Suarez entworfen und wurde unterm 20. Dez. 1783 von König Friedrich dem Großen vollzogen (vgl. Simon's Bericht üb. die scientifische Redaktion der Materialien der Preuß. Gesetzbücher, in Mathi's Jur. Mon.-Schr., Bd. 11, S. 191 ff.).

[1] Vgl. den Eingang zur Hypoth.-O.

[2] Die neue Grundbuchgesetzgebung umfaßt: a) das materielle Recht in dem G. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten (G. S. 1872, S. 433 ff.); b) das formelle Recht in der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 (G. S. 1872, S. 446 ff.) nebst Kostentarif (ebendas., S. 503), und c) die Stempelabgaben in dem G. v. 5. Mai 1872 (G. S. 1872, S. 509 ff.). — Von den zahlreichen Kommentaren über diese Gesetze ist hauptsächlich hervorzuheben: A. Achilles, Die Preuß. Gesetze über Grundeigenthum und Hypothekenrecht v. 5. Mai 1872, 3. Ausg. (Berlin, u. Leipzig, 1881). Vgl. das Verzeichniß der übrigen Schriften über den Gegenstand bei Achilles, a. a. O., S. 69—70 u. S. 591—592. — Zur Ausführung der Grundbuchordnung ist das C. R. des Justizmin. v. 2. Sept. 1872 (Just.-Min.-Bl. 1872, S. 178 ff.) ergangen.

[3] Vgl. G. S. 1873, S. 111. — Vgl. Abänderungen durch §. 13 des Ausführ.-Ges. v. 24. März 1879 zur D. Civilproz.-O. (G. S. 1879, S. 284) und das G. v. 3. Febr. 1879 (G. S. 1879, S. 17).

[4] Vgl. G. S. 1873, S. 229.

[5] Vgl. G. S. 1873, S. 241. — Vgl. Abänderungen durch das G. v. 31. Jan. 1879 (G. S. 1879, S. 12).

[6] Vgl. G. S. 1873, S. 253. — Vgl. Abänderungen durch das G. v. 29. Jan. 1879 (G. S. 1879, S. 11) und §. 13 des Ausführ.-Ges. v. 24. März 1879 zur D. Civilproz.-O. (G. S. 1879, S. 284). — Vgl. die Ausführ.-Erl. v. 24. Sept. 1873 (Just.-Min.-Bl. 1873, S. 259) und v. 24. Nov. 1874 (Just.-Min.-Bl. 1874, S. 331).

zirke des Appellationsgerichtes zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirkes von Vöhl, v. 29. Mai 1873 [1]; f) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, vom 30. Mai 1873 [2]; und g) Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen vom 31. Mai 1873. [3] — Ausgeschlossen von der Geltung der Grundbuchgesetzgebung v. 5. Mai 1872 sind nur der Bezirk des Oberlandesgerichtes zu Köln, das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau und der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M., nebst dem Amtsgerichtsbezirke Homburg v. d. H., die zum Oberlandesgerichtsbezirke Kassel (Landgerichtsbezirk Marburg) gehörigen Amtsgerichtsbezirke Vöhl, Biedenkopf, Gladenbach und Battenberg, und der Kreis Herzogthum Lauenburg.

Das materielle Recht der neuen Grundbuchgesetzgebung umfaßt den Erwerb des Grundeigenthums, die dinglichen Rechte an Grundstücken und die auf denselben haftenden Forderungen. Die nach dem bisherigen Rechte von der Eintragung und Uebergabe abhängige Erwerbung des Grundeigenthums ist nur noch durch erstere bedingt. Die Eintragung (Besitztitelberichtigung) muß im Falle freiwilliger Veräußerung gleichzeitig mündlich vor dem Grundbuchrichter von dem eingetragenen Eigenthümer bewilligt und von dem neuen Erwerber beantragt werden (Auflassung). Diese Erklärung für sich allein bildet den Rechtsgrund für den Eigenthumsübergang, und es ist daher kein weiterer urkundlicher Nachweis über das demselben zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch oder Schenkung) erforderlich, mithin das Legalitätsprinzip verlassen.[4] Der eingetragene Eigenthümer gilt rechtlich als solcher und ist insbesondere gegen die Verjährung geschützt; nur derjenige, welcher weiß, daß die Eintragung falsch sei, kann keine Rechte aus derselben ableiten.[5] — Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen (Nießbrauch und Reallasten), erlangen nur durch Eintragung Wirksamkeit gegen Dritte. Ausgenommen hiervon sind Vorkaufsrechte, Grundgerechtigkeiten (Realservituten), Pacht und Miethe, die im Bergrechte begründeten Schürfungsrechte und Ablösungsrenten.[6] — Forderungsrechte, welche auf Grund-

---

[1] a) Vgl. G. S. 1873, S. 273 und den Ausführ.-Erl. v. 9. Mai 1874 (Just.-Min.-Bl. 1874, S. 141).

b) Die Motive zu dem Entwurfe des Ges. v. 29. Mai 1873 (vgl. St. B. des Herrenh. 1872—73, Bd. II, Aktenst. Nr. 33, S. 151, Sp. 2, im Eingange) bemerken, daß von dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes der Amtsgerichtsbezirk von Vöhl ausgeschlossen sei und unter die Herrschaft desjenigen Gesetzes gestellt werden solle, welches für den Bezirk des Appellationsgerichtes Wiesbaden vorgelegt werden solle. Denn in jenem ehemals Hessen-Darmstädtischen Gerichtsbezirke gelte das von dem im übrigen Bezirke des Appellationsgerichtes Kassel geübten Rechte gänzlich verschiedene Hessen-Darmstädtische Recht, und demselben Rechtsgebiete gehörten auch die im Appellationsgerichtsbezirke Wiesbaden gelegenen Amtsgerichte Biedenkopf, Gladenbach und Battenberg an, welche gleichmäßiger Behandlung wie der Amtsgerichtsbezirk Vöhl unterliegen müßten. Daher empfehle es sich, den kleineren Bezirk (Vöhl) mit dem größeren (Biedenkopf, Gladenbach, Battenberg) zu vereinen, d. h. das Amtsgericht Vöhl rücksichtlich dieses Einführungsgesetzes dem Bezirke des Appellationsgerichtes Wiesbaden zuzuweisen. — Das hiernach beabsichtigte Appellationsgericht Wiesbaden ist indeß schließlich nicht gebildet worden, sondern in Gemäßheit des Ges. v. 4. März 1878 umfaßt das jetzige Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des Kreises Biedenkopf, und die Amtsgerichtsbezirke Vöhl, Biedenkopf, Gladenbach und Battenberg sind dem Oberlandesgerichtsbezirke Kassel, und in diesem dem Landgerichtsbezirke Marburg, zugelegt worden (vgl. Bd. III, §. 180, sub II, 11 u. 12, S. 28—29). Das in den Motiven des Entwurfs des Ges. v. 29. Mai 1873 vorbehaltene besondere Einführungsgesetz für den Bezirk des Appellationsgerichtes Wiesbaden ist indeß bisjetzt noch nicht ergangen.

[2] Vgl. G. S. 1873, S. 287. — Vgl. Abänderungen durch das G. v. 3. Febr. 1879 (G. S. 1879, S. 17). — Vgl. den Ausführ.-Erl. v. 31. Okt. 1873 (G. S. 1873, S. 293).

[3] Vgl. G. S. 1873, S. 301. — Vgl. die Ausführ.-Erl. v. 23. Sept. 1873 (Just.-Min.-Bl. 1873, S. 259) u. v. 9. Nov. 1874 (Just.-Min.-Bl. 1874, S. 301).

[4] Vgl. §§. 1 u. 2 des Eigenthumsges. v. 5. Mai 1872. — Ueber die Eintragung aus Erkenntnissen vgl. §. 3 a. a. O., aus Enteignungen, Zwangsversteigerungen, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen, §. 5 a. a. O. und G. v. 26. Juni 1875 (G. S. 1875, S. 325). — Ueber Vormerkung (Protestation) zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung oder Eintragung vgl. §§. 8, 9 u. 70 des Eigenthumsges. v. 5. Mai 1872, in Verbind. mit §§. 16, 22, und G. v. 24. Mai 1879, §. 18 (G. S. 1879, S. 218). Ueber Eintragung auf Grund einstweiliger Verfügung vgl. D. Civilproz.-O., §. 658, und Ausführ.-Ges. v. 24. März 1879, §. 18 (G. S. 1879, S. 285).

[5] Vgl. §§. 4, 6, 7, 10 u. 11 in Verbind. mit §. 15 des Eigenthumsges.

[6] Vgl. ebendas. §§. 12—16.

stücken haften, werden gleichfalls nur durch Eintragung erworben. Diese erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder einer zuständigen Behörde, oder kraft eines Erkenntnisses und muß den Gläubiger, das verpfändete Grundstück und die Schuldsumme bestimmt bezeichnen. Wenn die Eintragung daneben den Schuldgrund enthält, so heißt sie Hypothek, andernfalls Grundschuld [1], welche letztere mithin das von der persönlichen Verpflichtung des Schuldners losgelöste und auf das Grundstück gelegte Schuldverhältniß, also eine völlig selbständige Realobligation bildet, wogegen die Hypothek nur als obligatorisches Rechtsverhältniß erscheint. Die Schuld wird durch die Eintragung begründet, ohne daß es einer besonderen Schuldurkunde bedarf. Eine Folge dieses Verhältnisses ist es, daß der Eigenthümer an seinen eigenen Grundstücken Grundschulden haben und solche mit dem Vorzugsrechte vor später eingetragenen Forderungen weiter begeben kann. [2] Uebrigens sind Grundschuld und Hypothek völlig gleichberechtigt und es steht dem Eigenthümer die Wahl unter den beiden Schuldformen frei. Für das eingetragene Kapital nebst Zinsen und Kosten haftet das verpfändete Grundstück mit allen Theilen, Zubehörstücken, Früchten und Versicherungsgeldern [3], und es wird der Anspruch durch die dingliche Klage, und wenn er vollstreckbar geworden, durch gerichtliche Zwangsverwaltung (Sequestration) oder Zwangsversteigerung (Subhastation) geltend gemacht. [4] Die Abtretung (Cession) und die Verpfändung einer Grundschuld oder Hypothek bedarf keiner Eintragung; Grundschulden können ohne Namensangaben (Blanko) abgetreten werden. [5] Die Aufhebung eines Hypotheken- oder Grundschuldrechtes kann nur durch Löschung bewirkt werden, welche auf Antrag des Eigenthümers oder der zuständigen Behörde erfolgt. [6] Auf das Bergwerkseigenthum finden diese Grundsätze mit einigen Abweichungen gleichfalls Anwendung. [7]

Das formelle Recht (die Grundbuchordnung) bestimmt über die Form der Grundbücher und Urkunden, die Behörden, das Verfahren und die Kosten. Die Grundbücher, deren Einsicht jedem Interessenten zusteht, werden für die Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke angelegt. In denselben werden nach den Grundsteuerregistern (Katastern) alle selbstständigen Grundstücke auf Grundbuchblätter (Folien) eingetragen. [8] In der Regel erhält jedes Grundstück beziehungsweise jeder Gutskomplex ein eigenes Blatt, welches Titel und drei Abtheilungen (Rubriken) enthält. Der Titel weist das Grundstück und die etwaigen Abschreibungen nach, während die Abtheilungen für die Angabe des Eigenthums, der dinglichen Rechte und der Hypotheken und Grundschulden bestimmt sind. [9] Wo ein stark zertheilter und oft wechselnder Grundbesitz besteht, ist es zulässig, ein anderes Formular anzuwenden, in welchem jeder Besitzer einen seine gesammten Grundstücke umfassenden Titel erhält. [10] Für Bergwerke mit unbeweglichen Gewerkeantheilen (Kuxen) kommt gleichfalls ein anderes Formular zur Anwendung. [11] Ueber die Hypotheken- und Grundschulden werden Hypotheken- und beziehungsweise Grundschuldbriefe ausgefertigt; mit ersteren werden die Schuldurkunden verbunden. [12]

II. Was diejenigen Landestheile betrifft, auf welche die Grundbuchgesetzgebung v. 5. Mai 1872 keine Anwendung findet, so kommen:

A. in dem Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln die Französischen Hypothekengesetze zur Anwendung. [13] Das Hypothekenwesen wird hier von den sogenannten Hypothekenbewahrern besorgt, welche in dem Bezirke eines jeden Landgerichtes angestellt

---

[1] Vgl. ebendas. §§. 18—26.
[2] Vgl. ebendas. §§. 27, 28 u. 63—67.
[3] Vgl. ebendas. §§. 30—33.
[4] Vgl. ebendas. §§. 34—51, 71.
[5] Vgl. ebendas. §§. 52—56.
[6] Vgl. ebendas. §§. 57—62.
[7] Vgl. ebendas. §§. 68 u. 69.
[8] Vgl. §§. 1—5 u. 19 der Grundbuch-O.
[9] Vgl. ebendas. §§. 6—13.
[10] Vgl. ebendas. §§. 6, 14—16.
[11] Vgl. ebendas. §§. 6, 17 u. 18.
[12] Vgl. ebendas. §§. 119—131.
[13] Dieselben sind in dem Kaiserl. Dekrete v. 19. März 1804 enthalten, welches die Art. 2092—2203 des bürgerl. Gesetzbuches bildet. Eine besondere Hypothekenordnung, welche die Formen des Hypothekenwesens vorschreibt, besteht für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln nicht, sondern in den gedachten Art. des bürgerl. Gesetzbuches wird das Formelle und Materielle der Hypotheken und Privilegien zugleich erörtert. — Vgl. darüber: P. Fr. Reichensperger, Entwurf eines Hypothekengesetzes für den Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes, nebst Motiven. Im Auftrage des Königl. Justizmin. ausgearbeitet (Köln, 1851).

sind und ihr Amt unter Aufsicht des Provinzialsteuerdirektors für die Rheinprovinz verwalten.[1] Ihre Amtsverrichtungen beziehen sich auf wenige äußerliche und formelle Erfordernisse, auf Haltung der nöthigen Bücher[2], Bewirkung und Löschung der Inskriptionen und Ertheilung der verlangten Abschriften. Im Uebrigen ist ihre Arbeit nur mechanisch. Dies hängt mit der Rheinischen Hypothekenverfassung zusammen, nach welcher nicht geprüft wird, ob derjenige, welcher ein Grundstück zur Hypothek bestellt, auch Eigenthümer desselben ist, sondern, wenn es nachher zum Streite hierüber kommt, dem Gläubiger die Führung dieses Nachweises überlassen bleibt. Deshalb existirt hier auch nicht für jedes Grundstück ein Hypothekenfolium und keine Besitztitelberechtigung, sondern es bestehen nur Verzeichnisse über die Personen, welche hypothekarische Darlehne aufnehmen. Die Eintragung geschieht der Regel nach nur auf das Gesuch des Gläubigers oder Erwerbers. Das Gesuch muß in einem eigenen Schreiben (bordereau), wovon zwei Exemplare nebst den Urkunden[3] einzureichen sind, vorgetragen werden. Die Eintragung selbst, und zwar der Gesuche, geschieht sofort in dem Journal unter Rückgabe des einen Exemplars, auf welchem die Eintragung vermerkt wird; die Eintragung der Hypotheken, der Erwerbsurkunden und Immissionen in die Hauptbücher erfolgt demnächst erst, und muß alles Wesentliche, nach Anleitung des Gesuches, ausdrücken, wobei die Eintragung in der nämlichen Ordnung, wie im Journal, erfolgen muß und weder leere Zwischenräume bleiben dürfen, noch zwischen den Linien geschrieben werden darf. Dem Hypothekenbewahrer gebührt kein Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Eintragungsgesuche; er darf mithin die Eintragung unter keinem Vorwande verweigern, widrigenfalls er regreßpflichtig wird.[4] Die Löschungen erfolgen entweder nur theilweise, durch Einschränkung der Inskriptionen, oder gänzlich, und zwar entweder mit Einwilligung der Interessenten oder vermöge eines rechtskräftigen Urtheils. Der Hypothekenbewahrer ist verpflichtet, einem Jeden, der es verlangt, von dem Inhalte der Register Nachricht zu geben.[5] — Die Hypothekenbewahrer sind bei ihrer Amtsführung zur größten Vorsicht und Pünktlichkeit verpflichtet und die Garantie dieser Pflichten besteht theils in den Geldstrafen von 1000—2000 Franken, womit das Gesetz mehrere Pflichtverletzungen bedroht, theils in der durch bedeutende Kautionsleistung gesicherten Verbindlichkeit zum Schadensersatze wegen unterlassener oder verweigerter Eintragung oder Löschung, wegen Versagung der verlangten Auszüge und wegen unvollständiger Bescheinigung.[6] Die Organisation der Hypothekenämter, welche ursprünglich auf dem

---

[1] Vgl.: Die Gerichtsverfassung und das gerichtl. Verfahren in den Rheinprovinzen (Berlin, 1820), S. 78. — v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVII, S. 243 ff. — Starke's Beiträge zur Kenntniß der Gerichtsverf. in dem Preuß. Staate, Bd. I, §. 84, S. 239 ff. — Uebersicht der Preuß. und Französ. Hypothekengesetzgebung (Köln, 1829), S. 82 ff.

[2] Die Bücher, welche zu halten, sind folgende: a) das Journal, worin alle zur Eintragung eingehende Schriften kurz vermerkt werden; b) die Hauptbücher, nämlich für die Privilegien und Hypotheken das Inskriptionsregister, für die Eintragung der Erwerbungsurkunden über Grundstücke das Transskriptionsregister, und für die auf Grundstücke angelegten Arreste das Immissionsregister; c) das Repertorium nebst der alphabetischen Tafel; d) das Taxregister, und e) die alphabetische Tabelle aller Hypothekenforderungen, die inskribirt sind, nach den Namen der Gläubiger gehalten.

[3] Zur Begründung einer Inskription, insofern nicht von einem Privilegium oder einer gesetzlichen Hypothek die Rede ist, bedarf es immer eines authentischen Titels, d. h. eines rechtskräftigen Erkenntnisses, eines Notariatsinstruments, oder einer gerichtlichen Urkunde. Die Transskription einer Privaterwerbungsurkunde dagegen findet auch ohne Anerkennung oder Beweis der Unterschrift statt.

[4] Vgl. die K. O. v. 19. Aug. 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. L, S. 244).

[5] Diese Nachricht besteht entweder in Abschriften der auf gewisse Personen eingeschriebenen Privilegien und Hypotheken und den transskribirten Erwerbsurkunden, oder in Bescheinigungen, daß sich in Bezug auf diese Personen keine Eintragung vorfindet. Läßt der Hypothekenbewahrer in dem Auszuge oder Scheine eine Hypothek aus, so bleibt das Grundstück, unter dem Vorbehalte der Verantwortlichkeit desselben, in den Händen des neuen Besitzers davon befreit.

[6] Für die amtlichen Handlungen der Hypothekenbewahrer sind Gebühren festgesetzt, die von den Interessenten theils zur Staatskasse als eine indirekte Steuer, theils an die Hypothekenbewahrer selbst als ein ihnen zukommendes Honorar bezahlt werden. Außer dem letzteren beziehen die Hypothekenbewahrer kein weiteres Diensteinkommen. Ueber die Höhe dieser Gebühren ist die K. O. v. 15. Mai 1846 nebst Tarif ergangen (G. S. 1846, S. 169—171).

Art. 2 des Gesetzes v. 21. Ventose VII und dem Art. 2 des Kaiserlichen Dekrets für das Großherzogthum Berg v. 3. Nov. 1809 beruhte, ging dahin, daß für jeden Bezirk einer Unterpräfektur und eines Gerichtes erster Instanz (Civiltribunals) ein besonderes Hypothekenamt bestehen sollte. In Folge der unter Preußischer Herrschaft erfolgten neuen Organisation der Justiz in der Rheinprovinz und der damit in Verbindung stehenden Eintheilung der späteren Erweiterung der Landgerichtsbezirke, sowie in Folge der neuen Verwaltungsabgrenzung in Regierungsbezirke und landräthliche Kreise war jedoch jene frühere Uebereinstimmung der Hypothekenamtsbezirke mit den Gerichtssprengeln nicht mehr vorhanden. Die hieraus und aus der Ungleichheit des Territorialumfanges der einzelnen Hypothekenamtsbezirke sich ergebenden Uebelstände haben das Gesetz v. 11. März 1850, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln[1], veranlaßt, nach welchem 21 Hypothekenämter an Stelle der früher bestandenen 14 getreten sind, deren Geschäftssprengel mit den Jurisdiktionsbezirken der Landgerichte, beziehungsweise der Friedensgerichte, in Uebereinstimmung stehen.[2]

B. In dem ehemaligen Herzogthume Nassau[3] hatte schon das Edikt v. 4. Juni 1816[4] mehrere Verordnungen, welche für die älteren Nassauischen Landestheile gegeben waren, auf das ganze Herzogthum ausgedehnt, insbesondere die Nassau-Usingische Kontrakten- und Hypothekenordnung v. 21. März 1774.[5] Beide Gesetze verlangten für die Uebertragung des Grundeigenthums und dessen Belastung die Eintragung in die Lager- und Stockbücher, welche bereits damals in jeder Gemeinde gehalten werden mußten. Dieselben hatten mithin den Charakter von Grund- und Hypothekenbüchern und vertraten außerdem die Stelle des Steuerkatasters. Zur Gültigkeit der Verträge über Grundstücke wurde die gerichtliche Konfirmation erfordert; zur Ausfertigung der Schuldverschreibungen bedurfte es der persönlichen Vorladung der Ehefrauen, der Taxation der Güter und der genauen Prüfung aller Verhältnisse. Für die Richtigkeit der Hypothekenatteste, welche Schultheiß und Gericht unterschrieben hatten, sowie dafür, daß die Güter wirklich dem Schuldner gehörten, Niemand anders verpfändet waren, und daß ihre Abschätzung nach der Landestaxe stattgefunden, waren dieselben nach alter Gewohnheit solidarisch verantwortlich. Im Zusammenhange mit den Vorschriften der Kontraktenordnung erfolgte durch das Edikt v. 5. Juni 1816[6] die Organisation der Gemeinden, welches in jeder Gemeinde ein aus 2—8 Mitgliedern bestehendes Feldgericht einsetzte, welchem unter Direktion des Schultheißen die Führung der Hypotheken- und Lagerbücher unter solidarischer Haft übertragen wurde.[7] Die ganze Einrichtung war jedoch deshalb mangelhaft, weil auch ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher das Eigenthum an Grundstücken übertragen werden konnte, sofern die Betheiligten den Vertrag durch

---

[1] Vgl. G. S. 1850, S. 284. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven und die Kom.-Ber. und Plenarverhandl. darüber in den St. B. der II. K. 1849—50, S. 772—775 u. S. 2539—51, und der I. K. 1849—50, S. 2861—64.

[2] In dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim gelten, zufolge der V. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534) seit dem 1. Okt. 1867, die für den westrheinischen Theil des Reg.-Bezirkes Koblenz seit dem 5. April 1815 ergangenen Gesetze und landesherrlichen Verordnungen, und durch den Allerh. Erl. v. 15. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1243) ist die Verwaltung des für den gedachten Oberamtsbezirk bis dahin bestandenen Hypothekenamtes zu Meisenheim, unter Verlegung des Sitzes des letztern nach Simmern, dem Hypothekenbewahrer in Simmern übertragen worden. Hiernach blieben indeß beide Aemter getrennt neben einander fortbestehen. Durch das G. v. 28. Dez. 1868 (G. S. 1868, S. 193) ist demnächst das bisherige Hypothekenamt für den Bezirk des Oberamtes Meisenheim gänzlich aufgehoben, und mit dem Bezirke des Hypothekenamtes für Simmern vereinigt worden. — Vgl. den Entwurf des Ges. v. 28. Dez. 1868 (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1868—69, Anl.-Bd. I, S. 16 ff., Aktenst. Nr. 14.

[3] Vgl. den Aufsatz von Recken in der D. Gerichtszeit. 1865, Nr. 32, S. 125 ff.

[4] Vgl. Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. II, S. 43 und Verordn.-Bl. für Nassau, S. 116.

[5] Vgl. Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. I, S. 51.

[6] Vgl. Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. II, S. 72, und Verordn.-Bl., S. 149.

[7] Die Amtsverwaltungs-O. v. 5. Juni 1816 (Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. II, S. 47 ff. und Verordn.-Bl. für Nassau, S. 124) ertheilte ausführliche Anordnungen für die Mitwirkung der Beamten und Schultheißen bei Verträgen über Immobilien.

Uebergabe vollzogen, und weil stillschweigende und Generalhypotheken bestehen blieben. Um diesen Mängeln zu begegnen, sind die beiden Gesetze v. 15. Mai 1851, nämlich: a) das Gesetz, betreffend die Behufs Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher[1], und b) das Gesetz, betreffend das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse[2], ergangen.[3] Das erstgedachte Gesetz hat vorgeschrieben, daß für jeden Gemeindebezirk ein Stockbuch anzulegen, welches den Zweck hat, eine Beschreibung der in der Gemarkung gelegenen, zu dem Vermögen einer Person, oder, wenn sie in der Ehe lebt oder gelebt hat, zu dem Ehevermögen gehörigen Grundstücke mit genauer Bezeichnung, ob sie dem Ehemanne oder der Ehefrau allein, oder Beiden gemeinschaftlich gehören, und mit allen darauf haftenden Eigenthumsbeschränkungen[4], Lasten und Pfandrechten darzustellen, und zugleich das Steuerkataster zu bilden (§. 1 des Ges.). Die Urkunden über die Rechtsgeschäfte, worauf in dem Stockbuche zu verweisen ist, sollen rücksichtlich ihres Inhaltes und der darunter befindlichen späteren Einträge so angesehen werden, als wenn sie dem Stockbuche, zu welchem sie Anlagebände bilden, einverleibt seien (§. 2 a. a. O.). Das Stockbuch wird im Original von dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[5] und in dem Duplikate in jeder Gemeinde von dem Feldgerichte geführt (§. 3 a. a. O.). Eintragungen in dasselbe, welche die Bestellung oder Uebertragung dinglicher Rechte an Immobilien zum Gegenstande haben, dürfen nur auf Grund öffentlicher, nach den bestehenden Gesetzen eingerichteter Urkunden über die betreffenden Rechtsgeschäfte gemacht werden (§. 6 a. a. O.). Nur derjenige kann dingliche Rechte an Immobilien gültig bestellen oder übertragen, welcher als Inhaber dieser Rechte zur Zeit des über die Bestellung oder Uebertragung abgeschlossenen Vertrages in das Stockbuch eingetragen ist (§. 7 a. a. O.). Verträge über die Bestellung oder Uebertragung dinglicher Rechte an Liegenschaften gewähren, auch wenn die Uebertragung des Besitzes erfolgt wäre, nur dann einen gültigen Titel zur Erwerbung dieser Rechte, wenn in Folge derselben der Eintrag in dem Stockbuche stattgefunden hat (§. 8 a. a. O.). Das Ab- und Zuschreiben in den Stockbüchern hat in Beziehung auf die Bestellung, die Uebertragung und das Erlöschen dinglicher Rechte an Immobilien auf den begründeten Antrag der Betheiligten oder auf richterliche Verfügung zu geschehen (§. 10 a. a. O.). Die Stockbücher sind in tabellarischer Form eingerichtet, so daß auf je zwei einander gegenüberstehende Folioseiten oben quer durchlaufend der Name und Wohnort des Eigenthümers und unter demselben dessen sämmtliche Liegenschaften mit den darauf ruhenden Beschränkungen und Lasten, Pfandrechten und Eigenthumsvorbehalten und mit Angabe des Steuerbeitrages in simplo eingetragen werden. Bei jedem Eigenthümer wird bei dessen Liegenschaften in Rubriken angegeben: a) die Nummer des Items des Stockbuches, die Nummer des Lagerbuches und der Karte und die Nummer des Steuerkatasters, b) der Flächeninhalt, c) die Steuerklasse, das Steuerkapital und der Steuerbeitrag in simplo, d) die Beschreibung der Liegenschaften, e) die Art der Erwerbung und Bezeichnung des speziellen Erwerbers rücksichtlich der ehelichen Verhältnisse, f) die Eigenthumsbeschränkungen und Lasten, g) der jährliche Zehnt und Gültablösungsbetrag, h) die auf der Liegenschaft haftenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte mit Angabe des Datums der Entstehung, i) in der neunten Kolonne geschieht das Abschreiben der Liegenschaften bei dem Uebergange auf einen anderen Eigenthümer oder aus einem anderen Grunde. — Durch das zweite Gesetz v. 15. Mai 1851 wurde mit dem Stockbuche zugleich ein Hypothekenbuch in Verbindung gesetzt und bei dem Hypothekenwesen der Grundsatz der Publizität und Spezialität konsequent durchgeführt. Nach dem Grundsatze der Publizität ist die Erwerbung, einschließlich der Uebertragung des Unterpfandrechtes durch den Eintrag in das

---

[1] Vgl. Verordn.-Bl. für Nassau 1851, S. 66 ff.

[2] Vgl. ebendas. S. 66 ff.

[3] Ueber den Eintritt der Wirksamkeit beider Gesetze (vom 1. Juli 1854 an) vgl. die Ges. v. 21. Sept. 1853 (a. a. O. 1853, S. 287) und v. 8. März 1854 (a. a. O. 1854, S. 17), und über die Vollziehung der beiden Gesetze die Instr. für die Landoberschultheißen und Feldgerichte v. 31. Mai 1854 (a. a. O. 1854, S. 71).

[4] Das G. v. 18. Juni 1853 (a. a. O. 1853, S. 167) hat auch die Eintragung der persönlichen Servituten vorgeschrieben.

[5] Jetzt von dem betreff. Amtsgerichte (vgl. V. v. 26. Juni 1867, §. 5 sub I, 3, G. S. 1867, S. 1095.

Original des Stockbuches bedingt. Alle stillschweigenden Pfandrechte sind aufgehoben und kann keine Privathypothek mit Rechtswirkung auf das unbewegliche und bewegliche Vermögen bestellt werden. Nach dem Grundsatze der Spezialität sind alle Generalhypotheken für unzulässig erklärt; eine Hypothek kann nur auf bestimmte, besonders bezeichnete Immobilien von dem Eigenthümer zur Zeit der Verpfändung bestellt werden und es muß die Forderung bei Vermeidung der Nichtigkeit der Pfandbestellung der Summe nach bestimmt sein. Die Rangordnung der Gläubiger richtet sich allein nach dem im Stockbuche nachgewiesenen Alter des Pfandrechtes.

C. In der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und deren Gebiete ist nach Beseitigung der Französischen Herrschaft, welche das Französische Hypothekenrecht eingeführt hatte, die ältere Gesetzgebung wieder hergestellt worden.[1] Die Einrichtung der Transskriptions-, Währschafts- und Hypothekenbehörde ist durch das Gesetz v. 16. März 1820[2] und durch die §§. 6 und 7 des Gesetzes v. 7. Nov. 1848[3] bestimmt worden.[4] Der Erwerb eines Immobile wird durch die Transskription bedingt, welche den Nachweis des rechtsgültigen Erwerbes erfordert (Art. 4 des Ges. v. 16. März 1820). Neben dem Transskriptionsbuche werden noch Namenregister über die Käufer und Verkäufer, Litter- und Nummerregister über die mit Littera und Nummern bezeichneten Häuser und sonstigen Gebäude, Gewann- und Nummerregister über die mit Gewannen und Nummern versehenen Feldgrundstücke, und endlich Register über die Gerechtigkeiten, sowie die Schinnen und Meßläden geführt. Die etwa errichteten Restkaufschillingsverträge müssen nach erfolgter Transskription in das Restkaufschillingsbuch eingetragen werden, zu welchem Ende der Originalvertrag und die älteren Dokumente dem Hypothekenbuchführer zu überreichen sind (Art. 18 ff. a. a. O.). Insätze (Hypotheken) über die in der Stadt Frankfurt und deren Gemarkungen gelegenen Grundstücke können nur bei der dem Stadtgerichte untergeordneten Hypothekenbuchführung gestellt und nur durch den Hypothekenbuchführer oder dessen Stellvertreter eingeschrieben werden; in einer notariellen oder bloßen Privatschuld- und Pfandverschreibung kann keine Hypothek rechtsgültig bestellt werden, vielmehr geschieht dies erst durch die Eintragung in das Hypothekenbuch.[5] Bei der Hypothekenbestellung muß sich der Schuldner als wirklicher Eigenthümer des zu verpfändenden Immobile legitimiren und insbesondere nachweisen, daß ihm das zu verpfändende spezielle Gut bei der Transskriptionsbehörde zugeschrieben worden ist.

In dem jetzt zum Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Frankfurt a. M. (Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M.) gehörigen Amtsgerichtsbezirke Homburg v. d. H. bildet das gemeine Römische Recht die Grundlage des Hypothekenwesens[6]; es sind jedoch vertragsmäßige Verpfändungen von Grundstücken nur dann gültig, wenn sie gerichtlich errichtet und bestätigt worden sind.[7] Das dabei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach dem zur Zeit der Oberhoheit des Großherzogthums Hessen über das Amt Homburg eingeführten sogenannten Kontraktenreglement v. 29. Nov. 1769. Solche Hypotheken rangiren mit einfachen gesetzlichen Pfandrechten nach dem Alter; sie stehen jedoch den bevorzugten gesetzlichen Hypotheken nach; nur dem Privilegium dotis, welches auf alle illata der Ehefrau ausgedehnt ist, gehen sie dann vor, wenn sie schon vor der Eheschließung errichtet waren.

In den übrigen von dem Großherzogthume Hessen im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Landestheilen ist das Grundbuch- und Hypothekenwesen durch das Gesetz

---

[1] Vgl.: Frank, Uebersicht des Hypothekenwesens zu Frankfurt a. M., desgl. die Geschichte des Frankf. Hypothekenwesens in Bender's Handb. des Frankf. Privatrechts (Frankf. a. M., 1848).

[2] Vgl. Ges.- u. Stat.-Samml. für Frankfurt a. M., Bd. II, S. 197.

[3] Vgl. ebendas. Bd. VIII, S. 282.

[4] Vgl. §. 34 des Ges. v. 16. Sept. 1856, über die Gerichtsverfassung (a. a. O., Bd. XII, S. 248).

[5] Das G. v. 10. Jan. 1838 (Ges.- u. Stat.-Samml. für Frankfurt a. M., Bd. V, S. 248) hat die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse festgesetzt und die Generalhypotheken abgeschafft.

[6] In dem gleichfalls zum ehemaligen Landgrafthum Hessen gehörig gewesenen Oberamte Meisenheim gilt das Rheinisch-Französische Hypothekenrecht. Vgl. oben S. 38, Note 2.

[7] Vgl. Solmser, Landrecht, Thl. II, Tit. 15, §. 1.

v. 15. Sept. 1858 über das Pfandrecht[1] und durch das gleichzeitig ergangene Gesetz über die Rangordnung der Gläubiger[2] geregelt, und es sind durch Gesetz von demselben Datum[3] auch die Privat- und gleichsam öffentlichen General- und Spezialhypotheken, sowie die öffentliche (gerichtliche) Bestellung einer Generalhypothek für ungültig erklärt. Das Verfahren der Hypothekenbehörden regeln die beiden Gesetze v. 13. Jan. 1859.[4]

Das Ausführungsgesetz v. 6. März 1879 zur Deutschen Konkursordnung[5] hat übrigens folgende für das Hypothekenrecht erhebliche Bestimmungen getroffen:

a) Im Bezirke des vormaligen Appellationsgerichtes zu Frankfurt a. M., im ehemals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg und im Kreise Herzogthum Lauenburg gewähren gesetzliche Pfandrechte in Beziehung auf Grundstücke nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe, und, wenn das Pfandrecht das gesammte Vermögen ergreift, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen, in welcher Beziehung, wenn eine Einigung über den Antrag oder das Spezialpfand nicht zu Stande kommt, die Festsetzung durch den Prozeßrichter erfolgt (§. 2 des Ges. v. 6. März 1879).

b) Im ehemals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg und im Kreise Herzogthum Lauenburg ist die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache, einschließlich der Forderungen, unzulässig (§. 3 a. a. O.).

III. Nach den Bestimmungen der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 und der oben gedachten Einführungsgesetze v. 23., 26., 27., 28., 29., 30. und 31. Mai 1873 werden die Grundbuchsachen grundsätzlich durch Einzelrichter bearbeitet. Der §. 31 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze[6] hat demnächst bestimmt, daß die Bildung von „Grundbuchämtern" nicht stattfinde[7], sondern daß die Geschäfte der Grundbuchrichter von den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrzunehmen.[8] Formell gibt es mithin keine Grundbuchsämter, Grundbuchrichter und Grundbuchführer, sondern die Grundbuchämter sind in den Amtsgerichten[9], die Grundbuchrichter in den Amtsrichtern, die Grundbuchführer in den Gerichtsschreibern aufgegangen. Die bisherigen Grundbuchämter sind Theile der betreffenden Amtsgerichte geworden, das betreffende Amtsgericht bearbeitet die Grundbuchsachen, welche in seinem Bezirke vorkommen. Daß die Geschäfte des Grundbuchrichters von dem Amtsrichter als Einzelrichter erledigt werden, ergibt sich aus der Verfassung der Amtsgerichte von selbst. Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten bearbeitet der Einzelrichter die Grundbuchsachen wie alle übrigen Sachen; bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten muß die Bearbeitung der Grundbuchsachen von demjenigen Richter, beziehungsweise von denjenigen Richtern geschehen, welchem, beziehungsweise welchen dieselbe nach Maßgabe der Geschäftsvertheilung zufällt.[10]

---

[1] Vgl. Regier.-Bl. für das Großherzogth. Hessen 1858, Nr. 35.

[2] Vgl. ebendas.

[3] Vgl. ebendas.

[4] Vgl. ebendas. 1859, Nr. 4. Dazu: die Instruktionen des Justizmin. v. 1. Dez. 1861 (a. a. O. 1861, Nr. 42).

[5] Vgl. G. S. 1879, S. 109 ff.

[6] Vgl. G. S. 1878, S. 236.

[7] Durch den §. 12 des Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 sind die sämmtlichen bisherigen Grundbuchämter für aufgehoben erklärt worden.

[8] Dadurch ist die Bestimmung des §. 22 der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872, nach welcher die Führung des Grundbuches über Rittergüter und andere größere Güter den Kreisgerichtskommissionen entzogen und den Kreisgerichten übertragen war, beseitigt. Für die Provinz Schleswig-Holstein ist jedoch wegen gewisser provinzieller Eigenthümlichkeiten im §. 32 des Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 eine besondere Bestimmung gegeben und im Bezirke des vormaligen Justizsenates zu Ehrenbreitstein bestehen bis zur Durchführung der Grundbuchgesetze für die Bearbeitung des bisherigen Kontrakten- und Hypothekenwesens kollegialisch formirte Schöffen- und Feldgerichte (vgl. oben §. 244, sub II, 4, S. 366 ff.). Vgl. Turnau, Die Justizverf. in Preußen, Thl. II, S. 347 ff.

[9] Vgl. Bd. III, §. 238, S. 340, sub 4.

[10] Die Geschäfte können in der Weise vertheilt werden, daß einer der Richter die sämmtlichen bei dem Amtsgerichte vorkommenden Grundbuchsachen übernimmt, oder daß mehreren Richtern die Grundbuchsachen zur gemeinsamen Bearbeitung oder für bestimmte örtliche Bezirke, je nach

§. 275.

VI. Das Hinterlegungswesen.

I. Für das Depositenwesen bestanden früher in den einzelnen Landestheilen des Staatsgebietes verschiedenartige Einrichtungen. In dem Geltungsbereiche der Verordnung v. 2. Jan. 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w., also in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen, in den zum Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Hamm gehörigen Kreisen der Rheinprovinz Essen, Duisburg und Rees, in dem zu derselben Provinz gehörigen Bezirke des vormaligen Justizsenates zu Ehrenbreitstein, und in den Hohenzollernschen Landen stand die Allgemeine Depositalordnung v. 15. Sept. 1783 in Kraft.[1] Außerdem galt sie in den Fürstenthümern Ostfriesland, einschließlich des Jadegebietes[2] und in der Niedergrafschaft Lingen.[3]

Bezüglich des Depositalverfahrens hatte bereits die Verordnung v. 18. Juli 1849[4] wesentliche Vereinfachungen der Depositalordnung v. 15. Sept. 1783 angeordnet. Insbesondere wurde dadurch auch vorgeschrieben, daß bei den Appellationsgerichten keine eigene Depositalverwaltung bestehen solle, sondern daß diese sich zu deren Führung des am Orte befindlichen Gerichtes erster Instanz bedienen sollten.[5] Jedes Kreisgericht dagegen hatte eine vollständig eingerichtete Depositalverwaltung, welche nach den Vorschriften der Depositalordnung und der dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetze zu führen. Auch die kollegialischen Kreisgerichtsdeputationen hatten für ihren Bezirk eine vollständige Depositalverwaltung[6]; dagegen hatten die Kreisgerichtskommissionen kein eigenes Depositorium, sondern die betreffende Verwaltung erfolgte bei dem Kreisgerichte.[7]

Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln haben gerichtliche Depositorien nicht bestanden, weil die Rheinisch-Französische Gesetzgebung gerichtliche Deposita, zum Zwecke der Aufbewahrung und Verwaltung für den Hinterlegenden, im Sinne des altländischen Rechtes nicht kennt. Dagegen setzt das Rheinische Recht überall öffentliche Kassen zur Hinterlegung von baaren Summen für Dritte und Behufs Befreiung von einer Geldschuld, im Falle der Gläubiger die Zahlung nicht empfangen kann oder will,

---

Bedürfniß als einzige Arbeit oder neben anderen Geschäften zugewiesen werden (vgl. §. 23 des Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf.-G.). Die Bestimmungen der §§. 20—24 der Grundbuch-O. v. 5. Mai 1872 sind durch die Vorschriften der §§. 23, 24, 26, 31, 32 des Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 beseitigt, bezw. ersetzt. Vgl. die Motive zu den §§. 23 u. 24 des Entw. des Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 in den St. B. des Abg.-H. 1877—78, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 60, S. 547—548, Achilles, Die Preuß. Gesetze über Grundeigenthum u. Hypothekenrecht v. 5. Mai 1872, 3. Ausg., S. 354 ff. (zu §§. 20—24 der Grundbuch-O.), Turnau, Die Justizverfassung in Preußen, Thl. I, S. 209 ff. (zum §. 31 des Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878).

[1] Die Einführung ist erfolgt in den Bezirken des Appell.-Gerichtes in Greifswald und des Justizsenats in Ehrenbreitstein durch das G. v. 28. Jan. 1852 (G. S. 1852, S. 44), in den Hohenzollernschen Landen durch §. 1, Nr. 5 des Ges. v. 30. April 1851 (G. S. 1851, S. 188).

[2] Vgl. §. 2 des G. v. 23. März 1873, betr. den Rechtszustand des Jadegebietes (G. S. 1873, S. 107).

[3] a) Vgl. hierüber die Motive zu dem Entw. des Ges. v. 19. Juli 1875, betr. das Hinterlegungswesen in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 106, S. 1014, sub I.

b) In dem Fürstenthume Ostfriesland (vgl. §. 12 der Bekanntmach. des Just.-Min. v. 8. April 1859, G. S. für Hannover 1859, Abth. I, S. 253), und in der Niedergrafschaft Lingen (V. v. 18. Sept. 1819, §. 1, a. a. O. 1819, Abth. I, S. 78) galt die Dep.-O. v. 15. Sept. 1783, modifizirt durch ein ad mand. regis an die Landdrostei zu Osnabrück erlassenes Reskript v. 19. Okt. 1830, und für das Hannöversche Eichsfeld zuf. der V. v. 3. Dez. 1830 (G. S. für Hannover 1830, Abth. III, S. 295).

[4] Vgl. G. S. 1849, S. 295. — Diese Verordn. ist, laut Bekanntmach. des Staatsmin. v. 21. März 1851 (G. S. 1851, S. 36), nachträglich von den Kammern genehmigt worden. Vgl. die Motive derselben in den Kom.-Ber. und Plenarverhandl. darüber in den St. B. der I. K. 1850—51, Bd. I, S. 66—73 u. S. 126—132, und der II. K. 1850—51, Bd. I, S. 609-610, u. Bd. III, S. 583—594.

[5] Vgl. V. v. 2. Jan. 1849, §. 25 (G. S. 1849, S. 1).

[6] Vgl. Geschätfsregul. für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850, §. 36 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 232).

[7] Vgl. ebendas. §. 30.

voraus. Für solche Hinterlegung (dépôts et consignations) bestand früher eine Generaldepositenkommission und Kasse als Centralbehörde und Kasse in Düsseldorf, welche indeß durch Kabinetsorder v. 17. Febr. 1834[1] aufgehoben wurde. Durch das Reskript des Justizministers v. 19. April 1837[2] wurde demnächst das Königliche Bankkomptoir zu Köln als diejenige Kasse bezeichnet, bei welcher die fraglichen Konsignationen zu bewirken. Da indeß die Einrichtung der Preußischen Bank und ihrer Komptoire den Erfordernissen einer Rheinischen Depositenkasse in keiner Art Rechnung trug, so wurde durch das Gesetz v. 24. Juni 1861[3] die Errichtung einer besonderen Depositenkasse, mit dem Sitze in Köln, welche dem Finanzminister untergeordnet war, angeordnet, welche für die Hinterlegung von baarem Gelde bestimmt war, die entweder von einem Schuldner, um sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien (Art. 1257 des Rhein. Civilgesetzb.), oder nach richterlicher Anordnung, oder überhaupt nach Vorschrift der Gesetze geschehen muß.

Was die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so gehörte in dem vormaligen Königreiche Hannover das Depositalwesen, als Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu den Obliegenheiten der Amtsgerichte, welche sich bei der Depositalverwaltung nach den hierüber ergangenen Gesetzen und Verordnungen, sowie den zu deren Ausführung erlassenen Instruktionen zu richten hatten.[4] Die Einrichtung des Hinterlegungswesens in der Provinz Schleswig-Holstein entsprach im Wesentlichen dem in den gemeinrechtlichen Gebietstheilen der Provinz Hannover bestehenden Zustande; es bestand jedoch eine Depositalverwaltung bei den Kreisgerichten und außerdem nur bei denjenigen Amtsgerichten, welche nicht am Orte eines Kreisgerichtes ihren Sitz haben, indem die am Sitze eines Kreisgerichtes befindlichen Amtsgerichte sich des kreisgerichtlichen Depositoriums bedienten.[5] Hiervon fand eine Ausnahme statt in dem das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Lauenburg umfassenden Bezirke des Kreisgerichts Ratzeburg, indem in diesem Bezirke, insoweit übereinstimmend mit dem Zustande in der Provinz Hannover, bei jedem Amtsgerichte ein Depositorium eingerichtet war und das Kreisgericht sich des Depositoriums des Amtsgerichtes bediente.[6] In dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen gehörte die Depositalverwaltung, welche durch die Depositenordnung v. 29. Sept. 1823[7] geregelt war, zur Kompetenz der Amtsgerichte.[8] Nach den Bestimmungen der §§. 28 und 29 dieser Depositenordnung sollte für jede Provinz und die Grafschaft Schauenburg, unter der oberen Aufsicht des Ministeriums des Innern, eine „Hauptdepositenkommission" bestehen, deren Obliegenheiten die Führung der Aufsicht über den Rechnungshaushalt der Depositare, die Sorge für die Sicherstellung der zur Hauptdepositenkasse eingegangenen Gelder, und die Bewirkung der Benutzung der Gelder ist. Die Hauptdepositenkommissionen wurden jedoch durch die Bestimmungen der §§. 3 und 6 der Verordnung v. 22. Dez. 1848, betreffend die Umbildung der inneren Landesverwaltung[9], aufgehoben und ihre Geschäfte auf die Direktion der Landeskreditkasse übertragen, welche das Depositenwesen abgesondert verwalten und dabei vor Gericht durch den Staatsanwalt vertreten werden sollte. Durch das Gesetz v. 25. Dez. 1869[10] wurde demnächst die Landeskreditkasse zu einer ständischen Anstalt für Rechnung des kommunalständischen Verbandes des Regierungs-

---

[1] Vgl. Lottner's Samml. der Rhein. Verordn., Bd. IV, S. 26.

[2] Vgl. ebendas. S. 174.

[3] Vgl. G. S. 1862, S. 1 ff. — Vgl. den Entw. dieses Ges. nebst Motiven in den St. B. des Abg.-H. 1861, Bd. V, Aktenst. Nr. 74, S. 456 ff., und den Kom.-Ber. darüber v. 18. April 1861 in den St. B. desselben 1861, Bd. VI, Aktenst. Nr. 142, S. 1074 ff., desgl. die Verhandl. darüber in den St. B. des Abg.-H. 1861, Bd. II, S. 978; ferner den Ber. der Kom. des Herrenh. v. 17. Mai 1861 in den St. B. desselben 1861, Bd. II, Anl. Nr. 34, S. 290 ff. und die Verhandlungen darüber in den St. B. des Herrenh. 1861, Bd. I, S. 646.

[4] Vgl. Gerichtsverf.-G. v. 31. Mai 1859, Art. I, §. 5 (G. S. für Hannover 1859, Abth. I, S. 207); Bekanntmach. des Justizmin. v. 8. April 1859 (a. a. O. 1859, Abth. I, S. 253).

[5] Vgl. §. 2 der Depositalinstr. v. 23. Jan. 1871.

[6] Vgl. §§. 1 u. 2 der Verfüg. v. 22. März 1870 (Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 1870, Nr. 20).

[7] Vgl. G. S. für Kurhessen 1823, S. 150.

[8] Vgl. V. v. 26. Juni 1867, §. 5, sub 3 (G. S. 1867, S. 1086).

[9] Vgl. G. S. für Kurhessen 1848, S. 277.

[10] Vgl. G. S. 1869, S. 1279.

bezirkes Kassel umgewandelt, welche unter der Oberaufsicht des Staates, von dem Kommunallandtage verwaltet wird, und der §. 22 a. a. O. bestimmte, daß die durch die Verordnung v. 22. Dez. 1848 der Direktion der Landeskreditkasse übertragenen Geschäfte der Hauptdepositenkommission nicht ferner von dieser Direktion, sondern von einer unmittelbaren Staatsbehörde mit der Firma „Königliche Direktion der Hauptdepositenkasse" zu führen und zu verwalten. In dem vormaligen Herzogthume Nassau war durch das Edikt v. 4./5. Jan. 1807 [1] die Ablieferung der gerichtlichen Depositen an die Generaldepositenkasse angeordnet worden; das Edikt v. 25. Mai 1818 [2] hatte indeß statt dessen die Ablieferung an die Schuldentilgungskommission vorgeschrieben. Nachdem später durch das Edikt v. 22. Jan. 1840 [3] die Errichtung einer Landeskreditkasse angeordnet worden war, ging die Verwaltung der Gelddepositen auf diese über; das Gesetz v. 16. Febr. 1849 [4] hob indeß die Landeskreditkasse wieder auf und verfügte die Errichtung einer Landesbank, an welche die Geschäfte der bisherigen Landeskreditkasse übertragen wurden. Zufolge des §. 20 a. a. O. wurde die Landesbank zugleich zur Generaldepositenkasse bestellt und vorgeschrieben, daß dieselbe in dieser Eigenschaft alle gerichtlichen Gelddepositen aufnehmen solle. [5] Durch das Gesetz v. 25. Dez. 1869 [6] wurde schließlich bestimmt, daß die Rechte und Pflichten der bisherigen Landesbank auf den kommunalständischen Verband im Regierungsbezirke Wiesbaden übergehen sollten, und daß neben der Landesbank eine für sich bestehende Sparkasse zu gründen, welche beiden Anstalten unter der Aufsicht und nach den Beschlüssen des Kommunallandtages unter den Benennungen „Nassauische Landesbank" und beziehungsweise „Nassauische Sparkasse" zu verwalten. [7] Die letztere, welche von dem kommunalständischen Verbande garantirt wird, bildet ein besonderes Institut, welches von der Direktion der Landesbank verwaltet und geleitet wird [8], und es sollte diese Sparkasse verpflichtet sein, die gerichtlichen Gelddepositen unter den durch den §. 20 des Gesetzes v. 16. Febr. 1849 und in den erläuternden Bestimmungen desselben aufgestellten Bedingungen anzunehmen, wogegen die bisherige Berechtigung und Verpflichtung der Landesbank zur Annahme dieser Depositen für aufgehoben erklärt wurde. [9] — In dem Bezirke des Appellationsgerichtes zu Frankfurt a. M. geschah die Annahme und die Herausgabe der Depositen, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, nur auf Grund gerichtlicher Verfügung; die Aufbewahrung fand jedoch der Regel nach nicht bei den Gerichten, sondern bei dem städtischen Rechneiamte statt. [10]

Die Bestimmungen der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 in Betreff der Verwahrung und Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlenen beseitigten für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts die Vorschriften, nach denen baare Gelder der Pflegebefohlenen, soweit sie nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bereit gehalten werden müssen, zum gerichtlichen Depositum abzuliefern sind [11], und haben demgemäß die Gerichte von der bis dahin mittelst der Generaldepositorien geführten Verwaltung solcher Gelder entlastet. Die §§. 39, 91 der Vormundschaftsordnung überlassen die Veranlegung dieser Gelder dem selbstständigen Ermessen der Vormünder und Pfleger nach gesetzlich bestimmten Formen und Grundsätzen. Den gerichtlichen Depositorien sind daher seit dem Eintritte der Wirksamkeit der Vormundschaftsordnung Gelder von

---

[1] Vgl. Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. I, S. 81.

[2] Vgl. ebendas., Bd. III, S. 12, und Verordn.-Bl. für Nassau 1818, S. 131.

[3] Vgl. Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. IV, S. 366 und Verordn.-Bl. für Nassau 1840, S. 8.

[4] Vgl. Verordn.-Bl. für Nassau 1849, S. 28.

[5] Der §. 20 des Ges. v. 16. Febr. 1849 ertheilt auch die Vorschriften über die Verzinsung der Depositen seitens der Landesbank und über die Rückzahlung der Depositen. Vgl. dazu die Dienstinstr. v. 14. April 1849 für die Landesbankdirektion, §§. 19 ff. (Verordn.-Bl. für Nassau 1849, S. 155 ff.).

[6] Vgl. G. S. 1869, S. 1288 ff.

[7] Vgl. §. 1 des Ges. v. 25. Dez. 1869.

[8] Vgl. §. 22 a. a. O.

[9] Vgl. §. 30 des Ges. v. 25. Dez. 1869.

[10] Die betreff. Einrichtungen beruhten nur zum Theil auf gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsordnungen, im Wesentlichen aber auf Herkommen (vgl. die Motive zum Entwurfe der Hinterlegungs-O. v. 14. März 1869 in den St. B. des Abg.-H. 1878—79, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 8, S. 84, Sp. 1).

[11] Vgl. A. L. R., II, 18, §§. 422, 454, 499 ff., 545, 668.

Mündeln nicht mehr zugeflossen. Ueberdies setzt der §. 60 a. a. O. in sämmtlichen Landestheilen eine Behörde oder Kasse voraus, welche zur amtlichen Verwahrung von Werthpapieren und Kostbarkeiten bestimmt ist. Hierdurch wurde einerseits für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht in Kraft steht, andererseits für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Appellationsgerichtes zu Wiesbaden das Bedürfniß zu einem gesetzgeberischen Vorgehen auf dem Gebiete des Hinterlegungswesens hervorgerufen. Das Gesetz v. 19. Juli 1875, betreffend das Hinterlegungswesen[1], bezweckte, diesem Bedürfnisse zu genügen; zugleich aber wurde demselben die Aufgabe zugewiesen, die Hemmnisse zu beseitigen, welche die Gestaltung der Generaldepositorien im Geltungsbereiche der Depositalordnung v. 15. Sept. 1783 einer einheitlichen Reform des Hinterlegungswesens entgegenstellte. Für diese Reform war in den Motiven des Entwurfes des Gesetzes v. 19. Juli 1875 das Ziel dahin gestellt, nach dem Vorbilde der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes bestehenden Einrichtung durch Uebertragung der Depositalgeschäfte auf Behörden oder Kassen der Verwaltung das Hinterlegungswesen innerhalb des gesammten Staatsgebietes von den Gerichten abzutrennen. In Verfolgung dieses Zieles hat demnächst die Hinterlegungsordnung v. 14. März 1879[2] die einheitliche Ordnung des Hinterlegungswesens auf der in Aussicht genommenen Grundlage hergestellt, und es ist dieselbe gleichzeitig mit der durch die Reichsjustizgesetze bedingten anderweiten Organisation der Gerichte zur Ausführung gebracht worden.

II. Die Hinterlegungsordnung v. 14. März 1879, welche als ein einheitliches, für die ganze Monarchie erlassenes Gesetz an die Stelle der sämmtlichen bis dahin über den Gegenstand in den verschiedenen Landestheilen bestandenen Gesetze und Verordnungen getreten ist, beschränkt sich auf Vorschriften über das Verfahren. Die eingreifenden Aenderungen, welche in dieser Beziehung im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes und des gemeinen Rechtes eingetreten sind, haben jedoch das Bedürfniß ergeben, die in diesem Geltungsbereiche bestehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Hinterlegung, welche ein Schuldner bewirkt, um sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien, und insbesondere die Vorschriften über die Befugniß des Schuldners zur Zurücknahme des hinterlegten Gegenstandes, theils näher festzustellen, theils einer Abänderung zu unterwerfen.[3] Abgesehen hiervon enthält das Gesetz an Vorschriften des materiellen Rechts nur noch einige Bestimmungen über die Legitimation zum Rückempfange.[4]

---

[1] a) Vgl. G. S. 1875, S. 531 ff., und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 106, S. 1011 ff. und den Kom.-Ber. v. 4. Juni 1875, ebendas., Bd. III, Aktenst. Nr. 397, S. 2264 ff.

b) Zur Ausführung der §§. 1—10 des Ges. v. 19. Juli 1875 sind die mittelst C. R. des Justizmin. v. 30. Nov. 1875 publizirten Bestimmungen der Min. der Fin. u. der Just. v. 27. Nov. 1875 (Just.-Min.-Bl. 1875, S. 247 und Beilage zu Nr. 46) erlassen. — Vgl.: Die Gesetze und Verordnungen über das Hinterlegungswesen (Depositalwesen) in Preußen. Mit Ergänz. u. Erläut. und einem Kommentar des Ges. v. 19. Juli 1875. Nach den amtl. Materialien (Berlin, 1876).

[2] a) Vgl. G. S. 1879, S. 249 ff. und den Entwurf des Ges. (nebst Begründung) in den St. B. des Abg.-H. 1878—79, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 8, S. 74 ff., und den Kom.-Ber. v. 13. Jan. 1879, ebendas., Aktenst. Nr. 110, S. 992 ff., desgl. die Verhandl. im Plenum des Abg.-H. in den Sitz. v. 26. Nov. 1878 u. 22. u. 24. Jan. 1879 (St. B. des Abg.-H. 1878—79, Bd. I, S. 30, u. Bd. II, S. 795—808 u. S. 869, ferner die Verhandl. im Plenum des Herrenh. in der Sitz. v. 11. Febr. 1879 in den St. B. desselben 1878—79, Bd. I, S. 121—125. — Vgl. dazu: C. R. des Justizmin. v. 8. Juli 1879, betr. die Ausführung der §§. 92, Abs. 1, 93, 95, 97, 99, 100 der Hinterlegungs-O. (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 156 ff.), C. R. des Justizmin. v. 9. Juli 1879, betr. die Ausführung des Abschn. II u. der §§. 88, 89 der Hinterlegungs-O. (ebendas., S. 173 ff.), C. R. des Justizmin. v. 31. Juli 1879, betr. die Ausführung der §§. 2, 3 der Hinterlegungs-O. (ebendas., S. 216 ff.), und C. R. des Justizmin. v. 26. Aug. 1879 mit den Bestimmungen des Fin.-Min. v. 29. Juli 1879 zur Ausführung der Hinterlegungs-O. (ebendas., S. 326 ff.).

b) Vgl.: F. Kunze, Die Hinterlegungsordnung v. 14. März 1879, praktisch und theoretisch erläutert (Berlin, 1880) [Rez. in Gruchot's Beitr., Bd. XXV, S. 164]. — O. Rudorff, Das Hinterlegungswesen bei den Amtsgerichten, nebst der Hinterlegungsordnung v. 14. März 1879 und der Verfügung v. 9. Juli 1879, und mit Anmerk. ꝛc. versehen (Düsseldorf, 1880).

[3] Vgl. §. 19 der Hinterlegungs-O. v. 14. März 1879.

[4] Vgl. §§. 28—33, 46, 51, 52, 100 ebendas.

Die Verschiedenartigkeit der Gegenstände der Hinterlegung macht Verschiedenheiten in dem Verfahren erforderlich. Auf die Verwaltungsbehörden ist das Hinterlegungswesen nach dem Gesetze insoweit übertragen, als es sich um die Hinterlegung von Geld, von Werthpapieren auf Inhaber, von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, und von Kostbarkeiten handelt. Die hierauf bezüglichen Vorschriften sind im ersten Abschnitte des Gesetzes zusammengefaßt, während die Bestimmungen über die nur vereinzelt vorkommende Hinterlegung anderweiter Gegenstände im dritten Abschnitte enthalten sind. Für gewisse Fälle besteht das Bedürfniß, in Ausnahme von den Vorschriften des ersten Abschnitts eine vorläufige Verwahrung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten bei den Gerichten zuzulassen. Diese Ausnahmsfälle sind im zweiten Abschnitte des Gesetzes behandelt. [1]

Für die Hinterlegung von Geld, von Werthpapieren auf Inhaber und auf Namen, auf welche Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, und von Kostbarkeiten bilden die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Finanzdirektion in Hannover und die Landdrosteien in Lüneburg und Osnabrück die Hinterlegungsstellen; als Kassen der Hinterlegungsstellen dienen die Regierungshauptkassen, in den Hohenzollernschen Landen die Landeskasse in Sigmaringen, in der Provinz Hannover die Bezirkshauptkassen (§. 1 der Hinterlegungs-Ordn.). Außerdem wird in Berlin eine Behörde als Hinterlegungsbehörde für die Hinterlegung der vorgedachten Gegenstände durch Anordnung des Finanzministers und Justizministers bestimmt (§. 2 a. a. O.). [2] Die Bezirke der Hinterlegungsstellen sind nach Gerichtsbezirken abgegrenzt; die Bestimmung der Bezirke erfolgt durch Anordnung des Finanzministers und des Justizministers und ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel der Amtsgerichte dieses Bezirkes und durch Einrückung in die innerhalb desselben erscheinenden Amtsblätter bekannt zu machen (§. 3 a. a. O.). [3] Die Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister untergeordnet (§. 4 a. a. O.). Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung der hinterlegten Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten erfolgt auf Weisung der Hinterlegungsstelle (§. 5, Abs. 1 a. a. O.). [4] Durch diese Bestimmung wird jedoch die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen, nicht berührt (§. 6 a. a. O.). Das Verfahren ist für die Hinterlegung von Geld und für diejenige von Werthpapieren und Kostbarkeiten verschieden. Während das hinterlegte Geld in das Eigenthum des Staates übergeht (§. 7 a. a. O.) und die Staatskasse den zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen haftet (§. 8 a. a. O.) [5], werden Werthpapiere und Kostbarkeiten un-

---

[1] Der vierte Abschnitt hat die Umleitung des bisherigen Zustandes in die neuen Einrichtungen zum Gegenstande. In denselben sind insbesondere auch die Vorschriften über die Abgabe der bei den bisherigen Hinterlegungsstellen hinterlegten Gegenstände an die neuerrichteten Stellen, sowie die sonstigen Uebergangsbestimmungen aufgenommen. Der §. 92 insbesondere bestimmt, daß die Hauptdepositenkasse in Kassel, die Depositenkasse in Köln und die bei den Gerichten bestehenden Depositorien aufgehoben werden, und daß die Hinterlegung gerichtlicher Depositen bei der kommunalständischen Sparkasse zu Wiesbaden und bei dem städtischen Renteiamte in Frankfurt a. M. nicht mehr stattfindet. Durch die in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte in Hinterlegungssachen erledigt sich der hierauf bezügliche Vorbehalt im §. 17, Abs. 1 des Ausführungsges. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverfassungsgesetze, daß die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für das Hinterlegungswesen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden solle.

[2] Durch die Verf. der Min. des J. u. d. F. v. 31. Juli 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 217) ist die Ministerial-, Militair- und Baukommission zu Berlin als Hinterlegungsstelle, und als Kasse der Stelle die vereinigte Konsistorial-, Militair- und Baukasse in Berlin bestimmt.

[3] Durch die Bestimmungen der Min. der J. u. d. F. v. 31. Juli 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 217) sind die Bezirke der Hinterlegungsstellen festgestellt worden.

[4] Nach §. 3, Abs. 2 a. a. O. tritt diese Weisung in den Landestheilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Depositorien durch Verfügung der Gerichte (Depositalmandate) zur Annahme und zur Auszahlung oder Herausgabe angewiesen wurden, an Stelle dieser Verfügung.

[5] Ueber die Bestimmung des Prozentsatzes der Verzinsung vgl. §. 9 des Hinterlegungsges.

verändert verwahrt (§. 36 a. a. O.). Mit Ablauf von zehn Jahren hört, wenn nicht ein neuer Antrag erfolgt, die Verzinsung des hinterlegten Geldes auf (§§. 53—57 a. a. O.), und nach weiteren zwanzig Jahren kann das Geld gerichtlich aufgeboten werden (§§. 58—62 a. a. O.). Bei unverzinslichen Geldbeträgen, Werthpapieren und Kostbarkeiten tritt das Aufgebot erst nach dreißig Jahren ein (§§. 63—69 a. a. O.). — Die (nach §. 1) zur Hinterlegung geeigneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden (§. 70 a. a. O.)[1]; die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichtes (§. 71 a. a. O.), und es hat diese vorläufige Verwahrung in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten die Wirkungen einer Hinterlegung (§. 72 a. a. O.); sie ist jedoch nur in dringenden Fällen zulässig (§. 73 a. a. O.).[2] Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt (§. 81 a. a. O.). Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken, und hat dieselbe zu bewirken, wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen sechs Wochen erfolgen werde (§. 82 a. a. O.). Für die gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der nach §. 1 zur Hinterlegung geeigneten Gegenstände und für das weitere Verfahren sind in Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, die Amtsgerichte zuständig (§. 87 a. a. O.).[3] Soweit nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen stattfindet, erfolgt die Verwahrung bei den Amtsgerichten (§. 89 a. a. O.).[4]

§. 276.

VII. Das Notariat.[5]

I. Die Ausübung des Notariats ist bereits durch die ältere Gesetzgebung für die Preußisch=Brandenburgischen Lande von einer besonderen Prüfung und Bestätigung abhängig gemacht worden[6]; übrigens aber hat das Institut sich in den einzelnen Landes=

---

und die V. v. 21. Mai 1879 (G. S. 1879, S. 383).

[1] Vgl. hierzu die Instruktion des Justizmin. v. 9. Juli 1879 (Just.=Min.=Bl. 1879, S. 173). — Vgl. O. Rudorff, Das Hinterlegungswesen bei den Amtsgerichten nach der Hinterlegungs=O. v. 14. März 1879 und der Verf. v. 9. Juli 1879, mit Anmerk. ꝛc. (Düsseldorf, 1880).

[2] Ueber die Fälle, in welchen die Dringlichkeit anzunehmen, vgl. §. 74 der Hinterlegungs=O., und über die Frage, welches Amtsgericht für das zur Verwahrung zuständige zu erachten, §. 76 a. a. O.

[3] Wenn in Gemäßheit dieser Vorschrift die Hinterlegung von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, angeordnet wird, so kann das Amtsgericht die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Papiere beauftragen (§. 88 a. a. O.).

[4] Ueber das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren vgl. die Instr. des Justizmin. v. 9. Juli 1879 zu III (Just.=Min.=Bl. 1879, S. 176).

[5] Vgl.: F. Oesterley, Das Deutsche Notariat, nach den Bestimmungen des gem. Rechts (2 Thle. Hannov., 1842 u. 1845). — J. Merkel, Das Notariat und die willkürliche Gerichtsbarkeit nach gemein=Deutschen und Königl. Sächsischen Rechten, dem Oesterreichischen Gesetze über das gerichtl. Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, den Preuß. Gerichts=, Hypotheken= und Depositalordnungen und den neuesten Deutschen Notariatsordnungen, mit den einschlagenden Lehren der Diplomatik und Heurematik, dargestellt (Leipzig, 1860). — J. Euler, Handbuch des Notariats in Preußen, nebst der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Gerichte und mit Rücksicht auf das übrige Deutschland, Frankreich und andere Länder (Düsseldorf, 1858). — J. Euler, Ueber das Notariat in Rheinpreußen mit Rückblicken auf die altpreuß. Provinzen und Frankreich (Leipzig, 1844). — W. Häußler, Das Preuß. Notariat. Ein Handbuch für Notare in den Provinzen, wo die Allgem. Ger.=O. gilt (Breslau, 1845). — O. Rudorff, Die Gesetze, betr. das Notariat in der Rheinprovinz, mit Anmerk. ꝛc. (Düsseldorf, 1881). — Kühne und R. Sydow, Die Preuß. Gesetze, betr. das Notariat in den Landestheilen des gemeinen Rechts und des Landrechts. Mit Anmerkungen (Berlin u. Leipzig, 1880). — Abhandl. über die Notarien im Preuß. Staate, im Centralbl. für Preuß. Juristen (Jahrg. 1840, S. 448).

[6] Die Magdeburgische Polizei=O. v. 1686, cap. 17, §. 1 und die Erklärung derselben v. 16. Mai 1696 ad cap. 17 verlangte Prüfung und Immatrikulation; die erneuerte Brandenburgische Kammergerichts=O. von 1700, Kap. 39 (C. C. M. Tom. II, p. 256) schrieb vor, daß

theilen der Monarchie sehr verschiedenartig entwickelt, und erst durch das Gesetz v. 8. März 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat[1] ist die Organisation des Notariats, sowie das Verfahren der Notare bei der Aufnahme notarieller Urkunden, wenn auch nicht gleichmäßig geregelt, so doch vereinfacht worden. Der bis zum Erlaß des gedachten Gesetzes bestandene Zustand war folgender. In dem Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln galt die (noch jetzt in Kraft stehende) Notariatsordnung v. 25. April 1822; in den sogenannten alten Provinzen mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen (früher Appellationsgericht Greifswald) und des Ostrheinischen Theiles des Regierungsbezirkes Koblenz (früher Justizsenat Ehrenbreitstein) galt das (noch jetzt in Kraft stehende) Notariatsgesetz v. 11. Juli 1845; in der Provinz Hannover galt die (gleichfalls noch in Kraft stehende) Hannoversche Notariatsordnung v. 18. Sept. 1853, und in der vormals freien Stadt Frankfurt die Notariatsordnung von 1669. In allen übrigen Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Bayerischen Theile der Provinz Hessen-Nassau, in welchen die Bayerische Notariatsordnung in Geltung stand, galt grundsätzlich die Reichsnotariatsordnung von 1512. Abgesehen jedoch davon, daß diese Notariatsordnung nicht mehr unverändert zur Anwendung kam, und in den getrennt von einander liegenden Gebieten sich verschieden entwickelt hat, bestand noch die wesentliche Verschiedenheit, daß in den Hohenzollernschen Landen überhaupt Notare nicht vorhanden waren, auch eine gesetzliche Ermächtigung zur Ernennung solcher nicht bestand; daß ferner in den vormals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen von der durch die Verordnung v. 26. Juni 1867[2] ertheilten Ermächtigung zur Ernennung von Notaren bisher kein Gebrauch gemacht werden konnte, weil es nach den bestehenden Gesetzen an einer Zuständigkeit für die Thätigkeit der Notare fehlte und angenommen wurde, daß das Notariat, welches in diesen Landestheilen früher allerdings vorhanden gewesen war, dort gesetzlich erloschen sei, weil die bestandene Zuständigkeit der Notare auf die Gerichte übergegangen war. Durch den §. 1 des Gesetzes v. 8. März 1880 ist nun das Notariat auch in dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche jetzt zu den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Kassel und Frankfurt a. M. gehören, und in den Hohenzollernschen Landen eingeführt worden, und es bestehen nunmehr in Bezug auf dasselbe drei verschiedene Rechtsgebiete[3], nämlich:

1) der Geltungsbereich des Gesetzes v. 11. Juli 1845 über das Verfahren bei der Aufnahme von Notariatsinstrumenten[4], umfassend die Oberlandesgerichtsbezirke

---

nur die Notare zur Praxis zugelassen werden dürften, welche die Rechte studirt hätten und deshalb von der Universität ein gutes Zeugniß beibrächten. Die neuverfaßte Kammergerichts-O. von 1709, Tit. 17, §. 3 (C. C. M. Tom. II, Abth. 1, p. 400) bestimmte, daß diejenigen, welche das Notariat verlangen, sich schriftlich bei dem Kammergerichte melden, ihr ehrliches Herkommen und bisheriges gutes Verhalten bescheinigen, auch den Ort, wo sie sich niederzulassen gesonnen, anzeigen, worauf ihnen ein Schein von dem Präsidenten und Räthen, ob sie zu solchem Amte tüchtig, ertheilt und erst alsdann wegen ihrer Rezeption verfügt werden solle. Dieselbe Bestimmung enthielt das Projekt des Codicis Fridericiani, Thl. I, Tit, 17, §. I und Tit. 18, und die spätere Instruktion für die Notarien in den Königl. Preuß. sämmtl. Provinzen v. 11. Juli 1771 (N. C. C. Tom. V, a. p. 271), mit dem Zusatze, daß die von Pfalzgrafen kreirten Notare überall nicht zugelassen werden sollten.

[1] Vgl. G. S. 1880, S. 177 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Ges. (nebst Begründung) in den St. B. des Herrenh. 1879—80, Bd. II, Aktenst. Nr. 55, S. 308 ff., den Ber. der Justizkom. des Herrenh. v. 29. Jan. 1880, ebendas., Aktenst. Nr. 78, S. 374 ff. und die Verhandl. darüber in der Sitz. des Herrenh. v. 3. Febr. 1880 (St. B. 1879—80, Bd. I, S. 194—196), ferner die Verhandl. im Abg.-H. in den Sitz. v. 14. u. 17. Febr. 1880 (St. B. 1879—80, Bd. II, S. 1791 ff. u. S. 1810).

[2] Vgl. G. S. 1867, S. 1094 ff.

[3] Das Herrenhaus hat in der Sitz. v. 3. Febr. 1880 (St. B. 1879—80, Bd. I, S. 196) eine Resolution angenommen, welche die Staatsregierung ersucht, „falls das baldige Zustandekommen einer Notariatsordnung für das Deutsche Reich nicht zu erwarten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die gegenwärtigen verschiedenen Notariatsordnungen durch eine einheitliche revidirte Notariatsordnung ersetzt werden". — Ueber die Nothwendigkeit des Erlasses einer Reichs-Notariatsordnung vgl. auch: O. Bohlmann, Grenzen und Ziele der neuen Reichs-Notariatsordnung (in Behrend's Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtspfl. in Preußen, Bd. V, S. 89 ff.).

[4] Vgl. G. S. 1845, S. 177 ff.

Königsberg, Marienwerder, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Naumburg, Kiel, Hamm, Kassel und Frankfurt a. M.[1];

2) der Geltungsbereich der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen, v. 25. April 1822[2], umfassend den Oberlandesgerichtsbezirk Köln, und

3) der Geltungsbereich der Hannoverschen Notariatsordnung v. 18. Sept. 1853[3], umfassend den Oberlandesgerichtsbezirk Celle.[4]

II. Die Notare sind im Allgemeinen zuständig, Urkunden über Rechtsgeschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und zu beglaubigen.[5] Wie weit bestimmte Urkunden dieser Art nur von den Gerichten aufgenommen werden können, inwiefern die notariell beurkundeten Rechtsgeschäfte einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen und welche Bedeutung den Notariatsurkunden zusteht, bestimmt sich nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Im Civilprozesse begründen Urkunden, welche von einem Notar innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, wenn sie über eine vor dem Notar abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch den Notar beurkundeten Vorganges[6], und aus Urkunden, welche von einem Deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbaren Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.[7]

Durch das Gesetz v. 8. März 1880 ist an der Zuständigkeit, welche die Notare nach dem bisherigen Rechte hatten, nichts geändert worden; insbesondere sind die Vorschriften der Hannoverschen Notariatsordnung v. 8. Sept. 1853, durch welche den Notaren die Befugniß zur Auf- und Annahme letztwilliger Verfügungen in gleichem Maße beigelegt ist, wie sie den Gerichten zusteht, im Kreise Rinteln nicht eingeführt.[8]

---

[1] Dieses Gesetz, welches ursprünglich für den Geltungsbereich der Allgem. Gerichts-O. erlassen ist, ist durch den §. 4 des Ges. v. 8. März 1880 (mit Ausschluß der [antiquirten] §§. 34, 43, 45 u. 46) auch in den Landestheilen des gemeinen Rechts, mit Ausnahme des Bezirkes des Oberlandesgerichtes zu Celle, eingeführt worden.

[2] Vgl. G. S. 1822, S. 109 ff.

[3] Vgl. G. S. für Hannover 1853, Abth. I, S. 345, und Preuß. G. S. 1880, S. 188.

[4] Diese Notariats-O., welche zunächst für den Bezirk des vormaligen Königreichs Hannover erlassen ist, ist durch den §. 2 des Ges. v. 23. März 1873 (G. S. 1873, S. 107) im Jadegebiete, und durch den §. 6 des Ges. v. 8. März 1880 mit Ausschl. der Abschn. VIII, IX in dem zum Oberlandesgerichtsbezirke Celle gehörigen Kreise Rinteln eingeführt worden, während zuf. des §. 4 des Ges. v. 8. März 1880 in den früher Hannoverschen zum Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg gehörigen Aemtern Elbingerode und Hohenstein das G. v. 11. Juli 1845 an ihre Stelle getreten ist.

[5] Vgl. A. G. O., III, 7, §§. 3, 45 ff., G. v. 8. März 1880, §. 2, Abs. 1, Hannoversche Notariats-O. v. 18. Sept. 1853, §. 9, Rhein. Notariats-O. v. 25. April 1822, Art. 1. — Unter diese Thätigkeit fällt auch die Aufnahme von Wechselprotesten (Art. 87 der D. Wechsel-O.). Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln ist die Zuständigkeit der Notare eine umfassendere. Das Amt der Notare ist hier von demjenigen der Rechtsanwälte gänzlich getrennt und es umfaßt das Notariat hier die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit, von welcher die Gerichte fast gänzlich ausgeschlossen sind; jedoch gibt es einige Fälle, welche an die Friedens- (jetzt Amts-) Gerichte gewiesen sind. Die Notare sind auch berufen, öffentliche freiwillige Versteigerungen und Verpachtungen abzuhalten (vgl. das G. v. 18. April 1855, G. S. 1855, S. 521). Hinsichtlich der Befugniß, Wechselproteste aufzunehmen, konkurriren sie mit den Gerichtsvollziehern (vgl. §. 3 des Ges. v. 15. Febr. 1850, betr. die Einführung der D. Wechsel-O., G. S. 1850, S. 53). Sie nehmen die Inventarien bei Erbschaften, Fallimenten u. s. w. auf; sie werden im Theilungsverfahren von den Gerichten mit der Aufstellung der Masse, Liquidation, Protokollirung der Streitigkeiten, mit dem Verkauf, der Bildung von Loosen und mit der Ausführung der Loosung beauftragt (vgl. das G. v. 18. April 1855, G. G. 1855, S. 521). — Im ganzen Umfange der Monarchie sind die Notare auch zuständig für die Entgegennahme der zur Erwirkung einer Erbbescheinigung erforderlichen eidesstattlichen Versicherung (vgl. §. 3, Abs. 2 des Ges. v. 12. März 1869, G. S. 1869, S. 473), desgl. für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters, einschließlich der Abnahme der in der Rheinischen Civilprozeß-O. vorgeschriebenen Eide (vgl. §. 108 des Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf.-G., G. S. 1878, S. 251).

[6] Vgl. §. 380, Abs. 1 der D. Civilproz.-O.

[7] Vgl. §. 702, Nr. 5 ebendas.

[8] Vgl. §. 6 des Ges. v. 8. März 1880.

Dagegen ist für diejenigen Landestheile, in welchen das Notariat bisher nicht bestand (nämlich dem vormaligen Herzogthume Nassau, den zu den Oberlandesgerichten Kassel und Frankfurt gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen und den Hohenzollernschen Landen) eine neue Regelung der Zuständigkeit der Notare erfolgt, indem denselben hier die Befugniß zur Aufnahme und Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit lediglich mit der Beschränkung beigelegt ist, daß diejenigen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen gewisse Rechtsgeschäfte ausschließlich vor den ordentlichen Gerichten vorgenommen werden können oder der gerichtlichen Bestätigung bedürfen, sowie die Vorschriften über die Mitwirkung der Feldgerichte und der Ortsgerichte bei Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen.[1]

Das Verfahren bei der Aufnahme von Notariatsurkunden[2] betreffend, so sind für dasselbe im Oberlandesgerichtsbezirke Celle die Bestimmungen der Hannoverschen Notariatsordnung v. 8. Sept. 1853 maßgebend, nur daß es der eigenhändigen Niederschrift des Protokolls durch die Notare nicht bedarf und daß im Kreise Rinteln die Bestimmungen, welche das Verfahren bei der notariellen Auf- und Annahme letztwilliger Verfügungen betreffen, keine Anwendung finden.[3] In den übrigen landrechtlichen und gemeinrechtlichen Landestheilen gilt für das Verfahren das Gesetz v. 11. Juli 1845 mit der Maßgabe, daß es bei der Beglaubigung von Unterschriften weder der Zuziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolles, bei der Aufnahme von Protesten der Zuziehung von Zeugen nicht bedarf und daß die bisherigen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme letztwilliger Verfügungen unberührt bleiben.[4] Für den Bezirk des Oberlandesgerichtes zu Köln gelten bezüglich des Verfahrens die betreffenden Vorschriften der Verordnung v. 25. April 1822, jedoch mit der Maßgabe, daß es auch hier bei der Beglaubigung von Unterschriften nicht mehr der Zuziehung von Zeugen, beziehungsweise der Aufnahme eines Protokolls, und bei der Aufnahme von Protesten nicht mehr der Zuziehung von Zeugen bedarf.[5]

III. Für die Bekleidung der Stelle eines Notars sind im ganzen Umfange der Monarchie dieselben Erfordernisse vorgeschrieben, wie für die Erlangung des Richteramtes.[6] Die Ernennung der Notare erfolgt durch den Justizminister.[7] In den Bezirken des Geltungsbereiches des Gesetzes v. 11. Juli 1845 ist die Ernennung aus der Zahl der Rechtsanwälte nach Bedürfniß vorgeschrieben[8]; in dem Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Celle bildet die Vereinigung des Notariats und der Rechtsanwaltschaft in einer Person die Regel; in dem Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln sind beide Funktionen getrennt und haben die Notare außer dem Notariate keinen weiteren Beruf.[9] Die Notare sind Staatsbeamte.[10]

Die wichtigste der Dienstpflichten der Notare ist diejenige, sich allen zulässigen Amtshandlungen bereitwillig zu unterziehen.[11] Ihr Geschäftsbezirk und ihr Wohnsitz werden ihnen bei ihrer Ernennung angewiesen. Der Geschäftsbezirk umfaßt in den Oberlandesgerichtsbezirken des Geltungsbereiches des Gesetzes v. 11. Juli 1845 den

---

[1] Vgl. §. 2 des Ges. v. 8. März 1880.

[2] Ueber die Dienstsiegel der Notarien vgl. Bd. III, §. 261, S. 495, Note 7. — Die Bestimmungen des §. 5 der Hannoverschen Notariats-O. v. 18. Sept. 1853 über die von den Notarien zu führenden Dienstsiegel sind durch die V. v. 5. Nov. 1866 (G. S. 1866, S. 738) aufgehoben und in Gemäßheit dieser Verordnung hat das R. der Justizmin. v. 19. Nov. 1866 (Just.-Min.-Bl. 1866, S. 312) die Form der Notariatssiegel anderweit vorgeschrieben.

[3] Vgl. §. 6 ebendas.

[4] Vgl. §§. 4 u. 5 ebendas.

[5] Vgl. §. 5 des Ges. v. 8. März 1880.

[6] Vgl. §. 1 des Ges. v. 6. Mai 1869 (G. S. 1869, S. 656). Vgl. Bd. III, §. 256, S. 422 zu a und insbesond. Note 6.

[7] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. III, §. 254, S. 411, Note 6.

[8] Für Frankfurt a. M. und die Hohenzollernschen Lande ist die Auswahl aus der Zahl der Rechtsanwälte nicht ausdrücklich vorgeschrieben; im Geltungsbereiche der V. v. 2. Jan. 1849 (den älteren Provinzen) können in den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern besondere Notare angestellt werden (§. 30, Abs. 3 der cit. V.).

[9] Vgl. Art. 2 u. 5 der V. v. 25. April 1822.

[10] Vgl. §. 462 des Anh. zum §. 3, A. G. O., III, 7, und Art. 1 der Rhein. Notariats-O. v. 25. April 1822. — Die Notare leisten daher auch den allgemeinen Staatsdienereid und haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

[11] Vgl. §. 1 des Ges. v. 11. Juli 1845, und Art. 14—17 der Rhein. Notariats-O. v. 25. April 1822.

Oberlandesgerichtsbezirk[1], im Oberlandesgerichtsbezirke Celle den Landgerichtsbezirk[2], und im Oberlandesgerichtsbezirke Köln wird der gesetzlich (§. 4 der Rhein. Notariats-Ordn. v. 25. April 1822) auf den Landgerichtsbezirk ausgedehnte Geschäftsbezirk bei der Bestallung in der Regel eingeschränkt.[3]

Das Recht der Dienstaufsicht über die Notare steht im Geltungsbereiche des Gesetzes v. 11. Juli 1845 und der Hannoverschen Notariatsordnung v. 18. Sept. 1853 dem Justizminister hinsichtlich aller Notare, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der Notare des Oberlandesgerichtsbezirkes, und dem Präsidenten des Landgerichtes hinsichtlich der Notare des Landgerichtsbezirkes zu.[4] Wenn gegen einen Notar, welcher zugleich Rechtsanwalt ist, auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft rechtskräftig erkannt wird, so erlischt dessen Amt als Notar von selbst.[5]

Wenn ein Notar durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern. Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichtes, nachdem das im §. 61 des die Richter betreffenden Gesetzes v. 7. Mai 1851, und geeigneten Falls das im §. 62 daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat[6], nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege. Beschließt der Disziplinarsenat, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.[7]

IV. Die Notare beziehen für ihre Thätigkeit Gebühren.[8]

---

[1] Vgl. das C. R. des Justizmin. v. 3. Juli 1879 zu Nr. 1 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 153). Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. erfolgt die Ernennung entweder für diesen Bezirk mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande oder für letztere allein (vgl. C. R. des Justizmin. v. 27. März 1880 zu Nr. 1, Just.-Min.-Bl. 1880, S. 61 und die im Just.-Min.-Bl. [z. B. 1880, S. 90, 131, u. 1881, S. 140] veröffentlichten Ernennungen).

[2] Vgl. das C. R. des Justizmin. v. 3. Juli 1879 zu Nr. 1 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 153).

[3] Vgl. z. B. die im Just.-Min.-Bl. 1881, S. 122, 185, 189, 247 veröffentlichten Ernennungen. Nach Art. 2 der Rhein. Not.-O. sollen für einen Amtsgerichtsbezirk nicht mehr als fünf Notare ernannt werden.

[4] a) Vgl. §. 7, Abs. 1 des Ges. v. 8. März 1880, S. 178).

b) Ueber die für die Notare zuständigen Disziplinarbehörden und die Disziplinarbestrafung der Notare, insbesond. auch im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln vgl. Bd. III, §. 251, S. 389 und §. 260, S. 488—489. — Das G. v. 8. März 1880 enthält übrigens in dieser Beziehung im §. 7, Abs. 2 die Bestimmung, daß auch bei der Aufsicht über die Notare die Vorschrift des §. 23 des Ges. v. 9. April 1879 entsprechende Anwendung findet, wonach richterlichen Beamten gegenüber in dem Rechte der Aufsicht die Befugniß liegt, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen, wogegen indeß dem betr. Beamten zusteht, auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung anzutragen, weil ihm eine Ordnungswidrigkeit oder Säumniß nicht zur Last falle, worauf alsdann in dem Endurtheile zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregel zu erkennen.

[5] a) Vgl. §. 22 des Ges. v. 9. April 1879, betr. die Abänder. der Bestimmungen der Disziplinargesetze (G. S. 1879, S. 349).

b) Ueber das Erlöschen der Befugniß zur Ausübung des Notariats außer den Fällen der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung im Geltungsbereiche der Hannoverschen Notariats-O. v. 18. Sept. 1853 vgl. die §§. 81—83 derselben, und über die Aufbewahrung der Notariatssiegel und der Urkundenregister und Protokolle im Falle des Erlöschens der Amtsbefugnisse eines Notars die §§. 59—65 a. a. O., und das C. R. des Justizmin. v. 31. Mai 1867 (Just.-Min.-Bl. 1867, S. 163). — Für den Geltungsbereich des Ges. v. 11. Juli 1845 vgl. in dieser Beziehung die §§. 37—39 desselben, und für den Geltungsbereich der Rhein. Notariats-O. v. 25. April 1822 die Art. 53—57 derselben.

[6] Vgl. Bd. I, §. 103, S. 474, sub c.

[7] Vgl. §. 77 des Ges. v. 21. Juli 1852 in Verbind. mit §§. 3, 4 des Ges. v. 9. April 1879 und Art. V, §. 77 der V. v. 23. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1616). Vgl. Bd. III, §. 264, S. 528, sub f. — Der §. 77 in seiner jetzigen (im Texte mitgetheilten) Gestalt gilt im ganzen Umfange der Monarchie und zuf. des §. 27 des Ges. v. 9. April 1879 auch für den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vgl. hierüber auch die Begründung zum §. 17 des Entw. des Ges. v. 9. April 1879 in den St. B. des Herrenh. 1878—79, Bd. II, Aktenst. Nr. 17, S. 46—47.

[8] Ueber die in dieser Beziehung maßgebenden Bestimmungen vgl. Bd. III, §. 262, S. 501, Note 1.

V. Zur Aufnahme derjenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche im Inlande zur Zuständigkeit der Notare gehören, sind alle Konsuln des Deutschen Reiches innerhalb ihres Amtsbezirkes in Ansehung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, befugt, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich zu achten sind.[1]

Zweites Kapitel.

Die Strafrechtspflege.

§. 277.

I. Uebersicht der betreffenden Gesetzgebung.[2]

I. In den Brandenburgisch-Preußischen Landen blieb bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die peinliche oder Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. die Grundlage des Strafrechtes und des Strafverfahrens, nur ergänzt durch einzelne Landesedikte. Das Hauptbedürfniß eines geregelten Verfahrens suchte die von König Friedrich Wilhelm I. erlassene Criminalordnung v. 8. Juli 1717[3] zu befriedigen, welche, ursprünglich für die Mark Brandenburg verfaßt, auch in den anderen damaligen Landestheilen publizirt worden ist, mit Ausnahme jedoch des Königreichs Preußen, wo das Preußische Landrecht von 1721 in Kraft blieb, dessen sechstes Buch den Strafprozeß und das Strafrecht, ersteren in genauer Anschließung an die Criminalordnung von 1717, und in Betreff des Strafrechtes an die peinliche Halsgerichtsordnung, enthält, und Schlesiens, wo die Josephinische peinliche Gerichtsordnung bis in die neuere Zeit gültig blieb. Die Criminalordnung von 1717 verweist wegen der Verbrechen und Strafen auf die Const. crim. Carol. und die Reichsgesetze, und beruht im Wesentlichen auf dem inquisitorischen Verfahren. Mit dem Regierungsantritte Friedrichs des Großen beginnt sodann der Einfluß der rationellen Philosophie auf das Recht. Durch die Kabinetsorder vom 3. Juni 1740[4] wurde die Folter abgeschafft und nur ausnahmsweise beim Hochverrathe, bei der Landesverrätherei und bei großen Mordthaten noch beibehalten. Völlig abgeschafft wurde die Tortur, sammt den Zwangsmitteln durch Schläge, durch die Kabinetsorders v. 2. Juni

---

[1] Vgl. §. 16 des Ges. v. 8. Nov. 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate (B. G. Bl. 1867, S. 137). In Betreff dieser Befugniß der Konsuln macht es keinen Unterschied, ob ihnen die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Reichsges. v. 10. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 197 ff., vgl. Bd. III, §. 238, S. 335) übertragen ist oder nicht. Das G. v. 8. Nov. 1867 setzt übrigens lediglich fest, welche Befugnisse das Deutsche Reich seinen Konsuln einräumt; damit aber die Konsuln diese Befugnisse wirklich ausüben können, muß diese Ausübung nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des betreff. fremden Landes zulässig oder durch besondere Verträge gestattet sein. Wenn also in dem Amtsbezirke des Konsuls die Aufnahme von Vollmachten, Verträgen und anderen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Landesgerichten oder Notaren vorbehalten ist, so darf der Konsul von der ihm im §. 16 des Ges. v. 8. Nov. 1867 ertheilten Ermächtigung keinen Gebrauch machen (vgl. §. 1, Nr. 4 der Dienstinstr. für die Konsuln v. 6. Juni 1871 in Hirth's Ann., Jahrg. 1871, S. 607 ff.). — Ueber die bei konsularischen Notariatsakten zu beobachtenden Formen vgl. §. 17 des Ges. v. 8. Nov. 1867.

[2] Ueber die ältere Geschichte und die Quellen des Preuß. Criminalrechts und Criminalprozesses vgl. Abegg, Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts der Brandenburg-Preuß. Lande (Berlin, 1835, 1836) und H. Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preuß. Strafrechtes (Bonn, 1855), desgl. die Einleit. zum Bd. 6 der Ergänz. und Erläut. der Preuß. Rechtsb. v. Gräff, v. Rönne und Simon (3. Ausg.), und die dort angeführte Literatur, desgl. 5. Ausg., Bd. IV, S. 1—2. — Vgl. auch: H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Bd. II, §. 187, S. 327 ff.

[3] Vgl. C. C. M. Tom. II, Abth. 3, Nr. 30, S. 61 ff.

[4] Vgl. C. C. M. Cont. II, Nr. 22, S. 341.

und 1. Aug. 1754 und für Schlesien insbesondere durch die Kabinetsorders v. 8. Aug. 1754 und 18. Nov. 1756.[1] Durch eine Reihe anderer Verordnungen suchte der König theils das Verfahren in Untersuchungssachen zu verbessern, theils die materielle Strafgesetzgebung dem Geiste der Zeit anzupassen. Der Hauptgrund der faktischen Verbesserung der Criminalrechtspflege lag aber in der mit regem Eifer für strenges Recht ausgeübten persönlichen Oberaufsicht des Königs, welcher durch Milderung der Sentenzen[2] und durch Anweisungen an die Gerichte der Unbestimmtheit der Gesetze und der Willkür der Richter abzuhelfen suchte. Der Tod Friedrichs II. bezeichnet in der Geschichte der Preußischen Strafgesetzgebung keine neue Periode, welche vielmehr erst von der Publikation des Allgemeinen Landrechts an zu rechnen ist; allein die Vorarbeiten dazu fallen noch unter die Regierung jenes Königs und seines Nachfolgers Friedrich Wilhelm II. Das Allgemeine Landrecht hat auch das Strafrecht aufgenommen[3], welches im 20. Titel des II. Theils desselben enthalten ist[4] und im Wesentlichen nur diejenigen Bestimmungen gibt, welche zur Zeit seiner Abfassung bereits in der Praxis der Preußischen Gerichtshöfe Geltung gewonnen hatten.[5] Dies landrechtliche Strafrecht hat mit dem Allgemeinen Landrecht selbst in allen denjenigen Landestheilen der Monarchie Gültigkeit erlangt, beziehungsweise wiedererlangt, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt, beziehungsweise wieder eingeführt worden ist.[6] Dasselbe ist dagegen nicht eingeführt worden in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, und in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald (Neuvorpommern nebst Rügen), in welchen Landestheilen vielmehr auch nach der Besitznahme durch Preußen, was den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln betrifft, das Französische Strafgesetzbuch, und was die anderen beiden genannten Bezirke betrifft, das gemeine Criminalrecht nebst den bisherigen Landesverordnungen in Gültigkeit erhalten wurden. Die Unvollständigkeit der Criminalordnung von 1717 gab bald nach Publikation des Allgemeinen Landrechts die Veranlassung, auch das bestehende Strafverfahren einer gründlichen Revision zu unterziehen, deren Resultat der Erlaß der Criminalordnung v. 11. Dez. 1805 war.[7] Dieselbe gründet sich auf das Inquisitionsprinzip, auf das alleinige Wirken des untersuchenden Gerichts für Anklage und Vertheidigung, mit beschränkter Zulassung eines Vertheidigers. Da sie gegen erstinstanzliche Erkenntnisse unbeschränkte materielle Berufung an eine höhere Instanz[8] zuläßt, so bedingte schon dies die Schriftlichkeit des Verfahrens. Zur Beschränkung des richterlichen Ermessens über den Nachweis der Thäterschaft hat sie fesselnde Beweisregeln aufgestellt, ohne deren zutreffendes Vorhandensein überhaupt keine oder doch nicht die ordentliche Strafe ausgesprochen werden durfte. Die Criminalordnung hat in allen zur Zeit ihrer Publikation zum Preußischen Staate gehörigen Landestheilen Gesetzeskraft erhalten und ist auch in den neuen und wiedererworbenen Provinzen durch spätere Patente eingeführt worden[9], jedoch mit Ausnahme der Bezirke des Appellationsgerichtes zu Greifswald (Neuvorpommern nebst Rügen)

---

[1] Die Tortur ist später in den Jahren 1772 und 1777 in drei besonderen Fällen (erzählt mit Beschreibung der angewendeten Foltern in Hymmenn's Beitr. zur jur. Lit., Bd. IV, S. 206 ff.) auf Königl. Anordnung nochmals angewendet worden, seitdem aber nicht mehr vorgekommen. Die Abschaffung der Tortur hatte zur Folge, daß in solchen Fällen, wo wegen des vorhandenen Verdachtes bis dahin auf Tortur erkannt und, je nachdem der Angeklagte in Folge derselben zum Geständniß gebracht wurde oder nicht, nunmehr auf eine sogen. außerordentliche Strafe erkannt wurde.

[2] Verschärfungen nur in wenigen, berühmt gewordenen Fällen.

[3] Vgl. Bd. I, §. 24, S. 97.

[4] Vgl. über die Entstehungs- und Bildungsgeschichte des Tit. 20, Thl. II des A. L. R.: Gräff, v. Rönne u. Simon, Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. (3. Ausg.), Bd. V, S. 5.

[5] Das Strafrecht ist anerkannt der unvollkommenste Theil des A. L. R. Es stellt in populärer Sprache einen allgemeinen Straf- und Polizeikodex dar, worin positive Strafbestimmungen mit polizeilichen Vorbeugungsmaßregeln, Belehrungen und Warnungen untermischt sind. Die ersteren sind auf die Zeitansichten von einem reinen Gerechtigkeitsprinzip gegründet, ohne sich einer der herrschenden Strafrechtstheorien hauptsächlich anzuschließen. (Vgl. Abegg, Die verschied. Strafrechtstheorien, §. 36.)

[6] Vgl. hierüber Bd. I, §. 24, sub A, 3, S. 102.

[7] Vgl. über deren Entstehungsgeschichte die Mittheilungen in den Ergänz. und Erläut. der Preuß. Rechtsbücher (3. Ausg.), Bd. VI, S. 6 ff.

[8] Eine Kassationsinstanz fand nach der Crim.-O. nicht statt.

[9] Vgl. die betr. Patente in den Ergänz. und Erläut. a. a. O., S. 12 ff.

und des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Was diese letztgedachten Landestheile betrifft, so wurden für Neuvorpommern und Rügen, wo bis dahin der gemeinrechtliche Untersuchungsprozeß nach dem in der Provinz üblichen Verfahren zur Anwendung gekommen war, die Criminalgerichtsverfassung und das Untersuchungsverfahren, unter Beibehaltung der Grundlagen des gemeinrechtlichen Untersuchungsprozesses, durch die Verordnung v. 18. Mai 1839 [1] anderweitig geordnet. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln [2] wurde die während der Fremdherrschaft daselbst eingeführte Französische Strafprozeßordnung auch unter Preußischer Regierung im Wesentlichen beibehalten. [3]

Der hiernach zur Zeit der Publikation der oktroyirten Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 in Betreff der Strafrechtspflege im Preußischen Staate bestehende Rechtszustand bedurfte nothwendig der Umgestaltung, nachdem die gedachte Verfassungsurkunde die (demnächst auch in die revidirte Verfassungsurkunde übergegangenen) leitenden Grundsätzen festgestellt hatte, nach welchen die Organisation der Gerichte und das Verfahren derselben in Civil- und Strafsachen geordnet werden solle. [4] Die durch das Staatsgrundgesetz verkündeten Prinzipien der Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Richter und der Entscheidung über die Schuld des Angeklagten, bei Verbrechen durch Geschworene [5], konnten in dem größern Theile der Monarchie ohne eine gänzliche Umgestaltung der zeither bestandenen Organisation der Gerichte und der Gesetzgebung über das Untersuchungsverfahren nicht zur Ausführung gelangen. Deshalb erachtete die Staatsregierung es für erforderlich, nicht bloß durch die oktroyirte Verordnung v. 2. Jan. 1849 [6] eine möglichst gleichmäßige kollegialische Organisation der Untergerichte anzuordnen und unverzüglich zur Ausführung zu bringen, sondern auch den Untersuchungsprozeß durch die oktroyirte Verordnung v. 3. Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen [7] völlig umzugestalten. [8] Da

---

[1] Vgl. G. S. 1839, S. 207.

[2] Derselbe umfaßt die ganze Rheinprovinz mit Ausnahme a) des Ostrheinischen Theils des Reg.-Bez. Koblenz (Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein), von welchem jedoch die Herrschaft Wildenburg gleichfalls zum Jurisdiktionsbezirke des App.-Ger.-Hofes zu Köln gehört, und b) desjenigen Theils des Reg.-Bez. Düsseldorf, welcher zum Depart. des App.-Ger. zu Hamm gehört, nämlich die landräthl. Kreise Essen, Duisburg und Rees (vgl. Starke's Beitr. zur Kenntniß der besteh. Gerichtsverf., Thl. II, Abth. 2, S. 402 u. Abth. 3, S. 12—13). In Folge der V. v. 13. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 1073, 1085 u. 1094) wurde noch das früher zur Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörige Oberamt Meisenheim zum Gerichtsbezirke des App.-Ger.-Hofes zu Köln gelegt, und zwar wurde dasselbe dem Bezirke des Landgerichts zu Koblenz, bezw. dem Untersuchungsamte Simmern zugelegt.

[3] Was die übrigen Theile der Rheinprovinz betrifft, so ist in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (Ostrheinischer Theil des Reg.-Bez. Koblenz) durch die K. O. v. 11. Okt. 1831 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVIII, S. 463, und Gräff's Samml., Bd. VII, S. 417) die Crim.-O. v. 1805 zur Einführung gelangt; in den zum Reg.-Bez. Düsseldorf gehörigen, auf dem rechten Rheinufer belegenen Kreisen Rees, Essen und Duisburg aber, welche in Beziehung auf die Gerichtsverfassung zum Depart. des App.-Ger. zu Hamm gehören, ist die Crim.-O. nach der Wiederbesitznahme des Herzogthums Kleve (zu welchem diese Landestheile gehören) wieder in Geltung getreten (vgl. das Pat. v. 9. Sept. 1814, §. 30, G. S., S. 89 und Starke's Beitr. zur Kenntniß der Gerichtsverf. in den Preuß. Staaten, Thl. II, Abth. 2, S. 402—407).

[4] Vgl. hierüber Bd. I, §. 104, S. 475 ff., u. §. 107, S. 529 ff.

[5] Vgl. Bd. I, §. 107, S. 529 ff.

[6] Vgl. G. S. 1849, S. 1 ff.

[7] Vgl. G. S. 1849, S. 14 ff.

[8] Die Ueberzeugung, daß das Untersuchungsverfahren nach den Vorschriften der Crim.-O. weder für die Richtigkeit des Richterspruches eine genügende Garantie gewähre, noch den Anforderungen an eine schleunige Rechtspflege entspreche, hatte bereits längere Zeit vor dem Erlaß der V. v. 3. Jan. 1849 mannigfache Vorschläge und Anträge Behufs Umgestaltung des Strafverfahrens in den altländischen Provinzen veranlaßt. Die ersten Spuren eines mündlichen Verfahrens finden sich in den K. O. v. 24. März 1841 und v. 5. Aug. 1844 (G. S. 1844, S. 453); allein ein ernstlicher Schritt zu der gewünschten Umgestaltung geschah erst durch das G. v. 17. Juli 1846 (G. S. 1846, S. 267). Dieses Gesetz führte nämlich für die zur Kompetenz des Kammergerichtes und Criminalgerichtes zu Berlin gehörigen Untersuchungen ein neues Verfahren ein. Es setzte an die Stelle des von Amtswegen zu bewirkenden richterlichen Einschreitens die Erhebung einer Anklage Seitens eines Staatsanwalts, an Stelle der Schriftlichkeit die Mündlichkeit, und gestattete eine, wenngleich noch beschränkte Oeffentlichkeit, welche Beschränkung demnächst durch das G. v. 7. April 1847 (G. S. 1847, S. 130) beseitigt wurde. Es

diese Verordnung, wie sich bald herausstellte, dem Bedürfniß der praktischen Rechtspflege nicht vollständig entsprach, das Verfahren auch überdies von der demnächst (im J. 1851) erfolgten Umgestaltung des materiellen Strafrechtes vielfach berührt wurde, so erging, nachdem der anfängliche Plan, eine neue vollständige Strafprozeßordnung zu erlassen, aufgegeben worden war, unterm 3. Mai 1852 ein Gesetz, welches die zu der Verordnung v. 3. Jan. 1849 für erforderlich erachteten Zusätze umfaßt.[1]

Die Verordnung v. 3. Jan. 1849 ist für sämmtliche damals zur Monarchie gehörige Landestheile, mit Ausschluß des Bezirkes des Appellationsgerichtshofes zu Köln, ergangen und durch das Gesetz v. 30. April 1851[2] demnächst auch (v. 1. Jan. 1852 ab) in den Hohenzollernschen Landen eingeführt worden, in welchen auch die Zusatzverordnung v. 3. Mai 1852 (nach deren Bestimmung in Art. 147) zur Anwendung kam.[3] Obgleich die Verordnung v. 3. Jan. 1849 mit den meisten Grundsätzen der Criminalordnung gebrochen hat, so hat sie dennoch die Vorschriften derselben und der sonstigen für das Untersuchungsverfahren bis dahin zur Anwendung gekommenen Gesetze nicht unbedingt, sondern nur insoweit aufgehoben, als sie sich mit ihren Bestimmungen nicht ver-

---

setzte ferner die Regeln über die Wirkung der Beweise außer Anwendung und an ihre Stelle die freie Ueberzeugung des Richters. — Dieses Gesetz liegt, unter Hinzufügung des Instituts der Geschworenen, der V. v. 3. Jan. 1849 wesentlich zum Grunde.

[1] Die oktroy. V. v. 3. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 14) wurde Seitens der Staatsregierung bereits im J. 1849 zunächst der I. Kammer zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt (vgl. die Allerh. Ermächtigung dazu v. 2. März 1849 nebst der V. v. 3. Jan. 1849 und deren Motiven in den St. B. der I. K. 1849, Bd. I, S. 25 u. 37 ff.); allein die Berathungen darüber konnten in der Sitz.-Per. v. 1849—50 nicht stattfinden, sondern es trat schon vor deren Beginn der Schluß der Session ein. Die Staatsregierung legte hierauf die V. anderweitig der I. Kammer in der Sitz.-Per. von 1850—51 vor (vgl. die Allerh. Ermächtigung v. 5. Nov. 1850 und die V. nebst Motiven in den St. B. der I. K. 1850—51, Bd. I, S. 38 u. S. 52—63); allein auch in dieser Sitz.-Per. gelangte die V. nicht zur definitiven Berathung. Das Justizmin. hatte nämlich unterm 24. März 1851 (vgl. das Schreiben desselben in den St. B. a. a. O., Bd. II, S. 883) der I. K. mitgetheilt, daß es die Absicht der Staatsregierung sei, in der nächsten Sitz.-Per. den Entwurf einer allgemeinen Strafprozeßordnung vorzulegen, weshalb anheimgegeben wurde, ob unter diesen Umständen noch in die Berathung der V. v. 3. Jan. 1849 eingegangen werden solle. Die I. K. beschloß darauf in der Sitz. v. 3. April 1851 (vgl. den Kom.-Ber. v. 30. März 1851 und den betr. Beschluß in den St. B. der I. K. 1850—51, Bd. II, S. 881—882), die spezielle Berathung der V. v. 3. Jan. 1849 bis zur nächsten Sitz.-Per. zu vertagen, wovon der II. K. Mittheilung gemacht wurde (vgl. St. B. der II. K. 1850—51, Bd. II, S. 883), so daß die Angelegenheit in der Sitz.-Per. 1850—51 abermals unerledigt blieb. Das Justizmin. hatte auch einen Entwurf einer allgem. Strafproz.-O. für die Preuß. Staaten, nebst Entwurf eines Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte für die ganze Monarchie, ausarbeiten lassen, welche Entwürfe mittelst C. R. v. 15. März 1851 (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 82—83 u. S. 85—148) veröffentlicht und dem Ob.-Trib., dem (damaligen) Rhein. Revisions- und Kassationshofe und den Appell.-Gerichten zur Begutachtung mitgetheilt wurden. Die Gutachten der Gerichte und Ob.-Staatsanwälte (wie auch einzelner Personen) sind demnächst erstattet worden. Dessenungeachtet fand sich indeß die Staatsregierung veranlaßt, einstweilen von der beabsichtigten Kodifikation einer allgem. Crim.-Proz.-O. Abstand zu nehmen (vgl. die Erklärung des Justizmin. in der Sitz. der II. K. v. 1. Dez. 1851, St. B. der II. K. 1851—52, Bd. I, S. 12—13) und brachte daher die V. v. 3. Jan. 1849 in der Sitz.-Per. 1851—52 abermals, und zwar zunächst bei der II. K., zur Berathung ein (vgl. die Allerh. Ermächtigung v. 21. Nov. 1851, St. B. der II. K. 1851—52, Bd. I, S. 12). Die Kom. der II. K. beantragte nunmehr (vgl. die Kom.-Ber. v. 10., 14. u. 25. Febr. 1852, Drucks. der II. K. 1851—52, Nr. 107, 107a und 107b) die Genehmigung zu der V. v. 3. Jan. 1849 zu ertheilen, legte indeß zugleich den Entwurf einer Zusatzverordnung dazu vor, und die II. K. hat hiernächst sowohl die beantragte Genehmigung ertheilt (St. B. der II. K. 1851—52, Bd. II, S. 573—592), als auch die von der Kom. entworfene Zusatzverordn. (mit einigen Abänderungen) angenommen (a. a. O., S. 593—958). Die I. K. ist diesen Beschlüssen beigetreten (St. B. der I. K. 1851—52, S. 947—993). Die Genehmigung der V. v. 3. Jan. 1849 ist mittelst Bekanntmach. des Staatsmin. v. 2. Mai 1852 (G. S., S. 208) zur Kenntniß gebracht worden, und das beschlossene Zusatzgesetz hat unterm 3. Mai 1852 die Königl. Sanktion erhalten (G. S. 1852, S. 209 ff.).

[2] Vgl. G. S. 1851, S. 188.

[3] Im Jadegebiete ist die V. v. 3. Jan. 1849 nicht eingeführt worden, vielmehr blieben hier noch die betreff. Oldenburgischen Gesetze in Geltung. Vgl. das G. v. 14. Mai 1855 (G. S. 1855, S. 306), und die V. v. 6. Okt. 1858 (G. S. 1858, S. 543).

einigen lassen.[1] Zur Zeit der Einverleibung der im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheile war hiernach der Stand der Gesetzgebung über das Verfahren in Untersuchungssachen der[2], daß in sämmtlichen damaligen Landestheilen, mit Ausschluß derjenigen, welche den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bilden, und der Jadegebiete, die Verordnung v. 3. Jan. 1849 und das Zusatzgesetz v. 3. Mai 1852 die Grundlage für das Verfahren bildete, jedoch kamen neben diesen Gesetzen in denjenigen Landestheilen, wo die Criminalordnung eingeführt worden ist, deren Vorschriften, und in dem Bezirke des Appellationsgerichtes zu Greifswald und in den Hohenzollernschen Landen, wo die Criminalordnung nie förmlich eingeführt ist, die Grundsätze des gemeinrechtlichen Strafprozesses und der Landesverordnungen[3] subsidiarisch zur Anwendung; die Vorschriften der Criminalordnung für den Inquirenten blieben dagegen (nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 43 der Verordnung v. 3. Jan. 1849) in sämmtlichen Landestheilen gültig, für welche die Verordnung v. 3. Jan. 1849 in Kraft getreten war. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln dagegen kam die Französische Strafprozeßordnung mit denjenigen Abänderungen, welche die Preußische Gesetzgebung angeordnet hat, zur Anwendung. Was die im Jahre 1866 neuerworbenen und mit der Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so war in denselben das Verfahren und die Zuständigkeit in Strafsachen geregelt: a) in dem Gebiete des vormaligen Königreiches Hannover durch die Strafprozeßordnung v. 5. April 1859[4], das Gesetz v. 24. Dez. 1849 über die Bildung der Schwurgerichte[5] und das Gesetz v. 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden[6]; b) in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormals Königlich Bayerischen Landestheile durch das Gesetz über das Strafverfahren v. 28. Okt. 1863[7] und die Vorschriften über die Zuziehung von Gerichtsschöppen bei der untergerichtlichen Strafrechtspflege von demselben Tage[8]; c) in dem Gebiete des vormaligen Herzogthumes Nassau und der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile durch das Herzoglich Nassauische Strafprozeßgesetz v. 14. April 1849[9], die Großherzoglich Hessische Strafprozeßordnung v. 13. Sept. 1865 und das Hessen-Homburgische Gesetz v. 22. März 1859[10]; d) in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. durch das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen v. 15. Mai/16. Sept. 1856.[11] Durch die Verordnung v. 25. Juni 1867[12] wurden alle diese Gesetze, nebst den dazu ergange-

---

[1] Vgl. §. 183 der V. v. 3. Jan. 1849. — Der Art. 147 des Zusatzges. v. 3. Mai 1852 hat demnächst eine Anzahl speziell bezeichneter §§. der Crim.-O. ausdrücklich aufgehoben, im Uebrigen aber ihre fortdauernde Gültigkeit anerkannt. Außerdem enthalten die §§. 22 u. 43 der V. v. 3. Jan. 1849 noch ausdrückliche Hinweisungen auf die Crim.-O., nämlich auf die fortdauernde Gültigkeit derjenigen Vorschriften derselben, welche das Verfahren des Untersuchungsrichters bei Aufnahme der Beweise treffen.

[2] Das Bedürfniß einer zur Einführung in alle Landestheile geeigneten Strafprozeß-O. hatte schon der Allerh. Erlaß v. 25. Febr. 1861 (Just.-Min.-Bl. 1861, S. 52) anerkannt und mit der Ausarbeitung einer solchen eine Kommission unter dem Vorsitze des Obertrib.-Präsidenten Bornemann beauftragt. Durch den Allerh. Erlaß v. 9. Nov. 1863 wurde indeß genehmigt, daß diese Kommission von dem ihr ertheilten Auftrage zu entbinden und die Revision des Strafprozeßrechtes einem besonderen Kommissarius zu übertragen, wozu von dem damaligen Justizmin. Gr. zur Lippe der damalige Appell.-Ger.-Rath v. Schelling ernannt wurde (vgl. die Bekanntmach. des Justizmin. v. 22. Nov. 1864, Just.-Min.-Bl. 1864, S. 318). Der von dem Letzteren ausgearbeitete „Entwurf einer Strafprozeß-O. für den Preuß. Staat" wurde durch den Buchhandel veröffentlicht (Berlin bei A. Nauck u. Komp., 1865) und es wurde mittelst Bekanntmach. des Justizmin. v. 20. Febr. 1865 (Just.-Min.-Bl. 1865, S. 42) zur Begutachtung dieses Entwurfes aufgefordert. Derselbe ist jedoch nicht in die weiteren legislativen Stadien gelangt, liegt indeß der mittelst V. v. 25. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 921) publizirten Strafprozeß-O. für die im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile zum Grunde.

[3] In Neuvorpommern und Rügen die V. v. 18. Mai 1839 (G. S. 1839, S. 207).

[4] Vgl. G. S. für Hannover 1859, Abth. I, S. 275.

[5] Vgl. ebendas. 1849, Abth. I, S. 211.

[6] Vgl. ebendas. 1859, Abth. I, S. 441.

[7] Vgl. G. S. für Kurhessen 1863, S. 124 ff.

[8] Vgl. ebendas. S. 107.

[9] Vgl. Herzogl. Nassauisches Verordn.-Bl. 1849, S. 305.

[10] Vgl. Hessen-Homburgisches Regierungs-Bl. v. 29. Mai 1859, Nr. 4, und Archiv der Landgräfl. Hessischen Gesetze u. Verordn., S. 840, Nr. 543, II.

[11] Vgl. Gesetz- u. Statutensamml. für Frankfurt a. M., Bd. XIII, S. 221.

[12] Vgl. G. S. 1867, S. 921 ff. (Art. XII).

nen ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen, außer Wirksamkeit gesetzt und zugleich wurde vorgeschrieben, daß an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen in den neuerworbenen Landestheilen [1] die Bestimmungen der durch die Verordnung v. 25. Juni 1867 publizirten „Strafprozeßordnung für die durch das Gesetz v. 20. Sept. 1866 und die beiden Gesetze v. 24. Dez. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausschluß des vormaligen Oberamtsbezirkes Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf" [2] treten sollten.

Die hiernach auf dem Gebiete des Strafprozeßrechtes für den Preußischen Staat bis dahin noch nicht erreichte Einheit der Gesetzgebung wurde auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes bereits durch die Emanation des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 [3] herbeigeführt, welches demnächst in einigen seiner Bestimmungen durch die Gesetze v. 9. März 1853 [4], v. 14. April 1856 [5] und v. 30. Mai 1859 [6] abgeändert wurde. Dieses Strafgesetzbuch trat mit dem 1. Juli 1851 im ganzen damaligen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme der Jadegebiete, in Kraft. [7] Dasselbe erklärte alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das Strafgesetzbuch sich bezieht, für außer Kraft gesetzt [8], wogegen die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt [9], in Kraft blieben. [10] Durch die Verordnung v. 12. Dez. 1866 [11] wurde das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, jedoch mit Ausschluß des dritten, von den Uebertretungen handelnden Theils desselben, v. 1. Juli 1867 ab auch für das der Preußischen Monarchie einverleibte Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt publizirt. Durch die Verordnung v. 25. Juni 1867 [12] wurde dasselbe, und zwar v. 1. Sept. 1867 ab, auch für die übrigen durch das Gesetz v. 20. Sept. 1866 und die beiden Gesetze v. 24. Dez. 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile [13], nämlich das vormalige Königreich Hannover, das vormalige Kurfürstenthum Hessen, das vormalige Herzogthum Nassau, die Herzogthümer Schleswig und Holstein und die von dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Hessen an Preußen abgetretenen Gebietstheile, — mit Ausnahme des vormaligen Ober-

---

[1] In der Provinz Schleswig-Holstein bestand bis dahin der inquisitorische Strafprozeß.

[2] In dem vormaligen Oberamtsbezirke Meisenheim und in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf sind durch die Verordnungen v. 13. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 700) und v. 22. Mai 1867 (a. a. O., S. 729) die bisher daselbst in Kraft gestandenen Gesetze und Verordnungen über das Strafprozeßverfahren aufgehoben und es ist zugleich vorgeschrieben worden, daß an Stelle derselben in dem vormaligen Oberamtsbezirke Meisenheim diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche in dem Landgerichtsbezirke Koblenz (also in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln) Gesetzeskraft hatten, und in der Enklave Kaulsdorf diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche in dem Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirkes Erfurt Gesetzeskraft hatten (also die Bestimmungen der V. v. 3. Jan. 1849 nebst deren Ergänzungen und der Crim.-O. v. 11. Dez. 1805), treten sollten.

[3] Ueber die Geschichte der Entstehung des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 vgl. Goltdammer's Materialien zum Strafgesetzbuche (Berlin, 1851), Thl. I, Einl., S. VII—XVI, desgl. Beseler's Kommentar über das Strafgesetzbuch (Leipzig, 1851), S. 3—15, und Temme's Lehrbuch des Preuß. Strafrechtes (Berlin, 1852), Bd. I, S. 49—61, sowie dessen Glossen zum Strafgesetzbuche (Breslau, 1852), S. 1—10, Berner's Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart (Leipzig, 1867), §§. 185—196, S. 218 ff.

[4] Vgl. G. S. 1853, S. 78.

[5] Vgl. G. S. 1856, S. 210.

[6] Vgl. G. S. 1859, S. 339.

[7] Vgl. Art. I des Einführ.-Ges. v. 14. April 1851. In den Hohenzollernschen Landen hat die Wirksamkeit des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 erst mit dem 1. Jan. 1852 begonnen (§. 1 des Ges. v. 30. April 1851).

[8] Als solche werden namentlich aufgeführt: der Tit. 20, Thl. II des A. L. R., das Rheinische Strafgesetzbuch, die gemeinen Deutschen Criminalgesetze und das im Fürstenth. Hohenzollern-Sigmaringen rezipirte Großherzogl. Badische Strafgesetzbuch, nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

[9] Als solche werden namentlich aufgeführt: die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zollkontraventionen, über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes, über die Bestrafung des Holzdiebstahls, über die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und gegen Zollbeamte. — Eine Aufzählung der in Geltung verbliebenen Spezialgesetze enthält der Kom.-Ber. der II. K. über das Einführ.-Ges. zum Strafgesetzb. (S. 4 ff.), welcher aber selbst auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht. Ein nach Materien geordnetes Verzeichniß enthält Goltdammer's Archiv für Strafrecht, Bd. II, S. 697.

[10] Vgl. Art. II des Einführ.-Ges. zum Strafgesetzb. v. 14. April 1851.

[11] Vgl. G. S. 1866, S. 787.

[12] Vgl. G. S. 1867, S. 921.

[13] Vgl. Bd. I, §. 11, S. 57—60.

amtsbezirkes Meisenheim [1] und der Enklave Kaulsdorf [2] — eingeführt und zugleich bestimmt, daß v. 1. Sept. 1867 ab für das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt auch der dritte Theil des Strafgesetzbuches in Kraft treten solle. [3]

II. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes hat im Art. 4, Nr. 13 die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren der Gesetzgebung des Bundes überwiesen, welche Bestimmung demnächst unverändert in dem Art. 4, Nr. 13 der Verfassung des Deutschen Reiches, und ebenso in das Reichsgesetz v. 20. Dez. 1873, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung [4] übergegangen ist. Gestützt auf die gedachte Bestimmung hat bereits der Reichstag des Norddeutschen Bundes unterm 8. April 1868 den Beschluß gefaßt, „den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechtes und eines gemeinsamen Strafprozesses vorzubereiten und dem Reichstage vorzulegen". [5] Nachdem der Bundesrath diesem Beschlusse seine Zustimmung ertheilt hatte, wurde auf die Aufforderung des Bundeskanzlers zunächst im Preußischen Justizministerium der Entwurf einer „Strafprozeßordnung" ausgearbeitet. [6] Dieser Entwurf wurde im Anfange des Jahres 1873 dem Bundesrathe vorgelegt und gleichzeitig mit den Motiven durch den Buchhandel veröffentlicht. [7] Der Bundesrath beschloß auf den Antrag des Justizausschusses in der Sitzung v. 13. März 1873, den Entwurf einer aus elf angesehenen Juristen des Deutschen Reiches zu bildenden Kommission zur Vorberathung zu überweisen, und die von dem Bundesrathe gewählte Kommission, welche am 17. April 1873 in Berlin zusammentrat, beendete ihre Arbeiten bis zum 3. Juli 1873. Bei der Berathung wurden insbesondere auch die in der Literatur niedergelegten Beurtheilungen, sowie die dem Reichskanzleramte oder der Kommission sonst zugegangenen Gutachten in den Kreis der Erörterungen gezogen; der aus den Berathungen der Kommission hervorgegangene Entwurf aber, nebst dem gleichfalls von der Commission ausgearbeiteten Entwurfe eines Einführungsgesetzes, wurde sodann dem Bundesrathe vorgelegt. Obgleich dieser Entwurf sich in seinen Einzelnheiten vielfach von dem der Kommission vorgelegten im Preußischen Justizministerium ausgearbeiteten Entwurfe unterscheidet, so sind doch die Grundlagen und das System des letzteren wesentlich unverändert geblieben, und auch die hiernächst von dem Bundesrathe gefaßten Beschlüsse haben die Oekonomie und die prozeßrechtlichen Grundzüge des Entwurfes unberührt gelassen. [8] Die vom Bundesrathe beschlossenen Entwürfe einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, nebst Motiven, wurden hier-

---

[1] In dem vormaligen Oberamtsbezirke Meisenheim hat das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, in Folge der V. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534), vom 1. Okt. 1867 an Gesetzeskraft erlangt (vgl. Bd. I, §. 24, S. 106, Note 7, b)

[2] In der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf war das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 bereits in Folge der V. v. 22. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 729) in Kraft getreten (vgl. Bd. I, §. 24, S. 107, Note 3).

[3] Die V. v. 25. Juni 1867 hat zugleich eine Anzahl von auf das Strafrecht bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, welche in den älteren Landestheilen neben dem Strafgesetzbuche in Geltung stehen, eingeführt; auch enthält dieselbe Vorschriften über die Aufhebung, Aufrechterhaltung und Abänderung bisheriger auf das Strafrecht der gedachten Landestheile bezüglicher Gesetze.

[4] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 379.

[5] Vgl. St. B. des Reichst. des Nordd. Bundes 1868, Bd. I, S. 124—129. — Der Beschluß lautete wörtlich dahin: „den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechtes und eines gemeinsamen Strafprozesses, sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldthunlich vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen".

[6] Vgl. die Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramts in der Sitz. des Reichstages des Nordd. Bundes v. 12. April 1869 über die betreffende Interpellation des Reichstagsabgeordneten v. Bernuth (St. B. des Nordd. Reichst. 1869, Bd. I, S. 311—312). — Vgl. Hirth's Ann., Jahrg. 1869, S. 3—4 u. Jahrg. 1870, S. 16.

[7] Vgl. Entwurf einer Deutschen Strafprozeßordnung, nebst Motiven und Anlagen zu den Motiven (Berlin, bei v. Decker, 1873).

[8] Vgl. die Mittheilungen über die Vorbereitung und Entstehung des Entwurfes der Strafprozeßordnung in den Motiven des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes in den St. B. des Reichst. 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 128 ff. — Der von der Bundesrathskommission ausgearbeitete Entwurf ist auch im Buchhandel erschienen. Vgl.: Entwurf einer Deutschen Strafprozeßordnung nebst Motiven. Nach den Beschlüssen der vom Bundesrathe eingesetzten Kommission (Berlin, bei v. Decker, 1873), und Nachtrag zu den Motiven des Entwurfs einer Deutschen Strafprozeßordnung und eines Gesetzes über die Verfassung der Gerichte im Deutschen Reiche (Berlin, bei v. Decker, 1874).

auf von dem Reichskanzler im Namen des Kaisers unterm 29. Okt. 1874 dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.[1] Dieser Gesetzentwurf gelangte im Reichstage gemeinschaftlich mit den beiden Gesetzentwürfen eines Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Deutschen Civilprozeßordnung in den Sitzungen vom 24., 25., 26. und 27. Nov. 1874 zur ersten Berathung[2], welche mit der Annahme des Antrages des Reichstagsabgeordneten Lasker[3] schloß, wodurch der Reichstag sich bereit erklärte, mit Rücksicht auf den Umfang und die Schwierigkeit der Behandlung der drei gedachten Gesetzentwürfe, einem Gesetze seine Zustimmung zu ertheilen, welches die zur Vorberathung derselben einzusetzende Kommission ermächtige, ihre Berathungen zwischen der Session von 1874 bis zur nächstfolgenden ordentlichen Session des Reichstages fortzusetzen, und die Fortsetzung der Verhandlung über die gedachten Gesetzentwürfe in zweiter und dritter Lesung während einer folgenden Session der Legislaturperiode ermögliche. Der infolge dieses Beschlusses des Reichstages von dem Bundesrathe beschlossene und von dem Reichskanzler unterm 10. Dez. 1874 eingebrachte Gesetzentwurf[4] erhielt die Zustimmung des Reichstages[5] und es erging hierauf das Reichsgesetz v. 23. Dez. 1874[6], durch welches die vom Reichstage zur Vorberathung der gedachten Gesetzentwürfe eingesetzte Kommission (von 28 Mitgliedern) ermächtigt wurde, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der Session des Reichstages (von 1874) bis zum Beginne der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen. Zugleich bestimmte das Gesetz (im §. 4), daß der Reichstag in einer der folgenden Sessionen der laufenden Legislaturperiode in die weitere Berathung der in Rede stehenden Gesetzentwürfe eintrete.[7] Die vom Reichstage gewählte Kommission trat am 26. Jan. 1875 zusammen, und da dieselbe nicht im Stande gewesen war, bis zu der am 27. Okt. 1875 erfolgten Eröffnung der nächsten Session ihre Berathungen zu Ende zu führen, so ließ sie in der Sitzung v. 28. Okt. 1875 durch ihren Vorsitzenden, den Reichstagsabgeordneten Miquel, dem Reichstage mündlichen Bericht über ihre bisherige Geschäftsthätigkeit, und zwar mit dem Antrage[8] erstatten, die erforderlich scheinenden Anordnungen Behufs der weiteren Berathung der Gesetzentwürfe zu treffen[9], worauf der Reichstag beschloß, die bisherigen Mitglieder der Kommission zur Fortführung der Vorberathung der Gesetzentwürfe wieder zu wählen.[10] Durch das Reichsgesetz v. 1. Febr. 1876[11] wurde dann die Kommission ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der Session des Reichstages, welcher am 10. Febr. 1876 erfolgte, bis zum Beginne der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen, und es wurde zugleich bestimmt, daß der Reichstag in einer folgenden Session der laufenden Legislaturperiode in die weitere Berathung der Gesetzentwürfe eintrete. In der vierten Session (1876) der zweiten Legislaturperiode des Reichstages sind dann die in Rede stehenden Gesetze zu Stande gekommen[12] und es ist die Verkündigung derselben durch das Reichs-

---

[1] Vgl. die beiden Entwürfe nebst Motiven in den St. B. des Reichst. 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 101 ff. — Vgl. die theilweise Mittheilung in Hirth's Ann., Jahrg. 1875, S. 251—260.

[2] Vgl. St. B. des Reichst. 1874—75, Bd. I, S. 275—363.

[3] Vgl. ebendas., Bd. III, Aktenst. Nr. 64, S. 782.

[4] Vgl. ebendas., Bd. IV, Aktenst. Nr. 109, S. 938.

[5] Vgl. die Berathungen darüber in den Sitzungen des Reichst. v. 15. u. 18. Dez. 1874 (St. B. ebendas., Bd. I, S. 714 u. Bd. II, S. 805).

[6] Vgl. R. G. Bl. 1874, S. 194.

[7] Vgl. hierzu die Erörter. von Endemann in Hirth's Ann., Jahrg. 1875, S. 1202 ff.

[8] Vgl. St. B. des Reichst. 1875—76, Bd. III, Aktenst. Nr. 22, S. 69.

[9] Vgl. den mündlichen Bericht des Reichstagsabgeordneten Miquel in den St. B. a. a. O., Bd. I, S. 13—14.

[10] Vgl. ebendas., S. 15—16.

[11] Vgl. R. G. Bl. 1876, S. 15. — Der Entwurf dieses vom Bundesrathe beschlossenen, dem Reichstage durch den Reichskanzler unterm 17. Dez. 1876 vorgelegten Gesetzes (St. B. des Reichst. 1875—76, Bd. III, Aktenst. Nr. 144, S. 469 ff.), wurde vom Reichstage unverändert angenommen. Vgl. die Verhandl. darüber in den St. B. ebendas., Bd. II, S. 782—787 u. S. 894.

[12] a) Ueber die geschäftliche Behandlung der Gesetzentwürfe in der Kommission gibt der Vorbericht v. 17. Sept. 1876, welchen die Kommission über den Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Einführungsgesetz zu demselben erstattet hat, ausführliche Auskunft. Die Entwürfe sind in der Kommission in zwei Lesungen durchberathen worden. Die Protokolle der Kommission wurden gedruckt und sämmtlichen Mitgliedern des Reichstages und den Bundesregierungen fortlaufend mitgetheilt. Die Ergebnisse der ersten Lesung, welche gedruckt zusammengestellt wurden, dienten als Grund-

gesetzblatt erfolgt. Diese Gesetze, welche die Verfassung der Gerichte und das Verfahren derselben in Civil- und Strafsachen einheitlich für das ganze Reich ordnen, sind: a) das Gerichtsverfassungsgesetz, nebst dem Einführungsgesetze zu demselben v. 27. Jan. 1877[1], b) die Civilprozeßordnung, nebst dem Einführungsgesetze zu derselben v. 30. Jan. 1877[2], und c) die Strafprozeßordnung, nebst dem Einführungsgesetze zu derselben v. 1. Febr. 1877.[3] Diese Gesetze sind indeß keinesweges sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft getreten. Der §. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze hatte nämlich bestimmt, daß das Gerichtsverfassungsgesetz im ganzen Umfange des Reiches an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes festzusetzenden Tage, spätestens aber am 1. Okt. 1879 in Kraft treten solle, und der §. 1 des Einführungsgesetzes v. 30. Jan. 1877 zur Civilprozeßordnung sowohl, als der §. 1 des Einführungsgesetzes v. 1. Febr. 1877 zur Strafprozeßordnung haben gleichmäßig bestimmt, daß die Civilprozeßordnung gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze im ganzen Reichsgebiete in Kraft treten sollte. Von der Befugniß, daß durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes ein früherer Termin für das Inkrafttreten festgesetzt werden konnte, ist kein Gebrauch gemacht, und demzufolge sind die gedachten Gesetze mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft getreten.

In Folge des bereits erwähnten von dem Bundesrathe genehmigten Beschlusses des Reichstages des Norddeutschen Bundes v. 18. April 1868 wurden von dem Bundes-

---

lage für die zweiten Lesungen. Auch die Zusammenstellungen beider Lesungen wurden den Mitgliedern des Reichstages zugestellt. Nach Beendigung der zweiten Lesungen der Entwürfe beschloß die Kommission, dem Reichstage über dieselben schriftliche Berichte erstatten zu lassen, welche jedoch keine erschöpfende und eingehende Begründung aller einzelnen Beschlüsse der Kommission enthalten sollten, da diese in den einzelnen Protokollen niedergelegt ist; die Berichte sollten vielmehr nur eine erläuternde übersichtliche Darstellung der wichtigsten zur Erörterung gelangten Fragen und der wesentlichsten Differenzpunkte zwischen der Kommission und dem Bundesrathe geben und dadurch das Verständniß der Ergebnisse der Berathungen erleichtern. Die erstatteten schriftlichen Berichte sind folgende: a) Bericht v. 17. Sept. 1876 über den Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Einführungsgesetz (St. B. 1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 8, S. 318 ff.), b) Bericht v. 19. Okt. 1876 über den Entwurf der Civilprozeßordnung (ebendas., Aktenst. Nr. 9, S. 355 ff.), c) Bericht v. 28. Okt. 1876 über den Entwurf der Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz (ebendas. Aktenst. Nr. 10, S. 363 ff.).

b) Bei den Berathungen im Plenum des Reichstages wurden neben den vorgedachten Berichten diejenigen Zusammenstellungen zum Grunde gelegt, welche von der Kommission zu diesem Zwecke aufgestellt worden waren und die zu den einzelnen Paragraphen der Entwürfe von der Kommission gefaßten Beschlüsse nachweisen. (Vgl. diese Zusammenstellungen in den St. B. des Reichst. 1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 37 ff., Aktenst. Nr. 6, S. 76 ff., Aktenst. Nr. 7, S. 211 ff. u. S. 304 ff.) Auf den Wunsch des Reichstages (vgl. Sitzung v. 3. Nov. 1876, St. B. 1876, Bd. I, S. 13—15) wurde demselben bereits vor dem Beginn der Diskussion über die Gesetzentwürfe eine Zusammenstellung der Beschlüsse mitgetheilt, welche der Bundesrath zu den Beschlüssen der Kommission (Aktenst. Nr. 5, 6 u. 7) gefaßt hatte (vgl. diese Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesrathes in den St. B. 1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 22, S. 474—477). Der Reichstag beschloß, daß die gedachte Zusammenstellung der Justizkommission (welche aus sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zur Vorberathung der Justizgesetzentwürfe bestand) mit der Maßgabe zur Vorbereitung zu überweisen, daß die Kommission im Fortgange ihrer Berathung einzelne ihr überwiesene Fragen auch ohne vorgängige Entscheidung über dieselben zur Plenarberathung des Reichstages zu verstellen berechtigt sein solle. (St. B. a. a. O., Bd. I, S. 53—62). Die Berathungen im Plenum haben sodann in den Sitzungen v. 17., 18., 20.—25., 27.—30. Nov. u. 1. u. 2. Dez. 1876 (St. B. a. a. O., S. 389 ff.) stattgefunden. Bevor die Berathung in dritter Lesung stattfand, theilte sodann der Reichskanzler mittelst Schreibens v. 12. Dez. 1876 (St. B. a. a. O., Bd. I, S. 771 u. Bd. III, Aktenst. Nr. 115, S. 827) dem Reichstage eine Zusammenstellung derjenigen Beschlüsse mit, welche der Bundesrath über die von dem Reichstage in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse gefaßt hatte. Diese Zusammenstellung bezeichnete insbesondere die von dem Bundesrathe für unannehmbar erklärten Beschlüsse des Reichstages. Die dritte Lesung fand hierauf in den Sitzungen des Reichstages v. 18.—21. Dez. 1876 (St. B. 1876, Bd. II, S. 849 ff.) statt und führte auf Grund des von dem Bundesrathe akzeptirten Kompromißantrages der Reichstagsabgeordneten Miquel und Gen. (St. B. 1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 138, S. 875) zu einer vollständigen Vereinbarung des Bundesrathes und Reichstages über die drei Gesetze nebst den Einführungsgesetzen zu denselben.

[1] Vgl. R. G. Bl. 1877, Nr. 4, S. 41 ff. u. S. 77 ff.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1877, Nr. 6, S. 83 ff. u. S. 244 ff.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1877, Nr. 8, S. 253 ff. u. S. 246 ff.

kanzler auch die Einleitungen zu einer umfassenden Kodifikation des Strafrechtes der Bundesstaaten getroffen [1], und schon in der Sitzungsperiode des Jahres 1870 wurde dem Reichstage des Norddeutschen Bundes der „Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund" zur Berathung vorgelegt [2], welcher von dem Reichstage mit Abänderungen angenommen worden [3] und vermittelst des Einführungsgesetzes v. 31. Mai 1870 [4] als „Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund" publizirt und v. 1. Jan. 1871 ab in Kraft getreten ist. Nach §. 2 des Einführungsgesetzes v. 31. Mai 1870 ist das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund an die Stelle des bisherigen Bundes- und Landesstrafrechtes, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund sind, getreten, und es ist also, was Preußen betrifft, insbesondere das Preußische Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 dadurch außer Kraft gesetzt worden; dagegen sind die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechtes, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd- und Feldpolizeigesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz-(Forst-)Diebstahl, in Kraft geblieben. Durch das Reichsgesetz v. 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches [5], war das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes nebst dem dazu erlassenen Einführungsgesetze ausdrücklich zum Reichsgesetze erhoben worden, indem der §. 2, Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmte, daß die in demselben bezeichneten Gesetze Reichsgesetze sein sollten und daß, wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen seien. Die in Folge dessen erforderlichen redaktionellen Aenderungen sind für das Strafgesetzbuch (nicht auch für das Einführungsgesetz) durch das Reichsgesetz v. 15. Mai 1871 [6] festgestellt worden, welches bestimmt hat, daß das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund unter der Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" v. 1. Jan. 1872 an die in der Beilage des Gesetzes festgestellte Fassung erhalte. Das Reichsstrafgesetzbuch erhielt einen Zusatz durch das Reichsgesetz v. 10. Dez. 1871 [7], welches einen neuen §. 130 a (betreffend die Bestrafung des Mißbrauches des geistlichen Amtes) einschaltete. Eine umfassendere, wenn auch nicht vollständige Revision des Strafgesetzbuches bezweckte die vom Reichstage in der Session 1875—1876 gemachte Vorlage des „Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches v. 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben". [8] Dieser Entwurf wurde in der Sitzung des Reichstages v. 3. Dez. 1875 [9] zum Theil einer Kommission [10], zum Theil der Plenarberathung überwiesen. Die Plenarberathungen [11] führten nur zu einer erheblich veränderten und verkürzten Annahme des Entwurfes [12], und in der dritten Lesung [13] wurden wieder einzelne

---

[1] Vgl. die Mittheilungen hierüber in dem Königl. Preuß. Staatsanzeiger für 1869, Nr. 231 (besondere Beilage) und in dem Aufs. von Endemann in Hirth's Ann. des Nordd. Bundes, Bd. III (1870), S. 14, desgl. die Motive zum Strafgesetzb. für den Nordd. Bund (in der Einleit.) in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 27—29. Vgl. auch mein Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 104, S. 84 ff.

[2] Vgl. den Entwurf (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 2 ff., und die Mittheilungen darüber im Königl. Preuß. Staatsanzeiger für 1870, Nr. 8 (besondere Beilage).

[3] Vgl. die Verhandlungen über den Entwurf in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. I. u. II.

[4] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 195 ff.

[5] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 63.

[6] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 127 ff. — Für das Einführungsgesetz v. 31. Mai 1870 sind die betr. Aenderungen aus dem gedachten Art. 2, Abs. 2 des Reichsges. v. 16. April 1871 zu ergänzen. — Vgl. den Entwurf des Ges. v. 15. Mai 1871, nebst Motiven, in den St. B. des Reichst. 1871, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 89, S. 203 ff. u. die Verhandl. in den St. B. a. a. O., Bd. I, S. 556—557, 571—574 u. 601.

[7] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 442.

[8] Vgl. den Entwurf (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1875—76, Bd. III, Aktenst. Nr. 54, S. 155 ff.

[9] Vgl. St. B. a. a. O., Bd. I, S. 385—410.

[10] Vgl. die Beschlüsse dieser Kommission in den St. B. a. a. O., Bd. III, Aktenst. Nr. 145, S. 470 ff.

[11] Vgl. St. B. a. a. O., Bd. I, S. 621—657 und Bd. II, S. 787—805, 807—845, 847—878, 939—1030.

[12] Vgl. die Zusammenstellung der Beschlüsse der zweiten Berathung mit den Vorschlägen des Entwurfes in den St. B. a. a. O., Bd. III, Aktenst. Nr. 181, S. 632 ff.

[13] Vgl. St. B. a. a. O., Bd. II, S. 1302—64.

Aenderungen und Ergänzungen beschlossen.[1] Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes ist das Reichsgesetz v. 26. Febr. 1876 betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben[2] publizirt worden. Der Art. V des Reichsgesetzes v. 26. Febr. 1876 hat dem Reichskanzler die Ermächtigung ertheilt, den Text des Strafgesetzbuches, wie er sich aus den in den Art. I, II und IV festgestellten Aenderungen der Fassung ergibt, unter Weglassung der §§. 287 und 337, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen, und auf Grund dieser Bestimmung ist mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 26. Febr. 1876[3] der Text des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich publizirt worden.[4] Das Einführungsgesetz v. 31. Mai 1870 hat im §. 2, Abs. 1 bestimmt, daß das Reichs- und Landesstrafrecht insoweit durch das Reichsstrafgesetzbuch außer Kraft gesetzt ist, als dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, wie dies auch schon aus der Bestimmung des Art. 2 der Reichsverfassung, daß Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, und aus dem Grundsatze folgt, daß das neue Gesetz das ältere aufhebt. Zufolge des §. 2, Abs. 2 a. a. O. sind die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechtes, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes, und über den Holz-(Forst-)Diebstahl. in Kraft geblieben. Indeß treten, zufolge des §. 3 a. a. O., die entsprechenden Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches an die Stelle der Landesgesetze, wenn in diesen auf strafrechtliche Vorschriften verwiesen wird, welche durch das Reichsstrafgesetzbuch außer Kraft gesetzt sind. Auch darf, zufolge des §. 5 a. a. O., künftig in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind, nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden, und nach §. 6 a. a. O. darf nur auf die im Reichsstrafgesetzbuche enthaltenen Strafarten erkannt werden; wenn jedoch in den Landesgesetzen anstatt Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeindearbeit angedroht ist, so soll es hierbei sein Bewenden behalten.

Das Reichsstrafgesetzbuch schreibt im §. 10 vor, daß die allgemeinen Strafgesetze des Reiches auf Deutsche Militairpersonen nur insoweit Anwendung finden, als nicht die Militairgesetze ein anderes bestimmen. Die neben dem Reichsstrafgesetzbuche in Kraft gebliebenen Militairstrafgesetze bilden demzufolge in Betreff der darin für militairische Verbrechen enthaltenen Bestimmungen ein Spezialrecht, und insoweit sie Vorschriften über Beurtheilung und Bestrafung solcher Handlungen enthalten, welche nicht zu den militairischen Verbrechen gehören, ein Singularrecht.[5] Nachdem das Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870 für das ganze Reich in Kraft getreten war, konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß die Militairstrafgesetzgebung sich der allgemeinen Strafgesetzgebung anzuschließen und gleichfalls einheitlich zu gestalten habe. Schon der Reichstag des Norddeutschen Bundes hatte in der Sitzung v. 3. März 1870 beschlossen, den Bundeskanzler zu ersuchen, die Ausarbeitung eines Militairstrafgesetzbuches herbeizuführen.[6] Der Bundeskanzler ersuchte demnächst den Preußischen Kriegsminister, die Aufstellung eines Militairstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu veranlassen, und in Folge dessen wurde ein Entwurf ausgearbeitet und von einer aus Mitgliedern des Militairstandes und juristischen Mitgliedern bestehenden Kommission berathen. Dieser Entwurf wurde von dem Bundesrathe des Deutschen Reiches genehmigt und dem Reichstage unterm 8. April 1872 zur verfassungsmäßigen Beschluß-

---

[1] Vgl. die Beschlüsse dritter Lesung in den St. B. a. a. O., Bd. III, Aktenst. Nr. 238, S. 766 ff. Die wichtigsten Aenderungen betreffen die im Auslande begangenen Verbrechen (§. 4), die erfolglose Aufforderung und das Anerbieten zu Verbrechen (§. 49a), die Antragsverbrechen (§. 64) und die Vergehen von Beamten des auswärtigen Amtes (§. 353a).

[2] Vgl. R. G. Bl. 1876, S. 25 ff.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1876, S. 39 ff. — Eine offizielle Ausgabe ist in der Verlagsbuchhandlung A. Nauck u. Komp. in Berlin erschienen. (Vgl. Bekanntmach. des Justizmin. v. 15. März 1876, Just.-Min.-Bl. 1876, S. 65.)

[4] Einen ferneren Zusatz hat das Reichsstrafgesetzbuch in den §§. 302 a—d bezw. §. 360, Nr. 12 durch das Reichsges. v. 24. Mai 1880, betr. den Wucher (R. G. Bl. 1880, S. 109) erhalten.

[5] Vgl. hierüber: Beseler's Kom. zum Preuß. Strafgesetzbuche, S. 78 ff., Wentzel's Ergänz. des Preuß. Strafgesetzbuches, Bd. I, S. 27 ff.

[6] Vgl. St. B. des Reichst. des Nordd. B. 1870, Bd. I, S. 561—574.

nahme vorgelegt.[1] Der Reichstag überwies den Entwurf einer Kommission zur Vorberathung.[2] Die zweite Berathung im Plenum fand in der Sitzung v. 7. Juni 1872 statt[3], wobei die gegen die Beibehaltung des strengen Arrestes gerichteten Anträge abgelehnt wurden und der Gesetzentwurf nebst dem Einführungsgesetze in der von der Kommission beschlossenen Fassung angenommen wurde. Ebenso erfolgte in dritter Berathung in der Sitzung v. 8. Juli 1872[4] die Annahme, und nachdem auch der Bundesrath zugestimmt hatte, ist das Militairstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872, nebst dem Einführungsgesetze, publizirt worden.[5] Der §. 2 des Einführungsgesetzes v. 20. Juni 1872 hat bestimmt, daß mit dem 1. Okt. 1872, an welchem Tage das Militairstrafgesetzbuch im ganzen Umfange des Bundesgebietes in Kraft getreten ist, alle Militairstrafgesetze, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, außer Kraft treten; jedoch sind in Kraft erhalten worden die Vorschriften über die Bestrafung der von Landgensdarmen begangenen strafbaren Handlungen, sowie die Vorschriften über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams-(Kontumazial-)Verfahrens, und zugleich ist bestimmt worden, daß die Vorschriften des Militairstrafgesetzbuches auch auf die Offiziere à la suite Anwendung finden, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militairische Unterordnung, welche sie begehen während sie die Militairuniform tragen.[6]

§. 278.

II. Die Grundprinzipien der Verwaltung der Strafrechtspflege.

Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, welche mit dem 1. Okt. 1879 für Preußen in Kraft getreten ist[7], zerfällt in sieben Bücher und zwar enthält das erste Buch die allgemeinen Bestimmungen in elf Abschnitten, nämlich von der sachlichen

---

[1] Vgl. den Entwurf nebst Motiven in den St. B. des Reichst. 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 3 ff.

[2] Vgl. die Verhandlungen in der Sitz. v. 18. April 1872 (St. B. 1872, Bd. I, S. 91—106). — Die Kommission stellte ihre Beschlüsse in zwei verschiedenen Lesungen fest. (Vgl. St. B. a. a. O., Bd. III, Aktenst. Nr. 90, S. 367 ff. u. Nr. 122, S. 546 ff.)

[3] Vgl. St. B. des Reichst. 1872, Bd. II, S. 807—826.

[4] Vgl. ebendas. S. 835—846. — Vgl. Hirth's Ann., Jahrg. 1873, S. 337, und Jahrg. 1874, S. 220—223.

[5] Vgl. R. G. Bl. 1872, S. 173—204. — Vgl. K. Hecker, Das Militairstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, nebst dem Einführungsgesetze (Berlin, 1877). — H. Rüdorff u. W. L. Solms, Militairstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen, 2. Aufl. (Berlin, 1878).

[6] a) Mit der Einführung des Militairstrafgesetzbuches für das D. Reich v. 20. Juni 1872 ist das Preuß. Militairstrafgesetzbuch v. 3. April 1845, soweit dasselbe materielles Recht enthält, beseitigt, und ebenso sind diejenigen Strafvorschriften beseitigt, welche die V. v. 21. Juli 1843 betreff. die Bestrafung des Zweikampfes enthält (K. O. v. 24. April 1873). Letzterer wird nunmehr, mit Ausnahme des im §. 112 des Reichsmilitairstrafgesetzbuches vorgesehenen Falles, nach den §§. 201 ff. des Reichsstrafgesetzbuches beurtheilt. Nicht berührt sind die im Verordnungswege eingeführten Bestimmungen über die Disziplinarstrafordnung für das Heer v. 31. Okt. 1872 (Armeeverordn.-Bl. 1872, S. 330) und die Ehrengerichte v. 2. Mai 1874 (vgl. in Rüdorff u. Solms, Militairstrafgesetzb., S. 291 ff.), sowie die Militairstrafprozeßordnung v. 3. April 1845. Vgl. hierüber Bd. III, §. 250, sub III, S. 378, und über die bisjetzt nicht erfolgreichen Bestrebungen zur Ersetzung der zur Zeit noch in Geltung stehenden Militairstrafprozeßordnungen durch eine mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgebene Militairstrafprozeßordnung insbesondere, ebendas., S. 377, Note 1, sub b.

b) Durch das Militairstrafgesetzbuch sind auch die Kriegsartikel nicht berührt worden. An die Stelle der Kriegsartikel v. 9. Dez. 1852 (vgl. im Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1853, Nr. 44, S. 293—296 und im B. G. Bl. 1867, S. 306—316) sind jedoch die durch die V. v. 31. Okt. 1872 (Armeeverordn.-Bl. 1872, S. 323) publizirten Kriegsartikel getreten.

[7] In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. (Vgl. §. 4 des Einführ.-Ges. zur Strafproz.-O.) Vgl. mein Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 102, S. 34.

Zuständigkeit der Gerichte[1] (§§. 1—6), dem Gerichtsstande (§§. 7—21), der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§. 22—32), den gerichtlichen Entscheidungen und deren Bekanntmachung[2] (§§. 33—41), den Fristen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§. 42—47), von Zeugen (§§. 48—71), von Sachverständigen und Augenschein (§§. 72—93), von der Beschlagnahme und Durchsuchung (§§. 94—111), von der Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§. 112—132), von der Vernehmung des Angeschuldigten (§§. 133—136) und von der Vertheidigung (§§. 137—150). Das zweite Buch, welches von dem Verfahren in erster Instanz handelt, zerfällt in acht Abschnitte, nämlich von der öffentlichen Klage (§§. 151—155), von der Vorbereitung der öffentlichen Klage (§§. 156—175), von der gerichtlichen Voruntersuchung (§§. 176—195), von der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§. 196—211), von der Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§. 212—224), von der Hauptverhandlung (§§. 225—275), von der Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten (§§. 276—317) und von dem Verfahren gegen Abwesende (§§. 318—337). Das dritte Buch, welches von den Rechtsmitteln handelt, enthält in vier Abschnitten die allgemeinen Bestimmungen (§§. 338—345) und sodann die Vorschriften über die Beschwerde (§§. 346—353), die Berufung (§§. 354—373) und die Revision (§§. 374—398). Das vierte Buch handelt von der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens (§§. 399—413), das fünfte Buch von der Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren, und zwar im ersten Abschnitte (§§. 414—434) von der Privatklage, und im zweiten Abschnitte (§§. 435—446) von der Nebenklage. Das sechste Buch, welches die besonderen Arten des Verfahrens betrifft, zerfällt in fünf Abschnitte, nämlich von dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen (§§. 447—452), von dem Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (§§. 453—458)[3], von dem Verfahren bei den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben (§§. 459—469), von dem Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben (§§. 470—476) und von dem Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahme (§§. 477—480). Das siebente Buch endlich zerfällt in zwei Abschnitte, nämlich von der Strafvollstreckung (§§. 481—495) und von den Kosten des Verfahrens (§§. 496—506).

Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen[4] Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören (§. 3, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Strafproz.-O.).

---

[1] Vgl. die näheren Bestimmungen hierüber in dem Gerichtsverfassungsgesetze. (Vgl. Bd. III, §. 238, S. 335 ff.)

[2] Die Strafproz.-O. faßt unter dem Ausdrucke „Entscheidungen" alle im Strafverfahren vorkommenden richterlichen Anordnungen zusammen, einschließlich derjenigen, welche lediglich prozeßleitende sind. Im Uebrigen unterscheidet sie zwischen Urtheilen und Beschlüssen oder Verfügungen. Mit dem Namen „Urtheil" wird ausschließlich die das Hauptverfahren abschließende, über die Strafbarkeit des Angeklagten ergehende Entschließung, sowie die Entscheidung des Revisionsrichters über die gegen ein Urtheil eingelegte Revision bezeichnet. Alle übrigen Entscheidungen werden Beschlüsse oder Verfügungen genannt. Die Vorschriften darüber, wie die Gerichte bei ihren Berathungen und Entscheidungen zu verfahren haben, die Regeln der Abstimmung u. s. w. sind durch die §§. 194—200 des Gerichtsverfassungsges. festgestellt. Die Strafproz.-O. spricht im Allgemeinen (in den §§. 33 ff.) den Grundsatz aus, daß die Entscheidungen des Gerichtes, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen werden, ferner, daß die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen, sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu versehen sind; daß Entscheidungen, welche in Abwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, derselben durch Verkündung bekannt gemacht werden und daß ihr auf Verlangen eine Abschrift zu ertheilen ist, wogegen die Bekanntmachung anderer Entscheidungen durch Zustellung erfolgt, und daß dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen das Schriftstück auf Verlangen vorzulegen ist.

[3] Vgl. hierüber Bd. I, §. 111, sub II, D, S. 567—570, und das C. R. der Min. der J. u. des Inn. v. 15. Sept. 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 361 u. Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 261).

[4] Die Motive zum §. 3 des Einführ.-Ges. zur Strafproz.-O. bemerken, daß der Begriff der Strafsache ein Verfahren voraussetzt, welches „die Entscheidung über die Anwendung einer strafrechtlichen Norm zum Zwecke hat". (St. B. des Reichst. 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 233, Sp. 1.)

Zu den Strafsachen in diesem Sinne gehören aber auch: a) die Polizeistrafsachen, nämlich diejenigen Sachen, in welchen die Verhängung der durch Polizeiübertretungen verwirkten Strafen den Gegenstand der Entscheidung ausmacht, da das sogenannte Polizeistrafrecht gegenwärtig einen Theil des allgemeinen Strafrechts bildet[1], wobei es keinen Unterschied macht, ob eine Uebertretung durch ein Gesetz oder durch eine von einer Verwaltungsbehörde erlassene Strafverordnung mit Strafe bedroht ist; b) die Strafsachen, welche die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffen (Zoll-, Steuer-, Poststrafsachen). Dagegen gehören zu den Straffällen im Sinne der Strafprozeßordnung diejenigen Fälle nicht, in welchen es sich um die Verhängung einer außerhalb des Gebietes des Strafrechtes liegenden (nicht kriminellen) Strafe handelt, und zwar sind als Strafen dieser Art anzusehen: a) die Exekutivstrafen, durch deren Verhängung die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder die Unterwerfung unter eine obrigkeitliche Anordnung erzwungen werden soll[2]; b) die Ordnungsstrafen (Ungehorsams-, Prozeßstrafen u. s. w.), zu deren Verhängung die Gerichte bei Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit oder die Verwaltungsbehörden bei der Leitung eines zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Verfahrens befugt sind[3]; c) die Disziplinarstrafen, ohne Unterschied, ob deren Verhängung einem Gerichte oder einer anderen Behörde zusteht.[4] In Betreff der Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung sind dagegen zu unterscheiden: a) diejenigen Strafsachen, welche unbedingt zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören; auf diese findet die Strafprozeßordnung Anwendung, auf die Forst- und Feldrügesachen jedoch mit dem im Abs. 3 des §. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung ausgesprochenen Vorbehalte, daß die Landesgesetze anordnen können, daß diese Sachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden können; b) diejenigen Strafsachen, für welche zwar besondere Gerichte zugelassen sind, in denen jedoch die Gerichtsbarkeit landesgesetzlich den ordentlichen Gerichten übertragen ist; auf diese Sachen findet die Strafprozeßordnung insoweit Anwendung, als nicht auf Grund des §. 3, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu derselben landesgesetzlich ein entsprechendes Verfahren vorgeschrieben worden ist; c) diejenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit eines reichsgesetzlich oder landesgesetzlich bestellten Sondergerichtes gehören; auf diese Sachen findet die Strafprozeßordnung nur dann und nur insoweit Anwendung, als die für das betreffende Sondergericht maßgebenden Spezialgesetze dieselben ausdrücklich für anwendbar erklären oder auf „die allgemeinen Strafprozeßvorschriften" verweisen, in welcher Verweisung fortan eine Verweisung auf die Strafprozeßordnung zu finden ist.[5]

Die Strafprozeßordnung beruht auf dem Grundsatze des Anklageprozesses; die Eröffnung einer jeden gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt (§. 151); zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen (§. 152, Abs. 1). Es findet jedoch in gewissen Fällen eine Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren statt. Beleidigungen und Körperverletzungen nämlich können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf, und die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbstständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist (§. 414).

---

[1] Vgl. Thl. II, Abschn. 29 (§§. 360—370) des Reichsstrafgesetzbuches.

[2] Dazu sind auch die Maßregeln zu zählen, welche in dem Reichsges. v. 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (R. G. Bl. 1874, S. 43) vorgesehen sind; auch das im §. 3 des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Verfahren fällt nicht unter den Begriff der Strafsachen im Sinne der Strafproz.-O.

[3] Vgl. z. B. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 26, 45, Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868, §. 66, Civilproz.-O., §§. 345, 355, Strafproz.-O., §§. 50, 69.

[4] Vgl. z. B. Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873, §§. 72 ff., Seemanns-O. v. 27. Dez. 1872, §. 79. Hierher gehört auch die in dem Preuß. Gesetze v. 12. Mai 1873, §. 24 ff. (G. S. 1873, S. 203) angeordnete Amtsentsetzung eines Kirchendieners durch den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

[5] Vgl. die Motive zum §. 3 des Entwurfes des Einführungsges. zur Strafproz.-O. (St. B. des Reichst. 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 233 ff.).

In diesen Fällen wird die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§. 416), die Staatsanwaltschaft ist jedoch auch bei erhobener Privatklage in jeder Lage der Sache bis zum Eintritte der Rechtskraft des Urtheils berechtigt, die Verfolgung zu übernehmen. Wer als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen, und die gleiche Befugniß steht auch demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war (§. 435). Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen (§. 443). Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage bezeichneten Personen; innerhalb dieser Grenze sind die Gerichte zu einer selbstständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden (§. 153). Der Schwerpunkt des Vorverfahrens liegt in der Staatsanwaltschaft und in der Gerichtspolizei, deren Vorbereitungsverfahren für die große Mehrzahl der mittleren Straffälle ausreichend ist. Eine gerichtliche Voruntersuchung besteht daneben nur als Ausnahme. Die Voruntersuchung findet stets in denjenigen Sachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes oder der Schwurgerichte gehören; in denjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt, und wenn der Angeschuldigte dieselbe verlangt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist, außer dem Falle der Verbindung in Folge eines Zusammenhanges, die Voruntersuchung unzulässig (§. 176). Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt, kann jedoch durch Beschluß des Landgerichtes auf Antrag der Staatsanwaltschaft einem Amtsrichter aufgetragen werden (§§. 182, 183). Bei dem Amtsgerichte wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache durch den Präsidenten bestellt (§. 184). Das Vorbereitungsverfahren der Staatsanwaltschaft (sogenanntes Skrutinialverfahren) gilt ausschließlich für alle vor die Schöffengerichte gehörigen Straffälle; es ist als praktische Regel gedacht auch bei den vor die Mittelgerichte gehörigen Fällen, und es ist dem Staatsanwalte dabei zur Pflicht gemacht, das Interesse der Vertheidigung in gleichem Maße zu wahren, wie das der Anklage (§. 158). Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei; die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor; der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift (§. 196). Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichtes gehört, bei dem Amtsrichter, andernfalls bei dem Landgerichte einzureichen (§. 197). Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint (§. 201). In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet, also die Sache zur Hauptverhandlung vor ein erkennendes Gericht verwiesen wird, muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht bezeichnet werden, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll (§. 205). Wenn das Landgericht die Zuständigkeit des Reichsgerichtes für begründet erachtet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichte zur Entscheidung vor (§. 207). Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden (§. 209). Die Vorbereitung der Hauptverhandlung besteht in dem Inbegriff aller derjenigen Handlungen des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, welche in den Zeitraum zwischen dem Erlaß der das Hauptverfahren eröffnenden Entscheidung und dem Beginne

der Hauptverhandlung selbst fallen (§§. 212—224). Insoweit hierfür eine Thätigkeit der Behörden erforderlich ist, hat die Strafprozeßordnung dieselbe thunlichst der Staatsanwaltschaft übertragen, jedoch auch dem Angeklagten das Recht ertheilt, die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung bei dem Vorsitzenden des Gerichtes zu beantragen, und wenn sein Antrag auf Ladung einer Person abgelehnt wird, diese Ladung unmittelbar zu veranlassen; auch kann der Vorsitzende des Gerichtes von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Die Hauptverhandlung (§§. 225—275) erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen, sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden; die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen; bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung; der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. Der Vorsitzende hat auch den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger, sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten, welcher zu erklären hat, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, wodurch demselben Gelegenheit gegeben wird zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen. Hierauf folgt die Beweisaufnahme, welche sich auf die Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel erstreckt. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort; der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte muß, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, befragt werden, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe. Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils, welches nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten kann. Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergibt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; dagegen begreift sie nicht die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung. Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung entwickelt; das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden. Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, müssen auch diese Thatsachen angegeben werden. Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden. Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und die Umstände anführen, welche für die

Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint wird. Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchem Grunde die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung; die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhaltes. War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so müssen die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festgestellt werden. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen[1] und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Das Urtheil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben, und muß die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben, ergeben.

Die Bestimmungen über die Vorbereitung der Hauptverhandlung und über die Hauptverhandlung finden im Wesentlichen auch auf das Verfahren vor den Schwurgerichten Anwendung (§. 276). Nach der Bestimmung des §. 79 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Schwurgerichte periodisch zusammentretende Gerichte, welche nur für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen in Betracht kommen. Ihre Zusammensetzung ist durch die §§. 81 und 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt.[2] Die Geschworenen sollen ausschließlich zur Entscheidung der Schuldfrage berufen sein (§. 81 des Gerichtsverfassungsgesetzes), während alle übrigen dem erkennenden Gerichte zufallenden Entscheidungen auf die richterlichen Mitglieder übertragen sind. Der Grundgedanke dieser Vorschriften ist der einer Vertheilung der verschiedenen in dem Strafrichteramte enthaltenen Machtbefugnisse und Obliegenheiten auf zwei selbstständige, theils mit einander, theils neben einander wirkende Faktoren, nämlich die Geschworenenbank und das Richterkollegium. Zur Verwirklichung dieses Gedankens reichen die für die Hauptverhandlung in dem Abschnitte VI des zweiten Buches der Strafprozeßordnung für die Hauptverhandlung gegebenen Bestimmungen nicht aus, sondern werden durch diejenigen besonderen Bestimmungen ergänzt, welche der Abschnitt VII (§§. 276—317) über die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten ertheilt hat. Die §§. 277—289 regeln die Bildung der Geschworenenbank und die Beeidigung der Geschworenen; die Fragestellung wird in den §§. 290—298 geordnet; der Fragestellung folgen die mündlichen Vorträge zur Schuldfrage (§. 299); im §. 300 ist die Belehrung der Geschworenen durch den Vorsitzenden vorgesehen; die §§. 301—308 enthalten die Bestimmungen über die Berathung und den Spruch der Geschworenen; die Berichtigung mangelhafter Sprüche wird in den §§. 309—312 geregelt; darauf folgen die Vorschriften über die Verkündigung des Spruches an den Angeklagten (§. 313) und über das Urtheil (§§. 314—317).

Die Rechtsmittel betreffend, so geht die Strafprozeßordnung zunächst von dem allgemeinen Grundsatze aus, daß alle zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Beschuldigten zustehen, und daß die Staatsanwaltschaft von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen kann (§. 338), sowie daß jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel die Wirkung hat, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann (§. 343). Die zulässigen Rechtsmittel aber sind, außer der Beschwerde, welche gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters

---

[1] Ueber dessen Inhalt vgl. die §§. 272 und 273 der Strafprozeßordnung.

[2] Vgl. Bd. III, §. 238, S. 343 ff.

zulässig ist, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht[1] (§. 346), die **Berufung** (§§. 354—373) und die **Revision** (§§. 374—398). Die **Berufung** findet nur statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte (§. 354)[2] und es sind in dieser Instanz neue Beweismittel zulässig (§. 364).[3] Die **Revision** findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte (§. 374); dieselbe kann jedoch nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, was anzunehmen ist, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist[4] (§. 376), und gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des §. 398[5] gestützt werden (§. 380).[6] Die Urtheile der Revisionsgerichte[7] sind einer weiteren Anfechtung nicht unterworfen; auch ergibt der Wortlaut des §. 374, daß die Urtheile, welche das Reichsgericht als Gericht erster Instanz erläßt, gleichfalls unanfechtbar sind.

Die Beseitigung der Berufungsinstanz — mit Ausnahme der Zulässigkeit der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte — hat es zunächst erforderlich gemacht, gegenüber der bis dahin bestandenen Gesetzgebung, einen erhöhten Schutz des Beschuldigten durch Verbesserung des erstinstanzlichen Verfahrens, insbesondere auch durch Erweiterung der Befugnisse der Vertheidigung[8], sowie durch die Bestimmungen des Gerichtsorgani-

---

[1] Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichtes findet eine Beschwerde nicht statt (§. 346, Abs. 3), auch unterliegen Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, nicht der Beschwerde, ausgenommen Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden (§. 347).

[2] Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte sind die Strafkammern der Landgerichte zuständig (§. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

[3] Ueber die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung und über das Verfahren in der Berufungsinstanz vgl. die näheren Bestimmungen in den §§. 355—373 der Strafproz.-O.

[4] Die näheren Bestimmungen über die Frage, in welchen Fällen ein Urtheil als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist, vgl. im §. 377 der Strafproz.-O., und über die Beschränkungen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Einlegung des Rechtsmittels zum Nachtheile des Angeklagten vgl. die §§. 378 u. 379.

[5] Der §. 398 der Strafproz.-O. bestimmt, daß das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat, und daß, wenn das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 340 bezeichneten Personen (dem gesetzlichen Vertreter eines Beschuldigten oder dem Ehemanne einer beschuldigten Frau) angefochten worden, das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verfügen darf.

[6] Die §§. 381—385 enthalten die Vorschriften über die Einlegung der Revision und die Anbringung der Revisionsanträge; die §§. 386—391 regeln das der Hauptverhandlung vorangehende gerichtliche Verfahren und dasjenige in der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte. Die §§. 392—398 betreffen die Entscheidung des Revisionsgerichtes und deren rechtliche Folgen.

[7] Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern der Landgerichte in der Berufungsinstanz, beziehungsweise der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, sind die Oberlandesgerichte zuständig (vgl. §. 123 des Gerichtsverfassungsgesetzes); dagegen ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte, desgleichen für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern der Landgerichte in der Berufungsinstanz in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle, sofern die Entscheidung des Reichsgerichtes von der Staatsanwaltschaft beantragt wird (§. 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

[8] Der von der Vertheidigung handelnde Abschn. XI des ersten Buches gestattet dem Beschuldigten, sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers zu bedienen (§. 137). Dem Vertheidiger sind umfangreiche Rechte bezüglich der Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten beigelegt. Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet. — Von besonderer Wichtigkeit sind ferner die Bestimmungen des §. 238 über die Gestattung der Vernehmung der Zeugen in der Hauptverhandlung durch den Vertheidiger (Kreuzverhör).

sationsgesetzes über die Einrichtung, Besetzung und Zusammensetzung der Gerichte und durch die Vorschrift, daß zur Bejahung der Schuldfrage eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich ist (§. 262), anzustreben. Abgesehen hiervon gewährt aber auch die Strafprozeßordnung in den Bestimmungen ihres vierten Buches (§§. 399—413) einen ferneren Schutz als Ersatz der aufgehobenen Berufung in der Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt: 1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war; 2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat; 3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist; 4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urtheil aufgehoben ist; 5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können jedoch nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte, oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte (§. 399). Dagegen findet aber auch zu Ungunsten des Angeklagten die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens statt: 1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war; 2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat; 3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist; 4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird (§. 402). Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist übrigens nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann (§. 404).[1]

§. 279.

III. Von den Strafen und deren Vollstreckung.[2]

I. Ueber die Vollstreckung der von den Gerichten verhängten Strafen hat die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich die im ersten Abschnitte des siebenten Buches

---

[1] Die Vorschriften der §§. 405—413 der Strafproz.-O. regeln das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach den drei Stadien, welche dasselbe zu durchlaufen hat, nämlich: die Zulassung des Antrages (§§. 405—409), die Wiederaufnahme der Untersuchung (§§. 410—412), und die anderweite Entscheidung in der Sache selbst (§. 413).

[2] Vgl.: C. S. Michel, Handbuch des Gefängniß- und Strafvollstreckungswesens in Preußen (Berlin, 1860). — J. D. H. Temme, Die Preuß. Strafanstalten (Berlin, 1841). — G. Eberty, Die Preuß. Gefängnißgesetzgebung (Berlin, 1872). — K. Fulda, Die Gefängnißverbesserung und das Strafvollstreckungsgesetz für das Deutsche Reich (Kassel, 1873). — K. Fulda, Die Reform des Gefängnißwesens in Deutschland (Kassel, 1873). — K. Fulda, Die Gefängnißverbesserung und der Strafvollzug im Deutschen Reiche (Marburg, 1880). — K. Krohne,

derselben enthaltenen Bestimmungen getroffen[1]; dagegen bestimmt sich die Vollstreckung der Strafen, welche im Wege eines Verwaltungsstrafverfahrens festgesetzt werden, lediglich nach den für letzteres maßgebenden Gesetzen.

Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie nicht rechtskräftig geworden sind (§. 481 der Strafprozeß-Ordn.). Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft[2] auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel (§. 483, Abs. 1 a. a. O.); den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu (§. 483, Abs. 2 a. a. O.); für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden (§. 483, Abs. 3 a. a. O.).[3] Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe[4] oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte (§. 495 a. a. O.).

II. Die Strafarten, welche das Gesetz[5] zuläßt, sind folgende:

A. Hauptstrafen.

Die Organisation des Gefängnißwesens mit besond. Beziehung auf die kleineren Gefängnisse für Untersuchungs- und kurzzeit. Strafgefangene (Oldenburg, 1868). — K. Krohne, Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs im D. Reiche (Oldenburg, 1875). — Dalcke u. Genzmer, Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnißverwaltung in Preußen (Berlin, 1881). — G. A. v. Hülsen, Das Gefängnißwesen in Preußen (Berlin, 1878). — P. Büttner, Reglementarische Bestimmungen für die Königl. Preuß. Strafanstalten, unter Zugrundelegung der Strafanstaltsreglements zusammengestellt (Anklam, 1880).

[1] a) Die hier gedachten Vorschriften der Strafproz.-O. beziehen sich nur auf solche Strafen, welche von den ordentlichen Strafgerichten in dem Verfahren nach der Strafproz.-O. verhängt werden (vgl. §. 3, Abs. 1 des Einführ.-Ges. zur Strafproz.-O.). — Ueber die Vollstreckung militairgerichtlicher Strafurtheile durch die Civilbehörde, sowie andererseits über die Vollstreckung civilgerichtlicher Strafurtheile durch die Militairbehörde, vgl. §. 15 des Militairstrafgesetzb. für das D. Reich, und für das Geltungsgebiet der Preuß. Militairstrafgerichts-O. v. 3. April 1845, §. 183, Abs. 3 u. §. 184 dieser letzteren.

b) Ueber die Rechtshülfe bei der Strafvollstreckung vgl. §§. 163—165 des D. Gerichtsverf.-Ges.

c) Die Vorschriften des Abschn. 1, Buch 7 der D. Strafproz.-O. haben nur den Betrieb der Strafvollstreckung und die Erlassung der bei dieser etwa erforderlichen Entscheidungen zum Gegenstande; dagegen sind die Vorschriften über den Inhalt der Strafvollstreckung, d. h. darüber, worin die Vollstreckung einer bestimmten Strafe zu bestehen habe, soweit sie nicht schon im Reichsstrafgesetzbuche (vgl. §§. 13, 15, 16, Abs. 2, 3, §. 17, Abs. 4, §. 18, Abs. 2, §. 22) enthalten sind, dem bisjetzt noch nicht ergangenen Strafvollzugsgesetze vorbehalten.

[2] Die Gerichte sind auch nach Erlaß der neuen Justizgesetze befugt, bei Einziehung gerichtlich Verurtheilter zur Strafvollstreckung, mittelst Requisition die Unterstützung der Polizeibehörden in derselben Weise und in demselben Umfange, wie früher in Anspruch zu nehmen (C. R. der Min. des Inn. u. der J. v. 24. April 1880, Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 136, Nr. 127).

[3] Durch das C. R. des Justizmin. v. 14. Aug. 1879 zu I (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 237) ist bestimmt worden, daß für diejenigen Sachen, in welchen das Amtsgericht (Schöffengericht, Rheinschiffahrtsgericht, Elbzollgericht) in erster Instanz erkannt hat, in Gemäßheit des §. 483, Abs. 3 der D. Strafproz.-O. die Strafvollstreckung dem Amtsrichter übertragen wird, und daß im Uebrigen die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts erfolgt, sowie daß die nach §. 483, Abs. 1 a. a. O. erforderliche Abschrift der Urtheilsformel von dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat, ertheilt wird.

[4] Dieser Ausdruck umfaßt außer der Geldstrafe auch die Einziehung 2c.

[5] Vgl. Bd. I, §. 100, sub I, S. 435, insbesond. Note 2 und Bd. II, §. 134, sub III, S. 53. — Seitdem das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft und an Stelle der älteren Strafgesetze (namentlich des Tit. 20, Thl. II des A. L. R., des Rheinischen Strafgesetzb. und des gemeinen Deutschen Strafrechts) getreten und seitdem nunmehr an dessen Stelle das Strafgesetzbuch für den Norddb. Bund (jetzt das Strafgesetzb. für das D. Reich) eingeführt worden ist, kann nur auf solche Strafen erkannt werden, welche das letztgedachte Strafgesetzbuch zuläßt. Da indeß in denjenigen Materien, über welche das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die besonderen älteren Strafgesetze neben dem Strafgesetzbuche in Kraft geblieben sind (§. 2 des Einführ.-Ges. v. 31. Mai 1870), so ist vorgeschrieben, daß auch wegen solcher strafbarer Handlungen, die nach den älteren Strafgesetzen zu bestrafen sind, auf andere Strafen, als sie in dem Strafgesetzbuche angedroht sind, nicht erkannt werden darf; nur dann, wenn in den besonderen Gesetzen, anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe, Forst- oder Gemeindearbeit angedroht ist, behält es hierbei sein Bewenden (Art. 6 a. a. O.).

1) Die Todesstrafe.[1] Dieselbe wird durch Enthauptung vollstreckt.[2]

2) Freiheitsstrafen. Von diesen gibt es folgende Arten:

a) die Zuchthausstrafe, welche entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige ist. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens Ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre.[3] Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge[4], auch kann neben der Zuchthausstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und zwar auf die Dauer von mindestens zwei bis höchstens zehn Jahren, erkannt werden.[5] Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in der Strafanstalt zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten, verwendet werden; jedoch ist diese Art der Beschäftigung nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.[6]

---

[1] a) Die früheren Schärfungen der Todesstrafe sind beseitigt; nur auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann neben der Todesstrafe erkannt werden (Reichsstrafgesetzb., §. 32). Die Todesstrafe kommt nur bei folgenden Verbrechen zur Anwendung: bei dem Morde (§. 211 a. a. O.), desgl. beim Morde und Mordversuche an dem Kaiser und dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates (§. 80 a. a. O.), und bei schweren Verbrechen im Falle des Krieges oder der Erklärung in Kriegszustand (Einführ.-G. v. 31. Mai 1870, §. 4). Gegen Personen unter achtzehn Jahren darf nicht auf Todesstrafe erkannt werden (§. 57 des Reichsstrafgesetzb.).

b) Todesurtheile bedürfen zwar zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung (vgl. Bd. I, §. 103, sub II, 2, S. 462); die Vollstreckung ist jedoch erst dann zulässig, wenn die Entschließung des Königs, und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen. Vgl. A. L. R., II, 13, §. 8, Crim.-O., §. 530, K. O. v. 15. Juli 1809 (G. S. 1809, S. 577) und in Betreff der Rheinprovinz: K. O. v. 20. Juni 1816 (Lottner's Samml. der in der Rheinprov. ergangenen Gesetze rc., Bd. I, S. 415) K. O. v. 9. Aug. 1816 u. Erl. der Immediatjustizkom. v. 12. Sept. 1816, Strafproz.-O. v. 1867, §. 432 (G. S. 1867, S. 1033) (D. Strafproz.-O., §. 485, Abs. 1).

c) An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden (D. Strafproz.-O., §. 485, Abs. 2).

[2] a) Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 13. — Weitere Vorschriften über die Vollziehung der „Enthauptung" sind in dem Strafgesetzbuche nicht gegeben; die D. Strafproz.-O. bestimmt indeß, daß die Vollstreckung der Todesstrafe in einem umschlossenen Raume (Intramuran-Hinrichtung) erfolge (§. 486, Abs. 1), daß bei der Vollstreckung zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein müssen, daß der Gemeindevorstand des Ortes, wo die Hinrichtung stattfindet, aufzufordern sei, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen, und daß außerdem einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten (§. 486, Abs. 2 u. 3). Ueber den Hergang soll ein Protokoll aufgenommen werden, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen (§. 486, Abs. 4). Der Leichnam des Hingerichteten soll den Angehörigen desselben auf Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung verabfolgt werden (§. 486, Abs. 5).

b) Darüber, in welcher Weise die Enthauptung auszuführen sei, fehlt es bisjetzt an einer reichsgesetzlichen Bestimmung. Zur Zeit erfolgt sie in den verschiedenen Theilen des D. Reiches auf verschiedene Weise, nämlich theils durch das Beil, theils durch das Fallbeil, theils durch das Fallschwert. In Preußen erfolgt sie nach den Bestimmungen der K. O. v. 19. Juni 1811 (G. S. 1811, S. 199) durch das Beil und in dem Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln nach der K. O. v. 17. Aug. 1818, sowie in dem Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Hannover nach dem G. v. 31. Dez. 1859 durch das Fallbeil.

c) Die Prüfung, Anstellung und Verpflichtung der Scharfrichter zur Vollstreckung der Todesstrafen ist lediglich Sache der Justizbehörden und gehört zum Ressort der Obergerichte (R. des Min. des Inn. v. 9. Aug. 1820 u. 23. Dez. 1830, v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 287, R. des Just.-Min. v. 22. Sept. 1831, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVIII, S. 152). Vgl. den Aufs. in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVIII, S. 152.

[3] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 14.

[4] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 31, Abs. 1. — Unter öffentl. Aemtern in diesem Sinne sind die Rechtsanwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mit begriffen (§. 31, Abs. 2 a. a. O.).

[5] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 32.

[6] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 15. — Die Bestimmung über die Zulässigkeit der Verwendung der Sträflinge zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt ist dem Preuß. Gesetze v. 11. April 1854 (G. S. 1854, S. 143) entnommen worden.

b) Die Festungshaft, welche eine lebenslängliche oder eine zeitige ist; der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag. Sie besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen, und wird in Festungen oder anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.[1]

c) Die Gefängnißstrafe, deren Höchstbetrag fünf Jahre und deren Mindestbetrag Ein Tag ist. Die dazu Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.[2]

d) Die Haft, deren Höchstbetrag sechs Wochen und deren Mindestbetrag Ein Tag ist, besteht in einfacher Freiheitsentziehung.[3]

Sowohl die Zuchthaus-, als die Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird; es darf jedoch die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.[4]

---

[1] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 17. Vgl. Sontag, Die Festungshaft (Leipzig u. Heidelberg, 1872). — Die Festungshaft ist die Strafe, welche das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 als „Einschließung" kennt. Sie ist ihrer ganzen Natur nach zwar eine Strafe zur Sühne der begangenen Rechtsverletzung, jedoch eine solche, die in der öffentlichen Meinung nicht mit den Folgen für den guten Ruf des Bestraften verbunden, wie die übrigen Freiheitsstrafen, und es wohnt ihr der Charakter einer sogen. custodia honesta bei (vgl. die Motive zum §. 15 des Entw. des Strafgesetzb. für den Nordd. B., in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 46). — Ueber die zur Vollstreckung dieser Strafe bestimmten Festungen vgl. die R. des Kriegsmin. v. 31. Mai 1852 und des Just.-Min. v. 2. Juni 1852 (Oppenhoff's Strafgesetzb. für die Preuß. Staaten, 5. Ausg., §. 13, S. 63, Anm. 3), ferner K. O. v. 22. Dez. 1842 (Just.-Min.-Bl. 1843, S. 26), C. R. des Justizmin. v. 21. Dez. 1860 (a. a. O. 1860, S. 466), v. 8. März 1862 (a. a. O. 1862, S. 86) und v. 27. Jan. 1863 (a. a. O. 1863, S. 34). Die Festungsstuben-Gefangenanstalten zu Pillau, Graudenz, Kosel und Kolberg sind eingegangen, und die Festungshaft ist in den Festungsstuben-Gefangenanstalten zu Weichselmünde, Glatz, Glogau, Magdeburg, Koblenz und Wesel zu verbüßen (C. R. des Just.-Min. v. 28. April 1874, Just.-Min.-Bl. 1874, S. 125, Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 130). Die Festungsstuben-Gefangenanstalt zu Rastatt ist aufgelöst (C. R. des Justizmin. v. 31. Jan. 1878, Just.-Min.-Bl. 1878, S. 28). Ueber die Behandlung der Festungsgefangenen vgl. die Instr. des Kriegsmin. v. 6. März 1826 (Hitzig's Zeitschr. für Preuß. Strafr., H. 7, S. 181 ff.), und über die Vollstreckung der Festungshaft an Militairpersonen und an denjenigen Civilpersonen, welche diese Strafe in den Festungen verbüßen, den Abschn. VI des durch das C. R. des Justizmin. v. Nov. 1873 mitgetheilten, vom König genehmigten Reglements v. 2. Juli 1873 (Just.-Min.-Bl. 1873, S. 302 ff.).

[2] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 16.

[3] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 18.

[4] a) Vgl. a. a. O., §. 22. — Durch diese Bestimmung ist die Zulässigkeit der Einzelhaft gesetzlich ausgesprochen und damit die Streitfrage beseitigt, ob die Einzelhaft als eine bloße Art der Strafvollstreckung auch ohne ein dieselbe ausdrücklich zulassendes Gesetz gehandhabt werden könne. Eine Reduktionsskala der Einzelhaft gegenüber der gemeinsamen Haft hat das Reichsstrafgesetzbuch weder für nothwendig, noch für zulässig erachtet, weil dasselbe die Einzelhaft nicht als eine generisch härtere Strafe, sondern nur als einen anderen und zwar richtigeren Strafvollstreckungsmodus auffaßt, so daß der Gesetzgeber nicht für berechtigt erachtet werden könne, jede im Wege der Einzelhaft vollstreckte Freiheitsstrafe nach arithmetischen Grundsätzen im Voraus zu verkürzen (vgl. die Motive zum §. 19 des Strafgesetzb. für den Nordd. B. in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 46). Dagegen wurde bei der Berathung des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 die vollständige Isolirhaft als eine spezifische, eine wesentliche Erschwerung in sich schließende und daher nur durch das Aequivalent der Haftverkürzung auszugleichende Art der Strafvollstreckung anerkannt (vgl. Goltdammer's Materialien zum Strafgesetzb., Bd. I, S. 159 u. 161—162, Beseler's Kom. zum Strafgesetzb., S. 90, desgl. die Verhandlungen über die Frage in den Sitz. des Abg.-H. v. 8. und 9. April 1858 [St. B. des Abg.-H. 1857—58, Bd. I, S. 403—411 u. S. 413—423]). In einer mittelst Schreibens des Min. des Inn. v. 26. März 1861 den Häusern des Landtages mitgetheilten Denkschrift über die Einzelhaft (vgl. auch in Goltdammer's Arch. für Preuß. Strafr., Bd. IX, S. 245 ff.) wurde darzulegen gesucht, daß die in den Preuß. Strafanstalten eingeführte Einzelhaft nichts anderes sei, als eben die vom Gesetze (§. 11 des Strafgesetzb.) geordnete Zuchthausstrafe (weder eine Verschärfung, noch eine Milderung der gesetzlichen Zuchthausstrafe), und daß die Weiterbildung dieser Art der Vollstreckung der Zuchthausstrafe lediglich in das Gebiet der Verwaltung (mittelst regle-

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden, welche vorläufige Entlassung jedoch bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit, und zwar mit der Wirkung widerrufen werden kann, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.[1] Wenn die festgesetzte Strafe abgelaufen ist, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.[2]

3) Die Geldstrafe.[3] Diese kommt vor: a) ausschließlich ohne weiteren Zusatz; b) alternativ, so daß dem Richter die Wahl zwischen Gefängniß und Geldbuße gelassen ist, und zwar sowohl bei bestimmten Vergehen[4], als auch bei Uebertretungen, bei welchen

---

mentarischer Bestimmungen), keineswegs aber in das der Gesetzgebung gehöre (vgl. den Vortrag des Oberkonsistorialrathes Wichern über die alleg. Denkschrift in der Sitz. des Abg.-H. v. 3. Juni 1861 in den St. B. 1861, Bd. III, S. 1576 ff. und in Goltdammer's Arch., Bd. IX, S. 460 ff.). Das Abg.-H. war indeß entgegengesetzter Ansicht und beantragte, ein Gesetz vorzulegen, wodurch die Vollstreckung der Zuchthausstrafe in der Form der Einzelhaft gesetzlich geregelt werde (Drucks. des Abg.-H. 1860—61, Nr. 210, S. 20 ff. und St. B. 1860—61, S. 1571—96). Vgl. hierüber ferner den Ber. der Budgetkom. des Abg.-H. v. 22. Sept. 1862 (St. B. 1862, Bd. VIII, Aktenst. Nr. 143, S. 1523—24) und die Verhandl. v. 2. Okt. 1862 (a. a. O., Bd. IV, S. 1973—82), den Bericht derselben Kom. v. 24. Febr. 1863 (St. B. 1863, Bd. III, Aktenst. Nr. 54, S. 216) und die Verhandl. v. 11. März 1863 (a. a. O., Bd. I, S. 560). In der Sitz.-Per. 1863—64 stellte demnächst auch die Staatsregierung die Vorlegung eines Gesetzentw. über die Isolirhaft in Aussicht (vgl. den Ber. der Budgetkom. v. 16. Dez. 1863 in den St. B. des Abg.-H. 1863—64, Bd. III, Aktenst. Nr. 56, S. 295), nahm jedoch in der Sitz.-Per. 1864—65 diese Zusicherung wieder zurück (vgl. den Ber. der Budgetkom. v. 18. Mai 1865 in den St. B. 1864—65, Bd. VII, Aktenst. Nr. 142, S. 1511), worauf das Abg.-H. in der Sitz. v. 26. Mai 1865 den Beschluß faßte, „zu erklären, daß die Vollstreckung der Zuchthausstrafen in der Form der Einzelhaft nur dann gerechtfertigt sei, wenn sie durch ein Gesetz geregelt wird" (St. B. des Abg.-H. 1864—65, Bd. III, S. 1716—20). In der Sitz. des Abg.-H. v. 9. Dez. 1868, in welcher die Frage abermals zur Verhandl. kam (St. B. 1868—69, Bd. I, S. 553—560) wurde auf den Antrag des Abgeordn. Windthorst-Meppen (a. a. O., Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 104, S. 821) beschlossen, „die Staatsregierung zu ersuchen, die Vollstreckung der Zuchthausstrafen in der Form der Einzelhaft einer gesetzlichen Regelung entgegenzuführen". — Von den zahlreichen Streitschriften über die Frage vgl. F. v. Holtzendorff, Gesetz oder Verwaltungsmaxime? Rechtliche Bedenken gegen die Preuß. Denkschrift betr. die Einzelhaft (Berlin, 1861) und H. Böhlau, Die Einzelhaft in Preußen. Eine Kritik (Weimar, 1861) (gegen von Holtzendorff gerichtet). Vgl. ferner die Aufsätze von Triest in der D. Ger. Zeit., Jahrg. 1862, S. 122—124, 128, 131—132 u. 155—156, und von C. Götting, ebendas. S. 150, 151.

b) Ueber die von den Strafanstalts- und Gefängnißdirektionen zu befolgenden Grundsätze bezüglich der Anwendung der Isolirhaft und der Art und Weise der Vollstreckung dieser Strafgattung vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 19. Aug. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 198).

[1] Vgl. §§. 23 u. 24 des Reichsstrafgesetzb. — Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justizaufsichtsbehörde (a. a. O., §. 25). Ueber die Ausführung der Vorschriften der §§. 23—26 des Strafgesetzbuches vgl. das C. R. der Min. des Inn. u. der Just. v. 21. Jan. 1871 (Just.-Min.-Bl. 1871, S. 35 ff., Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 47 ff.). Dazu: C. R. des Min. des Inn. v. 19. Juni 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 175, Nr. 141) und v. 30. Nov. 1871 (ebendas., S. 348, Nr. 279), ferner die R. des Min. des Inn. v. 11. Sept. 1871 (ebendas. 1871, S. 311, Nr. 245), v. 28. Okt. 1871 (ebendas. 1871, S. 311, Nr. 246), v. 17. u. 27. Jan. 1872 (ebendas. 1872, S. 58, Nr. 40 u. 41), C. R. des Justizmin. v. 23. Dez. 1871 (Just.-Min.-Bl. 1871, S. 294) und C. R. des Justizmin. v. 14. Aug. 1879 zu III (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 237). Ueber die zeitweise Entlassung (Beurlaubung) der Strafgefangenen aus den Zuchthäusern und den zum Ressort der Verwaltung des Innern gehörenden Gefängnissen vgl.: C. R. des Min. des Inn. v. 15. Juli 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 197, Nr. 188) u. C. R. desselben Min. v. 18. Juni 1881, nebst C. R. des Justizmin. v. 7. Juni 1881 (ebendas. 1881, S. 174, Nr. 116).

[2] Vgl. §. 26 des Reichsstrafgesetzb.

[3] Vgl. die Abhandlungen von Korb: Die Geldstrafen und die bestehenden Grundsätze über die Berechtigung zu deren Einziehung und Verrechnung bei den Gerichten, im Just.-Min.-Bl. 1852, S. 363, und 1856, S. 191. — Dazu: C. R. v. 16. Dez. 1853 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 442) und v. 16. Okt. 1857 (Just.-Min.-Bl. 1857, S. 386).

[4] In Betreff des Forstdiebstahls vgl. das G. v. 15. April 1878, §§. 2, 14, 34, 35 (G. S. 1878, S. 222).

letzteren diese Wahl sogar regelmäßig dem Richter gegeben ist; c) kumulativ, indem in gewissen Fällen zu einer Freiheitsstrafe eine Geldbuße verstärkend hinzutritt.[1]

B. Nebenstrafen.

1) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, welcher indeß in keinem Falle die von selbst eintretende Folge einer Verurtheilung zu einer Strafe ist, sondern auf welchen ausdrücklich erkannt werden muß, wenn er eintreten soll. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe aber kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur dann, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.[2] Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen[3]; ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit a) die Landeskokarde zu tragen; b) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten; c) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen; d) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben; e) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein; f) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.[4]

2) Die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, auf welche neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, und zwar auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren, erkannt werden kann, welche Aberkennung alsdann den dauernden Verlust der bekleideten Aemter zur Folge hat.[5]

Uebrigens tritt die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, mit der Rechtskraft des Urtheils ein, und es wird die Zeitdauer von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.[6]

3) Einziehung (Konfiskation) einzelner Gegenstände.[7] Diese Strafe findet statt in Bezug auf solche Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, sofern sie dem Thäter oder einem der Theilnehmer gehören. Die Einziehung kann erkannt werden und ist alsdann in dem Urtheile ausdrücklich auszusprechen.[8]

---

[1] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §§. 27—29, 78.

[2] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 32.

[3] Vgl. a. a. O., §. 33.

[4] Vgl. a. a. O., §. 34. Vgl. auch wegen Haltens von Lehrlingen rc.: Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869, §§. 106, 150, Nr. 1, 154.

[5] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 35. — Die Bestimmung des §. 23 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851, wonach entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte der ihnen aus der Staatskasse oder einer Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte verlustig gehen sollten, war zwar in dem §. 30 des Entw. des Strafgesetzb. für den Nordb. Bund ebenfalls enthalten, ist jedoch von dem Reichstage in Wegfall gebracht und demzufolge in das Gesetz nicht aufgenommen worden (vgl. St. B. des Reichst. 1870, Bd. I, S. 213—215).

[6] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 36.

[7] Die Strafe der „Vermögenseinziehung" ist verfassungsmäßig (Art. 10 der Verf.-Urk.) unstatthaft. Vgl. Bd. II, §. 139, S. 100, insbesondere Note 1.

[8] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 40. — Der §. 41 a. a. O. schreibt auch noch vor, daß, wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, im Urtheile auszusprechen ist, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind, welche Vorschrift sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare bezieht, und

4) Stellung unter Polizeiaufsicht. Es kann nämlich in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen neben einer Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden, und es erhält durch ein solches Erkenntniß die höhere Landespolizeibehörde die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen, welche Zeit von dem Tage berechnet wird, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.[1] Die Polizeiaufsicht aber hat die Wirkungen: a) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden; b) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen; c) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.[2]

5) Einsperrung in ein Arbeitshaus als Besserungsnachhaft. In den Fällen des §. 361 des Reichsstrafgesetzbuches[3] kann neben der Verurtheilung zur Haft zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei, wodurch letztere die Befugniß erhält, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen, oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.[4] Wenn gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.[5]

III. Das nach der oben (sub II, A, 2) gegebenen Darstellung von dem Strafgesetzbuche aufgestellte System der Freiheitsstrafen zeigt, daß die verschiedenen Gattungen der Freiheitsstrafe nur das Eine mit einander gemein haben, daß der davon Betroffene in seiner persönlichen Freiheit beschränkt, in einem öffentlichen Gebäude festgehalten wird. Sie unterscheiden sich aber darin, daß die freie Willensbestimmung des Gefangenen mehr oder weniger eingeschränkt, einer größeren oder geringeren Kontrole unterworfen wird. Die Skala der vier Arten der Freiheitsstrafe ist nämlich diese:

1) Durch die Haft wird der Gefangene keiner weiteren Beschränkung unterworfen, sondern dieselbe besteht in einfacher Freiheitsentziehung[6]; der Gefangene kann Alles thun und lassen, was er will, so weit es mit dem Festhalten in einem öffentlichen Gebäude und der nothwendigen Hausordnung vereinbar ist.[7]

---

daß, wenn nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen ist, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind. Der §. 42 a. a. O. aber bestimmt, daß, wenn in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

[1] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 38.

[2] Vgl. a. a. O., §. 39. — Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Reichsstrafgesetzbuches in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht ist die Instr. der Min. des Inn. v. 12. April 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 112 ff.) ergangen. — Ueber die Stellung unter Polizeiaufsicht bezüglich solcher Personen, welche sich in einen anderen Bundesstaat begeben, vgl. den mittelst C. R. des Min. des Inn. v. 31. Aug. 1872 mitgetheilten Bundesrathsbeschluß v. 16. Juni 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 193).

[3] Nämlich in folgenden Fällen: a) Zuwiderhandlung gegen die Beschränkungen aus der Stellung unter Polizeiaufsicht, b) Rückkehr ohne Erlaubniß Seitens der des Bundes- oder eines Landesgebietes Verwiesenen, c) Landstreicherei, d) Bettelei, Anleitung dazu oder unterlassene Abhaltung davon, e) Spiel, Trunk oder Müßiggang, f) gewerbsmäßige Unzucht, g) Arbeitsscheu, h) Unterlassung der Beschaffung eines Unterkommens, und i) Unterlassung der Abhaltung der Kinder oder anderer unter Gewalt stehenden Personen von Begehung strafbarer Handlungen.

[4] Im Falle des §. 361, Nr. 4 (Bettelei, Anleitung dazu oder Unterlassung der Abhaltung vom Betteln) ist dies jedoch — nach §. 362 — nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

[5] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 362.

[6] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 18.

[7] Nur in den Fällen des §. 361, Nr. 3—8 a. a. O. (verbotwidrige Rückkehr Bundes- oder Landesverwiesener, Landstreicherei, Bettelei oder Verleitung dazu, Völlerei und Müßiggang, gewerbsmäßige Unzucht, Arbeitsscheu, unterlassene Beschaffung von Unterkommen) können die zu Haft Verurtheilten zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden (§. 362 a. a. O.).

2) Mit der Festungshaft ist eine Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Gefangenen verbunden. Er kann zwar zu keiner Beschäftigung angehalten werden, kann sich auch seine Lebensweise nach seinen Vermögens- und übrigen Lebensverhältnissen einrichten, unterliegt aber dem Zwange, daß Beides, Beschäftigung und Lebensweise, beständig kontrolirt, und was daran unangemessen erscheint, ihm verboten werden kann.[1]

3) Bei der Gefängnißstrafe treten schon Zwangsmaßregeln gegen den Gefangenen, nicht bloß negativ, sondern positiv, ein. Die Gefangenen müssen es sich gefallen lassen, daß ihnen eine Beschäftigung von der Anstaltsverwaltung zugewiesen wird; sie müssen die Arbeiten verrichten, die ihnen aufgetragen werden. Aber ihre bisherigen Lebensverhältnisse werden noch berücksichtigt; sie dürfen nur in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Weise beschäftigt werden.[2]

4) Die Zuchthausstrafe, als die schwerste Gattung der Freiheitsstrafen, raubt dem Verurtheilten alle Selbstbestimmung über die Anwendung der Zeit und seiner Kräfte; er ist durchweg ein unfreier Mensch; seine geistigen und körperlichen Kräfte werden von der Zuchthausverwaltung verwerthet; er muß alle und jede Arbeit verrichten, die in der Anstalt eingeführt ist, soweit er sie verrichten oder erlernen kann.[3]

Diese gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches stellen indeß nur die Grundzüge des Systems der Freiheitsstrafen dar; sie reichen aber keinesweges aus, um eine gerechte Anwendung zu sichern, sondern überlassen die weiteren Maßnahmen in dieser Beziehung den Ausführungsverordnungen und den Reglements.[4] Die beabsichtigte Umgestaltung des Gefängnißwesens soll im Wesentlichen darin bestehen, daß zur Vollstreckung der länger dauernden Gefängnißstrafen Centralgefangenanstalten errichtet werden, während zur Vollstreckung der kürzeren Gefängnißstrafen nach wie vor die gewöhnlichen Gefängnisse dienen.[5] Bis dahin, wo diese Umgestaltung eingetreten sein wird[6], sind in Betreff der Vollstreckung der Freiheitsstrafen provisorische Maßregeln angeordnet worden.[7]

IV. Die Centralverwaltung der Gefängnißanstalten[8] ist gegenwärtig keine einheitliche, sondern zwischen zwei Ministerien — dem des Innern und dem der Justiz —

---

[1] Vgl. a. a. O., §. 17.

[2] Vgl. a. a. O., §. 16.

[3] Vgl. a. a. O., §. 15.

[4] Mit Recht bemerkt in dieser Beziehung Beseler (Kommentar über das Strafgesetzb. für die Preuß. Staaten, S. 90), daß „die gerechte Durchführung des neuen Systems der Freiheitsstrafen eine Reform des Gefängnißwesens nothwendig macht; denn Schuldgefängnisse, Untersuchungs- und Strafgefängnisse verlangen verschiedene Rücksichten; unter den letzteren aber muß durchaus die Scheidung des Zuchthauses von dem einfachen Gefängnisse durchgeführt und von diesem wieder das Lokal für die Polizeihaft getrennt werden. Denn das Volk schätzt die Härte der Freiheitsstrafe und namentlich das Entehrende des Zuchthauses hauptsächlich nach der Räumlichkeit, wo die Abbüßung stattfindet. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß jedem seine Strafe zu Theil werde, nicht mehr, nicht weniger." (Vgl. Revision des Entwurfs des Strafgesetzb. von 1843 [Berlin, 1845], Bd. I, S. 36—39.) Ueber diesen Gegenstand sind auch schon seit Jahren Verhandlungen zwischen dem Justizmin. und dem Min. des Inn. gepflogen. Vgl. C. R. des Just.-Min. v. 24. Juni 1851 (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 237). — Vgl. G. Eberty, Das Gefängnißwesen in seinem Zusammenhange mit der Strafrechtspflege überhaupt dargestellt (Dresden, 1858). — Ueber die vor der Publikation des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 vorgenommenen und beabsichtigten Reformen des Gefängnißwesens vgl. die Mittheilungen in meinem Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 96 ff. — Vgl. auch: v. Stemann, Ueber die Vollziehung der Zuchthausstrafe (in Hinschius' Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtspflege in Preußen, Bd. I, S. 629 ff.).

[5] Vgl. hierüber das in dieser Weise sich ausdrücklich aussprechende C. R. des Just.-Min. v. 24. Juni 1851 (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 237).

[6] Ueber einen Antrag des Abgeordn. Wentzel zur Verbesserung der Gesetzgebung über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen vgl. Drucks. der II. K. 1854—55, Nr. 12 u. 140, und St. B. der II. K. 1854—55, Bd. I, S. 14, 17, 18, Bd. II, S. 655—661, u. Bd. III, S. 401—410, auch mitgetheilt in Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafr., Bd. II, S. 840, u. Bd. III, S. 267—288, nebst dem in den Motiven des Antrags in Bezug genommenen Aufsatze des Abgeordn. Wentzel, ebendas. Bd. II, S. 713 ff.

[7] Vgl. die diese Anordnungen enthaltenden C. R. des Just.-Min. v. 24. Juni 1851 (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 366, und Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 226). Vgl. auch die Instr. des Min. des Inn. v. 1. Nov. 1851 (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 367).

[8] Die Verwaltung der Festungsgefangenanstalten steht unter dem Kriegsministerium.

getheilt. Der Generalplan zur allgemeinen Einführung einer besseren Kriminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Strafanstalten v. 16. Sept. 1804[1] hatte (im Abschn. II) ausgesprochen, daß die Gefängniß-, Straf- und Besserungsanstalten einer jeden Provinz ganz unabhängig von den Landeskollegien sein und unter einer dazu besonders bestellten Immediatkommission stehen sollten, die aus einem Rathe der Regierung und einem Rathe der Kammer bestehen, und unmittelbar unter dem Ministerium (dem Kriminal- und Provinzialfinanzdepartement) stehen solle; jedoch sollten die Präsidenten der Landeskollegien die Befugniß haben, von allen ihren Verhandlungen Kenntniß zu nehmen. Die sämmtlichen Lokalverwaltungen der Kriminalinstitute und deren Offizianten sollten den Kommissarien untergeordnet sein. Diese Einrichtung ist indeß nicht zur Ausführung gelangt. Durch das auf Königlichen Spezialbefehl ergangene Reskript v. 26. Okt. 1809[2] wurde angeordnet, daß zur Beförderung der Einheit und Thätigkeit bei der Verwaltung der Straf- und Besserungsanstalten (deren Direktionen bisher unter dem Kriminaldepartement des Justizministeriums gestanden hatten) die Administration dieser Institute fortan in ökonomischer und finanzieller Hinsicht unter der allgemeinen Leitung der Regierungen stehen, die Konkurrenz der Landesjustizkollegien aber sich lediglich auf die Sorge für die Vollstreckung der Strafen und auf die Mitwirkung bei der ordnungsmäßigen Behandlung der Sträflinge einschränken solle, zu welchem Ende den Landesjustizkollegien jederzeit eine Untersuchung der gedachten Anstalten freistehen müsse. Durch das Cirkularreskript des Justizministeriums v. 17. Dez. 1829[3] wurden dann auch noch zwei jährliche Revisionen der Civilstrafanstalten durch gemischte Kommissionen der Regierungen und Obergerichte angeordnet. Allein die Reskripte v. 2. Nov. und 8. Dez. 1836[4] bestimmten, daß auch bei den Revisionen der Strafanstalten die Konkurrenz der Obergerichte gänzlich wegfallen solle.[5] Der Gedanke einer einheitlichen Leitung des gesammten Gefängniß- und Strafanstaltswesens ist zwar auch in neuerer Zeit wieder zur Sprache gekommen[6], jedoch bisjetzt nicht zur Ausfüh-

---

[1] Vgl. in Klein's Ann., Bd. XXIII, S. 213 und in Rabe's Samml., Bd. XIII, S. 593.

[2] Vgl. Rabe's Samml., Bd. X, S. 167.

[3] Vgl. v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXIV, S. 489.

[4] Vgl. v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVIII, S. 516 und v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 979, 980.

[5] a) Vgl. auch das C. R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 19. Nov. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 986). — In Folge einer K. O. v. 29. April 1840 wurde jedoch mittelst C. R. des Justizmin. v. 8. Aug. 1840 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. LVI, S. 269, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 370) den Dirigenten der Crim.-Senate der Obergerichte wiederum zur Pflicht gemacht, sich jährlich einmal einer Revision der Strafanstalten des Departements, in Bezug sowohl auf die Disziplin, als auf das Beschäftigungswesen zu unterziehen, diese Besichtigung jedoch möglichst in Gemeinschaft mit dem revidirenden Departementsrathe der Regierung vorzunehmen, sich dabei von dem Zustande der Strafanstalten genaue Kenntniß zu verschaffen und ihre Bemerkungen demnächst der betreff. Regierung mitzutheilen. In Abänderung des C. R. v. 8. Aug. 1840 hat das C. R. des Justizmin. v. 5. Mai 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 177, Nr. 146) demnächst bestimmt, daß die den Dirigenten der Crim.-Senate der Appell.-Gerichte übertragene Besichtigung der zum Ressort des Min. des Inn. gehörigen Strafanstalten (Zuchthäuser) fortan von den Oberstaatsanwälten vorgenommen werden soll, und daß den Oberstaatsanwälten der unbeschränkte Zutritt in die Strafanstalten und Gefängnisse Behufs der Besichtigung derselben zu gestatten, bezw., wenn die Oberstaatsanwälte solches ausdrücklich beantragen, von der Regierung ein Kommissarius zum Behufe der gemeinschaftlichen Besichtigung zu bestellen. Durch das C. R. der Min. des Inn. v. 18. Mai 1880 (a. a. O.) sind die Regierungen mit der entsprechenden Anweisung versehen worden.

b) Die nach dem C. R. v. 14. Febr. 1801 den Strafanstaltsdirektionen obliegende, in §. 569 der Crim.-O. sanktionirte, Verpflichtung zur Einreichung vierteljährlicher Listen der Strafanstaltsgefangenen an das Justizmin. ist durch die K. O. v. 24. Dez. 1836 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVIII, S. 521) aufgehoben und es werden diese Nachweisungen nur noch an das Min. des Inn. eingereicht (C. R. des Min. des Inn. v. 10. Jan. 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 198).

c) In dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln sind die Gerichtsbehörden, und auch die Beamten der Staatsanwaltschaft, gänzlich von der Kontrole der Verwaltung der eigentlichen Strafanstalten ausgeschlossen (vgl. C. R. des Min. des Inn. v. 5. März 1839, v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 203).

[6] Der Bericht der Kom. der II. K. v. 6. März 1855 (Druckf. der II. K. 1854—55, Nr. 140, S. 10 und St. B. 1854—55, Bd. III, S. 406, vgl. in Goltdammer's Arch., Bd. III, S. 273) spricht die Ansicht aus, daß der Mangel einer solchen einheitlichen Leitung (theils durch die

rung gelangt. In den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westphalen gehören die sämmtlichen Gerichtsgefängnisse (für Untersuchungs-, Schuld- und solche Strafgefangene, welche lediglich zu Gefängnißstrafe verurtheilt sind) zur Verwaltung des Justizministeriums. Zur Verwaltung des Ministeriums des Innern dagegen gehören die sämmtlichen Strafanstalten, d. h. die zur Verbüßung der Zuchthausstrafen bestimmten Anstalten, und außerdem die größeren Centralgefängnisse (z. B. zu Kottbus und Hamm), welche zur Verbüßung der Gefängnißstrafen von mehr als drei- oder sechsmonatlicher Dauer bestimmt sind.[1] Ausnahmen in den östlichen Provinzen bilden in dieser Beziehung die Stadtvoigtei in Berlin und theilweise die große Gefängnißanstalt in Breslau. Außerdem aber stehen zur Zeit noch unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern (und zwar noch aus der Zeit der Fremdherrschaft her) ein großer Theil auch der kleineren Gefängnisse des Regierungsbezirkes Minden. Zu den besonderen Einrichtungen der Rheinprovinz gehört sodann, daß in ihr, außer den Zuchthausanstalten zu Werden, Trier und Köln, auch alle übrigen großen und kleinen Gefängnisse dem Ressort des Ministeriums des Innern zugewiesen sind, wovon allein die Gefängnisse in demjenigen Theile des Regierungsbezirkes Düsseldorf eine Ausnahme machen, welche zu dem Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm gehören. Der Rheinprovinz eigenthümlich sind die im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln (z. B. in Aachen, Düsseldorf, Koblenz u. s. w.) bestehenden Arrest- und Korrektionshäuser, in denen, mit Ausnahme der Zuchthaussträflinge, alle Arten von Gefangenen (Polizei-, Untersuchungs-, Schuldgefangene, Gefängnißsträflinge u. s. w.) detinirt werden.[2] In den im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen stehen die gerichtlichen Gefängnisse unter der obersten Leitung des Justizministers[3]; dagegen soll die Oberaufsicht über die Straf-

---

Verwaltungs- und theils durch die Justizbehörden) als ein erheblicher Uebelstand zu bezeichnen sei. Vgl. hierüber die Bemerk. des Abgeordn. Wentzel, welcher indeß die Unterordnung unter das Justizmin. für unzweckmäßig erklärte, und des Abgeordn. v. Mallinckrodt, in den St. B. der II. K. 1854—55, Bd. II, S. 658 u. 661 (vgl. in Goltdammer's Arch., Bd. III, S. 284, 288). Dagegen hält Beseler es für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Einrichtung und Beaufsichtigung des gesammten Gefängnißwesens nicht der Verwaltung überlassen, sondern den Justizbehörden übertragen werde, um für die dem Erkenntnisse entsprechende gesetzliche Vollstreckung der Freiheitsstrafen die erforderliche Garantie zu gewähren (Kom. zum Strafgesetzb., S. 90). — Vgl. über die Frage auch die Verhandlungen in der Sitz. des Abg.-H. v. 13. Jan. 1868 (St. B. des Abg.-H. 1867—68, Bd. II, S. 815—823) über den (zurückgezogenen) Antrag des Abgeordn. Windthorst und Gen. (St. B. a. a. O., Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 85 ad V, 223), und die Verhandlungen in der Sitz. des Abg.-H. v. 21. Jan. 1868 (a. a. O., Bd. II, S. 1045—55) über den (angenommenen) Antrag des Abgeordn. Windthorst (a. a. O., Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 163, sub I, S. 328), „die Staatsregierung aufzufordern, diejenigen Einleitungen zu treffen, welche erforderlich sind, die gesammte Strafvollstreckung und die Bearbeitung der Angelegenheiten der sämmtlichen Straf- und Besserungsanstalten, sowie der Gefängnisse im Ressort des Justizministeriums zu vereinigen".

[1] a) Vgl. die Uebersicht dieser Anstalten im Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1854, Nr. 70, S. 2051. — Vgl. dazu: Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafr., Bd. V, S. 785, und das Verzeichniß in den Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Min. des Inn. gehörigen Königl. Preuß. Straf- und Gefängnißanstalten (Berlin, 1861), S. 13—20.

b) In den Hohenzollernschen Landen bestehen zwei Strafanstalten, eine für Männer und eine für Weiber, dieselben dienen zur Verbüßung von Zuchthaus-, wie Gefängnißstrafen, und außerdem als Korrektionsanstalten. Die Verwaltung beider Anstalten wird von der Regierung in Sigmaringen geleitet.

c) Eine Darstellung der Einrichtungen der unter der Aufsicht des Min. des Innern stehenden Gefängnißanstalten gibt die Schrift: „Die Preuß. Gefängnisse; beschreibende Uebersicht der zum Ressort des Min. des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten (Berlin, 1870)." Vgl. Auszüge daraus im Königl. Preuß. Staatsanzeiger für 1870, Nr. 58, S. 932 und in den besonderen Beilagen Nr. 12 u. 13 zum Königl. Preuß. Staatsanzeiger von 1870, desgl. in Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafr., Bd. XVIII, S. 159 ff. — Statistik der zum Ressort des Min. des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten pro 1. April 1878—79 (Berlin, 1880).

[2] Vgl. Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Min. des Inn. gehörenden Königl. Preuß. Straf- und Gefängnißanstalten (Berlin, 1861), Einleit., S. III u. IV.

[3] Vgl. Art. XIII der V. v. 25. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 928).

anstalten, insoweit sie zur Zeit noch dem Justizminister zusteht[1], auf das Ministerium des Innern übertragen werden.[2]

Die Gefängnisse der Justizverwaltung betreffend, so führt der Oberstaatsanwalt des betreffenden Oberlandesgerichtsbezirkes unter der Aufsicht des Justizministers die obere Leitung der Verwaltung über dieselben. Die Geschäfte des Gefängnißvorstehers versieht an denjenigen Orten, welche Sitz eines Landgerichtes sind, der Erste Staatsanwalt, an anderen Orten der Amtsrichter, und bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte, sofern nicht eine andere Anordnung getroffen ist, der aufsichtführende Richter. Für einzelne Gefängnisse von großem Umfange werden vom Justizminister besondere Beamte als Vorsteher angestellt.[3] Dagegen stehen diejenigen Straf- und Gefängnißanstalten, welche zum Ressort des Ministeriums des Innern gehören, unter der Aufsicht der Regierungen[4], beziehungsweise der Regierungspräsidenten[5], was auch von den Polizeigefängnissen in den Städten und auf dem Lande gilt, welche der örtlichen Kontrole der Organe der Regierungen unterliegen.[6]

V. Die Verwaltung und Disziplin derjenigen Strafanstalten, welche zur Vollstreckung der Zuchthausstrafen bestimmt sind, war früher durch einzelne Reglements geordnet; gegenwärtig besteht indeß für alle diese Strafanstalten das für die Strafanstalt zu Rawicz erlassene Reglement v. 4. Nov. 1835[7], welches unter Königlicher Genehmigung[8] auf die übrigen Strafanstalten des Ressorts des Ministeriums des Innern, in welchen Zuchthausstrafen vollstreckt werden, unter Vorbehalt derjenigen Modifikationen, welche die besondere Einrichtung der einzelnen Anstalten oder ihrer Verwaltungsbehörden als nothwendig bedingt, ausgedehnt worden ist.[9] — Die Stadtvoigtei in Berlin, welche

---

[1] In der Provinz Hannover ist, zufolge der Bekanntmachung der Min. der Just. u. des Inn. v. 4. Okt. 1852 (G. S. für Hannover 1852, Abth. I, S. 389), die Oberaufsicht über die Strafanstalten, polizeilichen Werkhäuser und Gefängnisse von dem Min. des Inn. auf das Justizmin. übertragen worden.

[2] Vgl. Art. XIV der V. v. 25. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 929), welcher jedoch die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem diese Uebertragung geschehen soll, Königlicher Anordnung vorbehalten hat, die bisjetzt nicht ergangen ist.

[3] Vgl. das Nähere in Bd. III, §. 243, S. 362 ff.

[4] a) Vgl. Bd. III, §. 193, S. 93 und §. 207, S. 192. — Für Berlin und dessen Polizeibezirk tritt das dortige Polizeipräsidium als Regierungsbehörde an die Stelle der Provinzialregierung.

b) Für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln, wo sämmtliche Gefängnißanstalten von dem Min. des Inn. ressortiren, bilden die Regierungen die Aufsichtsinstanz (vgl. C. R. des Min. des Inn. v. 5. März 1839, v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 203). Die Untersuchungsrichter sind indeß verpflichtet und berechtigt, die in den Arresthäusern befindlichen Untersuchungsgefangenen einmal in jedem Monate zu visitiren, und die Schwurgerichtspräsidenten haben das Recht und die Pflicht, wenigstens einmal während der Dauer der Assisen die in den Justizhäusern befindlichen, also peinlich angeklagten Individuen zu besuchen, und Beide haben das Recht und die Pflicht, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie im Interesse der Untersuchung, resp. zur Erleichterung des Urtheils nöthig oder angemessen erachten. Vgl. das oben alleg. C. R. v. 5. März 1839.)

[5] Vgl. §. 17 des Ges. v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (G. S. 1880, S. 291). In der Provinz Hannover gehören die Straf- und Besserungsanstalten zum Ressort des Oberpräsidenten (vgl. Bd. III, §. 205, S. 185 zu 9).

[6] Dergleichen Polizeigefängnisse, welche jetzt lediglich zur Aufbewahrung polizeilich verhafteter Personen bestimmt sind, muß jede Polizeiobrigkeit unterhalten oder sich in dieser Beziehung mit anderen verbinden. Vgl. hierüber sowie über die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Gefängnisse: die C. R. des Min. des Inn. v. 14. Nov. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 470) und v. 19. Sept. 1836 (a. a. O., Bd. XX, S. 673), K. O. v. 16. Sept. 1842 (G. S. 1842, S. 249), desgl. die in meinem Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 110 ff., Bd. II, S. 647 ff., 685 ff., Suppl. Bd. I, S. 13 ff. u. Suppl. Bd. II, S. 14 ff. mitgetheilten Erlasse des Min. des Inn. und der Regierungen.

[7] Vgl. dies (101 Folioseiten umfassende) Regl. in meinem Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 126 ff. und die Ergänz. und Erläut. dazu (bis 1851), ebendas., Bd. I, S. 220 ff., Bd. II, S. 689 ff., Suppl. Bd. I, S. 17 ff. und Suppl. Bd. II, S. 18 ff. Die neueren Ergänz. und Erläut. vgl. im Min.-Bl. d. i. V., Jahrg. 1851 ff.

[8] Vgl. die K. O. v. 24. Juni 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 752, u. mein Polizeiwesen, Bd. I, S. 103).

[9] Vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 25. Dez. 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 1080, und mein Polizeiwesen, Bd. I, S. 124) und in Betreff der Strafanstalt zu Werden (Reg.-Bez. Düsseldorf) das R. des Min. des Inn. v. 22. Okt. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 1045, und mein Polizeiwesen, S. 125).

keine Zuchthaussträflinge aufnimmt, hat ein besonderes Reglement, welches mit verschiedenen Modifikationen auch für die große Gefangenanstalt zu Breslau, sowie für die Centralgefängnisse zu Kottbus und Hamm maßgebend ist.[1] Die reglementarischen Bestimmungen dagegen für die Arrest- und Korrektionshäuser der Rheinprovinz sind in der Hausordnung für diese Anstalten v. 23. Okt. 1837[2] enthalten. — Für die beiden Strafanstalten in den Hohenzollernschen Fürstenthümern[3] hat die Regierung zu Sigmaringen, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, eine eigene Hausordnung an Stelle der älteren Hausordnung vom Jahre 1818 erlassen. — Für die Gefängnisse der Justizverwaltung endlich kommt das Reglement v. 16. März 1881[4] zur Anwendung.[5]

VI. Die Grundzüge des Zuchthausreglements v. 4. Nov. 1835[6] sind folgende[7]:

1) Jede Anstalt hat ihre eigene Direktion. Der Direktor hat die Leitung der ganzen Verwaltung und Polizei der Anstalt, sowie die Aufsicht über das gesammte Dienstpersonal und dessen Dienstführung. Als Organe für die Bearbeitung und Besorgung der einzelnen Geschäftszweige sind unter dem Direktor noch zwei Inspektoren und ein Büreaugehülfe, von welchen Beamten einer die Rendantur besorgt, desgleichen ein Geistlicher für die Sträflinge katholischen und ein zweiter für die Sträflinge evangelischen Glaubens, ferner ein Arzt und ein Wundarzt angestellt. Diese Beamten bilden mit dem Direktor die oberen Beamten der Anstalt. Als Unterbeamte sind angestellt: ein Hausvater, ein Werkmeister, mehrere Aufseher und Nachtwächter und ein Pförtner.

2) Die Sträflinge werden nach den im Reglement vorgeschriebenen Bestimmungen in zwei Klassen eingetheilt, von welchen die zweite für die Rückfälligen und diejenigen, welche sich in der Anstalt schlecht führen, bestimmt ist. Der Unterschied zwischen beiden besteht in der Regel in einem besonderen Merkmale der Kleidung, in der Beköstigung, in der Zutheilung der Arbeit je nach ihrer Schwere, in der Gestattung, Schmälerung oder Verneinung des Ueberverdienstes.

3) Die Haus- und Tagesordnung ist im Reglement genau vorgeschrieben, die Kleidung der Gefangenen ist festgestellt, außerdem die Beköstigung für jeden Tag festgesetzt.[8]

---

[1] Vgl.: Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Min. des Inn. gehörenden Königl. Preuß. Straf- und Gefängnißanstalten (Berlin, 1861), Einleit., S. VI.

[2] Vgl. dieselbe in meinem Polizeiwesen, Bd. I, S. 201 ff., woselbst auch (S. 221 ff. und Nachträge nebst Suppl.-Bdn.) die neueren Ergänz. u. Erläut. dazu mitgetheilt sind.

[3] Vgl. oben S. 79, Note 1, sub b.

[4] Vgl. Just.-Min.-Bl. 1881, S. 50. — Dies Reglement ist auch in einer amtlichen Ausgabe (Berlin, v. Decker's Verlag) erschienen. Vgl. C. R. des Justizmin. v. 28. März 1881 (Just.-Min.-Bl. 1881, S. 59).

[5] Durch das vom Justizminister erlassene Reglement v. 16. März 1881 sind (zuf. des §. 107 desselben) außer Kraft gesetzt worden: a) die Instr. des Justizmin. v. 24. Okt. 1837 für die Inspektoren, Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefangenanstalten (Just.-Min.-Bl. 1839, S. 270 ff.); b) die Dienst- und Hausordn. für die gerichtl. Gefängnisse im Bezirke des früheren Appellationsgerichtes in Celle v. 1. Dez. 1869; c) die Dienst- und Hausordn. für die gerichtlichen Gefängnisse im Bezirke der früheren Appellationsgerichte in Kiel, Kassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. v. 1. Dez. 1869, und d) die allgem. Verfüg. der Min. des Inn. u. der Just. v. 19. Febr. 1876, betr. die Untersuchungshaft und den Vollzug der Gefängnißstrafe und Haft (Just.-Min.-Bl. 1876, S. 38 ff., Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 30), letztere insoweit sie die Verwaltung des Justizmin. betrifft.

[6] Das Reglement zerfällt in folgende Theile: a) die Hausordnung, b) die Instruktion für den Direktor, c) die Instruktion für den Rendanten, d) desgl. für den mit der Oekonomieverwaltung beauftragten Inspektor, e) desgl. für den Arbeitsinspektor, f) desgl. für den Büreaugehülfen, g) desgl. für den Hausvater, h) desgl. für den Werkmeister, i) desgl. für den Oberaufseher, k) desgl. für die Aufseher, l) desgl. für die Nachtaufseher, m) desgl. für den Thorwärter.

[7] Die Bestimmung der Strafanstalten — außer der unmittelbaren Strafvollstreckung — deutet der §. 1 der Hausordnung des Regl. dahin an: „es solle dahin gewirkt werden, daß der Sinn der Sträflinge, während ihres Aufenthaltes, in sittlicher und religiöser Beziehung gebessert und zugleich die geistige Bildung, sowie die körperliche Geschicklichkeit, soweit als es die Individualität des Sträflings und die Verhältnisse der Anstalt gestatten, in der Art erweitert werde, daß von dem Sträflinge nach seiner Entlassung die Führung eines geregelten Lebenswandels zu erwarten stehe".

[8] Ueber Abänder. des Regl. bezüglich der Etats über Speisung, Bekleidung, Lagerung und Reinigung für die zum Ressort des Min. des Inn. gehörigen Straf- und Gefangenanstalten: C. R. des Min. des Inn. v. 29. Juli 1874 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 176, Nr. 209).

Um, ungeachtet der Gemeinsamkeit der Haft der Gefangenen, eine Trennung und Loslösung derselben von einander zu erreichen, ist denselben ausnahmslos durch alle Zeiten und alle Räume das Gebot des absoluten Schweigens auferlegt. Das Sprechen der Sträflinge unter einander, sei es durch Worte oder Zeichen, ist unbedingt und bei sofortiger Disziplinarbestrafung verboten. Zur sittlichen und religiösen Bildung wird Sonn- und Festtags von den dazu angestellten Geistlichen Gottesdienst gehalten, zu dem alle Gefangenen geführt werden. Alle drei Monate ist Abendmahlsfeier; durch Zwang wird kein Sträfling zur Theilnahme angehalten. Es wird Sonntags und auch für die der allerersten Bildung Bedürftigen und durch ihr Alter noch dazu Geeigneten in der Woche für Elementarunterricht gesorgt. Sonntags wird die Arbeit ausgesetzt; sonst wird die ganze Woche hindurch nach festgesetzter Tagesordnung gearbeitet und es werden die Sträflinge auch mit Zwang zur Arbeit angehalten.[1] Je nach der Natur der Arbeit ist auf Grund der Erfahrung und nach sorgfältiger Prüfung ein tägliches Maß (Pensum) für alle in der Anstalt vorkommenden Arbeiten bestimmt. Diese Pensa erleiden nach der individuellen Kraft und Fertigkeit des Sträflings, oder nach der Unbekanntschaft mit dem Geschäft, eine Aenderung und entstehen dadurch volle, mittlere und Lehrlingspensa. Das Maß der Arbeit wird von dem Direktor nach Rücksprache mit dem Inspektor bestimmt, welches jeder Sträfling bei Vermeidung einer Strafe leisten muß. Die Dauer der Arbeitszeit ist der Normalmaßstab der zu leistenden Arbeit und das Pensum nur als eine billige Nebenabtheilung der Zeit anzusehen, um dem Gefangenen Gelegenheit theils zur Beweisführung seines Fleißes, theils zur Gewinnung eines Ueberverdienstes zu geben. Um nämlich die Sträflinge sowohl für die Mehrarbeit, wie für die Gattung der Arbeit zu interessiren, soll ihnen ein Antheil am Verdienste überhaupt und ein höherer Antheil am Mehrverdienste bewilligt werden. Dieses Mehr heißt Ueberverdienst und wird dem Gefangenen theils in der Anstalt — zu sehr kleinen Theilen und nach genauen Vorschriften des Reglements und des Direktors — während der Strafzeit zu kleinen erlaubten Genüssen bewilligt, theils hauptsächlich bei der Entlassung aus der Anstalt baar ausgezahlt.

4) Die Disziplinargewalt über die Sträflinge gebührt dem Direktor der Anstalt, welchem allein das Disziplinarbestrafungsrecht zusteht. Der Ausübung des letzteren muß allemal eine summarische Untersuchung und Feststellung des Vergehens vorhergehen, wobei jedoch die Aufnahme schriftlicher Verhandlungen in der Regel nicht erforderlich ist. Der Direktor ist berechtigt, folgende Arten der Strafen festzusetzen und vollstrecken zu lassen: a) Versetzung in die zweite oder die Klasse der schlechteren Sträflinge, b) Entziehung der Disposition über die Zulage vom Ueberverdienst bis auf drei Monate, c) einsame Einsperrung in die besonderen Disziplinarstrafgelasse der Anstalt bis auf vierzehn Tage, welche durch Entziehung des Tageslichtes, der Arbeit, der warmen Kost von drei zu drei Tagen, so daß der Gefangene drei Tage Wasser und Brot und bloß am vierten Tage die gewöhnliche warme Kost erhält, und durch Detention in

---

[1] Die Beschäftigungsarten sind im Reglement näher vorgeschrieben. Sie bestehen in der Regel in Arbeiten im Innern der Anstalt. Das G. v. 11. April 1854 (G. S. 1854, S. 143), welches, nach Art. II, Litt. K der V. v. 25. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 923), auch in den im J. 1866 mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landestheilen Geltung besitzt, hat jedoch angeordnet, daß die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, und zwar unter den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen und nach Maßgabe der darüber von dem Min. des Inn. zu ertheilenden Instruktion, angehalten und verwendet werden können (vgl. die Materialien dieses, auf den Antrag des Abgeordn. Wentzel erlassenen Gesetzes in den Drucks. der II. K. 1853—54, Nr. 4, 25, 81 u. 164 und der I. K. 1853—54, Nr. 77 u. 96, desgl. St. B. der II. K. 1853—54, Bd. I, S. 237—257, u. Bd. III, S. 557, 558 und der I. K. 1853—54, Bd. I, S. 216—228 u. S. 292, und Bd. III, S. 97—101, auch mitgetheilt in Goltdammer's Archiv für Preuß. Strafr., Bd. II, S. 140, 269—284). — Die Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes ist von dem Min. des Inn. unterm 21. April 1855 erlassen (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 72, und Goltdammer's Archiv, Bd. V, S. 771). Vgl. über die Bedeutung, die Anwendung und die Erfolge des Gesetzes die Abhandl. von Wentzel in Goltdammer's Archiv, Bd. II, S. 713 ff., u. Bd. III, S. 1 ff. — Vgl. die Aktenstücke über die Ausführung des Gesetzes, ebendas., Bd. V, S. 769—827. Ueber die Entschädigung der Strafanstaltsbeamten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt vgl. die V. v. 21. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 257).

einer Kammer, deren Fußboden mit Latten belegt ist, verschärft werden kann[1], d) Entziehung des Fleisches und des Bieres an einem Festtage, e) körperliche Züchtigung bis zu dreißig Streichen.[2] Die Verbindung zweier verschiedenen Strafen ist nicht zulässig.[3]

5) Dem Direktor stehen, abgesehen von der Disziplinarstrafgewalt, alle Maßregeln zur Vorbeugung von Kontraventionen der Sträflinge zu; er darf, wenn ein Aufstand der Sträflinge erfolgt, alle zu dessen Unterdrückung dienenden Mittel anwenden und erforderlichen Falls die Militairgewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung bringen. — Die Beamten sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes von ihren Waffen gegen die Sträflinge Gebrauch zu machen, wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt oder angedroht wird, sowie wenn ein Sträfling sich der Befolgung der an ihn ergangenen Aufforderungen oder der Ergreifung bei Versuch der Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen, widersetzt. Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

VII. Die Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, für deren Verwaltung die Hausordnung v. 23. Okt. 1827 zur Anwendung kommt, sind zur Aufnahme aller Gefangenen mit Ausnahme der Zuchthaussträflinge bestimmt. Das Dienstpersonal dieser Anstalten besteht: a) aus dem Verwalter, welcher unter der landräthlichen (Magistrats-) Behörde oder eines mit der speziellen Aufsicht über die Anstalt beauftragten Mitgliedes

---

[1] a) Die Isolirhaft kann sowohl als Disziplinarstrafmittel, wie als Vorbeugungsmittel angewendet werden. Im letzteren Falle findet sie unbeschränkt nach dem Ermessen des Direktors statt. Das Gleiche ist der Fall mit der Fesselung, deren Dauer auf drei Monate von dem Direktor, für längere Zeit aber von der Regierung als Vorbeugungsmittel bestimmt werden kann (§. 72 der Haus-O.).

b) Die einsame Einsperrung darf entweder durch Detention in einer Kammer, deren Fußboden mit Latten belegt ist, oder durch Entziehung der Lagerstätte in einem mit einer Pritsche versehenen Lokale verschärft werden, jedoch mit der Einschränkung, daß bei längeren derartigen Arreststrafen dem Gefangenen an jedem vierten Tage das hausordnungsmäßige Bettlager gewährt werden muß (C. R. des Min. des Inn. v. 9. Juni 1880, Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 276).

[2] Die K. O. v. 6. Mai 1848 (G. S. 1848, S. 123), welche die körperliche Züchtigung als Strafmittel aufgehoben hat, hat dieselbe als Disziplinarmittel nicht ausgeschlossen und auszuschließen nicht beabsichtiget (vgl. Goltdammer's Materialien zum Strafgesetzb., Bd. I, S. 158). Sie soll indeß nicht angewendet werden: a) bei Personen aus den höheren Ständen (C. R. des Min. des Inn. v. 18. April 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 406), b) gegen Gefangene, die nur zu Gefängnißstrafe verurtheilt sind, solche aber in einer Strafanstalt abbüßen, ausgenommen jedoch solche, die wegen Verletzung des Eigenthums verurtheilt sind, oder gegen welche auf Untersagung der Ehrenrechte erkannt ist (C. R. des Min. des Inn. v. 1. Nov. 1851 sub 5 u. 6, Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 227). Unbedingt ausgeschlossen ist die Strafe der körperlichen Züchtigung auch als Disziplinarstrafmittel in Straf- und Gefangenanstalten gegen Weiber (C. R. des Min. des Inn. v. 11. Mai 1868, Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 158, C. R. desselben Min. v. 15. Mai 1869, ebendas. 1869, S. 130). Ueber bedingte Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung und des Lattenarrestes gegen männliche Strafgefangene vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 15. Mai 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 130). — Vgl. Bd. I, §. 100, S. 435, Note 2.

[3] Außer den in dem Regl. v. 4. Nov. 1835 für zulässig erklärten Disziplinarstrafmitteln ist noch die Anlegung der Zwangsjacke als Strafmodus für zulässig erklärt (C. R. des Min. des Inn. v. 24. Dez. 1836, v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 988, 989 u. 990, u. R. desselb. Min. v. 26. Mai 1837, a. a. O., Bd. XXI, S. 488). Dies Disziplinarstrafmittel soll jedoch gegen solche Gefangene, die nur zu Gefängnißstrafe verurtheilt sind, welche sie in einer Strafanstalt verbüßen, mit Ausnahme indeß solcher, die wegen Verletzung des Eigenthums zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind, oder gegen welche auf Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte erkannt ist, nur mit vorgängiger Genehmigung der Regierung angewendet werden dürfen (C. R. des Min. des Inn. v. 1. Nov. 1851, sub 5 u. 6, Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 227). Das C. R. des Min. des Inn. v. 9. Juni 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 276) dehnt die Befugniß der Strafanstaltsdirektoren noch weiter aus, indem es dieselben ermächtigt, auch folgende Disziplinarstrafen gegen Zuchthaussträflinge vollstrecken zu lassen: a) Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens 8 Tage, und b) Kostschmälerung bis auf die Dauer von 14 Tagen, und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen; auch kann die Entziehung der Fleischportion, verbunden mit der Entziehung der Frühstücks- oder der Abendsuppe und der Brodportion, entweder am Morgen oder am Mittag oder am Abende, auf die Dauer von höchstens 14 Tagen ausgesprochen werden.

der Regierung steht; b) dem Oekonom der Anstalt; c) dem Pförtner und den Schließern; d) dem Werkmeister; e) dem Arzt und Wundarzt. Der Oekonom, der Pförtner und die Schließer, sowie der Werkmeister sind dem Verwalter subordinirt, der Arzt und Wundarzt ihm koordinirt. Der Verwalter ist der für die Ausführung der Bestimmungen der Hausordnung verantwortliche Beamte. Die Hausordnung und die derselben beigefügte Instruktion für das Dienstpersonal enthalten die Vorschriften über die Verwahrung und Behandlung der Gefangenen, deren Verpflegung, Gesundheit, Reinlichkeit, Beschäftigung, und moralische Besserung, und bestimmen das Nähere über die Dienstverrichtungen der Beamten. Die Fonds der Anstalten werden von der Regierungshauptkasse verrechnet; nur über die Arbeitskasse ist der Verwalter zugleich Rendant. Die Gefangenen werden ohne Unterschied des Standes zu der ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung angehalten [1]; nur an den Sonn- und christlichen Feiertagen wird nicht gearbeitet. Es werden bestimmte Arbeitspensa regulirt; der Betrag der Mehrarbeit wird den Gefangenen als Ueberverdienst berechnet und darf ihnen zur Hälfte zur Verwendung gezahlt werden, wogegen sie die zweite Hälfte bei der Entlassung erhalten. In Betreff der Disziplinarstrafen und des Disziplinarstrafrechtes kommen die Bestimmungen der §§. 54—90 der Hausordnung v. 23. Okt. 1827 zur Anwendung, welche jedoch durch das Reskript des Ministeriums des Innern v. 31. März 1834 [2], durch die Kabinetsorder v. 16. Febr. 1840 nebst Publikandum der Ministerien der Justiz und des Innern v. 14. März 1840 [3] und durch das Reskript des Ministeriums des Innern v. 14. März 1861 [4] modifizirt worden sind.

VIII. Die Gefängnisse der Justizverwaltung, auf welche das Reglement v. 16. März 1881 Anwendung findet, dienen zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, zu denen im Sinne des gedachten Reglements auch die vorläufig festgenommenen Personen gehören, zur Vollstreckung von Gefängniß- und Haftstrafen, und zur Vollstreckung von Zwangshaft und Ordnungsstrafen (Civilgefangene).[5]

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

1) Die Gefangenen sind nach der Art der Haft von einander zu trennen. Falls die räumlichen Verhältnisse die Unterbringung von Gefangenen verschiedener Kategorien in ein und demselben Gebäude nöthig machen, sind abgesonderte Räume in demselben zu bestimmen für: a) Untersuchungsgefangene, b) Strafgefangene, unter thunlichster Scheidung der zu Gefängnißstrafe, Haft und qualifizirter Haft (§. 361, Nr. 3—8 des Reichsstrafgesetzb.) Verurtheilten (vgl. §. 362 ebendas.), c) Civilgefangene. Gefangene verschiedenen Geschlechts dürfen niemals in eine Zelle zusammengebracht werden; gestatten die Räumlichkeiten des Gefängnisses nicht, die Gefangenen verschiedenen Geschlechts in besonderen Gebäuden oder völlig getrennten Abtheilungen desselben Gebäudes unterzubringen, so sind wenigstens, wo es irgend angeht, besondere Zellen zur ausschließlichen Verwahrung von weiblichen Gefangenen zu bestimmen. Jugendliche Gefangene (§. 57 des Reichsstrafgesetzb.) sind, soweit möglich, von Erwachsenen zu trennen; zum Zwecke der Strafvollstreckung sind sie in besonderen Räumen unterzubringen.[6] In die Anstalt

---

[1] Das G. v. 11. April 1854 (vgl. oben, S. 82, Note 1) findet auch auf die Gefangenen in den Rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern Anwendung.

[2] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 195.

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 109.

[4] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 143.

[5] Das Reglement v. 16. März 1881 zerfällt in sechs Abschnitte, nämlich: a) Gefängnißbehörden und Beamtenpersonal (vgl. Bd. III, §. 243, S. 362 ff.); b) Allgemeine Vorschriften über das Verfahren und die Ordnung in den Gefängnissen; c) besondere Vorschriften über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen; d) besondere Vorschriften über die Behandlung der Strafgefangenen; e) besondere Bestimmungen über die Behandlung der Civilgefangenen, und f) Unterhaltung der Gebäude und des Inventariums; Registerführung; allgemeine Bestimmungen.

[6] Im §. 43, Nr. 4 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 ist vorgeschrieben, daß die gegen Personen, welche noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet haben, erkannten Gefängnißstrafen entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen, vollstreckt werden sollen. In das Strafgesetzb. für den Nordd. Bund, bezw. das D. Reich, ist diese Vorschrift nicht übernommen worden; dasselbe bestimmt jedoch (im §. 57), daß die gegen jugendliche

(Abtheilung) für jugendliche Gefangene sind nur solche Personen aufzunehmen, welche zur Zeit des Strafantritts noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben; erreichen sie diese Altersgrenze noch vor vollständiger Verbüßung der gegen sie erkannten Strafe, so verbleiben sie in der Anstalt für jugendliche Gefangene, falls der noch zu verbüßende Rest der Strafe nicht die Dauer von drei Monaten übersteigt; im anderen Falle sind sie in eine Anstalt (Abtheilung) für erwachsene Gefangene zu versetzen (§. 32 des Regl.). Untersuchungsgefangene sind, soweit möglich, von anderen gesondert, Komplicen in möglichst von einander entfernten Zellen zu verwahren (§. 33 a. a. O.). Die Gefängnißstrafe kann sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in Einzelhaft vollstreckt werden; wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, beginnt sie in der Regel mit Einzelhaft. Falls Gefangene, die sich im Besitze der Ehrenrechte befinden, den Wunsch aussprechen, ihre Strafe in Einzelhaft verbüßen zu dürfen, so ist diesem Wunsche thunlichst Folge zu geben. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen in keinem Falle die Dauer von drei Jahren übersteigen; die Zustimmung ist protokollarisch festzustellen (§. 34 a. a. O.). Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten steht; wenn die Einzelhaft länger als drei Monate dauern soll, ist der Arzt darüber zu hören, ob die Einzelhaft einem Bedenken unterliegt (§. 35 a. a. O.). Auch Haftstrafen können in Einzelzellen vollstreckt werden (§. 37 a. a. O.).

2) Die Hausordnung und die Bekleidung, Lagerung, Beköstigung und Behandlung der Gefangenen sind durch das Reglement genau regulirt. Bezüglich der Arbeit ist bestimmt, daß in jedem Gefängnisse nützliche Arbeiten, insbesondere solche einzuführen sind, deren Betrieb geeignet ist, das Fortkommen des Gefangenen nach seiner Entlassung zu fördern; es kann auch einzelnen Gefangenen gestattet werden, andere als die eingeführten Arbeiten zu betreiben. Die dauernde Beschäftigung der Gefangenen ist thunlichst durch Verträge mit Arbeitsunternehmern zu sichern (§. 70 a. a. O.).[1] Gefangene können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden; hierbei müssen sie jedoch von freien Arbeitern getrennt gehalten werden[2] (§. 71 a. a. O.). An den Sonntagen und den christlichen Feiertagen ruht die Zwangsarbeit; es können jedoch Gefangene, die nach den Bestimmungen des Reglements an den Sonntagen und christlichen Feiertagen von der Arbeit befreit sind, an diesen Tagen mit geräuschlosen Arbeiten beschäftigt werden (§. 74 a. a. O.).[3] Den Gefangenen, welche zu einer Arbeit nicht angehalten werden, steht es frei, nach eigener Wahl sich selbst zu beschäftigen, über die Zulässigkeit der Arbeit entscheidet indeß der Gefängnißvorsteher (§. 75 a. a. O.). Den Ertrag der Arbeit der zu Gefängnißstrafe beziehungsweise zu qualifizirter Haft Verurtheilten betreffend, so werden von demselben zunächst die bei der Arbeit außerhalb des Gefängnisses erwachsenen besonderen Kosten (Gehalt der Hülfsgefangenwärter und Zulage zur Mahlzeit[4]) entnommen; ein Drittel der verbleibenden Summe fließt zur Staatskasse, ein zweites Drittel kann den Gefangenen als Arbeitsbelohnung überwiesen werden; aus dem Restbetrage können am Jahresschlusse (Ende März[5]) den Gefängnißbeamten und den bei der Rechnungsführung der Arbeitsverdienstkassen betheiligten gerichtlichen Subalternbeamten Remunera-

---

Personen unter 18 Jahren erkannten Freiheitsstrafen in besonderen Anstalten und Räumen vollzogen werden sollen.

[1] Ueber die Art der Beschäftigung der Gefangenen in den gerichtlichen Gefängnissen vgl. auch das C. R. des Justizmin. v. 10. April 1854 (Just.-Min.-Bl. 1854, S. 158).

[2] Das G. v. 11. April 1854, betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt (vgl. oben S. 82, Note 1) findet auch auf die Gefangenen in den gerichtlichen Gefängnissen Anwendung. Ueber die Anwendung dieses Gesetzes auf die gerichtlichen Gefangenen (vgl. die Instr. des Justizmin. v. 30. Mai 1854 (Just.-Min.-Bl. 1854, S. 250). Vgl. dazu die Abhandl. von Wentzel in Goltdammer's Archiv für das Preuß. Strafrecht, Bd. II, S. 713 ff. u. Bd. III, S. 1 ff.

[3] Der §. 74 des Regl. bestimmt (im Abs. 2), daß Gefangene jüdischer Religion am Sabbath und an den im §. 74 speziell bezeichneten Feiertagen nicht wider ihren Willen zur Arbeit angehalten werden sollen.

[4] Vgl. V. v. 21. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 257).

[5] Vgl. C. R. des Justizmin. v. 19. Febr. 1877 (Just.-Min.-Bl. 1877, S. 33).

tionen bewilligt werden. Der Ueberrest fließt zu den Unterstützungsfonds hülfsbedürftiger Kinder vorstorbener Justizbeamten.[1] In welcher Höhe die Remunerationen zu bewilligen, bleibt dem Ermessen der Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichtes überlassen.[2]

3) Keinem Gefangenen darf der seelsorgerische Zuspruch versagt werden; für alle Gefängnisse, welche durchschnittlich mindestens zehn Gefangene desselben christlichen Glaubensbekenntnisses enthalten, muß auf Gewinnung eines Seelsorgers und Einrichtung regelmäßiger Gottesdienste Bedacht genommen werden; Strafgefangene haben dem regelmäßigen Gottesdienste beizuwohnen, sofern sie nicht krank oder aus besonderen Gründen durch den Gefängnißvorsteher von der Theilnahme entbunden sind; Civilgefangenen steht die Theilnahme frei; Untersuchungsgefangene dürfen dazu nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Richters zugelassen werden. Den Gefangenen ist auch Gelegenheit zum Genusse des heiligen Abendmahls im Gefängnisse zu geben; ein Zwang zur Betheiligung darf nicht stattfinden. Jüdische Gefangene können am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen Andachtsübungen in einem dazu bestimmten Lokale abhalten (§. 80 des Regl. v. 16. März 1881).[3] In Anstalten für jugendliche Gefangene erhalten die Gefangenen ohne Ausnahme Religionsunterricht und Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden (§. 81 a. a. O.).

4) Als Disziplinarstrafen kommen in Anwendung: a) Verweis, b) Entziehung der Erlaubniß, über das Guthaben aus dem Arbeitsverdienste zum Zwecke des Ankaufes von Zusatz-Nahrungsmitteln zu verfügen, bis auf die Dauer von zwei Monaten, c) Entziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis auf Höhe des in einem Zeitraume von zwei Monaten gesammelten Betrages, d) Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens acht Tage, der Lektüre bis auf vierzehn Tage, e) bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit unter gleichzeitiger Entziehung der Lektüre bis auf höchstens acht Tage, f) Kostschmälerung, welche bestehen kann: α) in Entziehung der Brodportion zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen, β) in Entziehung der Frühstücks-, Mittags- oder Abendsuppe, γ) in Entziehung der Fleischportion zu α, β, γ bis auf die Dauer von vierzehn Tagen, δ) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je ein um den anderen Tag bis auf die Dauer von acht Tagen; g) Arrest, bestehend in einsamer Einsperrung in einem hierzu bestimmten Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit bis auf die Dauer von höchstens einem Monate, welche Strafe geschärft werden kann (strenger Arrest) durch die Entziehung des Bettlagers, durch Verdunkelung der Arrestzelle, durch Kostschmälerung, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Gefangenen jeden vierten Tag das hausordnungsmäßige Bettlager, das Tageslicht und die hausordnungsmäßige Kost gewährt wird. Die zu a bis f gedachten Disziplinarstrafen können verbunden in Anwendung gebracht werden. Wenn der Gefängnißvorsteher die Anwendung des strengen Arrestes für geboten erachtet, so muß vor der Vollstreckung eine Erhebung durch schriftliche Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen stattfinden, auch der Anstaltsarzt darüber gehört werden, ob der körperliche Zustand des Gefangenen die Vollstreckung des strengen Arrestes zuläßt. Körperliche Züchtigung und Lattenstrafe sind ausgeschlossen. Ebenso sind Fesselung, Zwangsstuhl und Zwangsjacke als Disziplinarstrafen unzulässig[4] (§. 55

---

[1] Vgl. hierüber §. 94 des Regl. v. 16. März 1881 und über die K. O. v. 14. Juli 1839 (Just.-Min.-Bl. 1839, S. 270), und die K. O. v. 29. Okt. 1860, nebst dem C. R. des Justizmin. v. 9. Okt. 1860 (Just.-Min.-Bl. 1860, S. 386 ff.), desgl. das C. R. des Justizmin. v. 12. Jan. 1870 (Just.-Min.-Bl. 1870, S. 6).

[2] Vgl. C. R. des Justizmin. v. 9. Okt. 1860, Nr. IV (Just.-Min.-Bl. 1860, S. 389), C. R. desselb. Min. v. 26. März 1874, Nr. IV (Just.-Min.-Bl. 1874, S. 110).

[3] a) Vgl. die C. R. des Just.-Min. v. 21. Febr. 1856 und v. 24. Okt. 1859 nebst Anweisung des Evangelischen Ob.-Kirchenrathes v. 24. Dez. 1858 (Just.-Min.-Bl. 1859, S. 346, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 306).

b) Ueber die Haltung von Bibeln, neuen Testamenten oder Erbauungsbüchern, sowie von Büchern religiösen oder belehrenden Inhaltes in den Gefängnissen vgl. §. 82 des Regl. v. 16. März 1881.

[4] Zur augenblicklichen Bändigung bei thätlicher Widersetzlichkeit oder bei Toben und Schreien dürfen Fesselung, Zwangsstuhl und Zwangsjacke angewendet werden (§. 45 des Regl. v. 16. März 1881). — Ueber die Zulässigkeit des Waffengebrauches der Gefängnißinspektoren und Gefangenaufseher in den gerichtlichen Gefängnissen vgl. §. 21 des Reglements (vgl. Bd. III, §. 261, S. 500).

a. a. O.). Die Verhängung von Disziplinarstrafen steht dem Vorsteher des Gefängnisses[1], hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen dem Richter zu. Der Gefangene ist vor der Beschlußfassung zu hören; jede Verhängung einer Disziplinarstrafe ist in ein Strafbuch einzutragen. Gegen die Strafverfügung steht dem Gefangenen die Beschwerde zu, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat (§. 56 a. a. O.).

5) Der Gefängnißvorsteher[2] hat darüber zu wachen, daß jeder Gefangene nach Maßgabe des Haftzweckes behandelt wird und daß insbesondere die Strafen nach dem Gesetze und den Verwaltungsvorschriften, unter thunlichster Förderung des sittlichen Wohles des Gefangenen und unter Vorbereitung desselben zu einem geordneten Leben nach der Rückkehr in die Freiheit, vollstreckt werde. Er kontrolirt die Vertheilung der Gefangenen in die Zellen und bestimmt, ob dieselben in Einzelhaft oder in Gemeinschaft zu bringen sind (§. 6 a. a. O.). An jedem Tage hat er den Rapport und hierbei den mündlichen Bericht des Inspektors oder Gefangenaufsehers über etwaige besondere Vorkommnisse entgegenzunehmen (§. 7 a. a. O.). Mindestens einmal in der Woche, von Zeit zu Zeit auch des Nachts, hat er das Gefängniß zu revidiren (§. 8 a. a. O.). Er hat die Disziplinargewalt über die Gefangenen, vorbehaltlich der Bestimmungen bezüglich der Untersuchungsgefangenen[3], und stellt die Anträge auf vorläufige Entlassung in Gemäßheit des §. 23 des Reichsstrafgesetzbuches[4] (§. 9 des Regl.). Er hat dem Oberstaatsanwalte am Schlusse des Etatsjahres einen Jahresbericht zu erstatten und über alle wichtigen Vorgänge, z. B. Meuterei, Entweichungen, Selbstmorde und dergleichen, besondere Anzeigen zu machen (§. 10 a. a. O.).

Drittes Kapitel.

Die Rechtsanwaltschaft.

§. 280.

I. Der Rechtszustand bezüglich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der Organisation derselben war im Preußischen Staate früher ein verschiedenartiger je nach der Verschiedenartigkeit des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.[5] In den alten Provinzen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, in welchen das Verfahren im Civilprozeß im Wesentlichen ein schriftliches mit mündlicher Schlußverhandlung war und ein Anwaltszwang nur in dem Sinne bestand, daß die Schriftsätze in den nicht zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Sachen, abgesehen von der Klage, durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein mußten, waren Prokuratur und Advokatur vereinigt. Die Rechtsanwälte waren Staatsdiener, wurden im Namen des Königs durch den Justizminister ernannt; die Befähigung zur Stelle eines Rechtsanwaltes wurde durch die Ablegung der zum Richteramte befähigenden Staatsprüfung erlangt.[6] Die Ernennung zum Rechtsanwalt erfolgte nach Bedürfniß bei einem bestimmten Gerichte (Obertribunal, Appellationsgericht, Kreisgericht) und mit Anweisung des Wohnsitzes an dem Sitze des Gerichtes[7] oder einer zu dem Kreisgerichte gehörigen Deputation oder Kommission.[8] Die Prozeßpraxis des Rechtsanwaltes war auf den Bezirk des Gerichtes

---

[1] Vgl. Bd. III, §. 243, S. 363.
[2] Vgl. die vor. Note.
[3] Ueber diese vgl. den §. 93 des Regl.
[4] Vgl. hierüber oben sub II, A, S. 74.
[5] Vgl. die Darstellung in der Anl. C zu den Motiven des Entw. der D. Rechtsanwalts-O. in den St. B. des Reichst. 1878, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 106 ff. — Vgl. auch Starke's Beitr. zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverf. in dem Preuß. Staate, Bd. I, S. 420 ff., desgl. meine Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. (3. Ausg.) zur A. G. O., I, 3 (Bd. VII, S. 285 ff.), und zur A. G. O., III, 7 (Bd. VIII, S. 540 ff.).
[6] Vgl. A. G. O., III, 7, §§. 2, 3, Anh., §. 462, V. v. 2. Jan. 1849, §§. 36, 37 (G. S. 1849, S. 1), G. v. 6. Mai 1869, §. 1 (G. S. 1869, S. 656).
[7] Vgl. A. G. O., III, 7, §§. 5, 6, V. v. 2. Jan. 1849, §. 30.
[8] Vgl. V. v. 2. Jan. 1849, §. 21, G. v. 26. April 1851, Art. 7 (G. S. 1851, S. 181).

beschränkt, bei welchem er angestellt war.[1] Wenn das Gericht erster und zweiter Instanz sich an demselben Orte befand, so durften die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihre Machtgeber auftreten.[2] Dagegen waren die Rechtsanwälte ohne Einschränkung auf den Gerichtsbezirk befugt, Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, welche in Prozeß- und anderen Rechtsangelegenheiten dem Gerichte einzureichen waren, für Andere anzufertigen und zu legalisiren.[3] Zur Anfertigung der Schriftsätze in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz waren ausschließlich die bei dem Obertribunal angestellten Rechtsanwälte befugt.[4] Als Vertheidiger in Strafsachen konnten die Rechtsanwälte bei allen Preußischen Gerichtshöfen auftreten.[5] Diese Vorschriften waren auf die Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden ausgedehnt, in welchen durch die Verordnung v. 24. Juni 1867[6] ein mit dem altpreußischen im Wesentlichen übereinstimmendes Civilprozeßverfahren eingeführt wurde.[7] Dieselben Bestimmungen galten auch für das frühere Herzogthum Lauenburg[8], sowie für Waldeck und Pyrmont[9]; nur wurde den in dem Herzogthum Lauenburg angestellten Rechtsanwälten ein bestimmter Wohnsitz nicht angewiesen. In Frankfurt a. M., wo die Verordnung v. 24. Juni 1867 nicht galt, bestand ebenfalls keine Trennung der Advokatur und Prokuratur; es konnte indeß Jeder, der die große Staatsprüfung bestanden hatte, Advokat werden. Die Ernennung der Advokaten erfolgte durch den Justizminister.[10] Die Zahl der Advokaten war unbeschränkt. Bei dem Appellationsgerichte und Stadtgerichte mußten die Parteien zur mündlichen Verhandlung von Advokaten begleitet sein; die Parteien durften selbst Vorträge halten, konnten jedoch, falls sie hierzu nicht im Stande waren, vom Gerichte angewiesen werden, sich zum Vortrage eines Advokaten zu bedienen. In dem vormaligen Königreiche Hannover war durch die bürgerliche Prozeßordnung v. 8. Nov. 1850 ein auf dem Prinzip der Mündlichkeit beruhendes Verfahren eingeführt. In dieser Prozeßordnung war bestimmt, daß bei den Obergerichten und dem Oberappellationsgerichte die Parteien sich durch einen bei dem betreffenden Gerichte bestellten Anwalt vertreten lassen mußten.[11] Nach dem Gerichtsverfassungsgesetze v. 8. Nov. 1850 und dem Zusatzgesetze v. 31. März 1859[12] beziehungsweise dem Gesetze v. 6. Mai 1869, §. 11[13], waren Advokatur und Anwaltschaft geschieden. Die Ablegung der zweiten Prüfung berechtigte, die Zulassung zur Advokatur zu verlangen. Die Zahl der Advokaten war unbeschränkt, die Ausübung der Advokatur auf die sämmtlichen Gerichte der Provinz ausgedehnt; jedoch durfte der Advokat in der Regel seine Zulassung nur an einem Obergerichte beantragen. An anderen Orten wurden Advokaten lediglich nach Bedürfniß und nach Anhörung der Anwaltskammer zugelassen. Sie durften den gewählten Wohnsitz nicht ohne Genehmigung des Justizministeriums verändern, welche indeß nicht versagt werden sollte, wenn an dem Orte, nach welchem sie verziehen wollten, sich ein Obergericht befand. Die Zahl der Anwälte dagegen wurde für jedes höhere Gericht nach Anhörung der Anwaltskammer vom Justizministerium festgestellt, und ebenso erfolgte ihre Ernennung aus der Zahl der Advokaten durch das Justizministerium. Dieselben mußten am Sitze des Gerichtes wohnen, bei welchem sie angestellt waren. Niemand durfte Anwalt bei mehreren Gerichten sein, und jeder Anwalt war verpflichtet, in den von ihm übernommenen Rechtssachen als Advokat thätig zu sein. Außerdem war er zur Ausübung der Advokatur, wie jeder Advokat, berechtigt. In der Rheinprovinz galt das

---

[1] Vgl. A. G. O., III, 7, §. 7, V. v. 2. Jan. 1849, §. 30.

[2] Vgl. V. v. 1. Juni 1833, §. 52 (G. S. 1833, S. 37).

[3] Vgl. V. v. 21. Juli 1843 (G. S. 1843, S. 295).

[4] Vgl. V. v. 21. Juli 1846, §. 23 d (G. S. 1846, S. 291).

[5] Vgl. G. v. 3. Mai 1852, Art. 20, Nr. 1 (G. S. 1852, S. 209).

[6] Vgl. G. S. 1867, S. 885.

[7] Vgl. die V. v. 26. Juni 1867 für Schleswig-Holstein, §§. 29, 30, 38; für Kurhessen, §§. 18, 19, 31; für Nassau, §§. 18, 19, 30 (G. S. 1867, S. 1073, 1085, 1094).

[8] Vgl. G. v. 4. Dez. 1869, §§. 28, 30, 38 (G. S. für Lauenburg 1870, S. 9).

[9] Vgl. V. v. 6. Okt. 1868, §§. 22, 31 (G. S. 1868, S. 897).

[10] Vgl. V. v. 19. Nov. 1866 (G. S. 1866, S. 741), G. v. 6. Mai 1869, §§. 1 u. 11 (G. S. 1869, S. 656).

[11] Vgl. §. 67 der Proz.-O.

[12] Vgl. G. S. für Hannover 1850, S. 221, 1859, S. 114.

[13] Vgl. G. S. 1869, S. 656.

Französische Recht, welches indeß insofern geändert war, als Advokatur und Anwaltschaft mit einander verbunden werden konnten, was nach Französischem Rechte nicht zulässig ist. In Folge dessen wurden Advokaten zu Anwälten (Advokatanwälten) ernannt. Die Zahl der letzteren war bei jedem Gerichte beschränkt, die der ersteren war unbeschränkt. Jeder Rechtskundige, welcher die große Staatsprüfung bestanden hatte, wurde nach seiner Wahl zum Gerichtsassessor oder Advokaten ernannt.[1] Ein Anwaltszwang bestand für alle Kollegialgerichte, nicht aber für die vor Handelsgerichten zu verhandelnden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.[2]

Eine Organisation der Rechtsanwaltschaft war zuerst im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch die Verordnung v. 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwälte[3], und in den übrigen damaligen Provinzen der Monarchie durch die Verordnung v. 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien[4] gegeben. Beide Verordnungen waren durch die §§. 66—77 des Gesetzes v. 21. Juli 1855 betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten[5] modifizirt. Durch den §. 4 des Gesetzes v. 26. März 1856[6] war für die Rechtsanwälte beim Obertribunal ein Ehrenrath, nach Maßgabe der Verordnung v. 30. April 1847 und der dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen, eingeführt. Auf die Rechtsanwälte in der Provinz Schleswig-Holstein, dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, dem vormaligen Herzogthume Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. waren die in den alten Provinzen geltenden Vorschriften der Verordnung v. 30. April 1847 und des Gesetzes v. 21. Juni 1852 mit einigen Abänderungen durch die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen, v. 23. Sept. 1867, Art. V[7] ausgedehnt. In dem vormaligen Königreiche Hannover beruhte die Organisation der Rechtsanwaltschaft auf dem Gesetze v. 8. Nov. 1850, betreffend die Errichtung von Anwaltskammern, welche durch das spätere Gesetz v. 31. März 1859[8] abgeändert war. Dieses letztere hatte durch die bereits erwähnte Verordnung v. 23. Sept. 1867 nur unwesentliche Abänderungen erlitten.

Durch die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878[9] sind nunmehr die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft für das Gebiet des Deutschen Reiches einheitlich und neu geregelt worden.[10]

II. Die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 geht bezüglich der Organisation

---

[1] Vgl. G. v. 6. Mai 1869, §. 11 (G. S. 1869, S. 656).

[2] Vgl. Code de proc. civ., Art. 9, 85, 414, Code de comm., Art. 627.

[3] Vgl. G. S. 1844, S. 175.

[4] Vgl. G. S. 1847, S. 196.

[5] Vgl. G. S. 1852, S. 465.

[6] Vgl. G. S. 1856, S. 201.

[7] Vgl. G. S. 1867, S. 1613.

[8] Vgl. G. S. für Hannover 1859, S. 239.

[9] a) Vgl. R. G. Bl. 1878, S. 177 ff. — Vgl. den Entwurf der Rechtsanwalts-O. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1878, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 60 ff., den Kom.-Ber. v. 18. April 1878, ebendas., Bd. IV, Aktenst. Nr. 173, S. 1088 ff., und die Verhandl. darüber in den Sitz. des Reichst. v. 11., 13., 21. u. 23. Mai 1878 (St. B. des Reichst. 1878, Bd. II, S. 1237—65, 1269—98, 1461—76 u. S. 1495.

b) Kommentare zur Rechtsanwalts-O.: J. Völk, Die Rechtsanwaltsordnung für das D. Reich. Mit Erläut. unter Berücksichtigung der Protokolle der Reichstagskom. (Nördlingen, 1878). — M. Delius, Die Rechtsanwaltsordnung für das D. Reich v. 1. Juli 1878, mit Erläuter. aus den Materialien des Gesetzes (Leipzig, 1879). — Fr. Meyer, Die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878. Erläutert (Berlin, 1879). — C. Dämmig, Die Rechtsanwaltsordnung für das D. Reich v. 1. Juli 1878 und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879. Mit erläut. Anmerk. (Dresden, 1879). — L. Siegeth, Die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 mit ihren sämmtlichen Unterlagen (Pirna u. Leipzig, 1879). — A. Hegler, Die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879. Handausgabe mit Erläuter. auf Grund der amtlichen Materialien (Stuttgart, 1879). — R. Sydow, Rechtsanwaltsordnung für das D. Reich. Textausgabe mit Anmerk. u. Sachregister (Berlin, 1879). — W. Turnau, Die Rechtsanwaltsordnung, in dessen Justizverfassung in Preußen (Berlin u. Leipzig, 1880), Thl. II, S. 141 ff.

[10] a) Zur Ausführung der Rechtsanwalts-O. hat der Justizmin. das C. R. v. 28. Juni 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 151 ff.) erlassen.

b) Die in den §§. 106—116 der Rechtsanwalts-O. enthaltenen Uebergangsbestimmungen, sowie die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Verordnung v. 25. Juni 1879 (G. S. 1879, S. 387) haben ihre Erledigung gefunden.

der Rechtsanwaltschaft von dem Grundsatze der Freiheit der Anwaltschaft, modifizirt durch die Lokalisirung dieser Freiheit, aus. Für die Zulassung [1] zur Rechtsanwaltschaft wird, wie in Preußen bereits nach §. 1 des Gesetzes v. 12. März 1869 [2], dieselbe Befähigung, wie für das Richteramt, gefordert. Es werden keine geringeren, aber auch keine weitergehenden Anforderungen gestellt, und insbesondere ist als Vorbedingung für die Zulassung als Rechtsanwalt weder eine Vorbeschäftigung bei Staatsstellen, als Richter oder Staatsanwalt, noch eine Vorbeschäftigung bei einem Rechtsanwalte aufgestellt. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft darf dem gesetzlich befähigten Bewerber in demjenigen Bundesstaate, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen versagt werden (§. 4 der Rechtsanwalts-Ordn.). [3] Wer diese Befähigung in einem nicht preußischen Bundesstaate erlangt hat, kann in Preußen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, hat jedoch keinen Anspruch auf Zulassung (§. 2 a. a. O.). Die Gründe der Versagung der Zulassung sind theils absolut zwingende (§. 5 a. a. O.) [4], theils fakultative (§§. 6, 14, 15 a. a. O.). [5] In keinem Falle darf die Zulassung bei einem Gerichte wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte versagt werden (§. 13 a. a. O.). Die Zurücknahme der Zulassung kann gleichfalls nur aus gesetzlich bestimmten, theils obligatorischen, theils fakultativen Gründen erfolgen (§§. 21, 22 a. a. O.). [6] — Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte (§. 8 a. a. O.); es

---

[1] Die Rechtsanwälte sind nicht Staatsbeamte; sie werden daher als solche nicht angestellt, sondern nur zugelassen (vgl. die Motive zum §. 3 der R. A. O., St. B. des Reichst. 1878, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 69).

[2] Vgl. G. S. 1869, S. 482. — Vgl. Bd. III, §. 256, sub I, S. 422.

[3] Ueber das Verfahren bei der Zulassung vgl. Nr. II des C. R. des Justizmin. v. 28. Juni 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 151). In Betreff der Kondominatsgerichte und deren Bezirke (vgl. Bd. III, §. 238, sub II, E, S. 351) vgl. die C. R. des Justizmin. v. 5. Nov. 1879, 2. u. 16. Febr., 12. März u. 14. April 1880 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 451, 1880, S. 25, 34, 53, 83).

[4] Die Zulassung muß (nach §. 5 der Rechtsanwalts-O.) versagt werden: a) wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt; b) wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist; c) wenn der Antragsteller in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist; d) wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind; e) wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde; f) wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

[5] Die Zulassung kann versagt werden: a) wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer Deutschen Universität thätig gewesen ist; b) wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hatte; c) wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt worden ist (§. 6 der R. A. O.). Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht (§. 14 a. a. O.). Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte kann versagt werden: a) wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist; b) wenn gegen den Antragsteller die Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist (§. 15 a. a. O.).

[6] Die Zulassung muß zurückgenommen werden: a) wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat; b) wenn er den Wohnsitz aufgibt; c) wenn nach der Zulassung sich ergibt, daß sie in Gemäßheit des §. 5, Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen. Die Zurücknahme kann im Falle des §. 5, Nr. 1 unterbleiben, wenn der daselbst bezeichnete Versagungsgrund nicht mehr vorliegt. Die Zulassung bei einem Gerichte, an dessen Orte der Rechtsanwalt nicht wohnhaft

hat jedoch diese Lokalisirung nur für den Anwaltsprozeß, in welchem nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen kann, Bedeutung. Mit dieser Ausnahme ist auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte der Rechtsanwalt befugt, vor jedem Gerichte innerhalb des Reiches Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und die Vertheidigung zu übernehmen.[1] Auch im Anwaltsprozesse kann in der mündlichen Verhandlung jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen (§§. 26, 27 a. a. O.). Unter besonderen Voraussetzungen ist die gleichzeitige Zulassung eines Rechtsanwalts bei mehreren Gerichten zulässig (§§. 9—12 a. a. O.). Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet der Justizminister, nachdem er den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich gehört hat (§. 3 a. a. O.). Bei Versagung der Zulassung muß der betreffende Bescheid den Grund der Versagung angeben (§. 16, Abs. 1 a. a. O.); wird die Zulassung aus einem der im §. 5, Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden (§. 16, Abs. 2 a. a. O.). Durch den Justizminister erfolgt auch die Zurücknahme der Zulassung nach Anhörung des Rechtsanwaltes und des Vorstandes der Anwaltskammer (§. 23 a. a. O.).[2] Bei jedem Gerichte wird eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte geführt; die Eintragungen werden von dem Gerichte auf Kosten des Rechtsanwalts durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht; mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§. 20 a. a. O.). — Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufes zeitweise verhinderten Rechtsanwaltes kann nur einem Rechtsanwalte oder einem Referendarius, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden (§. 25 a. a. O.).[3]

Die Rechtsanwälte werden nach erfolgter Zulassung in einer öffentlichen Sitzung des Gerichtes, bei welchem sie zugelassen sind, auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt (§. 17 a. a. O.). Sie sind verpflichtet, ihre Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben[4] und durch ihr Verhalten in Ausübung des Berufes, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche ihr Beruf erfordert (§. 28 a. a. O.).[5] Sie müssen an dem Orte des Gerichtes, bei welchem sie zugelassen sind, ihren Wohnsitz nehmen[6] und, wenn sie sich von demselben über eine Woche entfernen wollen, für ihre Stellver-

---

ist, muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen (§. 21 der R. A. O.). Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (§. 22 a. a. O.).

[1] Durch das C. R. des Justizmin. v. 28. Juni 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 153) ist in dem Geltungsbereiche der V. v. 2. Jan. 1849 und in den Bezirken der Appell.-Gerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, allen Rechtsanwälten ertheilt worden, welche bei dem Landgerichte des Bezirkes oder bei einem Amtsgerichte im Bezirke desselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

[2] Ueber das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren vgl. Nr. IV des C. R. des Justizmin. v. 28. Juni 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 151).

[3] Ueber die Ausführung dieser Bestimmung vgl. das C. R. des Justizmin. v. 19. April 1880 (Just.-Min.-Bl. 1880, S. 88).

[4] Zur Führung von Dienstsiegeln sind die Rechtsanwälte nicht berechtigt (vgl. Bd. III, §. 261, sub I, 3, S. 495, Note 7).

[5] Da der Rechtsanwalt nicht mehr Staatsbeamter ist, so hat er auch keine aus der Beamtenqualität entspringenden oder hergeleiteten Verpflichtungen. Daher können die nach §. 28 dem Rechtsanwalte obliegenden Verpflichtungen nie auf Ausübung von staatlichen Befugnissen, welche jedem Bürger zustehen, oder auf eine politische Thätigkeit in der einen oder anderen vielleicht auch der Regierung feindlichen Richtung angewendet werden, sondern in dieser Beziehung steht der freien Advokatur auch nach §. 28 volle freie Entfaltung von Thätigkeit ohne jede Beschränkung zu, als die, an welche jeder andere Bürger nach den Staatsgesetzen gebunden ist. Vgl. Völk in dessen Rechtsanwalts-O., S. 60 ff., welcher bemerkt, daß diese Anschauung auch in der Kom. des Reichst. (deren Mitglied derselbe war) als die richtige konstatirt sei.

[6] Der Justizminister kann Ausnahmen hiervon gestatten; der nicht am Orte eines Gerichtes, bei welchem er zugelassen ist, wohnhafte Rechtsanwalt muß jedoch dort einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen (vgl. §. 18, Abs. 3, 4, §. 19 der Rechtsanwalts-O.).

tretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichtes, bei welchem sie zugelassen sind, sowie dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke sie ihren Wohnsitz haben, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen (§§. 18, 29 a. a. O.). Sie sind nicht verpflichtet, Aufträge anzunehmen, wohl aber, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, und in bestimmten Fällen ihre Berufsthätigkeit zu versagen[1] (§§. 30, 31 a. a. O.). Rechtsanwälte können armen Parteien zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden, und auch außerdem findet in einer Reihe von Fällen die Beiordnung eines Rechtsanwaltes durch das Gericht statt, welcher die Rechtsanwälte zu entsprechen verpflichtet sind (§§. 30—39 a. a. O., §§. 107, Nr. 3, §§. 609, 620, 626 der Civilprozeß-Ordn., §§. 140—144 der Strafprozeß-Ordn.). Sie sind auch verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihnen beschäftigten Referendaren Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben (§. 40 der Rechtsanwalts-Ordn.). Für ihre Berufsthätigkeit beziehen die Rechtsanwälte Gebühren nach der Gebührenordnung v. 7. Juli 1879[2] und dem Ausführungsgesetze zu derselben v. 2. Febr. 1880.[3]

Die innerhalb des Bezirkes eines Oberlandesgerichtes zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer, welche ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichtes hat. Die Kammer hat einen durch sie selbst auf vier Jahre gewählten Vorstand von neun Mitgliedern, deren Zahl durch die Geschäftsordnung bis auf funfzehn erhöht werden kann. Der Kammer liegt ob: die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand; die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder; die Prüfung und Abnahme der Seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung. Der Vorstand hat die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben[4]; Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln; Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln; Gutachten, welche von dem Justizminister, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten; das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an den Justizminister zu richten. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Gesetzwidrige Beschüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgerichte aufgehoben werden. Der Vorsitzende der Kammer hat jährlich dem Justizminister und dem Oberlandesgerichte über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes einen schriftlichen Bericht zu erstatten (§§. 41—61 der Rechtsanwalts-Ordn.).

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden die Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung nicht unbedingt Anwendung. Die Rechtsanwaltschaft ist hier nicht freigegeben, vielmehr entscheidet das Präsidium des Reichsgerichtes den Antrag auf Zulassung nach freiem Ermessen; nur kann es Niemanden zulassen, dem die Befähigung zum Richteramte mangelt oder ein gesetzlicher Ausschließungsgrund entgegensteht. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte ist mit der Zulassung bei einem anderen Gerichte unvereinbar; die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten, ebensowenig aber auch ihre Vertretungsbefugniß auf einen bei dem Reichsgerichte nicht zugelassenen Anwalt übertragen. Die Anwaltskammer wird durch die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte gebildet. Die Auf-

---

[1] Zu dieser Versagung sind sie (nach 31 der Rechtsanwalts-O.) verpflichtet: a) wenn ihre Berufsthätigkeit für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird; b) wenn dieselbe von ihnen in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist, und c) wenn sie dieselbe in einer streitigen Angelegenheit gewähren sollen, an deren Entscheidung sie als Richter theilgenommen haben.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1879, S. 176.

[3] Vgl. G. S. 1880, S. 43.

[4] Vgl. hierüber Bd. III, §. 251, sub IV, S. 389 ff.

sichtsrechte werden durch den Reichskanzler, beziehungsweise das Reichsgericht, ausgeübt (§§. 98—102 der Rechtsanwalts-Ordn.).

III. Die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 findet in den Konsulatsgerichtsbezirken[1] keine Anwendung; vielmehr ist hier die Befähigung zur Rechtsanwaltschaft nicht an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebunden, und es ist ein Recht auf Zulassung nicht anerkannt; auch besteht keine Disziplinarordnung. Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, nach seinem Ermessen zu bestimmen, und die Zulassung ist widerruflich. Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft abgelehnt, oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen und dem Reichskanzler anzuzeigen.[2]

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung der Polizei.[3]

Erster Unterabschnitt.

Begriff und Gegenstand der Polizeiverwaltung.

§. 281.

I. Die in der Polizeihoheit enthaltenen Funktionen der Staatsgewalt umfassen innerhalb ihrer Sphäre, gleich den übrigen Zweigen der Staatsgewalt, der Form nach

---

[1] Vgl. Bd. III, §. 238, sub I, S. 335.

[2] Vgl. G. v. 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit, §. 11 (R. G. Bl. 1879, S. 199) und Instr. des Reichskanzlers v. 10. Sept. 1879 zu dessen Ausführung (zum §. 11 des Ges.) (Centralbl. für das D. Reich 1879, S. 575 ff.). In den Rechtssachen, auf welche die Civilproz.-O., die Strafproz.-O. oder die Konkurs-O. Anwendung finden, gilt die Gebühren-O. für die Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 auch für die Rechtsanwälte in den Konsulargerichtsbezirken; in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die im Geltungsbereiche des Preuß. A. L. R. geltenden Landesgesetze maßgebend. Soweit jedoch die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung (G. v. 10. Juli 1879, §. 44).

[3] a) Vgl.: v. Rönne und Simon, Das Polizeiwesen des Preuß. Staates. 2 Bde. nebst 2 Suppl.-Heften (Breslau, 1840, 1841, 1844, 1852). [Vgl. das Nähere über diese bis zum J. 1851 einschließlich fortgeführte Quellensammlung, Bd. I, §. 27, S. 123, Note 1. — Die neueren Gesetze und Verordnungen finden sich in der Gesetzsamml. und in dem Ministerialblatte für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten.] — Th. Förstemann, Prinzipien des Preuß. Polizeirechts. Dargestellt und in ihren Grundlagen geprüft (Berlin, 1869). — Ph. Zeller, Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft nach Preuß. Gesetzen, Edikten, Verordnungen und Ministerialreskripten. 14 Thle. (Quedlinburg u. Leipzig, 1828—34). [Dies Werk führt ohne alle Berechtigung den Titel eines „systematischen Lehrbuches", indem es lediglich Extrakte der betr. Gesetze und Erlasse, sowohl der allgemeinen, als provinziellen und lokalen, ohne gehörige Sonderung und wissenschaftliche Anordnung, mittheilt.] — W. G. v. d. Heyde, Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Preuß. Staaten. 4 Bde. (Halle u. Magdeburg, 1820 u. 1822, nebst Suppl.-Bd., Halle, 1828). — Desselben, Landes- und Lokal-Polizeiverfassung in den Königl. Preuß. Staaten. 2 Thle. (Magdeburg, 1843). — G. A. Bielitz, Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Polizei in Preußen (Leipzig, 1841). — H. Dennstädt und W. v. Wolffsburg, Preuß. Polizeilexikon. Eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung aller in das Gebiet der polizeil. Thätigkeit einschlagenden Gesetze, Verordnungen, Instruktionen 2c. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 10 Bde. (Berlin, 1855 ff.). — G. A. Grotefend, Allgem. Polizeilexikon (Oberhausen, 1877 ff.). — K. F. Rauer, Die in den Preuß. Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen. Zusammengestellt im Auftr. des Min. des Innern. (Berlin, 1852), 4. Aufl. Fortgesetzt bis auf die neueste Zeit durch M. v. Oesfeld (Berlin, 1872). — Zimmer, Preuß. Polizeistrafrecht.

Eine Sammlung der in den alten Provinzen des Preuß. Staates bestehenden Polizeigesetze und Verordnungen (Strasburg i. P., 1872). — J. H. Gräber, Sammlung der noch gültigen Polizeigesetze und Verordnungen, mit besond. Rücks. auf den Reg.-Bez. Koblenz und in Anschluß an die K. F. Rauersche Sammlung. 2 Thle. (Mayen u. Neuwied, 1866). — F. H. Sydow, Die Preuß. Polizeistrafgesetze unter Einfügung der für den Reg.-Bez. Potsdam und die Stadt Berlin erlassenen Spezialverordnungen (Berlin, 1851). — C. Döhl, Repertorium der die Polizeiverwaltung des Preuß. Staates betr. Gesetze, Verordnungen und Minist.-Bestimmungen, nebst den wichtigsten im Reg.-Bez. Potsdam gültigen Lokal-Polizeiverordn. Nach amtlichen Quellen bearbeitet (Berlin, 1860). — C. Döhl, Die Polizeiverwaltung des Preuß. Staates in ihrer durch die neuesten Gesetze und Verordnungen herbeigeführten Gestaltung (Frankf. a. M., 1868). — Th. Meier, Sammlung der Gesetze u. Verordnungen, welche sich auf das Polizeiwesen beziehen u. zur Zeit gelten, insbesond. der durch das Amtsblatt für den Königsberger Reg.-Bez. publizirten (Königsberg, 1875). — Für einzelne Landestheile und Provinzen insbesond. sind folgende Sammlungen der Polizeiverordnungen erschienen: A. Joesten, Sammlung der allgemeinen und für den Reg.-Bez. Düsseldorf besonders gültigen Polizeigesetze u. Verordnungen 2c. (Düsseldorf, 1844). — G. A. Grotefend, Handbuch der Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege im Reg.-Bez. Düsseldorff (Köln u. Neuß, 1876). — A. Kollmann, Zusammenstellung der sämmtlichen für den Reg.-Bez. Düsseldorf erlassenen, noch in Kraft befindlichen Polizeiverordnungen (Düsseldorf, 1882). — C. F. Liebheit, Polizeiverordnungen für die Stadt u. den Reg.-Bez. Aachen (Aachen, 1872). — G. Schmidt, Sammlung der für den Reg.-Bez. Trier gült. Polizeiverordnungen, nebst den mit denselben in Verbind. stehenden gesetzl. Bestimmungen (Trier, 1875). — H. Pfeilstücker, Sammlung der allgemeinen und für den Reg.-Bez. Trier besonders gültigen Polizeigesetze und Verordnungen (Saarbrücken, 1840). — P. Burger, Sammlung der für die Stadt Köln erlassenen Polizeiverordnungen. Nebst Auswahl der in das Gebiet der Polizei einschlagenden allgemeinen gesetzl. Bestimmungen (Köln, 1856). — W. Schwartz, Zusammenstellung der von der Königl. Reg. zu Köln erlassenen Polizeiverordnungen und sonstigen polizeilichen Vorschriften von 1871—80. Im Auftrage der Königl. Regierung herausgegeben (Köln, 1881). — W. Weinand, Sammlung der Polizeiverordnungen (incl. Regierungsverordnungen) für Köln, nebst einer Auswahl der hauptsächlichsten das Gebiet des Polizeistrafrechts umfassenden Gesetze (Köln, 1881). — G. A. Grotefend, Die im Reg.-Bez. Arnsberg bestehenden Polizeigesetze. Unter Berücksichtigung der allgem. Polizeigesetze (Arnsberg, 1871). Dazu: Nachtrag (Arnsberg, 1875). — A. Ballhorn, Die Polizeiverordnungen für Berlin. Nach amtl. Quellen system. geordnet. 2. Aufl. (Berlin, 1857). — Sammlung der Polizeiverordnungen für Berlin. Auf Grund amtlicher Qellen herausgegeben (Berlin, Hayn's Erben, 1878). — v. Wichert, Die Polizeiverordnungen des Reg.-Bez. Potsdam. Im amtlichen Auftr. zusammengestellt. 5. Aufl. (Berlin, 1880). — Junge, Zusammenstellung der von der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. erlassenen Polizeiverordnungen (Frankfurt a. O., 1874). — Fr. G. Schimmelfennig, Polizeiverordnungen für den Reg.-Bez. Frankfurt a. O., Provinz Brandenburg, bis zum Schlusse des J. 1858 (Berlin u. Frankf. a. O., 1859). — F. W. Pohl, Die polizeigesetzlichen Verordnungen in der Provinz Schlesien, soweit solche seit den frühesten Zeiten u. nach der neuesten Gesetzgebung bisjetzt in Gültigkeit sind. Systemat. zusammengestellt. 5. Aufl. (Schweidnitz, 1880). — O. Kotze, Sammlung der allgem. Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Polizeiwesen beziehen, unter besond. Berücksichtigung der im Reg.-Bez. Breslau gültigen Polizeivorschriften (Breslau, 1882). — P. Patrunky, Die im Reg.-Bez. Liegnitz geltenden polizeilichen Strafgesetze u. Verordnungen. Im Auftrage der Königl. Regierung zu Liegnitz zusammengestellt (Breslau, 1866). — L. Sack, Die jetzt geltenden polizeilichen Strafverordnungen im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln. Im Auftrage der Königl. Regierung zu Oppeln zusammengestellt. 2. Aufl., herausg. v. Giehne (Breslau, 1865). — F. Primer, Sammlung der für d. Bezirk d. Königl. Regierung zu Stettin gültigen Polizeivorschriften. 2. Aufl. (Stettin, 1869). — Fr. G. Schimmelfennig, Die für den Reg.-Bez. Köslin bestehenden Polizeiverordnungen (Stettin u. Köslin, 1855). — Desselben, Die für den Reg.-Bez. Stralsund bestehenden Polizeiverordnungen (Stralsund, 1855). — Dabis, Die in Neuvorpommern und Rügen bestehenden Polizeigesetze und Verordnungen (Greifswald, 1855). — H. Engelcke, Die Verordnungen aus dem Gebiete der Polizei des Reg.-Bez. Stralsund vom J. 1855 bis Ende Aug. 1872, nebst den hauptsächlichsten einschlag. Gesetzen u. Min.-Verfüg. 2 Bde. (Stralsund, 1872). — W. Huthsteiner, Die in dem Reg.-Bez. Erfurt außer den allgem. Polizeistrafgesetzen besonders gültigen Polizeigesetze und Lokal-Polizeiverordnungen (Erfurt, 1853). — J. Mertz, Handbuch der Polizeiverwaltung im Reg.-Bez. Magdeburg. Im Auftrage der Königl. Reg. zu Magdeburg nach amtl. Quellen herausgegeben (Magdeburg, 1860). — Diedrich, Gesetze und Verordnungen, betr. Uebertretungen, gültig in dem Reg.- u. Polizeibez. Magdeburg (Magdeburg, 1882). — v. Holly, Polizeivorschriften der Stadt Halle a. S. nebst den wichtigsten Polizeiverordnungen für den Reg.-Bez. Merseburg und die Provinz Sachsen. Zusammengestellt u. erläutert (Halle, 1882). — Th. Meier, Samml. der polizeil. Gesetze u. Verordnungen, welche im Reg.-Bez. u. in der Stadt Königsberg zur Zeit Geltung haben. Systemat. geordnet u. durch die Entscheid. des Ob.-Verw.-Gerichts u. der Ministerien erläutert. 2 Thle. (Königsberg, 1881). — J. C. Lappe, Polizeiverordnungen für den Reg.-Bez. Gumbinnen (Gumbinnen, 1867). — C. Nerlich, Die Polizeiverordnungen für die Stadt und den Reg.-Bez. Posen. System. zusammengestellt (Posen, 1865). — J. Volkmann, Zusammenstellung der im Reg.-Bez. Bromberg geltenden Polizeigesetze und Verordnungen (Bromberg, 1875). Dazu: Nachtrag 1875—78 (Bromberg, 1879). — C. Lang,

sowohl das Recht der Gesetzgebung, als das Recht der Vollziehung.[1] Das erstgedachte Recht — das Recht der Gesetzgebung in Polizeisachen[2] — wird zwar im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen ausgeübt, wie das Gesetzgebungsrecht überhaupt; indeß hat die allgemeine Gesetzgebung den mit der Verwaltung der allgemeinen Landespolizei, beziehungsweise den mit der Verwaltung der örtlichen Polizei beauftragten Behörden ein beschränktes Recht zum Erlaß polizeilicher Vorschriften und zur Androhung von Strafen gegen deren Nichtbefolgung übertragen.[3] — Das zweite in der Polizeihoheit enthaltene Recht — nämlich das der Vollziehung — bildet den Inhalt der Polizeiverwaltung.[4] Die Thätigkeit der Polizeiverwaltung aber äußert sich theils als unmittelbar administrirende und vollziehende, theils in der Ausübung der Oberaufsicht. Dagegen ist nach der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung in der Polizeiverwaltung eine Strafgerichtsbarkeit nicht enthalten[5], sondern die Polizeistrafgerichtsbarkeit, welche jetzt ausschließlich dem Staate zusteht, lediglich richterlichen Beamten zur Ausübung übertragen.[6] Durch das Gesetz v. 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen[7], welches durch die Verordnung v. 25. Juni 1867, Art. II, Litt. J[8] auch in den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen Gesetzeskraft erlangt hat, und im Kreise Herzogthum Lauenburg zufolge des Lauenburgischen Gesetzes v. 4. Dez. 1869 gilt, jedoch in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln keine Anwendung findet, ist indeß denjenigen, welche die Polizeiverwaltung auszuüben haben, ein beschränktes Recht zur vorläufigen Straffestsetzung bei Uebertretungen beigelegt worden[9]; gegen dergleichen Straffestsetzungsverfügungen der Polizeiverwalter findet jedoch allemal die Berufung auf gerichtliche Entscheidung statt.

II. Insofern die Aufgabe und das Wesen der Polizei sich in der obrigkeitlichen Sorge für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt in ihren täglichen Bedürfnissen äußern, kann von einer Unterscheidung zwischen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei die Rede sein[10], und zwar ist die Hauptrichtung der ersteren eine negative und konservirende, indem sie den drohenden Schaden abwendet und Hindernisse der freien Bewegung beseitiget, wogegen die letztere, positiv und produktiv auftretend, die Förderung des Gemeinwohles erstrebt.[11] Allein in der Praxis des Lebens lassen sich diese beiden formellen Richtungen nicht streng scheiden, sondern wirkt die polizeiliche Thätigkeit zugleich nach beiden Seiten, und deshalb ist auch eine Spaltung des Organismus der Polizei

---

Sammlung der seit 1867 seitens der Königl. Regierung zu Wiesbaden und des Oberbergamtes zu Bonn erlassenen u. noch gültigen Polizeiordnungen für den Reg.-Bez. Wiesbaden, nebst den hierzu ergangenen Ministerial- und Regierungsverfügungen, Ausführungsvorschriften und gerichtl. Entscheidungen (Wiesbaden, 1882). — F. W. Seelig, Die seit 1867 für den Reg.-Bez. Kassel erlassenen Polizeiverordnungen. Sachlich geordnet (Kassel, 1876). — C. Döhl, Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen für die Stadt Frankfurt a. M. Nach amtl. Quellen bearb. (Frankfurt a. M., 1869). — v. Owen, Polizeiverordnungen für Frankfurt a. M. 1867—72 (Frankfurt a. M., 1872). — J. Bailer, Sammlung der in den Hohenzollernschen Landen geltenden Gesetze und Verordnungen über die Polizeiverwaltung und die Bestrafung der Polizeivergehen. Bearb. im Auftr. der Königl. Reg. zu Sigmaringen (Sigmaringen, 1859).

b) Das C. R. des Min. des Inn. v. 11. Jan. 1874 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 45, Nr. 36) hat die Reg.-Präsidien der Provinzen des Geltungsbereiches der Kreis-O. v. 1872 aufgefordert — sofern dies noch nicht geschehen sein sollte —, vollständige Sammlungen der in ihren Reg.-Bezirken zur Zeit geltenden Landespolizeiverordnungen und der damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorschriften in einer für den Gebrauch der Behörden zweckmäßigen Weise veranstalten zu lassen.

[1] Vgl. Bd. I, §. 109, S. 550 ff.

[2] Vgl. a. a. O., S. 552, und den Art.: „Polizei" von Lette in Rotteck's u. Welcker's Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. XI, S. 632 ff.

[3] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 109, S. 552, §. 16, sub 3, S. 79 und §. 93, S. 380 ff.

[4] Vgl. Bd. I, §. 109, S. 552.

[5] Vgl. ebendas. und über die frühere Verfassung und Gesetzgebung in dieser Beziehung Bd. I, §. 110, S. 553 ff.

[6] Vgl. Bd. I, §. 111, S. 559 ff.

[7] Vgl. G. S. 1852, S. 245.

[8] Vgl. G. S. 1867, S. 921 ff.

[9] Vgl. hierüber Bd. I, §. 111, sub II, D, S. 567 ff.

[10] Vgl. Bd. I, §. 109, S. 551.

[11] Ueber die Bezeichnung der „Wohlfahrtspolizei" als „Hülfspolizei" und der „Sicherheitspolizei" als „Zwangspolizei" vgl. Bd. I, §. 109, S. 551. — Vgl. Lotz, Ueber den Begriff der Polizei, S. 89 ff., H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Bd. II, §. 216, S. 525 ff., §. 219, S. 540 ff., G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §. 46, S. 144 ff.

nach dieser Unterscheidung weder zweckmäßig, noch im Staate durchführbar.[1] Eine solche Scheidung besteht auch im Preußischen Staate nicht; für die richtige und übersichtliche Darlegung der bestehenden Ordnung wird indeß hierdurch nicht ausgeschlossen, die Pflege der geistigen und materiellen Interessen, welche unter der Bezeichnung der „Wohlfahrts-polizei" (Kultur- und Wirthschaftspolizei) begriffen zu werden pflegt, abgesondert von den übrigen Gegenständen der Polizeiverwaltung zu erörtern.[2]

III. Nach der Art und Weise, wie die Polizei ihre Thätigkeit äußert, läßt sich formell auch zwischen einer präventiven und repressiven Polizei unterscheiden. Während jene es sich zur Aufgabe stellt, den Gefahren zuvorzukommen, welche die staatliche Ordnung im Ganzen und Einzelnen bedrohen können, die Ursachen dieser Gefahren zu beseitigen und die Mittel zu ihrer Unterdrückung bereit zu halten, ist die repressive Polizei gegen die bereits eingetretene Verletzung der Rechtssicherheit thätig und unternimmt die Wiederherstellung des geordneten Zustandes, insoweit ihr dies gestattet ist, nämlich ohne in die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse einzugreifen und ohne die Festsetzung der rechtlichen Folgen zu treffen. Diese Eintheilung betrifft indeß hauptsächlich nur die konservirende Seite der Polizei (die sogenannte Sicherheitspolizei); die produktiv fördernde (die sogenannte Wohlfahrtspolizei) wird davon nur mittelbar betroffen. Um übrigens ihrem Zwecke zu genügen, muß die vorbeugende Polizei ihre fortwährende Aufmerksamkeit auf alle Vorgänge und thatsächlichen Zustände im Staate richten, um solchergestalt von allen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, oder den einzelnen Staatsbürger gefährdenden oder verletzenden Verhältnissen rechtzeitig Kenntniß zu erhalten und wirksam einschreiten zu können.

IV. Die positive Preußische Gesetzgebung über die Gegenstände der Polizei hat sich hauptsächlich den verschiedenen Hauptsphären des Lebens, in denen die Wirksamkeit der Polizei nöthig wird, angeschlossen, und deshalb kann auch die Darstellung derselben weniger von einer theoretisch korrekten Eintheilung und Abgrenzung ausgehen, als vielmehr die bestehenden Gesetze und Vorschriften nach den Hauptfunktionen der Polizei gesondert erörtern.

Zweiter Unterabschnitt.

Die Organe der Polizeiverwaltung.

§. 282.

I. Die Polizeiverwaltung wird unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern, mit welchem indeß bei einzelnen Zweigen derselben andere Ministerien hierbei konkurriren[3], theils durch die Provinzialregierungen[4], theils unter deren Kontrole und

---

[1] Es ist bekannt, daß in den mangelhaften Polizeianstalten des Mittelalters die Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt wenig in Betracht kam, und daß daher die Rechtssicherheit der Individuen eine sehr geringe war. Die neuere Zeit ist in den entgegengesetzten Fehler verfallen, indem der Staat, ausgehend von der sogen. Glückseligkeitstheorie, ungebührlich in die freie Rechtssphäre der Privatpersonen eingegriffen und durch Vielregiererei und unwürdige Bevormundung nicht wenig dazu beigetragen hat, das Mißtrauen und zuweilen den Haß des Volkes auf die polizeiliche Regierungsthätigkeit zu lenken. Das richtige Maß und die gebührenden Schranken in dieser Beziehung zu finden, gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Rechtsstaates, und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß, wie in fast allen Deutschen Staaten, so auch im Preuß. Staate, auf diesem Gebiete zahlreiche Schäden der Vergangenheit zu beseitigen bleiben, um das richtige Gleichgewicht herzustellen. Von besonderem Interesse in dieser Hinsicht ist die verdienstvolle Schrift: Th. Förstemann, Prinzipien des Preuß. Polizeirechts. Dargestellt und in ihren Grundlagen geprüft (Berlin, 1869).

[2] Deshalb umfaßt der vorliegende Abschnitt nur die Darstellung der sogen. Sicherheitspolizei, wogegen die Gegenstände der sogen. Wohlfahrtspolizei in dem folgenden Abschnitte III (Pflege der Interessen der Staatsangehörigen) ihre Erörterung finden.

[3] Vgl. Bd. III, §. 193, S. 92 ff.

[4] a) Vgl. Bd. III, §. 207, S. 189 ff. — Die Regierungen verwalten die allgemeine Landespolizei (vgl. Bd. I, §. 109, S. 551),

Aufsicht durch die Kreislandräthe, als ihren Kommissarien[1], beziehungsweise durch die Lokalpolizeibehörden[2], besorgt. In der Provinz Hannover treten in Bezug auf die Polizeiverwaltung die Landdrosteien[3] und als deren Organe die Amtshauptmänner mit den ihnen untergebenen Aemtern.[4] Alle Ortspolizeibeamten aber sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen, und jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.[5] Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung ihrer Befugniß, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen, geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe oder der Verpflichtung zum Schadenersatz.[6]

II. Die bei den mit der Polizeiverwaltung beauftragten Behörden fungirenden Beamten sind theils verwaltende, theils exekutive. Zu den letzteren gehören namentlich die Polizeiinspektoren[7], Polizeikommissarien, Polizeisergeanten und Polizeidiener.[8] Für den Polizeibezirk der Stadt Berlin und in den übrigen Städten mit königlicher Polizeiverwaltung besteht als ein besonderes Organ der exekutiven Polizei die im Jahre 1848 errichtete Schutzmannschaft.[9]

---

theils unmittelbar, theils durch ihre Organe (ebendas., S. 553).

b) Für die Stadt Berlin und deren weiteren Polizeibezirk ist das dortige Polizeipräsidium die an die Stelle der Provinzialregierung tretende obere Polizeibehörde und zugleich die Ortspolizeibehörde (vgl. Bd. III, §. 193).

[1] Vgl. Bd. III, §. 232, S. 303 ff.

[2] Vgl. das Nähere über dieselben Bd. III, §. 236, S. 326 ff.

[3] Vgl. Bd. III, §. 229, sub IV, S. 295 ff.

[4] Vgl. ebendas., §. 235, S. 322 ff.

[5] Vgl. G. über die Polizeiverw. v. 11. März 1850, §. 1 (G. S. 1850, S. 265) und §. 1 der V. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1529).

[6] Vgl. §. 20 des Ges. v. 11. März 1850 (G. S. 1850, S. 265) und §. 18 der V. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1529). Vgl. Bd. I, §. 100, S. 446 ff.

[7] Dazu sind nur solche Beamte qualifizirt, deren Tüchtigkeit und Brauchbarkeit im Polizeidienste bereits anerkannt ist (R. des Min. des Inn. v. 9. Mai 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 297).

[8] a) Die Stellen der Polizeikommissarien sollen vorzugsweise mit Referendarien oder versorgungsberechtigten Offizieren besetzt werden (R. des Min. des Inn. v. 23. Juli 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 219). — Ueber die Zulassung der Justizreferendarien zu Polizeiämtern vgl. das R. desselben Min. v. 24. März 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 160).

b) Polizeisergeanten- und Polizeidienerstellen sollen mit versorgungsberechtigten Militairpersonen besetzt werden (K. O. v. 20. März und C. R. des Min. des Inn. v. 25. März 1834, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 126, R. desselb. Min. v. 30. Juni 1839, a. a. O., Bd. XXIII, S. 272). Dergl. Militairpersonen sollen jedoch zuvörderst eine drei- bis sechsmonatliche Probezeit bestehen (R. desselb. Min. v. 2. Jan. 1823, 12. Juli 1826, 24. Jan. 1827, 6. Dez. 1833 und 4. Juni und 15. Sept. 1836, v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 98, 99, Bd. XIX, S. 1086, Bd. XI, S. 152, Bd. XVII, S. 988 u. Bd. XX, S. 308 u. 661).

[9] Dies Institut wurde auf Grund der (nicht publizirten) K. O. v. 23. Juni 1848 neu geschaffen und an die Stelle der bisherigen Exekutivpolizei für Berlin gesetzt. Als Grund hierfür wird angeführt: „daß die damaligen Ereignisse die bisherige Berliner Exekutivpolizei in ihrem Wirken gelähmt hatten, und daß dieselbe daher unzureichend war, ihren Zweck zu erfüllen, weshalb an die Stelle derselben eine neue, zeitgemäßere, zur Ueberwachung der Sicherheit und Ordnung bestimmte Schutzbehörde einzurichten, welche im Stande sei, stets und überall auf den Straßen und Plätzen Berlins zur Aufrechthaltung des Gesetzes disponibel zu sein". Das Institut ist seitdem beibehalten worden. Die Schutzmannschaft steht unter einem Polizeiobersten, der seine Instruktionen von dem Polizeipräsidium erhält, und ist in mehrere Abtheilungen (worunter eine berittene) getheilt. An der Spitze jeder Abtheilung steht ein Polizeihauptmann, dem mehrere Polizeilieutenants untergeben sind. Sie sind militairisch organisirt und uniformirt und mit Seitengewehr bewaffnet (vgl. den Ber. der Centralkom. der II. K. zur Prüfung des Staatshaushaltsetats v. 31. Jan. 1850, in den St. B. der II. K. 1849—50, Bd. V, S. 2448—50). — Das Institut ist später auf die übrigen Städte, welche Königliche Polizeiverwaltung haben, ausgedehnt worden. Vgl. hierüber und über die Anstellungsberechtigung Seitens der Schutzmänner und Schutzmannswachtmeister: Allerh. Erl. v. 22. März 1852, mitgetheilt durch das C. R. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 118, Nr. 111), Allerh. Erl. v. 4. April 1855 (a. a. O., S. 71, Nr. 72), Allerh. Erl. v. 20. Juli 1875, mitgetheilt durch das C. R. des Min. des Inn. v. 31. Juli 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 200, Nr. 173, vgl. Armee-V.-Bl. 1875, S. 179), C. R. des Min. des Inn. v. 9. Okt. 1875 (a. a. O. 1875, S. 278, Nr. 238), R. desselben

III. Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besteht eine gleichförmig organisirte Gensdarmerie.[1] Dieses Institut wurde bereits im Jahre 1812 gebildet[2], hat aber durch die für die ganze damalige Monarchie erlassene Verordnung v. 30. Dez. 1820 über die anderweitige Organisation der Gensdarmerie[3] eine vollständige Umbildung erhalten.[4] Ueber die Dienstverhältnisse und Dienstpflichten der Gensdarmerie ist gleichzeitig die Dienstinstruktion v. 30. Dez. 1820[5] ergangen. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 30. Dez. 1850[6] ist das in den übrigen Theilen der Monarchie bestehende Institut der Landgensdarmerie auch auf die Hohenzollernschen Lande übertragen worden.[7] In den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen ist durch die Verordnung v. 23. Mai 1867[8] gleichfalls die Errichtung einer mit dem Gensdarmeriekorps in den übrigen Landestheilen gleichförmig eingerichteten und mit diesem Korps vereinigten Landgensdarmerie angeordnet und zugleich bestimmt worden, daß dagegen die in diesen Landestheilen bisher bestandenen Gensdarmerie- und Landjägerkorps aufzulösen seien.[9] Die wesentlichen Bestimmun-

---

Min. v. 31. Okt. 1875 (a. a. O. 1876, S. 4), Erl. des Kriegsmin. v. 27. Okt. 1875 (Armee-V.-Bl. 1875, S. 250). — Vgl. auch Bd. I, §. 100, S. 449. — Ueber die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin und Charlottenburg vgl. Bd. III, §. 262, sub V, S. 510, Note 4 a.

[1] Vgl.: v. Kamptz, Allgemeiner Kodex der Gensdarmerie (Berlin, 1815). — F. E. Heckel, Handbuch des Gensdarmerie- und niederen Polizeidienstes. Mit besond. Berücksichtig. der in den Deutsch. Bundesstaaten für den Gensdarmeriedienst ertheilten Instruktionen (Weimar, 1841).

[2] Das Ed. v. 30. Juli 1812 wegen Errichtung der Gensdarmerie (G. S. 1812, S. 141), welches Anordnungen über eine neue Landes- und Kreiseintheilung, sowie über die anderweitige Verfassung der Kreise und Gemeinden traf, die indeß nicht zur Ausführung gelangt sind, bestimmte (unter Nr. VII), „daß um das Bedürfniß exekutiver Gewalt für alle Ressorts vollständig zu befriedigen, dem Kreisdirektor in der Gensdarmerie eine bewaffnete Macht beigegeben werden solle, welche durch eine hinreichende Anzahl von Offizieren und deren Theilnahme an den Bureaugeschäften des Kreisdirektors in die innigste Verbindung mit der Kreisbehörde gestellt werden und einen integrirenden Theil derselben bilden solle". Der Abschnitt III des Edikts ertheilte die näheren Vorschriften über die „Einrichtung der Landgensdarmerie". — Ueber die bereits vor Erlaß dieses Edikts in verschiedenen Landestheilen bestandenen ähnlichen Institute der Landreuter, Polizeiausreuter und Landdragoner vgl. mein Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 13—14.

[3] Vgl. G. S. 1821, S. 1. — Ganz verschieden von der durch diese Verordn. organisirten Landgensdarmerie ist die (gleichfalls im J. 1820 eingerichtete) Armeegensdarmerie, welche dazu bestimmt ist, der Linienkavallerie die Hülfsleistungen bei den Uebungen der Landwehrkavallerie zu erleichtern, und zugleich den Stamm der für den Krieg zu errichtenden Stabswachen bildet (vgl. K. O. v. 28. Febr. 1820, v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 135).

[4] Durch die V. v. 30. Dez. 1820 (vgl. deren Eingang) sind die Vorschriften des Ed. v. 30. Juli 1812 über die Landgensdarmerie für aufgehoben erklärt; zugleich hat dieselbe (im §. 1) die in dem Herzogthume Sachsen, in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückenschen bis dahin bestandene Gensdarmerie, und die im Großherzogthume Niederrhein bestandene Gouvernementsmiliz für aufgelöst erklärt.

[5] Vgl. G. S. 1821, S. 10. — Der §. 25 der V. v. 23. Mai 1867 über die Organisation der Landgensdarmerie in den im J. 1866 neu erworbenen Landestheilen nimmt gleichfalls auf eine über die Dienstverhältnisse der Gensdarmerie erlassene Instruktion Bezug, welche indeß nicht veröffentlicht worden ist.

[6] Vgl. G. S. 1851, S. 703.

[7] Der Allerh. Erl. v. 30. Dez. 1850 erklärt dagegen das durch die landesherrl. Verordn. v. 28. Aug. 1840 und 6. Nov. 1835 in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern eingeführte Institut der Gensdarmerie für aufgehoben, bestimmt indeß, daß alle gesetzl. Befugnisse und Obliegenheiten der ehemaligen Hohenzollernschen Gensdarmen, welche nicht bloß die innere Organisation der Gensdarmerie und das Verhältniß der Gensdarmerie ihren Vorgesetzten gegenüber betreffen, nach den in den genannten Fürstenthümern bestehenden Gesetzen und Verordnungen auch ferner in Kraft bleiben und auf die daselbst zu stationirenden Gensdarmen übergehen.

[8] Vgl. G. S. 1867, S. 777 ff.

[9] a) Der §. 24 der V. v. 23. Mai 1867 erklärt alle in den im J. 1866 neu erworbenen Landestheilen bisher bestandenen Gesetze und Verordnungen über die Einrichtung der Gensdarmerie, beziehungsweise der Landjägerkorps für aufgehoben.

b) Das Haus der Abg. hat mehrfach beantragt, eine Reorganisation des Instituts der Landgensdarmerie herbeizuführen und den beiden Häusern des Landtages einen Gesetzvorschlag hierüber vorzulegen. Vgl. den Ber. der Budgetkom. des Abg.-H. v. 18. Mai 1865, in den St. B. 1865, Bd. VII, Aktenst., Nr. 142, S. 1511 und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 26. Mai 1865, a. a. O., Bd. III, S. 1704—16; ferner den in der Sitz. des Abg.-H. v. 21. Jan. 1868 gefaßten Beschluß und die Ver-

gen über die Einrichtung, die Verhältnisse und die Rechte und Pflichten der Gensdarmerie [1] sind folgende [2]:

1) Die Gensdarmerie ist in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt, und unter dem Oberbefehle des Chefs der Landgensdarmerie dem Kriegsministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, dem Ministerium des Innern untergeordnet (Verordn. v. 30. Dez. 1820, §. 2 und Verordn. v. 23. Mai 1867, §. 2). [3]

2) Die Vertheilung der Gensdarmerie im Lande nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse steht dem Ministerium des Innern, unter Rücksprache mit dem Chef der Gensdarmerie, zu [4] (Verordn. v. 30. Dez. 1820, §. 5 und Verordn. v. 23. Mai 1867, §. 5).

3) Die Anstellung der Offiziere erfolgt durch den König auf den Vorschlag des Militairchefs; die Wachtmeister [5] und Gensdarmen werden von dem Chef der Gensdarmerie angenommen. [6] Bedingungen der Annahme sind: a) unverletzter Ruf der

---

handl. darüber in den St. B. des Abg.-H. 1867—68, Bd. II, S. 1034—45, desgl. die Verhandl. in der Sitz. v. 15. Febr. 1868, a. a. O., Bd. III, S. 1652—56.

[1] Das Korps der Gensdarmerie theilt sich in Brigaden. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor; die in den §§. 3 u. 4 a. a. O. vorgesehenen Kommandeurs der Abtheilungen werden nicht mehr ernannt. Die Gensdarmen sind theils beritten, theils unberitten (§§. 3 u. 4 der V. v. 30. Dez. 1820, §. 3 der V. v. 22. Mai 1867). Durch die K. O. v. 7. Jan. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 206) ist noch die Anstellung von Hülfsgensdarmen in den Rheinprovinzen angeordnet. — Neben der Gensdarmerie bestand früher noch, als eine besondere Abtheilung derselben, eine Grenzgensdarmerie, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuergesetze und zur Verhütung der Unterschleife gegen dieselben bestimmt, und zwar ebenfalls dem Gensdarmeriekommandeur untergeordnet war, im Uebrigen jedoch unter dem Fin.-Min. und den demselben untergebenen Civilbehörden stand (V. v. 30. Dez. 1820, §. 20 u. Dienstinstr. §. 30). Diese Grenzgensdarmerie besteht indeß jetzt nicht mehr.

[2] Die Verordn. und die Instr. v. 30. Dez. 1820 finden sich mit sämmtlichen dazu erlassenen Erläut. und Ergänz. der Ministerien abgedruckt und geordnet zusammengestellt in meinem Polizeiwesen, Bd. I, S. 15—80, Bd. II, S. 675—682, Suppl.-Bd. I, S. 1—11 u. Suppl.-Bd. II, S. 2—11.

[3] a) Ueber die militairische Disziplin über die Gensdarmerie vgl. die Instr. v. 30. Dez. 1820, §§. 1—6, und über die Musterungen durch die Militairvorgesetzten der Gensdarmerie zur Erhaltung der militairischen Disziplin §. 16 der V. v. 30. Dez. 1820 u. §. 20 der V. v. 23. Mai 1867.

b) Ueber den Militairgerichtsstand der Gensdarmerie vgl. §. 11 der V. v. 30. Dez. 1820 und Militairstrafgesetzb. v. 1845, Thl. II, §. 20, Nr. 5 und §. 16, Nr. 2 (G. S. 1845, S. 334, 333) und §. 15 der V. v. 23. Mai 1867. — Ueber das Strafverfahren gegen Gensdarmen vgl. V. v. 30. Dez. 1820, §§. 8, 11, 16 ff. und V. v. 13. Mai 1867, §§. 9, 15, 20. Ueber das Verfahren in Disziplinaruntersuchungen gegen Gensdarmen hat die K. O. v. 22. Aug. 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 560, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXIV, S. 127) spezielle Bestimmungen ertheilt, nach welchen nach einem durch das C. R. das Min. des Inn. v. 12. Juni 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 179) mitgetheilten Beschlusse des Staatsmin. auch gegenwärtig verfahren werden soll, indem dieselben durch die generellen Verfügungen des Militairstrafgesetzbuchs v. 3. April 1845 nicht für aufgehoben zu erachten, und das G. über das Disziplinarverfahren gegen die nicht richterlichen Beamten auf die Personen des Soldatenstandes, zu welchen die Gensdarmen zu rechnen, keine Anwendung findet. In Betreff der Gensdarmen in den neuen Provinzen vgl. §§. 9—11, 20 der V. v. 23. Mai 1867.

c) Ueber Beurlaubung derselben: R. v. 24. April 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 158).

[4] Ueber das Verfahren bei Veränderungen in der Dislokation der Gensdarmerie und Verlegung von Gensdarmeriestationen vgl. die C. R. des Min. des Inn. v. 29. Mai 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 481), v. 20. Febr. 1825 (a. a. O., Bd. IX, S. 168), v. 5. Nov. 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 285), v. 16. Juli 1857 (a. a. O. 1857, S. 133) und v. 28. Jan. 1866 (a. a. O. 1866, S. 27). Zur Errichtung einer neuen Gensdarmeriestation bedarf es, nach vorgängiger Verständigung der betr. Regierung mit dem Brigadekommando, der Genehmigung des Min. des Inn. (R. des Min. des Inn. v. 15. Juni 1855, a. a. O. 1855, S. 119). Vgl. hierüber auch die R. des Min. des Inn. v. 28. Jan. 1866 (Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 27) u. v. 17. Juli 1840 (a. a. O. 1840, S. 298).

[5] Die etatsmäßigen Wachtmeister führen den Titel „Oberwachtmeister" (R. des Min. des Inn. v. 6. Dez. 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 717, u. v. 21. Juni 1867 [Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 257]).

[6] Durch Staatsmin.-Beschluß ist eine Mitwirkung der Civilbehörden bei der Anstellung und Prüfung der physischen Tüchtigkeit der Gensdarmen angeordnet (vgl. die betreff. Erlasse in meinem Polizeiwesen, Bd. I, S. 30—32). — Ueber die Vereidigung der Gensdarmen

Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, b) Fertigkeit im Lesen und Schreiben nebst Rechnen der vier Spezies, c) starker gesunder Körperbau und gute natürliche Geistesanlagen. Die wirkliche Anstellung erfolgt erst nach sechsmonatlicher Probedienstleistung (Verordn. v. 30. Dez. 1820, §§. 6 und 7 und Verordn. v. 23. Mai 1867, §§. 6—8).[1]

4) Die Gensdarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staates und in Handhabung deshalb bestehender Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung, ob: a) über die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, sowie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen[2]; b) insonderheit α) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Person und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabunden und andere, es sei durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen und verdächtige Personen anzuhalten; β) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, sowie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, sowie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern; γ) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen und sonst schädlichen Gegenständen, oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen; δ) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statuen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, sowie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen; ε) Verbrecher und Vagabunden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken; ζ) die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen und nach Umständen die Kontravenienten anzuhalten; η) Deserteurs aufzugreifen und an die nächste

---

vgl. die K. O. v. 22. Aug. 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 560, u. Jahrb., Bd. XXIV, S. 126, u. mein Polizeiwesen a. a. O., S. 33) und R. des Min. des Inn. v. 22. Dez. 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 562).

[1] Ueber die Besoldung und sonstigen Emolumente der Gensdarmerie vgl. §. 10 der V. v. 30. Dez. 1820 und §§. 7—17 der Instr. dazu, desgl. §. 12 der V. v. 23. Mai 1867 und über die Tagegelder und Reisekosten für die Landgensdarmerie, Bd. III, §. 262, sub V, S. 510, Note 4 a.

[2] Ueber die Verpflicht. der Gensdarmerie in Bezug auf die Beaufsichtigung der Kunststraßen vgl. V. v. 17. März 1839, §. 14 (G. S. 1839, S. 83) und Regul. v. 7. Juni 1844, §§. 1, 15, 19 (G. S. 1844, S. 167).

Garnison abzuliefern. Dagegen sollen die Gensdarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Kurrenden der Civilbehörden und zu Boten= oder anderen ähnlichen Diensten nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren anderen Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann (Verordn. v. 30. Dez. 1820, §. 12).[1] Außerdem liegt der Gensdarmerie ob, nöthigenfalls: a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder und anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und anderen eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken; b) den Verwaltungs= und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militairexekution eintreten würde, und c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Korps abzuliefern (Verordn. v. 30. Dez. 1820, §. 13 und Verordn. v. 23. Mai 1867, §. 17).[2]

5) Jedermann ist schuldig, unter Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensdarmen sofort unbedingt Folge zu leisten, und steht die Gensdarmerie überhaupt, sowie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Oberwachtmeister und Gensdarme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.[3] Jede über das Verfahren eines Gensdarmen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das Genaueste schleunig untersucht und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden.[4] Uebrigens hat die Gensdarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten (Verordn. v. 30. Dez. 1820, §. 14 und Verordn. v. 23. Mai 1867, §. 18).

6) Ein Jeder, besonders aber jede Militair=, Civil= und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gensdarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, sowie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gensdarmen alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden (Verordn. v. 30. Dez. 1820, §. 15 und Verordn. v. 23. Mai 1867, §. 19).

7) Da die Gensdarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gensdarme zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist, also beziehungsweise dem Landrath[5], den Ortspolizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gensdarmen in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen und zu leiten, sie, wo sie gefehlt haben, zu belehren und zurechtzuweisen, und die Gensdarmen sind schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militairvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civilbehörden überwiesenen Gensdarmen

---

[1] Im Wesentlichen mit dem §. 12 der V. v. 30. Dez. 1820 übereinstimmende, jedoch weniger spezielle Vorschriften enthält der §. 16 der V. v. 23. Mai 1867.

[2] Die näheren Anordnungen über den Dienst der Gensdarmen sind in der Dienstinstr. v. 30. Dez. 1820, §§. 18—29 ertheilt.

[3] Vgl. Bd. III, §. 261, sub II, 1, S. 496 ff.

[4] Vgl. V. v. 27. Juni 1844, §§. 58, 59 (G. S. 1844, S. 295) und Militairstrafgesetzb., Thl. I, §. 188 (G. S. 1845, S. 327).

[5] Die Gensdarmen haben den Requisitionen des Amtsvorstehers zu genügen, unterliegen aber nicht der Dienstaufsicht desselben (vgl. Kreis-O. v. 23. Dez. 1872, §. 65).

nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gensdarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontroliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten[1] (Verordn. v. 30. Dez. 1820, §. 17 und Verordn. v. 23. Mai 1867, §. 20, Abs. 1).

8) Die Civilbehörden und die Militairvorgesetzten der Gensdarmerie stehen zu einander nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gensdarmerie sind, als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommandos oder zu andern Dienstleistungen für das Civil kommandirt und deshalb an die näheren Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, bloß ihrem Militairvorgesetzten untergeordnet. Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gensdarmen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gensdarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich. Alle andere, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gensdarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und respektiven Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist (Verordn. v. 30. Dez. 1820, §. 18 und Veordn. v. 23. Mai 1867, §. 22).

9) Obgleich die Gensdarmerie eine militairische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem anderen Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislozirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gensdarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Kommandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihrem eigenen Militairvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gensdarmerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Kommandanten ausgehen (Verordn. v. 30. Dez. 1820, §. 19 und Verordn. v. 23. Mai 1867, §. 23).

IV. Als Einrichtungen und Anstalten, welche dazu bestimmt sind, der Polizei zur Unterstützung und Hülfe zu dienen, kommen, abgesehen von der bewaffneten Macht, die nur ausnahmsweise zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze verwendet werden darf[2], noch folgende in Betracht:

1) Die Anstalt der Bürgerwachen und der Bürgersicherheitsvereine. Die hierüber ergangenen Bestimmungen sind folgende:

a) Durch die Kabinetsorder v. 7. April 1809[3] ist vorgeschrieben, daß in einer jeden Garnison der Wachtdienst der Soldaten dahin beschränkt werden soll, daß der Soldat in jeder Woche nur einmal auf die Wache ziehen darf, und daß da, wo hiernach das Militair nicht hinreichend zur Besetzung der für die öffentliche Sicherheit unumgänglich nöthigen Posten sein sollte, die Bürgerschaft des Ortes mit hinzutreten muß.[4] Die Kabinetsorder v. 11. Juni 1829[5] hat diese Bestimmung auch auf die in den Jahren 1813 bis 1815 wiedereroberten und neuerworbenen Landestheile, jedoch nur in dem Maße ausgedehnt, daß die Bürger bei nur vorübergehender Abwesenheit der Garnison

---

[1] Vgl. dazu §. 29 der Dienstinstr. v. 30. Dez. 1820 u. §. 21, Abs. 2 der V. v. 23. Mai 1867.

[2] Vgl. hierüber das Nähere in Bd. I, §. 100, sub IV, S. 448 ff. und Bd. II, §. 146, S. 205 ff.

[3] Vgl. G. S. 1829, S. 93.

[4] Zur Ausführung dieser Bestimmungen, welche nach dem R. des Min. des Inn. v. 20. Jan. 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 101) für die Provinzen rechts der Elbe allein maßgebend sind, ist das C. R. desselb. Min. v. 10. April 1809 (a. a. O., Bd. XI, S. 678) ergangen. — Die Verpflichtung der Städte aus der K. O. v. 7. April 1809 bezieht sich bei Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs auch auf die Bewachung der Gefängnißanstalten (Schreiben des Min. des Inn. v. 31. März 1830, v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 128, und R. desselb. Min. v. 5. März 1831, a. a. O., Bd. XV, S. 127, u. v. 22. Juli 1844, Min.-Bl. d. i. V., S. 227) und der Strafanstalten (R. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1866, Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 169), ebenso auf die Bewachung der Militairgebäude (R. des Min. des Inn. v. 1. Okt. 1831, v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 776).

[5] Vgl. G. S. 1829, S. 93.

zwar von Besetzung der Ehrenposten, sowie von Bewachung der Fortifikationsanstalten, der Militairgebäude[1], der Militairpulvermagazine, der Militairstrafanstalten und der Zuchthäuser, in welchen schon verurtheilte Verbrecher sich befinden, entbunden sein sollen, daß dagegen die überall auf das dringendste Bedürfniß zu beschränkende Gestellung der außerdem erforderlichen Wachtmannschaften eine den Kommunen obliegende Verpflichtung bleiben soll.[2]

b) Durch die Kabinetsorder v. 1. Okt. 1830[3] ist die Bildung städtischer Sicherheitsvereine zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zum Schutze des Eigenthums in denjenigen Städten, welche keine Garnison haben, wenn daselbst gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, angeordnet worden. Dergleichen Sicherheitsvereine sollen aus zuverlässigen, wohlgesinnten und wehrhaften Einwohnern gebildet, die Frage jedoch, ob ein solcher Verein zu bilden, zunächst von dem Landrathe des Kreises, sowie in Städten, welche zu keinem Kreise gehören, von dem Vorsteher der Ortspolizeibehörde entschieden, gleichzeitig aber die vorgesetzte Regierung von der getroffenen Anordnung und der Veranlassung zu derselben in Kenntniß gesetzt werden. Dem Kreislandrathe liegt die obere Leitung aller Sicherheitsvereine in seinem Kreise ob. In seinem Wohnorte kann der Sicherheitsverein nur auf seine Anordnung, außerhalb desselben nur auf Anordnung des Vorstehers der Ortsobrigkeit zusammentreten, welchem es dann obliegt, den Kreislandrath unverzüglich sowohl von der erfolgten Zusammenberufung, als von der Veranlassung zu derselben in Kenntniß zu setzen. Jede anderweitige Zusammenberufung des Vereins ist als Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen und verboten. Die Wirksamkeit jedes Sicherheitsvereins beschränkt sich blos auf seinen Wohnort; er tritt nur in dem Augenblicke des Bedürfnisses zusammen, und bleibt nur so lange, als dies dauert, in Thätigkeit.[4]

---

[1] Dazu gehören auch die Landwehrzeughäuser (R. des Min. des Inn. v. 24. März 1818, v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 374).

[2] a) Die durch die K. O. v. 11. Juli 1829 für die in den J. 1813—15 wiedereroberten und neu erworbenen Landestheile nachgegebenen Erleichterungen hinsichts des Bürgerwachtdienstes können auf die Städte in den älteren Provinzen nicht ausgedehnt werden; für letztere ist lediglich die K. O. v. 7. April 1809 maßgebend (R. des Min. des Inn. v. 5. März und 1. Okt. 1831, v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 127 u. 776 u. v. 28. Juli 1866, Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 169). — Ueber die Ausführung der K. O. v. 11. Juli 1829 vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 21. Sept. 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 589).

b) In Bezug auf die zu a gedachten Kab. Orders hat das Ob.-Trib. in dem Erk. v. 3. Juni 1869 angenommen, daß der Fiskus auch dann verpflichtet sei, die Kosten zur Bewachung einer landespolizeilichen Strafanstalt zu tragen, wenn die Militairgarnison des Ortes denselben ganz verlassen hat oder doch nicht hinreicht, um die erforderlichen Wachtposten zu besetzen (Entsch. des Ob.-Trib., Bd. 62, S. 295 ff.).

c) Zur unentgeltlichen Gestellung von Posten zur Bewachung der Reg.-Hauptkassen und der Postämter, im Falle der Abwesenheit oder Verminderung der Garnison, sollen die Gemeinden weder in den älteren, noch in den wiedereroberten und neu erworbenen Landestheilen verpflichtet sein, sondern die Kosten dafür vom Staate übernommen werden (R. des Min. des Inn. v. 27. Jan. 1847, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 47).

[3] Vgl. diese (in dem Publik. des Min. des Inn. v. 4. Okt. 1830 enthaltene) K. O. in v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 805.

[4] a) Die Bestimmungen über die Organisation solcher Sicherheitsvereine sind in dem Publ. v. 4. Okt. 1830 (s. die vor. Note) enthalten.

b) Durch das G. v. 17. Okt. 1848 und die V. v. demselb. Datum (G. S. 1848, S. 289 ff. und S. 310) wurde angeordnet, daß in jeder Gemeinde eine Bürgerwehr bestehen solle, welche die Bestimmung haben solle, „die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken". Die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dez. 1848 erhielt (in den Art. 33—35) diese (im Jahre 1848 ins Leben getretene) Bürgerwehr als Bestandtheile der bewaffneten Macht, und unter Bezugnahme auf das über die Einrichtung derselben erlassene Gesetz, aufrecht. Die revid. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 dagegen nahm diese Bestimmungen nicht auf, sondern statt derselben (im Art. 105, Nr. 3, Abs. 3) nur den Satz: „daß zur Aufrechthaltung der Ordnung nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden könne." Nachdem sodann durch das Verf.-Abänder.-Gesetz v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 228) auch der Art. 105 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 aufgehoben worden und in der durch dies Gesetz an dessen Stelle gesetzten Bestimmung des Instituts der Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr überall nicht weiter erwähnt worden ist, hat dies Institut aufgehört, ein verfassungsmäßiges zu sein. Dasselbe ist indeß bis jetzt keineswegs definitiv aufgehoben, son-

2) Die Nachtwächteranstalten, welche sowohl der Sicherheitspolizei im Allgemeinen, als der Feuerpolizei insbesondere zu dienen bestimmt sind. Schon durch eine Reihe älterer Verordnungen wurde sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande die Einrichtung der Nachtwachen angeordnet [1], und auch in neuerer Zeit sind von den meisten Regierungen Publikanda über Unterhaltung der Nachtwächter und der Nachtwachen auf dem platten Lande, sowie Instruktionen für die Nachtwächter erlassen worden. [2]

Dritter Unterabschnitt.

Das Institut der gerichtlichen Polizei. [3]

§. 283.

I. Die hauptsächlichste Aufgabe der polizeilichen Thätigkeit besteht zwar darin, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten und die Gefahren abzuwenden, welche das Gemeinwohl oder die einzelnen Staatsbürger theils durch widerrechtliches Eingreifen der Menschen, theils durch die Uebermacht äußerer Umstände bedrohen [4]; allein die Polizei hat, was die Störungen und Verletzungen der Rechtsordnung anbetrifft, nicht bloß die Verpflichtung, solche zu verhindern und denselben

---

dern durch das G. v. 24. Okt. 1849 (G. S. 1849, S. 402) nur bestimmt worden, daß die Errichtung und Umformung der Bürgerwehren nach dem G. v. 17. Okt. 1848 so lange auszusetzen, bis dasselbe auf Grund der revid. Verf.-Urk. und nach Erlaß der neuen Gemeindeordn. einer Revision unterworfen worden. Auch hat das demnächst ergangene G. v. 11. März 1850, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens (G. S. 1850, S. 199) im §. 7 bestimmt, daß bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-Bürger- oder Schutzwehr die Bezirksregierungen ermächtigt sein sollen, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheitsvereins anzuordnen. Der Ber. der Kom. der I. K. über das Ges. v. 11. März 1850 und die Verhandl. darüber im Plenum ergeben übrigens, daß es die Absicht dieser Bestimmung ist, daß bei der Bildung solcher Sicherheitsvereine nach den Bestimmungen des Publik. v. 4. Okt. 1830 verfahren werden solle (St. B. der I. K. 1849—50, Bd. V, S. 2437—38, 2445—46). — Vgl. Bd. I, §. 100, S. 451, Note 5.

c) Die Bestimmungen der K. O. v. 1. Okt. 1830, betr. die Bildung der Sicherheitsvereine, stehen dem weiteren Bestehen der Schützengilden, welche theils Kommunalinstitute, theils Privatvereine sind, nicht entgegen (R. des Min. des Inn. v. 9. Juni 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 432). Vgl. über die Verhältnisse der Schützengilden meine Preuß. Städteordn. (1843), S. 188 ff.

[1] Vgl. diese Verordnungen in meinem Polizeiwesen, Bd. I, S. 85, Note 1 u. 2.

[2] a) Dieselben finden sich abgedruckt a. a. O., S. 85—93. Das C. R. des Min. d. P. v. 25. Febr. 1813 (a. a. O., Bd. II, S. 684) hebt die Gesichtspunkte hervor, nach welchen die Regierungen die Unterbehörden durch Amtsblattpublikanda in dieser Beziehung zu instruiren haben.

b) Das A. L. R., II, 7, §. 37, Nr. 6 hat die Versehung der Nachtwachen und die Versorgung des Dorfwächters ausdrücklich für eine Gemeindelast der Dorfbewohner erklärt.

[3] Vgl. Grotefend, Das Deutsche Staatsr. der Gegenwart. §§. 226 u. 227, S. 209 ff. — Lotz im N. Arch. des Crim.-R., Bd. IV, S. 495 ff. — Schwarze im Arch. des Crim.-R., Jahrg. 1849, S. 483 ff. — Th. Nessel, Prakt. Handbuch für das Verfahren der Polizeibehörden und Beamten als Organe der Strafrechtspflege im Preuß. Staate mit Ausn. der Rheinprovinz (Breslau, 1856). — Müller, Ueber das Institut der gerichtlichen Polizei in der Rheinprovinz (in dem Arch. für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. IV, S. 248 ff.). — J. Maurmann, Die gerichtliche Polizei nach Rheinischem Rechte. Eine nach den Materien geordnete Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen die gerichtl. Polizei betreffend. 2 Thle. (Bonn, 1864—72). — R. Höfling, Die Polizeibehörden in ihrer Thätigkeit als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft u. als Polizeirichter. Nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und sämmtlicher Landesgesetze (Leipzig, 1881). — H. Ortloff, Lehrbuch der Kriminalpolizei auf Grund der deutschen Reichsgesetze (Leipzig, 1881). — Genzmer, Die Thätigkeit der Polizei in Strafsachen auf Grund der Reichsjustizgesetze und des Preuß. Landesrechtes (Berlin, 1881). — H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Bd. II, §. 216, S. 526 ff. — Medikus, in Bluntschli's Staatswörterbuch, Bd. IV, S. 208 ff. (Art.: „Gerichtliche Polizei").

[4] Vgl. auch A. L. R., II, 17, §. 10.

vorzubeugen, sondern es liegt ihr auch in Bezug auf begangene unerlaubte Handlungen ob, die Strafrechtspflege zu unterstützen, insbesondere durch vorläufige Nachforschungen über die zu ihrer Kunde kommenden strafbaren Handlungen und durch vorläufige, den Zweck der Untersuchung sichernde Maßregeln, hauptsächlich zu dem Zwecke, um da, wo die Justizbehörde noch nicht in Thätigkeit treten kann, die für deren Untersuchung wichtigen thatsächlichen Zustände für die Erkenntniß und künftige Benutzung der Justiz zu erhalten. Daher gebührt der Polizei auch das sogenannte Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung[1]; keineswegs aber steht der Polizei als solcher ein eigenes Strafrecht zu.[2] Hierauf beruht der Unterschied zwischen gerichtlicher, die Justiz unterstützender Polizei und der administrativen Polizei, welche die übrigen Funktionen der Polizei in sich begreift. Das Institut der gerichtlichen Polizei hat sich in den zum Bezirke des (vormaligen) Appellationsgerichtes zu Köln gehörigen Landestheilen vollständig organisirt und ausgebildet[3], wogegen in den übrigen Landestheilen der Monarchie früher nur analoge Beziehungen der Polizei zur Staatsanwaltschaft, respektive zu den gerichtlichen Behörden, wie solche in der Rheinisch-Französischen Gesetzgebung sich in dem Institute der gerichtlichen Polizei ausgeprägt finden, bestanden.

II. Auch nach den Grundsätzen des in Preußen geltenden Rechtes hat die Sicherheitspolizei im Allgemeinen die zweifache Aufgabe: a) des Schutzes der Person und des Eigenthums, der Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit[4], und b) der Erforschung strafbarer Handlungen.[5] Sie hat also nicht bloß Störungen der öffentlichen Rechtsordnung vorzubeugen und solche möglichst zu verhindern, sondern es liegt ihr auch ob, wenn solche Störungen durch strafbare Handlungen erfolgt sind, die zur Feststellung derselben und zur Ermittelung der Thäter erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Während sich bezüglich der präventiven Sicherheitspolizei die Zuständigkeit, sowie die Rechte und Pflichten der Polizeibehörden nach der bisherigen Landesgesetzgebung bestimmt und die Reichsgesetzgebung auf diese Thätigkeit der Sicherheitspolizei keinen Einfluß äußert, so hat sie doch wesentliche Anordnungen in dem die Erforschung strafbarer Handlungen bezweckenden polizeilichen Verfahren herbeigeführt. Bereits nach der früheren Preußischen Gesetzgebung war den Polizeibehörden bezüglich der Erforschung strafbarer Handlungen eine das Einschreiten der Staatsanwaltschaft nur vorbereitende und dasselbe unterstützende Thätigkeit zugewiesen.[6] Die Reichsjustizgesetzgebung aber gibt den Sicherheitspolizeibeamten ausdrücklich die Stellung von Organen der Staatsanwaltschaft. Nach §. 153 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes sind nämlich die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirkes und den diesen vorgesetzten Beamten (Oberstaatsanwalt, Oberreichsanwalt, Justizminister) Folge zu leisten; die nähere Bezeichnung neben denjenigen Beamten, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, ist den Landesregierungen überlassen. Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß für die Zwecke der Strafverfolgung gewisse Klassen der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes der Staatsanwaltschaft untergeordnet werden und somit eine organische Verbindung zwischen dieser Behörde und der Polizei hergestellt wird. Durch die gedachte Bestimmung hat somit das Institut der gerichtlichen Polizei[7], wie es

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 17, §§. 12—14.

[2] Vgl. oben §. 281, sub I, S. 93.

[3] Das Institut ist nach dem Systeme des in diesem Bezirke vor Erlaß der Reichsjustizgesetze zur Anwendung gekommenen Französ. Rechtes zwar ein Zweig der Polizei im Allgemeinen, welcher indeß von den übrigen Zweigen der polizeilichen Thätigkeit durch eine eigenthümliche Organisation geschieden und als ein besonderes, die Justiz unterstützendes Institut unter die Autorität des Appell.-Gerichtes gestellt ist. Die Rheinische Strafproz.-O. handelt in ihrem ersten Buche von der „gerichtlichen Polizei und den Polizeibeamten, welche dieselbe ausüben“; und im zweiten Buche von der „Rechtsprechung“ (de la justice).

[4] Vgl. A. L. R., II, 17, §. 10; G. über die Polizeiverw. v. 11. März 1850, §§. 19, 20; Kreis-O. v. 13. Dez. 1872, §§. 60, 79; G. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850, §. 6.

[5] Vgl. D. Strafproz.-O., §. 161.

[6] Vgl. §. 4 der V. v. 3. Jan. 1849, Strafproz.-O. v. 25. Juni 1867 für die im J. 1866 neuerworbenen Landestheile (G. S. 1867, S. 933 ff.), §§. 2, 59, 62.

[7] Den Ausdruck „gerichtliche Polizei“ hat die Reichsgesetzgebung nicht aufgenommen. Da die

die Rheinische Strafprozeßordnung kennt, in die Reichsgesetzgebung Aufnahme gefunden.[1] Bis dahin bestand im Preußischen Staate eine eigentliche Organisation der gerichtlichen Polizei nur in dem Bezirke des (vormaligen) Appellationsgerichtshofes zu Köln. In den übrigen Landestheilen der Monarchie durfte die Staatsanwaltschaft die Mitwirkung der Polizeibehörde nur mittelst Ersuchens in Anspruch nehmen. Dem Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte und den Staatsanwälten bei dem Landgerichte steht in Preußen gegenüber denjenigen Polizeibeamten ihres Amtsbezirkes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, insbesondere die Befugniß zu, die ordnungsmäßige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen; es muß jedoch der Festsetzung einer solchen Strafe die Androhung derselben vorausgehen, und eine Ausnahme von dieser Befugniß findet hinsichtlich derjenigen Beamten statt, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen.[2]

Darüber, welche Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft anzusehen sind, haben die Minister der Justiz und des Innern auf Grund der Bestimmung des §. 153, Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes die näheren Vorschriften erlassen.[3]

Vierter Unterabschnitt.

Die Hauptgegenstände der Polizeiverwaltung.[4]

Erstes Kapitel.

Die Fremden- und Paßpolizei.[5]

§. 284.

I. Allgemeine Grundsätze.[6]

Die Preußische Gesetzgebung geht, gleich derjenigen der übrigen Staaten des Deutschen Reiches, von dem Standpunkte aus, daß der *Fremde* kein *Recht* zum Aufent-

Vorschrift des §. 153 des D. Gerichtsverf.-Ges. lediglich organisatorischer Natur ist, so läßt sie die Frage ganz unberührt, inwieweit und in welcher Art die Polizei*behörden* und diejenigen Polizei- rc. *Beamten*, welche *nicht* zu den der Staatsanwaltschaft untergeordneten gehören, bei der Strafverfolgung mitzuwirken haben. Es bestimmt sich dies nach den Vorschriften der Strafprozeß-O., welche hinsichtlich der polizeilichen Befugnisse mehrfach zwischen denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche „als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben", und den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes im Allgemeinen unterscheidet; vgl. z. B. §§. 98, 105, 159, 161. (Vgl. Löwe's Kom. zur D. Strafproz.-O., §. 153.) — Uebrigens hat das D. Gerichtsverfassungsgesetz sich darauf beschränkt, das Institut der gerichtlichen Polizei im Prinzip aufzunehmen; die *Organisation selbst* aber ist den *einzelnen Bundesstaaten* überlassen worden. Ueber die betreff. Motive vgl. Bd. III, §. 239, sub VI, S. 356, Note 6.

[1] Hierdurch, und zuf. des Grundsatzes des §. 6, Abs. 1 der D. Strafproz.-O., sind die sämmtlichen Bestimmungen der Preußischen Landesgesetzgebung, und insbesond. auch diejenigen der Rheinischen Strafproz.-O., über das Institut der gerichtlichen Polizei außer Kraft gesetzt worden und durch die betr. Vorschriften der D. Strafproz.-O. ersetzt worden.

[2] Vgl. §§. 80, 81 des Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf.-Ges. (G. S. 1878, S. 230 ff.).

[3] Vgl. über die betr. Bestimmungen, Bd. III, §. 239, S. 356, Note 6, b. Außer den hier cit. Ministerialerlassen sind indeß noch mehrere andere über den Gegenstand ergangen, welche nicht amtlich publizirt, sondern nur den betr. Behörden mitgetheilt worden sind.

[4] Dieser Abschn. beabsichtigt vorzugsweise die Darstellung der über die hauptsächlichen Zweige der polizeilichen Thätigkeit bestehenden positiven Gesetze und Vorschriften, ohne den Anspruch auf eine theoretisch korrekte Eintheilung und Abtheilung der verschiedenen Gebiete zu machen. Vgl. hierüber oben §. 281, sub IV, S. 96.

[5] Vgl.: v. d. Heyde, Die Verwaltung der Paßpolizei und die über das Fremdenwesen bestehenden polizeil. Vorschriften (Magdeburg, 1834). —

halte im Lande habe, und daß es daher auch von der Polizeigewalt abhänge, ob sie Fremden überhaupt und unter welchen Bedingungen und Förmlichkeiten sie denselben den Eintritt in das Land, den Durchgang oder Aufenthalt gestatten wolle.[1] Dieser Grundsatz gilt indeß nur gegenüber solchen Nichtpreußen, die nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind; denn zufolge des Art. 3 der Reichsverfassung ist jeder Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Staate des Deutschen Reiches als Inländer zu behandeln[2], und in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 3 a. a. O. hat demnächst das Bundesgesetz v. 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit[3] die der Ausführung des Grundsatzes der Freizügigkeit und der freien Wahl des Aufenthaltsortes der Reichsangehörigen innerhalb aller Staaten des Reiches bisher entgegengestandenen Hindernisse beseitiget[4]; insbesondere aber hat dasselbe im §. 12, Abs. 1 die polizeiliche Ausweisung Reichsangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes in anderen, als den durch das gedachte Gesetz selbst vorgesehenen Fällen, für unzuläßig erklärt.[5] Dagegen sind, zufolge des §. 12, Abs. 2 des Gesetzes v. 1. Nov. 1867, durch dasselbe die Bestimmungen über die Fremdenpolizei nicht berührt worden. Nach Art. 4, Nr. 1 der Reichsverfassung gehören jedoch die Bestimmungen über Paßwesen und Fremdenpolizei zu den der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegenden Gegenständen, und auf Grund dieser Vorschrift ist das Gesetz v. 12. Okt. 1867 über das Paßwesen[6] ergangen, welches jedoch, zufolge des §. 10 desselben, die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und Fremden an ihrem Aufenthaltsorte nicht berührt. Die in dieser Hinsicht bestehenden Gesetze des Preußischen Staates sind also durch das Gesetz v. 12. Okt. 1867 keinesweges für aufgehoben zu erachten, welches nur den bis dahin bestandenen Paßzwang beseitiget hat. Die Preußische Landesgesetzgebung ordnet jedoch außerdem auch, im Interesse der Erhaltung der öffentlichen und Privatsicherheit, eine spezielle polizeiliche Aufsicht und gewisse Kontrolen in Ansehung der Fremden und der Reisenden überhaupt an und beschränkt die Verpflichtung der Legitimationsführung nicht auf in das Land eintretende Fremde, sondern erfordert eine Legitimation in vielen Fällen auch von den eigenen Staatsangehörigen, theils zu Reisen im Lande selbst, theils Behufs des Reisens in das Ausland. Endlich aber übt der Preußische Staat auch das jedem selbstständigen Staate zustehende Recht aus, solche nicht dem Deutschen Reiche angehörige Fremde, die mit ordnungsmäßiger Legitimation nicht versehen sind, oder deren Aufenthalt im Lande Bedenken entgegenstehen, aus seinem Gebiete wegzuweisen.

J. Fr. Kuhn, Die Fremden- und Paßpolizei in den Preuß. Staaten (Quedlinburg u. Leipzig, 1839). — K. F. Rauer, Die Preuß. Paßpolizeiverwaltung, systematisch dargestellt (Nordhausen und Leipzig, 1844). — Die über die Fremden- und Paßpolizei ergangenen Verordnungen und Erlasse finden sich abgedruckt und systematisch geordnet in meinem Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 289—495 und Bd. II, S. 720—755, nebst Suppl.-Bd. I, S. 36—61 und Suppl.-Bd. II, S. 25—54. Die seit 1851 ergangenen Vorschriften vgl. in dem Min.-Bl. d. i. V. — Vgl. H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. I, §. 113, S. 392. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsr., Bd. I, §. 51, S. 153 ff.

[6] Vgl. Grotefend, Das Deutsche Staatsrecht der Gegenwart, §. 215, S. 199. — L. v. Stein, Die Verwaltungslehre, Thl. II, S. 245—271, und Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 143 ff.

[1] Der Grundsatz, daß es jedem Staate freisteht, einen Fremden nicht in sein Gebiet zuzulassen, ist zwar an sich ein allgemein anerkannter des Europäischen Völkerrechtes (vgl. Klüber's Völkerrecht, §. 135), allein darüber findet keine Uebereinstimmung statt, ob einem Staate das Recht zu gänzlicher Abschließung des Staatsgebietes gegen Fremde überhaupt oder wenigstens gegen die sämmtlichen Angehörigen eines bestimmten Staates zustehe (vgl. Heffter's Völkerrecht, S. 56 ff.). Thatsächlich ordnet indeß kein einziger Europäischer Staat solche allgemeine Ausschließungen an, sondern es handelt sich dabei immer nur von einzelnen Personen, höchstens aber von einzelnen Kategorien. — Vgl. Bd. II, §. 135, S. 56, Note 3.

[2] Vgl. Bd. II, §. 130, sub IV, S. 7 ff.

[3] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 55 ff.

[4] Vgl. Bd. II, §. 135, S. 54 ff.

[5] Vgl. ebendas., S. 72, sub IV.

[6] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 33 ff.

§. 285.

II. Das Paßwesen. [1]

I. Bis zum Erlaß des Bundesgesetzes v. 12. Okt. 1867 bildeten das allgemeine Paßedikt v. 22. Juni 1817 [2] und die zu dessen Ausführung, auf Grund des §. 24 desselben, erlassene Generalinstruktion des Polizeiministeriums v. 12. Juli 1817 [3] die Grundlage der Gesetzgebung über das Paßwesen. [4] Die Bestimmungen der letztgedachten Instruktion wurden indeß durch neuere Ministerialerlasse vielfach modifizirt und näher erläutert. [5] Die Erleichterungen des Verkehrs in Folge der vermehrten und verbesserten Kommunikationsanstalten, insbesondere der Eisenbahnen, hatten zur Folge, daß mit der Steigerung der Zahl der Reisenden eine Erhöhung der Anforderungen an die Fremdenpolizei eintrat, wobei indeß zugleich das Bestreben dahin gerichtet sein mußte, die Belästigung des Publikums möglichst zu vermeiden. Dies führte zu der Einrichtung der Paßkarten an Stelle der Pässe, zu welcher sich die Regierungen der meisten Deutschen Bundesstaaten durch den Staatsvertrag v. 21. Okt. 1850 [6] vereinbarten und durch welche in Betreff des Fremdenverkehrs in diesen Staaten die Bestimmungen der paßpolizeilichen Gesetzgebung die wesentlichsten Abänderungen und Erleichterungen fanden.

II. Das Bedürfniß einer durchgreifenden Revision der bis dahin bestandenen Paßgesetzgebung war von der Preußischen Staatsregierung bereits vor der Errichtung des Norddeutschen Bundes anerkannt worden. [7] Die bisherigen Gesetze über das Paßwesen

---

[1] Vgl. den Art. „Paßpflicht" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. III, S. 18 ff., G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwalt.-R., Thl. I, §. 52, S. 154 ff.

[2] Vgl. G. S. 1817, S. 152 ff.

[3] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 436 ff.

[4] Ueber die älteren Verordnungen über die Paßeinrichtungen vgl. mein Polizeiwesen, Bd. I, S. 291 ff. Das erste allgemeine Paßregl. erging unterm 20. März 1813 (G. S. 1813, S. 47), zu welchem unterm 20. Febr. 1814 (G. S. 1814, S. 10) eine Deklaration erlassen wurde. Diese Verordnungen wurden indeß durch das allgem. Paßed. v. 22. Juni 1817 außer Kraft gesetzt, welches (in seinem Eingange) ausspricht, „daß die Gründe, welche dazu bestimmt hätten, durch das Paßregl. v. 20. März 1813 die polizeil. Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, aufgehört hätten, und daß die veränderten Verhältnisse es gestatteten, die in der Paßpolizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei ebenso sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern der Monarchie Rücksicht zu nehmen".

[5] In den Hohenzollernschen Landen hat das Paßed. v. 22. Juni 1817 keine Gültigkeit erlangt. Mit Genehmigung des Min. des Inn. hat jedoch die Regierung zu Sigmaringen unterm 17. Juni 1854 ein eigenes Paßedikt erlassen, welches wesentlich dieselben Bestimmungen enthält, wie das Paßedikt v. 22. Juni 1817.

[6] Vgl. diesen Vertrag nebst dem darauf bezüglichen Protokolle d. d. Dresden, d. 21. Okt. 1850 in dem Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 7 ff. Derselbe ist ursprünglich vereinbart von den Regierungen von Preußen für den ganzen Umfang der Monarchie, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg. Nachträglich beigetreten sind die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 41); ferner: Württemberg, Großherzogthum Hessen, Frankfurt a. M., Baden (a. a. O. 1852, S. 139), Waldeck (a. a. O. 1853, S. 95), Mecklenburg-Strelitz, Lippe-Detmold (a. a. O. 1853, S. 235), Hessen-Homburg (a. a. O. 1859, S. 39), Oesterreich für den ganzen Umfang des Kaiser-Staates (a. a. O. 1859, S. 304) und die Herzogthümer Holstein und Schleswig (a. a. O. 1866, S. 46—47). — Nachträge zu dem Vertrage sind durch das Protokoll d. d. Eisenach, d. 7. Juli 1853 (a. a. O. 1853, S. 31) vereinbart worden. — Dem Vertrage v. 21. Okt. 1850 waren schon ähnliche Vereinbarungen zwischen Preußen und einigen benachbarten Staaten vorangegangen. Vgl. dieselben in dem Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 349, 1845, S. 12, 13, und 1847, S. 266.

[7] Unterm 20. Febr. 1861 beantragte der Abgeordn. v. Rönne (Solingen) bei dem Abg.-H., „der Staatsregierung gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe baldthunlichst eine Revision der die Fremdenpolizei angehenden Gesetze und Verordnungen vornehmen werde, um die betreff. Bestimmungen mit der Verfassung und mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen, und daß dieselbe zu dem Ende dem Landtage ein den Gegenstand neu regulirendes Gesetz vorlegen, auch durch Abschließung von Traktaten mit fremden Staaten möglichst auf gegenseitige Beseitigung des Paßwesens hinwirken werde" (Drucks. des Abg.-H. 1861, Bd. II, Nr. 53, und St. B. desselben 1861, Bd. IV, Aktenst. Nr. 43, S. 285). Nachdem die Gemeindekom., welcher der Antrag überwiesen wor-

standen mit dem Geiste der Verfassung nicht im Einklange. Es wurde durch dieselben den Staatsbürgern, welchen der Art. 5 der Verfassungsurkunde die persönliche Freiheit gewährleistet, die Ausübung des hieraus folgenden Rechtes, sich ungehindert dahin zu begeben, wohin es ihnen beliebt[1], erschwert und theilweise gehindert. Der in den gedachten Gesetzen gemachte Unterschied zwischen den verschiedenen Ständen stand mit dem im Art. 4 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatze der Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze nicht im Einklange. Abgesehen hiervon, verfehlten aber auch die Bestimmungen der Paßgesetze ihren Zweck. Die Verpflichtung zur Führung der Pässe hat, wie die General-Paßinstruktion v. 12. Juli 1817 erläutert, den Zweck, einmal dem unbescholtenen Reisenden ein sicheres Legitimationsmittel zu gewähren, dann aber den unsicheren und gefährlichen Reisenden den Aufenthalt und das Umherreisen im Lande dadurch zu erschweren, daß sie durch die vorgeschriebene regelmäßige Paßvisirung mit den Polizeibehörden ununterbrochen in Berührung gebracht und diese somit in den Stand gesetzt werden sollen, die Paßinhaber zu kontroliren und nach Befinden gegen sie zu verfahren. Der erste Zweck wird vollständig erreicht, wenn den Reisenden, welche einen Paß für wünschenswerth erachten, ein solcher auf ihren Antrag ertheilt wird; einen Zwang, sich desselben zu bedienen, rechtfertigt dieser Zweck nicht. Aber auch der letztgedachte Zweck ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, den Paßzwang zu begründen. Paßzwang und Paßkontrole sind Korrelate. Der Paßzwang ist vorgeschrieben, um mittelst der Paßkontrole die Beaufsichtigung der Reisenden zu sichern. Könnte nun auch durch diese Kontrole, ihre Ausführbarkeit vorausgesetzt, der beabsichtigte Zweck wirklich erreicht werden, so war es doch bei dem mächtigen Aufschwunge, welchen der Reiseverkehr in neuerer Zeit genommen hat, nicht mehr gerechtfertigt, die große Anzahl unbescholtener Reisenden der lästigen, oft mit empfindlichen Nachtheilen verknüpften, die freie Bewegung hemmenden Paßkontrole bloß um deswillen zu unterwerfen, damit die verhältnißmäßig kleine Anzahl gefährlicher Reisenden der polizeilichen Ueberwachung zugänglich gemacht werde. Es war nicht gerechtfertigt, Jedermann wie einen Verdächtigen unter polizeiliche Kontrole zu stellen, um den wirklich Verdächtigen desto leichter ermitteln zu können. Dazu kam überdies, daß der Nutzen dieser Paß-

---

den war, in ihrem Ber. v. 18. März 1861 (Drucks. des Abg.-H. 1861, Bd. III, Nr. 115, und St. B. desselben 1861, Bd. V, Aktenst. Nr. 95, S. 564) die Annahme des Antrages empfohlen hatte, beschloß das Haus in der Sitz. v. 11. April 1861 (St. B. des Abg.-H. 1861, Bd. II, S. 736 ff.) dem Antrage der Kom. beizustimmen. Die Königl. Staatsregierung legte hierauf dem Abg.-H. bereits in der VI. Legisl.-Per. von 1862 den Entwurf eines neuen Paßgesetzes zur Beschlußnahme vor (Drucks. des Abg.-H. 1862, VI. Legisl.-Per., Bd. III, Nr. 77, und St. B. desselben 1862, Bd. II, Aktenst. Nr. 68, S. 407). Der Gegenstand kam jedoch wegen der bald darauf erfolgten Auflösung des Hauses nicht zur Berathung. Dem neugewählten Abg.-H. wurde indeß der Entwurf unverändert wieder vorgelegt (Drucks. des Abg.-H. 1862, VII. Legisl.-Per., Bd. I, Nr. 6, und St. B. desselben 1862, Bd. V, Aktenst. Nr. 3, S. 3 ff.). Das Abg.-H. nahm den Entwurf in abgeänderter Fassung an; es erfolgte indeß schließlich über einen Paragraphen (§. 7) keine Vereinbarung beider Häuser, wodurch das Zustandekommen des Gesetzes verhindert wurde (vgl. die Kom.-Ber. des Abg.-H. v. 12. Juni 1862 in den Drucks. 1862, VII. Legisl.-Per., Bd. I, Nr. 40, und in den St. B. 1862, Bd. V, Aktenst. Nr. 30, S. 276 ff., v. 2. Aug. 1862 in den Drucks. 1862, VII. Legisl.-Per., Bd. III, Nr. 114, und in den St. B. 1862, Bd. VI, Aktenst. Nr. 104, S. 789 ff., und v. 18. Sept. 1862 in den Drucks. 1862, VII. Legisl.-Per., Bd. V, Nr. 151, und in den St. B. 1862, Bd. VIII, Aktenst. Nr. 136, S. 1452; ferner die Verhandl. in den Plenarsitzungen des Abg.-H. v. 18. Juni 1862 in den St. B. desselben 1862, Bd. I, S. 285—317, v. 9. Aug. 1862, ebendas., Bd. II, S. 1121—37, und v. 20. Sept. 1862, ebendas., Bd. III, S. 1781—87; desgl. die Ber. der Kom. des Herrenh. v. 14. Juli und 8. Sept. 1862 in den Drucks. des Herrenh. 1862, Bd. I, Nr. 39, u. Bd. II, Nr. 73, und in den St. B. desselben 1862, Anl.-Bd. II, Nr. 7, S. 11, u. Nr. 25, S. 87; ferner die Verhandlungen darüber in den Plenarsitz. des Herrenh. v. 7. Juli u. 11. Sept. 1862 in den St. B. des Herrenh. 1862, Bd. II, S. 56 ff. u. S. 126 ff.). Das Zustandekommen des Gesetzes scheiterte daran, daß das Abg.-H. den §. 7 des Entwurfs ablehnte, welcher die Bestimmung enthielt, „daß im Falle die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheinen, die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten durch Königl. Verordnung vorübergehend eingeführt werden könne", wogegen das Herrenhaus diesen Paragraph aufrecht erhalten wissen wollte.

[1] Vgl. Bd. I, §. 135, S. 53 ff.

kontrole ein sehr problematischer war; denn die Erfahrung hatte gezeigt, daß die Paßrevision nur in sehr seltenen Fällen zur Konstatirung eines begründeten Verdachtes gegen den Paßinhaber führte. Der Paß, als ein die Identität der Person nachweisendes Dokument, ist weder dazu bestimmt, noch geeignet, Verdachtsmomente gegen den Inhaber zu erheben; es sind vielmehr solche Verdachtsgründe von Behörde zu Behörde mitzutheilen oder aus dem Verhalten des Reisenden selbst und anderen Umständen zu entnehmen. Wird endlich noch der schwerfällige und kostspielige Apparat in Betracht gezogen, welcher die Polizeibehörden zu einem erheblichen Aufwande von Zeit und Arbeitskräften nöthigt, so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die etwanigen Vortheile des Paßzwanges von den Nachtheilen desselben weit überwogen werden. In der Praxis zeigte sich aber auch[1], daß die Paßkontrole nicht mehr in einer ihrem Zwecke entsprechenden Weise gehandhabt werden könne, sondern daß bei der Zunahme des Reiseverkehrs und bei der Schnelligkeit und Frequenz der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen eine Handhabung der Vorschriften des Paßedikts unmöglich geworden war. Aus diesen Gründen erachtete die Staatsregierung es für ebenso zulässig, als geboten, den in dem Paßedikte in Verbindung mit der Paßkontrole vorgeschriebenen Paßzwang aufzuheben; da indeß das Zustandekommen des von ihr in diesem Sinne im Jahre 1862 den Häusern des Landtages vorgelegten Gesetzentwurfes an dem Widerstande des Herrenhauses scheiterte[2], so mußte die beabsichtigte Reform vorläufig auf sich beruhen bleiben.[3]

III. Dem von der Preußischen Staatsregierung anerkannten Bedürfnisse der Reform der bisherigen Paßgesetzgebung wurde sofort nach der Gründung des Norddeutschen Bundes durch den Erlaß des Bundespaßgesetzes v. 12. Okt. 1867[4] Rechnung getragen, welches Gesetz, unter Aufhebung aller demselben entgegenstehenden Vorschriften, mit dem 1. Jan. 1868 im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes in Kraft getreten ist.[5] Dasselbe ist durch den Art. 80, Ziffer 1, Nr. 1 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dez. 1870[6] zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch den §. 2 des Gesetzes v. 16. April 1871[7] zum Reichsgesetz erklärt worden.[8] Das Gesetz v. 12. Okt.

---

[1] Vgl. die Motive des von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfs eines Ges. betreff. das Paßwesen (St. B. des Abg.-H. 1862, Bd. V, Aktenst. Nr. 3, S. 4).

[2] Vgl. oben S. 108, Note 7.

[3] In der Schlußsitzung der vereinigten beiden Häuser des Landtages v. 13. Okt. 1862 (St. B. des Abg.-H. 1862, Bd. IV, S. 2259) erklärte indeß das Staatsministerium, „daß die Regierung im Verwaltungswege die zulässigen, den gegenwärtigen Verhältnissen des Reiseverkehrs entsprechenden Erleichterungen herbeiführen werde", und auf die hierauf gestützte Interpellation des Abgeordn. v. Rönne (Solingen) v. 3. März 1863 (Drucks. des Abg.-H. 1863, Bd. II, Nr. 62, und St. B. desselben 1863, Bd. III, Aktenst. Nr. 45, S. 173) äußerte sich der Min. des Inn. in der Sitz. des Abg.-H. v. 4. März 1863 (St. B. des Abg.-H. 1863, Bd. I, S. 487) dahin, „daß das Paßedikt v. 22. Juni 1817, wie viele Kabinetsorders aus jener Zeit, zum Theil legislative, zum Theil reglementarische Bestimmungen enthalte, von denen jene nur im Wege der Gesetzgebung, letztere aber durch Kabinetsorders abgeändert werden könnten, weshalb der König den Min. des Inn. mittelst Kabinetsorder ermächtigt habe, je nach den Umständen in den einzelnen Landestheilen, oder auch im Allgemeinen die reglementarischen Vorschriften des Paßedikts in dem Sinne zu modifiziren, daß im Paßwesen eine Belästigung des Publikums möglichst verhütet werde". Der Min. des Inn. bemerkte dabei, „daß namentlich die Vorschriften wegen der Nothwendigkeit des Visirens der Pässe und des Lösens von Aufenthaltskarten zu den belästigenden gehörten, und daß er von der ihm von dem Könige ertheilten Befugniß Gebrauch machen werde, sobald die Zustände in dem Königreiche Polen es möglich machen würden, diese Erleichterungen allgemein einzuführen".

[4] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 33 ff., und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1867, Aktenst. Nr. 6, S. 23 ff., sowie die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 30. Sept. 1867, a. a. O., Bd. I, S. 177—189.

[5] Vgl. §. 10 des Gesetzes.

[6] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 627, Nr. 597.

[7] Vgl. B. G. Bl. 1871, S. 63, Nr. 628.

[8] Das G. v. 12. Okt. 1867 ist in Baden, Südhessen und Würtemberg am 1. Jan. 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des D. Bundes v. 15. Nov. 1870, B. G. Bl. 1870, S. 650, Nr. 598, Vertrag mit Würtemberg über dessen Beitritt zur Verf. des D. B. v. 25. Nov. 1870, Art. 2, Nr. 6, und Verhandl. von demselben Tage Nr. 1 a, B. G. Bl. 1870, S. 654, Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verf. des D. Bundes v. 23. Nov. 1870, Nr. III, §. 8, B. G. Bl. 1871, S. 9, Nr. 610, G. v. 22. April 1871, §. 2, Ziffer I, Nr. 1, B. G. Bl. 1871, S. 87, Nr. 632) in Kraft getreten.

1867 bezweckt, den gewöhnlichen Reiseverkehr von den Unbequemlichkeiten und Belästigungen des Paßzwanges zu befreien. Niemand soll verpflichtet sein, bloß aus dem Grunde, weil er seinen gewöhnlichen Wohnort verläßt, sich mit Legitimationspapieren zu versehen und solche auf der Reise den verschiedenen Polizeibehörden zum Visiren vorzulegen. Damit soll jedoch die Berechtigung der zuständigen Behörden und Beamten nicht ausgeschlossen sein, wenn sie aus anderen Gründen dazu Veranlassung finden, über die Person eines Unbekannten genügenden Ausweis zu fordern. Eben deswegen und da in manchen auswärtigen Staaten noch Pässe verlangt werden, soll auch Jedem, der seinen Wohnort verlassen will, die Möglichkeit gegeben sein, sich auf seinen Wunsch mit Reisepapieren zu versehen. Hieraus ergibt sich ferner, daß durch das Gesetz v. 12. Okt. 1867 diejenigen Vorschriften nicht berührt werden, welche für gewisse Klassen des Erwerbes den regelmäßigen Besitz solcher Papiere nothwendig machen, die zwar auch als Legitimationsdokumente dienen, damit aber einen anderen mit dem Paßwesen nicht im Zusammenhange stehenden Zweck verbinden, namentlich den des Zeugnisses über bisherige Dienstverhältnisse, wohin insbesondere die Dienstbücher oder Dienstkarten, die Seefahrtsbücher der Matrosen, die Bücher der Dienstmannschaft auf Flußschiffen u. s. w., gehören, die zu beseitigen nicht die Absicht des Gesetzes ist.[1]

IV. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 12. Okt. 1867[2] sind folgende:

1) Angehörige des Deutschen Reiches bedürfen zum Ausgange aus dem Reichsgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers. Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse[3]

---

[1] Vgl. die allgemeinen Motive des Ges. v. 12. Okt. 1867 (St. B. des Reichst. 1867, Aktenst. Nr. 6, S. 24). Die gesetzl. Verpflichtung der Gesellen und Gehülfen zur Führung von Arbeitsbüchern ist durch den §. 113 der Bundesgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245) aufgehoben worden.

[2] Ueber die Ausführung des Gesetzes hat das Min. des Inn. in dem C. R. v. 30. Dez. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 4) eine Instruktion erlassen. — Ueber die dessenungeachtet von dem Polizeipräsidium zu Frankfurt a. M. erlassenen, mit dem Bundespaßgesetze, beziehungsweise mit dem Freizügigkeitsgesetze v. 1. Nov. 1867, in Widerspruch stehenden Polizeiverordnungen vgl. die Interpellation des Abgeordn. Lasker in den St. B. des Reichst. 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 54, S. 176, und die Verhandl. in der Sitz. v. 22. April 1868 (a. a. O., Bd. I, S. 139—140) und die Erklär. des Präsid. des Bundeskanzleramtes über die veranlaßte Zurücknahme der gedachten Verordnungen (a. a. O., S. 141).

[3] a) Dahin gehören z. B. Militairpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w. (C. R. der Min. des Inn. v. 30. Dez. 1867, Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 4). Es ist zulässig, einer durch gerichtliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellten und noch unter der Wirkung dieser Verurtheilung stehenden Person einen Paß zur Reise ins Ausland zu ertheilen; nach Befund der Umstände kann aber auch einem polizeilichen Observaten der Auslandspaß verweigert werden (R. der Min. des Inn. v. 11. Okt. 1869, Illing's Handbuch, 3. Aufl., Bd. I, S. 469).

b) Betreff. die Ertheilung von Pässen an Militairpflichtige enthält die Kontrolordnung v. 28. Sept. 1875 (in der Beilage zu Nr. 1 des Min.-Bl. d. i. V. 1876) folgende Bestimmungen: α) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht in militairpflichtigem Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§. 3, Nr. 1 der Kontrol-O.). [Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre, die Militairpflicht mit dem 1. Jan. des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Vgl. §. 4, Nr. 3 u. §. 20, Nr. 2 der Ersatz-O. v. 28. Sept. 1875 im Min.-Bl. d. i. V. 1876, a. a. O.]. β) Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militairpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zu gewähren (§. 4, Nr. 3 der Kontrol-O.); γ) bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 10, Nr. 6 obliegenden Verpflichtung (Meldung beim Bezirksfeldwebel vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft und bei Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer) nachkommen (§. 7, Nr. 10 der Kontrol-O.). [Zum Beurlaubtenstande gehören (nach §. 56 des Reichsmilitairges. v. 2. Mai 1874, R. G. Bl. 1874, S. 60): α) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr; β) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 34); γ) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militairverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 54); und δ) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mann-

nicht entgegenstehen [1] (§. 1 des Ges. v. 12. Okt. 1867). Auch von Ausländern soll weder beim Eintritte, noch beim Austritte über die Grenze des Reichsgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden (§. 2 a. a. O.). Sowohl Reichsangehörige, als Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen (§. 3 a. a. O.). [2]

2) Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimationsurkunden [3], welche

---

schaften.] — An Mannschaften, welche zur Disposition ihrer Truppentheile 2c. sowohl des Heeres wie der Marine beurlaubt werden, dürfen Pässe nicht ertheilt werden. (Vgl. C. R. des Min. des Inn. v. 1. Jan. 1865, Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 3, Nr. 5.)

[1] a) Ueber das Verfahren bei Ertheilung der Pässe vgl. die §§. 18—25 der Gen.-Paßinstr. v. 12. Juli 1817 und über die Beschaffung der Visa fremder in Berlin residirender Gesandten für Pässe zu Reisen in das Ausland die R. des Min. des Inn. v. 22. Aug. 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 3, S. 143), v. 19. Juni 1830 (a. a. O., Bd. XIV, S. 373), v. 15. April 1831 (a. a. O., Bd. XV, S. 360), v. 8. Mai 1831 (a. a. O., S. 361), v. 5. Aug. und 13. Sept. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 167 u. 209), v. 10. April 1861 (a. a. O. 1861, S. 104), v. 17. Mai 1864 (a. a. O. 1864, S. 150) u. v. 9. Febr. 1866 (a. a. O. 1866, S. 30).

b) Ueber die Unzulässigkeit der Ertheilung von Pässen an mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Personen vgl. §. 15 des Regul. v. 8. Aug. 1835 (G. S. 1835, S. 245).

[2] a) Die Motive des Entw. des Paßges. bemerken hierzu, daß durch die bundesgesetzlich ausgesprochene Aufhebung des Paßzwanges die Wirksamkeit der Polizei bei der Verfolgung wirklich gefährlicher Individuen nicht beeinträchtigt werden solle, sondern daß das Gesetz nur bezwecke, den gewöhnlichen Reiseverkehr von den Unbequemlichkeiten und Belästigungen des Paßzwanges zu befreien; damit solle jedoch die Berechtigung der Behörden und Beamten nicht ausgeschlossen sein, wenn sie aus anderen Gründen, als bloß deshalb, weil Jemand seinen Wohnort verlassen hat, Veranlassung finden, über seine Person genügenden Ausweis zu fordern (vgl. St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 6, S. 24). Durch den §. 3 des Ges. hat jedoch den Polizeibehörden keineswegs das unbedingte Recht eingeräumt werden sollen, Jedermann beliebig und ohne besondere Veranlassung um seine Legitimation zu befragen, sondern es hat nur konstatirt werden sollen, daß diejenigen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben, wonach die Behörden befugt sind, einen Ausweis zu verlangen, wenn besondere Umstände die Legitimirung nothwendig machen, also namentlich dann, wenn eine Person über einer Gesetzesverletzung betroffen wird, oder wenn mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und sonstige Verhältnisse der Verdacht vorliegt, daß sie ein Gesetz verletzt hat, oder damit umgeht, ein solches zu verletzen. (Vgl. die Erklär. des Berichterstatters, Abgeordn. Schwarze, in der Sitz. des Reichst. v. 30. Sept. 1867, St. B. des Reichst. 1867, Bd. I, S. 181.)

b) Da nicht vorgeschrieben ist, in welcher Art der im §. 3 des Ges. gedachte Ausweis zu erfolgen habe, so muß angenommen werden, daß derselbe auch durch Zeugen, durch Zeugnisse der Ortspolizeibehörde, durch Briefschaften und andere unverfängliche Dokumente geliefert werden kann. (Vgl. Riedel, Reichsverf.-Urk., S. 202.)

[3] a) Unter den „anderen Legitimationsurkunden" sind die in einigen Bundesstaaten noch üblichen Wanderbücher, Dienstbücher u. s. w. verstanden (vgl. die Motive zum §. 4 des Ges., in den St. B. des Reichst. 1867, Aktenst. Nr. 6, S. 24).

b) Der §. 2, Nr. 4 des Paßed. v. 22. Juni 1817 hatte bestimmt, daß Handwerkern der Eingang in die Preuß. Staaten verstattet werden soll, wenn sie mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edikts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Wanderpässen versehen sind, und der §. 14, Nr. 1 a. a. O. hatte verordnet, daß inländische Handwerksgesellen zu Reisen im Inlande nach Vorschrift des zu erlassenden besonderen Edikts anstatt des Passes mit einem Wanderbuche versehen sein müssen. Das in Aussicht gestellte besondere Edikt ist indeß nicht ergangen, sondern statt dessen ein Regul. des Min. des Inn. u. d. P. v. 24. April 1833 über das Wandern der Gewerbsgehülfen (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 135) erlassen, welches spezielle Vorschriften über die Wanderpässe der inländischen Handwerker und über die Wanderbücher und Wanderpässe ausländischer Handwerksgesellen, und über die paßpolizeiliche Behandlung dieser Kategorie der Reisenden ertheilt hat. In Folge des von der D. Bundesversammlung am 13. Jan. 1835 gefaßten Beschlusses (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 215), welcher aus politischen Gründen das Wandern der Deutschen Handwerksgesellen unter Beschränkungen stellte und strenger polizeilicher Aufsicht unterwarf, erging demnächst das anderweitige Regul. des Min. des Inn. u. d. P. v. 21. März 1835 über diesen Gegenstand (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 210), wodurch unter Aufrechthaltung des Regul. v. 24. April 1833 dessen Vorschriften noch verschärft wurden. Nachdem indeß die D. Bundesversamml. durch den Beschluß v. 31. Mai 1848 die durch den Beschluß v. 13. Jan. 1835 angeordneten Beschränkungen des Wanderns D. Handwerksgesellen für aufgehoben erklärt hatte, wurden durch das C. R. der Min. für H. und Gew. und des Inn. v. 30. Juni 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 224) die wesentlichsten Beschränkungen des Regul. v. 25. März 1835 wieder beseitigt. Im Uebrigen verblieben die beiden gedachten Regu-

von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates des Deutschen Reiches ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet (§. 4 a. a. O.).

3) Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt (§. 5 a. a. O.).

4) Zur Ertheilung von Pässen an Reichsangehörige zum Eintritte in das Reichsgebiet sind befugt: a) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln [1]; b) die Gesandten jedes Bundesstaates [2], jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind; c) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Reichsverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht. Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird (§. 6 a. a. O.). [3]

---

lative noch in Gültigkeit. (Vgl. dieselben nebst den dazu ergangenen Erläut. u. Ergänz. in meinem Polizeiwesen, Bd. I, S. 387 ff., Bd. II, S. 739 ff., und Suppl.-Bd. I, S. 52 ff., u. Bd. II, S. 49 ff.) Das C. R. des Min. des Inn. v. 11. Juli 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 220) schärfte die Vorschriften des Regul. v. 24. April 1833 erneuert ein. Dagegen wurde mittelst K. O. v. 18. Mai 1861 (a. a. O. 1861, S. 104) das durch ein C. R. des Min. des Inn. v. 15. Okt. 1852 erlassene Verbot des Wanderns inländischer Handwerksgehülfen nach der Schweiz wieder aufgehoben und denjenigen ausländischen Handwerksgehülfen, welchen wegen ihres Aufenthaltes in der Schweiz das Wandern im Inlande versagt war, der Aufenthalt in den Preuß. Staaten wieder gestattet. — Das C. R. des Min. des Inn. v. 30. Dez. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 4) hat nunmehr bestimmt, daß zu den im §. 4 des Paßgesetzes v. 12. Okt. 1867 gedachten „Reisepapieren" nur die Paßkarten und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen, von der Ausfertigung und Ertheilung besonderer Wanderpässe oder Wanderbücher für reisende Gewerbegehülfen dagegen hinfort abzusehen sei, da die veränderten Umstände eine Unterscheidung zwischen reisenden Gewerbegehülfen und sonstigen reisenden Personen entbehrlich und unzweckmäßig erscheinen lassen, und daß demgemäß die für Wanderpässe erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere die Regl. v. 24. April 1833 und v. 21. März 1835, künftig außer Anwendung bleiben sollen.

[1] a) Der §. 25 des Bundesgesetzes v. 8. Nov. 1867 über die Organisation der Bundeskonsulate (B. G. Bl. 1867, S. 142) bestimmt, daß die Bundeskonsuln befugt sind, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritte in das Bundesgebiet. — Vgl. hierzu die Dienstinstr. für die Konsuln des D. Reichs v. 6. Juni 1871 (zum §. 25) in dem Werke: „Die Gesetzgebung des D. Reichs", Bd. I, S. 96 ff.

b) Ueber die Befugniß der Preuß. Gesandten, Residenten und Geschäftsträger zur Ausstellung von Pässen für Preuß. Staatsangehörige und für Kouriere des Preuß. Hofes vgl. das C. R. des Min. der ausw. Ang. v. 15. Juni 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 373, und mein Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 337).

[2] Nach dem Allerh. Erl. v. 27. März 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 102) sollen auch diejenigen von den in Preußen akkreditirten diplomatischen Agenten auf Grund der Gesetze ihres Landes an ihre Nationalen ausgestellten Pässe als gültige Legitimationsdokumente angesehen werden, wenn sie das Visa des Min. des Inn. tragen.

[3] a) Die Motive zum §. 6 des Paßgesetzes bemerken, daß durch diese Vorschrift die Bestimmung des Vertrags mehrerer Deutscher Staaten v. 7. Juli 1865, wonach von den Behörden eines derselben auch Nichtangehörigen desselben eine Reiselegitimation ausgestellt werden kann, nicht berührt werde (St. B. des Reichst. 1867, Aktenst. Nr. 6, S. 24). Auch das R. des Min. des J. v. 9. Juli 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 249) spricht aus, daß jede zur Paßertheilung kompetente Behörde berechtigt ist, solchen Personen, die sich im Besitze der Reichsangehörigkeit befinden, Pässe und Paßkarten zu ertheilen, wenn sie in Preußen ihren dauernden Aufenthalt resp. ihre eigene Wohnung genommen haben.

b) Das C. R. des Min. des Inn. v. 30. Dez. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 4) bestimmt, daß zur Ertheilung von Reisepässen fortan — abgesehen von den Ministerialpässen, hinsichtlich deren es nach dem Beschlusse des Bundesrathes vorläufig bei den bisher bestandenen Anordnungen verbleiben soll, kompetent sind: die Provinzialregierungen (in der Provinz Hannover die Landdrosteien), die Landräthe und die von den Regierungen dazu ermächtigten städtischen Polizeibehörden, welche durch die Amtsblätter bekannt zu machen. — Die Vollziehung der von den Landräthen und Magisträten ausgefertigten Reisepässe soll durch die ausfertigende Behörde unter deren eigener Firma erfolgen (R. des Min. des Inn. v. 21. April 1868, Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 158).

c) Zur Ertheilung von Ministerialpässen sind

5) Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen (§. 7 a. a. O.).[1]

6) Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.[2] Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten (§. 8 a. a. O.).

7) Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse[3] bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Kaisers[4] vorübergehend eingeführt werden (§. 9 a. a. O.).[5]

V. Durch das Gesetz v. 12. Okt. 1867 über das Paßwesen wird die Führung der Legitimation durch Paßkarten nicht berührt; es kann vielmehr der nach §. 3 des gedachten Gesetzes fortbestehenden Verpflichtung der Reichsangehörigen wie Ausländer, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen, auch durch andere Reisepapiere als Pässe, und insbesondere durch Paßkarten, Genüge geleistet werden.[6] Durch den Vertrag v. 21. Okt. 1850[7] hat sich nämlich die Mehrzahl der Regierungen

---

(nach §. 4 des Paßed. v. 22. Juni 1817) nur die Ministerien des Innern und der ausw. Ang. berechtigt.

d) Ueber die zur Ausstellung von Pässen befugten Behörden in den übrigen Staaten des Bundes vgl. die Uebersicht in Hirth's Ann. des Nordd. B., Jahrg. 1868, S. 905 ff.

[1] a) Das C. R. des Min. des J. v. 30. Dez. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 4) theilt mit, daß der Bundesrath beschlossen habe, dasjenige Formular als das gemeinschaftliche Paßformular anzunehmen, welches bereits zeither von einer Anzahl Deutscher Staatsregierungen auf Grund der Uebereinkunft v. 7. Febr. 1865 angewendet worden, mit der Abänderung jedoch, daß statt des Wortes „Paßverein" die Worte „Norddeutscher (jetzt Deutscher) Bund" zu setzen, und daß ferner auf dem ersten Blatte der betreff. Staat (Königreich Preußen) näher bezeichnet und darunter das Preuß. Wappen hinzugefügt wird. — Uebrigens soll zu Inlands- und Auslandspässen dasselbe Formular verwendet werden (R. des Min. des J. v. 14. April u. v. 31. Aug. 1868, Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 157 u. S. 249). Ueber den Debit der Paßformulare vgl. das C. R. desselben Min. v. 19. Juni 1868 (a. a. O., S. 217), und das R. desselben Min. v. 7. Aug. 1874 (a. a. O. 1874, S. 203, Nr. 241).

b) In Bezug auf die Dauer der Gültigkeit der Pässe, auf die Bestimmung der Fristen, für welche dieselben ausgestellt werden dürfen, und auf die Zulässigkeit etwaniger Prolongation bewendet es bei den bisherigen Vorschriften; eine Ausdehnung des Zeitraumes bis zur Dauer von fünf Jahren ist nicht statthaft, vielmehr soll die längste Zeitfrist, für welche, und auch dies nur ausnahmsweise, die Pässe ausgestellt werden dürfen, die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen (R. des Min. des J. v. 27. März 1868, Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 127). Vgl. R. desselben Min. v. 31. März 1862 (a. a. O. 1862, S. 127) und Paßed. v. 22. Juni 1817, §. 13 nebst Gen.-Paßinstr. v. 12. Juli 1817, §. 42.

[2] Ueber die Verwendung der zu Reisepässen erforderlichen Stempel, über die Höhe der Gebühren und über deren Verrechnung vgl. die R. des Min. des J. v. 30. Dez. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 4), v. 14. April 1868 (a. a. O., S. 157), v. 31. Mai 1868 (a. a. O., S. 218), v. 31. Aug. 1868 (a. a. O., S. 249), v. 27. Dez. 1879 (a. a. O. 1880, S. 32) und v. 20. Mai 1881 (a. a. O. 1881, S. 173).

[3] Als „sonstige Ereignisse" wurden in der Sitz. des Reichst. v. 30. Sept. 1867 (St. B. 1867, Bd. I, S. 185) namentlich Epidemien bezeichnet; dann aber auch Unruhen im Nachbarstaate.

[4] Diese Anordnung zu treffen ist der Kaiser auch ohne Erklärung des Kriegszustandes (Art. 68 der Reichsverf.) berechtigt, und da das Paßgesetz v. 12. Okt. 1867 in Bayern ohne jeden Vorbehalt eingeführt worden ist, so steht dem Kaiser das im §. 9 desselben ihm beigelegte Recht auch bezüglich Bayerns zu, obwohl dieser Staat in Betreff der Erklärung des Kriegszustandes gegenwärtig noch eine Ausnahmestellung einnimmt. (Vgl. hierüber mein Staatsrecht des D. R., 2. Aufl., Bd. I, §. 10, sub B, S. 82.)

[5] Auf Grund dieser Bestimmung (§. 9) sind ergangen: a) V. v. 26. Juni 1878, betr. die vorübergehende Einführung der Paßpflichtigkeit für Berlin (R. G. Bl. 1878, S. 131), b) V. v. 2. Febr. 1879, betr. die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden (a. a. O. 1879, S. 9), nebst darauf bezügl. Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 3. Febr. 1879 (a. a. O., S. 10); c) V. v. 14. Juni 1879, betr. die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden (a. a. O., S. 155); d) V. v. 29. Dez. 1880, betr. die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden (a. a. O. 1881, S. 1).

[6] Vgl. die Motive zum Paßgesetze v. 12. Okt. 1867 in den St. B. des Reichst. 1867, Aktenst. Nr. 6, S. 25 u. C. R. des Min. des J. v. 30. Dez. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 4).

[7] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 7.

des damaligen Deutschen Bundes, einschließlich Oesterreichs für den Umfang des ganzen Kaiserstaats, zu einem Paßkartenvereine verbunden.[1] Nach diesem Vertrage sind die Angehörigen der kontrahirenden Staaten befugt, soweit nicht Beschränkungen festgesetzt sind, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete der dem Vereine angehörigen Staaten statt der bis dahin vorgeschriebenen Pässe der Paßkarten zu bedienen, und können also jetzt auch die ihnen nach dem §. 3 des Paßgesetzes v. 12. Okt. 1867 obliegende Legitimation durch Paßkarten führen. Die auf Grund des Vertrages v. 21. Okt. 1850 erlassene Verordnung des Ministers des Innern v. 31. Dez. 1850[2] hat hierüber folgende Bestimmungen getroffen:

1) Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche a) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig[3] und sicher bekannt, b) völlig selbstständig[4] sind, und c) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.[5] In Beziehung auf die Bedingungen zu b und c können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden: a) Studirenden, mit Zustimmung der Universitätsbehörde, am Universitätsorte, b) Militairpersonen, mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte, c) unselbstständigen Familiengliedern auf Antrag des Familienoberhauptes (Vater oder Vormund), jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben[6], d) Handlungsdienern auf den Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der Letzteren (§. 3 der Verordnung v. 31. Dez. 1850).

2) Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehemännern und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt (§. 4 a. a. O.).[7]

3) Die Paßkarten bleiben denjenigen versagt: a) welche gesetzlich auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen[8]; b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art, c) denen, welche ein Gewerbe im

---

[1] Ueber die diesem Vereine beigetretenen Staaten vgl. oben S. 108, Note 6.

[2] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 7.

[3] a) Die Versagung der Paßkarte wegen politischer Unzuverlässigkeit darf nur dann stattfinden, wenn dem Nachsuchenden in Folge gerichtlicher Verurtheilung die Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte für immer oder zeitweise untersagt, oder gegen denselben auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist. In Fällen, wo auf Strafe wegen polit. Vergehen erkannt ist, ohne daß die Ehrenrechte aberkannt sind oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist, sollen die Polizeibehörden, wenn sie Bedenken tragen, die Paßkarte zu ertheilen, die Entscheidung der vorgesetzten Regierung, mit Vorbehalt der Beschwerdeführung bei dem Min. des Inn., einholen (C. R. des Min. des Inn. v. 23. Sept. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 218).

b) Personen, welche wegen solcher gemeinen Verbrechen, die aus Mangel an ehrliebender Gesinnung hervorgehen, und insbesondere wegen wiederholten Diebstahls bestraft sind, sind nach dem Aufhören der über sie verhängten polizeilichen Aufsicht und nach dem Wiedereintritte in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht ohne Weiteres und in allen Fällen als solche anzusehen, welche die zur Ertheilung einer Paßkarte vertragsmäßig erforderliche Eigenschaft der „völligen Zuverlässigkeit" besitzen. Wenn jedoch nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte ein längerer Zeitraum verstrichen und die Führung des Betheiligten untadelhaft gewesen ist, so dürfen solchen Personen wiederum Paßkarten ertheilt werden. Die Dauer dieses Zeitraumes hat die Polizeibehörde mit Rücksicht auf das Verhalten des Bestraften zu ermessen (R. des Min. des Inn. v. 10. Okt. 1861, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 236).

[4] An Ehefrauen können Paßkarten ertheilt werden, desgl. an Ausländer sofern dieselben einen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten angehören (R. des Min. des Inn. v. 5. Febr. 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 31).

[5] Auf einen Paß hat jeder Preuß. Unterthan, dem das Reisen nach den Gesetzen nicht untersagt ist, ein Anrecht, mithin auch der Heimathlose oder derjenige, welcher nirgends einen Wohnsitz aufgeschlagen hat; Paßkarten dagegen dürfen an heimathlose Personen von den zu deren Ertheilung kompetenten Behörden nicht verabfolgt werden (R. des Min. des Inn. v. 21. März 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 74).

[6] In diesem Falle auch den Studirenden an ihrem Wohnorte resp. dem ihrer Eltern (R. des Min. des Inn. v. 5. Febr. 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 31).

[7] Die gedachten Familienglieder und Dienstboten brauchen in den Paßkarten nicht besonders bezeichnet zu werden; die Polizeibehörden sind aber selbstverständlich unter Umständen, welche Verdacht erregen, befugt und verpflichtet, eine Prüfung der angeblichen Eigenschaft als Familienmitglieder oder Dienstboten bei den betr. Personen eintreten zu lassen (R. des Min. des Inn. v. 5. Febr. 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 31).

[8] Nicht aber den ansässigen (ebendas.).

Umherziehen betreiben[1] (§. 5 a. a. O.), welche Bestimmung jedoch dadurch modifizirt ist, daß das Paßgesetz v. 12. Okt. 1867 den Paßzwang allgemein für aufgehoben erklärt hat.

4) Die Paßkarten müssen Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten und sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind (§. 6 a. a. O.).

5) Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzialregierung damit beauftragt worden sind[2] (§. 7 a. a. O.).

6) Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt (§. 9 a. a. O.).

7) Jeder Angehörige eines der dem Paßkartenvereine beigetretenen auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der Preußischen Staaten reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen nicht legitimirter Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird. Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen (§. 11 a. a. O.).

8) In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der Vereinsstaaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete des andern fortzusetzen, jedoch nicht, um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur, um mit Vermeidung eines jeden Aufenthaltes, die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern (§. 12 a. a. O.).

§. 286.

III. Die Kontrole der Fremden durch die Polizei.[3]

Das Gesetz v. 31. Dez. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen[4] hat im §. 14 vorgeschrieben, daß dessen Bestimmungen auf solche Personen, welche sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen sind, sondern daß es in Ansehung dieser Personen bei den Vorschriften über die Fremdenpolizei sein Bewenden behält, und in gleicher Weise hat das Bundes-Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867[5] im §. 12 vorgeschrieben, daß durch dasselbe die Bestimmungen über die Fremdenpolizei nicht berührt werden.[6] Auch enthält das Bundespaßgesetz v. 12. Okt. 1867[7] im §. 10 die Vorschrift, daß durch dasselbe die Bestimmungen über Zwangspässe[8] und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte nicht berührt werden.

1) Das Allgemeine Landrecht bestimmt in den §§. 438 und 439, Tit. 8, Thl. II,

---

[1] Diese Bestimmung soll jedoch auf Kaufleute und Fabrikanten, sowie auf Handlungsreisende, welche Waarenbestellungen im Umherziehen suchen, nicht bezogen werden (C. R. des Min. des Inn. v. 10. Sept. 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 192).

[2] a) Die von den Seitens der Regierungen der Paßkartenvereinsstaaten mit der Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten versehenen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der Vereinsstaaten überall gleichmäßig respektirt (Art. 6 des Vertrages v. 21. Okt. 1850). Diejenigen Behörden, welchen die Befugniß in den einzelnen Staaten beigelegt worden ist, sind durch besondere (im Min.-Bl. d. i. V. mitgetheilte) Erlasse bekannt gemacht worden.

b) Ueber die Befugniß Preuß. Behörden zur Ertheilung von Paßkarten an nicht Preuß. Reichsangehörige vgl. das R. des Min. des J. v. 9. Juli 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 249). Vgl. oben S. 113, Note 3 a.

[3] Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. Verw.-R., Thl. I, §. 53, S. 156 ff., und den Art. „Meldewesen" (von Leuthold) in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. II, S. 739 ff.

[4] Vgl. G. S. 1843, S. 5 ff.

[5] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 55 ff.

[6] Vgl. hierüber Bd. II, §. 135, sub IV, S. 72.

[7] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 33 ff.

[8] Ueber die Form und den Inhalt der Zwangspässe vgl. die R. des Min. des Inn. v. 2. April 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 105), und v. 27. Juli 1856 (Illing's Handb. für Verw.-Beamte, 3. Aufl., Bd. I, S. 472, Note 1). Die Ausstellung solcher Pässe steht den Ortspolizeibehörden zu (R. des Min. des Inn. v. 6. Nov. 1824, v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 1128).

daß Gastwirthe keine verdächtige, mit Pässen nicht versehene Personen[1] aufnehmen und dulden sollen; auch sollen sie verpflichtet sein, die zur Nachtherberge bei ihnen einkehrenden Personen in Städten der Polizeibehörde, auf den Dörfern aber dem Schulzen anzuzeigen.[2] Eine gleiche Verpflichtung ist auf Grund der Bestimmung des §. 18 des Paßedikts v. 22. Juni 1817 auch allen anderen Einwohnern hinsichtlich der bei ihnen einkehrenden Fremden durch Verordnungen des Ministeriums des Innern und durch Polizeiverordnungen auferlegt worden.[3]

2) Abgesehen von den eigentlichen Fremdenmeldungen besteht auch die Verpflichtung zur An- und Abmeldung bei Wohnungsveränderungen, und es sind in den hierüber ergangenen Polizeiverordnungen Strafbestimmungen über die Nichtbefolgung der betreffenden Vorschriften enthalten.[4] Die in dieser Beziehung maßgebenden Grundsätze, welche das Cirkularreskript des Ministeriums des Innern und der Polizei v. 18. Dez. 1837[5] zusammenfaßt, sind folgende: a) Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem An- oder Abzuge seiner Miether der Ortspolizeibehörde innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben. b) Zu gleicher Anzeige sind Aftervermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstelle aufnehmen. c) Der An- und Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten von der Dienstherrschaft ist innerhalb einer bestimmten Zeit bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. d) Binnen gleicher Frist muß daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und anderen Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbsgehülfen erfolgen.[6]

3) Zum Behufe der Kontrole der Fremden hatte die auf Grund des §. 18 des Paßedikts v. 22. Juni 1817 erlassene Generalinstruktion des Polizeiministeriums v. 12. Juli 1817[7] angeordnet, daß in den größeren Städten, in den Handelsstädten und in den Festungsstädten Aufenthaltskarten eingeführt werden können. An denjenigen Orten, wo dies geschehen, sollten nach der gedachten Instruktion alle diejenigen, welche nicht Einwohner des Orts sind (Ausländer und Inländer), wenn sie sich daselbst länger als zwei Tage aufhalten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, und ob sie in einem öffentlichen oder Privathause sich aufhalten, verbunden sein, sich vor Ablauf derselben mit einer bei der Polizeibehörde des Ortes zu lösenden Aufenthaltskarte zu versehen. Zugleich war vorgeschrieben, daß den Ortseinwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirthen und Chambregarni-Vermiethern, obliege, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit der Verpflichtung, Aufenthaltskarten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen, und nach Ablauf der dazu bestimmten Frist sich zu erkundigen, ob sie dieser Verpflichtung genügt haben, und, wenn dies nicht geschehen, sie daran wiederholt zu erinnern, sowie daß Gast-

---

[1] Da der Paßzwang durch das Paßgesetz v. 12. Okt. 1867 aufgehoben ist, so ist diese Bestimmung für obsolet zu erachten.

[2] a) Ueber die Verpflichtung der Gastwirthe zur Führung von Fremdenbüchern vgl. das R. des Min. des Inn. v. 17. Jan. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 10).

b) Durch die Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.) sind ältere Polizeiverordnungen, welche den Gastwirthen gewisse auf die polizeiliche Kontrolirung des Fremdenverkehrs abzielende Verpflichtungen auferlegen, nicht aufgehoben (Erk. des Ob.-Trib. v. 24. Nov. 1870, Just.-Min.-Bl. 1871, S. 30, und Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 15).

[3] Vgl. insbesondere die R. des Polizeimin. v. 12. Juli 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 3, S. 112) und v. 29. Mai 1818 (a. a. O., Bd. II, S. 387), und die R. des Min. des J. u. d. P. v. 28. Juli 1824 (a. a. O., Bd. VIII, S. 877), v. 3. Nov. 1828 (a. a. O., Bd. XII, S. 1052), und v. 14. Jan. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 19). Vgl. auch mein Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 469 ff., Bd. II, S. 751 ff., u. Suppl.-Bd. I, S. 61.

[4] Vgl. die betreffenden Erlasse in meinem Polizeiwesen a. a. O.

[5] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 1037, u. Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 10, desgl. mein Polizeiwesen, Bd. I, S. 472. — Vgl. auch die R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 8. Febr. 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 185) u. v. 9. April 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 120). Vgl. in meinem Polizeiwesen a. a. O., Bd. II, S. 751, u. Suppl.-Bd. I, S. 60 ff.

[6] Ueber die, zufolge des §. 10 des Bundespaßgesetzes v. 12. Okt. 1867, ausdrücklich aufrecht erhaltenen Bestimmungen über die Kontrole neu anziehender Personen vgl. das Nähere in Bd. II, §. 135, S. 70 zu 5.

[7] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 3, S. 114, und mein Polizeiwesen, Bd. I, S. 491 ff.

wirthe diejenigen, welche ihrer Verbindlichkeit auch dann nicht nachkommen, der Polizei melden sollen. Die Polizeibehörden aber sollten das Recht haben, die Aufenthaltskarte zu versagen oder wieder zu entziehen, wenn die Verhältnisse des Fremden nach genauerer Prüfung nicht unverdächtig sind, oder sich später als nicht unverdächtig ergeben.[1] Der §. 10 des Gesetzes v. 12. Okt. 1867 über das Paßwesen[2] hat indeß vorgeschrieben, daß zum Zwecke der Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden dürfen, wodurch mithin auch die Bestimmungen der Generalinstruktion v. 12. Juli 1817 beseitiget worden sind.[3]

4) Alle und besonders die mit der Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten Behörden, die Gensdarmerie, die Gutsbesitzer, Amtleute, Post-, Forst- und Zollbedienten, ganz vorzüglich aber die Polizeioffizianten und die Schulzen, sind verpflichtet, die größte Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung der Reisenden und Fremden, der Gasthöfe, Herbergen und Fremdenmeldungen zu beobachten.[4]

§. 287.

IV. Die Landesverweisung und die Uebernahme der Ausgewiesenen.

I. Die Landesverweisung kann gegen Angehörige des Preußischen Staates[5], sowie auch gegen Angehörige eines anderen zum Deutschen Reiche gehörigen Staates[6] niemals stattfinden, sondern nur gegen Ausländer. Gegen diese kann sie theils als eine Folge der wegen gewisser strafbarer Handlungen verwirkten gerichtlich erkannten Strafe, theils als rein polizeiliche Maßregel im Interesse der Sicherheit und Ordnung eintreten.

1) In denjenigen Fällen, wo nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht[7] erkannt worden ist, erhält durch ein solches Erkenntniß die höhere Landespolizeibehörde die Befugniß, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen.[8] Abgesehen von diesen Fällen ertheilt das Strafgesetzbuch der Landespolizei-

---

[1] Auf Grund dieser Bestimmung hatte das C. R. des Min. des J. v. 10. Aug. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 249) den Polizeibehörden sogar das unbedingte Recht zu polizeilichen Ausweisungen beigelegt. Vgl. hierüber Bd. II, §. 135, S. 73, Note 4.

[2] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 34.

[3] Vgl. Bd. II, §. 135, S. 73, Note 4.

[4] Vgl. Paßed. v. 22. Juni 1817, §. 17. — Ueber die Verpflichtungen der Dorfschulzen in dieser Beziehung vgl. auch A. L. R., II, 7, §§. 61 u. 65.

[5] Die Landesverweisung der Inländer ist bereits durch die K. O. v. 4. Jan. 1744 (Mylius, C. C. M. Cont. II, p. 169, Nr. 1) abgeschafft worden.

[6] Dies hat sowohl das Obertrib. in den Erk. v. 18. Juni 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 238, Just.-Min.-Bl. 1868, S. 283, Oppenhoff's Rechtspr. des Ob.-Trib., Bd. IX, S. 389, Goltdammer's Arch., Bd. XVI, S. 474) und v. 29. Juni 1868 (Oppenhoff's Rechtspr., Bd. IX, S. 415, Goltdammer's Arch., Bd. XVI, S. 476), als auch das (vormalige) Oberappell.-Ger. in Berlin in dem Erk. v. 24. Juni 1868 (Oppenhoff's Rechtspr., Bd. IX, S. 405, Goltdammer's Arch., Bd. XVI, S. 473), angenommen, und seitdem durch das Gesetz v. 1. Juni 1870 über die Erwerb. und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (B. G. Bl. 1870, S. 355) ein wirkliches „Reichs-Staatsbürgerrecht" der Angehörigen der Staaten des Deutschen Reiches geschaffen worden ist, kann über die Richtigkeit des gedachten Grundsatzes kein Zweifel mehr bestehen. Auch das Min. des Inn. hat in dem R. v. 20. Okt. 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 292) die Richtigkeit dieses Grundsatzes anerkannt und danach die Behörden mit Anweisung versehen. Auch die Motive zu den §§. 36 u. 37 des Entwurfs des Strafgesetzb. des Nordd. B. gehen von derselben Ansicht aus (vgl. St. B. des Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 52). — Vgl. über die Frage aus dem Standpunkte des Art. 3 der Reichsverf. und des vor Erlaß des Reichsges. v. 1. Juni 1870 bestandenen Rechtes die Abhandlung in Goltdammer's Arch., Bd. XVI, S. 449 ff. und den Art.: „Die Landesverweisung im Gebiete des Nordd. Bundes" im Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1868 in der besonderen Beilage zu Nr. 234, S. 2—3, auch abgedruckt in Hirth's Ann. des Nordd. B., Jahrg. 1868, S. 923 ff.

[7] Vgl. oben §. 279, sub II, B, 4, S. 76, und unten §. 288.

[8] a) Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 39, Nr. 2.

b) Ein auf „Landesverweisung" gerichtetes richterliches Erkenntniß findet nicht mehr statt, sondern es erhält nur die höhere Landespolizeibehörde durch ein die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht aussprechendes gerichtliches Erkenntniß die Befugniß, den betreffenden Aus-

behörde[1] die Befugniß a) solche Ausländer, welche wegen gewerbsmäßig betriebenen Glücksspiels gerichtlich zu Strafe verurtheilt worden sind, aus dem Bundesgebiete zu verweisen[2], und ermächtigt b) die Landespolizeibehörde, die Verweisung aus dem Bundesgebiete gegen solche Ausländer eintreten zu lassen, gegen welche auf Grund der Vorschriften des §. 361, Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches[3] auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach verbüßter Strafe gerichtlich erkannt worden ist.[4]

---

länder aus dem Reichsgebiete zu verweisen, woraus folgt, daß die Polizeibehörden des einen Bundesstaates ihre zu jenem Zwecke in Anspruch genommene Hülfe den ausweisenden Behörden des anderen Bundesstaates nicht versagen dürfen (vgl. die Motive zu den §§. 36 u. 37 des Entw. des Strafgesetzb. für den Nordb. B., St. B. des Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 52).

c) Die Wirkung der von der Landespolizeibehörde eines Einzelstaates auf Grund des §. 39, Nr. 2 (vgl. §§. 284, 362) des Reichsstrafgesetzb. verfügten Ausweisung eines Ausländers aus dem Bundesgebiete erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Da aber in der Staatsgewalt des einzelnen Bundesstaates nicht die Befugniß enthalten ist, Jemand aus den Gebieten der übrigen Bundesstaaten auszuweisen, so nimmt Laband (Staatsr. des D. R., Bd. I, §. 22, S. 198) an, daß es sich hier um eine Anwendung der selbstständigen Gebietshoheit des Reiches am Bundesgebiete handelt, und daß die Landespolizeibehörden ein Hoheitsrecht des Reiches, nicht ihres Staates ausüben, welches ihnen durch den §. 39 des Reichsstrafgesetzb. zur Handhabung übertragen ist. Hiermit stehe im Einklange, daß die in einem Staate verfügte Ausweisung in den übrigen Staaten keiner Bestätigung für deren Gebiet bedarf und daß es unzulässig ist, daß die Landespolizeibehörde eines Einzelstaates die Ausweisung für das Gebiet dieses Staates verfügt.

[1] a) Die Fälle, in welchen die Ausweisungsbefugniß ausdrücklich der Landespolizeibehörde vorbehalten ist und welche in den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzb., §§. 39, Nr. 2, 284, 362, Abs. 3 ihre Begründung finden, beziehen sich auf die Ausweisung aus dem Reichsgebiete; dagegen ist in Betreff der Befugniß zur Ausweisung aus dem Preuß. Staatsgebiete die Kompetenz der verschiedenen Polizeibehörden durch ausdrückliche Gesetze nicht geregelt worden; insbesondere besteht keine derartige Vorschrift, durch welche die Ausübung jenes Rechtes ausschließlich den Landespolizeibehörden übertragen worden wäre, und es können daher ausländische unlegitimirte Personen, auch wenn sie bereits über den Bezirk der Grenzpolizeibehörde hinaus in das Land gekommen sind, durch die den Landespolizeibehörden unterstellten Polizeibehörden selbstständig ausgewiesen und mittelst Transports über die Landesgrenze zurückgeschafft werden (R. des Min. des Inn. v. 31. Jan. 1882, Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 50, Nr. 49).

b) Preußische Behörden sind zur Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nur dann befugt, wenn ihnen eine derartige Befugniß durch eine ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschrift beigelegt ist, wie dies namentlich in Fällen der Bestrafung von Ausländern auf Grund der §§. 39, 284 u. 362 des Reichsstrafgesetzb. geschehen ist. In allen anderen Fällen, wo die Landespolizeibehörde von der Befugniß der Ausweisung gegen Ausländer Gebrauch macht, kann diese Befugniß nur auf landesgesetzliche Vorschriften gegründet und folgeweise nur auf die Ausweisung aus dem Gebiete des ausweisenden Staates gerichtet werden (R. des Min. des Inn. v. 31. Okt. 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 335, Nr. 258, v. 13. Dez. 1873, a. a. O. 1874, S. 72 u. 73 und v. 19. Febr. 1874, a. a. O. 1874, S. 69, Nr. 61).

[2] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 284.

[3] Nach diesen Vorschriften sollen mit Haft bestraft werden: a) wer als Landstreicher umherzieht, b) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt; c) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß; d) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt; e) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten; endlich f) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

[4] a) Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 362, Abs. 3.

b) Die Fassung dieser Bestimmung hat zu der Auslegung Veranlassung gegeben, daß die Verweisung aus dem Bundesgebiete auch in Bezug auf ihre zeitliche Dauer der Unterbringung in ein Arbeitshaus gleichgestellt sei, und es ist demgemäß Seitens einzelner Landespolizeibehörden eine auf die Dauer von zwei Jahren beschränkte Ausweisung aus dem Bundesgebiete angeordnet worden. Diese Auslegung erachtet das Reichskanzleramt in dem an die Bundesregierungen gerichteten Schreiben v. 8. Okt. 1873 für unrichtig und führt aus, daß die Frage, ob nach dem Strafgesetzbuche die Verweisung aus

2) Unabhängig von den Fällen, in welchen gegen Ausländer wegen strafbarer Handlungen neben der gesetzlichen Strafe die Landesverweisung von der Landespolizeibehörde verhängt werden kann, besteht die Befugniß der Landespolizeibehörden, jeden Ausländer, welcher nicht Reichsangehöriger ist, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung aus dem Lande zu verweisen.[1]

Durch Spezialgesetze sind in dieser Beziehung insbesondere folgende Bestimmungen getroffen:

a) Das Reichsgesetz v. 4. Juli 1872 betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu[2] hat im §. 2 bestimmt, daß die Angehörigen dieses Ordens oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden können, und zufolge des §. 3 des gedachten Gesetzes und der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. Juli 1852, Ziffer 3[3] sind die Landespolizeibehörden ermächtigt, diese Ausweisungen zu verfügen.[4]

b) Das Reichsgesetz v. 4. Mai 1874 betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern[5] gestattet die Ausweisung des renitenten Geistlichen aus dem Bundesgebiete durch die betreffende Landespolizeibehörde, erfordert aber, daß derselbe

---

dem Reichsgebiete nur für eine bestimmte gesetzlich begrenzte Dauer Wirksamkeit hat, in Rücksicht sämmtlicher Fälle, in denen die Zulässigkeit der Ausweisung ausgesprochen ist, verneint werden müsse. Das C. R. des Justizmin. v. 18. Okt. 1873 erklärt sich hiermit einverstanden (Just.-Min.-Bl. 1873, S. 282, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 267).

c) Die Landespolizeibehörde, welcher auf Grund des §. 362 des Reichsstrafgesetzb. ein nach §. 361, Ziffer 4 Verurtheilter überwiesen wird, hat die Verfügung über den Verurtheilten von dem Zutreffen der Voraussetzung des §. 362 abhängig zu machen, und daher selbstständig zu prüfen, ob die fragliche Voraussetzung zutrifft, und ob hiernach der erkannten Ueberweisung die von dem Gesetze bezeichnete Folge (Unterbringung in ein Arbeitshaus oder Ausweisung aus dem Bundesgebiete) zu geben ist. Jedenfalls erscheint es angemessen, daß im Falle einer vom Richter in unrichtiger Anwendung des Gesetzes ausgesprochenen Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, die letztere von der Befugniß zur Ausweisung, selbst wenn solche als formell begründet anzuerkennen wäre, keinen Gebrauch macht (R. des Min. des Inn. v. 3. Nov. 1881, Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 9).

d) Sämmtliche auf Grund der §§. 39, 284 u. 362 des Reichsstrafgesetzb. verfügten Ausweisungen von Ausländern sind sofort und zwar unter abschriftlicher Beifügung des Tenors des rechtskräftigen gerichtlichen Strafurtheils, auf Grund dessen die Ausweisung erfolgt, dem Reichskanzleramte zum Zwecke der Veröffentlichung derselben durch das Centralbl. für das D. Reich anzuzeigen (Bundesrathsbeschl. v. 27. April 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 221). Das C. R. des Min. des Inn. v. 28. Mai 1873 (a. a. O., S. 221) hat unter Bezugnahme hierauf angeordnet, daß der an das Reichskanzleramt zu erstattenden Anzeige außer einer beglaubigten Abschrift des dispositiven Theils des Ausweisungsbeschlusses auch die Angaben über Stand, Alter, Geburts-, Heimaths- und inländ. Aufenthaltsort des Ausgewiesenen beizufügen, und daß die Veröffentlichungen auch im Amtsblatte, resp. Centralpolizeiblatte zu veranlassen. — Die Veröffentlichung darf aber nur dann erfolgen, wenn gegen die betr. Person ein gerichtliches Straferkenntniß vorliegt (R. des Min. des Inn. v. 31. Okt. 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 335, Nr. 258).

[1] Schon der §. 4, A. L. R., II, 20, hatte bestimmt, daß muthwillige Bettler, Arbeitsscheue und Müßiggänger, wenn sie Fremde sind, aus dem Lande geschafft werden sollen, und in den §§. 191—195 a. a. O. war vorgeschrieben, daß fremde Landstreicher, die keinen festen Wohnsitz haben und nicht glaubhaft nachweisen können, wovon sie sich ernähren, sowohl in dem Falle, wenn sie kein Verbrechen begangen haben, als auch im Falle der Bestrafung nach Verbüßung ihrer Strafe, über die Grenze gebracht werden sollen und ihnen die Rückkehr bei Strafe verboten werden soll. Ebenso hatte der §. 1 des (für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassenen) Ges. v. 6. Jan. 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen (G. S. 1843, S. 19) vorgeschrieben, daß dergleichen Ausländer nach ausgestandener Strafe aus dem Lande zu weisen. Auch in den älteren Verordnungen über das Verfahren gegen fremde und einheimische Bettler und Vagabunden (vgl. dieselben in meinem Polizeiwesen, Bd. I, S. 522 ff.) ist den Landespolizeibehörden die gleiche Befugniß beigelegt worden. Der §. 120 des Preuß. Strafgesetzbuchs v. 11. April 1851 (in der anderweitigen Fassung des Ges. v. 14. April 1856) bestätigt in seinem letzten Alinea diese Befugniß der Landespolizeibehörden ausdrücklich. Das Reichsstrafgesetzbuch hat diese Bestimmung aus dem Grunde nicht aufgenommen, „weil sie sich nach unbestrittenen staatsrechtlichen Grundsätzen von selbst verstehe" (Motive zu den §§. 36 u. 37 des Entw. in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 52). — Vgl. auch A. L. R., II, 19, §. 4.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1872, S. 253.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1872, S. 254.

[4] Vgl. Bd. II, §. 135, sub IV, S. 74 zu 1.

[5] Vgl. R. G. Bl. 1874, S. 43.

zuvor seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaates verlustig erklärt werde, und sichert durch die Bestimmung des §. 4 ausdrücklich zu, daß dieser Verlust der Staatsangehörigkeit den Verlust der Reichsangehörigkeit nach sich zieht; indem die Wirkung des Beschlusses der betreffenden Centralbehörde des Einzelstaates sich gleichzeitig auf alle einzelnen Bundesstaaten erstreckt.[1]

c) Das Gesetz v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie[2] gestattet der Landespolizeibehörde, solche Ausländer, gegen welche auf Grund der §§. 17—20 des Gesetzes auf Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt ist, aus dem Bundesgebiete auszuweisen.[3]

3) Ausländer, welche, nachdem sie des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Haft von Einem Tage bis zu sechs Wochen bestraft.[4] In dieser Beziehung aber macht es keinen Unterschied, ob die Landesverweisung auf Grund einer durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, oder Verurtheilung aus den §§. 284 und 362 des Reichsstrafgesetzbuches stattgefunden hat, oder nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung polizeilich angeordnet worden ist.[5]

4) Die Vollstreckung der Landesverweisung gehört in allen Fällen lediglich zu den Obliegenheiten der Polizeibehörden.[6]

---

[1] Vgl. Bd. II, §. 135, sub IV, S. 74 zu 2.

[2] Vgl. G. S. 1878, S. 351.

[3] Vgl. Bd. II, §. 135, sub IV, S. 75 zu 3a.

[4] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 361, Nr. 2 und §. 18. — Nach der K. O. v. 10. März 1839 (G. S. 1839, S. 106) sollen die Gerichte im Falle, wo ein als Ausländer über die Grenze gebrachter Landstreicher trotz der Verwarnung zurückkehrt und dieserhalb verfolgt wird (jetzt §. 361, Nr. 2 des Reichsstrafgesetzb.), nunmehr aber Inländer zu sein behauptet, oder wenn diese Frage sonst zweifelhaft wird, ein Gutachten der Regierung einholen und dieses ihrem Erkenntnisse zum Grunde legen. Ueber die Frage, welche Bedeutung dieser K. O. jetzt noch beizulegen, vgl. Bd. II, §. 132, S. 24, Note 4, und Bd. I, §. 23, S. 93, Note 3. — Ueber die Frage der Kompetenz zur Ertheilung der Erlaubniß an die des Landes verwiesenen Ausländer zur Rückkehr in die Preuß. Staaten vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 9. März 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 66).

[5] a) Vgl. Erk. des Ob.-Trib. v. 10. Sept. 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 379) und v. 10. Mai 1858 (a. a. O. 1858, S. 222). Vgl. Goltdammer's Material. zum Preuß. Strafgesetzb., Bd. II, S. 194, Nr. 1; Temme's Glossen zum Strafgesetzb., S. 184, und Lehrb. des Strafr., S. 680.

b) Nach §. 572 der Crim.-Ordn. sollen, wenn auf Landesverweisung erkannt wird, dem Verurtheilten die Folgen der Rückkehr durch den Richter zum Protokoll bekannt gemacht werden. Wenn aber auch diese Verwarnung vor der Rückkehr zwar als Instruktion noch zu beobachten ist, so ist doch die eventuelle Strafverhängung durch dieselbe nicht bedingt. Vgl. Goltdammer's Material. z. Preuß. Strafgesetzb., Bd. II, S. 195, Temme's Glossen z. Strafgesetzb., S. 88, Nr. 4. Vgl. dagegen Goltdammer's Arch. für Strafr., Bd. I, S. 236.

[6] a) Der §. 572 der Crim.-O. legte in den Fällen, wo auf Landesverweisung erkannt worden, dem Untersuchungsrichter die Verpflichtung auf, die Fortschaffung des Verurtheilten über die Grenze unter sicherer Begleitung zu veranstalten, auch darüber eine Bescheinigung zu den Akten bringen zu lassen. Die C. R. des Justizmin. v. 1. Okt. und des Polizeimin. v. 10. Okt. 1814 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. VIII, S. 106, u. Ann., Bd. XI, S. 717) ordnen indeß an, daß die Landesverweisung in allen Fällen, sowohl wenn darauf erkannt ist, als auch wenn sie in Folge polizeilicher Maßregeln oder Verfügungen stattfindet, stets durch die Ortspolizeibehörde zur Ausführung gebracht und von dieser in den Fällen, wo die Ueberweisung des Auszuweisenden von einem Gerichte erfolgt, dem Gerichte eine Bescheinigung der Polizeibehörde über den wirklich erfolgten Transport über die Grenze ertheilt werden soll. Das C. R. des Polizeimin. v. 10. Okt. 1814 ertheilt zugleich die näheren Vorschriften über das bezüglich solcher Ausweisungen und Transporte von den Polizeibehörden zu beobachtende Verfahren. Demnächst hat auch die K. O. v. 25. Mai 1835 (v. Kamptz, Jahrb., XLV, S. 543, Ann., Bd. XIX, S. 466) ausgesprochen, daß die Transportirung von Ausländern über die Grenze, es möge hierauf in dem Straferkenntnisse erkannt sein, oder nicht, immer eine Polizeimaßregel sei, und daß daher auch in solchen Fällen, wo in Gemäßheit veränderter oder neu eintretender Umstände der Transport nicht mehr stattfinden kann, der Wegfall der erkannten Landesverweisung von den Min. der Just. und des Inn. beschlossen werden könne. — Ueber das Verfahren bei der Fortschaffung fremder Landstreicher vgl. auch: C. R. des Polizeimin. v. 26. Juni 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 2, S. 192), R. des Min. des Inn. und d. Pol. v. 7. Juni 1822 (a. a. O., Bd. VI, S. 408), und die R. desselben Min. v. 3. Aug. 1827 (a. a. O. Bd. XI, S. 716), v. 10. April 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 482) und v. 24. Juni 1837 (ebendas., S. 481).

b) In den mittleren und größeren Städten soll die Landesverweisung durch die Magistratsdirigenten, im Uebrigen durch die Kreislandräthe

II. Obgleich die Landesverweisung ein bequemes Mittel ist, sich lästiger Individuen zu entledigen, so führt dieselbe doch zur großen Belästigung der benachbarten Staaten und bei Ausübung der Reziprocität zur gegenseitigen Beschwerniß. Ueberdieß entstehen zwischen den angrenzenden Ländern leicht Streitigkeiten über die Staatsangehörigkeit des einzelnen Auszuweisenden, und obschon es ein Grundsatz des Europäischen Völkerrechtes ist, daß jeder Staat die Verpflichtung hat, seine Staatsgenossen wieder bei sich aufzunehmen, so genügt dieser Grundsatz doch keineswegs zur Entscheidung der hierbei vorkommenden Streitfragen, zumal jede Staatsregierung das Recht hat, selbstständig Festsetzungen über den Erwerb oder den Verlust der Staatsgenossenschaft zu treffen.[1] Diese Umstände haben zur Abschließung von Verträgen über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden (sogen. Vagabundenkonventionen) geführt, durch welche die Grundsätze bestimmt werden, welche bei der Frage über die Staatsangehörigkeit, beziehungsweise Aufnahme einzelner Individuen maßgebend sein sollen. Dergleichen Verträge hatte die Preußische Regierung ursprünglich mit der Mehrzahl der Regierungen der Staaten des vormaligen Deutschen Bundes einzeln abgeschlossen.[2] Durch den Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, welchem später auch die übrigen Deutschen Regierungen, mit Ausnahme von Oesterreich, Liechtenstein und Holstein-Lauenburg, beitraten[3], wurde indeß unter den Vertragsstaaten eine diesen Gegenstand im Interesse

---

ausgeführt werden (R. des Min. des Inn. und d. Pol. v. 27. April 1827; v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 458). Auch das R. des Min. des J. v. 24. Sept. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 336) erklärt alle Ortspolizeibehörden, mithin auch die Bürgermeister, für kompetent zur Anordnung der Landesverweisung.

c) Der Transport von Ausländern über die Landesgrenze ist Sache der Verwaltungsbehörden, aus deren Fonds, und nicht aus dem Crim.-Fonds der Gerichte daher auch die dadurch entstehenden Kosten zu bestreiten sind (C. R. des Justizmin. v. 3. März 1857, Just.-Min.-Bl. 1857, S. 106 u. Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 72). — Auszuweisende Fremde dürfen der Regel nach nur auf solches Gebiet übergeführt werden, welches entweder ihre Heimath oder doch an der Straße nach dieser belegen ist (R. des Min. des Inn. v. 20. Jan. 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 31, Nr. 33). Die Ausweisung kann auch im Wege des Seetransportes erfolgen (R. des Min. des Inn. v. 12. Mai 1874, Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 129, Nr. 150). Die Kosten des Transports von Ausländern, welche aus dem Bundesgebiete, und von Deutschen, welche von einem auswärtigen Staate ausgewiesen sind, sind innerhalb des Bundesgebietes von jedem Bundesstaate insoweit zu tragen, als sie zur Beförderung des Verwiesenen durch sein Gebiet aufzuwenden sind (Bundesrathsbeschl. v. 28. Febr. 1873 u. C. R. der Min. des Inn. v. 2. Juli 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 221, Nr. 160).

d) Die Polizeibehörden sind befugt, ausländische Personen, welche auf Grund der §§. 361, 362 des Reichsstrafgesetzb. gerichtlich bestraft und zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde verurtheilt worden sind, und nach verbüßter Strafe aus dem Reichsgebiete ausgewiesen werden sollen, so lange in polizeilicher Haft zu behalten, bis die Vollstreckung der Ausweisung mittelst Transports durch Einholung der event. erforderlichen zustimmenden Erklärung des ausländ. Heimathsstaates möglich gemacht worden ist (R. der Min. des Inn. v. 26. Febr. 1879, Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 77, Nr. 68).

[1] Vgl. Grotefend, Das Deutsche Staatsr. der Gegenwart, §§. 463, 464, S. 449 ff.

[2] Vgl. die Zusammenstellung dieser Konventionen in Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 74.

[3] Vgl. diesen Vertrag in der G. S. 1851, S. 711, und in Hirth's Ann., Jahrg. 1868, S. 478. — Dieser Vertrag, durch welchen die mit den demselben beigetretenen Staaten abgeschlossenen früheren Vagabundenkonventionen erloschen sind, ist ursprünglich zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe errichtet worden. Nachträglich beigetreten sind später: Nassau, Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen (G. S. 1851, S. 716), Braunschweig (G. S. 1851, S. 759), Hannover (G. S. 1852, S. 87), Bremen (G. S. 1852, S. 92), Schaumburg-Lippe (G. S. 1852, S. 114), Mecklenburg-Schwerin (G. S. 1853, S. 56, vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 83) und Mecklenburg-Strelitz (G. S. 1853, S. 80), Würtemberg und Frankfurt a. M. (G. S. 1853, S. 440), Hamburg (G. S. 1853, S. 932 u. 1860, S. 88), Baden (G. S. 1854, S. 95), Hessen-Homburg (G. S. 1854, S. 136), Luxemburg (G. S. 1855, S. 36), Lübeck (G. S. 1860, S. 88). — Außerhalb des Vereins blieben von den Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes nur noch: Oesterreich, Liechtenstein und Holstein-Lauenburg. In Betreff der Herzogthümer Schleswig und Holstein bemerkt das R. des Min. des Inn. v. 18. Nov. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 359), Nr. 282), daß deren Beitritt zu der Konvention durch die Vereinigung der Elbherzogthümer mit Preußen

der inneren und der internationalen Ordnung bestimmter regelnde Uebereinkunft erzielt. Nachdem der Norddeutsche Bundesstaat begründet worden war, erklärte zwar der Art. 3, Abs. 4 der Bundesverfassung[1] ausdrücklich, daß der gedachte Vertrag bis auf Weiteres in Kraft verbleibe[2], und auch das demnächst ergangene Bundesgesetz v. 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit[3] bestimmte im §. 7, daß bei Streitigkeiten unter verschiedenen Staaten des Bundes über die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge für einen Auszuweisenden das Verfahren sich nach dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 regeln solle[4]; allein nachdem durch das Bundesgesetz v. 1. Juni 1870[5] für alle Angehörigen des Bundes ein wirkliches Reichsbürgerrecht geschaffen worden war, und nachdem der §. 1 des Bundesgesetzes v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz[6] den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß jeder Bundesangehörige in jedem Bundesstaate auch in Bezug auf die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützung und auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln sei, erklärte derselbe zugleich die Bestimmungen im §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 auf Angehörige des Norddeutschen Bundes für nicht ferner anwendbar. Dies gilt, zufolge des Art. 80, Ziffer II der mit Baden und Hessen durch den Vertrag v. 15. Nov. 1870 vereinbarten Verfassung[7], auch für Hessen südlich des Mains, und auch in Würtemberg und Baden ist das Bundesgesetz v. 6. Juni 1870 durch das Reichsgesetz v. 8. Nov. 1871[8] mit dem 1. Jan. 1873 in Geltung gesetzt worden. Dagegen hat das Gesetz v. 6. Juni 1870 für Bayern und für das Reichsland Elsaß-Lothringen keine Geltung erlangt, und demzufolge ist für Bayern und für Elsaß-Lothringen in ihrem Verhältnisse zum übrigen Reiche auch der §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 aufrecht erhalten worden[9], welcher bestimmt, daß, wenn in den im §. 5 des gedachten Gesetzes bezeichneten Fällen[10] verschiedene Bundesstaaten betheiligt sind, das Verfahren sich nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen richtet. Dieser Vertrag, nebst den späteren zur Ausführung desselben getroffenen Verabredungen[11] bildet auch jetzt noch das geltende Recht im Verhältnisse des Staates Bayern zu den

---

zu einer staatsrechtlichen Einheit von selbst erfolgt und daher die Konvention in der Provinz Schleswig-Holstein ebenso wie in den andern Provinzen der Preuß. Monarchie zur Anwendung zu bringen sei. In Betreff des Verhältnisses der mit Preußen im J. 1866 vereinigten Länder und Landestheile bemerkt übrigens das R. desselben Min. v. 27. Juni 1867 (a. a. O., S. 334, Nr. 259), daß die Konventionen d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 und d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 dort insoweit außer Kraft getreten und demgemäß nicht ferner zur Anwendung zu bringen sind, als sie Vereinbarungen zwischen der Preuß. Regierung und den vormaligen Regierungen der mit dem Preuß. Staatsgebiete vereinigten neu erworbenen Landestheile enthalten.

[1] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 3.

[2] Vgl. Bd. II, §. 130, sub IV, S. 8.

[3] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 55 ff.

[4] Vgl. Bd. II, §. 135, sub V, S. 76.

[5] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 355 ff.

[6] Vgl. ebendas., S. 360.

[7] Vgl. ebendas., S. 649.

[8] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 391.

[9] Die Gothaer Konvention v. 15. Juli 1851 ist für den Verkehr mit Bayern durch das Schlußprotokoll v. 23. Nov. 1870, Nr. III (B. G. Bl. 1871, S. 23) ausdrücklich aufrecht erhalten; für Elsaß-Lothringen hat sie durch das R. G. v. 8. Jan. 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 51) Geltung erlangt, durch welches das Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 dort eingeführt worden ist.

[10] Nach §. 5 a. a. O. kann die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden, wenn sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist.

[11] Die späteren zur Ausführung des Vertrages und zur Erläut. desselben getroffenen Vereinbarungen und erlassenen Anordnungen enthalten das C. R. des Min. des Inn. v. 14. Nov. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 294), das mittelst C. R. des Min. des Inn. v. 11. Febr. 1855 mitgetheilte Schlußprotokoll d. d. Eisenach, den 25. Juli 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 23), die C. R. desselben Min. v. 9. Sept. 1858 (a. a. O. 1858, S. 193), v. 9. Dez. 1858 (a. a. O. 1859, S. 13), v. 8. Dez. 1862 (a. a. O. 1862, S. 331), v. 31. Dez. 1863 (a. a. O. 1864, S. 15) und die Reskr. desselben Min. v. 14. Juni 1864 (a. a. O. 1864, S. 201), v. 17. Aug. 1867 (a. a. O. 1867, S. 308) und v. 11. Nov. 1867 (a. a. O. 1867, S. 363).

übrigen Bundesstaaten, und im Verhältnisse des Reichslandes Elsaß-Lothringen zu den Einzelstaaten des Deutschen Reiches, wie auch bezüglich des Verhältnisses zwischen Bayern und Elsaß-Lothringen unter sich.[1] Die wesentlichen hier in Betracht kommenden Bestimmungen des gedachten Vertrages[2] sind folgende:

1) Jede der dem Vertrage beigetretenen Regierungen ist auf Verlangen des anderen Staates verpflichtet: a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind und b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, wieder zu übernehmen (§. 1 des Gothaer Vertrages).

2) Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder c) geboren ist. Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend (§. 2 a. a. O.).

3) In beiden Fällen (§§. 1 und 2) erstreckt sich die Staatsangehörigkeit des Ehemannes und Vaters auch auf seine Ehefrau und seine ehelichen Kinder; bei unehelichen Kindern kommt es auf das Verhältniß der Mutter an (§§. 3—5 a. a. O.).

4) Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten; jedoch sollen weder Ehefrauen, noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden (§. 6 a. a. O.).

5) Ist im einzelnen Falle das Recht der Ausweisung, beziehungsweise die Pflicht der Uebernahme zweifelhaft, und können sich die betreffenden Behörden der betheiligten Staaten nach gepflogener Verhandlung nicht verständigen, so wird der Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten Regierung, welche zu den Mitkontrahenten des Vertrages gehört, gestellt (§. 12 a. a. O.).

Völkerrechtliche Vereinbarungen über die Uebernahme Auszuweisender bestehen außerdem mit mehreren nichtdeutschen Staaten.

Zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn ist in dieser Beziehung laut Bekanntmachung des Reichskanzleramtes v. 2. Sept. 1875[3] ein Abkommen getroffen worden, durch welches jeder der vertragenden Theile sich verpflichtet hat, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind[4], und durch welches gleichzeitig die diesen Gegenstand betreffenden früheren Uebereinkommen zwischen einzelnen Deutschen Staaten und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie oder einzelnen Theilen derselben für erloschen erklärt worden sind. — Auch mit anderen Staaten hat das Deutsche Reich Verträge abgeschlossen, durch welche das Deutsche Reich und diese Staaten sich gegenseitig verpflichtet haben, nicht nur ihre jetzigen, sondern auch

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber in meinem Staatsrechte des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. I, §. 14, S. 125 ff. u. S. 129 ff. — Vgl. auch G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §. 37, S. 114, Note 12.

[2] Die hier nicht berührten Bestimmungen der §§. 7—12 des Vertrages enthalten die näheren Vorschriften über das Verfahren der Behörden der Vertragsstaaten in Fällen der beabsichtigten Ausweisung, über das event. herbeizuführende schiedsrichterliche Verfahren, über das Verfahren bei der Ausweisung selbst und den Transport, sowie über den Transport der Ausgewiesenen und die Kosten.

[3] Vgl. Centralbl. für das D. R. 1875, Nr. 36, S. 475.

[4] Ueber ein gleiches mit der Oesterreichischen Regierung bereits im Jahre 1849 vereinbartes Abkommen vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 21. Sept. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 219, Nr. 314).

ihre früheren Staatsangehörigen zu übernehmen, vorausgesetzt, daß dieselben nicht inzwischen die Staatsangehörigkeit des auszuweisenden Staates erworben haben.[1]

Zweites Kapitel.

Von den polizeilichen Einrichtungen und Maßregeln in Bezug auf verdächtige Individuen und insbesondere auf Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue.

§. 288.

I. Von der polizeilichen Aufsicht auf verdächtige Individuen.[2]

I. Die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Staate macht es nothwendig, daß die Polizei eine allgemeine Aufsicht über solche im Staatsgebiete sich aufhaltende Individuen führe, welche Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit erregen. In Folge dessen ist es sogar unvermeidlich, die persönliche Freiheit solcher Personen in manchen Beziehungen zu beschränken; die hiernach erforderlichen polizeilichen Maßregeln müssen indeß durch das Gesetz auf ein bestimmtes und möglichst beschränktes Maß zurückgeführt werden, und es darf sich die solchergestalt eintretende Beschränkung der persönlichen Freiheit nur unter dem Gesichtspunkte der Strafe, und zwar einer zusätzlichen, darstellen.[3] Hiervon geht auch die betreffende, gegenwärtig bestehende[4]

---

[1] a) Die betr. Verträge sind folgende: a) Uebereinkommen zwischen dem D. Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, wegen Uebernahme der Auszuweisenden und wegen Beseitigung des Paßzwanges, v. 8. Aug. 1873 (C. Bl. für das D. R. 1873, Nr. 36, S. 281, u. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 70, Nr. 62); b) Uebereinkommen zwischen dem D. Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung hülfsbedürftig werdender Angehörigen und über die Uebernahme von Auszuweisenden, v. 11. Dez. 1873 (C. Bl. für das D. R. 1874, Nr. 3, S. 31, u. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 71, Nr. 63), nebst Zusatzdeklaration hierzu v. 25. Aug. 1881 (C. Bl. für das D. R. 1881, Nr. 40, S. 407, u. Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 225, Nr. 151) und Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 26. Okt. 1881 (C. Bl. für das D. R. 1881, Nr. 44, S. 427); c) Niederlassungsvertrag zwischen dem D. Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft v. 27. April 1876 nebst Zusatzprotokoll (R. G. Bl. 1877, S. 3), nebst fernerem Zusatzprotokoll v. 21. Dez. 1881 (C. Bl. für das D. R. 1882, Nr. 3, S. 16, u. Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 48, Nr. 48) und den C. R. des Min. des Inn. v. 19. Mai 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 117, Nr. 85) u. v. 11. Juli 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 210, Nr. 127); d) Deklaration zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hülfsbedürftigen, v. 7. Juli 1877 (C. Bl. für das D. R. 1877, Nr. 34, S. 411). Vgl. C. R. des Min. des Inn. v. 11. Dez. 1868 nebst Vereinbarung mit Belgien v. 3. Dez. 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 1, Nr. 2).

b) Bezüglich Frankreichs vgl. die Vereinbarung v. 21. Juli 1827, wegen der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur Handwerk treibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des anderen Staates begeben (G. S. 1827, S. 81). In Betreff Rußlands vgl. Art. 23 der (übrigens abgelaufenen und nicht erneuerten) Kartelkonvention v. 8. Aug. 1857 (G. S. 1857, S. 787).

[2] Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §. 49, S. 151 ff.

[3] Daß die aus diesem Standpunkte nothwendigen polizeilichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit durch das Gesetz festgestellt und nicht über das unerläßlich erforderliche Maß hinaus ausgedehnt werden, ist eine Anforderung, die nicht bloß an den sogen. Rechtsstaat, sondern an den civilisirten Staat überhaupt gemacht werden muß. Der vermöge der solchergestalt gesetzlich geordneten allgemeinen polizeilichen Aufsicht im Staate in seiner persönlichen Freiheit Eingeschränkte hat dann diese Beschränkung nur als eine allgemeine, ohne besondere, auf ihn speziell zu beziehende Gründe zu erleiden, und es stellt sich dieselbe mithin als eine zur Strafe bestimmte Beschränkung der persönlichen Freiheit, also als eine uneigentliche Freiheitsstrafe dar.

[4] Durch das Rhein.-Franz. Strafgesetzbuch, Art. 42—50, war die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht erschöpfend gesetzlich geregelt; dagegen war dies in den älteren Landestheilen der Monarchie nicht der Fall. Die Crim.-Ordn. von 1805 legte in den §§. 410 und 569 den Polizeibehörden nur gegen vorläufig Freigesprochene

Gesetzgebung aus. Der Gegenstand wurde nämlich bereits vor Emanation des Preußischen Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 durch das Gesetz v. 12. Febr. 1850, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht[1], in erschöpfender Weise geregelt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden indeß demnächst im Wesentlichen und mit geringen Modifikationen in das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 (§§. 26—29 und §. 116) übernommen.[2] Nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851[3] ist die Verhängung der Polizeiaufsicht über den wegen eines Verbrechens oder Vergehens Beurtheilten ihrem inneren Wesen nach eine zusätzliche Strafe, die demselben für das früher von ihm begangene Unrecht durch nachfolgende Beschränkung der von ihm mißbrauchten Freiheit auferlegt wird. Die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, durch welche diese die Verhütung neuer Verbrechen und Vergehen bezweckende Maßregel geboten wird, ist nur das Motiv der betreffenden Gesetzgebung. Aus dem Charakter der Polizeiaufsicht als Strafe folgt aber, daß dieselbe ausschließlich von der gesetzlichen und richterlichen Bestimmung abhängig sein muß. Die Stellung unter Polizeiaufsicht setzt daher stets ein richterliches Erkenntniß voraus; das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 unterscheidet aber zwischen Fällen, wo die Strafe ausgesprochen werden muß, oder nur ausgesprochen werden kann, und es sollte darauf für die Dauer von einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.[4] Das an die Stelle des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 getretene Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund beziehungsweise das Reichsstrafgesetzbuch hat die Stellung unter Polizeiaufsicht nach verbüßter Strafe für bestimmte Kategorien besonders gemeingefährlicher Verbrecher fakultativ als Präventionsmittel beibehalten[5], um ihr aber den Charakter eines solchen Präventivmittels erkennbar beizulegen, und um gleichzeitig einer Anwendung über das Bedürfniß hinaus, also namentlich für alle diejenigen Fälle vorzubeugen, in denen der Bestrafte durch sein Verhalten während der Haft, sowie durch die Verhältnisse, in welche er nach der Entlassung eintritt, Garantien für sein künftiges Wohlverhalten bietet, ist von dem Richter auf Grund der aus den Verhandlungen geschöpften Kenntniß der Individualität des Verbrechers nur die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht in dem Straferkenntnisse auszusprechen, der wirkliche Eintritt derselben aber von der Entscheidung der höheren Landespolizeibehörde[6] nach verbüßter Strafe abhängig zu machen, wobei dieselbe die gutachtliche Ansicht der Gefängnißverwaltung einzuholen hat. Die Maximaldauer der Polizeiaufsicht ist auf fünf Jahre festgesetzt, welche Zeit von dem Tage zu berechnen, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.[7] Auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht kann nur erkannt werden beim Aufruhr (§. 115 des Strafgesetzbuches), beim Landfriedensbruche

---

und solche Sträflinge, deren Entlassung von ihrer Aufführung oder dem Nachweise eines ehrlichen Erwerbes abgehangen hatte, das Recht und die Pflicht der Beaufsichtigung bei. Diese Einrichtung war durch Min.-Reskr. weiter ausgebildet worden (vgl. insbesondere das R. des Polizeimin. v. 12. Sept. 1815 [v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 130] und die R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 22. April 1835 und 10. Juli 1830 [a. a. O., Bd. XIX, S. 464, u. Bd. XIV, S. 588]).

[1] Vgl. G. S. 1850, S. 49. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven und den Kom.-Ber. der I. K. in den Drucks. der I. K. 1849—50, Nr. 298 u. 349, desgl. in den St. B. der I. K. 1849—50, Bd. III, S. 1235—37, u. Bd. IV, S. 1685—1706, und den Kom.-Ber. der II. K. in den St. B. der II. K. 1849—50, Bd. IV, S. 2381 ff. — Ueber die Einführung des Ges. v. 12. Febr. 1850 in den Hohenzollernschen Landen vgl. das G. v. 30. April 1851, §. 1 (G. S. 1851, S. 188).

[2] Das G. v. 12. Febr. 1850 ist daher durch die betreffenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs im Wesentlichen für aufgehoben zu erachten und nur in Bezug auf die Stellung unter Polizeiaufsicht wegen Kontrebande und Zolldefraudationen ist dasselbe noch in Kraft geblieben. Vgl. Bd. II, §. 135, S. 72, Note 2.

[3] Vgl. die Motive zum §. 23 des Entw. von 1850 des Strafgesetzb. (auch mitgetheilt in Beseler's Kom. zum Strafgesetzb., S. 134).

[4] Vgl. Strafgesetzb. v. 14. April 1851, §. 26.

[5] Ueber die Grundsätze, von welchen das Strafgesetzb. des Nordd. B. bezw. das Reichsstrafgesetzb. in dieser Beziehung ausgeht, vgl. die Motive zu den §§. 36 u. 37 des Entwurfs desselben nebst dem daselbst in Bezug genommenen Anh. III in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 52 u. S. 96—105.

[6] Der §. 38 des Reichsstrafgesetzb. hat diese Entscheidung in die Hand der höheren Landespolizei-, nicht der Ortspolizeibehörde gelegt, um hierdurch der Gefahr eines befangenen Vorgehens möglichst zu begegnen und eine gleichmäßigere und wohlwollende Praxis sicherzustellen (vgl. die Motive zum Strafgesetzb. für den Nordd. B. in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 103, Sp. 1).

[7] Vgl. §. 38 des Reichsstrafgesetzb.

(§. 125 a. a. O.), bei Münzverbrechen (§. 146 a. a. O.), bei Kuppelei (§§. 180 und 181 a. a. O.), bei Diebstahl in den Fällen, wo auf Zuchthausstrafe erkannt wird (§. 248 a. a. O.), bei Raub oder Erpressung in den Fällen, wo auf Zuchthausstrafe erkannt wird (§. 256 a. a. O.), bei Hehlerei (§. 262 a. a. O.), bei gewerbsmäßiger Jagdkontravention (§. 294 a. a. O.) und bei gemeingefährlichen Verbrechen (§. 325 a. a. O.), und zwar auch beim Versuche dieser Verbrechen und Vergehen (§. 45 a. a. O.), insbesondere auch in den Fällen, wo das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist (§. 44 a. a. O.). Dagegen darf gegen jugendliche Verbrecher unter achtzehn Jahren niemals darauf erkannt werden (§. 57, Nr. 5, a. a. O.), wohl aber kann beim Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen neben der Gesammtstrafe darauf erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen zulässig ist (§. 76 a. a. O.). Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht sind folgende: a) es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten[1] von der höheren Landespolizeibehörde[2], untersagt werden[3]; b) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer (Nicht-Reichsangehörigen) aus dem Bundesgebiete zu verweisen[4]; c) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.[5] — Wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Haft von Einem Tage bis zu sechs Wochen bestraft.[6] — Um die Polizeibehörden in den Stand zu setzen, die von den Gerichten erkannte Stellung unter Polizeiaufsicht zur Ausführung bringen zu können, ist den Beamten der Staatsanwaltschaft zur Pflicht gemacht, der Polizeibehörde des Wohnsitzes und, wenn solcher nicht bekannt ist, des letzten Aufenthaltsortes des Verurtheilten, von dem Tenor aller rechtskräftigen Erkenntnisse, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe aussprechen, Mittheilung zu machen.[7]

---

[1] Ortschaften, nicht Lokalen (Erk. des Ob.-Trib. v. 6. Juli 1855, Goltdammer's Arch., Bd. III, S. 698).

[2] Die Landespolizeibehörde, d. i. die Bezirksregierung (bezw. die Landdrostei) kann die ihr ertheilte Ermächtigung nicht auf untergeordnete Polizeibehörden übertragen, wohl aber dadurch ausüben, daß sie diese anweist, allen zur Polizeiaufsicht Verurtheilten einer gewissen Klasse den Aufenthalt an den von ihr, der Landespolizeibehörde, bestimmten Orten zu untersagen (Erk. des Ob.-Trib. v. 28. Mai 1853, Entsch. Bd. XXVI, S. 136).

[3] Vgl. Strafgesetzb. v. 14. April 1851, §. 27, Nr. 1, jetzt Reichsstrafgesetzb., §. 39, Nr. 1. — Vgl. Bd. II, §. 135, S. 64, sub a.

[4] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 39, Nr. 2. — Vgl. oben §. 287.

[5] Vgl. Strafgesetzb. v. 14. April 1851, §. 27, Nr. 2, jetzt Reichsstrafgesetzb., §. 39, Nr. 3. — Die im §. 28 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 außerdem noch für zulässig erklärte Beschränkung des Observaten hinsichtlich des Verlassens des Wohnortes und der Wohnung während der Nachtzeit hat das Strafgesetzb. für den Norddb. Bund bezw. das Reichsstrafgesetzb. beseitigt.

[6] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 361, Nr. 1 u. §. 18. — Das R. des Min. des Inn. v. 5. Sept. 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 253, Nr. 203) führt aus, daß der Thatbestand des §. 361, Nr. 1 des Reichsstrafgesetzb. nur dann als vorhanden anzusehen, wenn der betr. Polizeiobservat den im §. 39 a. a. O. namentlich aufgeführten Beschränkungen (vgl. oben §. 279, S. 76) direkt entgegengehandelt hat, nicht aber schon dann, wenn der Observat diejenigen Verpflichtungen unerfüllt gelassen hat, welche ihm von der Polizeibehörde zur Sicherstellung jener Beschränkungen und namentlich zur Sicherstellung der Vornahme möglicherweise erforderlich werdender Haussuchungen in Betreff des Wohnungswechsels protokollarisch besonders auferlegt worden sind. Es kann indeß der mit dem Polizeiobservaten aufzunehmenden protokollarischen Verhandlung die Androhung einer Exekutivstrafe (von höchstens 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe) für die Unterlassung der Anzeige des Wohnungswechsels hinzugefügt werden.

[7] a) Vgl. C. R. des Justizmin. v. 29. Juni 1851, sub 2 (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 230), welches zugleich bestimmt, daß diese Mittheilung, mit Ausnahme der Städte, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, unter der Adresse des Landraths zu machen, und daß die Mittheilung zugleich den Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses und den Tag des Antritts der Freiheitsstrafe enthalten muß. Vgl. dazu das C. R. des Min. des Inn. v. 4. Febr. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 32).

b) Die von den Kriegs- und Standgerichten gegen Militairpersonen erkannte Stellung unter Polizeiaufsicht ist, so lange die zu Beaufsichtigenden dem Dienststande angehören, ausschließlich von den militairischen Vorgesetzten nach den bestehenden Disziplinarvorschriften auszuüben. Scheidet der Verurtheilte aber vor Ablauf der erkannten Dauer der Polizeiaufsicht aus dem Dienststande aus, so ist der Ortspolizeibehörde seiner Heimath der Tenor des Erkenntnisses nebst Auskunft über die Berechnung der Dauer der Polizeiaufsicht mitzutheilen (C. R. des Kriegsmin. v. 9. Juni 1850, Min.-Bl. d.

Bis zum Jahre 1866 fand ziemlich allgemein eine unterschiedslose Behandlung der Polizeiobservaten statt. Ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Schwere des Verbrechens wurden die unter Polizeiaufsicht zu stellenden Individuen den nach den §§. 27 und 28 des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 zugelassenen Beschränkungen unterworfen und für die Dauer der Aufsichtszeit gleichmäßig kontrolirt. Die zahlreichen ungünstigen Erfahrungen, welche sich hieraus ergeben hatten, veranlaßten den Minister des Innern zu einer mittelst Cirkularreskripts v. 22. Mai 1866 [1] ertheilten generellen Anweisung, durch welche eine verschiedenartige Handhabung der Polizeiaufsicht nach der größeren oder geringeren Schwere des Falles und der größeren oder geringeren Garantie vorgeschrieben wurde, welche der Observat durch seine Führung während der Haftzeit und durch die Art des Unterkommens und Erwerbes, welche er bei dem Wiedereintritte in die Freiheit aufgesucht und gefunden hat, zu bieten im Stande war. Demzufolge sollen zwei Klassen der Observaten unterschieden werden, von denen die erstere einer gelinderen, die zweite einer strengeren Aufsicht zu unterwerfen ist. Auch soll die Versetzung der Observaten aus der einen Klasse in die andere zulässig sein. Bei der ersten Aufsichtsklasse soll sich die Polizeiaufsicht in der Regel nur auf Erkundigungen bei den ortsüblichen Organen über die Führung, die Erwerbsverhältnisse u. s. w. der Observaten beschränken. Bei der zweiten Klasse der Observaten können die nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zulässigen strengeren polizeilichen Maßregeln zwar auch ferner in Anwendung gebracht werden, es soll jedoch hierbei, um auch diesen Personen ein ehrliches Fortkommen nicht ohne dringende Noth zu erschweren, so weit mit Schonung und Vermeidung jedes Aufsehens verfahren werden, als dies ohne Beeinträchtigung des Zweckes irgend angänglich ist.[2] Nachdem das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 durch die Verordnung v. 25. Juni 1867 auch in den im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheilen eingeführt worden war, bestimmte der Minister des Innern durch das Reskript v. 9. Okt. 1868 [3], daß die durch das Cirkularreskript v. 22. Mai 1866 für die altländischen Provinzen getroffenen Anordnungen auch in den neuerworbenen Landestheilen zur Anwendung kommen sollten.[4]

II. Durch die in die Hand des Richters, beziehungsweise der höheren Landespolizeibehörde gelegte Strafe der Stellung unter Polizeiaufsicht ist indeß das Gebiet der polizeilichen Aufsicht und Vigilanz keineswegs auf die Fälle der speziellen Gestattung durch das Gesetz, also auf die Fälle der Bestrafung wegen der zugleich mit Stellung unter Polizeiaufsicht bedrohten strafbaren Handlungen, beschränkt worden; vielmehr bleibt außerdem die Befugniß der Polizei fortbestehen, eine allgemeine sicherheitspolizeiliche Aufsicht, und insbesondere auch in Folge von Verbrechen und Vergehen, welche das Strafgesetzbuch nicht selbst mit jener Strafe bedroht, eintreten zu lassen. Nur darf in diesen Fällen die Aufsicht nicht die wesentlich beschränkende Form der gerichtlich für zu-

---

i. V. 1850, S. 190). Die C. R. desselb. Min. v. 14. Sept. 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 175) und v. 9. Jan. 1855 (a. a. O. 1855, S. 4) ordnen an, daß die gedachte Mittheilung bei der Entlassung von Personen des Soldatenstandes der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Entlassene seinen Wohnsitz hat, durch die betreff. Militairbehörden, resp. Truppenkommandos, in Betreff der Militairbeamten dagegen durch das Militairgericht, bei welchem der Verurtheilte zur Zeit des Spruches seinen Gerichtsstand hatte, zu machen ist, und daß die Mittheilung, mit Ausnahme derjenigen Städte, welche einem landräthl. Kreise nicht angehören, unter der Adr. des betr. Landrathamtes zu bewirken ist. Dieselben Bestimmungen ertheilt das C. R. der Admiralität v. 31. Okt. 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 246) Betreffs der Personen der Marine und der Marinebeamten.

c) Ueber die Maßnahme der Ausführung der Polizeiaufsicht gegen Schmuggler und Zolldefraudanten vgl. die C. R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 6. Dez. 1851 und 5. März 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 11 u. 88).

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 140.

[2] Das C. R. v. 22. Mai 1866 überträgt die Entscheidung darüber, welcher von beiden Aufsichtsklassen der entlassene Gefangene zuzutheilen, den Ortspolizeibehörden in den Städten, beziehungsweise den Landräthen, und ertheilt zugleich nähere Anweisungen über die in dieser Beziehung maßgebenden Grundsätze und das betreffende Verfahren.

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 306.

[4] Durch das C. R. des Min. des Inn. v. 4. Febr. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 32) sind die Vorschr. des C. R. v. 22. Mai 1866 wiederholt in Erinnerung gebracht und es sind die Regierungen angewiesen worden, die Thätigkeit ihrer Unterbehörden auf diesem Gebiete fortdauernd einer scharfen Kontrole zu unterwerfen.

lässig erklärten Stellung unter Polizeiaufsicht annehmen.[1] Zu den Individuen, welche, abgesehen von den auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses zur Strafe unter Polizeiaufsicht gestellten Personen, der allgemeinen sicherheitspolizeilichen Observation unterworfen sind, gehören alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Besorgnisse für die allgemeine Sicherheit erregen. Es sind daher auch ohne Ueberweisung durch die Gerichte alle diejenigen Individuen von Amtswegen polizeilich zu beobachten, welche entweder wegen ihres bisherigen Lebenswandels, oder durch den freiwilligen oder nothwendigen Mangel eines rechtlichen Broterwerbes der öffentlichen oder Privatsicherheit gefährlich sind.[2] Ueber die Art und Weise der Ausübung einer solchen allgemeinen polizeilichen Observation aber sind die Polizeibehörden mit Instruktionen Seitens des Ministeriums und der Bezirksregierungen versehen worden.[3] Eine allgemeine sicherheitspolizeiliche Beobachtung ohne eine spezielle polizeiliche Beaufsichtigung ist übrigens in Betreff der ausländischen, d. h. nichtreichsangehörigen Juden, vorgeschrieben, hinsichtlich deren besondere polizeiliche Ueberwachungsmaßregeln angeordnet sind.[4]

---

[1] Das Fortbestehen der administrativen Polizeiaufsicht in diesem Sinne ist bei den Berathungen des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 in allen Stadien derselben erkannt worden (vgl. Goltdammer's Material. zum Strafgesetzb., Bd. I, S. 148 u. 220). Auch die Motive des Entw. des Ges. v. 12. Febr. 1850 (zu §§. 1—4) heben diesen Gesichtspunkt ausdrücklich hervor (vgl. St. B. der I. K. 1849—50, Bd. III, S. 1236, und die Bemerk. des Berichterstatters bei der Berathung im Plenum, a. a. O., Bd. IV, S. 1686). Es kann jedoch gegen Personen, welche vor Emanation des Ges. v. 12. Febr. 1850 nur im Verwaltungswege, nicht aber durch gerichtliches Erkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind, eine Bestrafung wegen Ueberschreitung der Beschränkungen nicht eintreten (R. des Min. des Inn. v. 2. Nov. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 306). Ebenso darf gegen diesseitige, im Auslande mit Zuchthausstrafe bestrafte Unterthanen, wenn solche nach Verbüßung der Strafe in die Preuß. Staaten zurückkehren, zwar die allgemeine polizeiliche Aufsicht, wie solche vor Erlaß des Ges. v. 12. Febr. 1850 bestand, ausgeübt werden; es sind aber die in dem G. v. 12. Febr. 1850 und in dem Strafgesetzb. enthaltenen Vorschriften über die Stellung unter Polizeiaufsicht auf solche Individuen nicht anwendbar (C. R. des Min. des Inn. v. 3. Aug. 1855, Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 183).

[2] a) Das C. R. des Polizeimin. v. 12. Sept. 1815, §. 1 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 130) rechnet dahin namentlich alle aus den Gefängnissen entlassene, eines bestimmten, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechens bezüchtigte Individuen, alle aus den Straf- und öffentlichen Besserungsanstalten entlassene eines bestimmten Verbrechens bereits überführte und dieserhalb bestrafte Individuen, sowie alle diejenigen Subjekte, denen ein bestimmter, rechtlicher, für ihre Bedürfnisse ausreichender Broterwerb fehlt, insbesondere alle dienstlose In- oder Ausländer, und alle nicht in Arbeit stehende Handwerksgesellen.

b) In Betreff der aus den öffentlichen Straf- und Besserungsanstalten zu entlassenden Subjekte ist im §. 8 a. a. O. den Vorstehern dieser Anstalten zur Pflicht gemacht, der Polizeibehörde des Orts, wohin der zu Entlassende sich zu begeben gedenkt, rechtzeitige Anzeige davon zu machen; die betreff. Polizeibehörde aber soll dann dessen rechtzeitiges Eintreffen kontroliren. Vgl. das Nähere über das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren der Strafanstaltsdirektionen in den §§. 122 ff. des Zuchthausregl. (Hausordnung) v. 4. Nov. 1835 (s. in meinem Polizeiwesen, Bd. I, S. 140 ff.).

c) Theils zur Unterstützung der Polizei bei deren Sorge zur Verhütung neuer Verbrechen durch die aus den Gefängnissen und Straf- u. Besserungsanstalten Entlassenen, theils um die Besserung solcher Individuen zu befördern und denselben die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbes zu verschaffen, haben sich an verschiedenen Orten Privatvereine für die Besserung entlassener Gefangenen und Sträflinge und sittlich verwahrloster Unmündiger gebildet. Vgl. die darüber ergangenen Min.-Erlasse und Publik. der Bezirksregierungen in meinem Polizeiwesen, Bd. I, S. 261—267, Bd. II, S. 699—703, und Suppl.-Bd. I, S. 27—33 u. Bd. II, S. 18—22.

[3] Diese Instruktionen sind hauptsächlich in den C. R. des Polizeimin. v. 12. Sept. 1815 und 19. Juli 1818 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 130, und Bd. II, S. 773) enthalten. Vgl. diese Erlasse, sowie die übrigen auf den Gegenstand bezüglichen Erlasse des Min. des Inn. und der einzelnen Bezirksregierungen in meinem Polizeiwesen, Bd. I, S. 498—510, Bd. II, S. 755—759, u. Suppl.-Bd. I, S. 61—63. Das Wesentliche dieser Bestimmungen ist, daß über dergl. Individuen Polizeilisten und Personalakten zu führen, zu welchen alle dasselbe betr. Nachrichten zu vermerken und zu sammeln sind, und daß die observirende Behörde ihre polizeil. Aufmerksamkeit dahin richten soll, zu verhüten, daß solche Individuen dem Publikum durch Verbrechen und Vergehen nachtheilig, vielmehr zum redlichen Broterwerb veranlaßt werden. Der Grad der Beobachtung soll von dem der Verdächtigkeit abhängen. Die Gensdarmerie soll die Beamten der exekutiven Polizei bei der Observation unterstützen. Bei Veränderung des Wohnortes des Observaten soll der Polizeibehörde des neuen Wohnortes, unter Mittheilung der bisherigen Akten, Nachricht gegeben werden.

[4] Diese Maßregeln sind, nachdem durch das Bundesgesetz v. 12. Okt. 1867 der Paßzwang

§. 289.

II. Von den Maßregeln gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue. [1]

I. Die Beaufsichtigung und möglichste Beseitigung der Landstreicher und Bettler gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Sicherheitspolizei, welcher daher obliegt, dergleichen besonders für die Sicherheit des Eigenthums gefährliche Individuen zu ermitteln und beziehungsweise ihre gerichtliche Bestrafung herbeizuführen, sowie auch dieselben für die Zukunft dadurch unschädlich zu machen, daß ihre Einsperrung in ein Arbeitshaus oder in Betreff der Ausländer ihre Landesverweisung bewirkt wird. Hiervon ausgehend ist schon die ältere Gesetzgebung vielfach thätig gewesen, indem zahlreiche Edikte erlassen wurden, deren Vorschriften dahin gerichtet waren, gemeingefährliche Personen aller Art an den Grenzen zurückzuhalten, im Innern zu ermitteln und ihre Festnehmung und Aufnahme in Arbeitshäuser oder Ausweisung aus dem Lande herbeizuführen. [2] Was aber die Bestrafung der Bettelei und des Vagabundirens betrifft, so sind auch hierüber besondere Verordnungen ergangen [3]; das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz v. 6. Jan. 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen [4] hat indeß hierüber neue Bestimmungen getroffen, indem zugleich (im §. 10 desselben) vorgeschrieben wurde, daß weitere Anordnungen zu treffen, um die einzelnen Landarmenreglements, welche gleichfalls Vorschriften über das Verfahren gegen Landstreicher und Vagabunden und über deren Bestrafung enthalten, mit den Bestimmungen des Gesetzes v. 6. Jan. 1843 in Uebereinstimmung zu setzen. [5] Aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die betreffenden Vorschriften des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 hervorgegangen, welche an die Stelle der Strafvorschriften des Gesetzes v. 6. Jan. 1843 und der einzelnen Landarmenreglements und an deren Stelle demnächst die betreffenden Vorschriften des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund beziehungsweise des Reichsstrafgesetzbuches getreten sind.

---

auch in Betreff der Ausländer aufgehoben worden ist (vgl. oben §. 285, sub IV, 1), wodurch die nach §. 14, Nr. 3 des Paßedikts v. 22. Juni 1817 vorgeschriebenen Bestimmungen über eine strengere Paßkontrole ihre Erledigung gefunden haben, insbesond. folgende: a) die Anordnungen gegen das Einschleichen fremder Betteljuden (vgl. darüber das Ed. v. 12. Dez. 1780, N. C. C., Tom. VI, pag. 3084, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 6, S. 456, v. Rönne's u. Simon's Verhältn. der Juden, S. 425 ff.) und b) die polizeilich zu überwachenden Bestimmungen des §. 71 des Ges. v. 23. Juli 1847 (G. S. 1847, S. 263), wonach ausländische Juden ohne Genehmigung der Bezirksregierung (vgl. C. R. des Min. des Inn. v. 30. Jan. 1851, und des Justizmin. v. 16. Febr. 1851, Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 40, u. Just.-Min.-Bl. 1851, S. 50) bei 20 bis 300 Thlr. Strafe weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden dürfen; wogegen es in Betreff der fremden jüdischen Handwerksgesellen bei den Bestimmungen der K. O. v. 14. Okt. 1838 (G. S. 1838, S. 503) und der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge belassen worden ist. Die K. O. v. 14. Okt. 1838 hat aber angeordnet, daß den jüdischen Handwerksgesellen aus den D. Bundesstaaten gestattet sein soll, bei inländ. Meistern als Gesellen zu arbeiten, sofern in ihrer Heimath den jüd. Handwerksgesellen aus dem Preuß. Staate gleiche Befugnisse zugestanden werden, was von ihnen durch Bescheinigung ihrer heimathl. Behörde nachgewiesen werden muß (vgl. dazu die in dem C. R. der Min. des Inn. u. d. Just. v. 28. Dez. 1838 [v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 171] ertheilte Instruktion und das C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb., der Fin. u. des Inn. v. 10. Juni 1861 [Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 132]). Die K. O. v. 14. Okt. 1838 ist auch auf jüd. Handwerksgesellen aus Dänemark und aus den Niederlanden ausgedehnt worden (K. O. v. 19. Febr. 1842 u. v. 20. März 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 88, u. 1858, S. 59). — Ueber den (zur Verhütung des Einschleichens fremder Juden) in den Provinzen Preußen und Posen von Juden, die aus dem Königreiche Polen kommen, früher zu entrichtenden Judengeleitszoll vgl. die K. O. v. 11. Sept. 1823 (v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 893) und die darauf bezügl. Min.-Erlasse in v. Rönne's u. Simon's Verhältnissen der Juden, S. 444—447.

[1] Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechts, Thl. I, §. 48, S. 149 ff.

[2] Vgl. die Zusammenstellung dieser älteren Edikte in meinem Polizeiwesen, Bd. I, S. 522 ff.

[3] Vgl. die betreff. Verordn. a. a. O., Bd. I, S. 573 ff. und Bd. II, S. 760.

[4] Vgl. G. S. 1843, S. 19.

[5] Dies ist auch in Betreff einiger Landarmenreglements geschehen (vgl. G. S. 1846, S. 251 u. 258, G. S. 1848, S. 37, G. S. 1860, S. 505, G. S. 1864, S. 573, 579 u. 621, u. G. S. 1867, S. 1709).

II. Die präventiven Maßregeln zu Verhütung und Unterdrückung der Landstreicherei und der Bettelei [1], welche, wie schon erwähnt, den hauptsächlichsten Inhalt der zahlreichen hierüber erlassenen älteren Edikte und Verordnungen bilden, haben auch in dem Allgemeinen Landrechte ihre anderweitige gesetzliche Anerkennung gefunden, welches in dieser Beziehung in den §§. 3—5, Tit. 19, Thl. II folgende Bestimmungen getroffen hat. [2] a) Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange oder anderen unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen [3] zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden (§. 3); b) fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen, oder darin geduldet, und wenn sie sich gleichwohl einschleichen, sofort über die Grenze zurückgeschafft werden (§. 4); c) auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wohin sie gehören und wo für sie gesorgt werden muß, zurückgeschafft werden (§. 5).

Die für die verschiedenen Landestheile ergangenen Landarmenreglements und Verordnungen zur Unterdrückung des Bettelns und Vagabundirens [4] enthalten die spezielleren Anordnungen über die betreffenden Verpflichtungen der Polizeibehörden und Sicherheitsbeamten. [5]

Zu den Maßregeln, welche den Zweck haben, die allgemeine Sicherheit durch Aufgreifung und demnächst Beseitigung der Landstreicher und anderer unbekannter und verdächtiger Individuen zu befördern, gehören auch die in gewissen Zeitabschnitten zu veranstaltenden allgemeinen und besonderen Landesvisitationen, worüber die Generalinstruktion des Polizeiministeriums v. 9. Okt. 1817 [6] die näheren Anordnungen ertheilt hat. [7]

III. Die Landstreicherei, die Bettelei und die Arbeitsscheu unterliegen der durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Bestrafung. [8] Die betreffenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches sind folgende:

1) Mit Haft von Einem Tage bis zu sechs Wochen (§. 18 des Reichsstrafgesetzbuches) wird bestraft: a) wer als Landstreicher umherzieht (§. 361, Nr. 3 a. a. O.) [9];

---

[1] Ueber die Förderung der Bildung von Vereinen gegen Hausbettelei vgl. die C. R. des Min. des Inn. v. 28. Dez. 1879 und v. 22. Febr. 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 29, Nr. 40, u. S. 69, Nr. 68).

[2] Hierher gehört auch die Bestimmung des §. 4 des (durch das Einführ.-Ges. zum Strafgesetzb. v. 14. April 1851 für aufgehoben erklärten) Tit. 20, Thl. II des A. L. R.: „Muthwillige Bettler, Landstreicher und Müßiggänger müssen zur Arbeit angehalten, und wenn sie dazu unbrauchbar sind, auf eine billige Art versorgt oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden." — Vgl. auch §§. 191—195 a. a. O.

[3] Jetzt nach den §§. 361 u. 362 des Reichsstrafgesetzb. — Vgl. unten sub III.

[4] Vgl. die Zusammenstellung der Landarmenreglements und Verordnungen gegen Bettler und Vagabunden in meinen Ergänz. und Erläut. der Preuß. Rechtsb. (5. Ausg.) zum A. L. R., II, 19, §. 9—15, Zus. VIII (Bd. II, S. 1078 ff.).

[5] a) Auch Seitens des Min. des Inn. und der einzelnen Bezirksregierungen sind zahlreiche Verfügungen und Publik. ergangen, welche das Verfahren der Polizeibehörden gegen Landstreicher und Bettler, insbesondere auch die Vorbeugungsmaßregeln, vorschreiben. Vgl. diese Erlasse in meinem Polizeiwesen, Bd. I, S. 525—536.
b) Ueber die Verpflichtungen der Gensdarmerie in Bezug auf die Vagabundenpolizei vgl. die V. v. 30. Dez. 1820, §. 13, und die V. v. 23. Mai 1867, §. 17 (s. oben §. 282, sub III zu 4, S. 100).

[6] Vgl. diese Instr. in v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 4, S. 173, und mit den erlass. Ergänz. u. Erläut. in meinem Polizeiwesen, Bd. I, S. 537—543, Bd. II, S. 761, und Suppl.-Bd. I, S. 70. — Vgl. auch die ältere Instr. v. 20. Nov. 1730 in Mylius, C. C. M., Thl. V, Abth. 5, Kap. 1, S. 95, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 2, S. 67, und in meinem Polizeiwesen, Suppl.-Bd. I, S. 65, und über die über diesen Gegenstand ergangenen provinziellen Verordnungen ebendas., Bd. I, S. 536.

[7] Nach der Instr. v. 9. Okt. 1817 können allgemeine Landesvisitationen (in der ganzen Monarchie) nur auf besondere Anordnung des Min. des Inn. stattfinden; dagegen sollen Provinzialvisitationen auf Anordnung der Bezirksregierungen jährlich wenigstens zweimal, Kreis- und Lokalvisitationen aber auf Anordnung der Kreislandräthe, beziehungsweise der Ortspolizeibehörden wenigstens vierteljährlich veranlaßt werden.

[8] Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Landstreicherei, der Bettelei und der Arbeitsscheu erfolgt durch die Schöffengerichte. Vgl. Bd. III, §. 238, S. 339 ff.

[9] Die Polizeibehörden haben in der Regel alle unbekannten fremden Personen, welche durch ihr Auftreten und Verhalten den Verdacht des zweck-

b) wer bettelt[1], oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt (§. 361, Nr. 4 a. a. O.); c) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß (§. 361, Nr. 5 a. a. O.); d) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten (§. 361, Nr. 7 a. a. O.); e) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe (§. 361, Nr. 8).

2) Die nach den vorstehend (unter 1) gedachten Vorschriften des §. 361 des Reichsstrafgesetzbuches Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden (§. 362, Abs. 1 a. a. O.).

IV. Abgesehen von der gerichtlichen Bestrafung wegen Landstreicherei, Bettelei oder Arbeitsscheu, kann gegen solche Personen, die auf Grund der Vorschriften des §. 361, Nr. 3 bis 5, beziehungsweise Nr. 7 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches zu einer Haft verurtheilt werden, zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei, wodurch alsdann die Letztere die Befugniß erhält, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.[2] Im Falle des §. 361, Nr. 4 (Bettelei) ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat (§. 362, Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches). Ist gegen einen Ausländer (Nicht-Reichsangehörigen) auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten (§. 362, Abs. 3 a. a. O.).[3]

---

losen Umhertreibens erregen und weder genügende Subsistenzmittel resp. die stattgehabte Bemühung um Erlangung redlichen Erwerbes nachzuweisen vermögen, noch auch nur den im §. 3 des Paßges. v. 12. Okt. 1867 vorgeschriebenen Nachweis über ihre Person führen können, auf Grund des §. 361, Nr. 3 des Reichsstrafgesetzb. der strafrechtlichen Verfolgung wegen Landstreicherei zu überweisen (C. R. des Min. des Inn. v. 7. Aug. 1875, Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 231, Nr. 200).

[1] Ueber den Begriff der Bettelei vgl. das Erk. des Ob.-Trib. v. 29. Okt. 1855 (Entsch., Bd. XXXI, S. 223) und die Abhandl. in Goltdammer's Arch., Bd. III, S. 793. — Zum Thatbestande des Bettelns gehört nicht eine Mehrheit von Fällen, sondern jeder einzelne Fall begründet die Anwendung des Strafgesetzes (Erk. des [vormaligen] Rhein. Rev.-Hofes v. 22. Dez. 1852, Rhein. Arch., Bd. 38, II, 33).

[2] a) In Fällen, wo die Grenzen der Jurisdiktionsbezirke mit denen der Landarmenverbände nicht zusammenfallen, vielmehr der Ort der Aufgreifung eines Bettlers oder Landstreichers und der Ort, an welchem er seine Strafe verbüßt hat, verschiedenen Landarmenverbänden angehören, erfolgt die Vollstreckung der Besserungshaft in der Korrektionsanstalt des Aufgreifungsortes. In derartigen Fällen ist die Dauer der Besserungshaft durch diejenige Landespolizeibehörde festzusetzen, unter welcher die Korrektionsanstalt steht, in welcher die Detention stattfindet. (Vgl. die R. des Min. des Inn. v. 19. Juli 1853, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 166, Nr. 146, u. v. 4. März 1855, a. a. O. 1855, S. 45, Nr. 50.)

b) Die Detentionshaft erreicht jedesmal, ohne Rücksicht darauf, wenn sie begonnen hat, mit Ablauf von zwei Jahren seit der Verbüßung der Hauptstrafe, ihr Ende und die Vollstreckungsbefugniß der Landespolizeibehörde erlischt mit dem Ablaufe jener Frist, ohne Rücksicht darauf, ob von der Befugniß inzwischen Gebrauch gemacht worden ist. Auch die steckbriefliche Verfolgung eines entflohenen Korrigenden kann eine Wirkung zur Wahrung der Befugniß der Landespolizeibehörde über die zweijährige Frist hinaus nicht ausüben (R. des Min. des Inn. v. 27. Juli 1875, Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 182, Nr. 162).

[3] a) Die Einsperrung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in ein Arbeitshaus darf von der Landespolizeibehörde (der betreff. Bezirksregierung, in der Provinz Hannover der Landdrosteien) nur in denjenigen Fällen ange-

Die Landarmenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des §. 361, Nr. 3 bis 8 des Reichsstrafgesetzbuches verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transportes der gedachten Personen aus dem Gerichtsgefängnisse in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa Behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Landarmenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und entstehenden Falls der Beerdigung insoweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.[1] Dagegen sind die Landarmenverbände nicht verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der vorgedachten Personen zu tragen.[2]

V. Ueber das Verfahren bei dem Transporte der Vagabunden und Verbrecher oder sonstigen Arrestanten, sowohl von einem inländischen Orte zum andern, als aus dem Lande in das Ausland oder aus dem Auslande in oder durch das Inland, enthalten die Generalinstruktion des Polizeiministeriums v. 16. Sept. 1816[3] und die dazu erlassenen Nachträge v. 23. Juli 1817 und 3. Okt. 1818[4] die betreffenden Vorschriften.[5]

---

ordnet werden, wo die gerichtliche Verurtheilung wegen einer der in dem §. 361, Nr. 3 bis 8 des Reichsstrafgesetzb. vorgesehenen Uebertretungen vorangegangen ist, so daß also die rechtskräftige richterliche Ueberweisung an die Landespolizeibehörde den rechtlichen Titel zur Ausführung dieser in die Hand der Verwaltungsbehörden gelegten Maßregel bildet. Die Landespolizeibehörde ist indeß bei der Frage, ob sie diese Einsperrung zur Ausführung bringen will, lediglich an ihr Ermessen verwiesen, darf also auch von derselben gänzlich absehen. Das R. des Min. des Inn. v. 10. Juli 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 134) hatte das Gegentheil dahin angenommen, daß es zum Erlaß dieses Theiles der Strafe der Begnadigung bedürfe. Vgl. das R. des Min. des Inn. v. 3. Nov. 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 9, Nr. 9 (s. oben, S. 120, Note 4 c).

b) Die Befugniß der Landespolizeibehörden, die betr. Verurtheilten nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus bringen zu lassen, ist jetzt nicht mehr auf Inländer beschränkt. Dagegen findet die Befugniß derselben zur Landesverweisung nur gegen Ausländer statt, welche nicht Reichsangehörige sind (vgl. oben, §. 287, sub I).

c) Die Korrektionsnachhaft über die auf Grund des §. 362 des Reichsstrafgesetzb. der Landespolizeibehörde überwiesenen Ausländer ist nicht zur Regel zu machen, sondern auf besonders dazu geeignete Fälle zu beschränken (R. des Min. des Inn. v. 29. Okt. 1880, Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 10, Nr. 10).

d) Bei Vollstreckung der Ausweisungen aus dem Bundesgebiete ist der Transport der Auszuweisenden nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann einzuleiten, wenn die Uebernahme in seinem Heimathsstaate gesichert erscheint; in der Regel ist der Auszuweisende nach erfolgter Verwahrung mittelst Reiseroute nach seinem Heimathsstaate zu dirigiren (R. des Min. des Inn. v. 6. Juni 1875, Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 158, Nr. 133).

e) Von jeder auf Grund des §. 361 des Reichsstrafgesetzb. in Gemäßheit des §. 362 a. a. O. durch die Landespolizeibehörden festgesetzten Korrektionsnachhaft ist der betr. Lokalpolizeibehörde des Heimathsortes (bezw. des letzten Domizils oder des Geburtsortes) der detinirten Person, und zwar durch die der festsetzenden Landespolizeibehörde untergeordneten Ortsobrigkeiten, Nachricht zu geben (C. R. des Min. des Inn. v. 13. Mai 1877, Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 135, Nr. 96).

[1] Vgl. G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, §. 38 (G. S. 1871, S. 130 ff.). Vgl. dazu das C. R. des Min. des Inn. v. 6. Juli 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 205, Nr. 169).

[2] Vgl. a. a. O., §. 39.

[3] Vgl. v. Kamptz, Bd. XI, S. 510. — Die Generaltransportinstr. v. 16. Sept. 1816 ist kein eigentliches Gesetz, sondern nur eine Anweisung für die Behörden und kann deshalb auch nicht als eine Quelle gesetzkräftiger materieller Bestimmungen darüber gelten, wer die durch den Transport eines Gefangenen verursachten Kosten definitiv zu tragen oder zu erstatten verpflichtet ist (R. des Min. des Inn. v. 13. März 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 193). Die Beantwortung der Frage, wer die Transportkosten zu tragen hat, hängt vielmehr in jedem einzelnen Falle von den gesetzlichen Vorschriften, welche auf denselben anwendbar sind, ab, ohne daß es dabei auf die bisher in einzelnen Orten stattgehabte Observanz ankommen kann. (R. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1875, Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 160, Nr. 135.) Bezüglich der Provinz Brandenburg vgl. das Transportkostenregul. v. 23. Jan. 1875 (a. a. O., S. 79, Nr. 66).

[4] Vgl. v. Kamptz, Bd. I, H. 3, S. 152, u. Bd. III, S. 1088.

[5] Vgl. diese Instruktionen nebst den dazu ergangenen Erläut. u. Ergänz. in meinem Polizeiwesen, Bd. I, S. 592—648, Bd. II, S. 772—777 und Suppl.-Bd. I, S. 79—83 u. II,

§. 290.

III. Von den Landarmen- und Arbeitshäusern.

I. Die Ausführung der polizeilichen Detentionsmaßregeln gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue macht besondere Arbeitshäuser nothwendig, deren Zweck die Aufnahme derjenigen Individuen ist, welche nach Vorschrift der Gesetze in solche Anstalten untergebracht werden müssen oder aufgenommen werden können.[1] In einigen Landestheilen bestehen Arbeitshäuser als besondere Anstalten für sich allein, in anderen sind dieselben mit den Landarmenhäusern, jedoch unter gesonderter Benutzung, verbunden, in noch anderen gibt es dergleichen Arbeitshäuser gar nicht.[2]

II. Die Einrichtung und Verwaltung der bestehenden Arbeitshäuser und der theilweise damit verbundenen Landarmenhäuser ist durch die hierüber erlassenen besonderen Reglements geordnet.[3]

S. 63—66, sowie die neueren Erlasse (seit 1851) in den betr. Jahrgängen des Min.-Bl. d. i. Verw. — Eine Zusammenstellung der Generalinstr. v. 16. Sept. 1816 mit den dazu ergangenen ergänzenden und erläuternden Erlassen vgl. in Illing's Handbuch für Preuß. Verw.-Beamte, 3. Aufl., Bd. I, S. 450—468. — Vgl. auch: (Türk) Sammlung von Verordnungen über das Verfahren der Preuß. Behörden bei Transporten der Verbrecher und Landstreicher (Erfurt, 1823) [vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 639]. — v. Kamptz, Ueber das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der Verbrecher u. Landstreicher (Berlin, 1817) [auch abgedr. in v. Kamptz, Jahrb., Bd. VIII, S. 61]. — Grotefend, Grundriß des Verf.- u. Verw.-Rechts, S. 419, sub 5.

[1] Nach der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung sind dies folgende Kategorien von Individuen: a) die Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treiben, im Falle deshalb gegen sie auf Grund des §. 361, Nr. 6 des Reichsstrafgesetzb. außer der Haftstrafe auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach verbüßter Strafe auf Grund des §. 362 a. a. O. gerichtlich erkannt worden ist; b) die Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen (Inländer sowohl als Ausländer), gegen welche gerichtlich auf Strafe aus dem §. 361, Nr. 3, 5, 7 u. 8 a. a. O. und zugleich auf Grund des §. 362 a. a. O. gerichtlich auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach verbüßter Strafe erkannt worden ist, wenn in diesen Fällen die betreffende Landespolizeibehörde beschließt, von der ihr nach §. 362 a. a. O. zustehenden Befugniß zur Unterbringung der verurtheilten Person in ein Arbeitshaus Gebrauch zu machen.

[2] a) Vgl. die Motive zu dem Entw. des Ges. v. 21. Mai 1855 in den St. B. der I. K. 1854—55, Anl.-Bd. II, S. 78, welche bemerken, daß da, wo besondere Arbeitshäuser nicht vorhanden sind, deren Errichtung den Provinzen, den Landarmenverbänden oder auch den Kreisen oder einzelnen großen Städten überlassen bleiben müsse, und daß eine gesetzliche Anordnung, wonach Arbeitshäuser überall erbaut werden müßten, nicht zulässig sei, so zweckmäßig es auch sein würde, wenn dies freiwillig geschähe.

b) Die Landarmenverbände sind verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge, der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen (G. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesges. üb. den Unterstützungswohnsitz, §. 34, Abs. 2, G. S. 1871, S. 138).

c) Zur Detention verurtheilte (der Landespolizeibehörde überwiesene) liederliche Weibspersonen können da, wo keine Arbeitshäuser bestehen, auch in die Landarmenanstalten untergebracht werden (R. des Min. d. Inn. v. 30. Juni 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 171).

[3] Vgl. a) Regl. v. 26. Sept. 1864 über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen (G. S. 1864, S. 621), b) Regl. v. 11. Sept. 1867 über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen (G. S. 1867, S. 1709), und Regul. v. 17. Okt. 1826 über die Theilnahme der Westpreuß. Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses zu Graudenz (G. S. 1867, S. 1728); c) V. v. 19. Okt. 1860 über die Einrichtung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark, mit Rücksicht auf das Landarmenhaus zu Landsberg a. d. W. (G. S. 1860, S. 505); d) V. v. 9. Aug. 1804, betreff. die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Mansfeld und das Fürstenthum Halberstadt (N. C. C., Tom. XI, p. 2645, Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 129); e) Regl. für die Korrektions-, Landarmen-, Lehr- und Erziehungsanstalt zu Zeitz v. 13. Febr. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 119); f) Regl. für das Armen- und Arbeitshaus zu Kreuzburg v. 4. Febr. 1779 (in Heyde's Repert., Bd. IV, S. 255), desgleichen die Reglements für die beiden Korrektionshäuser in Schlesien v. 31. Aug. 1800 (ebendas., S. 277); g) V. v. 15. Dez. 1820, betr. das Landarmen- u. Arbeitshaus zu Benning-

Drittes Kapitel.

Die Armenpolizei und die Armenpflege. [1]

Vorbemerkung.

§. 291.

Die Zwecke des Staates machen es erforderlich und legen der Staatsregierung die Verpflichtung auf, solche Einrichtungen und Anstalten zu treffen, daß der Nahrungslosigkeit der einzelnen Staatsbürger, wie ganzer Klassen derselben möglichst vorgebeugt, in denjenigen Fällen aber, wo eine Hülfsbedürftigkeit dennoch hervortritt, die nothwendige Fürsorge für die Verarmten getroffen werde. Die nach diesen verschiedenartigen Seiten hin zu richtende Thätigkeit der Staatsregierung läßt sich zwar als Armenpolizei in dem weiteren Sinne des Wortes bezeichnen; in Beziehung auf den dabei einzunehmenden Standpunkt der staatlichen Einwirkung muß indeß zwischen den nur vorbeugenden Maßregeln und den bei eingetretener Armuth zu ergreifenden, und auch in letzterer Hinsicht wiederum zwischen den eigentlichen Armen und den nur ausnahmsweise

---

hausen (v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 116), nebst Haus- und Polizei-O. für dasselbe v. 26. Jan. 1821 (ebendas., S. 126). — Vgl. über die bestehenden Landarmen- und Arbeitshäuser u. deren Verfassung auch: mein Polizeiwesen, Bd. I, S. 543—573, Bd. II, S. 761—764 u. Suppl.-Bd. I, S. 70, und Frantz, Der Preuß. Staat, Bd. I, S. 250 ff. Vgl. unten §. 295, sub II, B.

[1] Vgl. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 809 ff. — A. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in Europäischen Staaten (Berlin, 1870). — Duchatel und Naville, Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen als Staatsanstalt und Privatwerk, und seine dermalige Gestaltung in den civilisirten Staaten in und außer Europa. Frei nach dem Französ. bearb. von einem Deutschen Staatsmanne (2. Ausg., Weimar, 1842). — F. J. Buß, System der gesammten Armenpflege, nach den Werken des Herrn v. Gérando und nach eigenen Ansichten (Stuttgart, 1843, 1845). — B. Werner, Das Armenwesen, sein Ursprung und die Mittel zur Abhülfe (Darmstadt, 1845). — J. J. Vogt, Das Armenwesen und die diesfälligen Staatsanstalten; letztere mit besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalten, 2 Bde. (Bern, 1854). — F. Bitzer, Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit; ein Beitrag zu der Frage des allgem. D. Heimathsrechtes (Stuttgart, 1863). — v. Gayl, Ueber Armenversorgung mit Hinsicht auf die in der Kurmark dieserhalb getroffenen Armenanstalten (Stendal, 1796). — v. Vangerow, Entwurf zur Vervollständigung der Einricht. des Armenwesens im Allgemeinen u. in besond. Bez. auf Magdeburg (Magdeburg, 1819). — v. Czettritz, Ueber Verarmung, Armengesetze, Armenanstalten und insbesond. Armenkolonien, mit vorzügl. Rücksicht auf Preußen (Breslau, 1834). — K. J. G. A. Jahn, Ueber Armenwesen, heimathliche Verhältnisse in Beziehung auf dasselbe, Uebersiedelung und die darüber ergang. Gesetze (Berlin, 1837). — O. Stellter, Die Preuß. Armengesetze v. 31. Dez. 1842 u. 21. Mai 1855, nebst Ergänz. und Erläut. (Berlin, 1855). — A. Heckert, Die Preuß. Armengesetzgebung. Eine Sammlung aller auf das Armenwesen bezügl. Gesetze, Verordnungen u. s. w. (Berlin, 1852). — A. Frantz, Das Preuß. Armenwesen nach den Gesetzen, Verordnungen u. s. w. dargestellt und erläutert (Magdeburg, 1855). — J. G. F. Kummer, Uebersichtliche Zusammenstellung der die öffentl. Armenpflege betr. Gesetze, Verordnungen u. s. w. (Tilsit, 1857). — Döhl, Die Armenpflege des Preuß. Staates, nach authent. Interpretationen erläutert (Berlin, 1860). — H. Rösler, Die Preuß. Gesetze über Armenpflege, Heimaths- u. Indigenatsrecht (Breslau, 1865). — Th. v. Flottwell, Die Grundsätze des ersten Senats des Königl. Obertribunals über Freizügigkeit und öffentliche Armenpflege (Berlin, 1861). — Th. v. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei. Zur Verständigung über die Elementarbegriffe der Preuß. Armengesetzgebung (Leipzig, 1866). — R. Koch, Ueber die Grundsätze der Armengesetzgebung, mit Rücksicht auf die Schrift von Th. v. Flottwell: „Armenrecht u. Armenpolizei". (In der D. Gerichtszeit., Neue Folge, Bd. II, S. 50 ff.) — C. Rocholl, System des Preuß. Armenpflegerechts (Hannover, 1864). — Th. F. Oppenhoff, Die Preuß. Gesetze über die Ressortverhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (Berlin, 1863), S. 374—409. — Bachem, Ueber die Organisation der Armenverwaltung in der Rheinprovinz (Frankfurt, a. d. O., 1859). — v. Pommer-Esche, Die Französ. Gesetzgebung über das Armenwesen bis zur Trennung der Rheinprovinz von Frankreich, in ihren hauptsächlichsten Bestimmungen zusammengestellt (in Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. VI, S. 209). — Schück, Die Revision der Preuß. Armengesetzgebung (ebendas., Bd. I, S. 348). — Zur Statistik der Armenpflege in Preußen vgl. Königl. Preuß. Staatsanzeiger v. 1854, Nr. 234—236 und Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 382, Nr. 483.

Unterstützungsbedürftigen unterschieden werden. Insoweit es sich nur um vorbeugende Anordnungen zur Verhütung der Armuth oder um Maßregeln handelt, welche dahin zielen, ausnahmsweise in Fällen der Noth (z. B. bei Hungersnoth, Versiegung der regelmäßigen Nahrungsquellen durch Brand, Kriegsunglück, momentane Stockung der Gewerbe) den Unterstützungsbedürftigen zu Hülfe zu kommen, ist es die Aufgabe der Staatswirthschaft, nicht der Polizei, dem Uebel zuvorzukommen, beziehungsweise helfend und mildernd einzuschreiten, und die Polizeigewalt soll ihr nur, insoweit es erforderlich, mit hülfreicher Hand hierbei zur Seite stehen, damit der Zweck der Erhaltung der Staatsbürger erreicht werde. Wo dagegen der Zustand der Armuth thatsächlich bereits vorhanden ist und es sich darum handelt, den Armen die nothwendigen Mittel zum Unterhalte zu verschaffen und wo möglich die Armuth wieder zu beseitigen, tritt die Thätigkeit der eigentlichen Armenpflege ein. In dieser Beziehung sind aber die von Natur Armen, welche der öffentlichen Hülfe bedürfen, weil es ihnen an der Fähigkeit gebricht, sich selbst zu helfen (also die armen Waisen, unehelichen Kinder, alten Leute und Kranken), von den verschuldeten Armen, welche zwar die natürlichen Kräfte zu ihrer Unterhaltung besitzen, jedoch aus Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Verschwendung in Armuth gerathen sind, zu unterscheiden. Jene — die von Natur Armen — sind es vorzugsweise, welche der Fürsorge bedürfen, und indem aus diesem Standpunkte die Armenpflege auch staatlich organisirt wird, geschieht dies nicht mehr aus bloß staatswirthschaftlichen Gründen, sondern als Ausfluß der Staatspolizeigewalt, welche den Individuen den erforderlichen Schutz und Beistand gewährt. Gegenüber den verschuldeten Armen dagegen hat hauptsächlich die staatliche Polizei den Beruf, einzuschreiten, jedoch keineswegs nur zur Pflege, sondern hauptsächlich auch zur Zucht, und dies ist die Aufgabe der Armenpolizei in dem engeren Sinne des Wortes.

Hieraus ergeben sich die verschiedenen Aufgaben in Bezug auf diesen Zweig der Staatsverwaltung dahin, daß die nöthigen Vorbeugungsmittel zu treffen sind, die Armenpflege zweckmäßig organisirt werden muß, und endlich die Armenzucht gehörig auszuüben ist.[1]

Erster Titel.

Von den Anordnungen zur Verhütung der Armuth.

§. 292.

I. Die Ursachen der Verarmung sind theils selbstverschuldete, theils zufällige. Was die selbstverschuldete Armuth betrifft, so sind es vorzüglich die drei in enger Verbindung und Wechselwirkung stehenden Laster des Müßigganges, der Liederlichkeit und der Verschwendung, welche die Ursachen der eintretenden Noth und Hülfsbedürftigkeit bilden. Die staatliche Einwirkung kann indeß in diesen Beziehungen, so lange nicht Verletzungen gegen die öffentliche Sittenpolizei hervortreten, meist nur eine indirekte sein, indem vorzugsweise dafür Sorge getragen wird, durch zweckmäßige Erziehungs- und Bildungsanstalten die Sittlichkeit zu fördern und durch Hebung der geistigen Kultur des Volkes das wirksamste Gegenmittel gegen diejenigen sträflichen Neigungen zu bilden, welche die Verarmung in ihrem Gefolge zu haben pflegen.[2] Dagegen vermag der

---

[1] Vgl. v. Mohl, Polizeiwissenschaft (2. Ausg.), Bd. II, S. 315 ff. — Bluntschli, Allgem. Staatsrecht (2. Aufl.), Bd. II, Buch 7, Kap. 9, S. 188 ff. — L. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. (Stuttgart, 1876), S. 796 ff. — Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg rc., S. 443 ff. — Grotefend, Das D. Staatsr. der Gegenwart, §§. 151—153, S. 144 ff., u. §. 213, S. 198. Vgl. den Art.: Armenpflege (von E. D. Friedländer) in v. Rotteck's u. Welcker's Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. I, S. 706 ff.

[2] a) Das A. L. R., II, 19, §§. 6—8 enthält folgende Bestimmungen: „Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrungslosigkeit seiner Bürger und der übertriebenen Verschwendung vorgebeugt werde (§. 6). Veranlassungen, wodurch ein schädlicher Müßiggang, besonders unter den niedern Volksklassen, genährt und der Trieb zur Arbeitsamkeit geschwächt wird, sollen im Staate nicht geduldet werden (§. 7). Stiftungen, welche auf Beförderung und Begünstigung

Staat allerdings durch solche Vorschriften und Einrichtungen vorbeugend gegen die Zunahme der unverschuldeten Armuth zu wirken, deren Zwecke dahin gerichtet sind, den Sinn für Sparsamkeit zu heben und in Fällen vorübergehenden Mangels an Kapital die nothwendige Hülfe zu gewähren.

II. Zu den Einrichtungen der so eben gedachten Art gehören insbesondere folgende[1]:

1) Die Sparkassen[2], deren Zweck dahin gerichtet ist, dem unbemittelten Theile der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, kleine Ersparnisse sicher und zinsbar unterzubringen, bis sich daraus nach und nach ein Kapital bildet, welches dem Besitzer bei fortdauernder Sparsamkeit die Möglichkeit gewährt, sich selbstständig zu etabliren, vorübergehende Unfälle, Krankheiten rc. ohne Nachtheil für seinen Nahrungsstand zu ertragen und im Alter bei Abnahme der Körperkräfte ein genügendes Auskommen zu finden, ohne der Armenpflege zur Last zu fallen. Indem dergleichen Anstalten den Wohlstand und die Moralität der ärmeren Volksklassen fördern, dienen sie gleichzeitig auch dem Zwecke der Verminderung der Armenlasten.[3] Die bestehenden Sparkassen sind theils

---

solcher schädlichen Neigungen abzielen, ist der Staat aufzuheben und die Einkünfte derselben zum Besten der Armen zu verwenden berechtigt (§. 8)." — Diese Sätze sind für die Gesetzgebung meist unpraktisch geblieben und in der That kann es auch nicht mit Aussicht auf erheblichen Erfolg die Aufgabe der positiven Gesetzgebung sein, in den angedeuteten Richtungen eine erhebliche Thätigkeit zu entwickeln. Die Hauptsache muß hier, was die selbstverschuldeten Ursachen der Armuth betrifft, von der Einwirkung der Schule und Kirche erwartet werden.

b) Die zur Verhütung des Luxus, insbesondere des Kleiderluxus, ergangenen vielfachen Verordnungen sind, weil sie meist ihren Zweck verfehlten, obsolet geworden. Das hierhin gehörige Trauerregl. v. 7. Okt. 1797 (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 1413, Rabe's Samml., Bd. IV, S. 291) hat — mit Ausnahme der Vorschriften desselben über die Landestrauer — die K. O. v. 28. Nov. 1845 (G. S. 1845, S. 830) außer Kraft gesetzt.

[1] Zu den Einrichtungen, welche den Zweck haben, der Noth der arbeitenden Klassen vorbeugend entgegenzutreten und in eintretenden Nothfällen die erforderliche Unterstützung zu sichern, gehören auch: a) die gewerblichen Hülfskassen (vgl. Reichsgewerbe-O. v. 21. Juli 1869, B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.), §§. 140 u. 141, desgl. b) die auf dem G. v. 5. Juni 1863 (G. S. 1863, S. 365) beruhenden Bergbauhülfskassen, welche der §. 245 des allgem. Bergges. v. 24. Juni 1865 (G. S. 1865, S. 756) aufrecht erhalten hat.

[2] Vgl.: Tabellen und Nachrichten über den Preuß. Staat (herausgeg. von dem statistischen Büreau zu Berlin), Bd. IV, S. 483 (über die Sparkassen im Preuß. Staate). — Die Preuß. und übrigen Deutschen Sparkassen. Herausgeg. von dem Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen (Berlin, 1851). — Ueber die Sparkassen in Preußen (Abhandl. in der Zeitschrift des Preuß. statistischen Büreau's, Jahrg. 1861, Nr. 4, S. 85 ff., und Nr. 5, S. 109 ff.) — C. Schmidt, Das Sparkassenwesen. I. Oesterreich und Preußen (Berlin, 1863). — A. Selle, Die Preuß. Sparkassen, nach dem Reglement v. 12. Dez. 1838, betr. die Einrichtung des Sparkassenwesens und den dazu ergangenen Allerh. Kab.-Orders, Ministerialreskripten, Oberpräsidialerlassen u. Regier.-Verfügungen bearbeitet (Lüdenscheid, 1879). — Ueber die Alterssparkassen vgl. den Bericht von T. Bödiker v. 25. Jan. 1879 im Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 72 ff. — Vgl. über das Sparkassenwesen im Allgemeinen: L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. (Stuttgart, 1876), S. 310 u. S. 881 ff.

[3] a) Von Seiten der Staatsregierung sind deshalb mehrfache Anordnungen ergangen, um die Errichtung solcher Sparkassen und deren zweckmäßige Einrichtung zu fördern. Vgl. C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 27. April 1850, betr. die Errichtung zweckmäßiger, auf die Benutzung Seitens der ländl. Bevölkerung berechneter Sparkassen (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 144), C. R. der Min. f. Hand., Gew. u. öff. Arb. und des Inn. v. 14. und v. 24. Juli 1854 wegen Errichtung von Kreissparkassen (a. a. O. 1854, S. 135 u. 137), C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 19. Febr. 1866, betr. die Begründung von Arbeitersparkassen (a. a. O. 1866, S. 47), desgl. die C. R. der Regier. zu Frankfurt v. 25. April 1845 (a. a. O. 1845, S. 287) und des Ob.-Präsid. der Provinz Brandenburg v. 31. Mai 1849 (a. a. O. 1849, S. 109). — Ueber die Einführung des unter Leitung kommunaler Sparkassen stehenden sogen. „Groschen-Sparsystems" vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 11. Mai 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 140, Nr. 93).

b) Ueber den Zustand der bestehenden Sparkassen sind dem Min. des Inn. jährliche Uebersichten durch die Ob.-Präsidenten einzureichen (Regl. v. 12. Dez. 1838, §. 20, G. S. 1839, S. 5, R. des Min. des Inn. v. 9. April 1839 und 20. April 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 123). Vgl. über die über den Betrieb der Sparkassen anzufertigenden Hauptzusammenstellungen die C. R. des Min. des Inn. v. 21. Nov. 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 5, Nr. 8), v. 28. Juni 1878 (a. a. O., S. 155, Nr. 136), v. 23. April 1878 (a. a. O. 1879, S. 31, Nr. 30), v. 10. März 1882 (a. a. O. 1882, S. 65, Nr. 59) und v. 21. Okt. 1882

von Privatvereinen gebildet [1], theils unter Garantie der Gemeinden, beziehungsweise der Kreise als Gemeinde- oder Kreisinstitute errichtet worden. [2] Die Einrichtung der unter der Vertretung der Gemeinden zu errichtenden Sparkassen ist durch das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie [3] erlassene Reglement v. 12. Dez. 1838 [4] näher vorgeschrieben worden, dessen wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

a) Die Gemeindevertretung muß zu der Errichtung und zu der von der Kommune zu übernehmenden Vertretung ihre Zustimmung ertheilen.

b) Die Bestätigung des Statuts erfolgt auf Bericht der Regierung durch den Oberpräsidenten der Provinz. [5] Es muß dabei auf gehörige Sicherstellung der Ein-

---

(a. a. O. 1882, S. 270, Nr. 154). Allgemeine Zusammenstellungen der Resultate finden sich in den resp. Jahrgängen des Min.-Bl. d. i. V., die neuesten für die Geschäftsjahre 1880—81 im Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 141, Nr. 94 mitgetheilt.

[1] Dergleichen Privatsparkassen-Institute unterliegen nicht den Bestimmungen des Regl. v. 13. Dez. 1838, betr. die Einrichtung des Sparkassenwesens, sondern nur der allgemeinen Oberaufsicht über Privatvereine. Die Gründung derselben hängt lediglich von dem freien Ermessen der Interessenten ab und findet hinsichtlich derselben weder eine staatliche Genehmigung, noch eine staatliche Beaufsichtigung statt. Die öffentlichen in Gemäßheit des Regl. v. 12. Dez. 1838 gegründeten Sparkassen dagegen haben die Rechte juristischer Personen. Vgl. R. des Min. des Inn. v. 30. Sept. u. 15. Dez. 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 655 u. 871), und R. desselben Min. v. 26. April 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 173), und v. 25. Aug. 1862 (Illing's Handbuch für Verw.-Beamte, 3. Aufl., Bd. I, S. 281). — Die Verwaltungen der von Stadtgemeinden auf Grund des Regl. v. 12. Dez. 1838 mit Genehmigung des Oberpräsidenten errichteten Sparkassen, sowie die Verwaltungen der Sparkassen der Kreisverbände sind öffentliche Behörden und deshalb bei Postsendungen in Sparkassenangelegenheiten zu der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" befugt. (R. des Min. des Inn. v. 26. April 1880, Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 201, Nr. 162). — Ueber die Form der durch die Sparkassenkuratorien auszustellenden Quittungen zum Behufe von Eintragungen im Hypotheken- oder Grundbuche vgl. das R. der Min. des Inn. v. 21. Nov. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 331, Nr. 254).

[2] a) Für die Hohenzollernschen Lande besteht eine Spar- und Leihkasse, deren Statut durch den Allerh. Erlaß v. 17. März 1854 (G. S. 1854, S. 285) [vgl. Bekanntmach. des Min. des Inn. v. 28. Nov. 1854, G. S. 1854, S. 592] bestätigt worden ist. Durch den Allerh. Erlaß v. 3. April 1861 (G. S. 1861, S. 175) und durch den Allerh. Erlaß v. 11. Dez. 1874 (G. S. 1874, S. 98, Ziffer 7 und Amtsbl. der Reg. zu Sigmaringen 1875, Nr. 1, S. 1) sind einige Bestimmungen dieses Statuts abgeändert worden. Die Hohenzollernsche Amts- und Landes-O. v. 2. April 1873 (G. S. 1873, S. 145 ff.) hat in §. 61, Nr. 9 vorgeschrieben, daß bei der Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Spar- und Leihkasse der Kommunallandtag nach näherer Vorschrift der hierüber zu erlassenden Königlichen Verordnungen mitzuwirken hat. Die hierüber erlassene Königliche Verordn. v. 16. Jan. 1875 (G. S. 1875, S. 78) ist demnächst aufgehoben und ersetzt worden durch die Königl. V. v. 13. Nov. 1882, betr. die Mitwirkung des Kommunallandtages und des Landesausschusses der Hohenzollernschen Lande bei Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse (G. S. 1882, S. 371 ff.).

b) Vgl. die Statuten der Kreissparkasse des Rosenberger Kreises im Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 121, desgl. des Kreises Bielefeld, ebendas., S. 37, u. G. S. 1847, S. 115, und des Kreises Herford im Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 145.

[3] Ueber die Errichtung einer Sparkasse des Amtes Falling-Bostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau (in der Provinz Hannover) vgl. die Bekanntmach. des Min. des Inn. v. 25. Sept. 1857 u. 28. Dez. 1863 (G. S. für Hannover 1857, Abth. I, S. 221, u. 1863, Abth. I, S. 585), und der Landdrostei zu Lüneburg v. 30. Okt. 1861 (a. a. O. 1861, Abth. I, S. 189). — Ueber die Sparkassen im Reg.-Bez. Kassel vgl. das G. v. 25. Dez. 1869 (G. S. 1869, S. 1279 ff.), und im Reg.-Bez. Wiesbaden das G. v. 25. Dez. 1869 (G. S. 1869, S. 1288 ff.).

[4] Vgl. G. S. 1839, S. 5. — Ueber die Revision der Statuten älterer Sparkassen vgl. §. 22 des Regl. v. 12. Dez. 1838 und R. des Min. des Inn. v. 10. Jan. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 8). Ueber die Feststellung von Sparkassenstatuten vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 30. Okt. 1873 mit einem Normalstatute (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 295 ff.).

[5] Vgl. hierzu §. 152 des Ges. v. 26. Juli 1876, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc. (G. S. 1876, S. 297 ff.), welches (für die sogen. Kreisordnungs-Provinzen) bestimmt, daß die nach dem Regl. v. 12. Dez. 1838 dem Oberpräsidenten bezüglich der Gemeindesparkassen zustehenden Befugnisse ihm auch bezüglich der von den Kreisen zu errichtenden Sparkassen zustehen sollen, und zugleich vorschreibt, daß der Oberpräsident die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- oder Kreissparkassen, sowie die Bestätigung der Statuten nur unter Zustimmung des Provinzialrathes verfügen darf, welcher Zustimmung es auch zu Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten, welche der Oberpräsident auch gegen den Willen der Gemeinden oder Kreise zu treffen

lagen [1] und dahin gesehen werden, daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfniß der ärmeren Klasse berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalt vorgebeugt werde.

c) Aus den Ueberschüssen der Zinsen der angelegten Kapitalien gegen die den Einlegern zu gewährenden Zinsen soll ein Reservefonds gebildet und darüber zu anderen öffentlichen Zwecken nicht ohne Genehmigung des Oberpräsidenten disponirt werden dürfen. [2]

d) Das Statut soll bestimmen, daß und welche kleinere Einlagen sofort baar zurückgezahlt werden, wogegen bei größeren Einlagen die Kündigungsfrist festzusetzen ist.

---

ermächtigt ist, bedarf. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde- und Kreissparkassen sollen die geordneten Kommunalaufsichtsbehörden führen. Wo im Gesetze oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, ertheilt dieselbe in Betreff der von Landgemeinden errichteten Sparkassen der Kreisausschuß, in Betreff der von Stadtgemeinden oder Kreisen errichteten Sparkassen der Regierungspräsident mit der Maßgabe, daß die Versagung der Genehmigung nur unter Zustimmung des Bezirksrathes erfolgen darf, und daß gegen die Versagung der Genehmigung die Beschwerde an den Bezirks-, bezw. Provinzialrath zulässig ist.

[1] a) Nach Nr. 5 des Regl. soll die Anlegung der Sparkassengelder auf erste Hypothek, inländische Staatspapiere u. Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art, auch zur Einlösung eigener Schuldobligationen der Gemeinde, sowie zur Dotirung städtischer, nach der V. v. 28. Juni 1826 eingerichteter Leihanstalten, zulässig sein. Die K. O. v. 26. Juli 1841 (G. S., S. 287) gestattet die Ausleihung gegen andere Hypothek als die erste, jedoch nur innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstückes. — Das R. des Min. des Inn. v. 13. Juni 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 194, Nr. 116) bemerkt indeß, daß diese Bestimmung, bezüglich ländlicher Realitäten thatsächlich aufgehoben sei, da die Beleihung solcher Realitäten bis zu den ersten $^2/_3$ ihres durch eine gerichtliche Taxe festgestellten Werthes in den revid. Statuten stets die Allerh. Genehmigung gefunden habe, und die K. O. v. 23. Febr. 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 71) hat auch die Ausleihung gegen bloße Schuldscheine unter Bestellung von Bürgschaft genehmigt. Das R. des Min. des Inn. v. 25. Jan. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 45) gestattet auch die Ausgabe von Darlehnen gegen Unterpfändung pupillarisch sicherer Papiere. Das R. desselben Min. v. 7. Aug. 1840 (a. a. O., S. 280) gestattet auch die Ausleihung gegen Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit, wenn es auch nicht erste Hypotheken sind, verbietet aber die Anlegung der Bestände in kaufmännischen Wechseln.

b) Die Regierungen haben das Ausleihen von Sparkassenbeständen gegen Verpfändung ausländischer Staatspapiere, Pfandbriefe und nicht garantirter Eisenbahnaktien zu untersagen (R. des Min. des Inn. v. 13. Sept. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 268), desgl. gegen Eisenbahnprioritäten, deren Stammaktien durch den Staat garantirt sind (R. desselben Min. v. 30. März 1868, Illing's Handbuch, 3. Aufl., Bd. I, S. 282). Die Ausleihung darf nur auf solche Papiere erfolgen, welche pupillarische resp. depositalmäßige Sicherheit gewähren, weshalb die Ausleihung auf staatlich nicht garantirte inländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen unzulässig ist (R. desselben Min. v. 8. April 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 150). — Unzulässig ist die Anlegung von Sparkassenbeständen in Hypothekenbriefen der Preuß. Bodenkredit-Aktienbank (C. R. desselben Min. v. 1. Juli 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 220, Nr. 158).

c) Die öffentlichen Sparkassen dürfen ihre Bestände ohne Bestellung einer Spezialsicherheit nur an die eigene Gemeinde, an den eigenen Amtsverband resp. dessen Gemeinden, sowie an den eigenen Kreis resp. die demselben angehörigen Gemeinden, nicht aber an andere (fremde) Gemeinden oder Kommunalverbände, ausleihen (R. des Min. des Inn. v. 7. Aug. 1876, Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 199, Nr. 186). Diesen Grundsatz hat das R. desselben Min. v. 7. Nov. 1877 (a. a. O. 1878, S. 4, Nr. 6) bestätigt, jedoch ausgeführt, daß es nicht unzulässig sei, die Bestimmungen des §. 39 der Vormundschafts-O. v. 5. Juli 1875 in die Statuten öffentlicher Sparkassen zu übernehmen.

d) Ueber die Frage, bis zum wievielfachen Betrage des Gebäudenutzungswerthes die Ausleihung von Sparkassenkapitalien ausgedehnt werden dürfe, vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 1. Okt. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 252, Nr. 226).

e) Ueber die Frage, ob und inwiefern es zulässig ist, den Mitgliedern der Kuratorien der Kreis- und städtischen Sparkassen zu untersagen, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde Darlehne aus den betr. Kassen zu entnehmen, vgl. das R. des Min. des Inn. v. 23. Juni 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 154, Nr. 135).

f) Ueber die (nach §. 5 des Regl.) vorgeschriebene Nothwendigkeit der Verbindung von Leihkassen mit den städtischen und Kreis-Sparkassen, und die Einrichtung dieser Leihkassen zur Beförderung des Nebenzwecks der Sparkassen, zugleich durch Gewährung von Darlehnen auf die Erhaltung gefährdeter Existenzen hinzuwirken, vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 18. April 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 121).

g) Ueber die Annahme und Auszahlung von Sparkassengeldern durch die Deutschen Postanstalten vgl. das R. des Min. des Inn. v. 1. März 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 117).

[2] Ueber die Grundsätze für Normirung eines Reservefonds bei den öffentlichen Sparkassen

e) Ueber die Einlagen sollen den Einlegern Sparkassenbücher ausgestellt und solche in die Bücher der Kasse auf den Namen der Einleger eingetragen werden.[1]

f) Die Staatsaufsicht über die Sparkassen wird gleich derjenigen über andere Kommunalinstitute von den Oberpräsidenten und Regierungen ausgeübt.[2]

g) Bei Errichtung von Sparkassen für größere Landestheile (z. B. Kreise und ständische Verbände) soll das Statut dem Könige zur Genehmigung eingereicht werden.

2) Aehnliche Zwecke, wie die Sparkassen, verfolgen diejenigen Anstalten, welche den Theilnehmern gegen Einzahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten bestimmt sind. Es gehören dahin namentlich: a) die Lebensversicherungsanstalten, b) die Aussteuer-, Kranken- und Sterbekassen[3], c) die Wittwen- und Waisen-Pensionskassen und Altersversorgungsanstalten.[4] Alle solche Anstalten und Gesellschaften bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörden und stehen unter der Oberaufsicht des Staates.[5] Ausländische Versicherungs-

---

vgl. die C. R. des Min. des Inn. v. 24. Aug. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 193), v. 11. Sept. 1874 (a. a. O. 1874, S. 238, Nr. 281), v. 19. Febr. 1875 (a. a. O. 1875, S. 77, Nr. 63), v. 16. Nov. 1877 (a. a. O. 1878, S. 5, Nr. 7) und v. 19. März 1880 (Illing's Handbuch, Bd. I, S. 283).

[1] Ueber die Vollziehung der Sparkassenbücher als Urkunden durch den Landrath und durch Mitglieder des Kuratoriums vgl. das R. des Min. des Inn. v. 5. März 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 109, Nr. 113). — Ueber die den Sparkassenbüchern vorzuheftende gedruckte Zinsentabelle vgl. das R. desselben Min. v. 15. Juni 1878 (a. a. O. 1878, S. 119, Nr. 111).

[2] a) Vgl. oben S. 138, Note 5.

b) Ueber die Maßregeln zur Sicherstellung des Geldverkehrs bei den Sparkassen vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 5. Febr. 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 77, Nr. 62).

[3] Ueber den Begriff der Sterbekassen vgl. die K. O. v. 29. Sept. 1833 (G. S. 1833, S. 121).

[4] Zu den hier gedachten Anstalten ist auch die Belohnungs- und Unterstützungsanstalt für das Gesinde zu Berlin zu rechnen (vgl. das revid. Statut dieser Anstalt v. 5. Jan. 1857, Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 22 ff.). — Ueber die Stiftung: „Kaiser Wilhelmsspende", welche den Zweck hat, die Grundlage einer Alters-, Renten- und Kapitalversicherungsanstalt für die gering bemittelten Klassen des D. Volkes, insbesondere für die arbeitende Bevölkerung zu bilden, in Verbindung mit einer Einrichtung zur Gewährung um Auskunft und Beirath an genossenschaftliche Altersversorgungsanstalten für einzelne Berufskreise, vgl. das durch den Allerh. Erl. v. 22. März 1879 landesherrlich genehmigte Statut im D. Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1879, Nr. 92, Beilage 1 und im Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 87—88, nebst C. R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 23. März 1880, betr. die Förderung der Zwecke der Kaiser Wilhelmsspende (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 109, Nr. 102).

[5] a) Vgl. A. L. R. I, 11, §. 651, und Preuß. Strafgesetzb. v. 14. April 1851, §. 340, Nr. 6, jetzt Reichsstrafgesetzb., §. 360, Nr. 9, welche Bestimmungen durch die Reichsgewerbe-O. v. 21. Juli 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245), zus. des §. 6 derselben, nicht berührt werden. Uebrigens machte der (durch das Strafgesetzb. für den Nordd. B. beseitigte) §. 340, Nr. 6 des Preuß. Strafgesetzb. v. 14. April 1851 die Errichtung von Gesellschaften und Anstalten der gedachten Art unbedingt von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig, wogegen der an dessen Stelle getretene §. 360, Nr. 9 des Strafgesetzb. für den Nordd. B. die Genehmigung nur dann erfordert, wenn solche durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist. Diese abweichende Fassung beruht auf der Erwägung, daß nicht in allen Staaten des D. R. gleichmäßige Vorschriften über die Einholung der Genehmigung der Staatsbehörde bestehen. Vgl. die Motive zum §. 356 des Entw. des Strafgesetzb. (St. Ber. des Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 86).

b) Die Ertheilung der landesherrl. Genehmigung zur Errichtung gemeinschaftl. Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen ist durch die K.-O. v. 29. Sept. 1833 (G. S. 1833, S. 121) den Oberpräsidenten übertragen und zugleich bestimmt worden, daß wenn sich der Wirkungskreis einer solchen Kasse über die Grenzen des Oberpräsidialbezirkes hinaus erstreckt, oder wenn sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen, der Min. des Inn., letzternfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister jener Beamten, die Genehmigung zu ertheilen hat. Das R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 1. Nov. 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 299) verweist übrigens darauf, daß die K. O. v. 29. Sept. 1833 nur für die Gebietstheile des A. L. R. gilt und daß für die übrigen Theile der Monarchie kein Gesetz die Genehmigung der Centralbehörden zur Bedingung macht. Der §. 1 des Ges. v. 17. Mai 1853, betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten (G. S. 1853, S. 293), hat sodann vorgeschrieben, daß es der staatlichen Genehmigung für Versicherungsanstalten jeder Art bedarf, auch für diejenigen, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen (vgl. auch das R. des Min. des Inn. v. 6. Jan. 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 9), und daß die erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde bei der Be-

anstalten bedürfen der Genehmigung der Ministerien, um im Inlande Geschäfte zu be-

zirksregierung des Wohnortes des Unternehmers nachzusuchen ist, und nur dann ertheilt werden darf, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat. Das zur Ausführung des Ges. v. 17. Mai 1853 ergangene C. R. der Min. für H., G. u. öff. Arb., der geistl. ꝛc. Ang., des Inn. und für landwirthschaftl. Ang. v. 31. Aug. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 236) hatte in dieser Beziehung vorgeschrieben, daß die Regierungen über die betr. an sie gelangenden Anträge Bericht zu erstatten haben, und daß die Genehmigung sodann von dem Oberpräsidium, bezw. von den Ministerien zu ertheilen sei. Das C. R. derselben Min. v. 18. April 1861 (a. a. O. 1861, S. 103) hat dies indeß (unter Bezugnahme auf §. 2, Nr. 5 und §. 17, Nr. 8 u. 9 der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817) dahin modifizirt, daß die Ertheilung der für den Geschäftsbetrieb einer Versicherungsanstalt erforderlichen Genehmigung, sofern die Anstalt ihre Wirksamkeit nicht über den Bezirk einer Provinzialregierung zu erstrecken beabsichtigt, der betreff. Regierung zu überlassen, wenn dagegen der Wirkungskreis der Versicherungsanstalt über die Grenzen eines Regierungsbezirkes hinausgehen soll, die Genehmigung des Oberpräsidenten oder der Ministerien, — je nachdem derselbe sich auf eine Provinz beschränkt oder nicht, einzuholen sei. Das C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb., der geistl. ꝛc. Ang., für landwirthsch. Ang. und des Inn. v. 26. Sept. 1864 (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 268) bestimmt, daß wenn dergl. Anstalten und Gesellschaften, die ihre Wirksamkeit über eine Provinz hinaus erstrecken, nicht die Rechte einer Korporation, sondern nur die polizeil. Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe erlangen wollen, die gesetzlich nothwendige Erlaubniß von dem betr. Ressortminister, und soweit es sich um Gesellschaften, resp. Anstalten von Beamten handelt, außer dem Ressortminister von dem Min. des Inn. zu ertheilen ist, und daß daher Anträge dieser Art von den Regierungen durch den Oberpräsidenten an den Ressort- und resp. den Minister des Inn. zur Beschlußnahme zu befördern sind, während die polizeil. Erlaubniß, wenn der Geschäftsbetrieb sich nur auf den Reg.-Bez. oder die Provinz erstrecken soll, von der betr. Regierung oder von dem Oberpräsidenten zu ertheilen ist.

c) Das Erforderniß der staatlichen Genehmigung und die Oberaufsicht beziehen sich auch auf die sogen. Krankenkassen, d. h. Gesellschaften, die mit gemeinschaftl. Mitteln die Krankenpflege bezwecken (R. des Min. des Inn. v. 12. Jan. 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 109). Auch Sterbe- und Unterstützungs-Kassen unter Beamten und Geistlichen bedürfen der Staatsgenehmigung (R. dess. Min. v. 2. Febr. u. 14. März 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 104). Nicht aber die von Eisenbahngesellschaften für ihre Beamten eingerichteten Unterstützungs- und Sterbe-Kassen (R. des Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 9. Sept. 1843, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 265). Ueber die Frage, inwiefern die Unterstützungskassen der Innungen und der nicht als Innungsinstitute zu betrachtenden Unterstützungskassen der Gewerbetreibenden der besonderen Staatsgenehmigung bedürfen, vgl. das C. R. der Min. für Hand., Gew. u. öff. Arb., der geistlichen ꝛc. Ang., des Inn. u. der landwirthsch. Ang. v. 31. Aug. 1854 (a. a. O. 1854, S. 176). Vgl. übrigens §§. 140 u. 141 der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.). — Das C. R. der Min. für H., G. ꝛc. und des Inn. v. 20. Okt. 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 260, Nr. 231) führt aus, daß, soweit es sich um die Neubegründung von Unterstützungskassen oder um die Abänderung bestehender Statuten von Unterstützungskassen handelt, deren Zweckbestimmung über den begrenzten Rahmen des Hülfskassengesetz. v. 7. April 1876 (R. G. Bl. 1876, S. 125) hinausgeht und welche nicht zu den in §. 140, Abs. 2 der D. Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869 aufgeführten Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden (die durch die Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde — Bezirksregierung, Landdrostei — die Rechte juristischer Personen erlangen) gehören, das Hülfskassengesetz v. 7. April 1876, an dem durch die K. O. v. 29. Sept. 1833 vorgeschriebenen Verfahren nichts geändert hat, und daß selbst soweit es sich um Kassen handelt, welche sich ausschließlich als Krankenkassen darstellen, oder neben dem Krankenkassenzwecke ihr Geschäftsfeld nur noch auf Gewährung eines Sterbekassengeldes ausdehnen, an sich kein Grund vorliegt, Genehmigungsanträge, welche nach Maßgabe der K. O. v. 29. Sept. 1833 gestellt werden, auf das durch das Ges. v. 7. April 1876 geordnete Verfahren zu verweisen. Letzteres würde nur in dem Falle zu geschehen haben, wenn die betr. Kasse den Anforderungen des Ges. ohne Schwierigkeiten genügen kann, oder wenn gegen ihre Genehmigung Bedenken vom Standpunkte des öffentlichen Interesses zu erheben sein sollten.

d) Das Preuß. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 hat durch den §. 340, Nr. 6 und in Ausführung desselben das G. v. 17. Mai 1853, betreff. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, die Errichtung auch der gemeinschaftlichen Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht. Diese Genehmigung hat jedoch nur eine polizeiliche Bedeutung, ist lediglich unter diesem Gesichtspunkte, wie für alle andern Versicherungsanstalten, so auch für die gemeinschaftlichen Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen von den Regierungen zu ertheilen und schließt namentlich nicht die Verleihung der Rechte einer juristischen Person in sich. Zu letzterem Behufe bedarf es für die fraglichen Kassen der die landesherrliche Genehmigung vertretenden Genehmigung der in der K. O. v. 29. Sept. 1833 (G. S. 1833, S. 121, s. oben sub b) bezeichneten Behörden (R. des Min. des Inn. v. 3. Juli 1861, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 171). Auch in denjenigen Landestheilen, wo die K. O. v. 29. Sept. 1833 nicht zur Anwendung kommt, werden den Gesellschaften und

treiben und Agenten zu bestellen.[1]

3) Da in vielen Fällen Mangel an Kredit die Ursache der Verarmung wird, so bestehen Anstalten und Einrichtungen, deren Zweck dahin gerichtet ist, bei vorübergehendem Mangel an Kapital Hülfe zu gewähren und dadurch der Verarmung vorzubeugen. Hierher gehören:

a) Die Provinzialhülfskassen, welche zwar hauptsächlich den Zweck haben, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung der Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, zugleich aber auch den Geldverkehr überhaupt zu erleichtern und das Sparkassenwesen zu fördern.[2]

Vereinen der gedachten Art durch die Genehmigung ihrer Statuten Seitens des Oberpräsidenten, resp. der Regierung nicht die Rechte einer juristischen Person verliehen (R. der Min. der geistl. 2c. Ang. und des Inn. v. 1. Nov. 1865, Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 299).

e) Ueber die Grundsätze, von welchen bei der Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung von Aussteuer- und Heirathskassen, sowie Betreffs der Kontrolirung des Geschäftsbetriebes solcher Institute auszugehen, vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 5. Febr. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 9) und in Betreff der älteren Sterbe- und Begräbniß-Kassenvereine das R. des Min. des Inn. v. 21. Mai 1861 (a. a. O. 1861, S. 120), sowie bezüglich der Abänderung der Statuten älterer und das Verfahren bei Gründung neuer Sterbekassen das R. desselben Min. v. 25. Mai 1861 (a. a. O., S. 121). Vgl. auch das C. R. der Reg. zu Frankfurt a. O. v. 22. Juli 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 241).

f) Ueber die Grundsätze bezüglich der Verleihung von Korporationsrechten und juristischer Persönlichkeit der Kranken-, Sterbe- und ähnlichen Kassen vgl. die R. des Min. des Inn. v. 9. und 21. Sept. und 4. Nov. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 206, 283 und 302) und v. 25. Mai 1861 (a. a. O. 1861, S. 221).

[1] Vgl. G. v. 17. Mai 1853, §§. 2 ff. (G. S. 1853, S. 293).

[2] a) Seit dem Jahre 1854 sind diese Institute in allen bis dahin die Preuß. Monarchie bildenden Provinzen in Wirksamkeit getreten; in einigen Provinzen haben sie schon früher bestanden (vgl. K. Preuß. Staatsanzeiger, 1. Jahrg., 1854, Nr. 29, S. 213). Die Westphäl. Prov.-Hülfskasse ist die älteste. Vgl. deren Statuten v. 26. Nov. 1831, nebst Nachtr. v. 4. Aug. 1834 und v. 27. Sept. 1852 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 135, u. Bd. XVIII, S. 728, Bergius, Ergänz. zur Ges.-Samml., S. 370, 476 u. 483, sub 2, K. Preuß. Staatsanzeiger, 1852, S. 864 und Rauer's neuere ständ. Gesetzgebung [Berlin, 1859] S. 425—436), desgl. die Statuten der Hülfskasse der kommunalständ. Verbände der Kur- u. Neumark, mit Einschluß der Kreise Drammburg u. Schivelbein, und der Niederlausitz v. 4. Okt. 1852 (Staatsanzeiger 1852, S. 1665, und Rauer, a. a. O., S. 340 ff.), nebst Allerh. Erl. v. 31. März 1875 (G. S. 1875, S. 222, Nr. 3); ferner: Statut der Hülfskasse für die Provinz Preußen v. 27. Sept. 1852 (Rauer, a. a. O., S. 327 ff.) und Allerh. Erl. v. 26. Sept. 1868 mit dem Regul., betr. die Emission verzinslicher Obligationen durch die genannte Hülfskasse (G. S. 1868, S. 909, nebst Allerh. Erl. v. 14. Jan. 1874 (G. S. 1874, S. 129, Nr. 3); Statuten der Hülfskassen für den kommunalständ. Verband von Alt-Pommern und für den kommunalständ. Verband von Neu-Vorpommern und Rügen v. 27. Sept. 1852 (a. a. O., S. 361 ff.); [vgl. §. 4 des Ges. v. 18. Jan. 1881, G. S. 1881, S. 8, wegen der Vereinigung der von dem kommunalständ. Verbande von Neu-Vorpommern und Rügen verwalteten Provinzialhülfskasse, und des Antheils der Kreise Drammburg und Schivelbein wie der Provinzialhülfskasse der Neumark mit der Provinzialhülfskasse von Pommern]; Statuten der Hülfskassen für die Provinz Schlesien und den kommunalständ. Verband der Ober-Lausitz v. 24. Mai 1853 (a. a. O., S. 376 ff.) und Allerh. Erl. v. 18. Juni 1866 mit dem Regul., betr. die Emission verzinslicher Obligationen durch die genannte Hülfskasse (G. S. 1866, S. 404, nebst Nachträgen v. 13. Nov. 1871 (G. S. 1871, S. 580), v. 8. April 1874 (G. S. 1874, S. 193, Nr. 12) und v. 10. Nov. 1875 (G. S. 1876, S. 6, Nr. 4); Statut der Prov.-Hülfskasse für die Provinz Posen v. 11. Okt. 1852 (a. a. O., S. 401 ff.) [vgl. hierzu Privilegium v. 10. Sept. 1869, G. S. 1869, S. 1097]; Statuten der Hülfskassen für die Provinz Sachsen und für den kommunalständischen Verband der Altmark v. 11. Okt. 1852 (a. a. O., S. 411 ff.); Statut der Hülfskasse für die Rheinprovinz v. 27. Sept. 1852 (a. a. O., S. 436 ff.), Allerh. Erl. v. 19. April 1869 mit dem Regul., betr. die Emission von Obligationen durch Vermittelung der Rhein. Prov.-Hülfskasse (G. S. 1869, S. 710), Allerh. Erl. v. 15. Jan. 1873 mit dem Regul. betr. den Uebergang der Rhein. Prov.-Hülfskasse in die ständische Verwaltung (D. Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger 1873, Beil. zu Nr. 23) und Allerh. Erl. v. 24. März 1873, nebst Regul. betr. die fernere Emission von Obligationen durch Vermittelung der Rhein. Prov.-Hülfskasse (G. S. 1877, S. 251, Nr. 1). — Vgl. Landtagsabschied v. 24. Juli 1847 an die zum ersten verein. Landtag versammelt gewesenen Stände, zu I, 7 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 187). Die Fonds zu den Prov.-Hülfskassen sind aus Staatsmitteln zinsfrei, jedoch unter dem Vorbehalte der Zurückziehung gewährt und die Verwaltung erfolgt unter Oberaufsicht des Oberpräsidenten durch provinzialständ. Ausschüsse. Das Verhältniß dieser Hülfskassen zu den Sparkassen ist durch ein besonderes Reglement geordnet. Vgl. die Königl.

In den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, also in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein, bestehen zwar keine Provinzialhülfskassen; es ist jedoch dem provinzialständischen Verbande der Provinz Hannover durch das Gesetz v. 7. März 1868 [1] zu eigener Verwaltung die Summe von jährlich 500,000 Thlr. aus den Staatshaushaltseinnahmen, und zwar zu Zwecken überwiesen worden, welche theilweise dieselben sind, wie diejenigen, welchen in den älteren Provinzen die Provinzialhülfsfonds gewidmet sind, in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirkes Kassel dient der durch den Allerhöchsten Erlaß v. 16. Sept. 1867 [2] und das Gesetz v. 25. März 1869 [3] dem gedachten Verbande zur Verwaltung überwiesene zum vormaligen Kurhessischen Staatsschatze gehörige Kapitalienfonds theilweise ähnlichen Zwecken, und in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirkes Wiesbaden gilt dasselbe bezüglich der durch das Gesetz v. 25. Dez. 1869 [4] diesem Verbande zur Verwaltung überwiesenen Nassauischen Landesbank in Wiesbaden.

b) Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, namentlich a) die Vorschuß- und Kreditvereine, b) die Rohstoff- und Magazinvereine, c) die Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkaufe der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), d) die Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine), und e) die Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder. Diese Genossenschaften, welche ihre jetzige Gestaltung und Ausdehnung in Deutschland zumeist den Bestrebungen und erfolgreichen Arbeiten des Abgeordneten Schulze (Delitzsch) verdanken, beruhen auf dem Grundsatze der Selbsthülfe und haben in neuerer Zeit eine große Bedeutung für die Sicherstellung und Befestigung der bei dem Handwerker- und Arbeiterstande bedrohten Existenz und Nahrungszustände ihrer Mitglieder, sowie für die Steigerung und Ausbreitung ihres Verkehrs und Gewerbebetriebes erlangt. [5] Mit Rücksicht

---

Botschaft v. 7. April 1847 und die Denkschrift des Staatsmin. v. 4. April 1847 über die Errichtung von Prov.-Hülfskassen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, in den Verhandl. des I. verein. Landtages v. 1847 (herausgegeb. von Bleich), Bd. I, S. 84—96, und die Verhandl. über die Botschaft ebendas. Bd. II, S. 131 ff., Bd. III, S. 1436 und 1576. — Vgl. auch Dönniges Landeskulturgesetzb., Bd. I, S. 173, sub 2 e.

b) Der den Häusern des Landtages in der Sitz.-Per. 1868—69 vorgelegte Entw. eines Gesetzes, betr. die Ueberweisung der Dotationsfonds der Hülfskassen an die provinzial- und kommunalständischen Verbände der acht älteren Provinzen (St. B. des Abg.-H. 1868—69, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 106, S. 822 ff.), welchem eine Uebersicht über die finanzielle Lage der Provinzialhülfskassen am Schlusse des Jahres 1867 beigefügt ist, ist von dem Landtage zwar im Prinzip angenommen worden, jedoch aus dem Grunde nicht zum Gesetze geworden, weil zwischen den beiden Häusern des Landtages keine Vereinigung über die Fassung des §. 3 des Gesetzentw. (betreff. die Ueberweisung der betr. Fonds an die künftigen Provinzialvertretungen) zu erzielen war. Vgl. darüber die Verhandl. in den St. B. des Abg.-H. 1868—69, Bd. II, S. 1016 ff., 1251 ff., 1777 ff. u. 2079 ff. u. des Herrenh. 1868—69, Bd. I, S. 269 ff., 295 ff. u. 408.

c) Durch die Bestimmungen der §§. 8 u. 9 des Ges. v. 8. Juli 1875 (G. S. 1875, S. 500) sind die durch die Königl. Botschaft v. 7. April 1847 und den Landtagsabschied v. 24. Juli 1847 zur Errichtung von Hülfskassen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz zinsfrei gewährten Fonds von zus. 2 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen und 500,000 Thaler baar, unter Aufhebung des Vorbehaltes der Zurückziehung, den betr. Provinzialverbänden als ein ihnen gehöriges Vermögen überwiesen worden, dessen Verwaltung den bisher damit beauftragten Kommunal- und Prov.-Verbänden verbleiben soll. Diesen Vertretungen soll die freie Verfügung über den Zinsgewinn der Hülfskassen zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse dieser Verbände zustehen, während die ursprünglichen Dotationsfonds, sowie die demselben bisher hinzugewachsenen Kapitalbestände, als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehnen zu erhalten sind.

d) Die von dem Provinziallandtage zu beschließenden Reglements der Provinzial-Hülfs- und Darlehnskassen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister (§. 120 der Prov.-O. v. 20. Juni 1875 [22. März 1881], G. S. 1875, S. 359, u. G. S. 1881, S. 255).

[1] Vgl. G. S. 1868, S. 223.

[2] Vgl. G. S. 1867, S. 1528.

[3] Vgl. G. S. 1869, S. 525.

[4] Vgl. G. S. 1869, S. 1288.

[5] Vgl. H. Schulze (Delitzsch), Assoziationsbuch für Deutsche Handwerker und Arbeiter (Leipzig, 1853). — Desselben, Vorschuß- und Kredit-Vereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einricht.,

auf die stetig wachsende Bedeutung dieser Genossenschaften hat die Gesetzgebung das Bedürfniß anerkannt, die privatrechtlichen Verhältnisse derselben zu regeln. Für Preußen erging hierüber das Gesetz v. 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften [1], welches durch die Verordnung v. 12. Juli 1867 [2] auch in der Provinz Hannover, durch die Verordnung v. 12. Aug. 1867 [3] in den Gebieten des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen, und durch die Verordnung v. 22. Sept. 1867 [4] in den Herzogthümern Holstein und Schleswig eingeführt wurde. Demnächst hat indeß das Bundesgesetz v. 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften [5] den Gegenstand in einheitlicher Weise für den Norddeutschen Bund geregelt [6], und es ist dieses Gesetz demnächst als Reichsgesetz für das ganze Reich in Geltung getreten.[7] Dasselbe

---

4. Aufl., mit besond. Rücksicht auf das Preuß. Genossenschaftsgesetz (Leipzig, 1867). — Desselben, Vollständige Anweisung für Vorschuß- u. Kredit-Vereine, welche sich unter das Preuß. Genossenschaftsgesetz stellen wollen, nebst Musterstatut, Motiven &c., als Nachtrag zur 4. Aufl. des Buches „Vorschuß- u. Kredit-Vereine als Volksbanken" (Leipzig, 1868). — Desselben, Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland (Berlin, 1870). — Desselben, Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland (Leipzig, 1858). — Desselben, Jahresberichte üb. die auf Selbsthülfe gegründeten Deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. — G. M. Hallbauer, Ueber Vorschuß- u. Kredit-Vereine (Meißen, 1857). — A. Döll, Die gewerbliche Assoziation. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeiterfrage (Dresden u. Döbeln, 1856). — E. Richter, Die Konsumvereine (Berlin, 1867). — Vgl. den Art.: „Genossenschaften" (von G. Cohne) in v. Rotteck's u. Welcker's Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. VI, S. 329 ff. — L. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. (Stuttgart, 1876), S. 894 ff.

[1] Vgl. G. S. 1867, S. 501 ff. — Vgl. den von dem Abgeordn. Schulze (Delitzsch) eingebrachten Entwurf dieses Ges. in den St. B. des Abg.-H. 1866—67, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 25, S. 103 ff., desgl. den von der Staatsregierung eingebrachten Gesetzentwurf (nebst Motiven) ebendas. Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 86, S. 420 ff., den Kom.-Ber. darüber v. 10. Sept. 1866, ebendas. Bd. I, Aktenst. Nr. 55, S. 241 ff., und den Nachtrags-Ber. v. 5. Dez. 1866, ebendas. Bd. II, Aktenst. Nr. 104, S. 502 ff., und die Verhandlungen in den St. B. des Abg.-H. 1866—67, Bd. II, S. 1200—1230 u. S. 1255—82 u. Bd. III, S. 1956—58; ferner den Ber. der Kom. des Herrenh. v. 29. Jan. 1867 in den St. B. desselben 1866—67, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 56, S. 306 ff. und die Verhandl. darüber in den St. B. a. a. O., Bd. I, S. 360—415.

[2] Vgl. G. S. 1867, S. 1189.

[3] Vgl. ebendas. S. 1449.

[4] Vgl. ebendas. S. 1634.

[5] Vgl. die Instruktionen des Justizmin., betr. die Führung der Genossenschaftsregister v. 2. Mai 1867 (Just.-Min.-Bl. 1867, S. 134), v. 10. Aug. 1867 (a. a. O., S. 252), v. 25. Sept. 1867 (a. a. O., S. 336) und v. 26. Okt. 1867 (a. a. O., S. 379). — Vgl. über das Gesetz: H. A. Mascher, Das Gesetz v. 27. März 1867, betr. die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Preußen, nebst Min.-Instr. Nach Geschichte, Recht und Volkswirthschaft dargestellt (Potsdam, 1868). — L. Parisius, Das Gesetz betr. die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, nebst den Einführungs-Verordnungen und Min.-Instr. Mit Einleit. u. Erläut. (Berlin, 1868) [Rec. in Behrend's Zeitschr. für Gesetzgeb. &c. in Preußen, Bd. II, S. 703]. — Schulze-Delitzsch, Das Preuß. Genossenschaftsgesetz v. 27. März 1867, nebst Musterstatut für Vorschuß- u. Kredit-Vereine. 2. Aufl. (Berlin, 1867). — Desselben, Die Gesetzgebung über die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, mit besond. Rücksicht auf die Haftpflicht bei kommerziellen Gesellschaften (Berlin, 1869). — Sarwey, Zur Genossenschaftsgesetzgebung mit besond. Berücksichtigung auf die Schrift von Schulze-Delitzsch (Stuttgart, 1869).

[6] a) Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 415. — Vgl. den von dem Abgeordn. Schulze (Delitzsch) eingebrachten Entwurf dieses Gesetzes in den St. B. des Reichst. 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 60, S. 194 ff. und den Kom.-Ber. v. 23. Mai 1868 ebendas. Aktenst. Nr. 80, S. 297 ff., desgl. die Verhandl. darüber in den St. B. des Reichst. 1868, Bd. I, S. 226—228 und 578, 584—587. — Vgl. Hirth's Ann., Jahrg. 1868, S. 825—848.

b) Zur Ausführung des Ges. v. 4. Juli 1868 bezüglich der Führung der Genossenschaftsregister hat das Preuß. Justizmin. das C. R. nebst Instr. v. 17. Dez. 1868 (Just.-Min.-Bl. 1868, S. 392 ff.) erlassen, welches, unter Aufhebung der frühern Instruktionen (vgl. oben Note 5) ausspricht, daß das G. v. 4. Juli 1868, in Gemäßheit des Art. 2 der Verf. des D. Bundes, an die Stelle des Preuß. Ges. v. 27. März 1867 getreten sei. — Vgl. L. Parisius, Das Genossenschaftsgesetz für den Nordd. Bund v. 4. Juli 1868. Mit Einl. u. Erläut. (Berlin, 1868).

[7] Das Ges. v. 4. Juli 1868 gilt in Baden und Südhessen zuf. des Art. 80, Ziffer 1, Nr. 10,

hat (im §. 1) bestimmt, daß Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkaufe der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine) und Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder, die durch das gedachte Gesetz bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den durch dieses Gesetz festgesetzten Bedingungen erwerben.[1] Das Gesetz regelt dann die Bedingungen der Gründung solcher Genossenschaften und enthält die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Genossenschafter unter einander, sowie derselben und der Genossenschaft gegen Dritte, ferner die Bestimmungen von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung, von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter, von der Liquidation der Genossenschaft, und von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter. Durch das Reichsgesetz v. 19. Mai 1871[2] ist der §. 1 des Gesetzes noch dahin deklarirt worden, daß die darin bezeichneten Gesellschaften den Charakter von Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes dadurch nicht verlieren, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird.[3]

c) Die öffentlichen städtischen Leihanstalten, deren Zweck hauptsächlich dahin gerichtet ist, diejenigen Personen aus den ärmeren Klassen, welche in die Lage gekommen sind, einen Theil ihrer beweglichen Habe veräußern zu müssen, Wucherern aus den Händen zu ziehen, indem ihnen auf Pfänder und gegen mäßige Zinsen Vorschüsse gemacht werden.[4] Die Grundsätze für dergleichen Anstalten sind für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, durch die Kabinetsorder v. 28. Juni 1826[5] festgestellt und im Wesentlichen folgende: α) Die Bezirksregierungen sind berechtigt, auf Antrag der Stadtkommunen in allen Orten, in welchen das öffentliche Bedürfniß solches erfordert, die Errichtung öffentlicher Pfandleihanstalten zu genehmigen und die Reglements zu bestätigen. β) Diese Anstalten müssen von der Stadtkommune garantirt, unter Aufsicht der Magistrate und der Kommunerepräsentanten gestellt und für Rechnung der Stadtkommune selbst geführt, die etwanigen Ueberschüsse aber lediglich

---

der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung (B. G. Bl. 1870, S. 647), in Würtemberg zuf. des Art. 2, Nr. 6 des Vertrages v. 25. Nov. 1870 (a. a. O., S. 656), für Bayern zuf. des Reichsges. v. 23. Juni 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 146) und für Elsaß-Lothringen zuf. des Ges. v. 12. Juli 1872 (G. Bl. für Elf.-Lothr. 1872, S. 511). — Vgl. mein Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. I, §. 20, S. 191—192.

[1] Ueber die Bedeutung dieses Gesetzes aus dem Standpunkte des Vereinsrechtes vgl. Bd. II, §. 145, sub V, S. 202.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 101.

[3] Vgl. L. Parisius, Die Genossenschaftsgesetze im D. Reiche. Mit Einleit. u. Erläut. (Berlin, 1876). — O. Gierke, Das D. Genossenschaftsrecht, 3 Bde. (Berlin, 1868 ff.). — Fr. X. Pröbst, Die Grundlehren der D. Genossenschaften (München, 1875). — K. Wildens, Der jurist. Charakter der Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften (Mannheim, 1873). — C. Th. Brückner, Genossenschaftsgesetz (Leipzig, 1869). — H. v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. Kommentar zu dem Reichsgesetze über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften unter Berücksichtigung des Bayerischen Genossenschaftsgesetzes (Erlangen, 1872). [Rez. in Behrend's Zeitschr. Bd. VII, S. 150.] — Th. Kraus, Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Bonn, 1878). — B. Kah, Beiträge zum Recht der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Mannheim, 1881). — H. Schulze-Delitzsch, Streitfragen im D. Genossenschaftsrechte (Leipzig, 1880).

[4] Diese Anstalten dienen indeß auch Personen der wohlhabenderen Klassen, welche zwar Gegenstände von Werth, aber weder baares Geld, noch Kredit besitzen, zur minder bemerklichen Deckung ihrer Geldverlegenheiten. Der Werth solcher Anstalten als Mittel zur Abwehr der Armuth ist sehr bestritten. Vgl. R. v. Mohl's Polizeiwissenschaft (2. Ausg.), Bd. I, §. 58, S. 370 ff. — Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, S. 232. — G. Schmoller, Die öffentlichen Leihhäuser, sowie das Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft überhaupt (in v. Holtzendorff und Brentano, Jahrb. für Gesetzgebung ꝛc. im D. Reich, Jahrg. IV, H. 1, S. 87 ff.). — L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. (Stuttgart, 1876), S. 495 ff. und S. 880.

[5] Vgl. G. S. 1826, S. 81.

der Ortsarmenkasse überwiesen werden. γ) Bei jeder solcher Anstalt müssen kundige Taxatoren angestellt und vereidet werden. δ) Eine von der Regierung zu bestätigende Magistratsperson muß als Kurator der Anstalt die Aufsicht über dieselbe und den Rendanten führen, der Magistrat aber, unter Zuziehung von Deputirten der Gemeindevertreter, von Zeit zu Zeit die Anstalt revidiren und für ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb sorgen. ε) Es muß ein ordentliches Pfandbuch geführt und jedem Pfandschuldner ein damit übereinstimmender Pfandschein ausgestellt werden, welcher als Beweismittel für und wider die Anstalt gilt. ζ) Die Regierungen können in den Reglements die Erhebung von acht Prozent jährlicher Zinsen gestatten, die Minister der Justiz und des Innern aber auf den Antrag der Regierung einen höheren Zinssatz bis zum Maximum von zwölf und einem halben Prozent genehmigen. η) Die nicht eingelösten Pfänder sollen zu gewissen, in den Reglements zu bestimmenden Zeiten von der Anstalt öffentlich versteigert und der Ueberschuß soll den Interessenten gegen Rückgabe des Pfandscheins ausgehändigt, im Falle aber der auf öffentlichen Aufruf nicht erfolgten Meldung zur Empfangnahme an die Ortsarmenkasse abgegeben werden.

In Berlin besteht ein von der Königlichen Seehandlung unter ihrer Garantie gegründetes und unter ihrer alleinigen Aufsicht stehendes „Königliches Leihamt".[1]

In dem Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen bestehen drei Pfandleihanstalten, nämlich: α) das Leihhaus zu Kassel, β) das Leih- und Pfandhaus zu Fulda, und γ) die Leihbank zu Hanau, welche sämmtlich zur Zeit des Bestehens des Kurstaates ihre Geschäfte unter Garantie des Staates betrieben.[2] Diese Anstalten sind auch nach der Einverleibung des Kurfürstenthums Hessen in die Preußische Monarchie aufrecht erhalten; durch das Gesetz v. 10. April 1872[3] sind indeß sämmtliche Rechte und Verbindlichkeiten des Staates hinsichtlich dieser Anstalten auf den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirkes Kassel übertragen, und die von diesen Anstalten seither benutzten Gebäude, insoweit sie dem Staate gehörten, dem kommunalständischen Verbande als Eigenthum überwiesen worden (§. 1 des Ges. v. 10. April 1872). Die drei Anstalten werden jetzt als ständische, mit den Rechten juristischer Personen versehene Institute für Rechnung des kommunalständischen Verbandes unter Oberaufsicht des Staates und unter der durch das Gesetz v. 10. April 1872 vorgeschriebenen Mitwirkung der Staatsbehörden, im Uebrigen aber unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Kommunallandtages verwaltet (§. 2 a. a. O.).

In Frankfurt a. M. besteht ein städtisches Pfandhaus, dessen Organisation durch das Gesetz der ehemaligen freien Stadt Frankfurt v. 19. April 1864[4] geregelt ist. Das Gesetz v. 9. April 1873[5] hat indeß bestimmt, daß die Verwaltung dieses Pfandleihhauses durch statutarische Anordnung (nach §. 3 des Gemeindeverfassungsges. v. 25. März 1867), welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, geregelt werden solle, wogegen das Gesetz v. 19. April 1864 (mit Ausnahme der §§. 18, 21 u. 22 desselben) außer Kraft treten soll.

4) In Fällen eines entweder allgemein oder doch in einzelnen Landestheilen eingetretenen Nothstandes hat der Staat zwar keine rechtliche Verpflichtung, den Bedürftigen seine Unterstützung zu Theil werden zu lassen; allein es hat derselbe sich aus höheren politischen und volkswirthschaftlichen Rücksichten mehrfach veranlaßt gefunden, bei außerordentlichen Nothständen größerer Distrikte, insbesondere in Folge von Mißernten, Wassersnoth oder von Kriegszuständen, nicht bloß durch Anordnung lohnender öffentlicher Arbeiten, Herbeischaffung von nothwendigen Lebensmitteln und dergleichen helfend und zur Verhütung größerer Noth hinzuzutreten, sondern auch den Bedürftigen verzins-

---

[1] Die Anstalt besteht auf Grund der K. O. v. 25. Febr. 1834, unter Bestätigung ihres Regl. v. 8. Febr. 1834 (G. S. 1834, S. 23), weil die Stadtgemeinde zu Berlin es abgelehnt hatte, eine öffentliche Leihanstalt nach den Grundsätzen der V. v. 28. Juni 1826 unter ihrer Verwaltung und Garantie einzurichten.

[2] Ueber die Entstehung dieser Pfandleihanstalten und die dieselben betr. Kurhessische Gesetzgebung vgl. die Motive des Entwurfs des Ges. v. 10. April 1872 in den St. B. des Abg.-H. 1871—72, Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 227, S. 1243 ff.

[3] Vgl. G. S. 1872, S. 373 ff.

[4] Vgl. Frankfurter Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. XVI, S. 147.

[5] Vgl. G. S. 1873, S. 177 ff.

liche Darlehne aus der Staatskasse zu gewähren, auch anderweitige Mittel zur Abhülfe des herrschenden Nothstandes zu bewilligen.[1] Auch sind in solchen Zeiten eingetretener Nothstände vorübergehend Darlehnskassen eingerichtet worden, deren hauptsächlichster Zweck darin besteht, zur Abhülfe des Kreditbedürfnisses, vorzugsweise zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebes, gegen Sicherheit Darlehne zu geben.[2]

---

[1] a) Zu den Nothstandsgesetzen dieser Art gehören: α) das G. v. 3. März 1868, betr. die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Reg.-Bez. Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (G. S. 1868, S. 174 ff.); β) das G. v. 29. Jan. 1871 (G. S. 1871, S. 86), welches die Staatsregierung ermächtigt, den Kreisverbänden im Reg.-Bez. Trier verzinsliche Darlehne aus der Staatskasse zu bewilligen, um aus den diesfälligen Beträgen kleineren bedürftigen Grundbesitzern zur Ergänzung ihres Viehstandes und zur Beschaffung von Saatfrüchten für die nächste Feldbestellung die erforderlichen Mittel darlehnsweise zu gewähren; γ) das G. v. 24. April 1873, betr. die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee vom 12. Nov. 1872 hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein (G. S. 1873, S. 185 ff.); δ) das G. v. 3. Febr. 1880, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung des durch Ueberschwemmung und Mißernte herbeigeführten Nothstandes in Oberschlesien (G. S. 1880, S. 17); ε) das G. v. 23. Febr. 1881, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Reg.-Bez. Oppeln (G. S. 1881, S. 25 ff.); ζ) das G. v. 20. Jan. 1883, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im Stromgebiete des Rheines durch die Hochwasser herbeigeführten Verheerungen (G. S. 1882, S. 3 ff.).

b) Aus dem Standpunkte staatlicher Verhütung der größeren Ausdehnung der Armuth ist auch das G. v. 13. Juni 1851, betr. die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der oberschlesischen Typhuswaisen (G. S. 1851, S. 462) hervorgegangen. Nachdem in Gemäßheit dieses Gesetzes die Zwecke desselben zur Ausführung gebracht worden, ist durch die Beschlüsse der beiden Häuser des Landtages v. 4. und 10. Okt. 1862 (vgl. St. B. des Abg.-H. 1862, Bd. IV, S. 2057, u. St. B. des Herrenh. 1862, Bd. II, S. 168) die von den ausgesetzten 600,000 Thlr. Ende 1862 übrig gebliebene Summe nebst den Grundstücken und Inventarien des Waisenhauses zu Altdorf zur Errichtung einer Anstalt für Erziehung und Ausbildung weiblichen Gesindes unter Aufsicht der Schlesischen Provinzialstände überwiesen worden. Vgl. die Denkschriften der Staatsregierung v. 6. Mai 1861 und 31. Juli 1862 in den Drucks. des Abg.-H. 1862, Bd. IV, Nr. 127, und die Ber. der Kom. des Abg.-H. v. 30. Sept. 1862 (St. B. des Abg.-H. 1862, Bd. VIII, Aktenst. Nr. 150, S. 1605 ff.) und der Kom. des Herrenh. v. 6. Okt. 1862 (St. B. des Herrenh. 1862, Bd. II, Anl. Nr. 30, S. 100—133). Durch das G. v. 20. März 1869 (G. S. 1869, S. 565) ist jedoch demnächst der Restfonds von 26,000 Thlr., sowie das als Typhuswaisenanstalt bisher benutzte Landgut Altdorf im Kreise Pleß, dem provinzialständischen Verbande der Provinz Schlesien als ein der Provinz gehöriges und von dem gedachten Verbande zu verwaltendes Vermögen zur Verwendung für die Erziehung von Waisen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses im Reg.-Bez. Oppeln eigenthümlich überwiesen worden (vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven in den St. B. des Abg.-H. 1868—69, Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 168, S. 1060 ff. und die Verhandl. darüber in den St. B. des Abg.-H. 1868—69, Bd. II, S. 1259—1264, desgl. die Verhandl. im Herrenh. in den St. B. desselben 1868—69, Bd. I, S. 293—295). Durch den Allerh. Erl. v. 1. Nov. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 277) ist genehmigt worden, daß die gedachte Verwaltung, Namens des provinzialständischen Verbandes, von der Landarmendirektion zu Oppeln zu führen.

[2] Die erste Gründung öffentlicher Darlehnskassen mit Ausgabe von Darlehnskassenscheinen wurde durch das G. v. 15. April 1848 (G. S. 1848, S. 105) angeordnet. Durch das G. v. 30. April 1851 (G. S. 1851, S. 191) erfolgte deren Wiederauflösung. Demnächst ordnete die oktroyirte V. v. 18. Mai 1866 (G. S. 1866, S. 227) abermals die Gründung solcher Kassen mit Ausgabe von Darlehnskassenscheinen an. Diese verfassungswidrig erlassene Verordnung, welcher das Abg.-H. die nachträgliche Genehmigung versagte, wurde indeß durch die V. v. 27. Sept. 1866 (G. S. 1866, S. 583) wieder aufgehoben (vgl. hierüber Bd. I, §. 123, S. 666, Note 5) und es wurde durch das G. v. 27. Sept. 1866 (G. S. 1866, S. 584) angeordnet, daß die in Folge der V. v. 18. Mai 1866 errichteten Darlehnskassen zu schließen und wieder aufzulösen. Durch das G. v. 23. Dez. 1867 (G. S. 1867, S. 1929) wurde jedoch der Fin.-Min. ermächtigt, zum Behufe der Linderung des in den Reg.-Bez. Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes die auf Grund der V. v. 18. Mai 1866 ausgegebenen und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine wieder in Umlauf zu setzen und neue Darlehnskassenscheine im Betrage einer Million ausgeben zu lassen; jedoch sollten alle diese Darlehnskassenscheine nach dem 31. Dez. 1870 aus dem Umlauf zurückgezogen und vernichtet werden. Diese Frist ist durch das G. v. 1. Febr. 1871 (G. S. 1871, S. 89) bis zum 31. Dez. 1873 verlängert worden. — Auch von dem Nordd. Bunde ist eine gleiche Maßregel durch das Bundesgesetz v. 21. Juli 1870, betr. die Gründung öffentl. Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen (B. G. Bl. 1870, S. 499) getroffen worden.

Zweiter Titel.

Von der Sorge für die Armen (Armenpflege).[1]

§. 293.

Allgemeine Uebersicht der betreffenden Gesetzgebung.

I. Die Armenpflege war in Deutschland während der ersten Hälfte des Mittelalters wesentlich in den Händen der christlichen Kirche gewesen und die Vorschrift des Kanonischen Rechtes in Geltung, daß ein Viertel des Zehnten zur Armenpflege zu verwenden sei. Schon vor der Reformation hatte jedoch die geordnete kirchliche Armenpflege aufgehört und dadurch war eine weltliche Armenpflege nothwendig geworden. So lange der Staatsverband wesentlich auf Lehnsverhältniß beruhete, mußte jeder Lehns- und Hofherr für seine verarmten Angehörigen sorgen[2], welche Verbindlichkeit in Preußen erst mit Aufhebung des Grundes, nämlich der Unterthänigkeit, weggefallen ist.[3] Wer nicht in dem Verhältnisse der Hörigkeit stand, war dem Mitleiden seiner Genossen oder Mitbürger überlassen. Daraus entstand die in dem späteren Mittelalter vollständig zu einem Gewerbe ausgebildete Bettelei, welche die öffentliche Sicherheit beeinträchtigte, wodurch die Reichsgesetzgebung veranlaßt wurde, das Betteln eines Jeden an jedem Orte zu verhindern und den Grundsatz auszusprechen, daß eine jede Kommune ihre Armen selbst ernähren und unterhalten solle.[4] Auf diesem Grundsatze beruht auch die Preußische Gesetzgebung. Der Staat bekümmerte sich bis Ende des 17. Jahrhunderts nur insofern um die Armenpflege, als er die Gemeinden anwies, wie es z. B. in der Verordnung v. 18. Nov. 1684[5] wörtlich heißt, „soviel immer möglich" für ihre Armen zu sorgen. Wenn daher die Gemeinden dies nicht möglich fanden, blieb den Armen selbst überlassen, sich durch Betteln oder Stehlen vor dem Hungertode zu schützen, und sie durchzogen deshalb schaarenweise bettelnd das Land. Diesem Mißstande traten zahlreiche Verordnungen entgegen, welche theils für einzelne Landestheile, theils für den ganzen damaligen Umfang des Staates ergangen sind, indem sie das Betteln bei Strafe verboten und vorschrieben, daß „jede Stadt und Dorf ihre Armen nothdürftig versorgen solle". So insbesondere die Verordnungen v. 10. Febr. und 21. Juni 1725[6] und das Edikt v. 28. April 1748[7], welches letztere das erste umfassendere Preußische Gesetz über die Armenpflege ist, indeß — als allgemeines Landesgesetz — durch das Allgemeine Landrecht beseitiget wurde. Das Allgemeine Landrecht hat den allgemeinen Grundsatz ausgesprochen, daß es dem Staate zukomme, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dadurch verpflichtet sind, nicht erhalten können[8], ferner, daß, in Ermangelung vorzüglich dazu Verpflichteter, Stadt- und Dorfgemeinden verbunden sind, für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner zu sorgen, daß diese Verbindlichkeit in Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht, sobald die Aufnahme wirklich geschehen

---

[1] Vgl. die oben S. 135, Note 1, alleg. Literatur.

[2] Vgl. Capit. V, anni 806, §. 10, et Capit. Lib. I, No. 118, Georgisch, Col. 730, 1317.

[3] Vgl. Publ. v. 8. April 1809, Nr. 18 (Rabe's Samml. Bd. X, S. 79).

[4] Zuletzt in der Reichspolizei-O. v. 1577, Tit. 27.

[5] Vgl. Mylius, C. C. M., §. 1, pag. 93.

[6] Vgl. Rabe's Samml. Bd. I, Abth. I, S. 406 u. 728.

[7] Vgl. das Ed. v. 28. April 1748, wie die wirklichen Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden sollen (Mylius, N. C. C. Cont. IV, pag. 41 und Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 2, S. 220).

[8] Vgl. A. L. R., II, 19, §. 1. Diese Bestimmung des A. L. R., sowie die fernere der §§. 2 u. 3 a. a. O., daß denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit zum Verdienste fehlt, angemessene Arbeiten angewiesen und daß für zwangsweise Beschäftigung der Müßiggänger und Trägen gesorgt werden soll, haben nur die Bedeutung allgemeiner Prinzipien. Der Staat übt beim Armenwesen und bei der Ausführung nur eine Vermittelung im Wege der Gesetzgebung und Oberaufsicht.

ist, und daß in Ansehung anderer Einwohner nur diejenige Stadt- oder Dorfgemeinde zur Ernährung eines Verarmten verbunden ist, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat, welche Grundsätze auch in Betreff der Ehefrauen, Wittwen und unversorgten Kinder des Verarmten gelten sollen.[1] Zugleich wird den Vorstehern der Korporationen und Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen und dieselben der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen; aller Armen und Unvermögenden aber, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, soll die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes sich annehmen.[2] Diese Vorschriften bezwecken, daß kein Armer ohne die erforderliche Fürsorge bleibe, sondern die gesetzlich Verpflichteten hierzu angehalten werden. Das Gesetz v. 31. Dez. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege[3], welches mit dem gleichzeitig erlassenen Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen[4] in engster Verbindung steht, hat dann aber für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie die Grundsätze über die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege in umfassender Weise anderweitig[5] geregelt, und diese beiden letzterwähnten Gesetze haben demnächst durch das Gesetz v. 21. Mai 1855[6] einige Ergänzungen erhalten.[7] Diese neuere Preußische Gesetzgebung geht, wie diejenige der meisten Deutschen Staaten, von dem Grundsatze aus, daß die öffentliche Armenpflege am wirksamsten der Gemeinde, als der Grundlage des staatlichen Organismus, aufzuerlegen sei, und daß nur für gewisse Ausnahmefälle die Provinzen (Landarmenverbände) an deren Stelle zu treten haben, wogegen dem Staate, als solchem, keine verfassungsmäßige und gesetzliche Pflicht zur Armenpflege obliege.[8] Diese Gesetzgebung beruht wesentlich auf dem Prinzip der Freizügigkeit, welchem es widerspricht, das Individuum für immer an einen und denselben Heimathsort zu binden. An die Stelle der mit der Geburt erworbenen und den Besitzer in der Regel durch

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 19, §§. 10—13.

[2] Vgl. A. L. R., II, 19, §§. 14, 15. — Die Polizeiobrigkeit hat indeß nur für die Gewährung der Unterstützung durch die Verpflichteten zu sorgen, nicht aber aus eigenen Mitteln die Armenpflege zu bestreiten. Vgl. die R. des Min. des Inn. v. 21. Aug. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 792) und v. 7. Sept. u. 16. Dez. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 453), desgl. Präjud. des Ob.-Trib. v. 7. Aug. 1837 (Präj.-Samml., Nr. 314b, S. 224).

[3] Vgl. G. S. 1843, S. 8 ff.

[4] Vgl. ebendas. S. 5 ff.

[5] Der §. 36 des Armenpflege-G. v. 31. Dez. 1842 erklärt ausdrücklich alle allgemeine und besondere Verordnungen in Beziehung auf Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, für aufgehoben, und der §. 37 ordnet an, daß die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements revidirt werden sollen, um sie mit den Vorschriften des G. v. 31. Dez. 1842 in Uebereinstimmung zu bringen. Die Provinzial-Landarmenreglements blieben daher noch in den Punkten in Geltung, worüber das G. v. 31. Dez. 1842 nichts verordnet (R. des Min. des Inn. v. 2. Dez. 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 6).

[6] Vgl. G. S. 1855, S. 311 ff. und die Instr. des Min. des Inn. v. 24. April 1856 zur Ausführung des Ges. v. 21. Mai 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 123).

[7] Neben diesen Gesetzen ist außerdem das G. v. 27. Febr. 1850, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften (G. S. 1850, S. 70) zu erwähnen. Dieses Gesetz legt jedoch die desfallsige Verpflichtung nicht den Armenverbänden, sondern den Kreisen zur Last (§. 3) und überträgt die endgültige Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit, sowie über den Umfang und die Art der zu gewährenden Unterstützung einer für jeden Kreis zu bildenden Unterstützungskommission (§. 6), wogegen die erforderlichen Geldmittel von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältnisse der sonstigen Kreiskommunalbeiträge aufgebracht werden sollen.

[8] Der §. 16, Tit. 19, Thl. II, des A. L. R. scheint zwar die Versorgung der Armen, welche nicht von einer Privatperson, Korporation oder Gemeinde erhalten werden müssen, zu einer unmittelbaren Angelegenheit des Staates zu machen, und auch der §. 30 a. a. O. deutet hierauf hin; allein jene Bestimmungen haben in der That nur die Bedeutung allgemeiner Prinzipien und besagen nicht, daß der Staat aus eigenen Mitteln zur Armenpflege verpflichtet sein solle. Derselbe übt vielmehr bei dem Armenwesen und bei der Ausführung nur eine Vermittelung im Wege der Gesetzgebung und Oberaufsicht. Diesen Grundsatz hat auch die K. O. v. 22. Dez. 1836 (G. S. 1837, S. 2) ausdrücklich ausgesprochen, welche jeden Regreß der Kommunen an die Staatskasse wegen der (nach den §§. 1—16 A. L. R., II, 19) an heimathlose Arme verabreichten Unterstützungen für unstatthaft erklärt. Demzufolge hat denn auch der §. 9 des Armenpflege-G. v. 31. Dez. 1842 die Fürsorge für Verarmte, wenn solche keinem örtlichen Armenverbande obliegt, für eine Provinziallast erklärt, welche von den Landarmenverbänden zu tragen ist.

sein ganzes Leben begleitenden Heimath ist daher in den zur Preußischen Monarchie bis zum Jahre 1866 gehörigen Landestheilen der Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Zeitablauf getreten. Dieser Erwerb findet in zweifacher Weise statt, nämlich a) durch den unter Beobachtung der über die Verpflichtung zur polizeilichen Anmeldung bestehenden Vorschriften begründeten und ein Jahr lang fortgesetzten Wohnsitz, und b) durch dreijährigen Aufenthalt nach erlangter Großjährigkeit.[1] Eine Geburtsheimath findet nur in dem Sinne statt, daß die Kinder dem Unterstützungswohnsitze des Vaters, — uneheliche Kinder dem der Mutter, — so lange folgen, bis nach erlangter Großjährigkeit durch ihre eigenen Aufenthaltsverhältnisse eine Veränderung hierin entsteht.[2] Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch dreijährige Abwesenheit aus der Gemeinde nach erlangter Großjährigkeit, die Fälle ausgenommen, in welchen die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse veranlaßt worden ist.[3] Die Verpflichtung zur Armenpflege ruhet auf den Ortsarmenverbänden, und nur in Betreff derjenigen Verarmten, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, liegt die Fürsorge den Landarmenverbänden ob.[4] Abweichend von diesen Grundsätzen der neueren Preußischen Armengesetzgebung wurzelt diejenige der übrigen Deutschen Staaten, einschließlich der im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheile der Preußischen Monarchie, in dem alten Deutschen Heimathsbegriffe, indem in den meisten Gesetzgebungen dieser Länder das Recht auf Armenversorgung nur einen der mannigfachen Ausflüsse des Heimathsrechtes bildet, welches in seiner Totalität die dem Individuum angeborene volle Angehörigkeit an einem bestimmten Orte bedeutet. Die Gesetze, auf welchen bisher in den im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen die Armengesetzgebung beruhte, sind folgende: a) für die Provinz Hannover die Verordnung v. 6. Juli 1827 über die Bestimmung des Wohnortes der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht[5], das Gesetz v. 9. Aug. 1838 wegen der Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armen[6], und die §§. 48 und 49, sowie die auf das Armenwesen Bezug habenden Bestimmungen der §§. 28 ff. des Gesetzes v. 30. Sept. 1842 über die Verhältnisse der Juden[7]; b) für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen die Verordnung v. 29. Nov. 1823, enthaltend die Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathslosen Personen[8]; c) für das ehemalige Herzogthum Nassau das Gesetz v. 18. Dez. 1848, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege[9]; d) für die Provinz Schleswig-Holstein die Armenordnung v. 29. Dez. 1841[10], und die §§. 7—15 des Patents v. 5. Nov. 1841, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern[11]; e) für das vormals Hessen-Homburgische Amt Meisenheim die Verordnung v. 15. Okt. 1832[12] und der §. 5 der Verordnung v. 20. Sept. 1867[13], und für das vormalige Amt Homburg die Polizeiordnung v. 10. Juli 1816[14]; f) für die ehemals Königlich Bayerischen Landestheile die Verordnung v. 17. Nov. 1816 über das Armenwesen[15], das Gesetz v. 11. Sept. 1825 über die Heimath[16], das revidirte Gesetz v. 11. Sept. 1825 und 1. Juli 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung[17], und das Gesetz v. 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und

---

[1] Vgl. G. v. 31. Dez. 1842 u. G. v. 21. Mai 1855, Art. I. Eine dritte Art des Erwerbes, durch ausdrückliche Aufnahme als Gemeindemitglied (§. 1, Nr. 1 des G. v. 31. Dez. 1842), ist durch die neueren Gemeindeverfassungs-Gesetze, welche die förmliche Bürgeraufnahme abgeschafft haben, obsolet geworden.

[2] Vgl. G. v. 31. Dez. 1842, §. 20.

[3] Vgl. a. a. O., §. 4.

[4] Vgl. a. a. O., §§. 1, 5, 9 u. 12.

[5] Vgl. G. S. für Hannover 1827, Abth. I, S. 69.

[6] Vgl. ebendas. 1838, Abth. I, S. 197.

[7] Vgl. ebendas. 1842, Abth. I, S. 211 ff.

[8] Vgl. G. S. für Kurhessen 1823, S. 57 ff.

[9] Vgl. Nassauisches Verordn.-Bl. 1848, S. 303 ff.

[10] Vgl. Chronolog. Samml. der Verordn. 2c. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein 1841, S. 267 ff. — Vgl. dazu die V. v. 5. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1132).

[11] Vgl. Chronolog. Samml. der Verordn. 2c. 1841, S. 243.

[12] Vgl. Landgräfl. Hessisches Amtsbl. 1832, Nr. 48 und Archiv der Landgräfl. Hessischen Verordn. 2c. S. 102, Nr. 93.

[13] Vgl. G. S. 1867, S. 1535.

[14] Vgl. Landgräfl. Hessisches Amtsbl. 1818, Nr. 6 und Archiv der Landgräfl. Hessischen Verordn. 2c. S. 8.

[15] Vgl. Gesetzbl. für Bayern 1816, S. 780 ff.

[16] Vgl. ebendas. 1825, S. 103 ff.

[17] Vgl. ebendas. 1834, S. 133 ff.

erkrankter Personen.[1] In den Hohenzollernschen Landen endlich, wo das Armenpflegegesetz v. 31. Dez. 1842 und dessen Ergänzungsgesetz v. 21. Mai 1855 nicht eingeführt worden sind[2], war nach dem Bürgerrechtsgesetze v. 5. Aug. 1837 die Gemeinde verpflichtet, im Falle der Bedürftigkeit ihre Angehörigen, d. h. Bürger und Beisitzer, zu unterstützen, und da das Bürgerrecht nicht durch Abwesenheit verloren geht, sondern nur durch Auswanderung, so ist stets eine bestimmte Gemeinde zu ihrer Unterstützung verpflichtet, zumal jeder in den Hohenzollernschen Landen Geborene einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören muß. Für diejenigen Angehörigen der Hohenzollernschen Lande, welche keiner Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören, oder von Rechtswegen einer Gemeinde zugewiesen sind, muß im Falle der Bedürftigkeit der Staat[3] sorgen.

II. Obgleich der (demnächst in die Verfassung des Deutschen Reiches übergegangene) Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den ganzen Umfang des letzteren den Grundsatz der Freizügigkeit ausgesprochen hatte, so hatte derselbe doch (in Abs. 3) bestimmt, daß hierdurch diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, nicht berührt werden, und auch noch der §. 11 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 sprach aus, daß durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gedachte Gesetz gestattet, andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit und die Armenpflege, nicht begründet werden, so daß also durch das Gesetz v. 1. Nov. 1867 ein gleiches Heimathsrecht, namentlich hinsichtlich der Armenpflege, nicht begründet wurde.[4] Da sich indeß nicht verkennen läßt, daß die volle und gleichmäßige Freizügigkeit so lange höchst ungleichmäßig wirken mußten, als nicht die verschiedenartigen Bestimmungen der Landesgesetze über den Erwerb und Verlust des Heimathsrechtes, und die damit zusammenhängende Verpflichtung zur Armenpflege, im Wege der Reichsgesetzgebung ebenfalls ihre Ausgleichung gefunden, so erging, um diese herbeizuführen, für den Norddeutschen Bund das Gesetz v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz[5], welches mit dem 1. Juli

---

[1] Vgl. ebendas. 1850, S. 341 ff.

[2] Vgl. das R. des Min. d. Inn. v. 25. Mai 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 115).

[3] Jetzt der Landarmenverband des Reg.-Bez. Sigmaringen (G. v. 8. März 1871, §. 26, G. S. 1871, S. 130 ff.).

[4] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. II, §. 135, sub II, S. 54 ff.

[5] a) Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 360 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichstags 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 12, S. 160 ff., den Kom.-Ber. v. 2. Mai 1870, ebendas. Bd. IV, Aktenst. Nr. 139, S. 563 ff., und die Verhandl. darüber in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. II, S. 899—988 u. S. 1097—1108.

b) Literatur zum Unterstützungswohnsitzgesetze v. 6. Juni 1870: Friedrich, Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870, nebst den bezüglichen Vorlagen des Bundesrathes und den Verhandl. des Reichstages (Dresden, 1870). — Die neueste Armengesetzgebung. Zusammenstellung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870, und des Preuß. Ausführungsgesetzes v. 8. März 1871, herausgegeben im Auftr. des Min. des Inn., 3. Aufl. Nebst Nachträgen (Berlin, 1871, 1872). — Beutner und Herrfurth, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. Aus den amtlichen Materialien erläutert. Mit allen Einführungsgesetzen ꝛc. (Berlin, 1872). — C. Hahn, Die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, die Bundes- und Staatsangehörigkeit und die Freizügigkeit, nebst dem Preuß. Ausführungsgesetze über den Unterstützungswohnsitz. Textausgabe mit Anmerk. (Berlin, 1872). — H. Stolp, Die Staatsangehörigkeits- und Heimathsgesetzgebung, nebst der Preuß. Armenpflegegesetzgebung (Berlin, 1872). — Derselbe, Das D. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870, und das zur Ausführung desselben erlassenen Preuß. Armenpflegegesetz v. 8. März 1881, in beiderseitig ergänzender Zusammenstellung ꝛc. mit erläut. und vervollständ. Bemerkungen (Berlin, 1871). [Auch in Hirth's Ann. 1871, S. 395.] — G. Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, erläutert unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien und der Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathswesen (Breslau, 1874). — L. Ebert, Die Armengesetzgebung, die Freizügigkeit, sowie die Erwerbung und der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im D. Reiche, 2. Aufl. (Breslau, 1875). — H. Heinke, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. Unter Berücksichtigung der Entscheid. des Bundesamtes für das Heimathswesen ꝛc. erläutert (Dresden, 1876). — Waentig, Unterstützungswohnsitz oder Geburtsheimath? Histor.-krit. Erörter. zu dem Reichsgesetze v. 6. Juni 1870 (Dresden, 1877). — A. Luthardt, Ueber den Unterstützungswohnsitz (Heidelberg, 1881). — Wittgenstein, Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, nebst den damit in Verbindung stehenden Bundesgesetzen und der einschlägigen Sächsi-

1871 in Wirksamkeit getreten ist.[1] Dieses Gesetz stellt (im §. 1) den Grundsatz an seine Spitze, daß jeder Deutsche in jedem Bundesstaate in Bezug a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, und b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, als Inländer zu behandeln ist, und erklärt in Konsequenz dieses Grundsatzes zugleich ausdrücklich, daß die Bestimmungen des §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867, welche auf den Vertrag d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 und die späteren zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen verweisen, auf Deutsche nicht ferner anwendbar sein sollen.[2] Dagegen hat der §. 8 des Gesetzes v. 6. Juni 1870 die nähere Bestimmung über die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung der Landesgesetzgebung übertragen. Die §§. 2—7 des Gesetzes bestimmen, daß als Organe der öffentlichen Unterstützung überall räumlich abgegrenzte, alle Konfessionen gleichmäßig umfassende Ortsarmenverbände, welche aus einer oder mehreren Gemeinden (Gutsbezirken) bestehen können, und räumlich abgegrenzte Landarmenverbände zu fungiren haben, in welchen Beziehungen wiederum der §. 8 a. a. O. das Nähere über die Organisation dieser Verbände der Landesgesetzgebung überläßt. Die §§. 9—27 des Gesetzes enthalten die der Landesgesetzgebung unbedingt derogirenden Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes; die §§. 28—33 treffen nähere Bestimmungen hinsichtlich der Frage, welcher Armenverband einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen hat, in welcher Beziehung wiederum der Landesgesetzgebung eine Einwirkung hinsichtlich einzelner Punkte offen gelassen ist. Da der §. 30 die Armenlast für eine Verpflichtung der Ortsarmenverbände, beziehungsweise der Landarmenverbände erklärt, so wird hierdurch jede Verpflichtung des Staates zur Uebernahme der Armenlast ausgeschlossen.[3] Die §§. 34—52 betreffen das Verfahren in Streitsachen der

---

schen Gesetzgebung. Mit Erläuter. (Leipzig, 1871). — Herse, Das öffentliche Armenpflegerecht in Preußen nach der neuesten Gesetzgebung (in Behrend's Zeitschr. für die D. Gesetzgebung, Bd. VI, S. 109 ff.). — A. Ebert, Die Heimaths-, Armen- und Gemeindebegesetzgebung, nebst Ausführungsvorschriften in der Provinz Hannover, 2. Aufl. (Hannover, 1873). — E. Rocholl, System des Deutschen Armenpflegerechtes (Berlin, 1873). — Wohlers, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870, erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathswesen (Berlin, 1876), 2. Aufl. (Berlin, 1880). — Richter, Die Armenpflege und das Preuß. Streitverfahren zwischen Armenverbänden, 2. Aufl. (Reichenbach O./L., 1876). — E. Wolf, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz mit Rücksicht auf die Entscheidungen des Bundesamtes für Heimathswesen dargestellt und erläutert (Darmstadt, 1876). — L. v. Rönne, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870, und das Preuß. Ausführungsgesetz v. 8. März 1871, nebst deren Ergänz. u. Erläuter. (Berlin, 1879). — M. Seydel, Das Reichsarmenrecht (in Hirth's Annal. 1877, S. 545 ff.). — J. Köhler, Streitfragen aus dem Gebiete des Unterstützungs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (in der Zeitschr. für Badische Verwaltung, Bd. V, S. 205 ff.). — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §. 37, S. 111 ff. — Ueber Einzelfragen: Entscheidungen des Bundesamtes für Heimathswesen, herausgegeben von Wohlers (bis jetzt 14 Hefte, Berlin, 1873—83). Außerdem sind viele Entscheidungen des Bundesamtes publizirt durch das Centralbl. für das D. Reich.

[1] Vgl. §. 65 des Ges. v. 6. Juni 1870 und Art. 80, Ziffer II des Vertrages v. 15. Nov. 1870 mit Baden und Hessen (B. G. Bl. 1870, S. 649) und bezüglich Würtembergs und Badens das R. G. v. 8. Nov. 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 391). Auf Bayern findet jedoch das Gesetz, zufolge des Vertrages v. 23. Nov. 1870, Art. III, §. 1 u. §. 8 und des Schlußprotokolls v. 23. Nov. 1870, Ziffer I u. III (B. G. Bl. 1871, S. 18 u. 23) keine Anwendung und auch in Elsaß-Lothringen ist dasselbe nicht eingeführt worden.

[2] Ueber die Fortdauer der Geltung des Gothaer Vertrages v. 15. Juli 1851 für das Verhältniß Bayerns und Elsaß-Lothringens zu den übrigen Staaten des D. Reiches, vgl. oben §. 287, sub II, S. 122.

[3] a) Die Nichtverpflichtung des Staates war auch bereits durch den §. 9 des Armenpflege-Ges. v. 31. Dez. 1842 ausgesprochen worden. Vgl. oben, S. 149, insbesond. Note 8. — Nur in Betreff des Jadegebietes besteht insofern noch eine Ausnahme, als der §. 26, Abs. 2 des Ges. v. 8. März 1871 bestimmt hat, daß für dieses Gebiet die Funktionen des Landarmenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen werden. Vgl. jedoch das G. v. 23. März 1873 betr. den Rechtszustand des Jadegebietes (G. S. 1873, S. 107). Vgl. Bd. III, §. 178, S. 16.

b) In Konsequenz dieses Grundsatzes hat der §. 33 des Ges. v. 8. März 1871 auch die in einigen Landestheilen bis dahin noch bestandenen Verpflichtungen des Staates zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege insoweit für aufgehoben erklärt, als diese Verpflichtungen nicht auf be-

Armenverbände, und die §§. 53—59 haben zu ihrem Gegenstande die Exekution der ergangenen Entscheidungen, indem sie nur bei einzelnen Punkten die nähere Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen. Der §. 60 handelt von der Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer. Nach den §§. 61 und 62 soll das Gesetz v. 6. Juni 1870 nur die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbänden, Bundesstaaten) regeln, wogegen die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen, durch dasselbe nicht betroffen werden.

Das Gesetz v. 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz [1] hat demnächst für den ganzen Umfang der Monarchie [2] die gleichartige Regelung in allen denjenigen Punkten herbeigeführt, bezüglich welcher es eines die gleichmäßige Ausführung des Reichsgesetzes sichernden Preußischen Landesgesetzes bedurfte und bezüglich welcher das Reichsgesetz die näheren Anordnungen der Landesgesetz-

---

sonderen Rechtstiteln beruhen. Diese Bestimmung bezieht sich darauf, daß in einigen Landestheilen, insbesondere in dem ehemaligen Herzogthume Nassau und in Kurhessen, die Kosten der Armenwaisenpflege ganz oder theilweise aus Staatsmitteln zu bestreiten waren. Ebenso hat der §. 33 a. a. O. die Bestimmungen des Ausschreibens des vormals Kurhessischen Staatsmin. v. 15. Okt. 1822 (G. S. für Kurhessen 1822, S. 45), sowie des §. 1, Nr. 5 des Ges. v. 25. März 1869, betr. die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze (G. S. 1869, S. 525), wonach der Staat, dessen bezügliche Verpflichtung auf den kommunalständ. Verband des Reg.-Bez. Kassel übertragen worden war, zur theilweisen Tragung der Kosten der Armenwaisenpflege verbunden war, für aufgehoben erklärt. Vgl. die Motive zum §. 43 des Entw. des Ges. v. 8. März 1871 (St. B. des Herrenh. 1870—71, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 6, S. 17). — Was insbesondere das vormalige Herzogth. Nassau betrifft, so besteht dort ein sogen. Centralwaisenfonds, welcher seine Einnahmen aus den Revenüen des ihm eigenthümlichen Vermögens, aus jährlichen Hauskollekten und aus Zuschüssen Seitens der Staatskasse schöpft, und welcher bestimmt ist, die Kosten der Versorgung armer Waisenkinder und unehelich geborener Kinder, deren Mutter gestorben ist und deren zur Alimentation verpflichteter Vater resp. mütterliche Verwandte dieser Pflicht nicht genügen können (Armenpflegeges. v. 18. Dez. 1848, Nassauisches Verordn. Bl. 1848, S. 303 ff.), zu bestreiten. In Betreff dieses Fonds bestimmt der §. 72 des Ges. v. 8. März 1871, daß derselbe seiner Bestimmung erhalten bleiben soll, daß jedoch seine Verwaltung anderweitig durch Königl. Verordnung zu regeln, bis zu deren Erlaß es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen der §§. 17 u. 19 des Ges. v. 18. Dez. 1848 bewenden soll. Die V. v. 4. Sept. 1871 (G. S. 1871, S. 378 ff.) hat demnächst (in §. 3) angeordnet, daß für die Verwaltung dieses Fonds die in §. 17 des Nassauischen Gesetzes v. 18. Dez. 1848 enthaltenen Vorschriften maßgebend bleiben, daß jedoch, insoweit zur Erfüllung derselben die eigenen Einnahmen des Fonds nicht ausreichen, der Landarmenverband einzutreten hat, welchem in gleicher Weise die Verpflichtung obliegt, für die Waisenpflege in dem Kreise Biedenkopf und dem Ortsbezirke Rödelheim in demselben Umfange zu sorgen, wie solches zeither zu Lasten der Staatskasse geschehen ist, und daß der Bezirk des vormals Landgräflich Hessischen Amtes Homburg zu vorgedachten Zwecken nicht belastet werden darf.

[1] a) Vgl. G. S. 1871, S. 130 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1870, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 6, S. 2 ff. und den Ber. der Kom. des Herrenh. v. 14. Jan. 1870—71, ebendas. Aktenst. Nr. 16, S. 34 ff., ferner den Ber. der Kom. des Abg.-H. v. 2. Febr. 1871 in den St. B. des Abg.-H. 1870—71, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 109, S. 249 ff., desgl. die Verhandl. über den Gesetzentw. in den St. B. des Herrenh. 1870—71, Bd. I, S. 26—78 u. S. 125—142, und in den St. B. des Abg.-H. 1870—71, S. 593—613, 615—659, 661—668 und S. 774—782.

b) Zur Ausführung des Ges. v. 8. März 1871 ist die Instr. des Min. des Inn. v. 10. April 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 132 ff.) ergangen, dazu R. desselben Min. v. 21. Juni 1871 (a. a. O., S. 168, Nr. 139).

[2] In dem erst durch das Ges. v. 23. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 169 ff.) seit dem 1. Juli 1876, mit der Monarchie vereinigten Herzogthum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg), in welchem das Gesetz v. 8. März 1871 nicht eingeführt wurde, ist zur Ausführung des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 das (dem Preuß. Gesetze v. 8. März 1871 nachgebildete) Lauenburgische G. v. 24. Juni 1871 (Offiz. Wochenschr. für das Herzogthum Lauenburg 1871, S. 183 ff.) ergangen. Durch das G. v. 9. März 1879 (G. S. 1879, S. 134) sind demnächst die §§. 29—48 des Lauenburg. Ges. v. 24. Juni 1871 außer Kraft gesetzt und an deren Stelle im Kreise Herzogthum Lauenburg die §§. 40—60 des Preuß. Ausführ.-Ges. v. 8. März 1871, der §. 56 mit dem ihm durch das G. v. 10. Jan. 1874 (G. S. 1874, S. 10) gegebenen Zusatze, eingeführt worden. Vgl. den Entw. des Ges. v. 9. März 1879, nebst Motiven in den St. B. des Abg.-H. 1878—79, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 185, S. 1362 ff.

gebung überlassen hat. Dieses Gesetz, welches sich in seiner Disposition dem Reichsgesetze v. 6. Juni 1870 überall anschließt, charakterisirt sich überall als eine Ergänzung und als zur Ausführung desselben erlassen, und die beiden gedachten Gesetze bilden, indem sie alle mit ihren Vorschriften im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden älteren gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich außer Kraft setzen [1], die gegenwärtige Grundlage des Preußischen Armenrechtes. [2]

Erstes Stück.

Von dem Anspruche auf Armenpflege und dem Umfange der Unterstützungspflicht.

§. 294.

I. Das Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 hat zwar den Grundsatz ausgesprochen, daß jedem „Hülfsbedürftigen" Unterstützung zu gewähren; dagegen hat weder dieses Gesetz, noch das zu dessen Ausführung erlassene Gesetz v. 8. März 1871, eine Bestimmung darüber getroffen, in welchen Fällen eine Hülfsbedürftigkeit (Armuth) im Sinne des Gesetzes anzunehmen sei. Es wird indeß zur näheren Bestimmung dieses Begriffes auf den §. 4 des Heimathsgesetzes v. 31. Dez. 1842, und den §. 4 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1870 zurückzugehen sein, aus welchen sich ergibt, daß als „Arme" im Sinne des Gesetzes nur solche Personen zu erachten sind, welche nicht hinreichende Kräfte besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten können, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten. [3] Uebrigens hat der Abs. 1

---

[1] Der §. 74 des Ges. v. 8. März 1871 erklärt insbesondere für aufgehoben: das Armenpflegeges. v. 31. Dez. 1842, das zu dessen Ergänzung ergangene G. v. 21. Mai 1855, den §. 1 des Ed. v. 14. Dez. 1747 wegen Ausrottung der Bettler ꝛc. in Schlesien und der Grafschaft Glatz, diejenigen gesetzl. Vorschriften, welche die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien ausschließlich der Oberlausitz zu ihrem Gegenstande haben, insbesondere auch das G. v. 18. März 1869 (G. S. 1869, S. 505), den §. 5 der V. v. 20. Sept. 1867, betr. die Einführung der im Westrhein. Theile des Reg.-Bez. Koblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim (G. S. 1867, S. 1535) und die dort alleg. V. v. 15. Okt. 1832, und ferner alle oben S. 150 aufgeführte das Armenwesen der im J. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile betr. Gesetze und Verordnungen.

[2] Das Ausführungsges. v. 8. März 1871 hat bezüglich einiger Bestimmungen Abänderungen erlitten, deren betr. Ortes gedacht wird.

[3] Vgl. hierüber Bd. II, §. 135, S. 67 ff. — Auch schon die R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 22. u. 28. Juli 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 729) nehmen an, daß ein Armer im gesetzlichen Sinne nur der sei, dem auch das physische Vermögen fehlt, sich den nöthigen Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen, und das R. des Min. des Inn. v. 7. Febr. 1826 (a. a. O., Bd. X, S. 138) hatte angenommen, daß, wer sich durch Arbeit, sei es körperliche oder geistige, wenn er sonst nur den Willen dazu hat, ernähren kann, keinen Anspruch auf Armenunterstützung habe. In gleichem Sinne erklärte auch das R. desselben Min. v. 4. Aug. 1825 (a. a. O., Bd. IX, S. 715) die Ueberweisung gesunder Menschen, welche keine Wohnung haben, an die Armenkommune für unzulässig. In der Regel, und von besonderen Umständen abgesehen, können also *arbeitsfähige* Personen als arm nicht betrachtet werden; zumal wenn sie nur für sich zu sorgen haben (R. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1855, Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 117), wogegen freilich eine bloß *theilweise*, resp. *unvollkommene* Arbeitsfähigkeit den Begriff der Armuth ebensowenig ausschließt, wie es der bloße Besitz einer Leerhäuslerstelle thut (R. desselb. Min. v. 8. Jan. 1842 und v. 20. Mai 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 9, u. 1860, S. 115). Auch ist als arm zu erachten, wer zwar *für sich* keiner Unterstützung bedarf, wohl aber seine *Frau* und (minderjährige) *Kinder* nicht zu ernähren vermag (Erk. des Ob.-Trib. v. 16. April 1858, Striethorst's Arch., Bd. XXIX, S. 256). Auch das R. des Min. des Inn. v. 11. Jan. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 47) führt aus, daß die Definition des §. 4 des Heimaths-Ges. v. 31. Dez. 1842 als maßgebend für die Bestimmung des Begriffes der „Armuth" zu erachten sei. Da übrigens der §. 4 des Heimathsges. v. 31. Dez. 1842 die *gesetzliche Definition* des Ausdrucks „arm" (im Sinne des Armenpflegegesetzes) enthält, so darf zur Feststellung dieses Begriffes nicht auf *ältere* Gesetze zurückgegangen werden (Erk. des Ob.-Trib. v. 21. April 1856, Striethorst's Arch., Bd. XXI, S. 106).

des §. 63 des Gesetzes v. 8. März 1871[1] ausdrücklich vorgeschrieben, daß ein Armer gegen einen Armenverband niemals einen Anspruch auf Unterstützung im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen kann, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen, und ferner im Abs. 2 bestimmt, daß Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, dem durch die Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe folgen, daß an die Stelle der Bezirksregierung (beziehungsweise Landdrostei) die Deputation für das Heimathswesen tritt, welche endgültig entscheidet.[2]

II. Ueber die Frage des Umfanges der Unterstützungspflicht enthält das Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 keine Bestimmungen, sondern der §. 8 desselben überträgt es der Landesgesetzgebung, die Vorschriften über die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung zu ertheilen. Demzu-

---

[1] Vgl. G. S. 1871, S. 130 ff.

[2] a) Die Bestimmung des Abs. 1, des §. 63 des Ges. v. 8. März 1871 ist wörtlich aus dem §. 33 des Armenpflegeges. v. 31. Dez. 1842 entnommen.

b) Die Regierungen können es der Regel nach, sofern sich nicht die Vermuthung einer, äußersten Falles zur Anwendung disziplinarischer Maßregeln Anlaß gebenden Vernachlässigung der Dienstpflichten ergibt, dem die öffentliche Unterstützung Nachsuchenden überlassen, wegen angeblich verweigerter ausreichender Unterstützung die Beschwerde bei der zuständigen Deputation für das Heimathswesen zu erheben (R. des Min. des Inn. v. 13. April 1872, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 103, Nr. 84).

c) In den sogen. Kreisordnungsprovinzen, also in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, ist der Instanzenzug für die im §. 63, Abs. 2, des Ges. v. 8. März 1871 gedachten Beschwerden durch den §. 75 des Zuständigkeitsges. v. 26. Juli 1876 (G. S. 1876, S. 297) dahin geordnet, daß Beschwerden von Armen gegen Verfügungen der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, a) sofern es sich um ländliche Ortsverbände handelt, der Beschlußfassung des Kreisausschusses, und b) sofern es sich um städtische Ortsarmenverbände handelt, der Beschlußfassung des Bezirksrathes unterliegen, sowie daß an Stelle der Beschwerde bei dem Bezirksverwaltungsgerichte in den Fällen zu a) gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksrath, in den Fällen zu b) gegen den Beschluß des Bezirksrathes, die Beschwerde an den Provinzialrath stattfindet, und daß die Beschwerde auch dem Ortsarmenverbande zusteht.

Was dagegen diejenigen Provinzen und Landestheile betrifft, in welchen die Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 bezw. das Zuständigkeitsges. v. 26. Juli 1876 keine Geltung haben, so hat das C. R. der Min. des Inn. u. der F. v. 1. Febr. 1872, Ziffer 2, Abs. 2, sich dahin ausgesprochen, daß es für die Frage, welche Bestimmungen für den Instanzenzug in den Fällen des Abs. 2, des §. 63 des Ges. v. 8. März 1871 — abgesehen von der Kompetenz der an Stelle der Bezirksregierung tretenden Deputation für das Heimathswesen — maßgebend seien, entscheidend sei, daß nach §§. 2 ff. des Ges. v. 8. März 1871 die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in den Gemeindebezirken eine **Gemeindeangelegenheit** und daß nach §. 25 a. a. O. die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenverbände von der Staatsregierung nach Maßgabe der **Gemeindeverfassungsgesetze** zu üben ist, und daß daher die im §. 63 a. a. O. gedachten Beschwerden demselben Instanzenzuge, wie die sonstigen Gemeindeangelegenheiten folgen — mit der alleinigen Maßgabe, daß an Stelle der Bezirksregierung die Deputation und zwar endgültig, entscheidet. Hierdurch werde aber selbstverständlich die Aktion der **Polizei**behörde (also auch der Regierung als der oberen Polizeibehörde) in solchen Fällen nicht ausgeschlossen, in denen ein schleuniges Eingreifen aus Gründen der öffentlichen Ordnung resp. zur Verhütung eines sonst unabwendbaren, unmittelbar bevorstehenden Schadens als geboten betrachtet werden muß (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 47). Vgl. auch das R. des Min. des Inn. v. 16. Sept. 1872 (a. a. O. 1872, S. 251, Nr. 224).

Das vorgedachte C. R. v. 1. Febr. 1872 führt übrigens auch noch unter Ziffer 2, Abs. 1 aus, daß den Deputationen die Entscheidung letzter Instanz auch dann zustehe, wenn in den Fällen des §. 63 des Ges. v. 8. März 1871 gegen die in erster Instanz ergangene, dem Ortsarmenverbande ungünstige Entscheidung von dem **Vorstande** dieses Ortsarmenverbandes Rekurs eingelegt wird. Vgl. in dieser Beziehung das R. des Min. des Inn. v. 19. Aug. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 223, Nr. 208).

d) Der §. 63 des Ges. v. 8. März 1871 überläßt den Deputationen für das Heimathswesen nur die Entscheidung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der **Orts**armenverbände, nicht auch der **Land**armenverbände (R. des Min. des Inn. v. 14. Juni 1872, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 170, Nr. 151). Vgl. auch das R. desselben Min. v. 11. Juni 1872 (a. a. O., S. 169, Nr. 150) und v. 17. Dez. 1873 (a. a. O. 1874, S. 73, Nr. 65).

folge hat der §. 1 des Gesetzes v. 8. März 1871 vorgeschrieben, daß jedem hülfsbedürftigen Deutschen, welcher dem Geltungsbereiche des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 angehört[1], von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren ist, ferner, daß diese Unterstützung geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden kann, wogegen die Armenverbände nicht verpflichtet sind, Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen zu entrichten.[2]

III. Der Anspruch auf Gewährung von Unterstützung steht dem Hülfsbedürftigen gegen diejenigen zu, welche dazu im Bereiche des Privatrechtes, also, abgesehen von vertragsmäßig begründeten Pflichten, aus den Titeln des Familien- und Dienstverhältnisses, der Genossenschaft, Stiftung u. s. w. verpflichtet sind.[3] Diese Verpflichtungen werden, zufolge der Bestimmung des §. 61, Abs. 2 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870, durch die Armengesetzgebung überall nicht berührt, sondern hiervon ganz unabhängig besteht der dem Bereiche des öffentlichen Rechtes angehörige Anspruch des Hülfsbedürftigen auf Armenunterstützung aus öffentlichen Fonds; die Frage aber, welcher Armenverband zur Gewährung der Unterstützung verpflichtet ist, regelt sich lediglich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870. Damit indeß in denjenigen Fällen, wo nicht sofort festgestellt werden kann, von welchem Armenverbande die betreffende Verpflichtung zu erfüllen ist, der Hülfsbedürftige nicht einstweilen ohne Unterstützung bleibe, hat das Gesetz v. 6. Juni 1870 in den §§. 28 und 29 und §. 60 Bestimmungen über die Verpflichtung der Armenverbände zur *einstweiligen* Fürsorge für Arme ertheilt, die nicht ohne *vorläufige* Hülfe gelassen werden können.

IV. In Beziehung auf den Anspruch auf öffentliche Unterstützung stehen in jedem Bundesstaate alle Deutsche Hülfsbedürftige, welche einem Deutschen Armenverbande im Geltungsbereiche des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 angehören, einander vollständig gleich.[4] Es gebührt aber auch jedem hülfsbedürftigen Ausländer eine Unterstützung[5],

---

[1] Vgl. §. 69 des Ges. v. 8. März 1871.

[2] Ueber den *Umfang* der Unterstützungspflicht vgl. §. 1 der Ausführ.-Instr. v. 10. April 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 132 ff.) und die betr. Entscheidungen des Bundesamtes für Heimathswesen in meinen Ergänz. und Erläuter. des A. L. R., 6. Aug., Bd. IV, S. 660 zum §. 1 des Ges. v. 8. März 1871.

[3] a) Nach dem A. L. R. liegt die gesetzliche Pflicht zur Armenunterstützung den Verwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwistern und dem Ehemanne ob (vgl. A. L. R., II, 2, §§. 251—254, 562, 630, 637, 638, II, 3, §§. 10, 14 ff., II, 1, §§. 802 ff.). Vgl. das Nähere hierüber, sowie über die betr. gemeinrechtlichen Bestimmungen in Löwenberg's Abhandl. über die Alimentationspflicht in der Jur. Zeit 1832, S. 81 ff., und in Koch's Recht der Forder. (1. Ausg.), Bd. III, §§. 196 ff. In Betreff der Verpflichtung nach Rhein.-Franz. Rechte vgl. das Rhein. Civilgesetzb., Art. 203 ff., 349, 364, 762 ff. und in Betreff der in dem vormaligen Herzogthume Nassau hierüber geltenden gemeinrechtlichen Vorschriften den §. 9 des Armenpflegeges. v. 18. Dez. 1848 (Verordn.-Bl. für Nassau 1848, S. 303 ff.). Ueber die betreff. Verpflichtung der Dienstherrschaft gegen das Gesinde vgl. Gesinde-O. v. 8. Nov. 1810, §§. 86—96 (G. S. 1810, S. 101).

b) Auch privilegirte Korporationen (z. B. Innungen), welche einen besonderen Armenfonds haben, oder dergleichen ihrer Verfassung gemäß durch Beiträge unter sich aufbringen, sind vorzüglich verbunden, ihre unvermögenden Mitglieder zu ernähren (vgl. A. L. R., II, 19, §. 9). Solche Korporationen sind *vor* den Armenverbänden verpflichtet (Erk. des Ob.-Trib. v. 23. Jan. 1838, Präjud. Samml. Nr. 413).

[4] Vgl. §. 1 des Reichsges. v. 6. Juni 1870 und §. 69 des Ges. v. 8. März 1871.

[5] Vgl. §. 60 des Reichsges. v. 6. Juni 1870. Das Reichsgesetz regelt nicht die Unterstützung von Reichsangehörigen im Auslande. In dieser Hinsicht ist der §. 26 des Reichsges. v. 8. Nov. 1867 betr. die Organisation der Bundeskonsulate rc. (B. G. Bl. 1867, S. 137) maßgebend, welcher bestimmt, daß die Reichskonsuln hülfsbedürftigen Reichsangehörigen die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren haben. Die Dienstinstr. v. 6. Juni 1871 (vgl. in der Guttentag'schen Gesetzgeb. des D. R., Bd. I, S. 98) ertheilt hierüber (zum §. 26) die näheren Bestimmungen. Vgl. dazu die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 1. April 1882 (Centralbl. des D. R. 1882, S. 218 ff.).

und zwar ist ein solcher, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, sowohl in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, als auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln.[1]

Zweites Stück.

Von den Organen der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

§. 295.

I. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher, d. h. solcher, welche dem Geltungsbereiche des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 angehören[2], wird durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt (Ges. v. 6. Juni 1870, §. 2). Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch das Gesetz v. 6. Juni 1870 geregelten Verhältnisse als eine Einheit (a. a. O., §. 3).[3] Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist[4] (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob, und zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten. Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrzahl von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken (a. a. O., §. 5). Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes (a. a. O., §. 6).[5] Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich (§. 7 a. a. O.). Ueber die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände ist der Landesgesetzgebung die nähere Bestimmung überlassen (§. 8 a. a. O.).

---

[1] Vgl. §. 64 des Ges. v. 8. März 1871. — Vgl. hierzu die betr. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathswesen in meinen Ergänz. und Erläut. des A. L. R., 6. Ausg., Bd. IV, S. 658 zum §. 60 des Reichsges. v. 6. Juni 1870 und im C. Bl. für das D. Reich 1877, S. 52 ff.

[2] Vgl. §. 69 des Ges. v. 8. März 1871.

[3] Der §. 4 des Ges. v. 6. Juni 1870 hat bestimmt, daß, wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten, und jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbande gehört, einem angrenzenden Ortsarmenverbande zugeschlagen, oder selbstständig als solcher eingerichtet werden muß.

[4] Die Worte: „welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist", sind nicht dahin auszulegen, als könne der Landarmenverband erst belangt werden, nachdem in einem Vorprozesse endgültig entschieden sei, daß ein bestimmter, nach der Behauptung des Landarmenverbandes verpflichteter Ortsarmenverband gleichwohl nicht verpflichtet sei. Der §. 5 spricht nicht von einer endgültigen Vorentscheidung, sondern von der definitiven Fürsorgepflicht, im Gegensatze zu der im §. 28 erwähnten vorläufigen Fürsorgepflicht. Die Frage, ob irgend ein Ortsarmenverband fürsorgepflichtig, der Landarmenverband also nicht fürsorgepflichtig sei, ist in dem Prozesse gegen den Landarmenverband zum Austrage zu bringen; die Behauptung und der Nachweis, daß ein fürsorgepflichtiger Ortsarmenverband nicht vorhanden sei, gehört zur Substantiirung der gegen den Landarmenverband gerichteten Klage (Erk. des Bundesamtes für das Heimathswesen v. 23. Juni 1873, Entsch. der B. A. G. 3, Nr. 29, S. 63, und v. 9. Jan. 1875, ebendas. H. 6, Nr. 18, S. 80).

[5] Diese Bestimmung ist deshalb getroffen worden, weil in einzelnen Theilen des Bundesgebietes, z. B. in Ostfriesland, bis dahin noch die Einrichtung bestand, daß die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses unter sich gesetzlich einen Armenverband bildeten (Motive des Gesetzentw. in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 12, S. 165 zum §. 5 des Entw.). Vgl. auch die Motive zum §. 19 des Entw. des Ges. v. 8. März 1871 (St. B. des Herrenh. 1870—71, Anl.-Bd., S. 13, Aktenst. Nr. 6).

II. Die im §. 8 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und der Landarmenverbände hat das zur Ausführung des Reichsgesetzes erlassene Gesetz v. 8. März 1871 in den §§. 2—30 ertheilt.

A. Die Ortsarmenverbände sind entweder Gemeinden, oder Gutsbezirke, oder Gesammtarmenverbände.

1) Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenverband, sofern sie nicht einem mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Ortsarmenverbande (Gesammtarmenverbande) schon angehört oder einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindeverfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu.[1] Die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend. Wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, werden die der Gemeindevertretung zugewiesenen Verrichtungen von der Gemeindeversammlung wahrgenommen (Ges. v. 8. März 1871, §. 2). Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere, dem Gemeindevorstande untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden (§. 3 a. a. O.).[2] Dagegen hebt das Gesetz alle diejenigen besonderen Behörden (Armenkommissionen, Hospitienkommissionen, Armenverwaltungen, Pflegschaftsräthe u. s. w.) auf, welche bisher in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln[3], für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den durch die Gemeindeverfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestanden haben (§. 19 a. a. O.).[4]

---

[1] In Betreff der Ortsarmenpflege in dem Gebiete des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim vgl. §. 5 der V. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1535).

[2] Der §. 3 des Ges. bestimmt zugleich über den Vorsitz in solchen Deputationen, über die Wahl ihrer Mitglieder, und über die Zulässigkeit der Theilnahme der Ortspfarrer. — Die §§. 4 u. 6 a. a. O. sprechen die Verpflichtung der Gemeindemitglieder zur Uebernahme unbesoldeter Stellen in der Gemeindearmenverwaltung, jedoch unter Festsetzung der Befreiungsgründe, und die Folgen der Verweigerung der Uebernahme aus. — Der §. 6 a. a. O. legt den Vorstehern von Korporationen und anderen jurist. Personen bei Androhung von Geldstrafen die Verpflichtung auf, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirkes aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden.

[3] Vgl. das Nähere hierüber in der den Motiven der §§. 24 ff. des Entw. des Ges. v. 8. März 1871 beigefügten Denkschrift, betr. die örtliche Verwaltung des Armenwesens in der Rheinprovinz (St. B. des Herrenh. 1870—71, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 6, S. 20 ff.).

[4] a) Der §. 19 des Ges. bestimmt zugleich, daß auf die Gemeindebehörden alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen besonderen Armenbehörden übergehen und daß das unter deren Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden sei. — Ueber die Fälle, wo bisher von den nach §. 19 aufgehobenen besonderen Armenbehörden Armenfonds und Armenanstalten ungesondert verwaltet wurden, welche für Armenzwecke mehrerer Gemeinden bestimmt sind, ertheilen die §§. 20—23 a. a. O. besondere Vorschriften. Der §. 24 a. a. O. bestimmt übrigens noch, daß den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen jurist. Personen in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens, insoweit diese Verwaltung gegenwärtig noch nicht auf die gemäß §. 19 aufzuhebenden Armenbehörden übergegangen ist, verbleibt, und daß, insoweit den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen jurist. Personen schon nach den bisherigen Gesetzen ein Anspruch auf Rückgewähr des in die Verwaltung der aufgehobenen Armenbehörden übergegangenen Vermögens zusteht, ihnen die Verfolgung desselben im Rechtswege vorbehalten bleibt. Der §. 25 bestimmt, daß die Staatsregierung auch in den Fällen der §§. 19 ff. darüber zu wachen hat, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

b) Die Bestimmungen der §§. 19 ff. beabsichtigen keineswegs im gesammten Umfange der Monarchie alle, einem Zweige der örtlichen Armenpflege unmittelbar oder mittelbar dienenden, unter einem besonderen Vorstande stehenden Hospitäler der Verwaltung dieses Vorstandes zu entziehen und den durch die Gemeindeverfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu übergeben. Der §. 24 sichert vielmehr allen

2) Den Gemeinden werden in Betreff der Armengesetzgebung die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke gleich geachtet. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in den außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Bezirken sind in den letzteren überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend (Ges. v. 8. März 1871, §. 7). Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen (§. 8 a. a. O.).[1]

3) Die einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesammtarmenverband) bereits bildenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken bleiben als solche bestehen[2]; es können jedoch die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften durch verfassungsmäßigen, von der Bezirksregierung[3] bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes abgeändert werden. Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, oder ist die Verfassung der bestehenden Gesammtarmenverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt, so bleibt den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken die Vereinbarung solcher statutarischen Vorschriften, vorbehaltlich der Bestätigung der letzteren durch die Bezirksregierung[4], überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammtarmenverbandes durch ein nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreistage[5] zu beschließendes, von der Bezirksregierung, beziehungsweise Landdrostei zu bestätigendes Statut[6] geregelt (§§. 9 und 10 a. a. O.). Die einen einheitlichen Ortsarmenverband noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden)[7] können unter Zustimmung des Kreistages[8] in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesammtarmenverbände eingerichtet werden, für deren Verwaltung alsdann die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Kommunalverbände maßgebend sind (§. 11 a. a. O.). Gemeinden oder Gutsbezirke, welche einem der in den §§. 9 und 11 gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesammtarmenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesammtarmenverbande einverleibt werden, in welchem Falle die nähere Regelung durch ein von der Bezirksregierung, beziehungsweise Land-

---

bestehenden Stiftungen ihre Fortexistenz unter ihrer bisherigen Verwaltung. Auf die mit stillschweigend vom Staate anerkannter juristischer Persönlichkeit existirenden besonderen Stiftungen findet folgeweise der §. 24 Anwendung und es ist unzulässig, auf solche Hospitäler den §. 19 um deshalb zur Anwendung bringen zu wollen, weil die nach diesem letzten Paragraphen aufzuhebenden, örtlich verschieden bezeichneten Behörden unter anderen auch den, im §. 19 in Parenthese mit aufgeführten Namen „Hospitienkommissionen" tragen (R. des Min. des Inn. v. 13. Juli 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 201, Nr. 167).

[1] Der §. 8 des Ges. bestimmt zugleich, daß in dem Falle, wenn der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigenthume des Gutsbesitzers steht, die betr. Verhältnisse durch ein der Bestätigung der Bezirksregierung (beziehungsweise der Landdrostei) unterliegendes Statut geregelt werden können.

[2] Derartige einheitliche Ortsarmenverbände (Gesammtarmenverbände) bestehen bereits in der Provinz Schlesien (ausschließlich der Oberlausitz) auf Grund des Ed. v. 14. Dez. 1747 (Korn's Schles. Ed.-Samml., Bd. II, S. 540 ff.), und auf diese Schlesischen Gesammtarmenverbände bezieht sich das G. v. 18. März 1869 (G. S. 1869, S. 505), welche Gesetze der §. 74 des Ges. v. 8. März 1871 für aufgehoben erklärt hat; ferner in Neuvorpommern und Rügen (vgl. die Instr. der Regierung zu Stralsund v. 20. Juli 1836, Amtsbl. 1836, S. 186 ff.) und in der Provinz Hannover, zufolge des §. 85 des Landgemeinde-Verf.-Ges. v. 28. April 1859 (G. S. für Hannover 1859, Abth. I, S. 393 ff.) und der Instr. des Min. des Inn. v. 28. April 1859 (a. a. O., S. 409 ff.). Vgl. die Motive zum §. 11 des Entw. des Ges. v. 8. März 1871 in den St. B. des Herrenh. 1870—71, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 6, S. 12 ff.

[3] In der Provinz Hannover von der Landdrostei (vgl. §. 71 des Ges. v. 8. März 1871).

[4] Vgl. in Betreff der Provinz Hannover die vor. Note.

[5] In der Provinz Hannover von der Amtsvertretung (vgl. §. 71 des Ges. v. 8. März 1871).

[6] Ueber die Grundsätze, welche hierbei maßgebend sein sollen, ertheilt der §. 10, Abs. 2—4 des Gesetzes die näheren Bestimmungen. —

[7] Solche bestehen in der Rheinprovinz und in der Provinz Westphalen (vgl. die Motive zum §. 13 des Entw. des Ges. v. 8. März 1871, in den St. B. des Herrenh. 1870—71, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 6, S. 13).

[8] In der Provinz Hannover der Amtsvertretung (vgl. §. 71 des Ges. v. 8. März 1871).

drostei zu bestätigendes Statut erfolgen muß (§. 12 a. a. O.). Die Wiederauflösung eines Gesammtarmenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind, und nur mit Genehmigung der Bezirksregierung, beziehungsweise Landdrostei vorgenommen werden (§. 14 a. a. O.). Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammtarmenverbandes ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 15 a. a. O.).

4) Die in einigen Landestheilen bis dahin bestandenen Ortsarmenverbände (Armenkommunen u. s. w.), welche den Vorschriften des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 nicht entsprechen, werden in Ortsarmenverbände nach Maßgabe jenes Gesetzes umgebildet [1] (§. 16 a. a. O.).

5) Ueber die Verwaltung der Ortsarmenverbände steht der Staatsregierung die Aufsicht nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu; sie hat insbesondere auch darüber zu wachen, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde (§. 25 a. a. O.). [2]

B. Der §. 26 des Ausführungsgesetzes v. 8. März 1871 hatte bestimmt, daß die bestehenden Landarmenverbände in ihren bisherigen Grenzen bis auf Weiteres beibehalten werden sollten, daß jedoch der Kreis Meisenheim dem Landarmenverbande des Regierungsbezirkes Koblenz und die Enklave Kaulsdorf dem Landarmenverbande der vormals Sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und des Kreises Erfurt zuzulegen; ferner daß außerdem a) die Provinz Schleswig-Holstein, b) die Provinz Hannover, c) der kommunalständische Verband des Regierungsbezirkes Kassel, d) der kommunalständische Verband des Regierungsbezirkes Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M., e) der Stadtkreis Frankfurt a. M. und f) der Regierungsbezirk Sigmaringen, besondere Landarmenverbände bilden sollten. In diesen Bestimmungen sind indeß durch die neuere Gesetzgebung mehrere Abänderungen eingetreten. Es bestehen gegenwärtig folgende Landarmenverbände mit besonderen Verfassungen:

1) In der Provinz Ostpreußen der Ostpreußische Landarmenverband für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, mit Ausnahme der Stadt Königsberg. [3]

---

[1] Außerhalb des Verbandes der Gemeinde- und Gutsbezirke bestanden bis dahin Ortsarmenverbände in der Provinz Schleswig-Holstein und in der Provinz Hannover, während in allen übrigen Landestheilen die öffentliche Armenpflege durchweg, der bestehenden Gesetzgebung gemäß, eine Last der polit. Gemeinden, resp. der Gutsbezirke, resp. der aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Verbände bildet (vgl. hierüber das Nähere in den Motiven zum §. 19 des Entw. des Ges. v. 8. März 1871, St. B. des Herrenh. 1870—71, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 6, S. 13—14). Da die Aufrechthaltung dieser, auf den Organismus der Gemeinden und Gutsbezirke nicht basirten Ortsarmenverbände mit den Bestimmungen des Reichsges. v. 6. Juni 1870 nicht vereinbar war, so hat der §. 16 des Ges. v. 8. März 1871 deren Aufhebung ausgesprochen. Der §. 17 a. a. O. spricht den Uebergang des Vermögens der aufgehobenen Verbände zur bestimmungsmäßigen Verwendung auf die entsprechenden Gemeinden und Gutsbezirke, mit dem (dem jetzt aufgehobenen Art. 15 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 korrespondirenden) Vorbehalte aller Rechte der Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen, aus, und trifft zugleich nähere Bestimmungen über das Theilnahmerecht der neu zu bildenden Ortsarmenverbände an dem gedachten Vermögen, sowie über die Bedingungen einer Vertheilung des bisher ungesondert verwalteten Armenvermögens. Ueber die Ausführung dieser Vorschriften durch besondere Kommissionen vgl. §. 18 a. a. O.

[2] Vgl. hierzu das Erk. des Oberverw.-Gerichts v. 13. Juni 1876 (Entsch. des O. V. Ger., Bd. I, S. 337, Nr. 50) und die R. des Min. des Inn. v. 15. April 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 103, Nr. 84) und v. 10. Febr. 1873 (a. a. O. 1873, S. 10, Nr. 44). Vgl. in meinen Ergänz. u. Erläuter. des A. L. R., 6. Ausg., Bd. IV, S. 662 zum §. 25 des Ges. v. 8. März 1871.

[3] Vgl. das Regl. v. 26. Sept. 1864 über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen (G. S. 1864, S. 621). Die Landarmendirektion hat ihren Sitz in Tapiau. Dieser Landarmenverband hat zu seinem Zwecke nur die Verwaltung der für die beiden Reg.-Bezirke Königsberg und Gumbinnen gemeinschaftlichen Landarmen- und Korrigenden-Anstalt, sowie sonstiger hier nicht in Betracht kommender Anstalten (vgl. z. B. das Regl. v. 16. Mai 1863 für die Prov.-Irrenanstalt zu Allenburg, Amtsbl. der Reg. zu Königsberg 1863, Nr. 22), und die Aufbringung der Kosten des Korrigendenwesens, während im Uebrigen in den Reg.-Bezirken Königsberg und Gumbinnen jeder Kreis, neben dem Ostpreuß. Landarmenverbande, für sich einen besonderen Landarmenverband bildet (vgl. die Motive zum §. 34 des Entw. des Ges. v. 8. März 1871 in den St. B. des Herrenh. 1870—71, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 6, S. 15).

2) In der Provinz Westpreußen der Westpreußische Landarmenverband für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.[1]

3) In der Provinz Brandenburg bestanden bis zum 1. April 1878 besondere Landarmenverbände für die Kurmark[2] mit dem Sitze der Landarmendirektion in Berlin; für die Neumark[3] mit dem Sitze der Landarmendirektion in Landsberg a. W.; für die Niederlausitz[4], für den Kottbuser Kreis[5], und die Landarmenverbände für die Städte Berlin Potsdam und Frankfurt a. O. Diese verschiedenen Landarmenverbände, mit Ausnahme des Landarmenverbandes für Berlin, sind indeß durch die Verordnungen v. 25. Febr. 1878[6], deren §. 5 die früheren Regulative aufhebt, und v. 20. April 1878[7] zu einem „Landarmenverbande der Provinz Brandenburg" vereinigt worden, und es ist die betreffende Verwaltung auf den Provinzialverband von Brandenburg und dessen verfassungsmäßige Organe übertragen.

4) In der Provinz Pommern bestanden bis zum 1. Jan. 1877 der Landarmenverband von Altpommern, welcher die Regierungsbezirke Stettin und Köslin, mit Einschluß der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gehörigen Kreise Dramburg und Schivelbein und der früher Neumärkischen Theile der Kreise Regenwalde, Saatzig und Pyritz, dagegen mit Ausschluß der früher Kurmärkischen Ortschaften des Kreises Randow, welche dem Landarmenverbande der Kurmark angehören, umfaßte[8], und der Landarmenverband von Neuvorpommern und Rügen[9] durch die Verordnung v. 27. Dez. 1876 über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Pommern[10] sind diese beiden Landarmenverbände zu einem Landarmenverbande der Provinz Pommern, mit dem Sitze in Stettin vereinigt, und es ist zugleich, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, vorgeschrieben worden, daß die Verwaltung der Angelegenheiten dieses Landarmenverbandes dem Provinzialverbande von Pommern und seinen Organen, nach Maßgabe der Provinzialordnung v. 22. Juni 1875 übertragen wird. In Ergänzung dieser Verordnung hat demnächst noch die Verordnung v. 15. März 1877[11] bestimmt, daß die früher Kurmärkischen Ortschaften Tantow und Hohenfelde (Güter), Bismark, Cunow-Antheil, Löcknitz, Plöwen-Antheil und Retzin-Antheil (Dörfer), sämmtlich im Kreise Randow, aus dem Landarmenverbande der Kurmark ausscheiden und mit dem Landarmenverbande der Provinz Pommern vereinigt werden.

5) In der Provinz Schlesien wurden durch die Verordnung v. 15. Sept. 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz[12] neben dem Landarmenverbande der

---

[1] Vgl. das Regl. v. 11. Sept. 1867 über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen (G. S. 1867, S. 1709). Die Landarmendirektion hat ihren Sitz in Gumbinnen.

[2] Vgl. Regl. v. 14. Jan. 1848 über die Landarmenpflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark (G. S. 1848, S. 37). Vgl. auch Regul. v. 17. Jan. 1859 zur Erhebung des Landarmengeldes im Bereiche des Kurmärk. Landarmenverbandes (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 129).

[3] Vgl. V. v. 19. Okt. 1860 über die Behandlung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark (G. S. 1860, S. 505). — Vgl. dazu den (den §. 33 abändernden) Allerh. Erl. v. 8. März 1873 (G. S. 1873, S. 190, Nr. 2).

[4] Vgl. Regul. v. 17. Mai 1846 nebst K. O. v. 8. Juni 1846, betr. die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue in dem Markgrafth. Niederlausitz (G. S. 1846, S. 251).

[5] Vgl. Regul. v. 17. Mai 1846 nebst K. O. v. 8. Juni 1846 betr. die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbuser Kreises (G. S. 1846, S. 258).

[6] Vgl. G. S. 1878, S. 94.

[7] Vgl. G. S. 1878, S. 143.

[8] Vgl. V. v. 29. Juli 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern (G. G. 1871, S. 321 ff.), deren §. 10 das Landarmenregl. für Vor- und Hinterpommern v. 9. April 1799 (Mylius, N. C. C., Tom X, pag. 2265 ff., Rabe's Samml., Bd. V, S. 401) und das Landarmenregul. v. 26. März 1831, betr. die Einrichtung der Landarmenverwaltung in Altpommern (Amtsbl. der Reg. zu Stettin 1831, S. 213 ff., v. Kamptz, Annal., Bd. XV, S. 129 und v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVII, S. 70), nebst Publik. v. 3. Febr. 1832 (v. Kamptz, Annal., Bd. XVI, S. 174) außer Kraft gesetzt hat.

[9] Vgl. K. O. v. 14. Sept. 1844, nebst Regul. v. 20. Nov. 1843 (G. S. 1845, S. 13).

[10] Vgl. G. S. 1877, S. 2.

[11] Vgl. G. S. 1877, S. 95.

[12] Vgl. G. S. 1844, S. 573 ff. — Vgl. dazu den Nachtrag v. 13. Nov. 1869 (G. S. 1869, S. 1167).

Stadt Breslau, welcher als solcher definitiv fortbestehen blieb, drei Bezirks-Landarmenverbände gebildet, und zwar einer aus dem Regierungsbezirke Breslau, einer aus dem Regierungsbezirke Oppeln, und einer aus dem Regierungsbezirke Liegnitz mit Ausschluß der Oberlausitz, aus welcher durch die besondere Verordnung v. 15. Sept. 1864 über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens im Markgrafenthume Oberlausitz [1] ein besonderer Landarmenverband gebildet wurde. Demnächst wurden indeß durch die Verordnung v. 16. Aug. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz [2], unter Aufhebung der Verordnung v. 15. Sept. 1864 die drei Bezirks-Landarmenverbände für den Regierungsbezirk Breslau, mit Ausschluß der Stadt Breslau, für den Regierungsbezirk Oppeln und für den Regierungsbezirk Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, zu einem Landarmenverbande mit dem Namen „Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz“ vereinigt. Endlich aber wurde mit diesem letztgedachten Landarmenverbande durch die Verordnung v. 16. Febr. 1878 über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien [3] auch der bisherige Landarmenverband der Oberlausitz vereinigt, und bestimmt, daß dieser vereinigte Landarmenverband den Namen „Landarmenverband der Provinz Schlesien“ führen, in der Stadt Breslau seinen Sitz haben solle, und daß die Verwaltung der Angelegenheiten dieses Landarmenverbandes dem Provinzialverbande von Schlesien und seinen Organen nach Maßgabe der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 übertragen werde.

6) In der Provinz Sachsen wurden die nach Maßgabe des Regulativs v. $\frac{\text{17. Nov.}}{\text{5. Dez.}}$ 1845 [4] bisher bestandenen fünf Bezirks-Landarmenverbände, nämlich der Landarmenverband der beiden Jerichowschen Kreise, der Magdeburg-Halberstädter Landarmenverband, der Landarmenverband der beiden Mansfelder Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle, der Landarmenverband der vormals Sächsischen Kreise mit dem Kreise Erfurt, und der Landarmenverband der Eichsfeldschen Kreise mit dem Kreise Nordhausen, durch die Verordnung v. 2. Okt. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen [5], unter Aufhebung des Regulativs v. $\frac{\text{17. Nov.}}{\text{5. Dez.}}$ 1845, zu einem Landarmenverbande der Provinz Sachsen, mit dem Sitze in der Stadt Merseburg, vereinigt. Durch die Verordnung v. 14. Juni 1875, betreffend die anderweitige Abgrenzung der Bezirke der Landarmenverbände der Provinz Sachsen und der Altmark [6], wurde demnächst, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der vorgedachten Verordnung v. 2. Okt. 1871 und des Regulativs v. $\frac{\text{17. Nov.}}{\text{5. Dez.}}$ 1845, angeordnet, daß der besondere Landarmenverband der Altmark fortan aus den landräthlichen Kreisen Gardelegen, Osterburg, Salzwedel und Stendal bestehen solle und daß diejenigen Ortschaften der Kreise Neuhaldensleben und Wolmirstädt, welche bisher zum Landarmenverbande der Altmark gehört hatten, mit dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen zu vereinigen. Der bisherige Landarmenverband der Altmark ist indeß demnächst durch die Verordnung v. 16. März 1878 [7] mit dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen vereinigt und zugleich bestimmt worden, daß die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Sachsen durch die Organe des Provinzialverbandes von Sachsen nach Maßgabe der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 zu führen sei.

7) Der für die Provinz Posen bestehende Landarmenverband beruhte bis zum 1. Jan. 1872 auf dem Regulativ v. 13. Okt. 1843 [8], unter dessen Aufhebung die Verordnung v. 29. Juli 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen [9] bestimmt hat, daß der Landarmenverband

---

[1] Vgl. G. S. 1864, S. 579 ff.
[2] Vgl. G. S. 1871, S. 345 ff.
[3] Vgl. G. S. 1878, S. 91 ff.
[4] Vgl. Amtsbl. der Regier. zu Merseburg 1846, S. 21, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 340.
[5] Vgl. G. S. 1871, S. 473 ff. — Vgl. dazu den abändernden Allerh. Erl. v. 10. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 243).
[6] Vgl. G. S. 1875, S. 323.
[7] Vgl. G. S. 1878, S. 127.
[8] Vgl. Amtsbl. der Reg. zu Posen 1843, S. 399 ff., Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 323.
[9] Vgl. G. S. 1871, S. 329 ff.

für diese Provinz die Regierungsbezirke Posen und Bromberg umfassen und in seinen bisherigen Grenzen auch ferner beibehalten werde. Die gedachte Verordnung hat die Verwaltung der Angelegenheiten dieses Landarmenverbandes, mit Einschluß der Korrektionsanstalt zu Kosten, dem Provinzialverbande von Posen übertragen und bestimmt, daß diese Verwaltung unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages von einer besonderen öffentlichen Behörde, unter der Bezeichnung „Landarmendirektion der Provinz Posen" zu führen, welche ihren Sitz in der Stadt Posen hat. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens ist dem Oberpräsidenten übertragen.

8) Der für die Provinz Westphalen bestehende Landarmenverband beruhte bis zum 1. Jan. 1872 auf dem Regulativ v. 13. Sept. 1843[1], unter dessen Aufhebung die Verordnung v. 15. Sept. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen[2] bestimmt hat, daß der für diese Provinz bestehende Landarmenverband die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg umfassen und in seinen bisherigen Grenzen auch fernerhin beibehalten werden und seinen Sitz in der Stadt Münster haben solle. Die gedachte Verordnung hat die Verwaltung der Angelegenheiten dieses Landarmenverbandes, mit Einschluß der Landarmen- und Korrektionsanstalt zu Benninghausen, dem Provinzialverbande von Westphalen und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem Verwaltungsausschusse, beziehungsweise der Kommission dieses Ausschusses) nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten v. 15. Sept. 1871 übertragen. Die Führung der laufenden Geschäfte hat der Direktor des Landarmenwesens.

9) In der Rheinprovinz bestand, zufolge der Verordnung v. 14. Juni 1859, über die Einrichtung und Verwaltung des dortigen Landarmenwesens[3], für jeden der fünf Regierungsbezirke ein besonderer Landarmenverband. Unter Aufhebung dieser Verordnung hat hiernächst die Verordnung v. 2. Okt. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz[4] bestimmt, daß die bisher bestandenen fünf Bezirks-Landarmenverbände zu einem „Landarmenverbande der Rheinprovinz" mit dem Sitze in der Stadt Düsseldorf[5] zu vereinigen. Die Verwaltung der Angelegenheiten dieses Landarmenverbandes hat die gedachte Verordnung dem Provinzialverwaltungsrathe nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz v. 27. Sept. 1871 übertragen.

10) Die Landarmenverbände der im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile, beziehungsweise der Hohenzollernschen Lande beruhen auf der Bestimmung des §. 26 des Gesetzes v. 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870.[6] Es sind dies folgende:

a) der Landarmenverband der Provinz Schleswig-Holstein, dessen Verwaltung durch die Verordnung v. 1. Sept. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der gedachten Provinz[7] dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe des Regulativs v. 14. Aug. 1871 übertragen ist;

b) der Landarmenverband der Provinz Hannover, dessen Verwaltung durch die

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 323. — Vgl. das Landarmenregl. für Westphalen v. 15. Dez. 1820 (Amtsbl. der Regier. zu Münster 1821, Nr. 7, v. Kamptz, Annal., Bd. V, S. 117).

[2] Vgl. G. S. 1871, S. 461 ff.

[3] Vgl. G. S. 1859, S. 341 ff. — Durch den §. 14 der V. v. 14. Juni 1859 wurde das Regul. v. 31. Jan. 1845 über die interimistische Behandlung des Landarmenwesens der Rheinprovinz außer Kraft gesetzt.

[4] Vgl. G. S. 1871, S. 477 ff. — Vgl. dazu Allerh. Erl. v. 9. Jan. 1882, betr. die Abänder. des §. 1, Abs. 2, der V. v. 2. Okt. 1870 (G. S. 1882, S. 16, Nr. 5 u. S. 218, Nr. 2).

[5] Durch den Allerh. Erl. v. 12. April 1873 (G. S. 1873, S. 251, Nr. 4) ist, in Abänderung des §. 1 der V. v. 2. Okt. 1871, an Stelle der Stadt Koblenz die Stadt Düsseldorf zum Sitz des Landarmenverbandes der Rheinprovinz bestimmt worden.

[6] Vgl. oben S. 160.

[7] Vgl. G. S. 1871, S. 377 ff.

Verordnung v. 1. Aug. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der gedachten Provinz[1] dem Provinzialverbande von Hannover und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektorium) nach Maßgabe des Regulativs v. 1. Nov. 1868 übertragen ist[2];

c) der Landarmenverband des Regierungsbezirkes Kassel, dessen Verwaltung durch die Verordnung v. 29. Juli 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirkes Kassel[3] dem kommunalständischen Verbande dieses Regierungsbezirkes und dessen Organen (dem Kommunallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe des Regulativs v. 11. Nov. 1868 übertragen ist;

d) der Landarmenverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., dessen Verwaltung durch die Verordnung v. 4. Sept. 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirkes Wiesbaden[4] dem kommunalständischen Verbande dieses Regierungsbezirkes und dessen Organen (dem Kommunallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe der Verordnung v. 26. Sept. 1867 und des Regulativs v. 17. Juli 1871 übertragen ist;

e) der Landarmenverband des Stadtkreises Frankfurt a. M., dessen Verwaltung durch die Verordnung v. 29. Juli 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M.[5] nach Maßgabe der Verordnung v. 26. Sept. 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirkes Wiesbaden, dem kreisständischen Verbande dieses Stadtkreises und dessen Organen (dem Kreistage und einer gemäß §. 21 jener Verordnung zu bildenden kreisständischen Landarmenkommission) übertragen ist;

f) der Landarmenverband der Hohenzollernschen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen), dessen Verwaltung durch die Verordnung v. 16. Sept. 1874 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens der Hohenzollernschen Lande[6] dem Landeskommunalverbande dieser Lande und dessen Organen (dem Kommunallandtage und dem Landesausschusse, eventuell einer besonderen Landeskommission) nach Maßgabe der Vorschriften der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung v. 2. April 1873 übertragen ist.

Der §. 27 des Ausführungsgesetzes v. 8. März 1871 hat übrigens vorgeschrieben, daß die Grenzen der Landarmenverbände unter Zustimmung der Betheiligten und, wo für den Bezirk eines Landarmenverbandes eine besondere Vertretung nicht besteht, unter Zustimmung der Provinzialvertretung, durch Königliche Verordnung, ohne diese Zustimmung jedoch nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden können.

Landarmenverbände für den Umfang einer Stadt bestehen zur Zeit, abgesehen von dem (oben zu e gedachten) Landarmenverbande des Stadtkreises Frankfurt a. M., nur noch für Berlin, Königsberg und Breslau, und bezüglich dieser hat das Ausführungsgesetz v. 8. März 1871 im §. 28, Abs. 1 bestimmt, daß die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Landarmenverbände nach den für die Verwaltung der Angelegenheiten

---

[1] Vgl. G. S. 1871, S. 325 ff. — Vgl. auch die V. v. 1. Nov. 1868, in Verbindung mit dem G. v. 7. März 1868 (G. S. 1868, S. 979 u. 223).

[2] Der §. 26 des Ausführungsges. v. 8. März 1871 (G. S. 1871, S. 136) hatte in seinem Schlußabsatze bestimmt, daß für das Jadegebiet die Funktionen des Landarmenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen werden. Diese Bestimmung erledigt sich dadurch, daß zuf. des §. 1 des Ges. v. 23. März 1873 (G. S. 1873, S. 107), das Jadegebiet der Provinz Hannover einverleibt und in deren provinzialständischen Verband aufgenommen worden ist, wodurch auch die auf Grund des Schlußabsatzes des §. 71 des Ausführungsgesetzes v. 8. März 1871 erlassenen Verordn. v. 12. Juli 1871 (G. S. 1871, S. 313) beseitigt ist. Vgl. hierüber die Motive zum §. 13 des Entw. des Ges. v. 23. März 1873, betr. den Rechtszustand des Jadegebietes, in den St. B. des Herrenh. 1872—73, Bd. II, Aktenst. Nr. 16, S. 46—47.

[3] Vgl. G. S. 1871, S. 323 ff. — Vgl. auch die V. v. 11. Nov. 1868 (G. S. 1868, S. 999), in Verbindung mit dem Allerh. Erl. v. 19. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1528) und dem Ges. v. 25. März 1869 (G. S. 1869, S. 525).

[4] Vgl. G. S. 1871, S. 378 ff.

[5] Vgl. G. S. 1871, S. 324 ff.

[6] Vgl. G. S. 1874, S. 311 ff.

der Gemeinden maßgebenden Vorschriften erfolgt. Bezüglich aller übrigen Landarmenverbände hat der §. 28, Abs. 2 a. a. O. vorgeschrieben, daß die Verwaltung derselben durch Königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen, den betreffenden Kreis-, beziehungsweise Provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen werden kann. Die Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 hat übrigens für die Provinzen ihres Geltungsbereiches, also für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, im §. 128 bestimmt, daß die Verwaltung der bestehenden besonderen kommunalständischen Verbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idioten betrifft, spätestens bis zum 1. Jan. 1878 mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände zu übertragen, und daß, soweit die Regelung in der gedachten Frist nicht durch Uebereinkommen zwischen den bisherigen Vertretungen der kommunalständischen Verbände und der nach der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 gebildeten Provinzialvertretung unter Genehmigung des Ministers des Innern zu Stande komme, dieselbe, unbeschadet aller Privatrechte, durch Königliche Verordnung erfolgen solle. Auf Grund dieser Bestimmung, beziehungsweise der Bestimmungen der §§. 27 und 28 des Ausführungsgesetzes v. 8. März 1871, sind demnächst die oben gedachten Verordnungen bezüglich der anderweitigen Konstituirung der Landarmenverbände ergangen.

Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern [1] vertheilt, sofern nicht die Vertretung eines Landarmenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschließt; den Vertretungen der Kreise [2] bleibt jedoch die Beschlußfassung über die Aufbringungsweise des auf die letzteren vertheilten Kostenbetrages überlassen (Ges. v. 8. März 1871, §. 29, Abs. 1). In der Provinz Hannover werden die vorgedachten Kosten auf die Amtsverbände, beziehungsweise auf die nicht zu einem Amtsverbande gehörigen Städte vertheilt (a. a. O., §. 29, Abs. 2). Im Regierungsbezirke Sigmaringen erfolgt die Vertheilung auf die einzelnen Amtsverbände nach dem im §. 7 der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung v. 2. April 1873 vorgeschriebenen Maßstabe und innerhalb der Amtsverbände werden diese Kosten ebenso, wie die Amtsabgaben aufgebracht (a. a. O., §. 29, Abs. 3, und §. 52 der Hohenzollernschen Amts- und Landes-O. v. 2. April 1873).

Drittes Stück.

Von den Pflichten und Rechten der Armenverbände.

§. 296.

I. Jeder hülfsbedürftige Deutsche, welcher einem der Staaten des Geltungsbereiches des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 angehört, sowie auch jeder hülfsbedürftige Aus-

---

[1] a) Ueber den Modus der Aufbringung der Kosten des Landarmenwesens nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern hat indeß der §. 70 des Ges. v. 8. März 1871 besondere Bestimmungen ertheilt. Vgl. dazu das C. R. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 2. Nov. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 332, Nr. 293). — Vgl. auch die Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 (19. März 1881), §. 10 und die Provinzial-O. v. 29. Juni 1875 (22. März 1881), §§. 106 ff.

b) In der Provinz Schlesien (mit Ausschluß der Oberlausitz) wurden früher noch erhoben: a) auf Grund der Allerh. Orders v. 25. März u. 13. April 1787 (Korn's Neue Ed.-Samml., Bd. I, S. 258) die sogen. Kreutzburger Landarmenhausgefälle mit $^1/_{12}$ Prozent von allen gerichtlichen Käufen der Güter und Immobilien im Werthe von unter 1000 Gulden, b) auf Grund des Ed. v. 25. März 1747 (Korn's Alte Ed.-Samml., S. 450) und der Allerh. Order v. 15. Febr. 1864 die sogen. Zuchthaus- resp. Korrektionshausgefälle, nämlich von allen „lachenden Erben“ (die kein jus succedendi ab intestato haben) ein Prozent von den ererbten liegenden Gründen, baaren Geldern 2c. und von allen Veräußerungen der Güter und Immobilien zu 1000 Gulden und mehr Werth ein Prozent pro Mille. Diese singulären Abgaben sind — nach §. 30 des Ges. v. 8. März 1871 — mit dem 1. Jan. 1873 weggefallen.

[2] In der Provinz Hannover den Amtsvertretungen (§. 71 des Ges. v. 8. März 1871).

länder, muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet; jedoch erfolgt diese vorläufige Unterstützung nur vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen, gegen den hierzu verpflichteten Armenverband (Reichsgesetz v. 6. Juni 1870, §§. 28 und 60).

Wenn Personen, welche im Gesindedienste stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme eines solchen Hülfsbedürftigen, gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum; auch muß dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann. Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne dieser Bestimmung anzusehen (§. 29 a. a. O.).

II. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Deutschen, welcher dem Geltungsbereiche des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 angehört, erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des §. 29 a. a. O. dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet: a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes; b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich beim Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist[1] (Reichsges. v. 6. Juni 1870, §. 30, Abs. 1).

Zur Erstattung der Kosten, beziehungsweise zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen ist, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen (§. 60 a. a. O.). Dies Letztere hat die Preußische Gesetzgebung gethan, indem der §. 64 des Gesetzes v. 8. März 1871 bestimmt hat, daß hülfsbedürftige Ausländer, so lange ihnen der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln sind, wodurch mithin eine Verpflichtung des Staates zur Gewährung der Unterstützung für hülfsbedürftige Ausländer ausgeschlossen ist.[2] Da indeß nach §. 69 a. a. O. nur diejenigen Hülfsbedürftigen, welche dem Geltungsbereiche des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 angehören, als „Deutsche" Hülfsbedürftige im Sinne des Gesetzes v. 8. März 1871 anzusehen sind, und da das Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 auf Bayern und Elsaß-Lothringen keine Anwendung findet[3], so ergibt sich, daß die Angehörigen von Bayern und Elsaß-Lothringen in Bezug auf Hülfsbedürftigkeit und Armenunterstützung als „Ausländer" nach den Bestimmungen des §. 60 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870, be-

[1] Die nach der Bestimmung des §. 12 des Armenpflegeges. v. 31. Dez. 1842 streitig gewordene Frage, welcher von mehreren Landarmenverbänden zur Uebernahme der Fürsorge für einen zu entlassenden heimatlosen Strafgefangenen oder Korrigenden, insbesondere auch in dem Falle, wenn die betreff. Korrektionsanstalt mehreren Regierungsbezirken gemeinschaftlich ist, verpflichtet sei (vgl. die R. des Min. des Inn. v. 28. Febr. 1862 und v. 12. Okt. 1868, Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 129 u. 1868, S. 299), findet jetzt in der Vorschrift des §. 30, Abs. 1 des Reichsges. v. 6. Juni 1870 ihre Erledigung.

[2] a) Vgl. die Motive zum §. 67 des Entw. des Ges. v. 8. März 1871 (St. B. des Herrenh. 1870—71, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 6, S. 19).

b) Hinsichtlich eines erkrankten unvermögenden Ausländers kommt die Schlußbestimmung des §. 37 des Ges. v. 8. März 1871 zur Anwendung, wonach derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten für Heilung und Verpflegung verbunden ist, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist (R. des Min. des Inn. v. 8. Dez. 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 344, Nr. 272).

[3] Vgl. oben §. 293, S. 152, Note 1.

ziehungsweise des §. 64 des Gesetzes v. 8. März 1871 anzusehen und zu behandeln sind.[1]

III. Ueber den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, von welchem, abgesehen von der durch den §. 29 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 begründeten Verpflichtung des Ortsarmenverbandes des Dienstortes, die endgültige Verpflichtung des betreffenden Ortsarmenverbandes zur Uebernahme, resp. Erstattung der durch die Unterstützung eines Hülfsbedürftigen erwachsenen Kosten, beziehungsweise zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen, abhängig ist, hat das Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 in den §§. 9—27 folgende, der Landesgesetzgebung unbedingt derogirenden[2] Vorschriften getroffen:

1) Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch a) Aufenthalt, b) Verehelichung, c) Abstammung (§. 9 a. a. O.).

a) Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt in demselben den Unterstützungswohnsitz (§. 10 a. a. O.).[3] Die zweijährige

---

[1] a) Demzufolge bemerkt auch der Ber. der V. Kom. des Reichstages v. 2. Mai 1870 zum §. 54 der Kom.-Vorschläge (des §. 60 des Reichsges. v. 6. Juni 1870), „daß als zweifellos konstatirt worden sei, daß der gedachte Paragraph die völkerrechtlichen Verpflichtungen ausländischer Staaten oder ihrer Angehörigen zur Kostenerstattung, beziehungsweise zur Uebernahme Hülfsbedürftiger in keiner Weise alterire" (St. B. des Reichst. 1870, Bd. IV, Aktenst. Nr. 139, S. 589, Sp. 2). Bezüglich Bayerns ist daher auch in dem Schlußprotokolle v. 23. Nov. 1870 über den Beitritt dieses Staates zum Deutschen Bunde unter Ziffer III (B. G. Bl. 1871, S. 23) noch ausdrücklich anerkannt worden, daß der Gothaer Vertrag v. 15. Juni 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen (vgl. oben S. 287, sub II, S. 122) und die sogen. Eisenacher Konvention wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollen.

b) Durch den Staatsvertrag d. d. Eisenach, d. 11. Juli 1853 zwischen Preußen und folgenden Deutschen Staaten: Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogth. Hessen, Sachsen-Weimar, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß beider Linien, Frankfurt a. M. und Bremen (G. S. 1853, S. 877—880), welchem nachträglich beigetreten sind: Oesterreich, Würtemberg, Nassau, Waldeck, Lübeck (G. S. 1853, S. 881), Bayern und Baden (G. S. 1854, S. 32 u. 172), Landgrafthum Hessen (G. S. 1865, S. 627) und Homburg (G. S. 1866, S. 220), ist zwischen diesen Staaten vereinbart worden: a) daß jede kontrahirende Regierung verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen der andern Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach gleichen Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann; b) daß kein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentl. Kassen des Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, beansprucht werden kann; c) daß für den Fall, wo der Hülfsbedürftige oder andere heimathrechtlich Verpflichtete zum Kostenersatze verpflichtet sind, die Ansprüche an Letztern vorbehalten bleiben. — Diese Konvention v. 11. Juni 1853 und der Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 wurden durch den §. 7 des Freizügigkeits-G. v. 1. Nov. 1867 nicht nur nicht beseitigt, sondern aufrecht erhalten (vgl. auch das R. des Min. des Inn. v. 5. April 1869, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 86) und der §. 1, Abs. 2 des Bundesges. v. 6. Juni 1870 hat nur vorgeschrieben, daß die Bestimmungen des §. 7 des Freizügigkeits-G. v. 1. Nov. 1867 auf Norddeutsche nicht ferner anwendbar sein sollen, so daß also dieselben jetzt noch Anwendung finden auf diejenigen Deutschen Staaten und deren Angehörige, welche nicht dem Geltungsbereiche des Reichsges. v. 6. Juni 1870 angehören (Bayern und Elsaß-Lothringen).

c) Ueber die Kosten und Verpflegung erkrankter Angehörigen der kontrahirenden Staaten ist auch mit mehreren Kantonen der Schweiz unterm 7.—13. Jan. 1862 eine Uebereinkunft getroffen (G. S. 1862, S. 39), welcher demnächst auch noch andere Kantone dieses Staates beigetreten sind (G. S. 1862, S. 63 u. 126 und G. S. 1866, S. 794). Vgl. dazu R. des Min. des Inn. v. 13. Sept. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 296, Nr. 214). — Vgl. auch bezüglich der Uebereinkommen mit Italien, Dänemark und Belgien über wechselseitige Unterstützung hülfsbedürftig werdender Personen oben §. 287, S. 125, Note 1 a.

[2] Vgl. hierüber den Ber. der V. Kom. des Reichst. v. 2. Mai 1870 zum §. 8 des Kom.-Entw. (St. B. des Reichst. 1870, Bd. IV, Aktenst. Nr. 139, S. 573) und die Motive des Entw. des Ges. v. 8. März 1871 (St. B. des Herrenh. 1870—71, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 6, S. 9, Sp. 2 zu 3).

[3] Das Eintreten der an den Ablauf der

Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist; jedoch wird durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt der Aufenthalt nicht begonnen, und da, wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthaltes, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat (§. 11 a. a. O.). Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben; wenn jedoch solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts eintraten, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist (§. 12 a. a. O.). Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten (§. 13 a. a. O.). Der Lauf der zweijährigen Frist ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung; er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867[1] gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist; sie gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe fruchtlos geblieben ist (§. 14 a. a. O.).

b) Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes (§. 15 a. a. O.). Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§. 22, Nr. 2, 23—27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14 erworben haben (§. 16 a. a. O.). Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemanns oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet (§. 17 a. a. O.).

c) Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§. 22, Nr. 2, 23—27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14 erworben haben. Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19 (§. 18 a. a. O.). Wenn der Vater die Mutter überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des §. 18, und ein Gleiches gilt im Falle des §. 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind (§. 19 a. a. O.). Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht (§. 20 a. a. O.). Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter (§. 21 a. a. O.).

2) Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch a) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes, b) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre (§. 22 a. a. O.).[2] Die zweijährige Frist

---

zweijährigen Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden (§. 64 des Reichsges. v. 6. Juni 1870).

[1] Vgl. Bd. II, §. 135, S. 67.

[2] Das Eintreten der im §. 22 an den Ablauf der Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden

läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat; die Abwesenheit wird jedoch durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt nicht begonnen, und da, wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat (§. 23 a. a. O.). Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben, und wenn solche Umstände erst nach dem Beginne der Abwesenheit eintreten, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist (§. 24 a. a. O.). Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen (§. 25 a. a. O.). Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militairpflicht im Reichsheere oder in der Reichskriegsmarine dienenden Militairperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand (§. 26 a. a. O.). Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung; er wird jedoch unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 [1] gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen, und es erfolgt die Unterbrechung mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist. Wenn jedoch der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist, so gilt die Unterbrechung als nicht erfolgt (§. 27 a. a. O.).

IV. Wenn ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden muß, und wenn bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden ist, oder innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme eintritt, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Landarmenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirke die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist (Reichsges. v. 6. Juni 1870, §. 33 und Ges. v. 8. März 1871, §. 37).

V. Die Höhe der einem zur vorläufigen Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbande von dem endgültig hierzu verpflichteten Armenverbande zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maaß öffentlicher Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen (Reichsges. v. 6. Juni 1870, §. 30, Abs. 2). [2] Für solche bei der öffentlichen Unter-

---

oder Personen nicht ausgeschlossen werden (§. 64 des Reichsges. v. 6. Juni 1870).

[1] Vgl. Bd. II, §. 135, S. 67.

[2] Diese Bestimmung, welche bereits in dem §. 30 des Armenpflegeges. v. 31. Dez. 1842 enthalten war, bezieht sich nur auf das Rechtsverhältniß zwischen den Armenverbänden, präjudizirt mithin den Anspruch wider die privatrechtlich Verpflichteten nicht (R. des Min. des Inn. v. 26. April 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 174). Vgl. §§. 61 u. 62 des Reichsges. v. 6. Juni 1870. — Ueber den Begriff der „allgemeinen Verwaltungskosten" (im Sinne des frühern Preuß. Armenges. v. 31. Dez. 1842) vgl. das Erk. des Ob.-Trib. v. 24. April 1855 (Striethorst's Arch., Bd. XIX, S. 21) und die R. des Min. des Inn. v. 12. Febr. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 26) und v. 30. April 1850 (a. a. O. 1850, S. 132) und in Anwendung auf die verschiedenen Arten dieser Kosten die R. desselben Min. v. 7. Febr. 1845 (a. a. O. 1845, S. 37) u. v.

stützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf (§. 30, Abs. 3 a. a. O.). Dergleichen Tarife werden im Preußischen Staate von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung, beziehungsweise der Kommunallandtage aufgestellt, und die in Geltung stehenden Tarife bleiben in Kraft, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert werden (Ges. v. 8. März 1871, §. 35).[1]

VI. Der nach der Vorschrift des §. 30 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870[2] zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Deutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit (§. 5 des Ges. über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867[3]) nothwendig geworden ist (Reichsges. v. 6. Juni 1870, §. 31). Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Deutschen verpflichtete Armenverband kann die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen, soweit nicht (durch die §§. 55 und 56 a. a. O.) dieses Recht aus besonderen Gründen ausgeschlossen ist (§. 32, Abs. 1 a. a. O.). Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen (§. 32, Abs. 2 a. a. O.). Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung den Anspruch auf Erstattung der Kosten (§. 32, Abs. 3 a. a. O.).

VII. Was insbesondere die Landarmenverbände betrifft, so sind denselben folgende Rechte übertragen, beziehungsweise Pflichten[4] auferlegt worden:

1) Sie sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen; Kreise der Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, können indeß nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Hierdurch werden jedoch die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen einzelner Landarmenverbände, sowie die aus dem §. 28 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870[5] folgende Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur vorläufigen

---

4. Aug. 1851 (a. a. O. 1851, S. 184). Vgl. auch Eger, Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz §. 30, S. 68, Anm. 106, und Arnoldt, Freizügigkeit u. Unterstützungswohnsitz §. 30, S. 269 ff. Ueber den Begriff im Sinne des §. 30, Abs. 2 des Reichsges. v. 6. Juni 1870, vgl. die betr. Entscheidungen des Bundesamtes für Heimathswesen in meinen Ergänz. u. Erläut. des A. L. R., 6. Ausg., Bd. IV, S. 638 ff. zum §. 30 a. a. O., sub C. und Nachtrag, S. 1058.

[1] a) Auf Grund dieser Bestimmung ist von dem Min. des Inn. der Tarif v. 21. Aug. 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 269) nebst Deklaration v. 3. Juli 1872 (a. a. O. 1872, S. 171) erlassen, welcher demnächst durch den Tarif v. 2. Juli 1876 (a. a. O. 1876, S. 259, Nr. 230) ersetzt, welcher wiederum durch das C. R. des Min. des Inn. v. 8. Febr. 1879 (a. a. O. 1879, S. 50, Nr. 40) abgeändert worden ist.

b) Die Bestimmung des Abs. 3 des §. 30 des Reichsges. v. 6. Juni 1870 ist, im Gegensatze zu derjenigen des Abs. 2 nur territorialer Natur, d. h. ein solcher Tarif darf nur den Armenverbänden desselben Bundesstaates gegenüber, nicht aber anderer Bundesstaaten angewendet werden (C. R. des Min. des Inn. v. 28. April 1871, Ziffer 5, bei Eger, Reichsges. üb. den Unterstütz.-Wohnsitz S. 204, und R. desselben Min. v. 31. Aug. 1872, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 222, Nr. 206). Dies hat auch das Bundesamt für H. W. in den Erk. v. 15. u. 22. Sept. 1873 (Entsch. des B. A. H. W., Nr. 32, S. 82—85) angenommen.

[2] Vgl. oben sub II, S. 166.

[3] Vgl. Bd. II, §. 135, S. 67.

[4] Ueber die Verpflichtung der Landarmenverbände zur Aufnahme solcher Personen, welche auf Grund der Bestimmungen des §. 361, Nr. 3—8 des Reichsstrafgesetzb. verurtheilt und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesen sind, in ihre Arbeitshäuser unterzubringen, vgl. §§. 38 u. 39 des Ges. v. 8. März 1871 (vgl. oben §. 289, sub III, 2, S. 132).

[5] Vgl. oben sub I, S. 165 ff.

Unterstützung der in ihrem Bezirke der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen nicht berührt (Ges. v. 8. März 1871, §. 31, Abs. 1). Uebrigens findet diese Bestimmung auch auf die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden), sowie auf die Amtsbezirke und Kreise Anwendung, welche überdies auch die Fürsorge für Kranke unmittelbar übernehmen können (§. 31, Abs. 2 a. a. O.). Die in einzelnen Landestheilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) bleiben als solche aufrecht erhalten und sollen gleich den Gesammtarmenverbänden verwaltet werden[1]; jedoch findet ohne Zustimmung der Betheiligten die Bildung solcher Vereine nicht ferner statt (§. 32 a. a. O.).

2) Die Landarmenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach §. 28 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870[2] zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist (Ges. v. 8. März 1871, §. 34, Abs. 1). Dagegen sind sie aber auch verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung[3] die der Fürsorge der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen (a. a. O., Abs. 2).

3) Die Landarmenverbände sind verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgültig die, zufolge des §. 40 des Gesetzes v. 8. März 1871, eingesetzte Deputation für das Heimathswesen, zu deren Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehört. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden (Ges. v. 8. März 1871, §. 36, Abs. 1).[4]

---

[1] Außer den eigentlichen „Gesammtarmenverbänden", welche zufolge der §§. 11 und 12 des Ges. v. 8. März 1871 bestehen oder eingerichtet werden können (vgl. oben §. 295, sub II, A, 3, S. 159), bestehen in einigen Landestheilen besondere Verbände, welche — ohne vollständige Einheitlichkeit der Armenpflege — nur die Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege zu ihrem Gegenstande haben. Dergleichen Verbände bestehen in der Provinz Hannover zufolge des §. 83 des Hannöverschen Landgemeindeverf.-Ges. v. 28. April 1859, in Verbindung mit §. 9 der Ausführ.-Instr. von demselben Datum (G. S. für Hannover 1859, Abth. I, S. 408 u. 410), und in den von Baiern abgetretenen Landestheilen zufolge des Art. 6 der V. v. 17. Nov. 1816 und der Ausführ.-Instr. v. 24. Dez. 1833 (vgl. die Motive zum §. 14 des Entw. des Ges. v. 8. März 1871 in den St. B. des Herrenh. 1870—71, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 6, S. 13). Diese Verbände erhält der §. 32 des Ges. v. 8. März 1871 zwar aufrecht, ordnet jedoch zugleich an, daß deren Verwaltung fortan nach den Vorschriften der §§. 9, 10, 13—15 des gedachten Gesetzes in gleicher Art, wie die der eigentlichen Gesammtarmenverbände zu erfolgen hat.

[2] Vgl. oben sub I, S. 165 ff.

[3] Ueber die für den Betrag der Entschädigung maßgebenden Tarife vgl. oben sub V, S. 169.

[4] a) Diese Bestimmung entspricht dem §. 8 des Reichsges. v. 6. Juni 1870 (vgl. oben §. 293, S. 152), wonach über die Frage, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden eine Beihülfe zu gewähren ist, der Landesgesetzgebung die Bestimmung vorbehalten worden ist (vgl. die Motive zum §. 46 des Entw. des Ges. v. 8. März 1871 in den St. B. des Herrenh. 1870—71, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 6, S. 17). — Das R. des Min. des Inn. v. 21. Mai 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 138, Nr. 124) hat in dieser Beziehung ausgesprochen, daß für die geschäftliche Behandlung der bei den Deputationen für das Heimathswesen eingehenden Anträge der Ortsarmenverbände auf Zuerkennung einer „Beihülfe" gemäß §. 36 die §§. 40 ff. des Ges. v. 6. Juni 1870 nicht maßgebend sind, sondern daß für solche Anträge nur die zuvorige Anhörung des Kreistages ausdrücklich vorgeschrieben ist. Solche Anträge seien bei den Deputationen nicht anzubringen, bevor das bezügliche Gesuch von der Vertretung des Landarmenverbandes zurückgewiesen ist, und auch nach dieser Ablehnung sei eine weitere Kommunikation über den Gegenstand des Gesuches zwischen der Deputation und der Vertretung des Landarmenverbandes durch die Bestimmungen des Ges. v. 8. März 1871 keineswegs ausgeschlossen, vielmehr empfehle es sich, von einer solchen Kommunikation in den dazu geeigneten Fällen nicht abzusehen.

b) Die in einigen Theilen des Reg.-Bez. Kassel (in den Kreisen Fulda, Hünfeld und Schlüchtern) auf Grund einer landesherrl. Instr. v. 5. Dez. 1804 errichteten sogen. General- oder Amts-Armenkassen, welche aus Strafgel-

Viertes Stück.

Von dem Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

§. 297.

I. Wenn ein Ortsarmenverband einen dem Geltungsbereiche des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 angehörigen Deutschen[1], welcher innerhalb des Ortsarmenverbandes seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen muß, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten, beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird (Reichsges. v. 6. Juni 1870, §. 34, Abs. 1). Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung Behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen (§. 34, Abs. 2 a. a. O.). Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthaltes nach §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867[2] zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken (§. 34, Abs. 3 a. a. O.). Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tage nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruches gleich (§. 35 a. a. O.).

Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch das Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen (§. 36 a. a. O.).

II. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden. Gehören dagegen die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die Vorschriften der §§. 38—51 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 Anwendung (§. 37 a. a. O.).

Die in Bezug genommenen §§. 38—51 a. a. O. treffen folgende Bestimmungen:

1) Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist. Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870, die Landesgesetzgebung (§. 38 a. a. O.).

2) Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen

---

dern, Zuschüssen der Gemeinden rc. lediglich zu dem Zwecke gebildet worden sind, den Ortsarmenkassen des Verbandes im Falle der Insuffizienz Zuschüsse zu leisten, werden durch den §. 36, Abs. 2 des Ges. v. 8. März 1871 insoweit für aufgehoben erklärt, als sie nicht gleichzeitig zur Verfolgung anderer Zwecke eingerichtet, resp. insoweit sie nicht gleichzeitig Verbände zur unmittelbaren Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der Armenpflege (§. 32 des Ges. v. 8. März 1871) sind. Das Vermögen dieser aufzuhebenden Verbände soll (nach §. 36, Abs. 2 a. a. O.) nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 17 u. 18 a. a. O. zur Vertheilung kommen (vgl. die oben zu a alleg. Motive).

[1] Vgl. §. 69 des Ges. v. 8. März 1871.

[2] Vgl. Bd. II, §. 135, S. 67, sub b, β.

an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis im vollen Umfange zu erheben (§. 39 a. a. O.).

3) Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§. 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden (§. 40 a. a. O.).

4) Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt (§. 41 a. a. O.).

5) Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.[1] Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen (§. 42 a. a. O.).[2]

6) Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im §. 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß. Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme (§. 44 a. a. O.).[3]

7) Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden. Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden (§. 46 a. a. O.). Die mit einzureichenden Duplikate der Schriftsätze werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt (§. 47 a. a. O.). Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor (§. 48 a. a. O.). Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen (§. 49 a. a. O.).

8) Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien. Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§. 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist (§. 50 a. a. O.).

9) Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zuläſſig (§. 51 a. a. O.).

Der §. 52 a. a. O. hat dann ferner ausgesprochen, daß durch die Landesgesetzgebung bestimmt werden kann, daß die Vorschriften der §§. 38—51 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 auch für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden

---

[1] Vgl. Bd. III, §. 252, sub C, S. 394—395 und mein Staatsrecht des D. R., 2. Aufl., Bd. I, §. 43, S. 305 ff.

[2] Ueber die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes vgl. die Bestimmungen im §. 43 des Reichsges. v. 6. Juni 1870.

[3] Der §. 45 a. a. O. bestimmt, daß der Geschäftsgang bei dem Bundesamte durch ein von dem Bundesrathe zu bestätigendes Regulativ geordnet werden soll, in welchem auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen. Zur Ausführung dieser Bestimmung ist das Regul. zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathswesen ergangen, welches die Bestätigung des Bundesrathes erhalten hat und mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 6. Jan. 1873 (C. Bl. für das D. R. 1873, S. 4 ff.) publizirt worden ist.

Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen, und das Ausführungsgesetz v. 8. März 1871 hat, an diese Vorschriften des Reichsgesetzes anknüpfend, folgende Bestimmungen getroffen:

1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Preußischen Armenverband von einem anderen Deutschen, d. h. einem dem Geltungsbereiche des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 angehörigen [1] Armenverbande erhoben werden, wird für jede Provinz oder für einen oder mehrere Regierungs- oder Landdrosteibezirke eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathswesen" führt und am Hauptorte der Provinz oder am Sitze einer Bezirksregierung der Landdrostei ihren Sitz hat (Ges. v. 8. März 1871, §. 40). [2] Diese Deputation besteht aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und ferneren drei von der Provinzialvertretung [3] zu wählenden Mitgliedern (§. 41, Abs. 1 a. a. O.). Der richterliche Beamte wird aus den am Sitze der Deputation ein richterliches Amt bekleidenden Personen, der Verwaltungsbeamte aus den am Sitze der Deputation fungirenden etatsmäßigen Mitgliedern der Regierung beziehungsweise der Landdrostei, oder aus der Zahl der dem Oberpräsidenten beigeordneten Räthe für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation von dem Könige ernannt (§. 41, Abs. 2 a. a. O. in der Fassung des Ges. v. 20. Jan. 1879 [4]). Die drei anderen Mitglieder werden aus den Angehörigen des Sprengels der Deputation für die Dauer von drei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet (§. 41, Abs. 3 a. a. O.). In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt, beziehungsweise gewählt (§. 41, Abs. 4 a. a. O.). Den Vorsitzenden der Deputation und dessen Stellvertreter ernennt der König aus der Zahl der Mitglieder (§. 41, Abs. 5 a. a. O.). Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Theil (§. 42 a. a. O.). [5]

---

[1] Vgl. §. 69 des Ges. v. 8. März 1871.

[2] a) Auf Grund dieser Bestimmung erfolgte durch die (nicht durch die Gesetzsammlung publizirte) K. O. v. 22. April 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 229, Nr. 184) die Einsetzung von 14 Deputationen für das Heimathswesen, nämlich einer Ostpreußischen (zu Königsberg), einer Westpreußischen (zu Marienwerder), einer Brandenburgischen (zu Berlin), einer Pommerschen (zu Stettin), einer Posenschen (zu Posen), einer Schlesischen (zu Breslau), einer Sächsischen (zu Merseburg), einer Schleswig-Holsteinischen (zu Schleswig), einer Hannoverschen (zu Hannover), einer Westphälischen (zu Münster), einer Hessischen (zu Kassel), einer Nassauischen (zu Wiesbaden), einer Rheinischen (zu Köln) und einer Hohenzollernschen (zu Sigmaringen).

b) Bezüglich der Jadegebiete hat der §. 71 des Ausführ.-Ges. v. 8. März 1871 bestimmt, daß für dieselben die Deputation für das Heimathswesen in der Provinz Hannover zuständig sein solle. Durch das G. v. 23. März 1873 (G. S. 1873, S. 107) ist demnächst das Jadegebiet der Provinz Hannover einverleibt und in deren provinzialständischen Verband aufgenommen worden, wodurch nunmehr auch die auf Grund des §. 71 des Ausführ.-Ges. v. 8. März 1871 durch die V. v. 12. Juni 1871 (G. S. 1871, S. 313) dem Admiralitätskommissariate und dem Amte des Jadegebietes gegebene besondere Stellung im Armenwesen ihre Erledigung gefunden hat. Vgl. §. 13 des Ges. v. 23. März 1873 und die Motive hierzu in den St. B. des Herrenh. 1872—73, Bd. II, Aktenst. Nr. 16, S. 46—47.

c) Für das durch das Ges. v. 23. Juni 1876 mit der Monarchie vereinigte Herzogthum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) bestand auf Grund des Lauenburgischen Gesetzes v. 24. Juni 1871 eine Deputation für das Heimathswesen in Ratzeburg, welche indeß durch das G. v. 9. März 1879 (G. S. 1879, S. 134) aufgehoben ist und deren Geschäfte auf die für den Reg.-Bez. Schleswig bestehende Deputation für das Heimathswesen übergegangen sind. Vgl. oben §. 293, S. 153, Note 2.

[3] Die Bestimmung des §. 71 des Ges. v. 8. März 1871, daß im Reg.-Bez. Sigmaringen die Wahl durch die Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt), welche zum Zwecke der Wahl zu Wahlverbänden zu vereinigen, deren Bildung durch den Reg.-Präsidenten zu erfolgen habe, ist durch den §. 89 der hohenzollernschen Amts- und Landes-O. v. 2. April 1873 (G. S. 1873, S. 168) erledigt, welcher vorgeschrieben hat, daß für den Reg.-Bez. Sigmaringen ein Verwaltungsgericht zu bilden, welchem gleichzeitig die von der hohenzollernschen Deputation für das Heimathswesen (§§. 40, 41 ff. des Ges. v. 8. März 1871 auszuübenden Befugnisse übertragen worden sind.

[4] Vgl. G. S. 1879, S. 5 und den Entw. des Ges. v. 20. Jan. 1879 in den St. B. des Herrenh. 1878—79, Bd. II, Aktenst. Nr. 12, S. 29, vgl. ebendas. Aktenst. Nr. 27, S. 97.

[5] a) Ueber die Verantwortlichkeit und die Disziplinarverhältnisse der Mitglieder der Deputationen, sowie über die Regelung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen durch ein von den Min. der J. und des Inn. zu erlas-

2) Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruches ist bei der Deputation anzubringen, zu deren Sprengel der in Anspruch genommene Armenverband gehört (§. 45 a. a. O.). In der Klageschrift ist der Armenverband[1], dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruches genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird (§. 46 a. a. O.). Die Klageschrift wird der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung und die letztere dem klagenden Armenverbande mitgetheilt (§. 47 a. a. O.). Die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden müssen im Original oder in Abschrift beigefügt werden (§. 48 a. a. O.). Die Deputation ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben (§. 49, Abs. 1 a. a. O.).[2] Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter[3]; die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen (§. 52 a. a. O.). Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll (§. 54 a. a. O.). Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs (§. 56, Abs. 1 a. a. O.). Das Verfahren ist stempelfrei; an Kosten wird für dasselbe außer den baaren Auslagen ein Pauschquantum, welches 20 Thlr. nicht übersteigen darf[4], erhoben und der unterliegende Theil hat diese Kosten, sowie die Auslagen des obsiegenden Theils zu tragen (§. 56, Abs. 2 und 3 a. a. O.). Aus den Einnahmen der Deputationen sind die Kosten derselben zu bestreiten; der Ueberschuß wird dem Landarmenverbande zugewiesen und, wo mehrere Landarmenverbände betheiligt sind, im Verhältniß zu den in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern vertheilt (§. 56, Abs. 4 a. a. O.).[5]

---

sendes Regulativ vgl. §. 43 a. a. O., und über die den gewählten Mitgliedern aus den Fonds der Landarmenverbände zu gewährende Entschädigung §. 44 a. a. O., welcher zugleich bestimmt, daß die übrigen Kosten der Deput. dem Staate zur Last fallen.

b) Das im §. 43 des Ges. v. 8. März 1871 vorgesehene „Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathswesen" ist mittelst C. R. der Min. des Inn. und der Just. v. 1. Febr. 1872 publizirt worden (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 46 ff.).

[1] Es ist unzulässig, daß der klagende Armenverband außer dem, als zunächst verpflichteten, in Anspruch genommenen Armenverband, subsidiarisch oder als Litisdenunziaten noch andere Armenverbände in den Prozeß hineinzieht (R. des Min. des Inn. v. 3. Juli 1872, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 170, Nr. 152).

[2] Vgl. die näheren Vorschriften hierüber in §. 49, Abs. 2 und in den §§. 50 u. 51 a. a. O.

[3] Ueber die Befugniß der Parteien zur Anbringung neuer Thatsachen und Beweismittel in der öffentlichen Sitzung vgl. §. 53 a. a. O. — Ueber die über diese Sitzung aufzunehmende Verhandlung, vgl. §. 55 a. a. O.

[4] a) Das G. v. 10. Jan. 1874 (G. S. 1874, S. 10) hat bestimmt, daß für die Berechnung dieses Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige von den Min. des Inn. u. der Just. ein Tarif aufgestellt werden kann. Auf Grund dieses Gesetzes haben die Min. des Inn. u. der Just. den mittelst C. R. v. 8. Febr. 1874 publizirten Tarif erlassen. Vgl. den mit dem G. v. 10. Jan. 1874 gleichlautenden §. 75 des Verwaltungsgerichtsgesetzes v. 2. Aug. 1880 (G. S. 1880, S. 344).

b) Ueber die Berechnung und Wiedereinziehung der Portoauslagen bei den Deputationen für das Heimathswesen vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 9. Juni 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 183, Nr. 123).

[5] Wenn die Einnahmen der Deputationen hinreichen, um die sämmtlichen, auf Grund des §. 44 des Ges. v. 8. März 1871 aus Mitteln der Landarmenverbände, sowie aus Staatsfonds bestrittenen Kosten zu decken, so sind diese Kosten den Landarmenverbänden und der Staatskasse daraus vollständig zu erstatten; nur der alsdann verbleibende Ueberschuß ist dem Landarmenverbande zu überweisen. Uebersteigt dagegen der Gesammtbetrag der Kosten der Deputationen denjenigen ihrer Einnahmen, so sind die letzteren der Staatskasse und den Landarmenverbänden pro rata der nach §. 44 a. a. O. von ihnen zu bestreitenden Kosten zuzufüh-

3) Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt (§. 57 a. a. O.).[1] In allen Streitsachen zwischen Preußischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten (§. 58 a. a. O.).

4) In jedem Kreise wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem anderen Preußischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß. Die Kommission besteht aus dem Landrathe (dem Landrathsamtsverwalter) als dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche der Kreistag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer von drei Jahren wählt. Für den Vorsitzenden und jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreistag einen bestimmten Vertreter. In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung (§. 60 a. a. O.).[2] Für das Verfahren der Kommissionen kommen die §§. 46, 49, 50, 52, 54 des Gesetzes v. 8. März 1871 in Anwendung. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen. Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder Berufung; die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; ihre Entscheidungen, sowie die urkundlich von ihr festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar (§. 62 a. a. O.).

Die vorstehend (zu 1—4) gedachten Bestimmungen des Gesetzes v. 8. März 1871 haben indeß Abänderungen erlitten. Für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen und für die Hohenzollernschen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen) bestehen jetzt Bezirksverwaltungsgerichte[3], welche, zufolge des §. 3, Abs. 3 des Gesetzes v. $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. Aug. 1880}}$ betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren[4], in den gedachten Landestheilen an die Stelle der Deputationen für das Heimathswesen getreten sind.[5] Solche Deputationen bestehen also nur noch in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz.[6] Für den Geltungsbereich des

ren; ein Ueberschuß, welcher den Landarmenverbänden zuzuführen wäre, besteht dann nicht. (C. R. des Min. des Inn. v. 13. April 1872, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 103, Nr. 85.)

[1] Ueber die Entscheidungen über Organisation der Ortsarmenverbände seitens der Deputation für das Heimathswesen vgl. das R. des Min. des Inn. v. 19. Febr. 1874 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 57, Nr. 54).

[2] a) Auch in der Provinz Hannover sind diese Kreiskommissionen für die einzelnen Kreise unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns einzurichten und deren Mitglieder von den Kreistagen zu wählen (§. 71, Abs. 1 des Ges. v. 8. März 1871).

b) Zur Erläut. der Bestimmungen des §. 60 des Ges. v. 8. März 1871 vgl. das R. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 168, Nr. 139).

[3] Vgl. Bd. II, §. 154, sub II und III, S. 332 ff. und Bd. III, §. 252, sub C, S. 394 ff.

[4] Vgl. G. S. 1875, S. 375 u. G. S. 1880, S. 328.

[5] Für den Reg.-Bez. Sigmaringen hat bereits der §. 89 der Hohenzollernschen Amts- und Landes-O. v. 2. April 1873 (G. S. 1873, S. 168) bestimmt, daß für denselben ein Verwaltungsgericht zu bilden, welchem gleichzeitig die von der Hohenzollernschen Deputation für das Heimathswesen (§§. 40, 41 ff. des Ausführ.-Ges. v. 8. März 1871) auszuübenden Befugnisse übertragen sind. Das Zuständigkeitsges. v. 3. Juli 1875 hat sodann im §. 85 (G. S. 1875, S. 391) vorgeschrieben, daß auf das Verwaltungsgericht zu Sigmaringen die Bestimmungen des gedachten Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die von dem Könige zu ernennenden Mitglieder aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichtes ein richterliches bezw. ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt werden, welche Vorschrift das G. v. 2. Aug. 1880, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren in den §. 86 (G. S. 1880, S. 347) übernommen hat.

[6] Vgl. oben S. 174, Note 2 a.

vorgedachten Gesetzes v. $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. Aug. 1880}}$ sind demzufolge die Bestimmungen der §§. 40—48, 50—56 des Gesetzes v. 8. März 1871 außer Geltung gesetzt worden.[1] Der gegenwärtige Rechtszustand ist somit in dieser Beziehung der, daß über Streitsachen zwischen Preußischen Armenverbänden, oder in denen ein Preußischer Armenverband von einem sonst zum Geltungsbereiche des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 gehörigen Armenverbande belangt wird, in erster Instanz in denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz v. $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. Aug. 1880}}$ Geltung erlangt hat, die Bezirksverwaltungsgerichte in dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfahren, in den übrigen Provinzen dagegen die Deputationen für das Heimathswesen in dem in den §§. 40 ff. des Ausführungsgesetzes v. 8. März 1871 vorgeschriebenen Verfahren entscheiden, und daß in beiden Fällen gegen die Entscheidungen die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen stattfindet, welches, unter Ausschließung des Rechtsweges, endgültig entscheidet.

Was die oben zu 4 gedachten Kommissionen für schiedsrichterliche Entscheidungen, sowie zu Sühneversuchen zwischen Preußischen Armenverbänden betrifft, so sind zufolge des §. 76 des Gesetzes v. 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875[2] für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, die Kreis-(Stadt-)Ausschüsse an die Stelle der in den §§. 60—62 des Gesetzes v. 8. März 1871 gedachten Kommissionen getreten.

III. In den Streitsachen über die durch das Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ist die Entscheidung in der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des §. 57 des Reichsgesetzes, sofort vollstreckbar. Im Uebrigen findet die Exekution statt: a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§. 55 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870); b) auf Grund der endgültigen Entscheidung. Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen (Reichsges. v. 6. Juni 1870, §. 53). Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§. 38—51 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen (§. 54 a. a. O.).

Den zur vorläufigen Unterstützung und beziehungsweise zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§. 5 des Ges. über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867[3]) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes, dauernd oder zeitweilig auszuschließen. Die erstinstanzlichen Behörden (§§. 38, 39, 40 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten. Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§. 55 a. a. O.). Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Reichskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbei-

---

[1] Vgl. §. 90, Nr. 1 des Ges. v. 3. Juli 1875 (G. S. 1875, S. 392) und §. 89, Nr. 1 des Ges. v. 2. Aug. 1880 (G. S. 1880, S. 326 u. 348).

[2] Vgl. G. S. 1876, S. 316.

[3] Vgl. Bd. II, §. 135, S. 67.

geführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden (§. 56, Abs. 1 a. a. O.). Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathswesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig (§. 56, Abs. 2 a. a. O.). Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist (§. 56, Abs. 3 a. a. O.). Im Preußischen Staate findet gegen die im §. 56 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 erwähnten Anordnungen die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Preußischen Armenverbänden besteht (Ges. v. 8. März 1871, §. 59, Abs. 1).

So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach §. 55 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 oder betreffend den Erlaß der im §. 56 a. a. O. bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (Reichsges. v. 6. Juni 1870, §. 57).

Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung der Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last. Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§. 58 a. a. O.).

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen (§. 59 a. a. O.). Im Preußischen Staate bleiben in diesem Falle die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betreffende Landarmenverband aufkommen (Ges. v. 8. März 1871, §. 59, Abs. 2).

Fünftes Stück.

Von dem Verhältnisse der Armenverbände zu einander und zu anderweit Verpflichteten, und zu den Behörden.

§. 298.

I. Durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift des gedachten Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbänden, Bundesstaaten) begründet, und daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen[1], von den Bestimmungen des gedachten Gesetzes nicht getroffen (Reichsges. v. 6. Juni 1870, §. 61). Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift des Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch das

---

[1] Vgl. oben §. 294, sub III, S. 156.

Gesetz v. 6. Juni 1870 begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht. Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden (§. 62 a. a. O.).

II. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten[1] der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren (Ges. v. 8. März 1871, §. 65, Abs. 1).[2] Die Beschlußfassung steht dem Landrathe desjenigen Kreises[3], und im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Oberamtmanne desjenigen Oberamtsbezirkes zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, beziehungsweise wenn die Gemeinde des Wohnsitzes weder in Kommunal-, noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landrathes unterworfen ist, dem Gemeindevorstande (§. 65, Abs. 2 a. a. O.)[4] Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes (§. 65, Abs. 3 a. a. O.).[5] Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§. 65) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen, wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathswesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten (§. 66 a. a. O.). Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§. 65, 66) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist. Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete, beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten. Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses

---

[1] Die Anhörung der Betheiligten darf nie unterbleiben, weil sonst der von den Angehörigen zu erhebende Einwand des eigenen Unvermögens nicht früher, als im Rekursgesuche, geltend gemacht werden könnte und die dem Einwande zum Grunde liegenden Thatsachen erst in der Rekursinstanz zur Erörterung gelangen würden (R. des Min. des Inn. v. 24. Febr. 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 57, Nr. 53).

[2] Bezüglich des Verfahrens bei der Abfassung des im §. 65 gedachten Beschlusses und hinsichtlich der Form desselben, worüber das Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, werden die Bestimmungen des C. R. des Min. des Inn. v. 24. April 1856 betr. die Ausführung des Ges. v. 24. Mai 1855 zum Art. 6, ad Nr. 1—4 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 123) maßgebend sein. Vgl. meine Ergänz. u. Erläut. zum A. L. R., 6. Ausg., Bd. IV, S. 670.

[3] In der Provinz Hannover dem Amtshauptmann (§. 71 des Ges. v. 8. März 1871).

[4] In der Provinz Hannover werden die dem Landrathe zugewiesenen Funktionen (zuf. des §. 7 der V. v. 12. Sept. 1867, G. S. 1867, S. 1497) nach der Vorschrift des §. 71 des Ges. v. 8. März 1871 von dem Amtshauptmann wahrgenommen.

[5] Hinsichtlich der im §. 65 den Landräthen bezw. den Gemeindevorstehern übertragenen resolutorischen Entscheidung hatte die Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 im §. 135, I, 2, für ihren Geltungsbereich (also für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen) bestimmt, daß solche zum Wirkungskreise des Kreisausschusses gehöre. Das für die gedachten Provinzen ergangene Zuständigkeitsgesetz v. 26. Juli 1876 (G. S. 1876, S. 297), welches im §. 175 die gedachte Vorschrift der Kreis-O. aufhebt, hat statt dessen im §. 76, Ziffer 2 bestimmt, daß in Streitsachen zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, soweit diese Entscheidung nach §. 65 des Ges. v. 8. März 1871 dem Landrathe, bezw. dem städtischen Gemeindevorstande zustand, der Kreis- (Stadt-)Ausschuß entscheidet, dessen Entscheidung hierüber, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig ist. Hiernach fällt also in denjenigen Provinzen, für welche das Zuständigkeitsgesetz v. 26. Juli 1876 Geltung hat, der im §. 66 des Ges. v. 8. März 1871 gegen solche Resolute zugelassene Rekurs weg.

der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat (§. 67 a. a. O.). Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die in den §§. 40 ff. des Gesetzes v. 8. März 1871 ertheilten Vorschriften über das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände[1] zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen (§. 68 a. a. O.).

III. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden Behufs der Ermittelung der Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein (Reichsges. v. 6. Juni 1870, §. 63).

Sechstes Stück.

Von den Mitteln zur Unterhaltung der Armen.

§. 299.

1) Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen, nach der Bestimmung des §. 25, Tit. 19, Thl. II des Allgemeinen Landrechts, so viel als möglich, aus den Zinsen der dazu bereits vorhandenen Kapitalien und Stiftungen[2] entnommen werden; auch soll es, nach §. 26 a. a. O., bei den zu solchem Ende theils schon angeordneten, theils nach Bewandtniß der Umstände, unter Erlaubniß des Staats, besonders zu veranstaltenden Kirchen- und Hauskollekten[3] sein Bewenden behalten.[4] Bei der Unzulänglichkeit dieser Beträge sollen, nach §. 27 a. a. O., die Kommunen, unter Genehmigung des Staats, berechtigt sein, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen. Der §. 74 des Gesetzes v. 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz[5], hat indeß alle gesetzliche Bestimmungen, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben, für aufgehoben[6] erklärt, jedoch

---

[1] Vgl. die §§. 40 ff. des Ges. v. 8. März 1871, oben S. 174 ff.

[2] Vgl. K. F. Rauer, Preuß. Handbuch. Handnotizen über die im Lande bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten, milden und gemeinnützigen Stiftungen, Institute ꝛc. (Berlin, 1866). — Ueber die in der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Stiftungen — pia corpora mit gesonderter juristischer Persönlichkeit — hinsichtlich deren der Art. 15 des Frankfurter Auseinandersetzungsregresses v. $\frac{26.\ \text{Febr.}}{5.\ \text{März}}$ 1869 (G. S. 1869, S. 379 ff.) bestimmt hat, daß deren Verwaltung der Stadtgemeinde verbleibt, vgl. §. 1 des Ges. v. 9. April 1873 (G. S. 1873, S. 177), welcher anordnet, daß die Verwaltung dieser Stiftungen gemäß §. 3 des Gemeindeverf.-Ges. v. 25. März 1867 (G. S. 1867, S. 401) durch statutarische Anordnung, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zu regeln, wogegen die auf diese Stiftungen bezüglichen Frankfurter Gesetze insoweit außer Kraft treten, als sie nicht Bestimmungen enthalten, welche die Zwecke und Rechte der betr. Stiftungen, sowie das Recht auf die Theilnahme an den Nutzungen derselben zum Gegenstande haben. Vgl. den Entwurf des Ges. v. 9. April 1879 (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1872—73, Bd. II, Aktenst. Nr. 36, S. 162 ff.

[3] Das R. des Min. des Inn. v. 28. Febr. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 75) erklärt es indeß für unzulässig, fernerhin die Genehmigung zur Abhaltung von Hauskollekten behufs Aufbringung eines Theiles der städtischen Armenpflegekosten zu ertheilen.

[4] Das auf Königl. Spezialbefehl erlassene R. v. 29. Dez. 1789 (Mylius, N. C. C., Cont. 1788, Nr. 100, pag. 2796) verordnet auch, daß zu diesem Zwecke in allen Gasthöfen, Ressourcen, Speisehäusern, Kaffeehäusern ꝛc. verschlossene Armenbüchsen angebracht werden sollen. Ebenso das Königl. Sächs. Mandat v. 11. April 1772. — Das R. des Min. des Inn. v. 2. Febr. 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 46, Nr. 40) spricht aus, daß die Aufstellung von Sammelbüchsen zu wohlthätigen Zwecken in einem öffentlichen Lokale einer staatlichen oder polizeilichen Genehmigung nicht unterliegt, soweit nicht etwa in den einzelnen Orten ortspolizeiliche Verordnungen die Einholung einer solchen Genehmigung vorschreiben, und daß die Aufstellung solcher Büchsen auch nicht als Veranstaltung einer öffentlichen Hauskollekte, zu welcher die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich sein würde, betrachtet werden könne.

[5] Vgl. G. S. 1871, S. 151.

[6] Durch die Bestimmung des §. 74 a. a. O. sind nur diejenigen Gesetze und allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche

zugleich ausgesprochen, daß durch diese Bestimmung die Befugniß der Gemeindebehörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu beschließen, nicht berührt wird.[1] Zum Besten der Armenkasse kann, zufolge des Allerhöchsten Erlasses v. 24. April 1848[2], den Städten, in welchen die Schlachtsteuer erhoben wird, auf ihren Wunsch die Genehmigung zur Erhebung einer Wildpretsteuer ertheilt werden, sofern das Bedürfniß hierzu nachgewiesen ist und wenn anderweitige Bedenken nicht entgegenstehen.[3]

---

die Erhebung von Abgaben der in Rede stehenden Art zu Armenzwecken vorschreiben, nicht aber diejenigen Beschlüsse der Gemeindebehörden, durch welche bisher auf Grund des Gemeindeverfassungsgesetzes derartige Abgaben eingeführt worden sind. Ueberall da, wo die Existenz solcher Abgaben nicht lediglich auf den nach §. 74 aufgehobenen Gesetzen 2c., sondern auf rite gefaßten Gemeindebeschlüssen beruht, bedarf es daher zur unveränderten Forterhebung der qu. Abgaben eines erneuerten, der höheren Genehmigung unterliegenden Gemeindebeschlusses nicht. (R. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 4. Sept. 1871 [vgl. bei Arnoldt, Freizügigkeit u. Unterstütz.-Wohnsitz, S. 716] und das C. R. des Min. des Inn. v. 30. März 1879, [Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 149, Nr. 109]).

[1] a) Die Besteuerung öffentlicher Tanzlustbarkeiten zu Gunsten der Ortsarmenkassen wird, da die Wirthe schon Gewerbesteuer entrichten, nicht für zulässig und auch an sich für zweckwidrig erachtet. Vgl. die R. des Min. des Inn. v. 2. Mai 1823 (v. Kamptz, Annal., Bd. VII, S. 337), v. 12. Aug. 1825 (a. a. O., Bd. IX, S. 760), v. 9. März 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 60) u. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. u. des Inn. v. 10. Febr. 1850 (a. a. O. 1850, S. 74). Dagegen erachten die R. des Min. des Inn. v. 25. Mai 1825 (v. Kamptz, Annal., Bd. IX, S. 447), v. 27. Jan. 1826 (a. a. O., Bd. IX, S. 162), v. 6. Mai 1826 (a. a. O., Bd. X, S. 420), v. 21. März 1827 (a. a. O., Bd. XI, S. 163), v. 14. Jan. 1828 (a. a. O., Bd. XII, S. 144), v. 25. Okt. 1828 (a. a. O. 1845, S. 1046), v. 30. Sept. 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 743), v. 28. Sept. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 342), v. 20. Dez. 1843 (a. a. O. 1844, S. 40) und v. 25. Okt. 1845 (a. a. O. 1845, S. 349) und das R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. u. des Inn. v. 18. Nov. 1851 (a. a. O. 1851, S. 285) an sich für zulässig, solche Vergnügungen einer mäßigen Besteuerung zu Gunsten der städtischen, wie auch der ländlichen Ortsarmenkassen durch einen von der Regierung zu genehmigenden Gemeindebeschluß zu unterwerfen. Vgl. auch in Betreff der Provinz Schleswig-Holstein das R. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1868 (a. a. O. 1868, S. 210) und in Betreff der Provinz Hannover das R. desselb. Min. v. 14. Jan. 1869 (a. a. O. 1869, S. 31). Dagegen darf die Erhebung solcher Abgaben von geselligen Vereinen und von Belustigungen der ärmeren Volksklassen nicht gestattet werden (R. des Min. des Inn. v. 9. März 1849, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 60). Vgl. auch das R. desselben Min. v. 10. Febr. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 74, Nr. 88). — Das R. desselben Min. v. 30. Nov. 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 14, Nr. 10) hat ausgeführt, daß eine Abgabe an die Armenkasse von öffentl. Lustbarkeiten keine Abgabe für den Betrieb eines Gewerbes sei, und daher, gegenüber der Vorschrift im §. 7, Ziffer 6 der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juli 1869, für unzulässig nicht zu erachten sei.

b) Ueber die nach der Rhein.-Französ. Gesetzgebung zulässige Erhebung von Abgaben zu den Ortsarmenkassen von den Schauspielen, öffentlichen Lustbarkeiten und Vorstellungen überhaupt vgl. den Staatsmin.-Beschl. v. 21. Aug. 1822 (v. Kamptz, Ann., Bd. VI, S. 714) und über die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen in anderen Landestheilen (auf Grund des §. 27, A. L. R., II, 19) das R. v. 1. Juli 1823 (a. a. O., Bd. VII, S. 666). — Die Rheinischen Stadtgemeinden können mit Genehmigung der Regierung zu Gunsten der Armenkasse eine Abgabe auf öffentliche Lustbarkeiten, insbesondere Theatervorstellungen, legen und kann dann durch Polizeiverordnung den Theaterunternehmern ungeachtet ihrer Konzession die Abhaltung von Vorstellungen vor Entrichtung der Abgabe bei Strafe verboten werden. (Erk. des Sen. für Strafs. des Ob.-Trib. v. 19. Jan. 1879, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XX, 3. 302.)

c) Unzulässig ist die Erhebung einer Abgabe zur Orts-, Kommunal- oder Armenkasse, — neben der Gewerbesteuer, — von den öffentlichen Schaustellungen umherziehender Künstler, Thierführer u. s. w. (R. des Min. des Inn. v. 26. Sept. 1821, v. Kamptz, Annal., Bd. V, S. 651), v. 23. Nov. 1821 (ebendas. S. 884, u. v. 21. Dez. 1821, ebendas. S. 895).

[2] Vgl. G. S. 1848, S. 131.

[3] Die Einführung einer solchen Steuer war der Stadt Berlin schon früher durch die K. O. v. 8. März 1847 (G. S. 1847, S. 195), der Stadt Potsdam durch die K. O. v. 24. Okt. 1847 (G. S. 1848, S. 2) und der Stadt Frankfurt a. O. durch die K. O. v. 29. Nov. 1847 (G. S. 1848, S. 24) gestattet worden. — Nachdem durch das G. v. 25. Mai 1873 (G. S. 1873, S. 222) die staatliche Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und nur gestattet ist, die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer beizubehalten, haben nur die Städte Potsdam, Breslau, Posen, Gnesen, Koblenz mit Ehrenbreitstein und Aachen mit Burtscheid die Schlachtsteuer beibehalten, und es kann demzufolge nur noch in diesen Städten von einer Anwendung des Allerh. Erl. v. 24. April 1848 die Rede sein.

2) Zur Verpflegung der Armen sollen ferner alle Strafgelder, welche durch die gesetzlichen Bestimmungen den Armenkassen überwiesen sind, verwendet werden.[1]

3) Zur Unterhaltung der öffentlichen Landarmenhäuser ist vorzüglich der Ertrag der Arbeiten der darin aufgenommenen Personen bestimmt.[2]

4) Der Mehrbedarf muß durch Beiträge der gesetzlich zur Armenpflege Verpflichteten aufgebracht werden, und es ist die Aufbringung der Unkosten der Ortsarmenpflege ihrem Prinzip nach als eine in dem Gemeindehaushalte liegende Verpflichtung anerkannt[3], welche, zufolge der Vorschriften des §. 2 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870[4] und der §§. 2, 7 und 8 und der §§. 9 ff. des Gesetzes v. 8. März 1871[5], auf den Ortsarmenverbänden, beziehungsweise den Gutsbezirken und den Gesammtarmenverbänden, beruht[6], wogegen die Aufbringung der Kosten der Landarmenpflege, zufolge der Vorschrift des §. 5 des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870, als eine von den Landarmenverbänden zu tragende Sozietätslast anzusehen ist[7], welche, nach §. 29, Abs. 1 des Gesetzes v. 8. März 1871[8], auf die betreffenden Kreise des Landarmenverbandes nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern[9] zu vertheilen sind, sofern nicht die Vertretung des betreffenden Landarmenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschließt, wobei übrigens den Vertretern der Kreise die Beschlußfassung über die Aufbringungsweise des auf die letzteren vertheilten Kostenbetrages überlassen bleibt.[10]

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 19, §. 28. — Vgl. hierüber: A. L. R., II, 17, §§. 114—126, Krim.-O. §. 576, V. v. 2. Jan. 1849, §. 2 (G. S. 1849, S. 1) und die Aufsätze von Korb über die Berechtigung zur Erhebung der Geldstrafen im Just.-Min.-Bl. 1852, S. 363, und 1856, S. 191, desgl. C. R. v. 16. Dez. 1853 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 442) u. v. 17. Okt. 1857 (Just.-Min.-Bl. 1857, S. 386).

[2] Vgl. A. L. R., II, 19, §. 29.

[3] a) Der §. 30 A. L. R., II, 19 bestimmt, daß von denjenigen, welche von der Abstellung der Straßenbettelei Vortheil ziehen, verhältnißmäßige Beiträge zur Armenverpflegung gefordert werden dürfen, und der §. 31 a. a. O. verweist hierüber auf die für jede Provinz abzufassenden Reglements. Die öffentliche Armenpflege ist indeß jetzt lediglich eine den Orts- und beziehungsweise den Landarmenverbänden obliegende Verpflichtung, und daher ist die den Gemeinden obliegende Pflege der dahin gehörigen Armen eine Kommunallast der ganzen Gemeinde, bei welcher einzelne Mitglieder nicht prägravirt werden dürfen (vgl. die R. des Min. des Inn. v. 10. April 1837 [v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 552] und v. 24. Juni 1840 [Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 45]). Auch haftet die Last der Armenpflege nicht auf dem Grundbesitze, vielmehr müssen die Nichtangesessenen, wie die Angesessenen dazu beitragen (vgl. die R. desselb. Min. v. 30. April u. 15. Okt. 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 469 u. 1027). Ueber die Befreiung der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer von den Beiträgen zur Ortsarmenpflege vgl. R. der Min. der geistl. 2c. Ang. und des Inn. v. 21. Jan. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 249). In Betreff der Civil- und Militairbeamten, desgl. der Empfänger von Wartegeldern und Pensionen vgl. die Bestimmungen des Ges. v. 11. Juli 1822 (G. S. 1852, S. 184) und die K. O. v. 14. Mai 1832 (G. S. 1832, S. 145). Uebrigens aber kann eine Befreiung vom Beitrage zur Armenpflege weder für Einzelne, noch für ganze Klassen von Gemeindemitgliedern auch auf Observanz nicht gegründet werden, und selbst Verträge, durch welche eine solche Befreiung stipulirt worden ist, sind wirkungslos (vgl. die Erk. des Ob.-Trib. v. 15. und 27. März 1854, Entsch. Bd. XXVII, S. 304, und Striethorst's Arch., Bd. XII, S. 286, und v. 18. April 1856, Entsch. Bd. XXXII, S. 196).

b) Die K. O. v. 22. Jan. 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 1111) verbietet die Einführung einer besonderen Armensteuer unter dieser oder einer ähnlichen Benennung.

c) Auch die Erhebung von Abgaben vom Kaufpreise erkaufter, insbesondere auch subhastirter Grundstücke, zur Armenkasse ist untersagt (R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 15. Okt. 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 1027).

d) Die Versorgung der Ortsarmen durch Gestattung des Umganges derselben Behufs Einsammlung von Almosen zu gewissen Zeiten ist (als Bettelei) unzuläßig (R. des Min. des Inn. v. 28. Dez. 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 110).

e) Privatvereinbarungen unter einzelnen Klassen oder Individuen der Gemeindemitglieder, daß ein Jeder von ihnen seine Armen selbst ernähren solle, sind unwirksam (R. des Min. des Inn. v. 15. Febr. 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 89).

[4] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 360 ff.

[5] Vgl. G. S. 1871, S. 130 ff.

[6] Vgl. oben §. 295, sub I u. II, A, S. 157 ff.

[7] Vgl. oben §. 295, sub I, S. 157.

[8] Vgl. oben §. 295, sub II, B, S. 160.

[9] Ueber die hierbei zur Anwendung zu bringenden Grundsätze, vgl. §. 70 des Ges. v. 8. März 1871.

[10] a) Ueber die hiervon abweichende Vertheilung dieser Beiträge in der Provinz Hannover, beziehungsweise im Reg.-Bez. Sigmaringen, vgl. oben §. 295, S. 165.

5) Obgleich der Staat als solcher keine, und insbesondere auch keine subsidiäre Verpflichtung zur Uebernahme der Lasten der Armenpflege hat[1], so trägt derselbe dennoch insofern dazu bei, als aus dem bei jeder Bezirksregierung etatsmäßig bestehenden sogenannten Wohlthätigkeitsfond[2] Armenunterstützungen gewährt werden.

6) Zur Förderung der Zwecke der Armenpflege bestehen auch zahlreiche Privatvereine, welche freiwillig zusammengetreten sind, um für die Minderung oder Abwehr des aus dem Pauperismus und der Hülflosigkeit oder aus der sittlichen Rohheit der unteren Volksklassen hervorgehenden physischen, sozialen und sittlichen Verderbens zu wirken.[3] Die mit der Verwaltung und Beaufsichtigung des Armenwesens beauftragten Behörden sollen sich die Förderung und Unterstützung solcher Vereine auf alle Weise angelegen sein lassen.[4]

Siebentes Stück.

Von öffentlichen Armenanstalten.

§. 300.

I. Die Verpflegung der Armen soll möglichst durch Unterbringung derselben in die öffentlichen Armenhäuser bewirkt, und diejenigen Armen, deren Versorgung den Landarmenverbänden obliegt, sollen in die Landarmenhäuser aufgenommen werden.[5]

---

b) Ueber die Heranziehung der Beamten und Pensionairs zu den Landarmenbeiträgen, vgl. die R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 9. Jan. u. 8. Aug. 1835 und 11. März 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 283 u. 850, u. Bd. XXI, S. 120), desgl. Erl. v. 17. Jan. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 129).

[1] Vgl. oben §. 293, S. 152, Note 3.

[2] a) Diese Fonds sind als Hülfsfonds zu Armenunterstützungen, welche anderweitig aus den Land- und Kommunal-Armenfonds nicht zu beschaffen sind, zunächst aber zur Bestreitung der dem Fiskus in seiner Eigenschaft als Grundherrn (Domainenfiskus) obliegenden Armenverpflegung, zu betrachten und zu verwenden, und haben auch den Zweck, bedrängten Kommunen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Leistung der Armenpflege zu Hülfe zu kommen. Ueber jeden einzelnen Unterstützungsfall muß an das Min. des Inn. berichtet werden. Vgl. das R. des Min. des Inn. v. 10. Okt. 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 848), die beiden C. R. desselben Min. v. 27. Juni 1825 (ebendas., Bd. IX, S. 445 u. 713), das R. desselb. Min. v. 2. April 1830 (ebendas., Bd. XIV, S. 406), die R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 21. Aug. und 12. Nov. 1837 (ebendas., Bd. XXI, S. 790 u. 111), das R. desselb. Min. v. 11. Febr. 1838 (ebendas., Bd. XXII, S. 219) und das R. des Min. des Inn. v. 3. Febr. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 59). Bis auf Höhe von 20 Thlr. dürfen die Regierungen selbstständig außerordentliche Beihülfen gewähren (C. R. des Min. des Inn. v. 23. Juli 1868, Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 241). Vgl. auch das C. R. des Fin.-Min. v. 6. Juli 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 169).

b) Ueber den bei den Bezirksregierungen bestehenden Militair-Armenunterstützungsfond und die daraus zu gewährenden Unterstützungen vgl. die R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 20. April 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 520), v. 12. Dez. 1836 (ebendas., Bd. XX, S. 1030), v. 4. März 1837 (ebendas., Bd. XXI, S. 247) u. v. 13. Febr. 1838 (ebendas., Bd. XXII, S. 220).

[3] Hierher gehören insbesondere die Vereine zur Erziehung verwahrloster Kinder, die Kleinkinderbewahrschulen, die Vereine zur Speisung oder Bekleidung der Armen, zur Versorgung der Armen mit Holz ꝛc. im Winter, die Vereine für arme Wöchnerinnen, zur ärztlichen Pflege der Kinder armer Eltern, die Bürgerrettungsvereine, die Vereine zur sittlichen und sozialen Wiederherstellung der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge u. s. w.

[4] Vgl. K. O. v. 13. Nov. 1843 und C. R. der Minist. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 15. Febr. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 143).

[5] a) Vgl. A. L. R., II, 19, §§. 16—24.

b) Wenn zur örtlichen Unterbringung der Armen weder ein Gemeindegrundstück vorhanden, noch durch freiwillige Uebereinkunft eine Wohnung zu beschaffen ist, so sind die Gemeindemitglieder zur Aufnahme der Armen nach der Reihe anzuhalten. Diese Last darf keineswegs demjenigen ausschließlich aufgelegt werden, der einen zur eigenen Benutzung nicht gerade erforderlichen Wohnungsraum hat (R. des Min. des Inn. v. 29. Jan. 1836 [v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 232] und v. 3. Aug. 1840 [Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 288]). — Auch die Verpflegung der Armen außerhalb des Heimathsortes, verdingungsweise in einer auswärtigen Anstalt, ist zulässig (R. desselb. Min. v. 31. März 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 114).

c) Ueber die Befugniß der Landarmenver-

II. Die Landarmenhäuser, welche die Landarmenverbände zur Unterbringung der ihnen zur Last fallenden Armen besitzen, sind auch zur polizeilichen Detention der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, sowie der wegen gewerbsmäßig betriebener Unzucht verurtheilten und der Landespolizeibehörde überwiesenen Weibspersonen bestimmt.[1] Außer und neben den eigentlichen Landarmenhäusern besitzen jedoch die Landarmenverbände der meisten Provinzen auch meist örtlich getrennte Anstalten zur Heilung von Blödsinnigen und Taubstummen, Geistes- und Gemüthskranken, sodann Besserungshäuser für ältere wie für jüngere, insbesondere auch für jugendliche Personen, die dem Strafgesetze verfallen, wegen jugendlichen Alters aber mit der ordentlichen Strafe nicht zu belegen gewesen, sondern nur zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt (§. 56 des Reichsstrafgesetzbuches) zu verurtheilen gewesen sind.[2] Je nach den mehr oder weniger umfassenden Einrichtungen des einen oder anderen Landarmenverbandes bestimmen sich dessen Zwecke und Kompetenzen.[3] Alle diese Anstalten stehen, gleich den Landarmenhäusern, unter der Oberaufsicht und Kontrole des Staates, welche derselbe durch Kommissarien ausübt, übrigens aber unter der Verwaltung der Provinzial- und Kommunallandtage, beziehungsweise der Kreise des Verbandbezirkes, welche die aus mehreren Mitgliedern bestehende Direktion wählen, die gesammten Finanz- und ökonomischen Verhältnisse dabei ordnen, sowie zugleich die auf das Landarmenwesen und die Korrektion der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen abzweckenden landespolizeilichen Funktionen innerhalb der Grenze des Verbandes ausüben.[4]

III. Außer den provinzial-, kommunal- und kreisständischen Landarmenhäusern und damit verbundenen Instituten, bestehen in den verschiedenen Landestheilen, namentlich in vielen Städten, noch besondere Armen-, Korrektions- und Besserungsanstalten, sowie auch Waisen- und Krankenhäuser, die theils aus öffentlichen Kommunalfonds, theils durch Privatwohlthätigkeit gegründet sind und unterhalten werden. Auch einzelne Kirchen, wie kirchliche und religiöse Genossenschaften besitzen hier und dort besondere Anstalten und Fonds unter eigener, nur der Oberaufsicht des Staates durch die Regierungen unterworfener Verwaltung ihrer Vorstände und Vertreter.[5] In Betreff der öffentlichen Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser enthält das Allgemeine Landrecht folgende Bestimmungen:

1) Dieselben stehen unter dem besonderen Schutze des Staates (A. L. R., II, 19, §. 32).

2) Werden dergleichen Anstalten neu errichtet, so hat der Staat die Grundsätze ihrer Verfassung zu prüfen; die betreffenden Verordnungen des Stifters dürfen indeß nur dann verworfen werden, wenn die Ausführung unmöglich oder schädlich sein würde. Außerdem kann jeder Stifter die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter, die Revision und Abnahme der Rechnungen,

---

bände zur Ueberweisung der ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Armen an die Ortsarmenverbände zur Verpflegung gegen Vergütung der Kosten (G. v. 8. März 1871, §. 32, Abs. 2) und über das Recht der Ortsarmenverbände auf Aufnahme ihrer Armen in die Landarmenhäuser gegen Vergütung der Kosten (a. a. O., §. 36, Abs. 1), vgl. oben §. 296, sub VII, 2 u. 3, S. 171.

[1] Vgl. oben §. 290, sub I, S. 134.

[2] Auch da, wo eine räumliche Verbindung dieser Anstalten mit den Landarmenhäusern unter derselben oder einer verschiedenen Direktion besteht, findet eine Sonderung nach den verschiedenen Kategorien von Pfleglingen, nach den verschiedenen Zwecken, wie nach den Geschlechtern, sodann der Jugend und des Alters, statt. Vgl. z. B. §. 32 des revid. Landarmenregl. für die Kurmark v. 14. Jan. 1848 (G. S. 1848, S. 47).

[3] Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten die Reglements für die einzelnen Landestheile über die Landarmenpflege (vgl. oben §. 295, sub II, B), auf welche der §. 31, A. L. R., II, 19, und die §§. 10 u. 11 des (übrigens aufgehobenen) Armenpflegeges. v. 31. Dez. 1842 ausdrücklich verweisen.

[4] Vgl. das Nähere hierüber in den einzelnen Landarmenreglements (s. ob. §. 295, sub II, B).

[5] Der §. 59 des Ges. v. 23. Juli 1847 (G. S. 1847, S. 263) hat in Betreff der der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Anstalten und Fonds, welche schon bisher von den Vorständen der Judenschaften oder Synagogengemeinden verwaltet und beaufsichtigt worden, bestimmt, daß solche auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechtes der Regierungen, beaufsichtigt und verwaltet werden sollen, neue derartige Anstalten und Fonds aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

nach Gutbefinden[1] anordnen; soweit dies aber nicht geschehen ist, gebühren alle diese Befugnisse dem Staate (a. a. O., §§. 33—36).

3) Auch solche Anstalten, denen in der Stiftungsurkunde oder sonst eigene Aufseher vorgesetzt sind, bleiben der Oberaufsicht des Staates unterworfen, welche sich indeß darauf beschränkt, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sei. Der Staat ist also berechtigt, Modifikationen bei dergleichen Anstalten zu veranlassen und die vorgefundenen Mißbräuche und Mängel zu verbessern.[2] Ueberhaupt aber muß der Staat dafür sorgen, daß die Einkünfte der Anstalten zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden[3] (a. a. O., §§. 37—40).

4) Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und anderen Versorgungsanstalten[4] haben die Rechte moralischer Personen (a. a. O., §. 42). Ihr Vermögen hat die Rechte des Kirchengutes[5] (a. a. O., §. 43).

5) Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß solcher Personen, die in einer öffentlichen Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht (a. a. O., §. 50).[6]

6) Die innere Einrichtung und Verfassung einer jeden öffentlichen Armen- oder anderen Versorgungsanstalt bestimmt sich nach der für dieselbe von dem Staate vorgeschriebenen oder genehmigten Ordnung und Instruktion (a. a. O., §. 76).

7) Die Vorsteher und Verwalter solcher Anstalten sind als Diener des Staates[7] anzusehen (a. a. O., §. 80). Bei Verwaltung der Gelder und Gefälle der Anstalt finden eben die Vorschriften und gleiche Vertretung, wie bei Königlichen Kassen statt (a. a. O., §. 81). Die Vorsteher und Administratoren haben sich übrigens bei Führung ihres Amtes hauptsächlich nach der Stiftungsurkunde und ihren besondern Instruktionen, demnächst aber nach den den Vormündern ertheilten gesetzlichen Vorschriften zu achten (a. a. O., §. 83).

Dritter Titel.

Von der Armenzuchtpolizei.[8]

§. 301.

I. Personen, welche in Armen- und andere öffentliche Verpflegungsanstalten aufgenommen werden, können sich der darin eingeführten Zucht und Ordnung unter keinerlei Vorwande entziehen. Unruhige und Widerspenstige sollen nöthigenfalls durch Zwangs-

---

[1] Ueber die nur bedingt zulässige Uebertragung der Verwaltung und Beaufsichtigung an Behörden vgl. R. des Min. des Inn. v. 10. April 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 113).

[2] Vgl. hierüber das R. der Min. des Inn. u. der geistl. ꝛc. Ang. v. 14. Dez. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 8).

[3] Ueber das Verfahren im Falle wegen veränderter Umstände eine anderweitige Verwendungsart nothwendig wird, vgl. §. 41, A. L. R., II, 19.

[4] Darunter sind die Armenfonds der Kommunen nicht zu verstehen, sondern nur die für sich bestehenden Institute, deren juristische Persönlichkeit von der der Kommunen abgesondert, obwohl unter deren oder der Staatsbehörden Kuratel stehend, ist (R. des Min. des Inn. v. 9. Sept. 1834 u. 10. Dez. 1836, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 867, und Bd. XX, S. 1030).

[5] a) Daher finden auch in Betreff ihrer Veräußerung die Vorschriften von Veräußerung der Kirchengüter Anwendung (R. des Min. des Inn. v. 30. Dez. 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 5).

b) In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an dergl. Anstalten gelten die Vorschriften des Ges. v. 13. Mai 1833 (G. S. 1833, S. 49), an dessen Stelle jetzt das G. v. 23. Febr. 1870 (G. S. 1870, S. 118) getreten ist.

[6] Vgl. die näheren Bestimmungen hierüber in den §§. 51—57, A. L. R., II, 19.

[7] Nämlich als mittelbare, wenn die Anstalt nicht eine dem Fiskus zugehörige ist.

[8] Vgl. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 806 ff.

mittel in Ordnung gehalten, oder nach Umständen aus der Anstalt fortgeschafft werden.[1] Die Aufgenommenen sind auch zu den ihnen überwiesenen, ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Arbeiten verpflichtet.[2]

II. Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, gegen welche auf Grund der Vorschriften des §. 361, Nr. 3—5, beziehungsweise Nr. 7 und 8, 117—119 des Reichsstrafgesetzbuchs auf Strafe und zugleich erkannt worden ist, daß sie nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen, können nach Verbüßung der Strafe von Seiten der Landespolizeibehörde bis zur Dauer von zwei Jahren in ein Arbeitshaus gebracht oder statt dessen zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden.[3] Dagegen sind die die Armenzucht betreffenden Vorschriften der Art. 11—15 des Gesetzes v. 11. Mai 1855[4] mit der durch den §. 74, Nr. 1, Litt. d des Gesetzes v. 8. März 1871[5] erfolgten Aufhebung des gedachten Gesetzes beseitigt worden.

Viertes Kapitel.

Die Theuerungspolizei.[6]

§. 302.

I. Die Sorge des Staates für die Nahrung des Volkes und für die nothwendigen Lebensbedürfnisse ist überwiegend aus dem Standpunkte des volkswirthschaftlichen Interesse aufzufassen; die polizeiliche Thätigkeit kann sich in dieser Beziehung meist nur unterstützend verhalten. Der Staat ist unzweifelhaft aus Gründen der Volkswirthschaftspflege berufen, einer Theuerung der unentbehrlichen Lebensmittel möglichst vorzubeugen; allein in der Hauptsache wird es sich hierbei immer nur darum handeln können, der Theuerung durch Entfernung ihrer Ursachen entgegenzutreten. Daher sind insbesondere mangelhafte Staatseinrichtungen und Anstalten zu beseitigen, welche der gedeihlichen Entwickelung der Landwirthschaft entgegenstehen; das durchgreifendste Mittel aber bildet hier die Förderung eines möglichst freien und durch gute Kommunikationsmittel unterstützten Getreidehandels[7], in Bezug auf welchen der Staat hauptsächlich nur die Aufgabe hat, den Mißbrauch der Freiheit zu verhüten.[8] Das Allgemeine Landrecht ordnet übrigens zur Verhütung der Theuerung, außer einer Kontrole über den wirthschaftlichen Betrieb der Kultur des Grund und Bodens, an, daß jeder Landmann vom Staate angehalten werden kann, bei dringender Nothdurft des Staates den Ueberschuß seiner Er-

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 19, §§. 84 u. 85. — Die Strafen dürfen jedoch die Grenzen einer bloßen Züchtigung nicht überschreiten, und die Fortschaffung darf niemals ohne Genehmigung der Obrigkeit geschehen (a. a. O., §. 86). — Ueber die Unzulässigkeit der körperlichen Züchtigung vgl. Bd. I, §. 100, S. 435, Note 2 und oben §. 279, sub VI.

[2] Vgl. A. L. R., II, 19, §§. 87, 88.

[3] Vgl. ob. §. 289, sub IV, S. 132.

[4] Vgl. G. S. 1855, S. 311.

[5] Vgl. G. S. 1871, S. 149.

[6] Vgl.: R. v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft (2. Aufl.), Bd. I, S. 279 ff. — L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 790 ff. — W. Roscher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik (3. Aufl., 1872).

[7] Nach dem Vereinszolltarif v. 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 143) und nach dem mit Oesterreich errichteten Handels- und Zollvertrage v. 9. März 1868 (a. a. O. 1868, S. 239 ff.) war die Ein- und Ausführung von Erzeugnissen des Ackerbaues und von Gartenfrüchten gegenseitig von jeder Abgabe befreit, wogegen dieselben nach dem Zolltarif des D. Zollgebietes von 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 207 ff.) einem Einfuhrzolle unterliegen.

[8] Das Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halme (A. L. R., II, 7, §. 12) und die Beschränkung der gemeinen Landleute in Betreff des Verkaufes ihres künftigen Zuwachses (A. L. R., I, 11, §. 594) sind durch die neuere Gesetzgebung (K. O. v. 22. Mai 1842 und V. v. 9. Nov. 1843, G. S. 1842, S. 200, u. 1843, S. 347) beseitigt worden. — Vgl. auch die V. v. 24. Jan. 1867, betr. die Aufhebung der im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten, sowie des Verkehrs mit Getreide, Mehl und Kartoffeln (G. S. 1867, S. 206).

zeugnisse zum Kaufe auszubieten [1], und daß der Besitzer von Getreidevorräthen bei entstehendem Getreidemangel zur Ausstellung derselben zum Verkaufe, mit Vorbehalt seines eigenen Bedürfnisses, genöthigt werden kann. [2]

II. Zu den Maßregeln, welche bezwecken, einer künstlichen Theuerung, insbesondere der ersten Lebensbedürfnisse, vorzubeugen, gehört die Taxation und das Verbot des Verkaufes über die Taxe (obrigkeitliche Taxordnungen). Das Edikt v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe (§§. 161—163) [3] erklärte indeß alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren, sowie die Lohntaxen für Handwerkerwaaren für aufgehoben und bestimmte, daß auch die Gastwirthe unter keiner polizeilichen Taxe mehr stehen, diejenigen in den Städten erster und zweiter Klasse jedoch verpflichtet sein sollten, sich Selbsttaxen zu bestimmen. [4] Die Allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 [5] (in den §§. 88—92 und 186) und das Ergänzungsgesetz dazu v. 9. Febr. 1849 [6] (in den §§. 72 und 73) hatten jedoch über diesen Gegenstand anderweitige Vorschriften ertheilt, an deren Stelle indeß jetzt die folgenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 [7] getreten sind:

1) Polizeiliche Taxen sollen, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich angeordnet ist, künftig nicht vorgeschrieben, und wo sie noch bestehen, aufgehoben werden [8] (§. 72 der Reichsgewerbe-O.).

2) Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag im Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen. [9] Dieser Anschlag

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 7, §§. 7—10, welche Vorschriften nicht als durch das Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 (G. S. 1811, S. 300) für aufgehoben zu erachten sind (vgl. Koch's Kom. zum A. L. R., Anm. 4 ad h. l.).

[2] a) Vgl. A. L. R., I, 11, §. 7, und II, 7, §. 11. — Vgl. hierzu G. Meyer in dem Auff. in Behrend's Zeitschr. für die D. Gesetzgebung Bd. VIII, S. 154—155, welcher bemerkt, daß die gedachte Vorschrift durch das Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 nicht berührt werde und daß sie einer vergangenen Zeit angehöre, seit vielen Jahrzehnten nicht mehr in Anwendung gebracht sei und daß man nicht annehmen könne, daß bei den heutigen Kommunikationsmitteln jemals wieder ein Bedürfniß nach einer solchen Vorschrift entstehen werde. Sollte dies jedoch der Fall sein, so würde die Angelegenheit unzweifelhaft Gegenstand reichsgesetzlicher Regelung werden müssen.

b) In dem Nothjahre 1847 ordnete die K. O. v. 1. Mai 1847 (G. S. 1847, S. 194) ein Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getreide und andern mehligen Stoffen an, um einem Mangel der ersten Lebensbedürfnisse und einer weiter steigenden Theuerung derselben vorzubeugen.

c) Ueber die Bildung von Hülfsvereinen für die ärmeren Volksklassen bei Brotmangel und Theuerung vgl. das C. R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 12. Okt. 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 792).

[3] Vgl. G. S. 1811, S. 263.

[4] Ueber die in Folge dessen getroffenen Anordnungen der Verwaltungsbehörden (vgl. mein Polizeiwesen des Preuß. Staates Bd. II, S. 142 ff.

[5] Vgl. G. S. 1845, S. 57.

[6] Vgl. G. S. 1849, S. 103.

[7] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.

[8] Die Reichsgewerbe-O. erklärt die Festsetzung von Taxen für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentl. Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten (§. 37 a. a. O.), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauche aufgestellt sind, für zuläßig (§. 76 a. a. O.); ferner für Schornsteinfeger (§. 77 a. a. O.), für die nach §. 36 a. a. O. von den Behörden anzustellenden und zu vereidigenden gewerbtreibenden Personen (§. 78 a. a. O.) und für die Apotheker und approbirten Aerzte (§. 80 a. a. O.).

[9] a) In Betreff der Ausdehnung der für Brotwaarentaxen in den Städten erlassenen Vorschriften auf die an Wochenmarkttagen feilhaltenden Landbäcker unterliegt es keinem Bedenken, die Verkaufsstellen, welche den Landbäckern auf dem Markte angewiesen sind, als das Verkaufslokal derselben im gesetzlichen Sinne anzusehen (R. der Min. der Fin. und des Inn. v. 31. März 1847, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 89, Nr. 127).

b) Die Polizeiobrigkeit kann die Bäcker anhalten, nach gewissen Preisen das Gewicht des Brotes oder nach bestimmten Normalgewichten den Preis der verschiedenen Brotsorten anzugeben (R. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 30. Nov. 1847, Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 26, Nr. 20). Auch ist sie befugt, für jedes Verkaufslokal die Stelle zu bezeichnen, an welcher die Nachweisung der Preise und Gewichte angeheftet werden soll (R. desselben Min. v. 6. Dez. 1847 a. a. O., S. 26, Nr. 21). Auch kann die Ortspolizeibehörde das im Verkaufslokal anzubringende monatliche Verzeichniß mit der Bemerkung, daß es ihr vorgelegt ist, ver-

ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen (§. 73 a. a. O.). Ueberschreitungen der Taxen werden mit Geldbuße bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle Haft bis zu vier Wochen bestraft (§. 148, Nr. 8 a. a. O.). Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeiobrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten (§. 74 a. a. O.).

3) Die Gastwirthe können[1] durch die Ortspolizeiobrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu (§. 75 a. a. O.).

III. Durch ministerielle Erlasse ist die Aufnahme und Feststellung der Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse auf Wochen- und den anderen regelmäßig wiederkehrenden Märkten, wie auch außerhalb der Märkte für den Ladenverkehr angeordnet und es sind über das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren erschöpfende Anweisungen erlassen worden.[2]

IV. Das Edikt v. 20. Nov. 1810 über den Vor- und Aufkauf[3], welches die älteren Verordnungen über diesen Gegenstand[4] für aufgehoben erklärt hat, gab die vollständige Freiheit des Aufkaufs und Verkaufs aller Produkte und Fabrikate des platten Landes, bestimmte jedoch in §. 3, daß solcher an Markttagen in und vor den Thoren, sowie auf Straßen und in Wirthshäusern, kurz an jedem Orte, außer dem Markte, untersagt bleibe, und der §. 4 a. a. O. erklärte zugleich alle auf dem Markte selbst nach der besonderen Verfassung eines jeden Ortes etwa noch bestehende Vorkaufsrechte einzelner Klassen für aufgehoben, so daß ein völlig freier Marktverkehr stattfinden sollte. Die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 und die Verordnung v. 9. Febr. 1849 enthielten hierüber anderweitige Bestimmungen. Es sollten danach Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, nur dann fortbestehen oder eingeführt werden dürfen, wenn ihre

---

sehen und dem Publikum von Zeit zu Zeit die Bäcker bekannt machen, welche die größte und beste oder die kleinste und schlechteste Waare verkaufen. Diese Bestimmung findet auch auf die Brotverkäufer Anwendung (R. desselben Min. v. 31. März 1846, a. a. O. 1846, S. 107, Nr. 164).

c) Die Polizeibehörden sind befugt, das zu leicht befundene Brot, um es als taxwidrig ausgebacken zu bezeichnen, zu zerschneiden (R. desselben Min. v. 26. Dez. 1846, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 63, Nr. 92).

[1] In Bezug auf die gleichlautende Bestimmung des §. 91 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 bestimmt das R. des Min. des Inn. v. 10. Febr. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 45), daß dies überall geschehen soll, wo nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rathsam erscheinen lassen.

[2] Die hierüber erlassene durch das C. R. des Min. des Inn. v. 29. März 1872 publizirte Anweisung (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 121, Nr. 88) ist durch die mittelst C. R. desselben Min. v. 3. Sept. 1875 publizirte Anweisung (a. a. O. 1875, S. 233, Nr. 202) ersetzt worden. Die für die einzelnen Marktorte festgestellten monatlichen Durchschnittspreise für Getreide und sonstige Marktartikel sind allmonatlich durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (C. R. desselben Min. v. 26. Jan. 1875, a. a. O. 1876, S. 49, Nr. 49). Bezüglich der Veröffentlichung der Schlachtviehpreise: C. R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 31. Jan. 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 56, Nr. 58). Ueber die Rubrizirung des Weizens, Roggens, der Gerste und des Hafers bei Notirung der Marktpreise: C. R. desselben Min. v. 3. April 1879 (a. a. O. 1879, S. 138, Nr. 95).

Ueber die Ermittelung der Martini-Marktpreise für Getreide und andere Lebensbedürfnisse gemäß §. 20 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850, vgl. die C. R. der Min. des Inn. und für die landwirthschaftl. Ang. v. 14. Okt. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 254, Nr. 228) und v. 7. Juli 1877 (a. a. O. 1877, S. 192, Nr. 147).

[3] Vgl. G. S. 1810, S. 100.

[4] Vgl. über diese ält. Verordn. mein Polizeiwesen, Bd. II, S. 153 ff.

Beibehaltung oder Einführung in Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten und Bedürfnisse von der Regierung genehmigt wird[1] (§. 79 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 und §. 71 der V. v. 9. Febr. 1849). Ferner sollten Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Marktorte gebracht werden, nach näherer Bestimmung der einzelnen Marktordnungen, an Markttagen an keinen andern, als den für den Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden dürfen[2] (§. 80 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845), hiervon jedoch diejenigen Gegenstände ausgenommen sein, welche nach den von der Ortspolizeiobrigkeit zu erlassenden Bestimmungen täglich zum Verkaufe in Häusern und auf den Straßen umhergetragen werden dürfen, auch der Verkauf aus besonderen Lokalen zulässig sein (§. 81 a. a. O.). Auch diese Einschränkungen der gewerblichen Freiheit sind indeß durch die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869[3] für beseitigt zu erachten, weil ihr Inhalt in die neue Gewerbeordnung, welche andere Beschränkungen des Gewerbebetriebes, als die in ihr selbst festgesetzten, nicht gestattet, nicht übernommen worden ist.[4]

Fünftes Kapitel.

Die Sicherung der öffentlichen Ordnung.

Erster Titel.

Die Sicherung der Ordnung des Staates.

§. 303.

I. Die Sicherung der öffentlichen Ordnung beruht vor allem auf der Sicherstellung des Staates selbst und seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit. Die den Staat und seine Ordnung bedrohenden Gefahren können aber sowohl von außen, als von innen herkommen. Die Erhaltung sowohl der äußeren als inneren Ruhe und Sicherheit im Staate, und der Schutz eines Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störung ist die vorzüglichste Pflicht des Staatsoberhauptes.[5] Diesem allein gebührt die Anordnung der Vertheidigung des Staates gegen äußere Feinde, und daher namentlich das Recht des Krieges und Friedens.[6] Die polizeiliche Wirkungssphäre ist dagegen bei der Erhaltung der inneren Ordnung des Staates wesentlich betheiligt. Während die Bestrafung der Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den Kreis der Justiz gehört, welche allein darüber zu entscheiden hat, ob und inwiefern die Urheber und Theilnehmer einer solchen Handlung sich strafbar gemacht haben, fällt es in den Bereich der Polizei: a) diejenigen Verhältnisse, welche an sich nicht rechtswidrig sind, jedoch

---

[1] a) Die Einführung anderer, als der im §. 79 der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 als zulässig bezeichneten Beschränkungen des Marktverkehrs sollte nicht gestattet sein (R. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 13. Sept. u. 16. Okt. 1845, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 307 u. 318).

b) Bei der Theuerung im J. 1847 wurde durch K. O. v. 23. April 1847 (G. S. 1847, S. 192) festgesetzt, daß in den Städten, wo eine beschränkende Einrichtung nach Maßgabe des §. 79 der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 nicht bereits bestand, die Ortsbehörde berechtigt sein solle, eine Anordnung zu treffen, wonach auf den Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet wurde, doch nur für die nächste Zeit und bis zum 1. Okt. 1847.

[2] Auch vor den Thoren sollte der Vor- und Auffauf hiernach verboten sein (R. des Min. des Inn. u. d. Fin. v. 17. Nov. 1846, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 21).

[3] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.

[4] Vgl. Erk. des Sen. für Strafs. des Ob.-Trib. v. 7. Dez. 1870 (Just.-Min.-Bl. 1871, S. 47, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XI, S. 589, Goltdammer's Arch., Bd. XIX, S. 127), desgl. E. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 18. Mai 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 176, Nr. 142).

[5] Vgl. A. L. R., II, 13, §. 2.

[6] Vgl. Bd. I, §§. 126—129.

zur Erstrebung unerlaubter Zwecke gemißbraucht werden können, zu überwachen, um erforderlichen Falls gegen die mißbräuchliche Anwendung einschreiten zu können, und b) solche Unternehmungen, die von Anfang an von ihren Urhebern gegen die Sicherheit und Ordnung des Staates gerichtet sind, durch angemessene Maßregeln zu verhindern und den wirklich erfolgten Ausbruch durch Anwendung von Zwangsmitteln zu unterdrücken.[1]

Aus diesen beiden Standpunkten gebührt der Polizei insbesondere: a) die Ueberwachung der Presse, des Versammlungs- und des Vereinsweisens, b) die Abwehr von Staatsverbrechen und daher insbesondere die Verhinderung und Unterdrückung von Aufständen und anderen Störungen des öffentlichen Friedens.

II. Was die polizeiliche Ueberwachung der Presse, sowie das Versammlungs- und Vereinswesen betrifft, so gehören die Preßfreiheit und das Recht der freien Versammlung und der Verbindung mehrerer Staatsbürger zu Vereinen zu den durch die Verfassung gewährleisteten sogenannten Grundrechten, und die Ausübung dieser Rechte ist lediglich an die Beobachtung der gesetzlichen Schranken gebunden. Die Polizei hat daher auch ihrerseits in Ausübung ihrer auf diese Grundrechte bezüglichen Thätigkeit diejenigen Grenzen inne zu halten, welche ihr durch die betreffenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde und durch die zur Regelung der erwähnten Rechte der Staatsbürger ergangenen Gesetze gezogen worden sind. Diese Gesetze sind aber: a) das Reichspreßgesetz v. 17. Mai 1874, und b) die Verordnung v. 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.[2]

III. In Betreff der dem Staate Gefahr drohenden bestimmten Handlungen, namentlich der Verbrechen des Hoch- und Landesverraths[3] und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt[4], sowie der Vergehen wider die öffentliche Ordnung[5], enthält das Reichsstrafgesetzbuch die zur Anwendung kommenden Strafvorschriften, und die Untersuchung und Bestrafung wegen solcher Verbrechen und Vergehen gehört lediglich zur Kompetenz der Justiz; dagegen ist es die Aufgabe der Polizei, nach allen diesen Richtungen hin ihre Thätigkeit zur Vorbeugung, Abwehr und Unterdrückung eintreten zu lassen. Insbesondere hat die Polizei bei öffentlichen Zusammenrottungen, Aufläufen und Aufruhr[6] unverzüglich einzuschreiten, um jede Zusammenrottung so schleunig und mit so wenig Machtaufwand als möglich zu beseitigen, nöthigenfalls aber die zur Unterdrückung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.[7] In dieser Beziehung ist insbesondere auch die

---

[1] Diesen Zweig der Polizeiverwaltung, dessen Aufgabe die Sicherung des Staates selbst ist, hat man auch vorzugsweise mit dem Namen: „Staats- oder hohe Polizei" bezeichnet (vgl. Bluntschli, Allgem. Staatsr. [2. Ausg.], Bd. II, S. 178, v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg [2. Ausg.], Bd. I, S. 492, Note 11). Ueber eine anderweitige Bedeutung des Ausdrucks: „Hohe Polizei", vgl. Bd. I, §. 109, S. 551, Note 3, und §. 97, S. 421, Note 6.

[2] Die Gesetzgebung über die Presse und über das Versammlungs- und Vereinsrecht ist bereits im Verfassungsrechte (Bd. II, §§. 141 u. 145) erörtert, worauf daher hier Bezug genommen wird.

[3] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §§. 80—93.

[4] Vgl. a. a. O., §§. 110—122.

[5] Vgl. a. a. O., §§. 123—145. — Der §. 360, Nr. 11 a. a. O. bedroht die ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms und die Verübung groben Unfugs, als Uebertretung, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft.

[6] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §§. 115—116.

[7] Ueber die Verhütung der Tumulte, sowie über die Bestrafung der Urheber und Theilnehmer sind bereits vor Publikation des A. L. R. mehrfache Verordnungen ergangen (vgl. mein Polizeiwesen des preuß. Staates, Bd. I, S. 664 ff.). Später sind darüber erlassen: a) die Cirk.-V. v. 30. Dez. 1798, deren Abschn. 1 von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer handelt (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 1851, Rabe's Samml., Bd. V, S. 261), b) die V. v. 17. Aug. 1835 zur Aufrechthaltung der öffentl. Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung (G. S. 1835, S. 170), c) die V. v. 30. Sept. 1836 über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults (G. S. 1836, S. 301), d) die K. O. v. 29. Sept. 1846, betr. das Verfahren bei öffentl. Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist (G. S. 1846, S. 470). Diese Verordnungen enthalten nicht bloß strafrechtliche Bestimmungen, sondern auch civilrechtliche Vorschriften über die Schadenersatzverbindlichkeit, und endlich ausführliche Anweisungen zur Regelung des Verfahrens der Poli-

Gensdarmerie zur Mitwirkung berufen.[1] Dagegen darf in der Regel[2] die bewaffnete Macht, also die Militairgewalt, zur Unterdrückung innerer Unruhen nicht anders einschreiten, als auf Requisition der Civilbehörde, und auch alsdann nur in den Fällen und Formen des Gesetzes.[3]

Das für den damaligen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz v. 11. März 1850[4] verpflichtet übrigens die Gemeinde, in deren Bezirk bei einer Zusammenrottung oder bei einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt, oder durch Anwen-

---

zeibeamten. Daß die Strafbestimmungen jener Verordnungen durch die Vorschriften des Preuß. Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 (vermöge Art. II des Einführ.-Ges. v. 14. April 1851) und die strafprozessualischen Vorschriften durch die V. v. 3. Jan. 1849 gänzlich außer Kraft getreten sind, ist unzweifelhaft; dagegen sind weder die darin enthaltenen civilrechtlichen, noch diejenigen Bestimmungen, welche sich auf das Verfahren der Polizeibehörden beziehen und Instruktionen für diese enthalten, für beseitigt zu erachten, sondern, insoweit sie nicht mit der Verfassung und den neueren Gesetzen unvereinbar sind, als noch gültig anzusehen. Die V. v. 30. Sept. 1836 ist übrigens für den Bezirk des (vormaligen) Appell.-Gerichtshofes zu Köln durch die V. v. 6. April 1846 (G. S. 1846, S. 156) und letztere wiederum durch die V. v. 15. April 1848, §. 15 (G. S. 1848, S. 101) aufgehoben, welche letzterwähnte Verordnungen auch die V. v. 17. Aug. 1835 für den gedachten Bezirk ausdrücklich außer Kraft gesetzt hat.

[1] Vgl. oben §. 282, sub III unter 4, S. 100 ff.

[2] Ueber die Ausnahmefälle, in welchen die bewaffnete Macht ohne vorgängige Aufforderung der Civilbehörde zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze verwendet werden darf, nämlich im Falle der Suspension des Art. 36 der Verf.-Urk. ohne Erklärung des Belagerungszustandes, vgl. Bd. I, §. 100, sub IV, S. 449 ff. und Bd. II, §. 146, S. 205 ff.

[3] a) Vgl. hierüber das Nähere in Bd. I, §. 100, sub IV, S. 449 ff. — Die oben bereits alleg. Gesetze, nämlich die Cirk.-V. v. 30. Dez. 1798, Abschn. IV und die V. v. 17. Aug. 1835, ertheilen der Orts- oder Polizeiobrigkeit die Befugniß, den Beistand der bewaffneten Macht zur Unterdrückung eines Auflaufs oder Aufruhrs in Anspruch zu nehmen, und verweisen auf die den Militairbehörden ertheilte besondere Instrktion darüber, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben, indem zugleich bestimmt wird, daß die Militairbehörden verpflichtet sein sollen, der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand zu leisten, allenfalls die Wachen zu verdoppeln, sie mit scharfen Patronen zu versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt zu brauchen. Ueber die Fälle, in welchen, und das Maß, in welchem das Militair von den Waffen da, wo dies zulässig ist, Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet ist, ertheilt das G. v. 20. März 1837 (G. S. 1817, S. 60) die näheren Vorschriften.

b) Sowohl die Cirk.-V. v. 30. Sept. 1798, Abschn. IV, §. 8, als auch der §. 8 der V. v. 17. Aug. 1835 machen dem Befehlshaber der bei einem Auflaufe zur Unterdrückung desselben und zur Wiederherstellung der Ruhe einschreitenden bewaffneten Macht zur Pflicht, vor der Anwendung der Waffengewalt die Aufforderung zum Auseinandergehen zu erlassen und erst dann den schuldigen Gehorsam durch Waffengebrauch zu erzwingen, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebote oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird. Ebenso setzt der §. 116 des Reichsstrafgesetzb. eine dreimalige Aufforderung der Beamten der Polizei oder des Befehlshabers der bewaffneten Macht zur Entfernung an die versammelten Personen als zum Thatbestande des im §. 116, Abs. 1 vorgesehenen Vergehens erforderlich voraus. Ueber die Form dieser Aufforderung fehlt es indeß an einer bestimmten Vorschrift; auch ist die Frage, ob die betreff. Vorschriften der Cirk.-V. v. 30. Dez. 1798 und der V. v. 17. Aug. 1835 überhaupt noch in Gültigkeit stehen, kontrovers. Goltdammer (Material. z. Strafgesetzb., Bd. II, S. 139) bejaht dies, wogegen Temme (Glossen z. Strafgesetzb., S. 167) und Oppenhoff (Strafgesetzb. v. 14. April 1851, §. 92, Anm. 3) entgegengesetzter Ansicht sind. — Da jedenfalls der größte Theil der erwähnten Gesetze in Folge der Bestimmungen der Verf.-Urk. und der neuen Straf- und Strafprozeßgesetzgebung für beseitigt zu erachten ist, und da die Vorschriften über das Verhalten der Polizei- und Militairbehörden bei Aufläufen und Aufruhr sich in verschiedenen, nicht übersichtlich geordneten Gesetzen zerstreut finden, so ist vorzugsweise für diese Materie eine Revision der betreff. Gesetze dringend zu wünschen (vgl. Bd. I, §. 100, S. 450, Note 1).

c) Ueber die Feststellung des Thatbestandes bei Tumulten, zu deren Tilgung Militair eingeschritten ist, vgl. das Milit.-Strafgesetzb. von 1845, Thl. II, §. 92 und Anl. B, §. 36 (G. S. 1845, S. 347 u. 386).

[4] Vgl. G. S. 1850, S. 199. — Den Entwurf dieses Gesetzes hatte die Staatsregierung bereits im Juli 1848 der Nationalversamml. zur Erklärung vorgelegt (vgl. St. B. der Nat.-Vers., Bd. I, S. 392), in welcher indeß eine Verhandlung darüber nicht stattfand, worauf das Pat. v. 5. Dez. 1848 (G. S. 1848, S. 392) dessen Oktroyirung in Aussicht stellte, die indeß nicht erfolgte. Das Gesetz ist hierauf aus der Initiative der I. Kammer hervorgegangen. Vgl. darüber die St. B. der I. K. 1849—50, S. 2426 ff., und der II. K. 1849—50, S. 2959 ff.

dung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln, Beschädigung des Eigenthums, oder Verletzungen von Personen stattgefunden haben, für den dadurch verursachten Schaden zu haften. Diese Verantwortlichkeit soll jedoch nicht eintreten, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner der letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind, in welchem Falle vielmehr die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden obliegt, auf deren Gebiet die Ansammlung, oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgefunden hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht im Stande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern.[1] Die Staatsregierung beabsichtigte, die Bestimmungen des Gesetzes v. 11. März 1850 auch in den Hohenzollernschen Landen und in den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen einzuführen; das betreffende Gesetz ist jedoch nicht zu Stande gekommen.[2] In den Hohenzollernschen Landen gelten in Betreff dieses Gegenstandes die Verordnung v. 23. Sept. 1813, betreffend die Haftung der Gemeinden bei Mißhandlung der Polizeisoldaten[3], das Gesetz v. 12. Febr. 1846, betreffend die Entschädigung der öffentlichen Diener für aus Rache wegen Amtshandlungen derselben zugefügte Verletzungen[4], und die Verordnung der Fürstlichen Regierung zu Hechingen v. 17. Febr. 1837, betreffend den an Ortsvorsteher und andere Gemeindediener zu leistenden Ersatz für Beschädigungen, welche während ihrer Dienstzeit an ihrem Eigenthume ihnen zugefügt werden.[5] In dem Gebiete des vormaligen Königreiches Hannover hat früher eine Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens auf Grund des Gesetzes v. 16. April 1848[6] bestanden, welche jedoch durch das Gesetz v. 8. April 1857[7] aufgehoben worden ist, und es fehlt seitdem in dieser Provinz an gesetzlichen Bestimmungen über den Gegenstand. In dem vormaligen Herzogthume Nassau gilt darüber das Gesetz v. 15. Juli 1848, betreffend den Ersatz des bei Zusammenrottungen verübten Schadens[8], in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen das Gesetz v. 3. März 1859, betreffend die Verantwortlichkeit der Gemeinden für Verletzungen und Beschädigungen in Folge von Zusammenrottungen[9], und in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg das Gesetz v. 13. April 1848, betreffend die Haftbarkeit der Gemeinden für Gewaltthätigkeiten.[10] In dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in der Stadt Frankfurt a. M. nebst deren Gebiet, und in der Provinz Schleswig-Holstein finden sich ähnliche Bestimmungen nicht vor.[11]

---

[1] Die Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht genügt hat, kann ihren Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten nehmen, deren gesetzliche Entschädigungspflicht bestehen bleibt (§. 6 des Ges. v. 11. März 1850). Ueber die solidarische Entschädigungsverbindlichkeit der Urheber u. Theilnehmer eines Auflaufs oder Tumults vgl. §. 11 der V. v. 17. Aug. 1835 (G. S. 1835, S. 170).

[2] Vgl. den Entwurf des betr. Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1869—70, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 8, S. 11 ff. und den Ber. der Justiz-Kom. des Herrenh. v. 6. Nov. 1869, ebendas. Aktenst. Nr. 18. Von dem Herrenh. wurde das Gesetz angenommen (vgl. St. B. des Herrenh. 1868—69, Bd. I, S. 46—49); der Ber. der Justiz-Kom. des Abg.-H. (St. B. 1869—70, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 254, S. 1214 ff.) beantragte indeß die Ablehnung des Gesetzes. Im Plenum des Abg.-H. hat darüber (wegen Schlusses der Session) keine Verhandlung stattgefunden. Seitdem ist der Gesetzentwurf nicht wieder vorgelegt worden.

[3] Vgl. Gesetz-Samml. für Hohenzollern-Sigmaringen, Bd. I, S. 135.

[4] Vgl. ebendas. Bd. VII, S. 270 ff.

[5] Vgl. Verordn.- und Intelligenz-Bl. für Hohenzollern-Hechingen, Jahrg. 1837, S. 27.

[6] Vgl. G. S. für Hannover 1848, Abth. I, S. 117.

[7] Vgl. ebendas. 1857, Abth. I, S. 61.

[8] Vgl. Verordn.-Bl. für Nassau 1848, S. 137.

[9] Vgl. Großherzogl. Hessisches Regier.-Bl. 1859, S. 145.

[10] Vgl. Landgräfl. Hessisches Regier.-Bl. 1848, S. 33. — In dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim gilt jedoch das G. v. 13. April 1858 nicht mehr, sondern statt desselben das Preuß. Ges. v. 11. März 1850 (vgl. V. v. 13. Mai 1867 [G. S. 1867, S. 700] und V. v. 20. Sept. 1867, §§. 1 u. 2 [a. a. O., S. 1534]).

[11] In der vormals Königl. Bayerischen Enklave Kaulsdorf kommt jetzt das Preuß. Gesetz v. 11. März 1850 zur Anwendung (vgl. die V. v. 22. Mai 1867, G. S. 1867, S. 729).

Zweiter Titel.

Die Sicherung der sittlichen und religiösen Ordnung.

§. 304.

I. Die Sittenpolizei.[1]

I. Die Beförderung der Sittlichkeit der Staatsbürger muß zwar hauptsächlich von der Einwirkung und dem Einflusse der Erziehung erwartet werden, und in der Aufgabe des Staates liegt es zunächst nur, überall da einzuschreiten, wo entweder öffentlich Unsittlichkeiten begangen, oder gar direkte Anreizungen zu solchen unternommen werden. Aus diesem Standpunkte rechtfertigen sich diejenigen Bestimmungen der Gesetzgebung, welche die Sittenpolizei und Bestrafung unsittlicher Handlungen zum Gegenstande haben. Die neuere Gesetzgebung hat sich indeß keinesweges damit begnügt, bloß diese eine Thätigkeit auf dem Gebiete der Sittenpolizei zu entwickeln, sondern sie ist von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die sittliche Erziehung der heranwachsenden Generation zwar zunächst Aufgabe der Familie sei, welcher die Schule hier ergänzend und fördernd zur Seite steht; wo aber die Familie nicht die erforderliche Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgabe darbietet, sollen statt ihrer der Staat und die Gemeinde die Fürsorge für die Erziehung übernehmen. In dieser Richtung erstreckt sich die Verwaltungsthätigkeit auch auf die Erziehung verwahrloster Kinder.[2]

II. Die Verbrechen und Vergehen, welche das Reichsstrafgesetzbuch, als gegen die Sittlichkeit gerichtet, mit Strafe bedroht, sind: a) die Doppelehe (Reichsstrafgesetzbuch, §. 171), b) der Ehebruch (§. 172), c) die Blutschande (§. 173), d) die Unzucht (§§. 174—179), e) die Kuppelei (§§. 180 und 181), f) die Verführung unbescholtener Mädchen, welche das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet haben (§. 182). Außerdem werden mit Strafe bedroht: a) wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt (§. 183), und b) der Verkauf, die Vertheilung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, sowie deren Ausstellung oder Anschlagung an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind (§. 184). — Abgesehen von denjenigen Fällen, wo hiernach die Polizei zu dem Zwecke einzuschreiten hat, um dem begangenen Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen und die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft herbeizuführen[3], bestehen aber noch mehrfache sittenpolizeiliche Vorschriften, welche vorzüglich den Zweck haben, die öffentliche Sittlichkeit durch Beseitigung der Anreizungen zur Unsittlichkeit und durch Entfernung schädlicher Beispiele zu fördern. Zu den unsittlichen Handlungen, gegen welche aus diesem Standpunkte einzuschreiten ist, gehören vorzüglich folgende:

---

[1] Vgl. H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 227, S. 581 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verw.-R., §§. 94—97, S. 251 ff.

[2] a) Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. Verw.-R., Thl. I, §. 94, S. 252, 257 ff.

b) Bis zum Erlaß des Ges. v. 13. März 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder (vgl. unten sub III), hatte die Sorge der Regierung sich in dieser Beziehung hauptsächlich nur mit dem Erlaß belehrender Anordnungen über die Maßregeln zur Besserung solcher Kinder erstreckt. Vgl. z. B. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 2. Okt. 1826, betr. die Verhütung von Verbrechen und geheimen Sünden im jugendl. Alter (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 1046), und das C. R. desselb. Min. v. 11. Juni 1828, betr. die Rettung u. Besserung verwahrloster Kinder und jugendl. Verbrecher (a. a. O., Bd. XII, S. 716). Vgl. mein Unterrichtswesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 877—885. — Ueber die abgesonderte Unterbringung u. den Unterricht jugendl. Verbrecher in den Strafanstalten vgl. R. des Min. des Inn. v. 10. Febr. 1832 und des Just.-Min. v. 14. ej. m. (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXIX, S. 214). — An vielen Orten haben sich übrigens schon vor Erlaß des Ges. v. 13. März 1878 Privatvereine gebildet, welche den Zweck der Besserung verwahrloster Kinder verfolgen. Vgl. das C. R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. und des Inn. v. 15. Febr. 1844 wegen Beförderung solcher Vereine (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 143). — Ueber die Ueberweisung jugendl. Verbrecher an dergl. Vereine oder an geeignete Privatpersonen vgl. den Allerh. Erl. v. 4. Dez. 1852 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 38, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 51).

[3] Vgl. oben §. 283.

A. Die Unsittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung.

1) Das Gesetz bestraft die Hurerei nur dann, wenn sie eine gewerbmäßige ist. Diese besteht in dem freiwilligen Hingeben einer Frauensperson zum Beischlaf an Mannspersonen ohne besondere Auswahl, um eines Vermögensvortheils willen.[1] Die Aufgabe der exekutiven Sittenpolizei aber ist es, der Winkelhurerei durch strenge Ueberwachung der der Prostitution ergebenen Frauenzimmer entgegenzutreten.[2]

2) Die Kuppelei, d. i. der durch Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht geleistete Vorschub, ist allemal strafbar, wenn sie gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betrieben wird, außerdem aber auch dann, wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.[3] Die Polizei aber hat in dieser Beziehung vorzüglich

---

[1] a) Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 361, Nr. 6 und §. 362. — Die Strafe ist Haft; zugleich kann erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei, wodurch die Landespolizeibehörde die Befugniß erhält, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden, beziehungsweise Ausländerinnen, die nicht Reichsangehörige sind, aus dem Reichsgebiete zu verweisen.

b) Der §. 361, Nr. 6 des Reichsstrafgesetzb. in seiner früheren Fassung (gleich dem §. 146 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851) betrachtet die gewerbmäßige Unzucht nur unter der Voraussetzung polizeilicher Anordnungen als nicht strafbar, und die Strafandrohung desselben umfaßt ebensowohl den Fall, wenn polizeilich gegebene Regeln und Vorschriften bei Ausübung des Gewerbes übertreten, als wenn dasselbe ohne alle vorgängige Wissenschaft der Polizeibehörde und Einwirkung derselben im Interesse der öffentl. Sicherheit ausgeübt worden ist (vgl. die Erk. des Ob.-Trib. in Goltdammer's Arch., Bd. I, S. 83, u. Bd. II, S. 120, und in Oppenhoff's Strafgesetzb. v. 14. April 1851 Anm. 1 zum §. 146). Da von einzelnen Gerichten, dem entgegen, angenommen worden war, daß der §. 146 a. a. O. zu seiner Anwendung voraussetze, daß durch besondere polizeiliche Anordnungen die gewerbsmäßige Unzucht erst ausdrücklich verboten sein müsse, so hat das Min. des Inn. durch C. R. v. 11. März 1852, obwohl jene Auffassung dem wahren Sinne des Gesetzes nicht entspricht, die Bezirksregierungen angewiesen, das Treiben der gewerbsmäßigen Unzucht in ihren Departements noch ausdrücklich durch besondere Verordnung zu untersagen, und ist in Folge dessen von den meisten Regierungen ein solches Verbot erlassen und publizirt worden (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 254). Die Fassung, welche der §. 361, Nr. 6 in Folge des Ges. v. 26. Febr. 1876 erhalten hat, schließt übrigens das gedachte Bedenken aus, indem danach der Begriff der strafbaren Hurerei dahin präzisirt wird, daß der Bestrafung unterliegt: „eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt."

[2] a) Das R. des Min. des Inn. v. 7. Juli 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 257) ertheilt nähere Instruktion über die bei dem polizeilichen Einschreiten gegen das Treiben der der Prostitution ergebenen Frauenzimmer mit Rücksicht auf das G. v. 12. Febr. 1850 (zum Schutze der persönlichen Freiheit), §§. 6 u. 12 (vgl. Bd. II, §. 134, S. 45, Note 3) zu beobachtenden Maßregeln, und erklärt es insbesondere auch für zulässig, die wegen Winkelhurerei bereits bestraften oder als notorische Winkelhuren wegen syphilitischer Krankheiten bereits ärztlich behandelten Frauenzimmer polizeilich zwangsweise anzuhalten, allmonatlich oder in kürzeren Fristen Gesundheitsatteste beizubringen.

b) Ueber die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten der ärztlichen Untersuchung der der Prostitution ergebenen Frauenzimmer vgl. R. des Min. des Inn. v. 6. Aug. 1853 und des Min. des Inn. u. der geistl. 2c. Ang. v. 11. April 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 166, u. 1854, S. 99) und das Erk. des Ob.-Trib. v. 11. Nov. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 38, und Striethorst's Arch., Bd. XXIII, S. 40).

[3] a) Vgl. Reichsstrafgesetzb., §§. 180 u. 181. — Die einfache Kuppelei wird als Vergehen mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft, und kann außerdem mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft werden; die qualifizirte Kuppelei aber wird als Verbrechen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, auch kann außerdem auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

b) Das A. L. R., II, 20, §. 1001 unterschied von der strafbaren Kuppelei das Halten einer Hurenwirthschaft ohne polizeiliche Erlaubniß. Nach dem Reichsstrafgesetzbuche besteht ein Unterschied zwischen der Kuppelei im engeren Sinne und der Hurenwirthschaft (gewerbliches Halten liederlicher Frauenzimmer zur Wollustbefriedi-

die Aufgabe, der Winkelhurenwirthschaft entgegenzutreten, dieselbe, wo sie sich vorfindet, zu unterdrücken und ihre gerichtliche Bestrafung herbeizuführen.

3) Das Zusammenleben im Konkubinate ist nicht mit Strafe bedroht; dagegen ist den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht worden, in denjenigen Fällen einzuschreiten, wenn den betreffenden Personen die Eingehung einer Ehe mit einander wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, und in denjenigen Fällen, wenn das Konkubinat ein öffentliches Aergerniß erregt.[1]

---

gung Anderer) nicht mehr. Das Reichsgericht hat auch angenommen, daß die Errichtung von Bordellen unter die Strafbestimmungen des §. 180 des Reichsstrafgesetzb. falle und daher für unzulässig zu erachten sei; auch der Umstand, daß einem Bordelle die polizeiliche Konzession ertheilt ist, könne hieran nichts ändern (Erk. v. 29. Jan. 1880, Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. I, S. 88, Nr. 42 u. Rechtsprech. des Reichsger. in Straff., Bd. I, S. 291). Dieser Ansicht ist auch G. Meyer (Lehrb. des Verw.-R., §. 94, S. 253), welcher zugleich bemerkt, daß die Polizeibehörden nicht die Befugniß besitzen können, von Vorschriften des Reichsstrafgesetzb. zu dispensiren.

c) Die §§. 999 ff. des (durch das Preuß. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 aufgehobenen) Tit. 20, Thl. II des A. L. R. enthielten Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Bordelle und über deren polizeiliche Beaufsichtigung. In Folge dessen sind auch für Berlin und andere größere Städte besondere Reglements hierüber erlassen und mehrfache ministerielle Instruktionen ertheilt worden (vgl. in meinem Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 324—333 u. 805—806). Das C. R. des Min. des Inn. v. 25. Juli 1839 (a. a. O., Suppl.-Bd. I, S. 161, v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 421) hat dagegen als Grundsatz ausgesprochen, daß fortan Konzessionen zur Errichtung von Bordellen nicht mehr ertheilt werden sollen, indem zugleich die unnachsichtliche Unterdrückung der heimlichen Bordellwirthschaften angeordnet und den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht wird, der Winkel- und Straßenhurerei energisch entgegenzuwirken. Durch die K. O. v. 5. Aug. 1841 und 31. Okt. 1845 ist die Aufhebung der zeither noch geduldeten Bordelle im ganzen Staate angeordnet (vgl. Horn's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 246). Später ist die Frage der Wiedereinführung derselben Gegenstand der Berathung im Abg.-H. geworden, welches sich indeß mit der Ansicht der Staatsregierung einverstanden erklärt hat, daß überwiegende Motive für die Duldung von Bordellhäusern nicht vorhanden seien (vgl. St. B. des Abg.-H. 1855—56, S. 1315 ff. und Anl.-Bd. II, S. 654, desgl. 1858—59, S. 131 u. Anl.-Bd. I, S. 17—19, u. Drucks. 1858—59, Bd. I, Nr. 17, S. 14).

[1] Die (nicht durch die Gesetzsamml. publizirte) K. O. v. 4. Okt. 1810 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 785, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIII, S. 533) hat festgesetzt, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll. Unter Bezugnahme hierauf sind die Regierungen durch das R. des Min. des Inn. v. 26. Nov. 1810 (a. a. O.) angewiesen worden, dergleichen Konkubinate nicht zu dulden, und das Justizmin. hat durch die R. v. 23. Juni 1834 (a. a. O.) u. v. 2. Nov. 1838 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. LII, S. 470, und Ann., Bd. XXII, S. 719) die Gerichte angewiesen, von jedem wegen Ehebruchs ergangenen rechtskräftigen Scheidungsurtheile den betr. Ortspolizeibehörden Nachricht zu geben. Durch mehrfache Min.-Erlasse, und insbesondere durch das R. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 174) ist indeß angeordnet worden, daß das polizeil. Einschreiten gegen Konkubinate nicht auf die Fälle eines zwischen den betheiligten Personen obwaltenden Ehehindernisses zu beschränken, sondern das Zusammenleben im Konkubinate auch dann polizeilich zu verhindern sei, wenn ein solches Verhältniß eine Veranlassung zu einem öffentlichen Anstoße gibt (vgl. die älteren Erlasse in meinem Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 333 ff.). Eine K. O. v. 13. Febr. 1866 verwies die Erörterung der Frage der Strafbarkeit der Konkubinate zur Redaktion des Strafgesetzbuchs. In den früheren Entwürfen des letzteren fanden sich Strafbestimmungen gegen Konkubinate für bestimmte Fälle, unter Anderen, wenn öffentliches Aergerniß dadurch erregt worden. Bei den weiteren Berathungen entschied man sich indeß dafür, diese Bestimmungen fallen zu lassen, und somit besteht jetzt keine gesetzliche Vorschrift, welche die Bestrafung der Konkubinate an sich möglich machte (vgl. Goltdammer's Materialien zum Strafgesetzb., Bd. II, S. 305 u. 313). — Das R. des Min. des Inn. v. 24. Juli 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 180) hat hiernächst, im Einverständniß des Justizmin., angenommen, daß die polizeiliche Verhinderung des Zusammenlebens solcher Personen, denen die Eheschließung wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, auch nach Erlaß der Verf.-Urk. zulässig sei, indem die K. O. v. 4. Okt. 1810 durch ihre erfolgte Mittheilung an die Behörden für gültig publizirt zu erachten sei, und das C. R. des Min. des Inn. v. 11. April 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 71) hat, im Einverständniß des Staatsmin., vorgeschrieben, daß die Polizeibehörden auch dann wiederum gegen Konkubinate einschreiten sollen, wenn nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörden das Zusammenleben zu einem öffentlichen Anstoße Veranlassung gibt. Diese Min.-Verfügung entbehrt freilich gänzlich des gesetzlichen Bodens. — Ein C. R. des Min. des Inn. v. 5. Nov. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 293) weist die Regierungen an, zu

4) Da insbesondere die zu häufigen öffentlichen Tanzlustbarkeiten, vorzüglich der niederen Volksklassen, für die Sittlichkeit und Ordnung unzuträglich sind, so ist durch ministerielle Erlasse und Polizeiverordnungen vorgeschrieben, daß es zur Veranstaltung derselben der besonderen Bewilligung der Polizeibehörde bedürfen soll und daß insbesondere auch die Dauer solcher Vergnügungen der polizeilichen Festsetzung unterliegt. Die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnungen ist mit Strafen gegen die Besitzer der betreffenden Lokale bedroht.[1] — Hierher gehören auch die Verordnungen, durch welche die Abstellung der in manchen Landestheilen üblich gewesenen sogenannten Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten, wegen der daraus hervorgehenden Nachtheile für die Sittlichkeit und den Wohlstand, angeordnet worden ist.[2]

5) Es ist zulässig, das Feilbieten von Waaren irgend welcher Art, sowie das Musikmachen und das Darbieten von Schaustellungen in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Konditoreien durch Kinder unter vierzehn Jahren, sowie die Duldung eines solchen Verkehrs Seitens der Gast- und Schankwirthe, Restaurateure und Konditoren, mittelst Polizeiverordnungen zu untersagen.[3]

6) Da die auf dem Gebiete der musikalischen und deklamatorischen Vorträge in öffentlichen Lokalen hervorgetretenen, die Ordnung und Sitte verletzenden Ausscheidungen als eine Gefahr für das sittliche Volksleben erkannt und Gegenstand des öffentlichen Aergernisses geworden sind, so hat das Ministerium des Innern Veranlassung genommen, allen betheiligten Behörden zu empfehlen, auf die Beseitigung der in dieser Beziehung bestehenden Mißbräuche mit Entschiedenheit hinzuwirken. Insbesondere werden Maßregeln gegen den Mißbrauch der Theaterkonzessionen zur Einrichtung von sogen. Tingeltangelwirthschaften angeordnet.[4]

B. Die Unmäßigkeit im Genuß von geistigen Getränken — Völlerei — ist an sich nicht mit Strafe bedroht, wohl aber wird derjenige mit Haft bedroht, welcher dem

---

verfügen, daß Ausländern, welche in diesseitigen Staaten im Konkubinate leben, die Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthaltes am Orte zu entziehen und ihre Entfernung aus der Gemeinde, wo sie ein so übles Beispiel geben, nach Befinden ihre Zurückweisung in die Heimath zu veranlassen. Indeß wird auch diese Min.-Verf. keinen Anspruch auf gesetzliche Begründung zu machen haben.

[1] Vgl. die hierüber ergangenen Min.-Erlasse und Publ. der Bezirksregierungen in meinem Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 367—373, Suppl.-Bd. I, S. 166—167 und Suppl.-Bd. II, S. 171—176. — Das R. des Min. des Inn. u. für Hand., Gew. u. öffentl. Arb. v. 28. Aug. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 222) bemerkt, daß diese Vorschriften durch die Bestimmungen der Verf.-Urk. über das freie Vereinigungsrecht für aufgehoben nicht anzusehen seien, weil sie nicht für eine Konsequenz der früheren Beschränkungen des Vereinigungsrechtes, sondern vielmehr für eine Folge der im Interesse der Sitten- und Ordnungspolizei gebotenen allgemeinen Verkehrsbeschränkungen zu erachten seien. Die neueren, auf den Allerh. Erlaß v. 14. Nov. 1859 u. 16. April 1860 gegründeten Bestimmungen über den Gegenstand enthalten die C. R. des Min. des Inn. v. 26. Nov. 1859 u. v. 26. April 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 338, Nr. 310 u. 311, und 1860, S. 102, Nr. 120). — Der Sen. für Straff. des Ob.-Trib. hat in dem Erk. v. 18. Jan. 1871 (Just.-Min.-Bl. 1871, S. 114, Entsch., Bd. LXIV, S. 50, X, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XII, S. 42) angenommen, daß Polizeiverordnungen, welche den Gast- und Schankwirthen die Verpflichtung auferlegen, zur Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten die vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen, durch die Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 nicht aufgehoben sind.

[2] Vgl. V. v. 3. Mai 1839, betr. die Abstellung der in Westphalen noch üblichen Gebehochzeiten u. ähnlicher Festlichkeiten (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 577), und die K. O. v. 14. Jan. 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 180), v. 3. Febr. 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 33) und v. 19. Aug. 1844 (a. a. O. 1844, S. 246) über die Ausdehnung dieser Verordn. auf verschiedene Kreise der Rheinprovinz. Vgl. diese Verordn. u. Erlasse nebst den darauf bezüglichen Min.-R. in meinem Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 398—401 u. Suppl.-Bd. I, S. 169, und II, S. 178—179.

[3] Vgl. das R. der Min. des Inn., der geistl. ꝛc. Ang., und für H., G. u. öffentl. Arb. v. 29. Dez. 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 51, Nr. 54).

[4] Vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 30. März 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 149, Nr. 109), welches zugleich den Erlaß von Polizeiverordnungen empfiehlt, durch welche Wirthschaften, in denen dem Publikum dramatische, deklamatorische, musikalische, pantomimische, plastische oder akrobatische Vorstellungen geboten werden, strenger polizeilicher Aufsicht unterworfen, und unsittliche Vorstellungen und Vorträge inhibirt werden, auch zu diesem Behufe vorherige Anzeige bezw. Vorlegung der zur Aufführung oder zum Vortrage bestimmten Gegenstände angeordnet wird.

Trunke sich dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß [1]; auch können durch das richterliche Erkenntniß dergleichen wegen der gedachten Uebertretung verurtheilte Individuen der Landespolizeibehörde überwiesen werden, welche dadurch die Befugniß erhält, die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden, auch, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete zu verweisen. [2] Um aber der Völlerei im Genusse geistiger Getränke, als an sich unsittlich und als einer Quelle sittenloser und rechtswidriger Handlungen, vorbeugend entgegenzuwirken, bestehen gesetzliche Vorschriften, deren Zweck hierauf gerichtet ist. Hierher gehören folgende Bestimmungen:

1) Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft. Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. [3]

2) Der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist durch eine besondere polizeiliche Erlaubniß bedingt, welche Maßregel nicht bloß den Zweck hat, dergleichen Gewerbetreibende einer geschärften polizeilichen Aufsicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterwerfen zu können, sondern auch der übermäßigen Vermehrung der Schankwirthschaften und Getränkeverkaufstätten entgegenzuwirken, deren zu große Verbreitung dazu beiträgt, die schädliche Neigung zum Genusse geistiger Getränke zu erhöhen und deren Befriedigung zu erleichtern. [4]

3) Durch polizeiliche Anordnung kann den Schankwirthen die Verpflichtung auferlegt werden, solchen Individuen, welche ihnen von der Ortspolizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet werden, keinen Branntwein zu verabreichen, oder denselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube zu gestatten. Die Uebertretung dieser Anordnung kann mit einer Polizeistrafe von 6—15 Mark bedroht und bestraft werden. [5]

C. Gewisse Arten von **Spiel**, besonders die Glücksspiele, sind theils aus Gründen der Sittlichkeit, theils vom vermögenspolizeilichen Standpunkte aus, und theils aus fiskalischem Interesse der Lotterieverwaltung verboten. [6]

1) Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen. [7]

---

[1] Vgl. Reichsstrafgesetz, §. 361, Nr. 5.

[2] Vgl. ebendas. §. 362 und oben §. 289, sub IV, S. 132 ff.

[3] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 365. — Die hierauf gegründeten Verordnungen der Polizeibehörden, welche insbesondere auch die Vorschriften über die Polizeistunden ertheilen, sind in den Amts- und Lokalblättern publizirt.

[4] Die gesetzlichen Vorschriften hierüber sind in dem §. 33 der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.) und in den K. O. v. 7. Febr. 1835 (G. S. 1835, S. 18), v. 21. Juni 1844 (G. S. 1844, S. 214) u. v. 16. Nov. 1846 (G. S. 1846, S. 484) enthalten.

[5] a) Vgl. den Landtagsabschied für die Provinz Westphalen vom Jahre 1841 und die darauf gegründeten R. der Min. des Inn. u. der Just. v. 7. Sept. und 21. Dez. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 221, und 1842, S. 16). Die hierauf gestützten Polizeiverordn. sind durch die Amts- und Lokalblätter publizirt worden. Die gleichfalls für zulässig erachtete Androhung der Entziehung der polizeilichen Konzession darf (nach §. 143 der Reichsgewerbe-O.) nicht mehr stattfinden.

b) Ueber die Bildung von Vereinen unter den Schänkern zur Verhütung der Völlerei durch Branntweingenuß vgl. die C. R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 11. März 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 171 u. 174).

[6] Ueber die ältere Preuß. Gesetzgebung gegen die Hazardspiele und die polizeiliche Ueberwachung in dieser Beziehung vgl. mein Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 128—141, und Suppl.-Bd. I, S. 133—140.

[7] a) Vgl. Reichsstrafgesetzb. §. 284. — Außer den im §. 284 angedrohten Strafen

2) Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.[1]

3) Wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Außerdem kann auf Einziehung der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.[2]

4) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.[3]

---

greift auch die Konfiskation nach der allgemeinen Vorschrift des §. 40 des Reichsstrafgesetzb. Platz.

b) Ueber den Begriff von „Glücksspiel" und „Gewerbsmäßigkeit" vgl. die Erläut. in Oppenhoff's Kom. zum Strafgesetzb. v. 14. April 1851 zum §. 266.

c) Die bei den Wettrennen von den sog. Buchmachern betriebenen Geschäfte im Wettringe (Betrieb des sog. Totalisator) sind Glücksspiele im Sinne des §. 284 des Reichsstrafgesetzbuchs (Erk. des Reichsgerichts v. 29. April 1882 [Entsch. des R. G. in Strafs., Bd. VI, S. 172, Nr. 64, Rechtspr. desselben, Bd. IV, S. 407, Nr. 89, Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 159, Nr. 97), v. 30. Juni 1882 [Entsch. des R. G. in Strafs., Bd. VI, S. 421, Nr. 138, Rechtspr. desselben, Bd. IV, S. 641, Nr. 286] und v. 7. Juli 1882 [Entsch. des R. G. in Strafs., Bd. VII, S. 21, Nr. 6, Rechtspr. desselben, Bd. IV, S. 676, Nr. 297, Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 173, Nr. 156] und Erk. des Ob.-Verwalt.-Gerichts v. 6. April 1882 [Entsch. des O. V. Ger., Bd. VIII, S. 363, Nr. 60, Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 152, Nr. 96], welches letztere zugleich angenommen hat, daß das polizeiliche Einschreiten zur Verhinderung solchen Glücksspieles gerechtfertigt sei.

[1] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 285. — Diese Vorschrift ist nicht, wie die des §. 284, auf gewerbsmäßiges Glücksspiel zu beschränken, sondern bezieht sich vielmehr auf jedes Glücksspiel (Pl.-Beschl. des Ob.-Trib. v. 12. Dez. 1853, Entsch., Bd. XXVII, S. 134). Dagegen nimmt der alleg. Pl.-Beschl. des Ob.-Trib. an, daß ein aus Gewinnsucht gespieltes Glücksspiel zum Thatbestande erfordert wird. Gegen diese Ansicht vgl. Oppenhoff's Strafgesetzb. v. 14. April 1851 zum §. 269, Anm. 4.

[2] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 360, Nr. 14 u. Schlußsatz. — Als „Halter" des Glücksspiels ist derjenige zu betrachten, welcher dasselbe unternimmt, veranstaltet, also der Bankhalter, nicht aber derjenige, welcher nur pointirt (der Spieler). Vgl. Goltdammer's Materialien zum Strafgesetzb. v. 14. April 1851, Bd. II, S. 723, Nr. 10.

[3] a) Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 286. — Die im §. 286 a. a. O. (früher §. 268 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851) erwähnte „obrigkeitliche Erlaubniß" zur Vornahme öffentlicher inländischer Ausspielungen soll von den Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke, für den Umfang der Monarchie dagegen nur von dem Minister des Innern ertheilt werden können, mit Ausnahme jedoch der Ausspielung geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden und zu welchen die Genehmigung von den Ortspolizeibehörden ertheilt werden darf (Allerh. Erl. v. 2. Nov. 1868, G. S. 1868, S. 991). Unter Bezugnahme auf diesen Allerh. Erl. hat das C. R. des Min. des Inn. v. 14. Nov. 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 304, Nr. 270) folgende Bestimmungen getroffen: α) bezüglich der auswärtigen Lotterien bleiben die Vorschriften der Allerh. Order v. 5. Juli 1847 (G. S. 1847, S. 261) und der V. v. 25. Juni 1867, Art. IV (G. S. 1867, S. 925), nach welcher die Zulassung dieser Lotterien im Preuß. Staate jedesmal der Genehmigung des Landesherrn bedarf, maßgebend; β) bezüglich der inländischen Lotterien sind die in den älteren Landestheilen bestehenden, auf der Allerh. Order v. 20. März 1827 (G. S. 1827, S. 29) beruhenden Grundsätze im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung zu bringen. Danach sind: α) Ausspielungen von Grundstücken unbedingt nicht zuzulassen; β) zu öffentl. Ausspielungen beweglicher Gegenstände, mit Ausschluß von Geldgewinnen, kann die Erlaubniß für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger, gemeinnütziger oder patriotischer Zwecke, oder zur Beförderung des Kunstfleißes, von den Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke ertheilt werden; bei der Bewilligung landwirthschaftlicher Verloosungen ist jedoch darauf zu achten, daß unter den einzelnen Kreisen eines Reg.-Bezirkes bezüglich landwirthschaftlicher Feste und Thierschauen, mit welchen dergl. Ausspielungen verbunden werden, in angemessener Weise ein gewisser Turnus beobachtet werde, und ist der Ankauf der zu verloosenden Gegenstände auf landwirthschaftliche Gegenstände (Produkte, Vieh, Geräthschaften und dgl.) zu beschränken; auch ist die Verbindung von Ausspielungen mit Gewerbe- und Industrie-Ausstellungen nur dann zu genehmigen, wenn die Auswahl der anzukaufenden und zu verloosenden Gegenstände sich auf solche Ausstellungsgegenstände richtet, welche durch Neuheit, Zweckmäßigkeit oder mustergültige Ausführung ausgezeichnet sind und deren Bekanntwerden daher bildend und

5) Das Bundesgesetz v. 1. Juli 1868 [1] hat bestimmt, daß öffentliche Spielbanken weder konzessionirt, noch geduldet werden dürfen (§. 1), daß die bereits konzessionirten Spielbanken [2] spätestens am 31. Dez. 1872 geschlossen werden sollten, jedoch auch ihre frühere Schließung durch Verordnung des Kaisers ausgesprochen werden kann, und daß bei allen noch bestehenden Banken das Spiel an Sonn- und Festtagen verboten sei (§. 2), endlich, daß mit dem Tage der Schließung die bestehenden Spielpachtverträge und Konzessionen aufgehoben sein, und Entschädigungsansprüche wegen des in Folge der Schließung einer Spielbank oder in Folge der Beschränkung des Spiels entgehenden Gewinns nicht stattfinden sollten (§. 3).

D. Die Thierquälerei ist nur dann strafbar, wenn ein Thier öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise boshaft gequält oder roh gemißhandelt wird, in welchem Falle den Thäter eine Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft trifft. [3] Gegen das Einfangen von Nachtigallen und das Ausnehmen und Zerstören der Nester der-

---

anregend wirken kann; γ) Verloosungen Behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen sind unter den vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieserhalb bei den gesetzl. Vorschriften sein Verbleiben. — Im Anschlusse an die vorgedachten Bestimmungen des C. R. v. 14. Nov. 1868 hat das C. R. des Min. des Inn. v. 11. April 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 113, Nr. 118) nähere Anweisungen darüber ertheilt, an welche Bedingungen die Genehmigung zu öffentlichen Ausspielungen zu knüpfen ist. — Ueber die Einschränkung der Lotterien bei landwirthschaftlichen Ausstellungen vgl. das C. R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 3. Nov. 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 292, Nr. 260). Das C. R. des Min. des Inn. v. 16. Febr. 1878 (a. a. O. 1878, S. 56, Nr. 60) ordnet an, daß bei Prüfung der Anträge auf Gestattung von Ausspielungen bei Gelegenheit von Märkten, bevor diese Anträge bei dem Ministerium eingereicht werden, der Nachweis zu erfordern ist, daß die Abhaltung des Marktes selbst Seitens der kompetenten Behörde genehmigt worden ist.

b) Oeffentliche Ausspielungen von Theaterbillets unterliegen den Vorschriften des §. 268 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 [jetzt des §. 286 des Reichsstrafgesetzb.] (R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 15. Juli 1853, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 224).

c) Die V. v. 5. Juli 1847 (G. S. 1847, S. 261) verbot auch die Errichtung von Glücksbuden, von welchen der §. 268 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 (jetzt §. 286 des Reichsstrafgesetzb.) nicht spricht. Das Erk. des Ob.-Trib. v. 24. Mai 1854 (Goltdammer's Arch., Bd. II, S. 834) nimmt aber dennoch an, daß — mit Rücksicht auf den zweiten Satz des gedachten Paragraphen — auch diese unter das Strafverbot desselben fällt und nicht als ein Halten von Glücksspielen (§. 340, Nr. 11 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851, jetzt §. 360, Nr. 14 des Reichsstrafgesetzb.) anzusehen ist. Die R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 18. Mai u. 2. Juli 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 120 u. 222) haben sich übrigens dahin ausgesprochen, daß Würfelspiele um Eßwaaren und andere unbedeutende Gegenstände in Verbindung mit einem kleinen Handel auf Jahrmärkten und dergl. von den Ortspolizeibehörden gestattet werden können. Vgl. C. R. derselb. Min. v. 5. Okt. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 42).

[1] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 367. — Vgl. den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 138, S. 464 ff., und die Verhandl. darüber in den Sitz. des Reichst. v. 16. u. 19. Juni 1868 (St. B. desselben 1868, Bd. I, S. 493—494 u. 574). — Das G. v. 1. Juli 1868 gilt auch für Südhessen, sowie für Würtemberg (vgl. Art. 80, Ziffer II der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung, B. G. Bl. 1870, S. 649), und Art. II, unter 6, Ziffer II des Vertrages v. 25. Nov. 1870 mit Würtemberg (a. a. O., S. 656), desgl. für Bayern zuf. §. 2 des Reichsges. v. 22. April 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 87). Dagegen ist die Einführung des Gesetzes in Baden und in Elsaß-Lothringen bisjetzt nicht erfolgt; es ist indeß auch für diese Länder das Verbot der öffentlichen Spielbanken schon in den §§. 284, 285 und 360, Nr. 14 des Reichsstrafgesetzb. enthalten.

[2] Im Gebiete des früheren Nordb. Bundes bestanden zur Zeit des Erlasses des Bundesges. v. 1. Juli 1868 noch die Spielbanken zu Wiesbaden, Ems, Homburg, Pyrmont, Wildungen, Nauheim und Travemünde (vgl. St. B. des Reichst. 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 138, S. 465). Die bezüglich aller konzessionirten Spielbanken mit dem 31. Dez. 1872 spätestens eintretende Schließung war bezüglich der drei erstgenannten Spielbanken bereits durch das Preuß. Gesetz v. 5. März 1868 (G. S. 1868, S. 209) angeordnet worden.

[3] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 360, Nr. 13. — Das R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 3. Juli 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 173) erklärte für diesen Fall schon früher die Strafbestimmung des §. 183, A. L. R., II, 20, für anwendbar. Ueber das Verbot, Schlangen vor den Augen des Publikums mit lebenden Thieren zu füttern, vgl. das R. des Min. des Inn. v. 17. März 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 114, Nr. 119). — Zur Vermeidung der Thierquälerei in Bezug auf Hundefuhrwerke vgl. die Polizeiverordn. der Reg. zu Potsdam v. 30. April 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 114). — Ueber den in Berlin bestehenden Verein gegen Thierquälerei vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 10.

selben[1], sowie zum Schutze anderer Vögel sind polizeiliche Strafvorschriften ergangen.[2] Auch ist das unbefugte Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bedroht.[3]

III. Das Reichsgesetz v. 26. Febr. 1876[4] hat den §. 55 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher bestimmt, daß, wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, dahin ergänzt, daß gegen denselben nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden können, und daß insbesondere die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen kann, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt worden. Anschließend an diese reichsgesetzlichen Vorschriften ist das Gesetz v. 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder[5] ergangen, welches (im §. 1) bestimmt, daß, wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht[6], von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden kann, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder

---

[1] Vgl. die V. des Min. des Inn. u. d. P. v. 24. Dez. 1841 wegen des Einfangens und Haltens von Nachtigallen in der Rheinprovinz (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 331, und die K. O. v. 30. März 1842 nebst C. R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 14. Mai 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 205), wonach auf den Antrag der kreisständ. Versammlungen und städtischen Behörden auch in anderen Landestheilen dergl. Polizeiverordnungen erlassen werden sollen. — Für die mit der Monarchie im J. 1866 vereinigten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg, hat die V. v. 26. Sept. 1867 (G. S. 1866, S. 1666) die auf der Großherzoglich Hessischen Verordn. v. 19. März 1853 (Großherzogl. Hessisches Regier.-Bl. 1853, S. 126) beruhende Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgabe aufgehoben, jedoch die Kreisvertretungen und die städtischen Behörden für befugt erklärt, die Forterhebung der Abgabe von Nachtigallen zu den Ortsarmenkassen der Gemeinden zu beschließen.

[2] Das C. R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. und des Inn. v. 4. Febr. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 39) und das C. R. des Min. der F., für H., G. u. öffentl. Arb., für landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 18. Sept. 1867 (a. a. O. 1867, S. 310) veranlassen die Regierungen zum Erlaß von Polizeiverordnungen gegen das Schießen, Fangen und Tödten und öffentliche Feilhalten derjenigen Vogelarten, deren Nützlichkeit durch Vertilgung von Insekten und anderem Ungeziefer außer Zweifel ist, sowie gegen das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester solcher Vogelarten. — Vgl. auch die die Schonung der Singvögel und der Nester derselben betr. Min.-Erlasse und Publ. der Regierungen in meinem Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 386—389. — Auch hat das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 19. Febr. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 90) angeordnet, durch die Schulvorstände und nöthigenfalls mittelst bestimmter Verbote, bei der Schuljugend der Neigung zum Ausnehmen der Vogelnester entgegen zu wirken.

[3] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 368, Nr. 11.

[4] Vgl. R. G. Bl. 1876, S. 25 ff.

[5] a) Vgl. G. S. 1878, S. 132 ff. — Vgl. den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1877—78, Bd. II, Aktenst. Nr. 33, S. 114 ff., die Verhandl. darüber im Herrenh. in den Sitz. v. 12. Dez. 1877 (St. B. 1877—78, Bd. I, S. 16—28) und v. 7. Febr. 1878 (ebendas., S. 287—296), ferner den Ber. der Kom. des Abg.-H. v. 24. Jan. 1878 (St. B. des Abg.-H. 1877—78, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 204, S. 1421 ff., und die Verhandl. darüber in den Sitz. v. 8., 29. u. 31. Jan. 1878 u. v. 5. Febr. 1878 (St. B. des Abg.-H. 1877—78, Bd. II, S. 1065—75, 1436—54, 1491—1503 u. 1629—40). Vgl. über das Gesetz den Aufsatz von A. Lammers in v. Holtzendorff's und Brentano's Jahrb. für Gesetzgebung ꝛc. im D. Reich, N. Folge, Bd. II, S. 315 ff.

b) Zur Ausführung des Gesetzes ist das C. R. des Min. des Inn. v. 14. Juni 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 120, Nr. 112) ergangen. Vgl. auch das C. R. desselben Min. v. 31. Juli 1880 (a. a. O. 1880, S. 276, Nr. 205) und über die Mitwirkung der Pfarrgeistlichkeit bei Förderung der Zwecke des Ges. v. 13. März 1878 das C. R. des Min. des Inn. v. 8. Febr. 1879, nebst C. des Evangel. Ob.-Kirchenraths v. 8. Jan. 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 55, Nr. 46).

[6] Eine Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen findet nicht statt; das Gesetz setzt nur eine strafbare Handlung voraus; es kann also auch bei Uebertretungen, und selbst wenn diese nur eine Polizeiverordnung betreffen, zur Anwendung gebracht werden (C. R. des Min. des Inn. v. 14. Juni 1878, Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 120, Nr. 111). Vgl. auch die cit. Motive des Ges. in den St. B. des Herrenh. 1877—78, Bd. II, Aktenst. Nr. 33, S. 115, Sp. 2.

sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. Das Gesetz schließt also die strafrechtliche Verfolgung aus, indem es bestimmt, daß die Behörden gegen die verwahrlosten Kinder nicht strafend, sondern erziehend und bessernd einschreiten sollen. Zur Anwendbarkeit des Gesetzes reicht indeß die Begehung einer strafbaren Handlung allein nicht aus, sondern die Unterbringung eines Kindes zur Zwangserziehung darf nur stattfinden, wenn dasselbe verwahrlost ist und wenn die Verhältnisse, in denen es lebt, das obrigkeitliche Einschreiten zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich machen. Die Bestimmung darüber, ob diese Voraussetzungen im Einzelfalle vorhanden sind und ob die Unterbringung stattzufinden hat, ist (durch den §. 2) dem Vormundschaftsgerichte, die Unterbringung selbst den im §. 7 des Gesetzes bezeichneten Provinzial- und Kommunalverbänden [1] übertragen. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind hierbei durch das Gesetz selbst zur Mitwirkung berufen, indem ihnen das Recht beigelegt ist, die Unterbringung zu beantragen, vor der Entscheidung durch das Vormundschaftsgericht gehört zu werden und gegen dessen Beschluß Beschwerde zu erheben (§§. 3 u. 4). Die Vormundschaftsgerichte sind zwar befugt, von Amtswegen einzuschreiten, es sind aber nicht allein die Staatsanwaltschaften verpflichtet, ihnen von den im §. 1 des Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen, Mittheilung zu machen, sondern es liegt auch den Gemeindevorständen und Lokalpolizeibehörden die Verpflichtung ob, in den geeigneten Fällen bei dem Vormundschaftsgerichte auf Einleitung der Zwangserziehung anzutragen. [2] Das Vormundschaftsgericht hat seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluß dem nach §. 7 verpflichteten Kommunalverbande durch Vermittelung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns), in Stadtkreisen und in solchen Städten, welche weder in Kommunal-, noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landrathes unterworfen sind, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes zu übersenden (§. 6 des Ges.). [3] Die Provinzialverbände, beziehungsweise die kommunalständischen Verbände haben die Verpflichtung [4], auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes die Unterbringung des betreffenden Kindes in einer dem Gesetze v. 13. März 1878 entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsreglements [5] herbeizuführen; die Verbände haben Anordnungen über die Beaufsichtigung zu treffen und, soweit nöthig, für ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen (§. 7, Abs. 1 des Ges.). Verpflichtet zur Unterbringung ist

---

[1] Nämlich den Provinzialverbänden bezw. den kommunalständischen Verbänden Wiesbaden und Kassel, dem Lauenburgischen Kommunalverbande, dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande, sowie den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M.

[2] Vgl. §. 3, Abs. 1 des Ges. und das C. R. der Min. des Inn. v. 14. Juni 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 120). — Ueber das betr. Verfahren und die Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichts vgl. §. 3, Abs. 2—4, §§. 4 u. 5 des Ges. — Die Vormundschaftsgerichte haben die Anträge auf Zwangserziehung stets als schleunige Sachen und eintretenden Falls als Feriensachen zu behandeln (C. R. des Justizmin. v. 27. April 1881, Just.-Min.-Bl. 1881, S. 81, Nr. 44).

[3] Die Vormundschaftsgerichte sollen mit ihren Beschlüssen auch die bezüglichen Vorverhandlungen den verpflichteten Kommunalverbänden mittheilen (C. R. des Min. des Inn. v. 27. Nov. 1878, nebst C. R. des Justizmin. v. 28. Okt. 1878, Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 6, Nr. 10).

[4] Die Frage, ob eine Zwangserziehung nach Maßgabe des Ges. v. 13. März 1878 stattzufinden hat, wird durch den rechtskräftigen Beschluß des Vormundschaftsgerichtes erledigt. Den betheiligten Kommunalverbänden steht nicht frei, die Ausführung eines solchen Beschlusses um deshalb zu verweigern, weil die Zwangserziehung nach dem Gesetze nicht habe ausgesprochen werden dürfen. Ist einmal auf Unterbringung erkannt, so hat der betr. Verband nach §. 7 die Verpflichtung, auf Grund dieses Beschlusses die Unterbringung in einer dem Gesetze entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung der erlassenen Verwaltungsreglements herbeizuführen. (Erk. des Ob.-Verw.-Ger. v. 14. Okt. 1880, Entsch. des Ob.-Verw.-Ger., Bd. VII, S. 239.)

[5] Der §. 13 des Ges. hat vorgeschrieben, daß die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des den Kommunalverbänden durch dieses Gesetz übertragenen Verwaltungszweiges, sowie der zu errichtenden Erziehungs- und Besserungsanstalten durch besondere von den Vertretungen der betr. Verbände zu erlassende Reglements erfolge, welche der Genehmigung des Min. des Inn. und des Min. der geistl. 2c. Ang. in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen, bedürfen, wogegen es in Betreff der Privatanstalten bei den bestehenden Vorschriften bewenden soll.

derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat (a. a. O., Abs. 2). Hat aber das beschließende Gericht seinen Sitz außerhalb des Gerichtsbezirkes, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, in dessen Gebiete der Gerichtsbezirk belegen ist; gehört der Gerichtsbezirk zum Gebiete verschiedener Kommunalverbände, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, innerhalb dessen der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat (Ges. v. 27. März 1881 [1]). Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, welche zur Detention der im §. 362 des Reichsstrafgesetzbuches bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Idioten, Landarmen und Gebrechlichen bestimmt sind (§. 8 des Ges. v. 13. März 1878). In Betreff der zur Zwangserziehung untergebrachten, nicht bevormundeten Kinder üben die Waisenräthe eine gleiche Aufsicht, wie die Vormundschaftsordnung ihnen solche in Betreff der Mündel übertragen hat (§. 9, Abs. 1 a. a. O.). Die Kommunalverbände haben von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthaltes eines Zöglings dem Waisenrathe des Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben (a. a. O., Abs. 2). Ebenso ist dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und Entlassung eines Zöglings Mittheilung zu machen (a. a. O., Abs. 3). Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von dem Falle der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses, auf: a) mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre des Zöglings, b) mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung (§. 10, Abs. 1 a. a. O.).[2] Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Kommunalverbande zu beschließen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist; wenn dies zweifelhaft ist, so kann von dem Verbande eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche das Recht zur Zwangserziehung nicht berührt (§. 10, Abs. 2 a. a. O.). Wird von den Eltern, beziehungsweise Großeltern, dem Vormund oder Pfleger die Entlassung aus der Zwangserziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sicher gestellt sei, so entscheidet über den Antrag beim Widerspruche des Kommunalverbandes auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht, und es steht gegen den abweisenden Beschluß des Gerichts dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Verbande das Recht der Beschwerde zu, welche innerhalb einer Woche bei dem Vormundschaftsgerichte angebracht werden muß und aufschiebende Wirkung hat (§. 10, Abs. 3 a. a. O.). Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden (§. 10, Abs. 4 a. a. O.). In außergewöhnlichen Fällen kann das Recht der Zwangserziehung auf den Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Zöglings ausgedehnt werden, wenn eine solche Ausdehnung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung erforderlich erscheint (§. 10, Abs. 5 a. a. O.). Die (im §. 7 genannten) Kommunalverbände haben für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, wenn und insoweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken (§. 12, Abs. 1 a. a. O.). Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung des Zöglings und durch die Rückreise der Entlassenen erwachsen[3], fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem der Zögling

[1] Vgl. G. S. 1881, S. 275.

[2] Ueber das Verfahren bezüglich der Strafvollstreckung in dem Falle, wenn gegen ein auf Grund des Ges. v. 13. März 1878 der Zwangserziehung überwiesenes Kind nach seiner Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einer Familie, wegen strafbarer nach Vollendung seines zwölften Lebensjahres begangener Handlungen Freiheitsstrafe verhängt wird, vgl. das C. R. des Justizmin. v. 16. Sept. 1882 (Just.-Min.-Bl. 1882, S. 288).

[3] Der §. 7 des Ges. verpflichtet die betheiligten Verbände **bedingungslos**, die Unterbringung der auf Grund des vormundschaftlichen Beschlusses zur Zwangserziehung bestimmten Kinder in einer dem Gesetze entsprechenden Weise herbeizuführen. Wenn es aber an einem Ortsarmenverbande fehlt, welcher bereit ist, die Einlieferung und erste Ausstattung eines solchen Kindes, gemäß §. 12, Abs. 2 des Ges. zu übernehmen, bezw. wenn ein hierzu verpflichteter Ortsverband — sei es zur Zeit oder überhaupt — nicht festzustellen ist, so hat zunächst der betr. Provinzial- bezw. kommunalständische Verband für diese Verpflichtungen einzutreten, welchen überlassen bleibt, die verauslagten Kosten von

seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhaltes und der Erziehung [1], sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung den vorerwähnten Kommunalverbänden zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings [2] getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können (§. 12, Abs. 2 a. a. O.). Die Verbände sind befugt, zur Bestreitung der Kosten die ihnen zufolge der Provinzial- und Kommunal-Dotationsgesetze aus der Staatskasse gewährten Renten und Fonds zu verwenden. Sie erhalten dazu aus der Staatskasse einen Zuschuß [3] in der Höhe der Hälfte der ihnen nach dem Abs. 2 des §. 12 obliegenden Ausgaben, dessen Betrag entweder im Einverständniß mit den einzelnen Verbänden periodisch als Pauschsumme, oder soweit ein Einverständniß nicht erreicht ist, jährlich auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten vom Minister des Innern festgestellt wird (§. 12, Abs. 3 a. a. O.). Zum Zwecke der Beitreibung der Kosten aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten werden nach Anhörung des Kommunalverbandes durch den Minister des Innern Pauschsätze für die Unterbringung in Anstalten festgestellt (§. 12, Abs. 4 a. a. O.). Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Behufe Revisionen vorzunehmen (§. 14 a. a. O.). Wenn einer dieser Verbände die ihm in dieser Beziehung obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet das Oberverwaltungsgericht auf den Antrag des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen des Regierungspräsidenten (§. 15 a. a. O.). Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, werden durch das Gesetz v. 13. März 1878 nicht berührt (§. 16 a. a. O.). Die gesetzlichen Bestimmungen über religiöse Erziehung der Kinder gelten unverändert auch für die in dem Gesetze v. 13. März 1878 geordnete Zwangserziehung (§. 17 a. a. O.).

§. 305.

II. Die Handhabung der religiösen Ordnung.

I. Die Strafgesetzgebung bedroht [4] folgende Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, mit Strafe:

---

demjenigen zurückzufordern, welchen er für erstattungspflichtig hält (Erk. des Ob.-Verw.-Ger. v. 1. April 1880, in den Entsch. des Ob.-Verw.-Ger., Bd. VI, S. 187, Nr. 29, u. C. R. des Min. des Inn. v. 28. Mai 1880, Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 202, Nr. 163).

[1] Wenn die Provinzialverwaltung geeignete Personen zur regelmäßigen Beaufsichtigung der in Anstalten oder in Familien zum Zwecke der Zwangserziehung untergebrachten verwahrlosten Kinder bestellt, so sind die diesen Personen zur Deckung ihrer Auslagen gezahlten Reisekosten und Tagegelder, ebenso wie alle übrigen Kosten des Unterhaltes und der Erziehung, zur Hälfte aus Staatsfonds zu erstatten. Unmittelbare Staatsbeamte, welche die in Rede stehende Beaufsichtigung innerhalb ihres Amtsbezirkes übernehmen, haben keinen Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder (R. des Min. des Inn. v. 17. Nov. 1881, Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 244, Nr. 166). — Das Gleiche findet statt, wenn die Provinzialverwaltung bei der Unterbringung von verwahrlosten Kindern und bei deren Entlassung aus der Zwangserziehung Beträge bis zur Höhe von 90 Mark für die einzelnen Kinder verwendet, um die Zwecke der Zwangserziehung, sei es durch Zahlung von Lehrgeld oder in anderer geeigneter Weise, auch bei einem Wechsel in der Unterbringung zu fördern (R. desselb. Min. v. 12. Jan. 1882, Illing's Handbuch, Bd. I, S. 571). Vgl. das R. desselb. Min. v. 14. Sept. 1882 (a. a. O., S. 850).

[2] Das Vermögen der in Zwangserziehung untergebrachten Kinder darf zur Deckung der durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten nur in Anspruch genommen werden, wenn und insoweit es den Betrag von 300 Mark übersteigt (C. R. des Min. des Inn. v. 12. Juli 1882, Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 210, Nr. 128).

[3] Ueber dessen Zahlung und Verrechnung vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 23. März 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 113, Nr. 105).

[4] Vermöge des landesherrlichen Schutz- und Schirmrechtes über die Religionsgesellschaften. Vgl. Bd. II, §. 163, S. 387 ff.

1) Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft (Reichsstrafgesetzbuch, §. 166).

2) Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft (a. a. O., §. 167).

3) Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (a. a. O., §. 168).

4) Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft; auch kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Auch der Versuch ist strafbar (a. a. O., §. 304).

II. Den Bezirksregierungen [1] ist durch die für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Kabinetsorder v. 7. Febr. 1837 [2] die Befugniß beigelegt worden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage [3] zu bewahren, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte und Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch

---

[1] Im Geltungsbereiche des Ges. v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgem. Landesverwaltung (G. S. 1880, S. 291) steht, zuf. des §. 73 dieses Gesetzes, das durch die K. O. v. 7. Febr. 1837 den Bezirksregierungen beigelegte Verordnungsrecht nicht mehr den Regierungen, sondern den Regierungspräsidenten, bezw. den Oberpräsidenten zu.

[2] Vgl. G. S. 1837, S. 19.

[3] Die gesetzlichen Feiertage in Preußen, welche kirchlich und bürgerlich gefeiert werden sollen, sind außer den Sonntagen: Neujahr, der erste und zweite Tag von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, ein am Mittwoch nach Jubilate abzuhaltender Buß- und Bettag (Ed. v. 28. Jan. 1723, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 5, S. 1, K. O. v. 28. Juni 1826, v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 742), der Himmelfahrtstag (Ed. v. 19. März 1789, Rabe's Samml., Bd. XIII, S. 178), das allgemeine Kirchenfest zur Erinnerung der Verstorbenen am letzten Sonntage des Kirchenjahres (K. O. v. 17. Nov. 1816 in den Amtsblättern von 1817). Außerdem sind: a) in der evangel. Kirche in einzelnen Landestheilen, namentlich in den vormals Königl. Sächsischen, das Johannis- und Michaelisfest, die Marien- und Aposteltage, und das Reformationsfest, als sogen. kleine Feiertage in Gebrauch, dergestalt, daß an denselben eine einmalige Predigt am Vor- oder Nachmittage gehalten wird, die Enthaltung von der Arbeit aber dem freien Willen der Einzelnen überlassen bleibt (K. O. v. 28. Juni 1826, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 26, K. O. v. 15. Dez. 1826); b) in der katholischen Kirche gilt als gesetzlich anerkannter Feiertag außer den oben genannten nur noch der Allerheiligentag. Alle übrigen Festtage der kathol. Kirche gelten nur als kirchliche Festtage (K. O. v. 5. Juli 1832, G. S. 1832, S. 197, K. O. v. 7. Febr. 1837, G. S. 1837, S. 21). Durch die K. O. v. 22. Juli 1839 (G. S. 1839, S. 249) ist übrigens bestimmt, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen der Charfreitag nicht bereits als gesetzlicher Feiertag besteht, doch jedenfalls hinsichtlich der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten die in den Gesetzen für die Festtage gegebenen Bestimmungen auch auf den Charfreitag angewendet werden sollen. — In Betreff des vormaligen Kurfürstenthums Hessen vgl. die V. v. 17. Dez. 1826, betr. die Abschaffung gewisser Festtage evangelischer Gemeinden in der Provinz Hanau und den Kreisen Fulda und Hünfeld (G. S. für Kurhessen 1826, S. 26) und Ausschreiben des Min. des Inn. v. 26. Febr. 1834, betr. die Feier des Charfreitags in allen Gemeinden des Kurstaates als ganzer Festtag (a. a. O. 1834, S. 11). — Vgl. C. Zander, Die Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage in Preußen (Berlin, 1878).

Strafverbote zu sichern. — Die über die Feier der Sonn- und Festtage ergangenen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende.[1]

1) Die Verordnung v. 21. Dez. 1846 wegen der Eisenbahnarbeiter[2], welche, zufolge der Verordnung v. 19. Aug. 1867[3], auch in den im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheilen gilt, bestimmt: a) daß die Eisenbahnverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen darf, und daß nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, eine Ausnahme zu gestatten ist[4], zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich sein soll; sowie daß auch die Ablohnung der Arbeiter an Sonntagen nur ausnahmsweise zulässig ist und alsdann so erfolgen muß, daß solche mindestens eine Stunde vor dem Gottesdienste beendet ist, oder eine Stunde nach demselben beginnt (§. 23); b) daß diese Bestimmungen auch auf andere öffentliche Bauten (Kanal- und Chausseebauten 2c.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden (§. 26).

2) Die Reichsgewerbeordnung bestimmt (in der Fassung des Reichsgesetzes v. 17. Juli 1878[5]) im §. 105, daß die Gewerbetreibenden die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten können, daß jedoch Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, nicht unter diese Bestimmung fallen, und daß die Landesregierungen bestimmen, welche Tage als Festtage gelten, und im §. 136, daß jugendliche Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden dürfen.

Abgesehen von diesen gesetzlich publizirten Vorschriften über die Sonn- und Festtagsfeier sind hierüber auch noch theils allgemeine, theils nur einzelne Landestheile[6] betreffende Bestimmungen erlassen. Die wesentlichsten dieser Bestimmungen sind folgende:

a) Allgemein ist vorgeschrieben, daß öffentliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verrichtet und Störungen des öffentlichen Gottesdienstes nicht geduldet werden sollen.[7]

b) Jahrmärkte sollen an Sonn- und Festtagen gar nicht stattfinden, Wochenmärkte nur dann, wenn wichtige Polizeibedenken der Verlegung entgegenstehen; in keinem Falle während des Gottesdienstes.[8]

---

[1] Wenn die Erfüllung einer Pflicht auf einen Tag trifft, an welchem nach den Polizeiverordnungen dergl. Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, so ruht die Verpflichtung an diesem Tage (vgl. A. L. R., I, 3, 48). Dies gilt auch im Wechselverkehr (Art. 92 der D. W. O.). So auch in Betreff der Umzugszeit bei gemietheten Wohnungen (G. v. 30. Juni 1834, §. 3, G. S. 1834, S. 92). An Sonn- und allgem. Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll (D. Civilproz.-O., §. 681); bezüglich der Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren vgl. §. 13 der V. v. 7. Sept. 1879 (G. S. 1879, S. 593); auch dürfen Auktionen an Sonn- und Feiertagen nicht stattfinden (Regl. v. 15. Aug. 1848, §. 10, Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 305), desgl. keine Transporte von Verbrechern und Vagabunden (R. des Min. des Inn. v. 25. Juni 1846, Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 108 und Transportinstr. v. 16. Sept. 1816, §. 23, v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 510). Die D. Civilproz.-O. bestimmt ferner im §. 171, daß Zustellungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt werden, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen dürfen, und im §. 193, daß auf Sonn- und allgemeine Feiertage Termine nur in Nothfällen anzuberaumen sind.

[2] Vgl. G. S. 1847, S. 21.

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 1426.

[4] Ueber die Zulässigkeit von Eisenbahnunterhaltungsarbeiten an Sonntagen hat nicht die Lokalpolizeibehörde, sondern die vorgesetzte Eisenbahnaufsichtsbehörde zu entscheiden (R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. u. des Inn. v. 15. Nov. 1875, Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 282).

[5] Vgl. R. G. Bl. 1878, S. 199 ff.

[6] In Betreff der Provinz Schleswig-Holstein, vgl. den Allerh. Erl. v. 18. Dez. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 84); in Betreff des vormaligen Königreiches Hannover, vgl. die V. v. 25. Jan. 1822 (G. S. für Hannover 1822, Abth. I, S. 65); in Betreff der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, vgl. V. v. 21. Okt. 1853, betr. die Heilighaltung der Sonn- und Festtage (Regier.-Bl. für Hessen-Homburg 1853, Nr. 11 u. Archiv der Verordn., S. 729, Nr. 449); in Betreff des vormaligen Herzogthums Nassau, vgl. das Ed. v. 24. Sept. 1803, betr. die Feier der Festtage (Verordn.-Bl. für Nassau, Bd. I, S. 139).

[7] Vgl. K. O. v. 26. März 1825 und R. v. 19. März 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 377).

[8] Vgl. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 10. März 1818 (v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 349).

c) Treibjagden dürfen an Sonn- und Festtagen nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß, andere Jagden nicht während des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden.[1]

d) Die Entheiligung der Vorabende großer Kirchenfeste durch Bälle und ähnliche Lustbarkeiten darf nicht gestattet werden. Darunter sollen begriffen sein: die drei großen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, der evangelische allgemeine Bettag und die dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten evangelischen und katholischen Jahrestage, welche sämmtlich an den Vorabenden eingeläutet werden sollen.[2] Auch am Charfreitage und am Buß- und Bettage sind keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten gestattet.[3]

Die vorgedachten Bestimmungen über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage finden sich in den von den einzelnen Bezirksregierungen auf Grund der Kabinetsorder v. 7. Febr. 1837[4] und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 erlassenen Spezialverordnungen wieder, und zwar mit verschiedenen Ausdehnungen, weshalb auf die gedachten Spezialverordnungen zurückzugehen ist. Auch von Seiten der Ministerien ist, insbesondere in neuerer Zeit, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage wiederholt eingeschärft worden.[5]

Einzelne spezielle Gesetze enthalten auch Anordnungen über die Beschränkung des Betriebes der Fischerei an Sonn- und Festtagen.[6]

---

[1] Vgl. ebendas., desgl. R. des Min. des Inn. u. für landwirthschaftl. Ang. v. 1. Juli 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 174, Nr. 173).

[2] Vgl. K. O. v. 14. März 1818 (v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 348).

[3] a) Vgl. K. O. v. 26. Febr. 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 86). Mit Bezugnahme hierauf hat die K. O. v. 20. März 1826 (a. a. O., S. 87) bestimmt, daß es an denjenigen Orten, wo es bisher üblich und hergebracht gewesen, an den ersten Feiertagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes Schauspielvorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht stattfinden zu lassen, bei dieser Ordnung und Gewohnheit verbleiben und daß die in der K. O. v. 26. Febr. 1826 für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag enthaltene Bestimmung dahin auszudehnen, daß auch an dem Tage des Festes zum Andenken an die Verstorbenen keine der erwähnten oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden dürfen. Die K. O. v. 26. Febr. 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 83) hat dann ferner ausgesprochen, daß die Bestimmungen der K. O. v. 14. März 1818, 26. Febr. und 20. März 1826 auf die ganze Osterwoche auszudehnen und daß auch am Aschermittwoch keine Bälle gegeben werden sollen. Vgl. hierzu die erläuternden R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 19. Juli u. 7. Dez. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 85 u. 971), und v. 16. März u. 4. April 1838 (a. a. O., Bd. XXII, S. 83 u. 101). Die K. O. v. 19. Aug. 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 972) hat noch ausgesprochen, daß die K. O. v. 26. Febr. 1837 auf Lokalobservanzen, wie solche in Breslau durch die stille Begehung der letzten acht Tage in der Adventszeit und während der letzten Hälfte der Fastenzeit hergebracht sind, keine Beziehung und in solchen Observanzen nichts abgeändert sei.
b) In Betreff der Provinz Hannover vgl. die V. v. 15. Nov. 1830, betr. die Beschränkung des Verbots öffentlicher Lustbarkeiten in der Fasten- und Adventszeit und die Gestattung derselben am Sylvestertage (G. S. für Hannover 1830, Abth. I, S. 237) und das C. R. der Min. des Inn. u. der geistl. Ang. v. 17. Dez. 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 29, Nr. 31), wonach mittelst K. O. v. 13. Dez. 1875 gestattet ist, in der Provinz Hannover öffentliche Theatervorstellungen in der vierten Adventswoche mit Ausnahme des 24. u. 25. Dez. stattfinden zu lassen.

[4] Vgl. oben zu II, S. 204.

[5] Vgl. insbesondere: R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 26. April 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 126), R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 17., 27. u. 28. Mai 1851, betr. die Beschränkung öffentlicher Bauten, Beschäftigung in Fabriken und in den Bergwerken (a. a. O., S. 126—128), C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 25. Jan. 1851 (a. a. O., S. 24) und v. 20. Sept. u. 2. Dez. 1853 (a. a. O. 1853, S. 245 u. 287) betr. die Beschränkung des Postdienstes; ferner C. R. desselben Min. v. 8. Okt. 1853 (ebendas., S. 270), betreff. die Beschränkung des Güterverkehrs auf Eisenbahnen; R. des Fin.-Min. v. 9. Mai 1853, betreff. die Einstellung der amtlichen Abfertigungen in Rübenzuckerfabriken an Sonn- und Festtagen (a. a. O. 1853, S. 153), C. R. desselben Min. v. 7. Juli 1873, betreff. die Ablehnung von Betriebsanmeldungen, nach welchen Braueinmaischungen an Sonn- und Festtagen stattfinden sollen (a. a. O., S. 246), K. O. v. 25. Nov. 1852, betreff. die Truppenmärsche an Sonn- und Festtagen (a. a. O. 1852, S. 40), C. R. des Min. des Inn. v. 6. Aug. 1852, betreff. die Beschränkung der Gesangsfeste in Bezug auf die kirchliche Fest- und Sonntagsfeier (a. a. O., S. 221, Nr. 212). Vgl. auch die Zusammenstellung der betr. Erlasse in Th. Meier's Preuß. Kirchenrechte, S. 21 ff. und in Illing's Handbuch für Verwaltungsbeamte, 3. Aufl., Bd. I, S. 740 ff.

[6] Vgl. Fisch.-O. v. 7. März 1845 für das Kurische Haff, §. 14 (G. S. 1845, S. 139), desgl. v. 7. März 1845 für das Frische Haff, §. 16 (G. S. 1845, S. 121), Fisch.-O. v.

3) Die Uebertretung der gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen werden nach §. 366, Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.[1]

III. Oeffentliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte des alten und neuen Testamentes, namentlich aus der Lebens- und Leidensgeschichte Jesu-Christi, mögen die Darsteller sich als lebende Bilder oder in scenisch sich bewegender Darstellung zeigen, sind vom polizeilichen Standpunkte aus für unzulässig zu erachten und nicht zu dulden, weil solche Darstellungen in einem großen Theile der Bevölkerung Anstoß erregen und die Gefühle Vieler verletzen würden. Daher dürfen weder Gewerbelegitimationsscheine zu solchen Passionsspielen ertheilt, noch darf die polizeiliche Erlaubniß zu solchen Schaustellungen und Aufführungen gegeben werden.[2]

Sechstes Kapitel.

Die Gesindepolizei.[3]

§. 306.

I. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einem Vertrage und die wechselseitigen Rechte und Pflichten daraus sind nach den bestehenden Gesindeordnungen zu beurtheilen. Bei entstehenden Streitigkeiten ist daher die Kompetenz der Gerichte begründet; die Natur des Verhältnisses bedingt indeß in manchen Beziehungen auch das Einschreiten der Polizei.

---

2. Juli 1859 für die in der Prov. Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff u. dessen Ausflüsse, §. 30 (G. S. 1859, S. 463), Fisch.-O. v. 30. Aug. 1865 für den Reg.-Bez. Stralsund, §. 38 (G. S. 1865, S. 951).

[1] a) Eine Polizeiverordnung, welche die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen unbedingt untersagt, ist nicht rechtsverbindlich, eine Zuwiderhandlung gegen dieselbe aus dem §. 366, Nr. 1 des Reichsstrafgesetzb. daher nicht strafbar (Erk. des Ob.-Trib. v. 23. Sept. 1835, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVI, S. 601, Hartmann's Zeitschr., Bd. II, S. 262). Dagegen kann durch Polizeiverordnung als Störung der Sonntagsfeier für die Dauer des sonntäglichen Gottesdienstes jede Art der Jagd untersagt werden und kommt es dann nicht darauf an, ob im einzelnen Falle eine Störung der Sonntagsfeier wirklich eingetreten ist (Erk. des Ob.-Trib. v. 15. Febr. 1877, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVIII, S. 132, Goltdammer's Arch., Bd. XXV, S. 227, Hartmann's Zeitschr., Bd. III, S. 490).

b) Eine Polizeiverordnung, welche das Verabreichen geistiger Getränke in Wirthshäusern und Schankstätten während der Dauer des Gottesdienstes untersagt, steht mit der Bestimmung und §. 366, Nr. 1 des Reichsstrafgesetzb. nicht im Widerspruche (Erk. des Ob.-Trib. v. 3. Okt. 1876, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVII, S. 635, Hartmann's Zeitschr., Bd. V, S. 301).

c) Das Offenhalten der Läden, Waarenlager und Buden Sonntags während des Gottesdienstes ist an sich mit Rücksicht auf den dadurch geförderten gewerblichen Verkehr geeignet, eine Störung der Sonntagsfeier herbeizuführen. Sonach ist eine Polizeiverordnung, welche das verbietet, gültig und kommt es bei deren Anwendung nicht darauf an, ob im einzelnen Falle durch das Offenhalten des Ladens eine Störung der Sonntagsfeier wirklich eingetreten ist (Erk. des Ob.-Trib. v. 26. April 1876, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVIII, S. 289). Vgl. das Erk. des Ob.-Trib. v. 6. April 1877 (Goltdammer's Arch., Bd. XXV, S. 341 ff.).

[2] Vgl. C. R. des Min. des Inn. v. 20. Juli 1817 und C. R. des Polizeimin. v. 8. Sept. 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, S. 175 u. 176), C. R. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 31. Dez. 1866 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 22, Nr. 5), C. R. derselben Min. v. 8. Okt. 1875 (a. a. O. 1875, S. 271, Nr. 230).

[3] Vgl.: v. d. Heyde, Die Gesinde-O. v. 8. Nov. 1810 (Magdeburg, 1848). — Kuhn, Gesindeordnungen für die Preuß. Staaten. Verm. u. verbess. von A. Frantz [6. Aufl.] (Quedlinburg, 1862). — Kletke, Das Preuß. Gesinderecht (Berlin, 1844). — L. Hoffmann, Die Allgem. Preuß. Gesinde-O. nebst ihren Ergänz. und Erläut. (Berlin, 1840). — J. H. W. Kirchhoff, Gesinderecht nach den Grundsätzen des allgem. u. Preuß. Rechts (Stralsund, 1835). — Eggert, Die Gesindeordnungen im Preuß. Staate [3. Aufl.] (Berlin, 1863). — B. Wendt, Gesinde-O. für sämmtliche alte Provinzen der Preuß. Monarchie, m. Ausschluß an Neuvorpommern, d. Fürstenth. Rügen u. der Rheinprovinz, v. 8. Nov. 1810. Mit allen Nachträgen u. den wichtigsten Ent-

II. Die Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 für sämmtliche (damalige) Provinzen der Monarchie[1] gilt in allen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat[2], mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg. Für die Rheinprovinz ist eine besondere Gesindeordnung v. 19. Aug. 1844[3] ergangen, welche durch die Verordnung v. 21. Sept. 1847[4] auch in den Kreisen Rees und Duisburg eingeführt ist. Für Neuvorpommern und das Fürstenthum Rügen ist die Gesindeordnung v. 11. April 1845[5] ergangen. Für die Hohenzollernschen Lande bestehen eigene Gesindeordnungen, nämlich für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen v. 31. Jan. 1843 und für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen v. 30. Dez. 1843, deren Bestimmungen im Wesentlichen denjenigen der Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 entsprechen. Für das vormalige Königreich Hannover ist eine allgemeine Gesindeordnung nicht erlassen worden[6]; es bestehen folgende partikuläre Gesindeordnungen: a) für den Landdrosteibezirk Osnabrück v. 28. April 1838[7], b) für die Herzogthümer Bremen und Verden v. 12. April 1844[8], c) für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harzbezirk[9], d) für das Land Hadeln v. 12. Okt. 1853[10], und e) für Ostfriesland und Harlingerland v. 10. Juli 1859.[11] Für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ist gleichfalls eine allgemeine Gesindeordnung nicht erlassen worden[12]; dagegen ist über das Gesindewesen in dem Großherzogthume Fulda die Verordnung v. 28. Dez. 1816[13] ergangen. Für das vormalige Herzogthum Nassau hat das Edikt v. 15. Mai 1819[14] das Dienstverhältniß des Gesindes geregelt. Für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ist eine neue Gesindeordnung v. 25. Febr. 1840[15] ergangen. Für die Stadt Frankfurt a. M. und deren Gebiet gilt die Gesindeordnung v. 5. März 1822.[16]

III. Die auf die polizeiliche Ordnung des Verhältnisses Bezug habenden Bestimmungen der für die älteren Provinzen und die Rheinprovinz in Geltung stehenden Gesindeordnungen sind im Wesentlichen folgende:

1) Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung des vorigen Dienstes nachweisen, widrigenfalls der Vertrag als ungültig angefochten werden kann.[17]

---

scheidungen (Berlin, 1878). — H. Posseldt, Das Preuß. Gesinderecht im Geltungsbereiche des Allgem. Landrechts dargestellt und durch eine Darstellung über die neue Verwaltungsorganisation ergänzt (Berlin, 1882).

[1] Vgl. G. S. 1810, S. 102. — Ueber die dadurch beseitigte ältere Gesetzgebung vgl. mein Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 404 ff.

[2] Auch in dem Kulm- und Michelauschen Kreise (K. O. v. 29. April 1826, G. S. 1826, S. 41). In Betreff des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein vgl. R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 6. Febr. 1821 (v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 102) und Publ.-Pat. v. 21. Juni 1825, §§. 1 u. 2 (G. S. 1825, S. 153).

[3] Vgl. G. S. 1844, S. 410.

[4] Vgl. G. S. 1847, S. 356.

[5] Vgl. G. S. 1845, S. 391.

[6] Vgl. v. Grefe, Hannover's Recht, 3. Aufl., Bd. II, §. 99, S. 386 ff. — Die Hannoverschen Dienstbotenordnungen, unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung, insbesond. der V. v. 16. Sept. 1867 über die Zulässigkeit des Rechtsweges, mit Anmerk. versehen von einem prakt. Juristen (Hannover, 1882).

[7] Vgl. G. S. für Hannover 1838, Abth. III, S. 73.

[8] Vgl. ebendas. 1844, Abth. III, S. 50.

[9] Vgl. ebendas. 1844, Abth. I, S. 161.

[10] Vgl. ebendas. 1853, Abth. III, S. 142.

[11] Vgl. ebendas. 1859, Abth. I, S. 713.

[12] Vgl. Kulenkamp's Systemat. Repertor., §§. 347 ff. u. 1096, und dessen Literat. des Kurhess. Rechts, S. 120 u. 303.

[13] Vgl. G. S. für Kurhessen 1816, S. 173.

[14] Vgl. Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. III, S. 121, und Verordn.-Bl. für Nassau 1819, S. 85.

[15] Vgl. chronologische Samml. der Verordn. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, 1840, S. 35, Nr. 15. — Dazu: Modifikation des §. 46 der Gesinde-O. v. 25. Febr. 1840 für den Flecken Wandsbeck v. 25. Mai 1858 (Gesetz- u. Min.-Bl. für Holstein 1858, S. 147), und G. v. 6. Febr. 1878, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes (G. S. 1878, S. 86).

[16] Vgl. Gesetz- u. Statutensamml. für Frankfurt a. M., Bd. III, S. 41. Dazu: Abänderungen durch den §. 5 des Ges. v. 9. April 1873 (G. S. 1873, S. 179).

[17] Vgl. Ges.-O. v. 1810, §§. 9 u. 11, Ges.-O. für die Rheinprov., §§. 4, 5, Ges.-O. für Neuvorpommern, §. 10. — Der §. 12 der Ges.-O. v. 1810 und der §. 13 der Ges.-O. für Neuvorpommern sprechen außerdem für die Uebertretung Strafen aus.

2) Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung kein Bedenken obwalte; wer mit Uebergehung dieser Vorschrift ein Gesinde angenommen hat, wird mit Geldbuße von 3—60 Mark bestraft.[1]

3) Ein Dienstbote, der sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, muß den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethgeldes als Strafe zur Armenkasse entrichten.[2]

4) Weigert sich das Gesinde (ohne gesetzlich zulässige Entschuldigungsgründe), den Dienst anzutreten, so soll es dazu durch polizeilichen Zwang angehalten werden; bleibt dieser fruchtlos, so tritt Strafe von 6—30 Mark oder verhältnißmäßigem Gefängniß ein.[3]

5) Ebenso soll das Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit (ohne gesetzmäßige Ursache) den Dienst verläßt, durch polizeilichen Zwang zu dessen Fortsetzung angehalten werden. Will die Herrschaft dasselbe nicht wieder annehmen, so hat dasselbe 6—30 Mark Strafe oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.[4]

6) Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, soll von der Polizeibehörde angehalten werden, dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen. Die Weigerung zieht die Verpflichtung der Herrschaft nach sich, dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit zu entrichten, auch bis dahin für die Kost zu sorgen.[5]

IV. Die für den ganzen (damaligen) Umfang der Monarchie ergangene Verordnung v. 29. Sept. 1846[6] hat jedem Dienstboten[7] die Verpflichtung auferlegt, sich mit einem Gesindedienstbuche zu versehen[8], welches derselbe bei Antritt des Dienstes der

---

[1] Vgl. Ges.-O. v. 1810, §§. 10—12, Ges.-O. für Neuvorpommern, §§. 9 u. 13.

[2] Vgl. Ges.-O. von 1810, §. 31. — Die Ges.-O. für Neuvorpom., §. 28, droht eventuell Gefängnißstrafe an. Die Ges.-O. für die Rheinprov., §. 12, behält strengere Ahndung für den Fall eines dabei verübten strafbaren Betruges vor.

[3] Vgl. Ges.-O. v. 1810, §. 51, u. Ges.-O. für Neuvorpom., §. 45. — Der §. 16 der Ges.-O. für die Rheinprov. droht 3—15 Mark Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an.

[4] Vgl. Ges.-O. v. 1810, §§. 167, 168, Ges.-O. für Neuvorpom., §§. 161, 162. Nach der Ges.-O. für die Rheinprov., §. 42, beträgt die Strafe 1—5 Thaler (vgl. §. 50, a. a. O.).

[5] Vgl. Ges.-O. v. 1810, §§. 160—162, Ges.-O. für Neuvorpom., §§. 154—156, Ges.-O. für die Rheinprov., §. 41. — Vgl. die R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 17. April 1812 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 558, v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 104) und v. 19. Sept. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 721, und Jahrb., Bd. XLII, S. 110) über die Kompetenz der Polizeibehörden in dergl. Fällen.

[6] Vgl. G. S. 1846, S. 467. — Zur Ausführung dieser Verordn. hat das Min. des Inn. in dem C. R. v. 15. Mai 1847 Anordnungen erlassen (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 127). Vgl. auch das C. R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 5. Juni 1847 (a. a. O., S. 165).

[7] a) Durch die Polizeiverordn. der Min. des Inn., der Fin. und für H., G. u. öffentl. Arb. v. 8. Juli 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 206, Nr. 143) ist die Einführung von Dienstbüchern auch für Schiffsleute auf Preuß. Flußschiffen angeordnet worden. — Ueber den Verkauf von Dienstbüchern für den Gebrauch im Binnenschiffahrtsverkehr vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 10. Okt. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 302, Nr. 267). — Ueber die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf dem Rheine vgl. Schlußprotok. zur Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 (G. S. 1869, S. 830).

b) Ueber die Verpflichtung der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen zur Lösung von Seefahrtsbüchern vgl. §§. 5, 6, 8 u. 9 der Seemanns-O. v. 27. Dez. 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 409).

[8] Die Bezirksregierungen sollen durch Polizeiverordnungen die unterlassene Anschaffung und Vorlegung des Gesindedienstbuches bei Vermeidung von Strafe anordnen (C. R. des Min. des Inn. v. 5. Jan. 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 13). — Ueber die Einrichtung und den Debit der Gesindedienstbücher, vgl. die C. R. des Min. des Inn. v. 11. Sept. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 310) u. v. 20. Aug. 1869 (a. a. O. 1869, S. 197) und über die Unzulässigkeit der Erhebung von Sporteln für Ausfertigung und Beglaubigung der Gesindedienstbücher das R. desselben Min. v. 1. Nov. 1868 (a. a. O. 1868, S. 304). — Der §. 2 der V. v. 29. Sept. 1846 hatte ein Schema für die Gesindedienstbücher vorgeschrieben und bestimmt, daß solche Bücher bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben seien. Unter Aufhebung dieser Bestimmung hat indeß das für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, ergangene G. v. 21. Febr. 1872 (G. S. 1872, S. 160) angeordnet, daß die zur amtlichen Ausfertigung gelangenden Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Min. des Inn. vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein sollen, und daß die bestehenden

Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes zur Ausfertigung vorzulegen hat.[1] Ebenso ist dasselbe beim Dienstantritte der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen; die Weigerung, dies zu thun, soll mit zwei Thalern Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden.[2] Bei Entlassung des Gesindes muß die Dienstherrschaft ein Zeugniß über dessen Führung und Benehmen in das Gesindebuch eintragen, wozu sie durch Geldstrafe von ein bis fünf Thalern polizeilich angehalten werden kann.[3] Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde dies in das Gesindebuch aktenmäßig einzutragen.[4] Verlorene Gesindebücher werden von der betreffenden Polizeibehörde durch Ausfertigung neuer, nach vorgängiger Untersuchung ersetzt.[5] Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf Ausfertigung eines neuen Gesindebuches antragen, wenn er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei aufgeführt hat.[6]

Auch in dem Gebiete des vormaligen Königreiches Hannover ist die Führung von Dienstbüchern des Gesindes durch das Ausschreiben des Ministeriums des Innern v. 9. Okt. 1844[7] angeordnet worden, und für die Herzogthümer Bremen und Verden hierüber das Gesetz v. 16. Febr. 1853[8] ergangen.

V. Das für den ganzen (damaligen) Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande ergangene Gesetz v. 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter[9] verordnet, daß dergleichen Personen auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechtes zur Entlassung oder Beibehaltung, mit Geldstrafen bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft werden sollen, wenn sie sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu ihrer Aufsicht bestellten Personen zu Schulden kommen lassen, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagen[10] oder verlassen. Den Antrag auf Grund des Gesetzes v. 14. Mai 1852[11] bei der Lokalpolizeibehörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.[12]

Stempelabgaben von Gesindedienstbüchern und Gesindeentlassungsscheinen aufgehoben werden, auch weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen. Auf Grund dieser Bestimmungen hat der Min. des Inn. die Instr. v. 26. Febr. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 78—80) erlassen, welche auch das Formular für die Gesindedienstbücher vorgeschrieben hat. — Der Bundesrath hat beschlossen, daß die in den einzelnen Bundesstaaten rechtsgültig ausgestellten Gesindebücher in dem gesammten Reichsgebiete zur Eintragung von Dienstzeugnissen fortbenutzt werden dürfen (C. R. des Min. des Inn. v. 31. März 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 122, Nr. 84).

[1] Vgl. V. v. 29. Sept. 1846, §. 3.

[2] Vgl. a. a. O., §. 4. — Auch bei der Entlassung ist das Gesinde verpflichtet und polizeilich anzuhalten, das Dienstbuch zur Eintragung des Zeugnisses der Herrschaft vorzulegen (R. des Min. des Inn. v. 30. April 1867, Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 121).

[3] Vgl. a. a. O., §. 5. — Falsche Eintragung dienstherrschaftlicher Führungsatteste in Gesindebücher und Verfälschung solcher Eintragungen ist nach den Polizeiverordnungen darüber zu bestrafen (R. v. 15. April 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 119). — Ueber das polizeiliche Verfahren bei Ertheilung von Dienstentlassungszeugnissen, die dem entlassenen Gesinde Beschuldigungen zur Last legen, welche sein weiteres Fortkommen hindern: R. des Min. des Inn. v. 21. Nov. 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 330).

[4] Vgl. V. v. 29. Sept. 1846, §. 6.

[5] Vgl. a. a. O., §. 7.

[6] Vgl. a. a. O., §. 8.

[7] Vgl. G. S. für Hannover 1844, Abth. II, S. 13.

[8] Vgl. G. S. für Hannover 1853, Abth. III, S. 9.

[9] Vgl. G. S. 1854, S. 214. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven und die Kom.-Ber. u. Plenarverhandlungen darüber in den Drucks. der I. K. 1853—54, Bd. I, Nr. 13 u. 43, und Bd. III, Nr. 159 u. 214, und der II. K., Bd. II, Nr. 79, u. Bd. III, Nr. 124, desgl. St. B. der I. K. 1853—54, Bd. I, S. 19 u. 20, 56—66, Bd. II, S. 531—537, u. Bd. III, S. 16—22, und St. B. der II. K. 1853—54, Bd. I, S. 439—485.

[10] Hierunter ist auch die Versagung des Dienstantrittes zu verstehen (R. des Min. des Inn. v. 8. Okt. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 305).

[11] Vgl. Bd. I, §. 111, sub II, D, S. 567 ff.

[12] In den Provinzen, in welchen die Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 gilt, verwaltet der Amtsvorsteher die Gesindepolizei (vgl. §. 59 der Kreis-O.).

Die Bestimmungen des Gesetzes v. 24. April 1854 finden (zufolge des §. 2 desselben) auch Anwendung: a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte; b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern; c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihnen zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergleichen); d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlägen u. s. w., verdungen haben, und dem Arbeitgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern. Das Gesetz bestimmt ferner noch (im §. 3), daß Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handwerker der im §. 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt haben.

Durch das Gesetz v. 6. Febr. 1878 [1] sind für die Provinz Schleswig-Holstein dieselben Bestimmungen erlassen, welche der §. 1 des Gesetzes v. 24. April 1854 enthält.

Siebentes Kapitel.

Von dem Schutze des Lebens und der Gesundheit der Staatsbürger.

Erster Titel.

Von dem Schutze gegen äußere Gefahren. [2]

§. 307.

Die Polizei ist zwar weder berufen, noch verpflichtet, den einzelnen Staatsbürgern vollständigen Schutz gegen die das Leben und die Gesundheit derselben bedrohenden äußeren Gefahren zu gewähren; wohl aber gehört es in vielen Fällen zu ihrem Wirkungskreise, vorbeugend oder beseitigend einzuschreiten, wo äußere und gewaltsame Ereignisse Nachtheile für Leben und Gesundheit des Einzelnen herbeiführen können. Aus diesem Standpunkte erscheinen insbesondere die nachstehenden Anordnungen und Maßregeln gerechtfertigt:

I. Betreffend das Führen und den Gebrauch von Waffen, insbesondere der Schußwaffen.

1) Obgleich das Recht, Waffen zu besitzen und zu führen, im Allgemeinen besteht [3], so sind doch in dieser Hinsicht gewisse Einschränkungen zur Verhütung von Mißbräuchen vorgeschrieben. [4] Es darf nämlich Niemand, bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu

---

[1] Vgl. G. S. 1878, S. 86. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1877—78, Bd. II, Aktenst. Nr. 23, S. 75 ff.

[2] Ueber die Verhütung von Unglücksfällen bei dem Betriebe gewisser Gewerbe, desgl. bei dem Betriebe der Verkehrsanstalten (insbesondere der Eisenbahnen) vgl. unten.

[3] Vgl. hierüber Bd. II, §. 149, S. 219, Note 4. — Das Strafgesetzb. für das D. Reich hat die Bestimmung des §. 12, Nr. 6 des Preuß. Strafgesetzb. v. 14. April 1851 nicht mit aufgenommen, welche daher für obsolet zu beachten ist.

[4] Aeltere Gesetze hatten, besonders wegen der überhand nehmenden Wilddiebereien, gewissen Personen die Führung und selbst den Besitz von Schießwaffen verboten (vgl. mein Polizei-

einhundertfünfzig Mark oder Haft, Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren, oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wider ein gesetzliches Verbot mit sich führen oder feil halten.[1] Mit derselben Strafe ist derjenige bedroht, welcher außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt.[2] Das Gesetz verbietet ferner auch bei Strafe das Tragen von Waffen, sowie die Austheilung solcher in einer Versammlung.[3]

2) Auch zur Verhütung des unvorsichtigen Gebrauchs der Waffen, insbesondere der Schußwaffen[4], bestehen gesetzliche Bestimmungen und polizeiliche Vorschriften.[5] Insbesondere wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schußwerkzeuge schießt, und soll außerdem die Einziehung der Selbstgeschosse rc. erkannt werden können.[6]

II. Zur Verhütung des Verunglückens durch Hinabstürzen in die Tiefe ist bestimmt, daß, wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann, Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft verwirkt hat.[7] Auch zur Verhütung von Unglücksfällen durch das Einstürzen von Sandbergen und Sand-, Thon-, Lehm- und Kiesgruben, wie auch von Kalk- und Steinbrüchen sind polizeiliche Verordnungen mit Strafandrohung gegen deren Nichtbefolgung ergangen.[8]

III. Der Beschädigung, welche durch Umstürzen oder Herabfallen von Sachen,

---

wesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 648 ff., und Bd. I, S. 177, u. Suppl.-Bd. I, S. 83); allein bereits das R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 18. Dez. 1815 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 666) sprach sich dahin aus, daß zwar jene älteren Verbotsgesetze nicht ausdrücklich aufgehoben seien, die erneuerte Anwendung derselben jedoch zu allgemeinem Mißvergnügen Veranlassung geben würde, und daß daher nur bei Personen, von welchen ein Mißbrauch der Waffen erwiesen oder zu besorgen sei, eine Beschränkung eintreten müsse. Dies beziehe sich auf unverständige junge Leute, auf solche, in deren Händen ein Gewehr der gemeinen Sicherheit schädlich erscheine, nämlich diejenigen, welche ihrer Verstandeskräfte nicht mächtig oder dem Trunke ergeben sind, und besonders diejenigen, welche mit dem Gewehre Mißbrauch getrieben, sich gegen die Obrigkeit ungehorsam gezeigt, bereits Zuchthaus- oder Festungsstrafe erlitten haben, oder mit Verlust der Nationalkokarde bestraft sind. Diese Grundsätze bestätigte auch das R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 29. Juli 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 666). Auch die R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 27. Mai 1841 und 30. Jan. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 153, und 1842, S. 46) haben sich in gleicher Weise ausgesprochen und die älteren Verbotsgesetze insbesondere für unvereinbar mit der gegenwärtigen, alle waffenfähigen Einwohner des Staates zu dessen Vertheidigung berufenden Militairverfassung erklärt. Das R. des Min. des Inn. v. 22. Nov. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 17) spricht sich dahin aus, daß die durch die älteren Erlasse angeordnete polizeiliche Beschlagnahme und resp. Veräußerung von Schießgewehren bei den des Mißbrauches derselben verdächtigen Personen mit den jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht mehr vereinbar sei.

[1] a) Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 367, Nr. 9. b) Durch den §. 367, Nr. 9 des Reichsstrafgesetzb. ist die Verbotsbestimmung des §. 345, Nr. 7 des Preuß. Strafgesetzb. v. 14. April 1851 wider das Feilhalten und Mitsichführen verborgener Waffen nicht außer Wirksamkeit getreten (Erk. des Ob.-Trib. v. 28. Febr. 1879, Just.-Min.-Bl. 1879, S. 115, Nr. 25, Goltdammer's Arch., Bd. XXVII, S. 102, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XX, S. 110, Hartmann's Zeitschr., Bd. VI, S. 88, Nr. 22).

[2] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 360, Nr. 2. — In diesem wie in dem vorhergehend gedachten Falle kann außerdem auf Einziehung der Waffen rc. erkannt werden.

[3] Vgl. Bd. II, §. 145, sub III, 7, S. 194.

[4] Neben der Gefahr der Verletzung von Personen ist hierbei vorzugsweise die Rücksicht auf Feuersgefahr maßgebend.

[5] Vgl. die Min.-Erlasse und Publ. der Regierungen zur Verhütung des unvorsichtigen Gebrauchs von Schießgewehren, insbesondere der Perkussionsgewehre, in meinem Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 29—32, u. Suppl.-Bd. II, S. 104.

[6] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 367, Nr. 8 und am Schluß.

[7] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 367, Nr. 12. — Vgl. die in diesem Sinne ergangenen älteren baupolizeilichen Verordnungen in meiner Baupolizei (3. Ausg.), S. 757 ff. und in meiner Wegepolizei, S. 463—464.

[8] a) Vgl. in meiner Baupolizei (3. Ausg.), S. 760 ff.

oder durch Ausgießen oder Auswerfen entstehen kann, sucht das Gesetz durch die Bestimmung zu begegnen, daß derjenige, welcher nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden soll.[1] Mit gleicher Strafe ist derjenige bedroht, welcher auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt.[2]

IV. Um der Gefahr vorzubeugen, welche aus dem Einsturze baufälliger Gebäude entstehen kann, verpflichtet das Gesetz deren Eigenthümer zur Unterhaltung in baulichem Stande, und ertheilt der Polizeiobrigkeit die Befugniß, ihn dazu anzuhalten, und im Falle die Zwangsmittel erfolglos sind, die Reparatur auf seine Kosten bewirken, auch nöthigen Falls das gefährliche Gebäude abbrechen zu lassen.[3] Wer aber der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, keine Folge leistet, soll mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden.[4] Einer gleichen Strafe verfällt derjenige, welcher als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.[5]

V. Zur Verhütung von Unglücksfällen durch Fuhrwerk und Reiter ist vorgeschrieben, daß derjenige mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden soll, welcher a) in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet[6]; b) auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert[7]; c) in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt.[8]

VI. Zur Verhütung der Gefahren, welche durch Thiere entstehen können, sind folgende Bestimmungen getroffen:

1) Wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt, soll mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.[9]

2) Wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umher laufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt, hat Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft verwirkt.[10]

VII. Zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Wegen,

---

b) Der §. 4 des Ges. v. 9. April 1873 (G. S. 1873, S. 178) hat die für die ehemalige freie Stadt Frankfurt erlassenen Gesetze v. 11. Febr. 1845 und v. 8. Juni 1847, betr. die Anlage von Steinbrüchen, sowie von Sand-, Kies- und Lehmgruben (Gesetz- u. Statutensamml., Bd. VIII, S. 88 u. 195) außer Geltung gesetzt.

[1] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 366, Nr. 8. — Vgl. auch A. L. R., I, 8, §§. 74, 75 und mein Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 348 ff.

[2] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 366, Nr. 9, und mein Polizeiwesen a. a. O.

[3] Vgl. A. L. R., I, 8, §§. 37—39. Ueber das Recht der Obrigkeit, im Falle der Nichtherbeischaffung der Kosten den öffentlichen Verkauf des Gebäudes zu veranlassen, vgl. §§. 40—59 a. a. O. Aehnliche Vorschriften enthält das Rhein.-Franzöf. Civilgesetzb., Art. 471, Nr. 5, u. Art. 1836. Vgl. meine Baupolizei (3. Ausg.), S. 790—796, und unten §. 324, sub I.

[4] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 367, Nr. 13.

[5] Vgl. ebendas., §. 367, Nr. 15.

[6] Vgl. ebendas., §. 366, Nr. 2.

[7] Vgl. ebendas., Nr. 3. — Ueber das Ausweichen der Fuhrwerke vgl. A. L. R., II, 15, §§. 25—37, u. meine Wegepolizei, S. 465 ff.

[8] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 366, Nr. 4.

[9] Vgl. ebendas., §. 366, Nr. 5.

[10] Vgl. ebendas., §. 367, Nr. 11.

Straßen oder Plätzen sind besondere Polizeiverordnungen ergangen. Wer dieselben übertritt, hat Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen verwirkt.[1]

VIII. Damit in Fällen, wo Jemand, von einem Unglücksfalle betroffen, der Todesgefahr ausgesetzt ist, oder wo der Tod scheinbar eingetreten, in der That aber nicht erfolgt ist, die geeigneten Vorkehrungen zur Rettung getroffen werden, sowie zur Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens, bestehen Vorschriften und Anordnungen, welche sowohl die Bestattung Scheintodter, als auch die Verhinderung von Verbrechen verhindern wollen (Begräbnißpolizei).[2]

1) Die Behörden, wie auch Privatpersonen sind verpflichtet, für die Rettung Scheintodter Sorge zu tragen, und die Vernachlässigung dieser Pflicht unterliegt der Bestrafung.[3]

2) Das Allgemeine Landrecht hat in §. 469, Tit. 11, Thl. II vorgeschrieben, daß jeder Todesfall dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden muß, was sich nach §. 471 a. a. O. auch auf todtgeborene, oder vor der Taufe gestorbene Kinder bezieht. Die Pflicht zu dieser Anzeige liegt nach §. 473 a. a. O. der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, ob, und der §. 474 a. a. O. legt dem Pfarrer die Verpflichtung auf, sich nach der Todesart zu erkundigen, und dem Todtengräber aufzugeben, bei der Einlegung in den Sarg und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein. Diese

---

[1] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 366, Nr. 10. — Hierher gehören auch: a) das Verbot zur Aufstellung von Wagen und Schlitten, Tuchmacherketten, Bauholz u. s. w., ferner das Arbeiten der Professionisten auf den Bürgersteigen (R. des Min. des Inn. v. 28. Nov. 1831, v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 789); b) das Verbot zur Benutzung der Straßen zum Auf- und Abladen von Frachtgütern, wo geräumige Höfe und Auffahrten vorhanden sind (R. desselb. Min. v. 15. Jan. 1839, a. a. O., Bd. XXIII, S. 173); c) die Abschaffung von Winden und ähnlichen Vorrichtungen an den Häusern nach der Straße hinaus, durch deren Vorhandensein und Gebrauch die Passage gehemmt wird (R. desselb. Min. v. 17. Dez. 1839, a. a. O., S. 921); d) das Verbot des Auslegens der Waaren auf den Straßen und das Anbauen von weit vorspringenden Waarenkasten, Tischen und Schaufenstern (R. desselb. Min. v. 3. Juli 1835, a. a. O., Bd. XIX, S. 788). Vgl. auch unten, §. 324, sub III unter 4. — Ueber die Frage, ob die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung von Bienenständen aus der Nähe von Straßen, wo die Bienen durch ihr Schwärmen dem Publikum oder einem einzelnen Theile desselben gefährlich sind, unter Androhung von Exekutivstrafen anzuordnen, vgl. das bejahende Erk. des Ob.-Verw.-Ger. v. 8. Nov. 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 7, Nr. 12). A. A. des Min. des Inn. in den R. v. 28. Dez. 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 868) und v. 26. Juli 1835 (a. a. O., Bd. XIX, S. 677). Vgl. mein Polizeiwesen, Bd. II, S. 33—34.

[2] Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsr., Thl. I, §. 74, S. 196.

[3] a) Die Crim.-Ordn. bestimmte in den §§. 149 u. 159, daß diejenigen, welche den Körper eines Menschen entdecken, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtener Personen, natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine andere unbekannte Ursache bewirkt ist, verpflichtet sein sollten, dies sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, was auch in dem Falle geschehen soll, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist. Die gleiche Pflicht hat der Pfarrer (A. L. R., II, 11, §. 477). Auf die erfolgte Anzeige soll die Obrigkeit unverzüglich dem vielleicht Scheintodten die in dem Ed. v. 15. Nov. 1775 (Mylius, N. C. C., Tom. V c, p. 245) vorgeschriebene Hülfe leisten (vgl. Crim.-O., §§. 151, 153). Das C. R. des Min. des Inn. v. 4. Sept. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 226) hat demgemäß eine Instruktion über die zweckmäßige Behandlung und Rettung von Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen ertheilt. — Für die Anstellung der Wiederbelebungsversuche werden Prämien bewilligt. Vgl. §. 4 des Ed. v. 15. Nov. 1775, desgl. Publ. v. 13. Jan. 1788, Nr. 7 (Rabe's Samml., Bd. V, S. 580), Dekl. v. 24. Juni 1788 (Mylius, N. C. C., Tom. VII, p. 2139) und die neueren Min.-Erlasse in meinem Medizinalwesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 524—534, u. Suppl.-Bd., S. 111—112, desgl. in Horn's Preuß. Medizinalwesen, Bd. I, S. 157 ff. — Ueber die Stiftung des Verdienstehrenzeichens für Rettung aus Gefahr vgl. die Stift.-Urk. v. 1. Febr. 1833, nebst K. O. v. 3. Nov. 1838 (G. S. 1833, S. 85, und 1839, S. 29) u. die darauf bezügl. Min.-Erlasse in meinem Medizinalwesen, Bd. II, S. 545—546.

b) Für das vormalige Kurfürstenthum Hessen hat das Ausschreiben des Min. des Inn. v. 15. Mai 1824 (G. S. für Kurhessen 1824, S. 72 ff.) Vorschriften über die Besichtigung der Todten zu dem Zwecke, um geheime gewaltsame Tödtungen zu entdecken, die Wiederbelebung Scheintodter zu bewirken und die vor-

Bestimmungen haben indeß durch die Vorschriften des Gesetzes vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes, beziehungsweise des an dessen Stelle getretenen Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes[1] ihre Bedeutung verloren, indem, zufolge des §. 1 desselben, die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten erfolgt, mithin die Verpflichtung zur Anzeige der Todesfälle an den Pfarrer, und folglich auch die entsprechenden Verpflichtungen des Pfarrers wegfallen. An die Stelle der vorgedachten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts sind aber die entsprechenden Bestimmungen der §§. 56 ff. des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875 getreten. Daher muß jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem der Tod erfolgt ist, angezeigt werden, und zu dieser Anzeige ist das Familienhaupt verpflichtet, im Falle aber ein solches nicht vorhanden ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat (§§. 56 und 57 a. a. O.). Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung in das Sterberegister stattfinden; wenn aber die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen ist, so darf die Eintragung des Sterbefalls nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen (§. 60 a. a. O.).[2] Das Allgemeine Landrecht enthält übrigens noch (im §. 475 a. a. O.) die Vorschrift, daß, solange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden soll, und bemerkt (im §. 476 a. a. O.), daß die näheren Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten den besonderen Polizeiverordnungen[3] vorbehalten bleiben.[4] Abgesehen hiervon ist noch vorgeschrieben, daß keine Leiche ohne Anzeige bei

---

zeitigen Beerdigungen zu verhindern, getroffen, welche Verordnung das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 13. Juli 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 207) ausdrücklich für fortbestehend erklärt hat. — In Betreff des vormaligen Königreiches Hannover vgl. V. v. 12. Mai 1800 und 12. Sept. 1820, betr. die Instruktion über das Verfahren bei Besichtigungen verwundeter oder anderer Körper, auch bei Leichenöffnungen (G. S. für Hannover 1820, Abth. I, S. 152); Bekanntmach. des Kab.-Min. v. 16. Mai 1826, enthalt. die Anweisung, wie Scheintodte 2c. zu behandeln sind (a. a. O. 1826, Abth. I, S. 63).

c) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann, soll mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden (Reichsstrafgesetzb., §. 360, Nr. 10).

[1] Vgl. R. G. Bl. 1875, S. 23 ff.

[2] Die Reichsstrafprozeß-O. bestimmt im §. 157, daß, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird, die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Ortsrichter verpflichtet sind, und daß die Beerdigung nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen darf. — Ueber die richterliche Leichenschau, bezw. die Leichenöffnung vgl. §. 87 a. a. O. und die C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 14. Mai u. 30. Juni 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 134 u. 200).

[3] Als solche kommen hier vorzugsweise in Betracht: a) Instr. des Ob.-Kolleg. Sanitatis v. 31. Okt. 1794 über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zur Vermeid. des Begrabens lebender Menschen (Rabe's Samml., Bd. XIII, S. 278); b) R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 2. März 1827, betr. das zu frühe Beerdigen (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 168); c) R. der Min. des geistl. 2c. Ang., der Just. u. des Inn. v. 15. Juni 1822, daß auch in den Rheinprovinzen die Beerdigung entweder nur auf das Zeugniß eines approbirten Arztes über den wirklich erfolgten Tod, oder erst nach Ablauf von 72 Stunden seit dem festgestellten Momente des Todes erfolgen darf (v. Kamptz, Ann., Bd. VI, S. 415). — Ueber die Errichtung von Leichenhäusern und Leichenkammern vgl. die Erlasse in meinem Medizinalwesen, Bd. II, S. 503—509.

[4] Die ungenügenden Vorschriften der meisten Gesetze der Deutschen Bundesstaaten und insbesondere des Preuß. Staates über diesen Gegenstand haben mehrfache Petitionen an den Deutschen Reichstag um Erlaß eines Reichsgesetzes über Todtenschau, bezw. eines Gesetzes über obligatorische Leichenschau für das D. Reich hervorgerufen, welche von der Petitionskom. des D. Reichstags zur Ueberweisung an den Reichskanzler Behufs ihrer Erwägung empfohlen worden sind. (Vgl. die Berichte der Petitionskom. des Reichst. v. 8. Jan. 1875 in den St. B. des Reichst. 1874—75, Bd. IV, Aktenst. Nr. 158, S. 1103, und den Ber. v. 12. Jan. 1875, ebendas., Aktenst. Nr. 178, S. 1138). Die Berathung und Beschlußfassung hierüber im Plenum hat indeß (wegen Schlusses der Session) nicht stattgefunden. Der Entwurf eines Reichsgesetzes über Leichenschau ist auch im Reichsge-

den geistlichen Oberen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe begraben werden darf.[1] Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegen handelt, hat Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft verwirkt.[2]

Zweiter Titel.

Die Medizinalpolizei.[3]

Erstes Stück.

Begriff und Zweck derselben.[4]

§. 308.

I. Die Staatsarzneikunde (Medicina publica), welche medizinische Grundsätze zur Erreichung der Staatszwecke anwenden lehrt, dient theils der Justiz, als gerichtliche Medizin, den Inbegriff der heilkundigen Lehren und Grundsätze umfassend,

---

sundheitsamte ausgearbeitet und dem Reichskanzler überreicht worden (vgl. die Mittheil. in der Nationalzeit. 1877, Nr. 10, S. 1), ein solcher Gesetzentwurf indeß dem Reichstage bis jetzt nicht vorgelegt worden.

[1] Vgl. A. L. R., II, 11, §. 186. — Ueber die Nachsuchung und Ertheilung von sogen. Leichenpässen vgl. A. L. R., II, 11, §§. 464, 467, K. O. v. 9. Juni 1833 (G. S. 1833, S. 73), K. O. v. 16. Mai 1857 (Horn's Preuß. Medizinalwesen, Bd. I, S. 163, u. Bd. II, S. 476), C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 19. Dez. 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 2), R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 25. Dez. 1859 (a. a. O. 1860, S. 4), C. R. derselben Min. v. 27. Jan. 1865 (a. a. O. 1865, S. 26), u. v. 24. Jan. 1866 (a. a. O. 1866, S. 18). Vgl. auch das R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 12. Juli 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 725). Ueber die mit mehreren Deutschen Staaten getroffenen Vereinbarungen in Betreff der Legitimation der Leichentransporte vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 248, 1854, S. 106, 107, 150, 1856, S. 172 ff., S. 230 ff., 1858, S. 25, 60, 1860, S. 225, 1862, S. 308, 1868, S. 5, 1875, S. 8, Nr. 11, und 1880, S. 31, Nr. 42, und über die Ausstellung von Leichenpässen im Königreiche Ungarn: R. des Min. des Inn. v. 17. April 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 193), und in den Kaiserl. Oesterreich. Staaten: C. R. des Min. des Inn. v. 30. Aug. 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 252).

[2] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 367, Nr. 1 u. 2.

[3] Vgl.: F. L. Augustin, Die Königl. Preuß. Medizinalverfassung, oder vollständige Darstellung aller das Medizinalwesen und die medizinische Polizei in den K. Preuß. Staaten betr. Gesetze, Verordnungen u. Einrichtungen, 7 Bde. (Potsdam 1818—42). — Walther und Zeller, Die Medizinalpolizei in den Preuß. Staaten, 3 Thle. (Quedlinburg und Leipzig, 1829, 1830). — C. G. Koch, Vollständ. systemat. Samml. der Preuß. Medizinalgesetze und Verordnungen [2. Aufl.] Magdeburg, 1841). — A. H. Nikolai, Grundsätze der Sanitätspolizei [2 Thle.] (Berlin, 1835). — Schnitzer, Die Preuß. Medizinalverfassung (Berlin, 1832 und Nachtr. 1836). — v. Rönne u. Simon, Das Medizinalwesen des Preuß. Staates (Breslau, 1844 u. 1846 u. Suppl.-Bd. 1852) (vgl. Bd. I, §. 27, S. 123, Note 1). — W. v. Horn, Das Preuß. Medizinalwesen [2 Thle.] (Berlin, 1857, 1858; 2. Aufl., 1863). — H. Eulenberg, Das Medizinalwesen in Preußen. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 3. umgearb. Aufl. von W. v. Horn's Preuß. Medizinalwesen (Berlin, 1874). — G. M. Kletke, Die Medizinalgesetzgebung des Preuß. Staates, 3 Bde. (Berlin, 1874 ff.) und desselben, Die Medizinalgesetzgebung des D. Reiches u. seiner Einzelstaaten, 4 Bde. (Berlin, 1874—78). — C. Zander, Handbuch sämmtlicher Bestimmungen über Medizinal- und Veterinairpolizei, sowie über Medizinalpersonen im Preuß. Staate (Leipzig, 1882). — Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei, 2. Aufl. (Berlin, 1868).

[4] Vgl. im Allgemeinen: L. v. Stein, Die Verwaltungslehre, Thl. III (Das öffentliche Gesundheitswesen) (Stuttgart, 1867). — L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 159 ff. — Grotefend, Das Deutsche Staatsrecht der Gegenwart, §§. 148 u. 149, S. 142 ff. und §§. 204 u. 205, S. 191 ff. — R. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg ꝛc., S. 463—464. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 223, S. 548 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. St. R., §. 192, S. 494, und Lehrbuch des D. Verwaltungsr., Thl. I, §§. 75 ff., S. 197 ff. — L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 159 ff. — Ueber die geschichtliche Entwickelung des Medizinalwesens in Preußen vgl. v. Rönne u. Simon, a. a. O., Bd. I, S. 12 ff., u. Horn, a. a. O. (1. Ausg.), Bd. I, S. 1 ff.

welche zur Aufklärung eines zweifelhaften, dem richterlichen Urtheile zur Basis dienenden Thatbestandes verwendet werden können[1]; theils der Polizei, als Medizinal-polizei, diejenigen Anordnungen und Vorschriften entwickelnd, durch welche der Staat das Gesammtwohl seiner Bürger, in Ansehung ihrer Gesundheit, nach Grundsätzen der Medizin und deren Grunddisziplinen zu erhalten und herzustellen strebt. Der Zweck der Medizinalpolizei ist der, die Gefahren, welche die Gesundheit der Staatsbürger bedrohen, möglichst zu verhüten, insbesondere die Entstehung und weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern und die Heilung der Krankheiten zu befördern. Bei allen hierauf abzielenden Einrichtungen und Gesetzen aber ist als oberster Grundsatz festzuhalten, daß weder auf der einen Seite eine unnöthige Bevormundung der Staatsbürger eintrete, noch auf der andern Seite die nothwendige Unterstützung in denjenigen Punkten fehle, wo ohne das Einschreiten des Staates die Kräfte und das Recht des Einzelnen unzureichend sein würden, um den allgemeinen nützlichen Zweck zu erreichen.[2] Mit Rücksicht hierauf hat die Medizinalpolizei folgende Forderungen zu erfüllen:

1) Sie muß dafür Sorge tragen, daß überall im Lande ein gehörig qualifizirtes ärztliches Personal aller Gattungen, und daß nur ein solches vorhanden sei. Dieser Pflicht genügt der Staat, wenn er vor allem für die nöthigen medizinischen Unterrichts-anstalten und deren Hülfsmittel sorgt und wenn er ferner die nöthigen Prüfungen anordnet, in welchen die Medizinalpersonen die Fähigkeit zur Ausübung ihrer Kunst auszuweisen haben, endlich aber über die ordnungs- und pflichtgemäße Ausübung der Heilkunde der verschiedenen Klassen von Berechtigten Vorschriften ertheilt.

2) Da aber der Arzt zur Erreichung seiner Heilzwecke mannigfacher materieller Heilmittel bedarf, deren Güte und Zusammensetzung von Einfluß auf ihre Wirkung ist, so liegt dem Staate ob, dafür zu sorgen, daß die materiellen Heilmittel in gehöriger Güte und Anzahl vorhanden seien. Daher bedarf es der Vorschriften über die Einrichtung und Haltung der Apotheken und der periodischen Untersuchung der Befolgung der für deren Betrieb ertheilten Anordnungen. Ebenso hat sich die Fürsorge des Staates auf die zweckmäßige Benutzung der vorhandenen natürlichen Heilmittel (Bäder und Gesundbrunnen) zu erstrecken.

3) Den Inbegriff der vorstehend zu 1 und 2 gedachten Einrichtungen und Anordnungen bezeichnet man mit der Benennung der Medizinalordnung, oder auch als Polizei der Medizin. Der Staat darf sich indeß nicht damit begnügen, auf vorstehende Weise die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Mittel nur zu beschaffen und den einzelnen Staatsbürgern zur beliebigen Benutzung darzubieten (Medicina privata), sondern er hat, da die Kräfte des Einzelnen einer Anwendung der Heilkunde auf die gesammte Bevölkerung nicht gewachsen sind, diese selbst

---

[1] Die gerichtliche Medizin (Medicina forensis s. juridica), als Hülfswissenschaft der Jurisprudenz, kommt für die Darstellung des öffentlichen Rechtes nicht in Betracht. Vgl. auch L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, S. 160.

[2] Ueber die Nothwendigkeit, vorzugsweise auf diesem Gebiete der Polizei die obersten Grundsätze über Recht und Pflicht zu polizeilicher Thätigkeit (s. oben §. 281, S. 96, Note 1) und über das Eintreten und die Ausdehnung von Zwangsmaßregeln im Auge zu behalten, vgl. v. Berg, Handb. des Deutsch. Polizeir. (2. Aufl.), Bd. II, S. 62 ff., v. Mohl, Polizeiwissenschaft (2. Ausg.), Bd. I, S. 132 und Staatsr. des Königr. Würtemberg (2. Ausg.), Bd. II, S. 317, Note 1, v. Rönne's u. Simon's Medizinalwesen, Bd. I, S. 4. — In Bezug auf dies letztgedachte Werk erkennt Horn (in dem Vorworte zu s. Sammelwerke über das Preuß. Medizinalwesen) an, „daß dasselbe sich vorzugsweise einer streng logischen Konsequenz in der Gruppirung erfreut“. Diese Art der Bearbeitung ist eben aus dem Grunde gewählt worden, weil sie diejenige ist, welche allein geeignet ist, die obersten Grundsätze und deren Innehaltung oder Ueberschreitung Seitens der Gesetzgebung und Verwaltung zur Anschauung zu bringen und solchergestalt einem Sammelwerke zugleich den Werth eines für die Wissenschaft förderlichen zu verleihen. Von einem „Zerreißen zusammengehöriger Materien“ — wie Horn weiter vermeint — kann bei dieser Methode am wenigsten die Rede sein, im Gegentheile fördert gerade die richtige systematische Anordnung auch den praktischen Werth; eine rein willkürliche Anordnung des Stoffes kann weder für die Wissenschaft, noch für die Praxis von Nutzen sein, sondern vor einer solchen verdient dann jedenfalls die alphabetische oder die chronologische Form einer bloßen Quellensammlung den Vorzug.

zu übernehmen, für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes zu sorgen und denselben, wenn er gelitten hat, wiederherzustellen. Bei dieser öffentlichen Medizin (Medicina publica) tritt die Heilkunde als Führerin der Polizei auf, indem sie ihr diejenigen Kenntnisse und Grundsätze an die Hand gibt, durch deren Befolgung das vorgesetzte Ziel zu erreichen ist. Der Zweck der medizinischen Polizei ist aber, wie bemerkt, ein doppelter, indem sie erstlich die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes, also die Hinwegräumung der Ursachen von Krankheiten erstrebt (Gesundheitspflege, Sanitätspolizei), und zweitens für die Wiederherstellung des allgemeinen Gesundheitszustandes, wenn dieser bereits gelitten haben sollte, Sorge trägt (öffentliche Krankenpflege, Medizinalpolizei im engeren Sinne).

II. Die Leitung des Staatsmedizinalwesens ist — insoweit dabei von der Anwendung medizinisch-technischer Grundsätze die Rede ist — technischen Behörden und Beamten übertragen.[1] Gegenwärtig ist die oberste Leitung des gesammten Medizinalwesens, mit alleinigem Ausschluß des Militairmedizinalwesens, in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, und zwar in der Abtheilung desselben für die Medizinalangelegenheiten konzentrirt[2]; als Provinzialbehörden für dasselbe aber fungiren als Verwaltungsbehörden unter der unmittelbaren Leitung des gedachten Ministeriums theils die Oberpräsidenten der Provinzen[3], theils die Bezirksregierungen[4], bei welchen zur speziellen Bearbeitung der in dies Gebiet einschlagenden Gegenstände besondere Medizinalräthe angestellt sind[5], beziehungsweise in der Provinz Hannover die Landdrosteien, unter Mitwirkung ihnen beigeordneter Medizinalbeamten[6], und außerdem besteht für jede Provinz, unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten, ein Medizinalkollegium als rein wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörde für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin[7]. Die Organe der Provinzialmedizinalbehörden bilden die Kreismedizinalbeamten[8]. Als Localmedizinalbehörden endlich sind noch zu erwähnen: a) die in größeren Städten fungirenden Sanitätskommissionen[9], b) die Armenärzte und Armenwundärzte.[10]

---

[1] Ueber die frühere Organisation der Medizinalbehörden vgl. v. Rönne's u. Simon's Medizinalwesen, Bd. I, S. 49 ff. und oben Bd. III, §. 199, S. 143, Note 6.

[2] Vgl. Bd. III, §. 199, sub II, C, S. 143 ff.

[3] Vgl. Bd. III, §. 205, S. 174 ff.

[4] Bei diesen gehören die Medizinalangelegenheiten zum Ressort der Abtheilung des Innern (vgl. Bd. III, §. 207, sub II, 1, S. 192 ff.).

[5] Vgl. Bd. III, §. 219, S. 231.

[6] Vgl. Bd. III, §. 229, sub IV, S. 295 ff. — Ueber die Verpflichtung der Regierungs-Medizinalräthe bezw. der Medizinalreferenten zur Erstattung jährlicher Generalberichte über das Medizinal- und Sanitätswesen ihres Verwaltungsbezirkes an den Min. der geistl. rc. Ang. vgl. die C. R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 4. Juni 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 165, Nr. 138) und v. 3. Nov. 1880 (a. a. O., S. 296, Nr. 216), und über die Verpflichtung der Medizinalbeamten zur Erstattung von Anzeigen über das Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten an das Reichsgesundheitsamt das C. R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 15. Jan. 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 20, Nr. 20).

[7] Vgl. Bd. III, §. 224, S. 260 ff.

[8] Vgl. Bd. III, §. 234, S. 319 ff.

[9] Dieselben (nicht zu verwechseln mit den früherhin bei den Regierungen bestandenen Sanitätskommissionen, s. Bd. III, §. 204, S. 171) sind in Folge der K. O. v. 8. Aug. 1835 (G. S. 1835, S. 240) errichtet und ihre Organisation ist durch die §§. 1—8 des Regul. über die sanitätspolizeilichen Vorschriften (G. S. 1835, S. 241) angeordnet worden. Sie sollen in Städten von 5000 Einwohnern und darüber permanent bestehen, und in kleinen Städten, sowie auf dem Lande nach dem Ermessen der Regierung gebildet werden. Sie bestehen aus dem Vorstande der Ortspolizeibehörde, dem Vorstande der Kommunalbehörde, oder einem Mitgliede derselben, einem oder mehreren von der Ortspolizeibehörde zu designirenden Aerzten und mindestens drei Mitgliedern der Kommunalvertretung, sowie in Garnisonorten, aus einem oder mehreren von den Militairbefehlshabern zu designirenden Offizieren und einem oberen Militairarzte. Sie sind theils rathgebende, theils ausführende Behörden, zur Berathung und Unterstützung der Ortspolizeibehörde.

[10] Jeder Kommune liegt die Verpflichtung ob, für die ärztliche und wundärztliche Behandlung erkrankter Armen Sorge zu tragen. Die mit dieser Behandlung betrauten Aerzte und Wundärzte stehen zu der Gemeindebehörde in kontraktlichem Verhältnisse, sind aber keine Staats- oder Gemeindebeamte. In demselben Verhältnisse stehen die in einigen Rhein. Landestheilen vorhandenen Distriktsärzte, welchen jedoch neben der Armenkrankenbehandlung noch sanitätspolizeiliche Funktionen obliegen. Vgl. das R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 8. Sept. 1825 (Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 161) und die Instr. der Reg. zu Trier v. 6. Juni 1834 (a. a. O., S. 162).

III. Zufolge der Bestimmung des Art. 4, Nr. 15 der Reichsverfassung unterliegen alle Maßregeln der Medizinalpolizei der Gesetzgebung des Reiches und der Beaufsichtigung Seitens desselben.[1]

Zweites Stück.

Von der Sorge für ein taugliches und hinreichendes Medizinalpersonal.[2]

Das erste Bedürfniß, welches der Staat in Bezug auf die Medizinalverwaltung ins Auge zu fassen und zu befriedigen hat, besteht in der Fürsorge für ein gehörig qualifizirtes ärztliches Personal. Es ist aber in dieser Beziehung zwischen den verschiedenen Klassen der nicht beamteten Medizinalpersonen zu unterscheiden.

§. 309.

I. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.[3]

I. Die früher bestandene scharfe Abgrenzung zwischen Medizin und Chirurgie ist allmählich den neueren Anschauungen von der Einheit der Heilkunde gewichen, und in Folge dessen hat auch die Gesetzgebung diese Einheit zum leitenden Prinzip in der Organisation des Heilpersonals gemacht. Durch die Klassifikations- und Prüfungsordnung des ärztlichen und wundärztlichen Personals v. 24. Aug. 1825[4] wurden zwar verschiedene Klassen von Medizinalpersonen geschaffen, jedoch wurde dadurch statt des bis dahin gegoltenen Theilungsprinzips ein anderes, nämlich das der größeren oder geringeren wissenschaftlichen Befähigung, anerkannt. Auf dieser Klassifikationsordnung beruhte früher der faktische Bestand der Organisation des nicht beamteten Medizinalpersonals. Die hieraus hervorgehenden Kategorien desselben waren:

1) Die promovirten Aerzte, welche sich in a) promovirte Medico-Chirurgen, und b) reine Mediker theilten. Die ersteren mußten sich mit der Medizin und Chirurgie in ihrem ganzen Umfange vertraut gemacht und durch die Prüfung den Nachweis ihrer praktischen Befähigung zur Ausübung beider Zweige der Heilkunde geliefert haben, wogegen von den letzteren keine operative Befähigung, wohl aber Kenntniß der chirurgischen Pathologie gefordert wurde.

2) Die Wundärzte erster Klasse (nicht promovirte Medico-Chirurgen). Diese sollten, unter Voraussetzung geringerer allgemeiner Vorbildung und eines weniger auf die Wissenschaft, als die Praxis der Heilwissenschaft gerichteten Studiums, zwar ebenfalls den Nachweis der Befähigung zur Ausübung beider Zweige der Heilkunde geführt haben; sie waren jedoch zur Ausübung der inneren Praxis nur befugt, wenn sie sich an einem Orte niederließen, wo zur Zeit ihrer Niederlassung ein promovirter praktischer Arzt nicht wohnhaft war. Von diesem Orte aus durften sie alsdann die innere Praxis überall ausüben.

---

[1] Ueber die Errichtung des Reichsgesundheitsamtes auf Grund dieser Bestimmung der Reichsverfassung vgl. mein Staatsrecht des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 106, sub III, S. 100 u. Nachtr., S. 331.

[2] Vgl. L. v. Stein, Die Verwaltungslehre, Thl. III (das öffentliche Gesundheitswesen), S. 91 ff., und dessen Handbuch der Verwaltungslehre, S. 181 ff. — R. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg 2c., S. 590 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verw.-R., Thl. I, §§. 80 ff., S. 208 ff. — M. Seydel, in Hirth's Ann., Jahrg. 1878, S. 606 ff. und Jahrg. 1881, S. 681 ff.

[3] Vgl. M. Cohn, Studien zur Gewerbe-O. (in Behrend's Zeitschr. für die D. Gesetzgebung 2c., Bd. VI, S. 624 ff.). — E. Meier, Art. „Aerzte" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. I, S. 159 ff. — O. Mewes, Die strafrechtl. Bestimmungen der D. Gewerbe-O. (Erlangen, 1877).

[4] Vgl. diese durch die K. O. v. 28. Aug. 1825 genehmigte, in dem C. R. der Min. der geistl. 2c. Ang. und des Inn. u. d. Just. v. 24. Aug. 1825 enthaltene Klassenordnung in v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 752 und in v. Rönne's u. Simon's Medizinalwesen, Bd. I, S. 298 ff.

Diesen für die Ausübung der gesammten Heilkunde geprüften Medizinalpersonen waren

3) die Wundärzte zweiter Klasse beigesellt, welche vorzugsweise für die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie approbirt und von dem Betriebe der inneren Praxis, so wie von der Ausübung größerer chirurgischer Operationen ausgeschlossen waren.

Neuere Bestimmungen brachten indeß in diesen Verhältnissen insofern eine Aenderung hervor, als die Verwirklichung des aufgestellten Prinzips, dessen vollständige Durchführung die faktischen Verhältnisse nicht sofort gestatteten, mehr und mehr erstrebt wurde. Nach der mittelst Kabinetsorder v. 15. Sept. 1848 genehmigten Aufhebung der bisherigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten fand eine Ausbildung zu Wundärzten erster und zweiter Klasse nicht mehr statt, sondern es bestand fortan nur noch die Prüfung Einer Klasse von Medizinalpersonen, nämlich die der promovirten Aerzte, welche, nach vorschriftsmäßiger Promotion zum Doktor und demnächst bestandener Staatsprüfung, zugleich als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt wurden, während früher eine Approbation bloß als Arzt zulässig und es von dem freien Entschluß der Aerzte, beziehungsweise Wundärzte erster Klasse abhängig war, ob sie auch die Approbation als Geburtshelfer erlangen wollten.[1]

II. Durch die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869[2] ist hierin eine durchgreifende Aenderung eingetreten. Der §. 29 derselben bestimmt nämlich, daß diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, einer Approbation bedürfen, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, daß diese Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf. Der Bundesrath soll, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes, die Behörden bezeichnen, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, auch die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung erlassen. Die Namen der Approbirten sollen von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern[3] veröffentlicht werden. Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt.[4] Dem Bundesrathe ist vor-

---

[1] Vgl. die Zusätze zu dem Regl. v. 1. Dez. 1825 für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen v. 8. Okt. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 252).

[2] a) Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 245 ff. — Die für den Nordd. Bund erlassene Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869 trat, zuf. der Vereinbarung zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen v. 15. Nov. 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 650), als Deutsches Bundesgesetz auch in Südhessen in Kraft; in Würtemberg und Baden ist sie als Reichsgesetz durch das Reichsgesetz v. 10. Nov. 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 392) und in Bayern durch das Reichsgesetz v. 12. Juni 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 170) eingeführt. Mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen bildet also die Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869 jetzt im ganzen Reiche geltendes Recht. Durch das G. v. 15. Juli 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 350, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 534) ist aber die Wirksamkeit des §. 29 der Gewerbe-O. auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

b) Hiernach ist jetzt die Freizügigkeit der Medizinalpersonen für das ganze Reichsgebiet hergestellt. Abgesehen hiervon bestehen Konventionen zwischen dem D. Reiche und Belgien, sowie zwischen dem D. Reiche und den Niederlanden und zwischen dem D. Reiche und Oesterreich-Ungarn über die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis (vgl. die Uebereinkünfte v. 7. Febr. und 11. Dez. 1873 und v. 30. Sept. 1882, R. G. Bl. 1873, S. 55, 1874, S. 99 u. 1883, S. 39).

[3] Diese Bekanntmachung erfolgt nach dem Beschlusse des Bundesrathes durch den D. Reichsanzeiger und die Centralorgane für die amtlichen Bekanntmachungen der zur Ertheilung der Approbation in den einzelnen Bundesstaaten befugten Ministerien. (Vgl. Protokolle des Bundesraths 1871, S. 306, §. 536.)

[4] a) Schon vor Erlaß der Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869 hatten die C. R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 6. Juni und 18. Juli 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 134 u. 200), auf Grund der hierzu durch die V. v. 13. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 667) ertheilten Ermächtigung, bestimmt, daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath in den im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheilen zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den älteren Provinzen der Monarchie, zur

behalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.[1]

Auf Grund dieser Bestimmungen des §. 29 der Reichsgewerbeordnung hat der Bundesrath demnächst die ihm übertragenen Beschlüsse über die Ertheilung von Approbationen und über den Nachweis der Befähigung der Aerzte (Zahnärzte und Apotheker) für das ganze Bundesgebiet gefaßt.[2] Die betreffenden Bestimmungen sind folgende:

1) Zur Ertheilung von Approbationen für Aerzte (Zahnärzte und Apotheker) für das ganze Bundesgebiet waren laut der Bekanntmachung des Bundeskanzlers v. 25. Sept. 1869 zu 1[3] nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin die zuständigen Ministerien des Königreiches Preußen, des Königreiches Sachsen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer. Nach dem Beitritte der Süddeutschen Staaten zum Deutschen Reiche wurden diese Bestimmungen bezüglich der Ertheilung der Approbationen für Aerzte (Zahnärzte und Apotheker) aus Würtemberg und Baden, sowie aus Bayern ergänzt, indem laut der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 21. Dez. 1871[4] die zuständigen Ministerien Würtembergs und Badens, und laut der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 28. Juni 1872[5] das zuständige Ministerium des Königreiches Bayern zur Ertheilung der in Rede stehenden Approbationen für befugt erklärt wurde.[6]

Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebietes berechtigt sein sollten, ohne daß es hierzu besonderer behördlicher Konzession bedarf.

b) Gleichfalls schon vor Erlaß der Reichsgewerbe-O. war zwischen der Preuß. und Sächsischen Regierung die gegenseitige freie Praxis Preußischer und Sächsischer Aerzte vereinbart worden (Schreiben des Bundeskanzleramtes v. 19. Aug. 1868, Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 273).

c) Die unter der früheren Gesetzgebung bestandene Beschränkung der Wundärzte I. Kl. hinsichtlich der Ausübung der inneren Praxis beruhte nicht auf einem Mangel der Befähigung, sondern hing mit der dieser Kategorie von Medizinalpersonen auferlegten Domizilbeschränkung zusammen. Die letztere ist mit der Publikation der Reichsgewerbe-O. weggefallen und dürfen demzufolge die Wundärzte I. Kl. jetzt im ganzen Bundesgebiete ärztliche Praxis treiben (R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 8. Dez. 1870, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 10).

d) Den außerhalb ihres Heimathsstaates stationirten Militairärzten der Bundesarmee ist die freie Ausübung der ärztlichen Praxis insoweit gestattet, als sie die Qualifikation und Berechtigung dazu in ihrem heimathlichen Staate erworben haben. Sie sind jedoch den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Ausübung der ärztlichen Praxis unterworfen, sowie zur Entrichtung der gesetzlichen Steuern und Abgaben von dem Einkommen aus ihrer civilärztlichen Praxis verpflichtet und haben den Nachweis der im Heimathsstaate erlangten Qualifikation und Berechtigung zu erbringen. Diese Befugniß steht auch den ihrer allgemeinen Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst genügenden Aerzten zu, in welcher Beziehung nur die Eleven der militairärztlichen Bildungsanstalten, welche die Staatsprüfung noch nicht zurückgelegt haben, eine Ausnahme bilden (R. des Kriegs-Min. v. 28. Juni 1869, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 161).

[1] Als Uebergangsbestimmung hat der Schlußsatz des §. 29 der Reichsgewerbe-O. noch die Vorschrift aufgenommen, daß Personen, welche vor Verkündigung des gedachten Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte oder Geburtshelfer bereits erlangt haben, als für das ganze Reichsgebiet approbirt gelten. — Die Berechtigung der hier gedachten Personen zum Gewerbebetriebe bemißt sich lediglich nach den betreffenden Landesgesetzen, welchen durch lokale Gewohnheit nicht derogirt werden kann (Erk. des Ob.-Trib. v. 8. Dez. 1875, Goltdammer's Arch., Bd. XXIII, S. 567). — Ein Wundarzt I. Kl., welcher nach dem durch die K. O. v. 28. Juni 1825 genehmigten C. R. v. 24. Aug. 1825 in Folge abgelegter Prüfung eine Approbation erhalten hat und dadurch zur Vornahme innerer Kuren berechtigt worden ist, hat nach Emanation der Reichsgewerbe-O. die Berechtigung zur ärztlichen Praxis im ganzen Reichsgebiete erlangt, und dadurch auch das Recht, sich als praktischer Arzt zu bezeichnen (Erk. des Ob.-Trib. v. 30. Nov. 1870, Just.-Min.-Bl. 1871, S. 42, Goltdammer's Arch., Bd. XIX, S. 48, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XI, S. 581). Dies hat auch das Min. der geistl. 2c. Ang. in dem R. v. 8. Dez. 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 10) und in dem C. R. v. 24. Febr. 1872 (a. a. O. 1872, S. 74) ausgesprochen.

[2] Die Bekanntmachung des Bundesrathes v. 2. Juni 1883, betreff. die ärztliche Prüfung, ist erst nach Vollendung des Satzes der Bogen 14 und 15 erschienen und hat daher nicht mehr berücksichtigt werden können.

[3] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 635 u. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 256.

[4] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 472.

[5] Vgl. R. G. Bl. 1872, S. 243.

[6] Nach Einführung des §. 29 der Reichsgewerbe-O. in Elsaß-Lothringen hat der Bundesrath, laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 19. Juli 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 351), die Ertheilung der in Rede stehenden Approbationen dem Oberpräsidenten von Elsaß-

2) Ueber den Nachweis der Befähigung der Aerzte gelten, laut der Bekanntmachung v. 25. Sept. 1869, Ziffer 3, Abschn. I, folgende Vorschriften[1]:

a) Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die ärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben (§. 1 a. a. O.).

b) Die ärztliche Prüfung kann entweder vor der medizinischen Oberexaminationskommission zu Berlin oder vor einer medizinischen Examinationskommission bei einer Deutschen Universität abgelegt werden (§. 2 a. a. O.).[2]

c) Die Meldung zur Prüfung vor der Oberexaminationskommission ist bei dem Minister der Medizinalangelegenheiten in Berlin[3], die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinationskommission bei dem betreffenden Universitätskuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinationskommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen. Der Meldung sind beizufügen α) das Gymnasialzeugniß der Reife, β) die Abgangszeugnisse von der Universität[4], γ) das Zeugniß über Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum) an einer Universität des Deutschen Reiches[5], δ) der Nachweis, daß der Kandidat als Praktikant mindestens zwei Semester hindurch sowohl an der chirurgischen, als an der medizinischen Klinik Theil genommen[6] und in einer geburtshülflichen Klinik mindestens vier Geburten selbständig gehoben hat (§. 3 a. a. O.).

d) Die Prüfungen beginnen alljährlich im November und sollen nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Kandidaten, welche nicht spätestens

---

Lothringen übertragen, und zuf. des Reichsgesetzes v. 4. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 165), steht dieselbe jetzt dem Ministerium für Elsaß-Lothringen zu.

[1] Hierdurch ist das Prüfungsregl. v. 18. Sept. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 300) für beseitigt zu erachten.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. III, §. 199, sub III, F, S. 148.

[3] a) Ueber die früher nur ausnahmsweise Zulassung von Ausländern zu den medizinischen Staatsprüfungen vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 4. März 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 77). Das R. desselben Min. v. 9. Mai 1863 (a. a. O. 1863, S. 117) sprach aus, daß Ausländer, welche zur ärztlichen Praxis in Preußen zugelassen werden wollen, der Approbation des Min. der geistl. 2c. Ang. bedürfen und daß sie ohne solche Approbation ein Recht auf Zulassung zur Praxis im Inlande überhaupt nicht und namentlich nicht auf Grund der Gewerbe-O. für sich in Anspruch nehmen können. Das R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 6. Dez. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 331, Nr. 291) hat entschieden, daß die nach §. 29 der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 erforderliche Approbation zur Ausübung ärztlicher Funktionen einem Ausländer nicht vorenthalten werden kann, falls er den Nachweis der Befähigung nach Maßgabe des Prüfungsreglements v. 25. Sept. 1869 zu führen im Stande ist, und daß es keinem Bedenken unterliegt, Ausländern die Zulassung zur Prüfung zu gestatten, da die Reichsgewerbe-O. bezw. das Prüfungsreglement, was die Aerzte anbetrifft, einen Unterschied zwischen Bundesangehörigen und Ausländern nicht machen.

b) Durch das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 7. Juni 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 229) hat der Min. der geistl. 2c. Ang. den Universitätskuratorien auch die Zulassung der Kandidaten der Medizin und der Zahnheilkunde zu den Prüfungen vor der betr. Examinationskommission übertragen.

[4] Die Vorschrift, daß es für Studirende der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe eines vierjährigen Universitätsstudiums bedarf, wovon mindestens drei Semester dem Studium auf einer Landesuniversität gewidmet werden müssen, von welcher letzterwähnten Bestimmung der Min. der geistl. 2c. Ang. nur auf besondere Begründung, jedoch in der Regel nicht für das letzte Jahr der Studienzeit, dispensiren kann (vgl. K. O. v. 26. Nov. 1825, Horn's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 30, C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 7. Jan. 1826, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 206, K. O. v. 30. Jan. 1841, G. S. 1841, S. 139), wird hierdurch nicht berührt. — Auch das R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 30. März 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 295, Nr. 277) hat ausgesprochen, daß die seitherigen Bestimmungen wegen des Nachweises einer vierjährigen Studienzeit, Behufs Zulassung zur ärztlichen Staatsprüfung durch das Regl. v. 25. Sept. 1869 als aufgehoben nicht zu erachten seien.

[5] Ueber dieses tentamen physicum vgl. die C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 19. Febr. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 63), v. 30. Aug. 1864 (a. a. O. 1864, S. 233) und v. 1. Dez. 1864 (a. a. O. 1865, S. 25).

[6] Dieser Nachweis ist durch den in den Abgangszeugnissen von der Universität in einer der Rubriken „Annahme", „Anmeldung" oder „Abmeldung" der qu. Klinik befindlichen Vormerk „als Praktikant" nicht für genügend geführt zu erachten; es bedarf hierzu vielmehr besonderer Bescheinigung der Kliniken, zu denen diese nach Maßgabe des C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 19. Juni 1865 verpflichtet sind. (C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 12. März 1875, Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 76, Nr. 60.)

bis zum Jahresschlusse sich gemeldet und die zu c erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Prüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon können nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen gestattet werden. Mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren[1] haben sich die Kandidaten bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden (§. 4 a. a. O.).

e) Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte: α) die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische[2]; β) die chirurgische und ophthalmiatrische[3]; γ) die medizinische[4]; δ) die geburtshülfliche und gynäkologische[5], und ε) die mündliche Schlußprüfung.[6] Diese Prüfung haben alle Kandidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihenfolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat sich künftig vorzugsweise widmen will (§. 5 a. a. O.).

f) Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Examinatoren vollzogen. Unter dem Protokolle ist die Gesammtcensur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht" oder zwei Voten auf „mittelmäßig", so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden (§. 36 a. a. O.). Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach der Beendigung derselben die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Prüfung nach Maßgabe der Censuren für die einzelnen fünf Prüfungsabschnitte bestimmt (§. 37 a. a. O.). Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Centralstaatsbehörde mittelst Bericht vorzulegen (§. 38 a. a. O.).

g) Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe anzuzeigen (§. 45 a. a. O.).

Ueber die nach §. 29 der Reichsgewerbeordnung ausnahmsweise statthafte Entbindung von den vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen hat der Bundesrath, laut der Bekanntmachung des Bundeskanzleramtes v. 9. Dez. 1869[7], folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Die Entbindung von den Prüfungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.

b) Ueber Gesuche um Entbindung von der Prüfung entscheiden diejenigen Centralbehörden, welchen die Ertheilung der Approbationen zusteht. Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der angeordneten Prüfungsbehörde, wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine Deutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt, welchen letzteren es überlassen bleibt, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Kollegium zu ergänzen.

c) Die Centralbehörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrathe zum Zwecke der Veröffentlichung an.[8]

III. Nach vollständig bestandener Staatsprüfung ertheilt die betreffende Centralbehörde, also in Preußen der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalan-

---

[1] Vgl. hierüber §. 43 der Bekanntmach. v. 25. Sept. 1869.

[2] Vgl. das Nähere in den §§. 6—14 der alleg. Bekanntmach.

[3] Vgl. §§. 15—22 a. a. O.

[4] Vgl. §§. 23—26 a. a. O.

[5] Vgl. §§. 27—32 a. a. O.

[6] Vgl. §§. 33—36 a. a. O.

[7] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 687, u. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 276.

[8] Die Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 bestimmt (im §. 29, Abs. 3), daß die Namen der Approbirten von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

gelegenheiten, die Approbation als Arzt für das Gebiet des Bundes[1], und diejenigen Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt.[2] Eine Vereidigung der zu approbirenden Aerzte findet nicht statt.[3]

IV. Wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtsarzt, Zahnarzt) bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.[4] Dagegen steht die Bestimmung des §. 199 des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851, wonach diejenigen Personen mit Strafe bedroht werden, welche, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an sie erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit unternehmen, nicht mehr in Geltung. Dieselbe ist vielmehr auf Grund der in die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 aufgenommenen Vorschriften in das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches nicht aufgenommen worden[5], und daher in Gemäßheit des Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich v. 31. Mai 1870[6] für beseitigt zu erachten. Zufolge der Bestimmungen des §. 29 der Reichsgewerbeordnung ist die Heilung innerer und äußerer Krankheiten nicht mehr von einer Approbation abhängig, sondern darf von Jedermann unternommen werden, wobei es sich versteht, daß er für jeden dadurch zugefügten Schaden verantwortlich ist. Von dem Vergehen der „Medizinalpfuscherei" kann also nicht mehr die Rede sein; der §. 29 a. a. O. gestattet einem Nichtapprobirten nur nicht die Annahme der Bezeichnung eines „Arztes", und der §. 147, Nr. 3 a. a. O. bedroht nur denjenigen mit Strafe, welcher, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) bezeichnet

---

[1] Vgl. das Formular der ärztlichen Approbationsscheine im B. G. Bl. 1869, S. 657 und Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 266.

[2] a) Vgl. §. 29, Abs. 3 der Reichsgewerbe-O. — In Preußen wurde bereits durch die K. O. v. 30. Sept. 1808 (v. Rönne's u. Simon's Medizinalwesen, Bd. I, S. 414) die Einrichtung aufgehoben, wonach bis dahin die Approbation immer nur für einen Ort ertheilt und bei jeder Veränderung des Wohnsitzes eine neue Approbation nachgesucht werden mußte.

b) Das R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 25. Juni 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 278) verpflichtet jeden Arzt, ein bestimmtes Domizil zu wählen, und untersagt den Betrieb der ärztlichen Praxis im Umherziehen. Nach §. 14 der Reichsgewerbe-O. wird es nur der Anzeige an die zuständige Behörde des Ortes, wo der ärztliche Gewerbebetrieb begonnen werden soll, bedürfen. — Ueber die Verpflichtung aller Medizinal- und Veterinärpersonen zur Meldung des Beginns ihrer Praxis bei dem Kreisphysikus und dem Kreisthierärzte ihres Bezirkes zur Kenntnißnahme vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 11. Dez. 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 5, Nr. 10).

c) Der früher bestandene Unterschied in Betreff der Befugniß zur Praxis zwischen Civil- und Militairärzten hat in Folge der hierüber erlassenen neueren Bestimmungen gänzlich aufgehört und es sind jetzt die Militairärzte aller Grade zur unbeschränkten Ausübung der Praxis berechtigt. Vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 25. Juli 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 632), C. R. desselb. Min. v. 16. Dez. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 20), K. O. v. 7. Aug. 1846, v. 7. Dez. 1848 u. v. 6. Juni 1854 (Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 99).

d) Ueber die Zulässigkeit der Zurücknahme der in Gemäßheit des §. 29 der Reichsgewerbe-O. ertheilten Approbation vgl. §. 53, Abs. 1 a. a. O. und hinsichtlich des Verfahrens hierbei die §§. 54, 20 u. 21 a. a. O.

[3] Vgl. C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 29. Dez. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 74). — Bei der Promotion zu Doktoren der Medizin findet deren Vereidigung durch den Dekan der Fakultät statt.

[4] a) Vgl. Reichsgewerbe-O., §. 147, Nr. 3.

b) Die Frage, ob der angenommene Titel geeignet war, den Glauben zu erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, ist im einzelnen Falle nach richterlichem Ermessen zu entscheiden. Vgl. hierüber die zahlreichen Entscheidungen des Ob.-Trib. in meinen Ergänz. u. Erläut. des A. L. R., 6. Ausg., Bd. III, S. 468 ff. u. Bd. IV, S. 992 ff. (zum §. 29 der Reichsgewerbe-O.), desgl. die Erk. des Reichsgerichts v. 10. u. 24. Dez. 1879 (Entsch. des Reichsger. in Strafs., Bd. I, S. 117, Nr. 59 u. S. 126, Nr. 65) u. v. 1. Nov. 1879 u. 6. Nov. 1880 (Rechtspr. des Reichsger. in Strafs., Bd. I, S. 29 ff. u. Bd. II, S. 460, Nr. 223).

[5] Vgl. die Motive zu den §§. 218—228 des Entw. des D. Strafgesetzb. in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 6, S. 72, Sp. 1.

[6] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 195.

oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson.[1]

V. Durch die Approbation und in Gemäßheit des bei der Promotion geleisteten Eides überkommt zwar jeder Arzt die Pflicht zur Uebernahme der Krankenbehandlung, wo solche von ihm begehrt wird, und darf sich dieser Verpflichtung nicht ohne zureichenden Grund willkürlich entziehen[2]; es sind jedoch die früher für Medizinalpersonen bestandenen besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegten, durch den Abs. 2 des §. 144 der Reichsgewerbeordnung für aufgehoben erklärt worden.[3] Die Methode der Krankenbehandlung ist in die freie Wahl des Arztes gestellt; dagegen unterliegen hierbei begangene Fahrlässigkeit und Vernachlässigung dem Strafgesetze.[4] Aerzte und Wundärzte sind übrigens bei Strafe verpflichtet, die Privatgeheimnisse, welche ihnen kraft ihres Amtes und Gewerbes anvertraut sind, zu verschweigen.[5]

---

[1] a) Diese Auslegung wird auch durch die Entstehungsgeschichte des §. 29 der Reichsgewerbe-O. bestätigt (vgl. die St. B. des Reichst. 1869 über die Sitz. v. 12. April u. 25. Mai 1869, Bd. I, S. 327—332 u. S. 1075—1078) und ist auch von dem Ober-Trib. als richtig anerkannt worden (vgl. das Erk. des Ob.-Trib. v. 9. Febr. 1870, Just.-Min.-Blatt 1870, S. 86, Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 101, Entsch. des Ob.-Trib., Bd. LXIV, S. 42*, Goltdammer's Arch., Bd. XVIII, S. 278, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XI, S. 82 u. 85). Dieselbe Ansicht hat das Ob.-Trib. auch in dem Erk. v. 26. Sept. 1873 (Goltdammer's Arch., Bd. XXI, S. 581, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XIV, S. 585) ausgesprochen. Vgl. auch G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsr., Thl. I, §. 80, S. 209 ff.

b) Auch ein Apotheker macht sich an sich nach Erlaß der Reichsgewerbe-O. ebensowenig wie irgend sonst Jemand durch Behandlung von Krankheiten einer Medizinalpfuscherei schuldig; er verletzt aber dadurch die besonderen Pflichten seines Berufes und es sind daher gegen ihn, zufolge des §. 144 der Reichsgewerbe-O., die in dieser Beziehung für die Apotheker bestehenden speziellen Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen. Als eine solche spezielle Strafbestimmung ist das Verbot des §. 14 der Hannöverschen V. v. 19. Dez. 1820 betr. das Apothekerwesen (G. S. für Hannover 1821, Abth. I, S. 17) anzusehen, welches durch den §. 29 der Reichsgewerbe-O. keineswegs aufgehoben ist. (R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 23. Sept. 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 335, Nr. 264).

c) Das R. des Min. des Inn. v. 4. Okt. 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 291) hatte ausgesprochen, daß die Vornahme von Impfungen durch nicht approbirte Personen zwar keinem Verbotsgesetze unterliege, daß aber, soweit es auf staatliche Kontrole des Impfgeschäftes ankommt, das Impfen zu denjenigen Verrichtungen gehöre, welche gemäß §. 29 der Reichsgewerbe-O. nur von approbirten Aerzten oder Wundärzten vorgenommen werden können, und daß demgemäß die von anderen Personen bewirkten Impfungen bei Behandlung des öffentlichen Impfwesens als nicht geschehen zu betrachten seien. Dagegen hat das Reichsimpfgesetz v. 8. April 1874 (R. G. Bl. 1874, S. 31 ff.) im §. 8 bestimmt, daß außer den Impfärzten nur „Aerzte" befugt sind, Impfungen vorzunehmen, und im §. 16, daß, wer unbefugter Weise Impfungen vornimmt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

[2] Vgl. Medizinal-Ed. v. 27. Sept. 1725, Art. von den Medicis sub I, und von den Chirurgis sub IV (Rabe's Samml., Bd. I, Abth. I, S. 736 ff.), R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 1. Nov. 1845 (Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 109). — Ueber die Verpflichtung zur Armenkrankenbehandlung vgl. das C. R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. und des Inn. v. 10. April 1821 (v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 411), R. desselben Min. v. 22. April 1839 (a. a. O., Bd. XXIII, S. 475) und R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 10. Aug. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 279).

[3] Die Verweigerung der Hülfe in Fällen dringender Gefahr war im §. 200 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 als Vergehen mit 20 bis 500 Thlr. Geldbuße bedroht, welche Bestimmung durch den §. 144 der Reichsgewerbe-O. für beseitigt zu erachten und auch in das Reichsstrafgesetzbuch nicht wieder aufgenommen ist. Es besteht daher jetzt nur die (dem §. 340, Nr. 7 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 entsprechende) allgemeine, auch auf Medizinalpersonen anwendbare Strafvorschrift des §. 360, Nr. 10 des Reichsstrafgesetzb., wonach mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bedroht wird, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

[4] Nämlich den Bestimmungen der §§. 230 und 232 des Reichsstrafgesetzbuches.

[5] a) Vgl. Reichsstrafgesetzb. §. 300. — Ueber die Straflosigkeit der zu einem Zweikampfe zugezogenen Aerzte und Wundärzte vgl. §. 209 a. a. O.

b) Ueber die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige ansteckender Krankheiten in ihrer Praxis bei der Polizeibehörde vgl. das Regul. v. 8. Aug. 1835 (G. S. 1835, S. 242) und über die Verpflichtung zur Anzeige von verdächtigen

VI. Die Bezahlung der approbirten Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer) bleibt der Vereinbarung überlassen; als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.[1]

§. 310.

II. Der Zahnarzt.

I. Zahnärzte[2] bedürfen, gleich den übrigen Aerzten, wenn sie sich als Aerzte (Zahnärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, nach Vorschrift des §. 29 der Reichsgewerbeordnung, einer Approbation, welche nur nach vorgängigem Nachweise der Befähigung erlangt werden kann, und alsdann die Berechtigung gibt, im ganzen Bundesgebiete, ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes, ihr Gewerbe zu betreiben.[3]

Todesfällen das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 26. Aug. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 234).

c) Dagegen sind die Aerzte von den früher vorgeschriebenen sogen. Depart.- u. Provinzial-Sanitätsberichten durch das C. R. desselb. Min. v. 1. Juli 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 202) entbunden worden.

[1] a) Vgl. Reichsgewerbe-O., §. 80, Abs. 2.

b) Für die praktischen Aerzte, die Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte ist das Ed. v. 21. Juni 1815, betr. die Einführung einer neurevid. Taxe für die Medizinalpersonen (G. S. 1815, S. 109) ergangen, welche durch die V. v. 2. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1119) auch für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau Geltung erlangt hat. — Für das vormalige Königreich Hannover vgl. das G. v. 21. Jan. 1835 wegen Einführung einer allgem. Taxe für die Medizinalpersonen (G. S. für Hannover 1835, Abth. I, S. 21) und die V. v. 6. Febr. 1835, betr. die weitere Ausführung dieses Gesetzes (a. a. O., S. 43), ferner des G. v. 20. April 1844, betr. die Vervollständigung der allgem. Taxe für die Medizinalpersonen (a. a. O. 1844, Abth. I, S. 89).

c) Das Min. der geistl. ꝛc. Ang. hat in dem R. v. 11. Jan. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 3, Nr. 5) ausgeführt, daß die Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 durch den §. 80, Abs. 2 der Reichsgewerbe-O. nicht außer Kraft gesetzt sei. Derselben Ansicht ist das Ob.-Trib. in dem Erk. v. 11. März 1873 (Entsch. des Ob.-Trib., Bd. LXIX, S. 165, Striethorst's Arch., Bd. XC, S. 101, Hartmann's Zeitschr., Bd. I, S. 52). Das Ob.-Trib. hat ferner in dem Erk. v. 23. Nov. 1876 (Striethorst's Arch., Bd. XCVII, S. 49) angenommen, daß durch die Einführung des Betriebes von Eisenbahnen in Preußen die Bestimmungen der Mediz.-Taxe v. 21. Juni 1815 über die Meilengelder der Aerzte nicht aufgehoben seien, und daß, wenn ein Arzt zur Begleitung eines Kranken aufgefordert wird, hiermit eine ärztliche Thätigkeit von ihm gefordert wird. — Die Preußischen Wundärzte erster Klasse sind, in Ermangelung einer Verabredung, berechtigt, für ihre ärztlichen Bemühungen nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren. (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 7. Juni 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 164, Nr. 144.)

d) Ueber die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- und sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütigungen ist das G. v. 9. März 1872 (G. S. 1872, S. 265 ff.) nebst Ergänzungsges. v. 2. Febr. 1881 (G. S. 1881, S. 13) ergangen. Vgl. Bd. III, §. 234, sub V, S. 322.

[2] Ueber die Einführung der bezüglich der Zahnärzte in den älteren Preuß. Landestheilen gültigen Vorschriften im Reg.-Bez. Kassel vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 13. Juli 1868 zu 9 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 207).

[3] Personen, welche vor Verkündigung der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Zahnärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt (§. 29, Abs. 5 der Reichsgewerbe-O.). — In Preußen mußte schon vor Erlaß der Reichsgewerbe-O. die Qualifikation als Zahnarzt durch das Bestehen einer besonderen Prüfung nachgewiesen werden, zu welcher Niemand zugelassen werden durfte, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt war, und zugleich den Nachweis über die erlangten, einem Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten beizubringen vermochte, oder der, wenn er nicht die Approbation als Arzt oder Wundarzt besaß, darthun konnte, daß er als Wundarzt drei Jahre im Militair gedient, oder die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den regelmäßigen Besuch der betreffenden Universitätsvorlesungen erlangt habe (vgl. Klassifikations-Ordn. v. 24. Aug. 1825, sub B, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 752, Prüf.-Regl. v. 1. Dez. 1825, §. 51, Nr. 5, a. a. O., S. 153, C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 29. April 1835, a. a. O., Bd. XIX, S. 512). Die Staatsprüfung als Zahnarzt wurde von den Provinzialmedizinalkollegien ab-

Zufolge der Bekanntmachung des Bundeskanzlers v. 25. Sept. 1869 zu 1 [1] waren zur Ertheilung der Approbationen für Zahnärzte für das ganze Bundesgebiet nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche das Recht haben, solche Approbationen für Aerzte zu ertheilen. [2] Nach dem Beitritte der Süddeutschen Staaten zum Deutschen Reiche wurden diese Bestimmungen bezüglich der Ertheilung der Approbationen für Zahnärzte aus Würtemberg und Baden, sowie aus Bayern ergänzt, indem laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 21. Dez. 1871 [3] die zuständigen Ministerien Würtembergs und Badens, und laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 28. Juli 1872 [4] das zuständige Ministerium des Königreichs Bayern zur Ertheilung der in Rede stehenden Approbationen für befugt erklärt wurden. [5] Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die Prüfung als Zahnärzte in allen ihren Abschnitten bestanden haben (Bekanntmachung des Bundeskanzlers v. 25. Sept. 1869 unter 3, Ziffer II, §. 1). Die Prüfung ist vor einer der für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist (§. 2 a. a. O.). Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt: a) durch die Reife für die Prima eines Deutschen Gymnasiums oder einer Deutschen Realschule erster Ordnung, und es ist diese Reife entweder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungskommission bei einer der genannten Unterrichtsanstalten nachzuweisen; b) durch zweijähriges Universitätsstudium; c) durch den Nachweis praktischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten (§. 3 a. a. O.). Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte (§. 4 a. a. O.). Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten, der Prüfungsprotokolle, der Feststellung der Censuren und der Veröffentlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Aerzte [6] analoge Anwendung (§. 5 a. a. O.).

II. Obgleich hiernach die Ausübung der Zahnarzneikunde den speziell für dieses Fach approbirten Medizinalpersonen anheimgegeben ist, so sind dadurch doch die approbirten Aerzte nicht von der Ausübung der Zahnarzneikunde ausgeschlossen; wenn sie sich jedoch als „Zahnärzte" bezeichnen, ohne die Approbation als solche erhalten zu haben, so verwirken sie hierdurch, zufolge der Bestimmung des §. 147, Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung, eine Geldbuße bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle Haft. [7]

Jeder approbirte Arzt kann übrigens auch die spezielle Approbation als „Zahnarzt" nachsuchen und erlangen, und ist in dieser Beziehung nicht allein der von den Kandidaten der Zahnarzneikunde beizubringenden Nachweise überhoben, sondern braucht auch nur den ersten, dritten und vierten Abschnitt der für Zahnärzte vorgeschriebenen Prüfung zu absolviren (Bekanntmachung des Bundeskanzlers v. 25. Sept. 1869 unter 3, Ziffer II, §. 6).

III. Wer die Approbation als Zahnarzt erlangt hat, ist berechtigt, dieses Gewerbe innerhalb des Bundesgebietes auszuüben, ohne in der Wahl des Ortes, wo er das

---

gehalten und erfolgte nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 65—73 des Prüf.-Regl. v. 1. Dez. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 153). Die Approbation wurde, wie jetzt, von dem Min. der geistl. 2c. Ang. ertheilt (Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, §. 42).

[1] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 635 und Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 256.

[2] Vgl. oben §. 309, sub II, 1, S. 221. — Vgl. das Formular solcher Approbationen im B. G. Bl. 1869, S. 657, im Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 266 u. im R. G. Bl. 1872, S. 244 sub 3.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 472.

[4] Vgl. R. G. Bl. 1872, S. 243.

[5] Nach Einführung des §. 29 der Reichsgewerbe-O. in Elsaß-Lothringen hat der Bundesrath, laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 19. Juli 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 351) die Ertheilung der in Rede stehenden Approbationen dem Oberpräsidenten für Elsaß-Lothringen übertragen, und zuf. des Reichsgesetzes v. 4. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 165) steht dieselbe jetzt dem Ministerium für Elsaß-Lothringen zu.

[6] Vgl. oben §. 309, sub II.

[7] Auch die R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 31. Dez. 1826 (v. Rönne's und Simon's Medizinalwesen, Bd. I, S. 601) und v. 23. Juli 1845 (Horn's Medizinalwesen, 1. Ausg., Bd. II, S. 178) hatten bestimmt, daß den approbirten Aerzten und Wundärzten auf Grund ihrer Approbation auch die zahnärztliche Praxis gestattet sein solle, daß sie sich jedoch nicht als „Zahnärzte" bezeichnen und Zahnmedikamente nicht dispensiren und verkaufen dürfen.

Gewerbe betreiben will, beschränkt zu sein.[1] Auch ist ihnen innerhalb ihrer Praxis das Bereiten und Dispensiren der Zahnarzneien gestattet, das Verordnen innerer Mittel dagegen untersagt.[2] Eine Vereidigung der zu approbirenden Zahnärzte findet nicht statt.[3]

IV. Wer ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Zahnarzt bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.[4]

V. Die Bezahlung der Zahnärzte bleibt der Vereinbarung überlassen; als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.[5]

§. 311.

III. Die Hebamme.[6]

I. Aus der Vorschrift im §. 6 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869, daß dieselbe keine Anwendung auf die Ausübung der Heilkunde findet, mit alleinigem Vorbehalte der in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144 enthaltenen Bestimmungen, ergibt sich, daß — abgesehen von diesen besonderen Vorschriften, auf welche die Reichsgesetzgebung sich in der fraglischen Materie beschränkt hat, — die Landesgesetze ihrem vollen Umfange nach in Kraft geblieben sind. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der **Hebammen** ist nun aber in §. 30, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung nur bestimmt, „daß Hebammen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden bedürfen".

---

[1] a) Schon das R. der Min. der geistl. 2c. Ang., des Inn. u. des H. v. 20. März 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 246) hatte den Betrieb der zahnärztlichen Praxis auch im Umherziehen gestattet.

b) Ueber die Zulässigkeit der Zurücknahme der Approbation und das betreff. Verfahren vgl. Reichsgewerbe-O., §§. 53, 54, 20 u. 21.

[2] Vgl. R. des Min. des Inn. v. 11. Febr. 1812 (v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 200 und v. Rönne's u. Simon's Medizinalwesen, Bd. I, S. 602). — Sie dürfen jedoch keine Niederlagen von Zahnarzneien errichten (C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 7. Okt. 1820, v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 896, und v. 20. Juni 1821, a. a. O., Bd. V, S. 971).

[3] Vgl. C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 29. Dez. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 74).

[4] a) Vgl. Reichsgewerbe-O., §. 147, Nr. 3. Vgl. oben §. 309, sub IV, S. 224.

b) Die R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 3. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 310) und des Min. der geistl. 2c. Ang. u. des Inn. v. 6. Sept. 1847 (a. a. O. 1847, S. 239) sprechen aus, daß den Gewerbetreibenden, welche sich mit der Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse beschäftigen, zwar nicht verboten werden könne, sich „Zahnkünstler" zu nennen, daß sie sich jedoch mit dem Einsetzen künstlicher Zähne und Gebisse nicht befassen dürften. Das R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 16. April 1870 (a. a. O. 1870, S. 158) bemerkt indeß mit Recht, daß in Gemäßheit der Reichsgewerbe-O., Jedermann künstliche Zähne und Gebisse anfertigen und auch einsetzen dürfe, sobald er Leute findet, die sich dazu hergeben, und daß ein solcher Gewerbebetrieb ebenso wenig an den Nachweis der zahnärztlichen Approbation geknüpft werden könne, wie die Zulassung eines Naturarztes zur gewerbsmäßigen Heilung von Kranken an den Nachweis der ärztlichen Approbation. Ob aber ein solcher Gewerbetreibender sich Zahnkünstler oder Zahntechniker nennen dürfe, sei zweifelhaft und nicht von der Verwaltungsbehörde, sondern vom Richter zu entscheiden, und da eine solche Bezeichnung allerdings geeignet sei, den Glauben zu erwecken, ihr Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, so hätten die Verwaltungsbehörden eine solche Bezeichnung zu vermeiden, weil der offizielle Gebrauch derselben geeignet sein würde, eine Einrede zu begründen, falls die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte in solcher Bezeichnung einen Verstoß gegen den §. 147 der Reichsgewerbe-O. erblicken sollten.

[5] Vgl. Reichsgewerbe-O., §. 80, Abs. 2. — Vgl. das Ed. v. 21. Juni 1815 nebst Taxe für die Medizinalpersonen, Abschn. IV (G. S. 1815, S. 109) und die V. v. 2. Juli 1867, betr. die Einführung dieser Taxe für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau (G. S. 1867, S. 1119) und bezüglich des vormaligen Kurfürstenthums Hessen: C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 13. Juli 1868 zu 9 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 207). — Vgl. oben §. 309, sub VI.

[6] Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsr., Thl. I, §. 82, S. 215 ff.

Hieraus folgt, daß die Ausübung des Hebammengewerbes nicht freigegeben ist, sondern daß dasselbe nur von solchen Personen ausgeübt werden darf, welche ein derartiges Prüfungsattest erhalten haben, und daß den Bundesregierungen untersagt ist, ungeprüften Frauen die staatliche Genehmigung zum Betriebe des Hebammengewerbes zu ertheilen. Dagegen werden durch diese Gesetzesbestimmung die in den einzelnen Bundesstaaten selbst bestehenden Vorschriften über die Vorbedingungen für die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zu dem Gewerbebetriebe der Hebammen, über die Art der Ausbildung, die Einrichtung der Prüfungen, die Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung, zur Prüfung und zur Praxis, die Einrichtung besonderer Hebammebezirke u. s. w. nicht berührt.

II. In Preußen sind nun die Verhältnisse der Hebammen durch das Cirkularreskript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 2. Juni 1870 [1], welches (im §. 13) alle entgegenstehenden Bestimmungen für aufgehoben erklärt, für den gesammten Umfang des Staatsgebietes in folgender Art geregelt worden:

1) Norddeutsche Hebammen, welche ein Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des Preußischen Staatsgebietes zum Gewerbebetriebe als Hebammen zuzulassen (§. 1 des Cirk.-R. 2. Juni 1870). [2]

2) Zur Prüfung als Hebammen dürfen in Preußen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer Preußischen Hebammenlehranstalt [3], oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebammenlehranstalt einen vollständigen Kursus durchgemacht haben. [4] Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§. 82—85 des

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 187. — Dieses C. R., welches die Stellung der Hebammen für den ganzen Umfang der Monarchie neu geregelt hat, beruft sich (in seinem Eingange) darauf, daß die neue Regelung zur Ausführung des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867, bezw. der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 erforderlich geworden sei, und auf die Bestimmung der (während der Diktaturperiode erlassene) V. v. 13. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 667), welche den Min. der geistl. 2c. Ang. zum Erlaß solcher Bestimmungen für die im J. 1866 neuerworbenen Landestheile ermächtigt hat. Daß der Min. der geistl. 2c. Ang. hiernach zum Erlaß der Bestimmungen v. 2. Juni 1870 für die neuerworbenen Landestheile berechtigt gewesen ist, kann nicht bezweifelt werden. Dagegen kann allerdings in Zweifel gezogen werden, ob der Minister befugt gewesen ist, die in Rede stehenden Anordnungen für die übrigen Landestheile der Monarchie zu treffen, da dieselben wenigstens theilweise keine bloße Ausführungsbestimmungen, sondern materielles Recht enthalten.

[2] Auf diese Bestimmung gestützt, nimmt Jacobi (Gewerbegesetzgeb. im D. Reiche, S. 61 zu 2, zum §. 30 der Reichsgewerbe-O.) an, daß die in einem Bundesstaate geprüfte Hebamme auch in einem anderen Bundesstaate ohne neue Prüfung zum Gewerbebetriebe zu verstatten sei. Vgl. auch Berger, D. Gewerbe-O., 4. Aufl., §. 30, S. 30. Dies hält indeß M. Seydel (in Hirth's Ann., Jahrg. 1881, S. 685) für nicht begründet, sondern nimmt an, daß, weil bei den Hebammen die Approbation landesrechtlich normirt sei, dieselbe lediglich für das Gebiet des approbirenden Staates gelte, daß es indessen den Bundesstaaten unbenommen sei, die von einem anderen Bundesstaate ertheilte Approbation auch für ihr Staatsgebiet als wirksam anzuerkennen. Dieser Ansicht ist auch G. Meyer (Lehrbuch des D. Verw.-R., Thl. I, §. 82, S. 216), und dem ist dahin beizutreten, daß die Bestimmung des §. 1 des C. R. v. 2. Juni 1870 auf den freien Gewerbebetrieb der Hebammen, welche ein Prüfungszeugniß der zuständigen Behörde des Preußischen Staates, bezw. eines der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes besitzen, zu beschränken und nicht auch auf sämmtliche in den Deutschen Bundesstaaten geprüfte Hebammen zu erstrecken ist.

[3] a) Für jeden Reg.-Bez., oder auch in einigen Fällen für zwei Bezirke, resp. für bestimmte Theile des zweiten Reg.-Bezirks besteht eine Hebammenlehranstalt. Die meisten derselben sind Königliche, einige ständische Anstalten. Ihre Einrichtung ist durch besondere Statute geordnet. Die Direktoren der Anstalten und die zweiten Lehrer werden, wo nicht auf Grund der Statuten die Annahme den Ständen zusteht, von dem Min. der geistl. 2c. Ang. angestellt. Vgl. das Nähere über die Organisation der Hebammenlehrinstitute in v. Rönne's u. Simon's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 538—561 und in Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 179—195.

b) Ueber die Einführung eines neuen Hebammenlehrbuches und die Kosten der Anschaffung desselben Seitens der Hebammen vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 20. April 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 92, Nr. 93).

[4] Diese Vorschrift des §. 2 des C. R. v. 2. Juni 1870 beabsichtigt nicht, Personen, welche sich darüber ausweisen können, daß sie eine geordnete Vorbildung für den Beruf als Hebammen genossen haben, von der Zulassung zur Hebammenprüfung und damit zur Betreibung

Reglements v. 1. Dez. 1825[1] (§. 2 a. a. O.). Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind an die zuständige Provinzialverwaltungsbehörde zu richten. In die inländischen Hebammenlehranstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinde- oder Hebammenbezirken präsentirt werden. Außerdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzialverwaltungsbehörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufgenommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen. In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung: a) eines Kreisphysikatsattestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin, welches Attest nur solchen Personen ertheilt werden darf, die des Lesens und Schreibens kundig sind[2]; b) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf[3]; c) eines Tauf- oder Geburtsscheines. Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind[4], dürfen als Hebammenschülerinnen nicht aufgenommen werden. Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institute genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzialverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten (§. 4 a. a. O.). Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß[5] und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbebetriebe als Hebamme innerhalb des Preußischen Staatsgebietes keiner gesetzlichen Beschränkung[6] (§. 5 a. a. O.).

3) Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Anzahl von Hebammen zu versorgen, haben die Provinzialverwaltungsbehörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 und der Verordnung v. 20. Sept. 1867[7] anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf den Umfang des Hebammenbezirkes im öffentlichen Interesse anzustellen sind (§. 5 des Cirk.-R. v. 2. Juni 1870).[8] Zu Bezirkshebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein

---

des Hebammengewerbes in Preußen auszuschließen; vielmehr kommt es hierbei auf eine verständige Beurtheilung des konkreten Falles an, und die Provinzialverwaltungsbehörden sollen ermächtigt sein, zur Prüfung als Hebammen auch solche Personen zuzulassen, welche durch ihre Vorbildung, auch wenn dieselbe nicht gemäß des §. 2 a. a. O. erfolgt ist, hinreichende Gewähr dafür bieten, daß sie den in der Prüfung an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen werden (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 26. Okt. 1870, Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 300).

[1] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 195. — Die Prüfung erfolgt durch besondere von der Regierung, resp. dem Oberpräsidenten der Provinz bestellte Prüfungskommissionen.

[2] Ueber die bei Ertheilung solcher Atteste Seitens der Kreisphysiker zu beobachtenden Grundsätze vgl. das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 30. Dez. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 3).

[3] Die Zulassung gefallener Mädchen zum Hebammenunterrichte darf nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen eintreten. Die Entscheidung über die Zulassung steht denjenigen (Königlichen, provinzial-kommunalen, kommunalständischen) Behörden zu, welchen nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung über die Zulassung in den anderen Fällen zusteht. (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 31. Mai 1872, 29. Juni 1880 u. 5. Nov. 1880, Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 199, Nr. 158 u. S. 295, Nr. 214.)

[4] Ueber die nur mit Genehmigung des Min. der geistl. ꝛc. Ang. statthafte Zulassung älterer Personen vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 29. Sept. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 239).

[5] Das Zeugniß wird von der Provinzialverwaltungsbehörde ausgestellt (vgl. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, §. 45, und Prüf.-Regl. v. 1. Dez. 1825, §. 85).

[6] a) Durch die amtliche Bestellung von Hebammen für gewisse Bezirke wird also den übrigen die Freizügigkeit nicht beschränkt.

b) Hebammen, welche in Belgischen oder Niederländischen Grenzgemeinden wohnen, dürfen in den Deutschen Grenzgemeinden auch ohne Zeugniß ihren Beruf üben. (Vgl. Uebereinkunft zwischen dem D. Reiche und Belgien v. 7. Febr. 1873, R. G. Bl. 1873, S. 55, sowie zwischen dem D. Reiche und den Niederlanden v. 11. Dez. 1873, R. G. Bl. 1874, S. 99).

[7] Vgl. Bd. I, §. 93, S. 380 ff.

[8] Das C. R. v. 2. Juni 1870 bemerkt hierzu, daß, wenn Gemeinden außer Stand sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirkshebamme bereit zu stellen, sich diesem Uebelstande theils durch zweckmäßige Abgrenzung der Hebammenbezirke, theils durch Gewährung von Unterstützungen aus dem Hebammenunterstützungsfond werde begegnen lassen, und daß dahin zu wirken

von einer Preußischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß besitzen. Sie haben vor dem Antritt der Stelle den Hebammeneid zu leisten [1] und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirkes, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen (§. 6 a. a. O.). Sie stehen unter der Aufsicht der Kreisphysiker, haben ein Tagebuch zu führen [2], von drei zu drei Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufes genau nach dem Hebammenlehrbuche [3] zu richten (§. 7 a. a. O.). Die Ansetzung der Bezirkshebammen steht den, den Hebammenbezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu, worüber die Provinzialverwaltungsbehörden das Nähere zu bestimmen haben (§. 8 a. a. O.). Die Festsetzung der Annahmebedingungen, sowie die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirkshebammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen. Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb frei praktizirender Hebammen beeinträchtigen, sind unstatthaft. Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritte der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirkes sicher zu stellen (§. 9 a. a. O.). Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder besetzt, so ist die Provinzialverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen (§. 10 a. a. O.). Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzialverwaltungsbehörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden. Für das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 Anwendung (§. 11 a. a. O.).

III. Das Medizinaledikt v. 27. Sept. 1725 [4] legt den Hebammen die Verpflichtung auf, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, und der §. 201 des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 hatte die Verabsäumung dieser Vorschrift mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bedroht. Da jedoch das Reichsstrafgesetzbuch diese Strafbestimmung aus dem Grunde nicht beibehalten hat, weil dieselbe mit der Freigebung der Geburtshülfe nicht vereinbar ist [5], so kann die betreffende Verpflichtung nur noch als eine den Bezirkshebammen obliegende Berufspflicht aufgefaßt und die Verabsäumung derselben nach §. 53 der Reichsgewerbeordnung und in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 11 des Cirkularreskripts v. 2. Juni 1870 [6] geahndet werden. Sofern übrigens eine Hebamme sich in Ausübung ihres Berufes Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, welche nach allgemeinen Strafgesetzen strafbar sind, ist sie selbstverständlich diesen

---

sei, das Interesse der Kreise und Provinzen hierfür da anzuregen, wo die Kräfte der Nächstbetheiligten nicht hinreichen, um die erforderliche Zahl von Hebammen zu gewinnen.

[1] Das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 29. Dez. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 74) bestimmt, daß es hinsichtlich der Vereidigung aller Hebammen bei den bestehenden Vorschriften bewenden solle. Die Vereidigung erfolgt durch den Landrath. Vgl. die C. R. desselben Min. v. 9. Juli 1849 und v. 6. März 1856 (Horn's Medizinalwesen, 1. Ausg., Bd. II, S. 198, 199). Ueber die Eidesnorm vgl. das R. desselben Min. v. 10. Sept. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 309). Das C. R. desselben Min. v. 23. Febr. 1882 (a. a. O. 1882, S. 47, Nr. 44) bestimmt, daß die Vereidigung der Bezirkshebammen nach Maßgabe der Vorschrift des neuen Hebammenlehrbuches (von 1878) zu bewirken ist.

[2] Die Regierungen sollen darauf halten, daß alle Hebammen Tagebücher nach Vorschrift des Hebammenlehrbuches führen (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 4. Mai 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 128).

[3] Vgl. hierüber die C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 1. Aug., 6. Nov. u. 17. Dez. 1850 (Horn's Medizinalwesen, 1. Ausg., Bd. II, S. 193—195).

[4] Vgl. den Abschn. von den Hebammen (Rabe's Samml., Bd. I, Abth. I, S. 736 ff.).

[5] Vgl. die Motive zu den §§. 218—228 des Reichsstrafgesetzb. in den St. B. des Reichst. 1870, Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 72.

[6] Vgl. oben sub II zu 3.

letzteren unterworfen.[1] Als eine Berufspflicht der Hebammen ist auch vorgeschrieben, daß ihnen bei plötzlichen Unglücksfällen obliegt, bis zur Ankunft eines Arztes, für dessen Herbeirufung sie zu sorgen haben, die ersten Rettungsversuche anzustellen; auch steht ihnen die Verrichtung der sogenannten kleinen Chirurgie beim weiblichen Geschlechte zu.[2]

Wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Gewerbes anvertraut sind, so verwirken sie hierdurch eine Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder Gefängniß bis zu drei Monaten.[3]

IV. Die Bezahlung der Hebammen für ihre Dienstleistungen ist der Vereinbarung zu überlassen; in Betreff der Bezirkshebammen empfiehlt sich aber gleichwohl die Festsetzung von Taxen für dieselben; bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen ist es aber nicht ausführbar und auch nicht geboten, eine allgemein gültige Taxe für die Hebammen zu erlassen; vielmehr haben die Provinzialverwaltungsbehörden die Angemessenheit der in ihrem Verwaltungsbezirke hierüber bestehenden Vorschriften zu prüfen, und sofern ein Bedürfniß, dieselben zu ändern, anzuerkennen ist, dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten den Entwurf einer neuen Taxe für die Verrichtungen der Bezirkshebammen in ihrem Verwaltungsbezirke vorzulegen, um dieselbe auf Grund des §. 80 der Gewerbeordnung festzusetzen.[4]

V. Zur Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem Lande wurde durch die Kabinetsorder v. 16. Jan. 1817[5] ein Hebammenunterstützungsfond gegründet, dessen

---

[1] In Fällen der Fahrlässigkeit findet also der §. 230 des Reichsstrafgesetzb. auch auf Hebammen Anwendung. Vgl. auch Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869, §. 144.

[2] Vgl. die R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 20. März 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 93), v. 15. Juni 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 166), und v. 23. Juni 1853 (Horn's Mediz.-Wesen, 1. Ausg., Bd. II, S. 207.

[3] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 300.

[4] a) Dies hat das Min. der geistl. ꝛc. Ang. in dem C. R. v. 2. Juni 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 186, Nr. 178) ausgesprochen, und unter Bezugnahme auf dieses C. R. bemerkt das C. R. desselben Min. v. 11. Okt. 1871 (a. a. O. 1871, S. 305, Nr. 239), daß es durchaus gegen die Tendenz der Gewerbe-O. (§§. 36, 72, 78) sein würde, die Taxe für die Bezirkshebammen, auch für frei praktizirende Hebammen, als maßgebend zu erklären; auch hätten die Bezirksregierungen keinen Beruf zu einer Festsetzung der Liquidation solcher Hebammen, sondern hätten, wenn sie von den Gerichten über die Angemessenheit der Liquidation befragt würden, nur auf die Taxe der Bezirkshebammen als Anhalt für die den Gerichten zufallende selbstständige Beurtheilung hinzuweisen. Der §. 72 der Reichsgewerbe-O. enthält das allgemeine Verbot polizeilicher Taxen und gestattet nur die in den §§. 73—80 a. a. O. bezeichneten Ausnahmen. Eine solche Ausnahme besteht jedoch bezüglich der Hebammen nicht, und insofern beruft das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 2. Juni 1870 sich mit Unrecht auf den §. 80 a. a. O.; denn dieser spricht nur von Taxen für Aerzte und Apotheker. Dieser Ansicht tritt auch G. Meyer (Lehrbuch des D. Verw.-R., Thl. I, §. 82, S. 216) bei, und dies hat jetzt auch das Min. der geistl. ꝛc. Ang. in dem C. R. v. 11. Okt. 1871 als richtig anerkannt, indem es jetzt die Zulässigkeit von Taxen auf die (öffentlich angestellten) Bezirkshebammen beschränkt, dagegen für die frei praktizirenden Hebammen verneint.

b) Die Taxe der Medizinalpersonen v. 21. Juni 1815 (G. S. 1815, S. 109) hat bestimmt, daß die Gebühren der Hebammen sich nach der Ortsentfernung richten und daß, wo diese nicht entscheidet, die Hebammen ein Viertheil bis ein Drittheil des Satzes der Taxe für die Geburtshelfer zu beanspruchen haben. Vgl. das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 17. Mai 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 210).

c) Die Provinz Schleswig-Holstein betreffend, ist durch das G. v. 23. April 1875, betr. die Gebühren der Hebammen (G. S. 1875, S. 201) die durch die Passus 2 u. 4 des Kanzleipatents v. 3. Sept. 1818 und die §§. 24 u. 25 der Hebammen-O. für das Herzogthum Holstein v. 16. Febr. 1854 eingeführte Sporteltaxe für die Distrikts- (Bezirks-)Hebammen, sowie die denselben beigelegte Befugniß, auf Hochzeiten und Kindtaufen Sammlungen anzustellen, bezw. die Ablösung dieser Sammlungen zu verlangen, endlich die durch die Resolution v. 14. Dez. 1787, Cirk.-Verf. v. 2. u. 13. Aug. 1819, und §. 19 der Hebammen-O. für das Herzogthum Holstein v. 16. Febr. 1854, sowie durch die Hebammen-O. für das Herzogthum Schleswig v. 18. Febr. 1765 und die Resolution v. 9. Juni 1815 begründete Befugniß der Distrikts-(Bezirks-)Hebammen, in allen Geburtsfällen, in welchen nicht sie selbst, sondern eine andere Hebamme oder ein Geburtshelfer Hülfe geleistet hat, von der Entbundenen Gebühren zu fordern, für aufgehoben erklärt. Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1875, Bd. II, Aktenst. Nr. 14, S. 69 ff.

[5] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 1, S. 270, und C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 29. Dez. 1822 (v. Rönne u. Simon, a. a. O., Bd. I, S. 589, Horn, a. a. O., Bd. II, S. 218).

Einkünfte aus einer von jeder Trauung und Kindtaufe zu entrichtenden Abgabe von resp. 4 Sgr. und 2 Sgr., welche durch die Geistlichen, beziehungsweise die Kommunalbehörden zu erheben waren, bestanden. Aus diesem Fond sollte in jedem Kreise einer jeden der zehn ärmsten approbirten Landhebammen ein Fixum von zehn Thalern jährlich bewilligt werden[1], es konnten jedoch auch den Hebammen in den Städten, insoweit es ohne Beeinträchtigung der Landhebammen geschehen konnte, Unterstützungen aus diesem Fond gewährt werden.[2] Nach der Vorschrift des Cirkularreskripts des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 2. Juni 1870, §. 12[3] sollten die Hebammenunterstützungsfonds nur zur Unterstützung von Bezirkshebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammenbezirke verwendet werden dürfen, welche außer Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirkshebamme aufzubringen. Durch das Gesetz v. 28. Mai 1875, betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Hebammenbezirke in den acht älteren Provinzen des Staates[4] sind nunmehr die Abgaben von Taufen und Trauungen, welche bisher zur Unterstützung und Ausbildung der Hebammen in den gedachten Provinzen erhoben wurden, für aufgehoben erklärt, und es ist zugleich bestimmt worden, daß bis zum 1. Jan. 1876 die Beträge, welche zur Unterstützung und Ausbildung der Hebammen erforderlich sind, in denen die Abgabe bisher erhoben worden ist, aus den Beständen der bei einzelnen Regierungen angesammelten Hebammenunterstützungsfonds zu entnehmen, welche zu diesem Zwecke zu einem Centralfonds zu vereinigen, wogegen v. 1. Jan. 1876 ab die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme aufzubringen außer Stande sind, in den gedachten Provinzen auf die Kreisverbände übertragen[5] und zugleich bestimmt ist, daß die v. 1. Jan. 1876 noch vorhandenen Bestände des Centralfonds zur Unterstützung der Hebammen den betheiligten Provinzialverbänden nach Verhältniß der aus den einzelnen Landestheilen dem Centralfonds zugeführten Mittel zur Verwendung im Interesse des Hebammenwesens überwiesen sind.

VI. Durch die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 ist festgestellt worden, daß die Heilung von Krankheiten, sowie geburtshülfliche Handlungen keiner vorherigen Approbation unterworfen werden sollen, und es kann also von einer strafbaren „Medizinalpfuscherei" nicht mehr die Rede sein; insbesondere steht die Vorschrift des §. 199 des Preußischen Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 nicht mehr in Geltung, welche die Vornahme geburtshülflicher Handlungen, ohne dazu vorschriftsmäßig approbirt zu sein, mit Strafe bedrohte.[6] Nach den Bestimmungen des §. 29 der Reichsgewerbeordnung werden zwar auch jetzt noch für die Ausübung der Heilkunde staatliche Approbationen ertheilt, allein die Zulässigkeit dieser Ausübung ist von dem Besitze einer solchen Approbation keineswegs abhängig. Dieser ganz allgemein für die Heilkunde in allen ihren Zweigen ausgesprochene Grundsatz gilt insbesondere auch für die Geburtshülfe, und der Umstand, daß im §. 30, Abs. 2 a. a. O. der Hebammen Erwähnung

---

[1] Vgl. die C. R. der Min. des Inn. u. d. P. v. 28. Jan. und 5. März 1817 (Horn, a. a. O., S. 217). — In den Reg.-Bezirken Gumbinnen, Danzig, Marienwerder u. Düsseldorf hat die Erhebung der Abgabe von Trauungen und Taufen nicht stattgefunden, sondern es wurden die Mittel zur Unterstützung der Hebammen durch Zuschläge zu den Kreissteuern aufgebracht (vgl. Horn, a. a. O., S. 218). Ueber die betreff. Vorschriften der K. O. v. 22. Juli 1808, sowie des Sächsischen Patents v. 12. Jan. 1811 vgl. die Motive des Entwurfs des Ges. v. 28. Mai 1875 in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 21, S. 284.

[2] Vgl. Allerh. Order v. 1. Jan. 1861 u. C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 5. Febr. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 64—65).

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 187 ff.

[4] Vgl. G. S. 1875, S. 223 und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 21, S. 283 ff., die Verhandl. darüber im Abg.-H. in der 5., 7. u. 45. Sitz. von 1875 und die Verhandl. darüber im Herrenh. in den Sitz. v. 5. März u. 7. Mai 1875 (St. B. des Herrenh. 1875, Bd. I, S. 28 ff. u. 289 ff.).

[5] Ueber die Frage, ob die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Heranziehung von Einwohnern der Gutsbezirke zu den Lasten der Letzteren, insbesond. der Mittel zur Besoldung 2c. der Bezirkshebammen, zuständig sind, vgl. das Erk. des Ob.-Verw.-Ger. v. 6. Dez. 1879 (Entsch. des Ob.-Verw.-Ger., Bd. VI, S. 81, Nr. 12).

[6] Vgl. oben §. 309, sub IV, S. 224.

geschieht, und für dieselben ein Prüfungszeugniß vorgeschrieben wird, enthält eine Beschränkung des gedachten Grundsatzes in Betreff der durch Frauen, die nicht geprüfte Hebammen sind, vorgenommenen geburtshülflichen Handlungen ebensowenig, als die im §. 29 a. a. O. für diejenigen, welche sich als Aerzte u. s. w. bezeichnen, oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt werden sollen, vorbehaltene Approbation andere Personen, die eine Approbation nicht erlangt haben, von der Vornahme der in das Gebiet der Heilkunde gehörigen Handlungen auszuschließen gestattet. Daher haben denn auch beide Abtheilungen des Senats für Strafsachen des Obertribunals angenommen, daß der Mangel des für Hebammen vorgeschriebenen Prüfungszeugnisses die Vornahme geburtshülflicher Handlungen nicht strafbar mache, sondern daß die Vornahme geburtshülflicher Handlungen vollständig freigegeben sei.[1] Die vereinigten Abtheilungen des gedachten Senates haben jedoch später angenommen, daß eine Frauensperson, welche gewerbsmäßig die Geschäfte einer Hebamme ohne das hierzu erforderliche Prüfungszeugniß verrichtet[2], nach §. 147, Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung zu bestrafen sei.[3] Diese letztgedachte Bestimmung bedroht denjenigen mit Geldbuße bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft, welcher den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, und das Obertribunal nimmt jetzt an, daß die „Prüfungszeugnisse“, welche der §. 30, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung von Hebammen erfordert, unter den im §. 147, Nr. 1 a. a. O. gedachten „Genehmigungen“ begriffen seien. Diese Ansicht widerspricht indeß dem Wortlaute des Gesetzes; es besteht vielmehr kein Strafgesetz wegen Mangels eines „Befähigungsnachweises“, und daher sind die früheren Entscheidungen des Obertribunals für richtig zu erachten.[4]

VII. Zweifelhaft geworden ist die Frage, ob auf den Gewerbebetrieb der Hebammen die Bestimmungen des §. 53 der Reichsgewerbeordnung über die Zurücknahme der ertheilten Approbationen für anwendbar zu erachten sind. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat in dem Cirkularreskripte v. 28. Okt. 1875[5] ausgesprochen, daß die im §. 30, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung gedachten „Prüfungszeugnisse“ der Hebammen zu denjenigen Urkunden gehören, welche nach §. 53 a. a. O. im Verwaltungswege zurückgenommen werden können[6], und daß der innere Grund hierfür darin liege, daß das Prüfungszeugniß zugleich die behördliche Ermächtigung zum Betriebe des Hebammengewerbes enthalte, ohne deren Erlangung dieser Gewerbebetrieb nach der Judikatur des höchsten Gerichtshofes[7] strafbar ist. Dieser

---

[1] Vgl. Erk. der I. Abth. des Sen. für Straff. des Ob.-Trib. v. 9. Febr. 1870 (Just.-Min.-Bl. 1870, S. 86, Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 101, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XI, S. 85, Goltdammer's Arch., Bd. XVIII, S. 278) und Erk. der II. Abth. desselben Sen. v. 31. März 1870 (Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XI, S. 220, und Goltdammer's Arch., Bd. XVIII, S. 441).

[2] Ueber die Frage, was zur „Gewerbsmäßigkeit“ in dergleichen Fällen gehört, vgl. das Erk. des Ob.-Trib. v. 18. April 1877 (Goltdammer's Arch., Bd. XXV, S. 348, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVIII, S. 278, Hartmann's Zeitschr., Bd. IV, S. 95).

[3] Vgl. das Erk. der vereinigten Abth. des Sen. für Straff. des Ob.-Trib. v. 9. Jan. 1871 (Just.-Min.-Bl. 1871, S. 54, u. Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 61, Entsch. des Ob.-Trib., Bd. LXIV, S. 56, Goltdammer's Arch., Bd. XIX, S. 94, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XII, S. 11). Dieser neueren Ansicht des Ob.-Trib. hat sich auch das (vormalige) Reichsoberhandelsgericht in dem Erk. v. 24. April 1874 (Entsch. des R. O. H. Ger., Bd. XIII, S. 216, Hartmann's Zeitschr., Bd. I, S. 63, Nr. 14) angeschlossen.

[4] Dieser Ansicht sind auch Koch (Kom. zum A. L. R., 6. Ausg., Bd. III, S. 824 (zum §. 30 der Reichsgewerbe-O.) und H. Rösler (Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 41, §. 253, Nr. 17). Für die neuere Ansicht des Ob.-Trib. haben sich G. Meyer (Lehrb. des D. Verw.-R., Thl. I, §. 82, S. 215, Note 2), M. Cohn (in Behrend's Zeitschr., Bd. VI, S. 632 ff.) erklärt. Seydel (in Hirth's Ann., Jahrg. 1881, S. 683, Note 5) spricht sich dahin aus, daß der §. 29 der Reichsgewerbe-O. auf die Hebammen nicht anwendbar sei.

[5] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 279, Nr. 240.

[6] Das C. R. v. 28. Okt. 1875 bezieht sich hierüber auf eine dies annehmende Bemerkung des Ob.-Trib. in den Gründen des Erk. desselben v. 9. Jan. 1871 (Just.-Min.-Bl. 1871, S. 54, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 61, Entsch. des Ob.-Trib., Bd. LXIV, S. 56*, Goltdammer's Arch., Bd. XIX, S. 94, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XII, S. 11).

[7] Vgl. oben zu VI.

Ansicht hat sich demnächst auch das Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen v. 5. Mai 1877[1] und v. 24. April 1878[2] angeschlossen.[3] Die Richtigkeit dieser Ansicht wird indeß von Seydel[4] bekämpft, weil sich schon aus dem Wortlaute des §. 30, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ergebe, daß die Befugniß zum Betriebe des Hebammengewerbes landesrechtlich von keinem anderen Nachweise, als dem der technischen Befähigung, also insbesondere nicht von einer sittlichen Beschaffenheit der Gesuchstellerin abhängig gemacht werden könne; der §. 53, Abs. 2 a. a. O. sei mithin auf Hebammen unanwendbar; unter dem nach §. 30, Abs. 2 a. a. O. nur erforderlichen „Prüfungszeugnisse" könne sprachlich nichts Anderes verstanden werden, als ein Zeugniß über die dargelegte technische Befähigung. In Uebereinstimmung hiermit nimmt G. Meyer[5] an, daß der §. 53, Abs. 2 a. a. O., wonach die Genehmigung entzogen werden kann, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung derselben nach der Vorschrift „dieses Gesetzes" vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, auf Hebammen keine Anwendung finde; denn „dieses Gesetz", d. h. die Reichsgewerbeordnung, enthalte keine Bestimmung über derartige Eigenschaften, und ebenso wenig könne man behaupten, daß an ihre Stelle die gesetzlichen Vorschriften der einzelnen Bundesstaaten zu treten hätten, welche zwar nach Erlaß der Reichsgewerbeordnung noch fortbeständen, aber doch kein integrirender Theil derselben geworden seien, so daß sie als Vorschriften „dieses Gesetzes" hätten bezeichnet werden können. Dagegen müsse allerdings mit dem Oberverwaltungsgerichte angenommen werden, daß die Approbationen der Hebammen zurückgenommen werden können, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden sind, und daß, wenn in einem Bundesstaate besondere Approbationen nicht ertheilt werden, vielmehr jede geprüfte Hebamme auf Grund des Prüfungszeugnisses für befugt gilt, ihren Gewerbebetrieb auszuüben, diese Vorschrift auf die durch die Prüfungszeugnisse begründete Berechtigung analoge Anwendung finde. In solchen Fällen sei also die Zurückziehung der durch die Prüfung erlangten Berechtigung allerdings zulässig, aber nicht auf Grund des §. 53, Abs. 2, sondern auf Grund des Abs. 1 des §. 53 der Reichsgewerbeordnung. Diese Auffassung aber entspricht vollständig dem Sinne der hier in Betracht kommenden Vorschriften der Reichsgewerbeordnung.

§. 312.

IV. Das ärztliche Hülfspersonal.

I. Zur Ausübung der sogenannten kleineren chirurgischen Verrichtungen haben an einzelnen Orten, wo es an Chirurgen fehlte, schon seit längerer Zeit nicht approbirte Personen eine polizeiliche Erlaubniß erhalten.[6] Da indeß seit der Aufhebung der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten[7] die Zahl der Wundärzte beträchtlich abgenommen hatte und eine weitere Ausbildung von Wundärzten erster und zweiter Klasse überall nicht mehr stattfindet, so ist im Jahre 1851[8] das Institut der Heildiener eingeführt, welche als Chirurgengehülfen ein Hülfspersonal für die Aerzte bilden.[9] Diese Heil-

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 190, Nr. 145.

[2] Vgl. Entsch. des Ob.-Verw.-Ger., Bd. III, S. 265, Nr. 53.

[3] In dem Erk. v. 5. Mai 1877 wurde auf die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses erkannt, weil die betr. Hebamme sich der Theilnahme an einem Diebstahle, der Beleidigung eines Zeugen und einer Körperverletzung schuldig gemacht hatte; in dem Erk. v. 24. April 1878 wurde angenommen, daß die Zurücknahme zulässig sei wegen Mangels derjenigen sittlichen Eigenschaften, welche bei der Zulassung zum Hebammenkursus und zur Prüfung vorausgesetzt werden mußten.

[4] Vgl. in Hirth's Ann., Jahrg. 1881, S. 684.

[5] Vgl. Lehrb. des D. Verw.-R., Thl. I, §. 82, S. 216.

[6] Vgl. C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 20. März 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 93).

[7] Vgl. oben §. 309, sub I, S. 219.

[8] Vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 13. Okt. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 219, Nr. 248).

[9] Das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang.

diener müssen in Civil= oder Militairkrankenhäusern praktisch für die kleine Chirurgie ausgebildet sein und ihre erlangte Befähigung nachgewiesen haben[1], worauf sie auf eingeholtes Gutachten des Kreisphysikus, des Bürgermeisters und Landrathes die widerrufliche Konzession der Bezirksregierung zum Betriebe ihres Gewerbes erhalten, die indeß von selbst ungültig wird, wenn sie ihren Wohnort verändern. Sie dürfen die Operationen, für welche sie konzessionirt sind, nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen, widrigenfalls die Zurücknahme der Konzession und nach Umständen gerichtliche Bestrafung eintritt.[2] Eine Vereidigung der Heildiener findet nicht statt.[3] Die Taxe ihrer Gebühren wird von den Regierungen festgesetzt.[4]

Die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 erwähnt des Instituts der Heildiener oder Chirurgengehülfen nicht; das Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten hat indeß in dem Cirkularreskripte v. 27. Dez. 1869[5] ausgesprochen, daß dies keine Nöthigung enthalte, das Institut fallen zu lassen, zumal die Reichsgewerbeordnung nach §. 6 derselben, auf die Ausübung der Heilkunde überhaupt nur so weit Anwendung finde, als es in den dort allegirten Bestimmungen ausdrücklich angeordnet ist. Daher hat das gedachte Cirkularreskript die Aufrechterhaltung des gedachten Instituts ausgesprochen, und zwar dahin, daß aus der Freigebung der ärztlichen Praxis folge, daß auch die Ausübung der kleinen Chirurgie Niemandem verwehrt werden kann, und daß nichts entgegenstehe, diejenigen Personen, welche sich über ihre Befähigung hierzu ausweisen wollen, nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu prüfen, und ihnen, falls sie die Prüfung bestehen, ein Befähigungszeugniß auszufertigen, durch welches sie das Recht gewinnen, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen. Es soll jedoch von Ertheilung einer Konzession und von der Prüfung eines lokalen Bedürfnisses für die Ansetzung von Heilgehülfen dabei abgesehen, in dem Befähigungszeugnisse aber der Umfang der Befähigung genau bezeichnet und die ausdrückliche Voraussetzung, daß der Inhaber sich bei Ausübung seines Gewerbes streng innerhalb der Grenzen dieser Befähigung halten werde, mit dem Zusatze ausgesprochen werden, daß ihm bei Ueberschreitung dieser Grenzen das Befähigungszeugniß und damit das Recht, sich als geprüften Heildiener zu bezeichnen, nach §. 53, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung[6] aberkannt werden würde.

---

v. 13. Juli 1868, sub 9 (Min.=Bl. d. i. V. 1868, S. 207) hat bestimmt, daß die hinsichtlich der Heildiener in den älteren Landestheilen gültigen Vorschriften auch für den Reg.=Bez. Kassel in Kraft treten sollen.

[1] Diejenigen Lazarethgehülfen, welche fünf Jahre als solche beim Militair vorzüglich gut gedient und sich darüber durch ein Zeugniß des betr. Militairoberstabsarztes ausweisen können, brauchen keine weitere Prüfung als Heildiener bei den Civilbehörden abzulegen, sondern können auf Grund solcher Zeugnisse ein Befähigungszeugniß als Heildiener erhalten (C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 7. Dez. 1863, Min.=Bl. d. i. V. 1864, S. 4, und v. 9. Mai 1870, a. a. O. 1870, S. 158).

[2] Vgl. die R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 13. Okt. 1851, 12. Febr., 25. März und 27. März 1852 und 27. Jan. 1860 (Min.=Bl. d. i. V. 1851, S. 219, 1852, S. 80 u. 1860, S. 16, und Horn, a. a. O., Bd. II, S. 239 ff.).

[3] Vgl. C. R. desselb. Min. v. 19. Mai 1852 (Horn, a. a. O., S. 225). — Sie unterliegen jedoch der Strafvorschrift des §. 300 des Reichsstrafgesetzb., wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Gewerbes anvertraut sind.

[4] Vgl. C. R. desselb. Min. v. 4. Sept. 1854 (a. a. O.).

[5] Vgl. Min.=Bl. d. i. V. 1870, S. 74, Nr. 69.

[6] a) Der in Bezug genommene §. 53, Abs. 2 der Reichsgewerbe=O. bezieht sich übrigens nur auf die in den §§. 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen, also keineswegs auf „Befähigungszeugnisse" und nicht auf „Heildiener". Insofern entbehrt mithin das C. R. v. 27. Dez. 1869 der gesetzlichen Unterlage, welche indeß allerdings aus dem §. 6 der Reichsgewerbe=O. entnommen werden kann. Dies hat auch das Min. der geistl. 2c. Ang. später anerkannt, indem das C. R. desselben v. 18. Okt. 1880 (Min.=Bl. d. i. V. 1880, S. 272, Nr. 200) bemerkt, daß das Recht, auf Grund eines Befähigungszeugnisses sich als „geprüfter Heildiener" zu bezeichnen, nicht zu den in der Reichsgewerbe=O. aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen gehöre, sondern auf den landesgesetzlichen Verordnungen (des Min. der geistl. 2c. Ang.) v. 13. Okt. 1851 und 27. Dez. 1869 beruhe, und daß daher die Entziehung dieser Befugniß durch die Reichsgewerbe=O. unmittelbar nicht geregelt werde, auch durch das Zuständigkeitsgesetz v. 23. Juli 1876 (§§. 133 ff.) nicht den Verwaltungsgerichten übertragen, vielmehr den Regierungen verblieben sei. Das Verfahren dabei sei, analog dem §. 71 der Gewerbe=O. v. 17. Jan. 1845, jetzt den §§. 53, 54 in Verbindung mit den §§. 20, 21 der Reichsgewerbe=O. zu gestalten.

Bezüglich der Hühneraugenoperateure hat das Cirkularreskript der Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern v. 25. Aug. 1845 [1] vorgeschrieben, daß dieselben sich einer Prüfung zu unterwerfen haben und eines Befähigungszeugnisses der Bezirksregierung bedürfen, und das Cirkularreskript der Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 17. Juni 1861 [2] hat bestimmt, daß die von einer Bezirksregierung ertheilte Konzession als Hühneraugenoperateur auch für den Betrieb des Gewerbes in dem Bezirke einer anderen Regierung gültig sei. Nach den Grundsätzen der Reichsgewerbeordnung kann indeß nicht zweifelhaft sein, daß diese Bestimmungen für aufgehoben zu erachten sind und daß der Gewerbebetrieb der Hühneraugenoperateure jetzt zu den vollständig freien gehört. Das Cirkularreskript des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 20. Juli 1870 [3] hat indeß bestimmt, daß Personen, welche als Hühneraugenoperateure geprüft zu werden wünschen, zu einer nach Maßgabe des Cirkularreskripts v. 25. Aug. 1845 vorzunehmenden Prüfung mit dem Bemerken zugelassen werden sollen, daß sie durch Ablegung dieser Prüfung nur das Recht erlangen, sich als „geprüfte" Hühneraugenoperateure zu bezeichnen, und daß ihnen das Prüfungszeugniß mit dem daraus hervorgehenden Rechte nach Maßgabe des §. 53, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung entzogen werden würde, wenn aus ihren Handlungen oder Unterlassungen ein Mangel derjenigen Eigenschaften erhelle, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden mußten.

II. Außer den Heildienern ist den Medizinalpersonen noch ein Hülfspersonal in den geprüften Krankenwärtern und Wärterinnen beigegeben, welche eine theoretische und praktische Vorbildung für den Krankendienst in den Hospitälern, in Berlin in der mit der Charité verbundenen Krankenwärterschule, erhalten. Das Gewerbe als Krankenwärter steht unter polizeilicher Aufsicht und schließt die Berechtigung zu den sogenannten kleinen chirurgischen Verrichtungen nicht ein. [4]

In neuerer Zeit ist der Krankenwärterdienst in einigen Krankenhäusern in die Hände der Diakonissen übergegangen, deren Ausbildung für die Krankenpflege in dem mit dem Mutterhause in Kaiserswerth verbundenen Hospital, sowie in dem Diakonissenhause Bethanien zu Berlin stattfindet. Sie können auch die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie durch eine abzulegende Prüfung erlangen. [5] In vielen katholischen Krankenhäusern ist unter analogen Verhältnissen die Krankenpflege den barmherzigen Schwestern, respektive barmherzigen Brüdern anvertraut. [6]

---

b) Mit Recht hebt G. Meyer (Lehrbuch des D. Verw.-R., Thl. I, §. 80, S. 212) in Bezug auf das Institut der Heildiener hervor, daß, da nach der Reichsgewerbe-O. besondere Erfordernisse für die Ausübung der Heilkunde überhaupt nicht bestehen, auch die Vornahme der den Heildienern gestatteten chirurgischen Thätigkeiten Niemand verwehrt werden könne, und daß ebenso wenig die Heildiener gehindert seien, solche medizinische Handlungen vorzunehmen, zu welchen sie nach der früheren Gesetzgebung nicht befugt waren. Wenn man in den einzelnen Staaten auch nach Erlaß der Reichsgewerbe-O. die Prüfungen beibehalten habe, so hätten dieselben jetzt nur noch die Bedeutung, daß sie dem Geprüften eine Legitimation über seine Ausbildung und Befähigung gegenüber dem Publikum gewähren, nicht aber mehr die Bedeutung, daß sie ihm die ausschließliche Berechtigung geben, die in Rede stehenden chirurgischen Verrichtungen vorzunehmen. Daher sei es auch zulässig, diesen Personen landesgesetzlich die ausschließliche Befugniß beizulegen, sich „geprüfte Heildiener" zu nennen. Abweichender Ansicht ist M. Cohn (in Behrend's Zeitschr., Bd. VI, S. 630 ff.).

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 300.

[2] Vgl. ebendas. 1861, S. 128.

[3] Vgl. ebendas. 1870, S. 229.

[4] Vgl. hierüber v. Rönne's u. Simon's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 343 ff., u. Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 236 ff.

[5] Vgl. die bestätigten Statuten der Diakonissenanstalten in Kaiserswerth und Berlin in Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 226—234, desgl. die R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 2. Juli 1853 und 4. Okt. 1854 (a. a. O., S. 232, 233).

[6] Vgl. ebendas., S. 232, 233. — Ueber die Zulassung der mit der Krankenpflege befaßten Orden der katholischen Kirche vgl. das G. v. 31. Mai 1875, §§. 2, 3 (G. S. 1875, S. 217) und das G. v. 14. Juli 1880, Art. 6 (G. S. 1880, S. 285).

§. 313.

V. Der Apotheker.[1]

I. Das Apothekergewerbe ist im Preußischen Staate schon früh einer genauen Beaufsichtigung durch die Behörden unterworfen worden[2]; die Ausübung desselben steht nur den Besitzern öffentlicher Apotheken zu. Die Apotheken sind vom Staate privilegirte oder konzessionirte Anstalten, deren Besitzer oder Verwalter die vorschriftsmäßige Ausbildung genossen und den Nachweis ihrer Qualifikation durch Ablegung der Staatsprüfung geführt haben müssen.

II. Die Qualifikation als Apotheker wird durch das Erlernen der Apothekerkunst, das Serviren als Apothekergehülfe, respektive das Studium der pharmazeutischen Wissenschaften auf einer Universität, die Ablegung der Staatsprüfung und die Approbation und Vereidigung erlangt.

III. Die Ausbildung zum Apotheker beginnt mit der Lehr- und Servirzeit, worüber das Reglement des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 11. Aug. 1864[3] die näheren Vorschriften ertheilt hat, welche, zufolge des Cirkularreskripts desselben Ministeriums v. 24. Dez. 1868[4], auch für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile gelten.

1) Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten (§. 1 des Regl. v. 11. Aug. 1864). In der Regel darf er nur so viele Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat; neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. w. anzunehmen, ist in keinem Falle gestattet, jedoch kann einem Apotheker ausnahmsweise von der betreffenden Provinzialverwaltungsbehörde gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten (§. 2 a. a. O.).[5]

2) Der §. 3 des Reglements v. 11. Aug. 1864 bestimmt, daß, wer die Apothekerkunst erlernen will, die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder der Prima einer Realschule zweiter Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein muß, und daß er sich für den Fall, daß er bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, durch den Direktor eines Gymnasiums,

---

[1] Ueber die Ausübung des Apothekergewerbes vgl. unten §. 315.

[2] Das älteste Gesetz hierüber ist die Apothekerordn. v. 30. Aug. 1693 (Mylius, C. C. M., Tom. IV, p. 3), aus welcher und einigen späteren Verordn. (a. a. O., S. 66—70) das Wesentliche in das Med.-Ed. v. 27. Sept. 1725 (a. a. O., Bd. V, Abth. 4, Kap. 1, S. 219, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. I, S. 636 ff.) überging, welches in dem Abschn.: „Von denen Apotheken" hiervon handelt. Demnächst hat das A. L. R. in Thl. II, Tit. 8, Abschn. 6 die Rechte und Pflichten der Apotheker normirt, und endlich ist als allgemeines Landesgesetz die revid. Apothekerordn. v. 11. Okt. 1801 (Mylius, N. C. C., Tom. XI, pag. 555, Rabe's Samml., Bd. IV, S. 610) ergangen, welche indeß nicht in allen Provinzen der Monarchie publizirt worden ist. Abgesehen von den neuen Landestheilen steht in einigen Kreisen der Reg.-Bezirke Köln und Düsseldorff, welche früher zu den Herzogthümern Jülich-Kleve-Berg gehörten, die Bergische Medizinal-O. v. 8. Juni 1773 noch in Kraft.

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 198 ff. — Dieses durch das C. R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 11. Aug. 1864 publizirte Regl. wird in dem gedachten C. R. als auf die Hauptbestimmungen der §§. 15—20, Tit. I der revid. Apotheker-O. v. 11. Okt. 1801 basirt und als eine durch die Anforderungen der Zeit und der Wissenschaft gebotene erweiterte Ausführung derselben bezeichnet. Indeß auch dieses Regl. ist durch die Reichsprüfungsordnungen für Apotheker und Apothekergehülfen v. 5. März und 13. Nov. 1875 in vielen Punkten abgeändert und durch dieselben theilweise beseitigt worden.

[4] Vgl. a. a. O. 1869, S. 13. — Für den Reg.-Bezirk Kassel war das Regl. v. 11. Aug. 1864 schon durch das C. R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 13. Juli 1868 zu 8 (a. a. O. 1868, S. 207) in Kraft gesetzt worden.

[5] Diese Bestimmungen haben, zufolge der ausdrücklichen Vorschrift des §. 41, Abs. 2 der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245) ihre Gültigkeit behalten.

oder durch eine Gymnasialprüfungskommission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualifikation prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen muß, zu welchem Zwecke das Attest eines Privatlehrers nicht genügen soll. Diese Bestimmung wurde durch das Cirkularreskript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 28. Dez. 1870 [1] in der Beziehung abgeändert, daß der Lehrling den Nachweis der Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein Jahr hindurch den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen habe, führen müsse. Allein auch diese Bestimmung ist sodann wieder durch den mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. März 1875 [2] publizirten Beschluß des Bundesrathes v. 19. Febr. 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker [3], abgeändert worden, welcher (im §. 4 zu 1) bestimmt hat, daß die Zulassung zur Apothekerprüfung durch den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt sei, daß dieser Nachweis zu führen ist durch das von einer als berechtigt anerkannten [4] Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militairdienst, und daß außerdem zur Prüfung nur zugelassen wird, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dieses Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche Behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden. [5] Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling muß der qualifizirte Aspirant sich bei dem betreffenden Kreisphysikus unter Vorlage seines Schulzeugnisses, des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufes und seines Vakcinations- und Revakcinationsscheines persönlich melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreisphysikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungszeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen, ohne welches kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden darf [6] (§. 4 des Regl. v. 11. Aug. 1864). Der §. 5 des Reglements v. 11. Aug. 1864 hat die Dauer der Lehrzeit auf drei Jahre festgesetzt; durch den §. 4, Ziffer 2 des Reglements über die Prüfung der Apotheker v. 5. März 1875 ist indeß bestimmt worden, daß für die Inhaber eines zum Besuche einer Deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife nur eine zweijährige Lehrzeit erforderlich sei. Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 25. Dez. 1879 [7] hat der Bundesrath demnächst beschlossen, daß für die Inhaber eines von einem Deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90, Ziffer 2a der Wehrordnung v. 28. Sept. 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife nur eine zweijährige Lehrzeit erforderlich sein solle. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge Sorge zu tragen (§. 6

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 106, Nr. 80.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1875, S. 174.

[3] Vgl. im D. Centralbl. 1875, S. 167 ff.

[4] Das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 18. Febr. 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 72, Nr. 65) bemerkt hierzu, daß dadurch Alle diejenigen von der Prüfung ausgeschlossen sind, welche das Qualifikationsattest zum einjährigen Freiwilligendienste nur auf Grund der bestandenen Prüfung vor einer Königl. Prüfungskommission erhalten haben.

[5] Vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 30. Nov. 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 29, Nr. 27), welches darauf hinweist, daß die Bestimmung des §. 4, Nr. 1 der Bekanntmach. v. 5. März 1875 schon bei der Zulassung als Apothekerlehrling zu beachten sei.

[6] a) Ausländer (jetzt Nichtangehörige des D. Reiches) sollen vor Ertheilung des Qualifikationsattestes und Annahme als Lehrlinge durch den Kreisphysikus damit bekannt gemacht werden, daß sie ohne Vorlegung einer Naturalisationsurkunde nicht zu den für die inländischen Medizinalpersonen eingerichteten Staatsprüfungen zugelassen werden dürfen und keine Approbation zur Ausübung des Apothekergewerbes erhalten können (R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 30. Nov. 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 309). Sie sind überhaupt nur dann als Lehrlinge zuzulassen, wenn sie vorher dem betr. Kreisphysikus ihre Befähigung dazu dargethan haben (R. desselb. Min. v. 26. Febr. 1856, a. a. O., S. 90). Vgl. übrigens oben §. 309, sub II, S. 222, Note 3.

b) Ueber das Erforderniß des Erlernens der Apothekerkunst in einer inländischen Apotheke vgl. die R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 29. Juni 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 799), v. 8. Aug. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 220) und v. 11. Sept. 1849 (a. a. O., S. 221).

[7] Vgl. im D. Centralbl. 1879, S. 850 und im Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 59, Nr. 63.

des Regl. v. 11. Aug. 1864)[1]; dem Kreisphysikus liegt die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge ob (§. 7 a. a. O.).[2]

3) Die die Gehülfenprüfung betreffenden Vorschriften der §§. 8—15 des Reglements v. 11. Aug. 1864 sind durch die von dem Bundesrathe über die Prüfung der Apothekergehülfen erlassenen, durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 13. Nov. 1875 publizirten Bestimmungen[3] ersetzt worden. Die Prüfungsbehörden für die Gehülfenprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß (§. 1, Abs. der Bekanntmach. v. 13. Nov. 1875). Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt[4] (§. 1, Abs. 2 a. a. O.). Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungsbehörde führt (§. 1, Abs. 3 a. a. O.). Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen (§. 1, Abs. 4 a. a. O.). Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der (im §. 1 bezeichneten) Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.[5] Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind Seitens des Lehrherrn bei dem Vorsitzenden derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über die Apotheken des Ortes führt (also bei dem Präsidenten der Bezirksregierung ꝛc.), spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden (§. 2, Abs. 2 der Bekanntmach. v. 13. Nov. 1875). Der Meldung sind beizufügen: 1) das Zeugniß über den (im §. 4, Nr. 1 der Bekanntmach. v. 5. März 1875 geforderten) Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung; 2) das von den nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt ꝛc.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings[6], sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige, beziehungsweise zweijährige Lehrzeit bereits zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird[7]; 3) das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborationsjournal) (§. 3 der Bekanntmach. v. 13. Nov. 1875). Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin

---

[1] Der §. 6 a. a. O. ertheilt hierüber die näheren Vorschriften.

[2] Ueber die betr. Verpflichtungen des Kreisphysikus vgl. die näheren Bestimmungen im §. 7 a. a. O. und in dem C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 14. Jan. 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 26).

[3] Vgl. im D. Central-Bl. 1875, S. 761 ff. und im Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 27, Nr. 29.

[4] Das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 21. Dez. 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 27, Nr. 29) hat als Sitz der Prüfungsbehörden den Sitz der betr. Bezirksregierung ꝛc. bestimmt.

[5] Vgl. §. 2, Abs. 1 der Bekanntmach. v. 13. Nov. 1875 und Abänder. dieser Bestimmung durch die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 4. Febr. 1879 (D. Centralbl. 1879, S. 91 u. Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 30, Nr. 28).

[6] Die betr. Medizinalbeamten des Bezirkes, welchen die Beglaubigung dieser Zeugnisse obliegt, haben darüber zu wachen, daß dieselben mit einer Aeußerung des Lehrherrn auch über die Haltung und die Leistungen des Lehrlings versehen sind. (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 24. Febr. 1882, Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 47.)

[7] a) Vgl. §. 3, Ziffer 2 der Bekanntmach. v. 13. Nov. 1875 und Abänder. dieser Bestimmung durch die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 4. Febr. 1879 (D. Centralbl. 1879, S. 91 u. S. 850, und Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 30, Nr. 28 u. S. 180, S. 59, Nr. 63).

b) Die Zulassung der Apothekerlehrlinge zur Gehülfenprüfung wird durch eine ununterbrochen fortgesetzte Lehrzeit bedingt und bedarf es eventuell der Dispensation hiervon Seitens des Min. der geistl. ꝛc. Ang. (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 10. Mai 1880 u. v. 4. März 1881, Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 135, Nr. 125, u. 1881, S. 85, Nr. 63).

c) Eine Zulassung zur Prüfung vor dem Ablaufe der vollen im §. 2, Ziffer 2 festgesetzten Lehrzeit ist ohne vorgängige durch den Reichskanzler in Gemeinschaft mit dem Min. der geistl. ꝛc. Ang. erfolgte Dispensation unstatthaft. (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 21. Mai 1880, Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 135, Nr. 126).

der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor dem Antritte der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat (§. 4 a. a. O.). Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte, nämlich 1) die schriftliche Prüfung, 2) die praktische Prüfung, und 3) die mündliche Prüfung (§. 5 a. a. O.).[1] Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der Aufsichtsbehörde genommen wird (§. 10 a. a. O.). Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß[2] ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem dem Lehrherrn nächst vorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt 2c.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt (§. 11 a. a. O.). Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um sechs bis zwölf Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß (§. 12, Abs. 1 a. a. O.). Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen (§. 12, Abs. 2 a. a. O.). Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf dem Zeugnisse über den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung zu machen (§. 12, Abs. 3 a. a. O.).

4) Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer in dem persönlichen Vertragsverhältnisse eines ihm für den Gewerbsbetrieb Dienenden; der Apothekenbesitzer darf ihm das Rezeptiren und Defektiren selbstständig überlassen, ist aber für seine Arbeiten verantwortlich; während kurzer Abwesenheit des Apothekenbesitzers darf der Gehülfe seine Stelle vertreten (§. 16 des Regl. v. 11. Aug. 1864).[3]

---

[1] Ueber den Inhalt der Prüfung und deren Dauer ertheilt die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 13. Nov. 1875 in den §§. 6—9 die näheren Bestimmungen. — Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 6 a. a. O. hat der Min. der geistl. 2c. Ang. mittelst C. R. v. 1. Mai 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 107, Nr. 111) eine Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen publizirt.

[2] In dem Prüfungszeugnisse ist das Gesammtergebniß durch eine der Zensuren: „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen (Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 23. Dez. 1882, Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 45, Nr. 38).

[3] a) Bei längerer Entfernung vom Geschäfte (Reisen) ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreisphysikus anzuzeigen (Regl. v. 11. Aug. 1864, §. 16). Der „approbirte Apotheker" tritt jetzt in die Stelle der früher nach §. 12 und §§. 21—24, Tit. 1 der Apoth.-O. v. 11. Okt. 1801 geprüften „Provisoren". Nur einem mit der Approbation versehenen Apotheker darf die Stelle eines Provisors übertragen werden (R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 7. Juli 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 313, und v. 16. Juli 1849, Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 280).

b) Durch den §. 29 der Reichsgewerbe-O. ist die Freizügigkeit sämmtlicher approbirter Apotheker im Deutschen Reiche eingeführt worden; was die Freizügigkeit der Apothekergehülfen anbelangt, so hat der Bundesrath unterm 7. Febr. 1874 beschlossen, „sich damit einverstanden zu erklären, daß der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes nunmehr auch auf diejenigen Apothekergehülfen ausgedehnt werde, welche in einem Bundesstaate die Gehülfenprüfung bestanden haben"; indeß ist dieser Bundesbeschluß nicht publizirt worden. Es besteht aber dennoch hier de facto die Freizügigkeit und es sind jetzt Deutsche Apothekergehülfen in jedem Bundesstaate zu serviren berechtigt. (Vgl. Böttger, Apothekengesetzgebung, Bd. I, S. 82—83, und die dort cit. Bek. der Reg. zu Düsseldorf v. 28. Jan. 1877.) Ueber die Zulassung der im Königreiche Sachsen, im Herzogthum Braunschweig und im Herzogthume Anhalt geprüften dortländischen Apothekergehülfen als Stellvertreter hatte das Min. der geistl. 2c. Ang. bereits in den C. R. v. 7. April, 26. Mai u. 6. Juni 1866 (Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 58 u. 103) verfügt.

c) Ausländer, welche in ihrer Heimath die Apothekergehülfen-Prüfung bestanden haben, haben sich, bevor sie zum Serviren in Preuß. Apotheken zugelassen werden, einer Prüfung nach den für Inländer geltenden Vorschriften vor der für den Bezirk, in welchem sie serviren wollen, angeordneten Prüfungskommission für Apothekergehülfen zu unterwerfen und diese Prüfungskommission hat den gedachten Ausländern nach besonderer Prüfung ein Zeugniß auszufertigen, welches dieselben zwar zum Serviren in Preuß. Apotheken ermächtigt, in welchem aber ausdrück-

IV. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches erfordert, zufolge des §. 29 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869, eine Approbation einer der im §. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. März 1875 [1] genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden haben [2] (§. 2 der Bekanntmach. v. 5. März 1875). Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt: a) die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin die zuständigen Ministerien des Königreiches Preußen, des Königreiches Bayern, des Königreiches Sachsen, des Königreiches Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer; b) das zuständige Herzoglich Braunschweigische Ministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen [3] (§. 1 a. a. O.). — Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder pharmazeutischen Prüfungskommission [4], welche bei einer Deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen müssen, werden alljährlich von den zur Ertheilung der Approbationen zuständigen Behörden berufen; an Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmazie berufen werden (§. 3, Abs. 1 a. a. O.). Die zur Ertheilung der Approbationen zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Kommission, welcher aus der Zahl der Mitglieder der Kommission gewählt werden kann (§. 3, Abs. 2 a. a. O.). Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahre statt (§. 3, Abs. 3 a. a. O.). Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungskommission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen [5] (§. 4, Abs. 1 a. a. O.). Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen; wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahre verwiesen; der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen (§. 4, Abs. 2 a. a. O.). Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis 1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung, welcher durch das von einer als berechtigt anerkannten [6] Schule, auf welcher das

---

lich vermerkt wird, daß dem betr. Gehülfen dadurch ein Recht auf die Zulassung zum pharmazeutischen Studium an einer Preuß. Hochschule resp. zur pharmazeutischen Staatsprüfung vor einer Preuß. Prüfungskommission nicht verliehen wird. (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 18. Jan. 1877 u. 10. Dez. 1880, Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 4, Nr. 6.)

[1] Vgl. die auf dem Beschlusse des Bundesrathes v. 19. Febr. 1875 (vgl. R. G. Bl. 1875, S. 174) beruhende Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 5. März 1875 im Centralbl. für das D. Reich 1875, Nr. 11, S. 167 ff., deren §. 23 bestimmt hat, daß alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen aufgehoben sind.

[2] a) Personen, welche vor Verkündigung der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Apotheker bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt (§. 29, Abs. 5 der Reichsgewerbe-O.).

b) Einem Ausländer (Nichtangehörigen des D. Reiches) darf die Approbation ebenfalls nicht versagt werden, falls er die erforderlichen Nachweise der Befähigung erbringt (R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 6. Dez. 1872, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 331, Nr. 291). Vgl. oben §. 309, S. 222, Note 3 a.

[3] Vgl. das Formular der pharmazeutischen Approbationsscheine im C. Bl. für das D. R. 1875, S. 171.

[4] Ueber die in Preußen bestehenden pharmazeutischen Examinationskommissionen vgl. Bd. III, §. 199, sub III, F, 1, S. 148.

[5] Die Bekanntmach. des Bundeskanzleramtes v. 25. Sept. 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 635 ff., u. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 256 ff.) hat (im §. 3) vorgeschrieben, daß die Meldung zur Prüfung vor der pharmazeutischen Oberexaminationskommission bei dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinationskommission bei dem betreffenden Universitätskuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinationskommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen sei. Den Universitätskuratorien wurde auch die Zulassung zu den Prüfungen vor den betr. Examinationskommissionen übertragen (C. R. des Min. der geistl. Ang. v. 7. Juni 1870, Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 229).

[6] Vgl. hierzu das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 18. Febr. 1879 (Min.-Bl. d. i. V.

Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugniß für den einjährig freiwilligen Militairdienst zu führen ist, indem außerdem nur derjenige zur Prüfung zugelassen wird, welcher auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dieses Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden; 2) der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem Deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90, Ziffer 2 a der Wehrordnung v. 28. Sept. 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer Deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit[1], von welcher mindestens die Hälfte in einer Deutschen Apotheke zugebracht sein muß[2]; 3) eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern (§. 4, Abs. 3 a. a. O.).[3] Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich Braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich (§. 4, Abs. 4 a. a. O.). Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren[4] bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden (§. 4, Abs. 6 a. a. O.). Die Prüfung zerfällt in fünf Abschnitte, nämlich a) die Vorprüfung, b) die pharmazeutisch-technische Prüfung, c) die analytisch-chemische Prüfung, d) die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung, und e) die Schlußprüfung (§. 5 a. a. O.).[5] Ueber die mündlichen Prüfungen wird für jeden Kandidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen (§. 11 a. a. O.). Ueber die in den Prüfungen zu fertigenden einzelnen Arbeiten werden Zensuren ertheilt und nach dem Ergebnisse der Spezialzensuren ergibt sich, ob die Prüfung als bestanden gilt oder nicht.[6] Hat der Kandidat die Schlußprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammtzensur bestimmt und in dem Protokolle über die Schlußprüfung vermerkt, worauf der Vorsitzende der Kommission die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde behufs Ausfertigung der Approbation überreicht (§. 16 a. a. O.). Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahre werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzleramte mitgetheilt (§. 20 a. a. O.).

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe als Apotheker betreiben wollen, nicht beschränkt; hierdurch werden jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken nicht berührt (Reichsgewerbe-Ordn., §. 29, Abs. 3).

1879, S. 72, Nr. 65). Vgl. oben S. 239, Note 4.

[1] Nur diejenigen Kandidaten der Pharmazie sind zur Immatrikulation bei der philosophischen Fakultät zuzulassen, welche den Nachweis der vollen dreijährigen Servirzeit als Apothekergehülfen zu führen im Stande sind (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 7. Okt. 1880, Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 271, Nr. 198).

[2] a) Die im Texte gegebene Fassung des §. 4, Nr. 2 der Bekanntmach. v. 5. März 1875 beruht auf der diese Vorschrift abändernden Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 25. Dez. 1879 (D. Centralbl. 1879, S. 850, u. Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 59, Nr. 63).

b) Eine Kombinirung der dreijährigen Servirpflicht als Apothekergehülfe mit dem vorgeschriebenen dreisemestrigen pharmazeutischen Studium ist unstatthaft. (R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 3. April 1878, D. Reichs- u. Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1878, Nr. 92.)

[3] Die hier zu 1—3 gedachten Zeugnisse sind in beglaubigter Form beizubringen (vgl. §. 4, Abs. 5 der Bekanntmach. v. 5. März 1875).

[4] Diese Gebühren für die Prüfung betragen 140 Mark. Vgl. das Nähere hierüber in den §§. 18 u. 19 der Bekanntmach. v. 5. März 1875.

[5] Das Nähere über diese fünf Abschnitte der Prüfung, welche theils eine mündliche, theils eine schriftliche ist, vgl. in den §§. 6—10 a. a. O.

[6] Das Nähere hierüber bestimmen die §§. 12 u. 13 a. a. O. — Ueber das Verfahren im Falle eine der Prüfungen nicht bestanden ist, und über die Wiederholung vgl. §§. 14 u. 15 a. a. O.

Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe hierzu bestimmten amtlichen Blättern veröffentlicht (ebendas. Abs. 2). Die Vereidigung kann bereits nach bestandener Prüfung stattfinden, erfolgt jedoch in der Regel erst dann, wenn der Apotheker die selbstständige Verwaltung einer Apotheke als Eigenthümer oder Administrator übernimmt.[1]

V. Apotheker, sowie deren Gehülfen unterliegen der Strafbestimmung des §. 300 des Reichsstrafgesetzbuches (Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder Gefängniß bis zu drei Monaten), wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Gewerbes anvertraut sind.

§. 314.

VI. Verhältniß der nicht beamteten Medizinalpersonen zum Staate.

I. Die nicht beamteten Medizinalpersonen sind unter die besondere Aufsicht der Staatsgewalt gestellt. Diese Ansicht liegt den Provinzialverwaltungsbehörden, beziehungsweise den Kreisphysikern als deren Organen, und in höherer Instanz dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ob. Die Provinzialverwaltungsbehörden und das gedachte Ministerium sind daher auch befugt, gegen Medizinalbehörden wegen Verletzung der bestehenden medizinalpolizeilichen Vorschriften Ordnungsstrafen festzusetzen.[2] Hierdurch wird indeß die Kompetenz der Gerichte zum Einschreiten gegen Medizinalpersonen wegen Uebertretung der gedachten Vorschriften keineswegs ausgeschlossen und die jedesmal obwaltenden Verhältnisse sind bestimmend für die Frage, ob eine Ordnungsstrafe oder die gerichtliche Verfolgung im öffentlichen Interesse vorzuziehen sei.[3] Dagegen können die nach §. 29 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 den Aerzten, beziehungsweise den Apothekern ertheilten Approbationen von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.[4] Abgesehen hiervon kann die Berechtigung zum Gewerbebetriebe weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.[5]

II. Die Medizinalpersonen sind theilweise von gewissen öffentlichen Abgaben und Lasten befreit.

1) Die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, desgleichen die Zahnärzte und die Hebammen sind der Gewerbesteuer nicht unterworfen[6]; dagegen sind die Apotheker von dieser Steuer nicht befreit.[7]

---

[1] Das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 29. Dez. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 74) hat ausgesprochen, daß es hinsichtlich der Vereidigung der Apotheker bei den bestehenden Bestimmungen bewenden solle. Die Eidesformel ist durch das C. R. desselben Min. v. 18. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 308) vorgeschrieben. Die Abnahme des Eides ist durch die Landrathsämter zu bewirken (R. desselben Min. v. 24. Juni 1851, Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 82).

[2] Vgl. die C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 1. Okt. 1849 u. v. 27. Okt. 1850 (Horn's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 345).

[3] Ueber die bei Einleitung einer Untersuchung gegen Medizinalpersonen Seitens der Staatsanwaltschaft an die vorgesetzte Dienstbehörde zu machende Mittheilung vgl. das C. R. des Just.-Min. v. 29. Juni 1851 (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 230) und das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 21. Juli 1851 (Horn's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 346). Vgl. die C. R. des Justizmin. v. 25. Aug. 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 251 ff.) und v. 22. März 1880 (a. a. O. 1880, S. 58).

[4] Vgl. Reichsgewerbe-O., §. 53, Abs. 1. In Betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens kommen (nach §. 54 a. a. O.) die Vorschriften der §§. 20 u. 21 a. a. O., beziehungsweise der §§. 60 ff. der Anweisung v. 4. Sept. 1869 über die Ausführung der Reichsgewerbe-O. (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.) zur Anwendung.

[5] Vgl. Reichsgewerbe-O., §. 143, Abs. 1.

[6] Das Gewerbesteuered. v. 2. Nov. 1810 (G. S. 1810, S. 79) und das G. v. 7. Sept. 1811 über die polizeil. Verhältn. der Gewerbe (G. S. 1811, S. 263) hatten alle Medizinalpersonen als Gewerbetreibende der Gewerbesteuer unterworfen, wogegen das Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820, S. 147) dieselben nicht unter den Gewerbesteuerpflichtigen aufführt. — Die Gewerbesteuerfreiheit der Hebammen hatte bereits das C. R. des Fin.-

2) Die Aerzte genießen die Befreiung von der Vorspannleistung in Betreff derjenigen Pferde, welche sie ihres Amtes wegen halten müssen.[1]

3) Die Bezirkshebammen sind von allen Personalleistungen und persönlichen direkten Abgaben, sowohl Königlichen als Kommunalabgaben, mit alleiniger Ausnahme der Grundabgaben, befreit.[2]

4) Die Aerzte und Wundärzte sind von der Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung befreit.[3]

III. Den einer Auszeichnung für würdig befundenen praktischen Aerzten kann der Titel: „Sanitätsrath", respektive „Geheimer Sanitätsrath" vom König verliehen werden.[4]

IV. Allgemeine Verordnungen wegen einer Fürsorge des Staates für altersschwache, zur Ausübung ihres Berufs nicht mehr fähige, nothleidende Aerzte, oder für die Familien der in ihrem Berufe gestorbenen Aerzte bestehen nicht.[5] Dagegen sind Privathülfsvereine zu diesem Zwecke gegründet worden.[6]

Drittes Stück.

Von der Sorge für die materiellen Heilmittel.

Die materiellen Mittel zur Heilung der Krankheiten bestehen in Arzneien, Gesundbrunnen und Bädern. Die Medizinalpolizei übt in allen diesen Beziehungen die polizeiliche Aufsicht und Leitung aus.

§. 315.

I. Von den Apotheken und dem Verkehre mit Arzneimitteln.[7]

I. Da die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 im §. 6 bestimmt hat, daß dieses Gesetz auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von

---

Min. v. 19. Dez. 1819 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, Heft 4, S. 271) anerkannt. — Zahnärzte, die einen offenen Handel mit Zahnmedikamenten betreiben, sind gewerbesteuerpflichtig (R. des Min. des Inn. v. 29. Juni 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 257).

[7] Vgl. die K. O. v. 11. Juni 1826 (G. S. 1826, S. 6). — Ueber die den Apothekern bedingt bewilligte Befreiung von dem Blasenzinse für die im Apothekenbetriebe gebrauchten Destillirapparate vgl. das C. R. des Fin.-Min. v. 16. Aug. 1819 (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 653).

[1] Vgl. Regl. v. 29. Mai 1816, §. 1, Litt. c (G. S. 1816, S. 201) und R. des Min. des Inn. v. 15. April 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 166). Vgl. jetzt §. 3 des Ges. v. 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R. G. Bl. 1875, S. 52).

[2] Vgl. K. O. v. 16. Jan. 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 1, S. 270). In Betreff der Befreiungen von der Klassensteuer vgl. die R. des Fin.-Min. v. 13. Juli 1820 und 29. Mai 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 174), und in Betreff der Kommunalabgaben das R. des Min. des Inn. v. 11. Mai 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 111) und das R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 16. Juli 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 707).

[3] Vgl. die betr. Bestimmungen der Gemeindegesetze in Bd. V.

[4] Vgl. K. O. v. 22. Aug. 1840 (Horn's Mediz.-Wesen, 1. Ausg., Bd. II, S. 164 ff.).

[5] Ausnahmsweise sind vom Staate den Wittwen und Hinterbliebenen der in Folge der Kriege von 1813—15 in den Lazarethen gestorbenen Aerzte, sowie der bei dem ersten Auftreten der Cholera in den Preuß. Staaten durch Ansteckung in einem Choleralazarethe verstorbenen Aerzte Unterstützungen bewilligt worden (vgl. K. O. v. 2. Mai und Instr. v. 26. Juli 1814 in Augustin's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 819, und Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 166, und C. R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. der Fin. v. 18. Febr. 1832, Horn, a. a. O., S. 167).

[6] Hierher gehören die Dr. Hufelandische Stiftung für nothleidende Aerzte und deren Wittwen, genehmigt durch K. O. v. 21. Nov. 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 204), und die in Berlin, Breslau, Bonn u. s. w. bestehenden ärztlichen Unterstützungskassen. Vgl. Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 167—171.

[7] Vgl. Lindes, Vollständige Sammlung aller Gesetze u. Verordn., welche in Bezug auf Apo-

Arzneimitteln keine Anwendung finden soll[1], so sind in Betreff dieser Materien die darüber im Preußischen Staate ergangenen Gesetze und Verordnungen durch die Reichsgewerbeordnung nicht außer Kraft gesetzt worden.

Was die Medizinalverwaltung in den im Jahre 1866 mit dem Preußischen Staatsgebiete vereinigten Landestheilen betrifft, so hat die Königliche Verordnung v. 13. Mai 1867[2] den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ermächtigt, über die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Revision der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medizinalwesens, die Medizinal-, Sanitäts- und Veterinairpolizei, die Feststellung der Arzneitaxe und den Debit der Arzneiwaaren in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmäßig zukommt.[3] Die hier gedachten Gegenstände sind jetzt zum Theil reichsgesetzlich geregelt; dagegen gelten das Preußische Apothekenkonzessionsverfahren und die Preußische Instruktion über das Verfahren bei Apothekenrevisionen gegenwärtig für den Gesammtumfang der Monarchie, und durch die auf den Geschäftsbetrieb der Apotheker bezüglichen, seitdem erlassenen Bestimmungen sind für sämmtliche Preußische Apotheker gültig.[4]

II. Zur Ausübung des Apothekergewerbes bedarf es zuvörderst der Erlangung der Approbation[5], außerdem aber für diejenigen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzession des Oberpräsidenten der Provinz, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.[6] Die für den damaligen Umfang der Monarchie erlassene revidirte Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801[7] hatte im Tit. I, §. 1 bestimmt, daß zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte nur ein landesherrliches Privilegium neben dem Approbationspatente berechtige. Durch das Gewerbesteueredikt v. 2. Nov. 1810[8] wurde jedoch die weitere Ertheilung von Realprivilegien inhibirt und konnten solche seitdem

---

thekerwesen für die K. Preuß. Staaten erlassen sind (Berlin, 1836). — O. A. Ziurek, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche im Preuß. Staate für den Verkehr mit Arzneien und Giften in Geltung begriffen sind (Berlin, 1855). — W. Staas, Die Preuß. Apothekergesetze mit sämmtlichen Ergänz. und Erläut., 3. Aufl. (Berlin, 1870). — E. Wolff, Die Einrichtung, Verwaltung und Revision der Apotheken in den D. Bundesstaaten nebst einer systematischen Zusammenstellung der das Apothekerwesen betreffenden, in Preußen, Bayern rc. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen (Breslau, 1873). — Derselbe, Die neuesten, das Apothekenwesen betr. Gesetze und Verordnungen (Breslau, 1876). — H. Böttger, Die Apothekergesetzgebung des D. Reiches und der Einzelstaaten auf Grundlage der allgem. politischen Handels- und Gewerbegesetzgebung dargestellt. Bd. I, Reichsgesetzgebung. Bd. II, Landesgesetzgebung (Berlin, 1880).

[1] Der §. 6 der Reichsgewerbe-O. macht hiervon nur die Ausnahme, daß der §. 80 derselben bestimmt hat, daß Taxen für die Apotheker durch die Centralbehörden festgesetzt werden können und Ermäßigungen dieser Taxen durch freie Vereinbarungen für zulässig erklärt werden. Ferner bestimmt der §. 6 a. a. O., daß durch eine Verordnung des Bundespräsidiums festgesetzt werden soll, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

[2] Vgl. G. S. 1867, S. 667.

[3] Vgl. Bd. III, §. 199, sub I, S. 139 ff.

[4] Die betreffenden für einzelne der im J. 1866 erworbenen Landestheile ergangenen landesgesetzlichen Verordnungen rc. sind somit durch die betreff. Preußischen Verordnungen ersetzt worden. Hierher gehören insbesondere: a) bezüglich der Provinz Hannover die Verordnung v. 19. Dez. 1821, betr. das Apothekenwesen und den Handel der Apotheker, Fabrikanten, Droguisten und Materialisten mit Arzneien und anderen in die materia medica einschlagenden Waaren (G. S. für Hannover 1821, Abth. I, S. 17); b) bezüglich des vormaligen Kurfürstenthums Hessen die Medizinalordnung v. 10. Juli 1830 (G. S. für Kurhessen 1830, S. 29 ff.), welche im neunten Abschnitte die Apothekerordnung enthält; c) für das ehemalige Herzogthum Nassau die dritte Abtheilung des Edikts v. 14. März 1818, betr. die Einrichtung der Medizinalverwaltung (Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. III, S. 139 und V. Bl. 1818, S. 55), enthaltend die Dienstinstruktion für die Apotheker; d) für die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg die Instruktion für die Apotheker v. 12. Dez. 1856 (Reg. Bl. für Hessen-Homburg v. 11. Jan. 1857, Nr. 1 u. Archiv der Hessen-Homburg. Gesetze rc., S. 803, Nr. 517).

[5] Vgl. hierüber oben §. 313 sub III u. IV.

[6] Vgl. §. 54 der allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 41), welche Bestimmung, zuf. des §. 6 der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869, in Geltung geblieben ist.

[7] Vgl. N. C. C., Tom XI, p. 555, Rabe's Samml., Bd. VI, S. 610.

[8] Vgl. G. S. 1810, S. 79 ff.

nicht mehr begründet werden[1]; die vor dem Edikte v. 2. Nov. 1810 bestandenen können aber verpfändet, vererbt und veräußert werden.[2] Die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung in den alten und in den im Jahre 1814 neu= und wiedererworbenen Landestheilen ist indeß nicht ohne Einfluß auf die rechtlichen Verhältnisse der Apotheken geblieben. In allen altpreußischen Landestheilen diesseits der Elbe, sowie in dem der fremdherrlichen Gesetzgebung nicht unterworfen gewesenen Fürstenthume Erfurt, dauern die bereits vor Publikation des Edikts v. 2. Nov. 1810 bestandenen Apothekerprivilegien, wenn sie nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Person lauten, fort und können als selbstständige Realgerechtigkeiten in das Hypothekenbuch eingetragen, verpfändet, vererbt und an qualifizirte Pharmazeuten veräußert werden. Dasselbe gilt von den im Jahre 1814 neu oder wieder erworbenen Landestheilen, in welchen noch gegenwärtig das gemeine Recht gilt, beziehungsweise bis zu der nach der Vereinigung mit dem Preußischen Staate erfolgten Einführung des Allgemeinen Landrechts gegolten hat, nämlich in Neuvorpommern nebst Rügen, dem ostrheinischen Bezirke des Regierungsbezirks Koblenz, dem Herzogthume Westphalen und dem Herzogthume Sachsen, jedoch mit der Maßgabe, daß hier die aus der Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801 hergeleitete Vermuthung für die Realgewerbequalität der Regel nach nicht Anwendung findet, vielmehr die Privilegien strictissime zu interpretiren sind. In denjenigen Landestheilen dagegen, welche vormals unter Kaiserlich Französischer, Königlich Westphälischer oder Großherzoglich Bergischer Herrschaft gestanden haben, sind die Realapothekenprivilegien durch das Gesetz v. 21. Germinal XI, respektive durch die Patentsteuergesetze, nämlich das Bergische Dekret v. 31. März 1809 und das Westphälische Gesetz v. 5. Aug. 1808, aufgehoben. Hinsichtlich derjenigen Apotheker, welche hiernach keine Realprivilegien besitzen, beruht die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes lediglich auf einer an die Person geknüpften Konzession, welche erlischt, wenn derjenige, welchem dieselbe ertheilt ist, aufhört, das Geschäft selbst zu betreiben. Es bestehen somit zwei rechtlich verschiedene Klassen von Apotheken, nämlich privilegirte und konzessionirte.[3] Den Inhabern der persönlichen Konzessionen sind übrigens in der Praxis allmählich Befugnisse eingeräumt worden, welche den Werth der Konzessionen demjenigen der Privilegien fast vollständig gleichstellen. Es ist nämlich zuvörderst stets gestattet worden, daß das Geschäft nach dem Abgange des Konzessionirten so lange, bis einem Anderen die Konzession ertheilt worden, für Rechnung des bisherigen Besitzers oder seiner Erben durch einen qualifizirten Provisor fortgeführt werden könne. Sodann besteht eine zweite Ausnahme von dem Prinzip der Personalkonzessionen darin, daß die §§. 4 und 5 des Tit. I der Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801, wonach es der Wittwe eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes und den minderjährigen Kindern desselben bis zu ihrer Großjährigkeit gestattet ist, die Apotheke durch einen qualifizirten Apotheker verwalten zu lassen, und qualifizirte Söhne das Recht haben, dieselbe gegen eine billige Taxe zu übernehmen, auch auf konzessionirte Apotheker angewendet worden sind.[4] Ferner hat in der Praxis niemals eine ganz freie Auswahl des neu zu konzessionirenden Apothekers Seitens der Regierung stattgefunden, sondern es hat sich der Grundsatz gebildet, daß dem persönlich qualifizirten Bewerber, mit welchem der Eigenthümer einer konzessionirten Apotheke sich wegen deren Ueberlassung geeinigt hat, eine vorzugsweise Berücksichtigung bei Vertheilung der erledigten Konzession zu Theil wird. Die Kabinetsorder v. 8. März 1842[5] bestimmte hiernächst, daß bei Erledigung einer bloß persönlichen Konzession zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Konzession ertheilt wird, von der Medizinalbehörde auf Antrag des bisherigen Apothekers oder seiner Erben zur Bedingung gestellt werden darf, die zur Einrichtung und zum Betriebe der Offizin seines Vorgängers gehörigen noch brauchbaren Geräthe in einer dem Umfange des Geschäftes angemessenen Quantität für die

---

[1] Vgl. §§. 11 u. 54 der allgem. Gewerbe=O. v. 17. Jan. 1845 und §§. 7 u. 10 der Reichs=gewerbe=O. v. 21. Juni 1869.

[2] Vgl. Apoth.=O. v. 11. Okt. 1801, Tit. I, §§. 2 u. 3.

[3] Vgl. hierüber v. Rönne's und Simon's Mediz.=Wesen, Bd. I, S. 628 ff.

[4] Vgl. K. O. v. 9. Dez. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 491).

[5] Vgl. G. S. 1842, S. 111.

Taxe zu übernehmen, daß jedoch der neu konzessionirte Apotheker niemals zur Uebernahme des für die Apotheke eingerichteten Grundstückes verpflichtet sein solle. Im Anschlusse hieran bestimmte sodann das Cirkularreskript des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 13. Aug. 1842 [1], daß einem abgehenden, nicht privilegirten Apotheker, respektive dessen Erben, fernerhin nicht die Wahl und Präsentation des Nachfolgers in die Konzession, mithin nicht mehr der Verkauf der Apotheke, einschließlich des Rechtes zum Gewerbebetriebe, an einen qualifizirten Apotheker gestattet, der neue Konzessionair vielmehr von der betreffenden Regierung nach freiem Ermessen lediglich mit Rücksicht auf den Grund seiner Qualifikation und die Anziennetät seiner Approbation ausgewählt und nur verpflichtet werden solle, die für sein Geschäft erforderlichen, noch brauchbaren Geräthschaften, Gefäße und Waarenvorräthe des abgehenden Apothekers für den Taxwerth zu übernehmen. Diese Bestimmungen riefen indeß zahlreiche Beschwerden der konzessionirten Apotheker hervor. Zur Abhülfe derselben ergingen zunächst die Kabinetsorder v. 23. Dez. 1843 [2], welche das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ermächtigte, die persönliche Konzession zur Fortführung einer Apotheke auf den qualifizirten Sohn oder Enkel des Apothekers bei Lebzeiten des Letzteren zu übertragen, und die Kabinetsorder v. 21. Okt. 1844 [3], welche die Ermächtigung ertheilte, die Konzession zur Fortführung der Apotheke in dem Falle ohne Konkurrenz zu ertheilen, wo die Wittwe des früheren Konzessionairs sich mit einem qualifizirten Pharmazeuten wieder verheirathet. Die Kabinetsorder v. 5. Okt. 1846 [4] hat jedoch schließlich das Ministerium ermächtigt, zu der vor Erlaß der Kabinetsorder v. 8. März 1842 bestandenen Praxis zurückzukehren, und demgemäß — unter Aufhebung des Cirkularreskripts v. 13. Aug. 1842 und des darin angeordneten Konkurrenzverfahrens, die Regierungen dahin anzuweisen, daß sie beim Abgange eines nicht privilegirten Apothekers die Konzession dem von dem letzteren, resp. von dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, falls derselbe vorschriftsmäßig qualifizirt sei, jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinziehung bei dem dereinstigen Abgange des neu konzessionirten Apothekers zu verleihen haben. Hiernach sind sodann die Regierungen durch das Cirkularreskript des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 21. Okt. 1846 [5] instruirt worden und in dieser Lage befindet sich die Angelegenheit noch gegenwärtig, wobei die anderweitige gesetzliche Regelung derselben vorbehalten, welche indeß bisjetzt nicht erfolgt ist. [6]

Die Verpachtung von Apotheken, welche früher für unzulässig erklärt war [7], ist jetzt, unter Aufhebung des bisherigen Verbotes, mit dem Bemerken für zulässig erklärt, daß die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, namentlich nach den §§. 45 und 151 [8] derselben zu beurtheilen, der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, einer amtlichen Kognition nicht unterworfen sei.

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 320.
[2] Vgl. ebendas. 1844, S. 14 u. 71.
[3] Vgl. ebendas. S. 311.
[4] Vgl. ebendas. 1846, S. 209.
[5] Vgl. ebendas. — Der Sinn dieser Verfügung wurde durch die R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 9. Mai 1851 und v. 19. März 1852 (Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 289—291) dahin erläutert, „daß bei Erlaß derselben hauptsächlich die Absicht obgewaltet habe, den Besitzern konzessionirter Apotheken die freie Veräußerlichkeit derselben, soweit als dies, ohne der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen, irgend geschehen könne, möglich zu machen, sowie diejenigen, welche im Vertrauen auf deren Veräußerlichkeit Geld geliehen, vor Verlusten zu schützen, so daß bei einer Schulden halber veranlaßten Subhastation das dieselbe leitende Gericht die Schuldner in allen den Verkauf angehenden Beziehungen zu vertreten hat."
[6] Das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 25. Sept. 1866 (a. a. O. 1866, S. 194) empfiehlt übrigens den Oberpräsidien, die Anlegung neuer Apotheken, wo sich ein Bedürfniß dazu fühlbar macht, thunlichst zu fördern und bei Behandlung der betr. Anträge weniger auf die Interessen der bestehenden Apotheken, und mehr auf das Bedürfniß der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen; auch soll es nicht zulässig sein, dem ersten Erwerber einer Apothekenkonzession die Genehmigung zur Veräußerung des Geschäftes an einen qualifizirten Nachfolger nur dann zu ertheilen, wenn der erste Erwerber nicht mehr im Stande sei, der Offizin ordnungsmäßig vorzustehen.
[7] Vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 19. Mai 1821 (v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 457). Vgl. v. Rönne's u. Simon's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 648.
[8] Vgl. das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 28. Febr. 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 106, Nr. 79).

Was die im Jahre 1866 dem Staatsgebiete hinzugetretenen Landestheile betrifft, so sind die Verhältnisse verschieden.[1] In der Provinz Hannover bestehen neben den Konzessionen Apothekerprivilegien. Es gibt Realprivilegien, welche mit dem Besitze eines bestimmten Grundstückes verbunden sind, und Personalprivilegien, welche einer bestimmten Familie verliehen sind. Falls der Inhaber eines Apothekerprivilegiums für den Betrieb des Apothekergeschäftes nicht gesetzlich befähigt ist, muß dasselbe durch einen befähigten Vertreter verwaltet werden. In der Provinz Schleswig-Holstein war früher die Errichtung einer Apotheke nur auf Grund eines staatlichen Privilegiums zulässig, welches für die Person verliehen wurde und für einen neuen Erwerber erneuert werden mußte. Im Herzogthum Schleswig sind die Apothekerprivilegien schon vor dem Jahre 1866 thatsächlich vererblich und veräußerlich geworden, indem einem gesetzlich befähigten Erwerber die Konzession nie verweigert wurde. Im Herzogthume Holstein ist die Veräußerung vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung gleichfalls schon vor dem Jahre 1866 zulässig geworden. Wittwen, Erben und Gläubiger können daselbst Apotheken für ihre Rechnung verwalten lassen. Nach zwei Jahren muß die Apotheke jedoch an einen approbirten Apotheker veräußert werden, widrigenfalls die Apotheke öffentlich und meistbietend an einen geeigneten Bewerber versteigert wird. Im Regierungsbezirke Kassel beruhen die bestehenden Apotheken zum Theil ebenfalls auf vererblichen und veräußerlichen Realprivilegien; die Realprivilegien sind theilweise mit Exklusivgerechtsamen verbunden. In dem vormals Hessen-Homburgischen Gebiete beruhen die Apotheken auf Realprivilegien, welche theilweise Exklusivgerechtsame sind. In dem vormaligen Herzogthume Nassau bestehen nur persönliche Privilegien, welche jedoch thatsächlich vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung veräußerlich und vererblich sind. Zwei Apotheken in Wiesbaden sind gegen eine Gebühr von je 10,000 Fl. konzessionirt. In der vormals freien Stadt Frankfurt bestehen Realprivilegien und Personalkonzessionen.

III. Ueber die Anlegung neuer Apotheken ist die Verordnung v. 24. Okt. 1811[2] ergangen, welche darüber folgende Bestimmungen ertheilt hat[3]:

1) Wer eine neue Apotheke anlegen will, muß die Approbation als Apotheker besitzen (§. 1 der Verordn. v. 24. Okt. 1811).

2) Die Anlage findet, wie in Städten, so in Flecken und Dörfern nur statt, wenn das Bedürfniß einer Vermehrung der Apotheken erwiesen ist (§. 2 a. a. O.).

3) Wenn der Kreisphysikus im Einverständniß mit der Polizeibehörde die Anlage einer neuen Apotheke nöthig findet, so suchen sie bei dem Oberpräsidenten[4] die Erlaubniß dazu nach (§. 3 a. a. O.).

---

[1] Vgl. die Uebersicht in Hirth's Ann., Jahrg. 1877, S. 935 ff.

[2] Vgl. S. G. 1811, S. 356. — Ueber die Geltung dieser Verordnung in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen vgl. das auf Grund der V. v. 13. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 667) erlassene C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 13. Juli 1868, Ziffer 8 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 207).

[3] a) In Beziehung auf die Verlegung bestehender Apotheken in andere Lokale ꝛc. gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei der Anlegung neuer Apotheken. Vgl. die R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 24. Febr. 1832, 31. Dez. 1846 und 22. Nov. 1854 (Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 294—296). Ueber die Konzessionirung von Filialapotheken vgl. die R. desselb. Min. v. 7. Febr. 1848 und 29. Juni 1854 (a. a. O., S. 296—297), und über die Verhältnisse von Dispensiranstalten und Filialapotheken das R. desselb. Min. v. 20. Dez. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 11).

b) Ueber die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizineinrichtung ihres Vorgängers vgl. die K. O. v. 8. März 1842 (G. S. 1842, S. 111). Vgl. oben S. 247.

[4] Vgl. Instr. für die Oberpräsid. v. 11. Dez. 1825, §. 11, Nr. 4, Litt. b (s. Bd. III, §. 205, sub IV, 7, S. 181). Der Antrag geht jedoch von dem Kreisphysikus und von der Polizeibehörde durch die Bezirksregierung, welche darüber einen motivirten Bericht zu erstatten hat (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 13. Juli 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 310). Unter der „Polizeibehörde" sind hier in den größeren Städten die Magisträte oder Polizeipräsidien verstanden; in den kleineren Städten oder in den Flecken, die unter der Kreispolizei stehen, ist es diese (nämlich der Landrath). Vgl. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 12. Sept. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 312).

4) Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, eine bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes (§. 4 a. a. O.).

5) Findet der Oberpräsident die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt er die Erlaubniß zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden ist, oder wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker nach geschehener Aufforderung der Ansetzung einer neuen nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können (§. 5 a. a. O.).

6) Erachtet der Oberpräsident den Widerspruch für begründet, so überläßt er die Entscheidung dem Ministerium[1] (§. 6 a. a. O.).

7) Das Ministerium bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert[2], die Entschädigung der bis dahin bestandenen nach den Grundsätzen des Gesetzes v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe (§. 8 a. a. O.).

IV. Das Allgemeine Landrecht hat im §. 456, Tit. 8, Thl. II bestimmt, daß die Apotheker zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkaufe derselben und der Gifte, ausschließend berechtigt sind, und die revidirte Apothekerordnung v. 12. Okt. 1801 hat im Tit. I, §. 13 vorgeschrieben, daß der privilegirte und approbirte Apotheker eines Ortes nicht allein berechtigt sei, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern daß er auch gleich jedem Materialisten, dem Apothekerprivilegium gemäß, zum Verkaufe aller Materialwaaren und Spezereien befugt sei, wogegen dem Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zustehen solle. Zugleich ist der revidirten Apothekerordnung ein Verzeichniß der rohen Arzneiwaaren beigefügt, mit welchen die Droguisten und Materialisten in der darin vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit ausüben dürfen, und dem Ministerium vorbehalten worden, hierüber ein besonderes Reglement zu erlassen. Das auf Grund dieser Bestimmung ergangene Reglement v. 19. Jan. 1802[3] ist durch das mittelst Kabinetsorder v. 17. Okt. 1836 bestätigte für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Reglement v. 16. Sept. 1836[4] aufgehoben und ersetzt worden. Der §. 6, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 hat demnächst bestimmt, daß durch eine Verordnung des Bundespräsidiums festgesetzt werden solle, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind, und auf Grund dieser Vorschrift ist die Kaiserliche Verordnung v. 25. März 1872, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren[5], ergangen, welche indeß durch die Kaiserliche Verordnung v. 4. Jan. 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, aufgehoben und ersetzt worden ist.[6] Diese letztgedachte

---

[1] Die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken war im §. 7 der V. v. 24. Okt. 1811 für die Städte Berlin, Königsberg und Breslau allemal dem Min. vorbehalten. Diese Ausnahme ist indeß in der Instr. für die Ob.-Präsid. v. 31. Dez. 1825 nicht aufrecht erhalten. Für Berlin blieb sie in dem C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 13. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 310) noch vorbehalten; das R. desselb. Min. v. 11. Mai 1845 (Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 294) hat jedoch auch für Berlin die Bewilligung neuer Konzessionen dem Ob.-Präsid. übertragen.

[2] Vor Eröffnung einer neuen Apotheke ist jedesmal deren Revision von Seiten der betreff. Regierung zu veranlassen (R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 10. Juli 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 313).

[3] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom XI, p. 749, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 14.

[4] Vgl. G. S. 1837, S. 41 ff. — Die diesem Regl. zum Grunde liegenden Verzeichnisse, deren periodische Revision der §. 5 desselben vorbehalten hatte, sind durch neuere Verzeichnisse ersetzt worden, welche die Bekanntmach. der Min. der Just., der geistl. ꝛc. Ang. und für H., G. u. öffentl. Arb. v. 29. Juli 1857 (G. S. 1857, S. 654) veröffentlicht hat.

[5] Vgl. R. G. Bl. 1872, S. 85 und Berichtigung S. 136. — Vgl. dazu die durch das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 4. Nov. 1872 mitgetheilten Erläut. des Reichskanzleramtes v. 24. Aug. 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 329, Nr. 289).

[6] Obgleich das Regl. v. 16. Sept. 1836 durch die Kaiserl. Verordn. v. 25. März 1872, bezw. 4. Jan. 1875 beseitigt worden ist, so müssen doch die Bestimmungen desselben unter Ziffer 6 betr. die Verpflichtung der Medizinalpolizeibehörden zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, und hinsichtlich der Giftwaaren, sowie auch das unter Ziffer 4 ausdrücklich aufrecht erhaltene C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 17. Sept. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 718) betr. den Handel mit Blutegeln, wonach der Detailhandel mit solchen den Nichtapothekern nur mit polizeilicher Genehmigung

Verordnung bestimmt (im §. 1), daß das Feilhalten und der Verkauf der in dem der Verordnung beigefügten Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen[1] als Heilmittel nur in Apotheken gestattet sein soll, und zwar ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind. Die Verordnung bestimmt dann ferner (im §. 2), daß auch das Feilhalten und der Verkauf der in dem beigefügten Verzeichnisse B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate nur in Apotheken gestattet sein soll, und (im §. 3), daß die Bestimmungen der Verordnung auf den Großhandel mit Arzneimitteln keine Anwendung finden.

Die Kaiserliche Verordnung v. 4. Jan. 1875 untersagt nur das „Feilhalten" und den „Verkauf", ist aber durch den dazu gehörigen §. 367, Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches zu ergänzen, welcher bestimmt, „daß mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden soll, wer ohne polizeiliche Erlaubniß[2] Gift oder Arzneien[3], soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, vertreibt, oder sonst an Andere überläßt".

Der gewerbsmäßige Verkauf der in der Verordnung v. 4. Jan. 1875 freigegebenen Arzneimittel findet in den Droguenhandlungen statt. Zur Errichtung einer solchen bedarf es nach der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 keiner Konzession, wohl aber ist der zuständigen Behörde von der Errichtung sofort Anzeige zu machen.[4] Es haben jedoch diejenigen polizeilichen Vorschriften, welche die Ausübung der Gewerbe regeln, neben der Reichsgewerbeordnung ihre Kraft behalten, da aus der Fassung des

---

und nur auf schriftliche ärztliche oder wundärztliche Verordnung gestattet sein soll, als noch in Geltung geblieben angesehen werden. Vgl. hierüber meine Ergänz. u. Erläuter. des Allgem. Landr., 6. Ausg., Bd. III, S. 503.

[1] Zur Ergänzung des §. 1 der Kaiserl. V. v. 4. Jan. 1875 und des demselben beigefügten Verzeichnisses sind ergangen: a) die Kaiserl. V. v. 9. Febr. 1880, betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern (R. G. Bl. 1880, S. 13), und b) die Kaiserl. V. v. 3. Jan. 1883, betr. den Verkehr mit Honigpräparaten (R. G. Bl. 1833, S. 1). Vgl. das R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 21. Aug. 1879, betr. das Feilhalten und den Verkauf von Salicylsäure und gereinigtem Honig außerhalb der Apotheken (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 258, Nr. 156).

[2] Die polizeiliche Erlaubniß zum Verkaufe von Arzneisubstanzen, mit welchen gesetzlich nur die Apotheker handeln dürfen, kann nur von dem Ministerium der geistl. rc. Ang. ausgehen, und die Erlaubniß einer Provinzialbehörde ist dazu nicht genügend. (Erk. des Sen. für Strafs. des Ob.-Trib. v. 15. März 1865, Goltdammer's Arch., Bd. XIII, S. 453, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. V, S. 559).

[3] a) In Beziehung hierauf hat der Sen. für Strafs. des Ob.-Trib. in dem Erk. v. 7. Okt. 1874 (Just.-Min.-Bl. 1874, S. 281, Goltdammer's Arch., Bd. XXII, S. 640, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XV, S. 632) angenommen, daß als „Arznei", deren Zubereitung, Verkauf rc. nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß stattfinden darf, jede Zubereitung anzusehen sei, welche in einer dem Verzeichnisse A. der V. v. 25. März 1872 (jetzt der V. v. 4. Jan. 1875) entsprechenden Arzneiform als „Heilmittel" gegen Krankheiten feilgeboten wird, sollte auch nicht nachgewiesen sein, daß sie wirklich solche Stoffe enthalten, welche von der medizinischen Wissenschaft als zu Heilzwecken dienend anerkannt sind. Diesen Grundsatz hatte derselbe Gerichtshof auch schon in den Erk. v. 19. April 1872 (Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XIII, S. 269) und v. 15. Nov. 1873 (ebendas. Bd. XIV, S. 725) anerkannt. In dem Erk. v. 18. März 1875 (Entsch. des Ob.-Trib., Bd. LXXIV, S. 410, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVI, S. 231) hat derselbe Gerichtshof ausgeführt, daß jede Zubereitung, welche in einer der dem Verzeichnisse A. der V. v. 25. März 1872 (jetzt der V. v. 4. Jan. 1875) entsprechenden Erscheinungsform als zu Heilzwecken bestimmt dargeboten wird, ohne Rücksicht auf ihre Bestandtheile eine „Arznei" im Sinne des §. 367, Nr. 3 des Reichsstrafgesetzb. sei, wenn gleich die Zubereitung wirkliche Arzneistoffe nicht enthält, der Verkäufer auch dieselben für ein wirksames Heilmittel gehalten hat. Vgl. das hiermit übereinstimmende Erk. des Ob.-Trib. v. 31. Mai 1877 (Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVIII, S. 362). Denselben Grundsatz hat das (vormalige) Ob.-Appell.-Gericht zu Berlin in dem Erk. v. 28. Sept. 1872 (Goltdammer's Arch., Bd. XX, S. 502, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XIII, S. 486) und das Kammergericht in dem Erk. v. 6. Jan. 1881 (Jahrb. der Entsch. des Kammergerichts, Bd. II, S. 216, Nr. 116) angenommen. — Daß auch homöopathische Arzneimittel unter die Bestimmungen des §. 367, Nr. 3 des Reichsstrafgesetzb. fallen, hat der Sen. für Strafs. in dem oben erwähnten Erk. v. 19. April 1872 ausgesprochen.

b) Auch der Handel mit Thierheilmitteln ist nicht freigegeben, sondern unterliegt der V. v. 4. Jan. 1875 und der Strafe der Uebertretung nach §. 367, Nr. 3 des Reichsstrafgesetzb. Vgl. hierüber Böttger's Apothekengesetzgeb., Bd. I, S. 45 ff.

[4] Vgl. §§. 14 u. 148 der Reichsgewerbe-O.

§. 9 derselben hervorgeht, daß derselbe sich lediglich auf die Zulassung zum Betriebe von Gewerben im Allgemeinen erstreckt, keinesweges aber auf diejenigen polizeilichen, im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften, unter welchen die Ausübung eines bestimmten Gewerbes überhaupt gestattet ist und denen sich Jedermann unterwerfen muß, der dasselbe betreiben will.[1] Hieraus ergibt sich, daß jeder Gewerbetreibende sich denjenigen Beschränkungen rücksichtlich seines Gewerbes unterwerfen muß, welche sich aus den in Gesetzen oder gesetzmäßigen Verordnungen der Behörden enthaltenen allgemeinen oder auch nur örtlich geltenden Sicherheits=, bau= und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften ergeben. Daher finden auch auf diejenigen Droguisten, welche nicht den Großhandel mit Arzneiwaaren betreiben, diejenigen polizeilichen Vorschriften Anwendung, welche für die Apotheker hinsichtlich der Aufstellung, Isolirung und Bezeichnung der Waaren, Gefäße ꝛc. gegeben sind, beziehungsweise von der Ortspolizeibehörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassen werden.[2] Was die Berechtigung der Apotheker zum Handel mit Geheimmitteln betrifft, so hatte das Medizinaledikt v. 27. Sept. 1725[3] (in dem Abschnitte von den Apothekern im §. 6) bei Einhundert Thaler Strafe verboten, Arcana, die nicht von dem Ober=Collegium-medicum approbirt sind, zu dispensiren, und das Allgemeine Landrecht hat im §. 461, Tit. 8, Thl. II bestimmt, daß Niemand sogenannte Arkana, ohne besondere Erlaubniß der dem Medizinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, zum Verkaufe anfertigen darf. Das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat indeß durch das Reskript v. 12. Okt. 1867[4] vorgeschrieben, daß alle Gesuche um die Konzession zur Bereitung und zum Verkaufe aller auch der als unschädlich nachgewiesenen Heilmittel durch Privatpersonen grundsätzlich zurückgewiesen, auch diesfällige in früheren Zeiten ausnahmsweise ertheilte Konzessionen mit dem Ausscheiden der Personen, welchen dieselben ertheilt waren, derart als erloschen angesehen werden sollen, daß deren Uebertragung auf Andere nicht mehr gestattet wird. Der unerlaubte Verkauf von Geheimmitteln wird auf Grund des §. 367, Nr. 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuches[5] mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft.[6]

Das Dispensirrecht der Aerzte und Thierärzte ist durch die Kaiserliche Verordnung v. 4. Jan. 1875 nicht berührt, sondern regelt sich lediglich nach den betreffenden Landesverordnungen.

Den Aerzten ist das Dispensiren von Arzneien durch das Medizinaledikt v. 27. Sept. 1725 (in dem Abschn. von den Medicis, §. 3 und von den Chirurgis, §. 8) und demnächst auch im Allgemeinen Landrechte, Thl. II, Tit. 8, §. 460, sowie durch den §. 20 des Gewerbesteueredikts v. 2. Nov. 1810[7], der Regel nach untersagt.[8] Aus=

---

[1] Vgl. die Erk. des Sen. für Straff. des Ob.=Trib. v. 1. Juni 1870 (Just.=Min.=Bl. 1870, S. 206, Goltdammer's Arch., Bd. XVIII, S. 630, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XI, S. 342), v. 4. Nov. 1870 (Just.=Min.=Bl. 1870, S. 350, Min.=Bl. d. i. V. 1871, S. 13, Goltdammer's Arch., Bd. XIX, S. 44, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XI, S. 544) und v. 18. Jan. 1871 (Goltdammer's Arch., Bd. XIX, S. 174).

[2] Vgl. das Erk. des Ob.=Verw.=Ger. v. 2. Febr. 1878 in Böttger's Apothekengesetzgeb., Bd. I, S. 47 ff. — Von gleichem Gesichtspunkte ausgehend hat das Ob.=Verw.=Gericht in dem Erk. v. 14. Dez. 1878 (Entsch. des Ob.=Verw.=Ger., Bd. IV, S. 342, Nr. 59) und v. 3. Febr. 1881 (Min.=Bl. d. i. V. 1881, S. 80, Nr. 60) ausgeführt, daß die Ortspolizei berechtigt sei, solche Personen, welche die Approbation als Apotheker erlangt haben, zu hindern, hinter ihren Namen das Prädikat „Apotheker“ auf den Firmenschildern kaufmännischer Geschäfte, insbesondere von Droguenhandlungen, beizufügen.

[3] Vgl. Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 736 ff.

[4] Vgl. Min.=Bl. d. i. V. 1867, S. 332, Nr. 254.

[5] Die Bestimmungen des §. 345, Nr. 2 u. 4 des Preuß. Strafgesetzb. v. 14. April 1851 sind hiermit übereinstimmend.

[6] Auch die öffentl. Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln kann durch Polizeiverordnung bei Strafe verboten werden (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 20. Febr. 1855, Horn's Mediz.=Wesen, Bd. I, S. 137). Sie ist in der Rheinprovinz nach den G. v. 21. Germinal XI, 29. Pluviose XIII und 25. Prairial XIII verboten (C. R. desselb. Min. v. 7. Nov. 1848, Min.=Bl. d. i. V. 1848, S. 347, und v. 28. Juni 1853, Horn, a. a. O., S. 137, Erk. des Ob.=Trib. v. 3. Nov. 1855, Goltdammer's Arch., Bd. IV, S. 271, vgl. Oppenhoff's Strafgesetzb., Anm. 30 zum Art. II d. Einf.=Ges.).

[7] Vgl. G. S. 1810, S. 79.

[8] Die Uebertretung unterliegt den Strafbe=

nahmsweise ist indeß a) den Aerzten und Wundärzten an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, das Halten einer kleinen Hausapotheke der nothwendigsten Medikamente, jedoch nur zum Gebrauche in ihrer Praxis, gestattet [1], und b) jeder Medizinalperson, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, erlaubt, nach eingeholter Erlaubniß des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst, jedoch nur zur Verabreichung an die von ihnen selbst behandelten Kranken, zu dispensiren, welche Erlaubniß indeß nur nach Bestehen einer besonderen Prüfung ertheilt werden soll. [2]

Den approbirten Thierärzten ist die Befugniß zum Selbstdispensiren von Arzneien in ihrer Praxis auf Grund ihrer Approbation verliehen; es steht allen Thierärzten frei, die von ihnen zur Heilung kranker Thiere zu verwendenden Arzneien selbst zu dispensiren, beziehungsweise einzusammeln und nur die Gifte sind hiervon ausgeschlossen. Auch den nicht approbirten Thierärzten kann nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung das Dispensiren nicht untersagt werden; sie müssen jedoch dafür die Gewerbesteuer vom Handel entrichten. [3]

V. Ueber die Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Arzneiwaaren enthält die Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801 im Tit. III spezielle Anweisungen; die Kabinetsorder v. 5. Dez. 1846 [4] aber hat demnächst vorgeschrieben, daß die im Verlage des Geheimen Oberhofbuchdruckers Decker in Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica. Editio sexta" erschienene Ausgabe der Landespharmakopöe [5] den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Medizinalbehörden zur Richtschnur dienen solle. Zugleich hat die gedachte Kabinetsorder die Anwendung dieser Pharmakopöe für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, vorgeschrieben und verordnet: a) daß nach Maßgabe der von dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten aufzustellenden Series medicaminum die Arzneimittel in den Apotheken großer und beziehungsweise kleiner Städte [6] jederzeit vorräthig zu halten; b) daß diejenigen chemischen Präparate, für welche in der Landespharmakopöe keine Bereitungsweise vorgeschrieben ist, sowie die in der der Kabinetsorder beigefügten Tabelle A. zusammengestellten Präparate zwar aus chemischen Fabriken und Droguenhandlungen entnommen werden können, der Apotheker jedoch für deren Güte und Reinheit verantwortlich sei; c) daß alle übrige chemische und pharmazeutische Präparate nach

---

stimmungen des §. 367, Nr. 3 u. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs.

[1] Vgl. Apoth.-O. v. 11. Okt. 1801, §. 14. — Ueber die Haltung von Reiseapotheken Seitens der Aerzte in der Provinz Hannover vgl. die Bekanntmach. des Min. des Inn. v. 18. Okt. 1833 (G. S. für Hannover 1833, Abth. I, S. 377).

[2] Vgl. K. O. v. 11. Juli 1843 nebst Regl. v. 20. Juni 1843 (G. S. 1843, S. 305), K. O. v. 4. Juni 1844 und C. R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 23. Sept. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 290, u. Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 73), desgl. R. desselb. Min. v. 11. Dez. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 50). Das Regl. v. 20. Juni 1843 nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften ist übrigens für die Medizinalpersonen im ganzen Staatsgebiete in Geltung gesetzt worden (C. R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 13. April 1869, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 89). Ueber den Begriff des Dispensirens überhaupt, sowie der homöopathischen Arzneimittel insbesond. vgl. den Aufs. im Justizmin.-Bl. 1852, S. 173 ff. und das Erk. des Ober-Trib. v. 24. Febr. 1853 (Entsch., Bd. XXV, S. 263).

[3] Vgl. die betr. Min.-Erlasse in v. Rönne's und Simon's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 613—614 und in Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 422—424 und das Erk. des Ob.-Trib. v. 19. Okt. 1864, Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 28, Just.-Min.-Bl. 1865, S. 31, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. V, S. 179; desgl. in Betreff des vormaligen Kurfürstenthums Hessen das C. R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 13. Nov. 1869, Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 11).

[4] Vgl. G. S. 1846, S. 509.

[5] a) Durch den Allerh. Erl. v. 10. Nov. 1862 (G. S. 1863, S. 41) ist bestimmt, daß die unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienene neue Ausgabe der Landespharmakopöe an deren Stelle trete.

b) Durch den Allerh. Erl. v. 22. Jan. 1868 (G. S. 1868, S. 86) wurde diese Pharmakopöe auch für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile in Kraft gesetzt.

[6] Durch den Allerh. Erl. v. 10. Nov. 1862 (G. S. 1863, S. 41) wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, daß sie sich auf sämmtliche Apotheker beziehen soll.

den in der Landespharmakopöe enthaltenen Vorschriften von den Apothekern selbst zu bereiten, und den Letzteren nicht gestattet sein soll, dieselben nach einer anderen Methode bereitet, zum pharmazeutischen Gebrauche zu dispensiren; sofern jedoch Apotheker an der eigenen Bereitung gehindert sein sollten, oder, wenn die Menge, deren sie bedürfen, zu einer eigenen Anfertigung des Präparates zu gering sei, ihnen freistehen solle, die Präparate aus einer anderen inländischen Apotheke zu entnehmen[1]; d) daß die in der der Kabintsorder beigefügten Tabelle B. zusammengestellten Arzneimittel in abgeschlossenen Räumen nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinalpolizeilichen Bestimmungen[2] zu verwahren, wogegen e) die in der der Kabinetsorder beigefügten Tabelle C. aufgeführten Arzneimittel zwar nicht im Giftschranke, aber doch in abgeschlossenen Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.[3]

Auf Grund der Bestimmung des Art. 4, Nr. 15 der Reichsverfassung, wonach die Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei der Aufsicht Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen, hat hiernächst der Bundesrath durch eine hierzu eingesetzte Kommission ein Arzneibuch ausarbeiten lassen, welches unter dem Titel: „Pharmacopoea germanica" in dem Verlage der Königlich Preußischen Geheimen Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker) zu Berlin erschienen ist, und zufolge Beschlusses des Bundesrathes v. 22. Mai 1872 ist dieses Arzneibuch mit dem 1. Nov. 1872 an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmakopöen getreten.[4] An die Stelle dieses Deutschen Arzneibuches vom Jahre 1872 ist dann, zufolge des Beschlusses des Bundesrathes v. 5. Juli 1882, die „Pharmacopoea Germanica. Editio altera" getreten[5], welche, zufolge des Cirkularreskripts des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten v. 9. Dez. 1882[6], mit dem 1. Jan. 1883 in Kraft getreten ist. Das gedachte Cirkularreskript verordnet — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — insbesondere, daß nach Maßgabe des gedachten Arzneiverzeichnisses, die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten, daß die Apotheker für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, verantwortlich, und daß sie verpflichtet sind, die zur Prüfung der Arzneien erforderlichen Reagentien und volumetrischen Lösungen stets in einem tadelfreien Zustande zu erhalten. Bezüglich der Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die ertheilten Vorschriften ver-

---

[1] Die im Texte zu b und c gedachten Bestimmungen der K. O. v. 5. Dez. 1846 sind in dem Erl. v. 10. Nov. 1862 (G. S. 1863, S. 41) dahin zusammengezogen, daß (unter Ziffer 2) vorgeschrieben ist, daß die Apotheker zwar diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnehmen dürfen, aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate unbedingt verantwortlich sind. — Diese letztgedachte Verpflichtung gilt auch für jede Dispensiranstalt, nämlich auch für eine solche, welche von einem praktischen Arzte verwaltet wird (R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 18. Dez. 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 11, Nr. 12).

[2] Auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Verabfolgung von Giftwaaren bezieht sich die Anweisung v. 10. Dez. 1800 (Mylius, N. C. C. Tom. X, p. 3245, Rabe's Samml., Bd. VI, S. 374), welche auch der Apoth.-O. v. 11. Okt. 1801 als Anhang beigefügt ist. — Vgl. das Nähere hierüber unter §. 317.

[3] Die Kabinetsorder v. 5. Okt. 1846 hat (unter 7) vorgeschrieben, daß Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist, mit einer (polizeilichen) Geldstrafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr., welche im Wiederholungsfalle bis zu dem doppelten Betrage erhöht werden kann, zu ahnden. — Diese Bestimmung hat der Allerh. Erl. v. 10. Nov. 1862 (G. S. 1863, S. 41) aufrecht erhalten. An die Stelle dieser Strafbestimmung tritt jetzt die Vorschrift des §. 367, Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs.

[4] Vgl. die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 1. Juni 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 172). — Abänderungen der Pharmacopoea Germanica hat der Bundesrath in der Sitzung v. 2. Juli 1873 beschlossen (vgl. die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 4. Juli 1873, R. G. Bl. 1873, S. 200), welche durch das C. B. für das D. R., Jahrg. 1873, Nr. 27, S. 213 veröffentlicht worden sind. Vgl. dazu das C. R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 21. Sept. 1872. (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 250).

[5] Vgl. Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 8. Juli 1882 (C. Bl. für das D. Reich 1882, Nr. 28, S. 333).

[6] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 267, Nr. 152.

weist das Cirkularreskript v. 9. Dez. 1882 auf die Vorschrift des §. 367, Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher die Nichtbefolgung der über die Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien ergangenen Verordnungen mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bedroht.

Die Einrichtungen in der Offizin, dem Laboratorium, der Materialien- und Giftkammer, dem Kräuterboden und dem Keller, sowie in Beziehung auf Utensilien und Geräthschaften sind je nach Bedürfniß und Umfang des Geschäftes verschieden. Die Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801, Tit. 3, §. 2 und der Anhang dazu, sowie die Instruktion v. 21. Okt. 1809 zur Revision der Apotheken[1] ertheilen darüber nähere Anordnungen. Die Arzneimittel werden Seitens der Apotheker entweder auf ärztliche Verordnung auf Rezepte, oder auch im Handverkaufe verabreicht.[2] Die Bestimmungen im Tit. III, §. 2, Lit. g und k der Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801 und im Anhange zu derselben I. a, c und f, wonach sogenannte direkte oder indirekte Gifte weder zum innerlichen, noch zum äußerlichen Gebrauche als Medikamente im Handverkaufe an das Publikum abgegeben, auch von approbirten Aerzten einmal verschriebene und verfertigte Rezepte, welche stark wirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andern male nicht wieder gemacht werden sollen, haben das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten veranlaßt, durch das Cirkularreskript v. 3. Juni 1878[3] nähere Anordnungen zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens zu treffen. Das gedachte Cirkularreskript hat nämlich verordnet: a) daß die in dem demselben beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Stoffe in den Apotheken, unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorschriften, an das Publikum nicht ohne schriftliche Ordination (Rezept) eines approbirten Arztes (Wundarztes, Zahnarztes, Thierarztes), insbesondere also auch nicht im Handverkaufe, verabfolgt werden dürfen, und b) daß gewisse im zweiten Abschnitte des Cirkularreskriptes näher bezeichneten Arzneien nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines approbirten Arztes öfter als einmal angefertigt werden dürfen. Die Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen soll der Bestrafung aus dem §. 367, Nr. 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuches unterliegen.

Nach dem Medizinaledikte v. 27. Sept. 1725[4], sowie nach der Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801 sind übrigens die Apotheker verpflichtet, die Arzneimittel nach der von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten festgesetzten Arzneitaxe zu verkaufen. Die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 hat in dieser Beziehung im §. 80 bestimmt, daß die Taxen für die Apotheker durch die Centralbehörden festgestellt werden können, jedoch Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen zulässig sind.[5] Die Ueberschreitung der Taxen wird, nach §. 148, Nr. 8 a. a. O., mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

VI. Alle Apotheken stehen fortwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisphysiker und sind einer periodischen Revision unterworfen.[6]

---

[1] Vgl. in v. Rönne's u. Simon's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 744 u. Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 354.

[2] Apothekerrezepte, welche nicht von approbirten Aerzten verschrieben sind, sind die Apotheker nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkaufe abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in den Tabellen B. und C. zur Pharmakopöe aufgeführten Medikamente und Gifte (R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 8. März 1870, Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 100). Vgl. auch das C. R. desselben Min. v. 31. Jan. 1876 (a. a. O. 1876, S. 47, Nr. 46).

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 117, Nr. 110.

[4] Vgl. im Abschn. von den Apothekern, §. 3 (Rabe's Samml., Bd. I, Abth. I, S. 736).

[5] Das Ministerium der geistl. 2c. Ang. macht von der ihm durch den §. 80 der Reichsgewerbe-O. ertheilten Ermächtigung zum Erlasse von Arzneitaxen Gebrauch und läßt alljährlich eine solche erscheinen (vgl. hierüber Böttger's Apothekengesetzgeb., Bd. II, S. 69 ff.). — Als Richtschnur für die Preisbestimmung der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel hat das Min. der geistl. Ang. eine für den ganzen Umfang der Monarchie geltende Taxe v. 5. Aug. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 191) festgestellt. Ueber die Anwendung dieser Taxe vgl. das C. R. dessel. v. 16. März 1871 (a. a. O. 1871, S. 60).

[6] a) Vgl. Apotheker-O. v. 11. Okt. 1801,

§. 316.

II. Von Bädern, Bade- und Brunnenanstalten.

I. Die Errichtung oder Verlegung von Badeanstalten, welche nach den Bestimmungen der §§. 40 und 50 der Allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 [1] einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedurfte, ist zufolge der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 von einer solchen nicht mehr abhängig, sondern gehört zu dem unter die Regel des §. 1 a. a. O. fallenden Jedermann gestatteten Gewerbebetriebe. — Zum Baden im Freien soll die Ortspolizeibehörde sichere Badeplätze ausmitteln, dieselben öffentlich bekannt machen und das Baden an anderen Plätzen verbieten. [2]

II. Einen ausschließlich medizinischen Charakter haben die Mineralbrunnen- und Badeanstalten [3], deren Verwaltung verschieden ist, je nachdem die Quellen Staats-, Kommunal- oder Privateigenthum sind. In den beiden ersteren Fällen sind sie entweder verpachtet oder stehen unter der Leitung von Brunnendirektionen. An jedem Bade fungirt mindestens ein Brunnenarzt, welcher zugleich technischer Beirath der Direktion ist. Die Badepolizei während der Badesaison wird von der Staatsbehörde verwaltet. In ähnlichem Verhältnisse, wie die Mineralquellen, stehen die Seebadeanstalten.

III. Was die Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer, welche zum Theil mit Trinkanstalten verbunden sind, betrifft, so wurde früher angenommen, daß dieselben zur Kategorie der „chemischen Fabriken" gehören, zu deren Anlegung es nach den gleichlautenden Bestimmungen des §. 27 der Allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, beziehungsweise des §. 1, Nr. I des Gesetzes v. 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen [4], und des §. 16 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869, einer besonderen Genehmigung bedarf. [5] Auch wurde angenommen, daß solche Anstalten der besonderen polizeilichen Beaufsichtigung zu unterstellen seien,

---

Tit. II. — Ueber das Verfahren bei den Apoth.-Revisionen haben die Instr. v. 21. Okt. 1819 (v. Rönne's u. Simon's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 749, Böttger's Apothekengesetzgeb., Bd. II, S. 37 ff.) und das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 13. Mai 1820 (v. Rönne u. Simon, a. a. O., S. 746, Böttger, a. a. O., S. 41) ausführliche Vorschriften ertheilt. Vgl. auch die erläuternden Bestimmungen hierzu bei v. Rönne u. Simon, a. a. O., S. 358—362 und bei Böttger, a. a. O., S. 41—45 und über die von den Kreisphysikern zu übende Kontrole der vorgefundenen Mängel das R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 28. März 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 116, Nr. 77). Vgl. Bd. III, §. 219, S. 231.

b) Das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 13. Juli 1868, Ziffer 8 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 207) bestimmt, daß die in den älteren Landestheilen gültigen Vorschriften über die Apothekenrevisionen auch im Reg.-Bez. Kassel zur Anwendung kommen sollen. Ueber die Revision der Apotheken in der Provinz Hannover vgl. die Bekanntmach. des Min. des Inn. v. 26. Juli 1836 (G. S. für Hannover 1836, Abth. II, S. 5).

c) Ueber die Revisionen der homöopathischen Hausapotheken vgl. das R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 21. Dez. 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 3).

d) Ueber die den Regierungskommissarien für Apothekenrevisionen zu gewährenden Vergütigungen vgl. das R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 20. Juli 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 329, Nr. 288).

e) Die durch die Instr. v. 21. Okt. 1819 angeordnete Prüfung der Apothekergehülfen durch die Revisionskommissarien bei den Revisionen der Apotheken soll nicht mehr stattfinden, wohl aber die der Lehrlinge (C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 27. Sept. 1877, Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 259, Nr. 176).

[1] Vgl. G. S. 1845, S. 41 ff.

[2] Vgl. C. R. des Polizeimin. v. 28. Juli 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, S. 204) und die in Folge dieses C. R. ergangenen Publik. der Bezirksregierungen in v. Rönne's u. Simon's Polizeiwesen, Bd. II, S. 8 ff. Eine Verpflichtung der Ortspolizeiverwaltung für den öffentlichen Gebrauch sichere Badestellen zu beschaffen, ist indeß nicht anzuerkennen (R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 25. Jan. 1836, v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 210).

[3] Ueber die an das Min. einzureichenden Berichte über den Zustand der in der Monarchie vorhandenen Heilquellen und Bäder vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 7. Juli 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 185).

[4] Vgl. G. S. 1861, S. 749.

[5] Vgl. das R. der Min. der geistl. 2c. Ang., der Fin. und des Inn. v. 18. April 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 65, Nr. 92).

und hiervon ausgehend war vorgeschrieben worden, daß die Anlegung solcher Anstalten nur Apothekern und solchen Männern zu gestatten sei, welche ihre Qualifikation in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, sowie daß vor der Eröffnung der Anstalt jedesmal deren zweckmäßige Einrichtung durch den Regierungsmedizinalrath unter Zuziehung eines Apothekers zu untersuchen und daß von denselben Personen wenigstens einmal jährlich eine Revision der Anstalt vorzunehmen sei.[1] In neuerer Zeit wurde jedoch dieser Standpunkt verlassen und die Ansicht, daß solche Anstalten als „chemische Fabriken" im Sinne der Gewerbegesetzgebung anzusehen seien, aufgegeben, demzufolge aber angenommen, daß es an der zur Einleitung des Konzessionsverfahrens nach der Gewerbeordnung nothwendigen Voraussetzung fehle, weshalb davon abzusehen sei.[2] Auch die früheren Bestimmungen über die Bereitung und den Debit der zum Gebrauche als Genußmittel bestimmten künstlichen Mineralwässer sollen nicht mehr zur Anwendung gebracht werden.[3]

Viertes Stück.

Von der Hinwegräumung der Krankheitsursachen.

§. 317.

I. Maßregeln zur Verhütung der Krankheiten.

I. Die Sorge für die Gesundheit der Kinder in den jüngeren Lebensjahren gehört zwar zu den Pflichten der Eltern; allein der Staat übt in dieser Beziehung nach mehrfachen Richtungen hin, insbesondere auch aus dem Gesichtspunkte der Sanitätspolizei eine Einwirkung aus. In dieser Richtung sind hauptsächlich folgende Anordnungen erlassen:

1) Die Ceremonie der Beschneidung der Judenknaben darf nur von den dazu autorisirten Personen, deren Prüfung durch den Kreisphysikus bewirkt werden soll, vorgenommen werden.[4]

---

[1] Vgl. das alleg. R. v. 18. April 1846, welches in dieser Hinsicht auf die näheren Bestimmungen des R. der Min. der geistl. rc. Ang. und des Inn. v. 23. Nov. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 311) verweist, welches auch Vorschriften über den Verkauf künstlicher Mineralwässer ertheilt. Das R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 14. März 1863 (a. a. O. 1863, S. 69) hatte vorgeschrieben, daß diesen Bestimmungen auch diejenigen Anstalten der gedachten Art unterliegen sollten, bei welchen es sich nur um Darstellung moussirender Getränke handelt, insofern dazu besondere Kohlensäure-Entwickelungs- und Reinigungsapparate, Gasometer, Kompressionsmaschinen nebst Manometern u. s. w. angewendet werden. — Ueber die Prüfung derjenigen Personen, welche künstliche Mineralwässer fabriciren wollen, ohne Apotheker zu sein, hatte das R. der Min. für H., G. u. öff. Arb. u. der geistl. rc. Ang. v. 8. Febr. 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 23) Vorschriften ertheilt.

[2] Vgl. das C. R. der Min. für H., G. u. öff. Arb. und der geistl. rc. Ang. v. 30. Okt. 1864 (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 272), welches die entgegenstehenden früheren Erlasse ausdrücklich außer Kraft setzt.

[3] a) Vgl. das C. R. derselben Min. v. 29. Mai 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 188), welches zugleich die C. R. v. 23. Nov. 1844 und v. 8. Febr. 1854 für aufgehoben erklärt.

b) Die Kaiserliche Verordnung v. 4. Jan. 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (R. G. Bl. 1875, S. 5) führt die „künstlichen Mineralwässer" in dem den §. 1 der Verordnung angefügten Verzeichnisse A. als dem freien Verkehr unterliegend auf, deren Feilhalten und Verkauf nicht auf die Apotheken beschränkt ist, und die Kaiserliche Verordnung v. 9. Febr. 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 13) hat demnächst deklarirt, daß unter künstlichen Mineralwässern im Sinne des gedachten Verzeichnisses A. nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen seien, welche sich in ihrer äußeren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen. Mineralische Lösungen der letztgedachten Art gehörten zu denjenigen Arzneimischungen, welche nach §. 1 der V. v. 4. Jan. 1875 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

[4] Vgl. die R. der Min. der geistl. rc. Ang. u. des Inn. v. 28. Dez. 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 318) u. v. 2. Juni 1835 (Horn's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 94).

2) Die Befugniß zur Aufnahme von im zartesten Lebensalter bei fremden Personen untergebrachten sogenannten Haltekindern war durch die Kabinetsorder v. 30. Juni 1840 und die auf Grund derselben erlassene Cirkularverfügung des Ministers des Innern v. 7. Juli 1840[1] von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht, welche nur solchen Personen ertheilt werden sollte, deren Betragen und Lebensverhältnisse für die sorgsame Behandlung der Haltekinder Gewähr leisten. Diese Bestimmung ist indeß mit der Einführung der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juli 1869 außer Kraft getreten, indem der §. 1 Jedermann den Betrieb eines Gewerbes gestattet, soweit nicht in ihr Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, der Aufnahme von Kostkindern aber in der Reichsgewerbeordnung weiter keine Erwähnung geschieht, und es ist daher zur Zeit nicht statthaft, das gewerbmäßige Halten von Kostkindern von einer polizeilichen Konzession oder Erlaubniß abhängig zu machen.[2] Dagegen ist es zulässig, denjenigen, welche fremde Kinder im Alter von noch nicht vier Jahren gegen Entgelt in Kost nehmen, durch Polizeiverordnung bei Strafe die Verpflichtung aufzulegen, binnen 24 Stunden das Kind nach Namen, Ort und Tag der Geburt, sowie Namen und Wohnort seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Namen und Wohnort der Mutter, sowie des Vormundes bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzumelden, und die Ministerien des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten haben mittelst Cirkularverfügung v. 18. Juli 1874[3] die Provinzialverwaltungsbehörden zum Erlaß solcher Polizeiverordnungen ermächtigt, indem hervorgehoben wird, daß die wirksame Handhabung solcher Polizeiverordnungen den Ortspolizeibehörden die Möglichkeit gewähre, sich davon zu überzeugen, daß den Kostkindern Wohnung, Nahrung und Pflege in einer das Leben und die Gesundheit derselben nicht gefährdenden Weise gewährt werden, eventuell auch direkt einzuschreiten und nach vorgängiger Verständigung mit der Vormundschaftsbehörde, die Fortsetzung des Kostverhältnisses zu verhindern, nöthigenfalls das Kind zwangsweise abholen und anderweit unterbringen zu lassen.

3) Die Warteschulen oder Kleinkinderbewahranstalten bezwecken neben der Verhütung der sittlichen Verwilderung der noch nicht schulpflichtigen Kinder solcher Eltern, deren Lebensweise eine geeignete Beaufsichtigung derselben nicht gestattet, auch die Erhaltung der Gesundheit und körperliche Kräftigung solcher Kinder. Dergleichen Warteschulen stehen unter der Oberaufsicht der Regierungen und der Aufsicht der Ortsschulbehörden. Die Anlegung derselben ist nur Personen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind.[4]

4) Die in Bezug auf die Sorge der Erhaltung der Gesundheit der Schulkinder zu beachtenden Rücksichten sind: a) die Kontrole der Lehrer über die Reinlichkeit des Körpers der Schüler, b) die Sorge für die Erhaltung der Reinheit und guten Temperatur der Luft in den Schulen, und c) die Sorge der Lehrer für gerade körperliche Haltung der Schüler.[5] — Durch die Kabinetsorder v. 6. Juni 1842 sind auch aus diesem Stand-

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 375.

[2] Die Min. des Inn. u. der geistl. 2c. Ang. haben die Provinzialverwaltungsbehörden durch das C. R. v. 15. Okt. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 297, Nr. 262) aufgefordert, über den Gegenstand statistische Mittheilungen zu machen und gutachtlich über die Frage zu berichten, ob und in welcher Weise legislatorische Maßregeln zu erlassen sein dürften, um jeder groben Vernachlässigung solcher Pflegekinder entgegenzutreten.

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 173, Nr. 207.

[4] Vgl. C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 24. Juni 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 671), Instr. des Staatsmin. v. 31. Dez. 1839, betr. die Beaufsichtigung der Privatschulen, §. 11 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 96). Die Bestimmung, daß nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen die Anlegung solcher Anstalten zu gestatten, ist durch das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 22. Aug. 1866 (Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 211) auf Grund der Allerh. Order v. 8. Aug. 1866 aufgehoben worden. [Vgl. Bd. II, §. 169, S. 459, insbesond. Note 1.] Wenn dergleichen Anstalten von Vereinen oder Behörden errichtet werden, so können auch unverheirathete qualifizirte Lehrerinnen bei denselben angestellt werden (R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 30. Jan. 1841, a. a. O. 1841, S. 63). — Ueber Verleihung von Korporationsrechten an dergleichen Anstalten vgl. die K. O. v. 28. Febr. u. 3. Juli 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 200 u. 342).

[5] Vgl. die C. R. der Reg. zu Trier v. 10. Aug. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 636) und zu Minden v. 8. Mai 1845 (v. Rönne's u. Simon's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 25).

punkte die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der Erziehung der männlichen Jugend ausdrücklich anerkannt.[1]

5) Die Fabrikation mittelst Maschinen hat es insbesondere herbeigeführt, daß bei verschiedenen Arten von Gewerben die Kräfte der Kinder in zahlreicher Weise benutzt werden. Da die Habsucht der Eltern und Fabrikanten dies ohne Rücksicht auf das körperliche und sittliche Wohl der Kinder that, so wurde das Einschreiten des Staates nöthig. Das durch die Kabinetsorder v. 6. April 1839 genehmigte Regulativ v. 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken[2] und das Gesetz v. 16. Mai 1853[3], deren Bestimmungen durch die Verordnung v. 22. Sept. 1867[4] auch auf die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile ausgedehnt worden sind, haben gesetzliche Anordnungen über die Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Personen in Fabriken oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken getroffen und die Zuwiderhandlungen mit Strafen bedroht. Diese Vorschriften sind demnächst in die §§. 128—133 und §. 150 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869[5] ihrem wesentlichen Inhalte nach aufgenommen worden. Das Reichsgesetz v. 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung[6], hat indeß den Tit. VII der Reichsgewerbeordnung, und insbesondere auch die §§. 128—133 und den §. 150 derselben aufgehoben und an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen sind diejenigen der §§. 135—139 b und des §. 150 des Gesetzes v. 17. Juli 1878 getreten. Diese Bestimmungen über Arbeiter unter 16 Jahren beziehen sich nur auf Fabriken[7], welchen, zufolge der ausdrücklichen Vorschrift des §. 154, Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung, hier die Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben gleichstehen.[8] Nach den Bestimmungen der §§. 135 ff. a. a. O. dürfen Kinder unter 12 Jahren in Fabriken und den denselben gleichgestellten Gewerbebetrieben gar nicht, Kinder von 12 bis 14 Jahren höchstens sechs, jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Anderweite Beschränkungen beziehen sich auf: a) die Tageszeit der Beschäftigung, b) die zwischen der Arbeit zu gewährenden Ruhepausen, c) den Ausschluß der Sonn- und Festtagsarbeit, d) die Gewährung der nothwendigen Zeit für den Besuch der Schule und des Konfirmandenunterrichtes[9], e) die Anzeige der zu beschäftigenden jugendlichen Arbeiter bei der Ortspolizei, die Aushängung eines Verzeichnisses derselben, sowie eines Abdruckes der gesetzlichen Bestimmungen über die Kinderarbeit in der Fabrik, f) die für Kinder unter 14 Jahren nothwendige Führung von Arbeitskarten, welche von der Ortspolizeibehörde ausgestellt werden und den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den

---

[1] Vgl. C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 7. Febr. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 35) u. v. 3. Sept. 1847 (a. a. O. 1847, S. 323).

[2] Vgl. G. S. 1839, S. 156.

[3] Vgl. G. S. 1853, S. 225. — Zur Ausführung und Erläut. dieser Gesetze sind folgende Instruktionen ergangen: Anweisung der Min. für H., G. u. öffentl. Arb., der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 18. Aug. 1853 in Bezug auf die Beschäftig. jugendl. Arbeiter in den Fabriken (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 198); C. R. derselb. Min. v. 12. Aug. 1854, betr. die Beschäftig. jugendl. Arbeiter in Berg-, Hütten- und Pochwerken (a. a. O. 1854, S. 185); C. R. derselb. Min. v. 18. Sept. 1854, betr. die Beaufsichtig. jugendl. Arbeiter in den Fabriken (a. a. O., S. 177); R. derselb. Min. v. 14. Nov. 1854, betr. die Ausführ. des Ges. v. 16. Mai 1853 (a. a. O., S. 263).

[4] Vgl. G. S. 1867, S. 1572, und die Ausführungsinstr. in den R. der Min. für H., G. u. öff. Arb. u. der geistl. ꝛc. Ang. v. 23. Nov. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 6), v. 21. Jan. 1869 (a. a. O. 1869, S. 122) und v. 11. Juni 1871 (a. a. O. 1871, S. 252, Nr. 202).

[5] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 225, und §. 23 der Instr. v. 4. Sept. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200).

[6] Vgl. R. G. Bl. 1878, S. 199 ff.

[7] Ueber den Begriff von „Fabriken" vgl. Seydel in dem Aufsatze über das Gewerbepolizeirecht in Hirth's Ann., Jahrg. 1881, S. 579 ff. u. S. 702.

[8] Die Bestimmungen der Reichsgewerbe-O. über die jugendlichen Arbeiter finden, da das Gesetz keinen Unterschied macht, auf In- und Ausländer gleichmäßig Anwendung. Vgl. L. Jacobi, Gewerbegesetzgebung, S. 132, Nr. 2, Seydel in Hirth's Ann. 1881, S. 702.

[9] Vgl. hierüber die C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. u. der geistl. ꝛc. Ang. v. 26. Nov. 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 266, Nr. 183) und v. 31. Jan. 1880 (ebendas. 1880, S. 97, Nr. 89).

Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht getroffenen Einrichtungen anzugeben haben.[1] Abweichungen von diesen Bestimmungen können für einzelne Fabriken in außerordentlichen gesetzlich bestimmten Fällen durch den Reichskanzler, beziehungsweise die Landesbehörden gestattet[2], Spezialvorschriften für einzelne Fabrikationszweige durch Verordnungen des Bundesrathes erlassen werden, welche letztere jedoch dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen und auf dessen Verlangen außer Kraft zu setzen sind.[3]

II. Die Sorge des Staates erstreckt sich ferner darauf, die nachtheiligen Einflüsse auf die Gesundheit zu verhüten, welche durch den Genuß schädlicher Nahrungsmittel und Genußmittel, sowie den Verkehr mit Gebrauchsgegenständen entstehen.

1) Das Reichsstrafgesetzbuch bedroht im §. 324 denjenigen, welcher vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen denjenigen, welcher solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus.[4] Ist eine solche Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so soll, nach §. 326 a. a. O., wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren erkannt werden. Abgesehen hiervon ist die Verfälschung der Lebensmittel und Getränke, sowie das Feilhalten oder Verkaufen verfälschter oder verdorbener Getränke und Eßwaren, insbesondere von trichinenhaltigem Fleische, nach Befinden der Umstände entweder als Betrug (§§. 263 ff. a. a. O.) oder als Uebertretung in Beziehung auf die persönliche Sicherheit nach §. 367, Nr. 7 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nebst Einziehung der verfälschten Getränke oder Eßwaaren zu bestrafen.

Die Deutsche Reichsregierung hat nun aber die Ueberzeugung gewonnen, daß die vorgedachten strafgesetzlichen Bestimmungen für ausreichend nicht zu erachten, sondern einer Ergänzung bedürftig seien, und daß, auch abgesehen hiervon, eine Beseitigung der vorhandenen Uebelstände durch das Strafgesetz allein überhaupt nicht zu erreichen sei, sondern daß es vielmehr vor allem und in erster Linie darauf ankomme, durch genügende Mittel vorbeugend einzuwirken, und daß die zu diesem Zwecke erforderliche vorbeugende Kontrole nur in die Hände der Polizei, und zwar der Gesundheitspolizei, gelegt werden könne. Aus dieser Erwägung ist das Reichsgesetz v. 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen[5] hervor-

---

[1] Vgl. §§. 135—138 der Reichsgewerbe-O. — Strafbestimmungen, §. 146, Nr. 2, §. 149, Nr. 7, §. 150, Nr. 2.

[2] Vgl. §. 139 a. a. O. — Vgl. dazu das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 5. Nov. 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 264, Nr. 182).

[3] Vgl. §. 139 a der Reichsgewerbe-O. — Auf Grund dieser Vorschrift hat der Bundesrath folgende Bestimmungen erlassen: a) über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken und in Glashütten (Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 23. April 1879 u. C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 17. April 1879, Centralbl. für das D. R. 1879, S. 303 u. 304 u. Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 97, Nr. 82); b) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 20. Mai 1879, Centralbl. für das D. R. 1879, S. 362, Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 155, Nr. 113), und c) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken (Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 10. Juli 1881 und v. 12. März 1883, Centralbl. für das D. R. 1881, S. 275 u. 1883, S. 63).

[4] Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden (§. 325 des Reichsstrafgesetzb.).

[5] a) Vgl. R. G. Bl. 1879, S. 145 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1879, Bd. IV, Aktenst. Nr. 7, den Kom.-Ber. v. 15. März 1879, ebendas., Aktenst. Nr. 59, desgl. die Verhandlungen darüber in den St. B. des Reichst. 1879, S. 128—134, 772—817 u. 864—886. — Die Materialien des Ges. v. 14. Mai 1879 sind auch mitgetheilt in Goltdammer's Arch. für Strafr.,

gegangen. [1] Dasselbe enthält (in den §§. 10—17) strafrechtliche Bestimmungen, welche das Reichsstrafgesetzbuch ergänzen. Mit Strafe wird bedroht: a) die Nachmachung oder Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie der Verkauf oder das Feilhalten nachgemachter, verfälschter und verdorbener Nahrungs- und Genußmittel, b) die Herstellung, der Verkauf, das Feilhalten, das in Verkehrbringen von Nahrungs- und Genußmitteln, von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, deren Genuß, beziehungsweise Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören geeignet ist. Das Gesetz ertheilt aber außerdem den Verwaltungsorganen Befugnisse, welche den Zweck haben, den Verkehr mit den in Rede stehenden Gegenständen zu überwachen und zu beschränken. Diese Befugnisse sind doppelter Art. Ein Theil derselben steht den Polizeibehörden zu und bezweckt hierin eine vorbeugende Kontrole über Nahrungs- und Genußmittel [2], sowie über die den Vorschriften des Gesetzes unterliegenden Gebrauchsgegenstände zu ermöglichen. Zu den letzteren gehören Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie Petroleum (§. 1 des Ges. v. 14. Mai 1879). Die Beamten der Polizei sind befugt: a) von Gegenständen der bezeichneten Art, welche verkauft oder feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangbescheinigung zu entnehmen; sie haben die Pflicht, hierfür eine Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten, auch auf Verlangen dem Besitzer einen Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§§. 2, 9 a. a. O.), b) bei solchen Personen, welche wegen vorsätzlicher Uebertretung der vorgedachten Strafbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen die den Bestimmungen des Gesetzes unterliegenden Gegenstände hergestellt, aufbewahrt oder feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden, und während der Zeit, wo die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen, welche Befugniß jedoch mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder

---

Bd. XXVII, S. 316 ff., 420 ff., 481 ff. — Vgl. den ersten (unerledigt gebliebenen) Entwurf des Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1878, Aktenst. Nr. 98, den Kom.-Ber. darüber ebendas., Aktenst. Nr. 206 und die Verhandlungen in den St. B. a. a. O., S. 621—639. — Vgl. die Denkschrift des Deutschen Landwirthschaftsrathes v. 2. Mai 1877, über die Verfälschung von Nahrungsmitteln, in Hirth's Ann., Jahrg. 1877, S. 1079 ff.

b) Literatur: Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Gesetz, Vollzugsverordnungen und Materialien (in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 781 ff.). — Fr. A. Zinn, Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, v. 14. Mai 1879. Mit Einleit., Erläut. u. Register (Nördlingen, 1879). Fr. Meyer u. C. Finkelnburg, Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, v. 14. Mai 1879. Mit Erläuter. (Berlin, 1880). — K. E. Baer, Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, erläutert (Erlangen, 1881). — H. Ortloff, Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln. Nach dem Reichsgesetze v. 14. Mai 1879, nebst den Kaiserl. Verordnungen v. 24. Febr. u. 1. Mai 1882 und der Rechtsprechung des Reichsgerichtes (Neuwied, 1882). — O. v. Schwarze, Die strafrechtl. Bestimmungen in dem Reichsgesetze v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln u. Gebrauchsgegenständen, erläutert (Stuttgart, 1879). — Leuthold, Art. „Nahrungsmittel" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. II, S. 844 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §. 78, S. 204 ff.

[1] Das C. R. der Min. des Inn., der geistl. 2c. Ang. und für H. u. G. v. 2. Aug. 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 231, Nr. 143), welches bemerkt, daß Seitens der Ministerien der Erlaß einer Instruktion zur Ausführung des Reichsgesetzes nicht beabsichtigt werde, veranlaßt die Bezirksregierungen bezw. die Landdrosteien, die ihnen untergebenen Behörden zu einer strikten Ausführung des Reichsgesetzes anzuweisen und auf die Errichtung der im §. 17 desselben in Aussicht genommenen öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel hinzuwirken. — Unter Bezugnahme hierauf bestimmt das R. der Min. der geistl. 2c. Ang. u. des Inn. v. 14. Juli 1882 (a. a. O. 1882, S. 251, Nr. 140), daß es nicht zulässig sei, Apotheker als Chemiker für die im §. 17 des Gesetzes gedachten Anstalten zu vereidigen.

[2] Ueber die Ueberwachung der aus Gesundheitsrücksichten nothwendigen Reinigung des aus Häfen des Schwarzen Meeres eingeführten Roggens von Mutterkorn auf Grund des Reichsges. v. 14. Mai 1879 vgl. das C. R. der Min. für H. u. G., des Inn., für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten u. der geistl. 2c. Ang. v. 30. Aug. 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 255, Nr. 145).

erlassen ist, erlischt (§§. 3 u. 9 a. a. O.). Diese reichsgesetzlichen Bestimmungen über die den Polizeibeamten zustehenden Rechte bezwecken, ein Minimum von Befugnissen herzustellen, welches dieselben unter allen Umständen besitzen sollen, und es sind dadurch weitergehende Befugnisse, welche ihnen nach Landesrecht zustehen, nicht beseitigt worden; auch bleibt es der Landesgesetzgebung unbenommen, ihnen künftig solche beizulegen (§. 4 Abs. 2 a. a. O.). Neben diesen in die Hände der Polizeibehörden gelegten Befugnissen administrativer Kontrole hat das Reichsgesetz ferner Verordnungsbefugnisse geschaffen, kraft deren zum Schutze der Gesundheit besondere Vorschriften erlassen werden können. Der Kaiser ist befugt, mit Zustimmung des Bundesrathes Verordnungen zu erlassen, welche verbieten: a) bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind [1]; b) das gewerbsmäßige Verkaufen oder Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung; c) das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren [2]; d) die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind; e) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit (§. 5 a. a. O.). Es kann ferner für das Reich durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden (§. 6 a. a. O.). Die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Kaiserlichen Verordnungen müssen dem Reichstage, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorgelegt werden, und sind außer Kraft zu

---

[1] Von den Centralbehörden sind in dieser Beziehung polizeiliche Strafverordnungen gegen den Verkauf oder das Feilhalten von Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, ergangen. Vgl. das C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. u. der geistl. 2c. Ang. v. 2. März 1865, Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 53) und für Hannover die Bekanntmach. der Min. des Inn. u. der J. v. 5. Febr. 1865 (G. S. für Hannover 1865, Abth. I, S. 21).

[2] a) Das C. R. der Min. der geistl. 2c. Ang. u. des Inn. v. 20. April 1866 (Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 77, Nr. 86) hatte ausgesprochen, daß der Erlaß von Polizeiverordnungen, welche zur Verhütung der Infektion durch trichinenhaltiges Schweinefleisch dessen mikroskopische Untersuchung zwangsweise anordnen, unzulässig sei, zugleich jedoch empfohlen, auf freiwillige Einrichtung von öffentlichen Fleischschauen durch die Gemeinden hinzuwirken. Diese Auffassung hat gedachtes Min. indeß fallen lassen und in dem C. R. v. 4. Jan. 1875 (a. a. O. 1875, S. 49) dringend empfohlen, die obligatorische Fleischschau durch genaue mikroskopische Untersuchung, mittelst Polizeiverordnung einzuführen, soweit die lokalen Verhältnisse dies irgend gestatten, wobei zugleich bemerkt wird, daß die Zulässigkeit der Erhebung von Gebühren für solche Untersuchungen und die Befugniß zur Aufstellung entsprechender Taxen nach §. 78 in Verbindung mit §. 36 der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 keinem Bedenken unterliege. — Vgl. auch das C. R. desselben Min. v. 27. Febr. 1875 (a. a. O. 1875, S. 97, Nr. 81) und die C. R. der Min. der geistl. 2c. Ang., für H., G. u. öffentl. Arb. u. des Inn. v. 7. Febr. u. 29. Okt. 1880 (a. a. O. 1880, S. 296, Nr. 217).

b) Ueber die Frage, in wieweit die Benutzung der Bestandtheile trichinenhaltiger, bezw. der mit Finnen durchsetzten Schweine polizeilich zu gestatten sei, vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 13. Jan. 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 26, Nr. 28) und das C. R. der Min. des Inn. u. der geistl. 2c. Ang. v. 16. Febr. 1876 (a. a. O., S. 45, Nr. 45).

c) Ueber die Einreichung von Nachweisungen über trichinös oder finnig befundene Schweine vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 15. Juni 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 128, Nr. 138).

d) Vgl. die Kaiserl. V. v. 6. März 1883, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten Amerikanischen Ursprungs (R. G. Bl. 1883, S. 31). Dazu: Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 12. April 1883 mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes (C.-Bl. für das D. R. 1883, S. 93).

e) Ueber die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, welche Einrichtung gleichfalls den Zweck verfolgt, für gesundes Fleisch Sorge zu tragen, vgl. §. 23, Abs. 2 der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 und das G. v. 18. März 1868 (G. S. 1868, S. 277), nebst dem abändernden Ges. v. 9. März 1881 (G. S. 1881, S. 273). Vgl. unten in dem Abschn. von der Sorge für die Gewerbeindustrie.

setzen, soweit der Reichstag dies verlangt (§. 7 a. a. O.). Zuwiderhandlungen gegen solche Kaiserliche Verordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft (§. 8, Abs. 1 a. a. O.). Durch die dem Kaiser beigelegten Verordnungsbefugnisse werden indeß landesrechtliche Vorschriften über die betreffenden Gegenstände nicht ausgeschlossen; es bleiben daher nicht nur die betreffenden bisher bestandenen landesrechtlichen Bestimmungen in Kraft, sondern es können auch künftighin solche erlassen werden; sie dürfen jedoch eine höhere Strafe, als die reichsrechtlich auf die Zuwiderhandlungen gegen die Kaiserlichen Verordnungen festgesetzten, nicht androhen[1] (§. 8, Abs. 2 a. a. O.).

Auf Grund der Bestimmungen des §. 5 des Reichsgesetzes v. 14. Mai 1879 sind bis jetzt unter Zustimmung des Bundesrathes folgende Kaiserliche Verordnungen erlassen: a) Verordnung von 24. Febr. 1882, über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum[2], und b) Verordnung v. 1. Mai 1882, betreffend die Verwendung giftiger Farben.[3] Beide Verordnungen sind dem Reichstage vorgelegt worden[4], welcher erstere nicht beanstandet, dagegen beschlossen hat, die §§. 2 und 3 der letzteren nicht in Kraft treten zu lassen[5], worauf diese Paragraphen durch die Kaiserliche Verordnung v. 5. März 1883[6] wieder aufgehoben worden sind.

2) Der §. 4, Abs. 1 des Reichsgesetzes v. 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bestimmt, daß die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in den §§. 2 und 3 desselben[7] bezeichneten Maßnahmen sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen richtet. Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs und des öffentlichen Feilhaltens von Nahrungsmitteln aber gehört zu den Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden, beziehungsweise der Amtsvorsteher, sowie der Regierungen und Regierungspräsidenten, wie auch der Oberpräsidenten, welche deshalb die erforderlichen polizeilichen Verordnungen zu erlassen haben[8], die Kreis- und Stadtphysiker aber sind verpflichtet, etwaige hierauf bezügliche Revisionen und Untersuchungen an ihrem Wohnorte unentgeltlich vorzunehmen.[9] Die Sanitäts-

---

[1] Wenn sich eine solche Androhung in älteren landesrechtlichen Anordnungen findet, ist die Strafe als durch das Reichsgesetz auf das dort festgesetzte Maß erniedrigt anzusehen.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1882, S. 40. — Vgl. dazu die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. April 1882 mit der Beschreibung des gemäß dieser Verordn. zur Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit anzuwendenden Abel'schen Petroleumprobers, der Gebrauchsanweisung für den Abel'schen Petroleumprober und der Umrechnungstabelle zur Ermittelung des maßgebenden Entflammungspunktes in dem C. Bl. für das D. R. 1882, Nr. 16, S. 196 ff. u. im Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 25, Nr. 31, und die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 21. Juli 1882, mit den Bestimmungen, betr. die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern im C. Bl. für das D. Reich 1882, S. 344 ff. — Vgl. das C. R. der Min. für H. u. G. und des Inn. v. 25. Jan. 1883, betr. die Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers (Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 35, Nr. 32).

[3] Vgl. R. G. Bl. 1882, S. 55. — Auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen (vgl. C. R. der Gen.-Dir. v. 28. Nov. 1800, Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 3241, Rabe's Samml., Bd. VI, S. 365) sind von den Bezirksregierungen Erlasse über den Gebrauch von Farben zu Kinderspielzeug, Konditorei- und anderen Eßwaaren publizirt worden (vgl. diese Erlasse in v. Rönne's u. Simon's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 66—69 u. Suppl.-Bd. S. 58—60, Horn's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 130), auch haben die gemachten Erfahrungen über die schädliche Einwirkung der mit giftigen Farbestoffen bemalten Wände und bedruckten Tapeten, Rouleaux u. s. w. zu mehrfachen polizeilichen Anordnungen, bezw. Verboten Veranlassung gegeben. Vgl. die betr. Min.-Erlasse in v. Rönne's und Simon's Mediz.-Wesen, Suppl.-Bd., S. 60—63 u. in Horn's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 132—133, desgl. im Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 128, 1851, S. 37, 1878, S. 3. — Ueber die Anwendung von Arsenfarben zum Anstrich von Drahtgeweben: C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. u. der geistl. 2c. Ang. v. 6. Mai 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 93).

[4] Vgl. St. B. des Reichst. 1882, S. 338—346, Aktenst. Nr. 6 u. Nr. 17.

[5] Vgl. St. B. des Reichst. 1882—83, S. 743—749, u. S. 1436—46 und den Kom.-Ber. in den St. B. des Reichst. 1882—83, Aktenst. Nr. 17.

[6] Vgl. R. G. Bl. 1883, S. 3.

[7] Vgl. vorstehend zu 1.

[8] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 93, sub B, S. 382 ff.

[9] Vgl. K. O. v. 14. April 1832 und C. R. der Min. der geistl. 2c. Ang., des Inn. u. der Just. v. 30. Juni 1832 (v. Rönne's u. Simon's Polizeiwesen, Bd. I, S. 124, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 484, Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 465, 466), desgl. die R. des Min. des Inn. v. 20. Aug. 1825 u. 29. März 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 689, u. Bd.

kommissionen sollen gleichfalls hierüber mit wachen.[1]

3) Insbesondere zur Fürsorge für gesundes Wasser sind in dem Gesetze v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse[2] folgende Vorschriften ertheilt:

a) Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu (§. 3).

b) Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß sich Jeder enthalten.[3] Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solche zum Behufe einer Anlage am Ufer nothwendig ist und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im §. 3 bezeichneten Uebelstände entsteht (§. 4).

c) Die Anlegung von Flachs- oder Hanfröten kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu einem der im §. 4 erwähnten Nachtheile Anlaß gibt[4] (§. 6).

Das Fischereigesetz v. 30. Mai 1874[5] spricht im §. 44 das Verbot des Rötens von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern aus und bestimmt, daß die Bezirksregierung (Landdrostei) Ausnahmen von diesem Verbote, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietstheile zulassen kann, wo die Oertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

III. Um die Nachtheile zu verhüten, welche für die menschliche Gesundheit und das Leben durch Vergiftungen entstehen können, ist die Zubereitung der Gifte und der Verkehr mit denselben der staatlichen Aufsicht unterworfen.[6]

1) Wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift, so weit der Handel damit nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt, desgleichen wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, oder bei Ausübung der Befugniß zur Bereitung oder Feilhalten derselben die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt, hat Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft verwirkt.[7] Außerdem treten bei dem gewerblichen Betriebe des Handels mit Giften und der Zubereitung derselben die betreffenden, nach §. 34 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 nicht außer Kraft gesetzten Bestimmungen der Gewerbegesetze in Anwendung, nämlich die Vorschrift des an die Stelle des §. 27 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 getretenen

---

XVII, S. 141). — Vgl. jedoch das G. v. 9. März 1872, betr. die den Medizinalpersonen für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (G. S. 1872, S. 265 ff.).

[1] Vgl. Regul. v. 8. Aug. 1835, §. 6, Nr. 2 (G. S. 1835, S. 242). Vgl. oben §. 308, sub II, S. 218.

[2] Vgl. G. S. 1843, S. 41.

[3] a) Ueber die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle vgl. die K. O. v. 24. Febr. 1816 (G. S. 1816, S. 108).

b) Ueber die Unzulässigkeit der Abführung von Spüljauche und Abtrittsstoffen in die Flüsse und Wasserläufe aus sanitätspolizeilichen Gründen vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 5. Juni 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 158, Nr. 120) und das C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb., des Inn., für landwirthschaftl. Ang. und der geistl. 2c. Ang. v. 1. Sept. 1877 (a. a. O., S. 257, Nr. 175).

[4] a) Schon frühere Provinzialgesetze haben das Röten des Flachses und Hanfes in fließenden Gewässern und Teichen verboten (vgl. Rönne's u. Simon's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 49). Das R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 24. Jan. 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 230) erachtet dasselbe nicht für so nachtheilig, daß von Amtswegen auf dessen Abstellung zu bringen.

b) Der §. 27 des Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 (G. S. 1880, S. 230) bedroht mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, wer unbefugt, abgesehen von den Fällen des §. 50, Nr. 7 des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874, Flachs oder Hanf rötet. Der §. 50, Nr. 7 des Fischereiges. v. 30. Mai 1874 (G. S. 1874, S. 197) aber bedroht mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu Einer Woche, wer verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rötet.

[5] Vgl. G. S. 1874, S. 197 ff.

[6] Ueber die Unzulässigkeit der Verwendung giftiger Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen 2c., sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind, vgl. die Kaiserl. Verordn. v. 1. Mai 1882 (vgl. oben S. 263).

[7] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 367, Nr. 3 u. 5.

§. 1, Nr. I des Gesetzes v. 1. Juli 1861[1], welche auch der §. 16 der Reichsgewerbeordnung beibehalten hat, daß es zur Anlegung chemischer Fabriken[2] der besonderen polizeilichen Genehmigung der Regierung bedarf und die Vorschrift des an die Stelle des §. 49 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 getretenen Art. I, §. 49 des Gesetzes v. 22. Juni 1861[3], daß denjenigen, welche Gifte feilhalten, der Beginn des Gewerbebetriebes erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben, gestattet ist, und daß die Erlaubniß dazu in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen ist.[4] Uebrigens ist, nach §. 56 der Reichsgewerbeordnung, der An- und Verkauf von Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen gänzlich verboten.[5]

2) Zur Zubereitung und zum Verkaufe der Gifte sollten nach dem Allgemeinen Landrechte, Thl. II, Tit. 8, §. 456 ausschließlich die Apotheker berechtigt sein. Das Regulativ v. 16. Sept. 1836[6] unterscheidet dagegen in Betreff des Handels mit Giften zwischen solchen Giften, mit welchen nur Apotheker handeln dürfen, solchen, die Nichtapotheker nicht unter einem Pfunde verkaufen dürfen, und solchen, welche sie nicht unter zwei Loth verkaufen dürfen, und führt dieselben einzeln in drei Verzeichnissen[7] nach dieser Eintheilung auf.[8] Die sämmtlichen direkten Gifte nun, wie der §. 1 der Anweisung v. 10. Dez. 1800 über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren[9] solche aufzählt, sind in das Verzeichniß B. aufgenommen, welche die Nichtapotheker nur in Quantitäten über ein Pfund verkaufen dürfen; es ist also der eigentliche Detailhandel mit diesen Giften lediglich den Apothekern reservirt worden.

3) Abgesehen von der Frage, wer überhaupt zum Handel mit Giften berechtigt ist, verweist das Reglement v. 16. Sept. 1836 (§. 6) hinsichtlich der Verpackung, der Aufbewahrung, Verabfolgung und Kontrole beim Gifthandel auf die bereits bestehenden Bestimmungen, welche einen Unterschied machen zwischen dem Großhandel und dem Kleinhandel mit Giften.[10] In Betreff des Großhandels mit Giften sind durch Anord-

---

[1] Vgl. G. S. 1861, S. 749.

[2] Ueber die Bedingungen, von welchen die Ertheilung der polizeil. Konzessionirung der Anilinfarbenfabriken abhängig zu machen ist, vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 10. Juni 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 158).

[3] Vgl. G. S. 1861, S. 442.

[4] a) In den Provinzen, für welche die Provinzial-O. v. 29. Juni 1875 Geltung erlangt hat, beschließt über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Handel mit Giften der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, und wenn die Erlaubniß versagt wird, steht dem Antragsteller innerhalb 14 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu (§. 128 des Zuständigkeitsges. v. 26. Juli 1876, G. S. 1876, S. 297).

b) In der Provinz Hannover ist die Erlaubniß in den selbstständigen Städten bei der Ortspolizeibehörde, innerhalb der Amtsbezirke bei dem Amtshauptmann, in den Hohenzollernschen Landen bei den Oberamtmännern nachzusuchen.

[5] Nach dem Schlußsatze des §. 56 der Reichsgewerbe-O. ist jedoch der Bundesrath und in dringenden Fällen der Reichskanzler, nach Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr, befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

[6] Vgl. G. S. 1836, S. 41. — Vgl. oben §. 315, sub IV, S. 250.

[7] Vgl. die neueren Verzeichnisse in der G. S. 1857, S. 654.

[8] Die Droguisten oder andere Personen, welche den Handel mit Giften betreiben wollen, bedürfen dazu der im §. 49 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 vorgeschriebenen polizeil. Erlaubniß; wenn jedoch ein Droguist nur mit den in den Verzeichnissen B. und C. des Regl. v. 16. Sept. 1836 (vgl. G. S. 1857, S. 654) genannten Arzneiwaaren, unter Ausschluß der Gifte, Handel treiben will, so bedarf es der polizeil. Erlaubniß nicht (R. der Min. der geistl. rc. Ang. und des Inn. v. 4. Aug. 1846, Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 142).

[9] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 3245, Rabe's Samml., Bd. IV, S. 374.

[10] Daß die Materialisten in Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren denselben Vorschriften wie die Apotheker unterworfen sind, schärfen wiederholt ein: C. R. der Min. des J. u. der P. v. 30. April 1812 (in den Amtsblättern), der Min. der geistl. rc. Ang. u. d. J. u. d. P. v. 29. Juli 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 138), v. 27. Okt. 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 229), v. 29. Juli 1838 (a. a. O., Bd. XXII, S. 800), und v. 21. März 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 78). Vgl. die von den Min. der geistl. rc. Ang. und des J. u. d. P. genehmigte Verordn. der Regierung zu Magdeburg v. 28. Okt. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 1091).

nungen der Ministerien spezielle Vorschriften über die Verpackung und Versendung, so wie über die Aufbewahrung auf isolirten Lagern ertheilt worden.[1] Ueber den Kleinhandel mit Giften, mag solcher nun von den zum eigentlichen Detailverkauf ausschließlich berechtigten Apothekern oder von anderen Gewerbetreibenden betrieben werden, ertheilt die Anweisung v. 10. Dez. 1800[2] spezielle Anordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung.[3]

In neuerer Zeit haben theils die einzelnen Bezirksregierungen (Landdrosteien), theils die Oberpräsidenten für ihre Bezirke, beziehungsweise ihre Provinz Verordnungen über den Giftverkehr außerhalb der Apotheken erlassen.[4] Der wesentlichste Inhalt dieser Verordnungen betrifft die Aufbewahrung der Gifte, die Signirung der Giftgefäße, die Giftutensilien und die Verabfolgung der Giftwaaren.[5]

IV. Die Sanitätspolizei erstreckt ferner ihre Fürsorge auf die Verhütung der der Gesundheit nachtheiligen Beschaffenheit der Luft in den Wohnplätzen und um dieselben.[6]

1) Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, bedarf es der besonderen Genehmigung der Regierung.[7]

---

[1] Ueber die Verpackung und Versendung von Giften überhaupt vgl. das R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. d. Inn. u. d. P. v. 19. Sept. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 138), und Arsenits insbesond.: C. R. des Min. d. Pol. v. 1. März, 13. März u. 15. Juli 1817 (a. a. O., Bd. I, S. 230, 232, 264); C. R. der Min. f. H. u. G., des Inn. u. d. P. und der Fin. v. 22. Juli 1823 (a. a. O., Bd. VII, S. 667) und v. 26. März 1824 (a. a. O., Bd. VII, S. 249); desgl. bezüglich auf die Rheinschiffahrt die K. O. v. 5. Jan. 1840, nebst Regul. v. 17. Febr. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 28); von Grünspan und anderen Giftstoffen: R. des Min. des Inn. v. 11. Nov. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 1002). — Gifte sollen auf isolirten Lagern in den Packhöfen aufbewahrt werden: C. R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. u. d. P. v. 19. Sept. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 138) u. des Min. des Inn. u. d. P. v. 28. März 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 256). — In Betreff der Versendung von Arsenikalien und Giftstoffen auf den Eisenbahnen vgl. das Regul. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. u. des Inn. v. 30. Jan. 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 56).

[2] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 3245, Rabe's Samml., Bd. VI, S. 374.

[3] Die Gifte müssen in besonderen, von den übrigen Waaren entfernten Behältnissen und Verschlägen verwahrt und unter Verschluß des Apothekers ꝛc. gehalten werden. Die Zulässigkeit des Hausverkaufs (nur gegen Giftscheine), die äußere Bezeichnung der verkauften Gifte ꝛc. sind speziell vorgeschrieben. Diese Vorschriften gelten auch bezüglich des Phosphors (R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 21. März 1845, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 78, u. v. 27. Febr. 1864, a. a. O. 1864, S. 51). Das Verhalten bei Verabfolgung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer, insbesond. Ratten und Mäusen, ist noch speziell durch Min.-Erlasse und Publ. der Regierungen geregelt. Vgl. C. R. des Min. des I. u. d. P. v. 30. April 1812 (in den Amtsblättern); C. R. des Min. der geistl. Ang. v. 25. Okt. 1823 (v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 1005); C. R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. d. J. u. d. P. v. 19. März u. 17. April 1835 (a. a. O., Bd. XIX, S. 286 u. 519); C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 30. April 1839 (a. a. O., Bd. XXII, S. 483). Nicht angewendet werden soll der Arsenik zur Vertilgung des Ungeziefers der Schafe nach dem R. des Min. des Inn. v. 23. März 1825 (a. a. O., Bd. IX, S. 153) und zu Fliegenpapier nach dem C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 26. Dez. 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 230) u. v. 26. März 1838 (a. a. O., Bd. XXII, S. 214). Vgl. C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 11. Febr. 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 23). Ueber den Debit und die Verwendung von Arsenik in den Herzogthümern Schleswig und Holstein: Verordn. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 3. Sept. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 254).

[4] Solche Verordnungen bestehen zur Zeit: Regier.-Bez. Kassel (31. Mai 1873), Stadt Berlin (6. Dez. 1876), Landdrostei Aurich (Aug. 1878), Regier.-Bez. Köln (Aug. 1878), Regier.-Bez. Minden (Aug. 1878), Regier.-Bez. Trier (Aug. 1878), Provinz Brandenburg (31. Okt. 1878), Landdrostei Lüneburg (31. Okt. 1878), Regier.-Bez. Posen (2. Dez. 1878), Landdrostei Stade (28. Febr. 1879), Provinz Pommern (14. Mai 1879), Reg.-Bez. Schleswig (11. Juli 1879), Provinz Westpreußen (8. Aug. 1879), Provinz Schlesien (26. Sept. 1879).

[5] Vgl. das Nähere hierüber in Böttger, Giftverkaufbuch für Apotheker und Droguisten (Berlin, 1880).

[6] Auch in dieser Beziehung haben die Sanitätskommissionen die Polizeibehörden zu unterstützen (vgl. §. 6 des Regul. v. 8. Aug. 1835, s. oben §. 308, sub II, S. 218).

[7] Vgl. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, §. 26, jetzt §. 16 der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869. Die einzelnen Gattungen der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeil. Genehmigung bedürfen, sind in dem §. 16 der Reichsgewerbe-O. aufgeführt.

Diese ist auch zu jeder Veränderung der Betriebsstätte einer solchen Anlage erforderlich.[1] Hiernach wird die Errichtung oder Veränderung einer jeden solchen Anlage einer Prüfung nach den obwaltenden Verhältnissen unterworfen, welche sich, neben den technischen und baupolizeilichen Rücksichten, auch auf diejenigen Umstände richtet, die sich auf die Gefahren der für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bewohner der näheren Umgegend der gewerblichen Anlage schädlichen Einflüsse beziehen.[2]

2) Die Polizei richtet ihre Fürsorge ferner auf die Erhaltung der Reinlichkeit der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, und es ist die Uebertretung der hierüber ergangenen Polizeiverordnungen mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bedroht.[3]

3) Zur Verhütung der der Gesundheit nachtheiligen Ausdünstung der Leichen bestehen mehrfache gesetzliche Anordnungen. Die Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen ist im §. 22 des Regulativs v. 28. Okt. 1835 über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten[4] genau vorgeschrieben.[5] Das öffentliche Ausstellen aller und jeder, auch der nicht kontagiösen Leichen, so wie das Oeffnen der Särge bei den Begräbnißceremonien ist bei Strafe verboten.[6] In den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte sollen keine Leichen beerdigt werden.[7] Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll nur aus erheblichen Ursachen und nur unter Einwilligung der geistlichen Oberen, so wie der Polizeivorgesetzten des Ortes stattfinden.[8] Todtes Vieh darf nicht nahe an Städten, Dörfern und Straßen abgedeckt und uneingescharrt liegen gelassen oder ins Wasser geworfen werden[9]; es sollen dazu Schindanger in gehöriger Entfernung von Wohnplätzen gehalten werden.[10]

---

[1] Vgl. §. 25 der Reichsgewerbe-O.

[2] Vgl. §. 4 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 und §. 18 der Reichsgewerbe-O.

[3] Vgl. Strafgesetzb. v. 14. April 1851, §. 344, Nr. 8, jetzt Reichsstrafgesetzb., §. 366, Nr. 10. — Mit Bezug hierauf und auf Grund des Ges. üb. die Polizeiverw. v. 11. März 1850 sind verschiedene, insbesondere auch den gesundheitspolizeilichen Standpunkt berücksichtigende, Polizeiverordnungen ergangen. Vgl. z. B. die Polizeiverordn. v. 24. Okt. 1856 (für Berlin) üb. die Reinhaltung der öffentl. Straßen, Plätze, Rinnsteine und Brücken (Horn's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 147), desgl. die in v. Rönne's u. Simon's Polizeiwesen, Bd. II, S. 356 ff. mitgetheilten Erlasse. — Die Reinigung der städtischen Straßen ist eine polizeil. Maßregel, die den Kommunen obliegt (R. des Min. des Inn. v. 15. Mai 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 341). Wegen unterlassener Reinigung ist der Polizeibehörde nur der Hauswirth oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, nicht derjenige, welchen der Hauswirth etwa für den gedachten Zweck angenommen hat, verantwortlich (R. des Min. des Inn. v. 8. Jan. 1839, a. a. O., Bd. XXIII, S. 173).

[4] Vgl. G. S. 1835, S. 242.

[5] Es wird die Unterbringung in besondere möglichst isolirte Räume und die Behandlung der Leichen bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfektionsinstr., die Art und Weise der Beerdigung, Verpichung der Särge, Tiefe der Gräber angeordnet, auch das Verbot des Zusammenkommens des Leichengefolges in den Sterbewohnungen ausgesprochen.

[6] Vgl. C. R. des Gen.-Dir. v. 14. Nov. 1801 (Mylius, N. C. C., Tom. XI, p. 613, Rabe's Samml., Bd. VI, S. 671), C. R. des geistl. Depart. v. 16. März 1802 (Rabe's Samml., Bd. VII, S. 80), R. des Gen.-Dir. v. 18. Jan. 1803 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 832).

[7] Vgl. A. L. R., II, 11, §. 184. — Das R. der Min. der geistl. 2c. Ang. u. des Inn. v. 22. Nov. 1832 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 927) nimmt an, daß durch dies Verbot die Beisetzung von Leichen in besonderen, mit den Kirchenmauern in keiner Verbindung stehenden Gewölben nicht getroffen werde.

[8] Vgl. A. L. R., II, 11, §. 764. — Zur Anlegung neuer Begräbnißplätze, sowie zur veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen ist Staats- und ministerielle Genehmigung erforderlich (Art. 24, Nr. 6 des Ges. v. 3. Juni 1876, betr. die evangel. Kirchenverf. in den acht älteren Provinzen der Monarchie; Art. I, Nr. 5 der V. v. 9. Sept. 1876 in Betreff der kathol. Kirche; §. 50, Nr. 5 des Ges. v. 20. Juni 1875; Art. I, Nr. 1 der V. v. 27. Sept. 1875; §. 2, Nr. 6 des Ges. v. 7. Juni 1876 und Art. I, Nr. 1 der V. v. 29. Sept. 1876. — Ueber die Entfernung, in welcher neue Begräbnißorte oder Kirchhöfe von Ortschaften angelegt werden müssen und über die Erbauung von Wohnhäusern in der Nähe von Begräbnißplätzen vgl. R. der Min. des Inn., für H., G. u. öffentl. Arb. und der geistl. 2c. Ang. v. 18. März 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 98). Vgl. das R. der Min. der geistl. 2c. Ang. u. des Inn. v. 12. Nov. 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 1120) über das Verfahren bei Verlegung von Begräbnißplätzen. Ueber die Verlegung der Erbbegräbnisse: A. L. R., II, 11, §. 185 und K. O. v. 17. Okt. 1822 (v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 84). Vgl. dazu: Erk. des Ob.-Verwalt.-Ger. v. 10. April 1880 (Entsch. des Ob.-Verwalt.-Ger., Bd. VI, S. 359 ff.).

[9] Vgl. V. v. 4. Dez. 1717 (Mylius, C. C. M., Tom. II, Nr. 19).

[10] Vgl. R. des Min. des Inn. v. 19. Juli u. 2. Aug. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 745—747), R. der Min. der geistl. 2c. Ang.

§. 318.

II. Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

I. Durch das Auftreten der Cholera wurde man zuerst auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten in ihrem Zusammenhange durch ein umfassendes Gesetz festzustellen. Durch Kabinetsorder v. 19. Jan. 1832 wurde eine sachverständige Kommission zur Ausarbeitung eines solchen gebildet und von dieser wurden a) ein Regulativ, enthaltend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, b) eine Instruktion zum Desinfektionsverfahren, und c) eine populaire Belehrung über ansteckende Krankheiten entworfen. Mittelst Kabinetsorder v. 8. Aug. 1835 [1] wurde das entworfene Regulativ genehmigt und mit dem Bemerken bestätigt, daß dasselbe an die Stelle aller früheren, wegen einzelner Krankheiten ertheilten sanitätspolizeilichen Vorschriften treten solle. Sowohl das Regulativ, als auch die Instruktion über das Desinfektionsverfahren und die Belehrung über ansteckende Krankheiten sind sodann mittelst Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 28. Okt. 1835 [2] durch die Gesetzsammlung publizirt worden. [3] Das Regulativ zerfällt in zwei Abschnitte, deren erster die allgemeinen Vorschriften, und deren zweiter die speziellen sanitätspolizeilichen Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten enthält.

II. Die wesentlichsten Bestimmungen des Regulativs sind folgende:

A. Allgemeine Vorschriften.

1) Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sollen Sanitätskommissionen errichtet werden [4], welche theils Rath gebende, theils ausführende Behörden in der Art bilden, daß die Ortspolizeibehörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung und Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat. Insbesondere liegt denselben ob: a) auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen; b) die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassung geben können, möglichst zu entfernen; c) zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbruche zu beobachtende Verfahren beizutragen; d) die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruchs solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten, und e) die Polizeibehörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen. — Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Kommune ob. [5] Bei Annäherung einer das allgemeine Gesundheitswohl gefährdenden ansteckenden Krankheit müssen die Sanitätskommissionen, so oft die Umstände es erforderlich machen, zu den nöthigen Berathungen sich versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde über den Gesundheitszustand und die getroffenen Maßregeln berichten (§§. 1—8).

---

u. des Inn. v. 13. Okt. 1836 (a. a. O., S. 746) und R. der Min. des Inn. u. der F. v. 12. Okt. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 377).

[1] Vgl. G. S. 1835, S. 240.

[2] Vgl. ebendas. S. 239.

[3] Vgl. das Regul. in der G. S. 1835, S. 242—268, die Anweisung zum Desinfektionsverfahren ebendas. S. 269—286, und die Belehrung über ansteckende Krankheiten in dem Anhange zu Nr. 27 der G. S., Jahrg. 1835. Die gedachte Belehrung bezieht sich zugleich auf diejenigen Thierkrankheiten, welche auch für Menschen ansteckend sind.

[4] Vgl. über deren Zusammensetzung oben §. 308, S. 218, Note 9.

[5] Auch die Hergabe der Remunerationen einzelner Mediz.-Personen für fortlaufende Mühwaltung zur Verhinderung des Aufkommens und der Verbreitung ansteckender Krankheiten (insbesondere der Syphilis) gehört zu den der Kommune zur Last fallenden Kosten (Erk. des Ob.-Trib. v. 11. Nov. 1856, Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 38, Striethorst's Arch., Bd. XXIII, S. 40). Auch angenommen von dem Min. des Inn. in dem R. v. 6. Aug. 1853 und von den Min. der geistl. 2c. Ang. u. des Inn. in dem R. v. 11. April 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 166, und 1854, S. 99).

2) Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten, sowie von plötzlich eingetretenen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen (§. 9).

3) Auf die erhaltene Anzeige muß die Polizeibehörde die ersten Fälle solcher Krankheiten (§. 9) ärztlich untersuchen lassen [1], und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein derselben bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, sondern auch der obersten Militairbehörde des Orts darüber Mittheilung machen. Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniß zu setzen. Ob die Umstände eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter gerathen machen, bleibt dem Ermessen der betreffenden Regierungen überlassen (§. 10).

4) Während der Dauer ansteckender lebensgefährlicher Epidemien haben die Sanitätskommissionen Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Amtslokale zu jeder Zeit wenigstens Ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen (§. 11).

5) Während des Vorhandenseins lebensgefährlicher ansteckender Epidemien an einem Orte haben die Polizeibehörden alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raume zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, so können sie nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und anderer Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modifikationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Oberpräsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden (§. 13).

6) Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen. [2] An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, entfernt werden. Ebenso ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlicher Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehre stehen (§. 14).

7) An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden. Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern anzuhalten und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medizinal-polizeilichen Aufsicht beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat (§. 15).

8) In der Regel darf kein an einer ansteckenden Krankheit leidender Kranker wider den Willen des Familienhauptes aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf dies immer erst auf den Beschluß der Polizeibehörde oder der Sanitätskommission geschehen. Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. befinden. Bei der

---

[1] Die Kosten der Konstatirung der ersten Fälle ansteckender Krankheiten, in Gemäßheit des §. 10 des Regl. v. 8. Aug. 1835, fallen der Ortspolizeibehörde zur Last (R. der Min. der geistl. 2c. Ang. u. des J. v. 22. Febr. 1867, Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 74).

[2] Ueber den Schulbesuch zur Zeit einer Choleraepidemie vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 19. Dez. 1866 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 72).

Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, außer den Erfordernissen der Heilanstalt im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten: a) das Gebäude muß frei und isolirt, wo möglich außerhalb des Ortes belegen sein; b) es muß kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung stattfinden; c) in der Anstalt muß Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken, bei gehöriger Entfernung der Lagerstellen von einander, einen Luftraum von 540 Kubikfuß zu gewähren, — die Rekonvaleszenten von den noch Kranken gehörig trennen und — die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können; d) es muß auf Erhaltung einer reinen Luft, sowie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände geachtet werden; e) die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen aufzubewahren und vor ihrer Wiederverabfolgung vorschriftsmäßig zu reinigen; f) auch die Rekonvaleszenten sind bis zum Ablaufe ihrer Rekonvaleszenz isolirt zu erhalten (§. 16). Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, daß die sanitätspolizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Kontrole darüber fällt der Polizeibehörde anheim (§. 17).

9) Die sanitätspolizeilichen Anordnungen haben den Schutz oder die Sicherstellung der übrigen Einwohner zum Zweck. Daher sind a) die Kranken möglichst zu isoliren; b) wo dies nicht ausführbar ist, bei den lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name der Krankheit auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist, zu bezeichnen; c) bei den weniger gefährlichen Krankheiten sind die Kranken nur verpflichtet, sich der näheren Gemeinschaft mit Anderen, insbesondere des Besuchs öffentlicher Orte, zu enthalten (§. 18).

10) Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung (§. 16) oder beim Verbleiben in derselben (§. 17) nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung muß im ersten Fall die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effekten, im zweiten Fall auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der Desinfektionsinstruktion bewirkt werden. Der Reinigung sind auch die zur Wartung des Kranken angenommenen Personen zu unterwerfen (§. 19).

11) Die Reinigung der Personen und Effekten kann sogleich an Ort und Stelle unter polizeilicher Aufsicht von Sachverständigen vorgenommen werden; an Orten aber, wo es ausführbar ist, können Desinfektionsanstalten errichtet und besondere Desinfektionskommissionen unter Leitung eines Polizeibeamten und Mitwirkung eines Sachverständigen eröffnet werden, unter deren Aufsicht dies Geschäft ausgeführt wird (§. 20).

12) Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen oder von einem Orte zum andern versandt werden, bis deren Reinigung nach Anleitung der Desinfektionsinstruktion erfolgt ist. Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden (§. 21).

13) Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind in besondere isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfektionsinstruktion zu behandeln. Die Beerdigung derselben geschieht in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen. Die Särge müssen gehörig verpicht werden und die Gräber eine Tiefe von sechs Fuß erhalten. Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet (§. 22).

14) Die Uebertretung der vorgedachten sanitätspolizeilichen Vorschriften unterliegt den Bestimmungen der Strafgesetze[1] (§. 23).

B. Spezielle Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten.

In Betreff der einzelnen ansteckenden Krankheiten der Menschen und derjenigen Krankheiten der Thiere, welche auch für Menschen ansteckend sind, verweist das Reglement auf die im ersten Abschnitte ertheilten allgemeinen Vorschriften und ertheilt sodann

---

[1] An die Stelle der in dem Regul. §. 23 alleg. Strafvorschriften des A. L. R., II, 20, sind demnächst diejenigen der §§. 197, 198, 203, 306, 307 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 und jetzt diejenigen der §§. 229, 230, 232, 327 u. 328 des Reichsstrafgesetzb. getreten.

noch für die einzelnen Krankheiten besondere und speziellere Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungsfällen, die Absonderung und Behandlung der Erkrankten, die Desinfektion und Beerdigung, die Maßregeln zur Verhütung der weiteren Verbreitung, Errichtung besonderer Krankenhäuser u. s. w. Nach diesen verschiedenen Richtungen hin trifft das Reglement Anordnungen in Betreff: 1) der Cholera (§§. 24—34)[1], 2) des Typhus (§§. 35—40)[2], 3) der Ruhr (§§. 41—43), 4) der Pocken (§§. 44—58)[3], 5) der Masern, des Scharlach und der Rötheln (§§. 59—61), 6) der kontagiösen Augenentzündung (§§. 62—64), 7) der Syphilis (§§. 65—73)[4], 8) der

---

[1] a) In Bezug auf die Cholera sind durch die K. O. v. 13. Dez. 1847 (Horn's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 217) erleichternde Abänderungen des Regl. v. 8. Aug. 1835 genehmigt und durch die C. R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 25. Febr. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 226) und des Inn. v. 1. Aug. 1848 (a. a. O., S. 226) veröffentlicht worden. Das C. R. des Min. des Inn. v. 4. Aug. 1848 (a. a. O., S. 248) veröffentlicht eine Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten bei der Cholera mit der Anweisung, diese Anleitung durch unentgeltliche Vertheilung in den Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die K. O. v. 29. Aug. 1853 und das in Folge derselben erlassene C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 21. Nov. 1853 (Horn, a. a. O., S. 225—226) endlich ertheilen die Ermächtigung, die im §. 31 des Regl. zur Verhütung des Einbringens der Cholera vorgeschriebene Beobachtungsquarantaine nach Befinden der Umstände nicht eintreten zu lassen.

b) Für das vormalige Königreich Hannover vgl. V. v. 26. Juni 1832, betr. die Asiatische Cholera (G. S. für Hannover 1832, Abth. I, S. 75) und für das vormalige Herzogthum Nassau die Regier.-V. v. 25. Aug. 1831 zur Verhinder. des Einbringens der Cholera (Verordn.-Bl. für Nassau 1831, S. 77).

c) Ueber die an den Min. der geistl. ꝛc. Ang. zu erstattenden Anzeigen von dem Erscheinen, resp. dem Verlaufe einer Choleraepidemie vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 25. April 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 117, Nr. 93).

[2] a) Ueber die von den Bezirksregierungen an das Min. der geistl. ꝛc. Ang. zu erstattenden Anzeigen von Fleckentyphuserkrankungen vgl. die C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 19. Dez. 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 29, Nr. 26) u. v. 27. Jan. 1880 (a. a. O. 1880, S. 59, Nr. 62).

b) Ueber das Erkennen der Flecktyphuskrankheit vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 21. Jan. 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 22, Nr. 22).

c) Am Flecktyphus erkranktre vagabondirende und verkommene Personen sind baldmöglichst einer Krankenanstalt zu überweisen, damit der Ausbildung von Infektionsherden vorgebeugt werde. (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 25. März 1880, Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 106, Nr. 98).

[3] a) In Bezug auf diese Krankheit hat das Regl. (in den §§. 50—58) zugleich Anordnungen wegen der Einimpfung der Schutzpocken getroffen. Das im §. 52 in Aussicht gestellte Regul. über die öffentlichen Gesammtimpfungen ist indeß nicht erschienen; dagegen sind von den Provinzialverwaltungsbehörden Impfordnungen erlassen (vgl. v. Rönne's und Simon's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 255—272 u. Suppl.-Bd. I, S. 82—84, Horn's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 227—244). Für das vormalige Königreich Hannover sind hierüber ergangen: V. v. 24. April 1821, betr. die allgemein einzuführende Vakcination und die sonstigen Sicherheitsmittel gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern (G. S. für Hannover 1821, Abth. I, S. 133), Bekanntmach. des Kab.-Min. v. 21. Mai 1821, betr. die Instr. für die Distr.-Impfärzte und die übrigen zu der Kuhpockenimpfung Berechtigten (a. a. O., S. 157), desgl. v. 4. Aug. 1831, betr. die Impfung bei erfolglos bleibender zweimaliger Vakcination (a. a. O. 1832, Abth. I, S. 139) und v. 9. Okt. 1832, betr. die Kuhpockenimpfung (a. a. O. 1832, Abth. I, S. 127), V. v. 6. Juni 1833, betr. die polizeil. Maßregeln beim Ausbruche der natürl. Blattern (a. a. O. 1833, Abth. I, S. 121), V. v. 15. Aug. 1839, betr. Abänderungen bei dem Verfahren in der öffentl. Kuhpockenimpfungsangelegenheit (a. a. O. 1839, Abth. I, S. 181), Bekanntmach. der Min. des Inn. v. 23. Aug. 1839 wegen der Zeit der öffentl. Kuhpockenimpfungen ꝛc. (a. a. O., S. 184). — Für das vormalige Kurfürstenthum Hessen vgl. die V. v. 31. Dez. 1828 wider die Verbreitung der Blatternseuche und wegen der Impfung der Schutzpocken (G. S. für Kurhessen 1828, S. 65), welche das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 13. Juli 1868, ad 10 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 207) als fortdauernd gültig erklärt hat. — Für das ehemalige Herzogthum Nassau vgl. das Ed. v. 15./18. Jan. 1808 über das Einimpfen der Schutzpocken und Verhinderung der Ausbreitung der Blattern (Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. I, S. 151) und Regier.-V. v. 30. Aug. 1820 (a. a. O., Bd. III, S. 165 u. Verordn.-Bl. für Nassau 1820, S. 64). — Für die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg vgl. V. v. 26. Jan. 1831, betr. die Schutzpockenimpfung (Amtsbl. für Hessen-Homburg 1831, Nr. 6, und Archiv der Hessen-Homburg. Gesetze, S. 80, Nr. 81) und Bekanntmach. v. 13. Juni 1836 (Amtsbl. für Hessen-Homburg 1836, Nr. 26, u. Archiv ꝛc., S. 165, Nr. 145).

b) Durch das Reichsgesetz v. 8. April 1874 (R. G. Bl. 1874, S. 31) ist jetzt der Impfzwang für das ganze Gebiet des D. Reiches eingeführt worden. Vgl. unten zu V.

[4] Ueber die Bestrafung der gewerbsmäßigen

Krätze (§§. 74—83), 9) des Weichselzopfes (§§. 84—89), 10) des bösartigen Kopfgrindes, des Krebs, der Schwindsucht und Gicht (§§. 90 und 91), 11) der Tollkrankheit (Hundswuth) (§§. 92—108)[1], 12) des Milzbrandes (§§. 109—118)[2], und 13) der Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde (§§. 119—122).[3]

III. Für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen besteht eine Verordnung v. 5. Dez. 1836, betreffend die Staatsfürsorge bei ansteckenden Krankheiten, welche, außer speziellen Anordnungen bezüglich der einzelnen ansteckenden Krankheiten der Menschen und Thiere, allgemeine Vorschriften zur Verhütung solcher Krankheiten und zur Vermeidung der damit verbundenen Gefahr der Ansteckung ertheilt. Bei Epidemien und Epizootien soll die unmittelbare Fürsorge des Staates eintreten.[4] Für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen besteht kein solches Gesetz, sondern es sind hier nur in einzelnen Gesetzen und Verordnungen Bestimmungen zur Verhütung und Verbreitung ansteckender Krankheiten enthalten.

IV. Die Quarantaineverhältnisse für den Schiffsverkehr zur Abwendung des Ein-

---

Unzucht und der Kuppelei, sowie über das polizeil. Einschreiten gegen die der Prostitution ergebenen Frauenzimmer und deren sanitätspolizeil. Untersuchung vgl. ob. §. 304, sub II, A, zu 1 u. 2, S. 194 ff. Die nach Aufhebung der Bordelle durch das R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 6. April 1846 angeordneten Berichte über die Verbreitung der Syphilis sind durch das C. R. derselben Min. v. 18. Okt. 1849 in Wegfall gekommen, und daher besteht auch nicht mehr die (durch den §. 65 des Regl. v. 8. Aug. 1835 vorgeschriebene) Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige der Zahl der von ihnen an syphilitischen Krankheiten behandelten Personen (vgl. Horn's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 248). Dagegen sind die Civilärzte noch jetzt, in Gemäßheit des C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 18. Nov. 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 1120), verpflichtet, jeden ihnen vorkommenden syphilitischen Erkrankungsfall einer Militairperson vom Portepeefähnrich ab dem Kommando des betr. Truppentheils anzuzeigen (Horn, a. a. O.).

[1] a) Außer den allgemeinen gesetzl. Bestimmungen der §§. 92—108 des Regl. v. 8. Aug. 1835 sind polizeil. Verordnungen ergangen, welche die Verminderung der Zahl der Hunde, die Beaufsichtigung und zweckmäßige Behandlung derselben und die Tödtung herrenloser und frei herumlaufender Hunde bezwecken. Die hauptsächlichsten Verordn. hierüber sind folgende: Ed. v. 20. Febr. 1797 und v. 20. Juli 1799 wegen des Tollwerdens der Hunde (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 937 u. 2591, Rabe's Samml., Bd. IV, S. 27, u. Bd. V, S. 511), C. R. v. 31. März 1799 wegen des Todtschießens der ungeknüppelten Hunde (Mylius, N. C. C., Tom. VIII, p. 2917), R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des J. v. 31. Aug. 1834, betr. die Maßregeln zur Verhinderung der Tollwuth der Hunde (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 234). — Vgl. die mit Bezug auf die vorgedachten Verordnungen erlassenen Anordnungen der Ministerien in v. Rönne's u. Simon's Medizinalwesen, Bd. II, S. 288 ff. und Suppl.-Bd., S. 84—86, desgl. Horn's Medizinalwesen, 1. Ausg., Bd. I, S. 250—255. — Ueber die Schutzmaßregeln bezüglich der Tollwuthskrankheit vgl. §§. 34—39 des Reichsges. v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R. G. Bl. 1880, S. 161 ff.), s. unten §. 323.

b) Die Verminderung der Tollwuth der Hunde bezwecken auch diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche das Halten von Hunden mit einer Steuer belegen. Eine Erhebung von Hundesteuern findet zur Zeit innerhalb der Monarchie auf Grund sehr verschiedenartiger Bestimmungen statt, deren Beseitigung die Staatsregierung durch Erlaß eines den Gegenstand für die ganze Monarchie einheitlich regelnden Gesetzes beabsichtigt, welches indeß noch nicht zur Annahme gelangt ist. Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1882—83, Aktenst. Nr. 30. Die Motive dieses Entwurfes enthalten eine erschöpfende Uebersicht der betreffenden in den verschiedenen Landestheilen gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung. Für die Hohenzollernschen Lande ist der Gegenstand durch das G. v. 27. Juni 1875 (G. S. 1875, S. 517) in einer den besonderen Verhältnissen dieses Landestheiles entsprechenden Weise neu geordnet worden, weshalb der erwähnte Gesetzentwurf sich auf diesen Landestheil nicht miterstreckt. — Vgl. über den Entwurf: K. Kärger, Die Hundesteuer und die Vergewaltigung der Hundebesitzer (Berlin, 1880). — Ueber die Unzulässigkeit der Einführung einer Hundesteuer mittelst kreisstatutarischer Anordnung vgl. das R. des Min. des Inn. v. 11. Jan. 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 43, Nr. 30).

[2] Vgl. §§. 31—33 des Reichsges. v. 28. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R. G. Bl. 1880, S. 160), s. unten §. 323.

[3] Vgl. §§. 40—45, a. a. O.

[4] Die durch Reisen des Physikus und etwa besonders beauftragter Aerzte entstandenen Kosten sollen zu $^2/_3$ auf die Landeskasse übernommen werden, welche auch $^2/_3$ der Arznei- und Arzt-Kosten zu tragen hat, welche in solchen Fällen Unbemittelten erwachsen sind. Vgl. das G. v. 9. März 1872, betr. die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (G. S. 1872, S. 265).

schleppens der Pest und des gelben Fiebers, worüber das Reglement v. 8. Aug. 1835 keine speziellen Bestimmungen enthält, sind durch das Reglement der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 3. Juli 1863 [1] geregelt. Ueber die Maßregeln zur Sicherumg gegen das Eindringen der Pest auf dem Wege des Seeverkehrs ist die Verordnung der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 20. Febr. 1879 [2] ergangen.

V. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes hatte in der Sitzung v. 6. Nov. 1870 beschlossen, dem Bundeskanzler die Sammlung statistischer Erhebungen über den Einfluß der Einimpfung der Schutzpocken auf die Verbreitung und Gefährlichkeit der Menschenblattern, sowie auf die Gesundheit der Geimpften zu empfehlen [3]; demnächst aber hatte der Reichstag aus Veranlassung von Petitionen den Beschluß gefaßt, den Reichskanzler zu ersuchen, für die baldige einheitliche gesetzliche Regelung des Impfwesens für das Deutsche Reich auf Grundlage des Vakcinations- und Revakcinationszwanges Sorge zu tragen. [4] Auf Grund dieses Beschlusses erfolgte sodann, nachdem fast alle Sachverständigen mit nur vereinzelten Ausnahmen sich für die Kuhpockenimpfung als Schutz wider die natürlichen Blattern ausgesprochen hatten, die Vorlage des von dem Bundesrathe beschlossenen Entwurfes eines Reichsimpfgesetzes, auf Grund dessen das Reichsimpfgesetz v. 8. April 1874 [5] vereinbart worden ist.

Das Gesetz schreibt vor, daß der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden soll: 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat; 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist (§. 1 des Ges. v. 8. April 1874). Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugnisse ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen. Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden (§. 2 a. a. O.). Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre, und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann anordnen,

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 163 ff. — Durch den §. 13 dieses Reglements ist das frühere Regl. v. 30. April 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 98) aufgehoben worden. — Vgl. Art. 10 der Konvention v. 26. Mai u. 6. Juli 1846 mit Dänemark (G. S. 1846, S. 332).

[2] Vgl. im D. Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1879, Nr. 45, S. 1.

[3] Vgl. St. B. des Reichst. 1870, Bd. II, S. 698.

[4] Vgl. den Ber. der Petitionskom. v. 6. Mai 1872 (St. B. des Reichst. 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 56 A, S. 213 u. St. B., ebendas. Bd. I, S. 462, Sp. 2), vgl. den Ber. der Petitionskom. v. 31. März 1873 (St. B. des Reichst. 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 33, S. 160 ff.) und den in der Sitz. v. 23. April 1873 auf den Antrag des Reichstagsabgeordn. Löwe gefaßten Beschluß (St. B. a. a. O., Bd. I, S. 281—286).

[5] a) Vgl. R. G. Bl. 1874, S. 31 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 7, S. 22 ff., sowie die Verhandlungen darüber in den Sitz. des Reichst. v. 18. Febr. 1874 (St. B. a. a. O., Bd. I, S. 102—110), und v. 6., 9., 14. u. 16. März 1874 (ebendas. S. 225—252, 255—273, 336—360 und 361—362).

b) Literatur über das Gesetz: C. Jacobi und A. Guttstedt, Das Reichsimpfgesetz v. 8. April 1874, nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes und der Einzelstaaten, 2. Aufl. (Berlin, 1876). — Kranz und Weber, Das Impfgesetz für das Deutsche Reich v. 8. April 1874, nebst der Bayerischen Vollzugsverordnung v. 24. Febr. 1875 (Nördlingen, 1875). — G. Reußer, Das Impfgesetz v. 8. April 1874, durch die Motive erläutert (Berlin, 1874). — Reinhard, Das Impfgesetz für das Deutsche Reich v. 8. April 1874, nebst Ausführungsverordnung für das Königreich Sachsen v. 20. März 1875 (Leipzig, 1875). — S. Klein, Zur Vakcinationsfrage und dem §. 17 des Impfgesetzes v. 8. April 1874 (Ratibor, 1875).

daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde (§. 3 a. a. O.). Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen (§. 4 a. a. O.). Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden (§. 5 a. a. O.). In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird. Der Impfarzt nimmt in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirkes Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirkes von dem nächst belegenen Impforte mehr als fünf Kilometer entfernt ist (§. 6 a. a. O.). Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen. Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen. Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt[1] (§. 7 a. a. O.). Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.[2] Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschlusse der zuständigen Behörde vorzulegen (§. 8 a. a. O.). Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrathes dafür zu sorgen, daß eine angemessene Zahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Ergänzung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.[3] Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen. Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben (§. 9 a. a. O.).[4] Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfscheine wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder, daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß. In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen

---

[1] Die Formulare der Listen sind von dem Bundesrathe durch Beschluß v. 16. Okt. 1874 festgestellt worden. (Vgl. C. R. des Preuß. Min. der geistl. 2c. Ang. v. 30. Okt. 1874, Preuß. Min. Bl. d. i. V. 1874, S. 255 ff.) Durch den Beschluß des Bundesrathes v. 5. Sept. 1878 sind jedoch diese Formulare abgeändert worden. (Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 242 ff.)

[2] Laut Beschluß des Bundesrathes v. 27. April 1876 hat das Impfgesetz die vor dem Erlaß der Reichsgewerbe-O. auf Grund der Landesgesetzgebung für eine beschränkte Ausübung der Heilkunde in einem Bundesstaate approbirten und durch diese Approbation zur Ausführung von Impfungen berechtigten Wundärzte, — da dieselben, soweit ihre durch die landesrechtliche Approbation anerkannte Befähigung überhaupt reicht, im Sinne der Reichsgesetzgebung ebenfalls als Aerzte anzusehen sind, — weder von der Berufung zu Impfärzten, noch von der Berechtigung zur Vornahme von Impfungen in der Privatpraxis ausgeschlossen. (Centralbl. für das D. R. 1876, S. 267.) Vgl. das diesen Beschluß publizirende C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 13. Mai 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 127). Das R. desselben Min. v. 24. April 1875 (ebendas. 1875, S. 99) hatte ausgesprochen, daß die Uebertragung des Impfgeschäftes an einen Wundarzt zweiter Klasse unzulässig sei.

[3] Ueber die Anwendung der Glycerinlymphe bei der Impfung vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 10. Mai 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 201, Nr. 166).

[4] Den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern der in den öffentlichen Terminen anwesenden Impflinge kann durch eine von der Bezirksregierung erlassene Polizeiverordnung nicht die Verpflichtung auferlegt werden, die Entnahme von Impfstoff durch die Impfärzte zu gestatten. (Erk. des Ob.-Trib. v. 12. April 1877, Entsch. des Ob.-Trib., Bd. LXXIX, S. 428, Goltdammer's Arch., Bd. XXV, S. 230, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVIII, S. 261, Hartmann's Zeitschr., Bd. III, S. 490). And. Ansicht G. Meyer, Lehrb. des D. Verw.-R., Thl. I, §. 77 a, S. 203.

Bezeichnung von der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf (§. 10 a. a. O.). Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.[1] Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei (§. 11 a. a. O.).[2] Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist (§. 12 a. a. O.). Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einforderung der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.[3] Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist (§. 13 a. a. O.). Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung[4] der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft (§. 14 a. a. O.).[5] Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8, Abs. 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft (§. 15 a. a. O.). Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft (§. 16 a. a. O.). Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt (§. 17 a. a. O.).

Der §. 18, Abs. 2 des Gesetzes hat übrigens angeordnet, daß die einzelnen Bundesstaaten die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen haben. Diese

---

[1] Dies Formular ist von dem Bundesrathe durch den Beschluß v. 16. Okt. 1874 festgestellt worden. (Vgl. C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 30. Okt. 1874, Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 255.) Durch den Beschluß des Bundesrathes v. 5. Sept. 1878 sind jedoch diese Formulare abgeändert worden. (Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 242 ff.) — Unter Bezugnahme auf dieses C. R. bestimmt das C. R. desselben Min. v. 10. März 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 73, Nr. 79), daß mit Einführung dieser neuen Formulare die früher angeordnete Führung der Impflisten in Wegfall kommt, und weist die Regierungen an, fortan das Ergebniß der Impfungen in den Kreisen nach dem neuen Formulare für den Reg.-Bezirk zusammenzustellen und diese Generalübersicht nebst eingehendem Berichte an das Min. einzureichen.

[2] Ueber die Gebühren für Impfbescheinigungen, welche von Behörden auf Grund der bei ihnen verwahrten Impflisten ertheilt werden, vgl. das R. des Min. der Inn. u. der geistl. 2c. Ang. v. 23. Juni 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 181, Nr. 161). — Vgl. auch §. 2, Abs. 2, des Ges. v. 12. April 1875 (G. S. 1875, S. 192).

[3] Der §. 13, Abs. 1 bezieht sich auf die Feststellung der gesetzlichen Impfung, also nicht blos auf die Kontrole der Revakcination, sondern auch auf die Kontrole der ersten Impfungen (C. R. des Min. des Inn. u. der geistl. 2c. Ang. v. 19. April 1875 zu 5, Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 99, Nr. 82).

[4] Diese amtliche Aufforderung braucht keine direkte persönliche zu sein, sondern kann in jeder Form erfolgen, welche den Erfolg hat, zur Kenntniß der Betheiligten zu gelangen. (Erk. des Ob.-Trib. v. 20. Febr. und 6. März 1878, Goltdammer's Arch., Bd. XXVI, S. 142 u. 144, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XIX, S. 78 u. 113, Hartmann's Zeitschr., Bd. IV, S. 579 und Bd. V, S. 194.)

[5] a) Die Unterlassung des in älteren landesgesetzlichen Bestimmungen erforderten Nachweises der Impfung solcher Kinder, welche vor Geltung des Reichsimpfgesetzes der landesgesetzlich vorgeschriebenen Impfung zu unterziehen gewesen wären, ist nicht nach der Strafbestimmung des §. 14 des Impfgesetzes zu ahnden. (Erk. des Ob.-Trib. v. 23. Okt. 1878, Goltdammer's Arch., Bd. XXVI, S. 460, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XIX, S. 471.)

b) Ueber die Anwendung der Rechtsregel: „ne bis in idem" auf die Bestrafung aus §. 14 des Impfgesetzes, vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 4. März 1881, nebst Erk. eines nicht genannten Landgerichtes v. 27. Nov. 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 82, Nr. 61).

Bestimmungen bestehen fast durchweg in Weisungen an die ausführenden Behörden und Organe[1], und eine Fixirung derselben durch Gesetz ist weder für nöthig, noch angemessen erachtet worden. Nur in einem Punkte ist eine landesgesetzliche Ergänzung des Reichsgesetzes für erforderlich erachtet worden, nämlich hinsichtlich der Kosten des Impfgeschäftes. Dieser Gegenstand ist einheitlich für den gesammten Umfang der Monarchie durch das Gesetz v. 12. April 1875, betreffend die Ausführung des Reichsimpfgesetzes[2] geregelt worden. Nach demselben haben die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen die Amtsverbände, die Impfbezirke zu bilden, die Impfärzte anzustellen, und die Kosten zu tragen, welche durch Ausführung des Reichsimpfgesetzes entstehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute (§. 1 des Ges. v. 12. April 1875). Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Bureauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse, wogegen den Kreisen und Amtsverbänden auch die Gebühren für die in den Impfterminen ertheilten Bescheinigungen, soweit dieselben nach §. 11 des Reichsimpfgesetzes nicht gebührenfrei sind, zufallen, und außerdem ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine (§. 6 des Reichsimpfges.) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhülfe zu gewähren (§. 2 des Ges. v. 12. April 1875). Diese Bestimmungen finden auch auf die bei dem Ausbruche einer Pockenepidemie angeordneten Zwangsimpfungen (§. 18, Abs. 3 des Reichsimpfges.) Anwendung (§. 3 des Ges. v. 12. April 1875).

Fünftes Stück.

Von der Sorge des Staates für die Heilung der Krankheiten.

§. 319.

I. Die öffentliche Krankenpflege fällt mit wenigen Ausnahmen zusammen mit der öffentlichen Armenkrankenpflege und ist insoweit ein Ausfluß der Verpflichtung der Gemeinden und Landarmenverbände zur Armenpflege.[3] Zur Aufnahme und Heilung der Kranken, welche der öffentlichen Krankenpflege anheimfallen, sind in fast allen Städten und auch an vielen Orten des platten Landes Krankenanstalten vorhanden[4], welche entweder Seitens des Staates, der Provinzial- oder Kreisverbände, oder der

---

[1] a) Vor Erlaß des Reichsimpfgesetzes v. 8. April 1874 hat in dem weitaus größten Theile des Preuß. Staates, insbesondere in dem Geltungsgebiete der sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten v. 8. Aug. 1835 (vgl. oben zu I), ein direkter Impfzwang nicht bestanden; das Gesetz beschränkte sich darauf, die Impfung der Schutzpocken als das erfahrungsmäßig sicherste Mittel gegen die Menschenpocken zu empfehlen, und nur für den Fall des Ausbruches einer Pockenepidemie werden Zwangsimpfungen vorgeschrieben (vgl. §. 55 des Regul. v. 8. Aug. 1835). Nach Erlaß des Reichsimpfgesetzes haben die Min. des Inn. u. der geistl. rc. Ang. Anordnungen zur Ausführung desselben erlassen. Vgl. die C. R. der gedachten Min. v. 19. April 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 99, Nr. 82) und v. 8. Juni 1875 (a. a. O., S. 181, Nr. 159). Das Min. der geistl. rc. Ang. aber hat unterm 28. Dez. 1876 eine Instr. für die Königl. Schutzpockenimpfanstalten (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 9, Nr. 6) erlassen.

b) Die bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruche einer Pockenepidemie sind übrigens durch das Reichsimpfgesetz unberührt geblieben (vgl. §. 18, Abs. 3 des Reichsimpfges.). Abgesehen von dieser Ausnahmebestimmung sind jedoch alle diese Materie regelnden Landesgesetze für aufgehoben zu erachten. (Vgl. die Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, in den St. B. des Reichst. 1874, Bd. I, S. 352, Sp. 1.)

[2] Vgl. G. S. 1875, S. 191 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1875, Bd. II, Aktenst. Nr. 25, S. 100 ff.

[3] Vgl. oben §. 295.

[4] Vgl.: S. Neumann, die Krankenanstalten im Preuß. Staate, nach den bisherigen vom statistischen Büreau über dieselben veröffentlichten Nachrichten (in Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. V, S. 345 ff.).

Kommunen, oder von kirchlichen und bürgerlichen Vereinen gegründet sind und unterhalten werden.[1] Das bedeutendste und zugleich das einzige Königliche, den Staatsbehörden unmittelbar untergeordnete Krankenhaus in der Monarchie ist die Charité in Berlin.[2] Provinzialkrankenanstalten sind nur die Irrenheil- und Bewahranstalten, deren sich in jeder Provinz eine oder mehrere befinden.[3] Einige Kreise haben sogenannte Kreislazarethe, in denen arme und kranke Kreiseingesessene unentgeltlich Kur und Verpflegung erhalten. Die städtischen Krankenhäuser haben theilweise einen bedeutenden Umfang und sind dann in mehrere Abtheilungen, z. B. für innere und äußere Krankheiten, getheilt, denen unter Aufsicht eines Direktors eigene Primär- und Sekundärärzte vorstehen und welche auch ihre eigenen Apotheken oder Dispensiranstalten besitzen. Die auf bestimmter konfessioneller Grundlage beruhenden, theilweise auch unter der Verwaltung geistlicher Orden stehenden Krankenanstalten beobachten gegen andere Konfessionsverwandte kein ausschließendes Verhältniß. Einige Gewerke und Gewerksverbände, z. B. die Knappschaften der Berg- und Hüttenwerke, Eisenbahnarbeiter ꝛc., haben für sich Krankenhäuser gegründet.[4] Ueber die Aufnahme der Kranken in die öffentlichen Krankenanstalten, und besonders der armen Kranken, entscheiden die Statuten der Anstalten. Im Falle der Noth muß die Aufnahme eines Kranken in jede Anstalt unweigerlich und ohne Verzug erfolgen; bei nicht schleunigen Fällen kann eine Legitimation zur Berechtigung der Aufnahme gefordert werden.

II. Neben den öffentlichen Krankenanstalten bestehen auch Privatkrankenanstalten. Zur Errichtung derselben bedarf der Unternehmer einer Approbation der höheren Verwaltungsbehörde.[5] Besondere Vorschriften sind in Betreff der Errichtung und Verwaltung der Wasserheilanstalten ergangen.[6]

III. Die öffentlichen Irrenanstalten sind durch die Provinzial-, beziehungsweise kommunalständischen Verbände des Staates, unter Königlicher Genehmigung, gegründet, werden aus Provinzialfonds, beziehungsweise kommunalständischen Fonds unterhalten und stehen unter der unmittelbaren Leitung der Provinzial- oder Kommunalstände, welche

---

[1] Vgl. über die rechtliche Stellung und die Verbesserung der öffentlichen Krankenanstalten und über deren Verhältniß zum Staate oben §. 300, sub III.

[2] Vgl. Bd. III, §. 199, sub III L, S. 149 ff.

[3] Vgl. oben §. 300, sub II.

[4] Im weiteren Sinne gehören zu den Krankenanstalten auch die klinischen Institute der Königl. Universitäten, welchen außer dem Heilzwecke auch die praktische Ausbildung angehender Aerzte und Wundärzte zur Aufgabe gestellt ist. Diese Kliniken sind entweder mit großen Krankenhäusern, wie in Berlin mit der Charité, in Breslau mit dem Allerheiligen-Hospitale, verbunden, oder bestehen für sich, wie die chirurgische Klinik in Berlin und die Kliniken in anderen Universitätsstädten. Den stationären Kliniken stehen in der Regel ambulatorische oder Polikliniken zur Seite.

[5] Vgl. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, §. 42 (G. S. 1845, S. 49) und Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869, §. 30 (B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.). Vgl. unten in dem Abschn. von der Sorge für die Gewerbeindustrie. Der §. 42 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 erforderte die Genehmigung des Min. der Medizinalangelegenheiten; der §. 30 der Reichsgewerbe-O. erfordert dagegen nur die Konzession der höheren Verwaltungsbehörde, mithin, zufolge des §. 25 der Anweisung v. 4. Sept. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200), der betr. Regierung oder Landdrostei und für Berlin des Polizeipräsidiums.

[6] Vgl. das durch die K. O. v. 21. Juli 1842 genehmigte Regl. v. 15. Juni 1842 (G. S. 1842, S. 244) und das C. R. der Min. der Just., der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 5. Okt. 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 289). Die Errichtung und Verwaltung solcher Anstalten ist auch solchen Personen gestattet, welche keine ärztliche Qualifikation besitzen; jedoch darf die Anlegung nur mit Erlaubniß der Bezirksregierung erfolgen, welche nur dann versagt werden soll, wenn die Anlage, abgesehen von dem dadurch bezweckten Heilverfahren, polizeilich unzulässig sein würde. Dergleichen Anstalten sind der Aufsicht der Mediz.-Polizeibehörden unterworfen. Die Kurbehandlung der Kranken ist jedoch von aller Einwirkung Seitens der Behörden frei. — Früher durften Personen, welche die Approbation als praktischer Arzt nicht besitzen, nur innerhalb der von ihnen errichteten Wasserheilanstalten Wasserkuren anwenden; außerhalb der Anstalt war ihnen die Anwendung derselben untersagt und fiel unter den §. 199 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 (Erk. des Ob.-Trib. v. 4. Jan. 1856, Just.-Min.-Bl. 1856, S. 42). Die Aufhebung der Strafgesetze gegen die Medizinalpfuscherei (vgl. oben §. 309, sub IV, S. 224) hat indeß selbstverständlich auch diese Beschränkung beseitigt. Gegenwärtig kann auch auf Wasserheilanstalten nur die Vorschrift des §. 30 der Reichsgewerbe-O. Anwendung finden.

aus ihrer Mitte eine Verwaltungskommission ernennen, an deren Spitze ein Königlicher Kommissarius steht. Der ärztliche Direktor der Anstalt wird von den Ständen präsentirt und vom König bestätigt; die anderen Beamten werden von den Ständen, beziehungsweise der Verwaltungskommission ernannt.[1] Die Oberaufsicht führt der Oberpräsident der Provinz.[2] Die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Irrenheil- und Bewahranstalten ist durch die für dieselben erlassenen Reglements geordnet.[3] — Privatirrenanstalten, deren gleichfalls eine bedeutende Anzahl besteht, dürfen, gleich anderen Privatkrankenanstalten, nur unter Approbation des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten errichtet werden.[4] Das Verfahren der Verwaltungsbehörden in Betreff der Unterbringung Geisteskranker in Irrenanstalten ist durch besondere Vorschriften im Interesse der Sicherheit des Publikums einerseits, so wie der persönlichen Freiheit des Einzelnen andererseits geordnet.[5]

Achtes Kapitel.

Von dem Schutze des Vermögens der Staatsbürger.

Erster Titel.

Verhütung absichtlicher Vermögensverletzungen.

§. 320.

Die Sicherheit des Eigenthums der Staatsbürger gegen die rechtswidrigen (absichtlichen oder fahrlässigen) Handlungen Anderer ist zunächst der Sorge jedes Einzelnen überlassen, und es dienen zur Verfolgung der verletzten Rechte die Einrichtungen der

---

[1] Vgl. ob. §. 300, sub II.

[2] Vgl. Bd. III, §. 205, S. 178.

[3] Vgl. dieselben in v. Rönne's u. Simon's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 422—468, u. Suppl.-Bd., S. 100—102, und in Horn's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 60—77.

[4] Vgl. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, §. 42, und Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869, §. 30.

[5] a) Wenn die Ortspolizeibehörde in Erfahrung bringt, daß sich irgendwo in ihrem Distrikte eine wahn- oder blödsinnige Person aufhält, so gebührt ihr das Recht des ersten Angriffs und ist sie hiernach so berechtigt, als verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publikum gegen die Ausbrüche des Wahn- oder Blödsinns gesichert werde, sodann aber durch die Vermittelung der Bezirksregierung das gerichtliche Verfahren zur Untersuchung und Feststellung der Geisteskrankheit herbeizuführen. In der Regel soll die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt nicht vor der erkannten Wahnsinnigkeits- oder Blödsinnigkeits-Erklärung erfolgen, wohl aber darf dies bei Gefahr im Verzuge auf ärztliches Attest durch die Bezirksregierung auf den Antrag des kompetenten Gerichts geschehen (R. des Staatsraths v. 29. Sept. 1803, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 496). In demselben Sinne verordnet die K. O. v. 5. April 1804 (Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 24, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVI, S. 39). Vgl. auch die C. R. des Justizmin. v. 25. Nov. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 1047) und der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 16. Febr. 1839 (a. a. O., Bd. XXII, S. 223). — Ueber die Aufnahme Geisteskranker in Irrenanstalten auf Antrag der vormundschaftlichen Behörde ohne vorgängiges gerichtl. Erkenntniß vgl. das R. derselb. Min. v. 18. März 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 167). Ueber das betreff. Verfahren in der Rheinprovinz: K. O. v. 6. Nov. 1831 (G. S. 1831, S. 252).

b) Ueber die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken in einer öffentlichen Irrenanstalt im vormaligen Königreiche Hannover vgl. die Ges. v. 25. Juli 1861 (G. S. für Hannover 1861, Abth. I, S. 81), v. 6. Mai 1862 (a. a. O. 1862, Abth. I, S. 77) und v. 28. Dez. 1862 (a. a. O., S. 413).

c) In Betreff des vormaligen Herzogthums Nassau: Ed. v. 3./5. Dez. 1811, betr. das Irrenhaus (Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. I, S. 162), Ed. v. 10. März 1815, betr. das Irrenhaus zu Eberbach (ebendas., S. 165), Reg.-V. v. 30. Okt. 1849, betr. die Heil- und Pflegeanstalt Eichberg (Verordn.-Bl. für Nassau 1849, S. 546).

d) Die Inhaber von Privat-Irrenanstalten sind verpflichtet, den Polizeibehörden auf deren Verlangen ein Verzeichniß der in ihren Anstalten befindlichen Kranken mit Angabe des Datums der Aufnahme und des vollständigen Nationales zuzustellen, auch in Zukunft den Zu- und Ab-

Justiz. Wenn aber die Verletzung die Uebertretung eines Strafgesetzes enthält, so liegt es der Staatsanwaltschaft ob, die Bestrafung des Schuldigen durch Verfolgung vor den Gerichten herbeizuführen.[1] Abgesehen hiervon gehört es aber auch zu den Aufgaben der Polizei, durch vorbeugende Maßregeln die Sicherheit des Eigenthums zu schützen. Zu diesem Behufe dienen insbesondere die Kontrole der Fremden und die polizeiliche Aufsicht über verdächtige Individuen[2], und es gehört zu den Verpflichtungen der Polizeibehörden und ihrer exekutiven Organe[3], nicht bloß die begangenen Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum zu ermitteln und zur Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft vorzubereiten, sondern auch überall da verhindernd und schützend einzutreten, wo die Mittel des Einzelnen nicht ausreichen würden, um den Eingriff in sein Eigenthum abzuwehren.

Zweiter Titel.

Verhütung zufälliger Vermögensverletzungen.

§. 321.

I. Von der Feuerpolizei.[4]

I. Unter den zufälligen Gefahren, welche das Eigenthum bedrohen, ist die am häufigsten vorkommende die des Feuers. Hier ist es nur durch die Mitwirkung des Staates möglich, überall die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung und Beseitigung dieser Gefahr zu treffen, vor welcher die größte Vorsicht und Sorgfalt des Einzelnen nicht zu schützen und welche nur gemeinschaftliche Anstrengung zu beseitigen vermag. Die Thätigkeit der Polizei muß hierbei eine doppelte sein. Sie hat nämlich die Auf-

---

gang binnen der ihnen bestimmten Frist zu melden (Erk. des Ob.-Verw.-Gerichts v. 10. Juli 1878, Entsch. des Ob.-Verw.-Gerichts, Bd. IV, S. 400, Nr. 69).

e) Wenn Gemüthskranke in eine öffentliche oder Privat-Irrenanstalt aufgenommen werden, so ist sofort nach der Aufnahme dem zuständigen Staatsanwalte Anzeige zu erstatten, unbeschadet einer event. gleichzeitig behufs Einleitung einer Vermögenskuratel dem Vormundschaftsrichter zu machenden Mittheilung. Den Unternehmern von Privat-Irrenanstalten ist zur besonderen Pflicht zu machen, sobald sie die Unheilbarkeit eines ihrer Patienten erkannt haben, hiervon unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalte Anzeige zu erstatten (C. R. der Min. des Inn. und der geistl. ꝛc. Ang. v. 6. Dez. 1879, Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 6, Nr. 10). — Wenn der Geisteskranke einem anderen D. Bundesstaate oder dem nicht Deutschen Auslande angehört, so hat die Polizeibehörde des Ortes die Aufnahme dem Min. der auswärt. Ang. anzuzeigen (R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 21. Jan. 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 24, Nr. 33).

f) Ueber die Einführung einer Irrenanstalts-Statistik mittelst Zählkarten vgl. die C. R. der Min. des Inn. und der geistl. ꝛc. Ang. v. 13. Juli 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 155, Nr. 130) u. v. 5. Aug. 1881 (a. a. O. 1881, S. 210, Nr. 138).

[1] Das Reichsstrafgesetzbuch stellt als Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum folgende Kategorien auf: a) Diebstahl und Unterschlagung (§§. 242—248), b) Raub und Erpressung (§§. 249—256), c) Begünstigung und Hehlerei (§§. 257—262), d) Betrug und Untreue (§§. 263—266), e) Urkundenfälschung (§§. 267—280), f) Bankerott (§§. 281—283), g) Strafbarer Eigennutz (§§. 284—302), h) Sachbeschädigung (§§. 303—305). Außerdem gehören hierher die strafbaren Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen (§§. 368—370). Ueber die Bestrafung des Forstdiebstahls: G. v. 15. April 1878 (G. S. 1878, S. 232). Zum Schutze des geistigen Eigenthums (Reichsverf., Art. 4, Nr. 6): R. G. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Werken und Kompositionen (B. G. Bl. 1870, S. 339); R. G. v. 9. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R. G. Bl. 1876, S. 4); R. G. v. 10. Jan. 1876, betr. den Schutz an Photographien gegen unbefugte Nachbildung (R. G. Bl. 1876, S. 8); R. G. v. 11. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (R. G. Bl. 1876, S. 11); R. G. v. 30. Nov. 1874 über Markenschutz (R. G. Bl. 1874, S. 143).

[2] Vgl. ob. §§. 286, 288, 289.

[3] Vgl. ob. §. 282.

[4] Vgl. M. F. Vogt, Repertorium der Preuß. Bau- und Feuer-Polizeigesetze (Breslau, 1845), und im Allgemeinen L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 318 ff., G. Meyer, Lehrb. des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §. 69, S. 189 ff., H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 230, S. 594 ff.

gabe a) wo möglich den Ausbruch von Feuersbrünsten zu verhüten und zu diesem Zwecke auch die Anstalten zur Bekämpfung einer Feuersbrunst im Voraus zu rüsten, und b) die wirklich ausgebrochene Feuersbrunst so schnell und unschädlich als möglich wieder zu löschen und nach beseitigter Gefahr deren Wiederausbruch unmöglich zu machen. Die Erreichung dieser Zwecke erfordert nicht allein allgemeine, im ganzen Staate gültige Vorschriften, welche eine Uebereinstimmung und somit ein Zusammenwirken der verschiedenen örtlichen Anstalten bezwecken, sondern auch für die einzelnen Gemeinden genau berechnete Lokal-Feuerordnungen. Was die Verhütung der Feuersbrünste betrifft, so ist darauf besonders eine zweckmäßige Bauordnung von Einfluß [1]; es hat jedoch die Polizei ihre Fürsorge auch auf die Entfernung aller feuergefährlichen Anlagen aus dem Bereiche anderer Wohnungen, oder doch auf Anwendung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu richten, sowie nicht minder alle feuergefährlichen Handlungen und Verrichtungen strenger Kontrole zu unterwerfen. Was ferner die Rüstung gegen Feuersgefahr betrifft, so ist hauptsächlich für das Vorhandensein der erforderlichen Löschgeräthe und Löschmittel, sowie auch dafür zu sorgen, daß die zur Dämpfung eines Brandes nöthige menschliche Hülfe zum Voraus wohl organisirt sei. Anlangend endlich die Löschung des ausgebrochenen Feuers, so liegt es der Polizei ob, solche Einrichtungen zu treffen, daß den Behörden und Helfenden möglichst schnelle Kunde von dem ausgebrochenen Feuer zukomme; dann, daß die Löschanstalten ohne Verzug bei der Hand seien, und daß die Löschung selbst zweckmäßig erfolge, sowie auch, daß für Rettung der bedrohten Menschen und Sachen gesorgt werde. Ist der Brand beendigt, so hat die Polizei Vorkehrungen zu treffen, daß der Brandplatz bewacht werde und mit Löschmitteln besetzt bleibe, um einen Wiederausbruch des Feuers alsbald zu dämpfen; endlich muß eine genaue Untersuchung der Ursache des Brandes erfolgen, um den etwa Schuldigen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen. Es wurde früher beabsichtigt, eine Revision aller Provinzial- und Lokal-Feuerordnungen zu veranlassen und eine allgemeine Feuerordnung für die Städte und das platte Land zu erlassen, welche die allgemeinen, überall anwendbaren Grundsätze der gesammten Feuerpolizei umfassen sollte, und neben welcher alsdann durch Spezial-Feuerordnungen die besonderen Bestimmungen festzusetzen, welche durch die Lokalität einzelner Gegenden und Ortschaften bedingt werden. Hiervon ist jedoch demnächst Abstand genommen worden [2] und es bestehen noch jetzt zahlreiche ältere und neuere provinzielle und lokale Feuer-Polizei- und Löschordnungen [3], deren Bestimmungen neben den allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften [4] für die Verwaltung der Feuerpolizei in Gültigkeit stehen.

II. Die erste und hauptsächlichste Fürsorge ist auf die gänzliche Verhütung oder wenigstens möglichste Beschränkung eines Brandes gerichtet. Die Feuerpolizeiordnungen und die außerdem über diese Materie ergangenen Gesetze und Verordnungen enthalten

---

[1] In dieser Beziehung fällt die Feuerpolizei zugleich in den Bereich der Baupolizei.

[2] Vgl. hierüber mein Polizeiwesen, Bd. II, S. 559—560.

[3] Vgl. diese für die verschiedenen Landestheile und Ortschaften erlassenen älteren und neueren Feuerpolizei- und Löschordnungen a. a. O., Bd. II, S. 253—312, u. Suppl.-Bd. II, S. 142—165. — Bezüglich der Provinz Hannover vgl. die Zusammenstellung der zahlreichen hierüber ergangenen Vorschriften in Tappen's Sachregister der Hannoverschen Gesetzsamml. (Hannover, 1866), S. 31 ff. unter „Feuerpolizei". — Für das vormalige Herzogthum Nassau: Polizei-V. v. 22. Nov. 1826 hinsichtlich der Feuersicherheit (Verord.-Samml. für Nassau, Bd. IV, S. 273, u. Verordn.-Bl. 1826, S. 118); Feuerpolizei-O. v. 22. Nov. 1826 (Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. IV, S. 275 ff. u. Verordn.-Bl. 1826, S. 121 ff.), und Nachtrag v. 14. Nov. 1843 (Verordn.-Samml., Bd. IV, S. 282, u. Verordn.-Samml., Bd. IV, S. 282, u. Verordn.-Bl. 1843, S. 90). — Für das vormalige Kurfürstenthum Hessen: Regier.-Ausschreiben v. 28. Okt. 1819, betr. die Feueranstalten in den Dörfern und den mit besonderen Feuerordnungen nicht versehenen Städten (G. S. für Kurhessen 1819, S. 68); Feuer-O. v. 24. Febr. 1818 für die Residenzstadt Kassel (a. a. O. 1818, S. 15).

[4] Die in dem A. L. R., Thl. II, Tit. 20, §§. 1538—70 enthaltenen allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften sind durch den Art. II des Einführ.-Ges. zum Strafgesetzb. v. 14. April 1851 außer Kraft gesetzt. An die Stelle derselben sind die Vorschriften des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851, §. 347, Nr. 4—9, und §. 345, Nr. 3 u. 4, und §. 348, Nr. 3, und an deren Stelle jetzt die Vorschriften des Reichsstrafgesetzb., §. 368, Nr. 4—8, §. 367, Nr. 4—6, u. §. 369, Nr. 3, getreten.

zahlreiche Vorschriften darüber, wie der Entstehung eines Brandes vorgebeugt werden soll. Dieselben zerfallen unter mehrere Gesichtspunkte.

A. Da vorzugsweise die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Feuersgefahr ausgesetzt sind, so ist es vor Allem von Wichtigkeit, dafür zu sorgen, daß solche in möglichst feuerfester Weise gebaut werden.[1] Daher sind gewisse Bauarten, welche das Gebäude in offenbare Gefahr bringen, verboten; sie dürfen bei Neubauten nicht angebracht und müssen in alten Gebäuden möglichst beseitigt werden.[2] Hierher gehören insbesondere die Vorschriften über die Abschaffung feuergefährlicher Bedachungen[3] und der hölzernen Dachrinnen[4], über den feuersicheren Bau der Schornsteine[5] und über die Einrichtung der Stuben- und Backöfen.[6] Wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten werden, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.[7] Um die zur Verhütung der Feuersgefahr ergangenen baupolizeilichen Bestimmungen zum Vollzuge bringen zu können, ist gesetzlich vorgeschrieben, daß kein Bau und keine erhebliche Reparatur an Bauwerken ohne Anzeige bei der Polizeiobrigkeit und ohne polizeiliche Genehmigung vorgenommen werden darf.[8] Was insbesondere die feuergefährlichen gewerblichen Anlagen betrifft, so bedarf es auch zu deren Errichtung einer besonderen polizeilichen Genehmigung.[9]

---

[1] a) Durch ministerielle Erlasse sind auch Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr in Theatern und ähnlichen Lokalitäten und zum Schutze des Publikums bei einem in solchen Lokalitäten entstehenden Brande angeordnet worden. Vgl. die C. R. des Min. des Inn. v. 18. Nov. 1881 u. v. 17. Dez. 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 9, Nr. 10 u. S. 16, Nr. 11).

b) Ueber das Verbot der unmittelbaren Verbindung hölzerner Konstruktionstheile mit Feuerungsanlagen in Gebäuden vgl. das C. R. des Min. der öffentl. Arb. v. 4. Dez. 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 279, Nr. 162).

[2] Die V. v. 17. Juli 1846 (G. S. 1846, S. 399) hat bestimmt, daß da, wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande von einander abweichen, und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuersicherheit der Stadt erheblich gefährdet wird, die Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rittergütern befindlichen Gebäude zu rechnen sind, durch Anordnung der Bezirksregierung den für die städtischen Gebäude geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften unterworfen werden können.

[3] Vgl. die älteren und neueren Verordnungen, insbesondere die V. v. 12. Aug. 1720 (Mylius, C. C. March., Tom. V, Abth. I, Kap. 2, Nr. 36, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. I, S. 587), und die Erlasse der Central- und Prov.-Verwaltungsbehörden hierüber in meiner Baupolizei (3. Ausg.), S. 716 ff.

[4] Vgl. die betreff. Erlasse in meiner Baupolizei, S. 734 ff.

[5] Die in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften betreffen: a) die Fortschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine, b) das Verbot der Luftsteine zu Schornsteinbauten, und c) die Bedingung der Zulässigkeit von Aufsätzen auf Schornsteine. Auch gehören hierher die Vorschriften über die Anlegung enger Schornsteinröhren: K. O. v. 4. Okt. 1822 (G. S. 1822, S. 42), und v. 12. April 1853 (G. S. 1853, S. 753). Vgl. diese Vorschriften in meiner Baupolizei (3. Ausg.), S. 736 ff.

[6] Vgl. die betreff. Verordnungen und Erlasse in meiner Baupolizei, S. 753 ff.

[7] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 368, Nr. 4.

[8] Vgl. A. L. R., I, 8, §§. 65—72. — Vgl. unten §. 324, sub II, unter 2.

[9] Der §. 16 der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.) erfordert diese Genehmigung zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, und es sollen dahin gehören: Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngerpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, sofern sie

B. Andere Vorschriften der präventiven Feuerpolizei beziehen sich auf das Benehmen mit Feuer und Licht. Hierher gehören folgende Bestimmungen: a) über das rechtzeitige und ordnungsmäßige Reinigen der Schornsteine [1]; b) über die Aufbewahrung leicht Feuer fangender und feuergefährlicher Gegenstände [2]; c) über die Bereitung und Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport des Schießpulvers, der Schießbaumwolle und anderer explodirender Stoffe [3]; d) über den Gewerbebetrieb derjenigen, welche

---

außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel und andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kunstwollefabriken und Gewerbeanlagen für Herstellung von Celluloid, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerröhren; ferner (nach §. 24 a. a. O.) Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht. Die Genehmigung ist bei dem Landrathe, beziehungsweise bei der betreff. städtischen Polizeibehörde nachzusuchen (§. 2 des Ges. v. 1. Juli 1861) und wird (nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 3 ff. a. a. O.) von der Provinzialverwaltungsbehörde ertheilt.

[1] Der §. 368, Nr. 4 des Reichsstrafgesetzb. bedroht mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen denjenigen, welcher es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden. — Das Gewerbe der Schornsteinfeger unterliegt der besonderen polizeilichen Beaufsichtigung und es bestehen zu dem Ende in den meisten Reg.-Bezirken sogen. Schornsteinfegerzwangsbezirke. Vgl. die hierüber ergangenen Verordnungen der Central- und Provinz.-Behörden in meinem Polizeiwesen, Bd. II, S. 213—238, u. Suppl.-Bd. I, S. 156—159, u. Bd. II, S. 139—142. Für Kurhessen: Ausschreiben des Min. des Inn. v. 29. Jan. 1824, betr. das Reinigen der Schornsteine und die Abstellung deshalbiger Mißbräuche (G. S. für Kurhessen 1824, S. 2). Ueber die Einrichtung, Aufhebung oder Beibehaltung der Schornsteinfegerkehrbezirke vgl. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, §. 56. Der §. 39 der Reichsgewerbe-O. (B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.) gestattet der Landesgesetzgebung die Beibehaltung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger.

[2] a) Das Reichsstrafgesetzbuch bedroht im §. 367, Nr. 6 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft denjenigen, der Waaren, Materialien und andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt. — Nähere Bestimmungen hierüber enthalten die Provinzial- oder Lokal-Feuerordnungen.

b) Speziell verboten ist das Aufstellen von Korn-, Heu- und Stroh-Miethen in der Nähe von Gebäuden. Vgl. die betreff. Min.-Erlasse und Publ. der Bez.-Regierungen in meinem Polizeiwesen, Bd. II, S. 184—186, Suppl.-Bd. I, S. 151, und II, S. 136—138. — Bei der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen kommt die von den Min. des Inn. u. d. Fin. unterm 4. Dez. 1847 ausgegangene und durch die Amtsblätter publizirte Polizeiverordn. zur Anwendung (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 332). Vgl. das R. v. 20. März 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 133). — Speziell verboten ist ferner die Aufbewahrung von Holzvorräthen, Kiehnnadeln, Waldstreu, Reisig rc. in der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden (vgl. mein Polizeiwesen, Bd. II, S. 189—190, und Suppl.-Bd. II, S. 138). — Zur Vermeidung der Selbstentzündung des sogen. Maschinenausputzes in den Wollspinnereien ist die durch die Amtsblätter publizirte Polizeiverordn. des Min. des Inn. v. 12. Juni 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 157) ergangen, welche durch das C. R. der Min. des Inn. und für H., G. u. öffentl. Arb. v. 21. Okt. 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 307) auch auf die Behandlung und Aufbewahrung aller sonstigen Wollabgänge in Wollspinnereien ausgedehnt worden ist. — Ueber die Vorschriften zur Vermeidung der Selbstentzündung von Steinkohlenvorräthen vgl. das C. R. des Min. des J. v. 23. Nov. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 338).

[3] a) Der §. 367, Nr. 4 des Reichsstrafgesetzb. bedroht mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft, wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet. Ebenso der §. 367, Nr. 5 denjenigen, welcher bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhalten dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Verordn. nicht befolgt. — Nach der K. O. v. 6. Nov. 1846 (G. S. 1846, S. 471) finden die hinsichtlich des Schießpulvers bestehenden Strafbestimmungen auch auf Schießbaumwolle und ähnliche Präparate Anwendung.

b) Der Bundesrath hat unterm 13. Juli 1879 Bestimmungen über den Verkehr mit explosiven Stoffen beschlossen und die Bundesregierungen ersucht, den Verkehr mit solchen Stoffen in ihren Gebieten gleichförmig nach diesen Bestimmungen mit der Maßgabe zu regeln, daß davon die internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand nicht berührt werden. Zur Ausführung dieses Beschlusses ist die Publikation konformer Polizeiverordnungen durch die Amtsblätter von dem Min. des Inn. u. für H. u. Gewerbe durch das C. R. v. 29. Aug. 1879 angeordnet worden (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 269, Nr. 162, Illing's Handbuch, 3. Aufl., Bd. II, S. 256 ff.). — Die explosiven Stoffe, auf welche sich die Bestimmungen v. 13. Juli 1879 beziehen, sind: Schieß- u. Sprengpulver, Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit, Nitrocellulose, insbeson-

in Feuer arbeiten [1]; e) über das Schießen mit Feuergewehr oder Abbrennen von Feuerwerken in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen [2]; f) über das

---

dere Schießbaumwolle, explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten, Knallquecksilber und die damit dargestellten Präparate. Unter den explosiven Stoffen im Sinne der Bestimmungen v. 13. Juli 1879 sind außerdem einbegriffen: Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausn. der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen. Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften v. 13. Juli 1879 nicht. Diese Bestimmungen aber enthalten Vorschriften: 1) über den Transport explosiver Stoffe (auf Landwegen und auf Wasserwegen; wogegen die Versendung auf Eisenbahnen durch besondere Bestimmungen geregelt ist); 2) über den Handel mit explosiven Stoffen, und 3) über die Lagerung solcher Stoffe. Die Vorschriften über militairische, von Militairpersonen begleiteten Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben von den Bestimmungen v. 13. Juli 1879 unberührt.

Ueber das bei Pulvertransporten unter militairischer Bedeckung zu beobachtende Verfahren vgl. das Regl. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb., des Inn. und des Kr. v. 12. April 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 223). Dazu: C. R. des Min. des Inn. v. 6. Juni 1855 (a. a. O. 1855, S. 120), v. 8. Nov. 1858 (a. a. O. 1858, S. 234) und v. 17. Dez. 1861 (a. a. O. 1862, S. 11) und die K. O. v. 11. Dez. 1869 (Armeeverordn.-Bl. 1870, S. 15).

In Betreff der polizeilichen Rücksichten bei Pulversendungen auf schiffbaren Strömen: Weserschiffahrtsakte v. 10. Sept. 1823, Art. 7 (G. S. 1823, S. 27); Vertrag v. 17. Mai 1843 über die Schiffahrt auf der Ems, Art. 6, Nr. 4 (G. S. 1843, S. 243); Rheinschiffahrtsakte v. 31. März 1831, Art. 65 (G. S. 1831, S. 73) nebst Nachtrag v. 18. Mai 1841 (G. S. 1841, S. 81) und Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte v. 13. April 1844, Art. 22 (G. S. 1844, S. 522), sowie hinsichtlich des seewärts eingehenden Pulvers die bestehenden Hafenpolizeiordnungen.

c) Ueber die Vorsichtsmaßregeln bei der Lagerung und Aufbewahrung, sowie beim Transporte von Petroleum und ähnlichen flüssigen Mineralölen sind mehrfache Anordnungen und Polizeiverordnungen ergangen. Vgl. C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und des Inn. v. 6. Dez. 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 14), v. 15. Aug. 1863 (a. a. O., S. 182), v. 14. Dez. 1869 (a. a. O. 1870, S. 17), v. 4. Sept. 1870 (a. a. O., S. 231), v. 10. Juni 1877 (a. a. O. 1877, S. 168) und v. 19. Nov. 1878 (a. a. O. 1879, S. 6). — Vgl. die Kaiserl. V. v. 24. Febr. 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (R. G. Bl. 1882, S. 40) oben §. 317, S. 263.

d) Die polizeilichen Rücksichten, welche bei Ertheilung der Genehmigung der Regierung zur Anlegung von Privat-Pulverfabriken sowohl in Bezug auf die Lage und bauliche Einrichtung der Gebäude und Werke, als hinsichtlich der Betriebseinrichtungen zu nehmen sind, sowie die demnächst dem Unternehmer obliegenden Vorsichtsmaßregeln bei dem Betriebe selbst, sind in dem C. R. des Min. des Inn. v. 14. Sept. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 202) festgesetzt. Dazu: Nachtrag v. 31. Mai 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 170) u. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. u. des Inn. v. 8. Jan. 1866, betr. die Anwendung von Dampfkraft bei der Pulverfabrikation (a. a. O. 1866, S. 28). — Ueber die Konzessionirung des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei und die Beaufsichtigung dieses Gewerbebetriebes: C. R. des Min. des Inn. v. 19. April 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 90). — Ueber die Anlegung von Zündholztrockenöfen: C. R. desselb. Min. v. 12. Dez. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 403); von Anstalten zur Bereitung von Knallquecksilber: R. desselben Min. v. 29. Okt. 1843 (a. a. O. 1843, S. 286). — Ueber die Anfertigung, Aufbewahrung und den Gebrauch von Streichfeuerzeugen: C. R. desselb. Min. v. 31. März (a. a. O. 1843, S. 79). Ueber Einrichtung und Betrieb von Zündholzfabriken: C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und der geistl. rc. Ang. v. 19. Jan. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 56).

e) Das für die ehemalige freie Stadt Frankfurt a. M. erlassene G. v. 9. Mai 1863 über die Bereitung und Verarbeitung von Schießpulver und ähnlichen leicht entzündlichen und explodirenden Stoffen, sowie der Handel mit denselben (Gesetz- u. Stat.-Samml. für Frankf. a. M., Bd. XVI, S. 17) ist durch den §. 4, Nr. 4 des Ges. v. 9. April 1873 (G. S. 1873, S. 178) außer Geltung gesetzt worden.

[1] Der §. 369, Nr. 3 des Reichsstrafgesetzb. bedroht mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen diejenigen Gewerbetreibenden, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

[2] Der §. 368, Nr. 7 des Reichsstrafgesetzb. bedroht mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt, und der §. 367, Nr. 8 bestimmt, daß derjenige mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark zu bestrafen sei, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt. Vgl. auch die älteren Edikte und Polizeiverordnungen gegen das unbefugte und unvorsichtige Schießen und Abbrennen von Feuerwerken in meinem Polizeiwesen, Bd. II, S. 177—182, und Suppl.-Bd. I, S. 146—150.

unvorsichtige Verhalten mit Feuer oder Licht[1], insbesondere über das feuergefährliche Tabackrauchen[2] und g) über das gefährliche Anzünden von Feuer.[3]

C. Um die Verbreitung des Feuers von einem Gebäude zum andern zu verhindern oder doch zu erschweren, sind baupolizeiliche Verordnungen über den Auseinanderbau und die Entfernung der Gebäude voneinander ergangen.[4] Zum Schutze der Gebäude vor der Entzündung durch Blitz besteht zwar kein Zwang zum Setzen von Blitzableitern, allein um die Errichtung unzweckmäßiger und daher gefährlicher Blitzableiter zu verhindern, ist vorgeschrieben, daß die Errichtung nur unter Erlaubniß der Polizeiobrigkeit und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden darf.[5] Die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hatte im §. 45 vorgeschrieben, daß sich Niemand mit der Aufstellung von Blitzableitern beschäftigen dürfe, der sich nicht über den Besitz der dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungs-

---

[1] Der §. 368, Nr. 5 des Reichsstrafgesetzb. droht Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu 14 Tagen demjenigen an, welcher Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert. — Vgl. die Polizeiverordnungen gegen das Dörren von Flachs und Hanf in Back- oder in Stubenöfen oder bei Licht (in meinem Polizeiwesen, Bd. II, S. 165—167, und Suppl.-Bd. I, S. 143 u. 144), über den Gebrauch der Laternen in Ställen und Scheunen (a. a. O., Bd. II, S. 167—168), über den Gebrauch von Fackeln und brennenden Kerzen auf öffentl. Straßen und bei Leichenbegängnissen (a. a. O., S. 168—169), über das Holzdörren in Backöfen und Brotbacken in Stubenöfen (a. a. O., S. 169—170), über die Aufbewahrung der Asche (a. a. O., S. 171—172). — Das durch das C. R. des Min. des J. v. 28. Jan. 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 100) angeordnete Polizeiverbot des Gebrauchs des Petroleums zur Beleuchtung von Wirthschaftsräumen ist durch das R. desselben Min. v. 19. März 1869 (a. a. O. 1869, S. 76) wieder außer Kraft gesetzt worden. — Für Kurhessen: Ausschreiben des Justizmin. v. 30. Dez. 1825, betr. Bestrafung von Vergehen gegen die Feuerpolizei (G. S. für Kurhessen 1825, S. 41).

[2] An und für sich fällt das feuergefährliche Tabackrauchen unter die Strafvorschrift des §. 368, Nr. 5 des Reichsstrafgesetzb. (s. die vor. Note), jedoch nur insoweit, als sich das betreff. polizeiliche Verbot auf die in dem §. 368, Nr. 5 erwähnten Räumlichkeiten bezog (vgl. Oppenhoff's Strafgesetzb. v. 14. April 1851 zum §. 347, Nr. 6, Note 9, 12 u. 13). Das Ob.-Trib. hat in den Erk. v. 9. Sept. 1853 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 439) den Grundsatz anerkannt, daß es zulässig ist, das Tabackrauchen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, ferner auf den Dörfern in den Höfen oder Straßen — ganz allgemein und ohne Rücksicht darauf, ob der Pfeifenkopf mit einem Deckel versehen ist oder nicht, mittelst besonderer, auf Grund des Polizeigess. v. 11. März 1850 erlassener Polizeiverordnungen zu verbieten. Die Strafe des Ed. v. 19. Jan. 1764 gegen das feuergefährliche Tabackrauchen (Mylius, N. C. C., Tom. III, p. 361) ist durch die K. O. v. 31. Aug. 1815 (G. S. 1816, S. 1) auf zwei Thaler festgesetzt. Die K. O. v. 9. Dez. 1832 (G. S. 1833, S. 1) bestimmt, daß die auf das feuergefährliche Tabackrauchen festgesetzte Strafe in den Fällen keine Anwendung findet, in welchen eine solche Feuersgefahr nicht vorhanden ist, daß jedoch auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen, sowie selbst für den ganzen Bezirk eines Ortes, bei einer zur Ortsarmenkasse einzuziehenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. von den Ortspolizeibehörden verboten werden darf, welche Verbote jedoch durch Warnungstafeln oder sonst genügend bekannt gemacht werden müssen. Ueber das bedingte Verbot des Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den Schiffen in der Stadt Königsberg: K. O. v. 20. Jan. 1851 (G. S. 1851, S. 17). — Vgl. mein Polizeiwesen, Bd. II, S. 172—177, 799—800, und Suppl.-Bd. I, S. 144—146, und Bd. II, S. 135—136 u. 165.

[3] Der §. 368, Nr. 6 des Reichsstrafgesetzb. bedroht denjenigen mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, welcher an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

[4] Vgl. diese Verordnungen in meiner Baupolizei (3. Ausg.), S. 649 ff. Insbesondere für die Kurmark sind hierüber ergangen: a) das Ed. v. 15. Juni 1795 wegen des Auseinanderbauens der Unterthanengehöfte und Gebäude (Rabe's Samml., Bd. III, S. 77), b) die V. v. 28. Aug. 1796 gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande (a. a. O., S. 502), c) Nachtrag v. 19. April 1804 zu der V. v. 15. Jan. 1795 (a. a. O., Bd. VIII, S. 34). Für die übrigen Landestheile sind hierüber theils in den Feuerpolizei- und Bauordnungen Bestimmungen getroffen, theils besondere Polizeiverordnungen ergangen.

[5] Vgl. A. L. R., I, 8, §. 80. — Unter Bezugnahme auf diese Vorschrift bemerkt das R. des Fin.-Min. v. 31. März 1839 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 328, Nr. 444), daß die Polizeiobrigkeit die Erlaubniß zur Aufstellung eines Blitzableiters nicht eher ertheilen dürfe, bevor sie sich von der Unschädlichkeit und Zweckmäßigkeit der Anlage Ueberzeugung verschafft habe. Vgl. auch das R. des Min. des J. u. d. P. v. 22. Sept. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 730). Vgl. in meiner Baupolizei, 3. Ausg., S. 623.

zeugniß der Regierung ausweisen kann; da indeß die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 die Befugniß zur Aufstellung von Blitzableitern nicht unter denjenigen Fällen aufführt, in welchen es für die betreffenden Gewerbetreibenden einer besonderen Genehmigung zur Ausübung ihres Gewerbes, beziehungsweise eines Befähigungsnachweises bedarf, und da die Reichsgewerbeordnung überall keine andere, als die in den §§. 29, 30 und 31 derselben vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt, so kann die gedachte Vorschrift des §. 45 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 nicht mehr zur Anwendung gebracht werden. [1]

III. Wenn trotz der getroffenen Vorbeugungsmaßregeln dennoch Feuer ausgebrochen ist, so ist es die Aufgabe der Feuerpolizei, die weitere Verbreitung der Gefahr wirksam zu hemmen und die Löschung des Feuers herbeizuführen. Dieser Verpflichtung genügt dieselbe durch die Einrichtung und Bereithaltung der nöthigen Löschanstalten und Löschgeräthschaften [2] und durch Organisation des Dienstes bei ausgebrochener Feuersbrunst. [3] Da die Löschung einer Feuersbrunst wesentlich mit durch eine möglichst schnelle Anwendung der der Feuerpolizei zu Gebote stehenden Mittel zur Unterdrückung des Brandes bedingt ist, so liegt nach den bestehenden Feuerpolizeiordnungen jedem Hauseigenthümer und Eigenthümer die Pflicht zur sofortigen Anzeige und Anrufung der Hülfe bei jedem ausbrechenden Feuer ob, und es ist die Verheimlichung des ausgebrochenen Feuers mit Strafen bedroht. In allen Gemeinden sind Personen angestellt (Thurm-, Thor- und Nachtwächter), welche namentlich auf diesen Punkt Acht zu geben und von jeder Gefahr, die sie bemerken, sofort Anzeige zu erstatten haben. [4] Ueber die Bewachung der Brandstätte nach Dämpfung des Feuers und die Revision der Löschgeräthe, sowie über die periodisch zu veranstaltenden Feuervisitationen sind gleichfalls nähere Anordnungen in den Feuerpolizeiordnungen ertheilt.

IV. Um festzustellen, ob bei der Entstehung eines Brandes eine strafbare vorsätzliche Handlung [5] oder Fahrlässigkeit stattgefunden hat und um den etwa Schuldigen unverzüglich zur Verantwortung zu ziehen, zugleich aber auch im Interesse der Feuerlöschpolizei und der Versicherungsanstalten, haben die Polizeibehörden bei jeder Feuersbrunst die Entstehung derselben zu untersuchen [6] und demnächst die Verhandlungen oder

---

[1] Vgl. §. 8 der Anweisung v. 4. Sept. 1869 zur Ausführung der Reichsgewerbe-O. (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.).

[2] Nach §. 37, Nr. 12, Tit. 7, Thl. II des A. L. R. gehört die Unterhaltung der Dorfspritzen und anderer gemeinschaftlicher Feuerlöschinstrumente zu den Gemeindelasten. — Die Provinzial- und Lokalfeuerordnungen und die Feuersozietätsreglements sprechen gleichfalls diese Verpflichtung der Gemeinden aus, welche auch in Betreff der Stadtgemeinden aus der gemeinen Verbindlichkeit derselben, Alles was polizeilich nothwendig ist, zu beschaffen, folgt (vgl. R. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 21. Juni 1834, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 501). — Nach den Feuerpolizeiordnungen ist auch jeder einzelne Hausbesitzer zur Haltung der nothwendigsten Feuerlöschgeräthschaften verpflichtet, und der §. 368, Nr. 8 des Reichsstrafgesetzb. bedroht denjenigen, welcher die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande hält, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen.

[3] Auch hierüber enthalten die Feuerpolizeiordnungen die näheren Vorschriften. Nach §. 37, Nr. 13, Tit. 7, Thl. II des A. L. R. gehört das Feuerlöschen im Dorfe und den dazu gehörigen Waldungen zu den Gemeindepflichten. In mehreren größeren Städten bestehen besonders organisirte Feuerlöschmannschaften und Rettungskorps. Das für die ehemalige freie Stadt Frankfurt erlassene G. v. 4. Nov. 1851, betr. die Errichtung der Feuerwehr (Gesetz- u. Statut.-Samml., Bd. XI, S. 135) und das G. v. 19. Dez. 1854, betr. die Abänderung dieses Gesetzes (a. a. O., Bd. XII, S. 57) sind durch den §. 3 des Ges. v. 9. April 1873 (G. S. 1873, S. 178) aufgehoben. Ueber die Theilnahme des Militairs beim Feuerlöschen und den Feuerlöschanstalten vgl. die K. O. v. 29. Aug. 1818 (G. S. 1818, S. 155) und das R. des Pol.-Min. v. 8. Mai 1819 (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 805). — Ueber die Bewilligung von Feuerlöschungsprämien vgl. die Erlasse in meinem Polizeiwesen, Bd. II, S. 246 ff.

[4] Vgl. oben §. 282, sub IV unter 2, S. 104.

[5] Ueber die Aussetzung von Prämien aus Staatskassen zur Entdeckung von Brandstiftern vgl. die Erlasse in meinem Polizeiwesen, Bd. II, S. 238—240.

[6] Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren vgl. die Regulativ-Reskr. v. 29. Nov. 1790 (Mylius, N. C. C., Tom. VIII, p. 2989) u. v. 4. Sept. 1810 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 411), sowie die in Bezug hierauf erlassenen Min.-Verfügungen und Regierungs-Publik. in meinem Polizeiwesen, Bd. II, S. 524—529 und Suppl.-Bd. I, S. 179—182.

doch das Ergebniß derselben in allen Fällen der Staatsanwaltschaft, und wenn ein erheblicher Brand von allgemeinem Interesse vorliegt, auch der Bezirksregierung mitzutheilen.[1]

§. 322.

II. Von der Abwehr der Wassergefahr.[2]

Auch den Zerstörungen gegenüber, welche das Wasser bisweilen anrichtet, handelt es sich vor Allem darum, denselben wo möglich vorzubeugen. Hieraus ergibt sich insbesondere die Verpflichtung zu denjenigen Vorkehrungen, welche dazu dienen, Gefährdungen durch Ueberschwemmungen zu verhüten.[3] Daher ist: a) an und in Flüssen alles dasjenige zu hindern, was die Gefahr der Ueberschwemmung herbeiführen oder doch vermehren kann, und es ist insbesondere nicht gestattet, Wasserleitungen und andere Wasserbaue an öffentlichen Oertern und an und in öffentlichen Flüssen anders, als unter Aufsicht der Landespolizei zu führen, besonders darf Niemand an öffentlichen Flüssen, wenn gleich auf seinem Eigenthume, Schleußen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen und die Einwilligung des Staates beigebracht worden.[4] Auch in Privatflüssen darf zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Ablaufs derselben nichts unternommen oder verändert werden.[5] b) Wo zum Schutze der an fließende Gewässer angrenzenden Ländereien, Gebäude und Anlagen gegen Wasserbeschädigungen Dämme oder Deiche erforderlich sind, gehört es zu den Aufgaben der landespolizeilichen Thätigkeit, den Bewohnern der gefährdeten Gegenden diesen Schutz zu Theil werden zu lassen. Hierüber ertheilt das Gesetz v. 28. Jan. 1848 über das Deichwesen[6] die näheren Vorschriften.[7]

§. 323.

III. Von den Anstalten gegen Thierkrankheiten.[8]

Die Gefahren, welche vorzüglich den Landwirth durch Krankheiten der Hausthiere bedrohen, haben die besondere Fürsorge des Staates hervorgerufen (Veterinairpolizei). Nach Art. 4, Nr. 15 der Reichsverfassung unterliegen die Maßregeln der Veterinairpolizei der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung derselben.

I. Der Staat erkennt es für seine Aufgabe, für die Ausbildung eines gehörig

---

[1] Vgl. C. R. des Min. des Inn. v. 25. Juni 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 132) und C. R. desselb. Min. v. 31. Juli 1850, nebst C. R. des Justizmin. v. 26. Aug. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 252 u. Just.-Min.-Bl. 1850, S. 300).

[2] Vgl. H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 230, S. 594 ff., G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwalt.-R., Thl. I, §. 70, S. 190 u. §§. 106 ff., S. 297 ff.

[3] Ueber die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Hauptpegeln vgl. die Instr. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 14. Sept. 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 312, S. 248) nebst C. R. des Min. der öffentl. Arb. v. 9. Sept. 1881 (a. a. O. 1881, S. 219, Nr. 141). — Ueber die Sammlung von Notizen über Wasserstandsbeobachtungen Seitens der Meliorationsbauinspektoren vgl. die C. R. des Min. der öffentl. Arb. v. 15. April 1883 und des Min. für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten v. 12. März 1883 (Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 74, Nr. 54).

[4] Vgl. A. L. R., I, 8, §§. 96 u. 97 und II, 15, §§. 61 u. 62.

[5] Vgl. a. a. O., §. 99. — Vgl. jedoch §§. 1, 13, 16 des Ges. v. 28. Febr. 1843 (G. S. 1843, S. 41).

[6] Vgl. G. S. 1848, S. 54.

[7] Vgl. unten §. 331.

[8] Vgl.: W. E. A. Erdt, Die Veterinairpolizei, Bedeutung und Zweck derselben zum Schutze des Staats- und Privateigenthums, sowie der Gesundheit und des Lebens der Menschen, nach ihren humanist. Prinzipien u. gesetzl. Rechtsnormen (Sorau, 1866). — Gielen, Repertorium der Preuß. Veterinairpolizeigesetze (Nordhausen, 1836). — W. Horn, Das Preuß. Veterinairmedizinalwesen. Nach amtlichen Quellen dargestellt, 2. Aufl. (Berlin, 1863). — C. Wolff, Die neuen Veterinairgesetze nebst den dazu gehörigen Motiven, Instruktionen und Reglements (Breslau, 1876). — H. A. Mascher, Das Viehseuchenwesen des Preuß. Staates. Systemat. Zusammenstellung aller betr. veterinairpolizeil. Vorschriften (Eisenach, 1877). — Ph. J. Göring,

qualifizirten Personals von Thierärzten Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke besteht die Königliche Thierarzneischule in Berlin.[1]

A. Die Thierheilkunde ist nicht ein ausschließliches Recht derjenigen, welche eine entsprechende Vorbildung in diesem Fache genossen und die staatliche Approbation als Thierärzte erlangt haben; vielmehr steht es Jedem frei, sein eigenes und fremdes Vieh, und zwar gegen oder ohne Entgelt, in Erkrankungsfällen zu behandeln. Durch das Gewerbesteuergesetz v. 2. Nov. 1810, §. 21, Nr. 31[2] und das Edikt v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, §. 89[3], wurde zwar die Ausübung der Thierheilkunst von besonderer polizeilicher Erlaubniß abhängig, allein seit der durch das Gesetz v. 20. Mai 1820[4] erfolgten Aufhebung der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Thierärzte erlangte der Grundsatz wieder Geltung, daß die Ausübung der Veterinairpraxis im Allgemeinen von keinem Qualifikationsnachweise bedingt sei[5], und diesen Grundsatz hat auch die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845[6] beibehalten, indem sie die Thierärzte nicht unter denjenigen Gewerbetreibenden aufführt, welche besonderer Genehmigung oder Approbation bedürfen.[7] Nur in den Fällen, wo mit der ungeschickten Ausführung der Thierheilkunde gemeine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen verbunden sein würde, ist den approbirten Thierärzten ausschließlich die Befugniß zur Behandlung der von dem Rotz, Wurm, Milzbrand und der Tollkrankheit befallenen Thiere und zur Veranstaltung der vorgeschriebenen Präventivmaßregeln beigelegt und denjenigen, welche nicht als Thierärzte approbirt sind, bei Strafe verboten worden.[8] Wenn jedoch Jemand eine staatliche Approbation als Thierarzt erhalten will, so muß er sich zuvor einer Staatsprüfung unterwerfen. Das Reglement v. 1. Dez. 1825 für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen[9] führte im §. 74 die Thierärzte unter den Medizinalpersonen auf, deren Prüfungen durch besondere Prüfungskommissionen vollzogen werden, und kündigte im §. 78 eine besondere Verordnung über die Prüfung der Thierärzte an, welche in dem durch das Reskript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 6. Okt. 1839 bestätigten Entwurfe zum Reglement für die Staatsprüfung der Thierärzte[10] enthalten ist. Die approbirten Thierärzte zerfielen demnach in zwei Klassen, nämlich a) Thierärzte erster Klasse, welche, mit dem Zeugniß der Reife für Obersekunda eines Gymnasiums, oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder mit dem Zeugnisse der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule versehen, einen $3^1/_2$jährigen Kursus auf der Thierarzneischule in Berlin durchmachen, und auf Grund ihrer Approbation das Recht erlangen, die Qualifikation zu

---

Das Reichsgesetz v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nebst den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen, erläutert (Nördlingen, 1881). — B. Beyer, Reichsgesetze u. Preuß. Landesgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nebst den zur Ausführung derselben ergangenen Vorschriften (Berlin, 1881). — F. A. Wengler, Die Viehseuchengesetzgebung Deutschlands. Kommentar zum Reichsgesetz v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Erlangen, 1881). — R. Gaupp, Die Viehseuchengesetzgebung. Die Reichsgesetze und das Würtemberg. Landesgesetz über die Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen, nebst den zur Ausführung erlassenen Vorschriften rc. (Stuttgart, 1882). — Ph. Göring, Die Veterinairpolizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (München, 1882). [Aus Hirth's Ann., Jahrg. 1881, S. 809 ff.] — G. Meyer, Lehrb. des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §. 113, S. 318 ff. — L. v. Stein, Handbuch der Verwalt.-Lehre, 2. Aufl., S. 170 ff.

[1] Vgl. Bd. III, §. 197, sub III G, S. 132 ff.

[2] Vgl. G. S. 1810, S. 79.

[3] Vgl. G. S. 1811, S. 263.

[4] Vgl. G. S. 1820, S. 147.

[5] Vgl. C. R. des Min. des Inn. v. 6. Okt. 1829 und des Min. der geistl. rc. Ang. v. 7. Mai 1834 (v. Rönne's u. Simon's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 607—608, Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 414—416).

[6] Vgl. G. S. 1845, S. 41 ff.

[7] Vgl. hierüber Horn, a. a. O., S. 414 u. 416—417.

[8] Vgl. das Regul. v. 8. Aug. 1835 über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, §. 23, 100, 111, 114 und 125 (G. S. 1835, S. 242) und R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 6. Dez. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 476), und R. des Min. des Inn. v. 18. Okt. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 302).

[9] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 153.

[10] Vgl. Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 400—408. — Dieses Regl. hat indeß durch neuere Erlasse (a. a. O., S. 408—409) Modifikationen erlitten.

veterinairärztlichen Beamtenstellen [1] nachzusuchen, und b) Thierärzte zweiter Klasse, welche seit dem Jahre 1855 nur noch aus der Zahl der Militaireleven der Thierarzneischule gebildet wurden [2], das Schmiedehandwerk erlernt und in demselben die Gesellenprüfung bestanden haben müssen, und nach dreijährigem Kursus als Unter-Roßärzte in die Armee treten. Ihre Ausbildung ist vorzugsweise eine praktische; in die Beamtenlaufbahn können sie nicht eintreten. [3] Die Grenzen des Umfanges der Befugniß zur Praxis der Thierärzte erster und zweiter Klasse sind durch das Reglement v. 25. Mai 1839 [4] festgesetzt worden.

Diese Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung sind indeß durch die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 wesentlich alterirt worden.

B. Die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 [5] hat im §. 29 vorgeschrieben, daß diejenigen Personen, welche sich als „Thierärzte“ oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen [6], einer Approbation bedürfen, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, jedoch nicht von der vorherigen akademischen Doktorpromotion abhängig gemacht werden darf. Dem Bundesrathe ist es übertragen, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, zu bezeichnen und die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen. Die Namen der Approbirten sollen von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden Blättern veröffentlicht werden. Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt. [7]

Auf Grund dieser Bestimmungen des §. 29 der Reichsgewerbeordnung hat der Bundesrath demnächst die ihm übertragenen Beschlüsse über die Prüfung der Thierärzte gefaßt, welche durch die Bekanntmachung des Bundeskanzleramtes des Norddeutschen Bundes v. 25. Sept. 1869 [8] publizirt worden sind. Diese Beschlüsse des Bundesrathes stehen indeß nicht mehr in Geltung, sondern laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 27. März 1878 [9] sind an deren Stelle die vom Bundesrathe anderweitig unterm 14. März 1878 beschlossenen Bestimmungen [10] getreten, deren §. 29 alle früheren über

---

[1] Nämlich zu den Stellen als Kreis- und Departements-Thierärzte. Vgl. Bd. III, §. 234, sub III, S. 321 ff. und §. 221, sub II, S. 233.

[2] Vgl. die C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 2. Aug. 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 133) u. v. 25. Mai 1860 (a. a. O. 1860, S. 113).

[3] Vgl.: Regl. v. 25. Mai 1839 über die Eintheilung des thierärztlichen Personals (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 724) und C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 17. Juli 1839 (a. a. O., S. 829).

[4] Vgl. die vor. Note.

[5] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.

[6] Die Kreis- und Departementsthierärzte dürfen mithin nur aus der Zahl der approbirten Thierärzte entnommen werden (vgl. oben Note 1). Auch bereits das Regl. v. 25. Mai 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 724) hatte ausgesprochen, daß nur approbirte Thierärzte Organe der Veterinairpolizei und der gerichtlichen Thierheilkunde sein könnten; jedoch soll, nach dem C. R. des Justizmin. v. 12. Juli 1843 (Just.-Min.-Bl. 1843, S. 187), den Gerichten freistehen, auf den Vorschlag der Parteien auch nicht approbirte Thierärzte als Sachverständige zuzulassen.

[7] a) Schon vor Erlaß der Reichsgewerbe-O. haben die C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 6. Juni und 18. Juli 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 134 u. 200), auf Grund der hierzu durch die V. v. 13. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 667) ertheilten Ermächtigung, bestimmt, daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath in den im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheilen zur Ausübung der Praxis befähigten Thierärzte in gleichem Maße, wie die Thierärzte in den älteren Provinzen der Monarchie zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebietes berechtigt sein sollen, ohne daß es hierzu besonderer behördlicher Konzession bedarf.

b) Der Schlußsatz des §. 29 der Reichsgewerbe-O. enthält die Bestimmung, daß Personen, welche vor Verkündigung derselben in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Thierärzte bereits erlangt haben, als für das ganze Bundesgebiet approbirt gelten sollen.

[8] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 635 u. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 256.

[9] Vgl. R. G. Bl. 1878, S. 10.

[10] Vgl. dieselben im Centralbl. für das D. Reich 1878, Nr. 14, S. 160 ff. und im Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 93, Nr. 94.

die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften für aufgehoben erklärt hat. Die hiernach jetzt geltenden Bestimmungen sind folgende:

1) Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche Anstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Würtemberg und Hessen (Bekanntmachung v. 27. März 1878, §. 1).

2) Ueber den Nachweis der Befähigung der Thierärzte gelten folgende Vorschriften:

a) Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben (§. 2 a. a. O.).

b) Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung und in der thierärztlichen Fachprüfung (§. 3 a. a. O.).

c) Die Ablegung der Prüfung hat bei einer Deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen. Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der Anstalt unter Hinzutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Centralbehörde etwa noch beigeordnet werden. Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Centralbehörde. Die obere Leitung der gesammten Prüfungsverhandlungen liegt dem Direktor der Anstalt ob (§. 4 a. a. O.).

d) Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat α) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt, welcher Nachweis durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt zu führen ist, und β) nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche Lehranstalten besucht hat (§. 5 a. a. O.). Die Termine für die Meldung zur naturwissenschaftlichen Prüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch den Direktor festgestellt; die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 5) bei dem Direktor zu erfolgen (§. 6 a. a. O.).[1]

e) Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat α) die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden, β) nach deren Ablegung mindestens drei Semester Deutsche thierärztliche Lehranstalten, im Ganzen aber mindestens sieben Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche Deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der im §. 12 der Bekanntmachung v. 27. März 1878 speziell verzeichneten Fächer erledigt hat (§. 12 a. a. O.). Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren, werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Centralbehörde festgestellt; die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 12) und eines kurzen Lebenslaufes bei dem Direktor zu erfolgen (§. 13 a. a. O.).[2]

f) Die Schlußcensur wird ertheilt, nachdem die Prüfung in sämmtlichen Abschnitten bestanden ist; dieselbe wird auf Grund der Censuren für die einzelnen Fächer der Fachprüfung von sämmtlichen bei der letzteren betheiligt gewesenen Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt, und die Censuren, welche ertheilt werden dürfen, sind „sehr gut" (1), „gut" (2) und „genügend" (3) (§. 24 a. a. O.).

g) Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu

---

[1] Ueber die Prüfungsfächer und das Verfahren bei der Prüfung vgl. §§. 7 u. 8 der Bekanntmach. v. 27. März 1878; über die Feststellung des Ergebnisses §. 9 ebendas.; über die Wiederholung der Prüfung im Falle des Nichtbestehens derselben §. 10 ebendas. und über die Gebühren §. 11 ebendas.

[2] Ueber die Prüfungsabschnitte und das Verfahren bei der Prüfung vgl. §§. 14—19 der Bekanntmach. v. 27. März 1878, über die Feststellung des Ergebnisses §. 20 ebendas., über die Wiederholung der Prüfung im Falle des Nichtbestehens derselben §§. 21 u. 22 ebendas., und über die Gebühren §. 23 ebendas.

den Prüfungen (§§. 5 u. 12) Dispensation zu ertheilen (§. 25 a. a. O.). Nach dem Schlusse der Fachprüfung im Sommerhalbjahre werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzleramte mitgetheilt (§. 26 a. a. O.).

h) Auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Roßärzte finden die Bestimmungen der Bekanntmachung v. 27. März 1878 mit dem Vorbehalte Anwendung, daß die Militaireleven von der Prüfung im Hufbeschlage zu entbinden sind, falls sie eine solche Prüfung an einer Militair-Roßarztschule oder an einer anderen thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben (§. 28 a. a. O.).[1]

C. Nach vollständig bestandener Prüfung ertheilt die betreffende Centralbehörde, also in Preußen der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, die Approbation als Thierarzt für das Gebiet des Bundes[2], und diejenigen Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind in Betreff des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt.[3] Eine Vereidigung der approbirten Thierärzte findet nicht statt.[4]

D. Wer ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Thierarzt bezeichnet oder sich einen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.[5]

---

[1] Der §. 28 bestimmt ferner, daß die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Roßärzte, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Okt. 1881 beginnen, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen sind, wenn sie nur das durch die bisherigen Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

[2] Vgl. das Formular des thierärztlichen Approbationsscheins im C. Bl. für das D. R. 1878, S. 165 und im Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 97.

[3] a) Vgl. §. 29, Abs. 3 der Reichsgewerbe-O.

b) Das R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und der geistl. 2c. Ang. v. 15. März 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 120) nahm an, daß sowohl approbirte Thierärzte, als auch solche Personen, die ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gewerbsmäßig betreiben, als Gewerbetreibende im Sinne des §. 18 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, und des §. 67 der V. v. 9. Febr. 1849 anzusehen und daher, falls sie Ausländer sind, den dort vorgeschriebenen Bedingungen unterliegen. Nachdem indeß durch die Art. I u. III des Ges. v. 22. Juni 1861 (G. S. 1861, S. 441) der §. 18 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, und der §. 67 der V. v. 9. Febr. 1849 außer Kraft gesetzt worden waren, konnte schon vor Erlaß der Reichsgewerbe-O. nicht in Zweifel gezogen werden, daß Ausländer in Beziehung auf den gewerbsweisen Betrieb der Thierheilkunde den Inländern völlig gleichgestellt waren.

c) Ueber die Zulässigkeit der Zurücknahme der in Gemäßheit des §. 29 der Reichsgewerbe-O. ertheilten Approbationen vgl. §. 53, Abs. 1 a. a. O. und hinsichtlich des Verfahrens hierbei die §§. 54, 20 u. 21 a. a. O.

d) Ueber die Berechtigung der approbirten Thierärzte zum Selbstdispensiren der Arzneien in ihrer Praxis vgl. ob. §. 315, S. 252—253.

[4] Vgl. die R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 20. Nov. 1825 (v. Kamptz, Annal., Bd. IX, S. 1095), v. 11. Juli 1842 (Horn's Medizinalwesen, Bd. II, S. 414) u. v. 19. Jan. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 41).

[5] a) Vgl. Reichsgewerbe-O. §. 147, Nr. 3.

b) Das Min. der geistl. 2c. Ang. hatte in dem C. R. v. 31. März 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 52) ausgesprochen, daß denjenigen Personen, welche ohne als Thierärzte geprüft und approbirt zu sein, thierärztliche Praxis treiben, nicht verboten werden könne, sich die Benennung „Thierarzt" beizulegen, und daß, da nach Lage der Gesetzgebung den approbirten Thierärzten keine ausschließliche Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde zustehe, die Benennung „Thierarzt" nicht als ein amtlicher Titel zu betrachten sei, sondern die Beschäftigung derjenigen richtig bezeichne, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gegen Entgelt ausüben. Dagegen bleibe den approbirten Thierärzten unbenommen, sich zur Unterscheidung von den nicht approbirten, „geprüfte" oder „approbirte Thierärzte" zu benennen. — Das Ober-Trib. hat indeß in den Erk. v. 12. Okt. 1870 (Just.-Min.-Bl. 1871, S. 23, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 11, Entsch., Bd. XIV, S. 76*, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XI, S. 506, Goltdammer's Arch., Bd. XVIII, S. 843) und v. 9. März 1871 (Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XII, S. 152) angenommen, daß seit Einführung der Reichsgewerbe-O. diese früher bestandene Befugniß, sich beliebig „Thierarzt" zu bezeichnen, die fernere Führung dieses Titels nicht rechtfertigen könne, sondern daß auch diejenigen Personen, welche, ohne approbirt zu sein, bisher den gedachten Titel geführt haben, aus dem §. 147, Nr. 3 der Reichsgewerbe-O. zu bestrafen seien, wenn sie fortfahren, sich desselben zu bedienen. — In dem Erk. v. 15. Nov. 1877 (Goltdammer's Arch., Bd. XXV, S. 583, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVIII, S. 714, Hartmann's Zeitschr., Bd. V, S. 515) hat das Ob.-Trib. in demselben Sinne entschieden, daß, nachdem die Reichsgewerbe-O. das Recht, sich als Thierarzt zu bezeichnen, von einer Appro-

E. Die Bezahlung der approbirten Thierärzte bleibt der Vereinbarung überlassen; als Norm für streitige Fälle können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.[1]

II. Die Maßregeln, welche gegen die Thierseuchen (Epizootien) unter den Hausthieren ergriffen werden, haben den doppelten Zweck, die weitere Verbreitung der Seuchen beim Vieh zu verhindern, und die Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf Menschen zu verhüten. Was die in Preußen geltenden Vorschriften über ansteckende Viehkrankheiten betrifft, so bestand seit längerer Zeit kein Zweifel darüber, daß dieselben einer gründlichen Umgestaltung bedürften, um sie mit den veränderten Verkehrsverhältnissen und den Fortschritten der thierärztlichen Wissenschaft in Einklang zu setzen. Das Bedürfniß einer anderweitigen gesetzlichen Regelung des Seuchenwesens wurde aber dadurch noch dringender, daß seit dem Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie ausgedehnte Bundesgebiete vereinigt wurden, in denen andere Vorschriften galten, ohne daß provinzielle Verschiedenheiten diese Abweichung sachlich rechtfertigten. Für das veterinairpolizeiliche Verfahren gegen die Viehseuchen kamen in den älteren Provinzen des Preußischen Staates hauptsächlich die Bestimmungen des sogenannten Viehsterbepatentes v. 2. April 1803[2] und des Regulativs v. 8. Aug. 1835, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten der Menschen und solcher Thierkrankheiten, welche auf Menschen übertragbar sind[3], in Betracht. Eine Ausdehnung beider Verordnungen auf die nach ihrem Erlaß erworbenen Landestheile hat nicht stattgefunden. Ihr technischer Inhalt entspricht dem damaligen Standpunkte der Veterinairwissenschaft; mit den Fortschritten der letzteren und mit der genaueren und richtigeren Erkenntniß der Natur der Seuchen und des Kontagiums sind viele Vorschriften jener Verordnungen unhaltbar, zum Theil

---

bation als solcher abhängig gemacht hat, auch diejenigen Personen sich nicht mehr als Thierarzt bezeichnen dürfen, welche bis dahin, wie dies die Preuß. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 gestattete, ohne approbirt zu sein, die Thierarzneikunst unter Anwendung dieser Bezeichnung ausgeübt haben.

[1] Vgl. Reichsgewerbe-O. §. 80, Abs. 2. — Für die approbirten Thierärzte besteht die durch das Ed. v. 21. Juni 1815 (G. S. 1815, S. 109 ff.) für den damaligen Umfang der Monarchie festgestellte Taxe. Nach dieser dürfen jedoch nur die approbirten Thierärzte liquidiren, weil nur sie öffentlich als Medizinalpersonen anerkannt worden (R. des Min. des Inn. v. 6. Mai 1831, v. Rönne's u. Simon's Mediz.-Wesen, Bd. I, S. 615 und Horn's Mediz.-Wesen, Bd. II, S. 427). — Vgl. C. R. des Min. für Landwirthschaft ꝛc. v. 9. Juli und 8. Sept. 1881, betr. die Reisevergütung für Privatthierärzte bei Behandlung kranker Gestütpferde (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 204, Nr. 131).

[2] Die älteren Verordnungen über die Viehseuchen waren in dem Pat. und Instr., wie bei dem Viehsterben verfahren werden soll, v. 13. April 1769 (Mylius, N. C. C., Tom. IV, p. 5635) zusammengestellt worden, welches Gesetz demnächst umgearbeitet und durch das Pat. und Instr. v. 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckender Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll (Mylius, N. C. C., Tom. XI, p. 1591, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 360), ersetzt worden ist. Die drei ersten Kapitel des Pat. v. 2. April 1803 handeln (in den §§. 1—129) ausschließlich von der Rinderpest. Wegen Abänderung und näherer Bestimmung der §§. 14 u. 23 des Pat. ist die V. v. 27. März 1836 (G. S. 1836, S. 173) und wegen Aufhebung der im §. 14 vorgeschriebenen Schutzmaßregeln gegen den Eintrieb ausländischen Rindviehes, welches nicht zur Steppenrace gehört, die K. O. v. 15. Nov. 1844 (G. S. 1845, S. 18) ergangen. Das vierte Kapitel handelt von der Lungenseuche, dem Milzbrande und der Tollkrankheit. — Das Pat. v. 2. April 1803 enthält unter Anderm (in den §§. 38 ff.) sehr strenge Vorschriften über die Tödtung des erkrankten und in gewissen Fällen auch sogar des noch gesund gebliebenen Viehes, um der weiteren Ausdehnung der Seuche vorzubeugen, und bestimmt (im §. 121), daß dem Eigenthümer Entschädigung für das getödtete erkrankte Vieh aus den Beiträgen der zu errichtenden Versicherungsgesellschaften, bis dahin aber, wo solche zu Stande gebracht sind, aus der Staatskasse gewährt werden soll. Dagegen ist nicht bestimmt, wer den Schadenersatz für das getödtete gesunde Vieh zu leisten verpflichtet sein soll. Aus dem Grundsatze der §§. 81 u. 82 der Einleit. zum A. L. R. wurde indeß gefolgert, daß auch hierzu der Staat die Verbindlichkeit habe. Eine Ausnahme hiervon bestand auf Grund von Spezialgesetzen für die Provinzen Schlesien und Preußen, für welche Zwangsversicherungsgesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste eingerichtet worden sind, aus denen die Entschädigung erfolgt. Vgl. das G. v. 30. Juni 1841 für die Provinz Schlesien (G. S. 1841, S. 285) und die K. O. v. 22. Juni 1845 wegen Ausdehnung des Ges. v. 30. Juni 1841 auf die Provinz Preußen (G. S. 1845, S. 161).

[3] Vgl. G. S. 1835, S. 242—268. — Vgl. oben §. 318.

unausführbar geworden und andere wichtige Schutzmittel fehlen gänzlich. Die Frage der Entschädigung für die in Anlaß der Seuchengefahr getödteten Thiere ist ganz übergangen und auch in Beziehung auf die Verpflichtung zur Tragung der durch das veterinairpolizeiliche Verfahren veranlaßten Kosten geben die Verordnungen keine zureichende Auskunft. Das Regulativ v. 8. Aug. 1835 behandelt ausschließlich solche Krankheiten, welche auf Menschen übertragbar sind, und enthält in den §§. 92—122 Vorschriften über die Tollkrankheit, den Milzbrand und den Rotz und Wurm. Auf die Schafpocken und die Schafräude beziehen sich die Verordnungen v. 27. Aug. 1806 und 14. Dez. 1799 [1] und auf die Beschälkrankheit der Pferde die Kabinetsorder v. 22. Sept. 1840.[2] Aus den in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheilen ergangenen Seuchengesetzen sind bezüglich der Provinz Hannover die Verordnung v. 3. Jan. 1867, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest[3], welche an die Stelle der betreffenden früheren für diese Provinz erlassenen Verordnungen getreten ist, und das Gesetz v. 23. Aug. 1835, betreffend Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland[4] hervorzuheben. Für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ist die Verordnung v. 6. Juni 1860, betreffend die polizeilichen Maßregeln bei der Lungenseuche des Rindviehs[5], ergangen.

Von allen Viehseuchen ist die Rinderpest die bedrohlichste, und daher hat sich das Bedürfniß nach einer reichsgesetzlichen Regelung hinsichtlich dieser Seuche am ersten geltend gemacht und ist vor Allem befriedigt worden. Das Reichsgesetz v. 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest[6], dessen Geltungsbereich gegenwärtig das ganze Reich umfaßt, sowie die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion v. 9. Juni 1873[7], haben durch das Reichsgesetz v. 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote[8], eine vollständigere Stütze erhalten, als ihnen die gegen wissentliche Verletzung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln, oder Einfuhrverbote gerichteten Strafandrohungen im §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches bis dahin boten. Eine weitere reichsgesetzliche Regelung auf dem Gebiete der Veterinairpolizei hat stattgefunden durch das Reichsgesetz v. 25. Febr. 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.[9]

---

[1] Vgl. a) die V. v. 27. Aug. 1806 wegen der gegen die Verbreitung der Schafpockenkrankheit in den Provinzen Kur-, Neumark und Pommern zu beobachtenden Maßregeln (Mylius, N. C. C. Tom., XII, p. 735, Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 657) und die K. O. v. 11. Okt. 1844 nebst C. R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 14. Jan. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 44); b) die V. v. 14. Dez. 1799, wie es in Ansehung räudiger Schafheerden gehalten werden soll (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 2697, Rabe's Samml., Bd. V, S. 656).

[2] Vgl. die K. O. v. 22. Sept. 1840 und die C. R. des Min. des Inn. v. 12. Okt. 1840, betr. die gegen die Beschälkrankheit der Pferde angeordneten Maßregeln (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 476, 477), und das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 12. Nov. 1851, betr. den sogen. Beschälausschlag der Pferde (a. a. O. 1851, S. 297).

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 23.

[4] Vgl. G. S. für Hannover 1835, Abth. III, S. 41.

[5] Vgl. G. S. für Kurhessen 1860, S. 71.

[6] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 105 ff. und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Nordd. Reichst. 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 11, S. 76 ff., sowie die Verhandl. darüber in den Sitz. v. 15. u. 17. März 1869 (a. a. O., Bd. I, S. 69—82 und S. 105—114. — Vgl. mein Staatsr. des D. R., 2. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 106, S. 104 ff. Vgl. über das Gesetz: H. Gerlach, Maßregeln zur Verhütung der Rinderpest, Ges. v. 7. April 1869 mit Instr. v. 9. Juni 1873, 2. Aufl. (Berlin, 1875). — G. M. Kletke, Die Maßregeln gegen die Rinderpest im D. Reiche. Die hierüber ergangenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen aus dem amtlichen Material zusammengestellt und erläutert, 3. Aufl. (Berlin, 1877).

[7] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 147.

[8] Vgl. R. G. Bl. 1878, S. 95 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1878, II. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 91, S. 738 ff. und die Verhandl. darüber in den St. B. des Reichst. a. a. O., Bd. I, S. 647—652 u. Bd. II, S. 807—826, 953—967.

[9] Vgl. R. G. Bl. 1876, S. 163 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1875—76, Bd. III, Aktenst. Nr. 14, S. 42 ff., sowie die Verhandl. darüber in den Sitz. v. 4., 11., 17. u. 19. Nov. 1875, ebendas. Bd. I, S. 55—59, 139—156, 160—170 u. S. 182. — Vgl. mein Staatsr. des D. R., 2. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 106, S. 107 ff.

Wenngleich durch die vorgedachten Reichsgesetze dem dringendsten Bedürfnisse auf dem Gebiete der Seuchenpolizei abgeholfen war, so fehlte doch eine genügende gesetzliche Regelung des Verfahrens bei der Abwehr der übrigen Viehseuchen, und da das legislatorische Bedürfniß in dieser Hinsicht für Preußen außer Zweifel war, so erachtete die Preußische Staatsregierung es für zweckmäßig, den Gegenstand für den Preußischen Staat vorläufig im Wege der Landesgesetzgebung zu ordnen. Das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz v. 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen[1], hat das Verfahren gegen die Verbreitung leicht übertragbarer Seuchen der Hausthiere zum Schutze des inländischen Viehbestandes geregelt, findet jedoch auf das durch die Reichsgesetzgebung geregelte Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest keine Anwendung. Im Uebrigen hat dieses Gesetz die sämmtlichen bis dahin bestandenen veterinairpolizeilichen Vorschriften, soweit sie in sein Bereich fallen, in diesem Umfange also auch das Patent v. 2. April 1803 und das Regulativ v. 8. Aug. 1835 beseitigt.[2] Die Verschiedenheit der im Deutschen Reiche bestehenden Veterinairgesetzgebung machte indeß das Bedürfniß nach einem Reichsgesetze mehr und mehr geltend, und an die Stelle des Preußischen Gesetzes v. 25. Juni 1875, beziehungsweise der betreffenden Landesgesetze der übrigen Bundesstaaten ist das Reichsgesetz v. 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen[3], getreten, zu dessen Ausführung das Preußische Gesetz v. 12. März 1881[4] ergangen ist, dessen §. 29 das Preußische Gesetz v. 25. Juli 1875 mit dem im §. 16 bezüglich der in den einzelnen Landestheilen auf Grund des §. 60 des gedachten Gesetzes erlassenen Reglements gemachten Vorbehalte, für aufgehoben erklärt, und alle übrigen mit seinen Bestimmungen in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt hat.

A. Das Reichsgesetz v. 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, bestimmt (im §. 1), daß, wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Bundesgebiet angrenzenden oder mit demselben im direktem Verkehre stehenden Lande ausbricht, die zuständigen Verwaltungsbehörden[5] der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt sind, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken. Das Gesetz beschränkt sich indeß darauf, die Maßregeln, welche im Falle des Auftretens der Rinderpest von den Verwaltungsbehörden zu treffen sind, sowie die Verpflichtungen der Besitzer erkrankter Thiere, der Einwohner von Orten, welche von der Pest betroffen sind, und endlich der Eisenbahnverwaltungen[6] im Allgemeinen zu bezeichnen. Die Maßregeln, auf welche sich die im §. 1 des Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den

---

[1] a) Vgl. G. S. 1875, S. 306 und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1875, Bd. II, Aktenst. Nr. 56, S. 210 ff. — Vgl. dazu die Instr. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 19. Mai 1876 zur Ausführung der §§. 17—27 des Ges. v. 25. Juni 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 148, Nr. 162).

b) Im Kreise Herzogthum Lauenburg ist das G. v. 25. Juni 1875 durch den §. 8, Nr. 8 des Ges. v. 25. Febr. 1878 (G. S. 1878, S. 101) mit einer Maßgabe in Kraft gesetzt worden.

[2] Vgl. die Motive zum §. 1 des Entw. des Ges. in den St. B. des Herrenh. 1875, Bd. II, Aktenst. Nr. 56, S. 221—222.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1880, S. 153 ff. und den Entw. des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1880, Bd. III, Aktenst. Nr. 60, S. 403 ff., sowie die Verhandl. darüber in der 24., 42., 43. u. 47. Sitz. in den St. B. des Reichst. 1880, S. 546—551, 1038—1069, 1086—1101, 1133—1237.

[4] Vgl. G. S. 1881, S. 128 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1880—81, Bd. II, Aktenst. Nr. 15, S. 40 ff. Vgl. die Verhandl. darüber in den St. B. des Herrenh. 1880—81, Bd. I, S. 16—20, 229—230 und in den St. B. des Abg.-H. 1880—81, Bd. I, S. 867—869 und Bd. II, S. 1339—1345 u. S. 1596—1605.

[5] Die Befugnisse, welche das G. v. 7. April 1869 und die revid. Instr. dazu v. 9. Juni 1873 der Polizeibehörde eingeräumt hat, also namentlich auch die Befugnisse zur Anordnung von Grenzsperrmaßregeln, stehen den in letzteren Gesetzen bezeichneten Polizeibehörden auch nach Erlaß des Zuständigkeitsges. v. 26. Juli 1876, ungeachtet der Bestimmungen im §. 82 desselben zu. (R. der Min. des Inn. und für die landwirthschaftl. Ang. v. 6. Febr. 1877, Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 94, Nr. 65.)

[6] Der §. 6 des Ges. v. 7. April 1869, welcher von der Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Desinfektion der zu Viehtransporten benutzten Eisenbahnwagen handelt, ist durch den §. 9 des Reichsges. v. 25. Febr. 1876 (R. G. Bl. 1876, S. 163) aufgehoben.

Umständen zu erstrecken hat, sind folgende: a) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes und todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauhfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke; b) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung; c) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergleichen in erforderlichem Umfange; d) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind; e) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben (§. 2 des Ges. v. 7. April 1869). Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Reichskasse[1] vergütet. Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze an der Seuche fällt (§. 3 des Ges.). Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge (§. 4 des Ges.). Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen (§. 5 des Ges.). Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorgedachten Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Kaiser Mittheilung zu machen (§. 7 des Ges.). Vom Kaiser wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2 unter a bis d aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung gibt und den nach §. 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient (§. 8 des Ges.). Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Kaiser und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen (§. 9 des Ges.). Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht (§. 10 des Ges.). Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Kaiser hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, derselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten (§. 11 des Ges.). Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Reichskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Reichskommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu

[1] Aus der Reichskasse werden auch vergütigt die Kosten für die Abschätzung des gefallenen und getödteten Viehes, der vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie die Kosten, welche durch die angeordnete Desinfektion und die Arbeitsleistungen erwachsen, welche hiermit, sowie mit der Tödtung, dem Transport und der Verscharrung des Viehs in Verbindung stehen (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 13. April 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 131, Nr. 110).

sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen (§. 12 des Ges.). Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen (§. 13 des Ges.). Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militairische Hülfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen. Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Reichskasse zur Last (§. 14 des Ges.).[1] Die im §. 8 des Gesetzes gedachte allgemeine Instruktion, welche durch den Allerhöchsten Erlaß v. 26. Mai 1869[2] publizirt worden, ist demnächst, unter Aufhebung der Bestimmungen der Abschnitte I, II und III derselben, durch die mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 9. Juni 1873 publizirte revidirte Instruktion[3] ersetzt worden.

B. Das Reichsgesetz v. 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.[4] Als verdächtige Thiere im Sinne des Gesetzes v. 23. Juni 1880 gelten a) Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere), und b) Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere) (§. 1 des Ges. v. 23. Juni 1880). Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob (§. 2, Abs. 1 a. a. O.). Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden (§. 2, Abs. 2 a. a. O.). Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes v. 23. Juni 1880; an Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden, welche innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet sind, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in dem Gesetze v. 23. Juni 1880 den beamteten Thierärzten übertragen sind (§. 2, Abs. 3 a. a. O.). Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten[5] und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten[6] sind von den

---

[1] Ueber die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militairkommandos, sowie über die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichscivilfonds (§. 14 des Ges. v. 7. April 1869) vgl. die durch die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 12. Dez. 1878 publizirten, von dem Bundesrathe auf Grund der Vorschrift im Art. 7, Ziffer 2 der Reichsverf. erlassenen Bestimmungen v. 21. Okt. 1878 (Centralbl. für das D. R. 1878, S. 668 ff., Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 20, Nr. 18, Hirth's Ann., Jahrg. 1879, S. 602 ff.).

[2] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 149 ff.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 147 ff. Der Abschn. IV der Instr. v. 26. Mai 1869 (von der Desinfektion der Eisenbahnwagen) erledigt sich durch die Bestimmungen des Reichsges. v. 25. Febr. 1876 und der zu demselben erlassenen Instr. v. 6. Mai 1876. — Ueber die Gestattung bezw. Verfügung der Einführung von gesundem Vieh in abgesperrte Räume (§. 20 der revid. Instr. v. 9. Juni 1873) vgl. das C. R. des Min. der landwirthschaftl. Ang. v. 12. April 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 166, Nr. 127).

[4] Bezüglich dieser Seuche der Rinderpest bewendet es bei den Bestimmungen des Ges. v. 7. April 1869.

[5] Die Bestimmungen hierüber hat das G. v. 12. März 1881, betr. die Ausführung des Reichsges. v. 23. Juni 1880 (G. S. 1881, S. 128 ff.), zu dessen Ausführung das C. R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 128, Nr. 91) ergangen ist, in dem Abschn. I getroffen. Dasselbe bestimmt (im §. 1), daß die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln unter der Oberleitung des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten den Regierungspräsidenten, Landräthen und Ortspolizeibehörden obliegt, und (im §. 2), daß die in dem Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten, soweit das Ges. v. 12. März 1881 nicht anders bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen werden, daß der Landrath befugt ist, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen, und daß gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissarius (§. 2 des Reichsges.) mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und in letzter Instanz bei dem Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten stattfindet.

[6] Die Bestimmungen hierüber enthält das

Einzelstaaten zu treffen (§. 2, Abs. 4 a. a. O.). Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militairverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militairbehörden überlassen (§. 3, Abs. 1 a. a. O.). Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militairischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden (§. 3, Abs. 2 a. a. O.). In beiden Fällen finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Juni 1880 sinngemäße Anwendung (§. 3, Abs. 3 a. a. O.). Die Militairbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachtes und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen (§. 3, Abs. 4 a. a. O.). In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Ortes zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind (§. 3, Abs. 5 a. a. O.). Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen (§. 4, Abs. 1 a. a. O.). Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen (§. 4, Abs. 2 a. a. O.). Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen (§. 5 a. a. O.). Die durch das Gesetz v. 23. Juni 1880 angeordneten Maßregeln gegen Viehseuchen haben theils den Zweck, die Einschleppung der Seuchen vom Auslande, theils die weitere Verbreitung im Innern des Reiches zu verhindern. Was die Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande betrifft, so verbietet das Gesetz zunächst (im §. 6) die Einfuhr erkrankter Thiere, und außerdem sind (nach §. 7 und 8), wenn im Auslande eine Seuche der Hausthiere ausgebrochen und der inländische Viehbestand dadurch bedroht ist, die zuständigen Behörden[1] befugt: a) Einfuhrverbote zu erlassen, b) Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirke anzuordnen, c) eine Revision des im Grenzbezirke vorhandenen Viehstandes und eine Kontrole über den Ab- und Zugang vorzuschreiben; die Einfuhr- und

---

Ausführungsges. v. 12. März 1881 im Abschn. III (G. S. 1881, S. 133 ff.). Die durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr, oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsenden besonderen Kosten sind aus der Staatskasse zu bestreiten, was auch von der den Schiedsmännern (§. 18) als Ersatz der Reisekosten und Auslagen zu gewährenden Vergütung gilt, welche im Verwaltungswege festgesetzt wird (§. 23 des Ausführ.-Ges.). Dagegen fallen die Kosten, welche aus der durch beamtete Thierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst zusammengebrachten Viehbestände und der öffentlich ausgestellten männlichen Zuchtthiere (§. 17 des Reichsges. und §. 7 des Ausführ.-Ges.) entstehen, dem Unternehmer zur Last und sind von dem Reg.-Präsidenten festzusetzen (§. 24 a. a. O.). Die §§. 25 u. 26 bestimmen, welche Kosten und Verpflichtungen den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zur Last fallen, und der §. 27 disponirt über die Verpflichtung der Eigenthümer, bezw. der Begleiter der Thiere, sowie der Inhaber der Ställe, Gehöfte ꝛc. zur Kostentragung.

[1] Die zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande in Gemäßheit der §§. 7 u. 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen sind von dem Regierungspräsidenten der Grenzbezirke nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zu treffen; die Regierungspräsidenten sind auch verpflichtet, in Gemäßheit des §. 7, Abs. 3 u. 4 des Reichsgesetzes, dem Reichskanzler unverzüglich von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung Mittheilung zu machen, und die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen (§. 3 des Ausführ.-Ges. v. 12. März 1881, G. S. 1881, S. 128).

Verkehrsbeschränkungen aber können sich auf lebende und todte Thiere, thierische Rohstoffe und alle Gegenstände erstrecken, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.[1] Die Maßregeln, welche die Verbreitung einer Seuche im Innern des Reiches zu verhindern bestimmt sind, sind theils allgemeine, theils besondere für einzelne Seuchen.[2] Zu dem Zwecke, das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, ordnet das Gesetz a) die Anzeigepflicht, und b) Ermittelung der Seuchenausbrüche an. Eine Verpflichtung zur Anzeige von dem Ausbruche einer der im §. 10, Abs. 1 des Gesetzes angeführten Seuchen[3] an die Polizeibehörde besteht für den Besitzer des betreffenden Hausthieres, sowie für denjenigen, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner für den Begleiter von Thieren auf einem Transporte, für den Besitzer von Gehöften, Stallungen, Koppeln oder Weiden, in denen sich fremde Thiere befinden, für die Thierärzte und alle diejenigen Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen für die Fleischbeschauer und für diejenigen Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver beschäftigen, wenn sie, bevor polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches begründen, Kenntniß erhalten (§§. 9—11, 17 des Ges.).[4] Die Ermittelung der Seuchenausbrüche kann von der Polizeibehörde aus Veranlassung einer erfolgten Anzeige oder aus eigener Initiative bewirkt werden. Die Ermittelung bezweckt die Feststellung des Vorhandenseins der Seuche durch sachverständiges Gutachten eines beamteten Thierarztes, wobei jedoch dem Besitzer des verdächtigen Thieres vorbehalten ist, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu den Untersuchungen zuzuziehen; bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten unter beiden Thierärzten oder bei Bedenken der vorgesetzten Behörde gegen die Erhebungen des beamteten Thierarztes soll ein thierärztliches Obergutachten eingezogen werden (§§. 12—16 des Ges.).[5] Alle Vieh- und

---

[1] Ueber die Strafe der Zuwiderhandlung vgl. §. 328 des Reichsstrafgesetzb., und §§. 65, 66 des Ges. v. 23. Juni 1880.

[2] Was die besonderen Vorschriften für einzelne Seuchen betrifft, so bestimmt der §. 30 des Ges. v. 23. Juni 1880, daß die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 19—29) auf die in den §§. 31 ff. gedachten und alle übrigen einzelnen Seuchen von dem Bundesrathe auf dem Wege der Instruktion erlassen werden, wobei jedoch die in den §§. 31—56 enthaltenen besonderen Vorschriften Platz greifen sollen. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Bundesrath in der Sitz. v. 12. Febr. 1881 die durch die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 24. Febr. 1881 publizirte Instruktion zur Ausführung der §§. 19—29 des Ges. v. 23. Juni 1880 erlassen, welche mit den Anweisungen für das Desinfektions- und für das Obduktionsverfahren durch die Amtsblätter veröffentlicht worden ist. Vgl. diese Instr. im Centralbl. für das D. Reich 1881, S. 36 ff., im Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 247 ff. und in Hirth's Ann., Jahrg. 1881, S. 205 ff.

[3] a) Nämlich: Milzbrand, Tollwuth, Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine, Lungenseuche des Rindviehes, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes, Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und Schafe.

b) Der Reichskanzler ist (nach §. 10, Abs. 2 des Ges.) befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

c) Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§. 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungsinstruktion (§. 30) allgemein vorgeschrieben werden (§. 11 des Ges.). Durch den §. 4 des Ausführ.-Ges. v. 12. März 1881 (G. S. 1881, S. 128) ist die hiernach den Landesregierungen ertheilte Ermächtigung dem Regierungspräsidenten übertragen. Als Bezirke, wo der Milzbrand sich ständig zeigt, sind nicht solche Gegenden oder landräthliche Kreise anzusehen, in welchen alljährlich vereinzelte Fälle von Milzbrand vorkommen, sondern nur solche Ortschaften, in welchen seit einer Reihe von Jahren alljährlich ein beträchtlicher Prozentsatz der vorhandenen Viehbestände an Milzbrand zu fallen pflegt (R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 3. Sept. 1881, Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 204, Nr. 130).

[4] Von dem Ausbruche des Rotzes hat die Polizeibehörde den Militairbehörden Mittheilung zu machen (vgl. §. 44 des Ges.). Ueber die Strafbarkeit der Unterlassung der Anzeige vgl. §. 65, Nr. 2 des Ges.

[5] a) Wenn über den Ausbruch der Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet wer-

Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden und es kann diese Maßregel auch auf die von Unternehmern Behufs öffentlichen Verkaufes in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen. Wenn Gefahr im Verzuge liegt, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen (§. 17 des Ges.).[1] Die Schutzmaßregeln, welche die Weiterverbreitung der Seuche hindern sollen, sind theils vorläufige, theils definitive. Als vorläufige Maßregeln sind diejenigen anzusehen, welche vorbehaltlich einer genaueren Ermittelung über den Bestand der Seuche oder Seuchengefahr ergriffen werden. Die Ergreifung solcher vorläufigen Maßregeln liegt zunächst den Besitzern der Hausthiere selbst ob, indem sie verpflichtet sind, die erkrankten oder verdächtigen Thiere von solchen Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten (§. 9 des Ges.). Ferner sind die beamteten Thierärzte befugt, bei Gelegenheit der von ihnen vorzunehmenden amtlichen Ermittelungen oder Ueberwachungen die Einscharrung, Absonderung und Bewachung verdächtiger oder erkrankter Thiere anzuordnen (§§. 12 und 17 a. a. O.). Endlich können die Polizeibehörden nach stattgehabter Ermittelung durch den beamteten Thierarzt, jedoch vor Abgabe des thierärztlichen Obergutachtens, erforderlichenfalls alle gesetzlich zulässigen Schutzmaßregeln vorläufig anordnen (§§. 14 und 16 a. a. O.). Die definitiven Maßregeln, welche nach endgültiger Feststellung des Vorhandenseins der Seuche oder Seuchengefahr und für die Dauer derselben, vorbehaltlich der in dem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen, polizeilich angeordnet werden können, sind folgende: a) Absonderung, Bewachung und polizeiliche Beobachtung der erkrankten und der verdächtigen Thiere, welche bei allen Viehseuchen zulässig ist und erfolgen muß bei Hunden oder anderen Hausthieren, welche der Tollwuth verdächtig, sofern dieselben nicht getödtet sind, bei des Rotzes verdächtigen Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln und bei Thieren in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern (§§. 19, 34, 37, 41, 54 a. a. O.). b) Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, sowie Beschränkungen im Transporte der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, und zwar dürfen diese Maßregeln ebenfalls bei allen Arten von Seuchen zur Anwendung gebracht werden. Ausdrücklich verboten ist das Schlachten am Milzbrand erkrankter oder desselben verdächtiger Thiere, das

---

den (§. 13 des Reichsges.). Die in diesem Falle zuständige Polizeibehörde ist diejenige, welche der Ortspolizeibehörde, bezw. dem nach §. 2 des Reichsges. bestellten Kommissar, unmittelbar vorgesetzt ist; für den Stadtkreis Berlin hat diese Befugniß der Polizeipräsident (§. 5 des Ausführ.-Ges. v. 12. März 1881, G. S. 1881, S. 128).

b) Das thierärztliche Obergutachten im Falle des §§. 14 u. 16 des Reichsges. ist von dem Departementsthierarzte des Bezirkes oder dem Vertreter desselben abzugeben, soweit nicht im Falle des §. 21 eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen stattfindet, in welchem Falle das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinairwesen einzuholen ist (§. 6 des Ausführ.-Ges. v. 12. März 1881, G. S. 1881, S. 129).

[1] Innerhalb der im §. 17 des Reichsges. gegebenen Grenzen hat der Regierungspräsident darüber zu befinden, inwieweit außer den Vieh- und Pferdemärkten zusammengebrachte Viehbestände oder zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellte männliche Zuchtthiere von beamteten Thierärzten beaufsichtigt werden sollen (§. 7 des Ausführ.-Ges. v. 12. März 1881, G. S. 1881, S. 129).

Schlachten, der Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile oder Produkte bei Thieren, welche an der Tollwuth erkrankt oder dieser verdächtig sind, sowie die Zulassung von Pferden, welche an der Beschälseuche, von Pferden oder Rindviehstücken, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung [1] (§§. 20, 31, 36, 41, 50, 51 a. a. O.). c) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften, sowie des freien Umherlaufens der Hunde, welches letztgedachte Verbot für die Dauer der Gefahr erlassen werden muß, wenn ein wuthkranker oder der Tollwuth verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist (§§. 21, 38, 41 a. a. O.). d) Absperrung des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können. Die Sperre des Gehöftes, des Ortes, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist; die Sperre eines Ortes oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits verfallen sind; die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden. Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden (§§. 22 a. a. O.). e) Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen. Die Impfung ist nur bei der Pockenseuche der Schafe zulässig, und zwar muß sie für alle in der Heerde, in welcher die Seuche ausgebrochen ist, befindlichen Schafe angeordnet, kann aber auch auf andere von der Seuche bedrohte Heerden und Schafe ausgedehnt werden. Die Unterwerfung der erkrankten Thiere unter das Heilverfahren eines approbirten Thierarztes darf nur bei der Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und Schafe angewendet werden; Beschränkungen in der Vornahme von Heilversuchen sind bei allen Arten von Seuchen zulässig; gesetzlich verboten aber ist die Anstellung von Heilversuchen bei Thieren, welche an der Tollwuth erkrankt oder dieser verdächtig sind, vor dem polizeilichen Einschreiten, sowie die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder dieser Seuche verdächtigen Thieren durch andere Personen als approbirte Thierärzte (§§. 23, 31, 36, 46—49, 52 a. a. O.). f) Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere, welche angeordnet werden muß bei Thieren, welche an der Tollwuth erkrankt oder derselben verdächtig sind [2], bei rotzkranken und unter Umständen auch bei des Rotzes verdächtigen Thieren [3], sowie bei Thieren, welche an der Lungenseuche leiden (§§. 24, 34, 37, 40, 42, 45 a. a. O.), aber auch außerdem verfügt werden kann bei allen Thieren, in Bezug auf welche die polizeilich festgestellten Nutzungs- und Verkehrsbeschränkungen oder Absperrungsmaßregeln nicht beobachtet worden sind, bei Thieren in öffentlichen Schlachthäusern oder Schlachtviehhöfen und bei Thieren, welche der Lungenseuche verdächtig sind (§§. 25, 38, 45, 55 a. a. O.). [4]

---

[1] Die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des §. 51 des Reichsges. steht dem Reg.-Präsidenten zu (§. 10 des Ausführ.-Ges. v. 12. März 1881, G. S. 1881, S. 129).

[2] Ueber die Tödtung oder Verwahrung von Hunden, welche nachweislich von tollkranken oder wuthverdächtigen Hunden gebissen worden sind, vgl. das C. R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 27. Okt. 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 14, Nr. 17). — Vgl. auch das C. R. desselben Min. v. 22. März 1881 zu II (a. a. O. 1881, S. 132).

[3] Ueber die Bedingungen, unter welchen rotzverdächtige Pferde zu tödten sind, vgl. das R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 18. Mai 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 132, Nr. 92).

[4] a) Die Anordnung der Tödtung verdächtiger Thiere in Gemäßheit der Bestimmung im §. 42 des Reichsges. steht, wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für

g) Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachtes getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen ꝛc.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere (§. 26 a. a. O.). Sie ist für Milzbrand und Tollwuth gesetzlich vorgeschrieben (§§. 33, 39 a. a. O.).[1] h) Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind. Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden. Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§. 27 a. a. O.). i) Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte (§. 28 a. a. O.). k) Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere (§. 29 a. a. O.).

Die auf polizeiliche Anordnung erfolgte Tödtung eines erkrankten oder verdächtigen Thieres bewirkt die Vernichtung eines Werthes und enthält daher einen Eingriff in das Privatvermögen, für welchen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Entschädigung zu gewähren ist (§. 57 des Reichsges. v. 23. Juni 1880). Der §. 58 a. a. O. überweist den Einzelstaaten die Bestimmungen darüber zu treffen, von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist, sowie darüber, wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist, jedoch mit der Beschränkung, daß die Vorschriften der §§. 59—64 des Reichsgesetzes dabei maßgebend sein sollen. Auf Grund dieser Vorschriften hat das Ausführungsgesetz v. 12. März 1881 im Abschnitt II die näheren Bestimmungen getroffen. Die in Gemäßheit der §§. 57—60 des Reichsgesetzes zu leistende Entschädigung wird, zufolge des §. 12 des Ausführungsgesetzes, gewährt: a) für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, sofern dieselben mit der Rotzkrankheit oder Lungenseuche behaftet waren, von den Provinzialverbänden[2]; b) in allen anderen Fällen von der Staatskasse. In den Fällen des §. 62 des Reichsgesetzes[3] wird, zufolge des

---

wahrscheinlich erklärt wird, der Ortspolizeibehörde, sonst dem Reg.-Präsidenten zu (§. 8 des Ausführ.-Ges. v. 12. März 1881, G. S. 1881, S. 129). Die Anordnung der Tödtung von Rindvieh in Gemäßheit des §. 45 des Reichsges. steht hinsichtlich der erkrankten Thiere der Ortspolizeibehörde, hinsichtlich verdächtiger Thiere dem Reg.-Präsidenten zu (§. 9 a. a. O.).

b) Bezüglich der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und des daselbst aufgestellten Schlachtviehes (§§. 53—56 des Reichsges.) werden die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinairpolizeiliche Beaufsichtigung der betr. Räumlichkeiten obliegt. Strengere Absperrungsmaßregeln, als die im Abs. 1 des §. 56 des Reichsges. bezeichneten, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten (§. 11, a. a. O.).

[1] Die §§. 33 u. 39 des Reichsges. verbieten insbesondere auch die Abhäutung der Kadaver milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie der Kadaver wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere. Auch schon die K. O. v. 28. Juni 1825 (G. S. 1825, S. 172) enthielt bezüglich des an Milzbrand gestorbenen Viehes dieses Verbot. Vgl. das R. des Min. des Inn. v. 28. Jan. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 13).

[2] Den Provinzialverbänden sind in dieser Beziehung die Kommunalverbände der Reg.-Bezirke Kassel und Wiesbaden, die Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogthum Lauenburg, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. gleichzuachten (§. 14, Abs. 1 des Ausführ.-Ges. v. 12. März 1881). Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht ganz oder theilweise auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden (§. 14, Abs. 2, a. a. O.). Ueber die Grundsätze, nach welchen die zur Bestreitung der Entschädigung und der Verwaltungskosten erforderlichen Gelder innerhalb der Verbände (§. 14) aufzubringen, vgl. §. 15 a. a. O. und über den Erlaß von Reglements hierüber §. 16 a. a. O.

[3] Der §. 62 des Reichsgesetzes bestimmt, daß die Gewährung einer Entschädigung versagt werden kann: a) für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und

§. 13 des Ausführungsgesetzes, keine Entschädigung gewährt. Im Uebrigen soll als Entschädigung, zufolge des §. 59 des Reichsgesetzes, der gemeine Werth des Thieres[1], ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist, gewährt werden; bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vier Fünftel des so berechneten Werthes zu betragen. Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet: a) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Vierteln, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage; b) der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand, und es ist mit dieser Zahlung jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen (§. 60 des Reichsges.). Keine Entschädigung wird gewährt: a) für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören; b) für Thiere, welche, der Vorschrift des §. 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind; c) für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat (§. 61 a. a. O.). Der Anspruch auf Entschädigung fällt ferner weg: a) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöftes, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert; b) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte; c) im Falle des §. 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt (§. 63 a. a. O.). Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des §. 62, Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden (§. 64 a. a. O.).

C. Das Reichsgesetz v. 25. Febr. 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen mit Eisenbahnen hat den Zweck, die erhöhten Gefahren der Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen, welche die durch die Benutzung der Eisenbahnen herbeigeführte Steigerung des Handelsverkehrs mit Vieh zur Folge hat, zu beseitigen oder doch zu mindern. Schon der §. 6 des Reichsgesetzes v. 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, hatte bestimmt, daß die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet sein sollten, in Fällen drohender Gefahr einer Einschleppung oder Verbreitung der Rinderpest die zum Transporte von Rindvieh bestimmten Wagen nach jedesmaliger Benutzung einer Desinfektion zu unterwerfen. Unter Aufhebung dieser letztgedachten Bestimmung hat dann aber das Reichsgesetz v. 25. Febr. 1876[2] den Gegenstand anderweitig in folgender Weise geordnet:

---

unbedingt tödlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren; b) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh; c) für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§. 34, 37, Abs. 1, 38 des Reichsges.).

[1] Ueber das Verfahren bei der Ermittelung des gemeinen Werthes des Thieres durch Schätzung vgl. §§. 17—21 des Ausführ.-Ges. v. 12. März 1881.

[2] Der §. 68 des Reichsges. v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R. G. Bl. 1880, S. 153) bestimmt, daß das Reichsges. v. 25. Febr. 1876 durch das Gesetz v. 23. Juni 1880 nicht berührt wird.

1) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen. Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren. Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind (§. 1 des Ges. v. 25. Febr. 1876).

2) Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§. 1, Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige Deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird. Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben (§. 2 a. a. O.).

3) Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§. 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist. Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind (§. 3 a. a. O.).

4) Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesstaat aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen (§. 4 a. a. O.).

5) Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund des Gesetzes v. 25. Febr. 1876 erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist (§. 5 a. a. O.).

Zur Ausführung der Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes hat der Bundesrath die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 6. Mai 1876 publizirten Festsetzungen getroffen[1], und in Folge dessen hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Ausführungsverordnung v. 16. Juni 1876 zu dem Reichsgesetze v. 25. Febr. 1876[2] erlassen, welche durch die anderweitige Ausführungsverordnung v. 24. Febr. 1877[3] in einigen ihrer Bestimmungen Abänderungen erlitten hat.

---

[1] Vgl. Centralbl. für das D. Reich 1876, Nr. 19, S. 251 ff.

[2] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 174, Nr. 163, dazu: C. R. v. 15. Juli 1876 [Berichtigung eines Schreibfehlers] (a. a. O., S. 205, Nr. 189).

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 76, Nr. 43.

Neuntes Kapitel.

Die Baupolizei.[1]

§. 324.

I. Das Recht des Eigenthümers, seinen Grund und Boden beliebig mit Gebäuden zu besetzen und seine Gebäude beliebig einzurichten, ist in seiner Ausübung an gewisse Schranken gebunden, indem dasselbe nicht zum Nachtheile und zur Unsicherheit des Gemeinwesens gereichen und nicht verletzend in die Privatrechte anderer Personen eingegriffen werden darf. Diese letzteren Rechte einzelner Personen, namentlich die Rechte der Nachbarn, finden ihren Schutz in den betreffenden gesetzlichen Vorschriften, welche erforderlichen Falls durch Anrufung der Justiz zur Geltung zu bringen sind, während dabei die polizeiliche Einwirkung nur beiläufig eintritt. Dagegen fließt aus der Polizeihoheit des Staates das Recht und die Pflicht desselben, alle Baue, nicht bloß die öffentlichen, sondern auch die der Privatpersonen, seiner Aufsicht in der Beziehung zu unterwerfen, daß dieselben weder dem Einzelnen (dem Bauenden selbst oder dritten Personen), noch dem Publikum gefährlich werden, oder die öffentlichen Interessen benachtheiligen. Es liegt also der Polizei ob, solche Maßregeln und Einrichtungen zu treffen, daß nicht allein die das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum der Staatsbürger aus baulichen Einrichtungen und Veränderungen bedrohenden Gefahren und

---

[1] Vgl.: C. E. Leuthold, Das Deutsche Baupolizeirecht. (In Hirth's Annal., Jahrg. 1879, S. 809 ff.) — Ph. Zeller, Handbuch der Preuß. Baupolizei, verbunden mit dem Baurechte (Quedlinburg u. Leipzig, 1831). — C. Jäschke, Die Preuß. Baupolizeigesetze und Verordn., 5. Aufl. von F. Seydel (Berlin, 1882). — C. Döhl, Repertorium des Baurechts und der Baupolizei für den Preuß. Staat (Berlin, 1867). — C. L. O. W. Denzin, Die Baupolizei des Preuß. Staates, mit besond. Berücksicht. der für die Städte der Provinz Schlesien erlass. baupolizeil. Verordn. (Breslau, 1865). — Desselben, Die Preuß. Baupolizeigesetze für das platte Land. Mit besond. Berücksicht. der für die Provinz Schlesien erlass. baupolizeil. Verordn. (Breslau, 1865). — C. Zander, Die Baugesetze für den Preuß. Staat. Ein Handbuch mit Erläuter. (Berlin, 1881). — Die Preuß. Baupolizeigesetze und Verordnungen, mit den neuesten Bestimmungen über Anlage von Straßen u. öffentl. Plätzen rc. bearbeitet von e. prakt. Verwalt.-Beamten (Neuwied, 1882). — L. v. Rönne, Die Baupolizei des Preuß. Staates, 3. Ausg. (Breslau, 1872) (vgl. Bd. I, §. 27, S. 123, Note 1). — F. E. Anton, Baugesetzsammlung, enthaltend sämmtl. Gesetze und Verordn. über Bauangelegenheiten (Schönebeck, 1858). — Die Baupolizei des Preuß. Staates. Eine Sammlung aller durch die „Zeitschrift für Bauwesen" vom J. 1854 bis incl. 1869 im amtlichen Theile mitgetheilten Verordnungen (Schleswig, 1870). — R. Bieber, Die Baupolizei der Provinz Brandenburg (ausschließlich der Stadt Berlin). Enthalt. die bis znm 1. Aug. 1855 erlass. bezügl. Verordn. Nebst Nachtrag enthalt. die bis zum 1. Mai 1857 erlass. bezügl. Gesetze u. Verordn. (Sorau, 1855 u. 1867). — Baupolizei-O. für die Städte und das platte Land des Reg.-Bez. Potsdam (Brandenburg a. d. H., 1873). — Zusammenstellung der im Reg.-Bez. Stettin (mit Ausn. der Stadt Stettin) gültigen baupolizeil. Verordnungen. Amtliche Ausg. (Stettin, 1858). — Baupolizei-O. für die Stadt Stettin. Amtlicher Abdruck (Stettin, 1877). — Neurevid. Baupolizei-O. für die Städte und das platte Land des Reg.-Bez. Stettin (Stettin, 1874). — Baupolizei-O. für das platte Land der Provinz Pommern v. 5. Nov. 1880 und Baupolizei-O. für die Städte der Provinz Pommern v. 5. Nov. 1880 (Stettin, 1880). — J. Schönig, Das Baurecht und die Baupolizei des Reg.-Bezirks Liegnitz; eine systemat. Zusammenstellung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzl. Bestimmungen (Bunzlau, 1863). — J. Schönig, Das Baurecht und die Baupolizei der Provinz Schlesien; eine systemat. Zusammenstellung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzl. Bestimmungen (Liegnitz, 1864). — Polizeiverordnungen über die Bauten in den Städten des Reg.-Bez. Liegnitz. Polizeiverordnungen über die Bauten in der Stadt Görlitz. Ortsstatut über die Anlage und Unterhaltung der städt. Straßen in Görlitz (Görlitz, 1876). — Polizeiverordnungen über die Bauten in den Städten des Reg.-Bez. Liegnitz (Liegnitz, 1882). — Baupolizei-O. für den Reg.-Bez. Bromberg v. 1. Juni 1874 (Bromberg, 1874). — Baupolizei-O. nebst Feuerpolizei- und Feuerlösch-O. für das platte Land des Reg.-Bez. Merseburg (Merseburg, 1882). — Baupolizei-O. für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg (Kiel, 1879). — J. Raschdorff, Das Baurecht in der Preuß. Rheinprovinz, 4. Aufl. (Köln, 1869). — Baupolizeiverordnung der Königl. Regierung für die Städte Aachen u. Burtscheid v. 27. Dez. 1871 (Aachen, 1872).

Unglücksfälle vermieden und abgewendet werden, sondern auch jeder Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen vorgebeugt werde. Insoweit können daher Beschränkungen der natürlichen Baufreiheit gerechtfertigt erscheinen. Zur Erreichung dieser Zwecke bedient sich die Polizei theils vorbeugender (Präventiv-)Maßregeln, wenn es sich von noch nicht ausgeführten, erst beabsichtigten Bauten handelt, theils der Zwangs-(Koercitiv-) Maßregeln, wenn die Rede ist von Gefahren und Nachtheilen, welche aus bereits vorhandenen Bauanlagen entstehen können. Zu den präventiven Maßregeln der Baupolizei gehören insbesondere a) die Sorge dafür, daß ein gehörig geeignetes Baupersonal vorhanden sei; b) die Kontrolirung aller beabsichtigten Bau- und größeren Reparaturbauten vor Beginn des Baues oder der Reparatur, dergestalt, daß es dazu jedesmal vorher der polizeilichen Bauerlaubniß bedarf, und die Kontrole darüber, daß nach Maßgabe der ertheilten Genehmigung demnächst auch die Bauausführung wirklich erfolge; c) die Ertheilung und Ueberwachung solcher Vorschriften, welche dazu dienen, die aus Bauten und baulichen Anlagen drohenden Gemeingefahren, insbesondere die Feuersgefahr und andere Unglücksfälle, sowie auch die der Gesundheit nachtheiligen Bauausführungen, abzuwenden und zu beseitigen. In Betreff bereits vorhandener Gebäude und Bauanlagen dagegen stehen der Polizei Koercitivmittel zu Gebote. Sie kann auf Wegschaffung oder Abänderung solcher Gebäude dringen, welche in Hinsicht auf Feuersgefahr oder wegen Baufälligkeit Nachtheile besorgen lassen, oder aus anderen Gründen für Vorübergehende, Fahrende oder Reitende gefährlich werden können[1]; sie muß indeß dabei mit möglichster Schonung der Interessen der Eigenthümer bereits vorhandener Gebäude zu Werke gehen.[2] Sie hat ferner das Recht, in den Städten auf Erhaltung solcher Gebäude und Bauanlagen zu wachen, deren Hinwegräumung das Publikum benachtheiligen oder zur Verunzierung der Straßen oder öffentlicher Plätze gereichen möchte.[3] Zu besserer Erreichung aller dieser Zwecke erläßt die Polizei baupolizeiliche Verordnungen, die entweder allgemeine, oder nur für einzelne Bezirke oder Orte bestimmte sein können. Für den Preußischen Staat ist eine allgemeine Baupolizeiordnung noch nicht erlassen[4], sondern die legislative Thätigkeit in dieser Beziehung hat sich darauf beschränkt, dem praktischen Bedürfnisse durch Erlaß von Bestimmungen für einzelne besonders wichtige Gegenstände der Baupolizei zu entsprechen; insbesondere aber sind für einzelne Bezirke und Städte spezielle Baupolizeiordnungen[5] emanirt worden.

II. Da dem Staate obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß kein Bau zum Schaden

---

[1] Vgl. A. L. R., I, 8, §§. 37 und 73. — Vgl. oben §. 307, sub IV.

[2] Vgl. R. des Polizeimin. v. 22. Dez. 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 4, S. 258) und v. 2. Dez. 1818 (a. a. O., Bd. II, S. 1148); R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 29. Febr. 1828 (a. a. O., Bd. XII, S. 133), v. 20. Juli 1832 (a. a. O., Bd. XVI, S. 702), v. 23. Okt. 1834 (a. a. O., Bd. XVIII, S. 1112) und v. 24. Okt. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 316). Vgl. in meiner Baupolizei, 3. Aufl., S. 787—796.

[3] Vgl. A. L. R., I, 8, §§. 36—59. — Die §§. 60—64 a. a. O. (ländliche Grundstücke betreff.) sind durch das Landeskultured. v. 14. Sept. 1811 (G. S. 1811, S. 300) für beseitigt zu erachten (vgl. meine Baupolizei, 3. Ausg., S. 791, Note 1).

[4] Ueber einen dahin gerichteten Antrag der Prov.-Stände der Prov. Sachsen vgl. den Landtagsabschied v. 17. Mai 1827, sub II, Nr. 7 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 334).

[5] Vgl. die Zusammenstellung der Spezial-Baupolizeiverordnungen in meiner Baupolizei, 3. Ausg., S. 858—862, desgl. in der Abhandl. von Leuthold in Hirth's Ann., Jahrg. 1879, S. 823 ff. — Die wichtigsten sind, abgesehen von den in den Feuersozietätsreglements enthaltenen baupolizeil. Vorschriften, folgende: a) für die zu einer Feuersozietät verbundenen Städte der Kur- und Neumark v. 20. Jan. 1832 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 203); b) für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein v. 11. Okt. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 7); c) für die Stadt Berlin v. 21. April 1853 (a. a. O. 1853, S. 119); d) für das platte Land im Reg.-Bez. Danzig v. 6. Dez. 1858 (a. a. O. 1859, S. 55). Die K. O. v. 2. März 1857 (G. S. 1857, S. 167) ermächtigt die Min. für H., G. u. öff. Arb. und des Inn. zum Erlaß einer allgemeinen Baupolizei-Ordn. für die Städte der Provinz Schlesien. Der Allerh. Erl. v. 23. Aug. 1862 (G. S. 1862, S. 338) weist die Min. der Fin., für die landwirthschaftl. Ang., des Inn. und für H., G. u. öffentl. Arb. an, die Baupolizei für das platte Land der Provinz Schlesien durch eine allgemeine Verordnung zu regeln, indem die in dem Regl. v. 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizeiordn. v. 1. Mai 1804 enthaltenen baupolizeilichen Verordnungen aufgehoben werden.

und zur Unsicherheit des gemeinen Wesens gereiche[1], so müssen ihm auch die Mittel zu Gebote stehen, um dieser Verpflichtung genügen zu können. Hierauf beruhen folgende Vorschriften:

1) Die frühere Gesetzgebung ging davon aus, daß es nicht zulässig sein sollte, Bauten und Hauptreparaturen anders, als durch dazu qualifizirte Personen auszuführen.[2] Daher hatte auch die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 bestimmt, daß Baumeister, welche aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe machen, eines Prüfungszeugnisses der Oberbaudeputation bedürfen sollten (§. 44), und daß Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenmeister, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen sollten (§. 45).[3] Diese Bestimmungen hat jedoch die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869[4] beseitigt. Baumeister, welche aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe machen, gehören nicht zu denjenigen Gewerbetreibenden, welche nach den Bestimmungen der §§. 29 ff. a. a. O. jetzt noch einer besondern obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen; es ist eine staatliche Prüfung der Bauführer und Baumeister nur noch in Betreff solcher Personen vorgeschrieben, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen wollen.[5] Was aber die Bauhandwerker betrifft, so kennt die Reichsgewerbeordnung keine andere, als die in den §§. 29, 30 und 31 derselben vorgesehenen gewerblichen Prüfungen, und es kann daher der Befähigungsnachweis der Bauhandwerker nicht mehr gefordert werden.[6] Es findet also von Seiten des Staates ein präventiver Schutz gegen die Ausführung von Bauten oder Reparaturen durch nicht qualifizirte Personen nicht mehr statt; vielmehr bleibt es lediglich den Betheiligten überlassen, sich den gedachten Schutz dadurch selbst zu verschaffen, daß sie die Ausführung keinen ungeeigneten Personen übertragen. Uebrigens wird derjenige, welcher bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.[7]

2) Kein neuer Bau und keine wichtige Veränderung vorhandener Bauwerke darf vorgenommen werden, ohne vorher der Polizeibehörde Anzeige davon gemacht und deren Erlaubniß dazu erhalten zu haben.[8] Indem aber die Polizeibehörde von beabsichtigten

---

[1] Vgl. A. L. R., I, 8, §. 66.

[2] Schon die Ed. v. 14. Mai 1710 und 23. Jan. 1717 (Mylius, C. C. M., Thl. V, Abth. I, S. 389 u. 401) verboten bei Strafe die Bauausführung durch Pfuscher (vgl. meine Baupolizei, S. 617). Auch der §. 1539, A. L. R., II, 20, bestimmte, unter Bezugnahme auf die §. 66 ff., A. L. R., I, 8, daß derjenige, welcher einen Bau führen oder Hauptreparaturen unternehmen will, sich dazu vereideter Werkmeister bedienen und nach deren Anweisungen zur Abwendung der Feuersgefahr sich richten muß. Dagegen sollte eine Bestrafung des Bauherrn, welcher Bauten durch nicht qualifizirte Bauhandwerker ausführen läßt, nicht zulässig sein (R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 17. Dez. 1828 und v. 16. Juni 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 1087, u. B. XIII, S. 398).

[3] Der §. 24 der V. v. 9. Febr. 1849 (G. S. 1849, S. 93) bestimmte gleichfalls, daß die oben genannten Bauhandwerker sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45 der Gewerbe-O. vorgeschriebene Zeugniß auszuweisen haben, und der §. 25 der V. v. 9. Febr. 1849 fügte hinzu, daß Baumeister nicht befugt seien, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerker, für welche sie das Befähigungszeugniß der Reg. nicht besitzen, oder den im §. 23 a. a. O. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

[4] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.

[5] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. III, §. 256, sub III, 2, S. 437—439.

[6] Vgl. die Anweisung v. 4. Sept. 1869 zur Ausführung der Bundesgewerbe-O. (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200), §. 8. — Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen; allein diese Prüfungen sind lediglich Sache der Innungen und es finden solche Prüfungen unter staatlicher Mitwirkung nicht mehr statt (a. a. O., §. 20).

[7] Vgl. §. 330 des Reichsstrafgesetzb.

[8] Vgl. A. L. R., I, 8, §§. 65—72, und die älteren Verordnungen, sowie die Erlasse der Central- und Provinzial-Verwaltungsbehörden hierüber in meiner Baupolizei (3. Ausg.), S. 632 ff. — Das Reichsstrafgesetzb. enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmungen: a) Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer ohne polizeil. Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet, oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt (§. 368, Nr. 3). b) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Bauten oder Ausbesserungen von

Neu- oder Reparaturbauten Nachricht erhält, wird ihr Gelegenheit gegeben, eine Prüfung darüber anzustellen, ob Gründe vorliegen, welche im allgemeinen Interesse Aller oder im besonderen Interesse Einzelner gegen die beabsichtigte Bauausführung oder Veränderung, oder doch gegen die Art und Weise der Ausführung sprechen und demzufolge eine Beschränkung der Baufreiheit rechtfertigen.[1]

III. Die gesetzlichen Einschränkungen der Baufreiheit, welche aus Gründen des öffentlichen Rechtes bestehen und daher die polizeiliche Thätigkeit in Anspruch nehmen, lassen sich auf folgende Gesichtspunkte zurückführen:

1) Ein Theil derselben hat den Zweck, die Feuersgefahr möglichst zu verhüten, und in dieser Beziehung trifft daher die Baupolizei mit der Feuerpolizei zusammen.[2]

2) Andere baupolizeiliche Beschränkungen bezwecken die Verhütung anderer Unglücksfälle, welche das Leben oder die Gesundheit der Staatsbürger bedrohen. Dahin gehören a) die Vorschriften zur Verhütung des Verunglückens durch Hinabstürzen in die Tiefe[3], sowie b) zur Verhütung der Gefahren durch den Einsturz baufälliger Gebäude[4], und c) die Bestimmungen zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch gewerbliche Anlagen entstehen können.[5]

3) Auch die Rücksichten auf die Sanitätspolizei sind bei manchen baupolizeilichen Einschränkungen und Einrichtungen maßgebend. Die gesetzlich erforderliche polizeiliche Erlaubniß zur Errichtung gewisser gewerblicher Anlagen hat neben den übrigen hierbei in Betracht kommenden Rücksichten auch die der Gesundheitspolizei ins Auge zu fassen.[6]

4) Zu den Obliegenheiten der Baupolizei gehört auch die Sorge zur Verhütung aller solchen Bauten und Bauanlagen, welche in irgend einer Beziehung entweder zur Verunstaltung oder Verunzierung der Straßen und öffentlichen Plätze, oder auch zu deren Verengung und somit zur Hemmung des Verkehrs gereichen und Unglücksfälle oder doch Nachtheile für den Gesundheitszustand der Bewohner herbeiführen können. Daher

---

Gebäuden oder Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen (§. 367, Nr. 14). c) Mit gleicher Strafe wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeil. Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt (§. 367, Nr. 15).

[1] Vgl. das diese Grundsätze aussprechende R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 6. April 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 497). Ueber die bei Ertheilung oder Verweigerung des Baukonsenses zu beobachtenden Grundsätze vgl. die Min.-Erlasse in meiner Baupolizei (3. Ausg.), S. 643—646.

[2] Hiervon ist bereits oben im §. 321, sub II unter A und C, S. 281 ff., die Rede gewesen, worauf daher zu verweisen ist.

[3] Vgl. oben §. 307, sub II, S. 212.

[4] Vgl. oben §. 307, sub IV, S. 213.

[5] Die aus gewerblichen Anlagen zu besorgende Gefahr betrifft zwar hauptsächlich die Feuersgefahr (vgl. oben §. 321, sub II unter A, S. 281 ff., und insbesond. S. 281, Note 9), allein es kommt dabei gleichfalls diejenige Gefahr in Betracht, welche aus der unzulässigen Errichtung oder fehlerhaften Einrichtung solcher Anlagen das Leben und die Gesundheit der Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke bedrohen. — In Betreff der Mühlen sind in dieser Beziehung besondere baupolizeiliche Vorschriften ergangen, deren Zweck auf Verhütung von Unglücksfällen gerichtet ist. Dahin gehören: a) die Empfehlung der Einfassung der Mühlenlaufersteine mit eisernen Reifen zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Zerspringen derselben (C. R. des Min. des Inn. v. 17. Febr. 1836, v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 212); b) die Vorschrift, daß die Müller verpflichtet sein sollen, bei Mühlen, wo die Mahlgäste selbst das Mahlgeschäft zum Theil übernehmen, die Oeffnung nach dem Kammrade zu mit einer Einfassung zu versehen (R. des Min. des Inn. v. 23. Mai 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 494); c) bei Windmühlen die Verpflichtung zur Umzäunung (R. desselb. Min. v. 22. Nov. 1836, a. a. O., Bd. XX, S. 998) und zur Bewehrung der Treppen und Aufzüge (R. desselb. Min. v. 30. Nov. 1831, a. a. O., Bd. XV, S. 793); d) die Anbringung von Zustreichern in Oelmühlen (R. desselb. Min. v. 24. Juni 1824, a. a. O., Bd. VIII, S. 559). Wegen der Gefahr, welche aus der zu großen Nähe von Windmühlen an öffentlichen Wegen — insbesondere in Bezug auf das Scheuwerden des Viehes — entstehen können, sind polizeiliche Vorschriften über deren Entfernung von öffentlichen Wegen und nachbarlichen Grundstücken ergangen (vgl. dieselben in meiner Baupolizei, 3. Ausg., S. 764—771 und über die bei dem Erlaß polizeilicher Verordnungen hierüber zu berücksichtigenden Grundsätze das C. R. des Min. für H., G. und öffentl. Arb. v. 31. Aug. 1861 [am Schlusse] im Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 172—173).

[6] Vgl. oben §. 317, sub IV unter 1, S. 266.

ist es die Aufgabe der Baupolizei, überall solche Maßregeln zu treffen, daß dergleichen Uebelständen vorgebeugt und bei vorkommenden Bauten und Bauveränderungen die Beseitigung derartiger Hindernisse herbeigeführt werde. Von diesem Standpunkte aus hat insbesondere das Allgemeine Landrecht in Thl. I, Tit. 8 folgende Anordnungen getroffen:

a) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß dürfen Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, nicht zerstört oder vernichtet werden (§. 36).[1]

b) Ohne Erlaubniß der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in Eins gezogen werden (§. 76).[2]

c) Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden (§. 78). Besonders darf Niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße verlegen (§. 79). Auch die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Straße hinaus gießender Dachrinnen, die Aufsetzung von Wetterdächern und in die Straßen hinein sich erstreckenden Schildern, sowie die Errichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubniß der Polizeiobrigkeit, und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen, vorgenommen werden (§. 80). Uebrigens aber kann jeder Hauseigenthümer den sogenannten Bürgersteig, soweit er das Steinpflaster zu unterhalten hat, unter den im §. 78 bestimmten Einschränkungen nutzen (§. 81). Nähere Bestimmungen über die in den §§. 78—81 berührten Gegenstände können durch die besonderen Polizeigesetze eines jeden Ortes getroffen werden[3] (§. 82).

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Retablissementspläne ist die Anweisung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 12. Mai 1855[4] ergangen.

Durch das für den ganzen Umfang der Monarchie[5] ergangene Gesetz v. 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften[6], ist dann dieser Gegenstand einheitlich geregelt worden. Dieses Gesetz hat zuvörderst bestimmt, daß für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften die Straßen- und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde, bezüglich deren

---

[1] a) Die Vorschrift des §. 36, A. L. R., I, 8, ist durch das Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 nicht aufgehoben (R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 23. Sept. 1820, v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 606).

b) Auf wüste Hausstellen, welche schon vor Publikation des A. L. R. eine andere bleibende Benutzungsart gewonnen haben, ist die Vorschrift des §. 36 a. a. O. nicht anwendbar; wenn jedoch dergleichen jetzt noch als Bauplätze vorhanden sind, so kommt es darauf, ob die ehemaligen Gebäude schon vor oder nach Einführung des A. L. R. eingegangen sind, nicht an (R. des Min. des Inn. v. 27. Okt. 1820, v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 746). Vgl. indeß Koch's Kom. zum A. L. R., I, 8, §. 36.

[2] Die Uebertretung dieser Vorschrift ist zwar nicht mit Strafe bedroht, allein die Obrigkeit, welche die Wiederherstellung des früheren Zustandes aus polizeilichen Rücksichten für nothwendig erachtet, ist diese zu fordern berechtigt und kann ihre hierauf gerichteten Anordnungen durch besondere Strafandrohungen erzwingen (R. des Min. des Inn. v. 11. Febr. 1846, Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 59).

[3] Vgl. ob. §. 307, sub VII, S. 213.

[4] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 101 ff. — Vgl. dazu: C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 4. Jan. 1856 (a. a. O. 1856, S. 53).

[5] Für den Kreis Herzogthum Lauenburg ist das Gesetz v. 2. Juli 1875 durch den §. 8, Ziffer 6 des Ges. v. 25. Febr. 1878 (G. S. 1878, S. 101) in Kraft gesetzt worden.

[6] Vgl. G. S. 1875, S. 561 ff. und den Entwurf des Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 23, S. 287 ff., und den Ber. der Kom. des Abg.-H. v. 22. April 1875, ebendas. Bd. II, Aktenst. Nr. 279, S. 1704 ff., sowie die Verhandl. darüber im Abg.-H. 1875, S. 2027—2147 u. S. 2115—2128, und die Verhandl. im Herrenh. in den St. B. desselben 1875, S. 613, 614, 648, 649. — Vgl. auch den früher bereits in der Sitz.-Per. 1866—67 vorgelegten Gesetzentwurf (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1866—67, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 31, S. 165 ff., den Ber. der Kom. des Herrenh. v. 18. Dez. 1866, ebendas. S. 167 ff. und die Verhandl. darüber a. a. O., Bd. I, S, 168 ff. u. S. 185 ff., und den von dem Herrenh. angenommenen Gesetzentwurf in den St. B. des Abg.-H. 1866—67, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 139, S. 663 ff., welcher indeß unerledigt geblieben ist. — Vgl. R. Friedrichs, Das Gesetz v. 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Ver-

Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde[1] festzusetzen sind[2], daß die Ortspolizeibehörde die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen kann, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzung fordern, daß zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes der Straßendamm und der Bürgersteig gehört, und daß die Straßenfluchtlinien regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, d. h. die Grenzen bilden, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist, daß jedoch aus besonderen Gründen eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens drei Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden kann (§. 1 des Ges. v. 2. Juli 1875). Die Festsetzung von Fluchtlinien (§. 1) kann für einzelne Straßen und Straßentheile oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen (§. 2, Abs. 1 a. a. O.). Handelt es sich in Folge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortstheile, so ist die Gemeinde verpflichtet, schleunigst darüber zu beschließen, ob und inwiefern für den betreffenden Ortstheil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist und eintretenden Falls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken (§. 2, Abs. 2 a. a. O.). Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt. Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen (§. 3 a. a. O.). Jede Festsetzung von Fluchtlinien (§. 1) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstückstheile und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten (§. 4 a. a. O.). Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§. 1) darf nur versagt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Versagung fordern. Will sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisausschuß. Derselbe beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnißfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§. 1, Abs. 2) ablehnt (§. 5 a. a. O.). Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§. 4) eine Festung, oder fallen in denselben öffentliche Flüsse, Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß den betheiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird (§. 6 a. a. O.). Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde, bezüglich des Kreisausschusses (§. 5), hat der Gemeindevorstand den Plan zu Jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind. Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mittheilung an die betheiligten Grundeigenthümer (§. 7 a. a. O.). Ueber die erhobenen Einwendungen (§. 7) hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, der Kreisausschuß zu beschließen. Sind Einwendungen nicht erhoben, oder ist über dieselben endgültig (§. 16) beschlossen, so hat der Gemeindvorstand den Plan förmlich festzustellen, zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen (§. 8 a. a. O.). Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften betheiligt, so hat

---

änderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Berlin, 1882).

[1] Ueber die Befugnisse der Polizeibehörden bei Anlegung von Straßen und öffentlichen Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vgl. das R. des Min. der öffentl. Arb. v. 15. Dez. 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 13, Nr. 16).

[2] Das Min. für H., G. u. öffentl. Arb. hat (auf Grund des §. 20 des Ges. v. 2. Juli 1875) zur Herbeiführung eines zweckentsprechenden und möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Festsetzung von Fluchtlinien, sowie zur Beschaffung genügender Grundlagen für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung die Ausführungsvorschriften v. 28. Mai 1876 erlassen (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 134, Nr. 143).

eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeindevorständen stattzufinden. Ueber die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt der Kreisausschuß (§. 9 a. a. O.). Jede, sowohl vor als nach Erlaß des Gesetzes v. 2. Juli 1875 getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen desselben aufgehoben oder abgeändert werden. Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es Königlicher Genehmigung (§. 10 a. a. O.). Mit dem Tage, an welchem die im §. 8 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Eigenthümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigenthümer zu entziehen (§. 11 a. a. O.).[1] Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen (§. 13 a. a. O.), desgleichen, daß die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtung neuer Straßen oder Straßentheile, sowie deren einstweilige, jedoch höchstens fünfjährige Unterhaltung von den Unternehmern der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern übernommen werden muß (§. 15 a. a. O.).

5) Speziellen Beschränkungen unterliegt die Baufreiheit in der Umgebung von Festungen. Um nämlich die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen behindert, sowie die Annäherung des Feindes begünstigt werden könnte, nicht nachtheilig zu beschränken, auch die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst zu bewahren, ist das mittelst Kabinetsorder v. 30. Sept. 1828 bestätigte Regulativ v. 10. Sept. 1828 über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen[2] ergangen, an dessen Stelle demnächst das Reichsgesetz v. 21. Dez. 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen[3], getreten ist. Dieses Gesetz unterwirft die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der Festungen denjenigen Beschränkungen, welche die Rücksicht auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen erforderlich macht, und theilt die Umgebung der Festungen zu diesem Zwecke in mehrere Rayons ein, für welche das Maß der Beschränkungen verschieden festgestellt ist.[4] Auch die Bauanlagen in der Umgebung von Pulvermagazinen sind besonderen Beschränkungen, sowohl in Bezug auf ihre Entfernung von den Pulverhäusern, als auch in Bezug auf ihre Umzäunung und bauliche Einrichtung unterworfen.[5]

6) Endlich bestehen auch noch einige Einschränkungen der Baufreiheit zur Verhütung der Verletzung anderer öffentlicher oder gemeinschaftlicher Interessen. Es sollen nämlich ohne besondere Prüfung und Genehmigung der Behörde keine Bauanlagen an den Kunststraßen oder deren Grabenrändern ausgeführt werden.[6] Ebenso unterliegen die

---

[1] Eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde tritt erst ein, wenn das von der Bebauung ausgeschlossene Terrain zur Straße gezogen wird, von daraufstehenden Gebäuden freigelegt werden muß oder zu einem Bauplatze gehört, der bereits anderweit an eine fertige Straße oder an eine festgestellte Baufluchtlinie grenzt (§§. 13, 14 des Ges. v. 2. Juli 1875).

[2] Vgl. G. S. 1828, S. 119. — Dies Regul. ist an die Stelle aller früheren, durch dasselbe für aufgehoben erklärten, Rayonbestimmungen getreten und, zufolge des §. 1, Nr. 4 der V. v. 7. Nov. 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 125 ff.) für das ganze Gebiet des Nordd. Bundes in Kraft getreten. — Vgl. Zimmermann, Das Rayonregul. v. 10. Sept. 1828, nebst den erläut. Bestimmungen zu demselben historisch und rechtlich erörtert (Spandow, 1845).

[3] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 459 ff.

[4] Vgl. das Nähere hierüber in meinem Staatsr. des D. R., 2. Aufl., Bd. I, §. 16, sub II, S. 156 ff. — Vgl. auch oben Bd. II, §. 139, sub IV, S. 116 ff.

[5] Vgl. die K. O. v. 5. Nov. 1822 (in meiner Baupolizei, 3. Ausg., S. 812) und das R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 18. Okt. 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 1109).

[6] Vgl. das R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 17. Sept. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 771) und das R. der Min. d. Fin. u. des

Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen gewissen baupolizeilichen Beschränkungen.[1]

IV. Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch fehlerhafte Leitung oder Ausführung von Bauten entstehen können, bedroht der §. 330 des Reichsstrafgesetzbuchs denjenigen, welcher bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre. — Der §. 367, Nr. 14 a. a. O. aber bestimmt, daß derjenige, welcher Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleußen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen, mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden soll.[2]

V. In Betreff gewisser öffentlicher Bauanlagen ist der Staat dabei interessirt, daß ohne seine Genehmigung keine Beseitigung derselben stattfinde, oder keine Veränderungen damit vorgenommen werden.

1) Die Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und andere zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmte Anlagen betreffend, so bestimmt die Kabinetsorder v. 20. Juni 1830[3]: a) den Stadtgemeinden soll die willkürliche Abtragung solcher Anlagen nicht gestattet sein, sondern es bedarf der Einholung der Genehmigung der Bezirksregierung zur gänzlichen oder theilweisen Abtragung, sowie zur Vornahme von Veränderungen mit dergleichen Anlagen; b) wenn eine solche Anlage von selbst verfällt und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militairischer oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege, festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zur Tragung der diesfallsigen Kosten obliegt.[4]

2) Statüen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, darf Niemand beschädigen oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß wegnehmen oder einreißen.[5] Bei jeder wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern soll diejenige Staatsbehörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, darüber mit dem Ministerium kommuniziren, und es soll bei entstehenden Bedenken die Königliche Entscheidung eingeholt werden.[6]

J. u. d. P. v. 10. Juni 1834 (a. a. O., Bd. XVIII, S. 551).

[1] Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten: R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 23. Juni 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 245), R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 16. Juni 1842 (a. a. O. 1842, S. 212), R. des Min. des Inn. v. 11. Juli 1845 (a. a. O. 1845, S. 223), C. R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 4. Dez. 1847 (a. a. O. 1847, S. 332), C. R. derselben Min. v. 20. März 1848 (a. a. O. 1848, S. 133).

[2] a) Diese Vorschrift ist nicht nur auf Baumeister, sondern auch auf Bauherren anwendbar (Erk. des Ob.-Trib. v. 13. Nov. 1857, Entsch. des Ob.-Trib., Bd. XXXVII, S. 35). Vgl. Goltdammer's Material. zum Strafgesetzb., Bd. II, S. 732, Nr. 9.

b) Ueber die Vorsichtsmaßregeln bei der Errichtung von Baugerüsten vgl. das R. des Min. des Inn. v. 28. März 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 94).

[3] Vgl. G. S. 1830, S. 113.

[4] Vgl. die zur Ausführung der K. O. v. 20. Juni 1830 erlassene Instr. der Min. des Kr., der Fin. und des J. u. d. P. v. 31. Okt. 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 774) und die ferneren zur Erläut. der gedachten K. O. und Instr. ergangenen Min.-Erlasse in meiner Baupolizei, 3. Ausg., S. 605—612.

[5] Vgl. A. L. R., I, 8, §. 35.

[6] Vgl. K. O. v. 4. Okt. 1815 (G. S. 1815, S. 206). — Ueber die Anordnungen zur Erhaltung alter Denkmäler und geschichtlicher Merkwürdigkeiten vgl. die Min.-Erlasse in meiner Baupolizei, S. 612—614 und das C. R. des Min. der geistl. &c. Ang. v. 21. März 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 20, Nr. 21). — Ueber die Mittheilung von Entdeckung alter Steindenkmäler, Pfahlbauten, Gräber &c. an die Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte vgl. die C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 17. Nov. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 337, Nr. 303).

Dritter Abschnitt.

Die Pflege und Förderung der Interessen der Staatsbürger.

Vorbemerkung.

Die Staatsgewalt erfüllt ihre Aufgabe zum Schutze der bestehenden und zur Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung durch die Justiz und durch die Polizei im engeren Sinne[1]; sie ist indeß auch berufen, die Staatsbürger in der Erstrebung ihrer besonderen Lebensaufgaben positiv zu unterstützen, indem sie denselben die Erreichung dieses Zieles ermöglicht und erleichtert, insbesondere aber die Hindernisse, welche dem entgegenstehen, da, wo es erforderlich ist, beseitiget. Die staatliche Pflege der Interessen der Staatsbürger bezieht sich nun aber theils auf diejenige der materiellen, theils auf diejenige der geistigen Interessen.

Erster Unterabschnitt.

Die Pflege und Förderung der materiellen Interessen.

Erstes Kapitel.

Sorge für die Urproduktion.

Erster Titel.

Die Landeskultur- und Agrargesetzgebung.[2]

§. 325.

Begriff und Umfang derselben.

Die Landeskulturgesetzgebung umfaßt: 1) folgende Gegenstände: a) die Aufhebung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse des Bauernstandes, sowie gleichzeitig der Beschränkungen, welche die anderen Stände, den Bürgerstand und den Adel, an der freien Benutzung und Verwendung ihrer Geistes- und Arbeitskraft, wie ihres Vermögens hinderten, indem insbesondere der Besitz von Ritter- oder Bürger- oder Bauergütern, die Betreibung des Ackerbaues oder des Handels und Gewerbes bis dahin als Monopole des einen oder anderen Standes betrachtet wurden, wodurch für jeden Stand

---

[1] Vgl. ob. Abschn. I und II.

[2] Vgl.: Lette u. v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staates: eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzl. Bestimmungen rc., nebst einem historisch-kritischen und praktischen Kommentar über die betreff. Gesetze, Bd. I u. Bd. II in 2 Abtheil. (Berlin, 1853 u. 1854). (Vgl. über dies Werk Bd. I, §. 27, S. 123, Note 1.) — J. Greiff, Die Preuß. Gesetze über Landeskultur u. landwirthschaftliche Polizei, 2 Bde. (Breslau, 1866). — E. Schneider, Die Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staates für Auseinandersetzungen, mit Ausschluß der Provinz Hannover (Berlin, 1879—82). — Th. Walbaum, Zusammenstellung der Landesökonomiegesetze, Verordnungen u. Ausführungsvorschriften der Provinz Hannover, 5. Aufl. (Hannover, 1874). — Die ältere und neuere Literatur über die Preuß. Landeskulturgesetzgebung ist zu vgl. bei Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. I, Einleit., S. CXXXVII ff. — Vgl. den Art.: „Agrarverfassung und Agrargesetzgebung" (von Lette) in Rotteck's und Welcker's Staatslexikon (3. Aufl.), Bd. I, S. 322 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §§. 102—105 a, S. 271 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 236, S. 627 ff.

gegenseitige feste Schranken errichtet waren; b) die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, — die Verleihung oder Herstellung eines vollen (echten) Eigenthums und vollkommener Verfügungsfreiheit, in Betreff derjenigen Güter, welche bis dahin als bäuerliche von dem Bauernstande unter mannichfaltigen Beschränkungen, unter persönlichen und dinglichen Abhängigkeits- und Leistungsverhältnissen besessen wurden, — mit Auflösung der bezüglichen wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gutsherren und den bäuerlichen Besitzern gegen Entschädigung der Ersteren; c) die Aufhebung und Ablösung aller verschiedenen Reallasten an Diensten, Zinsen und anderen Natural- und Geldabgaben, Laudemien und Zehnten, welche auf dem Grundbesitze haften, insoweit nicht diese Reallasten einem Verhältnisse des öffentlichen Rechtes zum Staate, zu Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen, wie z. B. zu Deichverbänden, angehören; d) die Aufhebung und Ablösung kulturschädlicher Grundgerechtigkeiten und solcher Gemeinheiten oder gemeinschaftlicher Benutzungsrechte an Grund und Boden, welche auf einem Privatrechtsverhältnisse beruhen; 2) diejenigen gesetzlichen Maßregeln und Einrichtungen, durch welche das freigewordene Grundeigenthum, unter Anwendung der befreiten persönlichen Kraft und Arbeit, zu einer höheren Stufe der Kultur und Ertragsfähigkeit emporgehoben, oder vor Gefahren und Beschädigungen, sei es durch Naturhindernisse oder Frevel, geschützt werden soll; desgleichen solche Anordnungen, welche die mit dem Grundeigenthume zusammenhängenden Nahrungszweige und Gewerbsthätigkeiten zu heben und zu verbessern bestimmt sind, — mithin die Gesetzgebung über Vorfluth, über Benutzung der Privatflüsse Behufs der Bewässerung der Grundstücke, über Deichwesen und Feldpolizei. Dieser letztere Theil (zu 2), mit Einschluß der Gemeinheitsaufhebungen, ist vorzugsweise als Landeskulturgesetzgebung zu bezeichnen; indeß sind auch die unter 1, a—c gedachten, vorzugsweise als Agrargesetzgebung zu bezeichnenden legislatorischen Anordnungen und Maßregeln aus dem gleichzeitigen Gesichtspunkte der Beförderung der Landeskultur aufzufassen, da sie nach ihren Motiven, Zwecken und Erfolgen gleichfalls unter diesen Begriff fallen. Die Agrargesetzgebung ist übrigens keinesweges eine bloß staatswirthschaftliche, sondern gleichzeitig eine politische. Denn keine Gesetzgebung hat so durchgreifend die bisherigen Zustände der bürgerlichen Gesellschaft in ihren Personal- und Güterverhältnissen umgewandelt. Mit dieser Umwandlung der inneren und materiellen Grundlagen der gesellschaftlichen Verfassung aber hat sie die weitere Entwickelung der staatsgesellschaftlichen Korporationsverbände, sowie einen weiteren entsprechenden Ausbau des Staatsgebäudes vorbereitet.[1]

Erstes Stück.

Die Beseitigung der in Betreff der freien Verfügung über das Grundeigenthum bestandenen Beschränkungen und Hindernisse der Landeskultur.

§. 326.

I. Im Allgemeinen.

I. Vor dem Erlaß des Edikts v. 9. Okt. 1807[2] war in den dem Preußischen Staate nach dem Frieden von Tilsit verbliebenen Landestheilen, auf welche sich das Edikt nur bezog, der größte Theil der Bevölkerung in ihrer moralischen Ausbildung und materiellen Verbesserung durch das Band der persönlichen Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit zum Gutsherrn — zur Guts- oder Gerichtsobrigkeit — gefesselt, — durch ein Band, welches damals den Ausgangs- und Mittelpunkt der ländlichen Gemeinde- und Polizeiverfassung bildete. Diese Gutsunterthänigkeit hörte theils mit der

---

[1] Vgl. hierüber den Artikel: „Agrarverfassung und Agrargesetzgebung" (von Lette) in Rotteck's u. Welcker's Staatslexikon (3. Aufl.), Bd. I, S. 322 ff., und die Einleit. zu Lette's und v. Rönne's Landeskulturgesetzgebung, Bd. I, S. II ff.

[2] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 251, Rabe's Samml., Bd. IX, S. 85.

Publikation des Edikts, theils wenige Jahre später in sämmtlichen damaligen Preußischen Landen auf.[1] Das gedachte Edikt hob aber zugleich auch alle Beschränkungen, einerseits des Adels, andererseits des Bauernstandes in der Erwerbung beziehungsweise von Bauer-, Bürger- oder Rittergütern, wie in Betreibung von Handel und Gewerbe, somit die wesentlichsten Grundlagen des feudalen Ständethums, auf[2] und gestattete auch die Theilbarkeit aller an sich veräußerlichen städtischen und ländlichen Grundstücke und bisher geschlossener Güter, sogar die stückweise Vererbpachtung von Lehn- und Fideikommißgrundstücken, wie die beliebige Abänderung oder gänzliche Aufhebung von Lehnsverbindungen und Fideikommißstiftungen durch Familienschlüsse.[3]

II. Auf dem Edikt v. 9. Okt. 1807 beruhte die ganze weitere Entwickelung der Preußischen Agrargesetzgebung. Was insbesondere

1) die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Eigenthumsverleihung betrifft, so verordnete das Gesetz v. 14. Sept. 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse[4], in Uebereinstimmung mit der früheren, jedoch nur die Domainen in der Provinz Preußen betreffenden Verordnung v. 27. Juli 1808[5], die Verleihung des vollen und reinen Eigenthums der erblichen, wie nicht erblichen Höfe an die bäuerlichen Besitzer, unter Wegfall der bäuerlichen Leistungen, wie der gutsherrlichen Gegenleistungen, mit Ausschluß etwaiger unentbehrlicher Waldservituten, gegen Entschädigung der Gutsherren durch Rente oder Land.[6] Mit der Regulirung wurde die Gemeinheitstheilung der Feldmark (die Separation der gutsherrlichen Ländereien von denen der Bauern und häufig auch schon die der einzelnen Bauerhöfe, unter sich mit Aufhebung aller gegenseitigen Servituten) verbunden. Die spätere Deklaration dieses Gesetzes v. 29. Mai 1816[7] beschränkte indeß die Regulirung auf die als selbstständige Ackernahrungen geeigneten größeren Höfe, schloß somit wieder zahlreiche kleinere Besitzer von der Eigenthumsverleihung aus. Bei der Ausdehnung des Edikts v. 14. Sept. 1811 auf das Großherzogthum Posen durch das Gesetz v. 8. April 1823[8] trat an Stelle der Normalentschädigung die Ausmittelung der gegenseitigen Leistungen. Auch abgesehen von der Deklaration v. 29. Mai 1816 und einer ähnlichen für das Großherzogthum Posen v. 10. Juli 1836[9] erlitt die in den Gesetzen v. 14. Sept. 1811 und 8. April 1823 zugesicherte Regulirungsfähigkeit noch mancherlei Beschränkungen, namentlich für einzelne Theile der Provinzen Preußen und Schlesien.[10]

2) Ueber die Ablösung der Reallasten[11] erging zuerst die Ordnung v. 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen[12], darunter der Laudemien und Zehnten, die auf Grundstücken haften, welche eigenthümlich, zu Erbzinsoder Erbpachtrechten besessen werden, sofern diese Grundstücke den Umfang einer selbstständigen Ackernahrung haben, nebst Ausführungsgesetz von demselben Datum. Zufolge dieser Gesetze blieben von allen darin behandelten Ablösungsgegenständen nur Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, oder aus dem Gemeinde- oder Kirchenverhältniß entspringen, von der Aufhebung ausgenommen, wogegen die Ordnung v.

---

[1] Fortan sollte es — wie das Edikt (§§. 10—12) besagt — nur freie Leute in Preußen geben und kein Unterthänigkeitsverhältniß mehr, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernahme einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag begründet werden können. — Vgl. hierüber und über den Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Landestheilen des Staates die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Wirksamkeit getreten ist, das Nähere in Bd. II, §. 134, S. 38, Note 3 a.

[2] Vgl. die §§. 1 u. 2 des Ed. und Bd. II, §. 140, S. 119, u. §. 137, S. 84.

[3] Vgl. §§. 4, 5 u. 9 des Ed. u. Bd. II, §. 140, S. 119.

[4] Vgl. G. S. 1811, S. 281 ff.

[5] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 235.

[6] Nämlich ein Drittel bei den erblichen und die Hälfte bei den nichterblichen Laßbesitzern als Normalentschädigung, wobei indeß den erblichen bäuerlichen Wirthen und später auch den Gutsherren der Antrag auf Ausmittelung einer höheren oder niederen als der Normalentschädigung mittelst einer in Korn festgesetzten, in Geld abzuführenden Rente gestattet war.

[7] Vgl. G. S. 1816, S. 154 ff.

[8] Vgl. G. S. 1823, S. 49.

[9] Vgl. G. S. 1836, S. 204.

[10] Vgl. hierüber Lette's u. v. Rönne's Landeskulturgesetzgebung, Bd. I, Einleit., und Bd. II, Abth. 1, S. 582 ff.

[11] Ueber deren Begriff vgl. Lette's u. v. Rönne's Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, Abth. 1, S. 323 ff. — Vgl. Bd. II, §. 140, S. 125, Note 4.

[12] Vgl. G. S. 1821, S. 77 ff.

13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Französischen Departements gehört haben[1], von der Ablösung ausnahm: a) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindeabgaben und Gemeindedienste; b) die aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen; c) alle sonstigen Korporations- und Sozietätslasten, z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deichsozietät beziehen, zu diesen Ausnahmen jedoch weder die Zehnten, noch andere aus allgemeinen, z. B. gutsherrlichen Rechtsverhältnissen jenen Anstalten u. s. w. zustehende Realabgaben rechnete. Die Gesetze v. 18. Juli und 31. Okt. 1845[2] dehnten für die Provinzen Sachsen und Schlesien die Ablösbarkeit der Reallasten auch auf kleinere Etablissements aus.

III. Alle vorstehend (unter II) erwähnten Gesetze sind demnächst durch das Gesetz v. 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse[3], außer Kraft gesetzt worden, welches die Ablösungsgegenstände, wie die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen nebst der Eigenthumsverleihung an die bäuerlichen Wirthe auf gemeinschaftliche Grundsätze und Abfindungsbestimmungen für die ganze (damalige) Monarchie, jedoch mit Ausschluß aller der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile[4] zurückführt, Normalpreise anordnet[5], die Grundsätze der Agrargesetzgebung vom Jahre 1811 wiederherstellt, resp. erweitert[6], auch die Ablösungen auf handwerksmäßige Realleistungen ausdehnt.[7] Neben diesem

---

[1] Vgl. G. S. 1829, S. 65 ff.

[2] Vgl. G. S. 1845, S. 502 u. 682.

[3] Vgl. G. S. 1850, S. 77.

[4] a) Für die auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile hat das Ablösungs-G. v. 2. März 1850 deshalb keine Geltung erhalten, weil dazu nach der Ansicht der Staatsregierung und der beiden Kammern kein Bedürfniß vorlag, da die während der Französischen Herrschaft erlassenen Gesetze über die unentgeltliche Aufhebung der Reallasten und über die Ablösung der bestehen gebliebenen für jene Landestheile ausreichend erachtet wurden (vgl. hierüber Lette's und v. Rönne's Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, Abth. 1, S. 217—221 und Bd. I, Einleit., S. LXXXII ff.).

b) Für Neuvorpommern und Rügen ist ein Gesetz über die Verwandlung der bäuerlichen Laß- und Kulturgüter in Eigenthum nicht erlassen worden, weil man von der Ansicht ausging, daß es in jenen Landestheilen dazu an einem Objekte fehle, nachdem vollends, in Folge der Schwedischen Gesetzgebung über Aufhebung der Leibeigenschaft, die selbstständigen Bauergüter in jenen Landestheilen zerstört und zu den Rittergütern eingezogen waren (vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II, Abth. 1, S. 597—598 und Bd. I, Einleit., S. XLV). Diese Ansicht, welche bei Erlaß des Ges. v. 2. März 1850 dahin geführt hat, daß dessen Abschn. III (von der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung) für Neuvorpommern und Rügen nicht mit eingeführt wurde, hat sich indeß als nicht vollständig begründet erwiesen, indem in der That auch in jenen Landestheilen noch Rustikalstellen bestehen, welche denjenigen Bedingungen genau entsprechen, die in den übrigen Landestheilen diesseits der Elbe zur Regulirung berechtigen. Die Staatsregierung hat daher in der Sitz.-Per. v. 1861 den beiden Häusern der Landesvertretung einen Gesetzentw., betr. die Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältn. in Neuvorpommern und Rügen vorgelegt (vgl. St. B. des Abg.-H. 1864, Bd. IV, S. 2—3), welcher auch, mit einigen Modifikationen, die Zustimmung des Abgeordnetenhauses erhalten hat (vgl. ebendas., S. 258—264, u. Bd. I, S. 261—263). Das Herrenhaus hat indeß beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, den Gesetzentw. zuvörderst den Provinzialständen der Provinz Pommern zur Berathung vorzulegen (vgl. St. B. des Herrenh. 1861, Bd. I, S. 330 ff. und Bd. II, S. 112—115), wodurch der Gegenstand vorläufig vertagt worden ist. — Vgl. Gäde, Die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Neuvorpommern und Rügen (Berlin, 1853). — E. M. Arndt, Geschichte der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormaligen Schwedischen Pommern und Rügen vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1816 (Berlin, 1817).

c) Für die Hohenzollernschen Lande ist unterm 28. Mai 1860 (G. S. 1860, S. 221) ein besonderes Gesetz über die Ablösung der Reallasten ergangen.

[5] Vgl. in Betreff der Normalpreise die durch das G. v. 19. März 1860 (G. S. 1860, S. 98) erfolgte Abänderung der §§. 68, 69 u. 72 des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 und das G. v. 11. Juni 1873, betr. die Abänderung des §. 3 des Ges. v. 19. März 1860 wegen Revision der Normalpreise (G. S. 1873, S. 356).

[6] Durch die Dekl. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 240) ist jedoch in den Reg.-Bezirken Stettin, Köslin und Danzig die Regulirungsfähigkeit der bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen wieder auf solche Stellen beschränkt worden, von welchen zur Zeit der Verkündigung des Ed. v. 14. Sept. 1811 eine Steuer an den Staat selbstständig zu entrichten war. — Vgl. hierüber Lette's und v. Rönne's Landeskulturgesetzgeb., Bd. II, Abth. 1, S. 620 ff.

[7] a) Ueber die Reallasten, deren Ablösung

Gesetze sind nur noch die drei für die vormals zu dem Königreiche Westphalen, dem Großherzogthume Berg oder den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheile erlassenen Gesetze v. 21. April 1825 [1] über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen, ferner die beiden Gesetze v. 18. Juni 1840 [2] über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthume Siegen und über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen; endlich das Gesetz v. 22. Dez. 1839 [3], betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, — jedoch nur in soweit in Gültigkeit verblieben [4], als ihre Bestimmungen den Vorschriften des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 nicht entgegenstehen, sondern sich damit vereinigen lassen. [5] Ueber die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten ist ein besonderes Gesetz v. 11. März 1850 [6] ergangen. Nach diesen Gesetzen v. 2. und 11. März 1850 [7] erfolgt die Abfindung des Berechtigten in der Regel überall durch Rente [8], und bei der

---

nach dem Ges. v. 2. März 1850 statthaft ist, vgl. Bd. II, §. 140, S. 125, Note 4.

b) In Betreff der Realberechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, ordnete das Ablös.-G. v. 2. März 1850 (im §. 65) an, daß sie von der Kapitalablösung ausgeschlossen bleiben und daß die Bestimmung über ihre künftige definitive Ablösung einem besonderen Gesetze vorbehalten bleibe, bis zu dessen Erlaß die nach dem Ges. v. 2. März 1850 ermittelten Geldrenten an die berechtigten Institute zu entrichten. Die von den Kammern nachträglich genehmigte V. v. 13. Juni 1853 (G. S. 1853, S. 324 u. 1854, S. 160) sistirte dann aber alle noch nicht durch Abschluß des Rezesses rechtsverbindlich erfolgten Rentenumwandlungen von Reallasten der in Rede stehenden Art bis zum Erlaß des vorbehaltenen Gesetzes. Dieses Gesetz wurde unterm 15. April 1857 (G. S. 1857, S. 363) erlassen. Durch dasselbe wurde das G. v. 2. März 1850 in Ansehung derjenigen Realberechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, wesentlich abgeändert. Dieses Gesetz ist indeß durch das Gesetz v. 27. April 1872, betr. die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Realberechtigungen (G. S. 1872, S. 417) aufgehoben worden und es findet jetzt die Ablösung der in Rede stehenden Realberechtigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes statt. Vgl. zu demselben die Bestimmungen der §§. 4 u. 5 des Ges. v. 11. Juni 1873 (G. S. 1873, S. 356), das Ergänzungsgesetz v. 15. März 1879 (G. S. 1879, S. 123), und §. 6 des Ges. v. 17. Jan. 1881 (G. S. 1881, S. 5).

c) Ueber die Vertheilung des Realzehnten, der Kalende und des Sackzehnten (in Ostpreußen) bei Zerstückelung der belasteten Grundstücke und über die Ablösung dieser Lasten vgl. das G. v. 10. März 1864 (G. S. 1864, S. 149), und über die Regulirung und Ablösung der Zehnten in Schlesien das G. v. 10. April 1865 (G. S. 1865, S. 172), wodurch in dieser Beziehung Abänderungen des Ges. v. 15. April 1857 getroffen worden sind.

[1] Vgl. G. S. 1825, S. 73 ff.

[2] Vgl. G. S. 1840, S. 151 u. 153.

[3] Vgl. G. S. 1840, S. 6.

[4] Vgl. den Schlußsatz des §. 1 des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850.

[5] Ueber diese neben dem Gesetz v. 2. März 1850 in den betreffenden Landestheilen noch zur Anwendung kommenden Ablösungs- und Regulirungsgesetze vgl. den Kommentar von Lette u. v. Rönne in deren Landeskulturgesetzgeb., Bd. II, Abth. 1, S. 844 ff.

[6] Vgl. G. S. 1850, S. 146. — Vgl. L. v. Rönne, Das Gesetz v. 11. März 1850, betreff. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, nebst einem prakt. Kommentar zu demselben und einer krit. Beurtheilung des Gesetzes (Brandenburg, 1850), und Lette's u. v. Rönne's Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, Abth. 1, S. 761 ff.

[7] Dieser neueren Gesetzgebung liegt wesentlich das vielfach angegriffene, jedoch überall auf gerechten Grundsätzen und auf Billigkeit beruhende sogen. „Promemoria" des damals mit der Verwaltung des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. beauftragten Freih. v. Patow v. 10. Juni 1848, betreff. „die Maßregeln der Gesetzgebung, durch welche die zeitgemäße Reform der guts- und grundherrlichen Verhältnisse und die Beseitigung der noch vorhandenen Hemmungen der Landeskultur bezweckt wird", zum Grunde. Vgl. dasselbe in den Verhandl. der Preuß. National-Vers., S. 263, und bei Dönniges, Die neueste Preuß. Landeskulturgesetzgebung, Abth. 1, S. 6—11. — Vgl. hierüber Lette's u. v. Rönne's Landeskulturgesetzgeb., Bd. I, Einl., S. CXIX ff.

[8] Nach den früheren Ablösungsgesetzen hatte bei der Ablösung von Diensten der Provokat zwischen Land und Rente die Wahl; die Abfindung durch Kapital, früher zum fünfundzwanzigfachen, jetzt, wenn der Verpflichtete keine Rente an die Rentenbank zahlen will, zum achtzehnfachen Betrage, hing und hängt von dem Verpflichteten ab. Der Staat händigt auch in

Ablösung aller Reallasten und Lasten aus einem gutsherrlichen Verhältnisse gilt als Grundsatz, daß dem Verpflichteten bei Feststellung der Abfindung des Berechtigten ein Drittel des Reinertrages des belasteten Grundstückes frei bleiben und die Abfindung insoweit ermäßigt werden muß. Als eine wesentliche Ergänzung der erwähnten Gesetze ist das Gesetz v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken [1], welches durch das Gesetz v. 27. Juni 1860 [2] einige Abänderungen erlitten hat, zu erachten, welches für jede Provinz die Errichtung einer Rentenbank zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten angeordnet hat. [3] Mittelst der Rentenbanken erfolgt die Ablösung der Reallasten, sobald diese in feste Geldrenten verwandelt worden, dadurch, daß die Bank den Berechtigten, gegen Ueberlassung der Geldrenten, für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende (vierprozentige), allmählich zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmählichen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist ($56\frac{1}{12}$ oder $41\frac{1}{2}$ Jahre) und die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz aufhört, sobald diese Amortisation vollendet ist; übrigens der Staat die Erfüllung der den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen garantirt. [4]

IV. Die ältere Preußische Ablösungsgesetzgebung, mit Ausnahme der Gesetze v. 21. April 1825 für die vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg, oder zu den Französischen Departements gehörigen Landestheile [5], hatte die Auflösung des Erbpachts-, Erbzins- und Lehnsverhältnisses selbst nicht zu ihrem Gegenstande gehabt. Das neue Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 dagegen hat das Obereigenthum des Lehns-, Erbzins-, Grund- und Gutsherrn, wie das Eigenthum des Erbverpächters, nebst dem Anspruche auf Allodifikationszins (des letzteren in den vormals fremdherrlichen Landestheilen), das Heimfalls-, im Allgemeinen auch das Vorkaufs-, Näher- und Retraktsrecht, sofort ohne Entschädigung aufgehoben, nur vorbehaltlich der Ablösung und Entschädigung der aus jenen Verhältnissen entspringenden Abgaben, Leistungen und Nutzungen. [6] Ferner hat dies Gesetz ohne Entschädigung aufgehoben das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- und gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern, sodann alle aus solchen Verhältnissen herzuleitende Abgaben und Leistungen steuerartiger Natur oder von Nichtangesessenen, wie auch bei Taufen oder Ausstattungen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn, desgleichen Leistungen und Abgaben in Bezug auf die Jagd, sodann alle Ge-

---

dem letzteren Falle auf Verlangen des Berechtigten Rentenbriefe aus, stets zum zwanzigfachen Betrage der Rente.

[1] Vgl. G. S. 1850, S. 112. — Vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden dergl. Rentenbanken oder Tilgungskassen in Preußen nur für zwei kleine Landestheile, das Paderbornsche und das Eichsfeld, in früher geistlichen Territorien, wo jedoch die bäuerlichen Wirthe durch zahllose und besonders schwere Reallasten niedergedrückt waren. Vgl. die K. O. v. 20. Sept. 1836, nebst dem Regl. v. 8. Aug. 1836 für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Reg.-Bez. Minden (G. S. 1836, S. 235), und K. O. v. 18. April 1845, nebst dem Regl. v. 9. April 1845 für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt u. Worbis (G. S. 1845, S. 410). Auch für die beiden Grafschaften Wittgenstein bestand bereits eine Tilgungskasse nach dem G. v. 22. Dez. 1839 (G. S. 1840, S. 6). Ueber die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse vgl. das G. v. 14. Sept. 1866 (G. S. 1866, S. 547).

[2] Vgl. G. S. 1860, S. 383.

[3] Ueber die Errichtung der Direktionen der Provinzialrentenbanken und der Centralkommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, sowie die spätere Wiederauflösung der letzteren, vgl. Bd. III, §. 194, sub VII, S. 108—109.

[4] Vgl. das Nähere über die Einrichtung der Rentenbanken und das Verhältniß der daneben fortbestehenden Provinzialtilgungskassen zu denselben in Lette's und v. Rönne's Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, Abth. 1, S. 519 ff., und über die in Folge des Ges. v. 26. April 1858 (G. S. 1858, S. 273) mit dem 31. Dez. 1859 erfolgte Schließung der Provinzialrentenbanken und deren Wiedereröffnung bis zum 31. Dez. 1883 vgl. Bd. III, §. 194, sub VII, S. 109.

[5] Vgl. ob. sub III, S. 314 ff.

[6] Vgl. §§. 2 u. 5 des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850. — Vgl. Bd. II, §. 140, S. 122 ff.

bühren der Gutsherren für gerichtliche Akte und einige andere, sofern dergleichen Abgaben, Dienste und Leistungen nicht ausdrücklich für die Verleihung eines Grundstückes übernommen worden sind.[1]

V. Die Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen betreffend, so verordnet die für alle Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, erlassene Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821[2], daß die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke möglichst aufgehoben, oder, so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden soll. Die Aufhebung der Gemeinheit findet hiernach statt bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenuß des Holzes und zum Streuholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen, Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthum, oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.[3] Das Provokationsrecht auf Gemeinheitstheilung, beziehungsweise Servitutablösung steht jedem Theilnehmer zu, ist jedoch durch das Gesetz v. 28. Juli 1838[4] für den Fall, daß die Gemeinheitstheilung nicht anders, als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden kann, nur dann zulässig, wenn die Besitzer des vierten Theiles der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden, mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind. Bei jeder solchen Auseinandersetzung werden die Betheiligten nach ihren auszumittelnden Theilnehmungsrechten abgefunden. Die Aufhebung der Gemeinheiten geschieht dadurch, daß den Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird. Die Entschädigung soll in der Regel in Land, kann jedoch subsidiarisch oder zum Theil auch in einer festen (ablösbaren) Geldrente bestehen, gleichzeitig unter möglichster Zusammenlegung der Landabfindung jedes Interessenten. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke und jeder Miteigenthümer von Gemeindegründen kann auch begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maß festgesetzt werden und danach die Benutzung angeordnet werde. — Durch das Gesetz v. 2. März 1850 zur Ergänzung der Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821[5] ist die Befugniß zur Ablösung auch auf die Berechtigungen zur Gräserei, zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien oder Privatgewässern, zum Krautpflücken, Nachrechen, zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergabe des Düngers, zum Fruchtgewinne von einzelnen Stücken fremder Aecker, zum Harzscharren, zur Fischerei in Privatgewässern und zur Torfnutzung, soweit dieselben auf einem Dienstbarkeitsrechte beruhen, ausgedehnt worden.

Die Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 und das Ergänzungsgesetz v. 2. März 1850 gestatten die wirthschaftliche Zusammenlegung von ländlichen Grundstücken (Konsolidation) im Wege des Zwanges nur bei Gelegenheit und als Folge der Aufhebung einer rechtlich bestehenden gemeinschaftlichen Benutzung, wogegen die bloß vermengte Lage der Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung keine Auseinandersetzung

---

[1] Vgl. §. 3 des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850. — Diese unentgeltliche Aufhebung erfolgte in der Erwägung, daß ein Theil dieser Rechte durch die veränderte Staats- und Gesellschaftsverfassung weggefallen, ein anderer Theil bei vorbehaltener Ablösung der damit verbundenen nutzbaren Rechte für den Berechtigten bedeutungslos, dagegen für den Verpflichteten nur hemmend und belästigend sei. (Vgl. die Motive in Lette's und v. Rönne's Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, Abth. 1, S. 224 ff.).

[2] Vgl. G. S. 1821, S. 53. — Ueber die schon früher erlassenen Gemeinheitstheilungsgesetze vgl. Lette's und v. Rönne's Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, Abth. 2, S. 1 ff.

[3] Dagegen kann das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) durch Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden, und ebenso wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindevermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden (Dekl. v. 26. Juli 1847, G. S. 1847, S. 327).

[4] Vgl. G. S. 1838, S. 429.

[5] Vgl. G. S. 1850, S. 139.

nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung begründen soll. Durch das Gesetz v. 2. April 1872[1] ist indeß bestimmt worden, daß eine wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke auch außerhalb der Gemeinheitstheilung zulässig sein soll, sobald die Eigenthümer der mehr als die Hälfte der Fläche und des Grundsteuerreinertrages darstellenden Grundstücke auf dieselbe antragen und der Kreistag sie für zulässig erklärt. Bei der Zusammenlegung kommen alsdann die auf die Aufhebung der Gemeinheiten bezüglichen Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 und des Ergänzungsgesetzes v. 2. März 1850, sowie der die Ausführung derselben betreffenden Gesetze mit den abändernden Bestimmungen des Gesetzes v. 2. April 1872 zur Anwendung.

Für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees (in welchen die Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 gilt), und für Neuvorpommern und Rügen ist unterm 19. Mai 1851[2] eine besondere Gemeinheitstheilungsordnung ergangen, welche indeß bei Aufhebung der Gemeinheiten, beziehungsweise der Servituten in der Rheinprovinz eine zwangsweise Umlegung nur in Betreff solcher Grundstücke der Belasteten Behufs Erlangung einer wirthschaftlichen Lage zuläßt, welche zur Abfindung für die aufzuhebende Berechtigung abgetreten werden müssen.[3] Für den Bezirk des (vormaligen) Justizsenats zu Ehrenbreitstein hat indeß das Gesetz v. 5. April 1869[4] die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarksabtheilungen, wenn solche von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umtausche unterliegenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages repräsentiren, beantragt wird, für zulässig erklärt und hierüber die näheren Vorschriften ertheilt.

VI. Was die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so kommen in denselben theilweise die vor der Einverleibung derselben ergangenen, theilweise die seitdem für dieselben ergangenen neueren agrarischen Gesetze zur Anwendung.

A. Das vormalige Königreich Hannover[5] betreffend, so wurde durch die Verordnung v. 10. Nov. 1831 über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze[6] für alle Hannoverschen Provinzen, mit Ausnahme des Harzes, die Ablösbarkeit nicht nur der guts- und leibherrlichen Rechte, sondern auch des größten Theiles der Privatreallasten, — nicht aber unter Anderem des Lehnsverbandes selbst, wenngleich der von lehnbaren Grundstücken dem Lehnsherrn alljährlich zu entrichtenden Abgaben, — eingeführt. Schon diese Verordnung setzte zugleich die Hauptgrundsätze über das Recht zur Ablösung, die Art und Weise und die Folgen derselben und das Verfahren dabei fest. Die weiteren und ausführlicheren Bestimmungen erfolgten demnächst durch drei Verordnungen v. 23. Juli 1833, nämlich a) die Ablösungsordnung v. 23. Juli 1833[7], b) die Verordnung v. 23. Juli 1833 über die Verhältnisse der in Folge der Verordnung v. 10. Nov. 1831 durch Ablösung freigewordenen Güter, sowie über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten[8], und c) die Verordnung v. 23. Juli 1833 über die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer (unablösbaren) Abgabe.[9] Das Landesverfassungsgesetz v. 6. Aug. 1840[10] aber sprach

---

[1] Vgl. G. S. 1872, S. 329 ff.

[2] Vgl. G. S. 1851, S. 371. — Die Gemeinheitstheil.-O. v. 19. Mai 1851 gilt — mit Ausn. des §. 18 derselben — auch für das vormalige Oberamt (den jetzigen landräthl. Kreis) Meisenheim, für welches übrigens das landgräfl. Hessen-Homburg. Gesetz v. 8. Juli 1862, betr. die Zusammenlegung der Grundstücke 2c. (Landgräfl. Hessisches Reg.-Bl. 1862, Nr. 9) durch den §. 3 der V. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534) aufrecht erhalten worden ist.

[3] Vgl. Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb., Bd. II, Abth. 2, S. 195 ff. — Wilhelmy, Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke in der Preuß. Rheinprovinz (Berlin, 1856).

[4] Vgl. G. S. 1869, S. 514.

[5] Vgl.: Die Landesökonomiegesetzgebung des Königreiches Hannover (Hannover, 1864).

[6] Vgl. G. S. für Hannover 1831, Abth. I, S. 209.

[7] Vgl. G. S. für Hannover 1833, Abth. I, S. 147 ff.

[8] Vgl. ebendas. 1833, Abth. I, S. 249 ff.

[9] Vgl. ebendas. 1833, Abth. I, S. 253.

[10] Vgl. ebendas. 1840, Abth. I, S. 141 ff.

im §. 41 die Garantie aus, daß die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Grundsätze über die dafür zu leistende Entschädigung, wie solche durch die Ablösungsgesetze v. 10. Nov. 1831 und 23. Juli 1833 bestimmt worden, als ein verfassungsmäßiges Recht sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten in Kraft bleiben sollten, daß jedoch eine Abänderung der Bestimmungen über die Ablösung der Erbpachten in Ostfriesland im gesetzlichen Wege vorbehalten bleibe. Für das Fürstenthum Ostfriesland war übrigens das Gesetz v. 10. Aug. 1836 über die Berechnung der Abgaben, welche bei Veräußerung von Gütern und Grundstücken unter Lebendigen entrichtet werden müssen, zum Zwecke der Ablösung derselben [1], ergangen, durch welches die Ablösungsordnung v. 23. Juli 1833 modifizirt worden war. Durch die Verordnung v. 21. Juli 1848 [2] wurde auch die Anwendung der Hannöverschen Ablösungsgesetze auf die Besitzungen des Fürstlich Bentheimschen Hauses vorgeschrieben. Nach der Vereinigung des Königreiches Hannover mit der Preußischen Monarchie erging sodann die Verordnung v. 28. Sept. 1867, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreiche Hannover zustehen [3], nach welcher auf die Provokation des Fiskus die Ablösung durch Kapital oder eine Amortisationsrente in der nämlichen Weise bewirkt werden soll, wie dies in den älteren Preußischen Landestheilen nach dem Ablösungsgesetze v. 2. März 1850 geschieht, und durch das Gesetz v. 3. April 1869 [4] sind demnächst die Bestimmungen der Verordnung v. 28. Sept. 1867 mit einigen Ergänzungen auf die Ablösung von Reallasten, welche anderen Berechtigten zustehen, ausgedehnt worden. [5] Das Gesetz v. 3. April 1869 findet indeß keine Anwendung auf diejenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, welche Ausnahmen sich indeß nicht auf den von der Klosterkammer verwalteten sogenannten Klosterfond erstreckt. Durch das Gesetz v. 15. Febr. 1874 [6] ist indeß bestimmt worden, daß die auf Grundstücken ruhenden beständigen Abgaben und Leistungen der vorgedachten Kategorien, sofern sie nicht zu den öffentlichen Lasten gehören, der Ablösung nach den Vorschriften des letztgedachten Gesetzes unterliegen sollen.

Während der §. 1 der Ablösungsordnung v. 23. Juli 1833 die bestehenden Erbenzins- und Erbpachtsverhältnisse im Allgemeinen für ablösbar erklärt, bestimmt der §. 3 dieses Gesetzes, daß hiervon nur die in Ansehung der Vehn- und Moorkolonien bestehenden Erbenzins- und Erbpachtsverhältnisse ausgenommen werden und daß über deren Ablösbarkeit die weiteren Bestimmungen vorbehalten bleiben. Unter Aufhebung des §. 3 a. a. O. hat sodann das Gesetz v. 2. Juli 1876 [7] bestimmt, daß die aus den Erbenzins- und Erbpachtsverhältnissen in den Moor- und Vehnkolonien entspringenden beständigen Abgaben und Leistungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende vertragsmäßige Vereinbarungen der Ablösung nach Maßgabe der in der Provinz Hannover bestehenden Vorschriften über die Ablösung der Reallasten, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften des Gesetzes v. 2. Juli 1876, unterliegen.

Die gemeinheitlichen Güter und Gerechtsame in der Provinz Hannover sind theils eigentliche Gemeindegüter und Gerechtsame, d. h. solche, welche einer Stadt oder einem Flecken oder einer Dorfgemeinde (oder Bauerschaft) als einer juristischen Person zustehen, welche entweder von den einzelnen Mitgliedern dieser juristischen Person benutzt werden (z. B. Wiesen, Weiden, Holzungen) oder deren Aufkünfte in die Gemeindekasse fließen (z. B. Ackerländereien, Höfe), theils Güter und Berechtigungen einzelner Genossenschaften,

---

[1] Vgl. G. S. für Hannover 1836, Abth. III, S. 82.

[2] Vgl. ebendas. 1848, Abth. I, S. 213.

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 1670 ff.

[4] Vgl. ebendas. 1869, S. 544 ff.

[5] Durch die V. v. 14. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1621 ff.) ist für den Oberharz, jedoch mit Ausschluß des jetzigen Amtes Elbingerode, die Aufhebung aller ungemessenen, in dem §. 3 der V. nicht ausdrücklich ausgenommenen, Berechtigungen der Einwohner des Oberharzes in den Königl. Holzforsten auf den Bedarf an Bauholz, Brennholz, Nutzholz und Holzkohlen ausgesprochen und vorgeschrieben worden, daß an deren Stelle lediglich die in Gemäßheit der gedachten Verordn. fixirten und zur Abfindung zu bringenden Rechte treten.

[6] Vgl. G. S. 1874, S. 21 ff.

[7] Vgl. G. S. 1876, S. 261 ff.

welche nicht im vollen Sinne eine juristische Person, sondern nur durch das Verhältniß ihrer Rechtsobjekte zu ihnen und zu ihren einzelnen Mitgliedern und wegen dieses Verhältnisses eine Gesammt- oder Gemeinheit bilden, wohin namentlich die Güter und Gerechtsame der Realgemeinden überhaupt und die Marken im eigentlichen oder engeren Sinne gehören.[1] Ueber die Theilung der Gemeinheiten und das Verfahren dabei gelten, — außer den vorzüglich auf die Marken berechneten Theilungsordnungen, — a) die Gemeinheitstheilungsordnung v. 25. Juni 1802 für das Fürstenthum Lüneburg[2]; b) die Gemeinheitstheilungsordnung v. 30. April 1824 für die Fürstenthümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, mit Ausschluß des Harzes[3]; c) die Gemeinheitstheilungsordnung v. 30. April 1824 für die Grafschaften Hoya und Diepholz[4]; d) die Gemeinheitstheilungsordnung v. 30. April 1824 für das Fürstenthum Hildesheim[5]; e) die Gemeinheitstheilungsordnung v. 26. Juli 1825 für die Herzogthümer Bremen und Verden.[6] Für das Fürstenthum Osnabrück gilt die Gemeinheits- und Markentheilungsordnung v. 25. Juni 1822[7], welche durch die Verordnung v. 12. Aug. 1835[8] auf das Herzogthum Aremberg-Meppen, auf die Grafschaft Bentheim und auf die Vogtei Emsbüren, und durch die Verordnung v. 27. Okt. 1838[9] auf die Niedergrafschaft Lingen erstreckt worden ist. Das allgemeine Gesetz v. 13. Febr. 1850 über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit und die Abstellung der markenrichterlichen, holzrechtlichen und markenherrlichen Berechtigungen[10] hat diese Gesetze erweitert.

Das Gesetz v. 30. Juni 1842 über die Zusammenlegung der Grundstücke[11] (sogen. Verkoppelungsgesetz) hat angeordnet, daß die Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark (Verkoppelung) nicht mehr allein von freier Vereinigung der Feldmarksgenossen abhängen soll, sondern auch gegen den Widerspruch eines Theiles derselben stattfinden kann. Dieses Gesetz stellt ausführliche Grundsätze über die Bedingungen solcher Verkoppelungen, die Art und Weise derselben und der Verhältnisse der Rechte Dritter an den zusammenzulegenden Grundstücken u. s. w. auf. Dasselbe ist erweitert und ergänzt worden durch die Gesetze v. 22. Aug. 1847[12] und v. 12. Okt. 1853.[13] Durch das zweite Gesetz v. 30. Juni 1842[14] aber ist das Verfahren nicht nur in Verkoppelungs-, sondern auch in Gemeinheitstheilungssachen, unter Aufhebung der diesem Gesetze widersprechenden Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnungen der Provinzen Lüneburg, Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim, Hoya, Diepholz und Bremen und Verden, regulirt und rücksichtlich des Landdrosteibezirkes Osnabrück bestimmt worden, daß bei Gemeinheitstheilungen, welche nicht mit Verkoppelungen verknüpft sind, die früheren Verordnungen allein ferner zur Richtschnur dienen sollen. Später traten hinsichtlich der beiden Gesetze v. 30. Juni 1842 und deren Ergänzungen, — mit welchen auch das Gesetz v. 15. Juli 1848 wegen theilweiser Abstellung der Wiesenbehütung und Verkoppelung von Wiesenflächen[15] und das alle entgegenstehenden Vorschriften und verschiedene Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnungen beseitigende Gesetz v. 8. Nov. 1856 über die Aufhebung (Ablösung) von Weiderechten[16], sowie das bereits erwähnte Gesetz v. 13. Febr. 1850 über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit und die Abstellung der markenrichterlichen 2c. Berechtigungen in Verbindung stehen, — in mehreren Punkten Abänderungen und Ergänzungen ein, nämlich bezüglich des Verkoppelungsgesetzes v. 30. Juni 1842 und des Gesetzes v. 12. Okt. 1853 durch das Gesetz v. 8. Nov. 1856[17], und in Ansehung des Gesetzes v. 30. Juni 1842

---

[1] Vgl. Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Bd. II, §§. 81 ff., S. 301 ff.

[2] Vgl. in Spangenberg's Samml. der Gesetze, Verordnungen 2c. für das Königreich Hannover, Thl. IV, Abth. I, S. 270.

[3] Vgl. G. S. für Hannover 1824, Abth. I, S. 111.

[4] Vgl. ebendas., S. 221.

[5] Vgl. ebendas., S. 329.

[6] Vgl. ebendas. 1825, Abth. III, S. 125.

[7] Vgl. ebendas. 1822, Abth. I, S. 219.

[8] Vgl. ebendas. 1835, Abth. III, S. 66.

[9] Vgl. ebendas. 1838, Abth. III, S. 218.

[10] Vgl. ebendas. 1850, Abth. I, S. 13.

[11] Vgl. ebendas. 1842, Abth. I, S. 131.

[12] Vgl. ebendas. 1847, Abth. I, S. 295.

[13] Vgl. ebendas. 1853, Abth. I, S. 369.

[14] Vgl. ebendas. 1842, Abth. I, S. 145.

[15] Vgl. ebendas. 1848, Abth. I, S. 201.

[16] Vgl. ebendas. 1856, Abth. I, S. 423.

[17] Vgl. ebendas. 1856, Abth. I, S. 433.

über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen durch ein zweites Gesetz v. 8. Nov. 1856[1], und durch das Gesetz v. 17. Jan. 1883, betreffend die Abänderung des Gesetzes v. 30. Juni 1842, über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen.[2] Auch das Gesetz v. 8. Nov. 1856, betreffend die Aufhebung von Weiderechten ist demnächst in mehreren seiner Bestimmungen durch das Gesetz v. 8. Juni 1873[3] abgeändert worden. Ueber das Verfahren bei Gemeinheits- und Markentheilungen, bei Abstellung markenrichterlicher und markenherrlicher Berechtigungen, sowie bei Abstellung von Weiderechten im Landdrosteibezirke Osnabrück ist später noch das Gesetz v. 28. Dez. 1862[4], und über die Gemeinheits- und Markentheilungen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen, den Grafschaften Bentheim und Lingen und der Vogtei Emsbüren die Verordnung v. 28. Dez. 1862[5] ergangen.

Die für das vormalige Königreich Hannover und dessen einzelne Theile erlassenen Vorschriften über Forsttheilungen und Abstellung von Forstberechtigungen finden sich in den Gemeinheits- und Markentheilungsordnungen, dem Gesetze v. 8. Nov. 1856, betreffend die Aufhebung von Weiderechten[6] und dem Gesetze v. 7. Jan. 1863 über die Abstellung der Berechtigungen auf Streugewinnung in Forsten.[7] Von diesen Gesetzen ist nur das letzterwähnte für den ganzen Umfang des vormaligen Königreiches Hannover in Kraft getreten; Waldstreuberechtigungen konnten daher nach den Grundsätzen desselben in allen Theilen der Provinz Hannover abgestellt werden. Von der Anwendung des Gesetzes über die Aufhebung der Weiderechte dagegen, welches die auf Forsten ruhenden Weiderechte mit umfaßt, ist der Verwaltungsbezirk der vormaligen Berghauptmannschaft Klausthal, also der Oberharz mit dem Amte Elbingerode, ausgeschlossen, und da für den Harzbezirk auch anderweit keine Vorschriften über die Abstellung der Weiderechte bestehen, so konnten dort diese Berechtigungen nur im Wege freier Vereinbarung abgestellt werden, während die Aufhebung derselben in allen übrigen Theilen der Provinz nach den Grundsätzen des Gesetzes v. 7. Jan. 1863 erfolgte, und soweit diese Gesetze nicht Platz greifen, die Theilung der Forsten und die Abstellung der Forstberechtigungen sich nach den Vorschriften der immer nur für einzelne Gebietstheile des vormaligen Königreiches Hannover erlassenen Gemeinheits- und Markentheilungsordnungen richtete. Das Gesetz v. 13. Juni 1873, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Verpflichtungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover[8] hat bestimmt, daß nach seinen Vorschriften a) die Abstellung, beziehungsweise die Fixation der auf Forstgrundstücken haftenden Berechtigungen zur Weide, zur Mast und zum Laubstreifeln, zum Bezuge oder Mitgenuß von Holz, Holzkohlen, Torf, zum Plaggen-, Heide-, Rasen-, Bültenhieb und Bültenstich, zum Grasschnitt (zur Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr, zur Laub-, Nadel- oder sonstiger Pflanzenstreu, b) die Theilung von Forsten, welche von mehreren Gesammteigenthümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungetheilt besessen werden, stattfinden soll, wogegen alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände des Gesetzes vom 13. Juni 1873, soweit sie mit denselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt werden.[9]

B. Was das vormalige Kurfürstenthum Hessen betrifft, so sind für dasselbe vor der Einverleibung in die Preußische Monarchie, in Ausführung der Bestimmungen der §§. 33 und 34 der Kurhessischen Verfassungsurkunde v. 5. Jan. 1831[10], folgende Ablösungs- und Regulirungsgesetze ergangen: a) die Ablösungsordnung v. 29. Febr. 1832[11]; b) das Gesetz v. 23. Juni 1832 über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten[12], nebst dem Ergänzungsgesetze v. 31. März 1835[13];

---

[1] Vgl. G. S. für Hannover 1856, Abth. I, S. 437.
[2] Vgl. G. S. 1883, S. 7 ff.
[3] Vgl. G. S. 1873, S. 353 ff.
[4] Vgl. G. S. für Hannover 1862, Abth. I, S. 415.
[5] Vgl. ebendas. 1862, Abth. I, S. 416.
[6] Vgl. ebendas. 1856, Abth. I, S. 423.
[7] Vgl. ebendas. 1863, Abth. I, S. 3.
[8] Vgl. G. S. 1873, S. 357 ff.
[9] Der §. 28 des Ges. v. 13. Juni 1873 hat insbesond. das G. v. 7. Jan. 1863, sowie auch die ihm entgegenstehenden Vorschriften in den für die einzelnen Theile der Provinz ergangenen Theilungsordnungen, und die §§. 23 bis incl. 38 des Ges. v. 8. Nov. 1856, über die Aufhebung von Weiderechten, aufgehoben.
[10] Vgl. G. S. für Kurhessen 1831, S. 1 ff.
[11] Vgl. ebendas. 1832, S. 59 ff.
[12] Vgl. ebendas., S. 149 ff.
[13] Vgl. ebendas. 1835, S. 9 ff.

c) das Gesetz v. 2. April 1835 über die Umwandlung und Ablösung der Triftabgaben[1]; d) das Gesetz v. 26. Aug. 1848 über die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse[2]; e) das Gesetz v. 20. Juni 1850 über die Ablösbarkeit aller noch bestehenden Grundlasten[3]; ferner: f) das Gesetz v. 25. Okt. 1834 über die Theilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen[4], und g) das Gesetz v. 28. Aug. 1834, betreffend die Verkoppelung der Grundstücke.[5] Nach der Einverleibung in den Preußischen Staat erging sodann die Verordnung v. 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen.[6] Nach den Vorschriften dieser Verordnung findet statt: a) die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthume bestehenden Nutzungsberechtigungen, und zwar α) zur Weide, β) zur Waldmast, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzeug, γ) zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, und δ) zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art; b) die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Mit- oder Gesammteigenthümern oder von Genossenschaften ungetheilt besessen und durch gemeinschaftliche Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Grasschnitt, Waldmast, Holz- und Streunutzungen, Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, Torfnutzung — benutzt werden; c) die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke.[7] Durch diese Verordnung sind das Gesetz v. 25. Okt. 1834 über die Theilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen, und das Gesetz v. 28. Aug. 1834, betreffend die Verkoppelung der Grundstücke für aufgehoben erklärt und ersetzt worden. Die Verordnung v. 13. Mai 1867 ist demnächst in einigen Punkten durch das Gesetz v. 25. Juli 1876[8] ergänzt und abgeändert worden.

Mittelst Verordnung v. 2. Sept. 1867[9] ist die für das vormalige Kurfürstenthum Hessen erlassene Verordnung v. 13. Mai 1867 auch in denjenigen im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche zum Regierungsbezirke Kassel und zum Hinterland-Kreise des Regierungsbezirkes Wiesbaden gehören[10], eingeführt worden.[11]

Durch das Gesetz v. 23. Juli 1876, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirkes Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile[12] ist demnächst die vorgedachte Gesetzgebung fernerweit ergänzt worden. Nach den Vorschriften des Gesetzes v. 23. Juli 1876

---

[1] Vgl. G. S. für Kurhessen 1835, S. 11.

[2] Vgl. ebendas. 1848, S. 67 ff. — Vgl. dazu: G. v. 21. Febr. 1870 (G. S. 1870, S. 117).

[3] Vgl. ebendas. 1850, S. 29.

[4] Vgl. ebendas. 1834, S. 145.

[5] Vgl. ebendas. 1834, S. 69.

[6] Vgl. G. S. 1867, S. 716 ff.

[7] Durch das G. v. 25. Jan. 1869 (G. S. 1869, S. 291) ist die V. v. 13. Mai 1867 mit einigen Modifikationen auch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont eingeführt worden.

[8] Vgl. G. S. 1876, S. 366 ff.

[9] Vgl. G. S. 1867, S. 1463.

[10] Diese Gebietstheile sind folgende: a) im Reg.-Bezirke Kassel: der vormals Großherzogl. Hessische Kreis Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen (zum Kreise Frankenberg gehörig), der vormals Bayerische Bezirk Orb, ohne Aura (zum Kreise Gelnhausen gehörig) und das vormals Bayerische Bezirksamt Gersfeld (jetziger Kreis Gersfeld); b) im Reg.-Bezirke Wiesbaden der aus dem vormals Großherzogl. Hessischen Kreise Biedenkopf und den Ortschaften im nordwestlichen Theile des Großherzogl. Kreises Gießen bestehende Hinterland-Kreis. Vgl. V. v. 22. Febr. 1867, §§. 1 u. 2, §. 3, Ziffer 12, 19 u. 23, und §. 4, Ziffer 12 (G. S., S. 273 ff.).

[11] Die V. v. 2. Sept. 1867 erklärt zugleich die für die gedachten Landestheile ergangenen früheren Vorschriften über Gegenstände, worüber die V. v. 13. Mai 1868 Bestimmungen enthält, insoweit sie mit diesen unvereinbar sind, für aufgehoben; insbesondere werden außer Kraft gesetzt: in den früher Bayerischen Landestheilen die Art. 29—31 des Forstgesetzes v. 28. März 1852, die Bestimmungen des G. v. 28. Mai 1852 über die Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden, und das G. v. 10. Nov. 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke; b) in den früher Großherzogl. Hessischen Landestheilen das Gemeinheitstheilungs-G. v. 7. Sept. 1814, die Abschn. II u. III des Ges. v. 7. Mai 1849 über die Aufhebung, Verwandlung und Ablösungen der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden, und das G. v. 24. Dez. 1857, betr. Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwegeanlagen.

[12] Vgl. G. S. 1876, S. 357 ff.

findet nämlich die Ablösung der auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Reallasten) statt. Auch unterliegen den Bestimmungen des gedachten Gesetzes diejenigen Leistungen des früheren Obereigenthümers oder sonstigen Berechtigten, welche nicht in Gemäßheit der §§. 2 und 5 des Kurhessischen Gesetzes v. 26. Aug. 1848 gleichzeitig mit den erloschenen Leistungen des Verpflichteten weggefallen sind. Dagegen sind von der Anwendung des Gesetzes v. 23. Juli 1876, zufolge des §. 2 desselben, ausgeschlossen geblieben[1]: a) diejenigen Leistungen, welche auf nicht zu vollem Eigenthum besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten für den Obereigenthümer (Lehnsherr, Erbverleiher rc.) haften; b) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Entwässerungs-, Wald- oder ähnliche Genossenschaft sich beziehenden Leistung, wogegen das Gesetz auf die sogenannten Wasserzinsen, welche für die urkundlich und dauernd verliehene Benutzung der Wasserkraft in öffentlichen Gewässern zu entrichten sind, sowie auf diejenigen Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Genossenschaften aus Privatrechtsverhältnissen zustehen, Anwendung findet; c) die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden, sofern dieselben nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen; d) die im Tit. I des Gesetzes v. 17. März 1868 für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen und die nach dem Gesetze v. 17. Dez. 1872 ablösbaren, auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen.

C. Für das vormalige Herzogthum Nassau war bereits vor dessen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie die Kulturordnung, insbesondere Beschränkung der Hut- und Weidegerechtigkeit betreffend, v. 7. und 9. Nov. 1812[2], und die sich hieran anschließende, mit landesherrlicher Genehmigung ergangene Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums v. 12. Sept. 1829 über die Güterkonsolidation[3] erlassen worden.[4] Durch die nach der Einverleibung des Herzogthums Nassau in den Preußischen Staat ergangene Verordnung v. 2. Sept. 1867[5] sind die auf die Güterkonsolidation bezüglichen Bestimmungen der Verordnung v. 12. Sept. 1829 auch in allen nicht zum Herzogthume Nassau gehörig gewesenen Theilen des Regierungsbezirkes Wiesbaden, mit Ausnahme des Hinterland-Kreises[6], mit geringen Abänderungen eingeführt worden.[7]

---

[1] Die Bestimmung des §. 2, Ziffer 5 des Ges. v. 23. Juli 1876, wonach von der Anwendung dieses Gesetzes auch die auf die Königl. Bayerischen Grundrentenablösungskassen in Folge des Bayerischen Gesetzes v. 4. Juni 1848 übergegangenen und im §. 9 des zum Vollzuge des Friedensvertrages v. 22. Aug. 1866 zwischen Preußen und Bayern abgeschlossenen Rezesses erwähnten Gefälle ausgeschlossen bleiben sollten, ist durch das Gesetz v. 2. Febr. 1879 (G. S. 1879, S. 16) aufgehoben und bestimmt worden, daß auch die in dieser Bestimmung bezeichneten Gefälle den Vorschriften des Ges. v. 23. Juli 1876 unterliegen.

[2] Vgl. Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. I, S. 187 ff.

[3] Vgl. ebendas., Bd. IV, S. 317 ff. und Verordn.-Bl. für Nassau 1829, S. 65 ff.

[4] Vgl. Th. Wißmann, Ueber das Konsolidationswesen im Herzogthum Nassau (Wiesbaden, 1853).

[5] Vgl. G. S. 1867, S. 1462.

[6] Der zum Reg.-Bezirke Wiesbaden gehörige Hinterland-Kreis, auf welchen die V. v. 2. Sept. 1867 keine Anwendung findet, besteht aus dem vormals Großherzogl. Hessischen Kreise Biedenkopf und den Ortschaften im nordwestlichen Teile des Großherzogl. Hessischen Kreises Gießen. Vgl. V. v. 22. Febr. 1867, §. 4, Ziffer 12 (G. S. 1867, S. 275). Auf diesen Hinterland-Kreis findet die für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ergangene V. v. 13. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 1463) Anwendung. Die übrigen nicht zum Herzogthume Nassau gehörig gewesenen Theile des Reg.-Bez. Wiesbaden, auf welche die V. v. 2. Sept. 1867 Anwendung findet, sind: a) der zum Landkreise Wiesbaden (Main-Kreis) gehörige ehemals Großherzogl. Hessische Ortsbezirk Rödelheim, b) das zum Ober-Taunuskreise gehörige vormals Landgräflich Hessische Amt Homburg, und c) der Stadtkreis Frankfurt a. M., bestehend aus dem bisherigen Stadt- und Landgebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, nebst dem bisher unter Großherzogl. Hessischer Souverainetät gestandenen Theile des Amtsbezirks Nieder-Ursel. Vgl. V. v. 22. Febr. 1867, §. 4, Ziffer 8, 10 und 11 (G. S. 1867, S. 275).

[7] Der §. 5 der V. v. 2. Sept. 1867 bestimmt zugleich, daß in den früher Großherzogl. und Landgräfl. Hessischen Landestheilen, auf welche die gedachte Verordn. Anwendung findet, alle derselben entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere das Großherzogl. Hessische G. v. 24. Dez. 1857 und das landgräfl. Hessische G. v. 8. Juli 1862 (Landgräfl. Hessisches Reg.-Bl. 1862, Nr. 9), Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-

In dem Regierungsbezirke Wiesbaden[1], mit Ausnahme des zum jetzigen Hinterland-Kreise gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Kreises Biedenkopf, fehlte es zur Zeit der Einverleibung der denselben bildenden Gebietstheile in den Preußischen Staat an ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung kulturschädlicher Dienstbarkeiten (Servituten) und Theilung gemeinsam benutzter Grundstücke, wie sie in den beiden Preußischen Gemeinheitstheilungsordnungen v. 7. Juni 1821 und 19. Mai 1851 und in den für den Regierungsbezirk Kassel und den Kreis Biedenkopf erlassenen Verordnungen v. 13. Mai und 2. Sept. 1867 enthalten sind. Ueber die Ablösung der Hütungsrechte enthält das Nassauische Kulturedikt v. 7. und 9. Sept. 1812 unzulängliche Bestimmungen; das für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt ergangene Gesetz v. 18. März 1856 über die Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden[2] betrifft nur die auf landwirthschaftlichem Boden bestehenden Hutungsrechte, und in dem vormaligen Landgräflich Hessischen Amte Homburg waren die Weideberechtigungen gesetzlich nicht ablösbar. Ueber die Ablösung der Holz-, Streu- und Mastberechtigungen gab es in den genannten Gebietstheilen keine Vorschriften; in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen waren zwar nach dem Gemeinheitstheilungsgesetze v. 7. Sept. 1814 und dem Gesetze v. 7. Mai 1849 die genannten Servituten ablösbar, jedoch nur auf Antrag des Belasteten. In Anerkennung des Bedürfnisses eines den für die älteren Preußischen Landestheile und für den größten Theil der Rheinprovinz und für Neuvorpommern und Rügen, sowie für den Regierungsbezirk Kassel und den Kreis Biedenkopf ergangenen Gemeinheitstheilungsgesetzen gleichartigen Gesetzes für das Gebiet des Regierungsbezirkes Wiesbaden ist daher die Gemeinheitstheilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf[3] v. 5. April 1869[4] ergangen, welche mit der Gemeinheitstheilungsordnung für die Rheinprovinz und Neuvorpommern nebst Rügen v. 19. Mai 1851 im Wesentlichen übereinstimmt und nur diejenigen Abänderungen und Ergänzungen enthält, welche durch die besonderen Verhältnisse ihres Geltungsbereiches motivirt sind.[5]

In dem vormaligen Herzogthume Nassau, in dem vormals Landgräflich Hessischen Amte Homburg und in dem Gebiete der Stadt Frankfurt a. M. war zur Zeit der Einverleibung dieser Landestheile in den Preußischen Staat die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen noch nicht gesetzlich geregelt. Die frühere Nassauische Gesetzgebung hat zwar den Abschluß von Verträgen über die Ablösung solcher Verhältnisse dadurch zu erleichtern gesucht, daß das Gesetz v. 26. Sept. 1861 die Landesbank verpflichtete, die dazu erforderlichen Kapitalien den Pflichtigen darzuleihen; es waren jedoch nur wenige Ablösungsverträge zu Stande gekommen. In den im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen bestand zwar bereits das Gesetz v. 6. Aug. 1848, betreffend die Allodifikation der Erbleihen und Landsiedelgüter; allein dessen Bestimmungen stehen hinter denjenigen des Preußischen Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 in wesentlichen Punkten zurück. Unter Aufhebung der betreffenden bisherigen Gesetze[6] ist daher nach Vereinigung

---

anlagen betreff., außer Kraft treten. Dagegen ist das letztgedachte Gesetz v. 8. Juli 1862 in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim, in welchem im Uebrigen — zufolge der V. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534) — die seit dem 5. April 1815 für den westrheinischen Theil des Reg.-Bezirks Koblenz ergangenen Gesetze und landesherrlichen Verordnungen gelten, ausdrücklich aufrecht erhalten worden (vgl. §. 3, Nr. 3 der V. v. 20. Sept. 1867).

[1] Vgl. über dessen Bestandtheile, Bd. III, §. 179, sub III, B, 2, S. 25.

[2] Vgl. Gesetz- und Statutensamml. für Frankfurt, Bd. XII, S. 143.

[3] Für den zum Hinterland-Kreise des Reg.-Bez. Wiesbaden gehörigen Kreis Biedenkopf gilt die daselbst mittelst V. v. 2. Sept. 1867 eingeführte für das vormalige Kurfürstenthum Hessen erlassene V. v. 13. Mai 1867, betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke. Vgl. ob. S. 322.

[4] Vgl. G. S. 1869, S. 526 ff.

[5] Der §. 29 der Gemeinheitstheil.-O. v. 5. April 1869 hat alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber dieselbe Bestimmungen enthält, insoweit sie mit derselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt und nur die Nassauische V. v. 5. Sept. 1805 über die Bewirthschaftung der Hauberge aufrecht erhalten.

[6] Für Frankfurt a. M. ist über die Ablösung

der gedachten Landestheile mit dem Preußischen Staate das Gesetz v. 5. April 1869, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirkes Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen [1] ergangen, welches die Auseinandersetzung zwischen den in den genannten Rechtsverhältnissen befindlichen Berechtigten und Verpflichteten nach den nämlichen Grundsätzen geordnet hat, welche in dem Preußischen Ablösungsgesetze v. 2. März 1850 zur Anwendung gebracht sind.

Für das Gebiet des Regierungsbezirkes Wiesbaden und für die zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile hat das Gesetz v. 15. Febr. 1872 [2] verordnet, daß die Ablösung der auf eigenthümlich besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Grund- oder Reallasten) nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes stattfinden soll, und daß auch diejenigen Leistungen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen sollen, welche auf bereits abgelösten, dem Fiskus zugestandenen Realberechtigungen gehaftet haben und für welche der Fiskus auf Grund des Schlußsatzes des §. 18 des Nassauischen Gesetzes v. 24. Dez. 1848, betreffend die Ablösung der Zehnten, und der Art. 2 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes v. 27. Juni 1836, betreffend die Ablösung der Grundrenten, noch verhaftet und verpflichtet ist. Ausgeschlossen von der Anwendung des Gesetzes v. 15. Febr. 1872 bleiben die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Entwässerung oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, die sogenannten Wasserlauf- und Wasserfallzinsen [3], die im Tit. I des Gesetzes v. 17. März 1868 für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen, die der Ablösung nach §. 15 der Verordnung v. 13. März 1867 und nach §. 13 der Gemeinheitstheilungsordnung v. 5. April 1869 unterliegenden festen Holzabgaben, sowie sämmtliche Holzabgaben der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen, desgleichen alle einseitigen oder wechselseitigen Grundgerechtigkeiten (Servituten).

Die vorgedachten Gesetze v. 5. April 1869 und v. 15. Febr. 1872 haben demnächst einige Abänderungen durch das Gesetz v. 16. Juni 1876 [4] erlitten.

D. Die Provinz Schleswig-Holstein betreffend, so war bis zur Einverleibung der Provinz in die Preußische Monarchie bezüglich der Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Ablösung der Reallasten, außer der durchgängigen Aufhebung der Leibeigenschaft, im Wesentlichen nichts weiter geschehen, als daß in Schleswig in den Königlichen (Dominial-) Distrikten die Umwandlung des Erbpacht- und Erbfestbesitzes in Eigenthum und die Kapitalablösung des Kanons auf Antrag des Pflichtigen gesetzlich ermöglicht war. [5] Auf die in Folge von Petitionen gefaßten Beschlüsse des

---

der Grundgefälle das G. v. 11. Dez. 1852 (Gesetz- und Statutensamml., S. 265) nebst Abänderungs-G. v. 24. Juli 1855 (a. a. O., Bd. XII, S. 109) ergangen, und in Betreff der Zehntablösungen das G. v. 14. Nov. 1848 (a. a. O., Bd. VIII, S. 317) nebst Nachtrags-G. v. 23. Mai 1850 (a. a. O., Bd. X, S. 311).

[1] Vgl. G. S. 1869, S. 517 ff. — Das Gesetz v. 5. April 1869 gilt für den zum Reg.-Bez. Kassel gehörigen bisher Großherzogl. Hessischen Kreis Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen (jetzt zum Kreise Frankenberg gehörig) und für den ganzen Regierungsbezirk Wiesbaden, nämlich das vormalige Herzogthum Nassau, die Stadt Frankfurt a. M. nebst deren Gebiet, das ehemals Hessen-Homburgische Amt Homburg, den Kreis Biedenkopf und den nordwestl. Theil des Kreises Gießen (jetziger Hinterland-Kreis), den Ortsbezirk Rödelheim (jetzt zum Mainkreise gehörig) und den früher unter Großherzogl. Hessischer Souverainetät gestandenen Theil des Ortsbezirkes Nieder-Ursel (jetzt zum Stadtkreise Frankfurt a. M. gehörig). Vgl. V. v. 22. Febr. 1867, §§. 1—4 (G. S. 1867, S. 273 ff.). Dagegen gilt dasselbe nicht in dem vormals Landgräfl. Hessischen Oberamtsbezirke Meisenheim, welcher dem Reg.-Bez. Koblenz überwiesen worden ist (vgl. Bd. III, §. 181, S. 32, Note 10). Vgl. die V. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534 ff.).

[2] Vgl. G. S. 1872, S. 165 ff.

[3] In Betreff dieser Wasserlaufabgaben hat demnächst das Gesetz v. 8. Juni 1874 (G. S. 1874, S. 248) besondere Bestimmungen über deren Ermäßigung beziehungsw. Ablösung getroffen, und die Auferlegung neuer Abgaben dieser Art untersagt.

[4] Vgl. G. S. 1876, S. 369 ff.

[5] Vgl. hierüber die Motive zum Entwurfe des Ges. v. 3. Jan. 1873, betr. die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein in den St. B. des Abg.-H. 1871—72,

Abgeordnetenhauses[1] hat dann die Staatsregierung mehrfach verheißen, die gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse herbeizuführen, und dieser Zusicherung hat dieselbe durch zwei Gesetze Rechnung getragen.

1) Durch das Gesetz v. 3. Jan. 1873, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein[2] sind dann aber alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Grund- oder Reallasten) für ablösbar nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes erklärt worden (§. 1 des Ges. v. 3. Jan. 1873). Bei den in Rede stehenden Grundstücken und Gerechtigkeiten ist das Obereigenthum und das Heimfallrecht des Berechtigten und andererseits die Verpflichtung desselben zur Vertretung der auf den pflichtigen Realitäten haftenden Steuern ohne Entschädigung aufgehoben, wogegen die aus dem Obereigenthume entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen fortbestehen bleiben, jedoch der Ablösung nach den Vorschriften des Gesetzes v. 3. Jan. 1873 unterliegen (§. 2 a. a. O.). Das gedachte Gesetz hat ferner (im §. 3) folgende Berechtigungen: a) die der Gutsherrschaft oder dem Obereigenthümer oder dem zu Reallasten Berechtigten zustehende Befugniß, Verträge, durch welche Grundstücke im Ganzen oder getheilt veräußert oder belastet werden, zu bestätigen oder Urkunden über die Verleihung von Grundstücken auszufertigen oder der Zerstückelung des zu Abgaben und Leistungen pflichtigen Grundstückes zu widersprechen; b) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die Gutsherrschaft (Verbittels-, Schutz-, Instengeld), soweit dieselben aus diesem Verhältnisse herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen; c) die in den §§. 1 und 4 der Verordnung v. 28. April 1867, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, bezeichneten Steuern und steuerartigen Abgaben, welche vom Staate auf Privatberechtigte übergegangen sind, ohne Entschädigung aufgehoben. Ausgeschlossen von der Anwendung des Gesetzes bleiben (zufolge des §. 4 desselben): a) die öffentlichen Lasten, mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich-, Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, sofern dieselben nicht aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse, entstanden sind; b) alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude, sowie zur Unterhaltung von sonstigen Schuleinrichtungen, sofern dieselben nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen; c) alle einseitigen und wechselseitigen Grundgerechtigkeiten mit Ausnahme der Holz- und Torfnutzungsrechte, und d) der Jagddienste.

2) Das Gesetz v. 17. Aug. 1876, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg[3], welches durch den §. 9 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878[4] auch in dem letztgedachten Kreise eingeführt worden ist, hat bestimmt, daß nach seinen Vorschriften: a) die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthume lastenden Nutzungsberechtigungen zur

---

Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 121, S. 760 ff., desgl. G. Hanßen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Petersburg, 1861).

[1] Das Haus der Abgeordn. beschloß in der Sitz. v. 19. Febr. 1868, „die Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage einen Gesetzentwurf über die Ablösung der Reallasten in Schleswig-Holstein vorzulegen" (St. B. des Abg.-H. 1867—68, Bd. III, S. 1753—56). In der Sitz. v. 27. Febr. 1869 wurde dieser Beschluß dahin wiederholt, „daß der vorzulegende Gesetzentwurf sich auch auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu erstrecken habe" (St. B. des Abg.-H. 1868—69, Bd. II, S. 1981—83), und ebenso in der Sitz. v. 11. Jan. 1871 (St. Ber. des Abg.-H. 1870—71, Bd. I, S. 226—232).

[2] a) Vgl. G. S. 1873, S. 3 ff.
b) Ueber die Umwandlung des Meier-, Erbzins- und Erbpachtsverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Kreise Herzogthum Lauenburg vgl. das Gesetz v. 14. Aug. 1872 (Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 1872, S. 247) und das dazu erlassene Ergänzungsges. v. 7. Dez. 1874 (ebendas. 1874, S. 322). Vgl. das G. v. 1. Febr. 1879 (G. S. 1879, S. 14 ff.).

[3] Vgl. G. S. 1876, S. 377 ff.

[4] Vgl. G. S. 1878, S. 102.

Weide, zur Mast, zum Mitgenuß von Holz und zum Streuholen, zum Plaggen-, Haide- und Bültenhieb, zum Grasschnitt (zur Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelhacken, zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergabe des Düngers und zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (Deputatbeeten), zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern, und zur Torfnutzung; b) die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Gesammteigenthümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungetheilt besessen und zu einem der unter a genannten Zwecke gemeinschaftlich benutzt werden; c) die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke, stattfindet.

VII. Eine wichtige Stelle in der Gesetzgebung über die Agrarverfassung nehmen die Bestimmungen über Theilbarkeit oder Untheilbarkeit der Güter und Grundstücke ein.[1] Abgesehen von den Landestheilen des Fränkischen Rechtes, zu denen innerhalb des früheren Gebietes des Preußischen Staates nur die Rheinprovinz und einige kleine Distrikte der Provinz Westphalen gehören, hatte sich die Landesverfassung dahin entwickelt, daß die Grundbesitzungen der verschiedenen Volksklassen — die Ritter- und Vasallen-, die Bürger- und vorzugsweise die Bauergüter — als selbstständige Subjekte eigenthümlicher Rechte und Pflichten mit Rücksicht einerseits auf ihre politischen Prärogative und Verbindlichkeiten, andererseits auf Staatssteuern und andere öffentlichen Lasten, sowie auf Leistungen an Kirche, Gemeinde, Guts- und Gerichtsherrschaft, betrachtet wurden. Deshalb war man bestrebt, jene Grundbesitzungen der verschiedenen Volksklassen durch gesetzliche Anordnungen in ihrer Selbstständigkeit einestheils als getrennte, für sich bestehende, anderntheils als geschlossene und untheilbare Ganze zu erhalten, und eben deswegen wurde einerseits die Parzellirung, andererseits aber auch die Zusammenlegung mehrerer, ganz besonders verschiedenartiger Güter zu einem Besitzthume und in einer Hand untersagt, die Ausscheidung vorzugsweise des eingezogenen Bauerlandes aus dem Areal der Rittergüter und die Wiederherstellung der bäuerlichen Nahrungen wiederholt angeordnet, auch sogar die Rekonsolidation und Wiedereinlösung früher abverkaufter Trennstücke gestattet.[2] Nur in der Rheinprovinz, sowie in verschiedenen Distrikten der Provinzen Westphalen und Sachsen, hatte theils das hergebrachte Eigenthumsrecht, theils das spätere Bedürfniß der Bevölkerung, theils die Wirkung von Krieg und Verheerung, bereits von Altersher die Theilbarkeit und Parzellirung der Grundbesitzungen überwiegend zur Folge gehabt und im Laufe der Zeiten die Geschlossenheit der Höfe großentheils gesprengt und aufgelöst.[3]

Im Wesentlichen gingen die als landesverfassungsmäßig geltenden, die Regel bildenden Grundsätze wegen Erhaltung der Selbstständigkeit, sowie der Geschlossenheit aller Kategorien von Gütern in das Allgemeine Landrecht über[4]; das Edikt v. 9. Okt. 1807 und das Edikt zur Beförderung der Landeskultur v. 14. Sept. 1811 haben indeß den Grundsatz der Dismembrationsfreiheit und der Theilbarkeit des Grundbesitzes ausgesprochen und schließlich hat auch noch der §. 3, Nr. 2 des für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, ergangenen Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 die in einigen Landestheilen bis

---

[1] Vgl. Lette u. v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgeb. des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 1, S. 112 ff. — Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen (Berlin, 1858). — Lette, Die Vertheilungsverhältnisse des Grundbesitzes und die Gesetzgebung in Betreff der Theilbarkeit oder Geschlossenheit des Grundeigenthums, nebst deren Wirkungen im Preuß. Staate (Berlin, 1859). — Scherer, Die Dismembrationsfrage mit Benutzung der amtlichen Quellen des Preuß. Min. des Inn. (im Archiv der polit. Oekonomie- u. Polizeiwissenschaften von Rau und Hanssen. Neue Folge, Bd. III, H. 1). — P. Fr. Reichensperger, Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Nationalökonomie, der Politik und des Rechts und in besonderem Hinblick auf Preußen und die Rheinprovinz (Trier, 1847). — P. Fr. Reichensperger, Die freie Agrarverfassung (Regensburg, 1856).

[2] Vgl. Lette's und v. Rönne's Landeskulturgesetzgebung, Bd. I, Einl., S. XXIV, XXVI, LVII, LXI, LXXI—LXXXIII.

[3] Vgl. ebendas., S. XXXIII—LXXI.

[4] Vgl. z. B. A. L. R., II, 7, §§. 14, 16, II, 8, §§. 78, 80, 81, 85, II, 9, §§. 73—75.

dahin noch bestandene Befugniß des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstückes zu widersprechen, ohne Entschädigung aufgehoben. Durch die gedachten Gesetze v. 9. Okt. 1807 und v. 14. Sept. 1811 waren indeß keine Bestimmungen über die Regulirung der auf getheilten Grundstücken ruhenden Lasten getroffen; die hierdurch hervorgerufenen Uebelstände aber führten zum Erlaß des Gesetzes v. 3. Jan. 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung von neuen Ansiedelungen[1], dessen Geltungsgebiet sich auf die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern (jedoch mit Ausschluß von Neuvorpommern), Posen, Schlesien und Sachsen erstreckte.[2] Dieses Gesetz erfuhr mehrfache Abänderungen in der Tendenz der Erleichterung der Parzellirungen und Ansiedelungen durch das Gesetz v. 24. Febr. 1850 und in der entgegengesetzten Richtung durch das Gesetz v. 24. Mai 1853. Die in solcher Weise gestaltete Gesetzgebung wurde durch das Gesetz v. 26. Mai 1856[3] mit geringen Modifikationen auch in Neuvorpommern und Rügen eingeführt, während in der Provinz Westphalen die Gründung neuer Ansiedelungen schon durch die Verordnung v. 11. Juli 1845[4] im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen, wie in den östlichen Provinzen geregelt worden war. Diese Verordnung erschwerte indeß die neuen Ansiedelungen durch die den Ortspolizeibehörden, wie den Gemeinden im Interesse des Gemeinwesens gestattete Einwirkung, insbesondere durch den vorgeschriebenen Nachweis eines hinlänglichen Vermögens zur Ausführung des Baues und zur Einrichtung der Wirthschaft, welche Bestimmungen demnächst durch das Gesetz v. 24. Mai 1853[5] auch auf die östlichen Provinzen übertragen worden sind. Für den Bezirk des (vormaligen) Justizsenates zu Ehrenbreitstein hat der §. 10 des für denselben ergangenen Gesetzes v. 5. April 1869, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke[6] alle in dem Bezirke noch bestehenden partikularrechtlichen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthumes[7] für aufgehoben erklärt. In dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen hatte bereits vor dessen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie in den Althessischen Gebietstheilen mit der durch das Gesetz v. 26. Aug. 1848[8] erfolgten Aufhebung des Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verbandes auch die bis dahin gesetzlich bestandene Untheilbarkeit der Güter aufgehört und bestand nur noch fort in Betreff der geschlossenen Güter in den Altfuldaischen Landestheilen und der Provinz Hanau, und in der Grafschaft Schaumburg (jetziger Kreis Rinteln), welche ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nur im Ganzen, nicht in einzelnen Stücken veräußert werden durften.[9] Die Verordnung v. 13. Mai 1867[10] erklärte indeß auch das in den Provinzen Fulda und Hanau auf Grund des §. 22 des Gesetzes v. 26. Aug. 1848 noch bestandene Verbot der Theilung der geschlossenen Güter für aufgehoben, und das Gesetz v. 21. Febr. 1870[11] bestimmte, daß die auf die Meiergüter in dem Kreise Rinteln (der früheren Grafschaft Schaumburg) bezüglichen besonderen Vorschriften der §§. 27—37 des Gesetzes v. 26. Aug. 1848, soweit sie Beschränkungen der Besitzer der Meiergüter in Hinsicht auf Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthumes enthalten, für Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen aufgehoben werden. Es findet also gegenwärtig im ganzen Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen im Allgemeinen der in den älteren Preußischen Landestheilen geltende Grundsatz der Freiheit der Zerstückelung der Grundstücke Anwendung, und der §. 3 der Verordnung v. 13. Mai 1867

---

[1] Vgl. G. S. 1845, S. 25 ff.

[2] Vgl. hierüber Bd. II, §. 140, sub I, 1, b, S. 124 ff.

[3] Vgl. den Entwurf des Ges. v. 26. Mai 1856, nebst Motiven und die Kom.-Ber. der Kammern, sowie die Plenarberath. darüber in den St. B. 1855—56 der II. K., Bd. IV, S. 293 ff., und Bd. I, S. 765 ff.; der I. K., Bd. I, S. 231, 315 ff., und Bd. II, S. 199; desgl. Drucks. 1855—56 der II. K., Nr. 15 u. 185, und der I. K., Nr. 137 u. 177.

[4] Vgl. G. S. 1845, S. 496.

[5] Vgl. §. 11 des Ges. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 243).

[6] Vgl. G. S. 1869, S. 514 ff.

[7] Diese bis dahin noch bestandenen gesetzlichen Beschränkungen sind aufgeführt in den Motiven zum §. 10 des Entw. des Ges. v. 5. April 1869 (St. B. des Abg.-H. 1868—69, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 25, S. 197).

[8] Vgl. G. S. für Kurhessen 1848, S. 67 ff.

[9] Vgl. §§. 22 u. 26—37 des Ges. v. 26. Aug. 1848. — Vgl. hierüber auch Klauhold, Kurhess. Rechtsbuch (Kassel, 1855), §. 238, S. 138, §. 243, S. 143—144.

[10] Vgl. G. S. 1867, S. 727.

[11] Vgl. G. S. 1870, S. 117.

hat auch die Kurhessische Verordnung v. 4. März 1858, betreffend die Verhütung gemeinschädlicher Handelsspekulationen mit Grundeigenthum [1] außer Kraft gesetzt. Zur Theilung von Feldern, Wiesen und Trieschen in der Art, daß dadurch Stücke unter einem halben Acker (Morgen) Größe entstehen, bedarf es indeß in allen Fällen einer besonderen Dispensation des Finanzministeriums [2], ausgenommen in den Fällen bei Abtretung des Eigenthumes zu öffentlichen Zwecken. [3]

Die erschwerenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze über die Form der Parzellirungsverträge [4], über die Abschreibung der Trennstücke und die Berichtigung des Besitztitels sind durch die Grundbuchgesetzgebung der Jahre 1872 und 1873 [5] zum größten Theile beseitigt worden. Nach dem Gesetze v. 3. Jan. 1845 waren alle auf einem zertheilten Grundstücke ruhenden Lasten öffentlicher Natur von Amtswegen und in einem Verfahren zu vertheilen, welches durch seine Weitläufigkeit zu großer Belästigung gereichte und den Zweck, die Abgabenverpflichtungen der Trennstücksbesitzer sachgemäß festzustellen, nicht rechtzeitig oder nur mangelhaft erfüllte. Ueberdies wurde für die ordnungsmäßige Vertheilung der Grundsteuer, welche ein Hauptzweck des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 gewesen war, durch die neuere Grundsteuergesetzgebung in anderer Weise gesorgt, während die immer häufigere Anwendung der Staatssteuern als Maßstab für die Umlegung von öffentlichen Abgaben, insbesondere der Gemeindeabgaben, in vielen Fällen das vorgeschriebene, umständliche Regulirungsverfahren überflüssig machte. In Betreff der Vorschriften über die Gründung von Ansiedelungen wurde der Vorwurf erhoben, daß sie die Ansiedelungsgenehmigung in einer durch das öffentliche Interesse nicht gebotenen Weise von der Regulirung der Abgaben und der sonstigen öffentlich rechtlichen Verhältnisse abhängig machten, und daß sie dem polizeilichen Ermessen in Bezug auf die Versagung der Ansiedelungsgenehmigung einen zu weiten Spielraum gewährten, ohne doch wirksam zu verhindern, daß in vielen Fällen unter Umgehung der Gesichtspunkte der bestehenden gesetzlichen Vorschriften Ansiedelungen zum Schaden der öffentlichen Ordnung und Rechtssicherheit entstanden. Das Gesetz v. 25. Aug. 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen [6], welches seinem ganzen Inhalte nach in den östlichen Provinzen und, soweit es die Gründung neuer Ansiedelungen betrifft, in der Provinz Westphalen Geltung erlangt hat, bezweckt die Beseitigung der erwähnten Uebelstände, und hat (im §. 24) das Gesetz v. 3. Jan. 1845, die dasselbe ergänzenden Gesetze v. 24. Febr. 1850 und v. 24. Mai 1853, das Gesetz v. 26. Mai 1856, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neuvorpommern und Rügen, sowie die Verordnung v. 11. Juli 1845, betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen für aufgehoben erklärt. Das Gesetz v. 25. Aug. 1876 sieht davon ab, für die Form der Parzellirungsverträge besondere Vorschriften zu ertheilen, und vereinfacht das Verfahren bei der Abgabenregulirung, soweit dies mit dem Interesse des Staates an der Konservirung und ordnungsmäßigen Vertheilung der öffentlichen Lasten verträglich ist. Von Amtswegen werden nach jenem Gesetze nur noch die an den Staat selbst zu entrichtenden Abgaben vertheilt, nämlich außer der Grundsteuer, die den Rentenbanken und Tilgungskassen, sowie dem Domainenfiskus zustehenden Renten. Die Vertheilung der Renten geschieht nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer durch den Katasterbeamten in dem für die

---

[1] Vgl. G. S. für Kurhessen 1858, S. 4.

[2] Vgl. V. v. 17. Juni 1828, betr. die Uebergänge des Grundeigenthums, §. 7 (G. S. für Kurhessen 1828, S. 24).

[3] Vgl. G. v. 30. Okt. 1834, §. 14 (G. S. für Kurhessen 1834, S. 163 ff.).

[4] Vgl. hierüber das G. v. 5. Mai 1872 (G. S. 1872, S. 508).

[5] Vgl. oben §. 274 zu I, S. 33 ff.

[6] Vgl. G. S. 1876, S. 405 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1876, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 47, S. 484 ff. und den Kom.-Ber. v. 21. März 1876, ebendas., Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 143, S. 994 ff. — Die Motive des Gesetzentwurfes bemerken zugleich, daß der Rheinprovinz, den Hohenzollernschen Landen und den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen gesetzliche Bestimmungen nach Art der in dem Gesetze v. 3. Jan. 1845 enthaltenen völlig fremd sind und zeigen, daß es nicht rathsam sei, solche dort einzuführen.

Vertheilung der Grundsteuer vorgeschriebenen einfachen Verfahren. Die Regulirung der übrigen öffentlichen Lasten bleibt den betheiligten Korporationen überlassen, und zwar den Deich-, Meliorations- und anderen Verbänden nach Maßgabe ihrer Verfassung, — den Kirchen-, Schul- und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der in dem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen. Nach diesen Bestimmungen ist das Vertheilungsverfahren überhaupt nicht erforderlich hinsichtlich der nach Verhältniß der Staatssteuern aufzubringenden Lasten, weil hier Schwierigkeiten bei Grundstückstheilungen nicht entstehen können, und es sind daher die stets nach Verhältniß der Staatssteuern aufzubringenden Kreis- und Provinzialabgaben dem Verfahren nach dem Gesetze v. 25. Aug. 1876 nicht unterworfen. Es verbleiben daher nur diejenigen aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbande entspringenden dinglichen Lasten, welche nicht nach dem Verhältnisse der Staatssteuern aufgebracht werden. Die Vertheilung dieser Lasten ist in den evangelischen Kirchengemeinden dem Gemeindekirchenrathe, in den katholischen Kirchengemeinden dem Kirchenvorstande, in den Schulverbänden dem Schulvorstande und in den politischen Gemeinden dem Gemeindevorsteher übertragen, und als Vertheilungsmaßstab dient, wie bei den Renten, die Grund- und Gebäudesteuer. Im Interesse der leichteren und richtigen Ausführung des Regulirungsgeschäftes sollen die Rentenvertheilungspläne bei der Vertheilung der übrigen Lasten zum Anhalte genommen und zu diesem Zwecke den mit der Vertheilung betrauten Organen mitgetheilt werden. — Gegen die Vertheilung der Renten findet, wie bei der Grundsteuer, die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, gegen die Vertheilung der übrigen Lasten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.[1] — Das Ansiedelungswesen betreffend, so erkennt das Gesetz v. 25. Aug. 1876 ein Recht zur Ansiedelung an und schränkt dasselbe nur da ein, wo ein bestimmtes öffentliches Interesse oder der legitime Anspruch anderer berechtigter Interessen auf staatlichen Schutz dies erfordert. Das Gesetz v. 25. Aug. 1876 verlangt daher einerseits die Zugänglichkeit einer jeden Ansiedelung durch einen stets offenen Weg und gewährt andererseits den benachbarten Grundbesitzern und Gemeindevorständen ein Einspruchsrecht, falls sie durch Thatsachen die Annahme zu begründen vermögen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren. Der Anlegung von Kolonien hat jedesmal die Regelung der Kirchen-, Schul- und Gemeindeverhältnisse voraufzugehen.

Durch die Instruktion der Ministerien der Finanzen, des Innern, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der geistlichen rc. Angelegenheiten v. 10. März 1877[2] ist das Verfahren bei Anwendung des Gesetzes v. 25. Aug. 1876 im Einzelnen geregelt worden.

§. 327.

II. Die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden insbesondere.[3]

I. Das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz v. 31. Okt. 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und

---

[1] Die abweichenden Bestimmungen des §. 135, Nr. VII u. VIII der Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 hat der §. 24 des Ges. v. 25. Aug. 1876 aufgehoben.

[2] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 103, Nr. 75.

[3] Vgl.: C. W. Hahn, Das Preuß. Jagdrecht, aus den allgem. Landesgesetzen, den Provinzialjagdordn., den Min.- u. Regier.-Verordn. system. entwickelt (2. Ausg.) (Breslau, 1848). — A. Billmar, Die gesammten Preuß. Jagdgesetze. 3. Ausg., von A. Frantz (Quedlinburg, 1866). — A. Dalke, Das Preuß. Jagdrecht. Aus den allgem. Landes- und Provinzialgesetzen, nebst den dieselben erläuternden Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe entwickelt und system. dargestellt (Breslau, 1864). — Oppermann, Das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 mit den seit der Publikation ergangenen Entscheidungen u. Min.-Erlassen. 2 Aufl. (Berlin, 1876). — J. Schönig, Das Preuß. Jagdrecht und die Jagdpolizei (Berlin, 1867). — A. Kyl-

Boden und die Ausübung der Jagd[1] hat jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben und die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten für wegfallend erklärt (§. 1), zugleich auch bestimmt, daß eine Trennung des Jagdrechtes von Grund und Boden als dingliches Recht künftig nicht stattfinden könne (§. 2), und daß die Jagd jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehen solle, sowie daß er sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben dürfe (§. 3).[2] Das Gesetz bestimmt, daß die Grundbesitzer in der Ausübung der Jagd nur durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken, beschränkt sein sollen, und daß das Recht der Jagdfolge aufgehoben sei.[3]

Was die nach Erlaß des Gesetzes v. 31. Okt. 1848 und insbesondere die im Jahre 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Landestheile, auf welche das Gesetz v. 31. Okt. 1848 keine Anwendung findet, betrifft, und zwar

1) das vormalige Königreich Hannover, so ist für dasselbe das Gesetz v. 29. Juli 1850, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, und Ausübung der Jagd[4] ergangen, durch welches das Jagdrecht als dingliches Recht auf fremdem Grund und Boden gegen Entschädigung der bisherigen Berechtigten aufgehoben, und, sofern es durch einen lästigen Vertrag erworben worden, für ablösbar erklärt worden ist. Das gedachte Gesetz hat zugleich Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechtes durch die Grundeigenthümer, welchen dasselbe an und für sich zusteht, getroffen.

2) In dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen war das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden durch das Gesetz v. 1. Juli 1848[5] dergestalt gegen Entschädigung aufgehoben worden, daß die Ausübung desselben auf Flächen, welche mindestens 100 Kasseler Acker im Zusammenhange enthalten, dem Grundeigenthümer, überall sonst der betreffenden Gemeinde zustehen sollte. Dieses Gesetz ist jedoch durch die landesherrliche Verordnung v. 26. Jan. 1854[6] außer Wirksamkeit gesetzt und bestimmt worden, daß die früheren Jagdberechtigten, gegen Zurückerstattung der empfangenen Ent-

---

burg, Handbuch der Preuß. Forst- und Jagdgesetze, nebst den dazu erlassenen Verordnungen ꝛc. (Berlin, 1873 ff.). — Hermens, Handbuch der in den Königl. Preuß. zum Generalgouvernement vom Nieder- und Mittel-Rhein gehörig gewesenen Provinzen vom linken Rheinufer bestehenden gesammten Forst-, Jagd- u. Fischereigesetzgebung (Aachen, 1830). — R. Wagner, Die Preuß. Jagdgesetzgebung. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Ministerialreskripte, und Entsch. der höchsten Gerichtshöfe, der Motive zu den Entwürfen des Jagdpolizeigesf. v. 7. März 1850 und des Wildschutzgesetzes v. 26. Febr. 1870, sowie der Verhandl. des Landtages ꝛc. (Berlin, 1883). — C. Zander, Die Jagdpolizeigesetze für den Preuß. Staat. Handbuch mit Erläuterungen (Berlin, 1881). — P. Kohli, Die Preuß. Jagdgesetze vom Allgem. Landr. an bis auf die neuere Gesetzgebung. Mit Kommentar in Anmerk. (Berlin, 1882). — v. Rönne, Das Domainen-, Forst- und Jagdwesen des Preuß. Staates (Berlin, 1854) (vgl. Bd. I, §. 27, S. 123, Note 1). — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 238, S. 640 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. St. R., §. 194, S. 502, und Lehrbuch des D. Verw.-R., Thl. I, §. 116, S. 333 ff.

[1] Vgl. G. S. 1848, S. 343.

[2] Durch das G. v. 31. Okt. 1848 ist die Lehre von der Regalität der Jagd, welche auch in das A. L. R. (Thl. II, Tit. 16, Abschn. 3) Eingang gefunden hatte, vollständig beseitigt und der urdeutsche Rechtsgrundsatz: „Jagd ist Zubehör des Grundeigenthums", wiederhergestellt worden. — Das Gesetz ist übrigens aus der Initiative der Preuß. Nationalvers. hervorgegangen. (Vgl. den Entw. desselben nebst dem Kom.-Ber. und den Verhandl. darüber in der Nationalvers. in deren St. B., Bd. II, S. 1376 ff., 1405 ff., 1422 ff., 1451 ff.) — Ueber die Sanktion des Gesetzes durch die Krone vgl. mein Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 905 in der Note. — Ueber die späteren Versuche, die Wiederaufhebung des Gesetzes herbeizuführen, vgl. Bd. II, §. 140, S. 123, Note 3.

[3] Der §. 5 des Ges. ertheilt noch nähere Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken und deren Rayonbezirken. Der §. 8 des Jagdpolizeigesf. v. 7. März 1850 (G. S. 1850, S. 165) erhält diese Vorschriften, sowie diejenigen über die Ausübung der Jagd in dem Umkreise der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten ausdrücklich aufrecht. Vgl. darüber auch das R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 2. Juni 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 148), und über die Ausübung der Jagd auf Eisenbahnen und dazu erworbenen Ländereien die R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 22. April u. 24. Juni 1849 (a. a. O., S. 147 u. 185).

[4] Vgl. G. S. für Hannover 1850, Abth. I, S. 103 ff.

[5] Vgl. G. S. für Kurhessen 1848, S. 47.

[6] Vgl. ebendas. 1854, S. 12.

schädigungsbeträge, wieder in die Ausübung der Jagd eintreten. Gleichzeitig erging das Gesetz v. 26. Jan. 1854, betreffend den Ersatz des Wildschadens.[1] Durch das Gesetz v. 7. Sept. 1865, betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung[2] ist demnächst bestimmt worden, daß die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden insoweit bestehen bleiben sollten, als die deshalbigen Berechtigten nach Maßgabe der Verordnung v. 26. Jan. 1854 in die durch das Gesetz v. 1. Juli 1848 aufgehobenen Jagdgerechtsame wieder eingetreten, oder nach dessen Erlaß wegen unterbliebener Erlegung des Entschädigungsbetrages in der Ausübung des Jagdrechtes verblieben sind, daß jedoch für die Folge Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden als Grundgerechtigkeiten nicht mehr erworben werden können. Zugleich hat das Gesetz v. 7. Sept. 1865 alle Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden für ablösbar auf Verlangen der Grundeigenthümer oder in deren Vertretung der Gemeinden erklärt, und die näheren Bestimmungen über die Ablösung und den Betrag derselben, sowie auch Vorschriften über die Ausübung des Jagdrechtes ertheilt.

In der vormaligen Landgrafschaft Homburg hat das Gesetz v. 8. Okt. 1849, betreffend die Jagd und Fischerei[3] die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben. In den übrigen vormals Großherzoglichen Landestheilen ist die Jagdberechtigung, zufolge des Gesetzes v. 2. Aug. 1858[4] für ablösbar erklärt worden. Das Gesetz v. 1. März 1873, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein[5] hat sodann (im §. 1) die vollständige Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden einschließlich der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in den gedachten Landestheilen noch bestanden, ausgesprochen und zugleich verordnet, daß eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden als dingliches Recht nicht mehr stattfinden könne. Die Aufhebung der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen ist ohne Entschädigung erfolgt, wogegen für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen, und bestimmt ist, daß den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten aus der Staatskasse Entschädigung[6] gewährt wird (§. 2 a. a. O.). Zufolge des §. 7 des Gesetzes sind übrigens im vormaligen Kurfürstenthume Hessen die Bestimmungen des Gesetzes v. 7. Sept. 1865, soweit sie nicht mit dem Gesetze v. 1. März 1873 in Widerspruch stehen, aufrecht erhalten und es finden namentlich dessen Vorschriften über die Jagdausübung, sowie über die Verpachtung der Jagdnutzung durch die Gemeinden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden durch das Gesetz v. 1. März 1873 eintritt. Ebenso sind in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen die Bestimmungen der Gesetze v. 26. Juli 1848 und v. 2. Aug. 1858, soweit solche nicht mit dem Gesetze v. 1. März 1873 in Widerspruch stehen, in Gültigkeit geblieben.[7]

3) In dem vormaligen Herzogthume Nassau war die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden durch das Gesetz v. 15. Juli 1848[8] aufgehoben, jedoch durch

---

[1] Vgl. ebendas. 1854, S. 9. — Dieses Gesetz hat einige Abänderungen durch die §§. 34—40 des Ges. v. 7. Sept. 1865 (a. a. O. 1865, S. 571) erlitten.

[2] Vgl. G. S. für Kurhessen 1865, S. 571 ff.

[3] Vgl. Reg.-Bl. für Hessen-Homburg v. 14. Okt. 1849, Nr. 8, und Archiv der Hessen-Homburg. Gesetze und Verordnungen, S. 472, Nr. 347.

[4] Vgl. Großherzogl. Hessisches Reg.-Bl. 1858, S. 357, Nr. 29.

[5] Vgl. G. S. 1873, S. 27 und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1872—73, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 51, S. 243 ff.

[6] Ueber deren Höhe und Geltendmachung vgl. §§. 3 ff. des Ges. v. 1. März 1873.

[7] In dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim gelten, zufolge der Verordn. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534) die in den älteren Preußischen Landestheilen bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften, und dies gilt auch bezüglich der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf zufolge der Verordn. v. 22. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 729). Vgl. die Motive zum Entw. einer Jagdordnung in den St. B. des Herrenh. 1879—80, Bd. II, Aktenst. Nr. 72, S. 354, Sp. 1. — Vgl. Bd. I, §. 24, S. 107, Note 7 b u. Note 3.

[8] Vgl. Verordn.-Bl. für Nassau 1848, S. 139, und den Entwurf des Jagdges. v. 12. Mai 1848, ebendas., S. 114.

das Gesetz v. 9. Juni 1860[1] wieder hergestellt worden. Unter Aufhebung des letzterwähnten Gesetzes hat indeß, nach der Vereinigung des Herzogthums mit der Preußischen Monarchie, die Verordnung v. 30. März 1867[2] bestimmt, daß das durch das Gesetz v. 9. Juni 1860 wieder hergestellte Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wieder aufgehoben werde und daß eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden als dingliches Recht nicht mehr stattfinde. Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden hat dieses Gesetz den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen, dagegen vorgeschrieben, daß den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden bisher berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten aus der Landeskasse eine Entschädigung zu gewähren, welche (nach Maßgabe der der Verordnung beigefügten Nachweisung) in Kapitalsbeträgen von 1—40 Kreuzern für den Metermorgen festgesetzt ist. Die Verordnung v. 30. März 1867 ertheilt dann ferner die näheren Anordnungen über die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechtes.

4) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein[3] war durch die Verordnung v. 17. April 1848[4] das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben und die Wiederherstellung solcher Rechte verboten worden; allein durch die Verfügungen der obersten Civilbehörde v. 5. März und v. 5. Juli 1851[5] wurden für Holstein, und durch die provisorische Verordnung v. 14. Aug. 1853[6], welche unterm 8. Febr. 1854 in eine definitive verwandelt worden ist[7], für Schleswig die aufgehobenen Jagdberechtigungen wieder hergestellt. Durch die Verordnung v. 15. Dez. 1853[8] für Holstein und die Verordnung v. 8. Febr. 1854[9] für Schleswig wurde demnächst die Jagdberechtigung des Fiskus auf fremden Grundstücken für ablösbar erklärt. Das Gesetz v. 1. März 1873[10] hat dann aber die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden einschließlich der Jagdfolge, die Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in der Provinz Schleswig-Holstein noch bestanden, für aufgehoben erklärt und bestimmt, daß eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden als dingliches Recht nicht mehr stattfinden kann. Die Aufhebung der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen ist ohne Entschädigung erfolgt; für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen, und den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Gutsbesitzern und anderen Privaten Entschädigung aus der Staatskasse[11] gewährt (§§. 1 und 2 des Ges. v. 1. März 1873).

Was das vormalige Herzogthum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) betrifft, so ist hier die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden durch die §§. 1 und 5 des Lauenburgischen Gesetzes v. 17. Juli 1872[12] erfolgt.

5) Für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt hatte das Gesetz v. 22. Aug. 1848, betreffend die Ausübung der Jagd in den Ortsgemarkungen[13] vorgeschrieben, daß das Jagdrecht in den Gemarkungen der Landgemeinden der Stadt, in dem Niedererlenbacher Gemeindewalde, sowie in dem den Gemeinden Bonames, Niederursel, Niedererlenbach und Dortelweil zugehörigen Hohenwalde, an die betreffenden Gemeinden übergehe, welche jedoch dieses Jagdrecht nur durch Verpachtung zum Vortheile der

---

[1] Vgl. Verordn.-Bl. für Nassau 1860, S. 102.
[2] Vgl. G. S. 1867, S. 426.
[3] Vgl. über die dort bestehende Regalität der Jagd Falck's Handbuch des Schleswig-Holsteinschen Privatrechts, Bd. III, §. 91, S. 453 ff. u. Bd. V, §. 113, S. 177.
[4] Vgl. Chronolog. Samml. der Gesetze u. Verordn. für die Herzogth. Schleswig u. Holstein 1848, S. 73, Nr. 51.
[5] Vgl. Gesetzbl. für Holstein 1851, Stück 7 u. Stück 24, S. 73.
[6] Vgl. Chronolog. Samml. der Verordn. für das Herzogth. Schleswig 1853, S. 211, Nr. 103.
[7] Vgl. Chronolog. Samml. der Verordn. für das Herzogthum Schleswig 1854, Nr. 34, S. 120.
[8] Vgl. Gesetz- u. Min.-Bl. für Holstein 1853, S. 449.
[9] Vgl. Chronolog. Samml. der Verordn. für das Herzogth. Schleswig 1854, Nr. 34, S. 120.
[10] Vgl. G. S. 1873, S. 27. — Vgl. oben, S. 332, Note 5.
[11] Ueber die Höhe der Entschädigung und deren Geltendmachung vgl. §§. 3 ff. des Ges. v. 1. März 1873.
[12] Vgl. Offizielles Wochenbl. für Lauenburg 1872, Nr. 42.
[13] Vgl. Gesetz- und Statutensamml. für Frankfurt, Bd. VIII, S. 267.

Gemeindekassen auszuüben berechtigt sein sollten. Unter Aufhebung dieses Gesetzes bestimmte indeß zunächst das Gesetz v. 20. Aug. 1850, betreffend die Ausübung der Jagd[1], daß im Grundeigenthume die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liege, und ertheilte zugleich die näheren Vorschriften über die Art und Weise der Ausübung des hiernach nur den Grundbesitzern zustehenden Jagdrechtes.

6) Was die Hohenzollernschen Lande betrifft, so hat für Hohenzollern-Sigmaringen die Verordnung v. 29. Juli 1848[2], beziehungsweise das Gesetz v. 25. Juli 1848[3], und für Hohenzollern-Hechingen das Gesetz v. 16. April 1849[4] alle Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben und jeden Eigenthümer für befugt erklärt, das Wild auf seinem Grund und Boden zu fangen und zu tödten.

II. Ueber die Ausübung des nach dem Gesetze v. 31. Okt. 1848 einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechtes hat das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850[5] die näheren Bestimmungen ertheilt. Die wesentlichen Vorschriften desselben sind folgende:

1) Zur eigenen Ausübung[6] des Jagdrechtes auf seinem Grund und Boden ist der

---

[1] Vgl. Gesetz- und Statuten-Samml. für Frankfurt, Bd. X, S. 323 ff.

[2] Vgl. Sammlung der Gesetze u. Verordn. für Hohenzollern-Sigmaringen 1848, S. 46.

[3] Vgl. Verordn.-Bl. 1848, S. 273.

[4] Vgl. Verordn.-Bl. 1849, S. 151.

[5] a) Vgl. G. S. 1850, S. 165. — Vgl. den Entwurf dieses Ges. nebst Motiven in den St. B. der I. K. 1849—50, Bd. II, S. 802—806, und den Kom.-Ber. der I. K., sowie die Verhandl. darüber im Plenum a. a. O., Bd. III, S. 1366 ff., und Bd. IV, S. 1609 ff. u. 1903 ff., desgl. den Kom.-Ber. der II. K. und die Verhandl. darüber im Plenum in den St. B. der II. K. 1849—50, Bd. V, S. 3230 ff.

b) Zur Ausführung des Jagdpolizeigeſ. v. 7. März 1850 haben die Min. des Inn. u. für die landwirthschaftl. Ang. die Instr. v. 14. März 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 107) erlassen, welche durch die C. R. v. 1. Juni u. 18. Nov. 1850 (a. a. O., S. 192 u. 391) ergänzt worden ist. Die Rechtsprechung des Ob.-Trib. in Bezug auf das Ges. v. 7. März 1850 vgl. in meinen Ergänz. u. Erläut. das A. L. R., 6. Ausg., zum A. L. R., I, 9, §. 127 (Bd. I, S. 379 ff. u. Bd. IV, S. 765 ff.).

c) Von Seiten der Staatsregierung ist mehrfach, jedoch bisher ohne Erfolg, der Versuch gemacht worden, Abänderungen des Jagdpolizeiges. v. 7. März 1850 (im Sinne einer größeren Beschränkung der Jagdfreiheit) auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführen. Vgl. den Gesetzentwurf von 1853 nebst Motiven und die Kom.-Ber. darüber in den St. B. der I. K. 1853—54, Bd. III, S. 384 ff., und Drucks. der I. K. 1853—54, Bd. I, Nr. 5, u. Bd. II, Nr. 92, desgl. die Verhandl. im Plenum hierüber in den St. B. der I. K. 1853—54, Bd. I, S. 171 ff., 663 ff., 705 ff. In der II. K. ist dieser Gesetzentwurf nicht zur Berathung gelangt. — Im J. 1855 hat die Staatsregierung abermals einen ähnlichen Gesetzentwurf in der II. K. eingebracht. Vgl. den Entwurf nebst Motiven u. den Kom.-Ber. darüber in den St. B. der II. K. 1854—55, Bd. III, S. 251—275, und Drucks. der II. K. 1854—55, Bd. I, Nr. 46, u. Bd. III, Nr. 136 u. 169, und die Verhandl. darüber im Plenum in den St. B. der II. K. 1854—55, Bd. I, S. 446 ff., und Bd. II, S. 457 ff., 473 ff., 495 ff., 515 ff., 565—566. Der von der II. K. nur in veränderter Fassung angenommene Gesetzentwurf blieb indeß diesmal in der I. K. unerledigt. In der Sitz.-Per. 1868—69 hat die Staatsregierung im Herrenh. den Entwurf eines „Allgemeinen Jagdpolizeigesetzes" eingebracht. Vgl. den Entwurf nebst Motiven in den St. B. des Herrenh. 1868—69, Bd. II, Aktenst. Nr. 62, S. 268 ff., den Kom.-Ber. darüber ebendas., Aktenst. Nr. 86, S. 334 ff., und die Verhandl. darüber im Plenum in den St. B. des Herrenh. 1868—69, Bd. I, S. 197—219, 221—256. Der von dem Herrenh. (mit Abänderungen) angenommene Gesetzentw. ist jedoch im Hause der Abgeordn. nicht zur Berathung gelangt. — In der Sitz.-Per. 1879—80 ist dem Herrenhause abermals der „Entwurf einer Jagdordnung" zur Beschlußnahme vorgelegt, über welchen auch der Kom.-Ber. v. 8. Juni 1880 erstattet worden ist (vgl. St. B. des Herrenh. 1878—79, Bd. II, Aktenst. Nr. 72, S. 346 ff., und Aktenst. Nr. 132, S. 542 ff.), welcher indeß im Plenum nicht zur Berathung gelangt und dann nicht wieder eingebracht worden ist.

[6] a) Ueber die Bedingungen für die Verpachtung fiskalischer Jagden vgl. das C. R. der Fin.-Min. v. 16. Aug. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 201, Nr. 188).

b) Ueber die Ausübung der Jagdpolizei während der Dauer des Prozesses über das Jagdrecht vgl. das R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 18. Juni 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 196, Nr. 187).

c) Gegen Anordnungen der Behörden, welche die Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Grund und Boden oder den Ausschluß isolirt belegener Höfe von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke untersagen (§§. 2, 3, 5, 7, Abs. 3 u. 4 des Jagdpol.-Ges.), oder welche den Ausschluß eines von einem Walde begrenzten Grundstückes aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auf Grund des §. 7 a. a. O. verfügen, findet die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt (§. 91 des Zuständigkeitsges. v. 26. Juli 1876).

Besitzer nur befugt: a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander hängenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten[1] Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen[2] und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind[3]; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen; b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken[4]; c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen[5] und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden[6] (§. 2). Gehören diese Grundstücke mehr als drei Besitzern gemeinschaftlich, so müssen sie die Ausübung des Jagdrechtes Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen, oder dasselbe ruhen, oder durch einen angestellten Jäger ausüben lassen, oder verpachten. Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen Grundstücken nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben (§. 3).

---

[1] Dahin gehören Eisenbahnen nicht; die selbstständige Bejagung einer Eisenbahn ist gesetzlich unstatthaft. (R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 1. März 1872, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 127, Nr. 110.) Auch das Ob.-Trib. hat unterm 23. Nov. 1877 (Entsch., Bd. LXXXI, S. 390, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVIII, S. 737, Hartmann's Zeitschr., Bd. V, S. 291) erkannt, daß die Jagd auf dem Eisenbahnplanum dem Inhaber der Jagd auf den die Eisenbahn umgebenden Ländereien nicht zusteht.

[2] Die Vorschriften des §. 2 des Jagdpolizeiges. beziehen sich nur auf die ebendaselbst aufgeführten Einzelbesitzungen, nicht aber auf Gemeindebezirke. Diese letzteren bilden nach §. 4 stets selbstständige Jagdbezirke ohne Rücksicht auf die Lage und den Flächeninhalt der dazu gehörigen Ländereien. Was aber von Gemeindebezirken gilt, muß auch auf die selbstständigen Gutsbezirke Anwendung finden, woraus folgt, daß der Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirkes auf allen Gutspertinenzien, also auch auf den isolirt belegenen und weniger als 300 Morgen umfassenden Gutszubehörungen zur eigenen Ausübung der Jagd befugt ist (R. der Min. des Inn. u. für die landwirthschaftl. Ang. v. 6. Mai 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 186, Nr. 128). Dagegen hat das Ob.-Trib. in dem Erk. v. 24. März 1876 (Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVII, S. 220, Goltdammer's Arch., Bd. XXIV, S. 392) angenommen, daß ein Gutsbezirk, welcher nur aus einem Areale von weniger als 300 Morgen besteht, keinen selbstständigen Jagdbezirk bildet.

[3] a) Der §. 2, Lit. a des Jagdpolizeiges. hat nur solche Grundstücke vor Augen, die ohne das Vorhandensein von Wegen ꝛc. in ungetrenntem Zusammenhange liegen würden, keineswegs aber solche, die durch die Wege eben nur verbunden werden. Im Sinne dieser Vorschrift unterbrechen zwar Wege nicht, sie vermitteln aber darum auch noch nicht das als nothwendig geforderte Arrondissement zwischen Grundstücken, die im Uebrigen, durch andere Grundstücke getrennt, entfernt von einander liegen (R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 31. Mai 1863, Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 156) u. v. 10. März 1864, a. a. O. 1864, S. 103).

b) Um zur eigenen Ausübung des Jagdrechtes berechtigt zu sein, ist nur erforderlich, daß die bezüglichen Besitzungen ein ungetrenntes Ganze von mindestens 300 Morgen bilden; gleichgültig dagegen ist es, ob sie alle zusammen in einem Gemeindebezirke liegen, oder ob sich einige von ihnen in anderen Gemeindebezirken befinden, sofern sie nur an einander grenzen und durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind (Erk. des Ob.-Trib. v. 25. Sept. 1867, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. VIII, S. 533, Goltdammer's Arch., Bd. XV, S. 764).

c) Eisenbahnen sind Wege im Sinne des §. 2, Lit. a und nicht als eine Unterbrechung in dem Zusammenhange eines Grundstückes anzusehen (Erk. des Ob.-Trib. v. 29. Juni 1871, Entsch., Bd. LXV, S. 142).

d) Dem Besitzer eines zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigenden Areals steht an Wegen und Gewässern, welche gesetzlich als Unterbrechung des Zusammenhanges nicht anzusehen sind, ein Jagdrecht nicht zu. (Erk. des Ob.-Trib. v. 23. Nov. 1877, Entsch., Bd. LXXXI, S. 390.)

[4] Als solche sind solche Grundstücke nicht anzusehen, welche nur von gewöhnlichen, mit Gestrüpp bepflanzten Wällen (Wallhecken), die ohne Verletzung der Umzäunung passirt werden können, umgeben sind (R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 2. Sept. 1868, Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 279).

[5] Ob ein Teich zur Fischerei eingerichtet ist, ist äußerlich nicht erkennbar; die Besitzer solcher Teiche haben daher, wenn sie von dem Rechte der Selbstbejagung Gebrauch machen wollen, den Ausschluß der Teiche aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke bei der Gemeindebehörde zeitig vor der Verpachtung der Jagd zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls sie sich nicht beschweren können, wenn die Teiche mit verpachtet werden. (R. der Min. des Inn. u. für die landwirthschaftl. Ang. v. 27. Jan. 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 46, Nr. 41).

[6] a) Das G. v. 7. Mai 1850 regulirt nur die Modalitäten der Ausübung der Jagd, und wenn es rücksichtlich der öffentlichen Ströme keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, so folgt daraus noch nicht, daß auf diesen die Jagd, die nebenbei aus allgemeinen polizeilichen Gründen nicht für zulässig erachtet werden kann, verboten ist. Der §. 2 paßt aber darauf nicht, insofern sub a nur von land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundstücken, sub c nur von Seen ꝛc. die Rede ist; ebensowenig läßt sich der §. 4 anwenden, so lange dessen Voraus-

2) Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirkes, welche nicht zu den im §. 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach[1] einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist jedoch den Gemeindebehörden[2] gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke, oder einzelne Theile eines Gemeindebezirkes mit anderen Gemeindebezirken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch ist die Gemeindebehörde befugt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf. Den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinde anzuschließen.[3] Die Beschlüsse über dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum, als auf zwölf Jahre erstrecken (§. 4).[4] Die Besitzer isolirt gelegener Höfe[5] sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen[6], wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2 gedachten gehören (§. 5). Auf den nach §. 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechtes ruhen lassen. Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden (§. 6).

---

setzung: die Bildung von Gemeindebezirken (in welche auch die Stromflächen zu ziehen sein würden), nicht eingetreten ist. Nach dem Wortlaute des Gesetzes würde demnach nichts im Wege stehen, mit einer solchen Jagd willkürlich zu verfahren; nach dessen Grundprinzip muß indeß für nothwendig erachtet werden, auf den Strömen selbstständige Jagdbezirke nicht unter einer zusammenhängenden Fläche von 300 Morgen zu bilden (R. der Min. des Inn. und für landwirthschaftl. Ang. v. 30. Juli 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 175).

b) Streitigkeiten darüber, ob der Besitzer eines Sees, welcher innerhalb des Jagdbezirkes einer Gemeinde gelegen ist, zur eigenen Ausübung des Jagdrechtes auf dem See berechtigt sei, sind dem Rechtswege unterworfen (Erk. des Kompetenzgerichtshofes v. 3. Mai 1856, Just.-Min.-Bl. 1856, S. 187).

[1] Die Worte: „der Regel nach" weisen nur auf die durch freiwillige Vereinigung mit anderen Gemeindebezirken veranlaßte Ausnahme hin. Der §. 4 des Gesetzes fordert nur für die Selbstständigkeit der Jagdausübung auf einzelnen Grundstücken und für jeden einzelnen Jagdbezirk im Falle der Theilung eines Gemeindebezirkes in mehrere Jagdbezirke eine Fläche von 300 Morgen, nicht aber für jeden Gemeindebezirk. Dieser letztere soll vielmehr, ohne daß der §. 4 ein Flächenmaß zur Bedingung macht, einen Jagdbezirk bilden (R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. und des Inn. v. 13. Nov. 1863, Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 237). Vgl. auch R. derselben Min. v. 1. Juli 1859 (Zeitschr. des Revis.-Kolleg., Bd. XIII, S. 31). Dies ist jedoch in dem Falle nicht zutreffend, wenn es sich nicht um einen Gemeindebezirk, sondern um ein zu einem Rittergute gehöriges, isolirt belegenes Grundstück handelt. Ein solches ist lediglich nach §. 2 des Ges. zu behandeln (R. derselben Min. v. 11. April 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 118). — Vgl. R. derselben Min. v. 7. Jan. 1870 (a. a. O. 1870, S. 16).

[2] Ueber die Bedeutung dieses Ausdruckes vgl. die R. der Min. des Inn. und für landwirthschaftl. Ang. v. 1. Juni, 5. Sept. u. 29. Okt. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 192, 255 u. 346), und über die Kompetenz der Gemeindebehörden in Jagdangelegenheiten überhaupt das R. derselb. Min. v. 19. Dez. 1860 (a. a. O. 1861, S. 14).

[3] Wenn die Besitzer keinen Gebrauch von dieser Befugniß machen, so tritt der Anschluß nicht ein, sondern die selbstständigen Jagdreviere bleiben gesetzlich von selbst ausgeschlossen, ohne daß es deshalb einer besonderen Erklärung der Besitzer bedarf (R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 18. Juni 1870, Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 196—197).

[4] a) Ueber die Grundsätze bei Regulirung der Jagdbezirke haben die Ressortministerien sich in mehrfachen Erlassen ausgesprochen, vgl.: R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 14. Nov. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 391), R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 11. April 1860 (a. a. O. 1850, S. 118).

b) Ueber die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksrath (§. 87 des Zuständigkeitsges. v. 26. Juli 1876).

[5] Unter einem „isolirt gelegenen Hofe" kann kein anderer verstanden werden, als ein solcher, welcher entfernt und ausgeschieden von den in ihrem Zusammenhange ein Ganzes, also ein geschlossenes Dorf bildenden Höfen gelegen ist. (Erk. des Ob.-Trib. v. 18. Nov. 1858, Striethorst's Arch., Bd. XLI, S. 1, und v. 10. Febr. 1874, Entsch., Bd. LXXI, S. 284.) Vgl. das R. des Min. des Inn. v. 24. Juli 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 323) und das C. R. der Min. des Inn. u. für die landwirthschaftl. Ang. v. 27. April 1874 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 140, Nr. 164).

[6] Zur Ausschließung ist die Zustimmung der Gemeinde nicht erforderlich (Erk. des Ob.-Trib. v. 11. Juli 1861, Striethorst's Arch., Bd. XLII, S. 257), und v. 10. Febr. 1874 (Entsch., Bd. LXXI, S. 284).

3) Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils [1] eingeschlossen sind. werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung. Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu. Stoßen mehrere derartige Grundstücke aneinander, sodaß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke (§. 7). [2]

4) Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde [3], welche die Vertretung zu übernehmen hat (§. 9). [4]

---

[1] Größtentheils, d. h. mehr als zur Hälfte (R. des Min. des Inn. v. 1. Juni 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 192).

[2] a) Wenn zwischen dem Eigenthümer eines Waldes und einer von diesem eingeschlossenen Enklave Streit darüber entsteht, ob der Erstere berechtigt sei, die pachtweise Ueberlassung der Jagd auf der Enklave zu verlangen, so ist hierüber im Rechtswege zu entscheiden (Erk. des Kompetenzgerichtshofes v. 8. Nov. 1862, Just.-Min.-Bl. 1863, S. 91, Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 90).

b) Ein Grundstück, welches einen Theil eines verpachteten Gemeindejagdbezirkes bildet, scheidet aus diesem Verhältnisse dadurch nicht aus, daß während der Pachtzeit an einem anstoßenden Walde solche Veränderungen vorgenommen werden, daß es nunmehr von diesem ganz oder größtentheils eingeschlossen wird. Der Jagdbezirks-Pächter bleibt daher auch ferner berechtigt, auf demselben die Jagd auszuüben (Erk. des Ob.-Trib. v. 22. Jan. 1863, Just.-Min.-Bl. 1863, S. 86, Entsch. des Ob.-Trib., Bd. XLIX, S. 36, Goltdammer's Arch., Bd. XI, S. 201, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. III, S. 233).

[3] a) Zur Ausübung der in den §§. 9 u. 11 des Ges. der „Gemeindebehörde“ übertragenen Funktionen ist der Magistrat allein ohne Konkurrenz der Stadtverordnetenversammlung gesetzlich befugt (R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 19. Dez. 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 14).

b) In ländlichen Gemeinden ist unter der im §. 9 gedachten „Gemeindebehörde“ der Schulze zu verstehen und allein berufen, die Interessenten zu vertreten, resp. Jagdpachtverträge abzuschließen (R. derselben Min. v. 20. Dez. 1867, Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 6). — Vgl. die R. derselben Min. v. 1. Juni 1850 (a. a. O. 1850, S. 192) u. v. 1. Juli 1852 (a. a. O. 1852, S. 174), desgl. den Rechtsfall in der Preuß. Anwaltszeit. 1863, S. 393 ff. — Will der Ortsschulze bei der Verpachtung als Pächter auftreten, so muß er sich von dem Schöppen vertreten lassen, die Verpachtung selbst aber ist dann nur im Wege des öffentl. Meistgebotes vorzunehmen (R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 20. Jan. 1864, Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 47).

[4] a) Wenn die Aufsichtsbehörde einen von der Gemeindevertretung geschlossenen Jagdpachtungsvertrag mißbilligt und die Abschließung eines neuen (durch einen anderen Vertreter, als die Gemeindebehörde) veranlaßt hat, und die Gemeindebehörde selbst die Anordnung der Aufsichtsbehörde anfechten will, so ist der Rechtsweg unzuläßig (Erk. des Kompetenzgerichtshofes v. 26. Nov. 1853, Just.-Min.-Bl. 1854, S. 21, und v. 10. Okt. 1874, Just.-Min.-Bl. 1874, S. 261). Wenn dagegen der andere Kontrahent die Rechtsbeständigkeit des Pachtvertrages behauptet und seine vermeintlichen Rechte aus demselben verfolgen will, so ist ihm der Rechtsweg unverschränkt (Erk. desselb. Gerichtshofes v. 18. Dez. 1852 u. v. 3. Juni 1854, Just.-Min.-Bl. 1853, S. 111, u. 1854, S. 399).

b) Ueber die Ausübung des Aufsichtsrechtes in Betreff der Jagdpachtverträge vgl. die R. der Min. des Inn. u. für die landwirthschaftl. Ang. v. 1. Juli 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 174), v. 4. Aug. 1852 (a. a. O., S. 175) u. v. 19. Febr. 1853 (a. a. O. 1853, S. 44), und des Min. des Inn. v. 24. Dez. 1859 (a. a. O. 1860, S. 5), desgl. die R. derselben Min. v. 24. Dez. 1859 (a. a. O. 1860, S. 5) u. v. 31. Okt. 1861 (Zeitschr. des Rev.-Kolleg., Bd. XIII, S. 79 u. Bd. XIV, S. 64).

c) Ueber die Feststellung eines Provisoriums durch den Landrath in Fällen, wenn über die Berechtigung zur Ausübung einer Jagd, insbesond. über die Auslegung und Wirkung eines Jagdpachtvertrages, Streit entsteht, vgl. das R.

5) Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde[1] kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder: a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand, verpachtet werden.[2] Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken (§. 10). Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen Jäger beschossenen Jagd fließen zur Gemeindekasse und werden durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer der Grundstücke nach dem Verhältniß des Flächeninhaltes der letzteren vertheilt (§. 11).[3] Die Verpachtung darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.[4] Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden. Afterverpachtungen sind ohne Genehmigung des Verpächters nicht gestattet (§. 12). Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet (§. 13).

6) Ein jeder, welcher die Jagd ausüben will[5], muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr[6] und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes[7] ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. Für einen Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von einem Thaler zur Kreiskommunalkasse des Wohnortes des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet. Die im Königlichen oder Kommunaldienst angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagd-

---

derselben Min. v. 18. Juni 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 196).

[1] Der Aufsichtsbehörde ist eine unmittelbare Einmischung in die Art der Benutzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht gestattet, die letztere muß vielmehr von dem Beschlusse der Gemeindebehörden abhängig gemacht werden und es muß diesen überlassen bleiben, unter welchen Bedingungen sie die Jagd im Gemeindebezirke verpachten wollen (C. R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 14. März 1850, sub 5, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 107).

[2] a) Verträge, in denen dem Pächter die Verpflichtung auferlegt wird, Jagderlaubnißscheine zu ertheilen, sind unzulässig, insofern damit die Vorschriften der §§. 10 u. 11 des Jagdpolizeiges. umgangen werden. Zu einer gleichen Umgehung führt auch die unentgeltliche Abgabe von Pachterlaubnißscheinen, insofern die von den Empfängern zu zahlende Summe als ein Beitrag zum Pachtgelde, die Empfänger mithin als Mitpächter angesehen werden müssen (R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 1. Mai 1853, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 152).

b) Die Bestätigung der Jagdpachtverträge durch die Landräthe ist unstatthaft (vgl. das R. des Min. des Inn. v. 24. Dez. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 5), welches sich zugleich des Näheren über den Umfang des Rechtes der Aufsicht ausspricht.

[3] Von einer gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechtes kann nur bei denjenigen Grundstücken, die ein und demselben Jagdbezirke angehören und darum demselben Jagdrechte unterliegen, nicht aber bei mehreren innerhalb eines Gemeindebezirkes etwa gebildeten Jagdbezirken die Rede sein; denn jeder dieser Bezirke unterliegt einem Jagdrecht für sich und es findet zwischen ihnen irgend eine Gemeinschaftlichkeit nicht statt. Daher sind die Jagdpachtgelder gesondert innerhalb jedes einzelnen Jagdbezirkes zu vertheilen und es kann dem jedem Grundbesitzer darauf zustehenden Anspruche bei Bildung der Jagdbezirke nicht präjudizirt werden (R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 10. April 1863, Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 92).

[4] Es ist unzuläſſig, das Jagdrecht auf ein und demselben Jagdbezirke drei Mal an drei einzelne Personen zu verpachten, welche keine Gemeinschaft untereinander haben. Das Gesetz gestattet nur die Verpachtung an Drei gemeinschaftlich, nicht aber an drei selbstständige, von einander unabhängige Pächter (R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 15. Febr. 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 29).

[5] Auch wer Kramets- oder andere Zugvögel fangen will (R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 25. März 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 102). Vgl. Erk. des Ob.-Trib. v. 4. März 1858 (Goltdammer's Arch., Bd. VI, S. 265).

[6] Die Ausstellung erfolgt nicht für das Kalenderjahr, sondern vom Tage der Lösung (R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 14. Mai 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 148).

[7] Die Landräthe dürfen Jagdscheine nur an die Einsassen ihrer Kreise verabfolgen (C. R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 9. Dez. 1869, Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 16, Nr. 21).

bedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt (§. 14).[1] Die Ertheilung des Jagdscheines ist folgenden Personen zu versagen: a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechtes, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, oder welchen die Nationalkokarde aberkannt ist. Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauches des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahren nach verbüßter Strafe, versagt werden (§. 15).[2]

7) Jeder ist befugt, das Wild durch Klappern, aufgesteckte Schreckbilder, sowie durch Zäune von seinen Besitzungen abzuhalten; zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen (§. 21). Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen (§. 22).[3]

8) Ein gesetzlicher Anspruch auf Erlaß des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt; den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtkontrakten vorsorgliche Bestimmungen zu treffen (§. 25).[4]

III. Das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 findet auf die erst durch das Gesetz v. 12. März 1850 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Hohenzollernschen Lande[5] keine Anwendung; durch die Polizeiverordnung der Regierung zu Sigmaringen v. 2. Aug. 1853[6] wurden indeß die Bedingungen festgestellt, unter welchen die Ausübung der Jagd und die Verpachtung Seitens der Gemeinden statt zu finden hat[7]; auch schrieb die gedachte Vorordnung vor, daß Jeder, der die Jagd ausüben will, sich einen Jagdschein bei dem Oberamte ausstellen lassen muß, welcher unentgeltlich und auf ein Jahr ertheilt wird, wenn der Nachsuchende unbescholten ist und nicht zu der Befürchtung Veranlassung gibt, daß er mit dem Gewehre Schaden anrichten werde. Unter Aufhebung dieser Bestimmung über die Lösung von Jagdscheinen hat demnächst das Gesetz v. 17. März 1873, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen[8], vorgeschrieben, daß ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, sich einen für den ganzen Umfang der Monarchie gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf seinen Namen lautenden Jagdschein von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Oberamte ertheilen lassen und denselben bei der Ausübung der Jagd stets bei sich führen muß (§. 1 des Ges. v. 17. März 1873).[9] Für einen jeden Jagdschein soll an das betreffende Oberamt eine Gebühr von fünf Gulden entrichtet, und es sollen die eingehenden Beträge in jedem Oberamtsbezirke nach dem Beschlusse der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß und Vögte) zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Bezirks

---

[1] Ueber die Art der Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine vgl. R. desselb. Min. v. 6. Mai 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 148).

[2] a) Die Aufsichtsbehörde ist zur Zurücknahme des Jagdscheines berechtigt, wenn im Laufe des Jahres die Bedingungen der Ertheilung aufhören (R. der Min. des Inn. u. für landwirthschaftl. Ang. v. 9. März 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 49).

b) Die §§. 16 u. 17 des Ges. bestimmen die Strafen der Nichtbeachtung der Vorschriften über die Lösung der Jagdscheine, sowie der sonstigen Uebertretungen des Jagdpolizeigesetzes.

[3] Die §§. 23 u. 24 des Ges. enthalten noch spezielle Schutzmaßregeln zu Gunsten der Besitzer der in der Nähe von Festungen belegenen Grundstücke, sowie der Besitzer von Waldenklaven gegen das übertretende Wild. — Ueber die Vertilgung der wilden Kaninchen Seitens der Jagdpächter, bezw. der Grundstücksbesitzer vgl. das R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 25. April 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 228, Nr. 183).

[4] Ueber die Maßregeln zur Abminderung des Schwarzwildes vgl. das C. R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 17. Juni 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 177, Nr. 158).

[5] Vgl. Bd. I, §. 11, S. 55 ff.

[6] Vgl. Amtsbl. der Reg. zu Sigmaringen 1853, Nr. 32, S. 203.

[7] Thatsächlich hat sich das Verhältniß dahin gestaltet, daß allgemein die Gemeinden die Jagd in dem Gemeindebezirke zu Gunsten der Gemeindekassen verpachten.

[8] Vgl. G. S. 1873, S. 141 ff., und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1872—73, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 81, S. 412 ff.

[9] Ueber die Bestrafung der Nichtbeachtung dieser Vorschriften vgl. §. 4 des Ges. v. 17. März 1873.

verwendet werden (§. 2 Abs. 1 u. 2 a. a. O.). Die vereidigten, in Staats-, Gemeinde- oder Privatdiensten stehenden Forst- und Jagdbeamten, sowie die zur Ausbildung für den Staats-, Forst- und Jagddienst verstatteten Lehrlinge und Forstkandidaten erhalten den Jagdschein unentgeltlich (§. 2 Abs. 3 a. a. O.). Die Ertheilung des Jagdscheins muß a) denjenigen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, b) denjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen, versagt werden, und kann auch denjenigen, welche wegen eines Holzdiebstahls, eines Jagdvergehens oder Uebertretung jagdpolizeilicher Vorschriften oder wegen einer durch Mißbrauch des Feuergewehrs verübten strafbaren Handlung bestraft worden sind, jedoch nur innerhalb fünf Jahren nach verbüßter Strafe, versagt werden (§. 3, Abs. 1 u. 2 a. a. O.). Wenn bei einer mit einem Jagdschein versehenen Person später ein Grund eintritt, aus welchem die Ertheilung desselben hätte versagt werden müssen oder können, oder wenn das Vorhandensein eines solchen Grundes erst später entdeckt wird, so muß oder kann der Jagdschein wieder abgenommen werden (§. 3, Abs. 3 a. a. O.).

Die für das vormalige Herzogthum Nassau erlassene Verordnung v. 30. März 1867, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei[1], schließt sich in ihren in den §§. 4 bis 32 über die Ausübung des Jagdrechtes ertheilten jagdpolizeilichen Bestimmungen fast durchgängig den in dem Jagdpolizeigesetze v. 7. März 1850 enthaltenen Vorschriften an. Dagegen sind die für die übrigen im Jahre 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Landestheile gegenwärtig noch in Geltung stehenden jagdpolizeilichen Vorschriften sowohl von denjenigen des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850, als unter sich abweichend. Dieselben sind enthalten: a) für die Provinz Hannover in der Jagdordnung v. 11. März 1859[2]; b) für das vormalige Kurfürstenthum Hessen in dem Gesetze v. 7. Sept. 1865, betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung[3]; c) für die vormalige Landgrafschaft Homburg in dem Gesetze v. 8. Okt. 1849, betreffend die Jagd und Fischerei[4], und in der Verordnung v. 9. Dez. 1864, über die Ausübung der Jagd im Amte Homburg[5]; d) für das Herzogthum Holstein in der Verordnung v. 15. Dez. 1853, betreffend einige nähere Bestimmungen in Ansehung der Ausübung des Jagdrechtes[6]; e) für die vormals Königlich Bayerischen Landestheile in dem Gesetze v. 30. März 1850, betreffend die Ausübung der Jagd, nebst den Vollzugsvorschriften dazu v. 5. Febr. 1857; f) für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt in dem Gesetze v. 20. Aug. 1850, betreffend die Ausübung der Jagd.[7]

IV. Da die hiernach (oben zu II und III) bestehende territoriale Verschiedenheit der in dem gegenwärtigen Umfange der Monarchie geltenden Jagdpolizeigesetze in vielfachen Beziehungen als ein Uebelstand empfunden worden ist, und da auf diesem Gebiete das Fortbestehen partikulärer Rechtsbildungen, außer etwa in einzelnen Punkten von nicht prinzipieller Bedeutung, jeder Berechtigung entbehrt, so geht die Absicht der Staatsregierung dahin, konforme Bestimmungen für den ganzen Umfang der Monarchie herbeizuführen. Daher hat dieselbe dem Landtage zu wiederholtenmalen den Entwurf eines „Allgemeinen Jagdpolizeigesetzes" zur Beschlußnahme vorgelegt, welcher sich im Wesentlichen an das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 anlehnt, dessen leitende Grundsätze aufrecht erhält und theilweise vollständiger zur Durchführung bringt. Das beabsichtigte Gesetz ist jedoch bis jetzt nicht zu Stande gekommen.[8]

---

[1] Vgl. G. S. 1867, S. 426 ff.

[2] Vgl. G. S. für Hannover 1859, Abth. I, S. 159 ff. — Dazu: Bekanntmach. des Min. des Inn. v. 11. März 1859 über die Ausführung der Jagd-O. (a. a. O., S. 171) und Bekanntmach. derselben Min. v. 24. April 1865, betr. die Beschränkung des Verkehrs mit Wild im Bezirke der Berghauptmannschaft zu Klausthal, in den Aemtern He zberg, Hohnstein, zu Ilfeld und Osterode und in dem Bezirke der Stadt Osterode (a. a. O. 1865, Abth. I, S. 102).

[3] Vgl. G. S. für Kurhessen 1865, S. 571 ff.

[4] Vgl. Regier.-Bl. für Hessen-Homburg v. 14. Okt. 1849, Nr. 8, u. Archiv der Hessen-Homburg. Gesetze u. Verordn., S. 472, Nr. 347.

[5] Vgl. Regier.-Bl. für Hessen-Homburg v. 18. Dez. 1864, Nr. 11, und Archiv der Verordn. für Hessen-Homburg, S. 942, Nr. 633.

[6] Vgl. Gesetz- u. Min.-Bl. für das Herzogthum Holstein 1853, S. 449.

[7] Vgl. Gesetz- u. Statutensamml. für Frankfurt, Bd. X, S. 323 ff.

[8] Vgl. hierüber oben zu II, S. 334, Note 5 c.

Die nach den gegenwärtig in Geltung stehenden Jagdpolizeigesetzen der im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile bestehenden Ungleichheiten bezüglich der Höhe der Gebühr für Jagdlegitimationsscheine ist durch das Gesetz v. 26. Febr. 1870, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau[1] dadurch beseitiget worden, daß für den ganzen Umfang dieser Provinz, jedoch mit Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau[2], vorgeschrieben worden ist, daß für jede Jagdkarte, jeden Jagdpaß, Waffenschein oder Gewehrerlaubnißschein eine Abgabe von zwei und einem halben Thaler auf das Jahr entrichtet werden, die Ausfertigung dieser Jagdscheine jedoch kosten- und stempelfrei erfolgen soll. Zugleich hat das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß es bei den in den betreffenden Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten u. s. w., über deren Ertheilung, und über die Befreiung gewisser Personen von der Entrichtung einer Jagdscheingebühr[3] bewenden solle.

Eine weitere Ausgleichung der Verschiedenheiten der Betreffs der Jagdscheine bestehenden Gesetzgebung hat durch das Gesetz v. 9. März 1868[4] dahin stattgefunden, daß dieses Gesetz (im §. 1) festgesetzt hat, daß die in den im Jahre 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Landestheilen zu erhebenden Abgaben für die Ausstellung von Jagdscheinen, Jagdkarten, Jagdpässen, Jagdwaffenpässen und Gewehrerlaubnißscheinen ohne Rücksicht auf die Kasse, zu welcher sie bisher vereinnahmt sind, den zu bildenden Kreiskommunalfonds zufließen und nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet werden sollen, wie dies auch in den älteren Landestheilen, zufolge des §. 14 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850, der Fall ist.

Das gedachte Gesetz hat ferner (im §. 2) vorgeschrieben, daß die in den altländischen Provinzen und die in den neuerworbenen Landestheilen vorschriftsmäßig ausgestellten Jagdscheine u. s. w. für den Umfang des ganzen Staatsgebietes gültig sein sollen.[5]

V. Durch den §. 8 des Gesetzes v. 31. Okt. 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd[6] waren für den ganzen damaligen Umfang des Staates die polizeilichen Vorschriften über Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes beseitiget worden. In Folge der hierdurch eingetretenen unbedingten Freiheit des Jagdrechtes verminderte sich der Wildstand binnen Kurzem in solcher Weise, daß einer völligen Vernichtung desselben entgegen zu sehen war, und deshalb stellte der §. 18 des für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassenen Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850[7] die zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes v. 31. Okt. 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit, insbesondere auch die die Strafen für die Uebertretung limitirende Verordnung v. 9. Dez. 1842 nebst dem dazu gehörigen Publikandum v. 7. März 1843, wieder her. Die

---

[1] Vgl. G. S. 1870, S. 141 und den Entwurf des Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1869—70, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 247, S. 1182 ff. — Vgl. die Verhandl. darüber im Abg.-H. in den St. B. desselben 1869—70, Bd. III, S. 1952—55 und im Herrenh. in den St. B. desselben 1869—70, Bd. I, S. 255—257.

[2] Für dasselbe hat der §. 16 der V. v. 30. März 1867 (G. S. 1867, S. 426 ff.), ebenso wie der §. 14 des Jagdpolizeiges. v. 7. März 1850, den Betrag der für den auf ein Jahr gültigen Jagdschein zur Kreiskommunalkasse des Wohnortes des Extrahenten zu entrichtenden Gebühr auf einen Thaler festgesetzt, wobei es nach dem G. v. 26. Febr. 1870 belassen worden ist.

[3] Die nach §. 73, Nr. 6 des Stempelges. v. 22. Dez. 1853 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen vorgeschriebene Befreiung der Forst- und Jagd-Schutzbeamten von der Entrichtung der Gebühr für das Führen von Schießgewehren ist, zufolge des §. 1, Abs. 3 des Ges. v. 26. Febr. 1870, ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt worden.

[4] Vgl. G. S. 1868, S. 207. — Vgl. den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1867—68, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 312.

[5] Da nach der zur Zeit geltenden Gesetzgebung die Höhe der für Jagdscheine zu entrichtenden Gebühren nicht in allen Landestheilen eine gleiche ist, so soll darauf gehalten werden, daß Jagdscheine nur von dem Landrathe desjenigen Kreises, in welchem der Extrahent seinen Wohnsitz hat, ausgestellt und nur an Kreiseingesessene verabfolgt werden (R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 28. Dez. 1868, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 19, und C. R. derselben Min. v. 9. Dez. 1869, a. a. O. 1870, S. 16).

[6] Vgl. G. S. 1848, S. 343.

[7] Vgl. G. S. 1850, S. 165 ff.

Verschiedenheit der sowohl in den altländischen Provinzen, als in den im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheilen bestehenden allgemeinen und provinzialrechtlichen Bestimmungen über den Gegenstand, sowie die hervorgetretenen Zweifel über die fernere Anwendbarkeit eines Theils der betreffenden Bestimmungen, machte indeß den Erlaß eines für den ganzen Staat gleichmäßig geltenden Wildschongesetzes zum Bedürfnisse, und daher ist für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, das Gesetz v. 26. Febr. 1870 über die Schonzeiten des Wildes[1] ergangen. Dieses Gesetz normirt die Schonzeit und bestimmt die Strafen für deren Nichteinhaltung, indem es zugleich das Einfangen von Rebhühnern, Hasen und Rehen in Schlingen, sowie auch das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde, unter Strafandrohung gänzlich verbietet, und auch den Verkauf und die Feilbietung von Wild nach eingetretener Hege- und Schonzeit bei Strafe und Konfiskation untersagt.[2] In den Hohenzollernschen Landen, für welche das Gesetz v. 26. Febr. 1870 nicht gilt, ist das Wildschongesetz v. 2. Mai 1853[3] in Kraft verblieben. Für das vormalige Herzogthum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) gilt das Wildschongesetz v. 8. Juli 1870.[4]

VI. Die zum Schutze des Jagdrechtes bestehenden Strafvorschriften gegen das unbefugte Jagen sind in den §§. 292—295 und im §. 368, Nr. 10 und 11 des Reichsstrafgesetzbuches enthalten.

VII. Ueber die Zuständigkeit in Jagdpolizeisachen hat das mit dem 1. April 1884 an die Stelle des Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876 tretende Gesetz v. 1. Aug. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden[5] in den §§. 103—108 nähere Vorschriften ertheilt, welche indeß zunächst nur für die Kreisordnungs-Provinzen in Geltung treten.

Zweites Stück.

Anordnungen zum Schutze und zur Förderung der Landwirthschaft.[6]

I. Die Gesetzgebung über das Wasserrecht.[7]

§. 328.

A. Uebersicht der betreffenden Gesetzgebung.

I. Das Wasserrecht hat zum Gegenstande: 1) die Entwässerungen (Vorfluth und Drainage); 2) die Bewässerungen; 3) das Deichwesen; 4) die Ufer und Flußbetten

---

[1] Vgl. G. S. 1870, S. 120 ff. — Vgl. den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1869—70, Bd. II, Aktenst. Nr. 6, S. 1 ff. und den Ber. der Kom. des Herrenh. v. 5. Nov. 1869 ebendas., Aktenst. Nr. 17, S. 53, desgl. die Verhandl. darüber in den St. B. des Herrenh. 1869—70, Bd. I, S. 38—42 u. S. 254—255; ferner den Ber. der Kom. des Abg.-H. v. 10. Dez. 1869 (St. B. des Abg.-H. 1869—70, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 190, S. 884 ff., desgl. die Verhandl. darüber in den St. B. des Abg.-H. 1868—69, Bd. III, S. 1842—80 u. S. 1960). — Vgl. den früheren in der Session von 1868—69 vorgelegten Gesetzentw. in den St. B. des Herrenh. 1868—69, Bd. II, Aktenst. Nr. 25, S. 112 und den Kom.-Ber. darüber ebendas., Aktenst. Nr. 41, S. 223, desgl. die Verhandl. darüber in den St. B. des Herrenh. 1868—69, Bd. I, S. 83 ff. Dieser Entwurf war im Abg.-H. (wegen Schlusses der Session) nicht zur Berathung gelangt.

[2] Vgl. die zur Ausführung des Ges. v. 26. Febr. 1870 erlassenen R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 7. u. 27. April 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 148—149) und v. 29. Sept. 1870 (a. a. O., S. 271), und das C. R. des Fin.-Min. v. 15. Juli 1870 (a. a. O., S. 243).

[3] Vgl. G. S. 1853, S. 178.

[4] Vgl. Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 1870, S. 261.

[5] Vgl. G. S. 1883, S. 275 ff.

[6] Ueber das Prinzip und das System der Landwirthschaftspflege vgl. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 626 ff.

[7] Vgl.: Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 2, S. 576—623. — Scheele, Das Preuß. Wasserrecht (Lippstadt, 1860). — A. Nieberding,

öffentlicher Ströme.[1] Diese verschiedenen Gegenstände stehen vielfach in einem näheren Zusammenhange und deshalb enthielten die älteren Verordnungen über dieselben[2] oft gleichzeitig ineinander greifende Vorschriften. Auch in neuerer Zeit hatten die bei dem Vorschreiten der Landeskultur fühlbarer gewordenen Mängel der bestehenden Gesetze, sowie die Anträge mehrerer Provinziallandtage[3], umfangreiche Berathungen über eine vollständigere gesetzliche Regelung des gesammten Wasserrechtes und die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs, „betreffend die Einrichtungen zur Förderung des Ablaufes und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer", veranlaßt, welcher die öffentlichen Ströme, wie die Privatflüsse, die Ufer- und Flußpolizei der ersteren, sowie die Benutzung der letzteren zur Bewässerung, ferner die Bestimmungen wegen der Wassermühlen, sowie über Vorfluth und das Deichwesen in sich schloß.[4] Nachdem indeß dieser Entwurf in den Jahren 1834 und 1837 sieben Provinziallandtagen und später den Provinzialständen der Rheinprovinz vorgelegt worden war, rief die Zusammenfassung aller dieser Materien in ein Gesetz, ebenso aber auch der hiernächst abgesonderte, den Provinziallandtagen im Jahre 1841 vorgelegte, Entwurf einer „allgemeinen Strom- und Uferordnung für öffentliche Flüsse", mehrfache Bedenken hervor, in Folge deren der letztgedachte Entwurf ganz zurückgelegt, dagegen die Berathung eines besonderen Gesetzes für das Deichwesen, desgleichen eines besonderen Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung, fortgesetzt und die Berathung in Betreff des Vorfluths- und Entwässerungswesens auf einzelne Ergänzungen des Vorfluthgesetzes v. 15. Nov. 1811 gerichtet wurde.

II. In Bezug auf Entwässerung und Vorfluth waren bereits im vorigen Jahrhundert, neben provinziellen Verordnungen, allgemeine Gesetze für das ganze damalige Staatsgebiet ergangen, nämlich die Edikte v. 25. Febr. 1704, 9. Nov. 1717 und 7. Okt. 1726[5], ferner das vollständigere, erneuerte Edikt wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Gräben und Bäche v. 6. Juli 1773[6], an dessen Stelle hiernächst, laut Reskript des Generaldirektoriums v. 13. Jan. 1795[7], die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I, Tit. 8, §§. 99, 100, insbesondere die §§. 102—117, „nach denen in Vorfluthssachen künftig verfahren werden solle", traten, zu deren Ergänzung, im Verfolg des Landeskulturedikts v. 14. Sept. 1811[8], das Gesetz v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth[9] erging. — Weit älter noch war die Gesetzgebung über das Deichwesen, welche indeß

Wasserrecht und Wasserpolizei im Preuß. Staate (Breslau, 1866). — C. Döhl, Das Meliorationswesen des Preuß. Staates, oder die Wassergesetzgebung mit Bezug auf Bewässerung und Entwässerung des Grund und Bodens im Interesse der Landeskultur, nach authent. Interpret. u. den Entscheid. der höchsten Gerichtshöfe bearb. (Brandenburg, 1868). — R. Glaß, Die wasserrechtliche Gesetzgebung auf dem Standpunkte der Gegenwart (Altenburg, 1856). — Endemann, Das ländliche Wasserrecht (Kassel, 1862. — R. Brückner, Das deutsche Wasserrecht. Eine rechtswissenschaftliche Monographie. (In Hirth's Ann. Jahrg. 1877, S. 1 ff.) — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §§. 106—109, S. 297 ff. — Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechtes, einschließlich des Mühlen-, Flößerei- und Flößrechtes (Berlin, 1881). — Ueber die Prinzipien des Wasserrechtes im Allgemeinen vgl. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, S. 321 ff.

[1] Dieser (zu 4 gedachte) Gegenstand interessirt nicht die Landeskultur, sondern die Schifffahrt und den Handel. Es fehlt darüber bisjetzt an einer allgemeinen Gesetzgebung, indem die älteren Ufer- und Strom-Ordnungen theils nur für einzelne Gebiete des Staats, theils nur für einzelne Ströme ergangen sind. Die Vorfluthgesetze dagegen haben gleichzeitig das Interesse der durch Wasserkraft bewegten gewerblichen Triebwerke, hauptsächlich indeß, gleich der Gesetzgebung über die Benutzung der Privatflüsse, wie über das Deichwesen, der Beförderung der Landeskultur zur Aufgabe.

[2] Insbesondere die Verordnungen über das Deichwesen und die Ufer- und Fluß-Polizei der öffentlichen Ströme, sowie über die Anlage von Entwässerungsgräben und die Räumung von Flüssen und Bächen.

[3] Von Schlesien im J. 1825, von Pommern im J. 1829.

[4] Vgl. die Denkschrift über den Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatflüsse, in der Beilage zur allgem. Preuß. Staatszeit., Jahrg. 1842, Nr. 303.

[5] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. IV, Abth. II, cap. 4, Nr. 10, Nr. 19 u. 20.

[6] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. V. c., p. 371, No. 34.

[7] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. X, Nachtr. v. 1795, S. 1757, u. Rabe's Samml., Bd. III, S. 1.

[8] Vgl. §. 24 desselben.

[9] Vgl. G. S. 1811, S. 352.

bis zum Erlaß des die ganze damalige Monarchie umfassenden Gesetzes v. 28. Jan. 1848[1] früher, und zwar zum Theil in Verbindung mit Vorschriften über die Erhaltung der Ufer und die Schiffbarkeit der öffentlichen Ströme, nur einzelne Gebietstheile, Flußthäler, Ströme oder Stromstrecken zum Gegenstande gehabt hatte. — Dagegen wurde die Beförderung der Bewässerungen, abgesehen von wenigen Landestheilen[2], zuerst durch das Gesetz v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse[3] in den Kreis der Landeskulturgesetzgebung hineingezogen. — Die allgemeine Gesetzgebung über Entwässerung und Vorfluth — das Allgemeine Landrecht (Thl. I, Tit. 8, §§. 100 und 102 ff.) nebst dem Vorfluthgesetze v. 15. Nov. 1811 (§. 10) —, welche bis zur neuesten Zeit nur die Anlage und Unterhaltung offener Kanäle und Gräben zum Gegenstande hatte, ist demnächst mit dem Gesetze v. 11. Mai 1853, betreffend die Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auf Ableitung des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen (Drains)[4], einem landwirthschaftlichen Fortschritte neuester Zeit gefolgt und außerdem durch einzelne Bestimmungen anderer Gesetze ergänzt worden, namentlich a) in einem erheblichen, bis dahin legislativ unentschiedenen Punkte durch das Gesetz v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, nach dessen §. 7 der Besitzstand oder Uferbesitz nunmehr auch zur Räumung der Privatflüsse, Behufs Beschaffung der Vorfluth verpflichtet; ferner b) durch das Gesetz v. 23. Jan. 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren[5]; sodann c) durch den §. 73 der Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847[6], wonach in Bezug auf Privatflüsse und Gräben, Behufs deren regelmäßiger Räumung und Instandhaltung, der Erlaß von Spezialordnungen oder Statuten durch die Administrativbehörden gestattet worden ist, und in deren §. 41, Nr. 4, §. 42, Nr. 7, und §. 43, Nr. 5[7] polizeiliche Strafbestimmungen zum Schutze von Ent- und Bewässerungsanlagen ertheilt sind. — Neben den vorgedachten allgemeineren Gesetzen gelten übrigens in einigen Landestheilen, abgesehen von den im Jahre 1866 neuerworbenen, noch andere, theils allgemeine Bestimmungen, theils bestehen dort provinzielle Verordnungen über Ent- und Bewässerung.

III. Was die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so finden in denselben die vorstehend (unter II) erwähnten Gesetze keine Anwendung. Für alle diese Landestheile ist jedoch die Verordnung v. 28. Mai 1867, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen[8] ergangen, welche die betreffenden Bestimmungen der in den älteren Preußischen Landestheilen in dieser Beziehung bestehenden Gesetzgebung auf diese neuerworbenen Landestheile übertragen hat. Die gedachte Verordnung schreibt nämlich vor, daß in denjenigen Fällen, wo Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, die Betheiligten zu gemeinsamer Ausführung und Unterhaltung solcher Anlagen durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden können, und daß für jede solche Genossenschaft ein Statut festgestellt werden soll.

Abgesehen hiervon kommen folgende Gesetze zur Anwendung:

1) für das vormalige Königreich Hannover das Gesetz v. 22. Aug. 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen[9];

2) für das vormalige Kurfürstenthum Hessen: a) das Gesetz v. 28. Okt. 1834, betreffend die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse[10]; b) das Gesetz v. 17. Dez. 1857, betreffend die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren (Drains)[11];

---

[1] Vgl. G. S. 1848, S. 54.

[2] In den westlichen Provinzen, insbesondere dem Fürstenth. Siegen, und in den östlichen Provinzen dem Markgrafth. Oberlausitz.

[3] Vgl. G. S. 1843, S. 41.

[4] Vgl. G. S. 1853, S. 182.

[5] Vgl. G. S. 1846, S. 26.

[6] Vgl. G. S. 1847, S. 376.

[7] Vgl. jetzt §. 31 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 (G. S. 1880, S. 237).

[8] Vgl. G. S. 1867, S. 769.

[9] Vgl. G. S. für Hannover 1847, Abth. I, S. 263 ff.

[10] Vgl. G. S. für Kurhessen 1834, S. 156 ff.

[11] Vgl. ebendas. 1857, S. 51 ff.

3) für das vormalige Herzogthum Nassau die Regierungsverordnung v. 27. Juli 1858, betreffend das Verfahren bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Anlagen von Wassertriebwerken an Bächen[1];

4) für die vormalige Landgrafschaft Homburg: a) das Gesetz v. 1. Juli 1862, betreffend die Wiesenkultur[2]; b) das Gesetz v. 15. Juli 1862, betreffend die Entwässerung der Grundstücke[3];

5) für die übrigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile: a) das Gesetz v. 7. Okt. 1831 über die Wiesenkultur[4]; b) das Gesetz v. 2. Jan. 1858 über Entwässerung von Grundstücken[5]; c) das Gesetz v. 20. Febr. 1853 über Errichtung und Beaufsichtigung von Wassertriebwerken[6], und d) das Gesetz v. 19. Febr. 1853, betreffend die Regulirung der Bäche zu anderen als Wiesenkulturzwecken[7];

6) für die Herzogthümer Schleswig und Holstein: a) die provisorische Verordnung für die Geestdistrikte des Herzogthums Schleswig v. 6. Sept. 1863, betreffend die Ableitung und Benutzung des Wassers Behufs Verbesserung der Ländereien[8], und b) die provisorische Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogthums Holstein v. 5. Juni 1854[9] und die Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogthums Holstein v. 16. Juli 1857[10];

7) für das vormalige Herzogthum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) die Wasserlösungsordnung v. 22. Mai 1857.[11]

IV. Ueber die Zuständigkeit in Wasserpolizeisachen hat das (mit dem 1. April 1884 an die Stelle des Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876 tretende) Gesetz v. 1. Aug. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden[12] in den §§. 65—95 spezielle Vorschriften ertheilt.

§. 329.

B. Die Entwässerungs- und Vorfluthgesetzgebung.[13]

I. In denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, gilt in Betreff der Entwässerung und Vorfluth das Vorfluthgesetz v. 15. Nov. 1811[14], neben welchem die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Thl. I, Tit. 8, §§. 100—117, sofern sie nicht durch das Vorfluthgesetz aufgehoben oder abgeändert sind, fortbestehen. Das Vorfluthgesetz v. 15. Nov. 1811 aber ertheilt a) in den §§. 1—9 Bestimmungen über die Feststellung der Höhe des Wasserstandes bei Stauungsanlagen durch Setzung des Merkpfahls, welche im Wesentlichen nur die Regelung der Wasserstandsverhältnisse zwischen Stauberechtigten und Grundbesitzern im Interesse der Bodenkultur bezwecken; b) der §. 10 a. a. O. handelt von der rechtlichen Verbindlichkeit zur

---

[1] Vgl. Verordn.-Bl. für Nassau 1858, S. 100.

[2] Vgl. Regier.-Bl. für Homburg v. 15. Juli 1862, Nr. 8, u. Archiv der Homburg. Gesetze u. Verordn., S. 876, Nr. 597.

[3] Vgl. Regier.-Bl. für Homburg v. 27. Juli 1867, Nr. 10, u. Archiv der Homburg. Gesetze u. Verordn., S. 889, Nr. 599.

[4] Vgl. Großherzogl. Hessisches Regier.-Bl. 1831, S. 365.

[5] Vgl. ebendas. 1858, S. 33.

[6] Vgl. ebendas. 1853, S. 75.

[7] Vgl. ebendas. S. 70.

[8] Vgl. Chronolog. Samml. der Verordn. u. Verfüg. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein 1863, S. 232, Nr. 26.

[9] Vgl. Gesetz- u. Min.-Bl. für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg 1854, S. 211, Stück 28, Nr. 108.

[10] Vgl. ebendas. 1857, S. 208, Nr. 88. — Für die Schleuseinigungs-Kommünen in der Landschaft Süder-Dithmarschen: Regl. v. 26. Mai 1804 (Chronolog. Samml. der Verordn. ꝛc. für Schleswig und Holstein 1804, S. 221, Nr. 23.

[11] Vgl. Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 1857, S. 49.

[12] Vgl. G. S. 1883, S. 237 ff.

[13] Vgl.: Bielitz, Darstellung der Preuß. Gesetzgebung über die Vorfluth und das Verfahren dabei (in der Kameralist. Zeitung 1838, S. 299 ff.). — Grundsätze der Preuß. Gesetzgebung über Vorfluthsachen in Ansehung der Ressortverhältnisse (in der Jur. Zeitung 1832, S. 447). — Lette u. v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 2, S. 576—623. — Oppenhoff, Die Preuß. Gesetze über die Ressortverhältnisse, S. 197—214.

[14] Vgl. G. S. 1811, S. 352.

Auskrautung und Räumung der Gräben und Wasserabzüge und von der Kompetenz der Gerichts- und Polizeibehörden in Betreff deren Unterhaltung, sowie deren Räumung und Auskrautung, wogegen c) die §§. 11—14 a. a. O. im Interesse der Beförderung der allgemeinen Landeskultur (sowie der Schiffahrt) die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (§§. 102 ff., Thl. I, Tit. 8) über die Vorfluthsrechte materiell erweitern, indem sie den einzelnen Grundbesitzern und Privaten ausgedehntere Befugnisse zur Nutzbarmachung ihres Privateigenthums, theils den Stauberechtigten, theils anderen Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten (auf Fischerei, Rohrschnitt, Schilf u. s. w.) gegenüber, verleihen, während d) die an die §§. 11—14 sich anschließenden §§. 15—34 die formellen, prozessualischen Vorschriften über das Verfahren zur Realisirung der materiellen Rechtsbestimmungen der §§. 11—14 aufstellen. Das Gesetz v. 23. Jan. 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren [1], schließt sich den Bestimmungen der §§. 15—34 des Vorfluthgesetzes v. 15. Nov. 1811 über das Verfahren der Regierungen als Ergänzung an und sein Zweck ist auf Sicherung theils gegen Widerspruchsrechte, theils gegen Entschädigungsansprüche privatrechtlicher Natur in mehrfacher Beziehung gerichtet, und zwar theils gegen solche, welche die Ableitung des Wassers betreffen, theils solche, welche mit der Zuleitung desselben zusammenhängen. Endlich hat das Gesetz v. 11. Mai 1853 [2] (Art. 2) die Entwässerungsgesetzgebung dadurch wesentlich vervollständigt, daß es die Vorschriften des dritten Abschnittes des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 über die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt hat; jedoch sollen danach Genossenschaften für Drainanlagen nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden können.

II. Das Vorfluthgesetz v. 15. Nov. 1811 gilt nur in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, in der Rheinprovinz also nur in den Kreisen Essen, Duisburg, Rees und Mühlheim a. Rh. In den zum Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln gehörigen Theilen der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen fehlte es bis dahin an ähnlichen gesetzlichen Vorschriften. Die Ausfüllung dieser Lücke der dortigen Gesetzgebung ist durch das Gesetz v. 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen [3] erfolgt. Dieses Gesetz ertheilt in ähnlicher Weise, wie das Vorfluthedikt v. 15. Nov. 1811, wenn gleich nach weniger durchgreifenden Prinzipien, jedem Eigenthümer, welcher sein Grundstück entwässern, oder Teiche und Seen ablassen will, in Fällen des überwiegenden Landeskulturinteresses, die Befugniß, zu verlangen, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutsrecht eingeräumt werde, das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen (Röhren) durch fremde Grundstücke, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder einem anderen Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Ende vorhandene Gräben und Fließe zu erweitern und zu vertiefen. Behufs Feststellung des Entwässerungsplanes und der Beitragspflicht bei mehreren Interessenten findet ein administratives Verfahren (vor der Bezirksregierung, mit dem Rekurs an das landwirthschaftliche Ministerium) statt. Die Entschädigung wird gleichfalls von der Regierung festgestellt, gegen deren Entscheidung hierüber indeß der Rechtsweg bei dem Gerichte der belegenen Sache ergriffen werden kann. Zugleich wird das Gesetz v. 23. Jan. 1846, betreffend das Aufgebots- und Präklusionsverfahren für

---

[1] Vgl. G. S. 1846, S. 26.

[2] Vgl. G. S. 1853, S. 182. — Vgl. den Entw. dieses Ges. und die Kom.-Ber. darüber in den Drucks. der II. K. 1852—53, Bd. III, Nr. 119, und Bd. IV, Nr. 169 u. 190, desgl. der I. K., Bd. IV, Nr. 270, u. Bd. V, Nr. 337, sowie die Verhandl. darüber im Plenum in den St. B. 1852—53 der II. K., S. 706—724, und der I. K., S. 958—987.

[3] Vgl. G. S. 1859, S. 325. — Vgl. den Entw. dieses Ges. und die Kom.-Ber. darüber in den Drucks. des Abg.-H. 1859, Bd. I, Nr. 9, u. Bd. II, Nr. 59, und des Herrenh., Bd. I, Nr. 41, u. Bd. II, Nr. 63, desgl. in den St. B. des Abg.-H. 1859, Bd. III, S. 110 ff., und des Herrenh., Bd. II, S. 90, sowie die Verhandl. darüber im Plenum in den St. B. des Abg.-H. 1859, Bd. I, S. 292—311, und des Herrenh. 1859, Bd. I, S. 195—204 u. 217.

Entwässerungsanlagen, auch für die Landestheile, für welche das Gesetz v. 14. Juni 1859 erlassen ist, anwendbar erklärt.[1]

III. In Neuvorpommern und Rügen, wo das Vorfluthgesetz v. 15. Nov. 1811 gleichfalls keine Anwendung fand, bestand früher ein Vorfluthreglement v. 18. Nov. 1775, an dessen Stelle indeß jetzt das Vorfluthgesetz für Neuvorpommern und Rügen v. 9. Febr. 1867[2] getreten ist, welches sich im Wesentlichen den Bestimmungen des Vorfluthgesetzes v. 15. Nov. 1811 anschließt.

§. 330.

C. Die Bewässerungsgesetzgebung.[3]

I. Die Gesetzgebung zur Beförderung der Bewässerungen ist derjenigen über Entwässerung und Vorfluth erst viel später nachgefolgt. Während das Rheinisch-Französische Civilgesetzbuch (Buch II, Tit. IV, Kap. 1) unter den Dienstbarkeiten, welche aus der Lage der Orte entstehen, neben der Vorfluth (im Art. 644) schon des Rechtes auf Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung gedenkt, begreift zwar das Allgemeine Landrecht die Nutzungen der Privatflüsse unter den Gegenständen des Privateigenthums (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 9, §§. 225—273), spricht auch (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 15, §§. 39 ff.) von Eigenthümern der Privatflüsse, stellt jedoch nur über einige Nutzungsrechte[4] bestimmtere Grundsätze auf, ohne darüber zu entscheiden, wem das Recht zur Nutzung des Elementes selbst, der Masse des fließenden Wassers, zustehen soll, enthält dagegen noch keine Andeutung über ein Gebrauchsrecht zu Bewässerungen. Die Provinziallandtage von Schlesien und Pommern brachten zuerst (in den Jahren 1825 und 1829) die Nothwendigkeit eines allgemeinen Gesetzes zur Sprache, welches der Bewässerung der Grundstücke in gleicher Weise Schutz angedeihen lasse, wie solcher der Entwässerung durch das Vorfluthgesetz v. 15. Nov. 1811 zu Theil geworden war. Der demnächst von dem Entwurfe eines Gesetzes „wegen der

---

[1] Der Abschn. II des Ges. v. 14. Juni 1859 enthält für die Hohenzollernschen Lande noch die besondere Bestimmung, daß hier gewisse Bestimmungen der für das Fürstenth. Hohenzollern-Sigmaringen ergangenen Mühlen-Ordn. v. 8. Nov. 1845 neben dem neuen Vorfluth-Ges. in Kraft verbleiben sollen.

[2] Vgl. G. S. 1867, S. 220 ff. — Der Entwurf dieses Gesetzes wurde dem Herrenhause bereits in der Session von 1865 vorgelegt (vgl. den Entw. nebst Motiven in den St. B. des Herrenh. 1865, Anl.-Bd. S. 320, Aktenst. Nr. 25) und von demselben ohne wesentliche Abänderungen angenommen (vgl. den Kom.-B. v. 6. April 1865, a. a. O., S. 336 ff. und die Verhandl. im Plenum ebendas., Bd. I, S. 229—230), gelangte jedoch im Abg.-H. (wegen Schließung der Session) nicht zur Berathung. Der Entwurf wurde demnächst in der Session 1866—67 wiederum im Herrenh. eingebracht (vgl. St. B. des Herrenh. 1866—67, Anl.-Bd., S. 237 ff., Aktenst. Nr. 40) und von diesem angenommen (vgl. den Kom.-Ber. v. 12. Jan. 1867, a. a. O., S. 242 ff., und die Verhandl. im Plenum ebendas., Bd. I, S. 280 286), desgl. von dem Abg.-H. (vgl. den Kom.-Ber. v. 24. Jan. 1867 in den St. B. des Abg.-H. 1866—67, Anl.-Bd. III, S. 811, Aktenst. Nr. 187 und die Verhandl. im Plenum, ebendas., Bd. III, S. 1748—1753).

[3] Vgl.: Lette, Die Gesetzgebung über die Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung der Grundstücke (Berlin, 1850). — Auszüge aus den Motiven des Entw. zu einem Gesetze über Benutzung des Wassers der nicht öffentl. Flüsse (Berlin, 1840). — K. v. Wangenheim, Die befreite Undine. Ein Beitrag zur Kritik des Gesetzentw. über die Benutzung der Privatflüsse (Berlin, 1843). — C. Fr. Ferd. Sietze, Beleuchtung der Denkschrift und des Gesetzentw. über Benutzung der Privatflüsse. Nebst Abdr. des Entw. und der Denkschr. (Berlin, 1843) (vgl. die Recension in der Jur. Wochenschrift 1843, S. 293). — Böle, Beitrag zur Lehre vom Wasserrechte (in Sommer's Arnsberg. Arch., Bd. II, S. 627 ff.). — Danner, Beitrag zur Lehre vom Wasserrechte (ebendas., Bd. VIII, S. 282 ff.). — Evelt, Beitrag zur Lehre über das Wasserrecht (ebendas., Bd. XII, S. 155 ff.). — Ueber die Rechte der Ufereigenthümer von Privatgewässern (in der Jur. Zeitg. 1832, S. 803, 866, 919, 968). — Lette u. v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgeb. des Preuß. Staates, Bd. II, S. 624—670. — Oppenhoff, Die Preuß. Gesetze über die Ressortverhältnisse, S. 410—429.

[4] Nämlich über das Recht zur Fischerei, zum Erwerbe von Alluvionen und Inseln und zur Anlage von Wassermühlen (A. L. R., I, 9, §§. 225 ff., 176 ff., II, 15, §§. 233 ff.).

Einrichtungen zur Beförderung des Ablaufs und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer" abgesonderte Gesetzentwurf über Benutzung der Privatflüsse zu Bewässerungen[1] wurde den Provinziallandtagen der sechs östlichen Provinzen und der Provinz Westphalen, und im Jahre 1842 den vereinigten ständischen Ausschüssen, sodann zur schließlichen Berathung einer Staatsrathskommission vorgelegt, worauf das Gesetz v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse[2] erging, welches für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, erlassen worden ist. Nach Berathung durch den Rheinischen Provinziallandtag ist indeß das Gesetz v. 28. Febr. 1843 demnächst auch in dem letztgedachten Bezirke durch die Verordnung v. 9. Jan. 1845[3] eingeführt worden.[4]

II. Das Gesetz v. 28. Febr. 1843 zerfällt in drei Abschnitte, deren erster von der Benutzung der Privatflüsse überhaupt handelt und deren zweiter die näheren Bestimmungen über die Rechte der Uferbesitzer enthält. Der dritte Abschnitt (§§. 56—59) behandelt die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen und ertheilt zu diesem Zwecke nur legislative Bestimmungen für die landesherrlich zu vollziehenden, beziehungsweise von dem Ministerium zu genehmigenden Statuten, enthält dagegen weder materielle Rechtsbestimmungen, noch Vorschriften über ein administrativ-richterliches Verfahren. Jene und diese befinden sich nur in den beiden ersten Abschnitten und zerfallen in drei Kategorien, nämlich a) Vorschriften landespolizeilicher Natur (die Ufer- und Flußpolizei der Privatflüsse betreffend) — in den §§. 2—12); b) materielle Bestimmungen privatrechtlicher Natur, welche die Wassernutzungsbefugnisse der Grundbesitzer theils erst begründen, theils näher bestimmen — in den §§. 1 und 13—18; c) Kulturverordnungen, und zwar α) die im Interesse der Landeskultur den Unternehmern beigelegten materiellen Befugnisse auf Einschränkung der Rechte Anderer und Expropriation gegen Entschädigung (§. 19, Nr. 2), nebst den näheren Bestimmungen und Grenzen dieser Kulturbefugnisse (§§. 24—29), β) die formellen Vorschriften über das Verfahren bei der Ausführung derartiger Landeskulturanlagen, und zwar von zwiefacher Art, nämlich das auf Antrag des Unternehmers zu veranlassende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (§. 19, Nr. 1, und §§. 20—22) und das in Folge der Provokation des Unternehmers eintretende Verfahren der Vermittelung und Leitung durch die Polizeibehörde (als Landeskulturbehörde) und durch deren Organe (§. 19, Nr. 2, und §§. 30—55).[5] Das Fundamentalprinzip des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 besteht darin,

---

[1] Vgl. oben §. 328, sub I, S. 342 ff.

[2] Vgl. G. S. 1843, S. 41.

[3] Vgl. G. S. 1845, S. 35.

[4] a) In dem Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln ist das G. v. 28. Febr. 1843 durch die V. v. 9. Jan. 1845 nur mit der Maßgabe eingeführt worden, daß bei Entscheidung der Frage: ob, wenn bei einer Bewässerungsanlage ein überwiegendes Landeskulturinteresse obwaltet (§§. 24 u. 32), das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bodenkultur zu stellen ist.

b) Für den Kreis Siegen ist, da die Vorschriften des Ges. v. 28. Febr. 1843 für die dortigen Verhältnisse nicht überall passen und ausreichen, eine besondere Wiesen-Ord. v. 28. Okt. 1846 (G. S. 1846, S. 485) erlassen, nach welcher dort das G. v. 28. Febr. 1843 nur insoweit zur Anwendung gelangt, als es sich nicht um Benutzung des Wassers der Privatflüsse zur Bewässerung der Grundstücke Behufs der Wiesenkultur, sondern zu anderen Zwecken handelt.

c) Im Markgrafth. Oberlausitz ist das dem Ges. v. 28. Febr. 1843 entgegen gewesene Oberamtspatent v. 18. Aug. 1727, wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse außer Kraft gesetzt und dafür das Ges. v. 28. Febr. 1843 durch die V. v. 26. April 1844 (G. S. 1844, S. 112) eingeführt.

d) In den Hohenzollernschen Landen gilt von dem G. v. 28. Febr. 1843, in Gemäßheit des Art. 1 des Ges. v. 11. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 182), allein der Abschn. III (§§. 56—59), betr. die Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen und deren Bildung.

e) Für die im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheile, vgl. die V. v. 28. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 769). Vgl. oben §. 328, S. 344, sub III.

[5] Bei diesem Verfahren werden a) Streitigkeiten über die Zulässigkeit, über die Art und das Maß der im Interesse der Landeskultur und zur Ausführung der Bewässerungsanlagen nöthigen Einschränkungen der Rechte Anderer und Expropriationen, sowie über Entschädigungen, von der Regierung (als Landeskulturbehörde), und b) nur Streitigkeiten über den Entschädi-

daß fortan der Unternehmer einer Bewässerungsanlage dazu keiner polizeilichen Erlaubniß und Konzession bedarf; ob er die Vermittelung der Regierung beantragen will, ist allein seinem Belieben und Ermessen anheimgestellt (§. 19), indem zufolge des im §. 1 an die Spitze gestellten obersten Grundsatzes die Nutzungsbefugniß des in den Privatflüssen enthaltenen Wasserschatzes als ein Gegenstand des Privateigenthums anerkannt wird, der, wo nicht besondere Rechtstitel (auch Provinzialgesetze und Lokalstatuten) ein Anderes feststellen, dem Uferbesitzer als Annexum seines Eigenthums an Grund und Boden gehören soll.[1] Indem übrigens das Gesetz v. 28. Febr. 1843 zur Ausführung von Bewässerungen selbst zwei verschiedene Wege bezeichnet, nämlich a) den der freien privatrechtlichen Verfügung oder eines nur von dem Belieben des Unternehmers abhängigen administrativ-richterlichen Verfahrens, — nach Maßgabe des Abschnittes II, §§. 19 ff., und b) den des legislativen Einschreitens — nach Maßgabe des Abschnittes III, §§. 56 ff. — zur zwangsweisen Bildung von Assoziationen Behufs der Bewässerung, mittelst landesherrlicher Verordnung, sofern nicht unter sämmtlichen Betheiligten die freiwillige, und dann nur von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu genehmigende, Uebereinkunft Platz greift, hat dasselbe sein Fundament im §. 1 nur auf den ersten Weg Anwendung finden lassen, während hingegen bei dem zweiten Wege (der Assoziation) das entgegengesetzte Prinzip[2] Platz greift.

§. 331.

D. Die Bildung von Wassergenossenschaften.

Die Bestimmungen der §§. 56—59 des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, welche die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen betreffen[3], und welche durch das Gesetz v. 11. Mai 1853[4] auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt wurden, sind durch die Königl. Verordnung v. 28. Mai 1867[5] auch in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheilen eingeführt worden.[6] Die gedachten gesetzlichen Vorschriften haben sich jedoch als theils unzureichend, theils nicht in allen Beziehungen als zweckmäßig erwiesen. In formeller Beziehung ist hervorzuheben, daß die gedachte Gesetzgebung nur solche Genossenschaften im Auge hat, welchen eine öffentlich-rechtliche Stellung gewährt werden soll und für welche daher sowohl bei ihrer Bildung, als auch bei der Verfolgung ihrer Zwecke eine Mitwirkung der Staatsgewalt eintreten muß. Der freien, lediglich auf Vertrag be-

---

gungsbetrag in zweiter Instanz von dem Revisionskollegium für Landeskultursachen (§§. 47, 48) entschieden.

[1] Vgl. die Denkschrift für die ständ. Ausschüsse vom Okt. 1842 (zum Abschn. I, §. 1), in der Beil. zur allg. Preuß. Staatszeit., Jahrg. 1842, Nr. 303.

[2] Nämlich das auch der Wiesen-Ordn. v. 28. Okt. 1846 für den Kreis Siegen (G. S. 1846, S. 485) zum Grunde liegende, daß die bei einer zum Vortheile einer ganzen Gegend gereichenden Bewässerungsanlage Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke verpflichtet und zu Genossenschaften vereinigt werden können. — Auf Grund dieser Bestimmungen der §§. 56 und 57 des Ges. v. 28. Febr. 1843 sind demnächst eine Anzahl landesherrlich bestätigter Meliorationsstatuten erlassen, z. B. für die Meliorationssozietät der Bocker Haide (G. S. 1850, S. 373, vgl. G. S. 1850, S. 369, u. 1855, S. 704), für die Meliorationssozietät des Skottauthales, Kreises Neidenburg (G. S. 1852, S. 391), für den Meliorationsverband im Brückschen Bruche (G. S. 1852, S. 517), für die Verbände der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun (G. S. 1852, S. 712), in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm (G. S. 1854, S. 19), in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises Wendel (G. S. 1854, S. 53) u. s. w. Vgl. das Verzeichniß in dem Hauptregister zur Gesetzsamml. für die J. 1806—73, S. 819 ff. s. v.: „Meliorationen".

[3] Vgl. oben §. 330, sub II, S. 348.

[4] Vgl. G. S. 1853, S. 182.

[5] Vgl. G. S. 1867, S. 769.

[6] Eine Anleitung zur Vorbereitung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften ist in dem C. R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 10. Okt. 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 181) und in der Instr. des genannten Min. v. 24. Aug. 1861 betr. die Ausführung der technischen Vorarbeiten bei Landesmeliorationen gegeben.

ruhenden genossenschaftlichen Vereinigung von Grundbesitzern zur gemeinschaftlichen Ausführung wasserwirthschaftlicher Unternehmungen war in der bisherigen Gesetzgebung nicht gedacht. Um solchen freien Genossenschaften Eingang zu verschaffen, war die gesetzliche Regelung ihrer privatrechtlichen Stellung und ihrer Gesammtrechtsverhältnisse unentbehrlich. Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften beschränkten sich ferner lediglich auf solche öffentliche Genossenschaften, deren Zweck die Ausführung von Anlagen zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken ist. Die Bildung der für das Landeskulturinteresse gleich wichtigen Genossenschaften zur Unterhaltung (Räumung) der Gewässer, zum Schutze des Ufers gegen Abbruch oder Versandung, sowie zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen und anderen Schiffahrtsanlagen war ausgeschlossen, es sei denn, daß durch derartige Anlagen zugleich eine Ent- oder Bewässerung begründet wird. Zur Abhülfe der hiernach bestehenden Mängel der wasserrechtlichen Gesetzgebung ist das Gesetz v. 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften[1] ergangen. Nach den Vorschriften desselben können Genossenschaften zur Benutzung und Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen gebildet werden (§. 1 des Ges.). Dagegen findet das Gesetz auf das Deichwesen und solche Entwässerungsanlagen, welche von Deichverbänden als Zubehörungen von Deichen ausgeführt werden, keine Anwendung (§. 2 a. a. O.). Den Vorschriften des im Uebrigen für die ganze Monarchie erlassenen Gesetzes sind, soweit es sich um die Errichtung neuer oder die Verhältnisse bestehender Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken handelt, a) der Kreis Siegen, b) die Herzogthümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung v. 29. Juli 1743 Anwendung findet, c) das Land Hadeln, d) das Fürstenthum Lüneburg und die zur Provinz Hannover gehörigen Lauenburgischen Antheile, soweit die Lüneburgische Deich- und Sielordnung v. 15. April 1862 Anwendung findet, e) die Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung v. 22. Jan. 1864 Anwendung findet oder demnächst in Anwendung gebracht werden wird, f) das Fürstenthum Ostfriesland und die Stadt Papenburg, g) das Jadegebiet, nicht unterworfen (§. 3 a. a. O.). Die Gemeinschaften (§. 1) werden durch Vertrag — freie Genossenschaften — oder durch Beschluß der staatlichen Behörden — öffentliche Genossenschaften — begründet (§. 4 a. a. O.). Der Genossenschaft können, außer den Eigenthümern der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke nur diejenigen Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbände, sowie diejenigen Deich- und Meliorationsverbände, deren Interessen bei dem Unternehmen betheiligt sind, als Mitglieder angehören (§. 5 a. a. O.). Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft müssen durch ein Statut geregelt werden (§. 8 a. a. O.). Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten vertritt (§. 9 a. a. O.). Was die freien Genossenschaften betrifft, so muß der Vertrag, durch welchen sie begründet wird (Genossenschaftsstatut) gerichtlich oder notariell aufgenommen werden (§. 11 a. a. O.). Die Begründung einer öffentlichen Genossenschaft erfordert den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens, dessen Vorhandensein durch die Bestätigung des Statuts endgültig festgestellt

---

[1] a) Vgl. G. S. 1879, S. 297 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den St. B. des Abg.-H. 1878—79, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 23, S. 188 ff., den Kom.-Ber. v. 10. Jan. 1879, ebendas., Aktenst. Nr. 102, S. 887 ff. und die Verhandl. im Plenum des Abg.-H. in den Sitz. v. 2. Dez. 1878 (St. B. des Abg.-H. 1878—79, Bd. I, S. 121—133), und v. 1. u. 4. Febr. 1879 (a. a. O., Bd. II, S. 1029—71 u. S. 1079—82), ferner in der Sitz. v. 19. Febr. 1879 (a. a. O., S. 1496—1500); den Kom.-Ber. des Herrenh. v. 12. Febr. 1879 (St. B. des Herrenh. 1878—79, Bd. II, Aktenst. Nr. 108, S. 278 ff.) und die Verhandl. im Plenum in der Sitz. v. 13. Febr. 1879 (St. B. a. a. O., Bd. I, S. 140—151).

b) Zu dem Ges. v. 1. April 1879 hat der Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten mittelst E. R. v. 30. Juni 1879 eine Instruktion erlassen, welcher auch der Entwurf eines Statuts für Ent- und Bewässerungsgenossenschaften beigefügt ist. (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 213 ff.). Vgl. auch den Entwurf eines Normalstatuts für Ent- und Bewässerungsgenossenschaften im Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 20, Nr. 17.

wird (§. 45 a. a. O.). Das Gesetz enthält spezielle Bestimmungen darüber, welche Gegenstände durch das Genossenschaftsstatut zu regeln sind, ordnet die Erfüllung der von der Genossenschaft einzugehenden Verbindlichkeiten, schreibt das bei Bildung von Genossenschaften zu beobachtende Verfahren vor und trifft die nöthigen Festsetzungen wegen Beaufsichtigung sowohl der vorhandenen, als auch der künftig zu bildenden Genossenschaften. Die freien Genossenschaften bedürfen lediglich der Eintragung in das gerichtliche Register für Wassergenossenschaften [1], unterliegen aber einer besonderen staatlichen Beaufsichtigung, wie solche bei den öffentlichen Genossenschaften eintritt, nicht.

§. 332.

E. Die Gesetzgebung über das Deichwesen. [2]

I. Die Deichgesetzgebung hat durch das für die ganze damalige Monarchie ergangene Gesetz über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848 [3] eine neue Grundlage erhalten. Bis dahin gab es entweder nur provinzielle Deichordnungen für einzelne Territorien, oder Spezialordnungen für einzelne Flüsse oder Flußstrecken, theils für öffentliche, theils für Privatflüsse. Daneben waren aber auch gesetzliche Bestimmungen ergangen in Betreff der Ströme und deren Ufer, und zwar ebenfalls theils provinzielle für einzelne Territorien, theils spezielle für einzelne Ströme, und zwar wiederum theils in Verbindung mit Deichordnungen, theils ohne solche. Diese älteren provinziellen und spezialen Deich- und Stromordnungen enthielten indeß nicht sowohl allgemeine Prinzipien über die künftige Regulierung des Deichwesens innerhalb eines Territoriums oder einer Provinz, sondern vielmehr nur Spezialbestimmungen für die verschiedenen einzelnen Deichverbände und Flüsse desselben Landestheils. Ein gemeines Deichrecht existirte nicht. [4] Die großentheils in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ergangenen Deichstatuten sind nicht allein in vielen Beziehungen veraltet und unzweckmäßig geworden, sondern sie gewähren auch keinen Anhalt für die zahlreichen Fälle, wo die Besitzer einer bewallten Niederung in keinem Sozietätsverbande standen, die Unterhaltung der Dämme vielmehr, gewöhnlich ohne genügend gesicherte rechtliche Verpflichtung, durch die Uferbesitzer erfolgt. Sie gewährten gar keinen Anhalt, um im Wege der Verwaltung neue Anlagen herbeizuführen. Die Folgen hiervon waren nicht bloß ein durchaus ungenügender Zustand der keinem Verbande zugetheilten Deiche, sondern auch häufige Verwüstungen der Niederungen durch Hochwasser und große Ansprüche an die öffentlichen Kassen auf Unterstützung zur Herstellung der zerstörten Schutzanlagen. Die Erweiterung von Privatdeichanlagen im Wege freiwilliger Vereinbarung nach einem gemeinschaftlichen zweckentsprechenden System fand unübersteigliche Hindernisse in den widersprechenden Interessen der eingedeichten und der nicht eingedeichten Niederungsgrundstücke. Diese Erwägungen haben dazu geführt, die gesammte Deichgesetzgebung einer Revision zu unterwerfen, deren Resultat der Erlaß des gedachten Gesetzes v. 28. Jan. 1848 [5] gewesen ist.

---

[1] Ueber die von den Gerichten zu führenden Register für Wassergenossenschaften vgl. das C. R. des Justizmin. v. 9. Sept. 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 337 ff.).

[2] Vgl. Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 2, S. 670—704. — G. M. Kletke, Das Deichwesen des Preuß. Staates (Berlin, 1868). — Rust, Das Deichwesen an der unteren Elbe (Berlin, 1869). — Wehrmann, Die Eindeichung des Oderbruches (Berlin, 1861).

[3] Vgl. G. S. 1848, S. 54.

[4] Das A. L. R. beschränkte sich in dieser Beziehung auf die wenigen Bestimmungen in den §§. 63—66, Tit. 15, Thl. II, in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der §§. 33 u. 34, Tit. 8, Thl. I.

[5] Dieses Gesetz, welches einen Theil des Wasserrechtes bildet, gehört in das System der Maßregeln, welche ein in den J. 1834 u. 1837 den Provinzialständen vorgelegter Gesetzentwurf als „Einrichtungen zur Beförderung des Ablaufs und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer" bezeichnete. Aus diesem Entwurfe gingen indeß später drei besondere Entwürfe hervor, von denen der über das Deichwesen den Provinzialständen der sechs östl. Provinzen und Westphalens im J. 1841 und dem Rheinischen Prov.-Landtage im Jahre 1845 vorgelegt und im J. 1848 zum Gesetz erhoben worden ist.

II. Das Gesetz v. 28. Jan. 1848 ordnet das Deichwesen aus allgemeinen, aus der Natur der Verhältnisse abgeleiteten Prinzipien, für sämmtliche zur Zeit seiner Publikation zur Monarchie gehörige Landestheile auf gleiche Weise und verweist die Berücksichtigung besonderer eigenthümlicher und lokaler Verhältnisse inskünftige in die für jeden einzelnen Deichverband abzufassenden landesherrlich zu vollziehenden Statuten.[1] Das Gesetz handelt in dem ersten Abschnitte (§§. 1—10) von solchen Deichen, die keinem Deichverbande angehören, — einem Zustande, welchen dasselbe im Allgemeinen als einen provisorischen und möglichst zu beseitigenden betrachtet (§. 10). Im zweiten Abschnitte (§§. 11—23) ertheilt dasselbe die Vorschriften über die Bildung förmlicher Deichverbände, durch welche die naturrechtlichen Sozialpflichten der Inundationsgenossen zur gemeinschaftlichen Anlage und Unterhaltung von Schutzmaßregeln gegen Ueberschwemmung den positiv-rechtlichen Charakter wechselseitiger Zwangsverbindlichkeiten aller dabei betheiligten Inundationsgenossen erhalten. Die zur Zeit der Publikation des Gesetzes vorhandenen Deichordnungen und -Statute sind zwar in Kraft erhalten worden; es ist indeß angeordnet, daß diejenigen, bei welchen es erforderlich, einer Revision unterworfen werden sollen[2] (§. 23), um in der Regelung der Deichsysteme, für welche sie gelten, möglichste Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des neuen Gesetzes herzustellen.[3] Die Vereinigung der Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zu Deichverbänden Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke erfolgt stets unter landesherrlicher Genehmigung, nach Anhörung aller Betheiligten, nöthigenfalls nach Erlassung eines öffentlichen Aufgebots (unter der Warnung der Präklusion späterer Einwendungen), und es kann von dem Rechte des Staates zur Bildung solcher Deichverbände sowohl zum Zwecke der Abwendung gemeiner Gefahr, als zur erheblichen Förderung der Landeskultur Gebrauch gemacht werden (§. 11). Das Gesetz stellt (in den §§. 12 ff.) als Instruktion für die Verwaltung und die Grundbesitzer die Hauptsätze und Gesichtspunkte auf, nach welchen die Zwangsassoziation zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen eintreten soll. Die Deichpflicht soll von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinsamen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, gleichmäßig getragen werden und eine Befreiung davon kann auf keine Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden (§. 16). Die Vertheilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach diesen Grundsätzen, wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund spezieller Rechtstitel zwischen diesen Personen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelnen danach von

---

[1] a) Vgl. §. 15 des Ges., welcher verordnet, daß das Statut die Bestimmungen über folgende Gegenstände enthalten soll: α) den Umfang des Sozietätszweckes, β) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der Beiträge und Leistungen, γ) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums, δ) das den Staatsbehörden beizulegende Oberaufsichtsrecht, ε) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungs-Behörde, ζ) das Recht der Deichgenossen zur Mitwirkung bei der Deichverwaltung, η) die Folgen der Ausdeichung.

b) Der Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1853 (G. S. 1853, S. 935) publizirt die „allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute", welche Normativbestimmungen fortan in diesen neuen Deichstatuten in Bezug genommen werden, wogegen die einzelnen Deichstatuten nur noch die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Deichkataster, die Wahl der Repräsentanten u. s. w. sowie die etwa erforderlichen Abänderungen der allgemeinen Bestimmungen enthalten sollen. — Das C. R. des Min. für landwirthsch. Ang. v. 13. Dez. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 282) ertheilt Instruktion über die Anwendung dieser Normativbestimmungen.

[2] Auf Grund des §. 23 des Ges. v. 28. Jan. 1848 sind ergangen: a) V. v. 1. Juli 1859, betr. die Revision des Deichwesens in der Altmark (G. S. 1859, S. 367, nebst Allerh. Erl. v. 4. Febr. 1867, G. S. 1867, S. 227); b) V. v. 4. Dez. 1861, betr. die Revision des Deichwesens in der Priegnitz (G. S. 1861, S. 851); c) V. v. 1. Okt. 1866, betr. die Revision der Deichschau-O. im Herzogthume Magdeburg v. 28. April 1721 (G. S. 1866, S. 635); d) Allerh. Erl. v. 20. Sept. 1869, betr. die Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordn. des Warthebruches v. 27. März 1802 angehängten Deichrolle (G. S. 1869, S. 1103).

[3] Vgl. die Zusammenstellung dieser älteren Deichordnungen in Lette's und v. Rönne's Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, Abth. 2, S. 676 ff. — Vgl. das Hauptregister zur Gesetzsamml. für die J. 1806—73, S. 243 ff. s. v.: „Deichangelegenheiten" und „Deichverbände".

Anderen ganz übertragen werden mußte; indeß können in solchen Fällen die durch einen speziellen Rechtstitel Berechtigten Entschädigung für die erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jenen Titel Verpflichteten fordern (§. 17). Die Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug (§. 18). Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungsbehörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden (§. 19). Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, sind, mit Ausschluß des Rechtsweges, von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden (§. 22). — Der dritte Abschnitt des Gesetzes endlich (§§. 24—28) enthält gemeinsame Bestimmungen für Deiche außer und in einem Verbande. Nach denselben ist die Regierung befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, gegen Entschädigung etwaniger wohlerworbener Rechte Seitens der Deichverpflichteten, zu beschränken oder ganz zu untersagen (§. 24). Bei drohender Gefahr sind, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gegend verpflichtet, zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle zu bringen; auch ist die Polizeibehörde in solchen Fällen berechtigt, die nöthigen Maßregeln durch Exekution zur Ausführung zu bringen und die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien, wo solche sich finden mögen, von dem Besitzer, mit Vorbehalt der Entschädigung, zu fordern (§. 25).

III. Die Entstehung und Natur der Deichverbandsverhältnisse führt zu einer mehr oder weniger ausgedehnten Selbstverwaltung, jedenfalls neben dem Oberaufsichtsrechte des Staates zu einer wesentlichen Theilnahme und Mitwirkung der Deichgenossen bei der Verwaltung und Ordnung der Deichverbandsangelegenheiten. Hierüber ertheilen die mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 14. Nov. 1853 publizirten Normativbestimmungen für zu erlassende Deichstatute[1] nähere Bestimmungen. Nachdem (im §. 1) ausgesprochen ist, daß der Deichverband eine Korporation bildet, werden über die Deichverwaltung und das Oberaufsichtsrecht des Staates nähere Vorschriften ertheilt.

1) Die Deichverwaltung theilt sich in die eigentliche Verwaltungsbehörde und die Vertreter und Repräsentanten der Deichgenossen. In der Regel, soweit nicht nach den besonderen Statuten und Deichordnungen ein landesherrlicher Beamter an die Spitze der Verwaltungsbehörde gestellt ist, wird diese gleich den Repräsentanten von den Deichgenossen gewählt. Die Normativbestimmungen v. 14. Nov. 1853 lassen

a) das Deichamt in der Regel bestehen (§. 49) aus: α) dem Deichhauptmann[2] (Deichgraf, Deichrichter) oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, welche von den Repräsentanten der Deichgenossen nach absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt werden, jedoch der Bestätigung der Regierung unterliegen und von einem Kommissarius derselben vereidet werden (§. 29); β) dem Deichinspektor[3], welcher auf

---

[1] Vgl. G. S. 1853, S. 935.

[2] Derselbe steht an der Spitze der Deichverwaltung und hat a) als eigentliche Verwaltungsbehörde die Gesetze, wie die Beschlüsse der Behörden und des Deichamtes auszuführen, den Deichverband nach außen und in Prozessen zu beaufsichtigen, die Deichrollen und Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen, auch die Deichkassenbeiträge und Strafgelder im Wege der administrativen Exekution entweder durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der Ortspol.-Behörden beitreiben zu lassen, auch die Deichamtsversammlungen mit eigenem Stimmrechte zu leiten (§. 35 der Normativbestimmungen) und dem Deichamte über die Resultate der Deichverwaltung einen Jahresbericht zu erstatten (a. a. O., §. 30); b) als Polizeiobrigkeit innerhalb des Geschäftsbereiches des Deichamtes die örtliche Deichpolizei zu handhaben (§. 29), auch Strafen wegen deichpolizeilicher Uebertretungen (bis 5 Thlr. oder 3 Tage Gefängniß) nach dem G. v. 14. Mai 1852 (G. S. 1852, S. 245) festzusetzen, welche von ihm festgesetzten Geldstrafen zur Deichkasse fließen (§. 34). — Vgl. V. v. 25. Jan. 1847 über die Strafbefugnisse der Deichhauptleute in der Altmark (G. S. 1847, S. 210) und K. O. v. 30. April 1847, betr. die Strafbefugnisse der Deichkommissarien im Reg.-Bez. Magdeburg (G. S. 1847, S. 210).

[3] Derselbe besorgt die technische Veranschlagung und Ausführung unter Genehmigung des Deichamtes, ingleichen die technische Beaufsichtigung der Deichanlagen, und leitet die technische Verwaltung einschließlich der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eis-

gleiche Weise gewählt, bestätigt und vereidet wird (§. 36), und γ) den von den Deichgenossen nach näherer Bestimmung der Statuten zu wählenden Repräsentanten[1] (§. 49).

b) Als Unterbeamte des Deichamtes fungiren α) ein Deichrentmeister und gleichzeitiger Deichsekretair (§. 41), welcher die Deichkasse verwaltet und das Deichkataster führt; β) die Damm- oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Deiche u. s. w.; sodann γ) die Deichschöppen (Deichschulzen, Deichgeschworene), je zwei für spezielle Aufsichtsbezirke, auf sechs Jahre aus den Deichgenossen vom Deichamte erwählt, als Organe und Hülfsbeamte des Deichhauptmanns und Deichinspektors, sowie zur Ordnung und Leitung der Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen, und zur Sorge für Beschaffung der Schutzmaterialien bei Eisgang oder Hochwasser (§§. 45, 46).

2) Das Oberaufsichtsrecht des Staates übt die Bezirksregierung, als Landespolizeibehörde (§. 24), und in höherer Instanz das Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.[2]

Aehnliche organische Einrichtungen finden sich auch in den älteren, noch in Kraft verbliebenen Deichordnungen.[3]

IV. Das Gesetz v. 28. Jan. 1848 ist durch das Gesetz v. 11. April 1872[4] mit gewissen nicht sehr erheblichen Aenderungen und mit der im Art. II enthaltenen Beschränkung auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ausgedehnt worden. Zufolge des Art. II des Gesetzes v. 11. April 1872 aber findet das Gesetz v. 28. Jan. 1848 auf folgende Gebietstheile keine Anwendung: 1) auf die Schleswig-Holsteinischen Marschdistrikte, insoweit das Patent v. 29. Jan. 1880[5] und das Allgemeine Deichreglement v. 6. April 1803[6] Platz greifen; 2) auf die Herzogthümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung v. 29. Juli 1743[7] Anwendung findet; 3) auf das

---

gang erforderlichen Maßregeln. Dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr haben die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften, die Anweisungen des Deichinspektors zu befolgen (§§. 36—39 der Normativbest).

[1] Dieselben sind bei Anstellung von Unterbeamten und über wichtigere Verwaltungsangelegenheiten (a. a. O., §§. 43, 45) stets zu hören, haben hingegen, mit Verpflichtung aller Deichgenossen, unter Theilnahme des Deichhauptmannes und Deichinspektors, über alle Angelegenheiten des Deichverbandes verbindliche Beschlüsse zu fassen (§§. 48, 56), auch die Verwaltung zu kontroliren, deren Hauptbeamte (Deichhauptmann und Deichinspektor) von ihnen gewählt werden.

[2] Vgl. den Allerh. Erl. v. 26. Nov. 1849 (G. S. 1850, S. 3). Vgl. Bd. III, §. 197, S. 125. — Dies Oberaufsichtsrecht umfaßt folgende Gegenstände: a) die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Deichhauptmanns, soweit nicht der Rechtsweg stattfindet (§. 24 a b der Norm.-Best.); b) den Erlaß der erforderlichen Polizeiverordnungen (nach Maßgabe des Ges. v. 11. März 1850) zum Schutze des Deiches, der Gräben ꝛc. (§. 25); c) nöthigenfalls die Abordnung von Kommissarien Behufs Revision der Deichverwaltung, Beiwohnung der vorgeschriebenen regelmäßig abzuhaltenden Deichschauen und der Deichamtsversammlungen (§. 25); d) die Prüfung und event. Feststellung der Etats und Besoldungen (§§. 27, 28); e) bei Wassersgefahr die persönliche Kontrole der Sicherheitsmaßregeln Seitens des Kreislandraths oder eines besondern Regierungskommissars, und bei Gefahr im Verzuge der erforderlichen, aber versäumten Maßregeln vermittelst unmittelbarer Anordnung derselben durch den Landrath oder besonderen Kommissarius (§. 26), endlich f) die Genehmigung der Beschlüsse über besonders wichtige Gegenstände, als Kontrahirung neuer Anleihen, Veräußerung von Grundstücken, Bau neuer Deiche u. s. w. (§. 57).

[3] Vgl. die Zusammenstellung derselben in Lette's und v. Rönne's Landeskulturgesetzgeb., Bd. II, Abth. 2, S. 682, Note 1.

[4] Vgl. G. S. 1872, S. 377 ff. — Vgl. den Entwurf des Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1871—72, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 53, S. 271 ff., den Kom.-Ber. v. 8. Febr. 1872, ebendas. Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 168, S. 1037 ff. und die Verhandl. darüber in den Sitz. des Abg.-H. v. 14. Dez. 1871 (St. B. des Abg.-H. 1871—72, Bd. I, S. 122) und v. 19. Febr. 1872 (St. B. a. a. O., Bd. II, S. 870—873); ferner den Ber. der Kom. des Herrenh. v. 9. März 1872 in den St. B. des Herrenh. 1871—72, Bd. II, Aktenst. Nr. 81, S. 525 ff. und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 13. März 1872 (St. B. a. a. O., Bd. I, S. 278—289.

[5] Vgl. Chronolog. Samml. der Verordn. u. Verf. für die Herzogth. Schleswig u. Holstein 1800, S. 4, Nr. 5.

[6] Vgl. ebendas. 1803, S. 17, Nr. 17.

[7] Vgl. Bremen- und Verdensche Gesetzbl., Thl. II, S. 196. In den Herzogthümern Bremen und Verden bestand früher eine gemeinschaftliche Deichordnung v. 20. März 1693, später erging die verbesserte Deichordnung v.

Land Hadeln [1]; 4) auf das Fürstenthum Lüneburg und die zur Provinz Hannover gehörigen Lauenburgischen Landestheile, soweit die Lüneburgische Deich- und Sielordnung v. 15. April 1862 [2] und 5) auf die Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung v. 22. Jan. 1864 [3] Anwendung findet, oder demnächst in Anwendung gebracht werden wird; 6) auf das Fürstenthum Ostfriesland [4]; 7) auf den zum Herzogthum Aremberg-Meppen gehörenden Bezirk der Stadt Papenburg. — In den unter 1—6 vorgedachten Gebietstheilen sind, zufolge des Art. III, Abs. 1 des Gesetzes v. 11. April 1872, die dort in Geltung befindlichen, auf das Deich- und Sielwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, und die durch rechtsverbindliches Herkommen feststehenden deich- und sielrechtlichen Normen bis zur Aufhebung oder Abänderung derselben im verfassungsmäßigen Wege, insoweit nicht das Gesetz v. 11. April 1872 in den Art. IV—VIII abändernde Vorschriften enthält, in Geltung geblieben; für den Bezirk der Stadt Papenburg [5] aber sind, zufolge des Art. III, Abs. 2 a. a. O., die Bestimmungen der Ostfriesischen Deich- und Sielordnung v. 12. Juni 1853 und der zu derselben erlassenen Novelle v. 5. Jan. 1864 mit den abändernden und ergänzenden Vorschriften der Art. IV—VIII des Gesetzes v. 11. April 1872 in Wirksamkeit getreten. Diese Artikel aber richten sich namentlich auf folgende Punkte: a) auf eine statutarische Regelung der inneren Verbandsangelegenheiten im Sinne der Selbstverwaltung; b) auf die Aufhebung bestehender Exemtionen von Verbandslasten, und c) auf die Beseitigung einzelner Lücken der Deich- und Sielgesetzgebung, welche sich in der Praxis besonders fühlbar gemacht haben.

V. Ueber die Zuständigkeit in Deichangelegenheiten bestimmt der §. 96 des mit dem 1. April 1884 an die Stelle des Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876 tretenden Gesetzes v. 1. Aug. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden [6], daß der Bezirksausschuß, soweit es sich um Deiche handelt, welche zu keinem Deichverbande oder Deichbande gehören, beschließt: a) über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen nach §§. 1—3 des Gesetzes über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848, §§. 16 und 17

---

29. Juli 1743, welche, obwohl sie zunächst nur der Marschlande des Herzogthums Bremen gedenkt, doch von Anfang an auf alle im Schutze der Deiche an der Elbe und Weser und an den mit Ebbe und Fluth versehenen Nebenflüssen derselben belegene Theile beider Herzogthümer angewandt und dort gegenwärtig in Kraft ist. Diese Deichordnung regelt im Kap. 17 das Schleusen- und Sielwesen.

[1] Im Lande Hadeln, auf welches die Bremenschen Verordnungen keine Anwendung finden, ist die Gesetzgebung über das Deich- und Sielwesen verhältnißmäßig zurückgeblieben. Einzelne Vorschriften finden sich im Hadelnschen Landrechte vom Jahre 1583, in der Polizei-O. vom Jahre 1597, den Resolutionen der Herzöge August und Julius Franz aus den Jahren 1620 u. 1666, der Schleusen-O. v. 4. Aug. 1682 und in einzelnen Mandaten und Verordnungen aus älterer Zeit. Vornehmlich aber beruht die jetzige Regelung des Deich- und Sielwesens auf konstantem und rechtsverbindlichem Herkommen, welches keine grundsätzlichen Verschiedenheiten von dem Deich- und Sielrechte des benachbarten Herzogthums Bremen zeigt.

[2] Vgl. G. S. für Hannover 1862, Abth. I, S. 33. — Im Fürstenthum Lüneburg besitzt nur der zunächst der Elbe belegene Theil ein ausgebildetes Deich- und Sielwesen, und nur auf diesen Theil, nämlich auf die Hauptdeiche an der Elbe und deren Nebenflüsse, soweit der Wasserstand in diesen durch denjenigen der Elbe mitbedingt wird, sowie auch die Zubehörungen dieser Deiche und die darin belegenen Siele erstreckt sich die Deich- und Siel-O. für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgischen Landestheile v. 15. April 1862; es kann jedoch eine sinngemäße Anwendung derselben auf andere Deiche mit Genehmigung der Staatsregierung unter gewissen Bedingungen zugelassen werden.

[3] Vgl. G. S. für Hannover 1864, Abth. I, S. 11. — Diese Deichordnung findet zunächst nur auf die Deiche an der Weser und Aller in einer durch das Gesetz bezeichneten, verhältnißmäßig sehr beschränkten Erstreckung und auf die Abwässerungsanstalten in den durch diese Deiche geschützten Niederungen Anwendung.

[4] In Ostfriesland ist das gesammte Deich- und Sielwesen durch die Deich- und Sielordnung v. 12. Juni 1853 (G. S. für Hannover 1853, Abth. III, S. 49) nebst dem dieselbe abändernden Gesetze v. 5. Januar 1864 (G. S. für Hannover 1864, Abth. I, S. 3) geregelt.

[5] Dieser Bezirk gehört zu denjenigen Gebietstheilen der Provinz Hannover, welche bis dahin einer Deichgesetzgebung entbehrten, und es soll in demselben nicht das Deichgesetz v. 28. Jan. 1848, sondern die Ostfriesische Deich- und Sielgesetzgebung mit den abändernden und ergänzenden Vorschriften des Gesetzes v. 11. April 1872 in Wirksamkeit treten.

[6] Vgl. G. S. 1883, S. 237 ff.

der Kurhessischen Verordnung v. 31. Dez. 1824, betreffend den Wasserbau, Art. 10, 36 und 40 des Bayerischen Gesetzes v. 28. Mai 1852, betreffend die Benutzung des Wassers; b) über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung nach §§. 4 und 5 des Gesetzes v. 28. Jan. 1848; c) über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Vertheilung der Beiträge nach §§. 6—8 a. a. O.; d) über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deiches nach §. 24 a. a. O., und es findet die Beschwerde an den Minister für Landwirthschaft u. s. w. statt.

Nach §. 97 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. Aug. 1883 können Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen (Landdrosteien) in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848 übertragen worden sind, durch Statut oder Statutenänderung den Kreis=(Stadt=)Ausschüssen, den Bezirksausschüssen oder Provinzialräthen überwiesen werden; auch können den vorbezeichneten Behörden Befugnisse hinsichtlich der Deichverbände und der Sielverbände (Schleusen=, Wettern=, Wasserlösungs= u. s. w. Verbände) durch Statuten übertragen werden, mittelst welcher die innere Organisation der Deich= und Sielverbände im Geltungsbereiche der besonderen Deichordnungen nach Art. IV des Gesetzes v. 11. April 1872 neu geregelt und festgestellt wird.

II. Die Feldpolizeigesetzgebung.[1]

§. 333.

Seitdem die Preußische Agrar= und Landeskulturgesetzgebung einen lebendigen Einfluß auf die fortschreitende Entwickelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse gewann, wurde der Erlaß einer Feldpolizeiordnung sowohl von den Provinzialbehörden, als von den Provinziallandtagen als ein dringendes Bedürfniß erkannt und in wiederholten Berichten und Petitionen bei der Staatsregierung beantragt. Durch die Wirkungen der in allen Landestheilen gleiche Zwecke verfolgenden Landeskulturgesetze waren die früheren sogenannten provinziellen oder vielmehr territorialen Besonderheiten verwischt und hatten sich inzwischen mehr und mehr die ländlichen Verhältnisse und landwirthschaftlichen Zustände, zumal in den sechs östlichen Provinzen, auf ganz gleiche Weise umgestaltet. Deshalb hatten sich die älteren feldpolizeilichen Verordnungen[2] theils als unpassend für die neuern Verhältnisse gezeigt, wogegen einzelne in Folge höherer Anweisung von den Regierungen, auf Grund der ihnen nach §. 11 der Geschäftsinstruktion v. 23. Okt. 1817 beigelegten Befugniß, publizirte Verordnungen, insbesondere zur Ausführung der allgemeinen Ge= und Verbote des Landeskulturedikts, nur sehr unvollkommen dem veränderten und umfassender gewordenen Bedürfnisse entsprachen. Dies führte dazu, den Provinziallandtagen der sechs östlichen Provinzen im Jahre 1845 den Entwurf einer im Jahre 1843 von dem Westphälischen Provinziallandtage genehmigten, von einem der vorausgegangenen Agrar= und Landeskulturgesetzgebung entsprechenden Standpunkte ausgehenden Feldpolizeiordnung vorzulegen, welcher demnächst auch im Staatsrathe begutachtet worden und aus welchem die Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847[3] hervorgegangen ist. Dieselbe ist für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausnahme der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, erlassen worden. Dieses Gesetz sucht die Aufgabe zu lösen, in einem einzigen für diejenigen Provinzen des Staates, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, gegebenen Gesetze, einerseits allgemein gültige, für alle Landestheile gleich anwendbare, für die meisten auch ausreichende generelle Bestimmungen aufzustellen, andererseits aber den abweichenden Bestimmungen und eigenthümlichen Bedürfnissen und Verhältnissen einzelner Orte und Gegenden dadurch Rechnung zu

---

[1] Vgl. Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 2, S. 706—750.

[2] Vgl. über dieselben Lette und v. Rönne, a. a. O., S. 707 ff.

[3] Vgl. G. S. 1847, S. 376.

tragen, daß im Gesetze für dergleichen sogenannte provinzielle, d. h. besondere und eigenthümliche landwirthschaftliche Verhältnisse die Errichtung von Lokal- und Kreisstatuten, unter Mitwirkung der Gemeinden oder Kreistage, durch die Kreis- oder Provinzialbehörden gestattet wird.[1] Demnach bildet die Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847, indem sie die allgemeinen Rechtsgrundsätze und Anordnungen für das Verfahren enthält, ohne der Entwickelung der auf lokalen Verhältnissen beruhenden Bedürfnisse in den Weg zu treten, vielmehr eine allgemeine legislative Grundlage für die, jene eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse berücksichtigenden Kreis- und Lokalordnungen, welchen sie im Voraus eine gesetzliche Sanktion ertheilt, wobei sie den bei den feldpolizeilichen Einrichtungen zunächst Betheiligten einen angemessenen Antheil an der Ordnung dieser Einrichtungen anweist. Sie ertheilt zunächst Bestimmungen wegen der Hutungsfrevel und stellt das alte Deutsche Pfändungsrecht wieder her (§§. 1—39), worauf die Vorschriften über andere Feldfrevel (§§. 40—45)[2] und sodann gemeinschaftliche Bestimmungen (§§. 46—52), endlich aber Anordnungen über das Ressort der Polizei- und Gerichtsbehörden (§§. 53—75) folgen. Im Bereiche der Gültigkeit der Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847 sind alle früheren allgemeinen, provinziellen, statutarischen und sonstigen Vorschriften über Gegenstände, über welche die Feldpolizeiordnung Bestimmungen ertheilt, außer Kraft gesetzt.[3] Demnach blieben im Bereiche der Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847 nur noch diejenigen provinziellen Bestimmungen oder Lokalstatuten in Wirksamkeit, welche sich über Verhältnisse und Gegenstände verhalten, oder mit solchen in unmittelbarer Verbindung stehen, die in der Feldpolizeiordnung nicht berührt sind.[4] — Was diejenigen Landestheile der Monarchie betrifft, in welchen die Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847 nicht in Wirksamkeit getreten ist, so entbehrte die dort bestehende Gesetzgebung zum Schutze der Felder und Forsten des einheitlichen Charakters sowohl hinsichtlich des örtlichen Geltungsgebietes als auch hinsichtlich der legislatorischen Methode.[5] Je nachdem die jetzt zusammengehörigen Landestheile früher verschiedenen Landeshoheiten unterstellt waren, hat die Gesetzgebung zur Erreichung jenes Zweckes verschiedene Wege eingeschlagen und selbst in den einzelnen Territorien wiederum sich um örtlicher Verschiedenheiten willen bezirksweise abweichend gestaltet. Sachlich beschränkte man sich in einer Reihe von Gesetzen auf allgemeine mehr instruktive Anweisungen, auf wenige dispositive und Strafbestimmungen, und überließ den provinziellen oder den Distrikts- oder Lokalverordnungen ein ausgedehntes Gebiet der Regelung; eine andere Reihe von Gesetzen umfaßt erschöpfende dispositive Vorschriften über die Mehrzahl der in Frage kommenden Gegenstände mit vollständigen strafgesetzlichen Bestimmungen. An der einen

---

[1] Vgl. die §§. 2, 10, 24, 25, 27, 31, 35, 36, 40, 55, 66, 73, 74 der Feld-Pol.-O. v. 1. Nov. 1847, wonach insbesondere dahin gerechnet werden: die Festsetzung der Höhe des Pfandgeldes für die verschiedenen Vieharten; die Festsetzungen über die Nachhütung, wie über den End- und Anfangstermin der Vor- und Nachhut auf Wiesen und Fettweiden; eine Ergänzung der besonders wichtig erscheinenden Gegenstände des feldpolizeilichen Schutzes und der außer den Hütungskontraventionen nach der Feldpolizei-O. zu rügenden Feldfrevel; die etwa zu treffenden Bestimmungen über die Gebühren der Taxatoren, sowie über Fütterungs- und Wartekosten der gepfändeten Viehstücke.

[2] Die Vorschriften der §§. 41—45 der Feldpol.-O. v. 1. Nov. 1847 sind indeß durch das an deren Stelle getreten (jene §§. abändernde) G. v. 13. April 1856 (G. S. 1856, S. 205) aufgehoben worden.

[3] Vgl. §. 75 der Feldpol.-O., welcher nur auf eine einzelne Bestimmung der Halberstädtischen Feldpol.-O. v. 27. Juli 1759 (§. 38) verweist, die darin ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, wogegen sich anderweite Verweisungen auf provinzielle Gesetze der gedachten Art. in der Feldpol.-O. v. 1. Nov. 1847 nicht vorfinden.

[4] Dahin können auch gerechnet werden: a) die in dem Abschn. V der Wiesen-O. für den Kreis Siegen v. 28. Okt. 1846 (G. S. 1847, S. 485) enthaltenen feldpolizeil. Vorschriften, und b) die sogen. Haubergsordnungen in einzelnen westlichen Landestheilen (vgl. darüber Lette's und v. Rönne's Landeskulturgesetzg., Bd. I, Einleit. S. XCIV, u. Bd. II, Abth. 2, S. 192), welche mehr für Forstpolizeigesetze zu erachten sind, da bei der Haubergswirthschaft die Holzerzeugung Hauptzweck, hingegen der Fruchtbau und die Weide nur vorübergehende und Nebennutzung ist.

[5] Vgl. hierüber die Motive des Entwurfes des (jetzt geltenden) Feld- und Forstpolizeigesetz. v. 1. April 1880 in den St. B. des Abg.-H. 1879—80, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 10, S. 351 ff., welchen (in den Anlagen A u. B) Verzeichnisse der in den einzelnen Landestheilen zum Schutze der Felder und Forsten erlassenen wichtigeren Gesetze und Polizeiverordnungen, beigefügt sind.

Stelle wird das alte Deutsche Pfändungsrecht und die Zuständigkeit der Verwaltungs-, Gemeinde- oder ähnlichen Behörden zur Rüge der Frevel beibehalten, an der anderen die besondere Feststellung des Schadensersatzes ausschließlich dem Richter übertragen. — Die sogenannte Landeskulturgesetzgebung, nämlich die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse mit Verleihung des Eigenthums an die früheren Laßbesitzer der bäuerlichen Höfe, die Ablösung der Frohndienste und anderer Belastungen des Grundeigenthums, und die Aufhebung von kulturschädlichen Grundgerechtigkeiten, von Weide-, Forst- und anderen Berechtigungen, sowie endlich die wirthschaftlich-zweckmäßige Zusammenlegung der Grundstücke, hat eine mehr oder weniger umfassende Umgestaltung der land- und forstwirthschaftlichen Zustände herbeigeführt, und auch der in neuerer Zeit nach rationelleren Grundsätzen erfolgte Betrieb der Land- und Forstwirthschaft ist auf die Gestaltung dieser Verhältnisse nicht ohne Einfluß geblieben. Abgesehen von der formellen Vielgestaltigkeit des Feld- und Forstpolizeirechtes boten aber auch die unter den früheren Verhältnissen erlassenen Gesetze für viele Fälle gar keine, für andere Fälle unzweckmäßige oder mangelhafte Bestimmungen.[1] Die Umgestaltung der Gesetzgebung über den Feld- und Forstschutz wurde aber auch nothwendig in Folge der in neuerer Zeit auf anderen Gebieten erlassenen Gesetze, namentlich über das Strafrecht, das Strafverfahren, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und über das Verwaltungsstreitverfahren. Den hiernach bestehenden Mängeln hat das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880[2] Abhülfe verschafft. Dieses Gesetz faßt die Vorschriften zum Schutze der Felder und der Forsten zusammen; die Materien haben indeß keine vollständige Regelung gefunden. Denn zunächst ist der sogenannte Forstdiebstahl von dem Gesetze ausgeschlossen, weil bezüglich desselben in dem Gesetze, betreffend den Forstdiebstahl v. 15. April 1878, bereits die erforderlichen Bestimmungen getroffen waren. Außerdem ist noch berücksichtigt worden, daß die Verschiedenheit provinzieller und örtlicher Zustände, der Bodenbeschaffenheit und der Vertheilung von Grund und Boden, ferner die herkömmlichen Kulturmethoden die örtlichen Verhältnisse so stark beeinflußten und verschiedenartig gestalten, daß es nicht möglich ist, solche Verhältnisse durch ein einheitliches Gesetz für den ganzen Umfang der Monarchie gleichmäßig zu regeln.

---

[1] Die cit. Motive des Entwurfes des Ges. v. 1. April 1880 (S. 351 ff.) heben in dieser Hinsicht hervor, „daß die Mangelhaftigkeit besonders deutlich in der häufig nicht zutreffenden Statuirung der Strafen hervortrete; denn, während auf der einen Seite namentlich in den alten Forststrafgesetzen Strafen normirt sind, welche ihrer Natur und ihrem Maße nach den humanen Grundgedanken der neueren Gesetzgebung widerstreiten, und dem Privateigenthume unzulässige Beschränkungen auferlegen, seien auf der anderen Seite mannigfache Strafbestimmungen so wenig durchgreifend, daß sich unter ihrer Herrschaft Zustände gewohnheitsmäßiger Nichtachtung fremden Eigenthums entwickelt hätten, denen gegenüber die Betheiligten Abhülfe zu fordern wohlberechtigt seien".

[2] a) Vgl. G. S. 1880, S. 230 ff. und den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1879—80, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 10, S. 343 ff. und die Kom.-Ber. v. 6. Dez. 1879, ebendas. Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 68, S. 1193 ff. u. 17. Jan. 1880, ebendas. Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 149, S. 1890 ff., sowie die Verhandl. darüber in den Sitz. des Abg.-H. v. 4. Nov. 1879 (St. B. des Abg.-H. 1879—80, Bd. I, S. 28—32), v. 15. u. 16. Dez. 1879 (ebendas. S. 636—642, 643—657), v. 22., 23., 26. u. 27. Jan. 1880 (ebendas. Bd. II, S. 1115—74, 1191—1244) u. v. 31. Jan. 1880 (ebendas. S. 1325—59); ferner den Kom.-Ber. des Herrenh. v. 4. Febr. 1880 (St. B. des Herrenh. 1879—80, Bd. II, Aktenst. Nr. 93, S. 415 ff.) und die Verhandl. darüber in der Sitzung v. 6. Febr. 1880 (ebendas. Bd. I, S. 202—217), und die Verhandl. des Abg.-H. v. 18. Febr. 1880 über die vom Herrenh. beschlossene Abänder. (St. B. des Abg.-H. 1879—80, Bd. II, S. 1843—55).

b) Zur Ausführung des Gesetzes v. 1. April 1880 hat der Min. für Landwirthschaft, Domainen u. Forsten das C. R. v. 12. Mai 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 187, Nr. 151) und zur Ausführung in Bezug auf die fiskalischen Forsten das C. R. v. 29. Mai 1880 (a. a. O., S. 190, Nr. 152) erlassen.

c) Vgl.: C. Zander, Die Feld- und Forstschutzgesetze, nebst Erläuterungen für Preußen, 2. Aufl. (Leipzig, 1881). — P. Daube, das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880. Mit Erläuterungen (Berlin, 1881). — W. A. Günther, Das Preußische Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880, aus den Materialien und mit besonderem Bezug auf die zur Ausführung desselben ergangenen Verfügungen des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 12. und 29. Mai 1880 (Breslau, 1880). — Frhr. K. v. Bülow und F. Sterneberg, Das Feld- u. Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 mit Erläuter. (Berlin, 1880).

Diesem Gesichtspunkte ist das Gesetz dadurch gerecht geworden, daß es den Polizeibehörden ein großes Feld der Thätigkeit überlassen hat, und daß der Erlaß von Polizeiverordnungen stillschweigend oder ausdrücklich vorbehalten ist. In dieser Begrenzung des Umfanges trifft das Gesetz seine Vorschriften in fünf Titeln, von denen der Titel I die Strafbestimmungen, der Titel II das Strafverfahren, der Titel III die Feld- und Forsthüter, der Titel IV den Schadensersatz (Ersatzgeld) und Pfändung, und der Titel V die Uebergangs- und Schlußbestimmungen behandelt. Bei den Strafbestimmungen (Tit. I) und bei dem Strafverfahren (Tit. II) befolgt das Gesetz den Grundsatz, daß die Landesgesetzgebung sich der Reichsgesetzgebung möglichst anzuschließen und Abweichungen nur dann zu gestatten habe, wenn die betreffende Materie solche unbedingt nothwendig macht. Im Titel III hat das Gesetz im Interesse des Feld- und Forstschutzes den Gemeinden und Grundbesitzern das Recht beigelegt, Feld- und Forsthüter anzustellen, welche Polizeibeamte sind und, wie diese, der Bestätigung bedürfen.[1] Die für den Feldschutz (Forstschutz) im Königlichen Dienste angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).[2] Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen, die Wahl bedarf indeß der Bestätigung der Aufsichtsbehörde; die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.[3] Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.[4] Die Vorschriften des Titel IV über Schadensersatz und Pfändung betreffend, so hat das Gesetz v. 1. April 1880 das bis dahin bestandene Recht über Pfändungen im Wesentlichen aufrecht erhalten und ist auch für die Geltendmachung des durch die Feld- und Forstpolizeikontraventionen herbeigeführten Schadensersatzes von den allgemeinen Grundsätzen nicht abgewichen; es hat jedoch das in einigen älteren Gesetzen unter dem Namen „Pfandgeld" vorkommende Ersatzgeld eine allgemeine Ausdehnung erfahren. Ersatzgeld ist nämlich ein durch das Gesetz für verschiedene Fälle im Voraus fixirter Entschädigungsersatz, welcher als Schadensersatz bei Weidefreveln und ähnlichen Zuwiderhandlungen gefordert werden kann. Ein Schadensnachweis ist für den Ersatzgeldanspruch nicht erforderlich; mit der Geltendmachung des letzteren erlischt der Anspruch auf Schadenserstattung. Für die Geltendmachung ist ein dem meist geringfügigen Betrage des Ersatzgeldes entsprechendes einfaches Verfahren vor der Ortspolizeibehörde und in weiterer Instanz werden Kreisausschüsse beziehungsweise Bezirksverwaltungsgerichte vorgeschrieben, während der Rechtsweg nur für einzelne ganz bestimmte Fälle zugelassen ist. Das Gesetz hat (im §. 96) bestimmt, daß (mit dem 1. Juli 1880) alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, im Besonderen alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze, außer Kraft treten, daß dagegen in Kraft bleiben: a) die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen, b) die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften des Gesetzes vom 1. April 1880 betroffen werden; c) alle das Rechtsverhältniß der Nutzungsberechtigten zu dem Waldeigenthümer betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren.[5]

---

[1] Vgl. §. 62 des Ges. v. 1. April 1880. — Vgl. auch die betr. Vorschriften der Feldpolizei-O. v. 1. Nov. 1847, §§. 50—52 und das R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. des Inn. v. 8. Mai 1875, betr. die Ernennung von Ehrenfeldhütern (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 140, Nr. 117).

[2] Vgl. §. 63 a. a. O.

[3] Vgl. §. 64 a. a. O.

[4] Vgl. §. 65 a. a. O. — Vgl. hierüber das C. R. des Min. für Landwirthschaft rc. v. 12. April 1880, Nr. 6 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 190).

[5] Das C. R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 12. Mai 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 190) bemerkt (unter Nr. 9), daß der §. 96 des Ges. v. 1. April 1880 in Abs. 1 alle dem gedachten Gesetze entgegenstehenden Gesetze, und im Abs. 2 alle in Feld- und Forstpolizeigesetzen enthaltenen Strafbestimmungen, mögen solche dem Gesetze v. 1. April 1880 entgegenstehen oder nicht, außer Kraft setzt, und daß daher die dem Gesetze v. 1. April 1880 nicht entgegenstehenden Vorschriften mit Ausschluß der Strafbestimmungen in Kraft geblieben sind.

III. Positive Anordnungen zur Förderung der Landwirthschaft.

§. 334.

A. Beförderung landwirthschaftlicher Verbesserungen.

I. Um diejenigen, welche Landwirthschaft treiben, in den Stand zu setzen, sich die erforderlichen und beziehungsweise nützlichen Kenntnisse von der Landwirthschaft zu verschaffen und mit größerem Nutzen zu arbeiten, bestehen zuvörderst landwirthschaftliche und technische Lehranstalten, deren Zweck auf die Verbindung der Theorie mit der Praxis gerichtet ist.[1] Denselben Zweck haben die Versuchs- und Musterwirthschaften im Auge. Die Errichtung solcher Anstalten zur Hebung der Landeskultur und insbesondere zur Belehrung des kleinen Landmannes war bereits durch Kabinetsorder v. 8. Dez. 1809 genehmigt, und die Kabinetsorder v. 18. Juli 1811 ertheilte darüber nähere Bestimmungen[2], worauf das Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811[3] (im §. 40) die Errichtung solcher Wirthschaften in jeder Provinz anordnete und zugleich bestimmte, daß die Besitzer solcher Etablissements verpflichtet werden sollen, die ihnen aufgetragenen Versuche vorzunehmen und über ihren gesammten Wirthschaftsbetrieb Rechnung abzulegen. In Folge dessen haben auch verschiedene Versuche durch Errichtung solcher Musterwirthschaften stattgefunden.[4] — Zu den Einrichtungen, welche bestimmt sind, zur Belebung und Vervollkommnung der Landwirthschaft zu wirken, gehören ferner die landwirthschaftlichen Vereine. Der §. 39 des Landeskulturedikts v. 14. Sept. 1811 hat den Wunsch ausgesprochen, „daß erfahrene und praktische Landwirthe in größeren und kleineren Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden möchten, um durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse als auch mancherlei Hülfsmittel zu verbreiten und auszutauschen". Zugleich wurde auch die Errichtung eines Centralbüreaus zur zweckmäßigeren Verbindung und Benutzung dieser Associationen in Aussicht gestellt. In Folge dessen haben sich in allen Landestheilen eine große Anzahl landwirthschaftlicher Vereine[5] gebildet, welche ihren Centralpunkt in dem Landesökonomie-

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber unten im Unterabschn. II, in dem Kap. von den landwirthschaftlichen Lehranstalten, und über die betreffenden Ressortverhältnisse Bd. III, §. 197, sub III F, S. 132. — Zur Förderung wissenschaftlicher Belehrung über die sämmtlichen Zweige der Landwirthschaftskunde besteht auch das landwirthschaftliche Museum in Berlin. Vgl. die Mittheilungen über dasselbe im Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1868, Nr. 92, besondere Beilage S. 3—4 und Nr. 98, besondere Beilage S. 5—6, desgl. in dem Immediatberichte des Min. für die landwirthschaftl. Angeleg. der J. 1875—77, S. 75 ff. und in dem Immediatberichte der J. 1878—80, S. 474 ff.

[2] Vgl. hierüber Dönniges, Landeskulturgesetzgeb., Bd. I, S. 173 ff.

[3] Vgl. G. S. 1811, S. 300.

[4] Vgl. die Nachrichten hierüber bei Dönniges, a. a. O., S. 174, und die Aufzählung der bestehenden Muster- (bäuerlichen Beispiels-) Wirthschaften in Lette's und v. Rönne's Landeskultur-Gesetzgeb., Bd. II, Abth. 2, S. 769, Note 3. — Die Maßregel hat keine bedeutende Ausdehnung gefunden, indem es theils an zu Musterwirthen geeigneten Personen fehlte, weshalb auf den beabsichtigten Zweck mehr durch Unterstützungen, Prämien und Auszeichnungen in geeigneten Fällen hinzuwirken gesucht worden ist. Vgl. die Abhandl. von Kretzschmer über die Belehrung der kleinen Landwirthe durch Musterwirthschaften, in Forni's Zeitschr. für Landeskulturgesetzgeb., Bd. I, S. 29 ff. u. S. 232 ff. — Vgl. J. L. Schwarz, Die bäuerlichen Musterwirthschaften (Berlin, 1851), ferner den Immediatbericht des Min. für Landwirthschaft ꝛc. der J. 1878, 1879 u. 1880, S. 499 ff.

[5] Diese Vereine bezwecken theils die Beförderung der Oekonomie überhaupt, theils einzelner Theile derselben selbstständig, und bestehen theils für ganze Landestheile, theils als Zweiganstalten für einzelne oder mehrere Kreise. Die Verbindung und der Geschäftsbetrieb aller dieser Gesellschaften ist, nach den Endzwecken und nach dem Bedürfnisse der Gegenden, durch frei aufgestellte Statuten geregelt. Sie erhalten sich größtentheils und schaffen die Mittel zur Erreichung ihrer Endzwecke durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder; einige erhalten Zuschüsse aus Staatsfonds; andere sind durch Bewilligung von Unterstützungen und Prämien ausgezeichnet worden. Neben der Förderung der Wissenschaft hat sich die Mehrzahl der Vereine die Vervollkommnung des praktischen Betriebes der Landwirthschaft zur Aufgabe gestellt. Auch zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues hat sich (im J. 1850) ein Verein konstituirt, der in Berlin seinen Sitz hat. Vgl. darüber die C. R. des Min. für landwirthsch. Ang. v. 3. Juli 1850 und 1. Juli 1851 (Min.-

kollegium zu Berlin[1] finden.

II. Zur Beförderung landwirthschaftlicher Verbesserungen und zur Erreichung verwandter Zwecke bestehen besondere Kassen und Fonds. Hierher gehören:

1) die Provinzial-Hülfskassen, deren Zweck zwar nicht ausschließlich, aber doch zugleich mit dahin gerichtet ist, Grundmeliorationen durch Gewährung von Darlehnen zu erleichtern[2];

2) die für einzelne Provinzen und Landestheile bestehenden Meliorationsfonds, welche hauptsächlich den Zweck haben, die Grundbesitzer, insbesondere die bäuerlichen, welche dauernde Bodenverbesserungen und Nutzen bringende landwirthschaftliche Unternehmungen beabsichtigen, mit Darlehnen zu unterstützen. Sie sind entweder selbstständige Institute, oder stehen mit den Provinzial-Hülfskassen in Verbindung. Während sie ihrem Zwecke nach zum Ressort des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehören, stehen sie bezüglich der Verwaltung unter dem Ministerium des Innern.[3]

III. Besondere Einrichtungen zur Förderung einzelner Zweige der Landwirthschaft sind folgende:

1) Zu Gunsten der Verbesserung der Pferdezucht bestehen die Königlichen Haupt-

---

Bl. d. i. V. 1850, S. 255, u. 1851, S. 145). — Eine Nachweisung der am Schlusse des J. 1838 im Preuß. Staate bestandenen (88) landwirthschaftl. Vereine, welche zugleich Auszüge aus den betr. Statuten gibt, findet sich in Forni's Zeitschr. für Landeskulturgesetzgeb., Bd. I, S. 510 ff. Im J. 1849 bestanden bereits 382 solcher Vereine (vgl. deren Verzeichniß in den [von dem statist. Büreau herausgegeb.] Tabellen und amtlichen Nachrichten üb. den Preuß. Staat für das J. 1849, Bd. IV, S. 560 ff.). Vgl. auch die Verzeichnisse der bestehenden landwirthschaftl. Vereine in dem landwirthschaftl. Kalender von Mentzel u. Lengerke. Vgl. Dieterici, Handbuch der Statistik des Preuß. Staats (Berlin, 1861), S. 103 u. 139. Ueber die geschichtliche Entwickelung und die Organisation der landwirthschaftlichen Vereine und den gegenwärtigen Stand derselben vgl. die Immediatberichte des Min. für Landwirthschaft ꝛc. für die Jahre 1875, 1876 u. 1877, S. 274 ff. und für die Jahre 1878, 1879 u. 1880, S. 518 ff.

[1] Vgl. Bd. III, §. 197, sub III A, S. 127—129. — Das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 16. Nov. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 347) spricht aus, daß durch die Bestimmungen des revid. Regul. für das Landesökonomiekollegium v. 24. Juni 1859 in der bestehenden Verfassung der landwirthschaftl. Vereine überhaupt und in den Beziehungen der Spezialvereine zu den Centralvereinen keine Veränderung herbeigeführt worden sei.

[2] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 292, S. 142 ff.

[3] Eine Uebersicht der im J. 1855 für die einzelnen Landestheile bestandenen Meliorationsfonds und ihres Zustandes vgl. in der Beilage C zu dem Ber. der Kom. des Abg.-H. v. 21. April 1856 zur Prüf. des Staatshaushaltsetats (in den Drucks. des Abg.-H. 1855—56, Bd. VI, Nr. 290, S. 23, u. in den St. B. 1855—56, Anl.-Bd. II, S. 593), desgl. der im J. 1860 bestandenen und ihres Zustandes in der Beilage E zu dem Berichte der gedachten Kom. v. 6. Mai 1861 (in den Drucks. des Abg.-H. 1861, Bd. VI, Nr. 198, S. 27, und in den St. B. 1861, Anl.-Bd. VII, S. 1305). — Die bestehenden Fonds dieser Art sind gegenwärtig folgende: a) für die Provinz Pommern mit Ausschluß des Reg.-Bez. Köslin, b) für die Neumark, c) für die Provinz Preußen, d) für den Reg.-Bez. Köslin, e) für die Paderborn-Korveyschen Kreise, und f) für die Rheinprovinz. — Vgl. die Nachrichten über die Gründung und die Bestimmung und Verwaltung dieser Fonds in Lette's und v. Rönne's Landeskulturgesetzgeb., Bd. II, Abth. 2, S. 770, und insbesondere: a) über die Meliorationsfonds für die Provinz Pommern und für die Neumark: K. O. v. 8. Aug. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 172, Nr. 238); b) für die Provinz Preußen: Regul. v. 20. März 1846 (a. a. O. 1846, S. 92, Nr. 136) und revid. Regul. für den Meliorationsfond der Provinz Preußen v. 14. Sept. 1853 (vgl. in Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb. S. 336 ff.); c) für die Rheinprovinz: K. O. v. 20. Febr. 1856 nebst Statut (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 159, Nr. 103). Vgl. auch den Ber. der Kom. der II. K. zur Prüf. des Staatshaushaltsetats für 1853 in den Drucks. 1852—53, Bd. VII, Nr. 305, S. 18—19. — Vgl. Rauer, Die ständ. Gesetzgebung der Preuß. Staaten. Neue Folge (Berlin, 1852), Thl. II, S. 380, Zus. 1793, u. S. 383, Zus. 1830. — Ueber die Verhältnisse des Meliorations- (Landesunterstützungs-) Fonds für die Provinz Preußen vgl. die Denkschrift der Staatsregierung vom Monat Dez. 1856 und die darin in Bezug genommene Königl. Order, sowie die darauf bezüglichen Berichte der Budget-Kom. des Abg.-H. in den Drucks. des Abg.-H. 1856—57, Nr. 193, und 1857—58, Bd. II, Nr. 58, desgl. in den St. B. des Abg.-H. 1856—57, Bd. IV, Aktenst. 93, S. 453—480, und 1857—58, Bd. II, Aktenst. 27, S. 113—125.

Ueber den jährlichen Prämienfond zur Beförderung landwirthschaftlicher Verbesserungen in der Provinz Westphalen vgl. das R. nebst Instr. des Min. des Inn. u. d. P. v. 22. April 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 182).

und Landgestüte [1], welche dazu bestimmt sind, die Beschäler zur Veredlung der heimischen Pferderacen im Besitze der größeren und kleineren Grundbesitzer und der kleineren ländlichen Grundbesitzer abzugeben [2], wozu sie jährlich nach Stationen im Lande auf Domainen und Rittergütern vertheilt, wohin die Stuten der Provinz gebracht, von den Hengsten bedeckt und die Fohlen demnächst mit dem Gestützeichen gebrannt werden und wofür von den Eigenthümern der Stuten nichts entrichtet wird. [3] Zur Verbesserung der Pferdezucht sind ferner für mehrere Landestheile Köhrordnungen erlassen, welche Bestimmungen über die Prüfung und Köhrung der von Privatpersonen, Behufs der Bedeckung der Stuten, gehaltenen Beschäler treffen. [4] Auch haben sich in allen Landestheilen, in Verbindung mit den landwirthschaftlichen Vereinen, Vereine zur Hebung der Pferdezucht [5], in Verbindung mit Wettrennen [6], Thier= und Stutenschauen, gebildet. Endlich begünstigt der Staat die Verbesserung der Pferdezucht durch Verleihung von Prämien aus Staatsmitteln. [7]

---

[1] Vgl. darüber Bd. III, §. 197, sub III J, S. 133.

[2] a) Ueber die Bedingungen der unentgeltlichen Gewährung Königl. Landbeschäler zur Bedeckung der Zuchtstuten der Pferdezüchter aus der Klasse der kleineren ländl. Grundbesitzer vgl. das Publ. des Chefs der Haupt= und Landgestüte v. 6. Juni 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 277).

b) In Betreff der Provinz Hannover vgl.: V. v. 27. April 1844, betr. das Halten von Zuchthengsten durch Privatpersonen (G. S. für Hannover 1844, Abth. I, S. 91), nebst V. v. 30. Okt. 1860 wegen Abänderung der V. v. 27. April 1844 (ebendas. 1860, Abth. I, S. 161). Dazu: Bekanntmach. der Landdrostei zu Hannover v. 27. Okt. 1863 (ebendas. 1863, Abth. III, S. 35).

[3] a) Ueber die Errichtung und Einrichtung der Landgestüte sind folgende Land=Gestütreglements ergangen: α) für die Provinz Litthauen und Westpreußen v. 30. Juli 1787 (Mylius, N. C. C., Tom. VIII, p. 1527, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 7, S. 687), nebst Dekl. v. 23. Dez. 1789 (Mylius, N. C. C., Tom. VIII, p. 2791, Rabe, Bd. XIII, S. 198), β) für die Kurmark v. 19. Juni 1789 (Mylius, N. C. C., Tom. VIII, p. 2529, Rabe, Bd. XIII, S. 180), γ) für das Herzogth. Magdeburg v. 27. Nov. 1796 (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 749, Rabe, Bd. III, S. 593), und δ) für Pommern und die Herrschaft Schwedt, excl. Lauenburg und Bütow v. 24. April 1799 (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 2289, Rabe, Bd. V, S. 426). Diese Regl. sind indeß durch die K. O. v. 8. Sept. 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 695) und v. 28. März 1835 (a. a. O., Bd. XIX, S. 384), nur mit Beibehaltung und Bestätigung der Bestimmungen derselben über das Verbot, Hengste auf Hütungsplätze für Stuten zu bringen, und über die zeitweise Befreiung tragender Stuten von der Vorspannleistung, für aufgehoben erklärt.

b) In Betreff des vormaligen Kurfürstenthums Hessen vgl. V. v. 14. Nov. 1827, betr. das Landgestütwesen (G. S. für Kurhessen 1827, S. 49). Dazu: Medizinal=O. v. 10. Juli 1830, §. 86 (ebendas. 1830, S. 29 ff.).

c) In Betreff des vormaligen Herzogthums Nassau vgl. Ed. v. 2. u. 6. März 1811, betr. die Veredelung der Pferdezucht (Verordn.=Samml. für Nassau, Bd. I, S. 179) und Regier.=Reskr. v. 5. Febr. 1825 nebst Gestütordnung (Beilage zum Nassauischen Intelligenzbl. 1825, S. 1 u. 3 ff.).

[4] Vgl. die Köhrordnungen: a) für die Provinz Schlesien v. 14. Juli 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 544); b) für die Provinz Posen v. 1. Sept. 1835 (a. a. O., Bd. XX, S. 597), an deren Stelle indeß die Köhr.=O. v. 10. Nov. 1859 (Min.=Bl. d. i. V. 1859, S. 345) getreten ist (vgl. Bekanntmach. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 18. Okt. 1859, a. a. O.); c) für die Provinz Westphalen v. 20. April 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 402) nebst Publ. der Reg. zu Münster v. 11. Jan. 1836 (a. a. O., Bd. XX, S. 600); d) für die Rheinprovinz v. 20. Dez. 1832 (a. a. O., Bd. XVI, S. 919), nebst R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 19. Dez. 1835 (a. a. O., Bd. XX, S. 601) und C. R. der Reg. zu Trier v. 14. April 1833 (a. a. O.. Bd. XVII, S. 355). — Für Ostfriesland vgl.: Verordn. v. 30. Okt. 1860, betr. die Köhrung der Zuchtstuten (G. S. für Hannover 1860, Abth. I, S. 165), nebst Bekanntmach. des Min. des J. v. 30. Okt. 1860, betr. die Ausführung dieser Verordn. (ebendas. S. 166).

[5] Vgl. darüber: Weber, Handbuch der staatswirthschaftl. Statistik und Verwaltungskunde der Preuß. Monarchie (Breslau, 1840), S. 425 ff., und Nachtr. (1843), S. 113 ff. — Ueber die Errichtung von Zuchtvereinen zur Verbesserung der Pferdezucht vgl. die C. R. des Min. der landwirthschaftl. Ang. v. 19. Dez. 1857 (Min.=Bl. d. i. V. 1857, S. 225), v. 13. Juli 1862 (a. a. O., S. 254), v. 12. Jan. 1869 und v. 13. April 1870 (a. a. O., S. 149).

[6] Ueber die (schiedsrichterliche) Entscheidung der Streitigkeiten in Rennangelegenheiten vgl. oben §. 268, S. 9.

[7] Vgl.: K. O. v. 7. März 1840, nebst den Bestimmungen über die Prämienvertheilung zur Belebung der Pferdezucht kleiner Grundbesitzer (Min.=Bl. d. i. V. 1840, S. 183); C. R. des Min. des Inn. u. der Verw. der Königl. Haupt= u. Landesgestüte v. 6. April 1845, nebst C. R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 23. März 1853, betr. die Vertheilung der Prämien für die Züchtung guter Mutter=Stuten (a. a. O. 1853, S. 84), und C. R. des Min.

2) Zur Verbesserung der Rindviehzucht[1] durch Auswahl guter Zuchtbullen und über deren Haltung und Behandlung sind gleichfalls mehrfache Verordnungen ergangen[2]; auch sind zu diesem Zwecke für einzelne Landestheile besondere Zuchtstier-Köhrordnungen[3] erlassen worden.

3) Der Beförderung und Verbesserung der Schafzucht[4] ist besondere Fürsorge gewidmet worden.[5] Das Edikt v. 15. Dez. 1681 wegen der Schäfer und Schäferknechte[6] erneuerte zu diesem Zwecke die bereits früher publizirte Gesinde- und Schäferordnung und verbot den Schäfern und Kostknechten die Haltung von sogenanntem „Butenvieh" oder „sonderen Schafen", indem dasselbe anordnete, daß die Schäfer schuldig sein sollten, „sich mit der Herrschaft aufs fünfte zu setzen" und daß „Niemand unter anderen Bedingungen einen Schäfer annehmen dürfe". Da sich indeß insbesondere die in den meisten Landestheilen üblich gewesene und in den Schäfereiordnungen beibehaltene Verfassung, nach welcher die Schäferknechte an Lohnesstatt eine bestimmte Anzahl eigener Schafe bei den Schäfereien hielten und bei dem Abzuge mit sich wegnahmen, als nach-

---

für die landwirthschaftl. Angel. v. 5. April 1858, betr. die Verwendung der zur Vertheilung von Stutenprämien überwiesenen Gelder (a. a. O. 1858, S. 92). — Ueber die Mittel zur Verbesserung der Pferdezucht im Preuß. Staate vgl. auch die Verhandlungen in der Sitz. des Herrenh. v. Mai 1859 (St. B. 1859, Bd. I, S. 331—341). Vgl. ferner das G. v. 29. Mai 1874 wegen Bewilligung von Schauprämien für Vollblutzuchtpferde, sowie Gewährung von Beihülfen zur Ausstellung von Pferden in Händen von Privaten auf der in Bremen stattfindenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung, endlich Behufs Beschickung dieser Ausstellung durch Pferde der Staatsgestüte (G. S. 1874, S. 196), und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1873—74, Anl.-Bd. IV, Aktenst. Nr. 328, S. 1924 ff. und die Verhandl. hierüber in den Sitz. des Abg.-H. v. 11. u. 12. Mai 1874 (St. B. des Abg.-H. 1873—74, Bd. II, S. 1610—21 und S. 1627), sowie in der Sitz. des Herrenh. v. 18. Mai 1874 (St. B. des Herrenh. 1873—74, Bd. I, S. 397). — Vgl. auch den Immediatbericht des Min. der Landwirthschaft ꝛc. für die J. 1875—77, S. 227 ff. und für die J. 1878—80, S. 459 ff.

[1] Vgl. hierüber die Immediatberichte des Min. der Landwirthschaft ꝛc. für die J. 1875—77, S. 236 ff. und für die J. 1878—80, S. 521 ff.

[2] Vgl.: Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 18. Juni 1819 für das Herzogth. Westphalen (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 353); Instr. der Reg. zu Koblenz v. 20. Jan. 1834 über den Ankauf und die Unterhaltung der Gemeindezuchtstiere (a. a. O., Bd. XVIII, S. 360) und C. R. derselb. Reg. v. 30. Nov. 1842, betr. die Beschaffung und Erhaltung tüchtiger Zuchtstiere (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 430). — In den Landgemeinden der Landestheile, wo das A. L. R. gilt, ist die Unterhaltung des Dorfbullen eine Gemeindelast (vgl. A. L. R., II, 7, §. 37, Nr. 11). — Für das vormalige Herzogthum Nassau, vgl. Regier.-V. v. 15. Jan. 1829, betr. Vorschriften zur Verbesserung der Rindvieh- und Schweinezucht (Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. IV, S. 313 u. Verordn.-Bl. für Nassau 1829, S. 37).

[3] Vgl. die Zuchtstier-Köhr-O. für die Rheinprovinz v. 28. Mai 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 371) und für die Provinz Westphalen v. 15. Juli 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 271). Diese Köhrord. bestimmen, daß sowohl die Gemeindezuchtstiere, als auch die Zuchtstiere der Privatpersonen zur Bedeckung fremden Viehes gegen Entgeltung nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie dazu von dem zu errichtenden Schauamte für tauglich erachtet worden sind. Zugleich werden Anordnungen üb. die Errichtung der betr. Schauämter, deren Verpflichtungen und die Strafen der Zuwiderhandlungen ertheilt. Durch das für die Landestheile des linken Rheinufers erlassene G. v. 17. März 1882 (G. S. 1882, S. 213) ist das im Art. 6 des Ges. v. 1. Dez. 1798 enthaltene Verbot der Uebernahme der Kosten der Zuchtstierhaltung auf das Gemeindebudget aufgehoben worden. Der Landtagsabschied v. 17. Sept. 1864 (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 276) hat das Min. des Inn. ermächtigt, die Zuchtstier-Köhrord. für die Provinz Westphalen aufzuheben, jedoch vorbehaltlich der Befugniß der Provinzialregierung, dieselbe unverändert oder mit Modifikationen für einzelne Kreise oder mehrere Gemeinden, wo sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, wieder einzuführen. — Die Zuchtstier-Köhrordn. für den Kreis Ziegenrück v. 13. April 1840 ist von dem Min. für die landwirthschaftl. Ang. durch die Bekanntmach. v. 10. Aug. 1855 mit Königlicher Genehmigung abgeändert worden (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 141).

[4] Vgl. hierüber den Immediatbericht des Min. für die Landwirthschaft ꝛc. für die J. 1875—77, S. 246.

[5] Vgl. den Aufsatz von Settegast (die Schafzucht Schlesiens) in Meyer's Arch. für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. III, S. 247 ff. — In Betreff des vormaligen Herzogthums Nassau vgl. das Reg.-R. v. 23. Nov. 1825, betr. die Verbesserung der Schafzucht (Beilage zum Nassauischen Intelligenz-Bl. 1825, S. 40).

[6] Vgl. Mylius, C. C. M., Tom. V, Abth. 2, p. 139, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. I, S. 120.

theilig für die Erhaltung der Schäfereien, die Verbesserung der Schafzucht und die Veredlung der Wolle zeigte, so ergingen für die meisten Landestheile gegen das Halten des Schafvorviehes Verbote [1], welche indeß durch das Gesetz v. 17. Mai 1882, betreffend die Aufhebung der Verbote gegen das sogenannte Schäfervorvieh u. s. w.[2], wieder außer Kraft gesetzt worden sind. — Zur Beförderung und Verbesserung der feinwolligen Schafzucht ist die Königliche Stamm- und Musterschäferei zu Frankenfelde, verbunden mit einem Schäferlehrinstitut, errichtet worden.[3]

4) Auch zum Schutze und zur Verbesserung der Fischerei [4] sind vielfache Anordnungen ergangen.[5] Vor dem Jahre 1874 wurde die Fischereigesetzgebung in Preußen, abgesehen von den privatrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts [6], provinziell oder lokal behandelt. Allgemeine, das ganze Staatsgebiet umfassende fischereipolizeiliche Vorschriften bestanden nicht; für mehrere Landestheile waren indeß spezielle Fischereiordnungen ergangen.[7] Diese überaus zahlreichen Gesetze und Verordnungen genügten

---

[1] Diese Verordn. sind folgende: a) Ed. v. 16. Aug. 1797 für Schlesien wegen Abschaffung des Schafvorviehes (Korn'sche neue Ed. Samml., Bd. V, S. 588); b) V. v. 3. Febr. 1800 für die Kur- u. Neumark mit Ausschluß des Kottbusschen Kreises, ingl. für das Herzogth. Pommern, gegen das Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte und die Versetzung des Schäfereiantheils, auch die Schäfereigeräthschaften der Schäfer und Schafknechte bei ihrem Umzuge (Mylius, C. C. N., Tom. X, No. 5, Rabe's Samml., Bd. VI, S. 14), nebst Deklar. v. 28. Jan. 1801 (Mylius, N. C. C., Tom. IX, p. 115, Rabe, Bd. VI, S. 459), Ed. v. 16. Jan. 1802 (Mylius, N. C. C., Tom. XI, p. 743, Rabe, Bd. VII, S. 10) und R. v. 6. Aug. 1806 (Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 711, Rabe, Bd. VIII, S. 646); c) Ed. v. 26. April 1806 gegen das Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte rc. für die Provinzen Ost- und Westpreußen mit Einschluß von Lithauen und dem Netzdistrikte (Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 119, Rabe, Bd. XIII, S. 708); d) G. v. 1. Juni 1820, wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neuvorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des vormal. Herzogth. Warschau (G. S. 1820, S. 109); e) G. v. 13. Mai 1822, wegen der Löhnung und des Umzuges der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Kottbuser Kreise und in den zu den Reg.-Bez. Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals Sächsischen Landestheilen, desgl. wegen Bestimmung des Umzugstermins in der Provinz Schlesien (G. S. 1822, S. 147), nebst K. O. v. 28. Aug. 1835, wegen des Umzugstermins dienender Schäfer und Schäferknechte im Kreise Hoyerswerda (G. S. 1835, S. 196). Vgl. die Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 16. Jan. 1823 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 71) und des Ober-Präs. der Provinz Westphalen v. 24. Okt. 1827 (a. a. O., Bd. XI, S. 927).

[2] Vgl. G. S. 1882, S. 305.

[3] Vgl. darüber die Nachrichten in Dönniges Landeskulturgesetzgeb., Bd. I, S. 175—176, und üb. die Aufnahme von Lehrlingen in diese Anstalt das R. des Min. des Inn. v. 8. Febr. 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 74).

[4] Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §. 117, S. 338 ff.

[5] Das Landeskultureb. v. 14. Sept. 1811 (G. S. 1811, S. 300) empfiehlt im §. 37 die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleineren Gewässer zur Fischerei, und bemerkt, daß das Hinderniß der Beraubung durch die angeordnete strengere Polizei gehoben werde, und der Nachtheil, welcher durch das Flachs- und Hanfröthen entsteht, gehoben werden könne, da es von der Willkür des Besitzers abhängen solle, ob er solches ferner gestatten will oder nicht. Diese letztgedachte Bestimmung (betr. das Flachs- und Hanfröthen) bezieht sich nur auf stehende Gewässer und kann auf fließende Gewässer nicht ausgedehnt werden. In Hinsicht der Privatflüsse aber ist im §. 6 des Ges. v. 28. Febr. 1843 (G. S. 1843, S. 42) vorgeschrieben, daß die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen von der Polizeibehörde, unter den daselbst näher bestimmten Voraussetzungen, untersagt werden kann. — Für das vormalige Königreich Hannover vgl. das G. v. 6. Juni 1846, betr. das Flachs- und Hanfröthen in Gewässern (G. S. für Hannover 1846, Abth. I, S. 89); für das vormalige Kurfürstenthum Hessen: V. v. 31. Dez. 1824, betr. den Wasserbau §. 19 (G. S. für Kurhessen 1824, S. 99 ff.). Vgl. übrigens oben §. 317, S. 264 zu 3 c.

[6] Nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts gehört der Fischfang in öffentlichen Strömen zu den Regalien (A. L. R., II, 16, §. 73); dies Regal kann jedoch an Privatpersonen verliehen werden (a. a. O., §§. 74—78); dagegen ist die Fischerei in geschlossenen Gewässern in der Regel das Eigenthum des Besitzers des Grundstückes, in dem sie liegen (A. L. R., I, 9, §§. 176—183); im Uebrigen steht die Fischereigerechtigkeit in Strömen, Seen und anderen Gewässern nur demjenigen zu, welcher damit besonders beliehen ist (a. a. O., §§. 170—175).

[7] a) Die wichtigsten der betr. Gesetze und Verordnungen sind zusammengestellt in den Motiven zu dem Entwurfe des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874 (St. B. des Abg.-H. 1873—74, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 98, S. 437 ff.). Was insbes. die Mark Brandenburg betrifft, so ist die für diese ergangene Fischerei-O. v. 3.

indeß nicht, um dem Fischbestande denjenigen Schutz zu gewähren, dessen er bedarf und den die Gesetzgebung ihm zu verleihen vermag. Sie waren ohne inneren Grund ungleichartig und zum Theil grundsätzlich verschieden. In manchen Punkten entsprachen sie dem jetzigen Stande der Naturwissenschaften nicht; sie bedurften sämmtlich in sehr wichtigen Punkten der Ergänzung. Meistens war nicht dafür gesorgt, daß die erlassenen Vorschriften gehörig befolgt wurden; oft fehlte es an jeder Aufsicht und Kontrole, und daher kam es, daß dieselben wenig beobachtet wurden und in Vergessenheit geriethen. In vielen Landestheilen war in Ermangelung aller polizeilichen Schranken der wilden Fischerei freier Spielraum zur Vernichtung des Fischbestandes gegeben. Es bedurfte daher einer gründlichen Reform, um die in Verfall gerathene Binnenfischerei wieder zu heben, und diese Reform ist durch das Fischereigesetz v. 30. Mai 1874[1] eingeleitet worden. Dieses für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz ist durch das Gesetz v. 4. April 1877[2] auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt worden. Dasselbe hat demnächst durch das Gesetz v. 30. März 1880[3] einige Abänderungen erlitten. Das Gesetz v. 30. Mai 1874 findet auf die Küsten- und Binnenfischerei[4] in allen unter der Hoheit des Staates befindlichen Gewässern Anwendung (§. 1 des Ges. v. 30. Mai 1874). Das Gesetz läßt alle vorhandenen Fischereiberechtigungen bestehen, unterwirft dieselben jedoch seinen einschränkenden Vorschriften (§. 5 des Ges.). Die Absicht des Gesetzes, welches lediglich polizeilicher Natur ist, geht vornehmlich dahin, den Fischereibetrieb gegen innere und äußere Feinde zu schützen. Die Abstellung von Dienstbarkeiten zur Fischerei insbesondere liegt außer seinem Bereiche; die hierauf bezüglichen Vorschriften[5] bleiben demnach unberührt. Ebenso läßt das

---

März 1690 (Mylius, C. C. M., Tom. IV, Abth. 2, p. 247, Rabe's Samml. Bd. I, Abth. I, S. 166), mit Ausnahme der darin enthaltenen dem Civilrechte angehörigen Bestimmungen, durch den Allerh. Erl. v. 1. März 1858 (G. S. 1858, S. 281) aufgehoben worden. Vgl. auch die K. O. v. 10. Sept. 1837 betr. die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in Havel und Spree, nebst darauf bezügl. Bekanntmach. des Min. des Inn. u. d. Fin. v. 10. Okt. 1839 (G. S. 1839, S. 327).

b) In der Sitz.-Per. 1868—69 hat die Staatsregierung dem Landtage den Entwurf eines Fischereipolizeigesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und des Reg.-Bezirks Wiesbaden vorgelegt (vgl. den Entw. nebst Motiven in den St. B. des Herrenh. 1868—69, Bd. II, Aktenst. Nr. 60, S. 264 ff.). Obgleich die Kom. des Herrenh. die Ablehnung dieses Gesetzentw. beantragt hatte (vgl. den Kom.-Ber. a. a. O., Aktenst. Nr. 76, S. 328 ff.), so erfolgte dennoch die Annahme Seitens des Herrenh. (vgl. St. B. desselben 1868—69, Bd. I, S. 161—165); dagegen lehnte das Haus der Abg. die §§. 1—3 des Gesetzentw. ab, worauf derselbe von der Staatsregierung zurückgezogen wurde (vgl. den Kom.-Ber. v. 12. Febr. 1869 in den St. B. des Abg.-H. 1868—69, Anl.-Bd. IV, Aktenst. Nr. 301, S. 1584 und die Verhandl. darüber in den St. B., Bd. II, S. 1895—1906 u. S. 2075).

[1] a) Vgl. G. S. 1874, S. 197, und den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1873—74, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 98, S. 429 ff., die Verhandl. darüber in den Sitz. des Abg.-H. v. 12. Jan. 1874 (St. B. des Abg.-H. 1873—74, Bd. I, S. 515—517) und v. 1. u. 2. Mai 1874 (St. B. ebendas. Bd. II, S. 1350 u. 1383—84), desgl. die Verhandl. im Herrenh. in den Sitz. v. 7. u. 11. Mai 1874 (St. B. des Herrenh. 1873—74, Bd. I, S. 256—260 u. S. 265—267).

b) Vgl.: C. Döhl, Die Fischereigesetzgebung des Preuß. Staates in ihrer durch das Gesetz v. 30. Mai 1874 herbeigeführten Gestaltung, nebst den dazu ergangenen Erläuterungen, provinziellen Ausführungsbestimmungen und Ergänzungen. Nach den Motiven und Materialien des Gesetzes bearbeitet, 2. Aufl. (Berlin, 1878). — J. F. Voigt, Das Fischereigesetz für den Preuß. Staat v. 30. Mai 1874, nebst den Ausführungsverordnungen für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein v. 2. Nov. 1877 (Lüneburg, 1878).

[2] Vgl. G. S. 1877, S. 122 und den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1877, Anl.-Bd. Aktenst. Nr. 180, S. 780 ff.

[3] Vgl. G. S. 1880, S. 228 ff. und den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1879—80, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 10, S. 38 ff.

[4] Der §. 3 des Ges. bestimmt, daß unter „Küstenfischerei" im Sinne des Gesetzes diejenige Fischerei zu verstehen sei, welche in den der Preuß. Staatshoheit unterworfenen Theilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresküsten, den Häfen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird, und unter „Binnenfischerei" diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt. Die Feststellung der Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei soll für jede Provinz im Wege landesherrlicher Verordnung erfolgen.

[5] Vgl. Gemeinheits-Theil.-O. v. 7. Juni 1821 (G. S. 1821, S. 53 ff.) mit Ergänz.-

Gesetz alle provinzialrechtlichen Vorschriften, namentlich auch diejenigen über das Eigenthum der Gewässer und die Grenzen der Fischereiberechtigungen, soweit sie nicht im Widerspruche mit den Vorschriften desselben stehen, unverändert, wogegen alle früher erlassenen, den Bestimmungen des Gesetzes entgegenstehenden fischereipolizeilichen Bestimmungen aufgehoben sind (§. 53 des Ges.). Die §§. 9 und 10 treffen Vorsorge, daß die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebietes in geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlichen Maßregeln zum Schutze und zur Vermehrung des Fischbestandes, geeigneten Falles auch zum Zwecke gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Nutzung der Fischwasser zu Genossenschaften[1] vereinigt werden können. Da der Fall kein ganz seltener ist, daß Fischereiberechtigungen von allen Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden, so überträgt das Gesetz (im §. 6) derartige Berechtigungen auf die politische Gemeinde und beschreitet (im §. 7) denselben Weg rücksichtlich aller solcher Binnengewässer, in welchen der Fischfang bisher frei war.[2] Die den Gemeinden zustehende Binnenfischerei kann nur durch Verpachtung oder besonders angestellte Fischer ausgeübt werden (§. 8 des Ges.). Um dem unberechtigten Fischfange zu wehren und die Aufsichtsführung zu erleichtern, fordert das Gesetz von Jedem, welcher die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigten ausüben will, die Führung eines Erlaubnißscheines (§§. 11—15 des Ges.), und von demjenigen, welcher die Fischerei aus eigenem Rechte betreiben will, eine Legitimation (§. 16 des Ges.). Der §. 5 aber gibt dem Staate und den betheiligten Fischereiberechtigten das Recht, die Aufhebung oder Beschränkung solcher Befugnisse gegen Entschädigung des Berechtigten zu beanspruchen, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes dauernd nachtheilig sein müssen und einem wirthschaftlichen Betriebe der Fischerei entgegenstehen. Das Gesetz verbietet gewisse absolut schädliche Fangmittel theils unbedingt, theils beschränkt es dieselben (§§. 20, 21 des Ges.), überläßt jedoch die weiteren Bestimmungen hierüber der im §. 22 vorgeschriebenen Regelung durch landesherrliche Verordnung.[3] Das Gesetz regelt ferner (in §. 22, Ziffer 2, §§. 23—28) die der Fischerei während der Schonzeiten aufzuerlegenden Beschränkungen und den Verkauf und Versand solcher Fische, die mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen; ferner trifft es (in den §§. 29—34) Bestimmungen über die zur Erhaltung des Fischbestandes herzustellenden Schonreviere, in welchen jede Art des Fischfanges unterbleiben muß. Zu Gunsten der Binnenfischerei wird in den §§. 35—42 Vorsorge getroffen, daß die Hindernisse, welche den Zug der Wanderfische versperren, möglichst beseitigt werden. Das Gesetz hat ferner (in den §§. 43 und 44) Anordnungen getroffen, welche be-

---

Ges. v. 2. März 1850, Art. I (G. S. 1850, S. 189); Gemeinheits-Theil.-O. für die Rheinprovinz, Neuvorpommern und Rügen v. 10. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 371).

[1] Ueber die Bildung solcher Genossenschaften vgl. §§. 9 u. 10 des Ges. v. 30. Mai 1874 u. das C. R. des Min. für Landwirthschaft 2c. v. 29. Okt. 1879 mit dem Normalstatut für Fischereigenossenschaften (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 36, Nr. 49).

[2] a) Ueber die strenge Beobachtung der in den §§. 11 ff. vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln vgl. das C. R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 22. Febr. 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 57, Nr. 60).

b) Die §§. 6 und 8 des Ges. v. 30. Mai 1874 können nicht auf solche Fälle für anwendbar erachtet werden, in denen es sich um Fischen zu des Tisches Nothdurft handelt. (Erk. des Ob.-Trib. v. 6. Nov. 1877, Entsch. des Ob.-Trib. Bd. LXXXI, S. 95, u. C. R. der Min. für die landwirthschaftl. Ang. u. der Fin. v. 18. Dez. 1878, Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 48, Nr. 37).

[3] Auf Grund des §. 22 des Ges. sind folgende Verordnungen ergangen: a) für die Provinz Preußen v. 11. Mai 1877 (G. S. 1877, S. 141), b) für die Provinz Pommern v. 15. Mai 1877 (a. a. O., S. 149), c) für die Provinz Posen v. 20. Mai 1877 (a. a. O., S. 161), d) für die Provinz Brandenburg v. 2. Nov. 1877 (a. a. O., S. 235), e) für die Provinz Schlesien v. 2. Nov. 1877 (a. a. O., S. 240), f) für die Provinz Sachsen v. 2. Nov. 1877 (a. a. O., S. 246), g) für die Provinz Schleswig-Holstein v. 2. Nov. 1877 (a. a. O., S. 251), h) für die Provinz Hannover v. 2. Nov. 1877 (a. a. O., S. 257), i) für die Provinz Westphalen v. 2. Nov. 1877 (a. a. O., S. 264 k) für die Rheinprovinz v. 2. Nov. 1877 (a. a. O., S. 269), l) für den Reg.-Bez. Kassel v. 2. Nov. 1877 (a. a. O., S. 274), m) für den Reg.-Bez. Wiesbaden v. 2. Nov. 1877 (a. a. O., S. 280), n) für die Hohenzollernschen Lande v. 2. Nov. 1877 (a. a. O., S. 285).

zwecken, die Verunreinigung der Gewässer durch Zuführung solcher Stoffe, welche dem Fischbestande schädlich sind, beziehungsweise denselben vernichten, zu beseitigen oder zu beschränken. Endlich hat das Gesetz (in den §§. 46—48) die staatliche Aufsicht über die Fischerei geregelt und neben den vom Staate bestellten Aufsichtsbeamten [1] solche Aufsichtsorgane geschaffen, in deren eigenem Interesse die Erhaltung und Verbesserung der Fischerei liegt. [2]

5) Die Seidenraupenzucht, welche bereits in früherer Zeit, namentlich unter Friedrich dem Großen, besonders begünstigt wurde [3], hat in neuerer Zeit wieder größeres Leben gewonnen und ist auch von der Staatsregierung unterstützt worden. [4] Es hat sich namentlich ein Verein zur Beförderung des Seidenbaues in den Preußischen Staaten [5] gebildet, dessen Zweck die Beförderung des Seidenbaues in seiner Verbindung mit der Landwirthschaft ist. [6]

6) Zur Beförderung des Gartenbaues bestehen die Königliche Gärtnerlehranstalt in Sanssouci und die Königliche Landesbaumschule in Potsdam [7]; auch haben sich Vereine zur Beförderung des Gartenbaues gebildet. [8] — Die Sorge für Obstbaumzucht insbesondere wird im §. 36 des Landeskulturedikts v. 14. Sept. 1811 [9] mit dem Bemerken empfohlen, daß dazu namentlich die Bepflanzung der Felder und Wege [10] mit geeigneten Obstbäumen ersprießlich sei. Von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist die Förderung der Obstkultur den landwirthschaftlichen Akademien beson-

---

[1] Ueber die Uniformirung des Fischereiaufsichtspersonals vgl. das Regl. v. 28. Sept. 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 294).

[2] a) Ueber die Zuständigkeit des Bezirks-, bezw. des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in Angelegenheiten der Fischereipolizei vgl. die §§. 98—102 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 274 ff.).

b) Ueber die zur Wahrnehmung der fischereipolizeilichen Aufsichtsbefugnisse zuständigen Behörden vgl. das R. der Min. für Landwirthschaft rc. u. des Inn. v. 3. März 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 91, Nr. 72), und über die den Oberfischmeistern zuständigen polizeilichen Befugnisse das R. derselben Min. v. 17. April 1882 (a. a. O. 1882, S. 166, Nr. 103).

[3] Ueber die Anordnungen und Maßregeln zur Hebung der Seidenkultur und Maulbeerbaumzucht aus früherer Zeit vgl. Hase's Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Kameralwesens, Bd. II, S. 193 ff.

[4] Vgl. darüber den Auff. von v. Schlicht (in Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. I, S. 230 ff.) über die Geschichte des Preuß. Seidenbaues. — Vgl.: Türk's Nachrichten über den Seidenbau in den Preuß. Staaten, in der Preuß. Staatszeit. 1838, Nr. 337, desgl. im Centralbl. für Handels- und Gewerbsstatistik, 1839, Nr. 10 u. 11, und in den Annal. der Preuß. Landwirthsch., Jahrg. I, H. 1, S. 128—149, desgl.: A. Rother, Statistische Mittheilungen über den Zustand des Seidenbaues in Deutschland und besonders im Preuß. Staate am Anfange des Jahres 1862 (in Engel's Zeitschr. des Königl. Preuß. statistischen Bureaus, II. Jahrg. [1862], S. 133—143).

[5] Demselben sind durch K. O. v. 9. Nov. 1828 Korporationsrechte verliehen worden. Vgl. diese K. O. und die bestätigten Statuten des Vereins in v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 52—66. — Ein Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz hat sich in Berlin gebildet, dessen Statuten unterm 15. Mai 1845 veröffentlicht sind.

[6] Ueber die Beförderung des Seidenbaues durch Kultur von Maulbeeren vgl.: Publ. der Reg. zu Köslin v. 19. März 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 105) und zu Posen (v. 19. Nov. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 406); desgl. C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 26. Jan. 1841 (a. a. O. 1841, S. 147). — Ueber Prämiirung der bei den Central-Haspelanstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Kokons (vgl. das C. R. des Min. für die landwirthsch. Ang. v. 27. Febr. 1859, nebst Regul. v. 7. März 1856 (a. a. O. 1859, S. 139).

[7] In Betreff dieser beiden Institute vgl. das revid. Statut derselben v. 12. März 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 76, Nr. 98). Vgl. auch mein Unterrichtswesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 361—362, desgl. die Immediatberichte des Min. der Landwirthschaft für die J. 1875—77, S. 71 ff. und für die J. 1878—80, S. 495 ff., welche auch über die außerdem noch bestehenden Gärtnerlehranstalten Auskunft geben. — Vgl. F. Jühlke, Die Königl. Landesbaumschule und Gärtnerlehranstalt zu Potsdam (Berlin, 1872).

[8] Vgl. die K. O. v. 4. Juli 1822 nebst den Statuten des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Staaten in v. Kamptz, Ann., Bd. VI, S. 864 ff., desgl. Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 2, S. 753, ferner die Immediatberichte des Min. der Landwirthschaft für die J. 1875—77, S. 254 ff. und für die J. 1878—80, S. 541 ff., welche auch über die außerdem bestehenden Vereine zur Pflege des Garten-, Obst- und Weinbaues Auskunft geben.

[9] Vgl. G. S. 1811, S. 300.

[10] Vgl. die von den Prov.-Regierungen erlassenen Instruktionen über das Bepflanzen der Wege mit Bäumen in meiner Wegepolizei, S.

ders zur Pflicht gemacht und namentlich vorgeschrieben worden, hierauf durch zweckmäßige Versuche in den akademischen Gärten und Baumschulen, käufliche Ueberlassung von Stämmchen der besonders empfehlenswerthen Sorten und unentgeltliche Vertheilung von Edelreisern an Obstzüchter, Ausbildung von Obstgärtnern, unentgeltlich zu ertheilende Belehrung und Einrichtung von Obstmustergärten hinzuwirken.[1] Ganz besonders aber hat die Staatsregierung durch die Errichtung von pomologischen Instituten die Nutzgärtnerei und insbesondere den Obstbau zu fördern gesucht.[2]

7) Die dem Weinbau durch Verbreitung der Reblauskrankheit drohende Gefahr[3] hat den Reichsbehörden Veranlassung zu Vorbeugungsmaßregeln gegeben, zu welchen das mittelst Kaiserlicher Verordnung v. 11. Febr. 1873[4] erlassene Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (Wurzel- und Blindreben, Fechser u. s. w.) über sämmtliche Grenzen des Zollgebietes gehört, welche Verordnung demnächst durch die Kaiserliche Verordnung v. 31. Okt. 1879[5] auf alle Reben, gleichviel, ob dieselben zum Verpflanzen geeignet sind oder nicht, sowie auf alle sonstigen Theile des Weinstockes, insbesondere auch auf Rebenblätter, mit der Bestimmung ausgedehnt worden ist, daß die Einfuhr von Trauben nur dann gestattet sein soll, wenn zu deren Verpackung keine Rebenblätter verwendet werden. Das Reichsgesetz v. 6. März 1875[6] hat demnächst vorbereitende Maßregeln angeordnet, deren Zweck zunächst nur dahin gerichtet war, festzustellen, ob und an welchen Orten die Krankheit in Deutschland existirt, und die Möglichkeit zu gewähren, die zu diesem Behufe nothwendigen Untersuchungen vorzunehmen, ferner aber auch Untersuchungen über die Mittel zur Unterdrückung der Krankheit zu veranlassen. Das Gesetz ermächtigt nämlich (im §. 1) den Reichskanzler: a) Ermittelungen innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus anzustellen, und b) Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insekts anzuordnen. Zugleich bestimmt dasselbe (im §. 2), daß die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittelungen und Untersuchungen betrauten Organe befugt sein sollen, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten. Der §. 3 des Gesetzes endlich schreibt vor, daß die durch die Ausführung desselben entstehenden Kosten einschließlich der nöthigenfalls im Rechtswege festzustellenden Ersatzleistung für etwa zugefügte Schäden aus Reichsmitteln zu bestreiten sind. Auf Grund dieser Bestimmungen sind vom Reichskanzler ständige Aufsichtsorgane und Sachverständige für die einzelnen Weinbaugebiete bestellt worden, denen die Beaufsichtigung und Beobachtung der ihnen überwiesenen Gebiete, sowie die Untersuchung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines muthmaß-

---

427—432. — Für Kurhessen: V. v. 12. März 1823, betr. die Baumpflanzungen an den öffentl. Wegen (G. S. für Kurhessen 1823, S. 10) und für das Amt Homburg: G. v. 21. April 1865, betr. die Anlage und Erhaltung der Baumpflanzungen an und auf den Straßen und öffentl. Wegen (Regier.-Bl. für Hessen-Homburg v. 30. April 1865, Nr. 3 u. Archiv der Verordn. für Hessen-Homburg, S. 943, Nr. 653).

[1] Vgl. das C. R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 30. Nov. 1864 (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 291).

[2] Vgl. das R. des Min. für die landwirthschaftl. Angel. v. 7. Juli 1868 mit dem Statut des Königl. pomologischen Instituts zu Proskau in Schlesien (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 261 ff.). Ein solches Institut besteht auch in Eldena und die Errichtung eines solchen in Geisenheim wird beabsichtigt. Vgl. die Denkschriften des Min. für die landwirthschaftl. Ang. zum Entw. des Staatshaushaltsetats für 1869, Bd. III, Nr. 4, Beil. C und für 1870, Nr. 4, Beil. D.

[3] Bereits das C. R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 13. Dez. 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 44, Nr. 24) machte auf die Gefahren aufmerksam, welche den Weinstöcken durch die in Frankreich aufgetretene Zerstörung durch die Reblaus (Phyloxera vastatrix) drohen.

[4] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 43) — Diese Verordn. ist durch die Preuß. Verordn. v. 15. April 1875 (G. S. 1875, S. 200) auch auf die zum Zollgebiete nicht gehörigen Theile des Preuß. Staates ausgedehnt worden.

[5] Vgl. R. G. Bl. 1879, S. 303.

[6] Vgl. R. G. Bl. 1875, S. 175 und die Verhandlungen über dieses aus der Initiative des Reichstages — auf den Antrag des Reichstagsabgeordn. Buhl (St. B. des Reichst. 1874—75, Bd. IV, Aktenst. Nr. 90, S. 852) — hervorgegangene Gesetz in den Sitz. v. 9. u. 29. Jan. 1875 (St. B. a. a. O., Bd. II, S. 913—921 u. S. 1406—10).

lichen Auftretens der Reblaus obliegt.[1] Die Organe des Reichskanzleramtes sind von dem letzteren mit Instruktion hierüber versehen worden, wie weit sie ihre Wirksamkeit auszudehnen haben, und es sind Seitens der Regierungen der Einzelstaaten die erforderlichen Anordnungen an die Kommunal- und Polizeibehörden der betreffenden Bezirke erlassen worden, um den vom Reichskanzler bestellten Organen bei der Ausführung des Reichsgesetzes v. 6. März 1875 jede zulässige Hülfe bei der Ausführung ihrer Obliegenheiten zu Theil werden zu lassen.[2] Diese Maßregeln reichten indeß nicht hin, um der immer weiter um sich greifenden Verbreitung der Krankheit vorzubeugen. Es erging daher — indem zunächst ein weiteres Einschreiten der Reichsgesetzgebung nicht in Aussicht stand — das Gesetz v. 27. Febr. 1878, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus[3], welches die Oberpräsidenten ermächtigt, nach Feststellung des Vorhandenseins der Reblaus auf einem zur Rebkultur benutzten Grundstücke oder an einzeln stehenden Rebstöcken solche Verfügungen zu treffen, welche eine Verschleppung der Reblaus zu verhindern geeignet erscheinen, namentlich a) zu verbieten, daß Reben und Rebtheile, sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von dem bezüglichen Grundstücke abgegeben oder überhaupt entfernt werden, b) die Vernichtung der infizirten Rebkulturen und die Desinfektion des Bodens anordnen und ausführen zu lassen, auch c) die Benutzung des desinfizirten Bodens zur Rebkultur für einen bestimmten Zeitraum zu untersagen. Diese oder sonst erforderliche Maßregeln können auf einzelne Theile des Grundstückes beschränkt, jedoch auch auf einen ganzen Gemeinde-(Guts-)Bezirk oder mehrere solche Bezirke ausgedehnt werden. Auch unterliegen alle Rebkulturen jederzeit der Beaufsichtigung und Untersuchung durch vom Oberpräsidenten zu ernennende Sachverständige (§. 1 des Ges. v. 27. Febr. 1878).[4] Das Gesetz legt (im §. 5) jedem Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten beim Auftreten der Reblaus die Pflicht zur Anzeige auf. — Die zunehmenden Verheerungen durch die Reblaus, sowie die erkannte Zweckmäßigkeit einheitlicher Bestrebungen der heimgesuchten Staaten, haben hiernächst zum Abschluß der internationalen Uebereinkunft v. 17. Sept. 1878, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus[5] geführt, an deren Stelle demnächst die internationale Reblauskonvention v. 3. Nov. 1881[6] getreten ist. Diese Konvention hat nicht den Zweck, für die Behörden und Angehörigen der einzelnen betheiligten Staaten unmittelbar verbindliche Rechtsnormen aufzustellen, sondern sie verpflichtet vielmehr die Regierungen dieser Staaten zur Herstellung eines mit den Grundsätzen der Konvention übereinstimmenden Rechtszustandes. Insoweit daher der auf dem fraglichen Gebiete im Deutschen Reiche bestehende Rechtszustand den Anforderungen der Konvention nicht bereits entsprach, war die nöthige Uebereinstimmung durch Ausführungsvorschriften herbeizuführen. Zur Ausführung der Art. 2—8 und 10 der Konvention, welche die Ordnung der internationalen Beziehungen betreffen und den Erlaß theils unbedingter, theils bedingter Ein- und beziehungsweise Ausfuhrverbote erheischen, genügte der Verordnungs-

---

[1] Vgl. die Verzeichnisse der vom Reichskanzleramte ernannten Aufsichtskommissare und Sachverständigen im Centralbl. für das D. Reich 1876, Nr. 2, S. 19—20, u. Nr. 34, S. 433.

[2] In Preußen ist in dieser Beziehung das C. R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 12. Juni 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 167, Nr. 149) ergangen.

[3] a) Vgl. G. S. 1878, S. 129 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1877—78, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 131, S. 1047 ff.

b) Zur Ausführung dieses Gesetzes ist die Instr. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 6. April 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 86, Nr. 87) ergangen.

[4] Ueber die Verpflichtung des Staates zur Erstattung der Kosten, welche durch die Vernichtung der Rebkultur und Desinfektion des Bodens entstehen, vgl. §. 6 des Ges. v. 27. Febr. 1878.

[5] Vgl. R. G. Bl. 1880, S. 15 ff. — Die Uebereinkunft ist vom Deutschen Reiche mit Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossen. Beitritt Luxemburgs: R. G. Bl. 1880, S. 108, und Serbiens: ebendas. S. 118.

[6] Vgl. R. G. Bl. 1882, S. 125. — Diese Konvention ist vom Deutschen Reiche mit Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und der Schweiz abgeschlossen. Beitritt Belgiens: R. G. Bl. 1882, S. 138, und Luxemburgs: ebendas. S. 139. — Vgl. die Konvention nebst Schlußprotokoll dazu und Denkschrift auch in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 625—634, und Verhandl. des Reichstages, V. Legisl.-Per., I. Session 1881—82, St. B. S. 659—676 und 843—845.

weg; dagegen machte die Ausführung des Art. 1, welcher die Regelung der Angelegenheit innerhalb des einzelnen Staatsgebietes zum Gegenstande hat, gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich. Die Vertragsstaaten haben sich nämlich in diesem Art. 1 gegenseitig verpflichtet, ihre innere Gesetzgebung zu vervollständigen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern. Diese Gesetzgebung aber soll hauptsächlich ins Auge fassen: a) Ueberwachung der Weinberge, der Pflanzschulen jeder Art, der Gärten und Gewächshäuser; Untersuchungen und Nachforschungen nach der Reblaus, um dieselbe soviel wie möglich zu vernichten; b) Feststellung der angesteckten Bodenflächen und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke, nach Maßgabe des Auftretens und der Verbreitung des Uebels innerhalb des Staatsgebietes; c) Regelung des Versandts und der Verpackung der Reben, der Abfälle und Erzeugnisse derselben, sowie der Pflanzen, Sträucher und sonstigen Erzeugnisse des Gartenbaues zu dem Zwecke, um eine Verschleppung der Krankheit von den Ansteckungsherden aus im eigenen Lande oder nach den übrigen Staaten zu verhüten; d) Vorschriften für den Fall der Verletzung der angeordneten Maßregeln. Zur Ausführung dieser Seitens des Deutschen Reiches eingegangenen Verpflichtung ist Deutscherseits das Reichsgesetz v. 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit[1] ergangen, welches sich an das Preußische Gesetz v. 27. Febr. 1878 anlehnt und durch welches (zufolge des §. 13) die Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 6. März 1875 nicht berührt werden. Der §. 1 desselben spricht die Befugniß der Landesregierungen gegenüber ihren Staatsangehörigen aus, deren Rebpflanzungen — ohne Unterschied der Art und des Umfanges — zu beaufsichtigen und zu untersuchen, während der §. 2 die entsprechende Verpflichtung der Landesregierungen dem Reiche gegenüber festsetzt. Der §. 3 legt den Landesregierungen im Falle der Ermittelung des Insekts die Verpflichtung auf, nach Möglichkeit Verfügungen zu treffen, welche eine Verbreitung desselben zu verhindern geeignet sind, und ermächtigt zu dem Ende die Landesregierungen, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche hierzu für erforderlich erachtet werden. Der §. 4 regelt den Verkehr mit Reben und anderen bewurzelten Pflanzen im Inneren des Reiches. Der §. 5 überträgt dem Reichskanzler die Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen, und der §. 6 verpflichtet die Landesregierungen zur Anzeige von jedem Auftreten der Reblaus, sowie von jeder einen dringenden Verdacht des Vorhandenseins des Insekts begründenden Erscheinung innerhalb ihres Staates an den Reichskanzler. Der §. 8 stellt die Verpflichtung der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für deren Vorhandensein sich finden, zur Anzeige an die Ortspolizeibehörde fest, und die §§. 9, 10 und 11 sprechen die Verpflichtung des betreffenden Bundesstaates zur Tragung der Kosten, welche durch die auf obrigkeitliche Anordnung ausgeführte Vernichtung von Rebpflanzen und Unschädlichmachung des Bodens entstehen, sowie die Entschädigungsberechtigung der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten aus. Zur Ausführung der Bestimmungen in den Art. 2, 3, 4, 5, 7, 8 der Reblauskonvention v. 3. Nov. 1881 und in Erweiterung der Kaiserlichen Verordnung v. 31. Okt. 1879 ist hiernächst die Kaiserliche Verordnung v. 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues[2] ergangen.[3]

---

[1] Vgl. R. G. Bl. 1883, S. 149 ff. und den Entwurf des Ges. (nebst Begründung) in den St. B. des Reichst. 1882—83, Bd. VI, Aktenst. Nr. 295, S. 1085 ff. und die Verhandl. darüber in den Sitz. des Reichst. v. 2. und 7. Juni 1883 (St. B. des Reichst. 1882—83, Bd. IV, S. 2782 ff. u. S. 2843 ff. — Vgl. die betr. Materialien in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 625 ff., u. 1883, S. 544 ff.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1883, S. 153 ff.

[3] Vgl. hierzu die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 12. Juli 1883 (R. G. Bl. 1883, S. 242 ff.), nebst ergänzender Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 1. Nov. 1883 (a. a. O., S. 335).

§. 335.

B. Einrichtungen zur Beförderung des landwirthschaftlichen Kredits.[1]

Der für den erfolgreichen Betrieb der Landwirthschaft erforderliche Realkredit findet zwar eine seiner hauptsächlichsten Stützen in einer guten Hypothekengesetzgebung[2], ferner in dem prompten Rechtsgange und dem unter Vermeidung jedes unnöthigen Verzuges eintretenden Vollzuge der hypothekarisch sichergestellten Ansprüche; abgesehen hiervon bestehen jedoch noch anderweitige Einrichtungen, welche den Zweck haben, den Landwirthen die erforderlichen fremden Kapitalien zu möglichst vortheilhaften Bedingungen zu verschaffen und ihnen gegen unzeitige Kündigung derselben Garantie zu gewähren, — also Einrichtungen, die wesentlich zur Förderung des landwirthschaftlichen Kredits beitragen.

I. Was diejenigen Landestheile betrifft, welche bis zum Jahre 1866 das Preußische Staatsgebiet bildeten, so gehören hierher:

1) die landschaftlichen Kreditvereine.[3] Als nach dem siebenjährigen Kriege die meisten Rittergutsbesitzer in Schlesien in ihrem Kredit so erschüttert waren, daß sie, auch gegen hypothekarische Versicherung, keine Kapitalien mehr bei Privatpersonen ohne große Opfer erlangen konnten, vereinigten sich die bedeutenderen Gutsbesitzer, bildeten eine Verbindung und stellten sich zwischen Gläubiger und Schuldner. Die Ausleiher der Kapitalien borgten der Verbindung, — der Landschaft; diese gab das Geld gegen Pfandbriefe dem Gutsbesitzer. Die Verhandlungen über die neue Einrichtung begannen bald nach dem siebenjährigen Kriege und betrafen zuerst die Provinz Schlesien. Die Kabinetsorder v. 29. Aug. 1769[4] hatte die Grundzüge des Instituts aufgestellt und unterm 9./15. Juli 1770[5] wurde das vollständige Schlesische Landschaftsreglement erlassen. Da das Institut sich bald bewährte, indem es den wankenden Kredit der Gutsbesitzer wiederherstellte und die Familien in ihrem Besitzstande erhielt, so folgten bald andere Provinzen und bildeten ähnliche Verbindungen: die Kur- und Neumark 1777; Pommern 1780; Westpreußen 1787; Ostpreußen 1788. Von den im Jahre 1815 nach der Reorganisation des Staates dem Preußischen Staate neu hinzugetretenen Provinzen hat Posen (im Jahre 1821) eine ähnliche Einrichtung erhalten, jedoch mit einigen Modifikationen.[6] Die landschaftlichen Kreditinstitute sind Verbindungen mehrerer Gutsbesitzer einer Provinz, um, unter gemeinschaftlicher Bürgschaft, Kapitalien auf ihre

---

[1] Vgl.: Lette, Das landwirthschaftliche Kredit- und Hypothekenwesen (Berlin, 1868). — L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts (Stuttgart, 1870), S. 277 ff., 2. Aufl. (Stuttgart, 1876), S. 460 ff. — K. Frhr. v. Stengel, Bodenkredit und Bodenkreditanstalten. Mit besond. Berücksichtigung der sogen. Hypothekenbanken. (In Hirth's Ann., Jahrg. 1878, S. 841 ff.) — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 235, S. 623 ff.

[2] Vgl. darüber oben §. 274, S. 33 ff.

[3] Vgl.: C. L. H. Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den Königl. Preuß. Staaten und der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten. 2 Thle. (Halle u. Berlin, 1818). Dies Werk enthält auch den vollständigen Abdruck der (bis zum Erscheinen desselben ergangenen) betr. Gesetze. Die Literatur, betr. die Pfandbriefeinrichtung, ist in der Vorrede, Bd. I, S. I—VII u. Bd. II, S. VII, angeführt. — Vgl. E. Richter, Die landschaftlichen Kreditvereine Preußens und die Hypothekenbanken Frankreichs und Belgiens (in J. Faucher u. O. Michaelis, Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft rc., Bd. VI, Jahrg. 1864, Bd. II, S. 40 ff.).

[4] Vgl. in der Korn'schen Schles. Edikt.-Samml., Bd. XI, S. 254, desgl. bei Rabe, a. a. O., Bd. I, S. 81.

[5] Vgl. in der Korn'schen Edikt-Samml., Bd. XII, S. 162, und bei Rabe, a. a. O., Bd. I.

[6] a) In den Provinzen Sachsen (mit Ausnahme der zum Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditsysteme gehörigen früheren Altmark), Westphalen und Rheinprovinz besteht das Pfandbriefsinstitut nicht; auch nicht in Neuvorpommern nebst Rügen. Für die Provinz Sachsen ist indeß im Jahre 1864 ein unter der Oberaufsicht des Staates bestehender „landschaftlicher Kreditverband“ und für die Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz gleichfalls ein ständisches Kreditinstitut im Jahre 1865 errichtet worden (vgl. unten im Texte zu 8 u. 9).

b) Das unter dem Namen der „Kurmärkischen Landschaft- und Städte-Kasse zu Berlin“ früher bestandene Kreditinstitut des Staates ist durch die V. v. 17. Jan. 1820 (G. S. 1820, S. 19) ganz aufgehoben worden, indem der Staat alle Rechte und Verbindlichkeiten desselben allein übernommen hat.

Güter, gegen ausgefertigte, auf den Inhaber lautende Hypothekeninstrumente — Pfandbriefe genannt — aufzunehmen, letztere in Cirkulation zu setzen, die Zinsen davon einzuziehen und an die Pfandbriefsinhaber auszuzahlen, desgleichen die Pfandbriefe nach deren Aushändigung ablösen und vernichten, oder anderweitig in Cirkulation bringen zu lassen.[1] Für jedes dieser Institute besteht ein vom König bestätigtes Landschaftsreglement. Die Leitung und Verwaltung des Ganzen steht in jeder Provinz, in welcher sich ein Kreditsystem befindet, unter einer Provinzial-Centralbehörde[2], welche den Namen General-Landschaftsdirektion, in der Kur- und Neumark den Namen Haupt-Ritterschaftsdirektion, führt, bestehend aus einem Direktor, mehreren Räthen (General-Landschaftsrepräsentanten oder Ritterschaftsräthen), einem Justitiarius oder Syndikus, einem Rendanten und dem nöthigen Subalternenpersonal. Diese Beamten werden, mit Ausnahme des von der General-Landschaftsdirektion zu ernennenden Subalternenpersonals, von den Deputirten der verbundenen Gutsbesitzer auf gewisse Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Syndikus sind die Mitglieder des Kollegiums Gutsbesitzer, die dem Kreditsysteme angehören. An der Spitze eines jeden Kreditvereins steht ein Königlicher Kommissarius als Präsident[3], welcher darüber zu wachen hat, daß nichts geschieht, was dem Landschaftsreglement und den Königlichen Gerechtsamen zuwider ist. Unter den General-Landschaftsdirektionen (beziehungsweise der Haupt-Ritterschaftsdirektion) stehen die Provinzial-Landschaftsdirektionen[4], bestehend je aus einem Direktor, einigen Räthen[5], einem Syndikus, einem Rendanten und den nöthigen Unterbedienten. Die Wahl steht den Grundbesitzern des betreffenden Kreises zu. Die General-Landschaftsdirektionen führen die Aufsicht über die Provinzial-Landschaftsdirektionen und haben die Bearbeitung der allgemeinen Landschaftsangelegenheiten des Kreditsystems. Die Provinzial-Landschaftsdirektionen führen die Aufsicht über die Landschaftskassen, haben die von den Gutsbesitzern, welche Pfandbriefe aufnehmen wollen, zu leistende Sicherheit zu untersuchen, nehmen die hierzu erforderlichen Taxen auf, bestimmen den Betrag der auf ein Gut auszufertigenden Pfandbriefe, deren Ausfertigung sie besorgen[6], ziehen die Zinsen von den Schuldnern ein und zahlen solche an die Pfandbriefsinhaber wieder aus, ordnen die erforderlich werdenden Sequestrationen an, sorgen für die zur Ablösung der aufgekündigten Pfandbriefe nöthigen Gelder und beaufsichtigen die Wirthschaftsführung der verbundenen Gutsbesitzer. Die Provinzial-Landschaftsdirektionen versammeln sich nur zweimal im Jahre an dem bestimmten Versammlungsorte zur Erledigung ihrer Geschäfte. Zur Kontrole der General-Landschaftsdirektion des Kreditsystems besteht ein aus mehreren — gleichfalls gewählten — Deputirten bestehender engerer Ausschuß, welcher die unter derselben stehenden

---

[1] In den Jahren 1808 ff. wurden auch Domainen in den Marken, in Pommern und in Ostpreußen mit Pfandbriefen belastet (vgl. darüber Rabe, a. a. O., Bd. I, S. 79, §. 32, und Vorrede S. XLIII). Durch die K. O. v. 22. April 1827 (G. S. 1827, S. 33) wurde indeß bereits deren theilweise Einziehung angeordnet und gegenwärtig existiren dergl. gar nicht mehr.

[2] Die oberste Centralbehörde für sämmtliche land- oder ritterschaftliche Kreditvereine der Provinzen bildet das Min. des Innern. Vgl. Bd. III, §. 193, S. 90, 92 ff.

[3] In der Kur- und Neumark ist der Königl. Kommissarius ein Mitglied des Min. des Innern, in Preußen und Pommern der Oberpräsident der Provinz, und in Schlesien und Posen ein vom Könige ernannter Gutsbesitzer als Generaldirektor.

[4] Diese führen in Schlesien den Namen: „Fürstenthumskollegien"; in der Kur- und Neumark: „Ritterschaftskollegien" oder: „Ritterschaftsdirektionen"; in Pommern u. Preußen: „Provinzialdepartementskollegien oder Direktionen"; in Posen: „Provinzialdirektionen". In Schlesien bestehen 9 solche Unterdepartements (Schweidnitz-Jauer, Glogau-Sagan, Ober-Schlesien, Breslau-Brieg, Liegnitz-Wohlau, Münsterberg-Glatz, Neisse-Grottkau, Oels-Militsch und Görlitz); in der Kur- und Neumark 4 (Priegnitz nebst der früheren Altmark, Mittelmark, Ukermark und Neumark); in Pommern 4 (Pasewalk, Stargard, Treptow und Stolpe); in Westpreußen 4 (Bromberg, Danzig, Marienwerder und Schneidemühl); in Ostpreußen 3 (Königsberg, Mohrungen und Angerburg); in Posen bisjetzt nur eins (in Posen). Vgl. die Uebersicht in den Tabellen des statistischen Büreaus, Bd. IV, 542.

[5] In Schlesien führen diese den Titel: „Kreisdeputirte", auch „Landes- oder Kreisälteste"; in der Kur- und Neumark heißen sie: „Ritterschaftsräthe"; in Pommern, Preußen und Posen: „Landschaftsräthe".

[6] In Betreff der Ostpreuß. Landschaft vgl. jedoch das Regul. v. 1. Nov. 1858 (G. S. 1858, S. 574).

Rechnungen revidirt und abnimmt, Beschwerden untersucht, die getroffenen Entscheidungen prüft und befugt ist, solche abzuändern, auch die Proponenda zum Generallandtage regulirt. Er versammelt sich zweimal jährlich. In jedem Kreise bestehen Kreistage (Kreisversammlungen) sämmtlicher Gutsbesitzer des Kreises, welche der Kreisälteste zweimal im Jahre beruft, um die Landesältesten zu wählen, über die Wahl des Landschaftsdirektors zu votiren, und über das, was zum Besten der Landschaft gereicht und von dem Landschaftskollegium deshalb vorgeschlagen ist, zu berathschlagen. Endlich besteht für jedes Kreditsystem ein Generallandtag (Generalversammlung), welchen der Königliche Kommissarius oder auch der engere Ausschuß von Zeit zu Zeit zusammenberufen kann und welcher aus einem oder mehreren Deputirten von jedem der verbundenen Kreise zusammengesetzt ist. Außerdem treten die Direktoren und Syndiken aller Provinzialkollegien, mit Sitz und Stimme, hinzu, — in Posen auch die Mitglieder der General-Landschaftsdirektion. Der Generallandtag bildet die oberste Kontrole des gesammten Kreditvereins und entscheidet in letzter Instanz alle Angelegenheiten, die der engere Ausschuß nicht abmachen kann. Hauptsächlich beschäftigt er sich auch mit der Berathung und Entscheidung über die Vorschläge und Entwürfe, welche auf die Aufnahme des Instituts und die Beförderung des Kredits gerichtet sind, oder Abänderungen in der inneren Oekonomie bezwecken.

Die Grundverfassung eines jeden landschaftlichen Kreditvereins, welcher als solcher eine Korporation bildet, ist übrigens durch deren Reglements und die dieselben modifizirenden und ergänzenden Bestimmungen festgestellt und kann ohne landesherrliche Genehmigung nicht abgeändert werden.[1] Der Beitritt zum Kreditvereine steht jedem

---

[1] Die Grundverfassungen der bestehenden sechs Kreditsysteme sind im Wesentlichen gleichartig, jedoch in Einzelnheiten von einander abweichend. Dieselben sind durch folgende Reglements nebst dazu ergangenen Abänderungen festgestellt.

a) Schlesische Landschaft: Landschaftsregl. v. 9. u. 15. Juli 1770 (Korn'sche Ed.-Samml., Bd. XII, S. 162). Dazu: Dekl. v. 20. Febr. 1775 (a. a. O., Jahrg. 1775, S. 292), Dekl. v. 8. Sept. 1791 (Korn'sche neue Ed.-Samml., Bd. IV, S. 93). Vgl. Sammlung der seit dem J. 1775 ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des Schlesischen Landschaftsregl. v. 15. Juli 1770 und der deklaratorischen Bestimmungen derselben v. 20. Febr. 1775, beschlossen von dem engeren Ausschuß im März 1814 (Rabe, a. a. O., Bd. II, S. 592). Ferner: K. O. v. 31. Jan. 1827, betr. die Inkorporation der Görlitzschen Fürstenth.-Landschaft in den Schlesischen landschaftl. Kreditverein (G. S. 1827, S. 39); Allerh. Erl. v. 11. Mai 1849, nebst Regul., betr. die Beleihung des von dem landschaftl. Kreditvereine ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit „neuen Schlesischen Pfandbriefen" (G. S. 1849, S. 182), und Allerh. Erl. v. 25. März 1850, betr. die Abänder. des vorgedachten Regul. (G. S. 1850, S. 323); Allerh. Erl. v. 8. Dez. 1856 wegen Emission vierprocentiger Pfandbriefe (G. S. 1856, S. 1012); Allerh. Erl. v. 22. Nov. 1858, betr. die Genehmigung des Regul. über die landschaftl. Beleihung der dem Schles. landschaftl. Kreditvereine inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Schlesischen Pfandbriefen Litt. C (G. S. 1858, S. 583); Allerh. Erl. v. 14. März 1859, betr. die Ablösungsgrundsätze der Schles. Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens (G. S. 1859, S. 133) nebst Allerh. Erl. v. 25. Aug. 1871, betr. die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft v. 14. März 1859 (G. S. 1871, S. 349); Allerh. Erl. v. 1. Okt. 1866, betr. die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften Gen.-Landtages der Schles. Landschaft (G. S. 1866, S. 634); Allerh. Erl. v. 25. Febr. 1867, betr. die Abänder. des Regul. v. 11. Mai 1849, wegen Abschätzung des durch die Schles. Landschaft zu beleihenden, nicht inkorporirten Grundbesitzes (G. S. 1867, S. 392); Bekanntmach. des Just.-Min. u. des Min. des Inn. v. 27. März 1867, betr. das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der Schles. Landschaft für die neuen landschaftl. Pfandbriefe (G. S. 1867, S. 439); Allerh. Erl. v. 22. Nov. 1867, betr. die Genehmigung des revid. Regl. über die Beleihung des nicht inkorporirten ländl. Grundeigenthums im Bereiche der Schles. Landschaft (G. S. 1867, S. 1876); Allerh. Erl. v. 6. Okt. 1868; betr. die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regul. über die Beleihungsgrenze der Schles. Landschaft (G. S. 1868, S. 916); Allerh. Erl. v. 6. Okt. 1868, betr. die Verwaltung des eigenthümlichen Fonds der Schles. Landschaft (G. S. 1868, S. 920); Allerh. Erl. v. 22. Jan. 1872, betr. die unter Modifikationen ertheilte Genehmigung der von dem 13. Generallandtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse (G. S. 1872, S. 97); Allerh. Erl. v. 30. Okt. 1872 nebst den durch denselben genehmigten Beschlüssen des 14. Generallandtages der Schlesischen Landschaft (G. S. 1873, S. 40 zu 4); Allerh. Erl. v. 27. Nov. 1873, durch welchen genehmigt wird, daß die von Weihnachten 1873 ab auszugebenden Pfandbriefe und

nach den betreffenden Reglements zur Aufnahme berechtigten Gutsbesitzer frei, wogegen

Zinskoupons der Schlesischen Landschaft in Deutscher Reichswährung ausgefertigt werden (G. S. 1874, S. 7 zu 7); Allerh. Erl. v. 2. Juli 1883, betr. die Genehmigung der von dem 15. Generallandtage der Schlesischen Landschaft beschlossenen revid. Abschätzungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft und das bei Anwendung derselben zu beobachtende Verfahren (G. S. 1883, S. 327 zu 3). — Vgl.: F. Fischer, Die Lehre von den Schlesischen Pfandbriefen (Breslau, 1837). — Engelmann, Das Schlesische Landschaftsregl. von 1770 nebst seinen Deklarationen, Zusätzen und Abänderungen zusammengestellt und mit erläut. Anmerk. versehen (Breslau, 1866). — K. S. v. Görtz, Die Verfassung und Verwaltung der Schlesischen Landschaft in systemat. Zusammenstellung der statutar. und der betr. gesetzl. Bestimmungen dargestellt (Breslau, 1867). — W. v. Fontaine, Die Schlesische Landschaft als Kreditinstitut (Berlin, 1867).

b) Kur- und Neumärkische Landschaft: Ritterschaftliches Kreditregl. v. 14. Juni 1777 (Mylius, N. C. C., Tom. V, p. 678) und Nachtrag dazu v. 2. April 1784, bestätigt den 17. d. M. (a. a. O., Tom. VII, p. 2927); K. O. v. 15. Nov. 1831, betr. die Wiederaufnahme der assoziationsfähigen Güter der Altmark in den Kreditverband der Kur- und Neumark (G. S. 1831, S. 253); Allerh. Erl. v. 21. Jan. 1857, betr. die Emission vierprozentiger Kur- und Neumärk. Pfandbriefe, sowie die Umschreibung $3^1/_2$prozentiger in vierprozentige (G. S. 1857, S. 62); Allerh. Erl. v. 15. März 1858, betr. die Genehmigung der Regul. über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- u. Neumärk. neuer Pfandbriefe (G. S. 1858, S. 73), nebst Ergänz. dieses Erlasses v. 2. Juli 1859 (G. S. 1859, S. 395) und Allerh. Erl. v. 23. Nov. 1872, nebst dem durch denselben genehmigten vierten Nachtrag zu dem Regul. über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer neuer Pfandbriefe v. 15. März 1858 (G. S. 1873, S. 45 zu 1); Allerh. Erl. v. 3. Okt. 1868, betr. die Genehmigung des von der Gen.-Versammlung der ritterschaftlich Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regul. zur Feststellung des ritterschaftl. Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge (G. S. 1868, S. 894); Allerh. Erl. v. 30. Aug. 1869, betr. die Genehmigung des Statuts für das „Neue Brandenburgische Kreditinstitut“ (G. S. 1869, S. 1034) und Allerh. Erl. v. 27. Mai 1878, betr. die Genehmigung eines Nachtr. zum Statut für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut v. 30. Aug. 1869 (G. S. 1878, S. 284 zu 6). [Dies letztgedachte Kreditinstitut wird von der Kur- u. Neumärk. Haupt-Ritterschaftsdirektion verwaltet.] Allerh. Erl. v. 20. Jan. 1870, betr. die Genehmigung des Beschl. des engeren Aussch. der Kur- u. Neumärk. ritterschaftl. Kreditverbundenen wegen Ausgabe und Amortisation $4^1/_2$proz. neuer Pfandbr. (G. S. 1870, S. 70); Allerh. Erl. v. 12. Mai 1877 und die durch denselben genehmigten Nachträge zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärk. ritterschaftl. Kreditinstituts u. zu dem Statut der Kur- und Neumärk. ritterschaftl. Darlehnskasse (G. S. 1877, S. 214 zu 3). — Vgl. C. v. Voß, Das Kreditinstitut der Kur- und Neumärk. Ritterschaft in seinem Verhältniß zu den nicht assoziirten Rittergutsbesitzern (Berlin, 1835). — Das Kur- und Neumärk. ritterschaftl. Kreditregl. v. 14. Juni 1777, kommentirt und mit den dasselbe ergänz. u. abändernden Bestimmungen zusammengestellt (Berlin, 1846).

c) Pommersche Landschaft: Konfirmirtes Landschaftsregl. v. 13. März 1781 (Rabe, a. a. O., Bd. II, S. 1); K. O. v. 11. Dez. 1837, betr. die Konvertirung und Amortisation der Pommerschen Pfandbriefe (G. S. 1837, S. 171); K. O. v. 11. Juli 1838, betr. das Verfahren der Pommerschen Landschaft bei Kündigung der Pfandbriefe und bei Emission neuer Zinskoupons und Talons (G. S. 1842, S. 238); Allerh. Erl. v. 11. Mai 1848, betr. die Aufhebung des von den Pfandbriefsschuldnern gezahlten Quittungsgroschens und Aussetzung der Pfandbriefs-Amortisation (G. S. 1848, S. 137); Allerh. Erl. v. 30. April 1851, betr. das Verfahren bei Intabulation (Pommerscher Pfandbriefe (G. S. 1851, S. 312); Allerh. Erl. v. 26. Okt. 1857, betr. die Bestätigung des „Reglements der Pommerschen Landschaft von 1781“ revidirt von den in den Jahren 1847, 1850 u. 1857 gehaltenen Generallandtagen (G. S. 1857, S. 945); Allerh. Erl. v. 16. Nov. 1867, betr. Zusätze zu dem revid. Regl. der Pommerschen Landschaft v. 26. Okt. 1867 (G. S. 1867, S. 1831); Allerh. Erl. v. 18. Okt. 1869, betr. Zusätze zu dem revid. Regl. der Pommerschen Landschaft v. 26. Okt. 1857 (G. S. 1869, S. 1131); Allerh. Erl. v. 14. März 1870, betr. die Genehmigung des von dem Gen.-Landtage der Pommerschen Landschaft gefaßten Beschl. wegen Gewährung von Zuschußdarlehnen (G. S. 1870, S. 242); Allerh. Erl. v. 23. Juli 1871, betr. die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem revid. Regl. der Pommerschen Landschaft v. 26. Okt. 1857 (G. S. 1871, S. 315); Allerh. Erl. v. 18. Nov. 1871, betr. die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des revid. Regl. der Pommerschen Landschaft v. 26. Okt. 1857 (G. S. 1871, S. 583); Allerh. Erl. v. 12. Aug. 1872 mit den durch denselben genehmigten Zusätzen zu dem revid. Regl. der Pommerschen Landschaft v. 26. Okt. 1857 (G. S. 1872, S. 620 zu 12, und S. 638 zu 5); Allerh. Erl. v. 17. Sept. 1875, betr. die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem revid. Regl. der Pommerschen

die Besitzer der nicht assoziirten Güter in gar keiner Verbindung mit dem Kreditvereine

---

Landschaft v. 26. Okt. 1857 (G. S. 1875, S. 614 zu 6); Allerh. Erl. v. 24. Mai 1876, betr. die Genehmigung der von dem Gen.-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem revid. Regl. der Pommerschen Landschaft v. 26. Okt. 1857 (G. S. 1876, S. 291 zu 8); Allerh. Erl. v. 15. März 1880 mit den durch denselben genehmigten Zusätzen zu dem revid. Regl. der Pommerschen Landschaft v. 26. Okt. 1857 (G. S. 1880, S. 263 zu 1); Allerh. Erl. v. 10. Nov. 1880, betr. die Genehmigung der von dem Gen.-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Aufhebung des letzten Satzes des §. 251 des revid. Regl. der Pommerschen Landschaft v. 26. Okt. 1857 (G. S. 1881, S. 16 zu 1); Allerh. Erl. v. 25. April 1881, betr. die Genehmigung der von dem Gen.-Landtage der Pommerschen Landschaft am 14. u. 15. März 1881 beschlossenen Zusätze zu dem revid. Regl. der Pommerschen Landschaft v. 26. Okt. 1857 (G. S. 1881, S. 296 zu 10).

d) Westpreuß. Landschaft: Konfirmirtes Landschaftsregl. v. 19. April 1787 (Rabe, a. a. O., Bd. II, S. 243), nebst Dekl. desselben v. 26. Febr. 1795 (a. a. O., S. 449); K. O. v. 15. Juli 1815 und Reskr. des Min. des Inn. v. 20. Aug. 1815, betr. die Wiedervereinigung der Westpreuß. Landschaft (a. a. O., S. 631—633); K. O. v. 24. Febr. 1838, betr. die Konvertirung und Einlösung der Westpreuß. Pfandbriefe (G. S. 1838, S. 94); K. O. v. 11. Juli 1838, betr. das Verfahren der Landschaft bei der Kündigung Westpreuß. Pfandbriefe und bei Emission neuer Zinskoupons (G. S. 1838, S. 368); K. O. v. 13. Dez. 1844, betr. die Herabsetzung der von den Pfandbriefsschuldnern der Westpreuß. Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Proz. auf 4 Proz. (G. S. 1845, S. 1); Allerh. Erl. v. 5. Nov. 1849, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Regl. v. 19. April 1787 in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe (G. S. 1849, S. 433); Allerh. Erl. und Bestät.-Urkunde v. 25. Juni 1851 des revidirten Reglements der Westpreuß. Landschaft (G. S. 1851, S. 523); Allerh. Erl. v. 9. Nov. 1857, betr. die Ausfertigung 4proz. Pfandbriefe von Seiten der Westpreuß. Landschaft (G. S. 1857, S. 894); Allerh. Erl. v. 15. Febr. 1858, betr. die Genehmigung einiger Zusätze zu dem Westpreuß. Landschaftsregl. v. 25. Juni 1851 (G. S. 1858, S. 38); Allerh. Erl. v. 2. Aug. 1858, betr. die Abänderung eines Zusatzes wegen Ausfertigung von Talons (G. S. 1858, S. 452); Allerh. Erl. v. 26. Aug. 1861, betr. die Genehmigung eines Zusatzes zum §. 43 des Reglements (G. S. 1861, S. 769); Allerh. Erl. v. 10. Nov. 1862, betr. die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreuß. Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreuß. Landschaftsregl. v. 25. Juni 1851 (G. S. 1862, S. 405); Allerh. Erl. v. 18. Mai 1864, betr. die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreuß. Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek (G. S. 1864, S. 314); Allerh. Erl. v. 13. Febr. 1865, betr. die Genehmigung von Zusätzen zu dem revid. Regl. der Westpreuß. Landschaft v. 25. Juni 1851 (G. S. 1865, S. 95); Allerh. Erl. v. 7. Dez. 1867, betr. die Genehmigung von Zusätzen zu demselben Regl. (G. S. 1867, S. 1918); Allerh. Erl. v. 8. Mai 1868, betr. die Genehmigung des Beschl. des Gen.-Landtages der Westpreuß. Landschaft wegen Emission 4½ prozentiger Pfandbriefe (G. S. 1868, S. 475); Allerh. Erl. v. 15. Mai 1868, betr. die Genehmigung des Regul. über die landschaftl. Beleihung der zur Westpreuß. Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes (G. S. 1868, S. 496); Allerh. Erl. v. 7. April 1873 mit den durch denselben genehmigten Beschlüssen des im Monat Mai 1872 versammelt gewesenen Generallandtages der Westpreuß. Landschaft (G. S. 1873, S. 367 zu 3); Allerh. Erl. v. 9. Okt. 1876, betr. die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 124, Thl. I, des revid. Westpreuß. Landschaftsregl. v. 25. Juni 1851 (G. S. 1876, S. 463 zu 10); Allerh. Erl. v. 9. Aug. 1872 nebst dem durch denselben genehmigten Pensionsregl. für die Beamten der Westpreuß. Landschaft (G. S. 1872, S. 642 zu 6); Allerh. Erl. v. 13. April 1878 mit dem durch denselben genehmigten Regl., betr. die Kündigung und Konvertirung der Westpreuß. fünfprozentigen Pfandbriefe Serie II (G. S. 1878, S. 273 zu 1, u. S. 284 zu 3); Allerh. Erl. v. 23. April 1879, betr. die Genehmigung der von dem 18. Gen.-Landtage der Westpreuß. Landschaft gefaßten Beschlüsse bezüglich der Nachträge zu dem revid. Regl. der Westpreuß. Landschaft v. 25. Juni 1851, zu dem Regul. über die Bildung Westpreuß. Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek v. 18. Mai 1864 und zu dem Regul. über die landschaftl. Beleihung der zur Westpreuß. Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes v. 15. Mai 1868, sowie zu dem Pensionsregl. für die Beamten der Westpreuß. Landschaft v. 9. Aug. 1872 (G. S. 1879, S. 385 zu 3); Allerh. Erl. v. 20. April 1880, betr. die Genehmigung des Regul. über die Ausgabe 4proz. Pfandbriefe, Emission B, und Konvertirung der 4½proz. Pfandbriefe I. Serie der Westpreuß. Landschaft (G. S. 1880, S. 275 zu 3); Allerh. Erl. v. 7. Sept. 1880, betr. die Genehmigung des I. Nachtrages zu dem revid. Regl. der Westpreuß. Landschaft v. 25. Juni 1851, des II. Nachtrages zu dem Regul. über die landschaftl. Beleihung der zur Westpreuß. Landschaft gehörigen Güter v. 15. Mai 1868 und des III. Nachtrags zu dem Regul. über die Bildung Westpreuß. Pfandbriefe ohne Bezeichnung der Spezialhypothek v. 18. Mai 1864 (G. S. 1881, S. 2 zu 2); Allerh. Erl. v. 31. März 1883, betr. die Genehmigung der von dem 20. Generallandtage der Westpreuß. Landschaft beschlossenen Nachtr. zu dem revid. Regl. der Westpreuß. Landschaft v. 25. Juni 1851, zu dem Regul. über die landschaftl. Beleihung der

stehen. Auch steht jedem Mitgliede frei, jederzeit aus der Verbindung wieder auszu-

---

zur Westpreuß. Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes v. 15. Mai 1868, und zu dem Pensionsregl. für die Beamten der Westpreuß. Landschaft v. 9. Aug. 1872 (G. S. 1883, S. 108 zu 2).

e) Ostpreuß. Landschaft: Das erste Regl. derselben v. 16. Febr. 1788 nebst Anh. v. 12. Febr. 1800 ist durch das revid. Landschaftsregl. v. 24. Dez. 1808 (Rabe, a. a. O., Bd. II, S. 474) ersetzt worden. Dazu Dekl. v. 24. Juni 1810 über die Beitreibung der Zinsen (G. S. 1810, S. 716); K. O. v. 8. Aug. 1816, betr. die Verpflichtung der Inhaber abgelöster Ostpreuß. Pfandbriefe, dieselben gegen andere gleichartige herauszugeben (G. S. 1817, S. 3); K. O. v. 18. Okt. 1837, betr. das Verfahren bei Ausreichung neuer Koupons (G. S. 1837, S. 155), K. O. v. 31. Dez. 1837, betr. die Konvertirung und Einlösung Ostpreuß. Pfandbriefe (G. S. 1837, S. 223); K. O. v. 11. Juli 1838, betr. das Verfahren bei der Kündigung und bei Emission neuer Zinskoupons (G. S. 1838, S. 368); K. O. v. 15. Dez. 1843, betr. die Herabsetzung der von den Pfandbriefsschuldnern zu zahlenden Beiträge von $4^1/_2$ auf 4 Proz. (G. S. 1844, S. 49); Allerh. Erl. v. 4. Mai 1849, betr. die Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftl. Kreditverband von Ostpreußen (G. S. 1849, S. 182); Allerh. Erl. v. 25. Mai 1851, betr. die Einführung des Westpreuß. Intabulationsverfahrens für die Ostpreuß. Pfandbriefe (G. S. 1851, S. 410); Allerh. Erl. v. 1. Nov. 1858, betr. die Genehmigung des Regul. wegen veränderter Organisation der landschaftl. Behörden und Kassen (G. S. 1858, S. 574); Allerh. Erl. v. 28. Febr. 1859 nebst zusätzlichen Bestimmungen zu dem revid. Ostpreuß. Landschafts-Regl. v. 24. Dez. 1808 und den hierzu ergangenen Ergänzungen (G. S. 1859, S. 90); Allerh. Erl. v. 6. Okt. 1862, betr. die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des Generallandtages der Ostpreuß. Landschaft (G. S. 1862, S. 348); Allerh. Erl. v. 19. Jan. 1863, betr. die Genehmigung des Beschlusses der Ostpreuß. Landschaft wegen Ergänzung des §. 13 der Zus. zum revid. Ostpreuß. Landschaftsregl. (G. S. 1863, 62); Allerh. Erl. v. 12. Febr. 1866, betr. die Genehmigung des von der Ostpreuß. Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem revid. Regl. v. 24. Dez. 1808 (G. S. 1866, S. 59); Allerh. Erl. v. 23. Juni 1866, betr. die Genehmigung des Regul. über die anderweite Beleihung der Ostpreuß. Landschaft (G. S. 1866, S. 343); Allerh. Erl. v. 19. Nov. 1866, betr. die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die Ostpreuß. Landschaft erfolgt (G. S. 1866, S. 750); Allerh. Erl. v. 13. Juli 1868, betr. die Genehmigung der von dem 27. Gen.-Landtage der Ostpreuß. Gen.-Landschaft gefaßten Beschlüsse (G. S. 1868, S. 762); Allerh. Erl. v. 20. Mai 1869, betr. die Genehmigung des Beschl. des Gen.-Landtages wegen Erhebung eines Quittungsgroschens (G. S. 1869, S. 737); Allerh. Erl. v. 23. Mai 1870, betr. die Genehmigung des Beschl. des 28. Gen.-Landtages des Ostpreuß. Landtages wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe (G. S. 1870, S. 376); Allerh. Erl. v. 13. Dezember 1871, betr. die Bestätigung eines von dem 29. Generallandtage der Ostpreuß. Landschaft beschlossenen Zusatzes I zu den durch den Erl. v. 13. Juli 1868 genehmigten Beschlüssen des 27. Generallandtages (G. S. 1872, S. 34); Allerh. Erl. v. 6. April 1872, betr. die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. Generallandtages der Ostpreuß. Landschaft entworfenen Regul. wegen Konvertirung der fünfprozentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von $4^1/_2$, resp. 4 und $3^1/_2$prozentigen Pfandbriefen der Ostpreuß. Landschaft (G. S. 1872, S. 363); Allerh. Erl. v. 26. Aug. 1874, betr. die Genehmigung der von dem 31. Generallandtage der Ostpreuß. Landschaft beschlossenen Zusätze zu §. 27 des Ostpreuß. Landschaftsregl. v. 24. Dez. 1808, zu §. 3 des Regul. v. 1. Nov. 1858 und §. 197 des Ostpreuß. Landschaftsregl. v. 24. Dez. 1808 (G. S. 1874, S. 348 zu 8); Allerh. Erl. v. 23. Juli 1877, mit dem durch denselben genehmigten Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreuß. Landschaft, nach denen dieselbe fortan bei Abschätzung zu beleihender ländlicher Grundstücke zu verfahren hat (G. S. 1877, S. 294 zu 1); Allerh. Erl. v. 26. Sept. 1877, betr. die Bestätigung der wegen Erhebung des sogen. Quittungsgroschens und Ausgabe von Pfandbriefen gefaßten Beschlüsse des 32. Gen.-Landtages der Ostpreuß. Landschaft (G. S. 1878, S. 11 zu 2); Allerh. Erl. v. 26. Juli 1880, betr. die Genehmigung einer Ergänz. des Regul. für die Ostpreuß. Landschaft v. 23. Juni 1866 (G. S. 1880, S. 357 zu 12); Allerh. Erl. v. 25. Sept. 1880, betr. die Genehmigung der von dem 33. ordentlichen Gen.-Landtage der Ostpreuß. Landschaft beschlossenen Abänderungen des Regl. für die Ostpreuß. Landschaft v. 24. Dez. 1808, sowie des Regl. v. 6. April 1872 und der Allerh. Erlasse v. 14. Sept. 1850 u. 13. Juli 1868 (G. S. 1880, S. 386 zu 3); Allerh. Erl. v. 25. April 1881, betr. die Genehmigung des von dem 33. ordentlichen Gen.-Landtage der Ostpreuß. Landschaft bezüglich der Wiederinkourssetzung von Pfandbriefen aus dem Amortisationsfonds gefaßten Beschlüsse (G. S. 1881, S. 309 zu 1). — Vgl.: Revid. Regl. der Ostpreuß. Landschaft v. 24. Dez. 1808 und dessen noch geltende Abänder. u. Ergänz. bis einschließlich der Beschlüsse des 33. Gen.-Landtags vom J. 1880. Herausgegeb. von der Ostpreuß. Gen.-Landschaftsdirektion (Königsberg, 1881) nebst Suppl.-Heft.

f) Posensche Landschaft: Landschaftliche Kreditordn. v. 15. Dez. 1821 (G. S. 1821, S. 217). Dazu: K. O. v. 9. April 1825 wegen Erleichterung des Beitritts zum landschaftl. Kreditsystem (G. S. 1825, S. 24); K. O. v. 11. Febr. 1833 (G. S. 1833, S. 15), und v. 12. Jan. 1839 (G. S. 1839, S. 176), betr. Ab-

scheiden. Die Bewilligung der Kreditdirektion zur Aufnahme von Pfandbriefen auf ein zum Beitritte zum Kreditvereine berechtigtes Gut setzt in der Regel die Aufnahme einer landschaftlichen Kredittaxe[1] voraus, welche zum Maßstabe für die Höhe des von der Landschaft zu bewilligenden Kredits dient.[2] Die Landschaft hat das Recht, die Bewirthschaftung der bepfandbrieften Güter zu beaufsichtigen und jede der Substanz nachtheilige Veränderung derselben zu verhindern. Die Nichtzahlung der Zinsen zu den bestimmten Terminen berechtigt die Landschaft, ohne alle gerichtliche Hülfe die Sequestration des verpfändeten Gutes durch ihre eigenen Behörden zu verfügen und bis zur Tilgung der Rückstände fortsetzen zu lassen, auch das etwa nothwendige Retablissement zu bewirken; auch kann sie nach den Bestimmungen der meisten Landschafts-Reglements im Falle beharrlicher Widersetzung gegen ihre Anordnungen die Ablösung der Pfandbriefe verlangen und schließlich die Subhastation des Gutes beantragen.[3]

2) Das Königliche Kreditinstitut für Schlesien, welches durch die Verordnung v. 8. Juni 1835[4] errichtet worden ist[5] und die Bestimmung hat: a) den Besitzern solcher Güter in Schlesien, welche in den landschaftlichen Kreditverband aufgenommen sind, oder künftig noch darin aufgenommen werden, die Aufnahme privilegirter, unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen einzutragenden, auf jeden Inhaber lautenden Pfandverschreibungen (unter der Benennung von Pfandbriefen Litt. B) zu gestatten[6], und die letzteren, mit landesherrlicher Garantie für Kapital und Zinsen versehen, auszufertigen; b) in den dazu geeigneten Fällen und nach näherer Bestimmung der Verordnung sich der Regulirung der Schuldenverhältnisse derjenigen Gutsbesitzer zu unterziehen, welchen auf die zu a gedachte Weise keine Hülfe gewährt werden kann (§. 3 der Verordnung).[7] — Diesem Institute, welchem Korporationsrechte

---

änderungen mehrerer Bestimmungen der Kreditordn.; K. O. v. 19. März 1836, betr. die Befugniß der Kreditdirektion, die Subhastation der bepfandbrieften Güter auszuwirken (G. S. 1836, S. 167); K. O. v. 29. Juni 1844, betr. die Erweiterung der Exekutionsbefugnisse der Landschaft gegen die Pächter bepfandbriefter Güter (G. S. 1844, S. 250); V. v. 15. April 1842, betr. die Erweiterung des Kreditvereins (G. S. 1842, S. 180), nebst dazu ergangener K. O. v. 10. Nov. 1847 (G. S. 1848, S. 18) und Allerh. Erl. v. 26. Sept. 1864 (G. S. 1864, S. 619); Allerh. Erl. v. 4. Dez. 1865, betr. die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftl. Kreditvereins der Provinz Posen (G. S. 1865, S. 1155); Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1867, betr. die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftl. Kreditvereins der Provinz Posen (G. S. 1867, S. 1824); Allerh. Erl. v. 18. Sept. 1871, betr. die Genehmigung der Beschlüsse der Generalversammlung des landschaftl. Kreditvereins in der Provinz Posen v. 29. März 1871 (G. S. 1871, S. 435). Die K. O. v. 28. Mai 1846, welche mehrere Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftl. Kreditinstituts der Provinz Posen getroffen hatte (G. S. 1846, S. 211), ist durch den Allerh. Erl. v. 29. April 1848 (G. S. 1848, S. 223) wieder aufgehoben worden.

[1] Diese Taxen werden von den landschaftlichen Kreditbehörden aufgenommen und dabei die Taxprinzipien des betr. Kreditsystems zu Grunde gelegt, nach welchen die Güter im Allgemeinen nur zu einem mäßigen Werthe veranschlagt werden. Die Taxationsprinzipien der verschiedenen Kreditsysteme sind theilweise einer Revision unterworfen und durch neuere ersetzt worden, z. B. revid. Tax-O. für die zum landschaftlichen Kreditvereine im Großherzogthum Posen gehörigen Güter v. 6. Juli 1840 (G. S. 1840, S. 263); Taxregul. v. 11. Mai 1849 für das vom landwirthschaftl. Kreditverbande in Schlesien bisher ausgeschlossene ländliche Grundeigenthum (G. S. 1849, S. 198); Abschätzungsgrundsätze der Schles. Landschaft v. 14. März 1859 (G. S. 1859, S. 133 ff.); Taxprinzipien der Schles. Landschaft v. 26. Okt. 1837 (G. S. 1857, S. 897).

[2] Die Höhe des zu bewilligenden landschaftlichen Kredits bestimmt sich nach den Vorschriften der Reglements und der dazu ergangenen neueren Verordnungen.

[3] Alle landschaftlichen Institute in den sechs östlichen Provinzen sind berechtigt, in jedem Falle, wo ein mit Pfandbriefen des betr. Kreditinstituts belastetes Gut zur Subhastation kommt, als Mitbieter aufzutreten und nöthigenfalls das Gut zu erwerben (Allerh. Erl. v. 1. Dez. 1869, G. S. 1869, S. 1185).

[4] Vgl. G. S. 1835, S. 101.

[5] Durch die K. O. v. 28. Dez. 1835 (G. S. 1836, S. 7) wurde die V. v. 8. Juni 1835 auch auf die Oberlausitz ausgedehnt. Einige Abänderungen dieser V. in Betreff des Zinsfußes der auszufertigenden Pfandbriefe sind durch die K. O. v. 31. März 1843 (G. S. 1843, S. 43) und v. 11. Juli 1845 (G. S. 1845, S. 487) erfolgt, und die Dekl. v. 17. Mai 1847 (G. S. 1847, S. 229) hat die V. v. 8. Juni 1835 in einigen Punkten näher erläutert.

[6] Die Bewilligung von Pfandbriefen Litt. B darf nach §. 10 der V. bis zu $^{2}/_{3}$ des von dem Kreditinstitute angenommenen Gutswerthes erfolgen.

[7] Der §. 87 der V. legt dem Kreditinstitute

beigelegt worden sind (§. 1 der Verordnung), wurde zur Erfüllung der gewährten Staatsgarantie ein zinsfreier Vorschuß aus Staatsfonds überwiesen und ihm dessen Verwaltung übertragen (§. 4 a. a. O.). Die Vertretung des Instituts wurde einer dem Könige unmittelbar verantwortlichen, von der übrigen Staatsverwaltung unabhängigen kollegialischen Behörde übertragen, die in Berlin ihren Sitz hatte und in Schlesien durch Kommissarien vertreten wurde (§§. 1 und 2 a. a. O.). — Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 4. März 1850 [1] ist indeß das Institut dergestalt für geschlossen erklärt worden [2], daß keine neuen Anträge auf Bewilligung von Pfandbriefen Litt. B, auf Bewilligung von Darlehnen hinter solchen Pfandbriefen, auf Regulirung der Vermögensverhältnisse verschuldeter Gutsbesitzer, oder auf Bewilligung von Hypothekendarlehnen gegen depositalmäßige Sicherheit, bei demselben ferner angebracht werden können, wogegen dem Institute die Verwaltung des demselben als Betriebskapital überwiesenen Vorschusses belassen und nur bestimmt worden ist, daß eine Vermehrung dieses Betriebskapitals nicht stattfinden solle. [3] Zugleich ist das Institut den Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordnet und bestimmt worden, daß fortan die mit der Vertretung des Instituts beauftragte Behörde ihren Sitz in Breslau haben und der Oberpräsident der Provinz oder dessen Stellvertreter den Vorsitz in derselben führen solle. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 19. Dez. 1870 [4] ist demnächst bestimmt worden, daß (mit dem 1. Jan. 1871) die Verwaltung des Instituts auf die Regierung zu Breslau mit der Maßgabe übergehen solle, daß die Geschäfte innerhalb derselben von der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten nach der Regierungsinstruktion v. 23. Okt. 1817 und den dieselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen unter der bisherigen Firma: „Königliches Kreditinstitut für Schlesien" bearbeitet werden.

3) Die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse, deren Errichtung der Schlesischen Landschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 13. Nov. 1848, unter Genehmigung des gleichzeitig publizirten Regulativs [5], gestattet worden ist. Sie hat den Zweck, insbesondere dem ländlichen Kredite zur Unterstützung zu dienen, und ist dazu bestimmt, auf bewegliche Unterpfänder [6] zinsbare Darlehne zu gewähren, und steht unter der Verwaltung der General-Landschaftsdirektion zu Breslau.

4) Die Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Darlehnskasse zu Berlin, deren Errichtung dem Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstitute mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 8. Jan. 1873, unter Genehmigung des gleichzeitig publizirten Statuts [7] gestattet worden ist. Sie hat den Zweck, zur Unterstützung der Operationen des gedachten Kreditinstituts, sowie zur Förderung und Erleichterung des

---

auch die Pflicht auf, anderweitig nach seinen Kräften zur Wiederherstellung des Kredits der Schlesischen Gutsbesitzer und zur Erhaltung derselben in ihrem Besitzstande zu wirken, und ermächtigt das Institut, denjenigen Gutsbesitzern, welchen durch Bewilligung von Pfandbriefen B auf ihre Besitzungen nicht vollständig geholfen wird, Darlehne zur Regulirung ihrer Schuldenverhältnisse oder zur Verbesserung ihrer Güter aus den Fonds des Kreditinstituts noch über ⅔ des landschaftlichen Taxwerthes hinaus zu gewähren, wenn die Realsicherheit durch Bürgen oder Pfänder ergänzt werde.

[1] Vgl. G. S. 1850, S. 272.

[2] Der Eingang des Allerh. Erl. v. 4. März 1850 spricht aus, daß dies in Folge der veränderten Staatsverfassung nöthig geworden sei.

[3] Die Ueberschüsse des Instituts sollen am Schlusse eines jeden Jahres an den Staatsschatz abgeführt werden (Nr. 6 des Erl. v. 4. März 1850).

[4] Vgl. G. S. 1871, S. 20.

[5] Vgl. G. S. 1848, S. 410 ff. — Diese Darlehnskasse ist ein Nebeninstitut des Schlesischen Pfandbriefsinstituts. Sie ist aus dem Korporationsvermögen der Schlesischen Landschaft dotirt (§. 1 des Regul.). — Durch die Allerh. Erl. v. 21. April 1856 (G. S. 1856, S. 365) und v. 6. Okt. 1868 (G. S. 1868, S. 921) sind Nachträge zu dem Regul. v. 13. Nov. 1848 genehmigt worden.

[6] Nämlich auf innerhalb der Provinz Schlesien lagernde, dem Verderben nicht unterworfene Erzeugnisse der Landwirthschaft und auf Produkte des Bergbaues, auf Hypotheken, die auf ländlichen Grundstücken in der Provinz Schlesien für die Darlehnsnehmer selbst eingetragen stehen, und auf landschaftliche und Pfandbriefe des Königl. Kreditinstituts für Schlesien, auf Preuß. Staats- und solche geldwerthe Papiere, die von Schlesischen Korporationen, Kommunen oder Gesellschaften unter Genehmigung des Staates ausgestellt sind und auf jeden Inhaber lauten (§. 2 des Regul.).

[7] Vgl. G. S. 1873, S. 47 zu 14, und D. Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1873, Nr. 30, Beil. 1.

ländlichen Kredits und der Pfandbriefsamortisation zu dienen, und ist mit dem gedachten Kreditinstitute verbunden, unter dessen Verwaltung und Garantie sie steht.

5) Die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse, deren Errichtung der Ostpreußischen Landschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 20. Mai 1869, unter Genehmigung des gleichzeitig publizirten Regulativs [1], gestattet worden ist. Sie hat den Zweck, den Kredit der landschaftlich assoziationsfähigen Besitzer zu fördern, gewährt hierzu Darlehne gegen Verpfändung von Ostpreußischen Pfandbriefen, inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, koursfähigen Papieren der Provinz Preußen, oder von Hypothekenforderungen, bewilligt Kredite in conto currentes gegen Kaution oder Wechsel u. s. w., und wird von einem Verwaltungsrathe und einem von diesem zu bestellenden Vorstande verwaltet. Der Verwaltungsrath besteht aus der Ostpreußischen Generallandschaftsdirektion und noch zwei von dem Generallandtage zu wählenden Mitgliedern.

6) Die ständische Darlehnskasse für die Provinz Schlesien in Breslau. Dieselbe ist auf Grundlage der mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 5. Dez. 1854 genehmigten Statuten [2] errichtet und hat den Zweck, Darlehne zu gewähren: a) zur Wiederherstellung und Erhaltung des im Jahre 1854 von der Ueberschwemmung betroffenen Grundbesitzes; b) zur Förderung der Herstellung normaler Schutzdeiche in den der Inundation unterliegenden Bezirken auf den durch das Gesetz über das Deichwesen v. 18. Jan. 1848 sichergestellten Grundlagen [3]; c) an solche Kreiskorporationen oder Gemeinden, welche die zur Beseitigung eines in Folge der ungünstigen Naturereignisse des Jahres 1854 etwa eintretenden Notstandes erforderlichen Mittel zu beschaffen außer Stande sein sollten. Diese Darlehnskasse bildet ein für sich bestehendes Provinzialinstitut, welches von der Provinz mit einem eigenthümlichen Betriebs- und Deckungsfond ausgestattet ist und von dem Provinziallandtage unter der Oberaufsicht des Staates verwaltet wird. Die Provinz haftet für die von dem Institute eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Darlehnskasse hat das Recht, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (Provinzialobligationen und Provinzialdarlehnskassenscheine) auszugeben, welche von den Ständen der Provinz als eine Provinzialschuld garantirt sind. Sie gewährt ihre Darlehne in baarem Gelde und gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in Abschlagszahlungen.

7) Der neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen. Derselbe ist auf Grund des unterm 13. Mai 1857 landesherrlich genehmigten Statuts [4] errichtet und bildet einen Verein von Grundbesitzern der Provinz Posen, zu dem Zwecke, um in Gemäßheit der Bestimmungen des Statuts den Realkredit für ihre Besitzungen, sowie für diejenigen zu ermitteln, welche dem Vereine, der die Rechte einer moralischen Person hat, beitreten. [5] Der Verein gewährt seinen Mitgliedern Darlehne, nicht in

---

[1] Vgl. G. S. 1869, S. 737 ff. — Diese Darlehnskasse ist ein Nebeninstitut des Ostpreuß. Pfandbriefsinstituts und ist aus dem Korporationsvermögen der Ostpreuß. Landschaft dotirt (§§. 1 u. 3 des Regul.). Durch die Allerh. Erl. v. 20. Nov. 1871 (G. S. 1871, S. 572), v. 23. Juli 1874 (G. S. 1854, S. 351 zu 5), und v. 16. Juni 1880 (G. S. 1880, S. 356 zu 5), sind Nachträge zu dem Regul. v. 20. Mai 1869 genehmigt worden.

[2] Vgl. G. S. 1854, S. 609 ff. Dazu: Abänder. des Statuts durch die Allerh. Erl. v. 28. März 1859 (G. S. 1859, S. 213), v. 3. April 1865 (G. S. 1865, S. 270) und v. 13. Nov. 1869 (G. S. 1869, S. 1175).

[3] Vgl. oben §. 332.

[4] Vgl. G. S. 1857, S. 326 ff. — Das Statut ist demnächst in mehreren Beziehungen abgeändert worden durch den Allerh. Erl. v. 15. Sept. 1858 (G. S. 1858, S. 525), durch das mittelst Allerh. Erl. v. 12. Dez. 1859 bestätigte Regul. des Min. des Inn. v. 24. Nov. 1859 (G. S. 1859, S. 575), durch den Allerh. Erl. v. 23. April 1862 (G. S. 1862, S. 142), durch den Allerh. Erl. v. 5. Nov. 1866, betr. die erweiterte Wirksamkeit des neuen landschaftl. Kreditvereins für die Provinz Posen [nebst zweitem Regul. und Taxordn.] (G. S. 1866, S. 671 ff.), durch die Allerh. Erlasse v. 15. Mai 1871 (G. S. 1871, S. 201), v. 12. Aug. 1872 (G. S. 1872, S. 722 zu 4), v. 19. Aug. 1878 (G. S. 1878, S. 294 zu 14), v. 25. Okt. 1878 (G. S. 1878, S. 325 zu 13) und v. 28. April 1879 (G. S. 1879, S. 364 zu 1). — Die ursprüngliche Bezeichnung des Vereins als: „Neuer Kreditverein für die Provinz Posen" ist durch den Allerh. Erl. v. 15. Sept. 1858 in die als: „Neuer landschaftlicher Kreditverein für die Provinz Posen" abgeändert worden.

[5] Der Beitritt steht jedem Besitzer eines in der Provinz Posen belegenen Landgutes innerhalb zehn Jahren nach Publikation des Statuts frei, wenn das Gut, gleichviel ob Rittergut oder ein anderes ländliches Grundstück, volles Eigenthum und nach den Taxgrundsätzen des Statuts mindestens 5000 Thlr. werth ist, je-

baarem Gelde, sondern in von demselben auszufertigenden Kreditscheinen, welche die Benennung: „Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen" führen [1], gegen Bestellung von Hypothek zur ersten Stelle, innerhalb der ersten, nach den Taxprinzipien des Vereins zu ermittelnden ersten Werthhälfte des Gutes. [2] Außerdem ist der Verein befugt, alle dem Posener landschaftlichen Verbande angehörigen Güter, deren Besitzer dem neuen Kreditvereine nicht beitreten können oder nicht beitreten wollen, innerhalb der ersten zwei Drittheile des Taxwerthes einer nach der Taxordnung des landschaftlichen Kreditvereins im Großherzogthum Posen v. 6. Juli/3. Okt. 1840 [3] von der Posener Landschaft aufgenommenen Taxe, nach den näheren Vorschriften des Abschnitt II des Regulativs v. 24. Nov. 1859 [4] zu beleihen, und werden auch dergleichen Darlehne nur in Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins, welche mit Litt. B bezeichnet werden, gewährt. Das Institut wird von einer Direktion [5] verwaltet; die Oberaufsicht übt der Minister des Innern, dessen Organ der Staatskommissarius ist. [6] Die Kontrole der Verwaltung führt ein engerer Ausschuß [7], und die Gesammtinteressen des Vereins werden von einer Generalversammlung wahrgenommen. [8]

8) Der Pommersche Landkreditverband, welcher durch das mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 9. Aug. 1871 genehmigte Statut [9] für ländliche, zur Pommerschen Landschaft nicht gehörige Grundstücke in den Regierungsbezirken Köslin, Stettin und Stralsund (exkl. der Kreise Drammburg und Schivelbein), welche eigenthümlich besessen werden und nach der Grundsteuereinschätzung einen jährlichen Reinertrag von mindestens 240 Mark gewähren, begründet ist.

9) Die neue Westpreußische Landschaft. Dieselbe ist auf Grund des unterm 3. Mai 1861 landesherrlich genehmigten Statuts [10] errichtet und bildet ein Kreditinstitut für die Besitzer der von dem Verbande der Westpreußischen Landschaft ausgeschlossenen Grundstücke in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig, welches den dem Verbande beigetretenen Grundbesitzern [11] Darlehne gegen hypothekarische Sicherheit gewährt. Der Verein genießt alle Rechte einer Korporation und wird von der Generaldirektion der Westpreußischen Landschaft verwaltet. [12] Die Darlehne werden in „Neuen Westpreußischen Pfandbriefen" bis zur Hälfte des nach den Prinzipien des Verbandes zu ermittelnden Taxwerthes des zu beleihenden Grundstückes gewährt. [13] Die

---

doch darf das Gut nicht dem Posener oder Westpreuß. landschaftlichen Verbande angehören; indeß können die Besitzer solcher Güter aufgenommen werden, welche alle darauf eingetragene Posener Pfandbriefe ablösen und zur Löschung bringen oder bei Belastung mit nur vierprozentigen Posener Pfandbriefen besondere Sicherheit bestellen (§. 1 des Statuts und Abschn. I, §. 2 des Regul.).

[1] Vgl. §. 3 des Statuts und Nr. 2 des Allerh. Erl. v. 15. Sept. 1858.

[2] Vgl. §. 3 des Statuts.

[3] Vgl. G. S. 1840, S. 263 ff.

[4] Vgl. G. S. 1859, S. 575 ff.

[5] Dieselbe hat ihren Sitz in Posen und besteht aus einem Direktor, drei Räthen und einem Syndikus. Den Direktor ernennt der König, die übrigen Mitglieder der Min. des Inn. (§§. 35, 40—42 des Statuts).

[6] Vgl. §. 39 des Statuts.

[7] Vgl. a. a. O., §. 37. Dieser Ausschuß besteht aus neun von den Mitgliedern des Vereins gewählten Mitgliedern. — Die Kontrole der Verwaltung der Serie B der Pfandbriefe übt ein besonderer, von den Mitgliedern dieser Serie gewählter engerer Ausschuß (§. 11, Abschn. II des Regul. v. 24. Nov. 1859).

[8] Vgl. §. 38 des Statuts. Diese Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Direktion und 27 von den Theilnehmern des Vereins gewählten Mitgliedern. — Für die Serie B besteht eine besondere, von deren Mitgliedern gewählte Generalversammlung (§. 11, Abschn. II, des Regul. v. 24. Nov. 1859).

[9] Vgl. G. S. 1871, S. 353 ff. — Nachträge zu dem Statut v. 9. Aug. 1871 sind genehmigt durch die Allerh. Erlasse v. 12. Aug. 1872 (G. S. 1872, S. 638 zu 4), v. 14. Sept. 1875 (G. S. 1875, S. 613 zu 5) und v. 30. Juni 1882 (G. S. 1882, S. 367 zu 1).

[10] Vgl. G. S. 1861, S. 206 ff. — Das Statut ist demnächst in mehreren Beziehungen abgeändert worden. Vgl. die Allerb. Erlasse v. 2. April 1873 (G. S. 1873, S. 228 zu 9), v. 6. März 1875 (G. S. 1875, S. 207 zu 9) u. v. 24. März 1879 (G. S. 1879, S. 354 zu 4).

[11] Zur Aufnahme sind nur solche landwirthschaftliche Grundstücke geeignet, die nicht dem Verbande der Westpreuß. Landschaft angehören, zu vollem unbeschränkten Eigenthume besessen werden, nach den Taxprinzipien des Verbandes mindestens 1500 Thlr. werth sind und nicht außerhalb des Weichsel- oder Nogat-Deiches belegen sind (§. 3 des Statuts).

[12] Vgl. §. 1 des Statuts.

[13] Vgl. ebendas. §§. 2 und 5.

Kontrole der Verwaltung führt ein engerer Ausschuß[1], welcher alljährlich einmal zu diesem Behufe zusammentritt. Der Königliche Kommissarius der Westpreußischen Landschaft ist zugleich Königlicher Kommissarius der neuen Westpreußischen Landschaft.[2]

10) Die Westpreußische landschaftliche Darlehnskasse, welche von der alten Westpreußischen Landschaft laut des durch den Allerhöchsten Erlaß v. 9. Okt. 1876 genehmigten Statuts[3] gegründet und welcher die neue Westpreußische Landschaft laut des Allerhöchsten Erlasses v. 19. Aug. 1878[4] beigetreten ist.[5]

11) Der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen. Derselbe ist auf Grund des unterm 30. Mai 1864 landesherrlich genehmigten Statuts[6] errichtet und besteht aus einem Vereine von Grundbesitzern der Provinz Sachsen, welcher zusammengetreten ist, um nach den Bestimmungen seines Statuts den Realkredit für die Besitzungen seiner Mitglieder zu vermitteln und die Rechte einer Korporation, sowie das Recht hat, zur Beschaffung der zur Beleihung des Grundbesitzes seiner Mitglieder erforderlichen Valuta auf jeden Inhaber lautende verzinsliche Schuldverschreibungen unter der Benennung „Pfandbriefe" auszufertigen.[7] Als Mitglied kann jeder Besitzer eines in der Provinz Sachsen belegenen landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzten Grundstückes aufgenommen werden, welches nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes v. 21. Mai 1861 mindestens 50 Thaler Reinertrag gewährt.[8] Die Verwaltung des Vereins und deren Kontrole führen die Direktion, der Verwaltungsrath und die Generaldeputation.[9] Die Direktion hat ihren Sitz in Halle und besteht aus drei besoldeten von dem Verwaltungsrathe gewählten und ernannten Personen.[10] Sie verwaltet die Angelegenheiten des Verbandes nach den Instruktionen und Beschlüssen des Verwaltungsrathes und vertritt den Verband nach Außen.[11] Der aus neun Mitgliedern des Verbandes bestehende Verwaltungsrath wird von der Generaldeputation gewählt und kontrolirt die gesammte Verwaltung.[12] Die Generaldeputation besteht aus dem Verwaltungsrathe und 24 Deputirten des Verbandes, welche von dessen Mitgliedern auf drei Jahre gewählt werden.[13] Sie hat über die ihr durch das Statut zugewiesenen Gegenstände, sowie über solche Anträge Beschluß zu fassen, welche den dem Verwaltungsrathe und der Direktion nach dem Statut zustehenden Befugnissen nicht zuwiderlaufen.[14] Für die Sicherheit der Pfandbriefe ist der Verband verpflichtet; dieselben können Seitens der Inhaber gar nicht, von dem Verbande aber nur zum Zwecke der statutmäßigen Einlösung gekündiget werden.[15] Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Darlehne in den von ihm ausgegebenen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe.[16] Die Staatsregierung kann einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle bestellen.[17]

12) Die Landschaft der Provinz Westphalen, welche nach dem Muster des in der Provinz Sachsen bestehenden landschaftlichen Kreditverbandes durch das mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 15. Juli 1877 genehmigte Statut[18] begründet ist.

---

[1] Vgl. §§. 37—39 des Statuts. Derselbe besteht außer dem Gen.-Landschaftsdirektor und dem Gen.-Landschaftssyndikus für jeden Reg.-Bezirk aus zwei aus der Zahl der Besitzer der ländlichen Grundstücke durch die Landschaftskommissarien gewählten Deputirten oder deren Stellvertretern.

[2] Vgl. §. 40 des Statuts.

[3] Vgl. G. S. 1876, S. 463 zu 10.

[4] Vgl. G. S. 1878, S. 317 zu 3.

[5] Vgl. hierzu den Allerh. Erl. v. 6. Aug. 1880, betr. die Genehmigung des Ersten Nachtr. zu dem Statut der Westpreuß. landschaftl. Darlehnskasse (G. S. 1881, S. 2 zu 1), und den Allerh. Erl. v. 16. Mai 1883, betr. die Genehmigung des zweiten Nachtr. zu dem gedachten Statut (G. S. 1883, S. 126 zu 2).

[6] Vgl. G. S. 1864, S. 353 ff. — Vgl. Allerh. Erl. v. 2. Aug. 1867, betr. die Abänder. des §. 22 des Statuts v. 30. Mai 1864 (G. S. 1867, S. 1344). — Ueber fernere Abänderungen des Statuts vgl. die Allerh. Erlasse v. 7. Sept. 1872 (G. S. 1872, S. 722 zu 6) und v. 27. Okt. 1880 (G. S. 1881, S. 12 zu 1).

[7] Vgl. §. 1 des Statuts.

[8] Vgl. a. a. O., §. 2.

[9] Vgl. a. a. O., §. 5.

[10] Vgl. a. a. O., §. 6.

[11] Vgl. a. a. O., §. 7.

[12] Vgl. a. a. O., §§. 8 u. 9.

[13] Vgl. a. a. O., §. 11.

[14] Vgl. a. a. O., §. 12.

[15] Vgl. a. a. O., §. 19.

[16] Vgl. a. a. O., §. 22.

[17] Vgl. a. a. O., §. 29.

[18] Vgl. G. S. 1877, S. 222 zu 10. — Aenderungen des Statuts v. 15. Juli 1877 sind durch den Allerh. Erl. v. 5. April 1882 (G. S. 1882, S. 320 zu 4, u. S. 337 zu 1) genehmigt worden.

13) Das Kreditinstitut für die Preußische Ober- und Niederlausitz. Dasselbe ist auf Grund des unterm 30. Okt. 1865 landesherrlich genehmigten Statuts[1], und zwar von den Ständen des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz und des Preußischen Markgrafthums Niederlausitz, errichtet worden und steht unter Verwaltung dieser Stände und unter Oberaufsicht des Staates.[2] Der Zweck des Instituts ist die Erleichterung des Kredits für den Grundbesitz durch Gewährung von Hypothekendarlehnen mittelst Emission von „Pfandbriefen".[3] Das Statut erstreckt sich auf alle Grundstücke, welche zum kommunalständischen Verbande der Oberlausitz gehören, und welche innerhalb der sechs landräthlichen Kreise der Niederlausitz liegen oder zu dem kommunalständischen Verbande derselben gerechnet werden, kann jedoch auf andere Landestheile auf Beschluß der beiden Kommunallandtage unter landesherrlicher Genehmigung ausgedehnt werden.[4] Das Institut hat alle Rechte einer Korporation und wird durch Bezirksdirektionen zu Görlitz und Lübben, und in den das gesammte Institut betreffenden Angelegenheiten durch die Generaldirektion repräsentirt.[5] Jeder Eigenthümer von Grundstücken, welche innerhalb der erwähnten Landestheile gelegen sind, kann Pandbriefe auf die betreffenden Grundstücke ausfertigen lassen, insofern die auf Einem Hypothekenfolium eingetragenen mindestens einen Taxwerth von 100 Thalern haben.[6] Jede der beiden Bezirksdirektionen besteht aus einem Bezirksdirektor, drei Bezirksräthen und einem Bezirkssyndikus.[7] Die Wahl dieser Personen erfolgt durch die Kommunallandtage.[8] Die Generaldirektion bildet sich aus dem Landesältesten und Landesbestallten der Oberlausitz, dem Vorsitzenden des Kommunallandtages der Niederlausitz, dem Landsyndikus, und außerdem noch zwei von jedem der beiden Kommunallandtage zu wählenden Mitgliedern.[9]

14) Für den Geschäftsbereich: a) der Westpreußischen Landschaft, b) der neuen Westpreußischen Landschaft, c) des ritterschaftlichen Kreditinstituts für die Kur- und Neumark Brandenburg, d) des neuen Brandenburgischen Kreditinstituts, e) der Pommerschen Landschaft, f) des Pommerschen Landkreditverbandes, g) des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz, und h) des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen besteht die Centrallandschaft für die Preußischen Staaten nach dem durch den Allerhöchsten Erlaß v. 21. Mai 1873 genehmigten Statut[10], welche auf die von den verbundenen Provinziallandschaften nach ihren statutarischen Bestimmungen bewilligten Darlehne nach dem Wunsche des Darlehnsnehmers an Stelle der Pfandbriefe des betreffenden Provinzialinstituts centrallandschaftliche Pfandbriefe ausstellt. Die nach dem Statut v. 21. Mai 1873 gleichfalls zur Centrallandschaft gehörige Ostpreußische Landschaft ist aus dem Verbande wieder ausgeschieden.[11]

II. Was die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so bestehen in der Provinz Hannover Kreditvereine, insbesondere ritterschaftliche, der Grundbesitzer. Der §. 62 des Landesverfassungsgesetzes v. 6. Aug. 1840[12] hat bestimmt, daß den ritterschaftlichen Korporationen in den verschiedenen Provinzen ihre statutenmäßigen Rechte verbleiben sollen, daß ihnen die Befugniß zusteht, ihre Statuten mit Königlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen, und daß sie insbesondere befugt sind, mit Königlicher Genehmigung Vereine zur Erhaltung ihrer Güter zu errichten.[13] Durch die Einführung der Preußischen Verfassung in

---

[1] Vgl. G. S. 1865, S. 1056 ff. — Vgl. Allerh. Erl. v. 14. Dez. 1870, betr. die Genehmigung eines Nachtr. zu dem Statut v. 30. Okt. 1865 (G. S. 1870, S. 669 ff.).
[2] Vgl. §. 1 des Statuts v. 30. Okt. 1865.
[3] Vgl. §. 2 a. a. O.
[4] Vgl. §. 5 a. a. O.
[5] Vgl. §. 6 a. a. O.
[6] Vgl. §. 8 a. a. O.
[7] Vgl. §. 44 a. a. O.
[8] Vgl. §. 45 a. a. O.
[9] Vgl. §. 53 a. a. O.
[10] Vgl. G. S. 1873, S. 309 ff. u. S. 455 zu 1.
[11] Vgl. den Immediatbericht des Min. für die landwirthschaftl. Angeleg. für die J. 1875, 1876 u. 1877, S. 194.
[12] Vgl. G. S. für Hannover 1840, Abth. I, S. 141 ff.
[13] Der §. 62 des Hannöverschen Landesverf.-Ges. war durch den §. 22 des Ges. v. 5. Sept. 1848 (G. S. für Hannover 1848, Abth. I, S. 261 ff.) aufgehoben, ist jedoch durch den §. 7 der V. v. 1. Aug. 1855 (a. a. O. 1855 Abth. I, S. 165 ff.) wiederhergestellt worden.

Hannover und durch die Verordnung v. 22. Aug. 1867 sind zwar die daselbst bestandenen Provinziallandschaften ihrer politischen Stellung gänzlich enthoben und kommen nur noch als Korporationen zur Verwaltung ihrer kommunalen Institutionen in Betracht; auf die bisherigen ritterschaftlichen Kreditvereine hat dies indeß keinen Einfluß gehabt, sondern es ist deren Einrichtung aufrecht erhalten geblieben. Solche Vereine für die ritterschaftlichen und anderen Grundeigenthümer des vormaligen Königreiches Hannover sind errichtet worden: a) für den im Fürstenthume Lüneburg mit immatrikulirten Gütern ansässigen Adel durch die Verordnung v. 16. Febr. 1790[1], welche zuerst durch die Verordnung v. 19. Juli 1841[2], sodann aber, unter Aufhebung dieser Verordnung, durch die Verordnung v. 4. Febr. 1847[3] in mehreren Beziehungen abgeändert, auch durch die letztere Verordnung mit deren Inhalte auf den bei Hannover verbliebenen Theil des Herzogthumes Lauenburg erstreckt wurde; fernere Abänderungen der Verordnung v. 16. Febr. 1790 erfolgten jedoch durch die Verordnung v. 24. Jan. 1856[4]; b) für die Ritterschaft der Fürstenthümer Kalenberg (mit Einschluß des Fürstenthumes Göttingen), Grubenhagen und Hildesheim und der diesen Fürstenthümern inkorporirten Landestheile durch die Verordnung v. 5. Aug. 1825[5], welche durch die Verordnung v. 23. Jan. 1838[6] abgeändert wurde; weitere Abänderungen der bisherigen Bestimmungen wurden durch die Verordnungen v. 20. März 1855[7], v. 12. Juli 1857[8], v. 19. Okt. 1857[9] und v. 1. Sept. 1864[10] getroffen; c) für die Ritterschaft des Herzogthumes Bremen durch die Verordnung v. 17. Jan. 1826 nebst ihr beigefügtem Statute[11]; für diesen Kreditverein, welcher sich auch auf die freien Grundbesitzer in dem gesammten Bezirke der Landdrostei Stade erstreckt, sind jedoch durch die Verordnung v. 4. März 1856[12] neue Statuten genehmigt und bekannt gemacht worden, an welche sich noch die Bestimmungen einer weiteren Verordnung von demselben Tage[13] anschließen[14]; d) für die Grundeigenthümer des Fürstenthumes Ostfriesland und des Harlingerlandes durch die Verordnung v. 27. Nov. 1828 nebst derselben angeschlossenem Statute.[15]

Durch die Verordnung v. 8. Sept. 1840 und das derselben beigefügte Statut[16] wurde für das vormalige Königreich Hannover eine Landeskreditanstalt, und zwar zunächst für die Ablösung von Zehnten, Herrendiensten und ungewissen und veränderlichen Rechten, begründet, welche Anstalt später durch die Verordnung v. 18. Juni 1842 nebst Statut[17] dahin erweitert wurde, daß sie ermächtigt wurde, sowohl zur Ablösung der grund- und gutsherrlichen Gefälle ohne Ausnahme, als auch auf solche Güter und Höfe, welche bei den im Königreiche mit landesherrlicher Genehmigung schon in Wirksamkeit getretenen Kreditinstituten statutenmäßig nicht aufnahmefähig sind, zur Abtragung von Schulden und zu anderen Bedürfnissen der Grundeigenthümer Gelder darzuleihen. Nachdem hierauf durch die Verordnung v. 29. Aug. 1844[18] die Statute mit Zusätzen vermehrt und modifizirt worden waren, wurde durch die Verordnung v. 29. April 1845[19] noch die Bestimmung getroffen, daß Darlehne aus der Landeskreditkasse zur Abtragung von Schulden und zu anderen Bedürfnissen auch schon auf solche Güter oder Höfe vor-

---

[1] Vgl. Spangenberg's Samml. der Verordn. ꝛc. für Hannover, Thl. III, S. 462.

[2] Vgl. G. S. für Hannover 1841, Abth. I, S. 227.

[3] Vgl. ebendas. 1847, Abth. I, S. 51.

[4] Vgl. ebendas. 1856, Abth. I, S. 37. — Vgl. dazu die V. v. 30. Nov. 1858 (ebendas. 1858, Abth. I, S. 393) und den Allerh. Erl. v. 8. Aug. 1868 (G. S. 1868, S. 800).

[5] Vgl. G. S. für Hannover 1825, Abth. III, S. 225 ff.

[6] Vgl. ebendas. 1838, Abth. III, S. 18.

[7] Vgl. ebendas. 1855, Abth. III, S. 11.

[8] Vgl. ebendas. 1857, Abth. I, S. 201.

[9] Vgl. ebendas. S. 257.

[10] Vgl. ebendas. 1864, Abth. I, S. 181. — Vgl. hierzu den durch den Allerh. Erl. v. 2. Okt. 1876 genehmigten Nachtrag zu den Statuten v. 1. Sept. 1864 (G. S. 1876, S. 462 zu 5) und den Allerh. Erl. v. 21. Juni 1871, betr. die Aenderung der revid. Statuten des Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftl. Kreditvereins (G. S. 1871, S. 295).

[11] Vgl. ebendas. 1826, Abth. III, S. 33.

[12] Vgl. ebendas. 1856, Abth. I, S. 67.

[13] Vgl. ebendas. S. 95.

[14] Vgl. ferner den Allerh. Erl. v. 22. Febr. 1868, betr. die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftl. Kreditvereins (G. S. 1868, S. 208).

[15] Vgl. G. S. für Hannover 1828, Abth. III, S. 199.

[16] Vgl. ebendas. 1840, Abth. I, S. 399.

[17] Vgl. ebendas. 1842, Abth. I, S. 87.

[18] Vgl. ebendas. 1844, Abth. I, S. 173.

[19] Vgl. ebendas. 1845, Abth. I, S. 453.

gestreckt werden dürfen, welche nach der in den Statuten vorgeschriebenen Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 100 Thalern gewähren. Durch die Verordnung v. 12. Aug. 1846 [1] wurden fernere Erweiterungen der Befugnisse des Instituts eingeführt, insbesondere der eben gedachte Reinertrag auf 60 Thaler herabgesetzt [2], und durch das Gesetz vom 9. Juni 1848 [3] erfolgten anderweitige Abänderungen des Statuts. Nach der Vereinigung des Königreiches Hannover mit der Preußischen Monarchie ist die als Staatsinstitut gegründete Landeskreditanstalt durch das Gesetz v. 25. Dez. 1869 [4] in eine ständische Anstalt umgewandelt, und es sind die Rechte und Verbindlichkeiten des Staates hinsichtlich der Anstalt auf den durch die Verordnung v. 22. Aug. 1867 begründeten provinzialständischen Verband der Provinz Hannover übertragen, und es ist zugleich auch bestimmt worden, daß die Anstalt unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages der Provinz zu verwalten. Zufolge des Gesetzes v. 25. Dez. 1859 (§. 5) ist die Befugniß und Verpflichtung der Anstalt, Darlehne zur Ablösung von grund- und gutsherrlichen Lasten ꝛc. zu gewähren, aufgehoben, dagegen der Anstalt das Recht beigelegt worden, alle Güter, Höfe und Grundstücke zu beleihen, ohne Unterschied, ob dieselben bei den in der Provinz Hannover sonst bestehenden Kreditinstituten aufnahmefähig sind oder nicht. [5] Das Gesetz v. 24. Juli 1875 [6] hat demnächst eine Erweiterung der Statuten der Anstalt angeordnet, indem es die Anstalt für befugt erklärt, an Grundeigenthümer Darlehne innerhalb der gesetzlich festgestellten Grenzen, außer gegen Bestellung einer Hypothek, zu gewähren: a) gegen Eintragung einer Grundschuld, b) gegen Abtretung einer im Grundbuche eingetragenen Hypothek oder einer Grundschuld. Zugleich werden die Vorschriften der Verordnung v. 12. Aug. 1846 unter Aufhebung der §§. 1, 7 und 8 in Bezug auf die Bewilligung von Darlehnen an Gemeinden, Körperschaften und Verbänden erweitert.

Die in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen bestehende Landeskreditkasse, welche als Staatsinstitut durch die Verordnung v. 23. Juni 1832 [7] begründet wurde, ist durch das Gesetz v. 25. Dez. 1869 [8], unter Ausdehnung ihres Geschäfskreises auf den gesammten Bezirk der Regierung zu Kassel, in eine ständische Anstalt umgewandelt worden, welche, unter der Oberaufsicht des Staates, unter der Aufsicht und nach den Beschlüssen des Kommunallandtages des Regierungsbezirkes Kassel verwaltet wird. Die Anstalt ist dazu bestimmt, gegen spezielle Verpfändung im Regierungsbezirke Kassel gelegener Grundbesitzungen, mit Ausschluß von Bergwerkseigenthum, Darlehne zu gewähren, welche innerhalb der ersten Hälfte des Schätzungswerthes der Grundstücke ihre Stelle finden; an Gemeinden können auch ohne Spezialhypothek Darlehne bewilligt werden; Darlehne zum Abtrag von Ablösungs- oder Entschädigungskapitalien, für welche lediglich das aufgehobene Realrecht als Sicherheit dient, sollen nicht bewilligt werden. [9]

Die in dem vormaligen Herzogthume Nassau als Staatsanstalt errichtete Landeskreditanstalt, welche durch das Gesetz v. 16. Febr. 1849 [10] zu einer Landesbank konstituirt wurde, ist, nach der Vereinigung des Herzogthumes mit der Preußischen Monarchie, durch das Gesetz v. 25. Dez. 1869 [11] aus einem Staatsinstitute in eine ständische Anstalt des kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirkes Wiesbaden umgewandelt worden, welche unter der Benennung „Nassauische Landesbank" für Rechnung des kommunalständischen Verbandes unter der Aufsicht und nach den Beschlüssen des Kommunallandtages des Regierungsbezirkes Wiesbaden verwaltet wird.

---

[1] Vgl. G. S. für Hannover 1846, Abth. I, S. 171.

[2] Auch diese Beschränkung ist durch den §. 3 des Ges. v. 24. Juli 1875 (G. S. 1875, S. 568) beseitigt worden.

[3] Vgl. ebendas. 1848, Abth. I, S. 153.

[4] Vgl. G. S. 1869, S. 1269.

[5] Die Darlehne dürfen jedoch nur unter Innehaltung der Vorschriften der Statuten und des Ges. v. 25. Dez. 1869 bewilligt werden (§§. 9 ff. des Ges. v. 25. Dez. 1869). Ueber die abgeänderte Fassung des Ges. v. 25. Dez. 1869 vgl. das Ges. v. 7. März 1879 (G. S. 1879, S. 125).

[6] Vgl. G. S. 1875, S. 567 ff.

[7] Vgl. G. S. für Kurhessen 1832, S. 175.

[8] Vgl. G. S. 1869, S. 1279 ff.

[9] Vgl. §. 7 des Ges. v. 25. Dez. 1869 (G. S. 1869, S. 1281).

[10] Vgl. Verordn.-Bl. des Herzogth. Nassau 1849, S. 23.

[11] Vgl. G. S. 1869, S. 1288.

Sie hat die Bestimmung, Darlehne zur Abtragung der Ablösungskapitalien, hypothekarisch sichergestellte Darlehne auf städtische und ländliche Grundstücke, mit Ausschluß von Bergwerkseigenthum, welche im Regierungsbezirke Wiesbaden belegen sind, jedoch nur zur ersten Stelle und nicht über die Hälfte des Schätzungswerthes hinaus, und Darlehne an Gemeinden und staatlich genehmigte Meliorationsverbände des Regierungsbezirkes Wiesbaden zu gewähren.[1]

In der Provinz Schleswig-Holstein ist das Bedürfniß zur Begründung eines landschaftlichen Kreditinstituts gleichfalls empfunden worden; die Provinzialverwaltung fand sich indeß nicht veranlaßt, die Errichtung eines solchen Instituts als eine ständische Einrichtung in die Hand zu nehmen, erklärte sich aber geneigt, die von einem Komité der Interessirten betriebene Konstituirung einer landschaftlichen Genossenschaft mit Subventionen aus ständischen Mitteln unter gewissen vorbedungenen Kautelen zu unterstützen.[2] Auf dieser Grundlage ist der landschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein errichtet worden, dessen Statut durch den Allerhöchsten Erlaß v. 11. Jan. 1882[3] bestätigt worden ist.

III. Die in neuerer Zeit hervorgetretenen Schwierigkeiten in der Beschaffung von Kapitalien gegen hypothekarische Verpfändung von Grundstücken hat auch dahin geführt, städtische Pfandbriefsinstitute, analog den bestehenden landschaftlichen Kreditanstalten, ins Leben zu rufen. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 8. Mai 1868[4] wurde die Errichtung eines Pfandbriefsinstituts für Berlin genehmigt und dessen Statut[5] bestätigt. Der Zweck dieses Instituts ist die Erleichterung des Kredits für den Berliner Grundbesitz durch Gewährung von Hypothekendarlehnen an die Mitglieder des Vereins mittelst Emission von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen. Ein ähnliches Institut ist der mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 21. Dez. 1868[6] genehmigte Danziger Hypothekenverein, welcher den Zweck hat, die Bedürfnisse des Realkredits der Besitzer städtischer Grundstücke in den Städten Danzig, Marienwerder, Elbing, Graudenz und Thorn möglichst zu befriedigen, zu welchem Behufe ihm das Recht zusteht, Behufs Beschaffung der zur Beleihung von Grundstücken seiner Mitglieder erforderlichen Geldmittel verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die den Namen „Pfandbriefe des Danziger Hypothekenvereins" führen, auszufertigen. Einen gleichen Zweck verfolgt auch die Nationalhypothekengesellschaft (eingetragene Genossenschaft) zu Stettin[7], welche den Zweck hat, den Realkredit ihrer Mitglieder zu fördern, und zu diesem Behufe insbesondere auch auf den Inhaber lautende, von Seiten desselben unkündbare Hypothekenbriefe auszugeben.

Abgesehen hiervon haben sich auch landesherrlich genehmigte Aktiengesellschaften gebildet, deren Zweck darin besteht, den Realkredit durch Gewährung hypothekarischer Darlehne zu befördern[8], auch Hypothekenforderungen zu beleihen, zu erwerben und für Rechnung von Grundbesitzern gegen Sicherstellung einzulösen, und welchen zu diesem Behufe die Befugniß beigelegt worden ist, auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskoupons versehene zinsbare Hypothekenbriefe (Pfandbriefe) auszugeben, welche die Gesellschaft bei Gewährung ihrer hypothekarischen Darlehne zum Nominalwerthe in Zahlung geben kann.[9]

---

[1] Vgl. §§. 9—11 des Ges. v. 25. Dez. 1869 (G. S. 1869, S. 1291).

[2] Vgl. den Immediatbericht des Min. der Landwirthschaft rc. für die J. 1878, 1879 und 1880, S. 215.

[3] Vgl. G. S. 1882, S. 16 zu 6.

[4] Vgl. G. S. 1868, S. 450 ff.

[5] Vgl. ebendas. S. 451 und Nachträge zu diesem Statute v. 30. Nov. 1870 (G. S. 1870, S. 652 ff.), v. 28. April 1876 (G. S. 1876, S. 291 zu 3) und v. 25. Juni 1879 (G. S. 1879, S. 608 zu 4).

[6] Vgl. G. S. 1869, S. 37 ff.

[7] Vgl. deren Statut v. $\frac{\text{3. März 1870}}{\text{11. Aug. 1871}}$ nebst Allerh. Erl. v. 30. Okt. 1871 (G. S. 1871, S. 518 ff.). Dazu Nachtrag v. 9. Juli 1873 (G. S. 1873, S. 470 zu 6) und Allerh. Erl. v. 20. Okt. 1876 (G. S. 1877, S. 170 zu 1).

[8] Vgl. A. Jachmann, Der Bodenkredit und die Bodenkreditbank (Berlin, 1869). — Steller, Die Deutschen Hypotheken-Aktienbanken (Stuttgart, 1877).

[9] Zu diesen Aktiengesellschaften gehören: a) die erste Preuß. Hypotheken-Aktiengesellschaft in Berlin (vgl. das Statut v. 2. Mai 1864 in der G. S. 1864, S. 241 ff. u. 275); b) die Preuß. Hypotheken-Aktienbank in Berlin (vgl. das Statut v. 18. Mai 1864 in der G. S. 1864, S. 285 ff. u. 312); vgl. Allerh. Erl. v. 13. Okt. 1873 mit dem durch denselben genehmigten revid. Statut dieser Aktienbank (G. S.

IV. Dem Zwecke der Landeskultur dienen ferner die Landeskultur-Rentenbanken. Das für die ganze Monarchie geltende Gesetz v. 13. Mai 1879 [1] bestimmt (im §. 1), daß solche Rentenbanken zu folgenden Zwecken: a) zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainirungs-) und Bewässerungsanlagen, zur Anlage und Regulirung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften, b) zu Uferschutzanlagen, c) zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen, d) zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen errichtet werden können. Sie sind Anstalten der Provinzial- (Kommunal-)Verbände, und ihre Organisation und Verwaltung wird nach bestimmten normativen Vorschriften auf Beschluß der gedachten Verbände durch landesherrlich zu bestätigende Statuten geregelt (§§. 2, 3, 51—53). [2] Sie gewähren zu den in Rede stehenden Zwecken unkündbare Darlehne gegen Grundsicherheit und einen festen, der administrativen Beitreibung unterliegenden Zins- und Tilgungsbeitrag (Landeskulturrente) (§§. 4—9, 33—36). Bei den zu Drainirungsanlagen gewährten Darlehnen kann der Rente durch die Auseinandersetzungsbehörde ein Vorzugsrecht vor denjenigen eingetragenen Realgläubigern eingeräumt werden, welche auf ergangene öffentliche Aufforderung keinen Widerspruch erheben, insoweit durch die Anlage eine entsprechende dauernde Verbesserung des Grundstückes herbeigeführt wird (§§. 10—32). Die Banken beschaffen die erforderlichen Kapitalien durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Landeskultur-Rentenbriefen) in dem Umfange der gewährten Darlehne. Ueberschüsse kommen dem Reservefonds, oder durch Wegfall der Verwaltungskostenzuschläge den Betheiligten zu Gute (§§. 4, 37—48). Die Banken genießen Stempelfreiheit, und bei Eintragung der Sicherheiten Gebührenfreiheit und haben ihren Vermögensstand alljährlich zu veröffentlichen (§§. 49, 50).

1874, S. 7 zu 3) und den Allerh. Erl. v. 12. Febr. 1879, betr. die Genehmigung des anderweit revid. Statuts der Preuß. Hypotheken-Aktienbank (G. S. 1879, S. 629 zu 1); c) die Pommersche Hypotheken-Aktienbank in Köslin (vgl. das Statut v. 1. Okt. 1866 in der G. S. 1866, S. 703 ff., nebst Nachtrag v. 4. Dez. 1867, G. S. 1867, S. 1904), ferner Nachtrag v. 3. Jan. 1872, G. S. 1872, S. 549, Allerh. Erl. v. 16. Juni 1873, betr. die Fortdauer des Privileg. der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank, G. S. 1873, S. 470 zu 3, Allerh. Erl. v. 30. Aug. 1875, G. S. 1876, S. 6 zu 2, und Allerh. Erl. v. 7. Aug. 1876, G. S. 1876, S. 457 zu 5); d) die Preuß. Bodenkredit-Aktienbank in Berlin (vgl. das Statut v. 21. Dez. 1868 in der G. S. 1869, S. 121 ff. u. 152); e) die Preuß. Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin (vgl. das Statut v. 21. März 1870 in der G. S. 1870, S. 253 ff. und Nachtrag v. 28. Juni 1872, G. S. 1872, S. 602 zu 15, Allerh. Erl. v. 13. Febr. 1875, G. S. 1875, S. 206 zu 5); f) die Deutsche Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin (vgl. das Statut v. 13. Febr. 1872 nebst Allerh. Erl. v. 3. April 1872, G. S. 1872, S. 557 ff. und Abänder. durch die Erl. v. 3. April 1875, G. S. 1875, S. 520 zu 1, und v. 9. Jan. 1882, G. S. 1882, S. 311 zu 4); g) die Schlesische Bodenkredit-Aktiengesellschaft (vgl. das Statut nebst Allerh. Erl. v. 13. März 1872, G. S. 1872, S. 297 ff., u. Allerh. Erl. v. 7. Dez. 1874, betr. Abänderungen des Statuts, G. S. 1875, S. 206 zu 3); h) die Deutsche Rentenbriefs-Aktienbank in Berlin (vgl. das Statut nebst Privileg. v. 13. Sept. 1872 in der G. S. 1872, S. 722 zu 7, und Deutscher Reichs- u. Preuß. Staatsanzeiger 1872, Nr. 295, Beilage 2); i) die Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M. (vgl. das Statut v. 31. Okt. 1868 nebst Abänder. v. 18. Aug. 1875, G. S. 1875, S. 6 zu 1).

[1] Vgl. G. S. 1879, S. 367 ff. und den Entwurf des Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1878—79, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 25, S. 212 ff. und den Kom.-Ber. v. 12. Jan. 1879 ebendas., Aktenst. Nr. 107, S. 923 ff., die Verhandl. in den Sitz. des Abg.-H. v. 2. Dez. 1878, 24., 25. u. 28. Jan. u. v. 19. Febr. 1879 (St. B. ebendas., Bd. I, S. 133—142 u. Bd. II, S. 889—897, 914—934, 948—961 u. 1496), ferner: Kom.-Ber. des Herrenh. v. 14. Febr. 1879 (St. B. des Herrenh. 1878—79, Bd. II, Aktenst. Nr. 122, S. 533 ff.) und die Verhandl. in der Sitz. v. 17. Febr. 1879 (St. B. ebendas., Bd. I, S. 174—195). — Vgl. den Immediatbericht des Min. der Landwirthschaft ꝛc. für die J. 1878—80, S. 218 ff.

[2] Die Provinziallandtage von Pommern, Westpreußen, Ostpreußen, Sachsen und Brandenburg haben beschlossen, daß vorerst von der Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank abzusehen sei, die Kommunallandtage von Hessen und Nassau dagegen haben die Gründung einer solchen Bank definitiv abgelehnt, da sie ein Bedürfniß dazu für ihren Bezirk nicht anerkennen. Der Provinziallandtag von Posen hat seine Ge-

Zweiter Titel.

Die Forstwirthschaft.[1]

§. 336.

I. Allgemeine Grundsätze.[2]

I. Das Forstwesen oder die Waldbaumzucht beschäftigt sich mit solchen Baumgattungen, die vornehmlich ihres Holzes wegen als Brenn- oder Baumaterial angebaut werden, und schließt daher den Gartenbau und die Obstbaumzucht[3] nicht in sich. Was nun die Verwaltung der Staatsforsten betrifft, so kommt dieselbe zunächst als Quelle der Staatseinnahmen in Betracht. Ein Theil der Königlichen Forsten ist indeß durch Verkauf verwerthet worden, wobei die Preußische Verwaltung den Grundsatz beobachtet, Forstreviere, welche in den Grenzen der Vorwerksgrundstücke und mit denselben in unzertrennlichem Zusammenhange liegen, stets mit denselben, dagegen getrennte Reviere, deren Boden und Lage sich mit überwiegendem Vortheile zum Getreidebau, zur Wiesennutzung, zu Etablissements u. s. w. eignet, einzeln zu verkaufen.[4] Der nicht veräußerte Theil der Domainenforsten wird durch administrirende Beamte bewirthschaftet, wobei der Staat, neben der finanzwirthschaftlichen Sorge, zugleich den Zweck im Auge hat, Forstkulturen ins Werk zu setzen. Hierdurch aber erreicht derselbe gleichzeitig den Vortheil, für die Sicherung des Holzbedarfes der Staatseinwohner zu sorgen und solchergestalt den Nationalwohlstand wesentlich zu befördern. Der Staat hat indeß nicht bloß ein Interesse daran, seine eigenen Forsten gut zu verwalten, sondern es ist auch die gute Bewirthschaftung der Privatforsten für ihn von großer Wichtigkeit. Der Wohlstand der Nation erfordert nicht bloß, daß die Staatseinwohner sich mit Bau- und Brennholz versehen können, sondern auch, daß der allgemeine Einfluß erhalten werde, den die Waldungen auf die Landeskultur üben, indem sie das Gleichgewicht der Wärme und Feuchtigkeit in der Temperatur vermitteln, Bäche und Flüsse mit Wasser speisen, Schirm

---

neigtheit zur Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank ausgesprochen und eine Kommission eingesetzt, welche ein Statut für die Bank entwerfen und dem Landtage vorlegen soll. Die Provinziallandtage der Provinzen Schlesien und Schleswig-Holstein endlich haben die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken beschlossen und die betr. Statuten haben die landesherrliche Genehmigung erhalten (vgl. den Allerh. Erl. v. 22. Juli 1881, betr. die Genehmigung des Statuts der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien [G. S. 1881, S. 344 zu 2] und den Allerh. Erl. v. 10. Okt. 1881, betr. die Genehmigung des Statuts der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg [G. S. 1882, S. 3 zu 3]). Vgl. den cit. Immediatbericht S. 220.

[1] H. Eding, Die Rechtsverhältnisse des Waldes (Berlin, 1874). — A. Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwirthschaft in Deutschland. 3 Bde. (Berlin, 1872—75). — Mein Domainen-, Forst- und Jagdwesen des Preuß. Staates (Berlin, 1854), S. 579 ff. (vgl. Bd. I, §. 27, S. 123, Note 1). — Abriß der Forstbewirthschaftung in dem Königl. Preuß. Staate (Leipzig, 1792). — Pfeil, Geschichte des Forstwesens im Preußischen bis zum J. 1806 (Leipzig, 1839). — v. Pannewitz, Das Forstwesen von Westpreußen in statistischer, geschichtlicher und administrativer Hinsicht dargestellt (Berlin, 1829). — O. v. Hagen, Die forstlichen Verhältnisse Preußens (Berlin, 1867). 2. Aufl., bearbeitet nach amtlichem Material von K. Donner. In 2 Bdn. (Berlin, 1882). — B. Danckelmann, Jahrbuch der Preuß. Forst- und Jagd-Gesetzgebung u. Verwaltung, 2 Bde. (Berlin, 1868—69). — Ed. Eberts, Forstliche Rechtskunde Preußens. Ein Handbuch für Forstmänner rc. (Leipzig, 1881). — E. Schliedmann, Handbuch der Staatsforstverwaltung in Preußen. Geordnete Darstellung der bezüglichen Gesetze, Kabinetsorders, Verordnungen, Regulative und Ministerialverfügungen mit Quellenangabe. Thl. I. Die Behörden und Beamten (Berlin, 1883). — Zusammenstellung der im ehemaligen Königreiche Hannover geltenden Vorschriften über die Verwaltung der Forsten, soweit sie nicht zum Königl. Dominium u. zum säkularisirten Klostergute gehören, 2. Aufl. (Hannover, 1867). H. Schulze, Preuß. St. R., Bd. II, §. 237, S. 635 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §. 115, S. 326 ff.

[2] Vgl. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 613 ff.

[3] Vgl. oben §. 334, sub III, 6, S. 367.

[4] Vgl. §. 17 der (übrigens antiquirten) Domainenveräußerungs-Instr. v. 25. Okt. 1810 (s. in Koch's Recht der Domainen, S. 273 ff.).

gegen verzehrende Sonnengluth gewähren, Stürme brechen und Schnee- und Sandtreiben aufhalten oder unschädlich machen. Die Fürsorge des Staates für das Gemeinwohl umfaßt daher auch die Sorge für die nicht ihm selbst gehörigen Waldungen. Dieser allgemeine Grundsatz ist auch für die Forstpolizeigesetzgebung des Preußischen Staates maßgebend gewesen. Das Aufsichtsrecht des Staates über die Privatforsten insbesondere hat theils deren Bewirthschaftung, theils den Schutz derselben zum Gegenstande.

II. Die Bewirthschaftung der Forsten betreffend, so tritt als das erste Moment die Holzverwüstung Seitens der Forsteigenthümer entgegen. Diesem Uebel suchten schon vor Emanation des Allgemeinen Landrechts verschiedene Gesetze und Edikte [1] zu steuern. Auch das Allgemeine Landrecht (Thl. I, Tit. 8, §§. 83—89) bestimmte als eine Einschränkung des Eigenthümers zum Besten des Gemeinwesens, daß derselbe Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, nur dergestalt benutzen dürfe, daß dadurch keine den Grundsätzen der Forstwissenschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung entstehe. [2] In Provinzen und Gegenden, wo es an Holzabsatz fehlt, sollte nur alsdann eine Holzverwüstung angenommen werden, wenn der Eigenthümer des Waldes davon nicht so viel übrig ließe, als das fortdauernde Bedürfniß seines Gutes und der Dorfeinwohner erfordere. Wer sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht hatte, sollte in der ferneren Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich wäre, und außerdem nach Verhältniß des Werthes des zu viel geschlagenen Holzes, in Gemäßheit der näheren Bestimmungen der Provinzial-Forstordnungen, bestraft werden. [3] Diese Beschränkungen des Waldeigenthümers in der Benutzung seines Eigenthums äußerten indeß einen nachtheiligen Einfluß auf die Kultur der Forsten. Die Privatwaldungen wurden, da deren Besitzer über ihre Benutzung nicht frei verfügen konnten, vernachlässigt; man scheute den Anbau neuer Holzungen, weil man dadurch seine Berechtigung, künftig das Grundstück auf andere Weise zu benutzen, verlor oder doch wenigstens dem Willen des Staates unterordnete. Viele Flächen lieferten als Waldungen geringen Ertrag, während sie mit ungleich größerem Vortheile zu anderen Nutzungen, z. B. zum Getreidebau, hätten verwendet werden können. [4] Daher beseitigte das Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811 [5] in denjenigen Landestheilen, in welchen es eingeführt ist [6], dies Kulturhinderniß, indem dasselbe in den §§. 4 und 5 die Einschränkungen, welche theils das Allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, gänzlich aufhebt und bestimmt, daß die Eigenthümer der Waldungen solche nach Gutbefinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen dürfen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen, sowie daß mit dieser Einschränkung auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder anderen beliebigen Veränderung unterworfen werden dürfen. [7] In den Landestheilen dagegen, wo das Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811 nicht eingeführt

---

[1] Vgl. die unten im §. 338 aufgeführten Prov.-Forstordnungen und Prov.-Gesetze.

[2] Die Beurtheilung der Frage, was für eine Holzverwüstung zu achten, je nach den Umständen einer jeden Provinz, dem Ueberfluß oder Mangel des darin befindlichen Holzes, den mehreren oder minderen Erfordernissen zum Bedarfe der Einwohner, und der in der Provinz bestehenden Landesfabriken, wurde den Provinzial-Forstordnungen überlassen (§. 84, A. L. R., I, 8).

[3] Ebenso verwies das A. L. R. die Frage, wie weit die Rodungen abgeholzter Reviere einzuschränken und die Eigenthümer zum Anbau des jungen Holzes zu verpflichten, zur Entscheidung der Provinzialgesetze (§. 89 a. a. O.).

[4] Vgl. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preuß. Staates, Bd. II, S. 442.

[5] Vgl. G. S. 1811, S. 303.

[6] Das Landeskultured. v. 14. Sept. 1811 gilt im ganzen damaligen Umfange des Staates; dagegen hat dasselbe keine Geltung erlangt in Neuvorpommern, in den rechtsrheinischen Theilen des Reg.-Bez. Koblenz, in den linksrheinischen Landestheilen und in den im J. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.

[7] Ueber die Beschränkung des Rechtes der Realgläubiger, sowie der etwanigen Lehns-, Fideikommiß- und Majorats-Berechtigten zum Widerspruche gegen dergl. Veränderungen und gegen außerordentliche Holzverkäufe, vgl. §. 6 des Landeskultured. und den Kommentar dazu in Lette's u. v. Rönne's Landeskultur-Gesetzgebung, Bd. II, Abth. 1, S. 92 ff.

ist, blieben die daselbst durch gesetzliche Bestimmungen eingeführten Beschränkungen der Benutzung der Forsten fortbestehen.[1]

Wenn nun gleich die in dem Bereiche des Landeskulturedikts herrschende schrankenlose Verfügungsfreiheit den Nutzen hatte, daß der Bestand an Aeckern und Wiesen sich durch die Rodung dazu geeigneter Forstgrundstücke vermehrte, so verfielen doch zahlreiche Forsten auf absolutem Waldboden der Axt, und es erlitt hierdurch nicht nur der Gesammtwaldvorrath des Landes eine bedenkliche Schmälerung, sondern es entstanden auch direkte Schäden für die Landeskultur, besonders da, wo durch die Entblößung von Sand= oder von Gebirgsboden die benachbarten Grundstücke der Gefahr des Versandens, Verschlammens, des Wassermangels ausgesetzt wurden.[2] Es brach sich daher die Ueberzeugung Bahn, daß diesen Schäden durch ein Einlenken der Gesetzgebung begegnet werden müsse; die Versuche einer generellen Regelung der Angelegenheit blieben jedoch zunächst ohne Erfolg, wogegen die Anhaltspunkte, welche die bestehende Gesetzgebung in einzelnen enger abgegrenzten Bezirken darbot, zum endgültigen Abschluß von Spezialgesetzen benutzt wurde. In dieser Weise sind in einzelnen westlichen Landestheilen neue **Haubergsordnungen** entstanden, welche die Beförderung der Forstkultur in den kleineren zu gemeinschaftlichem Eigenthume besessenen Forstwirthschaften bezwecken.[3] In

---

[1] Dies betrifft insbesondere die zum Bezirke des Ob.=L.=Ger. zu Köln gehörigen Landestheile, wo die gesetzlichen Einschränkungen der Benutzung der Privatwaldungen noch in Gültigkeit verblieben sind, welche das G. v. 9. Floréal XI (29. April 1804), das Kaiserl. Dekr. v. 6. Nov. 1813 und die V. des General=Gouvernements v. Nieder= und Mittel=Rhein v. 17. Aug. 1814 in den Landestheilen, für welche dieselben ergangen sind, eingeführt haben. Vgl. diese Verordnung in v. Salm u. Schmitz Ergänz. des Strafgesetzb., S. 36—39, desgl. das darauf bezügliche Reskr. der Min. des Inn. u. des Königl. Hauses v. 18. Aug. 1840 (Min.=Bl. d. i. V. 1840, S. 330). Vgl. in meinem Domainen=, Forst= und Jagdwesen, S. 804—805, den Bericht der Agrar=Kom. des Abg.=H. v. 26. März 1860 (Drucks. desselb. 1860, Nr. 170, S. 3 ff. u. St. B. desselben 1860, Bd. IV, S. 676), und den Ber. derselben Kom. v. 27. Jan. 1869 (St. B. des Abg.=H. 1868—69, Anl.=Bd. III, Aktenst. Nr. 230, S. 1283 ff.).

[2] Vgl. den Immediatbericht des Min. für die landwirthschaftl. Angeleg. in den J. 1875, 1876 u. 1877, S. 170.

[3] a) Die wichtigsten dieser Haubergsordnungen sind: a) die mittelst K. O. v. 9. Mai 1836 bestätigte Polizeiordn. über die Bewirthschaftung der Hauberge für die Aemter Freusberg und Friedewalde im Kreise Altenkirchen auf dem rechten Rheinufer (unterm 21. Nov. 1836 publizirt im Amtsbl. der Reg. zu Koblenz 1837, S. 59 u. G. S. 1851, S. 382); b) die mittelst K. O. v. 29. Sept. 1834 genehmigte und unterm 6. Dez. 1834 von den Min. des J. u. d. P. und der Fin. publizirte Haubergs=O. für den Kreis Siegen, an deren Stelle demnächst die (als Gesetz publizirte) Haubergs=O. für den Kreis Siegen v. 17. März 1879 (G. S. 1879, S. 228 ff., vgl. die Entwürfe dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den St. B. des Herrenh. 1877—78, Bd. II, Aktenst. Nr. 14, S. 58 ff., und in den St. B. des Abg.=H. 1878—79, Anl.=Bd. I, Aktenst. Nr. 39, S. 317 ff.) getreten ist; c) die unterm 24. Mai 1821 republizirte Haubergs=O. v. 6. Jan. 1810 für das Amt (Theil des landräthl. Kreises) Olpe. Vgl. Zeitschr. der Revis.=Kolleg. für Landeskultursf., Bd. I, S. 422, u. Bd. II, S. 221 ff., desgl. Lette u. v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb. des Preuß. Staates, Bd. I, Einl. S. XCIV, und Bd. II, Abth. 2, S. 192, und Striethorst's Arch. für Rechtsfälle des Ob.=Trib., Bd. VI, S. 197; desgl. H. Achenbach, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes. Ein Beitrag zur Darstellung der Deutschen Flur= und Agrarverfassung (Bonn, 1863).

b) Der §. 10 des Ges. v. 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (G. S. 1881, S. 264) hat bestimmt, daß a) das Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe v. 6. Jan. 1810, b) die in dem §. 3 der V. v. 9. Nov. 1816 (Samml. der Ed. u. V. für das Herzogth. Nassau, Bd. II, S. 166) aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogth. Nassau, insbes. die Hauberg=O. für das frühere Fürstenthum Siegen v. 5. Sept. 1805, c) die Polizei=O. v. 21. Nov. 1836 über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewalde, Kreises Altenkirchen, d) das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein v. 1. Juni 1874, und e) die Hauberg=O. für den Kreis Siegen v. 17. März 1879, ferner in Kraft bleiben.

c) Die (vorgedachte) Haubergsordn. für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe des Reg.=Bez. Arnsberg v. 6. Jan. 1810 hatte das Diensteinkommen des von den Interessenten anzustellenden Oberförsters auf bestimmte Sätze fixirt, welche den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Diesen Uebelstand hat das G. v. 27. Juni 1875 (G. S. 1875, S. 415) dadurch beseitigt, daß der Aufsichtsbehörde die Befugniß beigelegt ist, das Diensteinkommen des Haubergs=Oberförsters angemessen zu reguliren. Vgl. den Entwurf des Ges. v. 27. Juli 1875 (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.=H. 1875, Anl.=Bd. III, Aktenst. Nr. 356, S. 2121 ff.

gleichem Sinne ist ferner das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein v. 1. Juni 1854 [1] ergangen, nach welchem im genannten Kreise in jedem Gemeindebezirke die im Flurbuche als Außenländereien bezeichneten und bisher nicht zum regelmäßigen Fruchtbau benutzten Grundstücke, mit Ausnahme der zu den Besitzungen der Fürstlich Wittgensteinschen Häuser gehörigen, Behufs ihrer Benutzung zur Waldkultur auf den Antrag auch nur eines der dabei betheiligten Eigenthümer zu einem Ganzen vereinigt werden können, wenn nicht die Mehrzahl aller Betheiligten, nach dem Katastralreinertrage berechnet, der Vereinigung widerspricht. Die Eigenthümer der vereinigten Grundstücke bilden dann eine Waldgenossenschaft, welcher die Rechte einer juristischen Person zustehen, auf welche das Eigenthum dieser Grundstücke übergeht. Jeder Waldgenosse erhält an Stelle der von ihm eingeworfenen Grundstücke eine verhältnißmäßige Anzahl auf seinen Namen lautende Holzaktien, über die ein Lagerbuch geführt wird und welche untheilbar sind. Die vereinigten Grundstücke müssen zu einer für sie nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen geeigneten Holzkultur benutzt werden. Die Vertretung der Waldgenossenschaft erfolgt durch einen von der Genossenschaft zu wählenden und von dem Kreislandrathe zu bestätigenden Vorsteher und Stellvertreter. In wichtigen (im §. 15 näher bestimmten Angelegenheiten muß der Beschluß der Versammlung der Waldgenossen eingeholt werden. Die Staatsaufsicht führen der Kreislandrath und die Regierung zu Arnsberg. — Da die Staatsregierung sich indeß mehr und mehr überzeugte, daß dieser Weg der Spezialgesetzgebung nicht zum Ziele führe, weil das Bedürfniß einer Reform sich in allen Landestheilen mehr und mehr geltend machte, so wurde der Versuch einer allgemeinen Regelung der Frage wieder aufgenommen und es ist für den ganzen Umfang der Monarchie das Gesetz v. 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften [2] ergangen, welches durch den §. 8, Ziffer 7 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878 [3] auch im Kreise Herzogthum Lauenburg Geltung erhalten hat. Dieses Gesetz geht davon aus, daß zwar an dem Grundsatze der ungehinderten Benutzung und Bewirthschaftung des Grundeigenthumes auch bezüglich der Waldungen als Regel des öffentlichen Rechts festzuhalten, daß aber Ausnahmen da zu statuiren seien, wo das nämliche öffentliche Recht Schranken gegen die Ausbeutung des Privateigenthums zum Schaden der Gesammtheit und der Einzelnen dringend erfordert. Solche Schranken richtet das Gesetz, und zwar für alle Waldungen ohne Unterschied der Eigenthumsverhältnisse, nach zwei Richtungen auf: a) durch Vorschriften über Begründung von Schutzwaldungen, und b) durch Bestimmungen über die Bildung von Waldgenossenschaften. Was den ersteren Gegenstand betrifft, so soll da, wo die unpflegliche Behandlung eines Waldes oder eines nur zu Wald geeigneten Grundstückes den Besitzern benachbarter Kulturflächen an ihrem Vermögen oder größeren Landstrichen in klimatischer Beziehung zum Schaden gereicht, die Ausführung und Unterhaltung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf den gefahrbringenden Grundstücken gefordert werden dürfen. Die Fälle, in welchen dies zulässig ist, führt das Gesetz (im §. 2) einzeln auf; es gehört dahin namentlich die Gefahr der Versandung durch die Beschaffenheit von Sandländereien, der Ueberschüttung oder Ueberfluthung oder des Nachrutschens in Gebirgslagen, des Uferabbruches, des Eisganges, der Verminderung des Wasserstandes, der Bloßlegung ganzer Feldfluren und Ortschaften gegen die nachtheiligen Einwirkungen der Winde. Was die Bestimmungen über die Bildung von Waldgenossenschaften betrifft, so verordnet das Gesetz, daß da, wo die Zersplitterung des Waldbesitzes einer geregelten Forstwirthschaft hinderlich ist, die

---

[1] Vgl. G. S. 1854, S. 329. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Drucks. der I. K. 1853—54, Bd. I, Nr. 6, und Kom.-Ber. darüber v. 24. Jan. 1854 ebendas., Nr. 55, u. Bd. IV, Nr. 258; desgl. Drucks. der II. K. 1853—54, Bd. II, Nr. 92, u. Bd. III, Nr. 130, sowie St. B. der I. K. 1853—54, Bd. I, S. 80 ff., u. Bd. II, S. 628, und der II. K. 1853—54, Bd. II, S. 517 ff.

[2] Vgl. G. S. 1875, S. 416 ff. und den Entwurf des Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 15, S. 178 ff. und den Kom.-Ber. des Abg.-H. in den St. B. ebendas., Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 301, S. 1797 ff., die Verhandl. in den Sitz. des Abg.-H. v. 1. Febr., u. 4. u. 11. Mai 1875 (St. B. des Abg.-H. 1875, Bd. I, S. 24—33, u. Bd. III, S. 1675—1705, 1707—21 u. 1853—69); ferner die Verhandl. im Herrenh. in den Sitz. v. 24. u. 26. Mai 1875 (St. B. des Herrenh. 1875, Bd. I, S. 385—392 u. 417).

[3] Vgl. G. S. 1878, S. 101.

Betheiligten Behufs gemeinschaftlicher Schutz- oder anderer der Forstkultur förderlicher Maßregeln zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden können, falls die Mehrheit der Betheiligten, nach dem Reinertrage berechnet, und, wenn es auf eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung nach einheitlichen Wirthschaftsplänen abgesehen ist, außerdem ein Drittel der Betheiligten der Vereinigung zustimmt. Zur Stellung des Antrages auf Anordnung von Schutzmaßregeln, sowie auf Bildung einer Waldgenossenschaft, ist jeder einzelne Interessent, jeder Kommunalverband, in dessen Bezirk der Fall sich ereignet, endlich die Landespolizeibehörde[1] berechtigt. Die Entscheidung über den Antrag nach eingehender Prüfung der Verhältnisse und Anhörung der Betheiligten, die Festsetzung der erforderlichen Regulative und Statuten, sowie die Aufsicht über deren Ausführung hat das Gesetz besonderen Waldschutzgerichten übertragen. Als solche fungiren die Kreisausschüsse in denjenigen Provinzen, in welchen solche bestehen, in den anderen Provinzen einstweilen Kollegien, welche nach Analogie der Vorschriften über die Bildung der Kreisausschüsse von der Kreisversammlung gewählt und von den Landräthen geleitet werden. Auf das Verfahren vor den Waldschutzgerichten und auf die Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen finden, mit den Modifikationen, die sich aus ihren eigenthümlichen Aufgaben ergeben, die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten Anwendung. Die Vertheilung der Kosten des Verfahrens und der Ausführung der festgesetzten wirthschaftlichen Maßnahmen richtet sich im Allgemeinen nach dem Maße der Vortheile, welche den Betheiligten erwachsen. Die Kosten zurückgewiesener Anträge, sowie die Kosten der Schutzanlagen, welche in der Verbesserung der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke ihre Deckung nicht finden, fallen dem Antragsteller zur Last. Zu den Kosten der Schutzanlagen gehört auch die volle Entschädigung für die den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten auferlegten Beschränkungen.

Während das vorgedachte Gesetz v. 6. Juli 1875 die im öffentlichen Interesse zulässigen Beschränkungen der Privatwaldwirthschaft übereinstimmend in der ganzen Monarchie festgestellt hat, hat es (im §. 1, Abs. 2) die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Institutenforsten, sowie der Schleswig-Holsteinischen sogenannten Bondenholzungen bestehenden besonderen Vorschriften ausdrücklich in Kraft gelassen. Durch diese Vorschriften war in den westlichen Landestheilen den Staatsaufsichtsbehörden bereits früher eine mehr oder weniger eingreifende Einwirkung auf die Erhaltung und haushälterische Bewirthschaftung des in Wald bestehenden Vermögens der Gemeinden und anderer Korporationen eingeräumt. In den Provinzen Westphalen und Rheinland äußert die Aufsichtsbefugniß sich nach der Verordnung v. 24. Dez. 1816[2] in der Bestätigung der von den Gemeinden u. s. w. angestellten Forstbeamten und in der Genehmigung der Wirthschaftspläne.[3] Aehnlich verhält es sich in Theilen der Provinz Hannover und in

---

[1] Ueber die Mitwirkung der Staatsforstbeamten zur Durchführung des Waldschutzgesetzes v. 6. Juli 1875 bei landespolizeilichen Provokationen, vgl. das C. R. des Fin.-Min. v. 7. Mai 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 120, Nr. 126).

[2] Vgl. G. S. 1817, S. 57. — Diese Verordn. über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein ist, zufolge des §. 15 des Ges. v. 14. Aug. 1876 (G. S. 1876, S. 376), für die Provinz Sachsen außer Kraft gesetzt worden. Die K. O. v. 12. Aug. 1839 (G. S. 1839, S. 266) hat deklarirt, daß die gedachte Verordn. auch in denjenigen Städten der bezeichneten Landestheile, in welchen die revid. Städte-O. eingeführt worden, in Kraft bleibe. Ebenso haben die neueren Städte- und Gemeinde-Ordnungen die Verordn. ausdrücklich aufrecht erhalten (St.-O. v. 30. Mai 1853 für die sechs östl. Provinzen, §. 55, Ges. v. 14. April 1856, §. 15 [G. S. 1856, S. 364], St.-O. v. 19. März 1856 für die Prov. Westphalen, §. 54, Landgemeinde-O. v. 19. März 1856 für die Prov. Westphalen, §. 55, Städte-O. v. 15. Mai 1856 für die Rheinprov., §. 51, Gemeinde-O. für die Rheinprov. v. 25. Juli 1845, §. 99, und G. v. 15. Mai 1856, §. 99 [G. S. 1856, S. 435]).

[3] a) Die V. v. 24. Dez. 1816 erklärt die in den genannten Landestheilen bisher stattgefundenen Einschränkungen des Forsteigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten für aufgehoben und bestimmt, daß die unter den früheren Regierungen den Gemeindewaldungen, als solchen, auferlegten besonderen Abgaben an den Staat nicht weiter erhoben werden sollen. Es werden den Gemeinden und öffentlichen Anstalten ihre Forstländereien zu eigener Verwaltung überlassen, wobei sie jedoch der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen sein und sich

den Hohenzollernschen Landen, wogegen in anderen Theilen der Provinz Hannover und in der Provinz Hessen-Nassau die Gemeinde- und Anstaltswaldungen direkt von den Staatsforstbeamten verwaltet werden. In der Provinz Schleswig-Holstein besitzen die Gemeinden fast gar keinen Wald; die Bewirthschaftung der Institutenforsten und der sogenannten Bondenholzungen, gewisser den Bauerhöfen vom Staate unter der Bedingung wirthschaftlicher Benutzung verliehener Waldungen, unterliegt beschränkenden Vorschriften, welche — auch hinsichtlich der Bondenholzungen — durch den §. 1 des Gesetzes v. 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften aufrecht erhalten sind.[1] In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien

---

nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten sollen. Sie sind daher verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Forstländereien nach den von den Regierungen genehmigten Etats zu bewirthschaften und solche Wälder und Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren zu lassen; auch dürfen sie außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen. Das Oberaufsichtsrecht der Regierungen beschränkt sich darauf, daß die Forsten den öffentlichen Zwecken des Gemeindewesens erhalten und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintansetzung des fortwährenden Besten der Korporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Die Regierung ist insbesondere berechtigt, zu bestimmen, ob die betreffenden Gemeinden einen eigenen Forstbedienten anstellen sollen, oder ob die Bewirthschaftung durch Gemeindemitglieder auszuführen, oder einem benachbarten Königlichen Forstoffizianten gegen eine angemessene Remuneration zu übertragen sei. Zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Instituts-Waldungen können die Regierungen sich der Königlichen Oberforstmeister und der denselben untergeordneten Forstoffizianten bedienen.

b) Zur Anwendung und Ausführung der V. v. 24. Dez. 1816 sind folgende Instr. ergangen: a) Instr. der Reg. zu Koblenz v. 25. Sept. 1819 (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 671); b) Instr. der Reg. zu Arnsberg v. 9. Sept. 1817 (a. a. O., Bd. I, S. 49); c) Instr. des Ob.-Präsid. der Provinz Westphalen v. 19. Mai 1857, betr. die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Reg.-Bezirken Arnsberg und Minden (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 163). Für die Reg.-Bezirke Koblenz und Trier ist von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz die Instr. v. 31. Aug. 1839 erlassen worden (vgl. v. Hagen, Die forstl. Verhältn. Preußens, S. 55). — In Betreff der standesherrl. Gebiete vgl. §. 49 der Instr. v. 30. Mai 1820 wegen Ausführ. des Ed. v. 21. Juli 1815 (G. S. 1820, S. 94) und R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 6. März 1822 (v. Kamptz, Ann., Bd. VI, S. 69).

[1] a) Ueber die betreffende Gesetzgebung der Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein, sowie der Hohenzollernschen Lande, vgl. die Mittheilungen in den Motiven des Entwurfs des Gesetzes v. 14. Aug. 1876, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien (St. B. des Abg.-H. 1876, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 19, S. 165) und in den Motiven des Gesetzes v. 6. Juli 1875, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 15, S. 183 ff.).

b) Für das ehemalige Königreich Hannover sind ergangen: a) die V. v. 21. Okt. 1815, betr. die Verwaltung der Gemeindeforsten, sowie der Forsten der Kirchen und öffentl. Anstalten im Fürstenthume Hildesheim (vgl. Hagemann's Samml. der Hannöverschen Landesverordn., Jahrg. 1815, S. 886). — Dazu: Bekanntmach. der Landdrostei zu Hildesheim v. 12. März 1849 (G. S. für Hannover 1849, Abth. III, S. 10) und v. 26. Aug. 1857 (a. a. O. 1857, Abth. III, S. 40); b) Verwaltungsordnung für die Forsten der Landgemeinden im Landdrosteibezirke Hannover v. 1. Sept. 1830 (G. S. für Hannover 1830, Abth. III, S. 247); c) V. v. 27. Febr. 1848 über die Fällung von Bäumen in den zu freien Höfen gehörigen Holzungen in den Fürstenthümern Lüneburg, Kalenberg, Grubenhagen und Göttingen (ebendas. 1848, Abth. I, S. 55); d) G. v. 10. Juli 1859, betr. die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit verbundenen Landestheilen (ebendas. 1859, Abth. I, S. 10); e) V. v. 30. Okt. 1860, betr. die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in der Grafschaft Hohenstein (ebendas. 1860, Abth. I, S. 164); f) V. v. 3. Juli 1850, betr. die Verwaltung der Forsten des allgemeinen Klosterfonds (ebendas. 1850, Abth. I, S. 91). — In Betreff des vormaligen Kurfürstenthumes Hessen hat der §. 132 der V. v. 29. Juni 1821, betr. die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung (G. S. für Kurhessen 1821, S. 44), den landesherrlichen Forstbehörden die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes in sämmtlichen Waldungen der Städte, Gemeinden, Märkerschaften, Kirchen und öffentlichen Anstalten, ebenso wie in den landesherrlichen Waldungen, und die Beaufsichtigung der Privatwaldungen, übertragen (vgl. dazu: Ausschreiben des Staatsmin. v. 28. Aug. 1824 [G. S. für Kurhessen 1824, S. 89], v. 12. Okt. 1825 [a. a. O. 1825, S. 13] und v. 5. April 1826 [a. a. O. 1826, S. 16]. —

fehlte es an ähnlichen Bestimmungen. Den Aufsichtsbehörden [1] stand hier nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Gemeindeordnungen die Befugniß zu, die Veräußerung der den Gemeinden und Korporationen gehörigen Grundstücke, also auch der Forstgrundstücke, sowie Rodungen und außerordentliche Holzschläge in den Landgemeindeforsten zu untersagen. Diese Bestimmungen haben indeß nicht hingereicht, um die den dauernden Interessen der Gemeinden u. s. w. zuwiderlaufende Niederlegung zahlreicher Waldungen und eine vielfach sehr mangelhafte Waldwirthschaft zu verhindern. Zur Ausfüllung der hiernach in der Gesetzgebung vorhandenen Lücke ist das Gesetz v. 14. Aug. 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen [2] ergangen, dessen hauptsächlichste Bestimmungen folgende sind. Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten unterliegen der Oberaufsicht des Staates (§. 1 des Ges.) und müssen innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit auf Grund von Betriebsplänen bewirthschaftet werden (§. 2 des Ges.). Die Betriebspläne sind, unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse und Wünsche des Waldeigenthümers, von der Aufsichtsbehörde festzustellen und mindestens alle zehn Jahre einer Revision zu unterziehen. Erhebliche Abweichungen von dem Betriebsplane, namentlich Rodungen, bedürfen der Genehmigung. Bei mangelhafter Wirthschaft kann auch die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne angeordnet werden. Für den Schutz und die Bewirthschaftung ihrer Holzungen haben die Waldeigenthümer durch Anstellung genügend befähigter Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, welcher sich der Staatsforstbeamten als technischer Organe bedient. Durch Beschluß des Bezirksrathes können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreisausschusses angehalten werden, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit unkultivirte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzkultur zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Als Beihülfe zu den Kosten solcher Kulturen gebührt allen Gemeinden der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer. Bedürftige Gemeinden sollen außerdem, nach Maßgabe der im Staatshaushaltsetat angesetzten Mittel, angemessene Staatsunterstützungen empfangen (§§. 3 ff. des Ges.). Die Vollstreckung der von den Aufsichtsbehörden getroffenen An-

---

Für die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg ist das Ed. v. 6. Febr. 1835, betr. die Reorganisation der Forstverwaltung (Amtsblatt für Hessen-Homburg v. 5. April 1835, Nr. 14, u. Archiv der Hessen-Homburg. Gesetze u. Verordn., S. 126, Nr. 118) ergangen und durch die Forstverw.-O. v. 15. April 1835 (Amtsblatt für Hessen-Homburg v. 3. Mai 1835, Nr. 118, u. Archiv &c., S. 130, Nr. 120) ist die Administration der Forsten geregelt worden. Auf die Verwaltung der Kommunalwaldungen insbesondere bezieht sich die Regierungs-Bekanntmachung v. 16. April 1850 (Reg.-Bl. für Homburg v. 21. April 1850, Nr. 8, und Archiv &c., S. 561, Nr. 368). — Bezüglich der Hohenzollernschen Lande vgl. die V. v. 1. Mai 1822, 5. Juli 1827, 2. Aug. 1848 für Sigmaringen, und v. 14. Juni 1837 u. 25. Sept. 1848 für Hechingen. — Für Schleswig-Holstein: Forst- und Jagd-O. v. 2. Juli 1784.

[1] Ueber die Frage, welcher Behörde in den Kreisordnungs-Provinzen die Aufsicht über die Gemeindewaldungen gebührt, hat sich das C. R. des Min. der Fin., des Inn. und für die landwirthschaftl. Ang. v. 20. Mai 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 157, Nr. 131) ausgesprochen. Vgl. in dieser Beziehung die betr. Bestimmungen des Ges. v. 14. Aug. 1876.

[2] a) Vgl. G. S. 1876, S. 373 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1876, Bd. II, Aktenst. Nr. 19, S. 162 ff., den Kom.-Ber. des Herrenh. v. 27. März 1876 (ebendas., Aktenst. Nr. 40, S. 434 ff., die Verhandl. darüber in der Sitz. des Herrenh. v. 15. Mai 1876 (St. B. des Herrenh. 1876, Bd. I, S. 93—103), ferner die Verhandl. im Abg.-H. in den Sitz. v. 20., 30. u. 31. Mai 1876, u. v. 27. Juni 1876 (St. B. des Abg.-H. 1876, Bd. III, S. 1572—77, 1871—83, 1898—1901 u. 2090).

b) Zur Ausführung dieses Gesetzes ist die Instr. der Min. der Fin., des Inn. u. für die landwirthschaftl. Ang. v. 21. Juni 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 259 ff.) ergangen. Vgl. auch die C. R. derselben Min. v. 19. Juli 1877 (ebendas., S. 204, Nr. 156) und v. 11. Febr. 1881, (ebendas. 1881, S. 59, Nr. 44).

ordnungen und den Instanzenzug gegen ihre Verfügungen hat das Gesetz in analoger Weise wie in anderen neueren Verwaltungsgesetzen geregelt.

Wenn nun gleich, wie bereits hervorgehoben worden, nach den Grundsätzen des Gesetzes v. 6. Juli 1875 die Bewirthschaftung der Privatwaldungen im Allgemeinen lediglich von dem freien Belieben der Eigenthümer abhängt, so hat doch die spätere Gesetzgebung in dieser Beziehung bezüglich eines Theiles der Privatwaldungen wieder gewisse Beschränkungen eintreten lassen. Das für den ganzen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz v. 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen[1] hat nämlich bei denjenigen gemeinschaftlichen Holzungen, welche gewissermaßen eine Mittelstufe bilden zwischen den Gemeindewaldungen und den Privatwaldungen, indem sie zwar rechtlich zu den letzteren gehören, aber doch nach ihrem Ursprunge, ihrer wirthschaftlichen Bedeutung und den bei ihnen obwaltenden Besitzverhältnissen den Gemeindewaldungen nahe stehen, nämlich bei den Genossenschaftswaldungen, welche hauptsächlich in den westlichen und den mittleren, und den sogenannten Interessentenforsten, welche mehr in den östlichen Provinzen vorkommen, insofern an deren Erhaltung das öffentliche Interesse in besonderem Maße betheiligt ist, nach zwei Richtungen hin Beschränkungen angeordnet.[2] Einmal unterliegen nämlich diese Holzungen, insofern sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebes und der Benutzung der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Sodann aber ist die Theilung der gedachten Holzungen erschwert worden. Sie dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden, sondern es ist eine solche Theilung nur insoweit zu gestatten, als a) die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder b) der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann, und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen[3] (§. 6 des Ges.). Zur Bildung und Veräußerung von Theilstücken einer Holzung der in Rede stehenden Gattung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, welche ertheilt werden muß, wenn die Bedingungen des §. 6 vorliegen, oder das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht unterstellt bleibt (§. 8 des Ges.). Das Gesetz

---

[1] Vgl. G. S. 1881, S. 261 ff. und den Entwurf dieses Ges. (nebst Begründung) in den St. B. des Abg.-H. 1880—81, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 15, S. 388 ff., die Verhandl. des Abg.-H. in den Sitz. v. 17. Nov. 1880 (St. B. a. a. O., Bd. I, S. 217—223) u. v. 11., 12. u. 14. Febr. 1881 (St. B. a. a. O., Bd. II, S. 1724—29, 1731—44 u. 1761—62; ferner die Verhandl. im Herrenh. in der Sitz. v. 21. Febr. 1881 (St. B. des Herrenh. 1880—81, Bd. I, S. 231—232). — Zur Ausführung des Gesetzes sind die beiden C. R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 26. April 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 134 u. 138) ergangen. — Vgl. über das Gesetz: B. Danckelmann, Gemeindewald und Genossenwald. Ein Beitrag zur Beurtheilung des Preuß. Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. März 1881 (Berlin, 1882).

[2] Das Ges. v. 14. März 1881 findet (nach §. 1 desselben) Anwendung: a) auf Holzungen und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften; b) auf Holzungen, welche Mitglieder einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesammtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten des Ges. v. 14. März 1881 gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind. — Zugleich bestimmt der §. 1, Abs. 2 des Gesetzes, daß Abfindungen, welche den bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, nur als Gesammtabfindung überwiesen werden dürfen.

[3] Ueber die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde (§. 6, Abs. 2, des Ges. v. 14. März 1881). In den Landestheilen des linken Rheinufers ist zur Theilung, wenn sie nicht in dem durch das G. v. 10. Mai 1851 gedachten Verfahren erfolgt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (§. 6, Abs. 3 des Ges.). Bezüglich der Theilbarkeit der halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen soll es (nach §. 6, Abs. 4 a. a. O) bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verbleiben. Vgl. hierüber die Motive zum §. 6 des Entw. des Ges. in den St. B. des Abg.-H. 1880—81, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 15, S. 394—395.

hat schließlich (im §. 10) vorgeschrieben, daß, insoweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in den in Rede stehenden Holzungen von den Staatsbehörden oder Beamten geführt wird, es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verbleibt.

III. Von großer Wichtigkeit für die Kultur der Forsten ist auch die Einführung der Gemeinheitstheilung der Forsten[1] und der Ablösung der Forstservituten[2] gewesen.

§. 337.

II. Sorge des Staates für die Forstkultur.

I. Die Forstkultur hat die nachhaltige Erhöhung des Forstertrages zum Gegenstande, und das doppelte Streben, theils die Grundsätze zu ermitteln und anzuwenden, nach welchen, im Verhältniß zu Grund und Boden, Lage und Klima, sowie mit Berücksichtigung des Bedarfs, Forstanlagen am zweckmäßigsten errichtet und betrieben werden, theils äußere kulturschädliche Erscheinungen abzuhalten und ihre Folgen zu verhindern oder doch zu mäßigen. Die Anordnungen, welche zur Erreichung dieser Zwecke ergangen sind, haben indeß größtentheils nur die Kultur der Staatsforsten im Auge.[3]

II. Zur Förderung der Forstkultur ist auch das forstliche Versuchswesen bestimmt, welches bezweckt, durch Anstellung planmäßiger vergleichender Versuche die Wirkung zu erforschen und wissenschaftlich zu begründen, welche durch die forstwirthschaftlichen Maßnahmen unter den verschiedenen Standortsverhältnissen zur Erreichung der forst-

---

[1] Vgl. Gemeinheitsth. O. v. 7. Juni 1821, §§. 108—113 (G. S. 1821).

[2] Vgl. Gemeinheitsth. O. v. 7. Juni 1821, §§. 114—140, und Ergänz.-Ges. dazu v. 2. März 1850, Art. 4, 9 u. 10 (G. S. 1850, S. 140. — Vgl. hierüber oben §. 326, sub V, S. 317 ff.

[3] Von den älteren in beiden Beziehungen ergangenen Vorschriften sind folgende zu erwähnen: Ed. v. 7. Juni 1765, wie es in Zukunft wegen Anpflanzung der wilden Bäume und Obstbäume im Königreiche Preußen gehalten werden soll (Mylius, N. C. C., Tom. II, p. 885, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 3, S. 137); Anweisung v. 10. Okt. 1780, wie bei Eintheilung der Kienen-, Elsen- und Birken-Reviere zu verfahren und wie solche nach Schlägen zu bewirthschaften (Hoffmann's Repertor. der Preuß. Brandenburg. Landesgesetze, Fortsetz. III, Anh., S. 476), nebst K. O. v. 24. Dez. 1783 (a. a. O., S. 489); V. v. 10. Febr. 1787, wegen Anlegung der Schonungen a. a. O., S. 507); Instr. v. 1. Juni 1770 (a. a. O., S. 475) u. Dekl. v. 17. Juli 1782 (N. C. C., Tom. VII, p. 862), wonach zum Ackerbau untaugliche Sandfelder mit Holzsamen besäet und dadurch nutzbar gemacht werden sollen; C. R. v. 18. Okt. 1787 wegen Erzeugung mehr regulärer Forsten (Hoffmann, a. a. O., S. 518); V. v. 12. Aug. 1788 über die Wahl der Holzarten (a. a. O., S. 524) und Nachtr. dazu v. 24. Febr. 1791 (a. a. O., S. 534); Regl. v. 23. April 1796 über die Eintheilung der Haue und Bestimmungen über den Hau in verschiedenen Holzarten (N. C. C., Tom. X, p. 255). Diese Verordnungen über die Holzkultur sind zusammengestellt in der Instr. des Fin.-Min. v. 14. Aug. 1814 (vgl. in Hartig's Forst- u. Jagd-Arch., Jahrg. I, H. 1, S. 61). Wie überall, so hat auch hier die durch Forschung und Erfahrung fortschreitende Wissenschaft Veränderungen herbeigeführt, und es sind in Folge dessen zahlreiche Anordnungen und Belehrungen Seitens der Central- und Provinzialbehörden erlassen worden, welche die Verbesserung der Forstkultur, theils durch verbesserte Kulturmethoden, theils durch Vertilgung der den Forsten schädlichen Insekten, zunächst in den Staatswaldungen, bezwecken. Vgl. dieselben in meinem Domainen-, Forst- u. Jagdwesen, S. 588 ff., und in Betreff der Förderung und Erweiterung der Eichenkultur in den Staatsforsten insbesondere die C. R. des Fin.-Min. v. 2. Mai und 17. Sept. 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 318—319), v. 24. Juli 1868 (a. a. O. 1868, S. 324) und v. 30. Sept. 1868 (a. a. O. 1869, S. 47). — Ueber die Maßregeln zur Vertilgung der Forstinsekten und die dadurch entstehenden Kosten vgl. ferner: C. R. des Fin.-Min. v. 27. Nov. 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 288, Nr. 255) und über die Untersuchung der Kiefernspinnerraupen auf Infektion mit der Brut parasitischer Insekten das C. R. des Fin.-Min. v. 20. Febr. 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 142, Nr. 101). — Ueber das Verhalten der Lärchenbestände und das Auftreten der Lärchenkrankheit vgl. das C. R. des Fin.-Min. v. 16. März 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 122, Nr. 105). — Ueber die Berichterstattung über Sturm- und Schneebruchschäden in den Forsten vgl. das C. R. des Fin.-Min. v. 14. Febr. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 121, Nr. 104).

wirthschaftlichen Zwecke hervorgebracht wird, um dadurch zu einer wissenschaftlich begründeten Erkenntniß der zweckmäßigsten Waldbehandlung zu gelangen. Diese Versuche setzen voraus, daß der Einfluß klar gestellt ist, welchen die verschiedenen Faktoren des Standorts, Boden und Klima, auf das Gedeihen und Verhalten des Waldes ausüben und erfordern für jeden einzelnen Versuch die genaue Kenntniß dieser Faktoren und ihrer Wechselwirkung mit dem zur Erzielung wirthschaftlicher Effekte erforderlichen Kapital- und Arbeitsaufwande. Es müssen daher stets Untersuchungen der vorliegenden Verhältnisse und ihres naturgesetzlichen Zusammenhanges den Versuchen, durch wirthschaftliche Maßnahmen bestimmte Zwecke zu erreichen, vorhergehen, resp. die Versuche begleiten. Die anzustellenden Versuche sind hiernach meist forsttechnischer Natur, bedürfen aber zu ihrer Begründung und Unterstützung außer der forsttechnischen, naturwissenschaftlicher (meteorologischer, physikalischer, chemischer, physiologischer) Untersuchungen und theilweise auch Versuche. Durch diese Erwägung wird die Gliederung der Organe des Versuchswesens bedingt. Es ist nicht möglich, an alle den verschiedenen Orten, an denen die Versuche ausgeführt werden müssen, die erforderlichen naturwissenschaftlichen Kräfte zur Anstellung der nöthigen Untersuchungen zu beschaffen, und es sind dieselben daher für mehrere einzelne Stationen gemeinschaftlich auf einer Station, einer Hauptstation zu bewirken, auf welcher das Versuchswesen zu konzentriren ist. Das Cirkularreskript des Finanzministeriums v. 14. März 1872[1] hat daher vorgeschrieben, daß folgende Organisation stattfinden soll: a) Das forstliche Versuchswesen tritt in organische Verbindung mit den Forstakademien und unterliegt der wissenschaftlichen Einwirkung der akademischen Lehrkörper unter der Oberleitung der Centralforstbehörde. b) Es werden sachlich fünf Abtheilungen gebildet: eine forstliche, eine chemisch-physikalische, eine meteorologische, eine pflanzen-physiologische und eine zoologische, und örtlich eingerichtet: eine Hauptstation bei der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde und mehrere Nebenstationen in verschiedenen Provinzen. Die bei der Forstakademie befindliche Hauptstation vereinigt alle fünf Abtheilungen in sich. Die auf geeigneten Oberförstereien zu errichtenden Nebenstationen enthalten nur eine forstliche und eine meteorologische Abtheilung oder nur eine von beiden. c) Die Bearbeitung des Versuchswesens bei der Hauptstation erfolgt durch die akademischen Lehrer und die zu diesem Behufe ihnen zugewiesenen Gehülfen, für die forstliche Abtheilung durch einen besonders hierzu angestellten forsttechnischen Versuchsdirigenten. Die Bedienung der meteorologischen Abtheilung kann durch Forstbeamte erfolgen. Die Ausführung der forstlichen Arbeiten geschieht durch den Versuchsdirigenten der Hauptstation, durch die Oberförster auf den Nebenstationen und für einzelne Fälle, soweit nöthig, durch besondere Kommissionen. d) Die administrative Oberleitung, namentlich die Genehmigung und Anordnung derjenigen Versuche und Arbeitspläne, bei denen die forstlichen Nebenstationen konkurriren, erfolgt durch die Centralforstbehörde, die Kontrole der Arbeiten auf den Nebenstationen durch die Regierungsforstbeamten und nach Bedürfniß durch die Versuchsdirigenten der Hauptstation, — endlich die Berichterstattung von den Nebenstationen an die Hauptstation durch die Oberförster. — In welcher Weise die Verbindung und Arbeitstheilung der Versuchsstationen verschiedener Länder und die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse zu bewirken ist, bleibt der Vereinigung bei Gelegenheit der jährlichen Versammlungen Deutscher Forstwirthe vorbehalten. Diesem Organisationsplane entsprechend ist die Hauptstation bei der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde eingerichtet und in Wirksamkeit getreten. Die obere Leitung des Versuchswesens nach den von der Centralforstverwaltung im Finanzministerium zu treffenden weiteren Anordnungen ist dem Direktor der Forstakademie übertragen. Für das forstliche Versuchswesen ist die durch das Cirkularreskript des Finanzministeriums v. 14. März 1872 mitgetheilte Geschäftsordnung erlassen worden.

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 123, Nr. 106.

§. 338.

III. Schutz der Forsten.

Die Gesetzgebung zum Schutze der Forsten entbehrte ebenso wie die Feldpolizeigesetzgebung des einheitlichen Charakters sowohl hinsichtlich des örtlichen Geltungsgebietes als auch hinsichtlich der legislatorischen Methode. Das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 hat jedoch den Gegenstand in umfassender Weise einheitlich geregelt.[1] Durch dieses Gesetz sind, zufolge des §. 96 desselben, alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere alle Strafbestimmungen der bisherigen Forstpolizeigesetze, außer Kraft gesetzt worden.[2] Ausdrücklich aufrecht erhalten sind (im §. 96, Abs. 3, Ziffer 3) alle das Rechtsverhältniß der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigenthümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Insbesondere ist die vorläufige Verordnung v. 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung[3] mit der Maßgabe in Wirksamkeit erhalten worden, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 treten.

Zur Erhaltung des Waldbestandes sind insbesondere auch Anordnungen getroffen, welche bezwecken, dem Forstdiebstahle[4] vorzubeugen. Hierher gehören namentlich die Bestimmungen über die Legitimation der Holzverkäufer, insbesondere die Verordnung v. 30. Juni 1839, betreffend die Kontrole der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden.[5] Den gleichen Zweck verfolgen auch diejenigen Bestimmungen, welche die Be-

---

[1] Vgl. hierüber das Nähere oben §. 333, S. 356 ff.

[2] Vgl. hierüber oben §. 333, S. 359, Note 5.

[3] Vgl. G. S. 1843, S. 105. — Zur Regelung der Waldberechtigungen sind mehrfache Vorschriften ergangen, deren Zweck hauptsächlich auf die Erhaltung der Forsten gerichtet ist. Vgl. die betr. Bestimmungen hierüber in den für die einzelnen Provinzen und Landestheile erlassenen Forstordnungen und Forstpolizeigesetze (vgl. in meinem Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 710 ff.). — Diese Vorschriften betreffen insbesondere: a) die Ausübung der Holzungsgerechtigkeiten und die dabei zu beobachtenden forstpolizeilichen Anordnungen, namentlich auch bei der Ausübung der Raff- und Leseholzberechtigung; b) die Ausübung der Hütungs- und Weideberechtigung in Forsten; c) die Ausübung der Waldstreuberechtigung, welche für die sechs östlichen Provinzen durch die V. v. 5. März 1843 (G. S. 1843, S. 105) gleichmäßig geregelt worden ist, und d) die Ausübung des Mastungsrechtes. — Vgl. auch die V. v. 14. Sept. 1867, betr. die Regulirung der Holz- und Kohlennutzung der Einwohner des Oberharzes (G. S. 1867, S. 1621), desgl. das G. v. 6. Juni 1873, betr. die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals Kurhessischen Landestheilen (G. S. 1873, S. 350).

[4] a) Ueber die Bestrafung der Forstfrevel und das Verfahren dabei ist das G. v. 2. Juni 1852, betr. den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten (G. S. 1852, S. 305), ergangen, welches an die Stelle aller früheren über den Gegenstand erlassenen Bestimmungen getreten ist und für den ganzen Umfang der Monarchie, auch für die im J. 1866 mit derselben vereinigten Landestheile (V. v. 25. Juni 1867, Art. II, Litt. D, G. S. 1867, S. 921), Gültigkeit erlangt hat. An die Stelle dieses Gesetzes ist hiernächst das G. v. 15. April 1878, betr. den Forstdiebstahl (G. S. 1878, S. 222 ff.) getreten, welches (im §. 38) das G. v. 2. Juni 1872 aufgehoben hat. — Vgl. W. A. Günther, Das Preuß. Gesetz v. 15. April 1878, betr. den Forstdiebstahl, mit Erläuter. aus dem Systeme, der Rechtsgeschichte und den Materialien (Breslau, 1878).

b) Zur Unterdrückung der, namentlich in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel sind mit benachbarten Staaten Konventionen geschlossen, welche jedoch zum Theil wieder aufgehoben worden sind. Nach denselben erfolgt gegenseitig die Bestrafung derer, welche in dem anderen Gebiete gefrevelt haben, in gleicher Weise, als wäre der Frevel im eigenen Staatsgebiete verübt worden, und die Verfolgung der Spur über die Grenze ist den Beamten gestattet, auch ist denselben von den anderseitigen Behörden jede Hülfe zur Entdeckung des Thäters zu leisten. Vgl. die betr. Staatsverträge in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 72, desgl. die Zusammenstellung derselben in meinem Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 807 ff.

[5] Vgl. G. S. 1839, S. 223. — Die Bestimmungen über die Legitimation der Holzverkäufer sind theils in den Provinzialforstordnungen und älteren für einzelne Landestheile ergangenen Verordnungen, theils in den Polizeistrafverordnungen der Central- und Provinzialbehörden enthalten (vgl. dieselben in meinem Domainen-, Forst- u. Jagdwesen, S. 766 ff.). Speziell für die Provinzen Sachsen, Westphalen

nutzung der Bäume zu gewissen Zwecken verbieten.[1] Ferner sind zu dem gedachten Behufe Vorschriften zur Verhütung der Beschädigung der Bäume[2] und über das unbefugte Harzscharren[3] ergangen. Auch zur Verhütung des unbefugten Betretens der Forsten sind mehrfache Anordnungen erlassen. Dahin gehören insbesondere die Bestimmungen gegen das unbefugte Fahren und Gehen in den Forsten[4], gegen den Blutegelfang und das Sammeln von Ameiseneiern und das Einsammeln von Haselnüssen in denselben.[5] Andere Vorschriften betreffen das verbotene Hüten in den Forsten.[6] Zur Verhütung und Löschung von Waldbränden sind gleichfalls mehrfache Anordnungen ergangen[7]; auch

---

und Rheinprovinz ist darüber die cit. V. v. 30. Juni 1839 ergangen, welche durch den §. 96 des Ges. v. 1. April 1880 mit den im §. 43 desselben enthaltenen Abänderungen aufrecht erhalten ist. Es darf nach diesen Bestimmungen Niemand Brennholz oder unverarbeitetes Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringen oder sonst verfahren, der nicht mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnortes oder des Eigenthümers oder Aufsehers des Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen ist, widrigenfalls Beschlagnahme und Konfiskation und nach Befinden noch anderweite Bestrafung eintritt. Vgl. das R. v. 26. Nov. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 490) und den Erlaß v. 17. Juli 1852 (a. a. O. 1852, S. 237). — Der §. 43 des Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 bestimmt sodann in dieser Beziehung, daß mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt, oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt, und daß dies insbesondere auch von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruthen, Faschinen und jungen Nadelhölzern gilt. Zugleich wird die Konfiskation des Holzes angedroht, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

[1] Vgl. die betr. Bestimmungen in meinem Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 780 ff. Es gehören hierher namentlich das Ed. v. 21. Juli 1747 wegen Abschaffung der schädlichen Gewohnheit des Maiensetzens (Mylius, C. C. M., Cont. III, p. 177, No. 21, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 2, S. 218); die mehrfachen Erlasse zur Verhütung der Entwendung junger Tannenstämme zum Verkaufe als Christbäume; die (für die Rheinprovinz ergangene) K. O. v. 16. Mai 1830, betr. das Verbot des Gebrauches der Gipfel des jungen Nadelholzes zur Bezeichnung von Schankstätten (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 299); das Ed. v. 19. Juli 1770, betr. das verbotene Abschneiden der jungen Eichen und die Verfertigung von Peitschenstöcken aus solchen (Mylius, N. C. C., Tom. IV, p. 7313, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 4, S. 161); das Publ. des Gen.-Dir. v. 3. Febr. 1802 wegen des Besenreisschneidens in den Forsten und Abstellung der einstämmigen kiefernen, elsernen und birkenen Besenstiele (Mylius, N. C. C., Tom. XI, p. 459, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 26).

[2] Vgl. diese Bestimmungen in meinem Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 785 ff., insbesond. das R. des Min. des Königl. Hauses v. 15. Jan. 1840 und das R. des Just.-Min. v. 25. ej. m. (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 31).

[3] Vgl. K. O. v. 9. Juni 1836 nebst V. des Staatsmin. v. 31. Mai 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 301) und K. O. v. 25. Okt. 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 909) und v. 4. Jan. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 197). Vgl. in meinem Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 786 ff.

[4] Vgl. die betr. Bestimmungen in meinem Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 789 ff. — Ueber die Bestrafung des verbotenen Befahrens des Forstgrundes vgl. R. des Min. d. Inn. und des Königl. Hauses v. 30. Dez. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 848); über das Verbot des unbefugten Fahrens und Reitens in Waldungen außerhalb der Wege und Triften, sowie über das Verbot der Betretung der Schonungen vgl. R. des Königl. Hausmin. v. 4. Juli 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 190). — Vgl. jetzt §§. 9, 10 u. 36 des Feld- u. Forstpolizeiges. v. 1. April 1880.

[5] Vgl. mein Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 791—793. — Vgl. §§. 36, 37 des Feld- u. Forstpolizeiges. v. 1. April 1880.

[6] a) Die Feld-Pol.-O. v. 1. Nov. 1847 (G. S. 1847, S. 376) enthält zwar genaue Bestimmungen über das Hüten, fand aber keine Anwendung auf die Waldweide. Dagegen galt sie für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke, welche vom Forst umschlossen sind (R. d. Min. d. F. u. d. Königl. Hauses v. 8. Mai 1848, Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 241). Vgl. jetzt §§. 14—16 des Feld- u. Forstpolizeiges. v. 1. April 1880.

b) Zu den in Betreff des verbotenen Hütens in den Forsten ergangenen Verordnungen gehören das Publ. der Kurmärk. Kriegs- und Dom.-Kammer v. 21. Sept. 1796 gegen das Hüten der Viehtreiber in Nebenwegen und Schonungen in den Forsten (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 1497, Rabe's Samml., Bd. III, S. 557) und das auf Königl. Spezialbefehl erlassene R. v. 24. Nov. 1794 gegen das Ziegenhüten in Privatwaldungen (Mylius, N. C. C., Tom. IX, p. 2451, Rabe's Samml., Bd. II, S. 790). Auch die Prov.-Forst-Ordnungen enthalten hierauf bezügliche Vorschriften.

[7] Der §. 368, Nr. 6 des Reichsstrafgesetzb. bedroht denjenigen mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, welcher an gefährlichen Stellen in Wäldern oder in Haiden Feuer anzündet. Vgl. die Polizei-Ver-

sind verschiedene Verordnungen erlassen, welche im Interesse der Erhaltung der Forstbestände Maßregeln zur Ersparung von Holz vorschreiben.[1] Mehrfach ist auch die Bildung von Vereinen zur Erhaltung und Pflege der Wälder, insbesondere auch durch sparsame Verwendung des Holzes anempfohlen worden.[2]

Dritter Titel.

Der Bergbau.

§. 339.

I. Uebersicht der betreffenden Gesetzgebung.[3]

A. Der Bergbau bildet einen so wesentlichen Bestandtheil des gesammten wirthschaftlichen Lebens, daß er mit der Entwickelung der allgemeinen Produktion eine selbst-

---

ordnungen zur Verhütung von Waldbränden in meinem Domainen-, Forst- u. Jagdwesen, S. 794 ff. und über Verhütung von Waldbränden, welche auf Veranlassung des Eisenbahnbetriebes entstehen, die R. des Min. des Königl. Hauses (Gen.-Verwalt. der Dom. u. Forsten) v. 27. Sept. 1846 u. 11. Sept. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 252) u. v. 22. Aug. 1856 (a. a. O. 1856, S. 248), ferner die C. R. des Fin.-Min. v. 26. Juni u. 9. Juli 1857, betr. die Maßregeln zur Verhütung von Waldbränden (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 137—139), desgl. v. 27. Juni 1861 (a. a. O. 1861, S. 281). Hierher gehören auch folgende Verordnungen: Ed. v. 12. Aug. 1712 wegen Feuer in den Heyden und Wäldern (Mylius, C. C. M., Tom. IV, p. 665, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 305), Ed. v. 22. Juni 1726 wider das Feueranlegen und Tabackrauchen in den Heyden (Mylius, C. C. M., Tom. I, p. 753, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 2, S. 1), Ed. üb. denselben Gegenstand v. 8. Juni 1744 (Mylius, C. C. M., Cont. II, p. 191, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 201), nebst Dekl. v. 19. Jan. 1764 (Mylius, N. C. C., Tom. III, p. 361, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 3, S. 3), Ed. v. 27. Juni 1775 wegen der Brandstiftungen in den Heyden in Westpreußen und dem Netzdistr. (Mylius, N. C. C., Tom. V, p. 182, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 55), Ed. v. 14. Mai 1738, daß bei dem Kohlenbrennen in den Heyden vorsichtig verfahren werden soll (Mylius, C. C. M., Cont. I, p. 149, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 2, S. 119). Auch enthalten die Prov.-Forst-Ordnungen Vorschriften zur Verhütung und weiteren Verbreitung der Waldbrände. — Das Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 enthält in den §§. 32, 44—46 die betr. Strafbestimmungen. Das C. R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 27. Mai 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 139, Nr. 96), welches auf diese Bestimmungen verweist, bemerkt zugleich, daß alle auf die Verhütung von Waldbränden abzielenden Polizeiverordnungen, deren Bestimmungen nicht in das Gesetz v. 1. April 1880 aufgenommen sind und demselben nicht entgegenstehen, auch jetzt noch in Kraft geblieben sind. — Ueber die Maßregeln zur Verhütung von Waldbränden aus Anlaß der Truppenbivaks vgl. das C. R. des Min. für Landwirthschaft, Dom. u. Forsten v. 23. Jan. 1882 nebst C. R. des Kriegsmin. v. 5. Jan. 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 38, Nr. 36).

[1] Diese Anordnungen betreffen die möglichste Ersparung des Holzes bei Bauten, wozu Freiholz gegeben werden muß, bei Anfertigung von Zäunen, von Braubottichen, zum Verbrauche als Hopfen- und Bohnenstangen und zur Anfertigung von Särgen, desgleichen zum Feuern in den Oefen. Vgl. die betr. Verordn. und Erlasse in meinem Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 805—807.

[2] Vgl. die Publ. des Ob.-Präsid. der Prov. Sachsen v. 4. Okt. 1843 und das C. R. des Ob.-Präsid. der Rheinprov. v. 22. März 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 300, und 1844, S. 161).

[3] Aus der reichen Literatur über das frühere Preußische Bergrecht (vor Erlaß des allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865) sind hervorzuheben: H. Brassert, Bergordnung der Preuß. Lande. Sammlung der in Preußen geltenden Bergordnungen, nebst Ergänz. und Erläuter. (Breslau, 1846). — A. Steinbeck, Preuß. Bergwerksrecht (Breslau, 1838). — H. Gräff, Handbuch des Preuß. Bergwerksrechts, 2. Aufl. (Breslau, 1856). — v. Carnall, Ueber die Bergwerksverhältnisse im Preuß. Staate (in Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. II, S. 99 ff.). — v. Carnall, Die Bergwerke in Preußen und deren Besteuerung (Berlin, 1850). — Zeitschriften: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preuß. Staate. Herausgegeb. in dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten (Berlin, 1854 ff., bei R. v. Decker) und H. Brassert und H. Achenbach, Zeitschrift für Bergrecht (Bonn, 1860 ff.).

ständige öffentliche Bedeutung erhält. Da die Masse des Urprodukts eine begränzte, und dennoch für das Ganze unentbehrlich ist, so liegt es im öffentlichen Interesse, daß die Produktion nicht durch Einzelrechte an Grund und Boden unmöglich gemacht werde. Sodann ist das erforderliche Anlage- und Betriebskapital so bedeutend, daß nur das Prinzip der Erwerbsgesellschaft dem Bedürfniß zu genügen vermag, welches ein ausreichendes Vereinsrecht voraussetzt. Endlich aber ist der Betrieb seiner Natur nach mit eigenthümlichen Gefahren für die Arbeit verbunden, welche im Sonderinteresse der Unternehmer leicht unberücksichtigt bleiben. Nach allen diesen Richtungen hin erfordert das Gesammtinteresse eine öffentlich-rechtliche Ordnung und Verwaltung, und die Gesammtheit der darauf bezüglichen Bestimmungen bildet das Bergwesen.[1]

B. Die bergrechtliche Gesetzgebung des Preußischen Staates[2] beruhte bis zum Jahre 1865 auf zwei von einander verschiedenen Systemen. Diejenige, welche in den Landestheilen des rechten Rheinufers zur Anwendung kam, gründete sich auf das Deutschrechtliche System der Regalität des Bergbaues[3], wogegen die in den Landestheilen des linken Rheinufers unter der Herrschaft des Französischen Kaiserreiches zur Einführung gelangte Französische Gesetzgebung von dem Grundsatze ausgeht, daß das Eigenthum an Grund und Boden auch das Eigenthum an Allem, was über und unter der Erde ist, nach sich ziehe, indem der Eigenthümer hierbei nur den durch die Gesetze vorgeschriebenen Einschränkungen unterliegt. Zwischen diesen beiden bergrechtlichen Gesetzgebungen bestehen so durchgreifende Abweichungen, daß sie als völlig getrennte Rechtssysteme erscheinen, zwischen denen so wenig Gemeinschaft obwaltet, daß auch die meisten in neuerer Zeit ergangenen bergrechtlichen Spezialgesetze das linke Rheinufer von ihrer Anwendung ausschlossen.

Die erste Revision der bergrechtlichen Gesetzgebung Preußens erfolgte unter der Regierung Friedrich's II. In Folge derselben traten an die Stelle der bis dahin in den bergbauenden Provinzen geltenden lokalen Bergordnungen und darauf bezüglichen Verordnungen drei revidirte Provinzialordnungen: a) für das Herzogthum Kleve, Fürstenthum Moers und die Grafschaft Mark v. 29. April 1766; b) für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 5. Juni 1769 und c) für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, Grafschaften Mansfeld, Hohenstein und Reinstein v. 7. Dez. 1772. Es erging ferner für die Königlichen Hammer- und Hüttenwerke der Provinzen Brandenburg und Pommern eine Hütten- und Hammerordnung v. 27. April 1769.[4] Die drei revidirten Bergordnungen umfaßten bis zum Jahre 1780 sämmtliche Landestheile, in denen Bergbau betrieben wurde; in dem gedachten Jahre trat ihnen bei der Einverleibung eines Antheils der Grafschaft Mansfeld die Eisleben-Mansfeldsche Bergordnung v. 28. Okt. 1763 hinzu. Es wurde ferner bei der im Jahre 1793 erfolgten Einverleibung Südpreußens dort die revidirte Schlesische Bergordnung v. 5. Juni 1769 nebst der Hütten- und Hammerordnung v. 27. April 1769 eingeführt.[5] In diesem Zustande befand sich die bergrechtliche Gesetzgebung zur Zeit der Redaktion des Allgemeinen Landrechts. Die Bearbeitung des Abschnittes desselben: „vom Bergwerksregale" (in Thl. II, Tit. 16, Abschn. 4) erfolgte unter Konkurrenz des damaligen Bergwerksdepartements[6], unter Berücksichtigung der bestehenden Bergordnungen und der Bestimmungen anderer Bergrechte. Der ursprüngliche Plan, in das Gesetzbuch ein all-

---

[1] Vgl. L. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 604 ff., desgl. den Art.: „Bergbau" in v. Rotteck u. Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. II, S. 527 ff. — Vgl. H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 239, S. 643. — G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., §. 194, S. 503 ff. und Lehrb. des D. Verw.-R., Thl. I, §. 118, S. 342 ff.

[2] Dieselbe umfaßt sowohl das Staats-, als das Privat-Bergrecht. Selbstredend kommt hier nur das öffentliche Bergrecht in Betracht.

[3] Vgl. Goldene Bulle v. J. 1356, Kap. 9. — Ueber die rechtshistorische Entwickelung des Bergbaues und Bergregals vgl.: Karsten, Ueb. den Ursprung des Bergregals in Deutschland (Berlin, 1844); Weiske, Der Bergbau und das Bergregal (Eisleben, 1845); Weiske's Rechtslexikon, Bd. I, S. 931 ff.

[4] Vgl. Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 3, S. 504.

[5] Vgl. Pat. v. 7. April 1793 wegen Verwaltung des Münz-, Bergwerks- und Salz-Regals in Südpreußen (Rabe's Samml., Bd. II, S. 422).

[6] Vgl. Bd. III, §. 184, S. 52, Note 5, u. §. 185, S. 55 ff.

gemein gültiges Bergrecht aufzunehmen, dasselbe an die Stelle der einzelnen Bergordnungen zu setzen und die Abweichungen der letzteren in die Provinzialgesetzbücher zu verweisen, gelangte nicht zur Ausführung. Die in dem Abschn. 4, Tit. 16, Thl. II des Allgemeinen Landrechts zusammengestellten allgemeinen, das Bergrecht betreffenden Bestimmungen sollten (nach dem §. III des Publikationspatents v. 5. Febr. 1794) nur subsidiarische Gesetzeskraft erhalten, dergestalt, daß die Bergordnungen die erste Quelle des Bergrechtes bildeten und die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erst dann zur Anwendung kamen, wenn die Bergordnungen keine ausreichenden Festsetzungen enthielten. Auch die ursprüngliche Absicht, das Bergrecht in zwei Haupttheile: das Bergstaatsrecht und das Bergprivatrecht zu trennen, wurde später aufgegeben. Zu den Landestheilen, welche zur Zeit der Redaktion des Allgemeinen Landrechts den Preußischen Staat bildeten, traten im Jahre 1803: a) das Fürstenthum Eichsfeld und die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, für welche Landestheile durch das Patent v. 9. April 1803[1] die Magdeburg-Halberstädter Bergordnung v. 7. Dez. 1772 eingeführt wurde, und b) das Bisthum Paderborn und die Stifter Essen und Werden, für welche Landestheile durch die Patente v. 10. Mai 1803 und 12. April 1803[2] die Kleve-Märkische Bergordnung v. 29. April 1766 in Kraft gesetzt wurde. Durch den Frieden von Tilsit wurden, mit Ausnahme Schlesiens, sämmtliche Landestheile, in denen Provinzialberggesetze galten, von Preußen abgetreten und fielen unter Westphälische, Bergische, Französische oder Herzoglich Warschauische Herrschaft bis dahin, wo sie im Jahre 1814 wieder mit der Monarchie vereinigt wurden. Während der Fremdherrschaft waren indeß in diesen Landestheilen die früheren provinziellen Gesetze über das Bergrecht nicht außer Kraft gesetzt worden und somit befand sich in denselben die bergrechtliche Gesetzgebung auch seit der Reokkupation in ihrem früheren Zustande.[3] In denjenigen seitdem neu erworbenen Landestheilen, wo die Preußischen Gesetzbücher zur Einführung gelangten, waren nach den Bestimmungen der betreffenden Einführungspatente[4] die daselbst bis dahin gültigen, auf das Bergrecht bezüglichen Verordnungen in Kraft belassen und die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts fanden auch hier nur subsidiarische Anwendung. Die in diesen Landestheilen Geltung habenden Berggesetze waren: a) die Kursächsische Bergordnung v. 12. Juni 1589, b) die Kursächsische Stollenordnung v. 12. Juni 1749, c) die Hennebergische Bergordnung v. 15. Dez. 1566, d) die Jülich-Bergsche Bergordnung v. 21. März 1719, e) die Nassausche Bergordnung v. 1. Sept. 1559, f) die Nassausche sogenannte kleine Bergordnung v. 22. Mai 1592, g) die Homburg-Wittgensteinsche Bergordnung v. 25. Jan. 1570, h) die Kur-Kölnische Bergordnung v. 2. Jan. 1669 und i) die Kur-Triersche Bergordnung v. 22. Juli 1564. Außer den Bergordnungen galten in sämmtlichen durch sie betroffenen Landestheilen noch verschiedene andere auf sie bezügliche bergrechtliche Verordnungen.[5] Diejenigen Landestheile betreffend, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, nämlich: a) das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen (Regierungsbezirk Stralsund oder Neuvorpommern), b) das Gebiet des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, c) die Hohenzollernschen Lande, und d) der Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, so gilt in den drei erstgedachten Landestheilen das gemeine Recht, und es kam daher in Beziehung auf das Bergrecht das sogenannte gemeine Deutsche Bergrecht[6] zur Anwendung. In Neuvorpommern und Rügen existirten keine besonderen das Bergrecht betreffenden Verordnungen; in dem Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein kamen, soweit die Landestheile desselben ehemals zu Nassau gehörten, die Nassauschen Bergordnungen v. 1. Sept. 1559 und v. 22. Mai 1592, und soweit sie zum Kurfürstenthum Trier gehörten, die Kur-Triersche Bergordnung v. 22. Juli 1564 zur Anwendung. Das Gebiet des Appellationsgerichtshofes zu Köln betreffend, so blieben für die Landestheile des linken Rheinufers

---

[1] Vgl. Rabe's Samml. Bd. VII, S. 432.
[2] Vgl. ebendas., S. 464 u. 439.
[3] Vgl. die Publ.-Pat. v. 9. Sept. 1814 und v. 9. Nov. 1816 (G. S. 1814, S. 89, und 1816, S. 225).
[4] Vgl. die Publ.-Pat. v. 15. Nov. 1816, 25. Mai 1818 und 21. Jan. 1825 (G. S. 1816, S. 233, 1818, S. 45, und 1825, S. 153).
[5] Vgl. das Verzeichniß derselben in Gräff's Handbuch des Preuß. Bergrechts, S. 6—9.
[6] Ueber dessen Begriff vgl. Gräff, a. a. O., S. 12.

die während der Französischen Herrschaft dort eingeführten Französischen Gesetze über das Bergrecht, insbesondere das Gesetz v. 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, und das Dekret v. 3. Jan. 1813, enthaltend die polizeilichen Bestimmungen in Rücksicht auf den Betrieb der Bergwerke[1], auch unter Preußischer Herrschaft in Geltung. Auf dem rechten Rheinufer waren dagegen die früheren provinziellen Gesetze auch während der Fremdherrschaft nicht außer Kraft gesetzt worden.

Die Erwägung, daß sehr viele Bestimmungen der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Bergordnungen und auch des Abschn. 4, Tit. 16, Thl. II des Allgemeinen Landrechts veraltet und den Fortschritten des Bergbaues nicht mehr entsprechend waren, machte eine durchgreifende Revision des Bergrechtes nothwendig, welche im Jahre 1825 begonnen, jedoch erst nach vierzig Jahren vollständig zum Abschluß gebracht wurde.[2] Das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene Allgemeine Berggesetz

---

[1] Vgl. diese Gesetze auch in v. Salm und Schmitz, Ergänz. des Strafgesetzb. für die Preuß. Staaten, S. 351 ff.

[2] Schon die im J. 1825 angeordnete allgemeine Gesetzesrevision erstreckte sich auch auf das Bergrecht, für dessen Bearbeitung eine besondere Kommission niedergesetzt wurde, deren Arbeiten das im J. 1833 (als Manuskript) gedruckte Pensum XI der Gesetzrevision bilden, bestehend aus dem Entwurfe des gemeinen Preuß. Bergrechtes und einer Instruktion zur Verwaltung des Bergregals, nebst Motiven, in welchen letzteren zugleich die beizubehaltenden provinzialrechtlichen Bestimmungen zusammengestellt sind. Neuere umgearbeitete Entwürfe sind zur Berathung im Staatsministerium gelangt und demnächst auch den Provinzialständen von Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt, und daraus ist ein neuer Entw. vom J. 1846 hervorgegangen, worauf im J. 1848 eine neue Kommission (bestehend aus sachkundigen Bergwerks- und Hüttenbesitzern, des Faches kundigen Mitgliedern der Nationalversammlung und Bergbeamten) berufen wurde, deren anderweitig ausgearbeiteter Entw. schließlich, unter dem Vorsitze des Min. für H., G. u. öff. Arb., von einer Ministerialkommission berathen und sodann in Folge Allerh. Ermächtigung v. 4. Jan. 1850 der II. Kammer zur Beschlußnahme vorgelegt wurde. (Vgl. diesen Entw. nebst Motiven in den St. B. der II. K. 1849—50, Bd. V, S. 2475 ff.) Dieser Entw. ist indeß in den Kammern gar nicht zur Berathung gelangt. Die Staatsregierung betrat nunmehr „zur Beseitigung derjenigen Hemmnisse und Schranken, welche der weiteren Entwickelung der Bergwerksindustrie in der mangelhaften Berggesetzgebung entgegenstanden", zunächst den Weg der Novellengesetzgebung. Die hauptsächlichsten Gesetze dieser Art sind das G. v. 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes (G. S. 1851, S. 265), das G. v. 10. April 1854 über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften (G. S. 1854, S. 139), das G. v. 21. Mai 1860 über die Beaufsichtigung des Bergbaues durch die Bergbehörden und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter (G. S. 1860, S. 201), das G. v. 10. Juni 1861 über die Kompetenz der Oberbergämter (G. S. 1861, S. 425 ff.) und das G. v. 5. Juni 1863 über die Verwaltung der Bergbauhülfskassen (G. S. 1863, S. 365), von welchen jedoch nur das G. v. 10. April 1854 und das G. v. 10. Juni 1861 auch auf die linksrheinischen Landestheile Anwendung fanden. Durch diese Spezialgesetzgebung, in Verbindung mit zahlreichen, nebenher ergangenen Verwaltungsvorschriften, erlitt die ältere Rechtsverfassung des Preuß. Bergbaues eine gänzliche Umgestaltung. Das landrechtliche und provinzielle Bergrecht wurde dadurch so wesentlich modifizirt, daß nur noch unzusammenhängende Bruchstücke desselben bestehen blieben. Aber auch die übrig gebliebenen Theile des älteren Rechtes erwiesen sich vielfach als unverträglich mit den Interessen des Bergbaues, und selbst bei den erst durch die Novellengesetzgebung neugestalteten Rechtszuständen machte sich schon bald die Nothwendigkeit einer fortschreitenden Reform geltend. Dies führte zu der Ueberzeugung, daß es unerläßlich sei, den früheren Plan einer Kodifikation des Bergrechtes wieder aufzunehmen, und daß das zu erlassende Berggesetz das ganze Staatsgebiet, einschließlich des Bereiches des Französischen Bergrechtes auf dem linken Rheinufer, umfassen müsse. Daher wurde im Jahre 1862 im Min. für H., G. u. öff. Arb. ein „vorläufiger Entwurf zu einem allgem. Berggesetze für die Preuß. Staaten" nebst Motiven ausgearbeitet, welcher sowohl den betheiligten Behörden zur Begutachtung mitgetheilt, als auch durch den Druck in die Oeffentlichkeit gebracht wurde. Gestützt auf die eingegangenen Gutachten und Kritiken wurde dann ein anderweitiger „Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für die Preuß. Staaten" ausgearbeitet und in der Sitz.-Per. 1865 dem Landtage der Monarchie zur Beschlußnahme vorgelegt und von diesem genehmigt (vgl. diesen Entw., nebst Motiven, in den St. B. des Herrenh. 1865, Anl.-Bd. Nr. 13, S. 156 ff., nebst dem Ber. der Kom. des Herrenh. v. 16. März 1865, a. a. O., S. 225 ff. und die Verhandl. in der Sitz. des Herrenh. v. 30. März 1865, a. a. O., Bd. I, S. 162—182; ferner den Ber. der Kom. des Abg.-H. v. 8. Mai 1865, in den St. B. des Abg.-H. 1865, Bd. VII, Aktenst. Nr. 126, S. 1210 ff., und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 31. Mai 1865, a. a. O., Bd. III, S. 1805—7).

v. 24. Juni 1865 [1] hat die Provinzial-Bergordnungen, die landrechtlichen Vorschriften über das Bergrecht, das gemeine Deutsche Bergrecht, die linksrheinische Bergwerksgesetzgebung und alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das neue Berggesetz sich bezieht, außer Kraft gesetzt, und ist als vollständig neue Kodifikation an die Stelle der aufgehobenen bisherigen Berggesetze getreten. [2] Auch in den im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen ist das Gesetz, wenngleich mit einigen Modifikationen, in Kraft getreten. Dasselbe ist nämlich, unter Aufhebung der bisher in den betreffenden Landestheilen geltenden bergrechtlichen Gesetzgebung, eingeführt worden: a) in das vormalige Herzogthum Nassau durch die Verordnung v. 22. Febr. 1867 [3]; b) in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirkes Meisenheim, durch die Verordnung v. 22. Febr. 1867 [4]; c) in das Gebiet des vormaligen Königreiches Hannover durch die Verordnung v. 8. Mai 1867 [5]; d) in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile durch die Verordnung v. 1. Juni 1867 [6]; endlich e) in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein durch das Gesetz v. 12. März 1869. [7] Auch in den Fürstenthümern Waldeck und

---

[1] Vgl. G. S. 1865, S. 705 ff. — Ueber dieses Gesetz sind verschiedene Kommentare erschienen: G. M. Kletke, Die Preuß. Berggesetzgebung, enthaltend das allgemeine Berggesetz, nebst den noch in Kraft verbleibenden älteren Gesetzen und Verordn. (Elberfeld, 1865). — C. Hahn, Allgem. Berggesetz für die Preuß. Staaten v. 24. Juni 1865, nebst den vollständigen Materialien zur Erläut. desselben (Berlin, 1865). — P. Wachler, Das allgemeine Berggesetz für die Preuß. Staaten, erläut. aus den Materialien, der Rechtswissenschaft und der bisherigen Praxis der Verw.-Behörden und der Gerichte, unter besond. Berücksichtig. des Französ., Oesterreich. und Sächs. Bergr., nebst den außer dem Berggesetze in Kraft stehenden, auf das Bergwesen Bezug habenden Gesetzen und Vorschriften (Breslau, 1865). — v. Beughem, Das allgem. Berggesetz für die Preuß. Staaten v. 24. Juni 1865, mit dem wesentl. Inhalte der Materialien zusammengestellt und erläutert (Neuwied, 1866). — A. Huyssen, Kommentar zum Preuß. allgem. Berggesetz, nebst Ergänz. u. Verw.-Vorschriften, 2. Ausg. (Essen, 1867). — R. Klostermann, Das allgem. Berggesetz für die Preuß. Staaten v. 24. Juni 1865, nebst Einleit. u. Kommentar, 3. Aufl. (Berlin, 1874). — Th. F. Oppenhoff, Das allgem. Berggesetz für die Preuß. Staaten, unter steter Vergleichung seines Textes mit demjenigen des Braunschweigischen, Meiningischen, Gothaischen und Bayerischen Berggesetzes, erläutert (Berlin, 1870). — O. F. Koch, Allgem. Berggesetz für die Preuß. Staaten, nebst Motiven und Landtagsverhandl., sowie den dazu erlass. ergänz. Bestimmungen, mit Kommentar (Berlin, 1870). — M. Busse, Das allgem. Preuß. Berggesetz v. 24. Juni 1865. Erläutert durch die seither ergangenen Entscheidungen und Verfügungen der obersten Gerichtshöfe und Verwaltungsbehörden (Breslau, 1880). — Vgl. ferner: H. Achenbach, Das gemeine Deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem Preuß. Bergrechte, unter Berücksichtigung der Berggesetze Bayerns, Sachsens, Oesterreichs und anderer Deutschen Länder dargestellt, 2 Thle. (Bonn, 1871 ff.). — R. Klostermann, Lehrbuch des Preuß. Bergrechtes mit Berücksichtigung der übrigen Deutschen Bergrechte (Berlin, 1871).

[2] a) Zufolge des §. 250 des allgem. Bergges. v. 24. Juni 1865 ist durch dasselbe an den Rechten der früher reichsunmittelbaren Standesherren, sowie derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zusteht, nichts geändert worden; es unterliegt jedoch, unbeschadet dieser Rechte, auch der Bergbau in jenen Bezirken den Bestimmungen des allgem. Berggesetzes. — Den ehemals reichsunmittelbaren Standesherren, deren Besitzungen dem Preuß. Staate inkorporirt worden sind, wurde die Bergregalität unter gewissen Beschränkungen insoweit belassen, als sie dieselbe früherhin auf ihren Territorien besessen hatten (vgl. §. 5 des Ed. v. 21. Juni 1815, G. S. 1815, S. 106, und §. 23 der Instr. v. 30. Mai 1820, G. S. 1820, S. 881). Vgl. Bd. II, §. 152, S. 304.

b) Der §. 235 des allgem. Bergges. v. 24. Juni 1865 ist abgeändert durch das G. v. 6. April 1873 (G. S. 1873, S. 181).

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 237.

[4] Vgl. ebendas. S. 242.

[5] Vgl. ebendas. S. 601.

[6] Vgl. ebendas. S. 770.

[7] Vgl. G. S. 1869, S. 453. — Vgl. den Entw. des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1868—69, Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 185, S. 1132 ff. — Auch im Herzogthume Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) ist das allgem. Berggesetz in Kraft getreten (G. v. 6. Mai 1868, Offiz. Wochenbl. 1868, Nr. 36, S. 161—163).

26*

Pyrmont hat das allgemeine Berggesetz v. 24. Juni 1865 durch das Gesetz v. 1. Jan. 1869[1] Gesetzeskraft erlangt.

§. 340.

II. Allgemeine Grundzüge der bergrechtlichen Gesetzgebung.

A. Die durch das allgemeine Berggesetz v. 24. Juni 1865 herbeigeführte Reform hat sich die Aufgabe gestellt, den Preußischen Bergbau mit denjenigen Rechtsnormen auszustatten, welche geeignet sind, einerseits die Entwickelung desselben möglichst zu fördern und seine Erfolge zu steigern, andererseits aber auch den natürlichen Konflikt, in welchen andere Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes, sowie die öffentlichen Interessen mit dem Bergwerksbetriebe gerathen, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit auszugleichen, und auf diese Weise den allgemeinen materiellen Wohlstand, soweit derselbe auf dem Bergbaue beruht, zu heben. Das Gesetz v. 24. Juni 1865 geht von dem Hauptprinzipe aus, der Bergwerksindustrie, unter Aufhebung staatlicher Bevormundung, volle Selbstständigkeit in der Wahrnehmung ihrer Privatinteressen zu gewähren, dagegen die Bergbehörde auf die Ueberwachung der konkurrirenden öffentlichen Interessen zu beschränken.[2] In seiner Fürsorge für die Verbesserung der Rechtszustände des Bergbaues hat sich indeß das Gesetz v. 24. Juni 1865 insofern eine Grenze gezogen, als dasselbe sich auf das Bergrecht im eigentlichen Sinne, also auf diejenigen Gegenstände beschränkt hat, welche wegen der eigenthümlichen Natur des Bergbaues und seiner besonderen Bedürfnisse eine von dem allgemeinen Rechte abweichende rechtliche Behandlung erheischen, wogegen alles dasjenige, was mit den Eigenthümlichkeiten des Bergbaues nichts gemein hat, ausgeschieden und den betreffenden Gebieten der allgemeinen Gesetzgebung zugewiesen ist, weil es den eigenen Interessen des Bergbaues entspricht, den Regeln des Civilrechtes überall unterworfen zu sein, wo seine Verhältnisse und Beziehungen nichts Eigenthümliches aufzuweisen haben und sich namentlich nicht von denjenigen der übrigen Industriezweige unterscheiden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend übergeht das Gesetz v. 24. Juni 1865 verschiedene Gegenstände, mit welchen die ältere Berggesetzgebung sich befaßte, oder verweist bei anderen ausdrücklich auf die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts; desgleichen enthält sich dasselbe aller prozessualischen Vorschriften, überweist das bisher von den Bergbehörden verwaltete Berghypothekenwesen den Gerichtsbehörden und beschränkt die Zulässigkeit des Rechtsweges nur in einigen Fällen, wo dies durch die Natur der Sache bedingt ist.[3]

B. Nach der in Preußen, und zwar übereinstimmend nach der rechts-, wie linksrheinischen vor Erlaß des Gesetzes v. 24. Juni 1865 bestandenen Berggesetzgebung, sind gewisse Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers entzogen und unter Aufsicht des Staates der allgemeinen Benutzung vorbehalten. Der Grund hierfür liegt rechtsrheinisch in dem Bergwerksregale des Staates und der sogenannten Freierklärung des Bergbaues[4], linksrheinisch in den positiven Festsetzungen des Bergwerks-

---

[1] Vgl. G. S. 1869, S. 78 ff.

[2] Dieser Grundsatz war bereits vor Erlaß des allgem. Berggesetzes in den ob. S. 402, Note 2 gedachten Bergrechtsnovellen zur Geltung gelangt und ist in dem letzteren nur weiter ausgebildet und konsequent durchgeführt worden.

[3] Vgl. Bd. I, §. 105, S. 499 ff. u. Bd. II, §. 139, S. 114 ff.

[4] Schon zur Zeit der Redaktion des A. L. R. bestand die Regalität des Bergbaues als ein durch die Provinzial-Bergordnungen begründetes und ausgebildetes Rechtsinstitut. Diese Bergordnungen beschränkten sich indeß auf die positiven Bestimmungen über die Rechte des Staates und seine Stellung gegen die Bergbautreibenden, sowie über die unter diesen Letzteren entstehenden Rechtsverhältnisse; das A. L. R. dagegen wies dem Bergwerksregale, sowie den aus demselben abgeleiteten Rechten seine Stelle in dem gesammten Rechtssysteme an und brachte es mit diesem in einen organischen Zusammenhang. Nach dem A. L. R. gehört das Bergwerksregal zu den niederen Regalien und besteht in dem Rechte des Staats, die Gegenstände des Bergregals in Besitz zu nehmen und zu seinem Vortheile zu benutzen. In diesem Nutzungsrechte legt jedoch das A.

gesetzes v. 21. April 1810. Diese Verschiedenheit im Rechtsgrunde hat das Gesetz v. 24. Juni 1865, unter Beseitigung der Bergregalität, aufgehoben, dagegen an dem Grundsatze der Trennung des Bergbaues vom Grundeigenthume festgehalten. Ebenso wie an der rechtlichen Trennung gewisser Mineralschätze vom Grundeigenthume, hat das Gesetz auch an dem zweiten Grundprinzipe des früheren rechts- und linksrheinischen Bergrechtes festgehalten, nach welchem diese Mineralien keiner monopolistischen Benutzung von Seiten des Staates unterliegen, sondern unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen für den freien industriellen Verkehr bestimmt sind und die Grundlage eines auf den wirthschaftlichen Kräften des Volkes fußenden großartigen Gewerbebetriebes bilden. Diese allgemeine Bergbaufreiheit, welche bis dahin auf der rechten Rheinseite durch einzelne Ausflüsse des Bergregals, auf der linken Rheinseite durch Ausschließung des Rechtsanspruches auf die Verleihung abgeschwächt war, hat das Gesetz v. 24. Juni 1865 von den beiderseitigen Einschränkungen befreit. Daß aber die von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossenen unterirdischen Mineralien der Disposition des Staates vorbehalten geblieben sind und die Benutzung derselben der staatlichen Oberaufsicht unterliegt, entspricht dem vor Erlaß des Gesetzes v. 24. Juni 1865 bestandenen Rechtszustande und findet seine Begründung darin, daß der Staat die Aufgabe hat, die durch den Bergbau berührten öffentlichen, namentlich bergpolizeilichen Interessen zu wahren und den natürlichen Konflikt zwischen Bergbau und Grundeigenthum zu vermitteln. Um indeß dieses Verhältniß des Staates zum Bergbau gesetzlich zu regeln, bedurfte es nicht der Beibehaltung des Regalitätsprinzips, welches daher durch das Gesetz v. 24. Juni 1865 vollständig beseitigt worden ist; auch hat es, um der Einwirkung des Staates auf den Bergbau nach Beseitigung des Bergregals eine neue rechtliche Grundlage zu geben, keineswegs der Aufstellung eines dem Preußischen Staatsrechte bis dahin unbekannten besonderen Berghoheitsrechtes bedurft; vielmehr reichten die gesetzlich bereits anerkannten allgemeinen Hoheitsrechte, namentlich die Justiz-, Polizei- und Finanzhoheit, vollständig aus, um die dem Staate bezüglich des Bergbaues einzuräumenden Befugnisse unter dieselben zu ordnen. Indem nun das Berggesetz einerseits die demselben unterworfenen Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausschließt, und andererseits, ohne ein Eigenthumsrecht des Staates an diesen Mineralien oder auch nur ein privilegirtes Okkupationsrecht des Staates anzuerkennen, die Benutzung der fraglichen Mineralien von einer auf der hoheitsrechtlichen Gewalt des Staates beruhenden Berechtigung abhängig macht, erhalten hierdurch die Handlungen und Vorgänge, durch welche das Recht zum Bergwerksbetriebe erworben wird, einen spezifisch bergrechtlichen Charakter. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit besonderer Rechtsvorschriften über die Erwerbung des Bergwerkseigenthums, und ebenso erlangt das Bergwerkseigenthum selbst einen eigenthümlichen, von dem civilrechtlichen Eigenthume verschiedenen Inhalt. Deshalb hat das Berggesetz die Grundsätze über die unmittelbare Erwerbung des Bergwerkseigenthums — das Schürfen, Muthen und Verleihen — und über die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aufgestellt, sowie auch den rechtlichen Inhalt des verliehenen Bergwerkseigenthums bestimmt, und zugleich die Verpflichtungen der Bergwerksbesitzer bezüglich des Betriebes und der Verwaltung des Bergwerkes, sowie das Verhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten, wie auch das Institut des Knappschaftswesens geregelt. Da ferner auf das

---

L. R. dem Staate eine Beschränkung auf, welche die Theorie mit dem Ausdrucke der Freierklärung des Bergbaues bezeichnet, und welche in der Verpflichtung des Staates besteht, das Nutzungsrecht von den Gegenständen des Bergregals an dritte Personen unter bestimmten in den Gesetzen vorgeschriebenen Voraussetzungen zu übertragen. Zu dieser Uebertragung ist indeß der Staat nur in soweit verpflichtet, als er sich nicht das Recht der eigenen Benutzung für einen bestimmten Distrikt, entweder für alle oder bestimmte Objekte der Regalität vorbehalten hat. Zur eigenen Ausübung des Regals bedarf aber der Staat nicht der für den Privaterwerb vorgeschriebenen Akte der Erschürfung, Muthung und Belehnung, sondern es genügt, daß die Thatsache der Ausübung des Rechtes konstatirt werde. Wenn indeß der Staat durch den Selbstbetrieb eines Baues für Rechnung des Fiskus in das Verhältniß eines Bergbautreibenden tritt, so stehen ihm nur eben die Rechte eines jeden Bergbautreibenden zu (A. L. R., II, 14, §. 76); der Vorbehalt des Staates ist daher nur so lange statthaft, als der Distrikt sich noch in unberührter Bergfreiheit befindet.

Gedeihen der Bergwerksindustrie die Grundsätze, nach welchen das Rechtsverhältniß der Mitbetheiligten eines Bergwerkes in der Gesetzgebung behandelt wird, von dem entschiedensten Einflusse sind, so hat das Gesetz, seinem leitenden Prinzip getreu, zwar den Betheiligten die Feststellung ihres gesellschaftlichen Verhältnisses in jeder nach den allgemeinen Gesetzen zulässigen Gesellschaftsform überlassen, zugleich jedoch die Gewerkschaft als dasjenige spezifisch bergrechtliche Gemeinschafts- und Gesellschaftsverhältniß, welches sich auf Deutschem Boden mit dem Bergbau entwickelt und den eigenthümlichen Zuständen und Bedürfnissen des letzteren angepaßt hat, konservirt. Das Gesetz regelt ferner die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern, sowie das Verhältniß des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten. In Anwendung des Prinzips der Selbstverwaltung hat das Gesetz die Staatsaufsicht durch die Bergbehörden auf die eigentlich bergpolizeiliche Ueberwachung des Bergwerksbetriebes beschränkt und von der weitergehenden Vorschrift des früheren Rechtes abgesehen, nach welcher die Bergbehörde von Amtswegen auch die „Nachhaltigkeit des Bergbaues" wahren sollte.

§. 341.

III. Rechtliche Grundsätze vom Bergwerkseigenthum und von dem Betriebe und der Verwaltung.

A. Die Mineralien, welche von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen sind und deren Aufsuchung und Gewinnung den Vorschriften des Berggesetzes unterliegt, sind: Gold, Silber, Eisen, mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; ferner: Alaun- und Vitriolerze; Steinkohle, Braunkohle und Graphit; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen [1] (Berggesetz v. 24. Juni 1825, §. 1). Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des Berggesetzes ebenfalls unterworfen (a. a. O., §. 2).

---

[1] a) In dem vormaligen Herzogthume Nassau gehört auch der Dachschiefer hierher (V. v. 22. Febr. 1867, Art. II, G. S. 1867, S. 237). In dem Gebiete des vormaligen Königreiches Hannover kommen von den im §. 1 des Berg-Ges. von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Materialien, vorbehaltlich der zur Zeit der Publikation des Ges. v. 24. Juni 1865 bereits bestandenen Berechtigungen, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen in Wegfall (V. v. 8. Mai 1867, Art. II, G. S. 1867, S. 601). In der Herrschaft Schmalkalden gehört auch der Schwerspath zu den im §. 1 des Bergges. gedachten Mineralien (V. v. 1. Juni 1867, Art. XV, G. S. 1867, S. 773).

b) Ueber provinzielle Ausnahmen von der Regel des §. 1 des Bergges. in Westpreußen, sowie bezüglich der Eisenerze in Schlesien nebst Grafschaft Glatz, Neuvorpommern nebst Rügen und in den Hohenzollernschen Landen, ferner in Betreff der Stein- und Braunkohlen in Theilen der vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheile, endlich bezüglich der Dachschieferbrüche, Traßbrüche und Mühlensteinbrüche in den linksrhein. Landestheilen, vgl. §§. 210—214 des Bergges. und Art. III, Nr. II des Ges. v. 4. Aug. 1865 (G. S. 1865, S. 874). Die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das im §. 213 des Bergges. noch aufrecht erhaltene Kurfürstl. Sächsische Mandat v. 19. Aug. 1743 Gesetzeskraft hatte, sind, unter Aufhebung des letzteren, sowie des Regul. v. 19. Okt./13. Nov. 1843 und des darauf bezüglichen Ges. v. 1. Juni 1861 (G. S. 1861, S. 353), durch das G. v. 22. Febr. 1869 (G. S. 1869, S. 401) geregelt worden. — Bezüglich der Aufrechterhaltung der Besitz- und Rechtsverhältnisse in Betreff der Stein- und Braunkohlen im Fürstenthume Kalenberg, einschließlich der Grafschaft Spiegelberg, vgl. die Art. XII und XIII der V. v. 8. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 603) und rücksichtlich des Eisensteinbergbaues im Kommunion-Harze und im Bezirke des Berg- und Forstamtes Klausthal die Art. XIV u. XV a. a. O.

c) Der Bernstein ist niemals zum Bergregal, sondern stets zu den sogen. Wasserregalien gerechnet worden und daher hat das Berggesetz v. 24. Juni 1865 keine Bestimmungen darüber aufgenommen. Vgl. hierüber und über die hinsichtlich des Bernsteins geltenden Vorschriften meine Ergänz. und Erläuter. der Preuß. Rechtsbücher, 6. Ausg., Bd. IV, S. 442 ff., zum A. L. R. II, 16, Abs. 4.

B. Die Aufsuchung der von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der in den §§. 4—11 des Berggesetzes enthaltenen Vorschriften einem Jeden gestattet (a. a. O., §. 3); das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei dem Oberbergamte angebracht werden, welches die Befugniß hat, für bestimmte Reviere die Annahme der Muthungen den Revierbeamten zu überweisen (a. a. O., §. 12); die den gesetzlichen Erfordernissen (a. a. O., §§. 13—21) entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem gesetzlich (a. a. O., §. 27) bestimmten Felde (a. a. O., §. 22). Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne Weiteres, andern Falls erst nach Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse, die Verleihungsurkunde aus (a. a. O., §§. 30—32).[1] Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen, welche Befugniß auch den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zusteht; dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen konzessionirten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt (a. a. O., §. 39). Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes (a. a. O., §. 41).

C. Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen (a. a. O., §. 50). Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerkes in selbstständige Felder, sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes, welche jedoch nur versagt werden darf, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen (a. a. O., §. 51). Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Privilegien des Rheinischen Rechtes, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten (a. a. O., §. 52). Ebenso sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Hypothekenbücher und Hypothekenregister, die Subhastation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger, insoweit nicht etwas Anderes bestimmt ist (a. a. O., §§. 246—249), auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend (a. a. O., §. 53). Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des Berggesetzes, das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen (a. a. O., §. 54). Auch steht ihm die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben (a. a. O., §. 58), sowie im freien Felde oder im Felde anderer Bergwerkseigenthümer Hülfsbaue anzulegen (a. a. O., §. 60). Er hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des Tit. 5 des Berggesetzes zu verlangen (a. a. O., §. 64).[2] Er ist übrigens verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagesbaues geführten Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten (a. a. O., §§. 148—152). Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer das Expropriationsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu; er hat jedoch gegen den Unternehmer der Anlage den Anspruch auf Schadenersatz (a. a. O., §§. 153—155).

---

[1] Ueber das Verfahren bei Ertheilung von Schurfscheinen und Behandlung der Muthungen vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 31. März 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 96) und über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen, mit Ausschluß des Oberbergwerksdistrikts Bonn, die Instr. desselben Min. v. 30. Sept. 1861 (a. a. O. 1861, S. 245).

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. II, §. 139, sub IV, 3, S. 114—115.

D. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen; das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthums nach Maßgabe der Vorschriften des Tit. 6 des Berggesetzes anzudrohen (a. a. O., §. 65). Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen (a. a. O., §. 66). Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden, welcher der Prüfung durch die Bergbehörde unterliegt und der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden muß; die Prüfung hat sich indeß auf die polizeilichen Gesichtspunkte (a. a. O., §. 196) zu beschränken (a. a. O., §. 67). Dasselbe gilt von späteren Abänderungen der Betriebspläne (a. a. O., §. 69). Wird ein Betrieb den Vorschriften der Bergbehörde zuwider geführt, so ist die letztere befugt, einen solchen Betrieb einzustellen (a. a. O., §. 70). Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist (a. a. O., §. 73). Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen (Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher u. s. w.) der Bergbehörde namhaft zu machen; diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen; erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen sie die Geschäfte übernehmen (a. a. O., §. 74). Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich (a. a. O., §. 76); auch sind sie verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben (a. a. O., §. 77).

E. Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, sofern nicht das Berggesetz etwas Anderes bestimmt[1]; Arbeitsordnungen der Bergwerksbesitzer müssen gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden (a. a. O., §. 80).

§. 342.

IV. Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerkes.[2]

Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerkes bilden eine Gewerkschaft. Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung des Oberbergamtes bedarf, jedoch die Bestimmungen der §§. 95—110, 114, Abs. 2 und 123—128 des Berggesetzes nicht abändern darf (a. a. O., §. 94). Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerkes, sofern sie nicht

---

[1] Die vom allgemeinen Rechte abweichenden Bestimmungen des Berggesetzes v. 24. Juni 1865 beziehen sich auf folgende Gegenstände: a) Auflösung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung (§. 81); b) Gründe der Entlassung der Bergleute ohne Kündigung (§. 82) und des Rechtes der Bergleute zum Verlassen der Arbeit ohne Aufkündigung (§. 83); c) Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zur Ausstellung von Zeugnissen für die abkehrenden Bergleute (§. 84); d) Beschränkung des Rechtes der Bergwerksbesitzer zur Annahme von Arbeitern, welche schon früher beim Bergbau beschäftigt waren (§. 85); e) Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zur Auslohnung in baarem Gelde und Verbot des Waarenkreditirens (§§. 86—92); f) Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zur Führung von Arbeiterlisten und Vorlegung bei der Bergbehörde (§. 93).

[2] Vgl. R. Esser, Das Gewerkschaftsrecht des allgem. Berggesetzes für die Preuß. Staaten v. 24. Juni 1865 und seine Bedeutung für die bestehenden Gewerkschaften und Bergwerksvereine (Köln, 1866).

in dem Statut einen anderen Namen gewählt hat (a. a. O., §. 95). Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden; ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergamt liegt (a. a. O., §. 96). Das Bergwerk wird auf den Namen der Gesellschaft in das Hypothekenbuch eingetragen (a. a. O., §. 97) und kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (a. a. O., §. 98). Für Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben (a. a. O., §. 99). Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder (Gewerken) wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst; auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen (a. a. O., §. 100). Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile (Kuxe) beträgt hundert, kann jedoch durch das Statut auf tausend bestimmt werden; die Kuxe sind untheilbar; sie haben die Eigenschaft beweglicher Sachen (a. a. O., §. 101). Die Gewerken nehmen nach dem Verhältnisse ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Theil (a. a. O., §. 102). Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß (Gewerkenbuch) geführt, auf dessen Grund einem jeden Gewerken ein Antheilschein (Kuxschein) ausgefertigt wird, welcher niemals auf den Inhaber lauten darf (a. a. O., §. 103), jedoch ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden kann (a. a. O., §. 104). Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen; das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt (a. a. O., §. 111). Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen; sie kann auch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen (a. a. O., §. 117). Die Wahl erfolgt in einer Versammlung, in welcher die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist, durch absolute Stimmenmehrheit (a. a. O., §. 118). Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten (a. a. O., §. 119); er führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kuxscheine aus und führt alle übrigen erforderlichen Bücher (a. a. O., §. 121); er beruft die Gewerkenversammlungen, welchen er alljährlich die Verwaltungsrechnung zu legen hat (a. a. O., §. 122). Wenn die Gewerkschaft unterläßt, innerhalb drei Monaten nach Aufforderung der Bergbehörde einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen, so kann dies provisorisch von Seiten der Bergbehörde geschehen (a. a. O., §. 127).

§. 343.

V. Von der Bergpolizei.

A. Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden; diese Aufsicht erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Dieser Aufsicht unterliegen auch die zur Aufbereitung der Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienenden Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen (Ges. v. 24. Juni 1865, §. 196). Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirkes oder für einzelne Theile desselben Polizeiverordnungen über die im §. 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen, deren Verkündigung durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erlangen sollen, erfolgt (a. a. O., §. 197).[1] Wenn auf einem Bergwerke in Beziehung auf die vorbezeichneten

---

[1] Vgl. Bd. I, §. 93, S. 389. — Der §. 245 des Bergges. v. 24. Juni 1865 bestimmt, daß die bisher von den Bergbehörden erlassenen Berg-Polizeiverordnungen, soweit sie nicht mit dem gedachten Gesetze in Widerspruch stehen, in Kraft bleiben. Die Central- und Provinzialbehörden haben von jeher (auf Grund des §. 62, A. L. R. II, 16), insbesondere zur Verhütung von Unglücksfällen bei Bergbauten, polizeiliche Verordnungen erlassen, die hiernach

Gegenstände eine Gefahr eintritt, so hat das Oberbergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen (a. a. O., §. 198). Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und selbst ohne Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen, welches die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben hat, nachdem vorher die Vernehmung der genannten Personen nachgeholt ist (a. a. O., §. 199). In den Fällen des §. 199 muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Revierbeamten ohne Rücksicht auf die vorbehaltene oberbergamtliche Bestätigung oder Wiederaufhebung sofort begonnen werden; auch wird die Ausführung dieser Anordnungen durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten (a. a. O., §. 201). Werden die auf Grund der §§. 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung durch den Revierbeamten auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt (a. a. O., §. 202). Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im §. 196 bezeichneten Gegenstände eintritt, so hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte dem Revierbeamten Anzeige hiervon zu machen (a. a. O., §. 203).

B. Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im §. 203 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet (a. a. O., §. 204). Der Revierbeamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an; die zur Ausführung dieser Maßregeln nothwendigen Arbeiter und Hülfsmittel hat der Besitzer des Bergwerkes zur Verfügung zu stellen; die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hülfeleistung verpflichtet (a. a. O., §. 205). Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im §. 205 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerkes, vorbehaltlich des Regreßanspruches gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben (a. a. O., §. 206).

C. Uebertretungen der bergpolizeilichen Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. bestraft; derselben Strafe unterliegen die Uebertretungen der von den Bergbehörden erlassenen, sowie der von den Oberbergämtern noch zu erlassenden Polizeiverordnungen, und die Uebertretungen der auf Grund der §§. 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen (a. a. O., §§. 207 und 208). Ueber die Uebertretungen der bergpolizeilichen Vorschriften (§§. 207 und 208) sind von den Revierbeamten Protokolle aufzunehmen, welche der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben werden.[1] Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu,

---

noch in Geltung stehen. Vgl. z. B. C. R. des Fin.-Min. v. 19. Juni 1846, betr. die Verhütung der mit dem Abbau von Steinkohlenflötzen verbundenen Gefahren (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 147), Publ. v. 27. Juni 1846, betr. die Sicherheitsmaßregeln bei Tiefbaugruben (a. a. O., S. 148), Pol.-Verordn. v. 24./26. Mai 1858 wegen Befahrens der Schächte auf dem Seile für den Sächs. Oberbergamtsbezirk (a. a. O. 1858, S. 118), Bergpol.-Verordn. v. 13., 26. Okt. 1858 wegen Sicherung der Schachtöffnungen bei den Maschinenschächten im Rhein. Ob.-Bergamtsbez. a. a. O., S. 240), Berg-Pol.-Regl. v. 16. Sept./13. Okt. 1824 für die Dachschieferbrüche in den Bergwerksbezirken Düren und Saarbrücken (Amtsbl. der Reg. zu Trier 1825, S. 33); Bergpol.-Verordn. v. 27. Okt. 1858 zu Verhütung der durch stickende Wetter und Schwaden drohenden Unglücksfälle auf den Bergwerken und Steinbrüchen der Bergwerksbezirke Düren und Saarbrücken (a. a. O. 1859, S. 41). — Die für die linksrhein. Landestheile insbes. von dem Oberbergamte zu Bonn (auf Grund des Ges. v. 21. April 1810) erlassenen Polizeiverordnungen sind zum größten Theile zusammengestellt und mitgetheilt in v. Salm und Schmitz, Ergänz. zum Strafgesetzb. für die Preuß. Staaten, S. 386 ff. und in Nöggerath's Samml. der Verordn. Vgl. auch Achenbach, Die Bergpolizeivorschriften des Rheinischen Hauptbergdistrikts (Köln, 1859). — Für Schlesien: Zusammenstellung der bis heute geltenden bergpolizeilichen Verordnungen im Herzogthum Schlesien und der Lausitz, 2. Aufl. (Ratibor, 1874).

[1] Den Berggeschworenen und Berginspektoren in den rechtsrhein. Landestheilen, mit Ausschluß der zum Appell.-Gerichtsbezirke zu Köln gehörenden, stand auf Grund des Ges. v. 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung

welche hierbei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen haben (a. a. O., §. 209).[1]

§. 344.

VI. Bildung von Knappschaftsvereinen.[2]

Durch die Eigenthümlichkeit der bergmännischen Beschäftigung, insbesondere durch die damit verbundene Gefahr für Leben und Gesundheit, ist es veranlaßt worden, daß sich überall, wo in Deutschland Bergbau betrieben wird, unter den Bergleuten Vereine gebildet haben, welche die gegenseitige Unterstützung der Bergleute zum Zwecke hatten. Schon die ältesten Bergordnungen enthalten Bestimmungen zur Beförderung der Knappschaftsvereine, welche auf dem der Erfahrung entnommenen Grundsatze beruhen, daß solche Vereine das einzige sichere Mittel sind, einen tüchtigen Bergmannsstand zu schaffen und zu erhalten, ohne den der Bergbau nicht gedeihen kann. Schon jene älteren Bergordnungen hatten aber auch anerkannt, daß die Beiträge der Arbeiter nicht ausreichen, den Anforderungen zu genügen, welche an die Knappschaftskassen gemacht werden müssen, und daher verpflichteten sie auch die Bergwerkseigenthümer zu Beiträgen. Die Freikuxgelder[3] oder, wie in Westphalen, ein Theil der Bruttoeinnahme aus dem Produktenverkaufe waren dazu von den Gesetzen angewiesen. Beides genügte aber zu dem beabsichtigten Zwecke nicht, ohne den Arbeitern unverhältnißmäßig hohe Beiträge aufzuerlegen. Ueberdieß konnte die genaue Feststellung der Beträge der Freikuxgelder, seit der durch das Gesetz v. 12. Mai 1851 erfolgten Ueberlassung der Leitung des Betriebes

---

(G. S. 1852, S. 245), des Regl. v. 30. Sept. 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 342, u. Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 259) und des E. R. der Min. für H., G. u. öff. Arb., der Just. u. des Inn. v. 8. Aug. 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 148) auch die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen bergpolizeilicher Uebertretungen zu. Der §. 209 des Berggef. v. 24. Juni 1865 hat jedoch diese Befugniß der Bergrevierbeamten beseitigt, indem er dieselbe nicht mit aufgenommen, sondern allgemein (für die rechts- und linksrhein. Landestheile) bestimmt hat, daß die Zuständigkeit der Revierbeamten sich auf die Aufnahme der Protokolle über die Uebertretungen der bergpolizeil. Vorschriften zu beschränken habe und die Verfolgung der Staatsanwaltschaft zu überlassen sei, und daß die Bestrafung den Gerichten zustehe. Die Motive zum §. 209 des Berggef. (St. B. des Herrenh. 1865, Anl.-Bd., S. 217, Aktenst. Nr. 13) ergeben ausdrücklich, daß es die Absicht des gedachten Paragraphen gewesen ist, die Gleichheit der Gesetzgeb. in den rechts- und linksrhein. Landestheilen in dieser Beziehung herzustellen und die Befugniß der Revierbeamten zur vorläufigen Straffestsetzung gänzlich zu beseitigen. Vgl. Bd. I, §. 111, S. 568, Note f. Das seitdem erlassene Ges. v. 23. April 1883, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (G. S. 1883, S. 65 ff.) bestimmt im §. 2 zu 3, daß die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften nicht stattfindet.

[1] Vgl. Bd. I, §. 111, sub II, S. 565 ff.

[2] Vgl.: Die Einrichtungen zum Besten der Arbeiter auf den Bergwerken Preußens. Im Auftrage des Min. für H., G. u. öffentl. Arbeiten nach amtlichen Quellen bearbeitet, 2 Bde. (Berlin, 1876).

[3] Vgl. A. L. R., II, 16, §. 134. — Die beiden Freikuxe, welche nach den drei revid. Bergordn. und nach §. 134 A. L. R., II, 16 der Knappschaftskasse zustanden, sind durch den §. 9 des Knappschaftsges. v. 30. April 1854 aufgehoben. Diese Aufhebung ist demnächst bezüglich aller nach Publikation des Bergges. v. 24. Juni 1865 eintretenden Verleihungen von Bergwerkseigenthum durch den §. 224 des letztgedachten Gesetzes auch auf die Kirchen- und Schul-Kuxe ausgedehnt worden. — Der in der Provinz Schlesien, zufolge der §§. 1 und 2, Kap. XXXI der Schlesischen Berg-O. v. 5. Juni 1769, noch bestehende Freikuxgelderfonds hat nach der V. v. 9. März 1830 (G. S. 1830, S. 48) die Bestimmung, die kirchlichen und Schuleinrichtungen in den Bergbaudistrikten der Provinz Schlesien zu fördern und vorzüglich auch die auf die Knappschaftsgenossen für Kirchen- und Schulzwecke fallenden Leistungen, soweit es seine Mittel erlauben, zu übernehmen. Ueber die Verwaltung dieses Fonds ist (auf Grund Allerh. Ermächtigung) das Regul. der Min. für H., G. u. öff. Arb. und der geistl., Unterrichts- und Med.-Ang. v. 24. März 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 134) ergangen, zu welchem durch das R. derselben Min. v. 31. Juli 1869 (a. a. O. 1869, S. 235) bestimmt worden ist, daß die darin den beiden genannten Min. zugewiesenen Verwaltungsbefugnisse dem Oberpräsid. der Provinz Schlesien übertragen werden.

und des Haushaltes der Bergwerke an die Werkseigenthümer, von der Bergbehörde bei den Privatwerken nicht mehr durchgeführt werden. Auf diesen Erwägungen und auf dem Umstande, daß in vielen Bergrevieren die Bestimmungen der Berggesetze über Knappschaftsvereine gänzlich außer Anwendung gekommen waren, auch in den linksrheinischen Landestheilen gar keine gesetzlichen Vorschriften hierüber bestanden, beruhte das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz v. 10. April 1854, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften[1], welches allgemein die Verpflichtung zur Bildung von Knappschaftsvereinen[2] anordnete, und dessen Bestimmungen dem an seine Stelle getretenen siebenten Titel des allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865 zum Grunde liegen. Die betreffenden Vorschriften des letzteren sind im Wesentlichen folgende:

1) Für die Arbeiter aller dem allgemeinen Berggesetze v. 24. Juni 1865 unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen Unterstützungen zu gewähren. Sind mit den gedachten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden. Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen (Bergges. v. 24. Juni 1865, §. 165).[3]

2) Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine zu gründen, hängt von dem Beschlusse der Betheiligten ab; kann jedoch hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses (a. a. O., §. 167).

3) Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (§. 165) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet. Berechtigt zum Beitritte sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins (a. a. O., §. 168).

4) Für jeden neu gegründeten Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses ein mit dem Gesetze in Uebereinstimmung stehendes Statut aufzustellen, welches der Bestätigung des Oberbergamtes unterliegt, die indeß nur dann versagt werden darf, wenn das Statut gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft. Wird dasselbe nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat das Oberbergamt dasselbe aufzustellen (a. a. O., §. 169). Zu Abänderungen des Statuts bedarf es des Beschlusses der Betheiligten unter Bestätigung des Oberbergamtes (a. a. O., §. 170).

5) Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein, nach näherer Bestimmung des Statutes, seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind: a) in

---

[1] Vgl. G. S. 1854, S. 139.

[2] Ueber die Knappschaftskassen im Reg.-Bez. Oppeln vgl. Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. VI, S. 341 ff.

[3] a) Der §. 166 des Berggesetzes bestimmt, daß die bereits bestehenden Knappschaftsvereine in Wirksamkeit bleiben, die Bestimmungen des Tit. 7 des Bergges. jedoch auch auf sie Anwendung finden und ihre Statuten mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden sollen. — Vgl. in Betreff des vormaligen Herzogthumes Nassau den Art. V der V. v. 22. Febr. 1867 (G. S. 1867, S. 238), bezüglich des vormaligen Königreiches Hannover den Art. X der V. v. 8. Mai 1867 (a. a. O., S. 603) und bezüglich des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, der vormaligen freien Stadt Frankfurt und der vormals Königl. Bayerischen Landestheile den Art. IX der V. v. 1. Juni 1867 (a. a. O., S. 772).

b) Der §. 141 f der Reichsgewerbe-O. bestimmt, daß diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht, den Bestimmungen der §§. 141—141 e der Reichsgewerbe-O. unterliegen, und daß die Bestimmungen der §§. 141—141 e auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, keine Anwendung finden.

Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person, b) ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit[1], c) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden, d) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit, e) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung, f) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre (a. a. O., §. 171).

6) Für die Leistungen unter a, b und c des §. 171 oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen eingerichtet werden, deren Statuten der Bestätigung des Oberbergamtes unterliegen und deren Beaufsichtigung dem Knappschaftsvorstande obliegt (a. a. O., §. 172).

7) Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und Krankenkassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden (a. a. O., §. 173).

8) Sowohl die Arbeiter, als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten (a. a. O., §. 174). Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum bestehen; die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter ausmachen (a. a. O., §. 175). Die Werksbesitzer sind verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen und ihre Arbeiter regelmäßig bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden (a. a. O., §. 176). Alle Beiträge können, auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt, im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden, welche durch Beschreitung des Rechtsweges nicht aufgehalten wird (a. a. O., §. 177).

9) Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand (a. a. O., §. 178). Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut bestimmten Zahl aus ihrer Mitte gewählt und vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes; auch haben sie die Befolgung des Statuts zu überwachen und die Rechte der Mitglieder gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen (a. a. O., §. 179). Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise deren Repräsentanten und zur andern Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privatbergbeamten gewählt (a. a. O., §. 180). Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach Außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte (a. a. O., §. 181). Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach Prüfung durch den Vorstand

---

[1] Das Reichsgesetz v. 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (R. G. Bl. 1883, S. 73 ff.) bestimmt im §. 4, daß für alle nach Maßgabe der Bestimmungen desselben versicherungspflichtigen Personen, welche einer Knappschaftskasse angehören, die Gemeinde-Krankenversicherung nicht eintritt. Der §. 74 a. a. O. bestimmt dann ferner, daß für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) weder die Gemeinde-Krankenversicherung, noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Ges. v. 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse anzugehören, eintritt, daß jedoch die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablaufe des Jahres 1886 für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden müssen, und daß die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen ist. Die Vorschrift des §. 26, Abs. 1 des Ges. v. 15. Juni 1883 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung; im Uebrigen aber bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und Erklärung vorgelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt (a. a. O., §. 182).

10) Die Oberbergämter haben die Beobachtung der Statuten und die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen (a. a. O., §. 183). Zur Ausübung dieses Oberaufsichtsrechtes ernennt das Oberbergamt für jeden Knappschaftsverein einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes beizuwohnen und jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren; er muß jedoch von einer solchen Suspension dem Oberbergamte sofort Anzeige machen (a. a. O., §. 184). Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Oberbergamte und in der weiteren Instanz bei dem Handelsminister (Ministerium für Handel und Gewerbe) anzubringen (a. a. O., §. 186).

§. 345.

VII. Die Bergbauhülfskassen.

Unter dem Namen der Bergbauhülfskassen (Berggewerkschaftskassen, Schürfgelderkassen) sind in den verschiedenen Bergwerksdistrikten der Landestheile auf dem rechten Rheinufer aus gewissen Abgaben von der Produktion der Bergwerke gemeinnützige Fonds begründet worden, welche theils die Unterstützung einzelner Bergwerksunternehmer durch Darlehne, theils die Unterhaltung gemeinnütziger Anlagen (Bergschulen, Bergwerksstraßen u. dgl.) bezwecken. Solcher aus Beiträgen und Gefällen der Bergwerksbesitzer begründeten Bergbauhülfskassen sind im Ganzen sechs vorhanden, nämlich a) die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbauhülfskasse, b) die Niederschlesische Steinkohlen-Bergbauhülfskasse, c) die Märkische Berggewerkschaftskasse, d) die Essen-Werdensche Berggewerkschaftskasse, e) die gewerkschaftliche Bergbauhülfskasse für den Niedersächsisch-Thüringischen Distrikt, f) die Kamsdorfer Schürfgelderkasse.[1] Die Westphälische Bergbauhülfskasse, welche zu denselben gemeinnützigen Zwecken gegründet ist, ist nicht aus Beiträgen der Bergwerksbesitzer, sondern theils aus der Märkischen Berggewerkschaftskasse, theils aus der Staatskasse dotirt worden.[2] Die rechtliche Verfassung der sechs verschiedenen Bergbauhülfskassen stimmt darin überein, daß sämmtliche Kassen unter der Verwaltung der Bergbehörden stehende Institute waren, deren Vermögen durch gesetzlich geregelte Beiträge und Abgaben der Bergwerksbesitzer aufgebracht ist und deren Zweck theils in gemeinnützigen Anstalten zur Beförderung des Bergbaues, theils in der Unterstützung einzelner Bergwerksbesitzer durch Darlehne besteht. Es ist bereits im Jahre 1851 von dem Handelsministerium angeregt worden, diese Institute der Verwaltung durch die Besitzer der betheiligten Bergwerke zu übergeben, und im Jahre 1863 hat die Staatsregierung die Ueberzeugung gewonnen, daß es nothwendig sei, die Verwaltung der Bergbauhülfskassen im Wege der Gesetzgebung anderweitig zu regeln und auf die Besitzer der betheiligten Bergwerke zu übertragen.[3] Dies ist demnächst durch das Gesetz

---

[1] Die Entstehung und die Verfassung dieser sechs Bergbauhülfskassen beruht auf verschiedenen für jede dieser Kassen besonders ergangenen Gesetzesvorschriften. Auch die weitere geschichtliche Entwickelung ist bei jedem dieser Fonds verschieden gestaltet. Vgl. das Nähere hierüber in den Motiven des Entwurfs eines Gesetzes wegen der Verwaltung der Bergbauhülfskassen in den Drucks. des Abg.-H. 1863, Bd. I, Nr. 41, und in den St. B. desselb. 1863, Bd. III, Aktenst. Nr. 33, S. 108 ff., und insbesondere über die unter dem Namen der Berggewerkschaftskasse bei den Bergämtern zu Bochum und Essen bestehenden Fonds die Denkschrift der Staatsregierung v. 16. Mai 1860 in den Drucks. des Abg.-H. 1860, Bd. VI, Nr. 253, S. 7 ff., und den Ber. der Kom. für Bergwerks-Ang. des Abg.-H. v. 14. Mai 1860, ebendas. S. 1—5, desgl. in den St. B. des Abg.-H. 1860, Bd. V, Aktenst. Nr. 166, S. 1186—1204.

[2] Diese Bergbauhülfskasse hat der §. 10 des Ges. v. 5. Juni 1863 (G. S. 1863, S. 367), vorbehaltlich der Rechte der Staatskasse und der Märkischen Gewerkschaftskasse auf das vorhandene Vermögen, für aufgelöst erklärt.

[3] Der Anlaß zu dieser legislatorischen Maßregel ist in den Beschlüssen der Landesvertretung gegeben, welche an die wiederholten Petitionen der betheiligten Bergwerksbesitzer den Antrag geknüpft hat, die Verwaltung der Schlesischen Steinkohlen-Bergbauhülfskassen, sowie der Märkischen Gewerkschaftskasse den Kontribuenten dieser Kassen zu übergeben. Vgl. die Beschlüsse des Abg.-H. v. 28. März 1856 (St.

v. 5. Juni 1863 wegen Verwaltung der Bergbauhülfskassen[1] geschehen, welches im §. 245 des allgemeinen Berggesetzes v. 22. Juni 1865 als auch fernerhin für die Verwaltung der Bergbauhülfskassen maßgebend erklärt ist. Dasselbe bestimmt (im §. 1), daß mit dem 1. Jan. 1864 die sechs vorgedachten Bergbauhülfskassen in die Verwaltung der Besitzer der betheiligten Bergwerke übergehen. Die Bergbauhülfskassen haben die Rechte juristischer Personen; die Verwaltung wird durch ein von den Besitzern der betheiligten Bergwerke festzustellendes Statut geregelt, welches den Bestimmungen des Gesetzes v. 5. Juni 1863 nicht zuwiderlaufen darf und der Bestätigung des Handelsministers (Minister für Handel und Gewerbe) unterliegt. Die Verwendungen aus den Bergbauhülfskassen erfolgen, nach näherer Bestimmung des Statutes, zur Hebung und Beförderung des Bergbaues, sowie zur Unterstützung solcher Anlagen und Unternehmungen, welche allen oder mehreren Betheiligten zum Vortheile gereichen. Die Erhebung von Beiträgen kann durch das Statut mit Genehmigung des Handelsministers (Minister für Handel und Gewerbe) angeordnet werden. Spätere Abänderungen des festgestellten Statutes, sowie die Beschlußfassung über die Auflösung der Kasse unterliegen der Genehmigung des Ministers (§. 2 a. a. O.). An den Bergbauhülfskassen sind alle Werke desjenigen Bezirks und derjenigen Kategorie betheiligt, für welche die Kasse gegründet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Besitzer bereits einen Beitrag zur Kasse geleistet haben oder nicht (§. 3 a. a. O.).[2] Die Verwaltung erfolgt unter der Aufsicht des Oberbergamtes durch einen Vorstand, welche von den Alleinbesitzern und Repräsentanten aus ihrer Mitte gewählt wird (§. 4 a. a. O.). Nach näherer Bestimmung des Statutes wird der Etat jedes Jahres von dem Vorstande aufgestellt und von der Generalversammlung der Betheiligten festgestellt. Ebenso wird die Jahresrechnung von dem Vorstande revidirt und von der Generalversammlung dem Vorstande und den Kassenbeamten die Decharge ertheilt. Ueber das Stimmrecht der Betheiligten und den Umfang desselben entscheidet endgültig die Generalversammlung. Der festgestellte Etat wird dem Oberbergamte eingereicht, welches befugt ist, alle statutenwidrigen Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstande binnen drei Wochen der Rekurs an den Minister zusteht (§. 5 a. a. O.). Durch das Statut können die im §. 5 den Generalversammlungen überwiesenen Funktionen ganz oder theilweise dem Vorstande übertragen werden (§. 6 a. a. O.). Das Oberbergamt ernennt zur Ausübung des Aufsichtsrechtes einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung der Betheiligten beizuwohnen und statutenwidrige Beschlüsse zu suspendiren, worauf das Oberbergamt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Minister, über die Aufrechthaltung der Suspension zu entscheiden hat (§. 7 a. a. O.). Der Vorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Kommissar auf dessen Verlangen die Einsicht der zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten (§. 8 a. a. O.).

Eine Bergbaukasse besteht auch zu Clausthal, auf welche indeß die Vorschriften

---

B. 1856, Bd. II, S. 778), v. 27. März 1858 (St. B. 1857—58, Bd. I, S. 378—380), v. 30. März 1859 (St. B. 1859, Bd. I, S. 614—617), v. 18. April und v. 23. Mai 1860 (St. B. 1860, Bd. II, S. 771—775 und S. 1260—62), v. 9. April 1861 (St. B. 1861, S. 672—674, und v. 23. Aug. 1862 (St. B. 1862, Bd. III, S. 1375—76, vgl. Drucks. des Abg.-H. 1862, VII. Legisl.-Per., Bd. IV, Nr. 132, und St. B. desselben 1862, Bd. VII, Aktenst. Nr. 118, S. 1057 ff.); ferner den Beschluß des Herrenh. v. 9. April 1859 (St. B. 1859, Bd. I, S. 242—245).

[1] a) Vgl. G. S. 1863, S. 365, und den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Drucks. des Abg.-H. 1863, Bd. I, Nr. 41, und in den St. B. desselben 1863, Bd. III, Aktenst. Nr. 33, S. 108 ff., vgl. den Ber. der Kom. des Abg.-H. darüber v. 13. März 1863 in den Drucks. 1863, Bd. II, Nr. 80, und in den St. B. 1863, Bd. III, Aktenst. Nr. 67, S. 337 ff., den Ber. der Kom. des Herrenh. v. 2. Mai 1863 in den Drucks. des Herrenh. 1863, Bd. II, Nr. 54, und in den St. B. desselb. 1863, Bd. II, Anl. Nr. 20, S. 128 ff., ferner die Verhandlungen in den Plenarsitzungen des Abg.-H. v. 18. März 1863 (St. B. 1863, Bd. II, S. 624—631), und des Herrenh. v. 16. Mai 1863 (St. B. 1863, Bd. I, S. 147—153).

b) Zur Ausführung des Ges. v. 5. Juni 1863 ist die Instr. des Min. für H., G. und öff. Arb. v. 19. Juni 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 165) ergangen.

[2] Der §. 3 enthält zugleich die Bestimmungen über das jedesmalige Stimmenverhältniß.

des Gesetzes v. 5. Juni 1863 keine Anwendung finden; der Art. XVIII der Verordnung v. 8. Mai 1867, betreffend die Einführung des Berggesetzes v. 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreiches Hannover[1] hat vielmehr bestimmt, daß die künftige Verfassung und Verwaltung dieser Kasse durch ein von dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gemeinschaftlich zu erlassendes Statut zu regeln.

Zweites Kapitel.

Sorge für die Gewerbeindustrie.[2]

§. 346.

Allgemeine und geschichtliche Vorbemerkung.[3]

I. Die Gewerbepolizei in der engeren Bedeutung des Wortes[4] begreift diejenige Richtung der staatlichen Thätigkeit, welche die volkswirthschaftliche Pflege des Kunstgewerbebetriebes betrifft.[5] Zwar hängt die Blüthe des Gewerbebetriebes von Bedingungen ab, deren Erfüllung von dem Staate nur theilweise gefordert werden kann[6]; unbestreitbar aber ist die richtige Ordnung der Arbeit eine wesentliche Bedingung des Gedeihens der gewerblichen Thätigkeit, und daher bildet die Feststellung über das Recht der Bürger zum Gewerbebetriebe einen der wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung. Obschon mit der Beseitigung der Feudalzustände das Germanische System der Zunftverfassungen des Mittelalters jeden Anspruch auf Fortbestand verloren hat, und die gewerbliche Freiheit als höchstes Prinzip des Verwaltungsrechtes der Gewerbe anzuerkennen ist, so hat dennoch auch das Gewerbe gewisse Bedingungen, welche durch dieses Prinzip allein nicht erfüllt werden können. Erstlich kommt nämlich in

---

[1] Vgl. G. S. 1867, S. 605.

[2] Vgl. L. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 653 ff. — Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, S. 364 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §§. 119—136, S. 350 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 240, S. 649 ff.

[3] Vgl.: a) über die ältere Preuß. Gewerbeverfassung: G. F. v. Lamprecht, Von der Kameralverfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den Preuß. Staaten und insonderheit der Kurmark Brandenburg (Berlin, 1797); desgl. die in Bd. I, Abth. 1, §. 27, S. 122 angeführten Werke von Fischer, Hase und Borowski; b) über die neuere Gewerbegesetzgebung: J. G. Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbebetriebe, zur Berichtigung der Urtheile über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, mit besonderer Rücksicht auf den Preuß. Staat dargestellt (Berlin, 1841). — O. Th. Risch, Die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 und deren prakt. Ausführung (Berlin, 1846). — Derselbe, Die Verordn. v. 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäthen rc. (Berlin, 1853). — Derselbe, Die Handwerksgesetzgebung Preußens und der größeren Staaten Deutschlands (Berlin, 1851). — Meine Gewerbepolizei des Preuß. Staates, 2 Bde. (Berlin, 1851). [Vgl. hierüber oben Bd. I, §. 27, S. 123, Note 1.] — Ph. Zeller, Handb. der Preuß. Gewerbepolizei, 2 Thle. (Quedlinburg u. Leipzig, 1828 u. 1834). — — Th. Riedel, System der Preuß. Handwerksgesetzgebung (Berlin, 1861). — L. Eggert, Das heutige Gewerbewesen in den Königl. Preuß. Staaten (Berlin, 1860). — v. Aster, Die Allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 erläutert durch Hinweis. auf deren Ergänz. und Abänder. rc. (Berlin, 1865). — R. Schüler, Die Preuß. Handwerksgesetzgebung (Berlin, 1861). — H. Reinhardt, Die Preuß. Gewerbegesetzgebung (Berlin, 1865).

[4] Im weiteren Sinne begreift die Gewerbepolizei die dreifache Richtung der gesammten Volkswirthschaftspflege: die Sorge für die Urproduktion (Landbau, Forstwirthschaft, Bergbau), die Sorge für die Fabrikation und diejenige für den Umsatz-Gewerbebetrieb (Handel).

[5] Vgl. hierüber meine Gewerbepolizei, Bd. I, Einleitung, Abth. I, S. 1 ff.

[6] So kann vom Staate in der Regel keineswegs verlangt werden, daß er mittellose Gewerbsleute mit dem erforderlichen Betriebskapitale versehe; wohl aber liegt es in seiner Aufgabe, die Mittel zu fördern, welche überhaupt die Kapitalansammlung begünstigen, sodaß es den Unternehmern von Gewerben möglich gemacht wird, sich das nöthige Kapital selbst zu beschaffen.

Betracht der Schutz gegen die Gefahren, welche theils in dem Gewerbe selbst, theils durch das Gewerbe entstehen und deren Verhinderung die Aufgabe des Staates ist, und zweitens bestehen gewisse Voraussetzungen für die Entwickelung des Einzelgewerbes, welche nach dem Wesen der gewerblichen Freiheit theilweise nur durch die Staatsregierung, theilweise aber nur durch das freie Vereinswesen erreicht werden können.

II. Die planmäßige Leitung und Förderung der Gewerbe durch die Staatsregierung beginnt in den Preußisch-Brandenburgischen Staaten erst mit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten[1]; es lag jedoch bei allen Anordnungen und Maßregeln jener Zeit die Ansicht des damals herrschenden Merkantilsystemes zum Grunde; das Streben war dahin gerichtet, industrielle und kommerzielle Unabhängigkeit vom Auslande herbeizuführen und eine glückliche Konkurrenz mit demselben auf den großen Märkten zu ermöglichen. Die Erhaltung und Förderung der Gewerbe an den einzelnen Orten blieb mehr den Ortsobrigkeiten und den Innungen überlassen. Die Verfassung des Gewerbewesens, wie sie zu jener Zeit bestand, war die allgemeine Deutsche, nach welcher die Gewerbe im engeren Sinne, in den Städten von Korporationen und Zünften nach Kaiserlichen oder landesherrlichen Privilegien, nach Statuten und Herkommen betrieben wurden, außerdem aber, mit wenigen Ausnahmen, nur auf Grund besonderer „Personalprivilegien" betrieben werden durften. Abgesehen von einigen Maßregeln zur Abhülfe von Mängeln der Zunftverfassungen und von den mehrfachen Anordnungen und Einrichtungen zur Hebung der Manufakturen und Fabriken, haben sich im Preußischen Staate bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts die Ansichten über die unbedingte Ersprießlichkeit des Merkantilsystems und die mittelalterlichen Einrichtungen des Gewerbewesens, wonach der Gewerbebetrieb vorzugsweise auf die Städte und in diesen wieder auf die Zünfte und geschlossenen Korporationen beschränkt war, im Wesentlichen unverändert erhalten. Erst die unglücklichen Ereignisse der Jahre 1806 und 1807 führten zu der Ueberzeugung, daß nur dadurch eine Wiederherstellung des zerrütteten Zustandes der Nationalwohlfahrt herbeigeführt werden könne, wenn ein Jeder in den Stand gesetzt werde, seine Fähigkeiten und Kräfte ungehindert und frei zu entwickeln und davon den möglichst vortheilhaften Gebrauch zu machen, daß dies aber die Hinwegräumung aller entgegenstehenden Hindernisse voraussetze. Unter allen Deutschen Staaten betrat seit dem Jahre 1807 Preußen zuerst — schon durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 — einen selbstständigen Weg zur Einführung der Gewerbefreiheit. In der richtigen Erkenntniß, daß man der vollen Segnungen der wirthschaftlichen (bürgerlichen) Freiheit für Bildung und Wohlstand des Volkes nur dann gewiß ist, wenn diese Freiheit gleichzeitig auf allen anderen, in naturgemäßer innerer Verwandtschaft und Wechselwirkung stehenden wirthschaftlichen Gebieten hergestellt werde, war die in dem Finanzedikte v. 27. Okt. 1810[2] angekündigte, demnächst in dem Gewerbesteueredikte v. 2. Nov. 1810[3] wirklich eingeführte Gewerbefreiheit nur ein einzelnes Glied in der Kette der Gesetze über Aufhebung der mannigfach hergebrachten Fesseln und Beschränkungen der Freiheit von Personen, Arbeit und Grundeigenthum. Die Gesetzgebung, wie die Verwaltung ging von dem in der Geschäftsinstruktion für die Regierungen v. 26. Dez. 1808[4] niedergelegten Grundsatze aus, „daß Niemand im Genusse seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit weiter eingeschränkt werden dürfe, als zur Beförderung des allgemeinen Staatswohles nothwendig ist, und daß Gesetzgebung und Verwaltung nur dazu berufen seien, alle Hindernisse der möglichst freien Entwickelung der Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte der Staatsbürger aus dem Wege zu räumen". In diesem Sinne erfolgte insbesondere auch eine durchgreifende Reform der gewerblichen Verfassung des Staates.[5] Das Edikt v. 2. Nov. 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer beseitigte zuvörderst in Beziehung

---

[1] Vgl. den geschichtlichen Ueberblick der gewerbepolizeil. Gesetzgebung des Preuß. Staates in meiner Gewerbepolizei, Bd. I, S. 8 ff.

[2] Vgl. G. S. 1810, S. 24.

[3] Vgl. ebendas. S. 79.

[4] Vgl. §. 34 derselben (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 415).

[5] Ueber die hierbei leitend gewesenen Grundsätze vgl. den §. 50 der Geschäftsinstr. für die Regierungen v. 26. Dez. 1808 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 415).

auf den Gewerbebetrieb jeden bisherigen Unterschied zwischen Stadt und Land, sowie alle bis dahin den Zünften und Innungen oder einzelnen Privatpersonen zugestandenen, oder mit dem Besitze von Grundstücken verbundenen Vorrechte, indem es allgemein den Grundsatz aussprach, daß zum Betriebe jedes Gewerbes die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich, aber auch genügend, und der Gewerbeschein Niemand zu versagen sei, der bis dahin einen rechtlichen Lebenswandel geführt habe.[1] Nur aus polizeilichen Gründen wurde die Gewerbefreiheit einigen Beschränkungen unterworfen.[2] Das Edikt v. 7. Sept. 1811, betreffend die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe[3], ertheilte in Betreff dieser Beschränkungen nähere Bestimmungen. Als dann aber der Preußische Staat durch die glückliche Beendigung des Krieges im Jahre 1815 nicht nur früher verlorene Besitzungen wiedererhielt, sondern auch neue Landestheile mit verschiedenartiger Verfassung erwarb, wurden in den wieder- und neuerworbenen Landestheilen zwar die finanziellen, nicht aber die gewerbepolizeilichen Bestimmungen des Edikts v. 2. Nov. 1810 zur Anwendung gebracht und die Vorschriften des Gewerbepolizeiedikts v. 7. Sept. 1811 ganz unberücksichtigt gelassen[4]; es blieb hier diejenige gewerbliche Verfassung bestehen, welche bei der Besitznahme vorgefunden worden war, und diese war in den einzelnen Landestheilen durchaus verschieden.[5] Dieser Zustand hatte die mannigfachsten Uebelstände zur Folge, welche noch mehr hervortraten, als das Gesetz v. 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer[6] in Bezug auf diese Steuer an die Stelle des Edikts v. 2. Nov. 1810 trat, weshalb denn auch bereits jenes Gesetz (im §. 37) eine Revision der verschiedentlichen Gesetze über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe in Aussicht stellte. Sehr bald gewann indeß die Ueberzeugung Raum, daß dem Bedürfnisse in seinem vollen Umfange nur durch den Erlaß eines allgemeinen Gewerbepolizeigesetzes für die ganze Monarchie Genüge geleistet werden könne.[7] Das Resultat der hiernächst eingeleiteten Berathungen waren die allgemeine Gewerbeordneng nebst Entschädigungsgesetz v. 17. Jan. 1845.[8] Die vorherrschende Tendenz dieser allgemeinen Gewerbeordnung geht dahin, die Freiheit der Gewerbtreibenden möglichst zu schützen, die freien Gewerbtreibenden durch freie Genossenschaften zur Mündigkeit zu erziehen, durch letztere die Freiheit und Sittlichkeit des Einzelnen, wie des Ganzen zu begründen und dadurch eine Freiheit und Ordnung zu entwickeln, wie sie den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden entsprechend ist. Das Gesetz erkennt an, daß die Grundbedingung des Gedeihens gewerblicher Unternehmungen in der Gewerbefreiheit, in der Befreiung der Gewerbe von lästigen Formen und in der Aus- und Fortbildung der gewerblichen Kenntnisse zu suchen ist. Es geht aber zugleich davon aus, daß neben der Freiheit die Ordnung der Gewerbe zu erstreben sei. Zur Erreichung dieser Zwecke beseitigt die allgemeine Gewerbeordnung (im Tit. I) alle zur Zeit ihrer Publikation in einzelnen Landestheilen noch bestandenen Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes. Sodann stellt sie (im Tit. II) die Bedingungen des Gewerbebetriebes fest, indem sie zum selbstständigen Gewerbebetriebe in der Regel nur Dispositionsfähigkeit und festen Wohnsitz, und nur ausnahmsweise den Nachweis der Geschicklichkeit erfordert. Im öffentlichen Interesse des Publikums setzt sie indeß gewisse Beschränkungen und Be-

---

[1] Vgl. §§. 1, 2, 16, 17, 19 des Edikts.

[2] Vgl. a. a. O., §§. 18, 21.

[3] Vgl. G. S. 1811, S. 263.

[4] Nur in der Stadt Danzig nebst deren Gebiet wurden die Ed. v. 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 speziell publizirt.

[5] In einigen dieser Landestheile herrschte eine unbedingte Gewerbefreiheit, welche die fremdherrlichen Regierungen eingeführt hatten, ohne irgend welche polizeiliche Einschränkungen festzusetzen; in anderen war noch jeder Gewerbebetrieb von Konzessionen abhängig, deren Ertheilung aus verschiedenen Rücksichten versagt werden konnte. In jenen Gebieten fanden sich gar keine Spuren der Zunftverfassung mehr vor, während in diesen die Zünfte mit größeren Befugnissen fortbestandrn, als bei Abfassung des A. L. R. anerkannt worden war.

[6] Vgl. G. S. 1820, S. 147.

[7] Vgl. über die Anträge der Prov.-Landtage in dieser Beziehung Risch, Allgem. Gewerbe-Ordn., S. 22 ff.

[8] Vgl. G. S. 1845, S. 41 ff. — Diese Gesetze sind durch eine Immediatkommission vorbereitet, sodann im Staatsministerium vorberathen, hierauf den Provinziallandtagen und den Regierungen und schließlich dem Staatsrathe zur Begutachtung vorgelegt worden (vgl. das Nähere in meiner Gewerbepol., Bd. I, S. 17 ff.). Sie sind für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangen.

bingungen theils für solche gewerbliche Anlagen fest, deren Betrieb mit Gefahren oder Nachtheilen für andere Personen verknüpft sein kann, theils für solche Gewerbe, wo die Sicherheit des Publikums entweder den Nachweis technischer Qualifikation, oder die Bescheinigung erprobter Rechenschaft und Zuverlässigkeit erfordert. Sie ordnet ferner (im Tit. III) den Umfang, die Ausübung und den Verlust der Gewerbebefugnisse, handelt sodann speziell von dem Marktverkehr (im Tit. IV) und von den polizeilichen Taxen (im Tit. V), und trifft endlich (in den Tit. VI—IX) Anordnungen über die Innungsverhältnisse. In Betreff der letzteren nimmt sie als Basis an, daß sowohl die noch vorhandenen (älteren) Innungen fortbestehen, als auch neue Korporationen von Gewerbetreibenden sich bilden können. Beiderlei Gattungen aber sollen als freie Gemeinschaften bestehen. Die allgemeine Gewerbeordnung läßt also das Prinzip der Gewerbefreiheit unangetastet, tritt jedoch den möglichen nachtheiligen Folgen einer gänzlich fehlenden Kontrole entgegen und stellt die Innungen nur als freie Assoziationen zur Förderung der gewerblichen Interessen hin. Die Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung haben jedoch demnächst wesentliche Abänderungen erlitten durch die Verordnung v. 9. Febr. 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung.[1] Diese Verordnung führte weit über die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, zum Theil in die Zustände vor 1810 und 1811 zurück. Sie schuf das Institut der Gewerberäthe, machte bei fast allen Gattungen der Handwerker den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes von dem Beitritte zu einer Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung, oder doch von einer Prüfung abhängig, verordnete die Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und Beschäftigungsgebiete der Handwerke, schrieb Gesellen- und Meisterprüfung, Lehrlings- und Gesellenzeit, im Allgemeinen obligatorisch, vor und ordnete die Errichtung von gewerblichen Unterstützungs- und ähnlichen Kassen an.[2] Die neuere Gesetzgebung hat demnächst wieder einige Verbesserungen der Gewerbegesetzgebung herbeigeführt, indem das Gesetz v. 22. Juni 1861[3] erhebliche Einschränkungen des polizeilichen Konzessionssystemes und eine Erweiterung der Gewerbefreiheit, so weit diese von dem landespolizeilichen Konzessionswesen abhängt, anordnete, und das Gesetz v. 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen[4], theils die Gattungen der konzessionspflichtigen Anlagen richtiger, als die allgemeine Gewerbeordnung bestimmte, theils das Verfahren über die polizeiliche Genehmigung solcher Anlagen zweckmäßig regelte.[5]

---

[1] Vgl. G. S. 1849, S. 93 ff. — Diese demnächst von den Kammern genehmigte (vgl. Bekanntmach. der Staatsmin. v. 30. Jan. 1850, G. S. 1850, S. 43) Verordn. ist durch die Ereignisse des Jahres 1848 hervorgerufen worden. Die zur Prüfung der Gewerbegesetzgebung erwählte Fachkommission der Preuß. Nationalversammlung hatte ihre Arbeiten nicht vollenden können; das Min. für H., G. u. öff. Arb. ließ indeß, unter Benutzung jener Arbeiten, eine provisorische Verordnung entwerfen, welche einer Versammlung der Betheiligten des Gewerbestandes, die aus Abgeordneten der Provinzial-Handwerkervereine, sowie der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen bestand, zur Begutachtung vorgelegt wurde und die Grundlage der V. v. 9. Febr. 1849 bildet. (Vgl.: Verhandlungen, betr. die Berathung des Entwurfs einer Verordn. zur Ergänz. der allgem. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845, des Entwurfs einer Verordn. über die Errichtung von Gewerbegerichten und vorgenannte Entwürfe selbst. Berlin, 1849.) Vgl. meine Gewerbe-Pol., Bd. I, S. 19 ff., und den Ber. des Staatsmin. v. 7. Febr. 1849 über die Motive und die Tendenz der beiden Verordn. v. 9. Febr. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 21, Nr. 26). — Zur Ausführung dieser Verordn. ist das C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 31. März 1849 (a. a. O., S. 137) ergangen.

[2] Die Ges. v. 3. April 1854, betr. die gewerbl. Unterstützungskassen (G. S. 1854, S. 138) und v. 15. Mai 1854 (a. a. O., S. 263) haben demnächst noch einige anderweitige Abänderungen der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 und der V. v. 9. Febr. 1849 getroffen.

[3] Vgl. G. S. 1861, S. 664 und die zur Ausführung des Ges. v. 22. Juni 1861 in dem C. R. v. 16. Juli 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 134) ergangene Instruktion.

[4] Vgl. G. S. 1861, S. 749, und die zur Ausführung des Ges. v. 1. Juli 1861 ergangene Instr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 31. Aug. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 172).

[5] Das Abg.-H. hat in der Session von 1861 eine Resolution über die künftigen Grundlagen der Gewerbegesetzgebung gefaßt und der Staatsregierung mit dem Antrage überwiesen, den Häusern des Landtages einen auf die darin enthaltenen Grundsätze gegründeten Gesetzentw. wegen Abänderung der Gewerbe-O. zur Beschlußnahme vorzulegen. Diese Resolution betrifft: a) die anderweitige Regelung des hand-

In den im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheilen bestand zur Zeit ihrer Einverleibung in die Preußische Monarchie eine sehr verschiedenartige Gewerbeverfassung.[1] Durch die beiden Verordnungen v. 29. März 1867, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthume Hessen und im vormaligen Königreiche Hannover[2], die Verordnung v. 9. Aug. 1867, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg[3] und die Verordnung v. 23. Sept. 1867, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein[4] wurde in allen diesen Landestheilen das den Zünften und Innungen noch zustehende Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen oder in diesem Betriebe zu beschränken, aufgehoben. Außerdem beseitigten die gedachten Verordnungen eine Anzahl anderweitiger in dem erwähnten Landestheilen noch bestehender gewerblicher Beschränkungen, insbesondere in Bezug auf den Betrieb einzelner Gewerbszweige auf dem Lande, in Hinsicht des Gewerbebetriebes der Handwerker, sowie rücksichtlich der Befugniß der Gewerbetreibenden zur Haltung von Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und der Gesellen in der Wahl ihrer Meister; auch wurde bezüglich des stehenden Betriebes verschiedener Gewerbe die bisher bestandene Konzessionspflichtigkeit aufgehoben. Demnächst erging für alle im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf[5] und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim[6], das Gesetz v. 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen.[7] Dasselbe erklärt die in den gedachten Landestheilen noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, nämlich die mit dem

---

werksmäßigen Gewerbebetriebes im Sinne der vollen Gewerbefreiheit, b) die anderweitige Ordnung der Innungen als freier gewerblicher Genossenschaften, c) die gewerblichen Unterstützungskassen und d) die Verhältnisse des Marktverkehrs. Vgl. den Kom.-Ber. des Abg.-H. in den Drucks. desselben 1861, Bd. V, Nr. 163, und St. B. 1861, Bd. VI, S. 1042 ff., desgl. die Plenarverhandl. darüber a. a. O., Bd. II, S. 1090—1153. In der Session von 1862 haben hiernächst — da von der Staatsregierung die Initiative nicht ergriffen wurde — der Abgeordn. Faucher und Gen. im Abg.-H. einen vollständigen Entwurf eines Gewerbegesetzes eingebracht (vgl. Drucks. des Abg.-H. 1862, VII. Legisl.-Per., Bd. II, Nr. 43), über welchen auch die Kom. für Handel und Gewerbe einen eingehenden Bericht v. 27. Sept. 1862 (vgl. Drucks. a. a. O., Bd. V, Nr. 169) erstattet hat, welcher indeß wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung im Plenum gelangte (vgl. den Entw. und den darüber erstatteten Kom.-Ber. auch in den St. B. des Abg.-H. 1862, Aktenst. Nr. 46 u. 165, S. 337 ff., u. S. 1743 ff.). In der Session von 1863 wurde der (nach den Beschlüssen der Kom. von 1862 modifizirte) Entw. anderweitig von dem Abgeordn. Faucher und Gen. eingebracht (vgl. Drucks. des Abg.-H. 1863, Bd. IV, Nr. 152, u. St. B. desselb. 1863, Bd. V, Aktenst. Nr. 124, S. 926 ff.), gelangte indeß wegen Schlusses der Session weder in der Kom., noch im Plenum zur Berathung. In der Session von 1864 ist der Antrag nicht erneuert worden; dagegen hat das Abg.-H. in der Sitz. v. 7. April 1865 abermals beschlossen, die Staatsregierung zur Vorlegung eines neuen Gewerbegesetzes, unter Anerkennung der vollen Freizügigkeit, aufzufordern (vgl. St. B. des Abg.-H. 1865, Bd. II, S. 1055—56, und den Kom.-Ber. v. 6. März 1865 a. a. O., Bd. V, S. 538 ff., Aktenst. Nr. 68).

[1] Vgl. das Nähere hierüber in den Motiven zu dem Entw. eines Gesetzes, betr. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den im J. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen (St. B. des Abg.-H. 1867—68, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 220, S. 435 ff.).

[2] Vgl. G. S. 1867, S. 423 u. 425.

[3] Vgl. ebendas. S. 1441.

[4] Vgl. ebendas. 1641.

[5] Für diese waren bereits durch die V. v. 22. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 729), unter Aufhebung der entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, diejenigen Preuß. Gesetze und Verordn. in Kraft gesetzt worden, welche in dem Kreise Ziegenrück des Reg.-Bez. Erfurt gelten.

[6] Hier waren schon durch die V. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534), unter Aufhebung der früheren seit dem 5. April 1815 erlassenen Landgräflich Hessen-Homburgischen und Großherzogl. Hessischen Gesetze und Verordn., die seit dem 5. April 1815 ergangenen Gesetze und Verordn., welche in dem Westrheinischen Theile des Reg.-Bez. Koblenz Geltung haben, in Kraft gesetzt worden.

[7] Vgl. G. S. 1868, S. 249 ff. — Vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven in den St. B. des Abg.-H. 1867—68, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 220, S. 426 ff., den Kom.-Ber. v. 11. Febr. 1868, a. a. O., Aktenst. Nr. 290, S. 607 ff., und die Verhandl. darüber in den St. B. des Abg.-H. 1867—68, Bd. III, S. 1769 ff.; desgl. den Ber. der Kom. des Herrenh. v. 24. Febr. 1868 in den St. B. desselben 1867—68, Anl.-Bd., S. 368, Aktenst. Nr. 111, und die Verhandl. darüber a. a. O., Bd. I, S. 239—242.

Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, für aufgehoben, und zugleich die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte für fortfallend. Außerdem hebt das Gesetz alle sonst noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte theils ohne Entschädigung auf, theils erklärt es dieselben für ablösbar, und hebt ferner alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, auf.

Nachdem der Norddeutsche Bundesstaat gegründet worden war, ergab sich schon aus den in dem Art. 3 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsätzen über das gemeinsame Indigenat der Bundesangehörigen [1], sowie demnächst aus der durch das Gesetz v. 1. Nov. 1867 begründeten Freizügigkeit der Bundesangehörigen [2] die Nothwendigkeit des Erlasses übereinstimmender Vorschriften über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Bereiche des Bundes. Auch hatte der Art. 4, Nr. 1 der Bundesverfassung ausdrücklich ausgesprochen, daß die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Gesetzgebung des Bundes unterliegen [3], und der Reichstag des Norddeutschen Bundes hatte in der Sitzung v. 21. Okt. 1867 [4] den Beschluß gefaßt, „den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine allgemeine, auf dem Prinzipe der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung vorzulegen". In Folge dessen wurde dem Reichstage schon unterm 7. April 1868 der „Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund" [5] von dem Bundespräsidium vorgelegt. Da indeß die Berathungen der Kommission über diesen umfassenden Gesetzentwurf nicht dergestalt fortschreiten konnten, daß der Abschluß derselben vor dem Schlusse der Reichstagssession zu erwarten stand, so beschloß der Reichstag in der Sitzung v. 17. Juni 1868 [6] die Annahme eines vorläufigen Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. [7] Das hiernächst ergangene Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 [8] hat folgende Bestimmungen getroffen: a) Das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist für aufgehoben erklärt. b) Für den Betrieb eines Gewerbes soll ein Befähigungsnachweis, mit Ausnahme des Gewerbebetriebes der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen, nicht mehr erforderlich sein. c) Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf; ebenso die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren, und es soll der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen gestattet sein. d) Jeder Gewerbetreibende darf Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten; Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitsgeber unbeschränkt. [9] Bei den Berathungen, aus welchen des Gesetz v. 8. Juli 1868 hervorging, war indeß von allen Seiten der nur provisorische Charakter desselben anerkannt worden, und die Bundesregierungen waren mit dem Reichstage darin einverstanden, daß eine umfassende Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, welche die Gewerbegesetzgebungen im Sinne der Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit und der Herstellung gleichmäßiger Grundsätze für das ganze Bundesgebiet umzugestalten und den Gewerbebetrieb im Umher-

---

[1] Vgl. Bd. II, §. 130, sub IV, S. 7 ff.

[2] Vgl. Bd. II, §. 135, sub II, S. 54 ff.

[3] Vgl. Bd. II, §. 176, S. 520 ff.

[4] Vgl. St. B. des Reichst. des Nordd. B. 1867, Bd. I, S. 566.

[5] Vgl. den Entwurf nebst Motiven in den St. B. des Reichst. des Nordd. B. 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 43, S. 111 ff.

[6] Vgl. St. B. des Reichst. des Nordd. B. 1868, Bd. I, S. 525—546.

[7] Vgl. den von den Reichstagsabgeordn. Lasker und Miquél eingebrachten Entwurf dieses Gesetzes in den St. B. des Reichst. des Nordd. B. 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 118, S. 438.

[8] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 406. — Ueber die Entstehung und Auslegung dieses sogen. Noth-Gewerbegesetzes vgl. Hirth's Annal. des Nordd. B., Bd. I (1868), S. 849 ff. und Koller's Archiv des Nordd. B., Bd. II, S. 164 ff.

[9] Die Bestimmungen des Ges. v. 8. Juli 1868 sind demnächst in der Gewerbe-O. für den Nordd. Bund v. 21. Juli 1869 übernommen worden, deren §. 156 daher das gedachte Gesetz außer Anwendung gesetzt hat. — Vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 24. Juli 1868, betr. die Anwendung des Ges. v. 8. Juli 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 219).

ziehen im entsprechenden Sinne zu ordnen habe, nicht entbehrt werden könne. Bereits unterm 4. März 1869 wurde daher dem Reichstage des Norddeutschen Bundes von dem Bundespräsidium anderweitig ein Entwurf einer „Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund" zur Beschlußnahme vorgelegt[1], auf Grund dessen die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869[2] zu Stande gekommen ist[3], welche als Bundesgesetz, zufolge des Art. 2 der Bundesverfassung, den betreffenden Landesgesetzen vorgeht, insoweit sie nicht selbst in einzelnen Bestimmungen auf die Vorschriften der Landesgesetzgebung verwiesen hat.[4]

Die Geltung der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 erstreckte sich zunächst nur auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes; sie gilt aber jetzt für alle Staaten des Deutschen Reiches als Reichsgesetz[5], wogegen ihre Bestimmungen in dem Reichslande Elsaß-Lothringen bis jetzt erst theilweise in Geltung getreten sind.[6]

Der Inhalt der Gewerbeordnung hat auch spätere erhebliche Abänderungen erlitten, deren Tendenz im Wesentlichen auf Einschränkung der Gewerbefreiheit gerichtet ist.[7]

---

[1] Vgl. diesen Entwurf nebst Motiven in den St. B. des Reichst. des Nordd. B. 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 13, S. 94 ff.

[2] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 245 ff., Nr. 312. — Zur Ausführung der Bundes-Gewerbeordn. sind (für Preußen) ergangen: a) C. R. (nebst Anweisung) der Min. für H., G. u. öff. Arb. und das Min. der geistl., Unterrichts- und Med.-Ang. v. 4. Sept. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200); b) C. R. (nebst Anweisung) der Min. für H., G. u. öff. Arb., der Fin. u. des Inn. v. 24. Nov. 1869 zur Ausführung des Tit. III der Gewerbe-O. für den Nordd. Bund (a. a. O., S. 284); c) C. R. derselben Min. v. 28. März 1877, betr. Abänderungen der Ausführ.-Instr. zur Gewerbe-O. (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 96).

[3] a) Eine vollständige Uebersicht des Entwurfs der Bundes-Gewerbe-O. mit den Beschlüssen des Reichstages in der II. und III. Berathung gibt die „Zusammenstellung des Entwurfs mit den gedachten Beschlüssen unter Hinweisung auf die Stenogr. Berichte", welche in der Anlage zu der amtlichen Gesammtübersicht über die Geschäftsthätigkeit des Reichst. des Nordd. Bundes, I. Legislatur-Per., 2. Sitz.-Per. v. 4. März bis 22. Juni 1869 enthalten ist. Vgl. die Bundes-Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869 mit Zusätzen u. Erläut. in Hirth's Archiv des Nordd. B., Bd. II (1869), S. 441—510.

b) Vgl. A. Koller, Die Gewerbeordn. für den Nordd. Bund v. 21. Juni 1869. Aus amtlichen Materialien ausführlich erläutert. Mit sämmtlichen vom Bundeskanzleramte und den Einzelstaaten erlass. Ausführungsverordn., Instr. u. Erläut., 2. Aufl. (Berlin, 1870), auch in Koller's Archiv des Nordd. Bundes, Bd. III, S. 1—223, 445—740, 804—819. — R. Fischer, Gewerbe-O. für den Nordd. Bund. Nach den amtl. Materialien und sämmtl. Vorarbeiten. Mit Einleit. u. Erläuter. nebst übersichtl. Zusammenstellung der bisher. bezügl. Gesetze der Bundesstaaten, 2. Aufl. (Glauchau, 1869), und 2 Thl., auch unter dem Titel: Die Ausführung der Gewerbe-O. des Nordd. Bundes für sämmtl. Bundesstaaten, enthalt. eine übersichtl. Zusammenstellung aller in den einzelnen Staaten des Nordd. Bundes zur Ausführ. der Gewerbe-O. erschienenen Gesetze, Verordn., Anweisungen 2c., nebst krit. Bemerk. (Glauchau, 1870). — R. Höinghaus, Gewerbe-O. für den Nordd. Bund, ergänzt u. erläut. durch die amtl. Motive, die Erklär. der Bundeskommissare u. die Verhandl. des Reichstages, nebst 2 Suppl. (Berlin, 1869—70). — G. Schow, Gewerbe-O. für den Nordd. Bund v. 21. Juni 1869, nebst den Ausführungsbestimmungen 2c. mit den daneben im vormaligen Königreiche Hannover zur Anwendung kommenden gewerberechtl. Bestimmungen (Hannover, 1870). — W. Reuling, Die Nordd. Gewerbe-O. und die Hessische Gewerbegesetzgebung (Darmstadt, 1870).

[4] a) Da, wo letzteres geschehen ist, sind (nach §. 155 der Bundes-Gewerbe-O.) unter den Landesgesetzen auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

b) Nach dem Eingange der Min.-Anweisung v. 4. Sept. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200) sind die Bestimmungen der Bundes-Gewerbe-O. für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend, und soweit die Vorschriften des bisherigen Rechtes damit nicht vereinbar sind, haben sie ihre Kraft verloren. Nur soweit, als sie neben der Bundes-Gewerbe-O. bestehen können, sind sie in Geltung geblieben.

[5] Vgl. das Nähere hierüber in Berger's Deutscher Gewerbe-O., 4. Aufl., Einleit. S. X ff.

[6] Vgl. a. a. O., S. XII ff.

[7] Von den Bearbeitungen der Reichsgewerbe-O. sind hervorzuheben: G. Ph. Berger, Deutsche Reichsgewerbeordnung, nebst den vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen, 5. Aufl. (Berlin u. Leipzig, 1883). — R. Pannenberg, Deutsche Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869, nebst den zu derselben vom Bundesrathe beschloss. Ausführungsbestimmungen, den vom Reichskanzler und dem Preuß. Min. ergang. Verfügungen und Bescheiden, sowie den zu derselben ergangenen Entscheidungen des Preuß. Obertrib. u. Oberappell.-Gerichts (Berlin, 1872). — P. H. Krug, Die Reichsgewerbeordnung, nebst den damit in Verbind. stehenden Reichs- u. Sächs. Landesgesetzen, sowie den einschlägl. Verordnungen. Mit Erläuter., 4. Aufl., bearb. von v. Bernewitz (Leipzig, 1882). — L. Jacobi,

Schon das Gesetz v. 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern[1] enthält (im §. 2) Bestimmungen, durch welche die Ausdrucksweise in den Strafvorschriften mit denjenigen des inzwischen in Kraft getretenen Reichsstrafgesetzbuches in Einklang gebracht wird. Durch das Gesetz v. 2. März 1874[2] erfolgte eine Ergänzung des Verzeichnisses der nach §. 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen. Es erging ferner behufs Erweiterung des §. 31 der Gewerbeordnung das Reichsgesetz v. 11. Juni 1878, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen.[3] Der erste Schritt zu einer umfassenden Revision der Gewerbeordnung erfolgte im Jahre 1876. Durch das Reichsgesetz v. 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen[4] wurde die Einrichtung und Verwaltung der gewerblichen Hülfskassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, anderweitig geordnet, und durch das Reichsgesetz v. 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung[5] wurden die Beziehungen der Gewerbetreibenden zu den gewerblichen Unterstützungskassen abschließend und unabhängig von dem Landesrechte geregelt. Eine noch weitergehende Umgestaltung hat die Gewerbeordnung durch das Reichsgesetz v. 17. Juli 1878[6] erfahren, welches im Sinne einer strengeren Ordnung der Arbeiterverhältnisse den Tit. VII der Gewerbeordnung ganz neu gestaltete. Durch das Reichsgesetz v. 23. Juli 1879 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung[7] wurden die Bestimmungen über die persönlichen Konzessionen erweitert und verschärft, insbesondere das Gewerbe der Gast- und Schankwirthe, sowie der Pfandleiher strenger geregelt. Das Reichsgesetz v. 15. Juli 1880[8] brachte eine Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung, indem es zum Betriebe des Gewerbes der Schauspielunternehmer strengere Bedingungen der Ertheilung der Erlaubniß aufstellte. Das Reichsgesetz v. 18. Juli 1881[9] brachte eine Umgestaltung der Verhältnisse des Innungswesens. Endlich hat das Reichsgesetz v. 1. Juli 1883[10] zahlreiche Bestimmungen der Gewerbeordnung in einer die Gewerbefreiheit wesentlich beschränkenden Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt. Dieses Gesetz hat zugleich (im Art. 16) den Reichskanzler ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche in dem Gesetze v. 1. Juli 1883 und in den übrigen vorgedachten Abänderungsgesetzen festgestellt sind, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen, und auf Grund dieses Art. 16 des Gesetzes v. 1. Juli 1883 ist die erfolgte neue Redaktion der Gewerbeordnung mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. Juli 1883[11] publizirt worden.

Die Gewerbegesetzgebung im D. Reiche (Berlin, 1874). — Desselben, Die Fabrikgesetzgebung des D. Reiches. I. Thl. Grundlagen der Fabrikgesetzgebung, nach der Reichsgewerbe-O. und den abändernden Gesetzen v. 7./8. April 1876 u. 17. Juli 1878 (Berlin, 1879). — Desselben, Rechte u. Pflichten gewerblicher Arbeiter nach der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869, den abändernden Gesetzen v. 7./8. April 1876 u. 17. Juli 1878, sowie den Ausführungsverordnungen des Reiches und der Einzelstaaten, 4. Aufl. (Berlin, 1879). — H. O. Reiz, Die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869. Nebst den sie ergänz. u. abändernden Gesetzen, Novellen u. Bestimmungen. Durch die Erlasse der höheren Verwaltungsbehörden, Präjudizien der höchsten Gerichtshöfe 2c. erläutert, 3. Ausg. (Berlin, 1882). — O. Pfeiffer, Die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869, mit ihren Abänder. durch die neueren Reichs- u. Preuß. Gesetze. In strafrechtlicher Beziehung erläutert durch die bisherige Rechtsprechung der höchsten D. Gerichtshöfe (Magdeburg, 1880). — Fr. Meyer, Gewerbeordnung für das D. Reich v. 21. Juni 1869 in ihrer jetzigen Geltung und Gestalt unter Berücksichtig. der Ergänzungs-Reichsgesetze (Potsdam, 1881). — J. Marcinowski, Die D. Gewerbeordnung für die Praxis in der Preuß. Monarchie, mit Kommentar (Berlin, 1880) und durch e. Nachtrag vermehrte Aufl. (Berlin, 1881). — B. Mugdan, Die Gewerbeordnung für das D. Reich, nebst dem Gesetze üb. die eingeschrieb. Hülfskassen und den Ausführungsgesetzen (Berlin, 1883). — T. Bödiker, Das Gewerberecht des D. Reiches. Im amtlichen Auftrage (Berlin, 1883). — M. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (in Hirth's Ann., Jahrg. 1878, S. 529 ff., 929 ff. und neue Bearbeit. des Artikels ebendas., Jahrg. 1881, S. 569 ff.).

[1] Vgl. R. G. Bl. 1872, S. 170.
[2] Vgl. ebendas. 1874, S. 19.
[3] Vgl. ebendas. 1878, S. 109.
[4] Vgl. ebendas. 1876, S. 125 ff.
[5] Vgl. ebendas., S. 134 ff.
[6] Vgl. ebendas. 1878, S. 199 ff.
[7] Vgl. ebendas. 1879, S. 267 ff.
[8] Vgl. ebendas. 1880, S. 179.
[9] Vgl. ebendas. 1881, S. 233 ff.
[10] Vgl. ebendas. 1883, S. 159 ff.
[11] Vgl. ebendas., S. 177 ff.

Erster Titel.

Aufhebung früherer Beschränkungen des Gewerbebetriebes.

Erstes Stück.

Aufhebung der ausschließlichen (monopolisirten) Gewerbeberechtigungen (Gewerbe-exklusivrechte).[1]

§. 347.

I. Bereits das Edikt v. 2. Nov. 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer[2] verordnete in den §§. 16 und 17, daß allein der Gewerbeschein, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, das Recht zum Gewerbebetriebe verleihen, und daß keiner Korporation und keinem Einzelnen hiergegen aus irgend einem Grunde ein Widerspruchsrecht zustehen solle; indeß wurden die bis dahin bestandenen Gewerbe-Exklusivgerechtigkeiten, d. i. diejenigen Rechte, welche bestimmten Personen oder Korporationen die Erlaubniß ertheilten, gewisse Gewerbe mit Ausschluß Anderer auszuüben, nicht ohne alle Entschädigung aufgehoben, sondern der §. 17 a. a. O. bestimmte, daß in denjenigen Orten, wo am 2. Nov. 1810 Gewerbegerechtigkeiten bestanden, welche nicht auf einem Grundstücke hafteten und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung ständen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen seien, eine billige Entschädigung für die bisher Berechtigten von den Regierungen zu reguliren, daß aber gegen die von der Regierung getroffene Bestimmung der Entschädigung der Weg Rechtens nicht stattfinden solle.[3] Ueber die hiernach verordnete Ablösung der ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen Exklusivgewerbeberechtigungen in den Städten[4] hat sodann das Edikt v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe[5] in den §§. 32—50 und deren Deklaration v. 11. Juli 1822[6] die näheren Bestimmungen ertheilt, indem, unter Bezugnahme auf den §. 17 des Edikts v. 2. Nov. 1810, dessen Prinzip sowohl auf diejenigen Gewerbeexklusivrechte, welche für sich allein, als auf die, welche als Pertinenzien eines Grundstückes im Hypothekenbuche eingetragen stehen, ausgedehnt wurde.[7]

II. In den seit dem Jahre 1814 neu oder wiedererworbenen Landestheilen sind durch die Publikation des Allgemeinen Landrechts nebst den dasselbe abändernden Gesetzen die Gewerbegesetze v. 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 nicht mit eingeführt worden.[8]

---

[1] Vgl. meine Gewerbe-Polizei, Bd. I, S. 144—179.

[2] Vgl. G. S. 1810, S. 83.

[3] Dagegen findet über die Frage, ob eine Gewerbegerechtigkeit in die Kategorie der gesetzlich ablösbaren gehört, die gerichtliche Kognition statt, und es ist der Streit hierüber nicht mit dem Fiskus, sondern mit der betr. Kommune, vertreten durch ihren Magistrat, auszumachen (vgl. Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 30. Mai 1842, Entsch. desselb., Bd. VIII, S. 118). Ueber die von der Kommunalbehörde erfolgte Vertheilung der Beiträge zum Ablösungsfond ist der Rechtsweg ausgeschlossen (Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 5. April 1848, Just.-Min.-Bl. 1848, S. 268, und Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 260).

[4] Bei den Exklusivgewerbeberechtigungen des platten Landes findet weder eine Entschädigung von Seiten des Staates, noch eine Ablösung von Seiten der Gewerbtreibenden statt (R. des Just.-Min. v. 11. Sept. 1816 und Schreiben der Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 24. Aug. 1816 in meiner Gewerbepolizei, Bd. I, S. 154).

[5] Vgl. G. S. 1811, S. 263.

[6] Vgl. G. S. 1822, S. 187.

[7] Der Ablösungsfond wird gebildet: a) aus dem gemeinschaftlichen schuldenfreien Vermögen des betr. Gewerks, b) aus jährlichen Beiträgen der Gewerbetreibenden, c) aus Jahresbeiträgen der Stadtgemeinde, und d) aus den durch die Ablösung ersparten Zinsen (vgl. §. 39 d. Ed. v. 7. Sept. 1811 und §§. 5—7 der Dekl. v. 11. Juli 1822).

[8] Vgl. d. K. O. v. 13. Jan. 1826 u. v. 13. Jan. 1827 (G. S. 1826, S. 108, und 1827, S. 20), desgl. den Ber. des Ob.-Trib. v. 20. Aug. 1834 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIV, S. 333) und das R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 19. Febr. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 218).

Dagegen sind in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und zum Französischen Kaiserreiche gehörig gewesenen Landestheilen[1] alle Gewerbeexklusivrechte durch die fremdherrliche Gesetzgebung beseitigt worden.[2] In den Städten des Großherzogthums Posen erfolgte die Aufhebung gegen Entschädigung[3] durch das Gesetz v. 13. Mai 1833.[4]

III. Die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845[5] hat demnächst für die damals das Preußische Staatsgebiet bildenden Landestheile die letzten Schranken beseitigt, welche in einzelnen dieser Landestheile[6] nach der bisherigen Gesetzgebung noch in Betreff der Gewerbe-Exklusivberechtigungen bestehen geblieben waren, indem sie (im §. 1) das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht, für aufgehoben erklärt. Die Entschädigung der bisherigen Berechtigten erfolgt nach Maßgabe des mit der Gewerbeordnung emanirten Gesetzes v. 17. Jan. 1845.[7] Uebrigens sind mit den Berechtigungen zum Widerspruche gegen den gleichartigen Gewerbebetrieb Anderer, oder gegen dessen beliebige Ausdehnung, nicht auch die sogenannten Realgewerbeberechtigungen selbst (d. h. die Rechte, deren Inhaber nicht nur selbst ein bestimmtes Gewerbe betreiben, sondern die Befugniß dazu entweder für sich allein, oder in Verbindung mit einem Grundstücke, auch an Andere übertragen dürfen) aufgehoben worden.[8] Nur dürfen neue Realgewerbeberechtigungen nicht mehr begründet, jedoch die noch bestehenden Rechte dieser Art auf andere gesetzlich qualifizirte Personen in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.[9]

---

[1] Diese Landestheile sind: a) die Provinz Sachsen, mit Ausnahme des Herzogth. Sachsen und der von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Weimar abgetretenen Distrikte, ingl. des Gebietes von Erfurt, und der diesseits Elbischen Theile der Altmark und des Herzogthums Magdeburg; b) die Provinz Westphalen, mit Ausnahme des Herzogth. Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, sowie der Aemter Burbach und Neuenkirchen; c) der diesseits Rheinische Theil der Provinz Kleve und Berg, soweit dieser zum Depart. des vormaligen App.-Ger. zu Hamm gehört.

[2] Die betr. Gesetze sind: a) für die vormals Königl. Westphälischen Landestheile: die Dekrete v. 5. Aug. 1808 und 12. Febr. 1810 (Bull. des lois von 1808, Nr. 50, und von 1810, Nr. 8), b) für die vormals Großherzogl. Bergischen Landestheile: das Dekr. v. 31. März 1809 (Bull. des lois, Tom. I, p. 342), c) für die vormals Kaiserl. Französ. Hanseat. und Lippe-Depart.: die Dekr. v. 15. u. 28. März 1790 u. 17. März 1791 (Code gén. Français, Tom. VIII, p. 37 u. 39).

[3] Die Entschädigung wird hier von den Gewerbetreibenden des Polizeibezirks der Stadt aufgebracht (§. 7 des Ges. v. 13. Mai 1833, G. S. 1833, S. 52).

[4] Vgl. G. S. 1833, S. 52.

[5] Vgl. G. S. 1845, S. 41.

[6] Diese Landestheile waren im Wesentlichen: das Herzogth. Sachsen, das Herzogth. Magdeburg, das Herzogth. Westphalen nebst den beiden Grafschaften Wittgenstein, und das Fürstenthum Neuvorpommern nebst Rügen.

[7] Vgl. G. S. 1845, S. 79. — Dies Entschädigungsgesetz findet indeß auf diejenigen Gewerbeberechtigungen, welche schon vor Verkündigung der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, keine Anwendung, vielmehr bewendet es in Betreff derselben bei den bisherigen Vorschriften (vgl. §. 10 der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845). Die Entschädigung wird von denjenigen, welche das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein selbstständiges betreiben, beziehungsweise von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die Berechtigung bestand, aufgebracht.

[8] Vgl. hierüber meine Gewerbe-Pol., Bd. I, S. 159—162.

[9] a) Vgl. §§. 64 u. 65 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845.

b) Zu den Realgewerbeberechtigungen gehörten namentlich in der Regel auch die Brau- und Branntweingerechtigkeiten, welche an und für sich keine Zwangs- und Bannrechte, sondern nur Gewerbeberechtigungen mit Exklusivqualität, und in der Regel Realberechtigungen waren (vgl. meine Gewerbepolizei, S. 162 ff.). Bis zum Jahre 1810 war die Befugniß, Bier und Branntwein zum Absatze an Andere zu bereiten, in den Städten ein städtisches Gewerbe, welches gewöhnlich als Gerechtigkeit an gewissen Häusern haftete, und auf dem Lande hatten die Gutsherren diese Berechtigung als eine mit dem Gute verbundene in Besitz genommen (Brau- und Brennurbar) und gegen die Anfechtungen der Städte auch behauptet, indem sie in der Regel diese Urbare durch erbliche Veräußerung oder Verleihung an Hintersassen gegen einen immerwährenden jährl. Zins benutzten (vgl.

IV. Für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile hat das Gesetz v. 17. März 1868[1] (im §. 1) bestimmt, daß die in denselben noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, aufgehoben werden. Für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung nur dann statt, wenn dieselben zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes v. 17. März 1868 in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden (§. 12 a. a. O.), und zwar nach Maßgabe der in dem gedachten Gesetze hierüber ertheilten näheren Bestimmungen.

V. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hat (im §. 7, Nr. 1) gleichfalls bestimmt, daß v. 1. Jan. 1873 ab, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, nämlich die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken, aufgehoben sein sollen.[2]

VI. Von dem Grundsatze, daß alle Gewerbemonopolien und Gewerbeexklusivberechtigungen aufgehoben sein sollen, macht indeß sowohl die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, als auch das Gesetz v. 17. März 1868, und ebenfalls die Bundesgewerbeordnung v. 21. Juni 1869, einige Ausnahmen.

A. Nach §. 6 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 ist durch dieselbe in den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staates[3] und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe nichts geändert,

---

Fischer's Kameral- und Pol.-Recht, Bd. III, S. 292 ff. u. S. 781 ff.). Das Ed. v. 2. Nov. 1810, indem es die Gewerbefreiheit einführte, entzog dies Exklusivrecht; allein das Gewerbe-Pol.-Ed. v. 7. Sept. 1811 modifizirte dies wieder, indem es in den §§. 52 u. 53 bestimmte, a) daß auf dem Lande die Inhaber einer derartigen Realgewerbeberechtigung das Gewerbe nach wie vor ausüben dürften, und b) daß Anderen ein Gewerbschein nicht ertheilt werden solle ohne den Nachweis eines Grundbesitzes von 15,000 Thlr. an Werth. Diese letztere Beschränkung wurde jedoch durch den §. 39 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 wieder beseitigt, und es bestanden nunmehr zweierlei Gattungen von Brau- und Brennereien, nämlich a) solche, die auf Grund polizeilicher Erlaubniß (§. 27 der Gew.-O.) angelegt waren und den dritten Erwerber oder den Erben nicht ohne Weiteres zum Gewerbebetriebe berechtigten, und b) Anstalten auf Grund einer Realgewerbeberechtigung, welche als Gerechtigkeiten vererblich und veräußerlich sind. Auch dieser Unterschied hat demnächst seine praktische Bedeutung dadurch verloren, daß der §. 14 des Ges. v. 1. Juli 1861 (G. S. 1861, S. 749) den §. 27 der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 aufgehoben u. im §. 1 unter den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, die (im §. 27 der Gew.-O. mit aufgeführten) Brau- und Brennereien nicht wieder mit aufgenommen hat, so daß dieselben jetzt von Jedem ohne irgend eine Konzessionsertheilung errichtet und betrieben werden dürfen.

c) Ueber die (noch fortbestehenden) Real-Schank- und Gastwirthschafts-Berechtigungen und die Befugniß der Inhaber derselben zum Gewerbebetriebe mit polizeilicher Genehmigung vgl. unten §. 356, sub E.

[1] Vgl. G. S. 1868, S. 249.

[2] Die Frage, ob und in welcher Weise den bisher Berechtigten Entschädigung zu leisten sei, hat der §. 7 der Bundes-Gewerbe-O. der Bestimmung der Landesgesetze überlassen.

[3] a) Von den zur Zeit der Publikation der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 noch bestandenen Staatsregalien und Monopolen kommen nur noch das Postregal, das Lotteriemonopol und das Monopol des Handels mit Stempelpapier in Betracht. Das Bergwerksregal ist als solches durch das allgem. Berggesetz v. 24. Juni 1865 (G. S. 1865, S. 705 ff.) beseitigt (vgl. ob. §§. 339 ff.) und das Monopol des Salzhandels durch den §. 1 des Bundesges. v. 12. Okt. 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 41) aufgehoben worden.

b) Die Fabrikation der Spielkarten und der Handel mit denselben war früher ein Staatsmonopol (§. 37 des Stempelges. v. 7. März 1822, G. S. 1822, S. 71). Dieses Monopol ist durch die V. v. 16. Juni 1838 (G. S. 1838, S. 370) aufgehoben, welche die Fabrikation und den Verkauf von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe, Jedermann, jedoch nur auf Grund einer besonders nachzusuchenden Konzession und unter steueramtlicher Kontrole gestattete. Nur das Verbot der Einfuhr von Spielkarten aus dem Auslande einschließlich der Zollvereinsstaaten, wurde aufrecht erhalten und die Durchfuhr nur unter der in dem Zollges. und der Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 (G. S. 1838, S. 34) festgesetzten Kontrole erlaubt. Für die Kartenfabriken wurden zur Sicherung der Steuer besondere Kontrolmaßregeln durch das G. v. 16. Juni 1838 angeordnet. Auf denselben Grundsätzen beruht auch die V. v. 4. Juli 1867, betr. die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in

was insbesondere von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften gilt. Auch der §. 5 der Reichs-Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 bestimmt, daß durch dieselbe in den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, nichts geändert werde, und nach §. 6 a. a. O. finden die Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung unter Anderm auf das Bergwesen und auf den Vertrieb von Lotterieloosen nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

B. Auch in den Vorschriften wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähranstalten ist durch die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 nichts geändert worden[1]; sofern indeß Fährgerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von dem Ministerium gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes v. 16. Juni 1838[2] zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.[3] Bezüglich der im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile hat das Gesetz v. 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen[4] im §. 11 gleichfalls die in den betreffenden Landestheilen bestehenden Vorschriften wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren aufrecht erhalten. Auch die Reichs-Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 hat (im §. 6) ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften derselben keine Anwendung auf die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren finden sollen.

C. Die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hat ferner (im §. 8) die in den einzelnen Landestheilen des damaligen Staatsgebietes geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen aufrecht erhalten, jedoch deren Revision verheißen. Die Bestimmungen

---

den im J. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen (G. S. 1867, S. 1057). Die Bestimmungen der V. v. 16. Juni 1838 und v. 4. Juli 1867 sind indeß durch diejenigen des für die ganze Monarchie ergangenen Ges. v. 23. Dez. 1867, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten (G. S. 1867, S. 1921 ff.) beseitigt, beziehungsweise ersetzt worden. Dieses Gesetz, welches die von Spielkarten zu entrichtende Stempelsteuer beibehält, erlaubt die Einfuhr von Spielkarten in die Preuß. Staaten, welche jedoch gleicher Stempelsteuer, wie die im Inlande verfertigten, und, wenn sie aus dem Zollvereinsauslande eingehen, außerdem der tarifmäßigen Eingangsabgabe unterliegen. Zugleich ertheilt das G. v. 23. Dez. 1867 Vorschriften über die danach zulässige Fabrikation von Spielkarten und die Kontrole der Kartenfabriken. An die Stelle der vorgedachten Preußischen Gesetzgebung ist demnächst die betr. Reichsgesetzgebung getreten. Das Reichsges. v. 3. Juli 1878 (R. G. Bl. 1878, S. 133 ff.), welches die Spielkarten einer zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe unterwirft, hat die Landesstempelabgaben aufgehoben, und bestimmt, daß solche Spielkarten, welche aus dem Auslande in das Bundesgebiet eingebracht werden, beim Eingange bezw. Empfange der Steuerbehörde zur Abstempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen sind. Zugleich verordnet dieses Gesetz, daß die Errichtung von Spielkartenfabriken nur in Orten gestattet ist, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet, und ertheilt die näheren Vorschriften über die steuerliche Kontrole und Revision der Kartenfabriken.

c) Nach den älteren V. v. 16. Jan. 1770 (Mylius, N. C. C., Tom. IV, p. 6629) und v. 29. April 1773 (a. a. O., Tom. V^{c}, p. 121), war die Fabrikation der Mühlsteine und der Handel damit dem Staate vorbehalten und vorgeschrieben, daß die Müller in der Regel verpflichtet sein sollten, ihren Bedarf an Mühlsteinen aus den Königlichen Mühlsteinfabriken zu entnehmen. Die Dekl. v. 19. Juli 1802 (a. a. O., Tom. XI, p. 965, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 185) gestattete indeß bereits Jedermann auf seinem eigenen Grund und Boden Mühlsteine zu brechen und zu verkaufen, und die V. v. 23. Jan. 1808 und 20. März 1809 (G. S. 1806—9, S. 279 u. 799, Rabe's Samml., Bd. XIII, S. 764, u. Bd. X, S. 67) haben das Mühlsteinregal gänzlich aufgehoben, indem sie sowohl die Fabrikation der Mühlsteine, als den Handel mit in- und ausländischen Mühlsteinen aller Art ohne Beschränkung gestatten.

[1] a) Nach dem A. L. R., II, 15, §§. 50 u. 51 darf jeder Anwohner eines schiffbaren Flusses Fähren und Prahmen zum eigenen Gebrauche halten; das Recht aber, Fähren und Prahmen zur Uebersetzung für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staates.

b) Das G. v. 4. Juli 1840 (G. S. 1840, S. 227) verordnet, daß das Recht, Gefäße Behufs des Uebersetzens vom linken zum rechten Rheinufer gegen Bezahlung zu halten, nur vom Staate oder demjenigen ausgeübt werden darf, welchem der Staat hierzu die Bewilligung gibt, und setzt die Bedingungen fest, unter welchen diese Bewilligung ertheilt werden soll. Vgl. dazu die Ausführ.-Instr. v. 15. Sept. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 421).

[2] Vgl. G. S. 1838, S. 353.

[3] Vgl. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845, §. 7. — Das Fähr- und Prahmregal ist häufig Pertinenz eines Privatgrundstückes geworden, oder sonst in das Privateigenthum übergegangen, und für diesen Fall soll (nach §. 7 a. a. O.) die Aufhebung gegen Entschädigung zulässig sein.

[4] Vgl. G. S. 1868, S. 249 ff.

der Edikte v. 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 über die Aufhebung aller Gewerbe-exklusiv- und Widerspruchsrechte sind in Ansehung der Abdeckereiberechtigungen niemals zur Anwendung gekommen; die über dies Gewerbe in den einzelnen bis zum Jahre 1858 den Preußischen Staat bildenden Landestheilen ergangenen Gesetze und bestehenden Einrichtungen aber sind sehr verschiedenartig.[1] Die Rechte der Abdeckereiberechtigten bestanden danach theils in Zwangs- und Bannrechten nebst anklebenden Exklusiv-Gewerbe-berechtigungen, theils in Real-Gewerbeberechtigungen; die Rechte Anderer gegen die Abdeckereiberechtigten dagegen bestanden in der Befugniß zu Konzessionsertheilungen, desgleichen zur Auflegung von Gewerbeabgaben und Leistungen für den Betrieb des Abdeckereigewerbes. Das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande ergangene Gesetz v. 31. Mai 1858[2], betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens, hat das Abdeckereiwesen in folgender Weise regulirt:

1) Aufgehoben sind: a) die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckereianlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen, b) alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet worden[3], wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterliegt, c) die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen[4], endlich d) die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur in so fern, als das letztere mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist, und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder α) dem Fiskus, oder β) einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes zustehen, oder γ) von einem dieser zu α und β gedachten Berechtigten erst nach dem 15. Jan. 1855 auf einen Anderen übergegangen sind, oder δ) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist (§. 1).

2) In allen anderen vorstehend unter d zu α bis δ nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte, nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf Antrag der Bannpflichtigen[5] abgelöst werden[6] (§. 2).

---

[1] Ueber die historische Entwickelung und die Lage der betr. Gesetzgebung vgl. v. Rönne's u. Simon's Medizinalwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 758 ff., und meine Gewerbepolizei, Bd. I, S. 171 ff., desgl. den (von dem Abgeordn. Lette erstatteten) Kom.-Ber. v. 28. Febr. 1855 in den Drucks. der II. K. 1854—55, Bd. III, Nr. 126, und St. B. 1854—55, Bd. III, S. 362.

[2] Vgl. G. S. 1858, S. 333. — Vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven und die Kom.-Ber., sowie die Plenarverhandl. darüber in den Drucks. des Herrenh. 1857—58, Bd. I, Nr. 25 u. 39, und St. B. desselben, Bd. II, S. 21 ff., und Bd. I, S. 102 ff., und Drucks. des Abg.-H. 1857—58, Bd. II, Nr. 15 u. 74, und Bd. III, Nr. 102, und St. B. desselb., Bd. II, S. 302 ff., und Bd. I, S. 585. — Ueber den (im J. 1855 vorgelegten, damals abgelehnten) Entw. eines Gesetzes zur Regulir. des Abdeckereiwesens in der Provinz Sachsen vgl. Drucks. der II. K. 1854—55, Bd. I, Nr. 49, und Bd. III, Nr. 126, desgl. St. B. der II. K. 1854—55, Bd. III, S. 356—380, u. Bd. IV, S. 615 ff., und der I. K. Drucks. 1854—55, Bd. III, Nr. 156, und Bd. IV, Nr. 200, desgl. St. B. der I. K. 1854—55, Bd. II, S. 336—340, und Bd. I, S. 561.

[3] Ueber die Grundsätze hinsichtlich der Beweislast bei Beurtheilung der Frage, ob dergl. Abgaben für aufgehoben zu erachten, vgl. §. 4 des Ges. — Die nicht aufgehobenen Abgaben und Leistungen vom Abdeckerwesen sind nach den Grundsätzen des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 ablösbar (§. 5 des Ges. v. 31. Mai 1858).

[4] Für den Verlust der oben unter a, b und c gedachten Berechtigungen wird Entschädigung gewährt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation des Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben — ausgenommen jedoch, wenn die Berechtigung dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirkes zugestanden hat, oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Jan. 1855 auf einen Anderen übergegangen ist (§. 6 des Ges.). Die Entschädigung wird nach den Grundsätzen der §§. 25—27 des Entschädigungsgesetzes zur Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 und dem §. 9 des Ges. v. 31. Mai 1858 festgestellt und aus der Staatskasse gewährt.

[5] Ueber die Petitionen der Abdeckereiberechtigten, die Ablösung auch auf ihren Antrag zu gestatten, hat das Haus der Abgeordn. mehrfach den Uebergang zur Tagesordnung beschlossen. Vgl. den Kom.-Ber. v. 25. Febr. 1868 in den St. B. des Abg.-H. 1867—68, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 365, S. 800 ff.

[6] Die Bestimmungen, nach welchen diese Ablösung geschehen kann, werden in den §§. 10—23 des Gesetzes ertheilt.

3) Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckereiberechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind, weder der Aufhebung, noch der Ablösung. Ebenso dauern die Realberechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren (§. 3).

4) Die nicht aufgehobenen Realgewerbeberechtigungen, wie die fortdauernden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf (§. 24).

5) Soweit nicht Zwangs- und Bannrechte, oder ausschließliche Gewerbeberechtigungen der Abdecker entgegenstehen, können nach dem Ermessen der Regierungen Abdeckereibezirke eingeführt, aufgehoben oder verändert werden, jedoch ohne das Recht der Viehbesitzer zum eigenen Abledern ihres Viehes zu beschränken, und ohne daß den Abdeckern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Den Inhabern von Realgewerbeberechtigungen bleibt jedoch die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirkes, auf welchen die Berechtigung sich bezieht, auch ferner gestattet (§. 25).

Was die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so hat der §. 11 des Gesetzes v. 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen[1], bestimmt, daß die daselbst über das Abdeckereiwesen bestehenden Vorschriften in Kraft bleiben sollen. Die anderweite Regelung des Abdeckereiwesens wurde indeß durch den Erlaß der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 nothwendig. Die Bestimmungen derselben über die Aufhebung und Ablösung der gewerblichen Berechtigungen (§§. 7 und 8) treffen auch das Abdeckereiwesen. Nur insofern findet für dasselbe noch eine Abweichung von den für die sonstigen Gewerbe geltenden Bestimmungen statt, als die mit ausschließlichen gewerblichen Berechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte nicht aufgehoben (§. 7, Ziffer 2), sondern nur für ablösbar erklärt sind. Von dem auf Grund der Reichsgewerbeordnung (mit dem 1. Jan. 1873) für das Abdeckereiwesen Platz greifenden Rechtszustande unterschied sich der im Umfange des Preußischen Staates bestehende in folgenden Punkten:

a) In den Landestheilen, für welche das Gesetz v. 31. Mai 1858 erlassen ist, waren die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen nicht aufgehoben, und nur, wo sie in Verbindung mit Zwangs- und Bannrechten vorkamen, für ablösbar erklärt.

b) Im vormaligen Königreiche Hannover waren die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen durch das Ablösungsgesetz v. 17. April 1872, soweit sie nicht lediglich auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, gleichfalls nicht aufgehoben, sondern nur für ablösbar erklärt. Auch bestanden daselbst noch die im §. 7, Ziffer 5 und 6 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Berechtigungen und Abgaben.

c) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein, in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen und in dem vormaligen Herzogthume Nassau waren die beim Abdeckereiwesen vorkommenden Berechtigungen bisher weder aufgehoben, noch für ablösbar erklärt worden.

d) In den vormals Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausnahme des Kaulsdorfer Gebietes, waren die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen zwar in ihrer Ausübung beschränkt, aber nicht aufgehoben. Nur in der Stadt Frankfurt a. M.[2] und in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen waren sowohl die ausschließlichen wie die Zwangs- und Bannrechte aufgehoben.[3]

Die Reichsgewerbeordnung hat über die Entschädigung der aufgehobenen und die

---

[1] G. S. 1868, S. 249 ff.

[2] Der §. 4, Ziffer 3 des Ges. v. 9. April 1873, betr. die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. (G. S. 1873, S. 178) hat das G. v. 6. März 1855, betr. die Wasenmeisterei (Gesetz- und Statutensammlung für Frankfurt, Bd. XII, S. 83) aufgehoben.

[3] Ueber die Aufhebung der früher als fiskalisches Monopol bestandenen und ausgeübten Wasenmeisterei im Amte Homburg vgl. die V. v. 1. Okt. 1850, betr. das Abledern und Verscharren der Thierkadaver (Regier.-Bl. für Hessen-Homburg v. 13. Okt. 1850, Nr. 13, und Archiv der Hessen-Homburg. Gesetze ꝛc., S. 613, Nr. 377).

Ablösung der für ablösbar erklärten Berechtigungen keine Bestimmungen getroffen, sondern dieselben der Landesgesetzgebung überlassen. Dieser Umstand und die in den einzelnen Landestheilen bestehende Verschiedenheit der betreffenden Gesetzgebung haben zum Erlaß des für die ganze Monarchie gültigen Gesetzes v. 17. Dez. 1872, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen[1] geführt, durch dessen Bestimmungen diejenigen des Gesetzes v. 31. März 1868 für erledigt zu erachten sind. Das Gesetz v. 17. Dez. 1872 aber hat folgende Bestimmungen getroffen:

1) Von den auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen werden, soweit es nicht schon geschehen, aufgehoben: a) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen, oder sie darin zu beschränken; b) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunden ohne Entschädigung zulässig ist; c) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbtreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Dez. 1871 auf einen Anderen übergegangen sind; Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der vorstehend bezeichneten und anderen Berechtigten getheilt ist, fallen erst weg, wenn der den letzteren zustehende Theil derselben abgelöst ist; d) die Berechtigung, Konzessionen zu Abdeckereianlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen. Ferner sind aufgehoben: e) vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen; f) diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind (§. 1 des Ges. v. 17. Dez. 1872).

2) Der Ablösung unterliegen diejenigen Zwangs- und Bannrechte der Abdecker, welche nicht durch §. 1 aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt (§. 2 a. a. O.).

3) Das Abdeckereigewerbe wird fortan überall zur Gewerbesteuer vom Handel herangezogen (§. 3 a. a. O.).

4) Für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen (§. 1 zu a) wird eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind (§. 4 a. a. O.).

5) Mit denjenigen Abweichungen, welche sich aus den Bestimmungen der §§. 1—4 ergeben, findet das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen, v. 17. März 1868 auf das Abdeckereigewerbe Anwendung (§. 5, Abs. 1 a. a. O.).[2]

D. Da das Gewerbesteueredikt v. 2. Nov. 1810 alle bestehenden Exklusiv-Gewerbeberechtigungen beseitigte und in Betreff der bis dahin in vielen Orten und Distrikten bestandenen Kehrbezirke der Schornsteinfeger keine Ausnahme machte, so mußte diese

---

[1] a) Vgl. G. S. 1872, S. 717 ff. und den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1871—72, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 136, S. 784 ff., den Kom.-Ber. v. 3. März 1872 (ebendas., Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 263, S. 1557 ff.), die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 28. Okt. 1872 (St. B. des Abg.-H. 1871—72, Bd. III, S. 1656—58), ferner die Verhandl. in der Sitz. des Herrenh. v. 10. Dez. 1872 (St. B. des Herrenh. 1872—73, Bd. I, S. 76—77).

b) Zur Ausführung des Ges. v. 17. Dez. 1872 ist das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 13. Jan. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 15, Nr. 19) ergangen.

[2] Der Abs. 2 des §. 5 des Ges. v. 17. Dez. 1872, enthält transitorische Bestimmungen über den Zeitpunkt, mit welchem die in dem Gesetze festgesetzten Termine und Fristen beginnen sollen.

Einrichtung, nach welcher die Schornsteinfeger in den ihnen angewiesenen Distrikten ihr Gewerbe ausschließlich ausüben und deren Bewohner sogar zwingen können, sich ihrer zu gewissen Perioden zu bedienen, für aufgehoben erachtet werden. Allein das Gewerbepolizeiedikt v. 7. Sept. 1811 verordnete in §. 108 [1], daß die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger beizubehalten. [2] Der §. 56 der allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hat dann aber bestimmt, daß die Kehrbezirke nach dem Ermessen der Regierungen [3] nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben oder verändert werden können, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht, oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, soll eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kehrbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte zulässig sein. [4] Die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 endlich hat im §. 39 bestimmt, daß der Landesgesetzgebung zustehen solle, die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger zu gestatten, daß jedoch da, wo solche Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt sein soll, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. [5]

---

[1] Vgl. G. S. 1811, S. 273.

[2] Der §. 104 a. a. O. bemerkt, daß dies aus polizeil. Gründen und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich und dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, erforderlich sei.

[3] Die Regierungen sollen dabei die Ortspolizei- und Kommunal-Behörden gutachtlich hören und deren Anträgen, soweit nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, möglichst stattgeben (C. R. des Min. des Inn. v. 20. Sept. 1845, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 299).

[4] Vgl. das zur Ausführung dieser Bestimmungen der Gew.-O. erlassene C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 9. März 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 85).

[5] a) Nach §. 77 der Reichsgewerbe-O. können übrigens für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden. Die Schornsteinfeger sind dann aber, nach §. 79 a. a. O., berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

b) Eine gewerbliche Prüfung der Schornsteinfeger, und auf Grund einer solchen die Konzessionirung der Schornsteinfeger, wie solche in den §§. 45 u. 46 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 vorgeschrieben war (vgl. R. des Min. des Inn. v. 2. Nov. 1845 mit der Instr. v. 11. Juni 1812, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 349, und C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 13. Nov. 1849, nebst Prüf.-Instr., a. a. O. 1849, S. 280, und meine Gewerbepolizei, Bd. II, S. 100—110) findet nach der Reichsgewerbe-O. nicht mehr statt. Vgl. §. 8 der Anweisung v. 4. Sept. 1869 zur Ausführung der Reichsgewerbe-O. (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.). Das C. R. des Min. für H. u. G. v. 14. Mai 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 183, Nr. 148), welches das Regl. der Regierung zu Düsseldorf v. 9. März 1880 über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger mittheilt und eine ähnliche Regelung derselben auch anderweit empfiehlt, bemerkt, daß es, um die Gefahr zu beseitigen, daß bei der Besetzung der Bezirksmeisterstellen unfähige Personen angestellt werden, und um die Behörden in die Lage zu setzen, daß sie sich über die Qualifikation der Bewerber in zuverlässiger Weise unterrichten können, zulässig sei, den Nachweis der ordnungsmäßigen Erlernung des Gewerbes, womöglich durch Ablegung einer Prüfung zur besonderen Bedingung der Anstellung zu machen.

c) Für die Provinzen Ost- u. Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ist in dem §. 136, Ziffer 1 des Zuständigkeitsges. v. 26. Juli 1876 (G. S. 1876, S. 297) dem Bezirksrathe die Beschlußfassung über die Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger übertragen. Dagegen hat der §. 132 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 283) dem Bezirksausschusse die Beschlußfassung über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke der Schornsteinfeger übertragen.

Zweites Stück.

Aufhebung der Berechtigung, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen, oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, und Abgaben für den Betrieb eines Gewerbes aufzulegen und zu erheben. [1]

§. 348.

Da viele Gewerbe ihrer Natur nach bei ihrem Betriebe das Gemeinwohl berühren, namentlich diejenigen, welche Anlagen erfordern, die durch örtliche Lage oder Beschaffenheit die Nachbarn oder das Publikum überhaupt benachtheiligen oder belästigen, desgleichen diejenigen, welche durch ungeschickten Betrieb gemeinschädlich werden, und diejenigen, welche durch Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden dem Gemeinwohle gefährlich werden können, so bedarf es dabei obrigkeitlicher Beaufsichtigung. Dazu waren in Deutschland von Alters her als erste Instanz die Ortsobrigkeiten berufen; es haben sich aber aus diesen obrigkeitlichen und publizistischen Rechten Vermögensrechte entwickelt, und es sind hieraus insbesondere die Berechtigungen der Ortsobrigkeiten und Gutsherrschaften, auf ihren Besitzungen Gewerbetreibende anzusetzen und zu konzessioniren, entstanden. Selbst auf solche Gewerbe ist diese obrigkeitliche Befugniß ausgedehnt worden, bei welchen eine Einmischung der Obrigkeit aus polizeilichen oder anderen Gründen sich nicht rechtfertigt. Die Privatortsobrigkeiten haben daraus eine Finanzquelle gebildet und die Gewerbekonzessionen gegen dauernde, regelmäßig wiederkehrende Abgaben ertheilt. Diesen Mißbrauch hat die neuere Gewerbegesetzgebung beseitigt, indem sie die Sorge für das Gemeinwohl der Staatsobrigkeit übertragen und den Gutsherrschaften die Befugniß entzogen hat, gewerbliche Konzessionen zu ertheilen oder zu versagen, woran sich dann auch die Aufhebung der Befugniß zur Erhebung von Abgaben für die Ertheilung solcher Konzessionen anschließt.

I. Für die nach dem Jahre 1807 bei dem Staate verbliebenen Landestheile wurde bereits durch das Gewerbesteueredikt v. 2. Nov. 1810 die allgemeine Gewerbefreiheit dergestalt eingeführt, daß die Befugniß zum Gewerbebetriebe lediglich durch die Ertheilung des Gewerbescheines durch die Staatsbehörde bedingt war, wodurch mithin die bisherigen Konzessionsertheilungen Seitens der Ortsobrigkeiten und Gutsherrschaften überflüssig gemacht und beseitiget wurden. In Folge dessen erklärte denn auch der §. 30 a. a. O. alle bisherigen Abgaben von den Gewerben [2], insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, an Königliche Kassen, sowie an Kämmereien oder an Grundherren für aufgehoben.

II. In den nach dem Jahre 1813 neu- und wiedererworbenen Landestheilen, wo das Edikt v. 2. Nov. 1810 keine Gültigkeit erlangte, blieb zwar einstweilen die Berechtigung zur Ertheilung von Gewerbekonzessionen, in soweit sie nicht durch die fremdherrliche Gesetzgebung aufgehoben worden war, fortbestehen; allein schon das für die ganze Monarchie erlassene Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 [3] bestimmte im §. 9, daß sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen bisher zu Staatskassen erhoben worden, aufhören sollten.

III. Für das Großherzogthum Posen erging demnächst das Gesetz v. 13. Mai 1833 [4], welches in den Mediatstädten alle bisherigen Abgaben und Leistungen für die

---

[1] Vgl. meine Gewerbepolizei, Bd. I, S. 179—207.

[2] Vgl. dazu die Dekl. v. 19. Febr. 1832 (G. S. 1832, S. 64) und in Betreff der auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben den §. 1 des Ges. v. 11. März 1850 (G. S. 1850, S. 146).

[3] Vgl. G. S. 1820, S. 137.

[4] Vgl. G. S. 1833, S. 55. — Zu diesem Gesetze sind einige ergänzende und erläuternde Bestimmungen ergangen, welche in den K. O. v. 28. Juni 1837 (G. S. 1837, S. 133), v. 29. Aug. 1838 (G. S. 1838, S. 447) und v. 14. Febr. 1839 (G. S. 1839, S. 105) enthalten sind.

Berechtigung zum Betriebe von Gewerben in gleicher Art für wegfallend erklärte, wie dies durch den §. 30 des Gewerbesteueredikts v. 2. Nov. 1810 für den damaligen Umfang der Monarchie angeordnet worden. Die Aufhebung erfolgte in Betreff der Domainenkassen und Kämmereien ohne Entschädigung, in Betreff der Grundherren dagegen gegen eine in dem Gesetze näher festgesetzte Entschädigung.

IV. Die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hat schließlich für den ganzen (damaligen) Umfang der Monarchie in den §§. 2 und 3 bestimmt, daß alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen und, vorbehaltlich der an die Staatskasse zu entrichtenden Gewerbesteuer, alle Abgaben aufgehoben werden, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen.[1] Ueber die Entschädigung der bisherigen Berechtigten in denjenigen Landestheilen, wo die Aufhebung erst durch die allgemeine Gewerbeordnung erfolgt ist, ertheilt das Entschädigungsgesetz v. 17. Jan. 1845[2] die näheren Bestimmungen.[3]

V. Für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile hat das Gesetz v. 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen[4], im §. 3 alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen, für aufgehoben erklärt, und im §. 4 bestimmt, daß, vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen, aufgehoben werden. Zufolge des §. 5 a. a. O. fallen auch diejenigen Abgaben und Leistungen fort, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind. Ueber die Entschädigung der bisherigen Berechtigten für die Aufhebung der Berechtigung ertheilt das Gesetz v. 17. März 1868 in den §§. 12 ff. die näheren Bestimmungen.

VI. Die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 endlich hat im §. 7, Nr. 5 und 6 gleichfalls bestimmt, daß die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen, sowie, vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, und die Berechtigung dergleichen Abgaben aufzuerlegen, aufgehoben werden, wobei die Frage der Entschädigung der bisher Berechtigten der Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen ist.

Drittes Stück.

Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte.[5]

§. 349.

I. Die Zwangs- und Bannrechte sind nach und nach für den ganzen Umfang

---

[1] Der §. 3 a. a. O. bestimmt indeß, daß, wenn mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden ist, die darauf ruhende ganze Abgabe bis dahin geleistet werden muß, wo der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können. Die Frage, ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen, soll übrigens in allen Landestheilen nach der Dekl. v. 19. Febr. 1832 (s. oben S. 432, Note 2) beurtheilt werden.

[2] Vgl. G. S. 1845, S. 79.

[3] Vgl. §. 10 der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845.

[4] Vgl. G. S. 1868, S. 249 ff.

[5] Das A. L. R. fand bei seiner Publikation noch die nach gemeinem Deutschen Rechte bestehenden Zwangs- und Banngerechtigkeiten in voller Ausdehnung vor und seine Tendenz ging dahin, in Thl. I, Tit. 23, ein System allgemeiner leitender Grundsätze für diese Materie aufzustellen, an welches sich die zu entwerfenden Provinzialgesetzbücher in zweckmäßiger Weise und dem Bedürfnisse der einzelnen Provinzen entsprechend anschließen sollten. (Vgl. hierüber

der Monarchie aufgehoben oder doch für ablösbar erklärt worden.[1] Der erste Schritt, welchen die Gesetzgebung in dieser Beziehung that, war die Publikation des Edikts v. 29. März 1808[2], wodurch für die Provinzen Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermelandes und des Marienwerderschen Kreises, der Mühlenzwang vom 1. Dez. 1808 an gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten[3] für gänzlich aufgehoben erklärt wurde.[4] Hiernächst verordnete das Edikt v. 28. Okt. 1810[5] für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie, daß vom Tage des Erlasses desselben an der Mühlenzwang, der Brau- und der Branntweinzwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brauerei, Brennerei oder eines Schankes verbundene Recht, Andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen oder schroten lassen, oder das Getränke ausschließlich beziehen müssen, sowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande aufhören solle.[6] Die Kabinetsorder v. 23. März 1836[7] erklärte demnächst, daß das Edikt v. 28. Okt. 1810 in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen keine Anwendung finde, in diesen daher der Mahl-, Bier- und Branntweinzwang da, wo er wirklich bestand, noch nicht aufgehoben sei. Das Gewerbepolizeiedikt v. 7. Sept. 1811[8] hatte indeß (im §. 51) bestimmt, daß in Rücksicht seiner eigenen Konsumtion Niemand mehr einem Mahl- und Getränkezwange unterworfen sein solle. In denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg oder zum Französischen Kaiserreiche gehört haben, hatten die Gesetze v. 21. April 1825[9] die bereits durch die fremdherrliche Gesetzgebung erfolgte Aufhebung aller Zwangs- und Bannrechte bestätigt. Für die Provinz Posen erging in dieser Beziehung das Gesetz v. 13. Mai 1833[10], welches alle dort noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, namentlich das mit der Befugniß zum Betriebe der Brauerei und Brennerei bisher verbunden gewesene Recht des Getränkekonsumtionszwanges und die Schankgerechtigkeit, insofern dieselben in einem bestimmten Bezirke ausschließend geübt worden, aufhob.[11] Endlich bestimmte dann die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 für den ganzen (damaligen) Umfang der Monarchie (in den §§. 4 und 5):

1) daß von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten aufgehoben werden: a) diejenigen, welche dem Fiskus, oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Dez. 1836 auf einen Anderen übergegangen sind; b) diejenigen, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne

---

Suarez Schlußrevision in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLI, S. 75.) Nach der Begriffsbestimmung des A. L. R. wird unter **Zwangsgerechtigkeit** die Befugniß verstanden, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei jedem Anderen, als dem Berechtigten, zu untersagen (§. 2 a. a. O.), wobei bemerkt wird, daß dergleichen Zwangsgerechtigkeit sowohl gewissen physischen oder moralischen Personen zukommen, als mit dem Besitze eines gewissen Grundstückes verbunden sein könne (§. 3 a. a. O.). **Bannrecht** heißt eine solche Zwangsgerechtigkeit, welche dem Berechtigten gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirkes, oder gegen gewisse Klassen derselben zusteht (§. 4 a. a. O.).

[1] Vgl. meine Gewerbepolizei, Bd. I, S. 208—248.

[2] Vgl. G. S. 1806—10, S. 218.

[3] Ueber die Grundsätze der Entschädigung vgl. §§. 7—9 des Ed. v. 29. März 1808.

[4] Die K. O. v. 22. Sept. 1826 (G. S. 1826, S. 25) erklärte, daß für die Landestheile, für welche das Ed. v. 29. März 1808 ergangen ist, die Mühlengesetzgebung durch dies Ed. für abgeschlossen zu erachten sei, und daß dasselbe durch das für die übrigen Provinzen erlassene Ed. v. 28. Okt. 1810 und dessen Deklaration keine Abänderung erlitten habe, folglich dies letztgedachte Ed. in jenen Landestheilen keine Anwendung finden könne.

[5] Vgl. G. S. 1810, S. 95.

[6] In den Landestheilen, für welche das Ed. v. 28. Okt. 1810 ergangen ist, hat der Staat die Entschädigung der Berechtigten übernommen. Es bestimmen hierüber das Ed. v. 28. Okt. 1810, §§. 2—4, und die V. v. 15. Sept. 1818 (G. S. 1818, S. 178) das Nähere. Vgl. auch die K. O. v. 24. Okt. 1823 (G. S. 1823, S. 168).

[7] Vgl. G. S. 1836, S. 168.

[8] Vgl. G. S. 1811, S. 263.

[9] Vgl. G. v. 21. April 1825 für die vormals Königl. Westphäl. Landestheile §§. 60 u. 61, für die vormals Großherzogl. Bergischen Landestheile §§. 41 u. 42, und für die vormals Kais. Franz. Landestheile §§. 39 u. 70 (G. S. 1825, S. 83, 102 u. 119).

[10] Vgl. G. S. 1833, S. 59.

[11] Die Entschädigung der Berechtigten erfolgt im Großherzogth. Posen nach Maßgabe der Bestimmungen der V. v. 15. Sept. 1818 (s. oben Note 6) und der §§. 7—9 des Ges. v. 13. Mai 1833.

Entschädigung zulässig, und c) insofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu a und b eintritt: α) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen[1], oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang); β) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf von Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen — in allen zu c gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten beruht[2];

2) daß diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen zu 1 aufgehoben sind, von den Verpflichteten abgelöst werden können, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dies gilt auch von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.[3] Den Berechtigten steht dagegen die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

Was die Hohenzollernschen Lande betrifft, so waren in dem ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen alle Mahlmühlen früher Eigenthum der Landesherrschaft; es bestand für jede derselben ein besonderer Bannbezirk, und außerdem war durch die Landesordnung von 1698 den Bewohnern des Fürstenthums bei Strafe verboten, außerhalb Landes mahlen zu lassen. Durch die Verordnung v. 15. Juni 1832 wurden die Bannbezirke innerhalb des Fürstenthums aufgehoben, jedoch blieb das Verbot, außer Landes mahlen zu lassen, aufrecht erhalten. Seit dem Jahre 1843 wurden die bis dahin für Rechnung der Landesherrschaft betriebenen Mühlen nach und nach veräußert. Durch die landesherrliche Resolution v. 4. Mai 1848[4] wurde demnächst bestimmt, daß der Mahlzwang aufgehoben und sonach freigegeben werde, Mühlen zu bauen; jedoch sollten die vorhandenen Mühlenbesitzer von den Besitzern neu errichteter Mühlen entschädigt werden. Zugleich wurde das Verbot, im Auslande zu mahlen, bis dahin suspendirt, wo die benöthigte Anzahl Mühlen vorhanden sein werde. Durch Regierungsverfügung v. 25. Febr. 1850[5] wurde demnächst das gedachte Verbot wiederhergestellt; durch das Gesetz v. 31. Mai 1858[6] ist dasselbe indeß definitiv aufgehoben und die Regierung zugleich ermächtiget worden, den Besitzern der früher der Landesherrschaft zugehörig gewesenen Mühlen hierfür Entschädigung aus der Hohenzollernschen Landeskasse zu gewähren. In dem ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen ist der Mahlzwang im Jahre 1848 ohne Entschädigung aufgehoben worden und das Verbot des Mahlens außerhalb Landes besteht dort gleichfalls nicht.[7]

---

[1] In dem vormaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen ist der Mahlzwang durch die landesherrl. Resol. v. 4. Mai 1848 (Hechinger Verordn.- u. Anz.-Bl. v. 1848, Nr. 37, S. 151) abgeschafft worden. Das G. v. 31. Mai 1858 (G. S. 1858, S. 315) hat auch das dort bestandene Verbot, außerhalb des Landes mahlen zu lassen, außer Kraft gesetzt. Vgl. den Entw. dieses G. nebst Motiven und Kom.-Ber. in den St. B. des Abg.-H. 1857—58, Bd. II, S. 190—199, und des Herrenh., Bd. II, S. 185.

[2] In denjenigen Landestheilen, wo die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte erst durch die Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 erfolgt ist, hat der Staat die Entschädigung der Berechtigten übernommen und erfolgt solche nach den Bestimmungen der §§. 24, 29—33 des Entschädigungs-Ges. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 79).

[3] Ueber die theilweise Aufrechthaltung des sogen. Krugverlagsrechtes vgl. meine Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. (6. Ausg.), Bd. II, S. 602 ff. (zum A. L. R. I, 23, §§. 56 u. 58) und insbesond. den Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 3. Okt. 1853 (Entsch. des Ob.-Trib., Bd. XXVI, S. 207). Vgl. meine Gewerbepolizei, Bd. I, S. 214—219.

[4] Vgl. Hechinger Verordn.- u. Anzeige-Blatt von 1848, Nr. 37, S. 151.

[5] Vgl. a. a. O. 1850, Nr. 17, S. 65.

[6] Vgl. G. S. 1858, S. 315, und den Entwurf dieses Ges. nebst Motiven, sowie den Ber. der Kom. des Abg.-H. darüber in den St. B. des Abg.-H. 1857—58, Bd. II, Aktenst. Nr. 42 u. 43, S. 190—199.

[7] Vgl. die in der vor. Note alleg. Motive und den alleg. Kom.-Bericht.

In den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen ist die Aufhebung der daselbst noch bestandenen Zwangs- und Bannrechte durch das Gesetz v. 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen [1] ausgesprochen worden, dessen §. 2 bestimmt hat, daß mit den durch den §. 1 desselben aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen zugleich die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte fortfallen, und daß von den sonstigen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten aufgehoben werden: a) alle diejenigen, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirkes oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 30. Juni 1867 auf einen Anderen übergegangen sind; b) alle diejenigen, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist; c) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt: α) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang); β) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen. Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der unter a genannten Berechtigten und anderen Berechtigten getheilt ist, bleiben, sofern die Aufhebung nicht nach den Bestimmungen unter b und c erfolgt, bis zu ihrer Ablösung bestehen; mit der Ablösung fällt der Antheil der unter a genannten Berechtigten ohne Entschädigung fort; in den unter c gedachten Fällen findet die Aufhebung der daselbst genannten Rechte nur dann statt, wenn dieselben nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen. [2] Die nach diesen Bestimmungen nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte können (nach §. 8 a. a. O.) abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt; auch unterliegt das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme, der Ablösung, und gleichzeitig mit den Rechten müssen die von deren Inhabern in Beziehung auf dieselben zu entrichtenden Abgaben und Leistungen abgelöst werden. Uebrigens findet die Ablösung der gedachten Rechte nur auf den Antrag der Zwangs- und Bannpflichtigen statt (§. 9 a. O.). Das gedachte Gesetz ertheilt zugleich die näheren Vorschriften über die Entschädigung für die aufgehobenen und abgelösten Berechtigungen.

Mit diesen Vorschriften des Gesetzes v. 17. März 1868 übereinstimmende Bestimmungen hat demnächst auch die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 im §. 7, Nr. 2—4 und §. 8 getroffen.

II. Die Zwangs- und Banngerechtigkeiten der Abdeckereiberechtigten, welche die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 [3] unberührt gelassen hatte, sind durch das für den damaligen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, ergangene Gesetz v. 31. Mai 1858 und durch das Gesetz v. 17. Dez. 1872 theils aufgehoben, theils für ablösbar erklärt worden. [4]

III. Der bis dahin zu Gunsten des Militairwaisenhauses zu Potsdam bestandene Intelligenzinsertionszwang [5] ist durch das Gesetz v. 21. Dez.

---

[1] Vgl. G. S. 1868, S. 249 ff.

[2] Ueber die bannberechtigten Erbleihmühlen des Herzogthums Nassau vgl. §. 6 des Ges. v. 17. März 1868 und über den Fortfall der Beschränkungen, welchen in dem Herzogthume Holstein die konzessionirten und vormals mit keinem Zwangsrechte versehenen Kornmühlen den vormals zwangsberechtigten Kornmühlen in ihrem Betriebe unterworfen waren, §. 7 a. a. O.

[3] Vgl. §. 8 der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845.

[4] Vgl. das Nähere hierüber ob. §. 347, sub C, S. 427 ff.

[5] Dem Militairwaisenhause zu Potsdam war bei seiner Stiftung das ausschließliche Recht zur Herausgabe von sogen. Intelligenzblättern und der Intelligenzzwang oder das ausschließliche Recht zum Abdrucke von Intelligenzartikeln bei-

1849 [1] für aufgehoben erklärt und dem gedachten Waisenhause für die Entziehung der ihm aus dem Intelligenzinsertionszwange und der Herausgabe von Intelligenzblättern zuständigen Einkünfte eine aus der Staatskasse zu zahlende jährliche Entschädigungsrente von 40,000 Thlrn. überwiesen worden.

Viertes Stück.

Aufhebung des Zunftzwanges. [2]

§. 350.

I. Das Allgemeine Landrecht ließ die Innungen der Gewerbetreibenden in ihren alten Rechten fortbestehen, insbesondere blieb der Zunftzwang, wo er hergebracht war, überall unberührt. [3] Dagegen begann schon die Gesetzgebung in dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einzelnen Schritten zur Beseitigung des Zunftzwanges. Die Verordnung v. 4. Mai 1806 [4] hob in der Provinz Preußen und Litthauen die Zünfte, Gilden und Innungen der Garnzüchner, Leinweber und Baumwollenweber auf und erklärte die genannten Gewerbe für völlig freie. Die Verordnung v. 24. Okt. 1808 [5] sprach die Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols der Bäcker, Schlächter und Höker in Ost- und Westpreußen und Litthauen aus. Das Edikt v. 29. März 1809 [6] verordnete für Ostpreußen und Litthauen, sammt dem Ermelande und Marienwerderschen Kreise die gänzliche Auflösung des Zunftverbandes der Müller und erklärte die Mühlenprofession für ein freies Gewerbe. Die Kabinetsorder v. 17. April 1806 [7] bestimmte, daß das Behauen der Granitfeldsteine nicht durch zunftmäßigen Zwang gehemmt, sondern von Jedermann frei solle betrieben werden können. Die große Reform der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung blieb indeß bei diesen zunächst nur vereinzelt dastehenden Schritten zur Aufhebung des Zunftzwanges nicht stehen. Das Edikt v. 2. Nov. 1810 [8] sprach in seinem Eingange die Absicht aus, „die Gewerbe von ihren drückendsten Fesseln zu befreien" und „die zugesicherte vollkommene Gewerbefreiheit zu gewähren". Zu diesem Behufe stellte dasselbe als obersten Grundsatz auf [9], daß ein Gewerbeschein demjenigen, auf dessen Namen er lautet, das Recht geben solle, im ganzen Umfange des Staates das in demselben benannte Gewerbe zu treiben, und daß keiner Korporation und keinem Einzelnen hiergegen ein Widerspruchsrecht zustehen solle. [10] Ergänzend verordnete das Gewerbepolizeiedikt v. 7. Sept. 1811 [11], daß auch derjenige, welcher bisher nicht zünftig war, auf Grund seines Gewerbescheins jedes Gewerbe treiben dürfe, ohne deshalb genöthigt zu sein, irgend einer Zunft beizutreten, und daß, wer bisher zünftig war, dem Zunftverbande zu jeder Zeit entsagen dürfe. [12] Hierdurch waren mithin alle bisherigen gewerblichen Vorrechte der Innungen und aller Zunftzwang auf-

---

gelegt worden. Dies Privilegium wurde später auch auf andere als die ursprünglich dem Zwange unterworfenen Landestheile ausgedehnt (vgl. die K. O. v. 18. März 1834, G. S. 1834, S. 71). Auf die Rheinprovinz und Schlesien fand dasselbe niemals Anwendung. Vgl. das Nähere in meiner Gewerbepol., Bd. I, S. 213 ff.

[1] Vgl. G. S. 1849, S. 44. — Vgl. den Entw. des Ges. nebst Motiven und die Kom.-Ber. darüber in den St. B. der I. K. 1849—50, Bd. III, S. 1485 ff., u. Bd. IV, S. 1937—40 u. S. 2018, desgl. der II. K., Bd. III, S. 1778 ff.

[2] Vgl. meine Gewerbepolizei, Bd. I, S. 248—255. — Ueber die Verhältnisse der gegenwärtig bestehenden (nicht zünftigen) Innungen vgl. unten §. 359.

[3] Vgl. A. L. R., II, 8, Abschn. 3.

[4] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 127, Rabe's Samml., Bd. XIII, S. 713.

[5] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 457, Rabe's Samml., Bd. IX, S. 302.

[6] Vgl. Mylius, N. C. C., XII, p. 813, Rabe's Samml., Bd. XIII, S, 821.

[7] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 135, Rabe's Samml., Bd. VI, S. 512.

[8] Vgl. G. S. 1810, S. 79.

[9] Vgl. §§. 16, 17 des Edikts.

[10] Vgl. auch §. 31 a. a. O., welcher alle entgegenstehenden Bestimmungen für aufgehoben erklärte.

[11] Vgl. G. S. 1811, S. 263.

[12] Vgl. §§, 6, 7 u. 14 a. a. O.

gehoben worden; dagegen blieben die vorhandenen Korporationen der Gewerbetreibenden faktisch fortbestehen, und es war in das freie Belieben eines jeden Gewerbetreibenden gestellt, ob er sich der Korporation seines Gewerbes anschließen wolle oder nicht. In den im Jahre 1807 mit der Monarchie vereinigt gebliebenen Provinzen bestanden sonach an solchen Orten, wo sich die älteren Innungen erhalten hatten, zünftige und nicht zünftige Meister neben einander mit gleichen gewerblichen Rechten.[1]

Dagegen wurde die vorstehend erwähnte Gesetzgebung in den in den Jahren 1814 und 1815 wieder= und neuerworbenen Landestheilen nicht eingeführt, sondern es wurde hier die Zunftverfassung in soweit aufrecht erhalten, als sie daselbst nicht bereits vor dem Anfalle an Preußen aufgehoben war. Dies Letztere war aber der Fall in denjenigen Landestheilen, welche unter Königlich Westphälischer, Großherzoglich Bergischer oder Kaiserlich Französischer Herrschaft eine Zeitlang gestanden hatten. Hier blieb also das Innungswesen gänzlich aufgehoben. In den übrigen wieder= und neuerworbenen Landestheilen dagegen, wo der Zunftzwang noch vorgefunden wurde, blieb er fortbestehen.[2] In der Provinz Posen erklärte das Gesetz v. 13. Mai 1833[3] die Exklusivberechtigungen der Zünfte für aufgehoben.

II. Die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hat demnächst für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie gleichmäßige Bestimmungen in Betreff der Innungen getroffen. Die bestehenden älteren Innungen sollen ferner fortdauern, jedoch ohne Zwang zum Beitritte (§. 94); es dürfen aber auch neue Innungen gebildet werden (§§. 101 ff.). Das Grundprinzip der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 ist die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit. Die Befugniß zum Gewerbebetriebe soll daher nirgends mehr von dem Beitritte zu einer Innung abhängig sein; auch ist den Mitgliedern der bestehenden Innungen das beliebige Ausscheiden aus denselben und die freie Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes nach ihrem Austritte gestattet. Auch dürfen die älteren Innungen sich auflösen.[4] Dagegen dürfen auch neue Innungen gebildet werden; indeß ist dies nur unter solchen Bedingungen zulässig, daß dadurch weder Beschränkungen der Gewerbefreiheit, noch besondere Vorrechte der Innungsmitglieder, wie sie bei den alten Innungen in der Regel stattfanden, eingeführt werden. Zu diesem Zwecke stellt die Gewerbeordnung als negative Prinzipien auf: a) daß an keinem Orte mehr Zunftzwang stattfinden darf, indem den Innungen niemals ausschließliche Gewerbeberechtigungen beigelegt werden sollen, und ein Zwang zum Eintritte in die Innungen nicht zulässig ist[5]; b) daß keine Innung für geschlossen erklärt werden darf[6]; c) daß den Innungsmitgliedern kein ausschließlicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt werden darf, namentlich nicht die ausschließliche Befugniß, Lehrlinge zu halten, und die Befugniß, Gesellen zu halten, nicht erschwert werden darf[7]; d) daß die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte unstatthaft[8] und e) der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe Jedem gestattet sein soll.[9] Die neueren Innungen

---

[1] Die Bildung neuer Innungen konnte hier nur in dem Falle stattfinden, wenn die Landes-pol.-Behörde es zu einem gemeinnützigen Zwecke für nöthig erachtete, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Korporation zu vereinigen (§. 31 des Ed. v. 7. Sept. 1811), was jedoch nur hinsichtlich kaufmännischer Korporationen in einigen größeren Städten geschehen ist.

[2] In einigen dieser Landestheile (Herzogth. Westphalen, Fürstenth. Siegen und den Wittgensteinschen Grafschaften), wo der Abschn. 3, Tit. 8, Thl. II des A. L. R. suspendirt blieb (vgl. Publ.-Pat. v. 21. Juni 1825, §. 4), blieben noch die ehemaligen dort gegoltenen, die Zunftrechte betr. Gesetze fortbestehen; in anderen (Herzogth. Sachsen) blieb die Zunftverfassung nicht nach den ehemaligen dortigen Landesgesetzen, sondern nur nach den Vorschriften des A. L. R. II, 8, Abschn. 3, zu beurtheilen (vgl. die R. der Min. des Inn. u. des H. v. 12. April 1819 und des Min. des Inn. v. 4. Aug. 1825, v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 533, u. Bd. IX, S. 746). In Neuvorpommern nebst Rügen, wo das A. L. R. überhaupt nicht eingeführt ist, blieb die ältere dortige Zunftverfassung unverändert fortbestehen.

[3] Vgl. G. S. 1833, S. 52.

[4] Vgl. §§. 94, 96—98 der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845.

[5] Vgl. a. a. O., §§. 101 und 170, Nr. 2.

[6] Vgl. a. a. O., §. 170, Nr. 7.

[7] Vgl. a. a. O., §. 170, Nr. 2 u. 3.

[8] Vgl. a. a. O., §. 12.

[9] Vgl. a. a. O., §. 13.

gewähren somit für den Einzelnen keine gewerblichen Vortheile, sondern ihr Zweck besteht nur in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.[1]

III. Was die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so haben der §. 1 der Verordnung v. 29. März 1867, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthume Hessen[2], sowie der §. 1 der Verordnung v. 29. März 1867, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreiche Hannover[3], und der §. 1 der Verordnung v. 9. Aug. 1867, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg[4], für die gedachten Landestheile das den Zünften zustehende Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, für aufgehoben erklärt, und ebenso hat der §. 1 der Verordnung v. 23. Sept. 1867, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein[5], das gewissen Zünften und Innungen zustehende Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen oder in diesem Betriebe zu beschränken, aufgehoben.

IV. In gleicher Weise hat demnächst auch der §. 1 des Bundesgesetzes v. 8. Juli 1868, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe[6], das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, für aufgehoben erklärt, und der §. 4 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869[7] bestimmt übereinstimmend hiermit, daß den Zünften und kaufmännischen Korporationen ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zusteht. Uebrigens erklärt die Reichsgewerbeordnung, gleich der Preußischen Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, die gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) für fortbestehend und gestattet zugleich die Bildung neuer Innungen.[8]

Fünftes Stück.

Aufhebung anderweitiger Beschränkungen des Gewerbebetriebes.

§. 351.

I. Die frühere Gewerbeverfassung hatte den größten Theil der Gewerbe auf den Betrieb in den Städten beschränkt.[9] Schon das Gewerbesteueredikt v. 2. Nov. 1810 bestimmte indeß (im §. 16), daß der Gewerbeschein demjenigen, auf welchen er lautet, das Recht geben solle, in dem ganzen Umfange des Staates, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, das in demselben benannte Gewerbe zu treiben, und die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hat demnächst (im §. 12) die noch bestehenden Beschränkungen gewisser Gewerbe auf die Städte gänzlich aufgehoben. Was die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so enthalten die für dieselben ergangenen Verordnungen über den Betrieb stehender Gewerbe gleiche Vorschriften. Für das vormalige Kurfürstenthum Hessen hat der §. 2 der Verordnung v. 29. März 1867[10] die dort bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen auf den Dörfern einzelne Gewerbszweige nicht betrieben werden durften, außer Anwendung gesetzt. Auch für das vormalige Königreich Hannover hat die Verordnung v. 29. März 1867[11] im §. 3 vorgeschrieben, daß auf dem Lande stehende Gewerbe und Detailhandel unter den allgemeinen Erfordernissen der Hannöverschen Gewerbeordnung v. 1. Aug. 1847 frei betrieben werden dürfen, und im §. 4, daß jedem Landhandwerker freisteht,

---

[1] Vgl. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845, §. 104. — Vgl. unten §. 359.
[2] Vgl. G. S. 1867, S. 423.
[3] Vgl. ebendas., S. 425.
[4] Vgl. ebendas., S. 1441.
[5] Vgl. ebendas., S. 1641.
[6] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 406.
[7] Vgl. ebendas. 1869, S. 245.
[8] Vgl. §§. 81—104 der Reichsgewerbe-O.
[9] Vgl. meine Gewerbepolizei, Bd. I, S. 255 ff.
[10] Vgl. G. S. 1867, S. 423.
[11] Vgl. ebendas., S. 425.

sich in eine inländische Zunft seines Gewerbes aufnehmen zu lassen. In gleicher Weise hat die Verordnung v. 23. Sept. 1867 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein [1] im §. 4 vorgeschrieben, daß die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche der Betrieb bürgerlicher Nahrung auf dem Lande zu Gunsten der Städte innerhalb eines gewissen Umkreises der letzteren untersagt oder beschränkt ist, sowie überhaupt alle den Städten und Flecken zustehenden gewerblichen Vorrechte, aufgehoben werden.

Ganz allgemein hat demnächst sowohl das Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 [2] im §. 3, als auch die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 im §. 2 bestimmt, daß die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben aufhört.

II. Eine andere Beschränkung der Gewerbefreiheit bestand in dem Verbote des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe. [3] Schon das Gewerbesteueredikt v. 2. Nov. 1810 bestimmte indeß (im §. 9), daß der Betrieb mehrerer verschiedener Gewerbe durch eine und dieselbe Person nur durch die Lösung besonderer Gewerbscheine für die verschiedenen Gewerbe bedingt sein sollte und daß die dem entgegenstehenden Zunfteinrichtungen aufhören sollten. In gleichem Sinne disponirte auch das Gewerbepolizeiedikt v. 7. Sept. 1811. [4] Diese Bestimmungen hat die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 auf die ganze damalige Monarchie ausgedehnt, indem sie (im §. 13) verordnet, daß der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe Jedem gestattet sein soll, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Beschränkung anordnen. [5] In Betreff der **Handwerker** hatte indeß die Verordnung v. 9. Febr. 1849 [6] wieder Einschränkungen eintreten lassen, indem sie (im §. 29) bestimmte, daß der gleichzeitige Betrieb mehrerer Handwerke durch dieselbe Person, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes durch Ortsstatuten den örtlichen Verhältnisse entsprechend beschränkt werden dürften. Dieselbe Verordnung hatte noch weitere Beschränkungen in dieser Richtung aufgestellt, indem sie den selbstständigen Gewerbebetrieb der Mehrzahl der **Handwerke** von einem besonderen Qualifikationsnachweise abhängig machte und insofern auch den Umfang der Gewerbebefugnisse der Handwerker einschränkte. Eine fernere Beschränkung in gleicher Beziehung hatte die gedachte Verordnung hinsichtlich der Befugnisse der Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren in Bezug auf die Anfertigung solcher Waaren und in Bezug auf das Halten solcher Magazine überhaupt aufgestellt, indem (in den §§. 33 und 34) vorgeschrieben war, daß Inhaber von solchen Magazinen sich mit der Anfertigung solcher Waaren nicht befassen dürften, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben, und daß durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerkerwaaren festgesetzt werden könne, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde gestattet sei, welche dann nur nach Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes zu ertheilen sei. Endlich hatte die gedachte Verordnung (im §. 69) die Beschränkung ausgesprochen, daß öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren. soweit sie nicht im Wege der Exekution, oder im Auftrage eines Gerichtes oder einer andern öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungsortes erfolgen dürften. Alle diese Beschränkungen der Frei-

---

[1] Vgl. G. S. 1867, S. 1641.

[2] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 406.

[3] Vgl. meine Gewerbepolizei, Bd. I, S. 256 ff.

[4] Die §§. 57 u. 58 des Ed. v. 7. Sept. 1811 bestimmten, daß die Gewerbsberechtigung eines Jeden nach dem Inhalte seines Gewerbescheines zu beurtheilen sei und daß die Entscheidung über die Grenzen derselben lediglich der Polizeibehörde gebühre. Die §§. 79 und 80 a. a. O. gestatteten aber ausdrücklich, daß Jedermann so vielerlei Gewerbscheine lösen und so vielerlei Gewerbe gleichzeitig neben einander treiben dürfe, als er wolle, wovon nur insofern Ausnahmen stattfinden sollten, als der §. 20 des Gewerbesteuered. v. 2. Nov. 1810 festsetze oder die Landespol.-Behörde künftig anordnen sollte. Der §. 20 des Gewerbesteuered. verbot aber nur, daß Aerzte Arzneien dispensiren, Apotheker die Arzneikunst üben und Mäkler selbst Handel treiben.

[5] Die §§. 59 und 60 der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 enthalten nähere Bestimmungen in dieser Beziehung.

[6] Vgl. G. S. 1849, S. 100.

heit des Gewerbebetriebes, welche die reaktionäre Gesetzgebung jener Zeit wieder eingeführt hatte, hat die Bundesgesetzgebung wieder beseitigt. Bereits der §. 3 des Bundesgesetzes v. 8. Juli 1868[1], und demnächst in Uebereinstimmung hiermit der §. 3 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 haben nämlich bestimmt, daß der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten gestattet ist, und daß eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren nicht stattfindet.[2]

Sechstes Stück.

Verhütung des Wiedereintritts neuer Beschränkungen der Gewerbefreiheit.[3]

§. 352.

I. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können, zufolge des §. 11 a. a. O., fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden; durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte nicht auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum begründet werden, und es sind Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, nichtig. Insbesondere dürfen auch, zufolge des §. 64 a. a. O., neue Realgewerbeberechtigungen nicht mehr begründet werden.

Ganz dieselben Bestimmungen enthält in Bezug auf die Abdeckereigerechtigkeiten der §. 28 des Gesetzes v. 31. Mai 1858, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens.[4]

Ganz allgemein hat endlich der §. 10 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869[5] vorgeschrieben, daß ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, fortan nicht mehr erworben werden können, und daß Realgewerbeberechtigungen fortan nicht mehr begründet werden dürfen.

II. Insofern zwischen verschiedenen Kontrahenten Verträge bestehen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, kommt es bei Beurtheilung ihrer Gültigkeit darauf an, ob sie vor der Publikation des Gewerbesteueredikts v. 2. Nov. 1810 oder erst nach derselben geschlossen worden sind. Im letzteren[6] Falle sind sie gegen Bestimmung eines allgemeinen Landesgesetzes errichtet und daher dergestalt nichtig, daß daraus keine Klage desjenigen Kontrahenten, welcher dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, von einem Gerichtshofe angenommen werden darf.[7]

---

[1] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 406.

[2] Die Aufhebung der Beschränkungen der Handwerker auf den Verkauf selbstgefertigter Waaren und auf Eine Verkaufsstätte ist auch schon in der V. v. 9. Aug. 1867, §. 2, für den Amtsbezirk Homburg (G. S. 1867, S. 1441) und für das vormalige Kurfürstenthum Hessen im §. 3 der V. v. 29. März 1867 (G. S. 1867, S. 423) ausgeschlossen. In gleichem Sinne hat die V. v. 23. Sept. 1867 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein (G. S. 1867, S. 1641) im §. 2 bestimmt, daß die in einigen Städten durch die sogen. Gewerberegulirungen eingeführten Beschränkungen des Betriebes gewisser Gewerbe aufgehoben werden.

[3] Vgl. meine Gewerbepolizei, Bd. I, S. 258 ff.

[4] Vgl. G. S. 1858, S. 333 ff.

[5] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 245 ff.

[6] Im ersteren Falle sind sie nicht für aufgehoben zu erachten (Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 5. Dez. 1842, Entscheid., Bd. VIII, S. 112).

[7] a) Vgl. K. O. v. 19. April 1813 (G. S. 1813, S. 69. — Vgl. Gewerbepol.-Ed. v. 7. Sept. 1811, §§. 51, 54 (G. S. 1811, S. 263).

b) Vertragsmäßige Beschränkungen der Gewerbefreiheit sind zulässig, soweit sie nicht das öffentliche Interesse gefährden und der Verpflichtete nicht seine ganze geistige und physische Arbeitskraft hingibt, sondern nur nach einer bestimmten Richtung hin unterwirft. (Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 9. Juli 1877, Entsch., Bd. LXXX, S. 1, Just.-Min.-Bl. 1877, S. 200.) Vgl. die hiermit übereinstimmende Entsch. des Reichsgerichts v. 5. Dez. 1879. (Entsch. des R. G. in Civilst., Bd. I, S. 22, Nr. 11.)

Zweiter Titel.

Grundsatz der Gewerbefreiheit und allgemeine Bedingungen des Gewerbebetriebes.

§. 353.

I. Die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 stellt den Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit an ihre Spitze, indem sie im §. 1 bestimmt, daß der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch sie selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.[1] Diesen Grundsatz schränkt die Reichsgewerbeordnung im Allgemeinen dadurch ein, daß sie a) im §. 5 diejenigen Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe aufrecht erhält, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, und b) im §. 6 bestimmt, daß ihre Vorschriften auf die Ausübung und den Betrieb verschiedener Gewerbe (Fischerei, Errichtung und Verlegung von Apotheken, Erziehung von Kindern gegen Entgelt, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, das Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen) keine Anwendung finden, auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterieloosen und die Viehzucht aber nur soweit Anwendung finden, als die Reichsgewerbeordnung selbst ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. In Betreff dieser hiernach vorbehaltenen Materien bewendet es also einstweilen bei den betreffenden Vorschriften der Landesgesetzgebung.

II. Die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 unterscheidet in Betreff der allgemeinen Bedingungen des Gewerbebetriebes zwischen dem Gewerbebetriebe im Umherziehen und demjenigen der stehenden Gewerbe, und alle ihre Vorschriften beziehen sich

---

[1] a) Der §. 1 der Reichsgewerbeordn. enthält zugleich (im Abs. 2) die transitorische Bestimmung, daß derjenige, welcher zur Zeit ihrer Publikation zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt war, von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden kann, weil er den Erfordernissen der Reichsgewerbe-O. nicht genügt.

b) Aus der Fassung des Abs. 1 des §. 1 der Reichsgewerbe-O. ist zu entnehmen, daß die Bestimmungen der Gewerbe-O. nicht an den Betrieb des Gewerbes, sondern an die Person des Gewerbtreibenden angeknüpft werden sollen. Es soll dem Mißverständnisse vorgebeugt werden, als seien bei der Ausübung der Gewerbe durch die nach den Vorschriften der Gewerbe-O. dazu verstatteten Personen die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen nur insoweit zu beachten, als sie im Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind. Die Gewerbe-O. bezieht sich hiernach nur auf die Bedingungen, unter welchen der Betrieb der Gewerbe Jedermann gestattet ist, nicht aber auf die polizeilichen Vorschriften, welchen die Ausübung derselben unterworfen ist. (Vgl. die Motive zum §. 1 der Gewerbe-O.) Der §. 1 der Gewerbe-O. erstreckt sich daher lediglich auf die Zulassung zum Betriebe von Gewerben im Allgemeinen, keineswegs aber auf diejenigen polizeilichen, im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften, unter denen die Ausübung eines bestimmten Gewerbes gestattet ist, und denen sich Jedermann unterwerfen muß, der es betreiben will (Erk. des Ob.-Trib. v. 1. Juni 1870 [Just.-Min.-Bl. 1870, S. 207] u. v. 4. Nov. 1870, welches hieraus das Fortbestehen der Polizeiverordnungen über die Ausübung des Schankgewerbes folgert [a. a. O., S. 350, u. Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 13]). Vgl. Erk. des Ob.-Trib. v. 18. Jan. 1871 (Just.-Min.-Bl. 1871, S. 115).

c) Die Anweisung der Min. der Fin., für H., G. u. öffentl. Arb., der geistl., Unterrichts- u. der Mediz.-Ang. und des Inn. v. 4. Sept. 1869 zur Ausführung der Reichsgewerbe-O. (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.) spricht in gleichem Sinne aus, daß die Reichsgewerbe-O. nicht beabsichtigt hat, durch die Bestimmung des §. 1 die Gewerbtreibenden von der Beobachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe treiben oder nicht, Anwendung finden. Daher seien die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei bei dem Betriebe der Gewerbe auch ferner noch zu beachten. In diesem Sinne hat auch das R. der Min. der geistl. rc. Ang. und für H., G. u. öffentl. Arb. v. 29. Dez. 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 51) entschieden, daß es zulässig sei, Kindern unter 14 Jahren das Feilbieten und den Verkauf von Waaren, sowie das Musikmachen und das Dar-

nur auf den letzteren.[1] Dagegen hat die Reichsgewerbeordnung gewisse allgemeine Bestimmungen ertheilt, welche auf jede Art des Gewerbebetriebes Anwendung finden.

1) Als erste Bedingung des Betriebes eines Gewerbes für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) stellt der §. 16 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 auf, daß der Gewerbetreibende a) dispositionsfähig sei, und b) innerhalb des Preußischen Staates einen festen Wohnsitz habe.[2] Was nun insbesondere

a) das Erforderniß der Dispositionsfähigkeit betrifft, so hat der §. 17 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 in Bezug darauf noch vorgeschrieben, daß Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen müssen, und daß im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Zulassung der Minderjährigen zum Beginne eines stehenden Gewerbes nach Art. 2 des Rheinischen Handelsgesetzbuches[3] zu beurtheilen sei. Die Reichsgewerbeordnung enthält dagegen eine solche Beschränkung in Bezug auf den stehenden Gewerbebetrieb nicht; wohl aber schreibt dieselbe im §. 57 a vor, daß der Wandergewerbeschein in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist. Der Entwurf der Reichsgewerbeordnung enthielt allerdings (im §. 10), gleich dem §. 16 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, die Bestimmung, daß ein Gewerbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben dürfe, welcher dispositionsfähig ist, und ferner (im §. 12) die Bestimmung, daß es hinsichtlich des selbstständigen Gewerbebetriebes der Minderjährigen und der unter väterlicher Gewalt oder unter Kuratel stehenden Personen bei den Landesgesetzen bewenden solle[4], indem davon ausgegangen wurde, daß nur ein Dispositionsfähiger als vollkommen selbstverantwortlich erachtet werden könne und daß die Vorbedingung, daß derjenige, welcher sich als selbstverantwortlicher Gewerbetreibender öffentlich ankündigt, vermöge der Dispositionsfähigkeit auch vollkommen selbstverantwortlich sein könne, unerläßlich sei, damit nicht durch eine gesetzlich geschützte Irreführung des Publikums diesem Schaden erwachse; denn das Publikum sei berechtigt, die Dispositionsfähigkeit eines Gewerbetreibenden, der gesetzlich als selbstständiger anerkannt wird, zu präsumiren, und würde in berechtigten Interessen gekränkt sein, wenn es durch die Präsumtion irre geleitet, geschäftliche Verträge abschlösse, von denen der gesetzlich als selbstständig anerkannte Gewerbetreibende sich nachher, als nicht dispositionsfähig, zurückziehen könnte.[5] Die erwähnten Bestimmungen des Entwurfs sind indeß, zufolge der von dem Reichstage gefaßten Beschlüsse, nicht in das Gesetz aufgenommen worden; vielmehr ist ihre Beseitigung erfolgt, indem davon ausgegangen wurde, daß es nicht die Aufgabe der Gewerbegesetzgebung sein könne, das Publiknm in der Art zu bevormunden, wie es der Entwurf des Gesetzes beabsichtige, sondern daß solche Verhältnisse sich besser durch den Verkehr regelten, als die Gesetzgebung dazu im Stande sei.[6] Hieraus ergibt sich, daß die betreffenden Bestimmungen der §§. 16 und 17 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, als mit der Reichsgewerbeordnung nicht vereinbar, durch diese für beseitigt zu erachten sind, und daß die Dispositionsfähigkeit und Großjährigkeit keine Vorbedingung des Gewerbetriebes für eigene Rechnung sein können.[7]

b) Was das zweite im §. 16 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 voraus-

---

bieten von Schaustellungen in öffentlichen Lokalen zu untersagen, sowie auch den Inhabern solcher Lokale bei Strafe die Duldung eines solchen Verkehrs durch Polizeiverordnung zu verbieten.

[1] Vgl. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, §§. 14 u. 15.

[2] Dieselbe Bestimmung enthält der §. 9 der V. v. 23. Sept. 1867, betr. den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (G. S. 1867, S. 1642).

[3] Dieser Art. 2 ist durch den Art. 60 des Einführungsgesetzes v. 24. Juni 1861 zum D. Handelsgesetzbuche aufgehoben und seinem Inhalte nach in den Art. 37 des gedachten Einführungsgesetzes übertragen.

[4] Vgl. St. B. des Reichst. 1869, Bd. III Aktenst. Nr. 13, S. 94 u. 95.

[5] Vgl. die Motive a. a. O., S. 114.

[6] Vgl. insbesondere die Aeußerungen des Abgeordn. v. Hennig in den St. B. des Reichst. 1869, Bd. I, S. 254.

[7] Dabei versteht sich indeß von selbst, daß die Gültigkeit derjenigen Rechtsgeschäfte, welche von Gewerbetreibenden, die nicht dispositionsfähig, insbesondere minderjährig sind, abgeschlossen werden, nach den allgemeinen Vorschriften des Privatrechtes zu beurtheilen bleibt, indem die Reichsgewerbe-O. hierin nichts geändert hat.

gesetzte Erforderniß, nämlich das eines festen Wohnsitzes innerhalb der Preußischen Staaten betrifft, so hat die Reichsgewerbeordnung auch diese Beschränkung des Gewerbebetriebes nicht aufgenommen, und zwar ist dies die einfache Konsequenz der Bestimmung des §. 1, Nr. 3 des Gesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867[1], wonach jeder Reichsangehörige das Recht hat, umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art innerhalb des Bundesgebietes zu betreiben, so daß also von dem Erfordernisse eines „festen Wohnsitzes" innerhalb des Preußischen Staates nicht mehr die Rede sein kann.

2) Die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 enthält ferner im ersten Satze des §. 20 die Bestimmung, daß von dem Besitze des Bürgerrechtes die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein solle; der zweite Satz des §. 20 fügt indeß hinzu, daß in der Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechtes, soweit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, hierdurch nichts geändert werde; jedoch solle die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden dürfen. Dieselben Bestimmungen sind wörtlich in den §. 3 der Verordnung v. 23. Sept. 1867, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein[2], aufgenommen worden, und der §. 4 der Verordnung v. 29. März 1867, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthume Hessen[3], sowie der §. 4 der Verordnung v. 9. Aug. 1867, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg[4], bestimmen übereinstimmend, daß Inländern, welche sich in einer Gemeinde als Ortsfremde aufhalten, wegen mangelnder Gemeindeangehörigkeit der selbstständige Betrieb eines Gewerbes nicht versagt werden könne, daß dieselben jedoch zur Tragung der den Gemeindeangehörigen obliegenden Abgaben und Lasten verpflichtet seien. In Betreff der Angehörigen des Norddeutschen Bundes hat nun bereits das Gesetz über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867[5] im §. 1, Abs. 3 bestimmt, daß keinem derselben wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Gewerbebetrieb verweigert werden darf, und somit war im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes bereits vor dem Erlaß der Reichsgewerbeordnung Rechtens, daß die Zulassung zum Gewerbebetriebe nirgends von dem Besitze des Bürgerrechtes abhängig sein solle. Diesen Grundsatz hat die Reichsgewerbeordnung aufrecht erhalten, indem der §. 13, Abs. 1 derselben vorschreibt, daß von dem Besitze des Bürgerrechts die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein solle. Der Abs. 2 des §. 13 bestimmt indeß ferner, daß nach dem begonnenen Gewerbebetriebe, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet sein soll, das Bürgerrecht zu erwerben, daß jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden kann, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.[6]

---

[1] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 55.

[2] Vgl. G. S. 1867, S. 1641.

[3] Vgl. ebendas., S. 423.

[4] Vgl. ebendas., S. 1441.

[5] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 55.

[6] a) Der Abs. 2 des §. 13 der Reichsgewerbe-O. lautete in dem Entw. derselben wörtlich ebenso wie der (oben im Texte mitgetheilte) zweite Satz des §. 20 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845. Diese Fassung wurde jedoch von dem Reichstage abgelehnt und statt derselben (auf den Antrag der Abgeordn. Runge und Gen.) diejenige beschlossen, welche oben im Texte mitgetheilt worden ist, indem der Reichstag annahm, daß nur dadurch die Grundsätze der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit genügend gesichert seien (vgl. St. B. des Reichst. 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 13, S. 95 u. 114, u. Bd. I, S. 255—260).

b) Bei der Feststellung des §. 13 der Reichsgewerbe-O. ist die Absicht leitend gewesen, daß in allen Fällen, wo nach der bestehenden Gemeindeverfassung der Betrieb eines Gewerbes die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechtes begründet, diese Verpflichtung fortan erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Gewerbebetriebes und unter Befreiung von dem sonst vorgeschriebenen Bürgerrechtsgelde soll zur Geltung gebracht werden dürfen. Demnach sind die entgegenstehenden Bestimmungen der Preuß. Landesgesetze, denen die Bundesgesetzgebung derogirt, soweit sie mit vorgedachter bundesgesetzlicher Bestimmung nicht verträglich sind, als aufgehoben zu betrachten. Ein Bürgerrechtserwerb ipso jure findet also gegen den Willen des Gewerbetreibenden — da der §. 13 der Reichsgewerbe-O. nur die Verpflichtung, nicht die landesgesetzliche Be-

3) Der §. 18 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hatte vorgeschrieben, daß **Ausländer**, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien im Preußischen Staate ein stehendes Gewerbe treiben dürften; allein schon durch den Art. I, §. 18 des Gesetzes v. 22. Juni 1861[1] wurde diese Vorschrift dahin abgeändert, daß Ausländer in Betreff der Zulassung zum Betriebe stehender Gewerbe den Inländern gleichgestellt und das Erforderniß der Genehmigung der Ministerien auf **juristische Personen** des Auslandes beschränkt wurde.[2] Der Abs. 1 des §. 12 der Reichsgewerbeordnung hat demnächst bestimmt, daß es hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bei den Landesgesetzen bewenden solle[3], und somit ist die vorgedachte Vorschrift des Art. I, §. 18 des Gesetzes v. 22. Juni 1861 in Geltung geblieben. Abgesehen hiervon hat indeß der Art. I, §. 18 des Gesetzes v. 22. Juni 1861 noch bestimmt, daß es hinsichtlich ausländischer Unternehmer von Versicherungsanstalten, sowie hinsichtlich ausländischer Auswanderungsunternehmer bei den bestehenden Gesetzen bewenden solle[4], und hierbei hat es auch die Reichsgewerbeordnung belassen, indem der §. 6 vorschreibt, daß dieselbe auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer und der Auswanderungsunternehmer keine Anwendung finden soll.

---

rechtigung der Gewerbetreibenden beschränkt — auf Grund des Zutritts des einjährigen selbstständigen Gewerbebetriebes zu den Voraussetzungen sub 1, 2, 3 des §. 5 der St. O. v. 30. Mai 1853 nicht ferner statt, sondern den Magisträten ist nur das Recht geblieben, nach Maßgabe des §. 13 der Reichsgewerbe-O. nach Ablauf von drei Jahren die Erwerbung des Bürgerrechtes, bezw. die aus dem nunmehr eingetretenen Erwerbe des Bürgerrechtes sich ergebenden gesetzlichen Leistungen von dem Gewerbetreibenden zu verlangen, dann aber unter Freilassung desselben von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes. Wenn inzwischen vor Ablauf dieser drei Jahre, bezw. vor dem sich daran schließenden Erwerbe des Bürgerrechtes einer der übrigen Rechtsgründe, welche in Verbindung mit den Voraussetzungen sub Nr. 1, 2 u. 3 des §. 5 a. a. O. den Bürgerrechtserwerb herbeiführen, bei einem Gewerbetreibenden zutrifft (Besitz eines Wohnhauses, Zahlung der klassifiz. Einkommensteuer u. s. w.), so erfolgt der Erwerb des Bürgerrechtes mit der Verpflichtung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes ganz in der bisherigen Weise. Ebenso ist der Gewerbetreibende als solcher zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, falls er die Erwerbung, bezw. Ausübung des Bürgerrechtes vor dem gemäß der bundesgesetzlichen Bestimmung eingetretenen Erwerbe verlangt; ist dagegen ein Gewerbetreibender nach Ablauf von drei Jahren in das Bürgerrecht auf Verlangen der Gemeindebehörde eingetreten, und gelangt dann in den Besitz eines Wohnhauses u. s. w., so cessirt für ihn die Möglichkeit, auf Grund des Wohnhauserwerbes 2c. noch einmal Bürger zu werden, und die Verpflichtung, nunmehr das Bürgerrechtsgeld zu zahlen, fällt für ihn weg. (R. des Min. des Inn. v. 27. Aug. 1872, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 224, Nr. 209.)

[1] Vgl. G. S. 1861, S. 441.

[2] Der §. 67 der V. v. 9. Febr. 1849 (G. S. 1849, S. 93), welcher die Zulassung von Ausländern zum Betriebe stehender Gewerbe in Preußen nur in einzelnen Fällen **ausnahmsweise** gestattete, ist durch den Art. III des Ges. v. 22. Juni 1861 ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden.

[3] a) Die Motive zum §. 12 des Entw. der Reichsgewerbe-O. bemerken, daß diese Bestimmung nothwendig sei, weil die Bedingungen, an welche in verschiedenen Ländern das Recht der juristischen Persönlichkeit geknüpft ist, verschiedene sind, eine Umgehung der einheimischen Bedingungen der Entstehung juristischer Persönlichkeit also durch Verlegung des Wohnsitzes der juristischen Person nach dem Bundesauslande möglich sein würde. Außerdem genießen **auch** die juristischen Personen des Bundesgebietes im Auslande nicht einmal überall Rechtsfähigkeit, geschweige denn die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, und daher sei es nothwendig, über diese Materien die Möglichkeit von Verträgen, die auf Gegenseitigkeit begründet sind, offen zu halten. Uebrigens ist, zufolge der Bestimmung des Abs. 1 des §. 12 der Reichsgewerbe-O., die Zulassung juristischer Personen **des Gebietes der Geltung der Reichsgewerbe-O.** zum selbstständigen Gewerbebetriebe **in diesem Gebiete** ausgesprochen, so daß sich mithin die Fortdauer der Geltung der betreffenden Vorschriften der Landesgesetze nur auf solche juristische Personen erstreckt, welche außerhalb des Gebietes der Geltung der Reichsgewerbe-O. domizilirt sind (vgl. St. B. des Reichst. 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 13, S. 114). Dies nimmt auch Jacobi (D. Gewerbegesetzgebung, S. 34) an, wogegen das Kammergericht in dem Erk. v. 23. Febr. 1881 (Jahrbuch der Entsch. des K. G., Bd. II, S. 213, Nr. 115) die Ansicht aufgestellt hat, daß hier unter „Ausland" jedes dem betreff. Einzelstaate nicht angehörige Gebiet zu verstehen sei, ohne daß durch die D. Reichsverfassung hieran etwas geändert worden.

b) Ueber den Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch juristische Personen **des Inlandes** vgl. die Abhandlung von M. Seydel in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 620 ff.

[4] Vgl. das Nähere hierüber unten §. 356, sub N, unter 1 und 2.

4) Das Geschlecht begründet, zufolge des §. 11 der Reichsgewerbeordnung, in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied, und es können Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheiratet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetriebe auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen, und es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.[1]

5) Die in Reihe und Glied stehenden Militairpersonen, sowie alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen, nach §. 19 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist; und es muß die gedachte Erlaubniß auch zu dem Gewerbebetriebe der Ehefrauen, die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder, der Dienstboten und anderer Mitglieder des Hausstandes der aktiven Militairpersonen und Staatsbeamten eingeholt werden. Diese Bestimmung, welche nach §. 1, Nr. 5 der Verordnung v. 23. Sept. 1867[2] auch auf die Staatsdiener in den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen Anwendung findet, ist durch die Reichsgewerbeordnung nicht aufgehoben worden, deren §. 12, Abs. 2 vielmehr ausdrücklich vorschreibt, daß durch dieselbe diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, nicht berührt werden.[3]

6) Der §. 21 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 in derjenigen Fassung, welche demselben durch den Art. I, §. 21 des Gesetzes v. 22. Juni 1861 gegeben worden ist, hat vorgeschrieben, daß derjenige, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, zum Beginne des selbstständigen Betriebes eines anderen verwandten Gewerbes der besonderen Erlaubniß der Polizeiobrigkeit des Ortes bedarf, und daß diese Erlaubniß zu versagen ist, wenn durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde. Diese Vorschrift soll auch auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes Anwendung finden. Die Reichsgewerbeordnung hat indeß diese Bestimmungen in ihrer Allgemeinheit beseitigt. Nach §. 1 derselben finden nämlich andere als die durch die Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Ausnahmen oder Beschränkungen der Freiheit des Gewerbetriebes nicht statt, und da die Reichsgewerbeordnung

---

[1] a) Diese Bestimmungen des §. 11 der Reichsgewerbe-O. sind den bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Handelsfrauen nachgebildet (vgl. die Motive zum §. 11 des Entw. in den St. B. des Reichst. 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 13, S. 114). Die in dem Abs. Nr. 3 des §. 11 des Entw. enthaltene Bestimmung, „daß es hinsichtlich der Befugniß der Ehefrauen zum selbstständigen Gewerbebetriebe bei den Landesgesetzen bewenden solle", ist von dem Reichstage gestrichen worden (St. B. a. a. O., Bd. I, S. 254).

b) Die Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 enthält über die Zulassung der Frauenspersonen zum selbstständigen Gewerbebetriebe keine ausdrücklichen Bestimmungen und das R. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 28. Febr. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 45) hatte daher bereits angenommen, daß sie zum selbstständigen Gewerbebetriebe zuzulassen seien, wenn sie die für den betreffenden Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen (vgl. auch das R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 15. Nov. 1850, a. a. O., 1850, S. 402). Das R. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 23. Jan. 1846 (a. a. O. 1846, S. 44) führte aus, daß unverheirathete, weder in väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen Niemandes Genehmigung bedürfen, wogegen Ehefrauen die förmliche Einwilligung des Ehemannes beibringen müßten. Zufolge des §. 11 der Reichsgewerbe-O. fällt jetzt auch diese letztgedachte Vorbedingung des Beginns eines selbstständigen Gewerbebetriebes weg.

[2] Vgl. G. S. 1867, S. 1619.

[3] Vgl. das Nähere hierüber und über die gesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes der Reichsbeamten, sowie der Militairpersonen des Friedensstandes, bezw. der Mitglieder ihres Hausstandes, in Bd. III, §. 258, sub III, S. 466 ff.

die gedachte Beschränkung nicht aufgenommen hat, so ist dieselbe im Allgemeinen für beseitigt zu erachten. Auch hat der §. 143 der Reichsgewerbeordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Berechtigung zum Gewerbebetriebe, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden kann, und daß Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, so lange aufrecht erhalten bleiben, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.[1] Dagegen hat der §. 143, Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebietes im Verwaltungswege entzogen werden durfte, für aufgehoben erklärt.

7) Die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hatte, unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der allgemeinen Gewerbefreiheit, im Wesentlichen nur solche Beschränkungen derselben angeordnet, welche bezüglich einiger Gattungen der Gewerbe aus polizeilichen Rücksichten geboten erschienen. Abgesehen von dem Qualifikationsnachweise bei den von polizeilicher Genehmigung abhängigen Gewerben erforderte indeß bereits die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 auch für zwei andere Fälle einen besonderen Nachweis der Befähigung, nämlich a) zum Eintritte eines Gewerbetreibenden in eine Innung, und b) bei einer Anzahl von Gewerben zu dem Zwecke, um die Befugniß zur Haltung von Lehrlingen zu erhalten.[2] Die Verordnung v. 9. Febr. 1849[3] hatte diese Bestimmungen der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 erweitert, indem sie bei der Mehrzahl der Handwerkergewerbe den Beginn des selbstständigen Betriebes derselben davon abhängig machte, daß diese Handwerker entweder die Mitgliedschaft einer Innung, nach vorgängigem Nachweise der Qualifikation, erlangt, oder ihre Befähigung vor einer Prüfungskommission besonders nachgewiesen haben mußten.[4] Nach der vor der Publikation des Bundesgesetzes v. 8. Juli 1868, beziehungsweise der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 im Geltungsbereiche der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 bestehenden gewerblichen Gesetzgebung konnte also von einem Nachweise der Befähigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe in zwiefacher Beziehung die Rede sein, nämlich erstlich von einem solchen, der bei gewissen Gattungen von Gewerben erfordert wird, deren Beginn aus Rücksichten des öffentlichen Wohles von dem Nachweise der Tüchtigkeit abhängig gemacht ist, und zweitens waren gewerbliche Prüfungen zum Nachweise der technischen Qualifikation gewisser Gewerbetreibenden vorgeschrieben, theils als Bedingung ihres Eintrittes in gewerbliche Innungen, beziehungsweise zur Erlangung der Befugniß zur Haltung von Lehrlingen, theils als Bedingung der Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe. Das Bundesgesetz v. 8. Juli 1868, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe[5], hat indeß im §. 2 bestimmt, daß für den Betrieb eines Gewerbes ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich sein solle, und daß diese Vorschrift nur auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen keine Anwendung finden solle, und auf diese Gattungen von Gewerbetreibenden hat demnächst auch die Reichsgewerbeordnung das Erforderniß eines Befähigungsnachweises beschränkt. Das Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 ließ zwar die Gesellen- und Meisterprüfungen insoweit noch bestehen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bildeten, oder einen nur fakultativen Charakter an sich trugen; allein durch die Reichsgewerbeordnung wurde auch dieser Theil des gewerblichen Prüfungswesens beseitigt. Den Innungen ist

---

[1] Nach Vorschrift des §. 6 des Einfüh.-Ges. zum Strafgesetzb. v. 31. Mai 1871 (B. G. Bl., S. 195) darf nur auf die im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafarten erkannt worden. Die Bestimmungen des §. 143 der Reichsgewerbe-O. sind indeß durch das Strafgesetzbuch und dessen Einführungsgesetz insofern unberührt geblieben, als die Bestimmungen über die fernere ausnahmsweise Zulässigkeit der Untersagung des Gewerbebetriebes als Strafe noch als in Kraft bestehend zu betrachten sind (Erk. des Ob.-Trib. v. 7. Dez. 1871, Just.-Min.-Bl. 1872, S. 6, u. Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 5). Vgl. übrigens über diese (streitig gewordene) Frage meine Ergänz. u. Erläut. des A. L. R., 6. Ausg., Bd. III, S. 490, zum §. 143 der Reichsgewerbe-O.

[2] Vgl. §§. 108, 118, 131, 132 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845.

[3] Vgl. G. S. 1849, S. 93.

[4] Vgl. §§. 23 ff. der V. v. 9. Febr. 1849.

[5] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 406.

zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen[1]; allein die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz und ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung, sondern es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.[2]

Dritter Titel.

Stehender Gewerbebetrieb.[3]

Erstes Stück.

Allgemeine Erfordernisse.

§. 354.

I. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen befugt ist (Reichsgewerbe-O., §. 14, Abs. 1).

Diese Anzeige, welche den Zweck hat, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbeordnung und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen, ist von dem Gewerbtreibenden an die Gemeindebehörde[4] des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte, und die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.[5]

---

[1] Vgl. §. 84 der Reichsgewerbe-O.

[2] Vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 24. Juli 1868, sub 3 u. 4 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 219 ff.), und die Anweisung v. 4. Sept. 1869 zur Ausführ. der Reichsgewerbe-O. (a. a. O. 1869, S. 200 ff.).

[3] a) Aller Gewerbebetrieb ist entweder ein solcher, welcher stehend, oder ein solcher, welcher im Umherziehen betrieben wird. Als stehend werden im Allgemeinen diejenigen Gewerbe angesehen, welche an einem gewissen Orte in bestimmten Lokalien oder an festen Verkaufsstätten betrieben werden. Auch gewerbliche Dienste und Verrichtungen, welche ihrer Natur nach außerhalb der Werkstätten oder Wohnungen der Gewerbtreibenden geleistet werden, sind Gegenstand des stehenden Gewerbebetriebes, soweit sie nicht nach besonderen Bestimmungen zu den im Umherziehen betriebenen Gewerben gerechnet werden. Die Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 und die Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 stellen den Begriff der stehenden Gewerbe nicht positiv fest, sondern nur negativ als den Inbegriff derjenigen Gewerbe, welche nicht im Umherziehen betrieben werden. Zugleich hat die Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 im §. 15 festgesetzt, daß fortan die polizeiliche Zulässigkeit des Betriebes stehender Gewerbe nur nach den Bestimmungen der allgem. Gewerbe-O. zu beurtheilen sei, wodurch mithin alle älteren Vorschriften über diese Frage für aufgehoben zu erachten sind. An die Stelle der betreff. Vorschriften der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 und der betreff. in den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen bis dahin in Geltung gestandenen Vorschriften sind demnächst diejenigen des Tit. II der Reichsgewerbe-O. getreten.

b) Das Ob.-Trib. hat (in dem Erk. v. 2. März 1871) ausgeführt, daß als „stehender" Gewerbebetrieb derjenige anzusehen sei, welcher nicht im Umherziehen betrieben wird. (Just.-Min.-Bl. 1871, S. 119, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 151, Goltdammer's Arch., Bd. XIX, S. 540, 543, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XII, S. 125.)

[4] Nämlich an diejenige Behörde, welche den Vorstand der Gemeinde bildet (Anweis. v. 4. Sept. 1869, §. 25, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.).

[5] Vgl. Anweisung v. 4. Sept. 1869 zur Ausführ. der Reichsgewerbe-O. §. 1 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.). — Der §. 24 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 schrieb die Führung der Register über die Anmeldungen durch die Polizeiobrigkeit vor.

Abgesehen von der vorgedachten Anzeige hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliarfeuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dies Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitschriften und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben (Reichsgewerbe-O., §. 14, Abs. 2).

Die besonderen Anmeldungen, welche hiernach außer der im Abs. 1 des §. 14 der Reichsgewerbeordnung angeordneten, für die Agenturen der Feuerversicherungsanstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde, und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden, gerichtet werden.[1]

II. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige (Reichsgewerbe-O., §. 15, Abs. 1).[2]

Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei gegenwärtig den Gemeindebehörden[3] zusteht, hat es dabei das Bewenden; wo aber der Gemeindebehörde die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginne des Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Ortes von deren Inhalt Mittheilung zu machen.[4] Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.[5]

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird (Reichsgewerbe-O., §. 15, Abs. 2).[6]

Mangeln dem Gewerbetreibenden für den begonnenen Betrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30, 31, 34 der Reichsgewerbe-O.), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43 a. a. O.), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35 a. a. O.), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anordnungen nicht (§. 37 a. a. O.), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen[7] und, falls die Untersagung nicht be-

---

[1] Vgl. a. a. O., §. 1.

[2] Die durch das Gew.-Steuer-Ed. v. 2. Nov. 1810, §§. 1, 2, 4 u. 19 (G. S. 1810, S. 79), sowie durch das Gew.-Pol.-Ed. v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811, S. 263) angeordnete Verpflichtung eines jeden Gewerbetreibenden zur Lösung eines Gewerbscheines wurde schon durch die §§. 19 u. 20 des Gew.-Steuergeſ. v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820, S. 147) geändert, indem nur noch für den Gewerbebetrieb im Umherziehen Gewerbscheine nachzusuchen und auszufertigen waren, wogegen für den stehenden Gewerbebetrieb nur die Anmeldung bei der Kommunalbehörde vorgeschrieben war. — Ueber das Verfahren der Behörden in Betreff der Anmeldungen, insbesondere zur Sicherung der Gewerbesteuer vgl. das C. R. des Fin.-Min. v. 11. April 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 136).

[3] Als Gemeindebehörden im Sinne der Reichsgewerbe-O. sind diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinde bilden (Anweis. v. 4. Sept. 1869, §. 25, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200).

[4] Vgl. Anweis. v. 4. Sept. 1869, §. 2, Abs. 1 u. 2 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.).

[5] Vgl. a. a. O., §. 2, Abs. 3. — Dieselbe Bestimmung enthält der §. 23, Abs. 1 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845.

[6] Ueber die Unzulässigkeit der Verhängung von Geldbußen im polizeilichen Zwangsverfahren gegen die Fortsetzung eines ohne die vorgeschriebene besondere Genehmigung unternommenen Gewerbebetriebes vgl. das Erk. des Ob.-Verw.-Ger. v. 9. April 1879. (Entsch. des Ob.-Verw.-Ger., Bd. V, S. 278, Nr. 44, Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 236, Nr. 145.)

[7] Die polizeiliche Untersagung muß selbstverständlich, — wie auch der dieser Vorschrift entsprechende §. 23 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 ausdrücklich vorschrieb, — mittelst eines förmlichen Bescheides erfolgen, und dieser Bescheid muß die Gründe der Untersagung mittheilen. Vgl. die R. des Min. des Inn. v. 25. Juli u. 11. Dez. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 771 und 1071). Vgl. meine Gewerbepolizei, Bd. II, S. 16, Note 5.

achtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.[1]

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert, und die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.[2]

Zweites Stück.

Erforderniß besonderer Genehmigung.

Die Reichsgewerbeordnung geht im Allgemeinen, ebenso wie bereits die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, von dem Grundsatze aus, den Beginn des Gewerbebetriebes möglichst wenig zu beschränken, und stellt daher (in den §§. 14 und 15) als Regel nur diejenigen allgemeinen Erfordernisse auf, welchen ein Jeder genügen muß, der irgend ein Gewerbe anfangen will. Ausnahmsweise erachtet sie jedoch für erforderlich, den Beginn des Gewerbebetriebes in gewissen Fällen von der Einholung einer besonderen Genehmigung[3] abhängig zu machen, nämlich a) bei der Errichtung gewisser gewerblicher Anlagen, und b) bei dem Beginne solcher Gewerbe, bei welchen entweder durch ungeschickten Betrieb, oder durch Unzuverlässigkeit der Gewerbtreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

§. 355.

I. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.[4]

A. Zur Errichtung[5] von Anlagen[6], welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grund-

---

[1] Vgl. Anweisung v. 4. Sept. 1869, §. 2, Abs. 4. — Die betreff. strafrechtlichen Vorschriften sind in den §§. 147 und 148 der Reichsgewerbe-O. enthalten.

[2] Vgl. Anweisung v. 4. Sept. 1869, §. 2, Abs. 5 u. 6.

[3] Die Reichsgewerbe-O. bedient sich des Ausdruckes „besondere Genehmigung", um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als sei bei den gewerblichen Anlagen, welche sie im §. 17 aufzählt, die allgemeine baupolizeiliche Genehmigung nicht mehr erforderlich (St. B. des Reichst. 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 13, S. 115).

[4] Vgl. G. M. Kletke, Gewerbliche Anlagen. Gesetzgebung über deren Anlage, Konzessionirung und Betrieb nach dem Gesetze v. 1. Juli 1861 und der Gewerbe-O. für den Nordd. Bund (Potsdam, 1869). — R. Cremer, Konzessionirung derjenigen gewerblichen Anlagen, welche in den Staaten des Nordd. Bundes in Gemäßheit des §. 16 der Gewerbe-O. für den Nordd. Bund v. 21. Juni 1869 einer besond. Genehmigung bedürfen. Eine Sammlung aller dahin einschl. Gesetze, Verordn. u. Instrukt., mit Erläut. 2c. (Braunschweig, 1870).

[5] Schon die bloße Errichtung solcher Anlagen, nicht erst deren Inbetriebsetzung ist von der Ertheilung der Konzession abhängig (R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 29. Sept. 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 267).

[6] a) Unter den im §. 16 der Reichsgewerbe-O. gedachten Anlagen sind nur bestimmte, zum Zwecke eines fortgesetzten Betriebes dienende und daher auf eine gewisse Dauer berechnete Einrichtungen zu verstehen, welche die gedachten Nachtheile herbeizuführen geeignet sind, obgleich sie solche im einzelnen Falle nicht herbeiführen. (Erk. des Ob.-Trib. v. 12. Juli 1875, Goltdammer's Arch., Bd. 23, S. 445, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVI, S. 534.)

b) Daher unterliegt die gesundheitswidrige Lagerung von Fellen, ingleichen die gewerbliche Anlage, welche durch schädliche Effluvien öffentlichen oder Privatflüssen Verderbniß drohen, nicht den Bestimmungen der Gewerbe-O. (Beschluß des Bundesrathes v. 5. Juli 1873, in der Gewerbe-O. v. 24. Juni 1869 nebst den dieselbe ergänz. Gesetzen 2c., Berlin, 1875, bei R. v. Decker, S. 9, Anm. **.)

c) Eine gewerbliche Anlage im Sinne der Gewerbe-O. setzt nicht nothwendig das Bestehen besonderer zum Betriebe des Gewerbes dienen-

stücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung[1] der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde[2] erforderlich (Reichsgewerbe-O., §. 16, Abs. 1).

Es gehören dahin[3]: Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art[4], Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten[5], Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte[6] des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel-[7] und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke[8], chemische Fabriken[9] aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochen-

---

der Vorrichtungen voraus, vielmehr kann schon in der Verwendung eines bestimmten Gebäudes oder einer sonstigen Lokalität als regelmäßige Betriebsstätte die Errichtung einer Anlage gefunden werden. (Erk. des Ob.-Trib. v. 22. Mai 1875, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVI, S. 374 und v. 17. Febr. 1876, Entsch. des Ob.-Trib., Bd. LXXVIII, S. 363, Goltdammer's Arch., Bd. XXIV, S. 142, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVII, S. 122.)

[1] a) Die Genehmigung ist nicht erst mit der Vollendung der Anlage selbst erforderlich, sondern es ist vielmehr die gesammte Thätigkeit der Errichtung mit Strafe bedroht. (Erk. des Straffen. des Reichsger. v. 19. Nov. 1879, Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. I, S. 103, Nr. 52.) Vgl. auch das Erk. des Ob.-Trib. v. 14. März 1878 (Goltdammer's Arch., Bd. XXVI, S. 226, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XIX, S. 137).

b) Neben der im §. 16 der Reichsgewerbe-O. gedachten Genehmigung bedarf es nicht noch einer ortspolizeilichen Bauerlaubniß. (C. R. der Min. für H. u. G., des Inn. u. der öffentl. Arb. v. 2. März 1880, Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 80, Nr. 82.)

[2] Ueber die Zuständigkeit der Behörden zur Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vgl. §§. 109 ff. des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 277 ff.). Vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 14. April 1875 mit der technischen Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreisausschüssen hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 105, Nr. 89). Hinsichtlich der übrigen Provinzen ist das Verfahren durch die Bestimmungen der Anweisung der Min. der Fin., für H., G. u. öffentl. Arb., der geistl., Unterr. u. Mediz.-Ang. u. des Inn. v. 4. Sept. 1869, §§. 28—49, geregelt.

[3] Andere als die im §. 16 der Reichsgewerbe-O. aufgeführten Anlagen bedürfen einer besonderen Genehmigung nicht; dies schließt jedoch weder das Erforderniß der polizeilichen Bauerlaubniß zu baulichen Einrichtungen, noch die Befugniß aus, über den Betrieb, insbesondere hinsichtlich des zu benutzenden Lokals, polizeiliche Vorschriften zu ertheilen. (C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 18. Febr. 1874, Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 56, Nr. 54.)

[4] Vgl. hierzu die oben §. 321, S. 282, Note 3, und S. 283, Note 2 citirten Bestimmungen.

[5] In Betreff der Gasfabriken vgl. die R. der Min. der F. u. d. J. u. d. P. v. 25. Aug. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 231) und v. 30. April 1843 (a. a. O. 1843, S. 172).

[6] Darunter sind diejenigen Orte, an welchen die Kohlen zu Tage kommen, sowie die damit in Verbindung stehenden Niederlageplätze der betr. Gruben zu verstehen (C. R. der Min. der F. u. des J. v. 10. April 1846, Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 96).

[7] Diese Bestimmung findet auf die sogen. Feldziegelöfen oder Feldbrände, bei welchen es sich nicht um die Errichtung eines zur dauernden Benutzung bestimmten Ziegelofens, sondern nur um die vorübergehende Verarbeitung des im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln handelt, keine Anwendung. (R. der Min. der F. u. des J. v. 14. Aug. 1845, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 263, und C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 21. Nov. 1849, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 285.) Wenn Kalk- oder Flecht-Oefen nur vorübergehend zu wirthschaftlichen Bedürfnissen oder zu einzelnen wenigen Feldbränden benutzt werden, so bleiben die betr. Vorschriften der Gewerbe-O. außer Anwendung und es genügt für dieselben die ortspolizeiliche Genehmigung (R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 15. Okt. 1849, a. a. O. 1849, S. 231).

[8] Darunter sind nicht solche gewerbliche Anlagen, in welchen überhaupt mit dem Hammer gearbeitet wird, sondern nur diejenigen Werke zu verstehen, in denen die Hämmer nicht durch Menschenhände, sondern durch Kräfte (Wasser- oder Dampfkraft) in Bewegung gesetzt werden (R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 14. Sept. 1847, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 265).

[9] Dahin gehören nicht die Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer (C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und der geistl. ꝛc. Ang. v. 30. Okt. 1864, Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 272).

kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien[1], Abdeckereien, Poudretten- und Düngerpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (Reichsgewerbe-O., §. 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken[2], Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken (Reichsgewerbe-O., §. 16, Abs. 2). Dieses Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Abs. 1 des §. 16 gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden (§. 16, Abs. 3 a. a. O.).

B. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden. Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der zuständigen Behörde bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch (Reichsgewerbe-O., §. 17).

Werden keine Einwendungen gemacht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften[3] erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen[4], zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind.[5] Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird (Reichsgewerbe-O., §. 18).

Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird. Andere Einwendungen dagegen sind

---

[1] Die Anlage neuer Gerbereien im Innern großer und volkreicher Städte ist wegen der mit denselben für die Nachbarschaft verbundenen Belästigung nicht zu genehmigen (R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 16. Okt. 1845, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 317).

[2] Bezüglich der Zuständigkeit der Behörde zur Beschlußfassung über Ankäufe auf Genehmigung oder Veränderung von Kunstwollefabriken vgl. die V. v. 14. Aug. 1882 (G. S. 1882, S. 359).

[3] Vgl. insbesond. das Reichs-Rayongesetz v. 21. Dez. 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 450), ferner bezüglich der Bauten in der Nähe von Chausseen: R. v. 10. Juni 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 551), von Eisenbahnen: Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 332 u. 1848, S. 133), von Windmühlen: ebendas., 1851, S. 303; ferner: V. v. 24. Febr. 1846 wegen Verunreinigung der Flüsse und Kanäle (G. S. 1846, S. 108), §§. 3—6 des Ges. v. 28. Febr. 1843 (G. S. 1843, S. 41), §§. 43, 44 des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874 (G. S. 1874, S. 179), Feld- u. Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 (G. S. 1880, S. 230).

[4] Ueber die in die Konsense und in die Resolute aufzunehmenden Bestimmungen bei gewerblichen Anlagen, welche mit größeren Feuerungen versehen werden sollen, vgl. die C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 17. Juni 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 147) und v. 7. März 1855 (a. a. O. 1855, S. 48); in Betreff der Konzessionen für chemische Fabriken: C. R. desselben Min. v. 23. Sept. 1855 (a. a. O., S. 188); in Betreff der Konzessionen zur Errichtung von Röstöfen für Nickelspeise: C. R. desselben Min. v. 30. Sept. 1857 (a. a. O. 1857, S. 177); in Betreff der Konzessionirung von Anilin-Farbenfabriken: C. R. desselb. Min. v. 10. Juni 1865 (a. a. O. 1865, S. 158) und C. R. desselben Min. v. 30. Okt. 1876 (a. a. O. 1876, S. 266).

[5] Ueber die Aufnahme solcher Bedingungen, an welche die Genehmigung einer gewerblichen Anlage geknüpft wird, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren erforderlich sind, vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 27. April 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 227, Nr. 215).

mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen (Reichsgewerbe-O., §. 19).

Gegen den Bescheid ist der Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß. Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein (Reichsgewerbe-O., §. 20).

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz, sind zwar — nach §. 21 der Reichsgewerbeordnung — den Landesgesetzen vorbehalten; es sind jedoch folgende Grundsätze in dieser Beziehung einzuhalten: a) In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen, welche befugt ist, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. b) Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt. c) Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien. d) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden (Reichsgewerbe-O., §. 21).[1]

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last. In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt (Reichsgewerbe-O., §. 22).

Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke[2] sind außer den Bestimmungen der §§. 17—22 der Reichsgewerbeordnung die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften[3] anzuwenden. Der Landesgesetzgebung bleibt übrigens vorbehalten: a) für

---

[1] Die Bestimmungen der §§. 20, 21 der Reichsgewerbe-O. werden durch das G. v. 30. Juli 1883 nicht berührt (vgl. §. 157, Ziffer 1 des letztgedachten Gesetzes, G. S. 1883, S. 235).

[2] a) Bei der Genehmigung von Triebwerken, welche durch Wasser bewegt werden, hat die betreffende Regierung eine genaue, die Verhältnisse für die Zukunft sichernde Bestimmung des zulässigen Wasserstandes zu treffen, zu welchem Behufe namentlich die Lage des Fachbaumes nach unverrückbaren Merkmalen zu bestimmen und die bewilligte Höhe des Standwassers über dem Fachbaume durch Merkpfähle zu normiren ist (C. R. der Min. des J. u. der F. v. 14. Juni 1847, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 136).

b) Konzessionen zur Anlegung von Schiffsmühlen auf öffentlichen Flüssen sind nur ausnahmsweise im Falle eines dringenden Bedürfnisses und auch dann nur unter der, auf genaue Untersuchung zu gründenden Voraussetzung zu ertheilen, daß daraus für die Schiffahrt und Flößerei keinerlei Nachtheile entstehen. Es ist in solchen Fällen vorher die Ermächtigung des Finanz-Min. einzuholen (C. R. des Fin.-Min. v. 31. Okt. 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 290).

c) Wo das Flußwasser wegen Mangels an Brunnen als Trinkwasser benutzt wird, ist die Anlage von Walkmühlen unzulässig (R. des Min. des Inn. v. 23. Okt. 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 1072).

d) Zur Anlage einer Mühle, welche mit thierischen Kräften betrieben wird, bedarf es nicht des in Betreff der gewerblichen Anlagen in der Gewerbe-O. vorgeschriebenen Verfahrens, sondern nur des Bau-Konsenses der Ortspolizeibehörde (R. des Min. des J. u. d. F. v. 28. Juni 1847, a. a. O., S. 20).

e) Die Anlegung von Schöpfrädern gehört nicht zu denjenigen gewerblichen Anlagen, wozu es der besonderen Genehmigung im Sinne der Gewerbe-O. bedarf (Bescheid der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. u. für landwirthschaftl. Ang. v. 28. Aug. 1867, Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 380).

[3] Auch der §. 11 des Ges. v. 1. Juli 1861, betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen (G. S. 1861, S. 749) enthält bereits die Bestimmung, daß bei den durch Wasser bewegten

solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen [1], und b) zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind (Reichsgewerbe-O., §. 23).

C. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zum Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen

---

Triebwerken (Mühlen u. s. w.) jeder Art, außer den für die Errichtung gewerblicher Anlagen ergangenen Bestimmungen, die dafür erlassenen besonderen Vorschriften anzuwenden sind. In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß das A. L. R., II, 15, §§. 299 ff. nur das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentl. Flüssen anzulegen, für einen Vorbehalt (Regal) des Staates erklärte (§. 229), dagegen aber den Grundsatz aufstellte, daß jeder Eigenthümer auf seinem Grund und Boden Mühlen in Privatflüssen (ingleichen Windmühlen) anlegen dürfe, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt worden (§. 233). Obwohl hiernach prinzipiell der Grundsatz der Mühlenfreiheit ausgesprochen war, so waren doch die ferneren Bestimmungen des A. L. R. a. a. O. von der Art, daß die hinzugefügten Ausnahmen das Prinzip gänzlich aufhoben. Es sollten nämlich erstlich die Provinzialgesetze den landrechtl. Vorschriften vorgehen. Jene enthielten aber meistentheils andere Bestimmungen, wie denn namentlich in Schlesien (nach dem Ed. v. 14. Febr. 1772) die Befugniß, Mühlen anzulegen, für ein Regal erklärt war, mit welchem in der Regel die Gutsherrschaften beliehen waren. Zweitens stand dem Prinzip des §. 233 das Bannrecht entgegen, welches den meisten fiskalischen Domainen und gutsherrl. Mühlen beiwohnte und worauf sich die Bestimmung des §. 237 bezog. Dazu kam endlich noch, daß (nach den Vorschriften der §§. 234—242) allen Mühlen ohne Ausnahme das Widerspruchsrecht gegen neue Anlagen (Exklusivrecht) zugestanden war, indem neue Mühlen nicht angelegt werden durften, wenn irgendwie der Nahrungsstand der schon bestehenden benachtheiligt schien. Durch die Ed. v. 29. März 1808 und 28. Okt. 1810 wurde demnächst in den damals die Monarchie bildenden Landestheilen der Mühlenzwang aufgehoben (vgl. ob. §. 349) und durch das letztere insbesondere die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender, sowie die Wiederherstellung eingegangener Mühlen freigegeben, so daß die Rechte benachbarter Mühlenbesitzer nur in dem Falle für gekränkt erachtet werden sollten, wenn ihnen in dem Maße Wasser oder Wind entzogen worden, oder ersteres dergestalt aufgestauet werde, daß sie dadurch nach der Art ihres bisherigen Betriebes einen Schaden erleiden würden. Die K. O. v. 23. Okt. 1826 (G. S. 1826, S. 108) ordnete indeß wieder eine Beschränkung an, indem festgesetzt wurde, daß die Landes-Pol.-Behörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die auf fremde Mahlgäste berechnet ist, versagen solle, wenn ermittelt werde, daß die in der Gegend vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner zu befriedigen. Diese Bestimmung gelangte demnächst auch (auf Grund nicht publizirter Orders) in den meisten neu- und wiedererworbenen Landestheilen zur Anwendung, nur mit Ausschluß des linken Rheinufers, derjenigen Landestheile des rechten Rheinufers, wo das A. L. R. nicht Geltung hat, und Neuvorpommerns (vgl. hierüber meine Gewerbepolizei, Bd. II, S. 54 ff.), sowie der Provinz Ostpreußen und Litthauen (wo das Ed. v. 29. März 1808 gilt). Erst der §. 38 der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 erklärte dann die in einzelnen Landestheilen noch bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Konsumtion der Umgegend berechneter Getreidemahlmühlen von dem Bedürfnisse der Umgegend abhängig war (namentlich den §. 242, A. L. R., II, 15, und die K. O. v. 23. Okt. 1826), für aufgehoben.

Ueber die sonstigen bei der Genehmigung der Anlage von durch Wasser bewegten Triebwerken zur Anwendung kommenden Vorschriften vgl. das Nähere in meiner Gewerbepolizei, Bd. II, S. 53 ff.

[1] In dieser Beziehung ist für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie das G. v. 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (G. S. 1868, S. 277) ergangen, welches, zuf. des §. 8, Ziffer 2 des Ges. v. 25. Febr. 1878 (G. S. 1878, S. 101), auch im Kreise Herzogthum Lauenburg gilt, und durch das Ges. v. 9. März 1881 (G. S. 1881, S. 273) in einigen Punkten abgeändert und ergänzt worden ist. — Ueber die Zuständigkeit des Bezirksausschusses in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen zur Beschlußfassung in Angelegenheiten der öffentlichen Schlachthäuser vgl. §. 131 des Ges. v. 1. Aug. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (G. S. 1883, S. 282).

allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben. Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle Haft verwirkt. Diese Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel. Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung (Reichsgewerbe-O., §. 24).

D. Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§. 17—23, beziehungsweise des §. 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt[1], daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt, neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde (Reichsgewerbe-O., §. 25).

E. In Bezug auf die vorgedachten Bestimmungen der §§. 16—25 der Reichsgewerbeordnung hat die mittelst Cirkularreskripts der Ministerien der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern v. 4. Sept. 1869 publizirte Anweisung zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung[2] die näheren Ausführungsvorschriften erlassen.

1) Zur Ertheilung der Genehmigung der im §. 16 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen ist die Bezirksregierung[3], innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium[4], zuständig. Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamte gemeinschaftlich ertheilt.[5] Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24 der Reichsgewerbeordnung) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt[6]; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahnverwaltung ertheilten Vorschriften (Anweisung v. 4. Sept. 1869, §. 3).

Diese Bestimmungen hat jedoch für die Provinz Hannover der Erlaß der Ministerien v. 5. März 1870[7] dahin abgeändert, daß die gedachte Genehmigung in den Bezirken der selbstständigen Städte von dem Magistrate (vorbehaltlich der durch die örtlichen Polizeiordnungen bestimmten Mitwirkung der Polizeidirektion in denjenigen Städten, wo besondere Polizeibehörden bestehen), in den Amtsbezirken von dem Amtshauptmanne, zu ertheilen ist.[8]

---

[1] Es muß sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handeln oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung vollkommen klar zu Tage liegen (C. R. des Min. für H. u. G. v. 9. Jan. 1880, Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 33, Nr. 46).

[2] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.

[3] Nämlich deren Abtheilung des Innern (Anweisung v. 4. Sept. 1869, §. 27).

[4] Nämlich dessen I. Abtheilung (a. a. O.).

[5] Vgl. auch §. 59 des allgem. Berg-Ges. v. 24. Juni 1865 (G. S. 1865, S. 718).

[6] Vgl. ebendas.

[7] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 107.

[8] a) Gegen den ablehnenden oder die Anlage nur unter Bedingungen genehmigenden Bescheid findet der Rekurs an die Landdrostei statt (Erl. v. 5. März 1870, Nr. 3, Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 107). Hierdurch erledigt sich die Bestimmung des R. der Min. für H., G. u.

In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, für welche das Gesetz v. 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung und das Gesetz v. 1. Aug. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in Wirksamkeit getreten sind, beschließt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand) über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16—25 der Reichsgewerbeordnung), soweit konzessionspflichtige Anlagen der im §. 16 der Reichsgewerbeordnung gedachten Art in Frage stehen[1]; der Bezirksausschuß aber beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit hiernach die Beschlußnahme darüber nicht dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse (Magistrat) übertragen ist[2]; auch beschließt der Bezirksausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§. 59, Abs. 3 des allgem. Bergges. v. 24. Juni 1865).[3]

2) Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Reichsgewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch fernerhin derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.[4] Insbesondere bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind[5], in Kraft; auch behalten die

---

öffentl. Arb. und des J. v. 12. Okt. 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 304), wonach auch im Harzbezirke die Konzessionsertheilung zur Kompetenz der gewöhnlichen Behörden gehört.

b) In der Provinz Hannover sind diejenigen amtlichen Verrichtungen, welche die Reichsgewerbe-O. der Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und Behörde des Orts überwiesen hat, a) in den Amtsbezirken von dem Amtshauptmann, b) in den Städten Hannover, Celle, Göttingen und Harburg von der Königl. Polizeidirektion resp. von dem Magistrate nach Maßgabe der bestehenden örtlichen Polizeiordnungen v. 21. Dez. resp. 25. Mai 1859, und c) in den übrigen selbstständigen Städten und im Flecken Scharmbeck von dem Magistrate wahrzunehmen. (Bekanntmach. der Min. für H. 2c., des Inn. u. der Fin. v. 15. Sept. 1872, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 217, Nr. 194).

[1] Vgl. §. 109 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 277).

[2] Vgl. §. 110, Abs. 1, ebendas.

[3] Vgl. §. 110, Abs. 2, ebendas.

[4] a) Bei denjenigen gewerblichen Anlagen, welche nach der Bestimmung des §. 1 des Ges. v. 1. Juli 1861 nicht mehr der im §. 27 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 noch vorgeschriebenen besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, ist die Zulässigkeit der Anlagen lediglich nach den allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu beurtheilen (C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 31. Aug. 1861, §. 1, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 172). Derselbe Grundsatz muß jetzt in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen, wo es sich von gewerblichen Anlagen handelt, welche nach §. 1 des Ges. v. 1. Juli 1861 der besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, die jedoch in den §. 16 der Reichsgewerbe-O. nicht übernommen worden sind.

b) Was insbesondere die durch Wind bewegten Triebwerke betrifft, so kommen dabei nur die baupolizeilichen Vorschriften über deren Entfernung von einander und von öffentlichen Wegen, sowie von nachbarlichen Grundstücken (vgl. in meiner Gewerbepolizei, Bd. II, S. 67—71) in Betracht. Der §. 13 des Ges. v. 1. Juli 1861 (G. S. 1861, S. 753) hat in dieser Beziehung die Regierungen ermächtigt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen innezuhalten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen, auf welche Verordnungen die Vorschriften des Ges. v. 11. März 1850 und der V. v. 20. Sept. 1867 (vgl. Bd. I, §. 93, S. 381 ff.), Anwendung finden. Dieselbe Bestimmung enthält auch der §. 28 der Reichsgewerbe-O. Ueber den Erlaß solcher Polizeiverordnungen vgl. übrigens den Schlußsatz des C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 31. Aug. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 173).

Die im §. 247 A. L. R., II, 15 enthaltene Vorschrift zum Schutze der Windmühlen gegen Anpflanzung hoher Bäume ist durch die V. v. 18. Nov. 1819 (G. S. 1819, S. 250) in Betreff der nach Erlaß dieser Verordn. entstandenen Windmühlen beseitigt. Vgl. hierüber, sowie über die Maßregeln zum Schutze der Windmühlen gegen Entziehung des Windes durch Anlegung neuer Gebäude meine Gewerbepolizei, Bd. II, S. 71—74.

c) Ueber die Ausübung des Müllergewerbes vgl. die Mühlen-O. v. 28. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 98) und die V. v. 15. Febr. 1811, betr. die Einführung von Mühlenwagetabellen (G. S. 1811, S. 152) nebst Nachtr. v. 20. Okt. 1812 (G. S. 1812, S. 187). Vgl. meine Gewerbepolizei, Bd. II, S. 497—511.

[5] Diese Bestimmungen sind insbesondere in dem Ges. v. 7. Mai 1856, betr. den Betrieb

auf Grund des Cirkularreskripts des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 13. März 1855, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von beweglichen Dampfkesseln[1] (Lokomobilen), ergangenen polizeilichen Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24 der Reichsgewerbeordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten. Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßenlokomotiven sind nach Maßgabe des Cirkularreskripts des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 18. Febr. 1864[2] zu behandeln (Anweisung v. 4. Sept. 1869, §. 4).

3) Bis zum Erlaß der dem Bundesrathe vorbehaltenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkesselanlagen sollten für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen die in den einzelnen Landestheilen bisher bestandenen Vorschriften zur Anwendung kommen, in denjenigen Landestheilen aber, wo es bisher an derartigen Bestimmungen noch fehlte, sollten bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die

---

der Dampfkessel (G. S. 1856, S. 295), nebst dem Regul. dazu v. 23. Aug. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 210) ertheilt worden. An die Stelle des Ges. v. 7. Mai 1856 ist indeß das G. v. 3. Mai 1872, betr. den Betrieb der Dampfkessel (G. S. 1872, S. 515) getreten, dessen Bestimmungen durch den §. 8, Ziffer 5 des Ges. v. 25. Febr. 1878 (G. S. 1878, S. 101) auch für den Kreis Herzogthum Lauenburg in Kraft gesetzt worden sind. Zur Ausführung des Ges. v. 3. Mai 1872 ist das Regul. v. 24. Juni 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 182, Nr. 164) ergangen. Dazu: C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 12. Okt. 1872, betr. die periodischen technisch-polizeilichen Untersuchungen der Eisenbahndampfkessel und Lokomotiven (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 258, Nr. 233); C. R. desselben Min. v. 31. Okt. 1872, betr. die periodische Untersuchung der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch Bergbeamte (a. a. O., S. 304, Nr. 269); C. R. desselben Min. v. 8. Sept. 1872, betr. die Anordnung der Prüfung der Dampfkessel, welche auf den Fahrzeugen der Kaiserl. Marine, oder auf den Marineetablissements zum Betriebe von Werkzeugmaschinen, Ventilatoren, Pumpwerken u. s. w. aufgestellt werden, durch die Kaiserl. Marinebehörden (a. a. O., S. 229, Nr. 217); C. R. desselben Min. v. 27. Okt. 1872, betr. die Bestimmung, wonach die Untersuchungen stationärer Dampfkessel der Eisenbahnverwaltungen von den technischen Eisenbahnbeamten vorgenommen werden sollen (a. a. O., S. 304, Nr. 270); C. R. desselben Min. v. 29. Okt. 1874, betr. die erste technisch-polizeiliche Prüfung der Lokomotiven (a. a. O. 1874, S. 264, Nr. 314); C. R. desselben Min. v. 10. Nov. 1875, betr. die Zuständigkeit der Militairbaubeamten in Bezug auf die Untersuchung der bei militairfiskalischen Gebäuden befindlichen Dampfkessel (a. a. O. 1875, S. 285, Nr. 249); C. R. desselben Min. v. 29. Okt. 1876, betr. die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Dampfkessel als in Betrieb befindlich zu erachten ist (a. a. O. 1876, S. 266, Nr. 240); C. R. desselben Min. v. 5. Nov. 1878, betr. die Untersuchung darüber, ob die Ausführung einer Dampfkesselanlage auf militairfiskalischen Grundstücken den Bedingungen der Genehmigung entspricht, durch die Garnisonbaubeamten (a. a. O. 1879, S. 39, Nr. 32); C. R. desselben Min. v. 23. Sept. 1879, betr. die Anbringung von Verstärkungsringen an den Quernähten von Flammrohren der Dampfkessel (a. a. O. 1879, S. 274, Nr. 165). Ueber die Prüfung und Genehmigung zur Inbetriebnahme von solchen Lokomotiven, welche nicht auf den im Betriebe befindlichen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, sondern zum Eisenbahnbetriebe für industrielle bauliche und bergbauliche Zwecke verwendet werden sollen, vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 12. Dez. 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 7, Nr. 10).

Die Vorschrift, daß jeder neu aufzustellende Dampfkessel unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden muß, erfordert nur die einmalige Vornahme einer amtlichen Druckprobe vor der Inbetriebsetzung des Kessels, so daß die im Bereiche eines Bundesstaates vorgenommene amtliche Druckprobe eines Dampfkessels auch für Preußen als vollgültig anzuerkennen ist (C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 7. Juni 1872, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 181, Nr. 162).

Die Provinzialbehörden haben in allen Fällen, wo es sich um Konzessionirung gebrauchter Dampfkessel oder um Vermehrung der zulässigen Dampfspannung konzessionirter Dampfkessel handelt, zunächst selbst instanzmäßige Entscheidung zu treffen und bedarf es nicht der ministeriellen Entscheidung (C. R. des Min. für H., G. u. öffentliche Arb. v. 21. Juni 1872, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 182, Nr. 163).

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 49.

[2] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 53.

Bestimmungen des Regulativs v. 31. Aug. 1861, betreffend die Anlage von Dampfkesseln[1], und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 13. März 1855[2], zur Richtschnur dienen[3] (Anweisung v. 4. Sept. 1869, §. 5).

Der Bundesrath hat demnächst (auf Grund des §. 24 der Reichsgewerbeordnung) die mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 29. Mai 1871 publizirten „allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln"[4] erlassen, welche laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1883[5] einige Abänderungen erlitten haben. Durch diese Bestimmungen sind die Vorschriften des Regulativs v. 31. Aug. 1861 nebst Nachträgen sowie der Erlaß v. 13. März 1855 beseitigt[6], und es enthalten dieselben die Anordnungen über den Bau der Dampfkessel (§§. 1 und 2), über die Ausrüstung derselben (§§. 3—10), über die Prüfung derselben (§§. 11—13)[7] und über die Aufstellung derselben (§§. 14 und 15). Ferner wird dadurch vorgeschrieben: a) daß, wenn Dampfkesselanlagen, die sich bereits im Betriebe befinden, den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, bei deren Genehmigung eine Abänderung in der Bauart der Kessel nach Maßgabe der neuen Bestimmungen der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden kann, wogegen im Uebrigen die neuen Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung finden sollen (§. 16); b) daß die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten befugt sind, in einzelnen Fällen von der Beachtung der neuen Bestimmungen zu entbinden (§. 17); c) daß diese Bestimmungen keine Anwendung finden auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird, auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird, und auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind (§. 18)[8]; endlich d) daß in Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven die Bestimmungen des Bahnpolizeireglements für Eisenbahnen v. 3. Juni 1870[9] in Geltung bleiben (§. 19).

4) Ueber das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 und 25 der Reichsgewerbeordnung) und über das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkesselanlagen insbesondere (§§. 24 und 25

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 177. Das Regul. v. 31. Aug. 1861 hat das frühere hierüber ergangene Regul. v. 6. Sept. 1848 (G. S. 1848, S. 321) und die Nachträge dazu v. 19. Jan. 1855 (G. S. 1855, S. 32) und v. 6. Aug. 1856, S. 707) außer Kraft gesetzt. — Der §. 14 des Ges. v. 1. Juli 1861 hat auch die K. O. v. 1. Jan. 1831, betr. die Anlage und den Gebrauch von Dampfmaschinen (G. S. 1831, S. 243), und die K. O. v. 27. Sept. 1837, betr. die Anwendung der Vorschriften der K. O. v. 1. Jan. 1831 auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken als zum Maschinenbetriebe (G. S. 1837, S. 146) für aufgehoben erklärt.

[2] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 49.

[3] Ueber die Prüfung der aus dem Auslande eingeführten lokomobilen Dampfkessel vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 7. Dez. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 26).

[4] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 122 ff.

[5] Vgl. Ebendas. 1883, S. 245.

[6] Vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 11. Juni 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 181), welches zugleich die Vorschriften zur Ausführung des bundesräthlichen Regulativs v. 29. Mai 1871 enthält. — Vgl. dazu auch: C. R. desselben Min. v. 7. Sept. 1871, betr. die Regulirung der Ventilbelastung neukonzessionirter Dampfkessel (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 260, Nr. 207).

[7] Zum §. 12 vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 7. Sept. 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 211, Nr. 161).

[8] Die Kartoffelkocher in den Brennereien und die Haderkocher in den Papierfabriken gehören nicht zu den Dampfkesseln im Sinne des §. 24 der Gewerbe-O. und unterliegen daher weder der Konzessionspflicht, noch der period. Revision nach dem G. v. 3. Mai 1872 (C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 7. Sept. 1877, Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 212, Nr. 161).

[9] a) Vgl. die §§. 7 ff. des Bahnpolizeiregl. v. 3. Juni 1870 (R. G. Bl. 1870, S. 463 ff.).

b) An die Stelle des Bahnpolizeiregl. v. 3. Juni 1870 ist jetzt das Bahnpolizeiregul. v. 4. Jan. 1875 (D. Centralbl. 1875, S. 57 ff.) getreten, welches die betr. Bestimmungen in den §§. 8 ff. enthält.

a. a. O.) hat die Anweisung v. 4. Sept. 1869 [1] in den §§. 28—50 die näheren Vorschriften ertheilt. [2]

5) Vor dem Beginne des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, ist die Polizeibehörde befugt, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Bei Dampfkesselanlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig (Anweisung v. 4. Sept. 1869, §. 6). [3]

F. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer auf obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden (Reichsgewerbe-O., §. 26).

G. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16—25 der Reichsgewerbeordnung der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei (Reichsgewerbe-O., §. 27). [4]

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.

[2] Bis zum Erlaß der Reichsgewerbe-O. galten in dieser Beziehung lediglich die Bestimmungen des Ges. v. 1. Juli 1861 (G. S. 1861, S. 749 ff.), welches in den §§. 3—11 die Vorschriften über das Verfahren der Behörden bei der Prüfung des Antrages und der etwa dagegen (auf die zu veranlassende öffentliche Ankündigung) erhobenen Einwendungen, sowie über das Rekursverfahren gegen den Bescheid der Regierung, ertheilt, und die zur näheren Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassene Instr. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 31. März 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 174 ff.). Der §. 21 der Reichsgewerbe-O. hat zwar die Bestimmungen über das betr. Verfahren, sowohl in der ersten, als in der Rekursinstanz, den Landesgesetzen vorbehalten, jedoch gewisse Grundsätze normirt, welche hierbei eingehalten werden müssen (vgl. oben sub B, S. 452), und da die betr. Bestimmungen des Ges. v. 1. Juli 1861 und der Instr. v. 31. Aug. 1861 den von der Reichsgewerbe-O. aufgestellten Normen nicht vollständig Rechnung tragen, so hat die Anweisung v. 4. Sept. 1869 anderweitige Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Reichsgewerbe-O. über das betr. Verfahren enthält, ertheilt. Diese Vorschriften regeln a) das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 u. 25 der Reichsgewerbe-O.), indem sie in den §§. 28—32 die Bestimmungen über die Anbringung und Begründung des Antrages, in den §§. 33—35 über die Bekanntmachung des Unternehmens, in den §§. 36—40 über das Vorverfahren, in den §§. 41—44 über die Schlußverhandlung, in den §§. 45—47 über das Rekursverfahren, und im §. 48 über Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ertheilen, und b) das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkesselanlagen (§§. 24 u. 25 der Reichsgewerbe-O.), worüber die §§. 49—51 der Anweisung die näheren Bestimmungen enthalten. — Für die Provinz Hannover sind indeß diese Bestimmungen der Anweisung durch den Min.-Erl. v. 5. März 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 107) in einigen Punkten abgeändert worden.

[3] Vgl. oben sub C, S. 454.

[4] Das Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 237 ff.) bestimmt im §. 111, daß der Bezirksausschuß auf den Antrag der Ortspolizeibehörde darüber beschließt, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewöhnlichen Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist. Gegen diesen Beschluß findet nach §. 113 a. a. O. die Beschwerde an den Min. für Handel u. Gewerbe statt. Das Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 gilt indeß bis jetzt nur für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

§. 356.

II. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

A. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen (Reichsgewerbe-O., §. 29).[1]

B. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde[2], welche nur dann zu versagen ist: a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt oder den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun, b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen (Reichsgewerbe-O., §. 30, Abs. 1).[3]

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde (a. a. O., §. 30, Abs. 2).[4]

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das ertheilte Prüfungszeugniß gilt für den ganzen Umfang des Reiches (§. 30a der Reichsgewerbe-O.).

---

[1] Ueber die Prüfung und Approbation der Aerzte vgl. oben §. 309, sub II u. III, und der Zahnärzte insbesondere §. 310, der Apotheker §. 313, und der Thierärzte §. 323.

[2] Nämlich nach §. 25 der Anweisung v. 4. Sept. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.), der Bezirksregierung, beziehungsweise der Landdrostei, oder des Polizeipräsidiums in Berlin. — Für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen hat das G. v. 1. Aug. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (G. S. 1883, S. 237 ff.) im §. 115 bestimmt, daß über die Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten der Bezirksausschuß beschließt, und daß gegen den die Konzession versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den gedachten Fällen zu treffenden Entscheidungen sind (nach §. 115, Abs. 3, a. a. O.) die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der in Rede stehenden Anstalten zu stellen sind, maßgebend. — Für den Stadtkreis Berlin beschließt in den Fällen des §. 115 a. a. O. an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident, gegen dessen versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse stattfindet.

[3] a) Vgl. oben §. 319, sub II u. III, S. 271 ff. — Das R. des Min. der geistl., Unterrichts- und Med.-Ang. v. 30. Sept. 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 265) hat in Betreff der Anlegung und Beaufsichtigung von Privat-Kranken-, Irren- und Entbindungs-Anstalten folgende Grundsätze ausgesprochen: a) nicht bloß approbirte Medizinalpersonen, sondern auch Laien können Konzessionen zur Anlegung solcher Anstalten erhalten; b) solche Anlagen stehen nicht auf gleicher Linie mit den im §. 16 der Reichsgewerbe-O. genannten Anlagen; c) die bisherige medizinal- und sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung solcher Anstalten ist durch die Reichsgewerbe-O. nicht aufgehoben worden, vielmehr insoweit auszuüben, als es innerhalb der Schranken der Reichsgewerbe-O. geschehen kann. Da der §. 53, Abs. 2 der letzteren die Zurücknahme der Konzession gestattet, wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei ihrer Ertheilung vorausgesetzt werden mußten, so können bei gehöriger Beaufsichtigung einer mangelhaft geleiteten Privat-Krankenanstalt hieraus diejenigen Thatsachen konstatirt werden, welche die Unzulässigkeit des Konzessionsinhabers in Beziehung auf seinen Gewerbebetrieb klar erkennen lassen, was genügt, um ihm sowohl die Konzession zu entziehen, als auch die Ertheilung einer neuen zu versagen.

b) Hierunter ist auch die allgemeine Zuverlässigkeit des Charakters neben den technischen Kenntnissen mitbegriffen (Erk. des Ob.-Verw.-Ger. v. 12. Mai 1880, Entsch. des Ob.-Verw.-Ger., Bd. VI, S. 256, Nr. 40). Schreibens- und Lesensunkunde genügen zur Versagung (Erk. des Ob.-Verw.-Ger. v. 28. Sept. 1878, Entsch. des Ob.-Verw.-Ger., Bd. IV, S. 337, Nr. 57).

[4] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 311.

C. Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe[1] und Lootsen[2] müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen (Reichsgewerbe-O., §. 31, Abs. 1).

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.[3] Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse[4] gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugnisse angeführte Fahrwasser (a. a. O., Abs. 2).

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden[5] (a. a. O., Abs. 3).

---

[1] Vgl. das Reichsges. v. 11. Juni 1878 (R. G. Bl. 1878, S. 199).

[2] In Betreff der Lootsen vgl. auch unten sub X zu 2.

[3] a) Schon der Art. 54 der Bundesverf. hat bestimmt, daß der Bund die Bedingungen festzustellen habe, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. Unter Bezugnahme hierauf und auf den §. 31 der Reichsgewerbe-O. hat der Bundesrath die mittelst Bekanntmach. des Reichskanzleramtes v. 25. Sept. 1869 publizirten „Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Steuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen" (B. G. Bl. 1869, S. 660, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 242), und demnächst die mittelst Bekanntmachung des Reichskanzleramtes v. 30. Mai 1870 publizirten „Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen" (B. G. Bl. 1870, S. 314) erlassen. Zu diesen „Vorschriften" und „Anordnungen" des Bundesrathes sind von dem Min. für H., G. u. öffentl. Arb. die Ausführungs-Bestimmungen v. 11. Juli 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 232—235, Nr. 226, 227 und 228) ergangen. — Ueber die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte hat der Bundesrath die mittelst Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 30. Juli 1879 publizirten Bestimmungen (D. Centralbl. 1879, S. 427 ff.) erlassen, zu welchen die Bekanntmach. des Min. für H. u. G. v. 19. Nov. 1879, betr. die Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung als Seedampfmaschinist für Maschinisten, welche vor dem 1. Jan. 1880 Dienste als solche gethan, sowie für Maschinisten und Maschineningenieure, welche im Dienste der Kaiserl. Marine gestanden haben (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 19, Nr. 21) ergangen ist.

b) Auch bereits die Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 hatte im §. 45 vorgeschrieben, daß Seeschiffer und Seesteuerleute verpflichtet seien, sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung auszuweisen, und im §. 51, daß die Geschäfte der See- und Binnenlootsen nur von denjenigen Personen betrieben werden dürfen, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Behörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind. — Ueber die Befähigung und Prüfung der Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen war die Instr. des Fin.-Min. v. 15. Okt. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 42 ff.) ergangen, welche indeß durch die an ihre Stelle getretene Instr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 1. Febr. 1862 über die Befugnisse und die Prüfung der See- und Steuerleute, Seeschiffer und Lootsen (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 29) ersetzt wurde, zu deren Ergänzung die C. R. desselben Min. v. 15. Mai 1866 (a. a. O. 1866, S. 87) und v. 9. Aug. 1866 (a. a. O., S. 169) ergingen.

c) Für die Provinzen Preußen und Pommern ist das Regl. v. 20. Mai 1864 über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 280) ergangen. Das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 13. Nov. 1869 (a. a. O. 1869, S. 280) hat indeß dieses Regl. außer Kraft gesetzt, indem dasselbe in Ansehung aller derjenigen Fahrzeuge, welche im Sinne des §. 1 der Vorschriften v. 25. Sept. 1869 nicht mehr zur Küstenschiffahrt, sondern zur kleinen Fahrt (§. 2 a. a. O.) gehören, bereits außer Anwendung getreten, und es nicht erforderlich sei, den Betrieb der Küstenschiffahrt im Sinne des §. 1 a. a. O. noch an einen Befähigungsnachweis zu knüpfen.

[4] Das Befähigungszeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen, beziehungsweise die Landdrosteien zu ertheilen (Anweisung v. 4. Sept. 1869, §. 7, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 203). Vgl. den Ausführungs-Erl. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 11. Juli 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 232 ff.).

[5] Die betr. Anordnungen sind a) für die Elbe die Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte v. 13. April 1844, §§. 9, 12—17 (G. S. 1844, S. 458); b) für die Weser die Weserschiffahrtsakte v. 10. Sept. 1823, §. 4 (G. S. 1824, S. 25) und die Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte v. 3. Sept. 1857, Art. III, VI, VII (G. S. 1858, S. 453); c) für den Rhein und dessen Nebenflüsse die revid. Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868, Art. 15—21, 26 (G. S. 1869, S. 798) nebst Preuß. Ausführungsges. v. 17. März 1870 (G. S. 1870, S. 187); d) für den Neckar die Schiffahrtsordn. v. 1. Juli 1842 (Würtemb. Reg.-Bl. 1843, S. 153) nebst Verfügung v. 7. Okt. 1858 (a. a. O. 1858, S. 212); e) für den Bodensee die Schiffahrtsordn. v. 22. Sept. 1867, Art. 10 (Württemberg. Reg.-Bl. 1868, S. 39); f) für die Donau die Schiffahrtsakte v. 7. Nov. 1857 (R. G. Bl. für das Kaiserthum Oesterreich, 1858, Stück IV, Nr. 13, S. 83).

D. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt (Reichsgewerbe-O., §. 32).[1]

Ueber die Anträge auf Ertheilung der betreffenden Erlaubniß beschließt in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen der Bezirksausschuß[2]; für die übrigen Provinzen ist die Bezirksregierung (in der Provinz Hannover die Landdrostei) sowohl für die Erlaubniß, als für die erste Entscheidung über die Zurücknahme der Erlaubniß die zuständige Behörde; die Rekursinstanz bildet hier der Oberpräsident.[3]

E. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus[4] betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese Erlaubniß ist nur dann

---

[1] a) Diese Fassung des §. 32 der Reichsgewerbe-O. beruht auf dem Reichsgesetze v. 15. Juli 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 179). Ueber das in der Fassung dieses Paragraphen begangene Versehen vgl. Seydel in Hirth's Ann., Jahrg. 1881, S. 647, Note 4.

b) Die einmal ertheilte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes eines Schauspielunternehmers berechtigt nicht nur in dem Bezirke, welchem der Ort der ersten gewerblichen Niederlassung des Unternehmers angehört, sondern in dem ganzen Geltungsbereiche der Reichsgewerbe-O., und es bedarf daher einer wiederholten Feststellung der persönlichen Qualifikation des Unternehmers nicht, sobald dieselbe von einer zuständigen Behörde anerkannt, und auf Grund dieses Anerkenntnisses die Erlaubniß ertheilt ist (C. R. des Min. des Inn. v. 24. Nov. 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 346, Nr. 275). Dies versteht sich (zuf. des §. 42 der Reichsgewerbe-O.) übrigens unbeschadet der Bestimmungen des Tit. III der Reichsgewerbe-O. (über den Gewerbebetrieb im Umherziehen).

[2] Vgl. §. 115, Abs. 1 zu 6 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 279). Gegen den versagenden Beschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (a. a. O., Abs. 2). Für den Stadtkreis Berlin beschließt an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident, gegen dessen versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse stattfindet (vgl. §. 116, Abs. 2, a. a. O.). Gegen die in diesen Fällen ergangenen Endurtheile des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig (§. 118, a. a. O.).

[3] Vgl. den Allerh. Erl. v. 30. Juli 1869 und das C. R. des Min. des Inn. v. 30. Sept. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 234). — Vgl. Bd. III, §. 205, S. 182, Note 2, welche (infolge des seitdem erlassenen Zuständigkeitsgesetzes v. 1. Aug. 1883) nach den oben im Texte mitgetheilten Bestimmungen zu berichtigen ist.

[4] a) Unter den Begriff des Branntweins bezw. Spiritus fallen auch Rum, Kognac, Arrac, Liqueure und alle andere weingeisthaltigen Getränke, welche durch Destillation gewonnen werden, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Spiritusgehalt. (R. des Min. des Inn. v. 18. Okt. 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 302, Nr. 230.) Vgl. die Erk. des Ob.-Trib. v. 30. Nov. 1876 (Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVII, S. 778), v. 6. April u. 24. Okt. 1877 (ebendas., Bd. XVIII, S. 254 u. 662) und v. 13. Dez. 1878 (ebendas., Bd. XIX, S. 583).

b) Der Kleinhandel mit Spiritus darf ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Alkoholgehalt nur solchen Personen gestattet werden, welche die polizeiliche Erlaubniß zum Kleinhandel, bezw. zur Schankwirthschaft besitzen (R. des Min. des Inn. u. des Hand. v. 17. Mai 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 111, u. R. des Min. des Inn. v. 7. Jan. 1875, a. a. O. 1875, S. 124).

c) Als Kleinhandel im Sinne des §. 33 der Reichsgewerbe-O. ist, zuf. der R. des Min. des Inn. v. 13. Aug. 1835 und v. 12. Okt. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 251) und v. 15. März 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 118), jeder gewerbsmäßige Verkauf von Branntwein und Spiritus in Quantitäten unter einem halben Anker anzusehen. Das C. R. des Min. des Inn. v. 20. Nov. 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 246) hat indeß deklarirt, daß der Handel mit Branntweindestillaten, deren Vertrieb nach einem für die jedesmal in Frage kommende Gegend feststehenden Geschäftsgebrauche überhaupt nur in etiquettirten versiegelten Flaschen zu erfolgen pflegt, bei Abgabe in solchen Flaschen und Gesammtquantitäten von jedesmal mindestens einem halben Anker (17,175 Liter) als ein von besonderer polizeilicher Erlaubniß abhängiger Kleinhandel fernerhin nicht anzusehen ist.

Die bisher in den neu erworbenen Landestheilen gesetzlich geltenden abweichenden Bestimmungen über die Abgrenzung des Begriffs „Kleinhandel" sind jedoch bestehen geblieben. In der Provinz Hannover gilt daher nach wie vor der Vertrieb von Quantitäten „unter einem Stübchen" als Kleinhandel (R. des Min. des Inn. v. 26. Okt. 1874, Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 263, Nr. 312). In den ehemals Homburgischen Landestheilen der Verkauf unter 20 Maß (Art. 7 des Ges. v. 27. Aug. 1852).

Der Begriff des Kleinhandels ist ein thatsächlicher, es ist jedoch statthaft, denselben beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen

zu versagen: 1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen[1] vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde[2]; 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal[3] wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt (Reichsgewerbe-O., §. 33, Abs. 1 und 2).

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein, b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142 der Reichsgewerbeordnung)[4] festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle (Reichsgewerbe-O., §. 33, Abs. 3). Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören (Reichsgewerbe-O., §. 33, Abs. 4).[5]

Durch die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung haben die bis dahin im Preußischen Staate in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken mehrfache wesentliche Abänderungen erlitten.

Die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hatte im §. 55[6] in Betreff dieser Ge-

---

nach Maßgabe der bestehenden Verwaltungsvorschriften zu definiren (Erk. des Ob.-Trib. v. 12. Okt. 1872, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XIII, S. 520).

Beim Verkaufe von Branntwein oder Spiritus in Quantitäten unter einem halben Anker ist es übrigens unwesentlich, ob derselbe in vorher abgemessenen Quantitäten mit Einschluß der Flasche in von den Käufern mitgebrachten Gefäßen stattfindet, sowie ob der Verkauf in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte oder für sich allein betrieben wird (R. des Min. des Inn. v. 15. März 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 118).

[1] Anträge auf Zulassung zum Bier- und Weinausschank können gemäß §. 33 der Reichsgewerbe-O. nur dann abgelehnt werden, wenn gegen den Nachsuchenden **Thatsachen** vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe in der dort unter Nr. 1 bezeichneten Weise mißbrauchen werde oder wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal nicht geeignet erscheint (Nr. 2). Die bloße **Vermuthung**, daß er die Konzession zum **Branntweinschank** mißbrauchen werde, genügt nicht (R. des Min. des Inn. v. 12. Mai 1875, Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 161, Nr. 138).

[2] Die Konzession zum Betriebe einer **Gastwirthschaft** ist zu versagen, wenn die Ueberzeugung gewonnen wird, daß unter dem Aushängeschilde der Gastwirthschaft ein gewöhnlicher Branntweinschank betrieben werden soll (R. des Min. des Inn. v. 7. Jan. 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 11, Nr. 13).

[3] Wenn die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bereits ertheilt ist und demnächst noch die Konzession zum Bier- und Weinausschank verlangt wird, ist als ein **geeignetes Lokal** nur ein solches zu erachten, welches getrennt von demjenigen liegt, in welchem der Branntweinhandel betrieben wird (R. des Min. des Inn. v. 25. April 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 185, Nr. 126).

[4] Ueber die Nothwendigkeit der Zustimmung des Provinzialrathes zur Aufhebung eines solchen von diesem bestätigten Ortsstatuts vgl. das R. des Min. für H. u. G. und des Inn. v. 1. Aug. 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 229, Nr. 156). — Vgl. übrigens §. 122 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 280).

[5] a) Der Abs. 3 des §. 33 der Reichsgewerbe-O. bestimmte nur, „daß die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen können". An die Stelle dieser Bestimmung hat der Art. 3 des Reichsges. v. 23. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 268) die jetzt geltenden im Texte mitgetheilten Bestimmungen des §. 33, Abs. 3 und 4 gesetzt.

b) Zur Ausführung der Bestimmungen des Art. 3 des Reichsges. v. 23. Juli 1879 ist durch das C. R. des Min. des Inn. v. 14. Sept. 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 253, Nr. 149) angeordnet, daß die Vorschrift des Abs. 4 des §. 33 nicht nur dann zu beachten ist, wenn die Bedürfnißfrage zu Zweifeln Anlaß gibt, sondern auch dann, wenn es sich um die Erörterung von Bedenken gegen die Person des die Konzession Nachsuchenden oder von Zweifeln über die Angemessenheit des Lokals handelt.

[6] Der §. 55 der Gewerbe-O. bestimmte übrigens, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbeberechtigungen hierbei nicht weiter stattfinden solle. — Ueber den Gang, welchen die betr. Gesetzgebung bis zum Erlaß der K. O. v. 7. Febr. 1835 genommen hat, vgl. meine Gewerbepolizei, Bd. II, S. 148—150.

werbe auf die besonderen darüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, welche in den Kabinetsorders v. 7. Febr. 1835 [1] und v. 21. Juni 1844 [2] enthalten sind und deren Inhalt im Wesentlichen folgender ist [3]:

a) Wer in den Städten oder auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines.

b) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Ortspolizeibehörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunalbehörde, in allen zur vierten Gewerbesteuerabtheilung gehörigen Ortschaften aber und außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirkes, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, von dem Kreislandrathe ertheilt [4] und darf nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von Jahr zu Jahr verlängert werden.

c) Die Erlaubniß zum Beginne der gedachten Gewerbe soll versagt werden, wenn α) die Persönlichkeit, die Führung oder die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheile der Ortspolizeibehörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren [5], oder β) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

d) Die Erlaubniß zum Beginne des Kleinhandels mit Getränken, oder zur Anlegung von Schankwirthschaften, mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. [6]

e) Die Verlängerung der Erlaubnißscheine von Jahr zu Jahr soll nicht versagt werden, wenn die Inhaber bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu gegründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben.

f) Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden. [7] Die Erben derselben, oder die Erwerber ihrer Betriebs-

---

[1] Vgl. G. S. 1835, S. 18.

[2] Vgl. G. S. 1844, S. 214.

[3] Vgl. die K. O. v. 7. Febr. 1835 und v. 21. Juni 1844 nebst den dazu ergangenen Ergänz. und Erläut. in meiner Gewerbepolizei, Bd. II, S. 151 ff. Das C. R. des Min. des Inn. v. 26. Aug. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 167) hatte eine neue Instruktion über die Handhabung dieser Vorschriften ertheilt.

[4] Ueber die Zuständigkeit in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen vgl. §. 114 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 278).

[5] Das in der K. O. v. 6. Nov. 1846 (G. S. 1846, S. 484) ausgesprochene Verbot des Betriebes der Schank- oder Gastwirthschaft ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile Seitens der Fabrikinhaber und Fabrikanten, sowie der von ihnen abhängigen Personen, welches Verbot auf Bergwerksinhaber, zuf. des R. des Min. des Inn. v. 27. Febr. 1866 (Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 44), keine Anwendung finden sollte, ist als polizeiliche Beschränkung durch die §§. 1 und 33 der Reichsgewerbe-O. für aufgehoben zu erachten. (Vgl. R. des Min. des Inn. v. 23. Okt. 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 302, Nr. 229.)

[6] Der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft jeder Art, der Speisewirthschaft, sowie des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist von polizeil. Erlaubniß abhängig gemacht; dagegen ist die obrigkeitliche Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses der neuen Anlage nicht auf alle diese Gewerbegattungen ausgedehnt, sondern nur für a) Gastwirthschaften in den Ortschaften der vierten Gewerbesteuerabtheilung, b) solche Schankwirthschaften, in welchen geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle feilgeboten werden sollen, vorgeschrieben (Nr. 4 der K. O. v. 7. Febr. 1835, Nr. 2 der K. O. v. 21. Juni 1844). Es bleiben daher von der Erörterung der Bedürfnißfrage gänzlich ausgeschlossen: bloße Speisewirthschaften, Schankwirthschaften, in welchen nur andere, als geistige Getränke ausgeschänkt werden sollen, und Gastwirthschaften in den Städten der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen (vgl. C. R. des Min. des Inn. v. 26. Aug. 1861, Nr. 1 u. 2, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 168). — Nach den Bestimmungen des §. 33 der Reichsgewerbe-O. bleibt jedoch bei Gastwirthschaften die Erörterung der Bedürfnißfrage gänzlich ausgeschlossen (C. R. des Min. des J. v. 22. Febr. 1870, Nr. 2, Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 83—84). Vgl. indeß jetzt die Bekanntmach. des Min. des Inn. v. 14. Sept. 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 253, Nr. 149). Vgl. unten.

[7] Mit eintretendem Wechsel in der Person des Schank- bezw. Gastwirthes erlischt die demselben ertheilte Erlaubniß und es ist vor Ertheilung einer neuen Konzession eine wiederholte

lokalien genießen keinen Vorzug vor Anderen, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

g) Da die bisherigen Real-Schank- und Gastwirthschafts-Gerechtigkeiten nicht unbedingt aufgehoben sind, sondern nur deren Ausschließlichkeit beseitigt ist[1], so sind deren Inhaber auch fernerhin zu deren Ausübung berechtigt; sie müssen sich indeß dazu gleich anderen Gewerbetreibenden die polizeiliche Erlaubniß verschaffen; nur die Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses findet bei Anträgen der Realberechtigten nicht statt.[2]

Für die Hohenzollernschen Lande ist über den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb das Gesetz v. 17. Mai 1856[3] ergangen, welches sich in allen wesentlichen Punkten der hierüber für die übrigen Landestheile der Monarchie bestehenden Gesetzgebung anschließt.

Für die Provinz Schleswig-Holstein hat der §. 11 der Verordnung v. 23. Sept. 1867[4] vorgeschrieben, daß es für den Beginn des Gewerbebetriebes der Gast- und Schankwirthe, sowie der Kleinhändler mit geistigen Getränken, der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde bedürfen solle. Auch in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bedarf es dazu, nach §. 5 der Verordnung v. 9. Aug. 1867[5], einer besonderen Konzession.

Die vorgedachten Bestimmungen der Preußischen Gesetzgebung über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken haben, wie bereits bemerkt, durch diejenigen der Reichsgewerbeordnung wesentliche Abänderungen erlitten.[6] Nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichsgewerbeordnung ist: a) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zuläßig (§. 3 der Reichsgewerbeordnung); es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33, Nr. 2 a. a. O.); b) es können jetzt die Befugnisse zum Betriebe der gedachten Gewerbe durch Stellvertreter ausgeübt werden, welche jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen müssen (§. 45 a. a. O.); c) die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt wurde, darf jetzt weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143 widerrufen werden (§. 40 a. a. O.); d) die einmal zugelassenen Gewerbe können nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46 a. a. O.). Bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den gedachten Gewerben sind gleichfalls mehrere Abänderungen eingetreten: a) die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden; dagegen

---

Prüfung nach allen Richtungen, also auch in Betreff des vorhandenen Bedürfnisses vorzunehmen (Erk. des Ob.-Verw.-Ger. v. 13. Mai 1882). Dies hat auch der Min. des Inn. in dem R. v. 2. Okt. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 302, Nr. 228) angenommen.

[1] Vgl. oben §. 347, sub III, S. 425.

[2] Vgl. Nr. 9 der K. O. v. 7. Febr. 1835 und die Erläut. dazu in meiner Gewerbepolizei, Bd. II, S. 201 ff.

[3] Vgl. G. S. 1856, S. 453, und den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven und den Kom.-Ber. darüber in den Drucks. 1855—56 des Abg.-H., Nr. 207 u. 270, und des Herrenh., Nr. 151, 221 u. 227. Vgl. St. B. des Abg.-H., Bd. V, S. 552 ff., u. Bd. III, S. 1225 ff., und des Herrenh., Bd. I, S. 431 ff., 451 ff., und Bd. II, S. 310 ff.

[4] Vgl. G. S. 1867, S. 1641. — Die nach §. 11 der V. v. 23. Sept. 1867 ertheilte polizeil. Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft begreift die Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken in sich (R. der Min. der F. u. d. J. v. 24. Dez. 1867 Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 5).

[5] Vgl. G. S. 1867, S. 1441.

[6] a) Vgl. Anweisung v. 4. Sept. 1869, Nr. 12 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.). An diese Bestimmungen des §. 12 der Anweisung v. 4. Sept. 1869 schließen sich ferner diejenigen des C. R. des Min. des Inn. v. 22. Febr. 1870 (a. a. O. 1870, S. 83).

b) Durch die Reichsgewerbe-O. sind frühere, nicht die Zulassung zu dem hier in Rede stehenden Gewerbebetriebe, sondern die Ausübung desselben regelnde Polizeiverordnungen nicht außer Kraft gesetzt (Erk. des Ob.-Trib. v. 4. Nov. 1870, Just.-Min.-Bl. 1870, S. 350, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 13, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XI, S. 544).

bedarf fortan b) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß; c) für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht; d) an Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung, ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre, tritt die besondere Feststellung darüber ein, ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§. 33, Nr. 1 a. a. O.); e) das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage [1] nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33, Nr. 2 a. a. O.), weshalb in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet.

Auf Grund des Art. 3 des Reichsgesetzes v. 23. Juli 1879, welcher die Landesregierungen [2] ermächtigt hat, die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe von dem Nachweise des Bedürfnisses abhängig zu machen [3], hat der Minister des Innern bestimmt, daß die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142 der Reichsgewerbeordnung) festgesetzt wird, fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein, und daß es bezüglich der Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, nach denen die Zulassung zu dem Betriebe dieser Gewerbe von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig ist. [4]

Was die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betrifft, so beschließt darüber in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, und wenn die Erlaubniß versagt wird, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß zu. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören, und wenn von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben wird, darf die Ertheilung der Erlaubniß nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig. In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand). [5]

---

[1] Ueber die Frage, inwiefern es zulässig ist, die Genehmigung einer Schank- oder Gastwirthschaft in der Nähe einer Kirche zu untersagen, vgl. das R. des Min. des J. v. 28. Nov. 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 302).

[2] Vgl. hierzu das Erk. des Ob.-Verw.-Ger. v. 24. März 1877 (Entsch. des Ob.-Verw.-Ger., Bd. II, S. 291, Nr. 48).

[3] Vgl. oben, S. 464, Note 6 u. 7.

[4] a) Vgl. das C. R. nebst Bekanntmach. des Min. des Inn. v. 14. Sept. 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 253, Nr. 143).

b) Die Bekanntmach. des Min. des Inn. v. 25. Nov. 1879 hat, zusätzlich zu der Bekanntmach. v. 14. Sept. 1879, bestimmt, daß die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auch in denjenigen Landestheilen, in denen solches durch landesgesetzliche Bestimmungen nicht angeordnet ist, fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 17, Nr. 18).

c) Für jedes Dorf mit zahlreicherer Bevölkerung, welches nicht im Zusammenhange mit einer anderen, eine Schankstätte besitzenden Ortschaft steht, ist in der Regel wenigstens eine Branntwein-Debitsstätte als ein Bedürfniß anzuerkennen (R. des Min. des Inn. v. 10. Febr. und 13. Sept. 1859 und v. 14. Jan. 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 98 u. 217, und 1873, S. 12).

[5] Vgl. §. 114 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 278) und über die Zuständigkeit bezüglich der Zurücknahme der Konzessionen zum Betriebe der Gast- und

F. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf eine etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer. Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen: 1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden; 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; 3) wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist. Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen und Personen, welche vor dem 1. Jan. 1884 den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden (Reichsgewerbe-O., §. 33 a).[1]

Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorherigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde (Reichsgewerbe-O., §. 33 b).[2]

Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen (Reichsgewerbe-O., §. 33 c).[3]

G. Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142 der Reichsgewerbe-Ordn.) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle (Reichsgewerbe-O., §. 34, Abs. 1). Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung der Rückkaufsrechte (a. a. O., §. 34, Abs. 2).

Die Centralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im §. 34, Abs. 2 bezeichneten Gewerbebetrieb[4] Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn (Reichsgewerbe-O., §. 38, Abs. 1).

Zur Ausführung der vorgedachten Bestimmungen des §. 34, Abs. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung hat der Minister des Innern mittelst Cirkularreskripts und Bekanntmachung v. 21. Sept. 1879[5] angeordnet: 1) daß die Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, beziehungsweise des gewerbsmäßigen Ankaufes beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes bis auf Weiteres in den Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde, von dem Landrathe des Kreises; — in der Provinz Hannover: in den selbstständigen Städten von der Ortspolizeibehörde, innerhalb der Amtsbezirke von dem Amtshauptmann; in

---

Schankwirthschaft, und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus, §. 119 a. a. O. — Ueber die Zuständigkeit der Behörden in den übrigen Provinzen vgl. oben S. 464, sub b.

[1] Vgl. oben §. 304, sub II, B, 6, S. 196. Das den §. 33 a der Reichsgewerbe-O. feststellende Reichsges. v. 1. Juli 1883 ist später ergangen als der Satz der vorstehend cit. Stelle dieses Werkes.

[2] Vgl. oben §. 304, S. 196, sub 5.

[3] Vgl. oben §. 304, S. 196, sub 4.

[4] Nämlich den Gewerbebetrieb der Rückkaufshändler.

[5] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 253, Nr. 148. Die gedachte Bekanntmachung ist in den Amtsblättern publizirt worden.

den Hohenzollernschen Landen von den Oberamtmännern zu ertheilen; 2) daß bezüglich des Verfahrens und der Behörden, welche im Falle der Verfügung der Erlaubniß zum Betriebe der in Rede stehenden Gewerbe und des dagegen eingelegten Rekurses (§. 40, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung), beziehentlich bei der Zurücknahme der Erlaubniß (§§. 53, 54 ebendas.) in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung in Wirksamkeit zu treten haben, die zur Ausführung der gedachten §§. 20, 21 in Bezug auf die im §. 34 aufgeführten Gewerbetreibenden ergangenen Bestimmungen, namentlich der Ministerialanweisung v. 4. Sept. 1869, zur Anwendung kommen[1], und 3) daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142 der Reichsgewerbeordnung) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll.

In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen beschließt jetzt über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes (§. 34 der Reichsgewerbeordnung) der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, und wenn die Erlaubniß versagt wird, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse zu[2]; die Entscheidung des Bezirksausschusses ist alsdann endgültig[3]; in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).[4] Auf die Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe des Pfandleihgewerbes entscheidet der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Bezirksausschuß.[5]

Was den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler betrifft, so war in Preußen der in Rede stehende Geschäftsbetrieb theils durch Gesetze, theils durch Verordnungen geregelt. In den altländischen Provinzen galt das als Gesetz erlassene Pfand- und Leihreglement v. 13. März 1787[6] nebst Deklaration v. 4. April 1803.[7] In der Provinz Hannover bestand die in Ausführung des §. 40 der Hannoverschen Gewerbeordnung v. 1. Aug. 1847[8] mit gesetzlicher Kraft erlassene Ministerialbekanntmachung v. 15. Okt. 1847.[9] In den Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein, sowie in dem französisch-rechtlichen Theile der Rheinprovinz waren über den Betrieb des Pfandleihgewerbes durch Privatpersonen nur polizeiliche Verordnungen vorhanden. Ein so verschiedenartiger Rechtszustand war im Hinblicke auf die gleichmäßige Geltung der Reichsgewerbeordnung nicht haltbar und seine Beseitigung um so mehr geboten, als die bestehenden Vorschriften theils ungenügend, theils veraltet waren und dem öffentlichen Interesse nicht mehr entsprachen. Dem Bedürfnisse einer neuen und gleichmäßigen Regelung des Betriebes des Pfandleihgewerbes konnte indeß nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeholfen werden, indem es sich hierbei einmal um die Beseitigung, beziehungsweise Abänderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen, und sodann zu einem wesentlichen Theile um die Feststellung solcher Normen handelte, welche dem Civilrechte angehören, also über das Gebiet des polizeilichen Verordnungsrechtes hinausgehen. Durch das Gesetz v. 17. März 1881, betreffend das Pfandgewerbe[10], ist, unter Aufhebung aller bisherigen, den Gegen-

---

[1] Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung hat das C. R. des Min. des Inn. v. 26. Juni 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 223, Nr. 132) vorgeschrieben, daß, nachdem durch §. 17 des Organisationsges. v. 26. Juli 1880 die Abtheilungen des Innern bei den Regierungen im Geltungsbereiche dieses Gesetzes aufgehoben worden, in den hier in Rede stehenden Fällen die Entscheidung fortan an Stelle der bisherigen Abtheilung des Innern durch das Plenum der Regierung zu erfolgen habe.

[2] Vgl. §. 114, Abs. 1 u. 2 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 278).

[3] Vgl. ebendas., Abs. 4.

[4] Vgl. ebendas., Abs. 5.

[5] Vgl. ebendas., §. 119.

[6] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. VIII, p. 781, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 7, S. 560.

[7] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. IX, p. 1678, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 417.

[8] Vgl. Hannoversche G. S. 1847, Abth. I, S. 216.

[9] Vgl. ebendas., S. 339.

[10] Vgl. G. S. 1881, S. 265 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Begründung) in den St. B. des Herrenh. 1880—81, Bd. II, Aktenst. Nr. 5, S. 19 ff., den Kom.-Ber. v.

stand betreffenden gesetzlichen Vorschriften[1], der Gegenstand für den ganzen Umfang der Monarchie einheitlich geregelt worden. Das Gesetz setzt die Höhe der dem Pfandleiher zustehenden Vergütung und die Minimaldauer des Darlehnsvertrages fest, dem Verpfänder gestattend, auf wie lange der Pfandvertrag auch geschlossen sein mag, jederzeit durch Einlösung des Pfandes den Lauf der Zinsen zu beenden, und auch binnen fünf Jahren dasjenige, was er etwa über die gesetzliche Norm hinaus bezahlt hat, zurückzufordern. Es legt sodann dem Pfandleiher die Führung eines ordnungsmäßigen Pfandbuches auf, und macht die Entstehung des Pfandrechtes für ihn davon abhängig, daß das Pfandgeschäft neben der Erfüllung aller sonstigen landesgesetzlichen Erfordernisse auch in dieses Buch eingetragen sei. Es gibt andererseits dem Pfandleiher, welcher diesen Anordnungen entspricht, das Recht, das Pfand binnen kurzer Frist nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns ohne Anrufung der Hülfe der Gerichte durch einen Gerichtsvollzieher öffentlich verkaufen zu lassen, bestimmt die desfallsigen Formen im Anschluß an die korrespondirenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung, und verpflichtet den Pfandleiher, den Ueberschuß des Erlöses, falls er ihn nicht sofort herausgibt, zu hinterlegen. Mit Rücksicht auf den Handel mit Pfandscheinen trifft das Gesetz Bestimmungen, welche die Rechte des Verpfänders einerseits, des bloßen Besitzers des Pfandscheines andererseits begrenzen.[2]

H. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind (Reichsgewerbe-O., §. 34, Abs. 3).

Was insbesondere:

1) den Handel mit Giften betrifft, so ist hiernach die Bestimmung des Art. I, §. 49 des Gesetzes v. 22. Juni 1861 in Kraft geblieben, daß denjenigen, welche Gifte feilhalten, der Beginn des betreffenden Gewerbebetriebes erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben, gestattet ist, und daß die Erlaubniß dazu in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen ist.[3]

---

13. Dez. 1880 (ebendas., Aktenst. Nr. 30, S. 275 ff.), die Verhandl. darüber in den St. B. des Herrenh. 1880—81, Bd. I, S. 31 ff., 57 ff. u. 191 ff., ferner den Ber. der Justizkom. des Abg.-H. v. 7. Febr. 1881 (St. B. des Abg.-H. 1880—81, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 217, S. 2059 ff.) und die Verhandl. in den Sitz. des Abg.-H. v. 11. Jan. u. 12. u. 14. Febr. 1881 (St. B. des Abg.-H. 1880—81, Bd. II, S. 905 ff., 1744 ff. u. 1762).

[1] Der §. 23 des Ges. v. 17. März 1881 erklärt insbesond. das Pfand- und Leihregl. v. 13. März 1787, nebst dessen Deklaration v. 4. April 1803, die K. O. v. 28. Juni 1826 und die Hannoversche Ministerialbekanntmach. v. 15. Okt. 1847 für aufgehoben. Der Entwurf des Gesetzes wollte die K. O. v. 28. Juni 1826, betr. die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leihanstalten (G. S. 1826, S. 81) nicht aufheben, sondern nur abändern, wogegen (auf den Antrag des Herrenh.) die Aufhebung im §. 23 des Gesetzes ausgesprochen und im §. 21 a. a. O. bestimmt ist, daß die Vorschriften des Ges. v. 17. März 1881 auch für die von Gemeinden oder von weiteren kommunalen Verbänden zu errichtenden Pfandleihanstalten gelten sollen, und der §. 22 a. a. O. vorschreibt, daß das Gesetz auf die zur Zeit seines Erlasses bereits bestandenen Pfandleihanstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände vorläufig nicht Anwendung finden soll, der Min. des Inn. jedoch ermächtigt wird, die Anwendung des Ges. auf die bezüglichen Anstalten anzuordnen und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern. — Hiernach ist die oben §. 292, S. 145, sub c bezüglich der öffentlichen städtischen Leihanstalten gegebene Darstellung zu berichtigen.

[2] Auf Grund des §. 38 der Reichsgewerbe-O. hat der Min. des Inn., im Anschluß an das Gesetz v. 17. März 1881, die Bekanntmach. v. 16. Juli 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 169, Nr. 110) über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher erlassen. Vgl. dazu das C. R. des Min. des Inn. v. 4. Nov. 1881 nebst R. desselben v. 23. Okt. 1881 (a. a. O., S. 247, Nr. 170).

[3] a) Vgl. das Nähere hierüber oben §. 317, sub III, S. 264 ff. Nach §. 114 des (inzwischen ergangenen) Zuständigkeitsgesetzes v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 278) beschließt in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen der Kreis-(Stadt-)Ausschuß über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Handel mit Giften, und wenn die Erlaubniß versagt wird, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der

2) Was den Betrieb des Lootsengewerbes betrifft, so bewendet es bei der Bestimmung des §. 51 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, wonach die Geschäfte der See- und Binnenlootsen nur von denjenigen Personen betrieben werden dürfen, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Behörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind.[1]

3) Da der §. 34, Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung auch den Betrieb der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen gestattet hat, und da nach dem jetzt in allen Landestheilen der Monarchie geltenden Berggesetze v. 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, so ist auch diese bestehen geblieben.

In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die (unter 1—3) vorgedachten Gewerbetreibenden zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Gewerbebetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sie sich zu unterwerfen haben, bewendet es bei den bis dahin bestandenen gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen[2] (Anweisung v. 4. Sept. 1869, Nr. 8).

J. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun (Reichsgewerbe-O., §. 35, Abs. 1).

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel[3] (Handel mit

---

Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-) Ausschusse zu. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig. In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand). Ueber die Zurücknahme von Konzessionen zum Handel mit Giften entscheidet der Kreisausschuß und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Bezirksausschuß, auf Klage der zuständigen Behörde (vgl. §. 119 a. a. O.).

b) Der §. 49 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 hatte vorgeschrieben, daß die Kammerjäger zum Beginne ihres Gewerbebetriebes einer polizeilichen Erlaubniß bedürfen sollten, welche ihnen erst dann zu ertheilen, wenn die Behörden sich von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben. Ueber die Bedingungen, unter welchen solche Konzessionen zu ertheilen, hatte das C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und der geistl., Unterrichts- u. Med.-Ang. v. 11. Juli 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 232) die näheren Anordnungen ertheilt. Nachdem die Reichsgewerbe-O. den Betrieb des Kammerjägergewerbes von der bisher vorgeschriebenen Konzessionsertheilung befreit hat, ist das gedachte C. R. derselben Min. v. 19. Mai 1870 (a. a. O. 1870, S. 159) für aufgehoben erklärt, jedoch zugleich den Regierungen anheim gegeben worden, die unter den Nr. 2 bis 5 des C. R. v. 11. Juli 1848 getroffenen Vorschriften, welche zur Regelung des Verfahrens des Kammerjägergewerbes ausreichend erscheinen, für den Umfang des Reg.-Bezirks oder für einzelne Theile desselben als Polizeiverordnung zu publiziren. Die gedachten Vorschriften aber enthalten die Bestimmungen über die Aufbewahrung, Bezeichnung, Mischung und Art der Verwendung der von den Kammerjägern zu benutzenden Gifte. — Vgl. übrigens meine Gewerbepolizei, Bd. II, S. 136—140.

[1] Vgl. oben sub C, S. 461.

[2] Die Prüfung und Konzessionirung der Markscheider, sowie die Wiederentziehung der denselben ertheilten Konzessionen ist den Oberbergämtern übertragen, unter deren Aufsicht sie stehen (vgl. §. 190 des allgem. Berggef. v. 24. Juni 1865, G. S. 1865, S. 705 ff.). Das Min. für H., G. u. öffentl. Arb. hat hierüber, unter Aufhebung der bis dahin in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheiderreglements v. 25. Febr. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 100), 9. März u. 8. April 1867, sowie der Nachträge v. 26. April u. 31. Okt. 1865, die allgemeinen Vorschriften v. 21. Dez. 1871 (a. a. O. 1872, S. 9, Nr. 12) erlassen. Ueber die Prüfungen der Markscheider vgl. das Regl. v. 25. Febr. 1856 (a. a. O. 1856, S. 127) nebst Nachtrag v. 26. April 1865 (a. a. O. 1865, S. 159). — Vgl. die Diäten- und Gebührentaxe für die Markscheider v. 1. Juni 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 209).

[3] Das Gewerbe der Trödler gehörte auch nach Art. I, §. 57 des Ges. v. 22. Juni 1861 (G. S. 1861, S. 442) zu den von Ertheilung obrigkeitlicher Konzession abhängigen Gewerben; auch hatte der cit. §. bestimmt, daß die bisherigen Vorschriften über den Betrieb dieses Gewerbes in Kraft bleiben sollten, jedoch dem Min. vorbehalten bleibe, die in polizeil. Hinsicht nöthigen Abänderungen oder Ergänzungen zu treffen, auch da, wo darüber keine derartigen Vorschriften bestehen, solche zu erlassen, welche Bestimmung demnächst auch der §. 38, Abs. 2 der Reichsgewerbe-O. aufgenommen hat. Vgl. die über den Gewerbebetrieb der Trödler ergangenen, größtentheils lokalen Reglements

gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen[1], und der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen (a. a. O., Abs. 2).

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehne und Heirathen, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers[2] und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (a. a. O., Abs. 3).

Personen, welche die im §. 35 bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen (a. a. O., Abs. 4).[3]

Die Centralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35, Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben (a. a. O., §. 38, Abs. 2).

---

in meiner Gewerbepolizei, Bd. II, S. 478 ff. — Das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 22. Mai 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 158) hat ausgesprochen, daß eine gleichmäßige Regelung der Beaufsichtigung des Trödlergewerbes für den ganzen Umfang der Monarchie nicht angemessen sei; wo jedoch nach den besonderen Verhältnissen eines Bezirkes oder einzelner Theile desselben die Nothwendigkeit hervortrete, an Stelle der bisher geltenden polizeilichen Bestimmungen besondere Vorschriften über die Ausübung dieses Gewerbebetriebes, namentlich über die Führung von Geschäftsbüchern und die Handhabung der polizeilichen Kontrole zu erlassen, sei die Regelung dieser Verhältnisse durch eine (unter Bezugnahme auf den §. 38 der Reichsgewerbe-O.) zu erlassende Polizeiverordnung herbeizuführen, zu welcher der Entwurf mitgetheilt wird.

[1] Dieselbe Bestimmung enthielt bereits das G. v. 5. Juni 1852 (G. S. 1852, S. 320), dessen Aufhebung der Art. III des Ges. v. 22. Juni 1861 aussprach, indem der Inhalt desselben in die neue Fassung des §. 49 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 aufgenommen wurde, woraus die Bestimmung demnächst in den §. 35, Abs. 2 der Reichsgewerbe-O. übertragen worden ist.

[2] a) Ueber die Bestellung und Verpflichtung der Gesindemäkler wurden Bestimmungen erlassen durch das Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810, §. 21, Nr. 8 (G. S. 1810, S. 84), das Gewerbepol.-Ed. v. 7. Sept. 1811, §§. 131 ff. (G. S. 1811, S. 276), die Gesinde-O. v. 8. Nov. 1810, §§. 13—21 (G. S. 1810, S. 103), die Rheinische Gesinde-O. v. 19. Aug. 1844, §§. 6, 7 (G. S. 1844, S. 411), die Gesinde-O. für Neuvorpommern und Rügen v. 11. April 1845, §§. 14—22 (G. S. 1845, S. 393) und den §. 51 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, welcher den betr. Gewerbebetrieb für unbedingt konzessionspflichtig erklärte.

b) Das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 23. Juni 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 199) hat ausgesprochen, daß ein Bedürfniß zum Erlaß besonderer Kontrolvorschriften zur Beaufsichtigung des Gewerbes der Gesindevermiether nicht vorhanden sei und daß dasselbe demzufolge nur denjenigen Beschränkungen unterworfen sei, welche durch die Reichsgewerbe-O. vorgeschrieben sind; wo jedoch nach den besonderen Verhältnissen eines Bezirkes oder einzelner Theile desselben die Nothwendigkeit hervortrete, an Stelle der bisher geltenden, polizeilichen Bestimmungen besondere Vorschriften über die Ausübung dieses Gewerbebetriebes, nämlich über die Führung von Geschäftsbüchern und die Handhabung der polizeil. Kontrole zu erlassen, sollen die Bezirksregierungen bei dem Min. Anträge auf Erlaß der erforderlichen Polizeiverordnungen stellen. Vgl. übrigens §. 38, Abs. 2 der Reichsgewerbe-O.

[3] a) Die im §. 35, Abs. 4 der Reichsgewerbe-O. vorgeschriebene Anzeige ist an die Gemeindebehörde des Wohnortes zu erstatten, welche, Falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, der Polizeibehörde des Orts Mittheilung zu machen hat. (Vgl. Anweisung v. 4. Sept. 1869, Nr. 13, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 205.)

b) In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen entscheidet über die Untersagung des Betriebes der im §. 35 der Reichsgewerbe-O. gedachten Gewerbe der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern der Bezirksausschuß (§. 119 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883, G. S. 1883, S. 280). In den übrigen Provinzen kommen die im Falle des §. 30 der Reichsgewerbe-O. geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß der Rekursbescheid den Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zugestellt werden muß (Anweisung v. 4. Sept. 1869, Nr. 59).

K. Das Gewerbe der Feldmesser[1], Auktionatoren[2], derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle[3] oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w.[4], darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen (Reichsgewerbe-O., §. 36, Abs. 1). Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbtreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen (a. a. O., Abs. 2).[5]

Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, ist durch die Reichsgewerbeordnung nichts geändert; die nach §. 36 derselben zuständigen Behörden

---

[1] a) An die Stelle des Feldmesserregl. v. 29. April 1813 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 783) ist das durch den Allerh. Erl. v. 9. Jan. 1858 genehmigte Feldmesserregl. v. 1. Dez. 1857 (G. S. 1858, S. 233, u. Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 81) getreten, welches demnächst durch das von den Min. für H., G. u. öffentl. Arb., für die landwirthschaftl. Ang. und der Fin. erlassene Regl. v. 2. März 1871 für die öffentlich anzustellenden Feldmesser (G. S. 1871, S. 101) ersetzt worden ist. Dieses letztere, mit Bezug auf den §. 36 der Reichsgewerbe-O., für den ganzen Umfang des Staatsgebietes erlassene Regl., welches alle entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere das Regl. v. 1. Dez. 1857, aufgehoben hat, bestimmt (im §. 1), daß die Vereidung und öffentliche Anstellung der Feldmesser nach vorschriftsmäßiger Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien erfolgt, und (im §. 2), daß die Regierungen und Landdrosteien nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen dürfen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben. Die öffentlich angestellten Feldmesser sind (nach §. 3 a. a. O.) der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. unterworfen, mit Ausnahme der bei den Auseinandersetzungsbehörden und der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten und beschäftigten, welche der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Min. für die landwirthschaftlichen Ang., beziehungsweise der Disziplin der Regierungen (Finanzdirektion zu Hannover), des Generaldirektors des Rheinisch-Westphäl. Grundsteuerkatasters oder der Bezirkskommission für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Fin.-Min. unterliegen. — Vgl. hierüber meine Baupolizei des Preuß. Staates, 3. Aufl., S. 284 ff.

b) Ueber die Prüfungen der öffentlich anzustellenden Feld-(Land-)Messer vgl. Bd. III, §. 256, S. 432, Note 3.

[2] Nach §. 121 des Gewerbepolizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811, S. 6) sollen die Auktionatoren nach Nachweis ihrer Qualifikation von den Regierungen, beziehungsweise von den Oberlandesgerichten angestellt werden. — Ueber den Gewerbebetrieb der Auktionatoren in der Provinz Schleswig-Holstein mit Rücksicht auf frühere Exklusivrechte vgl. das R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und des Inn. v. 8. Febr. 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 128). — Vgl. das Regl. für die außergerichtl. Auktionatoren v. 15. Aug. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 304), nebst Nachträgen v. 21. Dez. 1856 (a. a. O. 1857, S. 29), v. 18. Okt. 1872 (a. a. O. 1872, S. 303), v. 16. Mai 1876 (a. a. O. 1876, S. 139) und v. 18. Aug. 1882 (a. a. O. 1882, S. 255). — Ueber die Vornahme freiwilliger Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher vgl. das C. R. des Justizmin. v. 29. Sept. 1881 (Just.-Min.-Bl. 1881, S. 212, Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 242).

[3] Ueber die Anstellung und den Befähigungsnachweis der Juwelirer, Gold- und Silberprobirer vgl. Gew.-Steuer-Ed. v 2. Nov. 1810 (G. S. 1810, S. 84) und Gew.-Pol.-Ed. v. 7. Sept. 1811, §§. 123—125 (G. S. 1811, S. 275).

[4] Vgl. Gew.-Steuer-Ed. v. 2. Nov. 1810, §. 21, Nr. 8 u. 18, Gew.-Pol.-Ed. v. 7. Sept. 1811, §§. 113—117.

[5] Die Anweisung v. 4. Sept. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S 200 ff.) bemerkt unter Nr. 9, daß es in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36 der Reichsgewerbe-O. auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten, bei den bisherigen Vorschriften bewendet und daß in den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, keine Aenderung durch die Bundes-Gewerbe-O. eingetreten sei. Dagegen seien diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36 a. a. O. ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden (§. 78 a. a. O.). Die gedachten Gewerbetreibenden sind übrigens berechtigt, die festgesetzten Preise und Taxen zu ermäßigen (§. 79 a. a. O.).

Das Gewerbe der Fleischbeschauer gehört zu denjenigen Gewerben, welche gemäß §. 36 der Reichsgewerbeordnung frei betrieben werden dürfen.[1] Auch diejenigen Fleischbeschauer, welche von der zuständigen Behörde beeidigt und öffentlich angestellt werden, sind nicht als angestellte Gehülfen der Polizei, sondern als Gewerbetreibende gemäß §. 36 der Reichsgewerbeordnung zu behandeln. Es ist zulässig, den amtlich bestellten Fleischbeschauern bestimmte Bezirke zu überweisen, auf welche sie sich bei Ausübung ihrer Funktionen zu beschränken haben.[2]

L. Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel[3], sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten[4] (Reichsgewerbe-O., §. 37).[5]

Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich

---

[1] Vgl. oben §. 317, S. 262, Note 2.

[2] a) Vgl. die C. R. des Min. des Inn., der geistl. ꝛc. Ang. u. für H. u. G. v. 6. April 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 166, Nr. 126) und v. 26. Juli 1877 (ebendas., S. 198, Nr. 150).

b) Die Fleischbeschauer können auch widerruflich bestellt und, wo sie auf Widerruf angestellt sind, durch einfache Geltendmachung des Widerrufs entfernt werden (C. R. derselben Min. v. 30. Juni 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 265, Nr. 239).

c) Zu den Funktionen der Fleischbeschauer können auch approbirte Thierärzte zugelassen werden (C. R. des Min. des Inn. v. 21. Jan. 1877, Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 39, Nr. 21). Sie bedürfen aber gleichfalls einer polizeilichen Erlaubniß, um als Fleischbeschauer fungiren zu können (R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. und des Inn. v. 16. Jan. 1878, Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 34, Nr. 35).

d) Ueber die Aufbringung der Kosten der Revision des Gewerbebetriebes der konzessionirten Fleischbeschauer vgl. das R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 4. Okt. 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 232, Nr. 160).

[3] Die Anlage und der Betrieb von Pferdeeisenbahnen fällt nicht unter das Gesetz von Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838; dieselben gehören vielmehr zu denjenigen Transportmitteln, welche hinsichtlich der Anlage und des Betriebes der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegen (R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. u. des Inn. v. 14. Juni 1872, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 172, Nr. 155).

[4] Ueber die Konzessionirung von Dienstmannsinstituten und des Betriebes des Dienstmannsgewerbes vgl. das R. des Min. des Inn. v. 15. Jan. 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 27).

[5] a) Der §. 49 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 in der Fassung des Ges. v. 22. Juni 1861 hatte in Betreff dieser Gewerbe bestimmt, daß deren Beginn erst dann zu gestatten sei, wenn sich die Behörden von der Zuverlässigkeit der betr. Gewerbetreibenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben, und daß die Erlaubniß in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen sei. Dagegen hat der §. 37 der Reichsgewerbe-O. die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der gedachten Straßengewerbe lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch den §. 49 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen können sich daher nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben erstrecken. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen jedoch jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen getroffen werden (Anweisung v. 4. Sept. 1869, Nr. 14, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.).

b) Die Fassung des §. 37 der Reichsgewerbe-O. ist so weitgreifend wie möglich; dieselbe stellt nicht bloß den Betrieb, sondern auch die betr. Gewerbe überhaupt, also auch deren Beginn unter die Gewalt der Behörde. Die Ortspolizeibehörden sind daher befugt, nach Maßgabe der lokalen Bedürfnisse im Wege der Polizeiverordnung den Betrieb der im §. 37 bezeichneten Gewerbe von einer polizeil. Erlaubniß und insbes. auch von dem Nachweise der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Konzessionsbewerbers abhängig zu machen, und daher erscheint es auch nicht unzulässig, die vor Emanation der Gewerbe-O. erlassenen Polizeiverordnungen, durch welche der diesfällige Gewerbebetrieb geregelt worden ist, aufrecht zu erhalten (R. des Min. des Inn. v. 19. März 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 123, Nr. 85).

zum Gebrauche aufgestellt sind, Taxen festzusetzen (§. 76 a. a. O.). Die betreffenden Gewerbetreibenden sind übrigens berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen (§. 79 a. a. O.).

M. Die in den §§. 20—33 a und im §. 34 der Reichsgewerbeordnung (oben sub A bis E und G) erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 33 a, 53 und 143, widerrufen werden (Reichsgewerbe-O., §. 40, Abs. 1).

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30, 30 a, 32, 33, 33 a und 34 (oben sub B, D, E, F, G und H), sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 33 a, 35 und 37 (oben sub F, J und L) erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung [1] (a. a. O., Abs. 2). Die näheren Bestimmungen hierüber hat die Anweisung v. 4. Sept. 1869 [2] in den §§. 55—59 ertheilt. [3]

N. Da die Reichsgewerbeordnung (im §. 1) den Grundsatz ausgesprochen hat, daß der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch sie selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, so sind alle diejenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, beziehungsweise des Gesetzes v. 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, welche anderweitige oder weiter gehende Vorschriften in Betreff des Erfordernisses einer besonderen Genehmigung für den Beginn gewisser Gewerbe, beziehungsweise in Betreff des Erfordernisses einer vorhergehenden gewerblichen Prüfung, aufgestellt haben, als die Reichsgewerbeordnung, durch die letztere für aufgehoben zu erachten. [4]

---

[1] Vgl. oben §. 355, sub B, S. 453.

[2] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.

[3] Die versagende Verfügung muß schriftlich und mit Gründen erlassen werden (§. 55 der Anweis.). Ist dieselbe von einer unteren Behörde (Landrath, Oberamt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeinde-Behörde) ergangen, so ist der Rekurs an die Regierung (Landdrostei), zu richten, welche Behörden ihren Beschluß mit Gründen, nach mündlicher Verhandlung, zu erlassen haben (§. 56 a. a. O.). Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden; die Rekursbehörde hat entweder die versagte Genehmigung zu ertheilen oder einen förmlichen Bescheid mit Gründen zu ertheilen, durch welchen die Versagung der Genehmigung ausgesprochen wird. Gegen diesen Bescheid findet, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32 der Reichsgewerbe-O.), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen an die in der Sache betheiligten Ministerien statt (§. 57 der Anweis.). Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15 u. 35 der Reichsgewerbe-O.) muß gleichfalls in dem vorgedachten Verfahren erfolgen (§. 59 der Anweis.). Bezüglich der Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen vgl. jedoch §§. 114, 115, 118—121 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 279 ff.).

[4] a) Der §. 8 der Anweisung v. 4. Sept. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.) bemerkt in Bezug hierauf, daß die Reichsgewerbe-O. andere, als die in §§. 29, 30 und 31 vorgesehenen Prüfungen (nämlich die der Apotheker, Aerzte, Thierärzte, Hebammen, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen) nicht kennt, und den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe noch begründeten Befähigungsnachweis für fernerhin zuläßig nicht erklärt hat, weshalb also alle sonstige gewerbliche Prüfungen, auch die der Abdecker, welche das Bundes-G. v. 8. Juli 1868 (B. G. Bl. 1868, S. 406) noch aufrecht erhalten hatte, jetzt fortfallen. — Demzufolge sind insbesondere der §. 44 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, welcher für Baumeister, die aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe machen, ein Prüfungszeugniß erforderte, und die Bestimmungen des §. 45 a. a. O. über die Nothwendigkeit des Befähigungsnachweises der dort aufgeführten Bauhandwerker für aufgehoben zu erachten (vgl. oben §. 324, sub II, zu 1, S. 305). Dasselbe gilt von der im §. 45 a. a. O. vorgeschriebenen gewerblichen Prüfung der Schornsteinfeger (vgl. oben §. 347, sub VI, D, S. 431, Note 5), sowie derjenigen Personen, welche Feuerwerke zum Verkaufe bereiten oder gegen Entgelt abbrennen (vgl. Instr. des Min. des Inn. v. 19. April 1847 für die Konzessionirung zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 90), der Abdecker und Kastrirer (vgl. Regl. der Min. der geistl. rc. Ang. u. des J. v. 29. Sept. 1846 für die Prüfung der Abdecker und Viehkastrirer, Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 212 und C. R. derselben Min. v. 20. Okt. 1859, a. a. O. 1859, S. 303), und der Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente (vgl. Regl. v. 20. Febr. 1847 für die Bandagisten und chirurg. Instrumentenmacher, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 51). In Betreff der letzterwähnten Ge-

Die Reichsgewerbeordnung findet indeß, nach §. 6 derselben, auf einige Arten des zeither konzessionspflichtigen Gewerbebetriebes keine Anwendung, sondern hat es in Betreff derselben vorläufig bei den Bestimmungen des bisherigen Rechtes belassen. Hierher gehören:

1) der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, welcher durch das Gesetz v. 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern[1], geregelt ist.[2] Dieses Gesetz bestimmt, daß Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zwecke haben, nur von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden dürfen, welche hierzu von der Bezirksregierung ihres Wohnortes eine Konzession erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Verträge in eigenem Namen oder im Namen und Auftrage dritter Personen abgeschlossen

---

werbetreibenden hat auch das R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 15. Nov. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 10) ausdrücklich ausgesprochen, daß, da die Anfertigung und der Handel mit Bandagen weder einen Theil der Ausübung der Heilkunde, welche durch den §. 6 der Reichsgewerbe-O. von deren Anwendbarkeit ausgeschlossen ist, bildet, noch auch im Gesetze an Beschränkungen gebunden ist, die älteren Vorschriften über die Prüfungen der Bandagisten und derjenigen, welche mit Bandagen oder chirurgischen Instrumenten Handel treiben, aufgehoben seien.

b) Ueber die Aufhebung der Prüfungen und der Konzessionirung der Fabrikanten künstlicher Mineralwässer vgl. oben §. 316, sub III, S. 256 ff.

c) Ueber die Prüfung der Seeschiffbauer ist die Instr. des Handels-Min. v. 26. Febr. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 808) ergangen, welche nach §. 46 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 und nach §. 23 der Instr. des Fin.-Min. v. 15. Okt. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 42) in Gültigkeit geblieben war, jedoch jetzt durch die Reichsgewerbe-O. für beseitigt zu erachten ist, weil die letztere eine solche Prüfung nicht mehr kennt. — Die Flußschiff- und Kahnbauer waren schon bisher einer Prüfung nicht unterworfen und ihr Gewerbebetrieb nicht konzessionspflichtig (C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 22. Febr. 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 43).

d) Für aufgehoben durch die Reichsgewerbe-O. sind auch diejenigen Bestimmungen der §§. 49—52 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, beziehungsweise des Art. I, §. 49 des Ges. v. 22. Juni 1861, zu erachten, welche für die darin genannten, jedoch in den §§. 34—37 der Reichsgewerbe-O. nicht aufgeführten Gewerbetreibenden den Nachweis der Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb und eine obrigkeitliche Konzession vorgeschrieben haben. Insofern aber der Gewerbebetrieb der in den cit. §§. der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 genannten Gewerbetreibenden auch nach den Bestimmungen der Reichsgewerbe-O. an Bedingungen oder Beschränkungen gebunden ist, ist ihr Rechtsverhältniß lediglich nach den Vorschriften der Reichsgewerbe-O. und nur insoweit nach den betr. Vorschriften der Landesgesetzgebung zu beurtheilen, als die Reichsgewerbe-O. auf letztere ausdrücklich verwiesen, beziehungsweise deren Bestimmungen aufrecht erhalten hat.

[1] a) Vgl. G. S. 1853, S. 729, und den Entwurf des Ges. nebst Motiven und Kom.-Ber. in den Drucks. der II. K. 1852—53, Bd. II, Nr. 89, u. Bd. IV, Nr. 183 (vgl. St. B., Bd. III, S. 759 ff.), und der I. K., Bd. IV, Nr. 286, u. Bd. V, Nr. 315 (vgl. St. B., Bd. II, S. 934 ff.).

b) Zur Ausführung des Ges. v. 7. Mai 1853 ist das Regl. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 6. Sept. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 201) nebst Nachtrag v. 19. Jan. 1855 (a. a. O. 1855, S. 6) ergangen. Vgl. zur Erläut. des Reglements: C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. u. der Fin. v. 18. Mai 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 113), v. 18. Juli 1854 (a. a. O. 1854, S. 180), C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 31. Dez. 1854 (a. a. O., S. 262), v. 19. Jan. 1855 (a. a. O. 1855, S. 6), v. 14. März 1855 (a. a. O. 1855, S. 48), v. 15. März 1869 (a. a. O. 1869, S. 77) u. v. 1. Juni 1876 (a. a. O. 1876, S. 182, Nr. 169). Der §. 3 des Regl. ist aufgehoben (R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 1. Dez. 1869, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 290).

c) Zur Verhütung der Uebervortheilung der Auswanderer nach überseeischen Landungsplätzen sind Anordnungen erlassen in den C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 18. Juli 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 180) und v. 19. Jan. 1856 (a. a. O. 1856, S. 51), und in dem C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. u. des Inn. v. 15. Jan. 1858 (a. a. O. 1858, S. 26).

[2] Für das vormalige Königreich Hannover vgl. in dieser Beziehung das G. v. 19. März 1852, betr. die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen (G. S. für Hannover 1852, Abth. I, S. 19), nebst den dazu ergangenen Ausführ.-Erlassen des Min. des Inn. v. 20. März 1852 (a. a. O., S. 25), 16. Juni 1854 (a. a. O. 1854, Abth. I, S. 112), 29. Juni 1855 (a. a. O. 1855, Abth. I, S. 143), u. 10. Dez. 1858 (a. a. O. 1858, Abth. I, S. 417). — Für Kurhessen vgl. V. v. 22. Febr. 1853, betr. die Agenten zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern, und die V. v. 26. Okt. 1854, betr. den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von überseeischen Landungsplätzen aus.

oder vermittelt werden (§. 1 des Ges. v. 7. Mai 1853).[1] Die Regierung darf die Konzession nur an Inländer und erst dann ertheilen, wenn sie sich von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt hat; sie kann dieselbe jedoch nach ihrem Ermessen auch dann versagen, wenn der Bewerber dieser Bedingung entspricht, und Agenten oder Unteragenten müssen vor Ertheilung der Konzession nachweisen, daß ihre Vollmachtgeber konzessionirt sind (§. 2 a. a. O.). Die ertheilte Konzession hat nur für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit; die Verlängerung derselben muß von Jahr zu Jahr nachgesucht werden (§. 3 a. a. O.). Ueber die Gründe zur Versagung der Konzession oder der Verlängerung derselben ist die Regierung nur den vorgesetzten Behörden Auskunft zu geben schuldig (§. 4 a. a. O.). Die Ertheilung oder Verlängerung der Konzession kann von der vorgängigen Bestellung einer Kaution abhängig gemacht werden (§. 5 a. a. O.). Die Ertheilung der Konzession an Agenten[2] auswärtiger Auswanderungsunternehmer ist nur zulässig, wenn die Unternehmer die Erlaubniß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Bestellung von Agenten im Preußischen Staate erhalten haben[3] und es kann die Ertheilung dieser Erlaubniß von der vorgängigen Bestellung einer Kaution abhängig gemacht, auch jederzeit widerrufen werden (§. 7 a. a. O.). Uebrigens finden auch auf die nach dem Gesetze v. 7. Mai 1853 zu ertheilenden Konzessionen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme der gewerblichen Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren Anwendung (§. 8 a. a. O.).

2) Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung finden ferner auf die Unternehmer von Versicherungen keine Anwendung und daher sind die Vorschriften des Gesetzes v. 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten[4], durch die Reichsgewerbeordnung nicht berührt worden. Dieses Gesetz hat (im §. 1) vorgeschrieben, daß die Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art zu deren Errichtung der Genehmigung der Bezirksregierung ihres Wohnortes bedürfen, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.[5] Ausländische Unternehmer von Versicherungsanstalten

---

[1] a) Ueber die Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen das G. v. 7. Mai 1853 vgl. §. 10 desselben.

b) Das Ob.-Trib. hat in dem Erk. v. 23. Febr. 1870 (Just.-Min.-Bl. 1870, S. 99) angenommen, daß das Gesetz v. 7. Mai 1853 durch die Bundesgesetzgebung im Wesentlichen nicht geändert sei und daß ein Norddeutscher, welcher nicht Preuße ist, zu dem Geschäfte der Vermittelung von Auswanderungsverträgen in Preußen einer Konzession der Preußischen Regierung bedürfe, die ihm nur ertheilt werden könne, wenn er in Preußen einen Wohnort hat.

[2] a) Diese Agenten sind in der Regel nur berechtigt, Verträge zur direkten Beförderung der Auswanderer nach den transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Konzession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, zu vermitteln oder abzuschließen. (C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 27. Juni 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 148, Nr. 177.)

b) Die zum Geschäftsbetriebe innerhalb des Preuß. Staates zugelassenen auswärtigen Auswanderungsunternehmer dürfen ihren Geschäftsbetrieb nur durch konzessionirte inländische Agenten ausüben; es ist ihnen nicht gestattet, Beförderungsverträge mit Auswanderern unter Umgehung der Agenten im Wege der Korrespondenz oder auf andere Weise in Preußen abzuschließen oder ihre Vermittelung dazu oder die Ertheilung von Auskunft darüber in Preußen anzubieten. (C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 31. Mai 1875, Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 164, Nr. 144.)

[3] Vgl. oben §. 353, sub II, unter 3, S. 445.

[4] Vgl. G. S. 1853, S. 293, und den Entw. des Ges. v. 17. Mai 1853 nebst Motiven und die Kom.-Ber. darüber in den Drucks. der II. K. 1852—53, Bd. II, Nr. 85, Bd. VII, Nr. 311, u. Bd. VIII, Nr. 374 (vgl. St. B. 1852—53, Bd. III, S. 1471 ff.) und in den Drucks. der I. K. 1852—53, Bd. VI, Nr. 439 u. 440 (vgl. St. B. 1852—53, S. 1110 ff.).

[5] a) Der §. 1 des Ges. v. 17. Mai 1853 bedroht zugleich die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift mit der im §. 340, Nr. 6 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 vorgesehenen Strafe, an deren Stelle die Strafandrohung des §. 360, Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs (Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft) getreten ist. — Ueber die privatrechtliche Gültigkeit der Versicherungsverträge auch wenn der Gewerbebetrieb einer polizeilichen Konzession bedarf, vgl. das Erk. des Reichsgerichts v. 19. Jan. 1881 (Just.-Min.-Bl. 1882, S. 2).

b) Für Feuerversich.-Gesellschaften hatte die K. O. v. 5. Jan. 1847 (G. S. 1847, S. 32) die Erörterung der Bedürfnißfrage vorgeschrieben. Der Allerh. Erl. v. 2. Juli 1859 (G. S. 1859, S. 393) verordnet jedoch, unter Aufhebung der K. O. v. 5. Jan. 1847, daß fortan die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Versicherungsgesellschaften aller Art, namentlich auch

bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen, dazu, wenn nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß der Ministerien (§. 2 des Ges. v. 17. Mai 1853).[1] In Betreff der Zurücknahme der in Gemäßheit des Gesetzes v. 17. Mai 1853 ertheilten gewerblichen Konzessionen und des dabei zu beobachtenden Verfahrens finden übrigens die allgemeinen in dieser Beziehung geltenden Vorschriften Anwendung, und die an Ausländer ertheilte Erlaubniß kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden (§. 5 a. a. O.).

3) Auf die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren finden die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, zufolge des §. 6 derselben, gleichfalls keine Anwendung, und daher ist die Bestimmung des §. 45 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 in Geltung geblieben, wonach die Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister) verpflichtet sind, sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Bezirksregierung auszuweisen.[2]

---

bei Lebens- u. Feuerversich.-Ges., nicht mehr eintreten soll, gleichviel ob es sich um die Konzessionirung und resp. die Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe, oder um die Errichtung neuer Agenturen handelt, daß jedoch in Betreff der Versicherung von Immobilien die zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungsgesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betr. öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Der Allerh. Erl. v. 18. Sept. 1861 (G. S. 1861, S. 790) hat demnächst bestimmt, daß diese in Betreff der Immobiliarfeuerversicherung ausgesprochene Beschränkung der Privatfeuerversicherungsgesellschaften und deren Agenturen in Fortfall kommen solle, sobald in den Einrichtungen der öffentlichen Feuersozietäten diejenigen Aenderungen getroffen worden, welche durch den freien Betrieb der Gebäudeversicherung bedingt werden, und daß der Min. des Inn. diesen Zeitpunkt für den Bezirk einer jeden öffentlichen Sozietät besonders festzusetzen und bekannt zu machen habe. Vgl. die in Folge dessen erlassenen Bekanntmachungen des Min. des Inn. im Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 61, 62, 127, 192, 220 u. 251, 1863, S. 14, 123, 219 u. 237, u. 1865, S. 87 u. 225.

c) Versicherungs-Aktiengesellschaften bedürfen zur Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes und zur Aenderung ihrer Statuten auch nach Erlaß des Ges. v. 11. Juni 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 275) der staatlichen Genehmigung (R. des Min. des Inn. v. 25. Okt. 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 310, Nr. 244), welche, wenn der Geschäftsbetrieb über eine Provinz hinausgeht, von dem betr. Ministerium zu ertheilen ist (R. desselben Min. v. 9. Febr. 1872, a. a. O. 1872, S. 57, Nr. 39).

[1] a) Vgl. auch §. 18 des Ges. v. 22. Juni 1861 (G. S. 1861, S. 441).

b) Nach den Vorschriften der §§. 3 und 4 des Ges. v. 17. Mai 1853 bedurften auch die Agenten der Versicherungsanstalten einer Konzession, und in den §§. 7—11 des Ges. v. 8. Mai 1837 über das Mobiliarfeuerversicherungswesen (G. S. 1837, S. 102 ff.) war insbesondere auch bezüglich der Agenten der Feuerversicherungsgesellschaften vorgeschrieben, daß diese zu ihrem Geschäftsbetriebe einer Bestätigung der Bezirksregierung ihres Wohnsitzes bedürfen sollten. Die gedachten Bestimmungen des Ges. v. 8. Mai 1837 und des Ges. v. 17. Mai 1853 sind indeß durch den Art. III des Ges. v. 22. Juni 1861 (G. S. 1861, S. 441) aufgehoben worden. Agenten und Unteragenten der Versicherungsanstalten sind daher nicht mehr verpflichtet, eine besondere Erlaubniß für den Beginn ihres Gewerbebetriebes einzuholen, sondern brauchen nur den allgemeinen Erfordernissen zu genügen, welche den Beginn jedes stehenden Gewerbes bedingen. (Vgl. C. R. der Min. der geistl. &c. Ang., des Inn. und für H., G. u. öffentl. Arb. v. 16. Juli 1861, Nr. 3, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 135.) Der §. 14, Abs. 2 der Reichsgewerbe-O. hat demzufolge auch (in Uebereinstimmung mit dem Art. I, §. 22, Abs. 3 des Ges. v. 22. Juni 1861) vorgeschrieben, daß derjenige, welcher Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, oder derjenige, welcher dies Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes Anzeige zu machen verpflichtet ist. Vgl. oben §. 354, sub I, S. 449.

[2] Ueber den Nachweis der Befähigung der Fährmeister vgl. das C. R. des Min. für H. u. Gew. v. 28. Aug. 1822, §. 2 (v. Kamptz, Ann., Bd. VI, S. 752), wobei die Gew.-O. v. 17. Jan. 1845, §. 46 es belassen hat (vgl. mein Polizeiwesen, Bd. II, S. 13). Auch die Vorsteher der dem Staate gehörenden Fähren, sowohl der administrirten, als der verpachteten, müssen den Qualifikationsnachweis führen (C. R. des Fin.-Min. v. 31. Dez. 1845, Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 34, desgl. C. R. des Gen.-Steuer-Dir. v. 9. Nov. 1849, a. a. O. 1849, S. 258).

Drittes Stück.

Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 357.

I. Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung [1] nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen.[2] Auch in der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch die Reichsgewerbeordnung festgestellten (Reichsgewerbe-O., §. 41).

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe, innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels der Reichsgewerbeordnung auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben (§. 42, Abs. 1 a. a. O.).

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt (§. 42, Abs. 2 a. a. O.).

Gegenstände, welche von dem Ankaufe oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach §. 33 [3] erlaubten Gewerbebetriebes (§. 42 a, Abs. 1 a. a. O.). Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfniß dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen (§. 42 a, Abs. 2 a. a. O.). Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden (§. 42 a, Abs. 3 a. a. O.).

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirkes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus 1) Waaren feilbieten, oder 2) Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder 3) gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen, — der Erlaubniß bedürfen. Diese Bestimmung kann auf gewisse Kategorien von Waaren und Leistungen beschränkt werden (§. 42 b, Abs. 1 a. a. O.). Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§. 57, 57 a, 57 b, 58 und 63, Abs. 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§. 60 b, 60 c, 60 d, Abs. 1 und 2 und 63, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung entsprechende Anwendung (§. 42 b, Abs. 2 a. a. O.). In Betreff der im §. 59, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb von Haus zu Haus stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrath in Gemäßheit des §. 44, Abs. 2 ge-

---

[1] Vgl. die Bestimmungen der §§. 116 u. 117 der Reichsgewerbe-O.

[2] Vgl. auch bereits §. 4 des Ges. v. 8. Juli 1868 (B. G. Bl. 1868, S. 407). — Nur in Betreff der Berechtigung der Apotheker zur Annahme von Gehülfen und Lehrlingen hat der §. 41, Abs. 2 der Reichsgewerbe-O. es bei den Bestimmungen der Landesgesetze belassen. Vgl. hierüber oben §. 313, sub III, unter 1, S. 238.

[3] Vgl. oben §. 356, sub E, S. 462 ff.

statteten Ausnahmen [1] darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubniß nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der im §. 59, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im §. 57, Ziffer 1—4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe des §. 60 b, Abs. 2, und §. 60 c, Abs. 2 beschränkt werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des §. 63, Abs. 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des §. 63, Abs. 2 entsprechende Anwendung (§. 42 b, Abs. 3 a. a. O.). Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrath gemäß §. 56 d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eines der unter Ziffer 1—3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen (§. 42 b, Abs. 4 a. a. O.).

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen (§. 43, Abs. 1 a. a. O.). Auf die Ertheilung und Versagung der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§. 57, Nr. 1, 2, 4, 57 a, 57 b, Nr. 1 und 2 und 63, Abs. 1 entsprechende Anwendung. [2] Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung (§. 43, Abs. 2 a. a. O.). Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich (§. 43, Abs. 3 a. a. O.). Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken (§. 43, Abs. 4 a. a. O.). In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften oder anderen Schriftwerken oder Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich (§. 43, Abs. 5 a. a. O.). [3]

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen (§. 44, Abs. 1 a. a. O.). Die aufgekauften Waaren dürfen nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt (§. 44, Abs. 2 a. a. O.). [4] Das Aufkaufen

---

[1] Vgl. hierüber die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 31. Okt. 1883, betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-O., sub I (Centralbl. für das D. R. 1883, Nachtrag zu Nr. 44, S. 305).

[2] Der §. 116 des für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen geltenden Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 279) bestimmt, daß gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§. 43 der Reichsgewerbe-O.) versagt, oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§. 5 des Reichspreßges. v. 7. Mai 1874) verboten worden ist, innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in dem zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einw. bei dem Bezirksausschusse stattfindet.

[3] Der Abs. 5 des §. 43 der Reichsgewerbe-O. bestimmt noch, daß an die Stelle des im §. 5, Abs. 1 des Reichspreßges. v. 7. Mai 1874 angezogenen §. 57 der Reichsgewerbe-O. deren Bestimmungen der §§. 57, Nr. 1, 2, 4, 57 a, 57 b, Nr. 1 u. 2 des Ges. v. 1. Juli 1883 treten.

[4] Vgl. über die von dem Bundesrathe zugelassenen Ausnahmen die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 31. Okt. 1883 zu I (Centralbl. für das D. Reich 1883, Nachtrag zu Nr. 44, S. 305).

von Waaren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen (§. 44, Abs. 3 a. a. O.).[1] Wer in Gemäßheit des §. 44, Abs. 1 und 2 Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes (§. 44 a, Abs. 1 a. a. O.). Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen (§. 44 a, Abs. 2 a. a. O.). Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im §. 57, Ziffer 1—4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem kann sie nur dann versagt werden, wenn die im §. 57 b, Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt (§. 44 a, Abs. 3 a. a. O.). Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im §. 57, Ziffer 1—4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im §. 44 gezogenen Schranken überschritten werden (§. 44 a, Abs. 4 a. a. O.). Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des §. 63, Abs. 1 (§. 44 a, Abs. 5 a. a. O.).[2] Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind.[3] In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über

---

[1] Durch den §. 44 der Reichsgewerbe-O. ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetriebe und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handelsreisenden, welches im Sinne der Reichsgewerbe-O., abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich lediglich nach dieser Bestimmung zu richten; es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt, und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zugleich zu reisen. Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Reichsgewerbe-O. nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, muß daher fernerhin entrichtet und in allen Fällen der Gewerbeschein gelöst werden. Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach §. 44 a. a. O. bedürfen, sind ihnen daher erst nach Entrichtung der gesetzlichen Steuer für das Gewerbe auszuhändigen (Anweisung v. 4. Sept. 1869, §. 17, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.). Die näheren Vorschriften hierüber sind in den §§. 17 u. 18 der Anweisung v. 4. Sept. 1869 und speziell bezüglich der Hohenzollernschen Lande in dem R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb., der Fin. u. des Inn. v. 29. Nov. 1869 (a. a. O., S. 288), ertheilt worden. Ueber die Formulare zu den Legitimationsscheinen für Handlungsreisende und für Hausirer vgl. das C. R. derselben Min. v. 19. Sept. 1869 (a. a. O., S. 282).

[2] In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen findet gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein zum Ankaufe von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen (§. 44 der Reichsgewerbe-O.) versagt worden ist, innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Gegen den versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883, §. 117, G. S. 1883, S. 279). Gegen das Endurtheil des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig (§. 118 a. a. O.). Für den Stadtkreis Berlin beschließt an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident, gegen dessen versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschusse stattfindet (§. 161 a. a. O.).

[3] Vgl. hierüber Art. 26 des Zoll- und Handelsvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 105) und Schlußprotokoll v. 8. Juli 1867, Nr. 17 (a. a. O., S. 111) nebst dem Formular zu den Gewerbelegitimationskarten ebendas., S. 124. Vgl. auch das C. R. des Min. d. F. und für H., G. u. öffentl. Arb. v. 2. Dez. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 77, Nr. 71). — Ueber den Gewerbebetrieb der

die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung (§. 44 a, Abs. 6 a. a. O.).

II. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe[1] können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (Reichsgewerbe-O., §. 45).[2]

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes[3] oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden Vorschriften nicht ein Anderes anordnen.[4] Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung (§. 66 a. a. O.).

Inwiefern für die nach den §§. 34 und 36 der Reichsgewerbeordnung konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht. Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen (nach §. 39 a. a. O.) ein Kehrbezirk zugewiesen ist[5] (§. 47 a. a. O.).

Realgewerbeberechtigungen können auf jede nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf (§. 48 a. a. O.).

III. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten, zu Schauspielunternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33 a. a. O.[6] gedachten Gewerbe, kann von

---

Handlungsreisenden aus solchen Staaten des Auslandes, welche dem Abkommen wegen Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten nicht beigetreten sind, vgl. das R. der Min. für H., G. und öffentl. Arb., der Fin. und des J. v. 16. Febr. 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 85). — Ueber die gewerbsteuerfreie Zulassung Französischer Kaufleute, Fabrikanten und deren reisender Diener zum Einkaufen und Aufsuchen von Waarenbestellungen im Zollvereinsgebiete und diejenigen Preußischer Kaufleute &c. in Frankreich, vgl. C. R. der Min. für H. &c. u. der Fin. v. 25. Aug. 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 324).

[1] Ueber die der Regel nach unzulässige Stellvertretung bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen vgl. §. 62 der Reichsgewerbe-O.

[2] Ueber die Verantwortlichkeit und die Strafbarkeit der gewerblichen Stellvertreter in Bezug auf Uebertretungen vgl. §. 151 der Reichsgewerbe-O.

[3] Die Wittwe eines Gewerbetreibenden kann während des Wittwenstandes das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes auf dessen Konzession nicht nur durch einen qualifizirten Stellvertreter, sondern auch in eigener Person betreiben, sofern sie den Anforderungen entspricht, welche nach §. 45 der Reichsgewerbe-O. an den Stellvertreter zu stellen sind (R. der Min. des Inn. v. 19. Juni 1883, Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 222, Nr. 131).

[4] Die Ansicht, daß bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche einer besonderen Erlaubniß bedürfen, die Zulassung von Stellvertretern gemäß §§. 45 u. 46 der Reichsgewerbe-O. an dieselben Formen gebunden sei, wie sie für die Ertheilung der Erlaubniß an den Inhaber des Gewerbebetriebes selbst vorgesehen sind, ist nicht zutreffend. Die Zulassung von Stellvertretern ist vielmehr auch in diesen Fällen der Regel nach lediglich Sache der Ortspolizeibehörde, welche hierüber im Wege der gewöhnlichen Verfügung zu bestimmen hat. Da nach §. 45 der Stellvertreter den für das betr. Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen muß, so hat die Polizeibehörde vor der Zulassung eine Prüfung in dieser Beziehung vorzunehmen und für den Fall des Nichtvorhandenseins der vorgeschriebenen Erfordernisse die Zulassung des nichtqualifizirten Stellvertreters zu dem Gewerbebetriebe zu versagen, nöthigenfalls auch die Versagung im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens zur Geltung zu bringen. (R. des Min. des Inn. v. 24. Febr. 1882, Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 65, Nr. 601.)

[5] Vgl. oben §. 347, sub VI, D, S. 430.

[6] Auch der §. 55, Abs. 2 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 hat bereits vorgeschrieben, daß in der polizeilichen Genehmigung zum Betriebe des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden könne, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß. — Das R. des Min. des Inn. v. 11. Jan. 1866 (Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 29) erläutert diese Bestimmung dahin, daß, wenn die Eröffnung des betr. Gewerbes in der gestatteten Frist nicht stattgefunden hat, die polizeil.

der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen. Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe. Für die im §. 16 a. a. O. aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichen Nachtheilen für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen (§. 49 der Reichsgewerbeordnung).[1]

IV. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden; es muß jedoch dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen (§. 51 der Reichsgewerbeordnung).[2]

Die in dem §. 29 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes. Außer aus diesen Gründen können die in den §§. 30, 30 a, 32, 33, 34 und 36 a. a. O. bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift der Reichsgewerbeordnung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.[3] Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten (§. 53 a. a. O.).[4]

Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51 a. a. O.), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§. 35 a. a. O.), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§. 53 a. a. O.) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 a. a. O. (§. 54 der Reichsgewerbeordnung).[5] Die näheren Bestimmungen hierüber hat die Anweisung v. 4. Sept. 1869[6] in Nr. 52—66 ertheilt.[7]

Genehmigung nicht als vorhanden anzusehen sei, und daß der hiervon betroffene Gewerbetreibende in einem solchen Falle der Fristversäumniß einer neuen polizeil. Genehmigung bedürfe, ohne daß es, wie in den Fällen des §. 71 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 (vgl. §. 53 der Reichsgewerbe-O.), erst einer förmlichen Zurücknahme der Konzession bedürfe.

[1] Ueber die Anwendbarkeit des §. 49 der Reichsgewerbe-O. auf die Inhaber der bereits vor der Publikation derselben ertheilten Genehmigungen vgl. §. 50 a. a. O.

[2] Ueber die Anwendbarkeit des §. 51 der Reichsgewerbe-O. auf zur Zeit der Publikation derselben bereits vorhanden gewesene gewerbl. Anlagen vgl. §. 52 a. a. O.

[3] Zu den im §. 53 der Reichsgewerbe-O. gedachten „Eigenschaften", welche bei Ertheilung der im §. 33 gedachten Genehmigungen vorausgesetzt werden mußten, gehören nicht nur die persönlichen Eigenschaften des Konzessionars, sondern auch die Eigenschaften der zum Gewerbebetriebe bestimmten Lokalien. (R. des Min. des Inn. v. 18. Nov. 1875, Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 29, Nr. 32.)

[4] Ueber die Zulässigkeit der Untersagung des Gewerbebetriebes von Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 23. Juli 1879 den Gewerbebetrieb begonnen haben, vgl. §. 53, Abs. 3 der Reichsgewerbe-O.

[5] Vgl. oben §. 355, sub B, S. 452 ff.

[6] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.

[7] a) Ueber das Verfahren im Falle des §. 51 der Reichsgewerbe-O. vgl. Nr. 52—54 der Anweis. v. 4. Sept. 1869. Der betr. Antrag ist an die Bezirksregierung (Landdrostei) zu richten, welche die Erörterung veranlaßt und nach Abschluß der Verhandl. auf mündliches

V. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden (Reichsgewerbe-O., §. 143, Abs. 1).[1] Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben (§. 143, Abs. 2 a. a. O.).[2]

Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143 a. a. O.), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in der Reichsgewerbeordnung erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen (Reichsgewerbe-O., §. 144).

Vierter Titel.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.[3]

§. 358.

I. Die Nachtheile, welche der Gewerbebetrieb im Umherziehen für die Gewerbsamkeit und für die Sitten mit sich führt, und insbesondere die Gefahren, welche daraus

---

Verfahren, nach Anhörung der Betheiligten, entscheidet. Der Rekurs geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Nachdem die Entscheidung rechtskräftig geworden, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

b) In Betreff der Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§. 35 der Reichsgewerbe-O.) vgl. Nr. 59 der Anweis. v. 4. Sept. 1869, wonach in dieser Beziehung dieselben Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie bei der Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (vgl. oben §. 356, sub M, S. 474, Note 2).

c) Ueber das Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 34, 36 der Reichsgewerbe-O.) vgl. §§. 60—66 der Anweis. v. 4. Sept. 1869.

d) In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen steht die Befugniß, gemäß §. 51 der Reichsgewerbe-O. die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, dem Bezirksausschusse zu (§. 112 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883, G. S. 1883, S. 278). Die Beschwerde hiergegen findet an den Min. für H. u. G. statt (§. 113 a. a. O.). Dies gilt auch für den Stadtkreis Berlin (§. 161 a. a. O.).

[1] a) Die Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 bestimmte im §. 171, daß die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe stattfinden könne, und zwar für immer oder auf eine bestimmte Zeit, welche nicht unter drei Monaten und nicht über fünf Jahre stattfinden dürfe. Die §§. 172—174 a. a. O. (beziehungsweise die an die Stelle dieser §§. getretenen §§. 172—174 des Art. I des Ges. v. 22. Juni 1861) enthielten die Vorschriften darüber, in welchen Fällen auf diese Strafe vom Richter erkannt werden könne oder müsse. Außerdem enthielt auch das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 Fälle, in welchen auf Gewerbeverlust erkannt werden könne oder müsse (vgl. §§. 184, 202, 203, 267 desselben). Diese Bestimmungen sind sämmtlich durch den §. 143 der Reichsgewerbe-O. beseitigt worden.

b) Die Entziehungen der Befugniß zum Gewerbebetriebe, welche kraft reichsgesetzlicher Vorschrift auf dem Verwaltungswege erfolgen dürfen, geschehen durch die Polizeibehörden und sind nur zulässig gegenüber solchen Personen, welche wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß zu Strafen verurtheilt worden sind. Es sind dies die Fälle des §. 35 der Reichsgewerbe-O. Eine Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe durch richterliches Erkenntniß ist reichsgesetzlich nur zulässig in dem Falle des §. 23 des Reichsges. v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (R. G. Bl. 1878, S. 351, vgl. R. G. Bl. 1881, S. 117).

[2] a) Das Ob.-Trib. hat in dem Erk. v. 7. Dez. 1871 (Just.-Min.-Bl. 1872, S. 6, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 5, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XII, S. 632) ausgeführt, daß die in den Steuergesetzen angedrohte Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe, durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche v. 31. Mai 1871 nicht beseitigt worden ist.

b) Der §. 143 der Reichsgewerbe-O. erklärt auch noch im Abs. 3 die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebietes im Verwaltungswege entzogen werden durfte, für aufgehoben (vgl. hierüber Bd. II, §. 141, sub III, S. 137, insbesond. Note 2).

[3] Vgl. L. Jacobi, Der Gewerbebetrieb im Umherziehen. Nach Reichs- und Landesrecht dargestellt (Berlin, 1878).

in sicherheitspolizeilicher Hinsicht leicht entstehen können, haben die besondere Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf diese Gattung der gewerblichen Thätigkeit gelenkt. Schon ältere Edikte und Verordnungen ordneten die spezielle Kontrole des Gewerbebetriebes der Hausirer an.[1] Andere Gesetze verboten auswärtigen Individuen dieser Art gänzlich den Aufenthalt in den Preußischen Staaten.[2] Die neuere Gesetzgebung widmete dem Gegenstande gleichfalls ihre besondere Berücksichtigung. Das Gewerbepolizeiedikt v. 7. Sept. 1811[3] verordnete in den §§. 135—150, daß den Personen, welche umherziehend ein Gewerbe treiben, der Gewerbeschein nur gegen Vorzeigung einer Genehmigung der Regierung zu ertheilen sei, und bestimmte zugleich, welchen Personen und für welche Gewerbe diese Genehmigung nur solle ertheilt werden dürfen; auch verordnete der §. 160 a. a. O., daß Ausländern in der Regel die Genehmigung versagt werden solle. Hieran schlossen sich die Bestimmungen des Gewerbesteueredikts v. 30. Mai 1820[4], §§. 20—24, 37 und 40, wodurch insbesondere die Vorschriften der §§. 136—139 des Gewerbepolizeiedikts v. 7. Sept. 1811, welche darüber bestimmen, welche Personen für solche zu erachten, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, auf die ganze Monarchie für anwendbar erklärt wurden, und insbesondere die Lösung eines Gewerbescheines als Bedingung für jeden Gewerbebetrieb im Umherziehen angeordnet wurde. Da indeß diese Bestimmungen, insbesondere in Verbindung mit den in einzelnen Provinzen damals noch bestehenden verschiedenartigen Vorschriften über die Materie, von den Central- und Provinzialbehörden in sehr abweichender Art und Weise zur Anwendung gebracht wurden, so fand die Gesetzgebung sich veranlaßt, den Gegenstand durch das durch die Kabinetsorder v. 21. Mai 1824 bestätigte Regulativ v. 28. April 1824[5] anderweitig zu ordnen und hierdurch diesen Zweig der Verwaltung auf allgemeine und feste Grundsätze zurückzuführen. Das durch die Kabinetsorder v. 31. Dez. 1836 bestätigte Regulativ v. 4. Dez. 1836[6] hat demnächst das Regulativ v. 28. April 1824 abgeändert und ergänzt; die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 aber hat es bei diesen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen belassen.[7] In den Hohenzollernschen Landen wurden durch das Gesetz v. 14. Sept. 1857[8], unter Aufhebung der bisher dort gültigen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen die in den übrigen Theilen der Monarchie zur Anwendung kommenden Vorschriften unter geringen Modifikationen eingeführt.

II. Die Reichsgewerbeordnung hat es sowohl im Interesse der Freizügigkeit, als im Interesse der Befreiung des Gewerbebetriebes im Umherziehen von vielfachen polizeilichen Beschränkungen für nothwendig erachtet, diesen Zweig der gewerblichen Gesetzgebung gleichmäßig für das ganze Bundesgebiet anderweitig zu regeln. Durch die Vorschriften des dritten Titels der Reichsgewerbeordnung sind alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausirregulativs v. 28. April 1824 und der Ergänzungen desselben, insoweit für aufgehoben zu erachten, als sie nicht in die Reichsgewerbeordnung Aufnahme gefunden haben, und nur die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes sind nach wie vor in Geltung geblieben.[9] Daher ist jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen[10] von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig.

---

[1] Vgl. deren Zusammenstellung in dem Auff. in v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 260, Note 2.

[2] Vgl. Pat. v. 16. April 1738 (Mylius, C. C. M., Cont. I, No. 18, p. 145), V. v. 22. Jan. 1793 für Ost- und Westpreußen (Mylius, N. C. C., Tom. IX, p. 1429, Rabe's Samml., Bd. II, S. 393), C. R. v. 3. Juni 1794 (Mylius, N. C. C., Tom. IX, p. 2200, Rabe, Bd. XIII, S. 269).

[3] Vgl. G. S. 1811, S. 276.

[4] Vgl. G. S. 1820, S. 150.

[5] Vgl. G. S. 1824, S. 125.

[6] Vgl. G. S. 1837, S. 13.

[7] Vgl. §. 14 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845.

[8] Vgl. G. S. 1858, S. 9 ff. — Dazu: G. v. 7. Aug. 1865 (G. S. 1865, S. 897).

[9] Vgl. den Eingang der mittelst C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb., der Fin. und des Inn. v. 24. Nov. 1869 publizirten Anweisung zur Ausführung des Tit. III der Reichsgewerbe-O. (Min.-Bl. d. i. V. 1869 S. 284 ff.).

[10] Die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist durch das G. v. 3. Juli 1876 (G. S. 1876, S. 247 ff.), und zwar

III. Die in dem dritten Titel der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen sind folgende:

1) Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person: 1) Waaren feilbieten, 2) Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3) gewerbliche Leistungen anbieten, 4) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will, bedarf eines Wandergewerbescheines, soweit nicht für die unter Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des §. 44 a der Reichsgewerbeordnung [1] eine Legitimationskarte genügt. [2] In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§. 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich (Reichsgewerbe-O., §. 55). [3]

2) Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen (Reichsgewerbe-O., §. 56, Abs. 1). Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: 1) geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; 2) gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden oder Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; 3) Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; 4) Spielkarten; 5) Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere

---

unter Aufhebung aller bisher darüber erlassenen Vorschriften geregelt worden. Dazu: Anweisung des Fin.-Min. v. 3. Sept. 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 18 ff.) und C. R. für H. u. G. und des Inn. v. 17. Sept. 1883 mit der Anweisung des Fin.-Min. v. 22. Aug. 1883 (a. a. O. 1883, S. 225). — Ueber die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes ist das G. v. 27. Febr. 1880 (G. S. 1880, S. 174) ergangen.

[1] Vgl. oben §. 357, S. 480.

[2] Die R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 11. Febr. und 14. Okt. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 62 u. 303) haben ausgesprochen, daß das Wahrsagen mit Rücksicht auf den unsittlichen Charakter, den dasselbe an sich trägt, nicht zu denjenigen gewerblichen Leistungen gehört, deren Betrieb im Umherziehen zu gestatten ist, und daß daher Legitimationsscheine zu diesem Betriebe nicht zu ertheilen, auch Anmeldungen zum Betriebe des Wahrsagens als stehendes Gewerbe nicht zuzulassen sind. Vgl. das denselben Grundsatz aussprechende Erk. des Sen. für Straff. des Ob.-Trib. v. 16. Juli 1873 (Just.-Min.-Bl. 1873, S. 242, Goltdammer's Arch., Bd. XXI, S. 574, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XIV, S. 507).

[3] Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Grenz-Zollbezirke bestimmt der §. 124 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (R. G. Bl. 1869, S. 350), daß derselbe nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landesfinanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden darf. Die Anweisung v. 24. Nov. 1869 bemerkt unter Nr. 13 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 288), daß es, in Gemäßheit der §. 5 der Reichsgewerbe-O., bei den in dieser Hinsicht bisher bestandenen Beschränkungen das Bewenden behält. Es darf innerhalb des Grenz-Zollbezirkes ein Gewerbe im Umherziehen nur dann betrieben werden, wenn die Erlaubniß dazu in dem Legitimationsscheine, beziehungsweise dem selbstständigen Gewerbescheine, von der zur Ausstellung dieser Scheine berufenen Behörde ausdrücklich ausgesprochen ist. Darüber, ob, eventuell unter welchen Beschränkungen diese Erlaubniß ertheilt werden kann, hat sich die betr. Behörde (Regierung, Finanzdirektion, Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin) mit dem Provinzialsteuerdirektor ins Vernehmen zu setzen. Die ertheilte Erlaubniß gewährt die Berechtigung nur für den Grenz-Zollbezirk der betr. Prov.-Steuerdirektion; beabsichtigt der Gewerbetreibende das Gewerbe auch in dem Grenz-Zollbezirke einer anderen Provinz zu betreiben, so muß er die dazu erforderliche Erlaubniß bei der betr. Behörde nachsuchen, von welcher die ertheilte Erlaubniß auf dem Scheine besonders zu bemerken ist (C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. u. der Fin. v. 2. März 1870, Min.-Bl. d. i. V. 1870 S. 132, welches zugleich die Bestimmungen über die Beschränkungen des Hausirhandels im Grenzbezirke enthält). Ueber die Formulare der betr. Legitimationsscheine vgl. das R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb., der Fin. u. des Inn. v. 8. Dez. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 18).

und Lotterieloose; 6) explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit[1]; 7) solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; 8) Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; 9) Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel (a. a. O., §. 56, Abs. 2). Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: 10) Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden (a. a. O., §. 56, Abs. 3). Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben den zuständigen Verwaltungsbehörden seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen (a. a. O., §. 56, Abs. 4).[2] Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner: 1) die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; 2) das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; 3) das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Verwendung finden (Reichsgewerbe-O., §. 56 a).

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im §. 56, Abs. 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll (Reichsgewerbe-O., §. 56 b, Abs. 1). Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außerdem in den §§. 56 und 56 a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt (a. a. O., §. 56 b, Abs. 2). Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden (a. a. O., §. 56 b, Abs. 3).

3) Das Feilhalten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet.[3] Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Be-

---

[1] Die Zuwiderhandlung gegen §. 56, Ziffer 6 ist mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bedroht (Reichsgewerbe-O. §. 146).

[2] Ueber die Ertheilung steuerfreier Erlaubnißscheine zum Kolportiren von Bibeln und Erbauungsschriften vgl. das C. R. der Min. des J. u. d. F. v. 9. Juni 1849 und des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 25. Juni 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 166), das C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb., d. F. u. des J. v. 23. Jan. 1851 (a. a. O. 1851, S. 24), und die C. R. der Min. d. F. u. des J. v. 28. Okt. 1859 (a. a. O. 1859, S. 319), v. 19. Juli 1860 (a. a. O. 1860, S. 175), v. 21. Okt. 1867 (a. a. O. 1867, S. 374) u. v. 4. Juni 1868 (a. a. O. 1868, S. 217).

[3] Ueber die Frage, inwiefern das Auswürfeln, bezw. Ausspielen geringfügiger Gegenstände bei Volksfesten und ähnlichen Gelegenheiten zu den in den §§. 55 u. 59 (jetzt §. 55, Nr. 4 und §. 60 a) der Reichsgewerbe-O. bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes zu rechnen und ob für derartige Ausspielungen, sofern dieselben gewerbsmäßig im Umherziehen betrieben werden, ein Legitimationsschein zu ertheilen sei, vgl. das C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb., des Inn. u. der Fin. v.

hörde zugelassen werden (Reichsgewerbe-O., §. 56 c, Abs. 1). Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern (§. 56 c, Abs. 2).[1]

4) Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen (Reichsgewerbe-O., §. 56 d).[2]

---

29. Juni 1882 nebst dem R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 12. Aug. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 223, Nr. 131) und das C. R. der Min. des Inn. v. 14. Aug. 1882 (a. a. O., S. 279, Nr. 161), welches letztere die Bestimmungen des C. R. des Min. des Inn. v. 30. Sept. 1876 (a. a. O. 1876, S. 280, Nr. 258) für aufgehoben erklärt.

[1] a) Ueber die Behandlung der Wanderlager und Waarenauktionen in gewerblicher Beziehung war schon vor Erlaß des dem §. 56 c der Reichsgewerbe-O. zum Grunde liegenden Reichsgesetzes v. 1. Juli 1883 der durch das C. R. der Min. des Inn., für H. u. G. und der Fin. v. 7. Juli 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 162, Nr. 121) bekannt gemachte Beschluß des Bundesraths v. 27. März 1879 ergangen. Dieser Beschluß hat festgesetzt, daß Wanderlager als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln und zu denselben der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen sind, in welchen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff u. dergl.) aus vorübergehend Waaren feilgeboten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes (§. 14 der Reichsgewerbe-O.) nicht als ein Moment angesehen werden darf, welcher der Beurtheilung, ob ein Unternehmen thatsächlich als Wanderlager anzusehen sei, präjudizirt. Ferner hat der gedachte Beschluß bestimmt, daß der Erlaß von Polizeiverordnungen herbeizuführen, nach welchen Inhaber von Wanderlagern a) öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihren Legitimationsscheinen aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnortes erlassen dürfen, und b) verpflichtet sind, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen. Das cit. C. R. hat die Regierungen und das Polizeipräsidium in Berlin, bezw. die Finanzdirektion in Hannover angewiesen, nach diesem Beschlusse zu verfahren.

b) Der (zu a gedachte) Bundesrathsbeschluß hat ferner ausgesprochen, daß §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 (vgl. Bd. II, §. 135, S. 68 zu 3) dahin auszulegen sei, daß derselbe die Gemeinden nicht hindere, die Unternehmer von Wanderlagern, und zwar vom Beginn des Betriebes an, zu solchen Abgaben heranzuziehen, welche auf die in der Gemeinde vorhandenen gewerblichen Betriebe gelegt sind, wogegen der §. 8 a. a. O. die Heranziehung der Unternehmer von Wanderlagern zu solchen Abgaben ausschließe, welche die Person dieser Gewerbetreibenden treffen.

c) Ueber die Ergebnisse der über die Wanderlager und Waarenauktionen angestellten Erhebungen vgl. die dem Reichstage unterm 30. April 1878 vorgelegte Zusammenstellung in den St. B. des Reichst. 1878, Bd. IV, Aktenst. Nr. 186, S. 1307 ff. und in Hirth's Ann., Jahrg. 1878, S. 707 ff.

[2] a) Diese Bestimmung bildete in der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 den §. 57, Abs. 3, aus welchem sie (in der Gewerbeordnungsnovelle v. 1. Juli 1883) in den §. 56 d übertragen ist. Auf Grund des §. 57, Abs. 3 der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 hat der Bundesrath die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 7. März 1877 publizirten „Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen" (C. Bl. für das D. Reich 1877, Nr. 11, S. 142) erlassen. Vgl. dazu die zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen C. R. der Min. des Inn., der Fin. und für H., G. u. öffentl. Arb. v. 24. Mai 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 140, Nr. 99) und v. 23. Febr. 1878 (a. a. O. 1878, S. 56, Nr. 61), sowie die R. des Min. des Inn. v. 12. April und 30. Aug. 1878 (a. a. O. 1878, S. 103, Nr. 99 u. S. 232, Nr. 159). Die vorstehend gedachten Bestimmungen sind demnächst durch die mittelst Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 31. Okt. 1883 publizirten „Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen" (C. Bl. für das D. Reich 1883, Nachtrag zu Nr. 44, S. 305 ff.) ersetzt worden. Die strenge Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der mit Weißblech- rc. Waaren hausirenden Slowaken oder Rastlbinder ist noch besonders durch das C. R. der Min. der Fin., für H. u. G. und des Inn. v. 26. Okt. 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 244, Nr. 168) angeordnet.

b) Insoweit nicht durch Staatsverträge die Gleichstellung der ausländischen Handlungsreisenden mit den inländischen ausgesprochen ist, gilt der Geschäftsbetrieb derselben als Gewerbebetrieb im Umherziehen (vgl. §. 44, Abs. 1 in Verbindung mit §. 42, Abs. 2 und §. 55 der Reichsgewerbe-O.). Die §§. 57 ff. gelten auch für Ausländer. Vgl. hierzu: Bödiker's Gewerberecht des D. Reichs, Bemerk. zu §. 56 a der Reichsgewerbe-O., S. 220 ff.

c) Nach den zu a gedachten Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes bedürfen Aus-

5) Der Wandergewerbeschein ist zu versagen: 1) wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist; 2) wenn er unter Polizeiaufsicht steht; 3) wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind; 4) wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist; 5) in dem Falle des §. 55, Ziffer 4 [1], sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§. 60, Abs. 2) (Reichsgewerbe-O., §. 57).

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen: 1) wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist; 2) wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet (a. a. O., §. 57 a).

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden: 1) wenn der Nachsuchende einen festen Wohnsitz nicht hat; 2) wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind; 3) wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist; 4) wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist (a. a. O., §. 57 b).

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im §. 57, Ziffer 1—4, §. 57 a oder §. 57 b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheines eingetreten ist (a. a. O., §. 58).

6) Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht: 1) wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet [2];

---

länder, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, eines Wandergewerbescheines, und auf den Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im besonderen, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge (vgl. oben §. 357, S. 480) Anwendung; insofern die Handlungsreisenden aber Waaren feilbieten, oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die allgemeinen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen Anwendung. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem Formular I des gedachten Bundesrathsbeschlusses.

d) Ueber die Frage, welche Behörden zur Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für Ausländer befugt sind, vgl. die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 4. Jan. 1873 (C. Bl. für das D. Reich 1873, Nr. 1, S. 2), durch welche die betr. früheren Bestimmungen der Bekanntmach. v. 17. Jan. u. 31. Dez. 1871 (B. G. Bl. 1871, S. 27 u. 1872, S. 2) aufgehoben sind.

[1] Vgl. oben S. 485 zu III, 1 ad 4.

[2] a) Der Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, welcher nach §. 55 der Reichsgewerbe-O. in der Fassung v. 21. Juni 1869 legitimationsscheinfrei war, hat in der Fassung vom 1. Juli 1883 keinen Platz gefunden, weil angenommen wurde, daß für

2) wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet; 3) wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet; 4) wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet (Reichsgewerbe-O., §. 59, Abs. 1). Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten (a. a. O., §. 59, Abs. 2). In den Fällen des §. 59, Ziffer 1—3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des §. 57, Ziffer 1—4 vorliegen (a. a. O., §. 59 a).

7) Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach §. 56, Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß im Wandergewerbescheine anzugeben (Reichsgewerbe-O., §. 60, Abs. 1). Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im §. 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind (a. a. O., §. 60, Abs. 2). Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des §. 58 zurücknehmen (a. a. O., §. 60, Abs. 3). Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbesteuer bestimmt der Bundesrath[1] (a. a. O., §. 60, Abs. 4).

8) Wer die im §. 55, Ziffer 1 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde (Reichsgewerbe-O., §. 60 a).[2]

9) Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen (Reichsgewerbe-O., §. 60 b, Abs. 1). Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im §. 59, Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnen-

---

eine solche Exemtion zur Zeit ein durchschlagender Grund nicht mehr geltend gemacht werden könne, und weil es einer Aufmunterung zu diesem Aufkaufe im Umherziehen nicht mehr bedürfe. (Vgl. die Motive zum G. v. 1. Juli 1883 in den St. B. des Reichst. 1882—83, Bd. V, Aktenst. Nr. 5, S. 27, Sp. 2.)

b) Unter den Begriff „roher Erzeugnisse" der gedachten Art vgl. das R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und der Fin. v. 5. Febr. 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 132).

[1] Ueber die Formulare für Wandergewerbescheine hat der Bundesrath laut der Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 31. Okt. 1883, Ziffer III (C. Bl. für das D. Reich 1883, S. 307 ff.) die näheren Bestimmungen erlassen.

[2] Diese Bestimmung ist auch bereits in dem §. 59, Abs. 1 der Reichsgewerbe-O. in der Fassung v. 21. Juni 1869 enthalten und die Anweisung v. 4. Sept. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.) bemerkt dazu unter Nr. 15, daß die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen über die Ertheilung der Erlaubniß zu entscheiden habe. Vgl. auch Nr. 3 der Anweisung v. 24. Nov. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 286).

untergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten (a. a. O., §. 60 b, Abs. 2).

10) Der Inhaber eines Wanderscheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheines einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen (Reichsgewerbe-O., §. 60 c, Abs. 1). Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet (a. a. O., §. 60 c, Abs. 2). Denselben Bestimmungen (Abs. 2) unterliegt das Feilbieten der im §. 59, Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände (a. a. O., §. 60 c, Abs. 3).

11) Der Wandergewerbschein darf einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden (Reichsgewerbe-O., §. 60 d, Abs. 1).

Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung (a. a. O., §. 60 d, Abs. 2).

Wenn mehrere Personen die im §. 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft mit einander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll (a. a. O., §. 60 d, Abs. 3). Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniß[1] besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer der Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will (a. a. O., §. 60 d, Abs. 4).

12) Die Ertheilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen (Reichsgewerbe-O., §. 61, Abs. 1). In dem Falle des §. 55, Ziffer 4 erfolgt die Ertheilung des Wandergewerbescheines durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll (a. a. O., §. 61, Abs. 2). Die Zurücknahme des Wandergewerbescheines erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde (a. a. O., §. 61, Abs. 3).[2]

---

[1] Vgl. oben §. 356, sub D, S. 462.

[2] a) Die Reichsgewerbe-O. in der Fassung v. 21. Juni 1869 hat im §. 58, Abs. 1 vorgeschrieben, daß die Ertheilung des Legitimationsscheines: 1) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges, 2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes, durch die Unterbehörde erfolgt, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist, für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen dagegen durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die näheren Bestimmungen darüber, von welchen Behörden die Gewerbelegitimationsscheine zu ertheilen sind, und über das betr. Verfahren hat sodann die von den Min. für H., G. u. öffentl. Arb., der Fin. u. des J. erlassene Anweisung v. 24. Nov. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 285 ff.) ertheilt. Die in dem cit. §. 58 der Reichsgewerbe-O. gedachten höheren Verwaltungsbehörden sind demnach die Bezirksregierungen und die Landdrosteien und für Berlin das Polizeipräsidium; die betreffenden Unterbehörden aber sind die Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner und die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden (§. 1 der Anweis.). Die Anträge sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer der Gründe vorhanden ist, wegen deren der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung überreicht die Ortspolizeibehörde, wenn sie nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, den Antrag der kompetenten Behörde. Wenn die Ertheilung des Legi-

13) Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt (Reichsgewerbe-O., §. 62, Abs. 1). Die Erlaubniß ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im §. 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im §. 57 a und §. 57 b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubniß erfolgt nach Maßgabe des §. 58 durch eine für deren Ertheilung zuständige Behörde (a. a. O., §. 62, Abs. 2). Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten (a. a. O., §. 62, Abs. 3). Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist (a. a. O., §. 62, Abs. 4). Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel (a. a. O., §. 62, Abs. 5).

14) Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies den Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung.[1] Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§. 56, Abs. 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß §. 59 a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß in den Fällen des §. 62, Abs. 2 (Reichsgewerbe-O., §. 63, Abs. 1).

Die in Gemäßheit des §. 57, Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins, sowie die auf Grund der §§. 60, Abs. 2, 60 b und 62, Abs. 4 und 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden (a. a. O., §. 63, Abs. 2).

---

timationsscheins versagt wird, soll ein mit Gründen versehener Bescheid erfolgen, gegen welchen der Rekurs stattfindet. Wenn der Rekurs für begründet erachtet wird, so fertigt die Behörde ohne weiteren Bescheid den Legitimationsschein aus; im anderen Falle erläßt sie einen mit Gründen versehenen Bescheid, gegen welchen dann der Rekurs an den Ressortminister stattfindet (Nr. 2 der Anweis.). Vgl. hierzu die R. derselben Min. v. 6. Jan., 28. Febr., 18. April, 24. Juni u. 14. Nov. 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 19, 106, 133, 198, 304), v. 23. Jan. 1871 (a. a. O. 1871, S. 52, Nr. 44 u. S. 117, Nr. 88) und v. 10. Juni 1871 (a. a. O. 1871, S. 207, Nr. 171).

b) Für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen findet gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 58, Nr. 1 u. 2 der Reichsgewerbe-O. in der Fassung v. 21. Juni 1869) versagt worden ist, innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Ueber Anträge wegen Ertheilung von Legitimationsscheinen für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§. 117 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883, G. S. 1883, S. 279). Im Falle des cit. §. 117 ist gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses nur das Rechtsmittel der Revision zulässig (a. a. O., §. 118). In den Fällen des §. 117 beschließt für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident, gegen dessen versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse stattfindet (a. a. O., §. 161).

[1] Vgl. oben §. 355, sub B, S. 452.

Fünfter Titel.

Innungen von Gewerbetreibenden.[1]

§. 359.

I. Durch die Aufhebung des Zunftzwanges[2] sind die Innungen der Gewerbetreibenden keineswegs gänzlich beseitigt worden, vielmehr bestehen zweierlei Gattungen von Innungen, nämlich a) die zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, beziehungsweise der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 gesetzlich bestandenen Korporationen der Gewerbetreibenden — die älteren Innungen, welche, mit Beseitigung des Zunftzwanges, fortbestehen geblieben, jedoch einer durchgreifenden Reform unterworfen worden sind, und b) die nach den Grundsätzen der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845, beziehungsweise der Reichsgewerbeordnung neugebildeten Innungen.

Die im Titel VI der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 enthaltenen Vorschriften über die Innungen von Gewerbetreibenden haben durch die Reichsgesetze v. 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung[3] und v. 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung[4] wesentliche Abänderungen erlitten.[5]

II. Was die älteren Innungen betrifft, so hat der §. 94 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 bestimmt, daß dieselben fortbestehen sollen, daß jedoch die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes, für welches in dem Orte oder Distrikte eine solche Innung besteht, von dem Beitritte zu derselben nirgends abhängig sein solle. Zugleich hat jedoch der §. 95 a. a. O. vorgeschrieben, daß die Statuten dieser Innungen einer Revision zu unterwerfen und mit Berücksichtigung der Vorschriften, welche in den §§. 101—117 a. a. O. für neu zu bildende Innungen ertheilt worden sind, soweit nöthig abzuändern seien, welche Abänderung auch dahin gehen kann, daß mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden.[6]

Im Anschlusse an diesen Grundsatz hat auch die Reichsgewerbeordnung (im §. 81) bestimmt, daß alle zur Zeit ihrer Publikation gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) fortdauern und daß ihre Statuten in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung oder nach

---

[1] Vgl.: O. Th. Risch, Zünfte, Gewerbefreiheit, gewerbliche Vereine, im Allgemeinen betrachtet und vergleichsweise zusammengestellt (Berlin, 1845). — O. Th. Risch, Die Innungen, wie sie sich gestalten müssen (Berlin, 1849). — A. Funk, Das Innungswesen u. die Verh. der Meister zu den Gesellen u. Lehrlingen, nach der allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 (Wolfenbüttel, 1846). — Meine Gewerbepol., Bd. II, S. 579 ff. — St. Genzmer, Die neuen Innungen der Gewerbetreibenden (Strehlen, 1881). — L. Jacobi, Die Innungen nach dem Reichsgesetze v. 18. Juli 1881 und nach der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1881 unter Benutzung der Materialien des Reichstages bearbeitet (Berlin, 1882). — C. Rasp, Das Innungsgesetz, Tit. VI der D. Reichsgewerbe-O. in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1881. Mit Einleit., Anmerkungen und Sachregister (Nördlingen, 1882). — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwalt.-Rechts, Thl. I, §§. 131 ff., S. 397 ff.

[2] Vgl. oben §. 350.

[3] a) Vgl. R. G. Bl. 1881, S. 233 ff. — Vgl. dazu: C. R. des Min. für H. u. G. v. 9. März 1882 mit der Anweisung zur Ausführung des Ges. v. 18. Juli 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 66, Nr. 61).

b) Ueber die Frage, welche Behörden in den §§. 81—104 g der Reichsgewerbe-O. unter den „höheren Verwaltungsbehörden" zu verstehen sind, und welchen Organen die Aufsicht über die Innungen zusteht, vgl. Nr. I der Anweisung des Min. für H. u. G. v. 9. März 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 66).

[4] Vgl. R. G. Bl. 1883, S. 159 ff.

[5] Der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. hat die Regierungen mittelst C. R. v. 4. Jan. 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 9, Nr. 14) aufgefordert, auf die Errichtung von Innungen zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen der Handwerker hinzuwirken.

[6] Die Min. des J. u. d. F. haben mittelst C. R. v. 4. Febr. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 102) ein Normal-Innungsstatut zur Benutzung für die Ausarbeitung von dergleichen Spezialstatuten mitgetheilt.

Maßgabe der Bestimmung im §. 92 derselben durch einen Innungsbeschluß abgeändert werden. [1]

Die Reichsgewerbeordnung hat in dieser Beziehung folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen [2]; der Ausgeschiedene verliert jedoch alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen (Reichsgewerbe-O., §. 82).

2) Von dem Eintritte in eine bestehende (ältere) Innung können diejenigen ausgeschlossen werden, 1) welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder 2) welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (Reichsgewerbe-O., §. 83).

Vorbehaltlich dieser Bestimmung (§. 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat. Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft. Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind. Die Ablegung der Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre (seit Publikation der Reichsgewerbe-O.) selbstständig ausüben (Reichsgewerbe-O., §. 84).

Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innung gleich sein. Wo sie mehr als fünfzehn Mark betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöhet werden sollen. Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen (Reichsgewerbe-O., §. 85).

3) Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der im §. 83 unter 1, 2 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Verhältnisse sich befindet (Reichsgewerbe-O., §. 86).

4) Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechtes in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über (Reichsgewerbe-O., §. 87).

5) Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten, dessen Legitimation durch eine amtliche Bescheinigung der

---

[1] a) Die statutarische Verfassung der älteren Innungen ist mithin insoweit in Kraft erhalten, als sie mit der Reichsgewerbe-O. nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen diese gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92 der Reichsgewerbe-O. gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt (Anweisung v. 4. Sept. 1869, §. 21, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.).

b) Allen Innungen stehen Korporationsrechte zu (vgl. A. L. R., II, 8, §. 191 und Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, §. 101, desgl. Reichsgewerbe-O., §§. 88 u. 97). — Ueber das Recht der Gewerke zur Führung von Fahnen bei feierlichen Aufzügen: R. des Min. des I. u. d. P. v. 27. Sept. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 293).

[2] Dieselbe Bestimmung enthält der §. 96 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845.

Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt wird. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden (Reichsgewerbe-O., §. 88).

Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehne, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innungen, sowie der für den Fall der Auflösung durch den §. 94 der Reichsgewerbeordnung getroffenen Vorschriften gesichert bleibt (Reichsgewerbe-O., §. 89).

Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden (Reichsgewerbe-O., §. 90).

Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt (Reichsgewerbe-O., §. 91).

6) Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch den §. 94 der Reichsgewerbeordnung getroffenen Vorschriften gesichert bleibt (Reichsgewerbe-O., §. 92).

Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94 der Reichsgewerbeordnung sichergestellt ist (Reichsgewerbe-O., §. 93).

Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu. Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur so weit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen. Entstehen aus diesen Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu. Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung Korporationsrechte zu ertheilen.[1] Alle diese Vor-

[1] Inwieweit die Ertheilung solcher Korporationsrechte angezeigt ist oder nicht, ist in jedem einzelnen Falle zu erwägen. Es ist indeß überall darauf zu halten, daß zunächst für der-

schriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung (Reichsgewerbe=O., §. 94).

7) Die Gemeindebehörde [1] übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist (Reichsgewerbe=O., §. 95, Abs. 1).

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu (a. a. O., Abs. 2).

8) Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch die Reichsgewerbeordnung, sind aufgehoben (Reichsgewerbe=O., §. 96).

III. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten. Aufgabe der neuen Innung ist: 1) die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern; 2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit; 3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge [2]; 4) Streitigkeiten der im §. 120 a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Abs. 2 das.) zu entscheiden (Reichsgewerbe=O., §. 97). Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auch auf andere, den Innungsmitgliedern

---

artige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen (Landdrosteien) ausdrücklich vorzubehalten (Anweisung v. 4. Sept. 1869, §. 21, Min.=Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.).

[1] a) Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über die Innungen und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, sind in Folge dieser Bestimmung außer Thätigkeit getreten und aufgelöst worden. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenige Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll (Anweisung v. 4. Sept. 1869, §. 21, Min.=Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.).

b) In den Provinzen Ost= und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen beschließt der Bezirksrath a) über die Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder (§. 85 der Reichsgewerbe=O.), b) über die Genehmigung zur Auflösung von Innungen (§. 93 a. a. O.). Vgl. §. 123 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 281). Der Bezirksausschuß beschließt ferner über die Genehmigung von Innungsstatuten und deren Abänderung (§. 92 und §. 98 b a. a. O.), und es findet gegen den die Genehmigung versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig (vgl. §. 124 des cit. Zuständigkeitsges.). Endlich unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge der Auflösung der letzteren gemäß §. 94, Abs. 4 der Reichsgewerbe=O. (§. 103, Abs. 3 des Reichsges. v. 18. Juli 1881), auch findet in den Fällen des §. 95, Abs. 1 der Reichsgewerbe=O. und des §. 104, Abs. 7 u. 8 des Reichsges. v. 18. Juli 1881 innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen gegen die dort erwähnten Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Klage bei dem Bezirksausschusse statt (vgl. §. 126 des cit. Zuständigkeitsges.). Für den Stadtkreis Berlin ist der Bezirksausschuß auch in den Fällen des §. 123 des cit. Zuständigkeitsges. zuständig; dagegen beschließt in den Fällen des §. 124 an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident, gegen dessen versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse stattfindet (vgl. §. 161 des cit. Zuständigkeitsges.).

[2] Ueber die Zulässigkeit der Erweiterung der Wirksamkeit der Innungen in Lehrlingsangelegenheiten durch Verwaltungsanordnung auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus, vgl. §. 100 c der Reichsgewerbe=O.

gemeinsame gewerbliche Interessen als die vorstehend (im §. 97) bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu: 1) Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten; 2) zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen; 3) Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen; 4) zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten; 5) zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Kassen einzurichten; 6) Schiedsgerichte[1] zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 120 a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden (a. a. O., §. 97 a).

Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Centralbehörde (a. a. O., §. 98, Abs. 1). Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist (a. a. O., §. 98, Abs. 2).

Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt[2], welches über eine Reihe von gesetzlich näher bezeichneten Punkten Bestimmungen enthalten muß, und keine Bestimmung enthalten darf, welche mit den in der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft, und in welches Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im §. 97 a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben nicht aufgenommen werden dürfen (a. a. O., §. 98 a). Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, und es ist diese Genehmigung zu versagen: 1) wenn das Statut den gesetzlichen Anordnungen nicht entspricht; 2) wenn durch die in dem Statut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach §. 97 der Reichsgewerbeordnung obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen; 3) wenn die Centralbehörde der durch das Statut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach §. 98, Abs. 1 erforderliche Zustimmung versagt hat. Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Statut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht[3] (a. a. O., §. 98 b, Abs. 1, 2 und 3). Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften (a. a. O., §. 98 b, Abs. 5). Soll in der Innung eine Einrichtung der im §. 97 a der Reichsgewerbeordnung unter Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen, welche gleichfalls der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Diese Genehmigung kann nach freiem Ermessen versagt werden, und es ist gegen die Entscheidung Beschwerde an die Centralbehörde zulässig, die Verhandlung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens also reichsgesetzlich ausgeschlossen. Die Genehmigung darf nur nach vorheriger Anhörung der Gemeinde- und Aufsichtsbehörde ertheilt werden. Bei Versagung der Genehmigung ist eine Anhörung nicht nothwendig. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften (a. a. O., §. 98 c).

Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht

---

[1] Ueber die Einrichtung und Organisation solcher Schiedsgerichte vgl. die näheren Bestimmungen im §. 100 d der Reichsgewerbe-O.

[2] Vgl. den auf Anordnung des Reichsamtes des Innern veröffentlichten „Entwurf eines Innungsstatuts, nebst Erläuterungen" (Bekanntmach. v. 11. Jan. 1882, C. Bl. des D. R. 1882, Nr. 25, S. 247 ff.).

[3] In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben und es findet gegen denselben der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichsgewerbe-O., soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift (Reichsgewerbe-O., §. 98 b, Abs. 4).

klagen und verklagt werden; für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung (a. a. O., §. 99).

Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbstständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörigen Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden (a. a. O., §. 100, Abs. 1). Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken (a. a. O., §. 100, Abs. 2). Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen der Reichsgewerbeordnung entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden (a. a. O., §. 100, Abs. 3). Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden (a. a. O., §. 100, Abs. 4). Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden (a. a. O., §. 100, Abs. 5). Vom Eintritte in eine Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (a. a. O., §. 100, Abs. 6). Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jederzeit gestattet; eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden (a. a. O., §. 100, Abs. 7). Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt (a. a. O., §. 100, Abs. 8). Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen (a. a. O., §. 100, Abs. 9).

Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit Theil, als dieses in dem Innungsstatut vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind (a. a. O., §. 100 a, Abs. 1). Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (a. a. O., §. 100 a, Abs. 2).

Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden (a. a. O., §. 100 b, Abs. 1). Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen (a. a. O., §. 100 b, Abs. 2). Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§. 98 c) umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet, unbeschadet der vorläufigen

Einziehung, der Rechtsweg statt. Ueber Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig (a. a. O., §. 100 b, Abs. 3).

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der nach Maßgabe des §. 97 a unter Nr. 5 begründeten Unterstützungskassen muß getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschließlich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus denselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger der Kassen haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen (a. a. O., §. 100 c, Abs. 1). Auf solche Krankenkassen der Innungen[1], welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April 1876 entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung: 1) den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen; 2) der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein; 3) die Gesellen können, so lange sie den Kassen angehören, zu den nach Maßgabe des §. 141 a der Reichsgewerbeordnung begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden; 4) Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören, können, so lange sie an derselben betheiligt sind, zum Eintritte in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden (a. a. O., §. 100 c, Abs. 2).

Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (a. a. O., §. 101, Abs. 1).[2] Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden (a. a. O., §. 101, Abs. 2). Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden (a. a. O., §. 101, Abs. 3). Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden, welchem die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen obliegt (a. a. O., §. 102).

Die Schließung einer Innung kann erfolgen: 1) wenn sich ergibt, daß nach §. 98 b der Reichsgewerbeordnung die Genehmigung hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird; 2) wenn die Innung, wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet, die Erfüllung der ihr durch §. 97 der Reichsgewerbeordnung gesetzten Aufgaben vernachlässigt; 3) wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt. Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen, gegen deren Verfügung der Rekurs stattfindet. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge (a. a. O., §. 103).[3]

Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde (a. a. O., §. 104, Abs. 1). Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Centralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt (a. a. O., §. 104, Abs. 2). Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen

---

[1] Vgl. Krankenkassenges. v. 15. Juni 1883 (R. G. Bl. 1883, S. 73), §. 73.

[2] Ueber die Art der Wahl und das betreff. Verfahren hat der §. 101, Abs. 1 spezielle Vorschriften ertheilt.

[3] Ueber die Abwickelung der Geschäfte bei der Auflösung einer Innung und Verwendung des Innungsvermögens in solchem Falle vgl. §. 103 a der Reichsgewerbe-O.

Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen (a. a. O., §. 104, Abs. 3). Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter (a. a. O., §. 104, Abs. 4). Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert (a. a. O., §. 104, Abs. 5). Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen (a. a. O., §. 104, Abs. 6). Diese Bestimmungen finden auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse entsprechende Anwendung (a. a. O., §. 104, Abs. 7).[1]

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten. Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen (a. a. O., §. 104 a).[2]

Sechster Titel.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

§. 360.

Die Reichsgewerbeordnung regelt in ihrem Titel VII die Verhältnisse des gewerblichen Hülfspersonals; die betreffenden ursprünglichen Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Juni 1869 sind indeß durch den Art. 1 des Reichsgesetzes v. 17. Juli 1878[3]

---

[1] In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen beschließt der Bezirksausschuß über die Genehmigung von Innungsstatuten und deren Abänderung (§. 98 b der Reichsgewerbe-O.) und es findet gegen den die Genehmigung versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt; gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses aber ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig (§. 124 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883, G. S. 1883, S. 281). Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen auch Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge der Auflösung der letzteren gemäß §. 103 a, Abs. 3 der Reichsgewerbe-O., ingleichen findet in den Fällen des §. 104, Abs. 7 u. 8 der Reichsgewerbe-O. innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen gegen die dort erwähnten Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Klage bei dem Bezirksausschusse statt (vgl. §. 125 des cit. Zuständigkeitsges.), und endlich entscheidet der Bezirksausschuß auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung einer Innung oder eines gemeinsamen Innungsausschusses (§. 103 der Reichsgewerbe-O.) und es kann der Bezirksausschuß vor Erlaß des Endurtheils nach Anhörung des Innungsvorstandes oder des gemeinsamen Innungsausschusses die vorläufige Schließung der Innung oder des gemeinsamen Innungsausschusses anordnen, welche alsdann bis zum Erlaß des Endurtheils fortdauert (vgl. §. 126 des cit. Zuständigkeitsges.). Für den Stadtkreis Berlin beschließt in den Fällen des §. 124 des cit. Zuständigkeitsges. an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident, gegen dessen versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse stattfindet (§. 161 des cit. Zuständigkeitsges.).

[2] Ueber die Errichtung eines Statuts für einen solchen Innungsverband vgl. §§. 104 b u. c a. a. O., über die Verpflichtungen des Verbandsvorstandes §. 104 d, über die Abhaltung der Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes §. 104 e, die Befugnisse der Verbandsvorstände §. 104 f und die Auflösung solcher Innungsverbände §. 104 g a. a. O.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1878, S. 199 ff. — Zur Ausführung dieses Gesetzes ist das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 24. Okt. 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 252, Nr. 181) ergangen, welches auch das vom Reichskanzler nach Maßgabe des §. 110, Abs. 2 festgesetzte Formular für die Arbeitsbücher, das Formular für die auf Grund des §. 137 auszustellenden Arbeitskarten, einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der nach Maßgabe des §. 138,

durchgreifend umgestaltet und die §§. 105—139 a des Art. 1 des letzteren an deren Stelle getreten.[1] Die fraglichen Bestimmungen sind theils allgemeine (§§. 105—120 a), theils beziehen sie sich auf die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen (§§. 121—125), theils auf die Lehrlingsverhältnisse (§§. 126—133), theils auf die Verhältnisse der Fabrikarbeiter (§§. 134—139 b). Sie gehören theils dem Gewerbepolizeirechte, theils dem bürgerlichen und Prozeßrechte an.

Uebrigens finden die Bestimmungen der §§. 105—133 der Reichsgewerbeordnung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung (Reichsgewerbe-O., §. 154, Abs. 1).

A. Die allgemeinen Verhältnisse betreffend, so ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen[2], Gegenstand freier Uebereinkunft (Reichsgewerbe-O., §. 105, Abs. 1). Die Gewerbetreibenden können jedoch die Arbeiter nicht zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen[3] verpflichten, unter welche Bestimmung indeß solche Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, nicht fallen (a. a. O., §. 105, Abs. 2).

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen (a. a. O., §. 106, Abs. 1). Die Entlassung der diesem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden (a. a. O., §. 106, Abs. 2).[4]

Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen (a. a. O., §. 107, Abs. 1). Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung (a. a. O., §. 107, Abs. 2). Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war (a. a. O., §. 108).[5] Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr

---

Abs. 3 festgestellten Fassung, und eine Anweisung für die Ortspolizeibehörden, betr. die Ausführung der Bestimmungen der Reichsgewerbe-O. über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken enthält.

[1] Vgl. hierüber Bödikers Gewerberecht des D. Reichs, S. 33—38, und Seydel in Hirth's Ann., Jahrg. 1881, S. 687 ff.

[2] Der hier zu Gunsten der Reichsgesetzgebung gemachte Vorbehalt rechtfertigt sich dadurch, daß nicht nur die Reichsgewerbe-O. selbst, sondern auch andere Reichsgesetze, z. B. das sogen. Haftpflichtges. v. 7. Juni 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 207), der Freiheit der Betheiligten in Bestimmung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen Grenzen ziehen.

[3] Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen (vgl. §. 105, Abs. 3 der Reichsgewerbe-O.). Vgl. oben §. 305, sub II, S. 204 ff.

[4] Die hier gedachten Exekutivmaßregeln werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der bisherigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Reichsgewerbe-O. außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Dies gilt auch da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben (Anweisung v. 4. Sept. 1869, §. 22, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.).

[5] Diese Fassung des §. 108 beruht auf dem Art. 13 des Reichsges. v. 1. Juli 1883 (G. S. 1883, S. 172).

brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen (a. a. O., §. 109, Abs. 1). Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden (a. a. O., §. 109, Abs. 2). Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen (a. a. O., §. 110, Abs. 1). Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt (a. a. O., §. 110, Abs. 2).[1] Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen (a. a. O., §. 111, Abs. 1). Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt (a. a. O., §. 111, Abs. 2). Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch die Reichsgewerbeordnung nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig (a. a. O., §. 111, Abs. 3).[2] Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden (a. a. O., §. 112, Abs. 1). Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist (a. a. O., §. 112, Abs. 2).

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen (a. a. O., §. 113). Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (a. a. O., §. 114).

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter diese Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden (a. a. O., §. 115).[3] Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstelle Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der-

---

[1] Vgl. hierüber oben S. 499, Note 3.

[2] Ueber die Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §. 111 vgl. §. 146, Nr. 3 der Reichsgewerbe-O.

[3] Der §. 146 Nr. 1 der Reichsgewerbe-O. bedroht die Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten.

jenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse (a. a. O., §. 116). Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (a. a. O., §. 117). Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in §. 116 bezeichneten Kasse zu (a. a. O., §. 118). Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115—118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist (a. a. O., §. 119, Abs. 1). Unter den in §§. 115—118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (a. a. O., §. 119, Abs. 2).

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen (a. a. O., §. 120, Abs. 1). Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden (a. a. O., §. 120, Abs. 2).[1] Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen (a. a. O., §. 120, Abs. 3).[2]

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen[3], bei diesen zur Entscheidung zu bringen (a. a. O., §. 120 a, Abs. 1). Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde.[4] Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg

---

[1] a) Das R. des Min. der geistl., Unterr. u. Med.-Ang. v. 17. März 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 129) hat die Bezirksregierungen angewiesen, die Kommunalbehörden, welche an den Handwerker-Fortbildungsschulen ein Interesse nehmen, auf die Bestimmungen der §§. 106 u. 142 (jetzt §§. 120, Abs. 2 u. 142) der Reichsgewerbe-O. besonders aufmerksam zu machen.

b) Ueber die Bestrafung der Versäumniß des Schulbesuches und die Erhebung eines Schulgeldes bei Handwerker-Fortbildungsschulen vgl. das C. R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang., für H. u. G. und des Inn. v. 4. März 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 106, Nr. 78).

[2] Der §. 147, Nr. 4 der Reichsgewerbe-O. bedroht denjenigen, welcher der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 120 derselben zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft.

[3] Vgl. hierüber Bd. III, §. 247, S. 370 ff.

[4] Die Gemeindebehörden sind in einem solchen Verfahren nicht befugt, Eide abzunehmen (C. R. des Min. für H. u. G. v. 19. Nov. 1881, Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 278, Nr. 172).

binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten (a. a. O., §. 120 a, Abs. 2).[1] Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden (a. a. O., §. 120 a, Abs. 3).[2]

B. Betreffend die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden (Reichsgewerbe-O., §. 121).

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden (a. a. O., §. 122).[3]

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist (a. a. O., §. 125).

C. Betreffend die Lehrlingsverhältnisse.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren (Reichsgewerbe-O., §. 126).[4]

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet (a. a. O., §. 127).

D. Betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, so finden auf diese die Bestimmungen der §§. 121—125 der Reichsgewerbeordnung oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126—133 a. a. O. Anwendung (Reichsgewerbe-O., §. 134). Die Reichsgewerbeordnung ertheilt außerdem in den §§. 135—139 b noch besondere Vorschriften über die Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Personen in Fabriken und über die Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften im §. 146.[5] Zugleich bestimmt dieselbe (im §. 154), daß die Vorschriften der §§. 134—139 b auch auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung finden, und daß in gleicher Weise die Vorschriften der §§. 115—119, 135—139 b, 152 und 153, auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben Anwendung finden.

---

[1] Ueber die Vollstreckung der von der Gemeindebehörde bezw. einem gewerblichen Schiedsgerichte auf Grund des §. 126 a (früher §. 108) der Reichsgewerbe-O. erlassenen Entscheidungen vgl. das C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 11. Juni 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 176, Nr. 157) und das C. R. der Min. des Inn. und für H., G. u. öffentl. Arb. v. 28. Febr. 1874 (a. a. O. 1874, S. 78).

[2] Ueber die Einrichtung solcher Schiedsgerichte vgl. die C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 4. Okt. 1870 u. 31. Juli 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 282 u. 1871, S. 208).

[3] Ueber die Fälle der Entlassung der Gesellen und Gehülfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung vgl. §. 123 der Reichsgewerbe-O., und über die Fälle, in welchen die Gesellen und Gehülfen die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung verlassen dürfen, §. 124 a. a. O.

[4] Ueber die Aufhebung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der Lehrzeit und über die hieraus entstehenden Folgen vgl. §§. 128—133 der Reichsgewerbe-O.

[5] Vgl. oben §. 317, sub I, 5, S. 259 ff.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135—139 a, sowie des §. 120, Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in seiner Anwendung auf Fabriken soll (nach §. 139 b a. a. O.) ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten übertragen werden, welchen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jedesmaligen Revision der Fabriken, zustehen, und welche, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten sind. Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden ist der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten. Diese Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten und es sind diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen. Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden. Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135—139 a sowie des §. 120, Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten (Reichsgewerbe-O., §. 139 b).[1]

In Preußen sind in Ausführung des §. 139 b der Reichsgewerbeordnung den Provinzialbehörden Beamte zugeordnet, welche von dem König auf Vorschlag des Ministers für Handel und Gewerbe ernannt werden und den Titel „Gewerberath" führen.[2] Zur Regelung des Dienstes dieser Aufsichtsbeamten hat der Minister für Handel und Gewerbe, im Einverständniß mit den Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern, die Dienstanweisung für die Gewerberäthe v. 24. Mai 1879 [3] erlassen.

E. Die Reichsgewerbeordnung hat durch die in den §§. 152 und 153 enthaltenen Bestimmungen die bis dahin bestandenen **Koalitionsbeschränkungen** für die gewerblichen Unternehmer und Arbeiter beseitigt. Die §§. 181 und 182 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 verboten nämlich die Verabredungen zu gemeinschaftlicher Einstellung oder Verhinderung der Arbeit, welche in der Absicht getroffen werden, die Arbeitgeber, beziehungsweise Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu zwingen, und es waren diese Bestimmungen sowohl gegen die Arbeitgeber, als gegen die Arbeitnehmer gerichtet. Sie bedrohten die geschehene Verabredung ohne Rücksicht auf den Erfolg, sowie die bloße Aufforderung dazu, gleichmäßig mit Strafe. Der §. 183 a. a. O. verbot unter Strafandrohung die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniß. Die §§. 181 und 182 a. a. O. sind fast wörtlich in die §§. 16 und 17 des Gesetzes v. 21. Mai 1860, betreffend die Beaufsichtigung des Bergbaues und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter[4] übernommen worden, und sind diese letzteren Paragraphen durch den §. 244 des allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865[5] ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Reichsgewerbeordnung hat indeß diese Bestimmungen aufgehoben, indem dieselbe folgende Vorschriften erlassen hat[6]:

---

[1] Vgl.: P. Dehn, Die Deutschen Fabrikinspektoren (in Hirth's Ann., Jahrg. 1881, S. 153 ff.).

[2] Vgl. den Allerh. Erl. v. 14. Mai 1879 (G. S. 1879, S. 353).

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 152, Nr. 112.

[4] Vgl. G. S. 1860, S. 201.

[5] Vgl. G. S. 1865, S. 705.

[6] Bereits in der Landtagssession von 1865 hatten die Abgeordn. Schulze-Delitzsch und Faucher im Abg.-H. einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher die Aufhebung der §§. 181 und 182 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 in Vorschlag brachte (St. B. des Abg.-H. 1865, Anl.-Bd. IV, S. 208, Aktenst. Nr. 22). Der Ber. der Kom. für Handel u. Gewerbe v. 6. Febr. 1865 (a. a. O., S. 312, Aktenst. Nr. 32) beantragte, nicht bloß die §§. 181 und 182, sondern auch die §§. 183 und 184 der Gewerbe-O. und die §§. 16—18 des Ges. v. 21. Mai 1860, aufzuheben. Das Plenum des Abg.-H. beschloß die Annahme des von den Antragstellern vorgeschlagenen Gesetzentwurfes (St. B. des Abg.-H. 1865, Bd. I, S. 119—202); das Herrenhaus versagte indeß dem Gesetzentwurfe seine Genehmigung (vgl. den Kom.-Ber. v. 27.

a) Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben. Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt (Reichsgewerbe-O., §. 152).

b) Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt (a. a. O., §. 153).

Siebenter Titel.

Gewerbliche Hülfskassen.

§. 361.

I. Die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hatte im §. 144 bestimmt, daß den Gesellen und Gehülfen die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen gestattet sein solle, daß jedoch vorbehalten bleibe, die Einrichtung derselben nach Befinden abzuändern; auch sollten dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung, unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen, neu gebildet werden können.[1] Der §. 169 a. a. O. und die §§. 56—59 der Verordnung v. 9. Febr. 1849[2], sowie das Gesetz v. 3. April 1854, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen[3], hatten ferner bestimmt, daß durch gewerbliche

---

März 1865 in den St. B. des Herrenh. 1865, Anl.-Bd. S. 238 ff., Aktenst. Nr. 26, und die Verhandl. darüber a. a. O., Bd. I, S. 230—247). Die Staatsregierung hatte dagegen die Ueberzeugung gewonnen, daß die bisherigen Vorschriften über das Koalitionsrecht der Arbeitgeber und Arbeiter einer Aenderung im Sinne des von dem Herrenh. abgelehnten Gesetzentwurfes bedürften, und erforderte hierüber mittelst C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 4. März 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 54) die gutachtl. Aeußerungen der Provinzialbehörden, berief auch eine Kommission, welche aus Unternehmern und Arbeitern der Großindustrie, sowie aus selbstständigen Meistern und Gesellen des Handwerks zusammengesetzt war, und welche unter Theilnahme einiger von der Staatsregierung eingeladener Mitglieder der Landesvertretung die Frage wegen Aufhebung der bestehenden Koalitionsbeschränkungen der Berathung unterzog. In Folge dessen brachte die Staatsregierung in der Landtagssession von 1866 im Abg.-H. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verabredungen von Arbeitseinstellungen ein (vgl. den Entw. nebst Motiven in den St. B. des Abg.-H. 1866, Anl.-Bd., S. 141 ff., Aktenst. Nr. 49), welcher indeß wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung gelangt ist. Die Angelegenheit ruhte nunmehr bis zur Gründung des Nordd. Bundes. In der I. Legisl.-Per., Session 1867, des Nordd. Reichst. brachten die Reichstagsabgeordn. Schulze (Delitzsch) und Becker (Dortmund) einen Gesetzentwurf ein, welcher die Aufhebung aller Koalitionsverbote für den ganzen Umfang des Bundesgebietes aussprach (vgl. den Entwurf nebst Motiven in den St. B. des Reichst. des Nordd. B. 1867, Anl.-Bd. S. 51, Aktenst. Nr. 14) und mit einigen Aenderungen vom Reichst. des Nordd. B. angenommen wurde (St. B. des Reichst. 1867, S. 389—422, u. S. 524—529). Dieser Gesetzentw. erhielt zwar nicht die Zustimmung des Bundesrathes; die demnächst zu Stande gekommene Bundesgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 hat indeß (in den §§. 152 u. 153) die bis dahin bestandenen Koalitionsbeschränkungen für die gewerblichen Unternehmer und Arbeiter beseitigt, dagegen den Koalitionsverabredungen den staatlichen Schutz vorenthalten, und den im Interesse der Freiheit nothwendigen Schutz gegen den Mißbrauch, die freie Entschließung durch Drohungen und Anmaßung von Gewalt zu beeinträchtigen, durch eine Strafbestimmung zu erreichen gesucht.

[1] Der §. 145 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 erklärte diese Bestimmungen auch auf Fabrikarbeiter für anwendbar.

[2] Vgl. G. S. 1849, S. 93.

[3] a) Vgl. G. S. 1854, S. 138, und den Entwurf des Ges. v. 3. April 1854 nebst Motiven und den Kom.-Ber. in den Drucks. der II. K. 1853—54, Bd. II, Nr. 69, und Bd. III

Ortsstatuten sowohl für Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, welche Lohn erhalten, als für Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden könne, Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden, oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten. Auch da, wo selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe am Orte eine Innung nicht besteht, zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hülfskassen zusammengetreten sind, sollten mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kassen Alle, welche in dem Gemeindebezirke gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch Ortsstatuten verpflichtet werden können, diesen Kassen beizutreten. Alle solche Kassen, wenn deren Statuten bestätigt sind, haben die Rechte juristischer Personen und stehen unter der Aufsicht der Kommunalbehörden.

II. Die Bundesgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 hat nun bestimmt, a) daß die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, aufgehoben wird, wogegen in den Verhältnissen dieser Kassen im Uebrigen nichts geändert wird, und daß neue Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen erhalten, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf (§. 140 der Reichsgewerbe-O.); b) daß bis zum Erlaß eines besonderen Reichsgesetzes die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft bleiben, jedoch die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, für diejenigen aufgehoben wird, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören (a. a. O., §. 141).

III. Das Reichsgesetz v. 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Tit. VIII, der Gewerbeordnung [1] hat den §. 141 der Gewerbeordnung aufgehoben und an dessen Stelle anderweitige Bestimmungen gesetzt. Das Gesetz ertheilt nämlich die Befugniß, durch Ortsstatut die Bildung eingeschriebener Hülfskassen nach Maßgabe des Reichsgesetzes v. 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen [2] für Gesellen, Gehülfen

---

Nr. 125 (s. St. B. 1853—54, Bd. II, S. 485 ff.) und Drucks. der I. K. 1853—54, Bd. III, Nr. 173 u. 193 (s. St. B. 1853—54, Bd. II, S. 456 ff., u. Bd. III, S. 205 ff.). — Vgl. die zur Ausführ. des Ges. v. 3. April 1854 ergangenen C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 18. April u. 14. Nov. 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 67 u. 247), 31. Mai 1855 (a. a. O. 1855, S. 122), 21. Mai 1856 (a. a. O. 1856, S. 151), 10. Sept. 1857 (a. a. O. 1857, S. 152) und v. 31. März 1865 (a. a. O. 1865, S. 88).

b) Durch das G. v. 7. Mai 1856 (G. S. 1856, S. 507) wurden die in der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845, der V. v. 9. Febr. 1849 und dem G. v. 3. April 1854 enthaltenen Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen auch in den Hohenzollernschen Landen eingeführt. Vgl. den Entw. des Ges. v. 7. Mai 1856 nebst Motiven und die Kom.-Ber. in den Drucks. des Abg.-H. 1855—56, Bd. I, Nr. 5, u. Bd. II, Nr. 78 (s. St. B. 1855—56, Bd. II, S. 587 ff., u. Bd. IV, S. 165 ff.), und Drucks. des Herrenh. 1855—56, Nr. 148 (s. St. B. 1855—56, Bd. I, S. 284 ff., und Bd. II, S. 169).

[1] Vgl. R. G. Bl. 1876, S. 134 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes, nebst Motiven, in den St. B. des Reichst. 1875—76, Bd. III, Aktenst. Nr. 15, S. 45 ff., den Kom.-Ber. v. 22. Jan. 1876, ebendas. Aktenst. Nr. 161, S. 612 ff. und die Verhandl. darüber in den St. B. a. a. O., Bd. I, S. 74—91 und Bd. II, S. 1049—95, 1264—74 u. 1302. — Ueber die Ausführung dieses Gesetzes ist das C. R. des Min. für H. u. G. v. 19. Juni 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 180) ergangen, welches zugleich ausgesprochen hat, daß durch dasselbe die Vorschriften der §§. 144, 145, 169 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, der §§. 57, 58, 59 der V. v. 9. Febr. 1849 und des Gesetzes v. 3. April 1854 insoweit ihre Geltung verloren haben, als sie die Unterstützungskassen für gewerbliche Arbeiter betreffen.

[2] a) Vgl. R. G. Bl. 1876, S. 125 ff. und den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven in den St. B. des Reichst. 1875—76, Bd. III, Aktenst. Nr. 15, S. 51 ff. und die Verhandl. darüber in den St. B. des Reichst. a. a. O., Bd. I, S. 74—91 u. Bd. II, S. 1100—51 u. 1264—1302.

b) Zur Ausführung des Hülfskassengesetzes v. 7. April 1876 ist Seitens des Min. des Inn. u. für H., G. u. öffentl. Arb. die (durch die

und Fabrikarbeiter anzuordnen und die Betheiligung daran zur Pflicht zu machen, sofern die betreffenden Personen nicht ohnehin nach den Landesgesetzen auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten. Zugleich kann das Ortsstatut in gewissem Umfange auch die Arbeitgeber heranziehen. Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hülfskassen anordnen und Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten. Endlich sind alle diese Bestimmungen auf die Arbeiter, Arbeitgeber von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben erstreckt, für die sonst eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht, jedoch finden dieselben keine Anwendung auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind.[1]

IV. Das Reichsgesetz v. 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter[2], hat hiernächst (im §. 87, Abs. 1) das Reichsgesetz v. 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Reichsgewerbeordnung aufgehoben und bestimmt, daß die auf Grund des Art. 1, §§. 141 a, 141 c, 141 e desselben getroffenen

---

Amtsblätter publizirte) Anweisung v. 15. März 1876 erlassen. Vgl. dieselbe im D. Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1876, Beil. 1 zu Nr. 123 und im Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 146 ff. Dazu: C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und des Inn. v. 4. Febr. 1878, betr. die Bedingungen für eingeschriebene Hülfskassen (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 38, Nr. 40), ferner: C. R. derselben Min. v. 20. Okt. 1876 über die Gültigkeit früherer Vorschriften für Kranken-, Sterbe- 2c. Kassen nach dem Erscheinen des Hülfskassenges. v. 7. April 1876 (a. a. O. 1876, S. 260), und C. R. derselben Min. v. 18. Febr. 1883, betr. die Kosten der Revision der eingeschriebenen Hülfskassen (a. a. O. 1883, S. 145, Nr. 95).

c) Das Hülfskassengesetz v. 7. April 1876 bezieht sich nur auf die für Krankenunterstützung berechneten Kassen und legt diesen, wenn sie die in dem Gesetze aufgestellten Bedingungen erfüllen, den Charakter „eingeschriebener Hülfskassen" und damit die Fähigkeit bei, unter ihrem Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, also dieselbe Rechtssubjekteigenschaft, welche den Handelsgesellschaften und Genossenschaften zukommt. Zufolge des §. 36 des Ges. werden durch dasselbe die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen nicht berührt und auch in Ansehung der Knappschaftskassen verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen. — Das Reichsgesetz v. 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (R. G. Bl. 1883, S. 73 ff.), hat in letzterer Beziehung (im §. 75) bestimmt, daß für Mitglieder der auf Grund des Ges. v. 7. April 1876 errichteten eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritte nicht besteht, weder die Gemeinde-Krankenversicherung, noch die Verpflichtung eintritt, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsges. v. 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse beizutreten, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des §. 6 des Ges. v. 15. Juni 1883 von der Gemeindekrankenversicherung zu gewähren sind, und daß Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des üblichen Tagelohnes (§. 8) genügen.

Der §. 87, Abs. 2 des Reichsges. v. 15. Juni 1883 endlich hat bestimmt, daß das Hülfskassenges. v. 7. April 1876 in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschn. C bis G des Reichsges. v. 15. Juni 1883 fallenden Kassen keine Anwendung mehr finden solle, und daß auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hülfskassen zugelassen sind, die Vorschriften des §. 85, Abs. 1, 2, 3, 5 Anwendung finden.

[1] Die beiden Gesetze v. 7. und 8. April 1876 stehen mit einander in engem Zusammenhange; das Gesetz v. 8. April 1876 hat nämlich wesentlich die Grundlage geschaffen für die Existenz der Kassen, mit welchen sich das Gesetz v. 7. April 1876 beschäftigt. Vgl. über diese Gesetze auch den Aufsatz von L. Brentano in v. Holtzendorff's und Brentano's Jahrbuch für Gesetzgeb. 2c. im D. Reiche, Jahrg. 1877, Heft 3, S. 15 ff.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1883, S. 73 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Ges. nebst Begründung in den St. B. des Reichst. 1882—83, Bd. V, Aktenst. Nr. 14, S. 124 ff. und den Kom.-Ber. hierüber in den St. B. a. a. O., Bd. VI, Aktenst. Nr. 211, S. 767 ff., und die Verhandlungen in den Sitz. des Reichstages v. 15. u. 16. Mai 1882 (St. B. a. a. O., Bd. I, S. 199 ff.), v. 19., 20., 21., 23., 24., 26., 27., 28. u. 30. April 1883 (St. B. a. a. O., Bd. III, S. 1963 ff.), v. 22., 23., 26. u. 29. Mai 1883 (St. B. a. a. O., Bd. IV, S. 2457 ff.) und v. 31. Mai 1883 (St. B. a. a. O., Bd. IV, S. 2693).

statutarischen Bestimmungen, soweit sie den Vorschriften des Gesetzes v. 15. Juni 1883 zuwiderlaufen, außer Kraft treten.[1]

Achter Titel.

Ortsstatuten.

§. 362.

Die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hatte in den §§. 168—170 bestimmt, daß die in den Titeln VI und VII derselben enthaltenen Vorschriften in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170 festgestellten Beschränkungen, durch Ortsstatuten mit Genehmigung der Ministerien abgeändert werden könnten, und daß dergleichen Statuten auf Grund eines Gemeindebeschlusses abzufassen seien, nachdem zuvor betheiligte Gewerbetreibende, und, wo Innungen bestehen, auch diese mit ihrer Erklärung gehört worden.[2] Solche Lokalstatuten sollten demnächst für alle Gewerbetreibende am Orte ohne Ausnahme und ohne Unterschied, ob sie sich in einem Innungsverbande befinden oder nicht, Geltung haben.

Diese Bestimmungen sind indeß durch den §. 142 der Reichsgewerbeordnung beseitigt worden, welcher vorgeschrieben hat, daß Ortsstatuten nur die ihnen durch das Gesetz überwiesenen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen können, und daß solche Ortsstatuten, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt werden können, jedoch der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[3] bedürfen. Zugleich erklärt der §. 142 a. a. O. die Centralbehörde für befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Neunter Titel.

Einrichtungen und Maßregeln des Staates zur Beförderung der Gewerbe.

Erstes Stück.

Allgemeine Beförderungsmittel der Gewerbe.

§. 363.

I. Die Verordnung v. 9. Febr. 1849[4] hat das Institut der Gewerberäthe angeordnet, welche dazu bestimmt sind, die allgemeinen Interessen des Handwerks- und

---

[1] Nach §. 88 des Krankenpflegeges. v. 15. Juni 1883 (R. G. Bl. 1883, S. 104) sind die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dez. 1883 in Kraft getreten; die übrigen Bestimmungen dagegen treten erst mit dem 1. Dez. 1884 in Kraft.

[2] Ueber einige Ergänzungen und Abänderungen dieser Bestimmungen vgl. die §§. 2, 29, 45, 46, 56—58 der V. v. 9. Febr. 1849 (G. S. 1849, S. 93 ff.).

[3] a) Also der Bezirksregierung, Landdrostei, bezw. des Polizeipräsidiums in Berlin (Anweisung v. 4. Sept. 1869, Nr. 25, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 200 ff.).

b) Für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen bestimmt der §. 122 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 280), daß der Bezirksrath über die Genehmigung von Ortsstatuten, welche gewerbliche Angelegenheiten betreffen (§. 142 der Reichsgewerbe-O. und §. 57, Nr. 2 der V. v. 9. Febr. 1849, G. S. 1849, S. 93), beschließt.

[4] Vgl. G. S. 1849, S. 93.

Fabrikbetriebes in ihren Bezirken wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen. Sie sind auch außer den Fällen, in welchen die Verordnung v. 9. Febr. 1849 ihre Vernehmung ausdrücklich vorgeschrieben hat, mit ihren Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebes eingreifen. Sie haben ferner die Befolgung der durch die gedachte Verordnung festgesetzten Vorschriften über das Innungswesen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die Meister- und Gesellenprüfungen, die Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen. Sie sind befugt, ihre Wahrnehmungen über die erwähnten Angelegenheiten zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und verpflichtet, auf deren Verlangen Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerberathe obwaltet, kann ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe errichtet werden. Die Mitglieder des Gewerberathes sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikstande und aus dem Handelsstande seines Bezirkes zu wählen.[1] Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich.[2] Zur Aufbringung der Kosten für die laufende Geschäftsführung des Gewerberathes sind die wahlberechtigten Gewerbetreibenden verpflichtet.[3] In denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die demselben zugewiesenen Angelegenheiten durch die Kommunalbehörden zu erledigen.[4]

Obgleich diejenigen Funktionen der Gewerberäthe, in Folge der Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, aufgehört haben, welche denselben durch die Verordnung v. 9. Febr. 1849 in Bezug auf die Verhältnisse der Innungen und der gewerblichen Prüfung, wie auch insbesondere in Betreff der Abgrenzung und Ueberwachung der Arbeitsbefugnisse und gewerblichen Verhältnisse, übertragen worden sind, so hat doch weder die Reichsgesetzgebung das gedachte Institut vollständig beseitigt, noch auch die Preußische Landesgesetzgebung dasselbe ausdrücklich aufgehoben, obwohl die Gewerberäthe zum größten Theile eingegangen sind.[5]

II. Die Verbreitung und Unterhaltung des erforderlichen Grades von Einsicht und Fertigkeit unter dem Stande der Gewerbetreibenden ist eine der wesentlichsten Bedingungen der Blüthe der Industrie, und daher ist es die Aufgabe des Staates, hierzu mitzuwirken. Als erstes und vorzügliches Mittel hierzu dienen zweckmäßige Unterrichtsanstalten und ganz besonders die technischen Gewerbe- und Handwerksschulen.[6] Ein großes Verdienst um die Ausbildung der Gewerbetreibenden und für die Entwickelung des Gewerbes im Allgemeinen haben ferner die gewerblichen Vereine sich erworben, welche in allen Theilen des Staates bestehen.[7] Als eines der wirksamsten Mittel zur Beförderung

---

[1] Vgl. §. 3 der V. v. 9. Febr. 1849. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, die Dauer des Amtes der Gewählten, die Ausführung der Wahlen, die Verpflichtung der Gewählten und die Geschäftsordnung der Gewerberäthe vgl. in den §§. 5—22 a. a. O., in Verbind. mit §§. 1—3 des Ges. v. 15. Mai 1854 (G. S. 1854, S. 263).

[2] Vgl. §. 15 der V. v. 9. Febr. 1849.

[3] Vgl. §. 4 des Ges. v. 15. Mai 1854. Ueber die Beschaffung und Unterhaltung der nöthigen Geschäftsräume durch die Gemeinden vgl. §. 21 der V. v. 9. Febr. 1849.

[4] Vgl. §. 22 der V. v. 9. Febr. 1849.

[5] Die Einrichtung der Gewerberäthe hat keinen Bestand gehabt. Der mit dem Handel verbundene Theil der Gewerbeindustrie findet seine Vertretung in den Handelskammern (vgl. hierüber Bd. III, §. 221, S. 237 ff.

[6] Vgl. das Nähere hierüber unten in dem Abschn. von den Unterrichtsanstalten.

[7] Ein Verzeichniß solcher Vereine vgl. in v. Reden's Erwerbs- und Verkehrs-Statistik des Königsstaats Preußen (Darmstadt, 1854), Bd. III, S. 2138 ff., desgl. Weber's Handb. der staatswirthschaftl. Statistik und Verwaltungskunde der Preuß. Monarchie (Breslau, 1840), S. 189, und Nachtr. dazu (v. 1843), S. 45 ff. Vorzugsweise ist der Verein zur Beförd. des Gewerbfleißes in Berlin zu erwähnen. Vgl. dessen Statut v. 29. April 1820 in v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 753 ff. nebst C. R. der Min. des G. u. des Inn. v. 24. Okt. 1820 (a. a. O., S. 759). Vgl. das Statut des Gewerbevereins zu Düsseldorf v. 20. Juni 1836 in v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 689.

technischer Einsicht der Gewerbetreibenden und der gewerblichen Industrie gilt mit Recht die öffentliche Ausstellung von Erzeugnissen gewerblicher Thätigkeit.[1] Die meisten Gewerbevereine haben seit lange schon dergleichen Ausstellungen veranlaßt, auch hat die Staatsregierung solche veranstaltet, und sind damit Preisvertheilungen verbunden worden.[2] Auch ist eine besondere Medaille für Verdienst um Gewerbe und gewerbliche Leistungen eingeführt worden.[3]

III. Zur Förderung der Interessen des Gewerbebetriebes dienen auch diejenigen gesetzlichen Vorschriften, deren Zweck darin besteht, einen besonderen Schutz der Gewerbetreibenden gegen Rechtsverletzungen zu gewähren.

1) Die Reichsverfassung hat im Art. 4, Ziffer 5 bestimmt, daß der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben die Erfindungspatente unterliegen; indeß hat die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 keine Bestimmungen über diesen Gegenstand ertheilt. In Preußen wurden die Patente bis in dieses Jahrhundert hinein als Privilegien behandelt, welche nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts[4] vom Könige zu ertheilen waren. Erst das Publikandum des Ministeriums für Handel und Gewerbe v. 14. Okt. 1815[5] stellte allgemeine Grundsätze über Ertheilung von Patenten auf Erfindungen und Verbesserungen auf.[6] Durch eine Uebereinkunft v. 21. Sept. 1842[7] vereinbarten die zum Zollverein gehörenden Regierungen gemeinsame Grundsätze über die Behandlung der Erfindungspatente, welche in dem Art. 21 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867[8] eine ausdrückliche Bestätigung erhielten. Danach sollte die Ertheilung der Patente jeder Staatsregierung für ihr Gebiet überlassen bleiben; die Regierungen verpflichteten sich indeß, nur auf neue und eigenthümliche Erfindungen Patente zu ertheilen.[9] Die Ertheilung eines Patentes in einem der kontrahirenden Staaten sollte die Verfertigung der patentirten Gegenstände in demselben Staate, dagegen nicht die Einfuhr oder den Verkauf gleichartiger Gegenstände, welche in einem anderen der kontrahirenden Staaten verfertigt waren, ausschließen. Die Folge dieser Bestimmung war, daß ein Patent nur dann praktische Bedeutung hatte, wenn die Erfindung in allen betheiligten Staaten patentirt worden war, und daher erschien die einheitliche Regelung des Patentwesens für ganz Deutschland als ein dringendes Bedürfniß. Diese einheitliche Regelung ist dann durch das Reichspatentgesetz v. 25. Mai 1877[10]

---

[1] Vgl. v. Reden, a. a. O., S. 2139 ff., desgl. Weber, a. a. O., S. 217 ff, und meine Gewerbepolizei, Bd. I, S. 264 ff.

[2] Die K. O. v. 7. Juni 1821 (G. S. 1821, S. 97) ertheilt die näheren Anordnungen über dergl. öffentliche Ausstellungen inländischer Fabrikate und die damit verbundenen Preisvertheilungen. Vgl. auch die C. R. des Handelsmin. v. 14. Juni 1821 (v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 336) und des Min. des Inn. v. 29. Sept. 1826 (a. a. O., Bd. X, S. 736). Ueber die Veranstaltung öffentl. Ausstellungen für Industrieerzeugnisse des gesammten Zollvereins: C. R. des Fin.-Min. v. 10. Febr. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 55). Ueber die Förderung lokaler Ausstellungen: C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 31. März 1849 (a. a. O. 1849, S. 144). — Ueber die Bewilligung von Staatsprämien für Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge vgl. das C. R. des Min. für H. u. G. v. 24. März 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 95, Nr. 88).

[3] Vgl. die K. O. v. 22. Okt. 1846 und C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 31. Aug. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 280).

[4] Vgl. A. L. R. II, 13, §. 7.

[5] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 827, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 228. — Vgl. die Erläut. dazu in meiner Gewerbepol., Bd. I, S. 174 ff.

[6] Ueber die in der Rheinprovinz außerdem Betreffs der Erfindungspatente früher zur Anwendung kommende Französische Gesetzgebung vgl. v. Salm u. Schmitz, Ergänz. des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten (Leipzig, 1853), S. 138—148 u. 868—873.

[7] Vgl. G. S. 1843, S. 265.

[8] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 103.

[9] Die Bekanntmach. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 22. Dez. 1866 (Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 241) veröffentlicht, daß fortan neue Erfindungspatente der Regel nach nur für den ganzen Umfang der Monarchie, einschließlich der neu erworbenen Lande, ertheilt werden, daß jedoch die besonderen gesetzl. Vorschriften, welche für diese Lande ergangen sind, ihrem materiellen Inhalte nach vorläufig maßgebend bleiben. Durch die V. v. 24. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 1113) sind für die Herzogthümer Schleswig und Holstein die Grundsätze der Uebereinkunft v. 21. Sept. 1842 über das Patentwesen gesetzlich eingeführt worden.

[10] a) Vgl. R. G. Bl. 1877, S. 501 ff. (auch in Hirth's Ann., Jahrg. 1877, S. 914 ff.). — Ueber die Entstehungsgeschichte und die Vorgeschichte des Patentgesetzes vgl. mein Staatsr. des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I, §. 16, S. 162

erfolgt[1] und dadurch das Patentwesen zu einer ausschließlichen Reichsangelegenheit gemacht worden.[2]

Patente werden, nach §. 1 des Gesetzes, ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten. Die Feststellung des Begriffs „Erfindung" überläßt das Gesetz der Wissenschaft und der Rechtsprechung. Rein wissenschaftliche Entdeckungen, die Auffindung unbekannter Naturprodukte oder Künste, die Aufstellung neuer Pläne für Handelsunternehmungen und Aehnliches gehört nicht in den Kreis des Gesetzes. Ausdrücklich ausgenommen sind: a) Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würden, und b) Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen. Die Voraussetzung der Neuheit ist ausgeschlossen, wenn die Erfindung zur Zeit der auf Grund des Patentgesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint (§. 2 des Ges.). Geheime Benutzung schließt die Neuheit nicht aus, jedoch tritt demjenigen gegenüber, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen hat oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte, die Wirkung des Patents nicht ein (§. 5, Abs. 1 a. a. O.). Auf die Ertheilung des Patents hat Derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe des Patentgesetzes angemeldet hat. Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem Letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist (§. 3 a. a. O.).[3] Das Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feil zu halten. Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so

---

—163 u. Bd. II, Abth. 2, S. 319 ff. und den Aufsatz von Gensel in v. Holtzendorff's und Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung &c. im D. Reiche, Jahrg. 1877, H. 3, S. 47 ff.

b) Literatur: O. Dambach, Das Patentgesetz für das D. Reich, erläutert (Berlin, 1877). — R. Klostermann, Das Patentgesetz für das D. Reich v. 25. Mai 1877, nebst Einleitung und Kommentar und mit vergleichender Uebersicht der ausländischen Patentgesetze (Berlin, 1877). — C. Gareis, Das Deutsche Patentgesetz v. 25. Mai 1877, sammt den hierzu erschienenen Verordn. u. Bekanntmach., erläutert (Berlin, 1877). — J. Landgraf, Das Deutsche Reichsgesetz, betr. den Schutz von Erfindungspatenten (Stuttgart, 1877). — C. Pinger, Der Schutz der Erfindungen im D. Reiche (Berlin, 1877). — J. Richter, Patentgesetz nebst Verordn., betr. die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts. Mit Einl. u. Anm. (Dresden, 1877). — J. Rosenthal, Das Deutsche Patentgesetz v. 25. Mai 1877, unter Berücksichtigung der ausländ. Gesetzgebung, sowie der Entscheidungen des Patentamts und der Gerichte, erläutert (Erlangen, 1881). — H. Goothe, Das Patentgesetz für das D. Reich, mit Erläuter. (Berlin, 1877). — J. Kohler, Deutsches Patentrecht, systemat. bearbeitet (Mannheim, 1878). — Fr. Büttner, Das Deutsche Patentrecht, erläutert durch Rechtsprechung. Chronologische u. systemat. Zusammenstellung der in Patent-Zurücknahme- und Nichtigkeitserklärungssachen ergangenen Entscheidungen, nebst den das Patentwesen betr. Gesetzen und Verordnungen (Berlin, 1881). — H. Knoblauch, Das Patentgesetz für das D. Reich v. 25. Mai 1877. Durch die bisher ergangenen Instruktionen, Verfügungen, Entscheidungen &c. erläutert (Berlin, 1881 ff.). — C. Gareis, Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen, nach der Reihenfolge der Bestimmungen des Patentgesetzes systemat. zusammengestellt, 3 Bde. (Berlin, 1881—82). — Vgl. auch die Kritik der betr. Schriften von Alexander-Katz in Gruchot's Beitr., Bd. XXII, S. 465 ff.

[1] Ueber das Recht der Inhaber der auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen bereits vor dem 1. Juli 1877 ertheilten Patente vgl. die (in den Uebergangsbestimmungen enthaltenen) Vorschriften der §§. 41—44 des Patentges. v. 25. Mai 1877.

[2] Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §. 138, S. 416 ff.

[3] Ueber die Wahrung der Interessen der fiskalischen Verwaltungen in Angelegenheiten der Ertheilung von Patenten vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 12. Juli 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 156, Nr. 138) und dazu die Erörter. über den Gegenstand in meinen Ergänz. u. Erläut. des A. L. R. (6. Ausg.), Bd. IV, S. 983—984.

hat das Patent außerdem die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen (§. 4 a. a. O.). Eine Beschränkung des Patentrechtes bildet das Enteignungsrecht des Reiches, insoweit eine Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht (§. 5, Abs. 2 und 3 a. a. O.). Der Anspruch auf Ertheilung des Patents und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden (§. 6 a. a. O.). Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatents nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht (§. 7 a. a. O.). Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten. Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt, und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt (§. 8 a. a. O.).[1] Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden (§. 9 a. a. O.). Für nichtig wird das Patent erklärt, wenn sich ergibt: a) daß die Erfindung nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig war, b) daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war (§. 10 a. a. O.). Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden: a) wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern; b) wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen (§. 11 a. a. O.). Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patents und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe des Patentgesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat (§. 12 a. a. O.). — Streitigkeiten wegen Verletzung eines Patentrechtes gehören vor die ordentlichen Gerichte[2]; dagegen ist die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit[3] und die Zurücknahme der Patente dem „Patentamte“ überwiesen (§. 13 des Ges.).[4] Ueber die Patente wird bei dem Patentamte eine Rolle geführt, welche den

---

[1] Ueber die Einsendung der Gebühren an das Patentamt vgl. die Bekanntmachung desselben v. 11. Juli 1877 (Preuß. Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 155, u. Hirth's Ann., Jahrg. 1877, S. 1013).

[2] Vgl. die Motive zu den §§. 20, 21 des Entwurfs des Gesetzes (St. B. des Reichst. 1877, Bd. III, Aktenst. Nr. 8, S. 24).

[3] Das ordentliche Gericht kann über die „Nichtigkeit“ auch dann nicht entscheiden, wenn dieselbe im Wege der Einrede geltend gemacht wird; das Gericht kann jedoch nach Maßgabe der Strafprozeß- resp. Civilprozeßordnung das Verfahren aussetzen, bis auf Antrag des Belangten nach Maßgabe der §§. 27 ff. des Patentgesetzes die Entscheidung des Patentamtes ergangen ist. Vgl. die Erklärung der Regierungskommissarien in der Kommission des Reichst., St. B. 1877, Aktenst. Nr. 144, S. 414, Sp. 2.

[4] Ueber die Organisation des Reichspatentamts und den Geschäftsgang desselben vgl. die

Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei der Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt; ebenso sind der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken. Wenn in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung eintritt, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe des Patentgesetzes berechtigt und verpflichtet. Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, Jedermann frei. Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht Jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt, in welches auch die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe des Patentgesetzes erfolgen müssen (§. 19 a. a. O.).[1] — Was die Art der Ertheilung der Patente betrifft, so hat das Gesetz sich für Vorprüfung, und zwar in Verbindung mit einem Aufgebotsverfahren, entschieden. Die Vorprüfung erstreckt sich jedoch nicht auf die Nützlichkeit der Erfindung. Die bei dem Patentamte schriftlich anzubringende Anmeldung muß den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, „daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint", auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.[2] Bis zur Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig (§. 20 des Ges.). Erforderlichen Falls verlangt das Patentamt Ergänzungen innerhalb bestimmter Frist; wird dem nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen (§. 21 a. a. O.). Wenn das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patents nicht für ausgeschlossen erachtet, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen

---

Bestimmungen der §§. 13—18 des Patentgesetzes und der Kaiserl. Verordnung v. 18. Juni 1877, betr. die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamtes (R. G. Bl. 1877, S. 533 ff.).

[1] In Gemäßheit dieser Bestimmung wird seit dem 19. Juli 1877 von dem Kaiserl. Patentamte ein amtliches Blatt unter dem Titel: „Patentblatt" (in Berlin in C. Heymann's Verlag) herausgegeben, welches für die durch das Patentamt vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bestimmt ist, und in welchem alle Bekanntmachungen über die Anmeldung von Erfindungen behufs Erlangung eines Patentes, über die Versagung oder über die Ertheilung des Patentes, über den Anfang, den Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente Aufnahme finden. Auch die zur Ausführung des Patentgesetzes erlassenen Verordnungen und solche Beschlüsse oder Entscheidungen des Patentamtes selbst, welche von allgemeinem Interesse sind, werden durch das Patentblatt veröffentlicht. In dem nicht amtlichen Theile desselben werden wichtigere Vorgänge auf dem Gebiete des Patentwesens mitgetheilt und die Bekanntmachungen über die Anmeldung von Erfindungen, über die Versagung, Ertheilung und über die Dauer der Patente unter dem Namen „Patentliste" zusammengestellt. (Vgl. die betr. Bekanntmachung in Nr. 1 des Patentblattes Jahrg., 1877.)

Die durch den §. 19 des Patentgesetzes angeordnete Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, wird in besonderen neben dem Patentblatte erscheinenden Heften bewirkt, welche unter der Bezeichnung „Patentschriften" ausgegeben werden, deren Druck und Versendung der Königl. Preuß. (jetzt Kaiserl.) Staatsdruckerei übertragen ist. (Vgl. die Bekanntmach. des Patentamtes v. 30. Aug. 1877 im Patentbl., Jahrg. 1877, Nr. 2, S. 15 ff.)

[2] Der §. 20, Abs. 2 des Ges. ermächtigt zugleich das Patentamt, Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung zu erlassen. Auf Grund dieser Vorschrift hat das Kaiserl. Patentamt durch Bekanntmach. v. 11. Juli 1877 die „Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen" publizirt. Vgl. dieselben im Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 154, und in Hirth's Ann., Jahrg. 1877, S. 1011 ff. Vgl. auch die Bekanntmach. des Vorsitzenden des Patentamtes v. 13. Nov. 1877 (im D. Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1877, Nr. 269, S. 1).

des Patents (§§. 4, 5) ein (§. 22, Abs. 1 a. a. O.). Ist das Patentamt der Ansicht, daß eine nach §§. 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück (§. 22, Abs. 2 a. a. O.). Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht und daß gleichzeitig die Anmeldung nebst Beilagen beim Patentamte zur Einsicht für Jedermann ausgelegt wird. Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen (§. 23 a. a. O.). Innerhalb acht Wochen kann dann gegen die Ertheilung des Patents Einspruch erhoben werden, weil die Erfindung nicht neu oder weil der Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Einrichtungen u. s. w. des Einsprechers entlehnt sei. Nach Ablauf der Frist und Anstellung der etwa erforderlichen Ermittelungen faßt das Patentamt Beschluß, gegen welchen beiden Theilen binnen vier Wochen die Beschwerde[1] freisteht. Der endgültige Beschluß wird durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht, und im Falle der Ertheilung des Patents eine Urkunde für den Patentsucher durch das Patentamt ausgefertigt (§§. 24—26 a. a. O.). — Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag des Verletzten, muß schriftlich eingereicht werden und die Thatsachen ergeben, auf welche er gestützt wird. Zunächst fordert das Patentamt den Patentinhaber zur Erklärung binnen vier Wochen auf. Erklärt derselbe sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden. Andernfalls wird in einem näher geordneten kontradiktorischen Verfahren, wobei die Gerichte dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten verpflichtet sind, entschieden. In der Entscheidung hat das Patentamt zugleich die Kostenfrage[2] nach freiem Ermessen zu regeln. Gegen die Entscheidung kann binnen sechs Wochen Berufung eingelegt werden, welche an das Reichsgericht geht (§§. 27—32 a. a. O.).[3]

Bezüglich der Strafen und der Entschädigung enthält das Patentgesetz folgende Bestimmungen: a) Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Patentgesetzes zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein (§. 34 a. a. O.). b) Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen (§. 35 a. a. O.). c) Statt jeder aus dem Patentgesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10,000 Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus (§. 36 a. a. O.). d) Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung (§. 39 a. a. O.). e) Mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: α) wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt seien; β) wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den

---

[1] Die Beschlußfassung über diese Beschwerde erfolgt durch eine andere Abtheilung des Patentamtes oder durch mehrere Abtheilungen desselben gemeinsam (§. 16 des Patentgesetzes).

[2] Vgl. hierzu §. 13 der V. v. 18. Juni 1877 (R. G. Bl. 1877, S. 536).

[3] Der §. 32 des Patentges. bestimmt, daß das Verfahren vor dem Reichsgerichte durch ein Regulativ zu bestimmen, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen und durch Kaiserl. Verordnung unter Zustimmung des Bundesrathes festzustellen ist. Dies ist durch die Kaiserl. V. v. 1. Mai 1878, betr. das Berufungsverfahren beim Reichsgerichte in Patentsachen (R. G. Bl. 1878, S. 90 ff.) geschehen.

Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt seien (§. 40 a. a. O.). Nach §. 37 des Gesetzes tritt das Reichsgericht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen des Patentgesetzes geltend gemacht wird, an die Stelle der obersten Landesgerichte in derselben Weise, wie dies der §. 12 des Reichsgesetzes v. 12. Juni 1869 in Handelssachen bestimmt. Die bürgerlichen Klagen wegen Verletzung des Patentrechtes verjähren binnen drei Jahren, und zwar rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung (§. 38 a. a. O.).[1]

2) Zum Schutze der Waarenbezeichnung ist das Gesetz v. 4. Juli 1840[2] ergangen, welches demnächst in den §. 269 des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 und aus diesem in den §. 287 des Strafgesetzbuchs des Deutschen Reiches aufgenommen worden ist.[3] Dieser letztere bestimmt, daß, wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmannes bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, mit Geldbuße von 50—1000 Thlrn. bestraft werden, und daß dieselbe Strafe eintreten soll, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Verträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist[4], sowie daß diese Strafe dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Zum Schutze der Fabrikzeichen von Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz ist die Verordnung v. 18. Aug. 1847[5] ergangen, welche neben dem Strafgesetzbuche in Gültigkeit verblieb und durch das Gesetz v. 24. April 1854[6] in einigen Punkten ergänzt und abgeändert wurde.

Durch die Bestimmungen des §. 287 des Reichsstrafgesetzbuches war indeß die Nachahmung von bloßen Fabrik- oder Waarenzeichen im Allgemeinen weder verboten, noch mit Strafe bedroht, sondern erst durch das Reichsgesetz über den Markenschutz v. 30. Nov. 1874[7] ist dieser Gegenstand für das ganze Reichsgebiet vollständig geregelt

---

[1] Für die Verjährung der Strafen bleibt das Reichsstrafgesetzbuch maßgebend.

[2] Vgl. G. S. 1840, S. 224. — Durch dies für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz wurden alle älteren Vorschriften über den Gegenstand außer Kraft gesetzt.

[3] Hierdurch ist mithin das G. v. 4. Juli 1840 antiquirt worden (vgl. Art. II des Einführ.-Ges. zum Strafgesetzb.).

[4] Mit Deutschen Regierungen waren solche Uebereinkünfte bereits vor Publikation des Strafgesetzbuches des D. Reiches vereinbart worden. Vgl. bezüglich Sachsens G. S. 1841, S. 44, Reuß-Plauen j. Linie G. S. 1842, S. 312, Bayern G. S. 1843, S. 309, Braunschweig G. S. 1843, S. 320, Reuß-Plauen ält. Linie G. S. 1859, S. 426, Hannover G. S. 1862, S. 301, Würtemberg G. S. 1862, S. 414, Waldeck G. S. 1863, S. 476, Frankfurt a. M. G. S. 1863, S. 483, Anhalt-Bernburg G. S. 1863, S. 515, Anhalt G. S. 1863, S. 673. — Laut Bekanntmachung der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und der Just. v. 26. Sept. 1868 (G. S. 1868, S. 882) wurde unter Bezugnahme auf den §. 269 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 konstatirt, daß in den zum Zollverbande gehörenden Staaten, Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ält. Linie, Reuß jüng. Linie, Schaumburg-Lippe und Lübeck die Angehörigen jedes anderen von diesen Staaten in Betreff der Bezeichnung oder Etiquettirung von Waaren oder deren Verpackung den nämlichen Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen. Durch den §. 287 des Strafgesetzb. des D. Reichs ist dann in dieser Beziehung volle Rechtsgleichheit im ganzen Reichsgebiete hergestellt worden. — Bezüglich Belgiens vgl. Art. 17 des Staatsvertrages v. 28. März 1863 (G. S. 1864 S. 438).

[5] Vgl. G. S. 1847, S. 335.

[6] Vgl. G. S. 1854, S. 213.

[7] a) Vgl. R. G. Bl. 1874, S. 143 ff. und den Entwurf des Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1874, II. Session, Bd. IV, Aktenst. Nr. 20, S. 632 ff., sowie die Verhandl. darüber im Plenum in den St. B. a. a. O., Bd. I, S. 32—36, 79—93, 98—112, 127—136 u. 175. — Ueber die zur Ausführung des Gesetzes vom Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen vgl. die Bekanntmach. des Reichskanzleramtes v. 8. Febr. 1875 (C. Bl. des D. Reichs 1875, S. 123) und das C. R. des Justizmin. v. 22. März 1875 (Just.-Min.-Bl. 1875, S. 88 ff.).

b) Literatur: W. Endemann, Der Markenschutz nach dem Reichsgesetze v. 30. Nov. 1874

worden. Dieses Gesetz bestimmt (im §. 1), daß Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden können. Der Anmeldung muß eine deutliche Darstellung des Waarenzeichens nebst einem Verzeichnisse der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der Unterschrift der Firma versehen, beigefügt sein (§. 2 des Ges.).[1] Die Eintragung ist zu versagen, wenn die Zeichen ausschließlich in Zeichen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder wenn sie öffentliche Wappen[2] oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten (§. 3 a. a. O.). Die Eintragung erfolgt unter der Firma des Anmeldenden; die Zeit der Eintragung ist dabei zu vermerken (§. 4 a. a. O.). Auf Antrag des Inhabers der Firma wird das eingetragene Waarenzeichen gelöscht; von Amtswegen erfolgt die Löschung: a) wenn die Firma im Handelsregister gelöscht wird; b) wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird; c) wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne daß dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden, oder seit einer solchen Anmeldung, ohne daß dieselbe wiederholt worden, zehn Jahre verflossen sind; d) wenn das Zeichen nach §. 3 nicht hätte eingetragen werden dürfen (§. 5 a. a. O.). Die erste Eintragung und die Löschung eines Zeichens wird im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht; die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung[3] hat der Inhaber der Firma zu tragen (§. 6 a. a. O.). Für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich nicht geschützt ist, wird eine Gebühr von fünfzig Mark entrichtet[4] (§. 7 a. a. O.). Das Recht, Waaren oder deren Verpackung mit einem für diese Waaren zum Handelsregister angemeldeten Zeichen zu versehen oder auf solche Art bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen, steht dem Inhaber derjenigen Firma, für welche zuerst die Anmeldung bewirkt wird, ausschließlich zu (§. 8 a. a. O.). Durch die Anmeldung eines Waarenzeichens, welches Buchstaben oder Worte enthält, wird Niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Kennzeichnung seiner Waaren zu gebrauchen. Auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, oder deren Eintragung nicht zulässig ist, kann durch Anmeldung Niemand ein Recht erwerben (§. 10 a. a. O.). Der Inhaber einer Firma, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, hat dasselbe auf Verlangen desjenigen, welcher ihn von

---

(Berlin, 1875). — H. Siegfried, Reichsgesetz über den Markenschutz. Erläut. unter Benutzung der amtlichen Materialien 2c. (Berlin, 1875). — Stockheim, Das D. Reichsgesetz über den Markenschutz v. 30. Nov. 1874, nebst den Vollzugsbestimmungen, erläutert (München, 1875). — O. Mewes, Das Reichsgesetz über den Markenschutz v. 30. Nov. 1874. Mit Erläuter. (Erlangen, 1875). [In Bezold's Gesetzb. des D. Reichs, Thl. III, Bd. 1, H. 2, S. 175 ff.] — J. Landgraf, Deutsches Reichsgesetz betr. den Markenschutz (Stuttgart, 1875).

[1] Ueber die bei der Anmeldung zu beobachtenden Förmlichkeiten vgl. den (aus dem D. Reichsanzeiger entnommenen) Aufsatz in Hirth's Ann., Jahrg. 1877, S. 527 ff.

[2] a) Durch den mittelst C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 20. Jan. 1862 publizirten Allerh. Erl. v. 4. Jan. 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 37, Nr. 37) ist übrigens allen Preuß. Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Preuß. Adlers in der durch die dem Erlaß beigefügte Zeichnung dargestellten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten gestattet worden.

b) Durch den Allerh. Erl. v. 16. März 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 90) ist allen Deutschen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Kaiserl. Adlers in der durch den Allerh. Erl. v. 3. Aug. 1871 unter 2 (R. G. Bl. 1871, S. 318) festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten gestattet worden, und in Ausführung dieses Erlasses hat der Reichskanzler mittelst Bekanntmach. v. 11. April 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 93) bestimmt, daß bei Gebrauch und bei Abbildung des Kaiserl. Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder auf Etiketten die Form eines Wappenschildes ausgeschlossen sei.

c) Ueber die Bestrafung des unbefugten Gebrauches der Abbildung des Kaiserl. Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen vgl. §. 360, Ziffer 7 des Reichsstrafgesetzb. Vgl. K. O. v. 16. Okt. 1831 (G. S. 1831, S. 247).

[3] Ueber den Betrag dieser Kosten vgl. die Bekanntmach. des Reichskanzleramts v. 8. Febr. 1875 (Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 131, Just.-Min.-Bl. 1875, S. 89).

[4] Ueber die Berechnung dieser Gebühren vgl. das C. R. des Justizmin. v. 10. Mai 1875 (Just.-Min.-Bl. 1875, S. 115).

der Benutzung des Zeichens auszuschließen berechtigt ist, oder sofern das Waarenzeichen zu den im §. 10, Abs. 2 erwähnten gehört, auf Verlangen eines Betheiligten löschen zu lassen (§. 11 a. a. O.). Das durch die Anmeldung eines Waarenzeichens erlangte Recht erlischt: a) mit der Zurücknahme der Anmeldung, oder mit dem Antrage auf Löschung seitens des Inhabers der berechtigten Firma; b) mit dem Eintritte eines der im §. 5 a—d bezeichneten Fälle (§. 13 a. a. O.). Jeder inländische Produzent oder Handeltreibende kann gegen denjenigen, welcher Waaren oder deren Verpackung mit einem für den Ersteren nach Maßgabe des Markenschutzgesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma des Ersteren widerrechtlich bezeichnet, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen; desgleichen kann der Produzent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welcher dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen oder feil zu halten (§. 13 a. a. O.). Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe des Markenschutzgesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein (§. 14 a. a. O.).

Statt jeder aus dem Markenschutzgesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von fünftausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus (§. 15 a. a. O.). Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung (§. 16 a. a. O.). Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund des §. 14, so ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst zu erkennen. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen (§. 17 a. a. O.). Der dem Inhaber eines Waarenzeichens, eines Namens oder einer Firma nach Inhalt des Markenschutzgesetzes gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Waarenzeichen, der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können (§. 18 a. a. O.). Auf Waarenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder die Firmen ausländischer Produzenten oder Handeltreibenden finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer in dem Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung Deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen, die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes Anwendung [1], jedoch in Ansehung

---

[1] Mit fremden Staaten sind mehrfach Verträge über den gegenseitigen Schutz für Namen, Firma und Waarenzeichen abgeschlossen worden. Vgl. a) bezüglich Oesterreich-Ungarns (und Lichtensteins): Vertrag v. 9. März 1868, Art. 19 (B. G. Bl. 1868, S. 247) und Bekanntmach. v. 20. Aug. 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 259); b) bezüglich Frankreichs: Vertrag v. 2. Aug. 1862, Art. 28, nebst Uebereinkunft v. 12. Okt. 1871, Art. 11 (B. G. Bl. 1871, S. 363) und Deklar. v. 8. Okt. 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 365) [vgl. hierzu: Erk. des Ob.-Trib. v. 20. Jan. 1876, in Goltdammer's Arch., Bd. XXIV, S. 368, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVII, S. 36]; c) bezüglich Großbritanniens: Vertrag v. 30. Mai 1865, Art. 6, nebst Dekl. v. 14. April 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 199); d) bezüglich Italiens: Vertrag v. 31. Dez. 1865, Art. 6, und Bekanntmach. v. 20. April 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 200) [vgl. Vertrag mit dem Kirchenstaate v. 8. Mai 1868, Art. 5, B. G. Bl. 1868, S. 410); e) bezüglich Spaniens: Vertrag v. 30. März 1868, Art. 6 (B. G. Bl. 1868, S. 325); f) bezüglich Portugals: Ver-

der Waarenzeichen (§. 1) mit folgenden Maßgaben: a) die Anmeldung eines Waarenzeichens hat bei dem Handelsgerichte in Leipzig mit der Erklärung zu erfolgen, daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund des Markenschutzgesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft; b) mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, daß in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann; c) die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist (§. 20 a. a. O.).

3) Zum Schutze der Industrie werden — gleich den Werken der Wissenschaft und Kunst — auch die gewerblichen Muster oder Modelle vor Nachbildung geschützt. Das Reichsgesetz v. 11. Jan. 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen[1] hat (im §. 1) bestimmt, daß das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, dem Urheber desselben ausschließlich zusteht, daß jedoch im Sinne des Gesetzes nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse als Muster oder Modelle anzusehen sind. Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern u. s. w. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle (§. 2 des Ges.). Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden (§. 3 a. a. O.). Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen (§. 4 a. a. O.). Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1—3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen: a) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original; b) wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können; c) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist (§. 5 a. a. O.). Als verbotene Nachbildung ist **nicht** anzusehen: a) die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt

---

trag v. 2. März 1872, Art. 10 (R. G. Bl. 1872, S. 258); g) bezüglich Rußlands: Bekanntmach. v. 18. Aug. 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 337); h) bezüglich Schwedens und Norwegens: Bekanntmach. v. 11. Juli 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 293); i) bezüglich Belgiens: Bekanntmach. v. 13. Sept. 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 301); k) bezüglich Luxemburgs: Bekanntmach. v. 14. Juli 1876 (R. G. Bl. 1876, S. 169); l) bezüglich Dänemarks: Bekanntmach. v. 4. April 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 123); m) bezüglich der Schweiz: Vertrag v. 13. Mai 1869, Art. 10, und Schlußprotokoll sub X (B. G. Bl. 1869, S. 606 u. 614); n) bezüglich Nordamerikas: Konvention v. 11. Dez. 1871, Art. 17 (R. G. Bl. 1872, S. 106); o) bezüglich Brasiliens: Bekanntmach. v. 28. Febr. 1877 (R. G. Bl. 1877, S. 406); p) bezüglich der Niederlande: Bekanntmach. v. 19. Jan. 1882 (R. G. Bl. 1882, S. 5); q) bezüglich Rumäniens: Bekanntmach. v. 27. Jan. 1882 (R. G. Bl. 1882, S. 7).

[1] a) Vgl. R. G. Bl. 1876, S. 11 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1875—76, Bd. III, Aktenst. Nr. 24, S. 75—80, den Kom.-Ber. v. 4. Dez. 1875, ebendas., Aktenst. Nr. 76, S. 300—307, und die Verhandl. darüber in den Sitz. v. 9. Nov. 1875 (St. B. des Reichst. 1875—76, Bd. I, S. 96—103), 13. Dez. 1875 (a. a. O., S. 604—619), 17. u. 18. Dez. (a. a. O., S. 738—743, 745).

b) Literatur: O. Dambach, Das Musterschutzgesetz v. 11. Jan. 1876 erläutert (Berlin, 1876). — R. Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken rc., Mustern und Modellen (Berlin, 1876). — H. Steinitz, Die D. Reichsgesetze betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste rc. und an Mustern und Modellen. Erläutert durch die amtlichen Berichte rc. (Berlin, 1876). — O. Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern (Stuttgart, 1877). — J. Landgraf, Das D. Musterschutzgesetz (in Hirth's Ann., Jahrg. 1876, S. 743 ff.).

wird; b) die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt; c) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk (§. 6 a. a. O.). Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters u. s. w. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat. Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird (§. 7 a. a. O.). Der Schutz des Musterschutzgesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung ab, gewährt (§. 8, Abs. 1 a. a. O.). Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 12, Abs. 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen (§. 8, Abs. 2 a. a. O.). Der Urheber kann das ihm nach Abs. 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben (§. 8, Abs. 3 a. a. O.). Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt. Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken. Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken. Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzleramt.[1] Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§. 7) beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben. Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§. 8, Abs. 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen (§. 9 a. a. O.). Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet (§. 10 a. a. O.). Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden (§. 11 a. a. O.).[2] Derjenige, welcher nach Maßgabe des §. 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber (§. 13 a. a. O.).[3] Das Musterschutzgesetz findet Anwendung auf alle Muster und

---

[1] a) Die „Bestimmungen über die Führung des Musterregisters" hat das Reichskanzleramt unterm 29. Febr. 1876 erlassen und es sind dieselben durch das C. Bl. für das D. Reich 1876, Nr. 9, S. 123 ff., sowie durch das C. R. des Justizmin. v. 19. Okt. 1876 (Just.-Min.-Bl. 1876, S. 194 ff.) veröffentlicht, bezw. den Justizbehörden zur Kenntniß mitgetheilt worden. Von dem Reichskanzleramte ist dazu unterm 23. Juli 1876 ein Nachtrag erlassen (C. Bl. für das D. Reich 1876, Nr. 30, S. 404).

b) Die Anmeldung und bezw. Eintragung in das Musterregister erfolgt bei den Amtsgerichten. Vgl. das Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf.-Ges. (G. S. 1878, S. 230 ff.), §§. 25, Ziffer 1, 30, 69 u. 109.

[2] Ueber die Stempelfreiheit und über die Gebühren für die Eintragung in das Musterregister vgl. §. 12 des Musterschutzgesetzes.

[3] Der §. 14 des Musterschutzgesetzes verordnet, daß die Bestimmungen der §§. 18—36, 38 des Ges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (B. G. Bl. 1870, S. 339), auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden. Zu-

Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden. Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des Musterschutzgesetzes. Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen (§. 16 a. a. O.).

IV. Die Verordnung v. 9. Febr. 1849 [1] hat (im §. 76) die Verhältnisse der zur Beschaffung militairischer Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken der Militairverwaltung, der Arbeiten in öffentlichen Anstalten und der öffentlichen Bauten, mit Ausschluß der Festungsbauhöfe, einer besonderen Regelung vorbehalten. Diese ist nun zwar nicht im Wege der Gesetzgebung erfolgt; es sind aber im Verwaltungswege Anordnungen getroffen worden, deren Zweck dahin gerichtet ist, die Handwerker gegen die Konkurrenz des staatlichen Gewerbebetriebes zu schützen. Die hierauf bezüglichen ministeriellen Erlasse beschränken nämlich die Beschäftigung der Gefangenen in den Straf- und Besserungsanstalten zu Gunsten des Handwerkerstandes, indem sie bestimmen, daß diese Beschäftigung in der Regel nur für die eigenen Zwecke der Strafanstalten erfolgen und dem freien Gewerbebetriebe so wenig als möglich entgegentreten soll. [2] Auch ist den Behörden zur Pflicht gemacht, bei der Ausführung öffentlicher Bauten die Erwerbsverhältnisse der Handwerker möglichst zu berücksichtigen und daher die Materiallieferungen und Bauarbeiten in der Regel nur und zwar im Wege der Submission, durch geprüfte Meister bewirken zu lassen. [3]

Zweites Stück.

Einrichtungen und Maßregeln zur Beförderung einzelner Gattungen der Gewerbe insbesondere.

I. Von dem Gewerbe der Schiffahrt. [4]

Bei der großen Wichtigkeit des Gewerbes der Schiffahrt für den Handel und die Industrie hat der Staat die besondere Aufgabe, durch solche Maßregeln und Einrich-

---

gleich wird bestimmt, daß die Sachverständigenvereine, welche nach §. 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden sollen. — Ueber die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine vgl. die Instr. des Reichskanzlers v. 12. Dez. 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 261) und die Bestimmungen des Reichskanzleramtes v. 29. Febr. 1876 (Centralbl. für das D. Reich 1876, S. 117, Just.-Min.-Bl. 1876, S. 193). Dazu: Abänder. der §§. 4, 6 u. 7 der Instr. v. 12. Dez. 1870 durch die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 16. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 266, Centralbl. für das D. Reich 1879, S. 490, Just.-Min.-Bl. 1879, S. 241) und Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 25. Okt. 1882 (Centralbl. für das D. Reich 1882, S. 417). — Vgl. C. R. des Justizmin. v. 5. Juli 1882 (Just.-Min.-Bl. 1882, S. 199) betr. die Befolgung dieser Vorschriften.

[1] Vgl. G. S. 1849, S. 110.

[2] Vgl. die C. R. des Min. des Inn. v. 2. Aug. 1849, 4. Mai 1850 und 13. Jan. 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 195, 1850, S. 134 u. 1882, S. 18).

[3] Vgl. die C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 26. Mai 1849 und 10. Jan. 1851 (in meiner Gewerbepol., Bd. I, S. 284 ff., und Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 18).

[4] Vgl. A. Mirus, Das Seerecht und die Flußschiffahrt nach Preuß. Gesetzen, 2 Bde. (Leipzig, 1838). Vgl. die (ungünstige) Rezension in Hinschius' Jur. Wochenschr. 1839, S. 181. — Romberg, Marine- und Seewesen (in v. Holtzendorff's Jahrb. für Gesetzgeb. ꝛc. des D. Reiches, Bd. I, S. 343 ff., Bd. II, S. 157 ff., Bd. IV, S. 303 ff. — J. Reitz, Die Rechtsverhältnisse der D. Handelsmarine (in Hirth's Ann., Jahrg. 1874, S. 55 ff.). — W. Lewis, Das D. Seerecht, 2 Bde. (Berlin, 1877 u. 1878). — F. Perels, Das internationale öffentl. Seerecht der Gegenwart (Berlin, 1882). — H. Staberow, Sammlung der D. Seeschiffahrtsgesetze (Leipzig, 1875). — Die über die Registrirung und Vermessung der D. Kauffahrteischiffe erlassenen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen ꝛc. herausgegeben im Reichskanz-

tungen in Bezug auf dasselbe einzuwirken, welche zu dessen Beförderung beitragen und die Sicherheit und Bequemlichkeit dieses Gewerbebetriebes zu erhöhen geeignet sind. Die Einwirkung des Staates hat sich in dieser Beziehung sowohl auf das Gewerbe der Seeschiffahrt (die Rhederei) [1], als auf das der Fluß- und Binnengewässerschiffahrt zu erstrecken.

§. 364.

A. Das Gewerbe der Seeschiffahrt.

Die Seeschiffahrt ist in Bezug auf die dieselbe betreffenden rechtlichen Verhältnisse von dreifacher Bedeutung. Die aus ihr sich ergebenden eigenthümlichen privatrechtlichen Rechtsverhältnisse und hierauf bezüglichen Rechtsnormen bilden das Privatseerecht oder Seerecht im engeren Sinne, dessen Regelung durch das Deutsche Handelsgesetzbuch erfolgt ist, welches in seinem fünften Buche (vom Seehandel) in den Art. 432—911 die Normen festsetzt, nach welchen die aus dem Seeverkehre der Privatpersonen entspringenden Rechtsverhältnisse zu beurtheilen sind. Die Beziehungen des Seerechtes zu dem politischen Interesse der Völker, woraus mehrfache Fragen des Völkerrechtes entstehen, gehören in dieses Letztere. Die Verhältnisse endlich zwischen den einzelnen Bürgern des Staates und diesem letzteren in Bezug auf den Seehandel und die Seeschiffahrt bilden als Theil des öffentlichen Rechtes das Verwaltungsrecht der Seeschiffahrt, welches theils auf landesrechtlichen Vorschriften [2], theils auf Gesetzen beruht, welche das Deutsche Reich kraft der ihm zufolge des Art. 4, Nr. 7 und 9 und des Art. 54 der Reichsverfassung zustehenden Kompetenz erlassen hat.

I. Die Kauffahrteischiffe (d. h. die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe) [3] aller Staaten des Deutschen Reiches bilden, wie der Art. 54, Abs. 1 der Reichsverfassung ausspricht, eine einheitliche Handelsmarine, und werden in den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen des Deutschen Reiches, wie der Absatz 3 a. a. O. bestimmt [4], gleichmäßig zugelassen und behandelt. Sie haben als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen [5], welche — gleich derjenigen der Kriegsmarine — schwarz-weiß-roth ist [6], und über deren Form und Beschaffenheit, wie auch Art der Führung die Verordnung des Bundespräsidiums v. 25. Okt.

---

leramte 1874 (Altona bei J. F. Hammerich). — G. Meyer, Lehrb. des D. Verwaltungsr., Thl. I, §§. 168—172, S. 508 ff. — Meine Gewerbepolizei, Bd. I, S. 288 ff.

[1] Das Deutsche Handelsgesetzb., Art. 450 (G. S. 1861, S. 576), begreift unter der Rhederei nur das Gewerbe des Transportes der Frachten mit Seeschiffen. Vgl. auch §. 1420 A. L. R., II, 8.

[2] Die früher in den Ostseehäfen bestandene Einrichtung, daß den Besitzern der im Lande erbauten Schiffe auf mehrere Jahre ein Theil der sogenannten Lizentgefälle unter der Benennung „Baufreiheitsgelder“ vergütigt wurde, sowie daß theils unbedingt, theils für gewisse Fälle, unter der Benennung „Volksführungsgelder“ ein Theil der Lizentgefälle bonifizirt wurde, ist aufgehoben worden. (Vgl. Dekl. v. 30. Juli 1812, G. S. 1812, S. 161.) Dagegen sind später zur Beförderung des Schiffsbaues auf inländischen Werften von der Staatsregierung Prämien für den Bau und für die Ausrüstung hölzerner Seeschiffe bewilligt worden. (Vgl. K. O. v. 24. Mai 1848 und C. R. der Min. der Fin. u. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 24. Juni 1848, Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 236).

[3] Vgl. §. 1 des Ges. v. 25. Okt. 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 35), welcher dem Art. 432 des Deutschen Handelsgesetzbuches entnommen ist. — Die Vorschriften des Bundesrathes v. 13. Nov. 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 367 ff.) ertheilen in den §§. 1 u. 2 die näheren Vorschriften über den Begriff „Seefahrt“ und „Seeschiff“ im Sinne des §. 1 des Ges. v. 25. Okt. 1867, indem für siebenzehn Reviere der Deutschen Küste die Grenzen festgestellt werden, außerhalb welcher die Fahrt als Seefahrt gelten soll. Zu den „zum Erwerbe durch Seefahrt bestimmten Schiffen“ sollen auch die zur großen Seefischerei und zum Schleppen anderer Schiffe bestimmten Fahrzeuge gezählt werden.

[4] Vgl. auch Art. 23 u. 28 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 104 u. 105).

[5] Vgl. §. 1 des Ges. v. 25. Okt. 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 35).

[6] Vgl. Art. 55 der Deutschen Reichsverf. — Die Einführung einer gemeinsamen Deutschen Kriegs- und Handelsflagge hatte auch schon das Pat. v. 26. Nov. 1848 (G. S. 1848, S. 353) angeordnet.

1867 [1] die näheren Vorschriften ertheilt hat. Es ist indeß den Deutschen Kauffahrteischiffen gestattet, neben der Bundesflagge noch eine Landes- oder Stadt- oder Nummerflagge zu führen, jedoch nicht an derjenigen Stelle, welche für die Anbringung der Nationalflagge vorgeschrieben ist und überhaupt nicht so, daß eine Verwechselung stattfinden kann.[2] Ueber die Preußische Landesflagge haben die Kabinetsorder v. 22. Mai 1818 [3] und die Kabinetsorder v. 12. März 1823 wegen Dekoration der Landes- und Handelsflagge [4] die näheren Bestimmungen ertheilt. [5]

Da nach Art. 4, Nr. 7 der Reichsverfassung die Organisation eines gemeinsamen Schutzes der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See zu denjenigen Gegenständen gehört, welche der Gesetzgebung des Reiches und der Beaufsichtigung durch dasselbe unterliegen, wie denn auch der Art. 54, Abs. 2 der Reichsverfassung festgesetzt hat, daß das Reich das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen hat, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist, so sind zur Ausführung dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen Anordnungen im Wege der Reichsgesetzgebung getroffen worden.

1) Das Reichsgesetz v. 25. Okt. 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge [6], welches durch das Reichsgesetz v. 28. Juni 1873, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe [7] in einigen Punkten abgeändert, beziehungsweise ergänzt worden ist, hat (im §. 2) bestimmt, daß die Kauffahrteischiffe nur dann zur Führung der Reichsflagge berechtigt sind, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthume solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Art. 3 der Reichsverfassung) zusteht; es sind jedoch diesen Personen die im Reichsgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien [8] und eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften [9] gleich zu achten, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Reichsgebietes ihren Sitz haben, und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht. Zur Ausführung der beiden Reichsgesetze v. 25. Okt. 1867 und 28. Juni 1873 hat der Bundesrath (auf Grund des Art. 7, Nr. 2 der Reichsverfassung) die durch den Reichskanzler publizirten Vorschriften v. 13. Nov. 1873 [10] erlassen.

2) Die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 54 der Reichsverfassung, daß die Reichsgewalt die Ausstellung der Schiffscertifikate zu regeln habe, beruht darauf, daß es nothwendig war, durch ein für alle Bundesstaaten geltendes Gesetz nicht bloß die materiellen und formellen Erfordernisse der Nationalität der Kauffahrteischiffe zu bestimmen, sondern auch über die zum Ausweise der Nationalität dienenden Papiere, insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung des den Schiffscertifikaten, als den Nationalitätsurkunden, im internationalen Verkehre unentbehrlichen Ansehens, die nöthigen Vorschriften zu ertheilen. Diesem Bedürfnisse ist durch den Erlaß des bereits gedachten Gesetzes v.

---

[1] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 39.

[2] Vgl. die Motive zum §. 1 des Entw. des Ges. v. 25. Okt. 1867 (St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 19, S. 59).

[3] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 347.

[4] G. S. 1823, S. 127. — Ueber die Lootsenflagge der Preuß. Seeschiffe vgl. die K. O. v. 13. Febr. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 451).

[5] Ueber die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die Seeschiffe des vormaligen Königreichs Hannover vgl. die V. v. 4. Jan. 1867, §. 1 (G. S. 1867, S. 77).

[6] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 35, und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven), sowie den Kom.-Ber. darüber v. 6. Okt. 1867 in den St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 19, S. 58 ff., und Nr. 64, S. 126 ff. und die Verhandlungen darüber in den St. B. a. a. O., Bd. I, S. 361—384 u. 421. — Vgl. Hirth's Ann., Jahrg. 1868, S. 930 ff. — Vgl. Th. Lesse, Die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Gesetz und Verordnung v. 25. Okt. 1867. Mit Erläuter. (Berlin, 1872).

[7] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 184 und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1873, Bd. IV, Aktenst. Nr. 131, S. 624 ff. und die Verhandlungen darüber in den St. B. a. a. O., Bd. II, S. 922—930 u. 949.

[8] Vgl. über dieselben das Reichsgesetz v. 11. Juni 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 375 ff.).

[9] Vgl. über dieselben das Reichsgesetz v. 4. Juli 1868 (B. G. Bl. 1868, S. 415 ff.).

[10] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 367 ff.

25. Okt. 1867 genügt worden. Die auf den Bestimmungen der Art. 432 ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches[1] beruhenden Vorschriften der §§. 3 ff. des gedachten Gesetzes ordnen an, daß für die zur Führung der Reichsflagge befugten Kauffahrteischiffe Schiffsregister zu führen sind, und daß hierzu die Behörden der an der See belegenen Bundesstaaten berufen sind[2] (§. 3 a. a. O.). Das Schiffsregister ist öffentlich und die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet (§. 4 a. a. O.). Ein Schiff kann begreiflich nur einmal registrirt werden; der §. 5 a. a. O. schreibt vor, daß ein Schiff nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden kann, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen). Der §. 6 a. a. O. enthält die genaue Bezeichnung der in das Register einzutragenden Thatsachen[3], und der §. 7 a. a. O. bestimmt, daß die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister erst dann geschehen darf, nachdem, außer den übrigen nach §. 6 a. a. O. festzustellenden Thatsachen, das Recht des Schiffes, die Reichsflagge zu führen, glaubhaft nachgewiesen ist. Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt, welche auch die Befugniß des Schiffes zur Führung der Reichsflagge bezeugt (§. 8 a. a. O.). Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Reichsflagge zu führen, nachgewiesen, und es ist zum Nachweise dieses Rechtes insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich (§. 9 a. a. O.).[4] Das Recht, die Reichsflagge zu führen, darf weder

---

[1] Vgl. dazu den Art. 53 des Preuß. Einführungsgesetzes v. 24. Juni 1861 (G. S. 1861, S. 449) nebst der Instr. des Justizmin. v. 12. Dez. 1861 (Just.-Min.-Bl. 1861, S. 361), das C. R. des Justizmin. v. 25. März 1868, betr. die Führung des Schiffsregisters (Just.-Min.-Bl. 1868, S. 95) und die C. R. des Justizmin. v. 27. Sept. 1870 u. 24. März 1874, betr. die Bezeichnung der Ladungsfähigkeit Deutscher, im Inlande noch nicht vermessener Schiffe in dem Schiffsregister (Just.-Min.-Bl. 1870, S. 283 u. 1874, S. 93). Ueber die Eintragung der Seeschiffe des vormaligen Königreiches Hannover in das Schiffsregister und die von diesen Schiffen zu führenden Registercertifikate vgl. die V. v. 4. Jan. 1867 (G. S. 1867, S. 77). — Ueber die Nichtanwendbarkeit der betr. Vorschriften auf lediglich zur Küstenfahrt bestimmte Fahrzeuge, welche nicht mit einem festen Deck versehen sind, und auf die in den Reg.-Bezirken Stralsund und Stettin zu Hause gehörigen Küstenfahrzeuge, welche ihre Reisen nicht über das Küstengebiet des Reg.-Bez. Stralsund und des Usedom-Wolliner Kreises ausdehnen, vgl. die V. v. 27. Febr. 1862 (G. S. 1862, S. 61). Vgl. jedoch unten §. 1 des Reichsges. v. 28. Juni 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 184).

[2] Vgl. die amtlichen Verzeichnisse der auf Grund des §. 3 des Ges. v. 25. Okt. 1867 von den Regierungen der Bundes-Seestaaten eingesetzten Schiffsregisterbehörden im Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 155 u. 198 u. 1880, S. 169.

[3] a) Zu den nach §. 6 des Ges. v. 25. Okt. 1867 in das Schiffsregister einzutragenden Thatsachen gehört auch der Name und die Gattung des Schiffes. In dieser Beziehung aber hat das Ges. v. 28. Juni 1873 (im §. 2) verordnet, daß die Aenderung des Namens eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes nur aus ganz besonders dringenden Gründen gestattet werden soll und der Genehmigung des Reichskanzleramtes bedarf. Der §. 4 der Vorschriften des Bundesrathes v. 13. Nov. 1873 über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe (R. G. Bl. 1873, S. 369) schreibt hierzu vor, daß Anträge auf solche Namensveränderungen an die zuständigen Schiffsregisterbehörden zu richten sind, welche dieselben mit denjenigen Bemerkungen, zu denen die Anträge ihnen etwa Anlaß geben, dem Reichskanzleramte vorzulegen haben.

b) Das gedachte Reichsgesetz v. 28. Juni 1873 hat ferner (im §. 3) vorgeschrieben, daß jedes in das Schiffsregister eingetragene Schiff 1) seinen Namen auf jeder Seite des Bugs, und 2) seinen Namen und den Namen des Heimathshafens am Heck an den festen Theilen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen muß, worüber der §. 5 der Vorschriften des Bundesrathes v. 13. Nov. 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 360) spezielle Ausführungsvorschriften ertheilt hat. Der §. 4 des Ges. v. 28. Juni 1873 bedroht die Zuwiderhandlung hiergegen mit einer von dem Führer des Schiffes verwirkten Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft.

[4] Ueber das Verfahren in den Fällen, wenn nach der Eintragung in das Schiffsregister in den Thatsachen Veränderungen eintreten, welche in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikate vermerkt werden müssen, vgl. §§. 11 ff. des Gesetzes, und über die Nationalisirung solcher Schiffe, welche im Auslande, wo ihre Registrirung selbstverständlich nicht erfolgen kann, in das Eigenthum einer Person, welcher das Reichsindigenat zusteht, übergehen und damit das Recht auf Führung der Reichsflagge erwerben, vgl. §. 16 a. a. O. und über das Verfahren der Konsuln bei der Ausstellung solcher (im §. 16 gedachten) Flaggenatteste die Dienstinstruktion für die Reichskonsuln v. 6. Juni 1871 zum

vor der Eintragung in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden (§. 10 a. a. O.).[1] — Der §. 17 des Gesetzes hatte den Landesgesetzen das Recht vorbehalten, zu bestimmen, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechtes, die Reichsflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt seien. Die Reichsgesetzgebung hatte von einer einheitlichen Regelung dieses Gegenstandes aus Rücksicht auf die große Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Abstand genommen, allein die Erfahrung zeigte, daß hieraus mehrfache Mißstände erwuchsen. Die einzelnen Staaten machten nämlich von dem ihnen vorbehaltenen Rechte einen sehr freien Gebrauch; die Registerbehörden verfuhren nach völlig verschiedenen Grundsätzen, indem der Kreis hier enger, dort weiter gezogen wurde, und selbst innerhalb desselben Staates bestand nicht immer die volle Gleichmäßigkeit. Da indeß der Werth der die gesammte Deutsche Handelsmarine umfassenden amtlichen Schiffsverzeichnisse mit dadurch bedingt wird, daß die Aufnahme der in den einzelnen Bundesstaaten heimathsberechtigten Kauffahrteischiffe in das Schiffsregister und demnächst in die amtliche Schiffsliste, sowie in das alphabetische Schiffsverzeichniß, nach gleichartigen Grundsätzen erfolge, so war schon deshalb die Herbeiführung einer Uebereinstimmung unter den bezüglichen innerhalb des Bundesgebietes in Geltung stehenden Vorschriften wünschenswerth. Außer diesem Interesse wiesen aber auch allgemeine Rücksichten völkerrechtlicher und internationaler Natur darauf hin, die Registrirungspflicht und die damit in Zusammenhang stehende Pflicht zur Führung der Certifikate für die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten gleichmäßig zu regeln. Schon die Erwägung, daß die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden und die Deutsche Flagge unter dem Schutze des Reiches steht, mußte dazu führen, die Feststellung einer für alle Bundesstaaten gleichen Norm für die Verpflichtung zur Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister als im Bedürfniß liegend anzuerkennen. Eine vollständige Lösung der mit der Registrirungspflicht zusammenhängenden Inkongruenzen war jedoch nur durch Ersetzung aller darüber bestehenden partikularrechtlichen Normen und des Vorbehaltes im §. 17 des Gesetzes v. 25. Okt. 1867 durch eine einheitliche Bestimmung der Reichsgesetzgebung zu erreichen. Daher hat das bereits erwähnte Reichsgesetz v. 28. Juni 1873 im §. 1, unter Aufhebung des §. 17 des Reichsgesetzes v. 25. Okt. 1867, bestimmt, daß Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt[2] zur Ausübung des Rechtes, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt sind. Hiernach sind also alle zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Deutschen Schiffe, welche die angegebene Größe überschreiten, zur Eintragung in die Schiffsregister verpflichtet; andererseits ist aber dadurch auch dem kleinsten Seefahrzeuge das Recht zur Eintragung in das Schiffsregister und der erst durch die Einregistrirung in vollem Umfange gesicherte Schutz im internationalen Verkehre offen gehalten und es muß demgemäß jedes Kauffahrteischiff, für welches eine Pflicht zur Eintragung nicht besteht, auf Verlangen des Eigenthümers zur Registrirung zugelassen werden, sodaß, wenn ein solches Schiff einmal eingetragen ist, auf dasselbe alle für eingetragene Schiffe bestehenden Vorschriften des Gesetzes v. 25. Okt. 1867 von selbst Anwendung finden.

II. Die auf die Seeschiffahrt bezügliche Verwaltungsthätigkeit des Staates bezieht sich 1) auf die sogenannten *Eigengewässer*, nämlich diejenigen Theile des Meeres, welche als Bestandtheile des Staatsgebietes gelten und ebenso wie das Landgebiet zum Herrschaftsbereiche des betreffenden Staates gehören, dessen Autorität sich daher auf alle

§. 30 des Konsulatsgesetzes (vgl. in Hirth's Ann., Jahrg. 1871, S. 639 u. in der in Guttentag's Verlag erschienenen Gesetzgeb. des D. Reichs, Bd. I, S. 105).

[1] Ueber die Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über diese Vorschriften vgl. die §§. 13 ff. des Ges. v. 25. Okt. 1867.

[2] Nach §. 3 der Vorschriften des Bundesrathes v. 13. Nov. 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 369) ist 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt zu rechnen a) bei Segelschiffen gleich 22 Tonnen zu 1000 Kilogramm, b) bei Dampfschiffen gleich 15 Tonnen zu 1000 Kilogramm derjenigen Tragfähigkeit, welche in den vor dem 1. Jan. 1873 für Deutsche Schiffe ausgefertigten Deutschen Meßbriefen aufgeführt ist.

Schiffe, welche sich daselbst befinden, erstreckt, oder 2) auf die nationalen Schiffe, welche der Staatsherrschaft nicht bloß innerhalb der Eigengewässer unterworfen sind, sondern dies auch alsdann bleiben, wenn sie sich auf offener See oder in fremden Gewässern und Häfen befinden.[1] Was

A. die Verwaltungsthätigkeit des Staates innerhalb seiner Eigengewässer betrifft, so besteht dieselbe in der Errichtung von Anstalten und der Bestellung von Organen, welche den Zwecken der Seeschiffahrt dienen, und in dem Erlaß von Vorschriften, durch welche die Benutzung dieser Anstalten und die Thätigkeit dieser Organe geregelt wird. Zu den Anstalten der in Rede stehenden Art gehören die Häfen, die Seeschiffahrtszeichen, die Deutsche Seewarte und die Rettungsanstalten für die in Seenoth befindlichen Schiffe; die Organe der gedachten Art sind die Lootsen und die Strandbehörden.[2]

1) Zur Sicherheit der Seeschiffahrt bestehen die Seehäfen, deren Eigenthum dem Staate gehört.[3] Durch den Art. 54, Abs. 3 der Reichsverfassung ist der Grundsatz festgestellt, daß in den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt werden. Danach steht allen Deutschen Schiffen die Frachtfahrt (cabotage) an der ganzen Deutschen Küste unbedingt frei. An einem Theile der letzteren genossen früher fremde Schiffe dieselbe Berechtigung, an einem anderen Theile dagegen, und zwar in einigen Gebieten des Preußischen Staates, galten für die Küstenfrachtfahrt ausländischer Schiffe beschränkende Bestimmungen.[4] In den übrigen Deutschen Küstengebieten war die Ausübung der Küstenfrachtfahrt mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen für fremde Schiffe unbehindert. Die hiernach bestehende Ungleichheit des in den Deutschen Küstengebieten geltenden Rechtes und die

---

[1] Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §. 170, S. 516.

[2] Vgl. G. Meyer, a. a. O., S. 519 ff.

[3] Vgl. A. L. R., II, 15, §. 80 und Code Nap., Art. 538. Auch die Meeresufer gehören nach diesen Bestimmungen zum Eigenthume des Staates.

[4] a) In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern hat die K. O. v. 20. Juni 1822 (G. S. 1822, S. 177) den ausländischen Schiffern die Küstenfrachtfahrt bei Strafe der Konfiskation von Schiff und Gut verboten; es sollen indeß „in dringenden Fällen" und „zum allgemeinen Besten" von den Provinzialbehörden Ausnahmen zugelassen werden können. Das Gesetz v. 5. Febr. 1855, betr. die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt (G. S. 1855, S. 217, vgl. den Entwurf dieses Ges. [nebst Motiven], und den Kom.-Ber. darüber in den Drucksachen der II. K. 1854—55, Bd. I, Nr. 7 u. 13 und der I. K. 1854—55, Bd. I, Nr. 25 u. 33, desgl. St. B. der II. K. 1854—55, Bd. III, S. 4—5 und der I. K. 1854—55, Bd. II, S. 37) bestimmte dann, daß das in Rede stehende Verbot durch Königliche Verordnung zu Gunsten solcher Länder außer Anwendung gesetzt werden könne, in welchen die Preußischen Schiffe zum Betriebe der Küstenfrachtfahrt zu gleichen Rechten mit den einheimischen Schiffen zugelassen werden. Zugelassen wurden in Folge dieses Gesetzes in den genannten Preußischen Provinzen die Großbritannischen und Niederländischen, Sardinischen, Belgischen, Schwedischen und Norwegischen, Lübecker und Hamburger und Dänischen Schiffe durch Königl. Verordnungen v. 2. April 1855 (G. S. 1855, S. 218), 21. Juli 1856 (G. S. 1856, S. 707), 1. Dez. 1856 (G. S. 1856, S. 1011), 12. Juli 1858 (G. S. 1858, S. 411), 19. Jan. 1863 (G. S. 1863, S. 63) und v. 9. März 1868 (G. S. 1868, S. 220). Die gleiche Zulassung war ferner den Schiffen derjenigen Länder zu Theil geworden, welchen dieses Recht Seitens des Zollvereins oder des Reiches vertragsmäßig eingeräumt wurde. Schon vor Erlaß des Ges. v. 5. Febr. 1855 waren in Folge des Anschlusses von Hannover und Oldenburg an den Zollverein auf Grund der Verabredungen in dem Art. 8 des Vertrages v. 7. Sept. 1851 und in dem Art. 19 des Vertrages v. 4. April 1853 (G. S. 1853, S. 325 u. 417) die Flaggen der genannten beiden Staaten, welche hierin die Gegenseitigkeit gewährten, in Preußen zur Küstenfrachtfahrt zugelassen worden.

b) In Schleswig-Holstein waren nach dem Plakate v. 1. Sept. 1819 und der Zollordnung v. 1. Mai 1838 fremde Schiffe von 15 Kommerzlasten (zu 5200 Pfund) oder weniger Tragfähigkeit von der Küstenschiffahrt ausgeschlossen. Diese Beschränkung ist durch Königl. Verordnung v. 9. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 701) zu Gunsten derjenigen Länder außer Anwendung gesetzt worden, deren Schiffe in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Pommern zur Küstenfrachtfahrt zugelassen worden sind. — Durch den Allerh. Erl. v. 26. Febr. 1866 (G. S. 1866, S. 118) war bereits bestimmt worden, daß in Gemäßheit des Ges. v. 5. Febr. 1855 das Verbot der Küstenfrachtfahrt gegen Schiffe, welche dem Herzogthum Schleswig angehören, fernerhin nicht mehr in Anwendung gebracht werden solle.

Beziehungen zum Auslande haben dazu geführt, die Angelegenheit durch das Reichsgesetz v. 22. Mai 1881, betreffend die Küstenfrachtfahrt[1], einheitlich zu regeln. Dieses Gesetz bestimmt, daß das Recht, Güter in einem Deutschen Seehafen zu laden und nach einem anderen Deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen (Küstenfrachtfahrt), ausschließlich Deutschen Schiffen zusteht, daß jedoch dieses Recht ausländischen Schiffen durch Staatsvertrag oder durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes eingeräumt werden kann.[2] Eine unbefugte Ausübung der Küstenfrachtfahrt ist (nach §. 4 des Ges.) gegen den Schiffsherrn mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bedroht, neben welcher auf Einziehung des Schiffes und der unbefugt geführten Güter erkannt werden kann.

Die in einem Seehafen befindlichen Schiffe sind der Hafenpolizei unterworfen, deren Regelung auf lokalen Verordnungen für die einzelnen Hafenplätze[3] beruht[4], und es sind zu deren Ausübung besondere Behörden[5] bestellt, zu deren Zuständigkeit auch die Ueberwachung der Quarantäneverhältnisse für den Schiffsverkehr[6] gehört.

Die Abgaben, welche die in einem Seehafen sich aufhaltenden Schiffe für die Benutzung des Hafens und der sonstigen Schiffahrtsanstalten zu entrichten haben, beruhen auf Tarifen, welche für die einzelnen Häfen festgesetzt sind. Die Kabinetsorder v. 25. Sept. 1815[7] hat in dieser Beziehung vorgeschrieben, daß Behufs der Vermessung der Schiffe und der darnach zu regulirenden Abgaben in den gesammten Häfen des Staates eine gleiche Schiffslastengröße anzunehmen, welche zu 4000 Berliner Pfund oder 50 Berliner Scheffel Roggen, zu 80 Pfund der Scheffel, festgestellt wird, sowie daß nach dem Ausfalle der hiernach vorzunehmenden Vermessung eines Schiffes sämmtliche, lediglich von den Schiffsgefäßen für die Benutzung des Hafens zu erlegende Abgaben zu ordnen, und daß, um auch hierbei die möglichste Einfachheit stattfinden zu lassen, und da diese Schiffsgefäßgelder, wegen der örtlichen Verhältnisse, nicht überall gleich sein können, den Ressortministern überlassen sein solle, solche für jeden Hafen besonders, und so, daß sie dem Verkehr nie nachtheilig werden können, festzusetzen und bekannt zu machen. Die gegenwärtig in Geltung stehenden Hafengeldertarife sind indeß durch Allerhöchste Erlasse festgestellt[8] und mit diesen durch die Gesetzsammlung publizirt

---

[1] Vgl. R. G. Bl. 1881, S. 97 und den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1881, Bd. III, Aktenst. Nr. 29, S. 163 ff.

[2] Vertragsmäßige Rechte besitzen Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Siam und Tonga (Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 29. Dez. 1881, R. G. Bl. 1881, S. 276). Durch Kaiserl. Verordn. v. 29. Dez. 1881 (R. G. Bl. 1881, S. 275) ist das Recht, die Küstenfrachtfahrt auszuüben, den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien und Schweden-Norwegen eingeräumt.

[3] Vgl. die Hafenordnungen für die Seehäfen: Memel v. 10. Okt. 1809 (Mylius, N. C. C., Tom. XII b, p. 857), Danzig v. 30. Jan. 1821 (G. S. 1821, S. 21), Stettin u. Swinemünde v. 22. Aug. 1833 (G. S. 1833, S. 88), Kolbergermünde, Stolpemünde und Rügenwaldermünde v. 29. April 1842 (G. S. 1842, S. 203).

[4] Ueber das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei vgl. Bd. I, §. 93, S. 380 ff. und bezüglich der Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen insbesondere ebendas., S. 386. Die dort in Bezug genommenen Vorschriften des Ges. v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgem. Landesverwaltung sind indeß, nachdem jetzt dieses Gesetz, zuf. des §. 154 des Ges. v. 30. Juli 1883 über die Organisation der allgem. Landesverwaltung, außer Kraft gesetzt worden ist, durch die entsprechenden Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes ersetzt worden. Vgl. §§. 136 und 138 des Ges. v. 30. Juli 1883 (G. S. 1883, S. 230 ff.).

[5] Vgl. Bd. III, §. 221, S. 235, Note 1.

[6] Vgl. oben §. 318, sub IV, S. 272 ff.

[7] Vgl. G. S. 1815, S. 205.

[8] a) Der Allerh. Erl. v. 4. Sept. 1882 (G. S. 1882, S. 360) hat bestimmt, daß die Verleihung des Rechtes auf Erhebung von Verkehrsabgaben und die Feststellung der Tarife über solche durch den Min. der öffentl. Arb. und den Fin.-Min., bezüglich der Hafenabgaben unter Mitwirkung des Min. für H. u. G., zu erfolgen hat, und daß diese Ressortchefs ermächtigt sein sollen, diese Befugniß auf die ihnen nachgeordneten Behörden zu übertragen. Die C. R. des Min. für H. u. G., der öffentl. Arb. und der Fin. v. 18. Dez. 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 2, Nr. 2) und v. 31. Mai 1883 (a. a. O., S. 140, Nr. 84) haben sodann (zur Ausführung dieses Allerh. Erlasses) bestimmt, daß der Ministerialinstanz ihre Befugnisse im bisherigen Umfange vorbehalten bleiben: a) hinsichtlich der Hafenabgaben in denjenigen Häfen, in denen nicht lediglich Kü-

worden.[1] Für die Feststellung dieser Tarife besteht jedoch reichsverfassungsmäßig eine Beschränkung, indem die Reichsverfassung im Art. 54, Abs. 3 und 5 bestimmt hat: a) daß die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen, und b) daß die Befugniß, auf fremde (nicht Deutsche) Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zusteht. Uebrigens bilden die in dem nach §. 24 der vom Bundesrathe erlassenen Schiffsvermessungsordnung v. 5. Juli 1872[2] auszustellenden Meßbriefe enthaltenen Nachweisungen des Rauminhaltes des Schiffs die Basis für die Berechnung der Hafenabgaben.[3]

2) Was die Seeschiffahrtszeichen, nämlich Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken, betrifft, so hat die Reichsverfassung bestimmt, daß dieselben der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen[4]; das Reich hat jedoch von der ihm hiernach zustehenden gesetzgeberischen Zuständigkeit bisjetzt noch keinen Gebrauch gemacht. Die Anlegung und Unterhaltung der Leuchtthürme und Leuchtfeuer, sowie der Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken erfolgt durch die Landesregierungen, beziehungsweise die lokalen Organe.[5]

3) Zum Zwecke des Schutzes der Seeschiffahrt ist auch die durch das Reichsgesetz v. 9. Jan. 1875[6] errichtete Deutsche Seewarte bestimmt. Diese Anstalt hat die

---

stenschiffahrt im Sinne der Reichsgesetzgebung (vgl. §. 1 der Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 25. Sept. 1869 betr. die Prüfung der Seeschiffer 2c., B. G. Bl. 1869, S. 660) betrieben wird, und b) hinsichtlich der Hafen- und sonstigen wegen Benutzung von Anlagen für Handels- und Schiffahrtszwecke zu erhebenden Abgaben am Rhein, an der Weser, Elbe, Oder und Weichsel, der kanalisirten Saar einschließlich des Sicherheitshafens in St. Johann, auf dem Oberländischen Kanal, dem großen Friedrichsgraben, dem Seckenburger Kanal, dem Friedrich-Wilhelms-Kanal, dem Plauer Kanal, dem Schleswig-Holsteinischen Kanal, der kanalisirten Saale, Unstrut und Schlei, dem Bromberger Kanal, der kanalisirten Netze und unteren Brahe einschließlich des Hafens an der Mündung, der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße und der Havel von Spandau bis zur Elbe.

b) Die Verfassungsmäßigkeit des vorgedachten Allerh. Erlasses erscheint mit Rücksicht auf Art. 100 der Verf.-Urk. keineswegs unzweifelhaft. Es kann hiernach sogar in Frage gestellt werden, ob solche Tarife durch Königliche Verordnung festgestellt werden können, und ob es nicht vielmehr hierzu eines Gesetzes, oder doch des Erlasses eines Gesetzes bedarf, welches dem Könige das Recht einräumt, solche Tarife nach bestimmten gesetzlich geregelten Normen festzustellen. Vgl. hierüber Bd. I, §. 121, S. 660 zu 3.

[1] Vgl. das Verzeichniß der Hafengeldertarife in dem Hauptregister zur Gesetzsammlung von 1806—73, S. 532 ff.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1872, S. 270 ff.

[3] a) Dies folgert Zorn (Staatsrecht des D. R., Bd. II, §. 40, S. 563) aus dem §. 24 der Schiffsvermessungs-O. v. 5. Juli 1872, aus welchem es indeß nur indirekt gefolgert werden kann. Der Erlaß des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 24. Dez. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 340, Nr. 306) hat jedoch ausgesprochen, daß, soweit in den Tarifen, nach welchen im Preußischen Staatsgebiete Hafen- und Schiffahrtsabgaben erhoben werden, die Tonne oder die Last als Einheitssätze aufgenommen worden sind, der auf Grund der Vermessungs-O. v. 5. Juli 1872 nach Kubikmetern ermittelte Netto-Raumgehalt der Schiffe bei der Abgabenerhebung erst nach Umrechnung auf Tonnen oder Lasten der Tragfähigkeit zu Grunde gelegt werden könne, welche Umrechnung nach den im §. 33 a. a. O. angegebenen Reduktionssätze zu bewirken sei.

b) Nachdem die durch die Schiffsvermessungs-O. v. 5. Juli 1872 erfolgte Einführung des Kubikmeters als Einheit für die Berechnung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe eine Umrechnung erforderlich gemacht hatte, welche in den Deutschen Häfen und in den Binnengewässern von den Schiffen nach Maßgabe ihrer Ladungsfähigkeit erhoben werden, sind in den Deutschen Seestaaten neue Verordnungen und Tarife bezüglich der jetzt noch zulässigen Schiffahrtsabgaben in den Seehäfen, bezw. in den Binnengewässern und Kanälen erlassen worden. Vgl. dieselben im Centralbl. für das D. R. 1873, S. 184—190 u. 193—196 und 1875, S. 203—266 u. 301—304, desgl. Preuß. G. S. 1875, S. 5—74.

[4] Vgl. Art. 4, Nr. 9 der Reichsverf. und Reichsges. v. 3. März 1873 (R. G. Bl. 173, S. 47).

[5] Die Seeschiffahrtszeichen haben den Zweck, die Schiffe über die Richtung und Beschaffenheit des Fahrwassers, sowie über die Entfernung und Lage der Küste zu unterrichten, und bestehen insbesondere an den Strommündungen zur Vermeidung von Untiefen. — Ueber die Einrichtung von Sturm-Warnungssignalen an der Preuß. Ostseeküste vgl. die Bekanntmach. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 1. Mai 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 108).

[6] Vgl. R. G. Bl. 1875, S. 11 und den

Aufgabe, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schiffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den Deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schiffahrtsverkehrs zu verwerthen (§. 1 des Ges. v. 9. Jan. 1875). Die Seewarte hat ihren Sitz in Hamburg und gehört zum Ressort der Kaiserlichen Admiralität.[1] Zur Vermittelung des Verkehrs mit den Schiffahrttreibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen vor dem vermutheten Eintritt von Stürmen sind an den geeigneten Küstenplätzen die erforderlichen Dienststellen eingerichtet, welche der Seewarte untergeordnet sind (§. 2 a. a. O.). Der Geschäftskreis der Seewarte, ihre Einrichtung und Verwaltung werden im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung festgestellt[2] (§. 4 a. a. O.). Der für die Seewarte nöthige Aufwand wird aus Mitteln des Reichs bestritten (§. 3 a. a. O.). Die Seewarte ist demzufolge keine Preußische, sondern eine Anstalt und Einrichtung des Reiches.[3]

4) Die Reichsgewerbeordnung hat (im §. 31) bestimmt, daß nur approbirte Lootsen, d. h. solche, welche sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen, zugelassen werden dürfen, und daß das Befähigungszeugniß nur für das in dem Zeugnisse angeführte Fahrwasser gilt.[4] Zufolge des §. 34, Abs. 3 a. a. O. ist dann aber ferner noch vorgeschrieben, daß der Landesgesetzgebung das Recht vorbehalten bleibt, vorzuschreiben, daß zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich sein solle.[5] Die früher für die Provinzen Preußen und Pommern allgemein vorgeschriebene Verpflichtung der Seeschiffer, sich bei dem Besuche der Häfen, bei dem Auslaufen aus denselben und bei der Befahrung der Binnengewässer einer Begleitung durch Lootsen zu bedienen (Lootsenzwang), ist durch das Gesetz v. 9. Mai 1853[6] eingeschränkt worden, welches vorgeschrieben hat, daß die Regierungspräsidenten in den Provinzen Preußen und Pommern die Fälle, in welchen die Schiffer dem gedachten Lootsenzwange unterworfen bleiben sollten, durch polizeiliche Verordnungen feststellen und in diesen Polizeiverordnungen Strafen bis zu 50 Thlrn. oder sechs Wochen Gefängniß gegen die Uebertretung anzudrohen ermächtigt sein sollen.[7] Die Schiffe, welche einen Lootsen an Bord zu nehmen wünschen, zeigen diese Absicht durch Lootsensignale an. Die Feststellung dieser Signale ist auf Grund der im §. 145 des Reichsstrafgesetzbuches hierzu dem Kaiser ertheilten Ermächtigung durch Kaiserliche Verordnung v. 14. Aug. 1876[8] erfolgt.

Für die Thätigkeit der Lootsen sind Gebühren zu entrichten, deren Betrag durch Tarife für die einzelnen Häfen[9] bestimmt wird. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 27. Aug. 1883[10] ist bestimmt worden, daß die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Lootsengebühren und die Feststellung der Tarife über solche durch den Minister für

---

Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 57, S. 750 ff., sowie die Verhandl. darüber in den St. B. a. a. O., Bd. I, S. 406—409 u. 682—684, und Bd. II, S. 816.

[1] Vgl. Bd. III, §. 191, S. 83, Note 1.

[2] Dies ist durch die Kaiserl. Verordnung v. 26. Dez. 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 385 ff.) geschehen.

[3] Vgl. das Nähere hierüber in meinem Staatsrechte des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 93, sub IV, 2, S. 216 ff. u. Bd. II, Abth. 2, S. 346—347.

[4] Vgl. oben §. 356, S. 461 u. S. 470.

[5] Nach §. 54 der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 41 ff.) dürfen die Geschäfte der See- und Binnenlootsen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Behörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind.

[6] Vgl. G. S. 1853, S. 216. — Vgl. den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) und die Kom.-Ber. darüber in den Drucks. der II. K. 1852—53, Bd. I, Nr. 47 u. Bd. III, Nr. 123 und der I. K. 1852—53, Bd. II, S. 227 u. 296, desgl. St. B. der II. K. 1852—53, Bd. II, S. 663 und der I. K. 1852—53, Bd. II, S. 878.

[7] Vgl. §. 1 des cit. Ges. v. 9. Mai 1853, in Verbind. mit §. 74 des Ges. v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgem. Landesverwaltung (G. S. 1880, S. 310) bezw. §. 138 des Ges. v. 30. Juli 1883 über die Organisation der allgem. Landesverwaltung (G. S. 1883, S. 231).

[8] Vgl. R. G. Bl. 1876, S. 187 ff.

[9] Vgl. das Verzeichniß dieser Lootsengeldtarife in dem Hauptregister zur Gesetzsammlung 1806—73, S. 788 ff.

[10] Vgl. G. S. 1883, S. 339.

Handel und Gewerbe und den Finanzminister erfolgen soll, welche zugleich ermächtigt werden, diese Befugniß auf die ihnen nachgeordneten Behörden zu übertragen.

5) Das Strandungswesen betreffend, so hatte bereits das Allgemeine Landrecht das sogenannte Strandrecht gänzlich aufgehoben und Anordnungen über die Verpflichtung der Ortsobrigkeiten und der zur Beobachtung des Strandes angestellten Beamten zur Rettung und Erhaltung gestrandeter Schiffe und Sachen getroffen.[1] Die bei Strandungsfällen, welche sich an den Deutschen Küsten ereignen, sowohl hinsichtlich der Bergung von Schiff und Ladung, als auch hinsichtlich der weiteren Behandlung der geborgenen Güter vorkommenden Mißbräuche und Unzuträglichkeiten hatten ihren Grund nicht allein darin, daß mehrere der bestehenden Strandordnungen aus einer Zeit stammten, deren Rechts- und Verwaltungsgrundsätze für jetzige Verhältnisse theils unangemessen, theils unzureichend sind, sondern auch darin, daß das Nebeneinanderbestehen einer großen Anzahl von Strandungsordnungen, welche in ihren Bestimmungen von einander abweichen[2], auf manchen Stellen der Deutschen Küsten Ungehörigkeiten begünstigte, welche einem für die ganze Ausdehnung derselben bestimmten einheitlichen Gesetze gegenüber nicht möglich sind. Die Beseitigung der betreffenden zahlreichen Partikularrechte durch einen Akt der Reichsgesetzgebung war eine Aufgabe, welche schon die Reichsverfassung dem Reiche gestellt hat, indem sie demselben in dem Art. 4, Ziffer 7 die Organisation eines gemeinsamen Schutzes der Deutschen Schiffahrt zur See vorbehalten hat. Je größer gerade in Strandungsfällen das Bedürfniß eines solchen Schutzes für die Interessen der Schiffahrt ist, desto dringender war es geboten, die Gewährung desselben

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 15, §§. 80—88.

[2] Die bisher in Geltung gestandenen Gesetze für Strandungsfälle an den Deutschen Küsten ergeben sich aus den Motiven des Entwurfs einer Strandungsordnung (St. B. des Reichst. 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 13). Was den Preuß. Staat betrifft, so galt in Ostpreußen die Strandungs-O. für das Königreich Preußen v. 10. Nov. 1728, nebst Dekl. v. 20. Nov. 1741, deren materielle Bestimmungen (im Wesentlichen unverändert) in das Ostpreuß. Provinzialrecht v. 6. März 1802 (Zus. 229 zu Thl. II, Tit. 15, A. L. R.) übergegangen sind. Auszugsweise republizirt und ergänzt sind beide Gesetze durch die Bekanntmach. der Regierung zu Königsberg v. 25. Febr. 1818 (Amtsbl. 1818, Nr. 16, u. v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 128). In Westpreußen galt die durch das Notifikations-Pat. v. 28. Sept. 1772 (Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 4, S. 436) eingeführte Strandungs-O. für das Königreich Preußen v. 10. Nov. 1728, deren Inhalt in gemeinverständlicher Sprache größtentheils wiederholt ist in dem Publik. wegen der den Strandbewohnern in Westpreußen bei Strandungen der Schiffe und bei Bergung strand- und seebrüchiger Güter obliegenden Pflichten v. 31. Dez. 1801 (Mylius, N. C. C., Tom. XI, p. 1281, Rabe's Samml., Bd. VI, S. 701). Republizirt, ergänzt und erläutert ist dieses Publik. durch die Bekanntmach. der Regierung zu Danzig v. 6. Okt. 1818 (Amtsbl. Nr. 42, v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 1110), v. 4. Febr. 1829 (Amtsbl. Nr. 12), und v. 15. März 1836 (Amtsbl. Nr. 13). Das Provinzialrecht für Westpreußen v. 19. April 1844 hat im §. 76 auf die Strandungs-O. v. 10. Nov. 1728 und das Publik. v. 31. Dez. 1801 verwiesen. Vgl. dazu auch das R. des Min. des H. v. 26. Aug. 1818 (v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 818). Für Ost- und Westpreußen ist endlich noch die Instr. des Ober-Präsid. v. 17. Okt. 1865, betr. das Verfahren mit den in oder an der Ostsee und dem Kurischen und Frischen Haff gefundenen Sachen (Amtsbl. der Regier. zu Königsberg, Nr. 47, und der Regier. zu Danzig, Nr. 46) ergangen. — In Altvor- und Hinter-Pommern galten das Ed., wie es künftig auf den Pommerschen Seeküsten und Stränden wegen des Strandrechtes u. s. w. gehalten werden soll (auszugsweise veröffentlicht im Amtsbl. der Regier. zu Stettin 1821, Nr. 57, und der Regier. zu Köslin 1821, Nr. 45), und die K. O. v. 13. März 1814 (G. S. 1814, S. 28). — In Neuvorpommern galt neben dem gemeinen Deutschen Rechte (Auth. Fried. II. Navigia I, 18. C. de furth. VI, 2) das Schwedische Pat. v. 14. Juli 1777 (Amtsbl. der Regier. zu Stralsund v. 1845, Nr. 49). Uebertretungen dieses Patents waren durch eine Polizei-V. v. 14. Nov. 1856 (a. a. O., Nr. 49) unter Strafe gestellt. — Die Unvollkommenheit dieser provinzialrechtl. Bestimmungen veranlaßte die Staatsregierung, dem Abg.-H. in der Session 1870—71 den „Entwurf einer Strandungs-O. für die Provinzen Preußen und Pommern" zur Beschlußnahme vorzulegen (St. B. des Abg.-H. 1870—71, Anl.-Bd. S. 156 ff., Aktenst. Nr. 84). Der darüber erstattete Kom.-Ber. v. 3. Febr. 1871 (a. a. O., S. 362, Aktenst. Nr. 130) beantragte indeß die Ablehnung des Gesetzentwurfes und die Aufforderung an die Staatsregierung, „dahin zu wirken, daß dem Deutschen Reichstage baldthunlichst eine Strandungs-Ordnung für die Deutschen Seeküsten vorgelegt werde". Es hat indeß die Plenarberathung wegen Schlusses der Session nicht stattgefunden. — Für das vormalige Königreich Hannover bestand die Strandungs-O. v. 24. Juni 1846 (G. S. für Hannover 1846, Abth. I, S. 119). Dazu: Bekanntmach. des Fin.-Min. v. 7. Juli 1848 (a. a. O. 1848, Abth. I, S. 181).

an den heimischen Küsten in einer den Anforderungen der Gegenwart genügenden Weise sicher zu stellen, nachdem für den Fall der Strandung eines Deutschen Schiffes im Auslande bereits dadurch Vorsorge getroffen war, daß das Reichsgesetz v. 8. Nov. 1867 über die Organisation der Reichskonsulate[1] im §. 36 die Reichskonsuln berufen hat, die erforderlichen Bergungs= und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen. Hiervon ausgehend ist für das Reich die Strandungsordnung v. 17. Mai 1874[2] erlassen worden, welche den Gegenstand in einheitlicher Weise geregelt hat. Dieses Gesetz geht davon aus, daß der Zweck aller Maßregeln, welche in Strandungsfällen zu treffen sind, ein zweifacher ist, nämlich Rettung gefährdeter Menschenleben und Abwendung des Verlustes von Eigenthum, und daß, wenn der zu gewährende Schutz ein regelmäßiger und wirksamer sein soll, die Gewährung desselben als eine öffentliche Pflicht anzuerkennen sei, mit deren Erfüllung eigene Behörden und Beamte zu betrauen. Neben solcher Regelung des Strandungswesens verfolgt das Gesetz durchweg die Tendenz, den einzelnen Betheiligten in der freien Verfügung über seine Person und sein Eigenthum nur insoweit zu beschränken, als es zur Abwendung erheblicher und dringender Gefahr unerläßlich ist; dagegen hat das Gesetz weitere Eingriffe in die Freiheit der Person und in bestehende Privatrechte vermieden, indem es davon ausgeht, daß der Nutzen solcher Maßnahmen durch ihre Nachtheile überwogen werde.[3]

Die Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 bestimmt (im §. 1), daß die Verwaltung der Strandangelegenheiten durch Strandämter geführt werden soll, welchen Strandvögte untergeordnet sind, die insbesondere diejenigen Maßregeln zu leiten haben, welche zum Zwecke der Bergung oder Hülfsleistung zu ergreifen sind. Die Organisation der Strandämter, die Abgrenzung ihrer Bezirke, die Anstellung der Strandbeamten, die Regelung des Verhältnisses der Strandvögte zu den Strandämtern, und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter und Beamten zu führen haben, sowie die Feststellung der Dienstbezüge der Strandbeamten steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu; der Vorsteher eines Strandamtes kann für den ihm überwiesenen Bezirk oder einen Theil desselben zugleich zum Strandvogt bestellt werden (§. 2 des Ges.).[4] Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten steht dem Reiche zu (§. 3 a. a. O.). Die Strandungsordnung regelt im Abschn. II (§§. 4—19) das Verfahren bei Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.[5] Der Abschn. III (§§. 20—25) handelt von dem Seeauswurfe und den strandtriftigen Gegenständen, sowie von versunkenen und seetriftigen Gegenständen, der Abschn. IV (§§. 26—35) von dem Aufgebotsverfahren in Bergungssachen und dem Rechte auf herrenlose geborgene Gegenstände, der Abschn. V (§§. 36—41) von den Bergungs= und Hülfskosten.[6]

Der Bundesrath hat auf Grund des Art. 7, Ziffer 2 der Reichsverfassung eine von dem Reichskanzler unterm 24. Nov. 1875 publizirte Instruktion zur Strandungsordnung[7] erlassen.

B. Die auf die nationalen Schiffe bezüglichen Verwaltungsvorschriften haben

---

[1] Vgl. R. G. Bl. 1867, S. 137 ff.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1874, S. 73 ff. und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 5, S. 9 ff., den Kom.=Ber. v. 4. März 1874, ebendas., Aktenst. Nr. 54, S. 213 ff., sowie die Verhandl. im Plenum des Reichst. ebendas., Bd. I, S. 57—60, 315—333 u. 362—372. — Vgl. H. Tecklenberg, Die am 1. Jan. 1875 in Kraft tretende Strandungsordnung (Bremen, 1874).

[3] Vgl. die in der vor. Note cit. Motive des Gesetzentwurfs.

[4] Die auf Grund der §§. 1 u. 2 der Strandungs=O. v. 17. Mai 1874 in den Bundesstaaten fungirenden Strandämter, die denselben untergeordneten Strandvögte, und die den Strandämtern vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind vom Reichskanzleramte mittelst Bekanntmach. v. 26. Aug. 1875 (Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 478 ff.) angezeigt worden.

[5] Ueber die Bewilligung von Prämien für die erste Anzeige eines in Seenoth befindlichen Schiffes vgl. §. 4 der Strandungs=O., desgl. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und des Inn. v. 19. Jan. 1873 (Min.=Bl. d. i. V. 1873, S. 32, Nr. 35).

[6] Ueber die Vergütungen für die Rettung eines in Seenoth befindlichen Fahrzeuges oder der Ladung desselben durch die Besatzung eines Regierungsschiffes vgl. das C. R. der Min. für H. u. G. u. für öffentl. Arb. v. 20. Mai 1881 (Min.=Bl. d. i. V. 1881, S. 133, Nr. 94).

[7] Vgl. Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 750 ff.

die Beschaffenheit der Deutschen Schiffe, die Verhältnisse des Schiffspersonals [1] und die Untersuchung von Seeunfällen zum Gegenstande. [2]

1) Da das Reich, zufolge der Bestimmung des Art. 54, Abs. 2 der Reichsverfassung, das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen und die damit zusammenhängende Ausstellung der Meßbriefe zu regeln hat, so hat der Bundesrath auf Grund dieser Vorschrift die vom Reichskanzler publizirte Schiffsvermessungsordnung v. 5. Juli 1872 [3] erlassen. Die Vorschriften derselben finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche nach ihrer Bauart ausschließlich oder vorzugsweise zum Verkehr auf See, oder auf den Buchten, Haffen und Watten derselben bestimmt sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen ausschließlich zur Fischerei bestimmten Fahrzeuge, welche mit durchlöchertem Fischbehälter versehen sind (§. 1 der Schiffsvermessungs-O.). Zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt durch Vermessung festgestellt, welche nach metrischem Maße erfolgt und sich auf sämmtliche innere Räume des Schiffes und der auf demselben fest angebrachten Aufbauten erstreckt (§. 2, Abs. 1 a. a. O.). Das Ergebniß der Vermessung aller Räume eines Schiffes, in Körpermaß ausgedrückt, heißt der Bruttoraumgehalt des Schiffes und, nach Abzug der Logirräume der Schiffsmannschaft, sowie der etwa vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume, der Nettoraumgehalt desselben (§. 2, Abs. 2 a. a. O.). Die Messung erfolgt nach dem in den §§. 4—11 a. a. O. vorgeschriebenen vollständigen Verfahren; ausnahmsweise kann jedoch nach Maßgabe der §§. 12 und 13 a. a. O. ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung gebracht werden, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist, oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern (§. 3 a. a. O.). Die Vermessung geschieht durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungsbehörden, und es ist jeder Vermessungsbehörde ein Schiffbautechniker zuzuordnen (§. 19, Abs. 1 a. a. O.). Diesen Behörden liegt ob: a) die Vermessung der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Schiffe, b) die Ausfertigung der Meßbriefe für diejenigen Deutschen Schiffe, welche in ein nach dem Gesetze v. 25. Okt. 1867 geführtes Schiffsregister weder eingetragen sind, noch eingetragen werden sollen, und für die nach dem abgekürzten Verfahren vermessenen Schiffe (§. 19, Abs. 2 a. a. O.). Ueber den Vermessungsbehörden stehen die von den Landesbehörden bestellten Revisionsbehörden [4], welchen oberen Behörden obliegt: a) die

---

[1] Die Vorschriften über die Berechtigung zur Ausübung der Funktionen als Schiffsführer, Steuermann oder Maschinist auf einem Seeschiffe beruhen auf der Reichsgewerbe-O. Vgl. hierüber oben §. 356, S. 461.

[2] Ueber die Verpflichtung der Führer Deutscher Kauffahrteischiffe zur Meldung bei den Konsulaten vgl. das Reichsgesetz v. 25. März 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 181), nebst der auf Grund desselben erlassenen Kaiserl. Verordnung v. 28. Juli 1880 (a. a. O., S. 183).

[3] a) Vgl. R. G. Bl. 1872, S. 270 ff. — Vgl. dazu: Romberg in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 362—365, Bd. II, S. 165—166 und Bd. III, S. 313—321.

b) Die Frage, ob der Bundesrath zum Erlaß dieser Schiffsvermessungsordnung kompetent gewesen ist, unterliegt erheblichen Bedenken. Der Art. 54 der Reichsverfassung begründet in dieser Beziehung zwar eine Gesetzgebungskompetenz des Reiches, im Gegensatze zur Kompetenz der Einzelstaaten, aber keine ausschließliche Zuständigkeit des Bundesrathes. Daher nimmt Laband (Staatsrecht des D. Reiches, Bd. II, S. 450 ff.) an, daß die Schiffsvermessungsordnung v. 5. Juli 1872 nur insoweit rechtliche Gültigkeit habe, als sie Vorschriften für die Vermessungsbehörden enthält und demnach den Charakter einer Verwaltungsinstruktion habe; dagegen müsse sie in denjenigen Bestimmungen, welche rechtliche Verpflichtungen der Erbauer, Rheder und Führer eines Schiffes in Bezug auf die Vermessung desselben begründen, insofern sie indirekt die Berechnung gewisser Schiffahrtsabgaben regelt (§§. 27—32), für rechtlich unverbindlich erachtet werden. Dieser Ansicht schließt sich auch G. Meyer (Lehrbuch des D. Verw.-R., Thl. I, §. 172, S. 523, Note 1) an. Hänel, Studien zum D. Strafr., Thl. II, H. 1, S. 84—85) hält sogar die ganze vom Bundesrathe beschlossene Schiffsvermessungsordnung für rechtsungültig und nichtig, welcher Ansicht sich auch P. Hensel (in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 36, Note 3) anschließt. Ph. Zorn (Staatsr. des D. Reiches, Bd. II, S. 559) ist gleichfalls der Meinung, daß die Schiffsvermessungsordnung in der Form eines Gesetzes hätte erlassen werden sollen, nimmt aber dessenungeachtet an, daß die Rechtskraft derselben durch diese Inkorrektheit nicht berührt werde. Die Ansicht Laband's ist für die richtige zu erachten.

[4] Vgl. die Verzeichnisse der von den Regierungen der Seestaaten auf Grund der §§. 19 u. 20 der Schiffsvermessungs-O. v. 5. Juli 1872 bestellten Schiffsvermessungs- und Revi-

Prüfung und Berichtigung der von den Vermessungsbehörden vorgenommenen Berechnungen — nach Befinden auch der Messungen —, insoweit dieselben nach dem vollständigen Verfahren ausgeführte Vermessungen von Schiffen betreffen, welche in ein nach dem Gesetze v. 25. Okt. 1867 geführtes Schiffsregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, oder unter fremder Flagge fahren; b) die Ausfertigung der Meßbriefe für die zu a gedachten Schiffe; c) die Mittheilung der nach der zu b gedachten Bestimmung für Deutsche Schiffe ausgefertigten Meßbriefe an die Schiffsregisterbehörden, in deren Register die Schiffe eingetragen sind oder eingetragen werden sollen; d) die Prüfung und Berichtigung der anzuwendenden Meßinstrumente nach den Probemaßen (§. 20 a. a. O.). Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen übt der Reichskanzler durch Inspektoren aus, welche er nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr bestellt.[1] Diese Inspektoren sind befugt, der Aufnahme der Messungen beizuwohnen, die Richtigkeit der Maße zu prüfen, von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungs- und Revisionsbehörden Einsicht zu nehmen und auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen (§. 21 a. a. O.). Behufs Feststellung der Identität der Schiffe haben die Vermessungsbehörden vor Ausfertigung der Meßbriefe die Hauptmaße der Schiffe aufzunehmen (§. 22 a. a. O.). Vor Beginn jeder Vermessung haben die Vermessungsbehörden sich zu vergewissern, ob das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande schon bei einer anderen Deutschen Vermessungsbehörde nach dem in den §§. 4—11 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren vermessen worden ist, und wenn eine solche Vermessung stattgefunden hat, den Antrag auf Vermessung abzulehnen.[2] Vor Ausfertigung der Meßbriefe (§. 24) haben die Vermessungsbehörden, beziehungsweise die Revisionsbehörden sich zu vergewissern: a) wenn die Vermessung des Schiffes durch Neubau oder Umbau erforderlich war, daß der Bau beendet ist und daß alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Innern des Schiffes vollendet sind; b) wenn die Vermessung ein Deutsches Schiff betrifft, daß die den Nettoraumgehalt des Schiffes bezeichnende Kubikmeterzahl an einem der Deckbalken des Schiffes eingeschnitten, eingebrannt oder in anderer Art gut sichtbar gemacht und fest angebracht ist; c) wenn die Vermessung ein mit einem älteren Deutschen Meßbriefe versehenes Schiff betrifft, daß dieser Meßbrief zurückgeliefert oder dessen Verlust glaubhaft nachgewiesen ist (§. 23 a. a. O.). Ueber jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt, über dessen Inhalt und Form der §. 24 a. a. O. die näheren Bestimmungen ertheilt, wogegen der §. 25 a. a. O. Vorschriften über die in Folge einer räumlichen Veränderung durch Umbau zu ergänzenden Meßbriefe enthält. Die Vermessungs- und Revisionsbehörden müssen Listen führen, in welche der Inhalt aller ausgefertigten Meßbriefe nach der Ordnung des Datums der Ausfertigung eingetragen ist; auch müssen sie alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen, sowie die zurückgelieferten Meßbriefe bei ihren Akten aufbewahren (§. 26 a. a. O.). Die §§. 27—31 a. a. O. stellen die Verpflichtungen der Erbauer, der Rheder und des Führers eines Schiffes in Bezug auf die Vermessung desselben fest, und der §. 32 a. a. O. bestimmt die Gebühren für die Vermessung. Endlich überträgt der §. 35 dem Reichskanzler nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr den Erlaß des zur Ausführung der Vermessungsordnung erforderlichen Bestimmungen.[3] — Ueber die gegenseitige Anerkennung der

---

sionsbehörden im C. Bl. für das D. Reich 1873, S. 36 ff., 50, 260, 278, und 1876, S. 197 u. 474 ff.

[1] Vgl. das Verzeichniß dieser Inspektoren im C. Bl. für das D. Reich 1873, S. 35, u. 1874, S. 237.

[2] Dieser Satz, welcher in dem §. 23 der Schiffsvermessungs-O. v. 5. Juli 1872 fehlt, beruht auf einem Bundesrathsbeschlusse, welchen der Reichskanzler unterm 24. Okt. 1875 publizirt hat (Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 718).

[3] Auf Grund dieser Bestimmung hat das Reichskanzleramt die Instruktion v. 23. Nov. 1872 zur Schiffsvermessung (vgl. in Stavenow's Sammlung der D. Schiffahrtsgesetze, S. 256 ff. und in der im Reichskanzleramte herausgegeb. Samml. der Gesetze rc. über die Registrirung und Vermessung der D. Kauffahrteischiffe, S. 58) und die Anweisung v. 5. Jan. 1873 für die D. Schiffsbehörden, betr. die Eintragung der nach der Schiffsvermessungs-O. v. 5. Juli 1872 ermittelten Vermessungsergebnisse in die Schiffscertifikatsformulare (Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 156 ff., in der im Reichskanzleramte herausgegeb. Samml.,

Meßbriefe sind mit auswärtigen Staaten völkerrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen worden.[1]

2) Zur Verwirklichung des im Art. 54 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden sollen, bedurfte es auch des Erlasses einer gemeinschaftlichen Seemannsordnung, durch welche erst das volle Bewußtsein der nationalen Zusammengehörigkeit in den Seeleuten der niederen Rangklassen erweckt werden konnte, welche für dieselben bisher nur in dem äußerlichen Symbol der gemeinsamen Flagge Ausdruck fand. Den Seestaaten des Bundes war in dieser Beziehung bis dahin nur dasjenige gemeinsam, was das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft festgestellt hat, namentlich also der vierte, von der Mannschaft handelnde Titel des fünften Buches, welcher sich indeß nur auf die privatrechtlichen Verhältnisse bezieht, wogegen derselbe über die administrative und strafrechtliche Seite des Verhältnisses keine Bestimmungen enthält, welche vielmehr der Landesgesetzgebung vorbehalten blieben. Diese hatte sich jedoch in der verschiedenartigsten Weise entwickelt[2], so daß für die Seeleute der niederen Klassen eine große Ungleichheit ihrer Rechte auf den Schiffen der einzelnen Staaten bestand. Die Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872[3] hat den Gegenstand gleichmäßig für das ganze Reich geordnet, indem dieselbe zugleich den vierten Titel des fünften Buches des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches außer Kraft gesetzt hat und an die Stelle aller betreffenden Gesetze der Einzelstaaten getreten ist. Das Gesetz, welches in seinen einleitenden Bestimmungen ausspricht, daß seine Vorschriften auf alle Kauffahrteischiffe Anwendung finden, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen, umfaßt sechs Abschnitte, welche, abgesehen von den einleitenden und allgemeinen Bestimmungen, von den Seefahrtsbüchern und der Musterung[4], den Vertragsverhältnissen, den Disziplinarbestimmungen und den Strafen[5] handeln. Die Behörden, durch welche der Staat seine Fürsorge für die Seeleute bethätigt und zugleich die Aufsicht über dieselben ausübt, sind die Seemannsämter[6],

---

S. 29 und bei Stavenow, a. a. O., S. 309) erlassen. Vgl. das C. R. des Fin.-Min. und des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 18. Okt. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 310) und das C. R. des Justizmin. v. 24. März 1874 (Just.-Min.-Bl. 1874, S. 93). — Ueber das Verfahren bei Eintragung der Angaben über die Ladungsfähigkeit der im Inlande noch nicht vermessenen D. Schiffe in die Schiffsregister und Schiffscertifikate vgl. die Anweisung v. 13. Febr. 1874 (Centralbl. für das D. Reich 1874, S. 223). — Abänderungen und Ergänzungen der Instr. v. 23. Nov. 1872 enthalten die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 11. Juni 1874 und v. 14. Nov. 1874 (vgl. in der vom Reichskanzleramte herausgegeb. Samml. der Gesetze ꝛc. über die Registrirung und Vermessung der D. Kauffahrteischiffe, S. 159 und bei Stavenow, a. a. O., S. 341 u. 347). — Ueber die Vermessung der Dampfschiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vgl. die Bestimmungen des Reichskanzlers v. 8. Juli 1874 (Centralbl. für das D. Reich 1874, S. 282, in der im Reichskanzleramte herausgegeb. Samml., S. 160 und bei Stavenow, a. a. O., S. 342) und v. 15. April 1879 (Centralbl. für das D. Reich 1879, S. 288).

[1] Vgl. das Verzeichniß dieser Vereinbarungen in dem Hauptregister zum C. Bl. für das D. Reich für 1873—82, Abth. I, S. 60, Sp. 2.

[2] Vgl. die Motive des Entwurfs einer Seemannsordnung in den St. B. des Reichst. 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 65, S. 291 ff. — Vgl. Romberg in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. II, S. 172 ff.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1872, S. 409 ff. und den Entwurf des Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 65, I, S. 283 ff., den Ber. der Kom. des Reichst. ebendas., Aktenst. Nr. 182, S. 671 ff. und die Verhandl. darüber in den St. B. 1872, Bd. I, S. 429—435 u. Bd. II, S. 1114—16 u. 1122. — Vgl.: G. M. Klettke, Die Seemannsordnung und das Gesetz, betr. die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute v. 27. Dez. 1872. Ergänzt und erläutert (Berlin, 1873).

[4] Vgl. hierzu das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 7. Juni 1878, betr. die Anmusterung von Mannschaften für D. Kauffahrteischiffe (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 132).

[5] Durch die in den §§. 81—103 der Seemannsordnung enthaltenen Strafbestimmungen sind die Vorschriften des Gesetzes zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf Seeschiffen v. 31. März 1841 (G. S. 1841, S. 64 ff.), welches in einigen Punkten Abänderungen durch das Gesetz v. 28. März 1864 (G. S. 1864, S. 693) erlitten hat und mit diesen Abänderungen auch für das vormalige Königreich Hannover mittelst V. v. 24. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 1165) in Kraft gesetzt worden war, für beseitigt zu erachten.

[6] Das Reichskanzleramt hat in dem C. Bl. für das D. Reich 1874, S. 371, u. 1875, S. 317, 1876, S. 288 ein Verzeichniß der in den

und zwar sind dies innerhalb des Bundesgebietes die Musterungsbehörden der Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reiches[1] (§. 4, Abs. 1 der Seemanns-O.). Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebietes steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu; die Geschäftsführung derselben unterliegt jedoch der Oberaufsicht des Reiches (§. 4, Abs. 2 a. a. O.). Der Wirkungskreis dieser Behörden umfaßt die Ausfertigung der Seefahrtsbücher, die Anmusterung und Abmusterung[2], die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft, die Sorge für kranke und hülfsbedürftige Seeleute, sowie für Bestattung und den Nachlaß Verstorbener u. s. w. In Fällen der Desertion und Meuterei haben sie, namentlich im Auslande, den Schiffer, nöthigenfalls durch Anrufung der Ortsbehörden, zu unterstützen, andererseits aber auch die Mannschaft gegen strafbare Handlungen des Schiffers zu schützen, besonders in dem Falle, wenn nach §. 17 der Seemannsordnung Beschwerde erhoben wird, daß das Schiff nicht seetüchtig, oder daß die Vorräthe an Speisen und Getränken ungenügend oder verdorben sind. Ihre Thätigkeit erstreckt sich ferner auf den Civilstand und die Kontrole der militairischen Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung. Endlich sind sie auch in gewissen Fällen zu richterlichen Funktionen berufen.

Zugleich mit der Seemannsordnung ist das mit derselben eng zusammenhängende Reichsgesetz v. 27. Dez. 1872, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute[3], ergangen, welches sich im Wesentlichen den früher bereits über den Gegenstand erlassenen Landesgesetzen[4] anschließt. Dieses Gesetz legt jedem Deutschen Kauffahrteischiffe, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem Deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, die Verpflichtung auf, Deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, Behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung, über deren Höhe der §. 5 des Gesetzes bestimmt, nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathslande bestimmten Deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Schiffer vom Seemannsamte zwangsweise angehalten werden (§. 1 des Ges. v. 27. Dez. 1872). Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältniß der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen (§. 2 a. a. O.). Die Mitnahme kann verweigert werden: a) wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist; b) wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder einer sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Verbrechens oder Ver-

---

Bundesstaaten fungirenden Seemannsämter und der denselben vorgesetzten Landesbehörden veröffentlicht. Neues Verzeichniß derselben ebendas. 1877, S. 219, und Abänderungen 1877, S. 421, 1878, S. 184, 1879, S. 331, 1880, S. 253.

[1] Schon der §. 32 des Reichsgesetzes v. 8. Nov. 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate 2c. (B. G. Bl. 1867, S. 143) hat bestimmt, daß die Bundeskonsuln die Musterungsbehörden für die Schiffe der Bundeshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz bilden.

[2] Ueber die Kosten, welche (nach §. 23 der Seemanns-O.) für die Musterungsverhandlungen von den Seemannsämtern innerhalb des Bundesgebietes zu erheben sind, hat das Reichskanzleramt den Tarif v. 22. Febr. 1873 (C. Bl. für das D. Reich 1873, S. 62) publizirt.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1872, S. 432 ff. und den Entwurf des Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1872, Aktenst. Nr. 65, II, S. 308 ff., den Ber. der Kom. des Reichst. ebendas., Aktenst. Nr. 183, S. 650 ff. und die Verhandl. darüber in den St. B. 1872, Bd. I, S. 435—436 u. Bd. II, S. 1117—18 u. 1122.

[4] In Preußen war über diesen Gegenstand bereits früher die V. v. 5. Okt. 1833 (G. S. 1833, S. 122) ergangen, welche zufolge der V. v. 24. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 1165) auch für das vormalige Königreich Hannover in Kraft gesetzt worden war. Vgl. C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 25. Mai 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 125) und R. des Min. des Inn. v. 12. Dez. 1867 (a. a. O. 1868, S. 65)

gehens zurückbefördert werden soll; c) wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertheil der Schiffsmannschaft übersteigt; d) wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkte verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist. Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamte zu (§. 3 a. a. O.). Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffes; er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen (§. 4 a. a. O.). Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§. 6 a. a. O.). Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen (§. 7 a. a. O.). Endlich bestimmt der §. 8 des Gesetzes über die Strafen der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Mitnahme.

3) Nach §. 145 des Reichsstrafgesetzbuches ist der Kaiser ermächtigt, Verordnungen zu erlassen zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, sowie in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern, und der §. 145 a. a. O. bedroht die Uebertretung solcher Verordnungen mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark. Auf Grund dieser Bestimmung sind folgende Kaiserliche Verordnungen erlassen:

a) Die Verordnung v. 7. Jan. 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See [1], nebst der Verordnung v. 16. Febr. 1881, betreffend die Suspension des Art. 10 der Verordnung v. 7. Jan. 1880. [2] Die Vorschriften dieser Verordnung schließen sich denjenigen Bestimmungen an, welche über den Gegenstand bereits früher zwischen den Seeschiffahrt treibenden Staaten, einschließlich der Seestaaten des Deutschen Bundes, als internationales Seestraßenrecht vereinbart worden waren. Da es indeß mit dem einheitlichen Charakter der Deutschen Marine unverträglich gewesen sein würde, die verschiedenen Verordnungen der Deutschen Landesregierungen [3], nach welchen sich die Deutschen Schiffe in dieser Hinsicht zu richten bisher verpflichtet waren, neben einander bestehen zu lassen, und da diese Landesverordnungen überdies nicht in jeder Beziehung übereinstimmend waren, so war ihre Beseitigung und Ersetzung durch einen einzigen

---

[1] Vgl. R. G. Bl. 1880, S. 1 ff. Diese V. ist an die Stelle der durch sie für aufgehoben erklärten V. v. 23. Dez. 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 475 ff.) getreten.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1881, S. 28.

[3] Die Regierungen der seefahrenden Nationen haben bereits seit längerer Zeit übereinstimmende Vorschriften darüber erlassen, welchen Beleuchtungsapparat die Seeschiffe zur Nachtzeit zu führen und welcher Signale sie sich bei Nebelwetter zu bedienen haben, damit der begegnende Schiffer im Stande ist, an der Stellung und Farbe der Lichter, beziehungsweise an der Art der ertönenden Signale zu erkennen, ob ihm ein Dampf- oder Segelschiff begegnet, ob dasselbe vom Back- oder Steuerbord kommt, ob es in der Fahrt begriffen ist oder vor Anker liegt u. s. w. Nach dem Vorgange anderer Regierungen, insbesondere der Britischen und Französischen, wurden in Preußen derartige Bestimmungen von dem Min. für H., G. u. öffentl. Arb. durch die Regl. v. 9. Juli 1853 (Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1854, Nr. 98) und v. 9. Sept. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 209) erlassen, welche sich als die reglementarische Ausführung des damals in gesetzlicher Kraft stehenden, inzwischen aber durch den Art. 60 des Einführ.-Ges. zum Deutschen Handelsgesetzbuche v. 24. Juni 1861 aufgehobenen §. 1496, A. L. R., II, 8 darstellten. Neuerdings haben die Regierungen von Großbritannien und Frankreich sich über eine anderweitige Regulirung der betr. Vorschriften verständigt und die Regierungen der übrigen seefahrenden Nationen eingeladen, diese Bestimmungen auch ihrerseits zu adoptiren, da es im allgemeinen Interesse liegt, die möglichste Uebereinstimmung aller Seefahrer in Bezug auf die hierbei zu befolgenden Grundsätze zu erzielen. In Folge dessen hat die Preuß. Regierung die V. v. 23. Juni 1863, betr. die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See (G. S. 1863, S. 463), oktroyirt, durch welche die in Preußen bestehenden Vorschriften mit den neuen Französisch-Englischen Reglements in Einklang gebracht worden, und deren Bestimmungen demnächst in das an ihre Stelle getretene Gesetz v. 22. Febr. 1864 (G. S. 1864, S. 97) übergegangen sind. Vgl. die Denkschr. der Staatsregierung, betr. die V. v. 23. Juni 1863, in den St. B. des Abg.-H. 1863—64, Bd. III, Aktenst. Nr. 6, S. 10—13, und den Ber. der Kom. des Abg.-H. für H. u. Gewerbe darüber v. 16. Dez. 1863, ebendas. Aktenst. Nr. 53, S. 282 ff., desgl. die Verhandl. darüber in der Sitz. des Abg.-H. v. 19. Dez. 1863 (St. B., Bd. I, S. 518—523); ferner den Ber. der Kom. des Herrenh. für H. und Gewerbe in den St. B. desselb. 1863—64, Bd. II, Anl. Nr. 10, S. 40, und die Verhandl. darüber in der Sitz. des Herrenh. v. 21. Jan. 1864 (a. a. O., Bd. I, S. 111—114).

maßgebenden Text für die Kriegs- und Handelsmarine erforderlich.[1] Die Verordnung v. 7. Jan. 1880 verpflichtet in ihrem Eingange jeden Schiffsführer, auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern, die in der Verordnung ertheilten Vorschriften zu befolgen, auch dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung derselben erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf seinem Schiffe vorhanden sind. Die Verordnung ertheilt Vorschriften über das Führen von Lichtern, über Schallsignale bei Nebel u. s. w., über das Ausweichen der Schiffe und über die unter keinen Umständen zu verabsäumende Vorsicht, und bestimmt schließlich, daß keine ihrer Vorschriften die Wirksamkeit von besonderen Vorschriften beeinträchtigen soll, welche bezüglich der Schiffahrt in Häfen, in Flüssen oder in Binnengewässern von den zuständigen örtlichen Behörden erlassen worden sind, sowie von besonderen Vorschriften, welche bezüglich der Führung von zusätzlichen Stations- und Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für unter Bedeckung fahrende Schiffe von einer Landesregierung erlassen worden sind.

b) Die Verordnung v. 15. Aug. 1876 über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße auf See[2] verpflichtet nach einem solchen Zusammenstoße den Führer eines jeden der betreffenden Schiffe, dem anderen Schiffe und den dazu gehörigen Personen zur Abwendung oder Verringerung der nachtheiligen Folgen des Zusammenstoßes den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff, und die darauf befindlichen Personen im Stande ist, und bestimmt zugleich, daß unter dieser Voraussetzung die Führer der betheiligten Schiffe verpflichtet sind, so lange bei einander zu halten, bis sie sich darüber Gewißheit verschafft haben, daß keines derselben weiteren Beistandes bedarf (§. 1). Vor der Fortsetzung der Fahrt soll jeder Schiffsführer dem anderen den Namen, das Unterscheidungssignal, sowie den Heimaths-, den Abgangs- und den Bestimmungshafen seines Schiffes angeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das letztere genügen kann (§. 2). Im Sinne der Verordnung sind der See die mit derselben im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässer gleichgestellt (§. 3).

c) Die Noth- und Lootsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern v. 14. Aug. 1876[3], welche auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche auf See oder auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern verkehren, Anwendung findet, ertheilt die Vorschriften über die zur Anwendung zu bringenden Signale, durch welche angedeutet wird, daß die signalisirenden Schiffe in Noth oder Gefahr sind (Nothsignale) und über die zur Anwendung zu bringenden Signale, durch welche angedeutet wird, daß auf den signalisirenden Schiffen Lootsen verlangt werden (Lootsensignale).[4] Zugleich wird bestimmt, daß die Nothsignale auf den Schiffen nur dann angewendet werden dürfen, wenn sie in Noth oder Gefahr sind, und daß die Lootsensignale auf den Schiffen nur dann zur Anwendung gelangen dürfen, wenn auf ihnen Lootsen verlangt werden, sowie daß andere, als die bezeichneten Signale als Lootsensignale nicht benutzt werden dürfen.

4) Das Reichsgesetz v. 27. Juli 1877, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen[5], geht davon aus, daß bei Seeunfällen, von welchen Deutsche Schiffe be-

---

[1] Vgl. hierüber Romberg in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 361—362, u. Bd. II, S. 158—161.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1876, S. 189.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1876, S. 187 ff. Die laut Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 31. Jan. 1875 (C. Bl. für das D. Reich 1875, S. 124 ff.) vom Bundesrathe beschlossene und von den Seeuferstaaten publizirte Noth- und Lootsensignalordnung ist mit der vom Kaiser unterm 14. Aug. 1876 erlassenen gleichlautend.

[4] Zu den Lootsensignalen, welche bei Tage angewendet werden können, gehört auch, zuf. des §. 4 der in der vor. Note cit. Noth- und Lootsensignalordnung, die am Vormast gehißte, mit einem weißen Streifen von $1/5$ der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Lootsenflagge). Vgl. auch §. 30 der Dienstinstr. für die Reichskonsuln v. 6. Juni 1871 in Hirth's Ann., Jahrg. 1871, S. 635, und in Guttentag's Gesetzgeb. des D. Reichs, Bd. I, S. 105.

[5] a) Vgl. R. G. Bl. 1877, S. 549 ff. — Vgl. den Entwurf des Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1877, Bd. III, Aktenst. Nr. 4, S. 1 ff., und die Verhandl. darüber ebendas., Bd. I, S. 16—17 u. Bd. II, S. 864—866, 877—881. — Vgl. den früheren Entwurf in den St. B. des Reichst. 1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 17, S. 419 ff., den Kom.-Ber. v. 14. Dez. 1876 (St. B. a. a. O.,

troffen werden, regelmäßig eine amtliche Feststellung des Sachverhaltes zu erfolgen hat, welche bezüglich der Schiffe der Kriegsflotte von den zuständigen Marinebehörden zu bewirken ist; ferner, daß der Schiffer nach Art. 490—494 des Deutschen Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, über jeden Unfall, welcher einem Kauffahrteischiffe begegnet, mit Zuziehung der Schiffsbesatzung vor Gericht eine Verklarung abzulegen, und daß nach §. 36 des Reichsgesetzes v. 8. Nov. 1867 in dem Falle, wenn das Schiff nach dem Unfalle zuerst einen ausländischen Hafen erreicht, der für denselben zuständige Reichskonsul befugt ist, die Verklarung aufzunehmen. Diese Verklarungen haben indeß nur eine Bedeutung für die Beurtheilung privatrechtlicher Verhältnisse; eine vollständige zuverlässige Feststellung der Ursachen des Unfalls und seiner Folgen ist deshalb durch die Verklarung häufig nicht zu erreichen. Eine solche Feststellung wird jedoch nothwendig, je mehr der Seeverkehr an Ausdehnung gewinnt. Die schweren Verluste an Leben und Gut, von welchen die Seeunfälle oft begleitet sind, machen es zu einer Angelegenheit des öffentlichen Interesses, daß die Ursachen dieser Unfälle genau ermittelt werden, weil allein die Aufklärung der ersteren dazu führen kann, dieselben, soweit es möglich ist, zu beseitigen und dadurch einer Wiederholung derartiger Vorgänge nach Kräften zu begegnen. Hierauf hinzuwirken ist aber eine Aufgabe der Reichsgesetzgebung, welcher durch den Art. 4, Ziffer 7 der Reichsverfassung der gemeinsame Schutz der Deutschen Schiffahrt zugewiesen ist. Hiervon ausgehend hat das Gesetz v. 27. Juli 1877 folgende Bestimmungen getroffen:

a) Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den Deutschen Küsten Seeämter zu errichten (§. 1 des Ges.). Gegenstand dieser Untersuchung sind Seeunfälle a) Deutscher Kauffahrteischiffe, b) ausländischer Kauffahrteischiffe, wenn α) der Unfall sich innerhalb der Deutschen Küstengewässer ereignet hat, oder β) die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist (§. 2 a. a. O.). Das Seeamt ist verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen a) wenn bei dem Unfalle entweder Menschenleben verloren gegangen oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist; b) wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist. Bei sonstigen Seeunfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamtes überlassen (§. 3 a. a. O.). Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des Seeunfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Thatumstände ermittelt werden. Insbesondere ist festzustellen: a) ob der Schiffer oder der Steuermann durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat, b) ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung oder in der Bemannung des Schiffes, oder c) ob Mängel des Fahrwassers oder der für die Schiffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.) oder Handlungen oder Unterlassungen der zur Handhabung dieser Einrichtungen bestellten Personen den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben; d) ob die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See und die über das Verhalten nach einem solchen Zusammenstoßen erlassenen Vorschriften befolgt worden sind (§. 4 a. a. O.).

b) Zuständig für die Untersuchung ist das Seeamt a) in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht; b) dessen Sitz dem Orte des Unfalles zunächst belegen ist; c) in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes liegt. Unter mehreren hiernach zuständigen Seeämtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat; jedoch kann die Untersuchung einem andern der zuständigen Seeämter durch das Reichskanzleramt übertragen werden. Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet das Reichskanzleramt (§. 5 a. a. O.).

Bd. III, Aktenst. Nr. 120, S. 881 ff.), über welchen es zu einer Verhandlung im Reichstage nicht gekommen ist.

b) Vgl.: J. Cäsar, Handbuch der D. Reichsgesetzgebung, betr. die Seeunfälle, deren Untersuchung und Verhütung. Mit Ergänz. u. Erläut. aus den Materialien, den Ausführungsbestimmungen und den Entscheid. der Seeämter und des Oberseeamtes (Bremen, 1882). — v. Müller, Die Untersuchung der Seeunfälle (Hartmann's Zeitschr., Bd. V, S. 120 ff., 232 ff., 468 ff.). — Entscheidungen der Seeämter und des Oberseeamtes, herausgegeb. vom Reichsamte des Innern, 3 Bde. (Hamburg, 1879—82).

c) Die Errichtung der Seeämter und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze, die Abgrenzung ihrer Bezirke dem Bundesrathe zu. Die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich (§. 6 a. a. O.).[1] Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramte besitzen; er wird für die Dauer des zur Zeit seiner Ernennung von ihm bekleideten Amtes, oder, falls er zur Zeit seiner Ernennung ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit ernannt. Die letztere Bestimmung findet auf einen für den Fall der Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden ernannten Stellvertreter keine Anwendung. Mindestens zwei der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen und müssen als solche gefahren haben[2] (§. 7 a. a. O.). Die Aufsichtsbehörde hat für jedes Seeamt auf jedes Jahr im voraus eine Liste für das Amt eines Beisitzers geeigneter Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des Seeamtes mitzutheilen. Die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Personen bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Bedürfnisses. Wo eine Vertretung des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes vorhanden ist, ist dieselbe vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören (§. 8 a. a. O.). Der Vorsitzende des Seeamtes wählt für jeden Untersuchungsfall aus der Liste vier Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes (§. 9 a. a. O.).

d) Der Reichskanzler bestellt für jedes Seeamt einen Kommissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und für den Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung einer Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist. Dieselbe Person kann für mehrere Seeämter als Kommissar bestellt werden (§. 13 a. a. O.).

e) Die für die Aufnahme der Verklarung zuständigen Gerichte, die Hafenbehörden, die Strandbehörden, die Seemannsämter und die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamte (§. 5) ungesäumt Anzeige zu machen (§. 14 a. a. O.). Die Deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Seeunfalle Kenntniß erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden (§. 15 a. a. O.).[3]

f) Ueber die Einleitung der Untersuchung beschließt der Vorsitzende. Ihm liegen die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Ermittelungen, die Anberaumung der Hauptverhandlung, die für dieselbe erforderlichen Ladungen der betheiligten Zeugen und Sachverständigen, die rechtzeitige Herbeischaffung der Beweismittel und die sonstigen Vorbereitungen zur Hauptverhandlung ob. Auch andere Verfügungen, wenn sie keinen Aufschub leiden, namentlich auch wegen Vernehmung und Beeidigung der Zeugen bei Gefahr im Verzuge, kann der Vorsitzende erlassen, so lange das Seeamt nicht versammelt ist (§. 19 a. a. O.). Ist wegen eines Seeunfalles bereits eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist der Vorsitzende befugt, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung desselben Seeunfalles bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ist jedoch das Seeamt bereits versammelt, so steht diese Befugniß nur dem letzteren zu (§. 17 a. a. O.). Das Seeamt ist befugt, Beweis durch Einnahme des Augenscheins zu erheben, Zeugen und Sachverständige zu laden und die-

---

[1] Vgl. die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 1. Dez. 1877 über die von dem Bundesrathe beschlossene Bildung der Seeamtsbezirke (C. B. des D. Reichs 1877, S. 621), nebst den C. R. des Justizmin. v. 21. Jan. 1878 (Just.-Min.-Bl. 1878, S. 21) und v. 25. Febr. 1878 (a. a. O., S. 38). Vgl. dazu: C. Bl. für das D. Reich 1878, S. 149–150 und 1879, S. 315 ff.

[2] Die näheren Bestimmungen über die Befähigung zum Amte eines Beisitzers, das Recht zur Ablehnung des Amtes, die denselben zu gewährende Vergütung u. s. w. vgl. in den §§. 10–12 des Gesetzes.

[3] Ueber die Mitwirkung der Reichskonsulate in ihrer Eigenschaft als Deutsche Seemannsämter im Auslande bei der Ausführung des Reichsgesetzes v. 27. Juli 1877, vgl. das R. des Reichskanzlers v. 23. Nov. 1877 (C. Bl. für das D. Reich 1877, S. 634).

selben eidlich zu vernehmen (§. 18 a. a. O.). Soweit das Seeunfallsgesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Tit. 15 und 16 und der Strafprozeßordnung Buch I, Abschn. 3, 6 und 7 entsprechende Anwendung. Die Festsetzung und Vollstreckung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgen auf Ersuchen durch das zuständige Gericht. Anordnung der Haft zur Erzwingung des Zeugnisses findet nicht statt (§. 19 a. a. O.). Anträgen des Seeamtes sind die Gerichte und die in §. 14 genannten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zu entsprechen verpflichtet (§. 20 a. a. O.). Das Verfahren vor dem Seeamte ist öffentlich und mündlich. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bei deren Eröffnung er eine Darstellung der bisher über den Seeunfall veranlaßten Ermittelungen (§§. 15, 16) zu geben hat. Dem Vorsitzenden, sowie dem Reichskommissar steht das Recht zu, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen zu stellen. Das Seeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit (§. 21 a. a. O.). Der Schiffer und der Steuermann des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind als Zeugen nur auf Beschluß des Seeamtes zu beeidigen. Dieselben können Anträge stellen, über welche das Seeamt zu befinden hat, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen richten, auch sich eines rechts- oder sachkundigen Beistandes bedienen (§. 22 a. a. O.). Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Seeamt (§. 23 a. a. O.). Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird (§. 24 a. a. O.). Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalls (§. 4) seinen Spruch abzugeben. Derselbe muß mit Gründen versehen sein und hat in demselben das Ergebniß der Beweisverhandlungen festzustellen, ist schriftlich abzufassen und spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Dem Reichskommissar, sowie auf Verlangen dem Schiffer und dem Steuermanne ist Ausfertigung des Spruches mitzutheilen (§. 25 a. a. O.).

g) Auf Antrag des Reichskommissars kann, wenn sich ergibt, daß ein Deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen in Folge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, demselben durch den Spruch (§. 25) zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31 der Gewerbeordnung) entzogen werden. Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen wird, kann nach Ermessen des Seeamtes auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes entzogen werden (§. 26 a. a. O.). Hat das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermanne die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes entzogen, oder hat es einem hierauf gerichteten Antrage des Kommissars (§. 13) keine Folge gegeben, so steht im ersteren Falle dem Schiffer oder Steuermanne, im letzteren dem Kommissar gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberseeamt zu (§. 27 a. a. O.).[1] Das Oberseeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, auf welchen die Bestimmungen des §. 7, Abs. 2 Anwendung finden, und sechs Mitgliedern, von welchen letzteren mindestens drei der Schiffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schiffahrtskundiger Beisitzer werden vom Kaiser ernannt.[2] Für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundesseestaaten je drei fachkundige Personen in Vorschlag. Der Vorschlag gilt für je drei Jahre, nach Ablauf deren ein neuer Vorschlag zu machen ist. Aus der Gesammtzahl der Vorgeschlagenen wählt der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes. Die Beisitzer erhalten aus der Reichskasse Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren

---

[1] Der §. 27 des Gesetzes enthält zugleich die näheren Bestimmungen über Frist zur Einlegung und Form der Beschwerde, welche keine aufschiebende Wirkung hat. Der §. 28 a. a. O. bestimmt über die Zustellung des Verbots im Auslande und die Einlegung der Beschwerde in diesem Falle.

[2] Vgl. das Verzeichniß der Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen im C. Bl. für das D. Reich 1878, S. 149, und 1879, S. 314 ff.

Höhe der Reichskanzler bestimmt. Die Vorschriften des §. 12 finden auf die Mitglieder des Oberseeamtes entsprechende Anwendung. Das Oberseeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen werden vom Vorsitzenden erlassen (§. 29 a. a. O.). Das Oberseeamt kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme vornehmen oder anordnen. Die in §§. 18—24 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei den Seeämtern finden auf das Oberseeamt Anwendung. Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Oberseeamtes mit der Darstellung der bisherigen Verhandlungen und Ermittelungen beauftragen (§. 30 a. a. O.). Das Oberseeamt verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung des Beschwerdeführers und seines Gegners. Die Entscheidung hat sich auch darüber auszusprechen, ob dem Beschwerdeführer die baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens zur Last zu legen sind (§. 31 a. a. O.). Die Entscheidung des Oberseeamtes, welche mit Gründen versehen sein muß, ist dem Beschwerdeführer und seinem Gegner in Ausfertigung zuzustellen (§. 32 a. a. O.). Die Geschäftsordnung bei dem Oberseeamte wird vom Bundesrathe festgestellt (§. 33 a. a. O.).[1]

h) Einem Schiffer oder Steuermanne, dem die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres durch das Reichskanzleramt wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen wird (§. 34 a. a. O.).

§. 365.

B. Das Gewerbe der Flußschiffahrt.

I. Dem Staate, welchem die Nutzungen der schiffbaren Ströme zustehen, liegt dagegen die Verpflichtung ob, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen.[2] Hieraus folgt insbesondere die Verpflichtung des Staates, für die Hinwegräumung der die Benutzung der Flüsse zur Schiffahrt beeinträchtigenden natürlichen und künstlichen Hindernisse Sorge zu tragen.[3] Es fehlt zwar bisjetzt an einer allgemeinen, insbesondere auch das Interesse der Schiffahrt gehörig berücksichtigenden Fluß- und Stromordnung[4], dagegen sind in den für einzelne Flüsse und Ströme sowie Kanäle ergangenen Strom- und Uferordnungen und Kanalordnungen auch in dieser Beziehung Anordnungen erlassen worden.[5]

II. Zur Beförderung und Bequemlichkeit der Flußschiffahrt bestehen zunächst die

---

[1] Vgl. die Geschäftsordnung für das Oberseeamt v. 3. Mai 1878 im C. Bl. für das D. Reich 1878, S. 276 ff. nebst Nachtrag v. 10. Mai 1879, ebendas. 1879, S. 371.

[2] Vgl. A. L. R., II, 15, §. 79.

[3] Daher schreibt auch das A. L. R., II, 15, §§. 61 u. 62, vor, daß Niemand an seinem Ufer etwas anlegen darf, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schiffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird, und daß daher auch Niemand an oder in öffentlichen Flüssen Wasserbaue führen soll, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung desselben erhalten zu haben. Von gleichem Gesichtspunkte geht die K. O. v. 24. Febr. 1816 (G. S. 1816, S. 108) aus, indem sie zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle den Besitzern von Schneidemühlen und jedem, der sich eines Flusses zu seinem Gewerbe bedient, verbietet, Abgänge in solchen Massen in den Fluß zu werfen, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheile der Provinzialpolizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann.

[4] Vgl. hierüber oben §. 328, und unten §. 372, sub II.

[5] Diese Strom- und Ufer-Ordnungen sind zwar hauptsächlich im Interesse der Landeskultur und der Verschaffung der Vorfluth ergangen, haben indeß gleichzeitig das Interesse der Schiffahrt im Auge. Vgl. die Zusammenstellung dieser Strom- und Ufer-Ordn. in Lette's u. v. Rönne's Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, S. 242 ff. Die Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 12. Sept. 1763, nebst dem dieselbe abändernden Gesetze v. 11. April 1872 (G. S. 1872, S. 375) ist durch das G. v. 20. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 338) aufgehoben worden. — Für das vormalige Kurfürstenthum Hessen vgl. die V. v. 16. April 1823, betr. die Pflanzungen an den Ufern und sonst für den Wasserbau, und die V. v. 31. Dez. 1824, betr. den Wasserbau.

Hafenanstalten, welche Eigenthum des Staates sind[1], dem daher auch das Recht zusteht, Hafenordnungen zu erlassen.[2] Auch gehören hierher die Bestimmungen über die Benutzung der Ufer Seitens der Schiffahrttreibenden und über die Anlegung, Unterhaltung und Benutzung der sogenannten Leinpfade (Treppelwege).[3]

III. Zur Sicherung der Flußschiffahrt gegen Gefahren und Unglücksfälle sind mehrfache Einrichtungen getroffen worden. Insbesondere bestehen Vorschriften über die zulässige Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße, deren Zweck dahin geht, die Beschädigung der Schiffe, wie der zu passirenden Wasserstraßen und dazu gehörigen Schleusen zu verhüten[4], und aus gleichem Grunde, sowie zur Verhütung der Beschädigung der Brücken ist vorgeschrieben, daß die Kaffen der Schiffsgefäße nur acht Fuß Höhe haben dürfen.[5]

IV. Die Vorschriften wegen Führung der Flagge[6] finden auch auf Preußische Flußschiffe Anwendung.[7] Um die Kontrole der Flußfahrzeuge gehörig handhaben zu können, ist deren polizeiliche und steueramtliche Bezeichnung vorgeschrieben.[8]

V. Die Reichsverfassung hat (im Art. 4, Ziffer 9) den Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten des Bundes gemeinsamen Wasserstraßen, den Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle für einen Gegenstand der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches erklärt, und außerdem (im Art. 54) vorgeschrieben, daß auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt werden sollen, sowie daß auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen, welche Abgaben, wie auch die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, die Staatseigenthum sind, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen, sowie endlich, daß diese Bestimmungen auch auf die Flößerei insoweit Anwendung finden, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.[9]

Was insbesondere:

1) die Schiffahrt auf dem Rheine und seinen Ausflüssen von Basel bis in das offene Meer, und auf den Nebenflüssen des Rheins betrifft, so ist über deren Ausübung die revidirte Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden[10] vereinbart worden, welche an die Stelle der früheren Rheinschiffahrtsakte v. 31. März 1831[11] und sämmtlicher zu derselben ergangenen Supplementar- und Additionalartikel getreten ist. Zur Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte ist das Gesetz v. 17. März 1870[12] ergangen. Zufolge des

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 15, §. 80.

[2] Dergl. sind mehrfach erlassen und veröffentlicht worden. Vgl. dieselben in meiner Gewerbepolizei, Bd. I, S. 357 ff.

[3] Vgl. hierüber: A. L. R., II, 15, §§. 57—60, und Erk. des Ob.-Trib. v. 9. März 1849 (Entsch., Bd. XVII, S. 374). Ueber die speziell für den Rhein, die Weser und Lippe ergangenen Vorschriften in dieser Beziehung vgl. die in meiner Gewerbepolizei, Bd. I, S. 354—357, mitgetheilten Erlasse.

[4] Vgl.: K. O. v. 21. Nov. 1845 nebst Regul. v. 8. Nov. 1845, betr. die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree (G. S. 1845, S. 785), abgeändert durch den Erl. v. 4. April 1853 (G. S. 1853, S. 158); Publ. der Reg. zu Bromberg v. 17. Febr. 1834 und der Reg. zu Potsdam v. 14. April 1837, betr. die Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 546, und Bd. XXI, S. 788).

[5] Vgl. K. O. v. 23. Aug. 1821 (G. S. 1821, S. 157) und die darauf bezügl. Min.-Erlasse in meiner Gewerbepolizei, Bd. II, S. 369 ff.

[6] Vgl. oben §. 364, sub I, S. 521.

[7] Vgl. C. V. des Fin.-Min. v. 4. Mai 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 1108) und v. 22. Sept. 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 787). — Ueber die Form der Zollvereinsflagge: C. R. des Fin.-Min. v. 29. April 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 201).

[8] Vgl. C. R. des Fin.-Min. v. 21. Mai 1842 nebst Regl. betr. die polizeil. Bezeichnung der Flußfahrzeuge (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 212).

[9] Vgl. Art. 25 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 104).

[10] Vgl. G. S. 1869, S. 798 ff.

[11] Vgl. G. S. 1831, S. 73 ff.

[12] Vgl. G. S. 1870, S. 187 ff., und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1869—70, Bd. II, S. 99 ff., Aktenst. Nr. 37. — Vgl. dazu das Re-

Art. 3 der Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 sind alle Abgaben, welche sich lediglich auf die Thatsache der Beschiffung gründen, sowohl von den Schiffen oder deren Ladungen, wie von den Flößen, auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen, für aufgehoben erklärt worden.[1] Das Gesetz v. 17. März 1870 hat die näheren Vorschriften über die Ausführung derjenigen Bestimmungen der revidirten Rheinschiffahrtsakte ertheilt, welche diese der Regelung durch die Gesetzgebung der einzelnen Uferstaaten vorbehalten hat. Diese Vorschriften beziehen sich auf die Ertheilung der Schifferpatente und deren Ausfertigung und Wiedereinziehung, auf die Anwendung der Dampfkessel auf den Schiffen, welche den Rhein und die Mosel befahren, auf die Einrichtung und Aufhebung von Lootsenstationen und Lootsenbezirken, die Bildung von Lootsenprüfungskommissionen, die Ausführung der Prüfungen und die Ausübung des Lootsendienstes, ferner die Einsetzung von Untersuchungskommissionen zur Untersuchung der Tauglichkeit der Schiffe[2], und die Strafvorschriften gegen Uebertretungen der betreffenden Bestimmungen.[3] Zur Verhütung der Ueberladung der Rheinschiffe ist die Kabinetsorder v. 5. Jan. 1840[4] ergangen, welche zugleich die Strafen der Uebertretung der betreffenden Vorschriften festsetzt. In Betreff der bei der Verladung von entzündlichen und ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und der Bestrafung von Uebertretungen derselben ertheilt die Kabinetsorder v. 17. Sept. 1840[5], und über die Vorsichtsmaßregeln bei Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und Giftstoffen auf dem Rheine die Kabinetsorder v. 5. Jan. 1840 nebst Regulativ der Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen v. 17. Febr. 1840[6] besondere Anordnungen. — Ueber das Befahren des Rheins von Basel bis in die See ist zwischen den Rheinuferstaaten eine polizeiliche Verordnung vereinbart, welche in Folge der Kabinetsorder v. 3. Febr. 1851[7] durch die betreffenden Amtsblätter publizirt worden[8], an deren

---

gulativ v. 23. März 1870 nebst Ergänzung v. 1. Nov. 1871 (abgedruckt in den betreff. Amtsblättern).

[1] Vgl. auch: Uebereinkunft über die Schiffahrtsabgaben auf dem Rheine v. 12. Okt. 1864 (G. S. 1865, S. 544), G. v. 24. Dez. 1866 wegen Aufhebung der Rheinschiffahrtsabgaben (G. S. 1866, S. 873) und Allerh. Erl. v. 24. Dez. 1866, betr. die Aufhebung der Schiffahrtsabgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind (G. S. 1866, S. 874).

[2] Dieser Gegenstand ist durch die Instr. des Fin.-Min. v. 27. Sept. 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 854) näher geregelt worden. In Betreff der Dampfschiffe kamen in dieser Beziehung die §§. 15 ff. der V. v. 24. Mai 1844 (G. S. 1844, S. 267) und die abändernden Bestimmungen der V. v. 4. Sept. 1854 (G. S. 1854, S. 193) zur Anwendung, welche Verordnungen durch den §. 14 des Ges. v. 17. März 1870 (vgl. die nächstfolgende Note) außer Wirksamkeit gesetzt worden sind und an deren Stelle jetzt die Vorschriften der §§. 11—13 des letztgedachten Gesetzes, sowie der Art. 22 der Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868, getreten sind.

[3] Das Gesetz v. 17. März 1870 ist an die Stelle aller älteren über die Gegenstände desselben ergangenen Bestimmungen getreten und hat (im §. 14) diese außer Kraft gesetzt, insbesondere: a) die V. v. 30. Juni 1834 wegen Anwendung der Rheinschiffahrtsordn. ꝛc. auf die Binnenschiffahrt am Rhein (G. S. 1834, S. 145); b) das Regul. wegen Ausübung der Rheinschiffahrt von diesseitigen Unterthanen und wegen des Lootsendienstes auf dem Rheine v. 5. Aug. 1834 (G. S. 1834, S. 149); c) das Regl. über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb des Preuß. Gebietes v. 24. Juni (G. S. 1844, S. 254); d) die V. zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rheine und der Mosel v. 24. Mai 1844 (G. S. 1844, S. 267); e) die K. O. v. 15. Sept. 1845, betr. die von den Führern und ersten Maschinenwärtern der Dampfschiffe auf dem Rheine zu bestellenden Kautionen (G. S. 1845, S. 725); f) die V. v. 4. Sept. 1854, betr. die Abänderung der unter d gedachten V. v. 24. Mai 1844 (G. S. 1855, S. 193), und g) der Erl. v. 14. März 1853, betr. die Bedingungen der Ausübung der Rheinschiffahrt (G. S. 1853, S. 156).

[4] Vgl. G. S. 1840, S. 133. Dazu: R. des Fin.-Min. v. 11. Mai 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 192).

[5] Vgl. G. S. 1841, S. 135. — Vgl. dazu das R. der Min. des Inn. u. d. P. und d. Fin. v. 26. Okt. 1840, S. 469.

[6] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 28—29. Vgl. oben §. 317, S. 266, Note 1.

[7] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 221.

[8] a) Die K. O. v. 3. Febr. 1851 hat dagegen das Regl. v. 16. Jan. 1841 über das Vorbeifahren der Dampf- und Segel-Schiffe auf dem Rheine (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 70) außer Kraft gesetzt.

b) Ueber das Vorbeifahren der Dampfschiffe und anderer Schiffe und über die sonstigen Vorschriften, welche sowohl von den Dampfschiffen als Segelschiffen bei der Fahrt auf der Mosel zu beachten sind, ist das Regul. v. 7. April

Stelle indeß neuerdings die zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarte Schiffahrtspolizeiordnung für den Rhein v. 9. Mai 1864 [1] getreten ist.

Durch die Kabinetsorder v. 6. Dez. 1837 ist die Untersuchung der Tauglichkeit auch für diejenigen Schiffe, welche Preußischen Unterthanen oder zu Preußischen Häfen gehören, aber bei ihrer Fahrt die Mosel und Saar nicht überschreiten, angeordnet, und es sind zugleich die vier ersten Bestimmungen des Art. 53 der Rheinschiffahrtskonvention v. 31. März 1831 auch für die Führer solcher Fahrzeuge für verbindlich erklärt. Ueber das bei der Ausführung dieser Maßregel anzuwendende Verfahren ist die Instruktion des Finanzministeriums v. 12. Juni 1838 [2] erlassen.

Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den den Rhein und dessen Nebenflüsse befahrenden Schiffen ist zwischen den Rheinuferstaaten die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vereinbart worden. Das Nähere hierüber bestimmt für die Stromstrecken innerhalb des Preußischen Gebietes die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern v. 18. Dez. 1845. [3]

Nach der Verordnung v. 14. Aug. 1846 [4] sind die Eigenthümer der Schiffe für alle Strafen, Schäden und Kosten haftbar, welche den in ihren Diensten stehenden Schiffspatronen, Führern oder Maschinenwärtern wegen Zuwiderhandlung gegen eine die Rheinschiffahrt betreffende polizeiliche Vorschrift oder wegen Nichtbeachtung einer solchen Vorschrift zur Last fallen.

2) Die Verhältnisse der Elbschiffahrt sind durch die Elbschiffahrtsakte v. 23. Juni 1821 [5] geregelt. Durch einen besonderen Vertrag v. 13. April 1844 [6] sind zugleich ausführliche Grundsätze festgestellt worden, welche jeder der betheiligten Staaten in den innerhalb seines Gebietes zu erlassenden Schiffahrts- und strompolizeilichen Ordnungen zu befolgen sich verpflichtet hat. [7]

Durch das Reichsgesetz v. 11. Juni 1870 [8] ist bestimmt worden, daß die Erhebung des Elbzolles nicht ferner stattfinden soll. [9]

1841 (Lottner's Samml., Bd. VII, S. 273, Amtsbl. der Reg. zu Trier v. 1841, S. 277) ergangen [vgl. auch v. Salm u. Schmitz, Ergänz. des Strafgesetzb., S. 632], durch welches das ältere Regul. v. 18. Febr. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 229) außer Kraft gesetzt worden ist. Vgl. auch die polizeil. Bestimmungen hinsichtlich der Dampfschiffahrt auf der Mosel, v. 4. Mai 1848 (Amtsbl. der Reg. zu Trier v. 1848, S. 158).

c) Ueber das Ausweichen der Schiffe auf der Saar vgl. das Regul. v. 28. Juni 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 548).

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 167.

[2] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 455.

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 34.

[4] Vgl. G. S. 1846, S. 432.

[5] Vgl. G. S. 1822, S. 9. — Vgl. die ergänz. Bestimmungen v. 8. Juni 1825 (G. S. 1825, S. 173, 177). — Diese Konvention hat durch das Schlußprotokoll der Elbschiffrevisions-Kom. v. 14. Sept. 1844 und die Additionalakte v. 13. April 1844 (G. S. 1844, S. 458 ff.) und v. 4. April 1863 (G. S. 1863, S. 377) eine weitere Fortbildung erfahren. Vgl. v. Rohrscheidt, Preuß. Staatsverträge, S. 54. — v. Reden, Erwerbs- und Verkehrs-Statistik des Königsstaates Preußen, Bd. III, S. 1971 ff.

[6] Vgl. G. S. 1844, S. 518, und Bekanntmach. v. 17. Okt. 1844 (G. S. 1844, S. 457).

[7] In Folge dessen sind ergangen: a) Bekanntmach. des Fin.-Min. v. 6. Dez. 1844, betr. den Nachweis der Qualifikation zur Führung von Elbschiffen und Flößen und die Legitimation für solche (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 17), b) Bekanntmach. desselb. Min. v. 9. Mai 1845 mit der Zusammenstellung der für die Elbschiffahrt und die Erhebung des Elbzolles gültigen Bestimmungen (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 223). — Vgl. die K. O. v. 7. Febr. 1842, nebst Polizeiregl. für den Schiffsverkehr auf der Elbe (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 273) und die darauf bezügl. Erlasse in meiner Gewerbepolizei, Bd. I, S. 404 ff.

[8] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 416, und den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. IV, S. 511 ff., Aktenst. Nr. 136.

[9] a) Zufolge des Ges. v. 11. Juni 1870 ist dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin und dem Herzogthume Anhalt eine Abfindung aus den Mitteln des Bundes für den Wegfall der Erhebung des Elbzolles gewährt worden.

b) Mit Oesterreich ist durch den Staatsvertrag zwischen diesem und dem Nordd. Bunde v. 22. Juni 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 417) der Wegfall der Elbzölle vereinbart worden.

c) Der von Hannover bis dahin erhobene Stader oder Brunshausener Zoll ist bereits durch den Staatsvertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, und den freien Hansestädten einerseits und Hannover andererseits v. 22. Juni 1861 (G. S. 1862, S. 383 ff.) aufgehoben worden.

3) Die Weserschiffahrt betreffend, so sind die Verhältnisse derselben durch die Weserschiffahrtsakte v. 10. Sept. 1823 [1] geregelt worden, welche zugleich die strompolizeilichen Vorschriften festgestellt hat. Durch die Staatsverträge v. 26. Jan. 1856 [2] und v. 14. Dez. 1865 [3] ist die Erhebung der Weserzölle einstweilen suspendirt worden.

4) Das Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 [4] über die Abgaben für die Flößerei hat (im §. 1) vorgeschrieben, daß auf den nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, von der Flößerei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden dürfen, und daß der Kaiser für die einzelnen Flüsse Termine bestimmt, von welchen die fernere Erhebung der hiernach unzulässigen Abgaben aufhört. Der §. 2 des Gesetzes trifft die Bestimmungen über die Entschädigung der bisherigen Abgabenberechtigten aus der Reichskasse [5] und der §. 3 a. a. O. enthält die Bestimmungen über die noch fernerhin zulässigen Abgaben von der Flößerei. — Auf Grund des Gesetzes v. 1. Juni 1870 hat demnächst die Verordnung v. 1. Juni 1870 [6] bestimmt, daß auf der Saale und der Werra, die Verordnung v. 19. Febr. 1871 [7], daß auf dem Neckar, und die Verordnung v. 13. Febr. 1874 [8], daß auf den Flüssen Enz und Nagold die Erhebung der nach §. 1 des gedachten Gesetzes unzulässigen Abgaben aufhört.

VI. Ueber den Dampfschiffahrtsverkehr auf dem Frischen und Kurischen Haff, sowie auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen ist das durch die Kabinetsorder v. 6. Mai 1844 bestätigte Regulativ v. 18. April 1844 [9] ergangen.

VII. Die Schiffahrt auf den Kanälen ist durch besondere Reglements und Polizeiverordnungen geregelt worden. [10]

§. 366.

II. Von dem Gewerbe der Garn- und Leinwandfabrikation, der Tuch- und Wollenwaarenfabrikation und der Seidenfabrikation.

I. Zur Verbesserung und Beförderung der Gewerbe der Garn- und Leinwandfabrikation sind verschiedene Anordnungen getroffen worden, welche sich meist auf einzelne Landestheile beziehen.

1) Für die Provinz Schlesien und die Grafschaft Glatz hat die Verordnung v. 2. Juni 1827 [11] die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes geordnet. [12]

---

[1] Vgl. G. S. 1824, S. 25, 39 ff. — Dazu die Ergänz.-Urk. v. 14. Febr. 1826 (G. S. 1826, S. 25, 29), 22. Okt. 1839 (G. S. 1840, S. 89), 3. Sept. 1857 (G. S. 1858, S. 453) und 19. Aug. 1862 (G. S. 1862, S. 396). — Vgl. v. Rohrscheidt, a. a. O., S. 58, und v. Reden, a. a. O., S. 1969.

[2] Vgl. G. S. 1856, S. 691.

[3] Vgl. G. S. 1866, S. 197.

[4] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 312. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst dem Berichte der Ausschüsse des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen und für Justizwesen v. 13. April 1870 in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. IV, S. 514 ff., Aktenst. Nr. 137. — Das Gesetz ist durch Art. 80, Nr. I, 23 der Verf. des D. Bundes v. 31. Dez. 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 627) zum Gesetz des D. Bundes, und durch §. 2 des Ges. v. 16. April 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 63) zum Reichsgesetze erklärt.

[5] Vgl. dazu §. 8 und §. 12 des Ges. v. 22. April 1871, betr. die Einführ. Nordd. Bundesgesetze in Bayern (R. G. Bl. 1871, S. 89).

[6] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 314.

[7] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 31.

[8] Vgl. ebendas. 1874, S. 14.

[9] Vgl. Min.-Bl. 1844, S. 153.

[10] Vgl. dieselben in meiner Gewerbepolizei, Bd. I, S. 433—450. — Ueber die Zulässigkeit des Befahrens der Kanäle mit Dampfschiffen vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 7. Dez. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 12).

[11] Vgl. G. S. 1827, S. 87.

[12] Diese Verordn. hebt die Leinwand- und Schleier-Ordn. für Schlesien und Glatz v. 6. April 1788 nebst allen früheren Verordn. über den Gegenstand auf und ertheilt Bestimmungen über den Flachshandel, das Garnmaß, die alleinige Anwendung geaichter Weifen, den Garnhandel, die Bezeichnung der Weberblätter, die Leinwand-Schau und den Verkehr zwischen den

2) In den Provinzen Westphalen und Hannover, sowie im Regierungsbezirke Kassel bestehen sogenannte Leinwandleggen, welche den Zweck haben, für gewisse Leinengewebe die Länge und Breite, sowie die Feinheit der Stücke zu ermitteln und amtlich zu beglaubigen. In der Provinz Westphalen blieben, nachdem die Leggen in den Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen bereits durch das Gesetz v. 3. Mai 1859[1] aufgehoben worden, dergleichen Institute nur noch in den Kreisen Bielefeld, Halle, Herford und Lübbecke bestehen, wo dieselben durch die Leggeordnungen v. 15. und 16. Mai 1853[2] neu regulirt wurden.[3] Die Organisation der Leggen in der Provinz Hannover ist derjenigen in den vorgedachten Westphälischen Anstalten insofern gleichartig, als es den Produzenten in den leggepflichtigen Bezirken bei Strafe verboten ist, gewisse Gattungen von Leinen in den Handel zu bringen, bevor die Stücke auf einer übrigens der Wahl der Betheiligten überlassenen Legge zu Schau gebracht, dort gemessen, klassifizirt und gestempelt sind. In einigen Gegenden, besonders im Fürstenthum Osnabrück, ist ähnlich wie im Kreise Lübbecke, mit den Leggen auch ein Verkauf der Waare an die sich einfindenden Leinenhändler im Wege des Meistgebots verbunden. Die Einrichtung der Leggen ist auch in der Provinz Hannover keineswegs allgemein erfolgt, sondern es sind für die einzelnen Leggen eine ganze Anzahl von Verordnungen, theils im Wege der Gesetzgebung, theils von den oberen Landesbehörden erlassen, welche, wenn auch in Spezialbestimmungen von einander abweichend, doch in den angegebenen Hauptgrundsätzen übereinstimmen.[4] Im Regierungsbezirke Kassel besteht nur die Legge zu Rinteln, deren Bezirk die Grafschaft Schaumburg umfaßt. Dieselbe stimmt in ihrer Einrichtung mit den Hannoverschen der Hauptsache nach überein. Sie ist begründet in Folge des Gesetzes v. 27. Okt. 1834, betreffend die Beförderung des Leinengewerbes[5], und durch die zum Vollzuge desselben erlassene Verordnung v. 27. Dez. 1834.[6] Ein wesentlicher Unterschied zwischen allen diesen Anstalten und den Westphälischen Leggen besteht darin, daß die letzteren, obwohl durch Gesetze geregelt, und unter Leitung von Staatsbehörden stehend, ihrem thatsächlichen Charakter nach Kreisanstalten sind, und ohne daß der Staat Zuschüsse gewährt, durch die für das Leggen zu entrichtenden Gebühren erhalten werden, wogegen die Hannoverschen Leggen, sowie auch diejenige zu Rinteln, reine Staatsanstalten sind. Sie werden von Beamten verwaltet, welche der Staat anstellt und besoldet. Ihre sonstigen Bedürfnisse werden aus der Staatskasse bestritten, und nachdem in der Provinz Hannover die Erhebung der Leggegelder im Jahre 1846 eingestellt worden, von den Betheiligten selbst Beiträge zu den Kosten der Anstalten überhaupt nicht geleistet.[7] Diese Verschiedenheit der Einrichtung veranlaßte die Regierung, eine durchgreifende Reorganisation des Leggewesens in Erwägung zu ziehen. Es war die Absicht, im Wege der Gesetzgebung die Leggen als Staatsanstalten aufzulösen und die auf diese bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben, während es den Kreisen, Amtsbezirken oder Gemeinden überlassen bleiben sollte, derartige Schauanstalten auf eigene Kosten zu errichten, auch nach Lage der Umstände den Leggezwang im Wege lokaler Verordnung auf-

---

Webern und Kaufleuten. — Ueber die Erhebung der Schaugebühren von Leinenwaaren und die Aufhebung der Schau-Gebührenkasse zu Hirschberg vgl. das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 17. Juni 1821 (v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 435).

[1] Vgl. G. S. 1859, S. 207. — Vgl. die Motive dieses Gesetzes in den St. B. des Abg.-H. 1859, Bd. III, Aktenst. Nr. 33, S. 182 ff. Für diese Grafschaften war unterm 31. März 1842 eine erneuerte Legge-O. (vgl. im Münsterschen Amtsbl. 1842, Nr. 19, S. 167) ergangen.

[2] Vgl. G. S. 1853, S. 229 u. 233. — Vgl. die Entwürfe dieser Gesetze (nebst Motiven) und Kom.-Ber. in den Drucks. der II. K. 1852—53, Bd. II, Nr. 110, u. Bd. VI, Nr. 286 (s. St. B., Bd. III, S. 1215 ff.) und in den Drucks. der I. K. 1852—53, Bd. VI, Nr. 383 u. 421 (s. St. B., Bd. II, S. 1072—73).

[3] Für die übrigen Theile des Reg.-Depart. Münster hat die Regierung zu Münster eine Leinwand-Legge-O. v. 9. Jan. 1821 (v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 186) erlassen, welche indeß ihre Zwecke in keiner Weise erfüllte (vgl. die vorstehend cit. Motive des Ges. v. 3. Mai 1859).

[4] Vgl. das Nähere hierüber in den Motiven des Gesetzentw. betr. die Leinwandleggen in den St. B. des Abg.-H. 1871—72, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 8, S. 78.

[5] Vgl. G. S. für Kurhessen 1834, S. 156.

[6] Vgl. ebendas., S. 223. — Vgl. auch die fernere Vollzugsverordnung v. 21. Jan. 1835, sowie alle diese Verordnungen in Möller und Fuchs, Samml. der im vormaligen Kurfürstenthum Hessen noch geltenden gesetzl. Bestimmungen, S. 704, 1094, 1113, 1116, 1125 u. 1135.

[7] Vgl. die in der Note 4 cit. Motive, S. 78.

recht zu erhalten. Der dieser Absicht der Staatsregierung entsprechende Gesetzentwurf[1] erhielt auch die Genehmigung des Hauses der Abgeordneten[2], wurde jedoch vom Herrenhause abgelehnt.[3] Das hiernächst erlassene Gesetz v. 15. März 1875, betreffend die Leinwandleggen[4] hat (im §. 1) bestimmt, daß die in der Provinz Hannover und in den Regierungsbezirken Minden und Kassel bestehenden Leggeanstalten aufgelöst werden können, sobald und soweit ihr Fortbestehen durch ein Bedürfniß des Verkehrs nicht mehr erfordert wird, und (im §. 2), daß der Minister für Handel und Gewerbe über die Auflösung einer Leggeanstalt nach vorgängiger Anhörung des Kreistages, beziehungsweise in der Provinz Hannover der Amtsversammlungen der betheiligten Amtsbezirke verfügt, sowie daß von dem Tage der Betriebseinstellung an, welcher durch das Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen ist, für den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Distrikt alle auf die Legge und Leinenschau bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Auch außer diesem Falle können (zufolge des §. 3) für einzelne leggepflichtige Bezirke diejenigen Bestimmungen auf dem vorbezeichneten Wege außer Kraft gesetzt werden, durch welche vorgeschrieben ist, gewisse Gattungen von Leinen vor dem Verkaufe bei einer Legge zur Schau zu bringen. Endlich wird (im §. 4) die Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausnahme der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungsbezirke Minden v. 15. Mai 1853 für aufgehoben erklärt.

3) Für die Provinz Preußen ist über die Garn- und Leinwandfabrikation ein Regulativ v. 28. Mai 1804 ergangen, welches insbesondere den Zweck hat, der Unrichtigkeit des Maßes der Leinwand und anderen Mißbräuchen entgegenzutreten und hierdurch dem Gewerbe eine solidere Grundlage zu verschaffen.[5] Durch eine neuere Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern v. 16. Aug. 1846[6] sind die Verhältnisse des Leinengewerbes in der Provinz Preußen auf Grund der erwähnten Verordnung neu regulirt worden.

4) Auch in denjenigen Landestheilen, für welche sogenannte Leggeordnungen nicht bestehen, ist durch geeignete Anordnungen auf Verbesserung des Garn- und Leinwandgewerbes hinzuwirken gesucht worden.[7]

II. Zur Hebung der Tuch- und Wollenwaarenfabrikation ist die Verordnung v. 5. Jan. 1823, betreffend die bessere Einrichtung der öffentlichen Schauanstalten für Tuch- und andere Wollenwaaren in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen[8] ergangen.

---

[1] Vgl. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Leinwandleggen (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1871—72, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 8, S. 76 ff.

[2] Vgl. die Verhandl. des Abg.-H. v. 8. Jan. 1872 (St. B. desselben 1871—72, Bd. I, S. 246—264).

[3] Vgl. die Verhandl. des Herrenh. v. 3. Febr. 1872 (St. B. desselben 1871—72, Bd. I, S. 62—72).

[4] Vgl. G. S. 1875, S. 165 und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 11, S. 54 ff., und die Verhandl. darüber in den Sitz. des Abg.-H. v. 1. u. 3. Febr. 1875 (St. B. des Abg.-H. 1875, Bd. I, S. 23—24 u. S. 37), sowie die Verhandl. in der Sitz. des Herrenh. v. 5. März 1875 (St. B. des Herrenh. 1875, Bd. I, S. 24—26).

[5] Vgl. auch das ältere Publ. v. 16. Febr. 1781, wegen Abstellung der bei der Anfertigung und dem Verkaufe der Preuß. Leinwand vorkommenden Verfälschungen (Mylius, N. C. C., Tom. VII, p. 101, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 6, S. 469).

[6] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 164.

[7] Vgl. das R. der Min. des H. u. des Inn. u. d. P. v. 18. Dez. 1819 wegen Breite der zu fabrizirenden Leinwand im Reg.-Bez. Erfurt (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 996), desgl. das C. R. des Fin.-Min. v. 30. Sept. 1847 mit Instr. zur Prüfung leinener Gewebe hinsichtlich einer etwaigen Beimischung von Baumwolle (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 297). Vgl. die Publ. einzelner Regierungen in meiner Gewerbepolizei, Bd. I, S. 468—469. — Die durch das R. v. 17. Dez. 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 4, S. 71) getroffene Bestimmung, daß alle Leinwand ohne Unterschied, welche in den Handel kommt, blätterweise zusammengelegt, und für jedes bloß aufgerollt zum Verkauf gestellte Stück Leinwand eine Strafe von einem halben Thaler gegeben werden soll, ist (nebst den auf Grund dieses Reskripts erlassenen bezirkspolizeilichen Vorschriften) durch das C. R. der Min. des Inn. und für H. u. G. v. 16. März 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 162, Nr. 99) für aufgehoben erklärt.

[8] Vgl. G. S. 1823, S. 2. — Vgl. diese Verordn. und die älteren bezüglichen Gesetze in meiner Gewerbepolizei, Bd. I, S. 470—478.

III. Um die Seidenfabrikation zu heben, ist durch die Verordnung v. 14. Okt. 1844 [1] für die Handelsgerichtsbezirke Elberfeld und Krefeld die Errichtung einer öffentlichen Seiden-Trocknungsanstalt in Krefeld angeordnet, welche den Zweck hat, das Handelsgewicht der zu diesem Behufe angemeldeten rohen Seide mittelst des Trocknens von Probesträngen zu ermitteln und festzustellen.

Drittes Kapitel.

Sorge für den Handel und Verkehr. [2]

§. 367.

Allgemeine Uebersicht.

I. Die Fürsorge, welche der Staat, nach richtigen Grundsätzen der Volkswirthschaft, dem Handel und Verkehr zu widmen hat, besteht vor Allem darin, alle Hindernisse der Freiheit des Handels und des Verkehrs, sowohl im Innern, als mit dem Auslande, zu beseitigen. Diesen Grundsatz hat auch die Preußische Gesetzgebung seit der Reorganisation des Staates ausdrücklich als den richtigen und in Zukunft allein maßgebenden anerkannt und ausgesprochen. [3] Hiervon ausgehend hat die neuere Gesetzgebung zuvörderst alle bisherigen Beschränkungen in Betreff des Handels mit inländischen Produkten und ländlichen Fabrikaten für aufgehoben erklärt. [4] Es ist angeordnet worden, daß der Verkehr im Innern des Staates völlig frei sein und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staates mehr stattfinden sollen. [5] Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle sind daher für aufgehoben erklärt worden. [6] Die neuere Gesetzgebung hat ferner verordnet, daß alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden dürfen, und daß allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst die Ausfuhr gestattet ist, Ausnahmen hiervon aber nur beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, sowie mit Spielkarten, eintreten, für andere Gegenstände dagegen nur aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit zulässig sein sollen. [7] Der hierdurch aus-

---

[1] Vgl. G. S. 1844, S. 661. — Der Art. 61, Nr. 3 des Einführungsges. v. 24. Juni 1861 zum Deutschen Handelsgesetzb. (G. S. 1861, S. 474) hat diese Verordn. ausdrücklich in Kraft erhalten. — Vgl. die Statuten der zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungsanstalten in Elberfeld und Krefeld errichteten Aktiengesellschaften (G. S. 1844, S. 675, und 1869, S. 1124). — Ueber die Errichtung einer Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei in Krefeld vgl. die Statuten v. 23. Febr. 1857 (G. S. 1857, S. 141).

[2] Vgl. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. (Stuttgart, 1876), S. 701 ff. — J. Landgraf, Die Handels- und Industriegesetzgebung des D. Reichs (Nördlingen, 1876). — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §. 139, S. 425 ff.

[3] Die Geschäftsinstr. für die Regierungen v. 26. Dez. 1808 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 415 ff.) spricht sich (im §. 50) in diesem Sinne ausführlich und in trefflicher Weise aus.

[4] Vgl. §. 16 des Ges. v. 26. Mai 1818 (G. S. 1818, S. 67).

[5] Vgl. V. v. 18. Nov. 1808 (G. S. 1808, S. 323), Ed. v. 20. Nov. 1810 (G. S. 1810), Ed. v. 7. Sept. 1811, §§. 59 ff., 136, 151 (G. S. 1811, S. 269), Ges. v. 26. Mai 1818, §§. 16 ff. (G. S. 1818, S. 67), V. v. 8. Febr. 1819, §. 3 (G. S. 1819, S. 118).

[6] Vgl. die V. v. 11. Juni 1816 wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzial-Zölle in den alten Provinzen der Monarchie (G. S. 1816, S. 193) und G. v. 26. Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates, §. 17 (G. S. 1818, S. 68). Diese Gesetze bestimmen zugleich über die den Privatberechtigten und Kämmereien zu gewährende Entschädigung. Nach §. 18 des Ges. v. 26. Mai 1818 erstreckt sich die Aufhebung auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren. Vgl. auch §§. 19, 20 des Zoll-Ges. v. 23. Jan. 1838 (G. S. 1833, S. 33).

[7] a) Vgl. G. v. 26. Mai 1818, §§. 1—3 (G. S. 1818, S. 65). Hierdurch sind insbe-

gesprochene Grundsatz der Handelsfreiheit soll auch den Verhandlungen mit anderen Staaten in der Regel zur Grundlage dienen [1], und dieser Grundsatz des Freihandels ist im Allgemeinen auch der leitende geworden für die Festsetzung der Einfuhr- und Ausgangszölle der zollvereinten Staaten, indem die Einfuhrzölle hauptsächlich als bloße Finanzzölle mit Rücksicht auf die zu beschaffende Staatseinnahme und nur ausnahmsweise als Schutzzölle zur Begünstigung der Industrie der zollvereinten Staaten festgesetzt wurden, bei dem Ausgange aber die Zollfreiheit als Regel gilt, von welcher nur wenige Ausnahmen stattfinden [2], wogegen die Durchgangsabgaben gänzlich aufgehoben worden sind. [3] Die Deutsche Zollpolitik hat solchergestalt einen Zustand geschaffen, der, weit entfernt von der Verwirklichung eines freihändlerischen Ideals, ein System mäßiger Schutzzölle zur Grundlage nimmt. Dagegen hat die neueste Gesetzgebung des Deutschen Reiches sich zu einer Umkehr in der Handelspolitik veranlaßt gesehen, indem der durch das Reichsgesetz v. 15. Juli 1879 [4] eingeführte revidirte Zolltarif den Verhältnissen der inländischen Produktion eine bei Weitem eingehendere Berücksichtigung zu Theil werden läßt und indem nunmehr die finanzielle Bedeutung der Zölle gegen die wirthschaftliche wesentlich zurücktritt.

II. Zur Förderung der allgemeinen Interessen des Handels- und gewerblichen Verkehrs bestehen in bedeutenderen und wichtigeren Handelsplätzen oder Bezirken Handelskammern, deren Mitglieder aus der Wahl der Handels- und Gewerbetreibenden des Bezirkes hervorgehen. Dieselben bilden ein berathendes Organ der Central- und Provinzialbehörden und zugleich Organe des Standes der Handel- und Gewerbetreibenden zur Vermittelung der allgemeinen Interessen derselben gegenüber den betreffenden staatlichen Behörden. [5]

Ein ferneres Organ zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen bildet der zum gemeinsamen Ressort der Ministerien für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten gehörige Volkswirthschaftsrath, welcher die Bestimmung hat, die Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirthschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft betreffen, bevor sie der Genehmigung des Königs unterbreitet werden, zu begutachten, was auch bezüglich der auf den Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen sich beziehenden Anträge und Abstimmungen Preußens im Bundesrathe, soweit dieselben das gedachte wirthschaftliche Gebiet berühren, gilt. [6]

III. Durch das mittelst des Gesetzes v. 24. Juni 1861 [7] vom 1. März 1862 ab im ganzen damaligen Umfange der Monarchie eingeführte allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch ist ein gleichmäßiges Recht des gesammten Handelsstandes für das ganze damalige Staatsgebiet geschaffen worden. Durch die Verordnung v. 5. Juli 1867 [8] wurde dasselbe auch in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, und durch das Gesetz v. 9. Mai 1870 [9] in die Jadegebiete eingeführt. [10] Das Gesetz des Norddeutschen Bun-

---

sondere alle früher ergangenen Ausfuhrverbote beseitigt worden. — Vgl. das Zoll-Ges. der zollvereinten Staaten v. 13. Jan. 1838, §§. 1—3 (G. S. 1838, S. 33).

b) Ueber die Verpflichtung der Regierungen, bei allen Beschränkungen der Handelsfreiheit die höhere Genehmigung einzuholen, vgl. §. 21, Nr. 13 der Geschäftsinstr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817, S. 265).

[1] Vgl. G. v. 26. Mai 1818, §. 5 (G. S. 1818, S. 66), welcher zugleich bestimmt, „daß diejenigen Erleichterungen, welche Preuß. Unterthanen in anderen Ländern bei ihrem Verkehr genießen, soweit es die Verhältnisse gestatten, erwidert und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden sollen; wogegen es vorbehalten bleibt, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Preuß. Unterthanen in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten".

[2] Vgl. G. v. 26. Mai 1818, §§. 6 u. 7 (G. S. 1818, S. 66) und Zollvereins-G. v. 23. Jan. 1838, §§. 4—6 (G. S. 1838, S. 34).

[3] Vgl. das G. v. 26. Febr. 1861 und die V. v. 27. Febr. 1861 (G. S. 1861, S. 112 u. 113). Vgl. den Zoll- und Handelsvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, Art. 3, §. 1, Abs. 2 (B. G. Bl. 1867, S. 84).

[4] Vgl. R. G. Bl. 1879, S. 207 ff.

[5] Vgl. Bd. III, §. 221, S. 237 ff.

[6] Vgl. Bd. III, §. 195, S. 115.

[7] Vgl. G. S. 1861, S. 449 ff.

[8] Vgl. G. S. 1867, S. 1133. — Vgl. dazu: Instr. des Justizmin. v. 31. Aug. 1867 (Just.-Min.-Bl. 1867, S. 275 ff.).

[9] Vgl. G. S. 1870, S. 248.

[10] Was die im Jahre 1866 außer den Her-

des v. 5. Juni 1869[1] hat übrigens bestimmt, daß das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch zum Bundesgesetze erklärt und als solches in das gesammte Bundesgebiet eingeführt werde.

IV. Der Verkehr überhaupt, sowie der Güterumsatz und der Handel insbesondere, bedarf verschiedenartiger Staatseinrichtungen und Anstalten zu seiner Förderung und Erleichterung. Dahin gehören namentlich die Kommunikationsmittel (Land- und Wasserstraßen und Eisenbahnen), die Verkehrsanstalten (Post, Telegraphen), die Einrichtungen zur Erleichterung des Güterumsatzes (Münze, Maß und Gewicht, Märkte und Messen), und endlich die speziell im Interesse des Handels bestehenden Einrichtungen und Anstalten.

Erster Titel.

Anstalten und Einrichtungen im Interesse des Verkehrs überhaupt.[2]

Erstes Stück.

Die Kommunikationsmittel.

I.

Die Landstraßen.[3]

§. 368.

Vorbemerkung.

I. Die große Wichtigkeit der Wege für das öffentliche Wohl überhaupt und für den Handel und Verkehr insbesondere hat frühzeitig Veranlassung gegeben, für den Staat ein Recht der Oberherrschaft über alle im Staatsgebiete befindliche Wege in An-

---

zogthümern Holstein und Schleswig mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so war das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch bereits eingeführt in Hannover durch das G. v. 5. Okt. 1864 (G. S. für Hannover 1864, Abth. I, S. 213), in Kurhessen durch das G. v. 3. Mai 1865 (G. S. für Kurhessen 1865, S. 55), in Nassau durch das G. v. 2. Okt. 1861 (Verordn.-Bl. für Nassau 1861, S. 121), in Frankfurt a. M. durch das G. v. 17. Okt. 1862 (Gesetz- u. Statuten-Samml., Bd. XV, S. 113), in Hessen-Homburg durch das G. v. 25. Aug. 1863 (Regier.-Bl. für Hessen-Homburg 1863, Nr. 7, und Archiv der Landgräfl. Gesetze u. Verordn., S. 916, Nr. 611 u. 612), in den außer Hessen-Homburg vom Großherzogthum Hessen an Preußen abgetretenen Landestheilen durch das G. v. 1. Aug. 1862 (Großherzogl. Hessisches Regier.-Bl. 1862, Nr. 34, S. 627), in den von Bayern abgetretenen Landestheilen durch das G. v. 10. Nov. 1861 (Gesetzbl. für Bayern 1861, Nr. 25, S. 425).

[1] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 379 ff.

[2] Vgl. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. (Stuttgart, 1876), S. 348 ff. — Grotefend, Das D. Staatsr. der Gegenwart, §§. 172 ff., S. 164 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Staatsr., §. 104, S. 506 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §§. 231 ff., S. 596 ff.

[3] Vgl. meine Wegepolizei und das Wegerecht des Preuß. Staates (Breslau, 1852). [Vgl. hierüber Bd. I, §. 27, S. 123, Note 1.] — Ph. Zeller, Handbuch der Preuß. Wegepolizei (Quedlinburg u. Leipzig, 1831). — v. Lamotte, Ausführliche Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassungen, welche die Landstraßen und Wege in den K. Preuß. Staaten betreffen (Leipzig, 1789). — Reinhard, Meditation über das Recht der öffentl. Wege. (In dem neuen Archiv für Preuß. Recht, von Sommer, Ulrich u. Böle, Bd. XI, S. 24 ff.) Frhr. v. Kessel-Zeutsch, Ueber die Umgestaltung der Wegegesetzgebung in Preußen (Breslau, 1874). — Vgl. ferner aus allgemeinem Standpunkte: L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. (Stuttgart, 1876), S. 361 ff., Grotefend, Das D. Staatsr. der Gegenwart, §§. 177—183, S. 169 ff., Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, S. 389 ff. u. 470 ff.

spruch zu nehmen, und hieraus hat sich das Wege- oder Straßenregal (jus viarum regium sublime) gebildet. Dieses besteht in dem Rechte der Oberherrschaft über alle Wege im Staatsgebiete, insbesondere dem Rechte der höchsten Aufsicht, der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und Polizei. Dasselbe erstreckt sich indeß nach der Theorie des gemeinen Rechts, wie solche zur Zeit der Abfassung des Allgemeinen Landrechts auch in Preußen in Anwendung kam, nur auf Land- und Heerstraßen, und begreift das Recht, Wegegelder zu erheben, in sich.

II. Die Wege, ihrem Zwecke nach, als Kommunikationsanstalten, betrachtet, theilen sich in öffentliche und Privatwege, je nachdem sie dem freien Verkehr des Publikums, oder nur dem Gebrauche besonders dazu berechtigter Personen gewidmet sind. Die Gesetzgebung hat indeß den nächsten Grund zur Eintheilung der verschiedenen Arten der Wege nicht von deren Zwecke entnommen, sondern von dem Eigenthume und der hiermit im Zusammenhange stehenden Verpflichtung zur Unterhaltung derselben, und hiernach unterscheidet das gemeine Deutsche Recht zwischen Land- und Heerstraßen, Gemeindewegen und Privatwegen, welcher Eintheilung sich das Allgemeine Landrecht im Wesentlichen angeschlossen hat.

III. Auf die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege ist hiernächst ihre äußere Beschaffenheit von Einfluß. Sie zerfallen danach in Kunststraßen und nicht chaussirte Wege.

§. 369.

A. Von den nicht kunstmäßig gebauten (nicht chaussirten) öffentlichen Wegen.

I. Die Gesetzgebung und die Verwaltungsvorschriften, welche die nicht kunstmäßig gebauten Wege betreffen, sind theils allgemeiner Gattung, nämlich solche, die für sämmtliche Landestheile des Staates oder doch für mehrere derselben Gültigkeit haben, theils provinzialrechtliche, welche nur für einzelne Provinzen oder Landestheile ergangen sind.

Die Provinzial-Wegegesetze und die besonderen Wegeordnungen haben in den meisten Landestheilen noch gegenwärtig praktische Bedeutung und Anwendbarkeit. Was insbesondere diejenigen Landestheile betrifft, in welchen das Allgemeine Landrecht als gemeines Recht gilt[1], so bestimmt der §. 15, Tit. 15, Thl. II desselben ausdrücklich, daß es da, wo durch Provinzialgesetze oder besondere Wegeordnungen die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Landstraßen näher oder anders als im Allgemeinen Landrechte bestimmt ist, dabei auch in Zukunft bewenden soll.[2] Diejenigen Landestheile betreffend, wo das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, so kommen in Neuvorpommern nebst Rügen und in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz[3] gleichfalls vor den Vorschriften des dort noch geltenden gemeinen Rechtes die ergangenen Landesgesetze und Verordnungen, mithin auch die für die betreffenden Landestheile ergangenen besonderen Wegeedikte, zur Anwendung. Was denjenigen Theil der Rheinprovinz betrifft, welcher den Bezirk des vormaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln bildet, so enthält

[1] Vgl. Bd. I, §. 24, S. 102 ff.

[2] Hiermit stehen auch die betr. Vorschriften der Publ.-Patente wegen Einführung, beziehungsweise Wiedereinführung des A. L. R. im Einklange (vgl. das Nähere in meiner Wegepolizei, S. 389 ff.).

[3] In dem dem Reg.-Bez. Koblenz zugetheilten, vormals Landgräflich Hessischen Oberamtsbezirke Meisenheim (vgl. Bd. I, §. 11, S. 60), kommen, zuf. der V. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534) alle seit dem 5. April 1815 ergangenen Gesetze und landesherrl. Verordnungen, welche in dem westrheinischen Theile des Reg.-Bez. Koblenz Gesetzeskraft haben, an Stelle der für den gedachten Oberamtsbezirk seit dem 5. April 1815 unter Landgräflich Hessen-Homburgischer und Großherzoglich Hessischer Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen zur Anwendung; jedoch ist (zuf. des §. 3, Nr. 1 der V. v. 20. Sept. 1867) die V. v. 9. Juli 1838 über den Ausbau und die Wiederherstellung und die Unterhaltung der öffentlichen Wege im Oberamte Meisenheim (Landgräfl. Hessen-Homburg. Amtsbl. 1838, Nr. 28) in Kraft geblieben.

der dort als gemeines Recht geltende Code Napoléon in Betreff der öffentlichen Wege nur folgende Bestimmungen: a) daß alle auf Kosten des Staates zu unterhaltenden Wege und Landstraßen für Staatseigenthum zu achten sind (Art. 538), und b) daß zu den zum gemeinen Besten oder zum Vortheile einer Gemeinheit festgesetzten gesetzlichen Servituten auch diejenigen gehören, welche den Straßenbau und die Straßenbesserung zum Gegenstande haben, und daß Alles, was sich auf diese Gattung der Dienstbarkeiten bezieht, in eigenen Gesetzen und Verordnungen bestimmt ist (Art. 649 und 650). Aus der letztgedachten Vorschrift aber ergibt sich, daß auch für den in Rede stehenden Theil der Rheinprovinz die für die verschiedenen Landestheile erlassenen Provinzial-Wegegesetze noch jetzt in Kraft stehen, theils weil der Code Napoléon selbst keine Vorschriften über diesen Gegenstand enthält, theils weil derselbe in Betreff dieser Materie ausdrücklich auf die besonderen Gesetze und Verordnungen verweist.[1] Der Erlaß einer allgemeinen Wegeordnung für die älteren Provinzen ist zwar längst als ein dringendes Bedürfniß anerkannt, es ist jedoch eine solche bisjetzt nicht zu Stande gekommen.[2]

---

[1] Auf die in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie geltenden provinziellen Wegerechte kann hier selbstredend nicht näher eingegangen werden; es wird vielmehr, was die vor dem Jahre 1866 zur Monarchie gehörigen Landestheile betrifft, auf die ausführliche Darstellung in meiner Wegepolizei, S. 507—642, wo auch die betr. Gesetze und Verordnungen mitgetheilt sind, und bezüglich der im Jahre 1866 der Monarchie einverleibten Landestheile auf die Motive der den Häusern des Landtages vorgelegten Entwürfe einer Wegeordnung verwiesen.

[2] Vgl. hierüber die (den Ministerialakten entnommene) Darstellung in meiner Wegepolizei, S. 391—396. — In der Sitz.-Per. von 1862 hat die Staatsregierung den Entwurf einer „Wegeordnung für den Preuß. Staat" (Drucks. des Herrenh. 1862, Bd. I, Nr. 5) zunächst im Herrenh. (vgl. St. B. desselben 1862, Bd. I, S. 14, Sitz. v. 18. Jan. 1862) eingebracht, welcher indeß auf Grund der Allerh. Order v. 16. Mai 1862 (Drucks. des Herrenh. 1862, Bd. II, Nr. 26, und St. B. desselben 1862, Bd. II, S. 15, Sitz. v. 3. Juni 1862) wieder zurückgezogen wurde, ohne daß eine Berathung darüber stattgefunden hat. In der Sitz.-Per. von 1865 brachte die Staatsregierung den Gesetzentwurf zum zweitenmale ein und legte denselben abermals zuerst dem Herrenh. vor (vgl. den Entw. nebst Motiven in den St. B. des Herrenh. 1865, Anl.-Bd., S. 63 ff.), dessen Kommission die Annahme des Entwurfs mit verschiedenen Abänderungen beantragte (vgl. den Ber. der X. Kom. des Herrenh. v. 8. März 1865 in den St. B. a. a. O., S. 114—137). Nachdem das Plenum des Herrenh. (in den Sitz. v. 17., 18., 20., 21 u. 30. März 1865) den Entwurf mit verschiedenen Abänderungen genehmigt hatte (St. B. des Herrenh. 1865, Bd. I, S. 63—156 u. S. 160—161), gelangte derselbe zur Berathung des Hauses der Abg., dessen XX. Kom. darüber unterm 11. Mai 1865 Bericht erstattete (vgl. St. B. des Abg.-H. 1865, Anl.-Bd. VII, Nr. 131, S. 1398 ff.), in welchem sie beantragte, „dem vorgelegten Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu ertheilen". Der Kom.-Ber. stützt diesen Antrag darauf, daß, obgleich das dringende Bedürfniß einer neuen Wegeordnung anzuerkennen, dennoch der jetzt vorgelegte Entwurf unannehmbar sei, weil demselben die nöthige gesetzliche Grundlage fehle, so lange nicht eine verbesserte Gemeinde- und Kreis-Ordnung, wenigstens für die sechs östlichen Provinzen, vorhanden sei, und dieser Ansicht hat das Plenum des Abg.-H. sich (in der Sitz. v. 29. Mai 1865) angeschlossen, indem dasselbe beschloß, dem vorgelegten Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu geben (St. B. des Abg.-H. 1865, Bd. III, S. 1747—61). Das C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 25. Juli 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 187) hat hierauf die Bezirksregierungen instruirt, dem Bedürfnisse der Beschaffung ausreichender und tüchtiger Kommunikationsmittel im Wege der Administration möglichst Genüge zu leisten, wozu der gedachte Ministerialerlaß nähere Anleitung gibt. — In der Sitz.-Per. von 1875 legte die Staatsregierung dem Landtage abermals den „Entwurf einer Wegeordnung" zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor (vgl. denselben in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 24, S. 293 ff.), welcher jedoch die Hohenzollernschen Lande, das Jadegebiet und die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile von seiner Wirksamkeit ausschloß. Ueber diesen Entwurf hat die XIV. Kom. des Abg.-H. unterm 5. Mai 1875 Bericht erstattet (vgl. den Ber. v. 5. Mai 1875 in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 331, S. 1916 ff.), welcher indeß nicht zur Berathung im Plenum gelangt ist. Der hierauf in der Sitz.-Per. von 1876 Seitens der Staatsregierung abermals vorgelegte „Entwurf einer Wegeordnung", welcher auch für die Provinz Schleswig-Holstein, nicht aber für die Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, sowie die Hohenzollernschen Lande in Wirksamkeit treten sollte (vgl. denselben in den St. B. des Abg.-H. 1876, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 17, S. 256 ff.) ist in der Sitz. des Abg.-H. v. 15. Febr. 1876 (St. B. des Abg.-H. 1876, Bd. I, S. 56—67) zwar einer Kommission zur Vorberathung überwiesen; der darüber von der IX. Kom. des Abg.-H. erstattete Bericht v. 18. März 1876 (St. B. des Abg.-H.

II. Die öffentlichen Wege — im Gegensatze der Privatwege[1] — zerfallen nach der Unterscheidung des gemeinen Deutschen Rechtes[2] in die beiden Hauptkategorien: a) Land- und Heerstraßen, d. h. solche Wege, welche bedeutende Punkte des Staates mit einander und dem Auslande verbinden und gewissermaßen die Grundlinien bilden, auf welchen sich der Hauptverkehr zu Lande bewegt, und von welchen er sich nach allen Seiten hin verbreitet, und b) die gemeinen oder öffentlichen Gemeindewege, d. h. solche, die nur dazu dienen, den Verkehr der minder bedeutenden Punkte unter sich und mit den vorerwähnten Hauptwegen zu unterhalten.

Die Begriffsbestimmungen des Allgemeinen Landrechtes über die verschiedenen Gattungen der Wege sind nicht präzis und in vieler Hinsicht mangelhaft.[3]

Den oben erwähnten beiden Hauptgattungen der öffentlichen Wege schließen sich als eine dritte die öffentlichen Fußwege an, deren übrigens das Allgemeine Landrecht nur bei den Grundgerechtigkeiten erwähnt[4], indem es bestimmt, daß ein Jeder berechtigt ist, sich gebahnter Fußsteige auf offenen Feldern zu bedienen, daß jedoch, wenn der Eigenthümer den gemeinen Gebrauch durch Gräben, Kreuze, Schlagbäume oder andere Merkmale untersagt hat, nur derjenige davon Gebrauch machen darf, welchem eine besondere Vergünstigung eingeräumt ist.[5]

III. Das Allgemeine Landrecht erklärt die Land- und Heerstraßen für ein gemeines Eigenthum des Staates[6] und gibt (in den §§. 2—10, Tit. 15, Thl. II) folgende Zusammenstellung der Rechte des Staates in Ansehung derselben:

1) Ohne besondere Erlaubniß des Staates darf sich Niemand eine Verfügung über solche Straßen anmaßen (§. 2).

2) Auch alsdann nicht, wenn die Verfügung an sich dem Gebrauche der Straße für die Reisenden unschädlich wäre (§. 3).

3) Der Staat hingegen ist berechtigt, die Land- und Heerstraßen, so wie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen (§. 4).

4) Doch muß er alsdann die Eigenthümer der Grundstücke, über welche die verlegte Straße geht, entschädigen (§. 5).[7]

5) Wird durch Verlegung einer Straße[8], die nicht aus unvermeidlicher Nothwendigkeit vorgenommen worden, einem Privatbesitzer ein nutzbares Recht, welches ihm

---

1876, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 152, S. 1025 ff.) jedoch nicht zur Berathung im Plenum gelangt.

[1] Die Privatwege im engeren Sinne gehören zum Privatvermögen und sind der freien Verfügung der betr. Interessenten unterworfen. Sie werden sowohl von dem A. L. R. (Thl. I, Tit. 22, §§. 63—79), als auch von dem Code Nap. (Art. 639, 652, 699 ff.) als Grundgerechtigkeiten (Servituten) aufgefaßt und bilden daher keinen Gegenstand des öffentlichen Rechtes. Vgl. über die betr. Rechtsverhältnisse meine Wegepolizei, S. 643—647.

[2] Vgl. Eichhorn's Handbuch des Deutschen Privatrechtes, §§. 270 ff.

[3] a) Das A. L. R. handelt von den Land- und Heerstraßen in dem Abschn. I des Tit. 15, Thl. II, und von den Gemeindewegen in dem §. 37, Nr. 1, und den §§. 38—43, Tit. 7, Thl. II.

b) Die im §. 1, Tit. 15, Thl. II des A. L. R. gegebene Begriffsbestimmung von „Land- oder Heerstraße" ist theils zu ausgedehnt, theils auch in anderen Rücksichten mangelhaft. Vgl. darüber meine Wegepolizei, S. 397—398.

[4] Vgl. A. L. R., I, 22, §§. 63, 64.

[5] a) Ueber die Rechte und Pflichten der Polizeibehörden in dieser Beziehung (vgl. das R. es Min. des Inn. u. d. P. v. 8. Juli 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 773), und die R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 30. Nov. 1839 (a. a. O., Bd. XXIII, S. 920), und v. 31. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 323).

b) Ueber die sogen. Bürgersteige in den Städten vgl. A. L. R., I, 8, §§. 73, 74, 78—82, und die betr. Erlasse der Central- und Provinzialbehörden in meinem Polizeiwesen, Bd. II, S. 342 ff. u. 807 ff., desgl. Suppl.-Bd. I, S. 163 ff., u. Suppl.-Bd. II, S. 169 ff. — Vgl. das R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und des Inn. v. 12. Febr. 1878, betr. die Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Unterhaltung der Bürgersteige (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 55, Nr. 59).

[6] Vgl. A. L. R., II, 14, §. 21. Ueber die Ungenauigkeit des hier gebrauchten Ausdruckes: „gemeines Eigenthum" vgl. mein Polizeiwesen, Bd. II, S. 309.

[7] Vgl. hierüber auch §§. 5, 8—11, A. L. R., I, 11. — Vgl. Bd. II, §. 139.

[8] Die Anlegung einer neuen Straße unter veränderter Beibehaltung der alten ist für keine Verlegung der letzteren im Sinne des §. 6, A. L. R., II, 15 zu achten (Präj. des Ob.-Trib., Nr. 970, v. 23. Jan. 1841, Entsch., Bd. VI, S. 306).

ausdrücklich in Beziehung auf diese Straße vom Staate verliehen war, ganz entzogen oder beträchtlich geschmälert, so findet wegen seiner Entschädigung eben das statt, was (in den §§. 70 und 71 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht)[1] wegen Aufhebung der Privilegien verordnet ist (§. 6).

6) Der freie Gebrauch der Land- und Heerstraßen ist einem Jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet (§. 7).

7) Alle anderen Nutzungen aber, welche von solchen Straßen gezogen werden können, gehören nach gemeinen Rechten zu den niederen Regalien (§. 8).

8) Die Nutzungen der an den Landstraßen gepflanzten Bäume[2] kommen in der Regel demjenigen zu gute, welcher die Bäume gepflanzt hat (§. 9). Muß ein Anderer, als der, welcher die Pflanzung zuerst angelegt hat, dieselbe unterhalten, so kommt diesem die Nutzung der Bäume zu (§. 10).

Was die Landestheile betrifft, in welchen das Französische Gesetzbuch Geltung hat, so sind danach die auf Kosten des Staates zu unterhaltenden Wege und Landstraßen für Staatseigenthum erklärt (Art. 538), und es wird im Uebrigen in Betreff des Wegerechtes auf die betreffenden besonderen Gesetze und Verordnungen verwiesen (Art. 649), übrigens aber bestimmt, daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum abzutreten, ausgenommen zum öffentlichen Besten — mithin auch zum Zwecke der Anlegung, Verlegung und Verbreiterung der öffentlichen Wege, und zwar gegen eine verhältnißmäßige und vorläufige Entschädigung.

In Betreff der hiernach, sowohl nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts, als des Französischen Civilgesetzbuches zulässigen Expropriation zum Zwecke der Anlegung, Verlegung und Verbreiterung öffentlicher Wege und Landstraßen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Recht der Expropriation[3] maßgebend.

Hinsichts der Pflichten des Staates bezüglich der Land- und Heerstraßen wird in den §§. 11 und 12, Tit. 15, Thl. II des Allgemeinen Landrechts im Allgemeinen bestimmt, daß der Staat, gegen den Genuß der ihm von denselben zukommenden Nutzungen, verpflichtet ist, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen[4], und daß für den aus der Unterlassung dieser Pflicht entstehenden Schaden diejenigen verantwortlich sind, welche bei der vom Staate ihnen aufgetragenen Sorge dafür sich eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht haben. Bei der Erfüllung der Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen sind indeß (nach §§. 13, 14, 16 a. a. O.) die zur Gemeinarbeit verpflichteten Einwohner der an der Straße liegenden Gegend zur Leistung der erforderlichen

---

[1] Nicht in den §§. 74 u. 75, Einl., wie es im §. 6, A. L. R., II, 15, irrthümlich heißt (vgl. R. des Just.-Min. v. 23. Sept. 1837, (v. Kamptz, Jahrb., Bd. L, S. 469).

[2] Ueber die Verpflichtung zur Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen und über das technische Verfahren dabei vgl. die betr. Verordnungen in meiner Wegepolizei, S. 422 ff. — Ueber die Beförderung der Obstbaumzucht an den Landstraßen vgl. §. 36 des Landeskulturedi. v. 14. Sept. 1811 (G. S. 1811, S. 308) und C. R. des Fin.-Min. v. 29. Febr. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 191).

[3] Vgl. hierüber Bd. II, §. 139, S. 103 ff.

[4] a) Nach §. 11, A. L. R., II, 15 ist der Staat zur gänzlichen Unterhaltung der Landstraßen überhaupt verbunden und nur in Betreff der von den Anwohnern zu leistenden Hand- und Spanndienste findet eine Ausnahme statt (R. des Just.-Min. v. 15. Sept. 1838, v. Kamptz, Jahrb., Bd. LII, S. 156, und Erk. des Ob.-Trib. v. 5. Nov. 1833, Centralbl. für Jur. 1838, S. 941, u. Simon's Rechtspr., Bd. II, S. 122, Note 2).

b) Ein vor dem Richter geltend zu machender privatrechtlicher Anspruch der Staatseinwohner auf Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung und Besserung der Landstraßen ist aus dem §. 11, A. L. R., II, 15, nicht herzuleiten, sondern nur im Verwaltungswege kann Abhülfe der Mängel nachgesucht werden (Erk. des Ober-Trib. v. 21. Jan. u. 8. Juni 1850, Entsch. des Ober-Trib., Bd. XX, S. 400).

c) Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströme liegt in der Regel demjenigen ob, welcher daselbst die Nutzung des Stromes hat (A. L. R., II, 15, §. 53), wogegen Brücken über Privatflüsse, welche bloß, oder doch hauptsächlich zum Uebergange der Reisenden bestimmt sind, von denjenigen unterhalten werden müssen, welchen die Besserung des Weges obliegt (a. a. O., §. 54). Jedoch ist der Inhaber einer Brücken-, Fähr- oder Wegegelds-Gerechtigkeit schuldig, innerhalb des ihm angewiesenen Distriktes die Erhaltung in sicherem und tauglichem Stande zu übernehmen (a. a. O., §. 138).

Hand- und Spanndienste verbunden, und bei Anlegung neuer Wege kann der Staat diese Dienste von den nach der Landesverfassung zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern fordern, welche von dem Wege Vortheil haben.[1] Die vorstehend erwähnten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Landstraßen sind indeß nur subsidiäre, so daß da, wo Provinzialgesetze oder besondere Wegeordnungen nähere oder andere Bestimmungen darüber enthalten, es bei diesen bewendet (§. 15 a. a. O.).[2]

IV. Die Gemeindewege sind entweder öffentliche oder Privat-Gemeindewege.[3] Jene sind diejenigen, welche zum freien Verkehr des gesammten Publikums dienen; diese sind solche, welche zur Kommunikation einer Gemeinde in sich selbst bestimmt sind, als Feld-, Holz- und andere dergleichen Nebenwege.[4] Es sind daher als öffentliche Gemeindewege alle diejenigen anzusehen, welche nicht bloß zur Kommunikation einer Gemeinde in sich selbst bestimmt sind, sondern dem gesammten Publikum zum Gebrauche freistehen und nicht in die Klasse der Land- und Heerstraßen gehören. Diese öffentlichen Gemeindewege (im Gegensatze der Staats- oder Land- und Heerstraßen) werden öfter auch als „öffentliche Kommunikationswege" bezeichnet.

Das Allgemeine Landrecht enthält über die Gemeindewege nur lückenhafte Bestimmungen, welche sich überdies auch nur auf die Gemeindewege auf Dorfsfeldmarken beziehen, wogegen es an Vorschriften über die Gemeindewege auf städtischen Feldmarken und über die Kommunikationswege auf den nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergütern gänzlich fehlt. Der §. 37, Nr. 1 des Tit. 7, Thl. II des Allgemeinen Landrechts rechnet die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken der Gemeinde zu den Gemeindearbeiten, und die §§. 38—44 a. a. O. bestimmen das Nähere über die betreffenden Verpflichtungen der Gemeindeglieder.[5] — Das Expropriationsrecht tritt in den Landestheilen des Preußischen Rechtes auch in Bezug auf die öffentlichen Gemeindewege ein.[6]

---

[1] Ueber die Verpflichtung der Privatinhaber der Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegerechtigkeiten zur Erhaltung der betr. Straßen, Wege, Fähren und Brücken vgl. §§. 138—140 A. L. R., II, 15. — Vgl. Plenarbeschl. des Ober-Trib., Bd. XIV, S. 92).

[2] Für denjenigen Theil der Provinz Posen, in welchem in Ermangelung provinzialrechtlicher Vorschriften die §§. 13 u. 14 A. L. R., II, 15 gelten, treten an deren Stelle, zuf. des Ges. v. 21. Juni 1875 (G. S. 1875, S. 324), bis zum Erlaß einer allgemeinen Wegeordnung, die Bestimmungen dieses Gesetzes. Nach demselben sollen nämlich zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung und Besserung der Land- und Heerstraßen die von diesen Straßen berührten städtischen oder ländlichen Gemeinden, bezw. die selbstständigen Gutsbezirke verpflichtet sein, indeß soll die Verpflichtung auf die Unterhaltung des innerhalb einer jeden Gemeinde bezw. Gutsbezirkes belegenen Theils der Land- und Heerstraßen beschränkt sein. Vgl. den Entwurf des Ges. v. 21. Juni 1875 (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 338, S. 1970 ff.

[3] Ueber die Unterhaltung der Wege in den Staatsforsten vgl. die C. R. des Fin.-Min., Abth. für Domainen u. Forsten v. 20. April 1876 u. 23. Mai 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 119, Nr. 125, u. 1877, S. 147, Nr. 107).

[4] Die Privatwege sind zweierlei Art, nämlich entweder bloß zum Gebrauche einzelner Individuen bestimmte, also Privatwege im engsten Sinne (vgl. oben S. 552, Note 1), oder zur Kommunikation einer Gemeinde in sich selbst bestimmte. Letztere werden am passendsten als: „Privat-Gemeindewege" bezeichnet.

[5] Die Spanndienste sollen von den Gespann haltenden Gemeindegliedern allein besorgt werden (A. L. R., II, 7, §. 38). In wiefern die Handdienste nur von den nicht mit Gespann versehenen Gemeindegliedern, oder von allen angesessenen Wirthen ohne Unterschied zu verrichten, soll nach den jeden Orts bestehenden Verträgen oder Gewohnheiten bestimmt werden (§. 39). Im Zweifel wird vermuthet, daß die bespannten Ackerbesitzer nur bei Arbeiten, wobei zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten frei sind (§. 40). Die Spanndienste werden nach Verhältniß der Klassen der bespannten Ackerbesitzer vertheilt (§. 41), die Handdienste dagegen nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe (§. 42). Die Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältnisse der landesherrl. Steuer aufgebracht (§. 43). Unangesessene Wirthe sind in dem Falle, wenn nur die angesessenen den Vortheil beziehen, zu Beiträgen nicht verpflichtet (§. 44).

[6] Dies ist zwar in den Gesetzen nicht ausdrücklich bestimmt, sondern die §§. 4 ff. A. L. R., II, 15 sprechen davon nur in Bezug auf Land- und Heerstraßen, und in den §§. 4 u. 5 A. L. R., I, 11 ist gleichfalls nur von der Expropriation zum Besten öffentlicher Landstraßen (also nicht der Gemeindewege) die

Die Rheinisch-Französische Gesetzgebung hat über die sogenannten Vizinalwege und deren Unterhaltung durch die Gemeinden durch mehrfache Gesetze und Erlasse spezielle Bestimmungen getroffen.[1]

V. Was die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so ist das in denselben geltende Wegerecht durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelt.

A. Für das vormalige Königreich Hannover[2] sind das Gesetz v. 28. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen[3] und das Gesetz v. 13. März 1855, betreffend die Gemeindewege und Landstraßen[4] ergangen, und zur Ausführung des letzteren ist die Verordnung v. 13. März 1855[5] erlassen. Nach der Einverleibung des Königreiches Hannover in die Preußische Monarchie ist das Gesetz v. 28. Juli 1851 durch das Gesetz v. 12. März 1868[6] in einigen Punkten abgeändert, durch das Gesetz v. 5. März 1871[7] aber, welches das Gesetz v. 13. März 1855 nebst der Ausführungsverordnung v. 13. März 1875 außer Kraft gesetzt hat, sind, unter Aufhebung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes v. 28. Juli 1851, anderweitige Bestimmungen getroffen worden. Das Gesetz v. 19. März 1873[8] hat die nach dem Gesetze v. 28. Juli 1851 bisher von den Staatsbehörden bezüglich der Landstraßenbauverwaltung wahrgenommenen Befugnisse, soweit sie die technische Leitung des Neubaues und der Unterhaltung betreffen, auf die Organe des provinzialständischen Verbandes der Provinz Hannover übertragen, und bestimmt, daß die unmittelbare Verwaltung der Landstraßen der Wegeverbandvertretung (Gesammtvertretung, Ausschuß), unter dem Vorsitze und unter der geschäftlichen Leitung der Obrigkeit (Amtshauptmann, beziehungsweise Magistrat), sowie unter Mitwirkung der ständischen Techniker, zustehen soll, wogegen den Staatsbehörden die ihnen zustehenden landespolizeilichen Befugnisse, sowie die Rechte der kommunalen Oberaufsicht gegenüber den Wegeverbänden verblieben ist. Zugleich hat dieses Gesetz bestimmt, daß sämmtliche aus Staatsmitteln bisher bestrittene Kosten der technischen Leitung des Landstraßenbaues von dem provinzialständischen Verbande zu tragen sind. Durch das Gesetz v. 26. Febr. 1877[9] ist eine Modifikation des §. 42 des Gesetzes v. 28. Juli 1851 angeordnet, und durch das Gesetz v. 9. Jan. 1878[10] sind die die Verpflichtung des Fiskus zur Beitragsleistung zu den Wegeumlagen betreffenden Vorschriften des Gesetzes v. 28. Juli 1851 abgeändert worden.

B. Für das den Haupttheil des Regierungsbezirks Kassel bildende Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen besteht kein einheitliches Wegegesetz, son-

---

Rede; allein der §. 5 A. L. R., I, 11 enthält, wie die §§. 6 u. 7 ebendas., nur Beispiele, wogegen sich das leitende Prinzip in den §§. 4 u. 10 ebendas. und im §. 74 der Einl. zum A. L. R. findet. Hiernach aber ist die Rücksicht auf das Wohl des gemeinen Wesens das allein Entscheidende und daher auch bei Gemeindewegen die Expropriationsberechtigung anzunehmen. Für solche Gemeindewege, deren chausseemäßiger Ausbau vom Könige genehmigt worden, ist übrigens das Expropriationsrecht in den betr. Expropriationserlassen ausdrücklich ertheilt worden. Vgl. in Betreff der Gemeinde-Chausseen im Kreise Herford die K. O. v. 4. Aug. 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 319).

[1] Vgl. dieselben in meiner Wegepolizei, S. 412 ff.

[2] Ueber die (durch das G. v. 28. Juli 1851 beseitigten) älteren Hannoverschen Wegeordnungen, vgl. Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Thl. II, §. 30, S. 76 ff., und über die Wegepolizei das G. v. 4. Dez. 1834 (Gef.-Samml. für Hannover 1834, Abth. I, S. 319). — Vgl. A. Ebert, Die Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover (Hannover, 1873).

[3] Vgl. G. S. für Hannover 1851, Abth. I, S. 141.

[4] Vgl. ebendas. 1855, Abth. I, S. 67.

[5] Vgl. ebendas. 1855, Abth. I, S. 68.

[6] Vgl. G. S. 1868, S. 225, und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1867–68, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 137, S. 280.

[7] Vgl. G. S. 1871, S. 153, und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1870–71, Anl.-Bd., Aktenst. Nr. 53, S. 80 ff.

[8] Vgl. G. S. 1873, S. 129, und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1872—73, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 117, S. 528.

[9] Vgl. G. S. 1877, S. 18, und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1877, Bd. II, Aktenst. Nr. 10, S. 14 ff.

[10] Vgl. G. S. 1878, S. 9, und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1877—78, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 69, S. 628 ff.

dern es sind nur mannigfache spezielle wegegesetzliche Vorschriften vorhanden, welche theils durch die Verwaltungspraxis, theils durch gerichtliche Entscheidungen ergänzt und fortgebildet sind.[1] Das Bedürfniß einer einheitlichen Zusammenfassung dieser mannigfachen wegegesetzlichen Bestimmungen und einer Verschmelzung derselben mit den in den übrigen Theilen des Regierungsbezirkes Kassel, den vormals Großherzoglich Hessischen und Bayerischen Landestheilen geltenden Wegegesetzen ist von der ständischen Vertretung des Regierungsbezirkes in Abrede gestellt worden; die Staatsregierung hat daher zwar vorläufig von einer generellen Revision der betreffenden Wegegesetze abgesehen, es jedoch für erforderlich erachtet, im Wege der Spezialgesetzgebung die Klarstellung einiger unsicher und streitig gewordener Rechtsverhältnisse und die Beseitigung einiger besonders erheblicher Mißstände herbeizuführen. Dies ist durch das Gesetz v. 16. März 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Kassel[2] geschehen.

C. Für die Provinz Schleswig-Holstein besteht die Wegeverordnung v. 1. März 1842[3] nebst dem für das Herzogthum Holstein erlassenen Patente v. 27. Dez. 1865, betreffend verschiedene Abänderungen der Wegeverordnung über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen und die Beaufsichtigung der Nebenwege.[4] Nach der Vereinigung der beiden Herzogthümer mit der Preußischen Monarchie ist das Gesetz v. 26. Febr. 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein und die Herbeiführung eines Ausgleiches in der Wegebaupflicht zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein[5] ergangen, welches die Abänderung des Netzes der Haupt- und Nebenlandstraßen durch Beschluß des Provinziallandtages unter Genehmigung der Ressortminister, in Aussicht stellt, Vorschriften über die Verpflichtung zum Ausbau und zur Unterhaltung der Haupt- und der Nebenlandstraßen, sowie über die Art und Weise des Ausbaues und der Unterhaltung, über den Ausgleich zwischen Schleswig und Holstein ertheilt, und mit den hieraus sich ergebenden Maßregeln die Aufhebung des Patents v. 27. Dez. 1865 ausspricht, auch besondere Vorschriften über die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Nebenwege, die Aufbringung der Kosten derselben, sowie die Beaufsichtigung der Nebenwege ertheilt.

Für das vormalige Herzogthum Lauenburg (Kreis Herzogthum Lauenburg) ist die Wegeordnung v. 7. Febr. 1876[6] ergangen.

D. Die Hohenzollernschen Lande betreffend, so hat das Gesetz v. 5. Jan. 1878[7] die bisher für dieselben bestandenen Hohenzollernschen Wegegesetze, nämlich: a) das Hohenzollern-Sigmaringensche Gesetz v. 6. Juni 1840, betreffend die Theilnahme an den Straßenbaukosten[8]; b) die Fürstlich Sigmaringensche Verordnung v. 25. März 1845, betreffend das Schneebahnen auf den Staatsstraßen[9], und c) das Hohenzollern-Hechingensche Gesetz v. 16. Aug. 1842, betreffend die Uebernahme sämmtlicher mit der Anlage und Erhaltung der Staatsstraßen verbundenen Kosten auf die Fürstliche Landeskasse[10] aufgehoben, und bestimmt, daß die Landstraßen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit für den Verkehr in unmittelbare und mittelbare zerfallen, sowie daß die Bestimmung darüber, welche Landstraßen als unmittelbare, beziehungsweise zugleich als Nachbarschaftswege, und welche Landstraßen als mittelbare zu behandeln sind, durch den Kommunallandtag getroffen werden, welcher auch die Befugniß hat, nach Umständen einzelne

---

[1] Vgl. Klauhold, Kurhessisches Rechtsbuch, §. 97, S. 58 ff.

[2] Vgl. G. S. 1879, S. 235 ff., und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Begründung) in den St. B. des Herrenh. 1878—79, Bd. II, Aktenst. Nr. 56 ff., sowie den Ber. der Kom. des Herrnh. v. 8. Febr. 1879, ebendas. Aktenst. Nr. 100, S. 265 ff.

[3] Vgl. Chronol. Samml. der Verordn. 1842, S. 191 ff.

[4] Vgl. Verordn.-Bl. für das Herzogthum Holstein 1866, S. 1 ff.

[5] Vgl. G. S. 1879, S. 94 ff., und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Begründung) in den St. B. des Herrenh. 1878—79, Bd. II, Aktenst. Nr. 58, 158 ff., und die Anträge der Kom. des Herrenh. ebendas., Aktenst. Nr. 88, S. 239 ff.

[6] Vgl. Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 1876, Nr. 27.

[7] Vgl. G. S. 1878, S. 5 ff., und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1877—78, Bd. II, Aktenst. Nr. 11, S. 24 ff.

[8] Vgl. Sigmaringensche G. S., Bd. V, S. 228 ff.

[9] Vgl. Sigmaringensche G. S., Bd. V, S. 118.

[10] Vgl. Hechingensches Verordn. u. Intelligenz-Bl. 1842, Nr. 38.

Straßenstrecken zu bloßen Nachbarschafts-, beziehungsweise Gemeindewegen zu erklären und den betreffenden Gemeinden zur Unterhaltung zu überweisen. Die Fürsorge für die Anlage und Unterhaltung der unmittelbaren Landstraßen (bisher Staatsstraßen) liegt dem Landeskommunalverbande ob; soweit dieselben aber zugleich als Nachbarschaftswege zu behandeln sind, haben zu den Kosten der Unterhaltung derselben, einschließlich der dem Landeskommunalverbande zur Last fallenden Kosten der Unterhaltung der Brücken, Dohlen, Kandeln, Gräben und anderen Zubehörungen, die betreffenden Gemeinden zwanzig Prozent und die Amtsverbände dieser Gemeinden zehn Prozent beizutragen.

VI. Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in Wegesachen hat das Kompetenzgesetz v. 1. Aug. 1883 [1] in den §§. 55—64 ausführliche Vorschriften ertheilt, welche indeß (v. 1. April 1884 an) zunächst nur für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen und für die Hohenzollernschen Lande in Kraft treten, wogegen dieselben in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westphalen und in der Rheinprovinz erst dann in Wirksamkeit treten, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden, und der betreffende Zeitpunkt durch Königliche Verordnung bekannt gemacht ist. [2] Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, gebührt den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden, welche die Pflichtigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit erforderlichen Falls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten, auch bei Gefahr im Verzuge das Recht haben, die Arbeiten für Rechnung der Verpflichteten in Ausführung bringen zu lassen. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder der Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet der Einspruch an die Wegepolizeibehörde, und gegen deren Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VII. Zu dem Zwecke, um die vorhandenen Wege und den Verkehr auf denselben gegen Vernachtheiligungen zu schützen, sind verschiedene gesetzliche Anordnungen ergangen:

1) Die Erwägung, daß die Verschiedenheit der Wagengeleise nicht nur beschwerlich für die Reisenden ist, sondern auch ganz besonders zum Verderben der Wege gereicht, hat eine Reihe von Verordnungen hervorgerufen, durch welche die allgemeine Einführung eines gleichmäßigen Wagen- und Schlittengeleises vorgeschrieben worden ist. [3]

---

[1] Vgl. G. S. 1883, S. 237 ff.

[2] Vgl. §. 163 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883, in Verbind. mit §§. 154, 155 des Ges. v. 30. Juli 1883 über die allgem. Landesverwaltung (G. S. 1883, S. 291 u. S. 234).

[3] Die für die einzelnen Landestheile hierüber ergangenen Verordn. sind folgende: a) Regl. v. 14. März 1805 wegen Abschaffung des schmalen und Einführung des breiten Wagengeleises in der Kurmark, Neumark und Pommern (Mylius, N. C. C., Tom. XI, No. 21 de 1805, Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 260); b) V. v. 21. Juli 1827, betr. die Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises im Königreiche Preußen (G. S. 1828, S. 25); c) V. v. 30. Juni 1829, betr. die Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen (G. S. 1829, S. 97); d) V. v. 23. Aug. 1829, betr. die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzschen Prov.-Verbandes, in welchen die V. v. 14. März 1805 nicht eingeführt ist (G. S. 1829, S. 103), nebst V. v. 12. Mai 1835 wegen Modifikation der vorgedachten Verordn. (G. S. 1835, S. 93); e) V. v. 10. Juli 1830, betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen (G. S. 1830, S. 111), nebst darauf bezüglicher K. O. v. 17. Sept. 1833 (Bergius, Ergänz. zur G. S., S. 444); f) V. v. 21. Aug. 1830 wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlittenspur in der Provinz Posen (G. S. 1830, S. 119); g) V. v. 30. Okt. 1831, betr. die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Pommerschen Prov.-Verbandes, in welchen die V. v. 14. März 1805 nicht eingeführt ist (G. S. 1831, S. 248); h) V. v. 7. April 1838, betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien (G. S. 1838, S. 258), und G. v. 4. April 1853 über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordn. v. 7. März 1838 von derselben ausgeschlossen sind (G. S. 1853, S. 157).

2) Die vorsätzliche, beziehungsweise fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung von Wegen und Brücken, sowie der zu deren Verschönerung dienenden Gegenstände ist durch die Bestimmungen der §§. 321 und 304 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß-, beziehungsweise Geldstrafen bedroht. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft soll, nach §. 370, Nr. 1 und 2 a. a. O. derjenige bestraft werden, welcher unbefugt einen öffentlichen oder Privatweg durch Abgraben oder Abpflügen verringert, oder unbefugt von dergleichen Wegen Erde, Steine oder Rasen wegnimmt.

3) Ueber das Ausweichen der Fuhrwerke, insbesondere bezüglich der Posten, ertheilt das Allgemeine Landrecht in den §§. 25—37, Thl. II, Tit. 15 spezielle Bestimmungen[1], und das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. Okt. 1871[2] verordnet im §. 19, daß jedes Fuhrwerk bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Mark bis zu 30 Mark verpflichtet sein soll, den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal auszuweichen. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert, hat Geldbuße bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verwirkt.[3]

VIII. Ueber die Aufstellung und Unterhaltung von Wegeweisern, Grenztafeln und Meilenzeigern sind theils besondere provinzielle Anordnungen ergangen, theils solche in den für die verschiedenen Landestheile erlassenen Wegeordnungen enthalten.[4]

§. 370.

B. Von den Kunststraßen oder Chausseen.[5]

I. Der Staat baut in der Regel die Kunststraßen oder Chausseen auf seine Kosten, und dergleichen aus allgemeinen Staatsfonds erbaute Kunststraßen bilden die eigentlichen Staatschausseen.

Für einzelne Landestheile sind besondere Fonds zur Förderung des kunstmäßigen Ausbaues von Landstraßen gegründet, welche unter der Bezeichnung: „Provinzial-Straßenbaufonds" und „Bezirks-Straßenbaufonds" errichtet worden sind. Die Einnahmen dieser Fonds bestehen theils aus von den betreffenden Landestheilen aufzubringenden Beiträgen, theils aus bewilligten Zuschüssen aus Staatskassen, theils endlich aus dem tarifmäßigen Wegegelde und den sonstigen Nutzungen der ausgebauten Straßen. Bei der Verwaltung dieser Fonds fand schon früher die Mitwirkung der Provinzialstände statt.[6]

Vgl. diese Verordn. und die darauf bezüglichen Min.-Erlasse in meiner Wegepolizei, S. 448—456. — Hinsichtlich der Spurweite und Achsschenkellänge der Fuhrwerke in der Rheinprovinz ist zuf. R. des Min. des Inn. u. des H. v. 24. Sept. 1859 in allen Reg.-Bezirken eine durch K. O. v. 20. Juni 1859 genehmigte Verordnung ergangen (vgl. in Illing's Handb. für Preuß. Verw.-Beamte, 3. Aufl., Bd. II, S. 273 ff.).

[1] Ueber die Bestrafung der Uebertretung der Vorschriften der §§. 26—34 A. L. R., II, 15, und die Anwendbarkeit der Strafvorschriften der §§. 14 u. 17 der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif v. 29. Febr. 1840 (G. S. 1840, S. 99) auf nicht chaussirte Wege vgl. die R. der Min. des Inn. u. d. P. und d. Fin. v. 18. Juni 1841, v. 20. Aug. 1842 und v. 18. April 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 173, 1842, S. 328, und 1843, S. 99).

[2] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 351.

[3] Vgl. Reichsstrafgesetzb., §. 366, Nr. 3.

[4] Vgl. diese Bestimmungen in meiner Wegepolizei, S. 473—478. — Ueber die Errichtung von Ortstafeln in Dörfern, Flecken und Städten, sowie über die Bezeichnung der Brücken, Stege, Fähren und Gütergrenzen vgl. die ebendas. S. 478—481 mitgetheilten Erlasse.

[5] Vgl.: C. Rumpf, Die Verwaltung der Chausseen im Preuß. Staate; eine Zusammenstellung der über deren Anlage 2c. ergangenen Bestimmungen (Berlin, 1855). 2. Aufl. (Berlin, 1860). — Meine Wegepolizei, S. 169 ff.

[6] Dergl. Provinzialfonds sind folgende: a) der Bezirks-Straßenbaufond für das Herzogthum Westphalen (vgl. die darauf bezüglichen Prov.-Landtagsabschiede und Erlasse in meiner Wegepolizei, S. 172—175); b) der Provinzial-Straßenbaufond für das Großherzogthum Posen (V. v. 21. Juli 1843, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 248); c) der Provinzial-Straßenbaufond für die Provinz Preußen (Allerh. Erl. v. 23. Juni 1854 und Regul. v. 1. Juli 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 239); d) die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz (Revid. Regul. v. 17. Sept. 1855, Min.-Bl. d. i. V. 1855,

Endlich befördert und begünstigt der Staat den kunstmäßigen Ausbau von Landstraßen mittelst Bewilligung von Prämien als Unterstützung.[1] Auf diese Art sind zahlreiche kunstmäßig gebaute Straßen durch Unternehmung Seitens der Kreis- oder Kommunalstände und einzelner Privatpersonen, sowie durch zu diesem Behufe errichtete Aktienvereine[2], ins Leben gerufen worden. Sowohl den durch Privat-Aktienvereine, als den durch die Stände, oder durch einzelne oder vereinigte Gemeinden mit Königlicher Genehmigung gebildeten Gesellschaften zur Erbauung von Kunststraßen sind durch spezielle, durch die Gesetzsammlung publizirte Kabinetsorder oder Allerhöchste Erlasse in der Regel die fiskalischen Vorrechte der Staatschausseen beigelegt worden.[3]

II. Die Staatschausseen haben früher unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates gestanden. Durch das Gesetz v. 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes v. 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände[4] ist jedoch den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen und der Rheinprovinz, den Kommunalverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. und dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande die Verwaltung, einschließlich der technischen Bauleitung, sowie die Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen und derjenigen chaussirten Straßen übertragen, welche aus den den betreffenden Kommunalverbänden durch das Gesetz v. 8. Juli 1875, beziehungsweise durch die früheren Dotationsgesetze überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung an Dritte übergehen (§. 18, Abs. 1 des Ges. v. 8. Juli 1875).[5] Zugleich mit der Unterhaltung der be-

---

S. 250, wodurch das frühere Regul. v. 20. Jan. 1841, V. M. Bl. 1841, S. 245, aufgehoben ist). — Ueber die Erhebung eines Zuschlages von jährlich $10\frac{1}{3}$ Prozent zur Unterhaltung und Anlegung der sogen. Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer vgl. die K. O. v. 17. Sept. 1822 (Amts-Bl. der Reg. zu Köln und zu Koblenz, und Bergius' Ergänz. zur Gesetzsamml., S. 82).

[1] Vgl. C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 7. April 1853, betr. die Begünstigung des Kreisstraßenbaus durch Bewilligung von Staatsprämien (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 101); C. R. desselb. Min. v. 28. Nov. 1853, wegen der vor Zahlung der Chausseebauprämien zu erfordernden Nachweise (a. a. O., S. 287), und C. R. desselb. Min. v. 19. März 1854, betr. denselben Gegenstand (a. a. O. 1854, S. 87); C. R. desselb. Min. v. 22. März 1854, betr. die Kontrole wegen zweckmäßiger Verwendung der zur Ausführung von Chausseebauten bewilligten Staatsprämien (a. a. O. 1854, S. 58), C. R. der Min. des Inn., d. Fin. u. für H., G. u. öff. Arb. v. 8. Aug. 1854 wegen der Bedingungen, von welchen die Bewilligung von Staatsprämien zur Ausführ. von Chausseen abhängig zu machen (a. a. O., S. 183; C. R. desselb. Min. v. 23. Dez. 1854, betr. die Beschränkung der für Chausseebauunternehmungen in Aussicht gestellten Prämien (a. a. O., S. 265); C. R. desselb. Min. v. 4. Mai 1854, wegen der Erfordernisse, von welchen die Beförderung von Chausseebauprojekten Seitens der Staatsverwaltung abhängig gemacht werden muß (a. a. O., S. 105); C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 5. Mai 1855, betr. die Herstellung und Unterhaltung der vom Staate durch Prämien unterstützten Chausseen (a. a. O. 1855, S. 79); C. R. desselb. Min. v. 1. März 1857, betr. die Auszahlung und fernere Bewilligung von Staatsprämien zur Ausführung von Privat-, Aktien-, Kommunal- und Kreisstraßen (a. a. O. 1857, S. 53). — Ueber die Bedingungen, denen die Gemeinden und Grundbesitzer bei Anlegung von Chausseen sich zu unterwerfen haben, vgl. das C. R. der Reg. zu Posen v. 10. Juni 1853, nebst den Bedingungen v. 8. Nov. 1834 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 246).

[2] Vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 19. Jan. 1853 mit einem Statutentwurf für Chausseebau-Aktiengesellschaften (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 61).

[3] a) Diese Vorrechte sind: α) das Recht der Expropriation für die zum Bau erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme von Chaussee-Bau- und Unterhaltungsmaterial nach Maßgabe der für die Staatschausseen bestehenden gesetzl. Bestimmungen; β) das Recht zur Erhebung von Chausseegeld; γ) die Anwendung der chausseepolizeilichen Straf- und Untersuchungsbestimmungen auf dergl. Privat-Kunststraßen.

b) Ueber die Bedingungen, von welchen die Bewilligung der fiskal. Vorrechte abhängig zu machen, vgl. das C. R. der Min. des Inn., der Fin. und für H., G. u. öff. Arb. v. 8. Aug. 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 183).

[4] Vgl. G. S. 1875, S. 497 ff.

[5] a) Die den Staatsbehörden zustehenden landespolizeilichen Aufsichtsrechte in Betreff des Chausseebauwesens haben durch die Uebertragung der Verwaltung 2c. der im §. 18 des Ges. v. 8. Juli 1875 bezeichneten Chausseen und Straßen auf die Provinzialverbände eine Aenderung nicht erfahren und sind insbesondere auf diese Verbände nicht mit übergegangen (C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v.

reits ausgebauten Staatschausseen ist das Eigenthum an denselben nebst allen Nutzungen und Pertinenzien [1], einschließlich der Chausseewärter- und Chausseeeinnehmerhäuser auf die Kommunalverbände übergegangen (§. 18, Abs. 2 a. a. O.). Den Provinzialverbänden bleibt es überlassen, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen überwiesenen Staatschausseen auf engere Kommunalverbände nach Maßgabe der mit denselben zu treffenden Vereinbarung zu übertragen (§. 18, Abs. 3 a. a. O.). Eine solche Uebertragung muß erfolgen hinsichtlich derjenigen Straßenstrecken, welche der Staat auf Grund des §. 9 der Verordnung v. 16. Juni 1838 (G. S. 1838, S. 353) übernommen hat, sofern es die betreffende Stadtgemeinde verlangt (§. 18, Abs. 4 a. a. O.). Die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Staatschausseen, deren Kosten bisher aus berg- oder forstfiskalischen Fonds bestritten sind, verbleibt auch fernerhin dem Staate (§. 18, Abs. 5 a. a. O.). [2] Die der Straßenbauverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaussirten oder unchaussirten Straßen außer den Staatschausseen sind gleichfalls auf die betreffenden Kommunalverbände übertragen, und dies gilt auch von den der Staatsbauverwaltung der Provinzial- und Bezirksstraßen gegenüber obliegenden Verpflichtungen [3] (§. 19 a. a. O.). Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen, einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals wird den in Rede stehenden Kommunalverbänden eine (aus der Staatskasse zu zahlende) im §. 20 des Gesetzes v. 8. Juli 1875 normirte Jahresrente gewährt (§. 20 a. a. O.). [4] Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der in dem Gesetze v. 8. Juli 1875 genannten Provinzialinstitute und Verwaltungszweige sind der Feststellung durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Kommunalverbände zu erlassende Reglements überwiesen, welche der Genehmigung der zuständigen Ministerien

---

8. Jan. 1878, Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 19, Nr. 21). Vgl. auch das Erk. des Reichsger. v. 4. Okt. 1880 (Entsch. des Reichsger. in Civils., Bd. III, S. 236).

b) Von der Einholung der Königl. Genehmigung zum Bau von Chausseen ist fortan abzusehen (Allerh. Erl. v. 25. Okt. 1878, Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 38, Nr. 31). Dagegen behält es bei den Bestimmungen der Allerh. Erl. v. 24. Sept. 1867 und v. 17. Juli 1874, wonach es zur Anlegung von Chausseen in an nicht Deutsche Staaten grenzenden Kreisen, sowie von solchen, die in Festungsrayons einmünden sollen, der ministeriellen Genehmigung bedarf, sein Bewenden (C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 2. Nov. 1878, Min.-Bl. d. i. V., a. a. O.).

c) Ueber die Frage des Fortbestehens der Verpflichtung der Landespolizeibehörden zur Prüfung der Chausseebauprojekte, insbesondere bezüglich der Erwirkung der fiskalischen Vorrechte (Enteignungsrecht, Recht auf Wegegelderhebung u. s. w.) vgl. die C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 8. Jan. 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 19) und v. 18. Juli 1882 (ebendas. 1882, S. 224).

[1] Nur diejenigen Brücken sind als auf die Provinzialverbände übergehende Pertinenzien der Staatschausseen anzusehen, welche vor Emanation des Ges. v. 8. Juli 1875 thatsächlich aus den Fonds der Staatschausseeverwaltung unterhalten worden sind (Erk. des Ob.-Verw.-Ger. v. 14. Febr. 1881, Entsch. des Ob.-Verw.-Ger., Bd. VII, S. 5 ff.).

[2] Zuf. des §. 22 des Ges. v. 8. Juli 1875 ist die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen auf die im §. 18 aufgeführten Kommunalverbände vom 1. Jan. 1876 ab übergegangen. Ueber die Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung der Staatschausseen bis zu diesem Zeitpunkte vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 27. Jan. 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 34, Nr. 34). — Zuf. des §. 23 a. a. O. darf die Verwaltung der Staatschausseen längstens bis zum 1. Jan. 1878 durch den Staat fortgeführt werden. Ueber die mit diesem Zeitpunkte eintretende Verpflichtung der Regierungen zur Rechnungsablegung über die Chausseebauverwaltungskosten gegenüber den Vertretungen der Kommunalverbände vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 27. Juli 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 205, Nr. 190).

[3] Diese Verpflichtungen beziehen sich (wie der Kom.-Ber. des Abg.-H.) ergibt, einmal auf die Landwege im früheren Kurfürstenthum Hessen und die Nebenwege in der Provinz Schleswig-Holstein, sodann auf die Bezirks- und Provinzialstraßen in den Provinzen Posen und Westphalen und in der Rheinprovinz. Die ersteren Verpflichtungen beruhen auf gesetzlichen, die letzteren auf reglementarischen Bestimmungen.

[4] Ueber die besonderen Bestimmungen bezüglich der Provinz Schleswig-Holstein, der Hohenzollernschen Lande und des Kommunalverbandes des Reg.-Bezirks Wiesbaden vgl. §. 21 des Ges. v. 8. Juli 1875.

nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 120 der Provinzialordnung v. $\frac{\text{30. Juni 1875}}{\text{22. März 1881}}$ bedürfen[1] und bis zu deren Erlaß die bestehenden Verwaltungsvorschriften in Kraft blieben (§. 25, Abs. 1—3 a. a. O.). Die Verwaltung der den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. durch das Gesetz v. 8. Juli 1875 übertragenen Fonds und Verwaltungszweige erfolgt nach Maßgabe der Städteordnung v. 30. Mai 1853, beziehungsweise der Verordnung v. 26. Sept. 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirkes Wiesbaden (§. 25, Abs. 4 a. a. O.).

III. Ueber den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen sind für einzelne Landestheile spezielle Verordnungen ergangen.[2] Nach diesen Verordnungen sowohl, als nach den landrechtlichen Bestimmungen[3] steht dem Staate das Recht der Expropriation des Grund und Bodens zum Zwecke der Anlegung, Verbreiterung und geraden Führung der Kunststraßen zu[4]; auch ist verordnet, daß die Grundeigenthümer verpflichtet sein sollen, von ihren Feldmarken die Feldsteine, den Sand und den Kies zum Chausseebau, in der Regel unentgeltlich, zu verabfolgen.[5] Bezüglich der Entschädigung des Exproprîaten und des Verfahrens in solchen Enteignungssachen sind jetzt die Vorschriften des Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874 für die ganze Monarchie maßgebend.[6]

Nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner bei der Anlegung und bei Hauptreparaturen von Chausseen nur nach dem Maße zu helfen schuldig, nach welchem sie bei Anlegung einer gewöhnlichen Landstraße Dienste thun müßten; dagegen gilt von der gewöhnlichen Unterhaltung der Kunststraßen alles, was von der Unterhaltung der Wege[7] verordnet ist.[8] Durch die für einzelne Landestheile über den Chausseebau ergangenen besonderen Gesetze[9] sind indeß hierüber zum Theil abweichende Bestimmungen getroffen worden.[10]

---

[1] Durch den Allerh. Erl. v. 27. Dez. 1875, ist (auf Grund des §. 51 des Ges. v. 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen, G. S. 1824, S. 141) das Regul. für die Verwaltung der den Neubau und die Unterhaltung der Provinzialchausseen einschließlich der der Provinz überwiesenen bisherigen Staatschausseen betreffenden Angelegenheiten und die Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues in der Provinz Posen genehmigt worden (G. S. 1876, S. 23 ff.). Durch dieses Regul. ist für die Provinz Posen eine „provinzialständische Kommission für den Chaussee- und Wegebau" mit dem Sitze in der Stadt Posen errichtet worden.

[2] Es sind dies folgende: α) Ed. v. 18. April 1792 über die Verbindlichkeit der Unterthanen in der Kurmark in Ansehung des Chausseebaues, wie sie deshalb zu entschädigen sind, und was sonst dabei beobachtet werden soll (Mylius, N. C. C., Tom. XI, p. 933, Rabe's Samml., Bd. II, S. 299); β) V. v. 15. Juni 1803 wegen Ausdehnung des vorgedachten Ed. auf die Neumark (s. meine Wegepolizei, S. 211); γ) Chaussee-Regl. v. 31. Mai 1796 für die Grafschaft Mark (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 422, Rabe's Samml., Bd. III, S. 407); δ) Publ. v. 13. Nov. 1787, betr. die Obliegenheiten der Unterthanen im Magdeburgischen und Halberstädtischen beim Chausseebau (meine Wegepolizei, S. 217); ε) Wege-Zollregl. v. 26. Aug. 1789 für Schlesien und die Grafschaft Glatz (Korn's Neue Ed.-Samml., Bd. III, S. 78), nebst Dekl. v. 1. März 1800 (a. a. O., Bd. VII, S. 21). Vgl. diese Verordn. in meiner Wegepolizei, S. 207—221. — Für das vormalige Herzogthum Nassau vgl. das G. v. 8. April 1826, betr. die Aufhebung der Naturaldienstleistungen bei Unterhaltung der Chausseen und Umwandlung derselben in Geld (Verordn. für Nassau, Bd. IV, S. 303, u. Verordn.-Bl. 1826, S. 49), und das G. v. 22. März 1848, betr. die Aufhebung der Chausseefrohnden bei Neubauten (Verordn.-Bl. für Nassau 1848, S. 45).

[3] Vgl. A. L. R., II, 15, §§. 18, 19.

[4] Nach den Grundsätzen des A. L. R. müssen dem Staate nicht bloß die zur Anlegung, Verbreiterung oder geraden Führung einer Chaussee, sondern auch die zu Reparaturen einer schon bestehenden Chaussee erforderlichen Materialien von den angrenzenden Grundbesitzern überlassen werden (Erk. des Ober-Trib. v. 22. April 1853, Entsch., Bd. XXV, S. 176). — Uebrigens ist angeordnet worden, daß, wo es nicht unumgänglich nöthig ist, bei neuen Chausseeanlagen die alten Wege zu verlassen, dies nicht geschehen solle, damit Expropriationen so viel als irgend möglich vermieden werden (C. R. des Fin.-Min. v. 19. Mai 1842 u. v. 4. Jan. 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 232, u. 1844, S. 100, s. in meiner Wegepolizei, S. 258).

[5] Vgl. Bd. II, §. 139, S. 106 zu 6.

[6] Vgl. hierüber Bd. II, §. 139, sub III, S. 103 ff.

[7] Vgl. hierüber oben §. 369, sub III, S. 552.

[8] Vgl. A. L. R., II, 15, §§. 17, 23, 24.

[9] Vgl. die vorstehende Note 2.

[10] Vgl. a) in Betreff Schlesiens die K. O. v. 11. Juli 1838 (G. S. 1838, S. 379), wodurch die Chausseebaudienste gegen Wegfall der dem Landfuhrwesen bei Entrichtung des Chausseegeldes bisher zugestandenen Begünstigungen

In dem Falle, wenn eine Chaussee dergestalt verschneiet, daß die Passage unterbrochen wird und mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wiederhergestellt werden kann, sind die Einwohner des Ortes, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, verpflichtet, die zur Wegräumung des Schnees erforderlichen Hülfsdienste gegen das zu der Zeit am Orte gewöhnliche aus der Chausseebaukasse zu zahlende Tagelohn zu leisten.[1]

Ueber die technischen Grundsätze in Betreff des Baues und der Unterhaltung der Kunststraßen sind spezielle Instruktionen ergangen.[2]

IV. Der Verkehr auf den Kunststraßen unterliegt verschiedenen gesetzlichen Beschränkungen. Diese bezwecken theils den Schutz der Chausseen gegen eine ihnen nachtheilige Art der Benutzung und Ausübung des Verkehrs auf denselben, theils die Sicherheit des auf den Kunststraßen verkehrenden Publikums.[3]

---

aufgehoben worden sind; b) in Betreff der Reg.-Bezirke Magdeburg und Merseburg die K. O. v. 22. Juni 1839 (G. S. 1839, S. 234), betr. die Aufhebung der bisherigen Chausseebaudienste.

[1] Vgl. K. O. v. 8. März 1832 (G. S. 1832, S. 119) u. V. v. 6. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 80) u. Bekanntmach. v. 4. Okt. 1849 (a. a. O., S. 378). — Für die Provinz Schleswig-Holstein hat die V. v. 7. Juni 1871 (G. S. 1871, S. 245) bestimmt, daß die nach dem §. 15 der Wegeordn. v. 1. März 1842 bei eintretendem Frost- und Schneewetter vorgeschriebene Hülfsleistung beim Aufeisen und Schneeschaufeln, insoweit sie sich auf Chausseen bezieht, nicht mehr unentgeltlich gefordert, sondern dafür in gleicher Weise, wie durch die V. v. 6. Jan. 1849 für die älteren Provinzen der Monarchie bestimmt ist, das am betr. Orte zu der Zeit gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebaukasse gezahlt werden soll.

[2] a) Die von dem Min. des Inn. für H., G. u. Bauwesen erlassene Anweisung v. 6. April 1834, welche die betr. älteren Anweisungen aufgehoben hat, und an deren Stelle getreten ist, enthält in ihrer ersten Abtheilung die Anweisung zum Bau und zur Unterhaltung der Kunststraßen, während die zweite Abtheilung die Anweisung zur Dienstführung der bei den Kunststraßen angestellten Beamten enthält. Die Abtheil. I ist mit den dazu bis zum Jahre 1852 erlassenen neueren Ergänzungen und Abänderungen in meiner Wegepolizei des Preuß. Staates, S. 231 ff. abgedruckt. An dieselbe schließt sich die Instruktion v. 17. Mai 1871 an, welche die Normativbestimmungen zur Aufstellung der Projekte und Kostenanschläge für Chausseebauten enthält.

b) Der §. 27 des dem Abg.-H. in der Sitz.-Per. von 1876 vorgelegten Entwurfes einer Wegeordnung enthielt (im §. 27) die Bestimmung, daß die Normativbestimmungen für den Ausbau der von dem Provinzialverbande, bezw. von Kreisen und sonstigen Kommunalverbänden, von Aktiengesellschaften oder Privaten anzulegenden und zu unterhaltenden Chausseen von dem Min. für H. festzusetzen, daß jedoch bis zum Erlaß neuer Normativbestimmungen die zur Zeit geltenden in Kraft bleiben. An diese von der Kom. des Abg.-H. genehmigte Bestimmung schloß sich der fernere Beschluß der Kommission an, „die Staatsregierung zu einer Revision der zur Zeit für die Anlage und den Ausbau von Chausseen geltenden Normativbestimmungen aufzufordern" (vgl. St. B. des Abg.-H. 1876, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 152, S. 1042, Sp. 2 u. S. 1051). Der §. 48 des dem Abg.-H. in der Sitz.-Per. 1877—78 vorgelegten anderweiten Entwurfs einer Wegeordnung (vgl. St. B. des Abg.-H. 1877—78, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 14, S. 59, Sp. 1) enthielt dann die Vorschrift, daß für den Ausbau von Chausseen die von dem Min. für H. zu erlassenden Normativbestimmungen maßgebend sein sollten, dem Min. aber vorbehalten bleibe, diese Vorschriften dem Verkehrsbedürfnisse entsprechend abzuändern oder zu ergänzen, ferner, daß Abänderungen und Ergänzungen auch für eine jede Provinz oder Theile derselben unter Genehmigung des Min. für H. von dem Provinzialrathe beschlossen werden können, und daß solche Abänderungen und Ergänzungen durch die betr. Amts- und Kreisblätter bekannt zu machen. Unter Bezugnahme hierauf und auf den Beschluß der Kom. des Abg.-H. hat sodann der Min. für H. mittelst Schreibens v. 23. Okt. 1877 dem Abg.-H. die „Normativbestimmungen für den Ausbau von Chausseen nebst Anweisung zum Bau und zur Unterhaltung derselben" mit dem Bemerken mitgetheilt, daß deren Erlaß von ihm beabsichtigt werde (vgl. St. B. des Abg.-H. 1877—78, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 16, S. 81 ff.).

c) Besondere Vorschriften bestehen noch über die Baumpflanzungen an den Chausseen. Vgl. dieselben in meiner Wegepolizei, S. 271 ff., desgl. Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 185 u. 251, 1856, S. 99, 1859, S. 105, 1861, S. 149, und 1864, S. 58.

d) Ueber das Geschäftsverfahren in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen vgl. die betr. Vorschriften in meiner Wegepol., S. 281—289.

e) Ueber die Verpflichtungen der Verwaltungen der Kunststraßen gegenüber der Reichs-Telegraphenverwaltung vgl. den Beschluß des Bundesrathes des Norddt. Bundes v. 25. Juni 1869 und das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 21. Aug. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 221).

[3] Ueber die Zulassung und die Bedingungen des Betriebes von Straßenlokomotiven auf

1) Um den Nachtheilen zu begegnen, welche die Willkür hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke, sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, haben die Verordnung v. 17. März 1839[1] und die Kabinetsorder v. 12. April 1840[2] folgende Bestimmungen getroffen:

a) Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen[3] Fuhrwerke, sowie an dem von Gewerbtreibenden für sich selbst benutzten eigenen Fuhrwerke und dem Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallstreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben, sobald die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Zentner und bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Zentner beträgt.[4]

b) Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Fuhrwerke darf ein bestimmtes Gewicht nicht überschreiten.[5]

c) Auf allen Kunststraßen darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.[6]

d) Auf keiner Kunststraße darf mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden.[7]

e) Die Zugthiere dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über der Hufeisenfläche hervorragen[8]; in der Zeit v. 1. Nov. bis 1. April dürfen indeß die Zugthiere mit Hufeisen versehen sein, deren Stollen bis zu Einem Zoll über der Hufeisenfläche hervorragen.[9]

f) Das Spurhalten auf den Kunststraßen ist verboten.[10]

g) Die Ueberwachung der obigen Vorschriften ist den Zoll- und Straßenbeamten, den Wegegeldeinnehmern und Pächtern, den Wegeaufsehern und Wärtern, sowie den Polizeibeamten und Gensdarmen, desgleichen den Forstbeamten übertragen.[11]

h) Die Uebertretung der in Rede stehenden Vorschriften ist mit Strafen bedroht.[12]

Das Gesetz v. 12. März 1853[13] hat den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, die Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf Kunststraßen, auf den Antrag einer Provinzial- oder einer Kreisvertretung auch auf andere Straßen als die zusammenhängenden Kunststraßen für anwendbar zu erklären.

2) Die Vorschriften über die Einführung eines gleichmäßigen Wagen- und Schlittengeleises[14] beziehen sich gleichmäßig auf alle Wege, folglich auch auf die Kunststraßen.

3) Auch die zusätzlichen und Strafbestimmungen des Chausseegeldertarifs v. 29. Febr. 1840[15] enthalten verschiedene chausseepolizeiliche Vorschriften zur Verhütung der Beschä-

---

Chausseen vgl. die C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 18. Febr. u. 19. April 1864 (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 53 u. 126).

[1] Vgl. G. S. 1839, S. 80. Diese Verordnung ist für die ganze damalige Monarchie, mit Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück erlassen (vgl. §. 20 derselben). Durch das G. v. 10. Mai 1858 (G. S. 1858, S. 271) ist dieselbe demnächst auch auf die Kreise Wetzlar und Erfurt ausgedehnt worden. Durch das G. v. 1. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 153) ist bestimmt worden, daß die V. v. 17. März 1839 und die K. O. v. 12. April 1840, sowie das darauf bezügliche Gesetz v. 12. März 1853, auch auf den Kreis Ziegenrück Anwendung finden sollen.

[2] Vgl. G. S. 1840, S. 108.

[3] Ueber diesen Begriff: C. R. des Fin.-Min. v. 16. Febr. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 130) und R. des Just.-Min. v. 25. Febr. 1842 (Just.-Min.-Bl. 1842, S. 83).

[4] Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird von dem Fin.-Min. durch besondere Bekanntmachungen bestimmt. Vgl. §. 1 der V. v. 17. März 1839.

[5] Vgl. die näheren Bestimmungen in den §§. 2 u. 3 der V. v. 17. März 1839. — Die §§. 4—8 a. a. O. enthalten Vorschriften zur Kontrole der Befolgung der Verordnung und über die Ermittelung des Gewichtes der Ladung.

[6] Vgl. a. a. O., §. 9.

[7] Vgl. a. a. O., §. 10.

[8] Vgl. a. a. O., §. 11.

[9] Vgl. K. O. v. 25. Aug. 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 296).

[10] Vgl. die V. v. 17. März 1839, §. 12.

[11] Vgl. a. a. O., §. 14.

[12] Vgl. a. a. O., §§. 15—20.

[13] Vgl. G. S. 1853, S. 87.

[14] Vgl. oben §. 369, sub VII, 1, S. 557.

[15] Vgl. G. S. 1840, S. 95. Diese Strafbestimmungen kommen für alle öffentliche chaussirte Wege zur Anwendung. Vgl. K. O. v. 29. Febr. 1840, S. 94, und Erk. des Ober-Trib. v. 5. Okt. 1854 (Just.-Min.-Bl. 1854, S. 417).

digung der Kunststraßen und zur Sicherheit des auf denselben verkehrenden Publikums, deren Uebertretung mit Strafen bedroht wird.[1] Ueber die Aufrechthaltung dieser chausseepolizeilichen Vorschriften haben, wie über die Beobachtung der Vorschriften der Verordnung v. 17. März 1839[2] die Chausseeaufseher und Wärter und die Gensdarmen zu wachen; auch sind die Chausseegelderheber und Pächter, sowie die Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuerbeamten verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen glaubhaft angezeigten Chausseepolizeiübertretungen zur Rüge zu bringen.[3]

Für das Gebiet der Provinz Hannover ist das der Verordnung v. 17. März 1839 analoge Gesetz v. 22. Febr. 1879, betreffend die Radfelgenbeschläge der Fuhrwerke in der Provinz Hannover[4] ergangen.

V. Für das vormalige Königreich (die jetzige Provinz) Hannover wurden die Verhältnisse der Chausseen, unter Aufhebung der betreffenden älteren Gesetze und Verordnungen, durch die allgemeine Chausseeordnung v. 30. April 1824[5] und die Verordnung v. 4. Dez. 1834 über das Wegegeld, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei[6], sowie durch die Verordnung v. 19. Nov. 1840 über zeitweilige Aufhebung der unentgeltlichen Chausseedienste[7] geregelt. Die allgemeine Chausseeordnung v. 30. April 1824 und die Verordnung v. 19. Nov. 1840 wurden jedoch wieder beseitigt durch das Gesetz über den Chausseebau v. 20. Juni 1851.[8]

---

[1] Dahin gehören: das Verbot des Schleppens von Holz, Pflügen, Eggen und ähnlichen Gegenständen, die Vorschriften bezüglich des Hemmens, der Sperrung oder Verengung der Fahrbahn, sowie der Niederlegung von Gegenständen auf derselben und auf den Brücken und Banquets und in den Seitengräben, desgleichen des Hinwerfens von Unrath, ferner die Vorschriften bezüglich des Fütterns und Anbindens von Vieh auf der Fahrbahn, den Banquets und in den Seitengräben, sowie in Betreff des Laufen- oder Weidenlassens und Treibens des Viehes auf den Banquets, den Böschungen oder in den Seitengräben, des Reitens und Fahrens, wie auch des Gehens auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben; ferner die Vorschriften bezüglich des Ackerns am Grabenrande, und bezüglich der Beschädigung der Chausseen nebst Zubehör und der Chausseebäume, die Bestimmungen über das Ausweichen hinsichts der Posten, wie anderer Fuhrwerke, über das schnelle Fahren und Reiten, wo solches durch Warnungstafeln untersagt ist, über die Vernachlässigung der Aufsicht über das Fuhrwerk und gegen das Aneinanderbinden von mehr als zwei Fuhrwerken.

[2] Vgl. oben sub I.

[3] a) Vgl. das Regul. v. 7. Juni 1844 über das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeldübertretungen, §. 1 (G. S. 1844, S. 167), welches insbesond. auch in Betreff der Chausseepolizeiübertretungen ein administratives (Submissions-) Strafverfahren anordnete. Dies administrative Strafverfahren ist indeß durch die neuere Strafprozeßgesetzgebung gänzlich beseitigt und das gerichtliche Verfahren für Uebertretungen an dessen Stelle getreten; jedoch können jetzt die betr. Strafen in Gemäßheit des Ges. v. 14. Mai 1852 (vgl. Bd. I, §. 111, S. 567 ff., und oben §. 278, S. 64, Note 3) durch vorläufige Verfügung festgesetzt werden. Die hierzu berufenen Beamten sind die Landräthe oder die mit Ausübung der Chausseepolizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke beauftragten Behörden. Vgl. C. R. der Min. für H., G. u. öff. Arb., der Fin. und des Inn. v. 13. Dez. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 336), und v. 7. Juni 1860 (a. a. O. 1860, S. 125), und Oppenhoff, Die Preuß. Gesetze über das Strafverfahren, S. 628, Nr. 6 zum §. 1 des Ges. v. 14. Mai 1852.

b) Ueber den in der Sitz.-Per. 1877—78 den beiden Häusern des Landtages von der Staatsregierung vorgelegten „Entwurf eines Chausseepolizeigesetzes“ (vgl. denselben nebst Motiven in den St. B. des Abg.-H. 1877—78, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 98, S. 876 ff.) ist ein Einverständniß der gesetzgebenden Faktoren nicht erreicht worden.

c) Für das Chausseepolizeirecht in der Provinz Schleswig-Holstein kommen die Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein v. 1. März 1842, das für Holstein erlassene Patent v. 23. Febr. 1854, und die für Schleswig erlassene Verordn. v. 3. März 1860 in Betracht; für einige Theile der Provinz Hessen-Nassau die Herzoglich Nassauischen Verordn. v. 12. Dez. 1854, 12. Okt. 1855 u. 28. Jan. 1857, sowie das Frankfurter G. v. 21. Okt. 1846, für die Hohenzollernschen Lande die Verordn. v. 24. Mai 1820 u. 5. Sept. 1861, betr. die Straßenpolizei, und für den Kreis Herzogthum Lauenburg das Polizeiregl. v. 23. Febr. 1876, betr. die Benutzung der öffentlichen Fahr- und Fuhrwege.

[4] Vgl. G. S. 1879, S. 19 ff., und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Begründung) in den St. B. des Abg.-H. 1878—79, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 84, S. 770 ff.

[5] Vgl. G. S. für Hannover 1824, Abth. I, S. 439.

[6] Vgl. ebendas. 1834, Abth. I, S. 319. Die Vorschriften der §§. 24 bis einschließlich 28 dieses Gesetzes sind durch den §. 13 des Ges. v. 22. Febr. 1879, betr. die Radfelgenbreite der Fuhrwerke in der Provinz Hannover (G. S. 1879, S. 21) aufgehoben worden.

[7] Vgl. ebendas. 1840, Abth. I, S. 501.

[8] Vgl. ebendas. 1851, Abth. I, S. 119.

§. 371.

C. Von den Abgaben für die Benutzung der Kunststraßen und der nicht chaussirten Wege.

I. Die Abgaben für die Benutzung der Kunststraßen (Chausseegelder) sind in den alten Provinzen des Staates, unter Aufhebung der älteren Tarife, durch den Chausseegeldtarif v. 28. April 1828 [1] regulirt worden, an dessen Stelle indeß, was die Staatschausseen anbetrifft, der Tarif v. 29. Febr. 1840 [2] getreten ist. Die Bestimmungen dieses Tarifes sind indeß auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen nicht ausgedehnt worden, sondern es sind hier die in den einzelnen dieser Landestheile vor dem Jahre 1867 bestandenen Bestimmungen maßgebend geblieben. Demgemäß wurde in der Provinz Schleswig-Holstein das Wegegeld nach dem Tarife v. 19. Jan. 1844 [3], in der Provinz Hannover nach dem Tarife v. 12. Aug. 1858 [4] erhoben, während in der Provinz Hessen-Nassau eine Chausseegelderhebung überhaupt nicht stattfand. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Einnahmen aus dem Ertrage des Chausseegeldes zu den allgemeinen Staatseinnahmen fließen, war anzuerkennen, daß aus der Ungleichheit der bestehenden Chausseegeldtarife und der gänzlichen Befreiung einer Provinz von dem Chausseegelde eine ungleichmäßige Belastung der Staatsangehörigen folgte, welche aus allgemeinen Gründen dauernd nicht aufrecht erhalten werden durfte, und sowohl aus diesem Grunde, als auch wegen der durch die Erhebung der Abgabe herbeigeführten, nicht unwesentlichen Hemmung des Verkehres, sowie der verhältnißmäßig hohen Kosten der Erhebung und des relativ nicht sehr erheblichen Betrages der Abgabe, hat das Gesetz v. 27. Mai 1874 [5] bestimmt, daß (v. 1. Jan. 1875 an) die Erhebung von Chausseegeld auf den Staatsstraßen nicht mehr stattfindet. Bezüglich derjenigen öffentlichen chaussirten Wege, welche keine Staatsstraßen (jetzt Provinzialstraßen) sind, findet die Erhebung des Chausseegeldes nach den für dieselben erlassenen Tarifen auch fernerhin statt. Die alten Provinzen betreffend, so findet in denselben der Tarif v. 29. Febr. 1840 auf andere als Staatschausseen nicht ohne besondere Bestimmung hierüber Anwendung, sondern es bleibt für die Kunststraßen der Korporationen, Aktiengesellschaften und Privatpersonen der denselben ausdrücklich verliehene Tarif, und namentlich derjenige v. 28. April 1828, wenn dieser verliehen worden, bis dahin in Kraft, wo ein anderer Tarif von den Berechtigten angenommen ist. [6] Sowohl der Tarif v. 20. Febr. 1840, als auch die übrigen Chausseegeldtarife enthalten übrigens zugleich Bestimmungen über diejenigen Fälle, in welchen die Befreiung vom Chausseegelde eintritt. [7] Ueber die Einführung der Wegegelderhebung auf den Bezirksstraßen des linken Rheinufers und den ausgebauten Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalen aber sind besondere Verordnungen ergangen. [8] Was insbesondere die Provinz Hannover betrifft, so sind die

---

[1] Vgl. G. S. 1828, S. 65.

[2] Vgl. G. S. 1840, S. 94. — Vgl. die Tarife von 1828 u. 1840 mit den dazu ergangenen Erläut. in meiner Wegepolizei, S. 291—314.

[3] Vgl. Chronolog. Samml. der Verordn. 1844, S. 45.

[4] Vgl. G. S. für Hannover 1858, Abth. I, S. 263.

[5] Vgl. G. S. 1874, S. 184, und den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1873—74, Anl.-Bd. IV, Aktenst. Nr. 355, S. 2000 ff. — Vgl. dazu das C. R. des Fin.-Min. v. 21. Mai 1874, betr. die Einstellung der Chausseegelderhebung auf den Staatsstraßen (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 188, Nr. 213).

[6] Vgl. C. R. des Fin.-Min. v. 30. April 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 192) und v. 17. März 1840, sub 3 (a. a. O., S. 127). — Ueber das Verfahren bezüglich der Feststellung und Abänderung der Tarife von Kommunikationsabgaben, welche nicht dem Staate zustehen, vgl. das C. R. der Min. für H., G. u. öff. Arb. und der Fin. v. 2. Aug. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 215). Vgl. das R. des Fin.-Min. v. 29. März 1856 (a. a. O. 1856, S. 189).

[7] Ueber die Ermächtigung der Provinzialsteuerbehörden zur Ermäßigung des Chausseegeldes überhaupt oder des Erlasses für eine gewisse Strecke, sowie zum Abschluß von Chausseegeld-Abonnementsverträgen vgl. das C. R. des Fin.-Min. v. 30. Nov. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 1011) und das C. R. der Min. für H., G. u. öff. Arb. und d. Fin. v. 28. Mai 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 202).

[8] Vgl. K. O. v. 11. April 1838 (G. S. 1839, S. 17), und Allerh. Erl. v. 16. Nov. 1850 (G. S. 1851, S. 1).

betreffenden Verhältnisse geregelt durch das Gesetz v. 4. Dez. 1834, betreffend die Wegegelderhebung [1], das Gesetz v. 7. März 1848, betreffend die Erweiterung verschiedener in dem Gesetze v. 4. Dez. 1864 gewährter Chausseegeldbefreiungen [2], das Gesetz v. 13. Juli 1856, betreffend die Befreiung der Bodenbestellungsfuhren von der Wegegeldentrichtung [3] und das Gesetz v. 12. Aug. 1858, betreffend die Abänderung der Tarife für die Wegegelderhebung auf den Chausseen und Landstraßen. [4]

Die in den verschiedenen Tarifen enthaltenen polizeilichen Vorschriften sind nicht aufgehoben, sondern kommen fortgesetzt zur Anwendung. [5]

II. Die Verordnung v. 11. Juni 1816 und das Gesetz v. 26. Mai 1818, und in Folge dessen auch das Zollgesetz v. 23. Jan. 1838, haben alle Staats-, Kommunal- und Privatbinnenzölle für aufgehoben erklärt [6]; der §. 21 des letztgedachten Gesetzes [7] bestimmt jedoch ausdrücklich, daß die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, nicht zu den hierdurch aufgehobenen Abgaben gehören. [8]

Das Allgemeine Landrecht stellt in Betreff der (hiernach noch fortbestehenden) Kommunikationsabgaben in dem Tit. 15, Thl. II im Wesentlichen folgende Grundsätze auf:

a) Niemand darf Brücken- und Wegegeld erheben, als dem das Recht dazu vom Staate verliehen oder aufgetragen worden (§. 90).

b) Nur allein der Staat kann das Hafen-, Wege- und Brückengeld bestimmen und den Tarif darüber vorschreiben (§. 91).

c) Ohne einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif kann kein Wege- und Brückengeld gefordert werden (§. 93). [9]

---

[1] Vgl. G. S. für Hannover 1834, Abth. I, S. 61.

[2] Vgl. ebendas. 1848, Abth. I, S. 87.

[3] Vgl. ebendas. 1856, Abth. I, S. 199.

[4] Vgl. ebendas. 1858, Abth. I, S. 261.

[5] a) Diese Vorschriften betreffen insbesondere: α) die Verpflichtung zum Anhalten an der Hebestelle, β) das Verbot der Umfahrung der Hebestelle und die Entziehung der Entrichtung des Chausseegeldes überhaupt, γ) die Verheimlichung eines Theiles der Bespannung, δ) die Verpflichtung zur Vorzeigung des Chausseezettels, ε) das Verbot des eigenmächtigen Oeffnens des Schlagbaumes.

b) Ueber das Verfahren bei Chausseegeldübertretungen vgl. das Regul. v. 7. Juni 1844 (G. S. 1844, S. 167). Es findet zunächst das in diesem Regul. (§§. 4—7, 16, 17) vorgeschriebene administrative Submissionsverfahren statt. Findet die Sache auf diesem Wege nicht ihre Erledigung, so steht in Betreff der auf Staatsstraßen verübten Uebertretungen den Haupt-Zoll- oder Steuer-Aemtern das Recht zu, die verwirkte Geldbuße durch ein Resolut festzusetzen; ein solches findet dagegen bei den auf Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Aktien-Straßen verübten Chausseegeldübertretungen nicht statt; in Betreff ihrer tritt vielmehr dann mit Nothwendigkeit die polizeirichterliche Kompetenz ein, nachdem die in dem Regul. v. 7. Juni 1844, §§. 10—12, angeordnete Kompetenz gewisser Verwaltungsbehörden weggefallen und nur das vorläufige Straffestsetzungsrecht derselben auf Grund des Ges. v. 14. Mai 1852, §. 1 (vgl. Bd. I, §. 111, S. 567 ff.) stehen geblieben ist. Vgl. C. R. des Just.-Min. v. 3. Mai 1850 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 171) und die oben S. 564, Note 3a, alleg. Erlasse, desgl. Oppenhoff, Die Preuß. Gesetze üb. das Strafverfahren, S. 611, Nr. 13, zum Art. 136 des Ges. v. 3. Mai 1852.

[6] Vgl. oben §. 367, sub I.

[7] Vgl. G. S. 1838, S. 33.

[8] Das A. L. R. faßt (in den §§. 88 u. 89, Tit. 15, Thl. II) den eigentlichen Zoll (vectigal) und die Abgaben zur Erhaltung der öffentlichen Kommunikationsanstalten unter den Begriff der „Zollgerechtigkeit“ zusammen. Die eigentlichen Zölle sind durch die neuere Gesetzgebung aus Regalien in Steuern verwandelt worden, und von den Abgaben, welche unter die Kategorie der in den §§. 88 u. 89 a. a. O. gedachten fallen, bestehen daher mit dem Charakter der Regalien nur diejenigen fort, welche von denen, die sich der Wege, Brücken u. s. w. bedienen, als ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten erhoben werden. Vgl. hierüber meine Wegepolizei, S. 481—482.

[9] Die Tarife werden durch die Gesetzsammlung publizirt. Vgl. das Verzeichniß derselben im Hauptregister zur Gesetzsammlung. — Durch den Allerh. Erl. v. 4. Sept. 1882 (G. S. 1882, S. 360) ist bestimmt worden, daß künftighin die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben — mit Ausnahme der Erhebung von Chausseegeld nach dem Tarif v. 29. Febr. 1840 — und die Feststellung der Tarife über solche durch den Min. der öffentl. Arb.

d) Wer eine Prahmgerechtigkeit[1] hat, muß die Bestimmung der für das Uebersetzen zu nehmenden Abgabe vom Staate erwarten (§. 94). So lange der Staat noch keine Abgabe festgesetzt hat, hängt die Bestimmung derselben, in jedem einzelnen Falle, von dem Berechtigten und denen, welche sich des Prahms bedienen wollen, ab (§. 95). So lange ein Prahmberechtigter noch mit keinem Tarif vom Staate versehen ist, kann er den Reisenden, auch in derselben Gegend, nicht wehren, sich anderer Mittel zum Uebersetzen zu bedienen (§. 96).

e) Ueber Privat-Brücken und Wege darf Niemandem ein Uebergang zum Nachtheile der Zolleinkünfte des Staates, oder derer, welche an diesen berechtigt sind, gestattet werden (§. 97).

f) Die von dem Staate einmal bestimmten Wege-, Prahm- und Brückengelder dürfen von Privatberechtigten nicht eigenmächtig erhöht werden (§. 98). Auch eine vom Staate vorgenommene Erhöhung solcher Abgaben ertheilt den Privatbesitzern noch kein Recht zu einer gleichen Steigerung (§. 99).

g) Wo zur Unterhaltung der Landstraßen oder Brücken ein Wege- oder Brückengeld festgesetzt ist, darf, dem Staate oder dessen Beliehenen zum Nachtheile, kein Nebenweg gesucht werden (§. 113). Jeder Reisende ist schuldig, sich an der Zollstätte, zur Entrichtung des Zolles, auch unerfordert zu melden (§. 115). Hiervon ist auch derjenige, dem eine Befreiung zukommt, nicht ausgenommen und muß auf Erfordern seine Angabe bescheinigen (§. 116).

h) Der Zollberechtigte muß solche Anstalten treffen, welche die Zollstätte Jedermann kenntlich machen (§. 117), und muß für prompte Abfertigung der zur Entrichtung des Wege-, Fähr- oder Brückengeldes sich Meldenden sorgen (§. 118).

i) Niemand darf, zum Nachtheile des Berechtigten, die Erhebungsstellen verfahren (§§. 120, 122), bei Vermeidung der Strafe der Entrichtung der vierfachen Abgabe, nebst dem etwanigen Pfandgelde (§. 129).[2]

III. Die Verordnung v. 16. Juni 1838, betreffend die Kommunikationsabgaben[3], hat zur Beförderung des Verkehrs und in Folge der Zollvereinsverträge, eine Erleichterung in den Kommunikationsabgaben herbeigeführt und zu diesem Behufe folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die außer dem Chausseegelde für die Benutzung von Kommunikationsanstalten

---

und den Fin.-Min., bezüglich der Hafenabgaben unter Mitwirkung des Min. für H. u. G., erfolgen soll, sowie daß die gedachten Ressortminister ermächtigt sein sollen, diese Befugniß auf die ihnen nachgeordneten Behörden zu übertragen. — In Ausführung dieses Erlasses haben die Min. der öffentl. Arb., für H. u. G. und der Fin. die C. R. v. 18. Dez. 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 2, Nr. 2) und v. 31. Mai 1883 (a. a. O., S. 140, Nr. 84) erlassen, deren ersteres bestimmt hat, daß die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben der in Rede stehenden Art und die Feststellung der betr. Tarife — mit Ausnahme der der Ministerialinstanz vorbehaltenen Befugnisse (vgl. hierüber das cit. C. R. v. 31. Mai 1883, s. oben §. 364, S. 526, Note 8) — sofern es sich nicht um fiskalische Hebungen handelt, durch den Regierungspräsidenten (Regierung, Landdrostei) in Uebereinstimmung mit dem Provinzialsteuerdirektor, für fiskalische Hebungen durch den Provinzialsteuerdirektor in Uebereinstimmung mit dem Regierungspräsidenten (Regierung, Landdrostei), erfolgt. Bei Bemessung der Tarifsätze soll allgemein von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß der Ertrag der Abgaben die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der betr. Anlagen und Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen darf, wie solches hinsichtlich der Seehäfen, sowie der Flüsse und Kanäle im Art. 54 der Reichsverf. vorgeschrieben ist. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den Provinzialbehörden soll die Entscheidung der zuständigen Minister eingeholt werden, welchen letztern auch die Befugniß vorbehalten bleibt, die nachgeordneten Behörden geeigneten Falls auch sonst in Tarifsachen mit Anweisung zu versehen. — Ueber die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Allerh. Erl. v. 4. Sept. 1882, vgl. übrigens oben §. 364, S. 526, Note 8b.

[1] Ueber die Nichtaufhebung der Prahm- oder Fährgerechtigkeit durch die allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, beziehungsweise durch die Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 vgl. oben §. 347 sub VI B, S. 427.

[2] Die §§. 130—135 a. a. O. bestimmen das Nähere über das Recht zur Anhaltung und Pfändung und über die Untersuchung und Bestrafung.

[3] Vgl. G. S. 1838, S. 353. Diese V. ist für die ganze damalige Monarchie ergangen. Zur Ausführung dieser V. ist die Anweisung des Fin.-Min. v. 18. März 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 141 ff.) erlassen worden.

bestehenden Abgaben, als Wege=, Pflaster=, Brücken=, Damm=, Fährgeld u. s. w., sollen auf denjenigen chaussirten und nicht chaussirten Straßen, welche der Minister der Finanzen und des Handels nach dem Bedürfniß des Verkehrs dem Könige dazu vorschlägt, einer Revision unterworfen, und soweit sie die Unterhaltungs= und Wiederherstellungskosten übersteigen, auf einen diesen Kosten angemessenen Betrag ermäßigt werden. Das Verzeichniß dieser Straßen soll durch die Amtsblätter bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit ergänzt werden[1] (§. 1). Bei Abgaben dieser Art, welche zu Staatskassen fließen, wird die Ermäßigung durch Königliche Verordnung festgesetzt (§. 2). Bei Abgaben, deren Erhebung Gemeinden oder anderen Privatberechtigten zusteht, soll zuvörderst die Rechtmäßigkeit der Abgabe oder das Erforderniß der Ermäßigung untersucht und sodann, nach Anhörung des Berechtigten, wenn die Rechtmäßigkeit der Hebung anerkannt wird, der anderweitig von der Regierung regulirte Tarif durch die Minister der Finanzen und des Handels dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden, welche mit dem Vorbehalte einer Revision, die von zehn zu zehn Jahren stattfinden kann, erfolgt (§§. 3 und 4).[2]

2) Die Erhebung von Pflastergeldern und solchen Wegegeldern, welche neben dem Chausseegelde vorkommen, für Straßenstrecken auf den Chausseen, die in dem §. 1 gedachten Verzeichnisse aufgeführt worden, fällt weg, wogegen die Unterhaltung dieser Straßenstrecken auf den Staat übergeht (§. 9).[3] Hierdurch wird jedoch in der Verpflichtung der Städte zur Unterhaltung der Bürgersteige und Seitenpflaster, sowie zur polizeilichen Reinigung der Straßen nichts geändert (§. 11). Bauwerke, welche als für sich bestehende Kommunikationsanstalten zu betrachten sind, z. B. große Strombrücken, bleiben von der Uebernahme durch den Staat ausgeschlossen und es verbleibt deren Unterhaltung den bisher dazu Verpflichteten; dagegen hat der Staat diejenigen Anlagen mit zur Unterhaltung zu übernehmen, welche nur Theile der zu übernehmenden Straßenstrecke bilden (§. 12).

3) Die Thorsperrgelder sind auf den im §. 9 bezeichneten Straßenzügen (gegen Entschädigung) aufgehoben (§. 13); auch können die auf solchen Chausseen vorkommenden Brücken= und Fährberechtigungen (gegen Entschädigung) zurückgezogen werden (§. 14).

IV. Ueber die Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikationsabgaben ist das Gesetz v. 20. März 1837[4] ergangen.[5]

II.

Die Wasserstraßen.

§. 372.

I. Die Wasserstraßen des Preußischen Staates sind theils natürliche, theils künstliche.[6] Die Rechtsverhältnisse derselben beruhen, wenn die Wasserstraße auch fremde Staaten berührt, vorzugsweise auf dem Inhalte der abgeschlossenen Staatsver=

---

[1] Mittelst der C. R. des Fin.=Min. v. 28. Dez. 1840, v. 29. Aug. 1842 und 5. Sept. 1844 sind dergl. Verzeichnisse veröffentlicht worden (vgl. in meiner Wegepol., S. 492 ff.).

[2] Ueber die Entschädigung aus der Staatskasse für den aus der Ermäßigung entstehenden Verlust und in wiefern das rechtliche Gehör hierbei zu gestatten, vgl. §§. 5—8 des Gesetzes.

[3] Ueber die Entschädigung in diesem Falle vgl. §. 10 a. a. O.

[4] Vgl. G. S. 1837, S. 57.

[5] Dies Gesetz ist durch das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 und durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht außer Kraft gesetzt worden.

[6] Eine tabellarische Uebersicht der schiff= und flößbaren Flüsse und Kanäle im Preuß. Staate, nach den Reg.=Bezirken geordnet, vgl. in den von dem statist. Bureau zu Berlin herausgegeb. Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1849, Bd. IV, S. 261 ff. — Vgl. ferner die Uebersichten der Wasserstraßen in den Jahrbüchern für die amtliche Statistik des Preuß. Staats, Jahrg. IV, Abth. I, S. 336 ff. und Jahrg. V, S. 338 ff. — Eine geschichtlich beschreibende Darstellung

träge[1], bezüglich der Flüsse und Kanäle hingegen, welche dem Preußischen Staate allein angehören, auf der einseitigen gesetzlichen oder polizeilichen Anordnung. Hinsichtlich der dem Preußischen Staate allein gehörigen (privativen) Flüsse und Wasserstraßen stehen demselben alle die Rechte zu und liegen ihm die Verpflichtungen ob, welche einerseits auf dem Eigenthume des Staates an öffentlichen Flüssen, andererseits auf dem Hoheitsrechte an diesen Wasserstraßen beruhen. Die Rechte bestehen in der Befugniß zur Gesetzgebung und Aufsicht (Schiffahrtspolizei) über a) den Gebrauch des Wassers, namentlich auch über die Zulassung fremder Staatsangehörigen zur Schiffahrt, über die Gefäße, mit welchen (Schiffe, Flöße), und über die Art, wie mit diesen Gefäßen die Schiffahrt auszuüben sei[2], sowie über die Anlegung der Kanäle, Fähren und Anstalten zur Benutzung des Wassers; b) den Gebrauch der Ufer, soweit die Schiffahrt dabei interessirt ist, und dieserhalb den Uferbesitzern aufzuerlegenden Einschränkungen, insbesondere über die Leinpfade, die Anlegung von Häfen, Bollwerken und anderen Wasserbauten, ingleichen von Brücken; c) die Abgaben, welche, sei es für den Gebrauch des Wassers, sei es für die Benutzung der zur Erleichterung dieses Gebrauches eingerichteten Anlagen zu entrichten sind. Diesen Rechten entspricht die Verpflichtung, für die Schiffbarkeit der Wasserstraße und für Anlegung und Unterhaltung der zur Beförderung der Schiffahrt dienenden Anstalten zu sorgen. — Die nicht privativen Wasserstraßen sind entweder a) solche, über welche auf Grund der Art. 108—117 der Wiener Schlußakte v. 9. Juni 1815 Verträge mit anderen Staaten bestehen (konventionelle), oder b) in Betreff welcher die gedachte Schlußakte keine Anwendung findet (gemeinschaftliche, nicht konventionelle). Bei den letzteren sind die Rechte des Preußischen Staates nur in soweit beschränkt, als die in Betreff dieser Flüsse abgeschlossenen besonderen Verträge dies mit sich bringen; in Ansehung der gemeinschaftlichen konventionellen Flüsse dagegen sind diese Rechte zwar keineswegs aufgehoben, wohl aber durch die betreffenden Schiffahrtsakte[3] in einigen wichtigen Punkten vertragsmäßig beschränkt.[4]

II. Das Preußische Recht erklärt nur diejenigen Ströme, welche von Natur schiffbar sind, für ein gemeines Eigenthum des Staates[5] und deren Nutzungen für Regalien.[6] Alle anderen fließenden Gewässer sind im Privateigenthume.[7] Das Rheinisch-

---

der künstl. Wasserstraßen des Preuß. Staates vgl. in Schubert's Staatskunde Preußens, Bd. I, S. 276 ff. — Ueber die Märkischen Wasserstraßen insbesond. vgl. die Motive des Gesetzentwurfs, betr. die Aufnahme einer Anleihe für deren Verbesserung in den St. B. des Abg.-H. 1878—79, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 94, S. 792 ff., den Ber. der Budgetkom. darüber v. 29. Jan. 1879 in den St. B. ebendas., Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 201, S. 1416 ff., und das G. v. 12. März 1879, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Verbesserung Märkischer Wasserstraßen (G. S. 1879, S. 135). — Ueber die im Interesse der Landeskultur bewirkten Flußregulirungen vgl. die Denkschrift v. 26. Nov. 1882 in den St. B. des Abg.-H. 1882—83, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 23, S. 93 ff. — Vgl. die Denkschrift, betr. die Regulirung der Weichsel, der Oder, der Elbe, der Weser und des Rheins v. 3. Nov. 1879 (St. B. des Herrenh. 1879—80, Bd. II, Aktenst. Nr. 13, S. 67). Ueber den Uferbau an der Weser im Kreise Rinteln vgl. das G. v. 3. April 1875 (G. S. 1875, S. 190 ff., und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 17, S. 221 ff.

[1] Vgl. oben §. 365.

[2] Vgl. ebendas.

[3] Vgl. ebendas.

[4] Diese Beschränkungen bestehen hauptsächlich in der Verpflichtung jedes Uferstaates, die Schiffahrt und den Handel auf seiner Flußstrecke den Angehörigen jeden Uferstaates unter gleichen Bedingungen zu gestatten; ferner von der Schiffahrt und dem Handel, sowohl von dem Gebrauche des Wassers, als für die Benutzung besonderer Verkehrsanstalten Abgaben von keinem höheren Betrage und auf keine lästigere Weise zu erheben, als dies vereinbart ist; endlich bei Handhabung der eigentlichen Schiffahrtspolizei die deshalb vereinbarten Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

[5] Vgl. A. L. R., II, 14, §. 21, welches hierin also dem älteren Deutschen Rechte folgt (s. Eichhorn's Deutsche R. u. R.-Gesch., §. 548), wie denn namentlich die Konstit. Kaiser Friedrich's II. von den Regalien (II F. 56) nur die „flumina navigabilia et ex quibus fiant navigabilia" für öffentliche erklärte, wogegen die Lehrer des gemeinen Rechtes aus den Römischen und Deutschen Rechtsgrundsätzen ein Gemisch gebildet und außer den schiffbaren auch alle größeren Flüsse den öffentlichen beigezählt haben (vgl. Runde, D. Pr. R., §. 102, Mittermaier, D. Pr. R., §. 280).

[6] Vgl. A. L. R., II, 15, §. 38.

[7] a) Daß dies nicht ausdrücklich im A. L. R. ausgesprochen ist, beruht auf einem Uebersehen; die Absicht, es auszudrücken, ergibt sich

Französische Gesetzbuch erklärt gleichfalls alle Ströme und schiffbare, oder zum Holzflößen taugliche Flüsse für Staatseigenthum.[1] Die Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Privatflüsse[2] sind durch das, auch für das Rechtsgebiet des Französischen Rechtes gültige, jedoch für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile nicht in Kraft gesetzte Gesetz v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse anderweitig, aus dem Gesichtspunkte der Beförderung der Landeskultur, geordnet worden[3], wogegen es an einer allgemeinen Fluß- und Stromordnung bisjetzt fehlt, indem nur für die wichtigeren öffentlichen Flüsse besondere Strom- und Uferordnungen erlassen worden sind.[4]

III. Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören nach dem Allgemeinen Landrechte in der Regel den Eigenthümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke[5]; nach den Bestimmungen des Rheinisch-Französischen Gesetzbuches[6] dagegen werden auch die Ufer der dem Staate gehörigen Flüsse zum Staatseigenthume gerechnet. Die Ufereigenthümer dürfen übrigens an ihrem Ufer keine Anlagen machen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schiffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird, und es darf überhaupt Niemand an und in öffentlichen Flüssen Wasserbaue führen, ohne dazu die Genehmigung des Staates erhalten zu haben.[7] Insbesondere dürfen auch Wasserleitungen aus öffentlichen Strömen ohne besondere Genehmigung des Staates nicht geführt, noch Wasch- oder Badehäuser daran ohne dergleichen Erlaubniß angelegt werden.[8] Neue Brücken über öffentliche Ströme darf Niemand, auch auf eigenem Grund und Boden, ohne besondere Erlaubniß des Staates anlegen.[9]

In wiefern die in öffentlichen Flüssen entstehenden Inseln dem Staate gehören, oder von den Ufereigenthümern in Besitz genommen werden können, ist nach der Observanz und den Provinzialgesetzen zu beurtheilen.[10] Nach gleichen Grundsätzen ist auch die Frage zu beurtheilen, wem das verlassene Flußbette gehört.[11]

IV. Seit die öffentlichen Ströme einer planmäßigen Regulirung unterzogen werden, haben sich an denselben Verhältnisse entwickelt, welche wesentlich verschieden von denjenigen Voraussetzungen sind, auf welchen die in den meisten Landestheilen zur Zeit bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und dem Uferbesitzer beruhen. Der Staat hat es unternommen, durch häufig in fortlaufender Reihe den Strom begrenzende Werke dem Bette der Flüsse die für die Schiffahrt erforderliche Gestaltung zu geben, beziehungsweise zu erhalten. Auf weite Strecken ist eine künstliche Umbildung durch

---

aus den Materialien, nach welchen die Bestimmung, daß die Nutzungen der nicht schiffbaren (der Privatflüsse) den Uferbesitzern zustehen sollten, in dem ersten Entw. (Thl. I, Abth. 3, Tit. 2, §. 37) enthalten war, jedoch später aus Versehen weggelassen wurde (vgl. Gesetzrev. Pens. XII, S. 203).

b) Flüsse, die auch nur theilweise von Natur schiffbar sind, sind in ihrer ganzen Ausdehnung als öffentliche Flüsse (Ströme) im Sinne der §§. 38, 39, A. L. R., II, 15 anzusehen (Erk. des Ob.-Trib. v. 22. Nov. 1850, Entsch., Bd. XX, S. 538).

c) Streitigkeiten über die Frage, ob ein Wasserlauf als ein Privatgewässer oder als ein öffentlicher Fluß zu erachten sei, und ob die Reinigung und Unterhaltung desselben demgemäß dem Privateigenthümer oder dem Fiskus obliege, sind dem Rechtswege unterworfen (Erk. des Kompetenzgerichtshofes v. 5. April 1856, Just.-Min.-Bl. 1856, S. 178).

[1] Vgl. Code Napoléon, Art. 538.

[2] Nämlich Quellen, Bäche oder (nicht schiffbare) Flüsse, sowie Seen, welche einen Abfluß haben (vgl. §. 1 des Ges. v. 28. Febr. 1843).

[3] Vgl. ob. §§. 328 und 330.

[4] Vgl. ob. §. 365, sub I.

[5] Vgl. A. L. R., II, 15, §. 55. Auch die Alluvionen wachsen dem Eigenthümer des Ufers zu (§. 56 a. a. O.). — Ueber das Recht der Schiffahrenden zur Benutzung des Leinpfades, sowie der Benutzung der Ufer zum Landen, zur Befestigung der Schiffe und zur Aussetzung der Ladung am Ufer in Nothfällen, vgl. §§. 57—60 a. a. O. (vgl. §. 365, sub II).

[6] Vgl. Code Napoléon, Art. 538.

[7] Vgl. A. L. R., II, 15, §§. 61 u. 62. — Ueber die Anlegung von Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentl. Flüssen vgl. a. a. O., §§. 229—232.

[8] Vgl. A. L. R., II, 15, §. 46.

[9] Vgl. a. a. O., §. 52.

[10] Vgl. a. a. O., §. 67, und A. L. R., I, 9, §§. 242—262.

[11] Vgl. A. L. R., II, 15, §. 68. — Vgl. jedoch hinsichtlich solcher Anlandungen &c., welche in Folge von Anordnungen der Strombauverwaltung entstehen, die Bestimmungen der §§. 5 ff. des Ges. v. 20. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 333 ff.).

Buhnensysteme, Deckwerke und dergleichen theils angebahnt, theils wenigstens geplant. Auf diese Besserungen werden erhebliche Summen aus Staatsmitteln verwandt, deren kräftige und planmäßige Förderung als ein dringendes Bedürfniß des Verkehrs in dem Grade anerkannt ist, daß feste Regulirungspläne zwischen Staatsregierung und Landesvertretung für die großen, theilweise auch für die mittleren Ströme vereinbart worden sind. Die Voraussetzung für die Wirksamkeit der vorgenommenen Arbeiten und darnach für die nützliche Verwendung der dafür bestimmten Mittel, sowie für die Durchführung der Regulirungspläne bildet die Verfügung über das Flußbett nebst Zubehör unterhalb der Linie des Uferrandes. Auf die Durchführung der Stromregulirungen ist jedoch nicht mit Sicherheit zu rechnen, wenn die Bauverwaltung sich nicht in der Lage befindet, die erforderlichen Arbeiten auszuführen und die Beeinträchtigung der Werke durch Dritte zu verhindern, und da nach beiden Richtungen hin das bestehende Recht nicht ausreicht, indem es theils lückenhaft ist oder der erforderlichen Präzision entbehrt, theils überhaupt nicht dem Staate die hiernach erforderlichen Befugnisse gewährt, so ist für den gesammten Umfang der Monarchie das Gesetz v. 20. Aug. 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen[1] ergangen, welches dazu bestimmt ist, den gedachten Mängeln Abhülfe zu verschaffen. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle öffentlichen Flüsse, soweit deren Schiffbarkeit reicht, und es entscheidet über die Schiffbarkeit im Sinne dieses Gesetzes im Zweifelsfalle mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch vorbehaltlich des Rekurses an den zuständigen Minister, der Oberpräsident (§. 1 des Ges. v. 20. Aug. 1883). Das Gesetz bestimmt dann (im §. 2), daß vor Feststellung der bisher noch nicht endgültig festgestellten Pläne zur Regulirung öffentlicher Flüsse die Betheiligten zu hören sind, was auch von der Abänderung endgültig festgestellter Pläne gilt, daß jedoch die Anhörung der Betheiligten in solchen Fällen unterbleiben kann, in welchen die Ausführung der Regulirung nicht ohne überwiegenden Nachtheil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann. Die Uferbesitzer sollen auf Anordnung der Strombauverwaltung verpflichtet sein, gegen Entschädigung zu den im öffentlichen Interesse anzulegenden Deckwerken, Buhnen, Koupirungen oder anderen Stromregulirungswerken den erforderlichen Grund und Boden, sowie die nöthigen Arbeitsplätze zur Benutzung einzuräumen, die Anfuhr, das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien und einen bestimmten Zugang der Arbeiter und des Aufsichtspersonals zu den Arbeitsplätzen, sowie die Entnahme der erforderlichen Erde und den Anschluß der Werke an das Ufer zu gestatten (§. 3 Abs. 1 des Ges.). In gleicher Weise sollen sie verpflichtet sein, das Aufstellen von Vorrichtungen zum Räumen des Flußbettes, das Ablagern, Bearbeiten und die Abfuhr geräumter Hölzer oder anderer versunkener Gegenstände zu gestatten (§. 3 Abs. 2. a. a. O.). Die Entnahme von Erde und die Anfuhr von Materialien über die Ufergrundstücke ist nicht in Anspruch zu nehmen, sofern das Bedürfniß anderweit ohne unverhältnißmäßige Kosten befriedigt werden kann (§. 3, Abs. 3 a. a. O.). Durch die Entnahme von Erde darf die bestehende Uferhöhe nur mit Zustimmung des Uferbesitzers verringert werden, sofern dadurch das Uebertreten des Hochwassers auf die angrenzenden Ländereien früher als bisher herbeigeführt wird (§. 3, Abs. 4 a. a. O.). Der Abfluß vorhandener Gräben darf ohne Genehmigung der Interessenten nicht gehindert werden (§. 3, Abs. 5 a. a. O.). Der (im §. 3) gedachten Anordnung der Strombauverwaltung muß die Anhörung der betheiligten Uferbesitzer

---

[1] a) Vgl. G. S. 1883, S. 333 ff. und den Entwurf dieses Ges. (nebst Begründung) in den St. B. des Abg.-H. 1883—84, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 126, S. 1196 ff., den Kom.-Ber. v. 7. Mai 1883, ebendas., Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 216, S. 2102 ff., und die Verhandl. darüber in den Sitz. des Abg.-H. v. 12. März u. 6. u. 9. Juni 1883 (St. B. des Abg.-H. 1882—83, S. 1317—18, 1975—87 u. 2038—41), desgl. die Verhandl. im Herrenh. in der Sitz. v. 28. Juni 1883 (St. B. des Herrenh. 1882—83, Bd. I, S. 300—302). — Vgl. den früheren in der Sitz.-Per. 1879—80 dem Herrenh. vorgelegten Gesetzentw. (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1879—80, Bd. II, Aktenst. Nr. 43, S. 268 ff., desgl. den früheren in der Sitz.-Per. 1880—81, dem Abg.-H. vorgelegten Gesetzentw. (nebst Begründung) in den St. B. des Abg.-H. 1880—81, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 91, S. 1364 ff. und den Kom.-Ber. v. 8. Febr. 1881, ebendas., Aktenst. Nr. 214, S. 2044 ff.

b) Zu dem Ges. v. 20. Aug. 1883 hat der Min. der öffentl. Arb. die Anweisung zu dessen Ausführung v. 7. Sept. 1883 (Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 237 ff.) erlassen.

vorausgehen (§. 4, Abs. 1 a. a. O.). Der Uferbesitzer ist, mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Einräumung von Grund und Boden zur Anlegung von Deckwerken, Buhnen, Koupirungen oder andern Stromregulirungswerken handelt, befugt, die Entscheidung des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde (in Hannover der betreffenden Obrigkeit), über den Gegenstand und den Umfang der der Strombauverwaltung einzuräumenden Rechte zu beantragen (§. 4, Abs. 2 a. a. O.). Gegen diese Entscheidung steht beiden Theilen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu (§. 4, Abs. 3 a. a. O.). Die Strombauverwaltung kann in Fällen, in welchen die Ausführung nicht ohne überwiegenden Nachtheil für das Gemeinwesen ausgesetzt werden kann, die ihr im §. 3 eingeräumten Befugnisse ausüben, obwohl von dem Uferbesitzer die Entscheidung des Landraths beantragt ist (§. 4, Abs. 4 a. a. O.). Die Strombauverwaltung ist berechtigt, gegen Entschädigung [1], nach Anhörung der betheiligten Uferbesitzer, Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln oder vortretende Uferstrecken abzutreiben, oder sonst zu beseitigen, wenn dies nach dem endgültig festgestellten Regulirungsplane zur Beförderung der Schiffahrt, zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Flusses, oder im Interesse der Landeskultur oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (§. 8, Abs. 1 a. a. O.). Das Betreten aller Anlandungen, Sandbänke, Inseln, sowie der Ufer selbst, das Setzen von Stations- und Festpunktsteinen ist den Beamten und den mit Legitimation derselben Beauftragten der Strombauverwaltung zu dienstlichen Zwecken jederzeit gestattet. Soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, hat dem Setzen der Merkzeichen u. s. w. die Anhörung der Besitzer vorauszugehen (§. 11, Abs. 1 a. a. O.). Entstehen durch die erwähnten Handlungen Beschädigungen, so hat der Uferbesitzer auf Ersatz des Schadens Anspruch (§. 11, Abs. 2 a. a. O.). Für Abspülungen und Beschädigungen der Ufer, welche durch die Strombauten hervorgerufen werden, hat der Staat Ersatz zu leisten, auch wenn dieselben nicht beabsichtigt waren (§. 12, Abs. 1 a. a. O.). Ersatz kann nicht beansprucht werden, sofern die Abspülung bei Erfüllung der den Uferbesitzern obliegenden Pflicht zum Uferschutz abgewendet worden wäre (§. 12, Abs. 2 a. a. O.). Im Verwaltungswege ist, soweit dies thunlich, Fürsorge dafür zu treffen, daß durch entsprechende Vorrichtungen dem in Folge von Strombauwerken entstehenden, im Regulirungsplane nicht vorgesehenen Abbruch der Ufer vorgebeugt werde und daß da, wo solcher dennoch stattfindet, gegen weitere Beschädigung Schutzmaßregeln ergriffen werden (§. 12, Abs. 3 a. a. O.). Zur Ausübung der der Strombauverwaltung in dem Gesetze v. 20. Aug. 1883 beigelegten Befugnisse sind deren Lokalbaubeamten zuständig [2] (§. 13, Abs. 1 a. a. O.). [3]

V. Privatflüsse können zwar, zum Nachtheile der bisherigen Eigenthümer, in schiffbare Ströme nicht verwandelt werden; findet jedoch der Staat die Schiffbarmachung eines solchen dem gemeinen Besten zuträglich, so steht ihm zu, dieselbe zu bewirken, er muß dann aber den bisherigen Eigenthümern vollständige Schadloshaltung für die dadurch verlorenen Nutzungen und vermehrten Lasten gewähren. [4] Durch die Schiffbarmachung eines Privatflusses gehen indeß die Eigenthumsrechte, soweit dieselben mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, noch nicht verloren. [5]

---

[1] Ueber die Höhe dieser Entschädigung und deren Zahlung vgl. §. 8, Abs. 2 des Ges. v. 20. Aug. 1883, und über deren Feststellung §. 9 ebendas.

[2] Ueber die gegen die betreff. Anordnungen der Lokalbaubeamten zulässige Beschwerde bezw. Klage vgl. die Bestimmungen im §. 13, Abs. 2 u. 3 des Ges.

[3] Ueber die Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Ges. v. 20. Aug. 1883, und über das Recht der Strombauverwaltung zur Beseitigung von ihr nicht genehmigter Anpflanzungen enthält der §. 14 desselben die näheren Bestimmungen.

[4] a) Vgl. A. L. R., II, 15, §§. 39 u. 40.

b) Für den Fall der Anlegung oder Verbreiterung eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes hat der Staat auch das Recht der Expropriation (vgl. A. L. R., I, 11, §. 5). Vgl. Bd. II, §. 139, sub III, S. 103 ff.

c) Ueber die Entschädigung derjenigen, welche dadurch beschädiget werden, daß der Staat durch veranlaßten Durchstich dem Strome einen anderen Lauf anweist, vgl. A. L. R., II, 15, §§. 70—71, und I, 9, §§. 263—274.

d) Ueber das Recht des Staates zur Durchstechung der An- und Zuwüchse der Ufer, oder der Inseln zum Zwecke der Beförderung der Schiffahrt oder zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Flusses vgl. §§. 258—262, A. L. R., I, 9.

[5] Vgl. A. L. R., II, 15, §. 41. — Ueber

VI. Der Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Strömen durch Schöpfen, Baden und Tränken ist Jedem unverwehrt; doch muß Jeder, welcher Vieh aus einem Flusse tränken will, der dazu bereits vorhandenen Tränk- und Schwemmstätten sich bedienen.[1]

VII. Die Schiffahrt auf öffentlichen Flüssen ist unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen[2] einem Jeden erlaubt[3]; dagegen ist das Recht, unverbundenes Holz auf schiffbaren Strömen zu flößen, nach gemeinen Rechten ein Vorbehalt des Staates und darf ohne Vorwissen desselben von Privatpersonen nicht unternommen werden.[4]

VIII. Gegen die dem Staate zukommende Nutzung der schiffbaren Ströme ist derselbe verpflichtet, für die zur Schiffahrt und Bequemlichkeit der Schiffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen.[5]

IX. Was die Abgaben auf den Wasserstraßen betrifft, so sind durch die Verordnung v. 11. Juni 1816 und durch das Gesetz v. 26. Mai 1818, sowie nach §. 21 des Zollgesetzes v. 23. Jan. 1838 alle Staats-, Kommunal- und Privatbinnenzölle für aufgehoben erklärt, von dieser Aufhebung jedoch die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zum Unterhalte der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren und Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs dienen, ausgenommen worden.[6] Die konventionellen Wasserzölle aber sind durch die Schiffahrtsakte[7] regulirt worden. Gänzlich aufgehoben sind aber demnächst: a) durch das Gesetz v. 24. Dez. 1866[8] und den Allerhöchsten Erlaß v. 24. Dez. 1866[9] die Schiffahrtsabgaben auf dem Rheine, und zwar sowohl die Schiffsgebühr, als auch der Zoll von der Ladung, und b) durch das Reichsgesetz v. 11. Juni 1870[10] der Elbzoll. Die Erhebung der Zölle auf der Weser ist durch die Staatsverträge v. 26. Jan. 1856[11] und v. 24. Dez. 1865[12] einstweilen suspendirt worden. Uebrigens aber sind die Strom- und Kanalgefälle, die Hafen-, Schleusen-, Fähr- und Brückengelder durch besondere Tarife festgesetzt[13], zum Theil auch in an die Stelle derselben gesetzte Schiffahrtsabgaben verwandelt worden.[14] Die Ueberschreitung der Tarife wird

---

das Recht des Staates, den Eigenthümer eines auch nicht schiffbaren Privatflusses zu nöthigen, den Gebrauch desselben zum Holzflößen zu gestatten, vgl. A. L. R., II, 15, §§. 42 u. 43 und §§. 8—12 des Ges. v. 28. Febr. 1843 üb. die Benutzung der Privatflüsse (G. S. 1843, S. 41).

[1] Vgl. A. L. R., II, 15, §§. 44 u. 45.

[2] Vgl. ebendas., §. 47.

[3] Vgl. hierüber ob. §. 365.

[4] Vgl. A. L. R., II, 15, §. 49. — Ueber das Recht zum Halten von Fähren und Prahmen vgl. a. a. O., §§. 50 u. 51 (s. oben §. 347).

[5] Vgl. A. L. R., II, 15, §. 78. — Vgl. hierüber oben §. 365.

[6] Vgl. oben §. 371, sub II. — Der §. 5 der V. v. 11. Juni 1816 (G. S. 1816, S. 197) hat die bisherigen Abgaben für die Benutzung der Kanäle zwar aufrecht erhalten, jedoch deren Umwandlung in ein Schiffsgefäßgeld angeordnet. Das Ges. v. 26. Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländ. Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates (G. S. 1818, S. 65) erklärt im §. 17 alle Staats-, Kommunal- und Privatbinnenzölle für aufgehoben und erhält im §. 20 nur die Rhein-Oktroygefälle, die Elb- und Weserzölle und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, aufrecht. Dieselbe Bestimmung enthält der §. 21 des Zollgesetzes v. 23. Jan. 1838 (G. S. 1838, S. 36).

[7] Vgl. oben §. 365.

[8] Vgl. G. S. 1866, S. 873 und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Denkschrift) in den St. B. des Abg.-H. 1866—67, Anl.-Bd. II, S. 363 ff., Aktenst. Nr. 79.

[9] Vgl. G. S. 1866, S. 874.

[10] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 416.

[11] Vgl. G. S. 1856, S. 691.

[12] Vgl. G. S. 1866, S. 197.

[13] Diese Tarife sind größtentheils durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter publizirt worden. Vgl. das Haupt-Sachregister zur G. S. s. v. Schiffahrtsabgaben, Hafengelder, Kanalgefälle, Schleusengefälle, Tiefgelder, Fährgeldtarife, Kommunikationsabgaben. Vgl. hierzu oben §. 371, S. 566, Note 9.

[14] a) Vgl. z. B. in Ansehung des Friedrich-Wilhelms-Kanals die K. O. v. 24. Juni 1828 (G. S. 1828, S. 107).

b) Gänzlich aufgehoben sind die Schiffahrtsabgaben auf der Mosel durch das G. v. 16. Sept. 1862 (G. S. 1862, S. 303), auf dem

nach dem Gesetze v. 20. März 1837[1] bestraft.

X. Zu erwähnen bleibt hier noch, daß die Reichsverfassung im Art. 54 über die Wasserstraßen folgende Bestimmungen getroffen hat:

a) Sowohl in den Seehäfen, als auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen und von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen (Art. 54, Abs. 3).

b) Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird (Art. 54, Abs. 4).

c) Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu (Art. 54, Abs. 5).

Ferner hat die Reichsverfassung im Art. 4, Ziffer 9 bestimmt, daß der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen.[2]

III.

Die Eisenbahnen.[3]

§. 373.

A. Uebersicht der betreffenden Gesetzgebung.

I. Der Preußische Staat hat die Nothwendigkeit eines vollständigen Eisenbahnnetzes für sein Gebiet sowohl in wirthschaftlicher, wie in politischer Beziehung von der

---

Main durch den Allerh. Erl. v. 24. Dez. 1866 (G. S. 1866, S. 874); auf der Lippe durch den Allerh. Erl. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1744), und auf der Ruhr durch den Allerh. Erl. v. 14. Dez. 1867 (G. S. 1867, S. 1920); ebenso die Schiffahrtsabgabe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein durch den Allerh. Erl. v. 17. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1667).

[1] Vgl. G. S. 1837, S. 57.

[2] Ueber das auf Grund dieser letztgedachten Verfassungsbestimmung erlassene Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei vgl. oben §. 365, sub V, 4, S. 544.

[3] Vgl.: Frhr. v. Reden, Die Eisenbahnen in Europa und Amerika. Statistisch-geschichtliche Darstellung ihrer Entstehung, ihres Verhältnisses zur Staatsgewalt, sowie ihrer Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen, 2 Bde. (Berlin, 1843 u. 1845). [Der Bd. II enthält die Preuß. Eisenbahnen.] — A. Bessel und E. Kühlwetter, Das Preuß. Eisenbahnrecht, 2 Thle. (Köln, 1855 u. 1857). — G. M. Klette, Die Preuß. Eisenbahnen. Eine system. geordnete Sammlung der betr. Verordnungen ꝛc., 2. Abtheil. (Berlin, 1844 u. 1846). — W. Koch, Deutschlands Eisenbahnen. Versuch einer system. Darstellung der Rechtsverhältnisse aus der Anlage und dem Betriebe derselben, 2 Bde. (Marburg, 1858). — J. H. Beschorner, Das Deutsche Eisenbahnrecht mit besond. Berücksichtigung des Aktien- und Expropriationsrechtes (Erlangen, 1858). — J. Jäger, Die Lehre von den Eisenbahnen auf Grundlage des Staates (München, 1865). — Th. Förstemann, Das Preuß. Eisenbahnrecht und die unter dessen Schutz entstandenen Eisenbahnunternehmungen (Berlin, 1869). — W. F. C. Schmeidler, Geschichte des Deutschen Eisenbahnwesens (Leipzig, 1871). — Schreiber, Die Preuß. Eisenbahnen und ihr Verhältniß zum Staate 1834—74 (Berlin, 1874). — D. Hansemann, Die Eisenbahnen

Entstehung der Schienenwege an stets anerkannt. Die Staatsregierung ging indeß ursprünglich davon aus, daß die Erbauung von Eisenbahnen zunächst Privatgesellschaften zu überlassen und nicht für Rechnung des Staates zu unternehmen sei, in welcher Beziehung es insbesondere durchschlagend war, daß die zum Bau von Eisenbahnen unerläßliche Kontrahirung neuer Staatsschulden durch die Verordnung v. 17. Jan. 1820 [1] an die Zustimmung der zu berufenden reichsständischen Versammlung gebunden, eine Verfassung aber zu der Zeit, wo der Eisenbahnbau in Deutschland begann, in Preußen noch nicht zu Stande gekommen war. Die Rechtsverhältnisse der Eisenbahngesellschaften aber wurden durch das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838 [2], welches noch gegenwärtig die Grundlage des Preußischen Eisenbahnrechtes bildet, geordnet. Durch alle Bestimmungen dieses Gesetzes zieht sich indeß der Gedanke, daß die neue Einrichtung eine Ausdehnung und eine komplizirte Gestalt annehmen werde, die sich zur Zeit noch gar nicht übersehen lasse, und die Besorgniß, daß der Staat einen verhängnißvollen Schritt thue, indem er die Leitung dieses Zweiges menschlicher Thätigkeit außer Händen lasse. Daher zeigte sich auch in dem Gesetze das lebhafte Bestreben, den Gefahren, welche die Zukunft in dieser Hinsicht in sich bergen könne, möglichst vorzubeugen. Dies ergibt sich, wenn man aus dem Gesetze v. 3. Nov. 1838 diejenigen Hoheitsrechte hervorhebt, welche der Staat sich über die von ihm konzessionirten Bahnen neben der Aufsicht und Einwirkung auf den Betrieb und das Tarifwesen vorbehalten hat, insbesondere der Vorbehalt, die Bahnen nach einem bestimmten Zeitablaufe gegen Entschädigung zu erwerben. Die Staatsregierung beschränkte sich daher anfangs darauf, die von ihr als zweckmäßig erachteten Eisenbahnlinien, insbesondere durch Uebernahme von Aktien indirekt zu unterstützen. Obschon indeß die Privatspekulation einen beträchtlichen Theil der Strecken des projektirten Eisenbahnnetzes gebaut hatte, so stand doch nicht zu erwarten, daß das Werk ohne Hülfe des Staates vollständig ausgeführt werden würde, da in Betreff mancher Strecken die Rentabilität zweifelhaft erschien. Das Einschreiten des Staates wurde daher zwar nunmehr für erforderlich erachtet; allein auch jetzt wählte die Staatsregierung noch nicht den Weg des Baues auf Staatskosten, sondern entschloß sich nur zur Unterstützung der Ausführung durch die Geldkräfte des Staates, insbesondere aber durch Uebernahme der Garantie für die Zinsen der Anlagekapitalien. [3] In späterer Zeit wurde indeß Seitens der Staatsregierung, von den bisher befolgten Grundsätzen abweichend, die Ausführung mehrerer Eisenbahnen für Rechnung des Staates übernommen; in Betreff mehrerer von Aktiengesellschaften ins Leben gerufenen Eisenbahnunternehmungen aber hat der Staat demnächst theils die Vollendung des Ausbaues, theils aber auch die Verwaltung und den Betrieb der Bahnen übernommen. Das in solcher Weise entstandene sogenannte gemischte Staats- und Privatbahnsystem

---

und deren Aktionäre in ihrem Verhältnisse zum Staate (Leipzig u. Halle, 1837). — Desselben, Kritik des Preuß. Eisenbahngesetzes v. 3. Nov. 1838 (Aachen u. Leipzig, 1841). — J. A. Schrötter, Das Preuß. Eisenbahnrecht in seiner heutigen Gestalt (Berlin, 1883). — H. Schulze, Das Preuß. Staatsrecht, Bd. II, §. 233. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwalt.-R., Thl. I, §§. 163—166, S. 492 ff. — L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts (Stuttgart, 1870, S. 208 ff.). — Dessen Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. (Stuttgart, 1876, S. 402 ff.). — Grotefend, Das D. Staatsr. der Gegenwart, §§. 182, 183, S. 173 ff. — Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, S. 510 ff. — E. Meier, Art. „Eisenbahngesetzgebung" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. I, S. 663 ff. — Meine Wegepolizei des Preuß. Staates (Breslau, 1852).

[1] Vgl. G. S. 1820, S. 9 und Bd. I, §. 5, S. 23.

[2] Vgl. G. S. 1838, S. 505.

[3] Vgl. die K. O. v. 22. Nov. 1842 (G. S. 1842, S. 307). In Folge dessen hat der Staat eine Zinsgarantie für die Aktien verschiedener Privateisenbahnen übernommen. Vgl. über die einzelnen Garantien meine Wegepolizei, S. 7 ff., und das Hauptregister zur Gesetzsammi. s. v. „Staatsgarantie". — Der Staat trat zu den Privateisenbahnen — zufolge der mit denselben abgeschlossenen Verträge und der bestätigten Statuten — in finanzielle Beziehungen in zweifacher Beziehung, indem er sich bei dem Eisenbahnunternehmen theils durch Gewährung einer Zinsgarantie betheiligte, oder indem er einer Gesellschaft baare Subsidien gewährte. Vgl. die ausführliche Darstellung dieser Verhältnisse in der Schrift: F. Raymund, Die finanzielle Betheiligung des Preuß. Staates bei den Preuß. Privateisenbahnen. Im Auftrage des Min. für H., G. und öffentl. Arb. unter Benutzung amtlicher Quellen dargestellt (Berlin, 1869).

hat dann aber in neuester Zeit dem Staatsbahnsysteme Platz gemacht, indem der Staat, welcher durch die Einverleibung der neuen Provinzen neben einer erheblichen Anzahl von Staatsbahnen ein abgeschlossenes Staatsgebiet erhalten hatte, fast alle bedeutenderen Eisenbahnlinien an sich zog. Endlich aber bleibt noch hervorzuheben, daß die Staatsregierung den Eisenbahnunternehmungen eine größere Ausdehnung und eine vortheilhaftere Verbindung mit angrenzenden Staaten durch den Abschluß von Staatsverträgen mit fremden Regierungen über die Anlegung von Eisenbahnen, welche durch verschiedene Landesgebiete führen, und beziehungsweise über den Anschluß Preußischer Eisenbahnen an solche gewährt hat.[1]

II. Die Grundlage der Preußischen Gesetzgebung über die Eisenbahnunternehmungen, und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum bildet das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz v. 3. Nov. 1838[2], dessen §. 49 die Ergänzung und Abänderung desselben nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse vorbehalten hat. Die Ansichten, welche zur Zeit der Emanation des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 über das damals noch in den ersten Anfängen befindliche Eisenbahnwesen in den maßgebenden Kreisen bestanden, haben in Folge der seitdem gemachten Erfahrungen vielfach einer veränderten Erfahrung Platz machen müssen. Namentlich paßt das Gesetz in vielen Punkten seit der Zeit nicht mehr, wo der Staat selbst angefangen hat, Eisenbahnen zu bauen und bestehende zu erwerben oder deren Verwaltung zu übernehmen. Es geht vielmehr aus der ganzen Fassung des Gesetzes hervor, daß der Gesetzgeber die Regelung dieser neu entstandenen Verhältnisse noch nicht im Auge gehabt hat; denn das Gesetz spricht durchweg nur von Privat-Eisenbahngesellschaften und deren Stellung gegenüber dem Staate.[3]

Ungeachtet der anerkannten Unvollkommenheiten des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 ist dasselbe dennoch durch die Verordnung v. 19. Aug. 1867[4] in die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile eingeführt und es sind hiervon nur die Bestimmungen der §§. 11—13, 15—19, 38—41 und 44 ausgenommen worden.[5] Die Verordnung v. 19. Aug. 1867 hat jedoch vorgeschrieben, daß, soweit die ertheilten Konzessionsurkunden über das Verhältniß der bestehenden Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum abweichende Bestimmungen enthalten, es bei denselben sein Bewenden behalten soll. Uebrigens aber hat die Verordnung (im §. 3) alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung für das vormalige Königreich Hannover v. 29. März 1856, betreffend die Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer[6], ausdrücklich aufgehoben.

Da in den Hohenzollernschen Landen bis zum Jahre 1865 Eisenbahnanlagen nicht zur Ausführung gekommen waren, so ergab sich, als demnächst auch für diese Landestheile solche ins Leben treten sollten, das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der betreffenden Verhältnisse, welche durch das Gesetz v. 1. Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen[7] erfolgt ist. Dieses Gesetz beschränkt

---

[1] Vgl. die (bis zum J. 1852 errichteten) durch die Gesetzsammlung publizirten Staatsverträge über Eisenbahnanlagen in meiner Wegepolizei, S. 141—169, und in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge (Berlin, 1852), S. 60 ff. Die neueren Verträge sind in dem Hauptregister zur Gesetzsamml. s. v. „Eisenbahnen" aufgeführt.

[2] Vgl. G. S. 1838, S. 505.

[3] Vgl. §. 48 des Ges. v. 3. Nov. 1838, durch welchen diesem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt ist.

[4] Vgl. G. S. 1867, S. 1426.

[5] Die nicht mit eingeführten §§. des Ges. v. 3. Nov. 1838 betreffen das Expropriationsverfahren, das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht bezüglich der zu Eisenbahnzwecken expropriirten oder durch Vertrag erworbenen Grundstücke, die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben, und die Beschränkung in Betreff der Anlegung von Konkurrenzbahnen durch andere Unternehmer.

[6] Vgl. G. S. für Hannover 1856, Abth. I, S. 101.

[7] Vgl. G. S. 1865, S. 317. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1865, Bd. IV, S. 349 ff., Aktenst. Nr. 40, den Kom.-Ber. v. 7. März 1865, ebendas. Bd. V, S. 610 ff., Aktenst. Nr. 73, und die Plenarverhandl. v. 13. März 1865, ebendas. Bd. I, S. 466—468, ferner den Ber. der Kom. des Herrenh. v. 23. März 1865, in den St. B. des Herrenh. 1865, Bd. II, S.

sich im Wesentlichen darauf, diejenigen Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 auf die Hohenzollernschen Lande auszudehnen, ohne welche mit der Anlage von Bahnen nicht vorgegangen werden konnte.

III. Die Verfassung des Deutschen Reiches hat im Art. 4, Nr. 8 die Bestimmung getroffen, daß im ganzen Reichsgebiete, mit Ausnahme von Bayern[1], das Eisenbahnwesen der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs unterliegt. In weiterer Ausführung dessen hat die Reichsverfassung in dem Abschn. VII, betreffend das Eisenbahnwesen (Art. 41—47), folgende Bestimmungen getroffen[2]:

1) Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Bahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden (Art. 41 der Reichsverfassung).

2) Die Bundesregierungen sind verpflichtet, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen (Art. 42 a. a. O.).

3) Es sollen demgemäß übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements[3] eingeführt werden, und das Reich hat dafür Sorge

---

297, Aktenst. Nr. 16, und die Plenarverhandl. v. 31. März 1865, ebendas. Bd. I, S. 191—193.

[1] Ueber die Sonderstellung Bayerns in Betreff des Eisenbahnwesens vgl. Art. 46, Abs. 2 u. 3 der Reichsverf.

[2] Ueber die Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen zur Gewährung einer genügenden Grundlage für die reichsrechtliche Stellung der Eisenbahnen und über die — bis jetzt erfolglosen — Bestrebungen, ein umfassendes Reichseisenbahngesetz zu Stande zu bringen, vgl. mein Staatsrecht des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 100, sub IV, S. 328 ff.

[3] a) Auf Grund der Art. 42 u. 43 der Reichsverf. hat der Bundesrath das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 4. Jan. 1875 (C. Bl. für das D. Reich 1875, S. 57 ff. u. Hirth's Ann., Jahrg. 1876, S. 564 ff.) erlassen, welches an die Stelle des Bahnpolizeiregl. für die Eisenbahnen im Nordd. Bunde v. 3. Juni 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 461) nebst Nachtrag zu demselben v. 29. Dez. 1871 (R. G. Bl. 1872, S. 34) getreten ist. Dasselbe enthält im Abschn. I die Bestimmungen über Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn, im Abschn. II über Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel, im Abschn. III über Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes, im Abschn. IV, die Bestimmungen für das Publikum, im Abschn. V über die Bahnpolizeibeamten, und im Abschn. VI über die Beaufsichtigung. Das Bahnpolizeiregl. v. 4. Jan. 1875 hat indeß Abänderungen erlitten. Vgl. hierüber die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 12. Juni 1878 (C. Bl. für das D. Reich 1878, S. 355 u. Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 172), und v. 17. Mai 1881 (C. Bl. für das D. Reich 1881, S. 172).

An das Bahnpolizeireglement schließt sich die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 12. Juni 1878 über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern (C. Bl. für das D. Reich 1878, S. 364, Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 179), welches laut Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 17. Mai 1881 (C. Bl. für das D. Reich 1881, S. 172) Abänderungen erlitten hat.

b) Auf Grund der Art. 42 u. 43 der Reichsverf. und im Anschlusse an §. 74 des Bahnpolizeiregl. ist ferner die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 12. Juni 1878, betr. die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung (C. Bl. für das D. Reich 1878, S. 341, Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 163) erlassen, durch welche die für Preußen erlassene Sicherheitsordn. für normalspurige Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung v. 10. Mai 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 170) außer Kraft gesetzt ist.

c) Ferner sind auf Grund der Art. 42 u. 43 der Reichsverf. vom Bundesrathe beschlossen und mittelst Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 12. Juni 1878 mitgetheilt: α) Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands (C. Bl. für das D. Reich 1878,

zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt (Art. 43 a. a. O.).

4) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten (Art. 44 a. a. O.).

5) Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen [1] zu. Dasselbe soll namentlich dahin wirken: a) daß auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden [2], b) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst thunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde [3] (Art. 45 a. a. O.).

S. 332, Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 157), und β) Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 4. Jan. 1875 (C. Bl. für das D. Reich 1875, S. 73), abgeändert durch Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 12. Juni 1878 (a. a. O. 1878, S. 363, Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 179), und v. 20. Juni 1880 (C. Bl. für das D. Reich 1880, S. 483).

[1] Auf Grund der Bestimmungen der Art. 45 u. 46 der Reichsverf., welche jedoch auf Bayern keine Anwendung finden, steht dem Reiche zwar die Kontrole über das Tarifwesen zu; hierin liegt jedoch keineswegs die Befugniß des Reichseisenbahnamtes, den Eisenbahnverwaltungen Tarife vorzuschreiben, sondern nur das Recht, von den bestehenden Tarifen in Kenntniß gesetzt zu werden und darüber zu wachen, daß die Eisenbahnverwaltungen theils bei Aufstellung und Veröffentlichung der Tarife den für sie bestehenden landesgesetzlichen oder konzessionsmäßigen Vorschriften genügen, theils bei dem Abschlusse der Transportverträge die bestehenden Tarife innehalten. Ueber die in dieser Beziehung von dem Reichseisenbahnamte erlassenen Bestimmungen vgl. Schrötter's Preuß Eisenbahnrecht, S. 112 ff.

[2] Auf Grund des Art. 45 der Reichsverf. hat der Bundesrath das „Betriebsreglement für die Eisenbahnen im Norddb. Bunde" beschlossen, welches durch die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 10. Juni 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 419 ff.) publizirt und demnächst durch verschiedene Nachträge abgeändert worden ist. An die Stelle dieses Reglements ist demnächst das durch die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 11. Mai 1874 (R. G. Bl. 1874, S. 84) publizirte, vom Bundesrathe beschlossene „Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands" (C. Bl. für das D. Reich 1874, S. 179 ff.) getreten, welches in seinem Eingange bemerkt, daß seine Bestimmungen für die Beförderung von Personen Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren sowie von Gütern, auf sämmtlichen Eisenbahnen Deutschlands im Lokal- und Verbandverkehr sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn zur Anwendung kommen, und daß Spezialbestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen oder Eisenbahnverbände neben diesem Reglement nur Geltung haben, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht im Widerspruche stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen stellen. Das Betriebsregl. v. 11. Mai 1874 ist demnächst mehrfach abgeändert worden (vgl. die Uebersicht dieser Abänderungen in dem Hauptregister zu dem C. Bl. für das D. Reich für 1873—82, Abth. I, S. 13, s. v. „Eisenbahnwesen, Betriebsreglement"). In Folge der Eingangsbestimmung des Betriebsreglements v. 11. Mai 1874 entstand das Betriebsreglement des (allgemeinen) Vereins Deutscher Eisenbahnen v. 1. Juli 1874, welchem mehrere Nachträge folgten. Die Publikationen wurden stets durch die Zeitungen des Vereins bewirkt. An Stelle des Regl. v. 1. Juli 1874 trat später ein neues, v. 1. Juni 1876 an gültig, an welches sich bis zum Jahre 1879 mehrfache Nachträge anschlossen. Das neueste ist ein Betriebsregl. des Vereins, gültig v. 1. Jan. 1881 an, publizirt in der erwähnten Zeitung und zugleich im Separatabdrucke (Berlin, 1881, Nauck'sche Druckerei) erschienen. (Vgl. Busch, Archiv. für Handelsr., Bd. XLII, S. 204.)

[3] Vgl. die von dem Reichskanzler dem Reichstage unterm 5. April 1869 mitgetheilte Nachweisung derjenigen Frachtartikel, welche auf den Eisenbahnen im Norddb. Bundesgebiete bei Aufgabe von Wagenladungen zum Satze von einem Pfennig pro Centner und Meile befördert werden, in den St. B. des Reichst. 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 80, S. 266 ff. und die Verhandlungen hierüber in der Sitz. des Reichst. v. 5. Mai 1869 (St. B. 1869, Bd. II, S. 822 ff.). — Vgl. auch den (im Plenum unerledigt gebliebenen) Bericht der Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle v. 18. Juni 1868 in den St. B. des Reichst. 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 185, S. 530 ff.

6) Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrathsausschusses festzustellenden, niedrigeren Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf (Art. 46 a. a. O.).

7) Den Anforderungen der Behörden des Reiches in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern (Art. 47 a. a. O.).

§. 374.

B. Gründung und Konzessionirung von Eisenbahngesellschaften.

I. Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn[1] beabsichtigt, hat sich an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu wenden und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktienkapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.[2] Wird in Folge dieser Prüfung die landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handelsministerium, unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktienkapital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sei (§. 1 des Ges. v. 3. Nov. 1838).[3]

II. Das Statut muß zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht werden, zuvor

---

[1] a) Das G. v. 3. Nov. 1838 findet seinem ganzen Inhalte nach nur auf die zu den öffentlichen Verkehrsanstalten bestimmten Eisenbahnanlagen Anwendung; es ist daher eine landesherrliche Konzession nicht erforderlich, wenn die beabsichtigte Eisenbahnanlage den Gründern derselben zur Privatbenutzung für den Betrieb ihrer eigenen Werke dienen und ohne Inanspruchnahme einer Expropriationsbefugniß hergestellt werden soll. Die Genehmigung zur Ausführung solcher Projekte kann von keinen anderen Bedingungen abhängig gemacht werden, als denjenigen, welche etwa nach dem Ergebniß der Prüfung in landespolizeilicher Hinsicht, insbesondere in Anbetracht der von der Eisenbahn zu überschreitenden öffentlichen Wege, geboten erscheinen (R. v. 18. Dez. 1869 in Illing's Handbuch für Preuß. Verw.-Beamte, 3. Aufl., Bd. II, S. 302, Note 2).

b) Die Anlage und der Betrieb von Pferdeeisenbahnen fällt nicht unter das G. v. 3. Nov. 1838, welches ebenso wie der §. 6 der Reichsgewerbe-O. Lokomotivbahnen zur Voraussetzung hat (R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und des Inn. v. 14. Juni 1872, Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 172, Nr. 155).

[2] Zu dieser Prüfung ist den Ob.-Präsid. eine vom König genehmigte Instr. v. 30. Nov. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 211) ertheilt worden. — Vgl. auch: a) R. der Min. des Inn. u. d. P. und d. Fin. v. 23. Sept. 1840, betr. die Einleitungen zu Eisenbahnunternehmungen und Aktienzeichnung auf dieselben (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 420); b) R. des Min. des Inn. v. 30. Aug. 1841 über Mitwirkung der Kommunalbehörden zur Beförderung von Eisenbahnunternehmungen (a. a. O. 1841, S. 246); c) R. der Min. d. Fin. u. des Inn. v. 16. Juli 1845 üb. Mitwirkung der Landräthe (a. a. O. 1846, S. 277); d) R. derselb. Min. v. 14. Juli 1845 üb. die Kommunikation mit den städt. Behörden (a. a. O. 1846, S. 150). — Ueber die Mitwirkung der Bergbehörden bei Projektirung neuer Eisenbahnanlagen, vgl. §. 153 des allgem. Berg-Ges. v. 24. Juni 1865 (G. S. 1865, S. 736) und die C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 2. Nov. 1866 (Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 226) und v. 13. Juli 1867 (a. a. O. 1867, S. 209). — Zur Vornahme der Vorarbeiten für eine Eisenbahnanlage muß die Erlaubniß vom Min. für öffentl. Arb. ertheilt werden; hierin hat das Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 nichts geändert. (C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 22. Okt. 1874, Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 241, Nr. 286.)

[3] Das G. v. 1. Mai 1865 (G. S. 1865, S. 317) schreibt (im §. 1) auch für die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen die landesherrliche Genehmigung vor.

jedoch der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden sein. Erst durch die Bestätigung des durch die Gesetzsammlung zu publizirenden Statuts erlangt die Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft (§. 3 des Ges. v. 3. Nov. 1838).[1] Auch zur Anlage von Zweigbahnen bedarf es der landesherrlichen Konzession (§. 5 a. a. O.). Dagegen ist die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vorbehalten, an dessen Genehmigung auch die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, gebunden sind (§. 4 a. a. O.).[2]

III. Ueber die Bildung der Eisenbahnaktiengesellschaften, die Ausstellung der Aktien und die Verpflichtungen der Aktienzeichner hat der §. 2 des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahnunternehmungen die näheren Bestimmungen ertheilt, welche demnächst durch die Vorschriften des Gesetzes v. 9. Nov. 1843 über die Aktiengesellschaften[3] näher festgestellt worden sind. Für Handels-Aktiengesellschaften trat an die Stelle des Gesetzes v. 9. Nov. 1843 das Handelsgesetzbuch und die Bestimmung des Art. 12 des Einführungsgesetzes v. 24. Juni 1861[4]; durch das Gesetz v. 15. Febr. 1854 über Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht[5], wurden jedoch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über

---

[1] Das Reichsges. v. 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (B. G. Bl. 1870, S. 385) hat (im §. 2) die Landesgesetze, welche zur Errichtung solcher Gesellschaften die staatliche Genehmigung vorschreiben oder eine staatliche Beaufsichtigung dieser Gesellschaften anordnen, für aufgehoben erklärt, und bestimmt, daß auch für bereits bestehende Gesellschaften solcher Art diejenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge außer Kraft treten, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen. Zugleich aber hat der §. 3 a. a. O. bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, durch die (vorgedachte) Bestimmung des §. 2 nicht berührt wird, was auch für die bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften von denjenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge gilt, welche sich auf die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung wegen des Gegenstandes des Unternehmens beziehen oder in Verbindung mit besonderen der Gesellschaft bewilligten Privilegien bestehen.

[2] a) Der §. 4 des Ges. v. 3. Nov. 1838 setzt voraus, daß auch die in die Bahnlinie fallenden Gebäude, wie Bahnhöfe, Wärterhäuser ꝛc., der Genehmigung des Min. unterliegen. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß hierbei noch andere Behörden mitzuwirken haben, z. B. bezüglich der Baupolizei die Ortspolizeibehörden und bezüglich der Abgabenregulirung in Gemäßheit der Gesetze v. 3. Jan. 1845 und 24. Mai 1853 die landräthlichen Behörden, wie dies der Handelsmin. in einem R. v. 30. April 1862, in Betreff der von Eisenbahngesellschaften zu erbauenden Wohngebäude anerkannt hat (Erk. des Ob.-Verw.-Ger. v. 25. Juni 1879, Entsch. des Ob.-Verw.-Ger., Bd. V, S. 393). — Vgl. auch das Erk. des Ob.-Verw.-Ger. v. 5. Sept. 1878 (a. a. O., S. 324).

b) In Folge der Bestimmungen der §§. 61 u. 135, Nr. II der Kreis-O. v. 13. Dez. 1872 sind die früheren Vorschriften über die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung von Eisenbahnbauten unberührt geblieben, auch ist eine Aenderung in der Kompetenz der Behörden, welche über die in Folge von Eisenbahnbauten im Interesse der benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse erforderlich werdenden Anlagen von Wegen ꝛc. zu befinden haben, nicht eingetreten (C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und des Inn. v. 18. Okt. 1874, Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 241, Nr. 287).

c) Die Vorschrift des §. 4 des Ges. v. 3. Nov. 1838, bleibt neben der generellen Vorschrift im §. 21, Nr. 2 des Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 als eine für die Anlage von Eisenbahnen geltende Spezialbestimmung auch ferner in Kraft (C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 5. März 1875, Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 90).

d) Da nach §. 4 des Ges. v. 3. Nov. 1838 die vollständige Durchführung der Bahnlinie durch alle Zwischenpunkte und die Konstruktion der Bahn an ministerielle Genehmigung gebunden sind, so fällt hierunter auch die Anlegung einer Wege- Ueber- oder Unterführung an Stelle eines bestehenden Niveauüberganges. Eine solche Anlage enthält eine Abweichung von der einmal ertheilten Genehmigung und kann als solche nur von derselben Stelle, von welcher diese zu ertheilen war und ertheilt wurde, genehmigt werden (Erk. des Ob.-Verw.-Ger. v. 6. März 1878, Entsch. des Ob.-Verw.-Ger., Bd. III, S. 191).

[3] Vgl. G. S. 1843, S. 341. — Die V. v. 24. Mai 1844, betr. die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahnunternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren (G. S. 1844, S. 117), welche Beschränkungen in dieser Beziehung festgesetzt hatte, ist durch das G. v. 1. Juni 1860 (G. S. 1860, S. 220) wieder aufgehoben worden.

[4] Vgl. G. S. 1861, S. 455.

[5] Vgl. G. S. 1854, S. 57. — Vgl. Bd. II, §. 145, S. 204, insbesond. Note 2.

Handels-Aktiengesellschaften mit gewissen Modifikationen auch für alle anderen Aktiengesellschaften maßgebend.[1] An die Stelle des Gesetzes v. 15. Febr. 1854 sind schließlich diejenigen des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften[2], getreten.

IV. Die zur Errichtung einer Eisenbahn ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt (§. 47 des Ges. v. 3. Nov. 1838).

§. 375.

C. Rechte der Eisenbahngesellschaften.

I. In ihrer Eigenschaft als Korporationen haben die Eisenbahngesellschaften das Recht, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben.[3]

II. Den Eisenbahngesellschaften ist für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, beigelegt.[4]

III. In Betreff ihrer Dispositionen hat der §. 6 des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 die Eisenbahngesellschaften in der Art eingeschränkt, daß sie zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus der landesherrlichen Genehmigung, und zur Aufnahme von Gelddarlehnen[5], jedoch nicht zum Kauf auf Kredit, der Zustimmung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist, bedürfen. Diese Beschränkungen des Verfügungsrechtes der Eisenbahngesellschaften sind indeß durch die Bestimmungen der §§. 2 und 3 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften[6] für modifizirt zu erachten. Nach diesen Bestimmungen sind nämlich diejenigen Vorschriften der Landesgesetze, welche eine staatliche Beaufsichtigung der Aktiengesellschaften überhaupt, — also auch der Eisenbahngesellschaften, — vorschreiben, und auch diejenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge der bereits bestehenden Aktiengesellschaften, welche die staatliche Beaufsichtigung betreffen, außer Kraft gesetzt worden. Nur diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt,

---

[1] Die wesentlichste auf diese Weise hervorgerufene Abänderung des früheren Rechtsverhältnisses der Aktiengesellschaften besteht darin, daß die nun neu zu errichtenden nicht mehr als Korporationen gelten. Gerade dies ist aber für die Eisenbahngesellschaften ohne Bedeutung, indem rücksichtlich ihrer die gegentheilige Bestimmung des Ges. v. 3. Nov. 1838 in Kraft geblieben ist.

[2] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 375 ff.

[3] Vgl. §. 7 des Ges. v. 3. Nov. 1838. Die fernere Bestimmung des §. 7 a. a. O., wonach es zur Veräußerung von Grundstücken der Genehmigung der Regierung bedürfen soll (vgl. auch das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 10. April 1853, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 135), ist durch das Reichsges. v. 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (B. G. Bl. 1870, S. 375 ff.), §§. 2 u. 3 für aufgehoben zu erachten. — Der §. 159 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 290) hat bestimmt, daß die im §. 7 (und 22) des Ges. v. 3. Nov. 1838 der Bezirksregierung beigelegte Befugniß auf den Min. der öffentl. Arb. übergeht.

[4] Vgl. §§. 8—19 des Ges. v. 3. Nov. 1838 und §§. 1—8 des Ges. v. 1. Mai 1865 (G. S. 1865, S. 317 ff.). — Vgl. das Nähere hierüber in Bd. II, §. 139, S. 105 ff.

[5] Die Aufnahme von Gelddarlehnen der Eisenbahngesellschaften wird durch Emission von sogen. Prioritätsaktien vermittelt, wozu besondere Privilegien erwirkt werden müssen. — Das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 19. April 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 96) hat ausgeführt, daß es auch zur Kontrahirung von schwebenden Schulden Seitens der Eisenbahnverwaltungen — zuf. des §. 6 des Ges. v. 3. Nov. 1838 — der Staatsgenehmigung bedürfe.

[6] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 375 ff.

und diejenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge, welche sich auf die staatliche Beaufsichtigung wegen des Gegenstandes des Unternehmens beziehen oder in Verbindung mit besonderen der Gesellschaft bewilligten Privilegien stehen, sind aufrecht erhalten worden. Hieraus ergibt sich aber, daß es fortan keiner staatlichen Genehmigung zur Aufnahme von Geldbarlehnen der Eisenbahngesellschaften mehr bedarf, jedoch vorbehaltlich derjenigen Anordnungen, welche das Gesetz v. 17. Juni 1833 [1] für Schuldverschreibungen über eine bestimmte Geldsumme (Prioritätsobligationen) auf jeden Inhaber getroffen hat, und es dürfen mithin solche Papiere auch jetzt nur auf Grund eines nachzusuchenden landesherrlichen Privilegiums ausgestellt werden.

IV. Das Gesetz v. 3. Nov. 1838 hat den konzessionirten Eisenbahngesellschaften gewisse Rechte zum Schutze gegen fremde Konkurrenz gewährt. Dasselbe bestimmt nämlich:

1) die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, darf binnen einem Zeitraume von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, wodurch indeß anderweitige Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung nicht beschränkt sind (§. 44 a. a. O.). [2] Die Gesellschaft ist indeß verpflichtet, nach der Bestimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn jeder Zeit zu gestatten (§. 45 a. a. O.).

2) Die Gesellschaft hat für die drei ersten Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar das Recht, ohne Zulassung eines Konkurrenten den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen-, als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen (§. 26 a. a. O.); wogegen nach Ablauf des gedachten Zeitraumes auch Andere außer der Gesellschaft selbst die Befugniß zum Transportbetriebe auf der Bahn gegen Entrichtung des Bahngeldes oder einer zu regulirenden Vergütigung (§§. 28—31, §. 45 a. a. O.) erlangen können, wenn das Ministerium der öffentlichen Arbeiten angemessen findet, denselben eine Konzession zu ertheilen (§. 27 a. a. O.).

Diese Bestimmungen (zu 1 und 2) sind indeß durch diejenigen des Art. 41, Abs. 2 und 3 der Verfassung des Deutschen Reiches modifizirt worden, indem nach diesen letztgedachten Vorschriften a) jede bestehende Eisenbahnverwaltung verpflichtet ist, sich den Anschluß neu angelegter Bahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen, und b) die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für aufgehoben erklärt worden sind, und zugleich vorgeschrieben ist, daß ein solches Widerspruchsrecht auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden darf. [3]

§. 376.

D. Verhältniß der Eisenbahngesellschaften zum Staate. [4]

I. Das Gesetz v. 3. Nov. 1838 enthält folgende Vorschriften, welche die aus der Ertheilung der Konzession zur Anlage einer Eisenbahn für die betreffende Gesellschaft dem Staate gegenüber entspringenden allgemeinen Verpflichtungen normiren:

---

[1] Vgl. G. S. 1833, S. 75.

[2] Der §. 44 des Ges. v. 3. Nov. 1838 findet auf die im J. 1866 neuerworbenen Landestheile keine Anwendung (V. v. 19. Aug. 1867, §. 1, G. S. 1867, S. 1426).

[3] Vgl. oben §. 373, sub III, unter 1.

[4] a) Ueber die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zum Ersatze für den Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, vgl. §. 25 des Ges. v. 3. Nov. 1838 und G. v. 3. Mai 1869, betr. einen Zusatz zu §. 25 des Ges. v. 3. Nov. 1838 (G. S. 1869,

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für alle Entschädigungsansprüche aufzukommen, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von ihr selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden (§. 20 a. a. O.).

2) Die Gesellschaft hat die Verbindlichkeit, die Anlage der Eisenbahn innerhalb der von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Frist zu vollenden und hierfür Bürgschaft zu leisten, wobei im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit vorbehalten bleibt, die Anlage für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werden muß (§. 21 a. a. O.).

3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportanstalten in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, wozu sie im Verwaltungswege angehalten werden kann (§. 24 a. a. O.).

4) Dem Staate steht das Recht zu, unter den im §. 42 des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 näher festgesetzten Bedingungen, nach Verlauf von dreißig Jahren von dem Zeitpunkte der Transporteröffnung an, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

5) Die Gesellschaft hat nicht das Recht, vom Staate einen Ersatz für Kriegsbeschädigungen oder Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, zu verlangen (§. 43 a. a. O.).

II. Ueber die Bedingungen der Benutzung der Privateisenbahnen für militairische Zwecke enthält weder das Gesetz v. 3. Nov. 1838, noch ein späteres Preußisches Landesgesetz Bestimmungen. Gelegentlich der unterm 27. Nov. 1843 erfolgten landesherrlichen Bestätigung des Statuts für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft wurden jedoch dieser Bestätigungsurkunde „Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke“ beigefügt[1], auf welche demnächst in der Bestätigungsurkunde v. 17. Aug. 1845 für die Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft[2] als „allgemein festgestellte Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke“ Bezug genommen ist. Dieselben verpflichten die Eisenbahngesellschaften, nach dem Verlangen der Militairverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden, indem zugleich bestimmt wird, daß über die hierfür zu leistende Vergütung, sowie über eine Ermäßigung der allgemeinen Frachtsätze für die Transporte von Truppen und von dem zum unmittelbaren Gefolge der Truppen gehörenden Kriegsmaterial nach Maßgabe der Umstände besondere Vereinbarung zu treffen ist. Der Militairverwaltung ist vorbehalten, sich zu ihren Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen, in welchem Falle an die Gesellschaft außer der Erstattung der Feuerungskosten ein mäßiges Bahngeld zu gewähren ist, und, wenn daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft stattfindet, dieselbe nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet werden soll. Endlich ist bestimmt, daß die Gesellschaft darauf Bedacht nehmen soll, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von 12 Fuß zum Gebrauche bei der Absendung von Militaireffekten bereit zu halten. Diese allgemeinen Bestimmungen

---

S. 665), desgl. Art. 422—431 des allgem. deutschen Handelsgesetzb.; ferner das Reichsges. v. 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (R. G. Bl. 1871, S. 207 ff.)

b) Zum Schutze der Eisenbahnen und des Verkehrs auf denselben ist die V. v. 30. Nov. 1840 wegen Bestrafung der Beschädigungen der Eisenbahnanlagen (G. S. 1841, S. 9) ergangen, an deren Stelle jetzt die Vorschriften der §§. 305, 315, 316, 319 u. 320 des Reichsstrafgesetzb. getreten sind.

[1] Vgl. G. S. 1843, S. 373.

[2] Vgl. G. S. 1845, S. 555.

sind demnächst auch in die landesherrlich bestätigten Statuten der meisten übrigen Eisenbahngesellschaften aufgenommen worden, und auch die mit fremden Regierungen abgeschlossenen Staatsverträge über die Ausführung von Eisenbahnunternehmungen enthalten solche Stipulationen über die gegenseitige Benutzung der betreffenden Eisenbahnen zu militairischen Zwecken.[1] Die Reichsverfassung hat demnächst (im Art. 47) bestimmt, daß sämmtliche Eisenbahnverwaltungen verpflichtet sein sollen, den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung Deutschlands unweigerlich Folge zu leisten, und daß insbesondere das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen[2] zu befördern ist.[3] Diese Bestimmungen aber haben dann ihre nähere Feststellung in den betreffenden Vorschriften des Reichsgesetzes v. 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen[4] und des Reichsgesetzes v. 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden[5] gefunden.

1) Das Reichsgesetz v. 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen[6], dessen Vorschriften zufolge des §. 1 desselben von dem Tage an in Wirksamkeit treten, an welchem die bewaffnete Macht, beziehungsweise eine Abtheilung derselben mobil gemacht wird, stellt die betreffenden Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen, und zwar gleichmäßig für die Privatbahnen, wie für die Staatsbahnen, dahin fest:

a) Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet: 1) die für die Beförderung an Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer[7] Eisenbahnwagen vorräthig zu halten; 2) die Beförderung der bewaffneten Macht[8] und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken[9]; 3) ihr Personal[10] und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material[11] herzustellen (§. 28 des Reichsges. v. 13. Juni 1873).

b) Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§. 28, Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt. Für die Militairtransporte (§. 28, Nr. 2)

---

[1] Ein (nicht publizirtes) Regl. nebst Instruktion v. 1. Mai 1861 enthalten detaillirte Bestimmungen über den Eisenbahn-Militairtransport.

[2] Zur Erläuterung des Ausdruckes: „zu gleichen ermäßigten Sätzen" bemerkte der Präsident des Bundeskanzleramtes, Staatsmin. Delbrück, im konstit. Reichstage, daß damit gesagt sein solle, daß eben die Beförderung in den vorausgesetzten Fällen auf sämmtlichen bei dieser Beförderung betheiligten Eisenbahnen zu gleichen Sätzen stattfinden soll (St. B. des konstit. Reichst. 1867, Bd. I, S. 509).

[3] Vgl. oben §. 373, sub III unter 7, und mein Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, §. 100, sub III, 3, S. 326 ff.

[4] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 129 ff.

[5] Vgl. ebendas. 1875, S. 52 ff.

[6] Zur Ausführung dieses Gesetzes ist die Kaiserl. Verordn. v. 1. April 1876 (R. G. Bl. 1876, S. 137 ff.) ergangen.

[7] Durch das Wort: „ihrer" soll klar gestellt werden, daß die Eisenbahnverwaltungen nicht alles auf ihren Bahnen roulirende Material mit derartigen Gegenständen versehen müssen, sondern nur ihre eigenen Wagen (vgl. St. B. des Reichst. 1873, Bd. I, S. 618).

[8] Also auch der Kriegsmarine (St. B. a. a. O.).

[9] Dadurch soll ausgedrückt sein, daß es sich nicht um die Beförderung allein handelt, sondern auch um die Anbringung der Voranstalten auf den Bahnhöfen 2c., welche zur Beförderung von Massen unumgänglich nothwendig sind (St. B. a. a. O.).

[10] Was die Ueberlassung des Personals betrifft, so kann hier die Verpflichtung der Bahnverwaltung nur dahin gehen, dasselbe auf Erfordern der Militairbehörde durch Entlassung aus dem Dienste in die Lage zu setzen, in den Dienst der Kriegsverwaltung einzutreten. Einen Zwang nach dieser Richtung auf ihre Angestellten auszuüben, wird die Bahnverwaltung nicht in der Lage sein (St. B. a. a. O.).

[11] Was die Abtretung des Eisenbahnmaterials betrifft, so sind die Bahnverwaltungen nur zur Lieferung des in ihrem Eigenthume befindlichen Materials verpflichtet, können aber nicht dazu angehalten werden, dergleichen Material durch Ankauf zu beschaffen (St. B. a. a. O.). Ueber die Frage, ob unter dem Ausdrucke: „Material" nur das in den Vorrathsräumen der Eisenbahnverwaltungen befindliche oder auch solches mit zu verstehen sei, welches bereits mit dem Bahnkörper und den Gebäulichkeiten verbunden ist, z. B. die Schwellen und Schienen einer fertigen Bahnlinie (zur Verwendung für die Zwecke der Kriegführung) vgl. die Aeußerungen der Reichstagsabgeordn. Frhr. v. Hoverbeck und Hölder in den St. B. des Reichst. 1873, Bd. I, S. 619 und Bd. II, S. 945. Juristisch können unter „Material" nur solche Sachen verstanden werden, deren Bestimmung es ist, zur Herstellung irgend einer Vorrichtung zu dienen. Wenn dieselben einmal eine solche Verwendung gefunden haben, so sind sie nicht mehr Material, sondern Bestandtheile der betreff. Vorrichtung als eines Ganzen. (Vgl. Seydel in Hirth's Ann., Jahrg. 1874, S. 1063.)

und die Hergabe von Betriebsmaterial (§. 28, Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs. Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß der §§. 15 und 33 des Gesetzes[1] festgesetzt (§. 29 a. a. O.).[2]

c) Die den Eisenbahnverwaltungen nach §. 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidationen folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel[3] (§. 30 a. a. O.).

d) Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militairbehörde Folge zu leisten. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militairbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen (§. 31 a. a. O.).[4]

2) Das Reichsgesetz v. 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden[5] bestimmt (im §. 15), daß jede Eisenbahnverwaltung verpflichtet ist, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

III. Die Verbindlichkeiten der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post betreffend, so war in dem §. 4 des Gesetzes v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches, wie in dem ihm zu Grunde liegenden §. 5 des Gesetzes v. 2. Nov. 1867 über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, die Bestimmung getroffen, daß es hinsichtlich der den Eisenbahnunternehmungen im Interesse des Postdienstes auferlegten Leistungen bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften verbleiben solle. Bezüglich der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften verweist der §. 4 des Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 auf die Bestimmungen der Konzessionsurkunden und wiederholt die Vorschrift der älteren Preußischen Postgesetze (v. 5. Juni 1852, §. 9, und v. 21. Mai 1860, §. 5), wonach für das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen die frühere Gesetzgebung über den Postzwang maßgebend geblieben war. Für die neu zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaften war im §. 4 a. a. O. verordnet, daß die denselben im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden sollten. Als Norm hierfür war ebenfalls die Preußische Gesetzgebung aufgestellt, indem der §. 4 a. a. O. vorschrieb, daß diese Verpflichtungen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen sollten, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen. Die Vorschrift, welche hiernach die Norm für die Leistungen der neu zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaften zu Zwecken des Postdienstes bildete, war das Preußische Eisenbahngesetz v. 3. Nov. 1838, dessen §. 36 die Vorschriften über das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen aufgestellt hat, welche die Grundlage der Verpflichtungen enthalten, die den in Preußen konzessionirten Eisenbahngesellschaften durch

---

[1] Nämlich (nach §. 15 des Ges.) nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen, und (nach §. 33 des Ges.) von den durch den Bundesrath zu bestimmenden Behörden auf Grund sachverständiger Schätzung, und nach dem von dem Bundesrathe anzuordnenden Verfahren.

[2] Vgl. die Bestimmungen unter Ziffer 14 der V. v. 1. April 1876 zur Ausführung der §§. 28 u. 29 des Ges. v. 13. Juni 1873 (R. G. Bl. 1876, S. 146 ff.).

[3] Der §. 30 des Ges. verweist zugleich bezüglich des Aufrufes und der Präklusion der auf Grund des §. 28 zu erhebenden Ansprüche auf die (analog anzuwendenden) Bestimmungen des §. 22 des Gesetzes. Ueber die Berechnung der Präklusivfrist vgl. Seydel in Hirth's Ann., Jahrg. 1874, S. 1064, Note 1.

[4] Vgl. hierzu die Bestimmungen unter Ziffer 15 der V. v. 1. April 1876 zur Ausführung des §. 31 des Ges. v. 13. Juni 1876 (R. G. Bl. 1876, S. 147).

[5] Vgl. R. G. Bl. 1875, S. 52. — Zur Ausführung dieses Gesetzes ist die mittelst Kaiserl. Erlasses v. 2. Sept. 1875 genehmigte Instruktion des Reichskanzlers (R. G. Bl. 1875, S. 261 ff.) ergangen.

die Konzessionsurkunden auferlegt worden sind. Mit einigen Abänderungen liegt der Inhalt des §. 36 a. a. O. auch denjenigen Verpflichtungen zu Grunde, welche in Gemäßheit der Bestimmung im §. 4 des Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 durch Kaiserliche Anordnung den neu zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaften gleichmäßig auferlegt wurden.[1] Die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen waren im Wege der Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten durch ein Reglement v. 1. Jan. 1868 besonders geordnet worden, welches mit den ebenfalls auf dem Preußischen Eisenbahngesetze v. 3. Nov. 1838 beruhenden älteren Preußischen Vorschriften über die Leistungen der Staatsbahnen zu Zwecken der Post im Wesentlichen übereinstimmt, jedoch nach dem Beschlusse des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes v. 4. Dez. 1867 mit dem Ablaufe des Jahres 1875 außer Wirksamkeit treten sollte, woraus sich die Nothwendigkeit ergab, das Verhältniß der Post zu den Staatsbahnen für die Zeit v. 1. Jan. 1876 ab anderweitig zu regeln. Diese Regelung ist demnächst im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgt und zugleich auch auf die Privateisenbahnunternehmungen, unter Vorbehalt der Rechte aus den bereits ertheilten Konzessionsurkunden, erstreckt, hierdurch aber innerhalb des Deutschen Reichspostgebietes eine einheitliche Normirung der Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke hergestellt worden. Das an die Stelle des §. 4 des Reichspostgesetzes v. 28. Okt. 1871 getretene Reichsgesetz v. 20. Dez. 1875[2], welches indeß nach Art. 13 desselben auf Bayern und Würtemberg keine Anwendung findet[3], hat folgende Bestimmungen getroffen:

1) Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen. Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landesaufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath, nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamtes (Art. 1 des Ges. v. 20. Dez. 1875).

2) Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt: a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 Kilogramm einschließlich, b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren, c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen. — Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird. Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge

---

[1] Vgl. den Wortlaut dieser Verpflichtungen in der Anl. B zu den Motiven des Entwurfs des Reichsges. v. 20. Dez. 1875 in den St. B. des Reichst. 1875—76, Bd. III, Aktenst. Nr. 4, S. 6.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1875, S. 318 ff. und den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1875—76, Aktenst. Nr. 4, S. 1 ff., ferner den Kom.-Ber. v. 26. Nov. 1875 ebendas., Aktenst. Nr. 58, S. 201 ff. und die Verhandl. darüber in der 4., 18., 20. u. 22. Sitz. von 1875, ebendas. Bd. I, S. 25—38, 366—384, 413—422 u. 427—441.

[3] Die Motive zum Art. 13 bemerken, daß die — bereits im §. 4 des Postges. v. 28. Okt. 1871 ausgesprochene — Ausschließung der Anwendung auf Bayern und Würtemberg auf dem Art. 52 der Reichsverf. beruht, und die Motive zum §. 4 des Reichspostges. v. 28. Okt. 1871 (St. B. des Reichst. 1871, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 87, S. 200) heben hervor, daß das Reich kein Interesse daran habe, wie das Verhältniß der Bayerischen und Würtemberg. Post zu den dortigen Eisenbahnen geregelt werde, indem diesen beiden Staaten der Ertrag ihrer eigenen Postverwaltung verbleibt.

für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind (Art. 2 a. a. O.).

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Art. 6, Abs. 5 zu berechnen ist (Art. 3 a. a. O.).

Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Art. 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist (Art. 4 a. a. O.).

Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen, oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen, oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen. Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2, Abs. 3), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel Seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltungen ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen. Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahntransportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahneilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt (Art. 5 a. a. O.).

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahnpostwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft. Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken. Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahnpostwagen während des Stillagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden. Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahngüterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahnreparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt. Wenn Eisenbahnpostwagen beschädigt oder laufunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushülfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet. Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie laufunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen (Art. 6 a. a. O.).

3) Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes

erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten. Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird. Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landesaufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten. Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden. Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten (Art. 7 a. a. O.).

4) Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebsunternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist (Art. 8 a. a. O.).

5) Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die in dem Gesetze v. 20. Dez. 1875 festgesetzten Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen (Art. 9 a. a. O.).[1]

6) Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamtes, unter Zustimmung des Bundesrathes zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der in dem Gesetze v. 20. Dez. 1875 festgesetzten Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen (Art. 10 a. a. O.).[2]

7) Auf die bei Erlaß des Gesetzes v. 20. Dez. 1875 bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die Vorschriften desselben insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zuläßig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend. Die bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen

---

[1] In Ausführung des Art. 9 hat der Reichskanzler die Bestimmungen betr. die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes v. 28. Mai 1879 (C. Bl. für das D. Reich 1879, S. 380, Eisenbahnverw.-Bl. 1879, S. 108) erlassen.

[2] Auf Grund des Art. 10 hat der Reichskanzler, unter Zustimmung des Bundesrathes, die Vollzugsbestimmungen v. 9. Febr. 1876 (C. Bl. für das D. Reich 1876, S. 87 ff.) erlassen. Vgl. die Abänderungen v. 9. Mai 1878 (a. a. O. 1878, S. 261) und v. 24. Dez. 1881 (a. a. O. 1882, S. 4).

konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das Gesetz v. 20. Dez. 1875 angeordneten Leistungen zu übernehmen (Art. 11 a. a. O.).

8) Die Vorschriften des Gesetzes v. 20. Dez. 1875 finden auch auf die im Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen Anwendung (Art. 12, Abs. 2 a. a. O.).

IV. Das Verhältniß der Eisenbahnen zur Telegraphenverwaltung, über welches das Gesetz v. 3. Nov. 1838 noch keine Bestimmungen enthalten konnte, ist reichsrechtlich durch den Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes v. 21. Dez. 1868 [1] geregelt. Nach Inhalt dieses Beschlusses haben die Eisenbahnen folgende Verpflichtungen:

1) Das außerhalb des freien Profils liegende Eisenbahnterrain ist zur Anlage von ober- und unterirdischen Reichstelegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten, wofür den Eisenbahnen die unentgeltliche Mitbenutzung der Telegraphenstangen zusteht.

2) Den Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern ist Behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beobachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen gestattet. Dieselben sind gegen Lösung eines Fahrbillets III. Klasse auf allen Zügen im Dienstkoupee oder auf dem Schaffnersitze zu befördern; ebenso hat die Bahnverwaltung die Leitungsmaterialien auf den Bahnmeisterwagen gegen Entschädigung (50 Pfennige pro Wagen und Tag und 2 Mark pro Tag der Aufsicht) zu transportiren, auch die Lagerung derselben auf den Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten.

3) Die Eisenbahnverwaltung hat gegen Entschädigung bis zur Höhe von 30 Mark pro Jahr und Meile die Reichstelegraphenanlagen zu beaufsichtigen, dieselben bei Beschädigungen provisorisch herzustellen und von etwaigen Störungen der nächsten Telegraphenstation Anzeige zu machen.

4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Störungen des Reichstelegraphen hat die Eisenbahn durch den Betriebstelegraphen die Depeschen unentgeltlich zu befördern, wofür die Reichstelegraphenverwaltung Gegenseitigkeit ausübt.

§. 377.

E. Aufsicht des Staates über die Eisenbahnen.

I. Das Reichsgesetz v. 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften [2] hat im §. 2 vorgeschrieben, daß die Landesgesetze, welche eine staatliche Beaufsichtigung der Aktiengesellschaften anordnen, aufgehoben werden, und daß auch für die bereits bestehenden Aktiengesellschaften diejenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge außer Kraft treten, welche die staatliche Beaufsichtigung betreffen, zugleich jedoch im §. 3 festgesetzt, daß diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das „Unternehmen" der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, hierdurch nicht berührt werden, und daß dies auch für die bereits bestehenden Aktiengesellschaften von denjenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge gilt, welche sich auf die staatliche Beaufsichtigung „wegen des Gegenstandes des Unternehmens" beziehen oder in Verbindung mit besonderen der Gesellschaft bewilligten Privilegien stehen.

Da in diesen Bestimmungen des Gesetzes v. 11. Juni 1870 die Eisenbahnaktiengesellschaften nicht ausgenommen worden sind, so finden dieselben unzweifelhaft auch auf solche Anwendung, und daher sind alle diejenigen Bestimmungen der Preußischen Landesgesetze, beziehungsweise der Statuten der Eisenbahngesellschaften für aufgehoben zu erachten, welche eine staatliche Beaufsichtigung der Eisenbahngesellschaften anordnen, die sich nicht auf den „Gegenstand des Unternehmens" beziehen oder in Verbindung mit besonderen der Gesellschaft bewilligten Privilegien stehen.

---

[1] Vgl. in der Allgem. Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Bd. I (Berlin, 1876), Abschn. II, S. 22. [2] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 375 ff.

II. Keine Eisenbahn darf dem Verkehr eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Genehmigung dazu ertheilt worden ist.[1]

III. Die Handhabung der Bahnpolizei ist, zufolge der Vorschrift des §. 23 des Gesetzes v. 3. Nov. 1838, beziehungsweise des §. 10 des Gesetzes v. 1. Mai 1865, nach dem darüber zu erlassenden Reglement[2], der Gesellschaft, beziehungsweise dem Unternehmer, übertragen, und dies Reglement setzt zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten[3] näher fest.

IV. Durch die Verordnung v. 21. Dez. 1846[4], welche, zufolge des §. 1 der Verordnung v. 19. Aug. 1867[5] auch für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile, und, zufolge des §. 8, Ziffer 1 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878[6], auch für den Kreis Herzogthum Lauenburg Geltung hat, sind die Verhältnisse in Be-

---

[1] a) Vgl. §. 22 des Ges. v. 3. Nov. 1838 und §. 9 des Ges. v. 1. Mai 1865 (G. S. 1865, S. 319). Ueber die Konkurrenz der Eisenbahnkommissarien hierbei vgl. §. 1 des Regul. v. 24. Nov. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 380) und über das Verfahren bei der Revision: C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 6. Nov. 1850 (a. a. O. 1850, S. 352). — Ueber die Prüfung der Lokomotiven und die Genehmigung ihrer Benutzung vgl. §. 4 des Ges. v. 3. Nov. 1838 und das C. R. desselb. Min. v. 8. Jan. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 25).

b) Die im §. 22 des Ges. v. 3. Nov. 1838 und im §. 9 des Ges. v. 1. Mai 1865 der „Bezirksregierung" beigelegte Befugniß ist, gemäß §. 167 des Ges. v. 26. Juli 1876 (G. S. 1876, S. 340), jetzt §. 159 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 290), auf den Min. der öffentl. Arb. übergegangen.

[2] a) Der §. 23 des Ges. v. 3. Nov. 1838, sowie der §. 9 des Ges. v. 1. Mai 1865 haben den Erlaß des Bahnpolizeireglements dem Handelsministerium (jetzt dem Min. für H., G. u. öff. Arb.) übertragen, welches auf Grund dieser Bestimmungen solche Bahnpolizeireglements und Polizeiverordnungen theils für die Preuß. Staatsbahnen und unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen, theils für die von den Eisenbahngesellschaften selbst verwalteten Privateisenbahnen erlassen hat (vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 184 u. 245, 1848, S. 174, 1859, S. 58 u. 153, 1860, S. 21, 1868, S. 222). Nachdem indeß der Art. 43 der Reichsverf. bestimmt hat, daß für sämmtliche Deutsche Eisenbahnen gleiche Bahnpolizeireglements einzuführen, hat der Reichskanzlers mittelst Bekanntmach. v. 3. Juni 1870 das von dem Bundesrathe beschlossene Bahnpolizeireglement publizirt (B. G. Bl. 1870, S. 461 ff.), welches ausdrücklich bestimmt hat, daß dasselbe an die Stelle aller dadurch für aufgehoben erklärten, bis dahin bestandenen Specialreglements treten solle. Dies Reglement v. 3. Juni 1870 ist durch C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 20. Juli 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 235 ff.) den betr. Preuß. Behörden zur Nachachtung mitgetheilt worden. An die Stelle desselben ist demnächst das Bahnpolizeiregl. v. 4. Jan. 1875 getreten. Vgl. hierüber oben §. 373, sub III, 3.

b) Ueber die Mitwirkung der Eisenbahnaufsichtsbehörden hinsichtlich der für industrielle, bergbauliche oder ähnliche Zwecke bestimmten Privatgeleise, welche an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn angeschlossen sind, vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 20. Aug. 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 189, Nr. 167).

c) Besondere polizeiliche Anordnungen sind ergangen über α) das Verbot der Ausübung der Jagd auf Eisenbahnen und den dazu gehörigen, zu Betriebszwecken bestimmten Ländereien (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 147 u. 185); β) Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen: Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 245, 1842, S. 212, 1844, S. 23, 1845, S. 223, 1847, S. 332, 1848, S. 133, 1853, S. 252; γ) sofortige Anzeige von Unglücksfällen an die Staatsanwaltschaft: Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 102; δ) Vorsichtsmaßregeln bei Versendung von Kriegsmaterial: Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 23.

[3] a) Ueber die Verhältnisse der Bahnpolizeibeamten vgl. jetzt §§. 66—71. Das Bahnpolizeiregl. v. 4. Jan. 1875 und §§. 47—51 des Bahnpolizeiregl. v. 12. Juni 1878, und dazu die Erläut. in Schrötter's Preuß. Eisenbahnrecht, S. 78 ff.

b) Ueber die Frage, inwiefern die Beamten der Eisenbahngesellschaften als mittelbare Staatsbeamte anzusehen, vgl. Bd. III, §. 253, S. 404 und Schrötter, a. a. O., S. 101. Das Min. des Inn. in dem Schreiben v. 16. Nov. 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 460) und in dem R. v. 8. Juni 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 125) und das Ob.-Trib. in dem Erk. v. 16. Dez. 1852 (Entsch. Bd. XXVI, S. 163) haben angenommen, daß sie nur insofern den Charakter mittelbarer Staatsdiener besitzen, als sie zugleich mit der Polizeiverwaltung betraut und vereidigt sind. — Wenn der Staat den Betrieb und die Verwaltung einer Privat-Eisenbahngesellschaft übernommen und zu diesem Ende eine Königl. Direktion bestellt hat, so sind die von dieser innerhalb ihres Geschäftskreises angestellten Personen Beamte. (Erk. des Ob.-Trib. v. 3. Nov. 1875, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVI, S. 707.)

[4] Vgl. G. S. 1847, S. 21. — Vgl. dazu das C. R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 7. Mai 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 190).

[5] Vgl. G. S. 1847, S. 1426.

[6] Vgl. G. S. 1878, S. 101.

treff der Annahme, Beschäftigung und Entlassung der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter und der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter denselben geordnet worden.[1]

V. Der Staat[2] übt eine Aufsicht über den Betrieb der Eisenbahngesellschaften in Betreff des Bahngeld- und Transportgeld-Tarifs aus.[3] Die Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 hierüber sind im Wesentlichen folgende:

1) Für die drei ersten Betriebsjahre hat die Gesellschaft das Recht, den Tarif für den Transport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Sie ist nur verpflichtet, denselben der Regierung mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen, auch für die angesetzten Preise alle aufgegebenen Waaren, deren Transport auf der Bahn nicht polizeilich für unzulässig erklärt ist, ohne Unterschied der Interessenten, zu befördern (§. 26 des Ges. v. 3. Nov. 1838).

2) Nach Ablauf der ersten drei Betriebsjahre können auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder einer zu regulirenden Vergütung, die Befugniß zum Transportbetriebe auf der Bahn erhalten (a. a. O., §. 27).

3) Die Höhe des Bahngeldes soll nach den in den §§. 29 und 30 a. a. O. näher festgesetzten Grundsätzen regulirt werden.

4) In bestimmten Perioden, welche das Ministerium der öffentlichen Arbeiten für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, soll das Bahngeld von Neuem regulirt werden. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Der Tarif muß öffentlich bekannt gemacht und auf alle Transporte gleichmäßig angewendet werden (§. 31 a. a. O.).

5) Nach Regulirung des Bahngeldtarifs (§§. 29 und 30) darf die Gesellschaft die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen ansetzen, es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transportunternehmen angelegten Kapitals berechnet werden. Die Gesellschaft ist hierbei jedoch verpflichtet, den Frachttarif, welcher nachher nicht ohne Zustimmung des Ministeriums erhöht werden darf, sowie etwanige Aenderungen desselben, der Regierung anzuzeigen und zu veröffentlichen, auch für die angenommenen Sätze alle Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern (§. 32 a. a. O.).

6) Wenn sich nach Abzug der Ausgaben des Transportunternehmens, einschließlich des mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrages zur Ansammlung eines Reservefonds[4], für die zuletzt abgelaufene Periode an Zinsen und Ge-

---

[1] Zur Ausführung dieser Verordnung ist das C. R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 7. Mai 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 109) ergangen. — Ueber die Zuständigkeit bezüglich der Anwendung der Bestimmungen der V. v. 21. Dez. 1846 auf andere öffentl. Bauausführungen vgl. §. 144 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 286).

[2] Ueber die in dieser Beziehung dem Reiche zustehenden Befugnisse vgl. Art. 45 u. 46 der Reichsverf. Vgl. oben §. 373, sub III unter 5 u. 6.

[3] Der §. 35 des Ges. v. 3. Nov. 1838 hat bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen über die Anwendung des Bahngeld- und Fracht-Tarifs von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handelsministerim (jetzt Ministerium der öffentlichen Arbeiten) zu entscheiden sind. Das Zuständigkeitsgesetz v. 26. Juli 1876 (G. S. 1876, S. 297) hat indeß im §. 4, Abs. 3 bestimmt, daß solche Streitigkeiten fortan von dem ordentlichen Richter zu entscheiden sind, und es ist diese Bestimmung demnächst in den §. 159, Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 290) übertragen. Dieselbe hat jedoch vorläufig nur für die Kreisordnungs-Provinzen Geltung.

[4] Ueber die Bildung und Erneuerung des Reserve- und Erneuerungsfonds vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 27. Jan. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 26). Da indeß zufolge der §§. 2 u. 3 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 375 ff.), diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche eine staatliche Beaufsichtigung der Eisenbahngesellschaften vorschreiben, und diejenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge, welche die staatliche Beaufsichtigung betreffen, insoweit aufgehoben worden sind, als sie nicht das Unternehmen selbst betreffen und nicht von einer Beaufsichtigung wegen des Gegenstandes des Unternehmens die Rede ist, oder die betreff. Bestimmungen der Gesellschaftsverträge in Verbindung mit besonderen der Gesellschaft bewilligten Privilegien stehen, so ist anzunehmen, daß hierdurch die Vorschriften des §. 33 des Ges. v. 3. Nov. 1838 über die Ausstattung des Reserve-

winn ein Reinertrag von mehr als 10 Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergiebt, so müssen die Fahrpreise so weit herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese 10 Prozent nicht überschreite. Erreicht jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür (im §. 19) verstattete Maximum von 10 Prozent nicht, so darf der Ertrag des Transportgeldes 10 Prozent so lange überschreiten, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von 10 Prozent der in dem Unternehmen angelegten Kapitale ergeben (§. 33 a. a. O.).

7) Um die Ausführung der Vorschriften der §§. 29—33 möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, nach Anweisung des Ministeriums genaue Rechnung zu führen, welche jährlich der Regierung einzureichen ist (§. 34 a. a. O.).

8) Die Bestimmung des §. 40 des Gesetzes v. 3. Nov. 1838, daß nach vollendeter Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden soll, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige, ist durch den §. 1 des Gesetzes v. 21. Mai 1859 [1], insoweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, für aufgehoben erklärt worden.

VI. Zur Ausübung der Aufsicht des Staates über das Unternehmen der Eisenbahngesellschaft wird, zufolge der Bestimmung des §. 46 des Gesetzes v. 3. Nov. 1838, nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, ein beständiger Kommissarius ernannt, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat, und welcher befugt ist, die Vorstände zusammenzuberufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen. [2]

VII. Nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung bestehen über die Preußischen Eisenbahnen folgende Aufsichtsbehörden:

1) Das Reichseisenbahnamt, welches durch das Reichsgesetz v. 27. Juni 1873 [3] als eine ständige Centralbehörde des Reiches eingesetzt ist und seine Geschäfte unter der Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers führt. [4]

Dasselbe hat innerhalb der durch die Reichsverfassung bestimmten Zuständigkeit des Reiches [5]: a) das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen; b) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen; c) auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken, und ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnißnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen. [6] Das Gesetz v. 27. Juni 1873 bestimmt dann ferner (im §. 5), daß bis zum Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes (welches bis jetzt noch nicht ergangen ist) folgende Vorschriften gelten: a) in Bezug auf die Privateisenbahnen stehen dem Reichseisenbahnamte zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind, und, wenn zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln erforderlich werden, so sind

---

und Erneuerungsfonds für modifizirt zu erachten sind und daß die Entschließung hierüber der betr. Gesellschaft überlassen worden ist, — vorbehaltlich jedoch der den Verwaltungsvorständen in dieser Beziehung durch das Handelsgesetzbuch auferlegten Verpflichtungen, sowie vorbehaltlich der Pflicht, den Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde bezüglich der Erhaltung der Bahn in gehörigem Zustande (Art. 43 der Reichsverf., vgl. oben §. 373, sub III unter 3) Folge zu leisten.

[1] Vgl. G. S. 1859, S. 243.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. III, §. 196, S. 122 ff.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 164 ff. — Vgl. mein Staatsr. des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I, §. 47, S. 328 ff.

[4] Vgl. §. 3 des Reichsges. v. 27. Juni 1873.

[5] Vgl. oben §. 373, sub III.

[6] Vgl. §. 4 des Reichsges. v. 27. Juni 1873. — Die Königl. Eisenbahndirektionen sind durch das R. des Min. der öffentl. Arb. v. 29. April 1880 (Eisenbahnverw.-Bl. 1880, S. 265) angewiesen, von allen wichtigen Versuchen, welche die event. Einführung oder Erprobung von Neuerungen und Erfindungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens zum Zwecke haben, vorher dem Reichseisenbahnamte eine Benachrichtigung so zeitig zugehen zu lassen, daß die Abordnung eines Kommissars zu dem bezüglichen Akte erfolgen kann.

die Eisenbahnaufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten [1] gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen; b) Staatseisenbahnverwaltungen sind nöthigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7, Nr. 3, Art. 17 und Art. 19 der Reichsverf.) anzuhalten. Wenn gegen eine von dem Reichseisenbahnamte verfügte Maßregel Gegenvorstellung auf Grund der Behauptung erhoben wird, daß die Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so ist diese Gegenvorstellung an den Reichskanzler zu richten, welcher sie dem durch drei richterliche Beamten zu verstärkenden Reichseisenbahnamte überweist, welches darüber selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Berathung und Beschlußfassung befindet, zu welchem Zwecke der Bundesrath den kollegialen Geschäftsgang durch ein Regulativ ordnet und die hierbei dem Präsidenten zustehenden Befugnisse regelt. [2]

2) Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, welchem durch den Allerhöchsten Erlaß v. 7. Aug. 1878 [3] beziehungsweise das Gesetz v. 13. März 1879 [4] das Eisenbahnwesen überwiesen ist. [5]

Zweites Stück.

Die Verkehrsanstalten. [6]

I.

Die Post. [7]

§. 378.

A. Geschichtlicher Ueberblick und Grundsätze der Reichsverfassung in Betreff des Postwesens.

I. Der Zweck der Postanstalten ist der, den Brief- und Packetverkehr, sowie den Transport von Personen und Sachen in regelmäßiger Weise zu vermitteln und zu befördern. Sie sind als eins der einflußreichsten Beförderungsmittel des Verkehrs und

---

[1] In Preußen also der Min. der öffentl. Arbeiten.

[2] Vgl. das Regul. zur Ordnung des Geschäftsganges des Reichseisenbahnamtes v. 5. Jan. 1874 (C. Bl. des D. Reichs 1874, S. 27) und das Regul. zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichseisenbahnamte v. 13. März 1876 (ebendas. 1876, S. 563).

[3] Vgl. G. S. 1879, S. 25.

[4] Vgl. G. S. 1879, S. 123.

[5] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. III, §. 197, S. 116 ff.

[6] Vgl. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts (Stuttgart, 1870), S. 194 ff., 2. Aufl. (Stuttgart, 1876), S. 384 ff. — Grotefend, Das D. St. R. der Gegenwart, §§. 172 ff., S. 164 ff. — Vgl. die werthvollen Aufsätze von P. D. Fischer über die Verkehrsanstalten des Reiches, in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 409 ff., Bd. II, S. 212 ff., und Bd. IV, S. 421 ff. — Die Eisenbahnen, von welchen bereits oben §§. 373—377, gehandelt worden, gehören ebenfalls hierher.

[7] Vgl.: J. L. Klüber, Das Postwesen in Deutschland (Erlangen, 1811). — W. H. Matthias, Darstellung des Postwesens in den Königl. Preuß. Staaten, 2 Bde. (2. Aufl., Berlin, 1829). — Derselbe, Ueber Posten und Postregal, 2 Bde. (Berlin, 1832). — Hersfeld, Reform des Post- und Transportwesens (1841). — K. Stängel, Das Deutsche Postwesen in geschichtl. u. rechtl. Beziehung (Stuttgart, 1844). — C. F. Müller, Das Deutsche Postwesen in geschichtl. u. rechtl. Beziehung (Quedlinburg, 1847). — F. W. Heidemann und G. F. Hüttner, Das Postwesen unserer Zeit. Abhandlungen u. Mittheilungen über alles Wissenswerthe in den Einrichtungen u. Reformen des Postwesens aller Länder, des Post-Zeitungsbetriebes u. aller dahin einschlagenden Zweige, 5 Bde. (Leipzig, 1854—60). — E. Hartmann, Entwickelungsgeschichte der Posten von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart mit besond. Beziehung auf Deutschland (Leipzig, 1868). — H. Stephan, Geschichte der Preuß. Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Nach amtl. Quellen (Berlin, 1859) [vgl. die Rez. im Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1858, Nr. 295, S. 2494]. — Derselbe, Die Preuß.

der Bildung zu bezeichnen, und nicht minder wichtig ist ihre Bedeutung für das Interesse des Staates selbst, weil nur durch sie eine regelmäßige, zuverlässige und rasche Verbindung zwischen den Staatsbehörden gesichert ist. Daher ist die Post in fast allen Staaten entweder Staatsanstalt geworden, oder doch unter die nächste Aufsicht der Staatsregierung gestellt. Sie ist folgeweise zugleich auch eine Quelle des Staatseinkommens geworden; indeß darf die fiskalische Rücksicht immer erst in zweiter Linie in Betracht kommen; im Allgemeinen muß für die ganze Organisation und Verwaltung der Post als leitender Grundsatz gelten, daß dieselbe nicht vorherrschend als Finanzquelle angesehen wird, sondern daß es ihre hauptsächlichste Bestimmung ist, eine große, zum allgemeinen Besten dienende Staatsanstalt zu bilden.[1]

II. Bis zur Aufhebung der Deutschen Reichsverfassung im Jahre 1806 bestanden in Deutschland Reichs- und Territorial-Posten neben einander.[2] Auch in den Kurfürstlich Brandenburgischen Ländern wurde der Versuch gemacht, die Reichspost einzuführen, was indeß der große Kurfürst nicht duldete.[3] Die ältesten Posten in diesen

---

Post in ihrer geschichtl. Entwickelung (in Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. V, S. 90 ff., u. Bd. VI, S. 169 ff.). — P. D. Fischer, Die Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung, 2. Aufl. (Berlin, 1876). — O. Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. Okt. 1871, 4. Aufl. (Berlin, 1881). — L. Obst, Gesetze, Reglements und Verordnungen, betr. das Post- und Telegraphenwesen im Deutschen Reiche, 2 Thle. (Berlin, 1871—72). — Meier, Art.: „Post" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. III, S. 94 ff. — v. Kirchheim, Art. „Postverwaltung", ebendas. S. 109 ff. — Vgl. Klüber, Oeffentl. Recht des D. Bundes, §§. 433—445. — Zachariä, D. St. u. B. R., Thl. II, §. 197. — Grotefend, Das D. St. R. der Gegenwart, §§. 184, 185, S. 175 ff. — Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, S. 295 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechts, Thl. I, §§. 173 ff., S. 530 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 233, S. 606 ff. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, S. 388 ff.

[1] Diesen Standpunkt hebt auch die Geschäftsinstr. für die Regierungen v. 26. Dez. 1808, §. 57 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 439), hervor, indem sie bemerkt: „Es muß bei dem Postwesen von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß das Institut der Posten mehr einen polizeilichen, als finanziellen Zweck habe, letzterer zwar nicht zu vernachlässigen, jedoch im Kollisionsfalle dem ersteren untergeordnet sein müsse."

[2] Kaiser Rudolph II. ernannte im J. 1595 Leonhard v. Taxis zum „Kaiserl. General-Oberpostmeister im Reich" (vgl. die Pat. v. 16. Juni 1595 und 1597 in Lünig's Reichs-Arch., Pars gen., und in Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, IX, 1703), und seitdem gab es eigene Reichsposten. Im J. 1615 ertheilte Kaiser Matthias dem in den Reichsgräfl. Stand erhobenen Freiherrn Kamoral Franz Klaudius v. Taxis und dessen männlichen Erben die Belehnung mit dem „General-Postmeisteramte über die Posten im Reiche" (vgl. den Lehnbrief und die Taxis'schen Reversalien bei Gerstlacher, a. a. O., IX, 1705), und Kaiser Ferdinand II. erklärte 1621 das Taxis'sche Reichspostlehn für ein subsidiarisches Weiberlehn. Im Jahre 1744 wurde jenes Amt unter dem Titel „Erbgeneral- und Obrist-Hofpostmeister" zu einem Reichsthronlehn erhoben und im J. 1747 erfolgte die erste Thronbelehnung (vgl. Merkwürdige Reichshofrathsgutachten, II, 159 ff.) an die im Jahre 1686 in den Fürstenstand erhobene Familie Thurn und Taxis. Kaiser Ferdinand II. hatte übrigens seine eigenen Deutschen Erbstaaten größtentheils von der Einführung der Thurn und Taxis'schen Reichsposten ausgenommen. Der Reichs-Deput.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, §. 13, garantirte zuletzt noch den Status quo des Thurn und Taxis'schen Reichspostwesens in seiner ganzen Vollständigkeit, so wie es zur Zeit des Lüneviller Friedens bestanden hatte. Als indeß bald nach dem Preßburger Frieden (1805) die Deutsche Reichsverbindung aufgelöst wurde, hörte mit ihr auch die Reichspostverfassung auf. Der Art. 17 der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 beließ es auch hierbei, indem er sich lediglich auf die Anerkennung der Rechtsansprüche des Fürstl. Hauses Thurn und Taxis aus dem Reichs-Deputat.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803 und späteren Verträgen beschränkte. Zufolge dessen haben dann mehrere D. Staaten, namentlich auch Preußen (wegen der neuerworbenen Landestheile auf der rechten Rheinseite und des Herzogthums Westphalen) dem Fürstl. Hause Thurn und Taxis eine Entschädigung vertragsweise bewilligt. Preußen gewährte durch den Vertrag v. 4. Juni 1816 eine Jahresrente, an deren Stelle durch den Vertrag v. 11. Mai 1819 das nutzbare Eigenthum eines Domainenkomplexes im Großherzogth. Posen gesetzt worden ist, welcher unter der Benennung: „Fürstenthum Krotoszyn" zu einer Standesherrschaft erhoben und als Thronmannlehn der Familie Thurn und Taxis verliehen wurde (vgl. Klüber's Oeff. R. d. D. B., §. 354 b).

[3] In einem Schreiben an den Kaiser v. 2. Juli 1652 (vgl. in Matthias' Darstell. des Postwesens in den Preuß. Staaten, 2. Aufl., Bd. I, S. 294) erklärt derselbe, „daß er keine Einmischung in Hoheitsrechte dulde, sich keine Servitut aufbürden lasse, und unglimpfliche Maßregeln nehmen werde, wenn der Graf von Taxis seine Anträge erneuern möchte". Vgl. das Nähere hierüber a. a. O., S. 98 ff.

Ländern waren Botenposten, welche bereits im sechszehnten Jahrhundert bestanden[1]; die erste reitende Post wurde im Jahre 1610 eingerichtet.[2] Im Jahre 1652 wurde ein eigener „Generalpostmeister" ernannt.[3] Unter der Regierung Friedrich's des Großen erhielt die Post eine viel größere Ausdehnung und Ausbildung, und es wurde auch eine neue Postordnung v. 26. Nov. 1782[4] für sämmtliche Provinzen erlassen, welche von der Rücksicht ausging, das Postregal, in soweit dies ohne erhebliche Beschränkung der Freiheit der Staatsbürger geschehen konnte, gegen Eingriffe der Privatpersonen zu sichern, den Dienst der Posten im öffentlichen Interesse zu fördern, die Gefahren der Gewährleistung möglichst zu vermindern und Unterschleifen und Betrügereien durch zweckmäßige Anordnungen vorzubeugen. In dem Allgemeinen Landrechte erhielt hiernächst das Postregal, hinsichtlich dessen es in dem gemeinen Rechte an einer festen und vollständigen Theorie fehlte, eine umfassende Bearbeitung, wobei die Postordnung v. 26. Nov. 1782 zur Grundlage diente. Der Abschnitt des Allgemeinen Landrechts vom Postregal (Thl. II, Tit. 15, Abschn. 4) enthält indeß mehrere Bestimmungen; welche mit den bis dahin angenommenen Grundsätzen in Betreff des fiskalischen Interesse nicht im Einklange standen, und deshalb erging die Verordnung v. 12. Juni 1804 zur Berichtigung und Erläuterung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Thl. II, Tit. 15, Abschn. 4[5], wodurch man zu den früheren Grundsätzen zurückkehrte.

Den wesentlichsten Gegenstand der Postgesetzgebung bildet der Umfang des Postregals und des Postzwanges. Das Allgemeine Landrecht hatte im §. 141, Thl. II, Tit. 15 bestimmt, „daß der Staat die ausschließende Befugniß habe, Posten anzulegen, und deren Lauf zu regeln", und die Postverwaltung nahm demzufolge als Grundsatz an, „daß dem Staate ausschließlich die Befugniß zustehe, Transportanstalten zu errichten, durch welche Personen oder Sachen zwischen bestimmten Orten entweder mit regelmäßiger Abgangs- und Beförderungszeit, oder mit unterwegs stattfindendem Wechsel der Transportmittel fortgeschafft werden, und daß daher jedem Privatmanne die Errichtung solcher Anstalten als Gewerbebetrieb untersagt sei".[6] In denjenigen Landestheilen dagegen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet, fehlte es an gleich klaren Bestimmungen über den Umfang des Postregals. Diejenigen Theile der Rheinprovinz betreffend, in welchen die Französische Gesetzgebung gilt, so wurde es bei der Preußischen Besitznahme bei der dort vorgefundenen Postgesetzgebung belassen. Das Dekret v. 16. Okt. 1794 hatte hier zwar jedermann die Anlegung von Posten gestattet und dem Staate nur die Beförderung von Briefen und kleinen Packeten bis zum Gewichte von einem Kilogramm, sowie das Extrapostwesen vorbehalten; allein durch das Dekret v. 30. Sept. 1797 und durch das Finanzgesetz v. 25. Febr. 1804 war eine hohe Steuer auf alle Privatpostentreprisen und Privatgüterbeförderung gelegt, auch durch das Dekret v. 9. Dez. 1808 jedem Anderen als den Posthaltern die Beförderung von Reisenden mit unterwegs gewechselten Transportmitteln bei Strafe verboten worden, und endlich hatte das Gesetz v. 20. Mai 1805 die Anlage jedes neuen Postunternehmens von der Kaiserlichen Genehmigung abhängig gemacht. In den am rechten Rheinufer gelegenen, früher Großherzoglich Bergischen Landestheilen galt die Bergische Postordnung v. 25. Febr. 1809, in den ebendaselbst gelegenen vormals Nassauischen Landestheilen die Nassauische Postordnung v. 10. März 1807 und in dem Bezirke der Stadt Wetzlar die Reichspostordnung nebst Strafedikt v. 28. Nov. 1768. Alle diese Partikulargesetze, so-

---

[1] Vgl. bei Matthias, a. a. O., S. 1 ff.

[2] Vgl. a. a. O., S. 2 ff.

[3] Dies Amt wurde damals dem Grafen Wartenberg und seiner Familie als Lehn verliehen, seit dem J. 1711 (mit dem Sturze des Grafen Wartenberg) erlosch indeß dies Recht. Vgl. Matthias, a. a. O., S. 313 ff.

[4] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. VII, p. 1726, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 7, S. 188. — Die für die älteren Landestheile ergangenen früheren das Postwesen betr. Edikte und Regl. vgl. in Mylius, C. C. M., Tom. IV, Abth. I, Kap. 3 u. 4. Die erste umfassende Postordn. erging unterm 10. Aug. 1712 a. a. O., p. 963). Diese und die seitdem erlassenen neueren Edikte wurden der revid. Postordn. v. 26. Nov. 1782 zum Grunde gelegt.

[5] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. IX, No. 27, und Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 79.

[6] Diese Annahme stützt sich auf die Bestimmungen der älteren und neueren Gesetze. Vgl. §. 7, Kap. 11 der Postordn. v. 10. Aug. 1712, §. 3 des Fuhrregl. v. 10. Aug. 1766, §. 36 des Ges. v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahnunternehmungen (vgl. oben §. 376, sub III), u. K. O. v. 3. Jan. 1846 (G. S. 1846, S. 22).

wie das in jenen Landestheilen subsidiarisch zur Anwendung kommende gemeine Deutsche Recht, schützten aber das Regal im Wesentlichen in gleichem Umfange, wie das Allgemeine Landrecht, und eben dasselbe fand auch in Neuvorpommern auf Grund des dort gleichfalls subsidiarisch geltenden gemeinen Rechtes und der Postordnungen v. 13. Sept. 1745 und 3. Dez. 1770 statt.

Abgesehen von diesen partikularrechtlichen Abweichungen der Gesetzgebung war übrigens das Preußische Postwesen in allen Landestheilen des Staates, auch in den im Jahre 1814 neu erworbenen, gleichmäßig und unter Gewährung gleicher Vortheile eingeführt worden. Bei der Erweiterung und Ausbildung, welche dasselbe in neuerer Zeit gewonnen, indem es sich den Fortschritten der Industrie und des Handels anschloß, zeigte sich indeß die bestehende Gesetzgebung über das Postregal in mannigfacher Weise als unzulänglich. Die hieraus hervorgehenden Uebelstände, sowie die Schwierigkeiten, welche für die Verwaltung aus der Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung der einzelnen Landestheile entstanden, führten zu einer Revision der betreffenden Gesetzgebung[1], aus welcher das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz v. 5. Juni 1852 über das Postwesen hervorgegangen ist[2], welches (im §. 51) alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträge und Konventionen mit dem Auslande beruhen, für aufgehoben erklärte. Dies Gesetz geht von der richtigen Erwägung aus, daß das Wesen des Postinstituts keine Veranlassung zu einer Partikulargesetzgebung gebe, sondern daß es nothwendig sei, die bis dahin bestandenen Verschiedenheiten der Postgesetzgebung zu beseitigen, weil dieselben für die Verwaltung Schwierigkeiten und Weiterungen herbeiführten und nicht selten einer gleichmäßigen Fortbildung des Instituts hemmend entgegentraten. Uebrigens hat das Gesetz nur die das Rechtsverhältniß des Publikums zur Postanstalt betreffenden Bestimmungen aufgenommen, wogegen Alles, was lediglich die Postbehörden und den inneren Dienst der Posten angeht, ausgeschlossen worden ist.[3] — Das Gesetz v. 21. Mai 1860[4] hat demnächst mehrere Abänderungen des Postgesetzes v. 5. Juni 1852 in der Richtung getroffen, daß der Umfang des Postregals und des Postzwanges erheblich eingeschränkt worden ist.

III. Das Fürstlich Thurn und Taxis'sche Postwesen erstreckte sich bis zum 1. Juli 1867 über folgende Gebiete: 1) die Preußischen Landestheile Hohenzollern, Nassau, Hessen-Homburg und Frankfurt a. M., 2) das Großherzogthum Hessen und bei Rhein, 3) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, 4) das Herzogthum Sachsen-Meiningen, 5) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, 6) das Fürstenthum Reuß ältere Linie, 7) das Fürstenthum Reuß jüngere Linie, 8) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (Oberherrschaft), 9) das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (Oberherrschaft), 10) das Fürstenthum Lippe, 11) das Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Außerdem bestanden Fürstlich Thurn und Taxis'sche Postanstalten in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. Durch den Staatsvertrag zwischen der Preußischen Staatsregierung und dem Fürsten von Thurn und Taxis v. 28. Jan. 1867, welcher durch das Gesetz v. 16. Febr. 1867[5] die Genehmigung beider Häuser des Landtages

---

[1] Schon vor Emanation der Verfassung waren Entwürfe zu einem neuen Postgesetze vorgelegt und zum Theil in verschiedenen Stadien der Gesetzgebung berathen worden. Zuletzt war im Jahre 1846 ein solcher Entwurf vorgelegt und auch vom Staatsrathe gebilligt worden; indeß gelangte derselbe nicht zur Königl. Vollziehung, weil für erforderlich erachtet wurde, gleichzeitig ein neues Taxregulativ zu emaniren (vgl. St. B. der II. K. 1852, S. 408).

[2] Vgl. G. S. 1852, S. 345. — Vgl. den Entwurf des Ges. nebst Motiven und die Kom.-Ber., sowie die Plenarverhandlungen darüber in den Drucks. der II. K. 1851—52, Nr. 125, 243 u. 268, u. der I. K. 1851—52, Nr. 273 u. 280, desgl. St. B. der II. K. 1851—52, S. 1226 ff. u. 1476 ff., und der I. K. 1851—52, S. 1155 ff. — Zu dem Gesetze v. 5. Juni 1852 ist die Ausführungsinstr. v. 23. Nov. 1852 (Post-Amtsbl. 1852, S. 691) ergangen.

[3] Die Reorganisation der Verwaltung des Postwesens war bereits vor Erlaß des Post-Ges. v. 5. Juni 1852 durch den Allerh. Erl. v. 19. Sept. 1849 (G. S. 1850, S. 299) erfolgt.

[4] Vgl. G. S. 1860, S. 209, und den Entwurf dieses Ges. nebst Motiven, sowie die Kom.-Ber. und Plenarverhandl. darüber in den Drucks. des Abg.-H. 1860, Nr. 116, 171 u. 181, desgl. des Herrenh. 1860, Nr. 101 u. 138; ferner: St. B. des Abg.-H. 1860, Bd. IV, S. 667—675, und Bd. II, S. 776 ff., und des Herrenh., Bd. I, S. 625 ff., und Bd. III, S. 301—304.

[5] Vgl. G. S. 1867, S. 353—360. — Vgl.

erhielt, hat der Fürst von Thurn und Taxis seine gesammte Postgerechtsame in sämmtlichen vorgedachten Staaten und Gebieten gegen eine Entschädigungssumme von drei Millionen Thaler v. 1. Juli 1867 an auf den Preußischen Staat übertragen, und von diesem Zeitpunkte an ist der ganze bisherige Thurn- und Taxis'sche Postbezirk mit dem Preußischen Postgebiete vereinigt worden.[1]

Durch die beiden Allerhöchsten Erlasse v. 19. Dez. 1866[2] war inzwischen auch bereits angeordnet worden, daß v. 1. Jan. 1867 ab das Postwesen in dem ehemaligen Königreiche Hannover und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und durch den Allerhöchsten Erlaß v. 5. April 1867[3], daß das Postwesen in den durch das Gesetz v. 24. Dez. 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen mit denjenigen in den alten Preußischen Landestheilen zu vereinigen, so daß nunmehr die Preußische Postverwaltung das ganze Gebiet des jetzigen Preußischen Staates, mit Ausnahme der Jadegebiete, und des vormals Thurn und Taxis'schen, demnächst ebenfalls damit vereinigten Postbezirkes umfaßte.

IV. Die Verfassung des Deutschen Reichs hat im Art. 4, Nr. 10 bestimmt, daß das Postwesen der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen soll[4], und in dem Abschn. VIII, Art. 48 bis 51 der Reichsverfassung werden in dieser Beziehung die näheren Vorschriften ertheilt.[5]

1) Das Postwesen soll für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden; die im Art. 4, Nr. 10 der Reichsverfassung vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Postangelegenheiten erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Postverwaltung maßgebenden Grundsätzen[6] der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist (Art. 48 der Reichsverfassung).

---

den Entwurf des Ges. v. 16. Febr. 1867 (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1866—67, Anl.-Bd. III, S. 851 ff., Aktenst. Nr. 199, und die Verhandl. in der Sitz. des Abg.-H. v. 2. Febr. 1867 (St. B. 1866—67, Bd. III, S. 1871—74), ferner den Ber. der Fin.-Kom. des Herrenh. v. 4. Febr. 1867 (St. B. des Herrenh. 1866—67, Anl.-Bd., S. 316 ff., Aktenst. Nr. 57) und die Verhandl. in der Sitz. des Herrenh. v. 5. Febr. 1867 (St. B. 1866—67, Bd. I, S. 384).

[1] Vgl. den Allerh. Erl. v. 25. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 848) und die Bekanntmach. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 25. Juni 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 140).

[2] Vgl. G. S. 1866, S. 889 u. 890, und Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 242 u. 243.

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 487.

[4] Die Bestimmungen des Abschn. VIII (Art. 48 bis 51) der Reichsverf. finden, zuf. des Art. 52 der Reichsverf., auf Bayern und Würtemberg keine Anwendung. Was nämlich diese beiden Staaten betrifft, so haben schon der Art. III, §. 4 des Vertr. v. 23. Nov. 1870 (B. G. Bl. 1871, S. 19) und der Art. 2, Nr. 4 des Vertr. v. 25. Nov. 1870 (a. a. O. 1870, S. 655) festgesetzt, daß auf dieselben die Vorschriften des Abschn. VIII (Art. 48 bis 52) der Reichsverf. keine Anwendung finden sollen; indeß ist, zufolge der gedachten Bestimmungen der Verträge v. 23. u. 25. Nov. 1870, das Gesetzgebungsrecht des Reiches, sowie das Recht des letzteren zur Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande, auch von Bayern und Würtemberg im Wesentlichen anerkannt worden. Die gedachten Vertragsbestimmungen sind demnächst auch in den Art. 52 der Verfassung des Deutschen Reichs aufgenommen worden.

[5] Vgl. hierüber mein Staatsrecht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 99, S. 285 ff.

[6] In dem Abs. 2 des Art. 48 der Verf. des Nordd. Bundes heißt es wörtlich: „diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach dem gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung und administrativen Anordnung überlassen ist." — In Bezug hierauf bemerkte der Reichstagsabgeordn. Lasker in der Sitz. des Reichst. v. 8. Mai 1869 mit vollem Rechte, „daß diese Bestimmung nur die Bedeutung habe, daß sie feststelle, daß gewisse Gegenstände, welche ihrer Natur nach zur Bundesgesetzgebung gehören, aber nach Preußischem Herkommen der Verwaltung überlassen worden seien, auch ferner innerhalb des Bundes der Verwaltung überlassen werden sollen; hieraus folge jedoch nicht etwa eine verfassungsmäßige Inkompetenz, Gesetze über dergleichen Angelegenheiten zu machen, sondern es folge daraus, daß die Verwaltung mit Recht einwenden könne, sie wolle über diese Gegenstände kein Gesetz machen, und wenn sie diesen Einwand erhoben habe, so sei der Reichstag, die Verfassung respektirend, verpflichtet, von diesem Gegenstande der Gesetzgebung abzusehen. Dagegen sei kein Zweifel darüber, daß eine Inkompetenzfrage sich nicht erheben könne, wenn das Gesetz mit Zustimmung der Regierung zu Stande komme, welche die Befugniß der Verwaltung vornimmt" (St. B. des Nordd. Reichst. 1869, Bd. II, S. 881,

2) Die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung gehört dem Kaiser an[1]; die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie der Qualifikation der Beamten[2] hergestellt und erhalten wird (Art. 50, Abs. 1 der

---

Sp. 2). Der Präsident des Bundeskanzleramtes, Staatsmin. Delbrück, hatte auf die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 48 der Verf. des Nordd. Bundes die Behauptung gegründet, daß durch dieselbe der Weg der Gesetzgebung über die Regelung der Telegraphengebühren und die Bestimmung über die Befreiung von diesen Gebühren ausgeschlossen sei, weil nach der Preußischen Verwaltungspraxis dieser Gegenstand der administrativen Anordnung unterlegen habe und deshalb auch gegenwärtig der Verwaltung überwiesen bleibe und der Gesetzgebung entzogen sei. Dagegen erklärte der Präsident des Bundeskanzleramtes (a. a. O., S. 880, Sp. 2), daß die Sache in Beziehung auf das Postporto allerdings verfassungsmäßig ganz anders liege; dieses sei schon in Preußen durch Gesetze regulirt gewesen und unterliege daher auch im Bunde der gesetzlichen, nicht aber der administrativen Regelung. Vgl. auch die Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramtes in der Sitz. des Nordd. Reichst. v. 24. April 1869 (St. B. des Nordd. Reichst. 1869, Bd. I, S. 561, Sp. 2).

[1] a) Die dem Kaiser nach Abs. 1 des Art. 50 der Verf. des Nordd. Bundes, jetzt der Reichsverf. zustehende obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung wurde alsbald nach der Gründung des Nordd. Bundes durch den Bundespräsidialerlaß v. 18. Dez. 1867 (B. G. Bl. 167, S. 328) dem Bundeskanzler übertragen, und es ordnete der gedachte Erlaß zugleich an, daß als Centralverwaltungsbehörden das Generalpostamt und die Generaldirektion der Telegraphen, welche beiden Behörden die I. und II. Abtheilung des Bundeskanzleramtes bildeten, fungiren sollten (vgl. hierüber und über die Organisation und die Geschäfte der beiden Abtheilungen, sowie über die denselben untergeordneten Behörden und Beamten mein Staatsrecht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. I, §. 43, sub III u. IV, S. 312 ff.). Nachdem sich indeß als zweckmäßig herausgestellt hatte, eine Vereinigung der Post- und Telegraphenverwaltung eintreten zu lassen (vgl. hierüber Fischer in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. IV, S. 476 ff.), wurde im Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876 ein Organisationsplan für die Umgestaltung der Post und Telegraphie zu einem besonderen gemeinsamen Ressort vorgelegt (vgl. Deutscher Reichs- u. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1875, Nr. 244, S. 1 ff.). Dieser Plan hat die Zustimmung der Faktoren der Reichsgesetzgebung erhalten, und es ist hierauf die Kaiserl. Verordnung v. 22. Dez. 1875, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens (R. G. Bl. 1875, S. 379, und in Hirth's Ann., Jahrg. 1876, S. 298) ergangen, welche (im §. 1) angeordnet hat, daß (mit dem 1. Jan. 1876) die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom Ressort des Reichskanzleramtes getrennt und die Leitung derselben unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dem Generalpostmeister übertragen werde. Die gedachte Verordn. hat dann ferner folgende Bestimmungen ertheilt: a) dem Generalpostmeister stehen als Chef der Post- und Telegraphenverwaltung diejenigen Befugnisse zu, welche die Gesetze den obersten Reichsbehörden beilegen (§. 2); b) unter der Leitung des Generalpostmeisters werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem Generalpostamte, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem Generaltelegraphenamte bearbeitet (§. 3); c) die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken wird von Reichsbehörden geführt, welche an die Stelle der bisherigen Oberpostdirektionen und Telegraphendirektionen eintreten und die Amtsbezeichnung als Oberpostdirektionen führen. Die Oberpostdirektionen und die ihnen untergeordneten Stellen (Postämter, Telegraphenämter, Postagenturen) sind in Angelegenheiten der Postverwaltung dem Generalpostamte, in Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung dem Generaltelegraphenamte zunächst untergeordnet (§. 4). Durch den Kaiserl. Erl. v. 23. Febr. 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 25) ist demnächst bestimmt worden, daß für das Ressort des Generalpostmeisters eine dritte Abtheilung zu errichten, und daß die oberste Reichsbehörde für die dem gedachten Ressort zugewiesenen Verwaltungszweige fortan die Bezeichnung „Reichspostamt" erhalte, der Generalpostmeister aber den Titel eines „Staatssekretairs" zu führen habe. Der Staatssekretair des Reichspostamtes kann mit der staatsrechtlichen Stellvertretung des Reichskanzlers nach Maßgabe des Reichsges. v. 17. März 1878 (R. G. Bl. 1878, S. 7) beauftragt werden, was auch geschehen ist (vgl. Reichsanzeiger v. 6. Mai 1878).

b) Die im Auszuge in Hirth's Ann., Jahrg. 1876, S. 205—212 mitgetheilten Verfügungen des Generalpostmeisters v. 27. u. 30. Dez. 1875 enthalten die infolge der Kaiserl. Verordn. v. 22. Dez. 1875 eingetretenen Veränderungen bezüglich der Abgrenzung der Geschäftskreise des Generalpostmeisters, sowie des Generalpostamtes, bezw. des Generaltelegraphenamtes, und bezüglich der Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden, sowie der sonstigen der obersten Postverwaltung unmittelbar untergeordneten Behörden. Die in den einzelnen Bezirken (vom 1. Jan. 1876) bestehenden Oberpostdirektionen werden in der Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 1. Jan. 1876 (Centralbl. für das D. Reich 1876, S. 5—6) aufgeführt. Vgl. dazu den Allerh. Erl. v. 7. Jan. 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 12, C. Bl. für das D. Reich 1880, S. 44).

[2] Ueber die Anstellung und Prüfung der Beamten für den Dienst der Postverwaltung vgl. Bd. III, §. 256, sub III, 7, S. 447 ff.

Reichsverfassung).[1] Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu (Art. 50, Abs. 2 a. a. O.).[2] Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten; diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen (Art. 50, Abs. 3 a. a. O.). Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten; den einzelnen Landesregierungen soll jedoch von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihr Gebiet betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden (Art. 50, Abs. 4 a. a. O.). Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w., werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt (Art. 50, Abs. 5 a. a. O.). Wo eine selbstständige Landespost-, resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge (Art. 50, Abs. 6 a. a. O.).

V. Da schon der Art. 48 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, gleichlautend mit dem Art. 48 der Verfassung des Deutschen Reiches, vorgeschrieben hatte, daß das Postwesen des Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalt einzurichten und zu verwalten sei, und da eine große Zahl der Bundesstaaten ausreichende gesetzliche Bestimmungen über den Umfang des Postregals, sowie über die Rechte und Verpflichtungen der Postanstalt bis dahin gar nicht besaß, die in anderen Bundesstaaten bestehenden Postgesetze aber in nicht wenigen Beziehungen von einander abwichen, so wurde es erforderlich, an die Stelle jener verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen ein einheitliches Postgesetz zu setzen. Demzufolge ist das Gesetz v. 2. Nov. 1867 über das Postwesen des Norddeutschen Bundes[3] ergangen, welches, zufolge des §. 58 desselben, alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, mithin insbesondere auch alle betreffenden bis dahin in den Gebieten der Preußischen Monarchie ergangenen Postgesetze und gesetzlichen Verordnungen, soweit dieselben nicht auf Staatsverträgen oder Konventionen mit dem Auslande beruhen[4], für

---

[1] Der Art. 51 der Verf. des Norddb. Bundes enthielt noch die Bestimmung, „daß zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten die Verwaltung und der Betrieb der dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphenanstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums vereinigt werden, und hinsichts der dort befindlichen Deutschen Anstalten diese Vereinigung sofort ausgeführt werden solle", sowie „daß mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, die zu dem gedachten Zwecke nöthigen Vereinbarungen getroffen werden sollten". Dieser Art. ist bereits vor der Errichtung des Deutschen Reiches zur Ausführung gekommen und daher in der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes v. 15. Nov. 1870, sowie auch in den Verträgen mit Bayern und Würtemberg v. 23. u. 25. Nov. 1870 als erledigt fortgefallen. Vgl. hierüber mein Staatsrecht des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 99, S. 289, Note 2.

[2] Abgesehen von dieser speziellen Bestimmung des Art. 50, Abs. 2 der Reichsverf. regelt sich die verfassungsmäßige Mitwirkung des Bundesrathes bei der Ausübung der dem Reiche zustehenden Befugnisse bezüglich des Post- und Telegraphenwesens nach den allgemeinen Vorschriften des Art. 7 der Reichsverf., und zuf. des Art. 8, Ziffer 5 derselben besteht im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen. Vgl. mein Staatsr. des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 99, S. 295 u. Bd. I, §. 27, S. 231.

[3] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 61 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 7, S. 25 ff., den Kom.-Ber. v. 14. Okt. 1867, ebendas., Aktenst. Nr. 102, S. 163 ff., und die Plenarverhandlungen in der Sitz. v. 19. Okt. 1867, ebendas., Bd. I, S. 499 ff.

[4] Gleich dem §. 58 des Ges. v. 2. Nov. 1867 über das Postwesen des Norddb. Bundes hat auch der §. 51 des Ges. v. 28. Okt. 1871 über das Postwesen des D. Reiches die Bestimmungen aufrecht erhalten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Kon-

aufgehoben erklärt hat. Zur Herbeiführung einer vollständig gleichmäßigen Postgesetzgebung für das ganze Deutsche Reich ist demnächst das Reichsgesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. Okt. 1871 [1] ergangen, welches an die Stelle des Gesetzes v. 2. Nov. 1867 getreten ist und gegenwärtig die gesetzliche Grundlage der Postverwaltung bildet.

§. 379.

B. Umfang des Postregals und des Postzwanges. [2]

I. Die Bestimmungen darüber, welche Ausdehnung die ausschließlichen Rechte der Post haben sollen, also über den Umfang des Postzwanges, hat das Gesetz v. 28. Okt. 1871 im Abschn. I (grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post) ertheilt. [3]

1) Die Beförderung [4] a) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe [5],

---

ventionen über Postangelegenheiten beruhen. Vgl. die Uebersicht der betreffenden hier in Betracht kommenden, zur Zeit in Geltung befindlichen Postverträge und Konventionen, in dem (in der Guttentagschen Verl.-Buchhandl. erschienenen) Werke: „Die Gesetzgebung des D. Reiches", Bd. II, S. 497, Note 47 zum §. 51 des Reichsges. v. 28. Okt. 1871.

[1] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 347 ff. — Schon in der I. Legisl.-Per., I. Session 1871 wurde dem D. Reichstage der Entwurf dieses Gesetzes (mit Motiven) zur Beschlußnahme vorgelegt (St. B. 1871, Bd. III, Aktenst. Nr. 87, S. 194 ff.); obgleich indeß dieser Gesetzentwurf im Wesentlichen von dem Reichstage genehmigt wurde (vgl. St. B. des Reichst. über die 29., 33., 34., 36. u. 41. Sitz. der I. Session 1871, St. B. des Reichst. a. a. O., Bd. I, S. 546—554, 658—672, u. Bd. II, S. 681—692, 729—739 u. S. 880), so gelangte doch das Gesetz nicht zur Publikation, weil über den Zeitpunkt der vom Reichstage verlangten Aufhebung des Landbriefbestellgeldes eine Meinungsdifferenz zwischen dem Reichstage und dem Bundesrathe bestehen blieb (vgl. St. B., 41. Sitz. v. 23. Mai 1871, S. 877 ff.). Diese Differenz wurde demnächst dahin ausgeglichen, daß die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes vom 1. Jan. 1872 an stattfinden solle, und nachdem der im Uebrigen nach den früheren Beschlüssen des Reichstages modifizirte Gesetzentwurf dem Reichstage in der II. Session 1871 wiederum zur Beschlußnahme vorgelegt worden war (vgl. St. B. des Reichst., I. Legisl.-Per., II. Session 1871, Bd. II, Aktenst. Nr. 9, S. 10 ff.), ertheilte der Reichstag demselben unverändert seine Zustimmung (vgl. St. B. a. a. O., Bd. I, S. 51—52 u. S. 56).

[2] Vgl. mein Staatsrecht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 99, S. 299 ff.

[3] Ueber das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnunternehmungen vgl. oben §. 376, sub III.

[4] a) Das Postgesetz des Nordd. Bundes v. 2. Nov. 1867 enthielt (im §. 1) noch die Bestimmung, daß es verboten sei, ohne Genehmigung der Postverwaltung gewerbsmäßig auf Landstraßen Personen gegen Bezahlung mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit und mit unterwegs gewechselten Transportmitteln zu befördern, wenn bei Errichtung der Fahrgelegenheit auf der betr. Strecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht. Im Interesse des freien gewerblichen Verkehrs ist diese Beschränkung in das Postgesetz v. 28. Okt. 1871 nicht übernommen worden, so daß nunmehr bezüglich der gewerbmäßigen Beförderung von Personen überhaupt keine Beschränkung durch die Post besteht, also dem Fuhrgewerbe völlig freier Betrieb zugestanden ist. (Vgl. die Motive des Ges. v. 28. Okt. 1871 in den St. B. des Reichst. 1871, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 87, S. 200.)

b) Der §. 1 des Gesetzes erläutert ganz allgemein die Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände *gegen Bezahlung*. Daher ist es gleichgültig, ob diese Beförderung *gewerbsmäßig* geschieht oder nicht. Der Antrag, nur die gewerbsmäßige Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen zu untersagen, ist vom Reichstage ausdrücklich abgelehnt worden, und daher fällt auch die *einmalige* unbefugte Beförderung eines postzwangspflichtigen Gegenstandes unter die Strafvorschrift des §. 27 des Postgesetzes. (Vgl. St. B. des Reichst. 1871, I. Session, Bd. I, S. 666 ff.)

[5] a) Das Gesetz hat es absichtlich vermieden, eine Definition des Begriffes „Briefe" zu geben, weil man sich überzeugte, daß eine vollständig zutreffende Definition so schwierig sei, daß es richtiger erschien, den Sprachgebrauch und bezw. das Reglement entscheiden zu lassen. (Vgl. den Bericht des Bundesrathsausschusses v. 23. April 1871, S. 2.)

b) Nur verschlossene Briefe unterliegen dem Postzwange; dazu gehören Kreuzbandsendungen nicht und sind daher nicht postzwangspflichtig. (Vgl. den Kom.-Ber. v. 14. Okt. 1867 zum §. 2 des Gesetzentw. in den St. B. des Nordd. Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 102, S. 166, Sp. 1.)

c) Dagegen sind Frachtbriefe, welche mit Adressen versehen sind, und bei welchen eine Stelle mit Oblate verschlossen ist, die eine Notiz für den Adressaten enthält, als verschlossene Briefe im Sinne des Postgesetzes zu betrachten und daher dem Postzwange unterworfen. (Erk. des Ob.-Trib. v. 2. März 1854, Just.-Min.-Bl. 1854, S. 250.)

b) aller Zeitungen politischen Inhalts[1], welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.[2] Wenn Briefe und Zeitungen (a und b) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt[3] bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reiches transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen[4], welche den Inhalt des Packets betreffen (Ges. v. 28. Okt. 1871, §. 1).

2) Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten[5] oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser von nur Einem Absender[6] abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen (§. 2 a. a. O.).

---

d) Verschlossene Begleitadressen von gegen Bezahlung beförderten Packeten sind postzwangspflichtig, selbst wenn für die Beförderung der Begleitadresse eine besondere Bezahlung nicht erhoben wird. (Erk. des Ob.-Trib. v. 10. Mai 1871, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XII, S. 260.)

[1] Die Postpflichtigkeit der Zeitungen, welche in Preußen anfänglich nach §. 5, Nr. 2 des Postges. v. 5. Juni 1852 alle der Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter umfaßte, sodann durch den §. 3 des Ges. v. 21. Mai 1860 auf politische Zeitungen beschränkt wurde, ist in dieser Beschränkung in das Nordd. Postges. v. 2. Nov. 1867, §. 2 übergegangen, und jetzt nur für politische Zeitungen, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, im ganzen Deutschen Postgebiete beibehalten, bezw. eingeführt worden. Der Antrag, daß diese Bestimmung auf Bayern und Würtemberg keine Anwendung finden solle, wurde vom Reichstage abgelehnt. (Vgl. die Verhandl. in der Sitz. v. 16. Mai 1871, St. B. des Reichst. 1871, I. Session, Bd. II, S. 731—735.)

[2] a) Bei der Berechnung des zweimeiligen (jetzt 15 Kilometer) Umkreises ist davon auszugehen, daß postzwangspflichtig nur Sendungen zwischen verschiedenen Orten, nicht aber Sendungen innerhalb desselben Ortes sind, und daß daher eine Sendung stets erst dann postzwangspflichtig wird, wenn sie die Grenzen des Absendungsortes überschreitet. Daher unterliegen polit. Zeitungen dem Postzwange alsdann nicht, wenn die Entfernung von dem äußersten Ende des Absendungsortes (nach der Richtung des Bestimmungsortes hin) bis zum Anfangspunkte des Bestimmungsortes nicht über zwei Meilen beträgt. Bei Bestimmung der Ortsgrenzen sind die politischen Weichbildgrenzen maßgebend. (Dambach, Postges., S. 10, Anm. 17.)

b) Der „Ursprungsort" ist derjenige Ort, an welchem die Zeitung herausgegeben wird und erscheint, nicht aber jeder sonstige Absendungsort. (Vgl. die Bemerk. des Reichstagsabgeordn. Lasker in den St. B. des Reichst. 1871, I. Session, Bd. II, S. 732.)

[3] Unter „Postanstalt" ist jede Posteinrichtung zu verstehen, welche mindestens Briefe sammelt und vertheilt. Bloße Briefkasten und Briefsammlungen fallen nicht hierunter. (Vgl. die Motive zum Entw. des Postges. v. 2. Nov. 1867, §. 2, St. B. des Nordd. Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 7, S. 32, Sp. 1, desgl. Kom.-Ber. v. 14. Okt. 1867 zum §. 2 des Entw., ebendas., Aktenst. Nr. 102, S. 167, Sp. 2.)

[4] Der Ausdruck „beifügen" bedeutet, daß die Schriftstücke in die verschlossenen Packete mit hineingelegt werden dürfen; denn unverschlossene Briefe, welche neben den Packeten als Begleitbriefe versandt werden, unterliegen überhaupt nicht dem Postzwange. (Erk. des Ob.-Appell.-Ger. in Oldenburg v. 4. Jan. 1871, in Dambach's Postges., S. 13, Nr. 24.)

[5] Unter einem „expressen Boten" ist nicht bloß der nur für eine einmalige ungewöhnliche Verrichtung angenommene Bote zu verstehen, sondern es ist damit überhaupt ein Privatbote gemeint, und es ist gleichgültig, ob derselbe ein für alle Mal den Botendienst auszuüben beauftragt ist und ob er diesen Dienst auch regelmäßig gegen bestimmten Lohn verrichtet. (Erk. des Ob.-Trib. v. 30. Nov. 1865, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. VI, S. 502, Goltdammer's Arch., Bd. XIV, S. 130.)

[6] a) Absender des expressen Boten ist derjenige, welcher dem Boten den Auftrag ertheilt hat, die dem Postzwange unterliegenden Gegenstände zu befördern. Wenn dieser Auftraggeber den Auftrag wieder in Vertretung und auf Veranlassung eines Dritten ertheilt hat, so ist dieser Dritte als Absender im Sinne des §. 2 des Postges. anzusehen, sollte auch der Bote selbst keine Kenntniß von dem Verhältnisse seines unmittelbaren Auftraggebers zu dem Dritten haben. Es ist unzulässig, daß eine Mehrzahl von Personen sich verabredet, einen gemeinsamen Boten abzusenden in der Weise, daß an eine dieser Personen die Sachen zur Beförderung und Abgabe an den Boten überliefert werden, und diese Person den Boten engagirt. Daß der Bote, welcher von einem solchen Abkommen nichts weiß,

3) Die Annahme und Beförderung von Postsendungen[1] darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen des Postgesetzes und des Reglements (§. 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen[2] und ebenso wenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen[3] verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben[4] (§. 3 a. a. O.).

II. Die Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der Vorschriften über das Postregal und den Postzwang, sowie über die Kompetenz der Postbehörden, beziehungsweise der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung in Post- und Porto-Defraudationssachen, und über das betreffende Verfahren sind in den Abschn. IV und V (§§. 27—46) des Gesetzes über das Postwesen v. 28. Okt. 1871 enthalten.

---

straffrei ist, erscheint allerdings unbedenklich. Dagegen würden alle diejenigen, welche eine solche Verabredung getroffen haben, sich einer Postkontravention schuldig machen, weil derjenige, welcher den Vertrag mit dem Boten geschlossen hat, rechtlich als Stellvertreter der Uebrigen angesehen werden müßte und diese sämmtlich als Absender erscheinen. (Erk. des Straffen. des Reichsger. v. 28. Sept. 1880, Entsch. des R. G. in Straff., Bd. II, S. 272, Nr. 115, und Rechtspr. des R. G. in Straff., Bd. II, S. 264, Nr. 137.)

b) Der Postzwang für Beförderung politischer Zeitungen ist nicht auf die Versendung an die Abonnenten beschränkt, sondern gilt auch für die, eine Mehrzahl von Exemplaren enthaltenden Packetsendungen an die zur Weiterverschickung aufgestellten Mittelspersonen. (Erk. des Strafsen. des Reichsger. v. 27. Jan. 1881, Entsch. des R. G. in Straff., Bd. III, S. 300, Nr. 114, u. Rechtspr. des R. G. in Straff., Bd. II, S. 759, Nr. 364.)

[1] Bei den Berathungen im Reichstage bestand Einverständniß darüber, daß auch die Beförderung von Reisenden Seitens der Post nicht verweigert werden dürfe, sobald die bezüglichen Vorschriften der Postordnung erfüllt sind. (Vgl. St. B. des Reichst. 1871, S. 691 ff.)

[2] a) Obgleich der §. 3 des Ges. ganz allgemein bestimmt, daß keine im Gebiete des D. Reiches erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen werden darf, so ist hierdurch doch nicht die Befugniß der zuständigen Landesbehörden, Zeitungen (auf Grund der §§. 23 ff. des Preßges. v. 7. Mai 1874) mit Beschlag zu belegen, berührt worden. Wenn daher eine Zeitung mit Beschlag belegt und hiervon der Postbehörde Mittheilung gemacht worden ist, so darf dieselbe durch die Postanstalten nicht weiter verbreitet werden, d. h. es dürfen die auf Grund des Abonnements bei den Postanstalten eingehenden Nummern der Zeitung nicht ferner an die Abonnenten ausgeliefert werden; die Annahme von Abonnements aber darf in Gemäßheit des §. 3 nicht verweigert werden. (Vgl. den Ber. der Petitionskom. des Nordd. Reichst. v. 12. April 1869, sub C, in den St. B. 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 96, S. 324 ff., und die Verhandl. darüber in der Sitz. des Reichst. v. 5. Mai 1859, ebendas. Bd. II, S. 830.) Vgl. auch die Verhandl. in der Sitz. des Reichst. v. 26. April 1877 (St. B. des Reichst. 1877, S. 803 ff.).

b) Ueber die rechtliche Natur des Postdebits (Zeitungsvertrieb) vgl. das Erk. des Reichsoberhandelsgerichts v. 15. Juli 1877 in den Entsch. des R. O. H. Ger., Bd. XXIII, S. 9 ff., und in Calm's Rechtsgrundsätzen, Bd. III, S. 318 ff.

[3] Diese Bestimmung ist nur dahin zu verstehen, daß bei Feststellung der Provision im einzelnen Falle die verschiedenen Zeitungen gleichmäßig nach dem in dem betreffenden Postgebiete geltenden Normen zu behandeln sind, und daß von diesen Normen weder zum Vortheile, noch zum Nachtheile einer einzelnen Zeitung abgewichen werden darf. Dagegen ist durch diese Bestimmung keineswegs ausgeschlossen, daß die Postverwaltungen von Bayern und Würtemberg für den internen Verkehr dieser Staaten die Zeitungsprovision nach anderen Sätzen normiren, als in den übrigen Staaten des D. Reiches. (Vgl. den Bericht des Bundesrathsausschusses v. 23. April 1871, S. 2, vgl. in Dambach's Postgesetz, S. 22, Nr. 8.)

[4] Durch diesen (auf den Antrag des Reichstagsabgeordn. Brockhaus) von dem Reichstage beschlossenen letzten Satz des §. 3 soll verhindert werden, daß die Postverwaltung durch eine administrative Maßregel den Debit der Zeitungen aus dem Kreise ihrer Thätigkeit beliebig entfernen könne. Die Postverwaltung ist daher verpflichtet, sich dem Debit der Zeitungen zu unterziehen, so lange nicht im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt wird. (Vgl. die Verhandl. in der Reichstagssitz. v. 16. Mai 1871 in den St. B. 1871, I. Session, Bd. II, S. 735—736, u. Bd. III, Aktenst. Nr. 129, sub I, S. 349.) Vgl. hierüber auch Bd. II, §. 141, S. 140, Note 3.

§. 380.

C. Von der Garantie der Postverwaltung.[1]

I. Die gesetzlichen Vorschriften hierüber sind in den §§. 6—15 des Gesetzes über das Postwesen v. 28. Okt. 1871[2] enthalten, welche im Wesentlichen Folgendes bestimmen:

1) Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz[3]: a) für den Verlust und die Beschädigung α) der Briefe mit Werthangabe, β) der Packete mit oder ohne Werthangabe, b) für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind. Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der zu a bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder c) auf einer auswärtigen Postanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie. Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet (Ges. v. 28. Okt. 1871, §. 6).

2) Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht

---

[1] Das Reichspostgesetz weicht in Betreff der Garantieverbindlichkeit der Postverwaltung von den Grundsätzen des allgemeinen Privatrechtes insofern ab, als es die Postverwaltung theils günstiger, theils ungünstiger stellt, als Privatunternehmer. Vgl. hierüber den Kom.-Ber. v. 14. Okt. 1867 zum Abschn. II des Bundespostges. v. 2. Nov. 1867 in den St. B. des Norddb. Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 102, S. 168 ff., die Verhandl. in der Sitz. v. 19. Okt. 1867, ebendas. Bd. I, S. 513 ff., die Verhandl. in der Sitz. des Reichst. v. 13. Mai 1871, in den St. B. des Reichst. 1871, I. Session, Bd. II, S. 684 ff. — Aus der betr. Literatur: Chr. M. A. Gad, Die Haftpflicht der Deutschen Postanstalten (Berlin, 1863). — Busch, Die Deutschen Postgesetze über die Bestellung durch die Post beförderter Gegenstände, insbes. der Werthpackete an die Adressaten (Leipzig, 1870). — Wolff, Die Haftpflicht der Postanstalten nach dem Norddb. Bundesgesetze v. 2. Nov. 1867 (in Behrend's Zeitschr. für Gesetzgeb. &c., Bd. IV, S. 130). — Fr. Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten (Leipzig, 1877).

[2] a) Der §. 13 des Ges. v. 28. Okt. 1871 bestimmt, daß der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung in allen Fällen gegen die Oberpostdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt, zu richten ist. Der §. 14 a. a. O. setzt die Verjährungsfristen (6 Monate) fest.

b) Ueber das Verfahren, welches bei der Untersuchung und Entscheidung über Ersatzansprüche zu beobachten ist, vgl. die den Postanstalten ertheilte Instruktion in Hirth's Ann., Jahrg. 1873, S. 1250 ff.

[3] Die Postverwaltung muß für jeden nach dem Reichspostgesetze v. 28. Okt. 1871 zu vertretenden Verlust Ersatz leisten, gleichviel, ob der Verlust im Gebiete der Reichspostverwaltung oder in Bayern oder Würtemberg stattgefunden hat. Diese beiden Staaten haben zwar ihr eigenes Postwesen behalten, allein in Betreff der Garantie gilt dem Absender gegenüber das Reichsgebiet als ein Ganzes, und es bleibt den betheiligten Postverwaltungen überlassen, sich im Vertragswege darüber zu verständigen, welche Verwaltung den Schaden zu tragen hat, wenn der Verlust nicht auf ihrem eigenen Postgebiete, sondern auf dem Gebiete der anderen Verwaltung vorgekommen ist. (Vgl. Dambach's Postwesen, S. 40, Nr. 20.)

mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist (§. 7 a. a. O.).

3) Wenn eine Werthsangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender jeden Anspruch auf Schadenersatz (§. 8 a. a. O.).

4) Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet (§. 9 a. a. O.).

5) Für keine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt (§. 10 a. a. O.).

6) Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz: a) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagiergutes nach Maßgabe der §§. 8 und 9 und b) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist. Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet (§. 11 a. a. O.).

7) Eine weitere als die in den §§. 8, 9, 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt (§. 12 a. a. O.).

8) In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung[1] befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen über den Postzwang jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen (§. 15 a. a. O.).

II. Ueber die Verantwortlichkeit der Postverwaltung in Betreff der ihr obliegenden Bestellungen hat das Gesetz v. 28. Okt. 1871 folgende Bestimmungen ertheilt:

1) Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird (§. 47 a. a. O.).

2) Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen; auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist (§. 48 a. a. O.).

3) Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine

---

[1] Hierunter ist die oberste Postbehörde zu verstehen. (Vgl. Dambach's Postgesetzgebung, S. 74, Nr. 1.)

dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt (§. 49 a. a. O.).

§. 381.

D. Besondere Vorrechte der Posten.

Als solche stellt das Gesetz über das Postwesen v. 28. Okt. 1871 in den §§. 16—26 folgende auf:

1) Die ordentlichen Posten [1] nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten, sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsabgaben [2] befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt (Ges. v. 28. Okt. 1871, §. 16).

2) In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz (§. 17 a. a. O.).

3) Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt (§. 18 a. a. O.).

4) Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen (§. 19 a. a. O.).

5) Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden (§. 20 a. a. O.).

6) Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren (§. 21 a. a. O.). [3]

7) Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden (§. 22 a. a. O.).

8) Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal

---

[1] Unter den „ordentlichen Posten" sind diejenigen Transportmittel (Fuhrwerke) zu verstehen, welche der Staat für eigene Rechnung zu gemeinem Besten, Behufs Ausübung seines Rechtes auf Beförderung von Briefen, Geldern, postmäßigen Packeten und Sachen, sowie auf Fortschaffung von Reisenden, unterhält, und bei welchen eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit nach Tagen und Stunden festgesetzt ist. (Erk. des Ob.-Trib. v. 16. Juli 1869 in Dambach's Postgesetzgeb., S. 77.)

[2] Unter „anderen Kommunikationsabgaben" sind namentlich Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder zu verstehen. Dieselben waren in dem §. 16 des Postges. v. 2. Nov. 1867 besonders angeführt und sind in dem Postges. v. 28. Okt. 1871 nur der Vereinfachung wegen nicht einzeln hervorgehoben worden. (Vgl. Dambach's Postgesetzgeb., S. 79, Nr. 7.)

[3] Vgl. die Strafbestimmung im §. 360, Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzb.

gibt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken (§. 23 a. a. O.).

9) Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei= und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken (§. 24 a. a. O.).

10) Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen. Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben. Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen (§. 25 a. a. O.).

11) Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen= und Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen= oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück. Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, oder mit zurückgelassenen Passagiereffekten zu verfahren (§. 26 a. a. O.).

§. 382.

E. Berechtigung der Postverwaltung zu reglementarischen Bestimmungen.

I. Der Reichskanzler ist, zufolge des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen v. 28. Okt. 1871, ermächtigt, durch ein von ihm zu erlassendes und mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringendes Reglement, dessen Bestimmungen als ein Bestandtheil des zwischen der Postanstalt und dem Absender oder Reisenden eingegangenen Vertrages zu erachten sind, nähere Bestimmungen über die bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften zu treffen.[1] Dies Reglement hat zu enthalten[2]: 1) die Bedingungen für die Annahme

---

[1] a) Diese Vorschrift des §. 50, Abs. 1 des Postges. v. 28. Okt. 1871 gründet sich auf die Bestimmung im Art. 48, Abs. 2 der Reichsverf. (vgl. oben § 378, sub IV, 1, S. 597), wonach die Gesetzgebung des Reiches sich nicht auf diejenigen Gegenstände erstreckt, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Postverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen war. Der Erlaß der im §. 50 des Postges. v. 28. Okt. 1871 bezeichneten Vorschriften war aber bereits in Gemäßheit des §. 57 des Ges. über das Postwesen des Nordd. Bundes v. 2. Nov. 1867 der reglementarischen Festsetzung überlassen. (Vgl. das Regl. zu dem G. über das Postwesen des Nordd. Bundes v. 11. Dez. 1867, Amtsbl. des Königl. Preuß. Postdepart. 1867, S. 403, und dessen Abänderungen im Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1870, S. 270, u. 1871, S. 43.) Vgl. über die Interpretation des Art. 48, Abs. 2 der Reichsverf. und die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung bezüglich des Postwesens, Zorn's Staatsr. des D. Reiches, Bd. II, §. 25, S. 7 ff.

b) Der Art. 50, Abs. 2 der Reichsverf. überträgt dem Kaiser den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und administrativen Anordnungen für den Postverkehr. Der §. 50, Abs. 1 des Postges. v. 28. Okt. 1871 hat diese Befugniß dem Reichskanzler (unter theilweiser Mitwirkung des Bundesrathes) übertragen. Dies hält P. Hensel (in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 27 ff.) für unvereinbar mit der Reichsverfassung, und nimmt auch an, daß die Publikation der Postordnung durch eine im Reichsgesetzblatte (nicht bloß im Postverordnungs- bezw. Centralblatte) zu verkündende Verordnung zu erfolgen habe, und daß die vom Reichskanzler erlassene und nicht vorschriftsmäßig publizirte Postordnung ohne verbindliche Kraft sei. Gegen diese Ansicht vgl. G. Meyer (Lehrbuch des D. Verw. R., Thl. I, §. 175, S. 540 ff.). — An Stelle des Reichskanzlers kann der Staatssekretair des Reichspostamtes mit Rechtskraft Postverordnungen im Umfange des §. 50 des Postges. erlassen, im Falle derselbe — wie dies jetzt der Fall ist — auf Grund des Ges. v. 17. März 1878 (R. G. Bl. 1878, S. 7) mit der staatsrechtlichen Stellung des Reichskanzlers beauftragt ist.

[2] Der Inhalt des Postreglements braucht sich

aller Behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände; 2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete; 3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen; 4) die Bestimmung wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen; 5) die Bezeichnung der für die Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände; 6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen; 7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreßsendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung; 8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut; 9) die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren; 10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben. — Die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.[1]

II. In Gemäßheit des §. 50 des Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 sind folgende Reglements (Postordnungen) erlassen worden: 1) Postreglement v. 30. Nov. 1871[2], 2) Postordnung v. 18. Dez. 1874[3], und 3) Postordnung v. 8. März 1879.[4] Diese gegenwärtig geltende Postordnung zerfällt in die vier Abschnitte: a) Postsendungen, b) Estafettensendungen, c) Personenbeförderung mittels der Posten, und d) Extrapost- und Kurierbeförderung.

III. Die Art des Postdienstes und dessen Ordnung ist durch Instruktionen und Reglements — vorzugsweise technischer Natur — genauer bestimmt, welche durch das Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung publizirt worden.[5] Eine Zusammenstellung der bestehenden Dienstvorschriften enthält die „Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie".[6]

---

nicht nothwendigerweise auf die im §. 50 des Ges. v. 28. Okt. 1871 unter Nr. 1 bis 10 aufgeführten Gegenstände zu beschränken, sondern der §. 50 bestimmt nur, daß die unter Nr. 1 bis 10 erwähnten Gegenstände in das Reglement aufgenommen werden müssen; es hat damit aber nicht gesagt werden sollen, daß nicht auch andere Punkte auf reglementarischem Wege geordnet werden können. Der im §. 50 ausgesprochene Grundsatz besteht vielmehr darin, daß alle Vorschriften über die Benutzung der Post zu Versendungen und Reisen, soweit sie nicht durch die §§. 1—49 des Postgesetzes, bezw. durch das Posttaxgesetz im Wege der Gesetzgebung getroffen sind, durch das Reglement (die Postordnung) erlassen werden sollen. (Vgl. Dambach's Postges., S. 164, Nr. 4.)

[1] Zuf. des Schlußsatzes des §. 50 des Ges. v. 28. Okt. 1871 werden die reglementairen Anordnungen für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Würtemberg von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen. Diese Bestimmung gründet sich auf Art. 52, Abs. 2 der Reichsverf.

[2] Vgl. im Amtsbl. der Reichspostverw. 1871, S. 557 und im Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 14 ff. — Abänderungen desselben v. 2. März 1873 (Centralbl. für das D. Reich 1873, S. 78), v. 27. Juni 1873 (a. a. O., S. 229) und v. 25. Dez. 1873 (a. a. O. 1874, S. 11).

[3] Vgl. im Centralbl. für das D. Reich 1875, S. 6. — Abänderungen derselben v. 2. Jan. 1876 (Centralbl. 1876, S. 27), v. 13. April 1877 (a. a. O. 1877, S. 224), und v. 4. Febr. 1878 (a. a. O. 1878, S. 92, u. Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 22.

[4] Vgl. im Centralbl. für das D. Reich 1879, S. 185. — Abänderungen derselben v. 24. Aug. 1879 (Centralbl. 1879, S. 538), und v. 12. März 1883 (a. a. O. 1883, S. 71). Diese jetzt gültige Postordnung v. 8. März 1879 ist in der gegenwärtig maßgebenden Fassung abgedruckt in dem in der Guttentag'schen Verlagsbuchhandlung erscheinenden Werke: Die Gesetzgebung des D. Reiches, Bd. II, S. 498 ff., und in Hirth's Ann., Jahrg. 1883, S. 491 ff.

[5] Dieses Amtsblatt erscheint in Berlin (v. Decker'sche Verlagsbuchhandlung), und wird im Generalpost- und Telegraphenamte redigirt. Bis 1875 einschließlich bestand für jede der beiden Verwaltungen ein besonderes Amtsblatt.

[6] a) Ueber die Abfassung der Preußischen Postdienstinstruktion von 1854, welche den neueren Instruktionen zu Grunde liegt, vgl. Stephan's Geschichte der Preuß. Post (Berlin, 1850), S. 715 ff. — Eine neue Redaktion ist in 3 Bänden

II.

Die Telegraphen.[1]

§. 383.

I. Zu den Verkehrsanstalten sind in neuerer Zeit auch die elektromagnetischen Telegraphen hinzugetreten, welche in kürzester Zeit eine erhebliche Ausdehnung und eine große Wichtigkeit gewonnen haben. Das Telegraphenwesen vermittelt den momentanen Verkehr und dient daher, gleich den Posten und Eisenbahnen, dem öffentlichen Interesse. Die ersten Telegraphen waren die sogenannten optischen[2], welche indeß durch die elektromagnetischen vollständig verdrängt wurden.

Zufolge der Bestimmung des §. 4, Ziffer 10 der Reichsverfassung unterliegt das Telegraphenwesen — gleich dem Postwesen — der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben[3], und der Art. 48, Abs. 1 a. a. O. hat vorgeschrieben, daß, gleich dem Postwesen, auch das Telegraphenwesen für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden soll. Die im Art. 4, Ziffer 10 a. a. O. vorgesehene Gesetzgebung des Reiches in Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich jedoch, zufolge des Art. 48, Abs. 2 a. a. O., nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Telegraphenverwaltung bis dahin maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.[4] Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Telegraphenverwaltung an[5] und die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten[6] hergestellt und erhalten wird (Art. 50, Abs. 1 der Reichsverf.). Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Telegraphenverwaltungen zu (Art. 50, Abs. 2 a. a. O.). Sämmtliche Beamte der Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten, und diese Verpflichtung

---

1863 erschienen, und die neueste im Jahre 1882 in 4 Bänden (in 12 Abschnitten).

b) Ueber die einheitliche Gestaltung des Postfuhrwesens im ganzen Umfange des Nordd. Postgebietes vgl. die Verf. des Gen. Postamtes v. 5. Juni 1870, nebst der Postfuhr-Ordnung v. 15. Mai 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 201 ff.).

[1] Vgl.: J. Ludewig, Die Telegraphie in staats- und privatrechtlicher Beziehung vom Standpunkte der Praxis und des geltenden Rechtes (Leipzig, 1872). — Fr. Meili, Das Telegraphenrecht. Eine civil. Abhandlung, 2. Aufl. (Zürich, 1873) [Rez. von Fischer in Behrend's Zeitschr. für Gesetzgeb. 2c., Bd. V, S. 456, in Gruchot's Arch., Bd. XVII, S. 302, und von Regelsberger in der krit. Vierteljahrsschr. für Gesetzgeb. 2c., Bd. XIII, S. 543]. — Reyscher, Das Telegraphenrecht (in der Zeitschr. für Deutsches Recht, Bd. XIX, S. 271 ff. — O. Dambach, Das Telegraphenstrafrecht (Berlin, 1872). — Lewis, Art. „Telegraphenrecht" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. III, S. 861 ff. — v. Kirchheim, Art.: „Telegraphenverwaltung" ebendas., S. 865 ff. — Derselbe, Telegraphenkonferenzen und Telegraphentarife (in v. Holtzendorff's und Brentano's Jahrb. für Gesetzgeb. 2c., Jahrg. 1879, H. 4, S. 105 ff.). — J. Schöttle, Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht (Stuttgart, 1883). — L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre u. des Verwaltungsrechtes (Stuttgart, 1870), S. 222 ff., und 2. Aufl. (Stuttgart, 1876), S. 426 ff. — Grotefend, Das Deutsche Staatsrecht der Gegenwart, §. 186, S. 177 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verw. R., Thl. I, §§. 173 ff., S. 530 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 233, S. 606 ff. — Ueber die Entwickelung des Reichs-Telegraphenwesens vgl. den Auszug aus dem Immediatberichte des Staatssekretairs Stephan in Hirth's Ann., Jahrg. 1879, S. 157 ff.

[2] Schon bei deren Errichtung wurden durch die K. O. v. 28. Okt. 1837 (G. S. 1837, S. 158) die Verhältnisse des Telegraphenkorps geregelt.

[3] Ueber die in dieser Beziehung den Staaten Bayern und Würtemberg zugestandene Ausnahmestellung vgl. die Bestimmungen des Art. 52 der Reichsverfassung.

[4] Vgl. hierüber oben §. 378, sub IV, 1, S. 597, insbesond. Note 6.

[5] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 378, sub IV, 2, S. 598.

[6] Vgl. hierüber Bd. III, §. 256, S. 447 ff.

muß in den Diensteid aufgenommen werden (Art. 50, Abs. 3 a. a. O.). Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht (Art. 50, Abs. 4 a. a. O.). Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt (Art. 50, Abs. 5 a. a. O.). Wo eine selbstständige Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge (Art. 50, Abs. 6 a. a. O.).

II. Das Reich hat bisjetzt von dem ihm bezüglich des Telegraphenwesens verfassungsmäßig zustehenden Gesetzgebungsrechte nur in einem sehr geringen Umfange Gebrauch gemacht. Durch die Vorschriften der §§. 317—320 des Reichsstrafgesetzbuches sind die zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalten und Telegraphenanlagen gesetzlich geschützt worden, auch ist durch den §. 355 a. a. O. dem Telegraphengeheimnisse eine umfassende strafrechtliche Garantie zu Theil geworden, und das Norddeutsche Bundesgesetz v. 16. Mai 1869, betreffend die Einführung von Telegraphenfreimarken[1], welches demnächst zum Reichsgesetz erklärt ist, hat die Bundestelegraphenverwaltung ermächtigt, Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen anfertigen und durch die Telegraphenstationen verkaufen zu lassen. Dagegen ist eine gesetzliche Regelung der staatsrechtlichen, civilrechtlichen und finanziellen Verhältnisse der Telegraphie bisjetzt nicht erfolgt, vielmehr ist, da die Feststellung dieser Verhältnisse nach den in der Preußischen, beziehungsweise Norddeutschen Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen im administrativen Wege geregelt worden war, auf Grund der Bestimmung des Art. 48, Abs. 2 der Reichsverfassung auch nach der Errichtung des Deutschen Reiches von der Reichsregierung bisher daran festgehalten worden, eine Regelung der Verhältnisse der Telegraphie im Wege der Reichsgesetzgebung nicht eintreten zu lassen, sondern sich auf den Erlaß reglementarischer Festsetzungen und administrativer Anordnungen zu beschränken.[2] Insbesondere ist die in der Rechtswissenschaft bestehende Streitfrage, ob dem Staate ein Regal in Betreff des Telegraphenwesens zusteht[3], bisjetzt gesetzlich nicht

---

[1] a) Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 377, und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 108, S. 377 ff., und die Verhandl. darüber ebendas., Bd. II, S. 663, 784 u. 841, 842. — Zur Ausführung dieses Gesetzes, welches den Zweck hat, die Benutzung der Reichstelegraphen zu erleichtern, sind a) die Bekanntmachung des Bundeskanzlers v. 10. Juli 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 220) und b) die Bekanntmach. der Kaiserl. Direktion der Telegraphen v. 10. Okt. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 260) und v. 12. Dez. 1874 (C. Bl. für das D. Reich 1874, S. 443, u. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 290) ergangen. Vgl. auch §. 18 der Reichstelegraphen-O. v. 13. Aug. 1880 (C. Bl. für das D. Reich 1880, S. 566).

b) Die im §. 2 des Ges. v. 16. Mai 1869 enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen sind ersetzt worden durch den §. 275 des Reichsstrafgesetzbuchs und die §§. 27, Ziffer 3 u. 28 des Reichspostges. v. 28. Okt. 1871.

[2] Die Reichsverf. hat übrigens im Art. 52, Abs. 2 bestimmt, daß dem Reiche ausschließlich die Gesetzgebung über die Vorrechte der Telegraphie und über deren rechtliche Verhältnisse zum Publikum zusteht, woraus hergeleitet wird, daß diese Gegenstände für das Reich nicht durch Reglements oder auf administrativem Wege, sondern nur durch Reichsgesetze geordnet werden können. Vgl. hierüber mein Staatsrecht des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 99, S. 310, Note 4.

[3] Für die Existenz eines Telegraphenregals haben sich ausgesprochen: Reyscher (in der Zeitschrift für D. Recht, Bd. XIX, S. 284 ff.), Bluntschli, Allgem. D. St. R., S. 510 ff., Meili, Telegraphenrecht, 2. Aufl., S. 12 ff., Dambach (im Gerichtssaal, Bd. XXIII, S. 248), Zorn, Staatsr. des D. Reiches, Bd. II, §. 25, S. 16 ff., Primker (in Mittermaier's Arch. für civ. Praxis, Bd. XLVII, S. 229. Dagegen haben sich erklärt: Beseler, Deutsches Privatrecht, §. 94, S. 363, Laband, Staatsr. des D. Reiches, Bd. II, §. 71, S. 311 ff., Lewis (in v. Holtzendorff's Rechtslexi-

entschieden worden [1]; es wird jedoch von der Telegraphenverwaltung des Deutschen Reiches aus der Bestimmung des Art. 48, Abs. 1 der Reichsverfassung, wonach das Telegraphenwesen für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden soll, die Folgerung hergeleitet, daß hierdurch das Telegraphenwesen in ganz Deutschland zum Regal erhoben sei, und daß demgemäß Privatpersonen zur Anlegung von Telegraphen, welche über ihr eigenes Territorium hinausgehen, oder zu anderen, als rein privaten Zwecken dienen sollen, einer Genehmigung der Telegraphenverwaltung bedürfen, dem Reiche aber für die Anlegung und Verwaltung aller zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen ein ausschließliches Recht zustehe. [2]

III. Die Telegraphen stehen in der Regel mit den Eisenbahnen in Verbindung, und sind theils Staatstelegraphen (der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privateisenbahnen), theils Telegraphen der vom Staate nicht verwalteten Eisenbahnen. Was diese letzteren betrifft, so sind sie ihrer Hauptbestimmung zufolge **Betriebstelegraphen der Eisenbahnen**; es ist jedoch den Eisenbahnunternehmern gestattet, auch solche Telegramme anzunehmen und zu befördern, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. [3] Die Eisenbahntelegraphenstationen dürfen jedoch nur dann von Jedermann Telegramme annehmen, wenn keine Reichstelegraphenanstalt an demselben Orte ist, sonst aber nur von solchen Personen, die mit den Eisenbahnzügen ankommen, abreisen oder durchreisen. [4] Die Eisenbahntelegraphen sind, sofern sie die Korrespondenz vermitteln, der für die Reichstelegraphen geltenden Telegraphenordnung unterworfen [5], insbesondere haben sie für diesen Wirkungskreis den Charakter der öffentlichen Verkehrsanstalten, dürfen also ordnungsmäßig formulirte Telegramme nicht von der Annahme und Beförderung zurückweisen; es haben jedoch die auf den Eisenbahndienst bezüglichen Telegramme in der Beförderung den Vorzug vor allen anderen Telegrammen. [6] Sie gehören **der Regel nach** zu den **Stationen mit vollem Tagesdienste** [7]; ihr Geschäftsumfang erleidet jedoch dadurch eine erhebliche Einschränkung, daß sie der Regel nach die ihnen aufgegebenen Telegramme an die nächste zur Vermittelung geeignete

---

kon, Bd. III, S. 861, v. **Kirchenheim** (ebendas., S. 865), **Ludewig**, Telegraphie, S. 11 ff., G. **Meyer**, Lehrbuch des D. Verw. R., Thl. I, §. 179, S. 563. Vgl. über die Frage auch: **Fischer** (in v. Holtzendorff's Jahrb. für Gesetzgeb. ꝛc., Jahrg. I [1871], S. 440 ff.), **Schöttle**, Telegraph in administrat. u. finanz. Hinsicht, S. 262 ff.

[1] a) Dem Preuß. Abg.-H. wurde im Jahre 1855 der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Befugniß, Telegraphenanstalten zu errichten und in Betrieb zu nehmen vorgelegt (vgl. diesen Entwurf nebst Motiven in den St. B. des Abg.-H. 1854—55, Bd. IV, Nr. 110, S. 566 ff., und den Ber. der Kom. für H. u. G. v. 20. März 1855 darüber, ebendas., Nr. 111, S. 567 ff.). Dieser Gesetzentwurf, welcher die in Rede stehende Befugniß für ein Monopol des Staates erklären wollte, fand indeß nicht die Zustimmung des Abg.-H., sondern die Angelegenheit wurde (in der Sitz. v. 19. April 1855) zur weiteren Berathung und Berichterstattung an die Kommission zurückverwiesen (vgl. die St. B. a. a. O., Bd. II, S. 770—773), ist dann aber nicht weiter zur Berathung gelangt.

b) Im Königreiche Sachsen ist für sein Gebiet durch das G. v. 21. Sept. 1855 die Anlegung eines Telegraphen von der staatlichen Erlaubniß abhängig gemacht und die Verletzung dieser Anordnung mit Geldstrafe, sowie mit Konfiskation der Apparate und Leitungen bedroht. In dem Friedensvertrage von 1866 hat Sachsen seine Telegraphen mit allen Rechten, wie sie ihm selbst zustanden, an Preußen abgetreten, und die Regalrechte sind durch diese Abtretung unberührt geblieben.

[2] Vgl. insbesond. **Dambach**, Telegraphenstrafr., S. 8 ff., und **Zorn**, Staatsr. des D. Reiches, Bd. II, S. 17, wogegen diese Auslegung des Art. 48, Abs. 1 der Reichsverf. mit Recht entschieden bestritten wird von **Laband** (a. a. O., S. 311), sowie von G. **Meyer** (a. a. O., S. 563).

[3] Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das vom Reichskanzler erlassene Reglement v. 7. März 1876, welches zuf. der Bekanntmach. des Gen.-Postmeisters v. 8. März 1876 (C. Bl. für das D. Reich 1876, S. 155 ff.) an die Stelle des früheren Reglements v. 11. Mai 1873 (ebendas. 1873, S. 177 ff.) getreten ist. Das ältere von dem Min. für H., G. u. öffentl. Arb. erlassene Reglement v. 22. Mai 1868 über die Benutzung der innerhalb des Nordd. Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahntelegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 229) hat bereits durch das Reglement v. 11. Mai 1873 seine Erledigung gefunden.

[4] Vgl. §. 2 des Regl. v. 8. März 1876.

[5] Vgl. §. 3 ebendas.

[6] Vgl. §. 4 ebendas.

[7] Vgl. §. 5 ebendas.

Reichstelegraphenanstalt Behufs der Weiterbeförderung zu überweisen haben. Nur dann, wenn das Telegramm von der Aufgabe an die Adreßstation direkt, d. h. ohne jede Umtelegraphirung gegeben werden kann, oder wenn das Telegramm auf dem Wege von der Aufgabe bis zur Adreßstation nicht mehr als eine Umtelegraphirung zu erleiden hat, und am Orte der Adreßstation eine Reichstelegraphenanstalt nicht besteht, findet die Beförderung ausschließlich mittelst des Bahntelegraphen statt.[1] Um die Auswechselung der Telegramme zu beschleunigen und zu erleichtern, sind an geeigneten Orten die Bahntelegraphen mit den Reichstelegraphen durch Leitungen zu verbinden.[2] Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit den Bahntelegraphen erfolgt ist, fällt die dafür erhobene Gebühr ungetheilt der Eisenbahnkasse zu; in allen anderen Fällen tritt eine Theilung zwischen der Eisenbahnkasse und der Reichstelegraphenanstalt ein.[3]

Von dem aus dem Art. 48 der Reichsverfassung hergeleiteten Standpunkte der Regalität des Telegraphenwesens ausgehend, hat die Generaldirektion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphennetzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundestelegraphenstationen versehen und an das bestehende Telegraphennetz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, den betreffenden Kommunen bis auf Weiteres gestattet, die zur Erreichung des gedachten Zweckes erforderlichen Telegraphenverbindungen und Stationsanlagen für eigene Rechnung anzulegen und zu betreiben.[4] Als Bedingungen hierfür sind indeß folgende aufgestellt: a) diejenigen Kommunen, welche eine Telegraphenanlage Behufs Anschlusses ihres Ortes herzustellen wünschen, müssen sich zunächst an diejenige Telegraphendirektion des Bezirkes wenden, welche ihnen als die zuständige durch die ihnen zunächst gelegene Bundestelegraphenstation bezeichnet wird; b) die Telegraphenverwaltung bestimmt diejenige Bundestelegraphenstation, mit welcher die neu anzulegende Kommunaltelegraphenstation in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist; c) die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphenstationen muß ferner nach den für die Bundestelegraphenverwaltung gültigen Prinzipien erfolgen; d) die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphenstation entstehenden Kosten trägt die Kommune; e) der Telegraphenverwaltung steht das Recht zu, die der Kommune gehörige Telegraphenanlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen, in welchem Falle der Kommune hiervon Mittheilung gemacht und derselben fünf Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphenverwaltung gezahlt wird; f) die Kommune erhält, so lange sie die Telegraphenstation ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 50 Pfennigen; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Kommunalstation zugewiesene Bundestelegraphenstation abzuführen; g) der Gesammtbetrieb der Kommunalstationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Kontrole der Bundestelegraphenverwaltung; h) die Vereinigung mehrerer Kommunen Behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphenleitung ist gestattet; die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundestelegraphenverwaltung abzuschließen; i) der Kommune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundestelegraphengestränge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestränge anzuhängen, insoweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestränges etwas zu vergüten braucht.

Auch die Reichsverwaltung hat angenommen, daß die Telegraphenanlagen, zu

---

[1] Vgl. §. 6 des Regl. v. 8. März 1876.

[2] Vgl. das Nähere in den §§. 7 u. 8 ebendas.

[3] Vgl. das Nähere über die Vertheilungsgrundsätze, die Abrechnung, Gebührenfreiheit, Haftung für Defekte u. s. w. in den §§. 9—13 ebendas.

[4] Vgl. die Bekanntmach. der Generaldirektion der Telegraphen des Nordd. Bundes v. 2. März 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 61).

denen auch die Fernsprech-(Telephon-)Anlagen zu rechnen, im Prinzip als Gegenstände des Reichsregals anzusehen seien, und sich über die Grenzen dieses Reichstelegraphenregals dahin ausgesprochen, daß Niemandem verwehrt werden könne, innerhalb seiner eigenen Gebäude, Etablissements oder Grundstücke Telegraphen- oder Fernsprechanlagen einzurichten, vorausgesetzt, daß der Besitzer innerhalb seiner Grenzen bleibt und mit der Anlage nicht fremde Grundstücke, öffentliche Wege, Straßen u. s. w. überschreitet; denn derartige Anlagen seien keine Verkehrsanstalten, sondern ein Theil der technischen Einrichtungen des landwirthschaftlichen oder Fabrikbetriebes des Eigenthümers, ähnlich wie eine elektrische Klingel in den Wohnräumen eines Privaten. Sobald es sich aber a) um die Unterhaltung von Telegraphen- oder Fernsprechverbindungen zwischen Grundstücken handle, welche zwar ein und demselben Besitzer gehören, aber räumlich — sei es durch Grundstücke anderer Besitzer, sei es durch öffentliche Wege — von einander getrennt sind, oder sobald b) die Unterhaltung derartiger Verbindungen zwischen Häusern, Etablissements, Grundstücken u. s. w. in Frage kommt, welche nicht ein und demselben Besitzer gehören, habe die Leitung den Begriff einer Verkehrsanstalt und greife damit in das Reichsregal ein. Hinsichtlich der Fälle zu a werde die Genehmigung Seitens des Reichs in der Regel ohne Weiteres und insbesondere ohne Anspruch auf Erhebung einer Abgabe ertheilt, jedoch unter dem Vorbehalte des Widerrufes, um jederzeit den Abbruch der Leitung verlangen zu können, z. B. falls dieselbe störend auf den Betrieb benachbarter öffentlicher Leitungen einwirken, oder der Besitzer sich unbefugt den Anschluß an die letzteren verschaffen sollte. Die Frage aber, ob eine Anlage den Charakter einer Verkehrsanstalt hat, unterliegt der Entscheidung der Reichsorgane.[1]

Uebrigens hat die Reichstelegraphen-Ordnung v. 13. Aug. 1880[2] (im §. 28) vorgeschrieben, daß die Bedingungen für Telegraphennebenstationen und Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebungen vom Reichspostamte festgesetzt werden.

IV. Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung sind durch den Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes v. 25. Juni 1869[3] die Verpflichtungen festgestellt worden, welche den Straßenbauverwaltungen gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung obliegen sollen. Danach sollen die Straßenbauverwaltungen insbesondere verpflichtet sein, die Benutzung des Straßenterrains, soweit dies ohne Behinderung des Straßenverkehrs thunlich ist, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Reichstelegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten, die Reichstelegraphenanlagen durch ihr Straßenaufsichtspersonal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Reichstelegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wiederherstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Reichstelegraphenstation Anzeige machen zu lassen, und den mit der Wiederherstellung von Beschädigungen beauftragten Telegraphenbeamten die bei der Unterhaltung der Kunststraße beschäftigten Arbeiter, soweit dies thunlich ist, gegen Zahlung des ortsüblichen Tagelohnes zur Disposition zu stellen. Um Störungen der Reichstelegraphenlinien durch Berührungen der Leitungsdrähte mit den Straßenanpflanzungen zu vermeiden, soll die Straßenbauverwaltung den Wuchs der Anpflanzungen so reguliren lassen, daß dieselben nach allen Richtungen hin mindestens zwei Fuß von den Leitungsdrähten der Reichstelegraphen entfernt sind, und

---

[1] a) Daß die Reichsverwaltung von der oben im Texte gedachten Auffassung ausgeht, hat das C. R. der Min. für H. u. G. und des Inn. v. 30. Juni 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 170, Nr. 110) den Provinzialbehörden mit der Anweisung mitgetheilt, nach diesen Grundsätzen zu verfahren und auf die Durchführung derselben zu achten.

b) Daß auch die Fernsprech-(Telephon-)Anlagen unter den Begriff der Telegraphen im Sinne des Art. 48 der Reichsverf. fallen, hat das Min. des Inn. auch bereits in dem C. R. v. 27. Okt. 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 305, Nr. 221) mit dem Bemerken ausgesprochen, daß deshalb der Errichtung und dem Betriebe solcher Anstalten als Verkehrsanstalten durch Andere, als die Reichstelegraphenverwaltung oder Diejenigen, welchen die Anlage und der Betrieb von Telegraphenlinien für bestimmte Strecken gestattet ist, im polizeilichen Wege entgegengetreten werden kann.

[2] Vgl. C. Bl. für das D. Reich 1880, S. 570.

[3] Vgl. diesen durch das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 21. Aug. 1869 mitgetheilten Bundesrathsbeschluß im Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 221 ff.

es sollen die erforderlichen Regulirungen in der Regel gleichzeitig mit den im Interesse der Straßenbauverwaltungen stattfindenden Ausästungen für Rechnung der Straßenbauverwaltung besorgt werden, falls aber auf Antrag der Reichstelegraphenverwaltung im Interesse derselben besondere Ausästungen vorgenommen werden müssen, die Kosten von der Reichstelegraphenverwaltung getragen werden. Falls bei der Anlage und Unterhaltung der Reichstelegraphenlinien der Straßenkörper in seinem Planum, seinen Böschungen und zugehörigen Gräben beschädigt wird, soll die Wiederherstellung nach Anweisung der Straßenbauverwaltung für Rechnung der Reichstelegraphenverwaltung erfolgen; dagegen hat die Straßenbauverwaltung keinen Anspruch auf Entschädigung für den bei den gedachten Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben zugefügten Schaden. Die Straßenbauverwaltung ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei Verpachtung der Nutzung von Baumanpflanzungen oder bei käuflicher Ueberlassung derselben die betheiligten Personen vor Beschädigung der Reichstelegraphenanlagen mit dem Bemerken gewarnt werden, daß sie eventuell zum Schadenersatz würden herangezogen werden; auch ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, ihre Aufsichtsbeamten anzuweisen, bei Ausübung ihres Dienstes darüber zu wachen, daß die Nutzung oder das Fällen von Bäumen Seitens der Berechtigten mit Vorsicht bewirkt werde, in allen Fällen aber, wo bei solcher Gelegenheit Reichstelegraphenanlagen beschädigt werden und das Nähere hierüber zu ihrer Kenntniß gelangt, der nächsten Reichstelegraphenstation Anzeige zu machen. Die vorgedachten Verpflichtungen sollen übrigens nicht nur von den Verwaltungen der bereits bestehenden und der neu anzulegenden Staatskunststraßen übernommen, sondern auch bei Konzessionsertheilung für den Bau neuer Kunststraßen den Unternehmern im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung auferlegt und für die bereits konzessionirten Kunststraßen insoweit eingeführt werden, als die Reichstelegraphenverwaltung es beantragt und die Bestimmungen der Konzessionsurkunden es gestatten. Die gedachten Vorschriften sollen sich indeß nicht auf Straßen innerhalb der Städte beziehen und die Verpflichtung der Straßenbauverwaltungen, zum Zwecke der Wiederherstellung beschädigter Telegraphenleitungen die bei den Kunststraßen beschäftigten Arbeiter zur Verfügung zu stellen, soll auf wirkliche Nothfälle beschränkt bleiben. Auch sollen die gedachten Bestimmungen insofern nur eine subsidiäre Geltung haben, als dieselben den zwischen der Reichstelegraphenverwaltung und einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verträgen über den Gegenstand der gedachten Bestimmungen nicht derogiren.

V. Auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung hat der Reichskanzler die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich v. 13. Aug. 1880[1] erlassen, deren Bestimmungen, zufolge des §. 29, Ziffer 1 derselben, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden, gelten, wogegen in Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande, zufolge des §. 29, Ziffer 2 derselben, die Bestimmungen der betreffenden Telegraphenverträge[2] zur Anwendung kommen.

---

[1] Vgl. C. Bl. für das D. Reich 1880, Nr. 35, S. 560 ff. — Die Reichstelegraphen-O. v. 13. Aug. 1880 ist (mit dem 1. Okt. 1880) an die Stelle der Reichstelegraphen-O. v. 21. Juni 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 213 ff.) getreten, welche letztere die Telegraphen-O. des Norddb. Bundes v. 28. Dez. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 36 ff.) ersetzt hatte.

[2] a) Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphenverein wurde durch den Vertrag v. 25. Juli 1850, und zwar zuerst zwischen Preußen, Oesterreich, Bayern und Sachsen gegründet; die Mehrzahl der übrigen Deutschen Regierungen trat jedoch demselben später bei. Vgl. diesen (durch die Gesetzsamml. nicht publizirten Vertrag) in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 245 ff. An die Stelle desselben trat hiernächst der Deutsch-Oesterreichische Telegraphenvereinsvertrag v. 30. Sept. 1865 und schließlich der Telegraphenvertrag v. 25. Okt. 1868 zwischen dem Nordd. Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden (vgl. die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 18. Juli 1870, Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 213). — Nach dem Vertrage war den Vereinsbestimmungen an sich nur die internationale, d. i. diejenige Korrespondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehört, wogegen die Regelung der inneren Korrespondenz den einzelnen Vereinsregierungen vorbehalten war; allein von Seiten Preußens wurden die Vereinsbestimmungen auch für das inländische Telegraphenwesen als maßgebend erklärt (vgl. den Allerh.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu, die Telegraphenverwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen (Reichstelegraphen-O. v. 13. Aug. 1880, §. 1, Ziffer I). Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen, und es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen (§. 1, Ziffer II a. a. O.). Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen; die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhaltes steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, beziehungsweise der Zwischen- oder Auskunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Oberpostdirektion und in letzter Instanz dem Reichspostamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht statt-

---

Erl. v. 26. Sept. 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 291).

b) Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz wurde im Jahre 1863 ein Reglement vereinbart, welches sowohl für den Vereinsverkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen den Preuß. Stationen sich bewegenden Verkehr Geltung hatte und in die Stelle der älteren Reglements trat (vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 16. Sept. 1863, nebst dem Regl. von 1863 im Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 220 ff.). Dies letztgedachte Reglement wurde demnächst nach der Gründung des Nordd. Bundes durch die mittelst Verf. der Königl. Telegraphendir. v. 28. Dez. 1867 publizirte Telegraphen-O. v. 24. Dez. 1867 für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Nordd. Bundes nebst den die Korrespondenz auf den Eisenbahntelegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins und des Auslandes betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ersetzt, jedoch zugleich bestimmt, daß für den Verkehr mit den zur Annahme und Beförderung von Privatdepeschen ermächtigten Eisenbahntelegraphenstationen bis nach erfolgter Regelung der Verhältnisse mit den einzelnen Eisenbahnverwaltungen, auf Grund des demnächst zu erlassenden neuen Eisenbahntelegraphenreglements, die bisherigen Einrichtungen und Bestimmungen noch unverändert fortbestehen sollten. Mittelst C. R. des Min. des Inn. v. 18. Jan. 1869 erfolgte sodann die Publikation einer neuen Redaktion der mit den übrigen Verwaltungen des Telegraphenvereins, nämlich mit Oesterreich-Ungarn, Bayern, Würtemberg, Baden und den Niederlanden vereinbarten Telegraphen-O. von 1868, nebst den darin aufgenommenen, für den inneren Verkehr auf den Linien des Nordd. Telegraphengebietes und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen geltenden zusätzlichen Bestimmungen (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 33—39).

c) Nachdem das Staats-Telegraphenwesen Bundessache geworden und durch die zu b gedachte Telegraphen-O. v. 24. Dez. 1867 geregelt worden war, wurde mittelst C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 22. Mai 1868 das auf jener Telegraphen-O. beruhende Reglement über die Benutzung der innerhalb des Nordd. Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahntelegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 229) publizirt.

d) Den Bestimmungen der demnächst erlassenen Reichstelegraphen-O. v. 21. Juni 1872 sollte, zuf. des §. 1 derselben, diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen sein, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutschen Reiche angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Deutschen Reiche verbleibt, oder mit dem Auslande gewechselt wird. Dagegen kann jede Verwaltung bestimmen, inwieweit die Korrespondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen sein soll. Den Bestimmungen der Reichstelegraphen-O. v. 21. Juni 1872 soll jedoch, nach dem Zusatze zum §. 1 derselben, auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen sein, welche sich nur auf den Linien des Deutschen Reichstelegraphengebietes, einschließlich der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien bewegt, soweit nicht in der Reichstelegraphen-O. zu einzelnen Paragraphen Abweichungen vorgeschrieben sind (vgl. hierüber mein Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 99, S. 312).

e) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphenverwaltungen sind den Telegraphenstationen besonders bekannt gemacht (vgl. Anm. * zum §. 1 der Reichstelegraphen-O. v. 21. Juni 1872). Der internationale Telegraphenvertrag v. 14. Jan. 1872, nebst dem revidirten internationalen Tarif und dem Regl. für den internationalen Dienst, bildet die Grundlage für die Reichstelegraphen-O. v. 21. Juni 1872.

f) Der internationale Telegraphenverkehr ist übrigens durch den auf der Telegraphenkonferenz zu Rom vereinbarten Vertrag v. 14. Jan. 1872 und den Petersburger Vertrag v. 10./22. Juli 1875 geregelt. Vgl. die internationale Telegraphenkonvention v. 22. Juli 1875 im Staatsarchiv, Bd. XXIX, S. 325 ff., und dazu die Bekanntmach. des Reichspostamtes v. 17. März 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 117, Nr. 112).

findet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu (§. 1, Ziffer III a. a. O.). Die Telegraphenverwaltung trägt Sorge, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das strengste gewahrt werde (§. 2 a. a. O.).[1]

Die Reichstelegraphenordnung v. 13. Aug. 1880 enthält sodann die näheren Vorschriften über die Dienststunden der Telegraphenanstalten (§. 4), die Bestimmungen darüber, nach welchen Orten Telegramme gerichtet werden können (§. 4), über die Eintheilung der Telegramme, welche rücksichtlich ihrer Behandlung in Staatstelegramme[2], Telegraphendiensttelegramme und Privattelegramme (dringende und gewöhnliche), und bezüglich ihrer Abfassung in Telegramme in offener, in verabredeter und in chiffrirter Sprache zerfallen (§. 5), über die allgemeinen Erforderniße der zu befördernden Telegramme (§. 6), über die Aufgabe von Telegrammen (§. 7), über die Ermittelung der Wortzahl eines Telegrammes (§. 8), über die Gebühren und deren Erhebung (§§. 9—13 und §. 18)[3], über telegraphische Postanweisungen (§. 14)[4], über Rücksendung von Telegrammen (§. 15), über Vervielfältigung von Telegrammen (§. 16), über Weiterbeförderung (§. 17), über Seetelegramme (§. 19), über Zurückziehung und Unterdrückung

---

[1] Die Telegraphen-O. v. 18. Jan. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 34) bestimmte (im §. 3), daß die Telegraphenbeamten auch auf die Bewahrung des Telegraphengeheimnisses zu vereidigen seien. Diese Bestimmung haben die Reichstelegraphen-O. v. 31. Juni 1872, bezw. v. 13. Aug. 1880 nicht aufgenommen, sondern durch die oben im Texte mitgetheilte ersetzt. Der §. 355 des Reichsstrafgesetzb. hat jedoch die vorsätzliche Verletzung des Telegraphengeheimnisses mit Strafe bedroht.

[2] a) Bei der Beförderung der Telegramme genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen den Vorzug (vgl. §. 5, Ziffer I der Reichstelegraphen-O. v. 13. Aug. 1880).

b) Sämmtliche Königliche Behörden sind befugt, sich in dringenden Fällen der Staatstelegraphen zur Beförderung von Depeschen zu bedienen; eine jede solche Depesche muß von der betr. Behörde unterzeichnet und untersiegelt werden (Staats-Min.-Beschl. v. 20. Febr. 1849, (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 42). Ueber die Form solcher Staatsdepeschen vgl. das Schreiben des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 30. Nov. 1863 und die Verf. der Königl. Telegraphendir. v. 12. Dez. 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 248). Ueber die Rückantworten vgl. die Bekanntmach. der Königl. Telegraphendir. v. 27. Juli 1864 (a. a. O. 1864, S. 214). Vgl. auch §§. 3 ff. der Kaiserl. V. v. 2. Juni 1877 (R. G. Bl. 1877, S. 524 ff.).

c) Ueber die Benutzung der Eisenbahntelegraphen zur Beförderung von Depeschen in dienstlichen Angelegenheiten vgl. die C. R. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 239), v. 15. Okt. 1863 (a. a. O. 1863, S. 247) u. v. 24. Sept. 1866 (a. a. O. 1866, S. 234).

d) Nachdem durch die Kaiserl. V. v. 2. Juni 1877 (R. G. Bl. 1877, S. 524 ff.) die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten — mit den im §. 1, Nr. 5 u. 6 a. a. O. bezeichneten Ausnahmen — aufgehoben worden, hat das Staatsministerium über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten das Regulativ v. 30. Juni 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 185 ff., Just.-Min.-Bl. 1877, S. 169 ff.) erlassen. Vgl. die zur Ausführung dieses Regulativs ergangenen C. R. des Min. der Fin. u. des Inn. v. 25. Juli 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 185, Nr. 139) und des Min. des Inn. v. 31. Juli 1877 (ebendas., S. 186, Nr. 140) und des Justizmin. v. 5. Juli 1877 (Just.-Min.-Bl. 1877, S. 169, Nr. 51).

[3] Ueber die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen auf den Telegraphenlinien des D. Reiches (mit Ausnahme des inneren Verkehrs von Bayern und Würtemberg) ist die Kaiserl. V. v. 2. Juni 1877 (R. G. Bl. 1877, S. 524 ff.) ergangen, welche an die Stelle der durch den §. 7 derselben aufgehobenen V. des Reichskanzlers v. 8. Nov. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 18 ff., Just.-Min.-Bl. 1872, S. 326 ff.) getreten ist.

[4] Schon die Instr. der Telegraphendirektion v. 27. Dez. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 41 ff.), welche an die Stelle der früheren Instr. v. 1. Mai 1865 (a. a. O. 1865, S. 109) getreten war, hat gestattet, durch den Telegraphen die Vermittelung von Baarzahlungen mittelst Anweisung von Zahlung an bestimmte Empfänger, und zwar für Beträge bis zu 50 Thaler, zu bewirken. Die Reichstelegraphen-O. v. 13. Aug. 1880 hat (im §. 14) vorgeschrieben, daß die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, ermächtigt sein sollen, in Vertretung der Ortspostanstalt, Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen, welche Bestimmung jedoch auf Eisenbahn-Telegraphenstationen keine Anwendung finden soll, und daß die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt sein sollen, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlungen an den Empfänger in Vertretung der Ortspostanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Ortspostanstalt (nach näherer Vorschrift des §. 14) zu bewirken.

von Telegrammen (§. 20), über Behandlung und Bestellung derselben bei der Bestimmungsanstalt (§§. 21 und 22), über das Verfahren bezüglich unbestellbarer Telegramme (§. 23), über Gewährleistung (§. 24) und Berichtigungstelegramme (§. 25), über Nachzahlung und Erstattung von Gebühren (§. 26) und über die Ertheilung von Telegrammabschriften an den Aufgeber und den Empfänger (§. 27).

Drittes Stück.

Die Erleichterung des Güterumsatzes.

I.

Das Geldwesen. [1]

§. 384.

A. Das Münzwesen.

I. Die Herstellung des Geldes als des allgemein gültigen Tauschmittels und der gesammte Geldverkehr ist ein Staatsregal. In der Münzhoheit aber ist, nebem dem Rechte der Münzprägung (dem Münzregal im engeren Sinne), das Recht enthalten, den Münzfuß für die Landesmünze durch das Gesetz zu bestimmen und sich durch Uebereinkunft mit anderen Staaten über einen gemeinschaftlichen Münzfuß zu vereinigen, sowie auch das Recht, den Werth der Münzen festzusetzen.

II. Die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 erklärt im Art. 50, Abs. 2 das Münzrecht für ein Ehrenrecht des Königs, welcher dasselbe nach Maßgabe des Gesetzes übt [2]; dieses letztere aber bestimmt Gewicht und Gehalt der Münzen. Die Verfassung des Deutschen Reichs aber hat in Art. 4, Ziffer 3 vorgeschrieben, daß die Ordnung des Münzsystems der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegt. [3]

III. Das Preußische Münzwesen [4] ist zuerst von Friedrich dem Großen geordnet worden. Durch das Münzedikt v. 14. Juli 1750 [5] wurden ein neues Münzsystem und ein neuer Münzfuß eingeführt. [6] In der Noth des siebenjährigen Krieges sah der König

---

[1] Vgl. J. G. Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Geldwesen, mit besonderer Beziehung auf den Preuß. Staat (Berlin, 1838). — Desselben, Die Zeichen der Zeit im Deutschen Münzwesen, als Zugabe zu der Lehre vom Gelde und mit besonderer Rücksicht auf den Preuß. Staat (Berlin, 1841. — C. Knies, Geld und Kredit (Berlin, 1873 u. 1876). — C. Döhl, Handbuch der Münz-, Maaß- u. Gewichtskunde des Preuß. Staats (Berlin, 1866). — L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 434 ff. — Grotefend, Das D. St. R. der Gegenwart, S. 180 ff., §§. 190—193. — Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. II, S. 198. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verw.-R., Thl. I, §§. 142 ff., S. 437 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 234, S. 615 ff. — Ph. Zorn, Staatsr. des D. Reichs, Bd. II, §. 28, S. 68 ff.

[2] Vgl. Bd. I, §. 37, sub III B, 4, S. 159.

[3] Ueber die Auslegung, welche dieser Bestimmung der Reichsverfassung Seitens der Bundesrathsbevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Würtembergs gegeben wurde, und des Unterschiedes von Münzsystem und Münzregal vgl. mein Staatsrecht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 96, S. 252, Note 1. Vgl. hierüber auch G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsr., Thl. I, §. 145, S. 448.

[4] Vgl. zur Geschichte und Statistik desselben: Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1849 (herausgegeben von dem Statistischen Bureau zu Berlin), Bd. IV (Berlin, 1853), S. 189 ff. — Die Geldprägung im Preuß. Staate von Trinitatis 1764 bis 31. Dez. 1860 (in der Zeitschr. des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus, Nr. 9 pro Juni 1861, S. 237 ff.).

[5] Vgl. Mylius, C. C. M., Cont. IV, p. 234, No. 99.

[6] Friedrich II. berief den Holländischen Kaufmann Graumann zur Regulirung des Preuß. Münzwesens. Nach dessen Vorschlägen wurde der neue Münzfuß festgesetzt. Dieser eigenthümlich Preußische Münzfuß wird daher auch der Graumann'sche genannt.

sich veranlaßt, unter sehr verschiedenem Stempel geringhaltige Münzen zu schlagen; sie wurden jedoch nach hergestelltem Frieden widerrufen und durch das Münzedikt v. 29. März 1764 [1] wurde der Preußische Münzfuß (der Graumann'sche) von 1750 mit einigen Modifikationen wieder hergestellt. [2] Die in Folge der späteren politischen Ereignisse erfolgte Verbindung neuer Landestheile mit dem Preußischen Staate machte es, da in den verschiedenen Landestheilen abweichende Münzverfassungen bestanden, abermals nothwendig, zu einer durchgreifenden Münzreform zu schreiten. Diese erfolgte durch das Gesetz v. 30. Sept. 1821 über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten. [3] Nach diesem Gesetze blieb der Friedrichsdor, wie bisher, die eigenthümliche Goldmünze und der Thaler die eigenthümliche Silbermünze des Staates, und es blieb auch der Münzfuß für die Thaler, Drittheil-, Sechstel- und Zwölftel-Kourantstücke, von denen bisher schon 14 Thaler auf die Mark (fein) gingen, unverändert, wie schon in dem Edikt v. 29. März 1764 bestimmt war. Dagegen wurde in Bezug auf die Scheidemünze festgesetzt, daß allgemein der Thaler in 30 Silbergroschen, der Silbergroschen aber in 12 Pfennige getheilt werden sollte. Es wurde jedoch zugleich bestimmt, daß nicht mehr Scheidemünze und Kupfermünze ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden solle, als zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig sei. [4]

Nach der Gründung des Deutschen Zollvereins wurde in Folge der Uebereinkunft im Art. 14 des Zollvereinsvertrags v. 22. März 1833 unterm 30. Juli 1838 eine allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten [5] abgeschlossen. Nach derselben verblieben die Süddeutschen Staaten bei dem Gulden als Münzeinheit; in Preußen und den nördlichen Vereinsstaaten blieb der Thaler die Hauptmünze. Man vereinbarte sich aber dahin, daß $24\frac{1}{2}$ Gulden und 14 Thaler aus der Mark fein, und nach diesem Münzfuße eine Vereinsmünze (Vereinsthaler) geschlagen werden solle, so daß ein Zweithalerstück gleich sei $3\frac{1}{2}$ Gulden, oder zwei Vereinsthaler gleich 7 Gulden. [6]

Der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag v. 19. Febr. 1853 [7], welchem demnächst die mit Preußen zum Zollverein verbundenen Staaten beitraten [8], hatte im Art. 19 bestimmt, daß unter den kontrahirenden Staaten wegen einer allgemeinen Münzkonvention unterhandelt werden solle, und in Folge dessen kam zwischen Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münzkonvention v. 30. Juli 1838 unter sich verbundenen Deutschen Zollvereinsstaaten andererseits der Münzvertrag v. 24. Jan. 1857 [9] zu Stande. Dieser Vertrag bestimmte das bei der Zollerhebung zur Anwendung kommende Pfund (in der Schwere von 500 Grammen) zur Grundlage der Ausmünzung in den vertragenden Staaten und setzte fest, daß mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden solle, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzerrechnung

---

[1] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. III, p. 381, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 3, S. 8.

[2] Dieser Münzfuß ist der 21-Guldenfuß, nach welchem aus der Mark feinen Silbers 14 Thaler, gleich 21 Gulden, geschlagen werden, und zwar aus 12löthigem Silber, so daß $10\frac{1}{2}$ Thaler eine Mark rauh wogen.

[3] Vgl. G. S. 1821, S. 159.

[4] Es wurde (im §. 8) bestimmt, daß die Mark feinen Silbers in der Scheidemünze zu 16 Thalern ausgebracht werden solle, und daß als Scheidemünze in Billon neue $2\frac{1}{2}$ Silbergroschenstücke, Silbergroschenstücke und $\frac{1}{2}$ Silbergroschenstücke, in Kupfer aber Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennigstücke auszuprägen. — Dagegen wurden die alten Landes-Scheidemünzen in Silber (Billon) und Kupfer eingezogen und außer Kours gesetzt (vgl. K. O. v. 22. Juni 1823, G. S. 1823, S. 128, v. 25. Sept. 1826, G. S. 1826, S. 115, v. 30. Nov. 1829, G. S. 1830, S. 3, v. 28. Febr. 1830, G. S. 1830, S. 22, und v. 23. Aug. 1831, G. S. 1831, S. 174).

[5] Vgl. G. S. 1839, S. 18. — Ueber den nachträglichen Beitritt mehrerer Staaten vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 92.

[6] Ueber die Ausprägung dieser Vereinsthaler vgl. K. O. v. 3. März 1839 (G. S. 1839, S. 92).

[7] Vgl. G. S. 1853, S. 357.

[8] Vgl. den Vertrag v. 4. April 1853 (G. S. 1853, S. 415).

[9] Vgl. G. S. 1857, S. 312. — Vgl. über diesen Münzvertrag die Aufsätze in Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. V, S. 138 ff. u. 420 ff., und Bd. VI, S. 1 ff.

den Verhältnissen entsprechend ist und eingeführt wird, entweder der Dreißig-Thalerfuß (an Stelle des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes) zu 30 Thaler aus dem Pfunde feinen Silbers, oder der Fünfundvierzig-Guldenfuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers, oder der Zweiundfünfzig- und einhalb-Guldenfuß (an Stelle des bisherigen Vierundzwanzig- und einhalb-Guldenfußes) zu $52\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers als Landesmünzfuß zu gelten habe. Im Anschluß an den Münzvertrag v. 24. Jan. 1857 schlossen demnächst die Regierungen von Preußen (für die Hohenzollernschen Lande), Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt einen Vertrag v. 7. Aug. 1858 über das Münzwesen [1] ab, durch welchen die Bestimmungen der früheren Verträge des Süddeutschen Münzvereins mit denjenigen des Münzvertrages v. 24. Jan. 1857 in Einklang gebracht und demgemäß ergänzt und festgestellt wurden. Durch diesen Münzvertrag wurde insbesondere vereinbart, daß in den gedachten Staatsgebieten das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzerrechnung zu $52\frac{1}{2}$ Gulden ausgebracht werden und hiernach an die Stelle des Vierundzwanzigeinhalb-Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der Zweiundfünfzigeinhalb-Guldenfuß treten solle.

Die vertragsmäßige Grundlage für das Münzwesen der Süddeutschen Staaten und der Staaten des früheren Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, war hiernach, und zwar bis Ende des Jahres 1878, durch den Münzvertrag v. 24. Jan. 1857 gegeben. Für Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein, mit welchen dieser Münzvertrag Seitens der Zollvereinsstaaten ursprünglich abgeschlossen war, haben in Folge eines zur Ausführung des Art. XIII des Prager Friedensvertrages v. 23. Aug. 1866 [2] abgeschlossenen Staatsvertrages v. 13. Juni 1867 [3] die Rechte und Verpflichtungen aus jenem Münzvertrage aufgehört.

In Folge der vorgedachten Münzverträge wurde nunmehr das Preußische Münzwesen, unter Aufhebung des Münzgesetzes v. 30. Sept. 1821, durch das Gesetz über das Münzwesen v. 4. Mai 1857 [4] und das Gesetz über das Münzgewicht v. 5. Mai 1857 [5], welche beiden Gesetze durch die Verordnung v. 2. Nov. 1857 [6] auch in dem Jadegebiete eingeführt worden sind, sowie durch die Verordnung v. 28. Febr. 1859 für die Hohenzollernschen Lande [7] neu geordnet.

Durch die Verordnung v. 24. Aug. 1867 [8] wurde hiernächst bestimmt, daß in den durch das Gesetz v. 20. Sept. 1866 und durch die beiden Gesetze v. 24. Dez. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, ausschließlich des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt [9], die in dem älteren Staatsgebiete geltenden Bestimmungen über das Münzwesen, insbesondere das Münzgesetz v. 4. Mai 1857, mit der Maßgabe in Kraft treten, daß die im vormaligen Königreiche Hannover und im vormaligen Kurfürstenthume Hessen nach der Thalerwährung ausgeprägten Kourantmünzen und Silberscheidemünzen, sowie die Kupferscheidemünzen Kurhessischen Gepräges den Preußischen

---

[1] Vgl. G. S. 1859, S. 281.

[2] Vgl. in Glaser's Archiv des Nordd. Bundes, H. 1, S. 35 ff.

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 1801 ff.

[4] Vgl. G. S. 1857, S. 305. — Vgl. den Entw. dieses Ges. nebst Motiven und die Kom.-Ber. in den Drucks. 1856—57 des Abg.-H., Bd. V, Nr. 194 u. 217 (St. B., Bd. IV, S. 530—562, und Bd. II, S. 859—873); desgl. des Herrenh. Drucks., Bd. III, Nr. 126 u. 133 (St. B., Bd. II, S. 177—204, und Bd. I, S. 295—304).

[5] a) Vgl. G. S. 1857, S. 325. — Vgl. den Entw. dieses Ges. nebst Motiven und die Kom.-Ber. darüber in den Drucks. 1856—57 des Abg.-H., Bd. V, Nr. 208 u. 219 (s. St. B., Bd. IV, S. 562—564, und Bd. II, S. 873); desgl. des Herrenh. Drucks., Bd. III, Nr. 132 u. 134 (St. B., Bd. II, S. 205, und Bd. I, S. 283 u. 304).

b) Ueber die Einführung des neuen Münzgewichts vgl. die Min.-Instruktionen im Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 142, 161, 171, und 1858, S. 79.

[6] Vgl. G. S. 1857, S. 1030.

[7] Vgl. G. S. 1859, S. 288.

[8] Vgl. G. S. 1867, S. 1427 ff.

[9] Nach dem Eingange der V. v. 24. Aug. 1867 ist auch die vormals Bayerische Enklave Kaulsdorf von der Wirksamkeit der Verordnung ausgenommen worden, was darauf beruht, daß für dieselbe schon früher, zufolge der V. v. 22. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 729), die im Kreise Ziegenrück des Reg.-Bez. Erfurt in Geltung stehenden Preuß. Gesetze und Verordnungen, — mithin auch die Preuß. Münzgesetze, — in Kraft getreten waren.

Landesmünzen gleichgestellt werden, und daß dem Handelsstande in Altona und dessen Umgebung die Rechnung in Mark Banko gestattet bleibt.[1] Im Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt sollte Jedermann verpflichtet sein, bei Zahlungen der Staatskassen die Preußischen Landesmünzen und die ihnen gleichgestellten Münzen nach dem durch die Verordnung v. 24. Aug. 1867 bestimmten Werthsverhältnisse anzunehmen.[2]

IV. Nachdem durch die Bestimmung des Art. 4, Ziffer 3 der Reichsverfassung die Ordnung des Münzsystems der Gesetzgebung des Reiches unterstellt worden war, befand sich die gesetzgebende Gewalt des letzteren in der Lage, den Gegenstand im Wege der Reichsgesetzgebung einheitlich für das ganze Reich zu ordnen. Diese gesetzliche Regelung ist denn auch durch zwei mit einander in innigster Verbindung stehende Reichsgesetze, nämlich das Reichsgesetz v. 4. Dez. 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen[3] und das Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873[4] erfolgt, welche beiden Gesetze durch das Reichsgesetz v. 15. Nov. 1874[5] mit einigen Maßgaben auch auf das Reichsland Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden sind.[6] Das Reichsgesetz v. 4. Dez. 1871 bildet die erste Grundlage der Deutschen Münzreform, auf welcher sodann das Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873 weiter fortgebaut hat. Auf den Bestimmungen dieser beiden Gesetze in ihrem Zusammenhange beruht die im Art. 4, Ziffer 3 der Reichsverfassung vorgesehene Ordnung des Münzsystems und das einheitlich geregelte Münzwesen des Deutschen Reiches.

1) Schon vor Erlaß des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873 hatte das Reichsgesetz v. 4. Dez. 1871 (im §. 1) angeordnet, daß eine Reichsmünze auszuprägen, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück auszubringen, dann aber ferner (im §. 2) bestimmt, daß der zehnte Theil dieser Goldmünze die Benennung Mark führen und in hundert Pfennige eingetheilt werden solle. Im Anschlusse hieran hat demnächst der Art. 1, Abs. 1 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 bestimmt, daß an die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen die Reichsgoldwährung treten solle, deren Rechnungseinheit die Mark bildet, wie solche durch den §. 2 des Reichsgesetzes v 4. Dez. 1871 festgestellt worden, und der Abs. 2 des Art. 1 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 ordnet an, daß der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten solle, durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers zu bestimmen sei. Infolge dessen hat die Kaiserliche Verordnung v. 22. Sept. 1875[7] bestimmt, daß die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete mit dem 1. Jan. 1876 in Kraft treten solle. Der Abs. 1 des Art. 1 des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873 hatte indeß die Landesregierungen ermächtigt, im Verordnungswege für ihre Gebiete schon vor Erlaß der in Aussicht gestellten Kaiserlichen Verordnung die Reichsmarkrechnung einzuführen, und auf Grund dieser Ermächtigung bestimmte für Preußen die Königliche Verordnung v. 28. Juni 1874[8], daß v. 1. Jan. 1875 ab die Reichsmarkrechnung für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den öffentlichen Verkehr einzuführen.[9]

---

[1] Vgl. §. 1 der V. v. 24. Aug. 1867.

[2] Vgl. §. 5 der V. v. 24. Aug. 1867.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 404 ff., und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst., II. Session 1871, Bd. II, Aktenst. Nr. 50, S. 123 ff., und die Verhandl. darüber im Plenum des Reichst. a. a. O., Bd. I, S. 226—247, 251—262, 318—339, 341—362, 418—420, 453—463 u. 480.

[4] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 233 ff., und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 15, S. 70 ff., und die Verhandl. darüber im Plenum des Reichst. a. a. O., Bd. I, S. 117—156, 241—263, 280—355, 523—569 u. Bd. II, S. 1352—69 u. 1384.

[5] Vgl. R. G. Bl. 1874, S. 131, und G. Bl. für Elsaß-Lothr. 1874, S. 39.

[6] Vgl. die Darstellung in meinem Staatsrechte des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 96, S. 248 ff. und die dort allegirte Literatur.

[7] Vgl. R. G. Bl. 1875, S. 303.

[8] Vgl. G. S. 1874, S. 257.

[9] Vgl. die zur Ausführung dieser Verordn. ergangenen Ministerialerlasse, nämlich: C. R. des Fin.-Min. v. 18. Juli 1874, nebst C. R. des Min. des Inn. v. 31. Juli 1874 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 232, Nr. 272); C. R. des Fin.-Min. v. 30. Nov. 1874, nebst C. R. des Min. des Inn. v. 23. Dez. 1874 (a. a. O., S. 282, Nr. 331); C. R. des Fin.-Min., Abth. für Domainen und Forsten v. 10. Juli 1874 (a. a. O., S. 244, Nr. 290); C. R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 7. Okt. 1874 (a. a. O., S. 246, Nr. 292); C. R. des Justiz-

2) Der §. 3 des Reichsgesetzes v. 4. Dez. 1871 bestimmt dann ferner, daß außer der im §. 1 desselben gedachten Reichsgoldmünze zu 10 Mark auch Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes $69^3/_4$ Stück ausgebracht werden, ausgeprägt werden sollen[1], und im Anschlusse hieran hat demnächst der Art. 2 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 angeordnet, daß auch Reichsgoldmünzen zu 5 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden, ausgeprägt werden sollen.

Der §. 4 des Reichsgesetzes v. 4. Dez. 1871 hat das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt, so daß also 125,55 Zehnmarkstücke, 62,775 Zwanzigmarkstücke je Ein Pfund wiegen, und zufolge des Art. 2 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 findet diese Bestimmung auch auf die zu fünf Mark auszuprägenden Reichsgoldmünzen entsprechende Anwendung.

3) Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar 1) als Silbermünzen: Fünfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke und Zwanzigpfennigstücke; 2) als Nickelmünzen: Zehnpfennigstücke und Fünfpfennigstücke; 3) als Kupfermünzen: Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke ausgeprägt werden (Art. 3 des Münzges. v. 9. Juli 1873). Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in 20 Fünfmarkstücken, 50 Zweimarkstücken, 100 Einmarkstücken, 200 Fünfzigpfennigstücken, und in 500 Zwanzigpfennigstücken ausgebracht. Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen ein Pfund wiegen (Art. 3, §. 1, Abs. 1 und 2 a. a. O.).

4) Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit der entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser dieser Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt (§. 5 des Reichsges. v. 4. Dez. 1871).[2] Diese Bestimmung findet auch auf die auszuprägenden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark entsprechende Anwendung (Art. 2 des Münzges. v. 9. Juli 1873).[3] Die Silbermünzen über eine Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt (Art. 3, §. 2 des Münzges. v. 9. Juli 1873). Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe getroffen (Art. 3, §. 3 a. a. O.).[4]

---

min. v. 10. Okt. 1874 (Just.-Min.-Bl. 1874, S. 268, Nr. 74), und C. R. des Justizmin. v. 23. Dez. 1874 (a. a. O., S. 355, Nr. 97).

[1] Durch den Kaiserl. Erl. v. 17. Febr. 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 72) ist angeordnet worden, daß die Reichsbehörden für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone", und für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone" anzuwenden haben. Unter Bezugnahme hierauf haben das Min. des Inn. durch das C. R. v. 19. April 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 120), und das Justizmin. durch das C. R. v. 14. April 1875 (Just.-Min.-Bl. 175, S. 100) angeordnet, daß die Preußischen Behörden diese Bestimmung im amtlichen Verkehre gleichfalls zu befolgen haben.

[2] Ueber die Ausführung des §. 5 des Reichsges. v. 4. Dez. 1871 vgl. den Bundesrathsbeschl. v. 7. Dez. 1871 (Hirth's Ann. 1872, S. 795, 816, 858).

[3] Zur Ausführung des Art. 2 des Reichsmünzges. v. 9. Juli 1873 ist der Bundesrathsbeschl. v. 8. Juli 1873 (Hirth's Ann. 1874, S. 567 u. 879) gefaßt worden. — Ueber die Form und das Gepräge der Preuß. Reichsgoldmünzen vgl. die Bekanntmach. des Staatsministeriums v. 5. Febr. 1874 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 34 ff.).

[4] a) Zur Ausführung der §§. 2 u. 3 des Art. 3 des Münzges. v. 9. Juli 1873 hat der Bundesrath die Beschl. v. 8. Juli 1873 (Hirth's Ann. 1874, S. 574 ff.) gefaßt.

5) Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen; bei jeder Ausgabe dieser Münzen soll eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen, und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuße angehörenden, eingezogen werden, deren Werth nach der Vorschrift im Art. 14, §. 2 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 berechnet wird (Art. 4 des Münzges. v. 9. Juli 1873). Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen (Art. 5 a. a. O.).

6) a) Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reiches für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist (§. 6 des Ges. v. 4. Dez. 1871).[1] Im Anschlusse hieran verordnet der Art. 12 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873, daß die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes v. 4. Dez. 1871 auf Rechnung des Reiches zu erfolgen hat, und bestimmt zugleich, daß Privatpersonen das Recht haben, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr soll vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt werden, darf aber das Maximum von sieben Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen. Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse, und es muß diese Differenz für alle Deutschen Münzstätten dieselbe sein. Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung der Zwanzigmarkstücke gewährt.[2]

b) Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3 des Münzges. v. 9. Juli 1873) erfolgt auf Rechnung des Reiches (Art. 7 des Münzges. v. 9. Juli 1873). Diese Münzen werden auf den Münzen derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reiches; der Reichskanzler bestimmt, unter Zustimmung des Bundesrathes, die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers (Art. 3, §. 4 des Münzges. v. 4. Juli 1873).[3]

c) Der §. 10 des Reichsgesetzes v. 4. Dez. 1871 hat bestimmt, daß eine Ausprägung von anderen als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, nicht mehr stattfinden solle, und im Anschlusse hieran hat demnächst der Art. 11 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 vorgeschrieben, daß auch eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz

---

b) Ueber die Form und das Gepräge der Preuß. Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen vgl. die Bekanntmach. des Staatsministeriums v. 5. Febr. 1874 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 34 ff.

[1] Zur Ausführung dieser Bestimmungen vgl. den Beschl. des Bundesrathes v. 7. Dez. 1871 (Hirth's Ann. 1872, S. 816), desgl. die ferneren Beschlüsse hierüber in meinem Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 96, S. 257, Note 1.

[2] Vgl. den zum Vollzuge dieser Bestimmungen des Art. 12 des Münzgesetzes gefaßten Beschluß des Bundesrathes in der Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 8. Juni 1875 (C. Bl. für das D. Reich 1875, Nr. 24, S. 348).

[3] Vgl. die zum Vollzuge dieser Bestimmungen gefaßten Beschl. des Bundesrathes v. 8. Juli 1873 u. 22. Mai 1875 in meinem Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 96, S. 257, Note 2.

eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nicht ferner stattfinden solle, und daß auch die im §. 10 des Reichsgesetzes v. 4. Dez. 1871 vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, mit dem 31. Dez. 1873 erlischt.

7) Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reiches. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.[1] Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung im Mehr oder Weniger im Gewichte nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen (§. 7 des Ges. v. 4. Dez. 1871).

Diese Bestimmungen finden auch auf die infolge des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 ausgeprägten Reichsgoldmünzen zu fünf Mark entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung im Mehr oder Weniger im Gewichte vier Tausendtheile betragen darf (Art. 2 des Münzges. v. 9. Juli 1873).

Auch bezüglich der Reichssilbermünzen wird das Verfahren bei deren Ausprägung vom Bundesrathe festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalte nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden (Art. 3, §. 1, Abs. 3 des Münzges. v. 9. Juli 1873).[2]

8) a) Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem (im §. 4 des Reichsges. v. 4. Dez. 1871 vorgeschriebenen) Normalgewichte zurückbleibt (Passirgewicht)[3], und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollgültig gelten. Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden. Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reiches zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten stets zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben werden, angenommen werden (§. 9 des Reichsges. v. 4. Dez. 1871).

Diese Bestimmungen finden auch auf die in Folge des Art. 2 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 auszuprägenden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark entsprechende An-

---

[1] Vgl. den zur Ausführung dieser Vorschrift erlassenen Beschl. des Bundesrathes v. 7. Dez. 1871, Nr. 7—14 (Hirth's Ann. 1872, S. 858) nebst dem abändernden Beschl. v. 29. Mai 1875 (a. a. O. 1876, S. 181).

[2] Vgl. den zur Ausführung dieser Bestimmung vom Bundesrathe gefaßten Beschl. v. 8. Juli 1873 (Hirth's Ann. 1874, S. 574, und mein Staatsr. des D. Reiches a. a. O., S. 259, Note 1).

[3] Der §. 12 des Reichsges. v. 4. Dez. 1871 hat bestimmt, daß Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe des Reichsges. v. 4. Dez. 1871 auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben, und daß für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke die Bestimmungen der Art. 10 u. 18 der Maß- und Gewichts-O. v. 17. Aug. 1868 maßgebend sein sollen. Auf Grund dieser Bestimmung hat die Normal-Eichungskommission unterm 31. Jan. 1872 Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte (vgl. in der besonderen Beilage zu Nr. 12 des R. G. Bl. von 1872 auf S. III—VI [hinter S. 94] und im C. Bl. für das D. Reich 1873, S. 12—14) erlassen. Vgl. die ergänzende Bekanntmach. der Normal-Eichungskom. v. 27. Jan. 1877 (C. Bl. für das D. Reich 1877, S. 90). Das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 30. Juli 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 196, Nr. 180) hat, unter Bezugnahme auf die gedachten Vorschriften des Bundesrathes, auf Grund des §. 4 des Ges. v. 26. Nov. 1869, betr. die Eichungsbehörden bestimmt, daß die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte ausschließlich den am Sitze der Eichungsinspektoren errichteten Staats-Eichungsämtern, nämlich den Eichungsämtern zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Köln, Dortmund und Kassel zustehen soll.

wendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben der Unterschied zwischen dem Normalgewichte und dem Passirgewichte acht Tausendtheile betragen darf (Art. 2 des Münzges. v. 9. Juli 1873).

b) Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen. Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath bezeichnet diejenigen Kassen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe setzt zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches fest (Art. 9 des Münzges. v. 9. Juli 1873).[1]

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerten, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen (Art. 10 a. a. O.).

9) Die Durchführung der Deutschen Münzreform erforderte selbstverständlich die Außerkourssetzung und Einziehung der bisherigen Landesmünzen, sowie auch Bestimmungen, welche den Zweck haben, nicht nur geringhaltige fremde Münzen von dem Verkehre fern zu halten, sondern auch die Goldwährung durch thunlichste Fernhaltung fremder vollwichtiger Silbermünzen zu sichern. Die Reichsgesetzgebung hat die zu diesem Zwecke erforderlichen Bestimmungen im §. 11 des Reichsgesetzes v. 4. Dez. 1871 und in den Art. 6, 7, 8, 13 und 16 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 getroffen.[2]

10) Die stattgefundene Umgestaltung der Deutschen Münzverhältnisse erforderte ferner auch Bestimmungen über die Konvertirungsnorm aller auf bisherige Silberwährungen lautenden Zahlungsverbindlichkeiten, und Bestimmungen zur Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse bei Einführung des neuen Münzsystems. Die betreffenden Vorschriften der neuen Münzgesetze sind im Art. 8 des Reichsgesetzes v. 4. Dez. 1871 und in den Art. 14 und 15 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873, welcher letztere durch das Reichsgesetz v. 6. Jan. 1876[3] ergänzt worden ist, enthalten.[4]

V. Die Durchführung der Münzordnung wird durch die strafrechtlichen Vorschriften gegen Münzfälschung geschützt, welche in den §§. 146—152 und §. 360, Ziffer 4—6 des Reichsstrafgesetzbuches enthalten sind.[5]

---

[1] Auf Grund dieser Vorschrift hat der Bundesrath, laut Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 19. Dez. 1875 (C. Bl. für das D. Reich 1875, S. 802), bestimmt, daß bei der Reichsbankhauptkasse in Berlin und bei den Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg in Pr. und München Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen oder von Nickel- und Kupfermünzen auf Verlangen verabfolgt werden, und daß die Einlieferung der umzutauschenden Münzen in kassenmäßig formirten Beuteln oder Tüten, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark, die der Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark, zu erfolgen habe, sowie, daß die Auszahlung des Gegenwerthes in Gold an den Einlieferer nach bewirkter Durchzählung der eingelieferten Münzen, welche von den gedachten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach der Einlieferung bewirkt wird, erfolgen soll.

[2] Vgl. über diese Bestimmungen von transitorischer Bedeutung und die zur Ausführung derselben vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften mein Staatsr. des D. Reichs, 2. Aufl., B. II, Abth. 1, §. 96, S. 260 ff. — Die Aufrufung, Einlösung und Außerkourssetzung aller Landesmünzen ist jetzt — mit Ausnahme der Thaler — erfolgt.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1876, S. 3.

[4] Vgl. das Nähere hierüber und über die zur Ausführung der betr. Bestimmungen vom Bundesrathe getroffenen Anordnungen in meinem Staatsr. des D. Reichs a. a. O., S. 262—264.

[5] a) Da infolge der Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs die Bestrafung der Münzverbrechen und Vergehen im ganzen D. Reiche gleichmäßig erfolgt, so hat das zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossene Münzkartel v. 21. Okt. 1845 (G. S. 1846, S. 478 ff.) seine Erledigung gefunden, was auch von dem dem Art. 19 des mit Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages v. 9. Febr. 1853 beigefügten Münzkartel (G. S. 1853, S. 397 ff.) gilt, welches laut Art. 25 des zwischen den Deutschen Zollvereinsstaaten und Oesterreich nebst Liechtenstein abgeschlossenen Münzvertrages v. 24. Jan. 1857 (G. S. 1857, S. 323) an die Stelle des

Ueber die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen hat der Bundesrath unterm 24. März 1876 folgende durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 2. Juni 1876[1] verkündete Beschlüsse gefaßt:

1) In Betreff der Falschstücke: a) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146—148 des Reichsstrafgesetzbuches) anzuhalten; b) wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne Weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeistelle Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Beischreibens, Etiketts u. s. w., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung; c) erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münzmetalldepot des Reiches bei der Königlich Preußischen Münzstätte in Berlin, und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich Preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und α) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reiches den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlaufe nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen; β) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter b verfahre.

2) Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Reichsstrafgesetzbuches) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten. Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter 1 b vorgeschriebenen Weise zu verfahren. Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.[2]

3) Reichsmünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Ges. v. 4. Dez. 1871) nicht mehr erreichen, sowie Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge

---

Münzkartels v. 21. Okt. 1845 getreten ist. Zufolge des Art. 4 des Staatsvertrages v. 13. Juni 1867 zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich nebst Liechtenstein (G. S. 1867, S. 1801 ff.) behielt indeß das gedachte Münzkartel in Hinsicht des Verhältnisses von Oesterreich nebst Liechtenstein zu den Zollvereinsstaaten bis zum Ablaufe des Jahres 1878 seine Kraft.

b) Ueber die Feststellung des objektiven Thatbestandes bei Münzverbrechen und Münzvergehen vgl. §. 92 der Reichsstrafprozeß-O. v. 1. Febr. 1877 und über das Verfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Beschlagnahme falscher Münzen die C. R. des Justizmin. v. 21. Febr. 1844 (Just.-Min.-Bl. 1844, S. 51), v. 25. Nov. 1846 (a. a. O. 1846, S. 208), v. 22. Sept. 1855 (a. a. O. 1855, S. 310), v. 1. Mai 1861 (a. a. O. 1861, S. 92), v. 8. Nov. 1865 (a. a. O. 1865, S. 262), v. 15. Sept. 1868 (a. a. O. 1868, S. 305) und v. 11. April 1881 (a. a. O. 1881, S. 69), und das C. R. des Min. des Inn. v. 29. März 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 87).

[1] Vgl. C. Bl. für das D. Reich 1876, Nr. 19, S. 260. — Die Beschl. des Bundesrathes v. 24. März 1876 hat der Justizmin. durch das C. R. v. 22. Mai 1876 (Just.-Min.-Bl. 1876, S. 114) zur Kenntnißnahme und Beachtung der Justizbehörden, und der Min. des Inn. durch das C. R. v. 20. Mai 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 124) zur Kenntnißnahme der Bezirksregierungen gebracht. Vgl. auch: C. R. des Justizmin. v. 27. Dez. 1875, nebst C. R. des Fin.-Min. v. 6. Dez. 1875 (Just.-Min.-Bl. 1875, S. 291) und C. R. des Justizmin. v. 20. Jan. 1871 (a. a. O. 1877, S. 14).

[2] In Ergänzung dieser Bestimmung hat der Bundesrath unterm 13. Dez. 1877 beschlossen, daß auch gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind, daß jedoch dieser Beschluß keine Anwendung finden soll: a) auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt; b) auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird (C. Bl. für das D. Reich 1878, Nr. 3, S. 29). Diesen Beschluß hat der Fin.-Min. mittelst C. R. v. 26. Jan. 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 50), und der Justizmin. durch C. R. v. 11. Febr. 1878 (Just.-Min.-Bl. 1878, S. 30) den Behörden mit der erforderlichen Instruktion mitgetheilt.

längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werthe anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reiches einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichshauptkasse und den Oberpostkassen —, in Preußen: der Generalstaatskasse und den Regierungs-, beziehungsweise Bezirkshauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landescentralkasse — zugeführt werden. Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münzmetalldepot des Reiches bei der Königlich Preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichshauptkasse in Aufrechnung zu bringen. Diese Bestimmungen finden auf Deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

4) Postsendungen, welche in Ausführung dieser Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichsmünzmetalldepot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

§. 385.

B. Das Papiergeld. [1]

I. Der Mangel an Metallgeld, die Kosten und Schwierigkeiten der Zahlung in Münze und das natürliche Prinzip der Kompensation haben zunächst ohne alles Zuthun der Staatsverwaltung lediglich auf dem Wege des reinen Privatverkehrs, als naturgemäßen Ersatz der Münze Werthscheine, Anweisungen aller Art, als ein die Zahlung in Münze vertretendes Zahlungsmittel erzeugt. Alle diese Werthzeichen unterscheiden sich wesentlich von dem Gelde dadurch, daß sie keine rechtliche Zahlungsfähigkeit haben. Die Hingabe und die Annahme eines solchen Werthscheines beruht nicht auf seiner Währung und enthält daher keine Zahlung, sondern bildet nur Abrechnungen, welche zwar die rechtliche Folge der Zahlung haben, aber nicht selbst Zahlung sind, weil kein rechtlicher Zwang zu ihrer Annahme besteht, sondern sie können nur die Zahlung vertreten. Wenn aber der Staat irgend einem dieser Werthscheine das Zahlungsrecht oder die Währung verleiht, so wird aus dem mit einer gesetzlichen Währung versehenen Werthscheine ein Papiergeld, und die Grundsätze, nach welchen die Verwaltung sich für die Ausgabe solchen Papiergeldes zu richten hat, bilden das Papiergeldwesen. [2]

II. In Preußen wurde das erste Papiergeld durch die Verordnung v. 4. Febr. 1806 [3] geschaffen, durch welche die Ausfertigung der in Umlauf gesetzten „Tresorscheine" angeordnet wurde, welche dem Metallkourantgelde gleichstehen, bei den Bankkomtoiren zu jeder Zeit realisirbar sein und Zwangskurs haben sollten. Letzterer wurde schon durch die Verordnung v. 1. Juni 1807 [4] wieder aufgehoben, da sich die Realisation nicht durchführen ließ. Das Edikt v. 19. Jan. 1813 [5] stellte die Verordnung v. 4. Febr. 1806 in dem Maße wieder her, daß die Tresorscheine im inneren Verkehr und zu jeder Zahlung, die in Silbergeld zu leisten ist, dem baaren Gelde gleich geachtet werden, wovon nur einzelne Ausnahmen stattfinden sollten. Allein schon die Verordnung v. 5. März 1813 [6] hob den Zwangskurs abermals auf, und das Edikt v. 7. Sept. 1814 [7]

---

[1] Vgl. Bergius, Die Preuß. Staatsschulden (Münster, 1842), S. 66 ff. — E. Richter, Das Preuß. Staatsschuldenwesen (Breslau, 1869), S. 245 ff., §§. 28 ff. — Keyßner, Vom Preußischen Papiergelde (in Hinschius' Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtspflege in Preußen, Bd. II, S. 101 ff.). — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verw.-R., Thl. I, §. 146, S. 449 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 234, S. 619 ff. — L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre (Stuttgart, 1876), S. 445 ff.

[2] Vgl. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre (Stuttgart, 1876), S. 446 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 234, S. 619.

[3] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 39 u. Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 468.

[4] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 54.

[5] Vgl. G. S. 1813, S. 6.

[6] Vgl. G. S. 1813, S. 23.

[7] Vgl. G. S. 1814, S. 83.

bestimmte, daß zwar die Tresorscheine bei landesherrlichen Kassen zum Nennwerthe, bei anderen Zahlungen aber nur nach Uebereinkunft der Interessenten angenommen werden sollten. Diese Grundsätze wurden auch in der Verordnung v. 1. März 1815 wegen erweiterter Realisation der Tresorscheine[1] ausgesprochen und durch die Verordnung v. 7. April 1815[2] in Betreff der in den Steuern zu zahlenden Tresorscheine noch weiter durchgeführt. Durch die Kabinetsorder v. 21. Dez. 1824[3] wurden sämmtliche bis dahin ausgegebene Tresorscheine, sowie die denselben durch die Verordnung v. 15. Febr. 1816[4] gleichgestellten, von Preußen übernommenen Sächsischen Kassenbillets eingezogen und in „Königlich Preußische Kassenanweisungen" umgewandelt, auf welche alle bisherigen Bestimmungen über die Tresorscheine anwendbar sein sollten. Diese Kassenanweisungen sollten bei allen Staatskassen als baares Geld angenommen werden und bei dem Realisationskomtoir in Berlin jederzeit gegen baares Geld zum Nennwerthe realisirbar sein. Durch spätere Verordnungen[5] wurden die Kassenanweisungen, zum Theil gegen Einziehung anderer unverzinslicher Papiergelder (Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine und Pommersche Bankscheine) und zum Theil gegen Niederlegung gleicher Beträge von Staatspapieren, erheblich vermehrt. Das Gesetz v. 7. März 1850[6] erkannte hiernächst (im §. 1) die unverzinsliche Schuld in Kassenanweisungen auf 20,842,347 Thlr. an, und das Gesetz v. 19. Mai 1851[7] bestimmte, daß dieser Betrag, sowie die nach §§. 2 und 17 des Gesetzes v. 15. April 1848[8] ausgefertigten, der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen 10,000,000 Thlr. Darlehnskassenscheine eingezogen und statt derselben 30,842,347 Thlr. neue Kassenanweisungen in Umlauf gesetzt werden sollten. Endlich aber wurde durch das Gesetz v. 7. Mai 1856[9] die ebengedachte unverzinsliche Staatsschuld auf den Betrag von 15,842,347 Thlrn. vermindert und angeordnet, daß die Summe von 15 Millionen Thalern Kassenanweisungen eingezogen werden solle.[10] Dies Gesetz ordnete zugleich die Anfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen gegen Einziehung aller bisherigen an, und der gesammte Betrag der in Umlauf befindlichen Kassenanweisungen bestand daher im Jahre 1866 in der Summe von 15,842,347 Thlrn.

Von den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen gab es nur in Kurhessen und Nassau eine durch Ausgabe von Papiergeld entstandene Staatsschuld. In Kurhessen waren, in Gemäßheit der Gesetze v. 26. Aug. 1848 und 24. März 1849 Kassenscheine zum Betrage von 2,500,000 Thlrn. ausgegeben und als unverzinsliche Staatsschuld anerkannt worden, von welchen indeß in den Jahren 1852 bis einschließlich 1863 für 1,500,000 Thlr. eingezogen waren, so daß noch Kassenscheine zum Betrage von einer Million Thaler in Umlauf blieben. In Nassau war durch die Gesetze v. 22. Jan. 1840, 16. Febr. 1849, 7. Juni 1856 und 4. Aug. 1858 die für Rechnung des Staates gegründete Kreditanstalt (früher Landeskreditkasse, später Landesbank genannt) ermächtigt worden, unverzinsliche Werthzeichen (Banknoten) zum Gesammtbetrage von 2,500,000 Gulden auszugeben, für welche der Staat unbedingt verhaftet war.[11] In Betreff dieser Kurhessischen Kassenscheine und Nassauischen Banknoten hatte bereits die Verordnung v. 24. Aug. 1867[12] im §. 6 bestimmt, daß auf dieselben die für das ältere Staatsgebiet ergangenen Vorschriften wegen der Preußischen Kassenanweisungen Anwendung finden sollen; das Gesetz v. 29. Febr. 1862[13] aber hatte im §. 6 angeordnet,

---

[1] Vgl. G. S. 1815, S. 17.
[2] Vgl. ebendas., S. 27.
[3] Vgl. G. S. 1824, S. 238.
[4] Vgl. G. S. 1816, S. 99.
[5] Vgl. K. O. v. 22. April 1827 (G. S. 1827, S. 33), v. 14. Nov. 1835 (G. S. 1836, S. 169), v. 5. Dez. 1836 (G. S. 1836, S. 318) und v. 9. Mai 1837 (G. S. 1837, S. 75). Vgl. §. 8 des Statuts für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern v. 24. Aug. 1849 (G. S. 1849, S. 361).
[6] Vgl. G. S. 1850, S. 163.
[7] Vgl. G. S. 1851, S. 335.
[8] Vgl. G. S. 1848, S. 105.
[9] Vgl. G. S. 1856, S. 334.
[10] Diese 15 Millionen Thaler wurden nach dem Vertrage mit der Preuß. Bank v. 28. Jan. 1856 (G. S. 1856, S. 336) von dieser eingelöst und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Vernichtung abgeliefert, wogegen die Berechtigung der Bank zur Emission von Noten erweitert wurde.
[11] Vgl. die Motive zu dem Entw. des Ges. v. 29. Febr. 1868 in den St. B. des Abg.-H. 1867—68, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 37, S. 80 ff.
[12] Vgl. G. S. 1867, S. 1428.
[13] Vgl. G. S. 1868, S. 169.

daß die gedachten Kurhessischen Kassenscheine zum Betrage von 1,000,000 Thlrn. und die 2,500,000 Gulden Nassauischen Banknoten der unverzinslichen Staatsschuld der Monarchie hinzutreten, jedoch gegen Ausgabe von Kassenanweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thlrn. und im Uebrigen auf Rechnung der Landesbank zu Wiesbaden eingezogen werden sollten.

Die unverzinsliche Staatsschuld der Monarchie, welche bis dahin 15,842,347 Thlr. betragen hatte, betrug nunmehr, unter Hinzutritt der neu ausgefertigten 2,407,653 Thlr. Kassenanweisungen, im Ganzen 18,250,000 Thlr. Außerdem gab es in der Preußischen Monarchie kein Staatspapiergeld.[1]

III. Die Verfassung des Deutschen Reiches hat im Art. 4, Ziffer 3 bestimmt, daß die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt, und auf Grund dieser Bestimmung sind folgende für das ganze Reich gültige Gesetze ergangen[2]:

1) Durch das Gesetz v. 16. Juni 1870 über die Ausgabe von Papiergeld[3] wurde die vorläufige Anordnung getroffen, daß bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld (Art. 4, Ziffer 3 der Reichsverf.) von den Staaten des Bundes nur auf Grund eines auf den Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden dürfe[4], daß jedoch gestattet sein solle, das zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes v. 16. Juni 1870 umlaufende Papiergeld nach stattgefundener Einziehung durch neue Werthzeichen zu ersetzen, beziehungsweise dagegen umzutauschen, wobei indeß Papiergeld von geringerem Nennwerthe an die Stelle von Papiergeld höheren Nennwerthes nicht gesetzt werden darf.

2) Ein fernerer vorbereitender Schritt geschah demnächst durch die Bestimmungen des Art. 18 des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873[5], welcher im Abs. 3 vorschreibt, daß das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld spätestens bis zum 1. Jan. 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termin öffentlich aufzurufen sei, wogegen nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden solle, und daß dieses Reichsgesetz über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zwecke der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen solle.

3) Zur Erfüllung der in dem vorgedachten Art. 18 des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873 bezüglich des Papiergeldes enthaltenen Zusage ist hiernächst das Reichsgesetz v. 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen[6] ergangen,

---

[1] Dagegen blieben allerdings noch verschiedene Arten von Geldwerthzeichen bestehen, wofür theils der Staat eine gewisse Garantie übernommen hat, theils aber auch nur Privatvermögen haftet. Dahin gehören die Banknoten der Königl. Preuß. Bank, die Noten der ritterschaftlichen Privatbank für Pommern, die Bankscheine der städt. Bank in Breslau, sowie der Kassenvereinsbank in Berlin und die Noten der übrigen konzessionirten Privatbanken, desgl. die Darlehnskassenscheine. Vgl. die Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Einlösung und Präklusion von Staatspapiergeld, in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 347, S. 2016 ff.

[2] Vgl.: G. Hirth, Die Konsolidation des Deutschen Staatspapiergeldes (in Hirth's Ann. 1871, S. 1103 ff.) und: Die Konsolidation des Deutschen Staatspapiergeldes und die Ausgabe von Reichspapiergeld (ebendas. 1874, S. 715 ff.). — W. Endemann, Rechtsgutachten in der Papier- und Banknotenfrage (Hirth's Ann. 1873, S. 361 ff.). — Rösler, Das Papiergeld (Hirth's Ann. 1875, S. 371 ff.). — Mein Staatsrecht des D. Reiches, 2. Aufl., §. 97, S. 265 ff.

[3] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 507. Dieses Gesetz ist aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen (vgl. St. B. des Reichst. des Nordd. Bundes 1870, Aktenst. Nr. 80, 91, 99, 110 u. 115 und die Verhandl. in den Sitz. v. 30. März u. 6. April 1870, Bd. I, S. 574 ff. u. S. 708 ff.). Dasselbe gilt auch für Baden und Südhessen, zuf. des Art. 80, Ziffer I, Nr. 27 der mit diesen Staaten vereinbarten Bundes-Verf. (B. G. Bl. 1870, S. 647), für Würtemberg, zuf. des Art. 1 und des Art. 2, Nr. 6 des Vertrages v. 25. Nov. 1870 (a. a. O., S. 654 ff.) und für Bayern, zuf. des §. 2, Ziffer III, Nr. 2 des Ges. v. 22. April 1871 (B. G. Bl. 1871, S. 88).

[4] Diese Bestimmung wird im §. 8 des demnächst ergangenen Reichsges. v. 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen (R. G. Bl. 1874, S. 40) wiederholt.

[5] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 239 ff.

[6] Vgl. R. G. Bl. 1874, S. 40, und den

durch welches an die Stelle des bisherigen Staatspapiergeldes ein einheitliches **Reichspapiergeld** gesetzt worden ist. Das gedachte Gesetz hat (im §. 1) den Gesammtbetrag der Reichskassenscheine, zu deren Ausfertigung es den Reichskanzler ermächtigt, auf 120 Millionen Mark festgesetzt und bestimmt, daß dieser Betrag in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark auszufertigen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung v. 1. Dez. 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen, übrigens aber dem Bundesrathe die Beschlußfassung über die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die einzelnen Abschnitte zu überlassen sei. Der §. 2 des Gesetzes entspricht der bereits in dem Art. 18 des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873 enthaltenen Bestimmung über die Einziehung des Staatspapiergeldes, indem derselbe vorschreibt, daß jeder Bundesstaat verpflichtet sein soll, das von ihm früher ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen[1], und zugleich bestimmt, daß v. 1. Jan. 1876 zur Annahme von Staatspapiergeld nur die Kassen desjenigen Staates, welcher das Papiergeld ausgegeben hat, verpflichtet sein sollen.

Die Ausfertigung der Reichskassenscheine hat das Gesetz v. 30. April 1874 (im §. 6, Abs. 1) der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung" übertragen, und der §. 7, Abs. 1 a. a. O. hat vorgeschrieben, daß vor der Ausgabe der Reichskassenscheine eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.[2] Die Kontrole über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine wird von der Reichsschuldenkommission geübt (§. 7, Abs. 2 a. a. O.). Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reiches Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt; ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen (§. 6, Abs. 2 a. a. O.).[3]

Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reiches und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst (§. 5, Abs. 1 a. a. O.). Dagegen findet im **Privatverkehr** ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt (a. a. O., Abs. 2).[4]

Entwurf des Ges. (nebst den Motiven und der Nachweisung der Papiergeldemissionen der Staaten des D. Reiches und vorläufiger Uebersicht der nach dem Gesetzentwurfe auf die einzelnen Bundesstaaten entfallenden Beträge von Reichskassenscheinen) in den St. B. des Reichst. 1874, Bd. III, Aktenst. Nr. 70, S. 263 ff., desgl. die zu dem Entwurfe eingebrachten Amendements a. a. O., Aktenst. Nr. 114, 130, 131, 132, 140, 142, 148 u. 159, S. 389, 415, 421 u. 444, sowie die Verhandl. im Plenum des Reichst. in den St. B. 1874, Bd. I, S. 557—578 u. S. 651—664, und Bd. II, S. 923—948, 1026—31. — Vgl. dazu den Aufsatz von L. Bamberger, Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (in Hirth's Ann. 1874, S. 1601) und Soetbeer, D. Münzverfassung, S. 181 ff.

[1] a) Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist für Preußen das G. v. 18. Juni 1875, betr. die Einlösung und Präklusion von Staatspapiergeld (G. S. 1875, S. 231), nebst dem Allerh. Erl. v. 21. Juni 1875 (ebendas., S. 232) ergangen. Vgl. den Entwurf des Ges. v. 18. Juni 1875 (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 347, S. 2015 ff.

b) Um denjenigen Bundesstaaten, welche über den ihnen nach ihrer Bevölkerungszahl zufallenden Antheil hinaus Papiergeld ausgegeben hatten, die Einziehung zu erleichtern, wurde denselben durch den §. 3 des Gesetzes ein binnen 15 Jahren zu tilgender Vorschuß durch Reichskassenscheine, welche der Reichskanzler über die 120 Millionen Mark hinaus anfertigen zu lassen ermächtigt sein sollte, gewährt. Vgl. das Nähere hierüber in meinem Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 72, S. 90.

[2] Dieser Vorschrift ist durch die Bekanntmach. der Reichsschuldenverwaltung v. 24. Dez. 1874 (C. Bl. für das D. Reich 1875, Nr. 2, S. 48 u. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 302) Genüge geleistet worden.

[3] Vgl. die vom Bundesrathe zur Ausführung dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen v. 24. März 1876 in der Bekanntmach. der Reichsschuldenverwaltung v. 18. Mai 1876 (C. Bl. für das D. Reich 1876, S. 296), in dem C. R. des Min. des Inn. v. 2. Juli 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 222, Nr. 204), in dem C. R. des Justizmin. v. 6. Juni 1876 (Just.-Min.-Bl. 1876, S. 119), und in dem C. R. des Fin.-Min. v. 22. Febr. 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 86, Nr. 75).

[4] Aus diesen Bestimmungen des §. 5 des Reichsges. v. 30. April 1874 folgert G. Meyer (Lehrbuch des D. Verwalt. R., Thl. I, §. 146, S. 451), daß die Reichskassenscheine kein **gesetzliches Zahlungsmittel**, also nicht Pa-

4) Die Bestrafung der Nachmachung, beziehungsweise Fälschung, sowie die strafbare Verbreitung nachgemachten oder verfälschten Papiergeldes erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 146—152 und §. 360, Ziffer 4—6 des Reichsstrafgesetzbuches.[1]

Ueber die Behandlung der nachgemachten und verfälschten Reichskassenscheine hat der Bundesrath unterm 24. März 1876 folgende Beschlüsse gefaßt[2]:

a) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichskassenscheine (§§. 146—148 des Reichsstrafgesetzbuches) anzuhalten.

b) Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne Weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etikette u. s. w., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung, vorzulegen.

c) Erscheint die Unechtheit eines Scheines zweifelhaft, so ist derselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an die Reichsschuldenverwaltung einzusenden, welche diese Scheine einer Untersuchung unterwerfen, und: α) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reiches den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden, die Scheine aber, sofern sie zum Umlaufe nicht geeignet sind, einziehen lassen; β) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben wird, damit diese nach der Bestimmung zu b verfahre.

Zugleich hat der Bundesrath bestimmt, daß der Reichsschuldenverwaltung von jeder wegen Fälschung oder Nachahmung von Reichskassenscheinen erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungsverfahrens sofort Mittheilung zu machen und, sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen; auch

---

piergeld im juristischen, sondern nur Papiergeld im wirthschaftlichen Sinne sind, und daß sie die Eigenschaft von Schuldverschreibungen des Reiches haben. Ihre Ausfertigung und Ausgabe charakterisiren sich daher nicht als eine Ausübung der Münzhoheit, sondern als die Ausstellung eines Inhaberpapiers. Sie sei ein Akt der Vermögensverwaltung, durch welche eine Schuldverbindlichkeit des Reiches begründet werde, und da die Ausgabe der Reichskassenscheine sich nicht als die Ausübung eines Hoheitsrechtes, sondern als die Ausstellung einer Schuldverschreibung, also als ein Akt der Vermögensverwaltung charakterisire, so sei die Einlösungspflicht eine privatrechtliche Verbindlichkeit des Reichsfiskus und demnach im Rechtswege verfolgbar. Dagegen nimmt Endemann (Hirth's Ann. 1875, S. 1187 und D. Handelsrecht, S. 375, Nr. 38) an, daß die Verpflichtung des Reiches aus dem §. 5 des Gesetzes nur eine sogen. publizistische, nicht aber eine privatrechtliche, im Wege der Klage verfolgbare sei.

Aus der Bestimmung des §. 5, wonach für Private kein Zwang zur Annahme von Reichskassenscheinen stattfindet, folgert auch Zorn (Staatsrecht des D. Reiches, Bd. II, §. 28, S. 82), daß dieselben zwar papierene Werthzeichen, aber nicht Papiergeld seien. In dieser Hinsicht ist zuzugeben, daß sie im juristischen Sinne kein Papiergeld sind, wohl aber im wirthschaftlichen.

Das C. R. des Fin.-Min. v. 5. Jan. 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 23, Just.-Min.-Bl. 1876, S. 35) hat ausgesprochen, daß in Bezug auf die Benutzbarkeit der Reichskassenscheine bei Zahlungen kein Unterschied gegen den rechtlichen Zustand eingetreten sei, wie er hinsichtlich der Preuß. Kassenanweisungen vorhanden war. Im Privatverkehr finde ein Zwang zur Annahme der Reichskassenscheine nicht statt, wie ein solcher Annahmezwang auch hinsichtlich der Kassenanweisungen nicht bestand, und wie die Letzteren bei allen Staatskassen, so würden auch die Reichskassenscheine bei allen Kassen des Reiches und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung genommen und von der Reichshauptkasse jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst. Da der Gesammtbetrag, welcher in Reichskassenscheinen ausgegeben wird, hinter dem Betrage des seither in Deutschland zirkulirenden Staatspapiergeldes erheblich zurückbleibe, und im öffentlichen Leben ein lebhafter Begehr nach solchen Papiergeldzeichen vorhanden sei, so sei nicht anzunehmen, daß den Königlichen Kassen von Privatpersonen bei der Empfangnahme von Zahlungen die Annahme von Reichskassenscheinen verweigert werden sollte.

[1] Ueber die von den Verwaltungsbehörden zu treffenden Maßregeln zur Erleichterung der Ermittelung von Münzverbrechen und Münzvergehen vgl. die C. R. des Min. des Inn. v. 17. April u. 5. Nov. 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 113, Nr. 117 u. 1877, S. 13, Nr. 9).

[2] Diese Beschlüsse sind durch das C. R. des Fin.-Min. v. 24. Mai 1876 und das C. R. des Min. des Inn. v. 2. Juli 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 222, Nr. 204), sowie durch das C. R. des Justizmin. v. 6. Juni 1876 (Just.-Min.-Bl. 1876, S. 119) den Behörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt worden.

soll die Reichsschuldenverwaltung von dem Fortgange des Verfahrens in Kenntniß erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben, unter Vorlegung der Akten und Falschstücke, benachrichtigt werden, und sollen letztere von der Reichsschuldenverwaltung aufbewahrt werden.

IV. Das Gesetz v. 17. Juni 1833[1] hat vorgeschrieben, daß Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, von Niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden dürfen, der dazu nicht die Königliche Genehmigung erhalten hat[2], und daß diese Genehmigung nur auf den Antrag der Minister für den Handel und für die Finanzen durch ein landesherrliches Privilegium ertheilt werden kann, welches die rechtlichen Wirkungen desselben bestimmen und durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden muß. Die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Gesetzes ist mit Geldstrafen bedroht.[3] Die Verordnung v. 17. Sept. 1867[4] hat die Wirksamkeit des Gesetzes v. 1. Juni 1833 auch auf die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile ausgedehnt.[5]

V. Die Zahlungsleistung mittelst ausländischen Papiergeldes, ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen ist in Preußen durch besondere Gesetze beschränkt worden.[6]

II.

Maß und Gewicht.[7]

§. 386.

I. Das Vorhandensein allgemein bekannter und anzuerkennender Maße und Gewichte ist einer der wichtigsten Gegenstände für die Angelegenheiten des Verkehrs und daher gehört es zu den Aufgaben der Staatsgewalt, darüber für den industriellen Verkehr die erforderlichen Vorschriften und Bestimmungen zu treffen. Die Momente, welche im öffentlichen Rechte zusammen das Maß- und Gewichtswesen zu berücksichtigen hat, sind erstlich die Aufstellung eines geltenden Systems von Maßen und Gewichten, zweitens das Recht des Maßes und Gewichtes, welches in der Verpflichtung besteht, überall, wo der gesetzlich anerkannte Ausdruck im Verkehr angewandt wird, auch das dafür gesetzlich bestimmte Quantum zu gewähren, und drittens die Maß- und Gewichtspolizei. Die Aufgabe der Staatsgewalt besteht demzufolge darin, nicht bloß ein solches für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig geltendes Maß- und Gewichtssystem einzurichten, welches Zweckmäßigkeit in der Bestimmung der Einheit und in der Eintheilung mit der erforderlichen Sicherheit verbindet, sondern auch die allgemeine Durch-

---

[1] Vgl. G. S. 1833, S. 75 ff.

[2] Der §. 1 des Ges. v. 17. Juni 1833 nimmt hiervon jedoch die auf jeden Briefinhaber gestellten Wechsel, derjenigen Personen aus, welche kaufmännische Rechte haben.

[3] Ueber die Zulässigkeit der Uebertragung durch Blankoindossament bezüglich der von Kaufleuten ausgestellten Werthpapiere, welche an Ordre lauten, vgl. indeß Art. 301—305 des allgem. D. Handels-Gesetzbuches.

[4] Vgl. G. S. 1867, S. 1518.

[5] Bezüglich der Ausnahme hinsichtlich der im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt ausgestellten Zahlungsanweisungen mit höchstens vierwöchentlicher Frist auf jeden Inhaber, vgl. Art. I, §. 1 der V. v. 17. Sept. 1867.

[6] Vgl. die Gesetze v. 14. Mai 1855 (G. S. 1855, S. 307), v. 25. Mai 1857 (G. S. 1857, S. 440) und v. 22. April 1869 (G. S. 1869, S. 561). Dazu: V. v. 22. Okt. u. 24. Dez. 1855 (G. S. 1855, S. 665 u. 667), V. v. 21. Dez. und 28. Dez. 1857 (G. S. 1857, S. 1035 u. 1036), V. v. 20. Dez. 1858 (G. S. 1858, S. 623) und V. v. 23. April 1869 (G. S. 1869, S. 562).

[7] Vgl. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes (Stuttgart, 1870), S. 225 ff., u. 2. Aufl. (Stuttgart, 1876), S. 429 ff. — Grotefend, Das D. Staatsr. der Gegenwart, §. 194, S. 184. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verw.-R., Thl. I, §. 141, S. 430 ff. — E. Meier, Art. „Maß- und Gewichtsordnung“ in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. II, S. 730 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 234, S. 613 ff. — Mein Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 95, S. 241 ff.

führung des gesetzlich geregelten Systems zu bewirken, insbesondere durch die Einrichtung sogen. Eichungsämter dafür Sorge zu tragen, daß die im Verkehre befindlichen und gebrauchten Maß- und Gewichtsstücke, wie auch die Wägeinstrumente, dem festgestellten Verhältnisse der Ausdehnung oder der Schwere entsprechen und Abweichungen hiervon zu verhindern, auch die Bestrafung der Zuwiderhandlungen und etwaigen Vergehen und Uebertretungen herbeizuführen.

II. Nach §. 12, Tit. 13, Thl. II des Allgemeinen Landrechts gehört das Recht, Maß und Gewicht zu bestimmen, zu den Majestätsrechten, und nach dem bestehenden Preußischen Verfassungsrechte zu denjenigen Regierungsrechten, welche im Wege der ordentlichen Gesetzgebung [1] auszuüben sind, insoweit es sich nicht um bloße Ausführungsverordnungen [2] handelt. Das betreffende Recht der Gesetzgebung Preußens ist indeß dadurch alterirt worden, daß die Verfassung des Deutschen Reiches im Art. 4, Ziffer 3 vorgeschrieben hat, daß die Ordnung des Maß- und Gewichtssystems der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt, und daß die Reichsgewalt von der ihr hiernach zuständigen Kompetenz bereits durch Erlaß der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund v. 17. Aug. 1868 [3] Gebrauch gemacht, hierdurch aber insoweit das Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten auf diesem Gebiete beseitigt hat. [4] Dieses Gesetz aber gilt jetzt als Reichsgesetz im ganzen Deutschen Reiche. [5]

III. Die für den ganzen damaligen Umfang des Preußischen Staates ergangene allgemeine Maß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816 [6] hat zuerst für den Preußischen Staat allgemein gültige Vorschriften über Maße und Gewichte aufgestellt [7], „um der Unsicherheit in Maßen und Gewichten, welche bis dahin den Verkehr erschwerte, abzuhelfen", und gleichzeitig ist eine Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte [8] erlassen worden. Im weiteren Verfolg und zur weiteren Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816 ist demnächst das Gesetz v. 10. März 1839 über das Urmaß des Preußischen Staates [9] ergangen. Das Gewichtssystem betreffend, so wurde dasselbe durch das Gesetz v. 17. Mai 1856, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes [10] neu geregelt. Das Münzgewicht wurde durch

---

[1] Vgl. Bd. I, §. 89, S. 353 ff.

[2] Vgl. a. a. O., §. 90, S. 366 ff.

[3] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 473. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Nordd. Reichst. 1868, Bd. II, S. 272 ff., Aktenst. Nr. 76, den Kom.-Ber. darüber v. 6. Juni 1868, ebendas. S. 393 ff., Aktenst. Nr. 107 und S. 469, Aktenst. Nr. 150; und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 13. Juni 1868, ebendas., Bd. I, S. 397 ff.

[4] Vgl. Bd. I, §. 88, sub IV, S. 348 u. Bd. II, §. 176, sub II, S. 520 ff.

[5] Die Maß- und Gewichtsordnung ist durch Art. 80, Nr. I, 11 der Verf. des D. Bundes v. 31. Dez. 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 647) zum Gesetz des D. Bundes, und durch §. 2 des Reichsges. v. 16. April 1871 (B. G. Bl. 1871, S. 63) zum Reichsgesetze erklärt. Dieselbe ist in Baden, Südhessen, Würtemberg und Bayern (in dem letzteren Staate mit Modifikationen) eingeführt. Vgl. Vereinbarung mit Baden und Hessen v. 15. Nov. 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 647), Vertrag mit Würtemberg v. 25. Nov. 1870, Art. 1 u. 2, Nr. 6 (B. G. Bl. 1870, S. 656), Vertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870, Nr. III, §. 8 (B. G. Bl. 1870, S. 21), und Reichsges. v. 26. Nov. 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 397). In Elsaß-Lothringen gilt sie (mit Modifikationen) zuf. des Reichsges. v. 19. Dez. 1874 (R. G. Bl. 1875, S. 1).

[6] Vgl. G. S. 1816, S. 142. — Ueber die spezielle Publikation der Maß- und Gewichts-O. in dem Herzogth. Westphalen, den beiden Grafschaften Wittgenstein und dem zum Reg.-Bez. Arnsberg gehörigen Theile des Kreises Siegen, vgl. das R. der Min. des H. u. des I. u. d. P. v. 21. Okt. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 171).

[7] Ueber die älteren (provinziellen) Edikte und Verordnungen über Maße und Gewichte vgl. mein Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 60, und über das Verhältniß der älteren Maße und Gewichte unter sich und zu den durch die Maß- und Gewichts-O. v. 16. Mai 1816 festgesetzten: Rabe's Darstellung des Wesens der Pfandbriefe, Thl. I, Vorrede S. XLVII ff.

[8] Vgl. G. S. 1816, S. 149.

[9] Vgl. G. S. 1839, S. 94.

[10] a) Vgl. G. S. 1856, S. 545. — Vgl. den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) und Kom.-Ber. in den Drucks. 1855—56 des Abg.-H. Nr. 6, 140 u. 187, und des Herrenh. Nr. 164, desgleichen in den St. B. 1855—56 des Abg.-H., Anl.-Bd., S. 208 ff., und Bd. III, S. 695 ff., und des Herrenh., Anl.-Bd., Nr. CLXIV, und Bd. I, S. 277.

b) Durch die V. v. 2. Nov. 1857 (G. S. 1857, S. 1030) wurde das G. v. 17. Mai 1856 auch in dem Jadegebiete und durch das G. v. 26. März 1860 (G. S. 1860, S. 113)

das Gesetz v. 5. Mai 1857 [1] besonders regulirt. Für die im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Bayerischen Gebietstheile Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb, ohne Aura [2], erging zur Regulirung des Landesgewichts die Verordnung v. 5. Juli 1867 [3], wogegen es bezüglich der übrigen im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile bei den bisherigen Landesgesetzen derselben [4] belassen wurde. Dagegen wurde durch das Gesetz v. 16. März 1867 [5], welches zufolge der Verordnung v. 12. Aug. 1867 [6] auch für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile in Kraft getreten ist, das Medizinalgewicht für den ganzen Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, gleichmäßig geregelt.

IV. An die Stelle der bisherigen Landesgesetze über das Maß- und Gewichtswesen ist jetzt die Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich v. 17. Aug. 1868 [7], und zwar, zufolge des Art. 21 derselben, mit dem 1. Jan. 1872, in Kraft getreten. [8]

---

mit geringen Abänderungen auch in den Hohenzollernschen Landen eingeführt.

c) Bis zum Erlaß des Ges. v. 17. Mai 1856 hatten im Preuß. Staate zwei verschiedene Gewichtssysteme neben einander bestanden, nämlich das durch die Maß- und Gewichts-O. v. 16. Mai 1816 nebst dazu gehöriger Anweisung festgestellte Preuß. Gewicht für den gemeinen Verkehr, und das Zollgewicht laut V. v. 31. Okt. 1839 (G. S. 1839, S. 325), welches nach den betr. Staatsverträgen auch für die Erhebung der Rheinschiffahrts- und Elbschiffahrtsabgaben und der Rübenzuckersteuer, nach der V. v. 29. April 1848 (G. S. 1848, S. 134) auch bei den Eisenbahnen und nach dem G. v. 16. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 217) auch für den Postverkehr zur Anwendung kam.

[1] Vgl. G. S. 1857, S. 325 u. oben §. 384, III, S. 618.

[2] In der gleichfalls von Bayern an Preußen abgetretenen Enklave Kaulsdorf waren die Preuß. Gesetze über das Maß- und Gewichtswesen bereits zuf. der V. v. 22. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 729) in Wirksamkeit getreten (vgl. Bd. I, §. 24, S. 107, Note 3).

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 1130 ff.

[4] Vgl. für Hannover das G. über Maß und Gewicht v. 19. Aug. 1836 (G. S. für Hannover 1836, Abth. I, S. 117); für Nassau das G. wegen Einführung eines gleichen Maßes und Gewichtes v. 12. Dez. 1851 (Verordn.-Bl. für Nassau 1851, S. 351); für Kurhessen das G. v. 9. Mai 1860, betr. die Einführung eines allgem. Landesgewichts (G. S. für Kurhessen 1860, S. 52) und über die Maße in den verschiedenen Gebietstheilen des vormal. Kurfürstenthums: Klauhold's Kurhessisches Rechtsbuch, S. 203 ff., §. 354; für Holstein das G. v. 6. Mai 1859 über Einführ. eines neuen Gewichts (Gesetz- u. Min.-Bl. 1859, S. 157) und für Schleswig das G. v. 13. Juni 1860 über denselben Gegenstand (Chronolog. Samml. der Gesetze 1860, S. 235).

[5] Vgl. G. S. 1867, S. 386. — Vgl. dazu das C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und der geistl. 2c. Ang. v. 29. Aug. 1867 mit der Einführungsinstr. (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 251 ff.).

[6] Vgl. G. S. 1867, S. 1357.

[7] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 473 ff. — Vgl.: Sombart-Ermsleben, Maß- und Gewichtsordnung für den Nordb. Bund (Berlin, 1868). — G. Karsten, Maß und Gewicht im alten und neuen System (Berlin 1871). — A. Voldt, die neuen Maße und Gewichte (Berlin 1871). — Hirth's Ann., Jahrg. 1872, S. 186 ff.

[8] a) Der Art. 21 verpflichtet die Landesregierungen, die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, auch sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Art. 18 der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der Bestimmungen der Maß- und Gewichts-O. erforderlich sind. In Folge dieser Bestimmung sind mittelst Bekanntmach. des Min. für H., G. und öffentl. Arb. v. 13. Mai 1869 (G. S. 1869, S. 746 ff. und Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 131 nebst Beil. zu Nr. 6) die Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaße und Gewichte in die durch die Maß- und Gewichts-O. v. 17. Aug. 1868 festgestellten Maße und Gewichte publizirt worden.

b) Das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 13. Nov. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 9) hat angeordnet, in den Volksschulen die erforderliche Unterweisung über die neue Maß- und Gewichtsordnung zu ertheilen, und das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 16. März 1871 (a. a. O. 1871, S. 120) hat die Regierungen und Landdrosteien angewiesen, durch Bekanntmachungen, welche nicht bloß in den Amtsblättern zu publiziren, sondern auch durch Vermittelung der untergeordneten Behörden auf jede geeignete Weise in allen Kreisen der Bevölkerung zu verbreiten, auf die Wichtigkeit der eintretenden Veränderung und die Nothwendigkeit einer rechtzeitigen Vorbereitung darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

c) Durch das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 16. Jan. 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 25) ist bestimmt worden, daß die von den Baubeamten in den Reg.-Bezirken Schleswig, Kassel und Wiesbaden und in der Provinz Hannover für das Ressort der Militairverwaltung zu bearbeitenden Baupro-

Dieses Gesetz stellt in den Art. 1—8 das Maß- und Gewichtssystem fest; der übrige Inhalt des Gesetzes handelt von der Herstellung und richtigen Erhaltung der Normalmaße und Normalgewichte, der Eichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen u. s. w., deren Anwendung im öffentlichen Verkehre, und von den Eichungsbehörden.

1) Die Grundlage des Maßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung (Art. 1 der Maß- und Gewichts-O.). Als Urmaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist (Art. 2 a. a. O.). Zufolge des Art. 3 a. a. O. gelten folgende Maße[1]: 1) Längenmaße. Die Einheit bildet das Meter oder der Stab. Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neuzoll. Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich. Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette. Tausend Meter heißen das Kilometer. 2) Flächenmaße. Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab. Hundert Quadratmeter heißen das Ar. Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar. 3) Körpermaße. Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab. Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne. Das halbe Liter heißt der Schoppen. Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß. Fünfzig Liter sind ein Scheffel. Als Entfernungsmaß sollte, zufolge des Art. 4 a. a. O. die Meile von 7500 Metern dienen. Der Art. 4 ist indeß durch das Reichsgesetz v. 7. Dez. 1873[2] wieder aufgehoben worden, und demzufolge ist die „Meile" kein gesetzliches Maß mehr, sondern das Entfernungsmaß ist jetzt das Kilometer. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Preußischen und der Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist (Art. 5 a. a. O.). Die Einheit des

---

jekte und Kostenanschläge schon von 1870 an unter alleiniger Anwendung des Metermaßes aufzustellen. Das C. R. desselben Min. v. 13. Okt. 1870 (a. a. O., S. 283) hat die erforderlichen Anweisungen Betreffs der in Gemäßheit der neuen Maß- und Gewichts-O. bei Staatsbauten anzunehmenden Maße der Mauer- und Dachziegel ertheilt. Ueber das Verfahren bei Aufstellung der zu den Landbauanschlägen gehörigen Massen- und Holzberechnungen: C. R. desselben Min. v. 13. April 1872 (a. a. O. 1872, S. 178). Ueber die Einführung der Metermaße für Bauten der Kirchen- und Schulverwaltung, vgl. das C. R. desselben Min. v. 27. Nov. 1870 (a. a. O. 1871, S. 18) und in Betreff der Vorschriften über die Mittelsätze zur Bestimmung der Abmessungen bei dem gewöhnlichsten landwirthschaftlichen Gebäude auf den Königl. Domainen unter Berücksichtigung des Metermaßes das C. R. desselben Min. v. 9. Jan. 1871 (a. a. O., S. 21). Ueber die Einführung der Maß- und Gewichts-O. bei der Preuß. Forstverwaltung, vgl. das C. R. des Fin.-Min. v. 30. Okt. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 141). Ueber die Maßstäbe für die Ausarbeitung der Landbauprojekte überhaupt unter Berücksichtigung der Maß- und Gewichts-O. vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 12. Aug. 1870 (a. a. O., S. 200, Nr. 193). — Ueber die Anwendung der Maß- und Gewichts-O. auf die nach dem Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 festgestellten Normalgewichte: C. R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 29. Sept. 1871 (a. a. O. 1871, S. 303).

[1] Ueber die im amtlichen Verkehr, sowie bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranstalten zu gebrauchenden Abkürzungen bei der Bezeichnung der Maße und Gewichte vgl. den durch die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 20. Nov. 1877 publizirten Beschl. des Bundesrathes v. 8. Okt. 1877 (C. Bl. d. D. Reichs 1877, S. 565) und das C. R. des Min. des Inn. für H., G. u. öffentl. Arb., der Fin. und der geistl. ꝛc. Ang. v. 13. Dez. 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 11, Nr. 14).

[2] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 377. Die Aufhebung des Art. 4 ist auf Initiative des Reichstages in Folge des Antrages der Reichstagsabgeordn. Sombart und Gen. (St. B. des Reichst. 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 29, S. 153) erfolgt. Vgl. die Verhandl. hierüber im Plenum des Reichst. in den St. B. 1873, Bd. I, S. 182—184 u. 211). Vgl. auch den Ber. der Petitionskom. des Reichst. v. 17. Nov. 1871 (St. B. 1871, II. Session, Bd. II, Aktenst. Nr. 96, S. 245) und die Verhandl. hierüber ebendas. Bd. I, S. 513—514).

Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers. Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen. Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neuloth. Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm. Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund. 50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner. 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne (Art. 6 a. a. O.). Ein von diesem Gewichte (Art. 6) abweichendes Medizinalgewicht [1] findet nicht statt (Art. 7 a. a. O.). [2]

2) Zur Aufrechterhaltung der Bestimmungen über die Maße und Gewichte hat die Maß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1878 folgende Anordnungen und Einrichtungen getroffen:

a) Nach beglaubigten Kopien des Urmaßes (Art. 2) und des Urgewichtes (Art. 5) werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten (Art. 9 der Maß- und Gewichts-O.).

b) Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr [3] dürfen nur in Gemäß-

---

[1] a) Ueber die Eichung der Medizinalgewichte vgl. die Anweisung der Normal-Eichungskommission v. 6. Mai 1871 in der besonderen Beilage zu Nr. 23 des R. G. Bl. von 1871 (hinter S. 126). Vgl. Anweisung der Normal-Eichungskom. v. 6. Mai 1872 (C. Bl. für das D. Reich 1873, S. 82).

b) Ueber die in den Apotheken zulässigen Waagen vgl. die Bekanntmach. der Normal-Eichungskommission v. 1. Mai 1872 in der besonderen Beilage zu Nr. 14 des R. G. Bl. von 1872, im C. Bl. für das D. Reich 1873, S. 82, und im Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 132, Nr. 118. — Vgl. die Abänder. durch die Bekanntmach. der Normal-Eichungskommission v. 17. Juni 1875 (C. Bl. für das D. Reich 1875, S. 374 und Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 181, Nr. 160) und v. 24. Okt. 1882 (C. Bl. für das D. Reich 1882, S. 418 und Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 8, Nr. 12). Vgl. die hiernach jetzt gültige Fassung in der im Verlag von Guttentag erschienenen Gesetzgeb. des D. Rechts, Bd. I, S. 535 ff.

c) Ueber die Anwendung von Medizinalgewichten und Waagen innerhalb der Offizinen der Apotheker vgl. die C. R. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und der geistl. ꝛc. Ang. v. 12. Jan. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 4, Nr. 7) und v. 16. März 1872 (ebendas. S. 132, Nr. 117).

d) Ueber die Nichtverpflichtung der Aerzte, ihre Arzneivorschriften nach dem früheren Medizinalgewichte zusammenzustellen, vgl. das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 30. Nov. 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 336, Nr. 266).

[2] Der Art. 8 der Maß- und Gewichts-O. bestimmt, daß es in Betreff des Münzgewichtes bei den im Art. 1 des Münzvertrages v. 24. Jan. 1857 gegebenen Bestimmungen verbleiben solle. Der in Bezug genommene Art. 1 des zwischen Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den Deutschen Zollvereinsstaaten andererseits abgeschlossenen Münzvertrages v. 24. Jan. 1857 (G. S. 1857, S. 312 ff.) bestimmt, daß das Pfund in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer dezimaler Abstufung erhalten solle. Die Rechte und Verpflichtungen aus dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857 haben indeß gegenüber Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein in Folge des zur Ausführung des Art. XIII des Prager Friedensvertrages v. 23. Aug. 1866 abgeschlossenen Staatsvertrages v. 13. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 1801 ff.) aufgehört, und was die aus dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857 zwischen den Zollvereinsstaaten unter sich begründeten Rechte und Verpflichtungen betrifft, so hat der in Bezug genommene Art. 1 desselben durch das Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873 seine Bedeutung verloren. Vgl. die Motive zum Art. 15 des Entw. des Reichsmünzges. v. 9. Juli 1873 in den St. B. des Reichst. 1873, Bd. III, Aktenst. Nr. 15, S. 77, Sp. 2.

[3] Die Maß- und Gewichts-O. v. 16. Mai 1816 hat (in den §§. 10 u. 11) bestimmt, daß zu seinem Privatgebrauche in seiner eigenen Wirthschaft ein Jeder sich ungestempelter Maße und Gewichte bedienen darf, sobald jedoch etwas nach Maß und Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maßen und Gewichten geschehe. Diese Bestimmung ist durch die Maß- und Gewichts-O. v. 17. Aug. 1868 nicht alterirt worden. Die Bestimmung der V. v. 13. Mai 1840 (G. S. 1840, S. 127), daß in allen Fällen, wo etwas nach Maß oder Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach (inländischem) gehörig gestempeltem Maße oder Gewichte geschehen darf, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Einem bis zu fünf Thalern, sowie der Einziehung der ungestempelten Maße ꝛc. — ist für Nichtgewerbetreibende nicht aufgehoben (Erk. des Ob.-Trib. v. 15. April 1859, Just.-Min.-Bl. 1859, S. 179), findet aber auf den Gebrauch ungestempelter Waagen durch Nichtgewerbetreibende nicht Anwendung (Erk. des Ob.-Trib. v. 27. Mai 1858, Goltdammer's Arch., Bd. VI, S. 557).

heit der Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden (Art. 10, Abs. 1 a. a. O.).[1] Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung entsprechen[2] (Art. 10, Abs. 2 a. a. O.).[3]

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden[4] (Art. 11 a. a. O.). Der in Fässern zum Verkaufe kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden[5]; eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird (Art. 12 a. a. O.).[6] Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein (Art. 13 a. a. O.).[7]

---

[1] Der §. 13 der Maß- und Gewichts-O. v. 16. Mai 1816 (G. S. 1816, S. 142) legt insbesondere den öffentlichen Behörden und Beamten die Verpflichtung auf, sich in ihren Geschäften keiner anderen, als gehörig gestempelter Maße und Gewichte zu bedienen; auch sollen sie bei 5 Thlr. Strafe kein ungestempeltes Maß und Gewicht in ihrem Geschäftsbetriebe dulden. — Ueber die Verpflichtung dieser Behörden zur periodischen Prüfung ihrer Maße und Gewichte, vgl. §. 18 a. a. O.

[2] Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde (Maß- u. Gewichts-O. v. 16. Mai 1816, §. 17).

[3] Der Abs. 2 des Art. 10 der Maß- und Gewichts-O. hat außerdem noch vorgeschrieben, daß die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit nach Vernehmung der Normal-Eich.-Kom. durch den Bundesrath erfolgen sollen. Die auf Grund dieser Bestimmung von dem Bundesrathe gefaßten Beschlüsse vgl. in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 6. Dez. 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 698 ff.), v. 16. Aug. 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 328), v. 14. Dez. 1872 (C. Bl. für das D. Reich 1873, S. 3), v. 25. Juli 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 257 und C. Bl. für das D. Reich 1875, S. 185), v. 22. März 1876 (R. G. Bl. 1876, S. 123 u. C. Bl. für das D. Reich 1876, S. 185, vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 116 u. 138) und v. 12. März 1881 (C. Bl. für das D. Reich 1881, S. 98). Vgl. die cit. Bekanntmach. v. 6. Dez. 1869 in ihrer gegenwärtigen (1883) Geltung in der im Verlag von Guttentag erschienenen Gesetzgeb. des D. Reichs, Bd. I, S. 404 ff.

[4] a) Dieselbe Bestimmung enthält das G. v. 24. April 1860, betr. die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer (G. S. 1860, S. 381). Vgl. den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) und die Kom.-Ber. darüber in den Drucks. des Abg.-H. 1860, Bd. I, Nr. 23, und Bd. III, Nr. 108 und St. B. Bd. III, S. 244 ff., und des Herrenh. 1860, Drucks. Bd. II, Nr. 52 u. 73 und St. B. Bd. III, S. 147 ff. Vgl. dazu: Instr. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 21. Nov. 1860 üb. das Verfahren bei der Prüf. und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 244 ff.).

b) Vgl. die Bestimmungen unter Nr. II des 11. Nachtrages v. 6. Sept. 1880 zur Eichordn. (C. Bl. für das D. Reich 1880, S. 704).

[5] Ueber die Ueberwachung dieser Vorschrift vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 17. April 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 117, Nr. 95).

[6] Durch das Reichsges. v. 20. Juli 1881, betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße (R. G. Bl. 1881, S. 249) ist (v. 1. Jan. 1884 an) vorgeschrieben, daß Schankgefäße, welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, mit einem Füllstrich und in dessen Nähe mit der Bezeichnung des Sollinhaltes nach Litermaß versehen sein müssen. Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1881, Bd. III, Aktenst. Nr. 72, S. 442 ff. und das zur Ausführung des Gesetzes erlassene C. R. der Min. für H. u. G. und des Inn. v. 27. April 1883 (Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 123, Nr. 76).

[7] Die Maß- und Gewichts-O. v. 16. Mai 1816 enthält (in den §§. 21—33) außerdem noch eine Reihe von Bestimmungen, durch welche für den Verkauf gewisser Arten von Waaren Regeln zur Sicherung des Verkehrs festgesetzt worden sind. Hierher gehören: a) die Bestimmungen des §. 21 über den Gebrauch der Handhaspeln und deren Stempelung, welche jedoch für Schlesien durch die V. v. 2. Juni 1827 (G. S. 1827, S. 87) und für Westphalen durch die V. v. 14. Juli 1843 (G. S. 1843, S. 303) abgeändert sind, welche letztgedachte V. indeß durch das G. v. 14. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 224), unter Wiederherstellung der Vorschrift des §. 21 der Maß- und Gewichts-O. wieder aufgehoben worden ist (vgl. meine Gewerbepolizei, Bd. I, S. 450); b) die Bestimmungen der §§. 22—24 üb. die Beseitigung des Gebrauchs anderer als der in der Maß- und Gewichts-O. nebst Anweisung dazu vorgeschriebenen Maße im gesammten Bauwesen, Bergwesen und bei Vermessungen (vgl. hierzu oben S. 632, Note 8 zu c); c) die Be-

c) Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maße und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3 und 6 der Maß- und Gewichtsordnung benannten Größen oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen; zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirung des Liter (Art. 14 a. a. O.).

d) Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach Normalmaßen und Gewichten (Art. 9) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen, und die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 15 a. a. O.). Die Errichtung der Eichungsämter (Art. 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen; dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäftes beschränkt werden, oder mehrere Zweige desselben umfassen (Art. 16 a. a. O.).[1] Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zwecke der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und in gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Art. 15) mit den Normalmaßen und Gewichten ob (Art. 17 a. a. O.).

Zur Ausführung dieser Vorschriften ist für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie das Gesetz v. 26. Nov. 1869, betreffend die Eichungsbehörden[2], ergangen[3] und durch die auf Grund des §. 6 dieses Gesetzes erlassene Instruktion des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 6. Jan. 1870[4] ist die Geschäftsführung der Eichungsämter geregelt, wie auch die Feststellung der Dienstpflichten der Eichungsinspektoren, sowie des Verhältnisses der Eichungsbehörden zu den Regierungsbehörden und zur Normal-Eichungskommission des Bundes erfolgt.

e) Damit im ganzen Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde, ist durch den Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung die Errichtung einer Normal-Eichungskommission angeordnet worden, welche vom Reiche bestellt und unterhalten wird und ihren Sitz in Berlin hat. Ihr liegt, zufolge des Art. 18 a. a. O., die Ueberwachung des gesammten Eichungswesens ob und insbesondere auch die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Art. 9), und so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Art. 15) an die Eichungsstellen des Bundes, zu welchem Zwecke sie mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten ist. Ihr ist der Erlaß der näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen, übertragen.[5] Sie bestimmt ferner, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in der Maß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge

---

stimmungen des §. 25 über die Vermessung von Steinen, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf nach Kubikklaftern und Kubikfußen; d) desgl. der §§. 26—30 über die Stempelung der Böttchergefäße und Flaschen, sowie der §§. 32 u. 33 in Betreff der Gold- und Silberarbeiten.

[1] Ueber die in dieser Beziehung zu befolgenden Grundsätze vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 17. Dez. 1872 nebst Denkschrift der Normal-Eichungsskom. v. 30. Nov. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 338 ff.).

[2] Vgl. G. S. 1869, S. 1165.

[3] Ueber die durch das G. v. 26. Nov. 1869 erfolgte Organisation der Eichungsbehörden vgl. das Nähere in Bd. III, §. 221, S. 235—237. — Zur ordnungsmäßigen Handhabung des Eichungswesens, insbesondere bezüglich der Auswahl der Eichmeister und der Kontrole derselben, ist das C. R. des Min. für H. u. G. und des Inn. v. 3. Mai 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 163, Nr. 100) ergangen.

[4] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 56 ff., und über den Inhalt dieser Instr. und deren Ergänz. und Erläut., Bd. III, §. 221, S. 237, Note 2.

[5] Dies ist durch die unterm 16. Juli 1869 erlassene Eichordnung für den Nordb. Bund geschehen. Vgl. B. G. Bl. 1869, Beil. zu Nr. 32 und Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 172 ff.

vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Endlich liegt es ihr ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Art. 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Da der Art. 23 der Maß- und Gewichtsordnung bestimmt hatte, daß die Normal-Eichungskommission sofort nach Verkündigung der Maß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit treten sollte, um bis zu der mit dem 1. Jan. 1872 eintretenden Kraft der Maß- und Gewichtsordnung die Eichungsbehörden zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maße und Gewichte in den Stand zu setzen, so ist die Errichtung der Normal-Eichungskommission in Berlin durch den Bundeskanzler unterm 16. Febr. 1869 angeordnet worden.[1] Die Instruktion des Bundeskanzlers v. 21. Juli 1869[2] hat demnächst die näheren Vorschriften über deren Einrichtung und den Geschäftsbetrieb erlassen. Dieselbe wird gebildet a) durch den Direktor, welchem die zur Besorgung der laufenden Geschäfte nöthigen ständigen Hülfsbeamten, sowie das erforderliche Büreaupersonal beigegeben werden, b) durch beigeordnete Mitglieder, welche bei besonderen Anlässen mit dem Direktor und unter dessen Vorsitz zu gemeinsamer Berathung zusammentreten (Plenarversammlung).[3] Die beigeordneten Mitglieder, deren Zahl nach dem Bedürfniß bestimmt wird, werden auf Vorschlag des Direktors vom Bundeskanzler jedesmal auf fünf Jahre ernannt und versehen ihr Amt als Ehrenamt, erhalten jedoch, soweit sie nicht in Berlin ihren Wohnsitz haben, im Falle der Zusammenberufung der Plenarversammlung Diäten und Reisekosten (§. 1 der Instr. v. 11. Juli 1869). Die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung, sowie die Wahrnehmung aller der letzteren nicht vorbehaltenen Geschäfte der Normal-Eichungskommission erfolgt durch den Direktor (§. 4 a. a. O.). Diesem sind an ständigen Hülfsbeamten zwei im Eichungswesen erfahrene Techniker und nach Bedarf Assistenten für mathematische und physikalische Untersuchungen beigegeben, außerdem ein expedirender Sekretair und Kalkulator[4], ein Bote und das nöthige Kanzleipersonal (§. 5 a. a. O.). Die Kommission steht mit den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden oberen Eichungsbehörden in direkter Geschäftsbeziehung und ist im Bereiche der zu ihrer Kompetenz gehörigen Gegenstände befugt, dieselben mit Anweisung zu versehen. Die an die einzelnen Eichungsstellen zu erlassenden Anweisungen ergehen durch Vermittelung der Bundesbehörden. Bei Gegenständen, deren Regelung nach der Maß- und Gewichtsordnung den einzelnen Bundesregierungen überlassen ist, hat sie, wo eine Einwirkung darauf ihr dienlich erscheint, sich an die zuständigen Regierungsbehörden zu wenden, eventuell beim Bundeskanzler die erforderlichen Anträge zu stellen (§. 7 a. a. O.).

Auf Grund der durch den Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung der Normal-Eichungskommission ertheilten Ermächtigung hat dieselbe über das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren die Eichordnung v. 16. Juli 1869[5] und über

---

[1] a) Vgl. die Bekanntmach. des Bundeskanzlers v. 16. Febr. 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 46).

b) Durch den §. 4 der Preuß. Maß- und Gewichts-O. v. 16. Mai 1816 (G. S. 1816, S. 142) war die Errichtung einer Normal-Eichungskommission in Berlin angeordnet, welche die Centralbehörde für Prüfung der Probemaße und Gewichte der sämmtlichen Eichungskommissionen in den Provinzen bildete und auch die Verpflichtung hatte, Probemaße und Gewichte, für deren Richtigkeit sie verantwortlich war, gegen Erstattung der Unkosten anfertigen zu lassen, zu welchem Behufe sie (nach §. 5 a. a. O.) im Besitze eines Satzes Probemaße und Gewichte war, mit welchen diejenigen der Provinzial-Eichungskommissionen stets übereinstimmen müssen. Nach Errichtung der Normal-Eichungskommission des Nordd. Bundes sind, zufolge eines mit dem Bundeskanzler getroffenen Abkommens, auf diese die Geschäfte der Preuß. Normal-Eichungskommission übertragen worden, welche letztere daher aufgelöst worden ist. Vgl. das C. R. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 20. März 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 60).

[2] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 171.

[3] Ueber die Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der Plenarversammlung vgl. §. 2 der Instr. v. 21. Juli 1869, und über die Berufung und die Geschäfts-O. derselben, §. 3 ebendas.

[4] Ueber dessen Geschäftskreis vgl. §. 6 der Instr.

[5] Vgl. in der besonderen Beilage zu Nr. 32 (hinter S. 602) des B. G. Bl. von 1869. — Schon vor Erlaß der Eich-O. v. 16. Juli 1869 hatte die Normal-Eichungskom. des Nordd.

die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren die Eichgebührentaxe v. 12. Dez. 1869[1] erlassen, welche beide durch Nachträge ergänzt sind.[2] Außerdem ist über die technische Geschäftsführung der Eichungsstellen die Instruktion der Normal-Eichungskommission v. 10. Dez. 1869[3] ergangen.

Die Eichordnung enthält im Abschn. I (§§. 1—29) die Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der zur Eichung zuzulassenden neuen Maße und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maße und Gewichte innezuhaltenden Fehlergrenzen, im Abschn. II (§§. 31—48) die Vorschriften über Waagen und sonstige Meßwerkzeuge, im Abschn. III (§§. 49—66) die Bestimmungen über die Normale, im Abschn. IV (§§. 67—78) die Vorschriften über die übrige Ausrüstung der Eichungsstellen und Aufsichtsbehörden, im Abschn. V (§§. 79—85) die Bestimmungen über die Geschäfte der Eichungsstellen, und im Abschn. VI (§§. 86—93) die erforderlichen Uebergangsbestimmungen.[4] Die Normal-Eichungskommission hat bisjetzt zwölf Nachträge zur Eichordnung erlassen.[5] Zu der Eichgebührentaxe sind bisjetzt sechs Nachträge ergangen.[6]

f) Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebietes sollen sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände bedienen. Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungskommission bestimmt[7] (Art. 19 der Maß- und Gewichts-O.). Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundes-

---

Bundes eine vorläufige Anweisung v. 17. Mai 1869 für die Eichungsstellen im Norddt. Bunde erlassen, welche durch das C. R. des Min. für H. u. G. und öffentl. Arb. v. 22. Juni 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 172) publizirt worden ist und den Abschn. I der Eich-O. v. 16. Juli 1869 zum Grunde liegt.

[1] Vgl. in der Beilage zu Nr. 40 (hinter S. 702) des B. G. Bl. von 1869. Diese Eichgebührentaxe ist den Bezirksregierungen durch das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 23. Dez. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 21) mit der Anweisung mitgetheilt worden, die Eichungsämter mit der Anweisung zu versehen, dieselben zur Anwendung zu bringen.

[2] a) Die Eichordnung und die Eichgebühren-O. sind mit den Nachträgen und allen sonstigen, dieselben abändernden und ergänzenden Vorschriften in den in der Guttentag'schen Verlagshandlung erschienenen „Gesetzgebung des D. Reiches", Bd. I, S. 340 ff. u. S. 540 ff. abgedruckt.

b) Die von der Normal-Eichungskom. zur Abänderung der Eich-O. getroffenen Bestimmungen sind bis zum Jahre 1873 durch das Bundes-, bezw. Reichsgesetzblatt, seit dem Jahre 1873 durch das Centralbl. für das D. Reich veröffentlicht (vgl. Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 26. März 1877, R. G. Bl. 1877, S. 408). Die bis zum Jahre 1873 ergangenen Nachträge sind nachträglich auch im Centralbl. abgedruckt. Den Eichbehörden sind die ergangenen Bestimmungen durch Cirkulare bekannt gemacht. In mehreren Beziehungen ist die Eich-O. noch durch besondere Erlasse der Normal-Eichungskom., bezw. des Reichskanzlers ergänzt worden. Vgl. die Uebersicht dieser Erlasse in dem cit. Guttentag'schen Werke Bd. I, S. 341—342.

[3] Diese Instruktion, welche nicht veröffentlicht, sondern den Eichungsstellen in besonderen Abdrücken zugestellt ist (vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 17. Dez. 1869, Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 20, Nr. 27), findet sich mit den dazu ergangenen Nachträgen, Zusätzen und Aenderungen abgedruckt in dem cit. Guttentag'schen Werke, Bd. I, S. 407 ff.

[4] Der §. 90 der Eich-O. hat vorbehalten, durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme zu bezeichnen, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maß- und Gewichts-O. nicht entsprechen und deshalb nach dem 1. Jan. 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden. Die betr. Bekanntmach. der Normal-Eich.-Kom. v. 23. Febr. 1870 (B. G. Bl. 1870, Beilage zu Nr. 29, S. I—III) ist durch das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 9. April 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 108) den Regierungen und den Landdrosteien zur weiteren Veröffentlichung mitgetheilt worden.

[5] Vgl. das Verzeichniß dieses theils im Bundes-, bezw. Reichsgesetzblatte, theils im Centralblatte für das D. Reich veröffentlichten Nachträge in dem cit. Guttentag'schen Werke Bd. I, S. 341.

[6] Vgl. das Verzeichniß dieser gleichfalls theils im Bundes-, bezw. Reichsgesetzblatte, theils im Centralblatte für das D. Reich veröffentlichten Nachträge in dem cit. Guttentag'schen Werke S. 540, wo auch die außerdem erlassenen Ergänzungen der Eichgebührentaxe mitgetheilt sind.

[7] Diese Bestimmung ist durch die §§. 72 ff. der Eich-O. v. 16. Juli 1839 und durch den zweiten Nachtrag zur Eich-O. v. 6. Mai 1871 (zu §§. 72—77 derselben) getroffen worden. Vgl. dazu das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 29. April 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 154).

gebietes geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebietes im öffentlichen Verkehr angewendet werden (Art. 20 a. a. O.).[1]

V. Das Reichsstrafgesetzbuch hat im §. 369, Ziffer 2 vorgeschrieben, daß Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete[2], mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige[3] Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei[4] schuldig machen, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden sollen. Auch ist, zufolge des Schlußsatzes des §. 369 des Reichsstrafgesetzbuches, neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.[5]

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben in dem Cirkularreskripte v. 24. Febr. 1872[6] ausgesprochen, daß

---

[1] Das Bundes-G. v. 10. März 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 46) hat vorgeschrieben, daß der Bundesrath bestimmen kann, daß Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von der Eichungsstelle eines nicht zum Nordd. Bunde gehörenden Deutschen Staates, dessen Maß- und Gewichtswesen in Uebereinstimmung mit demjenigen des Nordd. Bundes geordnet ist, geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt worden sind, im Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen. Da indeß jetzt die Maß- und Gewichts-O. v. 17. Aug. 1868 auch in den Süddeutschen Staaten Bayern, Würtemberg, Baden und ganz Hessen Gesetzeskraft erlangt hat, so hat das G. v. 10. März 1870 seine praktische Bedeutung verloren.

[2] Als ein „zum Gebrauche in einem Gewerbe geeignetes" nothwendig der Eichung bedürfendes Maß rc. ist nur ein solches anzusehen, welches nach der Natur und dem Geschäftsgebrauche des konkreten Gewerbebetriebes geeignet ist, in dem damit verbundenen öffentlichen Verkehre zum Zumessen oder Zuwägen gebraucht zu werden (Erk. des Ob.-Trib. v. 17. Mai 1873, Entsch. des Ob.-Trib., Bd. LXX, S. 32 ff., Oppenhoff's Rechtsp., Bd. XIV, S. 370).

[3] a) Eine Waage ist „unrichtig", wenn sie nach ihrer objektiven Natur und Beschaffenheit das Gewicht des zu wägenden Gegenstandes nicht richtig und zuverlässig anzeigt, sollte auch der Waagebalken vorschriftsmäßig geeicht sein. Der im Besitze einer solchen Waage gefundene Gewerbtreibende ist strafbar, selbst wenn er beim Gebrauche derselben jene Ungleichheit durch Anhängung eines ungeeichten Anhängsels auszugleichen bemüht gewesen ist (Erk. des [vormaligen] Ob.-Appell.-Ger. zu Berlin v. 21. März 1871, Oppenhoff's Rechtsp., Bd. XV, S. 177, Goltdammer's Arch., Bd. XXII, S. 133).

b) Eine Waage ist nur dann „richtig", wenn sie nach ihrer Konstruktion an sich und ohne willkürliche Zuthaten (durch Anhängung von Anhängseln oder durch andere vorübergehende und nicht zu kontrolirende Manipulationen) das Gewicht des zu wägenden Gegenstandes zuverlässig anzeigt (Erk. des Ob.-Trib. v. 15. Juli 1874, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XV, S. 509, Goltdammer's Arch., Bd. XXII, S. 641.

[4] Bestimmungen der Normal-Eichungskommission, welche die im Art. 18 der Maß- und Gewichts-O. v. 17. Aug. 1868 gesteckten Grenzen überschreiten, sind nicht rechtsgültig; insbesondere ist die Bestimmung der §§. 89, 91 der Eich-O. v. 16. Juli 1869, nach welcher die im Verkehre befindlichen Gewichte und Waagen, welche nach den bisherigen Vorschriften geeicht und gestempelt sind, auch nach dem 1. Jan. 1872 innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, im öffentlichen Verkehre geduldet werden sollen, nicht rechtsverbindlich (Erk. des Ob.-Trib. v. 21. Juni 1877, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XVIII, S. 453, Goltdammer's Arch., Bd. XXV, S. 460).

[5] Auch in denjenigen Fällen, wo das Gesetz v. 14. Mai 1852 wegen der vorläufigen Straffestsetzung bei Uebertretungen zur Anwendung kommt, ist neben der Strafe auch die Einziehung vorschriftswidriger Meßwerkzeuge aller Art auszusprechen (C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 13. Mai 1876, Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 137).

[6] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 89, Nr. 69). Dieses C. R. weist zugleich darauf hin, daß diese Anordnung in Betreff derjenigen Landestheile, für welche die Maß- und Gewichts-O. v. 16. Mai 1816 Gültigkeit erlangt hat, der ausdrücklichen, unbedenklich auf das neue Maß und Gewicht zu beziehenden Vorschrift des §. 14 des gedachten Gesetzes entspreche. — Unter Bezugnahme auf das vorgedachte C. R. v. 24. Febr. 1872 hat demnächst das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 27. Febr. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 67, Nr. 63) wiederholt angeordnet, daß die Polizeibehörden periodische allgemeine Revisionen der Maße und Gewichte veranstalten sollen, und das C. R. desselben Min. v. 21. Febr. 1874 (a. a. O. 1874, S. 56, Nr. 55) hat vorgeschrieben, daß von den Polizeibehörden die periodischen allgemeinen Revisionen auch fernerhin durchzuführen, die dabei entdeckten Kontraventionen gegen die Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zur Bestrafung gebracht und die unzulässigen Maße und Gewichte aus dem Ver-

die Polizeibehörden verpflichtet sind, periodisch zu wiederholende Revisionen der im Verkehre, namentlich in den Geschäftslokalen der Gewerbetreibenden zur Anwendung kommenden Maße und Gewichte vorzunehmen[1], zu welchem Behufe sie sich in Städten, wo kein Eichungsamt ist, mit einer Garnitur mustergültig ausgeführter Maße und Gewichte zu versehen haben, wobei ihnen der Eichungsinspektor auf Ersuchen behülflich sein soll; wogegen für kleinere Städte die Regierungen von der Anschaffung solcher Garnituren dispensiren können. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 22. März 1876[2] hat dann ferner die Eichungs- (jedoch nicht die Polizei-)Behörden unter Umständen ermächtigt, den vorschriftswidrigen, geeichten Meßwerkzeugen aller Art — auch wenn deren Besitz oder Gebrauch keine Strafe nach sich zieht — die Beglaubigung ihrer Zulässigkeit im öffentlichen Verkehre durch Vernichtung des Stempelzeichens zu entziehen, und es erstreckt sich diese Anordnung nicht bloß auf unrichtige, d. h. gegen die Fehlergrenzen verstoßende, sondern auch auf diejenigen Meßwerkzeuge aller Art, welche zwar richtig sind, aber den Vorschriften der Eichordnung in Beziehung auf Form, Material, Bezeichnung oder Art der Stempelung nicht entsprechen. Sie erstreckt sich nicht nur auf die bei den Gewerbetreibenden vorgefundenen, sondern auch auf alle anderen vorschriftswidrigen Meßwerkzeuge, einschließlich der Alkoholometer, Gasmesser und Fässer, gleichviel, ob dieselben im Verkehre angewendet sind oder nicht. Das Cirkularreskript des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 13. Mai 1876[3] hat, unter Bezugnahme hierauf, die Polizeibehörden angewiesen, den geregelten Zustand des Maß- und Gewichtsverkehrs und die strenge Handhabung der Vorschriften des §. 369, Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches durch die öftere und gründliche Vornahme polizeilicher Revisionen in den Geschäftslokalen der Gewerbetreibenden, auf öffentlichen Märkten, Häfen, Lösch- und Ladeplätzen u. s. w. zu sichern, den revidirenden Polizeioffizianten hierbei die Beihülfe technischer Eichungsbeamten zu gewähren, und, nach Einvernehmen mit dem Eichungsinspektor, dafür Sorge zu tragen, daß die Revisionen in einem angemessenen Turnus erfolgen.[4] Uebrigens sind die Aufsichtsbehörden befugt, die untergeordneten Polizeibehörden anzuweisen, Revisionen der im Gebrauche der Gewerbetreibenden befindlichen Maße und Gewichte, unter Zuziehung der Eichungsmeister, auf Kosten der zur Zahlung der örtlichen Polizeiverwaltung Verpflichteten vorzunehmen.[5]

---

kehre entfernt werden sollen, sowie daß hierbei die Eichungsbehörden zur Mitwirkung heranzuziehen.

[1] a) Auch bereits der §. 12 der Maß- und Gewichts-O. v. 16. Mai 1816 (G. S. 1816, S. 144), die K. O. v. 28. Juni 1827 (G. S. 1827, S. 83) und die §§. 2 u. 3 der V. v. 13. Mai 1840, S. 127) verpflichteten alle Gewerbetreibenden bei Strafe, kein ungestempeltes Maß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, zu besitzen oder zu gebrauchen, und der §. 19 der Maß- und Gewichts-O. v. 16. Mai 1816 und der §. 3 der V. v. 13. Mai 1840 legten der örtlichen Polizei die Verpflichtung auf, auf Beachtung dieser Vorschrift durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maße und Gewichte zu wachen, auch öftere Revisionen der Maße, Gewichte und Waagen, wonach öffentlich verkauft wird, zu halten, und dabei auch für Berichtigung der unrichtig befundenen gestempelten Maße und Gewichte Sorge zu tragen.

b) Das C. R. des Fin.-Min. v. 28. Juni 1874 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 189, Nr. 214) hat ausgesprochen, daß zwar mit der Einführung der Maß- und Gewichts-O. v. 17. Aug. 1868 die in den früheren Preuß. Gesetzen v. 16. Mai 1816, und v. 24. Mai 1853, sowie in der V. v. 31. Okt. 1839 begründete Verpflichtung, die bei den Zoll- und Steuerabfertigungen angewendeten Waagen und Gewichte periodisch einer Revision durch die Eichungsbeamten zu unterwerfen, in Fortfall gekommen sei, daß es indeß im Interesse der Zoll- und Steuerverwaltung, wie des Publikums erforderlich sei, auch künftig von Zeit zu Zeit durch Eichungsbeamte die Richtigkeit der Geräthe prüfen zu lassen. In welchen Zeitabschnitten derartige Revisionen stattzufinden haben, soll von der durch die Häufigkeit der Benutzung bedingten größeren oder geringeren Gefahr der Abnutzung oder Beschädigung der Waagen und Gewichte abhängen und von den Provinzialsteuerdirektoren bestimmt werden.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1876, S. 123 und C. Bl. für das D. Reich 1876, S. 185.

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 135, Nr. 144.

[4] Die Kosten der polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen sind von der Ortspolizei zu bestreiten (R. der Min. des Inn. und für H., G. u. öffentl. Arb. v. 3. April 1877, Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 117, Nr. 81). Ueber die geschäftliche Behandlung der betr. Postsendungen: C. R. derselben Min. v. 9. April 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 209, Nr. 129).

[5] Diesen Grundsatz hat das Ob.-Verw.-Gericht in dem Erk. v. 2. Juli 1879 (Entsch. des

VI. Um die internationale Einigung und die Vervollkommnung des metrischen Systemes zu sichern, haben das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, die Argentinische Konföderation, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Französische Republik, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, die Schweiz, die Türkei und Venezuela die internationale Meterkonvention v. 20. Mai 1875 [1] abgeschlossen. Durch diesen Staatsvertrag haben die vertragschließenden Staaten [2] vereinbart, ein wissenschaftliches und permanentes Institut unter dem Namen „Internationales Maß- und Gewichtsbüreau", mit dem Sitze in Paris, auf gemeinschaftliche Kosten zu gründen und zu unterhalten. Das internationale Büreau steht — nach Art. 3 der Konvention — unter der ausschließlichen Leitung und Aufsicht eines internationalen Komités für Maß und Gewicht, welches seinerseits unter die Autorität einer aus Delegirten aller vertragschließenden Regierungen zusammengesetzten Generalkonferenz für Maß und Gewicht gestellt ist, in welcher letzteren (nach Art. 4) der jeweilige Präsident der Pariser Akademie der Wissenschaften den Vorsitz führt. Die Organisation des Büreaus, sowie die Zusammensetzung und die Befugnisse des internationalen Komités und der Generalkonferenz für Maß und Gewicht sind durch das dem Vertrage beigefügte Reglement bestimmt (Art. 5). Der Art. 6 der Konvention überträgt dem internationalen Büreau folgende Geschäfte: 1) sämmtliche Vergleichungen und Beglaubigungen der neuen Prototype des Meters und des Kilogramms; 2) die Aufbewahrung der internationalen Prototype; 3) die periodisch wiederkehrenden Vergleichungen der nationalen Prototype mit den internationalen Prototypen und mit den zur Kontrole der letzteren dienenden sogenannten Témoins, sowie die periodischen Prüfungen der (bei diesen Vergleichungen benutzten) Normalthermometer; 4) die Vergleichung der neuen Prototype mit den fundamentalen in den verschiedenen Ländern und in der Wissenschaft angewandten nicht metrischen Maß- und Gewichtseinheiten; 5) die Bestimmung und Vergleichung der geodätischen Meßstangen; 6) die Vergleichung der Prototype und aller Maß- und Gewichtsabstufungen von hohem Präzisionscharakter, welche, sei es von Regierungen, sei es von wissenschaftlichen Gesellschaften, sei es auch von einzelnen Gelehrten und Mechanikern dem internationalen Büreau zur Beglaubigung übersandt werden. Das Personal des Büreaus besteht aus einem Direktor, zwei Adjunkten und der nöthigen Anzahl von Beamten, deren Ernennung von dem internationalen Komité den Regierungen der vertragschließenden Staaten zur Kenntniß gebracht wird (Art. 7). Die internationalen Prototype des Meters und des Kilogramms, ebenso wie die dazu gehörigen Témoins bleiben in dem Büreau aufbewahrt und der Zutritt zu denselben steht ausschließlich dem internationalen Komité zu (Art. 8). Sämmtliche Herstellungs- und Einrichtungskosten des internationalen Maß- und Gewichtsbüreaus, sowie die jährlichen Unterhaltungskosten des Büreaus und des internationalen Komités werden durch Beiträge der vertragschließenden Staaten aufgebracht, welche nach einer auf deren Bevölkerungszahl vom Jahre 1875 sich gründenden Skala zu berechnen sind (Art. 9). Die Beiträge jedes einzelnen der vertragschließenden Staaten werden zu Anfang jedes Jahres durch Vermittelung des Französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die „Caisse des dépôts et consignations" in Paris abgeführt, aus welcher je nach Bedürfniß die Zahlungen auf Anweisung des Direktors des Büreaus geleistet werden (Art. 10).

Ob.-V.-Ger., Bd. V, S. 68, Nr. 11, Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 238, Nr. 146) anerkannt.

[1] Vgl. dieselbe im R. G. Bl. 1876, S. 191 ff. Vgl. über dieselbe mein Staatsrecht des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 95, S. 247, Note 4.

[2] Der Art. 11 der Konvention hat auch anderen Staaten den Beitritt zu derselben vorbehalten.

III.

Märkte und Messen.[1]

§. 387.

I. Messen, Jahr- und Wochenmärkte sind unter Genehmigung des Staates angeordnete öffentliche Versammlungen Behufs Einkaufs und Verkaufs von Waaren. In der Regel sollen Messen, Jahr-, Wochen-, Woll- und Viehmärkte nur in Städten abgehalten werden.[2] Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt[3] und es steht dem Marktberechtigten kein Widerspruch gegen eine solche Anordnung zu; ein Entschädigungsanspruch aber gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war; Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel[4] sich gründet.[5]

II. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.[6] Wo jedoch nach

---

[1] Vgl. meine Gewerbepolizei, Bd. II, S. 513 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwalt.-Rechts, Thl. I, §. 130 a, S. 394 ff. — Leuthold, Art. „Marktpolizei" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. II, S. 721 ff.

[2] Vgl. A. L. R., II, 8, §. 103. — Bei Anlegung von Jahr- und Viehmärkten in Flecken und auf dem platten Lande muß deren Nützlichkeit dargethan und soll die Genehmigung nur aus dringenden Gründen ertheilt werden (R. der Min. des H. u. d. Inn. v. 16. Okt. 1820, v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 759). — Ueber die Beschränkung der Jahrmärkte in den Städten des Großherzogth. Posen vgl. die K. O. v. 21. Aug. 1830 (a. a. O., Bd. XIV, S. 617).

[3] a) Nach §. 76 der allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 55) sind die Ministerien befugt, die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen. Nach §. 11, Nr. 4, Lit. d der Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825 (G. S. 1820, S. 1) ist jedoch die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten dem Oberpräsidenten übertragen. Die Einrichtung der Wochenmärkte steht der Bezirksregierung zu. — In den Kompetenzbestimmungen über die Bewilligung von Märkten hat die allgem. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 nichts geändert. Vgl. die R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 12. Juli 1845, 22. Okt. 1846 u. 10. Mai 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 274, 1846, S. 213, und 1847, S. 170).

b) In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, in welchen das Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883 (G. S. 1883, S. 237 ff.) in Kraft getreten ist, beschließt nach §. 127 desselben der Provinzialrath über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte und es findet gegen den Beschluß die Beschwerde an den Min. für H. u. G. statt; über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte dagegen, über die fernere Gestaltung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§. 64 der Reichsgewerbe-O.), sowie darüber, welche Gegenstände außer den im §. 66 a. a. O. aufgeführten nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören, beschließt, nach §. 128 des Zuständigkeitsges., der Bezirksrath, und es erfolgen die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes. Sofern bei Aufhebung von Märkten der in den §§. 127 und 128 bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die bezüglichen Beschlüsse der Zustimmung des Min. für Handel und Gewerbe (§. 129 a. a. O.).

c) Bezüglich des Marktverkehres im Grenzbezirke vgl. §. 124 des Zollvereinsges. v. 1. Juli 1869 (R. G. Bl. 1869, S. 317).

[4] Durch Verjährung kann dies Recht nicht erworben werden (Erk. des Ob.-Trib. v. 16. März 1846, Entsch., Bd. XIII, S. 338).

[5] Vgl. Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869, §. 65 (B. G. Bl. 1869, S. 262) und (gleichlautend) allgem. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845, §. 76 (G. S. 1845, S. 55). — Vgl. A. L. R., II, 8, §§. 104 u. 105.

[6] a) Vgl. Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869, §. 64, Abs. 1, und allgem. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845, §. 75, Satz 1.

b) Ausnahmen von dieser Regel des §. 64 der Reichsgewerbe-O. können durch die Landesgesetze nicht vorgeschrieben oder nachgelassen werden und daher sind alle gegen den Verkauf auf Wochenmärkten gerichteten früheren gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften außer Kraft

der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 bezeichneten Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.[1] Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer[2] als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.[3]

III. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden.[4] Die Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, sind der Landesgesetzgebung überlassen worden; es darf jedoch ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben nicht stattfinden.[5] Ueber die hiernach allein zulässigen Marktstandsgelder, deren Regulirung und Höhe, hatte die Verordnung v. 4. Okt. 1847[6] die näheren Anordnungen für den damaligen Umfang der Monarchie getroffen; dagegen entbehrten die in den Jahren 1850 und 1866 mit Preußen vereinigten Gebiete in dieser Beziehung sowohl gesetzlicher, als allgemeiner reglementairer Bestimmungen und in Folge dessen bestand daselbst nicht nur eine große Mannigfaltigkeit der Hebesätze nach Höhe und Art der Veranlagung, sondern es hatten sich auch Verhältnisse entwickelt, welche mit den Vorschriften des §. 68 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 in direktem Widerspruche standen.[7] Das für die ganze Monarchie ergangene Gesetz v. 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld[8], welches zufolge des

---

gesetzt und es ist, wo sich dergleichen den Zwischenhandel beschränkende Bestimmungen in den Wochenmarktsordnungen vorfinden, deren Beseitigung zu veranlassen (C. R. des Min. für H. u. öffentl. Arb. v. 18. Mai 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 176).

c) Auch bereits die für das vormalige Königreich Hannover erlassene V. v. 29. März 1867 (G. S. 1867, S. 425) hat im §. 2 bestimmt, daß örtliche Bestimmungen, wonach einzelne Gattungen von Waaren auf den Jahrmärkten nicht oder nur auf beschränkte Zeit feilgehalten werden dürfen, außer Kraft treten. Ebenso hat die für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassene V. v. 23. Sept. 1867 (a. a. O., S. 1641) im §. 7 vorgeschrieben, daß die bestehenden Beschränkungen des Besuchs der Jahrmärkte außer Anwendung treten.

[1] Vgl. Reichsgewerbe-O., §. 64, Abs. 2, welche Bestimmung dem §. 70 der V. v. 9. Febr. 1849 (G. S. 1849, S. 108) entnommen ist.

[2] Nämlich derjenigen, welche nicht dem D. Reiche angehören (Art. 3 der Reichsverf.).

[3] Vgl. Reichsgewerbe-O., §. 64, Abs. 3, und allgem. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845, §. 75, Satz 2, welcher letztere die Anordnung solcher Repressalien den Preuß. Ministerien vorbehalten hatte.

[4] Vgl. Reichsgewerbe O., §. 68, Satz 1, und allgem. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845, §. 77, S. 1.

[5] Vgl. Reichsgewerbe-O., §. 68, S. 2 u. 3.

[6] Vgl. G. S. 1847, S. 395. Vgl. dazu das C. R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 28. März 1848 zur Ausführung der V. v. 4. Okt. 1847 in den St. B. des Abg.-H. 1870—71, Anl.-Bd., S. 243, Aktenst. Nr. 107. — Einzelne Tarife sind durch die Gesetzsamml. publizirt worden.

[7] Um diesen Uebelständen abzuhelfen, hatte die Staatsregierung in der Sitz.-Per. 1870—71 dem Abg.-H. den „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Marktstandsgelder in den neuerworbenen Landestheilen" vorgelegt (vgl. den Entwurf, nebst Motiven, in den St. B. des Abg.-H. 1870—71, Anl.-Bd., S. 64 ff., Aktenst. Nr. 33). Die Kom. des Abg.-H. für Handel und Gewerbe brachte in ihrem Ber. v. 31. Jan. 1871 (St. B. a. a. O., S. 236 ff., Aktenst. Nr. 107) nicht allein wesentliche Abänderungen des Gesetzentwurfs, sondern auch den Erlaß eines gemeinsamen, den Gegenstand gleichmäßig für das ganze Staatsgebiet regelnden Gesetzes in Vorschlag. Die Verhandlungen im Plenum führten indeß nicht zur Erledigung des Gegenstandes, sondern es wurde beschlossen, die Kom. zur anderweitigen Berichtserstattung zu veranlassen, und in Folge dessen blieb der vorgelegte Gesetzentwurf unerledigt. (Vgl. die Verhandl. in den Sitz. des Abg.-H. v. 13. Jan. u. 9. Febr. 1871, St. B. 1870—71, S. 250—256 und S. 563—570.)

[8] Vgl. G. S. 1872, S. 513 und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1871—72, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 7, S. 73 ff., und den Kom.-Ber. v. 18. Febr. 1872, ebendas., Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 120, S. 750 ff., die Verhandl. hierüber in der Sitz. v. 26. Jan. 1872 (St. B. a. a. O., Bd. I, S. 436 ff.) und in der Sitz. v. 23. März 1872 (a. a. O., Bd. III,

Art. 5, §. 8, Ziffer 4 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878[1] auch im Kreise Herzogthum Lauenburg in Kraft getreten ist, und (im §. 7) alle entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, insbesondere die Verordnung v. 4. Okt. 1847 außer Kraft gesetzt hat, hat den Gegenstand einheitlich geregelt.[2] Dasselbe bestimmt, daß für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren auf Messen und Märkten eine Abgabe (Marktstandsgeld) nur unter Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei) nach Maßgabe des Gesetzes v. 26. April 1872 eingeführt oder, wo sie besteht, erhöht werden darf[3] (§. 1 des Ges.).

Die Höhe des Marktstandsgeldes ist nur nach der Größe des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens zu bestimmen und darf den Satz von 2 Sgr. für das Quadratmeter und den Tag des Feilbietens nicht übersteigen (§. 2, Abs. 1 a. a. O.). Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die weder auf Tischen, noch in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen u. s. w. feilgeboten werden, anzuwenden, und in welcher Weise das Marktstandsgeld für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen ist, kann in den betreffenden Tarifen mit Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei) besonders bestimmt werden (§. 2, Abs. 2 a. a. O.). Unter den Marktstandsgeldern (§§. 1 und 2) ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen worden, nicht begriffen; es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörigen Vorrichtungen bedienen oder solche von Anderen entnehmen will (§. 3 a. a. O.). Die Tarife zur Erhebung von Marktstandsgeld müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein, und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine anderen erhoben werden. Die Erhebung darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon beim Eingange der Waaren in den Marktort stattfinden (§. 4 a. a. O.). Wo es für nothwendig erachtet wird, können die Marktstandsgelder, sowohl die schon bestehenden, wie in Folge des Gesetzes v. 26. April 1872 etwa neu eingeführten, nach Anhörung der Gemeinde von den Bezirksregierungen (Landdrosteien), den §§. 2, 3 und 4 entsprechend, ermäßigt und anderweit regulirt werden (§. 5, Abs. 5 a. a. O.). Beruht aber das Hebungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel und widerspricht der Berechtigte, so bleibt die Ermäßigung oder anderweite Regulirung den Ministern des Handels und der Finanzen vorbehalten. In diesem Falle ist für den dem Berechtigten erwachsenen Ausfall Entschädigung zu gewähren, insofern nicht die Berechtigung dem Fiskus oder einer Gemeinde innerhalb ihres Gemeindebezirks zusteht (§. 5, Abs. 2 a. a. O.). Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können aufgehoben werden, insofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen (§. 5, Abs. 3 a. a. O.). Wer Marktstandsgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft verwirkt (§. 6 a. a. O.).

IV. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: a) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehes; b) Fabrikate[4], deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder

---

S. 1508 ff.), ferner den Ber. der Kom. des Herrenh. v. 9. Febr. 1872 (St. B. des Herrenh. 1871—72, Bd. II, Aktenst. Nr. 58, S. 436 ff.) und die Verhandl. hierüber in der Sitz. v. 4. März 1872 (a. a. O., Bd. I, S. 171 ff.).

[1] Vgl. G. S. 1878, S. 101.

[2] Zur Ausführung des Gesetzes ist die Anweisung der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und der Fin. v. 10. Juni 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 185 ff.) ergangen.

[3] In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung oder anderweitige Regulirung bestehender Marktstandsgelder der Bezirksausschuß (vgl. §. 130 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883, G. S. 1883, S. 282).

[4] Auch Leinwand (R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 15. Okt. 1845, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 359).

durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke; c) frische Lebensmittel aller Art.[1] Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.[2]

V. Auf Jahrmärkten dürfen außer den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs (§. 66 der Reichsgewerbe=O.)[3] Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden; zum Verkaufe von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.[4]

VI. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65—68 der Reichsgewerbeordnung[5] kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen am Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.[6]

VII. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es, zufolge der Bestimmung des §. 70 der Reichsgewerbeordnung, bei den bestehenden Anordnungen[7], es können indeß Erweiterungen dieses Marktverkehrs von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden. Die allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan.

---

[1] Vgl. Reichsgewerbe=O., §. 66, Abs. 1, und (fast gleichlautend) allgem. Gew.=O. v. 17. Jan. 1845, §. 78, Abs. 2.

[2] Vgl. Reichsgewerbe=O., §. 66, Abs. 2. — Statt dessen enthält der §. 78 der allgem. Gew.=O. v. 17. Jan. 1845, im Abs. 2 die Bestimmung, daß jede Regierung unter Genehmigung der Ministerien ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt zu machen hat, welche nach §. 78, Abs. 1 a. a. O. oder nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören. In Verfolg dieser Bestimmung ist durch das C. R. der Min. des J. u. d. F. v. 26. Dez. 1847 (Min.=Bl. d. i. V. 1848, S. 25) die nähere Instruktion über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs ertheilt worden.

[3] Vgl. oben sub IV.

[4] a) Vgl. Reichsgewerbe=O., §. 67, wodurch die weniger weitgehenden Bestimmungen der §§. 82 u. 83 der allgem. Gew.=O. v. 17. Jan. 1845 für beseitigt zu erachten sind.

b) Der auf einem Jahrmarkte ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde betriebene Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle ist als das Unternehmen des stehenden Gewerbes der Schankwirthschaft aufzufassen und aus §. 147, Ziffer 1 der Reichsgewerbe=O. zu bestrafen (Erk. des III. Straffen. des Reichsger. v. 19. Nov. 1879, Entsch. des R. G. in Straff., Bd. I, S. 102, Nr. 51). Anderer Ansicht: G. Meyer, Lehrb. des D. Verw. R., Thl. I, §. 130, S. 396.

[5] Vgl. oben sub I, III u. IV.

[6] a) Vgl. Reichsgewerbe=O., §. 69, wodurch die betreffende Bestimmung des §. 84 der allgem. Gew.=O. v. 17. Jan. 1845 abgeändert worden ist. — Ueber dergl. Marktordnungen vgl. meine Gewerbepolizei, Bd. 2, S. 552—557.

b) Der §. 69 der Reichsgewerbe=O. überläßt es den Ortspolizeibehörden, in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde, innerhalb der Grenzen der §§. 65—68 a. a. O. Marktordnungen nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen; die §§. 65—68 a. a. O. enthalten aber darüber, daß der Ankauf von Wochenmarktsartikeln auf bestimmte Plätze eingeschränkt sein soll, keine Andeutung, und nur der §. 69 a. a. O. fügt seinen früheren Anordnungen noch hinzu, „daß die Marktordnungen namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz bezeichnen können". Der Ausdruck „namentlich" bezeichnet hier so viel wie „außerdem"; allein auch diese erweiternde Hervorhebung gedenkt lediglich des „Feilbietens", also des Verkaufs von Wochenmarktsgegenständen, welchen auf gewisse vorauszubestimmende Orte zu beschränken verstattet ist, nicht aber zugleich auch des Ankaufs, so daß eine Ausdehnung des Gesetzes auf eine derartige Handlung unstatthaft ist. Daher ist der Ankauf von Gegenständen des Marktverkehrs an anderen als den für den Marktverkehr bestimmten Plätzen nicht strafbar und darf nicht unter Verbot gestellt werden, vielmehr ist der §. 80 der allgem. Gew.=O. v. 17. Jan. 1845 für beseitigt zu erachten (Erk. des Ob.=Trib. v. 7. Dez. 1870, Just.=Min.=Bl. 1871, S. 47). Vgl. oben §. 302, sub IV, S. 188).

[7] Hiernach sind auch die für die an einzelnen Orten noch stattfindenden Messen erlassenen Meßordnungen für fortbestehend zu erachten. Vgl. die revid. Meß=Ordn. für Frankfurt a. O. v. 21. März 1832 (G. S. 1832, S. 149), und Modifikationen derselben in der G. S. 1834, S. 7, 1849, S. 346, 1854, S. 400, 1873, S. 121, 1875, S. 95 und 1877, S. 88 (Einstellung der Erhebung der Meßabgaben); desgl. die Meßordn. für Naumburg a. d. S. v. 8. Juni 1819 (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 368), und K. O. v. 24. März 1831 (G. S. 1831, S. 7).

1845 aber hat in dieser Beziehung im §. 85 vorgeschrieben, daß die Bestimmungen, welche die §§. 76, 77, 79, 80, 81 und 84 derselben getroffen haben, nämlich die Vorschriften über das Recht zur Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Märkte (§. 76), über die Marktabgaben (§. 77), über die Einrichtungen bezüglich des Ein- und Verkaufs auf Märkten (§§. 79—81) und über die Befugniß zum Erlaß von Marktordnungen (§. 84), auch auf diejenigen Märkte Anwendung finden, welche an einzelnen Orten, bei besonderen Gelegenheiten oder für einzelne Gattungen von Gegenständen gehalten werden, als Weihnachtsmärkte, Woll-[1], Vieh-, Butter-, Garn-, Leinwandmärkte u. dgl. m., und daß es hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feilgehalten werden dürfen, bei der bisherigen Observanz verbleiben soll, daß jedoch Erweiterungen dieses Marktverkehrs von der Regierung nach Anhörung der Kommunalbehörden angeordnet werden können.[2]

VIII. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen sind aufgehoben; jedoch ist der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.[3]

Zweiter Titel.

Anstalten und Einrichtungen im Interesse des Handels insbesondere.

§. 388.

I. Konsulate.[4]

I. Die Konsuln sind Handelsagenten, welche ein Souverain oder eine souveraine

---

[1] Ueber die Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Wollmärkte vgl. den Allerh. Erl. v. 7. März 1860 und das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und des landwirthschaftl. Min. v. 20. März 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 76—77).

[2] Ueber die Wiederherstellung früher bestandener Observanzen der in Rede stehenden Art vgl. das R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 11. April 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 112).

[3] Vgl. Reichsgewerbe-O., §. 71, und allgem. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845, §. 87).

[4] Vgl.: A. de Miltitz, Manuel des consuls (I, II, London et Berlin, 1837—39). — F. Borel, De l'origine et des fonctions des consuls. Édition conforme à celle de St. Pétersbourg (Leipsic, 1831). — F. de Cusy, Réglements consulaires des principaux états maritimes de l'Europe et de l'Amérique (Leipsic et Paris, 1851). — F. A. de Mensch, Manuel pratique du consulat, ouvr. consacré spécialement aux consuls de Prusse et des autres états formant le Zollverein (Leipsic, 1846). — De Clercq et de Vallat, Guide pratique des consulats. 4 Ed. 2 Tom. (Paris, 1880). — Jochmus, Handbuch für Konsuln und Konsularbeamte, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland (Dessau, 1852). — H. B. Oppenheim, Prakt. Handbuch der Konsulate aller Länder (Erlangen, 1854). — K. Neumann, Handbuch des Konsulatswesens mit besonderer Berücksichtigung des Oesterreichischen (Wien, 1854). — L. Alt, Handbuch des Europäischen Gesandtschaftsrechtes, nebst einem Abriß von dem Konsulatswesen, insbesond. mit Berücksichtigung der Gesetzgeb. des Nordd. Bundes (Berlin, 1870). — B. W. König, Handbuch des Deutschen Konsularwesens. 2. Ausg. (Berlin, 1878) und die Artikel von König über Konsularwesen in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. II, S. 529 ff. — R. Quehl, Das Preuß. und Deutsche Konsularwesen im Zusammenhange mit der innern und äußern Politik (Berlin, 1863). — C. Döhl, Das Konsularwesen des D. Reiches. Nach amtlichen Quellen bearb. (Bremen, 1873). — Ph. Zorn, Die Konsulargesetzgebung des D. Reiches. Textausgabe mit Anmerk. (Berlin, 1884). Vgl. auch dessen Staatsr. des D. Reiches, Bd. II, §. 39, S. 468 ff. und dessen Abhandl. über das D. Konsularrecht in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 409 ff. — A. Hänel und Th. Lesse, Die Gesetzgebung des D. Reiches über Konsularwesen und Seeschiffahrt (Berlin, 1875). — Vgl. den Art. „Konsuln und Konsulate" (von Marquardsen) in v. Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. IV, S. 112 ff., ferner den Art. „Das D. Konsularwesen" von Reitz in der Zeitschr. „Im Neuen Reich", Dez.-Heft 1871, und mein Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 94, S. 224 ff.

Staatsgewalt an Handelsplätzen fremder Länder, hauptsächlich in Seehäfen, unterhält, um die Interessen des Handels und der Schiffahrt ihrer Staaten wahrzunehmen, sowie die Rechte und Privilegien der Angehörigen ihrer Nation zu schützen und zu vertreten. Ihre Funktionen bestehen hauptsächlich in der Beschützung des Handels und der Schifffahrt der Angehörigen ihres Landes in dem fremden Staate, bei dem sie akkreditirt sind, in der Aufrechthaltung und Erfüllung der Handels- und Schiffahrtsverträge, welche zwischen ihrer Regierung und derjenigen, bei welcher sie residiren, bestehen, ferner darin, den Schiffen und Handeltreibenden ihrer Nation, wenn es erforderlich ist, Schutz und Beistand angedeihen zu lassen. Es werden unterschieden consules missi, d. h. solche, welche der anstellende Souverain aus seinen eigenen Staatsangehörigen in ein fremdes Land abgeordnet (Berufskonsuln) und consules electi, d. h. solche, welche der vertretene Souverain aus Angehörigen des fremden Staates, in welchem der Konsul fungiren soll, auswählt (Wahlkonsuln). Die Eintheilung in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln bezieht sich mehr auf den Rang, als auf die sachlichen Funktionen.[1] Den Generalkonsuln und Konsuln, welche mit Gerichtsbarkeit versehen sind, werden bisweilen zur Unterstützung Kanzler zugeordnet, welche die Stelle eines Notars versehen.

Die Pflichten und Rechte der früheren Preußischen Konsularbeamten wurden durch das Reglement v. 18. Sept. 1796[2] für alle Preußischen Generalkonsuls, Konsuls, Agenten und Vizekonsuls in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen speziell geregelt und durch verschiedene neuere Gesetze wurden ihnen noch anderweitig besondere Rechte beigelegt und Verpflichtungen auferlegt.[3]

II. Die Verfassung des Deutschen Reiches hat im Art. 4, Ziffer 7 bestimmt, daß die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird, der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, und der Art. 56 a. a. O. hat das gesammte Konsulatswesen des Deutschen Reiches unter die Aufsicht des Kaisers gestellt, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.[4] Zugleich hat der Art. 56 a. a. O. vorgeschrieben, daß in dem Amtsbezirke der Deutschen Konsuln neue Landeskonsultate nicht errichtet werden dürfen, und daß die Deutschen Konsuln für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls ausüben, sowie, daß die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate aufgehoben werden sollen, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.[5]

---

[1] Vgl. §. 2 des Reichsges. v. 8. Nov. 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 137) und die Dienstinstr. für die Konsuln (zu §. 2 a. a. O.), desgl. die Motive zum §. 2 des Reichsges. v. 8. Nov. 1867 (St. B. des Nordd. Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 79, S. 138—139).

[2] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 651, Rabe's Samml., Bd. III, S. 534. — Vgl. dazu: Dekl. des Staatsraths v. 15. Mai 1797 (Mylius a. a. O., S. 1233, Rabe's Samml., Bd. IV, S. 160).

[3] Hierher gehören insbesondere die K. O. v. 11. Nov. 1829, betr. die Befugniß der Konsuln und Konsularagenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten Preuß. Unterthanen (G. S. 1830, S. 2), das G. v. 3. April 1854, betr. die Ermächtigung der Konsuln zur Eheschließung und Bekundung des Personenstandes evangelischer Preuß. Unterthanen in außereuropäischen Ländern (G. S. 1854, S. 469), die V. v. 5. Okt. 1833 über die Verpflichtungen der Konsuln in Bezug auf verunglückte Preuß. Schiffsmänner (G. S. 1833, S. 122).

[4] Die Konsuln erhalten eine Kaiserliche Bestallung (§. 2 des Reichsges. v. 23. Nov. 1874, R. G. Bl. 1874, S. 135). Die Publikation der Ernennungen erfolgt jetzt durch das Centralbl. für das D. Reich.

[5] Das im Art. 56, Abs. 2 der Reichsverf. gedachte Anerkenntniß hat bereits der Bundesrath des Nordd. Bundes unterm 6. Dez. 1869 abgegeben, an welchem Tage derselbe beschloß, die Regierungen zur Aufhebung der Landeskonsulate an allen Plätzen, an welchen Bundeskonsulate bestehen, aufzuforden. Zufolge der in Rede stehenden Uebergangsbestimmung des Art. 56, Abs. 2 der Reichsverf. bestehen jetzt nur noch Reichskonsulate; da indeß die Reichsverf. das Konsulatswesen des D. Reiches, also nur das Konsulatswesen außerhalb des Bundesgebietes regelt, so steht der Art. 56 derselben der Errichtung von Landeskonsulaten innerhalb der Reichsgrenzen nicht entgegen; die Wirksam-

III. Zur Ausführung der vorgedachten Bestimmungen der Reichsverfassung ist das Gesetz v. 8. Nov. 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln [1] ergangen, welches demnächst als Reichsgesetz für das ganze Reich in Wirksamkeit getreten ist. [2] Dieses Gesetz erklärt im §. 1, daß es der Beruf der Bundeskonsuln ist, das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt, thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge [3] zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten [4], sowie anderer befreundeter Staaten [5], in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren, wobei sie sich nach den Reichsgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten müssen. Sie können die ihnen durch das Gesetz v. 8. Nov. 1867 beigelegten Befugnisse nur insoweit ausüben, als die fremde Staatsgewalt es ihnen gestattet; denn das gedachte Gesetz kann selbstverständlich die fremden Staatsregierungen nicht binden, sondern seine Bestimmungen sind zunächst, und so lange nicht die völkerrechtliche Anerkennung derselben Seitens der fremden Staatsgewalt erfolgt ist, nur für das Verhältniß zwischen den Konsuln und dem Deutschen Reiche maßgebend; dasselbe setzt nur fest, welche Befugnisse das Deutsche Reich seinen Konsuln einräumt; damit aber die Konsuln diese Befugnisse wirklich ausüben können, muß diese Ausübung nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des betreffenden fremden Landes zulässig [6], oder durch besondere Verträge [7] gestattet sein.

---

keit solcher Landeskonsulate ist jedoch selbstverständlich eine beschränkte. Vgl. Seydel, Kom. zur Verf.-Urk. für das D. Reich, Art. 56, S. 210, und Riedel, Reichsverf.-Urk., S. 140). Auch ist den Einzelstaaten das Recht nicht entzogen worden, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet, nicht aber für das Gebiet anderer Bundesstaaten oder für das ganze Bundesgebiet mit dem Exequatur zu versehen. Vgl. hierüber mein Staatsr. des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 94, S. 225, und Zorn in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 418.

[1] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 137. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Nordd. Reichst. 1867, Bd. II, S. 135 ff., Aktenst. Nr. 79, den Kom.-B. darüber v. 21. Okt. 1867, ebendas., S. 223 ff., Aktenst. Nr. 149, und die Plenarverhandl. v. 25. Okt. 1867, ebendas., Bd. I, S. 643—656. Vgl. über das Gesetz: Lammers in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I, S. 239 ff.

[2] Vgl. Art. 80, Ziffer I, Nr. 4 der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverf. (B. G. Bl. 1870, S. 647), Art. 1 u. Art. 2, Nr. 6 des Vertrages mit Würtemberg v. 25. Nov. 1870 (a. a. O., S. 654 ff.) und G. v. 22. April 1871, §. 3 (a. a. O. 1871, S. 88).

[3] Unter den hier gedachten „Staatsverträgen" sind nicht nur die von dem Deutschen Reiche, dem Nordd. Bunde oder dem D. Zollverein abgeschlossenen, sondern auch diejenigen zu verstehen, welche etwa zwischen einzelnen zum Reiche gehörigen Staaten und anderen Staaten bestehen (Dienstinstr. für die D. Konsuln v. 6. Juni 1871, zum §. 1 des Ges. v. 8. Nov. 1867, Ziffer 1).

[4] Zu diesen „Angehörigen der Bundesstaaten" gehören nicht nur diejenigen, welche sich in dem Konsulatsbezirke aufhalten, sondern überhaupt alle Reichsangehörige, welche Interessen daselbst wahrzunehmen haben. Die Konsuln haben daher ihren Beistand auch solchen Deutschen zu Theil werden zu lassen, welche sich schriftlich an sie wenden, um Auskunft über die gegen ihre dortigen Schuldner zu ergreifenden Maßregeln zu erhalten und dergleichen. (Vgl. die allgem. Dienstinstr. zu §. 1 des Ges. v. 8. Nov. 1867, Ziffer 2.)

[5] Zu diesen Staaten gehören zunächst Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und die Schweiz, welchen gegenüber ausdrücklich entsprechende Verpflichtungen übernommen worden sind. (Vgl. Art. 28 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 [B. G. Bl. 1867, S. 105], Art. 21 des Handels- und Zollvertrages v. 9. März 1868 zwischen dem Zollvereine und Oesterreich [a. a. O. 1868, S. 247] und Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881, Art. 22, nebst Schlußprotokoll zu den Art. 21 u. 22 [R. G. Bl. 1882, S. 130 u. 150], desgl. Dienstinstr. für die D. Konsuln v. 6. Juni 1871, zum §. 1 des Ges. v. 8. Nov. 1867, Ziffer 3).

[6] Vgl. §. 1, Ziffer 4 der allgem. Dienstinstr. für die Konsuln des D. Reiches v. 6. Juni 1871. — Ueber die Voraussetzungen der Ertheilung des sogen. Exequatur oder Placet Seitens der fremden Staatsgewalt vor Beginn der amtlichen Wirksamkeit des Konsuls vgl. §. 1, Ziffer 5 a. a. O., und über die Uniform der Konsuln, die Befugniß zur Anbringung des Wappens über der Thür ihres Hauses oder ihres Büreaus, und der Führung der Flagge, desgl. über die Dienstsiegel derselben vgl. §. 1, Ziffer 7 a. a. O. Ueber die Beschaffenheit des Konsulatswappens vgl. die Mittheilungen im D. Reichs- u. Königl. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 107 v. 7. Mai 1872 und besonders Beilage Nr. 27 zu Nr. 157 v. 6. Juli 1872.

[7] Ueber die Stellung der Konsuln des D. Reiches im Auslande, über deren Vorrechte, Befreiungen, Befugnisse und Pflichten vgl.: die Konsular-Konvention mit den Vereinigten Staa-

Der Reichskanzler hat eine allgemeine Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871 für die Konsuln des Deutschen Reiches erlassen, zu welcher ein Nachtrag v. 22. Febr. 1873 ergangen ist.[1] Diese Dienstinstruktion schließt sich an die einzelnen Paragraphen des Gesetzes v. 8. Nov. 1867 an und enthält die für den praktischen Dienst der Konsuln erforderlichen Erläuterungen und speziellen Vorschriften nebst Formularen.

IV. Das Reichsgesetz v. 8. Nov. 1867 enthält in seinem ersten Abschnitte (§§. 2 bis 11) die Bestimmungen über die Organisation der Reichskonsulate und trifft sodann in seinem zweiten Abschnitte (§§. 12 bis 38) die Anordnungen über die Amtsrechte und Pflichten der Reichskonsuln.

A. Die Organisation der Reichskonsuln betreffend, so hat das Reichsgesetz v. 8. Nov. 1867 hierüber folgende Bestimmungen ertheilt:

1) Unter „Konsul" im Sinne des Gesetzes v. 8. Nov. 1867 ist der Vor-

---

ten von Amerika v. 11. Dez. 1871 (R. G. Bl. 1872, S. 95); die Konsularverträge mit Italien v. 21. Dez. 1868 (B. G. Bl. 1869, S. 113) und 7. Febr. 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 134); die Konsular-Konventionen mit Spanien v. 22. Febr. 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 99) und 12. Jan. 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 211); die Konsular-Konvention zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung Preußischer Konsuln in den Niederländischen Kolonien, v. 16. Juni 1856 und Deklaration, betr. die Ausdehnung dieser Konvention auf die Konsuln des D. Reiches v. 11. Jan. 1872 (R. R. Bl. 1872, S. 67); den Freundschafts- rc. Vertrag mit dem Freistaate Salvador v. 13. Juni 1870, Art. 23 ff. (R. G. Bl. 1872, S. 377); den Freundschafts- rc. Vertrag mit Persien v. 11. Juni 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 351); den Handels- rc. Vertrag mit Portugal v. 2. März 1872, Art. 17 ff. (R. G. Bl. 1872, S. 254); die Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften v. 12. Nov./31. Okt. 1874 und den Konsularvertrag v. 8. Dez./26. Nov. 1874 mit Rußland (R. G. Bl. 1875, S. 136 u. 145); den Freundschafts- rc. Vertrag mit dem Freistaate Kostarika v. 18. Mai 1875, Art. 26 ff. (R. G. Bl. 1877, S. 13); den Freundschafts- rc. Vertrag mit den Hawaiischen Inseln v. 25. März/19. Sept. 1879, Art. X—XXVI und die Deklar. desselben v. 10. Febr. 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 121); den Freundschaftsvertrag mit Samoa v. 24. Jan. 1879, Art. VII (R. G. Bl. 1881, S. 29) und den Freundschaftsvertrag mit Tonga v. 1. Nov. 1876 (R. G. Bl. 1877, S. 517); den Freundschafts- rc. Vertrag mit China v. 2. Sept. 1861, Art. 4, 32—39 (Preuß. G. S. 1863, S. 265) und die Zusatzkonvention dazu v. 31. März 1880 (R. G. Bl. 1881, S. 261); die Konvention über die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko v. 3. Juli 1880, Art. 3 ff. (R. G. Bl. 1881, S. 103); den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881, Art. 21, 22, nebst Schlußprotokoll (R. G. Bl. 1881, S. 123); den Konsularvertrag mit Griechenland v. 26. Nov. 1881 (R. G. Bl. 1882, S. 101); den Konsularvertrag mit Brasilien v. 10. Jan. 1882 (R. G. Bl. 1882, S. 69); den Konsularvertrag mit Serbien v. 6. Jan. 1883 (R. G. Bl. 1883, S. 62); den Freundschafts- rc. Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko v. 5. Dez. 1882, Art. 19 ff. (R. G. Bl. 1883, S. 247). — Vgl. ferner: Handelsvertrag des Zollvereins mit der Türkei v. 20. März 1862 (Preuß. G. S. 1863, Nr. 13) und den Staatsvertrag des D. Reiches mit der Türkei d. d. London den 13. März 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 104) und Preußens v. 30. März 1856 (Pr. G. S. 1856, Nr. 36); Freundschafts- rc. Vertrag des Zollvereins mit der Argentinischen Republik v. 19. Sept. 1857 (Pr. G. S. 1859, Nr. 31); Freundschafts- rc. Vertrag des Zollvereins mit Chile v. 1. Febr. 1862, Art. 11 ff. (Pr. G. S. 1863, Nr. 43); Freundschafts- rc. Vertrag des Zollvereins mit Siam v. 7. Febr. 1862, Art. 2 ff. (Pr. G. S. 1864, Nr. 49); Freundschafts- rc. Vertrag des Nordd. Bundes mit Liberia v. 31. Okt. 1867, Art. 7 u. 8 (B. G. Bl. 1868, S. 197); Freundschafts- rc. Vertrag des Nordd. Bundes mit Japan v. 20. Febr. 1869, Art. 2 ff. (B. G. Bl. 1870, S. 1); Friedensvertrag mit Frankreich v. 10. Mai 1871, Art. 11 (R. G. Bl. 1871, S. 223) nebst Schiffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich v. 2. Aug. 1862, Art. 12 ff. (Pr. G. S. 1865, Nr. 21); Vertrag zwischen dem D. Reiche und Großbritannien v. 14. Mai 1872, Art. XV u. XVI (R. G. Bl. 1872, S. 229) nebst Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und Großbritannien v. 16. Aug. 1865, Art. 3 ff. (Pr. G. S. 1866, Nr. 7). — Vgl. über die Konsularverträge des D. Reiches die Abhandl. von J. Reitz in Hirth's Ann., Jahrg. 1872, S. 1281 ff., E. Meyer in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. II, S. 537, s. v. „Konsularverträge", und Zorn in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 415 ff. — Sammlungen der Konsularverträge: Deutsche Konsularverträge (Berlin, 1878 in v. Decker's Verlag) und in Zorn's Konsulargesetzgebung des D. Reichs, S. 352 ff.

[1] Diese Dienstinstr., welche amtlich nicht publizirt ist, ist (mit dem Nachtrage zu derselben) in der v. Decker'schen Geh. Ob.-Hofbuchdruckerei erschienen und (ohne den Nachtrag) mitgetheilt in Hirth's Ann., Jahrg. 1871, S. 607 ff., sowie (mit den durch den Nachtrag getroffenen Abänderungen) in der im Verlage der Guttentag'schen Buchhandl. erschienenen „Gesetzgebung des D. Reiches", Bd. I, S. 77 ff. und in Zorn's Konsulargesetzgebung des D. Reiches, S. 15 ff.

steher[1] eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen (§. 2 des Ges.). Dem Generalkonsul steht die Oberleitung und Ueberwachung der zu seinem Sprengel gehörigen Konsuln und Vizekonsuln zu; Konsuln und Vizekonsuln haben im Allgemeinen gleiche Rechte und Pflichten; die größere oder geringere Wichtigkeit der Residenz ist maßgebend dafür, ob die Amtsstelle als Konsulat oder Vizekonsulat zu bezeichnen sei.[2]

2) Die Reichskonsuln sind der Aufsicht des Reichskanzlers unterworfen.[3] In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an ihn und empfangen von ihm ihre Weisungen; in dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen. In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Reichsangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen (§. 3 des Ges.).[4]

3) Die Reichskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflichten gegen das Reich nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reiches fördern wollen (§. 4 des Ges.).[5]

4) Die Reichskonsuln können ohne Genehmigung des Kaisers weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen (§. 5 des Ges.).[6]

5) Reichskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten[7], werden so angesehen, als ob sie ihre Enthebung vom Amte nachgesucht hätten (§. 6 des Ges.).[8]

6) Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem die Deutsche Staatsangehörigkeit (das „Bundesindigenat")[9] zusteht, und welcher zugleich

---

[1] Unter „Vorsteher" sind nicht bloß die wirklichen Titulare, sondern auch die ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter begriffen. (Vgl. Dienstinstr. v. 6. Juni 1871, §. 2.)

[2] Vgl. die Motive zum §. 2 in den St. B. des Reichst. 1867, Aktenst. Nr. 79, S. 138.

[3] Bezüglich ihrer Unterordnung unter die Kaiserl. Gesandten vgl. König, Handbuch des D. Konsularwesens, 2. Aufl., 1878, S. 35.

[4] Der §. 3 der Dienstinstr. v. 6. Juni 1871 ertheilt genaue Bestimmungen über die Frage, in welchen Fällen die Berichte an den Reichskanzler, bezw. an die Einzelstaatsregierungen zu richten sind, sowie über die von den Konsuln an den Reichskanzler zu erstattenden Jahresberichte, ferner über die Form, den Inhalt und die Art der Beförderung der Berichte.

[5] Für die Beeidigung der Konsuln ist auch jetzt noch die Formel des §. 4 des Ges. maßgebend, und ist hierin durch die Verordn. v. 3. Dez. 1867 und v. 29. Juni 1871, betr. den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten (B. G. Bl. 1867, S. 327 und R. G. Bl. 1871, S. 303) nichts geändert, weil durch den in beiden Verordnungen enthaltenen Vorbehalt, sofern nicht durch Bundesgesetz (bezw. Reichsgesetz) eine andere Bestimmung getroffen ist, die Eidesleistung an Konsuln in der Form des §. 4 des Ges. v. 8. Nov. 1867 beibehalten ist. Vgl. §. 4 der Dienstinstr. v. 6. Juni 1871, welche auch die Hinzufügung der dem religiösen Bekenntnisse des Schwörenden entsprechenden Bekräftigungsformel gestattet.

[6] Vgl. §. 15 des Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 74). Auf Stellvertreter der Reichskonsuln findet die Bestimmung des §. 5 des Ges. v. 8. Nov. 1867 keine Anwendung. (Vgl. den Kom.-Ber. v. 21. Okt. 1867 zum §. 5, St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 149, S. 225.)

[7] Die Worte „entfernt halten" sind nur auf eine dauernde und ungebührliche Entfernung zu beziehen. (Vgl. die Motive zum §. 6 des Entw., St. B. des Reichst. 1867, Aktenst. Nr. 79, S. 139, und Kom.-Ber. v. 21. Okt. 1867, St. B. a. a. O., Aktenst. Nr. 149, S. 225.)

[8] a) Nach der von den Kommissarien der Bundesregierung in der Kom. des Reichstages abgegebenen Erklärung sollte der §. 6 des Ges. sich sowohl auf Berufs-, wie auf Wahl-Konsuln beziehen (vgl. den Kom.-Ber. v. 21. Okt. 1867 zum §. 6 in den St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 149, S. 225). Diese Ansicht wird jedoch von der Dienstinstr. v. 6. Juni 1871 (zum §. 6) nicht bestätigt, welche vielmehr bestimmt hat, daß die in Rede stehende Vorschrift unbedingt nur von den Berufskonsuln gilt, und bezüglich der Beurlaubung der Wahlkonsuln (unter Ziffer 2) besondere Vorschriften ertheilt hat.

b) Ueber die Beurlaubung der Konsularbeamten gelten jetzt die Bestimmungen der Kaiserl. V. v. 23. April 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 134 ff.); für den Urlaub der Wahlkonsuln dagegen sind (zufolge des §. 12 der V. v. 23. April 1879) die im §. 6 der Dienstinstr. v. 6. Juni 1871 gegebenen Bestimmungen in Kraft geblieben.

[9] Vgl. Art. 3 der Reichsverf. — Vgl. Bd. II, §. 130, sub IV, S. 7 ff.

a) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste[1] oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Reiches oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder b) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls vom Reichskanzler erlassen ist (§. 7 des Ges.).[2]

Die Berufskonsuln erhalten Besoldung, und zwar nach Maßgabe des alljährlichen Reichshaushaltsetats (§. 8, Abs. 1 des Ges.). Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Reichsmitteln besonders erstattet (§. 8, Abs. 2 des Ges.).[3] Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert (§. 8, Abs. 3 des Ges.).

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsulartarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Reichskasse (§. 8, Abs. 4 des Ges.).[4] Sie dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben (§. 8, Abs. 5 des Ges.). In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen sie den entsprechenden Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873.[5]

Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Deutsche Staatsbürgerrecht (Bundesindigenat) zusteht (§. 9 des Ges.).[6] Sie beziehen die in Gemäßheit des Konsulartarifs zu erhebenden Gebühren für sich (§. 10, Abs. 1 des Ges.).[7] Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Reichsmitteln ersetzt werden (§. 10, Abs. 2 des Ges.). Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich (§. 10, Abs. 3 des Ges.).

7) Die Konsuln können mit Genehmigung des Reichskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen, welchen indeß die selbstständige Ausübung der in dem Konsulatsgesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zusteht[8], welchen jedoch die von ihnen nach Maßgabe des Konsulartarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden können (§. 11 des Ges.).

---

[1] Der „innere Staatsdienst“ braucht nicht nothwendig unmittelbarer Staatsdienst gewesen zu sein, sondern es steht dem letzteren z. B. auch die Praxis beim Syndikate einer Handelskammer gleich. (Vgl. die Erklär. der Bundeskommissare in den Ver. der Kom. des Reichst. v. 21. Okt. 1867 [zum §. 7] in den St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 149, S. 226, 53. 1.)

[2] Vgl. das vom Reichskanzler erlassene Regulativ über die Konsulatsprüfung v. 28. Febr. 1873 in der im Guttentag'schen Verlag erschienenen Gesetzgebung des D. Reichs, Bd. I, S. 71, in König's Handbuch, S. 39, desgl. in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 425 ff. und in Zorn's Konsulargesetzgebung, S. 155 ff.

[3] Ueber die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten ist die Kaiserl. V. v. 23. April 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 127) ergangen.

[4] An die Stelle des provisorischen Gebührentarifs für die Konsuln des Norddb. Bundes v. 15. März 1868 (B. G. Bl. 1868, S. 21) ist am 1. Okt. 1872 das Reichsges. v. 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des D. Reiches (R. G. Bl. 1872, S. 245) getreten.

[5] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 74 ff. Vgl. mein Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. I, §. 56, S. 359 ff. — Der §. 8, Abs. 6 des Konsulatsges. v. 8. Nov. 1867 hatte provisorisch die betr. für die Preußischen diplomatischen Agenten in dieser Beziehung geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt. An die Stelle der letzteren sind jetzt diejenigen des Reichsges. v. 31. März 1873 getreten.

[6] Ueber die rechtliche Stellung der Wahlkonsuln vgl. §§. 16, 21 des Reichsges. v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (R. G. Bl. 1873, S. 61 ff.), Civilprozeß-O., §. 16 (R. G. Bl. 1877, S. 85), Strafprozeß-O., §. 11 (R. G. Bl. 1877, S. 254), Art. 7 des Konsularvertrages mit Italien v. 21. Dez. 1868 (B. G. Bl. 1869, S. 115).

[7] Vgl. das Reichsges. v. 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des D. Reiches, insbesond. die §§. 1, 2, 7 (R. G. Bl. 1872, S. 245).

[8] Solche Konsularagenten sind keine selbstständigen Organe des Reiches, sondern haben nur die Bestimmung, den Konsul bei Ausübung seiner Funktionen zu unterstützen; sie handeln im Auftrage des Konsuls und unter dessen Verantwortlichkeit, weshalb ihnen nur solche Amtshandlungen übertragen werden können, welche keine obrigkeitliche Autorität voraussetzen. Vgl. die Motive zum §. 11 des Entw. des Ges. v. 8. Nov. 1867 (St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 79, S. 139) und den Kom.-Ber. v. 21. Okt. 1867 zum §. 11 (ebendas. Aktenst. Nr. 149, S. 227), desgl. §. 11 der Dienstinstr. v. 6. Juni 1871, welche zugleich die näheren Erläuterungen darüber enthält, welche Geschäfte den Konsularagenten über-

B. Ueber die Amtsrechte und Pflichten der Reichskonsuln ertheilt der zweite Abschnitt des Reichsgesetzes v. 8. Nov. 1867 die näheren Bestimmungen.

1) Jeder Reichskonsul ist verpflichtet, über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen (§. 12, Abs. 1 des Ges.).[1] In diese Matrikel sind nur diejenigen Reichsangehörigen einzutragen, welche in dem Amtsbezirke des Konsuls wohnen und sich bei ihm zur Eintragung melden, nicht aber solche, welche sich nur vorübergehend im Konsulatsbezirke aufhalten; auch erfolgt die Eintragung, soweit nicht etwa Anordnungen der Landesregierungen eine Ausnahme bedingen, nur auf Antrag des Reichsangehörigen.[2] Der Konsul hat weder das Recht, noch die Pflicht, die Meldung zu erzwingen; auch ist die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von dem Konsul zu gewährenden Schutzes, vielmehr ist dieser Schutz allen denjenigen Personen zu ertheilen, welche sich als Reichsangehörige legitimiren. Die Eintragung in die Matrikel erfolgt auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres und ist daher die Meldung jährlich zu erneuern. Ueber die Eintragung ist auf Verlangen des Eingetragenen eine Bescheinigung (Schutzschein, Patent) zu ertheilen. Die Löschung in der Matrikel erfolgt, wenn die betreffende Person stirbt, aus dem Konsulatsbezirke dauernd verzieht, oder die Reichsangehörigkeit, beziehungsweise Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verliert; ferner wenn der Eingetragene es verlangt, desgleichen wenn er die Erneuerung nach Ablauf des Jahres unterläßt, nachdem er zuvor aufgefordert worden ist, sich binnen vier Wochen zu erklären, ob er die erneuerte Eintragung verlange.[3]

2) Der §. 13 des Gesetzes v. 8. Nov. 1867 hatte bestimmt, daß die Befugniß zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Reichsangehörigen sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Reichsgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten bestimme und daß, wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig sei, die letztere von dem Reichskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt werde. Die hiernach der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen sind durch das Gesetz v. 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande[4] ertheilt worden, und der §. 85 des Reichsgesetzes v.

---

tragen werden können oder nicht. — Die Befugnisse der Seemannsämter stehen ihnen nicht zu. (Erl. des Reichskanzlers v. 22. Febr. 1877.)

[1] Der Abs. 2 des §. 12 des Gesetzes bestimmt, daß, so lange ein Reichsangehöriger in diese Matrikel eingetragen ist, ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten bleibt; auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthaltes in der Fremde eintreten würde. Vgl. hierzu §. 21 des Reichsges. v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit (B. G. Bl. 1870, S. 355 ff.). Vgl. Bd. II, §. 132, S. 33, Note 1.

[2] Daß eine Pflicht der Reichsangehörigen zur Anmeldung nicht bestehe, ist auch von dem Bundeskommissarius in der Kom. des Reichst. ausdrücklich anerkannt worden. (Vgl. den Kom.-Ber. v. 21. Okt. 1867 zum §. 12 des Gesetzentw. in den St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 149, S. 227.)

[3] a) Vgl. §. 12 der Dienstinstr. v. 6. Juni 1871, welcher zugleich die näheren Vorschriften über die Führung der Matrikel und die Bedingungen der Eintragung in dieselbe ertheilt, zugleich auch bestimmt, daß hierdurch die einzelnen Konsuln oder den Konsulaten in einzelnen Ländern ertheilten Spezialinstruktionen über die Eintragung in die Matrikel nicht aufgehoben werden.

b) Ueber die Ertheilung des von den Deutschen Reichskonsularbehörden zu gewährenden Schutzes im Türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan vgl. die Instruktion des Reichskanzlers v. 1. Mai 1872 (in Hirth's Ann., Jahrg. 1872, S. 1263 ff. und in Zorn's Konsulargesetzgeb. des D. Reiches, S. 287 ff.). Vgl. das Nähere hierüber in meinem Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 94, sub VI, S. 234 ff.

[4] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 599 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. des Nordd. B. 1870, Bd. III, S. 151 ff., Aktenst. Nr. 10, den Kom.-Ber. v. 10. März 1870 ebendas., S. 271 ff., Aktenst. Nr. 53 und die Plenarverhandl. hierüber in den St. B. a. a. O., Bd. I, S. 20—23, 597—606 und Bd. II, S. 638—639. — Das G. v. 4. Mai 1870 ist durch Art. 80, Ziffer I, Nr. 28 der Verf. des D. Bundes (B. G. Bl. 1870, S. 647) zum Gesetze des D. Bundes und durch §. 2 des Ges. v. 16. April 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 63) zum Reichsgesetze erklärt. Zu diesem Gesetze hat der Reichskanzler die Instr. v. 1. März 1871 erlassen. Vgl. dieselbe in der im Verlage von Guttentag erschienenen „Gesetzgebung des D. Reiches", Bd. II, S. 262 ff. und in Zorn's Konsulargesetzgebung des D. Reiches, S. 171 ff.

6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung[1] hat ausdrücklich ausgesprochen, daß durch dieses letztere Gesetz die Bestimmungen des Gesetzes v. 4. Mai 1870 nicht berührt werden.[2] Die durch dieses Gesetz den Konsuln des Reiches ertheilten Befugnisse stehen übrigens nur denjenigen Konsuln zu, welchen der Reichskanzler — in Gemäßheit des §. 1 des gedachten Gesetzes — die Ermächtigung dazu ertheilt hat, und dürfen andere Konsuln diese Befugnisse nicht ausüben.[3]

3) Die Reichskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind (§. 14 des Ges.).[4] Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Reichskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen[5] Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§. 15 des Ges.).[6]

4) Die §§. 16—21 des Gesetzes enthalten Bestimmungen über die Befugnisse der Reichskonsuln bezüglich der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit.[7] Die betreffenden Bestimmungen sind folgende:

a) Den Reichskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirkes in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich zu achten sind (§. 16 des Ges.). Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16) haben die Reichskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist. Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat, welche Kraft auch in dem Falle mangelt, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie

---

[1] Vgl. R. G. Bl. 1875, S. 23 ff.

[2] Vgl. hierüber und über das Gesetz v. 4. Mai 1870 mein Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. 1, §. 18, S. 182—183. — Ueber die Mitwirkung der Konsulate als Seemannsämter bei der Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen vgl. §§. 52 u. 53 der Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 409 ff.) und die §§. 61—64 des Reichsges. v. 6. Febr. 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 23 ff.).

[3] Vgl. §. 13 der Dienstinstr. v. 6. Juni 1871. — Die Namen derjenigen Konsularbeamten, welchen der Reichskanzler die in Rede stehende Ermächtigung ertheilt hat, wurden bis 1873 durch das Bundesgesetzbl., bezw. Reichsgesetzbl. und werden seitdem durch das Centralbl. für das D. Reich bekannt gemacht. Ein Verzeichniß der bis 1875 ertheilten Ermächtigungen hat das C. R. des Justizmin. v. 25. März 1875 (Just.-Min.-Bl. 1875, S. 93 ff.) mitgetheilt.

[4] Diese Befugniß bezieht sich nur auf Urkunden, welche von Beamten und anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Personen, z. B. Notaren, innerhalb des Amtsbezirkes den Konsuln ausgestellt oder beglaubigt sind, wogegen die Beglaubigung der Unterschriften von Privatpersonen zu der in den §§. 16 u. 17 des Gesetzes behandelten Notariatspraxis der Konsuln gehört und daher den dort vorgeschriebenen Formalien unterliegt (vgl. §. 14 der Dienstinstr. v. 6. Juli 1871, welcher auch Bestimmungen über die Art und Weise der Legalisation von Urkunden ertheilt. — Vgl. hierzu §. 403 der Civilprozeß-O. v. 30. Jan. 1877 (R. G. Bl. 1877, S. 156) und Reichsges. v. 1. Mai 1878, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (R. G. Bl. 1878, S. 89).

[5] Die Thatsachen dürfen hiernach dem Konsul nicht vom bloßen Hörensagen bekannt, sondern es müssen solche sein, die er als Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung bezeugen kann. (Vgl. den Kom.-Ber. v. 21. Okt. 1867 zum §. 15 des Entw. des Ges. v. 8. Nov. 1867 in den St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 149, S. 227.)

[6] Die Dienstinstr. v. 6. Juni 1871 bemerkt hierzu, daß die Konsuln in solchen Zeugnissen nichts attestiren dürfen, was sie nicht mit einem gerichtlichen Zeugeneide zu bekräftigen vermöchten, und daß, wenn in dem Zeugnisse Thatsachen erwähnt werden, welche der Aussteller nicht selbst wahrgenommen hat, dies ausdrücklich hervorgehoben und genau angegeben werden muß, auf welche Weise er dieselben in Erfahrung gebracht hat. Auch soll in dem Zeugnisse bemerkt werden, aus welcher Veranlassung, also ob von Amtswegen oder auf wessen Verlangen und zu welchem Zwecke die Ausstellung erfolge.

[7] Die Motive des Entwurfs des Ges. v. 8. Nov. 1867 bemerken, daß hierüber die französische Instruction spéciale sur l'exercice de la jurisdiction en pays de Chrétienté v. 29. Nov. 1833 zur Grundlage gedient habe (St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 79, S. 139).

bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist (§. 17 des Ges.).[1]

b) Die Reichskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen[2]; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden (§. 18 des Ges.).[3]

c) Die Reichskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirkes an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen (§. 19 des Ges.).[4]

d) Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen

---

[1] a) Die Dienstinstr. v. 6. Juni 1871 ertheilt zu den §§. 16 u. 17 des Gesetzes ausführliche Anordnungen über die Pflichten der Reichskonsuln bei der Ausübung des ihnen dadurch übertragenen Notariatsrechtes und Anweisungen über das bei der Aufnahme von Urkunden von ihnen zu beobachtende Verfahren, sowie über die geschäftliche Behandlung des Notariats. Die Konsuln sind bei der Aufnahme der Notariatsakte weder an die heimische, noch an die Notariatsordnung ihres Amtssitzes gebunden, sondern die §§. 16 u. 17 des Gesetzes bilden ihre Notariatsordnung. (Vgl. die Erklärung der Bundeskommissarien in den St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 149, S. 228 zum §. 17 des Entw. des Ges. v. 8. Nov. 1867.)

b) Ueber die Befugniß der Konsuln und Konsularagenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten Preußischer Unterthanen vgl. die K. O. v. 11. Nov. 1828 (G. S. 1830, S. 2).

[2] Vgl. die Zusammenstellung der betr. Bestimmungen der mit fremden Staaten in dieser Beziehung abgeschlossenen Konsularkonventionen und sonstigen Amtsverträge oben S. 648, Note 7.

[3] a) Der §. 18 der Dienstinstr. v. 6. Juni 1871 hat die näheren Anordnungen über die Ausführung dieser Bestimmungen ertheilt, auch vorgeschrieben, daß der Konsul in jedem hierher gehörigen Falle schleunigst an die Landesregierung des Verstorbenen zu berichten hat, sowie daß zur amtlichen Publikation letztwilliger Dispositionen, sowie zur amtlichen Nachlaßtheilung nur diejenigen Konsuln befugt sind, denen Gerichtsbarkeit (§§. 22—24 des Ges.) zusteht, wogegen die übrigen Konsuln etwa hierauf gerichtete Anträge der Betheiligten an die zuständige Behörde des Auslandes oder eventuell des Landes, welchem der Verstorbene angehört, zu verweisen haben. Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Konsular- und sonstigen Staatsverträge enthalten theilweise auch besondere Bestimmungen über die den Reichskonsuln in dieser Hinsicht zugestandenen Rechte. — Vgl. auch den Erl. des Reichskanzlers v. 22. Febr. 1873 über die Behandlung der Nachlässe verstorbener Schiffsleute (in der im Guttentag'schen Verlage erschienenen „Gesetzgebung des D. Reiches", Bd. I, S. 92, Note 11).

b) Das C. R. des Reichskanzlers v. 6. Dez. 1875 (C. Bl. für das D. Reich 1875, S. 817) hat bestimmt, daß aus dem §. 18 des Konsulargesetzes nicht die Berechtigung der Konsuln hergeleitet werden kann, überhaupt für Rechnung oder auf Antrag von Privatpersonen Gelder einzuziehen und anzunehmen, sondern daß die Reichskonsuln in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft nicht berechtigt sind, in anderen als den im Gesetze, insbesondere in dem §. 18 a. a. O. vorgesehenen Fällen Gelder für Privatpersonen zu erheben oder in Verrechnung zu nehmen, es sei denn, daß sie von dem Auswärtigen Amte oder von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausdrücklich Auftrag dazu erhalten. Wenn ein solcher Auftrag nicht vorliegt und die Vermittelung des Konsuls von anderer Seite her in der gedachten Weise in Anspruch genommen wird, so soll der Konsul den Antragsteller darauf aufmerksam machen, daß er seine Mitwirkung nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern nur privatim eintreten lassen könne.

[4] a) Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf Zustellungen an Reichsangehörige, sondern auch auf solche an andere Personen; es muß sich jedoch der Adressat zur Zeit der Zustellung im Konsulatsbezirke befinden und es ist der Konsul nicht ermächtigt, Zustellungen außerhalb desselben zu bewirken. Vgl. §. 19 der Dienstinstr. v. 6. Juni 1871, worin zugleich auch Vorschriften über das betr. Verfahren ertheilt werden, und den Kom.-Ber. v. 21. Okt. 1867 zum §. 19 des Entw. des Ges. v. 8. Nov. 1867 (St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 149, S. 228).

b) Vgl. Civilprozeß-O. v. 30. Jan. 1877, §§. 182, 185 (R. G. Bl. 1877, S. 115) und Strafprozeß-O. v. 1. Febr. 1877, §. 37 (R. G. Bl. 1877, S. 259). Ueber die Zwangsvollstreckung durch die Reichskonsuln auf das Ersuchen Deutscher Gerichte vgl. Civilprozeß-O. v. 30. Jan. 1877, §. 700 (R. G. Bl. 1877, S. 210).

Reichskonsuln befugt, welche dazu vom Reichskanzler besonders ermächtigt sind [1]; die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich (§. 20 des Ges.). [2]

e) Bei Rechtsstreitigkeiten der Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Reichskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden (§. 21 des Ges.). [3]

5) Die Reichskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritte in das Reichsgebiet (§. 25 des Ges.). [4]

6) Hülfsbedürftigen Reichsangehörigen haben die Reichskonsuln die Mittel zur Linderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion [5] zu gewähren (§. 26 des Ges.).

7) Die Reichskonsuln haben den Schiffen der Kaiserlichen Kriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren; insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten (§. 27 des Ges.). Wenn Mannschaften

---

[1] Vgl. z. B. Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger 1870, Nr. 352, u. 1871, Nr. 13, und Just.-Min.-Bl. 1872, S. 263, desgl. Hauptregister zu dem C. Bl. für das D. Reich für 1873—82, Abth. I, S. 34, S. 1, sub d.

[2] a) Die Vorschrift des §. 20 ist nur auf Handlungen der Gerichtsbarkeit zu beziehen; dagegen steht jedem Reichskonsul zu, Zeugen zu seiner Information nichteidlich abzuhören, auch ist er ermächtigt, die dem öffentlichen Rechte angehörigen promissorischen Eide, insbesondere Diensteide, abzunehmen. Vgl. die Dienstinstr. v. 6. Juni 1871 zum §. 20, worin zugleich die näheren Anweisungen über das bei der Vernehmung und Vereidigung von Zeugen, sowie bei der Abnahme von Eiden der Parteien zu beobachtende Verfahren ertheilt werden. — Diese Anweisungen entsprechen den Bestimmungen der Deutschen Prozeßordnungen in den §§. 359, 360 u. 442 der Civilprozeß-O. v. 30. Jan. 1877 und den §§. 58, 59 u. 186 der Strafprozeß-O. v. 1. Febr. 1877.

b) Ueber die ausnahmsweise Befugniß der Reichskonsuln, bei den in Gemäßheit des §. 15 des Ges. v. 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, vorkommenden Beweiserhebungen und Ermittelungen die vernommenen Zeugen und Sachverständigen zu vereidigen, vgl. den Erl. des Reichskanzlers v. 23. Nov. 1877 (C. Bl. für das D. Reich 1877, S. 634).

c) Ueber die Art und Weise des von den Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens, wenn sie die besondere Ermächtigung eines Konsuls zur Abnahme eines einzelnen Eides oder zu einer Zeugenvernehmung erwirken wollen, vgl. die C. R. des Justizmin. v. 20. Nov. 1869 u. v. 10. April 1870 (Just.-Min.-Bl. 1869, S. 230 und 1870, S. 111).

[3] Zur Ausführung dieser Bestimmungen ertheilt der §. 21 der Dienstinstr. v. 6. Juni 1871 die näheren Vorschriften. — Die Reichsangehörigen sind — abgesehen von den Bestimmungen des Art. 537 des D. Handelsgesetzb. (jetzt der Seemanns-O. v. 27. Dez. 1872, insbesond. §. 105) — nicht verpflichtet, sich vor Anrufung der Landestribunale an die Konsuln Behufs gütlicher Vereinigung zu wenden. (Vgl. die Motive zum §. 21 des Entw. des Ges. v. 8. Nov. 1867 in den St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 79, S. 140.) Uebrigens kann die schiedsmännische Vermittelung des Konsuls nicht auf einseitigen, sondern nur auf Antrag beider Parteien erfolgen. (Vgl. den Kom.-Ber. v. 21. Okt. 1867 in den St. B. a. a. O., Aktenst. Nr. 149, S. 229.)

[4] Vgl. hierzu das Reichsgesetz v. 12. Okt. 1867 über das Paßwesen (oben §. 285, sub IV, S. 111 ff.) und über die Ausführung des §. 25 des Ges. v. 8. Nov. 1867 die Bestimmungen dazu in der Dienstinstr. v. 6. Juni 1871.

[5] a) Der §. 26 des Nachtrages v. 22. Febr. 1873 zur Dienstinstr. v. 6. Juni 1871, welcher an die Stelle des §. 26 der letzteren getreten ist, enthält die in dieser Beziehung zu beobachtenden Grundsätze. Diese sind theils allgemeine, theils besondere in Bezug auf Schiffsleute, theils endlich Bestimmungen über Erstattung der bei Unterstützung Hülfsbedürftiger erwachsenen Kosten. Der §. 26 a. a. O. verweist bezüglich der Schiffsleute insbesondere auf die betr. Bestimmungen der Seemanns-O. v. 27. Dez. 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 409 ff.) und das Reichsges. v. 27. Dez. 1872, betr. die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (R. G. Bl. 1872, S. 432 ff.). Die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 1. April 1882 (C. Bl. für das D. Reich 1882, S. 218) hat demnächst noch ergänzende Bestimmungen über den Gegenstand getroffen.

b) Auch für die Beerdigung armer Reichsangehörigen haben die Reichskonsuln zu sorgen. (Vgl. den Kom.-Ber. v. 21. Okt. 1867 zum §. 26 des Entw. des Ges. v. 8. Nov. 1867 in den St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 148, S. 230.)

von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Reichskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun (§. 28 a. a. O.). Sie haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transporte von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen (§. 29 a. a. O.).[1]

8) In Betreff der Handelsmarine haben die Reichskonsuln folgende Verpflichtungen beziehungsweise Amtsrechte:

a) Sie haben die Innehaltung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen (§. 30 des Ges.).

Demzufolge liegt ihnen ob, die Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche das Reichsgesetz v. 25. Okt. 1867 und die Kaiserliche Verordnung v. 25. Okt. 1867 hierüber ertheilt haben[2], zu kontroliren, desgleichen die Beobachtung der Bestimmungen der Noth- und Lootsensignalordnung v. 14. Aug. 1876 über den Gebrauch der Lootsenflagge.[3] Der §. 30 der Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871 verpflichtet in dieser Beziehung den Konsul, wenn er in Erfahrung bringt, daß ein Kauffahrteischiff eines Bundesstaates als Nationalflagge eine andere als die vorgeschriebene Flagge, in welcher auch besondere Abzeichen unzuläsig sind, oder einen Wimpel, ähnlich dem der Reichskriegsmarine, führt, sich an Bord zu begeben und den Schiffer aufzufordern, die vorschriftswidrige Flagge oder den unzulässigen Wimpel herunterzuholen und ihm zu übergeben, hierüber ein von dem Schiffer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und solches demnächst mit einer genauen Beschreibung der vorschrifswidrigen Flagge u. s. w. der Regierung desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört, einzureichen. Durch Befestigung des Konsulatssiegels und des Siegels des Schiffers oder in sonst angemessener Weise ist die Identität der Flagge sicherzustellen. Ist der Konsul verhindert, sich selbst an Bord des Schiffes zu begeben, so sendet er einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten. Weigert sich der Schiffer, der Aufforderung des Konsuls oder seines Bevollmächtigten Folge zu geben, so ist die Hülfe der Lokalpolizei zu requiriren, und, wenn letztere ihre Mitwirkung ablehnt, dem Schiffer schriftlich zu eröffnen, daß sein Schiff, so lange es die Nationalflagge nicht führt, als ein Deutsches nicht angesehen werden könne, also weder des Schutzes des Konsulates noch der Rechte werde theilhaftig werden, welche die Verträge mit dem Auslande den Deutschen Schiffen einräumen. Kommt es zur Kenntniß des Konsuls, daß ein nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 25. Okt. 1867 zur Führung der Reichsflagge nicht berechtigtes Schiff diese Flagge in einem Hafen seines Amtsbezirkes führt, so hat er durch Vermittelung der Lokalpolizeibehörde oder des betreffenden Konsulates die erforderlichen Schritte zu thun, um solchen Mißbrauch zu verhindern; die in den §§. 13 ff. des Gesetzes v. 25. Okt. 1867 dem Führer eines unberechtigter Weise unter Reichsflagge fahrenden Schiffes angedrohten Strafen hat jedoch der Konsul nicht selbst festzusetzen, vielmehr entscheiden darüber die kompetenten Gerichte.

b) Der §. 31 des Gesetzes v. 8. Nov. 1867 bestimmt, daß die Reichskonsuln die Meldungen der Schiffsführer entgegenzunehmen und an den Reichskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten haben. Diese Vorschrift setzt voraus, daß ein Deutscher Schiffsführer, wenn er in einem ausländischen Hafen anlangt, zur Meldung bei dem zuständigen Konsul verpflichtet sei[4], und da es an einer reichsgesetzlichen Be-

[1] a) Zur Ausführung der Bestimmungen der §§. 27—29 des Ges. hat die Dienstinstr. v. 6. Juni 1871 in den betr. Paragraphen spezielle Anordnungen ertheilt.

b) Ueber das Verhalten der Kommandanten Deutscher Kriegsschiffe im Auslande, insbesondere im Verhältniß zu den Kaiserlichen Missionen oder Konsulaten im Auslande vgl. die Kaiserl. Order v. 28. Sept. 1872 ergänzt durch die Kaiserl. Orders v. 28. Dez. 1875 und 7. Jan. 1879 (in Zorn's Konsulargesetzgeb. des D. Reichs, S. 197, und Marine-Verordn.-Bl. 1875, S. 242 u. 1879, S. 1).

[2] Vgl. hierüber oben §. 364, sub 1, S. 521 ff.

[3] Vgl. ebendas. sub II, A 4, S. 528.

[4] Die Motive des Entwurfs des Ges. v. 8. Nov. 1867 bemerken hierzu, daß diese Meldung als eine allgemeine Verpflichtung aller Kapitaine der Bundesstaaten anzusehen sei, auch da, wo sie noch nicht speziell vorgeschrieben sein sollte (St. B. des Reichst. 1867, Bd. II, Aktenst. Nr. 79, S. 140). — Die Dienstinstr. v. 6. Juni 1871 hat demzufolge die näheren Vorschriften über die betr. Verpflichtung der Kapitaine der unter Reichsflagge fahrenden Kauffahrteischiffe und das bezügliche Verfahren der Konsuln ertheilt.

stimmung, welche diese Verpflichtung begründet und die rechtlichen Folgen der Unterlassung ihrer Erfüllung feststellt, fehlte[1], so ist hierüber das Reichsgesetz v. 25. März 1880, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reiches[2] ergangen. Dieses Gesetz verpflichtet (im §. 1) den Führer eines Deutschen Kauffahrteischiffes, über Ankunft beziehungsweise Abgang eines Schiffes in beziehungsweise aus einem Hafen eines Deutschen Konsularbezirkes mündliche oder schriftliche[3] Meldung bei dem Konsul zu erstatten, und zwar hat die Meldung der Ankunft innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage, die Meldung des Abgangs vor Abfahrt des Schiffes zu geschehen. Die Meldungen sind nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um a) auf Wind oder Gezeit zu warten, b) den Bedarf an Proviant, Wasser oder Ausrüstungsmaterial zu ergänzen, c) Lootsen einzunehmen oder abzusetzen, d) Personen oder Ladung einzunehmen oder abzusetzen, sofern der hiermit verbundene Aufenthalt nicht länger als 48 Stunden währt, e) Briefe oder Orders in Empfang zu nehmen oder abzusenden, f) entwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen (§. 2 des Ges.). Die Anmeldung hat zu enthalten: a) Namen, Unterscheidungssignal, Heimathshafen, Gattung und Nettoraumgehalt des Schiffes, b) Namen und Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondenzrhebers des Schiffes, c) Ort und Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes des Schiffes, d) Ort und Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie Zahl der Schiffsmannschaft, e) Zahl der mit dem Schiffe angekommenen Passagiere, f) ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände, g) Ort und Tag des Reiseantritts und Tag der Ankunft im Hafen, h) ob bezw. welche Häfen von dem Schiffe während der Reise angelaufen worden sind, i) die Adresse desjenigen, welcher die Klarirungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt. Den unter a bis c geforderten Anzeigen kann auch durch Vorlegung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes genügt werden (§. 1 der V. v. 28. Juli 1880). Hat der Konsul in dem Hafen, welchen das Schiff bebesucht, seinen Wohnsitz, so ist bei der Anmeldung auch die Musterrolle der Mannschaft des Schiffes vorzulegen; dieselbe wird von dem Konsul aufbewahrt (§. 2 ebendas.). Die Abmeldung hat anzugeben: a) den Bestimmungsort des Schiffes, b) ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung abgeht, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände, c) den Tag der Ausklarirung (§. 3 ebendas.). Genügt der Inhalt der Meldung dem Konsul nicht, so hat der Schiffsführer dieselbe auf ergangene Aufforderung nach Maßgabe der vorgedachten Bestimmungen baldthunlichst zu vervollständigen (§. 5 ebendas.). Der Schiffsführer, welcher den Vorschriften des Gesetzes zuwider es unterläßt, die Ankunft oder den Abgang des Schiffes rechtzeitig zu melden, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft den Schiffsführer, welcher eine den Bestimmungen der Kaiserl. Verordnung v. 28. Juli 1880 nicht entsprechende Meldung der Aufforderung des Konsuls ungeachtet zu vervollständigen unterläßt (§. 4 des Ges. v. 25. März 1880).

c) Die Reichskonsuln bilden für die Schiffe der Bundeshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde (§. 32 des Ges. v. 9. Mai 1867).[4] Sie sind

---

[1] Ueber die bisher bestandenen landesrechtlichen Normen für die Meldepflicht und die Folgen ihrer Versäumung vgl. die Motive zum Entw. des Reichsges. v. 25. März 1880 in den St. B. des Reichst. 1880, Bd. III, Aktenst. Nr. 6, S. 12, Sp. 2.

[2] a) Vgl. R. G. Bl. 1880, S. 181 ff. und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1880, Bd. III, Aktenst. Nr. 6, S. 12 ff.

b) Die zur Ausführung dieses Gesetzes (auf Grund des §. 3 desselben) zu erlassende Kaiserl. Verordn. ist unterm 28. Juli 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 183 ff.) ergangen. Vgl. dazu den Erl. des Reichskanzlers v. 15. Nov. 1880 (C. Bl. für das D. Reich 1880, S. 804).

[3] Wenn die Meldung schriftlich erfolgt, ist sie von dem Führer des Schiffes zu unterschreiben (§. 4 der V. v. 28. Juli 1880, R. G. Bl. 1880, S. 184).

[4] Dieselbe Bestimmung enthält der §. 4 Abs. 1 der Seemanns-O. v. 27. Dez. 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 400 ff.), deren §§. 10—22 die näheren Bestimmungen über die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) ertheilen. — Der §. 32 des Nachtrages v. 22. Febr. 1873, zur Dienstinstr. v. 6. Juni 1876, welcher an die Stelle des §. 33 der letzteren getreten ist,

befugt, über die Schiffe der Bundeshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Polizeigewalt auszuüben (§. 33 a. a. O.).[1] Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Reichskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun (§. 34 a. a. O.).[2] Sie sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder zur Führung des Schiffes unfähig gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen (§. 35 a. a. O.).[3] Sie sind ferner befugt, die Verklarungen aufzunehmen und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Havarie auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen (§. 36 a. a. O.).[4] In Betreff mehrerer Befugnisse und Obliegenheiten der Reichskonsuln bezüglich der Mitwirkung beim Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer, bei Eingehung von Bodmereigeschäften, einstweiliger Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft, verweist das Gesetz v. 8. Nov. 1867 im §. 37 auf die betreffenden Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches[5] und in Betreff ihrer Befugniß zur Ertheilung von interimistischen Schiffscertifikaten auf die Vorschriften des Reichsgesetzes v. 25. Okt. 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnisse zur Führung der Reichsflagge.[6]

V. Das Gesetz v. 8. Nov. 1867 hat in den §§. 22, 23 bestimmt, daß den Reichskonsuln eine volle Gerichtsbarkeit zustehe, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist[7], und daß der Konsulargerichtsbarkeit alle in den Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen oder Schutzgenossen unterworfen sind, sowie daß die Jurisdiktionsbezirke von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Aus-

---

ertheilt spezielle Vorschriften über das hierbei von den Konsuln zu beobachtende Verfahren.

[1] Ueber die Frage, welcher Polizeigewalt die Kauffahrtschiffe in fremden Häfen unterworfen sind, besteht Verschiedenheit der Ansichten. Der §. 32 des Nachtrages v. 22. Febr. 1873 zur Dienstinstr. v. 6. Juni 1871, welcher an die Stelle des §. 33 der letzteren getreten ist, bemerkt, daß der §. 33 des Konsulatsgesetzes nicht beabsichtigt habe, in Bezug auf diese völkerrechtliche Frage eine Entscheidung zu treffen; vielmehr werde auch hier vorausgesetzt, daß die Gesetze und Gewohnheiten des Konsulatsbezirkes dem Konsul die Ausübung der Polizei gestatten. Der §. 33 der Nachtragsinstr. v. 22. Febr. 1873 enthält die näheren Bestimmungen, welche die Konsuln in dem Falle, wenn ihnen die Ausübung der Polizei gestattet ist, zur Richtschnur zu nehmen haben, in welcher Beziehung insbesondere auch auf die betr. Bestimmungen der Seemanns-O. v. 27. Dez. 1872 verwiesen wird.

[2] Ueber das hierbei von den Konsuln zu beobachtende Verfahren vgl. das Nähere im §. 34 der Nachtragsinstr. v. 23. Febr. 1873 zur Dienstinstr. v. 6. Juni 1871, welcher an die Stelle des §. 34 der letzteren getreten ist.

[3] Der §. 35 der Dienstinstr. v. 6. Juni 1871 bestimmt in dieser Beziehung, daß der Konsul in einem solchen Falle zunächst zu versuchen hat, einen mit dem vorschriftsmäßigen Befähigungszeugnisse einer inländischen Behörde versehenen Deutschen zu gewinnen, und sich zu bemühen, den neuen Schiffsführer mindestens unter denselben Bedingungen, wie den bisherigen Kapitain, zu engagiren. In der Regel soll der erste Schiffsführer (Steuermann) gewählt werden. Ist aber ein geprüfter Deutscher Schiffer nicht zu finden, so soll der Konsul einen Schiffer einsetzen, über dessen Qualifikation er sich sonst hinreichende Gewißheit verschafft hat. Von den getroffenen Maßregeln soll er der Rhederei oder der Regierung des Staates, welchem das Schiff angehört, Kenntniß geben.

[4] Die speziellen Anweisungen über die betr. Verpflichtungen der Konsuln und das dabei zu beobachtende Verfahren hat die Dienstinstr. v. 6. Juni 1871 im §. 36 ertheilt.

[5] Vgl. die Art. 499, 537 u. 547 des D. Handelsgesetzb. An die Stelle der §§. 537 u. 547 sind die §§. 64 u. 105 der D. Seemanns-O. v. 27. Dez. 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 409 ff.) getreten. Der §. 37 der Nachtragsinstr. v. 22. Febr. 1873 zur Dienstinstr. v. 6. Juni 1871, welcher an die Stelle des §. 37 der letzteren getreten ist, enthält spezielle Vorschriften über das in allen diesen Beziehungen von den Konsuln zu beobachtende Verfahren.

[6] Ueber die Ertheilung interimistischer Schiffscertifikate durch die Reichskonsuln vgl. §. 16 des Reichsges. v. 25. Okt. 1867 (R. G. Bl. 1867, S. 38) und die Anweisungen über die Ausführung dieser Bestimmungen in §. 30 der Dienstinstr. v. 6. Juni 1871. — Vgl. im Allgemeinen oben §. 364, sub I. 2, S. 522 ff.

[7] Vgl. hierüber: F. Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient. Mit Ergänz. des Autors übersetzt von H. Skarst (Berlin, 1874). — Zorn, Staatsr. des D. Reichs, Bd. II, §. 39, S. 505 ff. und in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 462 ff.

schusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt werden. Der §. 24 a. a. O. hat dann ferner bestimmt, daß die Konsulargerichtsbarkeit bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes über dieselbe nach Maßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassenen Gesetzes v. 29. Juni 1865 ausgeübt werde. Diese Bestimmungen sind demnächst durch das Reichsgesetz v. 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit[1] ersetzt worden, welches (im §. 48) die Bestimmungen der §§. 22 bis 24 des Konsulargesetzes v. 8. Nov. 1867 und die Zusatzbestimmung des §. 3 des Reichsgesetzes v. 22. April 1871 für aufgehoben erklärt.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird in denjenigen Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist (§. 1, Abs. 1 des Ges. v. 10. Juli 1879).[2] Derselben sind die in dem Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen[3] unterworfen (§. 1, Abs. 2, a. a. O.).[4] Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt (§. 2, a. a. O.).[5] Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul und durch das Konsulargericht ausgeübt; der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt ist, welcher Letztere neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen kann (§. 5 a. a. O.). Die Organisation der Konsulargerichte ist durch die Bestimmungen der §. 6 ff. des Gesetzes v. 10. Juli 1879 des Näheren geordnet; die Konsulargerichte üben auch dann, wenn sie in Angelegenheiten Preußischer Staatsbürger verhandeln, nicht eine Gerichtsbarkeit Preußens, sondern des Deutschen Reiches aus.[6]

---

[1] a) Vgl. R. G. Bl. 1879, S. 197 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Begründung) in den St. B. des Reichst. 1879, Bd. IV, Aktenst. Nr. 70, S. 574 ff., desgl. die Verhandl. darüber im Plenum des Reichstages ebendas. Bd. II, S. 842 ff. und Bd. III, S. 1848 ff. — Zur Ausführung des Gesetzes ist die Instruktion des Reichskanzlers v. 10. Juli 1879 (C. Bl. für das D. Reich 1879, S. 575 ff.) nebst Nachtrag v. 4. Febr. 1882 (ebendas. 1882, S. 111 ff.) erlassen.

b) Vgl. zu dem Gesetze: A. Brauer, Die Deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten und die Konsulargerichtsbarkeit (Berlin, 1879), und W. Turnau, Die Justizverfassung in Preußen nach Reichs- und Landesrecht, Thl. II, Anl. E, S. 277 ff. (Konsulargerichtsbarkeit).

[2] Die Staaten, in welchen Deutsche Konsulargerichtsbarkeit zugelassen ist, sind: 1) die Türkei sammt den Nebenstaaten Bulgarien und Egypten, in letzteren jedoch in sehr modifizirter Weise; 2) die ehemals zur Türkei gehörigen, jetzigen Königreiche Rumänien und Serbien, 3) die ostasiatischen Staaten China, Japan, Siam und Persien, 4) der Polynesische Inselstaat Samoa. — Bezüglich Egyptens vgl. die Reichsgesetze v. 30. März 1874 und v. 5. Juni 1880, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in Egypten (R. G. Bl. 1874, S. 23 u. 1880, S. 145), und die V. v. 23. Dez. 1875, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in Egypten (R. G. Bl. 1875, S. 381). Tunis betreffend, hat das Reichsgesetz v. 27. Juli 1883 (R. G. Bl. 1883, S. 263) bestimmt, daß die dem Konsul des D. Reiches in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit durch mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder außer Uebung gesetzt werden kann. Letzteres ist durch die Kaiserl. Verordn. v. 21. Jan. 1884 (R. G. Bl. 1884, S. 9) geschehen. Betreffend Bosnien und die Herzegowina hat das Reichsgesetz v. 7. Juni 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 146) gleichfalls bestimmt, daß die dem Konsul des D. Reiches in Serajewo für diese (ehemals Türkischen) Länder zustehende Gerichtsbarkeit durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes eingeschränkt oder außer Uebung gesetzt werden kann. Letzteres ist durch die Kaiserl. Verordn. v. 23. Dez. 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 191) geschehen.

[3] Ausgenommen, wenn die Zuständigkeit der Militairgerichte begründet ist (§. 49 des Ges. v. 10. Juli 1879).

[4] Vgl. die näheren Bestimmungen der Staatsverträge hierüber in dem Aufsatze von Zorn in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 464—470.

[5] Ueber die zur Zeit bestehenden Konsulargerichtsbezirke vgl. Zorn in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 463—464.

[6] Vgl. Bd. III, §. 238, S. 335, insbesond. Note 5. — Ueber das in den Konsulargerichtsbezirken anzuwendende materielle Recht vgl. §§. 3 u. 4 des Ges. v. 10. Juli 1879 und über das Verfahren die §§. 14—43 a. a. O. — Vgl. Zorn in Hirth's Ann., Jahrg. 1882, S. 473 ff. und Staatsr. des D. Reiches, Bd. II §. 39, S. 515 ff.

§. 389.

II. Handelsmäkler oder Sensale.

Zu den Hülfseinrichtungen des Handels gehört auch das Institut der Handelsmäkler oder Sensale. Sie sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte, welche vor Antritt ihres Amtes den Eid leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.[1] Sie vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.[2] An den Orten, für welche kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, werden sie von diesen, unter Bestätigung der Regierung, ernannt; an anderen Orten geschieht die Anstellung durch die Regierung.[3] Ein ausschließliches Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften steht ihnen nicht zu.[4] Ihre Pflichten sind in den Art. 69 ff. des Deutschen Handelsgesetzbuches bestimmt. Die Verletzung dieser Pflichten wird mit Geldbuße von 25 bis zu 500 Thalern bestraft; im Rückfalle kann auch auf Entsetzung erkannt werden.[5] Ueber ihren Anspruch auf Mäklergebühren (Sensarien) treffen die Art. 82 und 83 a. a. O. Bestimmungen.

§. 390.

III. Börsen und kaufmännische Korporationen.

I. In den größeren Handelsstädten[6] bestehen Börsen, d. i. mit Genehmigung der Staatsverwaltung regelmäßig stattfindende Versammlungen von Kaufleuten, Rhedern, Schiffern, Versicherern, Wechslern, Mäklern, überhaupt im Handel beschäftigten Personen, um über Alles, was ihren Berufskreis betrifft, mit einander zu verhandeln und dadurch den Betrieb kaufmännischer Geschäfte aller Art zu erleichtern. Der Geschäftsverkehr auf den Börsen ist durch Börsenordnungen gesetzlich geregelt.[7] Die Errichtung

---

[1] Vgl. Deutsches Handelsgesetzb., Art. 66 (G. S. 1861, S. 493). Die Beeidigung erfolgt bei den Handelsgerichten (Art. 9, §. 4 des Einführ.-Ges. v. 24. Juni 1861, zum Deutschen Handelsgesetzb., G. S. 1861, S. 455). Vgl. Thl. III der Instr. des Justiz-Min. v. 12. Dez. 1861, betr. die Führung des Handelsregisters und des Schiffsregisters, und die Beeidigung der Handelsmäkler, sowie die Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben (Just.-Min.-Bl. 1863, S. 365), und C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 5. Febr. 1862, betr. die Beeidigung der Handelsmäkler (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 37).

[2] Vgl. Art. 67 des D. Handelsgesetzb.

[3] Vgl. Einführ.-Ges. v. 24. Juni 1861 zum D. Handelsgesetzb., Art. 9, §. 1 (G. S. 1861, S. 454), G. v. 24. Febr. 1870 über die Handelskammern, §. 33 (G. S. 1870, S. 139).

[4] Vgl. Einführ.-Ges. v. 24. Juni 1861 zum D. Handelsgesetzb., §. 2.

[5] Vgl. a. a. O., §. 5, wonach durch diese Bestimmung die Anwendung einer härteren Strafe nicht ausgeschlossen ist, wenn dieselbe nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet ist, auch die Befugniß der kaufmännischen Korporationen zur Disziplinarbestrafung der Handelsmäkler wegen anderer Pflichtverletzungen fortbesteht.

[6] Die Handelsstädte, in welchen Börsen bestehen, sind: Berlin, Stettin, Breslau, Elberfeld, Danzig, Köln, Barmen, Görlitz, Königsberg, Magdeburg, Memel und Elbing.

[7] Vgl. die Börsenordnungen: für Berlin v. 7. Mai 1825 (G. S. 1825, S. 137), und zusätzliche Bestimmungen dazu v. 7. Juni 1858 (G. S. 1858, S. 327); für Königsberg v. 13. Sept. 1827 (G. S. 1827, S. 128); für Danzig v. 12. Jan. 1830 (G. S. 1830, S. 10); für Elbing v. 24. April 1830 (G. S. 1830, S. 73); für Stettin v. 17. März 1832 (G. S. 1832, S. 121) nebst Allerh. Erl. v. 9. Sept. 1851 (G. S. 1851, S. 705); für Memel (Statut v. 21. Mai 1822, §§. 62 ff., G. S. 1822, S. 160); für Magdeburg (Statut v. 9. April 1825, §§. 64 ff., G. S. 1825, S. 33); für Köln: Regl. v. 25. u. 26. Sept. 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 525). Vgl. in meiner Gewerbepolizei, Bd. II, S. 722 ff. — Die in dem Bezirke des (vormaligen) Appell.-Gerichtshofes zu Köln publizirten Französ. Gesetze und Verordn. über die Börsen sind durch Art. 60, Nr. 2 des Einführ.-Ges. v. 24. Juni 1861 zum Deutschen Handelsgesetzb. (G. S. 1861, S. 474) außer Kraft gesetzt worden.

von Börsen kann nur mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen.[1] Neue Börsenordnungen bedürfen der Genehmigung desselben, welche auch zur Abänderung und Ergänzung bestehender Börsenordnungen erforderlich und genügend ist.[2] Die Börsenordnungen sollen auch bestimmen, wie die laufenden Kurse und Preise festzustellen, wie diese Feststellung zu veröffentlichen und wie Zeugnisse darüber zu ertheilen sind.[3] Die Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer des Orts gestellt werden.[4]

II. In den Städten Berlin, Stettin, Danzig, Memel, Tilsit, Königsberg, Elbing und Magdeburg sind besondere kaufmännische Korporationen errichtet und Statuten für dieselben emanirt worden.[5] Der §. 94 der allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hat diese Korporationen für fortbestehend erklärt, jedoch bestimmt, daß die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes, für welches in dem Orte oder Distrikte eine solche Korporation (Innung) besteht, von dem Beitritt zu derselben nirgends abhängig sein soll, wie denn auch der §. 4 der Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 ausgesprochen hat, daß den kaufmännischen Korporationen kein Recht zusteht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen. Der §. 95 der allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hat übrigens angeordnet, daß die Statuten der bestehenden kaufmännischen Korporationen einer Revision unterworfen werden sollen[6], und der §. 4 des Art. 3 des Einführungsgesetzes v. 24. Juni 1861 zum Deutschen Handelsgesetzbuche[7] hat alle privatrechtlichen Vorschriften der Statuten der kaufmännischen Korporationen außer Kraft gesetzt, was namentlich von denjenigen Vorschriften derselben gilt, durch welche die kaufmännischen Rechte von dem Beitritt zu der kaufmännischen Korporation des Orts abhängig gemacht sind.

§. 391.

IV. Banken.[8]

I. Obgleich das Bedürfniß nach Bankinstituten sich schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auch in Preußen durch den sich erweiternden und immer lebhafter werdenden Verkehr fühlbar machte, so war man doch damals noch weit davon entfernt,

---

[1] Vgl. Art. 3, §. 1 des Einführ.-Ges. v. 24. Juni 1861 zum Deutschen Handelsgesetzb. (G. S. 1861, S. 450).

[2] Vgl. a. a. O., §. 2, welcher zugleich die Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts der bestehenden Börsenordnungen außer Kraft setzt und die Aufnahme solcher Bestimmungen in die revidirten und neuen Börsenordnungen verbietet.

[3] Vgl. a. a. O., §. 3.

[4] Vgl. G. über die Handelskammern v. 24. Febr. 1870, §. 34 (G. S. 1870, S. 139).

[5] Vgl.: Statut für die Kaufmannschaft zu Berlin v. 2. März 1820 (G. S. 1820, S. 46) und revid. Statut v. 26. Febr. 1870 (G. S. 1870, S. 156); zu Stettin v. 15. Nov. 1821 (G. S. 1821, S. 194) und revid. Statut v. 14. März 1871 (G. S. 1871, S. 200); zu Danzig v. 25. April 1822 (G. S. 1822, S. 130) und revid. Statut v. 24. Mai 1871 (G. S. 1871, S. 336); zu Memel v. 21. Mai 1822 (G. S. 1822, S. 153), und revid. Statut v. 22. Aug. 1872 (G. S. 1872, S. 40); zu Tilsit v. 23. April 1823 (G. S. 1823, S. 77) und revid. Statut v. 22. Aug. 1871 (Bekanntmach. v. 17. Nov. 1871 (G. S. 1871, S. 200); zu Königsberg v. 25. April 1823 (G. S. 1823, S. 92) und revid. Statut v. 14. April 1871 (G. S. 1871, S. 244); zu Elbing v. 30. April 1824 (G. S. 1824, S. 85) und revid. Statut v. 31. Jan. 1872 (G. S. 1872, S. 416; zu Magdeburg v. 9. April 1825 (G. S. 1825, S. 25) und revid. Statut v. 3. Okt. 1871 (G. S. 1871, S. 600).

[6] Dies ist inzwischen auch bezüglich der Mehrzahl derselben bereits geschehen. Vgl. die vor. Note.

[7] Vgl. G. S. 1861, S. 451.

[8] Vgl. L. v. Stein, Lehrbuch des Verwaltungsrechtes (Stuttgart, 1876), S. 543 ff., 569 ff. — C. J. Bergius, Das Geld- und Bankwesen in Preußen (Breslau, 1846). — Bülow-Cummerow, Das Bankwesen in Preußen (Berlin, 1846). — A. Th. Wöniger, Bülow-Cummerow's Zettelbankprojekt (Berlin, 1845). — J. Mendelssohn, Ueber Zettelbanken, mit besonderer Hinsicht auf eine Preuß. Landesbank (Berlin, 1845). — O. Hübner, Die Banken. 2 Bde. (Leipzig, 1853, 1854). — H. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 3 Bde. (Berlin, 1878, 1879). — A. Soetbeer, Deutsche Bankverfassung (Erlangen, 1875, Nachtrag 1881). — F. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den

die Gründung solcher Anstalten dem Privatkapitale und der Privatindustrie zu überlassen. Die Staatsregierung entschloß sich vielmehr nur zur Errichtung einer großen, centralisirten Staatsbank. Durch das Edikt und Reglement v. 17. Juni 1765 [1] wurde von Friedrich dem Großen die Errichtung einer „Königlichen Giro- und Lehnbank zu Berlin" angeordnet, welche ein Staatsinstitut [2], jedoch vollständig selbstständig mit eigener Verwaltung, sein sollte und ihre gesammten Ueberschüsse an die Staatskassen abzuführen und dem Staate, von dem sie ihr Grundkapital empfing, allein Rechnung abzulegen hatte, wogegen dieser auch die unbedingte Garantie für die Sicherheit der Bank und der darin eingelegten Gelder übernahm. Sie sollte aus drei Komptoirs bestehen: der Girobank, dem Diskontokomptoir und dem Lombard, welche beiden zusammen die Lehnbank bilden sollten. [3] Die Bank wurde auch am 20. Juli 1765 eröffnet [4]; allein der Erfolg entsprach nicht den Erwartungen. Es erging unterm 29. Okt. 1766 das „revidirte und erweiterte Edikt und Reglement der Giro- und Lehnbanken zu Berlin und Breslau" [5], welches bis zum Erlaß der Bankordnung v. 5. Okt. 1846 das Grundgesetz der Preußischen Bank geblieben ist. Das Verhältniß der Bank zum Staate blieb unverändert [6], auch wurde die allgemeine Grundlage der Bank, der Giroverkehr in Verbindung mit Diskonto- und Lombardverkehr, der durch Errichtung von Komptoirs auch in den Provinzen betrieben werden sollte, beibehalten. [7] Die Ereignisse des Jahres 1806 und die Französische Okkupation führten für die Bank eine große Zerrüttung ihrer Verhältnisse herbei; längere Zeit hindurch war ihre Thätigkeit gänzlich sistirt und erst in viel späterer Zeit hat sie vermocht, sich allmählig wieder aus ihrem Verfalle zu erheben. [8] Durch den §. 24 des Publikandums v. 16. Dez. 1808 [9] wurde sie dem Finanzministerium, und zwar der Sektion des General-Kassen-,

---

Süddeutschen Staaten 1819—75 (Jena, 1880). — A. Wagner, Art. „Reichsbank" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. III, S. 345 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Staatsr., §. 194, S. 505 ff., und Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, §§. 147—153, S. 451 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 235, S. 625 ff.

[1] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. III, p. 915, Nr. 63).

[2] Vgl.: Geschichte der Königl. Bank in Berlin. Von der Gründung derselben (1765) bis zum Ende des Jahres 1845. Aus amtlichen Quellen (Berlin, 1854). [Von M. Niebuhr.] — Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1849. Herausgegeb. von dem statistischen Büreau zu Berlin, Bd. IV (Berlin, 1853), S. 182 ff. — Erw. Nasse, Die Preuß. Bank und die Ausdehnung ihres Geschäftskreises in Deutschland (Bonn, 1866).

[3] Eine „Lehnbank" sollte außer in Berlin, in Königsberg, Breslau und den Westphälischen Provinzen errichtet werden; Lombards ohne Diskontokomptoirs außerdem in allen Handelsplätzen, kleine Lombards an allen Orten.

[4] Ebenso am 1. Okt. 1765 die „Giro- und Lehnbank zu Breslau", für welche ein besonderes Regl. v. 21. Juli 1762 ergangen war. Für die in Königsberg zu begründende Bank ist zwar ein besonderes Regl. v. 19. Sept. 1765 (Mylius, N. C. C., Tom. III, p. 1049, Nr. 90) erlassen; es ist indeß nichts zu dessen Ausführung geschehen (vgl. die oben alleg. Schrift von Niebuhr, S. 28).

[5] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. IV, p. 589, Nr. 89, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 3, S. 262.

[6] Dem Staatsminister v. Hagen war durch K. O. v. 13. Sept. 1766 die Oberaufsicht über die Bank aufgetragen, wodurch sie faktisch unter das Gen.-Direktorium trat, obgleich das Kommissorium nur ein persönliches war. Sie blieb indeß ein für sich bestehendes Geldinstitut, welches in späteren Zeiten mit einigen anderen Geschäftsbranchen eine besondere Abtheilung des Gen.-Direktoriums bildete, aber grundsätzlich nur dadurch mit diesem in Zusammenhang stand, daß ein Mitglied des Gen.-Direktoriums die Oberaufsicht über die Bank, oder — wie es später genannt wird — das Bankpräsidium hatte. Für dies Mitglied ward der Name: „Chef der Bank" gebräuchlich. Die Verfügungen dieses Chefs wurden nicht unter der Firma des Gen.-Direktoriums, sondern unter der: „Haupt-Bankdirektorium", auch wohl das „Präsidium des Haupt-Bankdirektoriums" erlassen. Vgl. die oben alleg. Schrift von Niebuhr, S. 45 u. 62, desgl. Bd. III, §. 185, S. 55, Note 4.

[7] Ueber die Abweichungen des Regl. v. 29. Okt. 1766 von dem Regl. v. 17. Juni 1765 vgl. die oben Note 7 alleg. Schrift von Niebuhr, S. 44 ff. — Die in den bedeutendsten Provinzialstädten zu errichtenden Banken sollten von dem Direktorium der Bank in Berlin abhängen. Dergleichen Banken wurden demnächst errichtet zu Magdeburg und Minden laut Cirk. v. 2. Aug. 1768 (Mylius, N. C. C., Tom. IV, p. 4057, Nr. 67, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 3, S. 412), in Königsberg laut Reskr. v. 24. Aug. 1768 (Mylius, a. a. O., p. 4065, Nr. 72, Rabe's Samml., a. a. O., S. 416) und in Stettin laut Reskr. von demselben Datum (Mylius, a. a. O., p. 4069, Nr. 63, Rabe's Samml., a. a. O., S. 419).

[8] Vgl. die Darstellung dieser Zeitperiode der Bank in der oben alleg. Schrift von Niebuhr, S. 82 ff.

[9] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 395.

Bank-, Seehandlungs- und Lotteriewesens, unmittelbar untergeordnet. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810[1] bestimmte gleichfalls, daß die Bank unter der oberen Leitung des Chefs des Finanzministeriums, jedoch (in Verbindung mit der Lotterie, Münze und dem Kreditwesen der Provinzen, Korporationen ꝛc.) unter der speziellen Verwaltung eines besonderen Direktors stehen solle. Im Jahre 1817 wurden jedoch ihre Verhältnisse neu geordnet. Die Kabinetsorder v. 3. Nov. 1817 (Nr. X)[2], von der Erwägung ausgehend, „daß es für den Kredit der Hauptbank eben so wichtig, als für die Sicherheit der Depositen- und Pupillengelder wesentlich sei, daß dies Institut selbstständig, unabhängig und einer Kontrole unterworfen sei", bestimmte, daß demselben ein Königlicher Kommissarius als Chef vorstehen solle, und daß eine Kuratel der Bank zur Kontrole derselben zu errichten. Durch die Verordnung v. 3. Nov. 1817[3] erhielt die Bank zugleich eine veränderte Verfassung. Sie wurde dadurch zu einem für sich bestehenden, von der Verwaltang des Staatsministeriums unabhängigen Institute erklärt (§. 1 a. a. O.). Der Chef der Bank (zugleich Königlicher Kommissarius) erhielt die Leitung ihrer Geschäfte mit uneingeschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit (§. 2). Der Staat behielt sich die allgemeine Oberaufsicht vor (§. 5), welche von dem Kuratorium zu führen (§§. 6—8).[4] Ihre spätere Verfassung aber hat die Bank durch die Bankordnung v. 5. Okt. 1846[5] erhalten, welche in einigen Punkten durch die Gesetze v. 7. Mai 1856[6] und v. 24. Sept. 1866[7] abgeändert wurde.

Durch die Verordnung v. 16. Dez. 1866[8] wurde demnächst bestimmt, daß die Bankordnung v. 5. Okt. 1846 und das Gesetz v. 7. Mai 1856 wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben auch in dem Gebiete des vormaligen Königreiches Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt Geltung haben sollen, und dieselbe Anordnung ertheilte die Verordnung v. 17. Jan. 1867[9] für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Durch die Bankordnung v. 5. Okt. 1846 wurde eine gänzliche Umgestaltung des Instituts herbeigeführt, indem durch dieses Gesetz der Bank der Charakter eines reinen Staatsinstituts entzogen und dieselbe zu einem gemischten Institute gemacht, das vorhandene Kapital durch Betheiligung von Privatpersonen vergrößert und bestimmt wurde, daß der Gewinn zwischen dem Staate und den Privatbetheiligten zu vertheilen. Die Verwaltung blieb jedoch in den Händen des Staates; den Privatbetheiligten war nur ein Antheil an der Kontrole eingeräumt.

Neben diesem mit ausgedehnten Privilegien ausgestatteten centralisirten Bankinstitute hat sich indeß im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts, wie in fast allen Deutschen Staaten, so auch in Preußen, eine Anzahl von Banken gebildet, welche größtentheils

---

[1] Vgl. G. S. 1810, S. 17.

[2] Vgl. G. S. 1817, S. 291.

[3] Vgl. G. S. 1819, S. 295.

[4] Dasselbe sollte aus drei Mitgliedern (dem Präsidenten des Staatsrathes, dem Justizmin. und dem Direktor der Generalkontrole) bestehen. Vgl. über die spätere Zusammensetzung die K. O. v. 11. April 1846 (G. S. 1846, S. 153).

[5] Vgl. G. S. 1846, S. 435 ff. — Dies Gesetz hat (im Schlußsatze) das Bankregl. v. 29. Okt. 1766, insbesondere die darin vom Staate übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank, sowie die V. v. 3. Nov. 1817, ausdrücklich für aufgehoben erklärt. — Vgl. A. Th. Wöniger, Die Preuß. Bank. Ein geschichtl.-krit. Beitrag zur Beurtheilung der neuesten Bankreform (Berlin, 1846). — Bülow-Cummerow, Ueber die neue Organisation der Königl. Bank (Berlin, 1846).

[6] Vgl. G. S. 1856, S. 34. — Vgl. den Entwurf nebst den Motiven des Ges. v. 7. Mai 1856 und die Kom.-Ber. und Verhandl. darüber in den St. B. der II. K. 1855—56, Bd. I, S. 1203 ff. u. Bd. V, S. 519 ff., und der I. K. Bd. I, S. 365 ff., 431 ff., u. Bd. II, S. 284 ff.

[7] Vgl. G. S. 1866, S. 579 ff. — Vgl. den Entw. nebst den Motiven des Ges. v. 24. Sept. 1866 in den St. B. des Abg.-H. 1866—67, Anl.-Bd. I, Nr. 13, S. 25, den Ber. der Kom. für Handel u. Gewerbe v. 17. Aug. 1866, ebendas. Nr. 30, S. 119 ff. und die Verhandl. darüber in der Sitz. des Abg.-H. v. 25. Aug. 1866 (St. B. 1866—67, Bd. I, S. 85—87); desgl. den Ber. der Kom. des Herrenh. für Handel und Gewerbe v. 3. Sept. 1866 (St. B. des Herrenh. 1866—67, Anl.-Bd. S. 99, Nr. 11) und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 5. Sept. 1866 (St. B. des Herrenh. 1866—67, Bd. I, S. 75).

[8] Vgl. G. S. 1866, S. 810.

[9] Vgl. G. S. 1867, S. 32.

von Aktiengesellschaften gegründet sind. Einem Theile dieser Banken war durch Konzession der Landesregierung das Recht der Notenausgabe verliehen. Im Preußischen Staate war die älteste dieser Banken die (jetzt eingegangene) ritterschaftliche Privatbank für Pommern in Stettin, welche ihre ersten Statuten unterm 15. Aug. 1824 [1] erhielt, demnächst aber in Folge anderweiter Statuten v. 23. Jan. 1833 [2] eine Umgestaltung erfahren hatte, schließlich aber mit neuen Statuten v. 24. Aug. 1849 [3] versehen wurde, welche ihr auch die Ermächtigung zur Emission von Noten ertheilten. Mit dem Jahre 1848 begann eine neue Entwickelung des Privatbankwesens in Preußen. Auf Grund der Statuten v. 10. Juni 1848 [4] trat nicht nur eine zweite Privatbank, die städtische Bank in Breslau, ins Leben, sondern es fand sich nunmehr auch die Staatsregierung veranlaßt, die Frage wegen Errichtung einer größeren Zahl von Privatbanken und die Grundsätze, nach welchen derartige Banken zu behandeln seien, einer allgemeinen Erwägung zu unterziehen. Das Resultat dieser Erwägungen war die Aufstellung der Normativbedingungen zur Errichtung von Privatbanken, mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten. [5] In diesen Normativbedingungen wurde bestimmt, daß die Errichtung solcher Privatbanken [6] zur Unterstützung und Belebung des Handels und der Gewerbe in denjenigen Landestheilen, in welchen sich nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfniß dazu herausstelle, zwar gestattet werden, der Gesammtbetrag der von diesen Banken auszugebenden Noten jedoch die Summe von 7 Millionen Thalern nicht übersteigen dürfe. [7]

II. Bei der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde in dem Art. 4, Ziffer 4 der Verfassung desselben die Bestimmung aufgenommen, „daß der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen unterliegen", und diese Bestimmung ist auch in die Verfassung des Deutschen Reiches übergegangen. Die Zuständigkeit des Reiches erstreckt sich hiernach ganz allgemein auf das Bankwesen; allein die Gesetzgebung des Reiches hat sich bis jetzt nur

---

[1] Vgl. G. S. 1824, S. 169.

[2] Vgl. G. S. 1833, S. 5.

[3] Vgl. G. S. 1849, S. 359. — Vgl. G. S. 1850, S. 58 und 1860, S. 399.

[4] Vgl. G. S. 1848, S. 145.

[5] Diese vom König unterm 15. Sept. 1848 genehmigten Normativbestimmungen sind durch das C. R. der Min. der Fin. und für H., G. u. öffentl. Arb. v. 25. Sept. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 348) veröffentlicht worden.

[6] Das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 26. Jan. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 30) sprach aus, daß die Gründung von Privatbanken, welche nicht das Privilegium der Notenemission in Anspruch nehmen, nicht nach den Normativbedingungen zu behandeln, sondern der Bildung solcher Privatkreditanstalten kein Hinderniß in den Weg zu legen, auch ein etwaiger auf die Ertheilung eines Aktienprivilegiums zu richtender Antrag lediglich nach den Vorschriften des Ges. v. 9. Nov. 1843 zu behandeln sei.

[7] Die Vertheilung dieser 7 Millionen wurde in der Art bewirkt, daß unter Zurechnung der beiden bereits früher gegründeten Privatbanken (in Pommern und Schlesien) in einer jeden der 8 Provinzen des Staates ein solches Institut mit einer Notenausgabebefugniß von 1 Million Thalern ins Leben trat, mit Ausnahme der Provinz Preußen, für welche zwei Banken (in Ost- und Westpreußen) mit dem bezeichneten Emissionsprivilegium konzessionirt wurden. In der Provinz Westphalen wurden zwar gleichfalls zwei Privatbanken konzessionirt, jedoch die Notenausgabe einer jeden derselben auf ½ Million Thaler beschränkt. Für das Markgrafthum Ober-Lausitz wurde späterhin die Errichtung einer Bank mit einer Notenausgabe von 1 Million Thaler genehmigt. Die konzessionirten Privatbanken (mit Notenumlauf) waren folgende: a) die städtische Bank in Breslau (G. S. 1848, S. 145, G. S. 1863, S. 337 u. G. S. 1873, S. 190, Nr. 1); b) die ritterschaftliche Bank in Pommern (G. S. 1849, S. 359, 1850, S. 58, 1860, S. 399, 1869, S. 1112 und 1874, S. 351, Nr. 8); c) die Bank des Berliner Kassenvereins (G. S. 1850, S. 301, G. S. 1860, S. 146, 1868, S. 596, 1870, S. 282 u. 1875, S. 96, Nr. 1); d) die Kölnische Privatbank (G. S. 1855, S. 720, 1858, S. 405, 1865, S. 1157 u. 1876, S. 121, Nr. 4); e) die Magdeburger Privatbank (G. S. 1856, S. 637, 1858, S. 325, 1861, S. 711, 1866, S. 353 u. 1876, S. 352, Nr. 1); f) die Königsberger Privatbank (G. S. 1856, S. 881, 1858, S. 405 und 1866, S. 508); g) die Dortmunder Privataktienbank (G. S. 1857, S. 193); h) die Danziger Privataktienbank (G. S. 1857, S. 241, 1858, S. 405, 1865, S. 128, 1867, S. 245 u. 1876, S. 122, Nr. 2); i) die Provinzialaktienbank für das Großherzogthum Posen (G. S. 1857, S. 265, 1858, S. 550, 1867, S. 281, 1874, S. 253, Nr. 12, und 1876, S. 259, Nr. 3); k) die Hagener Privataktienbank (G. S. 1857, S. 705); l) die kommunalständische Bank für die Preuß. Oberlausitz (G. S. 1866, S. 157, 1874, S. 218, Nr. 2 u. 1876, S. 457, Nr. 3).

mit dem Bankenwesen und der Kontrole der Notenbanken befaßt, nicht auch mit der Wirksamkeit der übrigen Banken, für welche allerdings an sich die Aufsicht und die Gesetzgebung des Reiches gleichfalls zuständig ist. Da durch die §§. 2 und 3 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften[1], das Erforderniß der staatlichen Genehmigung für alle Aktiengesellschaften aufgehoben ist, sofern nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf oder das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, was bei solchen Banken und Bankgeschäften, die sich mit Ausgabe von Banknoten nicht befassen, in keinem Staate des Deutschen Reiches mehr stattfindet, so sind diejenigen Banken, welche keine Noten ausgeben, hinsichtlich ihrer Einrichtung, wie ihres Geschäftsbetriebes gegenwärtig keinen anderen gesetzlichen Vorschriften, als den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, unterworfen. In dieser Beziehung besteht also jetzt im Deutschen Reiche vollständige Bankfreiheit.

Die Reichsgesetzgebung erachtete es zunächst für erforderlich, durch das Reichsgesetz v. 27. März 1870 über die Ausgabe von Banknoten[2] den bisher bestandenen Zustand hinsichtlich der Banknotenausgabe aufrecht zu erhalten, hierdurch aber die endgültige einheitliche Regelung des Banknotenwesens in Deutschland vorzubereiten, und es wurde die Wirksamkeit des gedachten Gesetzes, welche nach demselben mit dem 1. Juli 1872 erlöschen sollte, durch spätere Reichsgesetze[3] bis zum 31. Dez. 1875 verlängert. Die endgültige Regelung des Bankwesens des Deutschen Reiches ist sodann durch das Reichsbankgesetz v. 14. März 1875[4] erfolgt, welches im ersten Titel die für alle Banken gemeinsamen Bestimmungen enthält, während der zweite Titel von der zu errichtenden Reichsbank und der dritte Titel von den Privatnotenbanken handelt.[5]

Die Reichsbank ist durch Abtretung der Preußischen Bank an das Reich begründet worden. Der §. 61 des Reichsbankgesetzes hatte den Reichskanzler ermächtigt, mit der Preußischen Regierung einen Vertrag über diese Abtretung auf den in dem gedachten §. 61 bezeichneten Grundlagen abzuschließen. Nachdem hierauf durch das Preußische Gesetz v. 27. März 1875[6] der Preußischen Staatsregierung die Ermächtigung ertheilt worden war, auf den gleichen Grundlagen wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich einen Vertrag mit dem Reichskanzler abzuschließen, ist zwischen dem letzteren, Namens des Deutschen Reiches einerseits, und den mit der Ausführung des Preußischen Gesetzes v. 27. März 1875 beauftragten Preußischen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Namens der Preußischen Regierung andererseits, der Vertrag v. 17./18. Mai 1875 über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich[7] abgeschlossen worden, durch welchen die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich, und zwar mit der Maßgabe übertragen worden ist, daß das Reich diese Bank auf die zufolge des §. 12 des Reichsbankgesetzes errichtete Reichsbank überträgt. Die Reichsbank ist hier-

---

[1] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 375 ff.

[2] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 51 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 60, S. 290 ff. und die Verhandl. darüber in den Plenarsitz. v. 19., 21. u. 24. März 1870 (St. B. 1870, Bd. I, S. 395 ff., 415 ff. u. 481 ff.).

[3] Vgl. die Reichsgesetze v. 16. Juni 1872, 30. Juni 1873 u. 21. Dez. 1874 (R. G. Bl. 1872, S. 169, 1873, S. 159 u. 1874, S. 193).

[4] Vgl. R. G. Bl. 1875, S. 177 ff. und über die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes mein Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 98, S. 271 ff.

[5] a) Der vierte Titel enthält Strafbestimmungen und der fünfte Titel Ausführungs- und Uebergangsvorschriften.

b) Ueber die Fundamentalgrundsätze, auf welchen das Reichsbankgesetz beruht, vgl. den Kom.-Ber. der Kom. des Reichst. v. 19. Jan. 1875 in den St. B. des Reichst. 1874—75, Bd. IV, Aktenst. Nr. 195, S. 1147 ff. und in Hirth's Ann., Jahrg. 1875, S. 835 ff. u. 945 ff., u. über die reichsrechtliche Gesetzgebung bezüglich des Bankwesens die speziellere Darstellung in meinem Staatsrechte des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 98, S. 268 ff. und in Zorn's Staatsr. des D. Reiches, Bd. II, §. 29, S. 83 ff.

[6] Vgl. G. S. 1875, S. 166 ff.

[7] Vgl. R. G. Bl. 1875, S. 215 u. G. S. 1875, S. 224, desgl. in Hirth's Ann., Jahrg. 1875, S. 1563 ff.

auf am 1. Jan. 1876, nachdem die Preußische Bank mit dem 31. Dez. 1875 ihre Wirksamkeit eingestellt hatte, in Wirksamkeit getreten.[1]

Die Reichsbank ist eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende mit dem Rechte der Notenausgabe versehene Bank, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Sie hat ihren Hauptsitz in Berlin, und ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten, deren Errichtung an bestimmten Orten der Bundesrath anordnen kann.[2] Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 120 Millionen Mark, getheilt in 40,000 auf den Namen lautende Antheile von je 3000 Mark. Die Antheilseigner haften für die Verbindlichkeiten der Reichsbank und mit ihren Einschüssen und erhalten von dem Gewinne derselben eine Dividende.[3] Für ihre Rechtsverhältnisse sind jedoch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches nicht unbedingt, sondern in erster Linie diejenigen des Reichsbankgesetzes und des besonderen Statuts[4] maßgebend.[5] Die Verwaltung der Reichsbank steht dem Reiche zu, und zwar liegt die obere Leitung in den Händen des Reichskanzlers und wird in Behinderungsfällen durch einen vom Kaiser ernannten Stellvertreter ausgeübt.[6] Unter ihm steht das Reichsbankdirektorium als verwaltende und ausführende, sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde mit kollegialischer Organisation.[7] Dem Reiche steht auch die Aufsicht über die Verwaltung der Reichsbank zu, welche von dem Bankkuratorium ausgeübt wird, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht, von denen eins der Kaiser und die drei anderen der Bundesrath ernennt.[8] Die Prüfung der Rechnungen der Reichsbank erfolgt durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches.[9] Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, und außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten Centralausschuß[10], nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 31—34 des Reichsbankgesetzes.[11]

Was das Banknotengeschäft betrifft, so bestimmt das Reichsbankgesetz, daß die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch Reichsgesetz erworben werden kann und daß eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, nicht stattfindet und auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden kann.[12] Es kann also nur das Reich neue Notenprivilegien ertheilen, und zwar nur in der Form eines Gesetzes[13]; das Reich aber hat von diesem Rechte nur zu Gunsten der Reichsbank Gebrauch gemacht.[14] Der Neuverleihung steht die Erhöhung bestehender Privilegien über den bei Erlaß des Reichsbankgesetzes zulässigen Notenbetrag gleich.[15] Den Einzelstaaten ist mithin jede Kompetenz in dieser Beziehung entzogen.[16] Die zur Zeit des Erlasses des Reichsbankgesetzes bestandenen Privilegien der Privatnotenbanken sind indeß nicht aufgehoben, sondern durch das Reichsbankgesetz in ihrer Existenz prinzipiell anerkannt worden[17], jedoch mit der Maßgabe, daß in solchen Fällen, wo dem Staate ein Kündigungsrecht vorbehalten war, diese Kündigung kraft Gesetzes am frühesten möglichen Termine eintreten solle, falls die betreffende Bank nicht ihren Notenbetrag auf den am 1. Jan. 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals

---

[1] Vgl. §. 1 des Statuts der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 203) und die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 16. Dez. 1875 (C. Bl. für das D. Reich 1875, S. 382).

[2] Vgl. §. 12 des Reichsbankgesetzes. Die §§. 13 ff. ebendas. enthalten die speziellen Bestimmungen über die Geschäfte, zu deren Betreibung die Reichsbank berechtigt ist, und über ihre betr. Verpflichtungen.

[3] Vgl. §§. 23, 24 ebendas.

[4] Vgl. das auf Grund des §. 40 des Reichsbankges. durch Kaiserl. Verordn. festgestellte Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 203 ff.).

[5] Vgl. §§. 12—41 des Reichsbankgesetzes.

[6] Vgl. §. 26 des Reichsbankgesetzes.

[7] Vgl. §. 27 ebendas.

[8] Vgl. §. 25 ebendas.

[9] Vgl. §. 29 ebendas.

[10] Vgl. §. 30 ebendas.

[11] Vgl. dazu §§. 16—26 des Statuts v. 21. Mai 1875.

[12] Vgl. §§. 1 u. 2 des Reichsbankgesetzes.

[13] Dieser Grundsatz war auch schon in dem Reichsges. v. 27. März 1870 aufgestellt.

[14] Vgl. §. 16 des Reichsbankgesetzes.

[15] Vgl. §. 1, Abs. 1 ebendas.

[16] Bezüglich der für Bayern zulässigen Ausnahme vgl. §. 47, Abs. 3 ebendas.

[17] Vgl. §. 12 ebendas.

beschränken und sich den Bestimmungen im §. 44 unter 1 und 3 bis 7 des Reichsbankgesetzes unterwerfen sollte.[1] Abgesehen hiervon wurde bestimmt, daß die Notenbanken der Einzelstaaten ihre Noten nur in dem Gebiete desjenigen Staates, welcher ihnen die Befugniß zur Notenausgabe ertheilt hat, ausüben dürfen[2], und daß solche Banken außerhalb des betreffenden Staatsgebietes keine Zweiganstalten und Agenturen errichten, sich auch nicht als Gesellschafter an andern Bankhäusern betheiligen dürfen.[3] Das Reichsbankgesetz hat indeß den Banken die Möglichkeit gewährt, sich den gedachten beschränkenden Bestimmungen zu entziehen und für ihre Noten die Cirkulationsfähigkeit im ganzen Reiche zu erwerben, wenn sie bis zum 1. Jan. 1876 die im §. 44 des Reichsbankgesetzes aufgeführten Voraussetzungen erfüllt haben. Bei Erlaß des Reichsbankgesetzes bestanden 32 Notenbanken auf Grund landesherrlicher Privilegien.[4] Von diesen verzichteten alsbald 15 auf ihr Notenemissionsrecht[5], dagegen erwarben 16 für ihre Noten die Cirkulationsfähigkeit im ganzen Reiche, nämlich 1) die Frankfurter Bank[6], 2) die Bayerische Notenbank, 3) die Sächsische Bank in Dresden, 4) die Würtembergische Notenbank, 5) die Badische Bank, 6) die Bank für Süddeutschland in Darmstadt, 7) die Kölnische Privatbank[7], 8) die Danziger Privataktienbank[8], 9) die Provinzialaktienbank des Großherzogthums Posen[9], 10) die Kommerzbank in Lübeck, 11) die Bremer Bank, 12) die städtische Bank in Breslau, 13) die Magdeburger Privatbank[10], 14) die Hannöversche Bank[11], 15) der Leipziger Kassenverein und 16) die Chemnitzer Stadtbank. Die unter 7 bis 16 genannten Banken dürfen auch allenthalben im Reiche Filialen und Agenturen errichten.[12] Die Braunschweigische Bank aber übt ihr landesrechtliches Privilegium der Notenemission, ohne eine Beseitigung der Schranken der §§. 42 und 43 des Reichsbankgesetzes erwirkt zu haben.

§. 392.

V. Niederlagsanstalten.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs dienen die in den wichtigeren Handelsplätzen des Zollvereinsgebietes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlagsanstalten, nämlich Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt unter Aufsicht des Staates gelagert werden können. Auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze sind da, wo ein Bedürfniß hierzu besteht, solche Niederlagen eingerichtet. Das Niederlagerecht wird der Regel nach nur für solche Waaren bewilligt, auf denen noch ein Zollanspruch haftet und welche nicht durch die besonderen Niederlageregulative von der Lagerung

---

[1] Vgl. §. 46 des Reichsbankgesetzes.

[2] Vgl. §. 43 ebendas. und die Strafbestimmung im §. 56 ebendas.

[3] Vgl. §. 42 ebendas. und die Strafbestimmung im §. 58 ebendas.

[4] Vgl. das Verzeichniß derselben in der Anlage zum §. 9 des Reichsbankgesetzes (R. G. Bl. 1875, S. 198).

[5] Nämlich die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern zu Stettin, die Bank des Berliner Kassenvereins, die kommunalständische Bank für die Preuß. Oberlausitz zu Görlitz, die Leipziger Bank, die Weimarische Bank, die Oldenburgische Landesbank, die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen, die Privatbank zu Gotha, die Anhalt-Dessauische Landesbank, die Thüringische Bank in Sondershausen, die Geraer Bank, die Niedersächsische Bank in Bückeburg, die Lübecker Privatbank, die Landgräflich Hessische konzessionirte Landesbank in Homburg und die Rostocker Bank.

[6] Vgl. deren revid. Statut von 1875 (G. S. 1876, S. 110, Nr. 4) und Nachträge dazu v. 13. Nov. 1878 (G. S. 1879, S. 24, Nr. 3) und v. 3. März 1879 (ebendas. S. 272, Nr. 1).

[7] Vgl. deren neues Statut von 1876 (G. S. 1876, S. 121, Nr. 4).

[8] Vgl. deren revid. Statut von 1876 (G. S. 1876, S. 122, Nr. 12).

[9] Vgl. deren revid. Statut von 1876 (G. S. 1876, S. 259, Nr. 3).

[10] Vgl. deren neues Statut von 1876 (G. S. 1876, S. 352, Nr. 1).

[11] Vgl. deren revid. Statut von 1876 (G. S. 1876, S. 260, Nr. 5).

[12] Vgl. die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 29. Dez. 1875, 7. Jan. und 23. Juli 1876 und 13. Okt. 1877 (R. G. Bl. 1875, S. 390, 1876, S. 2 u. 170 u. 1877, S. 567).

ausgeschlossen sind. Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.[1] Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Frist nicht abgeholten Waaren, ertheilen das Vereinszollgesetz[2] und das Reichsgesetz v. 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer[3] die näheren Vorschriften.

Viertes Kapitel.

Vom Schutze gegen Unglücksfälle durch Versicherungsanstalten.[4]

§. 393.

I. Die Sorge des Staates erstreckt sich, was die Pflege und Förderung der materiellen Interessen der Staatsbürger betrifft, auch darauf, solche Anstalten und Einrichtungen zu treffen, welche den Zweck haben, in denjenigen Fällen, wo es durch vorbeugende Thätigkeit nicht möglich, oder doch, ungeachtet der angewendeten Bemühungen, nicht gelungen ist, äußere Unfälle, die das Vermögen betreffen, abzuwenden, dem Beschädigten die Gelegenheit zu gewähren, daß ihm der entstandene Schaden ersetzt werde. Dazu dienen die Versicherungsanstalten, welche daher vom Staate befördert werden.[5] Es gehören hierher insbesondere die Anstalten zur Versicherung gegen Feuersgefahr, gegen Beschädigung durch Hagelschlag und gegen die durch Viehseuchen entstehenden Nachtheile.

II. Nach §. 4, Nr. 1 der Reichsverfassung gehört das Versicherungswesen zu denjenigen Gegenständen, welche der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen; die Reichsgesetzgebung hat sich indeß bisjetzt nicht auf diesen Gegenstand erstreckt[6] und daher kommen in Betreff desselben bisjetzt noch die landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

---

[1] Vgl. Vereins-Zollgesetz v. 1. Juli 1869, §§. 97 ff. (B. G. Bl. 1869, S. 343 ff.).

[2] Vgl. a. a. O., §§. 103 ff., und die in Gemäßheit des §. 106 a. a. O. erlassenen Niederlage-Regulative.

[3] Vgl. R. G. Bl. 1879, S. 207 ff. u. §. 7 dieses Gesetzes, nebst dem Regulativ v. 13. Mai 1880 für Privattransitläger von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde (C. Bl. für das D. Reich 1880, S. 285 ff.) und die Bestimmungen v. 13. Mai 1880, betr. die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausführung von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt werden (C. Bl. für das D. Reich 1880, S. 300 ff.).

[4] Vgl.: L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, S. 337 ff. — W. Beneke, System des Assekuranz- und Bodmereiwesens. 5 Bde. (Hamburg, 1810—21). — C. A. Masius, Lehre der Versicherung und statistische Nachweisung aller Versicherungen in Deutschland (Leipzig, 1848). — C. Döhl, Das Versicherungswesen des Preuß. Staates. Nach amtl. Quellen systemat. bearb. und dargestellt (Berlin, 1865). — L. J.(acobi), Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im Preuß. Staate (in der Zeitschr. des Preuß. Statist. Büreaus 1862, S. 121 ff., 1863, S. 81 ff.). — Gareis, Art.: „Versicherungswesen" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. III, S. 1088 ff. — A. Wagner, Versicherungswesen (in Schönberg's Handb. der polit. Oekonomie, Bd. I, S. 433 ff.). — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verw. R., Thl. I, §§. 180—182, S. 567 ff.

[5] a) Das C. R. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 19. Jan. 1874 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 53, Nr. 50) hat die Regierungen angewiesen, an die Einsassen ihrer Verwaltungsbezirke durch eine im Reg.-Amtsblatte, sowie in den Kreisblättern zu veröffentlichende Bekanntmachung die Mahnung zu richten, ihre Gebäude, sowie ihre bewegliche Habe gegen Feuersgefahr genügend zu versichern, und daran die Hinweisung zu knüpfen, daß nach den Grundsätzen der Allerh. Order v. 23. Jan. 1836 Unterstützungen aus Staatsmitteln an einzelne Beschädigte zur Deckung von Verlusten, welche durch eine ausreichende Versicherung der Gebäude und des Mobiliars gegen Feuersgefahr hätten vermieden werden können, nicht bewilligt werden.

b) Ueber die Bedingungen des Gewerbebetriebes der Unternehmer von Versicherungsanstalten vgl. oben §. 356, S. 476 ff.

[6] Die Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869

III. Alle Versicherungsanstalten, und insbesondere die gegen Feuersgefahr, zerfallen in zweierlei Arten, nämlich wechselseitige und Prämien-Assekuranzanstalten. Die letzteren haben die Natur eines kaufmännischen Unternehmens; sie sind Aktiengesellschaften, welche für eine bestimmte jährliche Prämie Immobiliar- und Mobiliarvermögen aller Art gegen Feuersgefahr versichern. Solcher Privat-Feuerversicherungsanstalten bestehen zahlreiche im Inlande[1]; es ist aber auch Niemanden verwehrt, von den ausländischen Anstalten dieser Art Gebrauch zu machen.[2] Zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliarvermögens gegen Feuersgefahr ist für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie das Gesetz v. 8. Mai 1837 über das Mobiliarversicherungswesen[3] ergangen, welches die näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit der Versicherungen, die Zulassung ausländischer Gesellschaften, die Agenten der Gesellschaften und deren Buchführung, sowie über die Aufsicht über die Versicherungen ertheilt hat.[4]

Die wechselseitigen Feuerversicherungsgesellschaften für Immobilien bestehen in allen bis zum Jahre 1866 der Monarchie angehörigen Landestheilen unter der Autorität des Staates. Die diesen Anstalten zum Grunde liegende Idee ist die, daß die Hausbesitzer

---

(B. G. Bl. 1869, S. 245) hat im §. 6 ausdrücklich bestimmt, daß ihre Vorschriften keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer finden sollen.

[1] Dahin gehören namentlich: a) die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld, b) die Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, c) die Berliner Feuerversicherungsgesellschaft und die Deutsche Feuerversicherungsgesellschaft in Berlin, d) die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft, e) die Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft in Marienwerder, f) die Versicherungsgesellschaft Borussia in Königsberg, g) die Rheinpreuß. Feuerversicherungsgesellschaft in Koblenz, h) die Stolper Feuerversicherungsgesellschaft für Pommern, i) die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, k) die Greifswalder Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft, l) die Altmärkische Mühlenversicherungsgesellschaft in Tangermünde, m) die Neuvorpommersche, die Rügener und die Stralsunder Immobiliar-Brandversicherungsgesellschaften, n) die Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau, o) die Preuß. Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin, p) die Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft in Gladbach. — Vgl. auch den Allerh. Erl. v. 22. Mai 1872, betr. die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungsabtheilung desselben, mit den Statuten (G. S. 1872, S. 531 ff.). — Ueber die in Hannover errichtete „Hannoversche Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit" vgl. G. S. 77, S. 14, Nr. 4 und 1878, S. 285, Nr. 14.

[2] a) Vgl. oben §. 356, S. 476 ff.

b) In Betreff der Versicherung von Immobilien sollen die zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungsgesellschaften und deren Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betr. öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist (Allerh. Erl. v. 2. Juli 1859, G. S. 1859, S. 394). Diese Beschränkung soll jedoch in Fortfall kommen, sobald in den Einrichtungen der öffentl. Feuersozietäten diejenigen Aenderungen getroffen sind, welche durch den freien Betrieb der Gebäudeversicherung bedingt werden, und soll der Min. des Inn. diesen Zeitpunkt für den Bezirk einer jeden öffentl. Sozietät besonders festsetzen und durch die Amtsblätter des betr. Reg.-Bezirks bekannt machen (Allerh. Erl. v. 18. Sept. 1861, G. S. 1861, S. 790). Vgl. das Nähere hierüber oben §. 356, S. 476, Note 5 zu b.

[3] Vgl. G. S. 1837, S. 102. — Zur Ausführung dieses Gesetzes ist die Instr. des Min. des Inn. u. d. P. v. 10. Juni 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 505) erlassen. — Vgl.: F. A. Brüggemann, Die Mobiliarversicherung in Preußen nach dem G. v. 8. Mai 1837. 2. Aufl. — H. Gräff, Das Feuerversicherungswesen nach Preuß. Rechte (Breslau, 1849). — H. Meyer, Die Privatfeuerversicherung in Preußen (Berlin, 1853). — Fr. Dieß, Das Feuerversicherungswesen in Preußen. Eine Zusammenstellung aller über dasselbe ergangenen Gesetze und Verordnungen (Halle, 1861). — S. J. Löff, Gesetze und Verordnungen, welche in den Königl. Preuß. Staaten bezüglich des Feuerversicherungswesens ergangen sind (Berlin, 1870). — Betrachtungen über das Rechtsverhältniß der Feuerversicherungsanstalten zu ihren Versicherten (Danzig, 1864). — Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im Preuß. Staate (in Engel's Zeitschrift des Königl. Preuß. statistischen Büreaus, Jahrg. II [1862], Nr. 6, S. 121—133, und Jahrg. IV [1864], Nr. 4).

[4] a) Ueber den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten vgl. das G. v. 17. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 293). Vgl. oben §. 356, S. 476 ff.

b) In der Sitz.-Per. 1868—69 hat die Staatsregierung dem Abg.-H. zwei Gesetzentwürfe, betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten und betr. das Feuerversicherungswesen zur Beschlußnahme vorgelegt (vgl. St. B. des Abg.-H. 1868—69, Anl.-Bd. III, S. 1442 ff., Aktenst. Nr. 256), welche jedoch wegen Schlusses der Session unerledigt geblieben und später nicht wieder eingebracht worden sind.

einer Stadt, eines Kreises u. s. w. zusammen einen Verein bilden und nach entstandenem Feuer demjenigen, welchen dasselbe betroffen hat, den abgeschätzten Schaden durch Beiträge ersetzen. In den Reglements sind die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen die Abschätzung des Schadens erfolgt, in welchem Verhältnisse jeder zum Verbande gehörige Hausbesitzer seinen Beitrag zu entrichten hat und dergleichen mehr. In der Regel ist ein Reservefond gebildet, aus dem der Beschädigte den ermittelten Schaden bezahlt erhält, damit er nicht auf den Eingang der Beiträge zu warten nöthig hat. Schon unter König Friedrich I. erging ein Feuerkassenreglement v. 15. Okt. 1705 [1] und unterm 1. Juni 1706 ein General-Feuerkassenreglement [2], nach welchem in Berlin eine General-land- und Stadtfeuerkasse errichtet wurde. Alle Eigenthümer wurden verpflichtet, ihre Gebäude in diese einschreiben zu lassen und bei derselben mit $^2/_3$ der Taxe zu versichern. Diese General-Feuerkasse für die Provinz Brandenburg wurde nachher aufgehoben und bildeten sich von der Regierung König Friedrichs I. an nach und nach in den verschiedenen Provinzen viele besondere Feuersozietäten unter landesherrlicher Genehmigung. Große Städte, wie Berlin, Stettin, Breslau, Königsberg, bildeten in sich ihre Sozietät; die kleineren Städte, die Rittergutsbesitzer derselben Provinz oder einzelner Kreise, die kleineren Landeigenthümer dieses oder jenes bestimmten Bezirkes bildeten ihre besonderen Vereine. Die Grundsätze dieser verschiedenen Feuersozietäten waren sehr verschiedenartig; auch fehlte es in manchen Gegenden an solchen Vereinen. Nach der Reorganisation des Staates wurde in Folge der Kabinetsorders v. 7. Febr. 1824, 28. Juni und 24. Okt. 1825 der Gegenstand im Ganzen aufgenommen; es wurden die Provinzialstände vernommen und demnächst die Angelegenheit im Staatsministerium und im Staatsrathe berathen. Es wurde als leitender Grundsatz genehmigt, daß für jede Provinz das Feuersozietätswesen besonders regulirt werde und daß da, wo nach dem Wunsche der Provinzialstände eigenthümliche Verhältnisse das Fortbestehen der bisherigen Verhältnisse empföhlen, diesen nachgegeben, wo aber neue Anordnungen rathsam scheinen, solche ins Leben gerufen werden sollten. Hiernach ist demnächst mit der Gesetzgebung vorgeschritten worden. Die Feuersozietätsreglements der meisten Landestheile sind revidirt und abgeändert, in denjenigen Provinzen aber, wo Feuersozietäten noch gar nicht bestanden (Posen, Westphalen, Rheinprovinz), solche errichtet worden. [3] Das Gesetz v. 31. März 1877, betreffend die Revision, beziehentlich Abänderung der Reglements der öffentlichen Feuersozietäten [4] hat übrigens vorgeschrieben, daß diejenigen Bestimmungen der Reglements der öffentlichen Feuersozietäten, welche den bei diesen Sozietäten nicht versicherten Personen Beiträge zu den Kosten der öffentlichen Sozietäten oder Beschränkungen in Beziehung auf die Höhe der Versicherungssumme auferlegen, oder welche die Einrichtung, die Befugnisse und den Geschäftsverkehr anderer Versicherungsgesellschaften betreffen — unbeschadet des in einzelnen Bezirken bestehenden Gebäudeversicherungszwanges — aufgehoben werden, und daß, insoweit durch diese Aufhebung eine Umänderung des Reglements der öffentlichen Feuersozietäten erforderlich wird, dieselbe durch die Sozietätsorgane unter Genehmigung des Ministers des Innern herbeizuführen sei. Jede Provinzial-, Land- und Stadt-Feuersozietät hat eine Generaldirektion, und einige haben auch noch Departementsdirektionen, welche sämmtlich in letzter Instanz von dem Ministerium des Innern ressortiren. [5] Bei einigen derselben fungiren auch noch Feuer-Untersuchungskommissarien und Deputirte der Regierung und Provinz, sowie Kreisdirektionen, welche die Geschäfte im

---

[1] Vgl. Mylius, C. C. M., Tom. V, Abth. I, Kap. 2, Nr. IX.

[2] Vgl. a. a. O., Nr. X.

[3] Die in den bis zum Jahre 1866 den Preuß. Staat bildenden Provinzen bestehenden Feuersozietätsverbände und die für dieselben ergangenen Reglements ergeben sich aus dem Hauptregister zur Gesetzsamml. von 1806—63 und den Nachtragsregistern dazu s. v. „Feuersozietätsreglements". — Vgl. auch: Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preuß. Staat für das Jahr 1849, herausgegeben von dem statistischen Büreau zu Berlin, S. 530 ff., desgl. Weber's Handbuch der Statistik und Verwaltungskunde der Preuß. Monarchie (Breslau, 1840), S. 318 ff., und Nachträge (Breslau, 1843), S. 86 ff. und die oben S. 669, Note 3 alleg. Aufsätze in Engel's Zeitschrift des Königl. Preuß. statist. Büreaus.

[4] Vgl. G. S. 1877, S. 121 und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1877, Aktenst. Nr. 7, S. 8 ff. Vgl. dazu den Kom.-Ber. v. 1. Febr. 1877, ebendas. Aktenst. Nr. 25, S. 52 ff.

[5] Vgl. Bd. III, §. 193, S. 92.

Einzelnen ausführen, die Kataster, Grundbücher, und Tabellen nach den darüber bestehenden Vorschriften führen und die Taxationen der Gebäude und der vorgefallenen Brandschäden, sowie die Auszahlung der Entschädigungsgelder besorgen.[1]

Außer diesen Feuersozietäten bestehen in einigen Provinzen und Landestheilen auch noch Privatvereine (z. B. für Prediger und Schullehrer) zu gegenseitiger Hülfe der Mitglieder bei Feuerschäden[2], auch gehört hierher noch die in vielen Kreisen bestehende sogenannte Kreishülfe oder freiwillige Unterstützung, welche von den Kreiseingesessenen einander bei ihren Unfällen dieser Art, insbesondere zur ersten Versorgung der Abgebrannten mit Saat- und Brotgetreide, Futter und Streu für Vieh, Fuhren und Dienste zum Wiederaufbau der Gebäude und dergleichen geleistet wird.[3]

Die in der Provinz Hannover bestehenden Feuerversicherungsgesellschaften haben entweder Gebäude oder Mobilien und Theile des Mobiliarvermögens zum Gegenstande. Was jene ersteren betrifft, so gibt es solche nach den einzelnen Landestheilen verschiedene und sie und ihre Rechte beruhen auf besonderen Gesetzen und Verordnungen.[4] Die in- und ausländischen Privat-Feuerversicherungsanstalten sind den die Beaufsichtigung derselben betreffenden Bestimmungen der Verordnungen v. 24. Jan. 1828[5], v. 3. Juni 1839[6] und v. 30. Jan. 1847[7] unterworfen.

In dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen besteht eine allgemeine Brandversicherungsanstalt auf Grund der Kurhessischen Brandkassenordnung v. 27. April 1767[8] und späterer auf dieselbe bezüglichen Verordnungen.[9] Durch die Verordnung v. 1. Juni

---

[1] Viele dieser Feuersozietäten sind provinzial- oder kommunalständische Institute und stehen als solche unter der Oberaufsicht des Staates.

[2] Hierher gehört auch der auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Brandversicherungsverein sämmtlicher Preuß. Forstbeamten, dessen Statut v. 12. Dez. 1879 durch K. O. v. 24. Mai 1880, unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person, bestätigt worden sind. Vgl. das C. R. der Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und der Fin. v. 12. Juli 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 28, Nr. 31).

[3] Vgl. Weber a. a. O. — In Betreff der Provinz Hannover vgl. Ausschreiben des Konsistoriums zu Aurich v. 1. Aug. 1822, nebst Reglement, betr. die Mobiliar-Feuerversicherungssozietät für die evangelischen Prediger in Ostfriesland und dem Harlingerlande (G. S. für Hannover 1822, Abth. 3, S. 103) und Bekanntmach. des Konsistoriums zu Stade v. 19. Febr. 1829, betr. die Stiftung eines Brandentschädigungsvereins aller Prediger in den Herzogth. Bremen und Verden und im Lande Hadeln (a. a. O. 1829, Abth. 3, S. 34).

[4] a) Vgl. das Verzeichniß dieser durch die Gesetzsamml. für Hannover publizirten Gesetze und Verordnungen in Tappen's Sachregister der Hannoverschen Gesetzsammlung (Hannover, 1866), s. v.: „Feuerversicherungsanstalten" und in Lodemann's Verzeichniß der in der Gesetzsammlung des Königreichs Hannover erlassenen Bestimmungen, S. 42 ff. — Vgl. Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., Bd. I, §. 103, S. 305 ff.

b) Das G. v. 6. Febr. 1871 (G. S. 1871, S. 90) hat bestimmt, daß die für einzelne Theile der Provinz Hannover bestehenden, in der Form von Provinzialgesetzen publizirten Vorschriften, durch welche die landschaftlichen Feuerversicherungsanstalten geordnet sind, insoweit sie sich auf die Organisation jener Anstalten, deren Verwaltungsgrundsätze und die Formen ihres Geschäftsbetriebes beziehen, im Wege statutarischer Festsetzung durch Beschluß der betr. Landschaft unter Genehmigung des Königs abgeändert werden können. — Vgl. die (unter Bezugnahme hierauf) ergangenen Allerh. Erlasse und Statutenänderungen in der G. S. 1871, S. 235, 258 u. 317, 1872, S. 89, 603, Nr. 18, 620, Nr. 8, 640, Nr. 15, 643, Nr. 11, 1875, S. 230, Nr. 8, 604, Nr. 12 u. 1881, S. 4, Nr. 20 u. S. 296, Nr. 9, 1876, S. 356, Nr. 5, 1878, S. 144, Nr. 1 u. Nr. 2, S. 326, Nr. 14.

c) Ueber die Umgestaltung der für den Landdrosteibezirk Osnabrück bestehenden Gebäude-Brandversicherungsanstalt in eine landschaftliche Feuerversicherungsanstalt, auf welche das G. v. 6. Febr. 1871 Anwendung findet, vgl. das G. v. 5. März 1877 (G. S. 1877, S. 88 ff.). Vgl. dazu den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Herrenh. 1877, Aktenst. Nr. 8, S. 12 ff., und Kom.-Ber. ebendas., Aktenst. Nr. 34, S. 66.

d) Ueber die Nichtgeltung der das provinzielle Feuerversicherungswesen betr. Vorschriften der Provinz Hannover in dem durch das G. v. 23. März 1873 (G. S. 1873, S. 107) der Provinz Hannover einverleibten Jadegebiete in diesem Gebiete vgl. §. 7, Nr. 1 des citirten Gesetzes.

[5] Vgl. G. S. für Hannover, Abth. I, S. 3.

[6] Vgl. ebendas. 1839, Abth. I, S. 149.

[7] Vgl. ebendas. 1847, Abth. I, S. 47.

[8] Vgl. Samml. der Kurhessischen Landes-Ordn. 2c., Bd. III, S. 224 ff.

[9] Vgl. insbesondere: V. v. 27. Sept. 1828, betr. die Ertheilung von Brandversicherungen und deren Aenderung (G. S. für Kurhessen 1828, S. 41), und Ausschreiben des Staatsmin. v. 20. Nov. 1829, über die Versicherung inländ. Gebäude wider Brandschäden bei ausländ. Anstalten (a. a. O. 1829, S. 79).

1867[1] ist die Kurhessische Generalbrandkasse ermächtigt worden, nach Maßgabe der für ihre Verwaltung geltenden Vorschriften aus den im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten ehemals Bayerischen und ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen Bezirksamt Gersfeld, Landgerichtsbezirk Orb, ohne Aura, und dem Kreise Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen, Versicherungen von Gebäuden gegen Feuersgefahr anzunehmen. Die Kurhessische Brandversicherungsanstalt wurde früher nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses v. 18. Sept. 1871[2] von der General-Brandversicherungskommission zu Kassel verwaltet; durch das Gesetz v. 18. März 1879[3] ist jedoch angeordnet worden, daß diese Anstalt (v. 1. Jan. 1880 ab) als kommunalständisches Institut auf den Kommunalverband des Regierungsbezirkes Kassel und dessen Organe übergehen soll und daß die näheren Bestimmungen über die Organisation, die Geschäftsformen und die Verwaltungsgrundsätze nach Anhörung des Kommunallandtages durch ein von dem Könige zu erlassendes Reglement festzustellen.[4]

Für das vormalige Herzogthum Nassau gilt das Edikt v. 17. Jan. 1806, betreffend die Brandassekuranzordnung für Gebäude[5], nebst Nachträgen dazu v. 28./29. Dez. 1807[6], v. 15./17. März 1808[7], und v. 5. Sept. 1857.[8] Die Verordnung v. 16. Sept. 1867[9] hat vorgeschrieben, daß die Nassauische Brandassekuranzanstalt zu Wiesbaden auch ermächtigt sein soll, nach Maßgabe der für ihre Verwaltung geltenden Bestimmungen, Versicherungen von Gebäuden gegen Feuersgefahr aus den im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheilen Kreis Biedenkopf, des nordwestlichen Theiles des Kreises Gießen, und den Ortsbezirken Rödelheim und Niederursel anzunehmen. Durch die Gesetze v. 21. Febr. 1872 und v. 18. März 1879 ist übrigens bestimmt worden, daß die Nassauische Brandversicherungsanstalt zu Wiesbaden ermächtigt sein soll, Versicherungen von Gebäuden gegen Feuersgefahr auch aus dem Amte Homburg und aus dem Oberamte (jetzigen Kreise) Meisenheim anzunehmen.[10] Das Gesetz v. 21. Dez. 1871[11] hat demnächst bestimmt, daß (mit dem 1. Jan. 1872) die Nassauische Brandversicherungsanstalt fortan ein kommunalständisches Institut sein solle, dessen Verwaltung auf den Kommunallandtag des Regierungsbezirkes Wiesbaden und dessen Organe übergeht, sowie daß der Kommunallandtag über die Einrichtungen der Anstalt zu beschließen, und mit Königlicher Genehmigung die zu diesem Behufe erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen habe[12], durch welche letztere jedoch die Vorschriften

---

[1] Vgl. G. S. 1867, S. 800.

[2] Vgl. G. S. 1872, S. 141.

[3] Vgl. G. S. 1879, S. 136 und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1878—79, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 22, S. 185 ff.

[4] Durch den Staatsvertrag v. 9./29. Mai 1833 war die Kurhessische Brandkassenordn. v. 27. April 1767 nebst den in Betreff der General-Brandversicherungsanstalt später ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, Ausschreiben und Instruktionen auch in dem Landgrafthume Hessen-Homburg mit Gesetzeskraft eingeführt worden (vgl. Landgräfl. Hessisches Regier.-Bl. 1855, Nr. 7). Durch den §. 3 der Verordn. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534) sind diese gesetzlichen Bestimmungen auch für das Oberamt (den jetzigen Kreis) Meisenheim, aufrecht erhalten worden. Durch das G. v. 21. Febr. 1872 (G. S. 1872, S. 173) wurde indeß die Kurhessische Brandkassenordn. v. 27. April 1767 für den Kreis Meisenheim wieder außer Kraft gesetzt und bestimmt, daß mit dem 31. Dez. 1872 alle im Kreise Meisenheim bei der General-Brandversicherungsanstalt zu Kassel bestehenden Versicherungen erlöschen. Das G. v. 18. März 1879 aber hat (im §. 2) bestimmt, daß (mit dem 1. Jan. 1880) die Hessische Brandversicherungsanstalt auf den Reg.-Bez. Kassel zu beschränken und demzufolge auch das Amt Homburg aus dem bisherigen Verbande mit der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel ausscheide, bezw. die bisherigen Versicherungen aus dem Amte Homburg bei dieser Anstalt erlöschen, wogegen die Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden ermächtigt sein soll, Versicherungen von Gebäuden gegen Feuersgefahr auch aus dem Amte Homburg anzunehmen.

[5] Vgl. Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. I, S. 168.

[6] Vgl. ebendas. S. 177.

[7] Vgl. ebendas. S. 176.

[8] Vgl. Verordn.-Bl. für Nassau 1857, S. 180.

[9] Vgl. G. S. 1867, S. 1551.

[10] Vgl. die vorstehende Note 4.

[11] Vgl. G. S. 1871, S. 610 und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1871—72, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 11, S. 90 ff.

[12] Auf Grund dieser Bestimmung hat der Kommunallandtag des Reg.-Bez. Wiesbaden das vom Könige mittelst Allerh. Erlasses v. 27. Nov. 1872 genehmigte Reglement für die Nassauische Brandversicherungsanstalt zu Wiesbaden v. 27. Nov. 1872 erlassen (vgl. G. S. 1873, S. 45,

der Brandassekuranzordnung v. 17. Jan. 1806 und der dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Verordnungen nur insofern abgeändert werden dürfen, als sich diese Vorschriften auf die Organisation, die Verwaltungsgrundsätze und die Formen des Geschäftsbetriebes der Anstalt beziehen. In Betreff der Versicherung von Mobilien und der von der Nassauischen Brandassekuranzanstalt ausgeschlossenen Gebäude gilt für das vormalige Herzogthum Nassau das Gesetz v. 27. Mai 1834.[1]

In der Provinz Schleswig-Holstein bestehen drei öffentliche Immobiliar-Feuerversicherungsanstalten, nämlich a) die generelle städtische Brandkasse auf Grund des Gesetzes v. 26. Mai 1769[2], welche alle in städtischen Kommunen belegenen Gebäude mit Einschluß der städtischen Kirchen umfaßt; b) der Verein der Aemter und Landschaften auf Grund der Verordnung v. 20. Juni 1776[3], welcher alle auf dem platten Lande belegenen Gebäude, soweit dieselben nicht einem gutsherrlichen Bezirke resp. Hintersassen desselben angehören, umfaßt, und c) die Versicherungsanstalt für die Landkirchen auf Grund des Reskriptes v. 3. Juli 1877[4] und des Statuts v. 13. Okt. 1837.[5] Diese Anstalten wurden früher durch die Staatsbehörden verwaltet und geleitet; durch das Gesetz v. 23. März 1872[6] ist indeß bestimmt worden, daß dieselben (mit dem 1. Jan. 1873) provinzialständische Institute unter staatlicher Oberaufsicht sein und daß ihre Verwaltung auf den provinzialständischen Verband der Provinz Schleswig-Holstein und dessen Organe übergehen solle. Zugleich hat das Gesetz v. 23. März 1872 wesentliche Abänderungen der vorgedachten Gesetze getroffen und vorgeschrieben, daß die drei Versicherungsanstalten in eine Anstalt zu vereinigen, die näheren Bestimmungen aber über die Organisation, die Verwaltungsgrundsätze und die Geschäftsformen der Anstalten beziehungsweise der vereinigten Anstalt durch Beschluß des Provinziallandtages mit Königlicher Genehmigung festzustellen.[7]

In den Hohenzollernschen Landen ist das Immobiliar-Feuerversicherungswesen durch das Gesetz v. 14. Mai 1855[8] geregelt worden. Ueber die Mobiliarfeuerversicherung ist für das vormalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen das Gesetz v. 28. April 1849[9] ergangen, dessen §. 5 durch das Gesetz v. 14. Juli 1876[10] aufgehoben worden ist.

Für die Stadt Frankfurt a. M. und deren Gebiet bestand auf Grund der Gesetze v. 20. Mai 1817[11] und v. 6. Aug. 1857[12] eine auf Gegenseitigkeit und Freiwilligkeit gegründete Feuerversicherungsanstalt für Gebäude, welche indeß, weil sie

---

Nr. 2), welches durch das Amtsbl. der Regierung zu Wiesbaden 1872, Nr. 51 publizirt ist. Vgl. dasselbe auch im D. Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger 1872, Nr. 292, Beilage 2. — Dazu: Allerh. Erl. v. 15. Nov. 1880, betr. die Genehmigung einer Abänderung des vorletzten Satzes des §. 61 des Regl. v. 27. Nov. 1872 (G. S. 1881, S. 3, Nr. 13).

[1] Vgl. Verordn.-Bl. für Nassau 1834, S. 38, und Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. IV, S. 284. — Dazu: Ausführ.-Instr. v. 9. Juli 1851 (Verordn.-Bl. 1851, S. 117).

[2] Vgl. Chronolog. Samml. der Verordn. 1769, S. 30.

[3] Vgl. ebendas. 1776, S. 66.

[4] Vgl. ebendas. 1777, S. 137.

[5] Vgl. ebendas. 1837, S. 229.

[6] Vgl. G. S. 1872, S. 286 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1871—72, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 180, S. 1665 ff.

[7] Auf Grund dieser Bestimmung ist das durch den Allerh. Erl. v. 27. Dez. 1872 (G. S. 1873, S. 227, Nr. 2) bestätigte Statut für die Verwaltung der provinzialständischen Brandversicherungsanstalten der Provinz Schleswig-Holstein (Amtsbl. der Regier. zu Schleswig 1873, Nr. 6 und D. Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger 1873, Nr. 11, Beilage 1) zu Stande gekommen. — Dazu: Nachträge v. 1. Dez. 1873 (G. S. 1874, S. 16, Nr. 7) und v. 28. April 1882 (G. S. 1882, S. 324, Nr. 5). Ueber die Ausdehnung der Wirksamkeit der Anstalt auf den Kreis Herzogthum Lauenburg: Allerh. Erl. v. 5. März 1879 (G. S. 1879, S. 272, Nr. 4) und auf das Fürstenthum Lübeck und die Hanseatischen Enklaven: Allerh. Erl. v. 13. Juni 1881 (G. S. 1881, S. 310, Nr. 10).

[8] Vgl. G. S. 1855, S. 301. — Die Hohenzollernsche Amts- und Landesordn. v. 2. April 1873 (G. S. 1873, S. 145 ff.) bestimmt im §. 61, Nr. 8, daß der Hohenzollernsche Kommunallandtag berufen ist, das Interesse der Versicherten bei der Feuerversicherungsgesellschaft nach §. 1 des Ges. v. 14. Mai 1855 zu vertreten.

[9] Vgl. Hohenzollern-Sigmaringensche G. S., Bd. VIII, S. 203.

[10] Vgl. G. S. 1876, S. 293.

[11] Vgl. Gesetz- und Statuten-Samml. für Frankfurt, Bd. I, S. 151.

[12] Vgl. ebendas. Bd. XIV, S. 99.

sich nicht als lebensfähig zeigte, durch das Gesetz v. 22. Dez. 1869[1] aufgehoben worden ist.

IV. Die im Preußischen Staate bestehenden Versicherungsanstalten gegen Hagelschaden[2] sind theils Aktiengesellschaften, theils auf Gegenseitigkeit gegründete.[3] Die letzteren sind nicht gleichartig organisirt, sondern es giebt Hagelversicherungsanstalten zu festen Prämien und ohne feste Prämien.[4]

V. Zur Verhütung der Verluste, welche durch Seuche, Brand u. s. w. am Rindvieh herbeigeführt werden, ordnete König Friedrich II. durch das Reglement v. 24. Nov. 1765[5] und dessen Nachtrag v. 17. Febr. 1783[6] für die Provinz Schlesien Viehversicherungsgesellschaften an, an welchen jeder dortige Besitzer von Rindvieh Theil zu nehmen gezwungen war und die von den Regierungen verwaltet wurden. Diese Reglements sind durch das Gesetz v. 30. Juni 1841 über die Viehversicherungsgesellschaften in der Provinz Schlesien[7] aufgehoben und es ist dadurch zugleich angeordnet worden, daß für jeden Regierungsbezirk der Provinz Schlesien eine besondere Versicherungsgesellschaft zur Vergütung der durch die Rindviehpest (Löserdürre) verursachten Verluste zu errichten. Gegenstand der Versicherung ist der Werth desjenigen Rindviehes, welches an der Rindviehpest, sei es in oder außer der Quarantaine, gefallen, oder nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindviehpest in gesundem oder krankem Zustande zufolge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.[8] Alle Besitzer von Rindvieh sind verbunden, der Versicherungsgesellschaft ihres Bezirkes mit ihrem ganzen Rindviehstande beizutreten; nur Jungvieh unter einem Jahre und das zur Mastung und zum Handel erkaufte Vieh bleibt ausgeschlossen. Die Besitzer des versicherten Viehes haben Anspruch auf Vergütung des vollen Versicherungswerthes der gefallenen oder getödteten Stücke; nur wird für die Vermehrung des Viehstandes über den Bestand der letzten Aufnahme des Viehstandes eine geringere Summe vergütet.

---

[1] Vgl. G. S. 1869, S. 1201. — Vgl. den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1869—70, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 55, S. 378 ff.

[2] Vgl.: C. L. Leonhardt, Die Hagelversicherung. Beiträge zur Beförderung richtiger Ansichten über Hagelversicherung nebst Betracht. über wichtige Fragen des Hagelversicherungswesens (Berlin, 1868). — O. Hübner, Das Hagelversicherungswesen im Preuß. Staate (in Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. I, S. 218 ff.). — Weber's Handbuch der staatswirthschaftl. Statistik und Verwaltungskunde der Preuß. Monarchie (Breslau, 1840), S. 330 ff., und Nachtr. (1843), S. 92. Vgl. die Immediatberichte des Min. für die landwirthschaftl. Angelegenheiten in den Jahren 1875, 1876 u. 1877, S. 205 ff. und in den Jahren 1878, 1879 u. 1880, S. 227 ff.

[3] Aktiengesellschaften dieser Art sind: die neue Berliner Hagelversicherungsgesellschaft (G. S. 1859, S. 104, G. S. 1864, S. 111, u. G. S. 1866, S. 234), die Kölnische (G. S. 1853, S. 955), die Magdeburger (G. S. 1854, S. 192, und 1859, S. 8), die Hagelschädenversicherungsgesellschaft Ceres in Magdeburg (G. S. 1855, S. 188), die vaterländische Hagelversicherungsgesellschaft in Elberfeld (G. S. 1856, S. 724,) die Preuß. Hagelversicherungsaktiengesellschaft zu Berlin (G. S. 1864, S. 532, u. G. S. 1866, S. 237). Gegenseitige Hagelversicherungsanstalten sind: die Erfurter, die Hagelversicherungsgesellschaft Germania für Feldfrüchte in Berlin, die Hagelversicherungsgesellschaft für Gärtnereien in Berlin, die Hagelassekuranzgesellschaften in Brandenburg, in Schwedt und in Greifswald. — Für die Provinz Hannover vgl. die V. v. 4. Juli 1838, betr. die Errichtung einer Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland (G. S. für Hannover 1838, Abth. III, S. 121), die V. v. 12. Febr. 1844, betr. die Abänderung der Statuten dieser Gesellschaft (a. a. O. 1844, Abth. III, S. 16) und die Bekanntmach. des Min. des Inn. v. 6. Jan. 1855, betr. die Vereinigung der Hagelschädenversicherungsgesellschaft für das Königreich Hannover mit der Hagelschäden-Versich.-Anstalt für das Herzogthum Braunschweig (a. a. O. 1855, Abth. I, S. 23). — Für das vormalige Herzogthum Nassau vgl. Ed. v. 23. Juni 1819, betr. die Errichtung einer Hagelassekuranzgesellschaft (Verordnungs-Samml. für Nassau, Bd. III, S. 128, und Verordn.-Bl. für Nassau 1819, S. 101).

[4] Vgl. die landespolizeilich genehmigten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für verschiedene Hagelversicherungsgesellschaften v. 13. Nov. 1872" im Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 222, Nr. 161, und das C. R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 16. Nov. 1881 mit den „Bestimmungen über den Nachtragsabschluß von Hagel- und Vieh-Versicherungsanstalten" im Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 233, Nr. 158.

[5] Vgl. Korn's Schles. Ed.-Samml., Bd. VIII, S. 822.

[6] Vgl. a. a. O., Bd. XVIII, S. 9.

[7] Vgl. G. S. 1841, S. 285.

[8] Vgl. oben §. 323, S. 291, Note 2.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind verbunden, zu den zu zahlenden Vergütungen und zu den Kosten der Verwaltung nach Verhältniß der Versicherungssumme beizutragen. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaften ist den Regierungen übertragen.

Durch die Kabinetsorder v. 22. Juni 1845[1] ist demnächst bestimmt worden, daß das Gesetz v. 30. Juni 1841 in der Provinz Preußen gleichfalls Anwendung finden soll, jedoch mit der Maßgabe, daß nur zwei Versicherungsgesellschaften, die eine für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, und die zweite für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, zu bilden, und daß nur dasjenige Rindvieh den Gegenstand der Versicherung bildet, welches nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rinderpest in gesundem Zustande, zufolge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

In anderen Provinzen bestehen zwar dergleichen gesetzliche Einrichtungen nicht; es sind indeß theils inländische Viehassekuranzen errichtet und konzessionirt[2], theils ist ausländischen Assekuranzen dieser Art die Genehmigung zum inländischen Geschäftsbetriebe ertheilt worden.[3]

VI. Die Versicherungsgesellschaften gegen die Gefahr der Schiffahrt zur See und auf Strömen und Binnengewässern sind in der Regel Aktiengesellschaften, welche die Versicherung gegen Prämien übernehmen.[4] Dergleichen bestehen in Preußen mehrere[5];

---

[1] Vgl. G. S. 1845, S. 161.

[2] Hierher gehören die Viehversicherungsgesellschaften zu Magdeburg (vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 268, u. G. S. 1855, S. 188) und Köln-Münster (beide zu gegenseitigen festen Prämien) und zu Aachen (einseitig gegen feste Prämien); die Rheinisch-Westphälische Versicherungsgesellschaft für Rindvieh und Pferde (G. S. 1848, S. 99), welche eine Aktiengesellschaft ist; ferner die von dem Ob.-Präsid. der Provinz Brandenburg genehmigte gegenseitige Viehversicherungsanstalt zu Potsdam, und die Viehversicherungsanstalten zu Leichlingen (Kreis Solingen) und zu Schleiden (Reg.-Bez. Aachen), beide nur für Hornvieh bestimmt und gegen Lokalentschädigung der Gemeindeglieder unter sich für gefallenes Vieh durch gemeinschaftliche Beiträge (vgl. Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1849, herausgeg. von dem Statist. Büreau zu Berlin, Bd. IV, S. 538). Von dem Ob.-Präsid. der Provinz Westphalen ist unterm 20. März 1835 ein Statutenentwurf eines Rindviehversicherungsvereins für Gemeinden (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 89) aufgestellt, und es sind die Regierungen und Landwirthe aufgefordert worden, nach Maßgabe dieses Statuts auf Bildung solcher Vereine hinzuwirken.

[3] Dazu gehört die Gothaische Viehversicherungsgesellschaft (vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 246, und Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 269).

[4] Die Rechtsverhältnisse in Betreff der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt sind durch die Art. 782—905 des D. Handels-Gesetzb. geordnet; insofern dagegen von der Versicherung gegen die Gefahren der Schiffahrt auf Flüssen und Binnengewässern die Rede ist, finden die Vorschriften des A. L. R., II, 8, §§. 1934—2358, Anwendung. Vgl. Art. 60 des Einführ.-Ges. v. 24. Juni 1861 zum D. Handels-Gesetzb. (G. S. 1861, S. 473).

[5] Die wichtigsten inländischen Aktiengesellschaften dieser Art sind: a) die Seeassekuranzgesellschaft in Stettin (vgl. G. S. 1825, S. 41, 1855, S. 256, und 1857, S. 733); b) die Preuß. Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Seegefahr und Stromgefahr (G. S. 1845, S. 789, und 1852, S. 561); c) die See- und Fluß-Versicherungsgesellschaft Pomerania in Stettin (G. S. 1853, S. 512); d) die See- und Fluß-Versicherungsgesellschaft Union in Stettin (G. S. 1857, S. 39, und 1859, S. 568); e) die See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungsgesellschaft Agrippina in Köln (G. S. 1853, S. 907; f) die neue Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin (G. S. 1855, S. 512); g) die Niederrheinische Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel (bestätigt 1839) und der dazu gehörige Rückversicherungsverein (bestätigt 1843), vgl. das revid. Statut (G. S. 1868, S. 28) und Nachtrag (G. S. 1869, S. 1104); h) die Düsseldorfer allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport (G. S. 1857, S. 228); i) die Kölnische Rückversicherungsgesellschaft für Feuer- und Transportversicherungsgesellschaften (G. S. 1846, S. 168, und 1861, S. 868); k) die Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungsaktiengesellschaft zu Stettin (G. S. 1869, S. 852, u. G. S. 1870, S. 84); l) die Frankfurter allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank in Frankfurt a. O. (G. S. 1870, S. 100); m) die Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft in Danzig (G. S. 1870, S. 100); n) der Deutsche Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft (G. S. 1870, S. 383). — Die bloß für die Schiffahrt im Innern des Landes bestehenden Assekuranzgesellschaften vgl. in den Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1849 (herausgeg. von dem statist. Büreau zu Berlin), Bd. IV, S. 539.

es ist aber auch verschiedenen ausländischen Versicherungsanstalten dieser Art der Geschäftsbetrieb in Preußen gestattet worden.[1]

VII. Besondere Versicherungsgesellschaften haben sich in neuerer Zeit auch noch zur Assekuranz gegen die Gefahr des Transportes auf Eisenbahnen gebildet.[2]

VIII. Zur Assekuranz gegen Verluste bei hypothekarisch ausgeliehenen Kapitalien haben sich Aktiengesellschaften unter den Firmen: „Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin"[3] und „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin"[4] gebildet.

Zweiter Unterabschnitt.

Sorge für die intellektuelle Bildung der Staatsbürger.[5]

Vorbemerkung.

I. Die dem Staate obliegende Pflege der geistigen Interessen der Staatsbürger[6] besteht in der Sorge desselben für diejenigen Anstalten und Einrichtungen im Staate, deren Zweck auf die intellektuelle Bildung der Staatsbürger gerichtet ist.[7] Die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 hat (in den Art. 20—25) die staatsgrundgesetzlichen Normen festgesetzt, welche in dieser Beziehung maßgebend sein sollen[8], und zugleich (im Art. 26) bestimmt, daß ein besonderes Gesetz ergehen solle, welches das ganze Unterrichtswesen regelt. Dies Gesetz ist indeß bisjetzt nicht erlassen worden[9], und da die Verfassungsurkunde (im Art. 112) die Bestimmung enthält, daß es bis zu dessen Erlaß bei den bisherigen Bestimmungen über das Schul- und Unterrichtswesen bewenden soll, so bilden diese noch gegenwärtig die geltenden Normen in Bezug auf den Gegenstand.[10]

---

1 Vgl. deren Verzeichniß in den in der vor. Note alleg. Tabellen und amtl. Nachrichten, Bd. IV, S. 540.

2 Dergl. Aktiengesellschaften sind: a) die Eisenbahn- und allgemeine Rückversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt (G. S. 1853, S. 847, 1858, S. 269, u. 1869, S. 851); b) die allgemeine Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin (G. S. 1858, S. 602); c) die Rheinisch-Westphälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in München-Gladbach (G. S. 1869, S. 1148).

3 Vgl. Bekanntmachung der Min. für die landwirthschaftl. Ang., des Inn. und für H., G. u. öff. Arb. v. 2. Juli 1862 (G. S. 1862, S. 214) und revid. Statut (G. S. 1868, S. 332.

4 Vgl. Statut v. 27. Nov. 1868 (G. S. 1868, S. 1068).

5 Vgl. die in Bd. II, S. 442, Note 3 und die in meinem Unterrichtswesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 211—218, alleg. Literatur. — W. Grattenauer, Das Schulrecht des Preuß. Staates in seiner heutigen Gestalt nach den Bestimmungen des A. L. R. und der späteren Gesetzgebung (Berlin, 1875). — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §§. 84 ff., S. 218 ff. — Gneist, Art.: „Schulaufsicht", „Schulbauten", „Schullehrer", „Schulzwang", „Unterrichtswesen" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. III, S. 599 ff., 604 ff., 613 ff., 615 ff., 938 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §§. 224 ff., S. 554 ff.

6 Vgl. die Vorbemerkung zum Abschn. III oben, S. 311.

7 Ueber die Pflicht des Staates zu dieser Fürsorge vgl. Bd. II, §. 167, sub I, S. 442. — Die Sorge für die religiöse Bildung der Staatsbürger ist zugleich Aufgabe der Religionsgesellschaften.

8 Vgl. hierüber Bd. II, §. 167, sub IV, S. 446, und über das verfassungsmäßige Verhältniß der Schule zum Staate überhaupt, Bd. II, §§. 167—172.

9 Vgl. Bd. II, §. 167, sub V, S. 446 ff.

10 Vgl. a. a. O. sub VI, S. 451—452. — Wenn gleich die Bestimmungen der Verf.-Urk. über das Schul- und Unterrichtswesen noch gegenwärtig suspendirt sind, so kann doch nicht in Zweifel gezogen werden, daß die bis zum Erlaß des in Art. 26 verheißenen Unterrichtsgesetzes in Kraft erhaltenen bisherigen Bestimmungen über das Schul- und Unterrichtswesen nur insoweit noch geltend sind, als sie nicht anderen, als den in den Art. 21—25 der Verf.-Urk. enthaltenen Bestimmungen, z. B. den Art. 4 u. 12 zuwiderlaufen (vgl. Art. 109 der Verf.-Urk.).

II. Die zur Förderung der intellektuellen Bildung der Staatsbürger bestehenden Anstalten und Einrichtungen sind: 1) die Unterrichtsanstalten, und 2) die sonstigen zur Förderung der Kultur vorhandenen Anstalten. Die Unterrichtsanstalten zerfallen in die niederen Schulen (Volksschulen und Mittelschulen), die höheren Schulen, die Fachschulen und die Universitäten.

Erstes Kapitel.

Die Unterrichtsanstalten.

Erster Titel.

Die niederen Schulen. [1]

§. 394.

I. Begriff und Wesen der Volksschule und der Mittelschule.

I. Die Volksschule umfaßt die Bildungsanstalten, welche dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, dem Kinde die einem jeden vernünftigen Menschen für das bürgerliche Leben nothwendigen Kenntnisse beibringen sollen und in der Regel in der Konfirmation ihren Schlußpunkt haben. [2] Das Allgemeine Landrecht (Thl. II, Tit. 12) unterschied nur zwischen gemeinen Schulen, gelehrten Schulen und Universitäten. Gleichwie sich aber neben den letzteren beiden die höheren Bürger-, Real- und Fachschulen später als nothwendig erwiesen, so hat sich auch die Volksschule nicht nur in die Elementar- und die Mittelschulen gegliedert, sondern es sind auch für dieselbe Nebenanstalten unentbehrlich geworden, theils vorangehende, wie die Kleinkinderbewahranstalten, theils nachfolgende, wie die Fortbildungsanstalten, Sonntagsschulen u. s. w. [3]

II. Ueber Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule bestehen, da das im Art. 26 der Verfassungsurkunde verheißene Unterrichtsgesetz noch nicht ergangen ist [4],

---

[1] Vgl.: mein Unterrichtswesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 306 ff., und die daselbst und S. 211 ff. alleg. Literatur. — H. Heppe, Geschichte des Deutschen Volksschulwesens (Gotha, 1858), 5 Bde. — C. Kirsch, Das Deutsche Volksschulrecht (Leipzig, 1854—55), 2 Bde. — R. G. Haupt, Handbuch über die Religions-, Kirchen- u. geistl. Unterrichtsangelegenheiten im Königreiche Preußen (Quedlinburg, 1852 ff.), 3 Bde. — Strack, Geschichte des D. Volksschulwesens (Gütersloh, 1872). — Fr. E. Keller, Geschichte des Preuß. Volksschulwesens (Berlin, 1873). — C. F. Müller, Handbuch der gesammten Preuß. Schulgesetzgebung. Eine system. Zusammenstellung der in Preußen über das Schulwesen erlass. Gesetze (Berlin, 1854). — O. Ebmeyer, Die Rechtsverhältnisse der Preuß. Elementarschule und ihres Lehrers (Frankf. a. O., 1861). — A. Altmann, Praxis der Preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- u. Ehesachen (Leipzig, 1861). — Thilo, Preuß. Volksschulwesen nach Geschichte und Statistik (Gotha, 1867). — Th. Ballien, Gesetze und Verordnungen betr. das Preuß. Volksschulwesen (Brandenburg, 1864—65), 2 Bde. u. Nachtr. — J. A. Koffler, Die Unterrichtsangelegenheiten in den Königl. Preuß. Staaten. Eine system. Zusammenstellung aller in dem Min.-Bl. d. i. V. in den J. 1840 bis einschl. 1865 enthalt. auf die innere Administration Bezug habenden Reskripte u. Verordn. (Arnsberg, 1865). — Giebe, Die Verordnungen betr. das gesammte Volksschulwesen in Preußen, 4. Aufl. (Düsseldorf, 1882). — K. Schneider, Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen (Berlin, 1875). — Klaunig, Das Preuß. Volksschulwesen im Geltungsbereiche des A. L. R. in seinen äußeren Beziehungen (Wittenberg, 1882). — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechtes, Thl. I, §§. 86 ff., S. 229 ff. — G. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 225, S. 560 ff.

[2] Vgl. A. L. R. II, 12, §§. 11, 12 u. 46, K. O. v. 14. Mai 1825 (G. S. 1825, S. 149). — Ueber den Begriff der „Volksschule" im Sinne der Verf.-Urk. vgl. Bd. II, §. 170, S. 462, Note 2.

[3] Nur in Verbindung mit solchen Nebenanstalten vermag die Volksschule den Anforderungen zu genügen, welche die Gegenwart an sie stellt.

[4] Vgl. Bd. II, §. 167, sub V, S. 446 ff.

nur die im Verwaltungswege erlassenen Vorschriften. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat in dieser Beziehung folgende Bestimmungen getroffen[1]:

1) Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule, die Schule mit zwei Lehrern, und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule oder die Halbtagsschule ist.

2) In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet; die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen. In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3) Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, sowie da, wo andere Umstände dies nothwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen überhaupt 32 Stunden angesetzt werden.

4) Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu ertheilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundert und zwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

5) In Schulen von drei oder mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4 fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30 bis 32 Unterrichtsstunden.

6) Für mehrklassige Schulen ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswerth. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei, beziehungsweise drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach Geschlechtern getrennten Volksschulen vorzuziehen.

7) Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben.

8) Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 □M. kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können.

9) Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schulverzeichniß, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste (Liste über die nicht erschienenen Schüler) regelmäßig zu führen.

10) Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen des Kindes entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

11) Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, Deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.[2]

III. Unter dem Namen von Bürger-, Mittel-, Rektor-, höheren Knaben- oder Stadtschulen bestehen eine beträchtliche Anzahl von Unterrichtsanstalten, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen, als dies in der mehrklassigen

---

[1] Vgl. die Allgem. Verf. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 15. Okt. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 273, Nr. 254, C. Bl. der Unterr.-Verw. 1872, S. 585).

[2] Das Nähere über die Lehrgegenstände und über die Vertheilung der einzelnen Gegenstände und Stufen vgl. in den §§. 14 ff. der Allgem. Verfüg. v. 15. Okt. 1872. — Vgl. auch unten §. 398.

Volksschule geschieht, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sogenannten Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat bestimmt[1], daß nicht nur die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben Seitens der Gemeinden thunlichst zu fördern sei[2], und daß solche Schulen als Mittelschulen anzusehen und zu bezeichnen seien, wenn sie nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

1) Diese Schulen sollen neben der Volksschule des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je fünfzig Schülern haben; es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

2) Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den mitgetheilten Lehrplan, welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu ertheilen. Bei fünf Klassen sind die Pensa der drei Unterklassen auf zwei Klassen zu vertheilen; bei mehr als sechs Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt. Wo die lokalen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schiffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Aenderungen in demselben vorzunehmen, und demgemäß ist es auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.[3]

3) Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu ertheilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind.

IV. Die Volksschule, wie die Schule überhaupt, ist in Preußen als Staatsanstalt anerkannt.[4] Dieser Grundsatz erleidet jedoch eine doppelte Ausnahme; denn a) was die innere Direktion betrifft, so konkurrirt mit dem Staate die Kirche, welcher nach Art. 24 der Verfassungsurkunde die Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule überlassen ist[5], b) in Betreff der äußeren Angelegenheiten dagegen greift neben dem Staate die Gemeinde ein, welche zunächst die Volksschule zu unterhalten und vom Staate nur ergänzungsweise Aushülfe zu erwarten hat.[6]

§. 395.

II. Allgemeine Uebersicht der Gesetzgebung über das Volksschulwesen.[7]

I. Die Entfaltung einer durchgreifenden Thätigkeit der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens beginnt unter der Regierung Friedrich's des Großen. Von ihm rührt das in vielen Beziehungen noch gegenwärtig maßgebende, für die (damalige) Gesammtmonarchie ergangene General-Landschulreglement v. 12. Aug. 1763[8] her, welches

---

[1] Vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 15. Okt. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 279, Nr. 255, C. Bl. der Unterr.-Verw. 1872, S. 598), und die erläuternden R. desselben Min. v. 19. März, 3. April u. 7. April 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 175—177).

[2] Das in der vor. Note cit. C. R. v. 15. Okt. 1872 bestimmt übrigens, daß in keinem Falle durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule benachtheiligt werden dürfe, und daß daher nur da, wo für die letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden hat, die Errichtung von Mittelschulen Seitens der Behörden anzustreben sei.

[3] Ueber die Nothwendigkeit der Ertheilung und die Bedeutung des Unterrichts in wenigstens einer fremden Sprache in der Mittelschule vgl. das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 23. April 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 177, Nr. 113, C. Bl. der Unterr.-Verw. 1873, S. 283).

[4] Vgl. A. L. R., II, 12, §. 1 und Bd. II, §. 167, sub II, S. 443 ff.

[5] Vgl. Bd. II, §. 172, S. 471 ff.

[6] Vgl. Art. 24, 25 der Verf.-Urk., und Bd. II, §. 170, S. 461 ff. und §. 172, sub I, S. 471 ff.

[7] Vgl. Bd. II, §. 167, sub II, S. 443 ff. Daß die vollständige Darstellung der — zum größten Theile provinziellen — Gesetzgebung über das Volksschulwesen außerhalb der Grenzen dieses Werkes liegen würde, braucht kaum bemerkt zu werden.

[8] Vgl. (Mylius, N. C. C., Tom. III, p. 263,

demnächst auch mit manchen Modifikationen auf die besonderen Verhältnisse der katholischen Schulen in Schlesien angewendet wurde. Das Allgemeine Landrecht hat demnächst in dem Tit. 13, Thl. II (von höheren und niederen Schulen) für das zur Zeit seiner Publikation den Preußischen Staat bildende Gebiet die allgemeinen Grundsätze über das Schulwesen aufgestellt, welche für das landrechtliche Gebiet das, wenn auch mehrfach modifizirte, doch im Ganzen noch gültige Grundgesetz für das Erziehungs- und Unterrichtswesen enthalten.[1]

II. In den einzelnen Landestheilen des Staates hat sich die Gesetzgebung über das Volksschulwesen durch provinzielle Schulordnungen in abweichender Weise entwickelt.[2] Von diesen provinziellen Gesetzen sind folgende die wichtigsten:

1) Für die Provinz Preußen war unterm 30. Juli 1763 ein General-Schulplan, unter der Bezeichnung: „principia regulativa"[3] publizirt worden, deren fortdauernde Anwendbarkeit die Verordnung v. 30. Nov. 1840[4] mit einigen Modifikationen bestätigte. Demnächst aber erging die Schulordnung v. 11. Dez. 1845 für die Elementarschulen der Provinz Preußen[5], welche das gesammte Volksschulwesen für die Provinz in umfassender Weise neu regulirt hat.[6]

2) Für die Provinz Schlesien[7] war zwar das Land-Schulreglement v. 12. Aug. 1763 als allgemeines Gesetz maßgebend und für die evangelischen Schulen zur Anwendung gekommen. Was dagegen die katholischen Schulen anbelangt, so sind für dieselben das katholische Schulreglement v. 3. Nov. 1765 und das Schulreglement v. 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz[8] ergangen.

3) Die Provinzen Rheinland und Westphalen betreffend, so sind von den provinziellen Gesetzen über das Schulwesen besonders hervorzuheben: a) das Reglement für die Deutsch-reformirten Schulen des Herzogthums Kleve und der Grafschaft Mark v. 10. Mai 1782[9]; b) die Königlich Preußische Schulordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg v. 6. April 1754[10]; c) die Land-Schulordnungen für das Erzstift Münster v. 7. Aug. 1782, 10. März 1788 und 2. Sept. 1810.[11] In den mit dem Französischen Kaiserreiche, dem Königreiche Westphalen und dem Großherzogthume Berg vereinigt gewesenen (jetzt Preußischen) Landestheilen hat die fremdländische Gesetzgebung die bis dahin ergangenen Gesetze über das Schulwesen aufgehoben und an deren Stelle das über die Organisation des öffentlichen Unterrichts für den ganzen Umfang der Französischen Republik ergangene Gesetz v. 13. Messidor X (1. Mai 1802) eingeführt.[12] Schon vor der Preußischen Okkupation der erwähnten Lande hatte der Generalgouverneur von Nieder- und Mittelrhein an Stelle der dort eingeführten Französischen Schulgesetze die Verordnungen v. 6. Mai 1814 über die Leitung des öffentlichen Unterrichts, und v. 15. Juli 1814 über die Schulvorstände erlassen[13], zu deren weiterer Ausführung demnächst nach der Preußischen Besitz-

---

und Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 2, S. 557, mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 64. — Vgl. die Deklarationen und Ergänzungen dieses Gesetzes in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 74 ff.

[1] Von den „gemeinen Schulen insbesondere" handeln die §§. 12—53 A. L. R., II, 12.

[2] Vgl. darüber mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 92 ff.

[3] Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 94 ff., wo auch die späteren ergänzenden Bestimmungen mitgetheilt sind.

[4] Vgl. G. S. 1841, S. 11.

[5] Vgl. G. S. 1846, S. 1. — Vgl.: Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen, v. 11. Dez. 1845. Nebst den dieselbe erläut. u. ergänz. Verordn. 2c. des Königl. Min. und der Königl. Regierungen zu Marienwerder, Danzig, Königsberg und Gumbinnen, 4. Aufl. (Straßburg, 1865).

[6] Dies Gesetz ist indeß nicht sofort zur vollständigen Einführung gelangt, sondern nur nach und nach, insoweit es die Verhältnisse gestattet haben, ausgeführt worden (vgl. C. R. der Min. der geistl. 2c. Ang., des Königl. Hauses u. des Inn. v. 21. Juni 1847, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 222); auch jetzt ist die vollständige Ausführung noch nicht erfolgt (vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 115).

[7] Vgl.: H. Simon, Das Schulrecht und die Unterrichtsverfassung in Schlesien (Breslau, 1848).

[8] Vgl.: Korn's Schles. Ed.-Samml., Bd. I, S. 780, und mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 131—160.

[9] Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 182.

[10] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. I, p. 1099.

[11] Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 188.

[12] Vgl. a. a. O., S. 188.

[13] Vgl. a. a. O., S. 192—200.

nahme mehrere Verordnungen[1] ergangen sind. Eine wesentliche Umgestaltung hat schließlich das gesammte Schulwesen der neugebildeten Provinzen Rheinland und Westphalen durch die darüber in die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz v. 5. März 1835[2] aufgenommenen Bestimmungen erhalten.

4) Die Provinz Posen betreffend, so bestehen hier zwar für das Schulwesen keine provinzielle Abweichungen von den allgemeinen Gesetzen, jedoch hat der Gebrauch der Polnischen Sprache als Unterrichtsmedium besondere Bestimmungen nothwendig gemacht, welche in der durch die Kabinetsorder v. 20. Mai 1842 genehmigten Instruktion v. 24. Mai 1842, betreffend die Anwendung der Deutschen und Polnischen Sprache in den Unterrichtsanstalten der Provinz[3] enthalten sind.

5) In der Provinz Hannover[4] wurde das Volksschulwesen, insoweit dasselbe die äußeren Verhältnisse der Volksschule betrifft, durch das Gesetz v. 26. Mai 1845, betreffend das christliche Volksschulwesen[5] geordnet und es ist demnächst das Gesetz v. 14. Okt. 1848 über Kirchen- und Schulvorstände[6], nebst dem Zusatzgesetze zu letzterem v. 5. Nov. 1850[7] und dem zweiten Zusatzgesetze dazu v. 9. Okt. 1864[8] ergangen, wodurch auch die inneren Zustände der Volksschule gesetzlich geregelt worden sind. Hieran schließen sich ferner noch die Verordnung v. 5. Febr. 1851 über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen[9] und das Gesetz v. 2. Aug. 1856, betreffend die Verbesserung der Volksschulstellen.[10]

6) Für das vormalige Kurfürstenthum Hessen besteht kein allgemeines Schulgesetz[11]; es sind nur einzelne Verordnungen, insbesondere über Schulzwang und über Diensteinkommen der Volksschullehrer ergangen.[12]

7) In dem vormaligen Herzogthume Nassau[13] wurde das gesammte Unterrichtswesen durch das Edikt v. 24. März 1817, betreffend die Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten[14] geregelt. In Verfolg dieses Edikts sind die Allgemeine Schulordnung für die Elementar- und Realschulen, nebst Lehrplan für dieselben, v. 6. Dez. 1817[15], ferner die Dienstinstruktion v. 6. Dez. 1817 für die Ortsschulvorstände und die Schulinspektoren[16], die Schulordnung für das Schullehrerseminarium, nebst Lehr-

---

[1] Vgl. a. a. O., S. 200.

[2] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 104, und mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 201 ff.

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 198, und mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 116 ff.

[4] Vgl. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Bd. II, S. 315 ff.

[5] Vgl. G. S. für Hannover 1845, Abth. I, S. 465.

[6] Vgl. ebendas. 1848, Abth. I, S. 301. — Dazu: Bekanntmach. des Min. der geistl. und Unterrichtsang. v. 14. Okt. 1848 zur Ausführung dieses Gesetzes (a. a. O., S. 307).

[7] Vgl. G. S. für Hannover 1850, Abth. I, S. 203. — Dazu: Bekanntmach. des Min. der geistl. und Unterrichtsang. v. 5. Nov. 1850 zur Ausführung dieses Gesetzes (a. a. O., S. 204).

[8] Vgl. ebendas. 1864, Abth. I, S. 439. — Dazu: Bekanntmach. des Min. der geistl. und Unterrichtsang. v. 21. Okt. 1864 (a. a. O., S. 447).

[9] Vgl. G. S. für Hannover 1851, Abth. I, S. 19.

[10] Vgl. ebendas. 1856, Abth. I, S. 257.

[11] Die Verf.-Urk. für Kurhessen v. 5. Jan. 1831 (G. S. für Kurhessen 1831. S. 1 ff.) hat nur (im §. 137) die Bestimmung aufgenommen: „Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten, und namentlich der Landesuniversität, sowie der Landschullehrerseminare ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen."

[12] Vgl. hierüber: Kirsch, Das Deutsche Volksschulrecht, Bd. I, S. 150, §. 9. — Für die Provinz Niederhessen erging eine Ordnung für die Volksschulen v. 11. Jan. 1853 (abgedr. in der allgem. Schul-Zeit. 1853, Nr. 28—30). In den Kreisen Fulda und Hünfeld gilt noch die Schulordnung vom J. 1781. Ueber die Erhebung des Schulgeldes für die Bürger- und Landschulen und die Zahlung desselben aus der Gemeindekasse: V. des Min. des J. v. 26. Mai 1852 (G. S. für Kurhessen 1852, S. 45). Ueber den Schulzwang: V. des Oberschulraths v. 2. Jan. 1818 (a. a. O. 1818, S. 7) und V. v. 17. Febr. 1853 (a. a. O. 1853, S. 9). Ueber Sicherstellung des Naturaleinkommens der Landschullehrer und Schullehrer in den Landstädten: V. des Min. des J. v. 8. Okt. 1853 (a. a. O. 1853, S. 133) u. v. 23. Dez. 1853 (a. a. O., S. 224).

[13] Vgl. die Mittheil. im Königl. Preuß. Staatsanz., Jahrg. 1866, Nr. 271, S. 3942 ff.

[14] Vgl. Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. III, S. 285—294.

[15] Vgl. ebendas. S. 294—311.

[16] Vgl. ebendas. S. 311—323.

plan für dasselbe, v. 6. Dez. 1817[1], und die Schulordnung für die Pädagogien und Gymnasien, nebst den Lehrplänen, v. 6. Dez. 1817[2] erlassen worden.[3]

8) Die Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffend, so ist für dieselben das Schulwesen durch die Allgemeine Schulordnung v. 24. Aug. 1814[4] neu geordnet worden.[5] Für das Herzogthum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) ist die Landschulordnung v. 10. Okt. 1868 erlassen worden.

9) Das für das vormals Landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim erlassene Edikt v. 9. Okt. 1838, betreffend die Einrichtung des Volksschulwesens, sowie insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Volksschulangelegenheiten[6], ist durch die Verordnung v. 19. Aug. 1842[7] auch für das vormals Landgräflich Hessische Amt Homburg eingeführt worden. Für das vormalige Oberamt Meisenheim ist dasselbe indeß, zufolge der Verordnung v. 20. Sept. 1867[8], wieder außer Kraft gesetzt worden und es gelten für dieses diejenigen betreffenden Gesetze und Verordnungen, welche in dem westrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Koblenz Gesetzeskraft haben.[9]

10) Die Hohenzollernschen Lande betreffend, so sind für dieselben die Schulordnung für Hohenzollern-Sigmaringen v. 6. Nov. 1809[10] und die Schulordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen v. 1. Juni 1833[11] ergangen.[12]

§. 396.

III. Aufsicht über die Volksschule und Mittelschule.[13]

I. Die oberste Aufsichtsbehörde für die niederen Schulen ist, wie für alle Unterrichtsanstalten, das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten[14], und nur in Betreff des evangelischen Religionsunterrichts steht in den bis zum Jahre 1866 den Preußischen Staat bildenden Provinzen die Ausübung der Oberaufsicht dem Evangelischen Oberkirchenrathe zu.[15] In den Provinzen stehen die Elementar- und Mittelschulen unter der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen[16], und den Provinzialschulkollegien gebührt in Rücksicht derselben nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, sowie die Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer. Dagegen gehört im Uebrigen die Aufsicht über die Elementar- und Mittelschulen, und insbesondere auch die Verwaltung der äußeren

---

[1] Vgl. Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. III, S. 324—333.

[2] Vgl. ebendas. S. 334—350.

[3] Vgl. W. Otto, Die Lehre von den Volksschulen, nebst einer Darstellung aller im Herzogth. Nassau in Betreff der Volksschulen bestehenden Gesetze und Verordn. (Dillenburg, 1845). — G. Seebode, Das Elementar- und Realschulwesen im Herzogthume Nassau. Historisch-kritisch dargestellt (Wiesbaden).

[4] Vgl. Chronolog. Samml. der Verordn. 2c. für die Herzogth. Schleswig und Holstein 1814, S. 112 ff.

[5] Vgl. Falck's Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. III, Abth. 2, S. 727 ff., §. 129. — Christiansen, Reorganisation des Schleswig-Holsteinischen Schulwesens (Altona, 1848).

[6] Vgl. Regier.-Amtsbl. für Hessen-Homburg v. 4. Nov. 1838, Nr. 44 und Archiv der Gesetze u. Verordn. für Hessen-Homburg, S. 269, Nr. 187.

[7] Vgl. Regier.-Amtsbl. für Hessen-Homburg v. 28. Aug. 1842, Nr. 13 und Archiv 2c., S. 376, Nr. 258.

[8] Vgl. G. S. 1867, S. 1534.

[9] Vgl. oben sub 3.

[10] Vgl. Samml. der Gesetze u. Verordn. für das Fürstenth. Hohenzollern-Sigmaringen, Bd. I, S. 28. — Vgl. S. Müller, Ueber das Volksschulwesen im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen (Sigmaringen, 1838).

[11] Dieselbe ist nicht in dem Hohenzollern-Hechingenschen Verwaltungsblatte publizirt, jedoch in der in der folgenden Note alleg. Schrift mitgetheilt worden.

[12] Vgl. J. Bailer, Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Elementarschulwesen in den Hohenzollernschen Landen (Sigmaringen, 1864).

[13] Vgl. Bd. II, §. 172, S. 471 ff.

[14] Vgl. Bd. III, §. 199, S. 139 ff.

[15] Vgl. Bd. III, §. 202, S. 161 ff. u. Bd. II, §. 172, S. 471 ff.

[16] Ueber die Befugnisse der Oberpräsidien im Verhältniß zu den Regierungen, vgl. Bd. II, §. 205, S. 174 ff.

Angelegenheiten derselben, namentlich auch die Aufsicht auf die Verwaltung des Schulvermögens, zum Ressort der Regierungen.[1]

Was insbesondere die Provinz Hannover betrifft, so befand sich bei deren Einverleibung in die Preußische Monarchie die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens, einschließlich der Schullehrerseminarien, in der Hand der Königlichen Konsistorien. Nachdem auf Grund der Verordnung v. 22. Sept. 1867[2] auch für die Provinz Hannover ein Provinzialschulkollegium errichtet worden, ist dieser Behörde, gemäß der Instruktion v. 23. Okt. 1817 und der Kabinetsorder v. 31. Dez. 1825, zwar die Verwaltung und Beaufsichtigung der Schullehrerseminarien übertragen worden[3]; dagegen beruht die Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens bisjetzt noch bei den Königlichen Konsistorien. Das Gesetz v. 30. Juli 1883 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung[4] enthält jedoch im §. 25 die Bestimmung, daß die Zuständigkeit der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens den Abtheilungen der betreffenden (an Stelle der bestehenden Landdrosteien zu bildenden) Regierungen, überwiesen werden. Das Gesetz v. 30. Juli 1883 ist jedoch bisjetzt in der Provinz Hannover noch nicht in Kraft getreten, sondern es wird dies, zufolge des §. 155 desselben, erst dann geschehen, wenn für die Provinz neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden und der betreffende Zeitpunkt durch Königliche Verordnung bekannt gemacht worden ist.[5] Bis zu diesem Zeitpunkte bewendet es also bei den betreffenden bisherigen Bestimmungen.[6] Durch die Verordnung v. 5. Febr. 1851 über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulen[7], welche die Grundlage für die Organisation des Volksschulwesens und seiner Verwaltung bildet, ist vorgeschrieben worden, daß den evangelischen Konsistorien unter dem Ministerium die Zuständigkeit in Volksschulsachen verbleibt, daß dieselben eine besondere Abtheilung für Volksschulsachen unter Hinzutritt eines sachkundigen Mitgliedes erhalten sollen, daß die Ausfertigungen dieser Abtheilung im Namen des Konsistoriums mit dem Zusatze: „Abtheilung für Volksschulsachen" ergehen, und daß, wenn eine Schulsache zugleich das kirchliche Gebiet berührt, diese, sowie alle Anstellungs- und Entlassungssachen in Betreff der Schullehrer, vor das Plenum des Konsistoriums zu bringen sind.[8]

---

[1] Vgl. Bd. II, §. 172, S. 474 u. Bd. III, §. 207, S. 199 ff. u. §. 223, S. 254 ff. — Bezüglich der Mittelschulen hat das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 15. Okt. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 279, C. Bl. für das Unterr.-Wesen 1872, S. 598) dies wiederholt ausdrücklich bestimmt.

[2] Vgl. G. S. 1867, S. 1570.

[3] Vgl. Bd. III, §. 223, sub V, S. 254 ff.

[4] Vgl. G. S. 1883, S. 195 ff.

[5] Dieselben Bestimmungen enthielt auch schon das durch das G. v. 30. Juli 1883 wieder beseitigte G. v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgem. Landesverwaltung. Vgl. Bd. III, §. 223, S. 254.

[6] Da die Fortdauer dieser Bestimmungen dem Art. 23 der Verf.-Urk. nicht entspricht, so hatte die Staatsregierung in Ausführung eines Beschlusses des Hannöverschen Provinziallandtages v. 7. Nov. 1868 (Aktenst. S. 288, Nr. 1647) und eines Beschlusses des Abg.-H. v. 30. Nov. 1869 (St. B. 1869, S. 873) in der Sitz.-Per. 1870—71 im Abg.-H. den „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Uebertragung der Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in der Provinz Hannover von den Konsistorien auf die Landdrosteien und das Provinzialschulkollegium" (vgl. St. B. des Abg.-H. 1870—71, Anl.-Bd., S. 148 ff., Aktenst. Nr. 82) eingebracht, welcher mit geringen Abänderungen die Genehmigung des Abg.-H. erlangte (vgl. den Kom.-Ber. v. 28. Jan. 1871, a. a. O., S. 220, Aktenst. Nr. 103 und die Verhandl. in den Sitz. v. 3., 4. u. 6. Febr. 1871, St. B. des Abg.-H. 1870—71, Bd. I, S. 424—444, 446—464 u. 465), jedoch vom Herrenh. nicht angenommen wurde (vgl. den Kom.-Ber. v. 10. Febr. 1871 in den St. B. des Herrenh. 1870—71, Anl.-Bd., S. 111, Aktenst. Nr. 38 und Sitz. v. 15. Febr. 1871 in den St. B. des Herrenh. 1870—71, Bd. I, S. 101—123). Durch den §. 25 des Ges. v. 26. Juli 1880 (jetzt §. 25 des Ges. v. 30. Juli 1883) ist jetzt die Absicht des cit. früheren Gesetzentwurfes erreicht worden. Vgl. hierzu die Motive zu den §§. 20 u. 21 des Entwurfs des Ges. v. 26. Juli 1880 in den St. B. des Abg.-H. 1879—80, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 62, S. 983.

[7] Vgl. G. S. für Hannover 1851, Abth. I, S. 19.

[8] a) Ueber die geschichtliche Entwickelung der Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover und die gesetzlichen Grundlagen, auf welchen der zeither bestandene Zustand derselben beruht, vgl. die Darstellung in den Motiven des erwähnten Gesetzentwurfs in den St. B. des Abg.-H. 1870—71, Anl.-Bd. S. 149, Aktenst. Nr. 82.

b) Die Oberaufsicht über solche Schulen, welche

In Betreff der katholischen Volksschulen ist der faktische Zustand der, daß die die obere Leitung der Schulsachen zwischen den Königlichen Konsistorien und dem bischöflichen Vikariatamte getheilt ist, die Kompetenzgrenzen jedoch dabei schwankend sind.[1]

II. Die unmittelbare Aufsicht über die Volksschule führen die hierzu speziell berufenen Behörden.[2] Diese sind, was die bis zum Jahre 1866 den Preußischen Staat bildenden Provinzen betrifft,

A. die lokalen Aufsichtsbehörden, nämlich:

1) die Schulvorstände auf dem Lande, deren allgemeine Einführung, unter Mittheilung einer Instruktion für die Schulvorsteher, durch das Cirkular-Reskript des Departements für den Kultus und den öffentlichen Unterricht v. 28. Okt. 1812[3] erfolgt ist, wonach der Vorstand jede Schule, wenn sie nicht Königlichen Patronates ist, aus dem Patron derselben, immer aber aus dem Prediger[4] und aus zwei bis vier Familienvätern in der Schulsozietat, unter denen, wo möglich, der Schulze des Ortes sein muß, bestehen soll; wogegen es bei Schulen Königlichen Patronates keines Vertreters desselben in dem Vorstande bedarf. Der Prediger soll hauptsächlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die Vorsteher für das Aeußere.[5] Auf Grund dieser Anordnung sind demnächst Seitens der Regierungen der einzelnen Provinzen speziellere, auf den Grundsätzen der ministeriellen Instruktion beruhende provinzielle Instruktionen für die Schulvorstände erlassen worden.[6]

2) Die städtischen Schuldeputationen. Die Anordnung derselben erfolgte durch die Städteordnung v. 19. Nov. 1808, §§. 174—179[7], und die revidirte Städteordnung v. 17. März 1831, §. 107[8], und die Städteordnung v. 30. Mai 1853 für die östlichen Provinzen, §. 59[9], sowie die Städteordnung v. 19. März 1856 für die Provinz Westphalen, §. 59[10], haben es hierbei belassen.[11] Es sollen hiernach die

---

weder zu den Volksschulen im Sinne des Volksschulgesetzes v. 26. Mai 1845, noch zu den Gelehrtenschulen gehören, ist durch die V. v. 19. Mai 1859 (G. S. für Hannover 1859, Abth. I, S. 597) gleichfalls den Königl. Konsistorien, beziehungsweise dem Oberkirchenrathe zu Nordheim übertragen worden und nach Vorschrift dieser Verordnung auszuüben; jedoch bestimmt der §. 4 derselben, daß dieselbe auf jüdische Schulen und reine Fachschulen keine Anwendung finden soll.

[1] a) Vgl. das Nähere über die bestehenden Verhältnisse in den Motiven des oben gedachten Gesetzentwurfs in den St. B. des Abg.-H. 1870—71, Anl.-Bd. S. 151—152, Aktenst. Nr. 82. — Vgl. Bd. III, §. 229, sub IV, S. 295, insbesond. Note 3.

b) Das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 15. Okt. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 279, C. Bl. der Unterr.-Verw. 1872, S. 598) bestimmt, daß die Volks- und Mittelschulen in der Provinz Hannover von den Konsistorien ressortiren.

[2] Vgl. Bd. II, §. 172, sub I, S. 471 ff.

[3] Vgl. in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 321 ff.

[4] Ueber den Einfluß des Schulaufsichtsges. v. 11. März 1872 auf die Stellung des Geistlichen zum Schulvorstande vgl. das R. der Min. der geistl. 2c. Ang. v. 4. Juli 1882 (C. Bl. der Unterr.-Verw. 1882, S. 524, Nr. 73).

[5] Ueber die Stellung des Gutsherrn zur Schule vgl. die R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 19. Nov. 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 5) und v. 14. Juli 1866 (a. a. O., S. 158), welche behaupten, daß die Vorschriften der §§. 12 u. 13 und der §§. 22—25, Tit. 12, Thl. II des A. L. R. nicht für aufgehoben zu erachten seien, daß dieselben indeß nur nach Maßgabe der Bestimmungen der (ministeriellen) Instr. v. 28. Okt. 1812 praktisch anzuwenden seien, und daß daher den Gutsherren nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Schulvorstandes überhaupt eine Einwirkung auf die Schule zustehe, und daß diese Einwirkung sich im Wesentlichen auf die gehörige Handhabung der äußern Ordnung der Schule beschränke, während die Sorge für die inneren Angelegenheiten ausdrücklich dem Prediger, sowie dem Superintendenten, als Schulinspektoren vorbehalten sei. — Ueber die Inkompetenz der Domainenrentämter in Schulverwaltungsangelegenheiten vgl. das R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 31. Jan. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 95, Nr. 77, C. Bl. der Unterr.-Verw. 1872, S. 66).

[6] Vgl. dieselbe in meinem Unterr.-Wesen, Bd. I, S. 326 ff.

[7] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 471, Rabe's Samml., Bd. IX, S. 321.

[8] Vgl. G. S. 1831, S. 10.

[9] Vgl. G. S. 1853, S. 261.

[10] Vgl. G. S. 1856, S. 273.

[11] a) Vgl. §. XIII der Instr. des Min. des Inn. v. 20. Juni 1853 zur Ausführ. der St.-O. v. 30. Mai 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 138), und C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 17. Febr. 1854 (a. a. O. 1854, S. 46), u. v. 17. Juni 1864 (a. a. O. 1864, S. 195), desgl. R. der Min. der geistl. 2c. Ang. u. des J. v. 21. Dez. 1864 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 23—25). Vgl. dazu den Ber. der Kom. des Abg.-H. für das Gemeindewesen v. 20. Mai 1865, (St. B. des Abg.-H. 1865,

Schulangelegenheiten von Deputationen geleitet werden, welche keine von dem Magistrate getrennte Instanzen, sondern nur Abtheilungen der Magistratsverwaltung bilden, mit dem Magistrate verbunden und demselben untergeben sind. [1] Die Zusammensetzung und Geschäftsführung der städtischen Schuldeputationen ist in der Instruktion v. 26. Juni 1811 [2] näher normirt worden. [3] Sie sollen aus einem bis drei Mitgliedern des Magistrats, ebenso viel Deputirten der Stadtverordnetenversammlung, einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer [4], und aus einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schuldeputationen untergeordnet werden, bestehen [5], und ihr Wirkungskreis soll die gesammten inneren und äußeren Angelegenheiten des Schulwesens der Stadt umfassen. [6]

Anl.-Bd. VIII, Aktenst. Nr. 169, sub C, S. 1860 ff.) über die Unzulässigkeit der Ausübung der Bestätigung der Mitglieder der städt. Schuldeputationen, welcher Bericht indeß nicht zur Berathung im Plenum gelangt ist.

b) Auch die St. O. v. 15. Mai 1856 für die Rheinprovinz (G. S. 1856, S. 406) enthält (im §. 54) eine gleiche Vorschrift, daß zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige besondere Deputationen, entweder bloß aus Stadtverordneten, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden können, welche dem Bürgermeister untergeordnet sind. — Ueber die Theilnahme der Bürgermeister in der Rheinprovinz an der Beaufsichtigung des Schulwesens vgl. das C. R. der Reg. zu Trier v. 16. Juli 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 635), und über die Zusammensetzung des Schulvorstandes bei Simultan- und Konfessions-Schulen in der Rheinprovinz das R. des Min. der geistl. &c. Ang. v. 31. Dez. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 19).

c) Ueber die Aufsicht über das Schulwesen in Berlin vgl. die besonderen Bestimmungen in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 371 ff.

d) Mit der Anstellung eines städtischen Schulraths kommt die bestehende Aufsicht der Schulinspektoren nicht in Wegfall (R. des Min. der geistl. &c. Ang. v. 27. Febr. 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 102, C. Bl. d. Unterr.-V. 1871, S. 146, Nr. 44).

[1] Vgl. die R. des Min. des Inn. v. 21. Febr. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 113), u. v. 13. Mai u. 18. Nov. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 254 u. 412). — Das C. R. des Min. der geistl. &c. Ang. v. 30. Juni 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 262) spricht aus, daß die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens nicht zu den Gemeindeangelegenheiten und daher nicht zum Geschäftskreise der Stadtverordneten gehört.

[2] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 659, und mein Unterr.-Wesen, Bd. I, S. 333, und die Ergänz. u. Erläut. der Instr. in meinem Unterr.-Wesen, Bd. I, S. 337 ff., desgl. R. des Min. der geistl. &c. Ang. v. 19. Okt. 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 12).

[3] Ueber die Stellung des Bürgermeisters zur städtischen Schuldeputation (Recht desselben zur Ernennung der aus dem Magistratskollegium zu entnehmenden Mitglieder der Schuldeputation) vgl. die R. der Min. der geistl. &c. Ang. u. des J. v. 12. Aug. 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 264, C. Bl. d. Unterr.-V. 1870, S. 560), v. 18. Mai 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 205, C. Bl. der Unterr.-V. 1875, S. 545, Nr. 181) und v. 31. Okt. 1878 (C. Bl. der Unterr.-V. 1878, S. 684, Nr. 234).

[4] So lange Geistliche am Orte vorhanden sind, welche der Schuldeputation noch nicht angehören, muß sich unter den für die Stelle eines technischen Mitgliedes der Schuldeputation zu präsentirenden Personen mindestens Ein Geistlicher befinden (R. der Min. der geistl. &c. Ang. v. 17. Juni 1864, Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 195, Nr. 134). Hiermit nicht übereinstimmend bemerkt das R. desselben Min. v. 4. Juli 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 291, Nr. 216, C. Bl. d. i. V. 1873, S. 559, Nr. 285), daß, wenn Geistliche, denen ein Hinderniß an der Mitwirkung in der Schuldeputation nicht entgegensteht, an dem Orte vorhanden sind, es nicht wesentlich ist, daß in jedem Falle auch ein Geistlicher als technisches Mitglied in die Schuldeputation gewählt und bestätigt werden muß, sondern es ist nur die Mitwirkung der Geistlichen in allen Fällen anzustreben, in welchen dieselbe den obwaltenden Umständen nach als dem Interesse des Schulwesens förderlich erscheint.

[5] Der Wahl eines Juden zum Mitgliede einer städtischen Schuldeputation darf um seines religiösen Bekenntnisses willen die Bestätigung nicht versagt werden (R. des Min. der geistl. &c. Ang. v. 26. Jan. 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 103, C. Bl. der Unterr.-V. 1871, S. 76, Nr. 31). Das R. desselben Min. v. 21. Nov. 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 53, Nr. 31, C. Bl. d. Unterr.-V. 1872, S. 36, Nr. 19), welches ausgesprochen hatte, daß das R. v. 26. Jan. 1871 auf die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes einer christlichen Schule keine Anwendung finde, ist durch das R. des Min. Falk v. 10. März 1876 (C. Bl. der Unterr.-V. 1876, S. 264, Nr. 102) dahin abgeändert worden, daß jüdische Mitglieder der Schulgemeinde allein ihres Glaubensbekenntnisses wegen von der Mitgliedschaft im Schulvorstande nicht ausgeschlossen werden können.

[6] Bezüglich der Regelung der Schulaufsicht in den Städten der Provinz Westphalen vgl. das C. R. der Min. des Inn. u. d. geistl. &c. Ang. v. 20. Juni 1882 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1882, S. 671, Nr. 133

3) Die Ortsgeistlichen sind außer der Theilnahme an den Schulvorständen und Schuldeputationen und außer ihren besonderen Obliegenheiten in Ansehung des Religionsunterrichtes noch besonders zur Aufsicht über die Schulen und zur Ausbildung der Lehrer verpflichtet.[1]

4) In den der Monarchie bereits vor dem Jahre 1866 angehörigen Landestheilen, wo keine Ortsschulvorstände und städtische Schuldeputationen bestehen, sind in den Landgemeinden der Schulpatron, der Ortsgeistliche und der Ortsvorsteher, und in den Städten der Magistrat und der die Aufsicht führende Superintendent oder Schulinspektor und Schulephorus als Ortsschulbehörden zu betrachten.[2]

B. Die Kreisaufsichtsbehörden betreffend, so hat das Schulaufsichtsgesetz v. 11. März 1872 vorgeschrieben, daß, unter Aufhebung aller in den einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen, die Aufsicht über alle Unterrichtsanstalten dem Staate zusteht, und daß dem letzteren allein die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt.[3] Das Amt der Kreisschulinspektoren, welches früher zum größten Theile von den Superintendenten, beziehungsweise von katholischen Dekanen (Erzpriestern) verwaltet wurde[4], wird jetzt nur denjenigen Personen anvertraut, von denen die Staatsregierung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß sie den Staatsgesetzen Gehorsam leisten.

Uebrigens haben auch die Seminardirektoren die Pflicht, alljährlich einen Theil des Bezirkes, für welchen ihr Seminar Lehrer zu bilden hat, zur Untersuchung der Landschulen zu berufen.[5] Auch sind die Landräthe als Organe der Regierung verpflichtet, zur Beaufsichtigung der Schulen in ihrem Kreise mitzuwirken.[6]

III. Was die im Jahre 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Landestheile betrifft[7], und zwar:

1) das vormalige Königreich Hannover, so bestimmte der §. 1 des Gesetzes v. 26. Mai 1845, betreffend das christliche Volksschulwesen[8], daß der Unterricht in der Volksschule der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörden über-

---

[1] a) Vgl. §. 25 des Gen.-Land-Schulregl. v. 12. Aug. 1763 (Mylius, N. C. C., Tom. III, p. 256, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 2, S. 557), §§. 38, 43 ff. des kathol. Schulregul. für Schlesien v. 3. Nov. 1765 u. §. 48 des kathol. Schulregul. für Schlesien v. 18. Mai 1801 (s. in meinem Unterr.-Wesen, Bd. I, S. 131 ff. und S. 149 ff.), §. 49 des A. L. R., II, 12, R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 30. März 1828 (a. a. O., S. 345), C. R. desselb. Min. v. 1. Okt. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 218), den §. 33 der Schul-O. für die Prov. Preußen v. 11. Dez. 1845 (G. S. 1846, S. 1). — Ueber die Stellung der Superintendenten zu den städtischen Schuldeputationen vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 24. Juli 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 170 ff.).

b) Ueber die Stellung der Generalsuperintendenten (insbes. in den neuerworbenen Landestheilen) zu dem Volksschulwesen vgl. das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 3. März 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 92).

[2] Vgl. das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 10. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 97, mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 288—289).

[3] Vgl. §. 26 des Land-Schulregl. v. 12. Aug. 1763, §§. 52 ff. des kathol. Schulregl. für Schlesien v. 3. Nov. 1765, §. 52 desgl. Regl. v. 18. Mai 1801, C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 22. Aug. 1823 (v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 292), §. 38, Nr. 8, der Rhein.-Westphäl. Kirchen-O. v. 5. März 1835 (a. a. O., Bd. XIX, S. 104), §§. 34, 35, 37 der Preuß. Schul-O. v. 11. Dez. 1845.

[4] Vgl. Bd. II, §. 172, sub I, S. 475.

[5] Vgl. C. R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 1. Juni 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 358) und v. 30. Aug. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 358).

[6] Vgl. Instr. für die Landräthe v. 31. Dez. 1816 (in meinem Unterr.-Wesen, Bd. I, S. 370).

[7] Selbstverständlich findet auch bezüglich dieser Landestheile die Vorschrift des für die ganze Monarchie erlassenen Schulaufsichtsgesetzes v. 11. März 1872 Anwendung, wodurch alle in einzelnen Landestheilen bestehenden, diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen für aufgehoben erklärt werden (vgl. Bd. II, §. 172, sub I, S. 475) und es haben mithin die im Texte mitgetheilten, die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau betreffenden Bestimmungen nur noch die hierdurch bedingte Geltung. Insbesondere gilt dies bezüglich derjenigen Bestimmungen, nach welchen den Superintendenten und den Predigern die Beaufsichtigung des Schulwesens als ein Ausfluß ihrer kirchlichen Aemter und unmittelbar mit diesen verbunden, übertragen ist. Es steht jedoch nichts entgegen, die betreffenden Geistlichen als Schulinspektoren im Auftrage des Staates zu bestellen bezw. zu bestätigen.

[8] Vgl. G. S. für Hannover 1845, Abth. I, S. 465.

lassen bleibe.[1] Durch den §. 26 des Gesetzes v. 14. Okt. 1848 über Kirchen- und Schulvorstände[2] ist demnächst vorgeschrieben worden, daß zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen, sowie zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen besondere Schulvorstände errichtet oder die Kirchenvorstände für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorständen erklärt werden können, sowie daß in allen Gemeinden, die solches verlangen, Schulvorstände eingeführt werden sollen. Dieselben sollen, nach §. 27 a. a. O., regelmäßig aus einem Geistlichen der Parochie, in welcher der Schulbezirk liegt, dem Ortsschullehrer und einigen Schulvorstehern bestehen, im Uebrigen aber in Betreff der Schulvorstände dieselben Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche über die Kirchenvorstände gelten.[3] Für Städte sind, nach §. 28 a. a. O., mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Einrichtungen oder Verfassungen Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes v. 14. Okt. 1848 unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ortsbehörden, Kirchenkollegien oder Gemeinden gestattet.

2) In dem vormaligen Herzogthume Nassau haben, zufolge des §. 13 des Edikts v. 24. März 1817[4], besondere Schulinspektoren die stete Aufsicht und Kontrole über die Elementar- und Realschulen und alle Erziehungsinstitute, sowie über die dabei angestellten Lehrer zu führen. Sie werden nach besonderen Bezirksabtheilungen oder nach den Amtsbezirken angestellt und haben nach den darüber von der Regierung ertheilten Vorschriften die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen zu beobachten, sich zeigende Mißbräuche abzustellen, oder nach Befund der Umstände an die Regierung darüber zu berichten. Sie stehen in Verbindung mit dem Direktor des Schullehrerseminariums, besorgen die Auswahl der in das Seminarium zu schickenden Schulseminaristen und die aus dem Seminarium entlassenen Schulkandidaten bleiben gleich den angestellten Lehrern unter ihrer Aufsicht und sind gehalten, ihre Weisungen zu befolgen. Zur nächsten Aufsicht über die Volksschulen bestehen in allen Schulbezirken besondere Schulvorstände aus dem Ortsgeistlichen und dem Schultheißen als ständigen, und nach der Population aus zwei bis drei unständigen Mitgliedern vom Gemeindevorstande oder dem Feldgerichte bestehend, welche den Schulinspektoren untergeordnet sind.[5]

3) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein führen, zufolge des §. 51 der Allgemeinen Schulordnung v. 24. Aug. 1814[6], über die Bürgerschulen in den Städten und Flecken die Schulinspektoren, welchen ein oder zwei der angesehensten Bürger des Schuldistrikts zugeordnet werden können, die Aufsicht; die sämmtlichen Landschulen dagegen stehen, zufolge des §. 74 a. a. O., unter der Aufsicht der Kirchenvisitatoren und der Prediger des Orts ist der beständige Schulinspektor; wo aber mehrere Prediger in einer Gemeinde vorhanden sind, ist die Schulinspektion dergestalt unter ihnen zu vertheilen, daß einem jeden bestimmte Schulen angewiesen werden. Wenn zwei oder mehrere Dörfer zu einem Schuldistrikte vereinigt sind, so müssen, zufolge des §. 64 a. a. O., für jede solche Distriktsschule zwei Schulvorsteher bestellt werden, welchen obliegt, die Hebungen der Schullehrer einzufordern und an sie abzuliefern, für Erhaltung des Schulgebäudes in baulichem Stande zu sorgen, und durch ihren Einfluß auf ihre Mitinteressenten den Schulfleiß der Kinder zu befördern.[7]

---

[1] Dieselbe Bestimmung enthielt auch schon der §. 77 des Landesverfass.-Ges. v. 6. Aug. 1840 (G. S. für Hannover 1840, Abth. I, S. 141 ff.).

[2] Vgl. G. S. für Hannover 1848, Abth. I, S. 301.

[3] Das Zusatzgesetz v. 5. Nov. 1850 (G. S. für Hannover 1850, Abth. I, S. 203) hat hierzu bestimmt, daß in den zu Schulvorständen erklärten Kirchenvorständen, soweit sie als Schulvorstände thätig werden, der Schullehrer der betr. Schulgemeinde stimmberechtigtes Mitglied sein soll, und daß, wenn mehrere Lehrer in derselben Schulgemeinde angestellt sind, die Bestimmung darüber, ob sie sämmtlich Mitglieder des Vorstandes sein sollen, oder wer von ihnen in den Vorstand eintreten soll, den Vorgesetzten vorbehalten bleibt.

[4] Vgl. Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. III, S. 287.

[5] Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des §. 13 des Ed. v. 24. März 1817 ertheilen die Dienstinstruktionen v. 6. Dez. 1817 für die Ortsschulvorstände (Verordn.-Bl. für Nassau, Bd. III, S. 311—314) und für die Schulinspektoren (a. a. O., S. 314—323).

[6] Vgl. Chronolog. Samml. der Verordn. ꝛc. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein 1814, S. 112 ff.

[7] Bezüglich des zur Provinz Schleswig-Holstein gehörigen vormaligen Herzogthums Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) vgl. das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 23. April 1878 (C. Bl. der Unterr.-V. 1878, S. 283, Nr. 101), welches bemerkt, daß die nach

4) Was die vormals Landgräflich Hessischen im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so hat das Edikt v. 9. Okt. 1838, betreffend die Einrichtung des Volksschulwesens im Oberamte Meisenheim [1] auch Bestimmungen über die Behörden zur Leitung des Schulwesens getroffen, welche in Folge der Verordnung v. 19. Aug. 1842 [2] auch für das Amt Homburg in Kraft getreten, wogegen dieselben, zufolge der Verordnung v. 20. Sept. 1867 [3], für das Oberamt Meisenheim wieder außer Kraft gesetzt und durch die betreffenden Vorschriften, welche in dem westrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Koblenz Geltung haben, ersetzt sind. Danach bestehen zur Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens unter der oberen Leitung der Regierung, Ortsschulkommissionen, sowie der Amtsschulinspektor und beziehungsweise das Verwaltungsoberamt; nur der Religionsunterricht ist der Leitung und Aufsicht der kirchlichen Behörden, nämlich dem evangelischen Konsistorium der evangelische, und dem Dekan der katholischen Geistlichkeit der katholische Religionsunterricht, übertragen (Art. 47 des Edikts v. 9. Okt. 1838). Die Ortsschulkommission [4], welcher die unmittelbare Aufsicht über die Elementarschule zusteht, besteht aus dem Ortsgeistlichen der Konfession, für welche die Schule besteht, aus dem Oberschultheißen als ständigen Mitgliedern, und mehreren, in der Regel wenigstens zweien, Gemeindemitgliedern als unständigen, von drei zu drei Jahren wechselnden, jedoch wieder wählbaren Mitgliedern, welche der Amtsschulinspektor aus vier von den ständigen Mitgliedern in Vorschlag zu bringenden selbstständigen Familienvätern auszuwählen hat (Art. 48 und 50 a. a. O.). Der Amtsschulinspektor, welchem die Aufsicht über sämmtliche öffentliche, wie Privatelementarschulen des Amtsbezirkes anvertraut ist, wird von der Staatsregierung ernannt (Art. 53 a. a. O.) und dem Verwaltungsoberamte steht die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, über die Schulgebäude, sowie die Sorge für die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der Schulen überhaupt, zu (Art. 55 a. a. O.). Die Verordnung v. 19. Febr. 1850 [5] hat demnächst hierzu noch bestimmt, daß es bezüglich der Dirigenten und ständigen Mitglieder der Ortsschulkommissionen bei den Vorschriften des Schuledikts v. 9. Okt. 1838 verbleiben solle, daß jedoch die unständigen Mitglieder von dem Gemeindevorstande, soweit es thunlich ist, aus dessen Mitte erwählt werden sollen.

§. 397.

IV. Die Schullehrer.

I. Die Vorbereitung für das Volksschulamt erfolgt in der Regel in den Schullehrerseminaren [6], obwohl die private Vorbildung und Zulassung zu dem Examen nicht

---

den §§. 25 ff. der Landschul-O. für das Herzogthum Lauenburg v. 10. Okt. 1868 den Superintendenten bezw. den Predigern als ein Ausfluß ihrer kirchlichen Aemter zuständigen Schulinspektionsrechte ihnen durch das Schulaufsichtsgesetz v. 11. März 1872 entzogen seien, jedoch nichts entgegenstehe, den gedachten Geistlichen die zeither schon von ihnen geführten Schulaufsichtsämter als Kreis-, bezw. Lokal-Schulinspektoren im Auftrage des Staates zu bestätigen.

[1] Vgl. Reg.-Amtsblatt für Hessen-Homburg v. 4. Nov. 1838, Nr. 44 und Archiv der Landgräfl. Hess. Gesetze rc., S. 269, Nr. 187.

[2] Vgl. Reg.-Amtsblatt für Hessen-Homburg v. 28. Aug. 1842, Nr. 13 und Archiv rc., S. 376, Nr. 258.

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 1534.

[4] Vgl. die Dienst-Instr. für die Orts-Schulkommissionen v. 30. Nov. 1838 (Reg.-Amtsbl. für Hessen-Homburg v. 9. Dez. 1838, Nr. 49 und Archiv rc., S. 290, Nr. 191).

[5] Vgl. Reg.-Bl. für Hessen-Homburg v. 3. März 1850, Nr. 3 und Archiv der Landgräfl. Hessischen Gesetze rc., S. 491, N. 360.

[6] Die Schullehrerseminare sind theils solche für evangelische, theils solche für katholische Zöglinge, theils paritätischen Charakters, und theils mit, theils ohne Internatseinrichtung. Vgl. das Verzeichniß der gegenwärtig bestehenden Königl. Schullehrerseminare in der Schrift: „Prüfungsordnungen für die Volksschullehrer" von K. Schneider, S. 10 ff. — Ueber die früher vorhanden gewesenen Haupt- und Nebenseminare und deren Vertheilung über das Staatsgebiet vgl. die Mittheilungen in meinem Unterr.-W., Bd. I, S. 387—389 und im Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 28. — Ueber die Schullehrerseminare in der Provinz Hannover: Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Thl. II, S. 331 ff.,

ausgeschlossen ist. Die Schullehrerseminare gehören zu den höheren Unterrichtsanstalten und in Betreff ihrer äußeren Verhältnisse, sowie hinsichtlich der von ihnen angestellten Lehrer gilt Alles, was in dieser Beziehung für die Gymnasien und Realgymnasien vorgeschrieben ist. Sie stehen unter den Provinzialschulkollegien.[1] Ueber ihre innere Einrichtung ist kein allgemeines Reglement ergangen; sie richten sich nach provinziellen oder nach für einzelne Seminare erlassenen Spezialinstruktionen. Jeder Anstalt steht ein Direktor vor; ihm zur Seite stehen mehrere Lehrer für die einzelnen Fächer. In den Seminaren mit Internatseinrichtung wohnen und leben die Zöglinge nach einer bestimmten Hausordnung zusammen und erhalten den Unterricht unentgeltlich in einem dreijährigen Kursus. Vor der Aufnahme in das Seminar findet alljährlich eine Aufnahmeprüfung statt, über welche von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten folgende Vorschriften erlassen sind[2]:

1) An jedem Schullehrerseminare findet alljährlich eine Aufnahmeprüfung[3] statt. Der Termin derselben wird Seitens des Provinzialschulkollegiums durch das Regierungsamtsblatt bekannt gemacht (§. 1 der Vorschriften v. 15. Okt. 1872).

2) Zu der Prüfung sind alle Aspiranten, welche den Nachweis ihrer Unbescholtenheit, ihrer Gesundheit und der für die Kosten des Aufenthaltes am Seminar ausreichenden Mittel führen können und das vorschriftsmäßige Alter erreicht haben, zuzulassen, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparandenanstalten[4] oder privatim empfangen haben (§. 2 a. a. O.).

3) Die Meldung geschieht bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Seminardirektor, welcher die eingereichten Atteste zu prüfen und auf Grund derselben, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung zum Examen zu gestatten hat. Ein Aspirant, welcher die Prüfung bereits drei Mal ohne Erfolg abgelegt hat, ist abzuweisen (§. 3 a. a. O.).

4) Der Meldung sind folgende Atteste beizufügen: a) das Taufzeugniß (Geburtsschein), b) ein Impfschein, ein Revakcinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-

---

und über die Schullehrerseminare im vormaligen Herzogthume Nassau: G. v. 17. Sept. 1883 (Verordn.-Bl. für Nassau 1853, S. 285).

[1] Vgl. Bd. III, §. 207, sub III, B, b, S. 199 und §. 223, sub V, S. 254 ff.

[2] Vgl. die mittelst C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 15. Okt. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 283, Nr. 256, C. Bl. d. Unterr.-V. 1872, S. 609 ff.) veröffentlichten Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königl. Schullehrerseminaren. Das cit. C. R. bestimmt, daß diese Vorschriften an die Stelle der früher über den Gegenstand erlassenen Bestimmungen, nämlich des Regulativs v. 2. Okt. 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 216, Nr. 233), der Erlasse v. 19. Nov. 1859 (ebendas. 1859, S. 327) und v. 16. Febr. 1861 nebst deren Ergänzungen, welche insgesammt für aufgehoben erklärt werden, treten.

[3] Jedes Seminarium darf auch Zöglinge aus anderen Regierungsbezirken, als demjenigen, in welchem es besteht, aufnehmen (R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 11. Okt. 1865, Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 280).

[4] Ueber die Vorbildung evangelischer Seminarpräparanden hat das Min. der geistl. ꝛc. Ang. das Regulativ v. 2. Okt. 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 216, Nr. 233) erlassen, welches zugleich bestimmt hat, daß die Regierungen durch das Amtsblatt diejenigen Lehrer ihres Bezirks, welche zur Vorbereitung von Präparanden bereit sind und dazu für befähigt erachtet werden, bekannt machen sollen, und daß die Präparandenbildung überall unter der Aufsicht der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren stehen soll. Das Regul. ertheilt ferner ausführliche Anordnungen über den Präparandenunterricht und stellt in dieser Hinsicht in einzelnen Unterrichtszweigen andere, zum Theil geringere Anforderungen, als die älteren Verordnungen. Das C. R. des Min. des geistl. ꝛc. Ang. v. 19. Nov. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 327, Nr. 302), welches hierin einige Aenderungen getroffen hatte, ist indeß durch das C. R. desselben Min. v. 15. Okt. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 283, Nr. 256) wieder aufgehoben, welches letztere zugleich angeordnet hat, daß der Präparandenbildung überall eine erhöhte Thätigkeit zuzuwenden sei und daß demnach sowohl die bestehenden Präparandenanstalten, als auch diejenigen Lehrer, welche sich zur Errichtung neuer Präparandenanstalten vereinigen, sofern sie die erforderliche Befähigung nachweisen, nach Möglichkeit zu fördern seien. Das cit. C. R. ertheilt dann noch nähere Anordnungen über die Einrichtung der Präparandenanstalten, deren Beaufsichtigung, Lehrpläne ꝛc. Ein Verzeichniß der gegenwärtig bestehenden Königlichen Präparandenanstalten vgl. in der Schrift von K. Schneider, „Prüfungsordnungen für Volksschullehrer", S. 3.

zeugniß von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit, d) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Der Aspirant muß bei seinem Eintritte in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben; doch kann die Zulassung eines älteren Aspiranten vom Provinzialschulkollegium genehmigt werden, wenn sie in Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seine bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.[1]

5) Die für die Aufnahme in das Seminar geeignet befundenen Aspiranten werden einer ärztlichen Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterworfen, von deren Ergebniß die schließliche Entscheidung abhängt (§. 5 a. a. O.).

6) Die Prüfung wird von dem Seminarlehrerkollegium unter dem Vorsitze eines Kommissars des Provinzialschulkollegiums abgehalten. Den Kreisschulinspektoren und den Präparandenbildnern des Bezirkes ist es gestattet, denselben beizuwohnen (§. 6 a. a. O.).

7) Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Examinand über ein aus seinem Anschauungskreise gewähltes Thema eine kleine Ausarbeitung zu fertigen und eine Anzahl von Fragen aus dem Gebiete der verschiedenen Prüfungsgegenstände zu beantworten. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes, nämlich: Religion, Deutsch, Rechnen und Raumlehre, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Musik, Turnen. Ausgeschlossen von der Prüfung ist die Schulkunde (§§. 7 ff. a. a. O.).

Nach dem Bestehen der Prüfung erfolgt die Aufnahme in das Seminar.

II. Was den Unterricht im Seminar betrifft, so war dessen Umfang und die Eintheilung der Lehrkurse bei den verschiedenen Seminaren früher sehr verschieden[2]; demnächst aber erging in dieser Beziehung das Regulativ des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 1. Okt. 1854 für den Unterricht in den evangelischen Schullehrerseminaren[3], wogegen für die katholischen Seminare ein derartiges allgemeines Regulativ nicht erlassen ist. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat indeß eine neue Lehrordnung, einen neuen Lehrplan für die Königlichen Schullehrerseminare eingeführt.[4] Danach ist jedes Schullehrerseminar mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Uebungsschule organisch zu verbinden (§. 1 der Lehr-O.). Die Arbeit in der Uebungsschule wird unter der Aufsicht des Seminardirektors durch einen besondern Lehrer als Ordinarius derselben geleitet, und es ist diese Funktion möglichst einem ordentlichen Schullehrer zu übertragen; in jedem Falle aber ist der Ordinarius der Uebungsschule Mitglied des Seminarlehrerschulkollegiums (§. 2 a. a. O.). Der Unterrichtskursus im Seminare dauert drei Jahre (§. 3 a. a. O.). Der Unterricht wird in drei Klassen ertheilt. Es ist die Aufgabe der Unterstufe — dritte Klasse —, die von den verschiedensten Bildungsstätten her zusammengekommenen Zöglinge zu gleichmäßiger Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern. Auf der Mittelstufe — zweite Klasse — erhalten die Zöglinge diejenige Erweiterung ihrer Kenntnisse, deren sie bedürfen, damit sie dieselben später lehrend mittheilen können. Auf der

---

[1] Ueber die ausnahmsweise Zulassung jüngerer Aspiranten vgl. die R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 3. Mai 1873 und 4. Mai 1876 (C. Bl. d. U.-Verw. 1873, S. 279 und 1876, S. 286).

[2] Vgl. hierüber mein Unterr.-Wesen, Bd. I, S. 407 ff.

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 200, Nr. 232. — Ueber die periodische Revision der Schullehrerseminare vgl. die C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 23. Febr. 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 116) und v. 6. Aug. 1869 (a. a. O., 1869, S. 238).

[4] Vgl. die mittelst C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 15. Okt. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 286, Nr. 257, C. Bl. d. Unterr.-V. 1872, S. 617 ff.) veröffentlichte Lehrordnung nebst Lehrplan für die Königl. Schullehrerseminare. Das cit. C. R. bestimmt, daß diese Lehrordnung an die Stelle der Regulative und Erlasse v. 1. Okt. 1854, 19. Nov. 1859 und 16. Febr. 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt für aufgehoben erklärt werden, tritt.

Oberstufe — erste Klasse — findet die Unterweisung der Seminaristen ihren Abschluß, wobei denselben zugleich Anleitung für ihre selbstständige Weiterbildung gegeben wird; außerdem übernehmen sie unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer und des Ordinarius der Uebungsschule fortlaufenden Unterricht in derselben (§. 4 a. a. O.). Der Unterricht in allen Gegenständen, welche im Lehrplane der Volksschule vorkommen, sowie derjenige in der Pädagogik ist obligatorisch für alle Zöglinge (§. 8 a. a. O.). Dagegen wird in der Französischen, beziehungsweise in der Englischen oder Lateinischen Sprache nur fakultativer Unterricht ertheilt, und ist in der Regel die Französische Sprache zum Lehrgegenstande zu wählen (§. 9 a. a. O.). Der Unterricht, welchen die Seminaristen empfangen, soll in seiner Form ein Muster desjenigen sein, welchen sie als Lehrer später zu ertheilen haben werden (§. 10 a. a. O.).

Der Unterricht im Seminar wird nach einem für jede Anstalt besonders aufgestellten Lehrplane ertheilt, für welchen ebenso wie für die Einführung neuer Lehrbücher ministerielle Genehmigung erforderlich ist; soweit es jedoch die Verhältnisse des Seminars gestatten, soll der Lehrplan desselben die in der Lehrordnung (§§. 18—31 derselben) für die einzelnen Gegenstände bezeichneten Aufgaben und Ziele innehalten (§. 17 a. a. O.).

III. Jeder Volksschullehrer muß sich vor seiner Anstellung einer Prüfung vor der kompetenten Behörde unterwerfen.[1] Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat in dieser Beziehung die Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren v. 15. Okt. 1872[2] erlassen.[3]

1) Die Prüfungen der Volksschullehrer betreffend, so werden die Seminaristen nach vollendetem Kursus einer Entlassungsprüfung unterworfen, auf Grund deren sie die Qualifikation zur provisorischen Verwaltung eines Schulamtes erhalten. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramtskandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.[4]

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 12, §§. 24, 25, Gen.-Land-Schulregl. v. 12. Aug. 1763, §. 14, Regl. für die kathol. Schulen in Schlesien v. 18. Mai 1801, §. 1, desgl. die in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 416, Note 1 u. 2 alleg. Verordn. und Erlasse.

[2] Vgl. die mittelst C. R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 15. Okt. 1872 publizirte Prüfungs-O. im Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 292, Nr. 258 und im C. Bl. d. Unterr.-Verw. 1872, S. 292. Das cit. C. R. bestimmt, daß diese Prüfungs-O. an die Stelle der die Prüfungen von Volksschullehrern und Lehrern an Mittelschulen, sowie von Rektoren der Stadtschulen regelnden bisherigen Bestimmungen, welche soweit letztere nicht gesetzliche Kraft besitzen, treten. — Die über den Gegenstand erlassenen früheren gesetzlichen Bestimmungen betreffend, so sind zu vgl.: über die Schullehrerprüfungen in der Provinz Hannover, §. 11 des Volksschul-Ges. v. 26. Mai 1845 (G. S. für Hannover 1845, Abth. I, S. 465); in dem vormaligen Herzogth. Nassau: Ed. v. 14. März 1817, §. 11 (Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. III, S. 287) und Schul-O. für das Schullehrerseminarium v. 6. Dez. 1817, §§. 25 und 34 (a. a. O., S. 329 ff.).

[3] In Betreff einzelner Lehrerklassen, nämlich der zugleich als Kantoren und Organisten fungirenden Lehrer und in Betreff der Lehrerinnen sind besondere Prüfungsvorschriften ergangen. Vgl. dieselben in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 424—432. — Ueber die Prüfung von Lehrerinnen vgl. Bd. II, §. 169, S. 457, Note 5 zu c. — Ueber die Prüfung von Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen vgl. das C. R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 25. Sept. 1878 nebst Prüfungs-Ordn. (C. Bl. der Unterr.-Verw. 1878, S. 608 ff.).

[4] a) Ueber die Zulassung nichtpreußischer Reichsangehörigen zu den Lehrerprüfungen vgl. Bd. III, §. 255, sub II, S. 416 ff. — Nichtangehörige des Deutschen Reiches können dagegen nur bedingungsweise zu den Prüfungen zugelassen und erst dann angestellt werden, wenn sie die Naturalisation erlangt und die Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben. Das R. der Min. der geistl. rc. Ang. und des J. v. 11. Nov. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 367) hat in dieser Beziehung ausgesprochen, daß zur Anstellung naturalisirter Ausländer (die nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind) im Preuß. Staats-, Kirchen- oder Schuldienste nur die ausdrückliche Genehmigung des betr. Departements-Chefs, und nicht außerdem noch die Genehmigung des Min. des Innern erforderlich ist. Die C. R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 15. Juli 1832 und 3. Dez. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 956) bestimmten, unter Bezugnahme auf eine Kab.-O. v. 30. Juni 1832, daß ausländische Schulamtskandidaten, vorausgesetzt, daß sie sich über die erhaltene Bildung und über ihre sittliche Füh-

Diese Lehramtskandidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine, der durch das Regierungsamtsblatt bekannt gemacht wird, unter Einreichung des Taufzeugnisses (Geburtsscheins), des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, und eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten bei dem Provinzialschulkollegium, unter Beifügung eines selbstgefertigten Lebenslaufes, zu melden. Die Prüfungskommission besteht aus dem Kommissarius des Provinzialschulkollegiums als Vorsitzendem, einem Kommissarius derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, dem Direktor und sämmtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars. Die Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks können der Prüfung beiwohnen. Der Königliche Kommissarius ist befugt, auch anderen Personen den Zutritt zu gestatten. Die schriftlichen Arbeiten bestehen in: a) einem Deutschen Aufsatze über ein Thema aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus dem Gebiete des Unterrichts in der Deutschen Sprache und der Literatur, b) einer Ausarbeitung aus dem Gebiete des Religionsunterrichts, c) der ausgeführten Lösung von drei Aufgaben aus der Geometrie und Arithmetik, und der Beantwortung von drei Fragen, von denen je eine aus der Geschichte, der Naturkunde und der Geographie gestellt wird, sowie für diejenigen, welche am Unterrichte im Orgelspiel theilnahmen, die Bearbeitung eines Chorals. Für die fakultativen Fächer treten hinzu: die Uebersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus dem Deutschen in die fremde Sprache, und aus dieser Sprache ins Deutsche. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe in einem der obligatorischen Lehrgegenstände über ein dem Examinanden zwei Tage vorher gegebenes Thema, zu welcher eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen ist. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes; bei Prüfung jüdischer Kandidaten bildet die Religion keinen Prüfungsgegenstand. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, welchem die Aufsichtsbehörde[1] sodann die Bescheinigung der Qualifikation des Kandidaten für die provisorische Verwaltung eines Elementarschulamtes beifügt. Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirkes, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten Prüfung die Qualifikation für die definitive Anstellung zu erwerben.[2] Die Prüfungskommission ist wie bei der ersten Prüfung zusammengesetzt.[3] Der Termin dazu wird durch das Regierungsamtsblatt bekannt ge-

---

rung durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausweisen können, von den Provinzial- und Prüfungsbehörden zugelassen werden dürfen, daß ihnen indeß das Wahl- und Anstellungsfähigkeitsattest nur unter der Bedingung zu ertheilen, wenn ihnen das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit, vorzüglich oder sehr gut bestanden zu haben, zugestanden werden kann. Das C. R. der Min. der geistl. ɔc. Ang. und des Inn. v. 6. Nov. 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 101) hatte bestimmt, daß Ausländer zu Elementarlehrer-Schulämtern erst nach vorgängiger Genehmigung des Min. des Inn. zuzulassen seien. Unter Aufhebung dieses Erlasses hat indeß das C. R. derselben Min. v. 20. Mai 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 151) angeordnet, daß den Regierungen die Befugniß zustehen solle, über die Zulassung von Ausländern zur Prüfung, resp. Anstellung von Ausländern als Lehrer an öffentlichen Elementar- oder Bürgerschulen zu entscheiden.

b) Die Anstellung von Schulamtskandidaten des mennonitischen Glaubensbekenntnisses an einer Elementarschule ist, nach Maßgabe des Reichsgesetzes v. 3. Juli 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 292, vgl. Bd. II, §. 151, sub V, S. 278) an und für sich nicht unstatthaft, ob sie jedoch im einzelnen Falle erfolgen darf, ist jedesmal nach Lage der Verhältnisse zu beurtheilen, und da einem Mennoniten die Ertheilung des Religionsunterrichts an einer evangelischen oder katholischen Schule nicht übertragen werden kann, so ist seine Anstellung an einer einklassigen Elementarschule überhaupt ausgeschlossen; an einer mehrklassigen aber kann sie nur für solche Fächer erfolgen, welche mit dem Religionsunterrichte nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen. (R. des Min. der geistl. ɔc. Ang. v. 22. Mai 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 200, Nr. 163.)

[1] Nämlich die Aufsichtsbehörde des Lehrers. (R. des Min. der geistl. ɔc. Ang. v. 5. April 1873, Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 178, Nr. 117).

[2] Ueber die Herbeiführung definitiver Anstellung vgl. das C. R. der Min. der geistl. ɔc. Ang. v. 31. März 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 178, Nr. 50, C. Bl. der Unterr.-V. 1873, S. 280).

[3] Ueber die Betheiligung der Regierungs-schulräthe an diesen Wiederholungsprüfungen vgl. das R. des Min. der geistl. ɔc. Ang. v. 6. Jan. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 50, Nr. 46, C. Bl. d. Unterr.-V. 1873, S. 65).

macht. Die Meldung zu dieser Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzialschulkollegium durch den Kreisschulinspektor[1] einzureichen. Derselben ist beizufügen: a) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, b) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, c) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung, und d) eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein Thema aus der Schulpraxis und je einer Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichts und eines anderen Lehrgegenstandes in schulmäßiger Behandlung. Jüdische Kandidaten haben zwei Arbeiten der letzteren Art anzufertigen. Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksunterrichtes. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichtes, die Unterrichtslehre, die Schulpraxis und über die Methodik der einzelnen Lehrgegenstände. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, welchem die Aufsichtsbehörde die Bescheinigung hinzufügt, daß der Examinand zur definitiven Anstellung befähigt sei.

2) Was die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen betrifft, so wird die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen. Die Termine zu dieser Prüfung werden vom Schulkollegium jeder Provinz jährlich zweimal angesetzt und durch das Amtsblatt veröffentlicht. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen: a) ein selbstgefertigter Lebenslauf, b) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen, c) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: d) ein amtliches Führungsattest und e) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Die Prüfungskommission, welche am Sitze des Provinzialschulkollegiums gebildet wird, besteht aus einem Kommissarius des Provinzialschulkollegiums als Vorsitzendem, aus zwei vom Oberpräsidenten ernannten Regierungsräthen, einem Seminardirektor, einem Seminar- und einem Gymnasial- oder Realschullehrer, welche ebenfalls von dem Oberpräsidenten ernannt werden. Das Provinzialschulkollegium stellt jedem Examinanden eine Aufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik, welche er binnen sechs Wochen in wissenschaftlich begründender Form zu lösen und mit der Versicherung, keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt zu haben, einzureichen hat. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische. In der schriftlichen Prüfung hat Examinand einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher er die Qualifikation zu erlangen wünscht, und aus derselben ins Deutsche, sowie eine Arbeit entweder aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes oder der Geschichte, oder der Mathematik, oder der Naturkunde zu fertigen. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgehalten wird, verbreitet sich über alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen.

3) Die Prüfungen der Rektoren betreffend, so wird die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirektor, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur

---

[1] Ueber den betr. Geschäftsgang vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 15. Mai 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 212, Nr. 148).

Uebernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, durch Ablegung der Rektoratsprüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik- und die Hülfslehrer am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst von derselben entbunden werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.[1] Zur Rektoratsprüfung werden zugelassen: a) Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind; b) Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der vorgedachten Aemter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden sind; c) Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rektor geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben. Die Rektoratsprüfung wird an dem Sitze des Provinzialschulkollegiums jeder Provinz im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen von der für diese gebildeten Kommission zweimal im Jahre abgehalten. Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht. Ein Kommissarius der Behörde, welche den Examinanden berufen hat, ist befugt, der Prüfung beizuwohnen. Der Meldung zu der Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise wie bei der Meldung zu der Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen. Jeder Examinand hat eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis binnen einer Frist von acht Wochen mit der Versicherung einzureichen, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe. Das Thema wird von dem Provinzialschulkollegium dem Kandidaten gegeben. Diejenigen Examinanden, welche die Qualifikation als Lehrer noch nicht gewonnen haben, legen eine Lehrprobe über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete des Unterrichtes derjenigen Schule ab, zu deren Leitung sie berufen sind. Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Kommission abgelegt. Sie verbreitet sich über die Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über spezielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß, welches seine Befähigung zur Anstellung als Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen, sowie als Vorsteher öffentlicher Präparandenanstalten ausspricht. Diejenigen, welche nur die Qualifikation für die Uebernahme eines bestimmten Amtes nachgesucht und erworben haben, erhalten im Zeugniß die Bescheinigung über dieselbe.

IV. Was die Anstellung der Lehrer betrifft, so gebührt nach §. 18, Litt. a der Geschäftsinstruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817[2] der ersten Abtheilung der Regierungen (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen) die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden dazu gewählten Subjekte, ingleichen die Einführung derselben. Die Wahl und Anstellung der Volksschullehrer steht also theils der Regierung unmittelbar, theils unter Bestätigung der Regierung dem Schulpatron zu, und nur in einzelnen Landestheilen besteht ein Mitwahlrecht der Gemeindeorgane.[3]

---

[1] Ueber die Unzulässigkeit eines Dispenses von der Rektoratsprüfung vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 7. Juli 1882 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1882, S. 662, Nr. 126).

[2] Vgl. G. S. 1817, S. 260 und Bd. III, §. 207, S. 199 ff.

[3] a) Vgl. Bd. II, §. 172, sub III, S. 480 ff. — Vgl. A. L. R., II, 12, §§. 22, 23; Schul-O. für die Provinz Preußen v. 11. Dez. 1845, §§. 6 ff., §. 37, Nr. 1 (G. S. 1846, S. 1), Regul. für die Landschulen in Neuvorpommern v. 29. Aug. 1831, Art. 6 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 564, mein Unterrichtsw., Bd. I, S. 129), K. O. v. 30. Sept. 1812, betr. das Recht zur Besetzung der Schlesischen kathol. Erz-priestereien, Pfarreien, Kuratien und Pfarr-

In der Provinz Hannover, in welcher zur Zeit noch keine Bezirksregierungen, sondern statt derselben Landdrosteien bestehen, gebührt nicht diesen letzteren, sondern den Konsistorien die Anstellung, beziehungsweise die Bestätigung der Volksschullehrer.[1] Mit der Einführung einer neuen Kreis- und Provinzialordnung wird indeß die Zuständigkeit in Betreff des Schulwesens auf die an Stelle der Landdrosteien zu errichtenden Regierungen übergehen.[2]

V. Da die älteren Schulreglements den Ansprüchen der Zeit nicht mehr genügten, ein allgemeines Schulgesetz aber vergeblich auf sich warten ließ, so sind zur näheren Feststellung der Amtsobliegenheiten der Volksschullehrer[3] verschiedene Instruktionen der Provinzialregierungen erlassen worden.[4] Auch das politische und kirchliche Verhalten der Schullehrer hat, insbesondere in neuerer Zeit, einen Gegenstand administrativer Erlasse gebildet.[5] Die Disziplin über die Schullehrer wird jetzt[6] nach Maßgabe des Gesetzes v. 21. Juli 1852 von den darin angeordneten Disziplinarbehörden gehandhabt.[7] Die Pensionirung (Emeritirung) der Volksschullehrer ist durch allgemeine Verordnungen nicht geregelt; das Pensionsgesetz v. 27. März 1872 findet auf dieselben keine Anwendung, sondern es ist dieser Gegenstand nur durch Verwaltungsgrundsätze geordnet.[8]

---

schulen (G. S. 1812, S. 185). Ueber das Recht der Standesherren in den vormals reichsunmittelbaren Territorien zur Bestellung der Schullehrer, vgl. Bd. II, §. 152, S. 311. — Wo ein Jude Grundbesitz mit Patronatrecht hat, ruht das Patronat und die Anstellung der Schullehrer erfolgt dann in evangel. Gemeinden von der Provinzialbehörde, in kathol. von den Bischöfen (V. v. 30. Aug. 1816 [G. S. 1816, S. 207], und G. v. 22. Juli 1847, §. 3 [G. S. 1847, S. 263], welche Bestimmung das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 5. Juni 1849, Nr. 1 [Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 189]) für fortwährend anwendbar erklärt hat. Dagegen vgl. das R. desselben Min. v. 2. Juli 1872 (Min. Bl. d. i. V. 1872, S. 219, vgl. Bd. II, §. 172, S. 481, Note 7). — Vgl. übrigens die minist. Erlasse über die Wahl der Volksschullehrer und deren Bestallung, Einführung und Vereidigung in meinem Unterrichtsw., Bd. I, S. 446—458. — Ueber die Kompetenzverhältnisse bei Besetzung von Lehrerstellen Privatpatronats vgl. die R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 6. Febr. 1864 (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 119), v. 14. Juli 1864 (a. a. O., S. 231) und v. 28. Febr. 1881 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1881, S. 470).

b) Bei Besetzung von Elementarschullehrerstellen, welche mit einem kirchlichen Amte verbunden sind, sind die Unterrichts- und die kirchliche Behörde einander gleichberechtigt und es ist jede derselben für ihr Ressort selbstständig. Bei Besetzung solcher Stellen haben beide Behörden sich je nach dem überwiegend geistlichen oder vorzugsweise dem Unterrichtszwecke dienenden Charakter der einzelnen Stelle darüber zu einigen, welcher von ihnen bei deren Wiederbesetzung die Initiative am besten zu überlassen ist, und muß eventuell höhere Entscheidung vorbehalten bleiben. Sollte das Konsistorium in dem einen oder anderen Falle die Ausstellung einer besonderen Vokation für das Kirchenamt entsprechend finden, so läßt sich dagegen ein Bedenken nicht geltend machen (R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 16. Mai 1865, Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 177).

c) Ueber das Verfahren der Provinzialbehörden bei Anstellung der Volksschullehrer vgl. das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 20. Okt. 1883 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1883, S. 662, Nr. 185).

[1] Vgl. Bd. III, §. 223, sub IV, 3, S. 253—254 und §. 229, sub IV, S. 295.

[2] Vgl. oben §. 396, S. 683.

[3] Ueber deren Stellung als Staatsbeamte vgl. Bd. II, §. 172, sub IV, S. 481 ff.

[4] Vgl. diese Instruktionen in meinem Unterrichtsw., Bd. I, S. 464 ff. — Für das vormalige Herzogthum Nassau, vgl. die Bestimmungen der Allgem. Schul-O. für die Volksschulen v. 6. Dez. 1817 (Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. III, S. 294 ff.), §§. 19—25.

[5] Vgl. dieselben in meinem Unterrichtsw., Bd. II, S. 474—490.

[6] Ueber die frühere betr. Gesetzgebung, vgl. a. a. O., S. 491.

[7] Vgl. Bd. III, §. 251, sub III, S. 387 ff. und §. 260, S. 481 ff. — Die Entlassung von Elementarlehrern auf Stellen Privatpatronats aus ihrem Amte kann niemals Seitens der Privatpatrone erfolgen, sondern stets nur von der Bezirksregierung (R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 5. März 1866, Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 76—77 u. v. 16. Okt. 1868, a. a. O. 1868, S. 317).

[8] a) Auch das Pensionsreglement v. 30. April 1825 (vgl. Bd. III, §. 265, sub I, A, S. 532) hatte (im §. 5) bestimmt, daß seine Vorschriften auf die Lehrer an Volksschulen keine Anwendung finden. — Ueber die bezüglich des Gegenstandes bestehenden Verwaltungsgrundsätze vgl. Bd. III, §. 265, sub I, B, S. 546, Note 2.

b) Ueber Gnadenkompetenzen der Hinterbliebenen der Elementarschullehrer vgl. Bd. III, §. 265, sub II, A, 3, S. 554, insbesond. Note 1, und über die Wittwen- und Waisenkassen für die Schullehrer ebendas., sub II, C, S. 563 ff.

§. 398.

V. Innere Einrichtung der Volksschule.

I. Die Preußische Gesetzgebung stellt die Verpflichtung der Eltern und deren Stellvertreter fest, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne Unterricht zu lassen, und regelt demgemäß die Schulpflicht der Kinder, indem sie den gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuch unter die Kontrole der Schulvorstände und Aufsichtsbehörden stellt, auch Zwangs- und Strafanordnungen zur Erfüllung der Verpflichtung trifft.[1]

II. Die Errichtung neuer oder Trennung bestehender Schulen kann freiwillig mit Einverständniß aller Betheiligten und Genehmigung der Regierung, oder auf Verfügung der Regierung erfolgen, und ist nothwendig a) bei Ueberfüllung der bisherigen Schule, b) für solche, die von der Schule in zu großer Entfernung wohnen.[2] Die Sorge für das Vorhandensein gesunder und zweckmäßiger Schulgelasse liegt hauptsächlich den Schulvorständen und Schuldeputationen ob.[3]

III. Betreffs des Unterrichts in der Volksschule hat ein allgemeines Regulativ bis in die neuere Zeit gefehlt[4]; unterm 3. Okt. 1854 hat indeß das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ein solches Regulativ unter der Benennung: „Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule“[5] erlassen, welches den Unterrichtskreis der Volksschule auf Religion, Lesen, Deutsche Sprache, Schreiben, Rechnen und Gesang einschränkt und den Realien besondere Unterrichtsstunden nicht anweist, sondern sie nur gestattet.[6] Das Regulativ v.

---

[1] a) Vgl. das Nähere hierüber in Bd. II, §. 171, S. 469 ff.

b) Ueber die nicht bloß im Interesse der Gesundheitspflege, sondern auch der Erfüllung der Schulpflicht angeordneten Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in Fabriken und Bergwerken vgl. oben §. 317, sub I, 5, S. 259 ff. und §. 360, S. 503, sub D.

[2] Eine allgemeine Vorschrift ist hierüber nicht ergangen, dagegen finden sich diese Grundsätze in den Provinzialgesetzen ausgesprochen. Vgl. die Zusammenstellung dieser Bestimmungen in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 632—633. — Vgl. das Regul. v. 3. Okt. 1854 im Eingange (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 220) und das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 8. Juni 1868, betr. die Bedingungen für die Begründung einer neuen Schulgemeinde (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 241, Nr. 204).

[3] Vgl. die Vorschriften hierüber in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 633 ff. und §. 8 das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 15. Okt. 1872 über Einrichtung ꝛc. der Volksschulen (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 274, C. Bl. der Unterr.-V. 1872, S. 585). Vgl. das R. desselben Min. v. 28. März 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 125, Nr. 135).

[4] a) Die älteren Vorschriften vgl. in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 461 ff., 653 —718. Dieselben waren theils provinziell, theils auf einzelne Gegenstände des Unterrichts eingeschränkt.

b) Für das vormalige Herzogth. Nassau enthält der §. 3 des Ed. v. 24. März 1817 (Verordn.-Samml. für Nassau, Bd. III, S. 285 ff.) die Vorschriften über die Lehrgegenstände in der Volksschule, und die Allgem. Schul-O. für die Volksschulen v. 6. Dez. 1817 (a. a. O., S. 294 ff.) enthält in den §§. 55 ff. die näheren Bestimmungen über die Einricht. und Ertheil. des Unterrichts. — In Betreff der Herzogth. Schleswig und Holstein vgl. Allgem. Schul-O. v. 24. Aug. 1814, §§. 39 ff. und §§. 66 ff. (Chronolog. Samml. der Verordn. ꝛc. für die Herzogth. Schleswig und Holstein 1814, S. 112 ff.).

[5] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 220. — Für die kathol. Elementarschulen ist ein solches Reglement nicht ergangen.

[6] a) Dies Regul. schließt sich im Wesentlichen den Grundsätzen der §§. 17—19 des Gen.-Land-Schul-Regl. v. 12. Aug. 1763 (Mylius, N. C. C., Tom. III, p. 265, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 2, S. 557) an und ist, insbesond. in seiner strengkirchlichen Richtung, der unter dem Min. Wöllner ergangenen Anweisung v. 4. Sept. 1794 (vgl. in meinem Unterr.-Wesen, Bd. I, S. 78 ff.) sehr nahe verwandt. Im Abg.-H. hat dasselbe (gleich den beiden schon oben erwähnten Regulativen v. 1. u. 2. Okt. 1854 über den Seminar- und Präparandenunterricht) mehrfach einer scharfen und tadelnden Kritik unterlegen, indem der Vorwurf erhoben worden ist, daß diese Regulative das Ziel der Vorbereitung gemeinnütziger Kenntnisse und allgemeiner Bildung in den mittleren und untersten Schichten des Volkes durch die Elementarschule gefährdeten. Abgesehen hiervon, ist behauptet worden, daß die Regulative sich nicht innerhalb der bestehenden und nach Art. 112 der Verf.-Urk. vorläufig (d. h. bis zum Erlaß eines neuen Unterrichtsgesetzes) aufrecht erhaltenen Gesetze bewegen, sondern dieselben verletzen, sowie daß die Regulative in die Sphäre des künftigen Unterrichtsgesetzes eingreifen, sich also an dessen Stelle setzen, und daß es nicht

3. Okt. 1854 und dessen spätere Ergänzungen sind demnächst durch die Cirkularverfügung des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten v. 15. Okt. 1872 [1] aufgehoben und es sind an deren Stelle die dieser Cirkularverfügung beigefügten Vorschriften über „Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Preußischen Volksschule" getreten, zugleich aber sämmtliche Regierungen, Konsistorien und Provinzialschulkollegien durch die Cirkularverfügung v. 15. Okt. 1872 angewiesen worden, nach Maßgabe der neuen Vorschriften überall da, wo nicht gesetzliche Bestimmungen ein Anderes verordnen, zu verfahren. Alle Vorschriften des neuen Regulativs haben die Richtung auf das gewöhnliche bürgerliche Leben; der Religion ist der ihr gebührende Platz im Unterrichte angewiesen, sie ist aber nicht, wie in dem aufgehobenen Regulativ v. 3. Okt. 1854, in pietistischer Richtung als der alleinige Ausgangspunkt alles Unterrichtes hingestellt, und es ist jedes geistlose Auswendiglernen ausdrücklich verboten.

Die Vorschriften v. 15. Okt. 1872 bestimmen auch, daß der Turnunterricht [2]

---

zulässig sei, die Gegenstände der Regulative anders als durch das im Art. 26 der Verf.-Urk. vorbehaltene Unterrichtsgesetz (also im Wege der Gesetzgebung) zu regeln. Vgl. den Antrag des Abgeordn. Harkort u. Gen. v. 14. Febr. 1855 und den Kom.-Ber. darüber in den Drucks. der II. K. 1854—55, Bd. II, Nr. 97, und Bd. V, Nr. 244, welche indeß im Plenum nicht zur Berathung gekommen sind; desgl. den Ber. der Kom. für das Unterrichtsw. über Petitionen auf Abänderung der Regulative in den Drucks. des Abg.-H. 1859, Bd. IV, Nr. 169, u. St. B. 1859, Bd. IV, S. 778, auf welchen das Abg.-H. die Ueberweisung an die Staatsreg. beschlossen und hierbei die Erwartung ausgesprochen hat, daß diese die seit Erlaß des Regul. v. 3. Okt. 1854 hervorgetretenen Klagen über die Ueberlastung der Elementarschulen mit zu viel religiösem Memorirstoff in Erwägung ziehen und das Geeignete zur Hebung dieser Klagen veranlassen werde (vgl. St. B. a. a. O., 46. u. 47. Sitz., S. 1013—43). Aus Veranlassung dieses Beschlusses ist demnächst das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 19. Nov. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 327) ergangen, welches — unter Festhaltung der Prinzipien der Regulative — einige Modifikationen in der Anwendung derselben anordnet. — In der Sitz.-Per. von 1860 ist der Gegenstand abermals im Abg.-H. zur Berathung gekommen. Aus Veranlassung zahlreicher Petitionen theils für unveränderte Beibehaltung, theils für gänzliche Beseitigung oder für Abänderung einzelner Mängel der Regulative hat die Kom. für das Unterrichtsw. in ihrem Ber. v. 15. Mai 1860 (Drucks. des Abg.-H. 1860, Bd. VI, Nr. 246, und St. B. 1860, Bd. V, Aktenst. Nr. 156, S. 1119 ff.) dem Abg.-H. empfohlen, „unter Ueberweisung der sämmtlichen Petitionen an das Staatsmin. zu erklären: a) daß der Erlaß der Regul. v. 1., 2. u. 3. Okt. 1854 für verfassungswidrig nicht zu erachten und deshalb die auf sofortige Beseitigung derselben gestellten Anträge einiger Petenten abzulehnen; b) daß die Verminderung des religiösen Memorirstoffes in der Elementarschule und bei der Vorbildung der Seminarpräparanden der fortgesetzten Erwägung des Ministeriums zu empfehlen, c) daß die Vorlegung des im Art. 26 der Verf.-Urk. verheißenen Unterrichtsgesetzes und in diesem zugleich die Entscheidung über die wünschenswerthe Steigerung der Leistungen in den Schullehrerseminarien, sowie die Anforderungen an die Seminarpräparanden, wenn irgendmöglich, in der nächsten Session erwartet werde". Diese Anträge der Unterrichtskom. hat das Abg.-H. in der Sitz. v. 21. Mai 1860 angenommen (vgl. St. B. des Abg.-H. 1860, Bd. II, S. 1208—19), ein Erfolg wurde indeß hierdurch vorläufig nicht erzielt.

b) Vgl. über die gedachten Regulative: F. Stiehl, Die drei Preuß. Regulative v. 1., 2. u. 3. Okt. 1854 über Einrichtung des evangel. Seminar-, Präparanden- und Elementar-Unterrichts (Berlin, 1854). — Desselben, Aktenstücke zur Geschichte und zum Verständniß der drei Preuß. Regulative v. 1., 2. u. 3. Okt. 1854 (Berlin, 1855). — A. Diesterweg, Die drei Preuß. Regulative, 2 Bde. (Berlin, 1855). — Die drei Preuß. Regulative v. 1., 2. u. 3. Okt. 1854 nach ihrem Werthe beurtheilt von einem älteren Pädagogen. Mit einer Einleitung von Diesterweg (Essen, 1855). — C. A. Menzel, Die drei Königl. Preuß. Schul-Reglements (Breslau, 1859).

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 273, Nr. 254, C. Bl. d. Unterr.-V. 1872, S. 585.

[2] a) In Folge der im J. 1819 begonnenen politischen Prozesse wurden die Turnübungen förmlich untersagt (vgl. K. O. v. 12. Nov. 1819 und C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 18 ej. m. in v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 955, u. C. R. desselb. Min. v. 2. Jan. 1820, ebendas., Bd. IV, S. 51). Erst im J. 1834 wurde wieder die Einführung gymnastischer Uebungen bei den Gymnasien gestattet (vgl. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 9. Juni 1834 in v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 424). Die K. O. v. 6. Juni 1842 hat dann die Leibesübungen als einen nothwendigen und unentbehrlichen Bestandtheil der männlichen Erziehung anerkannt und in Folge dessen sind von dem Min. der geistl. 2c. Ang. mehrfache Verordnungen über die Errichtung von Turnanstalten für den Unterricht in der Gymnastik, sowie über die Verpflichtung zur Theilnahme am Turnunterrichte und über die Aufbringung der betr. Kosten ergangen (vgl. diese Verordn. in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 706—712). Diese Anordnungen wurden anfänglich nur für

auf der Mittel- und der Oberstufe der Volksschule den Knaben in wöchentlich zwei Stunden, und der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden zu ertheilen.[1]

IV. Die Entlassung aus der Schule erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Konfirmation[2] der Kinder und soll erst dann erfolgen, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet und sich die nöthigen Kenntnisse erworben hat[3], was durch die vorzunehmende Entlassungsprüfung[4] festzustellen ist.

Gymnasien, höhere Bürgerschulen und Seminarien getroffen; späterhin aber wurde erklärt, daß dieselben auch für andere Schulen nicht ausgeschlossen seien (a. a. O.). Behufs Bildung von Turnlehrern wurde im J. 1848 eine Centralbildungsanstalt in Berlin (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 16. Febr. 1848, Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 153) und im J. 1851 eine Centralturnanstalt für Militair- und Civileleven (C. R. desselb. Min. v. 18. Aug. 1851, a. a. O. 1851, S. 181) gegründet. Vgl. C. R. desselben Min. v. 26. Mai 1860 (a. a. O. 1860, S. 133). — Durch den Allerh. Erl. v. 28. Febr. 1862 und das in Folge dessen ergangene C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 21. März 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 113) ist angeordnet worden, daß fortan der Unterricht in den gymnastischen Uebungen einen integrirenden Theil des Volksschulunterrichts für die männliche Jugend bilden soll. Vgl. auch das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 4. Juni 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 244). In neuerer Zeit ist die staatliche Pflege des Turnwesens von dem Min. der geistl. ꝛc. Ang. dringend empfohlen worden. Vgl. die C. R. v. 27. Okt. 1882 und v. 30. Juli 1883 (C. Bl. d. Unterr.-Wes. 1882, S. 710, Nr. 145 u. 1883, S. 497, Nr. 124).

b) Ueber die bauliche Einrichtung der Turnhallen bei höheren Unterrichtsanstalten und Seminaren: C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 8. März 1879 (C. Bl. des Unterr.-Wesens 1879, S. 279, Nr. 51). — Ueber die für den Turnunterricht erforderlichen Kosten, insbes. der Einrichtung von Turnplätzen ꝛc.: R. desselben Min. v. 4. Juni 1862 u. 4. Mai 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 244 u. 1863, S. 116).

c) Ueber die jetzt bestehende Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin vgl. Bd. III, §. 199, S. 149 und über die Aufnahmebedingungen in diese Anstalt: C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 1. Mai 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 179, Nr. 18 u. C. Bl. der Unterr.-V. 1873, S. 275, Nr. 139). Dazu: C. R. desselben Min. v. 29. April 1876 (C. Bl. der Unterr.-V. 1876, S. 291, Nr. 116), desgl. v. 20. März 1877 (ebendas. 1877, S. 145, Nr. 66); ferner über die Umgestaltung der Anstalt: C. R. desselben Min. v. 4. April 1878 (ebendas. 1878, S. 237, Nr. 87 und Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 53, Nr. 55).

d) Für Turnlehrer ist die Prüfungs-O. v. 10. Sept. 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 269, Nr. 197, C. Bl. d. Unterr.-V. 1880, S. 653) ergangen, welche das frühere Regl. v. 29. März 1866 (Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 75) nebst C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 18. Juni 1870 (a. a. O. 1870, S. 226) ersetzt hat. — Für Turnlehrerinnen ist das Prüfungsregl. v. 21. Aug. 1875 (C. Bl. der Unterr.-V. 1875, S. 590, Nr. 196) erlassen.

e) Ueber den Umfang des Mädchenturnens vgl. die C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 24. April u. 31. Juli 1883 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1883, S. 435, Nr. 90 u. S. 505, Nr. 128).

f) Die Frage des zweckmäßigsten Systems des Turnens ist im Abg.-H. mehrfach Gegenstand der Berathungen geworden, welche dahin geführt haben, die bei dem Abg.-H. in dieser Beziehung eingereichten Petitionen der Staatsregierung zur gründlichen Erwägung zu überweisen (vgl. den Ber. der Kom. des Abg.-H. für das Unterrichtsw. v. 2. Sept. 1862 in den St. B. desselben 1862, Bd. VIII, Aktenst. Nr. 131, S. 1384 ff., und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 4. Okt. 1862, St. B. 1862, Bd. IV, S. 2058—65). Vgl. über den Gegenstand auch die Verhandlungen in der Sitz. des Abg.-H. v. 1. Okt. 1862 (St. B. 1862, Bd. IV, S. 1937—1939).

[1] Ueber die Ausführung dieser Bestimmung vgl. die R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 6. März 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 177, Nr. 115, C. Bl. d. Unterr.-V. 1873, S. 294, Nr. 150), v. 27. Mai 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 212, Nr. 149, C. Bl. d. Unterr.-V. 1873, S. 346, Nr. 176) und v. 6. Aug. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 292, Nr. 217, C. Bl. d. Unterr.-V. 1873, S. 559, Nr. 284). — Vgl. Prüfungs-O. v. 3. April 1882 für die Handarbeitslehrerinnen in der Provinz Westpreußen (C. Bl. d. Unterr.-V. 1882, S. 669 ff., Nr. 132).

[2] Ueber die Vorbereitungen dazu vgl. die betr. Vorschriften in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 736 ff.

[3] Vgl. §§. 1 u. 2 des Gen.-Land-Schul-Regl. v. 12. Aug. 1763, A. L. R., II, 12, §. 46, §. 2 der Schul-O. für die Provinz Preußen v. 11. Dez. 1845, K. O. v. 14. Mai 1825 (G. S. 1825, S. 149).

[4] Vgl. die hierüber ergangenen Bestimmungen in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 735.

§. 399.

VI. Schulvermögen und Schulunterhaltung.

I. Jede durch die kompetente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementarunterricht eingerichtete, mit einem Vorstande[1] versehene Schulsozietät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Korporation.[2] Sie kann also als solche Schulvermögen erwerben und besitzen. Das Eigenthum der Schulen entsteht aus ihrer Dotirung, die, soweit sie nicht eine freiwillige, auf Liberalität beruhende ist[3], durch das Gesetz angeordnet ist. Gesetzlich aber liegt die Dotirung den sämmtlichen zur Schulsozietät gehörigen Mitgliedern nach Maßgabe des durch die Verwaltungsbehörde anerkannten Bedürfnisses ob.[4]

II. Das Vermögen der Schulen wird unter Oberaufsicht der Regierung[5] von den Schulvorständen und bei städtischen Schulen von den Schuldeputationen verwaltet.[6] Wo ein Patron vorhanden ist, stehen die Letzteren unter dessen unmittelbarer Aufsicht, nicht minder unter der der Schulinspektoren und Landräthe.[7] Die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Gerechtigkeiten und Kapitalien, sowie die Erwerbung von Grundstücken erfordert die Einwilligung des Patrons und der Schulgemeinde, sowie der Aufsichtsbehörde.[8]

In der Provinz Hannover gehört die Verwaltung des Vermögens der Volksschulen zur Kompetenz der in Gemäßheit des Gesetzes v. 14. Okt. 1848 errichteten Schulvorstände[9], und zwar unter der Oberaufsicht der Königlichen Konsistorien.[10]

---

[1] Vgl. oben §. 396, sub II, S. 684.

[2] Vgl. Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 20. Juni 1853 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 299, Entsch. des Ob.-Trib., Bd. XXIII, S. 301). — Ueber die Voraussetzungen, unter welchen eine Schule als öffentliche anzuerkennen, vgl. das R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 22. Mai 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 180).

[3] Vgl. hierüber: A. L. R., II, 12, §. 21, G. v. 23. Febr. 1870 (G. S. 1870, S. 118).

[4] Vgl. A. L. R., II, 12, §§. 29, 34, Geschäftsinstr. für die Regier. v. 23. Okt. 1817, §. 18. — Was die Beschaffung des erforderlichen Landes betrifft, so hatten schon das Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811, §. 44 (G. S. 1811, S. 300), und die K. O. v. 5. Nov. 1812, G. S. 1812, S. 184) die Zuweisung einer genügenden Landdotation für die Schulstellen angebahnt, und die Gemeinheitstheil.-O. v. 7. Juni 1821, §§. 101 u. 102 (G. S. 1821, S. 53) schrieb demnächst vor, daß die Ausweisung des zur Haushaltung einer Familie (Mann, Frau und drei Kinder) und zur Fütterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlichen Landes (einschließlich des bisher besessenen) bei der ersten auf der Dorfsfeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung erfolgen müsse. Vgl. das Nähere in Lette's und v. Rönne's Landeskulturgesetzgebung, Bd. I, S. 360 ff., u. in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 563 ff.

[5] Vgl. §. 18 der Geschäftsinstr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817.

[6] Vgl. die oben §. 396, sub II, S. 684 ff. alleg. Instruktionen für die Schulvorstände und Schuldeputationen; desgl. A. L. R., II, 12, §. 19, und II, 11, §§. 217, 619. — Ueber die in außerordentlichen Fällen oder Angelegenheiten von einer Schulgemeinde zu wählenden Repräsentanten und deren Befugnisse, insbesondere ihrer Stellung zu den ordentlichen Schulvorständen, vgl. das R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 30. Jan. 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 152).

[7] Vgl. A. L. R., II, 12, §. 19, und II, 11, §. 621, desgl. oben §. 396, sub II, B, S. 686, und Schul-O. für die Prov. Preußen v. 11. Dez. 1845, §. 32, Nr. 2, §§. 34, 37, Nr. 2, §. 67 (G. S. 1846, S. 1). Die speziellen Bestimmungen über die Führung der Schulmatrikeln, Aufbewahrung der Gelder und Urkunden, Bewirkung hypothekarischer Eintragungen, Ausleihen von Kapitalien, Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken vgl. in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 751—760.

[8] Vgl. A. L. R., II, 12, §. 19, und II, 11, §§. 220, 193 ff., und mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 760 ff. Ueber die Uebertragung der Befugniß zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung zu Erwerbungen und Veräußerungen von Grundeigenthum bei Elementarschulen und Schulgemeinden an die Bezirksregierungen und über die von letzteren hierbei zu beobachtenden Grundsätze vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 15. März 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 249). — Ueber die erforderliche Autorisation zur Führung von Prozessen und zum Abschluß von Vergleichen, insbesond. bei gutsherrl.-bäuerl. Auseinandersetzungen, bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 761—771.

[9] Vgl. oben §. 396, sub III, 1, S. 686.

[10] Vgl. jedoch Bd. III, §. 223, sub IV, 3, a, S. 254, und oben §. 396, sub III, 1, S. 686. Mit der Einführung einer neuen Provinzial- und Kreisordnung in der Provinz Hannover werden indeß die Zuständigkeiten der dortigen Konsistorialbehörden in Schulsachen aufhören und auf die Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der (an Stelle der bisherigen Landdrosteien) zu errichtenden Regierungen über-

III. Die Schulunterhaltung im Allgemeinen umfaßt die Obliegenheit zur Beschaffung und Erhaltung der Schulgebäude, mit Inbegriff der Lehrerwohnung, und die Verpflichtung zum Unterhalte des Lehrers. Die Aufbringung der Kosten der Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Volksschulen ist in der Regel eine Sozietätslast des Schulbezirkes.[1] Die Beiträge zur Unterhaltung der Volksschullehrer werden theils durch fixirte Schulbeiträge, theils durch Erhebung eines Schulgeldes aufgebracht.[2]

§. 400.

VII. Nebenanstalten der Volksschule.

Die Nebenanstalten der Volksschule sind theils solche, welche zu ihrer Ergänzung dienen, theils solche, welche für einzelne Kategorien von Kindern an die Stelle der gewöhnlichen Elementarschule treten und dieselbe zu ersetzen bestimmt sind. Zu den ersteren gehören die Kleinkinderbewahr- und die Fortbildunganstalten, zu den letzteren alle diejenigen Einrichtungen, welche die Sorge für Blinde und Taubstumme hervorgerufen hat. An diese reihen sich noch die besonderen jüdischen Schulen an. Die staatliche Einwirkung hat sich in diesen Beziehungen nicht auf umfassende Organisationen gerichtet, sondern fast Alles der Thätigkeit der Privaten und Gemeinden, beziehungsweise der provinzial- und kommunalständischen Verbände, überlassen und nur fördernd und unterstützend eingegriffen.

1) Die Kleinkinderbewahranstalten betreffend, so verfolgen dieselben zugleich Zwecke der ersten Erziehung und der Gesundheitspflege.[3]

2) Daß die Kirchenkatechisationen früherer Zeit[4] nicht ausreichen, um den Schulunterricht zur wahren Vorbereitung auf das Leben zu ergänzen, ist längst anerkannt und deshalb die Errichtung von Sonntagsschulen oder Fortbildungsanstalten[5] für die aus der Schule entlassene Jugend anempfohlen worden.[6]

---

gehen. Vgl. §. 26 des Ges. v. 30. Juli 1883 über die allgem. Landesverwaltung (G. S. 1883, S. 201), welcher mit dem §. 25 des Ges. v. 26. Juli 1880 (vgl. Bd. III, §. 223, S. 254) übereinstimmt.

[1] Vgl. hierüber Bd. II, §. 170, sub II, 1, S. 404 ff.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. II, §. 170, sub II, 2, S. 466, und in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 779—807.

[3] Vgl. darüber oben §. 317, sub I, 3, S. 258, und mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 865 ff.

[4] Vgl. §. 6 des Gen.-Land-Schul-Regl. v. 12. Aug. 1763 und C. R. der Reg. zu Stettin v. 7. Sept. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 714).

[5] Ueber die speziellen Anstalten für die Fortbildung in einzelnen Berufsfächern, wie Handwerksschulen, Ackerbauschulen u. dgl., vgl. unten §. 405 ff.

[6] a) Aeltere Anordnungen hierüber enthalten: §. 6 des Gen.-Land-Schul-Regl. v. 12. Aug. 1763, §. 6, Abschn. IV des Klevesch en Schul-Regl. v. 10. Mai 1782 (vgl. in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 186), §. 40 des kathol. Schul-Regl. für Schlesien v. 18. Mai 1801 (a. a. O., S. 156). In neuerer Zeit sind darüber ergangen: C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 20. April 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 56) und mehrere Publ. der Prov.-Regierungen (vgl. in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 870 ff.).

b) Die jetzt bestehenden Fortbildungsschulen sind theils gewerbliche, theils ländliche. Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und mit der Richtung auf die Erhöhung ihrer Erwerbsfähigkeit und Gewerbstüchtigkeit zu erweitern, und zerfallen in gewerbliche Fortbildungsschulen im weiteren Sinne und eigentliche Handwerkerfortbildungsschulen. Die Grundzüge für ihre Einrichtung und die Bestimmungen über die Bewilligung von Staatszuschüssen für derartige Anstalten hat das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 17. Juni 1874 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1874, S. 488, Nr. 153, Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 30, Nr. 32) mitgetheilt. Vgl. dazu das erläuternde R. desselben Min. v. 6. Nov. 1874 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1874, S. 707, Nr. 257, Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 33). Die ländlichen Fortbildungsschulen haben gleichfalls die Aufgabe, die Volksbildung ihrer Zöglinge zu befestigen und zu ergänzen, zugleich aber soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirthschaft zu erweitern. Die Grundzüge für ihre Einrichtung hat das C. R. der Min. des Inn., der geistl. ꝛc. Ang. und für die landwirthschaftl. Ang. v. 2. Febr. 1876 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1876, S.

3) Für den Unterricht der Taubstummen bestehen besondere Anstalten[1], desgleichen für die Ausbildung von Taubstummenlehrern[2]; auch haben sich Vereine für das Wohl der Taubstummen gebildet[3] und aus Staatsmitteln sind Prämien für Künstler und Handwerker ausgesetzt, welche Taubstumme als Lehrlinge annehmen und ausbilden.[4]

4) Für den Unterricht und für Versorgung Blinder bestehen gleichfalls besondere

---

123, Nr. 57, Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 70, Nr. 76) mitgetheilt. — Das Min. der geistl. 2c. Ang. hat neuerdings durch C. R. v. 14. Jan. 1884 Bestimmungen über eine anderweitige Organisation der Fortbildungsschulen getroffen. — Vgl. unten §. 405, sub C.

[1] a) Die Fürsorge für die Taubstummen, insbesondere die Erhaltung der Taubstummenanstalten, ist eine Angelegenheit der ständischen Behörden und der Staat tritt hierfür nirgends mit seinen Mitteln ein (R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 9. Nov. 1868, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 72). Insbesond. gehört auch in der Provinz Hannover die Unterstützung der Taubstummenanstalten zu den Obliegenheiten des provinzialständ. Verbandes (G. v. 7. März 1868, G. S. 1868, S. 223). Ueber die Verpflichtung des kommunalständ. Verbandes des Reg.-Bez. Kassel zur Unterhaltung des für denselben bestehenden Taubstummeninstituts: G. v. 25. März 1869, §. 1 (G. S. 1869, S. 525).

b) Die Provinzial-Taubstummenanstalten sind, soweit sie Zwecke des Unterrichts und der Erziehung verfolgen, der Aufsicht des Staates unterworfen. Speziell finden auf die für dieselben zu beschließenden Reglements die Bestimmungen des §. 120 der Prov.-O. v. 29. Juni 1875 Anwendung, wonach die gedachten Reglements nur bezüglich derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Taubstummen, bezw. auf den Unterricht derselben beziehen, der Genehmigung der Min. des Inn. u. der geistl. 2c. Ang. unterliegen (R. der Min. des Inn. und der geistl. 2c. Ang. v. 12. Jan. 1876, C. Bl. d. Unterr.-V. 1876, S. 192, Nr. 85, Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 104, Nr. 105).

c) Bezüglich einzelner Taubstummeninstitute vgl.: Regl. v. 8. Juli 1874, betr. den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied in die ständische Centralverwaltung und deren Leitung und Verwaltung (C. Bl. der Unterr.-V. 1875, S. 53, Nr. 30); V. v. 9. Juli 1839, betr. die Taubstummenanstalt in Hildesheim (G. S. für Hannover 1839, Abth. I, S. 167) und das Regl. für dieselbe v. 19. Aug. 1839 (a. a. O., S. 173); V. v. 17. Juni 1857, betr. die Taubstummenanstalten zu Stade und Osnabrück (a. a. O. 1857, Abth. I, S. 153) und die Regulative für dieselben v. 22. Juni 1857 (a. a. O., S. 157 u. 164); Regl. der Taubstummenanstalt zu Emden v. 10. Nov. 1874 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1875, S. 596, Nr. 199); vgl. auch Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Thl. II, S. 356 ff.; ferner: Regl. v. 20. April 1874, bestätigt d. 25. Mai 1874 für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Posen (C. Bl. d. Unterr.-V. 1874, S. 664, Nr. 238), und über die Bedingungen der Aufnahme in die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Stettin die Bekanntmach. des Prov.-Schulkollegiums zu Stettin v. 21. Sept. 1874 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1874, S. 670, Nr. 239). Ueber das Taubstummeninstitut für das vormalige Herzogthum Nassau zu Kamberg, vgl. Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1866, Nr. 271, S. 3943, und über das Taubstummeninstitut für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Schleswig, Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privat-R., Bd. III, S. 733—734.

[2] a) Vgl. hierüber mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 886 ff. und mein Medizinalwesen, Bd. II, S. 469—486 u. Suppl.-Bd. S. 102, ferner: Saegert, Das Taubstummenbildungswesen in Preußen (in Meyer's Archiv für Landeskunde in Preußen, Bd. II, S. 237 ff.).

b) Die (dem Provinzialschulkollegium zu Berlin unterstehende) Königliche Taubstummenanstalt zu Berlin, welche die Aufgabe hat, taubstumme Kinder beiderlei Geschlechtes und ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses aus dem Gebiete der ganzen Monarchie durch Unterricht und Erziehung zu religiös-sittlichen und erwerbsfähigen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft auszubilden und in dieser Beziehung den anderen Taubstummenanstalten der Monarchie als Musteranstalt zu dienen, hat zugleich die Bestimmung, Lehrer für die Unterweisung und Erziehung taubstummer Kinder theoretisch und praktisch auszubilden. (Vgl. das Regl. für die Anstalt v. 4. April 1878, C. Bl. d. Unterr.-V. 1878, S. 246, Nr. 97, Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 51, Nr. 54.)

c) Ueber die Prüfung der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten ist von dem Min. der geistl. 2c. Ang. die Prüfungsordnung v. 27. Juni 1878 (C. Bl. der Unterr.-V. 1878, S. 386, Nr. 141, Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 150, Nr. 133) erlassen, deren Thl. II durch die von demselben Min. erlassene Prüfungsordnung für Vorsteher der Taubstummenanstalten v. 11. Juni 1881 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1881, S. 462, Nr. 122, Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 167, Nr. 109) ersetzt worden. Vgl. zum Thl. I der Prüfungsordn. die erläuternden R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 11. Okt. 1878 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1878, S. 612, Nr. 200) und v. 28. Febr. 1879 (ebendas. 1879, S. 284, Nr. 56).

[3] Vgl. über den in Berlin gebildeten Verein mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 889, und über den Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Reg.-Bezirke Oppeln in Ratibor das durch Allerh. Erl. v. 20. Okt. 1879 bestätigte Statut v. 17. Mai 1879 im C. Bl. d. Unterr.-V. 1880, S. 317, Nr. 63.

[4] Ueber die Grundsätze, nach welchen die Regierungen bei der Bewilligung solcher Prä-

Anstalten[1]; auch sind Vorschriften über den Unterricht der Blinden in den Ortsschulen ergangen.[2]

5) Die jüdischen Schulen betreffend, so sind in den bis zum Jahre 1866 die Preußische Monarchie bildenden Landestheilen hinsichtlich der Verhältnisse derselben an die Stelle der früheren Bestimmungen die Vorschriften der §§. 60—67 des Gesetzes v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden[3] getreten.[4] Diese Bestimmungen sind folgende:

a) Die schulpflichtigen Kinder der Juden gehören den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes an (§. 60).

b) Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privatlehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten (§. 61).

c) Zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterricht fehlt. Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben[5] (§. 62).

d) Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen (§. 63).

e) Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, im eigenen Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privatlehranstalten einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden (§. 64). Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten

---

mien zu verfahren haben, vgl. die K. O. v. 16. Juni 1817 (vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 889) und die zu deren Erläut. ergangenen Reskripte (a. a. O., S. 889—891), insbesond. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 5. Nov. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 268) und die R. desselben Min. v. 2. Dez. 1868 (a. a. O. 1868, S. 318), v. 19. Dez. 1868 (a. a. O. 1869, S. 20) u. v. 2. April 1870 (a. a. O. 1870, S. 119).

[1] Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 891 ff. Ueber die Blindenanstalt in Hannover vgl. die Bekanntmach. des Min. des Inn. v. 24. April 1845 (G. S. für Hannover 1845, Abth. 1, S. 447) und v. 21. Juni 1859 (a. a. O. 1859, Abth. I, S. 697), desgl. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Thl. II, S. 360 ff., und über die Blindenanstalt in Berlin, die Bekanntmach. des Provinzialschulkollegiums der Provinz Brandenburg v. 21. Juli 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 153). Ueber die Blindenschule zu Wiesbaden, vgl. Königl. Preuß. Staats-Anzeiger, Jahrg. 1866, Nr. 271, S. 3943.

[2] Vgl. R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 12. Aug. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 221). Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 564—565.

[3] Vgl. G. S. 1847, S. 275.

[4] Das C. R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 5. Juni 1849 unter Nr. 3 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 129) hatte nur die §§. 60, 61 u. 63 des Ges. v. 23. Juni 1857 als nach Emanation der Verf.-Urk. v. 5. Dez. 1848 ferner anwendbar bezeichnet. Die Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 hat indeß in dem Art. 24 die möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei der Schuleinrichtung festgesetzt, so daß hiernach also auch ferner besondere jüdische Schulen vorhanden sein werden. — Vgl. das R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 29. Febr. 1860, betr. die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 93).

[5] Ueber die Qualifikation solcher Lehrer für den jüdischen Religionsunterricht, vgl. das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 19. März 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 86).

mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen (§. 65). Ergibt sich hierbei ein Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen. Im Falle obwaltender Differenzen entscheidet das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten (§. 66). Eine hiernach errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule[1] (§. 67).

Was die Lokalaufsicht über jüdische Sozietätsschulen betrifft, so soll solche überall da, wo es an geeigneten jüdischen Organen zur Beaufsichtigung jüdischer Schulen nicht fehlt, an Juden übertragen werden, wenn der damit zu Betrauende bereit ist, die Lokalinspektion als ein ihm vom Staate übertragenes Amt zu übernehmen; anderen Falls soll sie geeigneten evangelischen oder katholischen Geistlichen übertragen werden.[2]

Für die Provinz Hannover hat das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden v. 30. Sept. 1842[3] im §. 20 vorgeschrieben, daß das Synagogen- und Schulwesen der Juden unter der Aufsicht der Regierung stehen und daß diese Aufsicht, neben den Ortsobrigkeiten, zunächst durch die Landrabbiner unter Leitung der Landdrosteien[4] ausgeübt werden soll. Die §§. 38—47 a. a. O. enthalten die näheren Bestimmungen über das jüdische Schulwesen und zu deren Ausführung ist demnächst von dem Ministerium des Innern mit landesherrlicher Genehmigung die Schulordnung für die jüdischen Schulen v. 5. Febr. 1854[5] erlassen worden.

In dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen sind, zufolge des §. 12 der Verordnung v. 30. Dez. 1823, betreffend die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten[6], die jüdischen Glaubensgenossen zwar verbunden, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen ihres Wohnortes zu schicken, jedoch steht den Juden eines Ortes oder mehrerer benachbarter Orte frei, eine eigene öffentliche und mit geprüften Lehrern zu besetzende Schule, unter der Aufsicht des Vorsteheramtes, sowie des Landrathes und unter Leitung der Regierung, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern einzurichten, und der §. 12 des Gesetzes v. 29. Okt. 1833 zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten[7] hat die Regierungen ermächtigt, denjenigen Synagogengemeinden, welche zum Jugendunterrichte fähige und nach Vorschrift des §. 11 a. a. O. geprüfte Lehrer vorzuschlagen und zu besolden vermögen, die nach §. 12 der Verordnung v. 30. Dez. 1823 erforderliche Genehmigung zur Errichtung eigener vollständiger öffentlichen Schulen zu ertheilen.

Für das vormals Landgräflich Hessische Amt Homburg hat das, zufolge der Verordnung v. 19. Aug. 1842[8] für dasselbe in Geltung getretene, Edikt v. 9. Okt. 1838, betreffend die Einrichtung des Volksschulwesens[9] im Art. 46 bestimmt, daß die Bekenner

---

[1] Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung und die dabei vorkommenden Modalitäten sind im §. 67 des Ges. v. 23. Juli 1847 vorgeschrieben. — Ueber das Verhältniß öffentlicher jüdischer Schulen zu den Synagogengemeinden vgl. das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 24. Jan. 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 47).

[2] Vgl. das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 14. März 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 93) und die durch dieses R. modifizirten R. desselben Min. v. 1. Aug. 1866 (a. a. O. 1866, S. 159) und v. 16. Mai 1868 (a. a. O. 1868, S. 243). Vgl. über den Gegenstand den Ber. der Kom. des Abg.-H. für das Unterrichtsw. v. 31. Jan. 1868 in den St. B. des Abg.-H. 1867—68, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 260 unter B, S. 520 ff. und die Verhandl. hierüber in der Sitz. v. 28. Febr. 1868 (a. a. O., Bd. III, S. 2016—17); desgl. den Ber. der Kom. des Abg.-H. für das Unterrichtsw. v. 5. Nov. 1869 in den St. B. des Abg.-H. 1869—70, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 96 unter B, S. 516 ff. und die Verhandl. hierüber in der Sitz. v. 17. Nov. 1869 (a. a. O., Bd. I, S. 573—580).

[3] Vgl. G. S. für Hannover 1842, Abth I, S. 211 ff. — Vgl. dazu die Bekanntmach. des Min. des Inn. v. 19. Jan. 1844, betr. das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen (a. a. O. 1844, Abth. I, S. 43).

[4] Vgl. Bd. III, §. 229, sub IV, S. 295, insbesondere Note 3.

[5] Vgl. G. S. für Hannover 1854, Abth. I, S. 49. Dazu R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 27. Mai 1882, betr. die Entrichtung des Schulgeldes und der sonstigen Schulbeiträge für jüdische Kinder an die christlichen Schulen des Ortes (C. Bl. d. Unterr.-V. 1882, S. 675, Nr. 135).

[6] Vgl. G. S. für Kurhessen 1823.

[7] Vgl. ebendas. 1833, S. 144.

[8] Vgl. Regier.-Bl. für Hessen-Homburg v. 28. Aug. 1842, Nr. 13, und Archiv der Landgräfl. Hessischen Gesetze ꝛc., S. 378, Nr. 258.

[9] Vgl. Regier.-Bl. für Hessen-Homburg v. 4. Nov. 1838, Nr. 44, und Archiv ꝛc., S. 269, Nr. 187.

der mosaischen Religion, insofern sie nicht eigene Elementarschulen haben, verpflichtet sind, ihre Kinder die öffentliche christliche Schule ihres Orts besuchen und an allen Unterrichtsgegenständen, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, Theil nehmen zu lassen, daß sie jedoch mit Erlaubniß der Regierung eine eigene Schule an ihrem Orte gründen dürfen und daß alsdann auf solche Schulen alle für die öffentlichen Volksschulen geltenden Bestimmungen volle Anwendung finden sollen, sowie daß die Lehrer solcher jüdischen Schulen unter der Aufsicht der Staatsbehörden stehen.

Zweiter Titel.

Die höheren Schulen.[1]

§. 401.

I. Begriff und Wesen der höheren Schulen.[2]

I. Sowohl das eigentliche Studium der Wissenschaften, als der bewußte Betrieb der Gewerbe erfordern eine umfassendere Vorbereitung, als durch die Volksschule erreichbar ist. Daher bestehen höhere Schulen, welche, außer der ihnen mit der Volksschule gemeinsamen Bestimmung, bei der religiösen, sittlichen und nationalen Auferziehung der Jugend Hülfe zu leisten, den besonderen Zweck haben, die Grundlagen der wissenschaftlichen Bildung zu gewähren, welche zur Theilnahme an den höheren Aufgaben des Lebens im Staate, in der Kirche und in der bürgerlichen Gesellschaft befähigt.[3] Als wesentliches und unterscheidendes Kriterium der höheren Schule kann weder der Unterricht in fremden Sprachen, noch die Abhaltung von Abgangsprüfungen, noch der Besitz besonderer Berechtigungen angesehen werden. Der Begriff begrenzt sich gegen die Elementar- oder Volksschule durch einen über das nächste Bedürfniß hinausgehenden Unterricht, gegen die Fachschule durch die Ziele allgemeiner geistiger Bildung, gegen die Universität durch den propädeutischen Charakter des Unterrichts der höheren Schule.[4] Das Gemeinsame der höheren Schulen sondert sich nach der geschichtlichen Entwickelung des höheren Schulwesens in zwei Richtungen, eine gymnasiale und eine reale.

Die Gymnasien sind vorzugsweise und nach ihrer ursprünglichen Bestimmung die eigentlichen Vorbereitungsanstalten für das Universitätsstudium und sie sind, vermöge der universellen Bedeutung ihrer Mittel zu diesem Zwecke, zugleich am meisten geeignet, die Grundlagen höherer Geistesbildung überhaupt zu gewähren. Die Realschulen haben überwiegend die Bestimmung, die für den Eintritt in höhere technische Fachschulen erforderliche allgemein-wissenschaftliche Vorbereitung zu geben.[5] Die Gymnasialanstalten zerfallen in Gymnasien und Progymnasien, unter welchen letzteren alle diejenigen öffentlichen Schulen verstanden werden, welche im Wesentlichen den Lehr-

---

[1] Vgl. L. Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen, 2. Ausg. (Berlin, 1875). — Desselben, Das höhere Schulwesen in Preußen. Historisch-statistische Darstellung, im Auftrage des Min. der geistl. 2c. Unterrichts- u. Mediz.-Ang. (Berlin, 1864), Bd. II (die Jahre 1864–69 umfassend) (Berlin, 1869) und Bd. III (die Jahre 1869—74 umfassend) (Berlin, 1874).

[2] Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 1 ff., L. Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen (in Runkel's Preuß. Jahrb., Jahrg. 1861, S. 107 ff.).

[3] Vgl. Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen, Abth. I, S. 4.

[4] Vgl. ebendas., S. 3 ff. — Das R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 21. Febr. 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 80) bemerkt, „daß die Grenzscheide zwischen den höheren Schulen und den Elementarschulen die Berechtigung zu gültigen Abgangsprüfungen bildet und daß alle Schulen, denen diese Berechtigung fehlt, zur Kategorie der Elementarschulen gehören, selbst dann, wenn in ihnen eine über das Ziel der Elementarschule hinausgehende sprachliche oder Realbildung angestrebt wird, oder die Qualifikation ihres Vorstehers durch akademische Studien bedingt ist, weshalb „Rektoratsschulen", ob sie mit der Orts-Elementarschule verbunden sind oder bereits eine selbstständige Existenz erlangt haben, nur den Elementarschulen beigezählt und als solche behandelt werden können."

[5] Vgl. Wiese, a. a. O., S. 4.

plan befolgen, welcher für die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien vorgeschrieben ist.[1]

Die Reallehranstalten zerfallen in Realgymnasien (früher Realschulen erster Ordnung), Oberrealschulen (Realschulen von neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein), Realprogymnasien (nämlich diejenigen höheren Bürgerschulen, welche obligatorischen Unterricht im Latein haben), und Realschulen (früher Realschulen zweiter Ordnung).[2]

An diese Lehranstalten schließen sich die lateinischen höheren Bürgerschulen[3] an.[4]

Wie sich an das Gymnasium zur Vollendung der allgemeinen und zur Begründung der besonderen Berufsbildung die polytechnischen Hochschulen anschließen, so bestehen auch für einzelne Zweige des gewerblichen Lebens spezielle Fachschulen, welche letztere, da sie nicht, wie die Universität, einen abgeschlossenen Rechtskreis bilden, sich den höheren Schulen anreihen.

II. Eine gesetzliche Verpflichtung, höhere Schulen zu gründen oder zu erhalten, ist nicht vorhanden. Zur Errichtung einer höheren Schule ist die Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erforderlich[5], welcher einer Kommune erst dann ertheilt wird, wenn zuvor nachgewiesen worden, daß für das Elementarschulwesen des Ortes ausreichend gesorgt ist und daß dasselbe durch die für eine höhere Schule nöthigen Aufwendungen in keiner Weise beeinträchtigt wird. Abgesehen hiervon erfordert das Ministerium vor Ertheilung seiner Genehmigung von der Kommune die Gewährleistung einer angemessenen Dotation der Schule, sowie den Nachweis eines zweckmäßig eingerichteten Lokals für dieselbe und die Vorlegung eines Statuts, worin die Anstalt als selbstständige juristische Person qualifizirt und unter anderen auch ihr konfessioneller Charakter bestimmt ist, sowie von Seiten des städtischen Schulpatronats die Uebernahme der Verpflichtung, jederzeit nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde zu beurtheilenden Erfordernisses für Anstellung qualifizirter Lehrer Sorge zu tragen und die Pensionsansprüche derselben gemäß den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sicher zu stellen. Das Schulstatut und der Etat, sowie die Instruktion für das Schulkuratorium, bedürfen der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums.[6]

III. Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften, oder auch zu Künsten und Gewerben durch die dabei nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußeren Rechte der Korporationen, welche Rechte durch die Schulkollegien, nach der eingeführten Schulordnung, ausgeübt werden.[7]

---

[1] a) Die Progymnasien sind in den Provinzen Westphalen und Rheinprovinz, wie die Rektoratsschulen, in mehreren Städten zum Theil Reste alter Klosterschulen, wo ehemals die Schüler auch bis zu den Universitätsstudien geführt wurden.

b) Die Progymnasien sind jetzt gymnasiale Lehranstalten, welchen die Prima fehlt; ihr Lehrplan ist dem der Gymnasien in den entsprechenden Klassen identisch; ihr Lehrziel bildet die Reife für die Prima eines Gymnasiums. (Vgl. die Lehrpläne für die höheren Schulen, sub I, B, im C. Bl. der Unterr.-V. 1882, S. 257.)

[2] Vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 31. März 1882, betr. die Einführung der revidirten Lehrpläne für die höheren Schulen (C. Bl. d. Unterr.-V. 1882, S. 234 ff., Nr. 3).

[3] Für diese ist jetzt der allgemein innezuhaltende Lehrplan aufgestellt worden, welchen das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 31. März 1882 (vgl. C. Bl. a. a. O., S. 271 ff.) mitgetheilt hat. Vgl. hierüber auch das C. R. desselben Min. v. 21. Sept. 1878 (C. Bl. der Unterr.-V. 1878, S. 605, Nr. 197).

[4] Ueber die Einrichtung der mit den höheren Lehranstalten verbundenen Vorschulen vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 23. April 1883 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1883, S. 423, Nr. 86, Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 84, Nr. 62).

[5] Vgl. A. L. R., II, 12, §. 2. — Vgl. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 25. März 1871 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1871, S. 218, Nr. 81, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 199).

[6] Vgl. Wiese, Gesetze und Verordn. ꝛc., Abth. I, S. 22 und das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 2. März 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 112).

[7] Vgl. A. L. R., II, 12, §§. 54, 55.

§. 402.

II. Aufsicht über die höheren Schulen.[1]

I. Die gelehrten Schulen (Gymnasien), welche zur Universität entlassen, und die Schullehrerseminarien stehen unter der Aufsicht und Leitung der Provinzialschulkollegien[2], zu deren Ressort auch die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen erster Ordnung (jetzt Realgymnasien) und diejenigen Realschulen gehören, welche der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten für würdig erklärt, der ersten Ordnung von Schulen dieser Kategorie beigezählt zu werden.[3] Dagegen standen die Realschulen zweiter Ordnung (jetzt Realschulen) und die höheren Bürgerschulen, sowie die nicht mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, früher unter der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen, und zwar unter der Abtheilung derselben für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen[4], bei denjenigen Regierungen aber, wo eine solche Abtheilung nicht besteht, unter der Abtheilung des Innern (Abtheilung I). Durch die Kabinetsorder v. 3. Jan. 1872[5] wurde indeß genehmigt, daß in der Provinz Pommern auch die Realschulen zweiter Ordnung, die höheren Bürgerschulen und die nicht mit Berechtigungen versehenen Progymnasien unter die Aufsicht des Provinzialschulkollegiums gestellt werden, und es wurde zugleich der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten ermächtigt, dieselbe Uebertragung aus dem Ressort der Regierungen in das der Provinzialschulkollegien auch in den übrigen altpreußischen Landestheilen eintreten zu lassen, soweit nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Provinzen die Aenderung ausführbar und zweckmäßig erscheine und die betreffenden Oberpräsidenten damit einverstanden seien. Inzwischen ist die in Rede stehende Aenderung allgemein durchgeführt worden, so daß jetzt alle öffentliche höhere Lehranstalten zum Ressort der Provinzialschulkollegien gehören.[6] Auf die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, nämlich die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, ist die Theilung der Aufsicht und Verwaltung zwischen den Provinzialschulkollegien und den Regierungen überhaupt nicht übertragen worden, sondern es ist schon bei der Errichtung von Provinzialschulkollegien in diesen Provinzen bestimmt worden, daß die Kompetenz der Provinzialschulkollegien sich auf alle zur Kategorie der höheren Lehranstalten gehörigen öffentlichen Schulen, einschließlich der Realschulen zweiter Ordnung, der höheren Bürgerschulen und der nicht mit Berechtigungen versehenen Progymnasien erstrecken solle, wobei jedoch die Delegation der Beaufsichtigung solcher Schulen an die betreffende Regierung nicht ausgeschlossen ist.[7]

II. Neben und unter den zu I gedachten Behörden besteht auch eine Mitwirkung der lokalen Verwaltungsorgane.

1) Bei Königlichen oder vom Staate unterhaltenen Anstalten besteht zwischen dem Direktor und dem Provinzialschulkollegium in der Regel keine vermittelnde Lokalbehörde; für den Fall, daß der Provinzschulrath verhindert ist, den Abiturientenprüfungen beizuwohnen, führt dabei statt seiner ein am Orte oder in der Nähe wohnender, für diesen Fall zum stellvertretenden Prüfungskommissarius ernannter höherer Beamter den Vorsitz oder dieser wird dem Direktor übertragen.

---

[1] Vgl. Bd. II, §. 172, S. 473. — Vgl. A. L. R., II, 12, §. 56.

[2] Vgl. Bd. III, §. 223, sub V, S. 254 ff.

[3] Vgl. Allerh. Erl. v. 26. Aug. 1859 (G. S. 1859, S. 535) u. Unterrichts- u. Prüf.-O. v. 6. Okt. 1859, Abschn. III, §. 8 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 277).

[4] Vgl. Bd. III, §. 207, sub III, B, b, S. 199 ff. — Vgl. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 7. Jan. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 50).

[5] Vgl. in Wiese's Verordn. u. Gesetze für die höheren Schulen in Preußen, Abth. I, S. 5.

[6] a) Vgl. Wiese, a. a. O., S. 6.

b) Durch das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 10. Juli 1879 (C. Bl. der Unterr.-V. 1879, S. 568, Nr. 158) ist die Beaufsichtigung der Gewerbeschulen zu Breslau, Brieg, Gleiwitz, Halberstadt, Hildesheim, Bochum, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Aachen, Köln, Koblenz und Saarbrücken, welche bisher zum Ressort der Regierungen gehörten, dem Provinzialschulkollegium überwiesen worden.

[7] Vgl. Allerh. Ordre v. 18. Nov. 1868 (C. Bl. der Unterr.-Verw. 1869, S. 134, 135). Vgl. Bd. III, sub V, S. 255.

2) Was die städtischen höheren Lehranstalten betrifft, so wurden durch die Städteordnung v. 19. Nov. 1808 die Schuldeputationen[1] als allgemeine städtische Schulaufsichtsbehörde eingesetzt. Für die Einrichtung und Geschäftsführung derselben ist die Instruktion v. 26. Juni 1811[2] erlassen, wonach die städtischen Schulen aller Arten und Grade zum Wirkungskreise der Schuldeputationen gehören. In den meisten Städten sind jedoch die Schuldeputationen allmählich außer Beziehung zu den höheren Lehranstalten getreten; sie beschränken sich meistens darauf, von dem Lektionsplane der höheren Schulen des Ortes Kenntniß zu nehmen und die Gesuche um Erlaß des Schulgeldes bei dem Magistrate zu begutachten; in einigen Städten werden auch alle Kassen-, Bau- und Anstellungssachen einer Vorberathung bei ihnen unterzogen, auf Grund deren alsdann der Magistrat seine Entscheidung trifft.[3]

3) Die bei nicht Königlichen Anstalten den Magistraten oder besonderen Korporationen zustehenden Patronatsrechte haben eine sehr verschiedenartige Vertretung. Diese Rechte äußern sich vor Allem bei der Besetzung der Lehrerstellen[4], jedoch ist damit auch eine Aufsicht über die betreffenden Schulen verbunden.[5] Bei der Mehrzahl der städtischen höheren Schulen werden diese Rechte unmittelbar von dem Magistrate wahrgenommen, welcher sich in mehreren größeren Städten Behufs der Vorberathung aller Schulangelegenheiten durch einen Stadtschulrath als technischen Dezernenten verstärkt hat.[6] In anderen Städten, namentlich in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz, werden die Patronatsrechte bei den höheren Schulen nicht von den Kommunalbehörden unmittelbar ausgeübt, sondern sind einer Schulkommission oder einem Kuratorium übertragen. Die Zusammensetzung solcher von den Schuldeputationen verschiedenen Kuratorien, Schularchate, Ephorate u. s. w., das Verfahren bei ihrer Ergänzung und die Art ihrer Abhängigkeit von den städtischen Behörden sind nicht überall gleich; ebensowenig das Maß ihrer Befugnisse. Die Direktoren und die ersten Ortsgeistlichen sind fast überall instruktionsmäßig Mitglieder derselben; außerdem Vertreter der städtischen Behörden. Zu den wichtigsten Befugnissen der Kuratorien gehört die Lehrerwahl; überwiegend liegt ihnen außerdem die Sorge für die äußeren Angelegenheiten der betreffenden Schulen ob. Ueber die Einrichtung, Pflichten und Rechte der Kuratorien bestimmen die Kuratorialinstruktionen, welche der Bestätigung durch das Provinzialschulkollegium bedürfen.[7] Bei einigen Schulen sind die für das Kuratorium maßgebenden Bestimmungen in das Schulstatut aufgenommen. Bei höheren Schulen, welche kein besonderes Kuratorium haben, werden bisweilen auch Superintendenten oder andere Orts-

---

[1] Vgl. über dieselben oben §. 396, sub II, A, 2, S. 684.

[2] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 659, und mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 333 ff.

[3] Das R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 11. Dez. 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 97) führt, unter Bezugnahme auf den §. 12 der Instr. v. 26. Juni 1811, aus, daß den städt. Schuldeputationen keine Befugniß zusteht, sich in die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen einzumischen und Revisionen des inneren Zustandes derselben vorzunehmen, sondern daß die Leitung der gesammten inneren Angelegenheiten der höheren Schulen ausschließlich zum Wirkungskreise der Dirigenten, unter unmittelbarer Aufsicht des Provinzialschulkollegiums, gehöre.

[4] Vgl. A. L. R., II, 12, §§. 59, 60, V. v. 9. Dez. 1842 (G. S. 1843, S. 1) und Allerh. Order v. 10. Nov. 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 6—8). Vgl. Bd. III, §. 223, S. 256, Note 3.

[5] Vgl. A. L. R., II, 12, §. 60. Nähere gesetzliche Bestimmungen hierüber fehlen und es werden daher, wenn keine lokalen Statuten vorhanden sind, die allgemeinen Vorschriften über das Kirchenpatronat (vgl. A. L. R., II, 11, §§. 568, 584, 585) analog anzuwenden sein. In Ansehung der Vermögensverwaltung wird dies durch die im §. 57 A. L. R., II, 12, enthaltene ausdrückliche Hinweisung auf die Bestimmungen des Tit. 11 gerechtfertiget (vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 19).

[6] Die Stadtverordnetenversammlungen als solche sind bei der Verwaltung der Schulen, abgesehen von den den städtischen Haushalt berührenden finanziellen Angelegenheiten, nicht betheiligt, und so werden auch die Vokationen der Lehrer vom Magistrate ohne Konkurrenz der Stadtverordnetenversammlung vollzogen.

[7] Vgl. über diese Kuratorien: R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 7. Jan. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 50), Publ. des Prov.-Schulkolleg. zu Münster v. 28. April 1830 (Amtsbl. der Reg. zu Arnsberg 1830, S. 255), Instr. für die Gymnas.-Dir. der Provinz Brandenburg v. 10. Juni 1821, §§. 2, 28, desgl. der Instr. für die Gymnas.-Dir. der Provinz Pommern v. 1. Mai 1828, §. 6, und der Rhein-Prov. v. 12. Dez. 1839, §. 6.

geistliche mit Genehmigung des Ministeriums zu Lokalkommissarien bestellt. Bei einigen höheren Schulen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz haben die Kirchengemeinden Antheil am Patronate und sind dabei durch ihre Pfarrer und durch Gemeindemitglieder vertreten. Für die äußeren Angelegenheiten besteht an mehreren Schulen dieser Provinzen ein Verwaltungsrath, welchem besondere Instruktionen ertheilt sind.

Die am häufigsten vorkommende Form eines gemischten Patronats entsteht durch die Verbindung des Königlichen Kompatronats mit dem städtischen Patronate einer Schule auf Grund der aus Staatsfonds geleisteten Zuschüsse für die Unterhaltung derselben, welches Kompatronat zunächst durch Kommissarien, welche den Patronats- und Kuratelkollegien, mit gehöriger Instruktion versehen, von den Provinzialschulkollegien, zuzuordnen sind, in höherer Instanz aber von den Provinzialschulkollegien selbst wahrgenommen werden soll, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Kollegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern.[1]

III. Den geistlichen Behörden gebührt auch in Betreff der höheren Schulen eine Mitwirkung hinsichtlich des Religionsunterrichtes. Die Dienstinstruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817[2] bestimmt nämlich (im §. 8) ausdrücklich, daß den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, soweit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in allen öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten bleibe[3], und die Instruktion für die evangelischen Generalsuperintendenten v. 14. Mai 1829[4] verpflichtet dieselben (im §. 5) ausdrücklich, ihr Augenmerk auf die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höheren Bürgerschulen zu richten.[5]

§. 403.

III. Die Lehrer.

I. Die Vorbereitung für das höhere Schulfach erfolgt auf den Gymnasien, beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung (jetzt Realgymnasien) und Universitäten; die Anstellung als Lehrer, sowie das Aufrücken in höhere Stellen, setzen jedoch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen voraus. Die älteren Vorschriften über diese Prüfungen[6] sind durch das dieselben aufhebende Reglement des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 12. Dez. 1866 für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes[7] ersetzt worden, durch die Verordnung v. 13. Mai 1867[8] aber

---

[1] Vgl. die K. O. v. 10. Jan. 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 1, S. 157) und die R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 2. Okt. 1842 (Wiese, Verordn. u. Gesetze über das höhere Schulwesen, Abth. I, S. 18 ff.), und v. 23. April 1866 (Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 102).

[2] Vgl. G. S. 1817, S. 237.

[3] Vgl. Bd. III, §. 223, sub V, S. 257, und Bd. II, §. 172, sub II, S. 475 ff.

[4] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 277 ff. — Das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 9. Nov. 1868 (Wiese, Verordn. und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen, Abth. I, S. 13) hat die Vorschriften der Instr. v. 14. Mai 1829 auch auf die Beaufsichtigung der höheren Schulen durch die Gen.-Superintendenten in den im J. 1866 neuerworb. Landestheilen ausgedehnt.

[5] Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 20, sub IV.

[6] Dieselben waren in dem Ed. v. 12. Juli 1810 wegen Prüfung der Kandidaten des höheren Schulwesens (G. S. 1806—10, S. 717, Rabe's Samml., Bd. X, S. 378) und in dem Regl. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 20. April 1831 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 311), welches mittelst C. R. desselben Min. v. 29. Sept. 1838 (a. a. O., Bd. XXII, S. 649) anderweitig mit den bis dahin dazu ergangenen Ergänz. und Erläuter. publizirt worden ist, ertheilt worden. Vgl. diese Erlasse nebst den neueren Ergänzungen und Erläuterungen derselben in meinem Unterrichtswesen, Bd. II, S. 22—64.

[7] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 11 ff., und die beiden zur Ausführung des Regl. v. 12. Dez. 1866 erlassenen C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 24. Dez. 1866 ebendas., S. 60 u. 70. Vgl. dazu die ergänz. und erläuternden R. desselben Min. v. 19. Febr. 1867 (a. a. O., S. 109) und v. 6. April 1870 (a. a. O. 1870, S. 127) und die Redaktion des Reglements v. 12. Dez. 1866 mit den neueren Zusätzen und Modifikationen in Wiese's Verordn. u. Gesetzen für die höheren Schulen, Abth. II, S. 65 ff.

[8] Vgl. G. S. 1867, S. 395.

ist vorgeschrieben, daß die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes in den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen nach den in den älteren Provinzen deshalb bestehenden Grundsätzen zu regeln und fernerhin damit in Uebereinstimmung zu erhalten, und daß der Minister der Unterrichtsangelegenheiten ermächtigt sein solle, die damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen in den genannten Ländern, auch soweit dieselben auf landesherrlicher Verordnung beruhen, aufzuheben, und die erforderlichen Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen im Verwaltungswege zu treffen. [1]

Die Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen (pro facultate docendi) werden von den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen [2] abgehalten (§. 1 des Regl. v. 12. Dez. 1866). Dieser Prüfung haben sich diejenigen Kandidaten zu unterziehen, welche sich die Qualifikation als wissenschaftliche Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen oder höheren Bürgerschulen erwerben wollen (§. 2 a. a. O.). Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei einer der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen mit Bezeichnung sowohl der Fächer, als auch der Klassenstufe (obern, mittlern, untern), für welche der Kandidat seine Lehrbefähigung darzuthun gedenkt, und es sind dem Gesuche beizufügen: a) das Gymnasialzeugniß der Reife für die Universitätsstudien, b) das Universitätsabgangszeugniß über das vollendete akademische Triennium, c) ein ortsobrigkeitliches Zeugniß über den Lebenswandel, sofern zwischen dem Abgange des Kandidaten von der Universiät und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein Jahr vergangen ist; d) eine Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse des Kandidaten (§. 3 a. a. O.). Schulamtskandidaten, welche die zu a und b gedachten Zeugnisse nicht beizubringen vermögen, dürfen nur auf Erlaubniß des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten zugelassen werden (§. 4 a. a. O.). Wenn nichtpreußische [3] Schulamtskandidaten sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, so haben die Kommissionen die Gesuche anzunehmen, und, wenn sie dieselben für berücksichtigungswerth halten, die Genehmigung des Ministeriums zu beantragen, wogegen Zulassungsgesuche, welche die betreffende Kommission nicht befürworten kann, zurückzuweisen sind (§. 6 a. a. O.). Der verschiedene Umfang der Schulen gleicher Kategorie, der Gymnasien und Progymnasien einerseits, sowie der Real- und höheren Bürgerschulen andererseits, begründet keine Verschiedenheit des Prüfungsverfahrens; auch der Artunterschied zwischen Gymnasium und Realschule hat keinen wesentlichen Einfluß auf die wissenschaftliche Prüfung, sondern ist nur für die methodische Anwendung wichtig, welche die Lehrer in den verschiedenartigen Anstalten von ihrem Wissen zu machen haben; es ist daher je nach den verschiedenen Unterrichtsfächern von den künftigen Lehrern der Gymnasien und der Realschulen eine im allgemeinen gleiche wissenschaftliche Vorbereitung zu fordern, was jedoch in einzelnen Fällen eine Berücksichtigung der verschiedenen Unterrichtsziele in beiderlei Anstalten nicht ausschließt. Prinzipiell richtet sich die Prüfung nach den Anforderungen des Gymnasiums, und die einem Kandidaten zuerkannte Befähigung zum Unterrichte an Gymnasien qualifizirt ihn im allgemeinen zugleich für den Unterricht an Realschulen; es kann jedoch auf den Wunsch eines Kandidaten oder nach dem Ergebnisse der Prüfung die Qualifikation

---

[1] Schon vor Erlaß dieser Verordn. hatte übrigens der Min. der geistl. 2c. Ang. in dem C. R. v. 4. März 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 71 u. 114) ausgesprochen, daß zwischen den aus den neupreußischen Landestheilen gebürtigen Kandidaten des höheren Schulamtes und den altländ. Kandidaten in Bezug auf die Zulassung zum Probejahre und die Anstellung kein Unterschied mehr stattfinden solle, und daß vom Jahre 1868 an hinsichtlich der Anforderungen des Examens pro facultate docendi, wie auch der Einrichtung der Prüfungszeugnisse bei den in den neupreuß. Ländern bestehenden wissenschaftl. Prüf.-Kommissionen die Grundsätze des Regl. v. 12. Dez. 1866 maßgebend sein sollten.

[2] Vgl. Bd. III, §. 199, S. 148, sub F, 2.

[3] Die aus einem anderen Staate des Nordd. Bundes (jetzt des Deutschen Reiches) gebürtigen Kandidaten des höheren Schulamtes sind hinsichtlich der Prüfung wie die Preußischen zu behandeln (R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 14. Okt. 1868, Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 316). Dieselben können jedoch zur Anstellung im Preuß. Schuldienste nur dann zugelassen werden, wenn sie ihre Befähigung durch Ablegung der in Preußen vorgeschriebenen Prüfungen von einer Preuß. Prüfungsbehörde dargethan haben (R. desselben Min. v. 28. Febr. 1870, Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 93). — Vgl. Bd. III, §. 255, sub II, S. 418, Note 1.

in einzelnen Fächern oder überhaupt auf Realschulen beschränkt werden, in welchen Fällen dies in dem Prüfungszeugnisse ausdrücklich anzugeben ist (§. 8 a. a. O.). Die Prüfung erstreckt sich a) auf die allgemeine Vorbildung, welche Jeder, der sich dem Lehramte widmet, besitzen muß, und b) auf die speziellen wissenschaftlichen Fächer, in denen der Kandidat zu unterrichten beabsichtigt (§. 9 a. a. O.). Die wissenschaftlichen Fächer, in denen eine facultas docendi erworben werden kann, sind a) das philologisch-historische Fach, b) das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach, c) Religion und Hebräisch, d) die neueren Sprachen (§. 11 a. a. O.). Die Prüfung pro facultate docendi besteht in schriftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung, woran sich Probelektionen anschließen können (§. 12 a. a. O.).[1] Nach dem Ergebniß der gesammten Prüfung stellt die Kommission denjenigen Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, ein Zeugniß entweder des ersten oder des zweiten oder des dritten Grades aus, womit im allgemeinen ein Zeugniß entweder für die oberen (Prima oder Obersekunda), oder die mittleren (Untersekunda, Ober- und Untertertia), oder die unteren Klassen (Quarta, Quinta, Sexta) bezeichnet wird (§. 30 a. a. O.).[2] Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet über das Ergebniß derselben unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Ausfalls der schriftlichen Arbeiten eine mündliche Berathung und Abstimmung unter den Mitgliedern der Kommission statt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors (§. 32 a. a. O.). Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach einem halben Jahre ein Gesuch um Zulassung zu einer neuen Prüfung einreichen, falls nicht von der Kommission ein längerer Zeitraum dafür bestimmt ist. Wer auch bei der zweiten Prüfung für nicht bestanden erklärt wird, ist nur mit Erlaubniß des Ministers zu einer nochmaligen Prüfung zuzulassen; eine dritte Wiederholung der Prüfung ist unstatthaft (§. 33 a. a. O.). Auf Grund des Prüfungsprotokolls wird dem Kandidaten ein von dem Direktor und allen übrigen Mitgliedern der Kommission unterschriebenes Zeugniß ausgestellt (§. 34 a. a. O.).[3] Die praktische Befähigung der Schulamtskandidaten wird nach dem Ergebniß eines Probejahres beurtheilt, welches sie an einem Gymnasium oder einer Realschule nach den darüber erlassenen Bestimmungen[4] abzuhalten haben, und nach dessen Ablauf von dem Schulamtskandidaten, falls der betreffende Provinzialschulrath es für nöthig erachtet, in seiner Gegenwart eine oder mehrere Probelektionen gehalten werden. Auf Grund derselben, oder wo sie nicht für nöthig erachtet worden, auf Grund des Zeugnisses des Direktors der Anstalt und des Ordinarius der Klasse, in welcher der Kandidat während des Probejahrs unterrichtet hat, wird ihm darüber ein Zeugniß von dem Provinzialschulkollegium ausgestellt, welches eine wesentliche Ergänzung des dem Kandidaten über das Ergebniß der wissenschaftlichen Prüfung ertheilten Zeugnisses bildet, und bei Bewerbung um eine Lehrerstelle jedesmal mitvorzulegen ist (§. 40 a. a. O.).

Abgesehen von dem Nachweise der gesetzlichen Befähigung zur Anstellung im höheren Lehrfache ist dann aber ferner noch erforderlich, daß der Anzustellende der Militairpflicht im stehenden Heere genügt habe oder darthue, daß er hierzu für nicht geeignet erachtet worden.[5] Hinsichtlich der Religion des Anzustellenden sind die Bestimmungen der

---

[1] Die näheren Bestimmungen über die schriftliche und mündliche Prüfung und über die Publikationen vgl. in den §§. 13—19 des Reglements.

[2] Ueber den allgemeinen Unterschied der drei Zeugnißgrade vgl. §§. 21, 22 des Regl., und über das Maaß der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen §§. 23—30 ebendas.

[3] Ueber die Form und den Inhalt dieses Zeugnisses enthält der §. 34 des Regl. die speziellen Bestimmungen. — Ueber die Nachprüfungen und die Zeugnisse über dieselben vgl. §§. 37, 38, ebendas.

[4] Ueber die bezüglich des Probejahres jetzt geltenden Bestimmungen vgl. Bd. III, §. 256, S. 457, Note 5, und über die Abhaltung des Probejahres an höheren Bürgerschulen das R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 1. Dez. 1872 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1872, S. 12, Nr. 7).

[5] Vgl. Bd. III, §. 255, sub IV, S. 418. — Die einzelnen Kandidaten des höheren Schulamtes, insbesondere auch Mitgliedern der Seminare für gelehrte Schulen, früher ausnahmsweise bewilligte Begünstigung, ihrer Militairdienstpflicht durch eine sechswöchentliche Stellung bei einem Truppentheile zu genügen, wird nicht mehr gewährt (R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 10. Okt. 1859, Wiese, Verordn. u. Gesetze für die höheren Schulen, Abth. II, S. 234). Kandidaten des höheren Schulamtes dürfen auch zu einer interimistischen Anstellung an höheren Lehranstalten nicht zugelassen werden, ohne die

Art. 4, 12 und 14 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 maßgebend.[1] Die Anstellung von Nichtangehörigen des Deutschen Reiches als Lehrer ist an die Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten geknüpft.[2]

II. Die Wahl und Bestallung der Lehrer an höheren Schulen steht bei Königlichen Lehranstalten lediglich dem Staate, bei städtischen und anderen Patronatslehranstalten dem Patrone, beziehungsweise den Kuratorien[3], und zwar in Betreff der Gymnasien und Realschulen erster Ordnung (jetzt Realgymnasien) unter Bestätigung des Provinzialschulkollegiums, in Betreff der Realschulen zweiter Ordnung (jetzt Realschulen) und der höheren Bürgerschulen, welche nicht zu Entlassungsprüfungen berechtigt sind, unter Bestätigung der Regierung, wo aber kein Patron, beziehungsweise Kuratorium vorhanden ist, ausschließlich dem Provinzialschulkollegium, beziehungsweise der Regierung[4] zu, welche jedoch bezüglich der Oberlehrer und der Rektoren die Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten einzuholen verpflichtet sind. In den im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen hat bezüglich aller zur Kategorie der höheren Lehranstalten gehörigen öffentlichen Schulen, einschließlich der Realschulen zweiter Ordnung, der höheren Bürgerschulen und der nicht mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, ausschließlich das Provinzialschulkollegium die Kompetenz zur Bestätigung, beziehungsweise Anstellung der Lehrer.[5] Die Ernennung beziehungsweise die Bestätigung der Direktoren dieser höheren Unterrichtsanstalten ist dem Könige vorbehalten.[6]

III. Die allgemeinen Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Civilbeamten[7] finden auch auf die Lehrer an höheren Schulen Anwendung[8]; die besonderen Vorschriften über die Amtspflichten dieser Lehrer aber ergeben sich aus den Dienstinstruktionen für dieselben und aus den Bestimmungen über die Einrichtung und Verfassung der höheren Schulen.[9]

Erfüllung ihrer ordentlichen Militairdienstpflicht oder die Befreiung von derselben nachgewiesen zu haben (C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 25. Juni 1862, Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 243, Nr. 179).

[1] a) Ueber die Anstellung von Juden als Lehrer vgl. Bd. II, §. 151, sub IV, 2, S. 272 ff., und Bd. III, §. 255, sub III, S. 418.

b) Ueber die Nichtbefähigung solcher Personen, die aus einer der anerkannten Landeskirchen ausgetreten sind (Dissidenten), zur Anstellung als Lehrer (auch bei höheren Schulen) und über die Unzulässigkeit der Fortführung der solchen Personen übertragenen öffentlichen Schulämter vgl. die C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 8. Mai und 24. Juli 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 320, 322), desgl. C. R. desselb. Min. v. 4. Sept. 1847 (a. a. O., S. 321) und K. O. v. 30. März 1847 (a. a. O., S. 79). Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 484 ff., S. 20, Bd. II, S. 70.

[2] Vgl. Bd. III, §. 255, sub II, S. 416 ff., und oben §. 397, sub III, S. 691, insbesond. Note 4.

[3] Vgl. oben §. 402, sub II, 3, S. 707 ff.

[4] Die Betheiligung der Regierungen an der Beaufsichtigung des höheren Schulwesens (folglich auch die Mitwirkung derselben an der Besetzung der Lehrerstellen an den höheren Schulen) ist jetzt aufgehoben und es sind die in dieser Beziehung bisher den Regierungen zustehenden Befugnisse auf die Provinzialschulkollegien übertragen worden. Vgl. die K. O. v. 3. Jan. 1872, s. oben §. 402, sub I, S. 706.

[5] Vgl. die Allerh. Order v. 18. Nov. 1868 (s. Bd. III, §. 223, S. 255, und oben §. 402, sub I).

[6] a) Vgl. V. v. 9. Dez. 1842 (G. S. 1843, S. 1) und Allerh. Order v. 10. Nov. 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 6). Vgl. Bd. III, §. 223, S. 256, Note 3, und §. 254, sub III, S. 409, desgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 70 ff.

b) Die Einführung der Direktoren höherer städtischer Lehranstalten, welche vom Könige bestätigt sind, soll stets durch einen Kommissarius der Königl. Aufsichtsbehörde erfolgen (R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 28. Okt. 1868, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 11).

[7] Vgl. Bd. III, §§. 258 ff.

[8] Vgl. Bd. II, §. 172, sub IV, S. 481.

[9] Die wesentlichsten Dienstvorschriften für das Lehramt an den höheren Schulen waren früher allgemein in den Instruktionen für die Gymnasialdirektoren zusammengefaßt; nur vereinzelt fanden sich auch Instruktionen für die Klassenordinarien und für die Lehrer. Bei der zunehmenden Ausdehnung der meisten höheren Schulen erhielt das Institut der Klassenordinarien eine größere Wichtigkeit, und außerdem erschien es rathsam, die jungen Lehrer gleich bei ihrem Eintritte in das Lehramt mit ihren hauptsächlichsten Pflichten und mit den leitenden Gesichtspunkten bekannt zu machen. Durch diese Rücksichten, sowie durch die Entwickelung des Realschulwesens und die inzwischen ergangenen allgemeinen Verordnungen wurde eine Revision der älteren Direktorialinstruktionen bedingt. In Folge dessen sind auf Anordnung des Min. der geistl. 2c. Ang. neue Instruktionen für die

§. 404.

IV. Lehreinrichtung der Gymnasien und Realschulen.

I. Die Lehreinrichtung der Gymnasien in ihren bis zum Jahre 1882 geltenden Bestimmungen beruhte auf der umfassenden Revision, welche durch die Cirkularverfügung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 12. Jan. 1856 [1] zur Ausführung gebracht worden war; die Lehreinrichtung der Realschulen aber war durch die von demselben Ministerium erlassene Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Okt. 1859 [2] festgestellt. In diesen Ordnungen sind nun durch die Cirkularverfügung desselben Ministeriums v. 31. März 1882, betreffend die Einführung der revidirten Lehrpläne für die höheren Schulen [3], und durch die Cirkularverfügung desselben Ministeriums v. 27. Mai 1882, betreffend die Ordnung der Entlassnngsprüfungen an den höheren Schulen [4] Aenderungen eingeführt worden, welche bezüglich der Gymnasien nur einzelne Modifikationen enthalten, bezüglich des Realschulwesens aber von tiefer greifender Bedeutung sind. [5] Während die Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Okt. 1859 die Realschulen ohne Latein nur als unvollständige, einer niederen Ordnung angehörige Lehranstalten betrachtete, sind auf Grund der Erfahrungen, welche an Preußischen als an außerpreußischen Deutschen Lehranstalten dieser Art inzwischen gemacht waren, nunmehr diejenigen Realschulen, welche bei gleicher Dauer des Lehrkursus, wie die bisherigen Realschulen erster Ordnung, die sprachliche Bildung ihrer Schüler ausschließlich auf moderne Kultursprachen begründen, als Schulen allgemeiner Bildung anerkannt worden, welche nicht unter, sondern neben den Gymnasien und den Latein treibenden Realschulen stehen. Demgemäß ist auch die Unterscheidung von Realschulen erster und zweiter Ordnung, sofern dieselbe auf dem Vorhandensein oder dem Fehlen des Latein im Lehrplane beruhte, in Wegfall gekommen. Die Rangstellung der Schulen wird nicht durch das verschiedene Sprachmaterial, in welchem sie unterrichten, sondern durch die Zeitdauer bestimmt, welche sie dem Heranreifen der Schüler widmen. Der Realschule mit neunjährigem Kursus, deren Lehrplan das Latein umfaßt, ist der Name Realgymnasium, der Realschule mit neunjährigem Kursus, deren Lehrplan nur moderne Sprachen umfaßt, der Name Oberrealschule beigelegt. Das Gymnasium als humanistische Lehranstalt auf der einen, und jene beiden realistischen Lehranstalten auf der anderen Seite stellen zusammen die vollständige höhere Schule dar, welche vermöge des allgemeinen neunjährigen Kursus ihre Schüler bis zu der geistigen Reife fördern, wo sie die höheren Studien entweder auf der Universität, oder auf der technischen Hochschule beginnen können. Diesen vollständigen Schulen untergeordnet sind nun solche theils humanistische, theils realistische Anstalten, welche einen nur siebenjährigen Lehrkursus haben, und deren Ziel ist, mit dem Schüler die Reife für die Prima der entsprechenden vollständigen Lehranstalt zu erreichen. In diesem Sinne ist dem Gymnasium untergeordnet das Progymnasium, d. h. es folgt der Lehreinrichtung des Gymnasiums, es fehlt ihm jedoch die zweijährige Prima. In gleicher Weise ist dem Realgymnasium das Realprogymnasium (bisherige höhere Bürgerschule nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Okt. 1859) und ist der Oberrealschule die Realschule (frühere Realschule zweiter Ordnung) als höhere Schule mit nur siebenjährigem Lehrkursus untergeordnet. Beide finden ihre Ergänzung in den obersten Klassen der entsprechenden vollständigen höheren Schulen. Eine weitere wichtige Neuerung der durch die Cirkularverfügungen des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 31. März und 27. Mai 1882

Direktoren, die Klassen-Ordinarien und die Lehrer ergangen, welche bei gleichen Grundprinzipien eine Mannigfaltigkeit provinzieller Bestimmungen enthalten. Vgl. dieselben in Wiese's Verordn. u. Gesetzen für die höheren Schulen, Abth. II, S. 129—236.

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 31, Nr. 23.

[2] Vgl. ebendas. 1859, S. 262, Nr. 272.

[3] Vgl. C. Bl. der Unterr.-V. 1882, S. 234, Nr. 3.

[4] Vgl. ebendas., S. 365, Nr. 37.

[5] Vgl. hierüber das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 31. März 1882 (C. Bl. der Unterr.-V. 1882, S. 234, Nr. 3).

begründeten neuen Unterrichtsordnung besteht ferner noch darin, daß das Bedürfniß anerkannt ist, für eine höhere bürgerliche Bildung eine besondere Schulform einzurichten, welche (vom neunten Lebensjahre abgerechnet) eine nur sechsjährige Lehrdauer hat, aber nicht das Ziel verfolgt, die Zöglinge für eine höhere Unterrichtsanstalt vorzubereiten, sondern denselben eine abschließende Bildung zum Eintritte in das bürgerliche Leben zu geben. Diesen Schulen ist der Name höhere Bürgerschulen (unterschieden von dem, was die Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Okt. 1859 unter diesem Namen verstand) beigelegt worden. Ihr Lehrplan umfaßt, unter Ausschluß der Lateinischen Sprache, Deutsch, Französisch und Englisch, und das Bestehen der Entlassungsprüfung am Schlusse des sechsten Jahreskursus gewährt die wissenschaftliche Befähigung zur Erwerbung des Zeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militairdienst.[1] Dieses Zeugniß genügt auch zum Eintritte in den Vorbereitungsdienst, welcher dem Justizsubalterndienste vorausgeht. Was die vollständigen höheren Schulen betrifft, so hat sich der Berechtigungskreis der Gymnasien und Realgymnasien in dem letzten Jahrzehnt nicht wesentlich geändert. Die Oberrealschulen, die sich seit dem Jahre 1859 selbstständig entwickelt haben, sind den Gymnasien und Realgymnasien bisjetzt in Bezug auf die technischen Studien gleichgestellt, so daß ihre Abiturienten zu dem Staatsexamen im Baufache, Bauingenieurfache und Maschinenfache zugelassen werden. Ebenso sind sie den erstgenannten beiden Anstaltskategorien gleichgestellt in Bezug auf alle Zweige des Civilsubalterndienstes, die Steuerverwaltung, die Markscheider und Landmesser und den Militairverwaltungsdienst (Magazin- und Intendanturdienst). Von den höheren Gewerbeschulen, welche nach den Bestimmungen v. 21. März 1870[2] aus früheren Provinzialgewerbeschulen hervorgegangen waren, ist in Folge des Cirkularerlasses des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 1. Nov. 1878[3] ein Theil zu Oberrealschulen, ein anderer Theil zu Realschulen, beziehungsweise höheren Bürgerschulen — meist unter Uebergang in die städtische Verwaltung — umgebildet worden. Etwa die Hälfte dieser Anstalten sind mit Fachschulen verbunden.

II. Bei den vorgedachten höheren Schulen findet eine Entlassungsprüfung statt.

Bezüglich der Gymnasien wurde diese Prüfung, welche dazu bestimmt war, die Reife des abgehenden Gymnasialschülers für das Universitätsstudium und Universitätsleben zu ermitteln, früher nur auf den Universitäten selbst vorgenommen[4]; durch spätere Erlasse[5] und demnächst in dem Allgemeinen Landrechte[6] wurde dagegen angeordnet, daß die Prüfung auf der Schule vor der Entlassung der Schüler stattzufinden habe. Das Nähere hierüber ist durch das Abiturienten-Prüfungsreglement v. 25. Juli 1812[7] angeordnet worden, an dessen Stelle hiernächst das Reglement v. 4. Juni 1834 für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler[8] getreten ist. Auch bei den Reallehranstalten und bei den höheren Bürgerschulen findet eine Abiturientenprüfung statt, über welche die Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Okt. 1859[9] das Nähere bestimmt hat. Unter Aufhebung des Prüfungsreglements v. 4. Juni 1834 und der durch das Cirkularreskript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 12. Jan. 1856[10] erfolgten Abänderungen und Ergänzungen desselben, sowie aller darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen, und der Prüfungsordnung v. 6. Okt. 1859 und der zur Erläuterung und Ergänzung derselben erlassenen Verfügungen, hat das Cirkularreskript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 27. Mai 1882[11] an Stelle der aufgehobenen Entlassungsprüfungsvorschriften die durch dasselbe publizirten „Ordnungen der Entlassungsprüfungen an den Gymnasien und Progymnasien, sowie an den Realgymnasien und

---

[1] Vgl. Bd. II, §. 149, S. 235.
[2] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 109 ff.
[3] Vgl. ebendas. 1878, S. 267, Nr. 184.
[4] Vgl. Ed. v. 25. Aug. 1708, in meinem Unterrichtswesen, Bd. I, S. 61.
[5] Vgl. C. R. v. 23. Dez. 1788 (a. a. O., Bd. II, S. 257).
[6] Vgl. A. L. R., II, 12, §§. 64, 77, 78, und Anh. §§. 133, 134.
[7] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 77.
[8] Vgl. ebendas., Bd. XVIII, S. 375.
[9] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 262.
[10] Vgl. ebendas. 1856, S. 31.
[11] Vgl. C. Bl. d. Unterr.-V. 1882, S. 365 ff.

den Oberrealschulen, beziehungsweise an den Realprogymnasien und an den Realschulen, sowie auch an den höheren Bürgerschulen" erlassen, welche von dem Ostertermine 1883 an zur Ausführung gelangt sind. Diese Prüfungsordnungen bestimmen als Zweck der Entlassungsprüfungen die Ermittelung, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel der betreffenden Lehranstalt ist, und daß zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen alle diejenigen der betreffenden Lehranstalten berechtigt sind, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind. Die Prüfungskommissionen bestehen aus dem von dem Provinzialschulkollegium ernannten Königlichen Kommissar als Vorsitzenden, dem Direktor der Anstalt (bezw. dem Rektor der höheren Bürgerschule) und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind. Das Provinzialschulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betreffenden Lehranstalt bearbeitet, zum Prüfungskommissar, kann aber im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung einen stellvertretenden Kommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Direktor der Anstalt (bezw. den Rektor der höheren Bürgerschule) beauftragen. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen, welcher Stimmrecht in derselben hat. Auf sämmtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Amtsverschwiegenheit. Das Provinzialschulkollegium kann auch solche junge Leute, welche, ohne Schüler einer höheren Lehranstalt zu sein, die an die Entlassungsprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben wollen, der Prüfungskommission einer höheren Lehranstalt zur Prüfung überweisen. Auch kann Jemand, der bereits die Universität bezogen hat, bevor er das für vollberechtigte Zulassung zu dem betreffenden Fakultätsstudium erforderliche Reifezeugniß erworben hat, und nachträglich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, hierzu mit Bewilligung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten verstattet werden. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugniß der Reife. Diese Zeugnisse werden von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

Dritter Titel.

Die Fachschulen. [1]

§. 405.

I. Die technischen und gewerblichen Lehranstalten. [2]

I. Diese Lehranstalten, welche früher unter dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten standen und — mit Ausnahme der Navigationsschulen — jetzt dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten über-

---

[1] Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 326 ff.

[2] Vgl. hierzu: Denkschrift über das technische Unterrichtswesen in den St. B. des Abg.-H. 1878—79, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 65, S. 679 ff., nebst dem Bericht der Budgetkom. des Abg.-H. v. 13. Jan. 1879, ebendas. Aktenst. Nr. 109, S. 989 ff., und die Verhandl. darüber in der Sitz. des Abg.-H. v. 21. Jan. 1879 (St. B. a. a. O., Bd. II, S. 760 ff.); ferner: Denkschrift über die Gewerbeschulen, im C. Bl. für die Unterr.-V. 1881, S. 189 ff., Nr. 24, und Denkschrift über die Entwickelung der gewerblichen Fachschulen in Preußen, soweit dieselben zum Ressort des Min. der geistl. ꝛc. Ang. gehören, während der Jahre 1879 u. 1880, im C. Bl. der Unterr.-V. 1881, S. 440 ff., Nr. 120 ff., desgl. Denkschrift über die Entwickelung gewerblicher Fachschulen in Preußen, soweit dieselben zum Ressort des Min. der geistl. ꝛc. Ang. gehören, während der Jahre 1881 u. 1882, mit Genehmigung des Min. der geistl. ꝛc. Ang. den Mitgliedern der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen vorgelegt im Febr. 1883. — Vgl.: Das technische Unterrichtswesen in Preußen. Sammlung amtlicher Aktenstücke des Handelsministeriums, sowie der bezüglichen Berichte und Verhandlungen des Landtages von 1878—79 (Berlin, 1879).

wiesen sind[1], haben in neuerer Zeit eine vollständige Organisation erhalten. An der Spitze derselben standen früher die Königliche Gewerbeakademie[2] und die Königliche Bauakademie zu Berlin.[3] Die Provinzial-Gewerbeschulen erhielten ihre Organisation durch den mittelst Cirkularreskripts des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 5. Juni 1850 veröffentlichten „Plan zur Organisation der Provinzial-Gewerbeschulen" nebst Reglement für die Entlassungsprüfungen bei denselben.[4] Diese Organisation bezweckte die Umgestaltung der bestehenden, sowie die Einrichtung neuer gewerblicher Lehranstalten nach einem einheitlichen, den damaligen Anforderungen entsprechenden Plane, und dieses Ziel wurde auch unter Beihülfe der betreffenden Gemeinden erreicht. Inzwischen aber hatten sich mit den großen Fortschritten, welche in den mathematischen und in den Naturwissenschaften und in ihrer Anwendung auf die gesammte Technik gemacht worden waren, auch die Ansprüche an die Ausbildung der Gewerbetreibenden gesteigert, wodurch bedingt wurde, die Zielpunkte der Gewerbschulen weiter hinauszurücken, und außerdem stellte sich eine Umgestaltung als erforderlich dar, weil sie in sich abgeschlossene, die Förderung allgemeiner Bildung abweisende reine Fachschulen waren. Dies führte dazu, einen „Plan für die Umgestaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Gewerbeschulen", nebst einem anderweitigen Reglement für die Entlassungsprüfungen bei denselben, aufzustellen, welcher durch das Cirkularreskript des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 21. März 1870[5] publizirt worden ist. Die Erfahrungen, welche mit den nach diesem Plane reorganisirten Gewerbeschulen gemacht wurden, ließen es indeß nothwendig erscheinen,

---

[1] Vgl. hierüber Bd. III, §. 195, S. 114 zu e, und §. 199, S. 142, sub B.

[2] Dieselbe wurde unter der Benennung „technisches Gewerbeinstitut" unterm 29. April 1820 als eine vom Staate errichtete und fundirte Lehranstalt ins Leben gerufen und erhielt durch das Regulativ des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 5. Juni 1850 (vgl. Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1850, Nr. 188, und mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 327) eine veränderte Organisation, welche demnächst durch das mittelst C. R. des gedachten Ministeriums v. 23. Aug. 1860 veröffentlichte Regulativ (vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 177—181) abermals abgeändert wurde. Seit dem Jahre 1866 führte das Institut die Benennung „Königliche Gewerbeakademie" (vgl. C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 30. April 1866, Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 89). Vgl. das Verfassungsstatut der Gewerbeakademie v. 1. Nov. 1871 im D. Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1871, Nr. 167, Beilage S. 3217. — Ueber die früheren Verhältnisse des Instituts vgl. Publik. der Reg. zu Frankfurt v. 11. April 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 422), und die C. R. des Fin.-Min., Abth. für H. 2c. v. 21. März 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 86), und v. 20. März 1844 (a. a. O., S. 91).

[3] Dieselbe war durch das Königl. Publikandum v. 20. April 1799 als eine allgemeine Bauunterrichtsanstalt gestiftet und ihre Einrichtung durch das Publik. v. 6. Juli 1799 angeordnet (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 2571, Nr. 39). Nach dem Publik. v. 16. Dez. 1808, §§. 10 u. 11 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 389), und der V. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 14) war sie der Abtheilung des öffentlichen Unterrichts im Min. des Inn. untergeordnet. Durch die K. O. v. 31. Dez. 1823 u. v. 27. Aug. 1831 wurde sie neu organisirt und erhielt den Namen: „allgemeine Bauschule" (vgl. hierüber meine Baupolizei, 3. Ausg., S. 59 ff.). Nachdem die Angelegenheiten des Bauwesens auf das Min. für H., G. u. öffentl. Arb. übergegangen waren, welchem in Folge dessen auch die allgem. Bauschule untergeordnet wurde, erhielt dieselbe, unter Wiederherstellung der früheren Bezeichnung: „Königl. Bauakademie" (vgl. Publik. v. 18. Aug. 1849, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 160, Nr. 218) abermals eine veränderte Organisation, worüber die V. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 1. Aug. 1849 (a. a. O., S. 201) das Nähere bestimmte. Auch hierin wurden demnächst wieder Aenderungen getroffen, welche durch die in Gemäßheit der V. v. 22. Dez. 1849 (G. S. 1850, S. 13) stattgefundene anderweitige Organisation der Bauverwaltung nothwendig geworden waren, und es wurde dann die Einrichtung der Bauakademie durch die V. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 18. März 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 57) festgestellt, welche indeß in Betreff einiger Bestimmungen durch neuere Erlasse v. 22. Jan. 1857 (a. a. O. 1857, S. 31) und v. 1. Nov. 1859 (a. a. O. 1859, S. 314) abgeändert wurde. Die Vorschr. der V. v. 18. März 1855 wurden demnächst einer Revision unterworfen und durch die Vorschriften für die Bauakademie v. 3. Sept. 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 283) ersetzt.

[4] Vgl. Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1850, Nr. 188 ff. und mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 331 ff., und die Ergänz. und Erläut. des Planes und des Regl. v. 5. Juni 1850 im Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 351; 1852, S. 90; 1854, S. 6, 92 u. 249; 1864, S. 126.

[5] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 109—118.

abermals eine Reform dieser Schulen herbeizuführen. Bisher waren nämlich an jeder dieser Anstalten zwei Zwecke gleichzeitig mit einander verfolgt, nämlich erstlich künftige Polytechniker für das akademische Studium wissenschaftlich vorzubereiten, und zweitens künftige Praktiker, welche ohne den Besuch eines Polytechnikums direkt aus der Schule in das Leben treten wollten, für das Baufach, das Maschinenfach und die technische Chemie mit den erforderlichen positiven Kenntnissen auszurüsten. Das gleichzeitige Verfolgen der beiden gedachten Zwecke an ein und derselben Anstalt war indeß keinem von beiden förderlich; die künftigen Polytechniker erhielten zu wenig sprachlich-historische und rein wissenschaftliche Lehrstunden und wurden vorzeitig in technische Disziplinen eingeführt, deren Studium besser der Hochschule vorbehalten geblieben wäre; die künftigen Praktiker dagegen wurden zu lange bei den allgemeinen Bildungsfächern festgehalten und gewannen nicht den Raum und die Zeit zu einer gründlichen Beschäftigung mit dem, was zur speziellen Vorbereitung für ihren Beruf nöthig war. Diese Thatsachen nöthigten zu der Reform, die beiden, in der bisherigen Weise nicht mehr zu vereinigenden Zwecke auseinander zu legen und die Gewerbeschulen je nach den Verhältnissen des Ortes und Distriktes in zwei Gruppen zu theilen. Das Cirkularreskript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 1. Nov. 1878 [1] ordnete daher an, daß die Schulen der einzelnen Gruppe in Zukunft lediglich als Vorbereitungsanstalten für akademisch-technische Studien einzurichten seien, wodurch nicht ausgeschlossen sei, daß Jedermann, der für seinen künftigen Beruf der alten Sprachen nicht bedarf, auf ihnen eine höhere allgemeine Bildung gewinnen könne; wogegen die Schulen der anderen Gruppe lediglich als Lehranstalten für solche Techniker zu gestalten seien, welche auf der Grundlage der Bildungsstufe einer höheren Bürgerschule noch einen Fachkursus durchmachen wollen, wodurch wiederum nicht ausgeschlossen sei, daß alle diejenigen jungen Leute, welche die Zeit bis zum 15. oder 16. Lebensjahre ihrer allgemeinen Ausbildung widmen können, diese Schule besuchen. Die durch diesen Ministerialerlaß eingeleitete Umgestaltung der nach dem Ministerialerlaß v. 21. März 1870 eingerichteten sogenannten reorganisirten Gewerbeschulen ist nunmehr seinem Abschlusse nahe geführt.[2]

II. Die großen Fortschritte in den Naturwissenschaften und den technischen Erfindungen haben die Folge gehabt, daß auch zur vollen Ausbildung in der Technik akademische Studien gefordert werden und daß die zur Absolvirung dieser Studien vorhandenen Anstalten einen den Universitäten in Lehrverfassung und Unterrichtsweise gleichstehenden Charakter gewinnen mußten. Dabei führte die Verwandtschaft, welche zwischen den einzelnen technischen Berufsarten, insbesondere was ihre allgemeine mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlage betrifft, besteht, dazu, Spezialanstalten zu umfassenden akademischen Anstalten zu vereinigen. In diesem Sinne ist die Gewerbeakademie zu Berlin mit der ebenfalls daselbst bestandenen Bauakademie durch das von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene provisorische Verfassungsstatut der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin v. 17. März 1879 [3] zu Einer technischen Hochschule vereinigt [4], während als Spezialanstalt für das Studium des Bergfaches die Bergakademie zu Berlin daneben bestehen geblieben ist.

A. Die technischen Hochschulen.

Außer der in der vorgedachten Weise entstandenen technischen Hochschule zu Berlin bestehen in Preußen noch zwei gleichartige Anstalten, nämlich die technischen Hochschulen

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 267, Nr. 184.

[2] Vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 10. Juni 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 193, Nr. 154, C. Bl. d. Unterr.-V. 1880, S. 578, Nr. 111) über die Abiturientenprüfungen an denjenigen Gewerbeschulen, welche in Gemäßheit der Reorganisation v. 21. März 1870 zu Realschulen ohne Latein mit neunjährigem Lehrgange umgestaltet sind.

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 109, Nr. 91, C. Bl. der Unterr.-V. 1879, S. 251, Nr. 35.

[4] Der §. 38 des provisorischen Verfassungsstatuts v. 17. März 1879 bestimmt, daß dieses Statut (mit dem 1. April 1879) unter Aufhebung der bisherigen statutarischen Vorschriften, nämlich des Verfassungsstatuts der Königl. Gewerbeakademie v. 1. Nov. 1871, der Bestimmungen über die Verfassung des Lehrkörpers der Königl. Bauakademie v. 10. No. 1875 und der Vorschriften für die Königl. Bauakademie v. 17. Sept. 1876, in Kraft tritt.

zu Hannover[1] und zu Aachen[2], von welchen die erstere mit der Einverleibung des Königreiches Hannover in Preußische Verwaltung kam, die zweite im Jahre 1870 begründet wurde. Beide Anstalten hatten, ebenso wie die Gewerbe- und Bauakademie zu Berlin, bis zum Erlaß des provisorischen Verfassungsstatuts für die Königliche technische Hochschule zu Berlin v. 17. März 1879, an dessen Stelle demnächst das definitive Verfassungsstatut v. 28. Juli 1882[3] getreten ist, und der Verfassungsstatuten v. 7. Sept. 1880 für die technischen Hochschulen zu Hannover und Aachen[4], im Wesentlichen eine Schulverfassung mit lebenslänglichem Direktorat, welche durch die gedachten Statuten in eine akademische, den Universitäten, insoweit die Verhältnisse dies thunlich machten, nachgebildete Verfassung umgebildet wurden. Als Zweck dieser technischen Hochschulen bezeichnen ihre Verfassungsstatuten (im §. 1), „für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindedienste, wie im industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu dem technischen Unterrichtsgebiete gehören". An jeder der drei technischen Hochschulen bestehen je fünf Abtheilungen[5], nämlich a) für Architektur, b) für Bauingenieurwesen, c) für Maschineningenieurwesen, d) für Chemie und Hüttenkunde, und e) für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften. An der technischen Hochschule zu Berlin befindet sich im Anschluß an die dritte Abtheilung noch eine Sektion für Schiffsbau, und an der technischen Hochschule zu Aachen erstreckt sich die vierte Abtheilung außer der Chemie und Hüttenkunde auch auf den Bergbau. An der Spitze jeder Abtheilung steht das Abtheilungskollegium mit dem Abtheilungsvorsteher, an der Spitze der gesammten Anstalt der Rektor mit dem Senate. Der Abtheilungsvorsteher wird von dem Abtheilungskollegium gewählt und wechselt alljährlich. Der Senat besteht aus den Abtheilungsvorstehern und einer Anzahl von Senatoren, von denen jedes Abtheilungskollegium je einen aus seiner Mitte auf den Zeitraum von zwei Jahren wählt; außerdem aus dem Rektor und dem gewesenen Rektor (Prorektor). Der Rektor wird von der technischen Hochschule zu Berlin alljährlich durch die Gesammtheit der Abtheilungskollegien in Vorschlag gebracht und bedarf der Bestätigung durch den König. Bei den technischen Hochschulen zu Hannover und Aachen ist die Amtsperiode des Rektors dreijährig, und es werden für dieses Amt von der Gesammtheit der Abtheilungskollegien drei Kandidaten vorgeschlagen, von denen der Regel nach der in erster Linie präsentirte von dem Minister berufen wird. Für die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten steht dem Rektor bei der Hochschule zu Berlin ein Syndikus zur Seite, während bei den Hochschulen zu Hannover und Aachen ein solches Amt nicht besteht. Die technische Hochschule zu Berlin steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten; für die Anstalt zu Hannover fungirt der Oberpräsident, für die zu Aachen der Regierungspräsident als Königlicher Kommissarius, an welchen der Minister seine Aufsichtsbefugnisse durch Instruktion in einem gewissen Umfange übertragen hat. Der Unterricht an den technischen Hochschulen wird durch etatsmäßige Professoren, welche von dem König ernannt werden, und durch remunerirte Dozenten ertheilt, von denen die älteren theilweise Titularprofessoren sind. Das an den

---

[1] Die technische Hochschule zu Hannover wurde am 2. Mai 1831 als „Höhere Gewerbeschule" eröffnet, im Jahre 1847 zur polytechnischen Schule und im Jahre 1879 zur technischen Hochschule erhoben. Vgl.: Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Thl. II, S. 551—556 und Handbuch üb. den Königl. Preuß. Hof u. Staat für das J. 1883/84, S. 474.

[2] Dieselbe ist im Oktober 1870 als Staatsanstalt unter der Bezeichnung als: „Rheinisch-Westphälische polytechnische Hochschule" eröffnet worden. Vgl. das C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 23. April 1870 mit dem Verfassungsstatut v. 20. April 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 137, Nr. 128).

[3] Vgl. C. Bl. der Unterr.-V. 1883, S. 228 ff., Nr. 45.

[4] Vgl. diese Verfassungsstatuten v. 7. Sept. 1880 im C. Bl. für das Unterr.-Wesen 1881, S. 144, Nr. 14 und S. 156, Nr. 15, und den Allerh. Erl. v. 13. Dez. 1882 (ebendas. 1883, S. 135, Nr. 13).

[5] Vgl.: Regulativ v. 17. März 1879, betr. die Organisation der Abtheilungen an der Königl. technischen Hochschule zu Berlin (Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 115, Nr. 92, C. Bl. d. Unterr.-V. 1879, S. 262, Nr. 36), und die Regulative v. 7. Sept. 1880, betr. die Organisation der Abtheilungen an der Königl. technischen Hochschule zu Hannover (C. Bl. d. Unterr.-V. 1881, S. 351, Nr. 73 u. S. 354, Nr. 74).

Universitäten bestehende Institut der außerordentlichen Professoren ist an den Preußischen technischen Hochschulen bisjetzt nicht eingeführt, dagegen sind bei ihnen auch Privatdozenten habilitirt. Die Zeitdauer der Studien ist für diejenigen Studirenden, welche die Staatsprüfung im Baufache, Bauingenieurfache oder Maschineningenieurfache bestehen wollen, nach den Prüfungsvorschriften v. 27. Juni 1876[1] vier Jahre. An den technischen Lehranstalten besteht, wie an den Universitäten, Studienfreiheit, jedoch werden alljährlich Studienpläne festgestellt, welche den Studirenden zur Nachachtung empfohlen werden.

B. Die gewerblichen Fachschulen.

Dieselben sind nicht etwa Vorbereitungsanstalten zu den technischen Hochschulen; diese setzen vielmehr für ihre Studien den Besuch einer Schule allgemeiner Bildung (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) voraus, welche die geistige Reife gewährt, auf deren Grundlage die Fachstudien begonnen werden können. Wenn die früheren nach dem Reglement v. 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschulen, in deren Lehrplan allgemeine Bildungsgegenstände mit Fachgegenständen vermischt waren, mit ihren Abiturienten vorzugsweise die frühere Gewerbeakademie füllten, so ergab sich daraus der Uebelstand, daß es diesem Bestandtheile unter den Studirenden an der erforderlichen allgemeinen, insbesondere der sprachlich-historischen Bildung fehlte, welche Beobachtung zur Beseitigung der Gewerbeschulen als Vorbereitungsanstalten für die technischen Hochschulen, und zur Umbildung der Gewerbeschulen zu Realanstalten verschiedener Art führte.[2] Alle technischen Fachschulen bezwecken also eine Vorbereitung nicht für höhere fachliche Studien, sondern für das praktische Leben. Je nachdem dieselben als Vorbildung nur die Absolvirung einer Volks- oder Mittelschule verlangen, oder die Absolvirung einer höheren Bürgerschule, beziehungsweise der Untersekunda höherer Lehranstalten, womit die Erwerbung des Rechtes zum einjährig-freiwilligen Militairdienste verknüpft ist, unterscheidet man niedere oder mittlere technische Fachschulen. Solche mittlere Fachschulen, meist für maschinentechnische Gewerbe, sind an die Oberrealschulen zu Breslau, Gleiwitz und Brieg, sowie an die Realschulen, beziehungsweise höheren Bürgerschulen zu Hagen, Barmen, Kassel, Aachen und Krefeld, welche Anstalten sämmtlich aus früheren Gewerbeschulen hervorgegangen sind, angeknüpft. Dieselben nehmen von allen Anstalten Schüler auf, welche die Bildung der absolvirten Untersekunda nachweisen, und führen dieselben durch einen zweijährigen Fachkursus, in welchem theils die mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnisse in ihrer Anwendung auf die Praxis weitergefördert, theils die speziellen Fachdisziplinen betrieben werden. Durch das Cirkularreskript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 17. Okt. 1883[3] ist für diese Anstalten eine „Ordnung der Entlassungsprüfungen an den mit den Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen" publizirt worden. Die Prüfung wird von dem Provinzialschulrathe in Verbindung mit einem technischen Kommissarius abgenommen. Als technische Kommissarien werden theils Professoren der technischen Hochschulen, theils gewerbliche Techniker von dem Minister bestimmt. — Im Allgemeinen lassen sich die technischen Fachschulen indeß nicht nach dem Maße der verlangten Vorbildung, sondern nur nach den Gewerben gruppiren, für welche sie die fachliche Ausbildung gewähren und deren Eigenthümlichkeit auch darüber entscheidet, ob mit der Fachschule neben dem theoretischen Unterrichte die praktische Arbeit in einer Lehrwerkstätte verbunden werden kann oder nicht. Unter diesen höchst mannigfaltigen Fachschulen scheiden sich als eine leicht erkennbare Gruppe diejenigen aus, welche für die Baugewerbe bestimmt sind. In diese Kategorie gehören: die Königliche Bau- und Gewerkschule zu Nienburg a. W., die Königliche Baugewerks-, Zeichen- und Modellirschule zu Erfurt, die Baugewerkschulen zu Eckernförde, Berlin, Idstein, Deutschkrone, Höxter, und die mit der Oberrealschule verknüpfte Baugewerkschule zu Breslau. Auch diesen Schulen hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eine Prüfungsordnung v. 6. Sept.

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 176, Nr. 165. — Vgl. Bd. III, §. 256, sub III, 2, S. 437.

[2] Vgl. oben zu I, S. 716.

[3] Vgl. C. Bl. der Unterr.-V. 1883, S. 556, Nr. 148.

1882[1] ertheilt, welche bestimmt, daß Niemand zum Examen zugelassen werden darf, der nicht mindestens zwei Sommer hindurch praktisch gearbeitet hat. — Eine weitere Gruppe bilden die Webeschulen. Von diesen ist die hervorragendste die für die Förderung der Seidenindustrie begründete, jedoch auf die Seidenweberei nicht beschränkte Königliche Webe-, Färberei- und Appreturschule zu Krefeld[2]; außerdem bestehen höhere Webeschulen zu Einbeck, Mühlheim a. Rh. und Spremberg, sowie die Webereilehrwerkstätten zu Bilsen, Calefeld und Markoldendorf. Eine unter sich verwandte Gruppe bilden ferner die Königliche Fachschule für Metallindustrie zu Iserlohn, die Fachschule für die Bergische Kleineisen- und Stahlwaarenindustrie zu Remscheid und die Rheinisch-Westphälische Hüttenschule zu Bochum. Eine besondere Abtheilung für sich bilden ferner die Korbflechtschulen zu Griesberg, zu Bettingen im Eifelkreise Bittburg, zu Daun im Eifelkreise, zu Gräwenwiesbach am nördlichen Taunus, zu Ruppershofen und Hachenberg im Regierungsbezirke Wiesbaden, und zu Gehland im Kreise Sensburg. Für die Keramik besteht die keramische Fachschule zu Höhr-Grenzhausen. Nach maschinentechnischer Seite ist noch die Maschinenbauschule zu Einbeck, sowie die Dampfkesselheizerschule zu Duisburg und die Fachschule für Seedampfmaschinisten zu Flensburg zu erwähnen. Für Kunsttischlerei und Holzschnitzerei sind die Kunsttischlerei- und Holzbildhauerschule zu Magdeburg und die Fachschule für Holzschnitzerei im Kreise Gersfeld bestimmt. Einen mehr allgemeinen Zweck der Ausbildung für die Gewerbe durch Unterricht im Zeichnen verfolgen die gewerblichen Zeichenschulen zu Kassel, Breslau, Köln, Kottbus, Elberfeld, Halle a. S. und Magdeburg. An dieselben schließen sich die Königliche Zeichenakademie zu Hanau, welche vorzugsweise wichtig ist für die dortigen Gold- und Silberschmiede, und die Königlichen Kunstschulen zu Königsberg i. Pr., Breslau, Magdeburg, Danzig und Berlin, sowie die Kunstgewerbeschulen zu Düsseldorf und Frankfurt a. M. Diese Anstalten stehen theilweise in der Mitte zwischen der Kunst und dem Gewerbe, dienen aber auch vorzugsweise dazu, in den verschiedenen Zweigen des Kunstgewerbes den Sinn und Geschmack für schöne Formen durch Zeichnen auszubilden.

Zur kaufmännischen Ausbildung bestehen besondere Handelsschulen, welche indeß keine Staatsanstalten, sondern Kommunal- oder Privatanstalten sind, deren einige vom Staate Zuschüsse empfangen.[3]

C. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Die gewerblichen Fachschulen sind Tagesschulen und ihr Besuch ist nur solchen möglich, welche nach Absolvirung der Real- oder sonstigen Schule allgemeiner Bildung die Zeit und die Mittel haben, einen Fachkursus von einem oder mehreren Jahren durchzumachen, oder doch, wie die Bauhandwerker, mehrere Winter ihrer fachlichen Ausbildung zu widmen. Die große Mehrzahl der Gehülfen und Lehrlinge aus allen Gewerben hat indeß hierzu weder die Zeit, noch die Mittel, und zur fachlichen Fortbildung dieser jungen Leute gibt es keine anderen Anstalten, als die gewerblichen Fortbildungsschulen, welche ihren Unterricht auf die Abende der Wochentage und den Sonntag legen, also dem jungen Gewerbetreibenden und Handwerker, welcher während des Tages in der Werkstatt oder dem Komptoir zu arbeiten hat, gestatten, neben

---

[1] Vgl. C. Bl. der Unterr.-V. 1882, S. 651, Nr. 123 nebst C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 14. März 1883, ebendas. 1883, S. 252, Nr. 49.

[2] Dieselbe ist von der Stadtgemeinde Krefeld mit Staatsunterstützung nach dem Muster der Lyoner Weberschulen eingerichtet (vgl. Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 26. Dez. 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 44) und im Jahre 1853 durch Lehrkurse über Maschinenweberei, Stoff- und Farbenlehre, sowie durch eine Dessinateurschule erweitert worden (vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 351 und v. Reden, Erwerbs- und Verkehrsstatistik des Königreichs Preußen, Bd. II, S. 1306, u. Bd. III, S. 2134).

[3] Zu den vom Staate unterstützten Handelsschulen gehören: a) die Handelsakademie in Danzig (vgl. Publ. des Ob.-Präs. v. Posen v. 1. April 1835, v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 726); b) die Handelslehranstalt in Berlin (vgl. Bekanntmach. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. und d. Fin. v. 30. April 1843 nebst Regul. für die Anstalt, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 170), an deren Stelle die neue Handelsschule des Dr. Schweitzer getreten ist (vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 352, desgl. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 13. Juli 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 168). — Ueber andere Privatanstalten dieser Gattung vgl. Frantz, Der Preuß. Staat, Bd. I, S. 230.

dieser praktischen Arbeit noch eine bessere theoretische, aber auch auf seinen Beruf bezogene Bildung durch Unterricht im Deutschen und Rechnen, in der Mathematik, der gewerblichen Buchführung, dem Zeichnen u. s. w. zu erwerben. Nach der im Jahre 1882 von dem Unterrichtsminister angeordneten Statistik gab es damals in Preußen 1261 Fortbildungsschulen, von denen 644 gewerbliche und 617 ländliche waren. Dieselben unterrichteten zusammen 68,766 Schüler, von denen die große Mehrzahl, nämlich 58,371 Schüler auf die gewerblichen in den Städten befindlichen Anstalten fielen. Die bedeutendste dieser Anstalten ist die Handwerkerschule in Berlin, welche über 1100 Lehrlinge und Gehülfen zählt, die durchschnittlich wöchentlich acht Stunden Unterricht empfangen, welche im Zeichnen sich je nach dem Bedürfnisse der einzelnen Gewerbe in besondere Fachzeichnenkurse gliedert. Der Besuch dieser Anstalten ist nun theilweise und in kleineren Städten auf Grund der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung[1] durch Ortsstatut obligatorisch gemacht; in den größeren Städten, also auch bei den bedeutendsten und leistungsfähigsten Anstalten, ist derselbe für die Schüler fakultativ, wenngleich die Meister und Lehrherren verpflichtet sind, ihren Lehrlingen auch zu diesen auf freiwilligem Besuche beruhenden Schulen die erforderliche Zeit zu gewähren. Die gewerblichen Fortbildungsschulen, deren Ordnung auf der Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 17. Juni 1874[2] beruhte, haben durch den Cirkularerlaß desselben Ministeriums v. 14. Jan. 1884 eine anderweitige Organisation erhalten[3], welche den Zweck hat, die Lehrziele dieser Anstalten mehr im gewerblichen Sinne zu konzentriren, alle Lehrgegenstände allgemeiner Bildung, welche den gewerblichen Interessen ferner liegen, auszuscheiden und die verhältnißmäßig knappe Stundenzahl, über welche sie gebieten, mehr als früher den praktischen Zwecken des Berufs, der Ausbildung im Deutschen und Rechnen, in der Mathematik und gewerblichen Buchführung, und insbesondere in dem in den oberen Klassen auf das besondere Fach bezogenen Zeichnen dienstbar zu machen. Die gewerbliche Fortbildungsschule bildet nach unten zu den Abschluß des gewerblichen Unterrichtswesens.

III. Die Navigations-(Schiffahrts-)Schulen gehören zum Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe[4] und sind Staatsanstalten, welche dazu bestimmt sind, den Seeleuten Gelegenheit zu bieten, sich die theoretische Ausbildung zum Seesteuermann und zum Seeschiffer auf großer Fahrt zu verschaffen und sich auf die Steuermannsprüfung und die Schifferprüfung für große Fahrt vorzubereiten.[5] Zur Ausbildung angehender Steuerleute sind Steuermannsklassen, zur Ausbildung angehender Schiffer auf großer Fahrt Schifferklassen bestimmt. Am Sitze einer jeden Navigationsschule besteht eine Kommission zur Abnahme der Steuermanns- und Schifferprüfungen für große Fahrt und eine Kommission zur Abnahme der Schifferprüfungen für kleine Fahrt. Bei den Navigationsvorschulen finden junge Seeleute die erforderliche Vorbereitung zur Aufnahmeprüfung für die Steuermannsklassen und zur Schifferprüfung für kleine Fahrt.[6] Die Navigationsschuldirektoren führen in den ihnen zugewiesenen Bezirken[7] die obere Aufsicht über das Navigationsschulwesen nach der ihnen ertheilten besonderen Geschäftsanweisung.[8] Es bestehen Navigationsschulen in Altona, Apenrade,

---

[1] Vgl. hierüber oben §. 360, S. 502.

[2] Vgl. C. Bl. der Unterr.-V. 1874, S. 488 ff., Nr. 153, und Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 30, Nr. 32.

[3] Vgl. oben §. 400, S. 700, Note 6 b.

[4] Vgl. Bd. III, §. 195, S. 114 zu e und §. 199, S. 142 zu B.

[5] Vgl. das Regulativ des Min. für H. u. G. v. 24. Juni 1881 für die Königl. Navigationsschulen (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 211, Nr. 140). — Vgl. das frühere, mittelst C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. veröffentlichte Regulativ v. 24. April 1863, nebst Instr. für die Lehrer an den Navigationsschulen (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 157—162. — Ueber die Bedingungen der Aufnahme in die Steuermannsklassen, bezw. in die Schifferklassen vgl. §§. 4 u. 5 des Regul. v. 24. Juni 1881.

[6] Vgl. die Bundesvorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute v. 25. Sept. 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 660) und v. 30. Mai 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 315). Vgl. oben §. 356, sub C, S. 461.

[7] Es bestehen Navigationsschuldirektoren für die Provinz Hannover, für die Provinz Schleswig-Holstein und für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Pommern. Vgl. Handbuch für den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1883/84, S. 98.

[8] Vgl. §. 21 des Regul. v. 24. Juni 1881

Barth, Danzig, Emden, Flensburg, Geestemünde, Grabow, Leer, Memel, Papenburg, Pillau, Stralsund und Timmel, und Navigationsvorschulen in Altona, Apenrade, Arnis, Emden, Flensburg, Grabow, Grohe, Grünendeich, Leer, Memel, Papenburg, Prerow, Stolpmünde, Swinemünde, Timmel, Westrhauderfehn und Zingst.

§. 406.

II. Die landwirthschaftlichen Lehranstalten.[1]

Das landwirthschaftliche Unterrichtswesen hat sich in Preußen zuerst in der Richtung des vorzugsweise praktischen Unterrichts entwickelt. Sowohl höhere Lehranstalten, wie die von Thaer in Möglin[2] begründete, als auch mittlere und niedere Ackerbauschulen suchten ihren Schwerpunkt in einer Anlehnung des eigentlichen Unterrichts an den praktischen Wirthschaftsbetrieb, sei es nur als Demonstrationsmittel, sei es durch Theilnahme der Zöglinge jener Anstalten an den wirthschaftlichen Arbeiten selbst. Als dann aber in Folge der Erforschung der wissenschaftlichen Fundamente des Landbaues genügendes Material für einen wissenschaftlich theoretischen Unterricht vorlag, trat insbesondere für die höhere Unterrichtsstufe das Bestreben hervor, die theoretische Unterweisung in den Grund- und Hülfswissenschaften des Landbaues in den Vordergrund zu stellen und die praktische Unterweisung zurücktreten zu lassen. Bei der Neuerrichtung bezüglicher Anstalten wurde daher auch mehr Werth auf die Leichtigkeit der Erlangung tüchtiger Lehrkräfte durch die Nähe anderer wissenschaftlicher Anstalten, als auf die Verbindung mit größeren Gutswirthschaften gelegt, und abgesehen von dem weiteren Streitpunkte, ob das Studium der Landwirthschaft an besonderen Akademien oder an den Universitäten rationeller zu betreiben sei, zeigte sich bei den neueren Anstalten darin Uebereinstimmung, daß dieselben in die wissenschaftlichen Mittelpunkte der betreffenden Provinz verlegt und nicht mit einer größeren Gutswirthschaft, sondern nur mit einem Versuchsfelde ausgestattet wurden.[3]

Von den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten befinden sich nur die selbstständigen Akademien, nämlich die landwirthschaftliche Hochschule in Berlin[4] und die

---

(Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 218). — Vgl. die vom König unterm 29. Juni 1840 genehmigte Instr. v. 23. Juni 1840 für den Königl. Navigationsschuldirektor (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 249), wonach dieser auch bestimmt ist, dem Min. des Handels ꝛc. als konsultative Behörde in allen die Handelsmarine und das Lootsenwesen betreff. Gegenständen zu dienen, sein Gutachten nicht bloß auf Erfordern abzugeben, sondern demselben auch Vorschläge darüber zu machen; ein Centralpunkt für die Sammlung und Zusammenstellung derjenigen Nachrichten zu sein, welche das Min. in jeder Beziehung nöthig findet; als Kommissarius des Min. die Navigationsschulen und die Schiffsbauschule in Stettin zu dirigiren, die Prüfungen aller Navigationslehrer, Seeschiffer, Steuerleute und Seelootsen vorzunehmen und über deren Befähigung zu entscheiden. Auch ist ihm derjenige Theil des Unterrichts, welcher für alle Navigationsschulen ein gemeinsamer und mit den jährlichen Uebungsreisen verbundener ist, übertragen.

[1] Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 354 ff., Lette u. v. Rönne, Landeskulturgesetzgeb., Bd. II, Abth. 2, S. 767 ff. und die Immediatberichte des Min. für die landwirthschaftl. Angelegenheiten für die Jahre 1875, 1876 und 1877, S. 63 ff. und des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten für die Jahre 1878, 1879 u. 1880, S. 205 ff. über Preußens landwirthschaftliche Verwaltung.

[2] Die (jetzt eingegangene) landwirthschaftliche Akademie zu Möglin bei Wriezen a. O. wurde im Jahre 1806 von dem Staatsrath Thaer gestiftet und war seit 1819 zu einer Königl. Lehranstalt erhoben worden. Vgl. über dieselbe die Möglin'schen Jahrb., Bd. IV, S. 337 ff. und Bd. XVII, S. 301 ff., desgl. Programm der Königl. Akademie des Landbaues zu Möglin (Berlin, 1836) und Weber's Handbuch der Statistik der Preuß. Monarchie, S. 161.

[3] Vgl. den Immediatber. des Min. für die landwirthschaftl. Angeleg. für 1875, 1876 und 1879, S. 63—64, und über die Grundzüge des jetzt bestehenden landwirthschaftl. Unterrichtsplans die Erörter. des gedachten Ministers in der Sitz. des Abg.-H. v. 22. Febr. 1875 (St. B. 1875, Bd. I, S. 374 ff.).

[4] Dieselbe ist in Anlehnung an die Friedrich-Wilhelms-Universität gegründet. Vgl. Allerh. Order v. 14. Febr. 1881 (Deutscher Reichsanz. u. Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1881, Nr. 49), ferner: Vorschriften betr. das Abgangsexamen für die ordentlichen Hörer der landwirthschaftl. Hochschule zu Berlin v. 14. Febr. 1882 (a. a. O., Jahrg. 1882, Nr. 156).

landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn[1] im Ressort des Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten[2], während die organisch mit Universitäten verbundenen landwirthschaftlichen Institute[3] dem Ressort der Unterrichtsverwaltung angehören.[4]

Die Organisation des mittleren landwirthschaftlichen Unterrichts in Preußen hat mit der Errichtung der Landwirthschaftsschulen nach dem Reglement v. 10. Aug. 1875 einen gewissen Abschluß gefunden.[5] Während die ersten Ackerbauschulen ihren Schwerpunkt in die praktische Unterweisung und die Theilnahme der Schüler an allen landwirthschaftlichen Arbeiten legten, theoretischen Unterricht in der Fachlehre und allgemein bildenden Fächern aber nur nebenbei ertheilten, entwickelten sich mit der Zeit Anstalten, welche den praktischen Unterricht einschränkten und an dessen Stelle den theoretischen Unterricht setzten, bis schließlich die Verbindung mit der landwirthschaftlichen Praxis ganz aufgegeben, das Erlernen derselben einer besonderen Lehrzeit überlassen und die rein theoretische Landwirthschaftsschule ausgebildet wurde. In dem Maße, wie man hierbei einen höheren Grad landwirthschaftlicher Fachbildung erstrebte, mußte man auch den Unterricht in den allgemein bildenden Fächern ausdehnen, um die geistige Fassungskraft der Schüler auf ein höheres Niveau zu heben. Dies erforderte jedoch wiederum einen längeren Kursus und einen größeren Kostenaufwand. Die Details des Schulplans und der Prüfungsordnung sind sodann in den von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 10. Aug. 1875 erlassenen Reglement nebst Lehrplan und Prüfungsordnung für die Landwirthschaftsschulen[6] publizirt worden. In Betreff der Ausbildung und Prüfung der Lehrer der Landwirthschaft für diese Schulen sind demnächst von denselben Ministern die Vorschriften v. 9. Mai 1877[7] erlassen. Diese Landwirthschaftsschulen[8] sind keine Staatsanstalten, sondern Unternehmungen einzelner Städte, Kreise und landwirthschaftlicher Centralvereine, welche von den Provinzen oder vom Staate subventionirt werden.

---

[1] Dieselbe ist im J. 1847 errichtet. Ueber Zweck und Einrichtung der Anstalt vgl. den Einrichtungsplan v. 11. April 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 54 ff.) nebst C. R. v. 29. März 1848 (a. a. O., 1848, S. 159) u. Regul. v. 11. Juni 1849 (mitgetheilt bei Hartstein, Die höhere landwirthschaftl. Lehranstalt zu Poppelsdorf, Bonn, 1854, S. 7 ff.). Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 357—359. — Ueber die Disziplin und den Gerichtsstand der dort studirenden Akademiker: K. O. v. 4. Febr. 1848 (G. S. 1848, S. 97).

[2] a) Die (ebenfalls zum Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums gehörig gewesenen) landwirthschaftlichen Akademien zu Eldena bei Greifswald, zu Proskau bei Oppeln und zu Waldau bei Königsberg i. Pr. (vgl. hierüber mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 355 ff. und S. 359—360, und den Allerh. Erl. v. 21. Mai 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 190, Nr. 242) sind aufgehoben. Vgl. die cit. Immediatberichte über Preußens landwirthschaftl. Verwaltung in den Jahren 1875, 1876 u. 1877, S. 65 und in den Jahren 1878, 1879 u. 1880, S. 206 ff.

b) Vgl. das von dem Min. für die landwirthschaftl. Angeleg. erlassene Regul. v. 19. Jan. 1863 für die landwirthschaftlichen Akademien, betr. die Abgangsprüfungen (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 23).

[3] Es sind dies die akademischen landwirthschaftlichen Lehrinstitute bei den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S. und Königsberg.

[4] Ueber die Habilitation als Privatdozent der Landwirthschaft an einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt vgl. die von dem Min. für die landwirthschaftl. Ang. erlassenen Vorschriften v. 18. Mai 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 150, Nr. 110 u. Anhang II, Abschn. IV, Anlage 6 zu den cit. Immediatber. für die Jahre 1875, 1876 u. 1877).

[5] Vgl. den Immediatbericht über Preußens landwirthschaftl. Verwalt. in den Jahren 1875, 1876 u. 1877, S. 69 ff.

[6] Vgl. im Anhang II, Abschn. IV, Anlage 7 zu dem cit. Immediatberichte für die Jahre 1875, 1876 u. 1877.

[7] Vgl. ebendas. Anlage 8, Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 151, Nr. 111 u. C. Bl. der Unterr.-V. 1877, S. 327, Nr. 125. Dazu: C. Bl. derselben Min. v. 17. Nov. 1877 (C. Bl. der Unterr.-V. 1878, S. 28, Nr. 11) u. C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 12. Dez. 1877 (a. a. O., S. 28, Nr. 12).

[8] Die gegenwärtig bestehenden Landwirthschaftsschulen sind zu: Bittburg, Brieg, Dahme, Ebsdorf, Eldena, Erfurt, Flensburg, Forbach, Heiligenbeil, Herford, Hildesheim, Kleve, Liegnitz, Lüdinghausen, Marggrabowa, Marienburg, Saarburg, Samter, Schivelbein, Sigmaringen, Thalheim, Weilburg, Wentfie. Vgl. das Sachregister zum Handbuch üb. den Königl. Preuß. Hof u. Staat für das J. 1883/84, S. 651, desgl. die Uebersichten im Anhange zu dem cit. Immediatberichte für die Jahre 1875, 1876 u. 1877.

Fast gleichzeitig mit der Reform der Landwirthschaftsschulen fand die Ueberweisung der niederen landwirthschaftlichen Schulen an die Provinzialverwaltungen gelegentlich der Reorganisation der Provinzialverwaltung statt. Zu dieser Maßregel wurde die landwirthschaftliche Verwaltung durch die Erwägung veranlaßt, daß diese niederen Schulen, der Mehrzahl nach praktische Ackerbauschulen oder theoretische niedere Schulen, meist nur mit Winterkursen, je nach den lokalen Bedürfnissen und Verschiedenheiten der Bevölkerung, für welche sie berechnet sind, auch verschieden organisirt und verwaltet werden müssen. Zu diesem Erkennen und Befriedigen der lokalen Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse war aber die Provinzialverwaltung besser geeignet als die landwirthschaftliche Centralverwaltung. Letztere behielt sich indeß bei der Ueberweisung das allgemeine staatliche Schuloberaufsichtsrecht vor.[1]

§. 407.

III. Die Forstschulen.

Zur Ausbildung junger Leute, welche sich dem Staatsdienste im Forstfache widmen wollen, bestehen die, dem Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten untergeordneten[2] Forstakademien zu Eberswalde[3] und zu Münden.[4] Der Zweck dieser Anstalten besteht in der Ertheilung gründlichen Unterrichts in der Forstwirthschaft und deren Hülfswissenschaften, insbesondere in der Gewährung einer theoretischen und praktischen Vorbildung für den Dienst in der Staatsforstverwaltung. Der vom Könige ernannte Direktor der betreffenden Akademie führt die Leitung und Verwaltung unter Oberaufsicht des Ministers für die Landwirthschaft, Domainen und Forsten, welcher sich zur oberen Leitung und Beaufsichtigung der Anstalten des Oberlandforstmeisters als Kurators derselben bedient. Das Lehrerpersonal, welches, außer dem Direktor, vom Minister angestellt wird, besteht aus dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist, und den Lehrern der Naturwissenschaften, der Zoologie, Chemie, Mineralogie und Geognosie, der Physik und Mathematik, sowie auch der Rechtskunde in Beziehung auf Forst- und Jagdwesen. Der Unterricht umfaßt alle Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und Erläuterung in den Institutsforsten und benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen unterstützt. In Hinsicht der inneren Disziplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen sämmtliche Forsteleven, sowie die Hospitanten, unter der Aufsicht des Direktors. Jeder abgehende Studirende ist berechtigt, ein von dem Direktor auszustellendes Abgangszeugniß über die Zeit des Besuchs der Anstalt, über den Fleiß, den Grad und Umfang der erworbenen Kenntnisse und über das sittliche und ökonomische Verhalten zu verlangen.

---

[1] Vgl. den cit. Immediatbericht für die Jahre 1875, 1876 u. 1877, S. 71 zu III, und die Nachweisung der solchergestalt an die Provinzen übergegangenen Schulen, sowie ihre speziellen Verhältnisse im Anhange dazu Abschn. IV, Anlage Nr. 3 zu C, D u. E.

[2] Vgl. Bd. III, §. 197, sub IV, S. 133.

[3] a) Die Errichtung dieser Anstalt ist durch die K. O. v. 27. März 1830 angeordnet worden und die Anstalt hat ihre erste Einrichtung durch das Regul. v. 15. Aug. 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 520 ff.) erhalten. Vgl. mein Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 312 ff., v. Hagen, Die forstlichen Verhältnisse Preußens, 2. Aufl., Bd. II, Anhang F, b u. c, S. 270 ff.

b) Ueber die Einrichtung der Forstakademie zu Eberswalde hat das Regulativ des Fin.-Min. v. 7. Febr. 1864 (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 86 ff.) nebst Zusatzbestimmungen v. 16. Juni 1866 (a. a. O., S. 118), unter Aufhebung des bisherigen Regulativs v. 16. Aug. 1830, das Nähere angeordnet.

[4] Vgl. die (jetzt geltenden) Statuten für die Studirenden der Königl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden, nebst Regulativ für diese Akademien v. 5. April 1875 bei v. Hagen a. a. O.

§. 408.

IV. Die Bergwerksschulen.

Das früher bestandene Bergwerkseleveninstitut zu Berlin ist eingegangen; dagegen ist seit dem Jahre 1860 eine Königliche Bergakademie zu Berlin errichtet[1], welche mit der Königlichen geologischen Landesanstalt[2] in Verbindung gesetzt ist, und mit dieser von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten ressortirt. Der Lehrplan der Königlichen Bergakademie umfaßt: 1) Bergbaukunde, 2) Allgemeine Hüttenkunde, 3) Eisenhüttenkunde, 4) Salinenkunde, 5) Allgemeine Probirkunst, 6) Löthrohrprobirkunst, 7) Eisenprobirkunst, 8) Entwerfen von Werksanlagen, 9) Metallurgische Technologie, 10) Chemische Technologie, 11) Markscheide- und Meßkunst und mathematische Geographie, 12) Praktische Uebungen in der Markscheide- und Meßkunst und im Rißzeichnen, 13) Allgemeine Maschinenlehre, 14) Bergwerks- und Hüttenmaschinenkunde, 15) Konstruktionsübungen, 16) Zeichnen, 17) Baukonstruktionslehre, 18) Ebene und sphärische Trigonometrie, Stereometrie und analytische Geometrie, 19) Differential- und Integralrechnung, 20) Beschreibende Geometrie, 21) Mechanik, 22) Mineralogie, 23) Mineralogische Uebungen, 24) Petrographie, 25) Petrographische Uebungen, 26) Geognosie, 27) Paläontologie, 28) Allgemeine Geologie, 29) Uebungen im chemischen Laboratorium, 30) Repetitorien über analytische Chemie, 31) Bergrecht. Außerordentliche Vorträge über sonstige geeignete Gegenstände können von dem Direktor der Anstalt veranlaßt werden (§. 5 des Statuts v. 8. April 1875). Der Unterricht ist auf einen dreijährigen Lehrgang berechnet. Derselbe wird in der Form von Vorlesungen ertheilt, welche in der Regel in jährigen Lehrkursen gehalten werden. An dieselben schließen sich Arbeiten und praktische Uebungen in den Zeichnensälen, Laboratorien und Sammlungen an (§. 6 a. a. O.). Zum Besuche der Anstalt sind berechtigt: a) diejenigen Bergbaubeflissenen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache ausbilden; b) die immatriku-

---

[1] a) Vgl. die Denkschrift betr. die Errichtung der Bergakademie zu Berlin und den Ber. der Budgetkom. des Abg.-H. v. 18. März 1861, in den Drucks. des Abg.-H., Bd. IV, Nr. 127, S. 55, und S. 12—15, desgl. St. B. 1861, Bd. V, S. 683 u. 654—656, und die Verhandl. darüber im Plenum a. a. O., Bd. II, S. 662—672, welche dahin führten, daß das Abg.-H. die Errichtung der neuen Bergakademie nicht definitiv genehmigte, sondern den Beschluß faßte, die Staatsregierung zur Vorlegung des Plans dieses Instituts Behufs gesetzl. Regulirung der Angelegenheit zu veranlassen. In der Sitz.-Per. 1862 beschloß das Abg.-H. (in der Sitz. v. 18. Aug. 1862) abermals, sich zwar mit Errichtung einer Bergakademie zu Berlin, als einer provisorischen Anstalt, einverstanden zu erklären, nicht aber mit den für dieselbe aufgestellten ministeriellen Vorschriften, und sprach der Staatsregierung gegenüber die Erwartung aus, sie werde dem Landtage weitere Vorlagen Behufs baldiger Errichtung einer großen, reichlich ausgestatteten, hinreichend unabhängigen polytechnischen Anstalt machen, welche zugleich für den Unterricht im Fache der Berg-, Hütten- und Salinenkunde dient und den Anforderungen der Zeit entspricht (vgl. St. B. des [neugewählten] Abg.-H. 1862, Bd. III, S. 1267—74, und den Ber. der Bugdetkom. v. 31. Juli 1862 in den Drucks. des Abg.-H. 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. IV, Nr. 125, S. 19, u. St. B. 1862, Bd. VII, Aktenst. Nr. 110, S. 858). In der Sitz.-Per. 1865 beschloß das Abg.-H. (in der Sitz. v. 11. Mai 1865), die Staatsregierung aufzufordern, bei der definitiven Feststellung der Vorschriften für die Bergakademie Bestimmungen zu treffen, durch welche ein freierer Besuch, und namentlich für weniger bemittelte Personen des In- und Auslandes, ermöglicht werde (vgl. St. B. des Abg.-H. 1865, Bd. II, S. 1434, und Ber. der Budgetkom. v. 29. April 1865 in den St. B. des Abg.-H. 1865, Anl.-Bd. VI, Aktenst. Nr. 122, S. 1085—87).

b) Die Einrichtung der Bergakademie gründet sich auf die durch die Allerh. Order v. 1. Sept. 1860 genehmigten Vorschriften (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 212), an deren Stelle indeß, unter Aufhebung derselben, die durch den Allerh. Erlaß v. 28. Sept. 1863 genehmigten Vorschriften (a. a. O. 1863, S. 225) getreten sind. Auch diese letzteren sind auf Grund der Allerh. Order v. 6. März 1875 durch das E. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 8. April 1875 (Deutscher Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1875, Nr. 85) wieder aufgehoben und durch das damit publizirte Statut der Königl. geologischen Landesanstalt und Bergakademie ersetzt worden.

c) Vgl.: Nöggerath, Ueber die Königl. Bergakademie in der Zeitschr. für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preuß. Staate, Jahrg. 1865.

[2] Vgl. über diese Bd. III, §. 196, S. 117.

lirten Studirenden der Deutschen Universitäten, die Studirenden der technischen Hochschule (vormalige Gewerbeakademie und Bauakademie) in Berlin, sowie der technischen Hochschulen in Aachen und Hannover und der Bergakademie in Klausthal. Der Besuch einzelner Vorlesungen und Uebungen kann von dem Direktor der Anstalt auch anderen Personen gestattet werden. Ihre Zulassung kann von einem Nachweise über ihre Vorbildung abhängig gemacht werden (§. 8 a. a. O.). Den Studirenden kann bei ihrem Abgange von der Anstalt auf ihr Verlangen ein Zeugniß über den Besuch der Anstalt und die Theilnahme an den einzelnen Vorträgen und Uebungen ertheilt werden (§. 13 a. a. O.). Nach zurückgelegter Studienzeit können sich die Studirenden einer Prüfung unterziehen, auf Grund deren ihnen ein ihre Kenntnisse nachweisendes Abgangszeugniß ausgefertigt wird. Die Prüfung kann von den Studirenden in den in der Anstalt gelehrten Wissenschaften und Fertigkeiten nach ihrer Wahl abgelegt werden. Zu derselben können solche Studirende zugelassen werden, welche mindestens während zweier Semester Vorlesungen oder Uebungen bei der Bergakademie besucht haben. Ueber die Prüfung sind nähere Bestimmungen in besonderen Vorschriften von dem Direktor der Anstalt zu geben (§. 14 a. a. O.). Die Lehrer der Anstalt sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Die ordentlichen Lehrer werden durch den Minister der öffentlichen Arbeiten angestellt, die außerordentlichen gegen Honorarbewilligung unter Vorbehalt des Widerrufs mit einzelnen Vorträgen beauftragt. Zu den ordentlichen Lehrern gehören auch die in Berlin ansässigen Landesgeologen, insofern sie mit der Uebernahme von Vorträgen beauftragt werden. Zur Hülfeleistung können Assistenten von dem Direktor der Anstalt angenommen werden. Die den einzelnen Lehrern zufallenden ordentlichen Vorträge werden durch den Lehrplan festgestellt. Den Lehrern der Anstalt ist es gestattet, außerordentliche Vorträge zu halten, soweit die ihnen obliegenden ordentlichen Vorträge darunter nicht leiden. Auch Lehrern anderer höherer Lehranstalten, Staatsbeamten und denjenigen geeigneten Personen kann von dem Direktor gestattet werden, außerordentliche Vorträge zu halten (§. 15 a. a. O.). Der Direktor der Bergakademie führt die Leitung der geologischen Landesanstalt und der Bergakademie unter Betheiligung eines Kuratoriums, welches aus fünf, von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu berufenden Mitgliedern besteht. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen und bei der Feststellung des allgemeinen Lehrplanes mitzuwirken. Die Rechnungs- und Büreaugeschäfte werden durch eigene Beamte der Anstalt, die Kassengeschäfte derselben durch die Beamten der Oberberghauptmannschaftlichen Kasse geführt (§. 18 a. a. O.).

Außer der Bergakademie zu Berlin besteht als technische Lehranstalt die zum Ressort des Oberbergamtes zu Klausthal gehörige vereinigte Bergakademie und Bergschule zu Klausthal[1], und bei der technischen Hochschule zu Aachen erstreckt sich deren vierte Abtheilung außer der Chemie und Hüttenkunde auch auf den Bergbau.[2]

In den einzelnen Bergrevieren bestehen Bergschulen, welche den betreffenden Oberbergämtern untergeordnet sind und den Zweck verfolgen, brauchbare Unterbeamte für die Bergwerke zu erziehen.[3]

---

[1] Vgl. Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1883/84, S. 176. — Die Bergschule zu Klausthal besteht seit 1811. Durch Königl. Entschließung v. 27. Dez. 1864 (abgedr. in der Neuen Hannov. Zeit.) wurde derselben die Bezeichnung „Bergakademie" verliehen. Unter Preußischer Regierung wurde ihre Organisation durch Statut v. 20. März 1869 neu geregelt, an dessen Stelle später ein Statut trat, welches auf Grund des Min.-Erl. v. 6. Dez. 1873 unterm 12. Dez. 1873 von dem Oberbergamte zu Klausthal bestätigt wurde. Die Anstalt führt jetzt den Namen: „Vereinigte Bergakademie und Bergschule zu Klausthal." Eine Publikation der Statuten ist nicht erfolgt.

[2] Vgl. oben §. 405, S. 717.

[3] Solche Bergschulen bestehen im Revier des Oberbergamtes zu Breslau in Tarnowitz und Waldenburg; im Revier des Oberbergamtes zu Halle a. S. in Eisleben (mit den Bergvorschulen zu Eisleben, Wettin und Frankfurt a. O.); im Revier des Oberbergamtes zu Dortmund in Bochum und in Essen; im Revier des Oberbergamtes zu Bonn in Siegen, in Dillenburg (Nassau) und in Saarbrücken (Regl. v. 1. April 1873) mit drei Bergvor- und Steigerschulen zu Altenkessel (Saarrevier), Duttweiler (Sulzbachrevier) und Neukirchen (Bliesrevier) und mit einer Markscheider-Fachschule; und im Revier des Oberbergamtes zu Klausthal in Klausthal mit den Bergvorschulen zu Klausthal und Obernkirchen. Vgl. Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1867, Nr. 122, S. 2081 und Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1883/84.

§. 409.

V. Die medizinischen Schulen und die Unterrichtsanstalten für einzelne Klassen des Heilpersonals.

I. Die Ausbildung zu Aerzten und Wundärzten findet jetzt nur noch auf den Universitäten statt und die früher bestandenen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten[1] sind daher gänzlich aufgehoben.[2] Als medizinische Schulen bestehen dagegen das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die mit demselben vereinigte medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair, beide in Berlin, noch fort, welche Anstalten indeß hauptsächlich zur Bildung von Aerzten für die Armee bestimmt sind.[3] Zu den medizinischen Lehranstalten gehören aber auch die klinischen Institut, da ihr Zweck außer der Gewährung der Heilpflege für kranke Arme zugleich auf die Bildung angehender Aerzte und Wundärzte gerichtet ist.[4]

II. Die Lehranstalten für den Unterricht in der Entbindungskunst sind zweifacher Art, wie das zu deren Ausübung berufene Personal, nämlich Geburtshelfer[5] und Hebammen[6], ein doppeltes ist. Die Bestimmung der Letzteren begreift nur den physiologisch-diätetischen Theil der Entbindungskunst in sich, während der Beruf der Geburtshelfer außer diesem noch deren pathologisch-therapeutischen und operativen Theil umfaßt. Die Unterrichtsanstalten für Geburtshelfer sind mit den bei den Universitäten bestehenden klinischen Instituten verbunden, wogegen zur Ausbildung von Hebammen besondere Hebammen-Lehranstalten[7] errichtet sind. Mit diesen letzteren, sowie auch als klinische Institute mit den Universitäten sind öffentliche Entbindungsanstalten verbunden und dienen gleichzeitig zur praktischen Ausbildung von Geburtshelfern und Hebammen.[8]

III. Zur Ausbildung von Thierärzten besteht die Königliche Thierarzneischule in Berlin.[9] Dieselbe ist mit reichen Lehrmitteln ausgestattet[10] und hat einen bestimmten Lehrkursus.[11] Außerdem besteht eine Königliche Thierarzneischule in Hannover, und mit der Universität zu Königsberg ist eine Thierarzneiklinik, und mit der Universität zu Göttingen ein Thierarzneiinstitut verbunden.

IV. Die eigentlichen Lehranstalten für das pharmazeutische Personal sind die Apotheken und für die höhere wissenschaftliche Ausbildung die Universitäten[12]; es bestehen indeß auch pharmazeutische Privatlehranstalten.[13]

---

[1] Vgl. über dieselben mein und Simon's Medizinalwesen, Bd. I, S. 322—331.

[2] Diese Aufhebung ist in Folge der Allerh. Order v. 15. Sept. 1848 erfolgt. Vgl. Horn's Preuß. Medizinalwesen, Bd. I, S. 46 und Bd. II, S. 1. Vgl. oben §. 309, S. 219 ff.

[3] Vgl. über dieselben unten im Abschn. V (Verwaltung des Kriegswesens).

[4] Vgl. über dieselben oben §. 319, S. 277, Note 4, und mein und Simon's Medizinalwesen, Bd. I, S. 331 ff.

[5] Vgl. oben §. 309, S. 219 ff.

[6] Vgl. oben §. 311, S. 228 ff.

[7] Vgl. oben §. 311, S. 229, Note 3.

[8] Vgl. mein und Simon's Medizinalwesen, Bd. I, S. 335, und Horn's Medizinalwesen, Bd. I, S. 80.

[9] Ueber deren Gründung und Organisation vgl. Bd. III, §. 197, sub III, G, S. 132 ff.

[10] Vgl. hierüber Horn's Medizinalwesen, Bd. II, S. 383—385, desgl. den Immediatbericht über Preußens landwirthschaftl. Verwaltung in den Jahren 1875, 1876 u. 1877, S. 38 ff. und Immediatbericht für die Jahre 1878, 1879 u. 1880, S. 207 ff.

[11] Vgl. den Lehrplan bei Horn, a. a. O., Bd. II, S. 384, und das Publ. des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten v. 5. Juni 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 483, und mein und Simon's Medizinalwesen, Bd. I, S. 337 ff.). Die darin vorgesehene Eintheilung der Thierärzte in zwei Klassen findet indeß, in Folge der Bestimmungen des §. 29 der Reichsgewerbe-O. v. 21. Juni 1869 nicht mehr statt. (Vgl. oben §. 323, sub I, S. 286 ff.)

[12] Vgl. oben §. 313.

[13] Vgl. hierüber mein u. Simon's Medizinalwesen, Bd. I, S. 340—343.

Vierter Titel.

Die Universitäten. [1]

§. 410.

I. Verfassung der Universitäten.

I. Die Universitäten sind Staatsanstalten, welche den Unterricht der Jugend in den Wissenschaften zur Absicht haben. [2] Sie dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden [3] und sind privilegirte Korporationen [4], bestehend aus der Gesammtheit der Lehrenden, aus den immatrikulirten Studenten und aus den zur Geschäftsführung angestellten Beamten und Unterbeamten. Jede Universität ist in die althergebrachten vier Fakultäten der Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie abgetheilt. Nur bei den Universitäten Breslau und Bonn findet eine Ausnahme statt, indem hier eine fünfte Fakultät, die der katholischen Theologie, hinzutritt. Die zu einer Fakultät gehörigen ordentlichen Professoren bilden als Fakultät im engeren Sinne eine

---

[1] a) Vgl.: W. Dieterici, Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im Preuß. Staate (Berlin, 1836). — J. W. Koch, Die Preuß. Universitäten. Eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen (Berlin, Potsdam und Bromberg, 1839), 2 Bde. in 3 Abth. — Mein Unterrichtswesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 367 ff. — Schubert, Zur Geschichte und Statistik der akademischen Studien und gelehrten Berufe in Preußen seit 1840 (in Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. II, S. 188 ff.). — H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Bd. II, §. 225, S. 574 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Verw.-R., Thl. I, §. 90, S. 241 ff.

b) Die im Preuß. Staate bestehenden Universitäten (vgl. Bd. III, §. 199, S. 147) sind folgende: α) die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, gestiftet durch K. O. v. 16. Aug. 1809; β) die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, gestiftet durch K. O. v. 18. Okt. 1818 (v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 1055); γ) die Universität zu Breslau (Universitas Viadrina Vratislaviensis), gestiftet durch K. O. v. 3. Aug. 1811 (aus der Vereinigung der ehemaligen Universität zu Frankfurt a. O. und der ehemaligen kathol. Universität Leopoldina zu Breslau); δ) die Universität zu Greifswald, gestiftet im J. 1456; ε) die vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle, gestiftet durch die Vereinigungsurkunde v. 12. April 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. II, Heft 2, S. 128) aus der im J. 1502 errichteten Universität Wittenberg und der im J. 1693 gestifteten Universität Halle; ζ) die Albertus-Universität zu Königsberg in Pr., gestiftet im J. 1543 (Fundationsurkunde v. 20. Juli 1544); η) die Universität zu Göttingen (Georgia Augusta), gestiftet im J. 1734 (Fundationsurkunde v. 13. Jan. 1733 und 7. Dez. 1736); ϑ) die Universität zu Kiel, gestiftet im J. 1665 (Fundationsurkunde v. 29. Sept. 1665 und Statuta universalia v. 2. April 1666); ι) die Universität zu Marburg, gestiftet im J. 1527. — Außerdem besteht als Hochschule die theologisch-philosophische Akademie zu Münster, gestiftet im J. 1773 und erneuert durch K. O. v. 14. April 1832. Vgl. die historischen und statistischen Nachrichten über die Preuß. Hochschulen in meinem Unterrichtswesen, Bd. II, S. 413 ff., und in Simon's Staatsrecht, Bd. I, S. 637 ff., sowie die betr. dort alleg. Literatur; desgl. über die Geschichte der Universität Bonn den Aufsatz von Schaarschmidt in Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. II, S. 205 ff.; über Greifswald: Baumstark, Die Universität Greifswald vor hundert und vor funfzig Jahren (Greifswald, 1866); über Göttingen: E. F. Rößler, Die Gründung der Universität Göttingen (Göttingen, 1855), und Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, Thl. II, S. 268 ff.; über Kiel: Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. III, S. 730 ff.; über die höheren Lehranstalten in Münster: C. F. Krabbe, Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster (Münster, 1852).

c) Außer den vorstehend aufgeführten Hochschulen bestehen noch Lehranstalten zur Ausbildung von katholischen Geistlichen, welche von diesen statt der Universitäten benutzt werden dürfen. Dahin gehören: α) das Lyceum Hosianum zu Braunsberg; β) das Theodorianum zu Paderborn; γ) das Diöcesan-Klerikalseminarium zu Pelplin; δ) das praktisch weltgeistliche Seminarium zu Gnesen; ε) das theoretische Priesterseminarium zu Posen; ζ) das Seminar zu Trier (vgl. hierüber mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 400—401, desgl. Frantz, Der Preuß. Staat, Bd. I, S. 317 ff.).

d) Ueber die bestehenden Seminare für Kandidaten des Schul- und geistlichen Lehramtes, welche ihre akademischen Studien vollendet haben, vgl. Frantz, a. a. O., S. 323—326, und mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 401.

[2] Vgl. A. L. R., II, 12, §. 1.

[3] Vgl. a. a. O., §. 2.

[4] Vgl. a. a. O., §. 67.

akademische Behörde, an deren Spitze ein aus ihrer Mitte jährlich erwählter Dekan steht. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten der Universität, sowie zur Beaufsichtigung der Studirenden und Ausübung der Disziplinargewalt über dieselben innerhalb der gesetzlichen Schranken, ingleichen um über die Angelegenheiten der Universität zu berichten und mit anderen Behörden zu verhandeln, wird durch das Generalkonzil aller ordentlichen Professoren ein Ausschuß, der akademische Senat, bestellt, welcher aus dem Rektor [1], aus ordentlichen Professoren und dem Universitätsrichter besteht.

II. Die Universitäten ressortiren unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, als dessen Organe bei den einzelnen Universitäten die Kuratorien derselben fungieren. [2] Den letzteren steht die nächste Aufsicht über die Universität, die unmittelbare Leitung der ökonomischen und Kassenverwaltung derselben und die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, namentlich auch vor Gericht, sowie ihres inneren und äußeren Vortheils zu. Durch den Kurator wird aller Schriftwechsel des Senats, der Fakultäten und der einzelnen Professoren, Lehrer und Beamten der Universität mit dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vermittelt; jedoch können Beschwerden über denselben unmittelbar bei dem Ministerium eingereicht werden. [3] Neben dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist dem Erzbischofe zu Köln und dem Fürstbischofe zu Breslau eine Einwirkung auf die katholisch-theologischen Fakultäten zu Bonn, resp. Breslau zugestanden [4], und in Betreff der katholischen Akademie zu Münster ist dem Erzbischofe zu Münster dasselbe Recht verliehen. [5]

III. Die innere Verfassung der Universitäten, die Rechte des akademischen Senates und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind durch Privilegien und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt. [6]

IV. Die Fakultäten haben das Recht, die hergebrachten akademischen Würden zu ertheilen. Diese sind zwar nach den Statuten der einzelnen Universitäten und Fakultäten verschieden; überall aber ist die Hauptwürde die des Doktor, und wo außer dieser noch zu anderen Würden promovirt wird, wie zu der des Lizentiaten, oder des Magister, befähigen diese nur zur Ausübung des Lehramtes als Privatdozent, von einem ordentlichen Professor wird dagegen stets das Doktorat erfordert. Die Ertheilung dieser Würden erfolgt entweder mittelst förmlicher Promotion oder honoris causa durch Ueberreichung eines Diploms. [7]

V. Die Anzahl und Art der zur Geschäftsführung einer Universität erforderlichen Beamten ist nach der verschiedenen Frequenz und dem Bedürfnisse verschieden. Außer

---

[1] An der Spitze des Senats steht der Rektor, oder, falls dieser verhindert ist, sein Vertreter, der den Namen Prorektor führt.

[2] Vgl. Bd. III, §. 199, sub III, D, S. 147.

[3] Ueber die Erweiterung der Kompetenz der Universitätskuratorien in Verwaltungsangelegenheiten vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 1. Juli 1867 (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 299).

[4] Vgl. hinsichtlich der Universität Bonn die Statuten der dortigen kathol. theolog. Fakultät v. 18. Okt. 1834 (vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 412) u. in Betreff der Universität Breslau: §§. 5—8 der Instr. v. 26. Aug. 1776 für die Priester des K. Schuleninstituts in Schlesien, und §. 19 des neuen Schles. Schul.-Regl. v. 26. Juli 1800 (a. a. O., S. 411 u. 412).

[5] Vgl. §. 6 der Statuten v. 11. Nov. 1832 (Koch, a. a. O., Bd. I, S. 684).

[6] Vgl. A. L. R., II, 12, §. 68. — Die älteren und neueren Statuten der sechs ursprünglich Preuß. Universitäten finden sich abgedruckt in dem oben alleg. Werke von Koch (vgl. auch mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 413—465), und das neue Statut der Universität Halle-Wittenberg v. 24. April 1854 in Horn's Preuß. Medizinalwesen, Bd. II, S. 2 ff. — Zur Ergänzung der Universitätsstatuten, insbesond. was Habilitation der Dozenten und Promotion, sowie Benefizien und Prämien für Studenten betrifft, dienen die für die Fakultäten ergangenen Statuten, welche gleichfalls bei Koch, a. a. O., mitgetheilt sind.

[7] Vgl. das Nähere hierüber in meinem Unterrichtswesen, Bd. II, S. 481—489. — Vgl. hierzu: R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 19. Mai 1876 über das Promotionswesen (C. Bl. der Unterr.-V. 1876, S. 276, Nr. 106) und C. R. desselben Min. v. 7. März 1877 über Beilegung oder Versagung des philosophischen Doktortitels im amtlichen Verkehr (a. a. O. 1877, S. 133, Nr. 57).

dem als Oberbeamten anzusehenden Universitätsrichter [1] sind in der Regel vorhanden: ein Quästor zur Vereinnahmung und Verrechnung der Honorarien, ein Rendant zur Kassenführung, ein Sekretair, der gewöhnlich auch die Registraturgeschäfte besorgt und nöthigenfalls den Richter zu vertreten hat, und als Unterbeamte und zu mechanischen Diensten: Kastellane, Pedellen, Karzeraufseher u. s. w. [2]

§. 411.

II. Universitätslehrer. [3]

I. Die Lehrer an den Universitäten theilen sich in drei Klassen, nämlich Professoren, Privatdozenten und Lehrer, Kunstlehrer und Exercitienmeister. Die Professoren sind: a) ordentliche, d. h. solche, welche vom Könige vollzogene Anstellungspatente empfangen haben [4] und allein Mitglieder des akademischen Senats, sowie der Fakultät im engeren Sinne, werden können; b) außerordentliche, welche von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ernannt werden und hinsichtlich des Rechtes, Vorlesungen zu halten und Institute der Universität zu benutzen, den ordentlichen Professoren gleichstehen, jedoch von der Mitgliedschaft an dem akademischen Senate und den Fakultäten im engeren Sinne ausgeschlossen sind. Jeder Professor hat die Verpflichtung, während eines jeden Semesters wenigstens ein Hauptkollegium seiner Wissenschaft in dem Lektionskataloge anzukündigen und solches während der gesetzlich bestimmten Zeit zu lesen; außerdem aber in jedem Semester über einen Zweig der von ihm vertretenen Wissenschaft ein Collegium publicum unentgeltlich zu lesen. Zur Habilitation als Privatdozent ist in der Regel die vorgängige Erlangung des Lizentiaten- oder Doktorgrades auf einer inländischen Universität erforderlich. [5] Die Privatdozenten gehören mit zur Gesammtheit der Universität und ihrer Fakultät im weiteren Sinne und sind verpflichtet, die von ihnen angekündigten Vorlesungen regelmäßig zu halten. — Alle, sowohl ordentliche, als außerordentliche Professoren, Lehrer und Offizianten auf Universitäten genießen die Rechte der Königlichen Beamten. [6]

II. Bei denjenigen Universitäten, welche nach ihrer ursprünglichen Stiftung einen konfessionellen Charakter an sich tragen, werden statutenmäßig nur solche Lehrer und Beamte angestellt, welche der betreffenden Konfession angehören; bei denjenigen, die einen entschieden ausgesprochenen paritätischen Charakter haben, findet bei den Anstellungen sowohl das evangelische als das katholische Bekenntniß Berücksichtigung, und bei denjenigen, welche nach ihren Statuten einen konfessionellen Charakter überall nicht besitzen, ist die Anstellung durch das religiöse Bekenntniß nicht bedingt. [7]

---

[1] Ueber dessen Stellung vgl. Bd. III, §. 251, S. 390 ff.

[2] Vgl. das Nähere in meinem Unterrichtswesen, Bd. II, S. 475 ff.

[3] Vgl. a. a. O., S. 481 ff., und die Statuten der einzelnen Universitäten.

[4] Vgl. Bd. III, §. 254, sub III, S. 407 ff.

[5] Bei den medizinischen Fakultäten sollen nur solche Doktoren der Arzneiwissenschaft als Privatdozenten zugelassen werden, welche bereits die Approbation zur Praxis im Preuß. Staate erlangt haben (K. O. v. 6. Jan. 1820, vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 489—490). — Ueber die Habilitationsleistungen der Universitätsprofessoren vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 17. Sept. 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 43).

[6] a) Vgl. A. L. R., II, 12, §. 73. — Als Königl. Staatsbeamte stehen sie auch unter den Gesetzen der Dienstdisziplin (vgl. Bd. III, §. 260, S. 481 ff.). Außerdem bildet die Fakultät im engeren Sinne eine Disziplinarbehörde über ihre Mitglieder, indem sie statutenmäßig in gewissen Fällen die Befugniß zu Verweisen hat. (Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 498 ff.)

b) Ueber die Form des Diensteides für Universitätsprofessoren vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 6. Nov. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 49, Nr. 41, C. Bl. d. Unterr.-V. 1873, S. 704, Nr. 316). Vgl. Bd. II, §. 156, S. 346 ff.

[7] Vgl. die Erklärung des Min. der geistl. ꝛc. Ang. in der Sitz. des Abg.-H. v. 25. April 1860 (St. B. 1860, Bd. II, S. 880 ff.), wonach die Universitäten Berlin und Breslau (vermöge ihrer Statuten) keinen konfessionellen Charakter an sich tragen, weshalb an diesen auch die Anstellung von Juden als Lehrer für zulässig erklärt, wogegen solche an der paritätischen Universität Bonn für unstatthaft erachtet wird. Vgl. übrigens Bd. II, §. 151, sub IV, S.

§. 412.

III. Lehrverfassung der Universitäten.[1]

Die Lehrverfassung der Universitäten beruht auf der Eintheilung derselben in Fakultäten[2] und der Verpflichtung dieser letzteren, für vollständige Ausfüllung des ihnen obliegenden Lehrkreises zu sorgen. Dies geschieht zunächst durch die Vorlesungen, Disputationen u. s. w., neben diesen aber auch durch die akademischen Institute und Preisausschreiben.

I. Um zu einer Uebersicht über die Zahl und die Gegenstände der akademischen Vorlesungen zu gelangen, ist der Lektionskatalog vorgeschrieben, welcher vor Beginn jedes Semesters bei jeder Universität aufgestellt und publizirt werden muß. In den Universitäts-, sowie in den Fakultätsstatuten ist der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß jeder Studirende während der gesetzlich vorgeschriebenen Studienzeit Gelegenheit finden muß, über alle Hauptdisziplinen seiner Fakultät Vorlesungen zu hören. In Folge davon hat das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nicht nur vielfach einzelne Vorlesungen besonders angeordnet, sondern auch überhaupt Vorschriften und Anleitungen über den akademischen Unterricht ertheilt.[3] Die Dauer der Universitätsferien ist durch besondere Erlasse regulirt.[4]

II. Die Einrichtung der akademischen Institute und Sammlungen[5], sowie deren Benutzung ist durch die Statuten der Universitäten und durch besondere Reglements und Instruktionen geordnet.[6]

III. Auf allen Preußischen Universitäten ist die Einrichtung getroffen, daß jährlich für die Studirenden Preisaufgaben ausgeschrieben und diejenigen, welche dieselben am besten lösen, belohnt werden.[7]

§. 413.

IV. Verhältnisse der Studirenden.[8]

I. Die freie Wahl der Universität hat in Preußen eine zweifache Beschränkung gefunden, nämlich a) durch Verbote, fremde Universitäten zu besuchen, welche indeß

---

266 ff. u. S. 272 ff., und Bd. III, §. 255, sub III, S. 418. — Die neuen Statuten für die Universität Halle-Wittenberg v. 24. April 1854, §. 4 (vgl. in Horn's Medizinalwesen, Bd. II, S. 3) gestatten nur die Anstellung von Lehrern und Beamten evangelischer Konfession. — Vgl. das R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 28. Dez. 1838 (vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 495), wonach bei den Universitäten Berlin, Bonn, Breslau und Greifswald das kathol. und evangel. Bekenntniß für gleichberechtigt zu erachten.

[1] Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 506 ff.

[2] Vgl. oben §. 413, sub I.

[3] Vgl. die betr. Erlasse in meinem Unterrichtswesen, Bd. II, S. 510 ff.

[4] Vgl. die Allerh. Orders v. 19. April 1844 und 17. Nov. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 150, und 1851, S. 281).

[5] Dahin gehören: a) die bei den Universitäten bestehenden theologischen, pädagogischen, philosophischen Seminare und die Seminare für Mathematik und die Naturwissenschaften; b) die klinischen Anstalten bei den Universitäten, nämlich medizinisch-klinische mit medizinischen Polikliniken, chirurgisch-klinische und ophthalmiastische Anstalten mit chirurgischen Polikliniken, und geburtshülfliche Institute, ferner c) die Universitätsbibliotheken, die mit den Universitäten verbundenen botanischen Gärten und Herbarien, Sternwarten nebst astronomischen Apparaten, zoologischen Museen, zoologischen und physikalischen Kabinette, chemischen Laboratorien, pharmaceutischen Institute, pharmakologischen Sammlungen, anatomischen Theater nebst damit verbundenen Sammlungen, physiologischen Institute, chirurgischen Instrumenten- und Bandagen-Kabinette, antiken Kunstmuseen und technologischen Sammlungen; d) die akademischen Gesangvereine; e) die Universitäts-Reitbahnen und Fechtböden.

[6] Vgl. darüber mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 528 ff.

[7] Vgl. das Nähere hierüber a. a. O., S. 533 ff.

[8] Vgl. a. a. O., S. 536 ff.

wieder aufgehoben worden sind [1], und b) durch Feststellung einer bestimmten Zeit, die jeder Inländer, wenn er auf eine durch akademische Studien bedingte öffentliche Anstellung oder auf Zulassung zur medizinischen Praxis Anspruch macht, auf einer Landesuniversität zubringen muß, welche Bestimmung indeß gleichfalls nicht mehr in Geltung steht. [2] In letzterer Beziehung ist übrigens angeordnet, daß Preußische Staatsangehörige drei Semester ihrer Studienzeit auf einer inländischen Universität zuzubringen verpflichtet sein sollen. [3]

II. Die Aufnahme des Studirenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel. [4] Jeder, der sich Studirens halber auf eine Universität begibt, ist verpflichtet, sich immatrikuliren zu lassen. [5] Zur Immatrikulation bestehen bei den Universitäten eigene Kommissionen. [6] Nach geschehe-

---

[1] Vgl. Bd. II, §. 168, S. 453, Note 3. — Die K. O. v. 13. Okt. 1838 (G. S. 1838, S. 501) hat den Preuß. Staatsangehörigen den Besuch der Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten, mit dem Vorbehalte der Reziprocität, und der Allerh. Erl. v. 15. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1262) den Besuch der Universitäten zu Zürich und Bern allgemein wiederum gestattet. Ueber die Anrechnung der Studienzeit Preuß. Staatsangehörigen auf Oesterreichischen Universitäten auf das Triennium, resp. Quadriennium academicum vgl. C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 5. März 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 100).

[2] Vgl. Bd. II, §. 168, S. 453, Note 3.

[3] a) Vgl. K. O. v. 30. Juni 1841 (G. S. 1841, S. 139), welche indeß zugleich zuläßt, daß derjenige Verwaltungschef, in dessen Departement ein Studirender seine erste Ausbildung zu suchen beabsichtigt, befugt sein soll, in einzelnen Fällen von dieser Verpflichtung zu dispensiren, wenn ein solches Gesuch durch den Genuß von Stipendien oder durch besondere Familienverhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken.

b) Die Verpflichtung, vor einer Anstellung in Neuvorpommern zwei Jahre in Greifswald zu studiren, ist bereits durch das R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang., des Inn. u. der Fin. v. 13. Sept. 1821 (v. Kamptz, Ann., S. 632) für erloschen erklärt und die Verpflichtung der Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig, zwei Jahre auf der Universität Kiel zu studiren, durch den Allerh. Erl. v. 17. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1743) aufgehoben worden.

c) Ueber die Verpflichtung der Bewerber um geistliche Aemter zum Nachweise der Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staatsuniversität oder einer derselben gleichgestellten Lehranstalt innerhalb des Deutschen Reiches vgl. §. 4 des Ges. v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (vgl. Bd. II, §. 166, S. 430 ff.), und über die Unzulässigkeit der Dispensation von dieser Vorschrift bezüglich solcher Studirenden der Theologie, welche ihre Studien ganz oder theilweise bei der theologischen Fakultät in Innsbruck absolviren, das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 20. Febr. 1874 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 48, Nr. 40, C. Bl. d. Unterr.-V. 1874, S. 189, Nr. 6).

[4] Vgl. A. L. R., II, 12, §. 74. — Ueber die Dauer des akademischen Bürgerrechtes der Studirenden der Medizin vgl. das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 12. Okt. 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 44).

[5] a) Vgl. a. a. O., §. 76, und Anh. §. 132. Die durch den §. 132 des Anh. auch vorgeschriebene Immatrikulation der Führer und Begleiter der Studirenden, wie auch ihrer Bedienten, ist schon durch das Regl. v. 28. Dez. 1810, §. 3 (G. S. 1810, S. 142) für beseitigt zu erachten.

b) Ueber die Bedingungen zur Verstattung der Immatrikulation vgl. §§. 35—37 des Regl. v. 4. Juni 1834 für die Prüfungen der zu der Universität abgehenden Schüler (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 375, und mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 280), vgl. oben §. 404, sub II. Ueber die Zulassung von akademischen Vorlesungen ohne Immatrikulation vgl. die Min.-Erlasse in meinem Unterrichtswesen a. a. O., S. 282 ff., und über die Immatrikulation von Ausländern a. a. O., S. 290 ff. u. 545 ff.

c) Ueber die Zulassung von Apothekergehülfen zur Immatrikulation: R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 7. Mai 1875 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 122, Nr. 102, C. Bl. d. Unterr.-V. 1875, S. 632, Nr. 206).

[6] a) Dieselben sind durch den mittelst Bekanntmachung v. 5. Dez. 1835 für den Preuß. Staat publizirten Bundesbeschluß v. 13. Nov. 1834 (G. S. 1835, S. 287) eingesetzt, welcher auch die Fristen binnen deren die Meldung zur Immatrikulation erfolgen muß, die beizubringenden Zeugnisse und die sonstigen Bedingungen der Zulassung, namentlich auch wegen konsilirter und relegirter Studenten bestimmt. Diese Anordnungen werden noch jetzt zur Anwendung gebracht, da die durch den Bundesbeschluß v. 2. April 1848 (mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 395) ausgesprochene Aufhebung der Ausnahmegesetze des D. Bundes nach dem C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 18. Juni 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 222, mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 409) nur auf die Mitwirkung der außerordentl. Reg.-Kommissarien bei der Immatrikulation bezogen wird. Außer dieser letzteren müssen jedoch, nach der Umge-

ner Immatrikulation muß der Student seine Matrikel dem Dekan der Fakultät vorlegen.[1]

III. Den Dekanen der Fakultäten, sowie den akademischen Senaten ist die Pflicht auferlegt, die Studirenden bezüglich ihres Fleißes und ihrer Lebensart zu beaufsichtigen und im Falle bemerkten Unfleißes oder unordentlicher Lebensart Ermahnungen eintreten zu lassen, bei deren Fruchtlosigkeit aber den Eltern oder Vormündern, sowie denjenigen, von welchen sie Stipendien genießen, Anzeige zu machen.[2] Ueber die Verpflichtung der Studirenden zur Meldung zu den Vorlesungen und zur Bezahlung der Honorare dafür sind besondere Vorschriften und Reglements erlassen.[3]

IV. Die rechtliche Stellung der Studirenden betreffend, so ist die früher hierüber bestandene Gesetzgebung durch das Gesetz v. 29. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg[4] in den wesentlichsten Punkten abgeändert worden. Die Eigenschaft eines Studirenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des Allgemeinen Rechts[5]; jedoch darf daraus, daß ein Studirender zur Zeit der Annahme einer Vorlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden (§. 1 des Ges. v. 29. Mai 1879). Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren (§. 2 a. a. O.) und es ist der Unterrichtsminister befugt, die bisher geltenden Vorschriften über dieselbe und deren Handhabung, nach Anhörung des Senates der betreffenden Universität (Akademie, Lyzeum) abzuändern und neue Anordnungen darüber zu erlassen (§. 3, Abs. 1 a. a. O.).[6] In dringenden Fällen darf der Kurator (das Kuratorium) der Universität (Akademie, Lyzeum) unter Zustimmung des Senates derselben einstweilige Anordnungen vorbehaltlich der Genehmigung des Unterrichtsministers erlassen (§. 3, Abs. 2 a. a. O.). Der Senat erläßt selbstständig die Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Universität (Akademie, Lyzeum) (§. 3, Abs. 3 a. a. O.). Die Disziplin wird durch den Rektor (Prorektor), dem Universitäts-

---

staltung der Gesetze über das Verbindungswesen, auch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses v. 13. Nov. 1834 wegen der verbotenen Verbindungen und wegen des Verdachtes der Theilnahme daran, namentlich die bei der Immatrikulation auszustellenden Reverse (Art. 4, Nr. 4, u. Art. 5), für beseitigt erachtet werden. — Ueber die Zusammensetzung der Immatrikulationskommissionen vgl. das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 8. Febr. 1836 (vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 541). Die hier angeordnete Mitwirkung des Reg.-Bevollmächtigten scheidet indeß gegenwärtig aus.

b) Die durch das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 1. Okt. 1879 publizirten „Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg" (C. Bl. d. Unterr.-V. 1879, S. 520, Nr. 143) haben (in den §§. 1—11) ausführliche Vorschriften über die Aufnahme und den Abgang der Studirenden ertheilt.

[1] Vgl. A. L. R., II, 12, §. 81. Außer der Matrikel erhält der Student bei der Immatrikulation eine zu seiner Legitimation dienende Erkennungskarte, welche ihm nach der Präsentation bei dem Dekan durch den Universitätsrichter ausgehändigt wird (R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 7. Juni 1828, vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 542), und ein Anmeldungsbuch für den Besuch der Vorlesungen. Vgl. hierüber auch §. 7 der (in der vor. Note cit.) Vorschriften des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 1. Okt. 1879.

[2] Vgl. A. L. R., II, 12, §§. 82, 83.

[3] Außer den allgemeinen hierüber in den Universitätsstatuten und in dem §. 141 des Anh. zum A. L. R. getroffenen Bestimmungen sind für die einzelnen Universitäten besondere Reglements über Meldung zu den Vorlesungen und Erlegung und Stundung der Honorare ergangen (vgl. dieselben in meinem Unterrichtswesen, Bd. II, S. 546 ff.). Vgl. auch die cit. Vorschriften des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 1. Okt. 1879, §§. 12—16. Ueber die Legitimation der Quästuren der Universitäten zur Einziehung und Einklagung gestundeter Honorare vgl. die K. O. v. 5. Febr. 1844 und 26. Sept. 1845 (G. S. 1844, S. 69, und 1845, S. 681).

[4] Vgl. G. S. 1879, S. 389 ff. — Vgl. hierüber Bd. III, §. 251, sub V, S. 390 ff.

[5] Vgl. hierzu die Bestimmungen der §§. 17—21 der von dem Min. der geistl. 2c. Ang. erlassenen Vorschriften v. 1. Okt. 1879 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1879, S. 525—526).

[6] Auf Grund dieser Bestimmung hat der Min. der geistl. 2c. Ang. in den Vorschriften v. 1. Okt. 1879 (vgl. die vor. Note) die Anordnungen der §§. 22—44 der gedachten Vorschriften erlassen.

richter (Syndikus) und dem Senat ausgeübt (§. 4 a. a. O.).[1] Die Disziplinarstrafe der Entfernung von der Universität (consilium abeundi) bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studirenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte. Die Disziplinarstrafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium (Relegation) hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studirender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf. Die von einer nichtpreußischen Deutschen Universität über einen Studirenden verhängten Strafen der Entfernung oder des Ausschlusses von dem Universitätsstudium haben ebenfalls die vorgedachten Wirkungen (§. 7 a. a. O.). Der Unterrichtsminister ist befugt, aus besonderen Gründen nach Anhörung des Senates dem zur Entfernung von einer Universität Verurtheilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und dem zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Verurtheilten den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten (§. 13 a. a. O.). Das disziplinarische Einschreiten der Universitätsbehörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung (§. 14 a. a. O.). Ein Studirender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senates ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann (§. 15, Abs. 1 a. a. O.). Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von dem Universitätsstudium ohne Weiteres zur Folge (§. 15 a. a. O.).

Ueber die Stellung der akademischen Behörden und ihre Verpflichtungen in Bezug auf das Verbindungs- und Duellwesen auf den Universitäten hat das Cirkularreskript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 1. Febr. 1870[2] besondere Anordnungen erlassen. Vereine und Versammlungen der Studirenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen[3] und außerdem gelten für dieselben die besonderen Bestimmungen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten darüber in den §§. 39—44 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und das Lyzeum Hosianum zu Braunsberg v. 1. Okt. 1879[4] erlassen hat.

V. Für bedürftige Studirende bestehen akademische Stiftungen und Benefizien zur Unterstützung derselben theils durch Freitische, theils durch baare Geldzahlungen. Dieselben sind meistens den bestimmten einzelnen Universitäten überwiesen.[5] Um in Betreff solcher Benefizien, deren Verleihung den Universitätsbehörden zusteht, oder auf ihren Antrag durch die Aufsichtsbehörden erfolgt, zu verhindern, daß dieselben nicht an Studirende fallen, welche durch Mangel an Fleiß die Absichten der Stifter vereiteln, sind besondere Prüfungen angeordnet[6]; auch sind über den zu erfordernden Nachweis der Bedürftigkeit mehrfache Bestimmungen ergangen.[7]

VI. Die Dauer der Universitätsstudien ist für die Studirenden der Theologie, Jurisprudenz und Philosophie, wenn sie ein öffentliches Amt zu erlangen und die hier-

---

[1] Ueber die Fälle, in welchen Disziplinarstrafen gegen Studirende zulässig sind, über die verschiedenen Gattungen der Disziplinarstrafen und deren Verbüßung und über das Verfahren in solchen Sachen vgl. die §§. 5—16 des Ges. v. 29. Mai 1879. — Vgl. Bd. III, §. 251, sub V, S. 392.

[2] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 73.

[3] Vgl. Bd. II, §. 145, S. 184 ff.

[4] Vgl. C. Bl. d. Unterr.-V. 1879, S. 521 ff.

[5] Allgemeine, auf jede, wenigstens inländische, Universität sich beziehende Stipendien gibt es nur wenige. Vgl. darüber mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 589. Ueber die bei den einzelnen Univers. zu Stipendien und Freitischen gewidmeten Unterstützungsfonds vgl. a. a. O., S. 590—594.

[6] Vgl. C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 28. Nov. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 275).

[7] Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 595 ff. — Ueber die Bewilligung von Stipendien mit Rücksicht auf die Dauer der Studienzeit vgl. das R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 22. Juli 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 296). — Ueber die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln vgl. die Allerh. Erlasse v. 25. Mai 1868 und 9. Jan. 1875 (G. S. 1868, S. 539 u. 1875, S. 94).

für angeordneten Staatsprüfungen abzulegen beabsichtigen, auf ein Triennium, für die Studirenden der Medizin aber, wenn sie die Approbation als praktischer Arzt zu erhalten beabsichtigen, auf ein Quadriennium festgesetzt.[1] Dispensationen hiervon sollen in der Regel nicht ertheilt werden.[2]

VII. Jeder inländische Studirende ist bei seinem Abgange von der Universität verpflichtet, sich um ein Abgangszeugniß zu bewerben, welches die Bescheinigung über die auf der Universität gehörten Vorlesungen und benutzten Institute, sowie über das Verhalten des Studirenden während seines Aufenthaltes auf der Universität enthalten muß. Ohne Beibringung eines solchen Abgangszeugnisses kann kein Inländer zu einer Anstellung in solchen Aemtern, für welche eine Vorbildung auf der Universität erforderlich ist, zugelassen werden. Ausländern, welche bei ihrem Abgange von der Universität ein Zeugniß über ihren Aufenthalt begehren, darf ein solches nur in der für die Abgangszeugnisse der Inländer vorgeschriebenen Form ertheilt werden.[3] Hinsichtlich der Atteste über die von den Studirenden angenommenen Vorlesungen und das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren haben das Cirkularreskript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 18. April 1865[4] und die §§. 12—16 der Vorschriften desselben Ministeriums v. 1. Okt. 1879[5] nähere Bestimmungen erlassen.

Zweites Kapitel.

Die sonstigen zur Förderung der Bildung vorhandenen Anstalten.

§. 414.

I. Die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin[6] ist gegründet durch Kurfürst Friedrich III. (nachherigen König Friedrich I.) im Jahre 1700[7] und vollständig eingerichtet im Jahre 1710[8], durch Friedrich den Großen aber neu organisirt im Jahre 1744.[9] Nach ihren neuesten Statuten[10] ist sie eine Gesellschaft von Gelehrten, welche

---

[1] Vgl. Bd. III, §. 256, S. 422 ff., desgl. die Fakultätsstatuten der einzelnen Universitäten, und in Betreff der Mediziner oben §. 309, sub II, S. 222, Note 4. Vgl. K. O. v. 30. Jan. 1841 (G. S. 1841, S. 139) und R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 30. März 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 295). Ueber die Abrechnung der Zeit, während welcher ein Studirender relegirt oder konsilirt gewesen ist, vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 22. Mai 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 193), und §. 7 des Ges. v. 29. Mai 1879 (s. oben S. 733).

[2] Vgl. C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 19. März 1819. Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 602. — Ueber die Unzulässigkeit der Dispensation bezüglich der Rechtskandidaten vgl. Bd. III, §. 256, S. 422, Note 7 b.

[3] Vgl. über die Ertheilung der akademischen Abgangszeugnisse und deren Form: A. L. R., II, 12, §§. 127, 128, C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 13. Jan. 1825 (vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. II, S. 602), desgl. die betr. Bestimmungen in den Statuten der einzelnen Universitäten, und §§. 1—11 der Vorschriften für die Studirenden v. 1. Okt. 1879 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1879, S. 522 ff.). — Ueber die Unzulässigkeit der Ertheilung vorläufiger akadem. Abgangszeugnisse: R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 26. Aug. 1840, v. 31. Juli 1856 und v. 31. Jan. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 516, und 1859, S. 145—146).

[4] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 150—151.

[5] Vgl. C. Bl. d. Unterr.-V. 1879, S. 524 ff.

[6] Ueber deren Unterordnung unter das Min. der geistl. ꝛc. Ang. vgl. Bd. III, §. 199, S. 146.

[7] Vgl. das Diploma wegen Fundation der Sozietät der Wissenschaften zu Berlin, nebst General-Instr. für dieselbe v. 11. Juni 1700 (Mylius, C. C. M., Tom. VI, Abth. 2, p. 9, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 197).

[8] Vgl. das Ed. v. 3. Juni 1710 wegen endlicher Einrichtung der Königl. Akademie der Wissenschaften (Mylius, Tom. VI, Nachtr. p. 27, Nr. VIII, Rabe, a. a. O., S. 293).

[9] Vgl. die Statuten der Königl. Akademie der Wissenschaften v. 24. Jan. 1744 (Mylius, C. C. M., Cont., p. 257, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 2, S. 190). Vgl.: Histoire de l'académie royale prussienne des sciences à Berlin (Berlin, 1782).

[10] Die neueren Statuten vom J. 1812 sind

zur Förderung und Erweiterung der allgemeinen Wissenschaften, ohne einen bestimmten Lehrzweck, eingesetzt ist. Das Unterrichtsministerium hat die Oberaufsicht über die Akademie und vertritt dieselbe in allen Rechtsstreitigkeiten. Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern, auswärtigen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korrespondirenden Mitgliedern. Im weiteren Sinne begreift sie alle Arten von Mitgliedern; im engeren Sinne wird sie von der Gesammtheit der ordentlichen Mitglieder gebildet, welche unter Leitung der Sekretaire in den Gesammtsitzungen über die Angelegenheiten der gesammten Akademie beschließt. Die Akademie hat die Rechte einer privilegirten Korporation, führt ein eigenes Siegel, hat ihre eigenen garantirten Lokale, besitzt eigenes Vermögen und hat ihr eigenes etatsmäßiges und garantirtes Einkommen, worüber sie nach Maßgabe der näheren Bestimmungen ihres Statuts verfügt. Für einen Theil ihrer Geschäfte sondert sie sich in zwei Klassen, die physikalisch-mathematische und die philosophisch-historische. Die Wahl der Mitglieder, welche von der Akademie selbst erfolgt, unterliegt der Königlichen Bestätigung, welche von dem Unterrichtsministerium einzuholen ist. Die Akademie hat vier beständige Sekretäre, zwei aus jeder Klasse, welche die Geschäfte leiten. Sie hält jährlich drei öffentliche Sitzungen [1], stellt Preisaufgaben [2] und gibt ihre Sitzungsberichte und Abhandlungen heraus.

Außer der Königlichen Akademie der Wissenschaften bestehen noch zahlreiche Vereine und gelehrte Gesellschaften, deren Zweck gleichfalls auf Pflege und Förderung der Wissenschaften gerichtet ist. [3]

II. Die Königlichen Kunstakademien.

1) Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist durch Kurfürst Friedrich III. (nachmaligen König Friedrich I.) im Jahre 1692 gegründet. [4] Ihre gegenwärtige Einrichtung beruht auf dem durch die Allerhöchste Order v. 19. Juni 1882 bestätigten Statut. [5] Nach diesem ist die unter dem Protektorate des Königs stehende Akademie der Künste eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt, welche die Rechte einer juristischen Person mit dem Sitze in Berlin hat und unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als ihrem Kurator steht. [6] An ihrer Spitze steht der Präsident der Akademie und sie umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und folgende Unterrichtsanstalten: a) für die bildenden Künste: α) die akademische Hochschule für die bildenden Künste [7], β) die akademischen Meisterateliers [8], und b) für die Musik: α) die akade-

---

durch amtliche Sammlungen nicht publizirt; die neueren Statuten v. 31. März 1838 (vgl. allgem. Preuß. Zeitg. pro 1839, Nr. 216, 217 Beilage) sind durch die gegenwärtig geltenden vom König erlassenen Statuten v. 28. März 1881 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1881, S. 510 ff.) aufgehoben und ersetzt worden.

[1] Nämlich am Geburtstage Friedrich's des Großen (24. Jan.), am Geburtstage des regierenden Königs und am Geburtstage Leibnitzens, als ersten Präsidenten der Akademie.

[2] Ueber die Aussetzung eines von 5 zu 5 Jahren zu ertheilenden Preises von 1000 Thlrn. Gold für das beste Werk über Deutsche Geschichte vgl. das Pat. v. 18. Juni 1844 (G. S. 1844, S. 403).

[3] Vgl. über dieselben: Weber's Handbuch der Statistik der Preuß. Monarchie, S. 185 ff., Frantz, Der Preuß. Staat, Bd. I, S. 360 ff.

[4] Vgl. das Ed. und Regl. v. 20. März 1699 (Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 513) nebst Privilegien der akademischen Künstler v. 31. Aug. 1707 und 24. Mai 1786 (a. a. O., S. 511 ff.), desgl. Regl. für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften v. 26. Jan. 1790 (Mylius, N. C. C., Tom. VIII, p. 790, Rabe's Samml., Bd. II, S. 3). — Ueber die im J. 1848 beabsichtigte, jedoch nicht zur Ausführung gelangte neue Organisation der gesammten Verwaltung und des Betriebes der Kunstangelegenheiten vgl. die Bekanntmach. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 14. Juli 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 198).

[5] Vgl. C. Bl. der Unterr.-V. 1882, S. 618, Nr. 121. — Das provisorische Statut v. 6. April 1875 (a. a. O. 1875, S. 313, Nr. 99) ist durch die Allerh. Order v. 19. Juni 1882 außer Kraft gesetzt worden. — Vgl. die Erläuterungen des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 9. März 1882 in den St. B. des Abg.-H. 1882, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 118, S. 1248 ff.

[6] Vgl. Bd. III, §. 199, sub III, S. 146.

[7] Dieselbe bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hülfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer, Architekt, Kupferstecher, Holzschneider 2c. gleichmäßig bedarf, sowie die spezielle Vorbildung für die selbstständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Künste. Vgl. Abschn. V des Statuts der Akademie v. 19. Juni 1882 (C. Bl. der Unterr.-V. 1882, S. 630 ff.).

[8] Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbstständiger künstlerischer Thä-

mische Hochschule für Musik[1], β) die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition[2], γ) das akademische Institut für Kirchenmusik.[3]

Auch in einigen Provinzen bestehen Königliche Kunstakademien, nämlich in Königsberg i. Pr., in Düsseldorf[4] und in Kassel.

2) Die Kunstschulen in Berlin[5] und in Breslau.[6]

III. Die Königlichen Museen in Berlin[7], die Königliche Nationalgallerie[8] und das Rauchmuseum in Berlin.[9]

IV. Die wissenschaftlichen Anstalten in Berlin[10], nämlich die Königliche Bibliothek, die Königliche Sternwarte, der Königliche Botanische Garten[11], das geodätische Institut und Centralbüreau der Europäischen Gradmessung in Berlin[12], sowie das astrophysikalische Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

---

tigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben. Vgl. Abschn. VI des cit. Statutes v. 19. Juni 1882.

[1] Dieselbe bezweckt einestheils die allseitige höhere Ausbildung für sämmtliche Gebiete der Musik, anderntheils die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwerthung der von ihr ausgebildeten Kräfte. Vgl. Abschn. VII des cit. Statuts v. 19. Juni 1882. — Vgl. das frühere Statut für diese Anstalt v. 12. Jan. 1874 (C. Bl. der Unterr.-V. 1874, S. 316, Nr. 68).

[2] Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben. Vgl. Abschn. VIII des cit. Statuts v. 19. Juni 1882.

[3] Dieses Institut hat den Zweck, die in den Staatsdienst tretenden Organisten, Kantoren, Chordirektoren und Musiklehrer an den höheren Lehranstalten (Gymnasien und Seminarien) auszubilden. Vgl. Abschn. IX des cit. Statuts v. 9. Juni 1882. — Ueber die Bedingungen der Aufnahme in dieses Institut vgl. die Bekanntmach. v. 26. Juli 1833 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 87) und das C. R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 19. Febr. 1872 (a. a. O. 1872, S. 98).

[4] Ueber die Königl. Kunstakademie zu Düsseldorf vgl. den Aufsatz von Wiegmann in Meyer's Arch. für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. I, S. 318 ff.

[5] Dieselbe besteht aus zwei Abtheilungen, welche zufolge der 1881/82 eingeführten Veränderungen folgende Benennungen führen: Vorschule zum Unterrichte für Schüler, welche sich eine allgemeine künstlerische Vorbildung neben ihrer anderweitigen Thätigkeit erwerben wollen, und Kunstgewerbeschule und Seminar für Zeichenlehrer zum Unterrichte für Schüler, welche ihre ganze Zeit dem Studium widmen wollen (vgl. Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1883/84, S. 81).

Vgl. auch Instruktionen für die Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen v. 2. Okt. 1863 und deren Abänderung v. 14. Okt. 1873 (C. Bl. der Unterr.-V. 1873, S. 647 ff.), sowie Bestimmungen über Prüfung von Zeichenlehrerinnen an höheren Töchterschulen v. 6. Febr. 1864, und an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen v. 26. Sept. 1878 (a. a. O. 1878, S. 608 ff.).

[6] Die frühere Kunst-, Bau- und Handwerksschule in Breslau ist zu einer höheren Lehranstalt und zugleich zu einem Seminar für Zeichenlehrer unter der Bezeichnung: „Kunstschule" umgewandelt. Vgl. Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1883/84, S. 331 und Bekanntmach., betr. die Aufnahme in diese Anstalt vom Jahre 1876 im Breslauer Amtsbl. 1876, S. 240.

[7] Vgl. das Statut v. 25. Mai 1868 (Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1868, Nr. 270, besond. Beilage, und C. Bl. d. Unterr.-V. 1868, S. 588, Nr. 218) und Bestimmungen über die Stellung der Abtheilungsdirektoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Königl. Museen in Berlin v. 13. Nov. 1878 (C. Bl. der Unterr.-V. 1878, S. 654 ff.). Diese Museen sind: a) die Gemäldegallerie, b) die Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse, c) die Sammlung der Skulpturen und Gipsabgüsse des Mittelalters und der Renaissance, d) das Antiquarium, e) das Münzkabinet, f) das Kupferstichkabinet, g) die ethnologische Sammlung und Sammlung Nordischer Alterthümer, h) die Sammlung der Aegyptischen Alterthümer.

[8] Ueber deren Begründung, Bestimmung und Fonds vgl. Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1883/84, S. 82. Vgl. Allerh. Order v. 11. Dez. 1882 und Regulativ für die Ausleihung von Kunstwerken aus der Königl. Nationalgallerie außerhalb des Gebäudes desselben v. 20. Febr. 1883 (Königl. Preuß. Staats- und D. Reichsanz. 1883, Nr. 14), und Ordnung für das Kopiren in der Königl. Nationalgallerie v. 1. Okt. 1876 (C. Bl. d. Unterr.-V. 1876, S. 645 ff.).

[9] Vgl. Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1883/84, S. 83.

[10] Vgl. ebendas., S. 83 ff.

[11] Ueber den zoologischen Garten in Berlin, welcher kein Staatsinstitut ist, vgl. K. O. v. 7. Mai 1845, und Statut v. 27. Febr. 1845 (G. S. 1845, S. 244, und Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 163), nebst Bekanntmach. der Min. der F. und der geistl. rc. Ang. v. 15. Juni 1869, betr. die Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens in Berlin (G. S. 1869, S. 792).

[12] Dies Institut hat zur Aufgabe die Pflege

V. Das Kunstgewerbemuseum (vordem Deutsches Gewerbemuseum) zu Berlin[1], welches diesen Namen auf Grund des in der Generalversammlung v. 31. Mai 1879 gefaßten und durch den Allerhöchsten Erlaß v. 7. Juni 1879 bestätigten Beschlusses[2] führt.[3]

VI. Zur Erhaltung der Kunstgegenstände und Denkmale der Vorzeit sind mehrfache Anordnungen erlassen worden[4]; auch ist zu diesem Zwecke ein besonderer Konservator der Kunstdenkmäler angestellt.[5]

Vierter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung.[6]

§. 415.

Vorbemerkung.

I. Die Aufgabe der Finanzverwaltung besteht in der Beschaffung, Verwaltung und geordneten Verwendung derjenigen Mittel, insbesondere Geldmittel, deren der Staat

---

der wissenschaftlichen Geodäsie und die Ausführung der für die Europäische Gradmessung innerhalb des Preuß. Staatsgebietes erforderlichen Arbeiten. Außerdem fungirt dasselbe vermöge des ihm von der Europäischen Gradmessung ertheilten Auftrages als deren Centralbüreau und als das ausführende Organ der permanenten Kommission für die Europäische Gradmessung. Vgl. das Nähere in dem Statut v. 22. Sept. 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 254, Nr. 174, C. Bl. d. Unterr.-V. 1877, S. 493, Nr. 179).

[1] Vgl. über dasselbe Bd. III, §. 199, S. 149, und Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1883/84, S. 93.

[2] Vgl. C. Bl. der Unterr.-V. 1879, S. 548, Nr. 155 und Potsdamer Amtsbl. 1879, S. 309.

[3] Die Verfassung und Einrichtung dieses Instituts beruht auf den durch den Allerh. Erl. v. 14. Juli 1873 bestätigten Satzungen v. 28. April 1871 und 22. April 1873 (vgl. Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1873, Nr. 233), welche durch den oben cit. Allerh. Erl. v. 27. Juni 1879 einige Abänderungen erlitten haben.

[4] Vgl. die C. R. v. 31. Okt. 1830, sub 4, b (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 775), und v. 19. Aug. 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 599); desgl. die Publ. des Ober-Präs. der Prov. Westphalen v. 4. Jan. 1834 (a. a. O., Bd. XVIII, S. 24) und der Reg. zu Trier v. 24. Febr. 1834 (a. a. O., S. 26); Aufforderung der Generalverwaltung der Königl. Museen v. 25. Okt. 1872 zur Einsendung im Erdboden gefundener Alterthümer und Münzen an die Generalverwaltung der Königl. Museen (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 344, Nr. 312). Vgl. mein Unterrichtswesen, Bd. I, S. 729 ff.

[5] Vgl. über dessen Stellung und Obliegenheiten Bd. III, §. 199, S. 143, insbesond. Note 4.

[6] Ueber die Finanzverwaltung im Allgemeinen, bezw. mit Rücksicht auf den Preuß. Staat vgl.: (Richter's) Beiträge zur Finanzliteratur in den Preuß. Staaten, 2 Bde. (Leipzig, 1779—85) und Beiträge zur Finanzgelahrtheit, besonders in Preußen. 3 St. (Frankfurt, 1785—88). — De Lamotte, Prakt. Beiträge zur Kameralwissenschaft in den Preuß. Staaten (Leipzig, 1782—84, Bd. I u. II, Halle, 1785—86, Bd. III u. IV) und Neue prakt. Beitr., Bd. I (Berlin, 1789). — Rödenbeck, Das Finanzsystem Friedrich des Gr. (Berlin, 1838). — Kosmann, Versuch einer Darstellung der Kameralverfassung in den Preuß. Staaten (Berlin, 1800). — L. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preuß. Staates. 2 Bde. (Berlin, 1805). — L. Krug, Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre (Berlin, 1808). — Benzenberg, Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem (Leipzig, 1820, mit zwei Nachtr.). — Betrachtungen über die Finanzen u. Gewerbe im Preuß. Staate (Berlin, 1830). — v. Bülow-Cummerow, Ueber Preußens Finanzen (Berlin, 1841). — Bergius, Ueber Preußens Finanzen (in Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. I, S. 77 ff.). — C. J. Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, mit besond. Beziehung auf den Preuß. Staat, 2. Aufl. (Berlin, 1871). — Frhr. Fr. v. Reden, Staatshaushalt und Abgabenwesen des Preuß. Königsstaates (Darmstadt, 1856). — G. A. Grotefend, Das Deutsche Staats-R. der Gegenwart, §§. 233—274, S. 216 ff. — L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft für Staats- und Selbstverwaltung, 4. Aufl., 2 Bde. (Leipzig, 1878). — K. H. Rau, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 6. Ausg., bearb. von A. Wagner (Leipzig u. Heidelberg, 1872). — C. A. Frhr. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 2. Thle. (Stuttgart und Tübingen, 1830). —

zur Erreichung seiner Zwecke und zur Deckung seiner Ausgaben bedarf.[1] Die Quellen, aus welchen die Finanzverwaltung diese Mittel schöpft, bestehen theils in dem eigenen Vermögen des Staates, beziehungsweise den Erträgen desselben, theils in den Einnahmen aus den nutzbaren Regalien und aus den Staatsanstalten und Monopolen, theils endlich aus den Steuern, welche von den einzelnen Staatsbürgern aus deren Vermögen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse aufgebracht werden müssen.[2] Die Erhaltung, Einziehung, Verwaltung und Verwendung dieser Mittel des Staates ist die Pflicht der Finanzverwaltung, als deren Geschäfte sich mithin folgende ergeben:

1) die Aufstellung der Voranschläge der innerhalb des nächsten Jahres zu leistenden Ausgaben und der zu ihrer Deckung erforderlichen und zu erwartenden Einnahmen, sowie die Verhandlung mit den beiden Häusern der Landesvertretung über diese Etats;

2) die Vollziehung der von der Landesvertretung genehmigten Voranschläge, sowohl in Bezug auf die Einnahmen, als in Betreff der Ausgaben, mithin: a) die Verwaltung des gesammten Staatseigenthums und der nutzbaren Regalien, Monopole und Staatsanstalten, b) die Einziehung der gesetzlich bewilligten Staatssteuern, c) die Leistung der dem Staate obliegenden, beziehungsweise von der Landesvertretung genehmigten Ausgaben; sowie

3) die Verrechnung des gesammten Staatseinkommens, mithin die gehörige Rechnungsführung über alle Einnahmen und Ausgaben, die Kontrole über die Kassen und endlich die Ablegung der Rechnung über den Staatshaushalt, nach vorgängiger Prüfung und Feststellung der einzelnen Rechnungen durch die Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung durch die beiden Häuser der Landesvertretung, sowie die Verhandlung hierüber mit den letzteren.

II. Die nothwendige Einheit der gesammten Finanzverwaltung erfordert, daß der gesammte Staatshaushalt unter Einer Leitung steht, nämlich unter der des Finanzministeriums[3], welchem daher die Generalstaatskasse untergeben ist, in welche sämmtliche Einnahmequellen des Staates zusammenfließen und welche die Staatsausgaben vermittelt.[4]

III. Die nachfolgende Darstellung des gesammten Finanzwesens zerfällt in die Abschnitte: a) das Etatswesen, b) die Lehre vom Staatsvermögen, und c) von den Staatseinnahmen, d) die Staatsausgaben und das Staatsschuldenwesen, und e) das Staatskassen- und Rechnungswesen.

R. Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde. (Erlangen, 1859, 1860). — G. Meyer, Lehrbuch des D. Staatsrechts, §§. 201 ff., S. 525 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Bd. II, §§. 193 ff., S. 395 ff. — Vgl. auch die in Bd. I, §. 27, S. 122, sub B alleg. Werke. An einer vollständigen systemat. Bearbeitung des Preuß. Finanzwesens fehlt es bis jetzt. — Vgl.: Literatur über das Finanzwesen des Preuß. Staates (im Beihefte zum Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1867, Nov.) und Kletke, Literatur über das Finanzwesen des Preuß. Staates, 3. verm. u. verbess. Auflage (Berlin, 1876).

[1] Ueber die verfassungsmäßigen Grundsätze bezüglich der Ausübung der Finanzgewalt vgl. Bd. I, §§. 114—124, S. 590 ff.

[2] Dieser Theil der Regierungsthätigkeit unterscheidet sich mithin von allen übrigen dadurch, daß sein Gegenstand kein Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zur Erreichung der Zwecke der anderen Verwaltungstheile des Staates ist, woraus folgt, daß die Finanzverwaltung stets so eingerichtet sein muß, daß sie die Erreichung der Staatszwecke nicht störe und denselben nicht zuwiderhandle. (Vgl. v. Mohl's Staatsrecht des Königreichs Würtemberg [2. Ausg.], Bd. II, §. 274, S. 735.)

[3] Vgl. Bd. III, §. 194, S. 98 ff.

[4] Vgl. ebendas., S. 102.

Erstes Kapitel.

Das Etatswesen.[1]

§. 416.

I. Von den Etats im Allgemeinen.

I. Die Etats sind Voranschläge der innerhalb einer bestimmten Frist zu bestreitenden muthmaßlichen Ausgaben und der zur Deckung dieser Ausgaben erforderlichen und zu erwartenden Einnahmen.[2] Das Etatsjahr war früher mit dem Kalenderjahre vereinigt und angeordnet worden, daß bei sämmtlichen Kassen und Instituten des Staates das Rechnungswesen nach dem Kalenderjahre zu führen[3]; durch das Gesetz v. 29. Juni 1876[4] ist indeß bestimmt worden, daß das Etatsjahr für den Staatshaushalt (vom 1. April 1877 ab) mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März jedes Jahres schließt.[5] Da mit dieser Vorschrift die hinsichtlich der Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern bestehenden Einrichtungen nicht vereinbar erschienen, so wurde durch das Gesetz v. 12. Juli 1876[6] bestimmt, daß die Gesetze, welche die Feststellung, Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern, der im Wege des Zuschlags zu denselben einzuziehenden, in den Rechnungen über die Einnahmen des Staats nachzuweisenden Abgaben und der Aversionalbeiträge in den außerhalb der Reichszollgrenze belegenen Gebietstheilen betreffen, dahin abzuändern, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Etatsjahr tritt, und daß die in diesen Gesetzen angeordneten Termine um je drei Monate hinausgeschoben werden.[7]

II. Der Zweck der Etats ist ein doppelter, nämlich a) ein wirthschaftlicher, indem sie den ökonomischen Zustand des Staates in einer gewissen Zeit darlegen,

---

[1] Vgl.: Frhr. v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung (Heidelberg, 1833), Thl. II, S. 152 ff. — Eschenmayer, Anleit. zu einer systemat. Einrichtung des Staatsrechnungswesens (Heidelberg, 1807). — Feder, Handb. über das Staats-Rechnungs- und Kassenwesen (Stuttgart und Tübingen, 1820). — Kieschke, Grundzüge zu einer zweckmäßigen Einrichtung des Staats-Kassen- und Rechnungswesens (Berlin, 1821). — W. Dittmar, Das Staats-Kassen- u. Rechnungswesen (Köln, 1844). — E. Löwe, Theorie des Rechnungswesens u. systemat. Anleit. zur Buchführung im Staats-, Kommunal- und Privat-Haushalte, nebst der Literatur des Rechnungswesens (Berlin, 1860). — In Betreff der positiven Preuß. Bestimmungen insbesondere vgl.: P. G. Wöhner, Handb. über das Kassen- und Rechnungswesen (Berlin, 1797). — C. W. Sander, Versuch einer Anleit. zur prakt. Kenntniß des Kassen- und Rechnungswesens in den K. Preuß. Staaten, 2. Aufl. (Breslau, 1815). — B. Chr. Graaf, Handb. des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens in den K. Preuß. Staaten (Berlin, 1831). — J. G. Schöfert, Handb. des Preuß. Etats-, Kassen- und Rechnungswesens (Glogau, 1852). — L. Liebgott, Das gerichtliche Etats-, Salarien-Kassen- und Kalkulaturwesen (Berlin, 1853). — F. Jonas, Das Kassen- und Rechnungswesen. Eine geordn. Sammlung der hierauf bezügl. Gesetze, Verordnungen und Reskripte (Gumbinnen, 1864).

[2] Nur von den für den Staatshaushalt bestimmten Etats ist hier die Rede. Abgesehen von denselben werden auch für die Provinzen und Kreise, für die Stadtgemeinden und Landgemeinden, für die unter der Verwaltung der Provinzial-, Kommunal- und Kreisstände stehenden Anstalten (z. B. Landarmen- und Korrektions-Anstalten, Feuersozietäten ꝛc.), und für die unter der Aufsicht der Regierungen stehenden Kommunal- und Institutenfonds (vgl. Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 23. Okt. 1817, §§. 19 ff., 27, Nr. 1, §. 45, G. S. 1817, S. 261, K. O. v. 31. Dez. 1825, D, II, Nr. 5, G. S. 1826, S. 8) Etats aufgestellt.

[3] Vgl. G. S. 1876, S. 177.

[4] Vgl. Bd. I, §. 116, S. 614. — Zur Ausführung des Ges. v. 29. Juni 1876 hat der Justizmin. das C. R. v. 23. Okt. 1876 (Just.-Min.-Bl. 1876, S. 201, Nr. 57) erlassen.

[5] Vgl. G. S. 1876, S. 288 ff. und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1876, Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 301, S. 1670 ff.

[6] Ueber die Nichtanwendung dieser Bestimmungen auf die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und auf die Eisenbahnabgabe vgl. §. 2 des Ges. v. 12. Juli 1876.

[7] Vgl. K. O. v. 19. Mai 1814 wegen Vereinigung des Etatsjahres mit dem Kalenderjahre (G. S. 1814, S. 39). Bis zum 1. Jan. 1815 hatte das Rechnungsjahr den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Mai umfaßt.

mithin die Grundlage aller staatswirthschaftlichen Dispositionen bilden, welche durch die genaue Kenntniß des Einkommens und der Bedürfnisse des Staates bedingt werden, und b) ein rechtlicher, indem sie die Normen für den Umfang der Verfügungsbefugnisse der einzelnen Staatsorgane über die Mittel des Staates, beziehungsweise ihre Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht, enthalten und zugleich die wesentliche Richtschnur für die Kassenverwaltung, Rechnungslegung und Rechnungskontrole abgeben.

III. Die für den Staatshaushalt erforderlichen Etats können bloß die Einnahmen berechnen (Einnahmeetats), oder bloß die Ausgaben veranschlagen (Ausgabeetats), oder endlich Beides, soweit es bei einer und derselben Verwaltung vorkommt, umfassen und somit das Verhältniß beider zu einander nachweisen.[1] Der für den gesammten Staatshaushalt entworfene Voranschlag bildet ein Ganzes und begreift daher alle Einnahmen und Ausgaben des Staates in sich. Da jedoch die Staatsverwaltung verschiedene einander koordinirte Zweige umfaßt, so muß auch der Gesammtfinanzetat (Staatshaushaltsetat) in die den verschiedenen Theilen des Staatsorganismus entsprechenden Unterabtheilungen zerfallen und die auf jeden dieser einzelnen Theile sich beziehenden Ergebnisse übersichtlich zusammenfassen. Diese Abtheilungen (Hauptetats) zerfallen dann wieder in die einzelnen Spezialetats, welche die Verwaltung der einzelnen Behörden betreffen und deren Kassenetats bilden.

IV. Ueber die Anfertigung der Etats im Allgemeinen und deren Vollziehung sind folgende Bestimmungen ergangen:

1) Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden[2] hat dem Könige die Genehmigung aller Hauptetats, sowie aller Ausgaben, die nicht in den Etats bestimmt sind, oder für die den Ministern oder Departementschefs nicht ein besonderer Dispositionsfond bewilligt ist, vorbehalten, und die Kabinetsorder v. 24. April 1812 wegen einiger näheren Bestimmungen dieser Verordnung[3], welche in dem Finanzministerium die Bildung einer besonderen Abtheilung für die Generalkassen, die Verwaltung der Ueberschüsse derselben und des öffentlichen Schatzes und der Buchhalterei über solche, wie auch für das Etatswesen anordnete, hat bestimmt, daß die Etatsfertigung von jedem verwaltenden Departement geschehen solle, daß hiernächst die Prüfung der Etatsentwürfe durch das Kassendepartement des Finanzministeriums zu bewirken sei, welches sich nöthigenfalls mit den Chefs der verwaltenden Behörden zu berathschlagen und, wenn es erforderlich, dem Finanzminister Vortrag darüber zu machen haben solle.

2) Die Kabinetsorder v. 3. Nov. 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin[4] bestimmte (unter Nr. VIII), daß, damit das gesammte Staatsministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, jeder Minister verpflichtet sein solle, in demselben gewisse wichtige Gegenstände seiner Verwaltung, und unter diesen auch die Etats der General- und Provinzialkassen, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen, auch die Militairetats zum Vortrage und zur Berathung zu bringen.

Gleichzeitig ordnete die Verordnung v. 3. Nov. 1817[5] die Errichtung einer Generalkontrole der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, verbunden mit einer Staatsbuchhaltung, zu dem Zwecke an, um eine genaue ununterbrochene Uebersicht des gesammten Staatseinkommens und der davon zu bestreitenden Ausgaben zu erlangen. Die Rechte und Pflichten dieser Behörde wurden in folgender Weise festgesetzt:

a) Sämmtliche Einnahme- und Ausgabeetats ohne Unterschied, welche Einnahmen oder Ausgaben über oder aus Staatsfonds enthalten, sollten zu ihrer Prüfung gelangen und die verfassungsmäßig zur Vollziehung des Königs zu befördernden Etats vorher

---

[1] Die Benennung der Etats richtet sich a) nach den Berechnungsgegenständen (Geld-Etats, Naturalien- und Materialien-Etats), b) nach den Verwaltungszweigen (z. B. Domainen-, Forst-, Postverwaltungs-, Justizverwaltungs-Etats rc.), c) nach den Verwaltungsbehörden (z. B. des Ministeriums des Innern, des Domainenamtes, des Haupt-Steueramtes rc.), d) nach dem Umfange der Kassenverwaltung (Spezialetats und Hauptetats).

[2] Vgl. G. S. 1810, S. 8 u. 17.

[3] Vgl. G. S. 1812, S. 45.

[4] Vgl. G. S. 1817, S. 289 ff.

[5] Vgl. G. S. 1817, S. 289 fg.

von ihr und dem betreffenden Departementsminister oder Chef kontrasignirt werden. Diejenigen Etats, zu deren alleiniger Vollziehung die Minister und übrigen Verwaltungsbehörden berechtigt sind, sollten gleichfalls von der Generalkontrole mitvollzogen werden. Alle Etats sollten nur dann Gültigkeit haben, wenn sie beziehungsweise von der Generalkontrole kontrasignirt oder mitvollzogen sind. Auch die Etats der Kommunen, Institute u. s. w. sollten hierunter begriffen sein, wenn solche Zuschüsse aus Staatskassen nachweisen. Dagegen sollte die Theilnahme der Oberrechnungskammer bei den Etatsprüfungen nicht ferner stattfinden (§. 1).

b) Die Generalkontrole sollte verpflichtet sein, bei der Revision der Etats darauf zu halten, daß die Staatseinnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt und im Ganzen ein völlig geregelter Staatshaushalt geführt werde. Ueber alle Staatsfonds sollten Etats ausgearbeitet und in der vorgeschriebenen Art vollzogen werden. Abänderungen in der Verwaltung, welche Einfluß auf die Einnahmen oder Ausgaben des Staates haben, sollten mittelst der Berichte der Verwaltungsbehörden durch den Chef der Generalkontrole zur Approbation des Königs gelangen. Insbesondere sollten ohne Theilnahme des Chefs der Generalkontrole keine Domainen und Forsten oder sonstiges Staatseigenthum veräußert, keine Abgaben dauerhaft erlassen, oder deren Tarifsätze abgeändert, keine Staatsschulden kontrahirt, keine Ausgaben neu bewilligt, erhöhet oder sonst Veränderungen vorgenommen werden, welche die Ueberschreitung der Etatstitel oder die Verwendung von Etatssummen zur Folge haben, die sonst zu ersparen gewesen wären (§. 2).

c) Sämmtliche Ministerien und Verwaltungschefs, sowie die Oberrechnungskammer, sollten verpflichtet sein, der Generalkontrole über Alles Auskunft zu geben, was dieselbe zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu wissen verlangt, auch ihr auf Erfordern die betreffenden Akten, Etats, Nachweisungen, Bücher, Rechnungen, Papiere u. s. w. mitzutheilen (§. 3).

d) Die Generalkontrole sollte verpflichtet sein, sich von dem gesammten Gange der Administration genaue Kenntniß zu verschaffen und Verbesserungen mit den Ministern gemeinschaftlich zu berathen und zur Entscheidung des Königs zu bringen. Alle Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden sollten verbunden sein, ihr überall die vollständigste Auskunft zu geben und ihren Aufforderungen Genüge zu leisten (§. 4).

e) Die Generalkontrole sollte eine Staatsbuchhalterei einrichten und genaue Uebersichten über den Zustand der Finanzen führen, wozu die Ministerien die nöthigen Extrakte und Uebersichten zu liefern verbunden sein sollten, und deren Resultate dem Könige in gewissen Zeitabschnitten durch die Generalkontrole vorzulegen (§. 5).

3) Die Kabinetsorder v. 17. Jan. 1820, betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen [1], ordnete wiederholt an, daß die Etats unter verfassungsmäßiger Einwirkung der Generalkontrole zu reguliren, welche mit dem Staatsministerium gemeinschaftlich ermitteln sollte, ob nicht und zwar vorzüglich durch Verminderung der Behörden und Beamten, oder sonst bei den Militair- und Civilverwaltungszweigen weitere Ersparnisse zu machen seien. [2] Gleichzeitig bestimmte die Kabinetsorder v.

[1] Vgl. G. S. 1820, S. 21—24.

[2] Die K. O. v. 17. Jan. 1820 bestimmte zugleich (im Schlußalinea der Nr. 1), daß alle solchergestalt im Laufe der Administration ermittelten Ersparnisse, sowie auch nach vorheriger Deckung der Restausgaben die Resteinnahmen der Vorjahre, nebst allen etwanigen, dem Staate zugehörenden Beständen der Hauptkassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner jede Mehreinnahme der laufenden Verwaltung, besonders gesammelt und von den betreff. Ministerien mit noch anderen von dem Könige, den Umständen nach, dahin zu verweisenden zufälligen Einnahmen, welche demnächst in der K. O. v. 17. Juni 1826, §. III (G. S. 1826, S. 58) näher präzisirt sind, dem Staatsschatze zur besonderen Berechnung überliefert werden sollten. Gleichzeitig bestimmte die V. v. 17. Jan. 1820 wegen der Behandlung des Staatsschuldenwesens (G. S. 1820, S. 9 ff.) im §. XI, daß auch Ersparnisse, die sich aus einem Minderbedarf gegen die im Staatsschuldenetat vorläufig ausgeworfenen Summen ergeben, an den zu bildenden Staatsschatz abgeliefert werden sollen. — Im Herrenhause ist (in Folge eines Antrages des Gr. v. Arnim-Boytzenburg und Gen. v. 18. Febr. 1859) die Ansicht vertheidigt worden, daß es eines Spezialgesetzes bedürfe, wenn über Bestände, die nach den vorerwähnten Bestimmungen dem Staatsschatze zu überweisen sind, eine anderweitige Verfügung getroffen werden soll, und daß nicht durch das Staats-

17. Jan. 1820, betreffend die nähere Verbindung der Generalkontrole mit dem Staatsministerium [1], daß der Chef der Generalkontrole, als Mitglied des Staatsministeriums, an dessen Berathung Theil nehmen solle, daß hierbei alle materiellen Fragen, welche die Aufstellung neuer oder die Abänderung bestehender Grundsätze und Normen für die Verwaltung, die Regulirung des Staatshaushaltes im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen desselben und die Bewilligung außerordentlicher Verwendungen und Zuschüsse betreffen, gemeinschaftlich zu erörtern, daß dagegen die Generalkontrole nur insofern, als es nicht auf materielle Beurtheilung, sondern nur auf das Formelle der Etats und der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung ankommt, als selbstständige Behörde in der bisherigen Wirksamkeit verbleiben solle.

4) Nachdem die durch die Errichtung der Generalkontrole beabsichtigte Aufstellung einer klaren Uebersicht des Staatshaushaltes, Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen und die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen erreicht worden, wurde es, nach den durch die neueren Verordnungen den Ministerien und Provinzial-Verwaltungsbehörden beigelegten Befugnissen, und besonders bei der dem Finanzminister obliegenden Verantwortlichkeit in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung für angemessen erachtet, die Generalkontrole wieder aufzuheben. Dies geschah durch die Kabinetsorder v. 29. Mai 1826 [2], welche zugleich anordnete, daß Behufs der dieser Behörde bis dahin obgelegenen Zusammenstellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staatseinnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, eine besondere Staatsbuchhalterei zu bilden, durch welche dem Könige alljährlich die Uebersichten der Etatsaufstellungen, sowie der wirklichen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, daß indeß die Etatsfertigung den Ministern und obersten Verwaltungschefs unter ihrer Verantwortlichkeit, jedoch mit Berücksichtigung aller darüber ertheilten Vorschriften, zu überlassen, die Etats aber dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht und zur Mitzeichnung im Konzept und Mundum vorzulegen, wodurch sie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten sollten.

5) Die Kabinetsorder v. 19. Juli 1844 [3] bestimmte demnächst, daß es einer besonderen Behörde für die durch die Kabinetsorder v. 29. Mai 1826 der Staatsbuchhalterei übertragenen Funktionen nicht ferner bedürfe, erklärte deshalb dieselbe für aufgehoben und übertrug deren Funktionen auf das Finanzministerium. [4]

6) Seitdem wird das gesammte Etatswesen im Finanzministerium bearbeitet. [5] Die Aufstellung der Etats erfolgt, nach Maßgabe der Kabinetsorder v. 29. Mai 1826, durch die einzelnen Ressortministerien und obersten Verwaltungschefs unter deren Verantwortlichkeit. [6] Die Reinschriften werden durch den Finanzminister mit vollzogen,

---

Haushaltsetatsgesetz eine derartige anderweitige Verwendung festgesetzt werden dürfe. Die Staatsregierung hat sich jedoch mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklärt (vgl. hierüber Drucks. des Herrenh. 1859, Bd. I, Nr. 26 u. 38, u. Bd. III, Nr. 103, S. 8—14, desgl. die St. B. des Herrenh. 1859, Bd. I, S. 101 ff. u. S. 353 ff., u. Bd. II, S. 42 ff., u. S. 238—241). — Vgl. indeß jetzt das G. v. 18. Dez. 1871, betr. die Aufhebung des Staatsschatzes (G. S. 1871, S. 593).

[1] Vgl. G. S. 1820, S. 24.

[2] Vgl. G. S. 1826, S. 45, und die zur Ausführung dieser K. O. an das Staatsmin. ergangene besondere Order v. 29. Mai 1826 in v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 649.

[3] Vgl. G. S. 1844, S. 265.

[4] Vgl. Bd. III, §. 194, S. 101, Note 1.

[5] Nämlich in der Abth. des Fin.-Min. für das Etats- und Kassenwesen (vgl. Bd. III, §. 194, S. 101).

[6] a) Ueber die Grundsätze, welche bei der Etatsanfertigung und der damit in enger Beziehung stehenden Kassenverwaltung Seitens der Provinzialbehörden zu befolgen, sind von dem Fin.-Min. neue Vorschriften erlassen worden, vgl.: C. R. des Fin.-Min. v. 15. März 1851 mit der Zusammenstellung der allgem. Grundsätze, nach welchen bei Aufstellung der Etats für das Jahr 1852 und ferner bei der Kassenverwaltung vom Jahre 1852 ab zu verfahren ist (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 173), C. R. des Gen.-Steuerdir. v. 21. März 1851, denselben Gegenstand betreff. (a. a. O., S. 176), und C. R. des Fin.-Min. v. 27. März 1851, betr. die Vermeidung von Etatsüberschreitungen (a. a. O., S. 179). Vgl. C. R. des Min. des Inn. v. 15. Jan. 1856, betreff. die Aufstellung der Etatsentwürfe für die Verwaltung des Innern (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 26).

b) In die Etatsentwürfe soll bei den nach dem Durchschnitte früherer Jahre zu veranschlagenden Fonds nicht mehr die Fraktion der Resultate der letzten drei Rechnungsjahre, sondern

welchem deshalb eine Mitrevision der Etats zusteht, welche jedoch nach Maßgabe der gedachten Kabinetsorder nur in finanzieller Hinsicht stattfinden soll, weshalb bei der Prüfung der Etats Seitens des Finanzministers lediglich von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen wird[1]:

a) Die Etats müssen in einer zweckmäßigen, übersichtlichen, möglichst einfachen, auch soweit es die Verschiedenartigkeit der Gegenstände gestattet, übereinstimmenden Form aufgestellt sein.

b) Die Prüfung wird dahin gerichtet, ob auch in Beziehung auf einzelne Etatspositionen oder auf das Ergebniß des ganzen Etats sich Anlaß zu Bemerkungen findet.

Die etwanigen Bemerkungen des Finanzministers müssen vor der Mitzeichnung des betreffenden Etats erledigt werden.

§. 417.

II. Von dem Staatshaushaltsetat insbesondere.

I. Der Staatshaushaltsetat oder das Budget kann nur durch ein von der Krone mit beiden Häusern der Landesvertretung zu vereinbarendes Gesetz festgestellt werden.[2] Diese Feststellung muß für jedes Jahr im Voraus erfolgen und es umfaßt das Gesetz darüber stets nur den Zeitraum eines Jahres.[3]

II. Der allgemeine Staatshaushaltsetat wird von dem Finanzminister entworfen und beruht auf den Voranschlägen für die einzelnen Verwaltungszweige, deren Aufstellung zunächst in den einzelnen Ministerien und obersten Centralbehörden zu bewirken ist und für welche die erforderlichen Materialien durch die Provinzial- und Unterbehörden geliefert werden. Der Haupt-Finanzetat zerfällt in die Abschnitte: „Einnahme" und „Ausgabe", und Betreffs der letzteren wieder in die Unterabschnitte: „fortdauernde Ausgaben" und „einmalige und außerordentliche Ausgaben". Sowohl die Einnahmen, als die Ausgaben sind dann nach den einzelnen Ministerien gesondert.

Ueber die Form des durch ein besonderes Gesetz für jedes Jahr festzustellenden Staatshaushaltsetats und über das Verfahren bezüglich des Zustandekommens dieses Gesetzes ist bisjetzt ein besonderes Gesetz nicht ergangen; die jetzt übliche Form des Budgets beruht vielmehr auf bloßer Vereinbarung der bei dem Zustandekommen desselben betheiligten Faktoren, und auch das betreffende Verfahren ist bisher nicht fest geregelt worden.[4]

§. 418.

III. Von der Einhaltung der Etats.

I. Die Etats bilden die Norm, nach welcher sich die Verwaltung zu richten verpflichtet ist und von welcher sie nicht eigenmächtig abweichen darf. Dies gilt sowohl von den Staatsbehörden gegenüber den vorgesetzten Instanzen und dem Könige, als auch von der Staatsregierung gegenüber der Landesvertretung. Die Kontrole hierüber liegt zunächst der Oberrechnungskammer ob, welcher daher beglaubigte Abschriften aller

---

das durchschnittliche Ergebniß der zwei letzten, bei Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Anfertigung der Etatsentwürfe stattfindet, bereits verflossenen vollen Rechnungsjahre aufgenommen werden (C. R. des Min. des Inn. v. 21. März 1878 und des Fin.-Min. v. 9. März 1878, Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 79, Nr. 80).

[1] Vgl. hierüber das Schreiben des Fin.-Min. v. 5. Juli 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 354, u. v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVII, S. 293).

[2] Ueber das Zustandekommen dieses Gesetzes vgl. Bd. I, §. 116, S. 592 ff.

[3] Vgl. Art. 99 der Verf.-Urk. (vgl. Bd. I, §. 116, S. 601 ff.

[4] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 116, S. 604 ff., 606 ff.

Etats, wovon die Rechnungen zu ihrer Revision gelangen, mitgetheilt werden[1]; der Landesvertretung gegenüber aber haben die Minister, und insbesondere der Finanzminister, die Verantwortlichkeit für die möglichst genaue Einhaltung des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats und sind verpflichtet, etwanige Abweichungen von demselben vor der Landesvertretung zu rechtfertigen, bevor sie die Entlastung der Staatsregierung verlangen können.[2]

II. Die Verpflichtung der Verwaltung zur Einhaltung der Etats bezieht sich sowohl auf die Einnahmeetats, als auch auf die Ausgaben.

A. Die Einnahmeetats betreffend, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Die Finanzverwaltung darf keine Einnahmen erheben, zu welchen ihr nicht, sofern von Steuern und Abgaben die Rede ist, im Staatshaushaltsetat oder durch besondere Gesetze das Recht zugestanden ist, oder welche nicht aus dem Eigenthum und der Verwaltung des Staatsgutes sich ergeben.[3]

2) Die allgemeine Heruntersetzung oder gänzliche Erlassung einer in dem Staatshaushaltsetat bestimmten Einnahme hängt nicht von der einseitigen Willkür der Staatsregierung ab, sondern diese ist bis zur anderweitigen Vereinbarung mit der Landesvertretung[4] verpflichtet, alle gesetzlich bewilligten Abgaben und Einnahmen auch wirklich einzuziehen.[5] Dagegen übt der König theils unmittelbar, theils durch die von ihm dazu

---

[1] Vgl. hierüber Bd. I, §. 119, sub III, S. 646 ff.

[2] Vgl. Bd. I, §. 117, S. 616 ff.

[3] Dies folgt aus dem Art. 99 der Verf.-Urk., wonach alle Einnahmen des Staates für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden müssen, in Verbindung mit dem Art. 100, wonach Steuern und Abgaben für die Staatskasse nur so weit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden dürfen (vgl. Bd. I, §. 121, über das Steuerbewilligungsrecht). — Aus diesen Grundsätzen der Verfassung folgt dann aber auch: a) daß nicht bloß die Ausschreibung und Erhebung von Steuern und Abgaben, die der Staatshaushaltsetat nicht aufgenommen hat, oder die nicht durch besondere Gesetze bewilligt sind, eine Verletzung der Verfassung enthalten, sondern daß es auch eine solche Verletzung sein würde, wenn die Finanzverwaltung die Steuerpflichtigkeit auf Gegenstände und Personen ausdehnen wollte, die das Gesetz nicht für pflichtig erklärt hat; b) daß die Staatsregierung nicht das Recht hat, eine Einnahme in höherem Maße zu beziehen, wenn die Größe derselben von dem Gesetze vorgeschrieben ist, sei es in Beziehung auf die ganze zu erhebende Summe, wie z. B. bei der Grundsteuer von den Liegenschaften (§. 3 des Ges. v. 21. Mai 1861, G. S. 1861, S. 254), oder sei es hinsichtlich der Abgabenpflicht in dem einzelnen Falle, z. B. bei der Zoll- und Verbrauchssteuer, der Stempelsteuer u. s. w. (Vgl. v. Mohl's Würtemberg. Staatsrecht [2. Ausg.], Bd. I, §. 111, S. 643, u. Bd. II, §. 280, S. 756.)

[4] Die einseitige Unterlassung der Ausführung des Gesetzes über den Staatshaushaltsetat oder der Gesetze über die Steuern und Abgaben würde eine Suspension der bestehenden Gesetze enthalten, wozu der König, wenigstens in der Regel, nicht berechtigt ist (vgl. hierüber Bd. I, §. 37, S. 152, insbesond. Note 5, und §. 95, sub V, S. 414 ff.). — In denjenigen Fällen, wo durch die Gesetze selbst der Staatsregierung ausdrücklich das Recht beigelegt worden ist, zu Gunsten aller Personen, welche einer gewissen Steuer unterworfen sind, unter gewissen Voraussetzungen eine Ermäßigung der betreff. Steuer eintreten zu lassen, bedarf es hierzu nicht der Zustimmung der Landesvertretung. So z. B. zur Ermäßigung der (jetzt indeß aufgehobenen) Weinsteuer in Fällen der Mißernte (vgl. §. 9 des Ges. v. 25. Sept. 1820, G. S. 1820, S. 193), welche Vorschrift nach Art. 109 der Verf.-Urk. unzweifelhaft noch in Kraft verblieb.

[5] Die Oberaufsicht auf die Einziehung der gesetzlich (durch den Staatshaushaltsetat oder durch besondere Gesetze) bewilligten Abgaben und Staatseinnahmen gebührt dem Könige als alleinigem Inhaber der vollziehenden Gewalt (vgl. Bd. I, §. 97). Obgleich der König nach der Verfassung (Art. 100 und 102) Steuern und Abgaben nicht einseitig, sondern nur mit Genehmigung der Landesvertretung auflegen kann, so ist doch die wirkliche Einziehung der Gelder lediglich ein Recht der Exekutive und wird durch staatliche Beamte besorgt. Die Art und Weise der Einziehung ist indeß durch die Gesetze bestimmt und für die einseitige Entscheidung des Königs bleibt daher hier nur der Erlaß der Ausführungsinstruktionen übrig. Deshalb kann eine allgemeine und für alle Pflichtigen gültige Aufhebung einer Steuer einseitig durch den König nicht erfolgen, vielmehr würde dies einen Eingriff in die Rechte der Landesvertretung enthalten, welche darüber mitzuentscheiden hat, ob und welche Gattungen von Steuern aufzuheben sind, wenn das Bedürfniß des Staates eine Aufhebung von Steuern gestatten sollte. (Vgl. v. Mohl, Würtemberg. St. R. [2. Ausg.], Bd. I, S. 227 u. S. 209.)

ermächtigten Behörden die Befugniß aus, a) über einzelne, auf dem Hoheits- oder vorbehaltenen Recht des Staates oder auf Realverpflichtungen beruhende Einnahmen durch Erlaß oder Erstattung zu verfügen, b) kontraktliche Rechte aufzugeben oder kontraktliche Bestimmungen zum Vortheil von Privatpersonen abzuändern, c) Defekte von Kassenbeamten oder Materialienverwaltern niederzuschlagen, oder dafür verantwortliche Aufsichtsbeamte außer Verbindlichkeit zu setzen.[1]

3) Die Kontrole darüber, daß die Einnahmen des Staates ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen und in den Rechnungen derselben gehörigen Orts nachgewiesen werden, hat die Oberrechnungskammer auszuüben.[2]

---

[1] Diese Befugnisse hat der König sich in den §§. 9, 19 u. 30 der Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dez. 1824 vorbehalten und dieser Vorbehalt der Rechte der Krone findet sich auch in dem §. 17 des Entw. des Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse der Ob.-Rechn.-Kammer, welcher dem (aufgelösten) Abg.-H. im J. 1862 vorgelegt worden ist (vgl. Drucks. des Abg.-H. 1862, VI. Leg.-Per., Bd. I, Nr. 9, S. 8 u. 25, und St. B. des Abg.-H. 1862, Anl.-Bd., S. 23). Die Motive dazu (a. a. O., S. 30) bemerken, daß diese Vorbehalte bezwecken „der Staatsregierung für einzelne Fälle Dispositionen offen zu halten, deren Berechtigung schon zeither nicht in Zweifel gezogen worden, und welche, theils um Rücksichten der Billigkeit zu genügen, theils um die Prästationsfähigkeit der Verpflichteten nicht zu gefährden, den Umständen nach unvermeidlich sind". Die Kom. des Abg.-H. (vgl. deren Ber. v. 7. März 1862, in den Drucks. des Abg.-H. 1862, VI. Leg.-Per., Bd. III, Nr. 87, S. 42—47, und in den St. B. desselben 1862, Anl.-Bd., S. 499—501) hat sich indeß mit der Aufnahme dieser Bestimmung in das in Rede stehende Gesetz nicht einverstanden erklärt, sondern angenommen, daß dieselbe nicht in dies Gesetz gehöre, und daß die Frage, ob die gedachten Rechte durch den Erlaß der Verf.-Urk. mehr oder weniger modifizirt oder beschränkt seien, anderweitiger Regelung bedürfe. Von Seiten der Staatsregierung ist hierbei bemerkt worden, daß die Krone die erwähnten Rechte auf Grund ihrer Befugniß, in einzelnen Fällen Gnade für Recht ergehen zu lassen, in Anspruch nehme, indem ihr dies Recht, wie auf strafrechtlichem Gebiete durch Art. 49 der Verf.-Urk. ausdrücklich vorbehalten, so auch auf dem vermögensrechtlichen Gebiete des Staates durch die Verf.-Urk. nicht entzogen, sondern bisjetzt fortgesetzt und ohne Unterbrechung von ihr ausgeübt worden sei, indem die Verf.-Urk. keine ausdrückliche Vorschrift enthalte, durch welche dies Recht der Krone beseitiget wäre, und auch durch Schlußfolgerungen eine solche Ansicht nicht gerechtfertiget werden könne, wie denn namentlich dem (hierfür in Bezug genommenen) Art. 99 der Verf.-Urk. nicht die Auslegung gegeben werden könne, daß unter keinen Umständen eine Einnahme des Staates, welche in den festgestellten Staatshaushaltsetat aufgenommen worden, unerhoben bleiben, oder darauf nur mit Zustimmung sämmtlicher Faktoren der Gesetzgebung verzichtet werden könne". — Die Entscheidung der angeregten Frage steht mit der Frage in Verbindung, ob und in welchem Umfange der Krone das sogen. Dispensationsrecht, dessen die Verf.-Urk. nicht ausdrücklich erwähnt, gegenwärtig noch zusteht (vgl. hierüber im Allgem. Bd. I, §. 101, S. 452 ff.). Keinen Falls darf der Erlaß der in Rede stehenden Verbindlichkeiten im Wege der Gnade als bloße Gunstbezeugung und ohne vorgängige Prüfung oder ohne einen zureichenden Grund gewährt, auch dürfen Befreiungen von der gesetzlichen Verpflichtung nicht so häufig bewilligt werden, daß dadurch das Gesetz der Wirkung nach ganz aufgehoben würde, weil dies der Aufhebung des Gesetzes ohne Mitwirkung der Landesvertretung gleichkommen würde (vgl. v. Mohl, Würtemberg. St. R. [2. Ausg.], Bd. I, S. 209 und 227, welcher sich im Allgem. für das Fortbestehen der fraglichen Prärogative der Krone im konstitutionellen Staate entscheidet). Daß es zur Ausübung des Rechtes jedenfalls der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedarf, kann nicht in Zweifel gezogen werden. (Vgl. Bd. I, §. 96, S. 417.)

[2] Vgl. §§. 5—8 der Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dez. 1824, welche zugleich die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausübung dieser Kontrole ertheilen. — Die Einziehung der dem Staate zustehenden Einnahmen und Steuern liegt den betreffenden Kassen ob und die Ueberwachung des rechtzeitigen Einganges gehört zu den Verpflichtungen der den betreff. fiskal. Stationen vorgesetzten Instanzen (vgl. Geschäfts-Instr. für die Regier. v. 23. Okt. 1817, §. 20). Niederschlagungen von Abgaben und Gefällen, welche durch gesetzliche Vorschriften, oder durch erwiesene Unvermögenheit begründet sind, können die obersten Verwaltungsbehörden verfügen, und Ausfälle, die sich im Laufe der Verwaltung als unvermeidlich ergeben, müssen in den Rechnungen justifizirt werden (vgl. K. O. v. 29. Mai 1826 sub B, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 651, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVII, S. 213). In einigen minder wichtigen Fällen sind die Provinzial-Landeskollegien zur Bewilligung von Erlassen und Remissionen von Steuern, Domainen- und anderen Gefällen, Pachtgeldern 2c. auch ohne Berichtserstattung ermächtigt (vgl. §. 21, Nr. 8 der Geschäftsinstr. für die Regier. v. 23. Okt. 1817, Geschäftsanweis. für die Regier. v. 31. Dez. 1825 zu II, C u. D im Abschn. vom Etats- u. Rechnungswesen, sub e). Vgl. auch Bd. III, §. 209, S. 210. Remissionen, welche auf Grund vom König vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt wer-

B. In Betreff der Ausgaben bestimmt der Art. 104 der Verfassungsurkunde, daß zu Etatsüberschreitungen die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich ist, und es ist daher die Staatsregierung gegenüber der Landesvertretung verpflichtet, die vorgekommenen Mehrausgaben zu rechtfertigen.[1] Die beiden Häuser der Landesvertretung haben sodann das Recht und die Pflicht der Prüfung der von der Staatsregierung über den Staatshaushaltsetat gelegten Rechnung und ertheilen der Staatsregierung die Decharge nur nach befundener Richtigkeit.[2] Die Oberrechnungskammer ist dazu bestimmt, das Geschäft der von der Landesvertretung auszuübenden Kontrole der Staatsfinanzen durch Revision der Rechnung über den Staatshaushaltsetat, sowie sämmtlicher derselben zum Grunde liegenden Spezialrechnungen vorzubereiten, und es werden ihre Revisionsbemerkungen der Landesvertretung mit der zu dechargirenden Rechnung mitgetheilt.[3] Die Oberrechnungskammer ist aber zugleich auch die höchste kontrolirende Behörde der gesammten Verwaltung und hat gegenüber dem Könige, welchem sie unmittelbar und unabhängig von den Ministerien untergeordnet ist, die Verpflichtung, die Revision sämmtlicher Rechnungen in dem Sinne zu bewirken, daß die Ueberzeugung gewonnen wird, daß die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden.[4] Was nun:

1) die Etatsüberschreitungen, zu welchen es nach Art. 104 der Verfassungsurkunde der nachträglichen Genehmigung bedarf, und solche Ausgaben betrifft, welche im Staatshaushaltsetat gar nicht vorgesehen sind, so hat das Gesetz v. 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer sowohl den Begriff der Etatsüberschreitungen, als auch die formelle Behandlung solcher Etatsüberschreitungen, beziehungsweise solcher unvorhergesehenen Ausgaben gesetzlich geregelt.[5] Uebrigens bleiben im Falle der Versagung der Genehmigung einer Etatsüberschreitung, ebenso wie bei versagter Genehmigung einer extraordinairen Ausgabe, die betreffenden Minister verantwortlich.[6]

2) Zur Richtschnur über die Verwendung der durch einen Etat den einzelnen Ministern und obersten Verwaltungschefs überwiesenen Summen[7] zu den Ausgaben, wozu sie ausgesetzt worden, hat die (an das Staatsministerium erlassene) Kabinetsorder v. 29. Mai 1826[8] nachstehende Vorschriften ertheilt:

a) Die Hauptabtheilungen oder Titel, welche der Etat für einzelne Gegenstände

---

den müssen, dürfen niemals von den Einnahmen abgesetzt, sondern müssen aus dem etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werden (vgl. §. 9 der Instr. für die Ob.-Rechn.-K. v. 18. Dez. 1824). Stundungen von Staatseinnahmen sollen in der Regel nur von den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt werden dürfen (a. a. O., §. 8); in einigen Fällen sind die Prov.-Landeskollegien dazu ohne höhere Genehmigung ermächtigt (vgl. Geschäftsanweis. für die Reg. v. 31. Dez. 1825 zu II, C u. D im Abschn. vom Etats- und Rechnungswesen, sub g). Dagegen ist der Erlaß von Steuern, Domainen- und anderen Gefällen, sowie von Pachtgeldern, desgl. die Aufhebung oder Abänderung rechtsgültig geschlossener Kontrakte des Staates mit Privatpersonen und die Niederschlagung von Kassen- und Rechnungsdefekten im Wege der Gnade lediglich dem König selbst vorbehalten (§§. 9, 19 u. 30 der Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dez. 1824, vgl. ob. S. 745, Note 1).

[1] Vgl. hierüber Bd. I, §. 117, S. 617 ff.

[2] Vgl. hierüber Bd. I, §. 119, S. 643 ff.

[3] Vgl. hierüber Bd. I, §. 119, S. 643 ff., und Bd. III, §. 203, S. 166 ff.

[4] Vgl. §. 1 der Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dez. 1824 u. Bd. III, §. 203, S. 166 ff.

[5] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, §. 117, sub B, S. 617 ff.

[6] Vgl. Bd. I, §. 117, sub B, S. 618.

[7] Die K. O. v. 24. April 1812 G. S. 1812, S. 46) bestimmt, daß die vollzogenen Etats die Richtschnur der verwaltenden Behörden bilden und daß dem Fin.-Min. keine Einmischung in die Leitung der Administration und in die Disposition über die etatsmäßigen Fonds, auch nicht über die außerordentlichen und zur Disposition gestellten, zusteht.

[8] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 650, u. v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVII, S. 293. — Der §. 26 der Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dez. 1824 bestimmt, „daß die Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, zu Anfange jeden Jahres die Mittel, welche die ihnen zur Disposition gestellten Ausgabefonds gewähren, mit den Zwecken, welche dadurch erreicht werden sollen, zusammenzuhalten und danach Pläne zu Benutzung jener Fonds zu entwerfen, damit die nothwendigen Bedürfnisse gesichert werden."

enthält, müssen innegehalten, und dürfen daher die Ausgaben des einen Titels nicht zu denen eines anderen verwendet werden.[1]

b) Bei Unterabtheilungen eines Etatstitels, in welchen gleichartige oder nahe verwandte Ausgaben zusammenzustellen sind, findet eine wechselseitige Uebertragung und Ausgleichung der Mehr- und Minderausgaben statt. Wo bei einer Hauptabtheilung oder einem Titel eine gegenseitige Deckung hergebracht ist oder zugelassen werden soll, muß solches in dem Etat ausdrücklich bemerkt sein.[2]

c) Ersparnisse beim Besoldungstitel der Etats eines Verwaltungszweiges können nur zur einstweiligen Wahrnehmung erledigter Stellen verwendet und müssen, soweit sie dazu nicht erforderlich sind, zur Kasse berechnet werden.[3]

d) Mehrausgaben an Regiekosten, welche durch die erhöhte Einnahme entstehen und daraus gedeckt werden, bedürfen keiner Genehmigung.[4]

e) Ersparnisse bei den zu Baukosten und zu Erlassen an Grundsteuern und Domaineneinkünften jährlich ausgesetzten Summen können zu erforderlichen Verwendungen im nächsten Jahre zurückgelegt werden. Ausgabeersparnisse bei anderen Titeln bleiben ebenfalls noch ein Jahr lang disponibel, um Ausgaben aus der verlaufenen Zeit, für welche sie bestimmt waren, daraus noch leisten zu können. Zu anderen Bedürfnissen kann eine Verwendung nur mit Königlicher Genehmigung stattfinden.[5]

Zweites Kapitel.

Das Staatsvermögen.

Erster Titel.

Begriff des Staatsvermögens und Eintheilung desselben.[6]

§. 419.

I. Der Staat besitzt als solcher eigenes Vermögen und die Fähigkeit, solches zu erwerben. Der ganze Inbegriff des Staatsvermögens aber wird mit dem Ausdrucke Fiskus bezeichnet und hierunter auch die moralische Person des Staates selbst, nämlich die Staatsgewalt in allen ihren vermögensrechtlichen Beziehungen, — als Subjekt von Rechten gedacht, — verstanden.[7] Als Staatsgut (patrimonium populi s.

---

[1] Dies bestimmt auch schon der §. 26 (Abs. 2) der Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dez. 1824.

[2] Vgl. auch die Bestimmungen des §. 26 a. a. O., Abs. 5 u. 6.

[3] Vgl. §. 11, Abs. 2 a. a. O.

[4] Der §. 26 (Abs. 2) der Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer hatte in dieser Beziehung eine engere Grenze gezogen, indem er den Verwaltungschefs bei den Betriebsverwaltungen nur eine Mehrausgabe bis zur Höhe von 5 Prozent des betreff. Ausgabetitels, unter der Voraussetzung gestattete, daß eine Mehrausgabe durch eine Mehreinnahme gedeckt werde, während die K. O. v. 29. Mai 1826 der Verwaltung gestattet, ganz unbeschränkt bis zum ganzen Betrage der Mehreinnahme zu disponiren. — Der (im J. 1862 vorgelegte) Entw. des Ob.-Rechn.-Kammer-Gesetzes (§. 11) wollte diesen Grundsatz mit Hinzufügung der Bedingung beibehalten, daß die Mehrausgabe mit der Mehreinnahme in ursächlichem Zusammenhange stehen müsse. Die Kom. des Abg.-H. zur Berathung des Entw. hat sich indeß gegen den ganzen Grundsatz erklärt und den Wegfall der gedachten Bestimmung beschlossen, so daß es zu jeder Mehrausgabe der in Rede stehenden Art der Genehmigung der Landesvertretung bedürfen solle (vgl. Ber. v. 7. März 1862 in den St. B. des Abg.-H. 1862, Bd. II, S. 496—498).

[5] Vgl. hierüber auch den §. 24 der Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dez. 1824.

[6] Vgl. Zachariä, D. St. u. B. R. (2. Aufl.), Bd. II, §. 206, S. 401 ff. — Zöpfl, Grunds. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), Thl. II, §§. 485 ff., S. 680 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des D. Staatsr., §. 203, S. 529 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 193, S. 399 ff.

[7] Vgl. Zachariä, D. St. u. B. R. (2. Aufl.),

civitatis) wird, im Gegensatze zu den in Niemandes Eigenthum befindlichen Sachen (res communes omnium hominum) und denjenigen Sachen, welche als öffentliche dem gemeinen Gebrauche überlassen sind, dasjenige Vermögen bezeichnet, hinsichtlich dessen der Staat selbst der Eigenthümer ist und welches, ohne zu den außer dem Verkehr befindlichen Sachen zu gehören, für den Staat verwaltet wird und dessen etwanige Erträgnisse zu den Zwecken des Staates verwendet werden.

II. Der in dem gemeinen Deutschen Staatsrechte begründete Unterschied zwischen Staatsgut und Fürstlichem Kammergut[1] besteht im Preußischen Staate nicht mehr, da hier das Kammergut für wahres Staatsgut erklärt worden ist.[2] Dagegen ist zwischen dem Staatsgute und dem Privatgute des Königs und der regierenden Familie zu unterscheiden[3], über welches diese letzteren, da es ein reines Privateigenthum ist, frei disponiren können, in welcher Beziehung keine anderen Beschränkungen stattfinden, als welche sich aus den Hausgesetzen und fideikommissarischen Dispositionen der Besitzer ergeben.[4]

III. Der landrechtlichen und der sich daran anschließenden Gesetzgebung über das Staatsvermögen und die Rechte des Fiskus liegt folgendes System zu Grunde. Zur Beschaffung der Geldmittel, welche die Erreichung des Staatszweckes erfordert, kommen dem Staatsoberhaupte gewisse Rechte zu, welchen der Name „nutzbare Rechte des Staates" beigelegt ist.[5] Diese Rechte sind das Besteuerungsrecht und das Staatseigenthum. Jenes enthält die Befugniß, das Privateigenthum zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse mit Abgaben zu belegen[6]; dieses begreift das Eigenthum und die Nutzungen gewisser Gegenstände, welche dem Staatsoberhaupte zustehen. Das Staatseigenthum ist aber zwiefacher Art, nämlich entweder ein besonderes oder ein gemeines. Das Erstere besteht aus den Domainen und solchem besonderen Eigenthume, welches nicht die Spezialbestimmung der Domainen hat, zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden zu dienen, und daher unter anderer Verwaltung steht und anderen Veräußerungsbedingungen unterliegt. Dazu gehören insbesondere die dem Staate gehörigen Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerblichen Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden der Domainen zu zählen sind, als Militairgebäude, Gebäude der Steuerverwaltung rc. Das gemeine Staatseigenthum dagegen umfaßt die niederen Regalien, d. h. gewisse Nutzungsrechte, welche dem Staate durch das Gesetz allgemein vorbehalten sind.[7] Alle Sachen, welche im Eigenthume des Staates sind,

---

Thl. II, §. 205, S. 391 ff. — Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St. R. (5. Aufl.), Thl. II, §. 488, S. 694 ff. — v. Mohl, Würtemberg. St. R. (2. Aufl.), Bd. II, §. 276, S. 739 ff. — Weiske's Rechtslexikon, Bd. IV, S. 297 ff., Art. „Fiskus".

[1] Ueber den Ursprung der Kammergüter und die historische Entwickelung ihrer staatsrechtlichen Stellung in Deutschland, sowie über das heutige Recht derselben und die neueren Verfassungsbestimmungen Deutscher Staaten vgl. Zachariä, D. St. u. B. R. (2. Aufl.), Thl. II, §§. 207 ff., und die daselbst alleg. Literatur. — Vgl. auch Zöpfl, Grundsf. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), Bd. II, §§. 485 ff., S. 680 ff.

[2] Vgl. unten §. 423.

[3] Dieser Unterschied ist insbesondere auch im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft des Königs von Erheblichkeit (vgl. Bd. I, §. 42, S. 172 ff.).

[4] a) Hierzu gehören der Kronfideikommißfonds, der Krontresor, das Königl. Familienfideikommiß und die Königl. Hausfideikommißgüter (vgl. Bd. III, §. 191, sub IV, S. 83 ff.).

b) Das A. L. R. bestimmt in dieser Beziehung in Thl. II, Tit. 14, §§. 13 und 14 (§. 13): „Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniß oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet. — (§. 14): Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart, an sich gebracht hat." Dergl. Güter des Landesherrn werden auch als Chatoullgüter im Gegensatze von ordinairen Kammer- oder Domainengütern bezeichnet. Vgl. Koch's Preuß. Domainenrecht, S. 8 und 16, und mein Domainenwesen des Preuß. Staates, S. 74, desgl. die Rechtssprüche in Mathis' Jur. Mon.-Schr., Bd. IV, S. 485, und in Hinschius' Jur. Wochenschr., 1848, S. 261.

[5] Vgl. A. L. R., II, 13, §. 15, u. II, 14, §. 2.

[6] Vgl. A. L. R. a. a. O.

[7] Vgl. A. L. R., II, 14, §§. 21—25.

heißen öffentliche Sachen (res publicae) und es werden zweierlei unterschieden: a) diejenigen, deren Gebrauch, unter Beobachtung der dafür bestehenden Vorschriften, einem jeden Staatsgenossen freisteht, wohin die Land- und Heerstraßen[1], die Häfen und Meeresufer[2], die öffentlichen Flüsse[3] gehören, und b) diejenigen, welche im ausschließlichen Gebrauche des Staates sind (patrimonium reipublicae, Staatsvermögen) und zur Bestreitung des Staatsbedürfnisses dienen. Dahin gehören: die Staatsgebäude, Staatseisenbahnen rc., Staatsforsten und Domainen.[4] Das Allgemeine Landrecht bezeichnet die zu a gedachten öffentlichen Sachen als gemeines Eigenthum des Staates[5] und rechnet dazu auch das dem Staate zustehende ausschließende Recht, gewisse herrenlose Sachen in Besitz zu nehmen[6], indem es die Nutzungsrechte dieser Sachen als niedere Regalien bezeichnet.[7] Dagegen nennt es die zu b gedachten Sachen „besonderes Eigenthum des Staates".[8]

Hiernach besitzt also der Staat außer dem den besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Domainen und diesen gleich zu achtenden Staatsforsten und Rechte unterworfenen Staatsgute, auch anderweitiges Staatseigenthum. Zu diesem gehören alle nicht mit Domainen in Verbindung stehenden Grundstücke und Gebäude des Staates, ferner die Staatseisenbahnen, sowie die im Eigenthume des Staates befindlichen beweglichen Sachen, Rechte und Gefälle verschiedener Art, und die Aktivkapitalien des Staates.[9]

IV. Die Rechte des Staates in seiner Eigenschaft als Fiskus sind diejenigen, welche ihm in vermögensrechtlicher Hinsicht zustehen, und er übt diese Rechte durch die dazu bestimmten Behörden und Beamten in verschiedenen Abtheilungen — fiskalischen Stationen — aus.[10] Uebrigens hat der Staat in privatrechtlicher Hinsicht (als Fiskus)

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 15, §§. 7, 8 2 u. 3. — Vgl. oben §. 369.

[2] Vgl. A. L. R., 15, §. 80.

[3] Vgl. a. a. O., §§. 47 u. 50. — Vgl. oben §. 372.

[4] Vgl. A. L. R., II, 14, §§. 11 ff.

[5] Vgl. a. a. O., §§. 21, 22.

[6] Vgl. A. L. R., II, 16.

[7] Vgl. A. L. R., II, 14, §. 24.

[8] a) Vgl. über dies System des A. L. R. die Erört. der Gesetzrevisoren, Pens. XII, S. 102 ff. (s. in meinen Erg. und Erl. der Preuß. Rechtsb. zum Thl. II, Tit. 14, 6. Ausg., Bd. IV, S. 335.

b) Das Rheinisch-Französ. Civil-Gesetzbuch (Art. 538—541, 33, 713, 723, 768) macht bei dem Staatseigenthume keine Unterscheidungen. Es rechnet dazu: die Wege, Land- und andere Straßen, welche der Staat unterhält, Flüsse und andere Wässer, welche schiffbar oder flößbar sind, Ufer und Seeküsten, Plätze, die das Meer verlassen hat, Häfen, Buchten, Rheden und überhaupt alle Theile des Staatsgebietes, die kein Privateigenthum sein können; ferner alle ledige und herrenlose Güter, und Güter derjenigen, die ohne Erben gestorben sind und deren Erbschaften Niemand angenommen hat; die Thore, Mauern, Gräben, Wälle der Waffenplätze und der Festungen, und die Terrains, Festungswerke und Wälle derjenigen Orte, die keine Waffenplätze mehr sind, insofern sie nicht gültig veräußert sind, oder das Eigenthum daran wider den Staat nicht verjährt ist. — Vgl. K. O. v. 23. Mai 1818 (in Bergius' Erg. zur Gesetz-Samml., S. 45), und G. v. 18. Dez. 1831, §. 5 (G. S. 1832, S. 4).

c) Das Gemeindegut (res universitatis) zerfällt, wie das Staatsgut, in zwei Klassen, nämlich res publicae, die extra commercium sind, wie z. B. öffentl. Plätze und Straßen (vgl. A. L. R., I, 8, §§. 66, 73, 81), und die zweite Klasse, welche wieder zwei Arten von Gütern begreift: solche, deren Ertrag zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinde bestimmt ist (Gemeindevermögen im engeren Sinne), und solche, deren Benutzung den einzelnen Gemeindegliedern zusteht (Gemeindegut im engsten Sinne, Allmenden, Gemeinheiten). Beide Arten sind nicht extra commercium und werden wie Privateigenthum benutzt (vgl. A. L. R., II, 8, §§. 138, 159, 162—165).

[9] Durch die V. v. 5. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 1072) wurde bestimmt, daß die Verwaltung der in den im J. 1866 neuerworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds, soweit sie nicht für spezielle Verwaltungszwecke bestimmt sind, an die Generalstaatskasse in Berlin übergehen, und daß für die Verwaltung und Verwendung der Bestände und der Aufkünfte dieser Fonds lediglich diejenigen allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze gelten sollen, welche überhaupt für die Verwaltung und Verwendung von Staatsgeldern maßgebend sind. Mit Bezugnahme auf die V. v. 5. Juni 1867 wurde jedoch demnächst durch die V. v. 16. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1528) angeordnet, daß die bisher bei dem Kurhessischen Staatsschatze verwalteten Kapitalien dem kommunalständischen Verbande des Reg.-Bez. Kassel als ein demselben gehöriges und von ihm zu verwaltendes Vermögen zu überweisen.

[10] Die einzelnen Zweige der Staatsverwal-

in der Regel nur eben die Rechte, welche den Privatpersonen zustehen, und Ausnahmen müssen ausdrücklich bestimmt sein[1]; es bestehen jedoch verschiedene und erhebliche Ausnahmen (privilegia fisci).[2] Dagegen sind alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf allgemeinen Steuer- und Abgaben-Anlagen beruhen, im ordentlichen Wege Rechtens nach den Gesetzen des Staates zu erörtern und zu entscheiden, und es ist Jeder, mit welchem der Fiskus in Verträge oder einzelne Geschäfte sich eingelassen hat, bei entstehendem Streite rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber zu verlangen befugt.[3] Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand des Fiskus ist gänzlich aufgehoben[4]; der Fiskus hat seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.[5]

Zweiter Titel.

Die Domainen insbesondere.[6]

Erstes Stück.

Verfassung der Domainen.

§. 420.

I. Rechtliche Natur, Bestimmung und Begriff der Domainen.[7]

I. Die Natur der Domainen in den einzelnen Landestheilen, aus welchen der Preußische Staat entstanden ist, weicht von der Natur der Deutschen Domainen im Wesentlichen nicht ab. Sie sind wahre Staatsgüter, wie dies in Preußischen Landes-

---

tung werden zwar nach den verschiedenen Ministerien, ein jeder für sich, personifizirt, so daß es einen Militairfiskus, Steuerfiskus, Postfiskus, Justizfiskus u. s. w. gibt, welche mit einander paciszиren können; der Fiskus hat jedoch mit seinen verschiedenen Stationen nur eine juristische Persönlichkeit. Es stehen indeß die von einer Station für den Fiskus in einer bestimmt angegebenen rechtlichen Beziehung auf ein bestimmt bezeichnetes Geschäft abgegebenen Erklärungen dem Fiskus rücksichtlich anderer ganz außerhalb jener rechtlichen Beziehung desselben und jenes Geschäftes liegenden Verhältnisse nicht entgegen (vgl. Pl.-Beschl. des Ob.-Trib. v. 20. Okt. 1850 u. Erk. des III. Sen. desselb. v. 15. März 1856, Ersch., Bd. XX, S. 19, und Bd. XXXII, S. 169, desgl. Erk. des Ob.-Trib. v. 20. Jan. 1863, Entsch., Bd. XLIX, S. 72). Vgl. meine Ergänz. der Preuß. Rechtsb. zum A. L. R., I, 9, §. 629, u. II, 14, §. 1, und Koch's A. L. R., Note 55 zum Tit. 16, Thl. I.

[1] Vgl. A. L. R., II, 14, §§. 76, 77 und Erk. des Ob.-Trib. v. 3. Juli 1840 (Entsch., Bd. VI, S. 397).

[2] Dahin gehören insbesondere: a) das besondere Vorrecht und der Titel zum Pfandrecht des Fiskus in dem Vermögen seiner Schuldner wegen seiner Forderungen (vgl. A. L. R., II, 14, §§. 45 ff., Reichskonkurs-O. §. 54, Dekl. v. 18. April 1803 in Rabe's Samml., Bd. VII, S. 443, u. K. O. v. 2. Juli 1833, G. S. 1833, S. 81); b) das während der Dauer eines Krieges eintretende Vorrecht in Betreff der Verpflichtung zur Zahlung von Zögerungszinsen (G. v. 7. Juli 1833 u. v. 7. März 1845, G. S. 1833, S. 79, u. 1845, S. 158); c) die Befreiung von Gerichtsgebühren und Stempel Gerichtskostenges. v. 18. Juni 1878, §. 98 (R. G. Bl. 1878, S. 164), und Stempel-G. v. 7. März 1822, §. 3, G. S. 1851, S. 622, u. 1812, S. 58); d) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte kürzere Verjährungsfrist, nicht aber gegen Versäumung anderer Fristen (A. L. R., I, 14, §§. 176, 177, Dekl. v. 6. April 1839, G. S. 1839, S. 131, Entsch. des Ob.-Trib., Bd. VI, S. 389); e) die Privilegien in Ansehung der Verjährung (A. L. R., I, 9, §§. 629 ff.); über die Verjährung gegen öffentl. Abgaben vgl. das G. v. 18. Juni 1840 (G. S. 1840, S. 140). Vgl. G. A. Bielitz, Darstellung der Rechte des Preuß. Fiskus (Berlin, 1839).

[3] Vgl. A. L. R., II, 14, §§. 81, 82.

[4] Vgl. V. v. 2. Jan. 1849, §. 9 (G. S. 1849, S. 3).

[5] Vgl. G. v. 26. April 1851, Art. II (G. S. 1851, S. 181), jetzt §. 20 der Reichs-Civilprozeß-O.

[6] Vgl. Luther, Ueber die rechtliche Natur der Domainen (Meiningen, 1857). — H. A. Zachariä, Ueber das rechtliche Verhältniß des Fürstlichen Kammergutes, insbesond. im Herzogthum Sachsen-Meiningen (Göttingen, 1861). — A.

gesetzen — was in andern Deutschen Territorien zum Theil nicht der Fall — mehrfach ausdrücklich ausgesprochen worden ist.[1] Ursprünglich waren zwar auch die Preußischen Domainen theils aus solchen Gütern zusammengesetzt, die gleichzeitig durch die Landeshoheit und mit derselben erworben waren, theils aber auch aus wirklichen Patrimonialgütern; allein auch diese letzteren sind, wie in so vielen Deutschen Territorien, wirkliche Staatsgüter geworden, und zwar, so weit dies nicht schon die Dynastiewechsel mit sich gebracht hatten, dadurch, daß die Landstände die verpfändet oder verkauft gewesenen fürstlichen Güter entweder selbst eingelöst oder zurückgekauft haben, oder daß sie das nöthige Geld dazu hergaben.[2] Hierzu kommt, daß sich in den Brandenburgischen Landen früher, als in den meisten anderen Deutschen Territorien, die Idee des Staates, im Gegensatz zu einem Konglomerate einzelner Landestheile, ausbildete, und zwar in namentlicher Beziehung auf die Regenten selbst, welche die einzelnen Theile in sich zu konzentriren trachteten.[3] Diesem Streben entsprach es aber, daß sie ihre doppelte Eigenschaft als Grundbesitzer und Regenten einfach in der Regenteneigenschaft untergehen ließen. Während daher in den früheren Zeiten die Domainen oder Kammergüter von den Privatgütern der Regenten (auch Chatoullgüter benannt) unterschieden wurden, so ließ bereits der große Kurfürst Friedrich Wilhelm die Einkünfte aus sämmtlichen Domainen und aus den Regalien von jeder Provinz zusammen vereinahmen und dagegen ein gewisses Quantum zur Chatoulle in Ausgabe stellen, ohne bestimmte Güter zu nennen, von welchen die Einkünfte zur Chatoullekasse fließen sollten.[4] König Friedrich Wilhelm I. hob hiernächst den Unterschied zwischen Domainen und Chatoullgütern durch das Edikt v. 13. Aug. 1713[5] auch gesetzlich auf und legte beiden „die Natur und Eigenschaft rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter, sammt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität" bei.[6] Daß nun die sämmtlichen Domainen, in

---

L. Reyscher, Die Rechte des Staats an den Domainen und Kammergütern nach dem Deutschen Staatsrechte und den Landesgesetzen, insbesond. der Sächsischen Lande (Leipzig, 1863). — C. F. Koch, Das Recht und Hypothekenwesen der Preuß. Domainen, mit Berücksichtigung der Domainen- und Domainenverwalt.-Geschichte dargestellt (Breslau, 1838). — Kletke, Die Preuß. Domainen in staatsrechtlicher, juridischer und administrativer Beziehung (Berlin, 1848). — Mein Domainen-, Forst- und Jagdwesen des Preuß. Staates (Berlin, 1854). [Vgl. Bd. I, §. 27, S. 123, Note 1.] — A. F. Riedel, Die Domainen und Forsten, Gruben, Hütten und Salinen des Preuß. Staates (Berlin, 1849). — A. Frantz, Preußens Staatsdomainengüter nach Umfang, Werth und Ertrag dargestellt und beurtheilt, 2. Ausg. (Berlin, 1867). — Vgl. die Schriften über das Domainenwesen in der Literatur über das Finanzwesen des Preuß. Staates im Beihefte des Königl. Preuß. Staats-Anzeigers, Jahrg. 1867, November, S. 5—7, und die in meinem Domainenwesen, S. 39—42 aufgeführte Literatur. — Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. Staatsr., §. 94, S. 209 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 205, S. 458 ff.

[7] Vgl. Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., S. 190 ff.

[1] Koch (in der Schrift: Das Recht und Hypothekenwesen der Preuß. Domainen) ist anderer Ansicht und sucht eine Rückkehr zu der älteren privatrechtlichen Auffassung des Kammergutes zu vermitteln. Diese Ansicht wird indeß aus den klaren Bestimmungen der Preuß. Gesetze widerlegt von H. Simon (in dessen Preuß. Staatsrecht, Bd. II, S. 306 ff., insbesond. auch S. 310, Note 4) und von Gaupp (in Richter's und Schneider's Krit. Jahrb., Jahrg. 1840, S. 450 ff.), sowie in dem Aufs. im Central-Bl. für Preuß. Jur. 1838, S. 1072 ff. Auch H. A. Zachariä (D. St. u. B. R. [2. Ausg.], Bd. II, §. 21, S. 423, Note 1) erklärt sich gegen die Ansicht Koch's.

[2] So wurde z. B. dem Kurfürsten Joachim II. eine Steuer zur Wiedereinlösung verpfändeter Domainen bewilligt, und bei seinem Tode übernahmen die Stände, nachdem sie bereits bei seinen Lebzeiten für 600,000 Thlr. Schulden eingetreten waren, noch die für damalige Zeiten ungeheure Summe von 2,600,000 Thlr. Schuldenlast (vgl. Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenburg, Thl. III, S. 479). Da nun der Burggraf von Nürnberg, Friedrich VI., im J. 1415 die Mark Brandenburg nur für 400,000 Goldgulden an sich gebracht hatte, so wurde schon diesem Regenten, Joachim II., allein der Preis, den sein Vorfahr für die Domainen der Mark Brandenburg gegeben — wenn man jene 400,000 Goldgulden als einen solchen Kaufpreis ansehen will, — vielfach ersetzt.

[3] Vgl. Bd. I, §. 4, S. 8 ff., u. §. 42, S. 172 ff.

[4] Vgl. Fischbach's Histor. Beitr., die Königl. Preuß. und benachbarten Staaten betr., Thl. II, Bd. I, S. 9.

[5] Vgl. Mylius, C. C. M., Tom. IV, Abth. 2, Kap. 3, S. 161, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 318.

[6] Vgl. Fischbach, a. a. O., und Behmer, Nov. jus controv., Tom. I, obs. 11, p. 172.

welche nach dem erwähnten Edikt auch die Patrimonialgüter der Regenten aufgegangen waren, die Natur wirklicher Staatsgüter haben, sprechen die Gesetze wiederholt aus. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in Thl. II, Tit. 14, §. 11, „daß Domainen- oder Kammergüter diejenigen Immobilien genannt werden, deren besonderes Eigenthum dem Staate zusteht". Das mit den Ständen vereinbarte Grundgesetz v. 5. Nov. 1809 über die Veräußerlichkeit der Domainen[1] spricht wiederholt von den sämmtlichen Domainen als von den „Domainengütern des Staates". Das Edikt v. 30. Okt. 1810 über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie[2] bestimmt im §. 1, „daß alle Klöster-, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet werden sollen". Die Verordnung v. 9. März 1819 über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedereroberten Provinzen[3] erklärt im §. 1, „daß in Ansehung dieser Domainen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine anderen Grundsätze gelten, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie, wie solche in dem Allgemeinen Landrecht, Thl. II, Tit. 14, §§. 8, 16—20 ausgesprochen sind, mit sich bringen, und daß solchem nach in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerlichkeit dieser Staatsgüter ꝛc. alles darauf beruhet, daß sie nicht anders geschehe, als unter genügender Schadloshaltung des Staates". Die Verordnung v. 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Schuldenwesens[4] bestimmt im §. III, „daß für die sämmtlichen Staatsschulden mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staates, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, garantirt werde", und unter Bezugnahme hierauf bestimmt der §. 1 der Kabinetsorder v. 17. Juni 1826[5], „daß sich diese Garantie auf sämmtliches Staatseigenthum erstreckt, welches unter der Benennung der landesherrlichen Domainen durch das Finanzministerium[6] verwaltet wird, und daß auch die dem Staatseigenthume als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen zu dieser Spezialgarantie gehören".

II. Ganz von demselben Gesichtspunkte, nämlich von dem Rechtssatze: „Kammergut ist Staatsgut", gehen die gesetzlichen Vorschriften aus, welche die Bestimmung der Domainen, d. h. über die Benutzung der Einkünfte aus denselben und deren Substanz betreffen. Dieselben sollen nämlich lediglich im Interesse des Staates verwendet werden, theils für das Staatsoberhaupt, theils für die anderen Bedürfnisse des Staates. In ersterer Beziehung bestimmt das Allgemeine Landrecht in Thl. II, Tit. 13, §. 14, „daß damit das Oberhaupt des Staates die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt sind".[7]

Die auf die Domainen und Forsten radizirten Einkünfte des Königs und der Königlichen Familie betragen 2,500,000 Thlr.[8], wogegen der übrige Betrag zu den anderweitigen Ausgaben des Staates verwendet wird und im Staatshaushaltsetat unter den Einnahmetiteln aufgeführt ist.[9] Auch sprechen die betreffenden neueren Gesetze es unzweideutig aus, daß es der Zweck der Domainen, und zwar sowohl deren Substanz als des Ertrages derselben sei, zu den öffentlichen Ausgaben des Staates verwendet zu werden.[10]

---

[1] Vgl. G. S. 1806—9, S. 883, Rabe's Samml., Bd. X, S. 175.

[2] Vgl. G. S. 1810, S. 32.

[3] Vgl. G. S. 1819, S. 731.

[4] Vgl. G. S. 1820, S. 9.

[5] Vgl. G. S. 1826, S. 57.

[6] Jetzt „Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten". Vgl. Bd. III, §. 194, S. 100, und §. 197, S. 126.

[7] Hieraus, in Verbindung mit dem §. 11 A. L. R., II, 14, erhellt, daß die zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben dienenden Güter unter den Domainen mitbegriffen sind (vgl. Gesetz-Rev., Pens. XII, Motive.

[8] Vgl. hierüber und über die Erhöhung der Krondotation die G. v. 30. April 1859 (G. S. 1859, S. 204) und v. 27. Jan. 1868 (G. S. 1868, S. 61), nach welchen die neu bewilligten 1,500,000 Thlr. nicht auf die Domainen und Forsten radizirt sind, sondern aus anderen Staatseinkünften gezahlt werden (Bd. I, §. 37, sub III, C, S. 159 ff.).

[9] Vgl. Bd. I, §. 37, S. 160, Note 1.

[10] Dies besagt schon das mit den Ständen

III. Der Begriff der Preußischen Domainen ist in den §§. 11 und 12, Tit. 14, Thl. II des Allgemeinen Landrechts dahin angegeben, daß einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, Domainen= oder Kammergüter genannt werden (§. 11) und daß auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, als Domainengüter anzusehen sind (§. 12). Die im §. 11 a. a. O. gebrauchten Ausdrücke: „Gefälle" und „Rechte" sind indeß einer solchen Ausdehnung fähig, daß viele Gegenstände in das Gebiet der Domainen gezogen werden könnten, die niemals dazu gerechnet worden sind, z. B. Kapitalien. Unter „Domainen" ist vielmehr nur dasjenige besondere Staatseigenthum verstanden, welches die Spezialbestimmung hat, zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden zu dienen und daher unter besonderer Verwaltung steht. Zu dem besonderen Staatseigenthum gehört außerdem dasjenige, welches nicht die gedachte Spezialbestimmung hat, deshalb unter einer anderen Verwaltung steht und in Betreff der Veräußerung anderen Bedingungen, als die Domainen, unterliegt.[1] Diesem besonderen Staatseigenthume aber steht das gemeine Eigenthum des Staates[2] gegenüber.

IV. In Betreff der im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile hat die Verordnung v. 5. Juli 1867[3] bestimmt, daß in Ansehung der rechtlichen Eigenschaft und der Veräußerlichkeit der zu den Domainen[4] und Regalien gehörigen Gegenstände in diesen Landestheilen keine anderen Grundsätze gelten sollen, als diejenigen, welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie, wie solche in dem Allgemeinen Landrechte, Thl. II, Tit. 14, §§. 16 bis 20 ausgesprochen sind, mit sich bringen, und daß demgemäß in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung, insbesondere des Verkaufs dieses, wie anderen Staatseigenthums und der Ablösung von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf beruht, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staates.

V. Ueber die Domainen im vormaligen Herzogthume Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) hat das Lauenburgische Gesetz v. 7. Dez. 1872, betreffend die

---

vereinbarte Hausgesetz v. 6. Nov. 1809 (G. S. 1806—9, S. 883, Rabe's Samml., Bd. X, S. 175) im §. 2: „Was die Domainen Unseres Staates betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist, so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staates ꝛc. entscheiden". Das Ed. v. 30. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 32) motivirt (im Eingange unter c und d) die Einziehung der sämmtlichen geistl. Güter der Monarchie ausdrücklich damit, daß dadurch die Abführung der Kontribution an Frankreich und Erleichterung der Steuerlast möglich werde. Es wurden also diese Güter zu Staatszwecken bestimmt. In gleicher Weise stellt die V. v. 9. März 1819 über die rechtl. Natur der Domainen in den neuen und wiedererworb. Prov. (G. S. 1819, S. 731) in den §§. 1—4 den Zweck dieser Domainen dar. Demnächst aber sind durch die §§. III u. VII der V. v. 17. Jan. 1820 (G. S. 1820, S. 9) und die K. O. v. 17. Juni 1826 unter I u. II (G. S. 1826, S. 57) die gesammten Revenüen aus den Domainen und Forsten, mit Ausnahme der darauf radizirten Kronfideikommißrente, sowie auch jährlich ein Theil der Substanz der Domainen zur Garantie und Tilgung der Staatsschulden bestimmt worden. — In Folge dessen ist denn auch die Substanz der Domainen in einer sehr bedeutenden Höhe zu Staatszwecken verwendet worden.

[1] Das nicht zu den Domainen gehörige besondere Staatseigenthum wird durch die Provinzial=Landesbehörden lediglich nach Maßgabe der Reg.=Instr. v. 23. Okt. 1817 und 31. Dez. 1825 verwaltet. Der Erlös aus der Veräußerung solchen Staatseigenthums fließt nicht, wie der der Domainen, zum Tilgungs= und Verzinsungsfond der Staatsschulden, sondern zum Staatsschatze (vgl. die K. O. v. 17. Juni 1826, sub III, G. S. 1826, S. 58, u. v. 5. Juli 1867, §. 1, G. S. 1867, S. 1182). Vgl. jetzt das G. v. 18. Dez. 1871 (G. S. 1871, S. 593).

[2] Ueber den Begriff des „gemeinen Staatseigenthumes" (im Gegensatze des besonderen) vgl. oben §. 417, sub III.

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 1182 ff.

[4] a) Ueber die in diesen Landestheilen vorhandenen Domainen und die von denselben aufkommenden Pachtzinsen vgl. die Nachweisung in den St. B. des Abg.=H. 1867—68, Anl.=Bd. I, S. 101 ff., Aktenst. Nr. 44.

b) Ueber die rechtliche Natur des Domanialvermögens in dem vormaligen Königreiche Hannover nach dem früheren Hannoverschen Staatsrechte vgl. die Mittheilungen des Abgeordn. Miquel in der Sitz. des Abg.=H. v. 1. Febr. 1868 (St. B. des Abg.=H. 1867—68, Bd. III, S. 1290 ff.).

Uebertragung der Verwaltung des Domanialvermögens und der aus demselben zu unterhaltenden Landesanstalten auf den Landeskommunalverband, sowie die anderweitige Einrichtung der ständischen Verwaltung[1] die in Folge der Erwerbung dieses Herzogthums durch Preußen erforderlich gewordenen Anordnungen getroffen.[2]

§. 421.

II. Erwerbtitel der Domainen.

Die beiden hauptsächlichsten Titel, durch welche die vorhandenen Domainen vermehrt worden sind, waren: a) die Erwerbung neuer Landestheile, und b) die Einziehung der Klostergüter zur Zeit der Reformation und der sämmtlichen geistlichen Güter im Jahre 1810. Die letztere erfolgte durch das Edikt v. 30. Okt. 1810 über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie[3], welches bestimmte, daß fortan alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, für Staatsgüter zu erachten[4], und daß die Einziehung nach und nach erfolgen, jedoch für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten gesorgt werden solle.[5] Ferner sind die Domainen vermehrt worden und können vermehrt werden c) durch Einverleibung eröffneter, ehemals aus Domainen verliehener Lehngüter.[6] Endlich d) können Güter, welche von dem Landesherrn aus privatrechtlichen Titeln neu erworben worden sind, den Domainen einverleibt werden.[7]

§. 422.

III. Veräußerlichkeit der Domainen.[8]

I. Nach den Bestimmungen der Hausgesetze, wie nach den Verträgen der Landes-

---

[1] Vgl. Offiz. Wochenbl. für Lauenburg, Jahrg. 1872, Nr. 74, S. 325.

[2] Vgl. dazu: §. 8 des Ges. v. 23. Juni 1876, betr. die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preuß. Monarchie (G. S. 1876, S. 169 ff.) und Art. V der V. v. 24. Aug. 1882, betr. die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes (G. S. 1882, S. 343 ff.).

[3] Vgl. G. S. 1810, S. 32.

[4] Als Gründe dieser Säkularisation führt der Eingang des Ed. auf: a) daß die Zwecke, wozu geistl. Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Bedürfnissen und Ansichten der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Art besser erreicht werden können; b) daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maßregeln ergriffen haben; c) daß die pünktliche Abzahlung der Kontribution an Frankreich nur dadurch möglich werde, und d) um dadurch die großen Anforderungen an das Privatvermögen der Unterthanen zu ermäßigen.

[5] Der §. 3 des Ed. verbietet bei Strafe der Nichtigkeit die Ertheilung neuer Anwartschaften und die Aufnahme neuer Novizen, die Umänderung der Substanz ohne Königl. Genehmigung, die Einziehung von Kapitalien, Kontrahirung von Schulden und Veräußerung der Inventarien, sowie die Schließung neuer und Verlängerung älterer Pachtverträge ohne Königl. Genehmigung. Der §. 4 verheißt die reichliche Belohnung der obersten geistl. Behörden und die reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und derjenigen Klöster, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, und welche durch die Säkularisation an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig sei.

[6] Vgl. über diesen Titel zur Vermehrung der Domainen mein Domainenwesen, S. 76 ff. und insbesond. die V. v. 9. März 1819 über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedererworb. Provinzen, §. 4 (G. S. 1819, S. 73). Dies bezieht sich übrigens jetzt nur noch auf die Thronlehne und die außerhalb des Staates belegenen Lehne, in Betreff deren das Heimfallsrecht der Krone vorbehalten worden ist (vgl. Bd. II, §. 140, S. 128—130).

[7] a) Vgl. die älteren Bestimmungen der Königl. Hausgesetze hierüber in meinem Domainenwesen, S. 77 ff. — Nach gegenwärtigem Rechte kann die Einverleibung theils ausdrücklich, theils stillschweigend erfolgen. Vgl. A. L. R., II, 14, §. 15, u. Bd. I, §. 42, S. 172 ff. — Vgl. Koch's Dom.-R., S. 23 ff.

b) Ueber die Erwerbung kleinerer Grundstücke zur Arrondirung der Domainen und Forsten vgl. die C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 22. Nov. 1842 u. 25. Juni 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 435, u. 1845, S. 193). Vgl. mein Domainenwesen, S. 80 ff.

[8] Vgl. Koch, Das Recht u. Hypothekenwesen der Preuß. Domainen, S. 71 ff. — Simon's

herren mit den früheren Landständen[1] war eine Veräußerung von Domainen unzulässig und jedenfalls an die Zustimmung der Stände gebunden; jedoch waren Vertauschungen und Vererbpachtungen, sowie zinspflichtige Verleihungen zu erblichem Besitze dem Sinne und Zwecke jener hausgesetzlichen und staatsrechtlichen Grundsätze nicht entgegen. Hierauf ist auch die betreffende Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts gestützt, welches in Thl. II, Tit. 14, §§. 16—20 über die Veräußerung der Domainen bestimmt:

1) Domainengüter können nur in soweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden (§. 16).

2) Sie können gegen andere Güter vertauscht werden[2] (§. 17).

3) Uebrigens gilt, wenn ein Domainengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden, die Vermuthung, daß die Schadloshaltung verhältnißmäßig gewesen sei (§. 18).

4) Wer aber wissentlich den Besitz eines Domainengutes ohne dergleichen Schadloshaltung an sich gebracht hat, ist als unredlicher Besitzer (Allgem. Landrecht, I, 7, §§. 10 ff.) anzusehen (§. 19).

5) Lehne, welche dem Oberhaupte des Staates von seinen Vasallen heimfallen, kann derselbe zu allen Zeiten wieder verleihen[3] (§. 20).

Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden indeß in Folge der unglücklichen Katastrophe, welche den Preußischen Staat in den Jahren 1806 und 1807 betraf, unzureichend und neue hinsichtlich der Veräußerlichkeit der Domainen nothwendig, rücksichtlich deren zu unterscheiden ist zwischen Domainen, die bereits im Jahre 1808 der Monarchie in ihrer damaligen Begrenzung angehört haben, und den später zum Staate gekommenen, nämlich solchen Domainen, welche aus der im Jahre 1810 erfolgten Säkularisation der geistlichen Stifter und Klöster entstanden, und solchen, welche mit den seit 1814 und 1815, beziehungsweise im Jahre 1866, neu- und wiedererworbenen Landestheilen erworben worden sind.[4]

II. Diejenigen Domainen betreffend, welche der Monarchie bereits im Jahre 1808 angehört haben, so ist über deren Veräußerlichkeit das Hausgesetz v. 17. Dez. 1808 nebst Edikt v. 6. Nov. 1809 ergangen.[5] Dasselbe enthält hierüber folgende Bestimmungen:

1) Diejenigen Domainen betreffend, deren Ertrag zu den öffentlichen Abgaben bestimmt ist, so sollen jederzeit nur die Bedürfnisse des Staates und die Anwendung einer vernünftigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sei mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung[6], oder mittelst eines anderen Titels, für das gemeinsame Wohl und für das Interesse des Königlichen Hauses nothwendig oder vortheilhaft ist (§. 2 a. a. O.).

Preuß. Staatsrecht, Bd. II, S. 314 ff. — Mein Domainenwesen, S. 87, und die dort alleg. Literatur.

[1] Vgl. deren Zusammensetzung in meinem Domainenwesen, S. 88—99.

[2] Die Bestimmung des §. 14, daß sie auch in Erbpacht ausgethan oder gegen fortwährende Zinsen den Unterthanen zum erblichen Besitze ertheilt werden können, ist obsolet, da diese Besitzformen nicht mehr zuläßig sind (vgl. Bd. II, §. 140, S. 119 ff.).

[3] Dies kann jetzt nur noch bei Thronlehnen und bei feudis extra curtem vorkommen (vgl. Bd. II, §. 140, S. 128 ff.). Die Bestimmung des §. 20, daß auch Erbzinsgüter jederzeit wieder verliehen werden dürfen, ist aus dem in der vor. Note angeführten Grunde obsolet.

[4] Wenn in den vor Emanation der Verf.-Urk. ergangenen Gesetzen von der „unbedingten Veräußerungsbefugniß des Souverains" in Bezug auf Domainenveräußerungen die Rede ist, so ist darauf hinzuweisen, daß, in Folge der Bestimmungen des Art. 99 (in Verbind. mit Art. 62) und des Art. 104 der Verf.-Urk., die Mitwirkung der beiden Häuser der Landesvertretung bei der gedachten Veräußerung insofern eintreten muß, als der jährliche Staatshaushaltsetat regelmäßig diejenige Einnahmeposition enthält und enthalten muß, welche aus Domainenveräußerungen einkommen soll, und diese Feststellung nur durch das mit der Landesvertretung zu vereinbarende Gesetz über den Staatshaushaltsetat getroffen werden kann.

[5] Vgl. G. S. 1806—10, S. 883, Rabe's Samml., Bd. X, S. 175 ff. — Nach dem damals bestehenden Staatsrechte bedurfte es zu diesem Gesetze der Einwilligung der Stände der Provinzen. Da diese indeß, ohne wirklich aufgehoben zu sein, doch untergegangen waren, so mußte da, wo sie selbst der Form nach verschwunden waren, eine Nothrepräsentation gebildet werden, um mit dieser über den Gegenstand verhandeln zu können. Vgl. Bd, I, §. 5, S. 14.

[6] Diese Art der Veräußerung findet jetzt nicht mehr statt (vgl. oben Note 2).

2) Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Thl. II, Tit. 14, §§. 16 ff.[1], nach welchen Domanialgüter nur in soweit an einen Privatbesitzer gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, werden daher dahin deklarirt:

a) Eine Verschenkung der Domainen findet nicht statt, sondern kann jederzeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden.

b) Der jedesmalige Souverain ist befugt, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien mittelst eines nicht unentgeltlichen Titels zu veräußern, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes.

c) Auch in Absicht der übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte ist dem Souverain die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbverpachtung[2], die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, sowie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und anderen dinglichen Verbindlichkeiten, nur in dem Falle gestattet, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind, für welche alle bereits vorhandenen und diejenigen Schulden zu erachten, welche zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegskontribution verwendet werden (§. 3 a. a. O.).[3]

3) Der Erwerber eines nach §. 3, Litt. b und c veräußerten Domanialgrundstückes oder eines dinglichen Rechtes ist gegen jeden fiskalischen Anspruch geschützt, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen Kontrakts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte (§. 4 a. a. O.).

III. Rücksichtlich der später erworbenen Domainen gelten andere Grundsätze.

A. Diejenigen Domainen, welche der Staat in Folge der durch das Edikt v. 30. Okt. 1810[4] angeordneten Säkularisation sämmtlicher geistlicher Güter erworben hat, sind dem Hausgesetze v. 17. Dez. 1808 nebst Edikt v. 6. Nov. 1809 nicht unterworfen; ihre Veräußerung und Verpfändung wurde vielmehr durch die Deklaration und Verordnung v. 6. Juni 1812[5] lediglich von dem Willen des Königs abhängig erklärt.[6]

---

[1] Vgl. oben S. 755.

[2] Ueber die Unstatthaftigkeit dieser Art der Veräußerung vgl. oben S. 755, Note 2.

[3] Um die Frage: ob eine geschehene Veräußerung wirklich im Sinne des §. 3, Litt. c des Hausges. v. 17. Dez. 1808 nothwendig gewesen sei, völlig zu erledigen, muß (nach §. 5 a. a. O.) die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und dem ältesten Prinzen des von König Friedrich Wilhelm I. abstammenden Königl. Hauses vollzogen werden. Ist der Kronprinz minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund sein, und von dem Justizmin. die obervormundschaftliche Autorisation erhalten. — Diese Form ist jedoch in Betreff der zur Zeit der Publikation des Hausgesetzes bereits vorhandenen Schulden des Staates nicht erforderlich. Diese Schulden sind durch den Etat v. 12. April 1809 auf 45 Millionen Thlr. festgesetzt, welcher jährlich das Konkurrenzverhältniß bestimmt, wonach diese Summe in den einzelnen Provinzen mittelst Verpfändung oder Veräußerung aufzubringen ist (vgl. K. O. v. 27. Mai 1820, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XV, S. 250). Innerhalb jenes Etats hängen die Domainenveräußerungen und Verpfändungen nach §. 3, Litt. c des Hausges. lediglich von dem Willen des Souverains ab. Wird der Etat überschritten, so muß die Urkunde in der im §. 5 vorgeschriebenen Form ausgestellt werden. Den Hypothekenbehörden aber ist (durch den §. 6 des Hausges.) die Kontrole übertragen, daß die Bestimmungen des Hausges. nicht überschritten werden, und es ist daher, damit letztere die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit der gedachten Form zu beurtheilen im Stande seien, die fortlaufende Führung eines Registers der stattgefundenen Verpfändungen und Veräußerungen angeordnet, welche nach dem R. v. 10. März 1821 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. III), bei dem Fin.-Min. geführt wird. Vgl. über die Einrichtung und Führung dieses Registers: R. v. 20. Dez. 1822 und 10. April 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XX, S. 260, u. Bd. XLIX, S. 508) u. K. O. v. 27. Mai 1820 u. Instr. v. 16. Juni 1834 nebst den Grundsätzen v. 13. März 1821 (a. a. O., Bd. XV, S. 245, und Bd. XLV, S. 512).

[4] Vgl. oben §. 421, S. 754 ff.

[5] Vgl. G. S. 1813, S. 108.

[6] Ueber die Veranlassung zu dieser Verordn. vgl. die Mittheilungen in der Gesetzrevision Pens. XII, S. 113 ff., und die dort näher motivirte Ansicht über die Unhaltbarkeit der da-

B. In Beziehung auf die Domainen in den in den Jahren 1814 und 1815 neu- und wiedererworbenen Provinzen bestimmt die Verordnung v. 9. März 1819[1], daß auf dieselben das Hausgesetz v. 17. Dez. 1808 keine Anwendung findet, und ertheilt sodann in Betreff derselben folgende Vorschriften:

1) Die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben ist nach den allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Thl. II, Tit. 14, §§. 16—20[2] zu beurtheilen; die Veräußerung derselben und die Ablösung von Domanialrenten, Erbpachtsgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten ist daher nur gegen genügende Schadloshaltung des Staates gestattet (§§. 1 und 2 a. a. O.).

2) Mit dem Verkaufe der Domainen, sowie mit der Ablösung der Domanialgefälle und Rechte kann in den gedachten Provinzen mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat verfahren werden, nur daß die davon aufkommenden Gelder ausschließlich zum Abtrag gekündigter Domainen-Passivkapitalien und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht worden, zu verwenden sind (§. 3 a. a. O.).

3) Verschenkungen von Domainen können nicht stattfinden; jedoch sind ausnahmsweise diejenigen Donationen bestätigt, welche in Beziehung auf die Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 in den erwähnten Provinzen gemacht sind, wogegen vorbehalten ist, etwa heimfallende Lehne, statt sie wieder zu verleihen, als Domainen dem Staate und der Krone, an die Stelle jener Donationsgüter, einzuverleiben und auf diese und andere Weise den Abgang zu ersetzen (§. 4 a. a. O.).[3]

Ueber diejenigen allgemeinen Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfnisse des Staates gemacht und neben der Abtragung der auf den Domainen hypothekarisch haftenden Passivkapitalien, aus den Domainen-Kauf- und Ablösungsgeldern, Erbstandskapitalien u. s. w. zu tilgen sind, sollte (nach §. 5 a. a. O.) ein Etat vollzogen werden. Dies ist demnächst mittelst Verordnung v. 17. Jan. 1820[4] geschehen. Die in demselben verzeichneten Staatsschulden betragen 180,091,720 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. und sind als solche anerkannt, welche zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staates entstanden und bis zu ihrer Tilgung als Lasten des Staates und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden. Für dieselben und zu deren Sicherheit ist zugleich mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staates, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der damaligen Monarchie garantirt.

C. Was die Domainen in den im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen betrifft, so hat der §. 1 der Verordnung v. 5. Juni 1867[5] bestimmt, daß in Betreff der Zulässigkeit ihrer Veräußerung alles darauf beruht, daß solche nicht anders geschehen kann, als unter genügender Schadloshaltung des Staates, und daß die Erlöse aus der Veräußerung von Domainen und Regalien, sowie aus Ablösungen von Domainengefällen, sofern sie nicht zur Tilgung vorhandener Schulden zu verwenden sind, den Bestimmungen der Kabinetsorders v. 17. Jan. 1820, §. I und v. 26. Juni 1826, §. III und des Gesetzes v. 28. Sept. 1866, §. 2 unterliegen.[6]

---

durch erlassenen Deklaration. Es wird ausgeführt, daß jetzt die aus säkularisirten Gütern herrührenden Domainen sowohl ihrer Natur nach, als insbesond. in Betreff ihrer Veräußerlichkeit den Domainen der neuen Provinzen ganz gleichstehen und gleich diesen nach der V. v. 9. März 1819 zu beurtheilen sind, zumal da alle Domainen und namentlich die säkularisirten Güter durch die V. v. 17. Jan. 1820, §. III (G. S. 1820, S. 9) und durch die K. O. v. 17. Jan. 1826 (G. S. 1826, S. 57) für die gesammten Staatsschulden verpfändet und zu deren Verzinsung und Tilgung bestimmt sind. Vgl. mein Domainenwesen, S. 114—116.

[1] Vgl. G. S. 1819, S. 73.

[2] Vgl. oben S. 755.

[3] Die K. O. v. 13. Jan. 1827 (G. S. 1827, S. 20) bestätigt in gleicher Weise diejenigen Schenkungen, welche den Eigenthümern der im Jahre 1813 feindlich zerstörten Besitzungen in Magdeburg mittelst K. O. v. 13. Juli 1816, im Wege der Gnade zur Erleichterung des Verlustes, an Domainengrundstücken gemacht worden sind.

[4] Vgl. V. v. 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des ges. Staatsschuldenwesens (G. S. 1820, S. 9).

[5] Vgl. G. S. 1867, S. 1182 ff.

[6] Insofern die hier in Bezug genommenen Bestimmungen sich auf die Abführung der betr.

IV. Zur Rechtsbeständigkeit einer Domanialveräußerung oder Belastung gehört: a) die gehörige Vertretung des Fiskus (Legitimation der Behörden), b) die gesetzliche Form der Urkunde, c) die Befugniß der Kontrahenten, über den Gegenstand zu kontrahiren, und d) die Entschädigung des Staates. In diesen Beziehungen ist die Veräußerung der Domainen und das dabei zu beobachtende Verfahren durch besondere Verordnungen regulirt worden.[1] Die Kontrole Seitens der beiden Häuser des Landtages wird dadurch ausgeübt, daß in dem jährlich zu vereinbarenden Staatshaushaltsetat unter den Einnahmen die Beträge aus solchen Veräußerungen als besondere Rubrik erscheinen und demzufolge der Prüfung, beziehungsweise Genehmigung der Landesvertretung unterliegen.[2]

§. 423.

IV. Verjährung der Domainen.[3]

I. Obwohl in Betreff der Verjährung der Regalien die allgemeinen Grundsätze der Verjährung gegen den Fiskus[4] gelten[5], so kann doch das Eigenthum der Domainen dem Staate durch eine solche Verjährung nicht entzogen werden[6]; vielmehr muß derjenige, der ein solches Eigenthum sich anmaßt, des für ihn streitenden Besitzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruht, gegen den Fiskus angeben und nachweisen.[7] Die Ersitzung ist also bei Domainen keine zulässige Erwerbungsart. Wer sich indeß in einem vier und vierzigjährigen ruhigen Besitze eines Domainengutes befindet, soll die Vermuthung für sich haben, daß er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze[8], und er soll bei diesem Besitze so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt worden, daß bei der ersten Veräußerung entweder gar kein rechtsgültiger Titel zum Grunde gelegen habe, oder daß der Staat nicht auf andere Weise wegen des Domainengrundstückes entschädigt worden sei.[9] Wer übrigens nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein solches Gut redlicher Weise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch der Fiskus zur Rückforderung an sich berechtigt ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von der Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben oder geleistet hat (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 15, §§. 24 ff.), zu statten.[10]

Erlöse zum „Staatsschatze" beziehen, sind dieselben dadurch erledigt (vgl. G. v. 18. Dez. 1871, §. 6, G. S. 1871, S. 593 ff.).

[1] Vgl. die Zusammenstellung der betr. Veräußerungsinstruktionen und der Bestimmungen über die besonderen Erfordernisse und Modalitäten einer gültigen Domainenveräußerung in meinem Domainenwesen, S. 122—199. — Vgl. Koch's Recht und Hypothekenwesen der Preuß. Domainen, S. 154—200. — Von den betr. Bestimmungen sind besonders hervorzuheben: Ed. v. 27. Juni 1811, betr. die Veräußerung der Domainen und Forsten (G. S. 1811, S. 208) und V. v. 5. März 1813 wegen Veräußerung der Staatsgüter (G. S. 1813, S. 27) u. das C. R. des Fin.-Min. v. 30. Aug. 1848, betr. die Veräuß. von Domainen- und Forstgrundstücken (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 314) nebst C. R. dessel. Min. v. 14. Jan. 1849, betr. die Berichtig. der Kaufgelder bei Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken (a. a. O. 1849, S. 239); ferner V. v. 5. Juni 1867, §. 3 (G. S. 1867, S. 1182, vgl. Bd. III, §. 208, S. 204, Note 5, a). Durch das C. R. des Fin.-Min. v. 27. April 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 294 ff.) sind für die Regier. der sechs östl. Provinzen der Monarchie die jetzt zur Anwendung zu bringenden „allgemeinen Bedingungen zum Verkaufe von Domainen- und Forst-Grundstücken" vorgeschrieben worden, und das C. R. desselben Min. v. 4. Juni 1869 (a. a. O. 1869, S. 296) hat sämmtlichen Regier. und den Landdrosteien in der Prov. Hannover die neu festgestellten „Regeln der Lizitation beim Verkaufe von Domainen- und Forstgrundstücken v. 5. Mai 1869" zur Nachachtung mitgetheilt. — Vgl. auch Bd. III, §. 209, S. 212 ff.

[2] Vgl. unten §. 430, sub II.

[3] Vgl. Koch's Recht u. Hypothekenwesen der Preuß. Domainen, S. 200 ff., und mein Domainenwesen, S. 82 ff.

[4] Vgl. dieselben in den §§. 629 ff., A. L. R., I, 9.

[5] Vgl. A. L. R., II, 14, §. 35.

[6] Vgl. a. a. O., §. 36.

[7] Vgl. a. a. O., §. 37.

[8] Vgl. a. a. O., §. 39.

[9] Vgl. a. a. O., §. 40.

[10] Vgl. a. a. O., §. 41.

II. Von der Regel, daß keine Privatperson das Eigenthum an Domainen durch Ersitzung erwerben kann, gelten zwei Ausnahmen, nämlich: a) der Besitz im Normaljahre[1], und b) die Ersitzung einzelner Pertinenzien und Rechte der Domainengüter.[2]

Zweites Stück.

Verwaltung der Domainen.

§. 424.

I. Verwaltung der Domainen im engeren Sinne.[3]

I. Bei der Reorganisation der Staatsverwaltung nach dem Tilsiter Frieden wurde es als Ziel aufgestellt, sämmtliche Domainen gegen angemessene Entschädigung allmählich in ein erbliches, möglichst freies und unwiderrufbares Privateigenthum zu verwandeln.[4] In Folge dessen und der durch die späteren Kriege vermehrten Verschuldung des Staates wurde nicht nur eine regelmäßige Veräußerung von Domainen eingeführt, sondern es hat auch eine allgemeine Verpfändung derselben für die gesammte Staatsschuld stattgefunden.[5] Die nicht veräußerten Domainen dagegen, mit Ausschluß der Forsten, werden größtentheils durch Zeitpacht genutzt. Reine Administration, als eine zweite Art der Verwaltung, findet nur in Ausnahmefällen statt.[6] Die Verpachtung findet entweder

---

[1] Das Normaljahr ist: a) für diejenigen Landestheile, welche zur Zeit des Regierungsantritts Friedrich's II. das Staatsgebiet bildeten, und für das durch den Breslauer Frieden v. 28. Juli 1742 erworbene Schlesien das im A. L. R. (I, 9, §§. 641 ff.) festgesetzte Jahr 1740 (vgl. A. L. R., II, 14, §. 37, C. R. v. 9. Juli 1756 u. v. 22. Dez. 1767, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 493, Mylius, C. C. M., Tom. IV, p. 1003); b) für Westpreußen, mit Inbegriff des Netzdistrikts und des Ermelandes, jedoch mit Ausn. der Stadt Danzig und deren altem Gebiet, und der Stadt Thorn und deren Gebiet das Jahr 1797 (V. v. 18. Dez. 1798 und Dekl. v. 23. Dez. 1799, Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 1831, V. v. 24. Nov. 1843, G. S. 1844, S. 12, und Westpreuß. Prov.-R., §. 5, G. S. 1845, S. 105); c) für die Rheinprovinz das Jahr 1815 (Landtagsabschied v. 15. Juli 1829, §. 11, und G. v. 18. Dez. 1831, G. S. 1832, S. 3). — Für die übrigen Provinzen, wo es noch kein Normaljahr gibt, gilt diese Ausnahme nicht. — Ueber die Frage, ob der Besitz ein titulirter sein muß: Erk. des Ob.-Trib. v. 11. Jan. u. 14. April 1848 (Entsch., Bd. XV, S. 509, u. Bd. XVI, S. 501).

[2] Vgl. A. L. R., II, 14, §§. 42 u. 43.

[3] Vgl.: Fischbach, Histor. Beiträge, die Königl. Preuß. und benachbarten Staaten betr. (Berlin, 1781—85), Thl. II, Bd. I, S. 7 ff., Thl. III, Bd. I, S. 13 ff. — A. H. v. Borgstede, Jurist.-ökonom. Grundsätze von General-Verpachtungen der Domainen in den Preuß. Staaten (Berlin, 1785). — J. D. Nikolai, Oekonom.-jurist. Grundsätze von Verpachtungen der Domainen in den Königl. Preuß. Staaten (Berlin, 1802), 2 Bde. — Ueber Domainen und deren Verwaltung, mit besond. Rücksicht auf die Preuß. Domainenverfassung (Breslau, 1835). — Umpfenbach, Die Benutzung der Domainen in Preußen (Erlangen, 1861). — H. Oelrichs, Die Domainenverwaltung des Preuß. Staates (Breslau, 1883). — Mein Domainenwesen, S. 45 ff. u. S. 433 ff.

[4] Vgl.: Reg.-Instr. v. 26. Dez. 1808, §. 64 a (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 344).

[5] Vgl. V. v. 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens, §. III u. VII (G. S. 1820, S. 9).

[6] Die Domainenveräußerungs-Instr. v. 25. Okt. 1810 (vgl. in Koch's Domainenrecht, S. 273 ff.) bestimmt im §. 11, „daß die Domainen, wenn sie nicht verkauft oder vererbpachtet werden, in Zeitpacht, mit Vermeidung kurzer, die Kultur behindernder Pachtperioden, ausgethan werden sollen, wogegen die Administration auf jede Weise vermieden und nur im äußersten Nothfalle dazu geschritten werden soll". Ebenso bestimmt die vom König vollzogene Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dez. 1824 im §. 31, „daß die zur Domainenverwaltung gehörigen Güter und Grundstücke ohne spezielle Genehmigung des Königs nicht für Rechnung des Staates bewirthschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen", und „daß nur dann, wenn unvermeidliche Exmission der Pächter eine einstweilige Administration nothwendig macht, solche auf möglichst kurze Zeit unter Genehmigung des Fin.-Min. stattfinden darf" (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 2 ff.). Vgl. auch die Bestimmungen der Geschäftsanweis. für die Regier. v. 31. Dez. 1825 hierüber in Bd. III, §. 209, sub III, 3 d, S. 214 ff.

in ganzen Aemtern (Generalverpachtung) statt[1], oder die zu den Aemtern gehörigen Güter sind im Einzelnen verpachtet (Einzeln- oder Separatverpachtung). Neben der eigenen Verwaltung und der Verpachtung findet sich noch, jedoch nur in der Provinz Preußen, das sogenannte Intendantursystem vor, nämlich die Einrichtung, wonach die einzelnen Güter und Nutzungen in Pacht, zum Theil auch in Administration gegeben sind und über eine Anzahl derselben ein besoldeter Beamte (Intendant) gesetzt ist, welcher die Gefälle erhebt und berechnet, die Pächter in ihrem wirthschaftlichen Benehmen beobachtet, die herrschaftlichen Bauten besorgt, die Aufsicht auf die Domaineneinsassen führt, die Landes- und Lokalpolizei administrirt und alle Pflichten ausübt, welche sonst den Generalpächtern in ihrer Eigenschaft als Domainenbeamte obliegen.[2] Die sogenannte Gewährsadministration findet in Preußen nicht mehr statt. Wenn übrigens auch die Selbstverwaltung ganzer Güter oder Etablissements nur in wenigen Fällen besteht, so nimmt dennoch die eigene Administration im Domainenwesen ein großes Feld ein durch die Verwaltung der Domainengefälle, zu welcher in den meisten Landestheilen die Domainenämter[3] dienen.

II. Ueber die Grundsätze, nach welchen die Regierungen sowohl bei der ausnahmsweise zu gestattenden Selbstbewirthschaftung von Domainengrundstücken, als auch bei der als Regel geltenden Verpachtung der Domainen zu verfahren haben, enthält die Geschäftsanweisung für die Regierungen v. 31. Dez. 1825 die speziellen Vorschriften und Instruktionen, welche indeß durch neuere Normativbestimmungen vielfach ergänzt und abgeändert worden sind.[4]

§. 425.

II. Verwaltung der Staatsforsten.[5]

I. Ueber die Einrichtung der Forstverwaltung in den Staatsforsten sind ausführliche Vorschriften ergangen, welche durch die Kabinetsorder v. 5. Okt. 1833 genehmigt worden sind und den Zweck haben, eine regelmäßige Bewirthschaftung und Benutzung

---

[1] Die Generalpächter, welche an die Stelle der früheren Oberamtmänner traten, hatten Anfangs den ganzen Geschäftskreis derselben, also außer der Domainenverwaltung auch die Justiz, die Polizei, die Patronatssachen, sowie die Wahrnehmung des landesherrlichen und des Steuerinteresses unter sich. Friedrich II. entzog ihnen aber die ganze Justizpflege, und wenn ihnen auch seitdem theilweise noch die Direktion der Polizei- und Oekonomie-Rechte, der Dienste und die Beitreibung der Amtsgefälle verblieben, so ist es doch im Allgemeinen zur Regel geworden, daß ihre Funktionen sich lediglich auf die Geschäfte der Oekonomieverwaltung beziehen.

[2] Vgl. hierüber: Regl. v. 7. Aug. 1797 üb. die Administration der neuen Südpreuß. Domainen (Nikolai, a. a. O., Thl. I, S. 244 ff.).

[3] Vgl. Bd. III, §. 221, sub 3, S. 233. — Ein Verzeichniß der (im Jahre 1847) bestandenen Domainen-Pacht-, Rent- und Intendantur-Aemter vgl. in meinem Domainenwesen, S. 436—438.

[4] a) Vgl. Bd. III, §. 209, sub III, 3 d u. e, S. 214 ff., und die betr. Instruktionen und Erlasse über die eigene Administration in meinem Domainenwesen, S. 439—502, und über die Verpachtung ebendas. S. 503—574.

b) Vgl. die gegenwärtig zur Anwendung gelangenden allgem. Bedingungen zur Verpachtung der Domainenvorwerke, ausschließlich derer des Reg.-Bezirks Stralsund v. 8. Juli 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 230 ff.), nebst C. R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 24. Febr. 1882 (a. a. O. 1882, S. 78, Nr. 65).

c) Bezüglich der gegenwärtig geltenden Vorschriften über die freihändige Vereinbarung oder Verpachtung von Domainen- und Forstobjekten vgl. das C. R. des Fin.-Min. v. 3. Juni 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 178, Nr. 136) nebst (abändernden) C. R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 15. Sept. 1881 (a. a. O. 1881, S. 222, Nr. 147).

d) Ueber das Schema zu Pachtverträgen über Domainenvorwerke vgl. C. R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 20. April 1882 (Min.-Bl. d. i. V. 1882, S. 167, Nr. 104).

e) Ueber die Einziehung der Domanialgefälle insbesondere: C. R. der Gen.-Verw. für Dom. u. Forsten v. 18. Mai 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 609), C. R. der Min. d. J. u. d. Fin. v. 8. Febr. 1827 (a. a. O., Bd. XI, S. 143), C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 8. April 1836 (a. a. O., Bd. XX, S. 279), vgl. in meinem Domainenwesen, S. 443 ff. Ueber das Verfahren wegen rückständiger Domanialabgaben: C. R. des Fin.-Min. v. 23. Aug. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 308).

[5] a) Ueber die Sorge des Staates für Kul-

der Forsten zu sichern.[1] Es ist insbesondere die Aufstellung von Forstbetriebsplänen vorgeschrieben und angeordnet, daß Ertragsermittelungen bewirkt, diese Arbeiten aber durch Nachtragen der eintretenden Veränderungen und Führung einer Kontrole über Vorrath und Abnutzung brauchbar erhalten werden sollen.[2] Um die regelmäßige Bewirthschaftung und nachhaltige Benutzung der Staatsforsten zu sichern, sollen für die einzelnen Oberförstereien Hauungspläne und jährliche Materialabnutzungspläne festgestellt und so weit als möglich strenge innegehalten werden.[3]

II. Um hinsichtlich der Gewinnung, Zubereitung und Abgabe der Forstprodukte, sowie der Materialkontrole in den Staatsforsten eine regelmäßige Verwaltung herbeizuführen, ist eine besondere Hauordnung ergangen und den Regierungen mittelst Reskripts v. 23. Juni 1817 zugefertigt worden.[4] Zur Feststellung der Holzpreise bestehen Holztaxen, welche nach der Oertlichkeit verschieden sind und nach den jedesmaligen Zeitumständen der Abänderung unterliegen. In der Regel soll der Kaufpreis, für welchen Holz aus Staatsforsten abgelassen wird, die Taxe übersteigen.[5]

III. Das nach Bestreitung der etatsmäßig feststehenden Holzabgaben an bestimmte Empfänger in den Staatsforsten übrig bleibende gefällte Holz soll für Rechnung des Staates in der Regel nach den von der Regierung zu genehmigenden Vorschlägen des Forstinspektors entweder zum merkantilen Debit in größeren oder kleineren Partien meistbietend verkauft oder mittelst Verkaufs im Einzelnen nach der Taxe verwerthet werden, der öffentliche Verkauf an die Meistbietenden aber die Regel bilden.[6]

---

tur und Schutz der Forsten überhaupt, sowohl in Beziehung auf Staats-, als Privat-Forsten, vgl. oben §§. 336—338, S. 387 ff. — Vgl. die oben S. 387, Note 1 cit. Literatur, desgl. die Literatur über das Staatsforstwesen im Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1867, Beiheft pro Nov. 1867, S. 7—9.

b) Ueber die Feststellung der in den Staatsforsten vorhandenen zur Aufforstung bezw. Wiederkultur bestimmten Blößen und Erhebungen darüber, ob und welche Domainenvorwerke oder Domainengrundstücke ganz oder theilweise aufzuforsten sein möchten, vgl. das C. R. des Fin.-Min. v. 21. Mai 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 104, Nr. 101).

[1] Ueber diese (nicht publizirten) Bestimmungen vgl. das C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 24. April 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 290).

[2] Nähere Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen hat das in der vor. Note alleg. C. R. v. 24. April 1836 ertheilt. Vgl. dazu: C. R. des Fin.-Min. v. 1. März 1864, betr. die regelmäßige Bewirthschaftung und Benutzung der Königl. Forsten (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 215). Ueber die Ausführung der Forst-Vermessungs- u. Abschätzungs-Arbeiten vgl. auch das C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 27. April 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 291) und über die Aufstellung von Forstkarten das C. R. desselb. Min. v. 14. Dez. 1839 (a. a. O., Bd. XXIII, S. 803). Vgl. in meinem Domainenwesen, S. 647 ff.

[3] Vgl. das Nähere hierüber in folgenden Erlassen: C. R. der Gen.-Verw. für Dom. u. Forsten v. 28. Febr. 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 50), C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 29. Juli 1836 (a. a. O., Bd. XX, S. 544), v. 31. Mai 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 330), v. 28. Febr. u. 14. Mai 1838 (a. a. O., Bd. XXII, S. 47 u. 296), C. R. des Königl. Hausmin. v. 26. Jan. 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 105), u. C. R. des Fin.-Min. v. 9. Juli 1852 (a. a. O. 1852, S. 332). Vgl. diese Erlasse in meinem Domainenwesen, S. 651 ff.

[4] Ueber diese (nicht publizirte) Hau-Ordn. vgl. mein Domainenwesen, S. 663, und die zu deren Erläut. ergangenen Anordnungen ebendas. S. 664.

[5] Vgl. die näheren Vorschriften hierüber in folgenden Erlassen: C. R. des Fin.-Min. v. 10. März 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 719), u. v. 16. Mai 1828 (a. a. O., Bd. XII, S. 352), C. R. des Königl. Hausmin. v. 5. Febr. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 151), C. R. desselb. Min. v. 12. Dez. 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 804), desgl. v. 23. Mai 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 299), u. v. 15. Aug. 1844 (a. a. O. 1844, S. 317). Vgl. in meinem Domainenwesen, S. 760.

[6] Vgl. Geschäftsanweisung für die Oberförster v. 4. Juni 1870, §§. 21 ff. (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 75 ff.), K. O. v. 31. Jan. 1820, §§. 18, 19 u. 23, C. R. v. 7. Febr. 1820, §§. 34 u. 58, u. Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dez. 1824, §. 6 (vgl. in meinem Domainenwesen, S. 670). Die Geschäftsanweisung für die Regier. v. 31. Dez. 1825 (vgl. Bd. III, §. 209, S. 214, sub e) bestimmt, daß die Regier. den Holzverkauf nach der näheren Anweisung des Fin.-Min. zu besorgen haben und daß beim Verkaufe im Wege der Lizitation die vorgeschriebenen Förmlichkeiten unter Zugrundelegung der Holztaxe zu beachten sind. Nähere Bestimmungen über das Verfahren beim Holzverkaufe sind demnächst durch zahlreiche Erlasse des Min. ertheilt worden (vgl. dieselben in meinem Domainenwesen, S. 671—697). Ueber die Ueberweisung, Beaufsichtigung und Abfuhre des aus Staatsforsten verkauften Holzes vgl. die ebendas. S. 697—700

IV. Ueber die unentgeltliche Lieferung von Holz aus Staatsforsten an den Staat und an Deputanten sind mehrfache Vorschriften ergangen.[1]

V. Um die Nachtheile abzuwenden, beziehungsweise möglichst zu beschränken, welche für die Staatsforsten aus den darauf lastenden Forstservituten entstehen, sind verschiedene Anordnungen getroffen worden.[2] Es soll jede Gelegenheit wahrgenommen werden, um dergleichen Servituten zu beseitigen, und daher sollen bei der Wiederveräußerung zu Forstnutzungen berechtigter Grundstücke, welche in den Besitz des Domainen- oder Forstfiskus gekommen sind, die Forstberechtigungen von der Veräußerung ausdrücklich ausgeschlossen werden.[3] Bei Dismembrationen forstberechtigter Grundstücke soll darauf gehalten werden, daß die Belastung der Staatsforsten nicht erschwert, daß der Umfang zu vertheilender Weide-, Gras- und Pultenhiebberechtigungen genau festgestellt, die Vertheilung von Holz-, Streu- und anderen Berechtigungen aber gar nicht gestattet werde.[4] — Ueber die Förderung der Forstservitutablösungen[5] und der vergleichsweisen Regulirung der Forstservitutsverhältnisse sind die Regierungen mit speziellerer Instruktion versehen worden.[6]

VI. Die Verordnung v. 4. Juli 1867, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den im Jahre 1866 neu erworbenen Gebietstheilen[7] hat die Ressortminister ermächtigt, für die gedachten Landestheile über die Verwaltung und Nutzbarmachung der dem Staate gehörenden Forsten und Jagden in demselben Maße Anordnungen zu treffen, wie ihnen solches in den älteren Provinzen der Monarchie ressortmäßig zusteht, und zugleich bestimmt, daß die in den gedachten Landestheilen geltenden bezüglichen Gesetze und Verordnungen insoweit außer Kraft treten, als sie mit den hiernach zu treffenden Anordnungen im Widerspruche stehen.

---

mitgetheilten Erlasse, desgl. die C. R. des Fin.-Min. v. 23. Nov. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 342, Nr. 309 u. 310).

[1] a) Früher wurde alles zu Staatsbauten erforderliche Bauholz unentgeltlich aus den Königl. Forsten geliefert. Die K. O. v. 8. Dez. 1824 verordnete dagegen, daß fortan die Lieferung nur gegen Bezahlung des Taxwerthes erfolgen solle, was jedoch durch die K. O. v. 3. Febr. 1826 wieder dahin abgeändert wurde, daß das erforderliche Bauholz, insoweit es verfassungsmäßig bis zum Jahre 1824 frei gewährt worden, auch ferner wieder unentgeltlich zu liefern. Was indeß die Domainen- und Forstbauten betrifft, so erfolgte durch die K. O. v. 11. Aug. 1838 abermals eine Abänderung dahin, daß vom Jahre 1840 an das dazu erforderliche Bauholz nicht mehr frei aus den Staatsforsten zu gewähren, jedoch in Fällen, wo es nach den obwaltenden Umständen zweckmäßig erscheine, den Bauunternehmern zur Bedingung zu machen, das zu veranschlagende Bauholz gegen Bezahlung der Forsttaxe aus den betr. Königl. Forstrevieren zu entnehmen. Diese letztgedachte Maßregel ist demnächst durch die K. O. v. 28. Aug. 1846 verallgemeinert worden und gilt jetzt für alle Staatsbauten (vgl. die betr. Erlasse in meiner Baupolizei [3. Ausg.], S. 396—406, und Domainenwesen, S. 705—706).

b) Ueber die Lieferung von Brenn-, Zaun- und anderem Holze aus Staatsforsten an Deputanten, insbesond. Forst-, Domainen-, Kirchen- und Schulbeamte, vgl. die betr. Verordnungen in meinem Domainenwesen, S. 708—710.

[2] Für die Immediateinsassen der Provinzen Ostpreußen, Lithauen und Westpreußen wurden durch die V. v. 27. Juni 1808 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 235) gegen Verleihung des Eigenthums an ihren Hufen alle ihnen zugestandenen Forstservituten aufgehoben.

[3] Vgl. R. des Min. des Königl. Hauses v. 7. April 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 315). In gleicher Tendenz ist das C. R. desselb. Min. v. 27. Juni 1839 (vgl. mein Domainenwesen, S. 710) ergangen, wonach auf Verminderung der Forstservituten durch Ankauf der berechtigten Grundstücke und Widerverkauf derselben ohne diese Berechtigungen hingewirkt werden soll.

[4] Vgl. C. R. des Königl. Hausmin. v. 15. Dez. 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 800).

[5] Vgl. oben §. 336, sub III, S. 395, und §. 326, sub V, S. 317 ff.

[6] Vgl. C. R. des Fin.-Min. v. 16. Aug. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 337). — Vgl. das „forstwirthschaftliche Gutachten über die Frage, ob es nöthig oder nützlich sei, die Forsten von allen Servituten zu befreien", in Hartig's Forst- und Jagd-Arch., Jahrg. I, S. 1 ff.

[7] Vgl. G. S. 1867, S. 1129.

§. 426.

III. Verwaltung der Domainenjagden. [1]

Die dem Staate zuständigen Jagden werden entweder administrirt, oder verpachtet.[2] Bei den zum Beschuß stehenden Jagden kann der Wildprettsverkauf überall ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Lizitation, stattfinden, auch dürfen Abweichungen von der Wildprettstaxe genehmigt werden.[3] Durch Verpachtung sollen besonders die Feldjagden, sowie die Jagden in isolirt gelegenen Forstparzellen benutzt und die Verpachtungen in der Regel von zwölf zu zwölf Jahren im Wege des öffentlichen Ausgebotes bewirkt werden.[4] Ueber die bei der Verpachtung der fiskalischen Jagden zum Grunde zu legenden Bedingungen sind spezielle Anordnungen ergangen.[5]

Wie in Betreff der Verwaltung und Nutzbarmachung der Staatsforsten, so hat auch in Betreff der Verwaltung und Nutzbarmachung der fiskalischen Jagden die Verordnung v. 4. Juli 1867 den Ressortministern die Ermächtigung ertheilt, in den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen darüber im Verwaltungswege die erforderlichen Anordnungen zu treffen.[6]

Dritter Titel.

Das nicht zu den Domainen gehörige Staatsvermögen.

§. 427.

I. Abgesehen von den Aktivkapitalien des Staates[7] und den für Staatszwecke bestimmten beweglichen Gegenständen, gehören hierher alle nicht mit Domainen oder diesen gleichstehenden Staatsforsten in Verbindung stehende Grundstücke und Bauwerke des Staates, ferner die Staats-Berg-, Hütten-, Hammer- und Salzwerke, die Staatseisenbahnen, die sonstigen gewerblichen Anlagen des Staates, und vielfache Arten an den Staat zu entrichtender nicht steuerartiger Gefälle.

II. Die Frage, ob und inwiefern nach den Grundsätzen des jetzigen Verfassungsrechtes die Staatsregierung bei der Veräußerung von Staatseigenthum an die Genehmigung der Landesvertretung gebunden sei, ist streitig geworden.[8]

---

[1] Vgl. mein Domainenwesen, S. 880 ff.

[2] Ueber die Verwerthung der Jagdnutzung auf den Domainenvorwerken vgl. das C. R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 22. Jan. 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 43, Nr. 50).

[3] Vgl. die Geschäftsanweis. für die Reg. v. 31. Dez. 1825 (s. Bd. III, §. 209, S. 214).

[4] Vgl. ebendas.

[5] Vgl. das C. R. des Fin.-Min. v. 20. Juli 1866 an sämmtl. Reg., mit den allgem. Bedingungen bei Verpachtung fiskalischer Jagden (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 45), nebst C. R. desselb. Min. v. 13. Nov. 1870, betr. einige Aenderungen in der Fassung der gedachten Bedingungen (a. a. O. 1870, S. 306), an deren Stelle jetzt die mittelst C. R. des Fin.-Min. v. 16. Aug. 1872 publizirten Bedingungen für die Verpachtung fiskalischer Jagden (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 201, Nr. 188) getreten sind.

[6] Vgl. oben §. 425, sub VI.

[7] Vgl. oben §. 420, sub III.

[8] Die ohne Genehmigung der beiden Häuser des Landtages von der Staatsregierung einseitig vorgenommenen Veräußerungen von Staatseisenbahnen hat die Veranlassung zu der gedachten Kontroverse gegeben. Die betreff. Fälle sind folgende: a) der durch den Allerh. Erl. v. 27. Juni 1864 (G. S. 1864, S. 520) ohne Genehmigung der Landesvertretung bestätigte Vertrag v. 7. Mai 1864 mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, worin die Staatsregierung sich verpflichtet hat, die Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher und Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn anzukaufen und an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft wieder zu verkaufen. Hierauf bezieht sich die Interpellation der Abgeordn. Hammacher u. Gen. v. 28. April 1865 (St. B. des Abg.-H. 1865, Anl.-Bd. VII, S. 1209, Aktenst. Nr. 125), deren ungenügende Beantwortung (vgl. Sitz. v. 2. Mai 1865 in den St. B. a. a. O., Bd. II, S. 1258—59) zur Stellung des Antrages der Abgeordn. Kornely u. Gen. (St. B. des Abg.-H. 1865, Anl.-Bd. VIII, S. 1967, Aktenst. Nr. 189) führte, und da dieser Antrag in der Session von 1865

Zuvörderst kann nicht zweifelhaft sein, daß es einer speziellen und ausdrücklichen Genehmigung Seitens der Landesvertretung nicht bedarf zur Veräußerung von Vermögensobjekten des Staates, welche im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommen, also zu den in allen Zweigen der Staatsverwaltung regelmäßig erforderlichen Verkäufen von unbrauchbaren Inventarien u. s. w., sowie von den durch den Betrieb gewonnenen Erzeugnissen. Die hieraus entstehenden Einnahmen werden in dem jährlichen Staatshaushaltsetat aufgeführt und erhalten ihre gesetzliche Sanktion durch das Staatshaushaltsetatsgesetz.

Was sodann ferner diejenigen zum Staatsvermögen gehörigen liegenden Gründe (Gebäude, Plätze und andere Grundstücke) betrifft, welche, ohne unter den Begriff der Domainen zu fallen[1], bisher zu einem bestimmten Zwecke der Staatsverwaltung außerhalb des eigentlichen Finanzinteresses gedient haben, insbesondere also Kasernen und Exerzierplätze, Festungsanlagen, Magazine, Gefängnißanstalten, Gerichts-, Gymnasial- oder andere Regierungsgebäude, so steht deren Veräußerung in der Regel mit einer entsprechenden neuen Anschaffung im Zusammenhange und dann bildet der Erlös aus der Veräußerung nur formell eine Einnahme, indem derselbe eine theilweise Deckung derjenigen Ausgaben enthält, welche durch die mit dem Verkaufe im Zusammenhange

---

unerledigt blieb, zu dem in der Session von 1866 anderweitig eingebrachten Antrage der Abgeordn. Hammacher und Kornely v. 29. Jan. 1866 (St. B. des Abg.-H. 1866, Anl.-Bd. S. 55, Aktenst. Nr. 29) auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des gedachten Vertrages, welcher indeß wiederum nicht zur Verhandlung gelangte. b) Der zwischen der Staatsregierung und der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft ohne Genehmigung der Landesvertretung abgeschlossene Vertrag v. 10. Aug. 1865 (G. S. 1865, S. 957), welcher die Veranlassung zu dem Antrage des Abgeordn. Becker v. 19. Jan. 1866 (St. B. des Abg.-H. 1866, Anl.-Bd. S. 3, Aktenst. Nr. 8) auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieses Vertrages gab. Der hierüber erstattete (von dem Abgeordn. Lasker verfaßte) Ber. der XI. Kom. des Abg.-H. v. 14. Febr. 1866 (St. B. a. a. O., S. 162 ff., Aktenst. Nr. 51), welcher die Kontroverse eingehend beleuchtet und zu dem Antrage der Kom. gelangt, den gedachten Vertrag für verfassungswidrig und daher rechtsungültig zu erklären, kam nicht zur Berathung im Plenum. Der Abgeordn. Lasker brachte nunmehr in der Sitz. v. 21. Nov. 1866 den Antrag ein, „die Staatsregierung aufzufordern, den gedachten Vertrag dem Landtage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen", welcher Antrag angenommen wurde (St. B. des Abg.-H. 1866—67, Bd. II, S. 610—621), und in den Sitz. v. 13. u. 18. Dez. 1866 (a. a. O., S. 1123—24 u. S. 1244) beschloß das Abg.-H. die Einlegung einer ausdrücklichen Verwahrung seiner betreff. Rechte. In der Sitz.-Per. 1868—69 wurde dieser Gegenstand schließlich durch Kompromiß erledigt (vgl. das G. v. 8. Febr. 1869, §. 2, G. S. 1869, S. 350, und den Ber. der Budgetkom. in den St. B. des Abg.-H. 1868—69, Anl.-Bd. III, S. 1122, Aktenst. Nr. 178, sowie die Verhandl. in der Sitz. v. 16. Jan. 1869, St. B. a. a. O., Bd. II, S. 1095, und den St. B. des Herrenh. 1868—69, Bd. I, S. 168—169). — Nach diesen Vorgängen fand das Haus der Abgeordn. sich veranlaßt, die Streitfrage bei Gelegenheit der Berathungen über den Gesetzentwurf, betr. die Vermehrung des Betriebskapitals 2c. der Staatsbahnen 2c. (St. B. des Abg.-H. 1866—67, Anl.-Bd. II, S. 653 ff., Aktenst. Nr. 136) weiter zu verfolgen. Die vereinigten Kommissionen für Fin. u. Zölle und für Handel und Gewerbe beantragten in dem Ber. v. 24. Jan. 1867 (St. B. a. a. O., Bd. III, S. 814 ff., Aktenst. Nr. 188), diesem Gesetzentwurfe nur unter der Bedingung zuzustimmen, daß in denselben (als §. 6) die Bestimmung aufgenommen werde, „daß jede Verfügung der Staatsregierung über eine Staatsbahn durch Veräußerung oder Verpachtung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages bedürfe". Bei den Verhandlungen hierüber im Plenum (in der Sitz. v. 30. Jan. 1867, St. B. des Abg.-H. 1866—67, Bd. III, S. 1798—1829) wurde die Streitfrage eingehend diskutirt und es kam schließlich ein Kompromiß dahin zu Stande, daß in das vereinbarte Gesetz v. 9. März 1867 (G. S. 1867, S. 393 ff.) die Bestimmung (in §. 6 desselben) aufgenommen wurde, daß jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 des Gesetzes bezeichneten acht Staatseisenbahnen resp. Eisenbahnantheile durch Veräußerung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages bedürfe. Gleiche Bestimmungen sind seitdem auch in die neueren Gesetze dieser Art aufgenommen worden. So in den §. 7 des Ges. v. 17. Febr. 1868, betr. die Aufnahme einer Anleihe zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen 2c. und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes (G. S. 1868, S. 71 ff.), in den §. 3 des Ges. v. 25. März 1869, betr. die Auflös. des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds 2c. und die Deckung der Ausgaben zur Vervollständigung 2c. der Staatsbahnen (G. S. 1869, S. 537), und in den §. 2 des Ges. v. 7. März 1870, betr. die Deckung der Ausgaben zur Vervollständigung 2c. von Staats-Eisenbahnen (G. S. 1870, S. 245).

[1] In Betreff dieser Grundstücke vgl. oben §. 422.

stehende Neuerwerbung entstehen. Die Einnahmen aus solchen Veräußerungen verbleiben demzufolge, ohne in die Generalstaatskasse zu fließen, demjenigen Verwaltungszweige, welchem die veräußerten Gegenstände angehört haben [1], und die Beschlußnahme über die Vornahme solcher Veräußerungen ist eine Verwaltungsangelegenheit des betreffenden Ressorts. Es ist jedoch vorgeschrieben worden, daß dazu in der Regel [2] die Genehmigung des Königs eingeholt werden soll. [3] Die Einwirkung des Landtages aber bei solchen Veräußerungen macht sich dadurch geltend, daß demselben unzweifelhaft das Recht zusteht, die mit der Neuanschaffung in der Regel verbundenen Mehrausgaben abzulehnen und auf diesem Wege solche Veräußerungen, die er nicht für zweckmäßig erachtet, zu verhüten.

Dagegen kann die Staatsregierung nicht für befugt erachtet werden, ohne Zustimmung des Landtages solches Vermögen des Staates, welches als Einnahmequelle dient und in seinem Finanzzwecke mit den Steuern, Abgaben und Regalien auf einer Linie steht, zu veräußern, zu belasten, oder sonst einer kontraktlichen Aenderung zu unterwerfen. Hierher gehören insbesondere Domainen und Forsten, Berg-, Hütten- und Salzwerke, Handels- und Fabrik-Etablissements und die Eisenbahnanlagen des Staates. Da die Verfassungsurkunde keine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthält, so kann die streitig gewordene Frage nur aus anderweitigen speziellen Gesetzen und in deren Ermangelung aus den allgemeinen Prinzipien der Verfassung und des konstitutionellen Staatsrechtes überhaupt [4] entschieden werden. Die Ansicht der Staatsregierung, welche das von dem Hause der Abgeordneten in Anspruch genommene Recht der Zustimmung der Landesvertretung zur Veräußerung von Staatsgut ganz allgemein bestritten hat, geht dahin, daß die Regierung als Inhaberin der Exekutive (Art. 45 der Verfassungsurkunde) zum Abschluß von privatrechtlichen Verträgen berechtigt sei und daß über die Frage, ob ein solcher formell abgeschlossener, beziehungsweise vollzogener Vertrag rechtsgültig sei, nur die Gerichte zu entscheiden haben und nicht die Landesvertretung. Die Staatsregierung sei im Allgemeinen befugt, Staatseigenthum zu veräußern; denn dies verbiete ihr kein Gesetz und ebensowenig die Verfassungsurkunde; insbesondere werde nirgend zu einem solchen Vertrage die Zustimmung der Landesvertretung erfordert. Die Staatsregierung sei in Betreff der Veräußerung von Staatsvermögen nur dahin beschränkt, daß sie dasselbe nicht verschenken dürfe; im Uebrigen sei sie nur dafür verantwortlich, daß sie von ihrer Befugniß einen den Interessen des Fiskus entsprechenden Gebrauch mache. [5] — Diese Ansicht wurzelt indeß lediglich in dem vor der Emanation der Verfassungsurkunde bestandenen Staatsrechte. Daraus, daß nach der Gesetzgebung

---

[1] Vgl. K. O. v. 17. Juni 1826, §. III, Nr. 1 (G. S. 1826, S. 58).

[2] Ausnahmsweise hat der Allerh. Erl. v. 4. Juli 1853 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 266 u. Min.-Bl. 1853, S. 157) den Fin.-Min. ermächtigt, Grundeigenthum, welches dem Fiskus als Bestandtheil einer erblosen Verlassenschaft anfällt oder als herrenloses Gut zugeschlagen wird, und dessen Taxwerth die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigt, ohne vorherige Anfrage bei dem König nach seinem Ermessen im Wege der öffentl. Lizitation oder aus freier Hand für einen angemessenen, dem öffentl. Verkehrswerthe der betr. Grundstücke entsprechenden Preis zu verkaufen. In Betreff der Veräußerung von Grundstücken des Justizfiskus hatte die K. O. v. 28. Okt. 1842 (Just.-Min.-Bl. 1842, S. 359) vorgeschrieben, daß dazu in allen Fällen die Königl. Genehmigung einzuholen und daß die Veräußerung, sofern nicht der König die Ueberlassung aus freier Hand ausdrücklich gestattet, im Wege der öffentl. Lizitation zu bewirken; der Allerh. Erl. v. 12. Nov. 1853 (a. a. O. 1853, S. 426) hat indeß den Justizmin. ermächtigt, dem Justizfiskus gehörige Grundstücke oder einzelne Theile derselben, sofern ihr Taxwerth die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigt, ohne vorherigen Immediatbericht nach seinem Ermessen im Wege der öffentl. Lizitation oder aus freier Hand gegen einen angemessenen, den öffentl. Verkehrsverhältnissen der betr. Grundstücke entsprechenden Preis zu verkaufen oder gegen andere Grundstücke auszutauschen. Vgl. das C. R. des Justizmin. v. 1. April 1874, betr. die Zuständigkeit der Justizbehörden in Ansehung der Grundstücke und Lokalien der Justizverwaltung (Just.-Min.-Bl. 1874, S. 101, Nr. 29).

[3] Vgl. die Instr. für die Oberrechnungskammer v. 18. Dez. 1824, §. 7 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 2 ff.).

[4] Vgl. Bd. I, §. 21, S. 85 ff.

[5] Vgl. insbes. die Erklärungen der Vertreter der Staatsregierung, welche in dem Kom.-Ber. v. 14. Febr. 1866 (St. B. des Abg.-H. 1866, Anl.-Bd. S. 170 ff., Aktenst. Nr. 51) enthalten sind, und die bei Gelegenheit der in der Note 8 oben S. 763 aufgeführten Verhandlungen abgegebenen Erklärungen der Regier.-Kommissarien.

aus der Zeit der absoluten Monarchie der Staatsregierung eine gewisse Befugniß beigelegt oder die letztere damals unbeschränkt war, folgt keineswegs, daß dies auch jetzt noch der Fall sei. Bekanntlich hat der Preußische Staat von jeher einen erheblichen Theil seiner Staatsbedürfnisse aus den Einkünften seines besonderen Eigenthums gedeckt. Das Staatsvermögen bestand bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein fast ausschließlich in liegenden Gründen und Realrechten. Dagegen rührt die Bezeichnung „Domainen" für diesen besonderen Theil des Staatsvermögens aus verhältnißmäßig neuerer Zeit her, und die Abweichung der rechtlichen Beziehung für die Domainen und Forsten von anderem Staatsvermögen ist noch neueren Ursprunges.[1] Ohne Anlaß zu einer solchen Unterscheidung wurde von jeher das gesammte nutzbringende Staatsvermögen unter den Gesichtspunkten aufgefaßt, daß der Staat mit seinen Bedürfnissen zum großen Theile auf das Einkommen von dem Staatseigenthume angewiesen sei, und daß jede Veränderung, namentlich aber jede Veräußerung oder Belastung des Staatsvermögens die anderweitige Steuerlast erhöhe. Auf dieser Grundlage haben sich im Preußischen Verfassungsleben Sätze entwickelt, welche durch Jahrhunderte hindurch auf die Anschauungen der Neuzeit vererbt worden sind und durch alle Wandlungen der Regierungssysteme hindurch theils als Gesetze, theils als Grundsätze ihren bleibenden Ausdruck gefunden haben, nämlich a) daß die Kammergüter wahres Eigenthum des Staates sind und den ausschließlichen Zweck haben, die Staatsbedürfnisse zu befriedigen, und b) daß die Veräußerung und Belastung des Staatsvermögens (Staatsgut oder Einkommen) nur unter Zustimmung der Stände gestattet sei. Die alten Stände hielten es für ihr Recht und bis zum letzten Augenblicke ihrer Wirksamkeit wurde dieses ihnen mehrfach bestätiget, daß kein Theil des Staatsvermögens ohne ihre Genehmigung veräußert oder belastet werden dürfe.[2] Als die Landesherrlichkeit eine ganz absolute geworden, die staatsrechtliche Bedeutung der Stände aber vernichtet war, legten die Preußischen Monarchen sich selbst das Gesetz der Unveräußerlichkeit in Betreff des nutzbringenden Staatsvermögens auf.[3] Die hieraus hervorgegangenen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über den Gegenstand[4] stellen als erkennbare Grundsätze fest: a) daß das besondere Staatseigenthum ausschließlich zur Bestreitung der Staatsausgaben dienen soll, b) daß die Revenüen hiervon mit Steuern, Abgaben und den Erträgen der nutzbaren Regalien parallel behandelt werden, und c) daß das Staatseigenthum, welches zur Erhaltung der Staatswirthschaft dient, nur gegen genügende Entschädigung veräußert werden darf. Die aus diesen Fundamentalsätzen entsprungenen Vorschriften aber sind niemals aufgegeben, sondern nur theilweise deklarirt worden. Als in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts die Kriegslasten eine Anleihe unentbehrlich machten, war der Grundbesitz des Staates das geeignetste Objekt der Sicherstellung und es stand keineswegs mit den altpreußischen Traditionen im Widerspruche, daß jetzt das Staatsvermögen durch Veräußerung und Belastung zur Erhaltung des in seiner Existenz bedrohten Staates Hülfe leisten mußte. Hiervon ausgehend hob König Friedrich Wilhelm III. auf Grund einer mit den Agnaten des Königlichen Hauses und einer ständischen Notabelnversammlung getroffenen Vereinbarung v. 17. Dez. 1808 durch das Edikt und Hausgesetz v. 6. Nov. 1809 die unbedingte Unveräußerlichkeit der Staatsgüter, wie solche in dem älteren Hausgesetze v. 13. Aug. 1713 ausgesprochen war, förmlich auf und bestätigte und deklarirte die betreffenden landrechtlichen Vorschriften dahin, daß der Souverain berechtigt sei, einzelne Pertinenzien aus volkswirthschaftlichen Rücksichten, Hauptgüter jedoch nur gegen Entgelt und nur zu dem Zwecke zu veräußern, zu verpfänden und zu belasten, um die Kriegskontributionen an Frankreich und die vorhandenen oder solche andere Staatsschulden zu bezahlen, welche in Zukunft zur Erhaltung des Staates kon-

---

[1] Vgl. oben §§. 423—425.

[2] Den Ständen zugesichert von Joachim II. in den Reversalien d. d. Cöln a. d. Spree vom Mittwoch nach Michaelis, in dem Landtagsrezeß von 1550, zuletzt vom großen Kurfürsten in dem Landtagsrezeß v. 26. Juli 1655.

[3] Vgl. das Hausgesetz und Ed. Friedrich Wilhelm's I. v. 13. Aug. 1713, welches nicht nur die Veräußerung unbedingt verbot, sondern sogar den Behörden die Kontrole auftrug und ihnen eine Pflicht der Rüge gegen den Monarchen beilegte.

[4] Vgl. oben §. 422, sub III.

trahirt werden.[1] Die besondere Eigenschaft des bestimmten Güterkomplexes, welcher unter dem Namen der „Domainen" zusammen mit den Forsten unter die Verwaltung des Finanzministers gestellt war, als Pfand für die Staatsschuld besteht noch gegenwärtig fort. Die Verordnung v. 17. Jan. 1820 verpfändete das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates, insbesondere die sämmtlichen Domainen und Forsten, für die damalige Staatsschuld, mit der alleinigen Maßgabe, daß 2,573,099 Thlr. jährlich für die Bedürfnisse der Krone auf die Einkünfte aus denselben angewiesen blieben. Die Kabinetsorder v. 17. Juni 1826 deklarirte dann noch, daß nur die unter der Verwaltung des Finanzministers stehenden Domainen, Forsten und säkularisirten Güter dem Pfandrechte unterworfen seien, und hiermit war der Begriff der „Domainen" als einer besonderen Vermögenskategorie abgeschlossen. Somit ergibt sich, daß, zufolge positiver Vorschriften der Gesetze, zwei verschiedene Hauptarten von Staatsvermögen bestehen, nämlich a) solches, welches als Einnahmequelle dient und in seinem Finanzzwecke mit den Steuern, Abgaben und Regalien auf einer Linie steht, und b) solche Vermögensstücke, welche nicht als Einnahmequelle dienen, sondern als Hülfsmittel bei der Ausübung anderer Staatsfunktionen nothwendig sind und gebraucht werden. Die erste Hauptart theilt sich, gleichfalls in Folge positiver Gesetze, in zwei Unterarten, von denen die eine, bestehend in den Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern, den Gläubigern der alten Staatsschuld verpfändet und im Zusammenhange hiermit einigen Ausnahmebestimmungen unterworfen, die andere aber, wie Staatsbergwerke, Eisenbahnanlagen u. s. w., keiner speziellen Verpfändung unterworfen ist. Abgesehen von dieser verschiedenen Beziehung zu den Gläubigern der alten Staatsschuld aber haben alle Vermögensgegenstände der ersten Hauptart ihren Finanzzweck und ihre Stellung als Zweige der Finanzverwaltung gemein; die Grundsätze ihrer Behandlung sind innerlich gleich. Sie sind einem beständigen Staatszwecke gewidmet, und damit dieser stabile Zweck nicht vereitelt werden könne, soll nach geschichtlichem und rechtlichem Herkommen die Veräußerung von solchem Staatsvermögen nur aus dringenden Gründen vorgenommen und der Erlös niemals zu den laufenden Bedürfnissen verwendet werden. Dagegen sind Vermögensstücke, welche als anderen Verwaltungszwecken untergeordnet diese ihre Pertinenzqualität an sich tragen, hiervon wesentlich verschieden; ihre Verwaltung muß dem Hauptzwecke folgen und ihre Veräußerung wird nach den Bedürfnissen des letzteren bestimmt; ihr Erlös ist dem unmittelbaren Gebrauche zu ihrem Ersatze zugewiesen, und daher sind solche Posten im Budget nur als durchlaufende zu behandeln. Dagegen fällt der Verkauf von Domainen oder anderem Staatsgute gleicher Gattung, welches als Quelle von Einkommen dient, unter das in Preußen stets hergebrachte Prinzip der Finanzwirthschaft, welches dahin geht, daß solches Staatsvermögen bezüglich seiner Veräußerung und Belastung anderen Regeln, als denen der gewöhnlichen Verwaltung folgt, daß dasselbe den sonst üblichen Maximen der Exekutive nicht preisgegeben, sondern unter besondere Grundsätze und Kontrole gestellt ist. Unter der älteren ständischen Verfassung übten die Stände diese Kontrole aus; diese ging im absoluten Staate theilweise auf die Beamten über, theilweise behielt der König sich dieselbe selbst vor, indem er sich dabei an bestimmte Regeln für gebunden erklärte. Seit der Emanation der Verfassungsurkunde aber ist diese Kontrole an die Landesvertretung gelangt, welcher nunmehr die Pflicht obliegt, darüber zu wachen, daß keine Veräußerung solchen Staatsvermögens anders vorgenommen werde, als in Uebereinstimmung mit den betreffenden Gesetzen und der hergebrachten Tradition Preußischer Finanzwirthschaft. Stände die Veräußerung von Staatsvermögen, dessen Einkünfte einen wesentlichen Theil des Staatsbedürfnisses decken, der Staatsregierung als eine Befugniß der Exekutive einseitig zu, müßte ihr auch die Verpfändung, als das Mindere, gebühren. Die der Landesvertretung verfassungsmäßig zugesicherten Rechte, daß ohne ihre Genehmigung keine Staatsanleihen aufgenommen und keine Garantien zu Lasten des Staates übernommen werden dürfen (Art. 103 der Verfassungsurkunde), würden alsdann zum großen Theile werthlos sein. Es kann aber unmöglich

---

[1] Außerdem hat das Ed. v. 6. Nov. 1809 eine Kontrole durch die Agnaten für die Nothwendigkeit der Veräußerung oder Verpfändung und besondere Förmlichkeiten für den Vertrag eingeführt. Vgl. oben §. 425, sub II.

angenommen werden, daß den Gesetzgebern der Verfassung ein solcher Widerspruch entgangen sein sollte; vielmehr sind dieselben unzweifelhaft davon ausgegangen, daß das Verbot der einseitigen Veräußerung von Staatsgut durch die Exekutive unter die gegebenen Verfassungsbestimmungen zu subsumiren sei. Ein derartiger Widerspruch hat aber auch den Gesetzgebern der Verfassung so fern gelegen, daß sie es nicht für erforderlich gehalten haben, ein ausdrückliches Verbot gegen Veräußerungen ohne Zustimmung der Landesvertretung in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, während die präventive Fürsorge für die Finanzverwaltung so, wie es, übereinstimmend mit den allgemeinen Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechtes, im Art. 99 der Verfassungsurkunde geschehen, zwischen Exekutive und Landesvertretung vertheilt worden ist.[1] Wenn der Art. 99 bestimmt, „daß alle Einnahmen des Staates auf den jährlichen Staatshaushaltsetat gebracht werden sollen, um der Prüfung der Landesvertretung unterworfen zu werden", so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß auch solche Einnahmen, welche aus der Veräußerung von Werthobjekten des Staates entstehen, hierunter begriffen sind. Hieraus folgt aber von selbst, daß es eine nothwendige Bedingung der Gültigkeit solcher Geschäfte ist, daß die Zustimmung der Landesvertretung auf dem verfassungsmäßigen Wege eingeholt wird und die Landesvertretung diese Zustimmung ertheilt.[2] In Betreff der Verkäufe von Domainen- und Forstgrundstücken, welchen die Pertinenzien (insbesondere auch damit in Verbindung stehende Gebäude) gleichstehen, erhält die Staatsregierung diese Zustimmung der Landesvertretung dadurch, daß diese Rubrik als regelmäßiger Posten in dem Voranschlage der Staatseinnahmen erscheint und durch das Staatshaushaltsetatsgesetz im Voraus genehmigt wird. Was aber die Veräußerung anderweitigen nutzbringenden Staatsvermögens betrifft, so darf die Staatsregierung solche ebenso wenig einseitig und ohne Genehmigung der Landesvertretung vornehmen, als sie nicht einseitig über andere Einnahmequellen des Staates zu verfügen berechtigt ist. Eine solche Disposition läuft auf ein Revirement in den Grundlagen des Budgets hinaus und ist ihrer Natur nach ebenso unzulässig, wie die Aufhebung von Steuergesetzen durch einen einseitigen Akt der Staatsregierung. Die Beschränkung der Exekutive in dieser Beziehung gehört zu den staatsrechtlichen Grundsätzen, welche im konstitutionellen Staate Jedermann anerkennen müßte, selbst wenn sie nicht ausdrücklich in der Verfassung festgesetzt ist. Die Preußische Verfassungsurkunde aber hat sich damit begnügt, die gedachte Beschränkung unter die allgemeinen Vorschriften über den Staatshaushalt zu subsumiren, und eine ausdrückliche Präzision dieser speziellen Einschränkung unterlassen, weil bei der Abfassung und Revision des Staatsgrundgesetzes der Gedanke fern lag, daß die Staatsregierung späterhin für sich in Anspruch nehmen werde, die wichtigsten Objekte des Staatsvermögens ohne Genehmigung der Landesvertretung zu veräußern und daß sie jeder Kritik der Rechtsgültigkeit ihre angeblich unbegrenzte Befugniß zum formellen Abschluß von Verträgen entgegensetzen werde. Bei der Berathung der Verfassung aber erachtete man die allgemeinen Bestimmungen des Etatsrechtes für ausreichend, weil man von der Anschauung ausging, daß ein Staatshaushaltsetatsgesetz in jedem Jahre zu

---

[1] Vgl. die nähere Ausführung der hier entwickelten Grundsätze insbesondere in dem (von dem Abgeordn. Lasker erstatteten) Kom.-Ber. v. 14. Febr. 1866 (St. B. des Abg.-H. 1866, Anl.-Bd. S. 162 ff., Aktenst. Nr. 51).

[2] Die Richtigkeit dieser Ansicht wurde im Abg.-H. von vielen Mitgliedern vertheidigt und näher dargelegt. Vgl. insbesond. die Reden des Abgeordn. v. Vincke (Hagen) in den Sitz. v. 21. Nov. 1866 (St. B. des Abg.-H. 1866—67, Bd. II, S. 613) und v. 30. Jan. 1867 (a. a. O., Bd. III, S. 1809 ff.); ferner des Abgeordn. Lasker in den Sitz. v. 21. Nov. 1866 (a. a. O., Bd. II, S. 610 ff. u. 615) und v. 29. Jan. 1867 (a. a. O., Bd. III, S. 1773—76), sowie der Abgeordn. Simson in der Sitz. v. 21. Nov. 1866 (a. a. O., Bd. II, S. 615—616) und des Abgeordn. Hammacher in der Sitz. v. 30. Jan. 1867 (a. a. O., Bd. III, S. 1801). Der Abgeordn. Twesten bemerkte namentlich: „Es ist nicht bloß Art. 99, der uns unwiderleglich das Recht gibt, bei jeder Veränderung von Garantien oder bei Veräußerungen von Staatseigenthum gehört zu werden, sondern die ganze Bestimmung der Verfassung über Staatsanleihen und Garantien hätte gar keinen Sinn, wenn es in der Macht der Regierung stände, zu einem bestimmten Zwecke Staatseigenthum unter Aufnahme von Anleihen oder Garantien zu erwerben, und im nächsten Augenblicke dieses Staatseigenthum zu veräußern und dann über dieses Geld nach ihrem Belieben zu verfügen" (Sitz. v. 29. Jan. 1867, St. B. des Abg.-H. 1866—67, Bd. III, S. 1789).

Stande kommen müsse. In der That kann also die Möglichkeit, an eine einseitige Disposition der Staatsregierung über Finanzquellen des Landes zu denken, erst dann beginnen, wenn die Beachtung des Art. 99 der Verfassungsurkunde gänzlich aufgehört hat, also das Budgetrecht der Landesvertretung völlig verleugnet wird.[1]

Um übrigens wenigstens die von der Staatsregierung auch bezüglich der Staatseisenbahnen in Anspruch genommene Befugniß zu deren Veräußerung ohne Genehmigung der Landesvertretung praktisch unmöglich zu machen, haben die beiden Häuser des Landtages Eisenbahnanleihen und Gesetze über den Bau von Staatseisenbahnen sowie den Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat nur mit der Klausel genehmigt, daß der Verkauf der betreffenden Eisenbahnen oder Theile derselben nur mit Genehmigung beider Häuser des Landtages erfolgen darf.[2] Dasselbe gilt auch von den vermögensrechtlichen Ansprüchen des Staates an Privateisenbahnen.[3]

III. Einen besonderen Bestandtheil des Staatsgutes bildete früher der auf der Kabinetsorder v. 17. Jan. 1820[4] (§. I) beruhende Preußische Staatsschatz, welchem die durch diese Kabinetsorder und durch die Kabinetsorder v. 17. Juni 1826, §. III[5] ihm überwiesenen Einnahmequellen zuflossen. Als im Jahre 1866 der damals vorhandene Staatsschatz zum größten Theile zum Behufe der Mobilmachung der Armee verausgabt worden war, wurde zwischen der Staatsregierung und den beiden Häusern

---

[1] Die entgegengesetzte Ansicht Laband's (Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der Verf. [Berlin, 1871], S. 26—27) bringt andere, als die von der Staatsregierung selbst geltend gemachten Gründe nicht bei und steht einfach auf dem Boden des Staatsrechtes der absoluten Monarchie, indem sie die Konsequenzen des Art. 99 der Verf.-Urk. und des konstitutionellen Staatsrechtes vollständig verleugnet. Ganz mit Recht erklärt sich daher auch Zachariä (Götting. gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1871, Stück 10, S. 369 ff.) gegen diese Ansicht, indem er insbesond. hervorhebt, daß Veräußerungen der Substanz keine zur Verwaltung oder Administration im gewöhnlichen Sinne des Wortes gehörige Akte sind (weshalb also der Art. 45 der Verf.-Urk. hier nichts entscheiden kann), und daß sich bei wirklichem Staatsgute, abgesehen von den durch die Gesetze der Administration desselben zugewiesenen Befugnissen, also da, wo sich die Veräußerung nur durch einen Akt der obersten Staatsgewalt vollziehen kann, die Nothwendigkeit der ständischen Zustimmung schon wegen des Zusammenhanges mit dem Steuerbewilligungsrechte als selbstverständliche Folge des konstitutionellen Prinzips ergibt. Vgl. auch Zachariä's D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. II, §. 208, sub II, S. 430. Gegen die Ansicht Laband's hat sich auch H. Schulze (Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 209, S. 490 ff.) erklärt.

[2] Der §. 6 des Ges. v. 9. März 1867 (G. S. 1867, S. 393) hat bestimmt, daß „jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1, sub Nr. 1—8 dieses Gesetzes aufgeführten Staatseisenbahnen, resp. Eisenbahnantheile durch Veräußerung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages bedarf". Eben dieselbe Bestimmung enthält der §. 7 des Ges. v. 17. Febr. 1868 (G. S. 1868, S. 71) bezüglich der im §. 1, sub Nr. 1—11 desselben aufgeführten Eisenbahnen, resp. Eisenbahnantheile; desgl. der §. 3 des Ges. v. 25. März 1869 (G. S. 1869, S. 537) und der §. 2 des Ges. v. 7. März 1870 (G. S. 1870, S. 245) bezüglich der in diesen Gesetzen aufgeführten Staatseisenbahnen. Ebenso der §. 4 des Ges. v. 17. Juni 1874, betr. die Aufnahme einer Anleihe zur Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes (G. S. 1874, S. 256), der §. 7 des Ges. v. 20. Dez. 1879, betr. den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat (G. S. 1879, S. 635), der §. 4 des Ges. v. 25. Febr. 1881, betr. die Herstellung mehrerer Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung (G. S. 1881, S. 32), der §. 4 des Ges. v. 15. Mai 1882, betr. die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes (G. S. 1882, S. 280), der §. 8 des Ges. v. 13. Mai 1882, betr. den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens (G. S. 1882, S. 269), der §. 9 des Ges. v. 28. März 1882, betr. den weiteren Erwerb von Privatbahnen für den Staat (G. S. 1882, S. 21) und der §. 9 des Ges. v. 24. Jan. 1884, betr. den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (G. S. 1884, S. 11 ff.), welcher auch bestimmt, daß die Staatsregierung der Zustimmung beider Häuser des Landtages zur Verfügung über die darin bezeichneten Eisenbahnaktien bedarf.

[3] Das G. v. 13. März 1867, betr. die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital der Eisenbahn von Köslin nach Danzig (G. S. 1867, S. 457) bestimmt im §. 2: „Eine Abänderung oder Auflösung des vom Staate mit der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Garantievertrages, namentlich eine Veräußerung der aus demselben dem Staate zustehenden Ansprüche auf Eisenbahnen oder eines Theiles derselben oder ein Verzicht des Staates auf solche, bedarf zur Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

[4] Vgl. G. S. 1820, S. 21 ff.

[5] Vgl. G. S. 1826, S. 57 ff.

des Landtages das Gesetz v. 28. Sept. 1866, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes[1] vereinbart, dessen §. 2 bestimmte, daß aus den gezahlten Kriegsentschädigungsgeldern der Staatsschatz mit $27^1/_2$ Millionen Thalern wieder zu dotiren, und daß die demselben durch die Kabinetsorders v. 17. Jan. 1820 und 17. Juni 1826 übereigneten Einnahmen, sobald die baaren Bestände desselben durch fernere Einziehungen über 30 Millionen Thaler erhöht werden würden, den allgemeinen Staatsfonds als Einnahmen, welche in den Staatshaushaltsetat als Deckungsmittel aufzunehmen, zufließen sollten, sowie daß sie, soweit über dieselben nicht als Deckungsmittel im Staatshaushaltsetat des betreffenden Jahres oder anderweitig unter Zustimmung beider Häuser des Landtages verfügt wird, zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden und an die Staatsschuldentilgungskasse abzuführen. Die hiernach in Preußen bis dahin bestandene Institution eines Staatsschatzes ist indeß demnächst durch die Bildung eines Kriegsschatzes für das Deutsche Reich von 40 Millionen Thalern ersetzt[2] und in Folge dessen die Aufhebung des Preußischen Staatsschatzes durch das Gesetz v. 18. Dez. 1871[3] erfolgt.

IV. Was insbesondere die dem Staate gehörigen Gebäude und Bauwerke betrifft, welche nicht Zubehörungen von Domainengütern sind, so dienen dieselben theils unmittelbar dem öffentlichen Dienste — als Amtslokalien, Unterrichtsanstalten, Straf- und Besserungs- und Gefangenanstalten, Kasernen u. s. w., theils werden sie zur Benutzung an Staatsdiener, denen die Staatsregierung Wohnungen gewährt oder zu gewähren verpflichtet ist, überlassen[4], theils endlich an Privatpersonen gegen Entgelt vermiethet. Uebrigens gehört die Unterhaltung aller öffentlichen Staatsgebäude und anderer dem Staate gehörigen Bauwerke, sowie der etwa erforderliche Bau neuer, zu den besonderen Aufgaben der Staatsverwaltung.[5]

V. Die Ausführung von Neubauten und Reparaturbauten auf Staatskosten ist den Verwaltungsbehörden übertragen[6] und setzt in gewissen Fällen die Einholung der Genehmigung der höheren Behörden voraus.[7] Ueber das Verfahren der Baubeamten und Behörden bei der Anfertigung und Prüfung der Bauanschläge sind ausführliche Instruktionen und Anweisungen ertheilt worden.[8] Die Ausführung öffentlicher Bauten

---

[1] Vgl. G. S. 1866, S. 607 ff.

[2] Vgl. das G. v. 11. Nov. 1871, betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes (R. G. Bl. 1871, S. 403). Vgl. hierüber mein Staatsr. des D. R., 2. Aufl., Bd. II, Abth. I, §. 71, S. 71—73.

[3] Vgl. G. S. 1871, S. 593 und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den Drucks. des Abg.-H. 1871—72, Nr. 14. — Dieses Gesetz hat zugleich Bestimmungen über die der allgemeinen Finanzverwaltung zu überweisenden vorhandenen Bestände des Preuß. Staatsschatzes getroffen. — Ueber die anderweite Verrechnung der bisher dem Preuß. Staatsschatze zugeführten Einnahmen vgl. das C. R. des Min. des Inn. v. 16. Jan. 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 50, Nr. 27).

[4] Ueber die Bestreitung der Unterhaltungskosten der Dienstwohnungen der Beamten vgl. Bd. III, §. 262, sub IV, S. 507 ff.

[5] Vgl. die Darstellung der Verwaltung des Staatsbauwesens in meiner Baupolizei des Preuß. Staates (3. Ausg.), S. 363 ff.

[6] Ueber die Anwendbarkeit der den Regierungen wegen Ausführung der Neubauten und Reparaturen und wegen Verwendung der dazu bestimmten Fonds ertheilten Vorschriften auch auf die übrigen Verwaltungsbehörden vgl. §. 18 der Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dez. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 2 ff.).

[7] a) Ueber die Ressortverhältnisse in Bausachen bei den Regierungen vgl. Bd. III, §. 207, S. 194, insbesond. Note 2 und §. 209, S. 208 ff.
b) Ueber das Erforderniß der Einholung höherer Genehmigung zu Neubauten und Reparaturbauten vgl. Bd. III, §. 209, S. 208—209 und in Betreff der Bauten in den Domainen und Forsten §. 209, S. 215, sub g. — Die neueren (abändernden) Vorschriften hierüber enthält die Allerh. Order v. 31. Mai 1880, welche mittelst C. R. des Min. der öffentl. Arb. v. 20. Juni 1880 publizirt ist (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 177, Nr. 147). Dazu: C. R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 20. Aug. 1880, betr. die Behandlung der Bauprojekte in der Domainen- und Forstverwaltung (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 282, Nr. 208), C. R. des Min. der öffentl. Arb. v. 25. März 1881, betr. die Einreichung von Verwendungsplänen bezüglich der zum regelmäßigen Betriebe und zur gewöhnlichen Unterhaltung der Hoch- und Wasserbauwerke ꝛc. bestimmten Mittel (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 58, Nr. 43).

[8] a) Vgl. die betr. Erlasse in meiner Baupolizei (3. Ausg.), S. 370 ff. — Als oberster Grundsatz ist vorgeschrieben, daß die Bauanschläge **vollständig** anzufertigen und **Nachforderungen** zu **vermeiden** sind, wobei zugleich Anweisungen für unerläßlich werdende Abweichungen vom Bauanschlage oder Ueber-

soll in der Regel nicht auf Rechnung erfolgen, sondern in Verding gegeben werden[1]; dagegen sollen in der Regel die Baumaterialien, insbesondere Kalk, Mauer- und Dachsteine, auf Rechnung angekauft werden.[2] Nach Ausführung des Baues soll die Revision desselben und die Abnahme erfolgen.[3] In Betreff einzelner Gattungen des Staatsbauwesens sind in den hier gedachten Beziehungen besondere Bestimmungen ergangen.[4]

---

schreitungen desselben ertheilt werden (vgl. auch §. 18 der Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dez. 1824, v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 2 ff.). — Aus Veranlassung des Abg.-H. sind in dieser Beziehung ergangen: C. R. des Min. des Inn. v. 27. April 1877, betr. die Feststellung der Kostenanschläge zu staatlichen Bauausführungen (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 113, Nr. 77), und C. R. desselben Min. v. 19. April 1879, betr. die genaue und sorgfältige Ausarbeitung der Baukostenanschläge und die Einhaltung der für Bauzwecke bestimmten Geldmittel (a. a. O. 1879, S. 108, Nr. 90). Vgl. hierüber ferner: C. R. des Min. der öffentl. Arb. v. 30. März 1881, betr. die Kontrolirung der Staatsbauten, Behufs Vermeidung der Ueberschreitung der anschlagsmäßigen Kosten (a. a. O. 1881, S. 88, Nr. 69) und C. R. desselben Min. v. 21. Juni 1882, betr. die Beschleunigung der Abrechnung der Kosten von ausgeführten Bauten (a. a. O., S. 199, Nr. 120).

b) Ueber die formelle Behandlung der Entwürfe zu fiskalischen Landbauten und deren Veranschlagung vgl. das C. R. des Min. der öffentl. Arb. v. 21. Juni 1881, nebst Anweisung v. 21. Juni 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 185, Nr. 129).

c) Ueber die Berathung von wichtigen Bauprojekten in anzuberaumenden Konferenzen vgl. das C. R. des Min. der öffentl. Arb. v. 18. Sept. 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 242, Nr. 184).

d) Ueber die Einreichung von Rapporten über die in der Ausführung begriffenen Staatsbauten vgl. das C. R. des Min. der öffentl. Arb. v. 10. Febr. 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 55, Nr. 42).

[1] a) Vgl. Geschäftsinstr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817, S. 248), Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dez. 1824, §. 19 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 11), desgl. die in meiner Baupolizei (3. Ausg.), S. 406 ff. mitgetheilten Erlasse. Vgl. ferner: C. R. der Min. der Fin. und für H., G. u. öffentl. Arb. v. 10. Nov. 1873, betr. die Verdingung von Lieferungen und Bauausführungen für fiskalische Rechnung (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 307, Nr. 237), nebst den hierauf bezüglichen C. R. derselben Min. v. 18. Febr. 1874 (a. a. O. 1874, S. 78, Nr. 73), v. 8. Sept. 1874 (a. a. O. 1874, S. 240, Nr. 285) und v. 3. Okt. 1874 (a. a. O. 1874, S. 231, Nr. 269), desgl. C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 20. Nov. 1874 (a. a. O., S. 290, Nr. 343).

b) Ueber das Verfahren bei der Verdingung von Lieferungen und Arbeiten für Staatsbauten, vgl.: C. R. der Min. der Fin. u. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 8. März 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 145), des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 19. Aug. 1872 (a. a. O. 1872, S. 196, Nr. 181), der Min. der Fin. u. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 10. Nov. 1873 (a. a. O. 1873, S. 307, Nr. 237) und v. 18. Febr. 1874 (a. a. O. 1874, S. 78, Nr. 73), und C. R. des Min. des Inn. v. 7. März 1874 (a. a. O. 1874, S. 91, Nr. 88).

[2] Vgl. R. des Min. des Inn. v. 18. April 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 392) und C. R. des Fin.-Min. v. 12. Mai 1838 mit der Instr. über das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren (in meiner Baupolizei, 3. Ausg., S. 407 ff.).

[3] a) Vgl. das (auf Spezialbefehl erlassene) R. v. 5. April 1788, nebst Dekl. v. 3. Juni 1788 (Mylius, N. C. C., Tom. VIII, p. 2035 u. 2123), desgl. über die Fälle, wo es keiner förmlichen Revisionsprotokolle bedarf, sondern Bauabnahmeatteste genügen, die Min.-Erlasse in meiner Baupolizei (3. Ausg.), S. 443 ff.

b) Vgl. C. R. des Min. des Inn. v. 26. Jan. 1871, betr. die Aufstellung der Kostenanschläge und Revisionsnachweisungen über Bauausführungen im Ressort der Verwaltung des Innern (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 42, Nr. 33) und C. R. des Min. der öffentl. Arb. v. 20. Okt. 1880, betr. die Vereinfachung der Baukosten-Revisionsnachweisungen (a. a. O. 1880, S. 278, Nr. 206), nebst hierauf bezüglichem C. R. des Min. des Inn. v. 11. Nov. 1880 (a. a. O. 1881, S. 1, Nr. 1).

c) Ueber das Verfahren bei Auszahlung der Baugelder vgl. die Erlasse in meiner Baupolizei (3. Ausg.), S. 452 ff., und über die Vorladung unbekannter Baugläubiger bei öffentlichen Bauten die R. v. 6. Aug. u. 4. Sept. 1792 (Mylius, N. C. C., Tom. IX, p. 1063 u. 1083) und Allgem. Ger. O., Thl. I, Tit. 51, §§. 169—171.

[4] a) Bezüglich der Domainen- und Forstbauten vgl. die betr. Bestimmungen in meiner Baupolizei (3. Ausg.), S. 466 ff. und über die vorgängige Feststellung der Bauverpflichtung bei dergl. Bauten a. a. O., S. 481 ff. — Ueber die Frage, in wiefern bei Domainen- und Forstbauten von der öffentlichen Verdingung Abstand genommen werden kann, vgl. ebendas., S. 489 ff. — Ueber die spezielle Beaufsichtigung der Ausführung von Forstbauten: C. R. des Fin.-Min., Abth. für Domainen und Forsten v. 19. April 1877 (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 144, Nr. 105).

b) Ueber die Behandlung der Gestütbausachen vgl. C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 4. März 1876 nebst Instr. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 12. Febr. 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 56, Nr. 59),

Die Garnison-Bauverwaltung ist durch die Ministerialverfügung v. 9. Juni 1877[1] geordnet. Dieselbe hat den Zweck, die sämmtlichen Bauten der Militairverwaltung, sofern es nicht eigentliche Festungsbauten oder Artilleriebauten in den Festungen sind, also die Garnison-, Lazareth-, Magazin-, Montirungsdepot, Train-, Gewehrfabrikbauten, sowie die Bauten der technischen Institute der Artillerie, der Remontedepots und Invalidenhäuser, durch eigene Baubeamte ohne fernere Mitbetheiligung der Fortifikationen und der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung (Regierungs- und Bauräthe und Distriktsbaubeamte) zur Ausführung bringen zu lassen. Zu diesem Behufe sind im Bereiche der dem Kriegsministerium unterstellten XIV Armeekorps für jeden Korpsbezirk je ein technischer Revisor und die erforderliche Anzahl Garnisonsbaubeamte (Garnisonbauinspektoren) angestellt und ist den letzteren die Ausführung der Bauten in mehreren benachbarten Garnisonen durch Vereinigung derselben zu je einem Baudistrikte übertragen.

VI. Von sämmtlichen fiskalischen Gebäuden, den darin vorhandenen und dazu gehörigen Räumlichkeiten und deren Benutzungsart sollen Gebäudeinventarien geführt und gehörig nachgetragen werden.[2] Auch über die Utensilien, Geräthschaften und die zu Kunst- und anderen Sammlungen, auch Bibliotheken gehörigen Gegenstände sollen vollständige Inventarien gehalten und gehörig fortgeführt werden.[3]

VII. Ueber die nur ausnahmsweise stattfindende Versicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr hat der Beschluß des Staatsministeriums v. 19. Nov. 1850[4] Anordnungen getroffen.

---

welche Bestimmungen indeß durch das C. R. der Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und der öffentl. Arb. v. 18. Juli 1880 (a. a. O. 1880, S. 212, Nr. 170) ihre Erledigung gefunden haben.

c) Ueber das Verfahren bei der Ausführung von Justizbauten und insbesond. über die Mitwirkung der Regierungen und der Staatsbaubeamten dabei vgl. meine Baupolizei (3. Ausg.), S. 495 ff., ferner: C. R. des Justizmin. v. 14. Juli 1874, betr. die Bearbeitung der Justizbauangelegenheiten (Just.-Min.-Bl. 1874, S. 215) nebst C. R. des Min. der öffentl. Arb. v. 21. Dez. 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 11, Nr. 11) und C. R. des Justizmin. v. 30. Sept. 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 395), welches durch das C. R. desselben Min. v. 3. Jan. 1881 (Just.-Min.-Bl. 1881, S. 4) abgeändert ist, und C. R. des Justizmin. und des Min. der öffentl. Arb. v. 15. April 1881 über die Mitwirkung der Staatsbaubeamten bei Beschaffung von Utensilien zur Ausstattung gerichtlicher Geschäftsgebäude, Gefängnisse 2c. (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 120, Nr. 83). — Ueber die Zuständigkeit bezüglich der Bearbeitung der Justizbauangelegenheiten, vgl. die C. R. des Justizmin. v. 15. Febr. 1873 (Just.-Min.-Bl. 1873, S. 54, Nr. 13) und v. 28. Okt. 1873 (a. a. O., S. 292, Nr. 87); ferner die C. R. des Justizmin. v. 1. April 1874 (a. a. O. 1874, S. 101, Nr. 29) und v. 30. Sept. 1879 (a. a. O. 1879, S. 395, Nr. 101).

[1] Vgl. Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1883—84, S. 135. — Die durch die K. O. v. 25. März 1839 genehmigte Geschäftsordnung für das Garnisonbauwesen der Preuß. Militairverwaltung (vgl. in meiner Baupolizei, 3. Ausg., S. 510 ff.) war den Regierungen durch das C. R. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 16. Febr. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 67) zur Nachachtung mitgetheilt worden.

[2] Vgl. C. R. der Ob.-Rechn.-Kammer v. 12. Sept. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 225) und C. R. des Justizmin. v. 7. Jan. 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 19).

[3] Vgl. §. 20 der Instr. für die Ob.-Rechn.-Kammer v. 18. Dez. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 2 ff.) und in Betreff der Justizbehörden insbesond. die C. R. des Justizmin. v. 7. Jan. 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 19), v. 17. Dez. 1861 (a. a. O. 1861, S. 313) u. v. 5. Juni 1881 (a. a. O. 1881, S. 122).

[4] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 14. — Dazu: C. R. des General-Steuer-Dir. v. 27. Dez. 1850 (a. a. O., S. 14—15, C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 24. Jan. 1851 (a. a. O. 1851, S. 100), und C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 1. Mai 1851, S. 101) und v. 29. Okt. 1864 (a. a. O. 1854, S. 278).

Drittes Kapitel.

Die Staatseinnahmequellen.

Erster Titel.

Allgemeine Uebersicht derselben. [1]

§. 428.

Die Staatseinkünfte bestehen in den sämmtlichen Einnahmen, welche der Staat aus den ihm zu Gebote stehenden Quellen als Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse gewinnt. Abgesehen von außerordentlichen Staatseinkünften [2], lassen sich die Staatseinnahmen hinsichtlich ihrer Quelle auf folgende Klassen zurückführen:

1) Die Einkünfte von den Staatsgütern und mit diesen verbundenen (privatrechtlichen) Gerechtigkeiten, also die Erträge der Staatsdomainen, Forsten und Jagden [3], sowie die Einnahmen aus der Ueberlassung der Benutzung von Staatsgebäuden [4] und aus der Nutzung anderer dem Staate gehöriger nicht zu den Domainen gehöriger Grundstücke oder Gerechtsame. [5]

2) Die Einkünfte aus den sogenannten nutzbaren oder niederen Regalien des Staates. [6] Diese Regalien sind folgende [7]: a) das Nutzungsrecht des Staates an den Land- und Heerstraßen, den von Natur schiffbaren Strömen, den Ufern des Meeres und den Häfen [8]; b) das ausschließende Recht des Staates, gewisse Arten der herren-

---

[1] Ueber das der landrechtlichen Gesetzgebung über die Staatseinkünfte und fiskalischen Rechte zum Grunde liegende System vgl. oben §. 419, sub III, S. 748 ff.

[2] Dazu sind z. B. diejenigen zu zählen, welche im Kriege durch Eroberung oder dem Feinde auferlegte Kontribution gemacht werden.

[3] Vgl. hierüber oben §§. 420—426.

[4] Vgl. oben §. 427, sub IV.

[5] Hierher gehören insbesond. die Einnahmen und Nutzungen von den nicht zu den Domainen gehörigen, einzeln verpachteten oder administrirten Grundstücken, Mühlen, Fischereien 2c., aus den Erträgen der Gras-, Holz- 2c. Nutzung von den Festungswerken, Kunststraßen 2c. und dergl.

[6] Der Ausdruck: „Regalien (jura regalia)“ selbst ist vieldeutig. Er bezeichnete ursprünglich die in der Königl. Gewalt überhaupt enthaltenen Rechte, weshalb man z. B. die Justizgewalt auch Justizregal genannt hat. In dem Staatsrechte des ehemaligen Deutschen Reiches dagegen war seine Bedeutung auf diejenigen Herrschafts- und Benutzungsrechte der Landesherren eingeschränkt, welche nicht aus dem Wesen der Landeshoheit (Staatsgewalt) folgen, sondern einen zufälligen Grund der Erwerbung hatten (vgl. Himmelstoß, Versuch einer Entwickelung des Begriffs u. d. rechtl. Verhältn. der Regalität in Deutschland; Landshut, 1804). Im neueren Staatsrechte versteht man aber unter den Regalien, im Gegensatze zu den öffentlichen Funktionen, diejenigen Gerechtsame des Staates, welche ihrer Natur nach Privatrechte, jenem durch das Civilrecht und durch die positive Verfassung, wie diejenige der Patrimonialmonarchie, zugewiesen sind. (Die Jagd ist z. B. nicht, wie z. B. die Münzprägung, eine öffentliche Funktion, sondern ihrer Natur nach ein Privatgewerbe; denn die jagdbaren Thiere sind nicht ein nothwendiges Institut oder Organ des öffentlichen Lebens, wie das Geld. Wo dieselbe daher durch das positive öffentliche Recht dem Staate oder dem Fürsten in seiner Eigenschaft als Regent vorbehalten ist, hat sie den Charakter eines Regals.) In der Finanzwissenschaft wird das Wort wieder in einem anderen und weiteren Sinne genommen, indem hier unter Regalien (Finanzregalien, lukrativen Rechten) nicht bloß jene zufälligen auf einem öffentlichen oder privatrechtlichen Titel beruhende Gerechtsame des Staates oder Fürsten, sondern auch die nothwendigen öffentlichen Funktionen, insoweit als aus denselben ein Einkommen entspringt, verstanden werden. — Vgl. Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., S. 190 ff.

[7] Vgl. A. L. R., II, 14, §§. 21—24, und in Betreff des Rhein.-Französ. Rechts oben §. 419, S. 749, Note 3, b.

[8] Vgl. A. L. R., II, 14, §. 21, und A. L. R., II, 15, Abschn. 1 (§§. 1—37) und Abschn. 2 (§§. 38—87), desgl. Rhein.-Französ. Civil-Gesetzb., Art. 538. — Ueber das Wege- und Straßen-Regal vgl. oben §§. 368 ff. und über die Abgaben für die Benutzung der Kunststraßen und der nicht chaussirten Wege §. 371; über das Wasser-Regal und die Abgaben auf den Wasserstraßen oben §. 372. — Auch der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien (A. L. R., II, 15, §. 73). Ebenso

losen Sachen (bona vacantia) in Besitz zu nehmen.[1] Dies letztgedachte Recht umfaßt: α) das vorzügliche Recht des Staates auf die Besitznahme herrenloser Grundstücke, nämlich solcher, die noch in Niemandes Eigenthum gewesen, oder von dem Eigenthümer mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Willensäußerung, sich des Grundstückes begeben zu wollen, verlassen worden sind[2]; β) das Recht des Staates auf erblose Verlassenschaften, nämlich in dem Falle, wenn ein Verstorbener Niemanden hinterläßt, dem aus rechtsgültigen Willenserklärungen, oder vermöge der Gesetze, ein Erbrecht auf sein Vermögen zukommt, und in dem Falle, wenn der durch gültige Willenserklärungen ernannte Erbe nicht Erbe sein kann oder will, oder seines Erbrechtes, als dessen unwürdig, verlustig wird, und Niemand vorhanden ist, welcher nach der Verfügung des Erblassers, oder nach Vorschrift der Gesetze, an seine Stelle treten könnte.[3]

Die niederen Regalien können von Privatpersonen oder Kommunen erworben und besessen werden.[4] Wem das Oberhaupt des Staates dergleichen Nutzungsrecht verliehen hat, der kann zur Vertheidigung desselben auf den Beistand des fiskalischen Amtes Anspruch machen.[5] Es darf aber der Privatbesitzer die Benutzung der vom Staate ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat.[6] Sind Art und Schranken der Benutzung bei der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden, so kann der Privatbesitzer sein Recht, unter keinerlei Vorwande, auf andere Art, oder in einem weiteren Umfange ausüben.[7] Ueberhaupt versteht sich dergleichen Verleihung allemal unter der Einschränkung auf den bestimmten Ort, oder auf die vorausgesetzten Fälle oder Begebenheiten.[8] Innerhalb dieser bestimmten Grenzen gilt aber die Vermuthung, daß das Regale dem Privatbesitzer ausschließend zukomme und der Staat sich der Mitausübung begeben habe.[9] Sind die Grenzen des Rechtes in der Verleihungsurkunde nicht deutlich bestimmt, so treten die Grundsätze wegen Auslegung der Privilegien[10] ein.[11]

---

sind die Häfen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, nach gemeinen Rechten ein Eigenthum des Staates (a. a. O., §. 80), jedoch hat sich derselbe des sogen. Strandrechtes zum Besten der zur See Verunglückten begeben (a. a. O., §§. 80—88). Vgl. hierüber oben §. 364, sub II, A, 5, S. 529 ff. — Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, hat der Staat sich eben dieses Recht zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen ausdrücklich vorbehalten (§. 87 a. a. O.). Das Strandrecht an der Elbe und Weser ist für immer aufgehoben (Elb-Schiffahrtsakte v. 23. Juni 1821, Art. 29, G. S. 1822, S. 21, und Weser-Schiffahrtsakte v. 10. Sept. 1823, Art. 43, G. S. 1824, S. 36).

[1] a) Vgl. §. 22 A. L. R., II, 14, u. §§. 1—7 A. L. R., II, 16. — Der §. 23 A. L. R., II, 14, rechnet hierher auch noch die Befugniß, verwirkte Güter einzuziehen, große Geldstrafen aufzulegen und das Abzugsgeld zu fordern (vgl. A. L. R., II, 17, §§. 161—183). Diese Bestimmung ist indeß für aufgehoben zu erachten, da der Art. 10 der Verf.-Urk. die Strafe der Vermögenskonfiskation, und der Art. 11 die Erhebung der Abzugsgelder verboten hat (vgl. Bd. II, §. 139, S. 99 ff., und §. 136, S. 83), und nach Art. 8 Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden können (vgl. Bd. I, §. 134, S. 53). — Das nach dem Systeme des A. L. R., II, 16, §. 5, u. Abschn. 3 (§§. 30 ff.) auch hierher gehörige Jagdregal hat aufgehört, nachdem die Jagdgerechtigkeit als Regal abgeschafft und die Ausübung der Jagd für einen Ausfluß des freien Grundeigenthums erklärt worden ist (vgl. oben §. 327).

b) Auch nach dem Rhein.-Französ. Rechte (Code civil, Art. 713) gehören herrenlose Sachen dem Staate.

[2] Vgl. A. L. R., II, 16, §. 3 und §§. 8—15. — Vgl. Rhein.-Französ. Civilgesetzb., Art. 539.

[3] a) Vgl. A. L. R., II, 16, §. 4, u. §§. 16 u. 17, und über das Aufgebot erbloser Verlassenschaften: §. 24 a. a. O., u. A. L. R., I, 9, §§. 471 ff., sowie über die Rechte u. Pflichten des Fiskus in Ansehung eines solchen Nachlasses: §§. 25 ff., A. L. R., II, 16. — Ueber das Recht des Staates auf erblose Verlassenschaften nach dem Rhein.-Französ. Rechte vgl. Code civil, Art. 539, 713, 723, 768—773.

b) Ueber die Abschaffung der Regalität des Bergbaues vgl. oben §. 340.

[4] Vgl. A. L. R., II, 14, §. 26.

[5] Vgl. a. a. O., §. 28.

[6] Vgl. a. a. O., §. 29.

[7] Vgl. a. a. O., §. 30.

[8] Vgl. a. a. O., §. 31.

[9] Vgl. a. a. O., §. 32.

[10] Vgl. Bd. I, §. 88, sub VI, S. 349 ff., u. A. L. R., Einleit. §§. 54—58.

[11] Vgl. A. L. R., II, 14, §§. 33. — Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut mit allen Regalien, oder mit Regalien über-

— Es ergibt sich hieraus, daß die niederen Regalien dem Staate nur in so weit ein Einkommen gewähren können, als sie nicht Privatpersonen oder Kommunen verliehen sind.

3) Die Einkünfte, welche mit der Ausübung wesentlicher, aber nicht der Einkünfte wegen vorhandener Hoheitsrechte verbunden sind. Hierher gehören insbesondere: a) die mit der Ausübung der Justizhoheit, der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit verbundenen Einkünfte, namentlich die Gerichtssporteln [1], Geldstrafen [2] und Konfiskate [3], b) Einkünfte, welche mit der Ausübung polizeihoheitlicher und anderer obrigkeitlicher Gerechtsame verbunden sind. [4]

---

haupt, ohne weitere Bestimmung verliehen hat, so werden darunter nur diejenigen niederen Regalien verstanden, welche anderen Gütern derselben Art in derselben Provinz, oder in eben dem Distrikte beigelegt sind (§. 34 a. a. O.).

[1] a) Das A. L. R., II, 17, §§. 124 u. 125 bestimmt, daß kein Gericht befugt ist, andere oder mehrere Gebühren zu fordern, als der Staat ausdrücklich gebilligt und festgesetzt hat, und daß alle Gerichtsgebühren und dahin gehörenden Einnahmen der Landes-Justizkollegien dem Staate berechnet und besonders zu den bestimmten Besoldungen, auch anderen Nothdurften der Rechtspflege angewandt werden sollen.

b) Der Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten erfolgt bei allen Gerichten nach dem Reichs-Gerichtskostengeſ. v. 18. Juni 1878 (R. G. Bl. 1878, S. 141), und dem Reichsgeſ. v. 29. Juni 1881, betr. die Abänderung von Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes (R. G. Bl. 1881, S. 178), bezw. dem Ausführungsgeſ. v. 10. März 1879 zum Deutschen Gerichtskostengesetze (G. S. 1879, S. 145). — Bezüglich der Kosten in Auseinandersetzungssachen gilt das G. v. 24. Juni 1875 (G. S. 1875, S. 395). Vgl. dazu: G. v. 3. März 1877, betr. die nach dem G. v. 24. Juni 1875 zu gewährenden Tagegeldern, Reisekosten und Feldzulagen (G. S. 1877, S. 99).

[2] Die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechtigung auf den Bezug von Geldstrafen sind für das landrechtl. Gebiet in dem A. L. R., II, 17, §§. 114, 115, 119—126, und in dem §. 576 der Crim.-O. enthalten, diese Bestimmungen indeß durch die neuere Gesetzgebung mehrfach modifizirt worden. Eine Darstellung der gesetzl. Bestimmungen über die Berechtigung zur Erhebung der Geldstrafen, sowie über deren Einziehung und Verrechnung bei den Gerichten findet sich im Just.-Min.-Bl. 1852, S. 363 ff., u. 1856, S. 191 ff. Ueber die Berechtigung zum Bezuge der Polizeistrafen vgl. das G. v. 26. März 1856 (G. S. 1856, S. 225). Ueber die Vereinnahmung von Chausseepolizeikontraventionsstrafen, Geldstrafen im polizeilichen Zwangsverfahren und Disziplinargeldstrafen: R. des Min. des Inn. v. 12. Dez. 1874 (Min.-Bl. d. i. V. 1875, S. 2, Nr. 4), und C. R. der Min. der F., für H., G. u. öffentl. Arb. und des Inn. v. 30. Okt. 1877 (a. a. O. 1878, S. 22, Nr. 24). — Ueber die Aufhebung der Denunziantenantheile vgl. das G. v. 28. Dez. 1868 (G. S. 1868, S. 1057).

[3] Ueber die dem Staate eigenthümliche Erwerbungsart der Einziehung vgl. A. L. R., II, 14, §§. 23, 69 u. 70. Der Gegenstand derselben kann indeß nicht mehr der ganze Vermögensinbegriff einer Person, sondern nur noch eine einzelne Sache sein (Art. 10 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, vgl. Bd. II, §. 139, S. 100, Note 1, und oben §. 279, S. 75, sub 3).

[4] a) Hierher gehören, was die vor dem J. 1866 zur Monarchie gehörigen Landestheile betrifft, insbesondere die Gebühren, zu deren Erhebung die Verwaltungsbehörden für ihre Verfügungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten berechtigt sind, insoweit solche zur Staatskasse erhoben werden. Hierüber bestimmt die Sporteltax-O. für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien, Provinzial- Schul- und Medizinalkollegien v. 25. April 1825 (G. S. 1825, S. 129), in Bezug, auf welche jedoch die V. v. 22. Nov. 1842 (G. S. 1842, S. 309) vorgeschrieben hat, daß alle darnach an die gedachten Provinzialbehörden selbst in Verwaltungsangelegenheiten zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln wegfallen und nicht weiter erhoben werden sollen. [Auch die Bestallungsgebühren in Angelegenheiten, welche die Veränderungen in der Stellung und im Diensteinkommen der Justizbeamten, sowie die Verfügungen wegen deren Prüfung, Beschäftigung und Anstellung, wegen Titelverleihung, Bewilligung von Diensteinkommen, Beförderung, Ascension, Anciennetät, Versetzung und Entlassung betreffen, sind aufgehoben; nur bei Verleihung von Titeln, welche auf eigenes Ansuchen der Beamten als Gnadensachen bewilligt werden, finden Patentgebühren (nach der Kanzleigeb.-Taxe v. 4. Juni 1801) statt (K. O. v. 19. Febr. 1838, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIX, S. 236, Gräff's Samml., Bd. X, S. 260)]. — Hinsichtlich der Sporteln der Unterbehörden in Verwaltungssachen dagegen verweist der §. 17 der Sporteltax-O. v. 25. April 1825 in Betreff der ferneren Zulässigkeit ihrer Erhebung auf die bestehenden Verfassungen derselben. Vgl. hierüber die R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 23. März u. 18. Jan. 1819 (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 186) und des Min. des Inn. v. 7. Jan. 1826, 8. März 1830 u. 22. Nov. 1836 (a. a. O., Bd. X, S. 7, Bd. XIV, S. 113, u. Bd. XX, S. 949), desgl. die Erlasse der Prov.-Behörden in meinen Ergänz. der Preuß. Rechtsb. (3. Ausg.), Bd. IX,

4) Die Erträge aus staatswirthschaftlichen Funktionen oder den ihrer Natur nach öffentlichen Thätigkeiten, welche die Staatsregierung in dem Systeme der Nationalökonomie zu vollziehen hat[1], wie die Münzprägung[2], die Haltung der Posten[3] und der Telegraphenanstalten.[4] Zufolge des Art. 49 der Reichsverfassung sind übrigens die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens für das ganze Reich gemeinschaftlich; die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten und die Ueberschüsse fließen zur Reichskasse. Das Posttaxwesen des Reiches ist durch das Reichsgesetz v. 28. Okt. 1871[5], welches an die Stelle des Gesetzes v. 4. Nov. 1867 über das Posttaxwesen des Norddeutschen Bundes[6] getreten ist, beziehungsweise durch das Reichsgesetz v. 17. Mai 1873[7], geordnet. Durch diese Gesetze sind das Porto für Briefe, das Packetporto, das Porto und die Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe und die Provision für Zeitungen gesetzlich festgestellt worden.[8] Um übrigens den Betrieb der Postverwaltung zu vereinfachen, ungerechtfertigte Privilegien zu beseitigen und die unmittelbaren Einkünfte des Reiches zu vermehren, hat das (jetzt als Reichsgesetz geltende) Bundesgesetz v. 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Norddeutschen Bunde[9], die meisten der bis dahin bestandenen Porto-

---

S. 371. — Für die im J. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile hat das G. v. 27. Febr. 1868 (G. S. 1868, S. 177, vgl. den Entw. desselben nebst Motiven in den St. B. des Abg.-H. 1867—68, Anl.-Bd. I, S. 261 ff., Aktenst. Nr. 129) die betr. Gesetzgebung auf gleiche Linie mit derjenigen der älteren Landestheile gestellt. Es dürfen demnach in Verwaltungsangelegenheiten keine Ausfertigungs- und Verhandlungsgebühren und Sporteln (Repositur-, Kanzlei- und Pedellen-Gebühren, Insinuationsgebühren, Bedienungssporteln, Gebühren, Rekognitionen oder Taxen für Bestallungen oder Bestätigungen, für Bewilligung oder Erhöhung von Besoldungen oder Pensionen, für Zulassung zur Praxis als Arzt, Advokat oder Notar, für Konzessionen, Dispensationen, Entlassung aus dem Unterthanenverbande und dergl.) für Rechnung der Staatskassen oder unmittelbarer Staatsbeamten weiter erhoben werden (§. 1 des Ges.). Andere in Verwaltungsangelegenheiten für die Staatskasse oder für unmittelbare Staatsbeamte noch zur Erhebung kommende Gebühren und Sporteln können durch Königl. Anordnung in Wegfall gebracht werden, soweit ungleichartige Gebühren oder Sporteln in den alten Provinzen nicht erhoben werden (§. 2 a. a. O.). Das Gesetz findet keine Anwendung auf Gebühren und Abgaben aus privatrechtlichen Titeln, Gebühren bei den Universitäten, der Kirchenbeamten und der Landvermessungsbeamten, Auktionsgebühren, Aichgebühren, Gebühren in Gemeinheitstheilungs-Verkoppelungs-, Konsolidations- und Auseinandersetzungs-Sachen, die Exekutionsgebühren der Unterbeamten, die Gebühren der Fortschreibungsbehörden und Beamten, die Gebühren für Ausfertig. üb. Civilstandsakte, desgl. der Medizinalbeamten, die bei Ablegung von Prüfungen zum Ansatz kommenden Gebühren, die Gebühren für Ausfertigung von Pässen und sonstigen Reisepapieren, die Abgaben für Jagdscheine (Waffenpässe) und die Abgaben, welche nach den in Geltung stehenden Bestimmungen über die Stempelabgaben zu entrichten sind. — Vgl. dazu die V. v. 22. Juli 1872, betr. die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten (G. S. 1872, S. 585).

b) Ueber die Gebühren für Reisepässe und sonstige Reisepapiere vgl. §. 8 des Paß-Ges. v. 12. Okt. 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 33 ff., vgl. oben §. 285, sub IV, 6, S. 114).

c) Durch das G. v. 21. Mai 1860 (G. S. 1860, S. 206) sind alle nach den Prov.-Bergordnungen in den rechtsrheinischen Landestheilen, und nach den Sporteltax-O. für den Bergamtsbezirk Siegen v. 11. Nov. 1829 und für den vormaligen Bergamtsbezirk Ibbenbüren v. 4. März 1838 in bergamtlichen Verwaltungsangelegenheiten an die Königl. Bergämter zu entrichtenden Gebühren und Sporteln für aufgehoben erklärt (vgl. den Entwurf dieses G. nebst Motiven und den Kom.-B. darüber in den St. B. des Abg.-H. 1860, Bd. IV, Anl.-Bd. II, Nr. 77, S. 589—594).

[1] Eine öffentliche Funktion und ein Gewerbe sind ihrem Begriffe nach entgegengesetzt, wenn es übrigens auch streitig sein kann, ob manche Anstalten, wie z. B. das Postwesen, ihrer Natur nach öffentliche sind, oder der Privatindustrie angehören (vgl. Schmitthenner, Grundlinien des allgem. und idealen Staatsrechtes, S. 350—351).

[2] Die hieraus hervorgehende Einnahme des Staates besteht, außer dem zur Deckung der Fabrikationskosten bestimmten Schlagschatze in dem Münzgewinn (Monetagium).

[3] Die Gesetzgebung über das Postregal und den Postzwang ist oben §§. 378—382 dargestellt.

[4] Vgl. über die Telegraphenanstalten oben §. 383.

[5] Vgl. R. G. Bl. 1871, S. 358 ff.

[6] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 75.

[7] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 107.

[8] Die früher bestandene Lohnfuhrabgabe der Miethsfuhrleute bei Personenfuhren an die Postkasse ist bereits durch die K. O. v. 10. Dez. 1841 (G. S. 1841, S. 336) aufgehoben worden.

[9] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 141 ff. — Zur

freiheiten aufgehoben, die übrigen aber gesetzlich geregelt.[1] — Die Gebühren für die telegraphische Korrespondenz sind durch die Telegraphenordnung v. 13. Aug. 1880[2] festgesetzt worden.

5) Die Erträge des Staates aus den sogenannten regalen Gewerben oder Staatsmonopolien, unter welchen, im Gegensatze zu den öffentlichen staatswirthschaftlichen Funktionen, die ihrer Natur nach nicht der Privatindustrie überlassen werden können, solche zu verstehen sind, die ihrer Natur nach der Privatindustrie angehören, die jedoch der Staat sich aus finanziellen oder auch polizeilichen Gründen vorbehalten hat.[3] Als solche bestehen jedoch im Preußischen Staate nur noch das Lotteriemonopol[4] und das Monopol des Handels mit Stempelpapier[5], sowie mit Post- und Telegraphenfreimarken. Alle übrigen früher bestandenen Staatsmonopole sind durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben worden.[6]

6) Die Einnahmen des Staates aus den von ihm selbst und mit Staatsmitteln ausschließlich betriebenen gewerblichen Unternehmungen, nämlich dem Seehandlungsinstitute[7] und der Porzellanmanufaktur in Berlin[8], sowie aus den von ihm erbauten und in seinem Eigenthume stehenden Eisenbahnen.[9] Endlich ist hier auch noch der

---

Ausführung des Ges. v. 5. Juni 1869 sind ergangen a) Regulativ über die Portofreiheiten im Nordd. Bunde (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 26 ff.) und R. des Gen.-Postamts v. 15. Dez. 1869 zur Ausführung des Ges. v. 5. Juni 1869 (a. a. O., S. 32 ff.), b) Regulativ des Staatsministeriums v. 28. Nov. 1869 über die geschäftl. Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 274, Just.-Min.-Bl. 1869, S. 254). Dazu: C. R. des Justizmin. v. 21. Dez. 1869 (Just.-Min.-Bl. 1869, S. 256 ff.) und v. 31. Aug. 1870 (Just.-Min.-Bl. 1870, S. 254); Instr. der Min. für die landwirthschaftl. Ang., des Inn. u. der Fin. v. 22. Dez. 1869 zur Ausführung des Regul. v. 28. Nov. 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 2); C. R. des Min. des Inn. v. 20. Dez. 1869 (a. a. O., S. 4), C. R. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 26. Dez. 1869 (a. a. O., S. 5), C. R. des Min. für H., G. und öffentl. Arb. v. 12. Jan. 1870 (a. a. O., S. 6), C. R. des Fin.-Min. v. 30. Dez. 1869 (a. a. O., S. 6—7), R. des Min. für die landwirthschaftl. Ang. v. 11. Jan. 1870 (a. a. O., S. 8), C. R. des Fin.-Min. v. 2. Jan. 1870 (a. a. O., S. 49), C. R. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 25. Jan. 1870 (a. a. O., S. 70), R. des Fin.-Min. v. 23. Febr. 1870 (a. a. O., S. 71), C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 4. Febr. 1870 (a. a. O., S. 71), R. des Gen.-Postamts v. 21. Juni 1870 (a. a. O., S. 210) u. v. 28. Juni 1870 (a. a. O., S. 210 ff. — Eine Uebersicht der zu dem Ges. v. 5. Juni 1869 erlassenen Regulative und Ausführungsbestimmungen enthält die als Kommentar zu dem Gesetze erschienene Schrift von Beutner (Potsdam, 1870). — Ueber die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten vgl. die Bekanntmach. des Reichskanzleramts v. 29. Aug. 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 514).

[1] Vgl. mein Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., §. 83, Bd. II, Abth. I, S. 129 ff.

[2] Vgl. C. Bl. für das D. Reich 1880, Nr. 35, S. 560 ff. — Vgl. oben §. 383.

[3] Vgl. Schmitthenner, Grundlinien des allgem. u. idealen Staatsrechtes, S. 353 ff.

[4] Vgl. unten §. 429.

[5] Der Verkauf des Stempelpapieres und der Stempelmarken, desgl. der gestempelten Vollmachten, Paßformulare und Gesindeentlassungsscheine steht nur den Zoll- und Steuerämtern und den damit besonders beauftragten Stempelvertheilern zu (G. v. 7. März 1822, wegen der Stempelsteuer, §. 36 [G. S. 1822, S. 70] und C. R. des Fin.-Min. v. 30. Sept. 1862 [Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 293], die beiden V. v. 19. Juli 1867, §. 29 [G. S. 1867, S. 1200 u. 1286], desgl. Allerh. Erl. v. 14. Aug. 1867 [G. S. 1867, S. 1346] und V. v. 16. Aug. 1867 [a. a. O., S. 1346—47]). Nach §. 37 des Stempel-Ges. v. 7. März 1822 und §. 30 der beiden V. v. 19. Juli 1867 ist der unbefugte Handel mit Stempelmaterialien mit Konfiskation der Vorräthe und 50 Thlr. Geldstrafe bedroht; außerdem aber ist die Ahndung der damit verbundenen Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife besonders vorbehalten.

[6] Vgl. oben §. 347, sub VI A, S. 426 über die Aufhebung der Monopole des Handels mit Salz, Spielkarten und Mühlsteinen. Ueber andere nicht mehr bestehende Staatsmonopole, insbesond. des Tabackshandels und der Kaffeebrennereien, des Handels mit Alaun, Bernstein, Nutzholz, vgl. Borowsky, Abriß des prakt. Kameral- und Finanzwesens, Thl. III, S. 606, §. 57 und Hase's Handb. zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Kameralwesens, Bd. III, S. 156, desgl. Literatur üb. das Finanzwesen des Preuß. Staates [Beiheft des Königl. Preuß. Staatsanz., Jahrg. 1867, pro November], S. 26—27.

[7] Vgl. Bd. III, §. 194, sub V, S. 104 ff.

[8] Vgl. Bd. III, §. 199, S. 149, sub J.

[9] Vgl. oben §. 373, sub I, S. 574—576. — Vgl. das G. v. 27. März 1882, betr. die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten (G. S. 1882, S. 214 ff.).

Einnahmen des Staates aus dem Debit der Gesetzsammlung und der Regierungsamtsblätter zu erwähnen.[1]

7) Die Einnahmen aus der gesetzlich geregelten Besteuerung.[2]

Zweiter Titel.

Das Staatsmonopol der Lotterie.[3]

§. 429.

I. Schon durch ältere Verordnungen war in Preußen jede Art von Privatlotterie verboten und das Einsetzen in fremde Lotterien mit Strafe bedroht.[4] Das Allgemeine Landrecht bestimmte dann, daß nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates öffentliche Lotterien, Glücksbuden und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden dürfen[5], und bedrohte die Uebertretung, sowie auch das Spielen in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien mit Strafe.[6]

II. Das Lotterieedikt v. 20. Juni 1794[7] ordnete hiernächst an, daß die bis dahin bestandene Verpachtung der Königlichen Zahlen- und Klassenlotterien aufhören, und daß statt dessen die Verwaltung dieser Lotterien durch die dazu eingesetzten beiden Lotteriedirektionen, unter Leitung einer besonderen General-Lotterieadministration, eintreten solle.[8] Zugleich verordnete das Edikt (in den §§. 1 und 11), daß die oben erwähnten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts auch auf die Königlichen Zahlen- und Klassenlotterien Anwendung finden, und daß die Ziehungen dieser Lotterien unter Aufsicht der dazu von der General-Lotterieadministration bestellten Kommissarien geschehen sollten.[9]

---

[1] a) Der §. 3 der V. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 1) überweist die Redaktion der Gesetzsammlung (vgl. Bd. I, §. 25, S. 106) dem Büreau des Staatskanzlers, den gesammten Debit derselben aber dem Gen.-Postamte, und der §. 9 a. a. O. bestimmt, daß das letztere über Einnahme und Ausgabe Rechnung zu führen und den Ueberschuß in die Staatskassen abzuliefern hat. Die Redaktion erfolgt jetzt im Büreau des Staatsministeriums.

b) Die Redaktion und der Druck der Regierungsamtsblätter (vgl. Bd. I, §. 25, S. 109) erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitze der betr. Regier. und soll der etwanige Ausfall aus dem Ueberschuß vom Absatze der Gesetzsammlung gedeckt werden (§. 7 der V. v. 28. März 1811, G. S. 1811, S. 165). Ueber die Aufhebung des Debits der Amtsblätter durch die Intelligenzkomtoirs vgl. §. 2 des Ges. v. 21. Dez. 1849 (G. S. 1849, S. 221). — Ueber die Rüge Seitens des Abg.-H. bezüglich des während der sogen. Konfliktszeit stattgefundenen Mißbrauchs der Amtsblätter zur Verbreitung politischer Pamphlete vgl. die Verhandl. in der Sitz. des Abg.-H. v. 26. Mai 1865 (St. B. 1865, Bd. III, S. 1721—37) und den Ber. der Budget-Kom. des Abg.-H. v. 18. Mai 1865 (a. a. O., Anl.-Bd. VII, Aktenst. Nr. 142, S. 1513).

[2] Vgl. unten §§. 430 ff.

[3] Vgl. J. H. Bender, Das Lotterierecht, 2. Aufl. (Gießen, 1851). — Buchholz, Berliner Kalender, Jahrg. 1827, S. 9 ff. — Odebrecht, Geschichte der Preuß. Lotterieeinrichtungen von 1763—1815; nach amtlichen Quellen (in der Foß'schen Zeitschrift für Preuß. Geschichte und Landeskunde, Jahrg. I [1864], H. 1, S. 33 ff., H. 2, S. 79 ff., H. 3, S. 156 ff.). — Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., §. 31, S. 359 ff.

[4] Ueber die Bestrafung des Spielens in fremden Lotterien vgl.: Pat. v. 8. Juni 1731 (Mylius, C. C. M., Tom. VI, Abth. 2, Nr. 218), Cirk. v. 3. Juli 1751 (Mylius, N. C. C., Tom. I, p. 102), Ed. v. 24. Okt. 1755 (a. a. O., Tom. I, p. 887), Ed. v. 1. Sept. 1767 (a. a. O., Tom. IV, p. 975). — Das Ed. v. 19. Jan. 1752 (a. a. O., Tom. I, p. 419) bestimmte, daß keine Lotterie, sie sei so klein wie sie wolle, ohne Königl. Erlaubniß errichtet werden dürfe. Dieselbe Bestimmung erneuerte die V. v. 23. Okt. 1758 (a. a. O., Tom. II, p. 327), desgl. das Ed. v. 24. Nov. 1774 (a. a. O., Tom. V d, p. 955). Das Publ. v. 23. Aug. 1782 (a. a. O., Tom. VII, p. 1524) ordnete an, daß außer der General-Lotteriepachtsozietät Niemanden eine Lotterie erlaubt und das Ausspielen von Effekten und Sachen bei Strafe verboten sein solle.

[5] Vgl. A. L. R., I, 11, §. 547.

[6] Vgl. A. L. R., II, 20, §§. 248 u. 249.

[7] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. IX, p. 2335, Rabe's Samml., Bd. II, S. 643.

[8] Nach der Bestimmung des Ed. v. 20. Juni 1794 sollte dies zum Besten der Invaliden- u. Wittwenversorgungs-, sowie der Schul- und Armenanstalten geschehen.

[9] Das A. L. R., I, 11, §§. 548—568 und

III. Eine wesentliche Umgestaltung des Lotteriewesens erfolgte hiernächst durch das Lotterieedikt v. 28. Mai 1810[1], welches das bisherige Zahlenlotto aufhob[2] und eine sogenannte Quinenlotterie an dessen Stelle setzte[3], neben welcher indeß die bisherige Klassenlotterie nach einem veränderten Plane fortbestehen blieb. Die Verwaltung der Quinen- und Klassenlotterie wurde der bisherigen General-Lotterieadministration übertragen, welche mit der bisherigen Lotteriedirektion, unter der Benennung der General-Lotteriedirektion, vereinigt wurde.[4] Die durch den Druck bekannt gemachten Pläne, Instruktionen für die Einnehmer und Publikanda sind die Gesetze, nach welchen die Rechte und Pflichten der General-Lotteriedirektion und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer zu beurtheilen sind; subsidiarisch entscheiden hierüber die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.[5] Die General-Lotteriekasse hat, gleich allen übrigen Königlichen Kassen, fiskalische Rechte, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Beamten, als im Vermögen derer, die mit der General-Lotteriedirektion kontrahirt haben.[6]

IV. An die Stelle der durch das Edikt v. 28. Mai 1810 eingeführten Quinenlotterie ist späterhin eine sogenannte kleine Geldlotterie getreten, welche indeß ebenfalls wieder eingegangen, und gegenwärtig ist die Klassenlotterie[7] die einzige Staats-

---

das Ed. v. 20. Juni 1794 enthalten auch die näheren Vorschriften über die Rechte und Pflichten der General-Lotteriedirektion und ihrer Einnehmer.

[1] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 1041, G. S. 1810, Anh., S. 712.

[2] Der Eingang des Ed. v. 28. Mai 1810 bemerkt, daß dies geschehe, „weil das Zahlenlotto nachtheilige Einwirkungen auf die minder begüterten Klassen der Unterthanen habe, die es bei den so sehr geringen Einsätzen, und indem es Veranlassung zu Traumdeuterei und anderem Aberglauben gebe, auf eine verderbliche Art zum Spiele reize". Ferner heißt es, „daß die veränderte Einrichtung der Lotterien den wesentlichen Nachtheilen der bisherigen Lotterieverfassung begegnen solle, ohne den Vortheilen ganz zu entsagen, und daß es der Zweck sei, zu dem Ende die nachtheilige Theilnahme der ärmeren Volksklassen an dem Lotteriespiele zu entfernen, dabei aber die bisherigen Revenüen des Staates auf eine minder schädliche Art zu decken".

[3] Ueber die Einrichtung dieser Quinenlotterie vgl. §. 2 des Ed. v. 28. Mai 1810 und den veröffentlichten Plan derselben in Mathis, Jur. Mon.-Schr., Bd. IX, S. 213 ff.

[4] Vgl. §. 6 des Ed. v. 28. Mai 1810 und Bd. III, §. 194, S. 103.

[5] a) Vgl. §. 7 des Ed. v. 28. Mai 1810.

b) Ueber die Haftung der General-Lotteriekasse für alle Gewinne, in so weit sie auf die in Gemäßheit des veröffentlichten Planes von den bestallten Einnehmern der General-Lotterie-Direktion ausgefertigten Loose plan- und instruktionsmäßig fallen, wogegen Untereinnehmer die Gen.-Lotteriekasse nicht verpflichten, vgl. §. 8 des Ed. v. 10. Mai 1810.

c) Der §. 10 des Ed. v. 28. Mai 1810 bestimmte (unter Abänderung der Vorschriften des §. 7 des Ed. v. 20. Juni 1794 und des §. 18 des Anh. zum A. L. R., I, 11), daß den Lotterieeinnehmern ein Klagerecht in Ansehung gestundeter Ersatzgelder zustehen solle. Diese Bestimmung ist indeß durch die K. O. v. 21. Juli 1841, Nr. 1 (G. S. 1841, S. 131) wieder aufgehoben und der §. 558 A. L. R., I, 11, wieder in Kraft gesetzt worden, wonach den Lotterieeinnehmern und Untereinnehmern, sofern sie auf den Einsatz Kredit gegeben haben, deshalb keine gerichtliche Klage, sondern nur die Kompensation gegen den auf ein solches Loos fallenden Gewinn zusteht.

[6] Vgl. §. 12 des Ed. v. 28. Mai 1810.

[7] Der Begriff der Klassenlotterie ist im Allgemeinen, daß eine große Anzahl von Loosen gefertigt werden, und eben so eine bestimmte Anzahl von Gewinnen, die sich in mehrere Ziehungen (Klassen) vertheilen. Am Ziehungstage werden aus dem Nummernrade die Nummern der Loose, aus dem Glücksrade die Gewinne für ein jedes der aus dem Nummernrade herausgekommenen Loose gezogen. Aus dem letzteren werden nicht alle Nummern, sondern nur so viel gezogen, als Gewinne vorhanden sind. Was in dem Nummernrade am Ende des Spiels, nachdem so viel Nummern herausgezogen, als überhaupt Gewinne disponirt worden, verbleibt, sind Nieten. — Es werden jährlich zwei Lotterien gespielt, in der Regel jede in vier Klassen. Das Spiel ist darauf eingerichtet, daß ein jeder Spielende die Neigung hat, bis zur letzten Klasse durchzuspielen, für welche die meisten Gewinne bestimmt sind. Der Vortheil des Staats besteht in einem Antheile (dem 8. = $12\frac{1}{2}$ Prozent) von jedem Gewinne. Ferner besteht die Einrichtung der Freiloose, wodurch gleichfalls ein Vortheil für den Staat erwächst. Wer nämlich in den drei ersten Klassen gewinnt, erhält außer dem Gewinne unentgeltlich ein Freiloos für die nächste Klasse, muß aber den Betrag für die bereits gezogenen Klassen für dies Freiloos nachzahlen. Da der Staat beim Beginne des Spiels so viel Freiloose zurückbehält, als Gewinne für die drei ersten Klassen des Spiels angeordnet sind, so spielt derselbe für diese Freiloose mit und es treffen auch auf diese Gewinne, die dann dem Staate anheimfallen.

lotterie.[1] Die auf mehreren Provinziallandtagen, sowie auch im vereinigten Landtage[2], in Antrag gebrachte Abschaffung auch dieser letzteren hat zwar bisjetzt nicht hierzu, wohl aber zu einigen Beschränkungen des Lotteriespiels geführt, welche durch die Kabinetsorder v. 21. Juli 1841[3] angeordnet worden sind.[4] Auch das Haus der Abgeordneten hat mehrfach beschlossen, die Staatsregierung zur gänzlichen Abschaffung der Lotterie in Preußen aufzufordern[5], was indeß gleichfalls ohne Erfolg geblieben ist.[6]

V. Zum Schutze des Lotteriemonopols des Staates hat die Gesetzgebung sowohl das Spielen in auswärtigen, nicht mit landesherrlicher Genehmigung im Preußischen Staate zugelassenen Lotterien, ebenso wie den Verkauf und die Vermittelung des Verkaufs von Loosen dieser Lotterien, als auch das Veranstalten öffentlicher Ausspielungen im Inlande ohne Staatsgenehmigung mit Strafe bedroht[7], und auch das Strafgesetz-

---

Vgl. die speziellere Darstellung in den von dem Statist. Bureau herausgegeb. Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1849, Bd. IV, S. 173—181.

[1] Die im vormaligen Königreiche Hannover vor dessen Einverleibung in die Preuß. Monarchie bestandenen Landeslotterien in Hannover und Osnabrück, sowie die Lotterie in Frankfurt a. M., wurden durch den Allerh. Erl. v. 5. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1056) für aufgehoben erklärt. Der Allerh. Erl. v. 17. Sept. 1867 (a. a. O., S. 1611) gestattete jedoch demnächst bis auf Weiteres das Spiel der Lotterie zu Frankfurt a. M., und zufolge des Art. 5 des durch das G. v. 5. März 1869 genehmigten Rezesses v. 26. Febr. 1869, betr. die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. (G. S. 1869, S. 379 ff.) ist festgestellt worden, daß die Klassenlotterie in Frankfurt a. M. als städtische Anstalt, jedoch nur bis zur Beendigung der in der zweiten Hälfte des J. 1872 beginnenden Lotterie fortbestehen dürfe. — Vgl. über die jetzt erfolgte Aufhebung der beiden Hannöverschen Staatslotterien die Verhandl. in den Sitz. des Abg.-H. v. 6. Dez. 1867 (St. B. des Abg.-H. 1867—68, Bd. I, S. 218—231) und v. 13. Febr. 1868 (a. a. O., Bd. III, S. 1584—89).

[2] Vgl. Verhandl. des vereinigten Landtages von 1847 (Berlin, bei Reimarus), Thl. III, S. 1103—15.

[3] Vgl. G. S. 1841, S. 131.

[4] Die K. O. v. 21. Juli 1841 bemerkt (im Eingange), „daß die Lage des Staatshaushaltes die Abschaffung der Lotterie noch nicht gestatte und daß daher nur auf möglichste Beschränkung des Lotteriespiels auf Personen der wohlhabenden Klassen und auf Abstellung der bei dem bisherigen Betriebe bemerkbar gewordenen Uebelstände eingegangen werden könne". Die angeordneten Beschränkungen bestehen a) in der Bestimmung der Nichtklagbarkeit der kreditirten Einsatzgelder (vgl. oben S. 779, Note 5, sub c), b) in der Aufhebung der zur Erledigung kommenden (nicht wieder zu besetzenden) Stellen der Lotterieuntereinnehmer, c) in dem Verbote der Aufforderung zum Lotteriespiele oder der unaufgeforderten Anbietung oder Zusendung von Loosen Seitens der Einnehmer, und d) in der Verminderung der Zahl der in jeder Lotterie spielenden Loose und der Erhöhung der Einsätze für jedes Loos.

[5] Vgl. die Beschl. v. 13. Dez. 1866 (St. B. des Abg.-H. 1866—67, Bd. II, S. 1156—57) und v. 6. Dez. 1867 u. 13. Febr. 1868 (a. a. O. 1867—68, Bd. I, S. 218—232 u. S. 1587—1589). Vgl. St. B. des Abg.-H. über die Sitz. v. 16. Jan. 1869, Bd. II, S. 1109—11.

[6] Der Reichstag des Norbd. Bundes ist (in der Sitz. v. 28. April 1869) über den von dem Abgeordn. Heubner gestellten Antrag auf Erlaß eines Gesetzes betr. die Aufhebung aller Klassenlotterien (St. B. des Reichst. 1869, Bd. III, S. 197, Aktenst. Nr. 60) zur einfachen Tagesordnung übergegangen (a. a. O., Bd. I, S. 654—658).

[7] a) Die betr. Verordnungen sind folgende: a) V. v. 7. Dez. 1816 wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben und der Privatausspielungen (G. S. 1817, S. 4); b) K. O. v. 26. März 1825, betr. das Verbot der Ausspielung der innerhalb Landes belegenen Immobilien durch auswärtige Lotterien (G. S. 1825, S. 22); c) K. O. v. 20. März 1827, betr. die Deklaration des §. 4 d. V. v. 7. Dez. 1816 wegen der öffentl. Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände (G. S. 1827, S. 29); d) K. O. v. 6. Juni 1829, betr. die Deklaration und Ergänzung der V. v. 7. Dez. 1816 wegen des verbotenen Spiels in auswärtigen Lotterien (G. S. 1829, S. 63), e) V. v. 5. Juli 1847, betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen (G. S. 1847, S. 261) und f) bezüglich der im J. 1866 neuerworb. Landestheile Art. IV der V. v. 25. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 925).

b) Daß die Bestimmungen der V. v. 5. Juli 1847 und des entsprechenden Art. IV der V. v. 25. Juni 1867 über das Spielen in auswärtigen Lotterien und der Vertrieb von Loosen zu solchen Lotterien im Inlande weder durch das Preuß. Strafgesetzb. v. 14. April 1851, noch durch das Reichsstrafgesetzbuch außer Kraft gesetzt worden sind, ist von der Judikatur mehrfach anerkannt worden. Vgl. hierüber die Erk. des Ob.-Trib. v. 9. Jan. 1852 (Entsch. des Ob.-Trib., Bd. XXII, S. 74 und Just.-Min.-Bl. 1852, S. 103) und v. 9. Juni 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 314), desgl. das Erk. des Reichsgerichts v. 24. Febr. 1880 (Just.-

buch[1] hat die ohne obrigkeitliche Erlaubniß erfolgte Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen von Sachen unter Strafe gestellt.

VI. Durch das Gesetz v. 7. Mai 1853[2] ist das Lotterieedikt v. 28. Mai 1810 nebst den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen auch in den Hohenzollernschen Landen eingeführt worden.[3]

Dritter Titel.

Die Staats-Steuern und Abgaben.[4]

Erstes Stück.

§. 430.

Allgemeine und geschichtliche Uebersicht.[5]

I. Wie in Deutschland überhaupt[6], waren auch in den Ländern, welche gegen-

Min.-Bl. 1880, S. 123, Rechtsprech. des R. G. in Straff., Bd. I, S. 380) und das mittelst C. R. des Min. des Inn. v. 1. Ausg. 1881 mitgetheilte Erk. eines Landgerichts v. 20. April 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 207, Nr. 136). Vgl. auch die R. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 4. Sept. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 214) und v. 19. Okt. 1867 (a. a. O. 1867, S. 354), sowie die C. R. des Min. des Inn. v. 24. Mai 1878 (a. a. O. 1878, S. 123, Nr. 113), und v. 30. März 1882 (a. a. O. 1882, S. 87, Nr. 73). Auch das G. v. 7. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 180) hat dies dadurch anerkannt, daß es (im §. 3) die V. v. 5. Juli 1847, insoweit sie nicht durch das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 abgeändert worden, in den Hohenzollernschen Landen einführt.

c) Als speziell unter das Verbot der Theilnahme und der Strafen für ein Spiel in einer fremden Lotterie fallend sind erklärt worden: a) die Theilnahme an auswärtigen Rentenausspielungen (K. O. v. 8. Nov. 1835, G. S. 1835, S. 236); b) der Verkehr mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit Prämienverloosung verbundenen Staatsanleihen (K. O. v. 27. Juni 1837, G. S. 1837, S. 129).

d) Ueber die Unzulässigkeit der polizeilichen Vernichtung von Loosen zu auswärtigen, in Preußen nicht zugelassenen Lotterien vgl. das C. R. des Min. des Inn. u. der. Fin. v. 28. Febr. 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 69, Nr. 67).

[1] Vgl. §. 268 des Preuß. Strafgesetzb. v. 14. April 1861, sowie §. 286 des Reichsstrafgesetzb.

[2] Vgl. G. S. 1853, S. 180. Durch dies Gesetz sind die älteren für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen wegen der Errichtung von Lotterien, des Spielens in denselben und des Kollektirens für dieselben bestandenen gesetzl. Bestimmungen, nämlich v. 28. Aug. 1812, 15. Mai 1822, 11. März 1830 und 7. März 1850, außer Kraft gesetzt worden.

[3] Der §. 3 des Ges. v. 7. Mai 1853 bestimmt, daß auch die K. O. v. 20. März 1827 und die V. v. 5. Juni 1847, soweit dieselben nicht durch das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 abgeändert worden, in den Hohenzollernschen Landen Geltung haben sollen.

[4] Vgl.: J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Steuerwesen, mit besond. Beziehung auf den Preuß. Staat (Berlin, 1840). — J. F. Benzenberg, Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem (Leipzig, 1820). — C. W. Schmidt, Uebersicht der gesammten direkten und indirekten Besteuerung in den Preuß. Staaten, 2 Bde. (Berlin, 1825). — v. Klewitz, Allgem. Steuerverfassung in der Preuß. Monarchie, und besond. Grundsteuerverfassungen in der Preuß. Provinz Sachsen (Magdeburg, 1828). — A. Villaume, Handbuch der Preuß. Steuer- und Zollgesetzgebung (Potsdam, 1848). — C. J. Bergius, Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer (Breslau, 1853). — Dessen, Preußen in staatsrechtl. Beziehung (2. Ausg.), §§. 123—133, S. 403 ff. — F. W. Ziegler, Zur sozialen Reform des Preuß. Abgabenwesens (Berlin, 1850). — Th. Förstemann, Die direkten und indirekten Steuern historisch und kritisch beleuchtet. Eine Untersuch. ihres Unterschiedes mit besond. Berücksichtig. des Preuß. Steuersystems (Nordhausen, 1868). — Th. Wißmann, Das Steuerwesen der Preuß. Monarchie nach den Offizialworten der Gesetze, Verordnungen und Instruktionen dargestellt (Berlin, 1875). — Vgl. Literatur über das Finanzwesen des Preuß. Staates (im Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1867, Beiheft für Nov., S. 29 ff.). — Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, S. 307 ff. — H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 206, S. 470 ff.

[5] Ueber die ältere Steuerverfassung vgl.: Borowski, Abriß des prakt. Kameral- und Finanzwesens in den Königl. Preuß. Staaten. Bd. I, S. 227 ff. — Schimmelfennig, Die Preuß. direkten Steuern, desgl. die Preuß. in-

wärtig den Preußischen Staat bilden[1], die Steuern ursprünglich keine regelmäßig fortlaufenden, sondern wurden nur bei besonderen Veranlassungen von den Steuernden bewilligt. Als jedoch die Staatsbedürfnisse sich vermehrten, wurden zwar von den Ständen häufig fortlaufende Abgaben bewilligt, diese indeß, so lange weder Handel und Gewerbe, noch die Konsumtion sich zur Besteuerung eigneten, nur auf den Grund und Boden, das Vermögen, oder die Nahrung gelegt (Grund- und Kopfsteuern). Die älteste dieser Steuern war die Beede, welche in den Marken und in Pommern bereits im zwölften Jahrhundert erhoben wurde und später die Namen: „Schoß, Hufenschoß oder Kontribution“ führte und später einen Theil der Grundsteuer bildete. Andere direkte Steuern waren das Rauchfangsgeld, der Horn- und Klauenschoß, der Mühlenzins, sowie später das Kavalleriegeld und die Kriegsmetze, welche mit der Beede, als demnächst die Städte nach einem anderen Systeme besteuert wurden, die hauptsächlichste Besteuerungsform für das platte Land bildeten und in soweit sie sich noch erhalten hatten, gleichfalls mit der Grundsteuer erhoben wurden. Die älteste indirekte Abgabe war der Zoll, welcher ursprünglich in einer Abgabe für die Erlaubniß, auf einem Wagen Waaren fortschaffen zu dürfen, bestand, später aber als Schutzgeld für Sicherung gegen räuberische Anfälle (Geleitszoll) gegeben wurde. Erst später entstanden die Grenzzölle, welche als Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben erhoben wurden.[2] Späteren Ursprunges sind diejenigen indirekten Abgaben, welche mit dem gemeinschaftlichen Namen „Akcise“ bezeichnet werden. Kurfürst Friedrich II. führte zuerst im Jahre 1467 eine solche als Konsumtionssteuer auf das Bier ein, welche später mehrfach und im Jahre 1513 auf unbestimmte Zeit hinaus verlängert wurde. Die Vermehrung der Staatsbedürfnisse legte zu Ende des 16. Jahrhunderts den Ständen die Nothwendigkeit auf, auch von anderen Gegenständen der Konsumtion eine Steuer zu bewilligen, und es wurde die erste Akciseanlage von jedem Scheffel Brodroggen und jedem Scheffel Schrotgerste mit einem Groschen erhoben. Der große Kurfürst erließ unterm 30. Juli 1641 und 27. Mai 1680 Akcise- und Steuerordnungen und unterm 2. Jan. 1684 eine revidirte Generalsteuer- und Konsumtionsordnung für die Kurmark, welche die Grundlage für die spätere Akciseeinrichtung geworden ist.[3] Durch das von König Friedrich Wilhelm II. erlassene Reglement v. 3. Mai 1787 wurde demnächst diejenige Verfassung der Akcise eingeführt, welche bis zur gänzlichen Umgestaltung des indirekten Steuersystems bestanden hat.[4] In den Westphälischen Provinzen, wo nach

---

direkten Steuern (in den Einleitungen und allgem. Uebersichten). — P. G. Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, 3 Thle. (Berlin, 1804—5). — C. G. v. Thile, Nachricht von der Churmärkischen Kontributions- u. Schoß-Einrichtung oder Land-Steuerverfassung des Ritterschafts-Corporis (Halle und Leipzig, 1768). — H. v. Beguelin, Historisch-kritische Darstellung der Akcise- und Zollverfassung in den Preuß. Staaten (Berlin, 1797). — Freih. v. Reden, Staatshaushalt und Abgabenwesen des Königsstaates Preußen, S. 61 ff. — H. Simon, Das Preuß. Staatsrecht, Bd. II, S. 212 ff. — Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1849 (herausgegeben von dem statist. Bureau zu Berlin), Bd. IV, S. 29, 168.

[6] Vgl. Zachariä, D. St. u. B. R. (2. Aufl.), Bd. II, S. 482 ff., 487 ff., 496 ff., 508 ff., und die dort alleg. Literatur.

[1] Vgl. die Darstellung der Entwickelung der Steuerverfassung im Preuß. Staate in der Schrift: Die Gesetzentwürfe, betr. die Regulirung der Grundsteuer; nebst den Motiven und einer erläuternden Einleitung (Berlin, 1859) [in der Einleitung S. 9 ff.].

[2] Den Kurfürsten von Brandenburg wurde im J. 1456 von dem Deutschen Kaiser das Recht der Errichtung neuer Grenzzölle verliehen, wovon sie demnächst mehrfach Gebrauch gemacht haben. So errichtete Kurfürst Joachim II. den Elbzoll zu Lenzen und führte einen Kornzoll ein, welcher bis in neuere Zeit bestanden hat. Die Edikte und Tarife über viele ähnliche Zölle vgl. in Mylius, N. C. B., Tom. IV u. VI. Das Zollwesen in Schlesien gründete sich auf das Kaiserl. Ed. u. Tarif v. J. 1739.

[3] Wegen der mangelhaften Einrichtung der Akciseverwaltung beschloß Friedrich der Große die Einrichtung eines allgemeinen und unabhängigen Akcisedepartements. Da er die Verwaltungsweise der indirekten Abgaben in Frankreich für besonders zweckmäßig erachtete, so ließ er eine Anzahl Beamte von dorther kommen, welchen er die gesammte Administration der Akcise (die sogen. Regie) durch förmlichen Kontrakt übertrug, und welche nur dem ihnen als Chef vorgesetzten Departementsminister verantwortlich waren. Friedrich Wilhelm II. löste jedoch im Jahre 1787 diese Akciseverwaltung wieder auf.

[4] Vgl. zur Kritik der Akcisesteuer folgende Schriften: Die Vortheile der Akcise im Preuß. Staate (Berlin, 1808). — Die Nachtheile der Akcise für den Nationalwohlstand (Berlin, 1808).

dem Patent v. 30. Jan. 1767 statt der bis dahin bestandenen Akcise eine fixirte Vermögenssteuer, außerdem aber eine Abgabe von Gemahl und Schlachtvieh erhoben worden war, wurde im Jahre 1777 die Akcise wieder eingeführt. Bei der Besitznahme der neuen Entschädigungsprovinzen wurde dort die Akciseverfassung der älteren Landestheile nicht eingeführt, sondern ein milderes System mit niedrigeren Abgabensätzen. Indem man sie aber gleichzeitig als Ausland behandelte, führte man neue Verwickelungen herbei. Dies und die in Folge des unglücklichen Krieges mit Frankreich eintretende Nothwendigkeit, die Einkünfte des Staates Behufs Abtragung der Kriegskontribution an Frankreich zu vermehren, führte zu einer Erhöhung der Abgaben, womit indeß die Vereinfachung des Steuersystemes und die Befreiung des inneren Verkehrs und der gewerblichen Betriebsamkeit von den sie bedrückenden Fesseln verbunden wurde.

II. Das Edikt v. 27. Okt. 1810 über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben[1] stellte die Grundsätze fest, nach denen die letzteren künftig im ganzen Staate gleichmäßig erhoben werden sollten; es kündigte die gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung der Grundsteuer, unter Wegfall aller Exemtionen, sowie die Vereinfachung und wesentliche Umgestaltung des gesammten bisherigen Abgabensystems, unter Abstellung einzelner lästiger Abgaben, an und verhieß, daß die Reform auf dem Grundsatze der gleichmäßigen Vertheilung aller Staatslasten auf alle Staatsbürger beruhen, auch die völlige Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer mäßigen Patentsteuer eingeführt werden solle. Demgemäß erging das Edikt v. 28. Okt. 1810 über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern[2], welches Ermäßigungen der bisherigen Konsumtionsabgaben einführte und einige der drückendsten von den bisher unter der Akcise begriffenen Abgaben, namentlich die Handlungsakcise von mehreren einheimischen Fabrikaten und die Großhandlungsakcise, die Umschüttegelder, die Fixakcisen, die Thorakcise, Nachschußakcise, Nahrungssteuer u. a. m., beseitigte, auch alle Verschiedenheiten in den Steuersätzen zwischen den einzelnen Provinzen aufhob. Dagegen sollten die zum Theil erhöhten Konsumtionsabgaben von Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein, welche bisher nur in den Städten erhoben worden, auch vom platten Lande gezahlt werden (Land-Konsumtionssteuer). Alle sonstigen inländischen Verbrauchssteuern sollten wegfallen, auch die landschaftlichen, Kämmerei- und Dominialgefälle vom Getränk, Schlachtvieh und Mahlgetreide aufhören. Für die vom Auslande kommenden Gegenstände enthielt das Edikt einen einfachen Zolltarif. Alle Befreiungen der Rittergüter, Domainenbeamten, Klöster und Geistlichen von den Verbrauchssteuern wurden für aufgehoben erklärt. Endlich ward noch eine Luxussteuer eingeführt, welche von dem Halten der männlichen und weiblichen Bedienung, der Hunde, Pferde und Wagen zu entrichten war[3], jedoch bereits durch die Verordnung v. 2. März 1814[4] wieder aufgehoben wurde. Das Edikt v. 2. Nov. 1810[5] führte eine allgemeine Gewerbesteuer und mit dieser die allgemeine Gewerbefreiheit ein.[6] Die Gewerbesteuer sollte gegen Ertheilung eines Gewerbescheines nach dem in sechs verschiedenen Klassen der Gewerbetreibenden zerfallenden Tarif entrichtet werden. Endlich erging noch unterm 20. Nov. 1810 ein neues Stempelgesetz für die ganze Monarchie[7], welches alle früheren, den Stempel und die Chargengebührn betreffenden Gesetze für aufgehoben erklärte.

Schon unterm 7. Sept. 1811 erging ein fernerweites Edikt über die Finanzen des Staates und das Abgabensystem.[8] Es hatte sich nämlich ergeben, daß es große Schwierigkeiten finde, die sämmtlichen Städte und das platte Land nach einerlei Grundsätzen in Bezug auf die Verbrauchsabgaben zu behandeln. Deshalb wurde eine Unterscheidung zwischen großen Städten und kleinen Städten mit dem platten Lande eingeführt und nach beiden Klassen die Verbrauchssteuer anderweit geordnet. Für die

---

[1] Vgl. G. S. 1810, S. 25.

[2] Vgl. a. a. O., S. 33.

[3] Ueber die Zahlung, Erhebung und Kontrolirung der durch das Ed. v. 27. Okt. 1810 angeordneten Steuern erging das Regl. v. 28. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 40). Vgl. die Dekl. v. 14. Sept. 1811 (G. S. 1811, S. 346).

[4] Vgl. G. S. 1814, S. 17.

[5] Vgl. G. S. 1810, S. 79.

[6] Vgl. oben §. 346.

[7] Vgl. G. S. 1810, S. 121. — Vgl. dazu die Dekl. v. 27. Juni 1811 (G. S. 1811, S. 313).

[8] Vgl. G. S. 1811, S. 253.

kleineren Städte und das platte Land wurde zugleich die Mahlaccise ganz aufgehoben, die Fleisch- und Branntweinsteuer ermäßigt, statt dieser Befreiungen und Ermäßigungen aber eine neue Personensteuer von 12 gGr. jährlich von jeder Person über 12 Jahre eingeführt.

Die solchergestalt geordnete Abgabenverfassung bestand noch, und ein Theil der beabsichtigten Veränderungen war noch gar nicht ins Leben getreten, als in Folge der Kriege von 1813—15 dem Staate theils schon früher besessene Landestheile zurückgegeben, theils neue Provinzen mit demselben verbunden wurden, in denen die verschiedensten Steuerverfassungen bestanden. Abgesehen hiervon, trat als ein der unverzüglichen Abhülfe bedürftiger Uebelstand hervor, daß jetzt zwischen den verschiedenen Provinzen, die nunmehr das Preußische Staatsgebiet bildeten, Zollgrenzen in Ansehung der Besteuerung bestanden. Es erging daher zunächst das Gesetz v. 26. Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates [1], welches in Betreff des Verkehrs mit dem Auslande, den Grundsatz der Handelsfreiheit aussprechend, Ein- und Ausfuhrzölle anordnete und außer dem Einfuhrzolle für mehrere fremde Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Inlande, eine Verbrauchssteuer festsetzte, dagegen den Verkehr im Innern für frei erklärte und bestimmte, daß keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen mehr stattfinden sollten. Diesem Gesetze schloß sich sodann das Gesetz v. 8. Febr. 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter [2] an, welches die genannten Gegenstände, wenn sie im Inlande erzeugt worden, einer Steuer unterwarf, ohne sie bis zum Verbrauche selbst zu verfolgen, indem Branntwein und Bier in den Erzeugungsräumen, Wein und Taback nach dem Boden, auf welchem sie erzeugt, der Besteuerung unterliegen sollten. Unter Bezugnahme auf die beiden Gesetze v. 26. Mai 1818 und 8. Febr. 1819 bestimmte dann die Verordnung v. 8. Febr. 1819 [3], daß von allen Gegenständen, über welche sich die gedachten Gesetze erstrecken, lediglich die darin angeordneten Gefälle gefordert werden und außerdem von den bisherigen indirekten Steuern im Innern vorläufig nur noch die Abgabe von Brennmaterial und die Accise vom Fleisch und Gemahl bestehen bleiben sollten.

Nachdem hiernächst im Jahre 1820 das Staatsschuldenwesen, sowie der Staatshaushalt neu geregelt waren, ergab sich, daß der Staatsbedarf durch die bisherigen Staatsrevenüen und durch die nach den Gesetzen v. 26. Mai 1818 und 8. Febr. 1819 aufkommenden Steuern noch nicht vollständig gedeckt werde und daß es daher neuer Abgabenerhöhungen bedürfe. [4] Diese erfolgten denn auch und es ergingen zu diesem Behufe die neuen Abgabengesetze v. 30. Mai 1820 [5], welche zugleich den vorläufigen Abschluß der in dem Edikte v. 27. Okt. 1810 verheißenen Reform der Steuergesetzgebung bildeten. Die neuen Abgabengesetze v. 30. Mai 1820 waren: a) das Gesetz wegen Einführung einer Klassensteuer [6], b) das Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer [7], und c) das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. [8] Gleichzeitig erging das Gesetz v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens [9], welches (im §. 1) folgende Auflagen als die fortan zu entrichtenden aufführt:

a) die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetze v. 26. Mai 1818 [10];

---

[1] Vgl. G. S. 1818, S. 65.

[2] Vgl. G. S. 1819, S. 97.

[3] Vgl. ebendas., S. 118.

[4] Vgl. die K. O. v. 17. Jan. 1820, betreff. den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen (G. S. 1820, S. 21).

[5] Die Publikation dieser Gesetze wurde durch die K. O. v. 7. Aug. 1820 (G. S. 1820, S. 133) angeordnet, welche mittheilt, daß die zur nochmaligen Erwägung der Frage, ob es ohne Gefährdung höherer Staatszwecke möglich sei, den Staatsbedarf so erheblich zu ermäßigen, daß eine wesentliche Erleichterung der Abgaben gegen die (demnächst verkündigten) neuen Steuergesetze erfolgen könne, berufene Kommission dies verneint habe.

[6] Vgl. G. S. 1820, S. 140.

[7] Vgl. a. a. O., S. 143.

[8] Vgl. a. a. O., S. 147.

[9] Vgl. a. a. O., S. 134.

[10] Durch die V. v. 23. Jan. 1838 (G. S. 1838, S. 33) ist das Zoll-G. v. 26. Mai 1818 aufgehoben und das Zoll-G. v. 23. Jan. 1838 an dessen Stelle gesetzt worden, an dessen Stelle

b) die Abgabe vom Salze, nach dem Gesetze v. 17. Jan. 1820 und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen;

c) die Stempelsteuer, nach Maßgabe eines besonderen (noch vorbehaltenen) Gesetzes[1];

d) die Gewerbesteuer, nach dem Gesetze v. 30. Mai 1820[2];

e) die Grundsteuer in ihrer bisherigen Verfassung und nach den Bestimmungen, welche das Gesetz v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens in den §§. 3—7 darüber enthält[3];

f) die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze v. 8. Febr. 1819[4];

g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, die Klassensteuer[5], und da, wo diese nicht erhoben wird,

h) die Mahl- und Schlachtsteuer;

beides (g und h) nach den beiden Gesetzen v. 30. Mai 1820.

Zugleich bestimmt das Gesetz (im §. 9), daß gegen Entrichtung der vorstehend aufgeführten Steuern alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben aufhören sollen[6], namentlich:

A. An Konsumtionssteuern: a) die Akcise vom Gemahl, Fleisch und Brennmaterial, sowie die Land-Konsumtionssteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen (§§. 4—6 der Verordnung v. 8. Febr. 1819); b) die Generalakcise, Landakcise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, oder dessen Surrogat im Herzogthume Sachsen; c) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser und im Mindenschen Regierungsbezirke; d) die Schlachtsteuer im Großherzogthume Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks; e) die Oktroi in den Westphälischen und Rheinischen Städten.

B. An persönlichen Steuern: a) die durch das Edikt v. 7. Sept. 1811 eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden; b) die Personen- und Karaktersteuer im Herzogthume Sachsen; c) die in einem Theile des Arnsberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer; d) die Französische und Bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen; e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch stattfindet.

C. An Gewerbesteuern: a) die durch das Edikt v. 2. Nov. 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer; b) sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den seit dem 1. Jan. 1813 wieder- oder neuerworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführte Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.

Ferner bezeichnet das Gesetz (im §. 10) als künftig wegfallend: a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann[7]; b) die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis; c) die Beiträge

---

demnächst das Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 317) getreten ist. — Vgl. unten §. 433.

[1] Dies ist das (noch jetzt gültige) Stempel-Gesetz v. 7. März 1822 (G. S. 1822, S. 57). — Vgl. unten §. 436.

[2] Vgl. unten §. 433.

[3] Vgl. unten §. 431.

[4] Vgl. unten §. 437.

[5] Vgl. unten §. 432.

[6] Der §. 9 Litt. E des Ges. v. 30. Mai 1820 hat außerdem noch bestimmt, daß dem Herzogthume Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden solle, als der ganze (damalige) Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlaß jedoch in der Art stattfinden solle, daß darauf zunächst die unter der Benennung Magazinmetze oder des Magazingetreides noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, soweit sie noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen. Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogth. Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnißmäßig am meisten belastet werden.

[7] Vgl. unten §. 443 zu 1.

der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichts-, ingleichen der vom Staate außerhalb den Magisträten besonders angeordneten Polizeibehörden; jedoch sollen beide Behörden im ungestörten Besitze der Lokale bleiben, die sie bei Publikation des Gesetzes inne haben.[1]

Endlich enthält das Gesetz v. 30. Mai 1820 noch folgende Bestimmungen:

a) Staatseinkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermaligen besonderen Abgaben der Mennoniten u. dgl. m., sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen (§. 11).[2]

b) Die Bezirks- und Gemeindeausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinden besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassensteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierung gestattet.[3] Andere Auflagen und Aufschläge für die Bezirks- und Gemeindebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur in sofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind[4] (§. 13).

III. Das durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens angeordnete neue Besteuerungssystem hat in allen bis zum Jahre 1866 das Preußische Staatsgebiet bildenden Landestheilen, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes, gesetzliche Kraft erlangt.[5]

---

[1] a) Die K. O. v. 3. Okt. 1821 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XVIII, S. 280, u. Ann., Bd. XIV, S. 111) hat erläutert, daß die Unterhaltung der im §. 10 des Ges. v. 30. Mai 1820 gedachten Behörden, namentlich also ihre Besoldung und die Kosten ihres unmittelbaren Geschäftsbetriebes für Heizung, Erleuchtung, Bureaubedürfnisse und dergl., vom Staate gegen Bezug der Sporteln zu bestreiten sind, wogegen die Stadtgemeinden alle übrigen, sowohl allgemeinen, als besonderen Verpflichtungen, so lange sie nicht gesetzlich abgeändert worden, in der bisherigen Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen erfüllen müssen. — Vgl. auch das R. des Min. des Inn. v. 27. Nov. 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 327) u. das R. des Justizmin. v. 12. Febr. 1844, (Just.-Min.-Bl. 1844, S. 46).

b) Nachdem durch den §. 1 der V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1) die standesherrliche, städtische und Patrimonial-Gerichtsbarkeit jeder Art vollständig aufgehoben und auf den Staat übertragen worden ist, sind (nach §. 2 a. a. O.) mit allen Nutzungen der Gerichtsbarkeit auch alle Lasten derselben, einschließlich der Verpflichtung zur Uebernahme der Kriminalkosten, auf den Staat übergegangen; indeß ist (im §. 8 a. a. O.) bestimmt, daß hierdurch in Betreff des Verhältnisses der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher Königl. Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, bis zu dessen anderweitiger Regulirung keine Veränderung eintritt, und der Art. I des Gesetzes v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 181) hat hierzu angeordnet, daß die bisherige Verpflichtung der Städte zur Tragung der Kosten der Krim.-Gerichtsbarkeit erst bei der Regulirung der Steuerverfassung, insbesond. der Grundsteuer aufgehoben werden solle (vgl. dazu: Just.-Min.-Bl. 1851, S. 311 u. S. 386). Das G. v. 1. Aug. 1855 (G. S. 1855, S. 579) hat hiernächst die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen eine (zu ermittelnde) feste Rente angeordnet (vgl. dazu die Ausführ.-Erlasse im Just.-Min.-Bl. 1855, S. 250, 318 u. 354, u. Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 155 u. 180). Nach Einführung der allgemeinen Gebäudesteuer (also mit dem 1. Jan. 1865) sind auch die nach dem G. v. 1. Aug. 1855 oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten weggefallen (§. 2, Nr. 4 des Ges. v. 21. Mai 1861, G. S. 1861, S. 317).

c) In Betreff der Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung kommen jetzt die Bestimmungen des §. 3 des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (G. S. 1850, S. 265) zur Anwendung.

[2] Vgl. unten §. 440.

[3] Ueber die Zulässigkeit der Erhebung von Kommunalzuschlägen vgl. R. des Fin.-Min. v. 15. Dez. 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 799) u. v. 26. Jan. 1822 (Schimmelfennig, Dir. Steuern, Thl. II, S. 11).

[4] a) Ueber die Zulässigkeit der Einführ. einer Wildpretsteuer als Kommunalabgabe zur Armenkasse in den Städten vgl. oben §. 299, S. 181.

b) Ueber die Berechtigung der Stadtgemeinden zur Einführ. einer Hundesteuer: K. O. v. 29. April 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIX, S. 354), desgl. der nicht zum Stande der Städte gehörigen Gemeinden: K. O. v. 18. Okt. 1834 (a. a. O., Bd. XVIII, S. 1092 ff.). — Vgl. oben §. 318, S. 272, Note 2, b.

[5] a) Der §. 14 des Abgabenges. v. 30. Mai

IV. Abgesehen von den Modifikationen, welche die neuere Gesetzgebung in Betreff einzelner der in dem Gesetze über das Abgabenwesen v. 30. Mai 1820 als fortbestehend oder neu eingeführt aufgeführten Steuern getroffen hat[1], und abgesehen von den durch die Reichsgesetzgebung getroffenen Anordnungen sind auch verschiedene neue Steuern eingeführt worden, nämlich als direkte[2] Steuern a) die klassifizirte Einkommensteuer, nach dem Gesetze v. 1. Mai 1851[3], und b) die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, nach den Gesetzen v. 30. Mai 1853 und v. 16. März 1867[4], und als indirekte

---

1820 bestimmt, daß dies Gesetz ausgeführt werden solle, sobald die Einrichtungen zur Erhebung der angeordneten Steuern vollendet worden, und daß mit dieser Einführung die Erhebung der (laut §. 9) aufgehobenen Steuern aufhören solle. In Folge dessen hat die vollständige Einführung des neuen Besteuerungssystems in den sämmtlichen damals das Preuß. Staatsgebiet bildenden Landestheilen mit folgenden Ausnahmen alsbald nach Publikation des Ges. v. 30. Mai 1820 stattgefunden: α) In der Provinz Neuvorpommern ist die bis dahin beanstandete vollständige Einführung erst durch die K. O. v. 19. Nov. 1821 (G. S. 1821, S. 193) angeordnet worden. β) In Betreff derjenigen Landestheile, worin wegen ihrer abgesonderten Lage die im §. 1, Litt. a, b u. g des Abgabenges. v. 30. Mai 1820 angeordneten Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden konnten, hatte der §. 12 a. a. O. bestimmt, daß diese Landestheile verpflichtet sein sollten, andere Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren Verhältnissen durch besondere Verordnungen festzusetzen. In Folge dessen setzte die K. O. v. 3. Okt. 1826 (G. S. 1826, S. 87) diese vorbehaltenen Steuern in den (damals) außerhalb der Zolllinien gelegenen Kreisen der Reg.-Bezirke Erfurt und Koblenz, nämlich in Stadt und Kreis Erfurt, Kreis Schleusingen und Kreis Ziegenrück, Stadt Benenckenstein und Hüttendorf Sorge im Kreise Nordhausen, und den Ortschaften Gr.-Burschla und Schnellmannshausen im Kreise Mühlhausen, ferner in Stadt und Kreis Wetzlar und Braunfels näher fest. In Folge des Anschlusses des Großherzogth. Hessen an das Preuß. Steuersystem wurden indeß in Stadt und Kreis Wetzlar und Braunfels durch die K. O. v. 7. Juni 1828 (G. S. 1828, S. 72) und in Folge der Bildung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in den erwähnten Kreisen und Orten des Reg.-Bezirks Erfurt durch die K. O. v. 8. Dez. 1833 (Erfurter Amtsbl. 1833, Nr. 47, Schimmelfennig's Indir. Steuern, 2. Ausg., S. 293) die meisten der durch die K. O. v. 3. Okt. 1826 angeordneten Surrogatabgaben wieder aufgehoben und die betreff. neuen Steuern eingeführt.

b) In den im Jahre 1835 dem Preuß. Staate als Kreis St.-Wendel (Reg.-Bez. Trier) einverleibten ehemaligen Fürstenthume Lichtenberg (vgl. Bd. III, §. 178, S. 15, und §. 179, S. 24, Note 2) ist durch das G. v. 30. Juli 1835 (G. S. 1835, S. 142) das Abgabenwesen gleichmäßig, wie im übrigen Umfange der Preuß. Staaten, unter Aufhebung der dem neuen Steuersysteme nicht entsprechenden bisherigen Abgaben, eingeführt worden.

[1] a) In Betreff dieser abändernden Gesetzgebung wird auf die unten folgende Darstellung der einzelnen Steuergattungen verwiesen. Dieselbe hat theils die Aufhebung, Ermäßigung oder Erhöhung bisher erhobener Steuern, theils eine Reform der betreff. Steuern im Sinne einer gerechteren Vertheilung derselben zum Ziele gehabt.

b) Die durch das G. v. 20. Mai 1854 (G. S. 1854, S. 314) angeordnete Erhebung eines Zuschlages vom 25. Proz. zur klassifizirten Einkommensteuer, Klassensteuer und Mahlsteuer hat nach den G. v. 14. Mai 1855 (G. S. 1855, S. 307), und v. 15. April 1856 (G. S. 1856, S. 204) bis zum 1. Jan. 1857 fortbestanden, und demnächst wiederum nach dem G. v. 21. Mai 1859 (G. S. 1859, S. 244) vom 1. Juli 1859 ab (vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 185) bis dahin 1860, endlich nach den G. v. 27. Juni 1860 (G. S. 1860, S. 279) und v. 10. Juni 1861 (G. S. 1861, S. 341) bis zum 30. Juni 1862 stattgefunden. Mit dem 1. Juli 1862 hat die Befugniß der Staatsregierung zur ferneren Erhebung dieses Zuschlages ihr Ende erreicht.

[2] Ueber die Eintheilung der Steuern in direkte und indirekte vgl. in theoretischer Beziehung: Hoffmann, Lehre von den Steuern, S. 69 ff., Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, S. 421 ff., Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 161, S. 579. Für die praktische Auffassung ist das sicherste Kennzeichen der direkten und indirekten Steuern darin zu finden, daß direkte Steuern nach einer Heberolle eingezogen und die Solleinnahme vorher nach bestimmten Besitz- und ähnlichen Verhältnissen (Grund und Boden, Gewerbe, Personen und Einkommen), nach Provinzen, Kommunen u. s. w. kontingentirt werden kann; wogegen indirekte Steuern nach einem Tarif und gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden, sodaß ein Soll für sie nur nach der Erfahrung früherer Jahre, oder, bei Veränderungen in den Tarifsätzen und Konjunkturen, auch bei neuen indirekten Steuern nur nach muthmaßlichen Schätzungen berechnet werden kann (vgl. Tabellen u. amtl. Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1849, herausgeg. von dem statist. Bureau zu Berlin, Bd. IV, S. 127). Vgl. Weber's Handbuch der staatswirthschaftl. Statistik u. Verwaltungskunde der Preuß. Monarchie, S. 642.

[3] Vgl. G. S. 1851, S. 93, und unten §. 432.

[4] Vgl. G. S. 1853, S. 449, und G. S. 1867, S. 465, und unten §. 434.

Steuern a) die Rübenzuckersteuer, nach der Verordnung v. 7. Aug. 1846 [1] und b) die Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, nach den Gesetzen v. 27. Juni 1861 und 26. Sept. 1862. [2]

Die Besteuerung der Bergwerke, deren das Gesetz v. 30. Mai 1820 keine Erwähnung thut, ist nach dessen Erlaß durch besondere Gesetze neu regulirt worden. [3]

V. Innerhalb der durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile bestanden zur Zeit ihrer Erwerbung durch Preußen erhebliche Verschiedenheiten der Steuersysteme und Abweichungen von dem Steuersysteme der älteren Landestheile, insbesondere hinsichtlich der direkten Steuern. Die Herstellung einer Gleichmäßigkeit mit den altländischen Theilen des Preußischen Staates war um so dringender geboten, als mit dem Fortbestehen der abweichenden Steuersysteme erhebliche Unzuträglichkeiten und Nachtheile verknüpft waren. Die Verschiedenheit der bestehenden Steuersysteme bildete insbesondere das wesentlichste Hinderniß der nothwendigen organischen Verbindung und der inneren Verschmelzung aller Landestheile zu einer wahren Staatseinheit. So lange die neuen Landestheile den alten gegenüber in steuerlicher Beziehung noch als Ausland zu behandeln waren, vermochte in der Bevölkerung das Bewußtsein einer vollständigen Zusammengehörigkeit nicht lebendig zu werden; die Verkehrsfreiheit zwischen den Bewohnern der verschiedenen Theile blieb ebenso, wie die Konkurrenzfähigkeit zwischen den Gewerbetreibenden wesentlich beeinträchtigt, die Staatsregierung in ihren Dispositionen nach mannichfachen Richtungen hin beschränkt. Abgesehen hiervon erforderten auch die Interessen der allgemeinen Finanzverwaltung des Staates die Beseitigung der Mißstände, welche mit der Aufstellung gesonderter Staatshaushaltsetats für die einzelnen Landestheile verbunden waren und bei deren Fortbestehen die Nachweisung und Feststellung der Einnahmen und Ausgaben für die Gesammtheit des Staates, um Behufs Erreichung aller staatlichen Zwecke einheitlich und planmäßig verfügen zu können, nicht möglich war. Die Erreichung dieses Zieles wurde aber durch die Einführung der Preußischen direkten Steuern in den neuen Landestheilen bedingt. Ausgehend von diesen Erwägungen [4] ist das Steuersystem in Betreff der direkten Steuern in den neu erworbenen Landestheilen mit denjenigen der älteren Landestheile in Uebereinstimmung gebracht worden.

1) In dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover [5] sind durch die Verordnung v. 28. April 1867 [6] folgende dort bestandene direkte Staatssteuern: a) die Häusersteuer, b) die Personensteuer, c) die Besoldungssteuer, d) die Erwerbsteuer, e) die Gewerbesteuer, und f) die Einkommensteuer, vom 1. Juli 1867 an aufgehoben und an Stelle derselben von demselben Zeitpunkte an folgende Steuern: a) die durch das Gesetz v. 21. Mai 1861 eingeführte Gebäudesteuer, b) die durch das Gesetz v. 1. Mai 1851 eingeführte Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, und c) die durch das Gesetz v. 30. Mai 1820 und das Gesetz v. 19. Juli 1861 eingeführte Gewerbesteuer, und zu diesem Behufe die vorgedachten Gesetze nebst allen dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften eingeführt worden. [7]

---

[1] Vgl. G. S. 1846, S. 335, und unten §. 437.

[2] Vgl. G. S. 1861, S. 689, u. 1862, S. 335, welche Steuern indeß durch das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 wieder beseitigt worden sind. Vgl. Bd. II, §. 141, S. 150, Note 5, b.

[3] Vgl. unten §. 435.

[4] Vgl. den Immediatbericht des Staatsministeriums v. 27. April 1867, betr. die Einführung der Preuß. Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der Herzogth. Schleswig und Holstein (Königl. Preuß. Staatsanz., Jahrg. 1867, Nr. 104, S. 1761 ff.).

[5] Ueber die bis zum J. 1867 im vormaligen Königreiche Hannover bestandenen direkten Staatssteuern vgl. die Denkschrift zur Erläut. der V. v. 28. April 1867 (Königl. Preuß. Staatsanz. a. a. O., S. 1763 ff.). — Vgl. Königl. Preuß. Staatsanz., Jahrg. 1866, Nr. 254, S. 3687. — Die V. v. 6. Febr. 1867 (G. S. 1867, S. 305) hatte die einstweilige Forterhebung der bisherigen Steuern angeordnet.

[6] Vgl. G. S. 1867, S. 533 ff.

[7] a) Zufolge des §. 15 der V. v. 28. April 1867 (G. S. 1867, S. 537) finden deren Bestimmungen auf den mit dem Herzogth. Braunschweig gemeinschaftlichen Theil des Harzes, den sogen. Kommunionharz, keine Anwendung.

b) Ueber die Steuergesetzgebung in dem (jetzt der Provinz Hannover einverleibten) Jadegebiete vgl. §. 5 des Ges. v. 23. März 1873 (G. S. 1873, S. 107).

2) In dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen[1] sind durch die Verordnung v. 28. April 1867[2] folgende dort bestandene direkte Staatssteuern: a) die Grundsteuer von den Gebäuden nebst den dazu gehörigen Hofräumen und nicht über einen Morgen Preußisch großen Hausgärten, b) die Gewerbesteuer, und c) die Klassensteuer, v. 1. Juli 1867 an aufgehoben und an Stelle derselben von demselben Zeitpunkte an dieselben Steuern, beziehungsweise die darauf bezüglichen Gesetze, eingeführt worden, welche, zufolge der Verordnung v. 28. April 1867, für das vormalige Königreich Hannover (oben zu 1) an Stelle der bisherigen direkten Staatssteuern eingeführt worden sind.

3) In dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein[3] sind durch die Verordnung v. 28. April 1867[4] folgende dort bestandene direkte Staatssteuern: a) die Magazinkorn- und Fouragegelder, b) die Haussteuer, c) die Gewerberekognitionsgelder, d) die Nahrungssteuer, e) die Rangsteuer, f) von der unter der Benennung „Kontribution" bestehenden Pflugzahlsabgabe derjenige Theil, welcher von den Städten und Flecken zu entrichten ist, g) von derselben zu f bezeichneten Kontribution, sowie von der Landsteuer diejenigen Beträge, welche auf solchen kleinen Besitzungen haften, welche lediglich aus Gebäuden nebst Hofraum und einem nicht über einen Preußischen Morgen großen Hausgarten bestehen, endlich h) von den unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Abgaben diejenigen Beträge, welche nachweislich den Karakter α) einer der unter c und d bezeichneten Abgaben, oder β) einer haussteuerartigen Abgabe, oder γ) einer grundsteuerartigen Abgabe an sich tragen, die zu γ gedachten jedoch nur dann, wenn sie auf solchen kleinen Besitzungen haften, die lediglich aus Gebäuden nebst Hofraum und einem nicht über einen Preußischen Morgen großen Hausgarten bestehen, vom 1. Juli 1867 aufgehoben und an Stelle derselben von demselben Zeitpunkte an dieselben Steuern, beziehungsweise die darauf bezüglichen Gesetze, eingeführt worden, welche zufolge der Verordnung v. 28. April 1867 für das vormalige Königreich Hannover (oben zu 1) an Stelle der bisherigen direkten Staatssteuern eingeführt worden sind.[5]

In dem durch das Gesetz v. 23. Juni 1876[6] mit dem Preußischen Staate vereinigten und der Provinz Schleswig-Holstein zugetheilten Herzogthum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) sind durch den §. 9 dieses Gesetzes die Preußischen Gesetze über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben eingeführt und dagegen die in diesem Landestheile bisher bezüglich der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer und der Gewerbesteuer geltenden Vorschriften außer Kraft gesetzt worden.

4) In den zum jetzigen Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheilen[7], sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen, sind durch die Verordnung v. 11. Mai 1867[8] folgende dort bestandene direkte Staatssteuern: a) im vormaligen Herzogthume Nassau: α) die Gebäudesteuer, β) die Gewerbesteuer: b) in den zum Gebiete der vormaligen freien

---

[1] Ueber die bis zum J. 1867 im vormaligen Kurfürstenthum Hessen bestandenen direkten Staatssteuern vgl. die Denkschrift zur Erläut. der V. v. 28. April 1867 (Königl. Preuß. Staatsanz., Jahrg. 1867, Nr. 105, S. 1786 ff.).

[2] Vgl. G. S. 1867, S. 538 ff.

[3] Ueber die bis zum J. 1867 in den Herzogth. Schleswig und Holstein bestandenen direkten Staatssteuern vgl. die Denkschrift zur Erläut. der V. v. 28. April 1867 (Königl. Preuß. Staatsanz., Jahrg. 1867, Nr. 106, S. 1806 ff.).

[4] Vgl. G. S. 1867, S. 543 ff.

[5] Der §. 5 der V. v. 28. April 1867 hat außerdem noch bestimmt, daß auch alle Abgaben und Leistungen für solche besondere Staatszwecke, deren Kosten nach den für die altländischen Provinzen des Preuß. Staates bestehenden gesetzlichen Vorschriften aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden, nach näherer Feststellung im Wege besonders zu erlassender Königl. Verordnungen in Wegfall gebracht werden sollen. Auf Grund dieser Vorschrift sind demnächst folgende Königl. Verordnungen betr. den Wegfall verschiedener Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein ergangen: a) V. v. 22. Juli 1872 (G. S. 1872, S. 585); b) V. v. 7. April 1877 (G. S. 1877, S. 129); c) V. v. 27. Juni 1881 (G. S. 1881, S. 305); d) V. v. 18. Okt. 1882 (G. S. 1882, S. 375) und e) V. v. 7. Mai 1883 (G. S. 1883, S. 105).

[6] Vgl. G. S. 1876, S. 169 ff.

[7] Vgl. Bd. III, §. 179, sub III, B, 2, S. 25.

[8] Vgl. G. S. 1867, S. 593 ff. — Ueber die bis zum J. 1867 in diesen Landestheilen bestandenen direkten Staatssteuern vgl. die Denkschrift im Königl. Preuß. Staats-Anz., Jahrg. 1867, Nr. 114, S. 1939 ff.

Stadt Frankfurt gehörigen vorstädtischen und Landgemeinden: α) die Gebäudesteuer, β) die Klassensteuer; c) in den vormals zum Großherzogthume Hessen gehörig gewesenen Gebietstheilen: α) die Gebäudesteuer, β) die Personalsteuer, γ) die Gewerbesteuer; d) in dem vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Amte Homburg[1]: α) die Gebäudesteuer, β) die Gewerbe- und Viehsteuer, vom 1. Juli 1867 an aufgehoben und an Stelle derselben von demselben Zeitpunkte an dieselben Steuern, beziehungsweise die darauf bezüglichen Gesetze, eingeführt worden, welche, zufolge der Verordnung v. 28. April 1867, für das vormalige Königreich Hannover (oben zu 1) an Stelle der bisherigen direkten Staatssteuern eingeführt worden sind.

In den zu den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessen-Homburgischen Landestheilen sind durch die Verordnung v. 24. Juni 1867[2] die bisher daselbst erhobenen Abgaben von dem Weine, dem Traubenmoste, dem Obstweine und dem Obstmoste an Tranksteuer und Zapfgebühr aufgehoben worden.

Durch die Verordnung v. 26. Sept. 1867[3] ist die auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen v. 19. März 1853 beruhende Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben aufgehoben worden.

Was insbesondere die in dem Bezirke der Stadt Frankfurt a. M. zur Zeit der Einverleibung in die Preußische Monarchie bestandenen Steuern und Abgaben betrifft, so hat der §. 1 der Verordnung v. 11. Mai 1867[4] hinsichtlich derselben das Weitere vorbehalten, und der §. 2 a. a. O. nur bestimmt, daß im Stadtgebiete von Frankfurt a. M. keine Klassensteuer, sondern an deren Stelle die Mahl- und Schlachtsteuer nach dem Gesetze v. 30. Mai 1820 einzuführen sei.[5] Durch die Verordnung v. 29. Juni 1867[6] sind demnächst die in der Stadt Frankfurt a. M. bisher erhobenen Akcisen von Hafer und Gerste in Halmen und Körnern, von Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein, vom 1. Juli 1867 an aufgehoben worden.

5) In den vormals Bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura[7], sind durch die Verordnung v. 24. Juni 1867[8] folgende dort bestandene direkte Staatssteuern: a) die Häusersteuer, b) die Einkommensteuer, c) die Kapitalrentensteuer, und d) die Gewerbesteuer, vom 1. Juli 1867 an aufgehoben und an Stelle derselben von demselben Zeitpunkte an dieselben Steuern, beziehungsweise die darauf bezüglichen Gesetze, eingeführt worden, welche, zufolge der Verordnung v. 28. April 1867, für das vormalige Königreich Hannover (oben zu 1) an Stelle der bisherigen direkten Staatssteuern getreten sind.

6) In dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim[9] sind durch die Verordnung v. 4. Juni 1867[10] folgende dort bestandene direkte Staatssteuern: a) die Fenster- und Thürensteuer, b) die Personal- und Mobiliensteuer, und c) die Patentgebühr, vom 1. Juli 1867 an aufgehoben und an Stelle derselben von demselben Zeitpunkte an dieselben Steuern, beziehungsweise die darauf bezüglichen Gesetze, eingeführt worden, welche, zufolge der Verordnung v. 28. April 1867, für das vormalige Königreich Hannover (oben zu 1) an Stelle der bisherigen direkten Staatssteuern getreten sind.

---

[1] Durch den Allerh. Erl. v. 1. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 799) ist nachträglich auch noch die in dem Amte Homburg bisher bestandene, für den Staat erhobene Schlacht-, Fleisch- und Mahl-Akzise (vom 1. Juli 1867 ab) für aufgehoben erklärt worden.

[2] Vgl. G. S. 1867, S. 918.

[3] Vgl. ebendas., S. 1666.

[4] Vgl. G. S. 1867, S. 594.

[5] Ueber die demnächst erfolgte Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vgl. jedoch das G. v. 25. Mai 1873 (G. S. 1873, S. 222).

[6] Vgl. G. S. 1867, S. 920.

[7] Ueber die bis zum J. 1867 in diesen Landestheilen bestandenen direkten Staatssteuern vgl. die Denkschrift zur Erläut. der V. v. 24. Juni 1867 (Königl. Preuß. Staats-Anzeiger, Jahrg. 1867, Nr. 151, S. 2565 ff.).

[8] Vgl. G. S. 1867, S. 842 ff.

[9] Vgl. Bd. I, §. 11, S. 60, und Bd. III, §. 178, S. 15.

[10] Vgl. G. S. 1867, S. 761 ff. — Vgl. die Denkschrift zur Erläut. der V. v. 4. Juni 1867, aus welcher auch das Nähere über die in dem Oberamtsbezirke Meisenheim bis zum J. 1867 bestandenen direkten Staatssteuern hervorgeht (Königl. Preuß. Staats-Anz., Jahrg. 1870, Nr. 136, S. 2322 ff.).

VI. Zufolge des Art. 70 der Reichsverfassung gehören jetzt die Einnahmen aus den Zöllen und den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern zu den gemeinschaftlichen Einnahmen des Reiches [1] und fließen in die Reichskasse.

Zweites Stück.

Die direkten Steuern. [2]

§. 431.

I. Die Grund= und Gebäudesteuer. [3]

I. Als die Erschütterungen, welche der Preußische Staat in Folge des unglücklichen Krieges in den Jahren 1806—7 erlitten hatte, die durchgreifendsten Reformen in dem gesammten Staatsleben, namentlich aber auch eine gänzliche Umgestaltung der bisherigen Finanzgesetzgebung, zur Kräftigung und Hebung des Volkes nach allen Richtungen hin nothwendig machten, wurden auch die verschiedenartig gestalteten Grundsteuerverfassungen in den einzelnen Provinzen des Staates und das ungleiche Verhältniß, in welchem danach die Steuerpflichtigen zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen beitragen mußten, als ein wesentliches Gebrechen erkannt, welches der Einheit und Macht des Staates Eintrag thue und die Erschaffung eines gerechten Steuersystems durchaus verhindere. Die Abhülfe dieser Zustände, insbesondere auch die Abschaffung der Befreiungen von der Grundsteuer, wurde daher schon durch das Edikt v. 27. Okt. 1810 über die Finanzen des Staates und über die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben [4] in bestimmter Weise zugesichert, und auch das fernerweite Edikt über die Finanzen des Staates v. 7. Sept. 1811 [5] verläßt diese Grundlagen keinesweges; allein die Ausführung der verheißenen Reformen in der Grundsteuergesetzgebung wurde zunächst und hauptsächlich durch die bald nachher eingetretenen Kriegszustände unterbrochen. Die nachherige gänzlich veränderte Gestaltung des Preußischen Staates, unter Hinzutritt einer großen Anzahl neuer Landestheile mit sehr verschiedenen Grundsteuerverfassungen, vermehrte die Schwierigkeit der Aufnahme und Durchführung des umfassenden Werkes. Das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 [6] erkannte indeß (in seinem Eingange) die Nothwendigkeit einer Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen wiederholt an, erklärte es jedoch für erforderlich, diesen Gegenstand der Berathung mit den (damals noch nicht ins Leben gerufenen) Ständen vorzubehalten, und traf daher einstweilen nur die nachstehenden unentbehrlichsten Bestimmungen:

a) Die Grundsteuer soll in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben werden, welche darin bisher zur Anwendung gekommen sind (§. 3).

b) Es soll jedoch an keinem Orte, wo die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden ist, der Belauf

---

[1] Vgl. unten §§. 436 u. 437.

[2] Vgl. Fr. G. Schimmelfennig, Die Preuß. direkten Steuern. 2 Thle. (Berlin, 1859) (der erste Theil enthält die Grundsteuerverfassungen in den Preuß. Staaten, in histor.=pragmat. Darstellung nach dem Standpunkte der Gesetzgeb. u. Verw. im J. 1858, 3. Aufl.; der zweite Theil die Gesetze u. Verordn. üb. die Preuß. dir. Steuern, ausschließlich der Grundsteuer, bis 1858, 4. Aufl.). — H. A. Mascher, Die Preuß. direkten Steuern (mit Ausschluß der Grundsteuer). Systemat. Zusammenstellung der dieselben betreff. Gesetze, Verordn. 2c. (Berlin, 1857). G. Kleiböhmer, Die Preuß. direkten Steuern und die Gemeindesteuern, 2. Aufl. (Mülheim, 1879). — R. Winiker, Steuerkatechismus. Systemat. Darstellung der direkten Staatssteuern in Preußen (Berlin, 1882).

[3] Vgl.: Ueber die Grundsteuer in Teutschland, und vollständiger Abriß der Westphälischen Finanzgeschichte u. der Verwaltung des Staatsvermögens im ehemaligen Königreiche Westphalen; 2 Thle. (Ohne Druckort, 1814). — Vgl. die in der vor. Note u. die oben S. 781, Note 4 alleg. Literatur, desgl. Freih. v. Reden, Staatshaushalt und Abgabenwesen des Preuß. Königsstaates (Darmstadt, 1856), S. 255—264. — Vgl. Gneist, Das Englische Grundsteuersystem (Berlin, 1859).

[4] Vgl. G. S. 1810, S. 26.

[5] Vgl. G. S. 1811, S. 254.

[6] Vgl. G. S. 1820, S. 134.

derselben den fünften Theil des Reinertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen und daher derjenige, welcher eine höhere Belastung zu erweisen vermag, die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern dürfen (§. 4).

c) Auch die Domainengrundstücke und Forsten werden für grundsteuerpflichtig erklärt, und es soll deren Veräußerung nur unter Auferlegung der landüblichen Grundsteuer (in keinem Falle niedriger, als der sechste Theil des Reinertrages) erfolgen (§. 5).

d) Der städtische Servis [1] wurde in die Reihe der Grundsteuern mit aufgenom-

---

[1] In den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern (mit Ausn. von Neuvorpommern) und Preußen (mit Ausn. des ehemaligen Kreises Kulm-Michelau), sowie in den Altmärkisch gebliebenen Theilen der beiden Jerichow'schen Kreise im Reg.-Bez. Magdeburg — also in den im J. 1807 bei der Monarchie verbliebenen Landestheilen —, unterlagen die Städte dem im §. 6 des Abgaben-Ges. v. 30. Mai 1820 gedachten Servise. Diese Abgabe ist in den Städten im 17. u. 18. Jahrhundert mit festerer Ausbildung der stehenden Heere entstanden, und diente Anfangs zur Ausgleichung für die Last der Einquartierung, so daß Geld von den nicht bequartierten Städten und Häusern an die bequartierten gezahlt wurde. Der Staat betrachtete die Unterbringung und Verpflegung der Truppen als Naturallast der Einwohner. Die Städte sollten Anfangs nur die Infanterie aufnehmen, wurden jedoch später auch mit Kavallerie belegt. Es bestanden in den verschiedenen Provinzen und Städten der Monarchie verschiedenartige Sätze, Verfassungen und Einrichtungen in Betreff der Aufbringung des Servises; er wurde in mehreren Orten auch nach dem Stande des Gewerbes und anderen Prinzipien aufgebracht; in der Regel war er jedoch hauptsächlich Grundabgabe der Häuser. Diese Verhältnisse wurden in den nach dem Frieden von Tilsit bei dem Preuß. Staate verbliebenen Städten durch das allgem. Regul. üb. das Serviswesen v. 17. März 1810 (G. S. 1810, S. 679) geordnet. Darin ist sowohl der Anspruch des Militairs bei Naturaleinquartierungen, die Gewährung des Naturalquartiers oder Quartiergeldes und der Garnisoneinrichtungen und die Zahlung des Quartier- und Stallservises und anderer Vergütungen festgesetzt, als auch vorgeschrieben, wie die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für die Quartier- und Garnison-Bedürfnisse von den Städten beschafft, wie die Servis- und Einquartierungsangelegenheiten verwaltet und wie die älteren Einrichtungen und Verhältnisse neu gestaltet werden sollten. Es ist bestimmt, daß der zu ermittelnde Geldbedarf auf sämmtliche Provinzen nach Maßgabe des im J. 1805—6 aufgebrachten Servises vertheilt werden solle. Ebenso geschah die Vertheilung der Provinzialquoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine anderweite Abgabenregulirung eintreten könne, das Servisbedürfniß allein zu befriedigen haben sollten. Zugleich wurden die besonderen Serviseinrichtungen einzelner Städte aufgehoben und die bisher isolirten Städte mußten in die allgemeine Servissozietät sämmtlicher Städte eintreten. Von den Städten wurde der ausgeschriebene Servis an die Provinzial-Serviskassen abgeführt und die Regierungen überwiesen aus diesen den bequartierten Städten die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen. — Auf die gegen die vermehrte Servislast und die ungleiche Quotisation erhobenen Beschwerden der Städte verhießen indeß schon die Finanzed. v. 27. Okt. 1810 und 7. Sept. 1811 (G. S. 1810, S. 27, u. 1811, S. 253), „daß mit dem Servise eine Einrichtung getroffen werden solle, nach welcher diese Last theils gleichtheilig von allen Städtebewohnern, theils aus den allgemeinen Fonds zu tragen sein werde". Allein erst im J. 1814 wurden von dem Staatsministerium weitere Einleitungen hierzu getroffen, indem die Seelenzahl der Städte, unter Mitberücksichtigung ihres Verkehrs und ihrer Wohlhabenheit, als neuer Repartionsmaßstab aufgestellt wurde und sämmtliche servispflichtige Städte demgemäß in drei Klassen getheilt wurden, deren erste um $^1/_3$ höher und deren letztere um $^1/_3$ geringer als die Mittelklasse für den Kopf der Bevölkerung zum Servise herangezogen werden sollte. In Erwartung Königl. Genehmigung des neuen Projekts beschloß das Staatsmin., daß das neu berechnete Servisquantum schon für das J. 1815 nach den neuen Repartionsgrundsätzen vertheilt werden solle. Den Städten blieb es überlassen, jede für sich, das Weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren. So wurde die Servisabgabe mittelst besonderer Anlagen entweder auf Grundstücke und Nahrungen, oder bloß auf Grundstücke, oder bloß auf Nahrungen vertheilt. Der Servis war also theils Realabgabe oder Grundservis, theils Personal- und Gewerbsabgabe. In manchen Städten wurde die Servissteuer gar nicht besonders aufgebracht, sondern stand auf den Kämmereikassenetats in folle in Ausgabe. Nur für die Residenzstadt Berlin wurde über die Aufbringungsart des ihr obliegenden Servisquantums durch die V. v. 26. Jan. 1815 (G. S. 1815, S. 3) gesetzliche Fürsorge getroffen. — Von den durch den Tilsiter Frieden abgetretenen und später wiedererworbenen Landestheilen traten nur die Städte Danzig, Kottbus und Zeitz den servispflichtigen Städten wieder zu; in den übrigen, denen inzwischen städtische Grundsteuer aufgelegt war, verblieb es hierbei. — Das Abgaben-G. v. 30. Mai 1820 bestimmte dann (im §. 6) noch, „daß der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östl. Provinzen gezahlt worden, im bisherigen Betrage bis zur Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen zu entrichten sei" und „daß es den Gemeinden da, wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Servisbeitrag mehr beträgt als der Realservis, freistehen solle, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig

men, weil er bis dahin in den Städten die Stelle der Grundsteuer vertreten hatte, die Aufhebung desselben daher eine Grundsteuerexemtion der Städte, wie sie nicht bestanden hatte, konstituirt haben würde (§. 6).

Nach dem Erscheinen des Gesetzes v. 30. Mai 1820 sind zunächst folgende Veränderungen in den Gesetzen und Grundsätzen für die Besteuerung des nutzbaren Bodens eingetreten:

1) In den beiden westlichen Provinzen (Rheinprovinz und Westphalen) sind die Grundsteuerverhältnisse durch das Gesetz v. 21. Jan. 1839 [1] neu geregelt worden. Danach kann die für diese beiden Provinzen durch die Kabinetsorder v. 7. April 1828 festgestellte Grundsteuerhauptsumme, so lange der Reinertrag der Grundstücke daselbst im Ganzen nicht unter den fünffachen Betrag derselben herabsinkt und deshalb eine Steuerermäßigung eintreten muß, und so lange die Bedürfnisse des Staates nicht eine auf allgemeinen Grundlagen beruhende Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten, nur dadurch erhöht oder vermindert werden, daß zur Zeit unbesteuerte Grundstücke besteuert werden, oder steuerpflichtige in die Klasse der unbesteuerten übergehen. Alle anderen Veränderungen in der Zahl und im Katastralertrage der steuerpflichtigen Gegenstände haben auf die Grundsteuerhauptsumme [2] keinen Einfluß, sondern wirken nur auf den Prozentsatz der Steuer. Die Grundsteuer wird nach dem Reinertrage der Grundstücke [3] erhoben und dieser auf den Grund eines Katasters festgestellt, welches periodischen Revisionen unterliegt. [4]

---

aufzulegen, oder andere den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen". Hierdurch hat die Servisabgabe ihre frühere besondere Natur und Bestimmung verloren und ist in eine für jede Provinz und Stadtgemeinde fixirte Staatsabgabe verwandelt, welche im allgemeinen Etat der öffentlichen Einnahme unter die Grundsteuern aufgenommen ist, und dagegen die korrelate Verpflichtung der Städte zur Beschaffung des Quartiers für das garnisonirende Militair auf die allgemeinen Staatsfonds übernommen worden. Vgl. Die von dem statist. Bureau herausgegeb. Tabellen u. amtl. Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1849, Bd. IV, S. 79—80, Bergius, Preußen in staatsrechtl. Beziehung (2. Ausg.), S. 406 ff., die Einleit. zu der Schrift: Die Gesetzentwürfe, betreff. die Regul. der Grundsteuer (Berlin, 1859), S. 31—41, und meine Preuß. Städte-Ordnungen (Breslau, 1843), S. 250 ff., insbes. auch über die älteren Serviseinrichtungen.

[1] Vgl. G. S. 1839, S. 30. Durch dieses G. sind die Bestimmungen des §. 1 der V. v. 30. Juli 1835 über die Einricht. des Abgabenwesens im Kreise St.-Wendel (vormal. Fürstenth. Lichtenberg) in Betreff der Grundsteuer (G. S. 1835, S. 142) und der hierauf bezügl. K. O. v. 14. Aug. 1837, betr. die Anfertig. eines Katasters im Kreise St.-Wendel (Amtsbl. der Rheinprov. u. Bergius' Ergänz. zur G. S., S. 582) erledigt worden.

[2] Ueber die von den Steuerpflichtigen außer der Grundsteuer-Hauptsumme aufzubringenden Beischläge und insbesondere den dadurch zu bildenden Deckungsfond vgl. §§. 2 u. 44—49 des Ges. v. 21. Jan. 1839.

[3] Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturbar ist, kann nicht besteuert werden (§. 6 des G. v. 21. Jan. 1839). Von der Besteuerung ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Grundstücke, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind. Vgl. hierüber und über einige andere Grundsteuerbefreiungen §§. 7—11 a. a. O.

[4] Auf der linken Rheinseite war schon vor der Preuß. Besitznahme mit der Aufnahme eines Grundsteuer-Katasters begonnen worden. Unter der Preuß. Regierung ist dasselbe für die beiden westlichen Provinzen, auf Grund der K. O. v. 26. Juli 1820 (vgl. in den Amtsbl. der Prov. Rheinland und Westphalen und in Bergius' Ergänz. zur G. S., S. 63) vollendet worden. Das Grundsteuer-G. v. 21. Jan. 1839 (§. 26) ordnete periodische Revisionen dieser Kataster an und die V. v. 14. Okt. 1844 (G. S. 1844, S. 596) ertheilte demnächst zur Ausführung dieser Bestimmung speziellere Vorschriften. Durch das G. v. 26. Sept. 1862 (G. S. 1862, S. 336) wurde indeß diese V. wieder außer Kraft gesetzt und zugleich bestimmt, daß die nach Maßgabe der gedachten V. bereits revidirten und mit den bei dieser Revision ermittelten höheren Katastralerträgen in die allgemeine Grundsteuerausgleichung der beiden westl. Provinzen aufgenommenen Katastralverbände wieder auf den früheren Betrag herabgesetzt werden sollen. Vgl. Instr. v. 25. Aug. 1857 üb. das Verfahren bei Neumessungen Behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters in den westl. Provinzen (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 206), Instr. v. 15. März 1858 üb. das Verfahren bei der Aufnahme u. Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuerkatastern der westl. Prov. (a. a. O. 1858, S. 123), Instr. v. 7. Mai 1858 über das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung des Grundsteuerkatasters in den westl. Prov. (a. a. O., S. 212). Zufolge des §. 2 der V. v. 12. Dez. 1864 (G. S. 1864, S. 683) sollte die Verwaltung der den technischen Betrieb des Rheinisch-Westphälischen Grund-

2) Für das Großherzogthum Posen ist die Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer v. 14. Okt. 1844[1] ergangen, welche bestimmt hat, daß die bis dahin unter verschiedenen Benennungen veranlagten Grundsteuern vom 1. Jan. 1846 ab in eine Summe zusammengezogen und einfach als „Grundsteuer" erhoben werden sollen. Der Steuerbetrag jeder Gemeinde soll als Kontingent auf alle abgabepflichtigen Güter nach Verhältniß ihres Ertragswerthes vertheilt werden; doch sollen Besitzungen, auf welche weniger als 1 Sgr. fallen würde, von dieser Grundsteuer ganz frei gelassen, und es soll kein Gut mit einer den fünften Theil des Reinertrages übersteigenden Steuer belegt werden.

In den übrigen Provinzen hatte sich die Grundsteuerverfassung im Wesentlichen so erhalten, wie sie sich nach und nach in den verschiedenen Landestheilen historisch entwickelt hatte[2], und erst die neueste Gesetzgebung hat zu einer vollständigen Reform der Grundsteuer geführt.[3]

II. Schon der zur Vereinbarung der Staatsverfassung berufenen National-

---

steuerkatasters betr. Angelegenheiten auch in Zukunft eine gemeinschaftliche bleiben und unter der oberen Leitung und nach den Anordn. des Fin.-Min. fortgeführt werden. Vgl. indeß Bd. III, §. 221, S. 233, Note 1. — Vgl. G. Wagner, Das Entstehen und die Fortführung des Rhein.-Westphäl. Grundsteuerkatasters (Düsseldorf 1855, neue Ausg. 1860), und über Katastervermessungen, m. Bezieh. auf das Rhein.-Westphäl. Grundsteuerkataster (Düsseldorf 1854, neue Ausg. 1860).

[1] Vgl. G. S. 1844, S. 601. In Verbindung mit dieser Verordn. stehen a) das Grundsteuer-Remissionsregl. für die Provinz Posen v. 14. Okt. 1844 (a. a. O., S. 609); b) die Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuerkataster und Heberollen von den einzelnen außer dem Gemeindeverbande befindl. Gütern der Prov. Posen, von demselb. Datum (a. a. O., S. 622); c) die beiden Anweisungen zur Feststellung der Grundsteuerkontingente der Stadt- u. der Landgemeinden der Prov. Posen u. zur Spezialveranlagung der kontingentirten Steuersumme, von demselb. Tage (a. a. O., S. 634 u. 646). — Diese Verordn. hat die ehemals Polnische Grundsteuerverfassung nur in dem Großherzogthume Posen aufgehoben, wogegen dieselbe in denjenigen Theilen der Reg.-Bezirke Marienwerder und Frankfurt, welche Gebiete des ehemaligen Herzogthums Warschau enthalten, unverändert bestehen geblieben war.

[2] Die erheblicheren Aenderungen, welche in diesen Landestheilen in Folge des Ges. v. 30. Mai 1820 stattgefunden haben, sind a) daß die durch dies Gesetz angeordnete Absetzung und Ermäßigung gewisser Steuergattungen benutzt wurde, um in einigen Provinzen, namentlich in den an Preußen abgetretenen Theilen der Sächsischen Erblande und in der Niederlausitz, das Prinzip der gleichmäßigen Repartition der Grundsteuer durch Beseitigung der drückendsten Prägravationen zur Anerkennung zu bringen; b) für Westpreußen wurde die anderweite Regulirung des Realschutzgeldes und dessen Umwandlung in eine Haussteuer (K. O. v. 18. Dez. 1834, Amtsbl. der Reg.-Bez. Danzig, Marienwerder, Köslin u. Bromberg, u. Bergius' Ergänz. zur G. S., S. 480), sowie c) für Hinterpommern statt des Nebenmodus und der Quartalsteuer die Veranlagung einer neuen Haus- und Grundsteuer (K. O. v. 21. April 1835, Amtsbl. der Reg. zu Stettin, und Bergius, a. a. O., S. 530) angeordnet.

[3] Die ältere Grundsteuerverfassung ist jetzt nur noch von geschichtlichem Interesse, da mit dem 1. Jan. 1865 die neue Grundsteuergesetzgebung v. 21. Mai 1861 an deren Stelle getreten ist, welche von diesem Zeitpunkte ab die bis dahin in Wirksamkeit gebliebenen Grundsteuerverfassungen für aufgehoben erklärt hat. Es kann daher hier nicht der Ort sein, die Geschichte dieser Grundsteuern, die sich nach den Territorien sehr verschieden gebildet haben, einzeln zu erörtern. Die Gesetze, Verordnungen und Reglements, durch welche sie nach und nach bestimmt wurden, sind in Bd. I des oben S. 791, Note 2 alleg. Werkes von Schimmelfennig enthalten. Historische Darstellungen der Grundsteuergesetzgebung finden sich in den Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1849 (herausgeg. von dem statistischen Büreau zu Berlin), Bd. IV (Berlin, 1853), S. 29 ff., und in der Einleit. der Schrift: Die Gesetzentwürfe, betr. die Regulirung der Grundsteuer (Berlin, 1859), S. 6 ff. — Die erst seit neuerer Zeit in der Geschäftssprache allgemein gewordene Benennung „Grundsteuern" begreift sämmtliche Realabgaben an den Staat, welche in der Provinz Preußen Schoß, in Westpreußen, Schlesien, Pommern, den Marken &c. Kontribution genannt wurden, auch zum Theil aus der Veranlassung ihrer Einführung die Benennung behielten, z. B. Lehn- und Ritterpferde-Gelder, Kavalleriegelder, Justizsalariengelder &c. Alle diese Abgaben haben ihren Ursprung aus sehr verschiedenen Zeitaltern. Wie nach der Zeit ihrer Entstehung, welche Jahrhunderte auseinander liegt, so auch nach den Gesetzen und Grundsätzen, auf welchen sie beruhen, bedeutend von einander abweichend, haben sich, abgesehen von den durch das G. v. 21. Jan. 1839 (vgl. die vorherg. S.) bereits beseitigten älteren Grundsteuerverfassungen der beiden westlichen Provinzen, in den mittleren und östlichen Provinzen des Staates 16 Hauptkategorien von Grundsteuern gebildet, deren jede wieder in verschiedenartige Unterabtheilungen zerfällt, so daß im Ganzen über 100 besondere Grundsteuerarten bestanden, welche die verschiedenen Landestheile in einem sehr ungleichen

Versammlung wurde mittelst Königlicher Botschaft v. 20. Juli 1848 der Entwurf eines die Grundsteuerbefreiungen betreffenden Gesetzes vorgelegt[1], dessen Tendenz dahin ging: 1) für den ganzen Staat die Vertheilung der Grundsteuer nach Verhältniß des Reinertrages und zu diesem Behufe die Aufnahme eines Grundsteuerkatasters nach Maßgabe des Rheinisch-Westphälischen anzuordnen, die Ausführung dieser Bestimmung aber einem besonderen Gesetze vorzubehalten; 2) die Aufhebung aller bei der Grundsteuer bestehenden Befreiungen und Bevorzugungen auszusprechen und provisorisch die Belegung der ganz oder theilweise befreiten Grundstücke mit der landesüblichen Grundsteuer herbeizuführen.

Die Nationalversammlung ließ in Folge dessen zwei Gesetzentwürfe, nämlich a) eines vollständigen Grundsteuergesetzes für die ganze Monarchie, und b) eines transitorischen Gesetzes über die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, ausarbeiten, welche indeß wegen Auflösung der Versammlung nicht zur Berathung gelangten. Die oktroyirte Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 enthielt inzwischen im Art. 100[2] die Bestimmung, daß „die bestehende Steuergesetzgebung einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft werden solle". Zugleich hatte das Patent v. 5. Dez. 1848[3] die Zusicherung ertheilt, „daß der nächsten Volksvertretung ein Gesetz über Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer vorgelegt werden solle".[4] Es erging hiernächst das Gesetz v. 24. Febr. 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen[5], welches a) die Steuerpflichtigkeit aller einen Reinertrag gewährenden Grundstücke, mithin die Aufhebung aller Befreiungen und Bevorzugungen, als Regel aufstellte; b) die im öffentlichen Interesse von dieser Regel zu machenden Ausnahmen festsetzte; c) die Veranlagung der Grundsteuer in Betreff der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke für die westlichen Provinzen nach Maßgabe des Gesetzes v. 21. Jan. 1839 anordnete, für die östlichen Provinzen aber dem Finanzministerium nach Maßgabe der von ihm zu ertheilenden Instruktionen übertrug; d) die Sanktionirung des Resultats der vorläufigen Veranlagung und Erhebung der Steuer nach Maßgabe derselben einem besonderen Gesetze ausdrücklich vorbehielt, endlich e) die Entscheidung darüber, ob und in wie weit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, ausdrücklich vorbehielt. — Die endliche Erledigung der in den Edikten v. 27. Okt. 1810 und 7. Sept. 1811 wegen der Grundsteuer ertheilten Verheißungen, des darauf bezüglichen, im Eingange des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820 enthaltenen Vorbehaltes, sowie die Bestimmung im Art. 101 der Verfassungsurkunde, und die Ausführung des Gesetzes v. 24. Febr. 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, ist demnächst durch das Gesetz v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und die beiden darin in Bezug genommenen gleichzeitigen Gesetze über die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, und über die Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen[6]

Verhältnisse belasteten (vgl. das Verzeichniß derselben nebst den histor. Erläut. in den alleg. Tabellen u. amtl. Nachrichten über den Preuß. Staat, S. 32 ff. u. S. 47 ff.).

[1] Vgl. in den Verhandl. der Nationalversamml., Bd. I, S. 547.

[2] Dieser Art. ist als Art. 101 in der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 unverändert beibehalten. Vgl. Bd. I, §. 122, S. 662.

[3] Vgl. G. S. 1848, S. 392.

[4] a) Da dieser Verheißung nicht unverzüglich genügt wurde, so wurde unterm 31. März 1849 von den Abgeordn. Moritz u. Gen. in der II. K. die Initiative deshalb ergriffen und beantragt, den beiden von der Kom. der Nationalvers. ausgearbeiteten Gesetzentw. die Zustimmung zu ertheilen (Drucks. der II. K. 1849, Nr. 169), welcher Antrag indeß wegen Auflösung der II. K. unerledigt blieb.

b) Die V. v. 29. Juni 1849 (G. S. 1849, S. 237) ordnete hiernächst an, daß von den Behörden die vorbereitenden Maßregeln getroffen werden sollten, um für die verheißene Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten die nothwendigen Grundlagen zu beschaffen, und daß hierbei die zu bildenden Kommissionen der Grundbesitzer mitwirken sollten.

[5] Vgl. G. S. 1850, S. 62. — Vgl. die Entwürfe dieses Ges. in den Drucks. der II. K. 1849—50, Nr. 456, und St. B. 1849—50, Bd. IV, S. 2274 ff., desgl. den Kom.-Ber. darüber ebendas. Bd. V, S. 2849 ff., und die Verhandl. darüber ebendas. S. 2852—61 [vgl. auch die hiermit in Verbindung stehenden Anträge der Abgeordn. Harkort und Körner in den Drucks. der II. K. 1849—50, Nr. 173 u. 396]. Vgl. den Kom.-Ber. der I. K. und die Verhandl. darüber in den St. B. der I. K. 1849—50, Bd. V, S. 2879—87.

[6] Vgl. G. S. 1861, S. 253—340.

erfolgt[1], welche für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes, ergangen sind. Diese Gesetze sind vom 1. Jan. 1865 ab in praktischer Wirksamkeit, und von diesem Zeitpunkte an alle hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Vorschriften außer Kraft getreten, welche den Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Mai 1861 entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen.[2]

Was die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so wurde zunächst angeordnet, daß in denselben die Grundsteuer von den Liegenschaften in Gemäßheit des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und der dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, anderweit, nach Maßgabe der zur Ausführung des gedachten Gesetzes ergangenen Vorschriften, zu veranlagen[3]; die Gebäudesteuer aber wurde in allen diesen Landestheilen nach Maßgabe des Gesetzes v. 21. Mai 1861 sofort, und zwar vom 1. Juli 1871 an, eingeführt.[4]

Das Jadegebiet betreffend, so hat das Gesetz v. 23. März 1873[5] im §. 5 bestimmt, daß (vom 1. April 1875 ab) die daselbst bis dahin bestandenen direkten Staats-

---

[1] a) Der Bericht der Fin.-Kom. des Abg.-H. v. 29. April 1859 über den im Jahre 1859 von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer (Drucks. des Abg.-H. 1859, Nr. 175) enthält eine ausführliche Darstellung der bis dahin stattgefundenen vergeblichen Versuche der Staatsregierung zur Ordnung dieser Angelegenheit und der betr. Kammerverhandlungen und Beschlüsse. Die damals (1859) vorgelegten Gesetzentwürfe nebst Motiven vgl. in den Drucks. des Abg.-H. 1859, Nr. 66. Diese Gesetzvorlagen nebst den darauf bezügl. Kom.-Ber. des Abg.-H. sind auch in besonderem Abdrucke (Berlin, 1859, in der Geh. Oberhofbuchdruckerei) erschienen.

b) Die früheren Gesetzentwürfe u. Kom.-Berichte, beziehungsweise Kammerverhandl. über den Gegenstand sind in den Drucks. und St. B. zu vergleichen: St. B. der II. K. 1850—51, Bd. I, S. 98, u. Bd. II, S. 1317, desgl. Drucks. der II. K. 1851—52, Nr. 35 u. 150, u. St. B. der I. K. 1851—52, Bd. II, S. 617; ferner: Drucks. der II. K. 1852—53, Nr. 8, 21, 84, 120, 121, 167 u. 236, und St. B. der II. K. 1852—53, Bd. II, S. 473, u. Bd. III, S. 1063, Drucks. der II. K. 1853—54, Nr. 23, 40 u. 71, u. St. B. derselben 1853—54, Bd. I, S. 193 ff., Drucks. der II. K. 1854—55, Nr. 55, 63, 64, 65, 129, 167 und 234, S. 18, und St. B. derselben 1854—55, Bd. I, S. 82 ff., u. Drucks. der I. K. 1854—55, Bd. IV, Nr. 219, S. 19, u. St. B. der I. K. 1854—55, Bd. II, S. 375; ferner: Drucks. der II. K. 1855—56, Nr. 17, 49, 50 u. 118, u. St. B. der II. K. 1855—56, S. 131 ff.; ferner Drucks. des Abg.-H. 1856—57, Nr. 27 u. 28 u. Nr. 44 u. 97, desgl. Nr. 138, u. St. B. des Abg.-H. 1856—57, Bd. II, S. 601 ff.

c) Die (auch in besond. Abdrucke in der Geh. Oberhofbuchdruckerei 1860 erschienenen) Gesetzentwürfe über die Grundsteuerregulirung und die betr. Kom.-Berichte 2c. vgl. in den Drucks. des Abg.-H. 1860, Nr. 8, 34—37, u. St. B. des Abg.-H. 1860, Anl.-Bd., S. 113—152, 1147, 1150, u. Bd. I, S. 23, 139—308, 1230—41, desgl. Drucks. des Herrenh. 1860, Nr. 42 und 96, desgl. St. B. desselben 1860, S. 411 ff., u. Anl.-Bd. III, S. 202 ff.

d) Die Gesetzentwürfe vom J. 1861 nebst den Kom.-Ber. und Verhandl. darüber vgl. in den Drucks. des Abg.-H. 1861, Nr. 9, 60—63, 88 u. 205, desgl. St. B. desselben 1861, Anl.-Bd., Nr. 6, 48—51 u. 174, Bd. I, S. 334 ff., 1293 ff., Drucks. des Herrenh. 1861, Nr. 55, 91 u. 113, u. St. B. des Herrenh. 1861, Bd. I, S. 397—446, u. Bd. II, Nr. 25, S. 143—212.

e) Von den zahlreichen Streitschriften, welche sich auf die (jetzt gesetzlich entschiedene) Grundsteuerfrage beziehen, sind als die beachtenswerthesten hervorzuheben: R. v. Patow, Die Grundsteuerausgleichung im Preuß. Staate und die sich daran knüpfenden Entschädigungsansprüche von dem geschichtlichen und rechtlichen Standpunkte aus betrachtet (Berlin, 1850), in welcher auch die bis dahin erschienenen Streitschriften allegirt werden. — C. Kühne, Ueber den Gesetzentwurf zur Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen (Berlin, 1849). — Vgl. Frhr. v. Reden, Staatshaushalt und Abgabenwesen des Preuß. Königsstaats (Darmstadt, 1856), S. 259).

[2] Vgl. §. 11 des Grundsteuerges. v. 21. Mai 1861 (G. S. 1861, S. 256).

[3] Vgl. die drei Verordn. v. 28. April 1867, §. 3 (G. S. 1867, S. 534, 539 u. 544), V. v. 11. Mai 1867, §. 3 (a. a. O., S. 594), V. v. 4. Juni 1867, §. 3 (a. a. O., S. 762), u. V. v. 24. Juni 1867, §. 3 (a. a. O., S. 842). — Vgl. dazu: Erl. des Fin.-Min. v. 7. Mai 1868, betr. die Einrichtung des Vermessungswesens bei Vorbereitung der Ausführung des Ges. v. 21. Mai 1861 wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 189 ff.).

[4] Vgl. die in der vor. Note alleg. Verordnungen, nämlich die drei Verordn. v. 28. April 1867, §. 2, die V. v. 11. Mai 1867, §. 2, die V. v. 4. Juni 1867, §. 2, und die V. v. 24. Juni 1867, §. 2.

[5] Vgl. G. S. 1873, S. 107 ff.

steuern mit Ausschluß der von den Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben aufzuheben und daß die Gebäudesteuer nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen zu veranlagen und zu erheben, sowie daß die Grundsteuer von den Liegenschaften nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen anderweit zu veranlagen und daß bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die neu zu veranlagende Grundsteuer in Geltung tritt, die bisherigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben von den Liegenschaften fortzuerheben.

Dagegen ist das Gesetz v. 21. Mai 1861 in den Hohenzollernschen Landen nicht zur Einführung gelangt.

III. Ueber die Grundsteuer hat das ergangene Gesetz v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Grundsteuer zerfällt fortan: a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen „Gebäudesteuer", nach den Bestimmungen des über diese letztere erlassenen besonderen Gesetzes, zu entrichtende Staatssteuer, und b) in die eigentliche Grundsteuer, welche, mit Ausschluß der zu a bezeichneten, von den ertragfähigen Grundstücken (Liegenschaften) zu entrichten ist. — Von der Gebäudesteuer (zu a) werden nur solche Hausgärten betroffen, deren Flächeninhalt Einen Morgen nicht übersteigt. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächeninhalte der Grundsteuer von den Liegenschaften (zu b) (§§. 1 und 2 des Ges.).

2) Die Grundsteuer von den Liegenschaften (§. 1 zu b) wird für die gesammte (damalige) Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes, vom 1. Jan. 1865 ab auf einen Jahresbetrag von zehn Millionen Thaler festgestellt. Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersysteme unterliegenden ständischen Verbände gleichmäßig zu vertheilen. Die hiernach jeder Provinz, beziehungsweise jedem der bezeichneten Verbände zufallende Grundsteuerhauptsumme ist als ein Kontingent zu behandeln, welches der Staatskasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender, oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke (§§. 4 und 10), sonst aber nur im Wege der Gesetzgebung und nur in dem Falle erhöht und vermindert werden kann, wenn die Bedürfnisse des Staates eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten. Innerhalb der Provinzen, beziehungsweise innerhalb der erwähnten ständischen Verbände, sind die festgestellten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, und innerhalb der Gemeinden auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniß des Reinertrages gleichmäßig zu vertheilen (§. 3 des Ges.).

3) Befreit von der Grundsteuer (§. 3) bleiben: a) die dem Staate gehörigen Grundstücke[1]; b) die Dominialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den §. 24 der Instruktion v. 30. Mai 1820 bestimmten Umfange[2], so weit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben; c) die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke der Provinzen, kommunalständischen Verbände, Kreise und Gemeinden oder selbstständigen Gutsbezirke[3]; d) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind; e) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur

---

[1] Die im Eigenthum des Reiches befindlichen Grundstücke sind hinsichtlich der Befreiung von der Steuer den im Eigenthume der Einzelstaaten befindlichen Grundstücken gleichgestellt (vgl. Reichsges. v. 25. Mai 1873, §. 1, R. G. Bl. 1873, S. 113). Vgl. dazu: C. R. des Fin.-Min. v. 13. Juni 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 359, Nr. 269).

[2] Vgl. Bd. II, §. 152, S. 305. — Vgl. Bd. II, §. 150, S. 253 ff.

[3] Diesen von der Grundsteuer befreiten Grundstücken sind auch die Deichanlagen der Deichverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Privatdeiche beizuzählen (Art. I des Ges. v. 12. März 1877, G. S. 1877, S. 19).

Zeit des Erscheinens des Gesetzes v. 21. Mai 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder Römisch-Katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten, stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, oder sonstiger, mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören[1] (§. 4 des Ges.).

4) Alle übrigen, bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind vom 1. Jan. 1865 ab mit dem nach Ausführung der Vorschrift im §. 3 sich ergebenden Prozentsatze, dem für sie ermittelten Reinertrage entsprechend, zur Grundsteuer heranzuziehen. Die Gewährung einer Entschädigung dafür erfolgt nach dem betreffenden Gesetze v. 21. Mai 1861 (§. 5 des Ges.).

5) Die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuervertheilung (§. 3) erfolgt nach den Vorschriften der dem Gesetze beigefügten Ausführungsanweisung[2] (§. 6 des Ges.).[3]

6) Die Feststellung der den einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbänden (§. 3) nach den Ergebnissen der Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften (§. 6) aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen, welche vom 1. Jan. 1865 ab zur Staatskasse eingezogen werden, geschieht durch eine Königliche Verordnung, mittelst deren zugleich für die sechs östlichen Provinzen wegen der Untervertheilung und Erhebung der festgestellten Grundsteuerhauptsummen provisorische Bestimmung getroffen wird (§. 7 des Ges.).

7) Ueber die definitive Untervertheilung und Erhebung der festgestellten Grundsteuerhauptsummen soll für die sechs östlichen Provinzen ein besonderes Gesetz ergehen, in welchem auch hinsichtlich der den Steuerpflichtigen bei Unglücksfällen zu bewilligenden Remissionen und darüber Bestimmungen getroffen werden sollen, ob und in welcher Weise die zu Reallasten und Servituten Berechtigten zu der Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke beizutragen haben (§. 8 des Ges.).

---

[1] Vgl. die beiden K. O. v. 10. Jan. 1837, betr. die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder verein. Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen wegen des durch die Veränderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem J. 1806 an ihrem Einkommen erlitt. Verlustes (G. S. 1837, S. 3) und betr. die in den vormals zum Herzogthum Warschau, sowie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im J. 1806 genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschauischen oder Westphälischen Steuergesetze verlustig gegangen sind (G. S. 1837, S. 5).

[2] Vgl. diese Anweisung, welche nur transitorischer Natur ist, in der G. S. 1861, S. 257 ff. Dieselbe enthält auch die Vorschriften über die ausführenden Beamten und Kommissionen, sowie über das Reklamationsverfahren. Dieselbe hat die obere Leitung des Geschäftes für den ganzen Staat dem Fin.-Min. übertragen. Unmittelbar unter ihm hatte eine Centralkommission das Geschäft zu leiten. Vgl. über diese später mit der vierten Abtheilung des Fin.-Min. vereinigte „Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer", Bd. III, §. 194, S. 101, Note 2, b. — Zur Ausführung des Gesetzes, auch nach dessen Einführung in die im Jahre 1866 erworbenen Landestheile, ergangene Anweisungen und Instruktionen des Fin.-Min., welche gleichfalls nur transitorischer Natur sind, finden sich zum größten Theile mitgetheilt in dem Min.-Bl. d. i. V.

[3] a) Der §. 6 des Ges. hatte auch vorgeschrieben, daß die durch die Ausführung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufzubringen seien. Diese Bestimmung wurde indeß durch das G. v. 7. Jan. 1867 (G. S. 1867, S. 26) aufgehoben, welches vorschrieb, daß die betr. Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen seien. Vgl. dazu: St. B. des Abg.-H. 1865, Anl.-Bd. VII, S. 1507, u. Anl.-Bd. VIII, S. 1968 u. 1974, desgl. Bd. III, S. 1546 ff. u. 2086, St. B. des Abg.-H. 1866, Anl.-Bd. II, S. 29, und 1866—67, Anl.-Bd. II, S. 390 u. 472.

b) Was die Kosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim betrifft, so hat das G. v. 19. Febr. 1877 (G. S. 1877, S. 12) bestimmt, daß zur Deckung dieser auf die Staatskasse zu übernehmenden Kosten eine Summe bis zum Betrage von 6,000,000 M. aus der der Preuß. Staatskasse zufließenden Französischen Kriegskostenentschädigung zu entnehmen.

8) Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften erfolgt in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters mit den durch Königliche Verordnung nach Anhörung der Provinziallandtage zu bestimmenden Maßgaben (§. 9 des Ges.).

9) Abgesehen von dem Falle des Ueberganges steuerpflichtiger Grundstücke in die Klasse der steuerfreien, hört die Steuerpflichtigkeit bestimmter Grundstücke nur mit deren Untergange oder durch das Eintreten bleibender Ertragsunfähigkeit auf (§. 10 des Ges.).

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 7 und 9 des Gesetzes v. 21. Mai 1861 (oben zu 6 und 8) ergingen zunächst die beiden Verordnungen v. 24. Dez. 1864, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen[1], und betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen.[2] Durch diese Verordnungen wurden die Grundsteuerhauptsummen, welche nach §. 3 des Gesetzes v. 21. Mai 1861 den einzelnen Provinzen, beziehungsweise den einzelnen einem besonderen Grundsteuersysteme unterliegenden ständischen Verbänden aufzuerlegen und im Gesammtbetrage von jährlich 10 Millionen Thalern zur Staatskasse einzuziehen sind: a) für die Provinz Preußen auf 1,330,042 Thlr. 22 Sgr. — Pf., b) für die Provinz Posen auf 726,367 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., c) für die Provinz Pommern, mit Ausschluß des ständischen Verbandes von Neuvorpommern und Rügen auf 618,783 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., d) für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß desjenigen Theils derselben, welcher zu dem ständischen Verbande der Oberlausitz gehört, auf 1,634,900 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf., e) für die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß derjenigen Theile, welche zu den ständischen Verbänden der Ober- und der Niederlausitz gehören, auf 999,973 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf., f) für den ständischen Verband von Neuvorpommern und Rügen auf 206,828 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., g) für den ständischen Verband der Oberlausitz auf 104,210 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., h) für den ständischen Verband der Niederlausitz auf 110,736 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf., i) für die Provinz Westphalen auf 961,231 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., und k) für die Rheinprovinz auf 1,664,872 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. festgestellt, und zugleich wurde bestimmt, daß die festgestellten Grundsteuerhauptsummen nach Maßgabe der stattgehabten Ermittelungen des Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Kreise und innerhalb der letzteren auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuererhebungsbezirke weiter zu vertheilen.[3]

Zur Ergänzung des §. 3 und zur Erledigung des Vorbehalts im §. 8 des Gesetzes v. 21. Mai 1861 (oben zu 2 und 7) ist das Gesetz v. 8. Febr. 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen[4] ergangen, welches (im §. 54) alle hinsichtlich der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen bestehenden Vorschriften, welche den Bestimmungen desselben entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, außer Kraft gesetzt hat. Dieses Gesetz hat (im §. 1) vorgeschrieben, daß die nach der Verordnung v. 12. Dez. 1864 den sechs östlichen Provinzen, beziehungsweise den ständischen Verbänden auferlegten und auf die einzelnen Kreise, und innerhalb der letzteren weiter vertheilten Grundsteuerhauptsummen nur insoweit einer Erhöhung oder Verminderung unterliegen, als Bestands-, beziehungsweise Grenzveränderungen eintreten, Beschwerden wegen Ueberbürdung als begründet anerkannt, oder materielle Irrthümer nachgewiesen werden.[5] Das Gesetz ertheilt dann ferner ausführliche Vorschriften über die Untervertheilung der Grundsteuer (§§. 3—31), über die Erhaltung der Grundsteuerveranlagungen bei der Gegenwart

---

[1] Vgl. G. S. 1864, S. 673 ff.
[2] Vgl. a. a. O., S. 683 ff.
[3] Die hierdurch angeordnete Untervertheilung der Grundsteuer ist in Folge der beiden V. v. 12. Dez. 1864 demnächst zur Ausführung gebracht worden.
[4] Vgl. G. S. 1867, S. 185 ff.
[5] In Betreff der in diesen Beziehungen maßgebenden Grundsätze und des Verfahrens ertheilt das Gesetz (in den §§. 2, 21—28 u. 32) genaue Vorschriften.

(§§. 32—39)[1], über die Erhebung der Grundsteuer (§§. 40—51), und über die Grundsteuerremissionen (§. 52).[2]

Durch das Gesetz v. 11. Febr. 1870[3] ist hiernächst vorgeschrieben worden, daß das Gesetz v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, soweit sich dasselbe auf die sechs östlichen Provinzen bezieht, nebst den dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, insbesondere auch den in dem Gesetze v. 8. Febr. 1867 enthaltenen Bestimmungen, in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, und zwar mit den durch das Gesetz v. 11. Febr. 1870 festgestellten Maßgaben zur Ausführung zu bringen (§. 1 des Ges. v. 11. Febr. 1870). Dieses Gesetz hat die Grundsteuer von den Liegenschaften für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim, und zwar vom 1. Jan. 1875 ab, auf einen Jahresbetrag von 3,200,000 Thlr. festgestellt, und bestimmt, daß dieser Betrag nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen gedachten Provinzen und den Kreis Meisenheim gleichmäßig zu vertheilen, sowie, daß die hiernach jedem einzelnen der gedachten Landestheile zufallende Grundsteuerhauptsumme ohne Anrechnung auf den im §. 3 des Grundsteuergesetzes v. 21. Mai 1861 festgestellten Jahresbetrag von 10 Millionen Thalern vom 1. Jan. 1875 ab als bleibendes Kontingent an die Staatskasse zu entrichten (§. 2 des Ges. v. 11. Febr. 1870). Die Grundsteuerhauptsummen, welche hiernach zur Erfüllung des festgestellten Jahresbetrages von 9,600,000 Mark den einzelnen Landestheilen aufzuerlegen und zur Staatskasse einzuziehen sind, sind a) für die Provinz Schleswig-Holstein auf 3,245,992 Mark 35 Pf., b) für die Provinz Hannover, ausschließlich des Jadegebietes[4], auf 4,335,199 Mark 78 Pf., c) für die Provinz Hessen-Nassau auf 1,994,749 Mark 81 Pf., und d) für den Kreis Meisenheim auf 24,058 Mark 6 Pf. festgestellt worden (Verordn. v. 13. Dez. 1875).[5] Die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in den gedachten Landestheilen, welche schon vor Auflösung des Deutschen Reiches zu ihren nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengütern gehört haben, sollen, soweit sie zur Zeit der Publikation des Gesetzes v. 11. Febr. 1870 zu der Grundsteuer überhaupt nicht herangezogen waren[6], auch von der neuen Grundsteuer befreit bleiben; soweit sie dagegen der zur Zeit der Publikation des gedachten Gesetzes in dem betreffenden Landestheile bestehenden landesüblichen Grundsteuer nur zu einem aliquoten Theile derselben unterliegen, auch nur zur Entrichtung desselben Theils der neuen Grundsteuer verpflichtet sein; auch soll es bei der Grundsteuerfreiheit der Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorpschen Fideikommißgüter in dem durch den Staatsvertrag v. 27. Sept. 1866[7] zugesicherten Umfange sein Bewenden behalten (§. 3 des Ges. v. 11. Febr. 1870).[8] Das Gesetz hat dann ferner (in den §§. 4—14) die näheren Anordnungen über die Einschätzung der Liegenschaften in den

---

[1] Dazu: a) Anweis. v. 10. Dez. 1867 für das Verfahren bei Feststellung der Grundsteuer der einer Gemeinheitstheilung, einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, oder einer Ablösung von Reallasten unterworfenen Liegenschaften (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 75), nebst C. R. des Fin.-Min. v. 30. Sept. 1868 (a. a. O. 1869, S. 63) und C. R. der Min. der Fin. und für die landwirthschaftl. Ang. v. 5. April 1869 (a. a. O., S. 132); b) G. v. 26. Juni 1875, betr. die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses (G. S. 1875, S. 325).

[2] Vgl. die C. R. des Fin.-Min. v. 21. Aug. 1865 u. v. 6. Febr. 1867, betr. die Grundsätze und das Verfahren bei Bewilligung von Grundsteuerremissionen (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 291, u. 1867, S. 100).

[3] Vgl. G. S. 1870, S. 85 ff. — Vgl. den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1869—70, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 14, S. 140 ff., und den Kom.-Ber. v. 30. Nov. 1869 ebendas., Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 174, S. 792 ff.

[4] Ueber die im Jadegebiete zu entrichtenden Grundsteuern vgl. §. 5 des Ges. v. 23. März 1873 (G. S. 1873, S. 108).

[5] Vgl. G. S. 1875, S. 612.

[6] Vgl. Bd. II, §. 150, S. 256 ff., und §. 152, S. 316 u. 318.

[7] Vgl. Bd. I, §. 11, S. 60, Note 1.

[8] Ueber die auch in den hier in Rede stehenden Landestheilen bestehende Befreiung der Grundstücke des Reichs von der Grund- und Gebäudesteuer vgl. §. 1 des Reichsges. v. 25. Mai 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 113) und C. R. des Min. der Fin. v. 13. Juni 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 359, Nr. 269).

gedachten Landestheilen zu der neuen Grundsteuer getroffen, und (im §. 20) festgesetzt, daß die hinsichtlich der Grundsteuer in diesen Landestheilen bestehenden Vorschriften, welche den Bestimmungen des Gesetzes v. 11. Febr. 1870 entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, mit dem 1. Jan. 1875 außer Kraft treten.[1]

Im Herzogthume Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) ist die anderweite Regelung der Grundsteuer durch das Lauenburgische Gesetz v. 15. Febr. 1875[2] angeordnet und durch die Königliche Verordnung v. 8. Okt. 1877[3] bestimmt worden, daß die neu veranlagte Grundsteuer vom 1. Jan. 1879 ab in Geltung zu setzen.

IV. Das im §. 5 des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (oben unter III, Ziffer 4) in Bezug genommene Gesetz v. 21. Mai 1861, betreffend die Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen[4] hat folgende Bestimmungen getroffen:

1) Für die Heranziehung bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke zur Grundsteuer wird eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt (§. 1 des Ges.), deren Höhe, im Falle die Befreiung oder Bevorzugung auf lästigem Vertrage oder speziellem Privilegium oder anderem Titel des Privatrechts beruht, in dem zwanzigfachen Betrage des mehr als seither zu entrichtenden Grundsteuerbetrages besteht. Zur Entschädigung derjenigen Grundbesitzer, welche keinen speziellen Rechtstitel für sich geltend machen können, soll im Ganzen ein Kapital verwendet werden, dessen Höhe durch den dreizehn Eindrittelfachen Betrag der von den bezeichneten Grundbesitzern zusammengenommen mehr als seither zu entrichtenden Grundsteuer, wenn die Grundstücke nur nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerverfassungen zu den dort landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären, bestimmt wird.[5] Bei Gütern oder Grundstücken, von welchen an den Domainen- oder Forstfiskus Abgaben zu entrichten sind, besteht die Entschädigung in dem Erlaß des der neu festgestellten Grundsteuer entsprechenden Theiles der Domainenabgaben (§§. 2—4 des Ges.).

2) Die Ermittelung der landesüblichen Grundsteuer[6] für die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke erfolgt innerhalb bestimmter Bezirke, welche durch den Finanzminister festgestellt werden (§. 8 a. a. O.).

3) Das Entschädigungskapital (§. 4) wird auf die zur Theilnahme daran berechtigten Besitzer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke gleichmäßig nach Verhältniß dessen vertheilt, was sie vom 1. Jan. 1865 an in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer gegen die bisher schon entrichtete Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben mehr zu entrichten haben (§. 18 a. a. O.).

4) Zur Prüfung und Entscheidung der Entschädigungsansprüche und der Rekursgesuche und zur Bestätigung des aufzustellenden Vertheilungsplanes ist eine Kommission unter dem Vorsitze des Finanzministers bestellt, welche aus einem Rathe des Finanzministeriums, einem Rathe des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und fünf Mitgliedern des Obertribunals besteht (§. 19 a. a. O.).[7]

5) Die festgestellten Entschädigungsbeträge werden in Gemäßheit der von dem Finanzministerium zu ertheilenden Bestimmungen in Staatsschuldverschreibungen nach deren Nennwerthe, oder in baarem Gelde geleistet.[8] Die von der Hauptverwaltung der

---

[1] Ueber die Erstreckung des Termins zur Ausführung des Ges. v. 11. Febr. 1870 vgl. das G. v. 3. Jan. 1874 (G. S. 1874, S. 5).

[2] Vgl. Offizielles Wochenbl. für das Herzogthum Lauenburg 1875, S. 127.

[3] Vgl. G. S. 1877, S. 229.

[4] Vgl. G. S. 1861, S. 327.

[5] Ueber die zur Theilnahme an diesem Entschädigungskapitale berechtigten, resp. davon ausgeschlossenen Grundbesitzer vgl. §§. 5—8 des Ges.

[6] Die §§. 9—11 des Ges. ertheilen die Bestimmungen darüber, welche Steuern als landesübliche Grundsteuern dem Ermittelungsverfahren zum Grunde zu legen.

[7] Das G. v. 23. Febr. 1879 (G. S. 1879, S. 93) hat bestimmt, daß die zu Mitgliedern der Kommission berufenen Mitglieder des Obertribunals nach der erfolgten Aufhebung des letzteren, sofern sie in einem Richteramte anderweit angestellt werden, auf die Dauer desselben zu Mitgliedern dieser Kommission ernannt werden können, und daß im Uebrigen die fünf richterlichen Mitglieder der Kommission aus den Mitgliedern der Oberlandesgerichte zu Berlin, Kassel, Celle, Frankfurt a. M. und Kiel ernannt werden.

[8] Ueber die Aushändigung der Entschädigungsbeträge an die Berechtigten und die Wahrung der Rechte Dritter hierbei vgl. §§. 21—

Staatsschulden hierzu auszufertigenden Staatsschuldverschreibungen werden jährlich mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinst (§. 20 a. a. O.).

Zufolge des §. 1 des Gesetzes v. 11. Febr. 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim[1], kommt das Grundsteuerentschädigungs-Gesetz v. 21. Mai 1861 auch in den gedachten Landestheilen, jedoch mit den in den §§. 15—17 des Gesetzes v. 11. Febr. 1870 festgesetzten Maßgaben, zur Anwendung.

V. Ueber die allgemeine Gebäudesteuer[2] hat das im §. 2 des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (oben unter III, Ziffer 1) in Bezug genommene Gesetz v. 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer[3], folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Gebäudesteuer ist gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften (vom 1. Jan. 1865 ab) in Hebung getreten (§. 1 des Ges.).

2) Von diesem Zeitpunkte ab sind außer Hebung gesetzt: a) die in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen; b) diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen; c) der nach §. 6 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis[4]; d) die nach dem Gesetze v. 1. Aug. 1855 oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten[5]; e) der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der bisherigen städtischen Grundsteuer); f) in den Provinzen Westphalen und Rheinland die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten veranlagt ist (§. 2 des Ges.).

3) Befreit von der Gebäudesteuer sind: a) die Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder einer der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer befinden oder zu den im Besitze des Staates befindlichen Gütern gehören, des-

---

28 des Ges. — Vgl. die Anweis. des Fin.-Min. v. 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der Grundsteuer-entschäd.-Beträge ꝛc. (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 209 ff.).

[1] Vgl. G. S. 1870, S. 85 ff.

[2] Vgl. F. G. Gauß, Das Ges. v. 21. Mai 1861, wegen Einführung einer allgem. Gebäudesteuer im Preuß. Staate, und die zur Ausführung derselben ergangenen Vorschriften. Unter Benutzung amtlicher Quellen (Berlin, 1866).

[3] a) Eine Uebersicht der hinsichtlich der Besteuerung der Gebäude früher bestandenen Verhältnisse vgl. in der Einleitung der Schrift: Die Gesetzentwürfe, betr. die Regul. der Grundsteuer (Berlin, 1859), S. 26 ff., und in der Denkschrift, welche den im J. 1852 eingebrachten Grundsteuergesetzentwürfen beigefügt ist (Drucks. der II. K. 1852, Nr. 8).

b) Zur Ausführung des Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgem. Gebäudesteuer sind ergangen: Anweis. des Fin.-Min. v. 14. Okt. 1862 zur Ausführung des Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 333 ff.); C. R. des Fin.-Min. v. 14. Okt. 1862, betr. die Ausführung des gedachten Gesetzes (a. a. O. 1863, S. 16); C. R. desselb. Min. v. 2. Jan. 1863, betr. die Veranlagung der Gebäudesteuer (a. a. O. 1863, S. 21); C. R. desselb. Min. v. 18. Jan. 1863, betr. die Ausführung des gedachten Gesetzes (a. a. O., S. 39); C. R. desselb. Min. v. 24. Jan. 1863, betr. die Veranlagung zur Gebäudesteuer (a. a. O., S. 43); C. R. desselb. Min. v. 20. Febr. 1863, enthaltend Bestimmungen über das Verfahren bei Veranlagung der Gebäudesteuer (a. a. O., S. 53); C. R. desselb. Min. v. 25. Febr. 1863, betr. die Nichtbefreiung der den Landschaften oder landschaftlichen Kreditverbänden angehörigen Gebäude von der Gebäudesteuer (a. a. O., S. 60); C. R. desselb. Min. v. 7. März 1863, betr. die Ausführung des Gebäudesteuergesetzes (a. a. O., S. 80). Vgl. die Zusammenstellung v. 4. Mai 1867 der Veranlagungsgrundsätze für die auf dem G. v. 21. Mai 1861 beruhende Gebäudesteuer (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 146—163).

[4] Vgl. oben, sub I, S. 792, Note 1.

[5] Vgl. oben §. 430, S. 786, Note 1, b.

gleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24 der Instruktion v. 30. Mai 1820[1] bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben; b) diejenigen Gebäude, welche dem Staate[2], den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen; c) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude; d) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften; e) die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, Dekane, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus; f) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; g) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, sowie solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, oder als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen; h) die zu Entwässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude (§. 3 des Ges.).

4) Die Veranlagung der Steuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer der in dem (dem Gesetze beigefügten) Tarife bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird (§. 4 des Ges.).

5) Die Steuer beträgt jährlich für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude vier Prozent des Nutzungswerthes[3] (§. 5 des Ges.).

6) Die Veranlagung der Steuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Verwaltungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungskommissarien. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der kreisständischen Versammlung, beziehungsweise von der Stadtverordnetenversammlung gewählt[4] (§. 9 des Ges.).

7) In die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen sind alle entstehende Veränderungen nachzutragen[5] (§. 15 des Ges.).

8) Neu erbaute oder neu wieder aufgebaute Gebäude unterliegen erst nach zwei Jahren von dem Ablaufe des Kalenderjahres ab, in dem sie bewohnbar oder nutzbar geworden sind, der Steuer. Dies gilt auch von Verbesserungen der Gebäude. In ge-

---

[1] Vgl. Bd. II, §. 152, S. 304 ff. — Ueber die Befreiung der im Besitze der Mitglieder des Hannoverschen Königshauses befindl. Gebäude vgl. §. 8 der V. v. 28. April 1867 (G. S. 1867, S. 536), desgl. der Mitglieder des Kurhessischen Fürstenhauses, §. 8 der V. v. 28. April 1867 (a. a. O., S. 541), sowie der Mitglieder des Herzogl. Nassauischen Fürstenhauses, §. 9 der V. v. 11. Mai 1867 (a. a. O., S. 597).

[2] Ueber die Befreiung der Grundstücke des Reichs von der Gebäudesteuer vgl. §. 1 des Reichsges. v. 25. Mai 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 113), und C. R. des Min. d. F. v. 13. Juni 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 359, Nr. 269).

[3] Ueber die Grundsätze bei der Ermittelung des Nutzungswerthes bestimmen die §§. 6—8 des Ges.

[4] Ueber das Verfahren der Veranlagungskommissionen und das Reklamationsverfahren, sowie die Kosten der Veranlagung vgl. §. 10—13 des Ges.

[5] Vgl. das Nähere hierüber in den §§. 16—18 a. a. O. — Vgl. dazu: C. R. des Fin.-Min. v. 24. März 1874, betr. die Anmeldung der Veränderungen, welche bestimmungsmäßig eine Erhöhung der bis dahin gezahlten Gebäudesteuer oder die neue Aufziehung derselben zur Folge haben (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 208, Nr. 251).

wissen Fällen (Zerstörung des Gebäudes, erweisliche Nichtbenutzung während eines Jahres) treten Remissionen ein (§. 19 des Ges.).

9) Die Veranlagung wird alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen (§. 20 des Ges.).[1]

Die auf dem Gesetze v. 21. Mai 1861 beruhende Gebäudesteuer ist auch in den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit einigen Modifikationen eingeführt worden, und zwar a) in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover durch die Verordnung v. 28. April 1867, §§. 2 und 6[2]; b) in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen durch die Verordnung v. 28. April 1867, §§. 2 und 6[3]; c) in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein durch die Verordnung v. 28. April 1867, §§. 2, 8 und 9[4]; d) in den zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen, durch die Verordnung v. 11. Mai 1867, §§. 2, 5—7.[5]

VI. In Betreff der Anfertigung und Fortschreibung der Grundsteuerkataster und Gebäudesteuerrollen, sowie in Betreff der Erhebung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer sind besondere Instruktionen ergangen.[6]

---

[1] Dieser Termin erleidet durch das G. v. 12. Juli 1876, betr. die Veranlagung der direkten Staatssteuern, zuf. des §. 3 desselben, keine Abänderung (G. S. 1876, S. 289).

[2] a) Vgl. G. S. 1867, S. 533. — Dazu: Anweisung des Fin.-Min. v. 13. Mai 1867 für das formelle Verfahren bei Veranlagung der Gebäudesteuer in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 218).

b) Ueber die Einführung der Gebäudesteuer nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen in dem durch das G. v. 23. März 1873 (G. S. 1873, S. 107) der Provinz Hannover einverleibten Jadegebiete vgl. §. 5 des gedachten Gesetzes. Vgl. oben S. 796 ff.

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 538. — Dazu: Anweisung des Fin.-Min. v. 4. Mai 1867 für das formelle Verfahren bei Veranlagung der Gebäudesteuer in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 221).

[4] Vgl. G. S. 1867, S. 543. — Dazu: Anweisung des Fin.-Min. v. 13. Mai 1867 für das formelle Verfahren bei Veranlagung der Gebäudesteuer in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 233).

[5] Vgl. G. S. 1867, S. 593. — Dazu: Anweisung des Fin.-Min. v. 13. Mai 1867 für das formelle Verfahren bei Veranlagung der Gebäudesteuer in den den Reg.-Bez. Wiesbaden bildenden Landestheilen, mit Ausschluß des Stadtgebietes von Frankfurt a. M., sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 226), und Anweisung des Fin.-Min. v. 21. Mai 1867 für das formelle Verfahren bei Veranlagung der Gebäudesteuer in der Stadtgemeinde Frankfurt a. M., einschließlich Sachsenhausen und deren Gemarkung (a. a. O., S. 229).

[6] Vgl.: a) für die sechs östl. Provinzen: Anweis. v. 18. Jan. 1864 für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke in den sechs östl. Prov. Behufs Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 59); Anweis. v. 17. Jan. 1865 für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östl. Provinzen (ausschließl. der Stadt Berlin) und bei den zum Behuf der Fortschreibung erforderlichen Vermessungen (a. a. O. 1865, S. 56), nebst R. v. 10. Dez. 1866, betr. die Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuerbücher bei Kauf-, Tausch- und ähnlichen Verträgen (a. a. O. 1867, S. 83); Anweis. v. 17. Jan. 1865 für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in den sechs östl. Provinzen (ausschließlich der Stadt Berlin) (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 111), modifizirt durch R. v. 16. Aug. 1869 (a. a. O. 1869, S. 292); R. v. 23. Mai 1869, betr. die Bescheinigung von Grund- und Gebäudesteuer-Restitutionsliquidationen und von Nachweisungen der in Vorschlag gebrachten Gebäudesteuererlasse (a. a. O. 1869, S. 80); Anweis. v. 17. Jan. 1865 für das Verfahren bei Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen in den sechs östl. Prov. (ausschließlich der Stadt Berlin) (a. a. O. 1865, S. 90), modifizirt durch R. v. 16. Juni 1869 (a. a. O. 1869, S. 292); Geschäftsanweis. v. 17. Jan. 1865 für die Fortschreibungsbeamten in den sechs östl. Prov. (ausschließlich der Stadt Berlin) (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 161), nebst R. v. 28. Juni 1865, betr. die Gebühren für die den Kommunen und Behörden ertheilten Auszüge aus den Grund- und Gebäudesteuerbüchern (a. a. O. 1866, S. 146); R. v. 6. Okt. 1867, betr. die von den Privateisenbahnen zu entricht. Grund- und Gebäudesteuer (a. a. O. 1868, S. 81); Gebührentarif v. 28. Juni 1865 für die Vermessungsarbeiten behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten (a. a. O. 1866, S. 113), nebst R. v. 23. Aug. 1865 (a. a. O. 1866, S. 147); R. v. 27. Okt. 1868, betr. die bei Uebernahme der durch den Bau neuer Eisenbahnen entstand. Veränder. in das Grundsteuerkataster zu erhebenden Gebühren

§. 432.

II. Die Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer. [1]

I. Das Gesetz v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens hat (im §. 1) bestimmt, daß an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird, eine Mahl- und Schlachtsteuer treten solle. [2] Ueber die hiernach angeordnete Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer ergingen gleichzeitig die beiden Gesetze v. 30. Mai 1820 [3], und der §. 8 des Gesetzes v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens bestimmte, daß die Mahl- und Schlachtsteuer nur in einer Anzahl von Städten, welche in dem dem Gesetze beigefügten Verzeichnisse benannt sind [4], erhoben werden solle, wogegen die übrigen Städte und das platte Land die Klassensteuer zu entrichten hatten. Diese letztere war nach dem Gesetze v. 30. Mai 1820 und der Kabinetsorder v. 5. Sept. 1821 [5] keine einfache Kopfsteuer, sondern eine klassifizirte Personensteuer von vier Hauptklassen, eine jede mit drei Stufen, denen in der Rheinprovinz [6] noch mehrere Zwischenstufen hinzutraten. Dieser Steuer sollten übrigens alle Einwohner ohne Unterschied unterworfen sein, wenn nicht ihre Befreiung ausdrücklich durch das Gesetz v. 30. Mai 1820 ausgesprochen worden, oder durch frühere Spezialbestimmungen seit dem Jahre 1815 ihre Entbindung von den gewöhnlichen Personalsteuern erfolgt sei; ein Theil der hiernach stattfindenden Befreiungen wurde jedoch durch das Gesetz v. 7. Dez. 1849 [7] aufgehoben,

---

(a. a. O. 1869, S. 40); R. v. 6. April, 28. Juni, 3. u. 14. Aug. 1869, betr. die Ertheil. von Auszügen aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle zum Zwecke der Subhastation (a. a. O. 1869, S. 94, 182, 222 u. 294); b) für Rheinprovinz und Westphalen: Anweis. v. 11. Jan. 1864 für das Verfahren bei Anfertigung der neuen Grundsteuerkataster in den Prov. Rheinland und Westphalen (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 74); Anweis. v. 17. Jan. 1865 für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den beiden westl. Prov. und bei den zum Behufe der Fortschreibung erforderl. Vermessungen (a. a. O. 1865, S. 189); Anweis. v. 17. Jan. 1865 für das Verfahren bei Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen in den beiden westl. Prov. (a. a. O., S. 227), modifizirt durch R. v. 16. Juni 1869 (a. a. O. 1869, S. 293); Anweis. v. 17. Jan. 1865 für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in den beiden westl. Prov. (a. a. O. 1865, S. 286), modifizirt durch R. v. 16. Juni 1869 (a. a. O. 1869, S. 293). Vgl. auch Bd. III, §. 221, S. 233, Note 1.

[1] Vgl.: H. Sentrupp, Das Gesetz, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer v. 1. Mai 1851, und die darauf bezüglichen Min.-Instruktionen und Reskripte zusammengestellt und mit Noten versehen, 5. Aufl. (Halberstadt, 1867). — Neumann, Die Klassensteuer (Erfurt, 1853). — G. M. Kletke, Die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer im Preuß. Staate nach dem Gesetze v. 1. Mai 1851 und allen darauf bezügl. erläut. u. ergänz. Min.-Reskr. u. Instr. (Berlin, 1872). — A. Fr. W. Reichel, Die Klassensteuer in Preußen nach dem Gesetze v. 1. Mai 1851, 2. Aufl. (Danzig, 1868). — B. v. d. Brinken, Das Gesetz, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer v. 1. Mai 1851 in Verbindung mit dem Gesetze wegen Abänderung desselben v. 25. Mai 1873 und dem Gesetz, betr. die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer von demselben Tage (Berlin, 1873). — Lampe, Die Klassensteuer. Anleit. zum Verständnisse der Preuß. Klassensteuergesetze, 2. Aufl. (Breslau, 1880). — R. Meitzen, Die Vorschriften über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer in Preußen (Berlin, 1878). — R. Winiker, Die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer in Preußen, unter Benutzung amtlicher Quellen und unter Beifügung der bezügl. Gesetze, sowie der dazu ergangenen erläut. und ergänz. Ausführungsbestimmungen und Min.-Reskripte. Systemat. bearbeitet (Berlin, 1877). — Derselbe, Die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer in Gemäßheit der neuesten gesetzl. Vorschriften und Ausführungsbestimmungen (Berlin, 1880). — C. Zander, Die Klassensteuergesetze für den Preuß. Staat (Berlin, 1879). — K. v. Sparre, Die Preuß. Klassen- u. Mahl- u. Schlacht-Steuer, aus dem Gesichtspunkte eines Praktikers (Gießen, 1844). — Vgl. Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, S. 523 ff.

[2] Vgl. oben §. 430, sub II, S. 785.

[3] Vgl. G. S. 1820, S. 140 u. 143.

[4] Vgl. das Verzeichniß dieser 132 Städte in der G. S. 1820, S. 138.

[5] Vgl. G. S. 1821, S. 154.

[6] Vgl. K. O. v. 1. Dez. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 214.

[7] Vgl. G. S. 1849, S. 436, und die Materialien dieses Ges. in den St. B. der II. K. 1849—50, Bd. I, S. 422—423., u. Bd. II, S. 950 ff., u. der I. K. 1849—50, Bd. IV, S. 1706 ff. — Das G. v. 7. Dez. 1849 ist übrigens eins von denjenigen, welche auf Grund der Verheißungen des Pat. v. 5. Dez. 1848 (G. S. 1848, S. 392) ergangen sind.

nämlich die Befreiung der ehemals Reichsunmittelbaren, der Geistlichen und Schullehrer, der Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, sowie der Militairbeamten, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind, und endlich der Hebammen.

II. Die durch das Gesetz v. 30. Mai 1820 angeordnete Klassensteuer ist indeß durch das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz v. 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer [1] aufgehoben [2] und an die Stelle derselben a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, und b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thlrn. übersteigt, von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thlr. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird, eingeführt worden. [3] Durch das Gesetz v. 25. Mai 1873 [4] wurde demnächst in allen bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt. [5]

In den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen ist die durch das Gesetz v. 1. Mai 1851 angeordnete Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer gleichfalls eingeführt und es ist zu diesem Behufe das gedachte Gesetz, nebst allen dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften, für die gedachten Landestheile in Kraft gesetzt worden. [6]

In dem Herzogthume Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) ist das Gesetz

---

[1] Vgl. G. S. 1851, S. 193.

[2] Vgl. §. 1 des Ges. v. 1. Mai 1851.

[3] a) Vgl. §. 2 a. a. O.

b) Seit der im J. 1814 erfolgten Aufhebung der durch das Ed. v. 24. Mai 1812 (G. S. 1812, S. 49) eingeführten Vermögens- und Einkommensteuer war nur bei dem ersten vereinigten Landtage der Versuch gemacht, die Besteuerung des Einkommens im Preuß. Staat einzuführen, der betr. Gesetzentw. indeß von dem vereinigten Landtage abgelehnt worden (vgl. die Verhandl. des ersten verein. Landtages [Berlin bei Reimarus, 1847], Bd. I, S. 28—65, Bd. III, S. 1576—1668, und Bd. IV, S. 1669—94, u. 2343—45). Das Pat. v. 5. Dez. 1848 (G. S. 1848, S. 392) hatte auch die Vorlegung eines Gesetzes über die Einführung der Einkommensteuer verheißen, welche dann auch in der Session des J. 1849 erfolgte (vgl. den Gesetzentw. nebst Mot. in den St. B. der II. K. 1849—50, Bd. I, S. 565 ff., und den Kom.-Ber. darüber a. a. O., Bd. IV, S. 2287 ff.). Die II. K. hat diesen Entw. mit einigen Modifikationen angenommen (vgl. die Verhandl. darüber a. a. O., Bd. IV, S. 2320—77, u. Bd. V, S. 2534—39); allein von der I. K. wurde derselbe verworfen und nur ein neues Gesetz über die Klassensteuer befürwortet (vgl. den Kom.-Ber. u. die Verhandl. in den St. B. der I. K. 1849—50, Bd. V, S. 2906—28), worauf indeß die II. K. die anderweite Berathung ablehnte (vgl. St. B. der II. K. 1849—50, Bd. V, S. 3221—22). — Vgl. über diesen Entwurf: Bornemann, Die Einkommensteuerfrage (Berlin, 1850). — Ed. Baumstark, Zur Einkommensteuerfrage (Greifswald, 1850). — Im J. 1851 legte die Staatsregierung einen neuen Entwurf vor, welcher (unter Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer) eine Abänderung der Klassensteuer und daneben eine klassifizirte Einkommensteuer von 3 Proz. beantragte und im Wesentlichen und ohne Beeinträchtigung seiner Prinzipien die Zustimmung beider Häuser der Landesvertretung erhielt und demnächst zum Gesetz erhoben wurde (vgl. den Entw. nebst Mot. u. die Kom.-Ber. u. Verhandl. darüber in den St. B. der II. K. 1850—51, Bd. I, S. 185—282, 309, Bd. II, S. 1159—65, Bd. III, S. 53 ff., 223 ff., 277 ff., u. Bd. IV, S. 1095—1104, desgl. der I. K. 1850—51, Bd. II, S. 814 ff.).

[4] Vgl. G. S. 1873, S. 222 ff.

[5] Das G. v. 25. Mai 1873 hat zugleich bestimmt, daß die Schlachtsteuer in bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen als Gemeindesteuer forterhoben werden darf.

[6] Nämlich für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover durch die V. v. 28. April 1867 (G. S. 1867, S. 533), für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen durch die V. v. 28. April 1867 (a. a. O., S. 538), für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein durch die V. v. 28. April 1867 (a. a. O., S. 543), für die zum Reg.-Bez. Wiesbaden vereinigten Landestheile, sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen durch die V. v. 11. Mai 1867 (a. a. O., S. 593), in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim durch die V. v. 4. Juni 1867 (a. a. O., S. 761) und in den vormals Bayerischen Gebietstheilen Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura durch die V. v. 24. Juni 1867 (a. a. O., S. 842).

v. 1. Mai 1851 mit den durch die beiden Gesetze v. 25. Mai 1873, sowie durch das Gesetz v. 16. Juni 1875 herbeigeführten Abänderungen durch den §. 9, Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes v. 23. Juni 1876, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie [1], eingeführt worden.

Für das durch das Gesetz v. 23. März 1873 [2] der Provinz Hannover einverleibte Jadegebiet ist durch den §. 5 dieses Gesetzes die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer eingeführt und bestimmt worden, daß diese Steuer daselbst nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen zu veranlagen und zu erheben.

Uebrigens ist das Gesetz v. 1. Mai 1851 durch neuere Gesetze in wesentlichen Punkten abgeändert worden, nämlich durch folgende Gesetze: a) Gesetz v. 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes v. 1. Mai 1851 [3]; b) Gesetz v. 25. Mai 1873, betreffend die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer [4]; c) Gesetz v. 16. Juni 1875, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer [5]; d) Gesetz v. 12. März 1877, betreffend einige Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Veranlagung der Grundsteuer, der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer [6]; e) Gesetz v. 10. März 1881, betreffend den dauernden Erlaß an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer, sowie die Ueberweisung von Steuerbeträgen an die Hohenzollernschen Lande [7], und f) Gesetz v. 26. März 1883, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer. [8]

III. Ueber die Veranlagung und Erhebung der Klassen- und der klassifizirten Einkommensteuer haben das Gesetz v. 1. Mai 1851 [9] und die dasselbe abändernden Gesetze im Wesentlichen folgende Vorschriften ertheilt:

A. Betreffend die Klassensteuer.

1) Derselben sind diejenigen Einwohner unterworfen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, jedoch mehr als 900 Mark beträgt. [10]

2) Befreit von der Steuer sind: a) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 900 Mark nicht erreicht [11]; b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe der Klassensteuer gehören [12]; c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 420 Mark haben [13]; d) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden [14]; e) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören [15]; f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles

---

[1] Vgl. G. S. 1876, S. 169 ff.
[2] Vgl. G. S. 1873, S. 107 ff.
[3] Vgl. ebendas., S. 213 ff.
[4] Vgl. ebendas., S. 222 ff.
[5] Vgl. G. S. 1875, S. 234 ff.
[6] Vgl. G. S. 1877, S. 19 ff.
[7] Vgl. G. S. 1881, S. 126 ff. — Dies Gesetz ist demnächst durch den §. 3 des Ges. v. 26. März 1883 (G. S. 1883, S. 37) wieder aufgehoben worden.
[8] Vgl. G. S. 1883, S. 37 ff.
[9] Die zahlreichen zur Ausführung und Erläut. des Ges. v. 1. Mai 1851 und der dasselbe abändernden Gesetze erlassenen Ministerialinstruktionen und Erlasse sind in den oben S. 805, Note 1 alleg. Schriften und in dem Min.-Bl. d. i. V. mitgetheilt.
[10] Vgl. §. 5 des Ges. v. 1. Mai 1851, in Verbindung mit Art. I, §. 5 des Ges. v. 25. Mai 1873, und §. 1 des Ges. v. 26. März 1883.
[11] Vgl. Art. I, §. 5 des Ges. v. 25. Mai 1873, in Verbind. mit §. 1 des Ges. v. 26. März 1883.
[12] Vgl. Art. I, §. 5, Litt. b des Ges. v. 25. Mai 1873.
[13] Vgl. Art. I, §. 5, Litt. c a. a. O.
[14] Vgl. Art. I, §. 5, Litt. d a. a. O.
[15] a) Das Reichsmilitairgesetz v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. 1874, S. 45) bestimmt im §. 46: „Die Verpflichtung der Militairpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteue-

Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen [1]; g) die Inhaber des Eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde v. 19. Juli 1870 (G. S. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militairehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§. 7) gehören [2]; h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheiles in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806—15 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören. [3]

3) Die Klassensteuer wird in zwölf Stufen erhoben, und zwar erfolgt die Veranlagung zu diesen Stufen nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen, und insofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann seine vollständige Freilassung erfolgen. [4] Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung, wie für den Einzelsteuernden in der 1. Stufe bei einem Jahreseinkommen von 420 bis einschließlich 660 Mark drei Mark, in der 2. Stufe bei einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark bis einschließlich 900 Mark sechs Mark, und in den Stufen 3 bis 12 bei einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark bis einschließlich 3000 Mark neun Mark bis zweiundsiebzig Mark. [5] Die beiden untersten Stufen der Klassensteuer sind demnächst durch den §. 1, Ziffer I des Gesetzes v. 26. März 1883 [6] vom 1. April 1883 ab aufgehoben, sodaß jetzt die Verpflichtung zur Entrichtung der Klassensteuer erst bei einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark beginnt. Außerdem hat das gedachte Gesetz im §. 1, Ziffer II bestimmt, daß fortan drei Monatsraten der Stufen 3 bis 12 der Klassensteuer außer Geltung bleiben sollen, und zwar im Monate Juli, beziehentlich in den darauf folgenden Monaten. [7]

4) Die Einschätzung in die Steuerstufen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung gewählt sind, besteht. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden. In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Kommissionen einem der von der Gemeindevertretung gewählten Kommissionsmitglieder übertragen. Der Gemeindevorstand hat über die Besitz=, Vermögens=, Erwerbs= und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse, soweit dies ohne

---

rung v. 13. Mai 1870 (B. G. Bl., S. 119). Jedoch ist das Militaireinkommen des Unteroffizier= und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militaireinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen."

b) Ueber die Befreiung der Militairinvaliden von der Klassensteuer vgl. das C. R. des Fin.=Min. v. 2. Nov. 1871 (Min.=Bl. d. i. V. 1872, S. 120, Nr. 100) und über die Befreiung der Inhaber des Militairverdienstkreuzes von der Klassensteuer das C. R. des Fin.=Min. v. 6. Nov. 1873 (a. a. O. 1874, S. 83, Nr. 82).

[1] Vgl. Art. I, §. 5, Litt. f des Ges. v. 25. Mai 1873.

[2] Vgl. Art. I, §. 5, Litt. g a. a. O.

[3] Vgl. Art. I, §. 5, Litt. h a. a. O.

[4] Vgl. Art. I, §. 7, Abs. 1—3 a. a. O.

[5] Vgl. Art. I, §. 7, Abs. 4 a. a. O., in Verbindung mit Art. I des Ges. v. 16. Juni 1875.

[6] Vgl. G. S. 1883, S. 37.

[7] Vgl. hierzu die näheren Bestimmungen des C. R. des Fin.=Min. v. 26. März 1883 (Min.=Bl. d. i. V. 1883, S. 125, Nr. 80).

tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln. Die Einschätzungskommission unterwirft das hiernach von ihrem Vorsitzenden abzugebende Gutachten der Einschätzung unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche derselbe zu veranlagen ist. Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben. Die Einschätzungen unterliegen der Vorrevision der Landräthe (Kreishauptmänner, beziehungsweise der Bürgermeister der einen eigenen Kreis bildenden Städte). Die Feststellung der Steuerstufen erfolgt durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion).[1] Bei dieser Feststellung der Klassensteuerbeträge darf die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe, als diejenige ist, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, ohne Weiteres nur, wenn es sich hierbei um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission erfolgen.

Von den Gemeindevorständen werden, und zwar in den keinen eigenen Kreis bildenden Städten unter der Leitung der Landräthe (Kreishauptmänner), auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt.

Die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger.

Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktion vorgezeichnet. Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen, beziehungsweise die Finanzdirektion zu leiten und zu überwachen.[2]

Reklamationen gegen die Veranlagung sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, beziehungsweise Bürgermeister der Stadtkreise) anzubringen; die Bezirksregierung (Finanzdirektion) entscheidet darüber nach eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung, in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung, zu wählenden Kommission; gegen diese Entscheidung ist der Rekurs an das Finanzministerium zulässig.[3]

B. Betreffend die klassifizirte Einkommensteuer.

1) Derselben sind, mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser[4] alle Einwohner des Staates, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen[5] unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwanigen besonderen Einkommens der zu ihrem

---

[1] In Berlin durch die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern (Art. I, §. 6 des Ges. v. 25. Mai 1873).

[2] a) Vgl. Art. I, §. 10 des Ges. v. 25. Mai 1873.

b) Ueber die Zulässigkeit der Vereinigung von Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zu einem Einschätzungsbezirke vgl. Art. II des Ges. v. 16. Juni 1875 (G. S. 1875, S. 234).

c) Ueber die Veranlagung der Klassensteuer vgl. die Instr. des Fin.-Min. v. 29. Mai 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 189, Nr. 133).

[3] Vgl. §. 14 des Ges. v. 1. Mai 1851, Art. I, §. 14 des Ges. v. 25. Mai 1873, Art. IV des Ges. v. 16. Juni 1875.

[4] Die Befreiung von der Einkommensteuer bezieht sich auch auf die Mitglieder der Familie des Hannoverschen Königshauses (V. v. 28. April 1867, S. 8, G. S. 1867, S. 536), desgl. des Kurhessischen Fürstenhauses (V. v. 28. April 1867, §. 8, G. S. 1867, S. 541), und des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses (V. v. 11. Mai 1867, §. 9, G. S. 1867, S. 597).

[5] Ueber die Freilassung des Einkommens aus im Auslande belegenem Grundeigenthum vgl. §. 17 des Ges. v. 1. Mai 1851, und über die Einkommensteuerpflichtigkeit von Ausländern: §. 18 a. a. O. — Dazu die Min.-Erlasse in dem Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 234, 316, 1852, S. 17 (Konsuln fremder Mächte), 1860, S. 192, 1862, S. 301. — Vgl. jedoch das Bundesgesetz v. 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung (B. G. Bl. 1870, S. 119).

Hausstande gehörigen Familienglieder ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen.[1]

2) a) Die Veranlagung erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der vom Gesetze bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.[2]

b) Den Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militairdiensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militairdiensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher drei Prozent ihres Militairdiensteinkommens entspricht. Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung hinsichtlich des auf ihr Inaktivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.[3]

3) Es gibt 40 Steuerstufen, in deren erster (Jahreseinkommen von mehr als 3000 Mark bis einschließlich 3600 Mark) die Steuer jährlich 90 Mark, und in deren vierzigster (Jahreseinkommen von mehr als 720,000 Mark bis einschließlich 780,000 Mark) dieselbe jährlich 21,600 Mark beträgt. Im Falle das Jahreseinkommen den Betrag von 780,000 Mark übersteigt, steigt die jährlich zu entrichtende Einkommensteuer um 1800 Mark für jeden Mehrbetrag von 60,000 Mark des Mehrbetrages des Jahreseinkommens.[4]

Der §. 1, Ziffer II des Gesetzes v. 26. März 1883[5] hat übrigens bestimmt, daß zwei Monatsraten der ersten und eine Monatsrate der zweiten Stufe der klassifizirten Einkommensteuer außer Geltung bleiben sollen, und zwar im Monate Juli, beziehentlich in den darauf folgenden Monaten.

Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten bis einschließlich fünften Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer entrichtet wird, ermäßigt werden.[6]

4) Behufs der Einschätzuug wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitze des Landrathes oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis-, beziehungsweise Gemeindevertretung gewählt werden.[7] Der Vorsitzende der Einschätzungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder Bezirks der

---

[1] Vgl. §. 16 des Ges. v. 1. Mai 1851.

[2] Vgl. §. 19 a. a. O.

[3] Vgl. Art. II des Ges. v. 25. Mai 1873. Dazu: C. R. des Fin.-Min. v. 18. Sept. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 79, Nr. 77), und v. 15. Febr. 1874 (a. a. O., S. 207, Nr. 249).

[4] Vgl. §. 20, Abs. 1 des Ges. v. 25. Mai 1873.

[5] Vgl. G. S. 1883, S. 37.

[6] Vgl. §. 20, Abs. 2 des Ges. v. 25. Mai 1873, in Verbind. mit §. 2 des Ges. v. 26. März 1883.

[7] Vgl. §. 21 des Ges. v. 1. Mai 1851. — Bezüglich der im J. 1866 neuerworb. Landestheile enthalten die betr. Verordnungen (vgl. oben S. 806, Note 6) hiervon abweichende Bestimmungen hinsichtlich der betr. Behörden.

Kommission das Veranlagungsgeschäft und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere nach den gesetzlich aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.[1] Die Kommission prüft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommensnachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, wobei jedoch jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden ist, und stellt die Steuerstufe jedes einzelnen Steuerpflichtigen fest.[2] Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen, wobei ihm zu eröffnen ist, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzureichende Remonstration binnen zwei Monaten präklusivischer Frist offen und zu deren Rechtfertigung freisteht, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Ueber die Remonstration beschließt die Einschätzungskommission, falls aber der Vorsitzende derselben Berufung gegen ihren Beschluß einlegt, die Bezirkskommission. Gegen die auf die Remonstration ergangene Entscheidung steht innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist nach deren Zustellung dem Steuerpflichtigen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzureichende Reklamation an die Bezirkskommission offen.[3] Gegen die Beschlüsse der Einschätzungskommission ist deren Vorsitzender berechtigt, die Berufung an die Bezirkskommission einzulegen.[4] Diese letztere wird für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Provinz Hannover, sowie für die Stadt Berlin, unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars, gebildet und von der Provinzialvertretung gewählt.[5] Dem Vorsitzenden der Bezirkskommission, welcher die Interessen des Staates zu vertreten hat, liegt die Leitung des Veranlagungsgeschäftes im Bezirke ob; er überwacht insbesondere die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze, beaufsichtigt die Geschäftsverwaltung der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen und sorgt für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts.[6] Gegen die Entscheidungen der Bezirkskommissionen findet ein Rekurs nicht statt.[7] Bei der Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, Behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reklamation, sind die für die verschiedenen Arten des Einkommens in den §§. 28—30 des Gesetzes v. 1. Mai 1851 aufgestellten leitenden Grundsätze zu beobachten.[8] Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäftes im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher auch über Beschwerden gegen das Verfahren der Bezirkskommissionen und der Vorsitzenden derselben entscheidet.[9] Die Vorsitzenden und Beamten der Kommissionen sind kraft ihres Amtes zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet; die Mitglieder der Kommission haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.[10] Die wissentliche Verschweigung oder zu geringe Angabe eines Theils des Einkommens bei Erörterung der von einem Steuerpflichtigen erhobenen Reklamation wird mit dem vierfachen Jahresbetrage der Steuer, um welche der Staat verkürzt ist oder verkürzt werden sollte, bestraft; es gebührt jedoch die Entscheidung hierüber dem Gerichte, wenn der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer und der Strafe

---

[1] Vgl. §. 22 des Ges. v. 1. Mai 1851.

[2] Vgl. §. 23, Abs. 1 u. 2, a. a. O.

[3] Vgl. Art. III des Ges. v. 12. März 1877.

[4] Vgl. §. 23, Abs. 5 des Ges. v. 6. Mai 1851.

[5] a) Vgl. §. 24 des Ges. v. 1. Mai 1851.
b) Für den Stadtkreis Berlin werden die Mitglieder dieser Bezirkskommission von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt (§. 46 des Ges. v. 30. Juli 1883 über die allgem. Landesverwaltung, G. S. 1883, S. 206).

[6] Vgl. §. 25 des Ges. v. 1. Mai 1851.

[7] Vgl. §. 26 a. a. O.

[8] Vgl. §. 27 a. a. O. — Vgl. die Instr. des Fin.-Min. v. 3. Jan. 1877, betr. die Feststellung des der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 44, Nr. 25).

[9] Vgl. §. 31 des Ges. v. 1. Mai 1851.

[10] Vgl. §. 32 a. a. O.

bereit erklärt.[1] Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last, mit Ausnahme der durch unbegründete Reklamationen veranlaßten, welche der Steuerpflichtige tragen muß.[2]

§. 433.

III. Die Gewerbesteuer.[3]

I. Der Grundsatz der Steuerpflichtigkeit aller Gewerbe wurde zuerst durch das Edikt v. 2. Nov. 1810[4] eingeführt, nach dessen Bestimmungen die steuerpflichtigen Gewerbetreibenden[5], welche zur Lösung eines Gewerbescheines verpflichtet sein sollten, von den Behörden je nach dem Umfange ihres Betriebes in die vorgeschriebenen sechs Steuerklassen eingeschätzt und mit einem der für jede Klasse bestimmten, verschiedenen Steuersatze belegt wurden, wogegen aber alle bis dahin von den Gewerben erhobenen Abgaben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betrafen, als Konzessionsgeld, Nahrungsgeld u. dgl., in Wegfall kamen.[6] Das Gesetz v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens hob (im §. 9, sub C. a) die durch das erwähnte Edikt eingeführte allgemeine Gewerbesteuer wieder auf[7] und bestimmte (im §. 1, sub Litt. d), daß statt derselben eine anderweitige Gewerbesteuer nach Maßgabe des gleichzeitig darüber erlassenen besonderen Gesetzes erhoben werden solle.[8]

II. Das Gesetz v. 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer[9] bildet noch gegenwärtig die gesetzliche Grundlage für diese Steuer, ist indeß durch neuere Gesetze, insbesondere durch die Gesetze v. 19. Juli 1861[10], v. 20. März 1872[11], v. 5. Juni 1874[12] und v. 3. Juli 1876[13] in mehreren Punkten abgeändert worden. Das Gesetz v. 30. Mai 1820 mit den dasselbe abändernden Gesetzen ist auch in den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen[14] und im Herzogthume Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg)[15] zur Einführung gekommen.[16] Für das

---

[1] Vgl. §. 33 a. a. O.

[2] Vgl. §. 34 a. a. O.

[3] Vgl. P. Sinnhold, Die Gewerbesteuerverfassung (Lingen, 1831). — Niedergesäß, Preuß. Gewerbesteuerverfassung (Leipzig, 1843). — Kruse, Preuß. Gewerbesteuergesetzgebung (Stralsund, 1853). — M. v. Oesfeld, Die Gewerbesteuerverfassung des Preuß. Staates in ihrer neuesten Gestaltung. Nach amtlichen Quellen bearbeitet (Breslau, 1877). (Vgl. die Rezension in Gruchot's Beitr., Bd. XXI, S. 651 ff.). — R. Winiker, Die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe, nebst einem Anhange betr. die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (Berlin, 1880). — J. Schmitz, Die Gesetze über die Entrichtung der Steuer vom stehenden Gewerbe und vom Gewerbebetriebe im Umherziehen im Preuß. Staate, nebst den dazu ergangenen Ausführungsinstruktionen 2c. (Neuwied, 1881). — Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Ausg., S. 515 ff.

[4] Vgl. G. S. 1810, S. 79.

[5] Dazu wurden auch die Justizkommissarien, Aerzte, Wundärzte und Hebammen gerechnet.

[6] Vgl. ob. §. 348, S. 432 ff.

[7] Vgl. ob. §. 430, sub II, S. 785.

[8] Vgl. ebendas. S. 785.

[9] G. S. 1820, S. 147.

[10] Vgl. G. S. 1861, S. 697.

[11] Vgl. G. S. 1872, S. 285.

[12] Vgl. G. S. 1874, S. 219.

[13] Vgl. G. S. 1876, S. 247.

[14] Vgl. V. v. 28. April 1867 für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, §. 2 (G. S. 1867, S. 533), V. v. 28. April 1867 für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, §. 2 (a. a. O., S. 538), V. v. 28. April 1867 für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, §. 2 (a. a. O., S. 543), V. v. 11. Mai 1867 für die zum Reg.-Bez. Wiesbaden vereinigten Landestheile und den vormals Großherzogl. Hessischen Kreis Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen, §. 2 (a. a. O., S. 593), V. v. 4. Juni 1867 für den vormals Landgräfl. Hessen-Homburg. Oberamtsbezirk Meisenheim, §. 2 (a. a. O., S. 761), V. v. 24. Juni 1867 für die vormals Bayerischen Gebietstheile Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, §. 2 (a. a. O., S. 842). Bezüglich der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf vgl. V. v. 22. Mai 1867 (a. a. O., S. 729). — Die vorgedachten Verordnungen, durch welche in den neuerworbenen Landestheilen die Preuß. Gewerbesteuergesetzgebung eingeführt worden ist, enthalten bezüglich der Veranlagung zur Gewerbesteuer einige abweichende Bestimmungen.

[15] Vgl. §. 9 des Ges. v. 23. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 171).

[16] a) Ueber die Ausführung des Ges. v. 30. Mai 1820 und des Ges. v. 19. Juli 1861 sind die Instr. v. 10. Nov. 1820 (vgl. Zusammenstellung des Gewerbesteuerges. v. 30. Mai 1820 mit den dazu ergangenen erläut., ergänz. und

durch das Gesetz v. 23. März 1873 [1] der Provinz Hannover einverleibte Jadegebiet hat der §. 5 dieses Gesetzes auch dort die Gewerbesteuer, und zwar dergestalt eingeführt, daß dieselbe nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen zu veranlagen und zu erheben. Dagegen findet das Gesetz v. 30. März 1820 auf die Hohenzollernschen Lande keine Anwendung.

III. Die Entrichtung der Gewerbesteuer erfolgte früher durch Lösung eines Gewerbescheines [2]; da indeß diese Form mit der demnächst eingeführten Gewerbefreiheit nicht vereinbar erschien, so wurde dieselbe in Betreff des stehenden Gewerbes verlassen und nur bei dem Gewerbe im Umherziehen, dessen Besteuerung dadurch eine abweichende Gestalt annahm, beibehalten.

A. Die Steuer vom stehenden Gewerbe wird von jedem einzelnen Gewerbebetriebe (Laden, Komtoir, Firma), und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben. [3] Das Gesetz führt die steuerpflichtigen Gewerbe einzeln auf und hebt andererseits mehrere Gewerbebetriebe als von der Steuer befreit hervor. [4] Der Veranlagung liegt eine dreifache Klassifizirung zu Grunde; es werden nach den Gewerbeorten Gewerbesteuerklassen, nach den Orten des Betriebes Gewerbesteuerabtheilungen, und nach dem Umfange des letzteren Gewerbesteuerstufen unterschieden. Die einzelnen (in dem Gesetze durch Buchstaben bezeichneten) Gewerbesteuerklassen sind: 1) der Großhandel, Klasse A. I; 2) der Mittelhandel, Klasse A. II und 3) der Kleinhandel, Klasse B [5]; 4) die Gast- und Schankwirthschaft und das Zimmervermiethen, Klasse C [6]; 5) das Handwerk, Klasse H [7] und 6) das Transportgewerbe der Schiffer, Fuhrleute und Pferdeverleiher, Klasse K. [8] In der Klasse K bestehen für alle Orte gleiche nach Pferdezahl, Tragfähigkeit oder Dampfkraft bemessene Sätze [9]; in Betreff der übrigen

---

abändernden Gesetzen, Ausführungs-Anweisungen ꝛc. [bei v. Decker, 1867], S. 91) und die Anweis. des Fin.-Min. v. 12. Aug. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 207) ergangen. In Folge der Einführung der Gewerbesteuer in den neuerworb. Landestheilen ist hiernächst die Anleitung des Fin.-Min. v. 28. Mai 1867 zur Veranlagung der Gewerbesteuer (a. a. O., 1867, S. 164—178) ergangen, welche im Inhalte mit den für die alten Provinzen erlassenen Anweisungen übereinstimmt und auch die neuern Vorschriften enthält. Vgl. dazu: C. R. des Fin.-Min. v. 14. Dez. 1867, betr. das administrative Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Gewerbesteuer in den neuen Landestheilen (a. a. O. 1868, S. 46 ff.).

b) Zu dem (das Müllergewerbe betreffenden) abändernden Ges. v. 20. März 1872 ist die Ausführungsverordnung des Fin.-Min. v. 20. April 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 306, Nr. 273) und zu dem Abänderungsges. v. 5. Juni 1874 ist die Ausführungsverordnung des Fin.-Min. v. 23. Juni 1874 (ebendas. 1874, S. 210, Nr. 253) nebst C. R. des Fin.-Min. v. 14. Aug. 1874 (ebendas. S. 299, Nr. 347) ergangen.

[1] Vgl. G. S. 1873, S. 107.

[2] Vgl. das Ed. v. 2. Nov. 1810 (G. S. 1810, S. 79).

[3] Vgl. §§. 4 u. 18 des Ges. v. 30. Mai 1820 u. §. 2, Abs. 4 des Ges. v. 19. Juli 1861.

[4] Namentlich die Bergwerke (K. O. v. 9. Jan. 1823, G. S. 1823, S. 16), wogegen Hütten- und Hammerwerke der allgemeinen Gewerbesteuer unterliegen (G. v. 20. Okt. 1862, §. 5, G. S. 1862, S. 351 und K. O. v. 17. Dez. 1833, G. S. 1834, S. 5), die Eisenbahnen (G. v. 3. Nov. 1838, §. 38, G. S. 1838, S. 514), die Brennereien (K. O. v. 10. Jan. 1824, v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 48) und die Reichsbankanstalten (G. v. 14. März 1875, §. 21, R. G. Bl. 1875, S. 177).

[5] a) Vgl. G. v. 19. Juli 1861, §§. 1 u. 2 und Anweisung v. 12. Aug. 1861, §§. 1, 6 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 207).

b) Zum „Handel" (Nr. 1—3) gehören Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäfte (G. v. 30. Mai 1820, §§. 2—6), Apotheker und Pfandleiher (K. O. v. 11. Juni 1826, G. S. 1826, S. 61), Privatversicherungsgesellschaften und andere auf einem Erwerbszweck gerichtete Privatvereine (K. O. v. 3. Mai 1828, G. S. 1828, S. 64), der Betrieb von Leihbibliotheken und anderen Leihanstalten, sowie von Badeanstalten (G. v. 19. Juli 1861, §. 3), ferner der neben dem Ausschank betriebene Kleinhandel mit geistigen Getränken, außer Bier (G. v. 19. Juli 1861, §. 15), die Abdeckerei (G. v. 3. Mai 1858, §. 1, G. S. 1858, S. 333 u. G. v. 17. Dez. 1872, §. 3, G. S. 1872, S. 717), und die früher in besonderen Klassen veranlagten Gewerbe der Müllerei (G. v. 20. März 1872, §. 1, G. S. 1872, S. 285, und G. v. 30. Mai 1820, §§. 14, 15), Bäckerei, Schlächterei und Brauerei (G. v. 5. Juni 1874, §. 1, G. S. 1874, S. 219).

[6] Vgl. G. v. 30. Mai 1820, §§. 2, 9, 10, und G. v. 19. Juli 1861, §. 16.

[7] Vgl. G. v. 30. Mai 1820, §§. 2 u. 12, K. O. v. 3. Mai 1829, G. S. 1829, S. 46, G. v. 19. Juli 1861, §§. 18 u. 21, nebst G. v. 20. März 1872, §. 2.

[8] Vgl. G. v. 30. Mai 1820, §§. 16, 17.

[9] Vgl. Beilage B, Nr. 12 K zum G. v. 30.

Klassen sind dagegen die Gemeinden, in welchen der Betrieb stattfindet, in vier (für Klasse A. I in zwei) Gewerbesteuerabtheilungen geschieden[1], innerhalb deren für jede Klasse bestimmte Mittel= und niedrigste Steuersätze festgestellt sind.[2] Die Gewerbetreibenden der Gemeinde, in der vierten Abtheilung des Kreises (in der Klasse A. I mit Ausnahme Berlins des Regierungsbezirkes) bilden je eine Steuergesellschaft.[3] Der von jeder Klasse innerhalb der Abtheilung aufzubringende Gewerbesteuerbetrag wird durch Multiplikation des Mittelsatzes mit der Zahl der Gewerbetreibenden gefunden, auf letztere aber in der Weise vertheilt, daß die geringeren unter den Mittelsatz veranlagt und die Ausfälle durch entsprechend höhere Leistungen der größeren Gewerbetreibenden gedeckt werden.[4] Die Vertheilung in den Klassen A. I, A. II und B geschieht durch gewählte Abgeordnete unter Leitung eines Beamten[5], in den Klassen C und H durch die Kommunal= oder Kreisbehörde unter Zuziehung einzelner Gewerbetreibenden.[6]

Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Ortsbehörde Anzeige davon machen, und hierzu ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört; die Unterlassung dieser Anzeige ist mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer gleichkommenden Geldstrafe bedroht.[7]

B. Die Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen erfolgt auch gegenwärtig noch durch Lösung eines Gewerbescheines[8], und es fällt die Pflicht zur Lösung eines Gewerbescheines in der Regel mit der im polizeilichen Interesse für diesen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Pflicht zur Lösung eines Legitimationsscheins zusammen, weshalb der Gewerbeschein meist mit dem Legitimationsscheine verbunden ist.[9] Die im Voraus für das Kalenderjahr zu entrichtende Jahressteuer beträgt regelmäßig 48 Mark, kann aber bei ausgedehnterem Betriebe gewisser Gewerbe bis zu 144 Mark erhöht und bei geringerem Betriebe bis zu 6 Mark ermäßigt werden.[10]

Durch das Gesetz v. 27. Febr. 1880[11] ist bestimmt worden, daß derjenige, welcher außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstelle ausbieten will, neben und unabhängig von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittelung eines daselbst einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Gemeinden, beziehungsweise Kreise, zu erhebende Steuer zu entrichten hat, und daß das Veranstalten einer Auktion von Waaren eines Wanderlagers dem Feilbieten derselben gleichzuachten ist.[12]

Mai 1820 (G. S. 1820, S. 162) u. G. v. 19. Juli 1861, §. 19.

[1] Vgl. G. v. 30. Mai 1820, Beilage B, Nr. 1—7, G. v. 19. Juli 1861, §§. 5 u. 6, nebst V. v. 30. Aug. 1875 (G. S. 1875, S. 569).

[2] Vgl. für Klasse A. I das G. v. 19. Juli 1861, §. 8, für Klasse A. II ebendas. §. 11, für Klasse B ebendas. §. 12, für Klasse C ebendas. §. 14, für Klasse H G. v. 30. Mai 1820, Beil. B, Nr. 12 H, und K. O. v. 22. Juni 1833 (G. S. 1833, S. 218). Steigungssätze: K. O. v. 24. Nov. 1843 (G. S. 1843, S. 350) und G. v. 20. März 1872, §. 3 (G. S. 1872, S. 285).

[3] Vgl. G. v. 30. Mai 1820, §§. 26, 27, G. v. 19. Juli 1861, §. 4.

[4] Vgl. G. v. 30. Mai 1820, Beilage B, Nr. 8, 9.

[5] Vgl. G. v. 30. Mai 1820, §§. 28, 29, G. v. 5. Juni 1874, §. 3, und in Betreff der Klasse A. I das G. v. 19. Juli 1861, §. 9. — Ueber die Wahl der Kommission vgl. Anweisung v. 30. Sept. 1861 (Min.=Bl. d. i. V. 1861, S. 252).

[6] Vgl. G. v. 30. Mai 1820, §. 30, G. v. 19. Juli 1861, §. 13 und G. v. 5. Juni 1874, §. 2.

[7] Vgl. §. 19 u. 39 des Ges. v. 30. Mai 1820, in Verbind. mit §§. 17, 22 des Ges. v. 3. Juli 1876 (G. S. 1876, S. 247). Ueber das Zusammenfallen der gewerbsteuerlichen mit der gewerbepolizeilichen Anzeige vgl. oben §. 354, S. 448 ff.

[8] Vgl. hierüber das G. v. 3. Juli 1876, betr. die Bestimmung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 (G. S. 1876, S. 247 ff.). Dazu die Ausführungsanweisung des Fin.=Min. v. 3. Sept. 1876 (Min.=Bl. d. i. V. 1877, S. 18, Nr. 13), nebst Aenderung und Ergänzung dieser Anweisung durch die Anweisung des Fin.=Min. v. 22. Aug. 1883 (a. a. O. 1883, S. 225, Nr. 134). — Ueber das Strafverfahren bei Gewerbesteuer=Untersuchungen nach den Vorschriften des Ges. v. 3. Juli 1876 vgl. die Anweisung des Fin.=Min. v. 30. Aug. 1876 (Min.=Bl. i. V. 1876, S. 15, Nr. 12). — Vgl. oben §. 358, sub II, S. 484.

[9] Vgl. §. 6 des Ges. v. 3. Juli 1876, und oben §. 358, sub III, S. 485 ff.

[10] Vgl. §. 9 des Ges. v. 3. Juli 1876.

[11] Vgl. G. S. 1880, S. 174 ff.

[12] Vgl. oben §. 358, S. 487, Note 1.

§. 434.

IV. Die Abgabe von den Eisenbahnen.

I. Bereits das Gesetz v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahnunternehmungen[1] hatte (im §. 38) die Einführung einer Abgabe von den Eisenbahnen in Aussicht gestellt[2]; die Regulirung dieser Abgabe unterblieb indeß zunächst aus dem Grunde, weil beabsichtigt wurde, dieselbe mit der im §. 49 des Gesetzes vorbehaltenen Revision des ganzen Gesetzes, zu welcher bereits Einleitungen getroffen waren, zu verbinden. Später gaben die bald darauf eingetretenen Krisen des Geldmarktes, welche die Fernhaltung jedes anderweiten nachtheiligen Einflusses auf den Kours der Eisenbahneffekten wünschenswerth erscheinen ließen, sowie die sich unmittelbar daran schließenden Ereignisse des Jahres 1848 weitere Veranlassung, die Regulirung der Abgabe noch auf sich beruhen zu lassen. Nach Beseitigung dieser Anstände lag kein Grund mehr vor, die Eisenbahngesellschaften gegen die Vorschrift des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 von der Abgabe noch länger befreit sein zu lassen, und zwar um so weniger, da alle anderen gewerblichen Unternehmungen, welche die Personen- oder Waarenbeförderung zum Zwecke haben (die Gewerbe der Fuhrleute, Schiffer, Spediteure, Rheder u. s. w.), der Besteuerung unterliegen und es mit den Grundsätzen einer gleichmäßigen Besteuerung der Staatsangehörigen nicht zu vereinigen gewesen sein würde, die auf Gewinn und Erwerb gerichteten und mit den genannten Gewerbetreibenden konkurrirenden Eisenbahnunternehmungen noch fernerhin eine gänzliche Steuerfreiheit genießen zu lassen.[3] Durch das Gesetz v. 30. Mai 1853[4] ist daher die Entrichtung einer Abgabe von den Eisenbahnen angeordnet worden.

II. Das Gesetz v. 30. Mai 1853 verordnet die Entrichtung einer Abgabe an die Staatskasse von sämmtlichen Eisenbahnen, welche von dem Reinertrage der Eisenbahnunternehmungen erhoben wird (§. 1). Die näheren Bestimmungen sind folgende:

1) Als Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen ist derjenige Ertrag anzusehen, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrages zum Reservefond, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Vertheilung kommt. Kapitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Theilnahme an der Dividende angeordnet ist, werden hierbei, auch wenn sie durch Ausgabe

---

[1] Vgl. G. S. 1838, S. 505.

[2] a) Der §. 38 a. a. O. bestimmt, „daß von den Eisenbahnen eine Abgabe entrichtet werden solle, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktienkapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich inne zu haltenden Beitrages zum Reservefond, treffenden Ertrages sich abstuft". Zugleich wird indeß bestimmt, „daß die Höhe dieser Abgabe erst dann regulirt werden solle, wenn die zweite im Preuß. Staate konzessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen", und „daß bis dahin die Post für den erweislich durch die Eisenbahnen erleidenden Verlust in ihren Einnahmen von jeder Gesellschaft zu entschädigen sei". Von der letztgedachten, zum Besten der Post vorbehaltenen Entschädigung ist indeß demnächst, in Folge der (nicht publizirten) K. O. v. 25. April 1842 Abstand genommen worden (vgl. Freih. v. Reden, Die Eisenbahnen Deutschlands, S. 91, und die Motive des Entw. des Ges. über die Eisenbahnabgaben, in den Drucks. der II. K. 1852—53, Bd. I, Nr. 46, S. 10—11).

b) Der §. 41 des Ges. v. 3. Nov. 1838 bestimmt noch, daß wenn künftig eine Konkurrenz in der Transportunternehmung bewilligt werden sollte (vgl. §. 27 a. a. O.), den Konkurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe auferlegt und darüber in der Konzession das Nöthige bestimmt werden solle.

[3] Vgl. hierüber die Motive zu dem Entwurf des Ges. über die Eisenbahnabgaben (Drucks. der II. K. 1852—53, Bd. I, Nr. 46, S. 8—9) und den Ber. der Kom. der II. K. darüber (Drucks. a. a. O., Bd. IV, Nr. 203, S. 2 ff.).

[4] Vgl. G. S. 1853, S. 449. — Der Entwurf dieses Ges. wurde bereits in der Sitz.-Per. 1851—52 in der II. K. eingebracht (Drucks. Bd. V, Nr. 241), gelangte indeß damals nicht zur Berathung. In der Sitz.-Per. 1852—53 erfolgte die anderweite Vorlegung und die Annahme des Gesetzentw. mit Modifikationen (vgl. den Entw. des Ges. nebst Motiven in den Drucks. der II. K. 1852—53, Bd. I, Nr. 46, u. den Kom.-Ber., Bd. IV, Nr. 203, dazu: Drucks. der I. K. 1852—53, Bd. IV, Nr. 294, u. Bd. VI, Nr. 406, u. die St. B. 1852—53, II. K., Bd. II, S. 769 ff., und I. K., Bd. II, S. 1031 ff.).

sogenannter Prioritätsaktien aufgebracht worden sind, zum Aktienkapitale nicht gerechnet, sondern den Anleihen gleich geachtet (§. 2 des Ges.).[1]

2) Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage (§. 2) zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Aktienkapitals $^1/_{40}$ dieses Ertrages; bei einem höheren Reinertrage aber außerdem, und zwar: von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $^1/_{20}$ dieser Ertragsquote; von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $^1/_{10}$ dieser Ertragsquote; von dem Mehrertrage über sechs Prozent $^2/_{10}$ dieser Ertragsquote zu entrichten sind (§. 3 a. a. O.).

3) Auch diejenigen Eisenbahngesellschaften, welche statutenmäßig einen gewissen Antheil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben[2], unterliegen der Abgabe in der Art, daß dieselbe von dem, nach Abzug des statutenmäßigen Antheils des Staates, an die Aktionäre zur Vertheilung kommenden Reingewinne nach der Bestimmung des §. 2 erhoben wird. Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen, in Folge der übernommenen Zinsgarantie, Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind (§. 4 a. a. O.).

4) Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für jede Eisenbahngesellschaft von derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Direktion der Eisenbahn ihren Sitz hat, — für diejenigen Eisenbahnen aber, deren Direktionen ihren Sitz in Berlin haben, von dem Generaldirektor der Steuern festgesetzt. Der festgesetzte Betrag wird an die Hauptkasse der betreffenden Regierung, von den in Berlin ihren Sitz habenden Eisenbahndirektionen aber direkt an die Generalstaatskasse abgeführt (§. 5 a. a. O.).

5) Alle diese Bestimmungen finden auf sämmtliche im Privateigenthume befindliche Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht für einzelne Bahnen durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist[3] (§. 7 a. a. O.).

III. Nach §. 6 des Gesetzes v. 30. Mai 1853 sollte der Ertrag der Abgabe Behufs Amortisation der in dem Eisenbahnunternehmen angelegten Aktienkapitalien in der Art verwendet werden, daß mittelst desselben Stammaktien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs anzukaufen und die Zinsen und Dividenden, welche auf die angekauften Aktien fallen, zu gleichem Zwecke benutzt werden, die angekauften Aktien aber für immer außer Kurs zu setzen und bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niederzulegen.[4] Diese Bestimmung ist indeß durch den §. 1 des Gesetzes v. 21. Mai 1859 wegen Abänderung des Gesetzes v. 30. Mai 1853 über die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben[5] in soweit aufgehoben worden[6], als nicht Staats-

---

[1] Vgl. R. des Fin.-Min. v. 27. Mai 1856, über die Behandlung reservirter Ausgabebeträge bei Feststellung des abgabepflichtigen Reinertrages der Eisenbahnen (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 261).

[2] Vgl. oben §. 428, S. 777, sub 6.

[3] Ueber die betreff. Staatsverträge vgl. die Motive zum §. 6 des Entw. des Ges. in den Drucks. der II. K. 1852—53, Nr. 46, S. 20—21.

[4] Der §. 39 des Ges. v. 3. Nov. 1838 bestimmte, daß der Ertrag der einzuführenden Eisenbahnabgabe zu keinen anderen Zwecken solle verwendet werden dürfen, als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals. Hierbei hatte man vorzugsweise die Schadloshaltung der Post im Auge. Da sich indeß durch die Erfahrung herausstellte, daß die Postverwaltung einen nachweisbaren Verlust durch die Eisenbahnen nicht erleide, so wurde bei Abfassung des §. 6 des Ges. v. 30. Mai 1853 von diesem Gesichtspunkte Abstand genommen und nur die Verwendung der Abgabe zur Amortisation der in den Eisenbahnunternehmungen angelegten Kapitalien festgehalten. (Vgl. die Motive zu dem Entw. des Ges. über die Eisenbahnabgabe in den Drucks. der II. K. 1852—53, Bd. I, Nr. 46, S. 10—12.)

[5] Vgl. G. S. 1859, S. 243, u. den Entw. des Ges. nebst Motiven, sowie die Kom.-Ber. des Abg.-H. 1859, Bd. II, S. 1081—1112, u. Bd. IV, S. 828—838, u. des Herrenh. 1859, Bd. I, S. 411—412, u. Bd. II, S. 298—302, desgl. Drucks. des Abg.-H. 1859, Bd. V, Nr. 182 u. Nr. 190, u. des Herrenh., Bd. III, Nr. 115 B, 135 B u. 137.

[6] Der §. 1 des Ges. v. 21. Mai 1859 hat

verträge[1] entgegenstehen, und mit dieser letztgedachten Ausnahme fließen nunmehr der Betrag der Eisenbahnabgabe und die Zinsen und Dividenden von den bereits angekauften Aktien in den allgemeinen Staatsfond.

IV. Zur Zeit des Erlasses des Gesetzes v. 30. Mai 1853 gab es in Preußen keine anderen, dem öffentlichen Verkehre dienenden Privateisenbahnen, als solche, die sich im Besitze von inländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaften befanden. In Folge dessen nehmen die Bestimmungen dieses Gesetzes weder auf einzelne Privatpersonen, noch auf ausländische Eisenbahn-Aktiengesellschaften als Eigenthümer Preußischer Eisenbahnen besondere Rücksicht; es waren seine Vorschriften daher nur auf solche Eisenbahnen anwendbar, welche sich im Besitze des Staates oder einer inländischen Aktiengesellschaft befinden. Nachdem später auch Privatpersonen, ebenso wie ausländische Gesellschaften als Bewerber um Konzessionen zum Bau Preußischer Bahnstrecken aufgetreten waren, wurde für erforderlich erachtet, auch diese Unternehmer gleichmäßig zur Erlegung der Eisenbahnabgabe heranzuziehen. Zu diesem Zwecke ist das Gesetz v. 16. März 1867, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen[2] ergangen, welches im Wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes v. 30. Mai 1853 auf diejenigen Eisenbahnen ausgedehnt hat, welche sich nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahngesellschaften befinden.

V. Durch die Verordnung v. 22. Sept. 1867[3] wurde bestimmt, daß die auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze v. 30. Mai 1853, 21. Mai 1859 und 16. März 1867, unbeschadet wohlerworbener Rechte bereits bestehender Eisenbahnen, auch in den durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen zur Anwendung kommen sollen; sofern jedoch eine bestehende Eisenbahn Seitens des Staats im Wege des Vertrages oder mittelst eines Privilegiums, unter Freilassung von allen sonstigen Staatsabgaben, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe an den Staat verpflichtet oder von Staatsabgaben ganz befreit worden ist, soll es bei den diesfälligen Bestimmungen sein Bewenden behalten.

---

zugleich auch die §§. 39 u. 40 des Eisenbahngef. v. 3. Nov. 1838, insoweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, aufgehoben.

[1] Nämlich die Staatsverträge über die Magdeburg-Leipziger, Berlin-Anhalter, Thüringische und Berlin-Hamburger Eisenbahn (vgl. die Denkschr. zu dem Entw. des Ges. zum 21. Mai 1859, in den Drucks. des Abg.-H. 1859, Bd. V, Nr. 182, u. St. B. desselb. 1859, Bd. IV, S. 831). Vgl. dazu die Min.-Erklärungen v. 4. Juni u. 30. Sept. 1862 über die Vereinb. mit der Herzogl. Anhalt-Dessau-Köthenschen Regier. in Betreff der Berlin-Anhaltischen und der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn, und mit der Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Regier. in Betreff der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn (G. S. 1862, S. 339 u. 341), desgl. die Min.-Erklärungen v. 3. Dez. 1862 u. 27. April 1864 (G. S. 1864, S. 194–195), v. 22. Jan. u. 27. April 1864 (G. S. 1864, S. 196) und v. 13. März u. 16. April 1867 (G. S. 1867, S. 492) über die Vereinbarungen mit der Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg und Gothaischen Regierung in Betreff der Thüringischen Eisenbahn, und mit der Fürstl. Reuß-Plauischen Regierung in Betreff der Weißenfels-Geraer Eisenbahn. — Ueber die mit der Anhaltischen Regierung vereinbarte Abänderung des Staatsvertrages v. 30. Jan. 1864, betr. die von dem Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmen aufkommende Eisenbahnabgabe vgl. die Min.-Erklärung v. $\frac{\text{23. Okt. 1877}}{\text{1. März 1878}}$ (G. S. 1878, S. 103).

[2] Vgl. G. S. 1867, S. 465. — Der Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) wurde dem Abg.-H. zuerst in der Session von 1865 vorgelegt (St. B. des Abg.-H. 1865, Anl.-Bd. IV, Aktenst. Nr. 19, S. 120 ff.), und obgleich die vereinigten Kom. für Fin. und Zölle und für H. u. Gew. in dem Ber. v. 9. März 1865 (St. B. a. a. O., Anl.-Bd. V, Aktenst. 84, S. 728 ff.) beantragt hatten, dem Entwurfe mit einigen Abänderungen die Genehmigung zu ertheilen, so wurde derselbe dennoch (wegen des damals bestehenden Konflikts) abgelehnt (St. B. des Abg.-H. 1865, Bd. II, S. 914–915). In der Session 1866–67 legte die Staatsregierung den Gesetzentw. zum zweitenmale vor (St. B. des Abg.-H. 1866–67, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 115, S. 584 ff.) und auf den Antrag der vereinigten Kom. für Fin. u. Zölle und für H. u. Gew. in dem Ber. v. 28. Jan. 1867 (a. a. O., Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 192, S. 833 ff.) ertheilte nunmehr das Abg.-H. dem Gesetzentw. seine Zustimmung (St. B. des Abg.-H. 1866–67, Bd. III, S. 1891–92) und das Herrenh. ist dem beigetreten (St. B. des Herrenh. 1866–67, Anl.-Bd., S. 323, Aktenst. Nr. 59, u. Bd. I, S. 400).

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 1639 ff.

Der §. 9 des Gesetzes v. 23. Juni 1876, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie[1] hat bestimmt, daß das Gesetz v. 30. Mai 1853 mit den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften auch im Herzogthume Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) zur Anwendung gelangen solle, und durch den §. 5 des Gesetzes v. 23. März 1873[2], welches die Einverleibung des Jadegebietes in die Provinz Hannover ausspricht, ist die Eisenbahnabgabe auch in diesem Gebiete eingeführt worden.

§. 435.

V. Die Bergwerksabgaben.

I. Die Besteuerung der Bergwerke richtet sich nach den vor der Emanation des Allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865[3] darüber ergangenen Vorschriften, in Betreff deren das letztgedachte Gesetz, zufolge des §. 245 desselben, nichts geändert hat. Die Gesetze über die Bergwerksbesteuerung haben jedoch kurz vor dem Erlasse des Berggesetzes v. 24. Juni 1865 eine durchgreifende Umgestaltung erfahren, infolge deren nicht allein der Betrag der Steuer erheblich herabgesetzt, sondern auch eine große Anzahl von Abgaben ganz abgeschafft, und die Besteuerung auf einfache Grundsätze zurückgeführt ist. Gegenwärtig besteht in allen Theilen der Monarchie eine Abgabe von zwei Prozent des Bruttoertrages der Bergwerke, welche von dem Erlöse oder von dem abgeschätzten Werthe der Produkte erhoben wird. Die Gesetze, durch welche diese Reform durchgeführt worden ist, enthalten indeß keine vollständigen und in sich abgeschlossenen Bestimmungen über die Bergwerksbesteuerung, sondern sie schließen sich an die älteren Gesetze an. Daher bestehen auch noch einige Verschiedenheiten in der Bezeichnung der Steuern für die rechtsrheinischen und die linksrheinischen Landestheile, welche auf jener älteren nicht vollständig aufgehobenen Gesetzgebung beruhen, und außerdem sind die älteren Gesetze für die Abgaben an den Privatregalbesitzer in Geltung geblieben.

Nach dem rechtsrheinischen Bergrechte wurde von allen Bergwerksprodukten der Zehnte erhoben und zwar entweder in Natur oder von dem bei dem Verkaufe gelösten Gelde; die Gewinnungskosten wurden dabei nicht in Abzug gebracht; wenn jedoch die Produkte erst durch Aufbereitung verkäuflich gemacht werden mußten, so trug der Staat zu den Aufbereitungskosten nach Verhältniß seines Zehnten mit bei.[4] Außer dem Zehnten mußten ferner das Quatembergeld zur Unterhaltung des Bergwerkes und Rezeßgelder, und endlich verschiedenartige andere Geldabgaben und Gebühren entrichtet werden.[5]

In den linksrheinischen Landestheilen wurde nach dem dort geltenden Bergwerksgesetze v. 21. April 1810[6] und dem Dekrete über die Bergwerkssteuern v. 6. Mai 1811 an den Staat eine feste und proportionelle Bergwerkssteuer nebst Zuschlagszehntel und Hebegebühr entrichtet.[7]

II. Durch die neueren Gesetze, nämlich durch das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile erlassene Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke und die Bergwerksabgaben v. 12. Mai 1851[8], das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerksabgaben v. 22. Mai 1861[9],

---

[1] Vgl. G. S. 1876, S. 171.
[2] Vgl. G. S. 1873, S. 107 ff.
[3] Vgl. G. S. 1865, S. 705 ff. — Vgl. oben §. 339, S. 402 ff.
[4] Vgl. A. L. R., II, 16, §§. 98—101.
[5] Vgl. A. L. R., II, 16, §§. 103—105, und die Preuß. revid. Bergordnungen.
[6] Vgl. Bulletin des lois, IV, Nr. 5401, und von Daniels, Handb., Bd. V, S. 504.
[7] Ueber die Abtragung dieser Steuer ist die K. O. v. 30. Aug. 1820 (G. S. 1820, S. 107) und zur Ausführung dieser letzteren die V. v. 21. Jan. 1857 (G. S. 1857, S. 85) ergangen.
[8] Vgl. G. S. 1851, S. 261, u. den Entw. des Ges. nebst Motiven, sowie die Kom.-Ber. und Plenarverhandl. darüber in den St. B. der II. K. 1850—51, Bd. II, S. 1004—28, 1341, u. Bd. IV, S. 747—754, u. S. 951—962, u. der I. K. 1850—51, Bd. II, S. 1455, 1445 ff., 1440 ff.
[9] Vgl. G. S. 1861, S. 225, u. den Entw. des Ges. nebst Motiven, sowie die Kom.-Ber.

das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerksabgaben v. 20. Okt. 1862[1] und das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13 des Gesetzes v. 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke v. 1. Juni 1863[2] sind nun in Betreff der gedachten Besteuerung die durchgreifendsten Abänderungen getroffen und es ist eine sehr erhebliche Ermäßigung der bisherigen Abgaben eingetreten.

1) Der Zehnte von dem Ertrage der Bergwerke, soweit derselbe in den rechtsrheinischen Landestheilen der damaligen Monarchie nach den bestehenden Gesetzen in Geld oder in natura an den Staat zu entrichten war, wurde zunächst durch den §. 1 des Gesetzes v. 12. Mai 1851 auf den Zwanzigsten ermäßigt; sodann aber hat der §. 1 des Gesetzes v. 22. Mai 1861 bestimmt, daß dieser Zwanzigste mit dem 1. Jan. 1862 um ein Fünftheil und dann vom 1. Januar jedes Jahres ab, in dessen Vorjahr diese Abgabe mit Hinzurechnung der Aufsichtssteuer (§. 8 des Ges. v. 12. Mai 1851) die Summe von Einer Million Thaler erreicht hat, um ein ferneres Fünftheil ermäßigt werden solle, bis er auf zwei Fünftheile seines bisherigen Betrages oder zwei vom Hundert des Ertrages herabgesetzt ist. Endlich aber hat der §. 4 des Gesetzes v. 20. Okt. 1862 bestimmt, daß die hiernach in den rechtsrheinischen Landestheilen außer der Aufsichtssteuer von dem Bruttoertrage der Bergwerke an den Staat zu entrichtende Bergwerksabgabe von vier Prozent mit dem 1. Jan. 1863 auf drei Prozent, mit dem 1. Jan. 1864 auf zwei Prozent und mit dem 1. Jan. 1865 auf Ein Prozent herabgesetzt werde. Bei der Berechnung, Feststellung und Erhebung dieser Abgabe kommen die nämlichen Grundsätze, wie bisher bei der Ermittelung des Zehnten[3], zur Anwendung (§. 2 des Ges. v. 12. Mai 1851 und §. 2 des Ges. v. 22. Mai 1861).[4] Wo bisher statt des Zehnten eine feste Abgabe entweder nach bestimmten Sätzen von der Maß- oder Gewichtseinheit der Produktion oder in einem festen Jahresbetrage entrichtet worden, soll auf den Antrag des Bergwerksbesitzers der Zwanzigste an die Stelle einer solchen Abgabe treten (§. 3 des Ges. v. 12. Mai 1851). Auf den Betrag des Neunten, welchen Bergwerke an Erbstollen entrichten[5], bleibt die Herabsetzung des Zehnten ohne Einfluß (a. a. O., §. 4).

2) Das durch den §. 5 des Gesetzes v. 12. Mai 1851 an Stelle des bisherigen[6] gesetzte Rezeßgeld von Einem Thaler jährlich für ein jedes von dem Staate verliehene Bergwerk ist durch den §. 2 des Gesetzes v. 20. Okt. 1862 vom 1. Jan. 1865 an für aufgehoben erklärt.

3) Gänzlich aufgehoben sind alle übrigen an den Staat früher von Bergwerken entrichteten, sowie die von Kunstgezeugen, Wasserrädern, Wassergefällen, Wassersäulen-Maschinen, Stollenmessern und Bergschmieden unter verschiedenen Namen an die Königlichen Bergbehörden entrichteten festen Abgaben (§. 6 und §. 7, Alin. 1 des Ges. v. 12. Mai 1861 und §. 3 des Ges. v. 20. Okt. 1862).[7] Statt derselben wird

---

und Plenarverhandl. darüber des Abg.-H. 1861, Bd. I, S. 517—534, 1153, u. Anl.-Bd., S. 123 ff., 429—432 u. 1223, u. des Herrenh. 1861, Bd. I, S. 365 ff. u. 537, u. Bd. II, S. 134—137.

[1] Vgl. G. S. 1862, S. 351 u. den Entw. des Ges. nebst Motiven, sowie die Kom.-Ber. u. Plenarverhandl. darüber in den St. B. 1862 des Abg.-H., Bd. II, S. 1139—50, Bd. IV, S. 2017, u. Anl.-Bd., S. 418 ff. u. S. 794 ff., desgl. des Herrenh., Bd. II, S. 160 ff., u. Anl.-Bd., S. 92—95.

[2] Vgl. G. S. 1863, S. 462, und den Entw. des Ges. nebst Motiven, sowie die Kom.-Ber. u. Plenarverhandl. darüber in den St. B. des Abg.-H. 1863, Bd. II, S. 642—644, und Bd. III, Aktenst. Nr. 46, S. 173 ff., und Nr. 70, S. 345 ff., desgl. des Herrenh. 1863 Bd. I, S. 149—153, u. Bd. II, Anl. Nr. 21 S. 131—134.

[3] In den rechtlich bestehenden Ermäßigungen oder Befreiungen von der Zehntabgabe ist daher nichts geändert, namentlich verbleibt es bei der Zehntfreiheit neuer Bergwerke auf gewisse Mineralien während der in den Bergordnungen, beziehungsweise in dem §. 102 A. L. R., II, 16, näher bestimmten Zeit (Freijahre) und bei der auf Spezialgesetzen beruhenden Zehntbefreiung gewisser Bergwerke, wenn sie mit Zubuße bauen (vgl. Mot. zu §§. 1 u. 2 des Entw. des Ges. v. 12. Mai 1851 in den St. B. der II. K. 1850—51, Bd. IV, S. 749). — Befreit vom Zehnten ist auch die Salpeterfabrikation (K. O. v. 10. Okt. 1811).

[4] Ueber die Beitragspflicht des Staates wegen seines Zehnten zu den Berggewinnungs- und Zubereitungskosten, beziehungsweise dessen Befreiung hiervon, vgl. §§. 99—101 A. L. R., II, 16, und meine Ergänz. u. Erläut. hierzu, u. §. 2, Abs. 2 des Ges. v. 12. Mai 1851.

[5] Vgl. A. L. R., 16, §. 417.

[6] Vgl. a. a. O., §§. 104 u. 105.

[7] Die Gebühren für die unmittelbare Erwerbung von Bergwerkseigenthum und für die

von allen Bergwerken, wenn sie im Betrieb stehen und so lange daselbst ein Absatz von Produkten stattfindet, eine Aufsichtssteuer entrichtet, welche Ein Prozent von dem Erlöse, beziehungsweise von dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren, beträgt[1] (§. 8, Alin. 1 und 2 des Ges. v. 12. Mai 1851).

4) Alle Befreiungen von der Aufsichtssteuer und der Bergwerksabgabe sind (v. 1. Jan. 1865 an) für aufgehoben erklärt[2], soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§. 5 des Ges. v. 20. Okt. 1862). In letzterer Beziehung hat der §. 13 des Gesetzes v. 12. Juni 1851 bestimmt, daß alle vom Staate abgeschlossenen Verträge über Bergwerksabgaben, sowie alle sonst auf gesetzliche Weise hinsichtlich der Bergwerksabgaben erworbenen Privatrechte und bestehenden Befreiungen an solchen Abgaben durch das Gesetz v. 12. Mai 1851 nicht berührt werden.[3] Diese Bestimmungen sind indeß durch das Gesetz v. 17. Juni 1863 abgeändert worden, welches angeordnet hat: a) daß die auf Grund von Verträgen oder anderen speziellen Rechtstiteln an den Staat zu entrichtenden Bergwerksabgaben auf den Antrag der Verpflichteten für die Folgezeit auf die in dem Gesetze v. 20. Okt. 1862 festgesetzten Beträge ermäßigt werden können (§. 1 des Ges. v. 17. Juni 1863), und b) daß bei denjenigen Bergwerken, von welchen der Staat in Gemeinschaft mit einem anderen Berechtigten den Zehnten oder die an dessen Stelle getretene Bergwerksabgabe erhebt, der von Dritten an den Staat zu entrichtende Theil dieser Abgabe vom 1. Jan. 1863 ab bis auf den der ursprünglichen Betheiligung des Staates an der Gesammtabgabe entsprechenden aliquoten Theil des durch das Gesetz v. 20. Okt. 1862 bestimmten Prozentsatzes ermäßigt werden soll (§. 2 a. a. O.).

5) Was die linksrheinischen Landestheile betrifft, so hat das Gesetz v. 20. Okt. 1862 im §. 6 bestimmt, daß v. 1. Jan. 1865 ab an die Stelle der bisherigen auf dem Gesetze v. 21. April 1810 und dem Dekrete v. 6. Mai 1811 beruhenden an den Staat zu entrichtenden Steuern eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes des letzteren, ausschließlich der Eisenerzbergwerke, erhoben werden soll.

III. Was die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so hat für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover der Art. XXI der Verordnung v. 8. Mai 1867[4] und für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile der Art. XVII der Verordnung v. 1. Juni 1867[5] die bisherigen Bergwerkszehnten, die Rezeß- und Quatembergelder, sowie alle sonstigen bisherigen Bergwerksabgaben, soweit dieselben an die Staatskassen zu entrichten waren, aufgehoben und bestimmt, daß an deren Stelle für sämmtliche Bergwerke, ausschließlich der Eisenerzbergwerke, eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren tritt, daß jedoch die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von den Bergwerksabgaben aufrecht erhalten, und die vom Staate über Bergwerksabgaben abgeschlossenen Verträge unverändert bleiben, übrigens aber hinsichtlich der Aufhebung oder Ermäßigung dieser Bergwerksabgaben das Gesetz v.

Berichtigung des Berghypothekenbuchs (vgl. §. 5 des Ges. v. 18. April 1855, G. S. 1855, S. 221) bestehen dagegen fort (§. 8, Alin. 2 des Ges. v. 12. Mai 1851). Ueber die Aufhebung der Gebühren und Sporteln in bergwerklichen Verwaltungsangelegenheiten vgl. das Ges. v. 21. Mai 1860 (G. S. 1860, S. 206, s. oben §. 428, sub 3, S. 775, Note 4).

[1] a) Ueber die Grundsätze für die Berechnung dieser Steuer vgl. §. 8, Alin. 3 u. 4, u. §§. 9 u. 10 des Ges. v. 12. Mai 1851.

b) Ueber die Befugniß des Handelsmin. zur Bewilligung von Abonnements für den Zwanzigsten und die Aufsichtssteuer vgl. den §. 11 a. a. O., und über die Termine zur Abführung dieser Abgaben den §. 12 a. a. O.

[2] Der §. 5 des Ges. v. 20. Okt. 1862 (G. S. 1862, S. 352) bestimmt zugleich, daß vom 1. Jan. 1865 an der Betrieb der Hüttenwerke ohne Unterschied der Steuer vom Handel nach dem Ges. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 und dem Ges. v. 19. Juli 1861 unterliegt.

[3] Das Alin. 2 des §. 13 a. a. O. fügt hinzu, daß demnach namentlich die zwischen dem Staate und den Mannsfeldschen Gewerkschaften abgeschlossenen Uebereinkünfte, sowie die bestehenden Abgabenfreiheiten der Gruben des Grundes Seel- und Burbach in dem Bergamtsbezirke Siegen in unveränderter Geltung bleiben.

[4] Vgl. G. S. 1867, S. 601 ff.

[5] Vgl. ebendas. S. 770 ff.

17. Juni 1863 zur Anwendung kommt. Gleiche Bestimmungen hat für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, die Verordnung v. 1. Juni 1867 [1] getroffen. Endlich hat auch für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein der Art. IX des Gesetzes v. 12. März 1869 [2] bestimmt, daß von allen Bergwerken, mit Ausnahme der Eisenerzbergwerke, eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren zu entrichten.

IV. Die bisher von den Eisenerzbergwerken an den Staat entrichteten Abgaben sind im ganzen Gebiete der Monarchie für aufgehoben erklärt worden. [3]

V. Ueber die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben ist für die rechtsrheinischen Landestheile die Instruktion des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 29. Jan. 1866 [4] und für die linksrheinischen Landestheile die Instruktion desselben Ministeriums v. 23. Nov. 1864 [5] ergangen.

Drittes Stück.

Die indirekten Steuern. [6]

§. 436.

I. Die Eingangszölle. [7]

I. Nach der Gründung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins [8] wurde unter den zollvereinten Staaten ein Zollgesetz, nebst einer demselben entsprechenden Zollordnung, vereinbart und diese beiden Gesetze wurden für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie durch die Verordnung v. 23. Jan. 1838 [9] verkündigt, welche alle bisherigen über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen, insofern sie von den neuen Gesetzen Abweichendes bestimmen, außer Kraft setzte. Durch den Art. 33 der Verfassung des vormaligen Norddeutschen Bundes war das Gebiet desselben verfassungsmäßig als ein gemeinschaftliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, anerkannt worden, und zufolge des zwischen dem Norddeutschen Bunde, sammt dem

---

[1] Vgl. G. S. 1867, S. 802 ff.

[2] Vgl. G. S. 1869, S. 453 ff.

[3] Vgl. G. v. 20. Okt. 1862, §. 1, V. v. 8. Mai 1867 (für Hannover) Art. XXI, §. 1, V. v. 1. Juni 1867 (für Kurhessen 2c.) Art. XVII, §. 1, V. v. 1. Juni 1867 (für Nassau 2c.) Art. I, §. 1, u. G. v. 12. März 1869 (für Schleswig und Holstein) Art. IX, §. 1.

[4] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1866, S. 31 ff.

[5] Vgl. ebendas. 1865, S. 8 ff.

[6] a) Vgl. Fr. G. Schimmelfennig, Die Preuß. indirekten Steuern oder die auf Produktion, Fabrikation und Konsumtion ruhenden Abgaben im Innern der Preuß. Staaten. Eine system. geordn. Zusammenstellung der darauf Bezug habenden, amtl. Quellen entnommenen Gesetze, Verordnungen, Dienstanweisungen 2c. (Berlin und Potsdam, 1855, 3. unveränd. [Titel-] Ausg. 1859). — J. J. M. Philippi, Sammlung sämmtlicher neuer Preuß. Gesetze über die indir. Steuern. Mit erläut. Anmerkungen, Erklärungen, Rückweisungen 2c. (Köln, 1830, nebst einem Nachtrage, Köln, 1836). — Zinnow, Die über Zoll und innere indirekte Steuern in Schleswig-Holstein gültigen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen (Wittenberg, 1868).

b) Ueber die Nichtbefreiung der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preuß. Monarchie und ihrer Familienmitglieder von indirekten Steuern vgl. §. 13, Litt. c der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820, S. 84).

[7] Vgl. W. Neumann, Die Deutschen Zoll-, Steuer- und Stempelgesetze. Zusammenstellung sämmtlicher Reichsgesetze über Zölle, Verbrauchssteuern und Stempelabgaben nebst Tarifen und Erläuter. aus den Materialien und Ausführungsvorschriften des Bundesrathes, sowie der Rechtsprech. des Reichsgerichts und früherer höchster Instanzen (Berlin, 1881). Vgl. v. Aufseß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 650 ff.

[8] Vgl. über denselben Freih. v. Aufseß, Die Zölle, Steuern und vertragsmäßigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches (in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 609 ff.). — Vgl. mein Staatsrecht des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 1, §. 92, S. 184 ff.

[9] Vgl. G. S. 1838, S. 33 ff.

Großherzogthume Luxemburg einerseits und den vier Süddeutschen Staaten andererseits zu Stande gekommenen Vertrages v. 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins war festgestellt worden, daß die Gemeinschaftlichkeit des Zoll- und Handelsgebietes sich auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes, sammt dem Großherzogthume Luxemburg und die vier Süddeutschen Staaten erstrecken solle. Nach der Gründung des Deutschen Reiches ist nunmehr der Deutsche Zoll- und Handelsverein zu einer bleibenden Institution des bundesstaatlich konstituirten Deutschen Reiches geworden.[1] Zufolge des Art. 33 der Verfassung des letzteren bildet Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, und alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen. Nach den Bestimmungen des Art. 4, Nr. 2 und des Art. 35 a. a. O. gebührt dem Reiche ausschließlich die Gesetzgebung und die Aufsicht über das gesammte Zollwesen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind. Dagegen bleibt, zufolge des Art. 36 a. a. O., die Erhebung und Verwaltung der Zölle jedem Bundesstaate, soweit er sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen; der Kaiser hat jedoch die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte zu überwachen[2], und nach Art. 37 a. a. O. gibt bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung des Reiches in Zollsachen dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen die Stimme des Präsidiums im Bundesrathe alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht. Der Ertrag der Zölle fließt, zufolge des Art. 38 a. a. O., in die Reichskasse, und es besteht dieser Ertrag aus der gesammten von den Zöllen aufgekommenen Einnahme nach Abzug: a) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen, b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, c) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, nämlich derjenigen Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind. Nach Art. 39 a. a. O. werden die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres, fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. Der letztere stellt sodann auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt sodann über diese Feststellung.[3]

II. Was die zufolge des Art. 4, Nr. 2 und des Art. 35 der Reichsverfassung der ausschließlichen Gesetzgebung des Reiches überwiesene, und daher der Gesetzgebung der Einzelstaaten entzogene, Gesetzgebung über das Zollwesen betrifft, so ist dieselbe jetzt durch Reichsgesetze geregelt.

1) Zuvörderst kommt das Zollgesetz und die Zollordnung in Betracht. Zur Zeit der Vereinbarung des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 galten das Zollgesetz v. 23. Jan. 1838 und die gleichzeitig erlassene Zollordnung[4], über deren Inhalt die

---

[1] Vgl. mein Staatsr. des D. Reiches, Bd. II, Abth. 1, §. 92, sub IV, S. 195 ff.

[2] Vgl. das Nähere in meinem Staatsr. des D. Reiches, Bd. II, Abth. 1, §. 92, S. 187, und §. 75, sub I, 4, S. 97 ff.

[3] Vgl. die näheren Bestimmungen des Art. 17 des Zoll- und Handelsvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 101).

[4] Vgl. G. S. 1838, S. 33 ff. — Die Preuß. Gesetze über Zölle wurden auch in die früher dem Zollverein nicht angehörigen Herzogthümer Holstein und Schleswig durch die V. v. 29.

Vereinsstaaten sich vertragsmäßig vereinbart hatten. Das Zollgesetz stellte die Grundprinzipien fest, nach welchen sich der Verkehr mit dem Auslande und auch der Verkehr im Innern des Vereinsgebietes regeln sollte, ertheilte Bestimmungen über die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles, Haftung der Waaren hierfür, Ueberwachung der Zollgrenze und des Transports, sowie der Lagerung zollpflichtiger Gegenstände. Die Zollordnung enthielt genaue Vorschriften über das Verfahren bei der Erhebung der Zölle und über die Sicherstellung der Zollentrichtung. Sie sollte den Charakter einer bloßen Vollzugsverordnung haben und daher in denjenigen Vereinsstaaten, in welchen konstitutionelle Verfassungen bestanden, auf dem bloßen Verordnungswege in Kraft gesetzt und abgeändert werden können, wogegen es zur Abänderung des Zollgesetzes der Zustimmung der Landesvertretungen bedurfte. In der That enthielt jedoch die Zollordnung viele Bestimmungen, für welche der Weg der Gesetzgebung geboten erscheint, und daher wurde in den meisten Vereinsstaaten für nothwendig erachtet, Zollgesetz und Zollordnung als Landesgesetze zu publiziren.[1] Das zwischen dem Zollbundesrathe des Zollvereins und dem Zollparlamente demnächst vereinbarte Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869[2] hat nunmehr, unter Ausscheidung derjenigen Bestimmungen, welche lediglich den Charakter der Instruktion tragen, das Zollgesetz und die Zollordnung zu einem Gesetze verschmolzen, dessen Inhalt fortan nur im Wege der Reichsgesetzgebung abgeändert werden kann.

Das Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

a) Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden (§. 1). Ausnahmen hiervon können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten, oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Reichsgebietes angeordnet werden (§. 2).

b) Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt (§. 3). Im letzteren Falle tritt, mit den in dem Vereinszollgesetze bestimmten Ausnahmen[3], die Zollpflichtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwanige Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ein (§. 4). Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel; die Ausnahmen ergibt der Vereinszolltarif (§. 5).[4] Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben (§. 6).

c) Der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten auslän-

---

Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1265) und in dem vormals Landgräfl. Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim durch die V. v. 3. Juni 1867 (a. a. O., S. 776) eingeführt.

[1] Vgl. hierüber die Denkschrift zu dem Entwurfe des Vereins-Zollgesetzes in den St. B. des Zollparlaments 1869, Anl.-Bd., S. 24 ff., Aktenst. Nr. 4.

[2] a) Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 317 ff. — Dazu: C. R. des Fin.-Min. v. 23. Dez. 1869, betr. die vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Anweisung zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes v. 1. Juli 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 63 ff.) und die von dem Bundesrathe erlassenen Regulative, welche im Centralbl. der Abgaben- &c. Verwaltung abgedruckt sind. Vgl. darüber Hirth's Ann. des Nordd. B., Bd. II, S. 995 ff.

b) Das Vereinsgesetz v. 18. Mai 1868, wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung (B. G. Bl. 1868, S. 225) findet im Wesentlichen seine Erledigung in dem Vereinszollgesetze v. 1. Juli 1869, in welches seine Bestimmungen übernommen worden sind.

[3] Diese Ausnahmen finden in den im Vereins-Zollgesetze §§. 111—118 festgestellten Fällen der Verkehrserleichterungen und Befreiungen statt, nämlich bei Versendungen aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete (§. 111), bei Meß- und Marktverkehr (§. 112), bei Retourwaaren (§§. 113 u. 114), beim Veredelungsverkehr (§. 115), in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr (§. 116), bezüglich inländischer Strandgüter (§. 117) und bezüglich anderweitiger Zollerlasse aus Billigkeitsgründen (§. 118).

[4] Der Vereinszolltarif v. 23. Mai 1870, Abth. 2 (B. G. Bl. 1870, S. 188) enthielt nur noch eine Ausnahme, indem danach Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation einer Abgabe bei der Ausfuhr unterlagen. Der Zolltarif v. 12. Juli 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 290) beseitigte auch diese Ausnahme und bestimmte, daß bei der Ausfuhr gar keine Abgaben erhoben werden. Auch der gegenwärtig geltende Zolltarif v. 15. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 207) kennt keine Ausfuhrzölle.

dischen Waaren innerhalb des Vereinsgebietes ist, vorbehaltlich der in dem Vereinszollgesetze bestimmten Ausnahmen [1] und soweit nicht durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten Ausnahmen begründet sind [2], frei (§. 7). Binnenzölle, sowohl des Staates, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig; jedoch gehören dahin nicht solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden (§. 8).

d) Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß [3], nach Stückzahl oder nach dem Werthe (§. 9). Neben den Zöllen dürfen andere Abgaben und Gebühren nur insoweit erhoben werden, als dieselben in dem Vereinszollgesetze vorbehalten sind [4], oder als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen oder die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften des Vereinszollgesetzes im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht (§. 10).

e) Abänderungen des Vereinszolltarifs sollen der Regel nach wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden (§. 11). Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel oder sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle werden im Verwaltungswege entschieden (§. 12).

f) Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist; dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt (§. 13). Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, solange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden (§. 14).

Das Gesetz ertheilt dann ferner die näheren Vorschriften für die Waareneinfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr im Allgemeinen in den §§. 21—35, über die Waareneinfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen insbesondere in den §§. 36—58 und auf den Eisenbahnen in den §§. 59—73, über die Waareneinfuhr und Ausfuhr seewärts in den §§. 74—90. Der §. 91 trifft die Anordnungen über die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten, und der §. 92 über die Behandlung der Reisenden. Das Gesetz enthält ferner nähere Bestimmungen über die nach dem Zolltarife einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände (§. 93), über den zollamtlichen

---

[1] Diese Ausnahmen sind in den Abschn. XV u. XVI des Vereins-Zollgesetzes festgesetzt und betreffen die Kontrolen im Grenzbezirke (§§. 119—124) und die Kontrolen im Binnenlande (§. 125).

[2] Nämlich in Betreff der sogen. Uebergangsabgaben (jetzt nur noch von Bier, geschrotenem Malz und Branntwein). Vgl. v. Aufseß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 787 ff.

[3] Schon in den Zollvereinigungsverträgen war die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts in sämmtlichen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten vereinbart und in Folge dessen in Preußen durch die V. v. 31. Okt. 1839 (G. S. 1839, S. 325) angeordnet worden, daß die Berechnung der Zölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem, in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollzentner und dessen Unterabtheilungen (Zollgewicht) stattfinden solle. Dieses Zollgewicht ist, nach dem Ges. v. 17. Mai 1856 (G. S. 1856, S. 545), mit dem allgemeinen Preuß. Landesgewichte identisch (vgl. oben §. 386, sub III, S. 631). Das Zollgewicht wurde übrigens im ganzen Zollvereine, mit Ausnahme von Bayern und Kurhessen, als allgemeines Landesgewicht eingeführt. Vom 1. Jan. 1872 an, wo die Maß- und Gewichts-O. für das D. Reich v. 17. Aug. 1868 für das ganze Reich in Kraft tritt (vgl. oben §. 386, sub IV, S. 632), sind deren Bestimmungen maßgebend.

[4] Nämlich die im §. 8 des Vereinszollgesetzes aufrecht erhaltenen Abgaben für die Benutzung der Häfen, Kanäle rc., die im §. 27 a. a. O. gedachten Kosten der amtlichen Gewahrsam und Bewachung der Waaren und die im §. 108 a. a. O. gedachten Gebühren für Niederlegung von Waaren in Privatlagern. — Ueber die Aufhebung der Gebühren für Begleitscheine und Blei vgl. das G. v. 2. März 1867 (G. S. 1867, S. 350).

Waarenverschluß (§§. 94—96), über die Niederlagen unverzollter Waaren (§§. 97—110)[1], über gewisse Verkehrserleichterungen und Befreiungen (§§. 111—118), über Kontrolen im Grenzbezirke (§§. 119—124) und im Binnenlande (§. 125), sowie über Haussuchungen und körperliche Visitationen (§§. 126 und 127), über die Dienststellen und Beamten und deren amtliche Befugnisse (§§. 128—132) und über die Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen (§. 133).

Der in dem Zollvereinsgesetze in Bezug genommene Zolltarif bildet einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Zollgesetzgebung, indem derselbe ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterliegen, nebst Angabe der Höhe dieser Abgabe, enthält und darin zugleich die sonstigen Maßstäbe für die Verzollung festgestellt sind. Der gegenwärtig geltende Zolltarif ist durch das Reichsgesetz v. 15. Juli 1879[2] festgestellt worden und an die Stelle des Vereinszolltarifs v. 1. Okt. 1870 und des denselben abändernden Gesetzes v. 7. Juli 1873 getreten. Dieser Zolltarif unterscheidet sich von den früheren besonders dadurch, daß theils zum Schutze der inländischen Industrie, theils zum Zwecke der Einnahmeerhöhungen die Eingangszölle hinaufgesetzt, oder neue Zölle aufgelegt wurden.[3] Außerdem aber wurden für die Verzollung mancher Gegenstände neue Tarasätze festgesetzt. Im Uebrigen unterscheidet der Zolltarif von 1879 sich noch dadurch von den früheren, daß die Gewichtszölle nicht mehr nach dem Zentner, sondern für 100 Kilogramm festgesetzt sind.

2) Zu der Gesetzgebung über das Zollwesen gehört ferner das Zollstrafgesetz, enthaltend die Strafbestimmungen gegen Uebertretungen des Zollgesetzes und der Zollordnung, nebst den dazu gehörigen Bestimmungen über das Strafverfahren. In dieser Beziehung war es bei den Verhandlungen der Zollvereinsstaaten im Jahre 1836, aus welchen ein gleichmäßiges Zollgesetz nebst Zollordnung hervorging, nicht dazu gekommen, eine gleichförmige Redaktion für sämmtliche Vereinsstaaten zu erreichen; vielmehr hatte man sich nur über gewisse „leitende Grundsätze" verständigt, nach Maßgabe deren den einzelnen Vereinsregierungen die Redaktion des Zollstrafgesetzes überlassen blieb.[4] Demzufolge bestanden in den einzelnen Vereinsstaaten Zollstrafgesetze, welche nicht nur rücksichtlich der Anordnung und Form, sondern bei mehreren Punkten auch in materieller Beziehung von einander abwichen. Seit der durch den Vertrag v. 8. Juli 1867 erfolgten anderweitigen Organisation des Zollvereins gehört indeß auch die Zollstrafgesetzgebung zur Kompetenz der gesetzgebenden Faktoren des Zollvereins, jetzt also des Deutschen Reiches, so daß also dem bis dahin bestandenen Mangel der Einheitlichkeit durch die Reichsgesetzgebung abgeholfen werden kann, wie dies auch bereits durch das Vereinsgesetz v. 18. Mai 1868, wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung[5], §§. 7—10 und durch das Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869[6], §§. 134—165, geschehen ist, welches letztere indeß (im §. 165) hinsichtlich des Strafverfahrens die Bestimmungen der Landesgesetze noch aufrecht erhalten hat.[7]

---

[1] Vgl. oben §. 392, S. 667 ff.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1879, S. 207 ff.

[3] a) Neue Zölle wurden aufgelegt für Eisen und Eisenwaaren, Nutzholz, Getreide, Vieh, Petroleum, Fleisch, Eier, Flachs. Der Flachszoll wurde jedoch ehe er ins Leben trat, durch das R. G. v. 6. Juni 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 120) wieder aufgehoben. Die Finanzzölle auf Kakao, Tabakfabrikate, Tabak, Wein, Kaffee, Reis, Mehl, Oele, Fette, Gewürze, Thee, Kaviar, Hopfen, Käse, Konfitüren, Branntwein wurden wesentlich erhöht.

b) Abänderungen des Zolltarifs von 1879 sind durch die Reichsgesetze v. 6. Juni 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 120), 19. Juni 1881 (R. G. Bl. 1881, S. 119), 21. Juni 1881 (a. a. O., S. 121) und v. 23. Juni 1882 (a. a. O. 1882, S. 59) erfolgt.

[4] Vgl. hierüber die Denkschrift zu dem Entwurfe des Vereinszollgesetzes in den St. B. des Zollparlaments 1869, Anl.-Bd., S. 35 ff., Aktenst. Nr. 4, und die im Jahre 1836 vereinbarten „Grundsätze", betr. das Zollstrafgesetzbuch in Hirth's Ann. des Nordd. Bundes, Bd. I (1868), S. 115 ff. Auf diese „Grundsätze" nimmt der Art. 3, §. 7 des Vereinsvertrages v. 8. Juli 1867 als fernerhin anwendbar Bezug.

[5] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 255.

[6] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 317 ff.

[7] a) Für Preußen ist in dieser Beziehung das G. v. 23. Jan. 1838, betr. die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen (G. S. 1838, S. 78 ff. ergangen. — Ueber die Einführung dieses Gesetzes in den im J. 1866 neuerworb. Landestheilen vgl.: a) in Betreff der Herzogthümer Schleswig und Holstein die V. v. 29. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1265);

§. 437.

II. Die Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen.

I. Zu diesen Steuern werden die Abgaben von dem im Bundesgebiete gewonnenen Salze und Tabak, bereiteten Branntwein und Biere und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zucker und Syrup gerechnet. Zufolge des Art. 4, Nr. 2 und des Art. 35 der Reichsverfassung hat hierüber das Reich ausschließlich die Gesetzgebung und das Recht der Beaufsichtigung, und nur in Bayern, Würtemberg und Baden ist, nach Art. 35, Abs. 2 a. a. O., die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres einstweilen noch der Landesgesetzgebung vorbehalten, jedoch vereinbart worden, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen. Der Ertrag der gedachten Abgaben, soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt, zufolge der Bestimmungen der Art. 38 und 70 a. a. O., in die Reichskasse, jedoch haben Bayern, Würtemberg und Baden an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier keinen Theil. Die Erhebung und Verwaltung der gedachten Verbrauchssteuern ist, zufolge des Art. 36 a. a. O., jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes, soweit er sie bisher ausgeübt hat, überlassen; jedoch überwacht der Kaiser die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet, und es werden die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt. Sowohl bei Gesetzesvorschlägen über die gedachten Abgaben, als bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung dieser gemeinschaftlichen Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt, zufolge der Art. 5 und 37 a. a. O., im Bundesrathe die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht. Der zur Reichskasse fließende Ertrag besteht, zufolge des Art. 38 a. a. O., aus der gesammten von den gedachten Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug a) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen; b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; c) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar α) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden; β) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist; γ) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesammteinnahme. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzu-

---

b) für die Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden, sowie das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover die V. v. 29. Juli 1867 (a. a. O., S. 1268); c) für die Preuß. Elbinseln Overhaden und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preuß. Antheile der Landschaft Kirchenwärder, und die Holsteinischen Dörfer Hohenfelde, Homfelde und Köthel die V. v. 1. Okt. 1868 (G. S. 1868, S. 958); d) für den Preuß. Theil der Elbinsel Wilhelmsburg die V. v. 26. April 1869 (G. S. 1869, S. 793). Für die Reg.-Bezirke Wiesbaden und Kassel, das vormalige Königreich Hannover und die Herzogthümer Holstein und Schleswig ist außerdem die Order v. 29. Juli 1867 für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze (G. S. 1867, S. 1270) ergangen.

b) Durch den §. 5 des Einführungsgesetzes v. 1. Febr. 1877 zur Strafprozeß-O. für das D. Reich (R. G. Bl. 1877, S. 847) ist bestimmt, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze (also auch des als Reichsgesetz anzusehenden Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1879) nicht berührt werden, und der §. 6 desselben Gesetzes v. 1. Febr. 1877 bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, also auch der Zölle, von der Strafprozeß-O. nicht berührt werden. Die letztere enthält jedoch in den §§. 459—469 bestimmte Vorschriften für das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden, welche seit dem 1. Okt. 1879 maßgebend sind (vgl. R. G. Bl. 1877, S. 336 ff.).

stellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen der zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden, zufolge des Art. 39 a. a. O., von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt, welcher letztere auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig feststellt und von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß setzt, auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vorlegt, welcher über diese Feststellung beschließt.

II. Was die zur Zeit bestehenden, dem Reiche gemeinschaftlichen Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen betrifft, so kommen in Betracht:

A. die Abgabe vom Salze.[1]

1) Der Handel mit Salz war früher im Preußischen Staate seit langer Zeit ein ausschließliches Recht des Staates[2] und dies Monopol wurde auch durch die neuere Preußische Gewerbegesetzgebung nicht beseitigt.[3] Es war daher auch jede Einfuhr fremden Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, insoweit bei Strafe verboten, als dieselbe nicht für eigene Rechnung der Staatsregierung und zum unmittelbaren Verbrauche in ihren Salzämtern, Faktoreien und Niederlagen geschah.[4] Zur Verhütung der Schmälerung des landesherrlichen Salzregals bestand früher die sogenannte Salzkonskription[5], nämlich die Einrichtung, daß in der Regel jeder Hauswirth verpflichtet war, ein gewisses Quantum Salz jährlich für sich und seine Haushaltung aus der ihm angewiesenen landesherrlichen Sellerei oder Faktorei zu entnehmen, welche Konsumtion durch die dazu bestellten Salzinspektoren genau kontrolirt wurde. Diese Einrichtung wurde indeß wegen der damit verbundenen für die Konsumenten drückenden Konskriptionskontrole und anderen Einschränkungen aufgehoben und zugleich bestimmt, daß keine Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Quantität Salz mehr stattfinden, dagegen für Jedermann die Verbindlichkeit bestehen bleiben solle, ausschließlich aus den Königlichen Faktoreien oder Salinen das Salz zu kaufen, ohne

---

[1] Vgl. v. Aufseß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 697 ff.

[2] Die betr. älteren Verordnungen werden aufgeführt in Hase's Handb. zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Kameralwesens, Bd. III, S. 157 ff., und in Borowski's Abriß des Kameral- und Finanzwesens in den Preuß. Staaten, Bd. II, S. 314 ff. — In Betreff der Marken vgl. den Landtagsrezeß v. 26. Juli 1653, Art. 62 (Mylius, C. C. M., Tom. VI, Abth. 1, p. 425, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 65), und über die Einführ. des Salzregals im Erbfürstenthume Münster das Publ. u. Regl. v. 7. Nov. 1803 (Mylius, N. C. C., Tom. XI, p. 1919, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 615).

[3] Vgl. oben §. 347, sub VI, A, S. 426. — Der Staat übte zwar das Recht des Salzverkaufs, nicht aber das der Salzbereitung ausschließlich aus. Die Steuerverwaltung entnahm ihren Bedarf an Salz theils von den Staatssalinen, theils von den inländischen Privatsalinen, welche ihre gesammte Salzproduktion gegen Vergütigung eines bestimmten Preises ablieferten, theils vom Auslande. Der Gewinn des Staates bestand darin, daß derselbe das Salz theurer verkaufte, als die Kosten der Anschaffung, Versendung ꝛc. sich beliefen.

[4] Vgl. Ed. v. 9. Mai 1816, §. 6, und Ed. v. 10. Juni 1816, §. 6 (G. S. 1816, S. 140 u. S. 183), Zoll-O. v. 26. Mai 1818, §. 111 (G. S. 1818, S. 132), V. v. 17. Jan. 1820, §. 4 (G. S. 1820, S. 28), Zoll-G. v. 23. Jan. 1838, §. 3 (G. S. 1838, S. 33), Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838, §. 1 (G. S. 1838, S. 78). In Betreff der Hohenzollernschen Lande: G. v. 13. Dez. 1858, §§. 2 u. 5 (G. S. 1858, S. 606).

[5] Vgl. hierüber die Ed. v. 14. Nov. 1664, (Mylius, C. C. M., Tom. IV, Abth. 2, Nr. 12), v. 24. Mai 1665 (a. a. O., Nr. 13), v. 30. Mai 1679 (a. a. O., Nr. 16), v. 13. Sept. 1718 (a. a. O., Tom. VI, Abth. 2, Anh. ad cap. 1, Nr. 1), v. 15. Febr. 1729 (a. a. O., Tom. IV, Abth. 2, Anh. ad cap. 1, Nr. 11), desgl. Salz-Insp.-Regl. und Ed. wegen Exercirung des Salzregals v. 25. März 1756 und Regl. v. 17. Dez. 1765 (Mylius, N. C. C., Tom. III, p. 1127—34) u. erneuertes Regl. v. 8. April 1773 (a. a. O., Tom. V, p. 227), Regl. für das Erbfürstenth. Münster v. 7. Nov. 1803 (a. a. O., Tom. XI, p. 1919, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 615). Ueber die Einrichtung der Salzkonskription überhaupt vgl. Borowski, a. a. O., Bd. II, S. 316 ff., und Hase, a. a. O., Bd. III, S. 158 ff.

jedoch fernerhin auf eine bestimmte Faktorei beschränkt zu sein.[1] Um indeß den Salzdefraudationen an der Grenze mit dem Auslande zu steuern und dadurch sowohl die inländische Salzfabrikation zu schützen, als auch der Staatskasse das Einkommen vom Salzdebit sicher zu stellen, wurde unterm 19. Aug. 1823 eine Salzverbrauchskontrole angeordnet und in den den Salzdefraudationen ausgesetzten Landestheilen eingeführt.[2] Durch die Verordnung v. 17. Jan. 1820[3] wurde bestimmt, daß das Salz zum inländischen Gebrauche aus den Niederlagen der Salinen und der Faktoreien überall zu einem und demselben Preise verkauft werden, übrigens aber einem Jeden gestattet sein solle, den Bedarf an Salz aus derjenigen Niederlage zu entnehmen, welche ihm gelegen ist.[4] Die Kabinetsorder v. 21. Juni 1838[5] ordnete die Bereitung eines besonderen Salzes unter der Benennung: „Viehsalz" an, welches den Landwirthen und anderen Viehbesitzern zu 5 Thlr.[6] für die Tonne von 400 Pfund netto verkauft werden sollte, und bestimmte zugleich, daß an Fabrikanten, welche zur Darstellung ihrer Erzeugnisse das Salz in namhafter Menge verbrauchen, und um die Konkurrenz des Auslandes zu bestehen, weißes Koch- und Steinsalz für 5 Thlr. die Tonne zu 405 Pfund netto, und schwarzes und anderes unreines Salz, sowie Steinsalzgrus, für $3^1/_3$ Thlr. die Tonne zu 400 Pfund netto debitirt werden solle.[7] Durch die Verordnung v. 22. Nov. 1842[8] wurde festgesetzt, daß das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz in allen denjenigen Landestheilen, in welchen nicht schon bisher, ihrer abgesonderten Lage wegen, ein geringerer Salzpreis stattgefunden, aus den öffentlichen Verkaufsstellen zu dem Preise von 12 Thlr. für die Tonne verkauft werden solle. Zugleich wurde bestimmt, daß es bei den ermäßigten Preisen, für welche das Salz zur Viehfütterung und zum Gebrauche bei einigen inländischen Gewerben abzulassen war, nach Maßgabe der hier-

---

[1] Die Salzkonskription, welche in den älteren Provinzen schon früher nicht mehr stattgefunden hatte, wurde a) durch das Ed. v. 9. Mai 1816 (G. S. 1816, S. 139) u. den §. 8 des Ed. v. 10. Juni 1816 (ebendas., S. 184) in dem Herzogthume Sachsen, b) durch die K. O. v. 9. Mai 1816 (G. S. 1816, S. 141) in Schlesien und der Grafschaft Glatz, c) durch das Ed. v. 10. Juni 1816 (G. S. 1816, S. 182) in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der Monarchie aufgehoben. Die erwähnten Edikte verordneten zugleich die Gleichstellung der Salzpreise auf allen Faktoreien und die Vermehrung der Zahl der letzteren. Zugleich erklärten sie den Detailhandel mit dem aus den Königl. Faktoreien und landesherrlichen Niederlagen auf den Salinen erkauften Salze für ein völlig freies Gewerbe. Nur der Hausirhandel mit Salz blieb verboten (Ed. v. 10. Juni 1816, §. 7, G. S. 1816, S. 130, G. v. 30. Mai 1820, §. 38, G. S. 1820, S. 153, Regul. v. 28. April 1824, §. 14, Nr. 1, G. S. 1824, S. 130).

[2] Vgl. die vom Könige unterm 19. Aug. 1823 genehmigten Grundsätze, nach welchen die Kontrole des Salzverbrauchs einzurichten ist, in v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 557.

[3] Vgl. G. S. 1820, S. 27.

[4] a) In den (damals) außerhalb der Zolllinien gelegenen Kreisen der Reg.-Bezirke Erfurt und Koblenz wurde die V. v. 17. Jan. 1820 durch die K. O. v. 3. Okt. 1826 (G. S. 1826, S. 87) eingeführt.

b) Die K. O. v. 4. Jan. 1842 (G. S. 1842, S. 31) bestimmte, daß in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Kreisen Schleusingen und Ziegenrück das Salz aus den öffentlichen Verkaufsstellen für den um einen Thaler erhöhten Preis von 11 Thlr. für die Tonne verkauft werden solle.

c) Die K. O. v. 31. Dez. 1835 (G. S. 1836, S. 8) führte die V. v. 17. Jan. 1820 auch in dem jetzt den Kreis St.-Wendel (Reg.-Bez. Trier) bildenden ehemaligen Fürstenthume Lichtenberg ein.

[5] Vgl. G. S. 1838, S. 359.

[6] Durch das Publ. v. 9. Nov. 1845 wurde (mit Königl. Genehmigung) dieser Preis auf 4 Thlr. herabgesetzt und für den Fall des Ankaufs in unverpacktem Zustande unmittelbar von einer Saline oder aus den Speditions-Magazinen der Ostseeplätze auf 3 Thlr. 10 Sgr. für die Tonne ermäßigt.

[7] a) Die näheren Bestimmungen hierüber ertheilte das (durch die K. O. v. 21. Juni 1838 genehmigte) Regul. v. 29. Juni 1838, betr. den Debit des zum Genusse der Hausthiere besonders bereiteten und ausschließlich bestimmten Viehsalzes, und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken (G. S. 1838, S. 361). Zur Erleichterung des Verkaufes des Viehsalzes ergingen demnächst (mit Königl. Genehmigung) mehrfache (das Regul. v. 29. Juni 1838 abändernde) Bestimmungen des Fin.-Min. Vgl. dieselben in dem Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 244, 1842, S. 289, 1845, S. 103, 365, 366, 1846, S. 19, u. 1854, S. 254.

b) Ueber die den Soda- und Glaubersalz-Fabrikanten zu gewährenden Erleichterungen beim Bezuge des zu ihrer Fabrikation erforderlichen Salzes erging das C. R. des Fin.-Min. v. 19. Juni 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 327).

[8] Vgl. G. S. 1842, S. 310.

über bestehenden Verordnungen und Vorschriften, bewenden solle.[1] Das für die Hohenzollernschen Lande ergangene Gesetz v. 13. Dez. 1858[2] erhielt auch in diesen Landestheilen das Salzmonopol aufrecht und bestimmte, daß Salz nur aus der Salinenfaktorei bei Stetten, oder aus den innerhalb der Hohenzollernschen Lande an anderen Orten errichteten Faktoreien, oder bei denjenigen Personen, welche von der Regierung in Sigmaringen die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Salz erhalten haben, angekauft werden dürfe, wogegen die Einfuhr fremden Salzes verboten wurde. Der Preis des Salzes wurde in den §§. 3 und 4 des Gesetzes festgestellt. — In dem Jadegebiete galt Betreffs der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz (in Gemäßheit der mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung abgeschlossenen Zollübereinkunft v. 25. Febr./20. März 1856) die Großherzoglich Oldenburgische Verordnung v. 20. Dez. 1853, jedoch mit den durch das Gesetz v. 1. Juli 1861[3] angeordneten Modifikationen; die Salzsteuer wurde danach zu dem Betrage von $12\frac{1}{2}$ Sgr. für den Zentner des allgemeinen Landesgewichtes erhoben. Unter Aufhebung der Verordnung v. 20. Dez. 1853 und des Gesetzes v. 1. Juli 1861 bestimmte indeß die Verordnung v. 6. Jan. 1866[4], welche nachträglich von beiden Häusern des Landtages genehmigt worden ist[5], daß in diesem Landestheile das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz einer Steuer von zwei Thalern für den Zentner unterliegen solle, und ertheilte zugleich die näheren Vorschriften darüber, in welchen Anstalten und unter welchen Bedingungen die Herstellung oder Raffinirung von Salz nur gestattet sein solle, indem die Einfuhr von Salz aus fremden Staaten verboten wurde.

2) Durch die Uebereinkunft der sämmtlichen Zollvereinsstaaten v. 8. Mai 1867[6] haben dieselben sich dahin geeinigt, daß im ganzen Umfange des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt, das im Zollvereinsgebiete gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz einer Abgabe von zwei Thalern für den Zollzentner Nettogewicht unterliegen und neben dieser Abgabe keine weitere Abgabe von dem Salze, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben, der Ertrag der Abgabe aber gemeinschaftlich sein solle.[7] Das mit den beiden Häusern des Preußischen Landtages vereinbarte Gesetz v. 9. Aug. 1867[8] ermächtigte

---

[1] Seit der Ermäßigung des Salzpreises im J. 1842 wurde dessen fernere Herabsetzung, sowie auch die Aufhebung des Monopols wiederholt Gegenstand der Berathung; allein das Bestehende blieb aufrecht erhalten, weil die Staatskasse den Ausfall nicht ertragen könne und weil die Verhältnisse zum Zollvereine es erforderten. Vgl. die Verhandl. des Vereinigten Landtages von 1847 (Berlin bei Reimarus), Thl. III, S. 1037—50, S. 1331—47; ferner Drucks. der II. K. 1851—52, Bd. I, Nr. 18 (Antrag des Abgeordn. Harkort) und Kom.-Ber. darüber v. 6. Febr. 1852 in den Drucks., Bd. II, Nr. 100, vgl. St. B. der II. K. 1851—52. 25. Sitz., Bd. I, S. 409—417, ferner Drucks. der II. K. 1853—54, Bd. II, Nr. 66. — Die Staatsregierung ihrerseits verlangte im J. 1857 die Wiedererhöhung des Salzpreises von 12 Thlr. auf 15 Thlr. für die Tonne von 405 Pfund und legte den Häusern des Landtages unterm 7. Jan. 1857 einen hierauf gerichteten Gesetzentwurf vor, welcher auch von dem Abg.-H. angenommen, von dem Herrenh. dagegen abgelehnt wurde (vgl. Drucks. des Abg.-H. 1856—57, Bd. I, Nr. 30, u. Bd. III, Nr. 110, und St. B. desselb. 1856—57, Bd. II, S. 634—656, u. Bd. III, S. 290—301, desgl. Drucks. des Herrenh. 1856—57, Bd. II, Nr. 100, u. Bd. III, Nr. 117, desgl. St. B. desselb. 1856—57, Bd. I, S. 255—280, u. Bd. II, S. 152—165). — In der Session des J. 1865 beschloß das Abg.-H. in der Sitz. v. 24. März 1865 (St. B. 1865, Bd. I, S. 718—736), „der Staatsregierung die Aufhebung des Salzmonopols zu empfehlen und dieselbe aufzufordern, die dieser Aufhebung entgegenstehenden Hindernisse durch geeignete Verhandlungen zu beseitigen".

[2] Vgl. G. S. 1858, S. 606. Vgl. dazu die V. v. 13. Dez. 1858 (G. S. 1858, S. 608).

[3] Vgl. G. S. 1861, S. 691. — Vgl. St. B. des Abg.-H. 1861, Anl.-Bd. VII, Nr. 172, S. 1341 ff. u. Nr. 183, S. 1424.

[4] Vgl. G. S. 1866, S. 1.

[5] Vgl. Bekanntmach. des Staatsmin. v. 28. März 1867 (G. S. 1867, S. 550).

[6] Vgl. G. S. 1867, S. 1313 u. B. G. Bl. 1867, S. 49 ff.

[7] In Folge der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 wurde auch in den Vertrag v. 8. Juli 1867, betr. die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (B. G. Bl. 1867, S. 81 ff.) im Art. 3, §§. 3 u. 4 die Bestimmung aufgenommen, daß in den Gebieten der Zollvereinsstaaten übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes bestehen sollen und hierbei die Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 zur Anwendung gebracht werden solle.

[8] Vgl. G. S. 1867, S. 1317 ff. — Vgl. den Entw. dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1866—67, Anl.-Bd.

hiernächst die Preußische Staatsregierung, das noch bestehende Recht des Staates, den Großhandel mit Salz allein zu betreiben (das Staatssalzmonopol) aufzuheben, dagegen das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz einer, soweit solches im Inlande producirt wird, von den Produzenten, soweit solches aus dem Auslande eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichtenden Abgabe bis zum Betrage von höchstens zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht zu unterwerfen. Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung wurde durch die beiden Verordnungen v. 9. Aug. 1867 [1] für sämmtliche Landestheile der Preußischen Monarchie das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, für aufgehoben erklärt und vorgeschrieben, daß das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz einer Abgabe von zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht unterliegen solle. Durch das in Folge der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 ergangene Gesetz des Norddeutschen Bundes v. 12. Okt. 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz [2] ist der Gegenstand jetzt für das ganze Gebiet des bisherigen Norddeutschen Bundes gleichmäßig geregelt worden. [3] Dieses Gesetz hat im Wesentlichen folgende Bestimmungen getroffen:

a) Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches noch bestand [4], ist für aufgehoben erklärt worden (§. 1 des Ges. v. 12. Okt. 1867).

b) Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist. Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht (§. 2 a. a. O.).

c) Was die Abgabe (Steuer) von inländischem Salze betrifft, so ist die Gewinnung oder Raffinirung von Salz nur in den zur Zeit der Publikation des Gesetzes v. 12. Okt. 1867 im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist und zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird (§. 3 a. a. O.). [5] Die im

---

II, Aktenst. Nr. 577 und den Kom.-Ber. darüber ebendas. Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 197, S. 837 ff.

[1] Vgl. G. S. 1867, S. 1320, u. S. 1327.

[2] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 41 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes, nebst dem erläut. Bericht des Bundesrathsausschusses für Zoll- und Steuerwesen v. 10. Sept. 1867, in den St. B. des Nordd. Reichst. 1867, Anl.-Bd., S. 34 ff., Aktenst. Nr. 8.

[3] Das Gesetz v. 12. Okt. 1867 ist nicht ausdrücklich zum Reichsgesetz erklärt, jedoch insofern als ein solches anzusehen, als es nicht bloß in dem zum Zollvereine gehörigen Gebiete des früheren Nordd. Bundes, sondern auch in Bayern zuf. G. v. 16. Nov. 1867 (Gesetzbl. S. 217), in Würtemberg zuf. G. v. 25. Nov. 1867 (Gesetzbl. S. 114), in Hessen südlich des Mains zuf. G. v. 9. Nov. 1867 (Regier.-Bl. S. 493) und in Baden zuf. G. v. 25. Okt. 1867 (Regier.-Bl. S. 460) auf Grund des von sämmtlichen Zollvereinsstaaten vereinbarten Entwurfes mit nur geringen, durch die besonderen Einrichtungen einzelner Staaten gebotenen Modifikationen publizirt worden ist, also, abgesehen von den Zollausschlüssen, im ganzen Deutschen Reiche Geltung hat. — Durch die V. v. 1. Okt. 1868 (G. S. 1868, S. 957) ist das Gesetz noch speziell in folgenden Preuß. Landestheilen: den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie den Preuß. Antheilen der Landschaft Kirchenwärder und den vom Herzogthume Lauenburg eingeschlossenen Holsteinischen Dörfern Hohenfelde, Homfelde und Köthel, eingeführt worden; desgl. in dem zur Preuß. Monarchie gehörigen Theile der Elbinsel Wilhelmsburg durch die V. v. 26. April 1869 (G. S. 1869, S. 793).

[4] Das Salzmonopol bestand früher in allen Staaten des Zollvereins mit Ausnahme von Hannover, Oldenburg und dem Landgebiete von Bremen. Auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein hat dasselbe niemals bestanden.

[5] Ueber das Verfahren bezüglich der Anmeldung vgl. §. 4 des Ges. und über die Verpflichtung des Besitzers des Salzwerkes zur Tragung der Kosten der steuerlichen Ueberwachung neuer oder wieder in Betrieb gesetzter Salzwerke, §. 5 a. a. O.

§. 3 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer- (Zoll-)Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung[1] geregelt wird. Diese Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteueramt geübt. Die Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, unterliegen der Kontrole des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts (§. 6 a. a. O.). Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften (§. 8 a. a. O.). Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, sobald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz, muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich Behufs Versendung in andere (Packhofs-)Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetz und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung. Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner verabfolgt werden (§. 9 a. a. O.). Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenen Salze unterliegt, vorbehaltlich der im §. 10 des Gesetzes näher vorgeschriebenen Ueberwachung, keiner steuerlichen Kontrole (§. 10 a. a. O.). Ueber die Bestrafung der Salzabgabenbefraudation von inländischem Salze und der Uebertretung der übrigen Vorschriften des Gesetzes v. 12. Okt. 1867 haben die §§. 11—18 desselben Bestimmungen getroffen.

d) Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Zollstrafgesetze, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung. Von der Bestimmung der obersten Finanzbehörde jedes Bundesstaates hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei (§. 19 a. a. O.).

e) Befreit von der Salzabgabe (§. 2) ist: α) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereinsauslande und das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz; β) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz; γ) das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz; δ) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern; ε) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgte Salz. Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolmaßregeln (§. 20 a. a. O.).[2]

---

[1] Ueber die in dieser Anweisung jedem Salzwerksbesitzer aufzuerlegenden Kontrolmaßregeln ertheilt der §. 7 des Ges. die näheren Vorschriften.

[2] Der Art. 5 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 hat bestimmt, daß Salz, welches zu den oben im Texte unter β und δ bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden muß. Der Bundesrath hat hierüber nähere Bestimmungen durch Beschluß v. 8. Juni 1868 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- rc. Gesetzgeb. 1868, S. 347) ge-

Zugleich mit der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867, den auf Grund derselben erlassenen Gesetzen der Vereinsstaaten und der dem Schlußprotokolle zur Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 beigefügten Vollzugsverordnung hierzu wurde in allen Staaten des Vereins eine vereinbarte Instruktion für die Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe [1], eine Instruktion für die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen [2], und eine Anleitung zur Erhebung der Salzabgaben bei den Zollstellen, welche sich nicht an den Salzwerksorten befinden [3], erlassen.

B. Die Steuer vom Tabacksbau. [4]

In Betreff der Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Tabacks bestand früher keine Uebereinstimmung der Gesetzgebung der Vereinsstaaten. Im Preußischen Staate war durch das Gesetz v. 8. Febr. 1819 §. 27 [5] festgesetzt, daß derjenige, welcher eine Grundfläche von mehr als fünf Quadratruthen mit Taback bepflanzt, vom Zentner getrockneter Tabacksblätter einen Thaler an Steuern entrichten solle; die Kabinetsorder v. 29. März 1828 [6] hatte jedoch an Stelle dieser Tabackssteuer eine nach Maßgabe der mit Taback bepflanzten Grundfläche zu erhebende Abgabe von dem Erntegewinn angeordnet, welche je nach der Güte des Bodens des betreffenden Kreises drei bis sechs Silbergroschen von je sechs Quadratruthen des mit Taback bepflanzten Bodens betrug. [7] Diese Besteuerung wurde durch den Staatsvertrag v. 4. April 1853 [8] auch auf die übrigen Norddeutschen Staaten ausgedehnt, wogegen in Süddeutschland der Tabacksbau völlig unbesteuert war. Der Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 [9] hatte indeß im Art. 3, §. 4, und im Art. 10 vorgesehen, daß diese Verschiedenheit aufhören und „der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Taback einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden" und der Ertrag der Tabackssteuer gemeinschaftlich sein solle. Diese Vertragsbestimmung ist demnächst durch das Zollvereinsgesetz v. 26. Mai 1868, betreffend die Besteuerung des Tabacks [10] zur Ausführung gebracht worden. Durch das Reichsgesetz v. 26. Juni 1878 [11] wurde angeordnet, daß über den Tabacksbau, die Tabacksfabrikation und den Handel mit Taback und Tabacksfabrikaten im Reiche unter Zuziehung von Sachverständigen nach Maßgabe der vom Bundesrathe festzustellenden Bestimmungen Erhebungen zu veranstalten und dem Reichstage mitzutheilen. Auf Grund dieser Enquête ist sodann das Reichsgesetz v. 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks [12], ergangen, welches, unter Aufhebung des Gesetzes v. 26. Mai 1868, die Tabacksbesteuerung ganz neu geregelt hat. [13] Nach diesem Gesetze ist die Steuer von inländischem Taback prinzipiell eine Gewichtssteuer, ausnahmsweise eine Flächensteuer. Von 100 Kilogramm ist (vom 1. April 1882 ab) eine Steuer von 45 Mark nach Maßgabe des Gewichtes der Tabacksblätter in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande zu entrichten. Die Feststellung des Gewichtes erfolgt durch amtliche

---

troffen, welche indeß durch spätere Beschlüsse abgeändert worden sind. Vgl. hierüber v. Aufseß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 700—704, und Beschl. v. 20. und 23. Mai 1881 (C. Bl. für das D. Reich 1881, S. 231).

[1] Vgl. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgeb. 1867, S. 434.

[2] Vgl. ebendas. S. 403.

[3] Vgl. ebendas. S. 566.

[4] Vgl. v. Aufseß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 689 ff.

[5] Vgl. G. S. 1819, S. 97 ff.

[6] Vgl. G. S. 1828, S. 39.

[7] Eine gleiche Steuer wurde durch die V. v. 11. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 661) in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein eingeführt.

[8] Vgl. G. S. 1853, S. 406 ff.

[9] Vgl. B. G. Bl. 1867, S. 81 ff.

[10] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 319 ff., und den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des D. Zollparlaments 1868, Anl.-Bd., S. 115 ff., Aktenst. Nr. 19.

[11] Vgl. R. G. Bl. 1878, S. 129.

[12] Vgl. R. G. Bl. 1879, S. 245 ff. und den Entwurf dieses Ges. (nebst Begründung) in den St. B. des Reichst. 1879, Bd. V, Aktenst. Nr. 136, S. 1182 ff.

[13] Zu dem Reichsges. v. 6. Juli 1879 hat der Bundesrath als Ausführungsbestimmungen beschlossen: a) die Bekanntmach. v. 25. März 1880, betr. die Besteuerung des Tabacks (C. Bl. für das D. Reich 1880, S. 153 ff.), b) Dienstvorschriften v. 29. Mai 1880, betr. die Besteuerung des Tabacks (ebendas. S. 327 ff.), c) Regulativ v. 29. Mai 1880, betr. die Niederlagen für unversteuerten inländ. Taback (ebendas. S. 386 ff.), d) Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über die Besteuerung des Tabacks v. 7. Juni 1880 (ebendas. S. 420), e) Regulativ v. 16. Juni 1880, betr. die Kreditirung der Tabacksgewichtssteuer (ebendas. S. 468 ff.).

Verwiegung. Die Steuerbehörde ist befugt, vor Beginn der Ernte eine verbindliche Feststellung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge, welche zur Verwiegung gebracht werden muß, vorzunehmen. Der Inhaber des Grundstückes haftet für die Gestellung zur amtlichen Verwiegung; das Ergebniß ist in ein amtliches Register einzutragen und es ist dagegen binnen drei Tagen nach der Publikation Einspruch statthaft, über welchen eine besondere Kommission zu entscheiden hat. Diese amtliche Feststellung kann ausnahmsweise auch durch eine Deklaration des Pflanzers ersetzt werden. Vor der Verwiegung darf eine Veräußerung nur mit Genehmigung der Steuerbehörde erfolgen. Das Gewicht wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres durch die amtliche Verwiegung festgestellt, sodann ein Fünftel abgezogen und dadurch die Steuersumme fixirt. Die Steuer ist primär vom Pflanzer zu entrichten, dessen Verpflichtung aber bei der ersten Veräußerung auf den Käufer übergeht. Die Steuer ist regelmäßig bei der ersten Veräußerung, spätestens aber am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu entrichten, soweit nicht Kredit bewilligt oder der Taback in unter amtlicher Kontrole stehende Niederlagen gebracht wird.

Ausnahmsweise, nämlich für Tabackpflanzungen unter vier Ar Flächenraum, findet die Besteuerung nach Maßgabe der Fläche statt, und zwar wird (v. 1. April 1882 ab) eine Steuer von $4^1/_2$ Pfennig für den Quadratmeter erhoben; jedoch kann auch in solchem Falle die allgemeine Gewichtssteuer statt der Flächensteuer erhoben werden; andererseits können auch größere Pflanzungen nach der Flächensteuer besteuert werden, „wenn die Gesammtfläche der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahre zwei Hektar nicht überstiegen hat" und die örtlichen Verhältnisse die Anwendung der Gewichtssteuer nicht als geeignet erscheinen lassen.

Der Anbau der Tabackpflanzungen muß nach Maßgabe der in dem Gesetze enthaltenen Normativbestimmungen erfolgen, deren Einhaltung durch Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark erzwungen werden kann, und außerdem sind der Staatsbehörde durch die Pflanzer oder deren Stellvertreter die Angaben über Lage und Größe der zum Tabackbau bestimmten Grundstücke bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres schriftlich zu erstatten.

Die Verwendung von Tabackssurrogaten bei der Fabrikation ist prinzipiell verboten, indeß ist der Bundesrath berechtigt, Ausnahmen hiervon zu gestatten und zugleich die alsdann zu entrichtenden Steuersätze zu bestimmen. Es sind aber derartige Bestimmungen über die Besteuerung der Surrogate dem Reichstage vorzulegen und außer Kraft zu setzen, sobald dieser seine Zustimmung versagt.[1]

Bei der Ausfuhr von inländischem Taback, Rohtaback sowohl wie Fabrikaten, wird eine Rückvergütung der entrichteten Steuer aus der Reichskasse gewährt.[2]

Die §§. 32—44 des Gesetzes v. 16. Juli 1879 bestimmen über die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften desselben.

C. Die Branntweinsteuer.[3]

1) In Preußen sollte die Steuer vom Branntwein nach dem Gesetze v. 8. Febr. 1819, §§. 1—17[4], durch einen Blasenzins in dem Maße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf. entrichtet wird. Als Regel wurde angenommen, daß der in 24 Stunden er-

---

[1] Zur Zeit sind als Surrogate gestattet: Kirsch- und Weichselblätter, Steinklee und eingesalzene Rosenblätter. Die Art der Verwendung dieser Surrogate wird jedoch von Staatswegen genau kontrolirt, und es ist als Steuer der Betrag von 65 Mark für 100 Kilogramm zu entrichten. Vgl. V. des Bundesrathes v. 27. Nov. 1879 (C. Bl. für das D. Reich 1879, S. 753) und v. 12. März 1880 (ebendas. 1880, S. 209).

[2] Vgl. das Nähere hierüber in den §§. 30 u. 31 des Ges. v. 16. Juli 1879, und dem Regul. des Bundesrathes v. 28. Mai 1881 (C. Bl. für das D. Reich 1881, S. 191 ff.).

[3] Vgl. H. Förster, Prakt. Anleit. zur Kenntniß der Gesetzgebung über Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes ꝛc. (Berlin, 1830). — W. Ditmar, Handbuch über die Preuß. Branntweinsteuer (Posen, 1865). — Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., S. 572 ff. — v. Aufseß, in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 715 ff.

[4] Vgl. G. S. 1819, S. 102.

zeugte Branntwein von 50 Grad Alkohol sich zum Blasenraume wie 1 zu 4 verhalte, wonach der Blasenzins 1 gGr. 3 Pf. auf 4 Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb eingerichtet sind, wurde der Blasenzins in Abstufungen um je ein Sechstel erhöht. Bei kleineren und abgelegenen Brennereien war eine Fixation des Blasenzinses zulässig. Genaue Kontrolen des ganzen Gewerbes und aller Gewerbslokalien fanden fortwährend statt. Bald entstand nun aber ein solcher Wetteifer in Verbesserung der Destillirapparate, daß es schwierig wurde, demselben durch Schätzungen zu folgen; auch zeigte sich der Blasenzins nicht ganz anwendbar auf den Betrieb der sehr unvollkommenen kleinen Brennereien, welche den als Regel angenommenen Fabrikationssatz oft nicht einmal erreichen konnten. Daher wurde schon durch das Regulativ des Finanzministeriums v. 1. Dez. 1820 [1], welches demnächst durch die Kabinetsorder v. 20. Juni 1822 [2] genehmigt worden ist, eine andere Erhebungsart, die **Maischsteuer** (Maischbottichsteuer) angeordnet. Es wurde angenommen, daß in einem Gefäße von 25 Quart Raum aus mehligen Substanzen durch Gährung so viel Weingeist entwickelt werde, als zum Gewinne eines Quarts Branntwein von 50 Prozent Alkohol erfordert wird. Da die Steuer vom Quart Branntwein 1 gGr. 3 Pf. betragen sollte, so war von 20 Quart Maischraum an Steuer 1 gGr. zu entrichten. Nach der Kabinetsorder v. 10. Jan. 1824 [3] sollte die Steuer von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart ihres Rauminhaltes und für jede Einmaischung erhoben werden. Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. Nov. bis zum 1. Mai im Gange sind, nur aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen und an Einem Tage nicht über 200 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen, sollten von 20 Quart Maischraum nur 1 Sgr. 4 Pf. entrichten. Für die Branntweinbereitung aus anderen als mehligen Substanzen sollte statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität festgesetzt und erhoben werden. [4] Die weiter fortgeschrittene Vervollkommnung des Verfahrens bei der Gährung und überhaupt die Verbesserung der ganzen Fabrikation, wodurch für die größten und besten Brennereien die Steuer am niedrigsten wurde, gab Anlaß, die Steuer nochmals zu „berichtigen", d. h. zu erhöhen [5], und so ist nach dem Gesetze v. 19. April 1854 [6] der allgemeine Satz der Maischsteuer für jede 20 Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung 3 Sgr. und der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur v. 1. Nov. bis 16. Mai einschließlich im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und

---

[1] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 714 und die Reg.-Amtsbl. v. 1820.

[2] Vgl. G. S. 1822, S. 176.

[3] Vgl. in den Reg.-Amtsbl. von 1824 und in Bergius' Ergänz. zur Gesetzsamml., S. 101.

[4] a) Ueber die Steuer von der Branntweinbereitung aus nicht mehligen Substanzen ist das Regul. des Fin.-Min. v. 21. Aug. 1825 zur Hebung und Kontrole der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und aus Abfällen davon (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 900) ergangen, welches zwar ursprünglich nur für die Rheinprovinz erlassen, später aber auch für die anderen Provinzen für anwendbar erklärt wurde (vgl. hierüber Schimmelfennig, a. a. O., S. 278).

b) Der nach §. 9 des Regul. v. 1. Dez. 1820 für die Liqueurbereitung neben der Maischsteuer bis dahin entrichtete Blasenzins wurde durch die K. O. v. 14. Dez. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 917) aufgehoben.

[5] Die K. O. v. 16. Juni 1838 (G. S. 1838, S. 358) bestimmte den allgemeinen Satz für 20 Quart Bottichraum auf 2 Sgr., und für landwirthschaftliche Brennereien auf 1 Sgr. 8 Pfg., und durch die K. O. v. 10. Aug. 1838 (a. a. O., S. 431) wurde für die letzteren die Betriebszeit v. 1. Nov. bis 16. Mai statt des früheren Termins des 1. Mai ausgedehnt.

[6] Vgl. G. S. 1854, S. 265, u. den Entw. dieses Ges. (nebst Motiven), sowie die Kom.-Ber. und Kammer-Verhandl. darüber in den Drucks. der II. K. 1853—54, Bd. I, Nr. 42, Bd. III, Nr. 119, Bd. IV, Nr. 233, u. Bd. V, Nr. 247, Drucks. der I. K. 1853—54, Bd. III, Nr. 150 u. 208, desgl. St. B. der II. K. 1853—54, S. 380 ff. u. S. 809 ff., u. der I. K. 1853—54, S. 480 u. 501, u. Anl.-Bd., S. 224 ff., Nr. 32. — Vgl. auch den früheren bereits im J. 1852 vorgelegten Gesetzentw. nebst Mot. in den Drucks. der II. K. 1852—53, Bd. VI, Nr. 256, u. den Kom.-Ber. darüber ebendas., Bd. VIII, Nr. 337, u. St. B. der II. K. 1852—53, Bd. III, S. 1485 ff. u. 1516 ff., welcher von der II. K. angenommen wurde, jedoch im Herrenh. nicht zur Berathung kam.

an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum einmaischen, für 20 Quart Maischraum 2 Sgr. 6 Pf.[1]

2) Die in den Art. 35 und 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorausgesetzte übereinstimmende Gesetzgebung hinsichtlich der Höhe und Veranlagung der Steuer auf Branntwein ist für das Gebiet des Norddeutschen Bundes hergestellt worden. Auf Grund des Staatsvertrages v. 28. Juni 1864[2] bestand dieselbe schon früher unter Preußen, dem Königreiche Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig, welche Staaten auch Gemeinschaft des Steuerertrages verabredet hatten, und diesem Vertrage war auch Oldenburg durch die Uebereinkunft v. 27./30. April 1867[3] beigetreten. Auf die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile wurden die in dieser Materie geltenden Preußischen Gesetze durch die Verordnung v. 11. Mai 1867[4] ausgedehnt, welche letztere durch das Gesetz v. 2. Aug. 1867[5] auch für das Jadegebiet in Kraft gesetzt wurde.[6] Durch das Bundesgesetz v. 8. Juli 1868[7] wurden die in der Preußischen Verordnung v. 11. Mai 1867 enthaltenen Bestimmungen mit geringen Abänderungen auch für den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Jan. 1868 in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile eingeführt.[8] Durch den Staatsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthume Hessen v. 9. April 1868[9] wurde vereinbart, daß die im Gebiete des Norddeutschen Bundes geltende Gesetzgebung über die Besteuerung des inländischen Branntweins auch in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen eintreten solle, und in Folge dessen ist das Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 durch die Großherzoglich Hessische Verordnung v. 19. Mai 1869[10] auch für Hessen südlich vom Main eingeführt worden. Dagegen ist das gedachte Gesetz auf die Hohenzollernschen Fürstenthümer nicht ausgedehnt worden, weil dies nicht thunlich erschien[11]; vielmehr hat das für die gedachten Fürstenthümer er-

---

[1] Vgl. die V. v. 1. Juni 1854 (G. S. 1854, S. 266). — Durch das G. v. 24. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 847) wurde bestimmt, daß auch im Kreise Wetzlar, wo nach den Erlassen v. 3. Okt. 1826 (G. S. 1826, S. 87) und v. 7. Juni 1828 (G. S. 1828, S. 72) ausnahmsweise eine niedrigere Maischsteuer zur Erhebung kam, die durch das G. v. 19. April 1854 und die V. v. 1. Juni 1854 vorgeschriebenen Steuersätze zur Anwendung kommen sollten. Vgl. den Entwurf des Ges. v. 24. Juni 1867 (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1867, Anl.-Bd., S. 16, Aktenst. Nr. 16).

[2] Vgl. G. S. 1865, S. 529 ff.

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 881 ff.

[4] Vgl. ebendas. S. 633 ff.

[5] Vgl. ebendas. S. 1309.

[6] Bereits die V. v. 6. Jan. 1866 (G. S. 1866, S. 7) hatte für die Jadegebiete die den Preuß. Gesetzen entsprechende Erhöhung der Branntweinsteuer angeordnet, welche Verordn. von den Häusern des Landtages nachträglich genehmigt wurde (vgl. Bekanntmach. des Staatsmin. v. 28. März 1867, G. S. 1867, S. 550).

[7] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 384 ff. — Vgl. den Entwurf des Ges. v. 8. Juli 1868 nebst der Denkschrift über diesen Entw. in den St. B. des Reichst. des Nordd. B. 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 48, S. 153 ff., und den Kom.-Ber. darüber v. 28. Mai 1868, ebendas. Aktenst. Nr. 91, S. 331 ff.

[8] Das G. v. 8. Juli 1868 ist, zuf. des §. 70 desselben, in dem zum Nordd. Bunde gehörigen Theile des Herzogthums Hessen mit dem 1. Juli 1869, in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, dem Herzogthume Lauenburg, dem Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck, den früher vom Zollvereine ausgeschlossenen Theilen der Reg.-Bez. Potsdam und Stettin und dem am 11. Febr. 1868 dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Gebietes der freien und Hansestadt Hamburg, zufolge der V. v. 29. Juli 1868 (B. G. Bl. 1868, S. 465) mit dem 11. Aug. 1868, in denjenigen Theilen des Gebietes der freien und Hansestadt Hamburg, welche am 1. Nov. 1868 dem Zollvereine angeschlossen wurden, sowie in den Preuß. Dörfern Hohenfelde, Homfelde und Köthel, dem Preuß. Antheile der Landschaft Kirchenwärder und den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, zuf. der V. v. 19. Okt. 1868 (a. a. O., S. 513), mit dem 1. Nov. 1868, und in der zum Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg gehörenden Voigtei Moorwärder, sowie in dem Theile der Preuß. Insel Wilhelmsburg, welcher am 1. Juli 1869 dem Zollvereine angeschlossen worden ist, zufolge der V. v. 5. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 241), mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit getreten.

[9] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 466.

[10] Vgl. Großherzogl. Hessisches Reg.-Bl. 1869, S. 337.

[11] Vgl. über die Gründe die Denkschrift in

gangene Bundesgesetz v. 4. Mai 1868 [1] eine niedrigere und anders veranlagte Branntweinsteuer eingeführt. Da aber weder die hierdurch angeordnete Prinzipalsteuer, noch die Pauschsätze mit der Reichsmarkrechnung im Einklange stehen, so hat das Reichsgesetz v. 15. Nov. 1874 [2] die in dieser Beziehung erforderlichen Abänderungen des Gesetzes v. 4. Mai 1868 getroffen.

Das Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 enthält eigentlich nur eine Zusammenstellung der im Preußischen Staate und den mit demselben in der Branntweingemeinschaft befindlichen Staaten geltenden Bestimmungen über die Branntweinsteuer. Der wesentliche Inhalt der betreffenden gesetzlichen und demgemäß durch Instruktionen, beziehungsweise durch Beschlüsse des Bundesrathes festgestellten Bestimmungen ist folgender:

a) Die von der Fabrikation des Branntweins zu entrichtende Steuer heißt Branntweinsteuer, und es wird dieselbe entweder als Maischbottichsteuer (nach dem Rauminhalte der bei der Fabrikation aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße) oder als Materialsteuer (nach der Menge der bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen verwendeten Materialien) erhoben. Die Normalsteuer von dem in den zur Branntweinsteuer vereinigten Reichsländern bereiteten Branntwein soll für das Preußische Quart (oder $1^{145}/_{1000}$ Liter) [3] zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles $1^{9}/_{16}$ Silbergroschen betragen. [4]

b) Die Erhebungssätze betreffend, so ist zu unterscheiden bezüglich der Maischbottichsteuer und der Branntweinmaterialsteuer. Bei jener werden zwei Arten von Brennereien unterschieden, von welchen die sogenannten landwirthschaftlichen, nämlich diejenigen, welche nur in dem Zeitraume vom 1. Nov. bis einschließlich 16. Mai im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbstgewonnene Produkte verwenden und in einem Tage nicht mehr als 900 Preußische Quart ($1030^{1}/_{2}$ Liter) Bottichraum einmaischen, nur 2 Sgr. 6 Pf. für 20 Preußische Quart ($22^{9}/_{10}$ Liter) Maischraum zu zahlen haben, wogegen die übrigen Brennereien für 20 Preußische Quart Maischraum der Bottiche und für jede Einmaischung 3 Sgr. zu entrichten haben. [5] Die Branntweinmaterialsteuer wird entrichtet entweder α) im Betrage von je 4 Sgr. für jeden Eimer zu 60 Preußischen Quart ($68^{7}/_{10}$ Liter) eingestampfter Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller

---

den St. B. des Nordd. Reichst. 1868, Bd. II, S. 3 ff., Aktenst. Nr. 5, und den Kom.-Ber. v. 21. April 1868, ebendas. S. 211 ff., Aktenst. Nr. 62.

[1] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 151 ff., und den Entw. dieses Ges. (nebst Denkschrift) in den St. B. des Nordd. Reichst. 1868, Bd. II, S. 2 ff., Aktenst. Nr. 5 und den Kom.-Ber. v. Mai 1868 ebendas., S. 211 ff., Aktenst. Nr. 62.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1874, S. 133 und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1874—75, Bd. III, Aktenst. Nr. 28, S. 691.

[3] Vgl. R. des Fin.-Min. v. 8. Juni 1871 (Centralbl. der Abgaben- rc. Gesetzgeb. 1871, S. 397 ff.).

[4] a) Vgl. G. v. 8. Juli 1868, §§. 1 u. 2 und Preuß. G. v. 3. Febr. 1819, §. 3.

b) Bei der Berathung des Ges. v. 8. Juli 1868 hatte der Nordd. Reichstag beschlossen (St. B. desselben 1868, Bd. I, S. 392), „den Bundeskanzler zu ersuchen, die Frage über die Ausführbarkeit, sowie über die wirthschaftlichen und finanziellen Vorzüge der Fabrikatsteuer vor der Maischsteuer in Erwägung zu ziehen und den legislatorischen Austrag dieser Frage durch alle geeigneten Mittel vorzubereiten". Nachdem in Folge dessen auf Beschluß des Bundesrathes eine Enquête über die Frage stattgefunden hatte (vgl. die Denkschrift der Kom. v. 4. Febr. 1869 in den St. B. des Nordd. Reichst. 1869, Bd. III, S. 355 ff., Aktenst. Nr. 103), legte das Präsidium des Nordd. Bundes dem Nordd. Reichstage unterm 15. April 1869 den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins für die zum Nordd. Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile, welche in die Zolllinie des Zollvereins gezogen sind und noch werden gezogen werden, mit Ausnahme jedoch der Hohenzollernschen Lande, des Großherzogl. Sächsischen Amtes Ostheim und des Herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg, vor (St. B. des Nordd. Reichst. 1869, Bd. III, S. 345 ff., Aktenst. Nr. 103), welcher von der Einführung der Fabrikatsteuer ausgeht, jedoch unter der Voraussetzung, daß dabei eine die Steuer sichernde Kontrole, und zwar eine solche, welche die Gewerbetreibenden nicht in höherem Maße, als die bisherige belästigt, stattfinde. Dieser Gesetzentw. hat indeß nicht die Genehmigung des Nordd. Reichstages gefunden (vgl. die Verhandl. in den St. B. des Nordd. Reichst. 1869, Bd. I, S. 577, 581—603, u. Bd. II, S. 1147—86, u. S. 1288—95).

[5] Vgl. G. v. 8. Juli 1868, §. 3, G. v. 19. April 1854, u. V. v. 1. Juni 1854.

Art, oder β) im Betrage von 8 Sgr. für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefe oder Steinobst; γ) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinbereitung verwendet werden, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze festgesetzt.[1]

c) Vergütungen der Steuer bei Versendungen in das Ausland sollten nach der Bestimmung des §. 30 des Gesetzes v. 8. Febr. 1819 in der Regel nicht stattfinden; jedoch sollten, wenn örtliche Verhältnisse solche Vergütungen zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen erfordern, diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.[2] Für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile hat dann aber die Verordnung v. 11. Mai 1867[3] im §. 5 allgemein vorgeschrieben, daß bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach dem Auslande eine Vergütung der Steuer nach den darüber von dem Finanzminister besonders zu erlassenden Bestimmungen gewährt wird, und das Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 hat im §. 5 ausgesprochen, daß bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande[4]

---

[1] Vgl. G. v. 8. Juli 1868, §. 4, Regul. v. 21. Aug. 1825, K. O. v. 10. Jan. 1824, §. 4. — In Betreff der zu γ erfolgten Festsetzungen vgl. die Uebersicht derselben in der Abhandlung von v. Aufseß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 720 ff.

[2] a) Die Erstattung der Steuer für den ausgehenden reinen Branntwein (Spiritus) ist ursprünglich durch nicht veröffentlichte Reskripte des Fin.-Min. regulirt worden. Durch die in den Amtsblättern publizirte Bekanntmach. des Fin.-Min. v. 26. Dez. 1855 (abgedr. in den St. B. des Herrenh. 1854—55, Bd. II, S. 52) wurde die Gewährung der Steuervergütung für unversetzten Branntwein, nachdem durch eine (nicht veröffentlichte) K. O. v. 13. Dez. 1825 der Fin.-Min. zur Veröffentlichung der getroffenen Anordnungen veranlaßt worden, allgemein regulirt. Später sind hierüber anderweitige Bestimmungen ergangen, nämlich über die Steuervergütung für den in das Ausland, d. h. über das Zollvereinsgebiet hinaus exportirten Branntwein das durch die Amtsbl. publizirte, mit Königl. Genehmigung erlassene Publik. des Fin.-Min. v. 18. Okt. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 961) und über die Vergütung bei der Ausfuhr aus dem Inlande in das Vereinsgebiet das gleichfalls durch die Amtsbl. publizirte Publik. des Fin.-Min. v. 12. Dez. 1841 (Centralbl. des Fin.-Min. 1841, S. 273); desgl. die Publik. desselb. Min. v. 22. Mai 1847, 13. Nov. 1851 u. 11. Okt. 1854 (vgl. diese Publik. und deren Erläut. bei Schimmelfennig, a. a. O., S. 323 ff., 331 ff.) u. das C. R. des Gen.-Steuerdir. v. 22. Sept. 1864 (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 274).

b) Das G. v. 19. April 1854 (G. S. 1854, S. 265) hat (im §. 1) die Staatsregier. ausdrücklich ermächtigt, die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen, und auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung hat sodann die V. v. 1. Juni 1854 (G. S. 1854, S. 266) die weitere Bewilligung dieser Vergütung angeordnet. Demnächst bestimmte dann aber die V. v. 26. Nov. 1855 (G. S. 1855, S. 693), daß fortan bis auf Weiteres eine Bonifikation für die Ausfuhr von Branntwein nicht gewährt werden solle. Diese letztgedachte V. wurde die Veranlassung zu der in dem Abg.-H. sowohl, als in dem Herrenh. in der Sitz.-Per. von 1856 zur Erörterung gebrachten Frage: ob die Staatsregierung das Recht gehabt habe, die V. v. 26. Nov. 1855 einseitig im Verwaltungswege zu erlassen, oder ob sie — insbesond. seit Erlaß des Ges. v. 19. April 1854 — der Zustimmung der beiden Häuser des Landtages vor Erlaß anderweitiger Verordnungen über Bonifikation der Steuer für ausgehenden Branntwein bedürfe, oder doch verpflichtet sei, solche anderweitige Verordnungen den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen? (Vgl. den Antrag des Abgeordn. Gr. v. Schwerin in den Drucks. des Abg.-H. 1855—56, Bd. II, Nr. 51, und den Kom.-Ber. darüber a. a. O., Bd. III, Nr. 110, desgl. St. B. des Abg.-H. 1855—56, Bd. II, S. 631 ff., u. Bd. IV, S. 178 ff., und den Antrag des Freih. v. Buddenbrock in den Drucks. des Herrenh. 1855—56, Bd. I, Nr. 29, und den Kom.-Ber. darüber a. a. O., Nr. 62, desgl. St. B. des Herrenh. 1855—56, Bd. I, S. 77 ff., u. Bd. II, S. 46 ff.). Die Staatsregier. hat bei der Erörter. des Gegenstandes die Behauptung aufrecht erhalten, daß sie zum Erlaß der V. v. 26. Nov. 1855 weder der Zustimmung der Häuser des Landtages bedurft habe, noch verpflichtet sei, sie denselben zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen, indem die gedachte V. in keiner Weise den Bestimmungen der Art. 62 u. 63 der Verf.-Urk. unterliege, weil sie keine Aenderung in der bestehenden Gesetzgebung herbeigeführt habe, und weil die Anordnungen über die Bonifikation für den Export lediglich zur Befugniß der Staatsreg. im Verwaltungswege gehörten. Die Staatsreg. hat indeß demnächst mittelst V. v. 18. Aug. 1856 (G. S. 1856, S. 732) die angefochtene V. v. 26. Nov. 1855 wieder außer Kraft gesetzt.

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 633 ff.

[4] Als Ausland gelten in dieser Beziehung auch die nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Zollvereinsstaaten und die amtlichen

eine Rückvergütung der Steuer von 11 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles zu gewähren ist.[1] In Betreff der Hohenzollernschen Lande aber hat das Reichsgesetz v. 4. Mai 1868[2] im §. 4, Abs. 1 bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Branntwein eine Steuervergütung gewährt wird, deren Betrag der Höhe der dort eingeführten Branntweinsteuer entspricht.[3]

Durch das Reichsgesetz v. 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken[4] ist dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt worden, für Branntwein, welcher innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, verwendet wird, unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen die Branntweinsteuer nach demjenigen Satze zu vergüten, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird. Auf Grund dieses Gesetzes hat zunächst der Bundesrath das Regulativ v. 23. Dez. 1879 über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken[5] erlassen, durch welches alle bis dahin geltenden Bestimmungen über diesen Gegenstand außer Kraft gesetzt sind.[6]

d) Sowohl das für die altpreußischen Landestheile ergangene Gesetz v. 8. Febr. 1819, nebst der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819, als die für die im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheile erlassene Verordnung v. 11. Mai 1867 und das Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 enthalten genaue Vorschriften[7] über die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer (§§. 6—15 des Ges. v. 8. Juli 1868), ferner die Betriebsvorschriften (§§. 16—42 a. a. O.), sowie die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes (§§. 43—49 a. a. O.), und endlich über die Strafen der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gedachten Gesetze und über das betreffende Strafverfahren (§§. 50 ff. a. a. O.). Für die Hohenzollernschen Lande ertheilt das Bundesgesetz v. 4. Mai 1868 (in den §§. 10—13) Vorschriften über den Betrieb der Branntweinbrennerei.

Ueber die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen ist für diejenigen Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, auf welche das Bundesgesetz v. 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, und das Bundesgesetz v. 4. Mai 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen Anwendung finden, das Bundesgesetz v. 8. Juli 1868[8] ergangen, wogegen in dieser Beziehung für die älteren Preußischen Landestheile das Gesetz v. 21. Sept. 1860[9] und für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile die betreffenden Bestimmungen der Verordnung v. 11. Mai 1867[10] zur Anwendung kommen.

Niederlagen für ausländische Waaren (Centralbl. des Fin.-Min. 1870, S. 312).

[1] Ueber das Verfahren bei Branntweinsteuervergütungen vgl. die Zusammenstellung der betr. Min.-Erlasse und Bundesrathsbeschlüsse in der Abhandl. von v. Aufseß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 721 ff.

[2] Vgl. R. G. Bl. 1868, S. 151.

[3] Ueber Erhöhung der Rückvergütung der Branntweinsteuer vgl. auch die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 20. Mai und 20. Nov. 1880 (R. G. Bl. 1880, S. 112 u. 190) und v. 28. Mai 1883 (R. G. Bl. 1883, S. 72).

[4] Vgl. R. G. Bl. 1879, S. 259 und den Entwurf dieses Ges. (nebst Begründung) in den St. B. des Reichst. 1879, Bd. VI, Aktenst. Nr. 370, S. 1947 ff. — Dieses Gesetz bestimmt auch über die Bestrafung des Versuchs, eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht, oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, sowie über die Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz v. 19. Juli 1879.

[5] Vgl. C. Bl. für das D. Reich 1879, S. 781 ff.

[6] Das Regul. v. 23. Dez. 1879 ist durch die Beschlüsse des Bundesrathes v. 19. u. 26. Juni 1880 (C. Bl. für das D. Reich 1880, S. 499), v. 7. Juli 1881 (a. a. O. 1881, S. 279 u. 282) und v. 20. Jan. 1883 (a. a. O. 1883, S. 28 ff.) in einigen Punkten abgeändert worden. — Vgl. auch die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 1. März 1880, betr. die Beglaubigung von Meßgeräthen, welche zur Ausführung der in dem Regul. v. 23. Dez. 1879 vorgeschriebenen Prüfung von Holzgeist und Essig erforderlich sind.

[7] Vgl. die Zusammenstellung der betr. Vorschriften und der darauf bezüglichen Regulativbestimmungen in der Abhandl. von v. Aufseß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 725 ff.

[8] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 723 und Hirth's Ann., Jahrg. 1868, S. 723.

[9] Vgl. G. S. 1860, S. 433.

[10] Vgl. G. S. 1867, S. 633.

D. Die Brausteuer.[1]

AA. Durch den Staatsvertrag v. 28. Juni 1864[2] war die Besteuerung des Bieres (Braumalzes) in Preußen, dem Königreiche Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig gleichmäßig geregelt worden; nur Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg hatten eine höhere Braumalzsteuer beibehalten, sich jedoch zugleich verpflichtet, die Steuer nicht unter den in den übrigen Staaten festgestellten Betrag herabzusetzen. Durch die Uebereinkunft v. 27./30. April 1867[3] trat auch Oldenburg dem Staatsvertrage v. 28. Juni 1864 bei und der Art. 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichnete diesen Vertrag ausdrücklich als fortbestehend. Auf die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile wurden die in dieser Materie geltenden Preußischen Gesetze durch die Verordnung v. 11. Mai 1867[4], welche die in den älteren Landestheilen des Preußischen Staates bezüglich der Biersteuer geltenden Vorschriften zusammenfaßt, ausgedehnt, und durch die Verordnung v. 26. Juli 1867[5] wurden die in dem Gesetze v. 8. Febr. 1819 enthaltenen Bestimmungen über die Besteuerung des Braumalzes nebst den später darüber ergangenen, erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, auch für das Jadegebiet in Kraft gesetzt. Dagegen wurde es für die Hohenzollernschen Lande bei dem für diese ergangenen Gesetze v. 17. Mai 1856, betreffend die Besteuerung des Braumalzes[6], belassen. Durch das Bundesgesetz v. 4. Juli 1868[7] wurden im Wesentlichen die Bestimmungen der Preußischen Verordnung v. 11. Mai 1867 über die Besteuerung des Bieres mit geringen Abänderungen auch für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Jan. 1868 in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile eingeführt.[8] Dagegen wurde es in der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Provinz Oberhessen bei der dort anders und etwas höher veranlagten Biersteuer bis zum Erlaß eines allgemeinen Bundesgesetzes über die Besteuerung des Bieres[9] noch belassen.

BB. Durch das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer[10] ist nunmehr für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Deutschen Reiches, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichtes Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg, eine vollständige Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete bereiteten Bieres erzielt worden und es hat der §. 44 des gedachten Gesetzes, welches

---

[1] Vgl.: Appelt, Die Brausteuer der Reichsgesetzgebung. Das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer, nebst den zur Ergänz. u. Erläuter. desselben ergangenen Vorschriften des Bundesrathes und der obersten Landesfinanzbehörden. Unter Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben (Leipzig, 1876). — v. Aufseß, in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 704 ff.

[2] Vgl. G. S. 1865, S. 529 ff. — Der Staatsvertrag v. 28. Juni 1864 findet, zuf. des Art. 11 desselben, auf die Hohenzollernschen Lande und die Jadegebiete keine Anwendung.

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 881 ff.

[4] Vgl. G. S. 1867, S. 652 ff.

[5] Vgl. G. S. 1867, S. 1263.

[6] Vgl. G. S. 1856, S. 445.

[7] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 375 ff. — Vgl. den Entw. des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1868, Bd. II, S. 471 ff., Aktenst. Nr. 151.

[8] Der Zeitpunkt, mit welchem das G. v. 4. Juli 1868 in den einzelnen Gebieten, für welche dasselbe erlassen worden ist, in Kraft getreten ist, und die nach dem 1. Jan. 1868 in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen Gebietstheile, auf welche das Gesetz Anwendung findet, ergeben sich aus den Kaiserl. Verordn. v. 29. Juli 1868 (B. G. Bl. 1868, S. 465), v. 19. Okt. 1868 (a. a. O., S. 513), v. 5. Juni 1869 (a. a. O. 1869, S. 241), und v. 29. Dez. 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 483).

[9] In Betreff des Großherzogthums Hessen hat der Vertrag v. 15. Nov. 1870 ad 3 (B. G. Bl. 1870, S. 651) bestimmt, daß, so lange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der Nordd. Braumalz-Steuer entsprechende Theil der Hessischen Biersteuer in die Reichskasse fließen soll.

[10] Vgl. R. G. Bl. 1872, S. 153 ff., und den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Reichst. 1872, Bd. III, S. 86 ff., Aktenst. Nr. 11, und den Kom.-B. v. 9. Mai 1872, ebendas. S. 310 ff., Aktenst. Nr. 67. Vgl. in Hirth's Ann., Jahrg. 1872, S. 609 ff.

mit dem 1. Jan. 1873 in Kraft getreten ist, ausdrücklich alle gesetzlichen Vorschriften für aufgehoben erklärt, welche über die Besteuerung des Bieres und Essigs, des Malzes und der Malzsurrogate in denjenigen Ländern des Deutschen Reiches, für welche das Gesetz v. 31. Mai 1872 ergangen ist, bis dahin bestanden haben.

CC. Das Gesetz v. 31. Mai 1872 soll theils die bis dahin bestandene Lücke in der betreffenden Gesetzgebung ausfüllen, theils durch die Mitbesteuerung der sogenannten Malzsurrogate, deren Gebrauch nicht verboten war, eine vorhandene Ungleichheit beseitigen, da bis dahin nur das Bier aus Getreide einer Besteuerung unterlegen war, während in neuerer Zeit große Massen von Surrogaten (Reis, Stärke, Stärkemehl, Zucker, Syrup u. s. w.) für das Malz zur Anwendung kamen, deren Verwendung nicht verboten und deren Besteuerung nicht gesetzlich angeordnet war. Die bisher fast allgemein durchgeführte Besteuerung nach dem Gewichte des Materials ist beibehalten, jedoch abweichend von der früheren Gesetzgebung das Nettogewicht der Besteuerung zu Grunde gelegt. Im Allgemeinen hat das Gesetz die bisherige Steuerform festgehalten, wonach Deklaration und Gewichtsermittelung des steuerpflichtigen Materials sich an den Akt der Einmaischung anschließt, und nur ausnahmsweise ist (im §. 22 des Ges.) unter gewissen Bedingungen eine Erhebung der Brausteuer vor der Vermahlung der Braustoffe zugelassen, und zwar für die Brauer derjenigen Orte, wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten noch ungeschroteten Malze erhoben wurde, und außerdem mit Genehmigung der Direktivbehörde für solche Brauer, welche darauf antragen und sich den dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen. Abgesehen von dieser Ausnahmebestimmung sind die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes v. 31. Mai 1872 folgende:

a) Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben: 1) von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit 20 Sgr., 2) von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit 20 Sgr., 3) von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 Prozent Wasser enthält, mit 20 Sgr., 4) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit 1 Thlr., 5) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen, mit 1 Thlr. 10 Sgr., 6) von Syrup aller Art mit 1 Thlr., 7) von allen anderen Malzsurrogaten mit 1 Thlr. für jeden Zentner. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere, als die unter Nr. 1—6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen. Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§. 3) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes (§. 1 des Ges. v. 31. Mai 1872).

Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus den im §. 1 benannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkaufe oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden (§. 2 a. a. O.).

Die Besteuerung der im §. 1 genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewichte; ein Uebergewicht an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welcher die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht. Die für Ermittelung des Nettogewichtes erforderlichen Vorschriften werden vom Bundesrathe erlassen (§. 3 a. a. O.).

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden vom Bundesrathe vorgeschrieben und bekannt gemacht (§. 4 a. a. O.).

b) Die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarfe in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht. Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen. Ein jedes Ablassen des Haus-

trunkes an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt. Im Falle einer wiederholten Verletzung der an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugniß zur steuerfreien Haustrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden. Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunkes keinen Anspruch (§. 5 a. a. O.).

c) Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes v. 31. Mai 1872 wird eine Rückvergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrathe dieserhalb festzusetzenden und bekannt zu machenden Bedingungen und Maßgaben gewährt (§. 6 a. a. O.).

Eine Erstattung der erlassenen Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des §. 6, mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß α) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder β) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht hat stattfinden können, und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit (§. 16) bei der Hebestelle angemeldet ist (§. 7 a. a. O.).

d) Das Gesetz enthält dann ferner ausführliche Vorschriften über die Verpflichtung der Brauer zur Anzeige der Brauereiräume und Gefäße (§§. 9—12), sowie bezüglich der Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen (§. 13), über die Verpflichtung der Brauer zur Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe (§. 14), Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei (§. 15), ferner über die Verpflichtung zur Brauanzeige (§§. 16 u. 17), über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten (§. 18), die Zeit der Einmaischungen und die Kontrole hierüber (§§. 19—21). Das Gesetz bestimmt ferner über die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten (§§. 22—26) und enthält die Strafbestimmungen bezüglich der Defraudation und der sonstigen Zuwiderhandlungen (§§. 27—42). Der §. 43 endlich hat dem Bundesrathe übertragen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Diese Bestimmungen sind durch den Bundesrathsbeschluß v. 18. Nov. 1872 festgestellt und demnächst von den einzelnen Staaten publizirt worden.[1]

E. Die Rübenzuckersteuer.[2]

1) Um der, in Folge des zunehmenden Umfanges der Zuckerbereitung aus Runkelrüben, sowie des daraus für die Staatskasse mittelbar durch den verminderten Verbrauch des Kolonialzuckers zu besorgenden bedeutenden Ausfalls an der Einnahme, nothwendig erachteten Besteuerung des inländischen Rübenzuckers näher zu treten, und die Einführung einer Fabrikationssteuer von dem gedachten Zucker vorzubereiten, bestimmte die Verordnung v. 21. März 1840[3], daß vom 1. Sept. 1840 ab der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker einer sogenannten Kontrolabgabe von $^1/_6$ Thlr. für den Zentner unterliegen solle, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu erheben, und welche auf einen Viertel Silbergroschen vom Zentner roher Rüben festgesetzt wurde. Die Verordnung v. 30. Juli 1841[4] erhöhte diese Abgabe auf $^1/_3$ Thlr. für den Zollzentner Rohzucker, welche Steuer mit einem halben Silbergroschen von jedem Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben werden sollte.

2) Mit den Zollvereinsverträgen haben demnächst die betreffenden Regierungen

---

[1] Die Ausführungsbestimmungen v. 18. Nov. 1872 enthalten als Anlagen: a) die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer, b) die Vorschriften für die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier, und c) die Grundsätze über die Zulassung der Brauer für Entrichtung der Steuer im Wege der Vermahlungssteuer. Vgl. die Beilage Nr. 25 des Centralbl. des Fin.-Min., Jahrg. 1872, S. 364 ff., und die Erläuter. im Jahrg. 1875, S. 131. — — Vgl. die Zusammenstellung der späteren Ausführungsbestimmungen des Bundesraths in der Abhandl. von v. Aufseß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 707 ff.

[2] Vgl. A. Schneider, Zuckersteuergesetz v. 26. Juni 1869, mit Instruktionen (Berlin, 1870). — v. Aufseß, in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 682 ff.

[3] Vgl. G. S. 1840, S. 109.

[4] Vgl. G. S. 1841, S. 140.

besondere Uebereinkünfte wegen Besteuerung des Rübenzuckers verbunden [1], in welchen festgesetzt worden ist:

a) daß der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, hinsichtlich welcher in sämmtlichen Vereinsstaaten eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung stattfinden solle, und neben welcher in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden darf;

b) daß die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden soll, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken;

c) daß der Ertrag der Rübenzuckersteuer gemeinschaftlich sein und nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt werden solle, welche für die Vertheilung der Eingangsabgaben verabredet sind.

Aus Veranlassung dieser Uebereinkünfte hat in allen Zollvereinsstaaten nach und nach eine weitere Erhöhung der Rübenzuckersteuer stattgefunden, welche zur Zeit der Gründung des früheren Norddeutschen Bundes (in Gemäßheit des Art. 2 der Uebereinkunft v. 16. Febr. 1858 und des §. 1 der Verordnung v. 31. Mai 1858) [2] $7^1/_2$ Sgr. vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben betrug. [3]

---

[1] Die erste Uebereinkunft dieser Art wurde unterm 8. Mai 1841 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbündeten Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt errichtet (G. S. 1841, S. 151), welcher später noch andere Regierungen beigetreten sind (vgl. G. S. 1841, S. 341, 360, 388, 392, 396 u. 421, G. S. 1842, S. 96, u. 1847, S. 284, G. S. 1845, S. 694). Hiernächst ist die Uebereinkunft v. 4. April 1853 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt errichtet (G. S. 1853, S. 427), welche durch die spätere Uebereinkunft v. 16. Febr. 1858 (G. S. 1858, S. 276) modifizirt worden ist. Ueber den Beitritt von Waldeck: G. S. 1853, S. 962 u. 964, Anhalt: G. S. 1854, S. 145, 148, Bremen: G. S. 1856, S. 682, 685. Ferner wurde die Uebereinkunft v. 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländ. Zuckers und Syrups (G. S. 1860, S. 420) errichtet, und in den Verträgen v. 28. Juni 1864 (G. S. 1865, S. 523 ff.) und v. 16. Mai 1865 (G. S. 1865, S. 673 ff.) über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wurden zugleich die früheren Uebereinkünfte wegen der Besteuerung des Rübenzuckers 2c. v. 4. April 1853, 16. Febr. 1858 und 25. April 1861 als in Wirksamkeit bleibend anerkannt. Endlich wurden in dem Art. 3, §. 7 des Vertrages v. 8. Juli 1867 zwischen dem Nordd. Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, betr. die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (B. G. Bl. 1867, S. 81 ff.) festgesetzt, daß die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers v. 16. Mai 1865 in Wirksamkeit bleiben solle, welche die früheren Uebereinkünfte v. 4. April 1853, 16. Febr. 1858 u. 25. April 1861 mit einigen Modifikationen bestätigt hat. Der Art. 40 der mit dem 1. Juli 1867 in Kraft getretenen Verfassung des Nordd. Bundes (B. G. Bl. 1867, S. 12) hat noch ausdrücklich festgestellt, daß die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage v. 16. Mai 1865 und in dem Vertrage v. 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften der Verf. des Nordd. Bundes abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 37 der Verf. des Nordd. Bundes vorgezeichneten Wege abgeändert werden. Dieselbe Bestimmung ist auch in den Art. 40 der Verf. des D. Reiches (B. G. Bl. 1871, S. 63 ff.) übernommen worden.

[2] Vgl. G. S. 1858, S. 276 u. 279.

[3] Durch die V. v. 1. Juli 1844 zu II (G. S. 1844, S. 182) wurde die Steuer (für den Zeitraum v. 1. Sept. 1844 bis dahin 1847) auf einen Thlr. für den Zollzentner festgesetzt, welche Steuer mit $1^1/_2$ Sgr. vom Zollzentner der rohen Rüben erhoben werden sollte. Die K. O. v. 25. Juni 1847 (G. S. 1847, S. 241) prolongirte diesen Steuersatz bis zum 1. Sept. 1848. Die provisorische V. v. 18. Juni 1848 (G. S. 1848, S. 163) erhöhte dann die Steuer (für die Zeit v. 1. Sept. 1848 bis dahin 1850) auf 2 Thlr. für den Zollzentner, welche Steuer mit 3 Sgr. vom Zollzentner Rüben zu erheben. Indeß diese V. gelangte nicht zur Ausführung, sondern das G. v. 11. März 1850 (G. S. 1850, S. 198) hob diese Bestimmung wieder auf und verordnete (im §. 1), daß der in Gemäßheit der K. O. v. 25. Juni 1847 bis Ende Aug. 1848 zur Anwendung gekommene Steuersatz von $1^1/_2$ Sgr. vom Zollzentner Rüben auch für den Zeitraum vom

3) Die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers ist im Preußischen Staate speziell durch die Verordnung v. 7. Aug. 1846[1] regulirt[2], deren wesentliche Bestimmungen folgende sind:

a) Die Höhe der Steuer für den aus Runkelrüben oder anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugten Rohzucker wird je für eine dreijährige, mit dem 1. Sept. beginnende Periode festgesetzt und muß wenigstens acht Wochen vor Anfang der letzteren bekannt gemacht werden. Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben[3] und dabei angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Zentner Zucker 20 Zentner rohe Rüben[4] erforderlich sind (§. 1).

b) Die Steuer wird in der Regel auf den Grund spezieller Gewichtsermittelung (§. 2) erhoben; es kann aber statt dessen bei Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode nicht über 10,000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialienvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten (§. 3).

c) Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet. Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines Kalendermonats festgestellte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden (§. 4). Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer wegen Verderbens der Materialien oder Fabrikate oder zufälliger Verluste findet nicht statt (§. 5).

d) Vereinigter Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und Kolonialzucker ist nur unter Beobachtung der von dem Finanzminister getroffenen Kontrolanordnungen zulässig. Innerhalb des Grenzbezirkes dürfen Rübenzuckerfabriken nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und Zollinteresses für nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden (§. 7).

e) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, dies der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, sechs Wochen vor Beginn des ersten Betriebes schriftlich anzuzeigen und eine Nachweisung der zu benutzenden Räume und Geräthe nach Maßgabe der Vorschriften des §. 8 einzureichen. Die in den Betriebsräumen vorhandenen fest stehenden Geräthe werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numerirt und vermessen (§. 9). Ueber Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe hat die Steuerhebestelle eine Bescheinigung zu ertheilen (§. 10). Die Betriebsräume und Geräthe stehen unter

---

1. Sept. 1848 bis Ende Aug. 1850 beibehalten werden solle; zugleich aber ermächtigte dies Ges. (im §. 2) die Regierung, für den Zeitraum v. 1. Sept. 1850 bis Ende Aug. 1853 die Steuer mit 3 Sgr. vom Zollzentner Rüben erheben zu lassen (vgl. die Motive des Ges. und den Kom.-Ber. darüber in den St. B. der II. K. 1849—50, S. 2100 ff. u. S. 3177 ff.), welche Erhöhung denn auch durch die V. v. 19. Juli 1850, S. 339 angeordnet wurde. In Folge anderweiter von den Kammern genehmigter Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten wurde sodann durch die V. v. 11. Juni 1853 (G. S. 1853, S. 441) die Steuer für den Zeitraum vom 1. Sept. 1853 bis Ende Aug. 1855 auf 6 Sgr. vom Zollzentner Rüben erhöht (vgl. St. B. der II. K. 1852—53, S. 1063 ff.), und dieser Steuersatz zufolge der V. v. 28. Juni 1855 (G. S. 1855, S. 487), und der V. v. 25. Juni 1857 (G. S. 1857, S. 551) bis Ende Aug. 1858 beibehalten. Endlich aber wurde, in Folge der von den Häusern des Landtages genehmigten Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten v. 16. Febr. 1858 die Steuer durch die V. v. 31. Mai 1858, §. 1 (G. S. 1858, S. 279) auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. vom Zollzentner Rüben erhöhet.

[1] Vgl. G. S. 1846, S. 335. Diese V. hat die V. v. 21. März 1840 (G. S. 1840, S. 109) gänzlich aufgehoben.

[2] Zur Ausführung der V. v. 7. Aug. 1846 ist die Instr. des Gen.-Steuerdir. v. 19. Aug. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 169) ergangen. Vgl. auch das C. R. desselben v. 19. Aug. 1846 (a. a. O., S. 168).

[3] Das Zollparlament hat in der Sitz. v. 17. Juni 1869 beschlossen, „den Vorsitzenden des Zollbundesrathes aufzufordern, Erhebungen über die Durchführbarkeit einer Fabrikatsteuer für Zucker anstellen zu lassen und dem Parlamente vorzulegen" (St. B. des Zollparlaments 1869, Bd. I, S. 185).

[4] Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben sollten indeß, zufolge des §. 3 des Ges. v. 2. Juli 1861 (G. S. 1861, S. 417) auf jeden Zentner getrockneter Rüben fünf Zentner rohe Rüben gerechnet werden, was demnächst das G. v. 25. März 1865 (G. S. 1865, S. 169) dahin abgeändert hat, daß auf jeden Zentner getrockneter Rüben nur $4\frac{3}{4}$ Zentner rohe Rüben zu rechnen.

Aufsicht der Steuerbehörde, ebenso die zu führenden Betriebs- oder Fabrikbücher (§. 11). Auch der Beginn des Betriebes muß von dem Inhaber der Fabrik der Steuerhebestelle des Bezirks schriftlich angezeigt werden (§. 12). Im Herbste jeden Jahres muß der Fabrikinhaber der Steuerbehörde ein Verzeichniß seiner Rübenvorräthe einreichen, auch jeden ferneren Zugang sogleich anmelden (§. 13).[1] Besondere Vorschriften zur Kontrole der Steuer ertheilt der §. 14 für die Fabriken, in denen getrocknete Früchte verarbeitet werden.

Die Kontrolvorschriften, insbesondere der §§. 9—14, hat nicht nur Derjenige, welcher die Fabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten (§. 15).

f) Die Strafen der Rübenzuckersteuer-Defraudation und das Strafverfahren ordnen die §§. 17—30 der Verordnung und das ergänzende Gesetz v. 12. Febr. 1855[2] an.

4) Die Verordnung v. 7. Aug. 1846 (s. oben zu 3), sammt den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, wurde durch die Verordnung v. 24. Juni 1867[3] auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme der von dem Zollverbande derselben ausgeschlossenen Landestheile, und durch die Verordnung v. 1. Okt. 1868[4] für die Preußischen Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie für den Preußischen Antheil der Landschaft Kirchenwärder, in Kraft gesetzt.

5) Nach der durch den Staatsvertrag v. 8. Juli 1867 vereinbarten Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins erging das Zollvereinsgesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers v. 26. Juni 1869[5], welches (im §. 1) vorgeschrieben hat, daß vom 1. Sept. 1869 ab die Steuer vom inländischen Rübenzucker auf 8 Sgr. (28 Kreuzer) vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben werden soll, und ferner (im §. 2) die Bestimmungen über den von ausländischem Zucker und Syrup zu erhebenden Eingangszoll getroffen hat. Durch das Zollvereinsgesetz v. 2. Mai 1870[6] ist demnächst noch bestimmt worden, daß die unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vereinbarte Verordnung, betreffend die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers[7] auch in denjenigen Theilen des Zollvereinsgebietes in Kraft treten soll, in welchen dieselbe bisher noch nicht in Wirksamkeit war.[8]

6) Bei der Ausfuhr von inländischem, wie von ausländischem Zucker über die Zollvereinsgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentlichen Niederlagen wird, wenn die auszuführende Menge mindestens zehn Zentner beträgt, eine durch das Gesetz festgesetzte Vergütung gewährt.[9]

---

[1] Diese Bestimmung ist jedoch durch den §. 1 des Zollvereinsges. v. 2. Mai 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 311) aufgehoben worden.

[2] Vgl. G. S. 1855, S. 70.

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 918.

[4] Vgl. G. S. 1868, S. 957.

[5] a) Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 282 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des D. Zollparlaments 1869, Anl. S. 48 ff., Aktenst. Nr. 6.

b) Das Gesetz v. 26. Juni 1869 ist zwar nicht ausdrücklich zum Reichsgesetze erklärt, jedoch als ein solches anzusehen, da es nicht nur in dem zum Zollvereine gehörigen Gebiete des Nordd. Bundes, sondern auch in Bayern durch die Königl. Dekl. v. 8. Juli 1869 (Gesetzbl. 1869, S. 1357), in Würtemberg durch das G. v. 1. Juli 1869 (Reg.-Bl. 1869, S. 209), in Hessen südlich des Mains durch die Bekanntmach. des Fin.-Min. v. 1. Juli 1869 (Reg.-Bl. 1869, S. 529) und in Baden durch die Bekanntmach. des Fin.-Min. v. 29. Juni 1869 (Reg.-Bl. 1869, S. 257) publizirt ist, also, abgesehen von den Zollausschlüssen, im ganzen D. Reiche Geltung hat. Vgl. die Art. 33, 35 u. 40 der D. Reichs-Verf.

c) Vgl. die zur Ausführung des Ges. v. 26. Juni 1869 von dem Ausschusse des Bundesrathes des Zollvereins beschlossene Anweisung im Centralbl. für die Abgabengesetzgeb. 1869, S. 386 ff. und in Hirth's Ann. des Nordd. B., Jahrg. 1869, S. 908 ff.

[6] Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 311. — Vgl. den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des D. Zollparlaments 1870, Anl. S. 1 ff., Aktenst. Nr. 4.

[7] Nämlich die V., welche auch für Preußen unterm 7. Aug. 1846 erlassen worden ist (vgl. oben S. 843 unter 3).

[8] Diese Bestimmung ist, wie die Motive des G. v. 2. Mai 1870 bemerken, getroffen worden, weil die gedachte V. in einzelnen Theilen des Zollvereinsgebietes, wo Rübenzuckerfabrikation nicht betrieben wird, früher nicht verkündet worden ist.

[9] a) Der Staatsvertrag v. 25. April 1861

F. Das Gesetz v. 8. Febr. 1819, §§. 22—26[1], hatte den Weinmost (Traubensaft) mit einer Steuer belegt, welche mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit des Gewächses nach vier Sätzen mit 1 Thlr., 20 Sgr., $12^1/_2$ Sgr. und $7^1/_2$ Sgr. für den Eimer des auf der Kelter gewonnenen Mostes erhoben werden sollte. Da indeß diese Besteuerungsart sich als ungeeignet erwies, so wurde dieselbe durch das Gesetz v. 25. Sept. 1820 wegen Veränderung der Weinsteuer[2] wieder aufgehoben und durch letzteres bestimmt, daß die Steuer von dem im Lande erhobenen Weine in sechs Abstufungen zu $1^1/_6$ Thlr., 25 Sgr., $17^1/_2$ Sgr., $12^1/_2$ Sgr., 10 Sgr. und $7^1/_2$ Sgr. vom Eimer Wein zur Erhebung gelangen solle, und durch die Kabinetsorder v. 28. Sept. 1834[3] wurde die Erleichterung angeordnet, daß die Steuer erst mit dem Verbrauche des Weines oder mit dessen Uebergang in fremde Hände fällig werde. Durch das Gesetz v. 15. April 1865[4] ist jedoch die Steuer von dem im Lande erzeugten Weine, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 25. Sept. 1820 und der Kabinetsorder v. 28. Sept. 1834 bis dahin zur Erhebung gelangte, gänzlich aufgehoben und es sind die gedachten gesetzlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt worden.

§. 438.

III. Die Stempelsteuer.[5]

I. Die Stempelsteuer ist für diejenigen Landestheile, welche im Jahre 1822 dem Preußischen Staate angehörten, unter Aufhebung aller bisher bestandenen Stempelgebühren und darauf sich beziehenden Gesetze und Verordnungen[6], durch das Gesetz

---

(G. S. 1861, S. 420) und das G. v. 2. Juli 1861 (a. a. O., S. 417) hatten bestimmt, daß diese Vergütung so viel betragen solle, als die Rübenzuckersteuer, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt. Durch den §. 3 des Zollvereinsges. v. 26. Juni 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 282 ff.) sind dagegen fest normirte Vergütungssätze je nach den verschiedenen Zuckergattungen bestimmt worden, und der §. 4 a. a. O. hat Strafvorschriften für die unrichtige Deklaration bei der in Anspruch genommenen Vergütung getroffen.

b) Das Reichsgesetz v. 7. Juli 1883 (R. G. Bl. 1883, S. 154) hat die im §. 3 des Ges. v. 26. Juni 1869 bestimmten Sätze der Steuervergütung anderweit normirt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die hierdurch getroffenen Bestimmungen mit dem 1. Aug. 1885 außer Kraft treten und daß die Bestimmungen des Ges. v. 26. Juni 1869 wieder in Kraft treten, wenn bis zum 1. Aug. 1885 ein anderweites Gesetz nicht erlassen ist.

[1] Vgl. G. S. 1819, S. 97 ff.

[2] Vgl. G. S. 1820, S. 193 ff.

[3] Vgl. G. S. 1834, S. 165.

[4] Vgl. G. S. 1865, S. 265 und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1865, Bd. IV, S. 361 ff., Aktenst. Nr. 46.

[5] Vgl.: C. B. F. Leyden, Repertorium der Vorschriften des K. Preuß. Gesetzes wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822, 2. Aufl. (Danzig, 1834). — Giseke, Kommentar zum K. Preuß. Stempelgesetze (Breslau, 1850). — O. K. F. G. Schmidt, Kommentar zu den K. Preuß. Stempelgesetzen, 3. Ausg., 3 Bde. (Berlin, 1868). — Hoyer, Die Preuß. Stempelgesetzgebung für die alten und neuen Landestheile, 3. Aufl., herausgeg. von Gaupp (Berlin, 1881). — L. Lahns, Das Preuß. Stempelgesetz v. 7. März 1822. Unter Berücksichtigung der ministeriellen Erlasse, Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe 2c. (Breslau, 1880).

[6] Der §. 1 des Stempelges. v. 7. März 1822 hat namentlich auch die Einregistrirungsgebühren in denjenigen Landestheilen, wo damals die Französ. Gerichtsverfassung noch bestand, und diejenigen Abgaben, welche statt der Einregistrirungsgebühren im Bergischen eingeführt worden waren, aufgehoben, jedoch bestimmt, daß hierdurch in den übrigen Vorschriften wegen des Enregistrements selbst, wo dasselbe noch besteht, nichts geändert werde. Demnächst hat indeß das G. v. 23. April 1824 (G. S. 1824, S. 80) auch die sämmtlichen das Enregistrement selbst betreffenden Vorschriften der Französ. Gesetze völlig aufgehoben und neue Bestimmungen an deren Stelle gesetzt. Der Zweck des noch in denjenigen Landestheilen der Rheinprovinz, wo die Französ. Gesetzgebung gilt, bestehenden Enregistrements ist der, den Urkunden ein sicheres Datum zu verschaffen. Das G. v. 23. April 1824 erklärt die Enregistrirung der Urkunden aller öffentlichen Beamten ohne Unterschied, deren Datum schon durch den öffentlichen Glauben der letzteren Sicherheit erhalten, für überflüssig, und ertheilt nur Vorschriften über die Eintragung der Privaturkunden, indem angeordnet wird, daß bei jedem Friedensgerichte ein von dem Präsidenten des Landgerichts zu paginirendes und zu paraphirendes Register zu führen, worin die Interessenten ihre Privat-Urkunden Behufs Feststellung eines sicheren Datums eintragen zu lassen berechtigt sind. Der

wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822[1] ganz neu geregelt und hierbei zugleich angeordnet worden, daß auch bei der Auslegung des neuen Stempelgesetzes niemals auf die älteren Stempelgesetze zurückgegangen werden solle.[2] Auch für den Kreis St.-Wendel (früheres Fürstenthum Lichtenberg) ist das Stempelgesetz v. 7. März 1822, unter Aufhebung der bisher dort erhobenen Stempelabgaben, durch das Gesetz v. 30. Juli 1835[3] eingeführt worden. In der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf kommt zufolge der Verordnung v. 22. Mai 1867[4], und in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim zufolge der Verordnung v. 3. Juni 1867[5], das Stempelgesetz v. 7. März 1822, unter Ausschluß aller früher für diese Landestheile über die Stempelsteuer ergangenen Gesetze und Verordnungen, gleichfalls unbedingt zur Anwendung.

Die Stempelabgaben sind durch den dem Gesetze v. 7. März 1822 beigefügten Tarif bestimmt, und die Einziehung und Verwaltung derselben geschieht allein nach den Vorschriften desselben, welche indeß durch mehrere ergänzende und erläuternde Bestimmungen modifizirt und deklarirt worden sind.[6]

Ueber die von gewissen bei dem Grundbuche anzubringenden Anträgen zu entrichtenden Stempelabgaben ist für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetz v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten Geltung hat[7], das Gesetz v. 5. Mai 1872[8] ergangen, dessen Bestimmungen durch den Art. II des Gesetzes v. 22. Juni 1875[9] mit Abänderungen auch für die Hohenzollernschen Lande Geltung erlangt haben.

Was die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile betrifft, so ist das Bestreben der seit der Einverleibung dieser Landestheile für dieselben über die Stempelsteuer ergangenen Verordnungen und Gesetze dahin gerichtet gewesen, die Uebereinstimmung mit dem Stempelwesen in den älteren Landestheilen möglichst herbeizuführen.

1) Durch die Verordnung v. 5. Juli 1867[10] und den derselben beigefügten Tarif ist für sämmtliche im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim[11], die Erbschafts- (Stempel-) Abgabe gleichmäßig geregelt worden.[12]

2) Für das vormalige Königreich Hannover, das vormalige Herzogthum Nassau und die vormals Königlich Bayerischen Landestheile (mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf) ist die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels durch die Verordnung v. 19. Juli 1867[13] nebst beigefügtem Tarife geordnet worden. Durch diese Verordnung sind indeß die in den von derselben befaßten Landestheilen bis dahin in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen über das Stempelwesen keineswegs vollständig aufgehoben worden, sondern zum großen Theile noch neben der Verordnung v. 19. Juli 1867 in Kraft geblieben. Der Allerhöchste Erlaß v. 14. Aug. 1867[14] bestimmte übrigens für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten ehemals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessen-Homburgischen Landestheile, mit Ausnahme des Oberamtes Meisenheim, daß a) in den zum Regierungsbezirke Wies-

---

§. 10 des G. und der Art. 8, Nr. 2 des G. v. 23. Mai 1859 (G. S. 1859, S. 313) stellen die hierfür zu entrichtenden Gebühren fest.

[1] Vgl. G. S. 1822, S. 57.

[2] Vgl. §. 1 des G. v. 7. März 1822.

[3] Vgl. G. S. 1835, S. 142. — Dieses Gesetz hat das G. v. 23. April 1824 über das Enregistrement auch im Kreise St.-Wendel eingeführt.

[4] Vgl. G. S. 1867, S. 729.

[5] Vgl. ebendas. S. 729.

[6] In Betreff der zahlreichen Ergänz. und Erläut. des Stempelsteuerges. v. 7. März 1822 und des Tarifs zu demselben kann hier nur im Allgemeinen auf die dieselben mittheilenden oben S. 845 in der Note 6 alleg. Kommentare hingewiesen werden. Durch das G. v. 26. März 1873 (G. S. 1873, S. 131) sind gewisse Stempelabgaben gänzlich aufgehoben und andere ermäßigt worden.

[7] Vgl. hierüber oben §. 274, S. 34—35.

[8] Vgl. G. S. 1872, S. 509 ff.

[9] Vgl. G. S. 1875, S. 235 ff.

[10] Vgl. G. S. 1867, S. 1120 ff.

[11] Vgl. oben sub I.

[12] Vgl. jedoch unten §. 439 über die Einführung einer gleichen Erbschaftssteuer in der ganzen Monarchie.

[13] Vgl. G. S. 1867, S. 1191 ff.

[14] Vgl. ebendas. S. 1346.

baden gehörigen Theilen der gedachten Gebiete[1] die in dem ehemaligen Herzogthume Nassau geltenden, und b) in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen Theilen der gedachten Gebiete[2], die in dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse wegen der Stempelabgaben mit Einschluß der Verordnung v. 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels, unter Aufhebung der bestehenden Vorschriften, in Kraft treten sollten.

Die vorstehend erwähnten Verordnungen haben demnächst im Wege der Gesetzgebung folgende Abänderungen erlitten:

a) Für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, jedoch mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., ist das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer v. 5. März 1868[3] ergangen, durch welches in den gedachten Landestheilen die daselbst nach der Verordnung v. 19. Juli 1867 bisher noch aufrecht erhaltenen Bestimmungen der früheren Stempelgesetze gänzlich aufgehoben[4] und an deren Stelle diejenigen des dem Gesetze v. 5. März 1868 beigefügten Stempeltarifs gesetzt worden sind.

b) Für die Provinz Hannover hat das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer v. 24. Febr. 1869[5] die neben der Verordnung v. 19. Juli 1867 noch in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Stempelgesetzes v. 30. Jan. 1859 dergestalt für aufgehoben erklärt, daß dieselben nur noch bei den Gerichtsbehörden, denen die Gerichtsvorsitzenden, die Staatsanwaltschaften, die beauftragten Richter und die Gerichtsschreiber beizuzählen sind, und bei denselben nur noch in folgenden Angelegenheiten: α) in denjenigen gerichtlichen Angelegenheiten, in welchen das Verfahren durch die bürgerliche Prozeßordnung v. 8. Nov. 1850 und die dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Vorschriften geregelt wird, β) in den durch die Verordnung v. 4. Sept. 1867 den Obergerichten übertragenen nicht prozessualischen Angelegenheiten und in allen bei gerichtlichen Behörden vorkommenden Vormundschafts- und Kuratel-, Hypotheken-, Depositen- und Nachlaßregulirungssachen, jedoch mit Ausschluß der bei Bearbeitung solcher Sachen etwa vorfallenden Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche sowohl von Notarien als von gerichtlichen Behörden vorgenommen werden können, zur Anwendung kommen. Im Uebrigen sollen die Stempelabgaben nach dem dem Gesetze v. 24. Febr. 1859 beigefügten Stempeltarife erhoben werden.

3) Was die Stadt Frankfurt a. M. betrifft, so hat die Verordnung v. 16. Aug. 1867[6] vorgeschrieben, daß für dieselbe die Verordnung v. 19. Juli 1867 und der derselben beigefügte Stempeltarif Gesetzeskraft haben und von den in diesem Tarife bezeichneten stempelpflichtigen Verhandlungen die daselbst bestimmten Stempelabgaben ausschließlich nach der Verordnung v. 19. Juli 1867 erhoben werden sollen, wogegen es hinsichtlich der übrigen der Stempelsteuer unterliegenden Gegenstände bei den bisherigen Bestimmungen bewenden soll. Das Gesetz v. 27. Juni 1875[7] hat dann aber bestimmt, daß an Stelle der durch den §. 1 des Stempelgesetzes v. 26. Okt. 1852 und durch Art. 2 und 3 des Gesetzes v. 19. Dez. 1862 eingeführten und neben dem Stempeltarif zur Verordnung v. 19. Juli 1867 noch geltenden Stempelgesetze der dem Gesetze v. 27. Juni 1875 beigefügte Stempeltarif in Kraft treten soll.

---

[1] Vgl. Bd. III, §. 179, sub III, B. 2, S. 25.

[2] a) Vgl. ebendas. sub III, B. 1, §. 25.

b) Für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten, ehemals Königl. Bayerischen Landestheile, mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf, welche zum Reg.-Bezirke Kassel gelegt worden sind, haben die Königl. Order v. 6. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 699) und der Allerh. Erl. v. 24. Juni 1867 (a. a. O., S. 1110) bestimmt, daß in denselben die in den Bezirken der Königl. Obergerichte zu Fulda und Hanau geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Normen über Stempelabgaben, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften in Kraft treten sollen.

[3] Vgl. G. S. 1868, S. 185 und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1867—68, Anl.-Bd. II, S. 419 ff., Aktenst. Nr. 219.

[4] Durch den §. 4 des Ges. v. 5. März 1868 ist auch der Allerh. Erl. v. 17. Sept. 1867, betr. die Stempelabgabe von Konzessionen 2c. in den Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden (G. S. 1867, S. 1651) außer Kraft gesetzt worden.

[5] Vgl. G. S. 1869, S. 366 ff. und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1868—69, Anl.-Bd. II, S. 798 ff., Aktenst. Nr. 99.

[6] Vgl. G. S. 1867, S. 1346 ff.

[7] Vgl. G. S. 1875, S. 407 ff.

4) Ueber die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist die Verordnung v. 7. Aug. 1867[1] ergangen, durch welche vorgeschrieben ist, daß von den in dem der Verordnung beigefügten Tarife bezeichneten stempelpflichtigen Verhandlungen die daselbst bestimmten Stempelabgaben nur nach Vorschrift der Verordnung v. 7. Aug. 1867 nebst beigefügtem Tarife zu erheben, wogegen alle in den gedachten Herzogthümern bisher bestandenen Stempelgebühren, die Abgabe von einem halben Prozente des Werthes unbeweglicher Güter, so oft selbige auf andere Eigenthümer übertragen werden, und die Abgabe von einem halben Prozente von Auktionsgeldern für aufgehoben erklärt worden sind.

Für die Hohenzollernschen Lande ist das Gesetz v. 22. Juni 1875 über das Sportel-, Stempel- und Taxwesen[2] ergangen.

Die Verwaltung des Stempelwesens erfolgt unter der Leitung des Finanzministers durch die Provinzialsteuerdirektionen, beziehungsweise die diesen letzteren zu diesem Zwecke untergeordneten Organe.[3] Abgesehen hiervon aber haben alle Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine gerichtliche oder Polizeigewalt zusteht, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen und zur Bestrafung zu bringen.[4] Speziell zur Beaufsichtigung der gehörigen Beobachtung des Stempelgesetzes sind die Stempelfiskale[5] angestellt, und sowohl Behörden und Beamte als Privatpersonen verpflichtet, diesen die Einsicht der stempelpflichtigen Verhandlungen zu gestatten und sich über gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen.[6]

Durch das Gesetz v. 18. Febr. 1877[7] ist der Finanzminister ermächtigt worden, darüber Bestimmung zu treffen, zu welchen Beträgen, und in welchen Sorten, die zur Entrichtung der Stempelsteuer erforderlichen Stempelmateralien anzufertigen und zum Verkauf zu stellen sind, auch festzustellen, welche Stempelmateralien nur von den höheren Steuerbehörden ausgegeben und ausgefertigt werden dürfen.[8]

II. Außer denjenigen Stempelabgaben, welche zur Preußischen Staatskasse fließen, bestehen auch solche, welche für die Reichskasse erhoben werden. Das Reich hat nämlich, von der ihm durch den Art. 70 der Reichsverfassung ertheilten Befugniß, Reichssteuern einzuführen, Gebrauch machend, Stempelsteuern auf Spielkarten, Wechsel und Werthpapiere eingeführt, zu welchen dann ferner die statistische Stempelgebühr kommt.

A. Der Spielkartenstempel.[9]

Das Reichsgesetz v. 3. Juli 1878 betreffend den Spielkartenstempel[10] hat (im §. 27) die Landesstempelabgabe von Spielkarten[11] aufgehoben und an deren Stelle eine zur

---

[1] Vgl. G. S. 1867, S. 1277.

[2] Vgl. G. S. 1875, S. 235 ff.

[3] Vgl. hierüber Bd. III, §. 222, sub IV, S. 243.

[4] Vgl. Stempelsteuergeſ. v. 7. März 1822, §. 30, V. v. 19. Juli 1867, §. 23, V. v. 7. Aug. 1867, §. 23, V. v. 5. Juli 1867, §. 11.

[5] Vgl. Bd. III, §. 222, S. 243, V. v. 19. Juli 1867, §. 24 u. V. v. 7. Aug. 1867, §. 24. — Ueber das Verfahren bei Stempelvisitationen in den im J. 1866 neuerworbenen Landestheilen vgl. das C. R. des Justizmin. v. 13. Juni 1868 nebst Instr. des Fin.-Min. v. 22. Mai 1868 (Just.-Min.-Bl. 1868, S. 236 ff.).

[6] Vgl. Stempelsteuergeſ. v. 7. März 1822, §. 34, V. v. 19. Juli 1867, §. 27, V. v. 7. Aug. 1867, §. 27.

[7] Vgl. G. S. 1877, S. 11.

[8] Das Gesetz bestimmt, daß die betreffenden vom Finanzmin. erlassenen Verfügungen durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden sollen, und erklärt zugleich alle ihm entgegenstehenden, beschränkenden Vorschriften, insbesond. die Bestimmungen im letzten Abs. des §. 35 des Stempelges. v. 7. März 1822, und im §. 38 desselben, bezw. des §. 31 der V. v. 19. Juli und 7. Aug. 1867, für aufgehoben.

[9] Vgl. v. Auffeß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 744 ff.

[10] Vgl. R. G. Bl. 1878, S. 133 ff.

[11] a) In Preußen war die Stempelsteuer für Spielkarten durch den §. 19 des für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassenen Gesetzes v. 16. Juni 1838 (G. S. 1838, S. 370) festgesetzt, und die V. v. 4. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 1057) hatte (im §. 1) die entsprechenden Bestimmungen für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile getroffen. Schließlich hatte der §. 1 des für den ganzen Umfang der Monarchie erlassenen Ges. v. 23. Dez. 1867 (G. S. 1867, S. 1921) den in der V. v. 4. Juni 1867 festgesetzten Stempelsteuersatz allgemein vorgeschrieben.

b) Vgl. hierüber und über die Beseitigung

Reichskasse fließende Stempelabgabe von Spielkarten gesetzt.[1] Die Abgabe beträgt für jedes Kartenspiel[2] von 36 oder weniger Blättern 30 Pfennige, für jedes andere Spiel 50 Pfennige. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr der Spielkarten, über die Errichtung und die Kontrole der Spielkartenfabriken, über die Bezahlung des Stempels durch dieselben, über die Kontrole des Handels mit Spielkarten, über die Bestrafung von Kontraventionen und Haftung des Gewerbetreibenden für Diener und Gehülfen, über das Strafverfahren und Verjährung, über die Erhebung und Reichskontrole, über den Antheil der Bundesstaaten an den Einnahmen als Entschädigung für die Erhebung der Abgabe, welcher auf fünf Prozent normirt ist, und über die Erhebungsart des Stempels in den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebietes.

B. Die Wechselstempelsteuer.[3]

An Stelle aller landesrechtlichen Bestimmungen über die Stempelabgabe von Wechseln ist im Deutschen Reiche die Stempelpflichtigkeit der Wechsel nach Maßgabe des Norddeutschen Bundesgesetzes v. 10. Juni 1869[4] eingeführt worden. Dieses Gesetz, welches ursprünglich nur für das Gebiet des Norddeutschen Bundes mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande ergangen ist, hat demnächst als Reichsgesetz Geltung erhalten.[5] Durch das Reichsgesetz v. 4. Juni 1879[6] wurden die §§. 2 und 3 desselben in der Beziehung abgeändert, daß der Betrag der zu entrichtenden Steuer nach der Reichsmarkrechnung festgesetzt wurde.[7] Die Ausführung des Gesetzes durch Debit der Stempel-

---

des Staatsmonopols der Fabrikation der Spielkarten und des Handels mit denselben oben §. 347, S. 426, Note 3, b.

[1] a) Zur Ausführung des Ges. v. 3. Juli 1878 hat der Bundesrath eine Reihe von Bestimmungen erlassen (vgl. das Verzeichniß derselben in dem Aufsatz von v. Aufseß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 745 ff.), deren wichtigste die mittelst Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 6. Juli 1878 (C. Bl. für das D. Reich 1878, S. 403 ff., Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 205 ff.) publizirte, zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes, nebst dem Regul. über die Kontrole und den Betrieb der Spielkartenfabriken ist. Ferner sind die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 2. Nov. 1878 (C. Bl. für das D. Reich 1878, S. 614) über die Form des Kartenstempels, die Farben des Stempelabdrucks rc., und v. 11. Nov. 1878 (a. a. O., S. 623) über die Abstempelung der Karten zu dem sogen. Gaigelspiele ergangen. Vgl. ferner die ergänzenden Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 15. u. 24. April 1879 (a. a. O. 1879, S. 286 u. 327), v. 15. Juli 1879 (a. a. O., S. 489) und v. 7. Aug. 1879 (a. a. O., S. 516).

b) Das Fin.-Min. hat eine ausführliche Instruktion zur Ausführung des Ges. mittelst C. R. v. 26. Okt. 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 270 ff.) ertheilt.

[2] Ueber den Begriff von „Spielkarten" vgl. das Erk. des Ob.-Trib. v. 13. März 1872 (Goltdammer's Arch., Bd. XX, S. 218, Oppenhoff's Rechtspr., Bd. XIII, S. 205).

[3] Vgl.: Hoyer, Das D. Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer, 3. Aufl., bearbeitet von Gaupp (Berlin, 1881). — O. Mewes, Das Gesetz über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869, mit Erläut. (Erlangen, 1875). — K. Zeyer, Das Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer und die zu dessen Vollzug ergangenen Vorschriften. Zusammengestellt und erläutert unter Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen (Stuttgart, 1876). — v. Aufseß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 736 ff.

[4] Vgl. B. G. Bl. 1869, S. 193 ff. — Vgl. den Entwurf des Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Norddt. Reichst. 1869, Bd. III, Aktenst. Nr. 154, S. 511 ff. und Hirth's Ann., Jahrg. 1869, S. 1111 ff., desgl. den Kom.-Ber. v. 26. Mai 1869 in den St. B. a. a. O., Aktenst. Nr. 230, S. 708 und die Verhandl. darüber a. a. O., Bd. I, S. 858—863, 1187—1212 u. 1280—84.

[5] a) Dasselbe ist durch Art. 80, Nr. I, 16 der Verf. des D. Bundes v. 31. Dez. 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 648) zum Ges. des D. Bundes, und durch §. 2 des Ges. v. 16. April 1871 (B. G. Bl. 1871, S. 63) zum Reichsgesetze erklärt. Ueber die Einführung desselben in den Hohenzollernschen Landen, in Baden, Südhessen und Würtemberg, sowie in Bayern und in Elsaß-Lothringen vgl. die Nachweisung in dem im Verlag von Guttentag erschienenen Werke: „Die Gesetzsammlung des D. Reiches", Bd. I, S. 666, Note 1 (zum G. v. 10. Juni 1869).

b) Das G. v. 10. Juni 1869 ist (nebst den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen) in seiner gegenwärtig geltenden Fassung abgedruckt in dem vorstehend (zu a) cit. Werke, desgl. in dem Auff. von v. Aufseß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 737 ff.

[6] Vgl. R. G. Bl. 1879, S. 151.

[7] Zu dem Gesetze v. 10. Juni 1869 hat der Bundesrath eine umfassende Vollzugsverordnung v. 13. Dez. 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 691) erlassen, welche jedoch ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben ist, und zwar ad I durch die V. v. 1. Febr. 1882 (C. Bl. für das D. Reich 1882, S. 26), ad II durch die V. v. 16. Juli 1881 (R. G. Bl. 1881, S. 245) und ad III u. IV durch die V. v. 23. Juni 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 267).

marken und gestempelten Formulare geschieht durch die Postanstalten.[1] Die Steuer fließt in die Reichskasse mit Abzug von zwei Prozent, welche den Einzelstaaten von der in ihrem Gebiete perzipirten Summe zur Deckung der Verwaltungskosten gewährt werden.[2]

C. Die Stempelsteuer auf Werthpapiere.

Durch das Reichsgesetz v. 1. Juli 1881 betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben[3] ist eine Stempelsteuer eingeführt auf: a) in- und ausländische Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, einschließlich der sogen. Interimsscheine, b) Schlußnoten und Rechnungen über die in dem Gesetze aufgezählten Geschäfte, c) Lotterieloose, ausgenommen Lotterien zu mildthätigen Zwecken, auf Grund staatlicher Genehmigung. Zu dem Gesetze sind mehrere von dem Bundesrathe beschlossene Vollzugsverordnungen[4] ergangen, und es ist dadurch auch bestimmt, daß der Reichskanzler ermächtigt sein soll, „nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses" die Anordnungen des Bundesrathes, „insoweit dieselben die Form der Erhebung dieser Abgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen, sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Formulare zu Schlußnoten u. s. w., die Anmeldung und Abstempelung von Urkunden und Formularen und die Registerführung betreffen, abzuändern und zu ergänzen". Durch diese Reichssteuer sind alle landesrechtlichen Stempel- und Umschreibungsgebühren und Abgaben von Uebertragungsvermerken von den in dem Gesetze v. 1. Juli 1881 aufgeführten Kategorien von Werthpapieren beseitigt, soweit das Reichsgesetz dieselben nicht ausdrücklich vorbehält. Der Ertrag der Steuer fließt in die Reichskasse, die Einzelstaaten sind jedoch berechtigt, zwei Prozent ihrer Bruttoeinnahme (ausgenommen die Steuer von den Staatslotterien) sofort zur Deckung der Verwaltungskosten zurückzubehalten.

D. Die statistische Gebühr.

Bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren über die Reichsgrenze wird eine weitere Stempelgebühr für die Reichskasse erhoben, nämlich die sogenannte statistische Gebühr.[5] Dieselbe beruht auf dem Reichsgesetze v. 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebietes mit dem Auslande.[6] Alle über die Grenzen des Deutschen Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführte Waaren, mit Ausnahme der im §. 1, Abs. 3 bezeichneten Kategorien, unterliegen nämlich der durch das Gesetz v. 20. Juli 1879 näher festgestellten Anmeldungspflicht, und es ist für die Anmeldung eine durch das Gesetz fixirte Gebühr zu entrichten, welche in Reichsstempelmarken entrichtet wird. Die Einnahmen aus dieser Gebühr fließen in die

---

[1] Vgl. G. v. 10. Juni 1869, §. 22. Dazu: V. des Reichskanzlers v. 13. Dez. 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 695); über die Stempelmarken: V. v. 22. Nov. 1881 (R. G. Bl. 1881, S. 271) und über die gestempelten Formulare: V. v. 10. Juli 1882 (R. G. Bl. 1882, S. 122).

[2] Vgl. §. 27 des Ges. v. 10. Juni 1869.

[3] a) Vgl. R. G. Bl. 1881, S. 185 ff.
b) Vgl.: Gaupp, Das D. Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben v. 1. Juli 1881 mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes, den Motiven u. Reichstagsverhandlungen, sowie mit Spezialentscheidungen des Königl. Preuß. Fin.-Min. rc. (Berlin, 1882). — Reinhold, Gesetz betr. die Erhebung der Reichsstempelabgaben v. 1. Juli 1881, auf Grund der Materialien und der erläut. amtl. Verfüg. bearbeitet (Berlin, 1882). — G. Freudenstein, Das Reichsstempelgesetz v. 1. Juli 1881 unter Benutzung der Gesetzesmotive u. des Berichts der Reichstagskom., mit den Ausführungsverfügungen des Bundesrathes rc. (Minden, 1883). — F. Brackenhausen, Sammlung der zum Reichsstempelgesetz v. 1. Juli 1881 ergangenen Preuß. Finanzministerialreskripte rc. (Berlin, 1882).

[4] Vgl.: die Ausführungsvorschriften und die Bestimmungen über die Erhebung und Berechnung der Reichsstempelabgaben v. 7. Juli 1881 (C. Bl. für das D. Reich 1881, S. 283—326), ferner die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 1. Febr. 1882 (C. Bl. für das D. Reich 1882, S. 26), 16. März 1882 (ebendas. S. 107) und die Bundesrathsbeschlüsse v. 5. Juli 1882 (ebendas. S. 336), desgl. die Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 5. Jan. 1883 (C. Bl. für das D. Reich 1883, S. 8).

[5] Vgl. hierüber v. Aufseß in Hirth's Ann., Jahrg. 1880, S. 763 ff.

[6] Vgl. R. G. Bl. 1879, S. 261 ff. — Vgl. dazu die Vollzugsverordn. des Bundesrathes v. 20. u. 21. Nov. 1879 (C. Bl. für das D. Reich 1879, S. 676 u. 687), ferner den (abändernden) Bundesrathsbeschl. v. 24. April 1883 (a. a. O. 1883, S. 146 ff.). Vgl. das vom Bundesrathe genehmigte statistische Waarenverzeichniß für den Nachweis des Waarenverkehrs des D. Zollgebietes mit dem Auslande (im C. Bl. für das D. Reich 1879, S. 855 ff.).

Reichskasse, jedoch wird den Einzelstaaten eine durch den Bundesrath festzustellende Vergütung aus dem Ertrage der statistischen Gebühr für die ihnen durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenden Kosten gewährt.

§. 439.

IV. Die Erbschaftssteuer.

Die Erbschaftssteuer, welche bei der Erwerbung einer Erbschaft zu entrichten ist, kann, da diese Erwerbung nicht von schriftlicher Beurkundung abhängig ist, nicht in der Form eines Stempels erhoben werden und bildet daher keine Stempelsteuer, sondern eine dieser verwandte Abgabe. Die frühere Gesetzgebung, nämlich das Stempelsteuergesetz v. 7. März 1872, hatte die Erbschaftssteuer in enge Verbindung mit der Stempelsteuer gebracht. Diese Verbindung ist indeß durch das für den Umfang der Monarchie mit Einschluß des Jadegebietes, jedoch mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, erlassene Gesetz v. 30. Mai 1873, betreffend die Erbschaftssteuer [1], welches durch den Art. I, §. 3 des Gesetzes v. 22. Juni 1875 [2] (mit Ausnahme der §§. 2 u. 4 desselben) auch in den Hohenzollernschen Landen eingeführt ist, aufgelöst und die Steuer besonders geregelt worden.

Der Erbschaftssteuer sind nach Vorschrift des Gesetzes v. 30. Mai 1873 und des demselben beigefügten Tarifs unterworfen, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt: a) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Forderungen (mit Einschluß der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen); b) Lehns- und Fideikommißanfälle; c) die Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche in Folge Todesfalles auf dem vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Sukzessionsordnung Berufenen übergehen. Die Steuer beträgt ein bis acht Prozent des angefallenen Betrages je nach dem Verhältnisse, beziehungsweise dem Grade der Verwandtschaft des Erwerbers zu dem Erblasser. Befreit von der Steuer ist: a) jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 Mark nicht erreicht; b) jeder Anfall, welcher gelangt an Ascendenten, Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimirt sind, auch an uneheliche Kinder aus dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Ascendenten, an Ehegatten, sowie an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt. Ferner genießen die Befreiung von der Steuer der Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, Orts- oder Landarmenverbände, öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind; öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft, Deutsche Kirchen und andere Deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen. Insoweit noch außerdem nach den bestehenden Bestimmungen subjektive Befreiungen von der Erbschaftsabgabe bestehen, welche nach den Landesgesetzen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, oder auf besonderen landesherrlich verliehenen

---

[1] Vgl. G. S. 1873, S. 329 ff. und den Entwurf des Ges. (nebst erläuternder Denkschrift) in den St. B. des Abg.-H. 1872—73, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 12, S. 44 ff., den Kom.-Ber. v. 12. Febr. 1873, ebendas. Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 178, S. 837 ff. und die Verhandl. darüber in den Sitz. v. 29. Nov. 1872 (St. B. des Abg.-H. 1872—73, Bd. I, S. 223—226), v. 22. u. 24. Febr. 1873 (a. a. O., Bd. II, S. 1139—57 u. 1159—75), v. 1. März 1873 (a. a. O., S. 1334—44) und v. 6. u. 9. Mai 1873 (a. a. O., Bd. III, S. 1833—43 u. 1846), ferner die Verhandl. im Herrenh. in den Sitz. v. 5. April 1873 (St. B. des Herrenh. 1872—73, Bd. I, S. 356—364) und v. 14. Mai 1873 (a. a. O., S. 588—591).

[2] Vgl. G. S. 1875, S. 236.

Privilegien beruhen, finden dieselben auch auf die fernerhin zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung. Die Verwaltung erfolgt unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Erbschaftssteuerämter [1], welche nach Vorschrift der betreffenden Ministerien von denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt, periodische Auszüge aus letzteren nach Maßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare, ingleichen von den Gerichten beglaubigte Abschriften der eröffneten letztwilligen Verfügungen und der Todeserklärungen erhalten. [2] Außerdem muß ihnen jeder steuerpflichtige Anfall von demjenigen, dem er zukommt, binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, schriftlich angemeldet und demnächst näher deklarirt werden. [3] Auf diesen Grundlagen ermittelt das Erbschaftssteueramt den reinen Werth der Erbschaftsmasse und stellt danach die Steuer fest. [4]

Viertes Stück.

Die auf besonderen Erhebungstiteln beruhenden und die zu besonderen Zwecken bestimmten Steuern.

§. 440.

I. Das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 hat im §. 11 [5] diejenigen Staatseinkünfte [6] ausdrücklich aufrecht erhalten, welche auf einem

---

[1] Vgl. hierüber Bd. III, §. 222, sub IV, S. 243—244.

[2] Vgl. §. 29 des Erbschaftssteuerges. v. 30. Mai 1873. Ueber die Verpflichtung der Standesbeamten zur Einreichung von Todtenlisten an die Erbschaftssteuerämter vgl. C. R. der Min. der Fin., des Inn. u. der geistl. ꝛc. Ang. v. 3. Dez. 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 24, Nr. 29), der Min. der Fin. u. des Inn. v. 15. Aug. 1874 (a. a. O., S. 243, Nr. 289), das R. des Min. des Inn. v. 12. Sept. 1874 (a. a. O., S. 260, Nr. 309) und das C. R. des Min. des Inn. v. 22. Juni 1875 (a. a. O. 1875, S. 143, Nr. 121).

[3] Vgl. §§. 29—73 des Erbschaftssteuerges. v. 30. Mai 1873.

[4] Vgl. §§. 5—25 u. 39 ebendas.

[5] Vgl. G. S. 1820, S. 137 u. oben §. 430, S. 786.

[6] Da der §. 11 a. a. O. nur von „Staatseinkünften" spricht, so kann derselbe auf Abgaben, welche nicht die Natur eigentlicher Steuern (zu Regierungsbedürfnissen, Abgaben an den Landesherrn als solchen) haben, nicht bezogen werden, mithin auch nicht auf die sogen. Fräuleins- oder Prinzessinsteuer, welche zu denjenigen außerordentlichen Auflagen gehört, die nicht auf einer Bürger- oder Unterthanspflicht, sondern auf einem speziellen, besonders aus dem Lehns- und Voigteiverhältnisse entspringenden Grunde beruhen. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Mitgabe oder Aussteuer an die Prinzessinnen bei deren Verheirathung ruhte an sich auf dem Landesherrn und mußte aus dessen Einkünften bestritten werden, bei deren Unzulänglichkeit indeß in den meisten Deutschen Staaten schon frühzeitig Beisteuern dazu von dem Lande, bald mit einer festbestimmten Summe, bald mit in jedem einzelnen Falle zu vergleichendem Quantum, erhoben wurden, woraus sich dann in vielen Deutschen Staaten die Anerkennung eines besonderen Verpflichtungsgrundes durch Herkommen gebildet hat (vgl. Zachariä, D. St. u. B. R., 3. Aufl., Bd. II, §. 220, S. 498 und §. 221, S. 506), weshalb denn auch in vielen Haus- und Apanagegesetzen bestimmte Summen dafür festgesetzt und auf das Domanial- und andere Fideikommißvermögen, beziehungsweise auf die Staatskasse angewiesen sind (vgl. Zöpfl, Grundś. des gem. D. St. R. [5. Aufl.], Bd. II, §. 262, S. 737 ff.). Da diese Steuern nur auf dem Herkommen, nicht aber auf der Landeshoheit beruhen, so können über die Verpflichtung der Staatskassen zu deren Entrichtung und über ihre Höhe nur die Stände entscheiden (vgl. Maurenbrecher, Grundś. des D. St. R., §. 247, S. 479 u. S. 480, Note 9). Die K. O. v. 18. Juli 1822 (G. S. 1822, S. 189) bemerkt, „daß die Vermählung der Prinzessin Alexandrine von Preußen mit dem Erbgroßherzoge zu Mecklenburg-Schwerin zu der Frage Anlaß gegeben habe, ob die bei Vermählungen von Prinzessinnen des Königl. Hauses herkömmliche Prinzessinsteuern auszuschreiben seien, daß indeß der König aus Gnade und Milde, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft und ohne seinen Nachkommen in der Krone dadurch etwas zu vergeben, angeordnet habe, die Unterthanen für diesmal mit solchem Beitrage zu verschonen." In gleicher Weise ist in allen späteren Fällen der Vermählung Preuß. Prinzessinnen die „herkömmliche" Prinzessinsteuer durch Königl. Orders, „unter Vorbehalt des Rechtes für künftige Fälle" speziell erlassen

speziellen Erhebungstitel[1] beruhen. Hierher gehörten früher die besonderen Abgaben der Mennoniten und Quäker, welche indeß in Folge der durch das Bundesgesetz v. 9. Nov. 1867 jetzt eingeführten unbedingten Wehrpflicht der Mennoniten und Quäker in Wegfall gekommen sind[2], und dasselbe gilt bezüglich derjenigen besonderen Abgaben, welche früher von den Juden in denjenigen Theilen des Regierungsbezirkes Marienwerder, welche zum Herzogthume Warschau gehört hatten, für ihre Befreiung vom Militairdienste unter dem Namen „Judenrekrutirungsgelder"[3], und ebenso von den Juden im Großherzogthume Posen nach §. 14 des Gesetzes v. 1. Juni 1833[4] entrichtet werden mußten, deren Beseitigung jedoch bereits die Kabinetsorder v. 31. Dez. 1845[5], unter Aufhebung der Befreiungen dieser Juden vom Militairdienste, ausgesprochen hat.[6]

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche den Bezirk des vormaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln bildeten, mußte, als Surrogat der Gerichtssporteln in den übrigen Theilen des Staates, ein Beitrag zu den Kosten der Justizverwaltung entrichtet werden, welcher durch die Kabinetsorder v. 7. April 1828 auf 72,557 Thlr. festgestellt war, nach Hinzutreten des Kreises St.-Wendel (früheres Fürstenthum Lichtenberg) aber auf 73,892 Thlr. erhöht wurde. Die näheren Bestimmungen über die Aufbringung dieses Beitrages waren durch die Gesetze v. 21. Jan. 1839[7] und v. 31. März 1852[8] ertheilt worden. Durch den §. 31 des Ausführungsgesetzes v. 10. März 1879 zum Deutschen Gerichtskostengesetze[9] ist indeß bestimmt worden, daß dieser Beitrag zu den Kosten der Justizverwaltung für die Zeit nach dem 1. Okt. 1879 nicht mehr zu erheben.

II. Außer den eigentlichen Staatssteuern, und abgesehen von den Kreiskommunalsteuern, werden im Preußischen Staate noch verschiedene andere Abgaben erhoben, die im Interesse einzelner Landestheile oder zu besonderen Zwecken verwendet werden.[10] Dahin gehören insbesondere: a) die Abgaben und Beiträge zur Verzinsung und Abtragung von Schulden, welche einzelnen Landestheilen zur Last gelegt worden sind; b) die Abgaben zur Unterhaltung gewisser öffentlicher Anstalten, wie Landarmenhäuser und Irrenanstalten; c) die Grundsteuerzuschläge zu Wegebauten in einzelnen Landestheilen[11];

---

worden (vgl. G. S. 1832, S. 148, 1836, S. 304, 1842, S. 178), und zwar auch noch nach Emanation der Verf.-Urk. (vgl. G. S. 1850, S. 336, 1853, S. 212, 1854, S. 340, 1856, S. 636, 1865, S. 1132). — Ueber die Nichtanerkennung der Verpflichtung Seitens der Schlesischen Stände vgl. Schickfuß, Bd. III, S. 183, und Simon's Preuß. Staats-R., Bd. II, S. 110. — In keinem Falle wird behauptet werden können, das aus den Königl. Hausgesetzen für alle jetzt den Preuß. Staat bildenden Landestheile eine „Herkömmlichkeit" der Prinzessinsteuer dargethan und angenommen werden könne, sondern es würde in dieser Beziehung auf die ältere ständische Verfassung der einzelnen Landestheile ankommen. — Da nach Art. 99 der Verf.-Urk. alle Ausgaben des Staates in das für jedes Jahr zu erlassende Staatshaushaltsetatsgesetz aufgenommen werden müssen, so würde nach gegenwärtiger Lage des öffentlichen Rechtes, wenn eine Prinzessinsteuer künftig aus Staatskassen gefordert werden wollte, die Zahlung nur unter der Voraussetzung statthaft sein, daß solche durch das Budgetgesetz oder durch ein besonderes Gesetz genehmiget worden, sodaß es also hierzu des Anerkenntnisses der Verpflichtung Seitens der Landesvertretung bedürfte.

[1] Ueber den Begriff der „auf speziellen Erhebungstiteln" (im Sinne des §. 11 des Ges. v. 30. Mai 1820) beruhenden Staatseinkünfte vgl. den Ber. der Fin.- und Justiz.-Kom. des Abg.-H. v. 27. April 1861 in den St. B. 1861, Anl.-Bd. VI, S. 1092—95, und die Plenarverhandl. v. 11. Mai 1861, ebendas. Bd. II, S. 1170 ff.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. II, §. 138, S. 90—95.

[3] Vgl. Schimmelfennig, Die Preuß. direkten Steuern (Berlin, 1831), S. 81.

[4] Vgl. G. S. 1833, S. 68.

[5] Vgl. G. S. 1846, S. 22.

[6] Vgl. Bd. II, §. 149, S. 223, Note 1, b.

[7] Vgl. G. S. 1839, S. 58.

[8] Vgl. G. S. 1852, S. 106.

[9] Vgl. G. S. 1879, S. 153.

[10] Die in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen durch das R. v. 16. Juli 1813 (III. Fortsetzung des Cod. Aug., Abth. I, S. 87) für Schulzwecke angeordnete Abgabe von Trauungen, sowie die daselbst vorgeschriebene Kollekte, und die anderweit von Taufen, Trauungen und kirchlichen Begräbnissen für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke zu entrichtenden Abgaben, sowie die auf den §§. 4, 5, 13 u. 17 der Principia regulativa v. 30. Juli 1736 beruhenden Verpflichtungen sind durch das G. v. 4. Juli 1876 (G. S. 1876, S. 285) aufgehoben worden.

[11] Vgl. oben §. 370, sub I, S. 558.

d) die sogenannte Kathedralsteuer zur Unterhaltung der Domkirchen zu Köln, Münster, Paderborn, Trier, Gnesen, Posen und Frauenburg[1]; e) die von den Trauungen und Taufen zu erhebenden Hebammenbeiträge.[2]

Fünftes Stück.

Steuerverfassung in den Hohenzollernschen Landen und in dem Jadegebiete.

§. 441.

I. Die durch das Gesetz v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens[3] angeordnete Steuerverfassung ist in den Hohenzollernschen Landen und in dem Jadegebiete nicht eingeführt[4], sondern es ist bei der Besitzergreifung dieser neuerworbenen Landestheile bei der in denselben vorgefundenen Gesetzgebung in Bezug auf Steuern und Abgaben zunächst belassen worden.[5] Insbesondere sind auch demnächst die beiden für den ganzen übrigen Umfang der Monarchie erlassenen Gesetze v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer für die in Rede stehenden Landestheile nicht mit ergangen, sondern diese ausdrücklich davon ausgenommen worden.[6] Es blieb in denselben daher die Grundsteuerverfassung in derjenigen Weise fortbestehen, wie solche durch die Fürstlich Hohenzollernsche, beziehungsweise Großherzoglich Oldenburgische Gesetzgebung regulirt worden ist.[7] Auch das Gesetz v. 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer[8] findet in den Hohenzollernschen Landen keine Anwendung, wogegen dasselbe in dem Jadegebiete durch den §. 5 des Gesetzes v. 23. März 1873[9] eingeführt worden ist.

II. Die hiernach in den beiden ehemaligen Hohenzollernschen Fürstenthümern zur Zeit ihrer Einverleibung in die Preußische Monarchie bestehende Steuergesetzgebung war auch eine unter sich bezüglich der hauptsächlichsten Steuergattungen verschiedene.

Gemeinschaftlich, beziehungsweise nach gleichen Grundsätzen, wie in den übrigen Landestheilen des Staates sind für die Hohenzollernschen Lande und auch für die Jadegebiete folgende Steuern geregelt worden:

1) die Eingangsabgaben (Zölle), da die Gesetze über die Eingangszölle[10], welche auf der Vereinbarung der Zollvereinsstaaten[11], zu welchen die Hohenzollernschen Fürstenthümer und die Jadegebiete schon vor ihrer Einverleibung in den Preußischen Staat gehört haben, beruhen, auch in den Hohenzollernschen Landen Anwendung finden, was auch bezüglich der Jadegebiete der Fall ist[12];

---

[1] Vgl. die K. O. v. 13. April u. 24. Mai 1825 (G. S. 1825, S. 71 u. 225).

[2] Vgl. oben §. 311, sub V, S. 232.

[3] Vgl. oben §. 430, sub II, S. 783 ff.

[4] Vgl. ebendas. sub III, S. 786.

[5] In Betreff der Jadegebiete hat das Besitznahmepat. v. 5. Nov. 1854 (G. S. 1854, S. 593) dies ausdrücklich ausgesprochen.

[6] Vgl. den Eingang der beiden alleg. Ges. (G. S. 1861, S. 253 u. S. 317).

[7] Ueber die Fürstl. Hohenzollernsche Grundsteuerverfassung vgl. die Denkschrift des Abgeordn. v. Frank in den Drucks. des Abg.-H. 1856—57, Bd. III, Nr. 131, u. St. B. desselb. 1856—57, Bd. III, S. 384. Zur Vorbereitung einer gleichmäßigeren Vertheilung der Grundsteuer in den Hohenzollernschen Landen ist das G. v. 11. April 1859, betr. die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenth. Hohenzollern-Hechingen (G. S. 1859, S. 190) ergangen, welches, im Anschlusse an die in dem Fürstenth. Hohenzollern-Sigmaringen schon ausgeführte Parzellar-Landesvermessung, eine solche auch in dem Fürstenth. Hohenzollern-Hechingen und die Erhaltung des Vermessungswerkes durch das in Sigmaringen eingerichtete Katasterbüreau angeordnet hat. Vgl. den Gesetzentw. nebst Motiven, die Kom.-Ber. u. Plenarverhandl. darüber in den Drucks. des Abg.-H. 1859, Bd. I, Nr. 8 u. 19, und St. B. desselb. 1859, Bd. I, S. 134, u. Bd. III, S. 20 ff., desgl. Drucks. des Herrenh. 1859, Bd. I, Nr. 16 u. 35, und St. B. desselb. 1859, Bd. I, S. 91 ff., u. Bd. II, S. 40—42.

[8] Vgl. oben §. 432.

[9] Vgl. G. S. 1873, S. 107.

[10] Vgl. oben §. 436.

[11] Vgl. ebendas.

[12] a) Die Gesetze, durch welche Abänderungen des Zollvereinstarifs angeordnet wurden, und

2) die Abgabe vom Salze, welche durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes v. 12. Okt. 1867 für sämmtliche Bundesstaaten gleichmäßig geregelt worden ist, welches Gesetz mithin auch für die Hohenzollernschen Lande und für die Jadegebiete in Kraft steht[1];

3) die Steuer vom Tabacksbau, welche durch das Zollvereinsgesetz v. 26. Mai 1868, beziehungsweise durch das Reichsgesetz v. 16. Juli 1879 in gleicher Weise für das Reich festgestellt worden ist[2];

4) die Steuer vom Rübenzucker, welche in Gemäßheit des Zollvereinsgesetzes v. 26. Juni 1869 ebenfalls gleichmäßig im Reiche erhoben wird[3];

5) die Stempelsteuer von Spielkarten, welche gleichmäßig durch das Reichsgesetz v. 3. Juli 1878 für das Reich festgestellt worden ist[4];

6) die Wechselstempelsteuer, hinsichtlich welcher für das Reich das Reichsgesetz v. 10. Juni 1869 zur Anwendung kommt[5];

7) die Stempelsteuer auf Werthpapiere, hinsichtlich welcher das Reichsgesetz v. 7. Juli 1881 für das Reich zur Anwendung kommt[6];

8) die statistische Gebühr, hinsichtlich welcher für das Reich das Reichsgesetz v. 20. Juli 1879 zur Anwendung kommt[7];

9) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, welche durch das Gesetz v. 3. Juli 1876[8] für den ganzen Umfang der Monarchie neu geregelt worden ist[9], und die durch das Gesetz v. 27. Febr. 1880[10] gleichfalls für die ganze Monarchie zu Gunsten der Gemeinden, beziehungsweise Kreise, eingeführte Wanderlagersteuer[11];

10) die Erbschaftssteuer, bezüglich welcher, zufolge des Art. I, §. 3 des Gesetzes v. 22. Juni 1875[12], auch in den Hohenzollernschen Landen das Gesetz v. 30. Mai 1873, betreffend die Erbschaftssteuer[13], zur Anwendung kommt.[14]

Abweichungen von der Besteuerung in den übrigen Landestheilen der Monarchie bestehen jedoch in den Hohenzollernschen Landen hinsichtlich folgender Steuern:

1) Die Abgabe von der Branntweinbereitung ist durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes v. 4. Mai 1868[15] zwar gleichmäßig für die beiden vormaligen Hohenzollernschen Fürstenthümer festgestellt worden, jedoch niedriger und anders veranlagt, als für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes, und es sind die Bestimmungen dieses Gesetzes durch das Reichsgesetz v. 15. Nov. 1874[16] mit der eingeführten Reichsmarkrechnung in Einklang gesetzt worden.[17]

2) Die Abgabe von der Bereitung des Bieres ist durch das für die Hohenzollernschen Lande ergangene Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrotes v. 17. Mai 1856[18] geregelt worden.[19]

---

der in Gemäßheit des Ges. v. 27. Juni 1860 in Geltung getretene Zolltarif von 1860 wurden in den Jadegebieten durch besondere Verordnungen ausdrücklich eingeführt (vgl. G. S. 1859, S. 103, 1860, S. 356, u. 1861, S. 146).

b) Ebenso wurde das G. v. 26. Febr. 1861 wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben (G. S. 1861, S. 112) durch die V. v. 27. Febr. 1861 (G. S. 1861, S. 113) auch in den Jadegebieten speziell eingeführt.

c) Ueber die jetzt im ganzen Deutschen Reiche gleichmäßig geltende Zollgesetzgebung vgl. oben §. 436.

[1] Vgl. oben §. 437, sub II, A.

[2] Vgl. oben §. 437, sub II, B.

[3] Vgl. oben §. 437, sub II, E.

[4] Vgl. oben §. 438, sub II, A.

[5] Vgl. oben §. 438, sub II, B.

[6] Vgl. oben §. 438, sub II, C.

[7] Vgl. oben §. 438, sub II, D.

[8] Vgl. G. S. 1876, S. 247.

[9] Der §. 33 des Ges. v. 3. Juli 1876 hat die bezüglich dieser Steuer für die Hohenzollernschen Lande ergangenen früheren Gesetze, nämlich das G. v. 14. Sept. 1857 (G. S. 1858, S. 9) und die hierauf bezüglichen §§. 4 u. 5 des Ges. v. 25. März 1875 (G. S. 1875, S. 181) ausdrücklich aufgehoben. — Vgl. oben §. 433, sub B, S. 814.

[10] Vgl. G. S. 1880, S. 174 ff.

[11] Vgl. oben §. 433, sub B, S. 814.

[12] Vgl. G. S. 1875, S. 235.

[13] Vgl. G. S. 1873, S. 329.

[14] Vgl. oben §. 439.

[15] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 151 ff.

[16] Vgl. R. G. Bl. 1874, S. 133.

[17] Vgl. oben §. 437, sub II, C, 2, S. 835. — Im Jadegebiete hat das G. v. 2. Aug. 1867 (G. S. 1867, S. 1309) in Betreff dieser Abgabe Gleichmäßigkeit mit den übrigen Landestheilen hergestellt (vgl. oben §. 437, sub II, C, 2, S. 835).

[18] Vgl. G. S. 1856, S. 445, und den Entw. des Ges. (nebst Motiven) und Kom.-Ber., sowie die Plenarverhandl. darüber in den St. B. des Abg.-H. 1855—56, Bd. III, S. 1058—70, u. Bd. V, S. 396—403, desgl. des Herrenh. 1855

3) Die Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken sind für die Hohenzollernschen Lande durch das Gesetz v. 21. Mai 1856[1] festgestellt worden. Dieses Gesetz hat in den Hohenzollernschen Landen, unter Aufhebung aller früheren Gesetze und Verordnungen über den Gegenstand, eine für beide vormalige Fürstenthümer gleichmäßige Steuer unter dem Namen „Wirthschaftsabgabe" für den Schank von Wein, Obstwein und Obstmost, sowie für den Kleinhandel mit diesen Getränken, mit jährlich 10 vom Hundert, und für den Schank von Branntwein und Liqueur, sowie für den Kleinhandel mit diesen Getränken, mit jährlich 15 vom Hundert der muthmaßlichen jährlichen Einnahme jeder Gewerbsstätte eingeführt. Durch das Gesetz v. 27. März 1875[2] sind die zufolge der §§. 2 und 3 des Gesetzes v. 21. Mai 1856 nach der muthmaßlichen Einnahme jeder Gewerbsstätte im Voraus festzustellenden Pauschbeträge der Abgaben in festen Sätzen und in Reichsmarkrechnung normirt worden.

III. Abgesehen von der durch die vorstehend gedachten Gesetze zum großen Theile herbeigeführten Gleichmäßigkeit der Besteuerung, hatte früher jedes der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer seine besondere Steuerverfassung und erst durch das Gesetz v. 22. Febr. 1867, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen[3], welches zufolge der Verordnung v. 14. Okt. 1869[4] mit dem 1. Jan. 1870 in Wirksamkeit getreten ist, ist in beiden Fürstenthümern Gleichmäßigkeit in Betreff der direkten Besteuerung eingeführt worden. Durch dieses Gesetz (§. 1) sind (vom 1. Jan. 1870 ab) die früher in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen bestandenen direkten Abgaben[5], nämlich a) die Grund- und Häusersteuer, b) die Schatzung der Stadt Hechingen, c) die Gefällsteuer, d) die Patentsteuer und die Konzessionsgelder — vom Eisenhandel, vom Handel mit Sensen, von Scheerenschleifern, Kesselflickern und von Oelmühlen, e) die Kapitalsteuer, f) die Besoldungssteuer, g) die Abgabe von Hunden, h) die Akzise vom Schlachten und Schächten und von Gypsmühlen, und i) das Brückgeld zu Schlatt und zu Bisingen aufgehoben, und dagegen die in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern, mit Einschluß der Abgabe von Hunden, eingeführt worden. Die, zufolge des §. 2 des Gesetzes v. 22. Febr. 1867 für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ergangenen und für beide Fürstenthümer in Geltung gesetzten Steuergesetze sind: a) das Gesetz über die Normen der direkten Besteuerung v. 30. Aug. 1834[6], b) das Gesetz, betreffend die Abgabe von Hunden v. 19. Jan. 1843[7], c) das Gesetz, betreffend das Verfahren in Steuerbeschwerdesachen v. 4. März 1835[8], mit den diese Gesetze erläuternden, ergän-

—56, Bd. I, S. 343—344, und Bd. II, S. 223—226. — Vgl. Drucks. des Abg.-H. 1855—56, Nr. 108 u. 198, und des Herrenh. 1855—56, Nr. 155 u. 193.

[19] a) Vgl. oben §. 437, sub II, D zu AA, S. 839.

b) Durch den §. 38 des Ges. v. 17. Mai 1856 sind alle bis dahin für die Hohenzollernschen Fürstenthümer über den Gegenstand ergangenen Gesetze und Verordnungen aufgehoben worden.

c) Im Jadegebiete sollte die Braumalzsteuer, zuf. der V. v. 26. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1263), nach den Vorschriften der für die altpreußischen Landestheile hierüber geltenden Gesetze erhoben werden, an deren Stelle indeß jetzt das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 getreten ist. Vgl. oben §. 437, sub II, D.

[1] Vgl. G. S. 1856, S. 457, u. den Entw. des Ges. (nebst Motiven) und Kom.-Ber. und Plenarverhandl. in den St. B. des Abg.-H. 1855—56, Bd. III, S. 1242—43 u. 1309, u. Bd. V, S. 560—566, desgl. des Herrenh. Bd. I, S. 446—449, und Bd. II, S. 292—295.

[2] Vgl. G. S. 1875, S. 189 und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 11, S. 286 ff.

[3] Vgl. G. S. 1867, S. 269 ff. und den Entw. dieses Ges. (nebst Denkschrift) in den St. B. des Abg.-H. 1866—67, Anl.-Bd. II, S. 369 ff., Aktenst. Nr. 82, den Kom.-Ber. v. 21. Dez. 1866, ebendas. S. 664 ff., Aktenst. Nr. 140 u. Anl.-Bd. III, S. 899 ff., Aktenst. Nr. 214, desgl. St. B. des Abg.-H. 1866—67, Bd. III, S. 1420—27 u. S. 1927, u. St. B. des Herrenh. 1866—67, Anl.-Bd. S. 247, Aktenst. Nr. 42 und Bd. I, S. 287—298.

[4] Vgl. G. S. 1869, S. 1117.

[5] Ueber die Hohenzollern-Hechingenschen Gesetze und Bestimmungen, auf welchen diese jetzt aufgehobenen Abgaben beruhen, vgl. die Anlage der Denkschrift in den St. B. des Abg.-H. 1866—67, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 82, S. 374—375.

[6] Vgl. G. S. für Sigmaringen, Bd. IV, S. 95.

[7] Vgl. ebendas., Bd. VI, S. 268.

[8] Vgl. ebendas., Bd. IV, S. 223.

zenden und abändernden in dem Fürstenthume Sigmaringen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften. Das Gesetz v. 30. Aug. 1834 hat die Grundstücke, Gefälle, Gebäude, Gewerbe, Kapitalien und Diensterträgnisse der Besteuerung unterworfen. Nach §. 1 dieses Gesetzes sind alle jene Steuerobjekte besonders katastrirt, mit Ausnahme der Kapitalien und der Diensterträgnisse, bei welchen der steuerpflichtige Gegenstand zu Tage liegt. Das Beitragsverhältniß der verschiedenen Steuergattungen zu den allgemeinen Landesumlagen soll nach §. 2 jedesmal auf die Dauer einer Finanzperiode festgesetzt werden. Seit dem 1. Mai 1840 betrug die Steuer von den Grundstücken, Gefällen, Gebäuden, Gewerben und Kapitalien 10 Kreuzer von 100 Gulden Steuerkapital. Die Höhe der Dienstertragssteuer wurde ebenfalls dem entsprechend regulirt. Nach diesen Steuersätzen ist dieselbe in Gemäßheit des Art. 109 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 und in Folge der jährlichen Regulirung des Etats seit der Vereinigung der Hohenzollernschen Lande mit dem Preußischen Staate erhoben worden.[1] Was die einzelnen Steuern betrifft, so werden die Kapitalien-, Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer von den Steuerkapitalien ohne Rücksicht auf Schulden berechnet; das Kapital, wie es im Kataster eingetragen wird, erscheint steuerpflichtig. In Betreff der einzelnen Steuern[2] gilt Folgendes:

1) Die Kapitaliensteuer wird für das ganze Jahr nach dem Besitzstande vom Mai bestimmt und es müssen die Steuerpflichtigen eine Fassion ihrer Kapitalien einreichen. Steuerfrei sind Kapitalien für allgemeine Zwecke der Landeswohlfahrt, nicht aber die der Gemeinden; ferner Kapitalien der Bedürftigen bis 500 Gulden, Gantmassen, die nicht über ein Jahr fortbestehen, Ausländer, die bei der Dienstertragssteuer berücksichtigten Kapitalien (bei kirchlichen Pfründen) und alle nicht verzinslichen Kapitalien.

2) Die Grundsteuer betreffend, so sind die Stammkapitalien derselben mit dem zwanzigfachen Reinertrage der Grundstücke zu berechnen, wobei Reallasten mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage berücksichtigt werden. Zur Berechnung des Reinertrages sind die Grundstücke nach Lage und Kulturart in Klassen getheilt, und wird der Reinertrag der Grundstücke erster Klasse speziell, der der übrigen aber nach Verhältniß berechnet.[3]

3) Bei der Gefällsteuer wird das Steuerkapital nach dem fünfundzwanzigfachen Reinertrage der Gefälle berechnet und entspricht dem Abzuge, welcher wegen der Reallasten bei der Ermittelung des Grundsteuerkapitals gemacht wird.

4) Bei der Gebäudesteuer wird das Stammkapital nach dem Nutzungs- und Gebrauchswerthe der Gebäude mit Berücksichtigung der Bestimmung, Bauart, Lage und Größe der Gebäude berechnet. Wie bei der Grundsteuer die spezielle Berechnung des Reinertrages der Grundstücke I. Klasse zur Bestimmung des Werthverhältnisses der übrigen Grundstücke dient, so wird bei der Veranschlagung der Gebäude eine Anzahl von Mustergebäuden speziell veranschlagt und der Werth der übrigen damit in Verhältniß gebracht. Die Besteuerung geschieht nach bestimmten Geldsätzen für die Quadratruthe überbauten Raumes, die das Katasterkapital bilden, zu dessen Abstufung Abrundungen vorgeschrieben sind. Im Einzelnen werden unterschieden: a) nach der Bestimmung: Wohngebäude, Wohn- und Oekonomiegebäude, b) nach der Bauart: ganz von Holz oder Stein, oder theilweise von Holz und Stein, c) nach der Lage, und zwar nur mit Rücksicht auf die völlige Ausgleichung: gewöhnliche, bevorzugte und benachtheiligte Lage.[4]

---

[1] Dies ist auch mittelst Verfügung der Regierung zu Sigmaringen v. 12. April 1850 angeordnet worden.

[2] Ueber die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, welche für die verschiedenen Steuern maßgebend sind, vgl. die Uebersicht in den St. B. des Abg.-H. 1866—67, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 82, S. 376—378.

[3] Der §. 4 des Ges. v. 22. Febr. 1867 hat bestimmt, daß die Grundsteuerveranlagung im Fürstenth. Hohenzollern-Hechingen im Anschluß an die durch das G. v. 11. April 1859 (G. S. 1859, S. 150) angeordnete Parzellarlandesvermessung unter Anwendung der im §. 4 des Ges. v. 22. Febr. 1867 getroffenen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen ist. Die §§. 5 und 6 des Ges. v. 22. Febr. 1867 treffen Bestimmungen über die Entschädigung, welche den im Fürstenth. Hohenzollern-Hechingen bisher von der Grundsteuer befreiten Besitzern von Grundstücken zu gewähren sind.

[4] Zus. des §. 3 des Ges. v. 22. Febr. 1867

5) Bei der Gewerbesteuer wird das Stammkapital nach dem Ertrage, d. h. nach dem Arbeitsverdienst und dem Kapitalgewinn bestimmt. Zu dem Arbeitsverdienste gehört der der Gehülfen. Zu den Kapitalien für den Gewerbegewinn gehören Geldkapital, Waarenvorräthe, Gewerbs- und Fabrikvorrichtungen. Für die Veranlagung werden vier Hauptabtheilungen gebildet: a) Handwerker, b) Fabrik- und Handelsgewerbe, c) Mühlen und andere Werke, d) Wirthschaftsgewerbe. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in dem Gesetze v. 6. Juni 1835 enthalten. Dieses theilt die erste Hauptabtheilung (Handwerker) in fünf Klassen je nach Ausdehnung des Betriebes. Die zweite Hauptabtheilung (Fabrik- und Handelsgewerbe) zerfällt in sechs Klassen, von denen die ersten fünf je fünf Unterabtheilungen haben, und werden für die einzelnen Abtheilungen bestimmte Kapitalien als Arbeitsverdienst und als Kapitalgewinn angegeben. Für die dritte Hauptabtheilung sind ebenfalls fünf Klassen mit je fünf Unterabtheilungen unter Festsetzung bestimmter Kapitalien als Stammkapitalien angenommen. Bei der vierten Klasse werden unterschieden: Wirthschaftsgewerbe im engeren Sinne und Getränkefabriken. Für beide werden dann Abtheilungen mit Klassen gebildet, denen ein bestimmtes Stammkapital entspricht. Für die eigentlichen Wirthschaften ist der Fremdenverkehr, für die Getränkefabriken die Masse des Fabrikats entscheidend.

6) Die Dienstertragssteuer wird vom Diensteinkommen berechnet und läßt nur frei: Fremde, mit vorübergehendem Aufenthalte, Dienstboten, Tagelöhner, Handwerksgesellen, Soldaten bis zum Feldwebel einschließlich, und alle die, deren Einkommen nicht über 100 Gulden beträgt. Im Uebrigen ist es gleichgültig, aus welchem Dienstverhältnisse das Einkommen fließt, und werden auch die zur Gewerbesteuer nicht herangezogenen Gewerbetreibenden mit Rücksicht auf das Einkommen aus ihrer Thätigkeit als in einem Dienstverhältnisse stehend angesehen. Mit Ausnahme der baaren Auslagen ist das gesammte Diensteinkommen steuerpflichtig und ist zur Ermittelung des Einkommens Fassion der Steuerpflichtigen vorgeschrieben.

Das Gesetz v. 25. März 1875 [1] hat in den vorgedachten Bestimmungen folgende Aenderungen getroffen:

a) An Grund-, Gefäll-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitaliensteuer sollen statt des bisherigen Steuersatzes fortan von je 100 Mark Steuerkapital 17 Pfennige Steuer entrichtet werden.

b) Die Dienstertragsteuer soll nach den im §. 2 des Gesetzes v. 25. März 1875 festgesetzten Abstufungen erhoben werden und Einkommen unter 180 Mark von dieser Steuer befreit sein.

IV. Durch das Gesetz v. 22. Juni 1875 [2] ist das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen neu regulirt worden. [3]

V. In dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen besteht auf Grund des Gesetzes v. 19. Jan. 1843 [4] eine zur Staatskasse zu entrichtende Hundesteuer, und es wurde durch den §. 1 zu II des Gesetzes v. 22. Febr. 1867 [5] diese Steuer auch in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen eingeführt. Durch das Gesetz v. 27. Juni 1875 [6] ist demnächst bestimmt worden, daß diese Abgabe auf den jährlichen Betrag von

---

sind Residenz- und Lustschlösser sammt den dazu gehörigen Nebengebäuden, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königl. Hauses oder eines der Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden, von der Gebäudebesteuerung ausgenommen.

[1] Vgl. G. S. 1875, S. 181 und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 35, S. 458 ff.

[2] Vgl. G. S. 1875, S. 235 und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. II, Aktenst. Nr. 164, S. 1303 ff.

[3] An die Stelle der die Gerichtskosten betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind indeß die Bestimmungen der darüber ergangenen Reichsgesetze und hierzu erlassenen Ausführungsgesetze getreten. Vgl. oben §. 428, sub 3, S. 775, Note 1, b.

[4] Vgl. G. S. für Sigmaringen, Bd. VI, S. 268.

[5] Vgl. G. S. 1867, S. 269.

[6] Vgl. G. S. 1875, S. 517 und den Entwurf dieses Ges. (nebst Motiven) in den St. B. des Abg.-H. 1875, Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 304, S. 2242 ff.

8 Mark und den halbjährlichen Betrag von 4 Mark für jeden Hund festzusetzen und daß dieselbe zu $^5/_8$ des Betrages für jeden Hund in die Landeskasse und zu $^3/_8$ in die Gemeindekasse fließen soll.

Sechstes Stück.

Erhebung, Einziehung und Verjährung der Steuern.

§. 442.

I. Die Erhebung der Steuern erfolgt in der Regel durch die damit beauftragten staatlichen Steuerbehörden und Beamten[1]; in Betreff einiger Steuergattungen bestehen indeß Ausnahmen hiervon.

a) Hinsichtlich der Grundsteuer hat schon der §. 7 des Gesetzes v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens[2] den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, dieselbe von den Zahlungspflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Königliche Kasse abzuführen. Diese Bestimmung gilt indeß nicht für die Provinzen Westphalen und Rheinland, für welche vielmehr die §§. 2 a, 3 und 40 des Grundsteuergesetzes v. 21. Jan. 1839[3] und die Kabinetsorder v. 6. Febr. 1841[4] angeordnet haben, daß die Erhebung der Grundsteuern durch die von den Regierungen ernannten Empfänger[5] bewirkt werden soll und die Kommunen von der Verpflichtung zur örtlichen Erhebung dieser Steuern befreit sein sollen, sowie daß für die Erhebung der Betrag von drei vom Hundert der Grundsteuer als Hebegebühr bewilligt und mit der Grundsteuer selbst als Beischlag erhoben wird. Das Gesetz v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer[6] bestimmte hiernächst (im §. 8), daß für die sechs östlichen Provinzen ein besonderes Gesetz ergehen solle, welches auch über die Erhebung der Grundsteuer Anordnungen treffen werde, und das im Verfolg dessen erlassene Gesetz v. 8. Febr. 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen[7] hat demnächst (in den §§. 40 ff.) vorgeschrieben, daß die Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke schuldig sind, die ihnen auferlegten Grundsteuerbeträge von den Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor Ablauf jedes Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen[8], sowie daß den zu einem besonderen Grundsteuererhebungsbezirke gehörigen Grundsteuerpflichtigen in ihrer Gesammtheit hinsichtlich der Einziehung der Grundsteuer dieselbe Verpflichtung obliegt, wie den Gemeinden und den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke. Nach §. 46 a. a. O. ist jede Gemeinde verpflichtet, zur Einziehung der Grundsteuer einen Ortserheber zu

---

[1] a) Dies gilt namentlich von den indirekten Steuern, insbesond. von den Eingangszöllen (Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, Abschn. I, G. S. 1838, S. 42 ff., Vereinszoll-G. v. 1. Juli 1869, §§. 21 ff., B. G. Bl. 1869, S. 321 ff.), und den Verzehrungssteuern von inländ. Gegenständen (Steuer-O. v. 8. Febr. 1819, §. 97, G. S. 1819, S. 102, V. v. 17. Aug. 1846 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, §. 16, G. S. 1846, S. 335).

b) Ueber die Erhebung der Steuern in den standesherrlichen Bezirken vgl. Bd. II, §. 152, S. 305, sub 6.

c) Ueber das Fortbestehen der Verpflichtung der Schulzen zur Erhebung der dir. Steuern (Klassen- und Einkommen-Steuer, Gewerbe-Steuer, Gebäude- und Grund-Steuer) in der Gemeinde vgl. die R. der Min. der F. u. des J. v. 28. Mai 1869 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 168), und v. 22. Juni 1872 (a. a. O. 1872, S. 190).

[2] Vgl. G. S. 1820, S. 136.

[3] Vgl. G. S. 1839, S. 30 ff.

[4] Vgl. G. S. 1841, S. 29.

[5] Vgl. Bd. III, §. 233, S. 318 ff. — Ueber das Verfahren bei Erhebung der Grundsteuer in den Provinzen Westphalen und Rheinland vgl. die Anweis. des Fin.-Min. v. 7. Jan. 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 286 ff.) nebst Zusatzbestimmungen v. 16. Juni 1869 (a. a. O. 1869, S. 293).

[6] Vgl. G. S. 1861, S. 253.

[7] Vgl. G. S. 1867, S. 181.

[8] Nur in der Stadt Berlin geschieht die Einziehung der Grundsteuer durch das daselbst bestehende Hauptamt für direkte Steuern (§. 41 des Ges. v. 8. Febr. 1867).

bestellen, und innerhalb der selbstständigen Gutsbezirke haben die Inhaber der letzteren für die ordnungsmäßige Erhebung der Grundsteuer Sorge zu tragen. In den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken erfolgt, nach §. 47 a. a. O., die Einziehung der Grundsteuer durch Ortserheber, welche von den Grundsteuerpflichtigen des Bezirkes durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Uebrigens können sich (nach §. 48 a. a. O.) zwei oder mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke zur Wahl eines gemeinsamen Ortserhebers vereinigen. Innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Oberlausitz erfolgt, nach §. 49 a. a. O., die Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer unter landständischer Mitwirkung nach den hierüber getroffenen besonderen Bestimmungen.[1] — Für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie den Kreis Meisenheim, hat das Gesetz, betreffend die Regelung der Grundsteuer v. 11. Febr. 1870[2] (im §. 11) vorgeschrieben, daß die Elementarerhebung der neu veranlagten Grundsteuer nach den für die Provinzen Westphalen und Rheinland bestehenden Grundsätzen unmittelbar durch die bestellten Steuerempfänger erfolgen soll und daß die von den Grundsteuerpflichtigen aufzubringenden Kosten der Elementarerhebung auf drei Prozent der Grundsteuer und der etwanigen Beischläge zu derselben festgestellt werden.

b) Was die Gebäudesteuer betrifft, so hat der §. 14 des Gesetzes v. 21. Mai 1861[3] vorgeschrieben, daß ihre Erhebung überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Vorschriften stattfinden soll und daß die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen verpflichtet sind, diese Steuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablaufe eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen, sowie daß für die Einziehung der Betrag von drei vom Hundert der eingezogenen Steuer als Hebegebühr gewährt wird, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäftes zu bestreiten sind.[4] Für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile haben die Verordnungen, durch welche in denselben die Gebäudesteuer nach dem Gesetze v. 21. Mai 1861 eingeführt worden ist, zugleich bestimmt, daß bezüglich der Erhebung und Beitreibung dieser Steuer bis dahin, wo die in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung und Verwaltung zu treffenden Einrichtungen ausgeführt sein werden, die bisherigen Vorschriften der betreffenden Landestheile zur Anwendung kommen sollen.[5]

c) In Betreff der Klassensteuer hat das Gesetz v. 30. Mai 1820 wegen Einführung einer Klassensteuer[6] in dem §. 6, Litt. c und im §. 9 vorgeschrieben, daß deren örtliche Erhebung durch die Gemeindebeamten, welche die Grundsteuer einziehen, zu erfolgen habe[7] und daß die Gemeinden hierfür einen Antheil von vier Prozent der

---

[1] Im Wesentlichen gleichlautende Bestimmungen, wie die §§. 40 ff. des Ges. v. 8. Febr. 1867, hatte bereits die V. v. 12. Dez. 1864, betr. die Feststellung der den Provinzen und ständ. Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östl. Prov. (G. S. 1864, S. 673 ff.) in den §§. 4—9 u. 27—28 getroffen. — Ueber das Verfahren bei Erhebung der Grundsteuern in den sechs östl. Prov. vgl. die Anweis. des Fin.-Min. v. 17. Jan. 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 111), nebst Zusatzbestimmungen v. 16. Juni 1869 (a. a. O. 1869, S. 292). Vgl. die Anweisung des Fin.-Min. v. 31. März 1877 für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Min.-Bl. d. i. V. 1877, S. 212, Nr. 162).

[2] Vgl. G. S. 1870, S. 85 ff.

[3] Vgl. G. S. 1861, S. 317 ff.

[4] Ueber das Verfahren bei der Erhebung der Gebäudesteuer in den sechs östl. Prov. vgl. die Anweis. des Fin.-Min. v. 17. Jan. 1865 (Min.-Bl. d. i. V. 1865, S. 111) nebst Zusatzbestimmungen v. 16. Juni 1869 (a. a. O. 1869, S. 292), und die oben Note 1 cit. Anweisung des Fin.-Min. v. 31. März 1877, und für die Prov. Westphalen und Rheinland die Anweis. des Fin.-Min. v. 7. Jan. 1865 (a. a. O. 1865, S. 286) nebst Zusatzbestimmungen v. 16. Juni 1869 (a. a. O. 1869, S. 293).

[5] Vgl. die betr. Verordn. v. 28. April 1867, §§. 2, 10, 11 u. 12 (G. S. 1867, S. 533, 538 u. 543), V. v. 11. Mai 1867, §§. 2 u. 11 (a. a. O., S. 593), V. v. 4. Juni 1867, §§. 2 u. 8 (a. a. O., S. 761) und V. v. 24. Juni 1867, §§. 2 u. 9 (a. a. O., S. 842).

[6] Vgl. G. S. 1820, S. 142—143.

[7] Der Art. I, §. 10, Lit. c des Ges. v. 25. Mai 1873 (G. S. 1873, S. 216) bestimmt, daß die Erhebung der Klassensteuer durch die „geordneten Steuerempfänger" erfolgt. Vgl. oben §. 432, sub III, A, 4, S. 809.

eingezogenen Summe erhalten sollen. Ebenso verpflichtet der §. 34 des Gesetzes v. 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer[1] die Kommunalbehörden zur Erhebung dieser letztgedachten Steuer, und der §. 36 a. a. O. gesteht den Kommunen für die bei Ermittelung, Erhebung und Vertheilung der Gewerbesteuer ihnen obliegenden Geschäfte den fünfundzwanzigsten Theil der Einnahme zu. Für die beiden westlichen Provinzen hat jedoch die Kabinetsorder v. 6. Febr. 1841[2] angeordnet, daß die Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuern[3] bewirkt werden und die Kommunen von der ihnen in den Gesetzen v. 30. Mai 1820 auferlegten Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer und der damit verbundenen Bestellung und Vertretung der Ortserheber entbunden sein sollen.[4] Endlich hat das Gesetz v. 1. Mai 1841, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer[5], im §. 10, Litt. c und im §. 15 angeordnet, daß es hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Klassensteuer bei den bisherigen Bestimmungen verbleiben solle.[6] Ueber die Erhebung der durch die Gesetze v. 1. Mai 1851 und v. 25. Mai 1873 angeordneten Klassensteuer, sowie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge, Reklamationen und Rekurse hat der Finanzminister die Instruktion v. 12. Dez. 1873[7] ertheilt. Die klassifizirte Einkommensteuer betreffend, so bestimmt der §. 35 des Gesetzes v. 21. Mai 1851, daß dieselbe an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen ist und daß der Finanzminister auch hierfür Hebegebühren bewilligen kann, welche jedoch nirgend den Betrag von drei Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen dürfen.[8]

II. Was die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und

---

[1] Vgl. G. S. 1820, S. 152.

[2] Vgl. G. S. 1841, S. 29. — Diese K. O. gilt auch in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau.

[3] Vgl. Bd. III, §. 233, S. 318.

[4] Die K. O. v. 6. Febr. 1841 bestimmt zugleich, daß von den für die Veranlagung und Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in dem §. 9 des Klassensteuerges. v. 30. Mai 1820 und in dem §. 36 des Gewerbesteuerges. v. 30. Mai 1820 ausgesetzten 4 Prozent von der Einnahme in der Regel die Steuerempfänger 3 Prozent für die Erhebung und die Gemeinden 1 Prozent für das ihnen auch fernerhin obliegende Veranlagungsgeschäft erhalten, der Fin.-Min. jedoch befugt sein soll, ausnahmsweise den Gemeinden eine größere Quote dieser 4 Proz. zu überweisen.

[5] Vgl. G. S. 1851, S. 193.

[6] a) Der §. 15 a. a. O. bestimmt zugleich, daß die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung zu bestreiten, den Betrag von 4 Proz. der eingezogenen Steuer nicht überschreiten dürfen.

b) Das G. v. 2. Jan. 1874 (G. S. 1874, S. 9) hat den §. 15 a. a. O. dahin abgeändert, daß an Stelle des Gebührensatzes von 4 Proz. der Satz von 6 Proz. der eingezogenen Klassensteuer tritt, und daß die zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer nicht verpflichteten Gemeinden zur Bestreitung der Nebenkosten der Veranlagung 3 Proz. der eingezogenen Steuer erhalten. Hierzu hat der §. 6 des Ges. v. 16. Juli 1880 (G. S. 1880, S. 288) bestimmt, daß die für die örtliche Erhebung und für die Veranlagung der Klassensteuer den Gemeinden bewilligten Gebühren auch von den zuf. des Gesetzes v. 16. Juli 1880 unerhoben bleibenden Monatsraten der Klassensteuer aus der Staatskasse zu gewähren. Der §. 5 des Ges. v. 26. März 1883 (G. S. 1883, S. 38) hat indeß vorgeschrieben, daß es zwar bei der Bestimmung des §. 6 des Ges. v. 16. Juli 1880 bewenden soll, jedoch mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der aufgehobenen Stufen 1 und 2 der Klassensteuer nur für die Veranlagung die Gebühr von 3 Proz. des Veranlagungssolls gewährt wird. Vgl. dazu die C. R. des Fin.-Min. v. 31. Jan. 1874 (Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 206, Nr. 247 u. S. 207, Nr. 248).

[7] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1874, S. 26, Nr. 30. — Zuf. des §. 17 dieser Instr. ist dieselbe an die Stelle der früheren Instr. v. 19. Juni 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 156), welche dadurch aufgehoben ist, getreten.

[8] In Betreff der im J. 1866 mit der Monarchie vereinigten Provinzen enthalten die Verordnungen, durch welche in denselben die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer und die Gewerbesteuer eingeführt worden sind, die Bestimmung, daß es bezüglich der Erhebung und Beitreibung dieser Steuern bis dahin, wo die in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der Preuß. Gesetzgebung und Verwaltung zu treffenden Einrichtungen ausgeführt sein werden, bei den nach den in den betr. Landestheilen für die Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern geltenden Vorschriften bewenden soll (vgl. die Verordnungen v. 28. April 1867, §§. 10 u. 12, G. S. 1867, S. 536, 541 u. 547, die V. v. 11. Mai 1867, §. 11, a. a. O., S. 598, die V. v. 4. Juni 1867, §. 8 a. a. O., S. 763, und die V. v. 24. Juni 1867, §. 9 a. a. O., S. 845).

anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle betrifft, so hat die Königliche Verordnung v. 7. Sept. 1879[1] hierüber die gegenwärtig geltenden Bestimmungen getroffen.[2]

III. Ueber die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben ist das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz v. 18. Juni 1840[3] ergangen, welches auch auf die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile, sowie auf das Herzogthum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogthum Lauenburg) ausgedehnt worden ist[4] und folgende Bestimmungen getroffen hat:

1) Reklamationen gegen direkte Steuern müssen, ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten[5] vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres bei der Behörde angebracht werden. Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr. Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt. Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden (§. 1).

2) Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs- und Ausgleichungsabgaben der Branntwein-, Braumalz-[6], der Tabackssteuer[7], der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schiffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird[8] (§. 2).

---

[1] Vgl. G. S. 1879, S. 591.

[2] Vgl. hierüber Bd. I, §. 100, sub III, C, S. 441 ff.

[3] Vgl. G. S. 1840, S. 140. — Dies Ges. findet auch Anwendung auf die durch die Gesetze v. 1. Mai 1851 und v. 25. Mai 1873 angeordnete neue Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer (§. 14, Litt. e, §. 37 des Ges. v. 1. Mai 1851, G. S. 1851, S. 199 u. 209) u. Art. I, §. 19, Litt. e des Ges. v. 25. Mai 1873, G. S. 1873, S. 219); desgl. auf die neu veranlagte Grundsteuer (§. 30 des Ges. v. 12. Dez. 1864, G. S. 1864, S. 682) und auf die neu angeordnete Gebäudesteuer (§. 22 des Ges. v. 21. Mai 1861, G. S. 1861, S. 325), desgl. auf die nach dem G. v. 19. Juli 1861 zu entrichtende Gewerbesteuer (§. 22 des Ges. v. 19. Juli 1861, G. S. 1861, S. 704).

[4] a) Vgl. V. v. 28. April 1867 für Hannover, §. 12 (G. S. 1867, S. 537), V. v. 28. April 1867 für Kurhessen, §. 12 (a. a. O., S. 542), V. v. 28. April 1867 für Schleswig und Holstein, §. 14 (a. a. O., S. 548), V. v. 11. Mai 1867 für den Reg.-Bez. Wiesbaden und den vormals Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl, §. 13 (a. a. O., S. 598), V. v. 4. Juni 1867 für den vormals Landgräfl. Hessen-Homburg. Oberamtsbezirk Meisenheim, §. 10 (a. a. O., S. 764), V. v. 24. Juni 1867 für die vormals Königl. Bayerischen Gebietstheile Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Aura, §. 11 (a. a. O., S. 846). Der in diesen Verordnungen von der Einführung ausgeschlossene §. 14 des Ges. v. 18. Juni 1840 ist durch das G. v. 12. April 1882 (G. S. 1882, S. 297) auch auf die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ausgedehnt worden.
b) In dem vormaligen Herzogthum Lauenburg ist das G. v. 18. Juni 1840 zunächst mit Ausnahme des §. 14) schon vor der Einverleibung in das Gebiet des Preuß. Staates eingeführt worden. Vgl. Lauenburg. G. v. 12. Okt. 1870, §. 8 (Offiz. Wochenbl. 1870, S. 383) und Lauenburg. G. v. 15. Febr. 1875, §. 31 (a. a. O. 1875, S. 127). Durch den §. 6, Ziffer 2 des Ges. v. 25. Febr. 1878 (G. S. 1878, S. 100) ist demnächst auch der §. 14 des Ges. v. 18. Juni 1840 auf den Kreis Herzogth. Lauenburg ausgedehnt worden.

[5] Durch Art. IV des Ges. v. 16. Juni 1875 (G. S. 1875, S. 235) ist diese Präklusivfrist zur Einlegung der Reklamation gegen die Klassensteuerveranlagung auf 2 Mon. herabgesetzt.

[6] Bezüglich der Brausteuer vgl. §. 40 des Reichsges. v. 31. Mai 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 166).

[7] Bezüglich der Tabackssteuer vgl. jedoch §. 29 des Reichsges. v. 16. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 253).

[8] a) Dasselbe gilt in Betreff der Rübenzuckersteuer (§. 6 der V. v. 7. Aug. 1846, G. S. 1846, S. 337).
b) Das Vereins-Zollges. v. 1. Juli 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 317 ff.) bestimmt in

3) Wird in den Fällen der §§. 1 und 2 die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen sechs Wochen zulässig (§. 3).

4) In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen über die Steuerverpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist (§. 4).

5) Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird (§. 5). Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im §. 5 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuergesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern (§. 6).[1] Bei den im §. 2 erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden (§. 7).[2]

6) Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres[3] an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt. Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, sowie durch Verfügung der Exekution oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen. Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist (§. 8).

7) Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe (§. 10).

8) Die festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter (§. 11).

9) Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruche, sowohl des Staates als der Steuerbeamten und der Steuersozietäten befreit (§. 12).

10) Auf die Stempelsteuer und auf die Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren in der Rheinprovinz findet das Gesetz v. 18. Juni 1840 keine Anwendung[4] (§. 13).

11) Dagegen findet dasselbe auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu den

---

§. 15, daß alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgl. die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle binnen Jahresfrist von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr gesetzt oder an welchem der Zoll für die auf Privat-Kreditlager abgefertigten Waaren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein II erfolgt ist, verjähren, daß jedoch diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung defraudirter Gefälle findet.

[1] Vgl. hierzu die erläuternden R. des Fin.-Min. v. 27. Dez. 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 11) und v. 7. März 1874 (a. a. O. 1874, S. 208).

[2] Ueber die Verjährung der Erbschaftssteuer vgl. §. 47 des Ges. v. 30. Mai 1873 (G. S. 1873, S. 340).

[3] An Stelle des Kalenderjahres ist in Folge des §. 1 des Ges. v. 12. Juli 1876 (G. S. 1876, S. 288) das Etatsjahr (vom 1. April bis zum 31. März) getreten.

[4] Für die Landestheile, in welchen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, bestimmt der §. 2, Nr. 8 des Ges. v. 31. März 1838 (G. S. 1838, S. 250) und für die Landestheile, in welchen noch gem. Deutsches Recht gilt (Bezirk des Justiz-Sen. zu Ehrenbreitstein und Neuvorpommern nebst Rügen) die V. v. 6. Juli 1845, §. 2, Nr. 8 (G. S. 1845, S. 484), daß bei den Forderungen auf Nachzahlung der von den Gerichten, Generalkommissionen, Revisionskollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der

Staatskassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen[1], sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, sowie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten, Anwendung (§. 14).

Siebentes Stück.

Die steuerähnlichen Lasten.

§. 443.

Außer den eigentlichen Steuern und Abgaben unterliegen die Staatsbürger noch verschiedenen Lasten steuerähnlicher Natur. Dahin gehören, außer der Verpflichtung zum Militairdienste[2], folgende Leistungen und Lasten:

1) Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Angehörigen des Bundesgebietes für militairische Zwecke, nämlich die Verbindlichkeiten zu Leistungen für die bewaffnete Macht zum Zwecke der Landesvertheidigung. Diese Verpflichtungen, welche theils schon während des Friedenszustandes bestehen, theils erst in Kriegszeiten (mit dem Beginn der Mobilmachung) eintreten, sind jetzt sämmtlich im Wege der Reichsgesetzgebung geregelt worden.[3]

Was insbesondere:

a) Die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Friedenszustande betrifft, so sind dieselben reichsgesetzlich durch das Gesetz v. 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes[4], und durch das Gesetz v. 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden[5] festgestellt worden.[6]

---

an dieselben zu viel gezahlten Kosten mit Einschluß der Stempel- und Porto-Gefälle eine Verjährungsfrist von 4 Jahren (vom letzten Dez. des Jahres der Beendigung des Prozesses oder der Untersuchung an gerechnet) eintritt, wovon jedoch die Werthstempel, welche mehr als ein Proz. betragen, ausgeschlossen bleiben. Nach dem G. v. 12. März 1860 (G. S. 1860, S. 97) gelten diese Bestimmungen auch in den Hohenzollernschen Landen. Vgl. übrigens §. 5 und §. 7, Nr. 7 des Ges. v. 10. Mai 1851, betreff. den Ansatz und die Erheb. der Gerichtskosten (G. S. 1851, S. 624 u. 625). — Die Wechselstempel-Hinterziehungen verjähren in fünf Jahren vom Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet (G. v. 10. Juni 1869, §. 17, B. G. Bl. 1869, S. 196).

[1] Auch für Kommunalsteuer-Reklamationssachen gelten die Rekursfristen des Ges. v. 18. Juni 1840, nicht aber die der Städte- und Gemeinde-Ordnungen für anderweite Beschwerden und Rekurse angeordneten Fristen (R. des Min. des Inn. v. 30. März 1871, Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 149) und zwar sowohl für die Steuerpflichtigen als für die beschwerdeführenden Gemeinden (R. desselben. Min. v. 16. März 1871, a. a. O., S. 166).

[2] Vgl. Bd. II, §. 149, S. 218 ff.

[3] Vgl. hierüber mein Staatsr. des D. R., 2. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §§. 119 und 120, S. 270 ff.

[4] Vgl. B. G. Bl. 1868, S. 523 ff. — Der §. 20 dieses Gesetzes hat ausdrücklich bestimmt, daß durch dasselbe alle den Vorschriften desselben zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, und dies gilt insbesondere auch von den durch die V. des Präsidiums des Nordd. Bundes v. 7. Nov. 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 125) auf Grund des Art. 61 der Verf. des Nordd. Bundes im Gebiete des Letzteren eingeführten bezüglichen Preuß. Gesetzen und Verordnungen, also namentlich von dem früher die gesetzliche Grundlage des Einquartierungswesens bildenden Preuß. Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen v. 17. März 1810 (N. C. C. March. von 1810, S. 949) nebst den dazu ergangenen Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen.

[5] Vgl. R. G. Bl. 1875, S. 52 ff. — Durch den §. 17 dieses Gesetzes sind zwar ausdrücklich nur alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt worden; allein auf Grund der in den §§. 1—18 desselben enthaltenen Vorschriften sind alle älteren die gleiche Materie behandelnden landesgesetzlichen Bestimmungen für aufgehoben zu erachten, was insbesondere auch von denjenigen älteren Preuß. Vorschriften gilt, welche auf Grund des Art. 61 der Verf. des Nordd. Bundes im ganzen Bundesgebiete einzuführen waren und durch die V. des Präsidiums des Nordd. Bundes v. 7. Nov. 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 125) eingeführt worden sind. Es sind also insbesond. auch das Ed. wegen Aufhebung des Vorspanns v. 28. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 77) nebst den dazu ergangenen Ergänz. und Erläut., nämlich dem

b) Die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Kriegszustande betreffend, so ist die Verpflichtung dazu durch das Gesetz v. 13. Juni 1873 [1] geregelt worden. [2]

Ferner gehören hierher:

2) Die Verpflichtung der Bürger, bei nur vorübergehender Abwesenheit der Garnison die Wachen zu besetzen [3];

3) die Verpflichtung und Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften nach Maßgabe der Verordnung v. 15. Jan. 1814 [4], und

4) die Verpflichtung der Anwohner zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei Wege- und Chausseebauten, sowie zur Leistung von Hülfsdiensten zur Wegräumung des Schnees bei Verschneien der Kunststraßen. [5]

Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung v. 29. Mai 1816 (ebendas. 1816, S. 201), der K. O. v. 5. Jan. 1820, betr. die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen (ebendas. 1820, S. 32), der K. O. v. 14. Juli 1831, betr. die Dekl. des §. 3 des Regul. v. 29. Mai 1816 hinsichtlich der Luxuspferde (ebendas. 1831, S. 170) und der V. v. 10. Mai 1844, betr. die Verpflichtung der Militairvorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden (ebendas. 1844, S. 144), sowie das Ed. v. 30. Okt. 1810 über die Aufhebung der Naturalfourage- und Brodlieferung (ebendas. 1810, S. 78), nebst den §§. 23, 24, 25, 30, 32, 33, 77, 80, 81, 82 und 164 des Regl. v. 13. Mai 1858 über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, für aufgehoben zu erachten.

[6] a) Vgl. das Nähere in meinem Staatsr. des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 119, S. 270 ff.

b) Der §. 14 des Reichsges. v. 13. Febr. 1875 hat auch die Bestimmung aufgenommen, daß alle durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie durch die in den §§. 12 und 13 a. a. O. gedachte Mitbenutzung von Brunnen und Tränken bezw. Schmieden, Seitens der Truppen entstehenden Schäden aus Militairfonds vergütet werden sollen, daß die Feststellung dieser Vergütungen, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgen soll und daß bei der Auswahl der Sachverständigen die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken haben und die Betheiligten zum Schätzungstermine vorzuladen sind. Vgl. hierzu die Ausführungsinstr. v. 2. Sept. 1875, Ziffer 8 (R. G. Bl. 1875, S. 261 ff.).

Zur Herbeiführung einer Vereinfachung der Zahlbarmachung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden ist der Kaiserl. Erl. v. 24. Juli 1883 (R. G. Bl. 1883, S. 264) ergangen. Vgl. dazu C. R. des Min. des Inn. v. 27. Aug. 1883 (Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 250, Nr. 149). — Ueber die Remunerirung der bei der Taxation zugezogenen Sachverständigen, bezw. zugezogenen Ortseingesessenen, C. R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 4. Juli 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 235, Nr. 164) und v. 14. Aug. 1880 (a. a. O. 1880, S. 245, Nr. 192).

Vgl. die durch den Allerh. Erl. v. 8. Mai 1883 genehmigte Instr. des Kriegsmin. betr. die Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum rc. bei den größeren Truppenübungen durch die hierbei fungirenden Gensdarmeriepatrouillen im Min.-Bl. d. i. V. 1883, und im Just.-Min.-Bl. 1883, S. 237 ff.

[1] Vgl. R. G. Bl. 1873, S. 129 ff.

[2] Vgl. das Nähere in meinem Staatsr. des D. Reichs, 2. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 120, S. 281 ff. — Der §. 36 des Ges. v. 13. Juni 1873 hat alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen für aufgehoben erklärt, und da das Gesetz, in Verbindung mit den zu demselben erlassenen Ausführungsverordnungen, die ganze Materie umfassend geregelt hat, so sind alle älteren Gesetze und Verordnungen über den Gegenstand für aufgehoben zu erachten. Dies gilt insbesondere von dem Preuß. Gesetze v. 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung (G. S. 1861, S. 362 ff.), welches auf Grund des Art. 61 der Verf. des Norddb. Bundes durch die V. des Bundespräsidiums v. 7. Nov. 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 125) auch im ganzen Norddb. Bundesgebiete eingeführt worden war.

[3] Vgl. hierüber oben §. 282, sub IV, 1, S. 102 ff.

[4] Vgl. G. S. 1814, S. 1. Vgl. hierüber Hahn's Preuß. Jagdrecht, 2. Aufl., S. 284 ff., §§. 97 u. 98.

[5] Vgl. hierüber oben §. 369, S. 553 ff. und §. 370, S. 56 ff.

Viertes Kapitel.

Die Staatsausgaben.[1]

Erster Titel.

Die laufenden Staatsausgaben.

§. 444.

I. Die Ausgaben des Staates müssen, gleich den Einnahmen, für jedes Jahr im Voraus durch das mit den beiden Häusern der Landesvertretung alljährlich zu vereinbarende Staatshaushaltsetatsgesetz festgestellt werden[2], und ohne diese gesetzliche Grundlage entbehrt jede Ausgabe aus Staatskassen des verfassungsmäßigen Rechtstitels.[3]

II. Die Staatsausgaben, welche das Staatshaushaltsetatsgesetz alljährlich für jedes Jahr im Voraus feststellen soll, zerfallen nach den durch die Gesetzsammlung publizirten Staatshaushaltsetats[4] in die beiden Hauptkategorien a) dauernde, und b) einmalige und außerordentliche. Die dauernden Ausgaben werden in drei Hauptabtheilungen eingetheilt, nämlich: a) Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige[5]; b) Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung, und c) Staatsverwaltungsausgaben. In einer jeden der Hauptabtheilungen werden die dieselbe betreffenden Ausgabeposten in Kapitel und diese letzteren wieder in Titel eingetheilt.

Was die Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige betrifft, so kommen diese nur bei drei Ministerien vor, nämlich bei dem Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten[6], bei dem Finanzministerium[7] und bei dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten.[8]

Die Abtheilung Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung enthält die Unterabtheilungen: Dotationen (nämlich Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds, öffentliche Schuld, die beiden Häuser des Landtages) und allgemeine Finanzverwaltung (nämlich Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Reiches, Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse u. s. w.).

Die Abtheilung Staatsverwaltungsausgaben zerfällt in die Unterabtheilungen:

---

[1] Vgl. Schulze's Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 203, S. 453 ff.

[2] Vgl. Art. 99 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850.

[3] Vgl. Bd. I, §. 116, sub A, 6, S. 608 ff.

[4] Die Ausgaben der Militair- und der Marineverwaltung erscheinen nicht mehr in dem Preuß. Staatshaushaltsetat, sondern in demjenigen des Deutschen Reiches. Dasselbe gilt von den Ausgaben der Post- und Zeitungsverwaltung und der Telegraphenverwaltung.

[5] Der jedesmalige Staatshaushaltsetat enthält jetzt die Einnahmen, in soweit sie feststehende und nach der Durchschnittsberechnung zu erwartende sind, einschließlich der Gewinnungskosten (Ausgaben Behufs Erlangung der Reineinnahmen), so daß also in der Einnahme der Rohertrag erscheint und die Gewinnungskosten in der Ausgabe aufgeführt sind. Dagegen waren in den vor Erlaß der Verf.-Urk. publizirten Staatshaushaltsetats die Betriebs- und Erhebungskosten vorweg bei den einzelnen Verwaltungszweigen in Abzug gebracht und dann nur die Reinerträge (als Ueberschuß) in Einnahme gestellt. — Ueber die einzige Ausnahme in Betreff der auf die Einkünfte aus den Domainen und Forsten angewiesenen Kronfideikommißrente vgl. Bd. I, §. 37, S. 160, Note 1.

[6] In dieser Beziehung werden getrennt aufgeführt: Domainen, Forsten, Ausgaben zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken, allgemeine Ausgaben, und Centralverwaltung der Domainen und Forsten.

[7] Die einzelnen Abtheilungen sind: direkte Steuern, indirekte Steuern, Provinzialsteuerverwaltung, Zoll- und Steuererhebung und Kontrole, allgemeine Ausgaben, Lotterie, Seehandlungsinstitut, Münzverwaltung.

[8] Die einzelnen Abtheilungen sind: Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen (Betriebskosten und Verwaltungskosten), Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, und zwar: für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen, Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist, und Centralverwaltung und Eisenbahnkommissariate.

Staatsministerium (Büreau des Staatsministeriums, Staatsarchive, Generalordenskommission, Geheimes Civilkabinet, Oberrechnungskammer, Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, Disziplinarhof, Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, Gesetzsammlungsamt in Berlin, Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger, für Zwecke der Landesvermessung), Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Ministerium, Gesandtschaften), Finanzministerium (Ministerium, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließlich der Finanzdirektion nebst Bezirkshauptkassen in der Provinz Hannover, der Ministerial-, Militair- und Baukommission und des Dirigenten, sowie der Mitglieder der Direktion der Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, Rentenbanken, Wittwen- und Waisenverpflegungsanstalten, Verwaltungs- und Betriebskosten für den Thiergarten bei Berlin, Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen, allgemeine Fonds), Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Ministerium, Bauverwaltung, vermischte Ausgaben), Ministerium für Handel und Gewerbe (Ministerium, Handels- und Gewerbeverwaltung, Navigationsschulen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke, vermischte Ausgaben), Justizministerium (Ministerium, Justizprüfungskommission, Oberlandesgerichte, Land- und Amtsgerichte, Gefängnißverwaltung, Pensionen, Dispositionsgehälter, Wartegelder u. s. w. der in Folge der Organisation ausgeschiedenen Beamten, Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena und der gemeinschaftlichen Landgerichte in Meiningen und Rudolstadt, baare Auslagen in Civil- und Strafsachen, sonstige Ausgaben, Unterhaltung der Justizgebäude, Justizoffizianten-Wittwenkasse), Ministerium des Innern (Ministerium, statistisches Büreau, meteorologisches Institut, Oberverwaltungsgericht, Bezirksverwaltungsgerichte und Deputationen für das Heimathswesen, Standesämter, Verwaltung der Regierungsamtsblätter, Landdrosteien, landräthliche Behörden und Aemter, Lokalpolizeiverwaltung in Berlin, beziehungsweise in den Provinzen, Polizeidistriktskommissarien in der Provinz Posen, Landgendarmerie, allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei, Strafanstaltsverwaltung, für Wohlthätigkeitszwecke, allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern), Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten (landwirthschaftliche Verwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums, Oberlandeskulturgericht, Auseinandersetzungsbehörden, landwirthschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke, Thierarzneischulen und Lehrzwecke, Förderung der Viehzucht, der Fischerei, Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen, allgemeine Ausgaben, Gestütverwaltung), Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Ministerium, Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, Evangelischer Oberkirchenrath, Evangelische Konsistorien, Evangelische Geistliche und Kirchen, Katholische Konsistorien, Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute, Katholische Geistliche und Kirchen, Provinzialschulkollegien, Prüfungskommissionen, Universitäten, Gymnasien und Realschulen, Elementarunterrichtswesen, Kunst und Wissenschaft, technisches Unterrichtswesen und Königliche Porzellanmanufaktur, Kultus und Unterricht gemeinsam, Medizinalwesen, allgemeine Fonds), Kriegsministerium (für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin).

Die in den Staatshaushaltsetats aufgeführten einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sind gleichfalls nach den einzelnen Centralverwaltungen geordnet. Sie wechseln selbstredend nach dem jedesmaligen Bedürfnisse und betreffen hauptsächlich Kosten der Staats- und anderen Bauten, Meliorationen und dergleichen.

Zweiter Titel.

Die Staatsschulden. [1]

§. 445.

I. Im Allgemeinen ist zwar jede begründete Forderung, welche an irgend eine Staatskasse gemacht wird, als eine Schuld des Staates anzusehen; es besteht indeß

[1] Vgl.: L. Krug, Geschichte der Preuß. Staatsschulden. Herausgeg. von C. J. Bergius (Breslau, 1861). — Darstellung der Preuß. Staatsschuld vom 17. Jan. 1820 (in J. F. Benzen-

ein wesentlicher Unterschied zwischen den Schuldverbindlichkeiten der Staatsverwaltung und den Staatsschulden im eigentlichen und engeren Sinne. Jene sind die nicht unverzüglich berichtigten Forderungen an die laufende Verwaltung, welche aus den laufenden Einnahmen sobald als möglich aus den dazu bestimmten Kassen zu berichtigen sind, und für diese Art von Verbindlichkeiten des Staates finden keine eigenthümlichen Grundsätze Anwendung, sondern ihre Liquidirung und Berichtigung gehört zu den gewöhnlichen Verwaltungsgeschäften.[1] Dagegen sind unter der Staatsschuld im engeren Sinne diejenigen Passivkapitalien und Renten zu verstehen, welche auf die allgemeine Staatsschuldenkasse überwiesen, indem sie zugleich gesetzlich als eine auf dem ganzen Staate ruhende und von diesem in der Regel zu verzinsende, seiner Zeit zurückzuzahlende Schuld anerkannt worden sind.[2] Diese Staatsschuld im engeren Sinne ist zu verschiedenen Zeiten nach und nach entstanden und unter die spezielle und selbstständige Verwaltung einer besonderen Staatsbehörde (Hauptverwaltung der Staatsschulden) gestellt, über welche durch die beiden Häuser des Landtages die verfassungsmäßige Kontrole ausgeübt wird.[3]

II. Die gegenwärtig bestehende Staatsschuld des Preußischen Staates[4] zerfällt in 1) die Schulden der alten Landestheile und des Gesammtstaates seit 1866, und 2) die als Staatsschulden der Preußischen Monarchie anerkannten und übernommenen Schulden der im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile, wozu dann noch die Rentenschulden treten, welche Staatsschulden sämmtlich der Kontrole der Hauptverwaltung der Staatsschulden unterworfen sind.[5] Außerdem bestehen noch Staatsschulden, welche nicht von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ressortiren.

A. Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ressortirenden Schulden betreffend.

Von den Schulden der alten Landestheile und des Gesammtstaates seit dem Jahre 1866 bilden die „Staatsschuldscheine“ die älteste allgemeine Schuld. Diese Staatsschuld ist durch die Verordnung v. 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des Staatsschuldenwesens[6] regulirt worden. Diese Verordnung kündigt in ihrem Eingange an, „daß der gesammte Schuldenzustand des Staates zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, um dadurch und durch die beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen“, und bemerkt dann ferner, „daß hierdurch der aufrichtige Wille des Königs, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag gelegt werde, als zugleich wegen Sicherstellung, sowie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmählicher Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich festgesetzt werde“. Die Verordnung veröffentlicht sodann (im §. I) einen derselben beigefügten, vom Könige vollzogenen Staatsschuldenetat, nach welchem die bis dahin zum Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staates entweder bereits gemachten oder, insoweit

---

berg, Ueber Preußens Geldhaushalt u. neues Steuersystem [Leipzig, 1820], S. 412 ff.). — J. F. Benzenberg, Rother's Bericht über die Hauptverwaltung der Preuß. Staatsschulden seit dem 17. Jan. 1820 (Bonn, 1835). J. C. Bergius, Die Preuß. Staatsschulden (Münster, 1842). Desselben, Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besond. Beziehung auf den Preuß. Staat, 2. Aufl. (Berlin 1877 [Kap. 4: Staatsschulden, S. 623—749]). — E. Richter, Das Preuß. Staatsschuldenwesen und die Preuß. Staatspapiere (Breslau, 1869). Die gesammte Literatur über das Preuß. Staatsschuldenwesen findet sich in dem Beihefte zum Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1867, Mon. Novemb., S. 47—49 aufgeführt. — Vgl. H. Schulze, Preuß. Staatsr., Bd. II, §. 208, S. 480 ff.

[1] Vgl. Bd. I, §. 123, S. 664.

[2] Dergleichen Staatsschulden im eng. Sinne konnten früher von der Krone einseitig kontrahirt werden, seit Erlaß der V. v. 17. Jan. 1820 über das Staatsschuldenwesen aber nur unter Zustimmung der darin zugesicherten reichsständischen Versammlung, und seit Emanation der Verf.-Urk. können sie nur auf Grund eines zwischen den drei gesetzgebenden Faktoren vereinbarten Gesetzes rechtsgültig übernommen werden. Vgl. Bd. I, §. 123, S. 663 ff.

[3] Vgl. Bd. I, §. 124, S. 667 ff. u. Bd. III, §. 194, sub VI, S. 107 ff.

[4] Der Entwurf des Etats der Staatsschuldenverwaltung für das Jahr vom 1. April 1884/85 (Anl.-Bd. I, Nr. 12) enthält (als Beilage B, S. 15 ff.) eine genaue Uebersicht dieser Staatsschuld.

[5] Vgl. Bd. I, §. 124, S. 667 ff.

[6] Vgl. G. S. 1820, S. 9 ff.

die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von 180,091,720 Thlrn. [1] betragen, und setzt fest, „daß diese Schulden bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staates und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden sollen". Der §. II der Verordnung erklärt sodann diesen Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen und bestimmt, daß über die darin angegebene Summe hinaus kein Staatsschuldenschein oder irgend ein anderes Staatsschuldendokument [2] solle ausgestellt werden dürfen; im Falle aber der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen sollte, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so solle dies nur unter Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen. [3] Der §. III der Verordnung bestimmt, daß für die sämmtlichen damals vorhandenen und in dem damit publizirten Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staates, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thlrn. für den Unterhalt der Königlichen Fa-

---

[1] Der Staatsschuldenetat v. 17. Jan. 1820 (G. S. 1820, S. 17) führt diese bis dahin gemachte allgemeine verzinsliche Staatsschuld in folgenden Posten auf:

a) Anleihen im Auslande . . .	35,982,009 Rℓ.	12 Sgr.	7 ₰
b) alte Kurmärkische landschaftl. Obligationen . .	3,234,890 „	23 „	8 „
c) einzelne Passiva auf besondere Verschreibungen .	598,535 „	17 „	2 „
d) Domainen-Pfandbriefe . . .	5,527,245 „	— „	— „
e) Staatsschuldscheine oder die konsolidirte Staatsschuld . .	119,500,000 „	— „	— „
f) noch in der Liquidation begriffene Schulden	15,249,039 „	13 „	8 „
Im Ganzen . .	180,091,720 Rℓ.	7 Sgr.	1 ₰

[2] Schon das Ed. über die Finanzen des Staats v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 29) hatte (unter Nr. 4 Litt. c) den Grundsatz ausgesprochen, daß die verschiedenen Titel der Staatsschuld (mit Ausnahme der Bankobligationen) durch eine einzige Gattung von Dokumenten: „Staatsschuldscheine" verbrieft werden sollten. Durch die K. O. v. 27. März 1842 (G. S. 1842, S. 105) wurde die Umwandlung sämmtlicher damals noch im Umlaufe befindlichen Staatsschuldscheine über die konsolidirte Staatsschuld in der Art angeordnet, daß solche den Inhabern zur Rückzahlung gekündigt wurden und der Zinsfuß derjenigen, hinsichtlich welcher die Kündigung nicht angenommen worden war, von 4 Proz. auf 3½ Proz. herabgesetzt wurde, an die Stelle der bisherigen vierprozentigen aber neue dreiundeinhalbprozentige Staatsschuldscheine (vom 2. Mai 1842) im Gesammtbetrage von damals noch 98,982,000 Thlrn. ausgefertigt wurden. Diesem Betrage sind demnächst (im J. 1845) noch weitere 19,655,325 Thlr. Staatsschuldscheine hinzugetreten, welche gegen Einziehung des Restes der im Auslande (namentlich der durch die Seehandlung im J. 1822) kontrahirten Anleihe (vgl. die folgende Note) an Stelle der über letztere noch im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen ausgegeben wurden. Nach der oben S. 868, Note 4 cit. Uebersicht der Staatsschuld betrug das Kapital der am 1. April 1884 noch ungetilgten Staatsschuldscheine (v. 2. Mai 1842) noch 95,272,200 Mark.

[3] Diese Bestimmung ist indeß nicht beobachtet worden, sondern die absolute Regierung hat auch noch nach Erlaß der V. v. 17. Jan. 1820 einseitig neue Staatsschulden gemacht. Dahin gehören insbesondere: a) die durch die Belegung von Geldern bei der Königl. Bank gegen Ausstellung von Bankobligationen kontrahirten Schulden; b) die neben dem von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgegebenen Papiergelde von der Bank sowohl, als von der Seehandlung ausgegebenen, erst durch die K. O. v. 5. Dez. 1836 wieder eingezogenen Kassenscheine; c) die in Folge der K. O. v. 11. Febr. 1832 in das Eigenthum des Staates übergegangenen Amtskautionen der Beamten; d) die durch die Seehandlung im J. 1822 in England gemachte (im J. 1845, in soweit sie damals noch nicht getilgt war, in Staatsschuldscheine umgewandelte) Anleihe von 3,500,000 Pfund Sterling; e) die im J. 1832 durch die Seehandlung aufgenommene (jetzt vollständig getilgte) Prämienanleihe von 12,600,000 Thlrn. Vgl. Bergius, Die Preuß. Staatsschulden (Münster, 1842), S. 20—24 und Richter, Das Preuß. Staatsschuldenwesen, S. 48—50, desgl. den Ber. der Centralkom. der II. K. zur Prüf. des Staatshaushaltsetats v. 10. Febr. 1850 in den St. B. der II. K. 1849—50, Bd. V, S. 2914. — Das sogen. Kautionsdepositum (vgl. vorstehend sub c), welches von der Hauptverw. der Staatsschulden verwaltet wurde, besteht jetzt übrigens nicht mehr, sondern ist, in Folge des Ges. v. 21. Mai 1860 (G. S. 1860, S. 211) nebst V. v. 21. Mai 1860 (a. a. O., S. 213) vollständig aufgelöst worden (vgl. Richter, a. a. O., S. 49, 55, 58, 61 u. 62).

milie, den Königlichen Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, sowie für alle dahin gehörige Institute u. s. w. erforderlich sind[1], Garantie geleistet werde.[2]

Die seit Erlaß der Verordnung v. 17. Jan. 1820 kontrahirten Staatsanleihen, insoweit sie noch nicht vollständig getilgt worden, bestehen gegenwärtig[3] in der konsolidirten $4^1/_2$ prozentigen Anleihe, der konsolidirten 4 prozentigen Anleihe, verschiedenen nicht konsolidirten 4 prozentigen Anleihen und dem noch ungetilgten Restbetrage der Prämienanleihe von 1855. Hierzu treten sodann die Eisenbahnschulden, nämlich die vom Staate als eigene Schuld gegen die Eigenthumsüberlassung der Niederschlesisch-Märkischen, der Münster-Hammer und der Tauuseisenbahn übernommenen Stamm- und Prioritätsaktien und Prioritätsobligationen der genannten Eisenbahnen. Endlich gehören hierher die Antheile, welche der Staat bezüglich der Kur- und Neumärkischen Kriegsschuld übernommen hat[4] und die sogenannte schwebende Schuld (Schatzanweisungen).[5]

Die Schulden der im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile, welche gleichfalls als Staatsschulden der Preußischen Monarchie anerkannt und übernommen, beziehungsweise der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung überwiesen worden sind[6], sind folgende[7]: a) die vormals Schleswig-Holsteinischen Schulden, b) die vormals Hannoverschen Schulden, nämlich Schulden der vormaligen Generalsteuerkasse (sogen. Landesschulden), welche unkündbar oder nur bedingungsweise kündbar sind, und Schulden der vormaligen Generalkasse[8], c) die vormals Kurhessischen Schulden (Eisenbahnschulden), d) die vormals Nassauischen Schulden, welche theils allgemeine, theils Eisenbahnschulden sind, e) die vormals Hessen-Homburgische Schuld (Anleihe von 1859) und f) die vormals Frankfurter Schulden, welche theils allgemeine Schulden, theils Eisenbahnschulden sind.

Als Rentenschulden, welche der Hauptverwaltung der Staatsschulden unterstellt sind, bestehen gegenwärtig noch die an die Tilgungsfonds der Kur- und Neumärkischen

---

[1] Vgl. Bd. I, §. 37, sub III, C, S. 159 ff.

[2] Diese den Staatsgläubigern zugesagte Spezialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, welches, unter der Benennung der landesherrl. Domainen, durch das Fin.-Min. verwaltet wird und diejenigen etatsmäßigen Nutzungen gewährt, die (nach §. VII, Nr. 1 der V. v. 17. Jan. 1820) als Domainen- und Forstrevenüen der Hauptverw. der Staatsschulden, zur Verzinsung der Staatsschulden, überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthume als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistl. Stiftungen gehören zu dieser Spezialgarantie (vgl. K. O. v. 17. Juni 1826, Nr. I, G. S. 1826, S. 57).

[3] Vgl. die oben S. 868, Note 4 cit. Uebersicht der Staatsschulden.

[4] Der §. XIX der V. v. 17. Jan. 1820 hatte bestimmt, daß auch die Provinzialstaatsschulden, welche zum größten Theile mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung von Preußen übernommen worden und sich auf den Passivetats der betreffenden Regierungshauptkassen befanden, definitiv festgestellt und sodann gleichfalls der allgemeinen Staatsschuldenverwaltungsbehörde zur Verwaltung und Amortisation überwiesen werden sollten. In Folge dessen ist die K. O. v. 2. Nov. 1822 wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzialstaatsschuldenwesens (G. S. 1822, S. 229) ergangen, worin die näheren Bestimmungen über die Verzinsung und Tilgung dieser als Landesschulden übernommenen Schulden, denen in der V. v. 17. Jan. 1820 gleichfalls eine allgemeine Sicherheit verschrieben ist, getroffen worden sind. Der Staat hat diese provinziellen Schulden übrigens nur theilweise als Landesschulden übernommen; ein bedeutender Theil derselben ist bereits getilgt, und es bestehen gegenwärtig nur noch Rückstände der Kurmärkischen und der Neumärkischen Kriegsschulden, bei deren Abtragung der Staat betheiligt ist.

[5] Jetzt 30,000,000 Mark Schatzanweisungen (G. v. 27. März 1883, G. S. 1883, S. 39). — Vgl. über diese Schuld Bd. I, §. 123, S. 664—665.

[6] Vgl. Bd. I, §. 124, S. 668—669.

[7] Die dem Entw. des Ges. v. 29. Febr. 1868 (G. S. 1868, S. 169 ff.) beigefügte Denkschrift (St. B. des Abg.-H. 1867—68, Anl.-Bd. I, Aktenst. Nr. 37, S. 81 ff.) enthält eine spezielle Darstellung der Entstehungsgeschichte der auf den einzelnen neuerworb. Landestheilen haftenden Passivkapitalien. Vgl. die oben S. 868, Note 4 cit. Uebersicht der Staatsschulden, S. 22—25.

[8] Die Geschichte des Hannoverschen Staatsschuldenwesens ist ausführlich dargestellt in der Schrift von Lehzen, „Hannovers Staatshaushalt“ (Hannover, 1854). Vgl. auch W. Werenberg, Die Rechtsverhältnisse im Staatsschuldenwesen des Königreiches Hannover (Bremen, 1859) und Richter, Das Preuß. Staatsschuldenwesen, S. 73—75.

Kriegsschulden als Ersatz für Vorschüsse aus den Kommunalakcisefonds der Kur- und Neumärkischen Städte zu entrichtenden Renten, ferner die an die Rentenbanken zu zahlenden 5 Prozent von den bei der Staatsschuldentilgungskasse eingegangenen, sowie von den nach §. 41 des Gesetzes v. 3. Jan. 1873 [1], §. 20 zu 2 des Gesetzes v. 23. Juli 1876 [2] und §. 6 zu 2 des Gesetzes v. 16. Juni 1876 [3] an die Generalstaatskasse eingezahlten Privatrentenablösungskapitalien behufs Verzinsung und Tilgung der dagegen ausgegebenen Rentenbriefe mit $4\frac{1}{2}$ Prozent nach den §§. 59—62 des Rentenbankgesetzes v. 2. März 1850. [4]

B. Die nicht von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ressortirenden Schulden. [5] Als solche bestehen gegenwärtig noch folgende [6]: a) die Renten und Entschädigungen an Fürsten und Standesherren für abgetretene Rechte und Besitzungen; b) die Renten für aufgehobene Zölle und andere Berechtigungen [7]; c) die Rente an das Militairwaisenhaus in Potsdam; d) die Zuschüsse zur Verzinsung und Tilgung verschiedener vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunalschulden, nämlich der ständischen Schulden der Niederlausitz, der Kriegsschulden der Städte Königsberg in Preußen und Elbing; e) die Zahlungen zur Gewährung von Provinzialfonds für die Zwecke der Selbstverwaltung, einschließlich der Mittel zur Durchführung der Kreisordnung und die Beiträge zu den Kosten der Amtsverwaltung nach Maßgabe des §. 70 der Kreisordnung; f) der Zuschuß zu den Verwaltungskosten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

III. Zur Verzinsung und zu der durch die Verordnung v. 17. Jan. 1820, beziehungsweise durch die speziellen Gesetze über die Aufnahme der seitdem kontrahirten Staatsanleihen angeordneten allmähligen Tilgung derselben sind der Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmte Einnahmen überwiesen und auf den Etat gebracht. [8]

Die regelmäßige Verzinsung nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfuße erfolgt übrigens aus den dazu angewiesenen Kassen. [9] Die Höhe des jährlichen Tilgungsfonds ist in Betreff der Staatsschuldscheine durch die Verordnung v. 17. Jan. 1820 [10]

---

[1] Vgl. G. S. 1873, S. 3.

[2] Vgl. G. S. 1876, S. 357.

[3] Vgl. G. S. 1876, S. 369.

[4] Vgl. G. S. 1850, S. 112.

[5] Vgl. hierüber Richter, a. a. O., S. 359—371.

[6] Vgl. die Uebersicht in dem Entwurfe des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung für das Jahr vom 1. April 1884/85 (Anl.-Bd. I, Nr. 15).

[7] Vgl. hierüber Richter, a. a. O., §. 44, S. 363 ff.

[8] Diese Einnahmen sind nach den Etats der Staatsschuldenverw. (vgl. die im J. 1883 vorgelegten Etatsentw. für die Jahre 1884 u. 1885, und zwar für das Etatsjahr 1884/85, Anl.-Bd. I, Nr. 12, S. 2): a) der gesammte Reinertrag an Domainen- und Forstrevenüen der alten Landestheile der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche nach Art. 59 der Verf.-Urk. dem Kronfideikommißfond zufließen, nach §. VII, Nr. 1, der V. v. 17. Jan. 1820 (G. S. 1820, S. 9); b) der gesammte Erlös aus den Verkäufen von Domainen- und Forstgrundstücken oder Ablösungen von Domanialrenten, Diensten, Gerechtsamen u. s. w., nach §. VII, Nr. 2 a. a. O., soweit dessen Summe, welche beim Rechnungsschlusse näher nachzuweisen ist, den nach dem jedesmaligen Etat zur Kapitaltilgung erforderlichen Bedarf nicht übersteigt, wogegen das Mehraufgekommene in der Rechnung des folgenden Jahres zu vereinnahmen bleibt; c) diejenigen Renteablösungskapitalien, welche nach §§. 9 u. 62 des Rentenbankges. v. 2. März 1850 (G. S. 1850, S. 112), §§. 15 und 16 des Ges. v. 28. Mai 1860 (G. S. 1860, S. 221) und §. 11 des Ges. v. 3. April 1869 (G. S. 1869, S. 544) von anderen als Domainenpräftantiarien durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages der Rente entrichtet, von dem Berechtigten aber nicht angenommen sind; d) aus den Betriebsüberschüssen der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen die zur Verzinsung und Tilgung der zu Eisenbahnzwecken verwendeten Anleihen und der Eisenbahnschulden erforderlichen Mittel, in Gemäßheit der hierüber in den betr. Anleihegesetzen festgesetzten Bestimmungen (vgl. auch das G. v. 27. März 1882, betr. die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, G. S. 1882, S. 214). Sämmtliche unter a bis d bezeichnete Einnahmen werden gemäß §. 8 des Ges. v. 24. Febr. 1850 (G. S. 1850, S. 57) durch Vermittelung der Gen.-Staatskasse zur Staatsschuldentilgungskasse abgeführt und, sofern sie zur Deckung der Gesammtausgabe dieses Etats nicht hinreichen, durch den dann erforderlichen Zuschuß aus der Gen.-Staatskasse ergänzt.

[9] Vgl. §. IV der V. v. 17. Jan. 1820, welcher hierbei auch den Vorbehalt macht, die Zahlung auf auswärtigen Handlungsplätzen durch die Seehandlung leisten zu lassen.

[10] Vgl. §. V der V. v. 20. Jan. 1820.

und in Betreff der neueren Anleihen durch die über deren Aufnahme erlassenen besonderen Gesetze speziell angeordnet und in diesen Gesetzen in Betreff der einzelnen Anleihen auch vorgeschrieben, ob die Tilgung vermittelst Ankaufs der betreffenden Staatspapiere zum Tageskurse oder durch Auslosung stattfinden soll.[1]

In den betreffenden Kreditgesetzen finden sich in der Regel auch die Bestimmungen über die Zinsverjährung[2] und das Gesetz v. 18. März 1869[3] hat allgemein vorgeschrieben, daß die Ausreichung neuer Zinskouponsserien nebst Talons zu allen Staatsschuldverschreibungen an den Inhaber des mit der nächst älteren Serie ausgegebenen Talons gegen Rückgabe des letzteren erfolgt, sofern nicht der Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung rechtzeitig Widerspruch erhebt, in welchem Falle die Aushändigung an den Inhaber der Schuldverschreibung erfolgt.

IV. Ueber die Verwaltung, Tilgung und Verzinsung derjenigen Staatsschulden, welche durch die Verordnung v. 17. Jan. 1820, sowie durch das Gesetz v. 24. Febr. 1850[4] und durch die wegen der einzelnen Anleihen ergangenen Spezialgesetze der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen worden ist, hat bis zur Emanation der Verfassungsurkunde die gedachte Hauptverwaltung periodische Geschäftsberichte veröffentlicht[5]; seit Erlaß des Gesetzes v. 24. Febr. 1850 aber hat die auf Grund desselben eingesetzte Staatsschuldenkommission in ihren alljährlich an die beiden Häuser des Landtages erstatteten Berichten[6] die Resultate der Administration der Staatsschuldenverwaltung dargestellt.[7]

V. Abgesehen von den eigentlichen Staatsschulden hat der Staat auch noch für gewisse Institute und Korporationen **Garantien** geleistet, welche eine bedingte Zahlungsverbindlichkeit für den Staat enthalten und daher als eventuelle Staatsschulden anzusehen sind. Diese Garantien sind nach den verschiedenen Zwecken und Statuten der

---

[1] In Betreff der Staatsschuldscheine vgl. §. V der V. v. 17. Jan. 1820 u. die K. O. v. 25. Febr. 1826 (G. S. 1826, S. 18), welche anordnet, daß deren Amortisation fortan durch Ankauf zum Tageskurse und bis auf Weiteres nicht mehr durch Auslosung stattfinden solle.

[2] Der §. XVII des Ges. v. 17. Jan. 1820 bestimmt, daß die nicht abgehobenen Zinsen von Staatsschuldokumenten in vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, **verjähren** und daß die solchergestalt verjährten Zinssummen dem allgemeinen Tilgungsfond zufallen sollen, ohne daß von Seiten der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann. Dieselbe Bestimmung ist auch in allen späteren Gesetzen über neu aufgenommene Staatsanleihen enthalten. Vgl. auch die K. O. v. 18. Sept. 1822 (G. S. 1822, S. 213).

[3] Vgl. G. S. 1869, S. 490.

[4] Vgl. Bd. I, §. 124, S. 667 ff.

[5] Dergleichen Berichte über ihre Wirksamkeit hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden mehrfach erstattet. Sie umfassen die Zeitabschnitte vom 1. Jan. 1820 bis Ende 1832, vom 1. Jan. 1833 bis Ende 1842, vom 1. Jan. 1843 bis Ende 1846, vom 1. Jan. 1847 bis Ende 1848. Der erste Bericht v. 1. Juni 1833 (vgl. Preuß. Staats-Zeitung 1834, Nr. 199) geht bis zur Gründung der Behörde im J. 1820 zurück und ertheilt offizielle Auskunft über den Ursprung der Preuß. Staatsschuld, über die Mittel zu ihrer Konsolidirung und Abbürdung und die Fortschritte ihrer Tilgung bis Ende 1832. Dem zweiten Ber. v. 9. Nov. 1843 (vgl. Allgem. Preuß. Zeitg. 1844, Nr. 33) und dem dritten und vierten Berichte v. 20. April 1847 u. 25. Sept. 1849 (vgl. in den Drucks. der II. K. 1849—50, Nr. 513) schließen sich die Erläuterungen an, welche die Staatsregierung von den ihr vorgelegten Etats für 1849 und 1850 beigefügt hat und über welche der Bericht der Centralkom. der II. K. zur Prüfung des Staatshaushaltsetats v. 10. Febr. 1850 (vgl. Drucks. a. a. O. u. St. B. der II. K. 1849—50, Bd. V, S. 2913 ff.) erstattet ist. Hieran reihen sich demnächst weiter die jährlichen Berichte der seit dem J. 1850 in Wirksamkeit getretenen Staatsschuldenkommission.

[6] Diese Berichte befinden sich in den Drucks. der Kammern und zwar der erste v. 30. Nov. 1850 in den Drucks. der II. K. 1850—51, Bd. I, Nr. 22. Vgl. die ferneren Berichte in den Drucks. der II. K., beziehungsweise des Abg.-H.

[7] Aus diesen Berichten ergeben sich insbesond. auch die Maßregeln, welche zur Konsolidirung und Abbürdung der einzelnen Theile der Staatsschuld getroffen worden, sowie die Fortschritte ihrer Tilgung, und der jedesmalige Stand der Staatsschuld am Schlusse des betreff. Zeitabschnittes. — Da unter dem Schuldenbetrage des Staates die zum Bau von Eisenbahnen aufgenommenen Anleihen, sowie die Schulden der vom Staate erworbenen Eisenbahnen begriffen sind, welche mit Rücksicht darauf, daß die betreff. Eisenbahnen die Mittel zur Verzinsung und Tilgung jener Eisenbahnanleihen und Eisenbahnschulden aufbringen, gleichzeitig als Aktiva des Staates anzusehen sind, so ermäßigt sich hierdurch der wirkliche Schuldenbetrag sehr erheblich.

betreffenden Institute und Korporationen verschieden und legen dem Staate je nach Verschiedenheit der Verbindlichkeiten der Hauptverpflichteten verschiedene Verbindlichkeiten und Leistungen auf.[1]

Fünftes Kapitel.

Das Staats-Kassen- und Rechnungswesen.[2]

Vorbemerkung.

Das Kassen- und Rechnungswesen umfaßt die Erhebung, Verausgabung und Berechnung der für den Staatsdienst bestimmten Gelder. Sowohl die Kassenführung, als die Rechnungslegung sind an bestimmte Vorschriften, als Normen des dabei zu beobachtenden Verfahrens, geknüpft. Diese normellen Vorschriften liefert der Etat, welcher jeder Kassenführung und Rechnungslegung zum Grunde liegen muß. Die Prüfung aber, ob die Kassenführung und Rechnungslegung in Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften erfolgt sind, ist Gegenstand der Rechnungsrevision und Rechnungskontrole.

§. 446.

I. Die Kassenführung oder Kassenverwaltung im engeren Sinne.

I. Die Grundzüge des Preußischen Kassen- und Rechnungswesens sind in der Instruktion v. 27. Febr. 1769 zur besseren Einrichtung des Kassen- und Rechnungs-

---

[1] Eine spezielle Uebersicht der bis zum Schlusse des Jahres 1870 übernommenen Staatsgarantien, unter Angabe ihres Umfanges und unter Anführung der gesetzl. Bestimmungen darüber, vgl. in dem Anl.-Bd. II, S. 74 ff., zu dem im J. 1871 für das J. 1872 vorgelegten Entw. des Etats der Staatsschuldenverwaltung. Das neueste Verzeichniß der Staatsgarantien ist dem Entwurfe des Etats der Staatsschuldenverwaltung für 1883/84 beigefügt worden.

[2] Vgl. die oben S. 739, Note 1, alleg. Literatur. — Fr. W. Fromme, Handbuch zur Kassen- und Rechnungsführung für Kassen-Offizianten, Rechnungsführer und Rechnungsrevisoren (München u. Göttingen, 1843). — E. Löw, Theorie des Rechnungswesens und systemat. Anleit. zur Buchführung im Staats-, Kommunal- und Privathaushalt, nebst der Geschichte und Literatur des Rechnungswesens. — A. Wild, Politische Rechnungswissenschaft (München, 1862). — Fr. Rühl, Die Kameralrechnungswissenschaft und die Anwendung ihrer Theorien im Staats- und Gemeindehaushalt (Darmstadt, 1860). — H. Jonas, Das Kassen- und Rechnungswesen. Eine Sammlung der hierauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reskripte (Gumbinnen, 1864). — G. Herrfurth, Das gesammte Preuß. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, nach Gesetzen, Verordnungen und Reskripten 2c. und unter Beachtung der Verwaltungsgrundsätze zusammengestellt und erläutert (Berlin, 1881). — H. Meißner, Handbuch für die Königl. Preuß. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsbeamten. Die gegenwärtig gültigen, das Rechnungswesen des Preuß. Staates umfassenden Gesetze und Verordnungen, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer und die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben (Berlin, 1878). — Derselbe, Preuß. Verwaltungskunde, Bd. I. Ueber Preuß. Etatswesen und über Baufonds (Grünberg, 1882). — C. Schönbrodt, Handbuch des Rechnungswesens der Preuß. Haupt-Zoll- und Hauptsteuerämter (Potsdam, 1838). — L. Schulz, Handbuch des Rechnungswesens der Preuß. Kreiskassen (Potsdam, 1840). — A. Hertting, Die Verwaltung bei den Justizbehörden in Preußen. Handbuch zum prakt. Gebrauche für die Justizbehörden, die Regierungen, Landdrosteien 2c. (in 2 Abtheilungen). Thl. I. Anweisung der Oberrechnungskammer für die Rechnungslegung über die Ausführung des Etats der Justizverwaltung v. 24. Juni 1880 mit den einschlagenden Ergänzungen, sowie Vorschriften über die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden mit Ergänz. u. Erläuter.; Thl. II, Bestimmungen über die Verwaltung im Allgemeinen (Berlin, 1880—82). — Allgemeine Vorschriften wegen Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung v. 9. Sept. 1866. Amtliche Ausgabe (Berlin, bei v. Decker, 1866). — Ueber die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens bei den auf Rechnung auszuführenden Staatsbauten im Bereiche der Bauverwaltung des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. vgl. die Instr.

wesens[1] festgestellt, wodurch alle früheren darüber ergangenen Edikte und Verordnungen außer Kraft gesetzt wurden. Diese Instruktion ist indeß, in Folge der seit deren Erlaß stattgefundenen gänzlichen Umgestaltung der Staatsverwaltung, größtentheils nicht mehr anwendbar, sondern es sind neuere Anordnungen an ihre Stelle getreten; insbesondere hat das vom Könige vollzogene Regulativ v. 17. März 1828[2] anderweite Bestimmungen über die Einrichtung des Kassenwesens rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalte und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungsresultate getroffen. Um das Finanzministerium in den Stand zu setzen, die Benutzung und Vertheilung der vorhandenen Mittel gehörig leiten und verhindern zu können, daß bei einzelnen Kassen unnöthig Bestände gesammelt werden, während bei anderen Verlegenheit entsteht, hat das gedachte Regulativ es für nothwendig erachtet, dem Kassenwesen eine solche Einrichtung zu geben, daß die Disposition über die Ueberschüsse aller Verwaltungszweige zum Staatshaushalte von dem Finanzministerium allein ausgeht, und dasselbe eine fortwährende zuverlässige Uebersicht, sowohl von dem Ertrage derselben und von den bei allen Kassen vorhandenen Beständen, als von dem zu bestreitenden Ausgabebedarf der einzelnen Behörden, nach den verschiedenen Zahlungsterminen erhält. Es fließen nunmehr die Erträge aller Einnahmezweige, ohne Unterschied ihres Ressorts und ihrer Bestimmung, entweder durch die Regierungs-Hauptkassen oder aus den Central-Einnahmekassen zur General-Staatskasse[3], und werden hier dem Finanzministerium zur Disposition gestellt. Die übrigen Central-Einnahmekassen, namentlich die General-Salz-, die General-Bergwerks- und die General-Chausseekasse, sind aufgehoben und werden alle Einnahmen dieser Ressorts durch die Regierungs-Hauptkassen zur General-Staatskasse eingezogen. Die vorhandenen besonderen Ministerialkassen beziehen direkt keine Einnahmen mehr, und sind, wie dies auch mit der General-Militairkasse und der Staatsschuldentilgungskasse der Fall ist, nur als Ausgabekassen bestehen geblieben, welche aus den Ueberschüssen dotirt werden. So wie nun alle Staatseinnahmen, welche zur besseren Uebersicht bei den Provinzialkassen von den Provinzial-, Kommunal- und Institutenfonds, überhaupt von allen nicht fiskalischen Fonds[4], gesondert werden, dem Finanzministerium überwiesen sind, so stellt dasselbe wiederum den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden den ihnen nach den Verwaltungsetats zuständigen Ausgabebedarf zur Disposition. Die Ermittelung und Anweisung dieser Bedarfssummen sind von festen, den Gang der Finanzverwaltung im Laufe des Etatsjahres nicht störenden Bestimmungen abhängig gemacht, auch die Grundsätze in Beziehung auf Verwendung und Verrechnung der Ausgabefonds näher festgestellt. Endlich sind für die

---

v. 8. Juni 1871 (Min.-Bl. d. i. V. 1871, S. 255, Nr. 205) und das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 28. Mai 1872 über die Anwendung dieser Instr. im Ressort der Kirchen- und Schulverwaltung (a. a. O. 1872, S. 218, Nr. 195).

[1] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. IV, p. 5807, und Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 3, S. 563. — Die Bestimmungen des Ed. v. 30. Mai 1769 wegen Untersuch. und Bestrafung der bei den Königl. und anderen öffentl. Kassen vorgehenden Betrügereien, Unterschleife und Nachlässigkeiten (Rabe, a. a. O., S. 555) haben keine Geltung mehr (vgl. R. des Justizmin. v. 23. Febr. 1813, v. Kamptz, Jahrb., Bd. II, S. 27) und an die Stelle der betr. Strafvorschriften des A. L. R., II, 20, §§. 418—455, sind diejenigen der §§. 324—327 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851, jetzt der §§. 350—358 des Reichsstrafgesetzb., getreten.

[2] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 285 ff.

[3] Vgl. Bd. II, §. 194, S. 102. — Der Gen.-Staatskasse werden nicht bloß die Ueberschüsse der Provinzialkassen, sondern die gesammten Bruttoeinnahmen und Ausgaben zugeführt. In den Abschlüssen und Rechnungen der Reg.-Hauptkassen werden daher die Einnahmen und Ausgaben der betreff. Verwaltungen, nach Anleitung ihres Hauptetats, mit den vollen Bruttobeträgen nachgewiesen und in dieser Art der Gen.-Staatskasse deklarirt. Dies gilt nicht bloß von der laufenden Verwaltung, sondern auch von den Resten aus den Vorjahren. Vgl. das C. R. des Fin.-Min. v. 22. Febr. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 77). — Zur Vereinfachung des Rechnungswesens in dieser Beziehung sind jedoch verschiedene Anordnungen ergangen. Vgl. C. R. des Fin.-Min. v. 15. Jan. 1867, betr. die Verrechnung der Ausgaben mehrerer Centralfonds der Forstverwaltung bei den Reg.-Hauptkassen (Min.-Bl. d. i. V. 1867, S. 178) und C. R. desselben Min. v. 28. Okt. 1869, betr. den Wegfall der bisherigen gesonderten Verrechnung der Einnahmen, Ausgaben und Reste aus Vorjahren (a. a. O. 1869, S. 8).

[4] Diese sind besonderen Kassen und Rezepturen übertragen worden.

zu liefernden Abschlüsse und Uebersichten bestimmte, den höheren Zwecken der Verwaltung entsprechende Vorschriften ertheilt, und es ist die unverkürzte Ablieferung der Ueberschüsse und die vollständige Abrechnung zwischen allen Staatskassen, vorzugsweise beim Jahresschlusse, Behufs der Uebereinstimmung bei Zusammenstellung der Kassen- und Verwaltungsresultate, angeordnet.[1]

II. In demselben Verhältnisse, wie die Etats der Verwaltung stufenweise (für die Einzelheiten, die Vereinigungspunkte und die Centralstelle) anordnen, bilden sich die Kassen und zerfallen in:

1) Spezialkassen für die einzelnen Verwaltungszweige[2];

2) Provinzialkassen: a) für einzelne Einnahmezweige[3], b) für sämmtliche Einnahme- und Ausgabezweige[4], — soweit sie nicht der folgenden Kategorie vorbehalten sind;

---

[1] Das Regul. v. 17. März 1828 bestimmt (im §. 16), daß dem Fin.-Min., um demselben eine fortwährende Uebersicht von dem Ertrage der Einnahmen, den daraus bestrittenen Ausgaben und den vorhandenen Beständen zu gewähren, und darnach eine zweckmäßige Benutzung und Vertheilung der Mittel bewirken zu können, nicht allein von den ihm untergeordneten Kassen, sondern auch von den den übrigen obersten Verwaltungsbehörden untergeordneten Kassen, insoweit letztere selbst Rechnung legen, periodische Kassenextrakte, sowie die Jahresabschlüsse vorgelegt werden sollen. Daher sollen alle Kassen in den im §. 17 a. a. O. bestimmten Terminen abschließen. Jede Einnahmekasse soll (nach §. 18) in der Regel zweimal im Monate, jedenfalls aber bis zum Tage des Abschlusses, ihre Ueberschüsse vollständig an diejenige Kasse abliefern, an welche sie gewiesen ist, und derselben gleichzeitig die Abrechnung mit den belegten Designationen wegen der für deren Rechnung geleisteten Zahlungen übersenden. — Seit dem 1. Jan. 1859 ist bei dem Fin.-Min. ein Rechnungsbüreau unter der Bezeichnung „Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums" errichtet und es sind durch das C. R. des Fin.-Min. v. 7. Jan. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 25 ff.) sämmtliche General-, Provinzial- und Spezialkassen, welche über Staatseinnahmen und Ausgaben auf Grund eines vom Fin.-Min. mit vollzogenen Etats Rechnung zu legen haben, angewiesen worden, nach Maßgabe einer mitgetheilten Instr. v. 15. Dez. 1858, für jeden Monat unmittelbar an die gedachte Hauptbuchhalterei einen nach einem mitgetheilten Formulare aufzustellenden Abschluß einzureichen, in welchem die in dem abgelaufenen Monate wirklich vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, die verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste und die verbliebenen Vorschüsse und Kassenbestände auf Grund der Kassenbücher nachzuweisen sind. Außerdem müssen die Kassen für die Zeit v. 1. Jan. bis zum definitiven Jahresschlusse einen besonderen Abschluß von denjenigen Einnahmen und Ausgaben einreichen, welche dem verwichenen Jahre angehören und für dasselbe zur Verrechnung gelangen. Ausgeschlossen von dieser Maßregel sind diejenigen Kassen, welche einen feststehenden Zuschuß aus Staatskassen beziehen, oder ihre eigenen Einnahmen zur Verwendung behalten und nicht an eine andere Staatskasse abzuliefern haben. Bei den General- und Provinzialkassen soll sich der Abschluß auf solche Einnahmen und Ausgaben beschränken, welche nicht schon in anderen Etats enthalten und nur summarisch in den Etat der General-, resp. Provinzialkasse übernommen sind. Vgl. dazu das C. R. des Fin.-Min. v. 12. April 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 165).

[2] Die Spezialkassen sind für die erste und spezielle Hebung der Staatseinkünfte bestimmt, und ebenso mannichfach, als die Quelle der Einkünfte selbst. Zu den Spezialkassen für die Einnahmezweige gehören: die Domainen-(Rentamts-)Kassen, die Forstkassen für die direkten Steuern, die Hauptzoll- und Hauptsteuerkassen für die indirekten Steuern und Kommunikationsabgaben, und als Rezepturen derselben die Nebenzoll- und Untersteuerkassen, die Bergamts-, Hüttenamts- und Salinenamtskassen, ferner die Eisenbahnkassen. Die Spezialkassen für die Ausgabezweige werden aus den Ausgabeverwaltungen bei der Gen.-Staatskasse oder den Reg.-Hauptkassen zur Disposition gestellten Etatsfonds dotirt und sind für diejenigen Behörden und Anstalten bestellt, denen die spezielle Verwendung und Berechnung ihrer Fonds, welche theils aus eigenen Einnahmen, theils aus Zuschüssen, oder bloß aus letzteren bestehen, nach den für sie besonders entworfenen Verwaltungsetats übertragen ist. Dahin gehören insbesond.: die Kassen der Truppentheile, der Militairetablissements, der Proviantämter, der Fortifikationen, der Lazareth- und anderer militair. Spezialverwaltungen; die Kassen der Generalkommissionen, der Straf- und Besserungsanstalten, der Gewerbeschulen, der wissenschaftl. Anstalten, Universitäten, Seminarien, Gymnasien; die Kassen der Haupt- und Landgestüte u. s. w.

[3] Dahin gehören die Provinzialsteuerkassen und die Oberbergamts-Hauptkassen.

[4] Nämlich die Regierungshauptkassen. — Auch die frühere „Landeskasse" der Regierung in Sigmaringen soll die Bezeichnung: „Regierungshauptkasse" führen (Allerh. Erl. v. 28. Juni 1882, G. S. 1882, S. 336). Unter den Regierungshauptkassen stehen die Kreiskassen (vgl. Bd. III, §. 233, S. 318 ff.).

3) Generalkassen, als Centralkassen für einzelne Einnahme- oder Ausgabezweige[1];

4) General-Staatskasse, als Haupt-Centralkasse für alle Staatseinnahmen und Ausgaben.

III. Die zum Dienste der Kassen angestellten Beamten sind die Rendanten[2], Kontroleure, Kassirer, Buchhalter, Kassenschreiber und Kassendiener. Der Rendant ist der eigentliche Kassen- und Rechnungsführer; der Umfang und die Wichtigkeit der ihm anvertrauten Kasse gibt den Maßstab für das Bedürfniß, ihm andere Beamte beizuordnen und durch deren Mitwirkung sowohl den Dienst überhaupt, als die Kasse sicher zu stellen. Die Spezialkassen werden in der Regel von einem einzelnen Rendanten verwaltet, bei den Hauptzoll- und Steuerkassen aber ist außerdem ein Kontroleur angestellt, und es sind ihnen Assistenten zu Hülfe gegeben. Bei den Regierungshauptkassen sind für den Dienst in seinem Gesammtumfange ein Hauptrendant, ein Hauptkontroleur und ein Hauptkassirer, für die einzelnen Verwaltungszweige die Buchhalter, als Rechnungsführer, und für die Besorgung der Schreiberei und zu anderen mechanischen Dienstleistungen die Kassenschreiber und die Kassendiener bestellt. Das Hauptpersonal (nämlich der Hauptrendant, der Hauptkontroleur und der Hauptkassirer) ist für die Richtigkeit der Kasse ganz allein verantwortlich.[3] Die Kassenbeamten sollen übrigens mit Vorsicht gewählt und nach vorheriger Prüfung nur qualifizirte Subjekte, welche den Ruf der Rechtlichkeit und eines unbescholtenen Lebenswandels für sich haben, und sich sowohl über Fleiß und Ordnungsliebe, als über die erforderlichen Kenntnisse im Kassen- und Rechnungswesen ausweisen können, angestellt werden.[4]

IV. Die Dienstverpflichtungen und Verrichtungen der Kassenbeamten erstrecken sich auf die Verwaltung der Kasse überhaupt, die Vereinnahmung, Aufbewahrung und Verausgabung der Gelder, die Buchführung und den Nachweis durch Abschlüsse und Rechnungslegung nach Anleitung ihrer Geschäftsinstruktionen, der Etats und der besonderen Dienstverordnungen und Anweisungen.[5]

V. Ueber den Geldverkehr bei Königlichen Kassen bestehen folgende gesetzliche Bestimmungen:

1) Alle Ein- und Auszahlungen bei den Staatskassen sind in Reichsmünzen[6] oder in Reichskassenscheinen[7] zu leisten.

---

[1] Nämlich die General-Militair-, die Staatsschuldentilgungskasse, die Gen.-Kasse des Min. der geistl. 2c. Ang., die Gen.-Gestütkasse.

[2] Bei den Regierungshauptkassen führen sie den Titel: „Landrentmeister".

[3] Ueber die Kautionspflicht der Kassenbeamten vgl. Bd. III, §. 257, S. 457 ff.

[4] Vgl. §. 19 des Kassenreb. v. 30. Mai 1769.

[5] Eine allgemeine Dienstinstruktion für die Kassenbeamten besteht nicht. Die Bestimmungen des Kassenreb. v. 30. Mai 1769 und der Instr. v. 27. Febr. 1779 sind meist veraltet. Der §. 23 des Kassenregul. v. 17. März 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 297) verweist in Betreff der Buch- und sonstigen Geschäftsführung bei den Kassen, wegen Anlegung und Prüfung der Extrakte und Abschlüsse 2c., nur auf die bereits bestehenden Vorschriften und ermächtigt den Fin.-Min., in Vereinigung mit den betr. Min. und obersten Verwaltungsbehörden, zu deren Ergänzung, in so weit dies erforderlich. Die jetzt geltenden Instruktionen und Reglements sind theils nur für einzelne Arten der Staatskassen ergangen, theils zerstreut in einzelnen Erlassen der Central- und Provinzialbehörden enthalten. Für die Regierungshauptkassen ist die Geschäftsanweisung v. 7. Juni 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 185) ergangen, welche indeß durch neuere Bestimmungen modifizirt worden ist (vgl. R. des Fin.-Min. v. 12. April 1860, a. a. O., 1860, S. 165). — Ueber die Kassen- und Buchführung der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter vgl. die Anweisung des Fin.-Min. v. 1. Nov. 1853 (in Schimmelfennig, Die Preuß. indirekten Steuern, 2. Ausg., S. 821 ff.) und über die Kassen- und Buchführung der den Hauptämtern untergeordneten Hebestellen: Anweisung des Fin.-Min. v. 24. Sept. 1853 (a. a. O., S. 879 ff.). — Für die Steuerempfänger in den Provinzen Westphalen und Rheinland und den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover vgl. die Geschäftsanweis. v. 16. Dez. 1867, nebst dem C. R. des Fin.-Min. v. 16. Dez. 1867, u. v. 4. Jan. 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1868, S. 111—119). Vgl. Bd. III, §. 233, S. 318, Note 3.

[6] Vgl. Reichsmünzges. v. 9. Juli 1873, Art. 14, §. 1 (R. G. Bl. 1873, S. 237). Reichssilbermünzen müssen von den Reichs- und Landeskassen in jedem Betrage in Zahlung angenommen werden (Art. 9 a. a. O.); ebenso Thalerstücke zum Werthe von 3 Mark bis zu ihrer Außerkourssetzung (Art. 15, Nr. 1 a. a. O.).

[7] Vgl. Reichsges. v. 30. April 1874, §. 5 (R. G. Bl. 1874, S. 41).

2) Zahlungen aus öffentlichen Kassen und an dieselben müssen aus der Kasse[1] in Empfang genommen und in die Kasse geleistet werden.[2] Dies bezieht sich indeß nicht auf Zahlungen, die sich auf Verträge gründen, indem der Schuldner solche nur an seinem Wohnorte zu leisten verbunden ist[3], und auch nicht auf die Rückzahlung der Darlehne, welche öffentliche Kassen aufgenommen haben.[4]

VI. Das Rechnungswesen wird bei sämmtlichen Staatskassen nach dem Etatsjahre geführt.[5]

VII. Die Resultate der Kassenverwaltung werden theils durch Abschlüsse, theils durch Rechnungen nachgewiesen. Die Kassenabschlüsse oder Kassenextrakte sind summarische Nachweisungen von den bei der Kasse in einem bestimmten Zeitraume stattgehabten Einnahmen und Ausgaben und dem vorhandenen Bestande. Sie werden auf Grund der Kassenbücher, nach Anleitung des Etats, in der für die Rechnungslegung vorgeschriebenen Form angefertigt.[6] Der Extrakt für das vierte Quartal bildet zugleich den Jahresfinalabschluß, indem derselbe die ganzjährige Einnahme und Ausgabe im Soll und Ist nachweist.

Auf den Grund dieser Extrakte erfolgt die Revision der Kassen, zu welchem Behufe das Kassenkuratorium die Uebereinstimmung der Abschlüsse mit den Kassenbüchern und Belägen, und die Richtigkeit des Bestandes unter denselben zu bescheinigen hat, und dieselben sodann an die vorgesetzte Behörde gelangen läßt, welche solche rücksichtlich der vorgetragenen Solleinnahme und Ausgabe, der verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste, der Ablieferungen an die vorgesetzten Kassen und deren Uebereinstimmung mit den Extrakten derselben prüft und wegen der dabei sich ergebenden Erinnerungen die nöthigen Verfügungen trifft. Behufs der Prüfung der Solleinnahme wird von dem Kassenkurator oder unter dessen Aufsicht und Vertretung von einem Rechnungsbeamten ein besonderes Register über alle durch den Etat nicht bestimmten, der Kasse zur Einziehung überwiesenen Solleinnahmen geführt. Ueber die Abgänge von der Solleinnahme, sowie über die Mehrausgabe gegen den Etat, muß die Kasse sich bei der Revision durch besondere Orders ausweisen.[7] Dem Finanzminister werden von den Provinzialbehörden Monats-, respektive Quartalsabschlüsse mit den Kassenrevisionsprotokollen überreicht. Die Provinzialbehörden stellen aus den Extrakten der Spezialkassen und dem der Haupt-

---

[1] Nämlich gegen Leistung der Quittung Zug um Zug. Die Versendung verträgt sich nicht mit der Buch- und Rechnungsführung, indem die Quittung entweder über abgesendete Gelder eine Zeit lang fehlt, oder — wie es früher mißbrauchsweise oft gefordert wurde — voraus eingesendet werden muß und von ungetreuen Kassenbeamten gemißbraucht werden kann. Gegen dies Verfahren sind die C. R. des Justizmin. v. 4. Juli 1830, u. 26. April 1831 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVII, S. 328), und v. 24. März 1840 (Just.-Min.-Bl. 1840, S. 115) ergangen.

[2] Vgl. A. L. R., I, 16, §. 53.

[3] Vgl. a. a. O., §. 52.

[4] Vgl. a. a. O., §. 53 und §. 776, A. L. R., I, 11.

[5] Bis zum 1. Jan. 1815 lief das Rechnungsjahr vom 1. Mai bis zum letzten Juni. Dies wurde durch die K. O. v. 19. Mai 1814 (G. S. 1814, S. 39) aufgehoben und vorgeschrieben, „daß bei sämmtlichen Kassen und Instituten des Königreiches das Rechnungswesen nach dem Kalenderjahre geführt werden solle. Durch das Ges. v. 29. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 177) ist das bisdahin (zuf. des Art. 99 der Verf.-Urk.) mit dem Kalenderjahre identisch gewesene Etatsjahr auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. März jeden Jahres verlegt worden, und da die Rechnung zeigen muß, wie sich nach Ablauf des Jahres der Plan erfüllt hat, welcher vor Beginn desselben im Etat aufgestellt war, so folgte von selbst, daß das (veränderte) Etatsjahr zugleich das Rechnungsjahr zu bilden hat. — Ueber die in Folge dessen angeordnete anderweite Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres vgl. das C. R. des Fin.-Min. v. 22. Mai 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 90, Nr. 91).

[6] Das Nähere über die Art und Weise der Aufstellung der Kassenextrakte bestimmen: §. 19 des Kassenregl. v. 17. März 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 293), das C. R. des Gen.-Steuerdir. v. 5. Mai 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 176), und das C. R. des Fin.-Min. v. 21. Febr. 1852 (a. a. O. 1852, S. 77). Der (durch das C. R. des Min. des Inn. v. 1. Nov. 1881) publizirte Staatsmin.-Beschl. v. 14. Okt. 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1881, S. 229) hat bestimmt, daß in allen Verwaltungen die Finalabschlüsse der Kassen, abgesehen von etwaigen formellen Mängeln derselben, niemals nachträglichen Abänderungen unterzogen werden dürfen, und daß von denselben auch bei Aufstellung der Jahresrechnungen der nächst höheren Kasse nicht abgewichen werden darf.

[7] Vgl. §. 20 des Kassenregul. v. 17. März 1828.

kasse die Verwaltungsextrakte zusammen, welche die Resultate der betreffenden Verwaltung nach dem Soll und Ist, den Mehr- und Mindereinnahmen und Ausgaben, sowie die Reste vollständig nachweisen müssen. Sie müssen mit den Extrakten der Spezialkassen und dem der Hauptkasse genau übereinstimmen und der Kassenrath muß dies bescheinigen. Letzterer muß deshalb darauf sehen, daß alle bei den Spezialkassen durch Zu- oder Abgang bei den Einnahmen oder Ausgaben entstehenden Veränderungen, welche auf den Betrag des der Hauptkasse zu gewährenden Ueberschusses einwirken, der letzteren vor dem jedesmaligen Quartalabschluß bekannt gemacht werden, auch daß die Abrechnungen zwischen den Spezialkassen und der Hauptkasse regelmäßig erfolgen.[1] Die Verwaltungs- und Kassenextrakte für das vierte Quartal, welche als Jahresfinalabschlüsse die Resultate der Verwaltung des abgelaufenen Jahres, mit Einschluß der Restverwaltung für die früheren Jahre, vollständig nachzuweisen haben[2], bilden die Grundlagen der Jahresrechnungen, welche mit denselben genau übereinstimmen müssen, und es ist eine Abänderung derselben wegen etwaniger Erinnerungen, welche bei denselben zu machen sind, niemals zulässig, da die einmal abgeschlossenen Bücher der Kassen, deren Bestände und Reste in die Bücher des neuen Jahres übertragen werden, keine Berichtigungen mehr aufnehmen können. Die wegen solcher Erinnerungen erforderlichen Berichtigungen sind vielmehr in den Büchern und Abschlüssen des folgenden Jahres nachzuweisen. Bei dem Finanzminister werden aus den Verwaltungs- und Kassenextrakten die nöthigen Zusammenstellungen gemacht, um eine vollständige Uebersicht von den Resultaten der gesammten Finanzverwaltung zu erhalten. Die übrigen Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden erhalten aus den Extrakten und Abschlüssen der Provinzialhauptkassen und der General-Staatskasse die nöthigen Auszüge, um daraus den Zustand ihrer Ausgabefonds übersehen zu können.[3]

VIII. Der Dienst der Kassen erfordert äußere und innere Sicherungsmaßregeln. Jene bezwecken den Schutz gegen Feuersgefahr und Beraubung; diese sollen die vorschriftsmäßige Verwaltung verbürgen und alle die Nachtheile abwenden, welche durch Unordnungen, Unregelmäßigkeiten oder Vergehen der Kassenbeamten entstehen können.

1) Zur äußeren Sicherheit der Kassen gehört im Allgemeinen, daß dieselben in Häusern untergebracht werden, welche an sich einer Feuersgefahr von außen her nicht ausgesetzt und schon ihrer Bauart nach gegen äußere Gefahr geschützt sind. Die Zugänge sollen wohl verwahrt, die Kassenzimmer massiv, wo möglich gewölbt, mit doppelten eisernen oder mit Eisen beschlagenen, fest verriegelten und verschlossenen Thüren und mit stark vergitterten Fenstern, diese auch mit verriegelten und zu verschließenden Läden versehen sein. Die Oefen sollen so eingerichtet sein, daß sie im Zimmer geheizt werden; etwanige Kaminlöcher müssen vermauert, oder doch mit Thüren versehen werden, welche in Angel und Riegel befestigt sind. Wo die Kassen in Privatgelassen untergebracht sind, sei es, daß der Rendant zur Hergabe des Gelasses aus seinem Gehalte verpflichtet ist, oder dafür eine Miethsentschädigung erhält, liegt diesem ob, die Kasse gegen jeden nicht erweislich mit offenbarer Gewalt ausgeführten Angriff gehörig zu verwahren und zu dem Ende die Fenster des Lokals mit Eisen stark vergittern, sowie die Stuben- und Kaminthüren wohl befestigen zu lassen; auch soll der Rendant in dem Hause oder wo möglich in dem Kassenlokale oder nahe dabei schlafen, oder einen sicheren Menschen schlafen lassen.[4] Diese letztgedachte Verpflichtung fällt zwar bei Kassen, welche

---

[1] Vgl. a. a. O., §. 21.

[2] Diese Finalabschlüsse sollen daher mit besonderer Sorgfalt angelegt und es soll darauf gehalten werden, daß vor dem Abschlusse für das letzte Quartal bei allen Kassen so viel als thunlich die noch in Rest stehenden Einnahmen und Ausgaben berichtigt, die wirklichen Einnahmeausfälle festgestellt und niedergeschlagen, die Ausgabeersparnisse ermittelt, jedenfalls aber die Ueberschüsse überall an die vorgesetzte Kasse abgeliefert werden, und eine definitive Auseinandersetzung zwischen den Spezial- und den Hauptkassen erfolge (§. 22, a. a. O.).

[3] Vgl. a. a. O., §. 22.

[4] Da, wo der Rendant, oder statt seiner eine zuverlässige Person in dem Kassenlokale selbst schläft, darf die Versicherung der Fenster durch Läden, welche im Innern angebracht, mit starkem Eisenblech beschlagen, mit inneren eisernen Quervorlagen versehen und auch sonst gut verschließbar sind, in Stelle der Sicherung durch eiserne Traillen, als genügend angenommen

in öffentlichen Lokalen sich befinden, in denen der Rendant keine Wohnung hat, weg, und es ist nach Maßgabe der Verhältnisse zu beurtheilen, ob die zur Sicherung der Kasse zu treffenden Vorkehrungen auf Kosten des Rendanten oder aus öffentlichen Fonds zu bewirken sind; die übrigen erwähnten Verbindlichkeiten aber hat derselbe immer zu erfüllen und bleibt insbesondere auch dafür verantwortlich, wenn er die Unsicherheit des Kassenlokals nicht zur gehörigen Zeit der kompetenten Behörde zur Abhülfe angezeigt hat. Es ist insbesondere auch beim Gebrauche des Lichts im Geschäftslokale die gehörige Vorsicht anzuwenden und dafür zu sorgen, daß bei etwaniger Feuersgefahr Rettungsmittel zur Hand sind. Den Kassenbeamten liegt auch ob, sich bei entstehender Feuersgefahr im Kassenlokale einzufinden, zur Rettung der Kassengelder und Effekten die erforderlichen Anstalten zu treffen und selbst Hülfe zu leisten. Die Anordnungen hinsichtlich des Verschlusses der Geldbestände und Kassenzimmer sind Gegenstand der Dienstinstruktionen. Die Kuratoren und Revisoren der Kasse sind verpflichtet, bei den Revisionen ihre Aufmerksamkeit auf die Befolgung jener Vorschriften zu richten und sich in den Revisionsprotokollen darüber zu äußern, ob ersteren nachgekommen und was zur Abstellung etwa bemerkter Mängel verfügt ist.[1]

2) Zur **inneren** Sicherstellung der Kassen dienen die von den Rendanten zu bestellenden Amtskautionen[2] und die Einrichtung, wonach die Spezialkassen verpflichtet sind, denjenigen Betrag ihrer Einnahmen, welcher zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht erforderlich ist, an die Regierungshauptkasse abzuliefern.[3]

Die obere Kontrole der Kassen wird von der **Kassenkuratel** geführt.[4] Zur Beaufsichtigung der Kassen und Aufrechthaltung der Ordnung in der Verwaltung derselben dienen insbesondere auch die **Kassenrevisionen**.[5] Sie sind entweder gewöhnliche oder

---

werden. Wenn jedoch der Rendant oder die ihn vertretende Person nicht in dem Kassenlokale selbst, sondern nur in dessen möglichster Nähe schläft, darf von dem Erfordernisse der Vergitterung der Fenster nicht abgesehen werden. Auf den Schutz, welchen eiserne Geldschränke gewähren, ist kein Gewicht zu legen und deshalb auch ein Rendant, welcher die Kassenbestände in einem solchen Schranke aufbewahrt, nicht von Befolgung der zur Sicherung der Kassen gegebenen Vorschriften, am wenigsten aber davon, daß er in dem Kassenlokale schläft, zu dispensiren (C. R. des Fin.-Min. v. 4. Juni 1868, Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 7).

[1] Es fehlt an einer erschöpfenden Verordnung über diese Sicherheitsmaßregeln. Sie sind indeß theils auf die in dieser Beziehung bei allen Staatskassen anwendbaren Vorschriften der §§. 7 ff., Tit. I der Depos.-O. v. 15. Sept. 1783 gegründet, theils durch Erlasse der Central- und Prov.-Behörden angeordnet. Vgl. die R. des Fin.-Min. v. 6. Juni 1821, v. 23. Okt. 1836 und v. 4. Juni 1868 (Min.-Bl. d. i. V. 1869, S. 7) und die hierauf gestützten Publ. der Reg. zu Merseburg v. 18. Juli 1821, und der Reg. zu Bromberg v. 8. Sept. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 529, und Bd. XXI, S. 601, und das C. R. der Reg. zu Posen v. 26. Aug. 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 175). Ueber die Sicherungsmaßregeln zur Verwahrung öffentlicher Kassen vor Beraubung vgl. das C. R. der Min. des Inn. u. der Just. v. 16. Nov. 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 827) und das Publ. der Reg. zu Koblenz v. 11. Dez. 1820 (a. a. O., S. 834). Ueber die betr. Verpflicht. der Kuratoren und Revisoren der Kassen: §. 45 der Geschäftsinstr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817 (vgl. Bd. III, §. 217, S. 228).

[2] Vgl. Bd. III, §. 257, sub 1, S. 457 ff.

[3] Vgl. §. 18 des Kassenregul. v. 17. März 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 293) und C. R. des Gen.-Steuerdir. v. 15. März 1851 unter Nr. 4 der Zusammenstellung (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 175). Zur Aufbewahrung der Effekten, welche entweder als Kautionen niedergelegt sind, oder den Staats-, Kommunal- und Institutenfonds angehören, folglich von dem gewöhnlichen Kassenverkehre ausgeschlossen sind, bestehen bei den Hauptkassen besondere Depositorien (vgl. R. des Kassendepart. v. 10. Okt. 1811, und Graaf's Handbuch des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, S. 212 ff.).

[4] Bei den Regierungen steht die Kuratel den Präsidenten zu; die spezielle Ausübung derselben unter Leitung und Mitwirkung der Präsidenten ist den Kassenräthen übertragen (vgl. Bd. III, §. 212, sub 1, A, 5, S. 222, u. §. 217, S. 228 ff.). Die K. O. v. 19. Aug. 1823, Nr. 1, Litt. c (G. S. 1823, S. 159) hat bestimmt, daß die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provinzialkollegien zwar in der Wahl der Kassenkuratoren und Revisoren nicht beschränkt sein sollen, jedoch nicht gestatten dürfen, daß das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde, sondern es sollen dazu die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungswesen am meisten geübten und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räthe bestimmt und nur in dringenden Fällen mit ihnen gewechselt werden.

[5] a) Eine allgemeine Instr. über das Verfahren bei Kassenrevisionen ist nicht ergangen. Ueber die Abhaltung der außerordentlichen Revisionen der Königl. Kreiskassen vgl. die Anleitung des Fin.-Min. v. 17. Mai 1867 (Min.-Bl.

außergewöhnliche.[1] Die Kabinetsorder v. 19. Aug. 1823[2] hat darüber folgende Anordnungen getroffen:

a) Die gewöhnlichen allmonatlichen Kassenrevisionen betreffend, so sollen die Hauptkassen in Berlin an einem und demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher revidirt werden, und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen[3]; in den Provinzen hingegen sollen die Chefs der Provinzialkollegien wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezialkassen ähnliche Einrichtungen dahin treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolgen.[4] Die Art und Weise bleibt lediglich ihnen, jedoch unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, überlassen.

b) Die außergewöhnlichen, nämlich diejenigen Kassenrevisionen, welche außer den allmonatlichen zu unbestimmten Zeiten und ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen, sollen bei sämmtlichen Staatskassen ohne Ausnahme, und zwar bei jeder Kasse jährlich nach Umständen einigemal, wenigstens aber einmal vorgenommen werden[5], und die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien sollen sich davon überzeugen, daß diese extraordinären Kassenrevisionen wirklich und in einer dem Zwecke entsprechenden Art von solchen Beamten abgehalten werden, die sich als sachkundige und zuverlässige Männer schon bewährt haben[6], widrigenfalls sie für alle Nachtheile mit verantwortlich bleiben, die durch die Unterlassung der außergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten.

Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 7. März 1868[7] ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der Kabinetsorder v. 19. Aug. 1823 auch in den im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen zur Anwendung zu bringen sind[8], und daß die Befugnisse und Obliegenheiten, welche durch diese Vorschriften den Chefs der Provinzialkollegien beigelegt sind, auf die Vorsteher derjenigen Provinzialbehörden ausgedehnt werden, welche keine kollegialische Verfassung haben.

IX. Wenn bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen Defekte

---

d. i. V. 1867, S. 142) und die Anweisung v. 30. Okt. 1880, welche im Abdrucke erschienen ist in v. Decker's Verlag (Berlin, 1880).

b) Ueber die Konstatirung der Geldbestände bei den Kassenrevisionen durch die amtliche (nicht amtseidlich oder an Eidesstatt abzugebende) Erklärung der betr. Kassenbeamten, daß sie keine anderen, als die vorgezeigten Kassengelder hinter sich haben, vgl. die C. R. des Fin.-Min. v. 17. Juli 1842, und des Min. des Inn. v. 5. Sept. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 247 u. 330).

[1] Vgl. die Geschäftsanweis. für die Reg. v. 31. Dez. 1825, Abschn. II, Litt. E (s. Bd. III, §. 217, S. 228 ff.

[2] Vgl. G. S. 1823, S. 159.

[3] Diese Bestimmung unter Nr. 1a der K. O. v. 19. Aug. 1823 findet auf die im J. 1866 neuerworbenen Landestheile keine Anwendung (Allerh. Erl. v. 7. März 1868, G. S. 1868, S. 232).

[4] Die monatliche Revision aller einzelnen, namentlich der kleinen unbedeutenden Kassen ist nicht nothwendig, sondern wo solche ohne besondere Kosten nicht thunlich ist, genügt es, dergl. Kassen von Zeit zu Zeit durch die Departementsräthe und andere dazu bestimmte Beamte bei ihren Bereisungen revidiren zu lassen. Uebrigens aber müssen die von der Regierung nicht ressortirenden Kassen jeder Art, welche sich mit den von derselben abhängigen Kassen an demselben Orte befinden, mit den letzteren gleichzeitig revidirt werden (C. R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 7. Juni 1824, v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 346). — Wenn an einem Orte nur eine Kasse vorhanden ist, braucht solche nicht allmonatlich an demselben Tage revidirt zu werden; nur ist darauf zu halten, daß jedenfalls monatlich eine Revision jeder Kasse stattfindet. Die kleineren Kassen der Verwaltung der indirekten Steuern, welche mit anderen Kassen an demselben Orte sich befinden, brauchen nicht gleichzeitig allmonatlich mit den anderen am Orte befindlichen Kassen revidirt zu werden (R. des Fin.-Min. v. 9. Aug. 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 271).

[5] Nachdem durch das G. v. 29. Juni 1876 ein Etatsjahr geschaffen ist, welches mit dem Kalenderjahre nicht mehr zusammenfällt, ist unter den hier (in der Kab. O. v. 19. Aug. 1823, Nr. 2a) gedachten „Jahre" nicht mehr das Kalenderjahr, sondern das Etatsjahr zu verstehen (Staatsmin.-Beschl. v. 21. März 1879, Min.-Bl. d. i. V. 1879, S. 108, Nr. 89, Just.-Min.-Bl. 1879, S. 100, Nr. 19).

[6] Es soll damit in der Regel der Departements- oder Kassenrath der Regierung oder ein anderer qualifizirter Beamter der Regierung beauftragt werden (C. R. des Fin.-Min. v. 7. März 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 107).

[7] Vgl. G. S. 1868, S. 232.

[8] Ueber die Ausnahme in Betreff der Bestimmung unter Nr. 1a der K. O. v. 19. Aug. 1823 vgl. oben Note 3.

an öffentlichem oder an Privatvermögen entdeckt werden, so erfolgt die Festsetzung und der Ersatz des Defekts nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung v. 24. Juni 1844. [1]

§. 447.

II. Die Rechnungslegung.

I. Als Verwalter des Staatsvermögens und des Ertrages desselben sind im weiteren Sinne alle diejenigen Staatsbehörden anzusehen, welche nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats die Verwaltung leiten und beaufsichtigen; im engeren Sinne hingegen die Staatskassen, welchen die spezielle Einziehung, Aufbewahrung und Verwendung des Einkommens übertragen ist und welche daher zur Rechnungslegung darüber verpflichtet sind. [2] Der Zweck der zu legenden Rechnung ist der, die Resultate der Verwaltung darzustellen und den Nachweis zu liefern, nicht allein, daß die Staatseinkünfte richtig erhoben, verwendet und berechnet sind, sondern auch, daß nach richtigen Grundsätzen und im Interesse des Staates gewirthschaftet ist. Die Rechnung muß daher vollständig darthun: a) was und wie viel nach den Etats und den besonderen Anweisungen hat eingenommen oder ausgegeben werden sollen; b) was und wie viel auf das Soll wirklich vereinnahmt und verausgabt ist; c) was und wie viel in Vergleichung des Ist gegen das Soll, und nach Berücksichtigung der Ausfälle, welche bei den Einnahmen, und die Ersparnisse, welche bei den Ausgaben stattgehabt haben, an Einnahme- und Ausgabe-Rest verblieben ist; d) wie viel nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme am Bestand vorhanden und davon entweder dem Betrage zu gut zu rechnen oder zu den Restausgaben noch zu verwenden ist.

II. Die Rechnungen, welche die Staatskassen in ihrer verschiedenen Stellung als Spezial-, Provinzial-, Central- und Generalkassen [3] ablegen, sind entweder Spezial- oder Hauptrechnungen. [4] Erstere erstrecken sich nur auf einzelne, letztere hingegen auf sämmtliche einer Kasse zur Verrechnung überwiesene Verwaltungszweige und Fonds, indem sie nach Maßgabe der ihnen zum Grunde liegenden Hauptetats die Resultate der ersteren in sich aufnehmen und dadurch das Gesammtresultat darstellen. — Ueber die einer Kasse zu besonderen Zwecken extraordinair überwiesenen Gelder, sowie über die Nebenfonds, welche zur etatsmäßigen Verwaltung nicht gehören und mit dieser nicht vermischt werden dürfen, werden besondere Rechnungen gelegt. Sie heißen extraordinaire Rechnungen und werden den Etatsrechnungen des betreffenden Verwaltungsressorts als Anhang beigefügt.

Auf Grund der einzelnen Rechnungen muß die allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsetat jeden Jahres von dem Finanzministerium aufgestellt werden, welche (in Gemäßheit des Art. 104 der Verfassungsurkunde) von der Staatsregierung zu ihrer Entlastung den Kammern vorzulegen ist. [5]

---

[1] Vgl. Bd. III, §. 266, sub II, S. 569 ff.

[2] Die Rechnungslegung liegt den Rendanten der Kassen, als Rechnungsführern, ob. Die Vorschriften des A. L. R., I, 14, §§. 154—158 (betr. die Fristen, mit deren Ablauf die Verbindlichkeit der Verwalter fremden Eigenthums über ihre Geschäftsführung Rechenschaft zu geben, aufhört) finden auf die Rendanten landesherrlicher öffentlicher Kassen keine Anwendung, sondern es müssen diese lediglich nach dem Inhalte der die Rechnungslegung betreff. Patente oder Anstellungsreskripte und nach den Dienstinstruktionen behandelt werden (R. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 2. Okt. 1819, v. Kamptz, Ann., Ann., Bd. II, S. 806).

[3] Vgl. oben §. 446, sub II, S. 875.

[4] Die Benennung der Rechnungen ist ebenso verschieden, als die der Etats (vgl. oben §. 416, S. 740, Note 1). Die allgemeinste Eintheilung, unter welche sich alle übrigen Arten von Rechnungen klassifiziren lassen, entspringt aus den materiellen Gegenständen der Berechnung. Diese bestehen in Geld oder in Materialien (Natur- und Industrieerzeugnisse). Die Rechnungen sind daher Geld- oder Materialien- (Naturalien-) Rechnungen. Wenn mit einer Kassenführung auch eine Materialienverwaltung verbunden ist, muß die Materialienrechnung der Geldrechnung unmittelbar beigefügt werden.

[5] Vgl. Bd. I, §. 119, S. 643 ff. u. Bd. III, §. 203, S. 166 ff.

III. Ueber das Formelle des Rechnungswesens ertheilt die Instruktion für die Oberrechnungskammer v. 18. Dez. 1824[1] im §. 46 folgende nähere Anordnungen.

1) Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet sein und in ihren Resultaten sowol mit dem Manual, als mit dem Schlußextrakt genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren, noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.

2) Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahre[2] gleich läuft, umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Oberrechnungskammer gelegt werden.

3) Die Einnahmen sowie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder, wo die Oberrechnungskammer es zulässig findet, in besonderen Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

4) Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und Generalkassen müssen in Ansehung der abgelieferten Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse in die andere dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden. Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial-, Provinzial- und Generalrechnungen muß in Ansehung der Einnahmereste stattfinden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezialrechnung als Rest bei den Ueberschüssen erscheint, in der Provinzialrechnung als Einnahmerest, und der Ueberschußrest der Provinzialrechnung als Einnahmerest in der Generalrechnung nachzuweisen ist. Dies gilt auch von Ueberschüssen, welche aus einer Central- oder Generalkasse an die andere abzuliefern sind.

5) Die den Rechnungen zur Justifikation beigefügten Atteste, welche auf den Grund der Kassenbücher und Register, der bei den Verwaltungsbehörden geführten Kontrolen, der Akten und Rechnungen ausgestellt werden, müssen von dem Kassenkurator oder dem betreffenden Departementsrathe vollzogen sein, und es können nie Kalkulaturatteste deren Stelle vertreten. Uebrigens hat die Oberrechnungskammer in Ansehung des Formellen des Rechnungswesens die erforderlichen Bestimmungen zu treffen und hierbei die entscheidende Stimme. Sie hat die Formulare der Rechnungen auszuarbeiten, darüber mit den obersten Verwaltungsbehörden zu kommunizieren, solche demnächst festzustellen und an die Behörden gelangen zu lassen. Dagegen sind die obersten Verwaltungsbehörden verpflichtet, die an Behörden und Rendanten über die Kassenverwaltung und Buchführung zu ertheilenden Instruktionen vor deren Erlaß der Oberrechnungskammer zur Aeußerung mitzutheilen, damit die Schemata zu den Kassenbüchern und Manualien, sowie der Geschäftsgang bei den Kassen mit den Bestimmungen wegen der Rechnungslegung in Einklang kommen. Die Oberrechnungskammer hat besondere Instruktionen über die Anwendung der Rechnungsformulare und die den Rechnungen beizufügenden Justifikationen auszuarbeiten und den Behörden zuzufertigen, in welchen auf die Nichtbeachtung vorgeschriebener Formen angemessene Ordnungsstrafen ein für allemal zu bestimmen sind. Bei dem Entwurfe der Formulare zu den Rechnungen und den Instruktionen über die Justifikation derselben soll auf Vereinfachung des Rechnungswesens und Verminderung der Schreiberei möglichst Bedacht genommen werden.

6) In den Fällen, wo grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen die Genehmigung des Königs erforderlich ist, müssen die diesfälligen Kabinetsorders in vidimirten Abschriften den Rechnungsbelägen beigefügt werden. Die Rechnungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt und in gleicher Art justifizirt werden, es sei denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und anderer Verhältnisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Oberrechnungskammer anzuordnen sind.

7) Die zur Ergänzung der Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen sollen den Behörden durch Cirkularien oder besondere Verfügungen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

---

[1] Vgl. Bd. III, §. 203, S. 167, Note 1. | [2] Jetzt dem Etatsjahre.

IV. Auf Grund der der Oberrechnungskammer im §. 46 der Instruktion v. 18. Dez. 1824 [1] ertheilten Anordnungen sind theils von der Oberrechnungskammer unmittelbar, theils nach Vereinbarung mit dieser von den obersten Verwaltungsbehörden die speziellen Instruktionen über die Anfertigung der Jahresrechnungen und deren Justifikation erlassen worden. [2]

§. 448.

III. Die Kontrole und Revision der Rechnungen.

I. Alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushaltsetats und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, unterliegen der Kontrole und Revision durch die Oberrechnungskammer. [3] Die Revision der Rechnungen muß, außer der Rechnungsjustifikation, noch besonders darauf gerichtet werden: a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhaltung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beobachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist, und b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind. [4]

II. Die Oberrechnungskammer, deren Geschäftsjahr mit dem 1. Okt. des einen Jahres beginnt und mit dem 30. Sept. des folgenden Jahres schließt [5], ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen und die Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß der Abschluß des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Geschäftsjahres erfolgt. [6] Daher hat sie auch die Termine zur Einsendung der Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen, Abnahme- und Kalkulaturprotokollen zu bestimmen [7] und ist berechtigt, die Provinzial- und Unterbehörden und die Kassen nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zur Innehaltung der festgesetzten Termine, sowie auch die Verwaltungsbehörden dazu anzuhalten, daß von diesen bei der Prüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht nicht oberflächlich zu Werke gegangen werde, wogegen ihr in Ansehung der oberen Verwaltungsbehörden nur die Befugniß

---

[1] Vgl. oben, sub III, 5.

[2] Die betreff. Instruktionen und Cirk.-Erlasse sind sehr zahlreich und zum großen Theile gar nicht durch die amtlichen Sammlungen veröffentlicht, sondern nur an die betreff. Behörden erlassen worden. — Vgl. §. 14 des Ges. v. 27. März 1872 (G. S. 1872, S. 282, s. Bd. I, §. 119, sub III, 3b, S. 648).

[3] Vgl. Bd. I, §. 119, sub III, 1, S. 646 ff.

[4] Vgl. Bd. I, §. 119, sub III, 2, S. 648. — Die Instr. für die Oberrechnungskammer v. 18. Dez. 1824 (vgl. über dieselbe Bd. III, §. 203, sub I, S. 167) hat (im §. 3) ausgesprochen, daß die der Oberrechnungskammer obliegende Prüfung der Rechnungen, unter genauer Beobachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, nicht lediglich auf die Rechnungsjustifikation beschränkt werden, sondern in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen soll, um zu prüfen, wie verwaltet und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Mißbräuche und Abweichungen stattgefunden haben, und daß insbesondere auch geprüft werden soll, ob das Staatseinkommen, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können, desgleichen ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen sein würde. Ueber die speziellen Gesichtspunkte, welche die Oberrechnungskammer hierbei sowohl im Allgemeinen, als für die einzelnen Verwaltungszweige ins Auge zu fassen, und die Grundsätze, auf deren Befolgung sie zu halten hat, ertheilt die Instruktion v. 18. Dez. 1824 in den §§. 4—42 eingehende Anordnungen.

[5] Vgl. Regul. über den Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer v. 22. Sept. 1873, §. 5 (G. S. 1873, S. 460), in Verbind. mit dem Allerh. Erl. v. 11. Mai 1877 (G. S. 1877, S. 130). Vgl. Bd. III, §. 203, sub II, S. 169.

[6] Vgl. den Allerh. Erl. v. 11. Mai 1877 (G. S. 1877, S. 130). Ueber die Ausnahme bezüglich der Spezialbaurechnungen vgl. §. 5, Abs. 4 des Regul. v. 22. Sept. 1873.

[7] Vgl. §. 47 der Instr. v. 18. Dez. 1824 und §. 15 des Ges. v. 27. März 1872, welcher letztere die Oberrechnungskammer zugleich er-

zusteht, dem Könige Anzeige von der etwanigen Nichtinnehaltung der Termine zu machen.[1]

III. Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die Oberrechnungskammer bei der Verwaltungsbehörde abgenommen werden, nachdem solche zuvor in calculo vollständig geprüft und attestirt worden ist. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht gründlich zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, auch den noch etwa fehlenden Bescheinigungen zu versehen.[2]

IV. Bei dem Eingange des Revisionsprotokolls der Oberrechnungskammer ist von der Verwaltungsbehörde solches nebst dem Abnahmprotokolle und dem dazu gehörigen Kalkulatorprotokolle, letztere beide mit Ausschluß der bei der Revision aufgehobenen Notaten, dem Rendanten zur ungesäumten Erledigung zuzufertigen und wegen derjenigen Gegenstände, welche der Rendant nicht selbst erledigen kann, oder wozu derselbe einer näheren Instruktion bedarf, das Nöthige zu veranlassen. Hiernächst hat dieselbe die Beantwortung des Revisions- und Abnahmeprotokolls, mit ihrem Gutachten und den nöthigen Belägen versehen, an die Oberrechnungskammer einzusenden.[3] Wenn letztere es zur Aufklärung einer Sache nöthig findet, einzelne Berichte der Verwaltungsbehörden oder deren Akten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden.[4] In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisionsprotokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maßgabe der deshalb von der Oberrechnungskammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder Mittheilung eine zweite Beantwortung statt, welche gleich der ersten in dem von der Oberrechnungskammer zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist. Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen.[5]

V. Wenn die rechnungsführenden Beamten ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, ertheilt die Oberrechnungskammer denselben eine Decharge mit den in den §§. 146—153, Thl. I, Tit. 14 des Allgemeinen Landrechtes einer Quittung beigelegten Wirkungen.[6]

---

mächtigt, die Fristen zur Erledigung der gegen die eingesandten Rechnungen aufgestellten Erinnerungen festzustellen. Anordnungen in diesen Beziehungen sind von der Oberrechnungskammer in dem C. R. v. 29. Aug. 1825 und v. 29. Dez. 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 36) erlassen worden.

[1] Vgl. §. 16 des Ges. v. 27. März 1872 (G. S. 1872, S. 28[2], s. Bd. I, §. 119, sub III, 3 d, S. 649) und §. 47 (Schluß-Alin.) der Instr. v. 18. Dez. 1824.

[2] Vgl. Instr. v. 18. Dez. 1824, §. 47, welcher zugleich vorschreibt, daß das Abnahmeprotokoll bei den Regierungen von dem betr. Abtheilungsdirigenten, bei anderen kollegialischen Behörden von einem Mitgliede derselben, und bei den obersten Verwaltungsbehörden von dem betr. Departementsrathe, das Kalkulatorprotokoll aber, welches sich auf die Erinnerungen in calculo beschränkt, von dem Kalkulator vollzogen werden soll, desgleichen daß auf der ersten Seite der Rechnungen von dem Kalkulator ausdrücklich bescheinigt werden muß, daß die Rechnung mit sämmtlichen dazu gehörigen Belägen in calculo geprüft und richtig, oder nur dasjenige dagegen zu erinnern befunden, was in dem Kalkulatorprotokolle enthalten sei, und daß, wenn sich demnächst bei der Revision der Rechnungen durch die Oberrechnungskammer dennoch Fehler des Kalkuls finden, welche bei der Abnahme ungerügt geblieben, der Kalkulator, welcher solche bei der Rechnungsabnahme übergangen hat, mit einer Strafe von 5—50 Thlr. belegt, Kalkulatoren der Verwaltungsbehörden aber, welche wiederholt Kalkulfehler nicht moniren, im dritten Falle entlassen werden sollen, wenn sie vorher zweimal ohne Erfolg verwarnt und mit Geldstrafen belegt worden sind.

[3] Vgl. §. 48 (Alin. 1) der Instr. v. 18. Dez. 1824, wo zugleich vorgeschrieben wird, daß die Beantwortung des Rendanten gründlich und vollständig sein und das Gutachten der Verwaltungsbehörde die nöthigen Erläut. und Ergänz. enthalten, auch detaillirt und bestimmt abgefaßt und von ihr selbst, bei den obersten Verwaltungsbehörden aber von dem Chef oder den dazu beauftragten Mitgliedern vollzogen sein soll.

[4] Vgl. a. a. O., §. 48, Alin. 2. — Vgl. auch §. 13, Abs. 1 des Ges. v. 27. März 1872 (G. S. 1872, S. 281, s. Bd. I, §. 119, sub III, 3 a, S. 648).

[5] Vgl. a. a. O., §. 48, Alin. 3 u. 4.

[6] a) Vgl. §. 17 des Ges. v. 27. März 1872 (G. S. 1872, S. 282, s. Bd. I, §. 119, sub III, 3 e, S. 649). Die Instr. für die Oberrechnungskammer v. 18. Dez. 1824 hat (im §. 49, Abs. 1) bestimmt, „daß die nach

Wenn sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision herausstellen, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Oberrechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nöthigen Falles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.[1]

Die Oberrechnungskammer ist übrigens nach Vorschrift des Art. 104 der Verfassungsurkunde verpflichtet, über die von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegende allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt ihre Bemerkungen aufzustellen, worüber das Gesetz v. 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, in den §§. 18 und 19 die näheren Anordnungen getroffen hat.[2] Auch ist die Oberrechnungskammer verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit zu erstatten.[3]

---

erfolgter Berichtigung der Rechnungen von der Oberrechnungskammer darüber zu ertheilende Decharge in den dazu geeigneten Fällen zur Vollziehung des Königs einzureichen sei. In welchen Fällen dies zu geschehen habe, wird nicht bestimmt, und da der §. 17 des Gesetzes v. 27. März 1872 hierüber keine Bestimmung enthält, so muß auf Grund des §. 21 des letzterwähnten Gesetzes angenommen werden, daß die gedachte Bestimmung außer Kraft getreten sei, wofür auch die Bestimmung im Art. 104, Abs. 2 der Verf.-Urk. spricht.

b) Die von der Oberrechnungskammer ertheilte Decharge wird von derselben der betr. Verwaltungsbehörde zugefertigt und von dieser dem Rendanten ausgehändigt (C. R. der Ob.-Rechn.-Kammer v. 26. Jan. 1828).

[1] Vgl. §. 17 des Ges. v. 27. März 1872 (G. S. 1872, S. 282, s. Bd. I, §. 119, sub III, 3 e, S. 649). — Der §. 48 der Instr. v. 18. Dez. 1824 bestimmt im Abs. 4, daß die von der Oberrechnungskammer auf Grund der zweiten Notatenbeantwortung festgesetzten Defekte sofort eingezogen werden müssen.

[2] Vgl. hierüber Bd. I, §. 119, sub III, 4, S. 649 ff.

[3] Vgl. hierüber Bd. I, §. 119, sub III, 5, S. 653.

Nachträge und Berichtigungen.

Band I.

§. 11, S. 61 zu 1.

a) Die Bemerkung, „daß die Hoheitsrechte Braunschweigs über die Goslarsche Stadtforst an Preußen abgetreten worden seien", ist dahin einzuschränken, daß, nach Art. 3, Abs. 2 des Theilungsvertrages v. 9. März 1874 (G. S. 1874, S. 298), die Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst dem Herzoge von Braunschweig vorläufig noch verbleiben und erst dann auf den König von Preußen übergehen, wenn dem Herzoge von Braunschweig das im Abs. 1 des Art. 3 bedungene Aequivalent überwiesen sein wird. Dies ist bisjetzt noch nicht geschehen. Vgl. Bd. III, §. 225, S. 265, Note 2.

b) In Zeile 15 von oben (der S. 61) ist statt: „a) des Zehntners" zu lesen: „a) des Zehntens" (nämlich eines Gebäudes in Goslar).

§. 11, S. 64.

Hier ist hinzuzufügen:

7) Durch den Staatsvertrag v. 27. Sept. 1876 sammt Nebenprotokoll von demselben Tage (G. S. 1880, S. 278 ff.), welche durch das Gesetz v. 3. März 1880 (a. a. O., S. 277) die Genehmigung der beiden Häuser des Landtages erhalten haben, ist eine Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg an der kleinen Hase unterhalb Quakenbrück vereinbart worden, und es hat das gedachte Gesetz v. 3. März 1880 bestimmt, a) daß die im §. 3, Litt. a des gedachten Staatsvertrages erwähnten bisher Oldenburgischen Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und dem Amtsbezirke Bersenbrück in der Provinz Hannover zugetheilt werden, sowie daß für diese Gebietstheile die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft treten, welche in dem Amtsbezirke Bersenbrück in Geltung stehen, und b) daß dagegen die im §. 3, Litt. b des gedachten Staatsvertrages erwähnten Gebietstheile an das Großherzogthum Oldenburg abgetreten werden.

§. 14, S. 69, Note 4, Sp. 2.

Das Werk von H. Schulze, „Die Hausgesetze der regierenden Deutschen Fürstenhäuser", ist jetzt vollständig (in drei Bänden) erschienen. Der Bd. 3 (Jena, 1883) enthält auch (S. 535—794) die Zollernschen Hausgesetze, und ist auch in besonderer Ausgabe unter dem Titel: „Die Hausverfassung und die Hausgesetze des Preußischen Königshauses einschließlich des Fürstlichen Hauses Hohenzollern (Jena, 1883)", erschienen.

§. 24, S. 107 zu 6.

Das Gesetz v. 23. März 1873, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes (G. S. 1873, S. 107 ff.), welches (im §. 2) vorgeschrieben hat, daß (vom 1. April 1873 ab) in dem Jadegebiete die in dem Fürstenthume Ostfriesland und dem Harlinger-

lande geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insoweit dieselben nicht bloß für einzelne Orte oder Landestheile ergangen sind, mit den in den §§. 5 ff. bestimmten Ausnahmen, in Kraft treten, bestimmt zugleich im §. 13, daß alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche mit den neu eingeführten Rechtsnormen in Widerspruch stehen, aufgehoben werden, daß jedoch die seit dem 23. Febr. 1854 für den älteren Gebietstheil des Jadegebietes erlassenen polizeilichen Verordnungen lokalen Charakters bestehen blieben, selbst wenn sie mit einer auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen in Ostfriesland geltenden Bestimmung im Widerspruch stehen.

Zu den hiernach, zufolge des §. 13 des Gesetzes v. 23. März 1873, aufgehobenen Gesetzen gehört insbesondere auch das Gesetz v. 14. Mai 1855 (G. S. 1855, S. 306) über die Publikation der Gesetze im Jadegebiete. An seine Stelle ist die Verordnung v. 1. Dez. 1866 (G. S. 1866, S. 743) getreten. Vgl. die Motive zum §. 13 des Entw. des Ges. v. 23. März 1873 in den St. B. des Herrenh. 1872—73, Bd. II, Aktenst. Nr. 16, S. 46—47.

§. 25, S. 109 ff.

Das Gesetz v. 23. Juni 1876, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie (G. S. 1876, S. 169 ff.) bestimmt im §. 11, daß die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze v. 24. Dez. 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, v. 29. Jan. 1867 (G. S., S. 139), das Gesetz, betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, v. 10. April 1872 (G. S., S. 357) und das Gesetz, betr. den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse, v. 16. Febr. 1874 (G. G., S. 23) auch für den Kreis Herzogthum Lauenburg gelten, und daß Bekanntmachungen, welche durch das Amtsblatt zu bewirken sind, für den gedachten Kreis durch das Amtsblatt der Regierung zu Schleswig erfolgen.

§. 72, S. 299, Note 7a und S. 300, Note 1.

Vgl. auch: C. v. Kißling, Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz zum Mißbrauch derselben (Wien, 1883). — E. Seitz, Zum Prozesse Twesten. Eine rechtsgeschichtliche Darlegung der Entstehung und des wahren Sinnes des Art. 84 der Preuß. Verf.-Urkunde (Mainz, 1866). — R. Heinze, Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung (Stuttgart, 1879).

§. 72, S. 319, Note 3.

Das Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung v. 22. Juni 1876 entschieden, daß in Zukunft für Abgeordnete über den Todestag derselben hinaus weder Diäten noch Reisekosten anzuweisen sind. Vgl. St. B. des Abg.-H. 1876 über die 72. Sitz., Bd. III, S. 2035 in Verbind. mit den Ber. der Rechnungskammer v. 15. Juni 1876 in den St. B. a. a. O., Anl.-Bd. III, Aktenst. Nr. 348, S. 1812—13 u. S. 1821.

§. 89, S. 353 ff.

Ueber die Vorberathung von Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirthschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirthschaft betreffen, durch den Volkswirthschaftsrath vgl. §. 1 der Verordnung v. 17. Nov. 1880, betr. die Errichtung des Volkswirthschaftsraths (G. S. 1880, S. 367). Vgl. Bd. III, §. 195, S. 115.

§. 89, S. 359 zu 3.

Ueber den Begriff: „Finanzgesetzentwürfe" im Sinne des Art. 62, Abs. 3 der Verfassungsurkunde vgl. den Bericht der IX. Kommission des Herrenhauses v. 10. Febr. 1882 (St. B. des Herrenh. 1882, Bd. II, Aktenst. Nr. 36, S. 115 ff.) und die Verhandlungen des Herrenhauses in den Sitz. v. 16. und 20. Febr. 1882 (St. B. ebendas., S. 10, 13 u. 28—42), desgl. den Bericht der XIV. Kommission des Abge-

ordnetenhauses v. 16. März 1882 (St. B. des Abg.=H. 1882, Anl.=Bd. II, Aktenst. Nr. 134, S. 1344 ff.) und die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in den Sitz. v. 27. Febr. und v. 24. März 1882 (St. B., ebendas., Bd. I, S. 526—541 und Bd. II, S. 1181—88).

§. 93, S. 381 ff.

a) Vgl. auch: H. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. Verwaltungsrechtlich entwickelt und dargestellt (Breslau, 1882). — H. Scheurpfeil, Das Polizeiverordnungsrecht der Preuß. Monarchie. 2. Aufl. (Berlin, 1882).

b) Das Gesetz v. 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung ist durch den §. 154 des Gesetzes v. 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (G. S. 1883, S. 195 ff.) außer Kraft gesetzt worden und es sind an die Stelle der §§. 72—81 des Gesetzes v. 26. Juli 1880 die Vorschriften der §§. 136—145 des Gesetzes v. 20. Juli 1883 über das Polizeiverordnungsrecht getreten.

§. 94 zu II. c, S. 394 ff.

Ueber die jetzt im Jadegebiete geltenden Bestimmungen über die Publikation der Gesetze vgl. das Gesetz v. 23. März 1873, betr. den Rechtszustand des Jadegebietes (G. S. 1873, S. 107 ff.). Vgl. den Zusatz zum §. 24 oben S. 886.

§. 104, S. 476, Note 8.

Vgl. ferner die V. v. 27. Okt. 1880 (G. S. 1880, S. 363), v. 9. Nov. 1881 (G. S. 1881, S. 341), v. 26. April 1882 (G. S. 1882, S. 223), v. 21. Juni 1882 (ebendas., S. 325) und v. 1. Juli 1882 (ebendas., S. 332).

§. 105, S. 495.

Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges Seitens der Betheiligten über die Frage, ob und welches Wittwen= und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, vgl. §. 20 des Gesetzes v. 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. 1882, S. 298 ff.).

§. 106, S. 524 ff.

Ueber die Befugniß der Central= und der Provinzial=Verwaltungsbehörden zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes in streitigen Verwaltungssachen vgl. §. 83 des Gesetzes v. 2. Aug. 1880, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren (G. S. 1880, S. 324 u. 346).

§. 108, S. 538—539.

Das Gesetz v. 9. April 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze (G. S. 1879, S. 345 ff.) hat im §. 23 bestimmt, daß richterlichen Beamten gegenüber in dem Rechte der Aufsicht (§. 78 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze v. 24. April 1878) die Befugniß liegt, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßiger Erledigung zu ermahnen, daß jedoch, wenn der richterliche Beamte die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beantragt, weil ihm eine Ordnungswidrigkeit oder Säumniß in der Erledigung eines Amtsgeschäftes nicht zur Last falle, diesem Antrage stattzugeben, und in dem Endurtheile zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregel zu erkennen sei. Der §. 23 a. a. O. hat dann ferner bestimmt, daß in diesem Verfahren im Falle der Feststellung eines Disziplinarvergehens auch auf Disziplinarstrafe anerkannt werden kann.

§. 111, S. 567 ff.

Ueber den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist das Gesetz v. 23. April 1883 (G. S. 1883, S. 65 ff.) ergangen, welches diesen Gegenstand für den ganzen Umfang der Monarchie gleichmäßig geordnet hat und in denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz v. 14. Mai 1852 Geltung hatte, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen getreten ist.

§. 116, S. 604 ff.

Ueber die Eintheilung und Ordnung der Kapitel und Titel des Staatshaushalts-etats vgl. das C. R. des Min. des Innern v. 17. Jan. 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 53, Nr. 60).

Band II.

§. 135, S. 65 zu β.

Ueber die Streitfrage, ob die Vorschrift der Nr. 2 des §. 2 des Heimathsgesetzes v. 31. Dez. 1842 noch in Geltung steht, vgl. das Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts v. 24. Febr. 1883 (Entscheid. des Ob.-Verw.-Ger., Bd. IX, Nr. 58, S. 415 ff., Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 59 ff.), welches sich für die Bejahung der Frage entschieden hat.

Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. Verwaltungsrechts, Thl. I, §. 35, S. 105, welcher entgegengesetzter Ansicht zu sein scheint.

§. 135 zu IV. 2, S. 74 ff.

Vgl. §. 4 des Reichsgesetzes v. 4. Mai 1874 in Bd. IV, §. 287, S. 120—121.

§. 138, Note 7.

Vgl. den Allerh. Erlaß v. 14. Febr. 1882, betr. die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Erwerbe Preußischer Grundstücke durch außerhalb Preußens domizilirende juristische Personen (G. S. 1882, S. 18).

§. 140, S. 126.

Das Ergänzungsgesetz v. 15. März 1879 zu dem Gesetze v. 27. April 1872, betr. die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen (G. S. 1879, S. 123) hat bestimmt, daß die im §. 4 des Gesetzes v. 27. April 1872 bezeichneten Renten auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten nach Maßgabe der §§. 4—7 und 10 des gedachten Gesetzes abgelöst werden können.

§. 141, S. 149, sub D.

Vgl. §. 43 der Reichsgewerbeordnung in Bd. IV, §. 357, S. 479.

§. 151, S. 275, Note 2.

Das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 6. April 1870 (Min.-Bl. d. i. V. 1870, S. 127, Nr. 116) hat bestimmt, daß es des im §. 7 des Regl. v. 12. Dez. 1866 gedachten Vorbehalts nicht bedarf, weil keinem Kandidaten daraus, daß er die Prüfung bestanden hat, ein Anspruch auf Anstellung erwächst, und auch die Zulassung zum Probejahr in jedem Falle von der Genehmigung des betr. Provinzialschulkollegiums abhängig ist, weshalb auch bei jüdischen Schulamtskandidaten die gedachte Eröffnung zu unterlassen ist.

§. 151, S. 278, Note 2.

Vgl. hierzu Bd. IV, §. 396, S. 685, Note 5.

§. 162, S. 384, Note 1 a.

Vgl. hierzu Bd. III, §. 201, S. 156, Note 1.

§. 165, S. 408 ff.

Ueber das Recht der vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin, allgemeine Umlagen auszuschreiben, vgl. das Gesetz v. 6. März 1882 (G. S. 1882, S. 14).

§. 165, S. 414.

a) Bezüglich des Kirchenwesens im Jadegebiete ist das im §. 6 des Gesetzes v. 23. März 1873 vorbehaltene Gesetz v. 10. März 1882 (G. S. 1882, S. 17) ergangen.

b) Vgl. den Allerh. Erlaß v. 12. April 1882, betr. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover (G. S. 1882, S. 224) und das Gesetz v. 6. Aug. 1883, betr. die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover (G. S. 1883, S. 295).

§. 166, S. 430 ff.

Vgl. die Gesetze v. 14. Juli 1880, 31. Mai 1882 und 11. Juli 1883, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze (G. S. 1880, S. 285, 1882, S. 307 u. 1883, S. 109).

Band III.

§. 178, S. 7 ff.

Vgl. das Gesetz v. 15. März 1882, betr. die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Westpreußen und Brandenburg (G. S. 1882, S. 335).

§. 180, S. 29, sub III.

Vgl. Bd. III, §. 238, S. 336, Note 7.

§. 199, S. 149 zu H.

Ueber die Umgestaltung der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin vgl. das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 4. April 1878 (Min.-Bl. d. i. V. 1878, S. 53, Nr. 55, C. Bl. der Unterr.-Verw. 1878, S. 237, Nr. 87).

Ueber die Bestimmungen für die Aufnahme in die Anstalt: C. R. desselben Min. v. 1. Mai 1873 (Min.-Bl. d. i. V. 1873, S. 179, Nr. 118, C. Bl. der Unterr.-Verw. 1873, S. 275, Nr. 139). Dazu: C. R. desselben Min. v. 29. April 1876 (C. Bl. der Unterr.-Verw. 1876, S. 291, Nr. 116) und C. R. desselben Min. v. 20. März 1877 nebst den (neuen) Aufnahmebedingungen v. 15. März 1877 (a. a. O. 1877, S. 145, Nr. 66).

Vgl. den Bericht über die Einrichtung der Civilabtheilung der Centralturnanstalt zu Berlin im Centralbl. der Unterr.-Verw. 1877, S. 397 ff.

§. 205, S. 182, Note 2.

Vgl. jetzt Bd. IV, §. 356, sub D, S. 462.

§. 207, S. 199 zu b und §. 223, S. 255.

Die Kab.-O. v. 3. Jan. 1872 (vgl. in Wiese's Höherem Schulwesen in Preußen, Bd. III, S. 61—62, und Verordn. und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen, 2. Aufl., Bd. I, S. 5) hat (für die Provinz Pommern) bestimmt, daß auch die Realschulen II. Ordnung, die höheren Bürgerschulen und die nicht mit Berechtigungen ver-

sehenen Progymnasien unter die Aufsicht der Provinzialschulkollegien zu stellen. Zugleich ist der Minister der geistl. ꝛc. Ang. ermächtigt worden, dieselbe Uebertragung aus dem Ressort der Regierungen in das der Provinzialschulkollegien auch in den übrigen altländischen Preuß. Landestheilen eintreten zu lassen. — Das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 14. März 1872 (vgl. bei Wiese, a. a. O.) hat bestimmt, daß nach den durch die Allerh. Verordn. v. 9. Dez. 1842, 2. Aug. 1859 und 10. Nov. 1862 festgestellten Ressortverhältnissen der höheren Lehranstalten die Aufsicht über die Gymnasien, die Realschulen I. Ordnung und die mit Berechtigungen versehenen Progymnasien den Provinzialschulkollegien zusteht, während die Realschulen II. Ordnung, die höheren Bürgerschulen und die nicht mit Berechtigungen versehenen Progymnasien zum Ressort der Regierungen gehören. Durch die Kab.-Order v. 3. Jan. 1872 hat der König gestattet, daß diese Ressortveränderung auch auf die anderen Provinzen ausgedehnt werde, und in Folge dessen ist sodann die Veränderung in allen Provinzen durchgeführt worden.

§. 209 zu I, S. 208—209.

Vgl. die durch das C. R. des Min. der öffentlichen Arbeiten v. 20. Juni 1880 publizirte Allerh. Order v. 31. Mai 1880 über die gegenwärtig zur Anwendung kommenden Vorschriften in Betreff der Behandlung der Bauprojekte und Anschläge, sowie deren Revision und Superrevision (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 177, Nr. 147). Dazu: C. R. des Min. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten v. 20. Aug. 1880 (a. a. O., S. 282, Nr. 208), C. R. des Min. der öffentlichen Arbeiten v. 25. März 1881 (a. a. O. 1881, S. 58, Nr. 43) und C. R. der Min. der Justiz und der öffentlichen Arbeiten v. 15. April 1881 (a. a. O., S. 120, Nr. 83).

§. 219, S. 231.

Ueber die Seitens des Regierungs-Medizinalrathes zu erstattenden jährlichen Generalberichte über das Medizinal- und Sanitätswesen vgl. die C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 4. Juni 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1880, S. 165, Nr. 138) und v. 3. Nov. 1880 (a. a. O., S. 296, Nr. 216).

§. 221, S. 237 ff.

Ueber die Zuständigkeiten bezüglich der Handelskammern vgl. §§. 134—138 des Gesetzes v. 1. Aug. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (G. S. 1883, S. 237 ff.).

§. 223, sub IV. 3, S. 254.

Vgl. §§. 26 und 27 des Gesetzes v. 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (G. S. 1883, S. 201).

§. 223, S. 256—257, Note 3.

Das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 2. Jan. 1863 findet jetzt auch Anwendung auf die früheren sogen. reorganisirten, nunmehr zu Oberrealschulen resp. Realschulen und höheren Bürgerschulen umgestalteten Gewerbeschulen (C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 12. Juli 1883, C. Bl. der Unterr.-Verw. 1883, S. 497, Nr. 123).

§. 226, S. 274 zu 1.

Vgl. das Gesetz v. 17. Jan. 1883, betr. die Abänderung des Hannoverschen Gesetzes v. 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen (G. S. 1883, S. 7).

§. 227, sub II, S. 285 ff., Note 1 b.

Vgl. die ferner ergangenen Erlasse in der G. S. 1883, S. 25, 26, 64, 106,

117, 348 und G. S. 1884, S. 59, ferner: Min.=Bl. d. i. V. 1883, S. 15, und Just.=Min.=Bl. 1853, S. 72, und 1884, S. 27.

§. 227, sub III. B, S. 287.

Vgl. V. v. 7. Febr. 1883, betr. die Wahlen der Mitglieder des Eisenbahnrathes durch die Bezirkseisenbahnräthe (G. S. 1883, S. 19).

§. 232, sub II, S. 306—307.

Vgl. Gesetz v. 23. Mai 1883, betr. die Verlängerung der im §. 16, Abs. 3 des Gesetzes über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst v. 11. März 1879 festgesetzten Frist (G. S. 1883, S. 99).

§. 241, S. 361, Note 1.

Vgl.: Reichsgesetz v. 29. Juni 1881, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (R. G. Bl. 1881, S. 178 ff.) und Gesetz v. 21. März 1882, enthaltend die Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. S. 1882, S. 129).

§. 256 zu II, S. 427.

Vgl. das Regulativ v. 30. Nov. 1883 zu dem Gesetze v. 11. März 1879, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst (Min.=Bl. d. i. V. 1884, S. 1 ff.).

§. 256, sub V, S. 456 ff.

Vgl. Bd. IV, §. 397, S. 688 ff.

§. 257, S. 460, Note 4.

Vgl. Nachtrags=V. v. 26. Febr. 1883, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten (G. S. 1883, S. 63) und V. v. 18. April 1883, betr. die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums (G. S. 1883, S. 73).

§. 258, sub III. 2, S. 467.

Die Kabinetsorder v. 13. Juli 1839, betr. die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte, und das Gesetz v. 10. Juni 1874, betr. die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien=, Kommandit= und Bergwerks=Gesellschaften, nebst den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften, sind durch den §. 1, Nr. 4 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878 (G. S. 1878, S. 97 ff.) auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt worden.

§. 260, S. 481, Note 5.

Vgl.: F. Seydel, Gesetz v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten (Berlin, 1883).

§. 262, S. 511, Note 3 b.

Vgl. V. v. 19. Sept. 1883, betr. die Umzugskosten der Oberwachtmeister der Landgensdarmerie (G. S. 1883, S. 347).

§. 262, sub VI, S. 512 ff.

Vgl. die Verhandlungen über die Sitz. des Abgeordnetenhauses v. 25. Jan. und 3. März 1884.

Band IV.

§. 275, S. 44.

Vgl. das Gesetz v. 20. Aug. 1883 zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Landesbank in Wiesbaden v. 25. Dez. 1869 (G. S. 1883, S. 331).

§. 292, S. 145 zu c.

Das Gesetz v. 17. März 1881, betr. das Pfandleihgewerbe (G. S. 1881, S. 256 ff.) hat (im §. 22) bestimmt, daß zwar die Vorschriften der §§. 1—18 und des §. 21, Abs. 2 desselben auf die bereits bestehenden Pfandleihanstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände vorläufig keine Anwendung finden, daß jedoch der Min. des Inn. ermächtigt ist, die Anwendung der §§. 1—18 und des §. 21, Abs. 2 auf die bezüglichen Anstalten anzuordnen und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern. Der §. 22 a. a. O. hat die Kabinetsorder v. 28. Juni 1826 für aufgehoben erklärt.

Vgl. Bd. IV, §. 356, S. 467 zu G.

§. 304, S. 196 zu 4 und 6.

Vgl. Reichsgewerbe-O., §§. 33 a, b und c (vgl. Bd. IV, §. 356, S. 467 zu F).

§. 309, S. 220, Note 2 b.

Vgl. auch: Uebereinkunft zwischen Deutschland und Luxemburg v. 4. Juni 1883 (R. G. Bl. 1884, S. 19).

§. 334, S. 367 zu b.

Vgl. das Statut der Landesbaumschule und Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam im Min.-Bl. d. i. V. 1883, S. 177.

§. 334, S. 369, Note 6.

Vgl. Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 2. Jan. 1884, betr. den Beitritt der Niederlande zur Reblauskonvention v. 3. Nov. 1881 (R. G. Bl. 1884, S. 7).

§. 334, S. 370, Note 3.

Vgl. Bekanntmach. des Reichskanzlers v. 31. Jan. 1884, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues (R. G. Bl. 1884, S. 11).

§. 346, S. 423.

Vgl. die V. v. 31. Dez. 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes v. 1. Juli 1883, betr. Abänderung der Gewerbeordnung (G. S. 1884, S. 7 ff.).

§. 358, S. 483 ff.

Vgl. die Anweisung der Min. des Inn. und für H. u. G. v. 29. Dez. 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes v. 1. Juli 1883, betr. Abänderung der Gewerbeordnung (Min.-Bl. d. i. V. 1884, S. 11, Nr. 10).

Druckfehler.

Band I.

Seite XVIII, Zeile 18 v. o., statt: Rechtszulässigkeit, lies: Rechtsgültigkeit
» 63, » 30 v. o., st.: Vertrag v. 7. Juni 1874, l.: Vertrag v. 7. Jan. 1874
» 68, » 9 v. o., st.: nomirenden, l.: normirenden
» 109, » 6 v. o., st.: bstimmt, l.: bestimmt
» 449, » 16 v. o., st.: Art. 46, l.: Art. 36
» 449, » 23 v. o., st.: Art. 56, l.: Art. 36
» 491, » 4 v. o., st.: über die allgemeine Landesverwaltung, l.: über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung
» 521, Note 1, Spalte 2, Z. 2 v. o., st.: Gesetzgebung, l.: Gesetzsammlung
» 524, » 3, Z. 1, st.: 873 ff., l.: 573 ff.
» 577, Zeile 5 v. o., st.: bäuerlichen, l.: ländlichen

Band II.

» 23, » 9 v. o., st.: 1878, l.: 1876
» 76, » 32 v. o., st.: welches, l.: welcher
» 85, Note 5, Sp. 2, Z. 12 v. u., st.: S. 19, l.: S. 29
» 103, Zeile 7 v. o., st.: 1874, l.: 1875
» 116, » 42 v. o. (sub c.), st.: 31. Dez., l.: 21. Dez.
» 124, » 25 v. o., st.: 14. Sept. 1821, l.: 14. Sept. 1811.

Band III.

» 97, Note 4, Sp. 2, Z. 1, st.: Provinzsteuerdirektionen, l.: Provinzialsteuerdirektionen
» 119, Zeile 15 v. o., st.: oder vom Staate, l.: und vom Staate
» 120, » 16 v. o., st.: Eisenbahnen, l.: Eisenbahndirektionen
» 256, Note 1, Z. 1, st.: Verhätniß, l.: Verhältniß
» 322, Zeile 20 v. o. (sub V.) st.: Anfertigung, l.: Besorgung
» 433, Note 3, Sp. 1, Z. 14 v. o., ist einzuschalten: v. 2. März 1871
» 488, Zeile 40 v. o., st.: 7. Mai 1871, l.: 7. Mai 1851

Band IV.

» 295, Note 5, Z. 5, ist hinter Forsten einzuschalten: v. 22. März 1881

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.